Germ. g.
319 m - 3

Monmouth Geoffrey

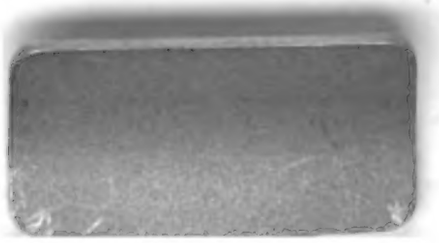

Digitized by Google

Monatsschrift

für

Deutsches Städte- und Gemeindewesen.

Unter Beirath mehrerer Mitarbeiter

herausgegeben

von

A. Piper,

Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt a. d. O., Mitglied des Preuß. Herrenhauses, Mitglied des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.

Heft XII. **Jahrgang III.** Dezember 1857.

Frankfurt a/O.

Verlag der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch & Sohn.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite.

I. Beiträge zur Wohnungsfrage in großen Städten. Von F. Migerka. 1087
Die Feuerwehr zu Memel. Mitgetheilt vom Polizei- und Brand-Inspektor E. Helm. 1109

II. Statistik:

Voranschlag für die Gemeinderechnung der Stadtgemeinde Oldenburg für die Zeit vom 1. Mai 1857 bis 30. April 1858. 1118
Nachweisung über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der Sparkassen im Königreich Preußen für das Jahr 1856 1122
Zusammenstellung der finanziellen Resultate der Armenverwaltung zu Danzig . . 1124
Kurzer Ueberblick über die Leistungen und Ergebnisse bei der Armenverwaltung der Stadt Ausburg im Königreich Baiern pro 1854/55. 1128
Ergebnisse aus den Etats der Stadt Braunschweig für das Jahr 1857. 1134

III. Monats-Chronik:

Königreich Preußen 1139
Kaiserthum Oesterreich 1167
Königreich Würtemberg 1169
Königreich Baiern 1170
Königreich Hannover. 1170
Königreich Sachsen und sächsische Herzogthümer. 1176
Kurfürstenthum Hessen. 1177
Herzogthum Baden 1179
Herzogthum Braunschweig 1183
Großherzogthum Oldenburg 1184
Herzogthümer Anhalt 1185
Großherzogthümer Mecklenburg 1186
Großherzogthum Luxemburg 1189
Freie und Hanse-Städte. 1191
Vermischtes. 1194

IV. Literatur 1194

V. Anhang:

Einrichtung der von der Stadt Luxemburg begründeten Musikschule 1196
Aufforderung zu einer Konkurrenz behufs Anfertigung eines Bau-Entwurfs . . . 1198

Digitized by Google

Monatsschrift

für

Deutsches

Städte- und Gemeindewesen.

Redigirt

von

B. Graefer.

Band III.

Jahrgang 1857.

Frankfurt a/O.

Verlag der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch & Sohn.

Digitized by Google

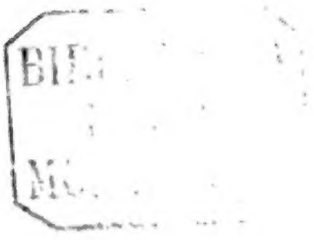

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß zu Band III. a.

Seite

Vorwort der Redaktion 1

I. Mittheilungen über Kommunal-Verwaltungsfragen.

Deutsche Städte und Zeitungen. Von Dr. A. Rutenberg in Berlin 4
Fortsetzung 97
Schluß 412
Ueber städtische Geschichtsforschung. Von A. Lammers in Hannover 9
Das germanische Museum zu Nürnberg in seiner Beziehung auf das Städtewesen. Von Th. Oelsner in Breslau 12
Leipzigs Messen- und Waaren-Verkehr. Historische Skizze von Adolf Bock in Gotha 18
Ueber die Oeffentlichkeit im Gemeindeleben. Von A. Lammers in Hannover . 103
Baiersche und Preußische Privatarmenpflege. Von R. S. in Minden 105
Fortgesetzte Versuche, städtische Hypotheken in Pfandbriefe umzuwandeln. Von Th. Oelsner in Breslau 110
Die Brotfabriken in Stuttgart. (Nach amtlichen Mittheilungen.) 118
Die Verfassung der Städte des Herzogthums Holstein 193
Die Verfassung der Städte des Herzogthums Coburg 206
Die Bezirksausschüsse im Großherzogthum Weimar als ergänzendes Glied zu der Selbstverwaltung der Gemeinden 212
Die Striehlsche Waisenstiftung in Hannover. Von Dr. Schläger in Hannover . 215
Ein Vorschlag zur Rettung des Realkredits. Von Th. Oelsner in Breslau . 217
Sind Rechtsanwälte von Zahlung des Einzugs- und Hausstandsgeldes befreit? . 221
Das Armenwesen in der freien Stadt Frankfurt a. M. und ihrem Gebiete. Von Dr. Wilhelm Stricker in Frankfurt a. M. Erster Artikel 289
Zweiter Artikel 489
Aus Nürnbergs Gewerbsleben. Von Dr. Müller in Nürnberg 296
Gemeinde und Bevölkerung. Von A. Lammers in Hannover 301
Die Volksküche, insonderheit die zu Breslau und Hannover. Von Th. Oelsner in Breslau 304
Aus der Armenpflege in Bayern und Sachsen 314
Die deutschen Städte-Ordnungen 393
Ist zur Einlassung auf Prozesse, welche gegen eine Stadt angestrengt werden, die Ermächtigung der vorgesetzten Königl. Regierung erforderlich? 401
Ueber dieselbe Frage. Aus Bonn 510
Gesetzliche oder freie Armenpflege. Von A. Lammers in Hannover 403
Ueber städtische Sammlungen. Aus Baiern 496
Die sächsischen Armenvereine. Von A. Lammers in Hannover 505
Ueber die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Gasbeleuchtungsanstalten in kleinern Städten noch rentabel sind. Vom Ingenieur F. Menzel in Berlin 507
Städtische Wohnungen und Miethspreise. Von Dr. A. Rutenberg in Berlin . 512

II. Statistik.

Verfassung und Verwaltung der freien und Hansestadt **Lübeck** 41
Mittheilungen über das Krankenhaus zu **Stade**. Vom Bürgermeister Neubourg zu Stade 47
Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten in der Stadt **Magdeburg** pro 1856 120
Uebersicht der Städte im Königreich Sachsen 127
Die städtischen Bevölkerungen in Deutschland 131
Zahlenverhältnisse von Städten außerhalb Deutschland 133
Rechnungs-Ergebnisse der Kultus- und Unterrichtsstiftungen in Baiern 135
Voranschlag der städtischen Rechnung für das Jahr 1857 in **Meppen** 136
Summarische Uebersicht der Abrechnung über den Staatshaushalt des Jahres 1855 der freien und Hansestadt **Hamburg** 137
Die Ausführung der städtischen Gasanstalts-Anlagen in **Halle** 223
Wirksamkeit des Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen zu **Frankfurt a. d. O.** im Jahre 1856 229

Digitized by Google

Seite

Vergleichung der Kommunalsteuer in **Danzig** und **Elbing** im Jahre 1857 . . 232
Etat der Kämmerei der Stadt **Emden** für das Jahr 1857 318
Schema des magistratischen Personalstandes und der fixen Bezüge desselben in **Wien** 319
Vergleichungen der Kommunalverhältnisse in den Städten **Marienburg, Crossen, Fürstenwalde** und **Neisse** 324
Geschäfts-Bericht des Vorstandes des Kredit-Vereins für Handwerker in **Magdeburg** für das Jahr 1856 327
Die Städte des Kurfürstenthums Hessen in ihrer Bevölkerung und ihren Gemarkungen. Vom Archivar Dr. Landau in Kassel 419
Vergleichende Statistik städtischer Gewerbsthätigkeit. Von Dr. Landau 422
Vergleichende Uebersicht der Kommunal-Verhältnisse in den Städten **Berlin, Breslau, Königsberg i. P., Danzig, Magdeburg, Aachen, Krefeld, Frankfurt a. d. O., Erfurt, Düsseldorf, Elbing** und in **Koblenz** . 427
Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben bei der Kommune der K. K. Reichshaupt- und Residenzstadt **Wien** für das Verwaltungsjahr 1857 429
Geschäfts-Uebersicht der Sparkasse und Pfandleihanstalt in **Neisse** im Jahre 1856. Amtlich mitgetheilt 527
Uebersicht über den Vermögens-Status in den Städten der Großherzogthümer Schleswig-Holstein ult. 1846 528
Budget der Armen-Verwaltung zu **Köln** pro 1857 529
Etat der Hauptarmen-Kasse zu **Magdeburg** pro 1857 532
Etat der Kämmerei-Haupt-Kasse zu **Thorn** für die Jahre 1856, 1857 und 1858 . 533

III. Monats-Chronik.

Monat Januar 56
„ Februar 137
„ März 232
„ April 331
„ Mai 431
„ Juni 536

Vermischtes.

Das Ehrenbürgerbuch der Stadt **Wien** 387
Die Versammlung der Armenvereine im Königreiche Sachsen 479
Das germanische National-Museum in **Nürnberg** 483
Zur Armenstatistik von **Paris** 484

IV. **Literatur** . . . . . 93. 178. 281. 388. 484. 581.

V. Anhang.

A. Lokalstatutarisches:
Statut über den Erwerb und Verlust des Bürgerrechts in der Stadt **Gotha** 184
Statut über die Umgestaltung des städtischen Abgabenwesens in **Gotha** . . 187
Statut über die Erhebung einer Grund- und Häusersteuer und eines Schosses für die Stadt **Hildesheim** 283
Pensions-Statut für die Angestellten der Stadt **Köln** 486

B. Gesetze und Verordnungen:
Verordnung wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute im Regierungsbezirke Frankfurt a. d. O., vom 6. September 1856 . . . 189
Gesetz, betreffend die Einführung des Westpreußischen Provinzialrechtes in die Stadt Danzig und deren Gebiet, vom 16. Februar 1857. . . . 390
Erlaß vom 29. Januar 1857 — betreffend die Unzulässigkeit der Einführung sog. Hausstands-Ergänzungssteuern 582

C. Redaktions-Korrespondenz . . . . . 95. 190. 286.

Digitized by Google

[illegible]

Monatsschrift

für

Deutsches Städte- und Gemeindewesen.

Redacteur: B. Graeser.

Heft I. Jahrgang III. Januar 1857.

Vorwort der Redaktion.

Indem wir das erste Heft der in ihrem vorgesetzten Wirkungskreise — und darum auch beziehungsweise in ihrer Tendenz — geänderten Monatsschrift für Städtewesen der Oeffentlichkeit übergeben, halten wir uns entschuldigt, wenn wir nach längerer Pause von dem ehrenvollen Rechte Gebrauch machen, unmittelbar und recht vom Herzen, ohne alle Rücksicht auf jene bei dem Verkehr der Redaktionen mit ihrem Publikum sonst wohl übliche Form und Zurückhaltung, zu unseren Lesern zu sprechen.

Nicht, um die mit dem Erscheinen dieses Heftes vollendete Aenderung in der Bestimmung unserer Zeitschrift weiter zu begründen, ergreifen wir das Wort. Eine Motivirung nach geschehener That ist ja nichts anderes, als eine Vertheidigung, und eine solche setzt Angriffe von außen voraus, oder innere Zweifel über die Moralität einer Handlung. Weshalb wir recht zu thun geglaubt haben, indem wir den allgemeineren Standpunkt für unsere Zwecke wählten, das haben wir seiner Zeit unsern Lesern auseinanderzusetzen uns erlaubt, allenfalls sei uns an dieser Stelle zu bemerken gestattet, daß das „Gemeinde-Wesen" seine nachträgliche Aufnahme in den Titel unseres Blattes dem Wunsche einiger unserer hervorragendsten Gönner und Mitarbeiter im südlichen Theile des Vaterlandes verdankt.

Digitized by Google

Ueber die aus der geänderten Tendenz für die Oekonomie unserer Zeitschrift folgenden Aenderungen die geehrten Leser zu orientiren, ist der Zweck dieser Worte, und es kann die Berechtigung dieses Zweckes kaum einem Zweifel unterliegen, einmal, weil wir in demselben Maaße wie früher, alle unsere Leser an der Herausgabe der Monatsschrift betheiligen möchten, dann aber, weil, wie wir uns nicht verhehlen dürfen, besonders in der ersten Zeit unsere Leistungen leicht so weit hinter unsern Vornahmen zurückbleiben können, daß die letzteren, ohne diesen erläuternden Prolog, unkenntlich bleiben dürften.

Die Monatsschrift wird wie bisher in brochirten Heften, fünf bis sechs Bogen stark, in den ersten Tagen jedes Monats erscheinen und, von dem erweiterten Gesichtskreise abgesehen, die nicht ohne Anerkennung gebliebenen Zwecke und Mittel der „Monatsschrift für preußisches Städtewesen," in dem Maaße beibehalten, daß wir unser Unternehmen trotz seiner veränderten Gestalt unbedenklich als Fortsetzung des früheren angesehen und diesen Jahrgang als den dritten bezeichnet haben. — Wir haben keinen Grund mit der Vergangenheit zu brechen, und möchten weder die freudige Genugthuung vergessen, die uns freundliche Anerkennung vielfach gewährt hat, noch die Opfer, welche die beiden Jahrgänge von uns gefordert haben.

Von der Behandlung der auf das Städtewesen bezüglichen legislatorischen und autonomischen Erscheinungen in einem besonderen Titel glauben wir für unser erweitertes Gebiet aus leicht erklärlichen Gründen absehen und die Notirung des Wichtigsten dieser Art in die Monatschronik verweisen zu müssen.

Sonach werden in Zukunft die leitenden Aufsätze, Darstellungen aus der Geschichte der Städte, Entwickelungen für das Städte- und Gemeindewesen interessanter Rechts- und Verwaltungsfragen die erste Stelle in unserer Zeitschrift einnehmen. — Selbstverständlich können nur Originalarbeiten hier Aufnahme finden, ihre Einsendung muß mindestens vierzehn Tage vor dem Erscheinen des Heftes erfolgen, für welches ihr Abdruck gewünscht wird; die Ausdehnung von zwei Druckbogen für eine Arbeit kann nur ausnahmsweise überschritten werden.

Eine zweite Abtheilung jedes Heftes wird der Statistik des Städte- und Gemeindewesens gewidmet bleiben und theils Material zu statistischen Vergleichungen durch auszugsweise oder vollständige Berichte über die Verwaltung ganzer Gemeindewesen oder einzelner Zweige desselben, möglichst aber Zusammenstellungen von in Zahlen ausgedrückten Resultaten verschiedener zur Vergleichung geeigneter Verwaltungen bringen.

Digitized by Google

Der in einer dritten Abtheilung Platz findenden Monats-Chronik und Korrespondenz wird gegen früher die am meisten erweiterte und veränderte Aufgabe zufallen; ersteres, weil in das schon jetzt weite Gebiet (Personalnachrichten, Vacanzen magistratualischer Aemter, Tagesneuigkeiten, Feuilleton) die Nachrichten über die für das Städtewesen wichtige Legislatur und Autonomie werden aufgenommen werden müssen; letzteres, weil die Darstellung sich auf skizzenhaftere Umrisse beschränken muß. Die äußere Form anlangend, so werden die stofflich unterschiedenen Rubriken (Personalien, Gesetzgebung, Neuigkeiten) den geographischen untergeordnet, und Korrespondenzen nicht auf einzelne Städte beschränkt, sondern für ganze Staaten, mindestens Provinzen oder Gebiete erbeten werden müssen. Der leitende Gedanke bleibt: dem künftigen Geschichtsschreiber der Städte Material zu sammeln und zu sichten.

Die vierte Abtheilung wird sich auch ferner mit der Bücherkunde beschäftigen, und eben so der kritischen Beleuchtung neuer literarischer Erscheinungen, als der Besprechung älterer Quellen städtischen Rechts und städtischer Geschichte offen stehen.

In einem Anhange, wie er je nach Bedürfniß keinem Hefte versagt werden soll, wird der wörtliche Abdruck von Gesetzen, Localstatuten u. dergl., wenn das allgemeine Interesse ihn erfordert, erfolgen; werden wir ferner einen Schriftwechsel über interessante Fragen aus dem Bereiche des Gemeindewesens eröffnen, vorausgesetzt, daß Frager und Antworter sich finden; geschieht endlich die unentgeltliche Insertion aller zu diesem Zwecke uns zugehenden, geeigneten Bekanntmachungen. —

Während wir in diesem eben erwähnten Anhange einen Versuch sehen, welchen wir seinem Schicksal überlassen dürfen, hoffen wir in der ersten, zweiten und vierten Abtheilung unseres Blattes den Lesern gewählte Arbeiten bieten zu können, nachdem namhafte Schriftsteller und Fachmänner uns ihre Mitwirkung zugesichert haben, mit Anderen noch Unterhandlungen schweben.

Anders ist es mit der dritten Abtheilung, der Monats-Chronik, welche, wir verkennen es nicht, trotz ihrer anscheinend sehr bescheidenen Bestimmung, den Schwerpunkt unseres Unternehmens wesentlich mit trägt. Fast möchte uns der Muth sinken vor den Schwierigkeiten, welche dem einigermaßen vollständigen Ausbau grade dieses Theils der neuen Zeitschrift augenscheinlich entgegenstehen. — Nächst unserem festen Vertrauen auf unsere gute Sache und auf das Bestehen eines organischen Bandes unter den deutschen Städten und ihren Vertretern, welches uns früher oder später die thätige Theilnahme erwecken und zuwenden

muß, deren wir bedürfen, um Besseres und wirklich Gutes in der fraglichen Richtung zu leisten, ist es der bis dahin begründete Anspruch auf Nachsicht mit der vorhergesehenen Unvollkommenheit dieser Abtheilung, welcher uns die Gefahr des Mißlingens übernehmen läßt.

Und sollten wir schließlich darauf verzichten müssen, in Deutschlands guten alten Städten, in seinen starken, ihrem Gemeinwesen einst so anhänglichen Bürgern Sinn genug für ihr Recht, ihre Verwaltung, ihre Geschichte, ihren Beamtenstand, ihre Literatur zu finden, um die bescheidene Existenz einer Zeitschrift, wie die unsrige, zu begründen, so wird uns die Ueberzeugung, Gutes und Großes an unserer Stelle gewollt und versucht zu haben, vor der Reue über das dann freilich verschwendete Vertrauen schützen.

Frankfurt a. d. O., im Dezember 1856. **B. Graeser.**

I.

Deutsche Städte und Zeitungen.

Von Dr. A. Rutenberg in Berlin.

Die deutsche Tagespresse hat dieser der Kenntniß des preußischen und nunmehr in ihrer erweiterten Tendenz des deutschen Städtewesens gewidmeten Monatsschrift eine so ausdauernde wie eingehende Theilnahme und kritische Würdigung gewidmet, daß es, abgesehen von sonstigen Gesichtspunkten, schon aus diesem Grunde gerechtfertigt erscheinen dürfte, wenn auch von dieser Seite eine Darstellung des Verhältnisses versucht würde, in welchem sich die Tagespresse und die deutschen Städte zu einander befinden. Es giebt aber, wie wir glauben nachweisen zu können, eine Reihe von Motiven, welche die von uns beabsichtigte Besprechung zu erklären und zu unterstützen bereit stehen; es sind solche, die theils dem Bedürfnisse der Städte, theils der Natur und dem Wesen der Tagesblätter selbst angehören, und endlich aus dem Wechselverhältniß beider herrühren.

Das erste Bedürfniß, welches vom theoretischen Standpunkte aus bei jedem Gemeinwesen hervortritt, betrifft jedenfalls die Theilnahme der Angehörigen an den Angelegenheiten der Kommune, ohne eine solche blieben alle Gesetze und Einrichtungen für das Gemeindeleben leer und öde. Um diese Theilnahme nun aber immer frisch und lebendig zu erhalten, giebt es kein geeigneteres Mittel, als die Tagespresse, welcher sich immer wieder die Gelegenheit bietet, allgemeine und spezielle Interessen der zunächst gelegenen Gemeinden in den Kreis ihrer Erörterungen hereinzuziehen. Es liegt aber auch, was wohl keiner weitern Ausführung bedarf, zugleich mit in dem eigenen Interesse der Tagespresse selbst, daß sie auf jene Belebung der Theilnahme an den Angelegenheiten der Gemeinden hinwirkt, indem sie auf diese Weise ihrer Aufgabe, zur Förderung des öffentlichen Wohls beizutragen, Genüge leistet, und ebensowohl auch für die Sicherstellung ihrer eigenen materiellen Interessen Sorge trägt. — Erweitern wir in dieser Beziehung aber die Uebersicht, welche von dem angedeuteten Standpunkte

aus über die Wechſelwirkung zwiſchen Gemeindeverhältniſſen und Tagespreſſe gewonnen werden kann, ſo tritt die Aufgabe der letzteren, ſich der Darſtellung und Prüfung des Gemeindeweſens in möglichſt umfaſſender und eingehender Weiſe zu widmen, beſonders klar und deutlich hervor, wenn der Einfluß der Preſſe in Bezug auf das Urtheil der Menſchen über den ganzen Umkreis aller nur möglichen politiſchen Fragen in Erwägung gezogen wird. — Hier kommt die Beſchäftigung der Tagespreſſe mit den Gemeindefragen vor allen Dingen in Betracht; denn ſie kann nirgends eine ſo gründliche Vorbereitung auf allgemeinere und umfaſſendere Gegenſtände des öffentlichen Lebens bieten und erreichen, als gerade im Umkreis der Kommunal-Verhältniſſe. Wenn ſich die Tagespreſſe ihrer Aufgabe vollkommen bewußt iſt, ſo wird ſie es überall als eine Nothwendigkeit betrachten, das Leben der Gemeinde, welcher ſie zunächſt angehört und dann weiter der Kommunen, auf welche ſie durch örtliche Lage hingewieſen iſt, in allen ſeinen verſchiedenen Beziehungen und Verhältniſſen ſorgſam zu beachten und zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen. Hier hat die Tagespreſſe ein würdiges Feld, um als Lenker und Leiter in den zunächſt liegenden, deshalb leichter verſtändlichen und oft genug ſehr einflußreichen und für geiſtiges und materielles Wohl der Betheiligten nachhaltigen Angelegenheiten aufzutreten. Hier kann ſich die Tagespreſſe das nicht hoch genug anzuerkennende Verdienſt erwerben, einmal den erſprießlichen Boden der nächſten Tagesintereſſen innerhalb des Gemeindeverbandes zu kultiviren, und dadurch von der überwiegenden Neigung in die ſogenannte höhere Politik ſich zu vertiefen und die großen politiſchen Tagesfragen in Erörterung zu ziehen, alle Diejenigen abzulenken, welche noch geſunden Sinn für die Theilnahme an den Fragen des Gemeinwohls bewahrt haben. Es iſt das Letztere nicht nur ein trefflicher und kräftiger Erſatz für das oft genug nur phantaſtiſche Hinüberſchweifen in Regionen, denen jede Wirklichkeit mangelt, die eigentliche politiſche Kannengießerei, ſondern es wird, wie wir ſchon andeuteten, auf dieſe Weiſe der Sinn und die Erkenntniß für die wirklichen, höher gelegenen Intereſſen des Staatslebens vorbereitet und gekräftigt.

Die deutſche Tagespreſſe befand ſich bis zu der Zeit, welche die Verhältniſſe der Kommunen erſt ans Licht der Oeffentlichkeit treten ließ, indem die Verhandlungen der Gemeindevertreter nicht mehr durch die Schranken des Amtsgeheimniſſes umgeben blieben, in der allerdings üblen Lage, die Aufmerkſamkeit der Leſer von ihren nächſten und relativ wichtigſten Intereſſen auf Gegenſtände abzulenken, die je mehr Spielraum ſie der Phantaſie einräumten, um ſo leichter zur Geſtaltung von nebuloſen Vorſtellungen über die eigentlichen Grundlagen von Staat und Geſellſchaft veranlaßten. Als nun die mit verwunderlicher Hartnäckigkeit ſo lange behauptete Schranke gefallen war, als den Verhandlungen der ſtädtiſchen Vertreter der Zutritt des betheiligten Publikums nicht mehr verſagt blieb, ergriff auch die Tagespreſſe, wie ſich von ſelbſt verſteht, die Gelegenheit, ſich ihren Leſern auf dieſem Gebiete gemeinnützig zu machen. Aber es dauerte einige Zeit, bis man über den Reiz der Neuheit hinaus, auch den Kern dieſes öffentlichen Lebenskreiſes richtig zu erfaſſen und zu würdigen lernte, und ſich die ganze Maſſe des neu gewonnenen Stoffs anzueignen und zu verarbeiten Luſt und Liebe zeigte. Auf beiden Seiten, ſowohl vom Publikum, wie von der Preſſe, wurde immer noch die Gewohnheit genährt, dem Gebiete der höhern Politik lieber und vorzugsweiſe die Aufmerkſamkeit zuzuwenden. Die Lage der Dinge änderte ſich aber mit dem immer ſtärker hervortretenden Einfluß der ſogenannten materiellen Intereſſen, und ihren weithin reichenden Konſequenzen, für welche das ſtädtiſche Leben gerade die Brennpunkte bildet. Mit dem ſchnell zunehmenden

Digitized by Google

Induſtrieleben, mit der Ausbreitung des Handels und ſeiner Mittel und Wege, mit dem ſich anknüpfenden Pauperismus, den Sorgen und Mühen, ſich deſſelben zu erwehren, mit den wachſenden Armenbudgets großer und kleiner Städte, mit dem unaufhaltſamen Drange, das geiſtige Kulturleben in den Städten zu fördern, wenn auch immer mehr im Dienſte der materiellen Intereſſen, mit allen dieſen Erſcheinungen, Richtungen und Beſtrebungen war ein umfangreiches und ſchätzbares Material für die Tagespreſſe geboten, das ſie ſich anzueignen und zu verarbeiten nicht umhin konnte, zumal ſie doch ſelbſt nur als Mittelpunkt oder vermittelnder Punkt zwiſchen beiden Seiten, der materiellen und ideellen Richtung, im Volksleben zu wurzeln und ihre Aufgabe zu löſen vermag. — In wiefern nun die einzelnen Organe der deutſchen Tagespreſſe an dem viel verzweigten und mannigfachen Prozeß des Städtelebens in dieſer oder jener Beziehung mehr oder weniger ſich betheiligen, iſt der weitern Darſtellung vorbehalten. Um in dieſer aber den Standpunkt, der hier eingenommen werden ſoll, ſogleich beſtimmter und näher zu umgränzen, mögen noch folgende Bemerkungen vorangehen.

Bei der Mannigfaltigkeit der Intereſſen, welche die Kreiſe ſtädtiſchen Lebens erfüllen und mehr oder weniger ihre Darſtellung und Repräſentation in der Preſſe verlangen, erheben wir unſere Anſprüche an dieſer Stelle nur ſo weit, als wir als Maß aufſtellen: die Betheiligung der Preſſe am Städteleben, ſo weit dieſes dem Kreiſe der Gemeindegeſetzgebung und Verwaltung der ſtädtiſchen Intereſſen angehört. Es läßt ſich wohl noch über die ſo geſetzte Begränzung ſtreiten, indem ſie Mehr oder Weniger, je nach verſchiedener Auslegung, zu umfaſſen im Stande wäre, doch verweiſen wir auch dieſe mögliche Controverſe in die Erörterung der Einzelnheiten durch Beiſpiele.

Wenn wir nun von der eben geſtellten Umgränzung aus und mit dem darin enthaltenen Maßſtabe eine Prüfung der einzelnen Tagesblätter, welche uns gelegentlich zu Geſicht kommen, vornehmen wollten, ſo verſteht es ſich wohl von ſelbſt, daß ſie nicht alle nach demſelben Maße gemeſſen werden dürfen. Ihr verſchiedenes Verhalten zu dem Leben und den Intereſſen der Städte iſt nothwendig bedingt durch mannigfache Verhältniſſe, deren Aufzählung wir uns gern erſparen mögen bis auf den Unterſchied, welcher durch den mehr univerſalen oder lokalen Charakter dieſes oder jenes Blattes gebildet wird. Danach wird ſich nothwendig die Theilnahme der einzelnen Zeitungen an dem Städteleben regeln und auch beurtheilen laſſen müſſen; und es liegt auf flacher Hand, wie himmelweit in dieſer Beziehung, z. B. ein Blatt, wie die Augsburger allgemeine Zeitung etwa von dem Danziger Dampfboot differiren wird. Zwiſchen ſolchen Gegenſätzen bewegt ſich dann aber eine ganze Reihe von Zeitungen, an welche man gleichſam mittlere Anſprüche erheben, d. h. Vorausſetzungen machen darf, daß ſie im Durchſchnitt eine gleichmäßige Theilnahme dem Städteleben in dem vorhin bezeichneten Umfange zuwenden werden. —

Gehen wir nun zur Prüfung des Verhaltens über, welches zwiſchen Städteleben und Tagespreſſe in den einzelnen Organen derſelben ſtattfindet, ſo mag noch eine letzte Vorbemerkung hier Platz finden, die nämlich, daß die Exiſtenz dieſer Monatsſchrift, welche für das deutſche Städteweſen ſich gemeinnützig zu machen, die Aufgabe hat, durch mühevolle und andauernde Anſtrengungen, welche in der deutſchen Tagespreſſe ihr vorangehen mußten, erſt Platz gewinnen konnte, und folglich ſchon aus dieſem Grunde, mit allen den folgenden Bemerkungen, welche hier an das Verhältniß einzelner Organe zum Städteleben geknüpft werden, nur das Intereſſe der Sache ins Auge faſſen will, unbekümmert um die

Möglichkeit von Mißverständnissen, welche wider Willen gereizte Persönlichkeit auf den hier betretenen Boden verpflanzen möchte. —

Wir beginnen mit Oesterreich, dem Lande großer deutscher Städte auf den Grenzmarken deutscher Zunge. Die gesetzlichen Grundlagen des städtischen Lebens in Oesterreich hat das provisorische Gemeindegesetz vom 17. März 1849 gegeben (S. Jahrgang I. d. Monatsschrift pag. 551). Auf Grund dieses Gesetzes finden in den verschiedenen Städten Oesterreichs periodische Sitzungen der Gemeinderäthe statt, über welche dann von den respektiven Zeitungen auch Berichte zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Dies geschieht z. B. in Wien durch die österreichische Wienersche Zeitung in offizieller Weise. Der jedesmalige, in der Regel in Zwischenräumen von einigen Wochen — denn häufiger finden die Sitzungen des Gemeinderaths nicht statt — erscheinende Bericht enthält eine summarische Aufzählung der verschiedenen Beschlüsse, welche gefaßt worden sind, und trägt in der Regel drei offizielle Unterschriften, so daß er in Form eines Protokolls an die Oeffentlichkeit tritt. Er lautet z. B.: „Protokoll der 166sten Sitzung des Gemeinderaths der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien am 18. November 1856 um 6 Uhr Abends. Unter dem Vorsitze des Herrn Bürgermeisters Dr. Ritter v. Seiller (Im amtlichen Auszuge). 1. Der Herr Bürgermeister eröffnet die Sitzung mit einer Mittheilung ꝛc. — — Diese Mittheilung wird genehmigend zur Kenntniß genommen, 2. Gemeinderath X. referirt für die Finanzsektion: a) die Anzeige über die in Folge des Hochwassers nöthig gewordenen Mehrvoraushebungen, Erdanschüttungen und Mehrauslagen für das Wasserschöpfen bei den Versicherungsarbeiten an den Ufern des Wienflusses. Da diese Mehrarbeiten unumgänglich nothwendig waren, so wird die zur Ausführung derselben erforderliche Gesammtausgabe von 4147 fl. 31 kr. genehmigt u. s. w."

Abgesehen von dieser Form und der ihr entsprechenden Ausdehnung des Inhalts kann es fraglich werden, ob die amtliche Mittheilung der Verhandlungen städtischer Behörden an und für sich vorzuziehen sei dem Belieben und dem Zufall, daß sich Privatkräfte in der ihnen angemessen scheinenden Weise der Veröffentlichung jener Verhandlungen annehmen und das dabei zunächst interessirte Publikum in Kenntniß setzen wollen, bei welchem Verfahren die betheiligten Tagesblätter doch immer eine entscheidende Stimme über Umfang, Richtung und Colorit solcher Berichte abzugeben haben. Die Erfahrung zeigt hinsichtlich dieser fraglichen Angelegenheit eine mannigfache Praxis: Hier werden die Berichte gänzlich der Privatthätigkeit überlassen, dort werden sie in das engste Maß amtlicher Protokolle zusammengezogen, und dann findet man auch beide Arten der Veröffentlichung neben einander hergehen. Daß übrigens mannigfache Abstufungen in der Form, Ausdehnung ꝛc. solcher Berichte sich vorfinden, bedarf wohl kaum bemerkt zu werden. — Eine in ihrer Art fast einzige Rubrik, so weit uns ein Ueberblick bezüglicher Veröffentlichungen eine solche Annahme verstattet, führt das Protokoll der Wiener Gemeinderathsverhandlungen in der Veröffentlichung derjenigen Personen, welchen das Bürgerrecht der Stadt Wien verliehen wurde, wie dies z. B. in der Sitzung am 22sten Mai 1855 dem Dr. Schweitzer, k. k. Rath und Hauptredakteur der k. k. Wiener Zeitung geschah. Ferner werden an derselben Stelle die Namen derer veröffentlicht, welche die sogenannte „Zuständigkeit" erhalten, und endlich auch derjenigen, welchen „die eventuelle Zusicherung der Aufnahme in den Gemeindeverband" ertheilt wird. — Eine weitere Betheiligung an den städtischen Verhältnissen, als sie in den erwähnten Protokollen

niedergelegt ist, dürfte nun wohl von Seiten der Wiener Zeitungen zu den Ausnahmen gehören, wobei wir natürlich die früher aufgestellte Begränzung städtischer Verhältnisse als Grundlage nehmen. Will man weiter gehen und z. B. das Leben und Weben in den verschiedenen Kunstgebieten, namentlich Musik und Theater (die Circenses unserer Zeit) als städtische Interessen gelten lassen, so leidet unsere Tagespresse an Ueberfluß der Theilnahme, denn es giebt gewiß viele Blätter, die wöchentlich kaum einen sehr sparsamen Raum den eigentlichen Kommunalfragen zuweisen zu können glauben und doch täglich über die Nichtsnutzigkeit eines vorstädtischen Theaters das unvermeidliche Referat bringen. In dieser Hinsicht ist die Tagespresse häufig genug der geschmeidige Diener eines verdorbenen Geschmacks, während ihre Aufgabe unter allen Umständen sein sollte, der besseren Ueberzeugung zu folgen. — Wenn nun die Wiener Zeitung, um wieder zu ihr zurückzukehren, hinsichtlich der Stadt, in welcher sie erscheint, über die erwähnten Protokolle hinaus die Kommunal-Interessen ziemlich auf sich beruhen läßt, so darf man nicht erwarten, daß sie die Verhältnisse anderer benachbarter Städte, welche dem Erzherzogthum ob und nid der Enns angehören, regelmäßig besprechen sollte; denn von einer beiläufigen und zufälligen Erwähnung dieses oder jenes städtischen Gegenstandes ist wohl für unsern Zweck mit Recht abzusehen. — Und hier bietet sich die Gelegenheit, sogleich auf die prinzipielle Erwägung der Frage einzugehen, in wie weit einzelne Tagesblätter das Interesse der städtischen Kommunen ihrer nähern oder weitern Umgebung zu vertreten haben, wenn sie gerechten Anforderungen, die ihre Leser an sie stellen können, und welche die gerechte Würdigung des Sachverhältnisses selbst mit sich bringt, entsprechen wollen. Es kommen bei Erwägung und Beantwortung dieser Frage verschiedene Punkte in Betracht. Der Umfang und die Bedeutung des Blattes selbst, die Lage des Ortes, wo es erscheint, in seinen Beziehungen und Verbindungen mit benachbarten Ortschaften, die in ihnen etwa veröffentlichten Organe der Presse, und so manche Punkte lokaler Bedeutung, daß schwerlich hier irgend ein allgemeiner Grundsatz für die Haltung eines Blattes in der angedeuteten Richtung aufgestellt werden kann. Die praktische Durchführung dieser Aufgabe ist weiterhin in einigen Beispielen nachzuweisen. — Wie die Wiener Zeitung also, als ein Blatt, welches die höchsten Staatsinteressen im Centrum der Monarchie vertritt, wohl nicht die Aufgabe sich stellen wird, für das städtische Wesen benachbarter Kommunen ein offenes Auge zu haben, so läßt sich dasselbe eben so wenig von andern, großen politischen Organen erwarten, welche, wie der Wanderer, die Ostdeutsche Post und andere, zwischen den Ufern der Wien und Donau erscheinen. Das Leben der Städte ist in ihnen, wie schon bemerkt, viel mehr von der angenehmen als der nützlichen Seite repräsentirt.

Wie sich die Tagespresse der Hauptstadt zu den städtischen Interessen verhält, nicht anders stellt sich dasselbe Verhältniß in den Provinzen, und da die hier in Betracht kommenden Provinzialblätter, denen die Sorge für das betreffende Gemeinwesen anvertraut ist, selten über den Umkreis ihres Erscheinens hinaus zur weiteren öffentlichen Kenntniß gelangen, so bleibt auch in der Regel die Kunde von den städtischen Lebensverhältnissen solcher, selbst sehr bedeutender Gemeinen, wie Prag, Inspruck, Gratz, Lagbach und anderer, eine innerhalb der Ringmauern dieser Städte eingeschlossene. Eine gewisse Ausnahme macht von dieser Regel etwa die Stadt Triest, für welche die dort erscheinende Zeitung mit bedeutsamer, und wie man nicht anders behaupten kann, auch mit erfolgreicher Energie in die Schranken tritt. Die städtischen Interessen von Triest sind ähnlich, wie es bei den norddeutschen Städten Stettin, Lübeck, Hamburg,

Bremen ꝛc. ſich verhält, aufs engſte mit dem Seeleben, mit der vorherrſchenden Richtung auf das Meer und den Handel hin verknüpft. Trieſt iſt der Hauptort gegen Süden des deutſchen Staatenbundes hin, durch welchen die öſterreichiſch-deutſchen Beziehungen zur Levante und dem übrigen Orient ausfließen und unterhalten werden. Alle dieſe Verhältniſſe kommen bei der Auffaſſung des ſtädtiſchen Lebens von Trieſt in Betracht und Erwägung, und die Trieſter Zeitung läßt es nach dieſer Seite hin durchaus nicht an nachhaltiger Vertretung fehlen. Damit verbindet dieſes Blatt, nebſt den ſonſtigen politiſchen Darſtellungen vornehmlich aus Italien und dem Orient, auf welche Länder ſie von ſelbſt hauptſächlich hingewieſen iſt, eine umfängliche Berückſichtigung der eigentlichen ſtädtiſchen Ereigniſſe, der örtlichen Zuſtände und kommunalen Vorkommniſſe, und zwar beſchränkt ſie ſich in dieſer Richtung nicht blos auf die Gegenwart, ſondern beleuchtet auch von Zeit zu Zeit die wichtigſten Abſchnitte in der Entwickelungsgeſchichte von Trieſt, wie dies vor Kurzem noch der Fall war in Bezug auf die Periode der Stadt unter der Regierung der Kaiſerin Maria Thereſia. — Die Intereſſen der Stadt Trieſt werden alſo, wie aus dieſen wenigen Andeutungen vielleicht ſchon zu entnehmen iſt, von der erwähnten Zeitung auf eine ſo entſprechende und würdige Weiſe vertreten, daß in dieſem Verhältniß ein Vorbild und eine Aufforderung zur Nachahmung für manches andere Organ der Tagespreſſe liegen möchte. (Schluß folgt.)

Ueber ſtädtiſche Geſchichtsforſchung.

Von A. Lammers in Hannover.

Die diesjährige Verſammlung der deutſchen Geſchichts- und Alterthumsvereine in Hildesheim wurde durch einen Vortrag des Profeſſor Wilh. Wachsmuth in Leipzig eröffnet, der den gelehrten Herren gewiſſermaßen die Honneurs der von ihnen auserſehenen Stadt zu machen beſtimmt war. Profeſſor Wachsmuth, der in Hildesheim geboren, ſeiner Heimath aber ſeit einem halben Jahrhundert entfremdet iſt, und im Frühling des laufenden Jahres ſeine fünfzigjährige Jubelfeier als öffentlicher Lehrer begangen hat, erzählte zwei Stunden hindurch in vorwiegend launigem Ton, wie es um die Zeit ſeiner Kindheit in dem alten Biſchofsſitze ausgeſehen hat. Als Verfaſſer einer allgemeinen Kulturgeſchichte war er leicht im Stande, das Bild in ſeinen ſachlichen Zügen vollſtändig und in den Formen fein gerathen zu laſſen. Dieſe Probe zuſtändlich treuer Schilderung aus der Vergangenheit einer großen Stadt wird wahrſcheinlich im nächſten Januarhefte der Nürnberger Zeitſchrift für deutſche Kulturgeſchichte, paſſend umgearbeitet, gedruckt erſcheinen. Ihr Urheber dachte indeſſen philoſophiſch genug, um ſeine perſönlichen Erinnerungen nicht ſo nackt und unvermittelt in die auserleſene Zuhörerſchaft hineinzuwerfen; nicht nur, daß er Druckſchriften mancherlei Art und Mittheilungen befreundeter zeitgenöſſiſcher Landsleute benutzt hatte, um ſeinen Stoff zu erſchöpfen, er führte ihn auch durch einige Bemerkungen von allgemeinem Gehalt rechtfertigend ein. Dieſe Bemerkungen dürfen einer Zeitſchrift nicht verloren gehen, die dem vaterländiſchen Städteweſen gewidmet iſt, und ermuntern zugleich zu einer Betrachtung der Grundſätze und des Betriebes ſtädtiſcher Geſchichtsforſchung überhaupt.

Profeſſor Wachsmuth erklärte es in der Hauptſache für ſehr bedauernswerth, daß aus jener wichtigen Zeit, in der die früher reichsfreie oder mittelbar freie Selbſtſtändigkeit des ſtädtiſchen Gemeinweſens endgiltig unter das Joch der allmächtigen Staatsgewalt gebeugt worden iſt, in ſo überaus wenig Städten noch

zuverläßige Aufzeichnungen vorhanden ſeien. Dieſer Aniſtoriſie, wie er den Mangel mit einem griechiſchen Wort bezeichnete, ſtehe die Seltenheit bürgerlicher Familienjahrbücher von einem irgend höhern Alter gleich unerfreulich zur Seite. Ein unermüdlicher Geſchichtsforſcher mag Grund und Fug haben, ſo zu klagen. Wir Andern aber dürfen uns vielleicht damit tröſten, daß der Scharfſinn der deutſchen Wiſſenſchaft es verſtehen werde, aus den erhaltenen Bruchſtücken auf das Ganze zu ſchließen. Und dann, ſollten derartige Aufzeichnungen nicht eher vom Schutt ungünſtiger Zeiten verdeckt ſein, als gänzlich fehlen? ſollte die Wiederauffindung papierner Zeugniſſe des Alterthums hoffnungslos erſcheinen, da doch ſo viele koſtbare Denkmäler der vergangenen Kunſt in unſern Tagen über alles Erwarten von den Vergeſſenen auferſtanden ſind? ſollte nicht eine andre Art von Aniſtoriſie, die Gleichgiltigkeit des lebenden Geſchlechts gegen die zurückgebliebenen Spuren ſeiner Ahnen, an dem kargen Vorrath von Stadtchroniken und Familienannalen bis jetzt noch für ſchuldiger gelten müſſen, als die Rückſichtsloſigkeit der geſtorbenen Geſchlechter in Bezug auf ihre Nachwelt?

Wenn dieſe Vermuthung einigen Grund hat, ſo kommt alles darauf an, in der Bevölkerung der deutſchen Städte den Geſchichtsſinn emporzuziehen. Nicht jedem Ueberbleibſel von Werth iſt es ſo wohl geworden, daß man es in den behaglichen Staub eines Archivs gebettet hat. Manches, das der Kenner mit Gold aufwiegen möchte, modert unbeachtet und nutzlos unter dem Gerumpel eines alten Hauſes, oder in den langweiligen Papieren einer Stiftung. Noch viel mehr, als mit geſchriebenen Urkunden oder ſelten gewordenen Drucken, iſt dies der Fall mit Werkzeugen, Geräthen und Zierarten, deren Anſchauung für die Kenntniß entſchwundener Lebenszuſtände ihre Wichtigkeit hat. Es iſt alſo auch für die Wiſſenſchaft als ſolche nicht einmal einerlei, ob in einer Stadt Geſchichtsſinn waltet oder nicht. Es genügt nicht, daß ſich ein vermögender Mann entſchließt, einen Theil ſeiner Kräfte der Sammlung bedeutſamer Alterthümer zu widmen; daß ein Bürgermeiſter oder Senator darüber aus iſt, kein Gebäude von kunſtgeſchichtlichem Intereſſe ohne Noth abbrechen zu laſſen; daß ein Lehrer, oder ein Rechtsgelehrter ſeine Muße anwendet, um örtliche Geſchichtsſtudien zu treiben, an denen die berufsmäßigen Bekenner der Wiſſenſchaft ſtolz vorüberzugehen pflegen. Die Theilnahme an den alten Dingen, der Eifer, ſie im Falle überwiegenden Werthes zu erhalten, die Luſt, aus ihrer Vergleichung mit der Gegenwart zu lernen, müſſen in immer weiter um ſich greifenden Kreiſen die ganze Einwohnerſchaft durchdringen. Ein öffentliches Muſeum muß diejenigen Reliquien in ſich aufnehmen, die im Eigenthum des Einzelnen ihren Zweck nicht erfüllen und der Ausſtattung des heutigen Lebens nur im Wege ſtehen. Ein Verein muß die bewußten Freunde der Geſchichtsforſchung zu gemeinſamen Unterſuchungen und Beſtrebungen dauernd verbinden. Die örtliche Preſſe endlich muß benutzt werden, um den Zeitgenoſſen das abgeſtorbene Daſein ihrer Vorfahren auf derſelben irdiſchen Wohnſtätte anſchaulich vorzuführen, ſei es in geſchichtlichen Novellen oder Balladen, ſei es in wiſſenſchaftlich durchdachter Darſtellung.

Auch dieſe Richtung freilich, ſo ſehr ſie im ganzen noch vermißt wird, hat ſich hier und da in einzelnen Erſcheinungen bereits bedenklich überſchlagen. Wir ſehen deutſche Archäologen in einen Fanatismus der Erhaltung gerathen, der jedes politiſche Analogon übertrifft. Einer von ihnen unter andern erhob in der Hildesheimer Zuſammenkunft ſeine Stimme in höchſt kläglichen Tönen, um die Verſammelten zur gemeinſchaftlichen Rettung gewiſſer Alterthümer in den Städten Hannover und Lüneburg aufzurufen, die nach dem Zeugniß ſeiner eignen, von dort herbei gekommenen Freunde überall nicht in Gefahr ſchwebten. Ein Anderer

wünſchte, die verbundenen Vereine möchten bei den Regierungen des deutſchen Vaterlandes all ihren Einfluß dafür verwenden, daß Grundſtücke von Staatswegen expropriirt und erworben würden, denen Alterthümer unzertrennlich anhafteten, und daß ferner der Verkauf deutſcher Alterthümer ins Ausland geſetzlich verboten würde. Die Verſammlung war zwar ſo beſonnen, dieſe beiden verwegenen Anträge lautlos fallen zu laſſen. Sie mögen uns aber lehren, daß auch der an ſich ſo wünſchenswerthe Sinn für merkwürdige Reſte der Vergangenheit Formen annehmen kann, in denen er eben ſo häßlich als verwerflich erſcheint. Das geſchieht, ſobald die klaren Anſprüche des Lebens hinter die vornehme Liebhaberei und den gelehrten Geſchmack an todten Zeugniſſen der Vorzeit zurückgeſtellt werden.

Seitdem in Deutſchland der ſtädtiſche Gemeingeiſt wieder etwas wach geworden iſt, hat ſich die Vorſtellung vieler Köpfe bemächtigt, als gelte es: nach einem gewiſſen frühern Zuſtande des Städteweſens aus allen Kräften zurückzuſtreben. Nichts iſt beliebter geworden, als die Erinnerung an jene ſpäteren Jahrhunderte des Mittelalters — „da die Städte eine ſelbſtſtändige Macht im öffentlichen Leben waren“. Gewiß iſt gegen dieſen ſo wohlthuenden Rückblick keinerlei Einwand zu erheben, wenn er benutzt wird, um der erſt ſchwach aufglimmenden Bürgertugend der Gegenwart anfachende und gluthtreibende Nahrung zu reichen. Was der ſoviel ungünſtiger geſtellte, ſoviel dürftiger ausgeſtattete Bürger des vierzehnten Jahrhunderts konnte, wie ſollte das dem Städter des neunzehnten zu ſchwer ſein! Schädlich indeſſen wirkt, und falſch iſt jene landläufige Vorſtellung, wenn ſich mit ihr irgend eine noch ſo leiſe Klage über den Verluſt jenes dahingeſchwundenen Zuſtandes miſcht. Die Zeit, in der die Städte Deutſchlands unabhängige Gewalten heißen durften, war auch für den Stadtbürger, ja ſogar für den Bürgermeiſter eine elende Zeit. Nicht mit ſchimpflichem Unrecht, ſondern zum Segen für die Menſchheit hat der aufſtrebende Staat in dem Jahrhundert, das der deutſchen Kirchenreinigung folgte, den harten Nacken der Städte gebrochen. Allerdings gab es einmal Zuſtände unter den deutſchen Volksſtämmen, in denen das Entſtehen feſter Plätze der erſte Aufruf zum Anbau jeder edleren Bildung, der Grundſtein der freien Arbeit war und die Befreiung einer zahlreichen Volksſchicht von der Willkür eines räuberiſchen, Sklaven züchtenden Adels anbahnte. Es gab ſpätere Zuſtände, unter deren Herrſchaft in einer Reihe italieniſcher und deutſcher Städte zuerſt ein Verſuch mit der graden Betheiligung der Maſſen am Regiment nicht ohne Glück gewagt wurde. Aber eben ſo ſicher treten in der Folge der Jahrhunderte auch Zuſtände ein, die nur dadurch um eine ſchwere Laſt von Gebrechen und Unheil erleichtert werden konnten, daß, wie der Adel an den Landesherrn, ſo die Städte an den Staat ihre oberſte Gewalt abgaben. Der ewige Landfrieden beendigte das Fauſtrecht und die offene Fehde innerhalb der nationalen oder politiſchen Grenzen. Um der ehrlichen Arbeit ihren Schutz zu gewähren, traten jetzt die ſtehenden Heere der Fürſten ein für die unvollkommene Wehrhaftigkeit derer, welche ſelbſt arbeiteten. In größern Gemeinſchaften begann das wichtigſte aller Erzeugniſſe, die öffentliche Sicherheit, hervorgebracht zu werden, und getroſt durften die Städte ihre Mauern fallen, ihre Wälle einebnen ſehen, da der kriegeriſche Nachbar aus einem Feinde zu einem ewigen Bundesgenoſſen geworden war. Wer die Zeit der ſtädtiſchen Blüthe in ihrem ganzen Umfang wiederkehren laſſen möchte, der verlangt, daß ſein perſönliches Rechtsgebiet und ſein geiſtiger Geſichtskreis nochmals auf das Weichbild der eigenen Stadt beſchränkt werde: der verſchmäht die höheren Segnungen einer Gegenwart, die den gewaffneten Streit von Bürgern gegen Bürger eines und deſſelben Landes längſt aus dem Gedächtniß der Lebenden vertilgt hat und ſich eben anſchickt, daſſelbe

für den ganzen Kreis der gesitteten Völker zu vollenden; der sagt sich im Innersten los von seinem Vaterlande, um wieder der eingefleischte Pfahlbürger des Mittelalters zu werden, und verzichtet auf seinen Antheil an den leuchtenden, unendlich beflügelten Fortschritten der Menschheit. Wer über die Blindheit einer solchen Anschauungsweise nicht hinauskommt, der wird auch die Geschichte eirer einzelnen deutschen Stadt immer falsch auslegen, wie vollständig er sich immerhin der nackten Thatsachen ihrer Vergangenheit zu bemächtigen im Stande sei. Ein Forscher von geschichtlicher Auffassung, meinen wir, wird in der Entwickelung der deutschen Städte vier große Zeiträume unterscheiden, und mehr oder weniger bei ihnen allen wiederfinden: den Zeitraum ihrer Gründung, als einer Stätte der freien Arbeit unter raubenden wüsten Nomaden; den Zeitraum, während dessen die niedere Bevölkerung in ihren Zünften den bevorrechteten Geschlechtern ein größeres oder geringeres Stück Herrschaft abgewann; den Zeitraum, der die Unabhängigkeit der selbstständigen Städte vernichten, die Staatsstädte dagegen, vornehmlich in der Gestalt von fürstlichen Sitzen, aufkommen sah; und endlich den Zeitraum, in welchem wir uns augenblicklich bewegen, in dem die Städte als Gemeinden voll neu erstarkenden öffentlichen Geistes ihre Freiheit, nicht die oberste Gewalt, von dem langsam sich zurückziehenden Staat herausverlangen.

Es würde uns ein Zeichen des aufbrechenden und erstarkenden geschichtlichen Sinnes sein, den wir in die Seele der städtischen Bevölkerung Deutschlands mit tiefen Wurzeln gepflanzt zu sehen wünschen, wenn in ähnlicher Weise die Geschichte recht vieler deutscher Städte, und nicht allein der gemeinhin „historisch merkwürdig" oder „ehrwürdig" getauften, von einer der Darstellung mächtigen Hand geschrieben, innerhalb der nächsten Jahre ans Licht träte.

Hildesheim. August Lammers.

Das germanische Museum zu Nürnberg in seiner Beziehung auf das Städtewesen.

Von Th. Oelsner in Breslau.

Mit dem Beginnen dieses Jahres faltet die „Monatsschrift für Städtewesen" ihre Schwingen weiter aus, und zur Freude vaterländisch fühlender Herzen umfaßt sie unter deren Schatten fortan alle Lande „soweit die deutsche Zunge klingt", soweit die Banner deutscher Städte wehen.

Das geschah, sagen Redakteur und Verleger, wesentlich aus einem Triebe der Nothwendigkeit, der materiellen, wie der moralischen — einem Triebe der Pflicht, denen gerecht zu werden, welche schon die Monatsschrift für „preußisches Städtewesen" mit den offensten Armen empfingen.

Wahrlich doch! Dies ist nur die Oberfläche der Erscheinung. In der That selbst, die wir vor uns sehen, liegt ja unverkennbar die Consequenz logischer Entwickelung des Grundgedankens selber, und eben jenes Entgegenkommen deutscher Städte, deutscher Geister, deutscher Gemüther machte an sich den Trieb offenbar — den Trieb, welcher der wirklich „wesentliche" des geschehenen Fortschritts unserer Zeitschrift ist: den Trieb naturnothwendigen Verwirklichens des Gedankens, der allein einer Zeitschrift für Städtewesen auf deutschem Boden zu Grunde liegen kann, bewußt oder unbewußt.

Eine Zeitschrift für „Städtewesen" auf deutschem Boden kann nur eine Zeitschrift für deutsches Städtewesen sein. Das Bisher der unsrigen waren nur die ersten, beklommenen Athmungsversuche eines jungen Lebens. Es giebt kein

ſpezifiſch preußiſches, überhaupt kein in irgendwelche partikuläre Staatsgrenzen auf deutſchem Boden ſeparirtes Städteweſen! Was „in ſchwankender Erſcheinung ſchwimmt", iſt eben Phänomen nur, nicht Weſen. Vielleicht gar nur — Meteor, das mit dem Wetter ſich ändert. Welche Phaſen auch immer die Geſetzgebung, die Regelung ſtädtiſch kommunalen Verfaßtſeins und Verwaltens da und dort erleben — ob des entwickelnden Fortganges, ob der Umkehr vielleicht; das iſt Phänomen, wie die Mondphaſen. Das Weſen unſres ſtädtiſchen Lebens liegt inwendig in dem Pulsſchlage nach der uraltdeutſchen ächt germaniſchen Autonomie der Städte hin, den alle gebildeten und lebendigen Stadtbürger in ihren Adern fühlen, der vorhanden iſt auch unter der Verſchattung, gleichwie die Mondhälfte nicht verloren ging im Neumonde, und deſſen Stocken bei der „Maſſe" ſtädtiſcher Bevölkerung, wenn — irgendwo — es vorkommen mag, nur Folge iſt des intereſſelähmenden Empfindens einer Nichtbefriedigung, welche, ungeſchärfteren Auges, nicht empfänglich für das leiſere Walten der Geſchichte, in den Wahn ſank — der Mond ſei verſchwunden, wenn er verdunkelt iſt. Jenen Pulsſchlag meine ich, welchen (damals noch einen viel leichteren als heut) der geniale und darum praktiſche, der den Ideen nicht entfremdete und darum wahrhaft realiſtiſche Hiſtoriker Stein, unſterblich in den Geſchichtstafeln des Städteweſens, heraushörte und an den Sonnenſchein neuer Entfaltung ſetzte.

Es ſind nicht Leichen, die wir beſchwören wollen! Nicht das Todte ſoll aus den Gräbern des Mittelalters erſtehen, jenes Todte, das zum Theil ſelbſtzerſtörend an ſeinem eigenen Untergange ſchuldig war, nicht Anomalien in den Zuſammenhang modernen Staats- und Weltlebens ſollen gepflanzt werden. Es iſt das Lebendige, darum allezeit Friſche, Wurzelſchießende, Lebenstrieb-Faſſende.

Nicht angekittet und aufgenietet braucht es zu werden; der Geiſt verliert ſeine Continuität nie und nirgend und findet überall organiſchen Anknüpfungspunkt.

Damit dies zum — wenn auch ſpäten Ziele werde, damit Verlangen — Einſicht werde, bedarf es der Geſchichte.

Wer immer aus einer Gegenwart Thatſachen ſammelt, Zuſtände fixirt — der arbeitet für die Geſchichte; denn jede Gegenwart iſt „werdende Geſchichte". Der heutige Statiſtiker, indem er dem rechnenden Verkehre des Augenblicks nur zu dienen meint, leiſtet einer Zukunft dieſelben Dienſte, wie uns die Chronographen, auf deren theilweiſe nur zu ihrem und ihrer Familie Privatvergnügen geſchriebenen Folianten der heutige Gelehrte ſein Pult aufſchlägt, wenn er das Bild ihrer Zeit dem Auge wiedererwecken will.

Und wie reich, wie groß iſt die Geſchichte der Städte!

Die „Monatsſchrift" hat bislang ſchon den oben angedeuteten Geſichtspunkt innegehabt; ſie wird fortan noch weſentlicher ihn und umfaſſender feſthalten, neben dem gährenden und gebärenden, tauſendzweigigen Materiale mitlebender Geſtaltung einen breiten Boden auch den Schätzen aus der Tiefe, der Wiederanpflanzung von Keimen abgeblüheter Bäume (deren manche waren ja rieſige!) gewähren müſſen.

Da ſteht ſie gleich auf gemeinſamem Boden mit Hundert und aber Hundert Inſtituten, welche mit ihr deſſelben allgemeinen Zieles ſind, nur auf beſonderen Wegen, oder zu einem anderen Spezial-Ziele gehen auf demſelben Pfade: dem der Geſchichte.

Von allen dieſen eines iſt ins Auge zu faſſen das „Germaniſche Muſeum" in Nürnberg.

Inwiefern dieſes allgemein deutſche Inſtitut von Werth und Wichtigkeit für das Städteweſen, und wie hiefür nutzbar zu machen, dies ſei in Folgendem kurz auseinandergeſetzt; und zwar bediene ich mich dazu, außer den gedruckt vorliegenden Angaben einer ſchriftlichen, in ihrem weiterem Umfange für anderen Zweck anheimgegebenen Mittheilung aus der befreundeten Hand des an und in dem „Germaniſchen Muſeum" ſelbſt arbeitenden Herrn Dr. Carl Bartſch (eines Schleſiers).

Die Geſchichtswiſſenſchaften haben ſeit den erſten Jahrzehnten dieſes Jahrhunderts, zumal in Deutſchland, an Ausdehnung und Umfang ſo zugenommen, daß, ſo ſegensreich auch dieſe Specialiſirung der Wiſſenſchaft auf die Tiefe und Gründlichkeit gelehrter Forſchung einfließt, es dadurch dem Einzelnen faſt unmöglich gemacht wird, den freien Blick über das ganze Gebiet ſich zu bewahren. Und doch iſt es wieder allgemein anerkannt, daß nur der Blick auf das Ganze auch bei jeder ſpeziellen Forſchung vor Einſeitigkeit zu ſchützen vermag. Man hat daher ſchon längſt das Bedürfniß gefühlt, durch gemeinſames Zuſammenwirken von Kräften der Zerſplitterung ſo viel als möglich entgegen zu wirken, und die zahlreichen hiſtoriſchen Vereine, deren jeder auf einem begrenzten Boden zu wirken ſich vorgeſetzt, geben von dieſem Beſtreben das ſchönſte Beiſpiel. Allein dieſen Vereinen fehlt es wiederum an einem Mittelpunkte, der ihr Wirken erſt wahrhaft nutzbar für das Allgemeine machte. Was Gutes in ihren Schriften verborgen liegt, kommt ſelten und nur in geringem Grade zur Kenntniß ſelbſt der gelehrten Welt, geſchweige denn des größeren Publikums und ſeiner praktiſch eingreifenden Kreiſe.

Alle Provinzial- und Lokal-Geſchichte erreicht ihren Zweck erſt dann, wenn ſie der allgemeinen dient, wie der Strom, wenn er in das Meer ausmündet, und die Erforſchung des Ganzen kann ohne Spezialforſchung nicht gedacht werden, die Spezialforſchung aber erhält ihr rechtes Licht und ihre wahre Bedeutung, wenn ſie mit dem Allgemeinen in Verbindung ſteht und auf dieſes wieder zurückweiſt. Dieſe Wechſelwirkung kann nur erzielt werden, wenn der Einzelne ſowohl die Anſchauung des Allgemeinen, als die genaue Kenntniß des Beſonderen beſitzt.

Wie ſchwer, ja wie faſt unmöglich dies dem Forſcher bei der gewaltigen, ſtets wachſenden Fülle der Quellen iſt, wurde vorhin bereits bemerkt. Schon aus dieſem Grunde iſt ein Zuſammenwirken, welches ſich zur Aufgabe macht, die nach allen Seiten wachſende Wiſſenſchaft bei ihrem Fortſchreiten zu begleiten und Rechenſchaft von ihrer Entwickelung zu geben, ein Bedürfniß der Zeit.

Ganz auch abgeſehen alſo von dem nationalen Geſichtspunkte: daß es ſich darum handelt, zu zeigen, wie auch der Deutſche fähig ſei zu gemeinſamem Wirken und Schaffen, zu zeigen, daß die Zerſplitterung, welche andere Seiten ſeines Lebens ergriffen, wenigſtens dem geiſtigen innerlichen Leben fern geblieben — hat das „Germaniſche Muſeum" es ſich zur Aufgabe gemacht, jenen eben bezeichneten Zweck zu verfolgen.

Wie wichtig dies auch für die Geſchichte des Städteweſens, für die umfaſſende Ueberblickung deſſelben, für die Verſtändniß des Gewordenen, der gegenwärtigen Zuſtände, für die Beurtheilung von Herkömmlichkeiten, Einrichtungen, Rechten, Anſprüchen ꝛc. iſt, liegt auf der Hand; ja von wie unmittelbar praktiſch eingreifender Bedeutſamkeit, dafür nur ein Beiſpiel aus neuſter Zeit (ſtatt vieler in allen kommunalen Regiſtraturen und Orten leicht aufzufindender): Vor zwei Jahren ſtarb zu Tilſit der Haus-Adminiſtrator F** mit Hinterlaſſung eines Vermögens von nahe an 20,000 Thlr. Er war außer der Ehe

geboren; Geſchwiſter oder Verwandte in auf- und abſteigender Linie mütterlicherſeits fanden ſich nicht, und es verfiel ſonach dem allgemeinen Geſetze zufolge die Erbſchaft als herrenloſes Gut dem Fiskus, wogegen die Stadt ihrerſeits (wie gleichzeitig wegen noch andrer vakanter Verlaſſenſchaften) Anſprüche erhob als Gerichtsherrin, gemäß der vor der neueren Gerichtsorganiſation geltenden Stellung. Den Ausſchlag gab ein Exemplar der als Provinzialrecht noch jetzt in Anwendung kommenden Kulmiſchen Handveſte, das ſich, handſchriftlich (aus dem Jahre 1391 ſtammend), glücklicherweiſe im Beſitze der Stadt befand.

Dieſer letztere Umſtand iſt ein glücklicher Zufall; in ſeiner Ermangelung verlor die Stadt ihren Prozeß. Inskünftige aber wird in ähnlichen Fällen es auf ſolchen Zufall nicht mehr ankommen; denn vermöge — nicht allein der originellen und abſchriftlichen Sammlungen des „Germaniſchen Muſeums", ſondern mehr noch ſeiner Repertorien über alles in den verſchiedenen Archiven und Bibliotheken zerſtreut urkundlich oder quellenhaft Vorhandene, die es ſtetig der Vollkommenheit näher führt, wird es jeder Anfrage ſofort Antwort und Hinweis geben können: ob über einen Gegenſtand überhaupt Etwas, und wo dies zu finden ſei; ja in Folge der von dem Muſeum ausgehenden Veranlaſſung wird leichtlich manche Kommune zu genauerer Durchmuſterung ihrer archivalen Schätze und dabei zur Entdeckung eines und des andern, ihr bis dahin ſelber unbekannten Werthvollen gelangen. —

Nicht, wie von Manchem mißverſtändlich aufgefaßt worden, handelt es ſich bei dem „Germaniſchen Muſeum" darum, Alles, was die deutſche Geſchichte, deutſche Kunſt und deutſche Literatur an Quellen beſitzen, entweder in Originalen, oder in Kopien in einem Punkte zu vereinigen. Dies wäre ein ebenſo unausführbares, wie thörichtes Unternehmen. Wie wenige Originale von Bedeutung wären im Verhältniſſe überhaupt zu erreichen, da die meiſten ſich in unveräußerlichem Beſitze befinden! Die Kopie aber würde, für Rechtsfälle namentlich, nie die Authenticität des Originals für ſich beanſpruchen können. Zwar iſt Zweck des „Muſeums", auch eigene Sammlungen zu beſitzen, und dieſe ſind, Dank dem patriotiſchen Sinne ſo Vieler! ſchon zu bedeutendem Umfange herangewachſen: allein es iſt dieſes nicht der Hauptzweck. Der aber beſteht weſentlich eben darin: genaue und vollſtändige Nachweiſungen über ſämmtliches Quellenmaterial zu geben, ein Repertorium zu begründen, welches alle Zweige der deutſchen Alterthumskunde im weiteſten Sinne des Worts umfaßt, und worin denn auch der auf ſtädtegeſchichtlichem Gebiete, ſei es zu welchem ſub- oder objektiven Zwecke immer, Forſchende und Suchende hier Erwünſchtes bald und überſichtlich zu finden vermögen wird, während er jetzt mit unſäglichem Aufwande an Arbeit, Zeit und Koſten der Vorarbeit des Material-Sammelns ſeine beſte Spannkraft anheimgeben muß, ohne vielleicht dennoch zur möglichen Vollſtändigkeit gelangen zu können. Was bisher in Repertorien und Sammlungen von Einzelnen für einzelne Gebiete an Mühereichem und Dankenswerthem geleiſtet worden, das findet nunmehr ſeinen Organismus, in den es als bereits fertiges Glas eintritt, während dieſer ſelber als ein Brennſpiegel alle Strahlen auffängt und in jeder gewollten Richtung wieder ausſendet, das Werk gemeinſamen Arbeitens. Es iſt nicht gleichgiltig, ob viele einzelne Gelehrte vereinzelt, jeder in ſeinem Fache, eine jener Bearbeitungen übernehmen, oder ob ſie dies gemeinſam thun, nach gemeinſchafttichem Plane und Syſteme; denn auch die ſpeziellen Gebiete greifen in einander über und ergänzen ſich. Jenes ergäbe eine Summe von einzelnen Repertorien für beſtimmte Fächer, aber kein General-Repertorium der deutſchen Geſchichte des deutſchen Alterthums.

Aus eben Geſagtem folgt, daß auch die Arbeit, gleichwie die Sammlung des „Germ. Muſeums" eine gegliederte iſt. Das Syſtem hierfür, an der Praxis vielfach weitergebildet, liegt in den Druckſchriften der Anſtalt bereits veröffentlicht vor. Zwei Hauptabtheilungen bildet daſſelbe: a) für Bibliothek und Archiv, b) für Kunſt und Alterthum. Danach gliedern ſich die Sammlungen, wie die Repertorien. Das Ausführliche über erſtere ergeben die im Jahre 1856 als erſter Band der „Denkſchriften" des „Germ. Muſeums" herausgegebenen zwei Bände „Organismus und Sammlungen des Germaniſchen National-Muſeums", (Nürnberg, im Verlage der lit.-artiſt. Anſtalt des german. Muſeums, Leipzig, bei Friedrich Fleicher, 483 und 382 S. gr. 8.), deren erſtere die erſte Abth. (Leihbibliothek und Archiv), der zweite die zweite Abtheilung (Kunſt- und Alterthums-Sammlungen) umfaßt, und die allbereits ein ausgiebiges Nachſchlagewerk darſtellen.

Die Repertorien werden nach drei Richtungen bearbeitet: es werden Verzeichniſſe nach Perſonen, Orten und Sachen entworfen, und zwar mit möglichſter Spezialiſirung von vorn herein, weil ſonſt bei fortſchreitender Arbeit die einzelnen Zweige zu gewaltig anſchwellen würden, und unter ſtets gegenſeitigem, ergänzendem, vervollſtändigendem Verweiſe, ſo daß, bei der alphabetiſchen Anordnung, man auf der Stelle zu jeder gewünſchten Notiz über Perſonen, Orte, Gegenſtände und Alles, was über dieſe an Quellen und Literariſchem ſich aufweiſen läßt, gelangen kann.

Eine weitere Gliederung, welche hier noch erwähnt zu werden verdient, iſt die unter die Rubriken: „Geſchichte" und „Zuſtände". Das Syſtem des „Germ. Muſeums" faßt hier ſcharf den Begriff „Geſchichte" für dasjenige auf, was „im engeren Sinne Geſchichte iſt, die Thathandlungen, Begebenheiten der Menſchen". (Vrgl. S. 4. im „Syſtem der deutſchen Geſchichte und Alterthumskunde, entworfen zum Zwecke der Anordnung der Sammlungen des germaniſchen Muſeums von Frh. H. v. u. z. Aufſeß, Dr. der Rechte, d. z. Vorſtand des germaniſchen Muſeums". Verlag wie oben, 1853), wogegen es alles Uebrige, was nicht in dieſe Kategorie fällt, mit dem Worte „Zuſtände" bezeichnet, wonach ſich das Quellenmaterial in 2 große Hälften ſondert, deren letztere „gleichſam die Grundlage und Staffage der hiſtoriſchen Begebenheiten und Perſonen bildet."

Im Speziellen aufſuchend, was auf Städteweſen Bezügliches dargeboten ſei, finden wir ſofort unter der Hauptrubrik „Geſchichte" diejenige einzelner Städte, Märkte, Ortſchaften ꝛc., abgeſehen davon, daß eben dieſe bei der Geſchichte ihrer Gebiete und Provinzen ꝛc. ſchon ſelbſtredend in Beziehung treten. Sodann begegnen wir den Chronographien einzelner Bürgergeſchlechter; dann verſchiedenen auf das Recht bezüglichen Rubriken: Einigungen, Verträgen, Gerichts- und Strafhandlungen; ferner den Städtekriegen, den beſonderen Vorfällen. Die Hauptrubrik „Zuſtände" ſtellt ihrerſeits für unſeren Zweck zur Verfügung die Unterrubriken: Archivalien, Urkunden und Grundbücher, Acten und Rechnungen und andere Notizenquellen in Betreff ihrer Aufſuchung, Benutzung ꝛc. Es kommen in Betracht (für kritiſche Entſcheidung über Urſprung, Alter, Datum ꝛc.) die Merkzeichen der Künſtler (Monogramme), die Belege zur Kenntniß des Kalenderweſens; zu gedenken nun vor Allem der Werke und Quellen zur Geſchichtsforſchung ſelbſt, zur Staats- und Rechts-Wiſſenſchaft, zu allen den kulturlichen und materiellen Beziehungen, als da ſind: Bevölkerungsverhältniſſe, Topographie und Statiſtik, Geſchlechts-, Familien-, Standes-, Klaſſenverhältniſſe (hier insbeſondere die Rubriken „Städte und Märkte", „Bürger- und Städteweſen", „Reichs-

städte", „Volksrechte", „Ordnungen und Rechte", auch „Lasten und Dienste", „Besitz- und Gutsverhältnisse", „Heimathlose", „Arme"), die Notizen zum Verständniß der Nahrungs-, der häuslichen Verhältnisse, des Hausrathes, der Gebräuche, der Lebensweise, der Verkehrsmittel, des Zoll-, Handels-, Gewerbewesens, Zünfte und Gilden, Handwerksordnungen, Monopole, unehrliche Gewerbe ꝛc.; ferner der Titel, Wappen, Siegel; in Bezug auf Vermögen, Gerichtsbarkeit, Besitz, Sicherheitswesen, Kriegs- und Heerwesen; endlich die großen und weiten Kapitel der Steuer, Finanzen, Münzen.

Direkter oder indirekter stehen alle diese Punkte in Bezug zu demjenigen Gegenstande, den wir auf der historischen Seite dieser Zeitschrift vor Augen haben, und wer immer einen Zweig des Städtewesens in seiner Entstehung und Entwickelung, oder auch nur in einem Punkte anfassen will, der an diese Momente grenzt, der wird nicht umhin können, irgendwie an eine oder mehrere der obigen Rubriken anzuknüpfen. Kurz: Es wird das „Germ. Museum" ein Repertorium bieten auch für die geschichtliche, monographische, überhaupt die forschende Behandlung des Städtewesens und seiner Zweige und es wird aus dem Repertorium zugleich ersichtlich werden, an welchen Stellen, Dunkles aufhellend, Lücken beseitigend, die Arbeit des Historikers dem Bedürfnisse am nächsten dienen kann. Jahre werden freilich vergehen, ehe das General-Repertorium seinem idealen Zwecke nahe kommt. Allein schon in seinem jetzigen Umfange wird es dem Gelehrten wie dem Dilettanten reichen Stoff an die Hand zu geben vermögen, und der Wuchs des Baums, dessen Verästelungen ins feinste Blatt sich späterhin die Zukunft schaffen und mit lebendigem Grün bekleiden wird, ist doch schon jetzt hoch, sein Schatten weit genug, daß die deutsche Geschichtforschung ihre Schreibtafeln darunter ausbreiten kann.

Bedeutende materielle Mittel, thatkräftig und angestrengt gespendete geistige Arbeit sind nöthig für das „Vorwärts" auf dem Wege. Laufende Beiträge an Geld, Vorschuß in Form von Actien, Geschenke an Urkunden, Alterthümern, Büchern, endlich die Leistung helfender Arbeiten sind die Mittel, welche auf diesem Wege fördern. Bereits hat ein großer Theil der deutschen Fürsten durch Jahresbeiträge dem „Museum" die regste Theilnahme bewiesen. Eine große Anzahl von Privaten unterstützt das Institut auf gleiche Weise, viele Städte und Kommunen, geistliche und weltliche Herren haben sich angeschlossen, gegen 250 deutsche Buchhandlungen liefern ihren in die Fächer des Museums einschlagenden Verlag unentgeltlich in die Bibliothek, und an der Spitze der Actiengesellschaft, welche durch zinsfreie, sichergestellte und hinlänglich durch das vorhandene Material verbürgte Darleihung (zu 100 Thlr. resp. Gulden) auf 10 Jahre, oder durch eben so lange Abtretung der Interessen eines Staatspapieres obiger Höhe, die disponiblen Mittel des Instituts erhöht, stehen der Senat der freien und Hansestadt Hamburg und der Dirigent des „Museums", Freiherr Dr. v. Aufseß selbst.

Dürfen wir zweifeln, daß auch die Leser dieser Blätter, daß auch alle Diejenigen, an welche diese „Monatsschrift" vornehmlich adressirt ist, des lebhaften thätigen Interesses desto voller werden, je mehr sie Einblick thun in Zweck und Wesenheit des Werkes, dessen Werth und Gestaltung hier, schwach umrissen, angedeutet wurde? Hier ist ein recht realer, praktischer Boden für unsre ideale vaterländische Einheit, ein Boden, neutral und doch fruchtbar, Jeglichem dienstbar und doch edel! „Indem wir — so schließt der Freiherr von Aufseß sein vor 4 Jahren erschienenes „System ꝛc." — indem wir durch die vorliegende Arbeit einen Anfang gemacht zu haben glauben, an welchen sich noch viel Gutes und

Lehrreiches anknüpfen lassen mag, bitten wir, in Liebe und mit gutem Willen das Werk fördern zu helfen, welches Jedem für sein Fach, sei es jetzt oder später, etwas beitragen kann und wird."

Breslau. Theodor Oelsner.

Leipzig's Messen- und Waaren-Verkehr.

Historische Skizze von Adolf Bock in Gotha.

Nicht als Materialisten legen wir auf die materiellen Interessen großes Gewicht; aber wir erinnern uns, daß die idealen Bestrebungen der realen Grundlage nicht entbehren können. Erst seitdem unsere Städte Reichthum entfalteten, vermochten sie der Sitz der Künste, der Wissenschaft, des religiös und sittlich ernsten, ehrenhaften und auf seine Stadtordnung stolzen Bürgerthums zu werden. Früh legte der Handel den Grund zu solchem Gedeihen. Städte wie Köln, Regensburg, Nürnberg, Straßburg, Wien und Hamburg blühten, durch ihre Lage auf das höchste begünstigt, zu einem ununterbrochenen großen Güteraustausch empor. Für Frankfurt a. M, Frankfurt a. d. O. und Leipzig wurden die Messen der Glanzpunkt ihres Geschäftslebens.

Wir beabsichtigen hier Leipzig in das Auge zu fassen, um zu sehen, wie dieser Platz sich allmälig aus der Unscheinbarkeit zu Bedeutung und Berühmtheit emporarbeitete, die ihm den Vergleich mit Jerichow, Nowgorod und Paris einbrachten! Keineswegs fand die jetzt so dauerhafte Centralisation des Waarengetümmels einen von Natur gegebenen Brennpunkt. Leipzig liegt weder an einem schiffbaren Strome, welcher ihm die Ladungen von selber zugeführt hätte, noch im Zusammenstoß verschiedener Gebirgsthäler; auch lag es auf keiner Grenzscheide zwischen civilisirten und barbarischen Ländern, um hier vermitteln zu müssen. Höchstens genoß es den Vortheil, von den natürlichen Stapelplätzen, wie Hamburg und Regensburg, Mainz und Breslau, ziemlich gleichmäßig entfernt zu liegen, um dadurch ein Marktgebiet zu gewinnen. Durch landesherrliche und kaiserliche Privilegien wurde Leipzig über zwanzig ursprünglich, wenn nicht besser, doch gewiß gleichberechtigte Städte, wie Taucha, Grimma, Wurzen, Weißenfels oder Halle, emporgehoben: nachdem auf die Weise aber die natürlichen Voraussetzungen des Handels gewissermaßen supplirt waren, traten alle weiteren Manipulationen des Straßenbaus, der Straßensicherheit, der Zollerleichterung und der Ordnung und Bequemlichkeit am Platze selbst um so erfolgreicher auf, um die Pleißestadt auch ferner liegende und mächtigere Handelsplätze überflügeln zu lassen. Im Mittelalter hat Leipzig nie die Bedeutung von Nürnberg, Prag oder Erfurt erreicht, man braucht nur den Umfang seiner Altstadt zu betrachten, um sich davon zu überzeugen. Dafür hat es aber auch den Verfall dieser Städte nicht getheilt, als die Straßen des Welthandels eine veränderte Richtung bekamen. Daß Leipzig Erfurt, Magdeburg und Braunschweig überholte, geschah erst, als es sich mit Erfolg auf die ausgedehnte sächsische Industrie zu stützen vermochte. Da endlich das zollvereinte Deutschland eines ostwärts gelegenen Handelsmittelpunkts bedurfte, war Leipzig schon hinreichend erstarkt, um in dieser Hinsicht trotz Berlins oder Dresdens nicht mehr umgangen werden zu können.

Stadt wurde Leipzig erst durch Otto den Reichen, welcher vom Jahre 1152 bis 1189 die Markgrafschaft Meißen regierte, indem es Ringmauern und Thore

erhielt. Der genannte Fürst ertheilte ihm ein Privilegium für zwei Jahrmärkte auf Jubilate und Michaelis, wodurch sechs Meilen in der Runde auf meißnischem Gebiete jede ähnliche Einrichtung ausgeschlossen wurde. Besuchten den Leipziger Jahrmarkt neben den Handelsleuten von Halle und Merseburg allmälig auch die von Erfurt, Breslau und Prag, und kamen neben den Webern von Grimma und den Gerbern von Weißenfels auch die von Mühlhausen und Chemnitz, und die Waffenschmiede von Suhl und Ruhla, so mochte durch jene Vermittelung schon manches Stück sächsischer Leinwand in Wien gegen levantische Spezereien ausgetauscht werden, und manches thüringische Schwert und Panzerhemd nach Polen und dem Orient wandern. Französische, elsässische, ungarische Weine waren für Kelch und Humpen, Tücher von Gent für den Festtagsstaat der Geistlichen, Ritter und Bürger sehr beliebt. Aus Böhmen kamen Messer, Sicheln und Waffen. Von dort wurde der Wein zollfrei zugelassen, wenn er gegen Salz umgetauscht werden sollte; baar bezahlter Wein war dagegen der Abgabe unterworfen. Die polnischen und litthauischen Handelsleute lieferten das Wachs und den Bernstein, das „danziger Harz" in der Waarenkunde des Mittelalters. Durch die sächsischen Silberbergwerke aber, welche im Jahre 1167 entdeckt wurden, erhielt der Leipziger Markt eine vorzügliche Waare, welche nach Augsburg, Straßburg und Venedig stark begehrt wurde.

Unter Heinrich dem Erlauchten (1225) erweiterte Leipzig seinen städtischen Grundriß, der Brühl entstand, noch heute die Straße der Großhändler und Juden. Von Dietrich dem Weisen wurde am 1. März 1268 den nach Leipzig handelnden Kaufleuten der wichtige Schutzbrief ausgestellt, daß selbst diejenigen von ihnen volle Sicherheit genießen sollten, welche aus Ländern kämen, mit deren Landesherren der Landgraf im Kriege begriffen sei. Weder ihre Person sollte belästigt, noch ihr Gut in Beschlag genommen werden. Von der Landesgrenze ab wurde Geleit gestellt. Außerdem ertheilte Dietrich der Weise der Stadt das Münzrecht, welches mit dem Marktrecht in unmittelbarer Beziehung stand, weil die Münzstatt sowohl zur Probe des eingebrachten Gewichtgeldes, als zu dessen Umsatz in Scheidemünze unentbehrlich war. Die Rechnung geschah nach rohem oder geprägtem Silber. Für Letzteres galt der meißnische Münzfuß, welcher kaiserliche Bestätigung erlangt hatte. Als höchster Satz galt das Geldpfund, später die Gewichtmark zu 16 Loth. Das Pfund betrug 20 Schillinge, der Schilling 12 Pfennige. Als Böhmen seiner Reichthümer inne wurde, drang mit seinen Waaren auch seine Groschenrechnung (60 aus der Mark) nach Sachsen und auf den Leipziger Markt. Die Groschen der verschiedensten Münzstätten wurden aber immer unzuverlässiger, und der Kaufmann hielt sich an den rheinischen Goldgülden. Als sich dieser von 23 Karat auf 19 verschlechterte, riß neue Verwirrung ein, und auf der Leipziger Messe erhielten sich nur die böhmischen und ungarischen Goldstücke bei Ansehen.

Von Entscheidung für Leipzigs künftige Handelsbedeutung war das im Jahre 1383 Merseburg betreffende Unglück. Ein großer Brand zerstörte hier Häuser und Vorräthe; ohne Assekuranz-Gesellschaften war ein solcher Schaden damals schwer zu überwinden, und die Kaufleute, welche seit 1007 Merseburg frequentirten, suchten auswärts Unterkunft, wendeten sich zunächst nicht nach dem näheren Leipzig, sondern nach Grimma, dann während der Hussitenkriege nach Taucha und endlich von da nach Leipzig, dessen Mauern und Wälle allein den hinreichenden Schutz gewährten. An die Eifersucht und den Spott der alten Zeit erinnert es, wenn die Leipziger noch heutigen Tags zum Tauchaer Jahrmarkt,

dem „Narrenmarkt“ mit Kinderſchnarren, Waldteufelchen und ſonſtigen Lärminſtrumenten hinausziehen.

Wir verzichten auf den Vergleich älterer Schriftſteller, welche ſagen, Leipzig ſei auf Koſten Merſeburgs emporgekommen, wie Alexandrien nach der Zerſtörung von Tyrus, wie Stockholm nach dem Ruin Wisbys und wie Amſterdam nach dem Antwerpens. Aber der Credit der Stadt ſtand am Ende des 14. Jahrhunderts ſo vortrefflich, daß ihr Gutſagen für den Landesfürſten, wie 1392 für die Herzoge Friedrich und Wilhelm, überall gern angenommen wurde.

Aus der Geſchichte Nürnbergs erfahren wir, daß die dortigen Kaufleute im 15. Jahrhundert Oel, Wein und Weihrauch, Baumwolle, Leder, Purpur, purpurfarbene Tücher und Seide, welche ſie durch die Genueſen und Venetianer aus dem Orient erhielten, nach Leipzig brachten, Stettiner Fiſche dagegen hier in Empfang nahmen.

Nicht unweſentlich war für den Handel das geſteigerte Leben, welches ſeit 1409 die Univerſität mit mehr als 2000 meiſt reichen und wohlhabenden Studenten der verſchiedenſten Länder nach Leipzig brachte; ebenſo die Frequenz, welche der 1420 gegründete Schöppenſtuhl veranlaßte, indem er die Parteien zur Meßzeit in die Stadt beſchied. Patriciat und Ritterſchaft trieb damals großen Aufwand in Kleidern, Waffen und Hausgeräth, und wer Leipzig und ſeine Meſſe beſuchte, verſorgte ſich dort für das ganze Jahr mit den Gegenſtänden des Bedürfniſſes und des Luxus. Schritten die kurſächſiſchen Polizeiverordnungen von 1453 und 1482 gegen den ſteigenden Aufwand ein, ſo wird das ſchwerlich zur Freude des Kaufmanns gereicht haben. Niemand ſollte ſeine Knechte anders als in inländiſch Gewand kleiden, außer Hoſen, Kogeln und Bruſtlatztuch, da möge jeder geben, ſo gut, als ihm beliebe. Keine Frau und Jungfrau von der Ritterſchaft ſollte ein Kleid tragen, das ihr über zwei Ellen lang auf der Erde nachſchleppe. Es ſollte auch keine mehr, denn einen ſeidenen Rock und zwei geſtickte Röcke anhaben, und keiner derſelben ſollte über anderthalb hundert Gulden werth ſein. Die in markgräflichen Städten möchten von ausländiſchem Gewand, ſo viel ſie wollten, Kleider machen laſſen, doch keins mehr, denn 30 Gülden an Werth. Für ſeidenes Gewand ſollte nichts Anderes gerechnet werden, als Sammet, Damaſt, Atlas, Dobin und was man über einen rheiniſchen Gulden die Elle kaufen müſſe. Keine Bürgerin in einer Stadt ſollte feinen Woffin (Mouſſlin), noch Leinwand tragen, die ausländiſch ſei, der man nicht vier Ellen für einen Gulden kaufen könne: ausgenommen die Frauen der Rathsherren in markgräflichen Städten. Die anderen Frauen und Jungfrauen ſollten nichts als inländiſche Leinwand tragen. Hier haben wir einige Waarenpreiſe und einen entfernten Maßſtab für die Kaufluſt. Die Beſchränkung derſelben zielte auf Sitteneinfachheit im Volke; begünſtigte die Geſetzgebung zugleich die inländiſche Induſtrie durch das Verbot ausländiſcher Waare, ſo geſchah das ohne Abſicht.

Magdeburg behauptete, ſeine Stapelgerechtigkeit ſei viel älter, als die Leipzigs. Es berief ſich auf ein Diplom Kaiſer Otto I., die jedoch im Original nicht beizubringen war. Im Jahre 1448 wollte der Rath von Magdeburg zwei Jahrmärkte halten, Leipzig widerſtritt. Magdeburg wollte ſein Recht aus der in der Stadt befindlichen Rolandsſäule erweiſen; dieſes Bild bedeute, ſagte man, „große Freiheiten“, wogegen eingewendet wurde, daß in dieſem Falle auch Wedel in der Mark, oder Belgern an der Elbe Stapelgerechtigkeit haben müßten, da ſie Rolandsſäulen beſäßen. Die Mißhelligkeiten zogen ſich bis zum Jahre 1459 hin.

Inzwiſchen verlieh Kurfürſt Friedrich II. (1458) der Stadt Leipzig die Erlaubniß, einen dritten Jahrmarkt um Neujahr zu halten. Es geſchah das „aus

eigener Bewegniß und mit Gutachten der Landstände, wegen der sonderbaren Treue und willigen Dienste, so die Bürger ihm und seinen Vorfahren erwiesen." Schöner national-ökonomischer Grund! Die „willigen Dienste" bestanden aber darin, daß Leipzig die Schulden Friedrichs II., welche ihm aus dem Hussitenkriege und dem Zwist mit seinem Bruder erwachsen waren, tilgte. Das der Stadt überlassene Waagerecht war so einträglich, daß der Rath außer der zur Deckung der Staatsschuld festgesetzten Summe noch 3000 Gulden als Geschenk für Se. kurfürstl. Gnaden hinzufügen konnte.

Kaiser Friedrich III. bestätigte sodann 1466 den Söhnen des genannten Kurfürsten Ernst und Albrecht das Marktprivilegium durch Verbriefung von „Gnad, Recht, Freiheit, Fried und Geleit" an alle Kaufleute und Besucher der Märkte von Leipzig. „Fürsten, geistliche und weltliche, Grafen, freie Herren, Ritter, Knechte, Hauptleute, Vögte, Pfleger, Verweser, Bürgermeister, Amtleute, Richter, Räthe, Bürger und Gemeinden" wurden angewiesen, diesen Jahrmarkt „nicht zu hindern und nicht zu irren". Daß die Kaiser mit ihrer Privilegien-Ertheilung den Plan verfolgt hätten, der Ausbreitung eines förmlichen Handelsnetzes zu Hülfe zu kommen, kann freilich nicht gesagt werden. Günstige Zufälle und zufällige Gunst entschieden. Auch hinderte das Leipziger Privilegium keineswegs, daß dem Rath von Halle nicht ein ähnliches ausgestellt wurde, und nur mit Mühe gelang es Leipzigs Fürsprechern, dieses als erschlichen rückgängig zu machen. Da nach Kaiser Friedrichs III. Tode auch die Erfurter ihre Jahrmärkte durch Verlegung auf bequemere Zeit zu heben suchten und Leipzig dagegen dringend einkam, so erhielt es endlich auf Herzog Albrechts Verwendung „wegen der von diesem dem Kaiserhause geleisteten getreuen und nützlichen Dienste" die Bestätigung der drei Jahrmärkte und des Stapelrechts durch Kaiser Maximilian I. Die Urkunde von 1497 spricht sich dahin aus: weder in den Städten noch Flecken der Bisthümer Magdeburg, Halberstadt, Meißen, Merseburg und Naumburg sollte ein Jahrmarkt erworben und errichtet werden, welcher den von Leipzig beeinträchtigte. Umständlicher aber und nachdrücklicher werden diese Zusagen in einer Urkunde desselben Kaisers von 1507 wiederholt und hier heißt es, daß den Bürgermeistern, Räthen und Gemeinden von Leipzig die Jahrmärkte und Freiheiten, Niederlage und Stapel mit großer und kleiner Waare unter jeglicher Gnade, Freiheit und Recht gewährt worden: daß hinführo kein Jahrmarkt, Messe oder Niederlage innerhalb fünfzehn Meilen rings um genannte Stadt soll errichtet und gehalten werden. Alle Käufer und Verkäufer, welche die Messen von Leipzig besuchten, sollten mit Hab und Gut bei der Ankunft und Abfuhr kaiserliche Sicherheit und Geleit genießen und bei Acht und Aberacht nicht aufgehalten oder gerichtlich arrestirt werden. Letzteres wurde besonders wichtig.

Um den benachbarten Bischofsstädten künftig desto entschiedener entgegentreten zu können, wandte sich der Rath von Leipzig an Papst Leo X., der eine Bulle vom Jahre 1514 ausfertigte, worin das kaiserliche Privileg, „damit es desto dauerhafter sei, vom Knechte aller Knechte Gottes, dem die Beschützung der Heerde des Herrn Jesu Christi durch die ganze Welt anbefohlen, mächtiglich bestätigt wurde."

Um Aufrechthaltung dieser Privilegien drehte sich Leipzigs Handelspolitik lange Zeit fast ausschließlich. Oft hielt es, mittelalterlicher Auffassung gemäß, mit peinlicher Konsequenz und komischer Kurzsichtigkeit darauf! — Das Stapelrecht brachte es mit sich, daß die Fuhrleute nur an dem mit dem Privilegium begnadigten Orte abladen durften. Hier mußte die Waare drei Tage lang den einheimischen Kaufleuten, „so dort Bürger sind", feilgeboten werden. Erst wenn

Digitized by Google

ſich innerhalb dieſer Friſt keine Liebhaber fanden, durften die Güter weiter verfahren werden. Dem Stapelzwange unterworfen war alles Kaufmannsgut, alle außerhalb Sachſens erzeugten und verarbeiteten Waaren, welche hereinkamen und alle in Sachſen, Meißen und Thüringen gefertigten Waaren, ſofern ſie Leipzig paſſirten. So lange die Stapelſtraßen allein Sicherheit gewährten, verließen die Waaren nicht leicht dieſelben. Später wichen ſie gern davon ab, und eine Verordnung vom Jahre 1507 drohte deshalb mit einer Strafe von 50 Mark Gold im Betretungsfalle.

Um Frankfurt a. d. O. Stapel und Niederlage zu verſchaffen, verſuchte Kurfürſt Joachim von Brandenburg 1511 die nach Leipzig durchpaſſirenden Waaren dort anzuhalten; allein Herzog Georg von Sachſen ließ an die kaiſerlichen Privilegien und die Reichsacht erinnern und ſchlug den Weg Rechtens vor, worauf Joachim nachgab. Auch Eisleben ſuchte Stapel und Jahrmarkt zu gewinnen, doch that die Straßenſperrung durch ſächſiſche Reiterei und die Erneuerung des Leipziger Privilegs durch Kaiſer Karl V. die entgegengeſetzte Wirkung. Gegen Borna, Großenhayn, Wurzen, Jüterbogk hatte Leipzig ſich zu wehren. Da Naumburg auf den Jahrmarkt verzichten mußte, ſuchte es wenigſtens eine Niederlage zu gründen und war damit in der Zeit von 1514—1667 ziemlich glücklich. Von Pegau (1561), Köthen, (1573) Eilenburg, Liebwerda, Gera, Altenburg wurden ähnliche Verſuche gemacht, und man ſieht, die nächſte Nachbarſchaft benutzte jede politiſche Conjunctur, um Leipzigs Vorrechte anzutaſten.

Als König Ferdinand (als Kaiſer Ferdinand I.) mit dem Plane umging, die Schifffahrt auf der Elbe und Oder zu verbeſſern, dieſe Flüſſe zu verbinden und niederländiſche Waaren zu Waſſer bis Böhmen zu führen (1548), erklärten Leipziger Kaufleute, welche von Kurfürſt Moritz um ihr Gutachten gefragt waren, wider Erwarten, daß für Leipzig keine Gefahr in dem Vorhaben liege, „da der Böhmen Gelegenheit nicht ſei, in's Niederland zu handeln"; jedoch die ſächſiſchen Stände erklärten, daß dieſer Handel wohl landesherrliche Gefälle eintragen, aber dem Lande verderblich werden würde.

Gegen eine in Dresden 1586 errichtete, guten Fortgang nehmende Zuckerſiederei machte Leipzig ſofort ſein Stapelrecht geltend. Kurfürſtliche Räthe ſchlichteten den Streit dahin, daß die Beſitzerin jener Zuckerraffinerie angehalten wurde, ſich ihres Privilegs „beſcheidentlich" zu bedienen. Sie mußte ihr Dresdner Fabrikat auf die Leipziger Märkte ſchicken und erſt nachher durfte ſie nach ihrem Belieben verkaufen. Auch ſollte ſie ihren Lompen- und Mehliszucker nicht auf der Elbe bis Dresden beziehen, ſondern auf der Axe über Leipzig. Von weſentlichem Einfluß auf Leipzigs Geſchäftsleben war die Ueberſiedelung der durch Herzog Alba aus Antwerpen (1585) vertriebenen Kaufleute. In Antwerpen hatte der Zwiſchenhandel eine außerordentliche Blüthe erlangt: er kam mit den Emigranten nach Amſterdam, Hamburg und Leipzig. Da die Flüchtlinge außerdem mit den geretteten Kapitalien viele Wollenmanufakturen in Sachſen anlegten, gewann Leipzig durch die Nähe der Bezugsquellen. Jedoch ließ es ſich aus den mächtig emporblühenden Tuchfabriken Englands noch in derſelben Weiſe über Hamburg ſchicken, wie früher aus den niederländiſchen Webereien über Köln und Frankfurt a. M.

In das Jahr 1612 fällt die Gründung der Kramerinnung, denn nun hatte der Meßhandel einen weit über den lokalen Bedarf hinausreichenden perennirenden Verkehr erzeugt. Ein Wollmarkt wurde 1615 neben der Meſſe errichtet; eben ſo ein Pferdemarkt. Zu gleicher Zeit wurden die Poſten beträchtlich verbeſſert. Leipzig hatte ſchon längſt Boten zu Fuß und zu Pferde nach Nürnberg, Augsburg,

Braunſchweig, Hamburg, Köln an der Spree, Prag und Wien geſchickt und von dort ſolche erhalten. Seit Ende des 16. Jahrhunderts bildeten dieſe Boten eine Art Korporation mit „Botenordnung". Unter Chriſtian I. und Chriſtian II. beſtellte der Stadtrath von Leipzig die Boten und der Kurfürſt von Sachſen bewilligte für die Mitnahme der amtlichen Sendungen einen Zuſchuß. Dreißig Boten gehörten um das Jahr 1608 zum gewöhnlichen, zehn zum außerordentlichen Dienſt. Jeder Bote erhielt für die Meile innerhalb Landes, jedoch nicht über 16 Meilen, zwei Groſchen, in's Ausland 2 Groſchen 2 Pfennig, und wenn er Tag und Nacht gehen mußte, drei Groſchen. Seit 1603 und 1615 gab es eine reitende und eine fahrende Poſt von Leipzig nach Frankfurt a. M.

Der Wechſelbriefe bediente ſich der Kaufmann ſchon häufiger, weil ſie durch die Poſt ſicher und pünktlich beſorgt wurden. Viel ließ ſich nun durch Briefe und Kommiſſionen ausrichten, wo früher die perſönliche Gegenwart des Kaufmanns erforderlich geweſen war.

Doch auch die Beſchwerung der Waaren wuchs. Zölle mußten in Deutſchland an Kaiſer und Territorialherren und Städte, welche Flüſſe und Wege ſperrten, ſchon zeitig entrichtet werden. Da die Belaſtung des Grundeigenthums in Sachſen erſt um die Mitte des 16. Jahrhunderts verſucht wurde und noch ſcheiterte, ſo hatten die Waaren aller Art deſto mehr die Aufgabe, den Staatsſchatz zu füllen. Begriffen die ſächſiſchen Fürſten, daß der für das ganze Land einträgliche Meßbeſuch deſto zahlreicher eintreffe, je weniger der Kaufmann über Abgabenlaſt zu klagen habe, ſo mochten ſie dieſer Einſicht doch nur theilweiſe nachkommen. Von einer Begünſtigung, wie ſie die Nürnberger Kaufleute durch Kaiſer Friedrich II. erlangten, indem ſie gegen Erlegung von einem Pfund Pfeffer und einem Paar Handſchuhen in Worms das ganze Jahr hindurch zollfrei handeln durften, leſen wir bei Leipzig nichts. Auf Zollfreiheit, wie ſie Ludwig der Baier Nürnberg und München verlieh, mochten ſich die ſächſiſchen Landesherren eben ſo wenig einlaſſen. Reiſende waren zwar, die Juden ausgenommen, zollfrei, ſie mochten fahren, reiten oder gehen, vorausgeſetzt, daß ſie keine Brücken paſſirten und keiner Schiffe bedurften; allein die Waaren wurden deſto angelegentlicher in Anſpruch genommen. Zwiſchen Magdeburg und Leipzig gab es nicht weniger als achtzehn Zölle zu entrichten. Der Werth der Waaren wurde als Maßſtab betrachtet, wie hohen Aufſchlag ſie vertrage. Im Jahre 1438 wurde der dreißigſte Pfennig von allem Feilgebotenen als Zieſe eingeführt und dieſelbe 1440 ausdrücklich als auf einheimiſchem und fremdem Kaufmannsgut laſtend, bezeichnet. Juweliere, Rauchhändler, ſchleſiſche Garn- und Leinwandhändler hatten mit den Buchhändlern die Loſung zu erlegen. Käufer wie Verkäufer zahlten nach der Waageordnung von 1597 Schlageſchatz und Waagegebühr von jedem Hundert einen halben Gulden. Im Jahre 1615 wurde auf in- und ausländiſche Kaufmannsgüter, welche nach Leipzig und weiter gingen, eine extraordinäre Kammerabgabe gelegt und auf jedes Stück Tuch die ſogenannte Siegelgebühr.

Ein großer Uebelſtand, welcher den Leipziger Handel, wie den von ganz Deutſchland, erſchwerte, war, daß kein Reichstag, ſo oft die Sache auch zur Sprache gebracht wurde, eine Münzeinheit begründete. Es gab zu Anfang des 16. Jahrhunderts über 300 Münzſtätten in Deutſchland. Die kaiſerlichen Erlaſſe mußten ſich begnügen, bei Strafe anzubefehlen, daß es bei der Prägung der Münzen „redlich zugehe". Die Valuta ſchwankte unausgeſetzt. Die Goldmünzen waren ſtets nachzuwiegen. Namentlich die ungariſchen Dukaten ſtiegen im funfzehnten Jahrhundert hoch über ihren Nennwerth. Nach der Münzkonvention zwiſchen Sachſen und Heſſen vom Jahre 1444 ſollte der rheiniſche Goldgulden

zwei Loth fein Silber gleich sein; allein da in Sachsen die wunderlichste Groschenschlägerei einriß und große Groschen oder „Judenköpfe" zu Tage kamen, kleine Groschen oder „Spitzgroschen" (Zwickauer Groschen), „Mühlsteine" (speckberger Groschen), „Schwert- und Fürstengroschen", wovon bald 90 und 40, bald 21 und 7 auf den rheinischen Gulden gingen, so kostete der Gulden einmal (1459) 6 Groschen, ein andermal (1461) sogar 27 Groschen Agio. Die Wechsler kehrten sich nicht an den obrigkeitlich vorgeschriebenen Kours, sondern machten jeder seinen eigenen. Wurden die sächsischen Münzen staunenswerth leicht, so gab es im übrigen Reiche stets noch leichtere, und wurden diese verboten, so fehlte es am Gelde. Selbst Karls V. eßlinger Münzedikt hatte im Reiche keinen Erfolg. Seit 1534 sollten in Sachsen neben den inländischen Geldsorten nur die Joachimsthaler, so wie die Münzen des Erzbischofs von Magdeburg, des Bischofs von Halberstadt, der Grafen von Schwarzburg, Stolberg und Mansfeld und einiger Reichsstädte, wie Erfurt, Nordhausen und Mühlhausen gelten. Der auf 24 Groschen geschlagene Reichsthaler galt 1605 25 — 26 Groschen; der „dicke Thaler" 28 Groschen. Um 1610 galt der „gute Thaler" zu Leipzig 30 Groschen, in Thüringen 29 Groschen; 1618 sogar 34 Groschen in Sachsen und 33 Groschen in Thüringen. Damit stehen wir vor dem dreißigjährigen Kriege, wo Geld- und Getreidenoth mit allen übrigen Drangsalen den höchsten Gipfel erreichten.

Ueber die Waaren selbst haben wir aus dieser Zeit nur spärliche Nachrichten. Von Kurfürst August wurde in Sachsen großer Fleiß auf Vermehrung und Veredelung der Schafe verwendet, so daß die Nachfrage nach Wolle sich auf der Messe merklich steigerte. — Um 1560 kam die Spitzenklöppelei, ursprünglich die Beschäftigung vornehmer Frauen, von Nürnberg in das Erzgebirge und gab bald Tausenden von fleißigen Händen Beschäftigung und Erwerb, denn das Fabrikat fand erfreulichen Absatz.

Trotz des schmalkaldischen Kriegs war die Stadt im Stande, 1556 ihr großes Rathhaus zu bauen, über dessen rasches Emporsteigen die Meßgäste „fast erstarrten". Auerbachs Hof und viele andere große Häuser entstanden ebenfalls um diese Zeit.

Während des dreißigjährigen Kriegs wurde Leipzig siebenmal belagert und sechsmal erobert, von den Kaiserlichen, von den Truppen des eigenen Kurfürsten, von den Schweden. Schon bevor sich das Kriegsgetümmel nach Sachsen wälzte, empfand die Stadt die allgemeine Noth. Ein Erfurter Kaufmann, welcher zu Anfang des Kriegs die Leipziger Messe besuchte, notirte den dortigen Kours des guten Thalers in den Jahren 1618—1623 in folgender Weise:

1618	. . . .	zu 32—34	Groschen,
1620	Ostermesse . . .	47	„
	Michaelismesse .	52	„
1621	Ostermesse . . .	63	„
	Michaelismesse .	126	„

In der höchsten Noth von 1621 wußte sich der Rath von Leipzig nicht anders zu helfen, als daß er blecherne Münzen mit dem Stadtwappen als Interimsmünzen fertigen ließ und die Innungen gaben lederne und hölzerne Münzen mit dem Innungssiegel aus, um den Verkehr nicht in völlige Stockung gerathen zu lassen. Der gute Thaler stand im Jahre 1622 auf der Höhe von 168 Groschen und 1623 auf 189 Groschen. Von da ab besuchte der Erfurter Kaufmann, welchem wir die Notiz verdanken, die Messe nicht mehr. Sieht man die sächsischen Getreidepreise aus dieser Zeit an, so begreift man, daß dem Bürger für andere

Bedürfnisse wenig Geld übrig blieb. Das Korn kostete nach einem Durchschnittspreise in ganz Sachsen:

im Jahre	1618	. .	1	Thlr. 14	Gr.,
„	1621,	Mai	3	„ 10	„
„	„	Nov.	6	„ 6	„
„	1622,	Mai	8	„ 13	„
„	„	Nov.	12	„ 6	„

Erst um 1635 hielt es sich wieder in mäßigem Preise, er stieg wieder 1638 und 1639 beträchtlich, während die Jahre 1640—47 das Herannahen des Friedens andeuteten; 1648 kostete der Scheffel nur 18 Groschen. Während Leipzig im Jahre 1620 über 17,000 Einwohner zählte, hatte es im Jahre 1633 nur noch 12,000 aufzuweisen.

So lange Tilly's, Wallenstein's, Holcke's und Banner's Schaaren dicht um Leipzig lagen und ihre Kontribution forderten, wurde die dortige Messe zwar eingeläutet, aber es fehlten die fremden Kaufleute. Zogen die Soldaten ab, so lagen die Schnapphähne dicht vor den Thoren und nahmen 1640 z. B. den heimkehrenden Hamburger Kaufleuten 70 Pferde mit Ladung weg. Waren die Wegelagerer beseitigt, so forderte der Landesherr „wegen der Kriegsläufte" erhöhte Accise und erhöhtes Geleit. Da die Schweden seit 1642 bis zum Friedensschluß sich im Besitze der Stadt befanden, lag ihnen daran, den Wohlstand derselben neu zu beleben. Am 13. Oktober 1644 erließ Torstensohn ein Patent, worin er den „seit langen Jahren hoch privilegirten Märkten und Niederlagen" freien und ungehinderten Lauf und allen Schutz verhieß. Er ersetzte sogar dem Handelsstande das früher von den Schweden genommene Zoll- und Waagegeld. Wenn man aber bedenkt, wie manches Dorf, wie manche Stadt während des Kriegs in Flammen aufgegangen, wie die Bewohner gebrandschatzt, wie sie selber zu Grunde gegangen waren, so wird man sobald keine frische Handelsblüthe erwarten. Man wird voraussetzen, daß die Menschheit während des Wiederaufbaus ihrer Häuser und der Herstellung von Aeckern und Heerden auf jenen Luxus vorläufig verzichtete. Allein es war nicht so. Grade nach dem langen Schrecken, nach dem Entbehren war das Bedürfniß der Bequemlichkeits- und Behaglichkeits-Gegenstände desto größer und der Kaufmann fand seine Rechnung dabei.

Beim Westphälischen Frieden wurden Leipzigs alte Gerechtsame ausdrücklich bestätigt. Die Schweden zogen am 1. Juli 1650 von dort ab und die Kurfürsten von Sachsen boten Alles auf, um den niedergeworfenen Wohlstand herzustellen. Die Handelsmaximen waren noch die alten. Der Rath erließ ein Cirkular an die Städte Halle, Gera, Altenburg, Erfurt, Jena, Eisleben, Köthen, Zerbst und viele andere, worin er auf das vom Kaiser Ferdinand III. erneuerte Privilegium hinwies; allein die Versuche, Jahrmärkte und Waarenlager einzurichten, erwachte und fand Nahrung, da die Einzelnstaaten des deutschen Reichs freieren Spielraum gewonnen hatten, ihren Vortheil ohne Rücksicht auf die Nachbarn zu suchen Leipzig hatte sich beständig zu wehren und innerhalb Sachsens durfte es auf Erfolg rechnen. Als Reichenbach seine Wolle mit Umgehung Leipzigs bezog, schritt ein kurfürstliches Reskript dagegen ein und drohte mit Konfiskation der Pferde, Wagen und Waare.

Gewichtiger waren die Streitigkeiten mit Braunschweig, welches das nördliche Marktgebiet Leipzigs bedeutend einzuschränken drohte. Braunschweig berief sich wie Leipzig auf Urkunde Kaiser Maximilians I., aber vermochte dieselbe so wenig wie Magdeburg im Original aufzuweisen. Von Leipziger Seite wurde geltend gemacht, daß Braunschweig (kirchlich) zum Bisthum Halberstadt gehöre,

dem die Jahrmärkte zu Gunsten Leipzigs ausdrücklich untersagt seien. Da es wenig half, so verbot Kurfürst Johann Georg, um doch etwas zu thun, den eigenen Unterthanen den Besuch der Braunschweiger Messen, und um den Import von da nach Sachsen zu verhindern, wurde überaus geschickter Weise auch der Export dorthin abgeschnitten, obgleich sich im Jahre 1683 bereits 20,000 Stück sächsischer Tücher in Braunschweig befanden.

Inzwischen dehnten sich die Messen Leipzigs unter steigender Frequenz von ursprünglich acht Tagen auf vierzehn Tage aus, indem die fremden Kaufleute während der Zahlwoche gegen besondere Abgabe noch feil halten durften. Durch Patent von 1651 und 1691 wurde verordnet, die Meßgewölbe Sonntags zu schließen, allein die Vorschrift wurde selten gehalten.

Wegen des sich vielfach umtreibenden Gesindels mußte das Geleit wie vor Alters durch Reisige geübt werden. Die Kaufleute nahmen von ihrer Obrigkeit sogenannte Intercessionsschreiben mit, worin die Fürsten, deren Länder berührt wurden, um Schutz für Hin- und Zurückreise ersucht wurden. Dieser Schutz wurde sodann durch Ausstellung eines zweiten Scheins gewährt, welcher bei sicherheitspolizeiwidrigen Unfällen Anspruch auf Schadenersatz begründete. Doch durften die Kaufleute, vorausgesetzt, daß sie damit keine Jagd übten, auch Waffen führen. Die Geleitskutschen, welche zur Leipziger Messe fuhren, und gewöhnlich viel Geld bargen, wurden von 24—30 Bewaffneten escortirt. Von der Nürnberger Geleitskutsche haben wir aus dieser Zeit einige nähere Nachrichten. Sie bestand aus einem mit Leinwand überdeckten Wagen mit acht Plätzen. Sieben davon wurden jedoch nur besetzt, damit, wenn ein Mitreisender bei den unvermeidlichen Stößen des federlosen Fuhrwerks krank würde, derselbe auf dem Platze No. 8. ausgedehntere Bequemlichkeit finde. Aus der Angabe, daß den Nürnberger Kaufmann alle zwei bis drei Jahre die Reihe traf, von dieser Fahrgelegenheit Gebrauch zu machen, sieht man, daß jährlich 21 Kaufleute von dort zu den drei Messen expedirt wurden, überhaupt also 40 bis 60 Nürnberger Leipzig besuchten. Die Geleitskutsche hielt Mittwochs vor der ersten Meßwoche vor dem Fürstenhofe in Leipzig und ging am Zahltage Abends 8 Uhr von dort wieder ab. Ankunft und Abfahrt mußte genau innegehalten werden, weil sonst die Zollerleichterung verloren ging. Bayreuther Reisige begleiteten den Wagen von Nürnberg bis zur sächsischen Grenze. Hier jedoch hörte das Geleit auf, indem die kurfürstliche Regierung auch ohne militairischen Schutz hinreichende Sicherheit verbürgte.

Mancherlei geschah in Sachsen, um den Ruf seiner vorgeschrittenen Civilisation bei den Fremden zu begründen. Da die herrschenden Seuchen oft den Meßbesuch bedrohten, so wurden gegen Ansteckung die damals für zweckdienlich gehaltenen Maßregeln ergriffen. Wolle durfte aus infizirten Gegenden nicht eingeführt werden. In Leipzig selbst wurden die Pförtchen geschlossen, die Hauptthore aber mit Pallisaden umgeben und „Schreiber, Aufpasser und Läufer" angestellt. Erstere hatten die Ankommenden genau zu erforschen, die anderen sorgfältig Wache zu halten und Letztere mußten den am Thore abgefaßten Bericht schleunigst zum Kollegium Sanitatis tragen. Fand Kollegium Sanitatis Bedenklichkeiten, so mußten die Ankömmlinge „zumal wenn man ihren Reden etwas Verdächtiges angemerkt hatte", sich durch einen Eid von dem Argwohne befreien. Hatten sie aber dem Thorschreiber geschworen, so wollte es mit der Ansteckung nichts weiter bedeuten und sie erhielten einen gedruckten und gestempelten Zettel, welcher ihnen Einlaß verschaffte; alles das aber nichts weniger als kostenfrei.

Um dem Betruge vorzubeugen, welchen schlesische und sächsische Leinwandhändler übten, indem ihre Schocke nur 57 und 58 statt der bei anderen Leuten

üblichen 60 Ellen maßen, wurde (1654) vorgeschrieben, die Ellenzahl der Leinwand und Schleierstücke obrigkeitlich signiren zu lassen. Schon früher (1600) war verordnet worden, jede Gattung Rauch- und Wildwaaren sei gehörig zu sondern, damit nicht geringere Felle unter die mittleren und besten gesteckt würden. Während der Messe war der Kaufmann von Arrest und Klage frei. Diese Begünstigung erstreckte sich auf alle in und außer der Messe contrahirten Civilschulden und die Meßgüter hatten sogar noch nach Schluß der Messe freie Abfuhr. Man berief sich dabei auf das alte Privileg Maximilians I. von 1497, wonach der zur Messe reisende Kaufmann und sein Gut „alle Gnaden und Freiheiten vor Jedermann" genießen sollte. Wiederholt schützte der Schöppenstuhl dieses Privileg, welches sich vom Einläuten der Messe bis auf den fünften Tag in der Zahlwoche Abends 10 Uhr erstreckte. Nur wer ohne Kaution aus der Stadt zu entweichen drohte, konnte auf richterlichen Befehl im Thore verhaftet werden. Erst später (1718) wurde verordnet, daß das Wechselrecht auch während der Messe streng zu exequiren sei.

Die Abgaben hatten sich in letzter Zeit fortwährend und stets nur mit Rücksicht auf die landesherrliche Kasse gesteigert. Die Landaccise, welche hauptsächlich die fremden Kaufleute treffen sollte, um den unter der Kontributionslast seufzenden Unterthanen einige Erleichterung zu verschaffen, erregte seit 1641 viele Klagen. Nach hergestelltem Frieden machten die Hansastädte gemeinsame Anstrengungen, um Nachlasse zu erlangen. Es erschien 1657 eine eigene Gesandtschaft in Dresden, welche vorstellte, daß die alten Privilegien, welche namentlich von Johann Georg 1618 der Stadt Leipzig gewährt worden, wohl wiederhergestellt zu werden verdienten. Auch berief sie sich auf die schwedischen und russischen Zollverhältnisse. Darauf wurde 1658 den Meßbesuchern eine Erleichterung zugestanden; 1665 aber verordnet, daß die Accise nicht vom Käufer, sondern vom Verkäufer entrichtet werde; und 1670 unterschied man auf dem Steueramte genauer inländische und ausländische Produkte und Waaren. Inländische Produkte und Waaren wurden mit Ausnahme des Waid und der Bleche im innern Verkehr abgabefrei. Von den in das Ausland gehenden Waaren wurden acht Groschen vom Einhundertthalerwerthe erhoben; von eingehenden fremden Waaren dagegen sechszehn Groschen.

Als die kurfürstlichen Kassen 1682 wieder „unvermeidliche Landesbedürfnisse" zu bestreiten hatten, wurden von den ausländischen Waaren besonders holländische, englische, spanische und schlesische Tücher, schlesische Leinwand und eine Menge anderer Gegenstände auf's Neue höher herangezogen und auch die inländischen Waaren mußten neue Abgaben erlegen. Von inländischen Tuchen, seidenen Bändern, Borten u. s. w. 2 Pfennige, von silbernen und goldenen Spitzen und aller Goldzierarbeit, so wie von Mühlsteinen 6 Pfennig vom Thaler. Die am geringsten besteuerten Waaren mußten einen halben Thaler vom Einhundertthalerwerth an den Rath entrichten und halb so viel an den Kurfürsten. Nur Federvieh, ferner Heu und Stroh, es sei denn, daß sie förmlich in den Handel kämen, sollten wie Bücher, inländische Weine und Malze abgabefrei sein. Für Rang und Würde der Dinge, sieht man, hatte der Tarif gar keinen Sinn.

Erst allmälig erhob sich die national-ökonomische Rücksicht über die ausschließlich finanzielle. Man sann nach, wie es einzurichten, daß der fremde Kaufmann reichliche Accise gebe und doch komme und mehr Käufer Geld für Waaren brächten, als Verkäufer Geld für Waaren holten. Die Kameralisten klagten, der deutsche Leinwandhandel habe namentlich deshalb gelitten, weil die Holländer das rohe Garn ausführten und fertige Leinwand und Spitzen wiederbrächten. Es

ſei nichts damit gewonnen, wenn während der Meſſe Feierlichkeiten und Kreistage veranſtaltet würden, da die wohlhabenden und reichen Landeseinwohner ihr Geld den fremden Kaufleuten zubrächten. Der Landadel hoffe, von den Fremden wohlfeil zu kaufen, verſorge ſich deshalb in der Meſſe mit den nothwendigſten Sachen und laſſe das einheimiſche Gewerbe das ganze Jahr hindurch ohne Beſchäftigung. Gelinge es durch Statuten, Polizei und Fleiß der Bewohner nicht, es dahin zu bringen, nur Käufer bei ſich zu ſehen, ſo ſei wenigſtens dahin zu trachten, aus dem Meßort einen derartigen Centralpunkt zu machen, daß ſich fremde Käufer und Verkäufer in größter Menge träfen und bei der Gelegenheit dem Lande mancherlei Nahrung verſchafften.

Als das Wichtigſte und Sicherſte ſah man es endlich an, der Landesinduſtrie aufzuhelfen, nur ſollten die landesherrlichen Einkünfte dabei gleichfalls gewinnen. Nicht unbeträchtliche Summen wurden (1670) aufgewendet, um die Wollmanufaktur zu heben und um das Geld dazu herbeizuſchaffen, wurden die Mahlgänge mit einer Abgabe belegt. Man fühlte die Ueberlegenheit der Fremden in Leinwand und Tuchen, aber vergriff ſich in den Mitteln, Aehnliches zu ſchaffen. Im Jahre 1677 wurde verordnet, daß der Bauer ſeine Wolle nur auf den Märkten, nicht zu Haus und nur an inländiſche Tuchmachereien verkaufen dürfe. Da aber der Verkauf der „adligen Wolle", der Wolle der Ritter, Grafen, Prälaten und Kommunen keiner Beſchränkung unterworfen wurde, ſo ging das beſte Produkt auch ferner in das Ausland.

Höchſt anerkennenswerth ſind die Poſtverbeſſerungen dieſer Zeit. Wurden Briefe und Packete in Sachſen wie in Brandenburg bis zu einem gewiſſen Gewicht zu Gunſten der Staatskaſſe poſtpflichtig, ſo hob ſich zugleich die Solidität der Anſtalt. Der kurfürſtliche Poſtmeiſter zu Leipzig, welcher zu Anfang des 17. Jahrhunderts 500 Thaler Pacht entrichtet hatte, zahlte 1680 5000 Thaler. Seit 1660 ging zweimal wöchentlich die Fahrpoſt zwiſchen Leipzig und Berlin; ſeit 1700 gingen wöchentlich zwei fahrende und eine reitende Poſt nach Dresden, zwei fahrende und zwei reitende nach Frankfurt a. M, drei reitende nach Braunſchweig und Hamburg, eine fahrende nach Nürnberg, zwei nach Breslau u. ſ. w. Ein Tarif für Poſtgüter vom Jahre 1713 ſetzt inländiſche ſeidene Waaren ſehr billig an. Gold- und Silberwaaren dagegen, Brokat, Drap d'or, brabanter Spitzen zahlten den doppelten Satz. Auch die Briefſtaxe erſcheint ſchon mäßig: ein Brief nach Hamburg und Nürnberg koſtete zwei Groſchen; nach Berlin jedoch $2\frac{1}{2}$ Groſchen.

König Friedrich Auguſt I. verwendete eine Tonne Goldes auf die Heerſtraßen. Zwei bis drei Wochen vor der Leipziger Meſſe mußten die Wege inſpizirt und gebeſſert werden. Sachſen war nicht wenig ſtolz darauf, daß es ſeit 1695 zwiſchen Dresden und Leipzig alle Stunde Wegs eichene Poſtſäulen mit Wappen und Angabe der Ortsentfernungen aufgerichtet hatte, und daß dieſe hölzernen Säulen 1722 ſogar durch wohlbehauene Steine erſetzt wurden.

Als die blühende Leineninduſtrie der Hugonotten 1684 und 1685 in Frankreich durch die Aufhebung des Edikts von Nantes geſtört wurde und nach Sachſen und Schleſien wanderte, kamen die Hamburger und die engliſchen Kaufleute nach Leipzig, um für England und Frankreich zu holen; ſtarke Sendungen gingen außerdem nach Spanien, um von da zum Theil nach Südamerika verſandt zu werden. In Leipzig ſelbſt gründeten die Hugonotten Sammet- und Seiden-Manufakturen, die ſich bald guten Rufs erfreuten. Als Sachſen und Thüringen lernten, die engliſchen Gognas-Flanelle nachzumachen, gingen ſie über Leipzig nach Spanien und Portugal. Wurden die ſächſiſchen Silberbergwerke allmälig

erſchöpft, ſo gewährte das zu Anfang des 18. Jahrhunderts erfundene Porzellan einen neuen, höchſt werthvollen Ausfuhrartikel. Die 1710 gegründete Königliche Porzellanfabrik von Meißen entfaltete große Thätigkeit, und da die Erfindung noch Geheimniß war, ſo fand das Produkt reißenden Abſatz auf der Leipziger Meſſe.

Je ſicherer und zu allen Jahreszeiten paſſirbarer die Straßen, je regelmäßiger der Briefwechſel und je zuverläſſiger die Geldſendungen wurden, deſto mehr breitete ſich der Handel von den Meſſen über das ganze Jahr aus. Sowohl die in den Meſſen unverkauft gebliebenen Waaren, als die dort nicht befriedigten Beſtellungen reizten den am Orte wohnenden Kaufmann zur Spekulation und verſchafften ihm Kommiſſion und Spedition.

Im Verlaufe des 17. Jahrhunderts ſchieden ſich deshalb im ſtädtiſchen Handelsſtande die Laden haltenden Handwerker und der eigentliche Kaufmannsſtand und in dieſem wieder Kramer und Tuchmacher, Großhändler und Detailliſten. Die Handwerker hielten neben dem Verkauf der eigenen Fabrikate Kommiſſion und Faktorei für fremde Waaren, bis 1672 beſtimmt wurde, der auf die Weiſe doppelt Beſchäftigte ſolle entweder ſein Handwerk oder ſein Kommiſſionsgeſchäft aufgeben. Die weſentlichſten Beſtimmungen der damaligen Kramerordnung haben ſich bis in die neueſte Zeit erhalten. Tuchhändlerinnung und Kramerinnung erhielten 1639 ihre feſtere Abgrenzung, welche dann 1657, 1686 und 1698 näher normirt wurden. Beide Innungen verglichen ſich 1663 nach mancherlei Streitigkeiten, indem die Kramer auf Verſchneidung und Führung in- und ausländiſcher Tücher, nebſt Boye, Frieſen, Friſaten, Lackeraſch, mit allen Hauptſtoffen in Wolle, Seide und Leinwand während und außer der Meſſe verzichteten; die Tuchhändler dagegen, denen dieſe Artikel ausſchließlich blieben, alle Kolonialwaaren, Oel, Farben ꝛc. aufgaben. Hinſichtlich der Kommiſſionen ward feſtgeſetzt, daß beide Parteien auch beide Artikel übernehmen dürften; nur ſollten die Kramer die übernommenen und überkommenen Tuchwaaren nur ballenweiſe und an die ſtädtiſchen Tuchhändler, oder auswärts nur an Haupthandelsſtädte abgeben; dagegen ſollten die Tuchhändler die Materialwaaren-Kommiſſion nicht anders als in Kiſten, Fäſſern und Ballen, alſo partienweiſe und ohne Detail ausüben. Kein Theil war ferner berechtigt, Lieferungen in anderſeitigen Artikeln an fürſtliche Höfe und an den Adel bei Ausſtellungen und Begräbniſſen zu übernehmen. Durften Tuchhändler Tuchfärbereiwaaren führen, ſo wurde den Kramern dagegen geſtattet, für ſich und in Kommiſſion Tücher färben und bereiten zu laſſen.

Die Mißhelligkeit, welche zwiſchen Großhändlern und Tuchhändlern entſtanden, wurden 1692 dahin geſchlichtet, daß die Großiſten erklärten, die im Tuchhändlerprivileg enthaltenen Waaren weder ellenweiſe noch ſonſt auszuſchneiden, auch nicht den Schneidern einzelne Stücke Tuch in oder außer der Meſſe, namentlich nicht bei Begräbnißausſtattungen ablaſſen zu wollen. Auch Seidenhändler und Tuchhändler ſtritten lange und erſt 1698 wurde entſchieden, daß Seidenhändler Tücher, und Tuchhändler Seidenſtoffe im Großen und im Detail verkaufen dürften. Dreizehn Seidenhändler erlangten dieſes Reſultat durch Zahlung von 10,000 Reichsgulden und Entrichtung eines alten Erbzinſes an die kurfürſtliche Rentkammer; doch mußten ſie und alle künftigen Innungsgenoſſen ebenfalls eine Summe an die Tuchhändler und eine geringere an die Tuchmacher zahlen.

Die Marktpolizei ſuchte das Publikum gegen Uebervortheilung zu ſchützen, indem ſie ſich ſeit 1623 zweimal jährlich den Preiskourant der Kaufleute einliefern ließ. Auf den Einkaufspreis ſollten mit Rückſicht auf die Unkoſten höchſtens 7 Prozent für den Wiederverkauf geſetzt werden.

Digitized by Google

Noch fehlte die Börse. Seit 1670 wurde für die Meßzeit eine große Bretterbude auf dem Markte errichtet, die ohne besondere Ausstattung aufgeschlagen und wieder zusammengelegt wurde. Lange Jahre fand man diesen Aufenthaltsort ganz passend. Erst 1679 wurde von Rathswegen das heutige Börsenhaus gebaut.

Daß der Probationstag, welcher sich 1658 zu Leipzig versammelt, wegen beständiger Klage über Geldmangel, gegen die goldenen und silbernen Stöcke, Schnüre, Knöpfe, Borten, Galonen, Flittern u. s. w. einschreiten wollte, weil damit zu viel edles Metall verschwendet werde, war noch einmal recht naiv. Die Münzverwirrung dauerte fort. Auf den Reichstagen gab es drei Parteien; die eine wollte den Thaler auf 90 Kreuzer, eine andere auf 96 Kreuzer fixiren, die dritte auf 105 Kreuzer. Eine vierte Partei prägte im Stillen. Selbst der zinnasche Münzfuß (1 Thlr. = 105 Kreuzer, 10 Thlr. 12 Gr. aus der Mark) machte kein Glück, die Kaufleute von Nürnberg, Augsburg und Frankfurt a. M. protestirten gegen denselben und in der Neujahrsmesse 1670 war das neue Gepräge für den Handel nach Holland nicht anders, als mit 14 Thalern Verlust vom Hundert gegen den dort üblichen burgundischen Münzfuß umzusetzen. In Hamburg wurde gleichzeitig ein Verbot erlassen, keinen Bancothaler nach Leipzig zu versenden, weil er in Sachsen eingeschmolzen werde. Eine Post von 6000 Thlr. wurde in der That konfiscirt. Kursächsische Münze erlitt in Hamburg einen Verlust von 12 Thlrn. 12 Groschen vom Hundert. Welche Zustände!

Als der Kurfürst von Brandenburg von der zinnaschen Konvention zurückwich, nahm Sachsen, bis das Reich einen Münzfuß feststellte, den burgundischen Fuß an. So erschien der Wechselthaler von 1671 zu $83\frac{1}{2}$ Kreuzer, noch immer um $6\frac{1}{2}$ Kreuzer schlechter als der Reichsthaler, und auf der Messe erwuchs ein lebhaftes Geschäft daraus, niedrig stehende Münzsorten einzuwechseln und dorthin zu senden, wo sie besser standen.

Mit dem Jahre 1682 trat die Leipziger Wechselordnung in's Leben, welche mit ihren 36 Paragraphen bis in die neueste Zeit Gültigkeit behielt.

Der Versuch, nach dem Beispiel Venedigs, Amsterdams, Hamburgs (1619) und Nürnbergs (1621) eine Bank (Banco di Depositi) zu gründen (1699) scheiterte, unerachtet die Anstalt, auf 2 Millionen Thlr. Grundkapital berechnet, zu ihrer Sicherheit 120,000 Thlr. Einkünfte aus dem Geleit, der Accise und dem Bergbau ziehen sollte und das Kammervermögen nothfalls für sie haftete. Erst 1838 kam die Bank zu Stande.

Darf sich das Geschäft also auch nicht mit jenem der genannten großen Handelsplätze messen, so muß es nach den gleichzeitigen Bauten zu schließen, welche zum Theil dem Handel ganz direkt galten, doch noch immer als sehr bedeutend angesehen werden. Erinnern wir uns, in der Zeit zu stehen, wo französische Literatur, Küche, Sitte und Mode in Deutschland herrschten und der Luxus Ludwigs XIV. namentlich vom sächsisch-polnischen Hofe mit allem Kraftaufwande nachgeahmt wurde. Frankreich setzte um 1720 für 14 Millionen Livres Waaren nach Deutschland ab und davon nahm Leipzig mehr als den dritten Theil hin. Die Alongeperrücke war zur Herrschaft gelangt, und der Mann von Stande, und war er nur Copist, konnte nicht leicht ohne zierlichsten Stock, schmucken Degen, reiches Uhrgehänge in sein Kollegium gehen. Lange zarte Manschetten waren aus dem Rockärmel zu zupfen. Der Staatsrock mußte aus Sammet, die Weste beblümt und gestickt sein. Gold- und Silbertressen spielten ihre Rolle noch bei den Herren, nicht bei den Bedienten. Die Damen bedurften der weiten Roben und Reifröcke, der Mantillen, Enveloppen, Saloppen, Palatins, Adriennen, Circassiennen, Schlumpern, Kontuschen. Zum Kopfputz gehörten

zahlloſe Gold- und Silber- und Spitzenarbeiten. Je bunter und farbenreicher die Feſt- und Alltagskleider, deſto gründlicher die Umwandlung bei Familien- und Landestrauer. Welcher Luxus in den Meubles, in dem Tafelzeuge, in den Doſen, Schnallen und Pfeifenköpfen, in den Kutſchen und dem Pferdegeſchirr!

Alles das war dem Kaufmann höchſt willkommen. Und nun vollends der dreifache Hofſtaat König Auguſts für Sachſen, Polen und Litthauen! Den zahlreichen Großwürdenträgern reihten ſich die Kammerherren, Kammerjunker, Pagen, Hofjäger, Lakaien und Hayducken an, welche ſämmtlich in ihrer Art ausgeſtattet ſein wollten. Im Verhältniß reihte ſich der Luxus der herzoglich ſächſiſchen und anhaltiſchen Höfe an. Nur Leipzig konnte alle die gewünſchten Gegenſtände liefern.

Auf ſeiner Meſſe erſchienen die hohen und höchſten Herrſchaften perſönlich, um für die Ausſtattung ihrer Schlöſſer und Paläſte nach eigenem Geſchmack zu wählen. Am prunkvollſten war der Meßbeſuch König Auguſts von Polen um Michaelis 1699, indem Se. Majeſtät mit nicht weniger als dreißig fürſtlichen Häuptern erſchienen, um die angehäuften Sehenswürdigkeiten in Augenſchein zu nehmen, die umfaſſendſten Einkäufe zu machen und den damals zuerſt nach Deutſchland gekommenen Kaffee im Gaſthauſe „zum arabiſchen Kaffeebaum" in der Fleiſchergaſſe zu probiren.

Zwiſchen den Heeren, welche der Reichskrieg von 1674 gegen Ludwig XIV. in Bewegung ſetzte, hatte ſich der Frachtwagen nach Leipzig leidlich durchgewunden; von Karl XII. mußte es ſich 1706 mit mehr als 70,000 Thlr. loskaufen. Am meiſten drückten die Kriege Friedrichs des Großen, die ſchleſiſchen Kriege ſo wie der ſiebenjährige Krieg.

Nach den Kriegen erwachte eine lebhafte Handelsrivalität zwiſchen Preußen und Sachſen. Waren die eigenen Grenzen beider Länder und ihr Verhältniß zu den übrigen deutſchen Staaten auch nicht der Art, um ein geſchloſſenes national-ökonomiſches Syſtem, welches auf inländiſche Hülfsmittel aller Art geſtützt, des Auslands entbehren kann, zu gründen, ſo kam man wenigſtens zu der Einſicht, daß der Staat ſich nicht durch die Summen beſtechen laſſen dürfe, welche der Handel an die öffentlichen Kaſſen abgebe. Man ſah ein, daß der Handelsſtand nur der Vermittler iſt zwiſchen den Produzenten und Konſumenten. Ging man in Preußen darauf aus, in der Hebung des Ackerbaues und der Induſtrie die Grundlagen der Finanzen zu gewinnen, ſo verfocht in Sachſen der Kaufmann Johann Daniel Kraft auf dem Landtage die Anſicht, daß alles Geld, welches an Zoll und Geleit für fremde, im Inlande zu konſumirende Manufakte in die Kammerkaſſe fließe, die Wohlfahrt des Landes hinaustrage und die Einwohner beraube. Dort wie hier blieben indeß die Regierungsmaßregeln noch lange Experiment, und der deshalb eintretende öftere Wechſel führte eine Menge von Uebelſtänden mit ſich.

Friedrich der Große ſperrte ſeine Grenzen, Oeſterreich folgte und ſo belegte auch Sachſen 1749 verſchiedene Waaren mit höchſten Steuerſätzen. Ausländiſche Sammete, Plüſche, Pelze waren verboten, ausgenommen jedoch die holländiſchen, franzöſiſchen und italieniſchen Waaren dieſer Art, ſo daß das Verbot ſchließlich nur böhmiſches und preußiſches Fabrikat traf. Es erging 1765 ein Verbot aller wollenen, baumwollenen, ſeidenen, gold- und ſilbergeſponnenen Waaren, Stickereien, Hüte, Lederwaaren aus Böhmen, Oeſterreich, Mähren, Brandenburg. Nur die Meſſen bildeten Ausnahmen. Den Tuchhändlern wurde der Rath und die Weiſung ertheilt, ſich nicht mit fremder Waare zu übernehmen, ſondern tüchtige Sortimente von Landwaaren anzuſchaffen. Damit kein ausländiſches Fabrikat für inländiſch

Digitized by Google

verkauft werde, bekamen die heimischen Tuchmacher einen Bleistempel; ebenso die Weber seidener, baumwollener und leinener Stoffe.

Allein nun gingen (namentlich 1766) die Wechselbriefe, welche bisher nach Leipzig kamen, nach Gera, Hof, Arnstedt, Rudelstadt und Weimar, denn hier bildeten sich unter milderen Steuersätzen zahlreiche Niederlagen, welche aus der Umgegend statt des Leipziger Markts besucht wurden.

Als sich die sächsischen Steuerkassen bei diesen Experimenten beträchtlich erleichtert fühlten, wurde die schon 1710 — 14 versuchte Verpachtung der Accise-Gefälle an den Meistbietenden zu Hülfe genommen.

Die einheimische Kaufmannschaft beschwerte sich wiederholt (1722, 1731) darüber bei den Landständen, daß die Baumwoll-Fabrikanten des Landes das Stapelrecht Leipzigs umgingen und ihr Rohprodukt direkt aus Wien bezögen. Auch war der erbgesessene Handelsherr sehr unzufrieden darüber, daß sich die französischen und italienischen Kaufleute in Leipzig beträchtlich vermehrten und den Handel nach ihren Heimathländern an sich brächten.

Das Militair kostete viel, daher 1767 neue Impostenerhöhung bei den ausländischen Waaren. Auch der Vertrieb der inländischen Fabrikate litt. Ein großer Theil des Tauschhandels ging mit dem Speditionsgeschäft verloren. Dagegen blühte der Schmuggel. Neue Umgestaltung. Die Impostен wurden 1769 größtentheils aufgehoben. Nur diejenigen Luxusgegenstände und solche Waaren, welchen die inländischen Fabrikate mit Hülfe mäßiger Schutzzölle erfolgreiche Konkurrenz machten, blieben beschwert.

Im Jahre 1764, also vor Einführung der Impostен, belief sich der Leipziger Meßhandel, einem Extract der Leihkassenbuchhalterei zufolge, auf 296,561 Ctr.; er betrug während der Impostен von 1767 — 68 jährlich nur 253,708 Ctr. (darunter 40,000 Ctr. Kaffee) und hob sich erst 1769 wieder über 290,000 Ctr. Die 12 Millionen Thaler, worauf Graf Mirabeau den Meßhandel Leipzigs um diese Zeit schätzt, sind als Bauschzahl gewiß nicht zu hoch gegriffen.

Als im letztgenannten Jahre die Zollfreiheit Frankfurts a. d. O. von Friedrich dem Großen aufgehoben wurde und auf die Ausfuhr nach Polen acht Prozent, auf die Einfuhr von dort 30 Prozent gelegt wurden, zogen die polnischen Juden in Menge nach Leipzig. Bis dahin war ein einziger hierher gekommen; jetzt zählte man nicht selten 700 Polen, 60 Russen und 100 Griechen. In Frankfurt a. d. O. waren die Waaren nur gegen Baarzahlung, oder höchstens gegen gerichtliche, sehr erschwerte Bürgschaft abgelassen; im höflichen Leipzig wurde ausgedehnter Kredit bewilligt, mußte derselbe auch mit 20 bis 25 Prozent erkauft werden. Da die Leipziger Kaufleute selbst aber Kredit bis Paris und Lyon genossen, so brachte die geschickte Manipulation zwischen diesen Prozenten viel Geld ein. Wie das Meßgeschäft früher schon in die Zahlwoche übergegriffen, so erkauften sich die fremden Kaufleute, um den Verkauf auszudehnen, jetzt auch die Erlaubniß, das Großgeschäft schon einige Tage vor dem Einläuten der Messe zu eröffnen.

Sobald Frankfurt a. d. O. nach Friedrichs des Großen Tode Erleichterung gewann, machte es Leipzig neue starke Konkurrenz; jedoch hauptsächlich in roher Wolle, Flachs, Hanf, Rauchwaaren, Fellen, Bettfedern, Schweinsborsten, während wollene, baumwollene und seidene Waaren in Leipzig besser zu kaufen waren. Die Handelsleute von Lemberg, Brody, Mosilew, Smyatin, Warschau, Bucharest blieben deshalb treu und versahen sich mit diesen Gegenständen nicht bloß für ihren nächsten Marktsprengel, sondern auch für die Messen von Warschau und

Berdyczew, wo die Abnehmer aus dem Innern Rußlands und Kleinasiens erschienen. So lebhaft war um diese Zeit die Nachfrage der östlichen Völker, daß sie oft große Zahlungen schon vor dem Empfange der Waaren leisteten.

Als der preußischen Zölle wegen die Bergprodukte Goslars ausblieben, gewannen die von Freiberg desto lebhafteren Absatz. Sehr gesucht waren um diese Zeit besonders die erzgebirgischen Spitzen, die chemnitzer Baumwollenwaaren, die sächsischen Tücher, die lausitzer Leinwand. Die Weine blieben allmälig von der Messe fort, weil sich bei der Beschwerlichkeit des Transports die directe Versendung als vortheilhafter erwies. Dagegen erschienen auf derselben Kaffee, Zucker, Taback, Gewürze, bis zu Ende des 18. Jahrhunderts, obgleich auch sie bei regelmäßigem und im Voraus zu überschlagenden Verbrauch von den Provinzialstädten schon vielfach auf feste Bestellung aus den Seeplätzen bezogen wurden. Dann verloren sie sich. Selbst nachdem der Stoß der Kontinentalsperre überwunden worden, kamen nur noch Feigen, Orangen, italienische Nüsse und dergleichen für den Taschengebrauch der Meßfremden. Hatten sich im städtischen Handel Materialwaaren und Ellenwaaren bereits getrennt, so traten sie auf der Messe noch oft in Gemeinschaft auf und wir finden Kaffee und Trippsammet ganz verträglich in einer und derselben Bude.

Im „Taschenbuch für Kaufleute" vom Jahre 1792 finden wir 929 Firmen verzeichnet, welche sich zum Meßverkauf einstellen; im Meßschema von 1797 unter derselben Rubrik gegen 2000 Namen.

Von den französischen Revolutionskriegen und den durch Napoleon in's Werk gesetzten großen national-ökonomischen Umgestaltungen für Handel und Industrie überall Zerrüttung vorauszusetzen, würde ein großer Irrthum sein. Vielmehr beschleunigten Letztere die innere Circulation des Güterlebens, sie weckten neue Unternehmungen und neue Handelsrichtungen, wenn sie auch manche alte in der Peripherie unterdrückten. Auf die kühnen volkswirthschaftlichen Pläne ihres Protektors konnten die Rheinbundfürsten meist mit Aufrichtigkeit eingehen. Vielfach fanden sie Veranlassung, nachzuholen, was vom deutschen Reich versäumt worden war, und zu beklagen ist nur, daß die Dinge nicht von unserer Nation in freier Selbstbestimmung ausgingen, sondern von den Franzosen erzwungen wurden.

Zunächst hatte die Leipziger Kommune allerdings (1806) an den französischen Stadtkommandanten 36,000 Stab feinen und 30,000 Stab gröberen Tuchs nebst 150,000 Paar Schuhen zu liefern. — Durch Decret aus Berlin vom 21. Nov. 1806 verordnete Napoleon die Kontinentalsperre und befestigte sie zu Erfurt im Jahre 1808. Wurde sie auch von Bließingen bis zur Elbe und später in der Ostsee nie eine ganz vollständige, so litten doch Bremen, Hamburg, Stettin, Danzig ungeheuer. Hingegen für die deutsche, namentlich sächsische Industrie war das System epochemachend günstig. Während bisher z. B. aus Furcht, daß die Kammergüter bei Zugeständnissen an Private leiden möchten, manchem Unternehmer der Ankauf eines zur Fabrik geeigneten Grundstücks, die Benutzung eines Wasserwerks, die Theilnahme am Bergbau abgeschlagen worden war, zwang das neue Prinzip die Regierung, jedes industrielle Unternehmen zu schützen, zu ermuntern, zu unterstützen. Vorher hatte England die feine Wolle aus Sachsen abgeholt, um die fertigen Stoffe wieder zu bringen. Den inländischen Fabriken waren nur die groben und Mitteltücher geblieben. Jetzt wurde der Rohstoff den inländischen Fabriken erhalten und es hoben sich die Etablissements des Erzgebirges der Art, daß die Engländer in vielen Geweben bald eingeholt wurden und ihnen nur die allerfeinsten Tücher und Casimire übrig blieben. — Wie auf Napoleons Anregung der Donau-Main-Kanal Karls des Großen wieder in

Digitized by Google

Angriff genommen, eine Donau-Weichsel-Verbindung gesucht wurde, so faßte man auch, um den Nordosten dem Westen zugänglicher zu machen, die Wasserwege der Elster, Elbe, Neiße, Spree und Oder in das Auge. Auf die Richtung von Westen nach Osten kam es dem Kontinentalsystem mehr an, als auf die von Norden nach Süden.

Dem Handel freilich ist jede rasche und umfassende Veränderung, schon der Kreditverhältnisse wegen, zunächst unbequem. Leipzig's Geschäft hatte sich bisher hauptsächlich in englischen Waaren bewegt. Kein Wunder also, daß die Proklamation des Generals Macon vom 18. Oktober 1806 diese Stadt als den gefährlichsten Feind Frankreichs bezeichnete, während Leipzig später, da die neue Handelsrichtung sich befestigt hatte, sich gut französisch gesinnt bewies.

Gleich nach dem Einrücken der napoleonischen Truppen im Herbst 1806 wurde verfügt, daß Banquiers, Negocianten und Kaufleute, welche Fonds oder Waaren aus englischen Manufakturen besäßen, sie möchten den Engländern oder ihnen selbst gehören, binnen 24 Stunden eine schriftliche Erklärung darüber bei einer vom Platzkommandanten niedergesetzten Kommission einreichten. Alle angemeldeten englischen Güter wurden mit Beschlag belegt. Die Inventarisirung wiederholte sich unter verschärfter Form und erst am 7. April 1807 kam ein Vertrag zu Stande, worin die Stadt die in ganz Sachsen mit Beschlag belegten englischen Waaren von den französischen Behörden mit 7 Millionen Franks loskaufte.

Die französische Regierung wachte mit Strenge, allein Leipzig paschte, nothfalls über Königsberg und über Riga. Als Oesterreich, Preußen, sogar Rußland den Zumuthungen Napoleons nachzugeben hatten, vermochte Sachsen nicht zu widerstehen. Die Dekrete und Tarife von Trianon und Fontainableau belegten alle Kolonialwaaren, selbst wenn sie von nichtenglischen, befreundeten Schiffen gebracht worden, mit der höchsten Accise. Durch Patent vom 1. Oktober 1810 erklärte der König von Sachsen seinen Beitritt zum französischen Tarif vom 5. August und nun mußten sogar diejenigen Kolonialwaaren, welche durch Konfiskation oder Prise zur See in die Staaten der Kontinentalsperre gelangten, sich beim Eintritt in das Königreich über Entrichtung der Accise ausweisen.

Aber der Schmuggel dauerte unausgesetzt fort, das merkantile Interesse glaubte sich im Falle der Nothwehr zu befinden. Daher erschien am 29. Oktober eine Königliche Kommission in Leipzig. Die Thore wurden gesperrt. Dragoner-Patrouillen verhüteten den Transport aus einem Hause in das andere, und es erfolgte eine Versiegelung der Gewölbe, Niederlagen und Handelsbücher. Mehre große Waarenlager wurden militairisch besetzt. Die Geschäfte standen still. Innerhalb kürzester Frist hatten Kaufleute, Spediteure und Privatpersonen, bei welchen englische Waaren niedergelegt waren, dieselben anzuzeigen; auf Verhehlung stand Konfiskation.

Am 12. Dezember und an mehren folgenden Tagen gingen unter militairischer Bedeckung in Gegenwart eines Königl. sächsischen Kommissars und einer Magistrats-Deputation die englischen Fabrik- und Manufakturwaaren in Flammen auf.*)

Den Werth der vernichteten Güter schätzte man auf 100,000 Thlr. Manches unschuldige deutsche Produkt soll indeß statt der englischen Delinquenten geopfert

*) Das erste Verbrennen ausländischer Fabrikate zu Gunsten der inländischen kam in Schweden 1692 vor.

worden ſein.*) Kaufte doch auch das Publikum bereits franzöſiſche, ſchweizeriſche, preußiſche, ſächſiſche Fabrikate für engliſche.

Im Jahre 1800 wurde die engliſche Einfuhr nach Deutſchland auf 12,664,000 Pfund Sterling berechnet, davon fiel faſt ein Drittel — gegen 300,000 Ctr. zu 20 Millionen Thaler an Stahlwaaren, Glas, Mouſelinen, Tuchen — auf Leipzig. Im Jahre 1809 betrug die Geſammteinfuhr nur 600,000 Pfund St. und 1811 kaum für 120,000 Pfund St.

England, ſo war die Auffaſſung von 1811 im offiziellen Sachſen, hatte im Anfang des 19. Jahrhunderts durch Aufkauf des Getreides den Preis der Lebensmittel auf dem Kontinent der Art geſteigert, daß weder Arbeiter noch Fabrikherren dabei beſtehen und den engliſchen Fabrikaten Konkurrenz machen konnten. Zumal in Sachſen äußerte ſich dieſes Verhältniß in ſeiner ganzen Furchtbarkeit. Frankreich unternahm es daher, Deutſchland vor der Hungersnoth zu retten. — England habe die Wolle des Kontinents, namentlich Sachſens, lange genug gekauft, damit nicht Sachſen den Orient mit Merino verſorge. Den deutſchen Seeſtädten liege nichts an dem Gedeihen der hinterländiſchen Induſtrie; jetzt, da ihnen der vortheilhafteſte Zwiſchenhandel fehle, lebten ſie vom Schmuggel. Leipzig habe ſich von Hamburg loszuſagen, um der Stapelplatz der erzgebirgiſchen Induſtrie zu werden. — Abgeſehen von der Uebertreibung zu Gunſten einer feindſeligen Politik, war dieſe Auffaſſung eine richtige; ſie war keine andere, als die des Prohibitivſyſtems. Der Erfolg war, daß ſich während der ſtrengen Abſperrung gegen die Herren der See die feſtländiſche Induſtrie zuſehends belebte. In Sachſen und den Nachbarländern beſſerten und vermehrten ſich beſonders die Tücher und Kattune (die Patent-Kattune), die Kurzwaaren und Bijouterien. Die Rheinbundſtaaten hoben wenigſtens innerhalb ihrer Gebiete die Binnenzölle auf, und der Handel ſpürte ſofort die Begünſtigung. Dann hob ſich der Abſatz der Fabrikate an die in Bewegung befindlichen Armeen, an die Menge der neuen Beamten, an die neuen oder vergrößerten Höfe. Unter Zuſammenwirkung aller dieſer Umſtände fand die Leipziger Meſſe reichlichen Erſatz für die Einbuße ihrer engliſchen Zufuhr. Nur der Leinwandexport nach Spanien blieb unterbrochen, weil der Landtransport, abgeſehen von der franzöſiſchen Rivalität, zu theuer zu ſtehen gekommen ſein würde.

Mit dem Sturze Napoleons und der Proklamation der Souveränetät der einzelnen deutſchen Bundesſtaaten ſollten die national-ökonomiſchen Verhältniſſe nach faſt ſiebenjähriger Unterbrechung in das alte Geleiſe zurückgeführt werden. Jeder Einzelſtaat nahm ſein beſonderes Mauthſyſtem wieder an. Gemeinſam war ihnen nur die Zulaſſung der engliſchen Fabrikate, während die britiſchen Korngeſetze den dortigen Import deutſchen Getreides weſentlich erſchwerten. Zahlreiche ſächſiſche Induſtrieunternehmungen gingen zu Grunde, weil England das Maſchinenweſen inzwiſchen erſtaunlich entwickelt hatte und die großen Kapitale beſaß, um nicht nur die reichlichſte und vollkommenſte Waare, ſondern auch die wohlfeilſte zu liefern und den längſten Kredit zu gewähren. Hielten die ſächſiſchen Tuche mehr und mehr die Konkurrenz aus, ſo warfen die Briten deſto mehr feinſte Merinos und ſonſtige ſchöne Damenſtoffe auf den Markt.

Leipzig ſtutzte bei der plötzlichen Veränderung. Doch waren die alten Verbindungen nicht lange genug ausgeſetzt geweſen, um vergeſſen zu ſein. Sie wurden ohne Zögerung wieder aufgenommen, und um ſo mehr war in die Ferne zu

*) Der Verfaſſer des Leichencarmens büßte ſeinen Humor auf dem Königsſtein. Büllau's geheime Geſchichte II. 281.

ſpähen, als die preußiſchen Grenzen von 1815 ganz nahe vor Leipzigs Thore rückten und die Beziehungen Hamburgs zu der nunmehrigen Provinz Sachſen ſich auf Magdeburg zu koncentriren ſuchten.

Zwar verſprach die deutſche Bundesakte gemeinſame Verabredung über den Handel und Verkehr, allein da man mit der Erleichterung des Lebensmittelmarktes den Anfang machte und ſich Schwierigkeiten zeigten, ließ man den ganzen Plan nur zu leicht fallen. Zwar bewieſen Oeſterreich und Rußland Leipzig die Aufmerkſamkeit, ihm Generalkonſuln zuzuſenden und der bekannte Nationalökonom Adam Müller war Oeſterreichs Vertreter, allein der Handel verſpürte die Anweſenheit dieſer Agenten nicht. Die von Leipzig nach Rußland gewonnenen Beziehungen wurden durch den ruſſiſchen Tarif von 1819 den Verträgen entgegen wieder abgeſchnitten.

Da Leipzig ſich indeß bald im alten Fahrwaſſer wieder wohl fühlte, fanden jene Stimmen, welche die guten Erfahrungen der Kontinentalſperre nicht verloren gehen laſſen wollten, an der Pleiße keinen Anhang. Eben ſo wenig die ſchon 1815 beginnende Agitation der Fabrikanten von Düſſeldorf und Cleve oder die folgende des ſüdweſtlichen Deutſchlands, welche den bayriſch-württembergſchen Steuerverein, dann den Zollverein zwiſchen Heſſen-Darmſtadt und Preußen (1828) hervorbrachte. Im Gegentheil! Leipzig war dieſen Beſtrebungen ſchon abgeneigt und Sachſen ſchloß, um ſich des preußiſchen Zollvereins zu erwehren, mit den thüringiſchen Staaten und Kurheſſen einen mitteldeutſchen Verein.

Die jährliche Wollausfuhr aus Deutſchland nach England war von 1816 bis 1824 in ſtetem Steigen, um dann erſt dauernd zu fallen. Sie betrug 1816 gegen 30,000 Ctr., 1823 über 120,000 Ctr. und 1824 150,000 Ctr. Darunter war die ſächſiſche Electoralwolle, welche ſogar der ſpaniſchen vorgezogen und mit 280 — 300 Thlr. der Centner bezahlt wurde. Im Jahre 1826 fiel aber der Centner um die volle Hälfte im Preiſe. England war ſo ſehr mit deutſcher Wolle überführt, daß ganze Schiffsladungen unverkauft von dort zurückkehrten.

Der Werth aller 1826 von England nach Deutſchland geführten Wollwaaren betrug 9,064,000 Pfund Sterling mehr, als von dort nach irgend einem anderen Lande gingen, die Vereinigten Staaten von Nordamerika allein ausgenommen.— Aber die ſächſiſchen Fabriken machten rühmenswerthe Anſtrengungen, ſo daß ſie England ſogar in den feinſten Stoffen bald einholten. Chemnitz beſtand die Konkurrenz mit Glasgow und Paisley in Strumpfwaaren und in allen Gegenſtänden, bei denen die Menſchenhand neben der Maſchine unentbehrlich iſt, und bald gingen dieſe Stoffe nach Paris und gewannen den weſtindiſchen und nordamerikaniſchen Markt trotz des dortigen Tarifs von 1824. Daſſelbe galt von den Kattunen, Kamlotts und Merinos im Gewebe wie in der Farbe, ſo daß die Engländer ſich auf der Leipziger Meſſe oft zu Schleuderpreiſen genöthigt ſahen.

Die Seidenfabriken von Wien und Berlin, vom Rhein und aus Weſtphalen traten mit den franzöſiſchen Stoffen in lebhafte Rivalität. Aus Wien kamen die feinſten Shawls, wie ſie bisher nur Lyon geliefert hatte, und in der Leipziger Oſtermeſſe 1829 verkaufte ein einziges wiener Haus 170 Ctr. letztgenannter Waare, ſo daß die franzöſiſchen Waarenhandlungen im Brühl keinen Anſtand nahmen, ſich fortan mit Wiener Fabrikat zu aſſortiren.

Trotz der ſteigenden Frequenz im Allgemeinen ſchwankten die Meſſen jedoch beſtändig auf und ab, weil der überſeeiſche Export ſchon weſentlich in Betracht gezogen ſein wollte und ſich doch ſchwer berechnen ließ. Die ſteigenden preußiſchen Durchgangszölle wurden unangenehm verſpürt. Am feſteſten ſchien ſich der Export nach den Donaufürſtenthümern und der Levante zu geſtalten, doch blieb auch er

zuletzt hinter den Erwartungen zurück. Im Gegenſatz zu Preußen gewährte die Wiener Hofkammer Erleichterung des Tranſits. Die Donauſchifffahrt belebte ſich, ſo daß die Verhältniſſe zu Oeſterreich ſich unſtreitig gebeſſert haben würden, wenn die Valuta mehr Zuverläſſigkeit bewieſen hätte. Sehr vortheilhaft wurde der ruſſiſch türkiſche Krieg von 1828 — 29 für Leipzig, da er Bedürfniß ſowohl, wie Verkehrserleichterung mit ſich brachte. War die ruſſiſche Wollausfuhr über Odeſſa gehemmt, ſo ſuchte dieſelbe den Weg über Brody nach Leipzig, um an die Fabrikanten zu gelangen, und es konnte nicht fehlen, daß deſto mehr Fabrikate den Rückweg nach Beſſarabien antraten. Die polniſche Revolution von 1830 öffnete die öſtlichen Schlagbäume, aber viele nach Polen unterwegs befindlichen Waaren mußten 1831 ſchon wieder umkehren. Sehr gerühmt wurde die Oſtermeſſe 1832, weil viele Gruſier, in der Hoffnung, daß Rußland die ihnen bis 1833 zugeſagte Zollerleichterung verlängern würde, ganz bedeutende Einkäufe gegen holländiſche Dukaten machten.

Inzwiſchen hörte die Aufſtapelung der Kolonialwaaren in Leipzig auf, denn die Elbſchifffahrt wurde frei, und Magdeburg nahm die großartige Spedition an ſich. Wolle kam noch bis 1832 ſehr ſtark zur Meſſe, nahm dann jedoch ab, indem die entſtehenden kleineren Märkte in der Nähe der Produktion die Fabrikanten abzogen.

Der Roßmarkt, zu welchem im Jahre 1829 noch 1800 Pferde und die ſchönſten aus Bamberg und Strelitz kamen, während die Wagen von Prag, Offenbach und Zeitz beliebt waren, verlor nach und nach die hervorragende Bedeutung.

Daß Sachſen 1828 ſeine Poſttaxe ermäßigte und den preußiſchen Chauſſeegeldtarif annahm, war in der Zeit, wo der Handel das Zuſammenwirken aller kleinſten Umſtände zu berechnen hatte, für Leipzig nicht unwichtig. Wurde dennoch 1830 — 32 viel geklagt, daß die Regierung den Handel nicht genug unterſtütze und begünſtige, ſo traf der Vorwurf eigentlich nur die Kleinheit des Königsreichs Sachſen; und daß die polniſchen Stürme und die Cholera flaue Meſſen verurſachten, war durch keine noch ſo energiſche ſächſiſche Kammeranträge zu verhindern.

Preußen lag jedoch um ſeines Prohibitiv-Syſtems willen ſehr viel an dem Zollverein mit dem Nachbar; denn die Meſſe von Naumburg, welche 1818 eingerichtet worden, wollte nicht erſtarken und ſo lange Sachſen dem Schutzſyſtem nicht beitrat, trieb das durch niedrige Zollſätze begünſtigte Leipzig einen ausgedehnten Paſchhandel mit engliſchen Waaren, namentlich Baumwollwaaren nach Preußen wie nach Oeſterreich. Allein die Unterhandlungen zogen ſich in die Länge. Preußen verlangte (1832) für die Meſſe in Frankfurt a. d. O. einen Meßrabatt von 20 Prozent, ohne einen ähnlichen für Leipzig bewilligen zu wollen. Sachſen dagegen verlangte für Leipzig auch außerhalb der Meſſe eine erleichternde Form der Meßcontirung hinſichtlich der nichtvereinsländiſchen Waaren, ohne jedoch dieſelbe ausſchließlich in Anſpruch zu nehmen.

In Leipzig war man, als endlich die Schlagbäume von Lindau bis Wittenberge und Cleve fielen, aber die Donau ſich gegen das Zollvereins-Ausland deſto ſtrenger erhob, auf den Umſchwung des Handels in der Weiſe, wie er eintreten ſollte, nicht gefaßt. Eher erwartete man den Untergang der Meſſe, als ihre Blüthe, indem man zunächſt nur den Verluſt im Auge hatte, welcher aus der Belaſtung der engliſchen Waaren durch den Zollvereins-Tarif erwuchs. Man fürchtete, der direkte und perennirende Verkehr zwiſchen den Detailhändlern und Fabrikanten innerhalb des Zollvereins-Gebiets werde den Zwiſchenhandel Leipzigs

überflüſſig machen und die an Termine und einen einzigen Platz gebundene Aufſtapelung beſeitigen. Aber wie anders kam es.

Auf der Michaelismeſſe 1833 griff alle Welt nach den engliſchen und franzöſiſchen Manufakturen und die Seide, das Glas und die Stahlwaaren Oeſterreichs waren wie nie geſucht, denn ſie waren zum letzten Male ſteuerfrei nach Sachſen gelangt. Preußiſche Spekulanten kauften gleichzeitig ſchon große Vorräthe ſächſiſchen Fabrikats, um dieſelben mit dem 1. Januar 1834 unverzollt über die ſchwarzweißen Grenzpfähle zu bringen.

Künftig durfte die Meſſe als große Induſtrieausſtellung angeſehen werden, woran ſich die umfaſſendſten Nachbeſtellungen knüpften, zum Theil als Rendezvous der Perſönlichkeiten, um den Kredit zu begründen und zu befeſtigen. Die gute Gelegenheit für die Verkäufer, einander Konkurrenz zu machen und um den Sieg zu ringen, und der Vortheil für die Käufer, Auswahl und Konkurrenzpreiſe zu finden, ſollte ſich bewähren.

Eine abſolute Nothwendigkeit, Leipzig zu dem bedeutendſten binnenländiſchen Meß- und Handelsplatze des Nordoſtens von Deutſchland zu erheben, lag freilich nicht vor, aber viele glückliche Umſtände haben zuſammengewirkt, es thatſächlich dazu zu machen. Man ſprach davon, Leipzigs Univerſalität ſei größer, als die Frankfurts a. M. und ſeine Neutralität gebe ihm den Vorzug vor Berlin. In Bezug auf den Buchhandel liegt etwas Wahres darin; alle anderen Waaren jedoch, vom koſtbarſten Porzellan- und Silberaufſatz bis zum Zweigroſchen-Kattun, kehren ſich nicht an Univerſalität und Neutralität.

Wichtiger iſt, daß alle Handelsgrundlagen und Handelstraditionen nicht leicht zu entwurzeln ſind.*) Als Hauptſache iſt anzuſehen, daß die Leipzig benachbarten ſächſiſchen, preußiſchen und thüringſchen Länder zu dem induſtrielliſten und in dieſer Hinſicht am weiteſten vorgeſchrittenen Gebiete Deutſchlands gehören. Außerdem bewirkt das beim Zollverein ausbedungene Meßkonto, daß Leipzig als das größte deutſche Depot engliſcher Waaren, vom feinſten Baumwollengarn bis zu den gediegenſten Metallerzeugniſſen, anzuſehen iſt.

Leipzig eilte allen anderen Plätzen voran, ſich die erleichterten und beſchleunigten Verkehrsmittel anzueignen. Die Leipzig-Dresdner Eiſenbahn wurde 1837 — 39 gebaut, als es außer der unbedeutenden Nürnberg-Fürther Bahn noch keinen anderen Schienenweg in Deutſchland gab. Die Leipzig-Magdeburger Bahn wurde 1840 vollendet, und die ſächſiſch-bairiſche 1842 begonnen. Bald ſchloſſen ſich weitere Linien an, bis das deutſche Eiſenbahnnetz allmälig eine gewiſſe Vollſtändigkeit erlangte.

Den Geldſchwankungen am Platze wurde, ſo weit es an Leipzig lag, allmälig vorgebeugt. Zu Anfang des Jahres 1836 herrſchte ſolcher Geldüberfluß, daß derſelbe kaum zu 2 Prozent unterzubringen war, und zur Oſtermeſſe deſſelben Jahres fehlte die Wechſelzahlung der Art, daß die Banquiers ſich von der ſächſiſchen Regierung Baarvorſchüſſe gegen Wechſel erwirken mußten. Dem half der Leipziger Kaſſenverein ab. Dann wurde die Diskontobank mit einem Aktien-

*) Der Chef einer Schnittwaarenhandlung in einer Stadt mittlerer Größe ſah im Jahre 1855 innerhalb ſechs Monaten nicht weniger als ſechſtehalbhundert Muſterreiſende auf ſeinem Comtoir. Sie gewährten Alles, was die Meſſe nur bieten kann, prächtige Auswahl, billigſte Preiſe, längſten Kredit; ſie gewährten mehr, als die Meſſe, indem ſie Zurücknahme der Stücke in Ausſicht ſtellen, falls ſie nicht gefallen ſollten: aber deßhalb von der Meſſe ſelbſt fortzubleiben wagte jener Herr nicht, aus Furcht, ſein Laden würde in dieſem Falle das Renommee einbüßen, ſtets das Beſte und Modernſte jeden Fachs aufzuweiſen.

Kapital von 1,500,000 Thlr. mit Zweigbanken in Dresden und Chemnitz gegründet. Durch die Münzkonvention der Zollvereinsstaaten von 1838 erfolgte weitere Erleichterung. Macht Leipzig bis heute keinen Wechselkours und hängt es in dieser Hinsicht vielmehr von Berlin und Frankfurt a. M. ab, so erklärt sich das einfach daraus, daß der Platz kein Geldmarkt, sondern ein Waarenmarkt ist.

Zu den russischen und österreichischen Konsuln kamen die Englands, der Schweiz, Frankreichs, Nordamerikas, Belgiens, später Portugals, Sardiniens, Spaniens, Dänemarks und der Argentinischen Republik, wenn auch nicht behauptet werden soll, daß sie sämmtlich unentbehrlich seien.

Während der ansässige Kaufmannsstand, die Kramer mitgerechnet, sich 1792 auf 326 Firmen belief, zählte er 1854 1171 Handelshäuser, die ladenführenden Handwerker nicht mitgerechnet. Die Einwohnerzahl Leipzigs hat sich von 1835 bis 1855 grade verdoppelt.

Der Umsatz Leipzigs, welcher vor 1835 nach einem Ueberschlage auf 20 Millionen Thaler angenommen wurde, betrug 1852 an zollvereinsländischen Waaren allein 42,310,000 Thlr.*) Unter dem ausländischen Import nehmen die Pelzwaaren einen der wichtigsten Plätze ein, indem der ganze Rauchwaarenhandel zwischen Europa und Amerika sich von Alters her bis in neueste Zeit in den Händen weniger Pelzhändler von Petersburg, Hamburg, Leipzig, London und New-York konzentrirt erhalten hat. Vielfach gelangen die Otternfelle Canadas erst über Leipzig nach Canton. Die Bettfedern von der Theiß, der Weichsel und Oder sammeln sich bei den Großhändlern Leipzigs.

Einige Resultate des Jahres 1852 stellen wir aus amtlichen Quellen im Folgenden zusammen. Die aus dem Zollvereins-Auslande unmittelbar nach Leipzig gelangten und daselbst verzollten und schließlich abgefertigten Güter haben bestanden in 181,506 Ctr. roher Erzeugnisse, Halbfabrikate, Droguerie und Farbestoffe; 13,703 Ctr. Fabrik- und Manufakturwaaren; 13,629 Ctr. desgleichen, welche bei den Abschlüssen der Meß- und fortlaufenden Conti zu verzollen gewesen. Die mit Benutzung der fortlaufenden und Meßkontirung vom Auslande nach Leipzig gelangten Fabrik- und Manufakturwaaren haben betragen 24,647 Ctr., welche auf Rechnung der Großhändler des Platzes fielen und 11,865 Ctr., welche in den Messen auf Meßkonti fremder Verkäufer in Anschreibung gelangten.

Die zu den drei Messen des Jahres 1852 in Leipzig eingeführten Meßhandelsgüter vereinsländischen Ursprungs berechnen sich auf 344,849 Ctr., nämlich 66,129 Ctr. zur Neujahrsmesse, 132,736 Ctr. zur Ostermesse und 145,984 Ctr. zur Michaelismesse. — Der gesammte Waarenverkehr des Jahrs 1852 betrug 667,123 Ctr. An Eingangszöllen wurden bei dem Hauptsteueramt Leipzig im genannten Jahr 1,228,410 Thlr. erhoben, darunter 556,660 Thlr. für kontofähige Güter.

Das Geld, welches jährlich persönlich ein- und ausgeführt wird, ist nicht einmal annäherungsweise zu schätzen. Was die Post betrifft, so kamen nach ihren Berichten an deklarirtem Gelde in Fässern, Packeten und Briefen in Leipzig an:

im Jahre	1840	. . . 9,032,097	Thlr.
„ „	1847	. . . 18,300,680	„
„ „	1848	. . . 23,987,182	„

*) Bremer Handelsblatt, Oktober 1854.

In diesen Zahlen, so wie in den gleich folgenden sind alle den Buchhandel, die Universität, die Gerichte u. s. w. angehenden Sendungen natürlich mitbegriffen, ohne daß wir sie auszuscheiden vermöchten. Die letztgenannte Zunahme von Geldsendungen um mehr als 5,600,000 Thlr. ist auch nicht als Aufschwung des Geschäfts zu betrachten, indem in dieser Summe nicht unbedeutende Zuschüsse für den Handel begriffen sind, und der Mangel an Kredit in dem sturmvollen Jahre manche Baarsendung erforderlich machte. Im Jahre 1852 beliefen sich die Geldsendungen im Königreich Sachsen überhaupt über 85 Millionen Thlr. und davon fallen auf Leipzig über 30 Millionen.

Die Summe der in Leipzig eingegangenen Briefe belief sich:

im Jahre	1840	auf . . .	911,652 Stück
„ „	1847	„ . . .	1,429,592 „
„ „	1848	„ . . .	1,402,833 „

Abnahme also: 26,759 Stück. Im Jahre 1852 stieg die Menge, welche sich für das Königreich Sachsen auf 7,200,000 Stück belief, für Leipzig auf 1,600,000 Stück. Unter den expedirten Briefen waren etwa 190,000 Stück in der Stadt für die Stadt aufgegeben. Die Zahl und der resp. Werth der von Leipzig abgehenden Briefe und Fahrpostsendungen kommt der Zahl und dem Werth der eingegangenen erfahrungsmäßig etwa gleich.

Das Disconto-Wechselconto der Leipziger Bank betrug der Stückzahl nach im Jahre 1852 9808; im Jahre 1853 16,062; der Summa nach im Jahre 1852 über 5,600,000 Thlr.; im Jahre 1853 über 9 Millionen Thlr. Das Kassakonto, auf welchem sich alle Geschäftszweige vereinigen, erwies im Jahre 1852 eine Einnahme von 30 Millionen Thlr., im Jahre 1853 eine Einnahme von 40 Millionen Thlr.

Die Ostermesse 1854 wurde als flau bezeichnet, aber es kamen doch an den acht Hauptmeßtagen allein auf den Dresdener Bahnhof täglich 80 bis 100 Aren Meßgut (1 Are = 40 Ctr.) zur Verladung und die Fracht der sächsisch-bayerischen Eisenbahn wurde eben so hoch, die der Leipzig-Magdeburger Bahn höher geschätzt. Der Fremdenbesuch wird 1828 auf 10,000, 1843 auf 20,000 angegeben und er soll im Jahre 1853 auf 40,000 Personen gestiegen sein. Es sind hier die nicht in der Stadt übernachtenden Fremden, die Bauern der Umgegend u. s. w. mitbegriffen. Die Zahl der während der allerdings als schwach bezeichneten Michaelismesse 1854 polizeilich angemeldeten, also sich länger als einen Tag aufhaltenden Meßfremden betrug 7000 Personen, darunter 400 Oesterreicher, 40 Walachen, Griechen und Polen. Amerikaner, Dänen, Schweden und Norweger waren für das mal schwach eingetroffen.

Zur Ostermesse 1854 langten 2000 Ctr. Schweinsborsten an, zur Michaelis-Messe 3000 Ctr. derselben Waare. Aus Ungarn kamen 5000 Ctr. Bettfedern. Die Wildhäute von Buenos-Ayros und Pernambuco, das Sohlleder von Prün und Malmedy und das Leder aus den Gerbereien an all den Flüssen und Fleckchen Norddeutschlands bildete zur Ostermesse ganze Berge in den Höfen der Ritterstraße und der Nachbarschaft. Löwen, Tiger, Leoparden, Bären, Waschbären, Füchse, Dachse, russische Hasen (2000 Ballen, der Ballen zu 500 Stück), deutsche Hasen, Marder, Iltisse, Zobel, Hermelin, Biber und Ottern hatten das Fell hergeben müssen.

In den Gewölben der Hainstraße lagerten die Tuche, Bukskins, Merinos, Tibets, Kamelots und Satins, in der Ostermesse 1854 zu 200,000, in der Michaelismesse zu 190,000 Stück. Die Kattune von Chemnitz, Eilenburg und Berlin füllten ganze Häuser. Die Seide aus Berlin, Crefeld und der Schweiz

trat den Weg nach Jassy und Bucharest an. Kostbare Wiener und Berliner Shawls gingen nach Amsterdam und Christiania. Die schönen Tischdecken von Reichenberg wurden nach Amerika begehrt. Von vorzüglicher Güte war die schlesische und sächsische Leinwand und trat in großen Quantitäten den Weg über Hamburg nach Spanien und Südamerika an. Die Tülle-, Blonden und Spitzen stammten aus England, Schottland und Sachsen; die Gold- und Silberarbeiten aus Pforzheim, Hanau und Paris; die Uhren aus Locle und Genf, die Luxusgegenstände aus Zink, bronzirtem Eisen und anderen Metallen hauptsächlich aus Berlin. In den sinnreichsten Formen und Malereien erschien das Porzellan von Meißen und das böhmische Glas in kostbarer Farbengluth. Nach dem Konsularbericht der „Austria" setzte ein einziges böhmisches Haus für 24,000 Thlr. Glaswaaren ab. Echten Meßcharakter gaben außerdem jene Lokale, wo Spazierstöcke, Portmonnaies oder Gummischuh nicht zu Hunderten, sondern zu Tausenden aufgestellt waren, wo Knöpfe aller Formen und Größen in Horn, Perlmutter, Metall- und Porzellan, wo die Armbänder, Damentaschen und Kinderspielzeuge sich häuften. Glasperlen aus Böhmisch Leipa gingen in Partien zu 5000 Gulden nach Rio-Janeiro, bunte Faßsteine zu 4000 Gulden nach London.

Schon im Jahre 1841 bezogen Moldau und Walachei in Durchschnitt jährlich für 2 Millionen Thaler Waaren aus Leipzig und im Jahre 1851 beliefen sich die Geschäfte auf der Leipziger Messe nach amtlichen Quellen auf $7\frac{1}{2}$ Mill. Piaster, während die Einfuhr aus Oesterreich und dem übrigen Deutschland nach den Donaufürstenthümern im Ganzen $9\frac{1}{2}$ Million Piaster betrug. Die Bank von Jassy wurde von Leipzig aus gegründet.

Im November 1843 sandten die beiden großen Leipziger Häuser Hirzel und Harkort auf einem bremischen Schiffe eine eigene merkantile Expedition nach Ostindien und China ab, um dort direkte Beziehungen für die sächsische Industrie zu gründen. Die beiden jungen Emissäre von Carlowitz und Harkort besuchten Singapore, Manilla, Schangai, Tschusan, Ningpo, Amoy, Honkong und Canton, fanden guten Absatz und ließen sich in China nieder. Indeß warfen sie sich dort auf englische Waaren, mit denen die sächsischen in den meisten Fällen nicht konkurriren können. Aus der Heimath beziehen sie gegenwärtig aber noch weiße Mouseline, welche in China gefärbt und so in den Handel gebracht werden.

Der Handelsvertrag, welchen die österreichischen Bevollmächtigten 1853 in Berlin mit dem Zollverein schlossen, hat bis jetzt in Leipzig keine wesentliche Geschäftserweiterung hervorgebracht, weil die Zölle noch immer hoch und die schwankende Valuta noch immer im Wege stand. Wenigstens kündigten die österreichischen Kaufleute, welche die Ostermesse 1854 mit Tuchen und Baumwollwaaren bezogen hatten, ihre Lokale zur Michaelismesse wieder auf, weil sie ihre Rechnung nicht fanden. Hier bleibt der Zukunft noch Vieles vorbehalten.

II.

Statistik.

Verfassung und Verwaltung der freien und Hansestadt Lübeck.

Nach dem Staatsgrundgesetz vom 29. Dezember 1851 besteht der Senat aus 14 Mitgliedern, von welchen 8 aus dem Gelehrtenstande, darunter 6 Rechtsgelehrte, während von den 6 Nichtgelehrten wenigstens 5 Kaufleute sein müssen. Jeder Bürger, welcher das 30ste Lebensjahr überschritten hat, und dessen Vater, Stiefvater, Schwiegervater, Sohn, Stiefsohn oder Schwieger-

Digitized by Google

ſohn, Voll- oder Halbbruder oder Handlungsgenoſſe nicht bereits im Senat ſitzt, iſt wählbar. Die Wahl geſchieht durch eine gemiſchte Kommiſſion. Der Erwählte muß, bei Verluſt des Bürgerrechts und des 10ten Theils ſeines Vermögens, der Wahl folgen, und bekleidet ſeine Würde lebenslänglich, wenn nicht geiſtige oder körperliche Schwäche zum Ruheſtand nöthigen, oder das Austreten ſonſt nothwendig wird. Die Mitglieder aus dem Gelehrtenſtande dürfen kein anderweitiges Berufsgeſchäft treiben; alle aber genießen ein Honorar, der Vorſitzende auch noch eine Entſchädigung für Ehrenausgaben. Die Vertheilung der Geſchäfte geſchieht alle 2 Jahre und tritt mit Neujahr in Kraft. Der Präſidirende heißt Bürgermeiſter; in Verhinderungsfällen vertritt ihn ſein Vorgänger. Die protokollirenden Sekretarien und den Archivar wählt der Senat ſelbſt. Der Senat repräſentirt die Souveränität des Staats; ihm und der Stadt wird von den Bürgern der Eid der Treue geleiſtet, er bewahrt die Siegel, Schlüſſel und Archive der Stadt; er ernennt Geſandte und Handelskonſuln; er ernennt und beeidigt die Beamten des Staats, übt das Begnadigungs-Recht in Criminal- und das Dispenſationsrecht in Eheſachen, ertheilt Majorennitätserklärungen und Legitimationen unehelicher Kinder, führt die Aufſicht über die Verwaltung des Staatsvermögens und übt unter Mitwirkung der Bürgerſchaft das Recht der Geſetzgebung. In geiſtlichen Angelegenheiten iſt er summus episcopus. Endlich genießt er gewiſſe Honneurs. Der Senat wird „Hoher Senat" genannt. Das Curiale des Bürgermeiſters iſt: Magnifizenz, das der rechtsgelehrten Senatoren: Hochweisheit, der kaufmänniſchen: Wohlweisheit.

Das Archiv und die Regiſtratur ſtehen unter zwei Senatsmitgliedern als Direktoren und dem Staatsarchivar. Unter Inſpektion von zwei Sekretarien ſteht die Kanzlei des Senats, die mit einem rechtsgelehrten Kanzlei-Sekretair und drei Kanzliſten beſetzt iſt und zwei Boten hat, auch mit der Rathsdruckerei in Verbindung ſteht. Die Rathsdienerſchaft beſteht aus 6 ſogenannten Reiter-Dienern, von denen einer Rathhauswärter und einer Rathskoch iſt.

Die jetzige Bürgerſchaft beſteht aus 120 Mitgliedern, welche die Geſammtheit aller Staatsangehörigen vertreten. Wahlmänner und wählbar ſind alle, die das Bürgerrecht beſitzen und den Bürgereid geleiſtet, mit Ausnahme der unter Curatel Stehenden, Zahlungsunfähigen, öffentlich Unterſtützten und in bürgerlichen Ehrenrechten Angefochtenen. Die Wahlen werden alle 2 Jahre im Sommer durch 11 Wahlbezirke vorgenommen und verpflichten auf 6 Jahre. Die Wahl darf auch zum zweitenmale nicht abgelehnt werden, nur 65jähriges Alter oder körperliche Unfähigkeit berechtigen, und Aufhören der Eignung zur Wahl verpflichtet zum Austritt.

Das Präſidium der Bürgerſchaft haben einen Wortführer und für dieſen 2 Stellvertreter, auf 2 Jahre gewählt. Beamte ſind 1 Protokollführer, 1 Archivar und 1 Bote.

Die Mitgenehmigung der Bürgerſchaft iſt erforderlich zu Aenderungen in der Staatsverfaſſung, Veräußerung von Hoheitsrechten, Erlaſſung, authentiſcher Auslegung, Aenderung oder Aufhebung von Geſetzen, ſowie Verordnungen in Handelsſachen, direkten und indirekten Steuern oder Abgaben, Geſtattung öffentlichen Gottesdienſtes an nicht anerkannte Religions-Geſellſchaften, Veränderungen in Münze, Maaß, Gewicht und Poſtweſen, Ertheilung ausſchließlicher Privilegien, Verfügung über Privatſtiftungen, ſoweit geſetzliche Genehmigung erforderlich, Expropriationen, Beſtimmung über Ausrüſtung, Ergänzung der bewaffneten Macht, auch Belegung mit fremden Truppen, Abſchließung von Staatsverträgen. Endlich ſteht ihr eine Mitwirkung zu bei Verwaltung des Staatsvermögens, des Beſitzthums der Kirchen und öffentlichen Wohlthätigkeitsanſtalten.

Eine beſondere Vereinbarung iſt über das Budgetbewilligungsrecht geſchloſſen. In gewiſſen Fällen kann eine aus beiden Staatskörpern ernannte Geheime Kommiſſion geſetzmäßige Beſchlüſſe faſſen. Verſammlungen der Bürgerſchaft ſind wenigſtens 6 im Jahr, außerdem ſo oft der Senat oder ein Viertel der Vertreter es begehrt. Die Senatskommiſſarien ſind gegenwärtig und an den Berathungen theilzunehmen berechtigt; die Abſtimmung erfolgt nach freier Beſprechung und iſt in der Regel eine offene. Anträge der Bürgerſchaft an den Senat darf Jeder anregen, doch haben Senatsanträge vor allen den Vorzug; auch muß über ſie in der-

ſelben Verſammlung beſchloſſen werden, wenn gleich die Einſetzung einer Kommiſſion zur Begutachtung vor der Entſchließung geſtattet iſt.

Der Bürgerausſchuß, 30 Mitglieder der Bürgerſchaft auf 2 Jahre gewählt, übt deren Befugniſſe aus bei Anträgen auf Geldbewilligungen bis zu 3000 Mark für einmal oder 150 Mark jährlich, Verwendung von Budgetpoſitionen ſoweit Behörden nicht disponiren dürfen, Erwerbung oder Veräußerung von Grundſtücken für den Staat oder öffentliche Anſtalten, ſoweit nicht Hoheitsrechte oder 6000 Mark Kapital oder 300 Mark Rente in Betracht kommen, auf Aenderungen in der Verwaltung oder Benutzung öffentlicher Güter gleichen Werthes, Verfügungen über Denkmäler der Kunſt oder des Alterthums, und Entſcheidungen in beſonderem Auftrage der Bürgerſchaft.

Der Ausſchuß verſammelt ſich regelmäßig alle 14 Tage zur Zeit der Senatsſitzung; den Vorſitz hat ein Wortführer oder einer ſeiner beiden Stellvertreter; die Entſcheidungen werden vom Senate der Bürgerſchaft mitgetheilt. — Im Fall beharrlicher Meinungsverſchiedenheit zwiſchen beiden Staatskörpern wird, wo es ſich um authentiſche Auslegung beſtehender Geſetze handelt, die rechtliche Entſcheidung des Ober-Appellations-Gerichts verlangt; in Bezug auf Erforderniſſe des Staatswohls aber, mit Ausnahme jedoch von Verfaſſungsabänderungen, eine eigene Entſcheidungskommiſſion gebildet.

Zur Gewinnung des Bürgerrechts verpflichtet ſind alle Bewohner des Staats, welche ſelbſtſtändig eine Nahrung treiben oder zum Behuf der Verheirathung proklamirt ſein wollen. Eine Ausnahme hat lediglich bei den als Fremde ſich aufhaltenden oder als Schutzverwandte Angenommenen ſtatt. Das Bürgergeld wird in 4 Klaſſen mit reſp. 100 (Fremde 400) 50, (Fr. 190) 30 (Fr. 90) 15 (Fr. 45) Mark entrichtet. Hierher Berufene zahlen nur die den Einheimiſchen obliegende Summe.

Verloren geht das Bürgerrecht durch Wegziehen ohne Anzeige, böslige Verlaſſung der Seinigen und in Folge ſträflicher Aufführung. Die nachgeſuchte Entlaſſung erfolgt auf Verfügung des Senats, wenn nach dem Zeugniſſe des Stadt- und Landamtes alle Anſprüche erledigt ſind.

Die Ausübung bürgerlicher Rechte iſt vom religiöſen Bekenntniſſe nicht abhängig.

Zur Handhabung der Juſtiz in privatrechtlichen Sachen ſind als 1. Inſtanz eingeſetzt: das Nieder- und Stadt-Gericht, das Land-Gericht, das Gericht Travemünde und das Wettegericht. In zweiter Inſtanz entſcheidet das Obergericht. Die höchſte gerichtliche Inſtanz iſt das 1820 gegründete Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutſchlands. Für Preßvergehen und politiſche Verbrechen beſteht ſeit Dezember 1848 ein beſonderes Gericht. Es beſteht unter dem Vorſitze eines Mitgliedes des Stadt- und Landgerichtes aus 3 rechtsgelehrten Richtern, 12 Geſchworenen und einem Protokollführer. Das Verfahren iſt öffentlich und mündlich. Ein Staatsanwalt hat die Vergehen zu verfolgen; ein Gerichts-Aktuar führt die Voruntersuchung. Ueber Nichtigkeitsbeſchwerden erkennt das Obergericht.

Andere Kriminalunterſuchungen werden von 2 Richtern des Stadt- reſp. Landgerichts, von denen einer als Unterſuchungsrichter thätig iſt, und einem Aktuar geführt. Die zweite und letzte Inſtanz bildet das Obergericht.

Ein Militairgericht entſcheidet in Dienſtvergehen und Verbrechen des Lübecker Kontingents, auch bei gewiſſen ſtrafbaren Handlungen außer Dienſt.

Die Polizei für Stadt und Land mit Ausnahme des Amts Travemünde iſt dem Polizei-Amt übertragen, welches aus 2 Senatoren, von denen einer Dirigent iſt, einem Aktuar und 2 Kanzliſten beſteht; beſtellt ſind außerdem 23 Polizeidiener für Stadt und Gebiet, 4 Thorſchreiber, 2 Oberwächter und in 20 Dörfern 25 Feuergreven. Ein Corps Landdragoner verſieht in den Landbezirken polizeiliche Dienſte.

Die nicht richterlichen den Gerichten früher zuſtändig geweſenen Geſchäfte ſind ſeit 1851 überwieſen:

Digitized by Google

1) einem Stadtamte, bestehend aus 3 Senatoren, unter denen 2 Rechtsgelehrte und 2 Aktuaren, welchen das nöthige Kanzlisten- und Boten-Personal beigegeben ist. Dasselbe führt die Vormundschaften, das Hypothekenwesen, das Civilstandsregister, die Civilakte, Certifikatswesen, die freiwillige Gerichtsbarkeit ꝛc.,
2) das Landamt, bestehend aus 2 Senatoren, einem Aktuar mit 2 Schreibern und Boten versieht dieselben Funktionen im Landgebiete,
3) dem Amte in Travemünde. Dasselbe verwaltet das Polizeiwesen, das Patronat des Siechenhauses von Travemünde und die Hebung der öffentlichen Gefälle. Das Finanzwesen, die öffentlichen Bauten, Handel, Schifffahrt, das Postwesen, das Lotsenwesen, die Militairverwaltung, das Schulwesen und die Aufsicht über die öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten ist aus gemischten Deputationen, bestehend aus Senatoren und bürgerlichen Deputirten gebildet. Die ersteren ordnet der Senat ab, die letzteren werden vom Bürgerausschuß dem Senate zur Wahl vorgeschlagen und zwar aus allen zur Theilnahme an den Wahlen in die Bürgerschaft Berechtigten, und bekleiden ihr Amt 6 Jahre. Die verschiedenen Verwaltungszweige ergiebt der hier folgende Finanz-Etat der Stadt Lübeck für das Jahr 1856.

Einnahmen.

I. Abschnitt. Domainen.

1. Miethe von Gebäuden	10,334	Mrk.	—	ßl.
2. Miethe von Lager und anderen Plätzen	11,063	„	14	„
3. Pacht der Fischerei und Rohrwinnung	2,224	„	8	„
4. Pacht von Ländereien	107,662	„	11½	„
5. Grundhauer und Zehentabgabe	4,776	„	11½	„
6. Erbpachtskanon	7,213	„	11½	„
7. Gutsherrliche Abgaben aus den Dörfern	32,279	„	10½	„
8. Ueberschüsse aus den Forsten	75,000	„	—	„
9. Ueberschüsse aus den Torfmooren	4,200	„	—	„
10. Ueberschüsse aus dem Amt Bergedorf	42,048	„	—	„
11. Ueberschüsse des Hanseatischen Hauses zu Antwerpen	3,000	„	—	„
12. Lüneburger Salzpfannen	50	„	—	„
	299,853	Mrk.	3	ßl.

II. Abschnitt. Berechtigungen und Konzessionen.

13. Dienstverlehnungen und Antrittsgelder	8,151	Mrk	10½	ßl.
14. Gewerbliche Abgaben	12,460	„	9	„
	20,612	Mrk.	3½	ßl.

III. Abschnitt. Verschiedene Einnahmen.

15. Beitrag des St. Johannis Klosters für Kirchen und Schulen	11,778	Mrk.	1	ßl.
16. Legate zu Wegen und Stegen	1,600	„	—	„
17. Rekognition des Guts Weissenrode	181	„	11	„
18. Zinsen von Vorschüssen und Kaufgelderresten	3,143	„	12	„
19. Waagegeld	1,500	„	—	„
20. Gebühren	28,323	„	—	„
21. Strafgelder	1,725	„	—	„
22. Pacht für den Gassenkehricht	1,650	„	—	„
23. Ertrag der Grasnutzung des Baum- und Buschhiebes der Baumschulen und Weiden	800	„	—	„
24. Zufällige Einnahmen	1,500	„	—	„
	52,201	Mrk.	8	ßl.

IV. Abſchnitt. Indirekte Steuern und Abgaben.

25. Zoll und Schiffsabgaben, nach Abzug von 31,300 Mark Verwaltungskoſten	125,600	Mrk.	—	ßl.
26. Acciſe in der Stadt, nach Abzug von 6650 Mark Rückacciſe und 16,400 Mark Verwaltungskoſten	117,300	„	—	„
27. An Mahlgeld, nach Abzug von 5100 Mark Verwaltungskoſten	22,900	„	—	„
28. Acciſe in Travemünde für Bäcker- und Brennerkorn	500	„	—	„
29. Antheil an dem Ertrage des Holſteinſchen Zolles	2,906	„	12	„
30. Stempelabgaben nach Abzug von 1300 Mark Verwaltungskoſten	53,940	„	—	„
31. Verkaufsabgabe	13,550	„	—	„
32. Erbſchafts- und Abzugsſteuer	7,000	„	—	„
33. Pacht der Thorſperre	9,935	„	—	„
34. Abgaben für Gewinnung des Bürgerrechts	16,670	„	—	„
35. Vom Stadt-Poſtamt, nach Abzug von 30,924 Mrk. Verwaltungskoſten	30,000	„	—	„
36. Chauſſee-Gelder	19,000	„	—	„
	419,301	Mrk.	12	ßl.

V. Abſchnitt. Direkte Steuern und Abgaben.

37. Aus der Stadt, nach Abzug von 5150 Mark Verwaltungskoſten	157,850	Mrk.	
38. Aus den Vorſtädten und den Landbezirken, nach Abzug von 2500 Mark Verwaltungskoſten	34,000	„	
39. Aus Travemünde, nach Abzug von 300 Mark Verwaltungskoſten	2,950	„	
40. Schutzgelder	2,045	„	
	196,845	Mrk.	

VI. Abſchnitt. Außerordentliche Einnahmen.

41. Außerordentliche Steuern, zum Belaufe der Hälfte der direkten und Militairſteuer, geſchätzt zu	100,000	Mrk.	—	ßl.
42. Zuſchuß aus der Reſervekaſſe pro Saldo	2,166	„	12¼	„
	102,166	Mrk.	12¼	ßl.

Wiederholung der Einnahmen.

I. Abſchnitt, Domainen	299,853	Mrk.	3	ßl.
II. Abſchnitt. Berechtigungen und Conceſſionen	20,612	„	3½	„
III. Abſchnitt, verſchiedene Einnahmen	52,201	„	8	„
IV. Abſchnitt, Indirekte Steuern und Abgaben	419,301	„	12	„
V. Abſchnitt, Direkte Steuern und Abgaben	196,845	„	—	„
VI. Abſchnitt, Außerordentliche Einnahme	102,166	„	12¼	„
Summa	1,090,980	Mrk.	6¾	ßl.

Ausgaben.

I. Kapitel. Senat und Bürgerſchaft.

1. Kompetenz des Senats.			
Honorar der Bürgermeiſter und Senatoren	61,800 Mrk.		
des älteſten Syndikus	6,300 „		
Ruhegehalt	5,500 „	73,600	Mrk.
2. Gehalte der Sekretaire und des Staatsarchivars		10,800	„
3. Ehrenausgaben des Senats		3,000	„
4. Kanzlei- und Bureaukoſten		14,100	„
5. Rathsdiener und Rathhaus:			

a. Gehalte für 6 Diener und 1 Wärter .	6,000	Mrk.			
b. Heizung, Beleuchtung und Reinigung .	2,500	„	8,500	Mrk.	
6. Bürgerschaft:					
a. Gehalte	3,100	„			
b. Büreaukosten der Bürgerschaft . . .	1,200	„			
c. Büreaukosten des Bürgerausschusses .	700	„	5,000	„	
			115,000	Mrk.	

II. Kapitel. Auswärtige Angelegenheiten.

7. Beitrag zu den Bundeskosten	5,000	Mrk.	
8. Diplomatische und Handelsagenten.	5,375	„	
9. Diplomatische Sendungen	5,000	„	
	15,375	Mrk.	

III. Kapitel. Gerichte und Polizei.

10. Ober-Appellations-Gericht	10,400	Mrk.	
11. Stadt-Gericht	8,074	„	
12. Wette-Gericht	900	„	
13. Land-Gericht	10,250	„	
14. Polizei-Amt	53,800	„	
15. Zuschuß zu den Strafanstalten und dem Zwangsarbeitshause . .	35,180	„	
	118,604	Mrk.	

IV. Kapitel. Verwaltung.

16. Finanz-Departement. Gehalte und Büreaukosten	13,100	Mrk.	
17. Stadtamt, desgl.	12,100	„	
18. Landamt, desgl.	5,950	„	
19. Amt Travemünde, desgl.	6,155	„	
20. Verschiedene Ausgaben.	17,346	„	
	54,651	Mrk.	

V. Kapitel. Oeffentliche Bauten.

21. Gehalte, Büreau- und Reisekosten ꝛc.	17,200	„	
22. Landbau	26,200	„	
23. Wasserbau.	57,100	„	
24. Wegebau, Gräben, Unterhaltung der Chausseehäuser ꝛc.	37,100	„	
	137,600	Mrk.	

VI. Kapitel. Kirchen und Schulen.

25. Kirchen, Geistliche und Kirchen-Offizianten in der Stadt . . .	7,448	Mrk.	1	ßl.	
26. desgl. in den Landbezirken und Travemünde	1,832	„	3	„	
27. Zuschuß zu den Schulen in der Stadt	26,230	„	2	„	
28. desgl. zu den Schulen in den Landbezirken	1,429	„	—	„	
	36,939	Mrk.	6	ßl.	

VII. Kapitel. Verwendungen für Zwecke der Wohlthätigkeit.

29. Büreaukosten der Central-Armen-Deputation	650	Mrk.	
30. An die Armenanstalt zur Unterstützung und Entschädigung von Präbendisten eingezogener Stiftungen.	4,050	„	
31. Zuschuß an das Krankenhaus	9,600	„	
32. Zur Unterstützung von Armen in den Landbezirken, zur Verpflegung hülfsloser geschwächter Personen und unehelicher Kinder . .	1,840	„	
	16,140	Mrk.	

VIII. Kapitel. Militair-Verwaltung.

33. Allgemeine Ausgaben	12,536	Mrk. 12	ßl.
34. Kosten der Infanterie	123,600	„ —	„
35. Kosten der Landdragoner	6,200	„ —	„
	142,336	Mrk. 12	ßl.

IX. Kapitel. Pensionen, Wartegelder und Entschädigungen.

36. Pensionen.				
a. an Militairpersonen	5,543	Mrk. 4	ßl.	
b. an Civilpersonen	13,330	„ —	„	18,873 Mrk. 4 ßl.
37. Wartegelder und Entschädigungen				10,166 „ 6¼ „
				29,039 Mrk. 10¼ ßl.

X. Kapitel. Verzinsung und Abtrag der Staatsschuld.

38. Die alte Schuld, inkl. 33,000 Mark zur Ausloosung	165,794	Mrk. 10½	ßl.
39. Die Austiefungs-Anleihe von 1834	5,000	„ —	„
40. Zuschuß zur Verzinsung und Abtrag der Staatsanleihe von 1850 inkl. 40,000 Mark zur Ausloosung	254,500	„ 10½	„
	425,294	Mrk. 10½	ßl.

Wiederholung der Ausgaben.

I. Kapitel.	Senat und Bürgerschaft	115,000	Mrk. —	ßl.
II. Kapitel.	Auswärtige Angelegenheiten	15,375	„ —	„
III. Kapitel.	Gerichte und Polizei	118,604	„ —	„
IV. Kapitel.	Verwaltung	54,651	„ —	„
V. Kapitel.	Oeffentliche Bauten	137,600	„ —	„
VI. Kapitel.	Kirchen und Schulen	36,939	„ 6	„
VII. Kapitel.	Zwecke der Wohlthätigkeit	16,140	„ —	„
VIII. Kapitel.	Militair	142,336	„ 12	„
IX. Kapitel.	Pensionen, Wartegelder u. Entschädigungen	29,039	„ 10¼	„
X. Kapitel.	Verzinsung und Abtrag der Staatsschuld.	425,294	„ 10½	„
	Summa	1,090,980	Mrk. 6¾	ßl.

Mittheilungen über das Krankenhaus zu Stade.

Vom Bürgermeister Neubourg zu Stade.

Zu den Einrichtungen einer einzelnen Stadt, deren nähere Kenntnißnahme auch für andere Orte von Interesse sein wird, dürften vornehmlich wohl die Krankenhäuser zu rechnen sein. Vor noch nicht langer Zeit pflegten solche Anstalten nur in den größeren Städten zu bestehn, die in Folge der fortschreitenden Humanität gesteigerten Ansprüche an die öffentliche Verwaltung namentlich hinsichtlich der Krankenpflege und zwar nicht blos für einheimische Gemeinde-Angehörige, sondern auch für fremde hülfsbedürftige Kranke haben das Bedürfniß öffentlicher Krankenhäuser allgemeiner gemacht, und immer häufiger, auch in kleineren Städten, derartige Anstalten hervorgerufen.

Je größer die Schwierigkeiten zu sein pflegen, welche besonders aus finanziellen Rücksichten der Gründung und Unterhaltung von Krankenhäusern an kleineren Orten entgegen zu stehn pflegen, desto erwünschter möchte mancherwärts eine nähere Mittheilung über die Entstehung, Einrichtung und Verwaltung des in der hiesigen, mit den Vorstädten ungefähr 8000 Einwohner zählenden Stadt bestehenden Krankenhauses sein, welches, von kleinen Anfängen anhebend, sich im Laufe von nicht gar vielen Jahren, gepflegt und kräftig unterstützt durch die rege Theilnahme

wohlthätiger Menſchenfreunde, zu einer ſegensreichen Wirkſamkeit und zu einer geſicherten Exiſtenz zumeiſt aus eigenen Kräften entwickelt hat.

Die Gründung des hieſigen Krankenhauſes ward von dem in hieſiger Stadt beſtehenden „Vaterländiſchen Vereine“ unternommen, deſſen Zweck die Förderung gemeinnütziger Beſtrebungen iſt. In richtiger Würdigung der großen Wohlthätigkeit eines Krankenhauſes nicht nur für die Stadt, ſondern auch für die weitere Umgegend derſelben erließ der Vorſtand des „Vaterländiſchen Vereins“ unter dem 5. September 1833 einen an die Bewohner der Stadt und der Provinz (Herzogthum Bremen) gerichteten Aufruf, in welchem derſelbe um milde Gaben zur Gründung eines Krankenhauſes in hieſiger Stadt aufforderte, deſſen Bau und Einrichtung auf einen Koſtenbetrag von 6000 Thlrn. veranſchlagt wurde. Der Plan fand bereitwillige Aufnahme; nicht nur die ſtädtiſche Einwohnerſchaft und die Stadt-Kämmerei, ſondern auch Auswärtige, namentlich Bewohner der Provinz, betheiligten ſich an der Sammlung mit namhaften Summen. Die eingegangenen Gaben wurden, da theils wegen Unzulänglichkeit der verfügbaren Mittel, theils wegen Mangels eines geeigneten Bauplatzes noch nicht ſofort zum Bau geſchritten werden konnte, einſtweilen auf Zinſen belegt. Während einiger Jahre ward von dem „Vaterländiſchen Vereine“ noch auf die Vermehrung der Fonds durch wiederholte Sammlungen, Veranſtaltung von Lotterieen u. dergl. Bedacht genommen, dann aber im Jahre 1840, nachdem in einer der Vorſtädte, jedoch nahe am Thore, ein paſſender Garten zum Bauplatz angekauft worden war, der Grundſtein zu dem Gebäude gelegt, und am 1. Juni 1842 die Anſtalt eröffnet.

Die nachgehends für nothwendig erachtete Erweiterung der urſprünglichen Anlage und andere Umſtände hatten eine erhebliche Ueberſchreitung des erſten Koſtenanſchlages verurſacht. Statt veranſchlagter 6000 Thlr. kam die Erwerbung des Grund und Bodens und die Erbauung des Hauſes auf über 11000 Thlr. zu ſtehen. Daneben wurde ſchon kurze Zeit nach Eröffnung der Anſtalt ein in der unmittelbaren Nähe des Krankenhauſes belegenes kleines Haus angekauft und noch zu Zwecken des Krankenhauſes ausgebaut, wodurch eine neue Ausgabe erwuchs. —

Die Koſten der Erwerbung der Grundſtücke und der geſammten Bau-Anlage, ſowie der erſten nur für 12 Kranke beſtimmten Einrichtung beliefen ſich auf ppt. 12,300 Thlr., wovon die Summe von ppt. 9000 Thlr. durch die eingegangenen Beiträge und Geſchenke und gutgemachte Zinſen beſtritten werden konnte; der verbleibende Reſt von 3300 Thlrn. mußte angeliehen werden.

An Aktiv-Vermögen beſaß die Kranken-Anſtalt bei ihrer Eröffnung nur ein derſelben geſchenktes Kapital von 800 Thlrn. Kaſſen-Geld, welches zu den Koſten der Anlage nicht hatte verwandt werden dürfen, da beſtimmungsmäßig die Zinſen des Kapitals nur für die laufende Unterhaltung der Anſtalt zu benutzen waren.

Dieſes war die ganze Dotation des Krankenhauſes, und das Betriebs-Kapital, mit welchem daſſelbe eröffnet wurde, betrug kaum 200 Thlr. Ungeachtet der unverkennbaren Schwierigkeiten, welche ſchon beim Beginn des Unternehmens zu überwinden waren, ward dennoch von Seiten des „Vaterländiſchen Vereins“ guten Muthes und mit dem Vertrauen, daß das Publikum das begonnene Werk nicht im Stiche laſſen werde, die Anſtalt in Thätigkeit geſetzt. Und dieſes Vertrauen iſt nicht getäuſcht, vielmehr über Erwarten erfüllt worden. Obgleich allmälig die anfänglich nur für 12 Kranke getroffene Einrichtung im Laufe der Zeit bis für 42 Kranke erweitert worden iſt, dadurch alſo bedeutende neue Koſtenaufwendungen erforderlich wurden, — dann noch wiederum eine erhebliche bauliche Aenderung im Hauſe eine abermalige Ausgabe an Baukoſten von mehr als 800 Thlr. verurſacht hatte, — ſo iſt dennoch die Krankenhaus-Verwaltung durch ſtete und theilweiſe ſehr bedeutende Geſchenke und Vermächtniſſe in die Lage geſetzt worden, nicht nur dieſe neuen Aufwendungen beſtreiten, ſondern auch die geſammten auf der Anſtalt ruhenden Schulden von 3300 Thlrn. abtragen zu können. Außerdem iſt das Aktiv-Vermögen von urſprünglich 800 Thlrn. Kaſſen-Geld auf 100 Thlr. Gold und 1350 Thlr. Courant geſtiegen, — und eine Neben-Stiftung bei dem Krankenhauſe gegründet, deren Zweck

iſt, ſolchen im Krankenhauſe verpflegten Kranken, welche die Kurkoſten aus eigenen Mitteln zu bezahlen haben und ihren Umſtänden nach einer Beihilfe dringend bedürftig ſind, einen Beitrag zu den Kurkoſten nach Ermeſſen des Verwaltungs-Ausſchuſſes zu gewähren. Dieſe Neben-Stiftung beſitzt auch bereits ſchon ein Kapital-Vermögen von 1250 Thlrn. Courant.

Indeſſen würde die Anſtalt aus ihren eigenen Mitteln ohne ſtändige Zuſchüſſe nicht beſtehn können. Dieſe werden ihr aber gewährt theils durch eine jährliche Beihülfe von Seiten der hieſigen Königlichen Landdroſtei zum Betrage von anfänglich 100 Thlrn., jetzt noch 75 Thlrn., theils durch den Ertrag einer regelmäßigen Schillings-Sammlung bei der Einwohnerſchaft der Stadt, welche nach Abzug der Sammlungskoſten alljährlich 260–270 Thlr. aufzubringen pflegt.

Ueber den Haushalt der Anſtalt wird weiter unten eine detaillirte Auskunft erfolgen. Ihr möchte zweckmäßiger Weiſe erſt eine nähere Beſchreibung der äußeren und inneren Einrichtung des Hauſes und eine Darſtellung über die Verwaltung der Anſtalt und Verpflegung der Kranken vorauf zu ſchicken ſein.

Das in einem geräumigen Garten aufgeführte Krankenhaus enthält folgende Räume:

Die Wohnung für den Verwalter, beſtehend aus einer Stube und Kammer,

eine Kammer für die männlichen Krankenwärter,

ein Direktions-Zimmer mit anſtoßender Kammer, welche zur Aufbewahrung von Vorräthen benutzt zu werden pflegt,

10 Krankenzimmer, welche die Aufnahme von 40 bis 45 Kranken geſtatten, nämlich

- 2 Zimmer für Fieberkranke (eines für Männer und eines für Frauen), jedes für 5 Kranke,
- 2 Zimmer für chroniſche Kranke (eines für Männer und eines für Frauen) jedes für 5 Kranke,
- 1 Zimmer für Kranke, welche an kontagiöſen Krankheiten, Scharlach, Maſern u. dergl. leiden, für 2 Kranke.

  Dieſes Zimmer wird auch wohl zur Aufnahme von wohlhabenden Kranken, welche ein eignes Zimmer zu haben wünſchen, benutzt.
- 2 Zimmer für chirurgiſche Kranke (eines für Männer und eines für Frauen) für 5 Kranke.
- 1 Zimmer für Augenkranke für 2 Perſonen,
- 1 Zimmer für ſyphilitiſche Kranke für 2–3 Perſonen,
- 1 Zimmer für Krätzkranke für 3 Perſonen.

Im Souterain befinden ſich die Küche, Waſch-Lokal, Badeſtube, Vorraths-Keller und Feuerungs-Räume,

auf dem Boden eine Kammer, in welcher die Effekten der Kranken aufbewahrt werden, und eine andere für das Leinen-Zeug und ſonſtige Inventarien-Stücke der Anſtalt.

Die Aborte ſind durch einen bedeckten Gang mit dem Hauptgebäude in Verbindung gebracht.

In dem Nebenhauſe ſind zwei Krankenzimmer für je 2 Perſonen eingerichtet, beſtimmt für Gemüthskranke oder mit gefährlichen anſteckenden Krankheiten, als Cholera, natürlichen Blattern u. dergl. behaftete Kranke, — und eine Leichenkammer.

Das für jeden Kranken beſtimmte Inventar beſteht aus:

einem vollſtändigen Bette mit eiſerner Bettſtelle, Pferdehaar-Matratzen und ſchrägem Kopfpfühl, zwei — nach Umſtänden drei wollenen Decken und zwei Betttüchern

einem kleinen Tiſche,

einem Stuhl,

der erforderlichen Wäſche und

Kleidung. —

Außerdem ſtehn in jedem Kranken-Zimmer Eckſchränke zur Aufbewahrung kleiner aus der Hand zu ſtellender Gegenſtände.

Bei der Inventars-Einrichtung hat man auf möglichſt ſolide Anſchaffungen Bedacht genommen, da, wenn auch die erſte Ausgabe dadurch bedeutender wird, man auf die Dauer doch am beſten dabei fährt. So wurden von vornherein eiſerne Bettſtellen genommen, auch weſentlich mit aus dem Grunde, um jeder Gefahr der Einniſtung von Ungeziefer, welches ſich bei hölzernen Bettſtellen leicht einfinden kann, vorzubeugen. In der erſten Zeit waren aus Rückſichten der Sparſamkeit einzelne Seegras-Matratzen angeſchafft, man hat ſie aber, da ſie bald unbrauchbar wurden, durch pferdehaarene erſetzen müſſen.

Die Kranken tragen während ihres Aufenthalts in dem Krankenhauſe nur von der Anſtalt gelieferte Wäſche und Kleidung, welche der Krankenpflege entſpricht. Die eigenen Effekten derſelben werden, nachdem ſie nöthigenfalls gereinigt worden, in einem dazu beſtimmten eigenen Raume aufbewahrt. —

Das geſammte, für den einzelnen Kranken beſtimmte Inventar mag ſich etwa auf einen Werth von 50 Thlrn. berechnen.

So wie das Krankenhaus und deſſen vollſtändige Einrichtung Eigenthum des „Vaterländiſchen Vereins“ iſt, ſo ſorgt auch dieſer für deſſen Verwaltung, und zwar durch einen aus ſeiner Mitte gewählten Ausſchuß von 4 Mitgliedern, dem dirigirenden Arzte der Anſtalt, einem Prediger, welcher zugleich die Seelſorge der Kranken zu übernehmen hat, einem Bauverſtändigen, welchem die Fürſorge für die bauliche Inſtandhaltung obliegt, und endlich einem vierten Mitgliede, welches die Rechnungs- und Schriftführung zu beſorgen hat.

Die ärztliche Behandlung der Kranken ſollte nach dem anfänglichen Plane alljährlich unter ſämmtlichen Aerzten der Stadt wechſeln. Indeſſen überzeugte man ſich bald von der Unzweckmäßigkeit einer ſolchen Einrichtung, und ſchon ſeit dem zweiten Jahre des Beſtehens der Anſtalt hat ſich der jetzige dirigirende Arzt des Krankenhauſes, Sanitätsrath Dr. Erythropel zu der alleinigen ärztlichen Leitung der Anſtalt verſtanden. Seiner eben ſo umſichtigen ärztlichen Direktion, als ſeiner gewiſſenhaften, mit der freundlichſten Humanität verbundenen Behandlung der Kranken, in welchen er übrigens auch mit großer Bereitwilligkeit von jüngeren Aerzten unterſtützt zu werden pflegt, iſt vorzugsweiſe das Gedeihen und die Aufnahme der Anſtalt zu verdanken. Es verdient die unermüdliche Thätigkeit des dirigirenden Arztes eine um ſo dankbarere Anerkennung, als er ſeine ohnehin durch eine bedeutende Privat-Praxis ſehr in Anſpruch genommene Zeit der Anſtalt bis auf die letzten Jahre ohne jegliche Vergütung gewidmet hat. Erſt ſeit 4 Jahren wird ihm ein, allerdings nur ſehr mäßiges Honorar gewährt.

Daß die übrigen drei Mitglieder des Verwaltungs-Ausſchuſſes ihre Dienſte unentgeltlich leiſten, wird kaum der Erwähnung bedürfen.

Die Angeſtellten bei dem Krankenhauſe ſind der Hausverwalter und drei Krankenwärter, zwei männliche und eine Frau.

Dem Hausverwalter liegen die mit der Oekonomie und inneren Verwaltung des Krankenhauſes verbundenen Geſchäfte ob, namentlich die Sorge für Reinlichkeit und Ordnung in den Zimmern und allen Räumen des Gebäudes, die Aufſicht über das Inventar, Beſorgung der Wäſche und kleineren Ausbeſſerungen an dem Leinenzeuge, die Anſchaffung aller für die Anſtalt erforderlichen Bedürfniſſe, die Erhebung der Verpflegungsgelder, die Führung des mit der Anſtalt verbundenen Rechnungsweſens und der Journale, nächſte Beaufſichtigung der Krankenwärter u. dergl. m. — Derſelbe iſt zugleich verpflichtet, ein Dienſtmädchen zu den Dienſtboten-Arbeiten für das Haus auf ſeine Koſten zu halten.

Sein Honorar beſteht in einem Gehalte von jährlich 96 Thlrn., ferner Wohnung, Licht und Feuerung, Benutzung des Gartens und in einer Beköſtigungs-Vergütung für ſich, ſeine Familie und Dienſtmädchen zum Betrage von jährlich 140 Thlrn. — Für die größeren Wäſchen wird ihm daneben eine Wäſcherin gut gethan.

Dem Hausverwalter iſt auch die Beköſtigung der Kranken in Akkord gegeben.

Die männlichen Krankenwärter erhalten einen monatlichen Lohn von 9 Thlrn., die Krankenwärterinnen von 6 Thlrn. — ohne Beköſtigung. Für beſonders geſchäftige Zeiten hat man ihnen daneben Extra-Gratifikationen bis zu 10 Thlrn. für das Jahr zukommen laſſen.

Den in das Krankenhaus aufgenommenen Kranken wird für das von ihnen zu zahlende Verpflegungsgeld gewährt:

Aerztliche Behandlung,
der vollſtändige Lebensunterhalt,
Wartung,
Kleidung.

Außerdem müſſen von ihnen beſonders bezahlt werden: Die Arzneikoſten, jedoch nach Abzug von 25 pCt. der Taxe, eine Vergütung für die etwa zu nehmenden warmen Bäder à 4 gGr. und, wenn ausnahmsweiſe die Beſchaffenheit der Krankheit einen eigenen ſteten Wärter erfordert, wie z. B. in Cholera-Fällen, bei ſchweren Körperverletzungen u. dergl., auch die Koſten dieſer beſondern ausſchließlichen Wartung. Für Gemüthskranke iſt dieſe beſondere Wartung auf 6 gGr. täglich fixirt, welche dem gewöhnlichen Verpflegungspreiſe gleich zugeſetzt werden.

Die Speiſung der Kranken wird, wie bereits bemerkt, zu einem von der Krankenhaus-Verwaltung vergüteten Akkordpreiſe durch den Hausverwalter nach einem vorgeſchriebenen Speiſe-Tableau und nach Verordnung des Arztes geliefert.

Das Speiſe-Tableau enthält drei Abſtufungen in der Speiſung:

1. Die gewöhnliche Portion für kräftigere Kranke, Reconvalescenten u. dergl. zum Akkordpreiſe von 3 gGr. 8 Pf.
   Solche beſteht:
   des Morgens aus einem Kump Kaffee (ohne Zucker), oder Thee (mit Zucker) mit Milch und 12 Loth ausgeſichtetem Brode (Klar- oder Fein-Brod aus gemiſchtem Weizen- und Roggen-Mehl);
   des Mittags ½ Pfund Rindfleiſch mit 1½ Pfund Kartoffeln, mit Butter oder ſauer zubereitet, oder ſonſtiges Gemüſe nach Verhältniß; vorher die Suppe von dem Fleiſche mit Reis (etwa 1—1½ Loth) oder Graupen — kein Brod;
   des Abends Milchſuppe mit Reis oder Sago — oder auch Hafergrütze — oder Kartoffelſuppe mit Grütze und 12 Loth Fein-Brod.
2. Die halbe Portion, für die ſchwächeren, namentlich Fieberkranken, zum Akkordpreiſe von 2 gGr. 6 Pf.:
   des Morgens Kaffee oder Thee, wie bei der gewöhnlichen Portion und anſtatt des Feinbrodes zwei Semmel à 2 Pf.;
   des Mittags Kalb- oder Rindfleiſchſuppe von ¼ Pfund mit Reis, die Hälfte der Gemüſe-Portion und eine Semmel à 2 Pf.;
   des Abends die Suppe wie bei der vollen Portion und 2 Semmel à 2 Pf.
3. Die Suppen-Portion, für die ſchwächſten Kranken, zum Akkordpreiſe von 2 gGr.:
   des Morgens Portion Thee mit Zucker und Milch und einer Semmel oder einem Zwiebacke zu 2 Pf.;
   des Mittags etwas leichtere Fleiſchſuppe, wie bei der halben Portion, oder auch Waſſer-Obſt-Suppen (Welgen), und eine Semmel à 2 Pf.;
   des Abends Haferwelgen, oder leichte Waſſer-Obſt-Suppe und eine Semmel à 2 Pf.

Sämmtliche Patienten erhalten endlich des Nachmittags noch einen Kump Kaffee oder Thee und eine Semmel zu 2 Pf., wofür der Oekonom eine Extra-Vergütung von 6 Pf. bekommt.

Sodann hat er nach Vorschrift des Arztes gegen besondere Vergütung zu liefern:

eine Portion Bouillon zu 4 Pf. und
die Unze Wein zu 4 Pf.

Wenn schon an sich an der Beköstigung in einem Krankenhause nicht gespart werden darf, so erheischen die hiesigen Lebensverhältnisse noch besonders eine vorzügliche Beachtung dieses Theils der Krankenpflege, da die Bewohner der hiesigen Gegend der Regel nach an eine kräftige Nahrung gewöhnt sind.

Die Verpflegungspreise, welche die Kranken zu zahlen haben und für welche die oben erwähnten Leistungen gewährt werden, sind folgende:

für die einheimischen Kranken täglich	6	gGr.
für die auswärtigen Kranken täglich	7	„
für die auf Kosten von Pflege-Kassen unterhaltenen Handwerks-Gesellen	5	„
für einheimische Krätzkranke	10	„
für auswärtige Krätzkranke	12	„
für Gemüthskranke	12	„

Wer ein eigenes Zimmer für sich zu haben wünscht, hat hiefür überher wöchentlich, in der Zeit, wo nicht geheizt wird, 16 gGr., in der Zeit, wo geheizt wird, 1 Thlr. zu erlegen.

Zu diesem Tarife wird Folgendes bemerkt:

Die Verpflegungspreise sind im Ganzen dieselben, wie sie in den Krankenhäusern anderer hannoverscher Städte, z. B. Hannover, Osnabrück ꝛc. bestehn. — Die Erhöhung des Tarifs für Auswärtige, — worunter aber nur die von auswärts der Anstalt zugeschickten Kranken, oder die kranken Reisenden, nicht aber auch die in der Stadt sich aufhaltenden Personen von auswärts, z. B. Dienstboten, zu verstehn sind, — ist erst seit 1. Januar 1856 eingeführt, zunächst in Veranlassung der anhaltenden Theurung der Lebensbedürfnisse, dann aber auch zur billigen Ausgleichung im Verhältnisse zu der städtischen Bevölkerung, welche sich an der Unterhaltung der Anstalt durch den namhaften Beitrag der Schillings-Sammlung betheiligt.

Die Ermäßigung des Verpflegungspreises zu Gunsten der hier in Arbeit stehenden Handwerks-Gesellen hat dagegen ihren Grund in der billigen Rücksicht auf die Verhältnisse dieser Klasse der Bevölkerung, welche von ihrem dürftigen Verdienste die Krankheits-Kosten ihrer Standes-Genossen aufbringt und dadurch den Heimaths-Gemeinden oder dem Staate, welchen in den meisten Fällen die Bezahlung dieser Kosten zufallen würde, eine nicht unerhebliche Last abnimmt.

Der Verpflegungspreis für die Krätzkranken ist deshalb bedeutend erhöht, weil bei deren Kur besondere Ausgaben, namentlich an vermehrter Heizung und an der zu den Einreibungen erforderlichen Salbe für die Anstalt verknüpft sind.

Die im hiesigen Krankenhause zur Anwendung kommende Krätz-Kur nimmt für die gründliche Vertreibung dieses lästigen Uebels in der Regel nur 2½ Tage, in besonders schlimmen Fällen 3 Tage in Anspruch. Die Kosten einer Krätz-Kur erreichen daher trotz der Erhöhung des täglichen Verpflegungspreises nur einen geringen Betrag.

In den auf 12 gGr. festgesetzten Verpflegungspreis für Gemüthskranke ist die besondere Vergütung wegen der speziellen Wartung mit einbegriffen.

Die Frequenz des Krankenhauses hat von Jahr zu Jahr zugenommen, wie die nachfolgende Zusammenstellung ergiebt.

Im Rechnungs-Jahr	Sind aufgenommen.	Durchschnittlich täglicher Krankenbestand.
1. Juni 1842/43	146 Personen	11 Personen
„ 1843/44	188 „	13½ „
„ 1844/45	181 „	17 „
„ 1845/46	171 „	14⅓ „
„ 1846/47	188 „	18 „
„ 1847/48	198 „	14 „
„ 1848/49	222 „	15⅔ „
„ 1849/50	209 „	15⅓ „
„ 1850/51	237 „	20⅞ „
„ 1851/52	253 „	19⅔ „
„ 1852/53	276 „	24⅛ „
„ 1853/54	299 „	26 „
„ 1854/55	362 „	27⅓ „
„ 1855/56	365 „	27½ „

Wenn man die Verpflegungstage für die Krätzigen, von denen alljährlich eine namhafte Zahl im Krankenhause behandelt worden iſt, von der Geſammtzahl der Verpflegungstage abrechnet, ſo ergiebt ſich folgendes Reſultat:

Im Rechnungs-Jahr.	Sind aufgenommen Personen.	Darunter Krätzkranke.	Bleiben andere Kranke.	Geſammtzahl der Verpflegungstage.	Darunter für Krätzkranke	Blieben für andere Kranke.	Durchſchnittl. Dauer d. Verpflegungstage für andere Kranke.
Vom erſten Rechnungs-Jahre 1842/43 liegt die Berechnung nicht vor.							
1. Juni 1843/44	188	62	126	4944½	204	4745½	34⅓
„ 1844/45	181	48	133	6276½	130	6146½	44
„ 1845/46	171	52	119	5307	139	5168	43½
„ 1846/47	188	43	145	6658½	115½	6543	48
„ 1847/48	198	76	122	4956½	197	4759½	39
„ 1848/49	222	76	146	5730	197	5533	38
„ 1849/50	209	76	133	5707	214	5493	39
„ 1850/51	237	65	172	7829½	184½	7645	44½
„ 1851/52	253	109	144	7105	288	6817	47¼
„ 1852/53	276	74	202	8807	213	8594	42½
„ 1853/54	299	107	192	9829½	332½	9497	57⅓
„ 1854/55	362	147	215	10119	452	9667	45
„ 1855/56	365	165	200	9899	446	9453	47¼

Die verhältnißmäßig lange Durchſchnittsdauer der ärztlichen Behandlung hat ihren Grund darin, daß der Anſtalt namentlich von Seiten der auswärtigen Gemeinden häufig ſolche Kranke zugeſandt werden, welche an langwierigen Krankheiten oder ſchweren Körperverletzungen leiden,

Digitized by Google

deren Behandlung eben darum eine lange Zeit in Anſpruch nimmt. Es befindet ſich fortwährend ein oder der andere Kranke in der Anſtalt, deſſen Aufenthalt in derſelben Jahresfriſt gewährt hat.

Aber eben dadurch, daß das Krankenhaus die Gelegenheit darbietet, den Gemeinden ſolche höchſt läſtige Kranken gegen eine Vergütung abzunehmen, welche ungleich geringer iſt, als den Gemeinden die Verſorgung und Krankenpflege derſelben in der Heimath zu ſtehn kommen würde, gereicht es zu beſonderem Nutzen auch für einen weiteren Umkreis. — Eine nicht minder große Wohlthat gewährt es ferner durch die Aufnahme von Geiſteskranken, zu deren vorbereitender Behandlung, Beobachtung und Bewachung vor ihrer Ueberſiedelung in eine Irrenanſtalt. Erfahrungsmäßig kommen in unſerer Gegend verhältnißmäßig ſehr häufig Gemüthskrankheiten vor. Bei den großen Beſchwerden, welche derartige Kranke, beſonders in den niederen Volksklaſſen, den Angehörigen oder den Gemeinden verurſachen und bei den bedeutenden Koſten, welche mit deren Beaufſichtigung und Bewachung verbunden zu ſein pflegen — kann es nur eben ſo ſehr zum pekuniären Vortheil als zur augenſcheinlichen Erleichterung der Betheiligten gereichen, wenn ſie ſolche Kranke zunächſt im Krankenhauſe bis dahin wenigſtens unterbringen, wo in Ermangelung einer bald eintretenden Beſſerung über ſie eine weitere Beſtimmung getroffen wird. Daher ereignet ſich in einem ziemlich bedeutenden Umkreiſe der hieſigen Stadt nicht leicht ein Fall von Gemüthskrankheit, in welchem die Gemeinde zutreten muß, wo nicht alsbaldigſt der Kranke der hieſigen Anſtalt zunächſt überwieſen wird.

Von den im Krankenhauſe aufgenommenen Perſonen pflegt etwa ein Drittheil auf eigne Koſten, das zweite Drittheil auf Koſten der Geſellenpflege-Kaſſen und von Gemeinden, welche die Kranken in der Anſtalt untergebracht haben, behandelt zu werden. Das dritte Drittheil etwa beſteht aus hier ſich aufhaltenden, auswärts heimathberechtigten Perſonen, z. B. fremden Dienſtboten oder kranken Reiſenden, für welche in Erkrankungsfällen obrigkeitliche Fürſorge einſtweilen eintreten muß, deren Krankheitskoſten im Fall des Unvermögens aber bei Inländern von der Heimaths-Gemeinde, bei Ausländern von der königlichen General-Kaſſe erſtattet werden. — Ein Verluſt würde denkbarer Weiſe überhaupt nur bei den auf eigene Koſten ſich in Behandlung begebenden Kranken eintreten können, indeſſen hat ſolchen die Verwaltung bisher noch nicht erfahren, weil man ſich bei Aufnahme ſolcher Kranken entweder durch genügende Bürgſchaft oder durch die vorherige Depoſition von ausreichendem baaren Gelde ſichert.

Für ſolche Kranke, welche die Kurkoſten aus eignen Mitteln zu zahlen haben, nach ihren Verhältniſſen aber einer Beihülfe bedürftig ſind, gewährt die zu dieſem Zwecke beſtimmte, oben bereits erwähnte Nebenſtiftung, die ſog. v. d. Buſche'ſche Stiftung eine erwünſchte Erleichterung. Dieſe ward vor 6 Jahren mittelſt eines zu dem gedachten Zwecke ausgeſetzten Vermächtniß-Kapitals von 400 Thlrn. des weiland General-Lieutenants v. d. Buſche gegründet und hat ſchon jetzt durch weitere Schenkungen einen Kapitals-Beſtand von 1250 Thlrn. erreicht, ſo daß an 50 Thlr. jährliche Zinſen verwandt werden können. Die kleinen aus dieſer Stiftung zu verwilligenden Beihülfen kommen vielfach reiſenden Handwerks-Geſellen zu Gute, welche ſich, was oft den rechtlichſten begegnen kann, auf der Wanderſchaft die Krätze angeholt und vielleicht von ihren geringen Reiſemitteln nur einen Thaler zu verwenden haben, um ſich von dieſem peinlichen, leicht ſo ſehr gefährlich werdenden Uebel zu befreien.

Indem der übrige Betrag der Krätz-Kurkoſten auf jene Stiftung übernommen wird, genießen die Patienten die große Wohlthat der Befreiung von dem Krätzübel innerhalb eines Zeitraums von 2½ bis höchſtens 3 Tagen für nur etwa 1 Thlr.

Schließlich möge nun noch eine Mittheilung über den Finanzhaushalt des Krankenhauſes nach einem Durchſchnitte der letzten 5 Rechnungs-Jahre erfolgen.

Einnahme.

An Zinsen	46	Thlr.	2	gGr.	4 Pf.
An Zuschuß von Behörden (der königlichen Landdrostei)	75	„	—	„	— „
An Geschenken und Vermächtnissen	350	„	1	„	2 „
An gezeichneten jährlichen Beiträgen (Schillings-Sammlung in der Stadt) nach Abzug der Sammlungskosten	268	„	10	„	1 „
An Verpflegungsgeldern von den Kranken	2540	„	—	„	— „
An zurückgezahlten Kapitalien	205	„	5	„	8 „
An Restanten aus der vorhergehenden Rechnung	901	„	2	„	9 „
Insgemein	37	„	17	„	9 „
Summa	4423	Thlr.	15	gGr.	9 Pf

Ausgabe.

Für Speisung der Kranken	1528	Thlr.	7	gGr.	1 Pf.
Für Feuerung	191	„	20	„	— „
An den Oekonomen Gehalt und Kost-Vergütung	236	„	—	„	— „
An die Wärter und für kleine chirurgische Hülfsleistungen	297	„	20	„	3 „
An Medikamenten (Thee, Ingredienzien der Krätzsalbe ꝛc.) und sonstige Bedürfnisse der Krankenanstalt (kleine Auslagen des Oekonomen, auch Licht und Oel)	135	„	10	„	— „
Zur Vervollständigung und Unterhaltung des Inventars an chirurgischen Instrumenten	23	„	12	„	— „
Zur Instandhaltung des Haus-Inventars (an Leinen-Bettzeug, Mobilien, Küchen- und Hausgeräth u. dergl.)	288	„	23	„	2 „
An Grundbauer, die auf dem Garten ruht	3	„	10	„	3 „
Zur Instandhaltung der Gebäude	71	„	1	„	8 „
Für die Feuerversicherung der Gebäude und des Mobiliars	14	„	—	„	— „
An belegten Kapitalien	405	„	—	„	— „
An Zinsen auf die frühere Passivschuld	14	„	20	„	— „
Insgemein	71	„	11	„	8 „
An Restanten	981	„	—	„	— „
An zurückbezahlten Kapitalien	200	„	—	„	— „
Summa	4461	Thlr.	16	gGr.	1 Pf.

Aus dieser Uebersicht des Haushalts ergiebt sich, daß die Ausgaben und Bedürfnisse der Anstalt durch die Einnahmen bis auf ein Geringes gedeckt werden. — Freilich befinden sich unter den Letzteren äußere Zuschüsse von Seiten der königlichen Landdrostei und aus den gezeichneten jährlichen Beiträgen der Schillings-Sammlung, deren die Anstalt jetzt noch nicht würde entbehren können. Allein solche machen doch nur den zehnten Theil der regelmäßigen Einnahme aus, können daneben nicht anders als ein sicher verbleibender Zuschuß angesehn werden, da sowohl das Provinzial- als das Lokal-Interesse der Stadt die ungestörte Fortdauer des Krankenhauses dringend erheischt.

Jedenfalls muß man es aber als eine höchst erfreuliche Erscheinung bezeichnen, daß ein Werk, welches lediglich dem menschenfreundlichen Patriotismus einzelner Männer seinen Ursprung zu verdanken hat, eine so gedeihliche Entwickelung genommen und eine so kräftige Unterstützung und Förderung bei einer namhaften Anzahl von wohlwollenden Menschenfreunden gefunden hat, deren reiche Gaben und Vermächtnisse die Existenz dieser wohlthätigen Anstalt vollständig gesichert haben.

Man kann ſich nicht verhehlen, daß, wenn das Krankenhaus aus öffentlichen Mitteln geſchaffen wäre oder unterhalten würde, daſſelbe einen ungleich größeren Koſtenaufwand, nicht nur in der erſten Anlage, erheiſcht haben, ſondern auch nachhaltig erfordern würde, ſchon allein aus dem Grunde, weil die obere Verwaltung jetzt von den Vorſtands-Mitgliedern durchaus unentgeltlich geführt wird, und die ärztliche Mitwirkung eine ſo geringe Verwendung in Anſpruch nimmt, daß, wenn ſolche durch eine öffentliche Verwaltung honorirt werden müßte, dieſe unmöglich mit dem jetzigen Betrage würde ausreichen können.

Es iſt dies eine abermalige Beſtätigung der allgemeinen Erfahrung, daß, wo eine Vereinsthätigkeit ſich in umſichtiger und kräftiger Weiſe eines gemeinnützigen Werkes annimmt, ſolches weit gedeihlicher gefördert wird, als wenn es im Wege der obrigkeitlichen Verwaltung hervorgerufen wird. Man mag zugeſtehen müſſen, daß da, wo große Verhältniſſe vorliegen, eine lediglich in patriotiſcher Uneigennützigkeit wurzelnde Vereinsthätigkeit nicht immer den Anforderungen jener zu genügen vermag, — und dort ſei es der Staat oder die Gemeinde, die zum allgemeinen Wohle verlangte Anſtalten ſchaffen muß. — Aber in einem beſchränkten Kreiſe der Wirkſamkeit, wo die Thätigkeit des einzelnen Individuums ſich weit mehr Geltung verſchaffen kann, wo das Ergebniß einer gemeinnützigen Wirkſamkeit dem Einzelnen viel näher tritt, daher ein allgemeines Intereſſe erweckt und zu allſeitiger Theilnahme anregt, — da iſt der Ort, wo ein Verein mit Erfolg ſolche Werke unternehmen und ausführen kann, wie es in der hieſigen Stadt mit dem Krankenhauſe gelungen iſt.

Das hieſige Krankenhaus genügt augenblicklich noch dem Bedürfniſſe, obgleich die Benutzung deſſelben nicht auf die ſtädtiſche Bevölkerung beſchränkt iſt, vielmehr in einem nicht unbedeutenden Umfange auch von außenher geſucht wird. Indeſſen hat es ſchon einzelne Zeiten gegeben, wo der Krankenbeſtand die Zahl von 42 Perſonen, für welche die Anſtalt eingerichtet iſt, überſchritt, und wo nur durch nothdürftige Auskunfts-Mittel den augenblicklich vermehrten Anforderungen entſprochen werden konnte. Es iſt daher bereits die Vergrößerung der Anſtalt mittelſt eines allerdings ſehr koſtſpieligen Anbaues in Frage gekommen. Vorläufig iſt zwar dieſer Plan noch zurückgeſtellt, allein über Kurz oder Lang wird zu deſſen Ausführung geſchritten werden müſſen. Der „Vaterländiſche Verein“ wird auch dann die Sache in die Hand nehmen und an einer gleichkräftigen Theilnahme und Unterſtützung von Seiten des Publikums nicht zu zweifeln brauchen.

III.

Monats-Chronik.

Preußen.

A. Geſetzgebung.

Aus den Organen der Geſetzgebung für Juſtiz und Verwaltung, welchen wir unſere bisherigen ausführlicheren Berichte entnommen haben, notiren wir für diesmal zwei Allerhöchſte Erlaſſe, vom 2. November 1856, durch welche den Stadtgemeinden Münſtereifel (Reg.-Bez. Köln) und Vallendar (Reg.-Bez. Koblenz) die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 verliehen worden iſt. (Geſ.-S. S. 976.)

Ein Allerh. Erlaß vom 17. November 1856 (Geſ.-Samml. S. 993.) ſtellt die in Gemäßheit des Geſetzes vom 7. Mai 1856 ausgefertigten Staatsſchuld-Verſchreibungen über 16,598,000 Thlr. als pupillar- und depoſitalmäßig ſichere Dokumente den Staatsſchuldſcheinen gleich.

Ein Erkenntniß des Königl. Gerichtshofes zur Entſcheidung der Kompetenz-Konflikte vom 4. Oktober 1856 (Juſt.-Min.-Bl. S. 363.) entſcheidet:

Die Provokation auf Anſtellung einer Klage iſt unzuläſſig, wenn der Anſpruch ſelbſt, um welchen es ſich handelt, vom Rechtswege ausgeſchloſſen iſt.

Gegen Forderungen ſtädtiſcher Kaſſen für rückſtändiges Schulgeld findet der Rechtsweg in der Regel nicht ſtatt. Der Einwand, daß die Rückſtände älter als 2 Jahre ſind, begründet keine Ausnahme von dieſer Regel.

Wichtig iſt eine zweite Entſcheidung deſſelben Gerichtshofes vom 25. Oktober 1856 (Juſt.-Min.-Bl. S. 371.) wonach durch die in Gemäßheit der Verordnung vom 13. Juni 1853 erfolgte Siſtirung des Ablöſungsverfahrens über die an Kirchen, Pfarren und Schulen zu entrichtenden Reallaſten die Rechtsanhängigkeit deſſelben bei den Auseinanderſetzungsbehörden nicht beſeitigt iſt und daher die letzteren auch während der Siſtirung des Verfahrens in Prozeſſen über die einſtweilige Fortentrichtung der Abgaben zu entſcheiden haben.

Eine allgemeine Verfügung des Juſtiz-Miniſters vom 12. Dez. 1856 ſchärft den Gerichten die Beachtung der Vorſchrift der Allerh. Ordre vom 28. Juli 1812 ein, daß in den Fällen, wo auf Verluſt des Adels erkannt worden iſt, die Erkenntniſſe Sr. Majeſtät dem Könige zur Allerh. Beſtimmung wegen des etwa auszuübenden Begnadigungsrechtes vorgelegt werden ſollen. (Juſt.-Min.-Bl. S. 374.)

Laut Beſchluſſes des Königl. Ober-Tribunals vom 14. November 1856 (Juſt.-Min.-Blatt S. 377.) können Perſonen weiblichen Geſchlechts in Strafverfahren weder als Vertheidiger, noch als Vertreter zugelaſſen werden.

Das Miniſterial-Blatt für die geſammte innere Verwaltung bringt (S. 251.) einen Beſcheid der Miniſter des Innern und der Finanzen v. 24. Okt. 1856 die Heranziehung der Beamten zu den Gemeindezuſchlägen zur Klaſſen- und klaſſificirten Einkommenſteuer betreffend. Ferner (S. 252.) eine Hauptüberſicht von dem Zuſtande der Sparkaſſen pro 1856; (S. 254.) eine Cirkular-Verfügung des Miniſters des Innern vom 12. Oktober die Verwendung der Nutzungen des Bürgervermögens zu Kommunal-Bedürfniſſen betr.; Erlaſſe der Miniſter des Innern und Finanzen über die Heranziehung der Eiſenbahngeſellſchaften zu den Kommunalabgaben, vom 29. September (S. 256.) für die ſechs öſtlichen, vom 5. Nov. (S. 257.) für die zwei weſtlichen Provinzen; endlich einen Erlaß des Miniſters des Innern vom 12. Nov. 1856 (S. 257.) bezüglich auf den Zeitpunkt des Erlöſchens des väterlichen Hülfsdomicils bei großjährig gewordenen Kindern.

B. Perſonal-Nachrichten.

Des Königs Maj. hat den von der Stadt Münſter präſentirten Bürgermeiſter Offenberg als Mitglied des Herrenhauſes auf Lebenszeit berufen und dem Bürgermeiſter Krüger zu Memel den Titel als Oberbürgermeiſter verliehen.

Beſtätigung gefunden haben die Wahlen:

des Hülfsarbeiters bei dem Magiſtrate zu Königsberg, C. J. W. Neumann zum Bürgermeiſter der Stadt Rauenburg;

des Juſtiz-Aktuarius Koſſe zum Bürgermeiſter von Jakobshagen;

des zeitherigen Bürgermeiſter Fr. Wilh. Lorch zum Bürgermeiſter der Stadt Neumarkt auf fernere 12 Jahre;

des Baumeiſters Hirth zum Bürgermeiſter-Beigeordneten der Stadt Löwen.

Neu gewählt wurden:

der Regierungsrath v. Foller aus Poſen zum Bürgermeiſter von Bromberg;

der Ober-Gerichts-Aſſeſſor Huber zum Bürgermeiſter von Bielefeld;

der Beigeordnete Stadtrath Dr. Engelhardt zum Bürgermeiſter von Mühlhauſen;

Digitized by Google

der Ober-Gerichts-Referendarius Karl Obertüſchen zum Bürgermeiſter von Mühlheim a. d. Ruhr;
der Juſtiz-Rath Krüger zum Beigeordneten in Halberſtadt;
der Königl. Ballaſt-Inſpektor Müller zum Kämmerer in Memel.

C. Tages-Neuigkeiten.

a. Oſt- und Weſtpreußen.

Königsberg i. Pr. In Gemäßheit des §. 6. der Städte-Ordnung ließ in der Sitzung der Stadtverordneten am 2. Dezember der Magiſtrat durch den Bürgermeiſter Bigorck den Verwaltungs-Bericht über den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten pro 1855 vortragen, welchem wir, der K. H. Z. folgend, für jetzt nur folgendes auszugsweiſe entnehmen:

Die ſtädtiſche Armenpflege erheiſchte im Jahre 1855 ganz beſondere Opfer, indem ſie einen Zuſchuß von ca. 43,000 Thalern erforderte. Auffallend erſcheint es, daß unter den unterſtützten Perſonen ſich 1087 Kinder befanden. Der Armen-Suppenanſtalt wurde in dem Berichte mit ganz beſonderem Ruhme gedacht, ihrem ſegensreichen Wirken wäre bei den damaligen drückenden theuren Zeiten die Erhaltung von Menſchenleben zu danken, da ſie in der Zeit ihres vorjährigen Beſtehens durchſchnittlich täglich 1885 Portionen gutes, kräftiges Eſſen an arme hungrige Menſchen vertheilte. — Für das ſtädtiſche Fuhrweſen wurden im Jahre 1855 5000 Thaler mehr ausgegeben. Durch den Fortfall der ſtädtiſchen Handelsunkoſtengelder ſind der Stadt im Jahre 1855 p. p. 50,000 Thlr. verloren gegangen. An Kommunalſteuer kamen im Jahre 1855 11,891 Thlr. mehr ein. Dieſe Mehreinnahme wäre nach dem Verwaltungsbericht wohl theils durch mehr angezogene Perſonen entſtanden, hauptſächlich aber durch eine gleichmäßigere, den Verhältniſſen nach beſſere und ſtrengere Beſteuerung. Nach dem Vortrage des Verwaltungsberichts interpellirte ein Stadtverordneter den Magiſtrat, in Hinſicht auf die Einführung einer neuen Abgabe als Erſatz der fortgefallenen Handelsunkoſtengelder, indem er es ganz exorbitant findet, daß der Stadt, die noch mit ſo großer Schuldenlaſt zu kämpfen hat, eine ſo bedeutende Einnahme ohne jede Entſchädigung andererſeits entzogen wird. Bürgermeiſter Bigorck entgegnete darauf, daß alle Vorſchläge zur Einführung neuer Steuern an Stelle der fortgefallenen Handelsunkoſtengelder von der Königl. Regierung bisher immer zurückgewieſen worden ſind, ſo auch der letzte wegen Erhebung eines Pflaſtergeldes, indem die Königl. Regierung bei dem günſtigen Stande der ſtädtiſchen Finanzen, die es der Stadt möglich machte, die Hälfte der dritten Kommunalſteuerrate zu erlaſſen, die Nothwendigkeit neue Steuern einzuführen, nicht einzuſehen vermocht hat. Die Sache iſt jedoch noch nicht beendigt, da der Magiſtrat in einem neuen Vorſtellen die Genehmigung zur Einführung des Pflaſtergeldes von der Königl. Regierung erbeten hat. — Bekanntlich weigerte ſich die Stadt zur Hergabe eines Theils der beim hieſigen Königl. Polizei-Präſidio vorgekommenen ſächlichen Ausgaben pro 1855 im Betrage von 1286 Thlr. 18 Sgr. 5 Pf. Die geführten Korreſpondenzen haben das Reſultat herbeigeführt, daß die Königl. Regierung mittelſt Verfügung vom 27. November c. den Magiſtrat zur ſofortigen Bezahlung des Betrages qu. anweiſet und zwar bei Vermeidung einer Ordnungsſtrafe von 50 Thlr. Der Magiſtrat erſucht die Verſammlung, daß ſie die vorläufige Zahlung der 1286 Thlr. genehmige, jedoch will derſelbe weitere Schritte in der Angelegenheit thun, nöthigenfalls wie die Stadt Berlin es gethan, und zwar in erſter Inſtanz mit für ſie günſtigem Erfolge, einen Prozeß gegen Fiskus anſtrengen.

Aus der Sitzung vom 16. Dezember notiren wir:

Durch den An- und Verkauf der Landwehr-Kavalleriepferde im vergangenen Jahre iſt der Stadt ein Verluſt von 1484 Thlrn. 26 Sgr. 6 Pf. erwachſen, wovon auf jedes Pferd ca. 20 Thaler treffen. Indem die Verſammlung hiervon Kenntniß nimmt, beſchließt ſie, den Herren Kommiſſarien, welche den An- reſp. Verkauf der Pferde beſorgten, einen Dank zu votiren, da

die Stadt durch ihre eifrige Thätigkeit vor größerem Schaden bewahrt wurde. — Dem Stadtverein für innere Mission wird eine einmalige Unterstützung von 100 Thalern aus städtischen Mitteln bewilligt. — Nach der Städteordnung sollen diejenigen Personen, die sich länger als 3 Monate in der Stadt aufhalten, zu den städtischen Abgaben herangezogen werden. Durch die Bereitwilligkeit des hiesigen Königl. Polizei-Präsidii ist es möglich geworden, solche Personen, die sich auf Aufenthaltskarten länger als 3 Monate hier aufhielten, kennen zu lernen. Ein Polizeihülfsarbeiter zeigte amtlich dem Magistrate im vergangenen Jahre 200 solche Personen an, die in Folge dessen mit der Kommunalsteuer veranlagt wurden, wodurch die Stadt eine ziemliche Summe gewonnen hat. In Anbetracht dessen schlägt der Magistrat vor, jenem Beamten für seine Bemühungen eine Remuneration von 20 Thlrn. zu geben, womit die Versammlung einverstanden ist.

(Pos. Ztg.) Die aus der K. H. Z. mehrfach weiter verbreitete Notiz, daß der ehemalige Oberbürgermeister Philipps aus Elbing nach Oestreich zur Uebernahme einer höheren finanziellen Stellung berufen sei, entbehrt jeder Begründung. Philipps, welcher seiner politischen Antecedentien wegen seine Stellung in Elbing aufgeben mußte, begründete hier in Königsberg ein kaufmänniſches Geschäft, und hat vor Kurzem in Angelegenheiten desselben eine größere Reise angetreten. Daraus mag wohl der Irrthum entstanden sein.

An der Wiederherstellung unſers Ober-Bürgermeisters, des Geh. Rath Sperling, der seit dem Frühjahre an einem Nervenleiden erkrankt ist, haben die Aerzte neuerdings gezweifelt. Da das geringste Geräusch die Leiden des Genannten vermehrt, so ist seit mehreren Tagen die frequente Straße in der sich seine Wohnung befindet, mit Stroh belegt.

Danzig. Zu den mannichfachen industriellen Unternehmungen, welche gegenwärtig bei uns und in der Provinz in Angriff genommen sind, gehört auch die Speise-Anstalt, welche in Danzig eingerichtet wird. Dieselbe soll täglich 4000 Portionen ausgeben und ist vorzugsweise auf die ärmeren Volksklassen berechnet. Bei den wesentlichen Ersparnissen, welche bei großartigen Einkäufen und Lieferungen erzielt werden, kann die Anstalt, wenn der Unternehmer sich mit mäßigem Gewinn begnügt, zur Beförderung des physischen Wohlbefindens der Arbeiter ohne Frage viel beitragen.

Der Kaufmann Heinrich Behrend, welcher in Folge des früher mitgetheilten Konfliktes zwischen den Kommunalbehörden sein Amt als Stadtverordneter niedergelegt und die darauf erfolgte Wahl als Stadtrath nicht angenommen hatte, ist gegenwärtig mit großer Majorität wieder zum Stadtverordneten gewählt worden.

Elbing. (N. E. A.) Wie man vernimmt, dürften wir von dem seit 1854 alljährlich wiederkehrenden Uebel eines Deficits in der Kämmereikasse auch in diesem Jahre nicht verschont bleiben. Ueber die Höhe desselben lauten die Angaben verschieden, man spricht von 8 bis 10,000 Thalern. Wenn wir in Erwägung ziehen, daß das Mittel eines außerordentlichen Holzschlages oder „einer Durchforstung" der Kommunal- und Hospitalswaldungen, wie man es nannte, welches die Kommunalbehörden in diesem Jahre anwandten, um der Kämmereikasse eine außerordentliche Einnahme zu verschaffen, im künftigen Jahre nicht wiederholt werden darf, wenn wir ferner in Anschlag bringen, daß zur Deckung des vorerwähnten Deficits die Ueberschüsse der Kriegs-Schuldenkasse lange nicht hinreichen, können wir, ohne der Wahrheit zu nahe zu treten, mit ziemlicher Bestimmtheit die Behauptung aussprechen, daß eine Erhöhung der Kommunalsteuer für künftiges Jahr zu erwarten steht. Der Jahresbericht, welchen nächstens der Oberbürgermeister der Stadtverordneten-Versammlung den Bestimmungen der Städteordnung zufolge zu erstatten hat, wird das Genauere hierüber mittheilen.

In **Memel** sind die durch den großen Brand im Jahre 1854 eingeäscherten städtischen Gebäude schon fast sämmtlich wieder hergestellt. Ganz vollendet und bereits im Gebrauche sind von diesen Neubauten die städtische Flachswaage, das Schul- und das Feuerwacht-Gebäude. Die lutherische Kirche hofft man spätestens zum Frühjahr künftigen Jahres einzuweihen.

b. Posen.

Posen. In der Stadtverordneten-Sitzung vom 4. Dezember wurde der Magistrats-Kommissarius interpellirt: warum der zur Prüfung der Konsumtibilienlieferung ernannten Kommission Seitens des Magistrats noch nicht die mit den Lieferanten abzuschließenden Kontrakte vorgelegt seien? Der Stadtrath Au erwiderte, daß der Magistrat sich für berechtigt halte, diese Kontrakte eigenmächtig abzuschließen, so lange er sich dabei innerhalb des Etats bewege, daß aber nach erfolgtem Abschlusse die diesfälligen Kontrakte vorgelegt werden sollen, worauf mehrere Mitglieder entgegneten, daß von einer Bewegung innerhalb des Etats hier aus dem Grunde gar nicht die Rede sein könne, weil die Lieferungen sich auf das Jahr 1857 bezögen, für welches der Etat erst festgestellt werden solle. Es wurde darauf ein Antrag des Inhalts eingebracht: Das Stadtverordnetenkollegium halte sich berechtigt, zu verlangen, daß ihm die in Rede stehenden Kontrakte noch vor dem Abschlusse mit den Lieferanten zur Genehmigung vorgelegt werden. Dieser Antrag wurde nach einer lebhaft geführten Debatte fast einhellig angenommen.

Bromberg. In der Stadt-Verordneten-Versammlung vom 27. Decbr. fand die Wahl des Bürgermeisters statt. Nach einigen einleitenden Worten des Vorsitzenden und, nachdem von der Versammlung eine etwaige Debatte über einzelne Kandidaten abgelehnt worden, wurde zur Wahl geschritten. Dieselbe fiel nach zweimaliger Abstimmung mit absoluter Majorität auf den Regierungsrath v. Foller aus Posen, dem das Resultat sofort telegraphisch gemeldet wurde. Die Versammlung war von 35 Mitglieder besucht. Der Wahl vorauf ging der Vortrag zweier Kommissionsberichte, von denen der eine die Grenzlinien besprach, bis zu denen den Stadtverordneten das Verfügungsrecht über die Verwendung der städtischen Gelder zustehen soll. Der andere enthielt eine ausführliche Motivirung des Beschlusses, die Gehalte für die hiesigen Elementarlehrer nicht in der Weise erhöhen zu wollen, wie es Seitens der königlichen Regierung gefordert worden. Es werden indeß in dem Berichte zugleich die Wege angegeben, die man Behufs einer besseren Stellung der Lehrer einzuschlagen beabsichtigt. Hiernach soll hauptsächlich das Dienstalter derselben ins Auge gefaßt werden.

Die Kölnische Lebensversicherungsgesellschaft hat vor einiger Zeit bei dem hiesigen Magistrate die Lebensversicherung der Kommunalbeamten angeregt. Der in der Stadtverordnetenversammlung vorgetragene Kommissionsbericht erkannte an, daß es wünschenswerth sei, die hiesigen Kommunalbeamten zur Versicherung bei der genannten Gesellschaft aufzufordern. Gleicher Ansicht ist auch der Magistrat, und der Kommissionsbericht wurde von der Versammlung acceptirt. — Vor ungefähr 30 Jahren besaß unsere Stadt drei Hospitäler. Da indeß 1817 die Hospitaliten ausgestorben waren, so errichtete man dafür, indem man die Hospitäler eingehen ließ, ein Waisenhaus. Von mehreren Legatoren sind indeß der Stadt zur Wiedererrichtung eines Hospitals bedeutende Summen vermacht worden, so daß jetzt der Hospitalfonds jährlich beinahe 400 Thlr. Zinsen trägt. Nach dem Beschluß der Versammlung soll nun binnen Kurzem mit der Gründung eines städtischen Hospitals vorgegangen werden. — Der hiesige Verschönerungsverein ist mit dem Magistrate in einen kleinen Konflict gerathen. Die Stadt zahlt nämlich zur Kasse des Vereins einen jährlichen Beitrag von 50 Thlr., hat sich aber das Recht vorbehalten, bei Abschlüssen, Käufen und Verkäufen von Eigenthumsrechten des Vereins vorher ihre Zustimmung zu ertheilen. Jetzt liegt ein solcher Fall vor; die Stadt verweigert indeß ihre Zustimmung. In Folge dessen will nun der Verein auf den städtischen Beitrag verzichten und über sein Eigenthum frei disponiren. Die Versammlung beschloß jedoch in Uebereinstimmung mit dem Magistrate, die Kündigung des zu zahlenden Beitrages nicht zu acceptiren und ihr Miteigenthumsrecht an den Besitzungen des Vereins zu wahren. Schließlich wurde den Kommunalbeamten (mit Ausnahme der Lehrer) eine Remuneration von etwa 200 Thlr. bewilligt.

Lissa, den 11. Decbr. In der jüngsten öffentlichen Stadtverordneten-Sitzung kam eine Angelegenheit zur Erörterung, die wahrscheinlich binnen Kurzem vor die kompetente Justizbehörde

zur Entſcheidung gebracht werden wird. Ein Mitglied des Stadtverordneten-Kollegii hatte als Vormund zweier armen Minorennen (mutter- und vaterloſe Knaben) die Unterſtützung aus ſtädtiſchen Armenfonds beantragt, die ihm auch auf die Höhe von 20 Sgr. wöchentlich für beide Knaben gewährt worden war. Inzwiſchen ward der ältere, noch nicht 13 Jahre alte Knabe, durch Vermittelung von Verwandten nach Magdeburg in die Lehre gebracht. Gleichwohl erhob der Vormund die Unterſtützung für denſelben, auf die deſſen Verwandten zu Gunſten des jüngeren Bruders verzichtet hatten. Die Verpflegung für jeden der beiden Knaben verurſachte wöchentlich einen Koſtenaufwand von 25 Sgr. Nach Abzug jener ſtädtiſchen Armen-Unterſtützung hatte alſo der Vormund zuerſt einen Thaler und ſpäter 5 Sgr. wöchentlich aus ſeinen eigenen Mitteln zuzuzahlen. Erſt nach Verlauf von 57 Wochen ward die Polizei-Verwaltung inne, daß die Unterſtützung während dieſer Zeit für den älteren Knaben unrechtmäßiger Weiſe erhoben worden ſei und beantragte die Rückzahlung von dem Vormunde auf die Höhe von 19 Thalern. Dieſer verweigert die Rückzahlung aus dem Grunde, weil die Polizei-Behörde dem Knaben einen Paß zur Ueberſiedelung nach Magdeburg ertheilt, folglich von deſſen auswärtigem Aufenthalte unterrichtet geweſen, gleichwohl aber die Unterſtützung für denſelben hat fortdauern laſſen, deren Verzicht zu Gunſten des jüngern Knaben durch die Verwandten die unterſtützende Behörde nicht weiter berühre. Nach einer heftigen Debatte im Schooße der Verſammlung ward dem Magiſtrat die Ermächtigung ertheilt, den Rechtsweg gegen den Vormund zu betreten. — In derſelben Sitzung ward das abgeänderte Statut der reorganiſirten ſtädtiſchen Darlehnskaſſe den Stadtverordneten zur Begutachtung reſp. zur Vollziehung vorgelegt. Aus den allgemeinen Beſtimmungen des Statuts heben wir hier hervor, daß Darlehne bis auf die Höhe von 50 Thalern an Tagearbeiter Handwerker und kleine Gewerbetreibende gewährt werden. Darlehne bis zu 10 Thalern werden zinsfrei ausgegeben, die der Empfänger mit 5 Sgr. vom Thlr. monatlich, alſo überhaupt innerhalb 6 Monaten zurückzuzahlen hat. Zur Sicherheit der Schuld hat der Darlehns-Empfänger einen Bürgen zu ſtellen. Bei Darlehnen über 10 Thaler müſſen zwei Bürgen geſtellt werden, die ſich wechſelmäßig und ſolidariſch für die Rückzahlung des zinspflichtigen Darlehns verbindlich machen. Die Gewährung des beanſpruchten Darlehns kann auch verweigert werden, ohne daß es der Angabe der Gründe hierfür ſeitens des Kuratoriums der Darlehnskaſſe bedarf.

c. Schleſien.

Breslau, im Dezember. Unſere Stadtverordneten-Verſammlung ſeufzt ſelber, und ihre Geſchäftserledigungen ſeufzen, und die Bürgerſchaft ſeufzt — worunter? Unter, um es in gelehrter Formel auszudrücken, der Inkongruenz zwiſchen dem alldonnerſtägigen realen Vorhandenſein und dem idealen Gedachtſein ebendieſer Verſammlung. Die Sitzungsprogramme ſind allwöchentlich in der bereits ſtehend gewordenen Sortirung sub I. und II. zu leſen, mit dem bekannten Drohungs-Paragraphen bezüglich der Unvollzähligkeit ausgerüſtet. Von den ordnungsmäßig nun bald erfolgenden Ergänzungswahlen hofft man ein Beſſerwerden dieſes in der That recht beklagenswerthen Zuſtandes, deſſen durch, dem Namen nach, noch fungirende Mitglieder verſchuldeter Umfang noch vermehrt wird durch die mancherlei Lücken, welche durch Ausſcheiden unvermeidlich entſtehen und die man gegen Ende der Periode wohl zu billigender Weiſe nicht ſofort wieder ergänzt.

Trotz des hier Gerügten ſchreiten die wichtigen Berathungen, namentlich des Stadthaushalts-Etats, ſucceſſive fort, denn ſo ſchlimm ſteht es nicht, daß nicht ein getreuer Stamm ſich zuſammenfinden ſollte, der auf dem ihm angewieſenen Ehrenpoſten ausharrt, wenn er auch durch das Wort „Unvollzählig“ oft genug gelähmt wird. Die Angelegenheit der Abzweigung einer „Töchter-Mittelſchule“ von der jetzt überfüllten ſtädtiſchen „höheren Töchterſchule“ unter Erhöhung des Schulgeldes für letztere iſt ihrer Verwirklichung um einige Schritte näher gerückt. Dem

Rektor und den ersten fünf Lehrern der gedachten Anstalt wurden Gehalt-Erhöhungen um je 100 Thlr., dem 6. und 7. Lehrer um je 50 Thlr. zugebilliget, ebenso einigen Lehrerinnen und dem jüdischen Religionslehrer; insgesammt ein Betrag von 164 Thlr. Das Schulgeld der Anstalt ist auf 6500 Thlr. etatirt, dazu 100 Thlr. Miethe (für ein Handlungslokal), giebt Einnahme 6600 Thlr. — Ausgabe 8775 Thlr. Mithin Zuschuß der Kämmerei 2175 Thlr.

Für heut mag es an dieser, bei Weiterentwickelung des Theilung- oder richtiger Vermehrungs-Projekts wieder in Rede kommenden Angabe genügen. Die übrigen interessanteren Punkte aus den Etatspositionen spare ich für nächsten Bericht.

Ein Widerspruch hat sich zwischen Magistrat und Stadtverordneten hinsichtlich Verabreichung der Armen-Arzeneien erhoben. Sofern wir die Rücksicht auf die Armen-Bevölkerung walten lassen, müssen wir die Stadtverordneten, wiefern es sich um so manche Unzukömmlichkeiten hinsichtlich der Verwaltung, Verrechnung ꝛc., handelt, dem Magistrat im Recht befindlich eingestehen; da nun indeß die Armenpflege überhaupt eben im Interesse der Armen geschieht, ein von der Kommune für diese gebrachtes und zu bringendes Opfer ist, so wird man wohl auch an dieser Stelle nicht fehlgreifen, wenn man sich mit den Stadt-Verordneten auf Seite der Uebernahme auch der in Rede kommenden Spezial-Beschwerniß stellt.

Es hat nämlich die städtische Armendirektion mit Zustimmung des Magistrates an sämmtliche Bezirks-Armen-Aerzte ein „Notifikatorium" erlassen: sie möchten die Arzeneien für die Armen sämmtlicher Bezirke der innern Stadt einschließlich des Bürgerwerders und der beiden Nikolai-Bezirke vom 1. Januar 1857 ab nicht mehr aus den Privat-Apotheken, sondern einzig und allein aus der (neu erweiterten und ans Ende der äußern Nikolaistraße verlegten) städtischen Hospital-Apotheke entnehmen lassen. Hiergegen brachte eine Anzahl Stadt-Verordneten den Dringlichkeits-Antrag ein: Versammlung möge den Magistrat angehen: a) um Mittheilung der Gründe für die angeordnete Maßnahme, b) um Aussetzung der Maßregel bis nach erfolgter gemeinsamer Beschlußnahme darüber. Leider machte die eintretende Unvollzähligkeit auch hier der vollständigen Beschlußfassung ein Ende.

Die Stadt-Verordneten-Versammlung wünscht, daß fortan ihr Sitzungs-Lokal (der Prüfungssaal des Elisabeth-Gymnasiums) nur unter Genehmigung ihres Vorstehers auch zu anderen Versammlungen und Zwecken verwendet werde. Magistrat hält ein solches Verfahren für schwerfällig und zwecklos, da der Gebrauch des Saales ohnedies nur zu öffentlichen gemeinnützigen oder wohlthätigen Absichten bewilliget werde. Die Versammlung blieb jedoch bei ihrem Beschlusse.

Der Vorschlag, die hölzernen Brücken über den unsere Stadt durchrinnenden („durchfluthenden" kann man eben nicht sagen) Ohlau-Kanal durch massive zu ersetzen, scheiterte fürnächst an dem Kostenpunkte gegenüber den anderen Ansprüchen an dem Kommunalseckel. Dagegen haben wir die erfreuliche Aussicht, dereinst die Sandbrücke (die kürzeste unserer Oder-Brücken) mit leichter Mühe steinern hergestellt zu sehen, da man bei den jetzigen (schon Jahr und Tag dauernden und sehr schwieriegen) Uferbauten darauf Rücksicht nimmt. Außer dieser besitzen wir noch vier größere Oderbrücken innen der Stadt, sämmtlich von Holz. —

In Bezug auf unser Feuer-Lösch-Wesen gehen wir erheblichen Verbesserungen entgegen: in unmittelbarer Nähe des Theaters und des Rathhauses sollen Absperrungs-Ventile im Röhrengeleit angebracht werden, um nöthigen Falls beide Gebäude von oben herab unter Wasser setzen zu können; eine Vervollständigung der Wassertransportmittel, Anschaffung einer neuen Spritze vorzüglicher Konstruktion, und die Aussetzung von Prämien für Löscheifrige sind in Aussicht genommen.

Unsere „Sparer" in den vereinigten Spar-Vereinen der innern Stadt haben in abgewichener Sommer-Sparperiode von 30 Wochen insgesammt ca. 28000 Thlr. eingeschossen; der gesonderte sechste Sparverein 2576 Thlr., was eine Gesammtsumme von 30½ Tausend Thlr. ergiebt, gewiß eine erfreuliche Summe! Wir brauchen uns nicht in die naheliegenden Betrachtungen über die wohlthätigen ökonomischen und moralischen Folgen einzulassen, welche dies

Institut für die „kleinen Leute" haben muß. Sie erhalten jetzt ihr successive aufgesammeltes Sümmchen für den Winterbedarf mit vom Thaler 3 Pfennige Interessen zurück. Dank den Männern, welche sich dem schwierigen Geschäfte des Sammelns und Verrechners unterziehen!

Unsere städtische Sparkasse etatirt diesmal mit 1,768,981 Thlr. Balance für Einnahme und Ausgabe, für den Reservefond mit 20,554 Thlr. d. i. 4056 Thlr. höher als im vorigen Etat. Der Reservefond beträgt z. Z. 87,561 Thlr. Der beregte Etat ist zum ersten Male nach einem von der königl. Regierung vorgeschriebenen Schema aufgestellt. Er enthält unter „Einnahme" den erwarteten Zuwachs zu dem Interessenten-Kapitale, die Zurückzahlungen von den zinsbar angelegten Interessenten-Kapitalien, die Zinsen von den letztern Kapitalien; unter „Ausgabe" das von den Interessenten zurückgezogene Kapital, die von der Kasse neu ausgeliehenen Kapitalien, die den Sparkassen-Interessenten zustehenden Zinsen, die Rückzinsen beim Effekten-Einkaufe, und den verbleibenden Zinsen-Ueberschuß. Th. O.

Görlitz. Die Einführung und Verpflichtung des neuen Herrn Ober-Bürgermeisters Sattig in Görlitz soll den 2. Januar 1857 durch den Herrn Regierungs-Chef-Präsidenten Grafen v. Zedlitz stattfinden.

Gr. Glogau. (Bresl. Ztg.) Die Stadt-Verordneten-Versammlung vom 24. Novbr. bot ein sehr bewegtes Bild dar. Die Finanz-Kommission hatte zur Deckung außeretatsmäßiger Ausgaben im nächsten Jahre im Betrage von 8000 Thlr. eine Erhöhung der Kommunalsteuer in den nächsten drei Jahren um den einfachen Steuersatz vorgeschlagen; da die quäst. 8000 Thlr. auf diesem Wege erst in drei Jahren aufgebracht werden, während die Auszahlung derselben schon im nächsten Jahre erforderlich ist, so sollte der Magistrat ermächtigt werden, diese Summe bei der königlichen Bank oder anderweitig gegen 5 bis 6 Prozent Zinsen zu beschaffen. Um nun die Zinsen dieser Vorschüsse zu bestreiten, überhaupt auch die Revenuen der Kämmerei und der städtischen Institutenkassen zu erhöhen, so soll der Zinsfuß aller aus städtischen Kassen auf Grundstücke gegebenen Darlehne auf 5 Prozent erhöht werden Ein hierzu von dem Referenten gestellter Unterantrag lautete dahin, die Kommunalsteuer vorläufig auf ein Jahr um den halben Steuersatz zu erhöhen. Diese Anträge riefen einen ungeheuern Sturm hervor, und wurden von mehreren Mitgliedern durch Hinweis auf den bedeutenden Reservefonds, der dazu geeignet ist, diesen Betrag durch Vorschuß zu decken, bekämpft. Der Magistrat stellte überdies noch die projectirte Einführung einer Hausstandssteuer, wie sie bereits in vielen andern Städten angetroffen wird, und die nur einmal bei Begründung des Gewerbes gezahlt wird, in Aussicht, wodurch der Kämmereikasse jährlich eine Einnahme von ca. 800 Thlr. zufließen würde. Nach langer und scharfer Debatte wurden die Anträge auf Erhöhung der Kommunalsteuer abgelehnt, die Erhöhung des Zinsfußes der Hypotheken auf 5 Prozent wurde angenommen und der Magistrat autorisirt, die Genehmigung zur Einführung der Hausstandssteuer bei der königlichen Regierung nachzusuchen. — Der Magistrat bestreitet den Stadtverordneten das Recht zur Ausschreibung der Besetzung der Posten von besoldeten Stadträthen; der Kürze der Zeit halber, die für den mit dem 1. Jan. 1857 zu besetzenden Posten eines Stadtbaurathes vorhanden ist, hatte die Stadtverordneten-Versammlung beschlossen, diese Ausschreibung dem Magistrat zu überlassen, jetzt ist diese Angelegenheit jedoch zur Wahrung des Prinzipes von den Stadtverordneten wieder aufgenommen, und deshalb nach §. 36. der Städteordnung eine gemischte Kommission beantragt worden, um sich über diesen Kompetenz-Streit zu einigen, eventuell die Entscheidung hierüber der Regierung zu überlassen.

Unterm 20. Dezember wird der Breslauer Zeitung von hier geschrieben:

Nachdem wir Monate lang die Vortheile der Gasbeleuchtung entbehrt hatten, ist dieselbe am 2. d. wieder in angemessen vervollkommneter Weise ins Leben getreten. Die Anstalt bietet jetzt Jedem, welcher sie mit gewerblichem und wissenschaftlichen Interesse mustert, ein Bild hoher Vollkommenheit dar, und auch die Beleuchtung selbst ist trefflich. Nächstens wird auch die durch die Oder abgesonderte Domvorstadt ganz und gar durch Gas beleuchtet werden; es war zwar

dieſerhalb bereits früher eine proviſoriſche Einrichtung getroffen worden, welche ſich jedoch unbrauchbar zeigte, indem ſtets, wenn Schiffe durchpaſſirten, die über den Brückenaufzug führende Röhre abgeſchraubt werden mußte. Jetzt iſt dieſem Uebelſtande, welcher Zeit- und Gasverluſte mit ſich führte, dadurch abgeholfen worden, daß man eine eiſerne Röhre in den Obergrund unter den Aufzug verſenkt, und ſo eine ununterbrochene Verbindung der Gasleitung hergeſtellt hat. Die Stadt ſelbſt iſt ſowohl durch die ſchöne Beleuchtung als auch durch zwei rieſige gußeiſerne Kandelaber von je drei Flammen, welche vor der Rathhaustreppe aufgerichtet ſind, weſentlich geziert worden. — Die Stadtverordneteuneuwahlen, welche einige Wochen lang die Gemüther in Aufregung ſetzten, ſind, wie es ſcheint, zur allgemeinen Zufriedenheit abgeſchloſſen. Der frühere Vorſteher, Juſtizrath Wunſch, welcher ſich unter den ſtatutenmäßig Ausſcheidenden befand, iſt wiedergewählt. Zu der öffentlich ausgeſchriebenen Stadtbaurathsſtelle haben ſich nicht nur bereits acht Bewerber, ſondern ſogar der frühere Stadtbaurath Schmidt, durch deſſen Kündigung die Ausſchreibung veranlaßt worden war, wieder gemeldet. — Durch die fortwährend geſteigerten Bedürfniſſe der Armenverwaltung iſt in dem Etat für 1857 ein Defizit von 1110 Thlrn. entſtanden, welches die Kommune durch Abſetzen von einzelnen Poſten der Einnahme balanciren muß. Man kann hierbei nicht verkennen, daß in unſerer Stadt für das Armenweſen ſowohl Seitens der ſtädtiſchen Verwaltung als auch Seitens der Privaten viel gewirkt wird. Auch das diesjährige Weihnachtsfeſt wird durch zahlreiche Beſcheerungen und Vertheilungen dieſe Wahrnehmung beſtätigen und iſt im Allgemeinen die Klage über Noth und Entbehrung in den armen Klaſſen eine nur geringe.

Schweidnitz, 5. Dezbr. Nachdem durch die königl. Regierung in Breslau das Ortsſtatut, durch welches eine allgemeinere Betheiligung an den Wahlen der Stadtverordneten, als ſolche bisher ſtattgefunden, erzielt werden ſoll, beſtätigt worden iſt, wird daſſelbe nunmehr in Kraft treten und demgemäß denjenigen Wählern, welche wiederholt ohne genügende Entſchuldigung die Wahltermine verſäumen, das Stimmrecht auf 3 bis 6 Jahre, unter öffentlicher Bekanntmachung ihrer Namen, entzogen werden. Man kann immerhin darüber ſtreiten, ob hierdurch ein regeres Intereſſe an den Kommunal-Angelegenheiten erzeugt wird; ſo viel ſteht jedenfalls feſt, daß durch die Maßregel das Prinzip der Vertretung durch die von den wahlfähigen Einwohnern zu wählenden Stadtverordneten eher verwirklicht wird, als wenn vielleicht kaum 10 Prozent der Wähler erſcheinen, und dieſe Minorität die Wahlen vollzieht. — Nach einer Bekanntmachung in der heutigen Nummer des hieſigen Kreisblattes iſt der Widerſpruch der Inhaber der Polizeiobrigkeit gegen die Uebernahme der Polizei-Anwaltſchaft entweder in Perſon oder durch Stellvertreter, oder gegen Aufbringung der Koſten höhern Orts als geſetzlich nicht begründet erachtet worden, und werden dieſelben daher nochmals durch den königlichen Landrath Herrn v. Gellhorn zu einer Konferenz auf den 12. d. M. eingeladen.

Ratibor. In einer der letzten Stadtverordneten-Sitzungen im vorigen Monat wurde der Generalbericht über den Stand der ſtädtiſchen Angelegenheiten für das Jahr 1855/56 erſtattet. Die Theuerungsverhältniſſe der letzten Zeit, welche auch die Bewohner hieſiger Stadt hart berührten, lähmend auf Handel und Gewerbe einwirkten und eine Vermehrung des Proletariats zur Folge haben mußten, ſo daß auf der einen Seite die Armenunterſtützungen wuchſen, während auf der anderen Seite eine Verminderung der Abgaben eintrat, haben eine nachtheilige Rückwirkung auf die Verwaltung ausgeübt. Hierzu kam noch eine Vergrößerung der Kreislaſten, indem behufs Verzinſung und Amortiſation der Chauſſeebaudarlehne und Aufbringung des Provinzial-Darlehnfonds die Ausgaben, welche im Jahre 1855 nur 2067 Thlr. 17 Sgr. 9 Pf. betrugen, für das Jahr 1856 die Höhe von ungefähr 4000 Thlr. erreichen werden. Es war daher, trotz der größten Sparſamkeit der ſtädtiſchen Behörden nicht möglich, den Finanzzuſtand in der günſtigen Lage zu erhalten wie ſonſt, und mußte, obgleich bei Ausführung ſtädtiſcher Bauten, der Straßenpflaſterung ꝛc. nur mit dem Nothwendigſten vorgegangen wurde, doch die Rechnung des Jahres 1855 mit einem Vorſchuß in das Jahr 1856 von 1034 Thlr. 17 Sgr.

3 Pf. übertragen werden; hoffentlich wird dieſe außerordentliche Ausgabe jedoch durch die ſich beſſer geſtaltenden Verhältniſſe im Jahre 1857 nach und nach gedeckt werden. — Es ergiebt die Kämmereirechnung von 1855 als Einnahme 30,284 Thlr. 5 Sgr. 11 Pf., als Ausgabe 31,318 Thlr. 23 Sgr. 2 Pf., ſo daß ſich das oben erwähnte Minus von 1034 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf. herausſtellt. Die Organiſation der ſtädtiſchen Verwaltung anlangend, ſo beſteht das Magiſtrats-Kollegium aus dem Bürgermeiſter, dem Beigeordneten und 10 Rathsherren, die Stadtverordneten-Verſammlung aus 36 Mitgliedern, und außerdem leiten mit Hinzurechnung der neu gebildeten Promenaden- und Straßenreinigungs-Deputation 18 Deputationen, 4 Bezirks-, 2 Hoſpitalvorſteher die ſtädtiſchen Arbeiten einzelner Geſchäftszweige. Die Zahl der etatsmäßigen Unterbeamten beträgt 18. — Von ſonſtigen ſtatiſtiſchen Angaben heben wir folgende hervor: Nach der letzten Zählung im Dezember v. J. betrug die Einwohnerzahl im ſtädtiſchen Polizeibezirke insgeſammt 9962 Seelen, darunter 7361 Katholiken, 1586 Proteſtanten und 1015 Juden. Die katholiſche Stadtſchule beſuchten 1855 in 13 Klaſſen 1089, die evangeliſche Stadtſchule in 3 Klaſſen 293, alſo im Ganzen mit Einſchluß von 250 auswärtigen, zur Kämmereikaſſe Schulgeld zahlenden Kindern, 1382 Schüler. Die beiden konzeſſionirten Privatſchulen zählten zuſammen 169 Schüler. Die Einnahmen der katholiſchen Stadtſchule betrugen 612 Thlr. 16 Sgr. 4 Pf. Die Ausgaben in Höhe von 3648 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf. erforderten einen Zuſchuß der Kommune von 3036 Thlr. 12 Sgr. 2 Pf. Die evangeliſche Schule nahm 264 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf. ein und machte eine Ausgabe von 758 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf. nöthig, ſo daß 493 Thlr. 23 Sgr. 2 Pf. zugeſchoſſen werden mußten. Auch die Ausgabe der Induſtrieſchule im Betrage von 64 Thlr. 29 Sgr. 11 Pf. mußte, da ſich die Einnahme nur auf 6 Thlr. belief, durch einen Zuſchuß von 58 Thlr. 29 Sgr. 11 Pf. gedeckt werden. Ferner leiſteten die ſtädtiſchen Behörden noch zur Handwerker-Fortbildungsſchule einen Beitrag von 20 Thlr., an Schulgeld für arme Lehrlinge 10 Thlr., für andere Unkoſten Zahlungen von 343 Thlr. 16 Sgr 3 Pf., ſo daß das ſtädtiſche Schulweſen im Jahre 1855 die Summe von 3962 Thlr. 21 Sgr. 7 Pf. erforderte. Unter den der ſtädtiſchen Verwaltung angehörenden milden Stiftungen nahm das ſtiftungsmäßig für Beherbergung von 10 alten Frauen eingerichtete Hoſpital zum St. Lazarus im Jahre 1855 einſchließlich eines Beſtandes aus vorigem Jahre von 515 Thlr. 28 Sgr. 5 Pf., 1010 Thlr. 3 Sgr. 8 Pf. ein, während die Verpflegungs-, Reparaturkoſten ꝛc. ſich nur auf 494 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf. beliefen, ſo daß ein Beſtand von 515 Thlr. 8 Sgr. 2 Pf. aufgeſammelt wurde. Dagegen hatte das Hoſpital ad St. Corpus Christi, für den Unterhalt von 5 alten Männern beſtimmt, bei einem Vermögen von 5223 Thlr. 20 Sgr. nur eine Einnahme von 213 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf., eine Ausgabe jedoch von 369 Thlr. 6 Sgr. 4 Pf., ſo daß ſich ein Vorſchuß von 105 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf. herausſtellt. Das ſtädtiſche Waiſenhaus, welches vorläufig 5 Kinder erhalten ſoll, welche hier verpflegt werden, bis ſie ſelbſt fähig ſind, ſich zu ernähren, — die in dieſem Inſtitut erzogenen Mädchen erhalten bei ihrer Verheirathung eine Ausſtattung von 50 Thlr., die Knaben nach vollendeter Lehrzeit 30 Thlr. — hatte im Beſitz eines Hauſes und eines Kapitals von 4835 Thlr. 23 Sgr. 1 Pf. eine Einnahme von 532 Thlr. 4 Pf., die Ausgaben betrugen 264 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf. — Das Krankenhaus, welches arme verlaſſene Kranke ohne Unterſchied der Konfeſſion aufnimmt, iſt gegenwärtig in den Händen von 3 Schweſtern aus dem Orden des heil. Vincenz von Paula. Es wurden in demſelben 392 Kranke durch 5605 Tage verpflegt, außerdem erhielten noch 935 Kranke für Rechnung deſſelben in ihren Wohnungen unentgeltliche ärztliche Hilfe und Arzneien. An Vermögen beſitzt das Inſtitut außer einigen Aeckern und zwei Häuſern mit Gärten ein Kapital von 8125 Thlr. Die Ausgaben — 3791 Thlr. 28 Sgr. — überſtiegen die Einnahme — 3300 Thlr. 5 Sgr. 5 Pf. — um 491 Thlr. 22 Sgr. 7 Pf.

Im Jahre 1855 waren an die ſtädtiſche Sparkaſſe Einlagen in Höhe von 4442 Thlr. 3 Sgr. 5 Pf. eingegangen, 4057 Thlr. 18 Sgr. 8 Pf. mußten zurückgezahlt werden, am Jahresſchluſſe verblieb noch ein Einlage-Kapital von 10,287 Thlr. 2 Sgr. 5 Pf. Das Leihamt lieh

in der ersten Hälfte dieses Jahres 5592 Thlr. 20 Sgr. aus, nahm an zurückgezahlten Darlehen ein 5462 Thlr. 21 Sgr. 11 Pf., an Zinsen 254 Thlr. 6 Pf., so daß nach Bestreitung der Verwaltungskosten von 162 Thlr. 2 Sgr. 8 Pf. zur Deckung der Sparkassenzinsen von 4500 Thlr. mit 4 pCt. 111 Thlr. 2 Sgr. 3 Pf. verblieben. — Die Ablösung der Gewerbeberechtigung ist folgendermaßen vorgeschritten: von den Bäckerbänken sind zur Ablösung übrig 2826 Thlr. 28 Sgr. 2⅔ Pf., die in 5 Jahren, von den Schuhbänken 896 Thlr. 1 Sgr., welche in drei Jahren, von den Pfefferküchlern 700 Thlr. 21 Sgr. 4 Pf. Kapital und 69 Thlr. 9 Sgr. 8 Pf. Zinsen, welche in 10 Jahren, und von den Fleischbänken 3139 Thlr. 27 Sgr. 10⅓ Pf. Kapital und 3317 Thlr. 24 Sgr. 1 Pf. Zinsen, die in 26 Jahren abgelöst sein werden.

Was die Armenunterstützung anbelangt, so wurden hierauf 3617 Thlr. 9 Sgr. verausgabt, während die Einnahme theils durch Zinsen von Legaten 342 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., theils durch Zuschüsse der Kommune 2882 Thlr. 5 Sgr. 5 Pf., theils durch andere zu diesem Zwecke verwendete Gelder gesichert — 3913 Thlr. 27 Sgr. 11 Pf. betrug.

Da durch das Zusammenwirken vieler mißlicher Verhältnisse in den letzten Jahren die städtische Kasse so in Anspruch genommen wurde, daß die vorjährige Rechnung mit einem Vorschusse von 1034 Thlr. abgeschlossen werden mußte, und da in diesem Jahre die Kreis-Kommunal-Beiträge allein die bedeutende Höhe von 3984 Thlr. erreichten, ohne anderer unvorhergesehener Ausgaben zu gedenken, so macht der hiesige Magistrat den Einwohnern die Nothwendigkeit einer zeitweisen Abgabenerhöhung, um alle Defizits decken zu können, bekannt. Es werden daher im Einverständnisse mit der Stadtverordneten-Versammlung im Jahre 1857 neben den gewöhnlichen Abgaben noch 25 Prozent derselben als Zuschlag erhoben werden.

Der Magistrat zu **Jauer** hat beschlossen, eine Vertheilung von Brot und Kartoffeln an Hilfsbedürftige in der Art vorzunehmen, daß allwöchentlich an jedem Montage und Donnerstage im Hospitale 250 Metzen Kartoffeln und 250 Brote (zu einem halben Pfund) vertheilt werden; es soll damit am 5. Januar begonnen werden. — In unserem Wochenblatte wird das neue von der Regierung genehmigte Regulativ zur Erhebung der Grund- und Gemeinde-Einkommensteuer in hiesiger Stadt veröffentlicht.

Gleiwitz. Der amtliche Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten unserer Stadt ist vor einiger Zeit erschienen und den Hausbesitzern mit der Aufforderung zugestellt worden, ihn den Hausbewohnern zur Kenntnißnahme vorzulegen. Wir entnehmen daraus solche Notizen, die ein allgemeines statistisches Interesse haben. Die Stadt, die bei der Volkszählung im Dezember 1855 9425 Einwohner hatte, zählte im Oktober d. J. 10,056 Einwohner vom Civil. Vom 1. November 1855 bis zum 25. Oktober 1856 sind zugezogen 140 selbstständige Personen. In der katholischen Schule genießen durch 11 Lehrer 920 Schulkinder Unterricht, in der evangelischen durch zwei 170, und in der Synagogen-Gemeinde-Schule durch 7 Lehrer nnd eine Lehrerin 364. Letztere ist am 20. Februar d. J. an Stelle der früheren jüdischen Privatschule unter Direktion des Herrn Dr. Freund ins Leben getreten. Zu den beiden ersten Schulen zahlt die Stadt-Hauptkasse einen Zuschuß von 2501 Thlr. 28 Sgr. 2 Pf., zur letzten 245 Thlr. Der Kassenabschluß weist in diesem Jahre an Einnahme nach 73,711 Thlr. 5 Sgr. 4 Pf., in Ausgabe 73,133 Thlr. 28 Sgr. 8 Pf. Für das Armenwesen wurde dieses Jahr verwendet die Summe von 3091 Thlr. 27 Sgr. 8 Pf., und wird das bedeutende Mehr gegen die vorigen Jahre einerseits in dem von Jahr zu Jahr wachsenden Proletariat, andererseits in den Kalamitäten, welche die außerordentliche Theuerung hervorrief, begründet und gerechtfertigt. Es wird bei dieser Gelegenheit angeführt, daß die Zahl der zu unterstützenden Individuen sich in fast Schrecken erregender Progression vermehre, aber auch die Hoffnung ausgesprochen, daß die reichliche Ernte den mehrjährigen Drangsalen ein Ende machen werde und eine bessere Zukunft in Aussicht stehe. Das neue Hospital, das im Bau begriffen ist, wird auf 20,062 Thlr. veranschlagt. Viel ist auch für die Anlage neuer Wege verausgabt worden. Die Kirche und der Thurm in Ostropa wurde mit Zink bedeckt, und kostete der Stadt,

die als Patron zwei Drittheile der Koſten tragen mußte, 1585 Thlr. Die Schulden der Stadt belaufen ſich auf 26,207 Thlr.

Unſer Bürgermeiſter hat eine anſehnliche Gehaltszulage erhalten. Die Einſicht und raſtloſe Thätigkeit dieſes Mannes, wie die vielen Leiſtungen und Schöpfungen, die er hervorgerufen hat, haben ihn Allen, auch ſeinen frühern Gegnern theuer und lieb gemacht. Unſere ſtädtiſche Verwaltung hat durch ihn einen ſo trefflichen Aufſchwung genommen, und entwickelt eine ſolche Umſicht, daß ſie nach allen Seiten hin befriedigt. Die Stadtverordneten haben daher nur im Sinne der Bevölkerung gehandelt.

In **Ramslau** haben die Stadtverordneten den Beſchluß gefaßt, drei Magiſtrats-Mitglieder durch den Magiſtrats-Dirigenten und eine Deputation der Stadtverordneten einladen zu laſſen, den Magiſtrats-Seſſionen beizuwohnen; man ſollte meinen, daß es dazu einer beſonderen Einladung nicht bedürfe.

d. Brandenburg.

Berlin. Der ♄Korreſpondent der Magdeb. Ztg. berichtet dieſer: Die Stadtverordnetenwahlen haben in dieſen Tagen hier einiges Intereſſe erregt, ſowohl durch die Bemühungen da und dort einige bekannte politiſch-oppoſitionelle Elemente in die Verſammlung zu bringen, was z. B. mit Ulfert, einem früheren Mitgliede der Fincke'ſchen Fraktion gelungen iſt und mit Mathis noch in Ausſicht ſteht, als noch mehr wegen des endlich auftauchenden Bewußtſeins, daß es mit dem ſoliden Bürgerſinn allein zu einer Zeit nicht gethan iſt, wo ſowohl auf die juriſtiſchen Fragen der Kommunalgeſetzgebung, als noch mehr auf die finanziellen ſo oft und tief recurrirt wird. Es war nach dem Austritte der zwei oder drei höheren Beamten, welche ſich eine bedeutende und ernſte Rivalitäten erregende Stellung in der Verſammlung errungen hatten, in dem Stadtverordneten-Kollegium der Reſidenz von Studirten nichts mehr übrig geblieben als zwei Aerzte, ein Zuſtand, deſſen Abnormität nicht länger mit dem Zufall zu entſchuldigen war. Die Neuwahlen haben dem einigermaßen und, wie geſagt, mit ſcheinbarem Bewußtſein abgeholfen.

Dem Verwaltungsberichte der Stadt Berlin für das eben zu Ende gehende Jahr entnehmen wir für heute folgende Angaben: Was die Bevölkerungs-Verhältniſſe betrifft, ſo befand ſich nach der im Dezember v. J. ſtattgefundenen allgemeinen Volkszählung mit Einſchluß des activen Militair- und Marine-Perſonals (16,364 Perſonen) und deren Angehörigen (4195 Perſonen) eine Geſammt-Einwohnerſchaft von 447,161 Seelen in Berlin. Im Dezember 1855 betrug die Civil-Bevölkerung 426,602, ult. 1852: 419,755 und ult. 1849: 401,154 Seelen. Die Zunahme der Einwohnerzahl iſt hiernach in dem letzten dreijährigen Zeitraume gegen die des vorhergehenden eine unverhältnißmäßig geringe geweſen und hat nur ungefähr den dritten Theil der letzteren betragen. Die Erträge von Einzugsgeld und Hausſtandsgeld haben ſich in dieſem Jahre um circa 19,524 Thlr. gegen die Zeit von 1854 und 1855 gehoben. Namentlich gingen an Hausſtandsſteuer und Hausſtands-Ergänzungsſteuer wegen Gewerbebetriebes circa 9427 Thlr. mehr ein. Während des Jahres 1855 gingen an dieſen Steuern ein: an Einzugsgeld 59,985 Thlr., an Hausſtandsſteuer 23,011 Thlr., an Hausſtands-Ergänzungsſteuer, und zwar wegen Grundbeſitz 6856 Thlr. und wegen Gewerbebetrieb 3359 Thlr. Eine ſehr bedeutende Steigerung dieſer Steuern läßt ſich für dieſes Jahr erwarten, da ſie in den drei erſten Quartalen beinahe ſo viel als im ganzen vergangenen Jahre, nämlich 90,756 Thlr., an Einnahme ergeben haben.

Der Entwurf des Berliner Stadthaushalts-Etats für das Jahr 1857 iſt jetzt auf dem Rathhauſe öffentlich ausgelegt. Derſelbe weiſt ein Defizit von einer Viertel Million Thalern nach. Er ſchließt mit einer Geſammt-Einnahme und Ausgabe von 2,360,420 Thlr. ab und überſteigt den vorjährigen Etat um ungefähr 43,000 Thlr.

Die Gesammtschuldenlast der Stadt Berlin, welche mehr als hinreichend ihre Deckung findet in dem vorhandenen Aktiv-Vermögen der Kommune, bestehend aus den Gaswerken nebst zugehörigem Besitzthume, dem städtischen und ländlichen Grundbesitz mit den hypothekarisch gesicherten Renten, der Wokersdorfer Forst, den Kalksteinbrüchen zu Rüdersdorf und dem in sichern und zinstragenden Effekten angelegten Kapitalvermögen der verschiedenen Kassen und Anstalten— ist für den Beginn des nächsten Jahres mit 274,058 Thlr. 10 Sgr. höher als nach dem Etat pro 1856, auf Höhe von 5,579,132 Thlr. 14 Sgr. veranschlagt. Davon kommen jedoch 1,798,500 Thlr. auf das städtische Gas-Unternehmen. Die Erhöhung der Schuld gegen das laufende Jahr hat ihren Grund in dem auf 540,093 Thlr. 10 Sgr. sich belaufenden Kaufgelderreste für zu Kommunalzwecken erworbene Grundstücke, wovon allein 492,593 Thlr. 10 Sgr. auf die zum Rathhausbau angekauften kommen. Den größten Theil der Schulden betragen die Obligationsschulden und zwar 2,176,575 Thlr. ältere zu 3½ pCt. zu verzinsende und von 1852 bis 1895 zu tilgende Anleihe; 1,417,941 Thlr. mit 4½ pCt. zu verzinsende und von 1852 bis 1890 zu tilgende Anleihe zur Gasanlage; 897,719 Thlr. zu 4½ pCt. zu verzinsende und zusammen mit der Gasanleihe zu amortisirende Anleihe in Folge der Ereignisse des Jahres 1848 und 500,000 Thlr. im Jahre 1855 zur Deckung der Bedürfnisse des Stadthaushaltes aufgenommene, mit 4½ pCt. zu verzinsende und von 1858 bis 1890 zu amortisirende Anleihe. Außerdem figuriren als Schulden 45,050 Thlr. Kautionen von Beamten und 854 Thlr. 4 Sgr. als in ältern Zeiten verwendete Stipendien, welche dem Stipendienfonds zu verzinsen sind. — Dagegen ist das Kapitalvermögen der Stadt für den Beginn des nächsten Jahres auf 2,162,543 Thlr. 21 Sgr. 2 Pf., also um 213,755 Thlr. 26 Sgr. 11 Pf. höher als nach dem Etat pro 1856 zu veranschlagen. Es befinden sich darunter: 2403 Thlr. Hypotheken-Kapitalien, 9900 Thlr. Berlin-Glasower Chausseebau-Aktien, 221,600 Thlr. zunächst zu konservirender Fonds als Deckungsmittel für etwaige Rückstände der Kosten für sächliche Polizeiverwaltung ꝛc., 798,500 Thlr. 9 Sgr. 10 Pf. Kapitalvorschuß zur Anlage der Gasanstalt und 130,140 Thlr. Dispositionsfonds, gebildet aus den seit 1853 eingegangenen Kaufgeldern für veräußerte Grundstücke und Ablösungskapitalien für städtische Gerechtsame.

Die Armen-Direktion läßt gegenwärtig durch das Monatsblatt für die Armenverwaltung die Namen der neu hinzutretenden Almosen-Empfänger veröffentlichen. Dies soll schon bewirkt haben, daß mehrere bisherige Almosen-Empfänger auf die seitherigen Unterstützungen Verzicht geleistet haben.

In einem Falle, der neuerdings bei der zweiten Deputation des Kriminalgerichts verhandelt wurde, gelangte die Frage zur Entscheidung, ob ein Stadtverordneter als ein mittelbarer Staatsbeamter im Sinne des Gesetzes zu betrachten? Der Fall war folgender: In dem vielerwähnten Prozesse gegen die Gebrüder Schlesinger und den Bürgermeister Hübler wegen Betruges einer englischen Lebensversicherungs-Gesellschaft war zur Sprache gekommen, daß der Angeklagte Hübler im Jahre 1850 dem Tischlermeister Reimer zu Königswalde, der Stadtverordneter daselbst war, die Summe von 25 Thlr. versprochen hatte, wenn er seine Wahl zum Bürgermeister in Königswalde durchsetzte. Hübler hatte dem Reimer hierüber auch einen Revers ausgestellt und Ersterer, nachdem er in der That zum Bürgermeister gewählt war, dem Reimer darauf 14 Thaler abschläglich gezahlt. Gegen Reimer war nun auf Grund des §. 360. Tit. 20. Th. II. Allgem. Landrechts die Anklage wegen Annahme von Geschenken für Amtshandlungen erhoben worden. Der Angeklagte, gegen den das Verfahren bei Gelegenheit der Verhandlungen des Prozesses gegen die Gebrüder Schlesinger und Genossen ausgesetzt worden, weil er zum Audienztermin nicht erschienen war, wandte gegen die Anklage ein, daß der Revers ausgestellt und die Zahlung von 14 Thalern nur in der Hoffnung erfolgt sei, er werde der Tochter des Hübler einen Mann verschaffen. Dem widersprach indeß der klare Inhalt des Reverses. — Obschon der Gerichtshof für festgestellt annahm, daß der Angeklagte sich die Summe von 25 Thalern unter der Bedingung habe versprechen resp. theilweise geben lassen, daß er dem Hübler

ſeine Stimme bei der Bürgermeiſterwahl gebe, ſo ſprach er dennoch den Angeklagten frei, weil er nicht der Anſicht war, daß Reimer in ſeiner Eigenſchaft als Stadtverordneter als ein mittelbarer Staatsbeamter anzuſehen ſei. Der Gerichtshof berief ſich hierbei auf ein Erkenntniß des Obertribunals, ſowie auf ein Reſkript des Miniſters des Innern, worin ausgeführt iſt, daß Beamte von Innungen, Zünften und allen ſolchen Korporationen, über welche der Magiſtrat ein Aufſichtsrecht habe, nicht als mittelbare Staatsbeamte zu betrachten ſeien.

Frankfurt a. d. O. im Dezember. In hieſiger Stadt findet, wie wohl anderwärts, alljährlich zur Weihnachtszeit eine Ausſtellung von Erzeugniſſen der gewerblichen Thätigkeit hieſiger Einwohner ſtatt. — Urſprünglich beſtimmt, einen Wettſtreit unter den Mitgliedern gleicher Gewerbe zu ermöglichen und dem Publikum Gelegenheit zu Vergleichungen zu geben, ſcheint dieſelbe jedoch, wie ein hieſiges Lokalblatt nicht mit Unrecht rügt, jenen edleren Zweck neuerdings aus den Augen zu verlieren und ſich mit dem Charakter einer durch die zu Käufen anregende Zeit und eine hübſche Räumlichkeit begünſtigten Verkaufshalle zu begnügen.

Die Einrichtung des ſtädtiſchen Theaters zur Gasbeleuchtung iſt durch die Anbringung eines allen Anſprüchen an Zweckmäßigkeit und Eleganz entſprechenden bronzenen Gaskronleuchters (zu dem Preiſe von 350 Thlrn.) vollendet. Der Bedarf der ſtädtiſchen Anſtalten an Brot und Fleiſch für das Jahr 1857 iſt zu den günſtigen Preiſen von 9½ Pf. und 7 Pf. für das Pfund Brot und 2 Sgr. 6 Pf., reſp. 2 Sgr. 5 Pf. für das Pfund Rindfleiſch in Lieferung gegeben.

Die Stadtverordneten-Verſammlung hat den auf Veranlaſſung der Neuwahlen aus ihrer Mitte hervorgegangenen Antrag, die Zahl der von jedem einzelnen Mitgliede nicht beſuchten Sitzungen zu veröffentlichen, mit großer Majorität abgelehnt.

Am 10. Dezember überreichte eine Deputation der Stadt **Rathenow** Sr. Exzellenz dem Generalfeldmarſchall Freiherrn v. Wrangel in Berlin die Urkunde über das demſelben am Tage ſeines 60jährigen Jubelfeſtes offerirte und angenommene Ehrenbürgerrecht der Stadt Rathenow. Die Urkunde, welche ſich in einem rothen Sammeteinbande mit Golddruck befindet, iſt von dem Hofkalligraphen E. Schütz in Berlin mit der ſtets bewährten Meiſterſchaft ausgeführt. Sie zeigt in geſchmackvoller, höchſt ſinniger Zuſammenſtellung das Wappen des Herrn Generalfeldmarſchalls, eine vollſtändige Anſicht der Stadt Rathenow nebſt deren Wappen und beiden Fahnen, worunter die, welche die Bürgerſchaft den Schweden im Jahre 1675 abnahm und welche ſie demzufolge vom großen Kurfürſten zum Geſchenk erhielt, ferner die Anſichten von dem in Rathenow befindlichen Standbilde des großen Kurfürſten, von der Hauptkirche nebſt Thurm und von dem Rathhauſe.

e. Pommern.

Stettin. Die Stettiner Zeitung ſchreibt: Es iſt keine Frage, daß der Plan einer theilweiſen Erweiterung Stettins ſtromabwärts, mag er nun ſo weit oder ſo eng gefaßt werden als man will, ſehr erhebliche Bedenken gegen ſich hat. Das in dieſen Blättern von einer Seite befürwortete engere Projekt befriedigt einestheils das Bedürfniß des Handels nur unvollkommen, und wird andererſeits durch die Beſtimmungen des Rayon-Regulativs in Schach gehalten. Das weitere Projekt aber, das die Anlage von detachirten Forts auf den die Stadt beherrſchenden Höhen von Warſow und Bredow bedingt, würde wegen der enormen Höhe der Baukoſten ſchwerlich zur Ausführung kommen. Dagegen wird uns von militairiſcher Seite ein Plan mitgetheilt, der dem Zwecke vollkommen entſpricht, ohne doch die Mittel dazu unerſchwinglich erſcheinen zu laſſen. Dieſer Plan iſt in ſeinen Hauptzügen folgender: Man baue auf den Höhen bei Meſcherin (bei Garz) ein Fort, das zum Waffenplatze für 50,000 M. dienen kann. Der Uebergang über die Oder iſt für ein feindliches Korps an jener Stelle am leichteſten auszuführen, und das anzulegende Fort würde demgemäß den Uebergang dort verhindern, oder für befreundete Truppen ihn am beſten decken können. Der Bau eines ſolchen Waffenplatzes würde etwa 6—8 Mill. Thaler koſten. Wenn man ferner die Befeſtigungen von Alt-Damm ſtärker

machte, was mit geringen Koſten geſchehen könnte, um auch jenſeits der Oder einen feſten Punkt zu behalten, der die Stettiner Eiſenbahnen beherrſcht, ſo wäre allen heutigen fortifikatoriſchen Anforderungen beſſer Genüge gethan, als durch die gegenwärtige Befeſtigung Stettins und die Werke dieſer Stadt könnten alsdann ohne Gefahr ſämmtlich geſchleift und Stettin zu einer offenen Stadt gemacht werden.

Der 5. Dezember, als der in Stettins Geſchichte ſo bedeutungsvolle Tag, an welchem die Stadt im Jahre 1813 von einer 7jährigen Fremdherrſchaft befreit wurde, iſt auserwählt worden, um dreien neuerbauten großen ſtädtiſchen Gebäuden in der Neuſtadt, deren Räume für die Erziehung und Pflege der Jugend und des Alters beſtimmt ſind, die Weihe zu geben, des St. Johannis-Kloſters, des ſtädtiſchen Waiſenhauſes und der Friedrich-Wilhelms-Schule. Um 10 Uhr Vormittags verſammelten ſich Mitglieder des Magiſtrats und der Stadtverordneten, die Spitzen der hieſigen militairiſchen und Civilbehörden, ſowie die Bewohner und Bewohnerinnen des Stiftes in dem Betſaale des neuen St. Johanniskloſters, um Zeugen der feierlichen Einweihung dieſes großartigen Gebäudes zu ſein. Die Aufgänge zu dem Saale waren mit Blumen zierlich geſchmückt und mit Tannenlaub der Fußboden beſtreut. Ein auserwählter Sängerchor von Damen und Herren ſaß zu beiden Seiten der Orgel und harrte des Zeichens ſeines Dirigenten, des Muſik-Direktors Dr. Loewe, welcher ſelbſt die Orgel ſpielte. Um 10¼ Uhr erklang dann der Feſtgeſang, der abwechſelnd von der Gemeinde, dem Chor und einem Quartett geſungen wurde, „Lobe den Herrn, den mächtigen König der Ehren“, und als er beendet war, beſtieg Herr Oberbürgermeiſter Hering die Rednerbühne, um nach einigen allgemeinen einleitenden Worten der Verſammlung die Hauptmomente aus der Geſchichte des St. Johannis-Stiftes, ſeines Zweckes und ſeiner Einrichtungen vorzuführen. Das Johanniskloſter hat die Beſtimmung, Denjenigen, die des Tages Laſt und Hitze mit Ehren getragen haben, am Abend ihres Lebens ſorgenloſe Ruhe zu geben, während das Waiſenhaus und die Friedrich-Wilhelmsſchule der Jugend-Pflege und Erziehung dienen. Alle dieſe Gebäude nun entſprachen in ihrer bisherigen alten Geſtalt lange nicht mehr den Anforderungen der Neuzeit oder der Humanität, und ſind deshalb durch neue, ſchöne Gebäude erſetzt worden. Die Friedrichs-Wilhelmsſchule litt faſt ſeit ihrer Gründung an einem Raummangel, der von Jahr zu Jahr immer drückender wurde, und die Wohnungen und Einrichtungen des alten Kloſters wie des Waiſenhauſes entſprachen nur höchſt unvollkommen den Zwecken beider Inſtitute. Das St. Johanniskloſter führt ſeine Geſchichte bis auf das Jahr 1240 zurück. In dieſem Jahre ſiedelten ſich Franziskaner-Mönche hier in dem Gebäude an, von welchem einzelne Theile ſich noch in dem alten Johannisſtifte befinden. Als die Reformation eintrat, wanderten dieſe Mönche von hier aus, und die Stadt nahm von ihrem Gebäude Beſitz und richtete daſelbſt ein Hoſpital ein.

Durch ſpätere Dotationen von Seiten des St. Jürgensſtiftes und des Heiligengeiſt-Hoſpitals weſentlich bereichert, konnte das Johannis-Hoſpital zu einer Alterverſorgungsanſtalt erweitert werden, und iſt ſo bis auf dieſen Tag geblieben. Dem Alter aus allen Ständen bietet es Wohnungen gegen einen billigen Miethszins (bis 5 Thlr.) und Ruhe und Pflege dar. Aber die Wohnungen des alten Stiftes waren zum Theil feucht und dumpfig, oder beſtanden aus unheizbaren Kammern, ſo daß deren Inhaber ſich Tages in einem für alle Inquilinen beſtimmten Saale zur Winterszeit aufhalten mußten. Dieſe mangelhaften Zuſtände gaben Veranlaſſung, daß die ſtädtiſchen Behörden den Neubau des Gebäudes beſchloſſen, als die Feſtung um den Raum der jetzigen Neuſtadt erweitert wurde; ein koloſſales, ſchönes Gebäude, mit praktiſchen Einrichtungen in allen baulichen Beziehungen, erhob ſich ſo ſeit Frühjahr 1854 unter der Leitung des Stadtbaumeiſter Schöneberg an der jetzigen Stelle. Mit dem dazu gehörigen Salingre-Stift leiht das Gebäude gegenwärtig 287 Benefizianten Wohnung und Alterpflege, 80 von dieſen ſind zwiſchen 60—70 Jahre; 60 zwiſchen 70—80 Jahre; 14 zwiſchen 80—90 Jahre alt, und eine Benefiziantin hat bereits das 90. Jahr erreicht. — Die Anzahl der

Wohnungen im neuen Gebäude beträgt 131 und im Salingre-Stift 34. Letzteres bietet nur arbeitsunfähigen Dienstboten ein Unterkommen.

Nach der Rede des Oberbürgermeisters Hering folgte die geistliche Weihrede. Dieselbe hielt Herr Pastor Boysen und nach den einsegnenden Worten desselben schloß der von Dr. Loewe komponirte „Ambrosianische Lobgesang", den der Chor vortrefflich ausführte, die erhebende Feier. Demnächst begab sich ein Theil der Versammlung in das gegenübergelegene Waisenhaus, und gegen 12 Uhr begann hier die Feier der Einweihung. Nach einem Gesange der Waisenknaben sprach der Herr Schulrath Alberti in einer vortrefflichen Rede die Weihe über das der Jugend gewidmete Haus.

In **Stargardt** wurden am 27. Novbr. die öffentlichen Flammen der neuen Gasanstalt zum ersten Male angezündet. Die Jugend unserer Stadt begrüßte das jedesmalige Anzünden einer Flamme mit einem lauten Hurrah, um dadurch den Sieg des Lichts über die Finsterniß auch ihrerseits zu konstatiren. Die Privat-Flammen in den Häusern werden erst später in Gebrauch kommen.

Demmin. Die nachfolgenden Notizen über das hiesige Armenwesen dürften von Interesse sein. Demmin zählt ca. 10,000 Einwohner und über die Hälfte derselben lebt von öffentlichen Unterstützungen. Glücklicherweise haben die bedeutenden Kommunal-Einnahmen der Stadt bisher eine Ausgabe von 13,099 Thlr. für diesen Zweck alljährlich gestattet. Es wurden nämlich baar gezahlt 10,281 Thlr. 13 Sgr. 3 Pf. Hierzu an Lieferungen von Holz und Torf für das Armenhaus und für Hausarme 1318 Thlr. Ferner die Erträge von Aeckern und Wiesen, welche für das Arbeitshaus verwendet werden 1500 Thlr. Zusammen 13,099 Thlr. 13 Sgr. 3 Pf. Von dieser Summe wurden gezahlt: 1) an Unterstützungen für die bei Familien untergebrachten Kinder unter 6—8 Jahren 510 Thlr. 12 Sgr. 2 Pf., 2) für erwachsene Personen 724 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., 3) an außerordentlichen Unterstützungen 83 Thlr., 4) an Kosten für Ortsangehörige, die in auswärtige Heilanstalten aufgenommen sind 110 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., 5) für die Kleinkinderbewahr-Anstalt ꝛc. 36 Thlr. = 1464 Thlr. 2 Sgr. 2 Pf. Wiedererstattet sind: 1) in Folge der Lazarethaufnahme für Medizin und Verpflegung 551 Thlr. 8 Sgr. 10 Pf.; 2) Arbeitslohn für geleistete Arbeiten der Häuslinge bei den Bürgern 173 Thaler. Somit bleiben 10,911 Thlr. 2 Sgr. 3 Pf, die im Nutzen des Arbeitshauses, der Waisen-Anstalt und des Lazareths verwendet wurden und aus städtischen Mitteln hergegeben sind. — Eine andere bedeutende Wohlthätigkeits-Anstalt ist das Hospital zum heiligen Geist (domus spiritus sancti), das durch Dotationen Barnim I. gestiftet wurde. Ländereien, die heute 1800 Thlr. Zins geben, so wie die Intraden mehrerer Dörfer und Legate in baarem Gelde sichern dem Hospital eine jährliche Einnahme von 4211 Thlr. 6 Sgr. Die Ausgaben beliefen sich in den letzten Jahren alljährlich: an Besoldung 131 Thlr., an Wittwengehalt der Prediger hier 114 Thlr. 15 Sgr., an Bauten und Reparaturen 50 Thlr. 24 Sgr. 2 Pf., Zinsen an verschiedene Kassen für die bei dem Hospital untergebrachten Legate und bewilligte Zinsen für Ein- und Auskaufsgeld, welches die Hospitaliten baar eingezahlt haben 168 Thlr. 24 Sgr 8 Pf., Zuschuß zur Kirchen- und Armenkasse 189 Thlr., Abgaben und Lasten 33 Thlr. 6 Sgr. 5 Pf., Gerichtskosten 16 Thlr. 1 Sgr. 4 Pf. Zusammen 703 Thlr. 11 Sgr. 7 Pf. Der Rest der Einnahmen von 3537 Thlr. 24 Sgr. 5 Pf. wird als „Präven" (Präbenden) an die Hospitaliten gezahlt. Zu dem Hospital gehören 5 Wohngebäude, die von 92 Präveuern bewohnt werden. Von diesen erhalten 45 jährlich 18 Thlr., 8 Scheffel Roggen und 3 Klftr. Holz, 30 jährlich 12 Thlr., 4 Scheffel Roggen und 2 Klftr. Holz, 10 jährlich 14 Thlr, und 7 jährlich 10 Thlr. und nichts weiter. Zur Aufnahme sind die Wittwen hiesiger Bürger berechtigt, die bei der Aufnahme ihren dereinstigen Nachlaß dem Hospital vermachen müssen. Die 1. und 2. Klasse zahlt ein Receptionsgeld von 10 Thlr. und resp. 20 Thlr. Schließlich noch ein Wort über die Kleinkinderbewahr-Anstalt; dieselbe wird durch milde Beiträge erhalten Außerdem giebt die Stadt jährlich

Digitized by Google

100 Thlr. her und der Kaufmann Cohnheim hat derſelben ein Legat von 75 Thlr. vermacht. Aufnahme finden Kinder von 2–5 Jahren gegen Zahlung eines Groſchens pro Tag, wofür ihnen Speiſe und Trank und eine gute Beaufſichtigung von Morgens bis Abends zu Theil wird.

f. Sachſen.

Magdeburg. Dem Berichte der Mgd. Ztg. über eine öffentliche Stadtverordneten-Sitzung entlehnen wir folgende Mittheilungen von allgemeinerem Intereſſe!

Im Juli d. J. hatte der Magiſtrat der Verſammlung eine Vorlage gemacht, wonach das königl. Ober-Präſidium von der hieſigen Kommune einen Beitrag von jährlich 68 Thlr. 9 Sgr. zu den Bureaukoſten der königl. Polizeianwaltſchaft forderte. Unter Bezugnahme auf ein Miniſterialreſcript vom 14. September 1854 hatte der Magiſtrat damals geäußert, daß von einer Weigerung gegen die Uebernahme der Koſten ein günſtiges Reſultat nicht zu erwarten ſei, und hierauf hatte die Verſammlung erklärt, daß ſie der Uebernahme dieſer neuen Ausgabe auf die Stadtkaſſe nichts entgegenſetzen könne. In Folge deſſen gab der Magiſtrat dem königl. Ober-Präſidium vorläufig ſeine Bereitwilligkeit zu erkennen, jenen Koſtenbeitrag zu leiſten. Inzwiſchen hat der Magiſtrat, wie derſelbe in einem Schreiben an die Verſammlung vom 29. November anführt, anderweit Veranlaſſung gehabt, nochmals die Frage zu erwägen, ob die Stadt in der That eine Verpflichtung habe, die fraglichen Koſten zu übernehmen. Durch ein eingeholtes Rechtsgutachten iſt derſelbe in ſeinem Zweifel an dieſer Verpflichtung beſtärkt und zu dem Entſchluſſe geführt worden, den Rechtsweg zu beſchreiten. Das Gutachten ſpricht ſich dahin aus, daß unterſchieden werden müſſe zwiſchen Koſten der Polizei-Verwaltung und der Polizei-Gerichtsbarkeit; die Polizeianwaltſchaft habe mit der Polizeiverwaltung nichts zu thun, der Polizeianwalt ſei Organ des Staats als Inhaber der Polizeigerichtsbarkeit. Das Geſetz v. 11. März 1850 lege den Gemeinden nur die Beſtreitung der Koſten der örtlichen Polizei-Verwaltung auf, wie denn das ganze Geſetz nur die Polizeiverwaltung betreffe. Die durch die Handhabung der Funktionen des Polizeianwalts entſtehenden Koſten wären zweifelsohne nicht ſolche, welche durch die örtliche Polizeiverwaltung, ſondern ſolche, welche durch die Ausübung der von der Polizeiverwaltung getrennten, dem Staate obliegenden Polizei-Gerichtsbarkeit entſtänden. Neuerlich hat nun das königl. Ober-Präſidium ſeine Anforderung noch geſteigert und ſtatt eines Beitrages von 68 Thlr. einen von 113 Thlr. von der Stadt verlangt, weil durch Verlegung des Bureaus der Polizeianwaltſchaft in ein Miethslokal die Koſten größer geworden ſind.

Die Verſammlung, der Anſicht und dem Vorſchlage des Magiſtrats beitretend, erklärte ſich nunmehr für die Ablehnung jeden Beitrages zu den in Rede ſtehenden Koſten und ermächtigte den Magiſtrat zur Anſtellung der Klage gegen den königl. Fiskus.

Ueber die hieſige Straßenbeleuchtung iſt manche Klage laut geworden und es haben in neuerer Zeit auch Erörterungen mit dem königl. Polizei-Direktorium ſtattgefunden. Von letzterem iſt insbeſondere eine Vermehrung der während des Mondſcheins nur brennenden beſchränkten Zahl ſog. Mondſcheinlaternen verlangt und die Befugniß in Anſpruch genommen, zu beſtimmen, an welchen Abenden in der Mondſcheinperiode die ſämmtlichen Straßenlaternen brennen ſollen.

Dieſem gegenüber hat der Magiſtrat die Wahrung ſeiner Selbſtſtändigkeit in einer Vorſtellung an königl. Regierung entſchieden behauptet. Um jedoch den nicht unbegründeten Klagen und Wünſchen des Publikums Rechnung zu tragen, hat der Magiſtrat bei Aufſtellung der Straßenbeleuchtungstabelle für das Jahr 1857 auf weſentliche Verbeſſerungen in der Beleuchtung Bedacht genommen.

Gegenwärtig beginnt die Beleuchtung der Straßen drei Viertelſtunden nach Sonnenuntergang und dauert bis eine Stunde vor Sonnenaufgang. Bis 11 Uhr Abends brennen 720 Laternen in der Stadt, Friedrichsſtadt und auf dem Werder, nach 11 Uhr aber nur 271 ſog.

Hauptlaternen. Während der Mondscheinperiode, welche ungefähr 11 Tage in jedem Monate dauert, brennen dagegen in den 7 Tagen des ersten Viertels vor 11 Uhr nur die 271 Haupt-Laternen und nach 11 Uhr 70 Stück sog. Mondscheinlaternen (letztere in den zu den Eisenbahnen führenden Straßen, vor öffentlichen Gebäuden ꝛc.). In den 4 letzten Tagen der Mondscheinperiode aber, wo der Vollmond am Himmel steht, brennen bis 7 oder 8 Uhr Abends sämmtliche 720 Laternen und nach deren Verlöschen die ganze Nacht hindurch nur die 70 Mondscheinlaternen. Abweichend hiervon brennen in den Monaten Juni und Juli die 271 Haupt-Laternen alle Abende bis 11 Uhr und die 70 Mondschein-Laternen nach 11 Uhr.

Ungenügend ist schon die Beleuchtung durch die 271 Hauptlaternen bei einigermaßen trübem Wetter, ganz finster aber ist es, wenn während der Vollmondzeit, wo nach 7 oder 8 Uhr nur 70 Laternen brennen, der Himmel stark bedeckt ist oder es regnet. Nach der neuen Straßenbeleuchtungstabelle sollen nun: a) bis 11 Uhr alle Abende ohne Rücksicht auf den Mondschein sämmtliche 720 Laternen brennen; b) nach 11 Uhr für gewöhnlich die 271 Hauptlaternen, in der Mondscheinperiode dagegen, welche überdies gegen früher um 2 Tage im ersten Viertel gekürzt ist, die sog. Mondscheinlaternen; c) letztere werden von 70 auf 105 Stck. vermehrt und gleichmäßig in der Stadt vertheilt; d) in den Monaten November, Dezember, Januar und Februar beginnt die Beleuchtung eine Viertelstunde früher als bisher.

Die Kosten der Straßenbeleuchtung werden sich hierdurch um 2500 Thlr. jährlich vermehren und statt 11000 Thlr. müssen 13,500 Thlr. in den Etat aufgenommen werden.

Der Referent vermißte zunächst eine Prüfung und Begutachtung dieser wichtigen Aenderungen durch die betreffende städtische Deputation (die Wasserkunst-, Straßenpflasterungs- und Beleuchtungs-Deputation) und äußerte, daß wohl eine unbedingte Nothwendigkeit zu einer solchen vollkommenen Beleuchtung nicht anzuerkennen, wohl aber vom Gesichtspunkte des Nützlichen und Angenehmen aus zu empfehlen sein möchte. Die Erfahrung habe an vielen Orten gelehrt, daß sich nach Einführung der Gasbeleuchtung die Ansprüche gesteigert hätten; ob aber die Forderungen der königl. Polizeibehörde so weit gehen könnten, als hier angedeutet worden, dürfte zu bezweifeln und einer höhern Instanz zu unterstellen sein. Leugnen lasse sich übrigens nicht, daß die Straßenbeleuchtung während der Mondscheinperiode mangelhaft sei.

Der Dirigent des Magistrats erwiderte hierauf, daß er das Vorhandensein einer permanenten Beleuchtungsdeputation eigentlich nicht gekannt habe, daß dieselbe auch während seines Hierseins nicht in Wirksamkeit gewesen und Fragen in Beleuchtungsangelegenheiten mit ihr nicht berathen worden. Es möchte indeß nicht viel helfen, derselben die vorliegenden Vorschläge noch zur Prüfung zu unterbreiten, denn wenn man die Mangelhaftigkeit der Beleuchtung in der gedachten Beziehung anerkenne, so dürfte es kaum einen andern Weg geben, als ohne Rücksicht auf den Mondschein, der zwar im Kalender, aber häufig nicht am Himmel stehe, die Beleuchtung eintreten zu lassen, wie man auch anderer Orten gethan habe. Daß man in der Mondscheinperiode an jedem Tage, je nachdem es helles oder trübes Wetter sei, kurz vor Abend erst bestimme, ob die Laternen brennen sollen oder nicht, sei praktisch nicht ausführbar, weil die Verwaltung der Gasanstalt länger vorher ihre Einrichtungen danach treffen müsse. Dies wurde im wesentlichen von mehreren mit der Sache vertrauten Mitgliedern der Versammlung bestätigt. Eines derselben schlug noch den Ausweg vor, in der Mondscheinperiode sowohl vor als nach 11 Uhr und die Nacht hindurch nur etwa 350 Laternen brennen zu lassen, allein da man glaubte, daß dies keinen großen Unterschied in den Kosten gegen den Vorschlag des Magistrats machen und die Beleuchtung durch 350 Laternen für die Zeit bis 11 Uhr doch wieder zu kärglich ausfallen würde, so mochte man hierauf nicht eingehen.

Die Versammlung genehmigte schließlich die Beleuchtung nach den Anträgen des Magistrats und die Aufnahme der Kostensumme von 13,500 Thlr. in den Etat pro 1857; sie ersuchte aber gleichzeitig den Magistrat, in ähnlichen Fällen die statutenmäßig eingesetzte Deputation nicht vorbeizugehen.

Halle. (N. H. Z.) Aus dem Entwurfe des **Kämmerei-Etats pro 1857**, welchen der Magiſtrat der Stadtverordneten-Verſammlung zur Prüfung überſendet hat, iſt erſichtlich, daß das Defizit, welches durch die Einkommenſteuer gedeckt werden muß, 32,379 Thlr. 27 Sgr. 11 Pf. beträgt. Hierzu würden wie pro 1856, elf Simpla ausreichen, obwohl dann zur Deckung außerordentlicher Ausgaben nur ein geringes Dispoſitionsquantum verbleibt. Dem ungeachtet hat ſich der Magiſtrat gegen Erhöhung der Simpla ausgeſprochen, womit ſich auch die Stadtverordneten-Verſammlung einverſtanden erklärt hat, ſo daß auch im künftigen Jahre nur elf Simpla zur Erhebung kommen werden. Die Direktion der Telegraphenanſtalten beabſichtigt die hieſige Station, welche bis jetzt im Thüringer-Bahnhofsgebäude befindlich war, zur Bequemlichkeit des Publikums in das Innere der Stadt zu verlegen und es ſollen zu dieſem Behufe die Leitungsdrähte durch die Franckenſtraße, den Waiſenhauszwinger entlang bis ans Moritzthor, von dort an der Moritzkirche vorbei durch die Halle an der Marktkirche entlang nach dem Markte geführt werden. Von Seiten des Magiſtrats iſt keine Einwendung gegen das Projekt erhoben. Die Stadtverordneten-Verſammlung, obgleich ſie anerkennt, daß eine Näherlegung des Telegraphen ſehr wünſchenswerth ſei, hat ſich jedoch nur im allgemeinen mit den angegebenen Wegen einverſtanden erklärt, indem ſie anheim gegeben, ob nicht ſtatt über den Moritzkirchhof beſſer hinter der Kirche an der Saale herum zu kommen wäre. Auch hat ſie die Vorausſetzung ausgeſprochen, daß die Straßen der Stadt vermieden werden; daß ferner alle Vorkehrungen und dauernde Sorgfalt angewendet werde, um die Bürger vor Schaden und Inconvenienzen zu wahren und daß endlich die Anlage unweigerlich die nöthigen Aenderungen erleide, ſobald lokale Aenderungen des Terrains oder irgend welche Anlagen dies ſpäter nöthig machen ſollten. – Geſtern Abend waren die Straßen unſerer Stadt zum erſten Male mit Gas beleuchtet, doch war die Beleuchtung nicht allgemein, indem viele Laternen nicht brannten. Das Publikum intereſſirte ſich lebhaft dafür. Auch in vielen Lokalen, deren Beleuchtung der ſtädtiſchen Gasanſtalt von den Beſitzern übertragen iſt, brannten geſtern Abend die Gasflammen zum erſten Male.

Halberſtadt. (Mgdb. Ztg.) Unſerem ſchönen Dome ſteht eine Reparatur bevor, wodurch dieſes großartige Denkmal mittelalterlicher Baukunſt vor dem Verfall bewahrt und die ſchon vor Jahren vollendete innere Reſtauration erſt geſichert wird. In wahrhaft königlicher Munifizenz iſt Allerhöchſten Orts eine bedeutende Summe, wie verlautet, 20,000 Thlr. bewilligt worden, um damit die nördliche Seite des Gebäudes zu reſtauriren, welche von den Zerſtörungen der Witterung beſonders gelitten hat. Zugleich dürften die Thürme — der Mittelbau zwiſchen beiden iſt ſchon vor zwei Jahren in urſprünglicher altgothiſcher Form erneuert — eine gründliche Reparatur erfahren.

In der Stadt **Eilenburg**, Regierungsbezirk Merſeburg, beſteht ſeit dem Jahre 1839 auf Grund des von dem Oberpräſidenten der Provinz beſtätigten Statuts vom 20. Juli 1839 eine Kommunal-Sparkaſſe. Unterm 6. Auguſt d. J. haben die Stadtbehörden beſchloſſen, bei dieſer Sparkaſſe eine beſondere Vorſchußkaſſe einzurichten, aus welcher kleinere Darlehne ohne hypothekariſche Sicherheit auf Handſchein gegen Bürgſchaft zweier als zahlungsfähig bekannter Perſonen für Kapital, Zinſen und Koſten gegeben werden. Es ſollen hierbei theilweiſe Rückzahlungen geſtattet ſein, und zu dieſem Zwecke aus den Sparkaſſen-Einlagen ein Kapital von 4000 Thlrn. verwendet werden, welches bei eintretendem Bedürfniſſe auf 8000 Thlr. erhöht werden ſoll. Der König hat dieſem Beſchluſſe die landesherrliche Beſtätigung ertheilt.

Sandau. Am 15. d. Mts. wurde das 25jährige Amtsjubiläum des Bürgermeiſter **von Bauſſen** begangen.

g. Rheinland und Weſtphalen.

R. **Aus Weſtphalen.** (Fortſetzung der Korreſpondenz Jahrgang II. Heft X. S. 391.) Keine Provinz des Preußiſchen Staates iſt ſo arm an größeren Städten als Weſtphalen, das Land der rothen Erde, der kräftigen, echt germaniſchen Bauern. Wer ſie ſieht in

ihren weißen, rothgefütterten Leinenkitteln zur Seite der reich und zierlich nach holländischem Schnitte aufgeputzten Bäuerinnen nach der Stadt oder in die Kirche wallen träumt wohl einige Augenblicke von guten alten Zeiten, von patriarchalischer Herrschaft, von Sitteneinfalt und Unschuld der Dorfbewohner. Ach wie bald, ach wie bald schwinden Schönheit und Gestalt! — Der Westphälische Bauer handelt und schachert schlauer als ein Jude. Der Städter muß ihm die wassergetränkte Butter, die dünne Milch, das magere Huhn mit schwerem Gelde bezahlen. Die weibliche Unschuld verfällt nach bäuerlicher Landessitte, wie man erzählt, dem ersten Angriffe nach absolvirter Konfirmation. Wo sind sie hin die schönen Zeiten der westphälischen Schinken und Würste! Das Pfund Schinken 12 Sgr., die Wurst 5—10 Sgr. sind Preise, welche den Genuß dieser Lebensfreuden der Mehrzahl der Städter verleiden müssen. Nichts ist uns geblieben von der alten wohlfeilen Herrlichkeit, als der nahrhafte Pumpernickel. Derb, unschön und ungekünstelt wie dieses uralte Erzeugniß westphälischer Industrie, ist der Charakter des Volkes, sind die Zustände des Landes. Die Städte wurden meistentheils eng, schmutzig und ohne jeden ästhetischen Trieb angelegt und unterhalten. Der Straßenpolizei bleibt ein weites Feld frommer Wünsche. Der Branntwein ist noch das Lebenselixir der größeren Volksmasse. Es ist nicht ungewöhnlich in den Städten auf 120—180 Seelen eine Branntwein-Debitstelle anzutreffen. Bier wird wenig genossen. Die begüterten Klassen gebrauchen zur täglichen Stärkung billige französische Weine, welche hier in kleinen Quantitäten zu ¼ Quart ꝛc. debitirt werden. Die Eisenbahnen haben auf Westphalen noch nicht den energisch-kultivirenden Einfluß ausgeübt, welchen man ihnen zuzuschreiben gewohnt ist, oder das Land war vordem gegen Mittel- und Süd-Deutschland unverhältnißmäßig zurück. Der Staats- und Verwaltungs-Organismus tritt hier straffer und geschlossener auf, als in den mittleren und östlichen Provinzen Preußens. Die evangelische Kirche ist nach der Rheinisch-Westphälischen Kirchenverfassung organisch konstituirt und eine mächtige Potenz im öffentlichen Leben. Der Einfluß der Geistlichkeit ist groß nicht nur in kirchlichen, sondern auch in weltlichen Dingen. Fast allgemein ist ein gere gelter, kirchlicher Ordnung geneigter Sinn wahrnehmbar.

Die Thätigkeit der Landräthe ist eine mehr kontrollirende, als verwaltende. Der Schwer punkt der Administration liegt in dem Institut der Amtmänner. Ihre Stellung zum Volke ist büreaukratisch, wie überhaupt die französische Zwischenherrschaft dem Beamtenthum gegenüber den lokalen Mächten des großen Grundbesitzes, der Industrie und des Gemeindelebens einen überwiegenden Einfluß verschafft hat. Die Selbstständigkeit des *städtischen* Bewußtseins, der abgeschlossene starrsinnige Stolz der altdeutschen Landgemeinden hat sich hier schon längst vor der Allgewalt der staatlichen Centralisationsmaximen beugen müssen. Diese Zustände haben auch ihre Vortheile. Was durch einen geregelten, energischen Verwaltungsorganismus geleistet werden kann, wird hier erreicht. Dies zeigt sich in der Einfachheit, Gerechtigkeit und Solidität der Steuerverfassung und Erhebung, in der Sicherheit und Ordnung der kirchlichen Vermögens-verwaltung, und in der vermehrten Schnelligkeit der Verwaltungsakte. Sollten dereinst die ländlichen Ortsgemeinden bei erhöhter Intelligenz zu größerer Selbstständigkeit und Selbstthätigkeit erwachen; dann möchte sich leicht ein Uebermaß von Instanzen und Kontrollinstituten herausstellen, welches sich schon jetzt als Embryo hier und da bemerklich macht.

Unter diejenigen Zweige der Verwaltung, welche am meisten zurückgeblieben sind, gehört das Elementarschulwesen auf dem Lande. Dies gilt namentlich von den evangelischen Gemeinden des Regierungs-Bezirks Minden. Es fehlt dort so sehr an Lehrern, daß die nöthigen Erweiterungen der ungenügenden Schulsysteme nicht vorgenommen werden können. Die Mehrzahl der Kinder genießt nur 2—3 Stunden täglichen Unterricht (in der Halbtagsschule). Auf einen Lehrer kommen in der Regel 180 und mehr Kinder. Die Gehälter der Lehrer und die sonstigen Kosten des Schulsystems werden mit seltenen Ausnahmen durch Schulgelder aufgebracht, welche oft 1 Thlr. 5 Sgr. pro Kind alljährlich betragen. In den Städten ist das Elementarschulwesen erheblich besser geregelt, wenn auch hier dasselbe System der Unterhaltung vorherrschend ist. Auf-

Digitized by Google

fallend iſt die überwiegend gewerbliche Richtung, welche der Bildungsgang der Jugend in den Städten nimmt. Es ſcheint faſt, als wenn die Nähe der Seeverbindungen nach Nord-Deutſchland und Holland hinauf einwirkte. Die Beziehungen hieſiger Familien zu überſeeiſchen Plätzen, insbeſondere zu Nordamerika, ſind ſehr häufig. Es giebt der Häuſer wenige, welche nicht irgend einen Verwandten jenſeits des Meeres verſorgt wiſſen oder dorthin entſenden, um eine lohnendere Stellung zu gewinnen.

Sollen wir ſchließlich noch die politiſche Anſchauungsweiſe Weſtphalens mit wenigen Worten ſchildern, ſo muß vor allem hervorgehoben werden, daß das ruhige Temperament und die zerſtreute Wohnart des weſtphäliſchen Stammes bei erſchwerter Kommunikation demſelben einen vorherrſchenden Zug von Geſetzlichkeit und Unterthanentreue verleiht. Mit dieſer Geſinnungsweiſe Hand in Hand geht eine ſehr achtbare, verſtändige Toleranz in religiöſen, ſozialen und politiſchen Dingen.

Die Unterſchiede des Standes, der Geburt, des Vermögens, der Religion werden wohl nirgends weniger ſchroff geltend gemacht. Dies gilt namentlich von den überwiegend evangeliſchen Landestheilen. Selbſt die allenthalben gedrückten Juden haben hier eine beſſere Exiſtenz und es ſind ſogar Fälle nachweisbar, wo Bürger dieſer Religion Jahrzehnte hindurch Mitglieder ſtädtiſcher Magiſtrate geweſen ſind. Die Reſte ländlicher Feudalverfaſſung, welche ſich noch in den öſtlichen Provinzen vorfinden, die Steuer-Ungleichheiten verſchiedener Stände, und der Städte gegenüber den Landgemeinden liegen den hieſigen Zuſtänden und der vorwiegenden politiſchen Auffaſſung bereits ſo fern, daß es ſchon dadurch erklärt wird, wenn wir einen großen Theil der weſtphäliſchen Kammerdeputirten in Oppoſition mit den herrſchenden Mächten der öſtlichen Provinzen auf den Bänken der Linken erblicken. Der König von Preußen beſitzt demungeachtet keine treueren Unterthanen, als die Bewohner der rothen Erde.

≙ **Köln**, 23. Dezbr. Der ſtädtiſche Verwaltungsbericht für das Jahr 1856 iſt von dem hieſigen Oberbürgermeiſter-Amte in der letzten Sitzung der Stadtverordneten erſtattet worden und wir hoffen, den Inhalt deſſelben in dem Februar-Hefte der Monatsſchrift mittheilen zu können. Aus dieſem Grunde dürfen wir von einem Berichte über die letzten Vorkommniſſe in unſeren Gemeinde-Angelegenheiten für diesmal füglich Abſtand nehmen. Nur wollen wir nicht unterlaſſen bereits heute anzuführen, daß der Cenſus für die Ausübung des Bürgerrechts in Folge einer Verfügung des Herrn Ober-Präſidenten der Rheinprovinz auf 400 Thlr. für die Stadt Köln feſtgeſetzt worden iſt. Bei Einführung der neuen Städte-Ordnung vom 15. Mai d. J. wurde von der Stadt-Verordneten-Verſammlung in Rückſicht gezogen, daß, wenn der Cenſus auf 400 Thlr. normirt werden ſollte, faſt der ganze Handwerkerſtand aus den Wahllißten ausfallen würde. Selbſt wenn 300 Thlr. feſtgeſetzt werden ſollten, würden noch viele Handwerker des Bürgerrechts verluſtig gehen, die man wohl zur Ausübung deſſelben berufen ſehen möchte, wogegen allerdings viele Perſonen, deren Einkommen nur 150 bis 200 Thlr. betragen, vermöge ihrer Eigenſchaft als Hausbeſitzer das Wahlrecht erhalten würden. Ein Antrag, den Cenſus auf 200 Thlr. feſtzuſetzen, wurde u. A. auch darauf baſirt, daß ſeine Genehmigung nicht zu bezweifeln ſein dürfte, denn welche Stadt würde man bei Feſtſetzung des Minimal-Betrages von 200 Thlrn im Auge gehabt haben, wenn derſelbe nicht einmal für Köln zur Anwendung gebracht werde. Dieſer Antrag fand zwar Unterſtützung, blieb aber doch in der Minorität. Die Majorität entſchied ſich aber für den Cenſus von 300 Thlr. Hierauf ging dem Ober-Bürgermeiſter-Amte folgende Verfügung zu: „Auf Ihren Bericht vom 13. v. M. No. 1803 benachrichtigen wir Sie, daß der Herr Ober-Präſident der Rheinprovinz Anſtand genommen hat, dem Beſchluſſe der Stadtverordneten-Verſammlung vom 10. Juli d. J., wonach der durch §. 89. der Städte-Ordnung vom 15. Mai d. J. wieder eingeführte, auf ein reines Einkommen von 400 Thlr. feſtgeſetzte Cenſus Behufs Erlangung des Bürgerrechts der Stadt Köln auf ein reines Einkommen von 300 Thlr. herabgeſetzt werden ſoll, ſeine Genehmigung zu ertheilen. Es muß daher bei dem in Folge des vorerwähnten Geſetzes beſtehenden Cenſus auch fortan ſein Bewenden

behalten. Köln, 18. Oktober 1856. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.“ Dieſe Entſcheidung wurde allgemein beklagt, indem dadurch, ausweislich der Steuerliſten des laufenden Jahres — 1266 Bürger des ſeither beſeſſenen und ausgeübten Bürgerrechtes ſich entkleidet ſehen.

In der Sitzung der Stadt-Verordneten vom 27. November handelte es ſich „um Beſchaffung der goldenen Kette für den Oberbürgermeiſter.“ Als im vorigen Jahre Se. Majeſtät der König in Köln verweilte, wurde unſerm Bürgermeiſter der Titel eines „Ober-Bürgermeiſters“, zugleich mit der Auszeichnung verliehen, die „goldene Amtskette“ tragen zu dürfen, und zwar hängt dieſe Auszeichnung hier nicht an der Perſon, ſondern ſoll fernerhin ein Ehrenzeichen der Kölner Bürgermeiſter ſein. Bekanntlich wird dieſe Ehre ſeit Einführung der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 nur noch verliehen und kann nicht mehr wie früher erbeten werden. Ferner beſtehen gewiſſe Verordnungen über Anfertigung und Beſchaffenheit dieſer Kette, erlaſſen vom Hrn. Miniſter von Weſtphalen. Nun ſcheint es ziemlich ſelbſtverſtändlich, daß wenn irgend eine Verleihung Ehrenſache einer ganzen Korporation iſt, auch dieſe Korporation gemeinſam für Beſchaffung des Nothwendigen Sorge tragen müſſe. Dagegen erhoben ſich aber in der vorgeſtrigen Sitzung lebhafte Widerſprüche, ſo daß ſehr ſkandalöſe Meinungen zu Tage getreten ſind. Wenn ein Mitglied der Stadtverordneten einen Vergleich der jetzigen Bürgermeiſter mit denen des Mittelalters, und einen weiteren Vergleich der Rheinprovinz mit den öſtlichen Provinzen durchzuführen ſuchte, wenn ein anderes Mitglied meinte, eine kupferne Kette würde, wenn ſie vergoldet wäre, gleiche Dienſte thun, ſo läßt ſich das doch wohl nur als eine ſehr gewagte Demonſtration bezeichnen. Das Reſultat der Abſtimmung war: Die Beſchaffung der Amtskette von Seite der Stadt wurde mit 14 gegen 12 Stimmen abgelehnt.

Die Verſammlung vom 11. Dezember wurde ausſchließlich durch den Final-Abſchluß der Armen-Verwaltung pro 1855 und das Budget derſelben pro 1857 in Anſpruch genommen. In das Detail derſelben können wir wie bemerkt, heute nicht eingehen; wir beſchränken uns vielmehr auf die Hauptzahlen. Die Iſt-Einnahme der Armenverwaltung pro 1855 beträgt einſchließlich älterer Einnahme-Reſte 205,795 Thlr. 13 Sgr. 7 Pf. Die Iſt-Ausgabe hingegen, ebenfalls mit Hinzurechnung früherer Reſte, 243,659 Thlr. 27 Sgr. 5 Pf., woraus ſich alſo ein Vorſchuß von 37,864 Thlr. 13 Sgr. 10 Pf. ergiebt, welcher, nach Abzug der Reſtausgaben pro 1855, durch die verbleibenden Einnahme-Reſte auf 24,554 Thlr. 11 Pf. reducirt wird. Das Budget pro 1857 ſchließt nach dem von der Armen-Verwaltung aufgeſtellten Entwurfe in Einnahme und Ausgabe ab zur Summe von 241,801 Thlr. 11 Sgr. 1 Pf., iſt folglich um 18,929 Thlr. höher, als jenes pro 1856, und um 47,598 Thlr. höher, als das pro 1855. Der von der Stadtkaſſe beanſpruchte Zuſchuß iſt mit 88,844 Thlr. 16 Sgr. 10 Pf. vorgetragen, alſo um etwa 2200 Thlr. höher als der des Vorjahrs. Die im Rechnungs-Jahre 1855 bei dem Haushalte der Armen-Verwaltung vorgekommenen Kredit-Ueberſchreitungen gaben zu verſchiedenen ernſten Bemerkungen Anlaß, und der ſchon öfter laut gewordene Wunſch, daß ſolche Ueberſchreitungen vermieden, oder doch zum mindeſten die vorgängigen Genehmigungen dazu nachgeſucht werden möchten, ward nachdrücklichſt erneuert. Die Poſitionen 1 bis 37 des Budgets wurden ohne erhebliche Modifikationen feſtgeſtellt.

In der Sitzung vom 18. Dezbr. wurde der Verwaltungsbericht für das Jahr 1856 erſtattet, von welchem wir hier nur bemerken, daß derſelbe, abgeſehen von den bei bedeutenden Unternehmungen unvermeidlichen großen Anforderungen an die Steuerkraft der Bürgerſchaft, von der Entwickelung unſeres ſtädtiſchen Gemeinweſens ein recht erfreuliches Bild darſtellt. Demnächſt wurde mit Berathung des Haushalts-Etats der Stadtgemeinde pro 1857 begonnen. Hierbei wurde der ſchon in früheren Jahren debattirte Antrag: die Beiſchläge zur Grundſteuer zu ermäßigen und den hierdurch entſtehenden Ausfall durch die Einkommenſteuer zu decken, neuerdings geſtellt, blieb aber auch dieſes Mal in der Minorität. Nachdem die gewöhnlichen Einnahme-Poſten des Budgets erledigt waren, interpellirte ein Mitglied des Kollegiums wegen

der Weigerung der Stadtkaſſe, die Noten der köluiſchen Privatbank, welche doch als ein durchaus ſolides Inſtitut daſtehe, in Zahlung anzunehmen. Die Verwaltung gab als Grund jener Weigerung die Beſorgniß an, daß die Stadtkaſſe mit den fraglichen Noten überſchwemmt werde; da ſolchen aber ein geſetzlicher Zwangs-Kours nicht zur Seite ſtehe, ſo ſeien ſie bei den mancherlei Zahlungen, welche die Stadtkaſſe zu leiſten habe, als ein unbedingt gültiges Zahlungsmittel nicht anzuſehen. Der Vorſitzende gab jedoch dem Kollegium anheim, über dieſe Frage zu beſchließen, was denn auch in einer der nächſten Sitzungen geſchehen ſoll. Nachdem eine Eingabe der hieſigen Elementar-Lehrer wegen ihrer Beiträge zur Penſionskaſſe der ſtädtiſchen Beamten lange diskutirt und ſchließlich an die Schul-Kommiſſion verwieſen und die Zulaſſung der evangeliſchen Lehrer und der Lehrer der Taubſtummen-Schule zu der genannten Kaſſe ausgeſprochen worden war, verwandelte ſich die öffentliche Sitzung in eine geheime.

Während in den Rheiniſchen Blättern heftige Debatten darüber geführt werden, welcher Stadt der Vorzug bei Aufſtellung des dem verſtorbenen Könige zu errichtenden Denkmals gegeben werden ſoll, nehmen die Sammlungen zur Aufſtellung deſſelben in Köln ihren erfreulichen Fortgang und ſollen augenblicklich bereits die Höhe von einigen zwanzigtauſend Thalern erreicht haben. Die urſprüngliche Idee war eine Reiter-Statue zu errichten; gegenwärtig iſt aber der Plan aufgetaucht, eine Säule oder einen Triumphbogen auf einem der freien Plätze zu erbauen.

Elberfeld, 16. Dezember. (Elbf. Ztg.) In der geſtrigen Sitzung der Stadtverordneten-Verſammlung beſchäftigte man ſich mit der Angelegenheit der Erbauung des ſtädtiſchen Krankenhauſes und beſchloß, zu dieſem Zwecke die Summe von 100,000 Thlr zu bewilligen.

Königreich Sachſen und ſächſiſche Herzogthümer.*)

Dresden im Dezember. Die Beförderung der Sparſamkeit durch Vereine, welche dieſer gerade nicht ſehr verbreiteten Neigung entgegen zu kommen bemüht ſind, hat man in neuerer Zeit mit vollem Rechte als ein Hauptmittel betrachtet, um dem zunehmenden Pauperismus Schranken zu ſetzen. So geringfügig und ſchwierig zu erzielen auch die Reſultate ſolcher Beſtrebungen nicht ſelten ſein mögen, ſie verdienen gerechte Beachtung und volle Anerkennung;

*) Die mit der Benennung und demgemäß auch mit der Inhaltsanordnung dieſer Monatsſchrift vorgenommene Aenderung macht ſich ſelbſtverſtändlich auch für dieſen Abſchnitt der Zeitſchrift, die Monatschronik, geltend. Wenn früher ſchon neben den Preußiſchen Städten den übrigen ſtädtiſchen Kommunen Deutſchlands eine gebührende theilweiſe gleichmäßige Berückſichtigung gewidmet war, ſo iſt nunmehr vom Standpunkte der Monatsſchrift für deutſches Städteweſen, eine nach Inhalt und Form allen Städten des deutſchen Staatenbundes ebenbürtige und entſprechende Behandlungsweiſe geboten. Dieſe kann, was die Form anbetrifft, nur in überſichtlicher Darſtellung, wenn auch mit Berückſichtigung ſpezieller Eigenthümlichkeiten geſchehen, ſo daß ſtädtiſche Zuſtände und Erlebniſſe gleichſam provinzen- oder länderweiſe ſummariſch zur Anſchauung gebracht werden. Um nun aber eine ſolche Darſtellung zu ermöglichen, iſt vor allen Dingen ein reichliches Material aus dem Städteleben ſelbſt nothwendig. Inwiefern ſich die Tagespreſſe zu dieſem Material als Produzent verhält, und der Monatsſchrift die Mittel bereitet, dieſen Theil ihrer Aufgabe vollſtändiger oder nur fragmentariſch zu erfüllen, darauf geht der in dieſem Hefte begonnene Aufſatz „Deutſche Städte und Zeitungen“ näher ein. Das aber mag hier noch hervorgehoben werden, daß, wenn für Preußen und einige Theile des übrigen Norddeutſchlands die Monatschronik zu einer wohl befriedigenden Ueberſichtlichkeit gelangen dürfte, dieß eben ſeinen Grund in den Verhältniſſen hat, welche zwiſchen Tagespreſſe und Städteleben zum Beſten der Veröffentlichung obwalten. Anders verhält es ſich mit allen übrigen deutſchen Städten, zumal mit denen in Süddeutſchland, wohin wir Oeſterreich, Bayern, Württemberg und Baden rechnen, wie auch mit den nach Nordweſten gelegenen deutſchen Ländern, wie Kurheſſen, Naſſau ꝛc. Ueber viele der berühmten ſüddeutſchen Städte, welche Träger deutſchen Ruhmes und Glanzes geweſen ſind, ſchweigt die benachbarte Tagespreſſe oft Jahre lang; für ſie alſo wieder in weitern Kreiſen das Intereſſe zu wecken und zu beleben, ſoll auch unter die Aufgaben dieſer Monatsſchrift gehören, falls ihr an jenen Stätten die nothwendige Theilnahme nicht verweigert wird.

jeder Verſuch dieſer Art iſt als Beiſpiel zur Nachachtung mittheilenswerth. Der hier ſeit neun Jahren beſtehende Sparverein hat kürzlich ſeinen Jahresbericht für 1855/56 erſtattet, aus dem zu entnehmen iſt, daß ſeit 1848 bereits 24,720 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf. in dieſem Sparverein groſchen-, und dreierweiſe eingelegt worden ſind, um in Zeiten des Bedarfs das Erſparte wieder zurücknehmen zu können. In dem Jahre 1855/56 ſind von 936 Einlegern 3612 Thlr. 15 Gr. geſpart worden, und wenn auch die Hauptabſicht des Vereins, durch größere Einkäufe von Naturalien, dieſe den Sparern billiger zu verſchaffen, nicht erreicht worden iſt, da nur 6 Thlr. 2 Gr. in einer Klafter Holz und 37 Thlr. 22 Gr. in 75½ Tonne Kohlen zurückzuerſtatten waren, ſo ſind doch 3567 Thlr. baar und größtentheils zur Bezahlung der Miethzinſen zurückverlangt worden. — Eine andere hier beſtehende gemeinnützige Einrichtung, die öffentliche Speiſeanſtalt in der Altſtadt, hat durch ihren gegenwärtigen Jahresabſchluß ebenfalls den Beweis geliefert, wie nützlich und nöthig für größere Kommunen ſolche Anſtalten ſind, vorausgeſetzt natürlich, daß ſie auf richtigen ökonomiſchen Grundlagen beruhen. Von dieſer Speiſeanſtalt ſind in dem verfloſſenen Zeitraum vom 1. Dezember 1855 bis Ende November v. J. etwa 172,000 Portionen Speiſe, (beſtehend aus Gemüſe und Fleiſch) zu dem Preiſe von 12 Pf. pro Portion verabreicht worden. — In der neueſten Zeit hat unſere Armenverſorgungsbehörde die Anſtalt mannigfach benutzt, um den Armen auf dieſe Weiſe Unterſtützungen ſtatt Geldſpenden zukommen zu laſſen. Die Ausgaben für die Speiſe-Anſtalt betrugen im verfloſſenen Rechnungsjahre für Cerealien 2622 Thlr., für Fleiſch 3483 Thlr., für Holz und Kohlen, Löhne und verſchiedene Speſen etwa 700 Thlr., ſo daß dieſe Anſtalt, ohne auf milde Gaben hingewieſen zu ſein, aus ihren Einnahmen die Ausgaben zu beſtreiten im Stande war.

Nach dem ſo eben erſchienenen Haushaltsplan der Stadt Dresden auf das Jahr 1857 ſind die Einnahmen auf 295,443 Thlr., die Ausgaben auf 293,796 Thlr. veranſchlagt, ſomit iſt ein Ueberſchuß von 1646 Thlr. nachgewieſen. Für das Jahr 1856 waren die Einnahmen auf 282,301 Thlr., die Ausgaben auf 279,710 Thlr. berechnet. Bei dem Etat für das Jahr 1857 befindet ſich der Stadtrath Dresdens nach ſeiner Aeußerung in der von ihm unabläſſig angeſtrebten erfreulichen Lage, die Abgabe vom Grundwerthe und von den Miethszinſen fernerweit vermindern zu können und zwar um 6 Pfennige bei dem Grundwerthe und um 2 Pfennige von den Miethszinſen. Da dieſe Abgabe im Jahre 1850 90 Pf. von 100 Thlr. des Grundwerths und 30 Pf. vom Thaler des Miethszinſes betrug, für 1857 aber nur beziehentlich 60 und 20 Pfennige erfordert werden, ſo ſieht man, daß ſie ſich im Laufe der ſieben Jahre um ein Drittheil vermindert hat. — Von den 50 Poſitionen der Einnahme verſprechen 25 eine Mehreinnahme von zuſammen 33,579 Thlr., worunter ein Beitrag von 12,000 Thlr. von dem Reinertrage der Gasanſtalt. Dagegen zeigen 6 Poſitionen eine Wenigereinnahme von 12,805 Thlr. Der Ertrag der Bürgerſteuern iſt auf 10,000 Thlr., der der Schutzverwandtenſteuer auf 3000 Thlr., der der Abgabe vom Grundwerth und von den Miethszinſen auf 87,800 Thlr. veranſchlagt. — Die Vermehrung von gewiſſen Ausgabe-Poſitionen im Betrage von zuſammen 23,618 Thlr. hat ihren hauptſächlichen Grund in dem erhöhten Bedarfe für das Bauweſen (29,276 Thlr.) das Waſſerleitungsweſen (14,067 Thlr.) die Straßenpflaſterung, Unterhaltung der Wege und öffentliche Beleuchtung (34,260 Thlr.) ſo wie im vermehrten Beſoldungs- und Schulaufwande. Für die Schulen, die Armenverſorgung und die Armenanſtalten ſind zuſammen 95,525 Thlr., mithin 3241 Thlr. mehr als im vorigen Jahre, erforderlich, welcher Mehraufwand diesmal lediglich auf Rechnung des Schulweſens kommt, welcher ſich auf 22,966 Thlr. erhöht, während der Zuſchuß zur Armenverſorgung und zu den Armenanſtalten von 72,440 Thlr. auf 71,206 Thlr. gemindert erſcheint, was theils in den niedrigen Preiſen der Lebensmittel, theils in der Wirkſamkeit der errichteten Dienſtboten-Krankenkaſſe ſeinen Grund hat. Seiner Zuſage gemäß hat der Stadtrath mit dem Haushaltsplane auch eine Ueberſicht über den Beſtand des Kommunevermögens der Stadt Dresden am Schluſſe des Jahres 1855 veröffentlicht. Die Summe der Aktiva betrug danach 2,288,853 Thlr., die der Paſſiva 780,343 Thlr., der Beſtand demnach 1,508,510

Thaler. Daß die Bevölkerung Dresdens bei ſtädtiſchen Wahlen eine rühmliche Ausnahme von der an andern Orten bewieſenen Theilnahmloſigkeit macht, zeigte ſich bei der jüngſt (am 15. Dezember) vorgenommenen Stadtverordneten-Ergänzungswahl; es betheiligten ſich von 288 Wahlmännern 209; von den nicht erſchienenen war eine große Anzahl durch Krankheit entſchuldigt. Es wurden 10 Stadtverordnete von den Wahlmännern gewählt.

In **Leipzig** beſchäftigte ſich die Stadtverordneten-Verſammlung in ihrer Sitzung am 10. Dezember mit der Prüfung des Berichts, welchen ihr Finanzausſchuß über die Stadtkaſſen-Rechnung für das Jahr 1855 erſtattet hatte, wobei ſich keine Veranlaſſung zur Beanſtandung irgend einer Rechnung fand. Der Antrag des Ausſchuſſes, der Rath möge eine vollſtändige Nachweiſung über das Stammvermögen der Stadt einreichen, wurde zurückgezogen, nachdem erklärt war, es ſei bereits eine zufriedenſtellende Mittheilung hierüber gemacht. In derſelben Sitzung der Stadtverordneten kam zur Erwägung ein Schreiben des Raths, worin derſelbe ſeinen Entſchluß anzeigte, die Gehälter der Lehrer an den beiden ſtädtiſchen Gymnaſien, die ſeit ihrer Feſtſtellung im Jahre 1822 unverändert geblieben wären, und mithin außer Verhältniß zu den geſtiegenen Preiſen aller Lebensbedürfniſſe ſtänden, angemeſſen zu erhöhen. Nachdem die übrigen ſtädtiſchen Beamten ſämmtlich beſſer geſtellt worden wären, würde es ſich nicht rechtfertigen laſſen, den Gymnaſiallehrern nicht dieſelbe Berückſichtigung zuzugeſtehen. Tüchtige Kräfte wären dieſen Anſtalten deshalb bereits verloren gegangen und ihre Erwerbung würde immer ſchwieriger werden. Durch die vom Rath beſchloſſenen Zulagen erhöhten ſich die Beſoldungsetats beider Gymnaſien zuſammen um 2224 Thlr. jährlich, welche von den Stadtverordneten ohne irgend einen Widerſpruch genehmigt wurden.

Der Umſatz der Leipziger Sparkaſſe im Monat November betrug 34591 Thlr., nämlich 17,758 Thlr. Einzahlung und 16,833 Thlr. Rückzahlung; es wurden dabei überhaupt 1300 Bücher expedirt, worunter 111 neue und 76 erloſchene. Das Leihhaus hat in gleicher Zeit 11,079 Thlr. auf 3157 Pfänder verliehen und 11,392 Thlr. für 3324 eingelöſte Pfänder zurückerhalten. —

Nach einer Mittheilung des Armendirektoriums iſt der hieſigen Armenanſtalt vom 26. Juni bis 30. November d. J. an Legaten die Summe von 4096 Thlr. zugegangen. An außerordentlichen Geſchenken erhielt die Anſtalt während deſſelben Zeitraums 515 Thlr.

Der hier ſeit Juni d. J. beſtehende Vorſchußverein hielt am 6. d. Mts. ſeine erſte General-Verſammlung. Derſelbe hatte es von 25 Mitgliedern, die ihn gründeten, bis zum 6. Dezember auf 110 Theilnehmer gebracht. Eingenommen wurden vom Vereine in der Zeit vom Juli d. J. bis zum 30. November 1892 Thlr., nämlich an Monatsbeiträgen 156 Thlr., Darlehnen 1181 Thaler, zurückgezahlten Vorſchüſſen 504 Thlr., Kaſſenprozenten 25 Thlr, Eintrittsgeldern 19 Thlr., Erlös für verkaufte Grundgeſetze ꝛc. 6 Thlr. Ausgegeben dagegen wurden in derſelben Zeit 1441 Thlr. und zwar an Vorſchüſſen 1270 Thlr., zurückgezahlten Darlehnen 135 Thlr., Zinſen 2 Ngr. 8 Pf., Unkoſten 36 Thlr., und ſind ſonach 451 Thlr. in Kaſſe verblieben, wovon jedoch die laufenden Zinſen, ſowie die Entſchädigungen für den Kaſſenboten, den Kaſſirer und Gegenſchreiber noch zu berichtigen ſind. Die Vorſchüſſe zerfallen in 32 Poſten von 200 Thlr. bis zu 5 Ngr. und ſind auf verſchiedene Rückzahlungsfriſten von zwei Wochen bis fünf Monaten ausgeliehen.

Der hieſigen Armenanſtalt ſind in der Zeit vom 26. Juni bis 30. November 1856 nicht weniger als 4096 Thlr. Legate und Vermächtniſſe und 515 Thlr. außerordentliche Gaben für die Armen zugegangen.

In der Stadtverordneten-Sitzung der Stadt **Oederan** am 8. Dezember gelangte der Haushaltsplan für das Jahr 1857 zur Berathung und erhielt die Genehmigung. Demnach iſt es ermöglicht worden, für das Jahr 1857 eine Ermäßigung der ſtädtiſchen Abgaben eintreten zu laſſen. Es werden etwa 400 Thlr. weniger als auf das Jahr 1856 aufzubringen ſein, während in dieſem Jahre bereits etwa 200 Thlr. weniger als im Jahre 1855 aufzubringen waren. Im

Jahre 1854 waren noch 1⅓ Thlr. Kommunalabgabe von 100 Thlr. Einkommen zu entrichten; dieſe Abgabe wird 1857 auf etwa 11/15 Thlr. herabſinken. In derſelben Sitzung, in welcher der Haushaltsplan genehmigt wurde, erhielten auch die vom Stadtrathe aufgeſtellten Regulative, reſp. die Erhebung indirekter Abgaben und das Stadtkrankenhaus betreffend, ihre Billigung, ſo wie ſich das Stadtverordneten-Kollegium mit dem Vorſchlage des Stadtrathes, für die Folge von Zeit zu Zeit die Namen der Almoſenempfänger öffentlich bekannt zu machen, einverſtanden erklärte. Vor Ausführung dieſes Beſchluſſes wird indeß erſt die Genehmigung der Königlichen Kreisdirektion eingeholt werden. (Bekanntlich iſt ein ſolcher Plan ſchon früher in Berlin zu Tage gefördert und ſpäter, wie man vernommen, dahin beſchränkt worden, daß die Namen der ſich neuerdings zum Almoſen-Empfange meldenden Perſonen veröffentlicht werden ſollten. Jedoch bis jetzt iſt auch von der Ausführung des Planes dieſer Beſchränkung nichts zur öffentlichen Kenntniß gelangt, ſo daß man annehmen dürfte, er ſei wieder ganz aufgegeben worden, was vielleicht auch, die Sache von allen Seiten erwogen, das beſte ſein dürfte.)

In **Chemnitz** haben am 18. November die Neuwahlen von 8 angeſeſſenen Stadtverordneten für das ausſcheidenden Drittel des Kollegiums ſtattgefunden, und am 9. Dezember ſind auch die Ergänzungswahlen für den dort noch beſtehenden größeren Bürgerausſchuß vollzogen worden, ſo daß nunmehr die Gemeindevertretung für das nächſte Jahr beſtimmt iſt. Erwähnungswerth mag es ſein, daß zwiſchen Rath und Stadtverordneten von Chemnitz eine Berathung über die Aufhebung des größeren Bürgerausſchuſſes gepflogen worden iſt, in deren Folge nächſtens dem größern Bürgerausſchuſſe die Frage wegen ſeiner ferneren Exiſtenz zur eigenen Entſchließung vorgelegt werden dürfte.

Wie ſich an vielen Orten ſchon die bedauerliche Erſcheinung herausgeſtellt hat, daß die ſtädtiſchen Bevölkerungen den Anforderungen des Militairdienſtes bei Aushebung der Rekruten wegen körperlicher Mängel nur noch in geringerem Umfange zu entſprechen vermögen, ſo auch in verſchiedenen ſächſiſchen Städten. Von 369 Perſonen, die ſich zur diesjährigen Rekrutirung, Ende November, aus Schwaneberg, Neuſtädtel, Aue, Lößnitz und umliegenden Ortſchaften geſtellt hatten, konnten nur 41, alſo nur 11 pCt. als tüchtig zum Militairdienſt ausgehoben werden. Die Uebrigen waren entweder untermäßig (gegen 35 pCt.) oder zu ſchwächlich. Aus Schwaneberg ſind von 84 nur acht ausgehoben worden; von 114 Perſonen, die ſich am 28. November ſtellten, hatten 30 Brüche.

Die mehrfach in dieſer Monatsſchrift beſprochene Angelegenheit der Stadtverordneten-Verſammlung zu **Gotha** hat nun folgenden Ausgang gefunden. Nachdem, wie bereits mitgetheilt, fünf Stadtverordnete aus der Verſammlung um deswillen ausgeſchieden waren, weil ein Miniſterialreſkript die prinzipielle Frage, ob der Stadtrath zur Ausweiſung eines Stadtverordneten ohne Mitwirkung des Stadtverordneten-Kollegiums berechtigt ſei, mit Zugrundelegung der Stadtverwaltungsordnung zu Gunſten des Stadtraths entſchieden hatte, war noch in derſelben Sitzung nach der Austrittserklärung jener Stadtverordneten der Antrag geſtellt worden, an den Herzog zur Erzielung einer anderen Entſcheidung eine Immediateingabe zu richten, in welcher ſpeziell das Petitum geſtellt war, daß künftig eine Ausweiſung nur unter Mitwirkung beider ſtädtiſchen Kollegien erfolgen ſolle. Dieſer durch eine längere Darſtellung motivirte Antrag war einer Kommiſſion überwieſen worden, welche in der Sitzung am 25. November über das Reſultat ihrer Vorberathung Bericht erſtattete. — Aus dieſem ergab ſich, daß nur ein Mitglied der Kommiſſion unter allen Umſtänden ſich für eine ſolche Immediateingabe erklärt hatte, während alle das Geſetzmäßige an der Verfahrungsweiſe des Stadtraths in Abrede zu ſtellen nicht vermochten. Bei der Verhandlung dieſer Angelegenheit am 25. November im Plenum des Kollegiums wurden für die Einreichung einer Eingabe Angemeſſenheits- reſp. Schicklichkeitsgründe angeführt, da es einestheils ſtets Uſus geweſen ſei, daß vom Abgange eines Mitgliedes dem andern ſtädtiſchen Kollegium Notiz gegeben worden ſei, anderntheils aber es als eine Verletzung der Rückſicht gegen die Verſammlung und als eine Unmündigkeitserklärung derſelben angeſehen

werden müſſe, daß ihr jede Mitwirkung bei Ausweiſung eines ihrer Mitglieder abgeſprochen würde. Gegen die Eingabe wurde geltend gemacht, daß der Stadtrath nur nach der Vorſchrift der Stadtverwaltungsordnung gehandelt habe und deßhalb in rechtlicher Beziehung von einer Immediatvorſtellung gar nichts zu erwarten ſei, ſo wie, daß in der Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften Seitens des Stadtraths eine Verletzung oder Herabwürdigung des Stadtverordneten-Kollegiums nicht liege. Der längeren Debatte, in welcher beſonders die Frage discutirt wurde, ob das betreffende Miniſterial-Reſkript eine authentiſche Interpretation und danach eine prinzipielle, für alle künftige Fälle maßgebende Entſcheidung enthalte oder nicht, wurde durch die verſöhnende Erklärung des anweſenden Bürgermeiſters ein Ziel geſetzt, daß der Stadtrath künftig bei etwa vorkommenden ähnlichen Fällen mit den Stadtverordneten gemeinſchaftlich dieſelben in Berathung ziehen werde. Bei der Abſtimmung über den Antrag auf eine Immediatvorſtellung wurde derſelbe gegen eine Stimme abgelehnt. — Dagegen erhielt ein anderer Antrag eine, wenn auch nur geringe Majorität, nach welchem der Stadtrath um Verwendung dahin erſucht wurde, daß eine Reviſion der Stadtverwaltungs-Ordnung baldigſt bewirkt werde.

Im Laufe des Monats Dezbr. hat ſich in Gotha eine Geſellſchaft zur Beſchaffung billiger Lebensbedürfniſſe durch die Wahl ihrer Beamten förmlich konſtituirt. Den Statuten zufolge ſind die Mitglieder für die vom Vereine übernommenen Schulden ſolidariſch verhaftet. Jeder iſt verpflichtet, die für ſich beſtellten Waaren anzunehmen und ſofort zu bezahlen. Gegen die, welche die Annahme verweigern, kann ſofort auf dem Exekutionswege vorgeſchritten werden, auch bleibt jeder Ausgeſchiedene bis zum Schluſſe des laufenden Rechnungsjahres den Geſellſchaftsgläubigern gegenüber unter Mitverhaftung. Daß dieſe Geſellſchaft einen günſtigen Fortgang haben, und ob ſich nach ihrem Statute an anderen Orten ähnliche Vereine bilden werden, glauben wir kaum annehmen zu dürfen

Oeſtereichiſche Staaten.

Wien im Dezbr. In der am 18. v. Mts. abgehaltenen (166ſten) Sitzung des hieſigen Gemeinderaths unter Vorſitz des Bürgermeiſters Ritter v. Seiller wurde zunächſt durch den Gemeinderath für die Finanzſektion über verſchiedene Angelegenheiten referirt. Unter andern wurde die Rechnung über den Bau der neuen Schule zu Maria Geburt am Rennwege, nach welcher die Auslagen ſich auf 70966 Fl. 20½ Kr. belaufen und eine Ueberſchreitung des Anſchlags von 4487 Fl. 27 Kr. ſtattgefunden hat, genehmigt. Daſſelbe geſchah mit dem Präliminare des Verſorgungsfondes und der freiwilligen Arbeitsanſtalt, nach welchem die Ausgaben 930,098 Fl., die Einnahme aber bloß 850,186 Fl. betragen; es wurde die im Präliminare der Stadt Wien getroffene Vorſorge für das Defizit von etwa 80,000 Fl. genehmigt. — Von der Anzeige des Magiſtrats über die durch die Statthalterei an die Kommune Wien ergangenen Aufforderung wegen Zahlung von 213,646 Fl. an den niederöſterreichiſchen Sicherheitsfond, unter Vorbehalt der nachträglichen Ausgleichung wurde Kenntniß genommen. Auch das Präliminare des Bürgerſpitalfonds für das Jahr 1857 wurden genehmigt; nach demſelben betragen die Einnahmen 332,439 Fl., die Ausgaben aber 332,123 Fl. Aus der Vorlage einer Rechnung und ihrer Genehmigung iſt zu erſehen, daß der Bau der Radetzky-Brücke über den Wienfluß 352,495 Fl. gekoſtet hat. — Der Magiſtrat war von der Statthalterei unter dem 6. Septbr. d. J. aufgefordert worden, ſich gutachtlich zu äußern, ob mit Berückſichtigung der ökonomiſchen Lage der Armenanſtalten, der bei Eigenthums-Uebertragungen zu entrichtenden Gebühren und ſonſtigen Motive die Entrichtung des geſetzlichen Armenprozents bei freiwilligen Lizitationen in der jetzigen Ausdehnung in Bezug auf Gegenſtand und Betrag zu belaſſen, zu modifiziren oder ganz aufzuheben wäre und aus welchen Mitteln der diesfällige Ausfall gedeckt werden könnte. In Betracht der auf die einzelnen Parteien aus dieſem Anlaſſe fallenden geringen Abgabe und in Erwägung des Umſtandes, daß durch die Aufhebung des Lizitations-Prozents ſich für den ohnehin ſo ſchwer belaſteten Verſorgungsfond ein Ausfall von jährlich an

20,000 Fl. ergeben würde, welcher nur durch eine Umlage auf den Steuergulden gedeckt werden könnte, wurde auf Antrag des Magiſtrats und der Finanzſektion beſchloſſen; das bei der Statthalterei bereits im Jahre 1851 geſtellte Anſuchen, mit welchem die Kommune ſich nicht nur für die Belaſſung der Armenprozente ausgeſprochen, ſondern auch um die Genehmigung für mehrere auf die Erhebung bezügliche Modalitäten vorſtellig geworden iſt — zu erneuern.

Die am 5. Dezbr. abgehaltene (167ſte) Sitzung des Gemeinderaths von Wien war inſofern von allgemeinerem Intereſſe, als in derſelben über den Bericht Beſchluß gefaßt wurde, welchen der Magiſtrat über die Regulirung des Inſtituts der den Vorſtänden der 37 Vorſtadtgemeinden als Beiſitzer und Ausſchüſſe beigegebenen ehemaligen Grundgerichtsbeiſitzer erſtattet hatte. Den Vorſtänden der 37 Vorſtadtgemeinden von Wien iſt nämlich noch das Inſtitut der Grundgerichtsbeiſitzer, welches auf Grundlage der früher beſtandenen Gemeindeordnung und zu jener Zeit, in welcher der Kommune die Ausübung der Gerichtsbarkeit übertragen war, errichtet worden iſt, zur Mitwirkung in Gemeinde-Angelegenheiten beigegeben. Um nun den daraus entſtehenden Uebelſtänden abzuhelfen, wurde beſchloſſen, dieſe Beiſitzer künftighin Gemeindeausſchüſſe zu nennen, ihnen die Mitwirkung in Gemeinde-Angelegenheiten in der bisherigen Weiſe zu belaſſen, indem die gerichtlichen Funktionen von ſelbſt ſchon weggefallen ſind, die Zahl dieſer Beiſitzer auf 242 feſtzuſtellen, und ſie an die Vorſtadtgemeinden mit Rückſicht auf Bevölkerungs- und Häuſerzahl zu vertheilen. Dieſe Gemeinde-Ausſchüſſe werden auf den vom betreffenden Bezirksvorſtande und vom Magiſtrat zu erſtattenden Bericht durch den Bürgermeiſter mittelſt Dekrets ernannt, und den um das Wohl der Kommune verdienten Gemeindeausſchüſſen wird bei ihrem Rücktritt der Titel „Ehrenausſchuß" verliehen. Die bisher bewilligten Remunerationen fallen fort.

Baiern.

Aus Baiern, im Dezember. Eine für das Kommunalweſen unſeres Staates beachtenswerthe Periode iſt die gegenwärtige in ſofern, als während dieſes Monats die verſchiedenen Landrathsverſammlungen ſtattfinden, die Eröffnung derſelben iſt am 9. d. Mts. für die Pfalz in Speier, die Oberpfalz in Regensburg und für Unterfranken in Würzburg vor ſich gegangen. Was die Verhältniſſe der im geſegneten Rheinthal belegenen Pfalz mit ihren reichen Städten und günſtigen Verkehrsverhältniſſen betrifft, ſo verbarg der Präſident derſelben v. Hobe, in ſeiner lebendigen und faſt humoriſtiſchen Eröffnungsrede die der Gegenwart faſt überall gemeinſchaftlichen Schattenſeiten nicht, indem er beſonders das Bettel- und Vagantenweſen hervorhob, deſſen jährliche Verſchlimmerung er durch Zahlen nachwies. Die Leiſtungen der Lokal-Armenpflegen haben ſich ſeit 1849/50 nahezu verdoppelt; damals betrugen ſie im ganzen Kreiſe 123,132 Fl., 1854/55 aber 238,005 Fl., wozu noch die Leiſtungen der bekanntlich ſeit einigen Jahren ins Leben getretenen St. Johannes-Vereine kommen, die ſich 1854/55 auf die Ausgaben von 24,056 Fl. beliefen. Auch an dieſen Zahlen zeigt ſich wieder, wie gering die Spenden der privaten Wohlthätigkeit gegenüber den durch die öffentlich verordnete Armenpflege zur Vertheilung gekommenen Fonds ſich darſtellen, welche Erſcheinung überhaupt aber bei allen ähnlichen Verhältniſſen, ſei es auf dem Gebiete der Armenpflege oder der Unterſtützung des Staats durch freiwillige Gaben ꝛc., wiederkehrt. Auch auf andere Weiſe wurde jenem Bettler- und Vagabondenweſen zu ſteuern, und die Schäden zu heilen geſucht: durch die reichen Unterſtützungen aus der königlichen Kabinetskaſſe, durch Vermehrung der Kranken-Anſtalten, der Hoſpitäler, der Armenbeſchäftigungs- und Kinderbewahranſtalten, der Hilfskaſſen durch Gründung von acht Rettungshäuſern u. ſ. w. Aber dennoch hat das Uebel immer weiter um ſich gegriffen. Die Koſten für Verpflegung und Transport der Vaganten, die im J. 1849/50 nur 7114 Fl. betrugen, beliefen ſich 1854/55 auf die enorme Summe von 42,287 Fl. Die Zahl der in den Gefängniſſen befindlichen jugendlichen Sträflinge hat ſich in den letzten 6 Jahren von 88 auf 517 vermehrt. Es ſind dies betrübende Erſcheinungen; allein ſie treffen nicht vorzugsweiſe

gerade die Pfalz; auch in den übrigen Theilen unſers Landes giebt es Ueberfluß an dieſen ſozialen Auswüchſen, zu deren Beſeitigung von der Regierung anempfohlen wird, daß Niemand Bettlern und Landſtreichern etwas geben ſolle, ſondern ſich eifrig an der geſetzlichen und freiwilligen Armenpflege betheiligen möchte. Als Lichtſeiten der Zuſtände im pfalziſchen Gemeindeleben werden dagegen hervorgehoben, daß gegenüber den vielen Klagen der Schullehrer Baierns über Unzulänglichkeit ihres Einkommens auch nicht eine einzige aus der Pfalz bei dem Landtage laut geworden ſei; ferner hätten die Gemeinden der Pfalz von 1850 — 55 auf Schulgebäude 180,173 Fl. verwendet, obgleich die Gemeindehochbauten 142,069 Fl. und die Kultusgebäude 199,100 Fl. erfordert hätten. Um bei der ſonſtigen Blüthe der Gemeinde-Verhältniſſe, welche ſich unter andern in der Entſtehung von vielen neuen Fabriken dokumentire, für die Zukunft auch eine erfolgreiche Vorſorge gegen Noth üben zu können, ſind Kreis-Diſtrikts- und Gemeinde-Fonds angelegt, zu denen der König einen Zuſchuß von 15000 Fl. bewilligt hat. — In **Würzburg** wurde der Landrathsverſammlung der Voranſchlag aller Kreisausgaben für das Jahr 1856 — 57 mitgetheilt, deren Geſammtſumme ſich auf 183,173 Fl. ſtellte, wovon 111,120 Fl. durch eine Kreisumlage zu 11 pCt. von der Steuer-Prinzipal-Summe von 1,030,823 Fl.; der Reſt durch Zuſchüſſe aus der Staatskaſſe gedeckt werden ſoll. — Der ſeit 22 Jahren in **Augsburg** beſtehende Frauenverein für Kleinkinder-Bewahranſtalten hat ſeinen Bericht pro 1855/56 erſtattet, wonach die Zahl der die vier daſelbſt beſtehenden Anſtalten beſuchenden Kinder im verfloſſenen Etatsjahre auf 277 Knaben und 236 Mädchen, alſo auf die Summe von 513 Kindern ſich beläuft. Von dieſen traten im Laufe des Jahres 118 in die Volksſchulen über, 58 gingen mit dem Tode ab. Die Einnahmen betrugen für das angegebene Etatsjahre 5837 Fl., die Ausgaben 5588 Fl., zum Stammvermögen trat durch Legate die Summe von 1610 Fl. Im Laufe des Jahres wurden unter die Kinder 89,403 Suppenportionen vertheilt.

Baden.

In **Heidelberg** war am 10. Dezember durch den großen Bürgerausſchuß in zweiter Abſtimmung die Wahl zum erſten Bürgermeiſter der Stadt auf den frühern Buchhändler W. Hoffmeiſter gefallen, indem derſelbe von 84 Stimmen 52 und ſomit die abſolute Stimmenmehrheit erhielt. Dieſer Wahl wurde von der großh. Kreisregierung die Beſtätigung verſagt, weil der Gewählte im Jahre 1849 zur Oppoſition gehörte. Da bei der erſten Abſtimmung eine Stimmenmehrheit nicht erzielt wurde, ſo hat das großh. Oberamt eine dritte und letzte Wahl unter Androhung der Einſetzung eines Bürgermeiſters angeordnet. In dem Ausſchreiben zur neuen Wahl heißt es: „Es verſteht ſich von ſelbſt, daß derjenige, dem die Staatsbeſtätigung verſagt worden iſt, nicht wieder gewählt werden kann, und wir wiederholen, daß nur ein ſolcher Mann als Bürgermeiſter der Stadt Heidelberg mit Erfolg zu wirken im Stande iſt, dem neben den erforderlichen Kenntniſſen ein makelloſer Ruf und die allgemeine Achtung ſeiner Mitbürger zur Seite ſteht, und der die Fähigkeit, den guten Willen, Muth und Ausdauer beſitzt, die Stadt Heidelberg würdig zu vertreten.“ —

In der Stadt **Pforzheim** iſt kürzlich wiederholt und zwar zum dritten Male vergeblich die Wahl eines zweiten Bürgermeiſters anberaumt geweſen, indem ſie, wie die beiden früheren Wahlen, wieder nicht das beabſichtigte Reſultat hatte, da jeder der beiden Hauptkandidaten mit je 32 Stimmen von 69 Wählenden gewählt wurde. — In derſelben Stadt beklagt man ſchon ſeit längerer Zeit eine Schattenſeite der hier blühenden Induſtrie, nämlich die Verwahrloſung, welcher die Mehrzahl der Fabriklehrlinge anheimzufallen droht, wenn nicht energiſche Maßregeln dagegen ergriffen werden. Wie es jetzt nun heißt, beabſichtigen einige Fabrikanten im kommenden Jahre eigene Lehrlingswohnungen zu erbauen, die jungen Leute ſelber in Koſt und Pflege zu nehmen, unter damit verbundene, geeignete Aufſicht zu ſtellen, über ihren Lohn genau Rechnung zu führen und ſelbſt Zuſchüſſe, die zu Anfang jedenfalls nothwendig

werden, nicht zu ſcheuen, wenn nur der Zweck, die bisherigen Uebelſtände zu beſeitigen, erreicht wird. —

In der Stadt **Bruchſal** hat die ſtädtiſche Sparkaſſe nach dem eben abgeſchloſſenen Geſchäftsjahre, vom 1. Dezember 1855 bis dahin 1856, ihre wohlthätige Wirkſamkeit bedeutend erweitert. Der Betrag der im letzten Jahre gemachten neuen Einlagen beläuft ſich auf die für die Größe der Stadt namhafte Summe von 150,280 fl. und iſt um 59,071 fl. größer als der Geſammtbetrag der Rückzahlungen. Auch der Reſervefond (das Reinvermögen der Sparkaſſe) hat ſich erheblich vermehrt. Es iſt dies ein neuer Belag für die ſteigende Beſſerung der Verhältniſſe des producirenden Theils der Bevölkerung und zugleich ein ſchönes Zeugniß für die ausgezeichnete Leitung der Anſtalt durch den Alt-Bürgermeiſter Herrn Schmidt. An einzelnen Nothleidenden fehlt es natürlich auch hier nicht; und geſchieht für dieſe aus öffentlichen Mitteln und durch Privatwohlthätigkeit ſehr viel. So hat kürzlich die evangeliſche Gemeinde, wie alljährlich auf Veranlaſſung des Kirchengemeinderaths eine Sammlung veranſtaltet, um ihre Armen während des Winters unterſtützen zu können, was eine verhältnißmäßig nicht unbedeutende Summe einbrachte.

Würtemberg.

Würtemberg's Städteleben iſt in einer erfreulichen Fortentwickelung begriffen, wie dieß ſchon aus einzelnen Angaben über die zunehmende Induſtrie und die erweiterten Verkehrsverhältniſſe dieſer oder jener kleinern und größeren Stadt zu entnehmen iſt. In **Neuenburg** z. B. hat ſich neueſter Zeit nach dem Vorgang anderer Städte ein Gewerbeverein gebildet, deſſen Aufgabe ſein ſoll, mit den Erfahrungen und Fortſchritten im Gebiete der Gewerbthätigkeit bekannt zu machen, und einen Sporn im gegenwärtigen Kampfe der kleinen Gewerbe gegenüber dem Kapital zu geben. Auch iſt in demſelben Städtchen eine Fortbildungsſchule ins Leben getreten, welche auf die Heranbildnng des nachwachſenden Geſchlechts Bedacht nimmt. Die Ausdehnung der Fabrikthätigkeit geht mit ſolchen Einrichtungen Hand in Hand, indem die rühmlich dort beſtehende Senſenfabrik ſich erweitert, außerdem Bijouteriefabriken entſtanden ſind, und neuerdings die Fabrikation von Fayence-Oefen Ausdehnung gewonnen hat. In der Stadt **Langenau** iſt ebenfalls zufolge eines gemeinderäthlichen Beſchluſſes eine Fortbildungsſchule ins Leben getreten, die ſich eines zahlreichen Beſuchs erfreut. — Wir notiren noch ſchließlich die Thatſache, daß das Königl. Oberamt zu **Heilbronn** dem dortigen Gemeinderath eröffnet hat, wie derſelbe durch ſeine Beſchlüſſe bezüglich einer Vorſtellung an den Kirchenkonvent in Betreff der Theater-Aufführungen an Feſttagen, ſo wie der Austheilung gedruckter Exemplare der Antrittspredigt des Hofpredigers Dr. Schwarz zu Gotha ſeine Befugniſſe überſchritten, derſelbe deshalb ſeine Protokoll-Auszüge vorzulegen und bis dahin die Ausführung jener Beſchlüſſe einzuſtellen habe. — Von gewiſſem Intereſſe auch außerhalb Schwabens dürfte es ſein, daß nicht ſelten die dortigen Blätter Mittheilungen über Hausverkäufe in größern Städten, wie z. B. in Stuttgart machen, namentlich wenn große Häuſer zu Preiſen von 20—40,000 Gulden veräußert werden, wie dieß dort öfter geſchieht.

Stuttgart, den 5. Dezember. In einer gemeinſchaftlichen Sitzung der bürgerlichen Kollegien hieſiger Stadt wurde geſtern eine Eingabe an die Regierung beſchloſſen, betreffend die nachtheiligen Einwirkungen, welche die Preßverordnung vom Anfange dieſes Jahres und das im Entwurfe vorliegende Preßgeſetz mit der Zeit auf den unter einer milderen Preßpolizei gerade hier zu ſo hoher Blüthe gekommenen Buchhandel nebſt den verwandten Gewerben der Buchdruckerei, Lithographie, Buchbinderei ꝛc., unfehlbar äußern werden. Die Eingabe beabſichtigt, die Regierung zu einer Zurückführung ihrer Maßnahmen auf das Minimum deſſen zu beſtimmen, was der Bundesbeſchluß vom Juli 1854 vorſchreibt, der ohnehin weit genug über die Gränzen der würtembergiſchen Preßfreiheit und die betreffenden Artikel unſerer Verfaſſung hinausgreift.

Heſſen.

Der Amts-Aſſeſſor Rudolph iſt zum Ober-Bürgermeiſter der Stadt **Marburg** beſtätigt worden.

Ueber die Stadt **Eſchwege** mögen in geſchäftlicher induſtrieller und kommerzieller Beziehung hier folgende Notizen eine Stelle finden: Dieſelbe war ſchon — nach der Thüringiſchen Chronik — im Jahre 812 mit einer Mauer umgeben, und bis zum Jahre 1292 eine unmittelbare Reichsſtadt. In dieſem Jahre wurde ſie vom Kaiſer Adolf von Naſſau in einer Fürſtenverſammlung zu Frankfurt a. M. nebſt dem damaligen Reichsſchloß Boyneburg an Heinrich I., das Kind von Brabant genannt, nebſt dem Titel eines Landgrafen von Heſſen in Reichslehn gegeben. Erſt 17 Jahre ſpäter, im Jahre 1309, erfolgte die Belehnung über Niederheſſen, und 14 Jahre hierauf, alſo 1323, wurde die Belehnung über einen Theil von Oberheſſen, und im ſtaatsrechtlichen Sinne über ganz Heſſen erſt im Jahre 1373 ertheilt. Thatſächlich war die Stadt Eſchwege mit Boyneburg das erſte reichsſtändiſche Beſitzthum des erſten Landgrafen von Heſſen. Was das jetzige Eſchwege in induſtrieller wie in kommerzieller Hinſicht betrifft, ſo hat es jetzt an 200 Wollenwebermeiſter, welche ihre Waaren großentheils ausführen, 44 Kaufleute und Großhändler, 70 Lederfabrikanten und Lohgerbermeiſter, die ihr Leder beſonders nach Sachſen verſenden. Ferner hat Eſchwege bedeutende Fabriken in Taback, Flanell, Baumwollenzeug, Roßhaaren, Seife, 4 Leimſiedereien, und einen ſtarken Tabacksbau.

Königreich Hannover.

Δ (Perſonalien.) Die beiden im Dezember gewählten bürgerlichen Senatoren der Hauptſtadt **Hannover**, Herr Lücke und Herr Wilhelm Roeſe, haben erſt um die Mitte Dezember die Beſtätigung der Königlichen Landdroſtei empfangen, und ſollen am 2. Januar 1857 in ihr neues Amt eingeführt werden. Herr Lücke war bisher ſchon Senator; Herr Roeſe ſtellvertretender Wortführer der Bürgervorſteher.

In Verden iſt der abtretende Senator Heſſe einſtimmig wieder gewählt, von der Königl. Landdroſtei zu Stade aber nicht beſtätigt worden; die Stadt hat ſich deswegen vergebens beim Miniſterium des Innern beſchwert.

Zum Adjunkten des Bürgermeiſters Wermuth in Münden, der ſeinen Poſten ſeit 1818 bekleidet, hat man deſſen Sohn, den Ober-Gerichtsanwalt Wermuth in Hameln ernannt.

(Zur Geſetzgebung.) Die Bürgervorſteherwahlen, welche den Vorſchriften der Städteordnung entſprechend gegen Ende des Jahres vorgenommen zu werden pflegen, leiden jetzt inſofern unter der Herrſchaft des aufgelebten Wahlgeſetzes von 1840, als ſie mit vorwiegender Rückſicht auf der Bewerber politiſche Denkungsart getroffen worden, da die ſtädtiſchen Wahlkollegien jenem Geſetz zufolge aus ſämmtlichen Magiſtratsmitgliedern, gleichviel Bürgervorſtehern, und gleichviel beſonders erkorenen Wahlbürgern zuſammengeſetzt ſind. Es wäre ſehr kurzſichtig, wollte man eine andere Wirkung des Wahlgeſetzes von 1840 erwarten oder die ſtädtiſchen Bürgerſchaften einer ungehörigen Einmiſchung der Politik in ihre Gemeindeangelegenheiten beſchuldigen. Die Schuld liegt lediglich an dem unzweckmäßigen Geſetz. Als es vor ſechszehn Jahren zuerſt erlaſſen wurde, war freilich noch kein lebhafter Antheil der Bevölkerung an politiſchen Wahlen ſelbſt in den größeren Städten Hannovers zu berückſichtigen. Ob ein Bürgervorſteher nur in Gemeindeſachen mitzuſprechen, oder auch an höher hinauf reichende Entſcheidungen ſich geſetzlich zu betheiligen hatte, war für den Erfolg der Wahl ziemlich einerlei. Es konnte damals bei der herrſchenden Gleichgiltigkeit gegen die Intereſſen des öffentlichen Lebens ſogar angemeſſen erſcheinen, bei wichtigeren Akten des Staatsbürgerthums anſtatt der ſtumpfen Maſſe der Einwohnerſchaft vielmehr nur eine Auswahl von lebhaften theilnehmenden und beſſer vorbereiteten Bürgern zuzuziehen. Zwiſchen jener Zeit und heute aber liegt die energiſche Erziehung des Volks durch die Bewegung von 1848. Ihr hat die Regierung keine Rechnung getragen, indem ſie durch die rettende That vom

1. Auguſt 1855 das alte Wahlgeſetz, in allem Weſentlichen einfach wiederherſtellte. Die Bewohner der hannoverſchen Städte, ſieben Jahr hindurch gewöhnt, ſich als die zu jeder Wahl berufene und berechtigte Körperſchaft anzuſehen, empfinden es nicht leicht ſo plötzlich wieder zu Gunſten eines Haufens von kommunalen Würdenträgern ihres Rechts entſetzt zu ſein. Sie preſſen ihr Intereſſe an den politiſchen Ernennungen nothgedrungen in die Wahlen zum Magiſtrat und zum Bürgervorſteherkollegium, deren entſcheidende Bedingung jetzt nicht mehr die Einſicht und die Fähigkeit des Bewerbers für die Gemeindegeſchäfte, ſondern ſeine Anſicht von den ſtaatlichen Tagesfragen iſt. Offenbar leidet unter dieſer ſehr natürlichen Folge des wiederhergeſtellten Wahlgeſetzes beides; das Bedürfniß der politiſchen Geſetzgebung nach Staatsmännern, und das Bedürfniß der ſtädtiſchen Gemeinden nach tüchtigen Verwaltern oder Vertretern. Es muß die Sorge der nächſten Stände ſein, durch die Trennung ſo unvereinbarer Dinge auf beiden Seiten die Reinheit der leitenden Beweggründe und die allgemeine Zuverläſſigkeit der Wahlen zurückzuführen.

(Tagesgeſchichte.) In einem neuerdings vorgekommenen Falle, wo der Magiſtrat der Hauptſtadt Hannover von einem ausgezeichnet fähigen jungen Mechaniker einen förmlichen Nachweis ſeiner Fähigkeit verlangte, ehe er ihm hier an ſeinem Geburtsort die bürgerliche Niederlaſſung geſtatte, haben Landdroſtei und Miniſterium des Innern erfreulicher Weiſe dahin entſchieden, daß durch die beigebrachten Zeugniſſe jeder fernere Nachweis erſpart werde. Denſelben freieren Sinn hat die Oberbehörde bethätigt, indem ſie den jüngeren Herrn Egeſtorff in Linden erlaubt hat, eine paſſende und zufällig unbenutzte Dampfmaſchine zur Bereitung von Brotmehl zu benutzen. Der Mangel an Wind während des ganzen Oktobers hatte hier ungefähr dieſelbe Mahlnoth hervorgerufen wie vor Wochen im Wendlande der ſommerliche Mangel an Waſſer. Dagegen iſt die freie Einfuhr von Roggenbrot in die hannoverſchen Städte, welche ſeit Anfang dieſes Jahres beſtand, von oben her wieder aufgehoben worden; in Hannover mit dem 1. Dezember, in den Städten der Provinz Hildesheim mit dem 1. Januar 1857. Den Beweggrund dieſer rückgängigen Maßregel lernen wir nicht kennen. Die Erfahrung von kaum einem Jahre kann doch nicht gegen den Segen des freien Brotverkehrs Zeugniß abgelegt haben; und auf eine gründliche Erneuerung des Gewerberechts können wir auch kaum vertröſtet werden ſollen, da die Regierung hierzu noch ſo gut wie gar keine Vorbereitungen getroffen zu haben ſcheint. Vielleicht aber haben die nächſten Stände eher Zeit als die zuletzt aufgelöſten, einer ſo hausbackenen und ſo nahe liegenden Frage ihre Aufmerkſamkeit zuzuwenden, ſo daß wir denn die dauernde und verbürgte Brothandelsfreiheit des Geſetzes anſtatt der widerruflichen, vorübergehenden, und ungewiß laſſenden der Verwaltungsbehörden empfangen.

Der König hat für den kommenden Frühling der Stadt **Göttingen** ſeinen Beſuch zugeſagt. Das allerhöchſte Schreiben wurde am 2. Dezember in der Sitzung der ſtädtiſchen Kollegien vom Bürgermeiſter Oeſterley verleſen, iſt aber mehrfacher öffentlicher Aufforderung ungeachtet bisher nicht im Druck bekannt gemacht worden. Eine Zuſchrift in einem dortigen Ortsblatt forderte jüngſt den früheren Vorſitzenden der Zweiten Kammer, Dr. Elliſſen auf, den alten demokratiſchen Bürgerverein einmal wieder zuſammenzurufen, der ſeit mehreren Jahren mundtod iſt. Herr Elliſſen antwortete, er ſähe ſich längſt nicht mehr als Vorſitzenden eines ſolchen Vereins und den Bürgerverein als überhaupt nicht länger beſtehend an. Ebenda wird demnächſt eine neue Wochen- und Jahrmarktsordnung verkündigt werden, welche conceſſionirte Mäkler und Kommiſſionäre einführt. Die Bürgerſchaft iſt neu geregelt worden; namentlich die Heranziehung von dort nicht wohnberechtigten Eigenthümern ſtädtiſcher Grundſtücke beſeitigt, als dem §. 13. der Städteordnung zuwider. Endlich hat die Stadt Göttingen vom Königl. Miniſterium des Innern einen Beſcheid erhalten, der für den Fall neu einzuführender Gaserleuchtung auch andre Städte nahe genug berührt. Die ſtädtiſchen Kollegien hielten den Erlaß eines örtlichen Statutes für geboten, welches jeden Hausbeſitzer verpflichte, ſich die Anbringung der zum Aufhängen und Befeſtigen von Straßenlaternen an ſeinem Hauſe erforderlichen Vorrichtungen auf Koſten der

Kämmerei gefallen zu laſſen; daneben ſollten noch einige andere weniger wichtige Punkte der Straßen- und Ordnungspolizei durch das neue Statut geregelt werden. Von Seiten der Hildesheimer Landdroſtei indeſſen iſt dem Magiſtrat nun eröffnet, daß das Miniſterium des Innern die ihm vorgelegten polizeilichen Beſtimmungen an ſich zwar für zweckmäßig halte, auch gern anerkenne, daß ſie keinen ſachlichen Nachtheil für die Hausbeſitzer herbeizuführen geeignet ſeien, trotzdem aber grundſätzlich Bedenken trage, die in dem Statut auszuſprechende ſervitutiſche Belaſtung einzelner Häuſer zu genehmigen, welche weder unter den Begriff einer polizeilichen Straßenordnung gerückt werden könne, noch den geſetzlichen Beſtimmungen über die Einführung von Gemeindelaſten entſpreche. Im Schoß der ſtädtiſchen Kollegien wurde hierauf beſchloſſen, die Sache vorerſt auf ſich beruhen zu laſſen. Man hielt es jedoch einerſeits für grade ſo zweifellos, daß von einer ſervitutiſchen Belaſtung durch das Statut keine Rede ſein könne, wie andrerſeits, daß die Stadt in ihm ihr autonomes Recht durchaus nicht überſchreite. Man hielt das Statut fortwährend für gerechtfertigt, ſowohl unter dem Geſichtspunkt einer polizeilichen Straßenordnung, da die Reinigung und Offenhaltung der Straßen die perſönliche Freiheit ſammt dem individuellen Eigenthum eben ſo ſtark beſchränkt, wie eine ſo geregelte öffentliche Erleuchtung; als auch ferner unter dem Geſichtspunkt einer Gemeindelaſt, da die verfaſſungsmäßige Rechtsgleichheit genügend gewahrt erſcheine, wenn eine Laſt auch nur der Idee nach alle Gemeindeglieder gleichmäßig treffe. Die Hoffnung Göttingens auf Gas, durch die Eingabe eines tüchtigen und vermögenden Unternehmers beim Magiſtrat von neuem angeregt, ſcheint übrigens auch diesmal an den peinlichen Bedingungen der Univerſität und des Bahnhofs zerſchellen zu ſollen.

In **Goslar** wurden am 28. November die fünf Beamten des Friedensgerichtsvereins neu gewählt, und am 1. Dezember fand auf die Einladung der Kaufmannsgilde eine Zuſammenkunft derjenigen Einwohner ſtatt, welche ihren Eifer für eine Goslar berührende Eiſenbahn durch Beiträge zum Behuf der vorbereitenden Koſten bethätigt hatten. Die Summe dieſer Beiträge iſt 583 Thlr. geweſen. Magiſtrats-Direktor Sandvoß führte den Vorſitz und ſetzte auseinander, was ſeit 1835 zu Gunſten einer ſolchen Verbindung von dem Magiſtrat und der Bürgerſchaft der Stadt geſchehen ſei. Regierung und Stände, behauptete er, hätten eine entſprechende Verpflichtung des Staats gegen die Stadt Goslar mehrfach anerkannt. Man wählte dann in den leitenden Ausſchuß außer dem Vorſitzenden noch die Herren Kaufmann W. Grimme, Kaufmann Fr. Lüttich, Senator von Krogh, und Fabrikant Borchers, welche weiſe thun werden, wenn ſie aus eignen Kräften handeln und vorwärts ſtreben, anſtatt ſich auf die mehr als zweifelhafte Neigung des Staats zu neuen Eiſenbahnbauten zu verlaſſen.

Dem Ausſchuß für die Bahn Northeim-Nordhauſen hat die Regierung die Unterſuchung des Bodens in der Richtung von **Northeim** über Oſterode, Herzberg, Scharzfels bis zur preußiſchen Grenze bei Nüxei geſtattet, ſo daß die Vorarbeiten unverweilt beginnen können.

Selten mag eine Eiſenbahn ſo vielſeitig und reiflich erwogen ſein, bevor ſie gebaut wurde, wie die wichtige Bahn Göttingen-Gotha. Selbſt das Horaziſche nonum prematur in annum übertrifft ſie in unſerm raſchhandelnden Zeitalter, da ſie ſchon ſeit dem Jahre 1845 beabſichtigt wird. Ihre Beſtimmung iſt, durch einen Schienenweg von 14 Meilen Länge zwei ſo bedeutende und längſt in lohnenden Betrieb geſetzte Eiſenbahnen zu verbinden, wie die Hannoverſche Südbahn und die Thüringer Bahn. Die ſichere und hohe Ertragsfähigkeit dieſes Mittelgliedes iſt nicht zu bezweifeln; auch für die jetzt geſicherte Bahn zwiſchen Wien, Prag und Nürnberg ſtellt ſie vermöge der bei Lichtenfels einmündenden Werrabahn, die ihrer Vollendung mit ſtarken Schritten entgegengeht, die nächſte Verbindung mit Hamburg, Bremen und Emden her, und wird ſo zu dem kürzeſten Wege zwiſchen der Nordſee und dem Adriatiſchen Meere, zwiſchen der Unterelbe und der Donau. Der Boden bietet keine namhaften Schwierigkeiten. Nach dem vorhandenen Anſchlag der Koſten wird der Aufwand für jede Meile 297,000 Thlr. betragen, die ganze Anlage 5,700,000 Thlr. koſten, worunter aber 1,338,907 Thlr. erſte Betriebskoſten inbegriffen ſind. Tunnels und koſtſpielige Viadukte ſind nicht vonnöthen; die Erdeinſchnitte nicht

ſehr beträchtlich; die ſtärkſten Steigungen eines auf hundert. Zu den vorbereitenden Arbeiten haben die Mitglieder des längſt gebildeten Geſellſchaftsausſchuſſes, die Magiſtrate der zu berührenden Städte Göttingen, Heiligenſtadt, Dingelſtädt, Mühlhauſen, Langenſalza und Gotha, die Senate der freien Städte **Hamburg** und **Bremen**, die Regierungen von Hannover und Koburg-Gotha Zuſchüſſe gewährt. Die Regierungen Preußens, Hannovers und Gothas haben das Werk wiederholt für gemeinnützig erklärt; das Statut iſt entworfen, und es fehlt bloß, daß es beſtätigt werde. Die landesherrliche Genehmigung iſt dann auch ſowohl in Koburg wie hier in Hannover keinen Augenblick zu bezweifeln. Sie läßt nur in Berlin leider länger als leidlich auf ſich warten, denn ſeit dem 2. Juni 1855 ſieht der Geſellſchaftsausſchuß umſonſt einem Beſcheid auf ſeine Bitte, den erforderlichen Staatsvertrag mit den andern beiden Regierungen abzuſchließen, entgegen. Und doch fallen 9_{62} Meilen der neuen Bahnſtrecke mit all' ihrem Nutzen Preußen zu; nur 2_{25} Hannover, 2_{53} Gotha. Wie vermuthet wird, ſind Kaſſeler Einflüſſe hierbei im Spiele. Kurheſſen bemüht ſich, das Berliner Kabinet vielmehr der Bahn Halle-Nordhauſen-Kaſſel zu gewinnen. In der Verſammlung der Thüringer Eiſenbahngeſellſchaft am 30ſten Juni dieſes Jahres wurde die Direktion ermächtigt, den Bahnbau von Gotha nach Göttingen in der einen oder der andern Weiſe aus allen Kräften zu fördern. Indem die Direktion aber vorging, ſtellte man ihr in Berlin die unausführbare Bedingung, zugleich die faſt parallel verlaufende Zweigbahn Langenſalza, Erfurt zu übernehmen. So blieb es bei dem guten Willen, und jener wünſchenswerthe Schienenweg bisher ungebaut.

Das traurige Gegenſtück zu dieſer Hemmung durch Preußen iſt die Hemmung des Verbindungsſtranges zwiſchen Minden und Oldenburg nebſt dem preußiſchen Kriegshafen an der Jahde, die von Hannover ausgeht. Der deutſche Verkehr büßt in ſolch ſchmerzlichen Verzögerungen und Entbehrungen, daß die oberſte Gewalt im Vaterlande nicht vereinigt, in einem Mittelpunkte ergreifbar, und den gerechten Anſprüchen der Bevölkerung zugänglich iſt. Wollten Preußen und Hannover ihre beiderſeitigen Widerſprüche gegen einander austauſchen, ſo wäre zwei großen Bedürfniſſen Deutſchlands zugleich geholfen.

In **Osnabrück** hatte man ſich wie anderwärts eingebildet, daß die Eiſenbahn theure Preiſe mitbringen werde. Angenehme Enttäuſchung! Nachdem auf den dortigen Wochenmärkten Gemüſe aus Hannover und angeblich ſogar aus Hildesheim längſt ein ſteheuder Gaſt geworden iſt, haben Kartoffeln aus der Umgegend von Nienburg auch deren bisher übermäßigen Preis auf einen befriedigenden Stand herabgedrückt, und Wunſtorfer Brot ſogar beginnt den Ortsbäckern die ererbte Gemüthlichkeit der Zunftherrſchaft zu ſtören. Zum Erſatz rüſtet ſich Osnabrück, ſeine öſtlich gelegenen Schweſtern mit dem nahrhafteren, nur noch nicht zu Munde gehenden weſtfäliſchen Pumpernickel bekannt zu machen.

Der Gewerbeverein der Stadt **Einbeck** verhandelte jüngſt die Frage, welche neuen gewerblichen Unternehmungen ſich in ſeinem Ort am beſten begründen ließen. Unter den gefundenen war die dort beabſichtigte Rübenzuckerfabrik nicht; wohl aber eine Flachsbereitungsgeſellſchaft, ſowie Leimſiedereien und Hutfabriken, deren jetzt in Einbeck nicht eine beſteht.

Im Gewerbeverein zu **Hildesheim** beſprach man am 23. November die Errichtung einer ſtädtiſchen Gewerbehalle. Man war darüber einig, daß das Unternehmen dem geſammten Handwerkerſtande zum höchſten Nutzen und in keiner Rückſicht zum Schaden gereichen werde. Die Vortheile fand man für die der Gewerbehalle ſich bedienenden Meiſter in der Entbehrlichkeit eines eignen Verkaufsladens in guter Lage, in der Erſparung an Zeit durch den abgegebenen perſönlichen Verkauf, in der Einführung baarer Zahlung anſtatt der Buchſchulden, und in der förmlichen Verewigung der Wirkungen, welche jede Ausſtellung von gewerblichen Erzeugniſſen auf den ausſtellenden Berufsſtand äußert. Dieſer Wirkungen ſind anerkanntermaßen vor allen zwei: die Erhöhung des perſönlichen Wetteifers durch die unmittelbare Nachbarſchaft der Gewerbsgenoſſen, und die zunehmende Theilung der Arbeit innerhalb eines und deſſelben Handwerks. Alle dieſe einzelnen Vortheile ergeben zuſammengefaßt einen Gewinn gegen den jetzigen Zuſtand,

der die Halle gar reichlich ſich verzinſen laſſen wird. Man hielt daher auch den Geſichtspunkt feſt, daß die Hildesheimer Gewerbehalle weder vom Staat noch von der Stadt wie anderswo, ſondern durch das freie Zuſammenwirken der Gewerbtreibenden errichtet werden müſſe. Sogar die beifällig aufgenommene Erinnerung eines alten Maſchinenfabrikanten, daß er als Schloſſermeiſter ſchon vor dreißig Jahren die Gilde der ſämmtlichen Eiſenarbeiter einem ähnlichen Plane vergebens zu gewinnen verſucht habe, konnte Niemanden zu dem Wunſche ſtimmen, daß die abgelebten Innungen und Gilden Hildesheims zu einem Unternehmen vereinigt werden möchten, das allerdings einer friſcheren Kraft als der ihrigen bedarf. Eine Verbindung mit dem dortigen Vorſchußverein dagegen wurde als ganz geeignet anerkannt, um den Beſchickern der Gewerbehalle auf ihre Waaren auch baare Vorſchüſſe gewähren zu laſſen. Grade dieſer Punkt ſchien der weiteſten und ſchönſten Ausbildung fähig. Um ihn und alle übrigen Punkte von Belang gründlich unterſuchen zu laſſen, hat der Gewerbeverein durch ſeinen Vorſtand einen beſondern Ausſchuß gebildet. Damit iſt die Ausſicht gegeben, daß der Gewerbeſtand der Stadt Hildesheim ſchon im nächſten Sommer ſich aus eignen Mitteln ein ſtattliches Haus zu einer immerwährenden Muſterausſtellung ſeiner Leiſtungen erbaue. Inmitten einer ſo reichen Provinz kein übler Gedanke! Den Muth zu einem ſo ungewöhnlichen Werke aber hat er ſich offenbar aus der Ausſtellung des vergangenen Herbſtes, dem Kinde des nun bald zweijährigen Gewerbevereins hergenommen.

Seit der Mitte dieſes Monats Dezember erfreut ſich die lebendige kleine Stadt **Uelzen** der wirklich ausgeführten Gaserleuchtung.

Der Gewerbeverein der Stadt **Lüneburg** iſt durch die Bemühungen des Senator Borneemann in aller Stille lebendig geworden, und hat Abordnungen ſeiner Mitglieder neulich ſowohl von dem Verfahren des hauptſtädtiſchen, wie von der Thätigkeit des Celler Gewerbevereins perſönlichen Augenſchein einnehmen laſſen. Dieſe Vorbilder ſcheinen nicht grade geſchickt und glücklich gewählt zu ſein. Ob der Celler Verein noch ſonſt etwas thut als politiſche Wahlen beſorgen, iſt aus der Ferne ſchlechterdings nicht wahrzunehmen. Und ſchwerlich wiederholt ſich in Lüneburg, was in der Hauptſtadt Hannover allerdings der Fall iſt, daß eine Anzahl der gelehrteſten und erfahrenſten Techniker wetteifert, dem bildungsfähigeren Theil der Handwerker alle Verbeſſerungen des Tages friſch von ihrem erſten Auftreten her zuzuführen, und in dieſem Wetteifer allein den Lohn für ihre uneigennützigen Beſtrebungen findet. Gebietet man aber nicht über ſo vorzügliche und ſo bereitwillige Lehrkräfte, dann öffnet ſich einem Gewerbeverein in der Provinz eine andre Bahn mit ungleich edleren und zuverläßigeren Verheißungen. Er mag alsdann nur beſcheiden dem Vorgang der frei entſtandenen ſtädtiſchen Gewerbevereine in Hildesheim, Einbeck und Göttingen, dem Vorgang der Emdener Gewerbehalle folgen, und durch die theils theoretiſche, theils praktiſch verlaufende Behandlung wirthſchaftlicher Fragen die eigne Thätigkeit und den Gemeingeiſt des Handwerkerſtandes zu erwecken ſuchen. Nichts iſt in dieſer Beziehung lehrreicher, als die Geſchichte des Göttinger Gewerbevereins. Er begann ganz wie der der Hauptſtadt; aber als es mit den ewigen Vorträgen nicht gelang, die Hörer dauernd zu feſſeln, ging er raſch entſchloſſen zur Verhandlung gewerbswirthſchaftlicher Angelegenheiten über. Einen Vorſchußverein, einen Geſellenverein, einen Verein wider das Fechten zu ſtiften, wurde ihm nun zur Hauptſache, neben der die techniſchen Belehrungen nur noch begleitend einherliefen, eher zur Abwechslung und Erholung als um ihrer ſelbſt willen. Und doch hat der Göttinger Verein das Vergnügen, mehr als einen Profeſſor der Georgia Auguſta unter ſeinen thätigſten Theilnehmern zu zählen. Weit mehr als auf einige weitere techniſche Kenntniſſe und Fertigkeiten kommt es für die fertigen Meiſter des Handwerkerſtandes auf Erziehung zur ſelbſtſtändigen Uebung aller ihrer Kräfte an. Jene erwirbt nur der Anfänger, der junge Kopf des Lehrlings oder des Geſellen mit vollſtändiger Sicherheit; dieſe dem gereiften Manne noch zu geben, braucht ein verſtändig geleiteter Gewerbeverein durchaus nicht zu verzweifeln. Der einſichtsvolle Stifter des Lüneburger Vereins wird hoffentlich ſeinen Einfluß dahin verwenden, daß nicht gleich von Haus aus eine falſche, unfehlbar im Sande verrinnende Bahn eingeſchlagen, vielmehr das Nächſte

und Wichtigſte zuerſt mit friſcher Kraft ergriffen, das andre dann höchſtens als eine erwünſchte Begleitung willkommen genannt werde.

Mecklenburg-Schwerin.

Δ Nach §. 373 des bald hundertjährigen Erbvergleichs, der jetzt wieder als Verfaſſung der gelobten Lande Mecklenburg in Kraft ſteht, darf Gottes auserwähltes Volk, die Juden, ihrer ſchriftmäßigen Pilgerſchaft entſprechend keine liegende Gründe in Beſitz haben. Das Jahr 1848, welches vor derartigen Anſchauungen bekanntlich keine Ehrfurcht hegte, hat die Kinder Israel in den mecklenburgiſchen Städten Bürgerrecht gewinnen laſſen und ſo auch das davon nicht zu trennende Recht des Erwerbs von Grundſtücken ihnen zugetheilt. Die Regierung indeſſen hält den Erbvergleich höher als dieſe junge Errungenſchaft, und unterſagt den Juden ſeit einiger Zeit durchweg die Ausübung ihrer neuen Befugniß. Ungeachtet ihrer nicht geringeren Anhänglichkeit an den Erbvergleich haben die Stände hiergegen ſchon früher Verwahrung eingelegt. Das Roſtocker Ober-Appellationsgericht hat erkannt, daß die Erwerbung von Grundſtücken ein rechtmäßiger und nicht abzuſchneidender Ausfluß des ſtädtiſchen Bürgerrechts ſei. Die Bürgerſchaft der Stadt Schwerin, einer der fortgeſchrittenſten Theile der wenig entwickelten Bevölkerung Mecklenburgs, hat am 4. Dezember den jüdiſchen Kaufmann Bernhard Coſen zu ihrem Gemeindevertreter ernannt. Die Stände endlich ſcheinen über die negative Kraft ihres Proteſtes hinaus noch etwas poſitives thun zu wollen; ſie haben einen Ausſchuß niedergeſetzt, der ihnen die rechtliche Lage der Sache vollſtändig ins klare bringen und eine thatſächliche Löſung an die Hand geben ſoll.

Holſtein.

In **Glückſtadt** beſteht eine ſogenannte Rollfuhrzunft, die nach ihrem Zunftbrief vom 11. November 1778 das ausſchließliche Recht zur Beförderung von Fracht- und Kaufmannsgütern beſaß. Dieſes allerdings unleidliche Monopol iſt nun auf den Vortrag des Herrn von Scheele als Miniſters für Holſtein, des „erbitterten Feindes aller Standesvorrechte“, durch eine Königl. Entſchließung vom 24. Nov. 1856 aufgehoben worden.

Die Stadt **Kiel** ſollte auf die Anordnung deſſelben Miniſters eines Stückes von ihrem ſtärkſten Anziehungsmittel für Fremde, des Düſternbrocker Wäldchens beraubt werden; die öffentliche Mißbilligung ſcheint den Plan indeſſen noch in der Wiege erſtickt zu haben.

Die Unternehmer der im Bau begriffenen Gasanſtalt für die Stadt **Altona** haben dem Magiſtrat anzeigen müſſen, daß ſie ihre Arbeiten einſtellen würden, da ihnen, ſo ſagt man, die Mittel ausgegangen ſind.

Die freien Städte.

Hamburg. Die hieſige Zollverordnung, welche am 29. Dezember 1851 durch Rath- und Bürgerſchluß auf fünf Jahre hinaus feſtgeſtellt wurde, bedarf noch vor Ablauf des Jahres 1856 einer weitern Verlängerung zur Giltigkeit. Zu dem Ende hat bereits ein umfaſſender Schriftwechſel des Senats mit der Kommerz-Deputation und der Deputation für Zoll und Acciſe ſtattgefunden. Die erſtgenannte Deputation hält es angeſichts der geſteigerten Konkurrenz der Nachbarhafen für wünſchenswerth, diejenigen Schwierigkeiten und Beläſtigungen aufzuheben, mit denen die jetzige Zollordnung den Handelsverkehr beeinträchtigt. Sie empfiehlt daher den Eingangszoll auf Baumwolle, Wollengarn, Eiſen außer den Kurzwaaren, Thran, Heringe und Cement aufzuheben; den Ausfuhrzoll ganz und gar abzuſchaffen; die Durchgangsfreiheit auf diejenigen Güter auszudehnen, welche hier nicht auf den Markt gebracht werden und nicht auf Rechnung Hieſiger wandern; alle Schiffe unter vierzig Kommerzlaſt endlich und alle in Ballaſt oder mit billigen ſchweren Gütern fahrenden Schiffe nur dann mit dem Lootſengelde zu belegen, wenn ſie ſich eines Lootſen bedient haben. Die Deputation für Zoll und Acciſe ſtimmt von dieſen Anträgen nur dem auf Aufhebung des Ausfuhrzolls gerichteten bei. Von der Befreiung

einzelner Artikel vom Eingangszoll verſpricht ſie ſich weniger, als von dem Wegfall des Schiffszolls für mehr als zehnmal im Jahre anlangende Schiffe und für oberelbiſche Kähne und Fiſcherbarken, den ſie ihrerſeits in Antrag bringt. Es bleibt zu erwarten, welchen der beiden empfohlenen Wege Ein Edler Rath und Erbgeſeſſene Bürgerſchaft einſchlagen werden.

Hamburg, den 4. Dezember. (H. B. - H.) Die Erbgeſ. Bürgerſchaft genehmigte in ihrer heutigen Verſammlung folgende Senats - Propoſitionen: 1) Entwurf einer Verordnung in Betreff des Abſchreibens in der Bank; 2) Verlängerung der Acciſe für das Jahr 1857; 3) Verlängerung der Thorſperre für das Jahr 1857; 4) Verlängerung der Stempel - Abgabe, für die Jahre 1857—1859 beantragt, jedoch nur auf ein Jahr bewilligt; 5) Bewilligung eines Zuſchuſſes für die Armenanſtalt in der Vorſtadt St. Pauli; 7) Abänderung des Reglements für den Waſſerſchout; 8) Antrag in Betreff des Inſtituts der beeidigten Kornträger. Dem Antrage 6. (Bewilligung des Gehalts für den Kommandeur der Kavallerie im Betrage von reſp. 525 oder 475 Mark monatlich, je nachdem er zur erſten oder zweiten Klaſſe gehört) erklärte Erbgeſ. Bürgerſchaft überall nicht beitreten zu können. Ad 9. präſentirte Erbgeſ. Bürgerſchaft zur Wahl eines Bankbürgers die Ehrb. W. Goßler und C. A. Wulff, von denen der Ehrb. W. Goßler durch das Loos gewählt ward. — In ſeiner Replik dankte E. E. Rath ad 1., 2., 3., 5., 7. und 8. der Erbgeſ. Bürgerſchaft für ihre Zuſtimmung und ließ ſich ad 4. die Prolongation der Stempel - Abgabe für ein Jahr gefallen; ad 6. bedauerte E. E. Rath, daß Erbgeſ. Bürgerſchaft ſeinem Antrage nicht beigetreten iſt, und behielt ſich das Weitere vor. Die Wahl wurde als richtig erkannt.

Frankfurt a. M., den 7. Dezember. Bei der heute Vormittag in außerordentlicher Sitzung des Großen Rathes vorgenommenen Wahl der beiden wohlregierenden Bürgermeiſter für das Jahr 1857 wurde Herr Schöff Dr. Harnier zum älteren und Herr Senator Fellner zum jüngeren Bürgermeiſter erwählt. Mit in der Kugelung waren für den erſteren Poſten die HH. Schöffen v. Günderode und Dr. Müller, für den letzteren die Herren Senatoren Siebert und Dr. v. Oven. (Fr. P. Ztg.)

Lübeck. In der Sitzung des Senats vom 3. Dezember wurde der Bürgermeiſter Torkuhl, ſeit 32 Jahren Senatsmitglied und ſchon 1851 und 1852 Inhaber der höchſten Staatswürde, zum Vorſitzenden für die beiden Jahre 1857 und 1858 erwählt.

Ausland.

Einer von der Direktion des ſtatiſtiſchen Büreaus in **Kopenhagen** neuerdings veröffentlichten Ueberſicht über den Stand der Sparkaſſen in der däniſchen Monarchie am Schluſſe des Jahres 1855 entnehmen wir folgende Angaben: Es beſtanden im Königreich 47, im Herzogthum Schleswig 35, im Herzogthum Holſtein 66 und im Herzogthum Lauenburg 5, zuſammen 153 Sparkaſſen. Drei Sparkaſſen waren erſt im genannten Jahre begründet worden, 2 im Königreich, eine im Herzogthum Holſtein. Es kam alſo in der däniſchen Monarchie am Schluſſe des Jahres 1855 durchſchnittlich auf 1600 Einwohner eine Sparkaſſe. Beim Schluſſe des Rechnungsjahres 1854 ſtanden auf den Kontos der Intereſſenten des Königreichs 16,050,014 Thlr., des Herzogthums Schleswig 2,118,613 Thlr., des Herzogthums Holſtein 9,206,323 und des Herzogthums Lauenburg 427,998, im Ganzen in den Sparkaſſen der Monarchie 27,802,948 Thlr. Im Laufe des letzten Rechnungsjahres wurden in den Kaſſen des Königreichs 8,194,543 Thlr. eingeſchoſſen, in denen des Herzogthums Schleswig 665,441, in denen des Herzogthums Holſtein 2,674,551 und in denen des Herzogthums Lauenburg 203,469, in ſämmtlichen Sparkaſſen der Monarchie 11,738,004 Thlr. Dazu kamen im ganzen Staate 712,814 Thlr., die als aufgelegte Zinſen zugeſchrieben wurden. Macht zuſammen 40,253,766 Thlr. Dagegen wurden im Laufe des letzten Rechnungsjahres zurückgezogen aus den Sparkaſſen des Königreichs 4,015,596 Thlr., des Herzogthums Schleswig 363,948, des Herzogthums Holſtein 1,789,315 und des Herzogthums Lauenburg 69,596, im Ganzen aus den Sparkaſſen der Monarchie alſo 6,238,455 Thlr. Folglich

ſtanden am Schluſſe des Rechnungsjahres 1855 auf den Konto's der Intereſſenten 34,015,311 Thaler. Von dieſer Summe gehörten den Intereſſenten in den Sparkaſſen des Königreichs 20,663,970 Thlr., des Herzogthums Schleswig 2,457,801, des Herzogthums Holſtein 10,328,068 und des Herzogthums Lauenburg 565,472 Thlr. Der Zuwachs hat alſo betragen: im Königreiche 28,7 pCt., in Schleswig 16,-, in Holſtein 12,2, in Lauenburg 32,-, und in der ganzen Monarchie 22,3 Prozente.

London nimmt jetzt einen Flächeninhalt von 122 engl. Geviertmeilen ein, hat 327,391 Häuſer und 2,362,236 Einwohner, deren Zuwachs jährlich 40,000 iſt. Die Länge der ſämmtlichen Straßen würde 1750 Meilen einnehmen. Ihre Pflaſterung koſtete 14 Mill. L. und das Unterhalten des Pflaſters jährlich 1,800,000 L. London hat jetzt 1900 Meilen Gasröhren und eine eben ſo große Länge an Waſſerröhren. Die Gasanlage koſtete 3 Mill. und die Erleuchtung von 360,000 Brennern, die jede Nacht 13 Mill. Kubikfuß Gas verbrauchen, koſtet jährlich eine halbe Mill. L. Sämmtliche Banquiers in London verfügen über ein Kapital von 64 Mill., die Aſſekuranzgeſellſchaften haben 10 Mill. an Baar, und 78 Mill. L. ſind in Handelspapieren in Umlauf. Die Häuſer- und Einkommenſteuer beläuft ſich jährlich auf 12,500,000 L. Das Mobiliar dieſer Häuſer iſt zu 166 Mill. L. verſichert. In den Docks ſind täglich 20,000 Perſonen beſchäftigt. Es verſpeiſt London jährlich 277,000 Ochſen, 30,000 Kälber, 1,480,000 Hammel und 34,000 Schweine, ein Kapital von 8 Mill., dabei an Brod 1,600,000 Qrs. Weizen. In eben ſo rieſigem Verhältniſſe iſt die Summe der Gemüſe, der Fiſche und des Obſtes. London trinkt jährlich an Wein 65,000 Pipen, 2 Mill. Galonen Branntwein, 43,200,000 Porter und Ale, und 19,215,000,000 Waſſer und braucht 3 Mill. Tonnen Steinkohlen zur Heizung. Die Stadt hat 350 Wohlthätigkeits-Vereine, die jedes Jahr 1,805,635 L. an die Armen vertheilen, und eben ſo viel giebt die Privat-Wohlthätigkeit, ſo daß im Ganzen 3,600,000 L. den Armen geſpendet werden. London hat nach den offiziellen Liſten 143,064 Menſchen ohne bekanntes Obdach, von denen 4000 Vagabunden, deren Unterhalt jährlich 50,000 L. koſtet. Außerdem hat London 110 Diebe durch Einbruch (house breakers), 107 Straßendiebe, 40 Räuber, 773 Taſchendiebe, 3675 gewöhnliche Spitzbuben, 11 Pferdediebe, 140 Hundediebe, 3 Fälſcher, 28 Fabrikanten falſcher Münzen und 317 Individuen, die von der Ausgabe dieſes Fabrikates leben, 141 Preller, 182, die mit falſchen Papieren auf die Mildthätigkeit ſpekuliren, 343 Hehler u. ſ. w., im Ganzen 162,000 Verbrecher, welche die Polizei kennt und die jedes Jahr für 42,000 L. ſtehlen.

IV.

Literatur.

Adreßbuch für die Stadt Aſchersleben, Verlag von E. Guth in Aſchersleben, 1856. Der Nutzen und Werth ſolcher Adreßbücher für die Kenntniß des Städtelebens, vorausgeſetzt natürlich, daß ein ſolches Buch mit der gehörigen Umſicht und eingehenden Benutzung eines umfaſſenden Materials entworfen iſt, iſt in dieſer Monatsſchrift bei vorkommenden Gelegenheiten ſchon wiederholt nachgewieſen und anerkannt. Um aber ein ſolches Buch ſelbſt nur ſeinem Werthe nach anerkennen zu können, muß nothwendig der Kritiker auf dem Standpunkt ſpezifiſch-lokaler Kenntniß der in Betracht kommenden Verhältniſſe ſich befinden. Von dem Verfaſſer des

vorliegenden Adreßbuches, dem Polizei-Kommiſſarius Würfel, läßt ſich vorausſetzen, daß er nach zuverläſſigen Quellen das Werk entworfen hat, wie auch von Seiten lokaler Kritik anerkannt wird, wenngleich in ſtatiſtiſcher Hinſicht noch dieſes und jenes erwünſcht wäre. Daß der nächſte Zweck des Adreßbuches, der Nutzen und die Erleichterung für den Verkehr ſowohl der Fremden wie auch der Einheimiſchen auch hier erreicht iſt, ſteht außer Zweifel; daneben aber weiſt es auch den Kulturzuſtand, die gewerblichen Verhältniſſe und die ſonſtigen Bedingungen des kommunalen Lebens nach, und iſt in dieſer Hinſicht lehrreich und auch für weitere Kreiſe von Intereſſe. — Die Bevölkerung von Aſchersleben wird hier auf 13,326 Einwohner angegeben. (Nach der Zählung von 1852, ſ. Jahrgang I. p. 161. dieſer Monatsſchrift, betrug ſie 12,288 und 1849 erſt 11,445.) Auf dieſe Bevölkerung kommen 8 Schulen mit 44 Lehrern und Lehrerinnen; die höhere Bürgerſchule beſteht ſeit dem 17. Auguſt 1839. Unter dieſen Schulen iſt übrigens die Militairſchule und die Sonntagsſchule für Handwerker nicht mitgezählt. — Die Gewerbethätigkeit der Bevölkerung erſtreckt ſich nach außen auf die benachbarten Braunkohlen-Bergwerke, nach innen auf verſchiedene Fabriken, die Zucker, Eſſig, Cigarren, Wollenwaaren ꝛc. produciren und ihre Fabrikate auf Märkten und Meſſen abſetzen. Ein naturwüchſiger Fabrikationszweig, der der Töpferei, — und es beſtehen noch 7 ſolche in Aſchersleben — iſt in neuerer Zeit nicht vorwärts gekommen und verliert ſeinen Abſatz in die Ferne; dagegen iſt neuerdings in Flor gekommen das Gewerbe der Schuhmacher und die Gärtnerei. Das Adreßbuch weiſt 139 Schuhmachermeiſter nach, und nur 64 Schneidermeiſter. Erſtere ſetzen ihre Arbeiten weit in die Ferne ab. Demnächſt iſt in Aſchersleben am ſtärkſten die Gärtnerei vertreten, indem 83 Gärtner aufgeführt werden, und unter ihnen 13 des Namens „Juſt". Sie betreiben, außer daß ſie das Bedürfniß der Stadt an Gartengemüſe befriedigen, vorzüglich Samenbau und ſenden die Früchte ihrer Arbeit in die entfernteſten Gegenden. Es erhellt wohl ſchon aus den angeführten Mittheilungen des Adreßbuches, daß es eine ganz gute Einſicht in das ſtädtiſche Leben der genannten ſächſiſchen Kommunen gewährt, wie es auch genügenden Anlaß zu ſonſtigen Vergleichungen mit entſprechenden Zuſtänden anderer Städte darbietet.

Die „**Chronik der Stadt Hirſchberg**", welche unter Benutzung der im ſtädtiſchen Archiv befindlichen Urkunden der Predigtamtskandidat Herbſt bearbeitet und im Druck herausgegeben hat, wird von ſchleſiſchen Blättern als ein fleißig gearbeitetes und für die hiſtoriſche Kunde der genannten Stadt, ſowie ihrer anderweitigen Beziehungen und nachbarlichen Verhältniſſe höchſt nützliches Werk bezeichnet. Unter andern Mittheilungen wird der Chronik von ihnen ein Nachweis über den in der Vorzeit betriebenen Bergbau im Hirſchberger Thale, namentlich auf dem hirſchberger Kämmereigute Grunau entnommen. Danach fällt die Anlage eines Goldbergwerks auf Grund und Boden des ſtädtiſchen Dorfes Grunau in die Zeit des 16. Jahrhunderts. Die Nachrichten über dieſen Bergbau reichen aber nur bis 1594. Der dreißigjährige Krieg mag die Fortführung deſſelben geſtört haben. Spuren des damaligen Bergbaus finden ſich noch heute in dieſer Gegend.

Geſchichte Lübecks während der Vereinigung mit dem franzöſiſchen Kaiſerreiche 1811—13 von K. Klug, Paſtor zu St. Jacobi. Erſte Abtheilung. Lübeck, Ratſchens. 1856. VII. und 135 S. 8. — Dieſe erſte Abtheilung eines auf mühevollen und ſorgfältigen Studien beruhenden Werkes iſt dem Bürgermeiſter der alten Hanſeſtadt, Herrn Friſter, zum 50jährigen Jubiläum gewidmet. Der Jubilar war in jener unheilvollen und bedrängten Periode ſeiner Vaterſtadt Sekretair des Senats. Man ſieht aus der lebendigen und überall auf Thatſachen geſtützten Darſtellung, wie groß der Uebermuth des Feindes in deutſchen Städten damals war, wie faſt unerſchwinglich die Laſten und Leiſtungen dieſer Städte ſein mußten; wird doch der Verluſt Lübecks allein in den Novembertagen des Jahres 1806 auf mehr als 11 Millionen Franken berechnet. Der letzte Reſt der Blüthe dieſer einſt an der Spitze der deutſchen Hanſa ſtehenden Stadt, vor deren Macht die Könige von Dänemark zurückwichen, verfiel in dem Zeitraum von 1806 bis 1813. — Wie das Buch für die Kenntniß eines bedeutenden deutſchen Städtelebens

während einer drangvollen Periode wichtig und leſenswerth, ſo dient es auch zur Erinnerung und Mahnung an eine Zeit überhaupt, welche auch von den Epigonen des Geſchlechts, welches jene Periode durchzumachen hatte, billig nicht vergeſſen werden ſollte.

V.

Anhang.

I. Schriftwechſel der Mitarbeiter, Leſer und Redaktion.

Die Beantwortung der Seite 541 unſeres Dezemberhefts aufgeworfenen Fragen über die Stimmfähigkeit der Geiſtlichen und Lehrer in Gemeinde-Angelegenheiten wird einem erkrankten Freunde, nachdem er ſie übernommen, bis zum nächſten Hefte vorbehalten. —

— Wir begegnen einigen Erwähnungen unſeres Blattes in den Organen der Tagespreſſe, namentlich der Aachener Zeitung, der Weimarer Zeitung, dem Nürnberger Korreſpondenten, der Magdeburgiſchen Zeitung, der Schleſiſchen Zeitung, dem Wochenblatt für Alfeld, Elze und Gronau, deren Freundlichkeit und Nachſicht in Beurtheilung der Leiſtungen der Monatsſchrift wir hierdurch mit aufrichtigem Danke anerkennen. — Neuerdings hat die Voſſiſche Zeitung in dem Beiblatt zu No. 305 (S. 5.) unſer Unternehmen und insbeſondere einen Artikel des letzten Heftes einer eingehenderen Beſprechung unterzogen, auf welche es uns geſtattet ſei, einige Worte zu erwiedern, weil dieſelbe neben einer im Ganzen ſehr günſtigen Beurtheilung, Angriffe enthält, die wir nicht ohne Abwehr laſſen möchten.

Daß wir heute darauf verzichten, den viel und in der vorliegenden Recenſion wohl zum letzten Male angegriffenen Satz aus dem Programme unſerer Zeitſchrift von 1855: „Die Städte-Ordnung von 1853 ſolle als unſer hiſtoriſch gegebener Ausgangspunkt angeſehen werden“ des Weiteren zu vertheidigen, wird uns keiner unſerer Leſer verargen. Es mag die Schuld in einem Mangel des Ausdrucks liegen, daß in jenem Paſſus immer wieder ein tieferer Sinn und ein ſtärkerer Accent geſucht worden iſt, als er irgend haben ſollte, und wir hätten unſere Meinung: daß es nicht unſere Abſicht ſei, den preußiſchen Städten eine neue ideale Gemeindegeſetzgebung vorzuſchlagen und ihnen unſere Raiſonnements über eine ſolche zu octroyiren, daß wir vielmehr die Städteordnung von 1853, obwohl wir deren allzugroße Bewunderer niemals geweſen, als den unſeren Betrachtungen *gebotenen* Anknüpfungspunkt betrachten, uns nicht etwa in Schwärmereien über die Vorzüge der Städteordnung von 1808 verlieren wollten, — gewiß beſſer und deutlicher ausdrücken können und ſollen, als geſchehen iſt.

Jedenfalls nehmen wir heute für jene überall nicht glückliche, nun zu Grabe getragene Idee das Vorrecht der Todten nicht vergeblich in Anſpruch. —

Die Angriffe gegen den Artikel über die *Beſoldungen der Polizeianwälte*, (S. 515.) welcher grade die ausdrückliche Billigung anderer Zeitungen (der Magdeburgiſchen und Schleſiſchen) gewonnen hat, ſind es, gegen welche wir den Schild erheben.

Wenn unſer Recenſent, Herr A. meint, daß jener Artikel, ſo weit er die Rittergut-Beſitzer in der fraglichen Beziehung befreit wiſſen will, die Deduktionen der bereits vorliegenden Proteſte und die „gewichtigen Argumente“ des Dr. C. F. Koch enthalte, ſo wird dieſe Bemerkung zu einer durchaus ſchmeichelhaften, wenn unſerer Verſicherung geglaubt wird, daß keine jener Rechtsausführungen bei Abfaſſung der unſrigen, urſprünglich im Intereſſe der hieſigen Stadt als Rittergutsbeſitzerin ihrer Kämmereidörfer, zuſammengeſtellten, vorgelegen hat.

Andrerſeits iſt Herrn A. „nicht recht klar“, wie Angeſichts der durch die §§. 62. der Städte-Ordnung von 1853, 57 der rheiniſchen und 62 der weſtphäliſchen Städteordnung unumwunden ausgeſprochenen Pflicht, rückſichtlich der Städte von einer neuen und erſt drohenden Laſt in der fraglichen Richtung geſprochen werden könne. — Die angezogenen §§. beſtimmen bekanntlich, daß die Bürgermeiſter in Städten, in welchen die Ortspolizei nicht Königl. Behörden übertragen iſt, die Verrichtungen der Polizei-Anwalte zu übernehmen haben.

Nun kann, oder vielmehr muß (wie wir eben aus dem Vorwurf erſehen), Herrn A. unbekannt geblieben ſein, daß auch Städten, in welchen die Ortspolizei Königlichen Behörden übertragen iſt, die Uebernahme der Beſoldung ihres Polizei-Anwalts angemuthet werden ſoll, mindeſtens iſt der hieſigen Stadt, in welcher bekanntlich die Polizeiverwaltung unter einem Königl. Dirigenten ſteht, eine Erklärung über ihren in benannten Zahlen ausgedrückten, „auf das hieſige Stadtgebiet fallenden“ Antheil zu den Koſten eines gemeinſchaftlichen Polizeianwalts abgefordert worden; dann aber identificirt der Herr Recenſent, wie uns ſcheint nicht mit Recht, ohne Weiteres die Bürgermeiſter und die Kämmerei-Kaſſen. — Die angezogene Vorſchrift der Städteordnungen legt jenen, den Bürgermeiſtern, eine Pflicht zu handeln, dieſen, den Städten, eine ſolche zu dulden auf, beiden ſoll jetzt eine Pflicht der letzteren, zu zahlen, ſubſtituirt werden.

Sollte es unter dieſen Umſtänden wirklich ſo ungerechtfertigt, oder gar unüberlegt ſein, von einer neuen, den Städten drohenden Laſt zu ſprechen? D. Red.

Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzſch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Monatsschrift

für

Deutsches

Städte- und Gemeindewesen.

Redacteur: **B. Graeser.**

Heft II. **Jahrgang III.** Februar 1857.

I.

Deutsche Städte und Zeitungen.

Von Dr. A. Rutenberg in Berlin.

(Fortsetzung.)

Wenn die Städte Oesterreichs, so weit unsere Uebersicht der dort erscheinenden Blätter eben reicht, sich nur einer ziemlich beschränkten Theilnahme von Seiten der Tagespresse zu erfreuen haben, in der von uns wiederholt bezeichneten Richtung des eigentlichen Gemeindelebens, so läßt sich hinsichtlich der eigentlich süddeutschen Städte kaum eine andere Bemerkung machen, namentlich was die Verwaltungsverhältnisse und die communalen Einrichtungen der bayerischen Städte betrifft. Wie weit ist das allgemeine Interesse in Deutschland an dieser großen Zahl von ehemals mächtigen und culturhistorischen Städten, welche Bildung und Industrie zweier Weltalter vermittelten, zurückgetreten! Doch nicht blos deshalb, weil sie aus ihrer selbstständigen Stellung zum deutschen Reiche heraus kleineren Staatenkreisen einverleibt wurden; denn nicht wenigen von ihnen ist diese Umwandlung zur Verbesserung ihrer gesammten Lebenslage ausgeschlagen. Das Interesse an dem öffentlichen Leben dieser historisch berühmten Communen Deutschlands hat in weitern Kreisen deßhalb abgenommen und ist nicht selten in unglaubliche Unkunde umgewandelt, weil die Organe der Tagespresse sich zu ihnen fast vollständig gleichgültig verhalten. Unter diesem Drucke der Theilnahmlosigkeit von Seiten der einheimischen Tagespresse befinden sich sehr viele Städte im Donau-, Neckar- und theilweise im Rheingebiet, während die deutschen Communen, welche als Träger der Hansa eine glorreiche Vergangenheit hinter sich haben, zum größern Theil auch noch heutzutage für ihre Thätigkeit und ihre fortdauernde Entwickelung in der ihnen angehörigen Tagespresse aufmerksame Beobachtung und

Verkündigung finden, wie dies von allen andern mit den großen norddeutschen Handelsstädten, Bremen, Hamburg und selbst dem vom bösen Geschick niedergebeugten Lübeck der Fall ist. —

Doch kehren wir zu den bayerischen Städten und Zeitungen zurück. Hier verdient vor allen übrigen Beachtung Augsburg, und die nach der Stadt benannte „Allgemeine Zeitung." Letztere nimmt unter den deutschen Zeitungen eine Stellung ein, welche von vielen andern erstrebt, nicht selten angegriffen, mindestens einen begründeten Anspruch auf eine dem deutschen Wesen und Charakter entsprechende Repräsentation der öffentlichen Interessen in jeder Beziehung erworben hat. Danach ist ihre Auffassung und Darstellung städtischen Lebens in Deutschland oder in ihrer nächsten Umgebung zu beurtheilen und zu würdigen. Im Wesentlichen nicht gebunden an den Ort ihres Erscheinens, oder mit besonderer Berücksichtigung selbst den Interessen des Landes zugekehrt, welchem Augsburg als Reichsstadt erst später einverleibt wurde, darf man nicht die Forderung stellen, daß die Augsburger allgemeine Zeitung den ihr zunächst gelegenen Gemeinde-Interessen eine ausgedehntere Sorgfalt widmen soll. Wenn dennoch, hauptsächlich in Bezug auf das städtische Leben von Augsburg, ab und zu ein spezieller Artikel in diesem Blatte erscheint, so mag dies als Ausnahme gelten, als ein Zoll der Neigung gegen die nächste Umgebung und als Ausdruck dafür, daß deutschem Wesen gemäß gern der Sinn von allgemeinen und entlegenen Betrachtungen auf das Spezielle und Heimische hinneigt. In dieser Beziehung erschien uns eine Besprechung des Werkes über Augsburgs frühere Industrie, von dem Archivar derselben Stadt Herberger in der genannten Zeitung bemerkenswerth, wie denn bisweilen einzelne Spezialitäten aus dem eigenen Heimathsorte auftauchen, ohne daß sie aber an einen leitenden Faden gereiht zu einer Uebersicht der dortigen städtischen Zustände überhaupt zu dienen geeignet wären, oder den Beruf in Anspruch nähmen. Ihrer Stellung und ihrem Namen aber entsprechend bringt die A. a. Ztg. das Städtewesen sowohl in Deutschland, wie auch außerhalb desselben zur Darstellung und Anschauung, indem sie theils die sozialen Verhältnisse der städtischen Bevölkerungen wiederholt in prüfende Erwägung zieht, theils aber auch durch statistische Darstellungen das Leben der eigentlichen Großstädte Europas aufklärt, und endlich über Verfassung und Verwaltung der Communalverhältnisse vergleichende Uebersichten vorführt, welche in der Aufgabe dieser Zeitung: gleichsam eine vermittelnde Stimme zwischen dem deutschen Volke und den übrigen gebildeten Nationen Europas nach ihren mannigfachen Culturinteressen zu führen, wohl begründet zu sein scheint. In letzterer Hinsicht ist z. B. auf die Artikel zu verweisen, welche die Augsburger allgemeine Zeitung im Jahre 1856 (Nr. 220., 229., 237. und 252.) über „das französische Gemeindewesen" brachte, wobei selbstverständlich die Vergleichungspunkte mit den aus deutschem Wesen entsprungenen Gemeinde-Verfassungen und Verwaltungen sich als unvermeidlich zeigen. Eine weitere Ausführung solcher Vergleichungspunkte würde gewiß zur gründlichen Erkenntniß communaler Zustände hüben und drüben beitragen und sich ganz besonders zur Darstellung in dieser Monatsschrift eignen, wie denn gerade schon jene Aufsätze der Augsburger allgemeinen Zeitung aus diesem Bestreben entstanden sind, indem sie mit den Worten eingeleitet werden: „Verschiedene deutsche Staaten beabsichtigen ihre Gemeinde-Ordnung zu modificiren. Vorschläge mancherlei Art sind deßhalb schon dem Publikum vorgelegt worden, hoffen wir, daß jeder derselben sein Scherflein zur Lösung der hochwichtigen Frage beigetragen hat, ganz gelöst hat sie wohl noch keiner. Oft ist eine Frage schon dadurch der Lösung näher gerückt worden, daß man sie allseitig beleuchtet. Wenn diese Fragen sich auf wirk-

liche Einrichtungen beziehen, ſo iſt es dann am gerathenſten, dieſe Einrichtungen in den verſchiedenen Ländern kennen zu lernen, ſie zu vergleichen."

Die franzöſiſchen Communal-Einrichtungen haben einen weſentlichen Antheil an dem Zuſtande, welchen man in Frankreich Centraliſation nennt, und worin zum großen Theil die Schwäche und zugleich die Stärke jenes Staates liegt. Die Kenntniß dieſer centraliſirten Communal-Verfaſſung iſt für Deutſchland aber um ſo nothwendiger, als in vielen deutſchen Staaten jene Verfaſſung früher wenigſtens ein Vorbild gegeben hat und als muſtergültig erſchien, und man auch ſpäter noch zur Nachahmung gelangen könnte, ohne daß man eine ſo recht ordentliche Kenntniß jener Zuſtände hätte. — In dieſen allgemeinen Verhältniſſen des ſtädtiſchen Daſeins erſcheint alſo die Augsburger allgemeine Zeitung durchweg als anerkannte Vermittlerin, während ſie nach ihrer ganzen Richtung auch durch Anregung und Anerkennung dazu beigetragen hat, daß die ſtädtiſche Lokalſtatiſtik mehr und mehr kultivirt worden iſt, weil darin, wie längſt mit vollem Recht erkannt und ausgeſprochen worden iſt, nicht blos für die partikulare Geſtaltung der Dinge, ſondern von ihnen aus für die Behandlung und Verwaltung der öffentlichen, materiellen und endlich auch ſittlichen, wie intellektuellen Verhältniſſe im Volksleben die breite und der allſeitigen Erkenntniß bedürftige Baſis enthalten iſt. Ohne ſpezielle Kenntniß, wie die Dinge, welche heute oft als Probleme vorliegen, geworden ſind, iſt natürlich an eine Umgeſtaltung oder Beſſerung nicht zu denken. —

Wenn demnach über das bayeriſche Städteweſen insbeſondere die Augsburger allgemeine Zeitung ſchwerlich als Quelle gelten will und ſomit nicht zu dieſem Zwecke benutzt werden kann, ſo ſtellt ſich die Frage, wo man über die Tagesgeſchichte bayeriſcher Städte, über die Zuſtände und Verhältniſſe ihrer Bevölkerung, die heutige Verwaltung dieſer altberühmten Communen einen etwa zuſammenhängenden Ueberblick zu finden oder zu gewinnen habe. Die vorliegende Monatsſchrift kann als Spiegel betrachtet werden für die Kenntniß, welche die Tagespreſſe jenes Landes über die Städte zu verbreiten bemüht iſt. Im erſten Jahrgang der „Monatsſchrift für Preußiſches Städteweſen" iſt nach dieſer aus bayerſchen Blättern herrührenden Abſpiegelung auf das dortige Städteleben Rückſicht genommen; pag. 90., pag. 250., 251., pag. 466. und pag. 552. und 553. Betrachtet man die ſeltene Erwähnung der ſtädtiſchen Zuſtände in Bezug auf inneres Leben und Verwaltung, welche dieſe Monatsſchrift auch unter ihrer früheren Benennung Bayern gegenüber zu thun Gelegenheit hatte, ſo darf man dafür unbedingt keinen andern Grund entdecken wollen, als die eigene Schweigſamkeit der bayeriſchen Zeitungen über ihre Städte und die natürliche Folge ſolcher Unkunde in weiteren Kreiſen. So viel uns bekannt, hat jede bayriſche Stadt von größerer Bedeutung, wie München, Augsburg, Regensburg, Paſſau, Nürnberg, Würzburg ꝛc. eine und mehrere Lokalzeitungen, welche unſerer Anſicht nach gleichſam von Rechtswegen verpflichtet ſein ſollten, die Elemente und Materialien zur Geſchichte der von ihnen zunächſt vertretenen Communen zuſammenzutragen und zu verbreiten. Sehen wir uns aber, ſo weit Gelegenheit dazu geboten iſt, auf dieſe Forderung hin den Kreis der betreffenden Zeitungen näher an, ſo werden uns z. B. in der Neuen Münchener Zeitung, in den Augsburger Lokalblättern, dem Nürnberger Correſpondenten, der Neuen Würzburger Zeitung und andern ähnlichen Organen der bayriſchen Tagespreſſe verhältnißmäßig nur ſelten Darſtellungen aus dem eigenen Communalleben, der Verwaltung und den davon abhängigen innern ſtädtiſchen Zuſtänden begegnen. Dies erſcheint uns als Lücke in jenen Blättern und als ein den Städten und ihren ſpeziellen Intereſſen zugefügtes Unrecht, welches ſich, wie bereits wiederholt angedeutet iſt, nicht ſelten nach andern

Seiten hin rächt. — Es mag in Bayern vielleicht ganz spezielle Lokalblätter geben — bis auf sie erstreckt sich unsere Kenntniß eben nicht — in welchen die städtischen Interessen zur Darstellung gelangen; aber weil davon nichts in die mehr verbreiteten und auch die übrigen deutschen Länder mit der Kenntniß bayrischer Zustände bereichernden Zeitungen übergeht, muß wohl die Existenz solcher Mittheilungen nicht blos bezweifelt, sondern geradezu geleugnet werden. — Die vorhin genannten bayrischen größern Blätter aber kann man längere Zeit darauf hin prüfen, ob sie über ihr Städtewesen Geeignetes zur Oeffentlichkeit bringen, und man wird sich eben gedulden müssen. Auf eine fortgesetzte Berichterstattung über die Verhandlungen der Gemeindevertreter, wie sie z. B. selbst von der Wiener Zeitung für die Kaiserstadt geübt wird, muß man vorweg verzichten, auf eine Darstellung finanzieller Verhältnisse der betreffenden Städte je nach größern oder kleineren Zeitabschnitten trifft man in äußerst seltenen Fällen, wie diese Monatsschrift in ihrer frühern Bezeichnung davon Beweise geliefert hat. Am meisten treten von den Interessen, welche das Städteleben in Verbindung mit dem gesammten Staatscomplexus setzen, hier und dort noch die Notizen hervor, welche sich auf Wohlthätigkeits- und Kranken-Anstalten, demnächst auch wohl auf die Consumtionsverhältnisse beziehen. In ersterer Richtung ist es besonders der freilich nicht sowohl auf die Städte bezügliche, als vielmehr dem ganzen Lande angehörige St. Johannis-Verein, welchem die bayrische Tagespresse eine anhaltende, in Verbindung mit der städtischen Hauptfrage der Armenpflege stehende Aufmerksamkeit und Theilnahme gewidmet hat. Bei dieser Gelegenheit kam es schon Ende des Jahres 1855 zur Sprache, daß in Bayern die öffentliche Armenpflege ein Armencontingent unterstützt, welches im Hauptdurchschnitte 2,4 pCt. der Gesammtbevölkerung beträgt, und hierfür alljährlich mehr denn 17 Millionen Gulden verwendet. Man erfährt dann auch wiederholt, daß der St. Johannis-Verein, weit entfernt, eine Centralisation der freiwilligen Armenpflege anzustreben, seinen Zweck geradezu auf eine kräftige Belebung der lokalen Sorge für die Armen gerichtet hat, daß er aber nicht blos zur Linderung der Noth in's Leben gerufen, sondern daß seine wichtigste Aufgabe in dem Beseitigen der Ursachen der Armuth besteht; seien sie physischer oder moralischer Natur. Was nun in dieser doppelten Beziehung erstrebt, geleistet, wie weit diese Wirksamkeit im Leben der bayrischen Communen sichtbar geworden, das findet sich zuweilen in der landeseigenen Presse dargestellt. Daneben finden wir dann ähnliche Berichte über die Thätigkeit frommer und milder Stiftungen, wie z. B. des Vereins des hl. Vincenz von Paul zu München, dessen Rechenschaftsbericht für 1854 bis 1855 z. B. ergiebt, daß der Verein in dem bezeichneten Jahre eine Summe von 18,220 fl. zur Verfügung hatte, welche er vorzugsweise für Pflege und Erziehung armer Kinder, für Lehr- und Aufdingegeld armer Knaben, für Lebensmittel an Hausarme u. s. w. verwandte. — Dann sind es weiter Berichte über Rettungshäuser, Krippen oder Säuglingsbewahranstalten, welche den lokalen Charakter städtischer Notizen und die detaillirte Darstellung communaler Verhältnisse repräsentiren müssen. Oder es ist, z. B. was München betrifft, eine Zusammenstellung der in einem Jahre consumirten Victualien, welche z. B. in 12,483 Ochsen, 13,664 Kühen, 18,783 Schweinen, 11,768 Schafen und 101,924 Kälbern für das Etatsjahr 1853 bis 54 bestanden. Aehnlicher Natur sind die das Städteleben vertretenden Notizen, welche andern Städten, wie z. B. Augsburg angehören. Hier wird z. B. im Jahre 1855 und wahrscheinlich auch 1856 ein öffentlicher Jahresbericht über die Leistungen der dortigen Armenpflege auszugsweise von der N. M. Z. mitgetheilt, woraus man aber nur wenige Details über die in Wirksamkeit getretene Suppenanstalt erfährt. — In

Bezug auf Nürnberg wird veröffentlicht (zu Anfang des vorigen Jahres), daß das Gesammtvermögen der dortigen protestantischen Kirchengemeinde sich für 1854/55 auf 847,108 fl. berechnet, ferner werden die Einnahme- und Ausgabeposten aufgeführt und schließlich erwähnt, daß der Unterstützungs-Verein für reisende Handwerker im Jahre 1855 etwa 6000 Reisende mit einem Kostenbetrage von 7,342 fl. 12 kr. unterstützt hat. Weiter vertritt das städtische Interesse Nürnbergs der Bericht über das dortige städtische Krankenhaus, in welchem z. B. während des Etatsjahres 1853/54 4305 Kranke, 2817 männliche und 1488 weibliche behandelt wurden. — Wir sind natürlich weit entfernt, solche Notizen nicht als wünschenswerth und lehrreich für bestimmte Kreise des städtischen Lebens anerkennen zu wollen; aber sie haben doch immer nur eine relative Bedeutung, und gegenüber dem fortdauernden und weit verbreiteten Mangel an der die städtische Verwaltung betreffenden Berichterstattung, woran die meisten der vorhin genannten Zeitungen leiden, machen sie das Gefühl jener Lücke nur um so bestimmter und klarer. Vielleicht daß das Unternehmen, welches neuerdings für Bayern in Angriff genommen werden soll, auch auf die Betheiligung der Tagesblätter an der Verbreitung der Kenntniß städtischer Zustände einfließt und einen günstigen Anstoß giebt: wir meinen nämlich das Unternehmen, eine Beschreibung Bayerns in statistischer, topographischer und ethnographischer Beziehung herzustellen, zu welchem Zwecke der regierende König Max die Summe von 10,000 fl. bewilligt haben soll. —

Die Tagespresse des benachbarten Königreichs Württemberg in ihren beiden Hauptvertretern, dem „Schwäbischen Mercur" und dem Staats-Anzeiger für Württemberg, bewegt sich mit größerer Theilnahme, als wir bei den bayrischen haben finden können, an den städtischen Interessen herum und beweist ihnen gleichsam eine gemüthliche Aufmerksamkeit. Hier sind es ebenfalls nicht vorherrschend die eigentlichen Communalverhältnisse, welche sich auf Verfassung und Verwaltung zurückbeziehen und stützen, denen die Blätter gerade ihre fortgesetzte Theilnahme widmen, wohl aber erscheinen fast täglich einige Städte wenigstens mit ihren kleinen oder großen Sorgen, welche sich auf das Verkehrsleben, die Gewerbe und den Handel, dann auch wohl Unglücksfälle oder Naturereignisse beziehen, in den Spalten der genannten Blätter. Im Allgemeinen ist allerdings, wie es z. B. in dem Staats-Anz. für Württemberg heißt, die Einförmigkeit eines kleinstädtischen Lebens wenig geeignet, genügenden Stoff für einen an politische Neuigkeiten gewöhnten Leserkreis darzubieten. Faßt man jedoch die Zustände einer kleineren Stadt in den Rahmen einer Periode von längerer Zeitdauer, und das gewonnene Bild in den einen Gesichtspunkt des wirthschaftlichen Lebens zusammen, so läßt sich nicht verkennen, daß in jeder, auch sonst nicht bedeutenden Stadt manches Neue aus dem allmälig absterbenden Alten sich entwickelt, manche Umgestaltung der Verhältnisse stattgefunden hat, welche für den aufmerksamen Beobachter ein Spiegelbild allgemeiner Zeitverhältnisse abgeben. — Der Staats-Anzeiger für Württemberg, welcher den einheimischen städtischen Interessen in der vorhin bezeichneten verschiedenartigen Richtung, nicht so umfangreich, wie der Schwäbische Mercur, sich widmet, ist doch desto theilnahmsvoller gegen allgemeine, prinzipielle Fragen, welche das Gemeindeleben in Verfassung und Verwaltung betreffen. In dieser Hinsicht stand noch im Herbste des vorigen Jahres auf der Tagesordnung dieses Blattes die Reform der Gemeinde-Ordnung, deren Dringlichkeit, wie jenes Blatt meinte, eine unleugbare und unbestreitbare Sache sei. Als Belege für solche Ansicht, wonach besonders die Bestimmungen über die Berechtigung zu Gemeindewahlen einer Umformung bedürftig wären, werden allerdings sehr schlagende Beispiele angeführt, wie z. B., daß in einer bedeutenderen

Digitized by Google

Gemeinde tonangebende Mitglieder der bürgerlichen Collegien mit ihren öffentlichen Schuldigkeiten eingeklagt werden mußten; daß in einer andern Gemeinde ein Gemeinderathsmitglied wegen Bettelns bestraft werden mußte, und daß vor kurzer Zeit von der Aufsichtsbehörde gelegentlich entdeckt wurde, wie in einer größeren Gemeinde ein vielgeltendes Bürgerausschußmitglied Jahrelang als solches funktionirte, obgleich dasselbe mehrfache gerichtliche Strafen wegen Diebstahls erstanden hatte und auch nicht wieder restituirt war. Von den städtischen Corporationen Württembergs, welche die dortige Tagespresse ausführlicher behandelt, steht natürlich Stuttgart an der Spitze; das projectirte Lotterieanlehen dieser Stadt beschäftigte im Jahre 1855 eine geraume Zeit lang die schwäbischen Blätter in nachhaltiger, sehr eifriger Weise. Daß auf die allgemeinen Communalverhältnisse von den dortigen Blättern nicht so häufig braucht zurückgekommen werden, wie das in den größern norddeutschen Städten geschieht, mag auch daher rühren, weil die Verhältnisse in der ersten Reihe von Communen einfacher und übersichtlicher sich gestalten. Die städtische Almosenpflege im Jahre 1855 z. B. ließ sich nach einem am Schlusse des Jahres ausgegebenen Verzeichnisse einfach auf folgende Zahlen zurückführen: Es gab wöchentliche Almosenempfänger, ausschließlich ihrer Kinder, 485 Personen, an welche zusammen wöchentlich 265 fl. 46 kr., also jährlich 13,819 fl. 52 kr. ausbezahlt wurden; einen jährlichen Hauszinsbetrag statt des Almosens bezogen 106 Personen, welche zusammen jährlich 2464 fl. erhielten; und für 261 theils eheliche theils uneheliche aber verwaiste oder der Verwahrlosung sonst preisgegebene Kinder und 17 erwachsene Personen wurden 7588 fl. jährliche Kostgelder bezahlt. Die Hauptsumme aller Einnahmen der Almosenpflege betrug vom 1. Juli 1854—55 44,461 fl. 41. kr.; die der Ausgaben 67,874 fl. 33 kr. Das sind allerdings immer noch sehr einfache Zustände, wenn man sie mit dem Armenwesen norddeutscher Communen vergleicht, und die öffentlichen Blätter haben in Bezug auf die Ersteren jedenfalls eine leichtere Praxis. — Wie schon vorhin bemerkt wurde, ist der „Schwäbische Merkur" unter den Württembergischen Blättern das Organ, welches den städtischen Interessen nach verschiedener Richtung hin nachgeht und sie zur Darstellung bringt, worunter selbstverständlich auch die reinen Communalangelegenheiten der Verwaltung gehören, obgleich gerade diese keine so vorwiegende Stellung darin einnehmen. Auch hier ist es selbstverständlich Stuttgart, welcher Stadt am häufigsten und ausgedehntesten Raum für die Darstellung ihrer Zustände verstattet wird. Diese Stadt enthält bekanntlich eine Bevölkerung von mehr als 50,000 Seelen. — In dem v. Frhr. Dr. v. Reden im Jahre 1855 herausgegebenen statistischen Werke „Deutschland und das übrige Europa," von welchem diese Monatsschrift in ihrem ersten Jahrgange pag. 550. ꝛc. eine ausführliche Anzeige enthält, wird bemerkt, daß die im Jahre 1831 begonnenen regelmäßigen Jahresübersichten des Standes des württembergischen Gemeindehaushalts sich in den meisten Jahrgängen des Regierungsblattes nicht mehr finden. — Indem Herr von Reden in seinem citirten bedeutenden Werke nur über Stuttgart und Ulm Budgetverhältnisse angab, will uns dies wie eine Bestätigung erscheinen, daß die factischen Verhältnisse der württembergischen Communen durch die dortige Presse nicht gerade in ausgedehnter Weise behandelt worden sind, wie es heutzutage geschieht. Diese Monatsschrift hat über Württembergs Städte Nachrichten gesammelt Jahrgang I. pag. 91., pag. 273.—274., pag. 377. —

(Schluß folgt.)

Ueber die Oeffentlichkeit im Gemeindeleben.

Von A. Lammers in Hannover.

Viel der Freiheit, viel der Gleichheit aus den Errungenſchaften des Jahres 1848 iſt dem deutſchen Volk wieder verloren gegangen, weil es zu ſeinem Beſitz noch nicht reif war; denn wie wäre es ſonſt möglich geweſen, es von dieſem weiteren Maß ſeiner Rechte wieder auf ein geringeres zu beſchränken? Was dagegen in keinem Stück zurückzunehmen eigentlich auch nur verſucht worden, das iſt die damals gewährte Oeffentlichkeit. Das Gerichtsverfahren iſt für alle Zeit in dieſe reinere und freiere Luft herüberverſetzt. Kein deutſcher Landtag der noch bei verſchloſſenen Thüren verhandeln möchte; und daſſelbe iſt es wohl durchweg mit den ſtädtiſchen Vertretungen. Die Oeffentlichkeit iſt daher das koſtbare Pfund, mit dem es zu wuchern gilt, ſo lange andere gleich edle Güter des ſtaatlichen Zuſammenlebens uns nur ſehr beſchränkt oder überhaupt nicht bewilligt ſind. Auch im Gemeindeleben iſt ſie das Mittel, für alle übrigen Boten der Zukunft von Grund auf den Boden zu bereiten.

Man darf nicht wähnen, daß in dieſer Richtung alles gethan ſei, wenn die ſtaatliche Geſetzgebung die Oeffentlichkeit der ſtädtiſchen Verhandlungen als Grundſatz vorgeſchrieben hat. Dieſe Vorſchrift iſt an ſich vielmehr nur erſt eine leere Ermächtigung, von deren Inhalt, von deren poſitiver Anwendung ihr Nutzen abhängt. Sie richtig und umfaſſend zu verwerthen, ſind vor allen natürlich die Mitglieder der ſtädtiſchen Behörden berufen. Nicht immer indeſſen ſcheinen ſie ſich einer ſolchen ſittlichen Verpflichtung recht bewußt zu ſein. Sie begnügen ſich der verfaſſungsmäßigen Regel formell nachzuleben, und ſchieben es dann mit Achſelzucken auf die Lauheit der meiſten Menſchen, wenn von der allgemeinen Zugänglichkeit ihrer Sitzungen wenig oder gar kein Gebrauch gemacht wird.

In zweiter Linie iſt es die Sache der örtlichen Zeitungspreſſe, die geſetzliche Oeffentlichkeit dieſer Sitzungen zu Gunſten öffentlicher Zwecke auszubeuten. Auch in ihr iſt die Vorſtellung dieſer Pflicht ſelten leider lebhaft. Der Zeitungsſchreiber glaubt Verhandlungen geringſchätzen zu dürfen, deren Gehalt die Theilnehmenden ſelbſt gemeinhin als langweilig zu bezeichnen lieben, und verdirbt ſich und ſeinen Leſern die Zeit mit dem Abdruck der trockenſten protocollariſchen Berichte.

Beide, die Mitglieder der ſtädtiſchen Behörden und die Herausgeber der kleinen Ortsblätter ſollten ſich den Gegenſtand einmal von einer andern Seite betrachten. Sie ſollten einen Augenblick lang ihre Aufgabe in allerlei Anſtalten ſehen, die dieſem Stiefkind der öffentlichen Gunſt einen wärmeren und weiter dringenden Antheil von Seiten der ſtädtiſchen Bürgerſchaft verſchaffen könnten. Vielleicht daß unverſehens unter ihren Händen ein abſchreckender und ermüdender Stoff dann zu einer Quelle unerſchöpflicher Befriedigung, ſtets erneuter Anregung würde. Es bedarf dazu im Grunde lediglich eines Stückes von gutem Willen, der die erforderlichen Maßregeln im beſtimmten Falle leicht ſelber auffinden wird. Wir bezeichnen ihrer ein paar hier nur ſo zur Probe.

Zunächſt muß die Tagesordnung einer öffentlichen Sitzung allemal einer oder mehrere Tage vorher in den Blättern, welche Jedermann vor Augen kommen, bekannt gemacht werden. Denn man kann Niemanden zumuthen, ſeiner Arbeit oder auch ſeinem Vergnügen ein paar Stunden abzubrechen, um einer Verhandlung über unbekannte Fragen beizuwohnen. Man darf auch nicht vorausſetzen, daß eine größere Zahl von Menſchen den wünſchenswerthen Antheil an den Gemeindeangelegenheiten ſchon empfindet. Dieſe Stimmung will, wie alle, entwickelt

werden, ehe ſie fertig im Herzen lebt, und wird nur dann wachſen, wenn der gleichgiltige Bürger zuerſt veranlaßt wird, auf's Rathhaus zu kommen, ſo oft ſeines Nachbarn oder gar ſeine eigene perſönliche Sache beſprochen wird, um unvermerkt in einiges Intereſſe auch an weniger perſönlichen Verhandlungen hineingezogen zu werden. Es iſt thöricht zu erwarten, daß die Thüren des bisher ſtets verſchloſſenen Sitzungszimmers öffnen und eine zahlreiche zähe Zuhörerſchaft einſtrömen zu ſehen, ein und daſſelbe Ding ſein könne. Es iſt daher aber auch thöricht, an jedem Erfolg der Oeffentlichkeit zu verzweifeln, wenn es lange dauert, bis Magiſtrat und Bürgervorſteher oder Stadtverordnete vor vollen Tribünen Sitzung abhalten. Der geſammten Bevölkerung neue Gewohnheiten einzupflanzen, erfordert, wie alles naturgemäße Keimen, ſeine Zeit.

Um aber Zuhörer anzuziehen, und die herangezogenen zu feſſeln, ſie einzuladen, daß ſie wiederkehren, genügt es nicht, wenn allein die Stoffe der Verhandlung rechtzeitig veröffentlicht werden. Die Verhandlung ſelbſt muß reizen und angenehm beſchäftigen. Nur was nothwendig geheim behandelt werden muß, iſt aus der öffentlichen Sitzung fern zu halten; und damit die Bürgerſchaft zu beurtheilen vermöge, ob ihre Vertreter aus einem ſehr begreiflichen Hange den Schleier des amtlichen Geheimniſſes nicht allzuviel anwenden, muß die vorher veröffentlichte Tagesordnung die Nummern der geheimen Sitzung ſo gut, mindeſtens der Sache nach, umfaſſen, wie die der öffentlichen. In dieſer dann bedarf das Geſpräch einer feſten, des Ziels bewußten, und doch nicht einſchüchternden oder unterdrückenden Leitung durch den Vorſitzenden. Die bürgerlichen Vertreter müſſen nicht meinen, ihrem ehrenvollen Auftrag ſchon dadurch zu genügen, daß ſie zur angeſetzten Stunde auf ihrem Platze ſind. Ihre Zuhörer verlangen nicht Improviſatoren zu vernehmen. Sie wünſchen mit Recht, daß Niemand ihr Ohr in Beſchlag nehme, der ſich darauf nicht entweder durch fortgeſetzte Beſchäftigung oder durch vorher verſchaffte einmalige Bekanntſchaft mit den vorliegenden Fragen gehörig vorbereitet hat.

Genau dieſelbe Forderung richtet ſich an den, der in einer Zeitung über öffentliche Verhandlungen der Gemeindebehörden Bericht erſtatten will. Er ſuche ſich mit ſeinem Stoff im allgemeinen bekannt zu machen, ſowohl ſeinen wiſſenſchaftlichen Beziehungen nach, als in ſeiner thatſächlichen Lage, damit er ihn unabhängig von dem zu beurtheilen wiſſe, was Jeder da oben hört, und ihn aus der Wärme perſönlichen Antheils reizvoller wiedergeben könne. Denn was er erforſcht hat mit jener „Arbeit, die am ernſten Zwecke haftet," das wird ihm allemal in der Wiederauffriſchung auch Genuß bereiten. Sodann aber gehe er ausdrücklich auf die Abſicht los, dem Leſer einen ungewohnten Stoff mundgerecht und einen meiſtens noch verſchmähten Biſſen wohlſchmeckend zu machen. Der Erfolg wird keinem ſolchen Beſtreben völlig entgehen.

Zeitungsſchreiber und Gemeindevertreter, wenn ſie auf dieſem Wege wandeln, dürfen ſich ſchmeicheln, an der Aufziehung und Pflege jener unſchätzbaren Pflanze mitzuarbeiten, welche Gemeingeiſt genannt wird.

Auguſt Lammers.

Baiersche und Preußische Privatarmenpflege.

Von R. S. in Minden.

Am 24. Dezember 1813 publizirte der hochherzige König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen das Patent über die Wiederbelebung des Schwanenordens. Wenige Fürsten wie dieser haben schon so frühe vor allen Anderen die innerlichsten Bedürfnisse ihrer Völker zu erkennen, und ihnen Worte zu geben verstanden. Dafür spricht auch das vorerwähnte Patent, dessen hohe Bedeutung nur von Wenigen gehörig gewürdigt worden ist. Die Verwirklichung seines leitenden Gedankens, die vereinzelten Werke christlicher Liebe und Barmherzigkeit durch ein gemeinsames Band um einen anregenden Mittelpunkt zu vereinigen, ist bis jetzt noch nicht erfolgt. Die Publikation des Patentes fiel in einen Zeitpunkt, den man so eben zur Reorganisation der Staats-Armenpflege, zum Erlaß des Armen- und Heimaths-Gesetzes vom 31. Dezember 1842, benutzt hatte. Das Mißtrauen gegen Vereinigungen, welche sich des Namens und der Formen mittelalterlicher Orden bedienen sollten, war damals aus Furcht vor der Rückkehr mittelalterlicher Zustände so groß und so allgemein, daß es an Männern fehlte, welche frei genug von Vorurtheil gewesen, das Königliche Panier werkthätiger Christenliebe mit fester Hand zu ergreifen und der harrenden Menge voranzutragen. Inzwischen haben sich die Vereinigungen und Bestrebungen auf dem Gebiete der Privatarmenpflege in Preußen fast bis ins Unendliche vermehrt und zersplittert. Ihre Wirksamkeit ist nicht mehr eine blos anregende, hier und da eingreifende, sondern eine Geistes- und Herzens-Arbeit, bei welcher sich die Besten der Nation, aus allen Schichten der Bevölkerung betheiligen. — Aber noch immer fehlt das einigende Band um den leitenden Mittelpunkt! In einer Zeit, welche ähnlichen Bestrebungen in Frankreich, Oestreich, Baiern, Baden, günstigere Erfolge zugelassen, ist es Pflicht der Humanität und der Treue, jenen Königlichen Gedanken in öffentliche Erinnerung zu bringen Das interessante Dokument, nur den wenigen Lesern der Preußischen Gesetzbücher stets vor Augen, ist der Mehrzahl des Volkes selbst unter der gebildeten Klasse unbekannt geblieben. Es lautet:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Allen, die Gegenwärtiges lesen, Unsern Gruß zuvor.

Von dem vielfach Erfreulichen, welches unsere Zeit, unter den Segnungen eines langen Friedens — den Gott uns erhalten wolle — hervorbringt, verdient kaum etwas größere Anerkennung und Beachtung, als die weit verbreiteten Bestrebungen, „auf dem Wege der Bildung von Vereinen physische und moralische Leiden zu lindern.“ Dies Streben ist wesentlich eins mit dem: das Christenthum zu beweisen, — nicht durch Bekenntnißstreit oder nur in äußerlichen Gebärden — wohl aber in seinem Geist und seiner Wahrheit, nämlich durch Leben und That. — Durchdrungen von der Ueberzeugung, daß viele jener achtungswürdigen Vereine zu der vollen Wirksamkeit, deren sie fähig sind, nur dann gelangen können, wenn sie ein gemeinsames Band um einen leitenden und anregenden Mittelpunkt vereinigt, haben Wir beschlossen, den ältesten Orden Unseres Hauses, die Gesellschaft des Schwanenordens, welche gerade jetzt vor 400 Jahren von Unserm in Gott ruhenden Ahnherrn, dem Erzkämmerer und Churfürsten Friedrich II. gestiftet, und nie förmlich aufgehoben worden, wieder zu beleben, und dem erwähnten Bedürfniß entsprechend, neu einzurichten.

Schon der Sinn der im Jahre 1443 verfaßten Statuten dieses Ordens ist kein anderer, als „Bekenntniß der christlichen Wahrheit durch die That.“ Wir haben die Anfertigung neuer

Statuten, und die Bildung eines leitenden Ordensrathes befohlen, deſſen Gliederung in Abtheilungen zur Leitung der verſchiedenen Thätigkeiten der Geſellſchaft demnächſt erfolgen ſoll. Unſere nächſte Sorge für die praktiſche Wirkſamkeit der Geſellſchaft des Schwanenordens ſoll die Stiftung eines evangeliſchen Mutterhauſes in Berlin für die Krankenpflege in großen Spitälern ſein. — Den Ordenszeichen haben Wir diejenigen Veränderungen gegeben, welche Uns den gegenwärtigen Verhältniſſen entſprechend erſcheinen. — Die für die Zwecke des Ordens unmittelbar arbeitenden Mitglieder, nämlich die Pfleger und Pflegerinnen der Leidenden, der reuigen Gefallenen, der Beſtraften u. ſ. f., ſo wie die Geiſtlichen, welchen etwa die unmittelbare Leitung von Stiftungen der Geſellſchaft und die Seelſorge in denſelben anvertraut wird, tragen kein Ordenszeichen. Die Inſignien des Schwanenordens ſind nicht, gleich denen anderer Orden beſtimmt, als ein Schmuck des Verdienſtes, als eine Auszeichnung, verliehen zu werden; nur die goldene Kette deſſelben wollen Wir in ſeltenen Fällen als Königliches Ehrengeſchenk an gekrönte Häupter und erlauchte Perſonen verleihen. Der Schwanenorden ſoll vielmehr „eine Geſellſchaft" ſein, in die man freiwillig eintritt, um ſich thätig einem der Zwecke derſelben zu weihen, aus welcher man aber auch ohne Unehre austreten kann, wenn man jener Thätigkeit ſich zu widmen nicht ferner den Beruf fühlt oder im Stande findet. Die Aemter und Würden des Ordens bezeichnen nur die Sphäre der Thätigkeit der damit Beliehenen und die Nähe oder Ferne in der ſie von ſeinem Mittelpunkte ſtehen. Männer und Frauen ohne Anſehen des Standes und Bekenntniſſes können, wenn ſie den Pflichten der Geſellſchaft ſich zu unterziehen bereit ſind, in dieſelbe aufgenommen werden. Wir Selbſt haben, wie ſolches allen Unſeren Vorfahren an der Chur und Krone zugeſtanden hat, mit Unſerer vielgeliebten Gemahlin, der Königin Majeſtät, das Groß-Meiſterthum des Ordens, und damit die oberſte Leitung ſeiner Thätigkeiten übernommen. — Nur ſolche Stiftungen und Vereine, die von dem Orden ausgehen, ſtehen von ſelbſt unter Unſerer und der Ordens-Behörden Leitung. Alle andern aber nur dann, wenn ſie ſelbſt die Aufnahme aus freiem Willen begehren und der Orden dieſelben ſeinem Zwecke entſprechend befindet. Wir würden die Tugend, welche neben der Tapferkeit und Treue Unſer geliebtes Volk am ſchönſten ziert, tief verkennen, vermeinten Wir, mit dem Glanze und den Mühen eines Ordens Uns in das Heiligthum ſtiller Wohlthätigkeit lohnend und fördernd zu drängen. Unſere Abſicht iſt allein die: durch vereinte Kräfte auf dem bezeichneten fruchtbaren Felde Großes zu wirken. An Gottes Segen iſt Alles gelegen. Ihn flehen Wir auf dieſes Werk herab, damit die erneute Ordensgeſellſchaft zur Linderung und Heilung vielfacher Leiden erwachſe und emporblühe, und damit Männer und Frauen aus allen Bekenntniſſen, Ständen und Stämmen Unſeres Volkes in zahlreichem Verein und im edelſten Wetteifer beweiſen mögen, daß ſie das Wort des Herrn beherzigen: „An Ihren Früchten ſollt Ihr ſie erkennen." — In dem Bewußtſein, daß der Zweck, für welchen Wir den Schwanenorden wieder herſtellen, ein guter, daß die Abſicht dabei lediglich gerichtet iſt, auf Abhülfe fühlbarer Mängel, auf Förderung heilſamer Anſtalten, befehlen Wir Unſere Stiftung getroſt und freudig dem König der Könige. — Unter Seinem Segen wird ſich eine wahrhaft edle Schaar ſammeln, welche das Große, Heilſame, Thatkräftige in den Richtungen dieſer Zeit mächtig erfaſſen und fördern, allem Verderblichen darin aber ritterlich widerſtehen wird, nicht durch Kampf und Streit, nicht durch heimliches Treiben, wohl aber durch das, worin allein alle chriſtlichen Bekenntniſſe ſich vereinen können und ſollen, durch thätiges Ueben des göttlichen Willens, in Siegesgewißheit der göttlichen Liebe. Der Ordenswahlſpruch iſt:

„Gott mit uns!"

Gegeben zu Berlin, am Vorabend vor dem Chriſtfeſt 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Nachdem die Wiederherſtellung des Johanitter-Ordens für Krankenheilung, die Pflege uralter maureriſcher Verbindungen durch Fürſten und hohe Staatsdiener, die zahlreichen Vereinigungen zu techniſchen, moraliſchen und politiſchen

Zwecken unter den verschiedensten Namen, Zeichen und Symbolen die Gespensterfurcht vor dem Mittelalter einigermaßen gemildert, und bewiesen hat, daß die Entlehnung alter Namen und Formen für moderne Zwecke das Tageslicht des 19ten Jahrhunderts nicht in die finstere Nacht mittelalterlicher Zustände verkehren kann; so dürfte auch der Anstoß als beseitigt zu erachten sein, welchen schwache Geister an jenem Gedanken, welchen sie nicht fassen konnten, genommen haben mochten.

Während hiernach in Preußen das große Gebiet der Privatarmenpflege noch der organisatorischen Hand harrt, welche die zerstreuten Bausteine zum geordneten Tempel christlicher Barmherzigkeit sammeln und aufbauen soll, hat im Königreich Baiern ein dem vorgedachten hohen Beispiele entlehnter Gedanken bereits die erfolgreichste Verwirklichung gefunden.

Auch in Baiern ist der Privatwohlthätigkeit nach der Verordnung vom 17. November 1816 Art. 24. und 57. und der Instruktion vom 24. Dez. 1833 §. 22. eine gebührende Stellung gewahrt.

Am 25. Dezember 1853 begründete der mildherzige König Maximilian II. von Baiern den St. Johannis-Verein für freiwillige Armenpflege. Die nachfolgende Ordre, welche durch die Publikation der statutarischen Bestimmungen mit raschem Schritt zur Verwirklichung des Zweckes eilte, enthält das interessante Organisations-Projekt:

Seine Majestät der König,

durchdrungen von der Ueberzeugung, daß es eine der wichtigsten Aufgaben unserer Zeit sei, der zunehmenden Armuth und Noth, wo solche im Königreiche hervortritt, mit hilfreicher That entgegenzuwirken, und vor Allem einem künftigen Proletariate vorzubeugen, so wie die oft sehr zersplitterten Kräfte der Privat-Wohlthätigkeit zusammenzufassen und auf diesem von Nächstenliebe und innerem Berufe angebahnten Wege heilbringend in die Armenzustände einzugreifen, — haben beschlossen, unter dem erlauchtesten Protektorate Ihrer Majestäten des Königs und der Königin einen Central-Verein des Königreichs für wohlthätige Zwecke, welcher den Namen:

St. Johannis-Verein

führen soll, nach folgenden Grundbestimmungen zu errichten:

Zweck und Wirksamkeit.

§. 1. Der Zweck des St. Johannis-Vereins besteht in der Begründung und Verbreitung einer geregelten freiwilligen Pflege und Vorsorge für die Armuth nach deren verschiedenen Abstufungen, so wie in Ermittelung von Fonds hiefür und deren zweckgemäßer Verwendung; jedoch unbeschadet der — den gesetzlichen Armenpflegen zukommenden Rechte und Verpflichtungen.

§. 2 Der St. Johannis-Verein wird daher mit bereits bestehenden oder neu entstehenden Einzel-Vereinen für Wohlthätigkeit in Wechselbeziehung zu treten suchen, ohne jedoch deren selbstständige Stellung und freie Bewegung in Entfaltung ihrer segensreichen Früchte nach den lokalen Bedürfnissen zu beseitigen oder auch nur zu schwächen.

§. 3. Der St. Johannis-Verein nimmt seinen Mittelpunkt in der Stadt München und erstreckt durch zu bildende Zweig-Vereine seine Wirksamkeit über alle Theile des Königsreichs.

§. 4. Die Verbindung des Centrums mit seinen Verzweigungen, so wie mit den freiwillig beitretenden, für besondere Armenzwecke bestehenden Vereinen wird hergestellt:

a) durch periodische Mittheilungen über den Stand der Armuth aus jedem Theile des Königsreichs an das Central-Organ;

b) durch gegenseitige freiwillige oder von dem Central-Organe ausgehende besondere Unterstützungen;

c) durch Kundgabe ſolcher neuen Einrichtungen und Unternehmungen und durch deren Verbreitung von Seite des Central-Organs, welche dazu dienen können, die Urſachen der Armuth zu entfernen, oder in ihren übeln Folgen zu heben oder zu mildern, oder drohender Verarmung vorzubeugen.

§. 5. Seine Majeſtät der König haben aus Allerhöchſt Ihrer Kabinetskaſſe die Summa von 30,000 fl. für die Zwecke des Vereins beſtimmt, und beabſichtigen eine beſondere Stiftung daraus zu bilden.

§. 6. Die Mittel für ſeine Wirkſamkeit ſchöpft der Verein innerhalb ſeiner allgemeinen Aſſociation:

1) aus dem Fundationskapitale, innerhalb der von dem Allerhöchſten Stifter zu beſtimmenden Grenzen,
2) aus den Beiträgen der Vereins-Mitglieder,
3) aus beſonderen Liebesſpenden von Wohlthätern und Anſtalten,
4) aus anfallenden Vermächtniſſen und ſonſtigen Zuflüſſen,

§. 7. Wo ein Zweig-Verein gegründet iſt, wird der in die Vereinskaſſe zu zahlende Beitrag ſeiner Mitglieder durch die beſonderen Satzungen dieſes Vereins beſtimmt, und iſt darauf zu ſehen, daß der Beitrag nicht zu hoch angeſetzt wird, damit der Beitritt um ſo zahlreicher werden könne.

Jedes einem Zweig-Vereine nicht angehörige Vereins-Mitglied aber verpflichtet ſich zur Entrichtung eines an die Kapitelskaſſe im Voraus zu leiſtenden jährlichen Minimal-Beitrags von 1 fl. 12 kr., und empfängt hierüber eine Quittung, welche auf die Dauer der beſcheinigten Leiſtung zugleich als Legitimation über den Beitritt zu dem St. Johannis-Vereine dient.

Auch können für wohlthätige Zwecke vom Vereine veranlaßte oder angenommene Leiſtungen ohne Entrichtung eines Beitrages die Mitgliedſchaft gewähren.

§. 8. Der St. Johannis-Verein genießt unter der oberſten Aufſicht des Staates die Rechte öffentlicher Korporationen.

§. 9. Stiftungen, welche dem St. Johannis-Vereine für einzelne Wohlthätigkeits- oder ſeine allgemeinen Zwecke anvertraut werden, ſollen heilig gehalten werden.

Organiſation.

§. 10. An der Spitze des St. Johannis-Vereins ſteht ein Central-Kapitel, welches von Seiner Majeſtät dem Könige zuſammengeſetzt wird.

Daſſelbe nimmt ſeinen Sitz in München und iſt zugleich leitendes und ſelbſtwirkendes Organ.

§. 11. Als leitendem Organe liegt ihm ob:

a) die Verbindung des Centrums mit den Zweig- und Einzel-Vereinen auf dem im §. 4. vorgezeichneten Wege aufrecht zu erhalten, die Jahresberichte dieſer Vereine über ihre Wirkſamkeit entgegen zu nehmen, und die Ergebniſſe der Thätigkeit des Geſammt-Vereins in gedrängter Darlegung an Seine Maj. den König alljährlich in Vorlage zu bringen;
b) um den Kreis der Erfahrungen durch allſeitige Kenntniß der Erfolge in dem Gebiete der Armen-Vorſorge zu erweitern, mit den Armen-Organen des Auslandes in Verkehr zu treten, und auf dieſem Wege ſich fortwährend von den dort beſtehenden wirkſamſten Anſtalten, ſo wie von neuen Einrichtungen für wohlthätige Zwecke zu unterrichten;
c) Vorſchläge über die zu ergreifenden Maßregeln in den beſonders wirkſamen Arten der Wohlthätigkeit zu machen, und möglichſt zu verbreiten;
d) die Vermehrung der Zweig-Vereine und die Erweiterung der Central-Fonds des Vereins anzuſtreben;
e) diejenigen Perſonen Seiner Majeſtät dem Könige zu benennen, welche durch Grün-

dung von Zweig-Vereinen und durch ſonſtige hervorragende Thätigkeit für die Zwecke des St. Johannis-Vereins ſich ausgezeichnet haben.

§. 12. Dem Central-Kapitel als ſelbſtwirkendem Organe kommt zu:

a) die Verwaltung des von Seiner Majeſtät dem Könige angewieſenen Fundations-Kapitals nach den Beſtimmungen des Allerhöchſten Stifters, und der anfallenden Fondsmehrungen;

b) die Einhebung der Renten hievon, ſo wie der Beiträge derjenigen Vereinsmitglieder, welche dieſelben nach §. 7., Abſatz 2. in die Kapitelskaſſe entrichten, dann die Verwaltung der dieſer Kaſſe zufließenden Geſchenke und Liebesſpenden von Wohlthätern und Anſtalten, die Kaſſenführung und öffentliche Rechnungs-Ablage hierüber;

c) die zweckgemäße Verwendung der Vereins-Einkünfte, insbeſondere durch Gewährung thätiger Aushilfe und beſonderer Unterſtützung an Zweig-Vereine, wo dieſe Noth thut, in ſo weit die Mittel hiezu in der Central-Kaſſe gegeben ſind.

§. 13. Jedem Zweig-Vereine iſt geſtattet:

1) im Einklange mit gegenwärtigen Grundbeſtimmungen nach Maßgabe der örtlichen Verhältniſſe und Bedürfniſſe Satzungen feſtzuſtellen,

2) ſich innerhalb ſeiner ſatzungsmäßigen Grenzen frei zu bewegen, ſein Vermögen ausſchließend zu verwalten und die Einkünfte nach den lokalen Bedürfniſſen zu verwenden, ſo wie

3) aus ſeiner Mitte die Vereinsorgane zu wählen.

§. 14. Den Letzteren liegt ob:

1) die innere Organiſation und Leitung der Thätigkeit des Zweig-Vereins für die Geſammtheit der Wohlthätigkeits-Zwecke in der den örtlichen Verhältniſſen entſprechendſten Weiſe;

2) die Verwaltung des beſonderen Vereinsvermögens, die Vereinnahmung und Verwendung der Vereinseinkünfte für die Armenzwecke, die Kaſſen- und Rechnungsführung hierüber;

3) alljährlich einen Bericht über die Ergebniſſe der Vereinsthätigkeit an das Central-Kapitel zu erſtatten, und auch außerdem von Zeit zu Zeit Nachricht von dem Stande der Armuth an daſſelbe gelangen zu laſſen, damit dieſes immer in Kenntniß der Verhältniſſe bleibe, welche ſeine Fürſorge zu umfaſſen hat.

§. 15. Im Falle des Bedarfes haben die Zweig-Vereine den Rath und die Unterſtützung des Central-Kapitels nachzuſuchen.

§. 16. Eine der weſentlichſten Bedingungen für rechtzeitige und angemeſſene Hilfe iſt die ſtete Kenntniß der vorhandenen Hilfsbedürftigen und der Urſachen ihrer Armuth oder zunehmenden Verarmung.

Die Vereins-Organe haben daher für Bildung kleinerer Pflegbezirke und Aufſtellung von Pflegern zu ſorgen, welche ſelbſt und unterſtützt von andern menſchenfreundlich geſinnten Vereins-Mitgliedern die Armen in ihren Wohnungen aufſuchen, und durch den perſönlichen Verkehr mit ſelben nicht nur die wahren Zuſtände und die bemeſſenſten Mittel der Linderung oder Beſeitigung der Noth erforſchen, ſondern auch durch Wort und That moraliſchen Einfluß und Beiſtand üben, wobei insbeſondere ſich der thätigſten Mitwirkung der Geiſtlichen zu verſichern iſt.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß, wo ſchon ſolche Einrichtungen von Pflegebezirken beſtehen, dieſe in ihrer Wirkſamkeit nicht zu ſtören, ſondern nur in die Organiſation des Geſammt-Vereins mit aufzunehmen ſind und das förderndſte und freundlichſte Verhältniß mit ihnen zu unterhalten iſt.

§. 17. Auch haben die Vereins-Organe mit den öffentlichen Armenpflegen in möglichſt vertrautes Benehmen zu treten, dieſen die gemachten Erfahrungen und gewährten Unterſtützungen mitzutheilen, und ihre Mitwirkung erforderlichen Falles in Anſpruch zu nehmen.

§. 18. Die Thätigkeit des St. Johannis-Vereines umfaßt zwar alle Zweige und Institute der Privat-Wohlthätigkeit; der besonderen Sorgfalt und Aufmerksamkeit der Zweig-Vereine werden jedoch, je nachdem sich hierin örtliche Bedürfnisse kund geben, empfohlen:

Hebung und Befestigung des Familienlebens der Armen und Anleitung zu zweckmäßigen wirthschaftlichen Einrichtungen, —

Anregung und Pflege des Ordnungssinnes, der Reinlichkeit, Sparsamkeit der Armen im Hause, —

Mitwirkung zur Beseitigung des Bettelns, —

die Einrichtung von Kosttischen und Suppenanstalten, von Wärmestuben und Kleiderspenden, —

die Förderung des ordentlichen Schulbesuchs der armen Kinder, die Herstellung von Beschäftigungsschulen für solche, von Rettungshäusern für verwahrloste Kinder, von Landwirthschaftsschulen für arme Knaben, —

Unterbringung von armen Waisen bei gesitteten Familien und der Knaben bei tüchtigen Gewerbsmeistern, —

Kleinkinder-Bewahranstalten, Vorsorge für Blinde und Taubstumme, —

Einrichtung von Armen-Wohnungen, —

Kranken-Vereine, —

die Gründung von Sparladen, Unterstützungskassen für Fabrikarbeiter und Gesellen, —

die Liedke'sche Sparvereine, Hilfskassen.

Am 4. Februar 1854 war es, an welchem König Maximilian II. das Kapitel des neu gegründeten mit 30,000 fl. ausgestatteten Ordensvereines zum Erstenmale hochselbst versammelte. Schon vor dem Schlusse des Jahres 1854 war der Verein, an dessen Spitze die erleuchtetsten und edelsten Männer des Landes standen, soweit konsolidirt, daß er 541 Zweigvereine, und zwar 3 Kreis-, 154 Distrikts- und 384 Ortsvereine zählte. Die Zahl der Mitglieder betrug bei letzteren 86,066. Das Gesammtvermögen derselben zeigte einen Bestand von 232,897 fl. 31 kr. Die Gesammt-Einnahme zählte in Geld und Naturalien 391,760 fl. 44⅜ kr. Hierzu trat noch der Centralverein mit seinen finanziellen und persönlichen Kräften. Am Ende des Jahres 1854 berechnete sich das Vermögen der freiwilligen Armenpflege im ganzen Umfange der engern und weiteren Verbindung der Johannis-Vereine auf 1,074,407 fl. 16 kr. An Einnahmen standen zu Gebote 560,738 fl. 12⅜ kr. Die Gesammtzahl aller Vereine war 674, welche zusammen 119,151 Mitglieder angehörten. (Die spätern Resultate werden weiterer Mittheilung vorbehalten.)

Die Erfolge für das geistige Wohl und das religiöse Heil der Armen können indessen nicht mit Ziffern gemessen werden. Wer solche gründlich erforschen will, dürfte nicht scheuen, persönlich den zahlreichen Bemühungen und Opfern nachzugehen, welche die Edelsten des Baierschen Volkes den Nothleidenden gewidmet haben. Uns aber sei es vergönnt, dieses richtig erkannte Beispiel Königlicher Weisheit dem preußischen Volke zur Nacheiferung vorzuhalten.

Fortgesetzte Versuche, städtische Hypotheken in Pfandbriefe umzuwandeln.*)

Von Th. Oelsner in Breslau.

Dreifachen Weg gäbe es, zu dem Ziele zu gelangen, dessen gescheiterte Anstrebungen wir in obbezeichnetem Hefte dieses Blattes zum Gegenstande einer

*) Vergl. September-Heft 1855.

geſchichtlichen Skizze gemacht haben. Dieſer dreifache Weg wäre: die geſetzlich zwangsweiſe Einführung von oben herab, die freie Vereinigung aller Betheiligten zu einem großen Organismus, die Darbietung eines fertigen, organiſirten Inſtituts zu allmähligem Anſchluſſe und ſteigender Annäherung an den umfaſſenden Organismus.

Zwangsweiſe Einführung — — es iſt traurig, daß man auf deutſchem Boden, dem geſchichtlichen Boden perſönlicher Urſelbſtſtändigkeit und bürgerlicher Eigenregierung einen ſolchen Fall überhaupt in's Bereich der Betrachtung ziehen, daß man hier auf jenen Gedanken überhaupt erſt kommen kann! Trotz der Erſcheinungen aber, auf welchen dieſe Möglichkeit fußt, trotz des vormundſchaftſehnſüchtigen Phlegma's und der Unfähigkeit, in gemeinnützigen Dingen große und ſtarke Einigungen zu erzeugen, wie wir beides — nur auf dem Gebiete des unmittelbaren Geldgewinnes nicht, — ſonſt aber überall in beſter Blüthe ſehen; — trotz all' deſſen wäre doch ein geſetzlicher Angriffpunkt für eine zwangsweiſe Einführung ſtädtiſcher Pfandbriefs-Inſtitutionen auch für den beſten bureaukratiſchen Esprit ſchwer auffindbar. Die freiwillige Einigung der Hausbeſitzer zu einer Pfandbriefs-Korporation iſt aber in Breslau ebenſowenig wie bis jetzt anderswo zu Stande gekommen. Somit bleibt uns der dritte Weg übrig.

Ihn hat man nach 2½jähriger Pauſe in Breslau betreten und in Berlin ward er ebenfalls eingeſchlagen. Aus letzterer Stadt ſchreibt man von zwei Plänen: einem früheren, welcher den betreffenden Miniſterien, und einem neueren, der dem Magiſtrate und dem Stadtverordneten-Kollegium vorgelegt worden, beide ausgegangen von verſchiedenen „namhaften Perſönlichkeiten", und der letztgedachte ſammt zugehörigen Motiven, Gutachten ꝛc. bereits im Manuſkript gedruckt. Dieſer beabſichtigt, ſoweit wir davon Kunde haben, daß die Kommune eine Prämien-Anleihe von 15 bis 20 Millionen Thalern abſchließe und dieſe mit 3½ Prozent verzinſe, von den Hauseigenthümern aber, welchen ſie die Hypotheken-Kapitalien in ſolchen Papieren auszahlt, reſp. deren Inſtrumente ſie gegen dieſelben einwechſelt, 4½ pCt. Zinſen erhebe, wonach je das eine Prozent für die Tilgung, die in 75 Jahren zu erzielen ſei, und für die Gewinne den Fond zu bilden hat. Der Plan ſoll bis jetzt eine günſtige Beurtheilung gefunden haben. —

Für Breslau haben ſoeben (Januar) der „Schleſiſche Bankverein" und faſt gleichzeitig der Magiſtrat Entwürfe vorgelegt.

Der erſtere hat den erſten Direktor des Bankvereins, den Direktor des ſchleſiſchen Kredit-Inſtituts*) und früheren Generallandſchafts-Repräſentanten, Grafen v. Hoverden-Plenken zum Verfaſſer, letzterer den Oberbürgermeiſter, Geheimen- und Ober-Regierungsrath Elwanger.

Wie ein (anſcheinend offiziöſer) Zeitungsartikel mittheilte, haben der den letztgedachten Plan berathenden Finanz-Kommiſſion des Magiſtrats noch zwei andere vorgelegen. Der eine von dem früheren Rechtsanwalt und langjährigen Vorſteher des Breslauer Stadtverordneten-Kollegiums dem Juſtizrathe Gräff, der dritte von dem herzoglich-braunſchweigiſchen Hof- und Kammerrathe Knoblauch, welchem, wie wir in unſerm eingangs citirten Artikel angedeutet, im Sommer 1854 das bis dahin aus den Berathungen des weiland „Gewerberathes", des Hausbeſitzer-Komitee's und der Stadtverordneten entquollene Material zugefertigt worden war. Ueber den letztgedachten Plan beſagt der erwähnte Artikel nichts Näheres, von

*) Verband der Pfandbriefe, „Lit. B." für welche das vierte Sechstheil der Taxwerthe beſtet, während die „landſchaftlichen" „altlandſchaftlichen" oder „Lit. A-Pfandbriefe" nur bis zur Hälfte des Guts-Taxwerthes locirt ſind.

dem Gräff'schen theilt er mit, daß derselbe Beleihung bis zur Hälfte des Grundstückswerths zu Grunde legt (ein Punkt, bei welchem erinnerlich die Versuche des Comitees, welches die Zulässigkeit von zwei Drittheilen verlangte, scheiterte). Die Hypotheken- bez. Pfandbriefschuldner sollen fünf Prozent Zinsen und bei dem Kapitals-Empfange ein Prozent Einzahlung leisten, wogegen die Pfandbriefe deren Inhabern nur mit $4^1/_2$ vom Hundert verinteressirt werden, während das überschüssige halbe Prozent zur Amortisation verwendet wird, und aus dem vorab zu entrichtenden einen Prozent, wie aus den Zinsen eines durch Ausgabe von 2 Millionen städtischer unverzinslicher Noten zu erzielenden Kapitales die Verwaltungskosten ihre Deckung erhalten.

Dies Projekt fand Ablehnung hauptsächlich in Rücksicht auf die Schwierigkeit, welche sich der Genehmigung zur Ausgabe der dabei erforderten städtischen Noten in den Weg stellen dürften.

Ueber die den Stadtverordneten, nota bene deren Finanz- und Steuer-Kommission, vorliegenden beiden Pläne können wir uns des weitern auslassen; doch werden wir uns im Allgemeinen auf das Thatsächlichste beschränken und der Kritik enthalten, da in einem Vergleiche mit unserem Früheren leicht das entsprechend Maßgebende, ohne Wiederholung zu benöthigen, gefunden werden kann.

Zur Unterscheidung beider Entwürfe bedienen wir uns im Nachfolgenden der Kürze wegen der Benennungen, welche sie selbst angenommen haben, für den des schles. Bankvereins: „Regulativ (der schlesischen Hypothekenbank zu Breslau"); der des Magistrats: „Statut (der städtischen Hypothekenbank zu Breslau"). —

Beide wollen die Beleihung ebenfalls bis zur Hälfte des Taxwerthes ausdehnen. Das „Regulativ" ermittelt diesen Taxwerth durch Veranschlagung des Materialwerthes, welcher mit dem Ertragswerthe, den Kaufpreisen und der Feuerversicherungssumme verglichen wird, wonach der Direktor mit dem Syndikus und zwei dazu besonders verpflichteten Sachverständigen den Werth des Grundstücks feststellt (§. 4.). Dieser Werth wird — um die Kredit- und Vermögens-Aestimation des Darlehnsnehmers von dieser Seite her in keiner Weise zu beeinflussen — nicht publizirt, sondern dient blos als Richtschnur bei der Beleihung. Die Sachverständigen brauchen nicht aus der Zahl der Baumeister, sondern können auch aus Männern von bekannter Sachkunde, Umsicht und bewährter Redlichkeit gewählt werden. Innerhalb des ersten Drittels eines für unbedenklich erachteten durchschnittlichen Erwerbs- (?) Preises können Darlehen *ohne* vorhergängige Abschätzung gewährt werden. (§. 5.)

Das „Statut" stellt den Werth fest auf Grund der Feuerversicherungssumme, des Ertragswerthes und derjenigen Ermittelungen, welche die Direktion der städtischen Hypothekenbank selbst noch für zweckmäßig hält, durch einen zu den Akten zu bringenden motivirten Beschluß (§. 3.).

Das Geschäft stellt sich nach beiden Plänen (wie unter dem vorliegenden Zwecke überhaupt) in der Art, daß der Darlehnssucher, je nachdem er entweder auf eine innerhalb erster Hälfte (ganz oder theilweise) noch unbelastetes Grundstück ein Kapital sucht, in dessen Höhe Pfandbriefe nach ihrem Nominalwerthe empfängt, der Hypothekenbank hierfür Hypothek ausfertigen läßt, und jene versilbert, um sich das benöthigte Geld zu verschaffen; oder eine schon vorhandene Hypothek, unter im Uebrigen ebensolchen Gebaren, an die Hypothekenbank cedirt, resp. von deren aus der empfangenen Pfandbrief-Valuta zu befriedigenden Eigenthümer cediren läßt. Hier wird sich, wenn die qu. Pfandbriefe unter Pari stehen, jederzeit eine Klippe finden, namentlich, falls der Darlehnssucher der *ganzen* bis zur Taxhälfte ausgehenden Summe, sei es zur Einlösung der cedirten Forderung an

ihn, sei es anderweit, benöthigt ist; er bekommt dann nur die Nennsumme in die Hand, ohne die Möglichkeit, sie durch Mehr-Aufnahme zur vollen Valuta zu bringen. Dieser Uebelstand haftet jedoch nicht an dem Umstande, daß es sich um Pfandbriefe handelt, sondern tritt z. B., nach Maßgabe der Hypotheken-Qualität, fast bei jeder Cession „fertiger" Instrumente ebenfalls ein, d. h. es stehen auch die Hypotheken-Instrumente, trotzdem sie allermeist 5 pCt. Zinsen zahlen, keineswegs beim Verkaufe pari. Der Vortheil aber, sofort Geld liquid zu finden ohne Zwischentritt der Agenten, ohne Zeit- und Geldkosten, wie ihn die Hypothekenbank gewährt, muß gegenüber den jetzigen Bedrängnissen, denen der geldsuchende Grundbesitzer bloßgestellt ist, schwer in die Wagschale fallen. Ueble Zeitläufe und schlechte Konjunkturen drücken den Kours der Hypotheken ebenso wie den der Pfandbriefe — ja letztere sind auch dann noch leichter und überhaupt zu realisiren, Hypotheken-Instrumente aber schwer oder gar nicht. Ob und wie viel der Kours der $4\frac{1}{2}$-prozentigen Hypotheken-Pfandbriefe (beide vorliegende Pläne werfen diesen Zinssatz auf) überhaupt und für gewöhnlich unter pari kommen müssen, das hängt von den Bedingungen ab, unter denen das Institut dem Publikum gegenübertritt, wie es fundirt ist und ob es sich fidem sichert.

Das Wichtigste ist nun eben die Fundirung und Garantie der Hypotheken-Bank. Ehe wir auf diesen Hauptpunkt kommen, müssen wir nur noch erwähnen, daß das „Regulativ" einen für die ganze Provinz anzustrebenden Organismus im Auge hat, wogegen das „Statut" die Hypothekenbank lediglich auf die Stadt Breslau beschränkt, was Letzteres, wie wir sehen werden, mit Einrichtung und Fundirung derselben wesentlich zusammenhängt. Ersteres sagt im Einleitungsworte: „Der schlesische Bankverein gründet unter der Benennung „Schlesische Hypothekenbank zu Breslau" ein Institut, dessen Zweck es ist, den Realkredit des städtischen Grundbesitzers in der Provinz Schlesien zu erhalten und zu fördern, und zu diesem Ende hypothekarische Darlehen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu gewähren." Und ferner, nachdem in erster Linie jedes dem Privatverkehr nicht entzogene Grundstück im Gemeindebezirke der Stadt Breslau als beleihungsfähig erklärt worden (unter Vorbehalt freien Ermessens lediglich für Fabrik- und ähnliche Gebäude), heißt es im §. 1. ferner, daß der Entschließung der Hypothekenbank vorbehalten bleibe, eine Beleihung auch den Grundbesitzern in anderen Städten der Provinz zu eröffnen, sofern der Magistrat des betreffenden Stadtbezirks auf Grund eines Beschlusses der städtischen Behörden die Verpflichtung übernimmt: 1) terminlich die Darlehnszinsen von den beliehenen Grundbesitzern des Stadtbezirkes einzuheben und an die Hypothekenbank abzuführen; 2) den Requisitionen der Hypothekenbank wegen Abschätzung zu beleihender Grundstücke des Stadtbezirks, und wegen Beitreibung rückständiger Leistungen beliehener Besitzer zu genügen und 3) gefahrdrohende Veränderungen, welche bei beliehenen Grundstücken des Stadtbezirkes eintreten, nach erhaltener Kenntniß alsbald der Hypothekenbank anzuzeigen.

Endlich ist zu erwähnen, daß, wie näher weiter unten zur Sprache kommt, das gesammte Hypotheken-Bank-Institut dereinst an die Stadt Breslau übergehen kann und soll.

Die Summe der nach dem „Regulativ" auszugebenden Pfandbriefe ist uneingeschränkt, im Nennwerthe zu reguliren, selbstverständlich zu jederzeit gleicher Höhe mit dem Nennwerthe der von der Hypothekenbank erworbenen Hypotheken-Instrumente.

Das „Statut" hingegen schränkt diese Summe fürnächst auf 6 Millionen Thlr. ein und macht jede Erweiterung derselben von einer besonderen landes-

herrlichen Genehmigung abhängig (§. 19.). Wir bemerken zu dieſem Paragraph, welcher der bekanntlich obwaltenden Abneigung gegen die Vermehrung der Werthpapier-Menge Rechnung trägt, daß ſeine Beſtimmung nur etwa dem vierten bis fünften Theile der Hypotheken-Kapitalien dieſer Stadt gleichkommt.

Vom Beginne des Unternehmens an ſtellt der Bankverein einen Garantie-Fonds zur Höhe des zwanzigſten Theils (oder 5 pCt.) der ſchwebenden Pfandbriefſchuld. Dieſer Garantiefond wird in inländiſchen auf den Inhaber lautenden Staats- oder unter Staatsgenehmigung emittirten Korporationspapieren deponirt, bildet ein ausſchließlich zur Sicherheit der Pfandinhaber dienendes Unterpfand, an welches kein Gläubiger des Schleſiſchen Bankvereins ſich halten darf, und wird unter Mitwirkung des Staats-Kommiſſarius in beſonderem Treſor depoſitalmäßig verwaltet.

Neben ihm wird ſofort zur Anlage eines Sicherheitsfonds geſchritten. Es haben nämlich die Darlehnsnehmer die ihnen geliehenen Kapitalien mit $5\frac{1}{6}$ pCt. zu verzinſen, wovon $4\frac{1}{2}$ pCt. zur Zinszahlung für die Pfandbriefe, $\frac{1}{6}$ pCt. zur Anſammlung des Sicherheitsfonds, $\frac{1}{2}$ pCt. zu Verwaltungskoſten und Proviſion der Bank verwendet werden.

Vorausſichtlich wird, wie die Dinge nun liegen, jenes $\frac{1}{6}$ pCt. über den jetztläufigen Zinsſatz bei den Zahlenden Anſtoß erregen, und wir können jetzt ſchon ſagen, daß die Bank, wenn Ernſt aus der Sache wird, ſich einem Aufgeben dieſes Satzes nicht entziehen, die Verwaltungs- und Proviſionsrate auf $\frac{1}{3}$ pCt. beſchränken und das ſo erübrigte $\frac{1}{6}$ pCt. zum Sicherheitsfonds verwenden wird.

Außerdem fließen dieſem Fond zu: die innerhalb der feſtgeſtellten Verjährungsfriſten nicht erhobenen Pfandbriefzinſen und verfallenen gerichtlich amortiſirten Pfandbriefe, der Zinsgewinn, welchen die Bank aus dieſen Kapitalien zieht, ſowie der Zinsgewinn, welcher ſich daraus ergiebt, daß die Hypothekenzinſen vierteljährlich eingezahlt, die Pfandbriefzinſen dagegen nur halbjährlich abgehoben werden (§. 29.).

In dem Maße nun, in welchem der „Sicherheitsfond" der Hypothekenbank anwächſt, wird der obenerwähnte „Garantiefond" vom Bankvereine zurückgezogen, mit andern Worten: es muß dieſer ſtets in der Höhe erhalten werden, welche erforderlich iſt, um die Differenz zwiſchen dem (ſucceſſive ſteigenden) Betrage des Sicherheitsfonds und dem 20ſten Theile (5 pCt.) der ſchwebenden Pfandbriefſchuld zu decken (§. 32.), bis endlich, wenn der Sicherheitsfond jenen Betrag von 5 pCt. der ſchwebenden Pfandbriefſchuld erreicht hat, der Garantiefond ganz überflüſſig geworden iſt und die Hypothekenbank ihre Selbſtbürgſchaft auf eigenen Füßen leiſtet (§. 22. c.).

Sobald dieſer Zeitpunkt eingetreten, ſagt der dem „Regulative" angehängte Vorbehalt, „wird dem Magiſtrate und den Stadtverordneten von Breslau anheimgegeben, ob ſie die ganze Hypothekenbank unter Ueberweiſung des Sicherheitsfonds in ihre Verwaltung nehmen wollen." Der Sicherheitsfonds würde dann durch ſeine eigene Verzinſung und die weiterfortgehenden Zuflüſſe zu einem Tilgungsfonds werden. „Jedenfalls, (ſagt der Vorbehalt weiter) wird das Regulativ dann zur Reviſion geſtellt, und dieſer insbeſondere eine anderweite Fundirung der fernerhin zu emittirenden Pfandbriefe ausdrücklich vorbehalten." —

Soweit über dieſen Punkt das „Regulativ" des Bankvereins. Das magiſtratuale „Statut" ſetzt die Hypothekenbank mit der beſtehenden „ſtädtiſchen Bank" in Verbindung, vielmehr es verſchmelzt beide zu einem Ganzen unter demſelben Direktorium und einer Verwaltung. Die Geſchäfte der Hypothekenbank ſind nach §. 1. zwiefacher Art: 1) die Beleihung hieſiger ſtädtiſcher, dem Privatverkehr

nicht entzogener Grundstücke, 2) Uebernahme der Geschäfte der städtischen Bank nach Maßgabe deren landesherrl. bestät. Statuts v. 10. Juni 1848 und den statutarischen Anordnungen zu demselben v. 2. Novbr. 54 u. 5. Febr. 55, die nur in einzelnen, später zur weitern Erwähnung kommenden Bestimmungen modifizirt werden (namentlich hinsichtlich der Haftbarkeit des Kämmerei-Vermögens). Im Bankverkehr wird die Firma „Städtische Hypothekenbank" und „Städtische Hypotheken-Kasse" die einzige und allgemeine. Nur verbleibt der jetzigen Bank-Deputation die Verwaltung des Bankverkehrs insbesondere, und hat die umgestaltete resp. erweiterte Bank nur für ihren Bankverkehr kaufmännische Rechte. Die Bank in ihrer Gesammtheit hat die Rechte einer juristischen Person. Auch das Statut läßt von vorn herein zur Bildung eines Sicherheitsfonds schreiten.

Beide, Statut wie Regulativ, erheben von dem Darlehnsnehmer vorab ein Prozent. Das „Regulativ" bestreitet aus diesem Prozent die baaren Auslagen bei Vorbereitung und Vollziehung des Darlehnsgeschäfts (der Taxation ꝛc.), die Ausfertigung der Pfandbriefe und Koupons, die Kosten etwaiger Pfandbriefs-Kündigung.

Das „Statut" dagegen nimmt dieses Prozent zur Bildung des Sicherheits-Fonds; in diesen fließt während der ersten sechs Jahre das $^1/_2$ Prozent, die Differenz zwischen den Hypotheken- und Pfandbriefzinsen; ferner der Zinsgewinn aus der vierteljährlichen Zinsen-Ein- und halbjährigen Auszahlung, die aus Verjährungen verfallenden Zinsen und Kapitalien, die Differenz zwischen Nenn- und Kourswerth, wenn die Pfandbriefe bei Aushändigung über pari stehen, endlich die Depositalgebühren, da nach §. 22. die Bank ihre Pfandbriefe gegen Vergütung von 20 Sgr. für jedes Tausend ad depositum nimmt.

Bis dieser Fonds zur Höhe von 5 pCt. der schwebenden Pfandbriefschuld gestiegen, übernimmt die Stadt Breslau die Garantie, d. h. die Verpflichtung, für denselben (also am Anfange, bei 6 Millionen dgl. Schuld, für 300,000 Thlr.) aus der Kämmereikasse aufzukommen.

Vom siebenten Jahre des Bestehens der Hypothekenbank ab fließt das halbe Prozent Zinsüberschuß nicht mehr zum Sicherheitsfonds, sondern bildet einen Tilgungsfonds. Für jedes Grundstück wird ein eigenes Tilgungskonto angelegt, in welches alle eingehenden Tilgungsraten, die davon eingehenden Zinsen, wie auch baare oder in Pfandbriefen geleistete Extra-Einzahlungen des betreffenden Debitors gebucht werden. Aus dem Tilgungsfonds werden Breslauer Pfandbriefe aufgekauft resp. bei einem Stande über pari durch Ausloosung eingezogen.

Der über 20 pCt. schwebender Pfandbriefschuld sich hebende Sicherheits-Fonds wird jedoch weder selbst zum Tilgungsfonds geschlagen, noch in seinen Zinsen und Ueberschüssen diesem zugewiesen, sondern es sollen von jenem Zeitpunkte ab seine Einkünfte zu gemeinnützigen Zwecken im Interesse der Stadt verwendet werden (§. 28.).

Für die Kosten und Auslagen des Hypothekenwesens findet sich im Statut nichts Besonderes ausgeworfen, es ist vielmehr nur im §. 41. gesagt: „Die Kosten der Werthsermittelung, der Pfandbriefsausgabe und der gesammten Verwaltung trägt die Hypothekenbank." Das Wie ist allerdings hieraus nicht zu ersehen. Die Annahme, daß mit den jetzt für die städtische Bank schon vorhandenen Kräften auszukommen sein werde, dürfte sich um so weniger am Platze erweisen, je mehr Leben das Institut gewönne.

Die Organisation desselben ist der Art festgestellt, daß die Direktion, welche die gesammte Leitung und Verwaltung der Bank umfaßt, aus vier Magistrats-Mitgliedern und vier von der Stadtverordneten-Versammlung (beliebig?) gewähl-

ten Mitgliedern beſteht. Das rechtsverſtändige Magiſtratsmitglied (der Syndikus oder ein anderer rechtskundiger beſoldeter Stadtrath) iſt zugleich der Direktor der Hypothekenbank (Bank-Direktor) und der Stellvertreter des Vorſitzenden der Direktion der Hypothekenbank. (Dies künftige Bankdirektorium hieß bisher Kuratorium der ſtädtiſchen Bank.) Die Direktion der Hypothekenbank iſt ein der Aufſicht und der oberen Leitung des Magiſtrats untergeordnetes ſtädtiſches Verwaltungsorgan (§§. 38. 39.).

Das „Regulativ" ſtellt an die Spitze des mit Korporationsrechten zu verſehenden Inſtituts eine Direktion, beſtehend aus einem Direktor, einem Syndikus zwei Direktionsmitgliedern, ſämmtlich vom ſchleſiſchen Bankverein zu ernennen und vom Oberpräſidium, der Direktor aber vom Miniſterium des Innern, zu beſtätigen. Der Syndikus iſt zugleich Vertreter des Direktors, zum Vertreter des Syndikus ernennt der Direktor eintretenden Falls eine mit der nöthigen juriſtiſchen Qualifikation ausgeſtattete Perſönlichkeit. Die beiden übrigen Mitglieder müſſen die Funktion der oben beim Taxverfahren erwähnten Sachverſtändigen zu übernehmen befähigt ſein und verwalten ihr Amt gegen die tarifmäßigen Kommiſſionsgebühren. Der Syndikus iſt ordentlich zu beſolden. Direktor würde wohl ein Mitglied des Bankdirektoriums ehrenweiſe ſein.

Beide Entwürfe ordnen dem Inſtitute ſelbſtverſtändlich einen Staats-Kommiſſarius zu. Beſchwerde-Inſtanzen ſind nach dem Regulativ das Oberpräſidium und das Miniſterium des Innern.

Wir werfen nun noch einen kurzen paralleliſirenden Durchblick auf die beiderſeitigen Formalien-Beſtimmungen, wobei ſich die Bemerkung einer überraſchenden Harmonie beider Entwürfe aufdrängt, ſo daß von dieſer Seite her bei der ausgedehnten oft örtlichen Kongruenz, in welcher das ſtädtiſche „Statut" mit dem Bankvereins-Regulativ ſteht, eine Vereinigung beider zu dem Leichteſten gehören wird. Die Pfandbriefe des „Statuts" ſollen zu Poſten von 20, 50, 100 und 1000, die des „Regulativs" von 25, 100, 500 und 1000 Thlr. ausgefertigt werden. — Darlehen will erſteres nicht unter 500 Thlr. und nur in durch 100 theilbaren Summen bewilligen. Die Obliegenheiten des Darlehnsnehmers ſind in beiden die nämlichen; exekutiviſche Beitreibung von Rückſtänden erfolgt ohne Prozeßverfahren; ein Paſſus ſtipulirt verlangten Falls (in Berückſichtigung neuerer Zeit entſtandener Rechtszweifel) die ausdrückliche Verpfändung der Brandſchaden-Vergütungsſummen. Rückzahlungen haben nach dem „Regulativ" in Pfandbriefen der Hypothekenbank zu erfolgen. Rückſtände ſind mit 5 pCt. zu verzinſen. Die Verbindlichkeiten gehen mit der Hypothekenſchuld auf jeden Beſitznachfolger über ꝛc. Die Hypotheken-Zinszahlung geſchieht bis zum dritten der betreffenden erſten Quartalmonate; das Statut gewährt 14 Tage Nachfriſt. Es iſt hier zu bemerken, daß die Miethen kleiner Wohnungen theils in Monatsraten gezahlt werden, theils bis zur Mitte der erſten Quartalsmonate ſich zu verzögern pflegen und mit wenigen Ausnahmen poſtnumerando ſtattfinden.

Ganze oder reſp. theilweiſe Kündigung mit Dreimonatsfriſt findet nur bei ſäumiger Zinszahlung und bei Werthverminderung des verpfändeten Grundſtücks ſtatt. Rückgewähr des Darlehns kann in Raten zu 100 Thlr. erfolgen. Bei Brandſchäden und andern Kalamitäten kann nach dem Regulativ eine Stundung auf 6 Monate ſowohl für Kapital, wie für Zinſen nachgeſucht werden; der daraus hervorgehende Rückſtand iſt mit $1\frac{1}{4}$ pCt. pro Quartal zu verzinſen.

Die §§. über Beitreibung, Exekution, Adminiſtration, Sequeſtration, Subhaſtation, Kouponserſatz u. dgl. ſtimmen faſt durchgehends überein und ſind, aus

dem bestehenden Usus und den gesetzlichen Bestimmungen hervorgehend, hier nicht weiterer Darlegung bedürftig.

Nach dem „Statut" hat die Bank als Käuferin eines in Folge ihres Einschreitens subhastirten Grundstücks den Kaufstempel erst nach Ablauf des ersten Jahres ihres Besitzes mit $^1/_{12}$ und am Schlusse des dritten Jahres mit den übrigen $^{11}/_{12}$ zu erlegen, weil erst dann die Vermuthung entsteht, daß es in ihrem Besitze bleiben werde. Nach dem „Regulativ" dagegen ist die Hypothekenbank zwar befugt, Grundstücke in obigem Wege zu erstehen, jedoch gehalten, längstens innerhalb dreier Jahre sie wieder zu verkaufen (§. 16.), womit eine Sicherung gegen Kumulation vom Grundvermögen in den Händen einer Korporation geboten ist. Noch erwähnen wir, daß das „Regulativ" bei nicht zu Stande gekommenem Darlehnsgeschäft, sei es aus welchem Grunde immer, von dem Darlehnsucher die Erstattung der baaren Auslagen (statt des andernfalls zu zahlenden einem Prozent) fordert.

Hinsichtlich Ausfertigung der Pfandbriefe trifft das „Regulativ" genaue, gegen Mißbrauch schützende und kontrollirende Bestimmungen, fixirt auch eine letzte Vollziehung des Staats-Kommissarius, bevor das Papier perfekt wird (§. 20.). Die Bestimmungen über das Aufgebot, den Verfall, die Aufbewahrung, die Amortisation, die Erneuerung ꝛc. von resp. verschollenen, verlornen, beschädigten, irgendwie zu Operationen der Bankverwaltung benöthigten Pfandbriefen fließen ebenfalls aus den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und sind als Formalien hier nicht weiter von Interesse. Der Zeitpunkt, wo der Garantiefond und bezüglich die Kämmereigarantie außer Bürgschaft-Nexus treten, ist öffentlich bekannt zu machen; ebenso der jährliche Stand des Tilgungsfonds und Sicherheitsfonds nach dem Statut, und die Ausloosung, wenn eine solche stattfindet.

Wie viele auch der Hindernisse bis zur Verwirklichung eines Pfandbrief-Instituts für die Stadt Breslau noch zu überwinden sein mögen, gewiß ist es, daß wiederum ein erheblicher Schritt zum Ziele geschehen, und denken wir mit vorstehender Analyse nicht allein den hierbei lokal am nächsten Interessirten einen Dienst geleistet zu haben, sondern, da bei Gleichheit der Zustände gleiches Streben mehrfach bereits aufgetreten und noch weiter um sich greifen wird, auch diesen weitern Kreisen. Denn es sind die beiden Entwürfe als Früchte eines in praktischen Erfahrungen, in Verhältnißkenntnissen und entwickelnden Vorarbeiten wurzelnden Stammes anzusehen: wie dem einen der Organismus und die Ergebnisse des in segensreicher Wirksamkeit stehenden schlesischen Kreditinstituts als Spiegel vorlagen, so hat das andere die früher erwähnten Versuche und deren Acten als Material hinter sich. Der langsame Gang, welchen die ganze Angelegenheit, deren überhaupt erste Anregung wohl vom Breslauer (nicht mehr bestehenden) Gewerberathe ausgegangen — genommen hat, ist zwar gegenüber der drängenden Bedürfnißfrage unerquicklich; er trägt jedoch dazu bei, das Publikum dem Gegenstande näher zu führen, nach und nach manches Vorurtheil abzustreifen, und es wird, wenn dann einmal das Institut selbst ins Leben gerufen dasteht, dasselbe mit seinen praktischen Erfolgen nur den letzten Durchschlag zur Verallgemeinerung der ihm mehr und mehr den ganzen Umkreis, auf welchem es berechnet wird, zuführenden Ueberzeugung von seiner Nützlichkeit zu führen haben.

Wir können aber von diesem Gegenstande nicht scheiden, ohne eines zu ihm in wesentlichster Beziehung stehenden Vorschlages zu gedenken, welchen, einen an sich nicht neuen, in bestimmter Fassung neuerdings der Kaufmann Friedrich Voigt in Breslau aufgestellt hat. Hiervon im nächsten Hefte.

Digitized by Google

Die Brotfabriken in Stuttgart.

(Nach amtlichen Mittheilungen.)

Obwohl noch nicht die kurze Hälfte eines Jahres verſtrichen iſt, ſeit die günſtigere Geſtaltung der Getreidepreiſe eine große und nahe ſociale Gefahr abgewendet hat, erbleicht das Bild voll unabſehbaren Elends mehr und mehr, welches den Augen aller Verwaltungsmänner, aller Beſitzenden und — wer möchte es leugnen — vor allen der arbeitenden Klaſſen in bedrohliche Nähe gerückt war; ſcheinen die Maaßregeln aufgeſchoben, nach welchen von Behörden und Vereinen verlangend gegriffen wurde, dem hereinbrechenden Unheil einen Damm entgegenzuſetzen, und ſchweigt die Tagespreſſe, die damals in jedem ihrer Blätter Raum fand für Vorſchläge zur Abhülfe. Dank der Fähigkeit zu vergeſſen, dem großen Hülfsmittel und doch auch dem großen Gebrechen des Menſchengeiſtes!

Uns ſcheint das nicht recht. —

Wer möchte es beſtreiten, daß Zuſtände ſich wiederholen können, deren Grund nicht vorherzuſehen war und heute kaum abzuſehen iſt, wer ſich der kühnen Hoffnung überlaſſen, daß wiederum rechtzeitig eine geſegnete Ernte der Noth in dem Augenblicke ein Ende machen werde, in welchem die menſchlichen Mittel der Erſchöpfung nahe ſind; wer die Sorge und die Verantwortlichkeit für die Zukunft den Staatsregierungen allein aufbürden? Wie bereit wir auch ſind, für unſer preußiſches Vaterland der rechtzeitigen Beſchränkung des Bankverkehrs einen großen und geſegneten Einfluß auf das ſchnelle Sinken des Getreidepreiſes, weil auf das Steigen des Geldwerthes, zuzuſchreiben, ſehen wir, getreu der in dieſen Blättern (beſonders von Hildesheim aus) oft vertretenen Anſicht, die einzige naturwüchſige und dauerhafte Schutzwehr gegen die Noth der menſchlichen Geſellſchaft in der Aſſociation ihrer denkenden Mitglieder. Nicht, als ob wir uns ſocialen Träumereien hingäben, als ob wir glaubten, die Aſſociation vermöchte den Darbenden, als Mittelglied zwiſchen ihnen und den Beſitzenden, den Ueberfluß dieſer in die Hände zu ſpielen: die von uns gemeinte Aſſociation ſoll, während die Befangenheit des Nothleidenden ihn in der Wahl ſeiner Mittel fehlgreifen läßt, viel eher die Hülfe auf dem richtigen Wege ſuchen, ſie ſoll, abgeſehen von den Erſparniſſen an Arbeitskraft und Material bei Concentrirung der häuslichen, wie der gewerblichen Thätigkeit, ſchlimmſtenfalls beſtehende Mißverhältniſſe zwiſchen Brotwerth, Geldwerth und Arbeitswerth, den großen Faktoren unſerer geſellſchaftlichen Zuſtände, mit einer Unpartheilichkeit und bis zu einer Evidenz feſtſtellen, welcher und deren Konſequenzen ſich die allgemeine Meinung nicht verſchließen kann. —

Von dieſem Geſichtspunkte aus haben wir die den letzten beiden Jahren eigenthümliche, viel angegriffene Erſcheinung der Speiſe- und Suppen-Anſtalten willkommen geheißen und die Idee der Einrichtung ſogenannter Brotfabriken als einen weiteren Schritt auf dem richtigen Wege begrüßt. —

Dieſer Idee, welche durch das Schwinden des thatſächlichen Bedürfniſſes faſt beſeitigt ſcheint und jedenfalls in den erſten Stadien ihrer Ausbildung ſchweben geblieben iſt, zu dienen, iſt der Zweck der Mittheilung des nachfolgenden Materials, welches, wenn auch nicht eben reich, immerhin werth iſt, der Vergeſſenheit entzogen und für die Zukunft den intereſſirenden Stellen zur Hand zu ſein.

Im Jahre 1855 wurde in Stuttgart von drei Bürgern, einem Bäckermeiſter und zwei andern Gewerbsmännern, eine Brotfabrik für eigene Rechnung errichtet und von der Königlichen Regierung als Fabrik conceſſionirt. — Zu ihrem Betriebe gehörten:

1) eine Boland'ſche Knet-Maſchine der größeren Art, deren Ankaufs-Preis ſich auf 2300 Fl. belief, welche jedoch weſentlich billiger und mit nicht unerheblichen Verbeſſerungen jetzt herzuſtellen iſt. — Ueber die ſpecielle Einrichtung dieſer Maſchine wird auf die Zeichnung und Beſchreibung im Dingler'ſchen Polytechniſchen Journal Bd. 108. verwieſen. — Durch die Kraft eines Mannes wurden mittelſt derſelben in einem Zeitraum von circa 15 Minuten circa 400 Kilogr. (8 Ctr.) Teig fertig geknetet ohne weitere Beihülfe, als die Einbringung des richtigen Quantums von Mehl und Waſſer in den Trog;

2) drei Back-Oefen größerer aber gewöhnlicher Konſtruktion, deren jeder circa 350 Pfund Brot faßte.

Das Abwägen und Formen des Teiges geſchah in der gewöhnlichen Weiſe.

Die Erfolge dieſer Fabrik und namentlich der Abſatz waren, wie die Zeitungen jener Zeit des Ausführlicheren berichteten, außerordentliche. — Das ſechspfündige Brot wurde einen Kreutzer unter der amtlichen Taxe und mithin unter dem Verkaufspreis der Bäcker abgegeben. Dennoch löſte ſich die Geſchäfts-Aſſociation nach kurzem Beſtehen auf, anſcheinend, nicht weil das Unternehmen ſich unzweckmäßig erwieſen hätte, ſondern weil die Zuſammenſetzung der drei Theilhaber keine glückliche war. Dafür ſpricht mindeſtens der Umſtand, daß zwar der ausgeſchiedene Bäckermeiſter, nachdem er die Brotfabrik für eigene Rechnung einige Zeit fortgeſetzt hatte, zu dem ihm gewohnten und ihm vortheilhafteren handwerksmäßigen Geſchäftsbetriebe zurückkehrte, die beiden anderen Geſchäftstheilnehmer, Maſchinenbauer Gebrüder Völker, aber es unternahmen, eine großartigere neue Fabrik zur Erzeugung von Brot, verbunden mit einer Dampfmühle, zu erbauen, wobei die Dampfkraft zugleich entſprechende Anwendung bei der Bäckerei finden wird. — Gleichzeitig iſt eine zweite mit Dampfkraft zu betreibende Bäckerei für Rechnung eines andern Bäckermeiſters in Stuttgart im Bau begriffen. —

Beide neue Fabriken waren zur Zeit des Eingangs unſerer Nachrichten (im vorigen Monat) noch nicht eröffnet, doch wird ihre Zweckmäßigkeit durch die frühere Erfahrung der Erbauer, ſowie durch die zahlreichen Beſtellungen auf Knetmaſchinen bei den Maſchinenbauanſtalten in Württemberg aus Deutſchland und der Schweiz außer Zweifel geſtellt.

Die Gebrüder Völker ſelbſt liefern zwei Sorten von Knetmaſchinen, größere, vermittelſt deren durch die Kraft eines Mannes in circa 20 Minuten 6—8 Ctr. Teig vollſtändig geknetet werden, 17—18 Ctr. ſchwer, für 800 Gl. (457 Thlr.); kleinere, mit denen von einem Manne in circa 15 Minuten 3—4 Ctr. Teig vollſtändig gearbeitet werden, circa 10 Ctr. ſchwer, für 600 Gl. (343 Thlr.), einſchließlich Verpackung, und ſehen die Vortheile, welche bei Anwendung ſolcher Maſchinen erzielt werden, beſonders darin, daß:

1) das Brot auf reinlichere und daher geſundere Weiſe bereitet,

2) der Teig in vollkommenerer Weiſe, unabhängig von der beim Kneten durch Menſchenhand unvermeidlichen allmählichen Kraftabnahme des Bäckers und deshalb mit einem auf mindeſtens zwei Procent zu veranſchlagenden Mehrgewinn an Brot hergeſtellt, und

3) dem Bäcker ſeine anſtrengendſte und zeitraubendſte, daher koſtbarſte Arbeit abgenommen werde.

Auf Verlangen wird dieſer Knet-Maſchine eine hierzu conſtruirte Mehl-Speiſevorrichtung hinzugefügt, welche das zu verarbeitende Mehl unmittelbar in die Maſchine ſiebt, wobei vorausgeſetzt wird, daß das Mehlmagazin ſich unmittelbar über dem Backlocal befindet. —

Digitized by Google

Leider iſt es, wie geſagt, nicht möglich die Rechnungsreſultate in Zahlen anzugeben.

Von Intereſſe dürfte in dieſer Beziehung eine Mittheilung aus der Kanzlei des Königlich Württembergiſchen Kriegsminiſteriums ſein, welches ſeit dem erſten Januar 1856 für ein Infanterie-Regiment in der Garniſon Ulm eine eigene Bäckerei eingerichtet hat, die von der Regiments-Verwaltung mit dem eignen Perſonal betrieben wird, indem ſie das Getreide auf der Schramme kauft, unter eigner Aufſicht mahlen und das Backen ohne Anwendung einer Maſchine durch Handarbeit bewirken läßt. Die Rechnung vom Januar bis Ende Juni v. J. hat bei einer Verbrauchsſumme von 12,590 Fl. (7194⅔ Thlr.) ergeben, daß nach Abzug des akkordmäßigen Abſchlags unter der obrigkeitlichen Taxe von 2 Kr. (7 Pf.) pro 10 Pfund dieſe 10 Pfund auf 37,83 Kr. (11 Sgr. 0,40 Pf.) folglich 1 Pfund auf 3,78 Kr. (1 Sgr. 1,24 Pf.) zu ſtehen kamen, während die Militair-Bäckerei 1 Pfund um 3,46 Kr (1 Sgr. 0,11 Pf.), alſo um 0,32 Kr. (1,13 Pf.) billiger hergeſtellt hat. Das Publikum bezahlte demnach in Ulm für 10 Pfund Brot durchſchnittlich 39,83 Kr. (11 Sgr. 7,40 Pf.), die Militair-Bäckerei hatte hierfür 34,60 Kr. (10 Sgr. 1,1 Pf.) auszugeben. Dieſer gute Erfolg hat die Königlichen Militair-Behörden veranlaßt, für das laufende Jahr die Selbſtbäckerei weiter auszudehnen.

Es zeigt dieſe Notiz wenigſtens unbeſtreitbar, welchen Vortheil ein größerer Betrieb darbietet, und wenn einerſeits Privaten allerdings einen größeren Fabrikations-Aufwand haben werden, ſo ſtehen als günſtige Factoren einer Privat-Brotfabrik zur Seite: der Einkauf größerer Getreide-Quantitäten zur günſtigen Zeit, ſtatt zur Zeit des Bedarfs, und die Verminderung des Fabrikations-Aufwandes durch Anwendung von Maſchinen.

III.

Statiſtik.

Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten in der Stadt Magdeburg pro 1856.*)

A. Allgemeine und perſonelle Verhältniſſe.

Im November haben für das zur Ausloosung gekommene ein Drittel der Stadtverordneten ſowie für 2 reſp. durch Tod und Verzug abgegangene Mitglieder die vorgeſchriebenen Ergänzungs- und Erſatzwahlen ſtattgefunden.

Von vier unbeſoldeten Stadträthen läuft die Wahlzeit im April d. J. ab und außerdem hat ein fünfter ſeine Stelle niedergelegt. Die erſteren drei ſind bereits wieder gewählt, für die vierte Stelle iſt die Wahl noch nicht getroffen.

Auch der Beigeordnete, Bürgermeiſter Behrends, deſſen Dienſtzeit am 28. November abläuft, iſt bereits und zwar auf 12 Jahre wiedergewählt.

B. Bürgerrolle und Bürgerbriefe, Niederlaſſungen.

Die rechtzeitig berichtigte Bürgerrolle ergiebt 3971 ſtimmberechtigte Einwohner, davon gehören zur

*) Die dankbar von uns erkannte Geneigtheit, mit welcher der Hochedle Magiſtrat der Stadt Magdeburg uns ſeinen Verwaltungsbericht alsbald nach dem Erſcheinen zugehen ließ, kontraſtirt in für uns höchſt tröſtlicher Weiſe mit der uns unergründlichen Politik der Magiſträte einiger kleineren Städte, welche die Annahme unſerer frankirten Circulare ablehnen zu müſſen geglaubt haben. D. Red.

1. Wahlabtheilung 279 Bürger mit einem Einkommen von 45,000 Thlr. bis 2000 Thlr.,
2. Wahlabtheilung 987 Bürger mit einem Einkommen von 2000 Thlr. bis 800 Thlr.,
3. Wahlabtheilung 2705 Bürger mit einem Einkommen von 800 Thlr. bis 300 Thlr., einschließlich 172 Hausbesitzer mit einem geringeren Einkommen als 300 Thlr.;

von diesen Wählern haben bei den vom 10. bis 15. November stattgefundenen Ersatz- resp. Ergänzungswahlen ihre Stimmen abgegeben:

aus der III. Abth. 677, der II. 254, und aus der I. Abth. 91.

Im Jahre 1856 sind 453 Bürger neu aufgenommen und mit Bürgerbriefen versehen worden.

Die Aufnahme in den preußischen Unterthanenverband und Gestattung der Niederlassung haben 28 Ausländer nachgesucht. Davon haben 13 die Aufnahme erlangt, während 11 abgewiesen worden sind und über 4 Gesuche die Verhandlungen noch schweben.

C. Kämmerei-Etat pro 1856 und 1857.

In finanzieller Hinsicht hat das abgelaufene Jahr die günstigsten Resultate geliefert; es liegt dies in einem Zusammentreffen vieler günstigen Umstände, welches sich schwerlich so bald wiederholen dürfte. Hauptsächlich treten dieselben hervor bei den städtischen Wiesen und Weidenwerdern. Nach dem Etat sollen 17,543 Thlr. 23 Sgr. 8 Pf. einkommen; es sind aber bereits 31,186 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf. eingekommen, wozu noch c.. 500 Thlr. treten dürften, so daß sich die Einnahme etwa auf 31,686 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf. stellen, also ein Plus von 14,142 Thlr. 23 Sgr. ergeben wird.

Ebenso wird sich auch bei den Handelsanstalten eine Mehreinnahme von 4000 Thlr. herausstellen.

Die Gasaktien werden auch für das Jahr 1856 denselben Ertrag gewähren, wie im vorigen Jahre, nämlich 8 ½ pCt. — Die Stadt erhält dann von 116,500 Thlr. Gasaktien statt 9000 Thlr. beinahe 10,000 Thlr. Dividende.

An Polizeistrafen, welche der Polizei-Direktor auf den Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1852 endgültig festsetzt, wird die Kämmerei im Ganzen eine Einnahme von 5000 Thlr. erhalten, auf welche im Etat nicht gerücksichtigt ist.

Auch bei andern Einnahmezweigen werden kleine Mehreinnahmen erreicht, die sich aber mit kleinen Einnahmeausfällen kompensiren.

Bei den Kommunalsteuern wird der Zuschlag zu der Mahl- und Schlachtsteuer und das Mahlsteuerdrittheil wiederum einen sehr bedeutenden Ausfall von mindestens 4000 Thlr. ergeben. Dagegen wird die Einkommensteuer hauptsächlich durch die für zulässig erachtete Heranziehung der vier Eisenbahngesellschaften, ferner das Einzugsgeld und das Hausstandsgeld ein erhebliches Plus gewähren und durch dies Plus der Ausfall bei dem Zuschlage zur Mahl- und Schlachtsteuer wieder aufgewogen werden.

Außer diesen Mehr-Einnahmen treten anderer Seits auch bei den Ausgaben, mit wenigen Ausnahmen, nur Ersparnisse in dem Rechnungsabschlusse pro 1856 hervor. Dieselben betragen bei den verschiedenen Titeln überhaupt 7874 Thlr. 11 Sgr. 2 Pf.

Mehr-Ausgaben von einiger Bedeutung werden nur bei den der Kommune zur Last fallenden sachlichen Polizeikosten nothwendig. Hierbei kommen auch die im Etat pro 1856 nicht vorgesehenen sachlichen Kosten für den Polizeianwalt in Betracht, welche durch Verfügung des Königl. Regierungs-Präsidii von der Stadt gefordert sind, gegen deren Bezahlung aber nach dem übereinstimmenden Beschluß beider Stadtbehörden remonstrirt und äußersten Falls der Rechtsweg ergriffen werden soll.

Die Verwendung der Ueberschüsse wird bis zur Vorlegung der Final-Abschlüsse vorbehalten, es wird jedoch beabsichtigt, dieselben zur völligen Tilgung der im Jahre 1853 gemachten Sparkassen-Amortisations-Anleihe, welche zur Zeit noch 32,508 Thlr. 4 Sgr. 10 Pf. beträgt, zu verwenden, wodurch dann die Stadtkasse nicht nur die Zinsen, sondern auch die jährlichen Amortisationsbeträge, zusammen 4000 Thlr., jährlich erspart.

Der Etat pro 1857, welcher der Stadtverordneten-Versammlung zur Berathung und Festsetzung vorliegt, ist nach denselben Prinzipien gefertigt, wie der des Jahres 1856, und wenn auch nicht gedacht werden kann, daß das Jahr 1857 eben so günstigen Resultate liefern wird, als das Jahr 1856, so wird doch der Etat pro 1857 wiederum eine sichere Grundlage für die städtische Verwaltung gewähren.

Die beabsichtigten größeren städtischen Bauten, der Bau der neuen Brücke über die Stromelbe und der Bau neuer Wasserwerke, werden für den Fall der Fortdauer friedlicher und gewöhnlicher Verhältnisse zu keiner Erhöhung der bestehenden Kommunal-Einkommensteuer führen.

In den Etatsentwurf pro 1857 sind bereits 6000 Thlr. aufgenommen, um daraus die im Jahre 1857 zu bezahlenden Zinsen der Behufs des Beginns obiger Bauten zunächst zu machenden Anleihen zu bestreiten.

D. Kapitalvermögen und Schulden.

Das Kapitalvermögen besteht aus:

a) Hypothekenkapitalien	182,998	Thlr.	10 Sgr.
b) Aktien der Gas-Anstalt	133,000	„	— „
c) Eisenbahn-Prioritäts-Aktien	199,300	„	— „
d) zinslose Kapitalien	10,100	„	— „
Zusammen	525,398	Thlr.	10 Sgr.
ultimo 1855 besaß die Stadt	513,958	„	10 „
mithin gegenwärtig mehr	11,440	Thlr.	

An Ablösungs-Kapitalien und an Kaufgeld für 1½ Morgen Land sind eingegangen . . . . . 5,374 Thlr.

dagegen sind zum Ankauf von Grundstücken zur Anstalt für verwahrloste Kinder verwendet . . . . . 8,079 Thlr. 1 Sgr. 11 Pf.

also mehr als für Veräußerungen eingegangen ist . . . . 2,705 Thlr. 28 Sgr. 11 Pf.

Die Schulden der Stadt betrugen am Schlusse des Jahres 1855 . . . . . 298,818 Thlr. 5 Sgr. — Pf.

gegenwärtig betragen dieselben 270,218 „ 29 „ 10 „

also weniger 28,599 Thlr. 5 Sgr. 2 Pf.

Von 104,518 Thlr. 10 Sgr. Hypotheken und 71,745 Thlr. 25 Sgr. unablöslichen Schulden sind jährlich 4180 Thlr. 22 Sgr. und 1459 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. Zinsen zu bezahlen. Die alten Stadtobligationen A. B. C. im Betrage von 61,446 Thlr. 20 Sgr. werden im Jahre 1865 ganz getilgt sein, die Ausgaben an Zinsen und zur Amortisation betragen jährlich 8053 Thaler 17 Sgr. 6 Pf.

Bei dem Schlusse des Jahres 1856 waren 11,300 Thlr. Kautionen städtischer Beamten zu verzinsen.

Die unverzinslichen Kautionen der Pächter betrugen zu derselben Zeit 16,547 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf.

Das Lagerbuch über alle Theile des städtischen Vermögens der Stadt hat noch nicht abgeschlossen werden können; die der Rechnung pro 1855 beigefügte Vermögens-Nachweisung ergiebt indeß einen Werth an Gebäuden in der Stadt und an ländlichen Grundstücken von 1,534,298 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf., wobei jedoch die Grundstücke zu einem nicht entsprechenden

ſehr niedrigen Werthe angenommen ſind und der Kapitalswerth der der Stadt zuſtehenden Real-Abgaben und Renten (darunter eine von dem Fiskus zahlbare, von jährlich 9700 Thlr.) gar nicht berechnet iſt.

E. Armenweſen.

Bei einzelnen Zweigen der Armenverwaltung, wie z. B. bei den Speiſungskoſten in der Kranken- und Armen-Anſtalt und für die Waiſenkinder ſind Mehrausgaben gegen den Etat nicht zu vermeiden geweſen; indeß hofft die Armenverwaltung, mit den zur Dispoſition ſtehenden Fonds, alſo namentlich mit dem etatsmäßigen Kämmereizuſchuſſe von 60,475 Thlr. auszureichen, da ſich bei andern Zweigen der Verwaltung auch erhebliche Ausgabeerſparniſſe ſowie Mehreinnahmen herausſtellen.

Der Umfang der Geſchäfte der Armenverwaltung hat nach dem Geſchäftsjournale abermals um 13 pCt. oder ca. 1500 Nummern zugenommen.

An Vorſchüſſen und Verwendungen für Hülfsbedürftige, Heimathloſe ſind gegen den Magdeburg-Halberſtädter Landarmenverband für das Jahr 1855 2969 Thlr. 12 Sgr. liquidirt und erſtattet worden.

Mit aller Sorgfalt und Strenge iſt fernerweit auf Grund des Geſetzes vom 21. Mai 1855 die Verfolgung ſolcher Perſonen betrieben worden, welche die Pflicht der Fürſorge für ihre Familie vernachläßigen und in der Regel dem Trunke oder Müßiggang ergeben ſind. Durch desfalls erlaſſene Reſolute wurden im v. J. 15 Familienväter für ſchuldig erachtet, die geforderten Beiträge von 15 Sgr. bis 3 Thlr. monatlich zum Unterhalte ihrer aus der Armenkaſſe unterſtützten Angehörigen bei Vermeidung der exekutiviſchen Einziehung zu erſtatten, oder die Abführung in die Arbeits-Anſtalt zu gewärtigen. Einzelne ließen es allerdings bis zu dieſer äußerſten Maßregel kommen, ehe oder auch ohne daß ſie ſich zur Zahlung bequemten. Gegenwärtig befinden ſich 6 ſolcher Individuen im Arbeitshauſe, wo ſie in der Mühle oder auch bei der Straßenreinigung beſchäftigt worden. In vier Fällen haben die Betheiligten gegen die Reſolute Rekurs eingelegt, indeß ſind dieſe Entſcheidungen Seitens der Königl. Regierung überall aufrecht erhalten worden.

Es iſt auch nicht dabei ſtehen geblieben nur die ſchlechten Familienväter zu ihren Pflichten gegen Frau und Kinder anzuhalten, ſondern es ſind auch ſolche liederliche und widerſpenſtige Perſonen, welche die durch ihre Kur und Verpflegung im Krankenhauſe verurſachten Koſten nicht bezahlen wollen, im Verwaltungswege hierzu genöthigt worden.

Das Geſetz giebt nämlich im Artikel 12. den Landräthen und reſp. den Magiſträten die Befugniß, Perſonen, welche die Armenpflege in Anſprnch nehmen, ſich aber weigern, für die ihnen gewährte Unterſtützung die ihnen von der Obrigkeit angewieſene, ihren Kräften angemeſſene Arbeit ordnungsmäßig zu verrichten, in eine Arbeits-Anſtalt zu bringen.*)

Unzweifelhaft iſt Kur und Verpflegung im ſtädtiſchen Krankenhauſe, wenn die Aufgenommenen die desfallſigen Koſten nicht bezahlen können und wollen, eine Natural-Unterſtützung der Kommune, und es rechtfertigt ſich vollkommen, namentlich gegen ſolche Perſonen, welche ſich Krankheiten durch liederlichen Lebenswandel zugezogen haben und der Armenkaſſe oft ſehr bedeutende Kurkoſten verurſachen, ohne Nachſicht zu verfahren, und wenn ſie nicht den guten Willen zeigen, wenigſtens in Theilzahlungen die Schuld zu tilgen, ſie ſelbige im Arbeitshauſe, wenn auch nur theilweiſe, abverdienen zu laſſen.

---

*) Die hier angedeutete, wie wir hören auch anderwärts zur Anwendung gebrachte Geſetzesauslegung erſcheint ſo zweckdienlich, andrerſeits aber ſo gewagt, daß es von großem und allgemeinem Intereſſe ſein würde, zu hören, wie die aus dem Wortlaut der allegirten Geſetzesſtelle leicht erſichtlichen Bedenken überwunden werden. D. Red.

Es sind demnach gegen 7 Mannspersonen und 6 Frauenzimmer, welche wegen Syphilis im Krankenhause gelegen haben, dergleichen Resolute erlassen, und die Aussicht auf das Arbeitshaus hat die gute Wirkung gehabt, daß sie sich hernach zur Zahlung verstanden haben.

An Geldunterstützungen sind 1856: 19,150 Thlr. gezahlt worden, 418 Thlr. mehr als 1855. — An Naturalien wurden vertheilt: 316 Schock Holz an etwa 2000 Empfänger und 55,616 Portionen Suppe vom Armenhause und 14,636 Portionen vom Krankenhause.

Die Zahl der auf Kosten der Stadt untergebrachten Kinder betrug 292. In der Erziehungsanstalt waren 24.

Die Kosten der Waisenerziehung und Verpflegung, außer dem Schulunterricht, betragen jetzt über 10,000 Thlr.

Das Krankenhaus war namentlich im ersten halben Jahre ungemein stark besetzt.

Aufgenommen wurden in der Zeit vom 1. Januar bis 1. Dezember 2573 Kranke, welche mit Einschluß des Bestandes vom Jahre 1855 zusammen 72,310 Tage verpflegt wurden, so daß jeder Kranke durchschnittlich 4 Wochen lang im Krankenhause gelegen hat. Gestorben sind im Laufe des v. J. 189, also etwa 7 Prozent der aufgenommenen Kranken.

In der Armen- und Arbeitsanstalt befinden sich gegenwärtig 154 Almosengenossen und Strafarbeiter, und in einem abgesonderten Lokale, der sogen. interimistischen Kinderanstalt, 18 Kinder.

F. Das Kloster St. Augustini

ist im laufenden Jahre im Neubau vollendet. Die Gebäude enthalten 150 Wohnungen für Präbendaten beiderlei Geschlechts und die Wohnungen sind sämmtlich besetzt. Von den 150 Aufgenommenen genießen 122 Personen die vollen Benefizien mit der Geldpräbende von 21 Sgr. wöchentlich; 28 Personen haben nur freie Wohnung, Festgelder u. s. w.

Aufgenommen sind im Laufe des vorigen Jahres 65 Personen, von welchen 15 bisher schon aus der Armenkasse und verschiedenen Stiftungen unterstützt wurden.

G. Erziehungsanstalt für verwahrloste Kinder.

Die Anstalt hatte aus dem Jahre 1855 einen Bestand von 14 Knaben und 2 Mädchen. Das Jahr 1856 schließt mit 20 Knaben und 4 Mädchen. Zu Ostern 1856 sind 7 Knaben und 2 Mädchen mit der Confirmation aus der Anstalt entlassen, die Knaben sämmtlich in die Lehre zu hiesigen Handwerkern, die Mädchen in den Dienst gebracht. Bei der Zunahme der Zöglinge hat auch dem Inspektor ein Gehülfe beigegeben werden müssen. Es kann mit den Leistungen der Anstalt und mit ihrer Verwaltung die volle Zufriedenheit ausgesprochen werden.

II. Das Schulwesen.

Der immer noch zunehmende Besuch der städtischen Schulen hat doch nur die Eröffnung einer einzigen neuen Klasse nothwendig gemacht, mit welcher die höheren und mittleren Schulen jetzt 64 Klassen, die Volksschulen deren 48 enthalten. Es unterrichten in denselben 128 Lehrer und 39 Lehrerinnen. Die Verbesserung der Gehalte der Lehrer ist unausgesetzt im Auge behalten.

Im vergangenen Winter 1855 56 hatte der größte Theil der Lehrer an der Theurungszulage Theil genommen, welche sämmtlichen städtischen Beamten von 500 Thlr. Gehalt abwärts bewilligt war.

Bei der Aufstellung des Schul-Kassenetats vom 1. April 56/57 gestattete es der günstige Abschluß der Einnahme, die Summe von 2700 Thlr. an dauernden Zulagen neu aufzunehmen und einschließlich sonstiger Veränderungen in der Besetzung der Stellen überhaupt 61 Lehrern und Lehrerinnen Erhöhung ihres Diensteinkommens zu gewähren. Der mangelhafte Schulbesuch in den Volksschulen bleibt sehr zu beklagen.

I. Weichbild, Grundbesitz, Wegebauten.

Ein 938 Q.-Fuß großer Bauflеck innerhalb der Stadt wurde für 700 Thlr. verkauft und 1½ Morgen Land in der Sudenburger Vorstadt für 1500 Thlr. abgetreten. Zur Anlage einer Chaussee von hier über Diesdorf nach Niederndodeleben hat die Kommune den erheblichen

Beitrag von 10,913 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf. und die Verpflichtung der künftigen Unterhaltung derſelben innerhalb der ſtädtiſchen Feldmark übernommen.

K. Gewerbeſachen.

Die Fiſchermeiſter ſind kürzlich zur Bildung einer Innung zuſammen getreten.

Zu den beſtandenen 30 Geſellen-Unterſtützungs-Kaſſen ſind 11 neue hinzugekommen, ſo daß jetzt 41 dergleichen Kaſſen vorhanden ſind. Außerdem iſt eine Fabrikarbeiter-Unterſtützungs-Kaſſe konſtituirt und zwei andere werden binnen Kurzem begründet werden. Die Zahl der Mitglieder der jetzt beſtehenden 42 Kaſſen für unſelbſtändige Gewerbtreibende beträgt durchſchnittlich pro Jahr 2600, welche im Jahre 1856 ca. 5095 Thlr. an Beiträgen aufgebracht haben und ein Vermögen von 3480 Thlr. beſitzen.

Bei der Kreis-Prüfungs-Kommiſſion haben 34 Geſellen die Meiſterprüfung und 125 Lehrlinge die Geſellen-Prüfung abgelegt.

Der Kreditverein für Handwerker iſt mit dem 1. Mai 1856 ins Leben getreten. Das Aktien-Kapital, zu welchem die Kommune 10,000 Thlr. unter Verzichtleiſtung auf Zinſen und Dividende gegeben hat, iſt bis auf eine geringe Summe eingezahlt.

Die Mittel des Vereins werden ſtark in Anſpruch genommen. Es wurden 146 Anträge auf Bewilligung von Vorſchüſſen geſtellt, wovon 113 bewilligt und 33 zurückgewieſen werden mußten. Außerdem ſind 15 Innungsvorſchüſſe bewilligt worden.

Es ſind überhaupt alſo an 128 Handwerker 12,583 Thlr. Vorſchüſſe gezahlt, was durchſchnittlich auf den Vorſchuß etwas über 98 Thlr. beträgt.

L. Handelsanſtalten.

Der Verkehr auf dem Packhofe und den Streckenplätzen hat ſich günſtig geſtaltet. Von den eingegangenen 818,052 Ctr. ſind 143,584 Ctr. zur Niederlage deklarirt.

Der ſämmtliche Ausgang hat betragen bis ultimo Dezember

zu Lande	17,415	Ctr.,
zu Waſſer	501,887	„
Heuverwiegungen . .	30,316	„
diverſe Waaren . . .	552	„

Die Einnahme vom Stadtmarſch betrugen . . . . . 1256 Thlr. 5 Sgr. 1 Pf.
von Buckau . . . . . 5099 „ 29 „ 4 „
nach den Waageregiſtern ſind 2110 Ctr. Wolle zu Markt gebracht worden

M. Straßenpflaſter, Straßenerleuchtung und Waſſerkunſt.

Mit der Straßenpflaſterung iſt nach Anleitung des beſtätigten Regulativs vorgegangen. Die zur Pflaſterung gekommenen Straßen ſind mit pouſſirten vollkantigen Plotzkyer Bruchſteinen ausgeführt worden.

Die Straßenerleuchtung iſt im Jahre 1856 wieder weſentlich verbeſſert.

Die Zahl der Gaslaternen beſteht jetzt in 181
Kandelabern, (darunter einer mit 9 Flammen), und ferner in 510
Armlaternen. Dazu kommen 29
Laternen, welche noch mit Hydrokarbüre geſpeiſt werden.

In Summa alſo 720 Laternen.

Vom laufenden Jahre ab brennen alle dieſe Laternen ohne Rückſicht auf den Mondſchein täglich bis 11 Uhr Abends, nach 11 Uhr Abends brennen an den gewöhnlichen Tagen 271 Hauptlaternen und in der Mondſcheinperiode 104 Laternen, welche in der ganzen Stadt an den beſonders wichtigen Punkten vertheilt ſind. Im Jahre 1852 brannten nur 412 Laternen, alſo 310 weniger wie jetzt.

Die Waſſerkunſt erfreut ſich zwar einer zunehmenden Theilnahme von Privaten, die Mängel des jetzt beſtehenden Werkes werden dadurch aber immer fühlbarer; weshalb neue vollkommenere Werke außerhalb der Stadt gebaut werden ſollen.

N. Brückgeld-Einnahme.

Die Verpachtung der Brückgelder bewährt sich immer mehr als vortheilhaft. Das neue Brückgeld-Tarif ist zur Allerhöchsten Bestätigung vorgelegt.

O. Sparkasse.

Der Verkehr hat auch im Jahre 1856 wieder zugenommen:

Die Einlagen betrugen ult. 1855	1,296,630	Thlr.	23	Sgr.	7	Pf.
1856 sind neu belegt	731,536	„	22	„	7	„
	2,028,167	Thlr.	16	Sgr.	2	Pf.
Zurückgenommen sind	658,985	„	2	„	6	„
so daß 1856 belegt bleiben	1,369,182	Thlr.	13	Sgr.	8	Pf.

P. Leihamt.

Die Geschäfte des Leihamtes sind im abgelaufenen Jahre erfreulicher Weise weniger zahlreich gewesen, als im Jahre 1855. Das ausstehende Pfandkapital hat am 27. Februar nur 58,847 Thlr. betragen, während es am Schlusse des Jahres 1855 68,713 Thlr. 25 Sgr. betrug. Mit dem ausstehenden Pfandkapital sind 36,077 Pfänder beliehen; es fallen also auf jedes Pfand durchschnittlich 1 Thlr. 19 Sgr.

Die Verwaltungskosten des Leihamtes inkl. der Zinsen des Baukapitals werden aus der Einnahme nicht nur vollständig gedeckt, sondern es sind davon seit dem Bestehen der Anstalt vom 1. Januar 1840 ab, bis ult. 1855 noch 18,278 Thlr. 4 Sgr. 11 Pf. Ueberschüsse erworben, wovon zwar der größte Theil mit zum Bau der Familienhäuser verwandt worden ist, 7193 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf. aber noch disponibel sind.

Q. Feuerlöschwesen und Feuerversicherung.

Die seit dem 1. Januar 1856 ins Leben getretene nächtliche Feuerwache ist 3 mal in Thätigkeit gekommen und hat dieselbe im Allgemeinen den gehegten Erwartungen entsprochen.

Die Versicherungs-Summe städtischer Gebäude bei der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät betrug

am 1. Januar 1856 = 8,329,040 Thlr.,
am 1. Januar 1857 = 8,354,950 „

R. Einquartierungswesen.

Bewohnte Grundstücke innerhalb des städtischen Weichbildes sind jetzt vorhanden: 2458. Davon sind von der Einquartierungslast 167 Häuser frei, es bleiben mithin 2291 einquartierungspflichtige Häuser.

Die Zahl der nicht in Kasernen untergebrachten Mannschaften vom Feldwebel abwärts, welche in der Stadt Quartier hatten, betrug nach Reduzirung der chargirten auf Gemeine 3804 Mann und 43 Pferde.

Gegen das vorhergehende Jahr 485 Mann und 55 Pferde weniger.

An Durchmärschen sind im Laufe des v. J., für einen Tag berechnet, einquartirt worden 99 Offiziere, 4052 Mann und 271 Pferde.

An Einquartierungs-Abfindungsgeldern sind für das Jahr vom 1. April 1856/57 circa 14,625 Thlr. zu bezahlen.

S. Bauten.

Besonders wichtige sind im abgelaufenen Jahre nicht vorgenommen.

T. Gemeinnützige Unternehmungen.

Die Umfriedigung der Kirche St. Ulrich und Lewin durch ein schönes eisernes Gitter, deren in vorjährigem Jahresberichte gedacht, ist ausgeführt, die Pflasterung des Platzes soll in diesem Jahre erfolgen.

Die Einnahmen aus der Hundesteuer für das laufende Jahr und ferner sollen nach einem Beschlusse der Stadtverordneten-Versammlung dazu verwendet werden, um den seither als Kornspeicher benutzten Boden des ehemaligen Dekanatgebäudes hinterm Dom zu einem Saal für Kunstausstellungen u. s. w. einzurichten.

Ueberſicht der Städte im Königreich Sachſen.

(Nach der Zählung vom 3. Dezember 1855.)

Regierungs-Bezirk.	Amtshauptmannſchaft.	Städte.	Zahl der bewohnten Gebäude.	Zahl der Familienhaushaltungen.	Zahl der Bewohner
I. Dresden.	1. Dresden.	Dippoldiswalde.	298	708	2956
		Dresden.	3829	25205	108966
		Radeberg.	308	638	2664
		Radeburg.	276	556	2425
		Wilsdruf.	252	573	2494
	2. Meißen.	Großenhain.	692	1816	7821
		Lommatzſch.	315	709	2837
		Meißen.	633	2193	9291
		Noſſen.	218	538	2214
		Siebenlehn.	177	406	1633
	3. Pirna.	Berggießhübel.	104	211	868
		Gottleuba mit Haſelberg.	113	215	823
		Hohnſtein.	128	279	1144
		Königſtein mit Halbeſtadt und Ebenheit.	215	582	2505
		Bärenſtein.	68	117	496
		Glashütte mit Gleisberg.	154	343	1366
		Lauenſtein mit Cratzhammer und Unterlöwenhain.	120	187	819
		Neuſtadt.	315	599	2428
		Dohna.	146	347	1493
		Liebſtadt.	113	207	882
		Pirna.	481	1509	6592
		Wehlen.	107	265	1112
		Schandau.	239	525	2331
		Sebnitz.	352	936	3942
		Stolpen mit Burglehn und Rothendorf.	181	354	1347
	4. Freiberg.	Altenberg.	257	477	2140
		Altgeißing.	88	125	555
		Neugeißing.	110	176	686
		Brand.	196	594	2616
		Frauenſtein.	156	305	1265
		Freiberg.	1074	5353	15709
		Sayda.	180	345	1483
		Rabenau.	123	211	941
		Tharandt.	176	486	2152
II. Leipzig.	1. Borna.	Borna mit Bockwitz.	441	1001	4187
		Regis.	105	148	665
		Leipzig.	2075	13210	69746
		Markranſtädt.	172	298	1302
		Groitzſch.	246	530	2449
		Pegau.	431	890	3946
		Rötha mit Podſchütz und Theka.	247	411	1798
		Taucha.	298	529	2377
		Zwenkau.	321	690	2870

Regierungs-Bezirk.	Amtshauptmannschaft.	Städte.	Zahl der bewohnten Gebäude.	Zahl der Familienhaushaltungen.	Zahl der Bewohner.
II. Leipzig.	2. Grimma.	Brandis.	204	397	1668
		Naunhof.	160	284	1129
		Grimma.	523	1292	5452
		Nerchau.	133	170	804
		Trebsen.	159	284	1226
		Lausigk m. Mark Köllsdorf.	252	682	2799
		Dahlen.	331	660	2769
		Oschatz.	554	1304	5460
		Strehla.	261	519	2184
		Mutzschen.	220	408	1647
		Wurzen.	604	1262	5621
	3. Rochlitz.	Burgstädt.	403	840	3688
		Colditz mit Anstalt.	357	768	3565
		Frohburg mit Rödgen.	347	677	2753
		Kohren.	155	259	1141
		Geitheim.	409	814	3267
		Mittweida.	618	1756	7210
		Lunzenau.	215	512	2356
		Penig.	448	1122	4817
		Rochlitz.	456	1098	4596
	4. Döbeln.	Döbeln.	584	1681	7218
		Geringswalde.	277	634	2595
		Hainichen	516	1349	6141
		Hartha.	229	518	2122
		Leisnig.	585	1290	5506
		Mügeln.	273	585	2381
		Roßwein.	573	1460	6067
		Waldheim m. Breitenberg und Anstalt.	306	765	4494
III. Zwickau.	1. Chemnitz.	Schellenberg.	139	382	1764
		Chemnitz.	1530	7545	36301
		Frankenberg mit Neubau.	516	1639	7101
		Oederan mit Neuhohenlinde.	407	1109	4765
		Stollberg.	397	960	4433
		Zschopau.	573	1586	7045
	2. Zwickau.	Crimmitzschau.	645	1800	8382
		Eibenstock.	445	1276	6472
		Johanngeorgenstadt mit Lorenzzechenhäuser.	408	845	3765
		Kirchberg.	435	985	4717
		Scheibenberg.	168	441	1917
		Schlettau.	197	443	1944
		Aue mit Bechergut, Bergfreiheiten und Brünlasbg.	152	322	1529
		Neustädtel mit Tauschermühle.	279	575	2945
		Schneeberg.	685	1564	7452
		Schwarzenberg mit rothem Gut und Vorwerken.	222	493	2371
		Werdau.	660	1597	7327
		Wildenfels.	274	572	2893
		Zwickau.	992	3189	16052

Regierungs-Bezirk.	Amtshauptmannschaft.	Städte.	Zahl der bewohnten Gebäude.	Zahl der Familienhaushaltungen.	Zahl der Bewohner.
III. Zwickau.	3. Niederforchheim.	Annaberg.	690	1748	8842
		Buchholz.	295	741	3883
		Ehrenfriedersdorf.	284	651	2970
		Thum.	221	489	2450
		Geyer.	361	833	3724
		Elterlein.	221	494	2380
		Grünhain.	167	351	1605
		Zwönitz.	244	506	2265
		Jöhstadt.	212	502	2088
		Lengefeld mit Rauenstein, Marterbüschel, Lehnvorwerk und Dorf Lengefeld.	254	628	3019
		Marienberg.	514	1018	4799
		Oberwiesenthal.	202	501	2012
		Unterwiesenthal.	98	190	882
		Wolkenstein.	197	413	1908
		Zöblitz.	174	319	1528
	4. Plauen.	Adorf.	327	654	2862
		Auerbach.	347	809	3942
		Elsterberg.	294	663	3162
		Falkenstein.	371	747	3986
		Lengenfeld.	405	870	4423
		Markneukirchen.	331	676	3436
		Oelsnitz.	396	927	4481
		Mühltroff.	201	357	1737
		Pausa.	358	645	2974
		Plauen.	776	2521	13812
		Mylau.	305	683	3288
		Netzschkau.	229	452	2439
		Reichenbach.	928	1866	9127
		Schöneck.	166	485	2289
		Treuen.	542	1022	4881
	5. Schönburgsche Herrschaften.	Calleberg.	206	551	2494
		Ernstthal.	276	737	3463
		Glauchau.	1071	2750	13146
		Harkenstein.	220	481	2287
		Hohenstein.	442	1080	4697
		Lichtenstein.	389	841	3995
		Lößnitz.	625	1087	5032
		Meerane.	845	1822	9530
		Waldenburg.	292	641	2758
IV. Bautzen.	1. Bautzen.	Bischofswerda.	362	740	3250
		Bautzen.	816	2547	10706
		Elstra.	226	316	1218
		Kamenz	582	1119	4697
		Königsbrück.	238	468	1926
		Neusalza.	141	249	1117
		Pulsnitz.	286	523	2239
		Schirgiswalde.	270	381	1910
	2. Zittau.	Bernstadt.	298	420	1613
		Löbau.	352	893	3909
		Ostritz.	256	403	1508
		Weißenberg.	215	293	1165
		Zittau.	1051	2583	11237

Die Zahl ſämmtlicher im Königreich Sachſen befindlichen Städte beträgt 142, während die Landgemeinden ſich auf 3197 belaufen Die bewohnten Gebäude in ſämmtlichen Städten betragen 55370, in welchen ſich 160196 Familienhaushaltungen mit einer Bevölkerung von 723228 Seelen befinden. Die Zahl der bewohnten Gebäude auf dem Lande iſt 174874, mit 270619 Familienhaushaltungen und 1,315948 Seelen. Das Königreich Sachſen zählte alſo am 3. Dezember 1855: 2,039176 Seelen, von denen 1,995894 Proteſtanten, 3459 Reformirte, 36582 Römiſchkatholiſche, 1752 Deutſchkatholiſche und 1200 Juden waren.

Unter den vielen Geſichtspunkten, von welchen aus die einfachen Zahlenverhältniſſe der Bevölkerung ſich vergleichen und kritiſiren laſſen, vorausgeſetzt, daß man irgend einen konkreten Inhalt ihnen hinzufügt, wie z. B. das Verhältniß der ehelichen und unehelichen Geburten, der Geborenen und der Geſtorbenen, der in der Ehe und im Cölibat Lebenden ꝛc., wollen wir in Bezug auf einige der vorhin aufgeführten Amtshauptmannſchaften den in mannigfacher Hinſicht für das Wohlergehen der Communen bedeutungsvollen hervorheben, welcher ſich auf das Ergebniß der Rekrutirung bezieht. Es iſt eine unbeſtreitbare Thatſache, daß je kräftiger eine Bevölkerung iſt, ſie um ſo mehr den Anforderungen des Kriegsdienſtes entſprechen wird, und je ſchwächlicher, um ſo größer wird das Gegentheil ſein. Eine männliche Bevölkerung aber, welche ſich nur zum geringen Theil und in immer größerer Zunahme nicht zum Militairdienſt eignet, wird auch in dem Dienſt oft harter Arbeit leichter in den Zuſtand der Invalidität hineingerathen und dies namentlich unter der ſtädtiſchen Bevölkerung, ſo daß ſich hier immer mehr die Zahl der zur Arbeit Unfähigen vergrößern dürfte. Es iſt dies vorerſt freilich nur eine Befürchtung, die wir ausſprechen; ſie läßt ſich aber doch ſtellenweiſe ſchon auf ſehr beſtimmte Zahlen zurückführen, von denen einige hier anzuführen geſtattet ſein möge. Dieſe Mittheilungen beziehen ſich auf die gegen Ende des vorigen Jahres vorgenommene Rekrutirung.

In der Amtshauptmannſchaft Freiberg kamen 1015 zwanzigjährige Mannſchaften zur Geſtellung. Davon wurden nur 778 ärztlich viſitirt, und von dieſen mußten 577 als untüchtig entlaſſen, 41 als minder tüchtig zurückgeſtellt werden und nur 160 wurden als tüchtig befunden. In der Stadt Freiberg ſelbſt konnten von 125 Geſtellten nur 12 für tüchtig erklärt werden.

In der Amtmannshauptſchaft Rochlitz betrug die Zahl der geſtellten Mannſchaften 785, wovon 189 tüchtig, 63 mindertüchtig und 533 untüchtig befunden wurden; unter letztern hatten 131 nicht das Maaß.

In der Amtshauptmannſchaft Zwickau ſtellten ſich im Jahre 1855: 1662 zur Aushebung, von denen 1371 (einſchließlich 206 Mindertüchtige) für untüchtig und nur 377 für tüchtig befunden wurden. In Bezug auf dieſe Amtshauptmannſchaft liegen Vergleichungen mit früheren Jahren vor (von 1851 — 1854) woraus ſich ergiebt, daß ſich in dieſen 4 Jahren durchſchnittlich 1415 geſtellten und davon 1117 Untüchtige (incl. 158 Mindertüchtige) und 298 Tüchtige geweſen ſind. Dies Verhältniß auf die vorjährige Rekrutirung angewendet, würde bei 1662 Geſtellten die Zahl der Tüchtigen 350 haben betragen müſſen, es ſind daher im Jahre 1855 73 Tüchtige weniger geweſen als nach dem Durchſchnitte jener vier Jahre. — Im Jahre 1856 betrug die Zahl der Geſtellten 1569, von denen aber nur 153 für tüchtig befunden wurden, alſo wiederum eine beträchtliche Abnahme gegen das vorangegangene Jahr. In frühern Zeiten wie z. B. in den Jahren 1836 und 1846 waren in derſelben Amtshauptmannſchaft Zwickau 1240 und reſp. 1359 Militairpflichtige ſiſtirt und davon 431, reſp. 317 als völlig tüchtig befunden.

Die verhältnißmäßig günſtigſten Reſultate lieferten die Bezirke von Bautzen, indem hier in der erſten Amtshauptmannſchaft unter 1149 Militairpflichtigen doch 333 tüchtig waren; in der zweiten Amtshauptmannſchaft (Zittau) fanden ſich unter 1081 Geſtellten 343 Tüchtige.

Die ſtädtiſchen Bevölkerungen in Deutſchland.

Als Nachtrag zu der im Auguſtheft 1856 der Monatſchrift für Preußiſches Städteweſen enthaltenen Bevölkerungszahlen deutſcher Städte mögen hier noch folgende ihre Stelle finden.

Marienburg in Preußen zählte 7491 Einwohner, worunter 4631 Evangeliſche, 2437 Katholiken, 69 Diſſidenten, 117 Mennoniten, 247 Juden.

In der Stadt Wittkowo (Prov. Poſen), welche nach der Volkszählung von 1855 eine Einwohnerzahl von 1706 Seelen beſaß, fanden ſich am Schluſſe des Jahres 1856 nur noch 1654 Einwohner, alſo 52 weniger. Der Grund dieſer Verminderung (einer Erſcheinung, die dort ſchon ſeit länger als einem Dezennium faſt alljährlich ſich wiederholt) iſt ebenſowohl in der herrſchenden Nahrungsloſigkeit, als auch in der daraus hervorgehenden Auswanderungsluſt zu ſuchen.

Rawicz zählte (Ende 1855) 9396 Seelen, mit Einſchluß von 834 Unterſuchungs- und Strafgefangenen. Dazu kam die Garniſon mit 746 Köpfen, wonach die geſammte Bevölkerung 10,142 Seelen betrug. Darunter waren Evangeliſche 6188, Katholiken und Diſſidenten 1707 und 1501 Juden. Es hatte die Civilbevölkerung ſeit 1852 um 168 Seelen abgenommen, dagegen die Zahl der Gefangenen ſich um 54 vermehrt, ſo daß ſich ein wirkliches Minus von 114 Seelen herausſtellte, welches größtentheils die jüdiſchen Einwohner betraf, von denen viele nach andern Gegenden und namentlich auch nach Amerika wanderten. —

Ueber die Bevölkerungsverhältniſſe ſchleſiſcher Städte, namentlich im Regierungs-Bezirk Breslau hat Bergius folgende intereſſante Data zuſammengeſtellt: Die Zählung von 1855 ergab zum erſtenmal gegen die vorhergegangene Zählung eine Veränderung der Bevölkerung. Die Bevölkerung des platten Landes (im Regierungsbezirk Breslau) betrug 1852: 921,167 und 1855: 914,595 Seelen, vermehrte ſich alſo um 7 pro Tauſend. Die Bevölkerung der Städte betrug 1852: 293,853 und 1855: 297,960 Seelen, vermehrte ſich alſo um 14 pro Tauſend. Wenn gleich hiernach eine Zunahme der ſtädtiſchen Bevölkerung ſtattgefunden hat, ſo gab es Ende 1855 doch nur noch 10 Städte, welche 5000 oder mehr Civil-Einwohner hatten. Dieſe Städte zeigen folgende Veränderungen:

			pro Tauſend Bevölkerung	
	1852:	**1855:**	**Zunahme:**	**Abnahme:**
Striegau	5863	6738	149	—
Breslau	116,235	121345	44	—
Schweidnitz	12875	13173	23	—
Oels	6578	6617	17	—
Ohlau	5894	5910	3	—
Reichenbach	5744	5756	2	—
Frankenſtein	6229	6179	—	16
Glatz	8941	8773	—	19
Brieg	12429	12058	—	30
Neurode	5706	5374	—	58

Die raſche Zunahme der Bevölkerung in Striegau hat in der Einrichtung einer Strafanſtalt ihren Grund und nur in Folge dieſes Umſtandes übertrifft die Zunahme der Bevölkerung dort die von Breslau.

Die Bevölkerung der Städte ohne Breslau und Striegau betrug 1852: 171,755 und 1855: 169,877 Seelen, verminderte ſich alſo um 11 pro Tauſend, während die des platten Landes ſich nur um 7 pro Tauſend verminderte.

Freiburg und Münſterberg welche 1852 mehr als 5000 Einwohner zählten, hatten 1855 weniger. Weniger als Tauſend Einwohner hatten 1855 ſechs Städte, die kleinſte Stadt nur 568 Einwohner.

Zu Ende 1855 hatte der Regierungs-Bezirk Breslau 56 Städte; Freyhan, Leubus und Karlsmarkt 1837: 1618 Einwohner zählend, heißen nun nicht mehr Städte. Die oben genannten zehn Städte hatten 1837 zuſammen 146,003 und 1855: 191,923 Einwohner, die Zunahme betrug alſo im Durchſchnitt 17 pro Tauſend. Die übrigen 46 Städte hatten 1837 zuſammen 86,262 und 1855: 106,037 Einwohner, die Zunahme war alſo jährlich im Durchſchnitt 13 pro Tauſend. Da nun in dieſer Zeit die Zunahme der geſammten Civilbevölkerung jährlich im Durchſchnitt 11 pro Tauſend betrug, ſo iſt die Zunahme der ſtädtiſchen Bevölkerung nicht viel ſtärker als die der ländlichen geweſen, trotzdem daß der Regierungsbezirk Breslau eine verhältnißmäßig noch ſchwache ſtädtiſche Bevölkerung hat. Unter der Geſammtbevölkerung waren Städte 1837: 230 pro Tauſend, 1855: 246 pro Tauſend, alſo noch nicht ganz ¼. Die Beſorgniß, daß zu viele Perſonen vom Lande nach den Städten ziehen, iſt mithin bisjetzt durchaus nicht begründet (und was von dieſem Regierungsbezirk gilt, trifft auch ſo ziemlich bei den meiſten übrigen des Preußiſchen Staates zu), und die Erſchwerung des Zuzugs in die Städte durch Erhebung eines Einzugsgeldes erſcheint deshalb, wie Bergius mit Recht meint, nicht nöthig.

Hamm, (Prov. Weſtphalen) zählte 6352 Civil-Einwohner und 266 Militairperſonen; in der Feldmark der Stadt lebten 2245, mithin betrug die Seelenzahl der Stadtgemeinde im Ganzen 8863.

Viersen (Rheinprovinz) hatte (1855: 13428 Einwohner) 1856: 13892 Seelen, worunter 12,087 Katholiken, 1243 Evangeliſche, 95 Juden und 3 Mennoniten. Die Zahl der Geburten betrug 1856: 453, die der Sterbefälle 238, die Heirathen 131.

Roſtock (Meckl. Schwerin) hatte am Schluß des Jahres 1856 eine Bevölkerung von 25105 Seelen, darunter Perſonen über 14 Jahre: 8970 männl., 9620 weibl., Kinder von 5 — 14 Jahren: 2039 männl., 1936 weibl. und Kinder unter 5 Jahren: 1249 männl., 1291 weibl. Geſchlechts. — Nach dem Staats-Kalender für Mecklenburg-Schwerin gab es 1855 im Großherzogthum 45 Juden-Gemeinden mit einer Bevölkerung von 3106 Seelen (153 weniger als 1854).

Grevesmühlen (Mekl.-Schwerin) hatte Ende 1856 eine Bevölkerung von 3551 Seelen.

Frankfurt a. M. Die Bevölkerung der Stadt betrug Ende 1855 nach einer berichtigten Angabe, ausſchließlich der Bundes-Garniſon, 64,257 Köpfe, die Bevölkerung des Landes 10527 Köpfe, mithin des ganzen Staatsgebiets 74,784 Köpfe, oder 1634 mehr als bei der vorletzten Zählung im Jahre 1852. In der Stadt befanden ſich 9548 Familien, beſtehend aus 50,942 Köpfen über 14 Jahren, 12371 unter 14 Jahren und 944 Mann einheimiſches Militair. Zu Anfang d. J. befanden ſich nach amtlichen Mittheilungen in der Stadt 9900 Wohnungen; in der Gemarkung 1200 Wohnungen. Davon ſind im Preiſe von 25 bis 49 Fl. jährlich 1604, von 50 — 74 Fl. 2042, von 75 — 99 Fl. 1176, von 100 — 124 Fl. 1109, von 125 — 149 Fl. 592, von 150 — 174 Fl. 589, von 175 — 199 Fl. 294 Wohnungen. Es ergiebt ſich daraus das bemerkenswerthe Reſultat, daß 5931 von 11,100, alſo über die Hälfte der Wohnungen, eine jährliche Miethe unter 125 Fl. bezahlt. Nicht minder merkwürdig dürfte das Ergebniß ſein, daß von den 74,000 Bewohnern des Frankfurter Staats (Stadt und Land) denſelben nur 44,000 ſtaatlich angehörig ſind neben 30,000 Fremden. —

Ludwigsburg (in Würtemberg) hatte Ende 1856: 10775 Einwohner. Geboren wurden im Kirchenjahr 1856: 219, es ſtarben 212.

Herrenberg hatte 2368 Einwohner (Ende 1850), wovon 1192 männl. und 1176 weibl. Geſchlechts.

Crailsheim zählte 3230 Einwohner. Geboren wurden im Jahre 1856: 77 Kinder, es ſtarben 74 Perſonen.

Hall zählte (am 3. Dezbr. 1856) 6702 Seelen oder 34 weniger als um ein Jahr früher. Bei der Zählung des Jahres 1846 belief ſich die ſtädtiſche Bevölkerung auf 6790 und ſtieg bis 1849 auf 6860, welches der höchſte Stand der Bevölkerung war. Seitdem iſt eine ſtetige Ab-

nahme der Bevölkerung eingetreten und die Stadt zählt am Schluß des Jahres 1856: 88 Einwohner weniger, als vor zehn Jahren.

Weinsberg, zählte (Ende 1856) 1873 Einwohner und zwar 892 männl., 981 weibl. Geſchlechts, im Jahre 1855 betrug die Bevölkerung 1872. —

Tuttlingen hat (Ende 1856) eine Bevölkerung von 6053 Seelen.

Als Beitrag zur Statiſtik der badiſchen Städte iſt vor Kurzem ein Verzeichniß ſämmtlicher Städte und ihrer Einwohnerzahl, aber erſt nach der Zählung von 1852 in den „Beiträgen zur Statiſtik der innern Verwaltung des Großherzogthum Badens," welche amtlich herausgegeben werden, erſchienen. Danach wohnten von 1,357,208 Seelen, aus welchen im Jahre 1852 die Bevölkerung Badens beſtand, 330,071 Seelen in 114 Städten, von denen Mannheim die bevölkertſte iſt; denn ſie zählte 1855: 25667 Seelen, wie dies in dem vorhin citirten Auguſtheft v. J. der Monatsſchrift für preußiſches Städteweſens pag. 145 bereits angegeben iſt. Nach der erwähnten amtlichen Ueberſicht, welche die Bevölkerungszahlen von 1852 aufführt, hatte Karlsruhe 24299 Einwohner, (1855: 25,163), Freiburg 16,441 (1855: 16089), Heidelberg 14564, (1855: 12129), Pforzheim 9152 (1855: 10711), Bruchſal 9056, Conſtanz 7558 (1855: 7306), Raſtatt 7424, Lahr 6939, Baden 6714, Eßlingen 5184, Durlach 4898 Einwohner, dann folgen 10 Städte mit über 3000 Einwohner, die übrigen ſind alle ſchwächer bevölkert; die Stadt Eugen z. B. hat 1595 Einwohner, Lörrach zählte 1852: 3141 und 1855: 3397 Einwohner, Kandern nahm dagegen ab von 1404 Einwohnern im Jahre 1852 auf 1399 im Jahre 1855.

Wien zählte am Schluſſe des Jahres 1855: 431,889 Einwohner, wovon auf die innere Stadt 54,249, Alſervorſtadt 25,101, Erdberg 11328, Gunzendorf 24,195, Joſephſtadt 12,680, Laimgrube 10,781, Landſtraße 39,851, Leopoldſtadt 39,999, Margarethen 8364, Mariahilf 11,014, Schottenfeld 24,923, Wieden 54,266, Windmühl 5464 kamen. — Die Zahl der Häuſer belief ſich auf 9250, wovon die innere Stadt 1210, der Vorſtadt Wieden 1044 angehörten. — Im Jahre 1854 waren in Wien 5 Pferdefleiſchbänke, welche im Laufe des Jahres ca. 472000 Pfund Fleiſch zu 5 und 6 Kreuzern abſetzten und 44000 Fl. einnahmen. Im Jahre 1855 ſind acht Pferdefleiſchbänke zugewachſen.

In Trieſt ſind im Laufe des Jahres 1855: 1962 Kinder männl. und 1813 weibl. Geſchlechts, zuſammen 3855 geboren. Geſtorben ſind 2602 Perſonen männl. und 2575 weibl. Geſchlechts, zuſammen 5181. Die Zahl der Geburten war um 16 geringer als im Jahre 1854. Gegenüber dem Jahre 1853 waren 2411 und im Vergleiche zum Jahre 1854: 1429 mehr Sterbefälle, Ehen wurden im Jahre 1855: 698 oder 31 mehr als im Vorjahr geſchloſſen.

Wir fügen dieſer Skizze deutſcher Städte zur Vergleichung einige

Zahlenverhältniſſe von Städten außerhalb Deutſchland

hinzu: An der Spitze der Städte, was die Größe der Zahlenverhältniſſe betrifft, ſteht bekanntlich London; dieſe Stadt hatte um die Mitte des Jahres 1855 eine ungefähre Bevölkerung von 2,565,579 Einwohnern, wovon 1,201,811 männl. und 1,363,768 weibl. Geſchlechts. Geboren wurden 1855: 43,352 Knaben und 41,592 Mädchen, zuſammen 84,944; es ſtarben 31,203 Perſonen männl. und 30303 weibl. Geſchlechts, zuſammen 61,506. Von 5 Sterbefällen kommt 1 auf ein Spital oder eine ſonſtige öffentliche Anſtalt. — Im Jahre 1800 zählte London 958,866 Einwohner; würde ſie, wie bisher an Bevölkerung zunehmen, ſo müßte ſie im Jahre 1900 kaum weniger als 6 Mill. Einwohner zählen. Mit der zunehmenden Bevölkerung, welche übrigens kaum zur Hälfte in der Stadt ſelbſt geboren iſt, wächſt der Werth des Bodens ins Ungeheuere.

Birmingham zählte 1855: 282,841 Seelen, wovon 113916 männl. und 118,925 weibl. Geſchlechts, 106,020 unter, 126,821 über 20 Jahr alt. Manchester hat eine Bevölkerung von 401,321 Seelen, darunter 191,457 männl. und 209,846 weibl. Geſchlechts, 175,594 unter und

225,727 über 20 Jahre. Hier erreicht nur Einer unter 6688 Einwohnern das 90. Jahr, in Liverpol Einer von 5295, in Birmingham Einer von 4477, in London Einer von 3360 und in Bath ſchon Einer von 919 Einwohnern.

Ueber Paris giebt das „Annuaire" fürs Jahr 1856 folgende Mittheilungen: Dieſe Stadt zählte (Ende 1854) 1,053,262 Einwohner. Geboren wurden 1854: 24,747 eheliche und 11,717 uneheliche, im Ganzen 36,464 Kinder, darunter 18,381 Knaben und 18,083 Mädchen. Im Jahre 1853 belief ſich die Zahl der Geburten bloß auf 34,049. Geſtorben ſind 1854: 40,968 Perſonen, von denen 20,620 männl. und 20,348 weibl. Geſchlechts und mehr als die Hälfte in Spitälern. Im Jahre 1853 gab es nur 33,262 Sterbefälle. Verheirathet haben ſich im Jahr 1854: 11329 Paare, im Jahre 1853: 11574. — Nach dem Annuaire für 1857 wurden 1855 geboren: 34987 Kinder und zwar 17,808 Knaben und 17,119 Mädchen. Unter dieſen zählte man 10,917 außereheliche, wovon 1875 anerkannt wurden. Die Zahl der geſchloſſenen Heirathen belief ſich auf 11805. Die Zahl der Sterbefälle erreichte 36016 (alſo 1029 mehr als der Geburten), wovon 18282 männl. und 17,734 weibl.

Bordeaux hatte 1851 eine Bevölkerung von 130,927 und 1855 von 149,928 Seelen; daſſelbe iſt alſo um 19,001 Seelen geſtiegen.

Nach dem kürzlich erſchienenen Annuaire de l'Observatoire royal de Bruxelles hatte Belgien zu Anfang des Jahres 1856: 4,607,066 Bewohner, von denen 1,210,791 auf 86 Städte kamen und 3,394,600 auf 2445 Landgemeinden. Die Bevölkerung von Brüſſel welche am 15. Oktbr. 1846 ſich mit Ausſchluß der Garniſon auf 123,505 Einwohner belief, war am 31. Decbr. 1855 auf 164,826 geſtiegen. Die Vorſtädte zählten außerdem 95,833 Einwohner, ſo daß der geſammte Stadtkomplex auf etwa 260,000 Seelen angenommen werden kann.

Die „Städte-Bevölkerung der pyrenäiſchen Halbinſel" iſt eine in den Mittheilungen aus Juſtus Perthes geographiſcher Anſtalt enthaltene Abhandlung von (dem kürzlich verſtorbenen) Dr. T. E. Gumprecht und Dr. Petermann. Es ſind darin, nebſt einleitenden Notizen, alle ſpaniſchen Orte mit einer Bevölkerung von 2000 Einwohnern und darüber, arrangirt nach der neueſten Eintheilung in 49 Provinzen — von Portugal diejenigen über 5000 Einwohner — zuſammengeſtellt. Danach giebt es in beiden Ländern zuſammengenommen zehn Städte, die über 50,000 Einwohner haben, nämlich Liſſabon 275,286, Madrid 258,965, Barcellona 121,815, Sevilla 100,498, Oporto 81,477, Malaga 74,710, Murcia 73,248, Valencia 67,231, Granada 66,821, Cadix 61,844 Einwohner.

Nach dem Ende des Jahres 1855 veröffentlichten Stato delle anime dell'alma città di Roma per l'anno 1855 betrug die Geſammtbevölkerung der Stadt Rom 177,461 Seelen, die Zahl der Familien 38,784; es gab in der heiligen Stadt 36 Biſchöfe, 1226 Weltprieſter, 2213 Mönche und andere Ordensgeiſtlichen, 1919 Nonnen, 687 Seminariſten und Collegialen, 414 Katholiken.

Die Bevölkerung der Stadt Athen die 1832 nur noch 1500 Seelen zählte, war 1842 auf 21,695 geſtiegen und beträgt jetzt 32000 Einwohner. — Patras deſſen Bevölkerung ebenfalls um 1832 bis auf 4845 Einwohner zuſammengeſchmolzen war, hat gegenwärtig über 20,000 Einwohner.

Warſchau zählte am Schluſſe des Jahres 1855: 156,562 Einwohner, wovon 76088 männl. und 80474 weibl. Geſchlechts. Dem Glaubenskenntniſſe nach waren orthodox-griechiſch 1557, römiſch-katholiſch 102,759, Unirte 770, Lutheraner 10,169, Reformirte 1115, Mennoniten 3, Staromerzen 27, Juden 41,062 Seelen.

Nach dem unlängſt in Stockholm erſchienenen tabellariſch-ſtatiſtiſchen Ausweiſe ergiebt es ſich, daß ganz Schweden im Jahre 1850: 3,482,511 Menſchen (1,687,218 männl. und 1,795,293 weibl. Bevölkerung) zählte, am Schluſſe des Jahres 1855 dagegen: 3,679,332 (1,704,118 männl. und 1,975,214 weibl. Perſonen) erreicht hatte.

		1850:	1855:
Stockholm	zählte	93,070	97,952
Gothenburg	„	25,636	29,164
Norrkjöping	„	16,916	17,116
Karlskrona	„	14,097	14,513
Malmö	„	13,087	15,808

Rechnungs-Ergebnisse der Cultus- und Unterrichtsstiftungen in Baiern.

Wie das zu München erscheinende Regierungsblatt vom 31. Dezember v. J. veröffentlicht, sind die Rechnungs-Ergebnisse der Cultus- und Unterrichtsstiftungen in den 29 den Königlichen Regierungen diesseits des Rheins unmittelbar untergebenen Städten für das Etatsjahr 1854/55 folgende:

1. Die Cultusstiftungen besitzen an Vermögen:

a) Oberbaiern in 2 Städten (München und Ingolstadt)	3,152,051	Fl
b) Niederbaiern in 3 Städten (Landshut, Passau, Straubing) . .	1,142,289	„
c) Oberpfalz in 2 Städten (Regensburg und Amberg)	568,457	„
d) Oberfranken in 3 Städten (Bayreuth, Bamberg, Hof) . . .	1,267,312	„
e) Mittelfranken in 8 Städten (Ansbach, Dünkelsbühl, Eichstätt, Erlangen, Fürth, Nürnberg, Rothenburg, Schwabach) . . .	2,670,693	„
f) Unterfranken in 3 Städten (Würzburg, Aschaffenburg, Schweinfurt)	1,103,363	„
g) Schwaben in 8 Städten (Augsburg, Donauwerth, Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Memmingen, Neuburg, Nördlingen) . . .	2,644,198	„
Summa aller Cultusstiftungen	12,548,363	Fl.

2. An Unterrichtsstiftungen besitzen Vermögen in denselben Städten:

a) Oberbaiern	271,353	Fl.
b) Niederbaiern	340,887	„
c) Oberpfalz	182,072	„
d) Oberfranken	148,324	„
e) Mittelfranken	1,149,246	„
f) Unterfranken	121,039	„
g) Schwaben	2,246,413	„
Summa aller Unterrichtsstiftungen	4,459,335	Fl.

Unter den einzelnen Städten ragen als die bedeutendsten hervor bei den Kultusstiftungen: München mit einem Vermögen von 2,719,229 Fl., Augsburg mit 1,079,654 Fl., Nürnberg mit 1,052,538 Fl., Bamberg mit 740,991 Fl., Memmingen mit 700,177 Fl., Dinkelsbühl mit 693,568 Fl., Würzburg mit 684,582 Fl., dagegen die geringst ausgestatteten sind: Rothenburg mit 64,886 Fl. (diese Stadt ist freilich an Wohlthätigkeitsstiftungen desto reicher) und Neuburg mit 30,904 Fl. Bei den Unterrichtsstiftungen sind die vermöglichsten: Augsburg mit 1,778,390 Fl., Nürnberg mit 950,352 Fl., worauf München mit dem achten Theile von Augsburg und dem vierten Theile von Nürnberg 201,739 Fl., Straubing mit 188,370 Fl., Memmingen mit 130,908 Fl. kommt, während in dieser Kategorie den geringsten Vermögensstand besitzen: Aschaffenburg 12,963 Fl., Bayreuth 12,355 Fl., Erlangen 11,570 Fl., Ansbach 6599 Fl. und Schwabach 5958 Fl.

Voranschlag der städtischen Rechnung für das Jahr 1837 in Meppen.

Einnahme.

Ueberschuß der Roggen-Einnahme	25	Thlr.	18	Sgr.	11	Pf.
Hausstätten-Gelder	1	„	7	„	4	„
Canon	26	„	19	„	—	„
Markbenutzung	11	„	—	„	—	„
Landmiethe	174	„	22	„	4	„
Ertrag des auf dem Stamm verkauften Grases	264	„	3	„	3	„
Häusermiethe	257	„	—	„	—	„
Zinsen alter und neuer Kapitalien	165	„	—	„	—	„
Urkundengelder	2	„	18	„	—	„
Domicil- und Bürgergelder	89	„	1	„	10	„
Ertrag der Forsten	100	„	17	„	—	„
Feststehende Einnahmen für kapitalisirte						
a. Roggenprästation von der Pfarrkirche für den Schullehrer . . . . . 20 Thlr. — Sgr. — Pf.						
b. für d. Unterhalt d. 4 kl. Brücken 41 „ 2 „ 8 „						
	61	„	2	„	8	„
Pacht der Brennmaterialien-Abgabe	286	„	6	„	—	„
Buden- sive Marktstellengelder	11	„	13	„	—	„
Pacht der Zehnten	285	„	18	„	6	„
Broekkorn-Einnahme	23	„	18	„	5	„
Pacht der Pförtnergarben	36	„	15	„	—	„
Hundesteuer	24	„	5	„	4	„
Abgaben der Schenkwirthe	92	„	8	„	—	„
Summe der Einnahme	1890	Thlr.	2	Sgr.	7	Pf.

Ausgabe.

Administrationskosten (Gehalte ꝛc.)	547	Thlr.	5	Sgr.	5	Pf.
Für die Lehranstalten	580	„	1	„	8	„
Für wohlthätige Zwecke	33	„	21	„	4	„
Für einen Geisteskranken in Hildesheim	100	„	—	„	—	„
Für Veredlung der Viehzucht	30	„	—	„	—	„
Straßenbeleuchtung	120	„	—	„	—	„
Feuerlöschgeräthschaften	65	„	11	„	1	„
Wege- und Straßenarbeiten	100	„	—	„	—	„
Ems- und Haseuferarbeiten	61	„	13	„	11	„
Unterhalt der städtischen Gebäude	100	„	—	„	—	„
Unterhalt der Kirchspielsgebäude	61	„	8	„	11	„
Prozeß- und Theilungssachen	32	„	4	„	9	„
Steuern, Brandkassenbeiträge	59	„	2	„	½	„
Forst- und Landeskultur	111	„	5	„	6	„
Unvorhergesehene Ausgaben und Extraordinaria	228	„	22	„	1	„
Zinsen für Passiv-Kapitalien zum Betrage von 12,910 Thlr.	357	„	7	„	3	„
2te Hälfte der Kosten zum Obergerichtsbau	3000	„	—	„	—	„
Für eine angekaufte Wiese	311	„	—	„	—	„
zusammen	5849	Thlr.	8	Sgr.	½	Pf.

ſo daß ſich, rechnet man die 3000 Thlr. für den hieſ. Obergerichtsbau hinzu, ein Deficit von 3959 Thlr. 5 Sgr. und 5½ Pf., oder ohne die Summe für den Obergerichtsbau von 959 Thlr. 5 Sgr. 5½ Pf. herausſtellt. Hierbei iſt aber nun zu bemerken, daß etwa 800 Thlr. durch Kommunalſteuern aufgebracht werden, die doch hierbei noch in Einnahme kommen müſſen.

Summariſche Ueberſicht der Abrechnung über den Staatshaushalt des Jahres 1855 der freien und Hanſeſtadt Hamburg.

Die Einnahmen, abgeſehen von den tranſirenden Einnahmen, betragen:

7,853,664 M. 5 Sch.

oder nach Abzug der außerordentlichen Einflüſſe von . . . . . 420,642 „ — „

überhaupt 7,433,022 M. 5 Sch.

698,900 M. über den Budgetanſchlag und 358,000 M. über die Einnahme von 1854. Die Ausgaben betrugen 7,815,600 M. oder 600,000 M. über den Budgetanſchlag und 471,000 M. über die Ausgaben von 1854. Der hauptſächlichſte Mehrertrag ergiebt ſich vorzugsweiſe aus den indirekten Steuern, der Brandſteuer, dem Stadtpoſtweſen und der Abgabe von Zeitungs-Inſeraten. Aus dem Vergleiche der Einnahmen und Ausgaben von 1855 ergiebt ſich ein Ueberſchuß der erſteren über die letzteren von 71,936 Mark.

III.

Monats-Chronik.

Preußen.

A. Geſetzgebung.

Allgemein intereſſante Erſcheinungen auf dem Gebiete der Geſetzgebung hat der hinter uns liegende Monat nicht gebracht.

Zweier Erkenntniſſe des Königl. Gerichtshofes zur Entſcheidung der Kompetenzkonflikte vom 4. Oktober 1856 iſt zu erwähnen:

1. Wenn die Aufhebung eines, öffentlichen Anſtoß erregenden Konkubinats durch den Bürgermeiſter des Ortes unter Androhung von Strafen angeordnet wird, ſo iſt dieſe Verfügung eine polizeiliche, und deren Anfechtung im Rechtswege daher unzuläſſig. (Juſt.-Min.-Bl. S. 21.)

2. Wenn eine ſtädtiſche Verwaltungsbehörde von einem dem Gemeindeverbande angehörigen Grundſtücke einen Grundzins fordert und einzieht, ſo kann dem die Zahlung weigernden Grundbeſitzer der Rechtsweg nur unter den Vorausſetzungen geſtattet werden, unter welchen derſelbe gegen die Einziehung allgemeiner öffentlicher Abgaben zuläſſig iſt.

   Streitigkeiten darüber, zu welchem Gemeindeverbande ein beſtimmtes Grundſtück gehört, ſind von den Verwaltungsbehörden zu entſcheiden. (Juſt.-Min.-Bl. Seite 22.)

Eine Polizei-Verordnung der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. führt für den Umfang des Regierungsbezirks einen Dienſtbücherzwang, wie er für Dienſtboten bereits allgemein beſteht, auch für die Schiffsleute ein. Wir bringen im Anhange den Wortlaut dieſer, vielleicht nachahmungswerthen Verordnung.

B. Perſonal-Nachrichten.

Am 6. Januar wurde der Königl. Preuß. Baumeiſter z. Z. Ober-Ingenieur in Wien, Herr Julius Albert Gottlieb Licht, als Stadtbaurath in Danzig, mit Sitz und Stimme im Magiſtrats-Kollegio, auf 12 Jahre mit einem Jahrgehalte von 1200 Thlr. gewählt. (Es hatten ſich zu dieſer Stelle 13 Bewerber gemeldet.)

In Wormditt wurde am 19. Februar v. J. der Kreisgerichts-Aktuar Rheindorff einſtimmig zum Bürgermeiſter gewählt (22 Kandidaten hatten ſich um die mit 450 Thlr. Gehalt excl. der Büreaukoſten dotirte Stelle beworben, darunter ein Kreisgerichtsrath a. D. und vier Bürgermeiſter aus kleinen Städten).

In Wolgaſt verſtarb am 17. Januar der Bürgermeiſter Herr Auguſt Vogel im 33ſten Lebensjahre.

Für die Stadt Görlitz iſt jetzt zum Herrenhauſe Herr Bürgermeiſter, Juſtizrath Fiſcher gewählt worden.

C. Tages-Neuigkeiten.

a. Oſt- und Weſtpreußen.

Königsberg. (K. H. Z.) In dieſen Tagen wurde die Hoffnung auf die Wiederherſtellung unſeres verdienſtvollen und allſeitig geſchätzten Oberbürgermeiſters, des Herrn Geheimrath Sperling, größer und damit der Stadt eine ſchwere Sorge abgenommen. Seit zehn Jahren war es der allgemeinſte Wunſch der ganzen Bürgerſchaft, dieſen Mann, deſſen bewährte Geiſteskraft, Rechtſchaffenheit, Unternehmungsluſt und Sparſamkeit für die tiefbedrückten Verhältniſſe Königsbergs als einzige Hülfe erſchienen, an der Spitze unſerer ſtädtiſchen Verwaltung zu behalten. Und kaum hatte er durch die Gnade Sr. Maj. das in zahlreichen Wahlen ſtets faſt einſtimmig ihm gewidmete Amt definitiv und mit allen Ehren übernehmen dürfen: als er, bis dahin niemals körperlich leidend, auf das ſchwerſte Krankenlager wiederholentlich niedergeworfen wurde. Der größten Aufopferung der Seinigen und der Geſchicklichkeit ſeiner Aerzte ſcheint es mit Gottes Hülfe gelungen zu ſein, in Herrn Oberbürgermeiſter Sperling einen als Familienvater und Beamten gleich ſehr geachteten Mann dem Leben zu erhalten. Möchte er ſich nicht durch ſeinen Dienſteifer hinreißen laſſen, die anſtrengenden Geſchäfte ſeines mühevollen und bewegten Amtslebens früher zu ergreifen, als bis ſich ſeine Geſundheit wieder vollſtändig befeſtigt haben wird.

Bei den kürzlich vollzogenen Neuwahlen der Vorſteher der Stadtverordneten-Verſammlung wurde der alte Vorſtand wieder gewählt; der Kandidat der liberal-konſervativen Mitglieder der Verſammlung, blieb in der Minorität. Der eben veröffentlichte Vermögens-Status unſerer Stadt iſt nicht gerade erfreulicher Art. So normal auch ſonſt Einnahme- und Ausgabe-Verhältniſſe ſind, ſo laſtet doch mit ſchwerem Drucke die in den Jahren 1806 und 1807 der Stadt aufgebürdete Kriegsſchuld auf der nachfolgenden Generation. Die urſprüngliche Summe von 1,748,035 Thlrn. iſt trotz einer jährlichen Amortiſation von 9000 Thlrn. erſt auf 1,459,498 Thlr. reducirt, deren Verzinſung einen bedeutenden Theil der ſtädtiſchen Einnahmen in Anſpruch nehmen.

Danzig, 22. Jan. (Stett. Z.) Wie ſich hier früher in gewerblicher Beziehung ein durch die Tagesblätter bekannter Konflikt erhob, der die traurigſten Folgen nach ſich ziehen konnte, wenn

nicht Einſicht und Gerechtigkeitsliebe ſolchen zur allgemeinen Zufriedenheit beſeitigte, ſo haben ſich jetzt auf konfeſſionellem Gebiete Anſprüche erhoben und ſind Entſcheidungen hervorgerufen, auf deren endliche Feſtſtellung man nicht wenig geſpannt iſt. Die Sache verhält ſich wie folgt. Seit Jahrhunderten beſtehen hier zwei evangeliſche Waiſenanſtalten, deren Vermögen aus Privatſpenden, Legaten und Schenkungen evangeliſcher Chriſten erwuchs, unter den Namen des Kinder- und Waiſenhauſes, wie des Spend- und Waiſenhauſes. Zu deren Erhaltung werden in den hieſigen evangeliſchen Kirchen, wie in denen der Umgegend noch Kollekten gehalten. Seit der Einführung der Reformation, ja ſelbſt als Herrſcher katholiſcher Konfeſſion die Oberherren Danzigs waren, iſt der konfeſſionell-evangeliſche Charakter beider wohlthätigen Anſtalten niemals durch die römiſch-katholiſche Kirche tangirt worden, und beide beſitzen ihren geiſtlichen Ordinarius, dem die Pflege des religiöſen Lebens anvertraut iſt. Dieſes Sachverhältniſſes ohnerachtet iſt der Pius-Verein mit der Forderung aufgetreten, daß die Kinder katholiſcher Eltern gleiches Recht mit den Kindern evangeliſcher Eltern an dieſen Anſtalten beſitzen, und die Königl. Regierung zu Danzig beſtimmte: „daß dieſe evangeliſchen Anſtalten 28 und reſp. 36 Kinder katholiſcher Eltern bei römiſch-katholiſchen Familien unter denſelben Vortheilen und Bedingungen unterzubringen haben, wie wenn ſolche in vorgedachten Anſtalten ſelbſt Aufnahme gefunden hätten." — Die Koſten der Verpflegung und Aufnahme eines ſolchen Kindes betragen hier mindeſtens 50 Thlr. pro Anno, und beide Anſtalten zuſammen hätten demnach zu dieſem Zwecke 3200 Thlr. beizutragen, welches à 5 pCt. kapitaliſirt, 64,000 Thlr. repräſentirt. — Zur Begründung vorſtehender Entſcheidung wird angeführt: „daß beide Waiſenhäuſer Kommunal-Anſtalten wären", obgleich der Magiſtrat, dem hierin allein Kompetenz zuſteht, es wiederholt ausgeſprochen hat und noch jetzt erklärt, daß ſolche nicht zur Kommune gehören. Lediglich ſind dieſe Anſtalten, wie bereits erwähnt, aus Schenkungen und Spenden evangeliſcher Chriſten hervorgegangen, und wenngleich der Magiſtrat dieſen Wohlthätigkeitsanſtalten, ebenſo wie dem Rettungshauſe, noch jährlich einige Zuſchüſſe giebt, um einer größeren Anzahl von Kindern die Wohlthat einer chriſtlichen Erziehung angedeihen zu laſſen, als durch die Mittel der Anſtalten zu bewirken möglich iſt, ſo werden durch dieſe unbeſtimmten Zuſchüſſe ſolche noch keineswegs Kommunalanſtalten.

Der Magiſtrat hat ſich einſtimmig dahin ausgeſprochen, und die Vorſteher beider Anſtalten davon in Kenntniß geſetzt, daß er es, ſelbſt auf die Gefahr hin, zur Beſtreitung der Erziehungskoſten katholiſcher Kinder aus Kommunalfonds gezwungen zu werden, der Königlichen Regierung gegenüber als ein Unrecht bezeichnet, daß die beiden evangeliſchen Waiſenanſtalten der Stadt gezwungen werden ſollen, ihre ihnen von evangeliſchen Chriſten zugewendeten Fonds zur Erziehung katholiſcher Kinder herzugeben. Es iſt nicht in Abrede zu ſtellen, daß zuweilen in beiden Häuſern Kinder katholiſcher Eltern aus chriſtlicher Barmherzigkeit aufgenommen wurden, und hierauf geſtützt, hat der Kultusminiſter Herr v. Raumer in dem Reſkripte vom 27. Oktober 1855 die Behauptung aufgeſtellt, daß bei Erlaß des Königl. Beſitzergreifungspatents vom 23. März 1793 die katholiſchen Einwohner Danzigs ſeit langer Zeit in dem Rechte waren, an den Wohlthaten der beiden vorgenannten Anſtalten Theil zu nehmen. Hierauf hat der Herr Staatsminiſter v. Raumer die Eintreibung der fraglichen Mittel zur Erziehung von 28 und reſp. 36 Kindern katholiſcher Väter und unverehelichter katholiſcher Mütter von den Vorſtehern der gedachten Anſtalten unter Androhung der Exekution verfügt; der Magiſtrat von Danzig aber die Ausführung dieſer Maßregel durch ſeine Beamte als wider ſein Gewiſſen ſtreitend abgelehnt. Unter dem 18. Auguſt v. J. hat der Herr Miniſter, ohne Angabe von Gründen, dem Magiſtrate abermals mitgetheilt, daß es bei ſeiner Entſcheidung wegen Betheiligung beider Waiſenhäuſer an der Erziehung katholiſcher Kinder ſein Bewenden haben muß, und gleichzeitig die Königl. Regierung zu Danzig angewieſen, ſeine Verfügung in Ausführung zu bringen. Da der richterliche Rekurs nicht geſtattet ward, ſo haben ſich die Ordinarien der beiden Wohlthätigkeitsanſtalten an den Oberkirchenrath mit der Bitte um definitive Entſcheidung gewandt, welcher

Digitized by Google

man mit um ſo größerer Spannung entgegenſieht, da ſich früher hier niemals konfeſſionelle Spaltungen oder ungebührliche Anforderungen bemerklich machten.

Tilſit. Der Bau eines neuen Theatergebäudes für unſern Ort nach dem Vorſchlage einer deshalb ernannten Kommiſſion iſt von der hieſigen Stadtverordnetenverſammlung genehmigt. Die erforderlichen Geldmittel zu dieſem Bau werden dem Anſcheine nach nicht ſchwierig zu beſchaffen ſein, da die kleinere Hälfte derſelben durch ein Ingroſſat auf das neue Gebäude, die größere Hälfte aber durch 5 Prozent Zinſen tragende Aktien, deren Garantie die Stadt übernimmt, gedeckt werden ſoll. Der vorläufig aufgeſtellte Bauanſchlag iſt auf 21,000 Thaler feſtgeſtellt, eine Summe, welche von einigen für zu hoch, von andern wieder für zu niedrig erachtet wird.

b. Poſen.

Poſen. (Poſ. Z.) In der Stadtverordneten-Sitzung vom 15. Januar wurde der Verſammlung ein Reſkript der Königl. Regierung vom 27. Dezember v. J. mitgetheilt, betreffend den Antrag der ſtädtiſchen Behörden, zur Einrichtung der Gasbeleuchtung eine nachträgliche Anleihe auf Höhe von 60,000 Thlrn. mittelſt auf den Inhaber lautender und mit Zinsſcheinen verſehener vierprozentiger Stadtobligationen kontrahiren zu dürfen. Aus den beigefügten Anlagen geht hervor, daß die Königl. Miniſterien des Handels, des Innern und der Finanzen es für zweifelhaft halten, ob die Ausgabe vierprozentiger Papiere den gegenwärtigen Zeitverhältniſſen entſprechen dürfte. In dem Miniſterialreſkript heißt es: „Wir ſind bereit, die Ertheilung eines Allerhöchſten Privilegiums für die Stadt Poſen zur anderweiten Ausgabe von 60,000 Thlrn. in Stadtobligationen zu befürworten. Mit Rückſicht darauf aber, daß ſeit dem von den Stadtverordneten gefaßten Beſchluſſe (den 3. Septbr. pr.) eine weſentliche Veränderung in dem allgemeinen Zinsfuße ſtattgefunden hat, erſcheint es zweifelhaft, ob die Ausgabe vierprozentiger Papiere gegenwärtig noch der Abſicht der ſtädtiſchen Behörden entſprechen, oder ob von denſelben die Emiſſion mit einem höhern Zinsfuße vorgezogen werden würde. Dem demnächſt hierüber zu erſtattenden Berichte iſt der Entwurf eines Allerhöchſten Privilegiums beizufügen.“ Der Magiſtrat hat dieſe Frage einer nähern Erwägung unterzogen und iſt zu der Ueberzeugung gelangt, daß vierprozentige Werthpapiere ohne bedeutende Koursverluſte nicht verſilbert werden können; er erſucht daher die Stadtverordneten-Verſammlung, ſich damit einverſtanden erklären zu wollen, daß die noch zu kreirenden 60,000 Thlr. Poſener Stadtobligationen mit einem Zinsfuße von fünf Prozent emittirt und jährlich mit zwei Prozent amortiſirt werden, ſo daß die völlige Amortiſation binnen 26 Jahren, alſo mit dem Jahre 1882, erfolgen würde.

Die Finanz-Kommiſſion, welcher dieſer Vorſchlag zur Vorberathung übergeben worden, erſtattete in der Sitzung vom 21. Januar ihren Bericht. Dieſelbe theilt zwar die Anſicht, daß 4prozentige Papiere ohne unverhältnißmäßige Verluſte jetzt nicht zu realiſiren ſein dürften, ſo daß es ſogar zweifelhaft erſcheine, ob mit der zu emittirenden Summe von 60,000 Thlrn. das Bedürfniß gedeckt werden könne, indeſſen hat ſie gegen die vorgeſchlagene Erhöhung des Zinsfußes doch mehrfache Bedenken, indem dieſelbe einen ungünſtigen Eindruck auf die Inhaber der bereits früher emittirten 4prozentigen Stadtobligationen machen und außerdem einen bedeutenden Einfluß auf den Kours der noch nicht verſilberten, vielmehr erſt bei ſtädtiſchen Fonds einſtweilen placirten, früher ausgegebenen 4prozentigen Papiere haben dürfte. Die Tragweite dieſer Bedenken könne erſt dann richtig gewürdigt und über die Beibehaltung eines niedrigern oder Annahme eines höhern Zinsfußes für das zu kreirende Darlehn von 60,000 Thlrn. erſt dann entſchieden werden, wenn die Stadtverordneten davon genaue Kenntniß erlangt hätten, welche Summe der ältern, 4prozentigen Stadtobligationen wirklich abgeſetzt und welche nur bei andern ſtädtiſchen Fonds vorläufig plazirt, alſo noch zu verſilbern ſei, und endlich, welche Summe die Gasbeleuchtungsanſtalt bis jetzt gekoſtet und wie viel noch zur Deckung der Ausgaben bis zu

ihrer gänzlichen Vollendung erforderlich ſei. Die Majorität der Stadtverordneten theilt dieſe Anſicht und verwirft den Vorſchlag, über die Erhöhung des Zinsfußes ſofort zu beſchließen; ſie genehmigt daher den Antrag, den Magiſtrat zuvor zu erſuchen, die beregten Zahlenverhältniſſe genau angeben zu wollen, um zu ermeſſen, ob die Beſorgniß gerechtfertigt ſei, daß die Stadt in der kürzeſten Zeit in die traurige Lage gerathen könne, die Contrahirung einer noch größern Schuld zur anderweiten Regelung ihrer Finanzverhältniſſe nothwendig zu machen.

Liſſa, den 20. Jan. (P. Z.) Wie alljährlich, ſo rekonſtituirte ſich auch diesmal unſere Stadtverordnetenverſammlung in ihrer erſten ordentlichen Sitzung nach dem Neujahr durch Wahl der Vorſtände und Schriftführer. Die bisher mit dieſen Funktionen betraut geweſenen Mitglieder des Kollegiums wurden durch Akklamation wieder gewählt. Unter den Vorlagen, welche zur Verhandlung gekommen, dürfte von allgemeinerem Intereſſe die ſein, nach welcher das hieſige Hauptſteueramt die Weigerung ausſprach, den Bahnhof in den ſtädtiſchen Mühl- und Schlachtſteuerbezirk mit einzuſchließen. Wenn die von der Steuerbehörde hierbei zur Geltung gebrachten Gründe und Bedenken in den höheren maaßgebenden Kreiſen Zuſtimmung finden ſollten, ſo würden die Bewohner des Bahnhofes in die abnorme Lage gerathen, zur Kategorie der Klaſſenſteuerpflichtigen zu gehören, während ſie ihre Lebensbedürfniſſe aus der hieſigen mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Stadt entnehmen müßten. Magiſtrat und Stadtverordnete ſind daher darin einig geworden, zur Beſeitigung eines ſolchen Mißverhältniſſes die geeigneten Vorſtellungen bei der k. Regierung zu machen —

Das Projekt, die hieſige Stadt mit Gasbeleuchtung zu verſehen, gewinnt immer größeren Anklang und dürfte deſſen Realiſirung möglicherweiſe in naher Zukunft bevorſtehen. Einſtweilen müſſen wir die Sorgfalt anerkennen, die Seitens unſerer Communalbehörden dem Inſtitut der öffentlichen Straßenbeleuchtung zugewendet wird. Auch in dieſem Jahre iſt daſſelbe wieder durch fünf neue Laternen, die größtentheils an geeigneten Punkten der weniger frequentirten Hintergaſſen angebracht ſind, erweitert worden. — Der für eine dreijährige Periode entworfene Stadthaushaltsetat geht mit dem Jahre 1857 zu Ende. Urſprünglich auf die Höhe von 14,000 Thlr. in Anſchlag gebracht, hat er inzwiſchen ſich auf 15,000 Thlr. erhöht und ſteht eine Steigerung deſſelben auch für die Folgezeit bevor. –

Schönlanke, 10. Januar. Die Realſchule hierſelbſt hat ſich in wenigen Jahren von einer kümmerlichen einklaſſigen zu einer kräftigen dreiklaſſigen Schule erhoben. Die Erfolge derſelben ſind ſo erfreulich und ſicher, daß ſie ihre Schüler nach der Tertia in Bromberg, Stargard und Berlin entlaſſen konnte. Nächſt der fördernden Unterſtützung und Ueberwachung der vorgeſetzten Behörden iſt dies friſche Wachsthum beſonders dem erſten Lehrer zu danken, der mit ſeltener Treue, eiſernem Fleiß und außerordentlichem Lehrgeſchick das Wohl der Schule förderte. Ein wohlhabender Gönner der Schule, der die Entwickelung derſelben mit dem regſten Intereſſe verfolgt, hat derſelben als Weihnachtsgeſchenk 50 Thlr. überwieſen und die erfreuliche Zuſicherung gegeben, derſelben auch weiter zu gedenken. — Wie hierdurch auf die geiſtige Hebung der Stadt und Umgegend gewirkt wird, ſo durch das neugegründete Waiſenhaus auf die Linderung der Armuth und Verwahrloſung, über die hier ſoviel Klagens iſt. In noch nicht zwei Jahren iſt es durch die vereinte Thätigkeit des Bürgermeiſters M., des Kreisphyſikus S. und des Paſtors J. zum Ankauf eines Waiſenhauſes nebſt einem dabei gelegenen ſtädtiſchen Grundſtück gekommen. Drei Waiſen ſind bereits zu Weihnachten vergangenen Jahres darin aufgenommen worden. Die thätige und aufopfernde Umſicht der Frau Paſtor J., welche im Verein mit den Damen der Stadt den armen Kindern ſeit Jahren einen reichbeſetzten Weihnachtstiſch mit Kleidern, Broten und Chriſtbäumen beſcheerte, wird ſich nun beſonders auf die Waiſen hinlenken, wie ſie auch bereits die innere Einrichtung des Waiſenhauſes ausgeführt hat.

Birnbaum, 12. Jan. Die bei der diesmaligen Stadtverordneten-Ergänzungswahl neugewählten Mitglieder des Kollegiums wurden vorgeſtern im Magiſtratsbüreau feierlich eingeführt. Wie verlautet, hat dieſer Akt bei einigen Stadtverordneten Senſation erregt, weil gegen die

Digitized by Google

Legalität des Wahlverfahrens bei der k. Regierung Beſchwerde erhoben, außerdem von ihnen im vorgeſtrigen Termine beſonders deswegen Proteſt eingelegt.

Kozmin. Aus dem für die hieſige Stadt erſtatteten Hauptverwaltungsberichte entnehmen wir folgende Notizen. Im vergangenen Jahre hat die Stadt fünf Prozeſſe geführt. Einer betraf die Flüſſigmachung einer wegen Holzdefraudation auf ein Grundſtück eingetragenen Forderung, bei dem die begonnene gerichtliche Subhaſtation durch Beſchluß des Kreisgerichts ſiſtirt und dann in Folge einer Beſchwerde über dieſen Beſchluß durch das k. App.-Gericht wieder fortgeſetzt wurde. Die vier letzten betrafen Klagen wegen Rechnungslegung und Notatenbeantwortung. Angezogen ſind im Laufe des Jahres 30 Perſonen gegen ein Anzugsgeld von 132 Thlrn. An Hausſtandsgeld iſt nur ein Betrag von 6 Thlrn. gezahlt, da daſſelbe bereits im vorigen Jahre vollſtändig beigetrieben worden war. Die ſtädtiſchen Schulden, die 1853 noch 1500 Thlr. betrugen, ſind bis auf 436 Thlr. getilgt. Auf Bauten hat die Commune nichts verwendet. Sie hat dafür gegen 6000 Ruthen Gräben ſchlagen und öffnen laſſen und hat vier neue Brücken in der Feldmark herſtellen laſſen. Das Feuerlöſchweſen hat ſich in dieſem Jahre der größten Rückſicht zu erfreuen gehabt. Es ſind reparirt worden die beiden Feuerſpritzen; neu angeſchafft wurden eine patentirte Zubringerſpritze, Waſſer- und andere Wagen, Leitern, Schläuche, Laternen ꝛc. für mehr als 600 Thlr. Das Armenweſen hat bedeutende Ausgaben erfordert, und nur durch die Hochherzigkeit der Regierung, die der Commune Roggen zur Dispoſition geſtellt hat, iſt der Hungersnoth vorgebeugt worden. Es ſind von der Suppenanſtalt vertheilt worden 10,084 Portionen Suppe, die Juden erhielten Naturalien in Natura, und gegen 21,776 dreipfündige Brote ſind zur Hälfte des Koſtenpreiſes verkauft worden. Die Privatwohlthätigkeit, insbeſondere der Vorſtand des hieſigen Liebhabertheaters, haben reichliche Fonds zur Unterſtützung der Armen überwieſen. Die Koſten für Beerdigung der Armen waren bedeutend, denn ſie haben nahezu 80 Thlr. betragen. An der katholiſchen Schule iſt eine neue Lehrerſtelle eingerichtet, zu deren Unterhaltung die Regierung 140 Thlr. hergiebt. Im Ganzen zahlt die Regierung der kath. Gemeinde eine Beihülfe von 290 Thlrn. für die Zwecke des Schulweſens. Es ſind zur Zeit hier angeſtellt 1 Rektor, 4 kath., 2 jüdiſche und 1 evang. Elementarlehrer. Der evang. Schule ſind einverleibt worden die evang. Hausväter der Schule zu Poniewo.

Die Verpachtung, der Kämmereipertinenzien hat den Wünſchen entſprochen. Es weiſt der Etat für 1857 an Erlös 823 Thlr. nach. Die Erhebung des Pflaſterzolls hat die Commune aufgegeben, weil dieſe Art von Abgabe nur zur Beſchwerde des reiſenden Publikums gereicht und wenig gewinnbringend für die Stadt iſt. Durch die Vertheilung des bisherigen Communalvermögens (Kolonie und Bürgerwieſen) in Folge der Separation iſt auch die ſtädtiſche Forſt vermindert worden. Da auf das Holz die Einzelnen keinen Anſpruch hatten, wurde daſſelbe abgeſchätzt und iſt von einzelnen Intereſſenten der Taxwerth bezahlt worden. Ein großer Theil hat ſich hierzu nicht verſtanden, und mußte das Holz abgetrieben werden. Die Commune gewinnt dadurch gegen 1000 Thlr. Seit Ende des vorigen Jahres ſind durch die Separation gegen 1200 Morgen Boden unter den Pflug gebracht. Die Polizeiverwaltung hat ſich in ihrem Geſchäftsumfange gegen früher bedeutend vergrößert. Es ſind im Jahre 1856 verhaftet worden wegen Diebſtahls, Landſtreichens und anderer Vergehens 156 Perſonen. Vollſtreckte Strafe für Uebertretungen ſind hierin nicht mitbegriffen. Strafverfügungen wurden erlaſſen 95, im vorigen Jahre 100. Gegen die letzteren wurden nur 17 Rekurſe eingelegt. In dieſem Jahre betrugen die Rekurſe 28. Vom Gerichte ſind 83 Perſonen zur Abarbeitung der ihnen auferlegten Gefängnißſtrafen überwieſen, welche Perſonen bei den Communalbauten beſchäftigt worden ſind. Im Jahre 1856 ſind im hieſigen Gefängniſſe 55 Perſonen geſtorben und durch die Polizeiverwaltung beerdigt worden. Im ſtädtiſchen Krankenhauſe waren im Laufe des Jahres aufgenommen 27 Perſonen. Bei der Zählung 1855 ergab ſich ein Minus von 200 Perſonen gegen die Zählung von 1852. Es waren 1855 Einwohner 3450, darunter 496 evangeliſche, 2228 kathol. und 726 Juden. In dieſem Jahre iſt die Bevölkerung wieder im

Zunehmen begriffen. Die Theuerung der letzten Jahre und der dadurch hervorgerufene Nothstand ist bedeutend gemildert; es sind nach der Ernte auffallend wenig Vergehen gegen das Eigenthum vorgekommen, und die Bettelei hat in Folge der energischen Maßnahmen der Polizeiverwaltung bedeutend nachgelassen.

Neustadt b. P. Die K. Regierung hat in der hiesigen Hospital-Angelegenheit dahin entschieden, daß die Verwaltung des Hospitals durch den Magistrat und einen von diesem zu ernennenden Hospitalvorsteher, der zwar ein Geistlicher sein kann, aber nicht zu sein braucht, unter Ober-Aufsicht der k. Regierung geführt werden soll. Der bisherige Hospitalvorstand, aus der kathol. Geistlichkeit bestehend, verweigert aber die Herausgabe der die Verwaltung des Hospitals betreffenden Schriftstücke, wie die Uebergabe der zu demselben gehörigen Aecker an den Magistrat. Auf die hiervon Seitens des Magistrats an die k. Regierung gemachte Anzeige hat letztere unterm 17. v. Mts. vorläufig dahin beschieden, daß sie das erzbischöfliche Consistorium ersucht habe, den Probst H. hier zur Herausgabe sämmtlicher bezüglicher Schriften und Rechnungen an den Magistrat anzuweisen. Seitens des letztern ist bereits der Beigeordnete Klätte als Hospitalvorsteher erwählt und bleibt sowohl dessen Bestätigung als auch die höheren Orts zu treffenden Anordnungen in Betreff der Verpachtung der Aecker abzuwarten Während das Hospital früher nur ein geistliches Institut war, da die Verwaltung desselben dem jedesmaligen hier fungirenden kath. Geistlichen zustand und nur Katholiken in demselben Aufnahme fanden, wird dies jetzt, nachdem nun auch die Verwaltung desselben den weltlichen Behörden allein obliegt und das betreffende Hospital als ein weltliches Institut zu betrachten ist, für die Armen ohne Unterschied der Konfession geöffnet sein. Da nun auch zum Hospitalvermögen ein nicht unbedeutender Ackerbesitz gehört, so dürfte auch der Commune bei der Verpachtung desselben eine nicht geringe Aushülfe in der Armenpflege entstehen. —

c. Schlesien.

Breslau. Zwei Dinge bewegen alleweil mit derjenigen Lebhaftigkeit, die in jetziger Zeit überhaupt möglich, die Gemüther in unserer Stadt und zwar die des solidesten Elementes: der Grundbesitzer, weiter hinaus auch theilweise die der Miether. Es sind dies die projektirte Gebäudesteuer und die wieder aufgenommene Anstrengung zu einer Umwandlung städtischer Hypotheken in Pfandbriefe. Ad b hat der „Schlesische Bankverein," von dessen Plane, die Sache in die Hand zu nehmen, wir schon Meldung thaten, nunmehr seinen Entwurf eines Regulativs sowohl den städtischen Behörden, als dem Oberpräsidium der Provinz überreicht, und es ist alsbald darauf auch die Vorlage des magistratualen, vom Ober-Bürgermeister, Geheim-Rath Elwanger, gearbeiteten, von der Finanz-Commission des Magistrats gebilligten Statuten-Entwurfes den Stadtverordneten zugegangen, unter deren Finanz- und Steuer-Kommission sich beide Objekte z. Z. in Vorbereitung befinden.

Einstweilen diskutiren nun die Hausbesitzer eifrigst über „5⅓" und „5 Prozent," über Kämmerei-Bürgschaft und den möglichen Kourswerth der Zukunftspapiere. Hinsichtlich der Gebäudesteuer aber schleicht es wie ein düsteres Seufzen den Mauern unserer alten Straßen entlang, die Wirthe fahren an ihre Köpfe, und die Miether an ihre Taschen, diese namentlich seit sie gehört haben, daß in Görlitz bereits frisch darauf los in Erwartung der neuen Steuer die Wohnungsmiethen in „angemessener" Weise emporgehoben worden sind. Sintemal in dem „alten" Breslau, in den Stadttheilen, wo jedes Haus ein Menschenmagazin ist, voll wie die Arche Noahs, mit mehr Gemächern, als das Eskurial, aber mit kleineren, die Wirthe auf keine Weise in einem Rosengarten wohnen, und dieweil der städtische Grundbesitz keineswegs je älter, desto befestigter wird, sondern desto wackliger; und dieweil ferner es zu den Problemen nicht allein der Mechanik, sondern auch der Finanz gehört, in der Giebelspitze wohnende Miether noch weiter zu erhöhen; — aus diesen Gründen fragen die Wirthe des „alten" Breslau ganz besonders, wie ihre Häuser die neue Steuer tragen sollen, oder wie es eigentlich um das

„Netto" ihrer Einnahme ſtehen dürfte (nachdem das Brutto durch Reparatur-, Prozeß- und Exmiſſionskoſten, Miethverluſte ꝛc. zu einer ſehr ſchlanken Figur komme, ehe es Netto werde), wenn ſie nun, nachdem ſie es in der Communal-, Perſonal-Einkommenſteuer, der Grundſteuer (die in Folge ſtattgehabter Reviſion um 16300 Thlr. höher erfließt) reſp. auch der Gewerbeſteuer (bei Gewerberäumen) verſteuern, Brandgelder zahlen, Einquartirung haben, noch eine fernere Steuer zu zahlen haben ſollten.

Ausdrücklich ſei es hiermit und feierlichſt erklärt, daß wir in Vorſtehendem keineswegs eine gründliche Kritik des Entwurfes gegeben haben wollen, vielmehr ſind es lediglich die Einwürfe, welche ſeitens derjenigen Hausbeſitzer, welche die neue Steuer am ſchwerſten empfinden würden, hier, und wohl nicht hier allein, erhoben werden, und die allbereits in einer Gegenpetition, welche, gleichzeitig vom Magiſtrat und Stadtverordneten angeregt, von Letzteren an den „Landtag" vorbereitet wird, ihren offiziellen Ausdruck ſuchen. Der betreffende Antrag bei den Stadt-Verordneten wurde durch Stadtrath a. D. Banquier Heimann geſtellt und die Dringlichkeit anerkannt. —

Zu den Neuigkeiten aus unſerer Stadt, die zugleich „Stadtneuigkeiten" ſind, gehört der Austritt des Herrn Friebe aus ſeinem Kämmereipoſten mit 800 Thlr. Penſion. Herr Friebe war vor einer Reihe von Jahren zur Rettung der im Argen liegenden ſtädtiſchen Finanz berufen. Von da an datirt eine ſtraffere Anziehung der Steuerzügel; ein Vergleich des ganzen Ehedem und Jetzt der hieſigen ſtädtiſchen Finanz ließe ſich hier ſo beiläufig deſto weniger abmachen, je mehr die Geldbedürfniſſe und der Geldwerth ſich inzwiſchen geändert haben. Herr Friebe hat die durch Dr. Nimbs Tod erledigte Verwaltung des hieſigen ſtädtiſchen (d. h. nicht der Stadt, ſondern einer Aktiengeſellſchaft gehörigen) Theaters übernommen, nicht ohne bereits die Dornen einer Zeitungspolemik auf ſeinem Wege zu finden. —

Zum „Primär-Arzte" am ſtädtiſchen Krankenhoſpitale ward der bisherige Hülfsarzt Dr. Rühle gewählt. —

Wichtig für die unbemitteltere Bevölkerung bis weit in die Bürgerkreiſe hinauf, iſt — oder ſollte werden — die Speiſebereitungs-Anſtalt in Egeſtorffſcher Weiſe, deren Eröffnung auf Sonntag, deren in Betriebſetzung auf Montag, den 25. und 26. Januar, anberaumt iſt. Sie iſt nicht, wie die Armenküchen, Suppenanſtalten ꝛc. der beiden Theuerjahre, ein Almoſen, und nicht ein vorübergehendes Inſtitut, ſondern bezweckt, den unbemittelteren Familien, unter Erſparniß der auf die Küchenarbeiten zu verwendenden Zeit und der durch den Einzeleinkauf der Speiſematerialien entſtehenden Mehrausgaben, ein billiges und nahrhaftes Eſſen zu liefern zu dem Selbſtkoſtenpreiſe, wie ſie ihn beim Einkauf und der Verwaltung im Großen erzielt und der ſich heutige Preiſe zu Grunde gelegt, hiernächſt auf 1½ Sgr. für die Portion in Fleiſchbrühe gekochte Zuſpeiſe (abwechſelnd Kartoffeln, Bohnen, Erbſen, Graupe, Reis, Hirſe, Maisgries) mit Fleiſch herausſtellt, ſich aber bei einem Abſatz von mehr als 2000 Portionen täglich auf 1¼ Sgr. herabführen läßt. Die Anſtalt, im eigenen Gebäude, wird durch Dampf betrieben und durch einen in der Egeſtorffſchen Küche zu Linden bei Hannover eingeſchulten Koch geleitet. Die Seele des Ganzen iſt der Stadtrath a. D. Herr Pulvermacher.

Die Anlagen neuer Fabriken in unſerm Weichbilde iſt ſeit einigen Jahren in ſtets ſteigendem Fortgange. Der Ausbau einer großartigen Halle über den ganzen Tauenzienplatz mit Offenlaſſung einer Verkehrsſtraße rundum, für die im Mai zu eröffnende Provinzial-Induſtrie-Ausſtellung hat nunmehr die Genehmigung aller betreffenden ſtädtiſchen wie königlichen Behörden und iſt von dem Kommerzienrath, Lieutenant a. D. Kullmiz, dem ſchleſiſchen „Borſig," für 20 und einige Tauſend Thaler übernommen worden.

Die Angelegenheit einer Töchter-Mittelſchule iſt noch aus den Geburtswehen nicht heraus. Ein an die Stadtverordneten ergangenes Magiſtratsſchreiben dieſerhalb lautete: „Es iſt bekannt, wie ſchon ſeit längerer Zeit das Bedürfniß von Mittelſchulen ſich kund gegeben hat, und glauben wir ſonach der Nothwendigkeit überhoben zu ſein, des Näheren auszuführen, was für dieſes Bedürfniß ſpricht.

Im Beſonderen iſt dieſes Bedürfniß bei der Frequenz der höheren Töchterſchule zu Maria-Magdalena hervorgetreten, ſofern es dieſer Anſtalt niemals an Schülerinnen, wohl aber an einer ausreichenden Zahl ſolcher Schüler fehlte, welche bei dem Beſuch der Schule das höhere Ziel derſelben erreichen wollten und auch erſtrebten. Es hat dies Verhältniß deutlich gezeigt, wie das Bedürfniß einer Schule für die mittleren Stände vorhanden, gleichzeitig aber eine Ausſchließung derer herbeigeführt, welche eine Ausbildung auf einer höheren Anſtalt verlangen. — Die diesfällig mit dem Rektor der Anſtalt ſtattgefundenen Verhandlungen haben nun die in der Anlage beigegebene Vorſtellung deſſelben hervorgerufen. Sie beleuchtet wie und warum die höhere Töchterſchule bisher ihren Zweck nicht erfüllt habe, führt dann auf das kund gewordene Bedürfniß einer Mittelſchule für Töchter hin und geht zuletzt auf den Antrag hinaus, die derzeitige höhere Töchterſchule in zwei Theile zu brechen, den unteren in einer Mittelſchule, den oberen in einer höheren Töchterſchule, und ſo jeden Theil in einem neuen Ganzen wieder herzuſtellen. Die Angelegenheit hat hierauf der Schulendeputation zur Begutachtung vorgelegen und hat dieſelbe dem Antrage mit der Modifikation ſich angeſchloſſen, den oberen Theil mit ſechs Klaſſen, den unteren Theil mit fünf Klaſſen als Töchterſchule zu organiſiren, und ſind wir dieſem Gutachten beigetreten. — Zwei von dem Rector der Schule beigefügte Etats-Entwürfe weiſen gleichzeitig nach, wie die höhere Anſtalt bei der Annahme einer ſehr mäßigen Frequenz einen Ueberſchuß gewähren, die Mittelſchule nur einen mäßigen Zuſchuß erfordern würde. Dürften auch beide Etats noch manche Abänderungen erfahren, ſo ſind ſie doch im Allgemeinen ausreichend, um bei den erſten Schritten für eine Durchführung des Projekts leitend zu werden. In ſolcher Rückſicht laſſen wir dieſelben der Stadt-Verordneten-Verſammlung mit den übrigen Beilagen und mit dem Antrage zugehen, zunächſt in Anerkennung des Bedürfniſſes, die Errichtung einer Mittelſchule für Töchter zu beſchließen. Wir werden nach Eingang dieſes Beſchluſſes den Organiſationsplan ſowohl für die zu reorganiſirende höhere Töchterſchule wie für die Mittelſchule nebſt den Etats entwerfen und vorlegen und ebenſo Vorſchläge machen für die Beſchaffung der geeigneten Räume." Mit den gemachten Vorlagen hat ſich jedoch die Stadt-Verordneten-Verſammlung nicht befriediget erklärt, vielmehr, unter Anerkennung des Bedürfniſſes einer Töchter-Mittelſchule, einen vollſtändigen Plan nebſt Etat und Koſtenanſchlag für die erſte Einrichtung verlangt. — Die „höhere Töchterſchule" in ihrem jetzigen Beſtande hat beiläufig nach dem Etat für 1857 einen Kämmerei-Zuſchuß von 2175 Rthlr. zu den auf 6600 Thlr. veranſchlagten Einnahmen gefordert. Die Schülerinnenzahl überſteigt 500. Die Ausgabe (8775 Rthlr.) iſt gegen 1856 um faſt 1000 Thaler geſteigert durch Gehaltserhöhungen und Lehrervermehrung in Folge geſtiegener Frequenz, welche letztere allerdings über die Hälfte jener Summe an Schulgeld-Mehr wieder einträgt. —

Die Zahl der von der Stadt-Verordneten-Verſammlung für das laufende Jahr feſtzuſetzenden, reſp. zu genehmigenden Etats beläuft ſich auf 48, wovon 40 die verſchiedenen Kämmereiverwaltungs- und ſonſtigen Adminiſtrationszweige treffen, welche zu jenem durch Zuſchußbezüge oder durch Ueberſchuß-Ablieferungen in Beziehung ſtehen. Einen bedeutenden Umfang nehmen die Armenpflege-Koſten in Anſpruch; der Etat der Haupt-Armenkaſſe ſetzt den Bedarf für die allgemeine Armenpflege auf 55,706 Thlr. (die zu Vertheilung kommenden Legat-Summen ſind hier nicht mit inbegriffen, ſondern belaufen ſich auf anderweit 9356 Thlr.), für Unterſtützung der Armen mit Winterholz (wofür alljährlich eine beſondere Sammlung in der Stadt umgeht) auf 2241 Thlr., zum Unterrichte armer Kinder in den Elementarſchulen auf 2501 Thlr., an Kur- und Arzeneikoſten ca. 7000 Thlr. ꝛc. ꝛc., zuſammen mit 69,824 Thlr. an. Die Stadtverordneten haben leider den Anſatz für die monatlichen Almoſen-Unterſtützungen (die in Höhe von 20 bis 30 Sgr. pro Perſon verabreicht werden) um 2000 Thlr. (auf 40,000 Thlr.) herabgeſtellt. Immer noch aber beträgt der Kämmerei-Zuſchuß 28,330 Thlr.

Von der Forſtverwaltung wird ein Reinertrag von 11,668 Thlr. erwartet. Einſchließlich deſſen würden die Kämmereigüter 25,495 Thlr. Einnahme brutto gewähren, und 19,121 Thlr. netto.

Der Bauetat stellt 64,839 Thlr. in Ausgabe, Zuschuß 64,434 Thlr., da die Einnahme nur auf 405 Thlr. steht; der Pflasterungsetat hierunter allein mit 20,000 Thlr. Obwohl der letztere allein noch einmal so hoch als im Vorjahre nothwendig geworden, ist doch der Gesammt-Bauetat des letzteren nur um 1,612 Thlr. überstiegen. Dringende Neupflasterungen und Regulierungen zufolge der sich stets erweiternden Ausdehnung der bewohnten Stadttheile machen jene Steigerung zur Nothwendigkeit. Behauene Steine und Würfel sollen glücklicherweise wieder in Anwendung gebracht werden. Für Verschönerung der Straßen und Plätze durch Bäume sind 200 Thlr. ausgeworfen, ist diese Summe auch gering, so kann sie doch, von Jahr zu Jahr wiederholt, etwas höchst dankenswerthes, auch für den Gesundheitszustand, leisten. Eine Straßenverbreiterung soll vorgenommen, ein Rest alten Wallgrabens zugeschüttet werden, und ein Anfang mit Ueberwölbung des durch die Stadt fließenden Ohlaukanals steht in Aussicht. Die als Gebäude gänzlich unnutzbar gewordene alte „Ketzerkunst" und ein Nebengebäude werden soeben abgebrochen und dadurch gleichfalls eine Raumverbreiterung gewonnen; auch der dem Fiskus gehörige Raum am Dominikanerplatze ist, den gestellten Bedingungen gemäß, vorher freigegeben worden.

Der Etat für die Verwaltung des städtischen Grundeigenthums ergiebt einen Ueberschuß von 10,442 Thlr. bei 13,955 Thlr. Brutto-Ertrag. Hierbei in Mitverrechnung kommen 24 Morgen Ländereien vor dem Oberthore, welche an kleine Leute in Parzellen pachtweise ausgethan sind — eine sehr zweckmäßige und wohlthätige Einrichtung, durch welche überdies ein früher wüster Fleck urbar gemacht worden.

Die Verwaltung für das Polizei-Gefängniß-Wesen erfordert ca. 25,000 Thlr., wobei 22,000 Thlr. Kämmereizuschuß.

Von sehr vertheilhaften Ergebnissen ist die städtische Bank; der Etat setzt einen Ueberschuß von 26,000 Thlr. aus der Verwaltung voraus.

Aus der Provinz wäre an Bedeutenderen zu vermerken: daß man in Görlitz, welches sich immer mehr hebt und räumlich erweitert, eine Theilung der (evangelischen) Parochie vornehmen und eine neue Parochial-Kirche für die Neustadt bauen will. Die Stadtverordneten von Glogau beantragten die Wahl der Einschätzungs-Kommission durch verdeckte Stimmzettel, um dem faktischen Uebelstande der immer und ewigen Wiederwahl derselben Mitglieder bei offener Abstimmung Beseitigung zu schaffen. Zwischen dortigem Magistrat und Regierung schwebt ein Streit über Höhe des einzuführenden Hausstandgeldes pro 10 oder 6 Thlr. Auf Grund eines frühern magistratualen Berichts, daß das frühere Bürgerrechtsgeld, an dessen Stelle das Hausstandgeld treten soll, nur 6 Thlr. betragen, fußt die Regierung, wogegen nun die Stadtverordneten den Nachweis antreten, das Bürgerrecht habe 12 Thlr. gekostet. Man sollte meinen, das Richtige dürfte aus einer so nahe liegenden Vergangenheit mit Leichtigkeit zweifelfrei zu stellen sein. Th. O.

Die hiesige Stadt hatte bis jetzt die Jurisdiktions-Lasten zu tragen, d. h. die Unkosten für Unterhaltung der Gefängniß- und Gerichtslokale für Führung der Untersuchung zu zahlen. Dies sollte ganz aufhören, sobald die Grundsteuer-Regulierung vollendet sein würde. Da dieser letzteren aber große Schwierigkeiten entgegentraten, so bestimmte das Gesetz vom 1. August 1855, daß diese Lasten durch eine feste, an den Fiskus zu zahlende Rente ganz allgemein abgelöst werden sollen. Der hierauf bezügliche Rezeß zwischen Stadt und Fiskus ist bereits in allen Instanzen bestätigt worden. Nach diesem Rezeß ist die Stadt von Tragung aller der oben genannten Lasten vom 1. Januar 1856 ab frei, zahlt aber von eben diesem Termine ab jährlich eine Rente von 11,866 Thlr.; erblose Hinterlassenschaften gehen von jetzt ab an den Fiskus über ꝛc. ꝛc. Der Stadtseckel gewinnt durch diesen Rezeß offenbar, denn die bisher für obige Kriminal-Unkosten gezahlten Summen beliefen sich manches Jahr auf mehr als 30,000 Thlr., wofür nun jetzt fest 11,866 Thlr. entrichtet werden.

Görlitz, 4. Januar. Das neue Jahr hat mit einem für unsere Stadt folgenreichen Ereignisse, nämlich mit der Einführung und Verpflichtung des neuerwählten ersten Bürgermeisters,

des bisherigen Landsyndikus, Justizrath Sattig, begonnen. Der Chef-Präsident der königl. Regierung zu Liegnitz, Hr. Graf v. Zedlitz-Trützschler, war selbst erschienen, um den Akt der Einführung zu vollziehen, welcher gestern Vormittag nach einer vorangegangenen kirchlichen Feier im Sitzungssaale der Stadtverordneten stattfand. Der Herr Chef-Präsident sprach sich in seiner Rede, die er bei Gelegenheit dieser Feierlichkeit hielt, in sehr schmeichelhafter Weise über das erfreuliche und rasche Emporblühen der Stadt Görlitz aus. Der Herr Bürgermeister Sattig hatte unmittelbar nach seiner Verpflichtung, die er in die Hand des Herrn Präsidenten abgelegt hatte, seine amtliche Thätigkeit damit zu beginnen, den wiedergewählten zweiten Bürgermeister, Justizrath Fischer und Kämmerer Richtsteig, und den statt des ausgeschiedenen besoldeten Stadtrath Köhler neu gewählten Stadtrath Dr. Riedel in ihre Aemter einzuweisen. Es wird dem neuen Bürgermeister (Jochmann wurde im Jahre 1847 sogleich als Ober-Bürgermeister gewählt und von Sr. Maj. als solcher bestätigt) ein allgemeines Vertrauen entgegengebracht, das er sich nicht blos in seiner 25jähriger Amtsführung als Landsyndikus, sondern auch in der mehrjährigen Verwaltung städtischer Ehrenämter, und als früherer Vorsteher der Stadtverordneten-Versammlung, in vollem Maaße erworben hat. Seine Wahl zum Bürgermeister von Seiten der Stadtverordneten wurde daher von der gesammten Einwohnerschaft der Stadt mit einstimmiger Freude begrüßt, und dieselbe ist überzeugt, daß die schwierige Verwaltung ihrer vielumfassenden städtischen Angelegenheiten in keine besseren und tüchtigeren Hände gelegt werden konnte. — Gestern Nachmittag 3 Uhr war im Hotel zum braunen Hirsch ein Festmahl veranstaltet, an welchem die königl. Kommissarien, der Herr Graf v. Zedlitz und der königl. Regierungsrath v. Jaski, die Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung Theil nahmen. Während desselben wurde die Idee angeregt, dem hochverdienten Ober-Bürgermeister ein Denkmal auf irgend einem Platze der Stadt zu errichten und es wurden sogleich erhebliche Summen zu diesem Zwecke gezeichnet, der nun wohl in weitern Kreisen verfolgt werden wird.

Wiederum beschäftigt ein großes Unternehmen unsere städtischen Behörden auf das ernsteste. Es handelt sich um die Meliorirung der sehr ausgedehnten städtischen Wiese (12,000 Morgen). Ein sorgfältig ausgearbeiteter Plan läßt dieses interessante Unternehmen, bei dem die mannigfaltigsten Mittel der Melioration zur Ausführung kommen werden, in 10 Jahren mit der verhältnißmäßig sehr geringen Verauslagung von 15 — 20,000 Thlr. durchführbar erscheinen. Ein weitergreifender Anhang zu dem Projekte soll sogar die Ableitung der Neiße aus der Gegend oberhalb Penzig in die städtische Forst empfehlen, ein Unternehmen, das durch dessen Großartigkeit uns durchaus nicht unausführbar, wohl aber den schönen Mitteln der Stadt entsprechend, um von dem günstigen Einflusse auf die finanziellen Beziehungen der Stadt zu ihren ausgedehnten Wald- und Wiesen-Besitzungen erscheint. Daher sollen die überwiegend einsichtsvollen Stadtverordneten diesem Anhange große Beachtung schenken.

Am 30. Dezbr. schied aus dem Magistratskollegium ein langjähriges, wirkungsreiches Mitglied, der Herr Stadtrath Köhler. Am Schlusse der Raths-Konferenz hat ihm der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Fischer, im Namen des Kollegii eine werthvolle goldene Dose mit einer herzlichen Anrede überreicht. Diesem Manne verdankt die Stadt sehr viel. Die Organisation der Polizei-Verwaltung, die Einrichtung der Pfandleih-Anstalt, der Sparkasse, des Packhofes, der Gas-Anstalt u. s. w. Diese wichtigen Institute und noch viel Anderes sind die Werke, welche er als sein Andenken hinterläßt. Sein Wirken in der schlesischen und böhmischen Eisenbahnfrage ist der ganzen Provinz bekannt. Zuletzt stand er auch dem Armen- und Schulwesen vor. Gar häufig wird er vermißt werden.

Glogau. Noch im alten Jahre ist die Stadtbaurath-Angelegenheit beendet worden. Der Magistrat wandte sich befürwortend an die Stadt-Verordneten-Versammlung mit der Bitte, den Herrn Schmidt während des Restes seines Kontraktes im Amte zu belassen, und auch der Genannte wandte sich schriftlich an den Herrn Stadt-Verordneten-Vorsteher, indem er bat, die Zurücknahme seiner Kündigung zu genehmigen. In der stattgefundenen Stadt-

verordneten-Verſammlung wurde beſchloſſen, auf Grund jener Schreiben den Herrn Schmidt während des Reſtes ſeines Kontraktes, alſo noch 2 Jahre, im Amte zu belaſſen, ihm aber das auf 900 Thlr. erhöhte Gehalt nicht zu gewähren, vielmehr es bei den ihm bisher gezahlten 700 Thlr. zu belaſſen.

Bei unſerer ſtädtiſchen Sparkaſſe iſt das Einlage-Kapital der Intereſſenten im Laufe des vorigen Jahres um 3619 Thlr. 14 Sgr. 3 Pf. geſtiegen, daſſelbe hat überhaupt die Summe von 107,005 Thlr. 20 Sgr. 9 Pf. erreicht. — Die Stadtverordneten haben im vorigen Jahre in 28 Sitzungen 394 Sachen erledigt. Es haben ſich an den Sitzungen durchſchnittlich mehr als drei Viertel der Mitglieder betheiligt. Da die Stadtverordneten beſchloſſen haben, ſtatt der früheren Bürgerrechtsgelder eine Hausſtandsſteuer einzuführen, iſt vom Magiſtrat ein Regulativ entworfen und die Steuer auf 10 Thlr. angeſetzt worden. Die Regierung ſchlägt jedoch vor, nur 6 Thlr. als Hausſtandsſteuer anzuſetzen, weshalb jedoch neuerdings der Magiſtrat von den Stadtverordneten erſucht worden iſt, dagegen zu remonſtriren.

Am 2. Januar fand die feierliche Einführung der neu erwählten 14 Stadtverordneten ſtatt; dieſelben gaben in die Hand des Hrn. Bürgermeiſters v. Unwerth die eidesſtattliche Verſicherung, die Pflichten als Vertreter der Stadt treu und redlich zu erfüllen. Hierauf fand die Einführung und Vereidigung der neu erwählten Magiſtratsmitglieder ſtatt; es ſind dies der Herr Syndikus Berndt als Beigeordneter und die Herren Apotheker Meißner, Kaufleute Garbe, Mehnert und Steulmann, als Stadträthe. Nach Beendigung dieſes feierlichen Aktes ſchritt das Stadt-Verordneten-Kollegium zur Wahl ſeines Vorſtandes; der bisherige Vorſtand wurde wieder gewählt, und zwar der Herr Juſtizrath Wunſch als Vorſitzender mit 30 gegen 5 Stimmen, der Herr Kaufmann Hofferichter als Stellvertreter mit 34 gegen 1 Stimme, der Herr Premier-Lieutenant a. D. Füllborn mit 34 gegen 1 Stimme, und der Herr Buchhändler Reißner als deſſen Stellvertreter mit 28 gegen 7 Stimmen.

Im ſtädtiſchen Krankenhauſe zu **Glatz** wurden im vorigen Jahre verpflegt: 356 Kranke; davon genaſen: 310, wurden ungeheilt entlaſſen 6, es ſtarben 10, ins Siechhaus translocirt 7, mithin blieben noch in der Kur 23 Kranke. In der Siechen-Abtheilung wurden 63 Kranke verpflegt, wovon 21 gebeſſert entlaſſen wurden, 29 ſtarben, mithin blieb ein Beſtand von 13 Siechen. Speiſeportionen wurden 13,196 vertheilt, und während der 5 Wintermonate an 315 arme Schulkinder und noch andere arme und kranke Perſonen 30,562 Portionen, und gegen Entgelt von 1 Sgr. pro Portion an 107 Perſonen 1491 Portionen Mittageſſen verabfolgt. Die vorherrſchende Krankheit beinahe durch das ganze Jahr war der Typhus. Im Kranken-Hauſe allein wurden 92 Typhuskranke behandelt.

Gleiwitz. In der Stadt-Verordneten-Sitzung vom 29. Decbr. kam unter den vielen Vorlagen eine von beſonderer Wichtigkeit und allgemeinem Intereſſe zur Entſcheidung. Es hatte nämlich das vorhandene Bedürfniß nach einer Provinzial-Gewerbeſchule und der Umſtand, daß die disponiblen Lehrapparate der vormaligen Gewerbeſchule zu Oppeln und Gleiwitz bei mangelnder Verwendung binnen Kurzem dem gewerbreichen Oberſchleſien gänzlich entzogen werden dürften, die königl. Regierung zu Oppeln veranlaßt, dieſen Gegenſtand nochmals bei der hieſigen Kommune in Anregung zu bringen und dieſelbe zur Bewilligung eines höheren baaren Zuſchuſſes aufzufordern. In Erwägung, daß eine ſolche Schulanſtalt für Oberſchleſien im Allgemeinen, ſowie für Stadt-Kommune Gleiwitz insbeſondere von großem Nutzen ſein würde, weil ſie die Ausbildung eines tüchtigen Handwerkerſtandes, ſowie für die Heranbildung geſchickter Arbeiter und Werkführer für Fabriken und alle Arten fabrikmäßig betriebener Handwerkszweige ins Auge faßt, beſchloß die Verſammlung, größtentheils in Uebereinſtimmung mit dem Magiſtrat, zur Errichtung einer Gewerbeſchule in Gleiwitz die erforderlichen Lehrzimmer, die Ausſtattung derſelben mit den nöthigen Utenſilien und einen baaren jährlichen Zuſchuß von 350 Thlr., wovon 100 Thlr. für die beanſpruchte und früher ſchon bewilligte Heizung kommen, der königl. Regierung anzubieten. Damit jedoch der Kommune durch die Beſchaffung der erforderlichen

Schullokalien nicht noch beſondere Geldopfer erwachſen, ſoll vorläufig und auf ſo lange, bis die Kommune wieder in den Beſitz des ihr zugehörigen, jetzt aber an den Juſtiz-Fiskus vermietheten Rathhauſes gelangt, das neue Krankenhaus nach ſeiner Vollendung zur Gewerbeſchule benutzt werden. Da der Staat die Lehrapparate und einen Geldbeitrag von jährlich 1200 Thlr. hergiebt und die Kommune Gleiwitz ſo bedeutende Opfer bringen will, ſo wird ſich hoffentlich der zur Unterhaltung einer ſolchen Fortbildungs-Anſtalt noch fehlende Geldbeitrag von ungefähr 950 Thlr. jährlich durch Beiträge anderer oberſchleſiſcher Kommunen und der reorganiſirten gewerblichen Unterſtützungskaſſen Oberſchleſiens ohne Schwierigkeit aufbringen laſſen. Auch ſoll Hoffnung vorhanden ſein, die Verſammlung der Provinzialſtände Schleſiens werde ſich zur Bewilligung eines Zuſchuſſes bereit finden laſſen. Referent zweifelt auch nicht, daß bei der offenkundigen Wichtigkeit einer ſolchen Anſtalt nicht blos für den Handwerkerſtand, ſondern auch für die Fabriken- und Hütten-Induſtrie auch die Fabrik- und Hütten-Beſitzer Oberſchleſiens zu Zuſchüſſen ſich gern verſtehen werden.

Goldberg. Unſere Schulangelegenheiten ſcheinen in ein entſcheidendes Stadium gerückt zu ſein. Eine Kriſis iſt eingetreten, und wir dürften mit Recht gute Beſſerung hoffen, wenn der Schulkrankheit, welche in Ueberfüllung der Klaſſen beſteht, durch Anſtellung mehrerer neuer Lehrer entgegengewirkt werden könnte, aber dazu fehlen leider die nöthigen Geldmittel. Die königliche Regierung hat neuerdings an den Magiſtrat eine Verfügung erlaſſen, mit der Aufgabe, mehr Lehrkräfte für unſere Schulen anzuſtellen. Die Kommunalmittel reichen dazu nicht hin, und den Einſaſſen können höhere Kommunalſteuern nicht auferlegt werden, da die ſeit einem Jahre neu eingeführte Einkommenſteuer ſchon ſehr hoch angeſetzt werden mußte. Die Verarmung hat ſeit circa drei Jahrzehnten hier ſo überhand genommen, als ſonſt ſchwerlich in einer Stadt von derſelben Einwohnerzahl. Goldberg zählt gegenwärtig 7109 Seelen.

Strehlen. Die hieſige Privat-Kranken-Anſtalt hat im Laufe des vergangenen Jahres 95 Kranke verpflegt. Bei den geringen Mitteln, welche die Anſtalt beſitzt, iſt dieſe Anzahl bedeutend genug. Urſprünglich für Geſellen, Dienſtboten und Lehrlinge beſtimmt, war die Anſtalt ſpäterhin auch im Stande, außer den abonnirten Kranken auch ſolche anzunehmen, welche täglich Verpflegungskoſten bezahlten. Gegenwärtig werden auch diejenigen ſtädtiſchen Kranken, für welche die Kommune Verpflegungskoſten zahlt, darin untergebracht. Jedenfalls iſt das Inſtitut ein ſehr dringendes Bedürfniß für unſere Stadt, und wäre es daher ſehr zu wünſchen, daß die ſtädtiſchen Behörden demſelben die möglichſte Fürſorge widmeten.

Tarnowitz. Dem von dem Magiſtrats-Dirigenten Herrn Bürgermeiſter Malchow in einer der jüngſten Stadtverordneten-Sitzungen, von dieſer mit großem Intereſſe gefolgten und mit Dank entgegengenommenen Verwaltungs-Berichte entnehmen wir, daß durch das in Ausſicht ſtehende Wachsthum reſp. Vergrößerung unſerer Stadt, in der öſtlichen Seite derſelben die Entſtehung eines neuen vierten Bezirks nothwendig wird.

Die geſammte Seelenzahl betrug, nach einer im Oktober v. J. vorgenommenen Zählung 4572, und zwar 3580 katholiſche, 648 evangeliſche und 344 jüdiſche, ſeitdem iſt ſie aber durch Zuzug wieder um einige Hundert gewachſen.

Am Schluſſe des Jahres 1854 beſtand nach der gelegten Rechnung das Kämmerei-Kaſſen-Vermögen aus 10,493 Thlr., nach der pro 1855 vom gegenwärtigen, für das Intereſſe der Kommune äußerſt befliſſenen Kämmerer, Herrn Tittel, gelegten aber aus 11,754 Thlr. Der Berichterſtatter ſpricht die freudige Hoffnung aus, in dem künftigen Verwaltungsberichte für das Jahr 1856 ein weit günſtigeres Reſumé der Vermögens-Verhältniſſe unſerer Kommune vorlegen zu können, da durch den günſtigen Verkauf des Ploczke-Grundſtückes, durch die erfolgte Einführung des Viehmarkt-Standgeldes ꝛc. die Einnahmequellen ſich vermehrt. Es konnte nicht unerwähnt bleiben, daß die bisher ſo ſehr trüb geweſenen Verhältniſſe unſerer Stadt, die ein allmähliges Sinken des frühern Wohlſtandes ſo ſehr ſichtbar machten, durch glückliche Zeitkonjunkturen ſich plötzlich ſehr erhellt haben. Nicht allein die Gewißheit, unſere Stadt in das allgemeine

Eisenbahnnetz der Provinz hineingezogen zu sehen, eine Begünstigung, die unsere Schwesterstadt Beuthen schmerzlich entbehrt und die zu erlangen dieselbe gegenwärtig alle Kräfte aufbietet, durch welche Begünstigung, abgesehen von dem nicht unbedeutenden Zugang der Bahnbeamten, ein regeres und kommerzielles Leben in Aussicht steht, wird sich unsere Stadt heben, sondern auch hauptsächlich durch das mit Riesenschritten ins Leben tretende Eisenhütten-Etablissement, dessen Begründung wie dessen Ausführung den besten Händen übertragen ist, wird der hiesigen Einwohnerschaft eine reichhaltige Quelle des Erwerbes eröffnet, durch welche mit Gottes Hülfe wiederum eine größere Wohlhabenheit unserer Stadt die natürliche Folge sein.

Anlangend das Schulwesen unserer Stadt, ist nicht zu leugnen, daß durch den seit vielen Jahren eingeführten regelmäßigen, und wie wir mit Genugthuung auszusprechen im Stande sind, bei sämmtlichen Konfessionen guten Schulunterricht, eine sichtliche Hebung der unteren Volksklassen, die, wie bekannt, bisher noch auf einer sehr niedrigen Stufe der Bildung standen, hervorgerufen worden. Der Unterricht wird in drei Schulen: der katholischen Stadtschule, der evangelischen Elementarschule und der konzessionirten jüdischen Schule ertheilt. In Betreff der Unterhaltung der katholischen Stadtschule haben wir leider zu berichten, daß durch das neu erschienene Gesetz, die Umwandlung der Knappschaftsverhältnisse betreffend, der Schulkasse ein harter Verlust bevorsteht. Bisher wurde nämlich aus der Knappschaftskasse an die Kommune für die knappschaftlichen Kinder ein bedeutender Beitrag gezahlt. Dieser Beitrag soll nach dem neuen Gesetz wegfallen und aus der Knappschaftskasse den Knappschaftsmitgliedern an Schulbedürfniß nur direkt ein vierteljährlicher Beitrag von 6 Sgr. gezahlt werden. Durch den Wegfall dieses knappschaftlichen Beitrages erwächst der Kommune ein Nachtheil von mindestens 400 bis 500 Thlr.

Der katholischen Stadtschule steht der Rektor Herr Martinetz, der evangelischen Elementarschule Herr Rektor Ulbrich, und der jüdischen Schule der Inhaber der Konzession, Herr Lehrer Schlesinger vor. Die Prüfungen sind in sämmtlichen Schulen regelmäßig abgehalten worden und haben im Allgemeinen ein zufriedenstellendes Resultat geliefert.

Der Magistrat besteht aus sechs Mitgliedern. — Die Stadtverordneten-Versammlung besteht aus 24 Mitgliedern. Der Stadtverordneten-Vorsteher ist Herr Dr. Padiera, dessen Stellvertreter Herr Direktor Klausa, Protokollführer der Seifenfabrikant Herr Lukaschick, dessen Stellvertreter Herr Kaufmann Pappenheim.

Anlangend das Armenwesen, so wird sich hoffentlich durch die gegenwärtig nachgelassene Theuerung und durch die vielfach in unserem Orte jetzt gebotene Gelegenheit zum Arbeitsverdienst, künftighin der Zuschuß zur Armenkasse sehr reduciren. Die allgemeine Kalamität hat einen sichtbaren Einfluß auf die Privatwohlthätigkeit ausgeübt, obschon solche sich bei der hiesigen Bevölkerung immer bewährt gefunden hat, da es durch diese allein, auf Anregung einzelner Wohlthäter, möglich gemacht worden, während des vorigen ganzen Winters fortwährend eine Suppenanstalt zu unterhalten, durch welche Einrichtung unendlich viel Gutes erreicht worden ist. Durch eben diese Kalamität hat sich jedoch ein Theil der Privatwohlthätigkeit erschöpft, und hat durch diese der bisher viele Jahre hier bestandene und so manche Wohlthat gespendete christliche Frauenverein seine Wirksamkeit wegen Mangel an Theilnahme einstellen müssen; dagegen wirkt der jüdische Frauenverein noch segensreich fort.

Das Vermögen der Orts-Armenkasse hat keinen Zuwachs erhalten und besteht leider nur in dem geringen Betrage von 1040 Thlr., dagegen wird das Vermögen des Hospitals, welches bis jetzt noch aus 1200 Thlrn. besteht, einen bedeutenden Zuwachs erhalten, da der Magistrat mit Bewilligung der vorgesetzten Behörde ein Ackerstück zur Förderung von Eisenerzen hergegeben, und für dieses abgetretene Recht der Eisenerzförderung pro Morgen 1000 Thlr. dem Hospital gezahlt werden wird. Durch die hierdurch entstandene Mehreinnahme des Hospitals wird es möglich werden, dasselbe zu extendiren und die Zahl der Hospitalien, welche gegenwärtig aus 8 besteht, zu vergrößern. Durch den allbekannten Wohlthätigkeitssinn unsers ver-

ehrten Mitbürgers, des Güter-Direktor Herrn Klauſa, iſt unſere Stadt um ein großes Wohlthätigkeits-Inſtitut reicher geworden. Derſelbe hat ein ihm gehörig geweſenes Haus der hieſigen Stadt zur Errichtung eines Rettungs- und Zufluchtshauſes geſchenkt.

Dieſe Schenkung iſt gerichtlich erfolgt und das qu. Haus zum gedachten Zweck eingerichtet worden. Möge die gute Abſicht des Geſchenkgebers in Erfüllung gehen. Das, nach dem gegenwärtig der allerhöchſten Beſtätigung vorliegenden Statut dieſes Rettungshauſes ernannte und bereits in Wirkſamkeit getretene Kuratorium, welchem der Herr Beigeordnete Sedlaczek vorſteht, erfüllt gewiſſenhaft die von dem Fundator aufgeſtellten Bedingungen und Wünſche, und haben in dieſem Hauſe bereits einige des Mitleids würdige Familien Unterkommen gefunden. Die vor Kurzem hier verſtorbene Frau Bergzehnter Kerl, geb. Sedlaczek, hat ein Legat von 200 Thlr. für hieſige katholiſche Arme und ein ſolches von 300 Thlr. für das ſtädtiſche Krankenhaus beſtimmt. Das Letztere hat demnach jetzt ein Vermögen von 400 Thlr. und ſteht bei der anerkannten wohlthätigen Wirkung dieſes Inſtituts zu hoffen, daß ſich mehr Wohlthäter finden, und auch mit der Zeit die ſo ſehr bedeutenden Zuſchüſſe der Kommune ſich vermindern werden. Wir müſſen anerkennend die umſichtige und mühſame Leitung des Krankenhauſes, der ſich der Vorſitzende der Krankenhaus-Deputation, Herr Kämmerer Tittel, mit vieler Aufopferung unterzieht, erwähnen. Ihm gebührt unſer und der dort Pflege findenden Kranken aufrichtiger Dank.

d. Brandenburg.

Berlin. In dem Berichte über die hauptſtädtiſche Finanzverwaltung wird die Finanzlage Berlins im ganzen als eine nicht ungünſtige bezeichnet. Allerdings ergiebt ſich die Nothwendigkeit einer ſtärkeren Beſteuerung, ſo lange die Koſten der Polizeiverwaltung in ihrer jetzigen Höhe fortdauern. Die Erträge der erhöheten Haus- und Miethsſteuer haben aber bewirkt, daß der Mehrbedarf kein ſehr bedeutender iſt. Es haben die Verpflichtungen der Commune hinſichtlich der Amortiſation und Verzinſung ihrer Schulden ohne Verlegenheit pünktlich und vollſtändig erfüllt werden können. Außerdem iſt bedeutenden extraordinären Anforderungen beſonders für Kirchen- und Schulzwecke genügt worden. Endlich haben für die Verbeſſerung der Communication, für Anlegung neuer Straßen anſehnliche Aufwendungen ſtattgefunden. Trotzdem läßt ſich erwarten, daß die laufenden Einnahmen nicht bloß vollſtändig zur Deckung der Ausgaben zureichen, ſondern am Jahresſchluß noch einen Ueberſchuß ergeben werden. Der Stadthauptetat für das Jahr 1857 ſtellt günſtige Ergebniſſe in Ausſicht. Derſelbe ſchließt mit einer Geſammteinnahme von 2,360,420 Thlr. ab. Das Capitalvermögen der Stadthauptkaſſe beträgt mit Ausſchluß des verzinslichen Capitalvorſchuſſes von 1,798,500 Thlr. zur Anlage und zum Betriebe der Gaswerke zur Zeit 378,030 Thlr. in Rentenbriefen, 4½ proc. Stadtobligationen und Hypotheken, wovon 142,150 Thlr. zu dem Fond gehören, welcher zum Ankaufe der Rathhausgrundſtücke geſammelt wird. Die geſammten Stadtſchulden betragen gegenwärtig 5,624,432 Thlr., wovon der ſtädtiſchen Erleuchtungskaſſe 1,798,500 Thlr. zur Laſt fallen.

Es iſt in neuerer Zeit vorgekommen, daß einzelne Innungsvorſtände, oder wohl gar einzelne Altmeiſter, ſich für berechtigt gehalten haben, über die Benutzung der Fahnen und Embleme der Innungen aus eigener Machtvollkommenheit zu verfügen. Dieſe Thatſache hat, wie die „P. C." berichtet, dem hieſigen Magiſtrat Veranlaſſung gegeben, in einem Cirkularerlaß an ſämmtliche Innungen darauf hinzuweiſen, daß die Inſignien das korporative Element der Innungen darſtellen und nur da benutzt werden können, wo die Innung als „Korporation" auftritt. Bei öffentlichen Aufzügen der Innungen, bei welchen dieſe eben als Korporationen erſcheinen, oder zur Ausſchmückung eines Lokals, in welchem eine Innung eine Feierlichkeit begeht, ſei die Benutzung der Fahnen und Embleme ſelbſtverſtändlich; in allen andern Fällen aber müſſe der Benutzung der Inſignien ein mit allen Förmlichkeiten des Statuts gefaßter Beſchluß der Innung darüber vorhergehen, ob ſie den Zweck, für welchen die Inſignien gewünſcht werden, für einen Innungszweck erklären kann und will. Die Innungsvorſtände ſollen dem Urtheil der

Innung hierüber in keiner Weiſe vorgreifen, und die Inſignien der Innung, wenn es ſich nicht um einen öffentlichen Aufzug handelt, der ſelbſtverſtändlich nur mit obrigkeitlicher Genehmigung ſtattfinden darf, oder um Ausſchmückung eines Innungs-Feſtlokals, nur dann verabfolgen, wenn ſie durch einen in Gegenwart des Beiſitzers gefaßten Innungsbeſchluß dazu ermächtigt ſind. Schließlich bemerkt der erwähnte Erlaß, daß etwaige Zuwiderhandlungen die Beſeitigung der unbefugterweiſe produzirten Fahnen und Embleme und die Beſtrafung der betreffenden Innungs-Vorſteher zur Folge haben würden.

Mit dem ſeitens der beiden ſtädtiſchen Behörden übereinſtimmend beſchloſſenen Bau eines Geſindehospitals, welchen die Statuten des Geſinde-Belohnungsfonds ausdrücklich vorſchreiben, konnte ſeither, obwohl der Fonds dafür bereits auf 76,921 Thlr. 23 Sgr. 5 Pf. angewachſen iſt, nicht vorgegangen werden, weil die von den ſtädtiſchen Behörden beſchloſſenen Abänderungen der betreffenden Statuten noch nicht die Genehmigung der vorgeſetzten königlichen Behörden erlangt hatten. Wie die „V. Ztg." aus zuverläſſiger Quelle erfährt, hat ſich das königliche Polizei-Präſidium jetzt dieſen Veränderungen im Weſentlichen angeſchloſſen und liegt das Statut bereits zur allerhöchſten Beſtätigung vor. Nach dem Eingang derſelben wird der Bau des Hoſpitals in Angriff genommen werden.

Das Monatsblatt der Armendirektion in Berlin pro Dezember v. J. bringt (zum erſten Male) ein namentliches Verzeichniß der im Monat November neu hinzugekommenen Almoſen- und Pflegegeld-Empfänger. Man hat mit dieſer Maßregel ſeit längerer Zeit gedroht, ein durchweg ungünſtiges Urtheil von Seiten aller, die an ihren Ernſt glaubten, eingeerntet und ſie endlich in der abgeſchwächteſten Weiſe (man wollte urſprünglich dieſe Liſten in den Berliner Zeitungen veröffentlichen) zur Ausführung gebracht. Dazu hat wahrſcheinlich der Erfolg ermuthigt, daß ſchon auf Grund der vorherigen Ankündigung eine große Anzahl von Almoſenempfängern auf die derartig zu erkaufende Unterſtützung verzichtet haben. Und darauf wird ſich vorläufig wohl auch die Wirkung der ganzen Maaßregel beſchränken, denn der verbliebene Beſtand von früher wird ſich um ſo mehr bedenken, in leichtſinniger Hoffnung auf die eigne wieder erſtarkende Kraft der ſtädtiſchen Unterſtützung zu entſagen, wenn die traurige Ausſicht, ſpäter doch noch einmal dieſelbe beanſpruchen zu müſſen, nur unter der ſchweren Bedingung ermöglicht bleibt, dann dies Verhältniß der berufenen wie der unberufenen Oeffentlichkeit preisgeben zu müſſen. Der neue Zugang, ja Zudrang zur Unterſtützungsforderung wird ferner nur in erfreuliches Wachsthum gerathen können bei einer Maßregel, welche als Qualificationsbedingung neben oder vielmehr anſtatt der früheren ſchwerer zu erfüllenden, der Würdigkeit und der unverſchuldeten Noth, jetzt eine Verpflichtung ſetzt, die in ihren Folgen ziemlich geradezu entgegengeſetzt iſt dem Weſen jener erſten zwei Bedingungen, die Verpflichtung nämlich „ſich ins Blatt ſetzen zu laſſen." Der Abgang endlich von der ganzen Summe der Almoſenempfänger wird gerade in derjenigen Abtheilung, deren Verhältniſſe maaßgebend für den Charakter der geſammten Armenverwaltung ſind, in der Abtheilung derer, welchen die Unterſtützung zur Wiederherſtellung der eigenen Erwerbsfähigkeit gedient hat, ein bedeutend verringerter werden, da der Sporn der Ehre, welche jenen das Leben auf fremde Mildthätigkeit zu einer nach allen Kräften zu löſenden Laſt macht, gründlichſt dadurch abgeſtumpft iſt, daß man dem Verhältniß, von dem ſie rehabilitirt zu ſein ſtreben, die möglichſten Garantieen der Unauslöſchlichkeit giebt, indem man es zu einer Oeffentlichkeit verurtheilt, die ſelbſt das Strafgeſetzbuch dem richterlichen Erkenntniß nur in qualificirten Fällen geſtattet. Die Zahlen werden beweiſen, einſtweilen regiſtrire man die Maaßregel als den Beitrag der erſten Stadt in Preußen zur „Organiſation der Armenpflege".

Frankfurt a. d. O. im Januar 1857. Die projektirte Häuſer-Steuer, von welcher allerdings unſere Stadt ſchwerer, als irgend eine der Monarchie betroffen werden würde, hat große Beſorgniß innerhalb unſerer Mauern erregt und den Zuſammentritt einer ſtädtiſchen Kommiſſion veranlaßt, welche ſich jedoch bei den anderweit der Regierungsvorlage wenig günſtigen

Anzeichen vielleicht mit einer zuwartenden Stellung wird begnügen dürfen. — Richtig ist es, daß nach der Annahme und Ausführung jenes Gesetzes der größte Herrschaftsbesitzer des Landes leicht einen siegreichen Konkurrenten im Steuern in dem Besitzer unseres unbedeutendsten Meßhauses finden könnte. — Wie wenig neue Steuern auf Sympathien zu rechnen haben, das beweist dem hiesigen Magistrate (wenn er es nicht sonst schon erfahren haben sollte) die Königliche Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. — Dieselbe sträubt sich sehr entschieden gegen die Anwendung der von den Herrn Ministern neuerdings ausgesprochenen und seiner Zeit in diesen Blättern*) erwähnten Grundsätze — über Heranziehung der Eisenbahn-Gesellschaften zu den Gemeindelasten – auf ihre hiesige Station, fiscalische Vorrechte einwendend u. dergl.; findet es andrerseits aber angemessen, die Polizeibehörde mit ihrem höchst gerechtfertigten Verlangen nach einer Verbreiterung der von der ehemaligen gesellschaftlichen Verwaltung neu angelegten, den Bahnhof mit der Stadt verbindenden, völlig unbebauten Straße an die Stadtgemeinde zu verweisen, — hoffentlich ohne große Aussicht auf Erfolg.

Muthmaßlich im Hinblick auf eine sehr bedeutende, notabene vor Ablösung der Criminallasten, angefallene Erbschaft wird unserer Stadt das früher nie bestrittene, vielmehr für einzelne Fälle ausdrücklich und schriftlich anerkannte Recht auf herrenlose Erbschaften jetzt Seitens des Fiskus streitig gemacht, und es scheint, da die Gerichtsbehörden, obwohl die Berechtigung des städtischen Anspruches augenscheinlich kaum bezweifelnd, die wichtige Frage nicht anders als durch Erkenntniß lösbar erachten, ein Prozeß schwer vermeidlich. — Dienstfertiges Entgegenkommen, freilich auch wohl Mangel an Vorsicht auf Seiten der städtischen gegenüber den fiscalischen Behörden ist unserer Stadt schon wiederholt zu großer Unbequemlichkeit ausgeschlagen. Wir haben bereits erwähnt, glauben aber nicht oft genug erwähnen zu können, daß die i. J. 1849 dem Königl. Schwurgericht bis zum anderweiten geeigneten Unterkommen unentgeltlich überlassenen Haupträume unseres alten schönen Rathhauses für jetzt wenig Aussicht zu haben scheinen, in die Hände ihrer Eigenthümer zurückzugelangen. — Unter ganz ähnlichen Verhältnissen und Bedingungen hat eine Abtheilung der Königlichen Regierung ein städtisches Gebäude gegen einen, mindestens für die heutigen Konjuncturen ganz unverhältnißmäßigen, kaum oder eben die Reparaturlast deckenden Miethzins, und die Königliche Regierung selbst einen städtischen Holzplatz unentgeltlich inne — Die Rücksicht auf die zeitigen Werthsverhältnisse des Goldes hat den Magistrat zu dem Beschlusse veranlaßt, die betreffenden Hypothekenschulden der unter seiner Verwaltung stehenden Stiftungen, zu nöthigen, alle in Golde vorgeliehenen und zurückzuzahlenden Kapitalien in entsprechende Silbercourant-Kapitalien umzuwandeln. — Den Arbeiterfamilien, welche die in großartigstem Stile errichtete Central-Maschinenbau-Anstalt der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn hieherzieht und durch welche die Bevölkerung hiesiger Stadt eine nicht unerhebliche Vergrößerung erfahren wird, soll die Niederlassung namentlich dadurch erleichtert werden, daß ihnen ein Jahr der Aufenthalt auf Aufenthaltskarte und damit Frist zur Aufsammlung des Einzugsgeldes vergönnt wird. —

Luckenwalde (V. Z.). Wie viele Annehmlichkeiten und Vortheile diejenigen wenigen größern Städte bisher genossen, in denen sich Gasanstalten befinden, fühlen wir jetzt recht deutlich, nachdem die Deutsche Continental-Gasgesellschaft zu Dessau in der hiesigen Stadt eine Gasanstalt errichtet hat. Für kleinere Städte besonders wird es daher gewiß nicht ohne Interesse sein, einige Angaben über die Einrichtung und über den Kostenpunkt der hiesigen Gasanstalt sowie des Gases zu erfahren. Der Bau der hiesigen Gasanstalt, welche Eigenthum der Deutschen Continental-Gasgesellschaft zu Dessau ist, wurde im April v. J. in Angriff genommen und unter der umsichtigen und energischen Leitung des Herrn Ingenieur Born derartig gefertigt, daß derselbe schon Anfangs Oktober als in allen seinen Haupttheilen vollendet betrachtet werden konnte. Die Baukosten der genannten Anstalt mit der 30,000 Fuß langen Straßen-

*) Vergl. Jahrg. II. Heft XI. S. 402.

rohrleitung werden ſich auf ungefähr 50,000 Thaler belaufen. Der tägliche Gasverbrauch der augenblicklich vorhandenen 500 Gasflammen mit Argandſchen Brennern ſtellt ſich auf durchſchnittlich 36,000 Kubikfuß heraus und der Preis von 1000 Kubikfuß beträgt 3 Thlr., ſo daß hiernach eine Flamme ſtündlich ungefähr 4½ Pf. koſtet, wobei zu bemerken iſt, daß von der Gasgeſellſchaft den Conſumenten eine Rabattvergütigung bewilligt wird, die ſich bei ſtarkem Verbrauch bis auf 20 pCt. ſteigert. Der Umbau des ſchon auf dem der Gasanſtalt zugehörigen Grundſtück vorhandenen Gebäudes, der Neubau des 106 Fuß langen und 36 Fuß tiefen Retortenhauſes und Kohlenſchuppens, ſowie des 48 Fuß im Durchmeſſer haltenden Baſſins ſind auf das Solideſte ausgeführt, und gehen laut kontraktlicher Beſtimmung nach einem Zeitraume von 50 Jahren, ohne irgend eine Entſchädigung an die Deutſche Continental-Gasgeſellſchaft zu Deſſau, in den Beſitz unſerer Stadt über. Noch ſei ſchließlich erwähnt, um über Höhe des hieſigen Gaspreiſes urtheilen zu können, daß derſelbe ſich in vielen andern Städten, namentlich in Minden, Paderborn, Bielefeld und Kaſſel bedeutend höher herausſtellt, als in hieſiger Stadt.

— Der Magiſtrat zu **Königsberg i. d. Neum.** hat im Einverſtändniß mit der dortigen Stadtverordneten-Verſammlung Sr. Excellenz dem Königl. General-Lieutenant von Gerlach, in Veranlaſſung ſeines 50jährigen Dienſt-Jubiläums, das Bürgerrecht der Stadt Königsberg verliehen und das von dem Königl. Hof-Kalligraphen Schütz in Berlin angefertigte desfallſige Diplom Sr. Excellenz durch eine aus dem Bürgermeiſter Catholy und Stadtverordneten Vorſteher Waldmann beſtehende Deputation überreicht. Letztere hatte ſich einer huldvollen Aufnahme zu erfreuen.

c. Pommern.

Stettin. Stadtverordnetenſitzungen haben am 6. und 20. Januar ſtattgefunden. — In der Erſteren fand die Einführung und Verpflichtung der neu reſp. wiedergewählten Mitglieder ſtatt, in der Letzteren wurde dem Geſuche des durch den Herrn General-Superintendenten Dr. Jaspis vertretenen Vereins zur ſittlichen Aufhülfe gefallener Mädchen und entlaſſener weiblicher Sträflinge: „daß die Stadt auch ihrerſeits durch Beihülfe zur Erreichung der löblichen Zwecke des Vereins mitwirken möge," auf Vorſchlag des Magiſtrats durch Ueberweiſung von 100 Thlr. jährlich, auf die Dauer von 2 Jahren, aus den Ueberſchüſſen der Sparkaſſe gewillfahrtet, und die von dem Magiſtrate vorgeſchlagene Einrichtung genehmigt, daß in der Folge die Controlle über verauslagte und wiedererſtattete Gerichtskoſten durch Anlage einer ſogenannten Prozeßliſte gehandhabt werde. Durch Ausweis dieſer Liſte, ſo wie durch den jedesmaligen Vermerk in den Akten ſelbſt, würde ſich eine genügende Controlle ermöglichen laſſen, zumal wenn beſagte Liſte halbjährlich revidirt würde.

Nach Erledigung einiger Erinnerungen Betreffs der Rechnung der Polizei-Direktion über den der Stadt zuſtändigen Zuſchuß für „ſächliche Ausgaben" ſtellt ſich heraus, daß pro 1856 der Etat von circa 3900 Thlr., der auf die Stadt fällt, nicht erſchöpft wurde, vielmehr ein Reſtbeſtand von 664 Thlr. geblieben iſt.

Die Oſtſee-Ztg. macht folgende Bemerkung: „Alle Bewohner unſerer Stadt, welche den lange entbehrten Anblick einer reinen hellen Gasflamme genießen möchten, machen wir darauf aufmerkſam, daß es dazu nur eines Ganges nach Grabow in die Maſchinenfabrik der Herren Möller u. Holberg bedarf, welche ſeit Kurzem eine eigene Gasanſtalt errichtet haben. Das von der ſtädtiſchen Gasanſtalt in Stettin gelieferte Gas wird wohl noch lange ſo ſchlecht bleiben, wie es ſchon ſeit geraumer Zeit iſt; denn noch immer verlautet nichts von Maaßregeln zur Abhülfe des von dem geſammten Publikum tagtäglich empfundenen Uebelſtandes. Leider ſcheinen die Väter der Stadt die Gasanſtalt nur als eine ſtädtiſche Finanzquelle anzuſehen, trotz der gewinnſüchtigſten Aktiengeſellſchaft — wie ſie ja auch vor Jahren ſchon den Antrag auf Herabſetzung der Preiſe für die Privatkonſumtion, welche nach den früheren Zuſicherungen hätte eintreten müſſen, ablehnten, weil die Ueberſchüſſe eine ſo äußerſt bequeme Einnahme gewähren.

Wenn aber das Beſtreben zur möglichſten Steigerung dieſer Ueberſchüſſe ſo weit geht, daß die nothwendigen Einrichtungen zur Reinigung des Gaſes verabſäumt werden, ſo wird vielleicht ſchließlich die Sanitätspolizei ſich darum zu kümmern haben."

Stralſund. Unſere im Bau begriffene Gasanſtalt ſchreitet unter Leitung des Direktors Kornhard aus Stettin raſch vorwärts, und da die Leitungsröhren bereits vor Beginn des Winters gelegt waren, ſo iſt zu erwarten, daß nach Beendigung der innern Einrichtungen in den Fabrikgebäuden die Anſtalt im Laufe der nächſten Monate eröffnet werden kann. Die kurzen Tage ſind indeſſen nicht ſehr förderlich für Bauarbeiten. An zahlreicher Theilnahme von Seiten der Hausbeſitzer ſoll es nicht fehlen und wird dem Vernehmen nach bereits an Leitungen im Innern der Häuſer gearbeitet, ſo daß nach Eröffnung der Anſtalt auch die Benutzung Seitens der Privaten erfolgen kann.

Demmin. Der hieſige Bürgermeiſter Roſe giebt uns über ſeinen Amtsaustritt in dem hieſigen Wochenblatt ein Abſchiedswort, das mit einem Horaziſchen Verſe ſchließt und erkennen läßt, mit welcher Reſignation der genannte Beamte ſeinen Abſchied entgegengenommen hat. Der Syndikus Haupt verwaltet einſtweilen ſeine Stelle, da der Nachfolger Seitens der Regierung noch nicht beſtätigt ſein ſoll.

Belgrad, 19. Januar. Die durch den Aufbau unſeres neuen Schulgebäudes zur Amortiſirung des Kapitals, ferner für Aufbringung der Zinſen und Gehälter für drei neu engagirte Lehrer entſtandenen Mehrausgaben für dieſes und die folgenden Jahre, bilden in unſerm Stadthaushalte eine Mehrausgabe von ca. 1000 Thaler pro Anno. Nach Beſchluß von Magiſtrat und Stadtverordneten ſoll dieſe Summe durch 66⅔ pCt. Servis-Aufſchlag gedeckt werden; die Entſcheidung der Regierung wird erwartet. Die Steuerkräfte werden auch in dieſer Hinſicht ſehr in Anſpruch genommen, obgleich es bekannt iſt, daß das Vermögen der Stadt wohl auf andere Weiſe den Betrag decken könnte.

Maſſow, 7. Januar. Nach dem in der letzten Stadtverordneten-Verſammlung gefaßten Beſchluſſe werden nun auch die Straßen unſerer Stadt erleuchtet werden. Wenn die Erleuchtung auch nicht durch Gasflammen geſchieht, ſondern nur durch Oellampen, ſo wird dadurch doch einem längſt gefühlten Bedürfniſſe abgeholfen, und bleibt nur zu wünſchen, daß dieſer Beſchluß, der noch der Zuſtimmung des Magiſtrats bedarf, recht bald möge zur Ausführung gebracht werden.

f. Sachſen.

Magdeburg. In dem am 27. v. Mts. ausgegebenen Stück des „Amtsblattes" macht das Conſiſtorium der Provinz eine Pathenordnung für die ehemals Sächſiſchen Landestheile bekannt, welche von dem Miniſter der geiſtlichen Angelegenheiten im Einverſtändniſſe mit dem evangeliſchen Oberkirchenrathe erlaſſen iſt; der Erlaß wird dadurch motivirt, daß die geſetzliche Regelung des Pathenweſens in der Provinz Sachſen ſich als ein dringendes Bedürfniß herausgeſtellt habe, indem die durch die königl. Sächſiſchen Ordnungen dafür geſetzten und früher beſtandenen Schranken nach Einverleibung dieſer Landestheile in den Preußiſchen Staat für weggefallen erachtet werden mußten. Die neue Pathenordnung beſtimmt: 1) daß ſofern nicht obſervanzmäßig bereits anderweitig einſchränkende Beſtimmungen beſtehen, bei welchen es lediglich ſein Bewenden behält, für die Folge bei der Taufe ehelich geborener Kinder in der Regel nicht mehr als fünf, bei der Taufe außerehelich geborner Kinder aber in keinem Falle mehr als fünf Pathen zuläſſig ſind. 2) Wünſchen die Eltern oder Pfleger ehelich geborner Kinder aus beſondern, in Familien- oder Freundſchafts-Beziehungen beruhenden Gründen in einem einzelnen Falle einen oder einige Pathen über die Zahl fünf hinaus zuzuziehen, ſo haben ſie hiervon dem Geiſtlichen rechtzeitig Anzeige zu machen und für jeden überzähligen Pathen eine beſondere Gebühr von 7½ Sgr. im Voraus zu entrichten. 3) Werden für die Geiſtlichen die Beſtimmungen über die Ablieferung der Mehrgebühren aufgeführt. 4) Wo die Er-

hebung einer besonderen Einschreibegebühr von 1 bis 2 Sgr. für jeden Pathen üblich ist, behält es bei derselben, neben der unter Nr. 2 festgesetzten Mehrgebühr sein Bewenden. 5) Alle bei der Taufe wirklich anwesenden Pathen sind in das Kirchenbuch einzutragen, Abwesende aber nur dann, wenn für einen jeden derselben ein besonderer Stellvertreter erschienen oder die Annahme ihrer Pathenschaft schriftlich nachgewiesen ist. — Eine Verordnung der königl. Regierung vom 1. d. M. über den Gewerbebetrieb der Müller setzt fest, daß bei Strafe von 5 Thlr. binnen zwei Monaten in jeder Mühle eine Mühlenwaage nebst den normalmäßigen Gewichten beschafft sein und auf Erfordern jedem Mahlgaste zum Vorwiegen des Getreides und Mehles frei gestellt werden müßte. Die Berechnung der dem Müller vom Mahlgaste zu gewährenden s. g. Mahlmetze erfolgt, sofern dieselbe nicht durch Vertrag bestimmt ist, nach Maßgabe der in den einzelnen Kreisen bisher geltend gewesenen Observanzen. Wo dagegen statt der Mahlmetze in natura der Werth derselben in Gelde als Mahllohn entrichtet wird, ist dieser nach dem Durchschnittspreise des nächsten Marktortes für den letztverflossenen Monat zu berechnen.

Aus der Stadtverordneten-Sitzung vom 20. d. Mts. meldet die ebengedachte Zeitung: Der Kämmerei-Etat für das Jahr 1857 ist von der für das Etatswesen überhaupt ernannten Commission geprüft und es wurde deren Bericht von dem Referenten derselben vorgetragen. Der Etat schließt in der Totalsumme mit 263,800 Thlr. ab, 10,400 Thlr. mehr in Einnahme und Ausgabe, als der Etat von 1856.

A. Ueber die Einnahme ist folgendes zu erwähnen: 1) Die Erb- und Grundzinsen betragen 1652 Thlr.; sie haben sich in Folge von Ablösungen um 189 Thlr. gegen das Vorjahr vermindert; 2) Miethe von Grundstücken in der Stadt (Häusern) und einigen Plätzen auf dem Marsch 6788 Thlr.; 3) vom Marktverkehr 4510 Thlr, darunter 1200 Thlr. von der Michaelismesse und 1100 Thlr. von den Budenständen auf dem alten Markt; 4) Ackerpacht 17,122 Thlr., etwa 300 Thlr. mehr als 1856; 5) von den 3 städt. Etablissements: Herrenkrug, Friedrich-Wilhelmsgarten und Vogelgesang, excl. der Wiesen und nach Herabsetzung der Herrenkrugpacht auf 800 Thlr. jährlich: 2148 Thlr., gegen das Vorjahr 500 Thlr. weniger; 6) von den Wiesen und Weidenwerdern 21,900 Thlr., gegen den vorigen Etat 4400 Thlr. mehr; 7) von der Jagd 175 Thlr.; 8) von den Handelsanstalten 39,455 Thlr., im vorigen Etat 39,985 Thlr.; 9) Entschädigung vom Staate für aufgehobenes Dammgeld 9700 Thlr. und Pacht für die an den Kaufmann Siegheim verpachtete Brückgelderhebung 6864 Thlr.; 10) von der Wasserkunst 8212 Thlr., darunter 6520 Thlr. für Privatkunstpfähle; 11) vom Begräbnißwesen 4360 Thlr., gegen das Vorjahr 1275 Thlr. mehr, namentlich in Folge der von 1245 Thlr. auf 2200 Thlr. gesteigerten Leichenfuhrpacht; 12) von der Turnanstalt 250 Thlr.; 13) für verkauften Straßendünger 731 Thlr.; 14) Zinsen von Kapitalien 26,964 Thlr., gegen den vor. Etat 1300 Thlr. mehr, weil die Stadt noch mehr Actien der Gas-Anstalt erworben hat, für welche eine Dividende von 8½—9 pCt. angenommen ist; 15) Beiträge aus andern Kassen (Tantieme für Erhebung der Gewerbe- und Klassensteuer und der Feuerkassengelder, Beiträge der Feuerversicherungs-Gesellsch. zu den Kosten des Rettungs-Vereins und der nächtlichen Feuerwehr): 2945 Thlr.; 16) Ueberschüsse vom Aichamte 560 Thlr.; 17) Polizeistrafgelder und Gebühren für Jagdscheine 1465 Thlr.; die erstgedachte Einnahme ist mit 1325 Thlr. neu hinzugetreten; 18) Communalsteuer, nämlich a) indirecte: Mahl- und Schlachtsteuerzuschlag 36,700 Thlr.; Mahlsteuerdrittel 19,600 Thlr.; b) directe: Communal-Einkommensteuer à 1 pCt. der Einnahme von 300 Thlr. aufwärts 40,000 Thlr., gegen den vorigen Etat 2000 Thlr. mehr in Folge der Heranziehung der juristischen Personen, Actien- und Eisenbahn-Gesellschaften; Einzugsgeld 5500 Thlr. (500 Thlr. mehr); Hausstandsgeld 2500 Thlr. (1000 Thlr. mehr); und Hundesteuer 2500 Thlr.; in Summa an direkten und indirekten Steuern 106,800 Thlr.; 19) zufällige Einnahmen 771 Thlr.

B. Ausgabe. 1) Aufsichtskosten, Steuern und gewöhnliche Unterhaltungskosten der städtischen Gebäude 2238 Thlr.; 2) für den Marktverkehr 851 Thlr.; 3) für die Aecker und

Wieſen 530 Thlr.; 4) für die drei ſtädtiſchen Etabliſſements Herrenkrug, Friedrich Wilhelms-Garten und Vogelgeſang 1780 Thlr.; 5) für die Wieſen und Weidenwerder 1515 Thlr.; 6) für die Handelsanſtalten 11,369 Thlr.; 7) für die Unterhaltung der Brücken 1232 Thlr.; 8) für die Waſſerkunſt 5246 Thlr.; 9) für öffentliche Brunnen 260 Thlr.; 10) für Feuerlöſch-Anſtalten 6369 Thlr., darunter 1500 Thlr. für die nächtliche Feuerwache; 11) für die nächtliche Bewachung der Stadt 5039 Thlr.; 12) für die Straßenbeleuchtung durch Gas 13500 Thlr.; 13) Koſten zur Polizei-Verwaltung 4144 Thlr., gegen den vorigen Etat 581 Thlr. mehr, zufolge des von königl. Regierung feſtgeſetzten neuen Etats für das Polizeigefängniß; 14) für das Begräbnißweſen 654 Thlr.; 15) für die Turn- und Badeanſtalt 627 Thlr.; 16) für Straßenpflaſter, Canäle und Wege 11,300 Thlr.; 17) für gemeinnützige Zwecke (Ertrag der Hundeſteuer) 2500 Thlr.; 18) für die Straßenreinigung 3625 Thlr.; 19) für Unterhaltung der Elbufer (Buhnen) 2750 Thlr.; 20) für Provinzial- und Kreis-Anſtalten 5150 Thlr. inkl. 2000 Thlr. Landwehrkoſten wegen der in dieſem Jahre muthmaßlich ſtattfindenden Cavallerieübung; 21) für Bauten waren im Etat 30,000 Thlr. ausgeſetzt, in Folge eines Nachanſchlages zu dem Bau des Hauſes der Armenverwaltung auf dem Johanniskirchhofe (ſ. unten) erhöhet ſich indeß die Summe auf 31,500 Thlr. Der hierzu angefertigte Spezial-Bauetat enthält folgende einzelne Poſitionen: a) 135 Thlr. zur Beſchaffung von neuen Gardinen im blauen Saale des Rathhauſes; b) 220 Thlr. zu Herſtellungen im Hintergebäude des Familienhauſes auf dem Faßlochsberge; c) 500 Thlr. zu verſchiedenen Herſtellungen im Geſellſchaftshauſe des Friedrich-Wilhelms-Gartens; d) 75 Thlr. zur Reparatur der Gärtnerwohnung daſelbſt; e) 170 Thlr. zur Reparatur der Gärtnerwohnung und Wirthſchaftsgebäude im Herrenkruge; f) 200 Thlr. zur Anlage eines Büffets im Gartenſaale des Herrenkruges. Hierzu wurde zwar ein ſpezieller Koſtenanſchlag vermißt, die Anlage aber allgemein für ein dringendes Bedürfniß erachtet, um dem Pächter der Gaſtwirthſchaft bei zahlreichem Beſuche eine genügende Bedienung des Publikums möglich zu machen; g) 140 Thlr. zur Reparatur des Brunnens und der Wieſenaufſeherhäuſer im Herrenkruge; h) 2250 Thlr zum Neubau einer Gärtnerwohnung im Vogelgeſang; die Verſammlung wollte zwar dieſe Summe vorläufig im Etat ſtehen laſſen, vor einer definitiven Bewilligung aber der Vorlegung des ſpeziellen Koſtenanſchlages entgegenſehen; i) 180 Thlr. zur Vergrößerung des Abtrittsgebäudes im Vogelgeſang; k) 720 Thlr. zu Reparaturen im Packhofsgebäude; l) 2800 Thlr. zum Neubau eines Waagegebäudes zur Winde Nr. IV.; m) 7000 Thlr. zur Fortführung der neuen Quaimauer zwiſchen der Winde Nr. IV. und III. (ebenfalls vorbehaltlich des ſpeziellen Anſchlags); n) 890 Thlr. zu Brückenreparaturen; o) 180 Thlr. zum Neubau der ſog. grünen Brücke über die Klinke im Friedrich-Wilhelms Garten; p) 270 Thlr. zur Erneuerung von 6 Gehäuſen an öffentlichen Brunnen; q) 70 Thlr. zur Herſtellung der 2ten Badebude für die öffentliche Badeanſtalt; r) 25 Thlr. zur Herſtellung des Turnwärterhauſes; s) 850 Thlr. für Buhnen; t) 10,000 Thlr. zum Neubau einer Töchterſchule auf dem Magdalenenberg, erſte Rate der Anſchlagsſumme von 25,500 Thlr.; u) 260 Thlr. zu Reparaturen an den Gebäuden der zweiten Volksmädchenſchule; v) 110 Thlr. zur Anfertigung eines neuen innern Schutzes an der Quaimauer in der Friedrichsſtadt; endlich w) hat der Magiſtrat noch mit einem beſonderen Schreiben einen Nach-Anſchlag über 1825 Thlr. zu dem Ausbaue des Gebäudes der Armenverwaltung auf dem Johanniskirchhofe mit dem Antrage vorgelegt, davon 1476 Thlr. 25 Sgr. in den Bauetat aufzunehmen, die übrigen 348 Thlr. 5 Sgr. (für innere Einrichtung und Mobilien) aber ſollen aus dem Extraordinarium des vorjährigen Bauetats beſtritten werden. 22) Zur Verzinſung und Amortiſation der Stadtſchulden ſind ausgeworfen 24,169 Thlr., darunter 6000 Thlr. zur Verzinſung der neu aufzunehmenden Anleihen für die projektirten größeren Bauten. Dieſe 6000 Thlr. hat die Verſammlung auf den Vorſchlag der Commiſſion hier ab- und dem Ausgabetitel „Insgemein" zuzuſetzen beſchloſſen, da an jene Stelle im Etat eine beſtimmte Ausgabepoſt für eine noch nicht exiſtirende Schuld nicht füglich gehöre; 23) an Leibrenten 721 Thlr.; 24) für das Schulweſen 26,266 Thlr. Hierbei war von der Commiſſion

Digitized by Google

als zweckmäßig dargestellt, den Schuletat nicht, wie bisher, vom 1. April des einen bis zum 1. April des andern Jahres, sondern in Uebereinstimmung mit dem Hauptetat künftig nach dem Kalenderjahre aufzustellen und gewisse Ausgaben für Schulzwecke, die jetzt im Kämmerei-Etat stehen, wie die Unterhaltungkosten der Schulgebäude, Pensionen der Lehrer u. s. w. mit in den Schulkassen-Etat aufzunehmen. Hiergegen wurden indeß Bedenken erhoben, welche die Versammlung zu dem Beschluß veranlaßten, es sowohl hierbei wie bei der Aufstellung des Schuletats nach dem genannten Schuljahre zu belassen. In letzterer Beziehung wurde namentlich geltend gemacht, daß die meisten Veränderungen bei den Schulen und im Personal und der Besoldung der Lehrer beim Beginn des Schuljahres, zu Ostern, vorkämen, daß, wenn man den Etat Ende des Jahres aufstelle, derselbe wenige Monate darauf schon nicht mehr zutreffe und daß die Versammlung selber früherhin die Veranlassung zu der jetzigen Einrichtung, deren Aufhebung auch der Magistrat nicht wünschen werde, gegeben habe; 25) für das Armenwesen 62,298 Thlr.; hier wurden die anfänglich beim Armenkassenetat abgesetzten 100 Thlr. für Büreauhülfe in Folge eines Antrages des Magistrats und der Armen-Deputation wieder bewilligt; 26) für die Stadt-Bibliothek 200 Thlr.; 27) Verwaltungskosten 31,476 Thlr.

Burg. In der Stadtverordneten-Versammlung vom 15. Jan. wurde durch den Magistrats-Dirigenten der vom Kämmerer ausgearbeitete Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der hiesigen Stadt für das Jahr 1855—56 erstattet. Nach demselben zählte die Stadt am Schlusse des Jahres 1855 14,056 Einwohner und die Bürgerrolle 1078 Bürger, von denen nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden Steuern zur ersten Wahlabtheilung mit einem Steuerbetrage von 1152 Thlr. bis excl. 120 Thlr. 47, zur zweiten Wahlabtheilung mit einem Steuerbetrage von 120 Thlr. bis excl. 32 Thlr. 210, zur dritten Wahlabtheilung mit einem Steuerbetrage von 32 Thlr. abwärts 821 gehören. — Von dem in Gebäuden, öffentlichen Plätzen, der Stadtmauer mit den Thorthürmen, der Forst und in Aeckern und Wiesen bestehenden Grundbesitz nimmt die Stadtforst die erste Stelle ein; der Normal-Bruttoertrag von 10,000 Thalern, den dieselbe nach früheren Beschlüssen der Stadtbehörden gewähren soll, ist auch im Jahre 1855 überschießend erreicht worden; bei einem Flächenraume von 4008 Morgen hat jeder Forstmorgen einen Reinertrag von 2 Thlr. 9 Sgr. 8 Pf. gewährt. Als geschichtliches Denkmal früherer Zustände verdient die eigenthümliche Verfassung, nach welcher die Grundbesitzer einer und derselben Feldmark, deren es 21 giebt, eine, wenn auch nicht mit Corporationsrechten versehene, Feldgemeinde bilden, welche ihre gemeinschaftlichen Angelegenheiten, z. B. den Feldschutz, die Regulirung und Unterhaltung der Gräben, Wege ꝛc. durch selbstgewählte Feldschulzen unter der Autorität der Stadtobrigkeit besorgen, um so mehr eine besondere Achtung und Aufmerksamkeit, als sich dieselbe noch gegenwärtig ganz vorzüglich bewährt, namentlich die Administration in landwirthschaftlicher und feldpolizeilicher Beziehung ungemein erleichtert, auch, was den Kostenpunkt betrifft, bedeutend wohlfeiler macht und dabei doch, wie selten eine Einrichtung, dem Prinzipe der Selbstverwaltung entspricht. Die Stadt ist hiernach Interessent der einzelnen Feldgemeinden nach Verhältniß des Grundbesitzes, mit welchem sie in derselben angesessen ist. Der Pachtertrag der städtischen Aecker und Wiesen mit Einschluß der Jagd hat sich im Jahre 1855 auf über 4500 Thlr. belaufen. Seit dem Jahre 1845 haben sich die Pachtrevenüen stetig und zwar von einer (in der Regel sechsjährigen) Pachtperiode bis zur andern immer um ca. 600 Thlr. erhöhet; bei der letzten Verpachtung im September v. J. hat sich abermals eine Steigerung von mehr als 700 Thlr. ergeben. Die Verwaltung läßt sich angelegen sein, allen bisher ertragslosen Grund und Boden unter Verwendung des Straßendüngers für die Stadt nutzbar zu machen, da die Kosten der meist durch Arbeiter des Armenhauses bewirkten Culturen im Verhältniß zu dem sofort zu erzielenden Gewinn nur äußerst gering sind und anzunehmen ist, daß sich die Bodenrente noch nicht auf der Höhe befindet, die sie überhaupt zu erreichen vermag. Der Bericht erinnert an den glänzend bewährten Ausspruch Thaers, daß der Grund und Boden um so mehr im Preise steigen werde, je mehr sich die

Landwirthſchaft mit der Induſtrie verbinden werde, und hebt dabei hervor, daß die Werthserhöhung ſogar, wenn auch nur mittelbar, ihren Einfluß auf ſolche Gegenden geübt habe, welche, wie die hieſige, den großen Landbau noch nicht allein und lediglich im Intereſſe induſtrieller Unternehmungen betreiben. Für die ſtädtiſche Verwaltung hat dieſer Geſichtspunkt beſonders und deßhalb Wichtigkeit, weil dadurch wenigſtens theilweiſe die Anſicht widerlegt wird, als ſteigerten ſich von Jahr zu Jahr die Ausgaben, ohne daß ſich zugleich auch die natürlichen Einnahmequellen vermehrten. — Von den übrigen ſtädtiſchen Intraden verdienen die Hebungen an Geld und Getreide beſonders hervorgehoben zu werden; dieſelben ſind theils beſtimmte, theils unbeſtimmte. Zu den erſtern gehören einige Erbpachtscanons, Grundzinſen von Häuſern, Gärten und Aeckern, Schoß und Grundſteuer, insgeſammt zum Betrage von mehr als 7900 Thlr. Die unbeſtimmten Geldgefälle beſtehen hauptſächlich in der zur Deckung des ſtädtiſchen Deficits aufzubringenden directen Communalſteuer, welche in Progreſſivſätzen dergeſtalt erhoben wird, daß der einfache Steuerſatz (Portion) bei einem Einkommen bis zu 50 Thlr. gegenwärtig 20 Sgr. und bei einem Einkommen von 2000 Thlr. 118 Portionen und bei einem höhern Einkommen von je 200 Thalern ſtets 15 Portionen mehr beträgt. Aufgekommen ſind im Jahre 1855 etwas über 13,700 Thlr.; der Geſammtbetrag aller Hebungen hat ſich auf 24320 Thlr. belaufen. — Das ſtädtiſche Capitalvermögen betrug 1855: 17,388 Thlr., die ſtädtiſche Schuld mit Einſchluß der Pachtcautionen 55538 Thlr.; dagegen iſt die Subſtanz des ſtädtiſchen Vermögens auf 317,674 Thlr. berechnet worden, wobei die ſtädtiſche Forſt zu 200,000 Thlr. veranſchlagt iſt. — Das Bau- und Begräbnißweſen, worüber der Bericht bei den einzelnen Verwaltungszweigen handelt, haben nur eine örtliche Bedeutung; dagegen dürften das Armen- und Schulweſen auch ein allgemeineres Intereſſe beanſpruchen. Unſerem Armenweſen fehlen faſt gänzlich diejenigen Hülfsquellen, welche in andern, namentlich den größeren Städten dazu beſtimmt ſind, theils dem Verarmen vorzubeugen, theils Arme beſonderer Kategorien, z. B. langgediente Dienſtboten, zurückgekommene Handwerker, die Angehörigen derſelben Kirchengeſellſchaft zu unterſtützen und in je größerem Umfange ſie vorhanden ſind, um ſo mehr der allgemeinen Armenkaſſe zur Erleichterung dienen. Was mit ſeinen ſittlichen und materiellen Einflüſſen wahrſcheinlich berufen iſt, die Armenpflege der Zukunft neu und auf andere Grundlagen zu geſtalten: das Vereinsweſen zur gegenſeitigen Unterſtützung auf den verſchiedenen gewerblichen und geſellſchaftlichen Gebieten, iſt bei uns erſt in ſchwachen, zum Theil ungeregelten Anfängen vorhanden, denen indeß das Zeugniß nicht verſagt werden darf, daß ſie unſerm Armenfonds bereits weſentlich zu Hülfe kommen. Das eigenthümliche Vermögen der Armenkaſſe beſteht in einigen theils feſtſtehenden, theils unbeſtimmten Grundzinſen, Legaten, Geldgefällen und Getreidedeputaten, ferner in den Pächten von Aeckern und Wieſen, in den Zinſen ausſtehender Capitalien und dem Ertrage der ſtädtiſchen Armen-Anſtalten: insgeſammt Einkünften, welche mit Rückſicht auf den jetzigen Stand der Bodenrente ein Kapital von etwa 48,000 Thalern repräſentiren. Was über den Ertrag dieſes Vermögens hinaus zu Zwecken der Armenpflege erforderlich wird, muß durch Zuſchüſſe aus dem Kämmereivermögen gedeckt werden. Der Haushalt-Etat der Armenverwaltung für 1855 war in Einnahme und Ausgabe auf 9000 Thaler feſtgeſtellt; die eigenen Einkünfte der Armenkaſſe waren dabei veranſchlagt auf 2776 Thlr., wonach der aus der Kämmerei zu zahlende Zuſchuß auf 6224 Thlr. zu ſtehen kam. Die für 1855 gelegte Rechnung hat aber eine Iſtausgabe von 11,302 Thlr., mithin eine Etatsüberſchreitung von 2302 Thlr. ergeben, welcher Betrag vollſtändig aus der Kämmerei zu decken geweſen wäre, wenn ſich nicht auch die Einnahmen der Armenkaſſe um beinahe 1000 Thlr. über den Etat geſteigert hätten; auf dieſe Weiſe hat ſich der Kämmereizuſchuß nur um 1430 Thlr. erhöht und überhaupt 7554 Thlr. betragen. Von den überhaupt verwendeten 11,302 Thlr. ſind indeß an wieder eingezogenen Unterſtützungen 840 Thlr. in Abzug zu bringen, ſo daß der 1855 wirklich erforderte Aufwand der geſammten Armenverwaltung die Summe von 10462 Thlr. ergiebt. Gegen das Jahr 1854 iſt eine Erhöhung von faſt 1800 Thlr. eingetreten, welche

ihre Erklärung findet theils in den allgemeinen Nothſtänden dieſer Zeit, insbeſondere in der außerordentlichen Theuerung der nothwendigſten Lebensmittel, theils in der heftigen Cholera-Epidemie, welche zu Ende des Jahres 1855 hier geherrſcht und ihre Opfer meiſt unter dem Theile der Einwohnerſchaft ausgeſucht hat, die auch in günſtigern Zeitläuften in der Regel der öffentlichen Armen- und Krankenpflege anheimfallen. Sehr wohlthätig in der Zeit der Noth hat die auf Koſten der Stadt eingerichtete Suppenanſtalt gewirkt; in der Zeit ihres Beſtehens vom 2. Januar bis 16. April 1856 ſind überhaupt 23,493 Portionen Suppe mit einem Koſtenaufwande von 810 Thlr. unentgeltlich an Arme vertheilt worden. — Das Schulweſen der Stadt Burg hat, ſeitdem die im Jahre 1844 errichtete Realſchule mit dem Rechte zu Entlaſſungsprüfungen nach dem Reglement vom 8. März 1832 beliehen worden, denjenigen Umfang und äußeren Abſchluß erhalten, den das Bedürfniß der Zeit und der hieſigen Oertlichkeit dringend erheiſcht. Die innern Einrichtungen der einzelnen Anſtalten nach Ziel, Lehrplan und Methode ſind einer ſtetigen Entwickelung fähig: jedenfalls werden aber, ſo lange Burg ſeinen Charakter als Fabrikſtadt behält, in das jetzige Syſtem der Dreitheilung, welches beſtimmt iſt, unſere Jugend auf ſittlichem und religiöſem Grunde für die höheren, mittleren und niederen Berufskreiſe des bürgerlichen Lebens heranzubilden, die nothwendigen Verbeſſerungen und Ergänzungen ſich leicht einfügen laſſen. Die Zahl der Schüler und Schülerinnen betrug 1855 in überhaupt 37 Klaſſen zuſammen 2190, darunter an der Realſchule 197; letztere hat indeß im Jahre 1856 einen nicht unerheblichen Zuwachs erhalten, ſo daß ſich die Schülerzahl derſelben gegenwärtig auf über 200 beläuft. Freiſchule genoſſen im erſtgenannten Jahre 532 Kinder, darunter 3 an der Realſchule. Für dieſe, ſo wie für die höhere Töchterſchule iſt das Schulgeld den größeren Bedürfniſſen beider Anſtalten entſprechend erhöhet worden und es wird demnach an jährlichem Schulgelde bezahlt: in der Realſchule in I. und II. 20 Thlr., in III. und IV. 16 Thlr., in V. und VI. 12 Thlr., in der Vorbereitungsklaſſe 8 Thlr.; in der höheren Töchterſchule in I. und II. 12 Thlr., in III. und IV. 9 Thlr., in V. und VI. 6 Thlr. Das geſammte Schulweſen hat in demſelben Jahre überhaupt 13477 Thlr. gekoſtet, zu deren Deckung ein Zuſchuß der Kämmereikaſſe von 6635 Thlr. erforderlich geweſen iſt. Ungeachtet der bedeutenden Anſprüche, die hiernach für Schulzwecke an die Stadt gemacht worden, ſind die ſtädtiſchen Behörden dennoch unabläſſig bemüht geweſen, nicht nur die einzelnen Anſtalten mit den erforderlichen Lehr- und Lernmittel auszuſtatten und hierfür entſprechende Fonds anzuweiſen, ſondern auch die Lage der Lehrer nach Kräften zu verbeſſern. Nachdem erſt vor kurzem das Minimalgehalt der Lehrer, das bisher 150 Thlr. betrug, eine Erhöhung auf 175 Thlr. erfahren, ſchweben jetzt wieder Verhandlungen, welche eine abermalige Erhöhung der Lehrergehälter nach ſolchen Grundſätzen zum Zwecke haben, daß Anciennetät, Würdigkeit und Fähigkeit eine gleichzeitige Berückſichtigung finden ſollen.

Eilenburg, den 1. Januar. Die **Vereinigung** der bisher ſogenannten **Vorſtadtgemeinden**, welche ländliche Verfaſſung, Schulzen und Schöppen hatten, iſt heute vollſtändig in die Wirklichkeit getreten. Zufolge deſſen beſchäftigen ſich die **Stadtcollegien** gegenwärtig angelegentlich mit ihrer eigenen Completirung; es ſoll nämlich eine Vermehrung der Stadtverordneten durch Wahl einer Anzahl neuer aus den Bürgern der hinzugekommenen Stadttheile ſupplementär für die laufende Wahlperiode erfolgen. Später werden alle Stadtverordneten ohne Rückſicht auf die älteren oder neueren Stadttheile gewählt werden. Es iſt nicht zu leugnen, daß die der Stadt jetzt einverleibten Vorſtädte derſelben eine verhältnißmäßig nicht geringe Zahl von intelligenten und auch geſchäftlich bewanderten Perſonen zugebracht haben; man darf nur daran erinnern, daß unſere ſämmtlichen großen Fabrik- und Oekonomie-Etabliſſements in dieſen Vorſtädten gelegen ſind. Es wird alſo nicht ſchwer ſein, hier die erforderliche Anzahl für die Communalvertretung qualificirter Perſonen zu finden, wenn anders ſich nur Neigung zu thätiger Ausfüllung dieſes meiſt ziemlich undankbaren Poſtens finden möchte. Das iſt aber ſehr zu bezweifeln; wir lahmen zu ſehr an Gleichgültigkeit gegen alles, was nicht unſere privateſten

Angelegenheiten unmittelbar betrifft. Gerade die qualificirteſten Leute halten ſich von allen das öffentliche Weſen betreffenden Dingen, wie den Wahlen, meiſt fern, um nicht etwa mit einer öffentlichen Charge belaſtet zu werden, und da iſt es denn nicht zum Verwundern, wenn man dieſe mit Perſonen beſetzt ſieht, über deren Wahl man ſich wundern möchte. Gleichzeitig ſteht auch die Wahl eines (unbeſoldeten) Magiſtratsaſſeſſors bevor; das iſt nun noch mehr eine mißliche Sache, namentlich da man mit ziemlicher Aengſtlichkeit an die Wahl zu gehen ſcheint. Es iſt natürlich, daß ganz brauchbare Perſonen zum Voraus ablehnen, wenn man ſie — zum Voraus darüber befragt; wer wird denn etwas anders thun als depreciren, wenn man ſich erklären ſoll, ehe man gewählt iſt. Es iſt aber ein eigen Ding um die Ehre; eine wirklich erfolgte Wahl verführt manchen zur Annahme eines Poſtens, auch wenn er nicht viel Einladendes hat! Vergißt man dies bei der Aufſtellung von Candidaten und ſieht man dabei noch überdem all zu ängſtlich auf Farbe und höherörtlichen Credit, ſo wird man dem Magiſtrate zuletzt eine Null anhängen. — Unſere Eiſenbahnhoffnungen ſchlummern jetzt, wenigſtens dem großen Publikum gegenüber. In den letzten Monaten ſind zwar mehrere Linien zwiſchen hier und Leipzig nivellirt worden, doch läßt ſich hieran noch keine beſtimmte Erwartung knüpfen; es ſind das Ermittelungen, die dazu dienen, um entſcheidende Beſchlüſſe vorzubereiten. Möchten dieſe dem Unternehmen günſtig ausfallen, vielleicht daß die friſche Strömung, welche auf einem ſolchen modernen Communikationswege aus dem großen Weltverkehre zu uns dringen würde, im Stande wäre, das ſtille Waſſer unſerer Kleinſtädterei in wohlthätigen Wellenſchlag zu verſetzen.

Nachdem nunmehr in der Stadt **Gommern**, im 1. Jerichowſchen Kreiſe, die Städte-Ordnung für die ſechs öſtlichen Provinzen der preußiſchen Monarchie vom 30. Mai 1853 in Kraft getreten und die im §. 85. des gedachten Geſetzes vorgeſchriebene Bekanntmachung durch das Amtsblatt erlaſſen worden, iſt die Einführung der bezeichneten Städte-Ordnung in allen Städten des Regierungsbezirks Magdeburg beendigt.

f. Rheinland und Weſtphalen.

Des Königs Majeſtät haben den Städten **Zell**, **Traarbach** und **Cochem**, im Regierungsbezirk Coblenz welche auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertreten ſind, nach erfolgter Ausſcheidung aus den Bürgermeiſterei-Verbänden, in welchen dieſelben mit Landgemeinden ſtanden, beantragter Maßen die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 verliehen.

Köln. (Magd. Z.) Obwohl die Zeit unſeres einſt ſo berühmten Karnevals herannahet, ſo merkt man doch nichts von dem karnevaliſtiſchen Sinnen, Leben und Treiben der früheren Jahre. Das Feſt hat ſich überlebt und wird ſchwerlich je wieder ſeinen alten Glanz erreichen; es erſtreckt ſich jetzt nur auf die Spekulation der Bier- und Weinwirthe, welche meiſtens in Gemeinſchaft mit einigen Stammgäſten unter irgend einem mit gewiſſer Anziehungskraft verbundenen Namen in ihren Lokalen ſogenannte Karnevals-Geſellſchaften gründen, an beſtimmten Tagen Verſammlungen in den Lokalblättern ausſchreiben, Karnevalslieder aus früherer Zeit abdrucken und unter Begleitung von Muſik ſingen laſſen und in den Pauſen durch Vorträge oder Poſſenſpiele die Anweſenden zu amüſiren ſuchen. Die mit den Arrangements verbundenen baaren Auslagen werden reichlich durch die Eintrittsgelder von neugierigen Fremden gedeckt und deren etwaiger Ueberſchuß wird von den Unternehmern an den eigentlichen Karnevalstagen verjubelt. An allen dieſen Freuden und Feſtlichkeiten betheiligt ſich gegenwärtig nur noch der ſogenannte mittlere Bürgerſtand, der auch hier zumeiſt aus Handwerkern beſteht. Augenblicklich exiſtiren hier bereits einige ſechszig ſolcher Karnevalsgeſellſchaften, während in früheren Zeiten deren nur eine beſtand; dieſe war aber ſehr zahlreich beſucht und hatte am Ende der Feſtlichkeiten, nach Abzug aller Unkoſten, jährlich mehrere tauſend Thaler Ueberſchuß, der an Wohlthätigkeitsanſtalten und Schulen ohne Rückſicht auf Religion vertheilt ward.

In der Stadtverordneten-Sitzung vom 15. d. M. waren von Intereſſe die Verhandlungen über den Gürzenich-Bau Was die beabſichtigte ſtylgemäße Ausſchmückung der Fenſter mit Wappenſchildern betrifft, ſo fand man ſolche um ſo annehmbarer, als die hieraus entſpringenden Koſten nur gering ſein werden. Hinſichtlich der Einrichtungen für die Beleuchtung des Gürzenich-Saales, ſo wie der Räume des Anbaues, welche einen Koſten-Aufwand von etwa 12000 Thlrn. erfordern dürften, wurde vorläufig noch kein Kredit, dagegen für die Ausſtattung des Gebäudes mit Mobiliar ꝛc. ein Kredit von 8000 Thlrn. in Antrag gebracht. Was die Beleuchtungs-Gegenſtände angeht, ſo hat bereits ein bewährter brüſſeler Fabrikant Offerten gemacht. Zur genaueren Information ſoll indeß der Stadtbaumeiſter Raſchdorf noch mit berliner Fabrikanten in Rückſprache treten und auf der diesfälligen Reiſe zugleich die iſerlohner Fabriken beſuchen, um für die zu treffende Wahl weitere Anhaltspunkte zu gewinnen. Der Kredit von 8000 Thlrn. für Beſchaffung des Mobiliars wurde ohne Widerſpruch bewilligt. Eben ſo erklärte ſich das Kollegium damit einverſtanden, daß die zur Fertigſtellung des Baues und ſeiner Einrichtung noch fehlende Summe von ungefähr 60,000 Thlrn. zu Laſten der Stadt im Wege freiwilliger Zeichnungen gegen Vergütung von 4 Prozent Zinſen beſchafft werde.

Der Stadt **Aachen** iſt, wie der K. Ztg unterm 7. d. M. berichtet wird, im Anfange des Jahres eine höchſt unangenehme Ueberraſchung zu Theil geworden. Der Oberſekretair der Bürgermeiſterei, Rechnungsrath Theodor Münchs, ein Mann, der vieler Leute Achtung, ſoviel bekannt, genoß, iſt plötzlich verſchwunden und hat ein kleines Defizit von 13 — 16000 Thlrn. in der Kaſſe des Leihhauſes hinterlaſſen. Außerdem hat er es verſtanden, verſchiedenen gutmüthigen Bürgern, darunter ein paar Stadträthen, noch einige Tauſend Thaler abzulocken. Herr Münchs war ſeit langen Jahren Oberſekretair und wurde zur Zeit des Oberbürgermeiſters Herrn Emundts, wie unter der Verwaltung des jetzigen Bürgermeiſters Contzen, als die rechte Hand dieſer Herren von Jedem angeſehen. Er war dabei ein höchſt frommer Mann, der die Kirchen fleißig beſuchte und in der großen Frohnleichnamsprozeſſion nie fehlte, ſo daß ſeine Gönner Anfangs ſogar die Nachricht, daß er ſich plötzlich aus dem Staube gemacht habe, für eine ſchändliche Verläumdung erklärten. Leider wurden ſie bald eines Beſſern belehrt. Soviel man jetzt weiß, hat er es verſtanden, an den Tagen der Reviſion die Kaſſe ſtets in Ordnung zu haben. Die gerichtliche Unterſuchung wird zur Zeit das Räthſel löſen, wie es möglich geworden iſt, daß er viele Jahre hindurch auf eine Weiſe, wie er es gethan hat, die Verwaltung zu täuſchen im Stande war. Der Unwille iſt allgemein, und man hofft, daß die Regierung auf das Strengſte Rechenſchaft fordern wird.

Ein, denſelben Gegenſtand betreffender Nachſatz lautet:

„Wir haben Ihnen unter dem 6. Januar geſchrieben, daß der Ober-Sekretair der Bürgermeiſterei Th. Münchs entflohen ſei und ein Defizit von 13- bis 16,000 Thalern hinterlaſſen habe. Jetzt ſtellt ſich nun heraus, daß dieſes Defizit die großartige Summe von 32,000 Thlrn. beträgt, abgeſehen von einer Summe von 8- bis 10,000 Thlrn., die er einzelnen Bewohnern von Aachen abgeſchwindelt hat. Es wäre nun nichts natürlicher, als daß der Gemeinderath in öffentlicher Sitzung den Stand der Angelegenheit beriethe. Statt deſſen haben wir ſtets die unerquickliche Anzeige: Geheime Sitzung. Man ſollte doch denken, daß die Stadt ein Intereſſe habe, zu wiſſen, wie es möglich geworden iſt, daß ein ſolcher Betrug ſeit ſo vielen Jahren habe Statt finden können. Die hieſige Preſſe ſchweigt. Verzeihen Sie daher, wenn wir uns an Sie wenden, da die Aachener Zeitung es erſt für nothwendig gehalten hat, die Betrügerei des Th. Münchs zu beſprechen, ſeit Sie es in Ihrer Zeitung gethan haben.“

Höxter, 11. Januar. (Z.) Die Gehälter der hieſigen ſtädtiſchen Lehrer genügen, namentlich in den niedriger beſoldeten Stellen, nicht, die Lehrer vor Nahrungsſorgen zu ſchützen, zumal die hieſigen Kornpreiſe faſt immer höher ſtehen, als in Berlin. Man ſollte meinen, daß die ſtädtiſche Gemeinde ſich der angemeſſenen Erhöhung der Gehälter um ſo weniger entziehen dürfte, als letztere bei faſt allen Lehrerſtellen zu ſehr bedeutenden Theilen aus

besonderen Fonds und milden Stiftungen bestritten werden. Wegen des geringen Gehalts ist bereits seit Michaelis v. J. eine Lehrerstelle unbesetzt geblieben, und man hat noch keine Aussicht, sie bald wieder zu besetzen. Dennoch hat die Stadt die Erhöhung der Lehrergehälter bis jetzt entschieden abgelehnt. Es wird daher, wie es scheint, den Lehrern nur übrig bleiben, in dem vorgeschriebenen Instanzenzuge ihre motivirten Anträge auf Erhöhung ihrer Gehälter zu verfolgen.

Vermischtes.

(Bresl. Z.) Bekanntlich ist in dem, die Communal-Besteuerung der Beamten betreffenden Cirkular-Erlasse der königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 2. Juni 1856 in Beziehung auf die Vorschrift im §. 3. des Gesetzes vom 11. Juli 1822 bestimmt worden, daß dieselbe auch auf die Beiträge der Beamten zu den Provinzial- und Kreisbedürfnissen, mögen diese auf die Gemeinden im Ganzen oder auf die einzelnen Kreis-Einsassen vertheilt werden, in Anwendung zu bringen sei. Zur näheren Begründung dieser Anordnung ist in dem genannten Erlasse ausdrücklich darauf hingewiesen, daß alle Motive, welche zu der (in den §§. 1—3. jenes Gesetzes bestimmten) Erleichterung der Beamten bei Aufbringung der Gemeindelasten Veranlassung gegeben, auch auf die Beiträge derselben zu den Provinzial- und Kreislasten Anwendung finden und gerade diese Rücksicht zu der Vorschrift im §. 4. jenes Gesetzes geführt habe, demzufolge die Provinzial- und Kreisbeiträge den Gemeinde-Abgaben im engeren Sinne gleichgestellt worden sind.

Da außerdem im §. 6. des erwähnten Gesetzes ganz allgemein bestimmt ist, daß die Beamten nach diesen in den §§. 1. bis 5. a. a. O. bezeichneten Grundsätzen die Gemeinde-Beiträge, welche während der Zeit, da sie der Gemeine angehören, fällig werden, zu leisten haben, so folgt daraus ganz von selbst, daß auch in Beziehung auf den Vertheilungs-Modus der Provinzial- und Kreislasten den Beamten die Vorschriften der §§ 1. und 2. des Gesetzes vom 11. Juli 1822 zu Statten kommen müssen, so fern die ersteren im Wege der dort bezeichneten Besteuerung aufgebracht werden sollen, also der Bestimmung in dem Cirkular-Erlasse vom 2. Juni v. J. gemäß, die Beamten in dem Falle, daß die Provinzial- und Kreis-Abgaben im Wege des Zuschlags zur Klassen- und klassificirten Einkommensteuer aufgebracht werden, zu solchen nur mit der Hälfte des nach ihrem Diensteinkommen bemessenen Staatssteuersatzes herangezogen werden dürfen.

Durch einen hiervon abweichend behandelten Spezial-Fall veranlaßt, sind diese Grundsätze in einem Cirkular-Erlasse der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 31. Dez. v. J. zur allgemeinen Nachachtung wiederholt erörtert worden. Dabei ist bemerkt, daß hiernach den Beamten auch in Beziehung auf ihre Heranziehung zu den Kreis- und Provinziallasten nur eine, ihrer gesammten Lage, dem Gesetze und der Billigkeit entsprechende Berücksichtigung zu Theil werde.

(Bresl. Z.) Die Frage wegen der Unterhaltung der Gefängnisse durch die Communen scheint auch jetzt durch das letzthin veröffentlichte Reskript des Herrn Ministers des Innern noch nicht erledigt. Es handelte sich in einem kürzlich vorgekommenen Falle um Kostenbeträge, welche für die Unterhaltung von solchen im Polizei-Gefängnisse verwahrten Personen entstanden sind, die nach Verbüßung ihrer Strafe nach dem Ausspruche des Richters in eine Besserungs-Anstalt haben gebracht werden sollen, die jedoch bis zur Ausführung dieser Unterbringung einstweilen nicht auf freien Fuß gestellt werden konnten.

Auf einen Vorschlag des betreffenden Magistrats erwiderte das Ministerium Folgendes: „Derartige Kosten gehören allerdings zu den Orts-Polizei-Verwaltungskosten, welche nach §. 3. des Gesetzes vom 11. März 1850 die Stadtgemeinde zu tragen hat. Wenn der Magistrat hiergegen bemerkt, daß es sich dabei um die Kosten der Ausführung eines Erkenntnisses

handele, ſo iſt dieſe Behauptung nicht als zutreffend anzuerkennen, denn die Ausführung des Erkenntniſſes beſteht einerſeits in der Vollſtreckung der erkannten Gefängnißſtrafe, andererſeits in der Aufnahme in die Beſſerungs-Anſtalt, nicht aber in derjenigen Haft, welche zwiſchen dieſen beiden Vollſtreckungen im polizeilichen Intereſſe lediglich deshalb angeordnet werden muß, um die Abführung in die Beſſerungs-Anſtalt möglich zu erhalten. Die polizeiliche Haft, in welcher derartig verurtheilte Individuen in der Zwiſchenzeit, vor ihrer Entlaſſung aus dem Gerichtsgefängniſſe bis zu ihrer Unterbringung in der Beſſerungsanſtalt gehalten werden müſſen, hat keine andere Grundlage, als diejenige jeder polizeilichen Haft, nämlich die der ſicherſtellenden Verwahrung der betreffenden Perſonen zum Zwecke der künftigen weiteren Vollſtreckung des gegen ſie ergangenen Erkenntniſſes. Solche Gefangene ſind daher während dieſer Zeit recht eigentlich Orts-Polizei-Gefangene, und die Koſten für ihre Haft und Verpflegung gehören allerdings zu den nach §. 3. des Geſetzes vom 11. März 1850 von der Gemeinde zu tragenden Orts-Polizei-Verwaltungskoſten. Richtig iſt es freilich, daß demgemäß die Gemeinde derartige Koſten auch für ſolche Individuen tragen muß, welche, ohne den Gemeinden irgendwie anzugehören, nur deshalb, weil ſie ihr Vergehen in dem Gerichtsbezirke des Stadt- und Kreisgerichts begangen haben, in das Gerichtsgefängniß eingeliefert und daſelbſt abgeurtheilt worden ſind. Dieſer Umſtand ändert jedoch in der Sache ſelbſt nichts, da es bei der Beurtheilung darüber, für welche Polizeigefangenen die Gemeinde Koſten zu zahlen hat, nicht darauf ankommen kann, ob dieſe Gefangenen der Gemeinde angehören, beziehungsweiſe zu derſelben in einem Verhältniſſe ſtehen, ſondern nur darauf, ob nach den beſtehenden Vorſchriften ihre polizeiliche Haft erfolgen darf und erfolgen muß. Für die Nachtheile, welche der Gemeinde aus dem Beſitze des Stadt- und Kreisgerichts hierdurch erwachſen, müſſen die mit einem ſolchen Beſitze verbundenen Vortheile, eine billige Ausgleichung darbieten, keinenfalls aber kann darin ein Grund gefunden werden, dem Staate eine Verpflichtung zuzuweiſen, welche nach den Geſetzen als beſtehend nicht anzuerkennen iſt."

(C. B.) In dem Falle, wo Jemand bei Gelegenheit einer Verſammlung von Stadtverordneten zu dem Behufe, um ſich über die Perſon neu zu erwählender Stadträthe zu vereinigen, bezüglich eines vorgeſchlagenen Kandidaten ein ihm zu Ohren gekommenes Gerücht mitgetheilt hatte, welches die Verbreitung von Thatſachen involvirte, die die Ehre des Betheiligten in ein nachtheiliges Licht ſetzten, iſt vom Obertribunal entſchieden worden, daß eine Verleumdung als vorliegend nicht erachtet werden könne. In einem ſolchen Falle habe das öffentliche Intereſſe und die Bürgerpflicht es erfordert, daß von einem auf die Qualification des Candidaten Einfluß habenden Gerücht Erwähnung geſchehe, und eine Verſchuldung würde nur dann angenommen werden können, wenn erwieſen ſei, daß bei Mittheilung des Gerüchts wiſſentlich die Unwahrheit geſagt worden iſt.

Die H. K. Z. bringt unter dem Titel „Zur Erinnerung an den Staatsminiſter v. Schön" folgende Züge über die Anſchauungen des greiſen Staatsmannes im Jahre 1848, welche uns ſo intereſſant ſcheinen, daß wir es uns nicht verſagen möchten, einen Abdruck jenes Erinnerungsblattes in dieſe Zeitſchrift zu übernehmen.

Die unmittelbaren Aeußerungen der Theilnahme, welche ſich an den Heimgang des letzten großen Staatsmannes aus der Zeit des Sturzes und der mächtigen Erhebung des preußiſchen Staates knüpften, ſind verklungen; die durch den Tod hervorgerufenen Urtheile über Bedeutung und Charakter des auf preußiſchem Grund und Boden der Geſinnung und dem Streben nach, wie kaum einer ſeiner Genoſſen wurzelnden Staatsweiſen, haben der öffentlichen Meinung die gebührende Anerkennung dargebracht. — Auf eine tiefer begründete Lebensdarſtellung des Miniſters wurde ſehr bald Hoffnung erweckt, die dann eben ſo ſchnell wieder erloſch. — Man hörte von der bevorſtehenden Herausgabe von Denkwürdigkeiten aus der eigenen Feder des abgeſchiedenen Staatsmannes, und bald darauf hüllte ſich dieſe Ausſicht in den myſteriöſen Schleier, welcher das Verſchwinden jener Papiere bedeckte. Wie ſich dieſe Ausſichten und Hoffnungen

nun auch für die Zukunft geſtalten mögen, das ſteht durch Erfahrung begründet feſt, daß die authentiſche Darſtellung vom Wirken und Handeln unſerer Staatsmänner, wenn wir als Beiſpiele Stein und Hardenberg nennen dürfen, entweder ſpät, oder wie es ſcheint gar nicht, an's Licht der Oeffentlichkeit zu gelangen pflegt. — Einen vorzüglichen Theil nun aber aus Schön's ſtaatsmänniſchem Wirken und wohl dem bedeutendſten für ſein Leben, — hat uns Steins Biographie durch den trefflichen Hiſtoriker Pertz zur Darſtellung gebracht. Aus dieſer Quelle waren auch die jüngſten Rückerinnerungen, wie ſie in der Tagespreſſe auftauchten, vornämlich geſchöpft. — Ueber einen zweiten, jedenfalls bedeutungsvollen Abſchnitt wie in Preußens Geſchichte der neueſten Zeit, ſo in Schöns Leben — hier kommt das Jahr 1840 und ſeine Nachbaren in Betracht — würde das Material von Denkwürdigkeiten aus ſeiner Feder eine für politiſche Belehrung ergiebige Quelle bilden. — Endlich rief das Jahr 1848 auch den greiſen Miniſter noch einmal auf den politiſchen Schauplatz. Und dieſer Epoche gehört das gegenwärtige Erinnerungsblatt an. Gleiche Anſichten über wichtige Tagesfragen jener Zeit brachten damals mit Herrn v. Schön den Schreiber dieſer Zeilen in Berührung. Wie der abgeſchiedene Staatsmann „über Unverletzlichkeit der Abgeordneten", über „Staat oder Nationalität", und über den Charakter und das Weſen der deutſchen National-Verſammlung zu Frankfurt dachte und ſeine Gedanken niederſchrieb, das dürfte der Mittheilung um deswillen werth ſein, weil die beurtheilten Gegenſtände an ſich auf Beachtung Anſpruch haben, und die Urtheile ſelbſt zur Charakteriſtik des Miniſters einen bedeutungsvollen Beitrag liefern, ja das innerſte Weſen dieſes Mannes treffen und kennzeichnen.

Schön hatte ein Mandat zur preußiſchen National-Verſammlung des Jahres 1848 angenommen. In der erſten Sitzung derſelben, am 22. Mai, wurde ihm das Amt des Alterspräſidenten zu Theil; er zählte damals 75 Jahr 4 Monate. — In der dritten Sitzung ging das Präſidium auf den durch die Wahl erkorenen Präſidenten Milde über, was hier nur deshalb angeführt wird, um die in verſchiedenen frühern Zeitungsartikeln vorgebrachte Darſtellung, es ſei Schön nach längerer Zeit erſt vom Präſidium der National-Verſammlung zurückgetreten, — auf ihre richtige Bedeutung zu reduziren. Und hierbei ſei es zugleich erlaubt, auf eine ungenaue Zeitbeſtimmung hinzuweiſen, an welche ſich (ſ. Beilage zu No. 203. der Königsb. Zeitung vom 30. Auguſt v. J.) ein anderes Faktum im Leben Schön's knüpft. Es iſt dort die Rede vom Einfluß dieſes Staatsmannes auf York's That, welche am 30. Dezember 1812 auf der Poſcherunſchen Mühle ihren Abſchluß erhielt, während in dem citirten Artikel die Vorbereitungen dazu in die erſte Hälfte des Jahres 1813 verlegt werden.

Wenden wir uns nun zu Schön's Anſichten über die vorhin erwähnten publiziſtiſchen Fragen, ſo ſprach er ſich über die Unverletzlichkeit der Abgeordneten, welche die preußiſche National-Verſammlung für ſich feſtzuſtellen im Begriff war, im Juni des Jahres 1848 in der „Reform", wie folgt, aus: „Die Vertreter des Volks ſind hier verſammelt, um dem Staate als moraliſche Perſon eine Baſis zu geben, oder, nach der modernen Redensart, den Rechtsboden unerſchütterlich zu machen und auf dieſem ein feſtes Gebäude aufzuführen. Die Baſis jedes Staates civiliſirter Menſchen iſt nicht die rohe Gewalt, ſondern das Leben in der Idee der Gerechtigkeit. Die National-Verſammlung will daher Gleichheit vor dem Geſetze, ſie tritt gegen Standesvorrechte auf, ſie unterwirft ſogar den Träger der ausübenden Macht dem Richterſpruche dadurch, daß ſie die Ausübung ſeiner Macht von der Beſtimmung der Miniſter abhängig macht, welche verantwortlich, alſo dem Richter unterworfen ſind."

„Wie der phyſiſche Repräſentant der Souverainität ſeinem Weſen nach keinen weltlichen Richter über ſich erkennen kann, ebenſo auch eine National-Verſammlung. Sie iſt unabhängig von jedem weltlichen Richter, unverletzlich und als Volkes Stimme Gottes Stimme, vox populi — vox dei. Wie aber der körperliche Vertreter der Souverainität ohne den Beiſtand der Gerechtigkeit — ohne verantwortliche Miniſter — ſeine Beſtimmung zu erfüllen nicht im Stande iſt, ebenſo fordert auch die Würdigkeit des Ausſpruches einer Volksvertretung nicht nur, daß

in Betreff jedes Einzelnen aus ihrer Mitte die Idee der Gerechtigkeit nicht leide, ſondern im Gegentheil, daß ſie die vorwaltende ſei."

„Eine National-Verſammlung kann nur dann den Anſpruch auf Würdigkeit machen, wenn auf keinem Mitgliede derſelben auch nur der Schein einer Schuld haftet. Sie hat zu ſorgen, daß die Klarheit, in welcher ſie unangefochten vor jedem Richterſpruche daſteht, immer unverändert dieſelbe ſei."

„Aus dieſem Grunde ſind alle Maßregeln, welche die Mitglieder einer Volksvertretung dem Richter gegenüber phyſiſch unverletzlich machen ſollen, nicht allein dem Weſen und dem Begriffe derſelben entgegen, ſondern ihrer Würdigkeit ſogar ſchädlich. Von einem Geſetzgeber, z. B., welcher die Gewißheit hat, nach dem Schluſſe der Parlamentsſitzung in den Schuldthurm zu kommen, wird man bei Berathungen über unbedingte Erfüllung von Verbindlichkeiten eben ſo wenig die Unbefangenheit eines Urtheils, als von demjenigen, welcher der Verfolgung wegen Hochverraths entgegenſieht, die Unparteilichkeit einer Meinung vorausſetzen können."

„Aber man wendet ein, daß die Verfaſſungen aller konſtitutionellen Staaten Beſtimmungen über die Unverletzlichkeit der Parlaments-Mitglieder enthalten."

„Das iſt allerdings richtig. Man vergißt jedoch, daß ſolche Beſtimmungen aus jenen finſtern Zeiten herrühren, in denen das politiſche Bewußtſein nur erſt in Wenigen lebte, aus jenen Zeiten, in denen die Heerde herumirrte und ihr der Leiter entzogen war. Sehr verſchieden von dieſem Zuſtande iſt der der Gegenwart. Trat Pitt doch in ſeiner höchſten Glorie zurück, und ſein Vaterland ward im Vorſchreiten durchaus nicht aufgehalten. — Wie geiſtreich der Mann, mit Schuld beladen, iſt er als Mitglied einer Volksvertretung der Verſammlung nur ſchädlich. Es muß im Intereſſe derſelben liegen, ihn aus ihrer Mitte entfernt zu ſehen."

„Eben in jenen dunklen Zeiten war es den Gouvernements auch nur möglich, durch Beſeitigung einzelner Mitglieder einer Verſammlung, die eine Richtung derſelben zu hemmen und ſie dahin zu leiten, wohin man ſie führen wollte. Dieſe Zeit iſt aber vorüber. Maßregeln dieſer Art würden ein Gouvernement nur der Verachtung preisgeben. Beſtimmungen über die phyſiſche Unverletzlichkeit der Parlamentsmitglieder gehören in die Klaſſe der Geſetze, von denen Göthe ſagt: „Es erben ſich Geſetz und Rechte, wie eine ewige Krankheit fort u. ſ. w."

„Erfahrungen dürfen nur die Anwendung von Ideen modifiziren, ſie dürfen ſich aber niemals als leitende Prinzipien über die Ideen ſelber ſtellen. Die Suspendirung der richterlichen Gewalt in Betreff der Mitglieder eines Parlaments wäre heute ein Pasquill auf den Rechtsboden, eine Ironie auf die Idee der Gerechtigkeit in ihrer Unbeſchränktheit."

Dieſe Stimme des Herrn v. Schön war damals die eines Predigers in der Wüſte; man beging das von ihm bezeichnete, wie manches andere Pasquill auf den Rechtsboden, und wunderte ſich ſchließlich, als man auf dem Boden der Gewalt angelangt war.

Eine allgemeinere, bedeutendere und umfaſſendere Frage aber, welche jene Zeit beſchäftigte, war, wohin aus man mit den Nationalitäten ſollte und kommen würde. Für Schön ſtellte ſich die Frage: Staat oder Nationalität? Er entwarf in kurzen Umriſſen ſeine Gedanken über dieſe Alternative und ließ ſie etwa um dieſelbe Zeit, in welcher er die vorhin angeführte Darſtellung über Unverletzlichkeit der Deputirten niederſchrieb, als Manuſcript drucken. Aber auch dieſer Druck iſt weder damals noch ſpäter, ſo weit wir das Gebiet der politiſchen Tagespreſſe haben überblicken können, zu einer weiter eingehenden Diskuſſion oder auch nur zu einer allgemeineren Kenntnißnahme gelangt. — Wie bekannt tauchten im Jahre 1848 die Anſprüche aller möglichen Nationalitäten auf; für Preußen vorzüglich erlangte aber die polniſche Frage eine gewiſſe Wichtigkeit. Und auf ſie vornämlich richtete Schön den Blick, wenn er die Frage, ob Staat oder Nationalität als den Widerſpruch bezeichnete, den das Bewußtſein der Zeit zu überwinden ſtrebte. — Entſcheidet ihn der Ausgang der Kämpfe, ſo folgerte er weiter, deren Schauſpiel die neueſte Zeit geboten hat? Die Sprache des Schwertes drückt nur die Unklarheit des Begriffs Ehe dieſer aber zur Klarheit gediehen, iſt an eine befriedigende

Entwicklung konkreter Verhältniſſe nicht zu denken. Der Racenkrieg unſerer Tage ſcheint ſeinem Weſen nach ein Kampf der Nationalitäten gegen die Staaten. Iſt nun das Recht des einen das Unrecht des andern, das Beſtehen dieſer die Vernichtung jener?

„Nationalität als Idee erfaßt," bemerkt Schön, „und in dieſer geſtaltet iſt ſo hoch und erhaben, daß ſie den Anſpruch auf unbedingteſte Anerkennung hat. Verwerflich iſt jede Maßregel, welche der Selbſtbeſtimmung dieſer Idee entgegenwirkt. Jeder in einem Staate lebende Menſch darf z. B. fordern, daß er das Gotteswort in ſeiner Mundart höre, daß ihm der Richterſpruch und die Geſetze in ſeiner Sprache verſtändlich werden."

„Ganz unterſchieden von der Idee der Nationalität iſt aber die Idee des Staates. Jene baſirt auf der Beſchränkung des phyſiſchen Zufalls, dieſe auf der Beſtimmung, die Menſchen zu einem höheren, geiſtigen Leben fortzubilden."

„Die Idee des Staates iſt der Grundton der Kultur, die Nationalitäten ſind die Nebentöne, welche ihm folgen müſſen. Daher entſcheidet, wenn noch die Sicherheit der Exiſtenz der erſte Zielpunkt der Menſchen iſt, die Nationalität den Anfang der Staatenbildung. Daher bedingt aber die höhere Idee im Laufe der Weltordnung die Form und das Beſtehen der Staaten. In Patrimonialſtaaten, wie ſie der Orient zeigt, in denen der Souverain nur der bedeutendſte Grundbeſitzer iſt, muß freilich die Idee der Nationalität die beſtimmende und die herrſchende ſein. Sobald aber die Idee des Staates ſich zu entwickeln und geltend zu machen beginnt, geht jene in dieſe auf und wahrt nur das Recht der weſentlichen Rückſicht. England und Nordamerika haben, gleich Elſaß und Deutſchland, dieſelbe Nationalität. Dem Geſetze der Weltordnung nach mußte Elſaß aber mit Frankreich zuſammengehen, mußte Nordamerika ein ſelbſtſtändiges Ganze werden, damit die Idee des Staates zur Erſcheinung kam."

Dieſe Sätze nun wendete der Staatsmann auf den damaligen Zuſtand des Großherzogthums Poſen an und wies nach, indem er den Anſprüchen auf eine Wiederherſtellung Polens entgegentrat, daß Alles, was man darüber vorbrachte, verworren, begriffslos, chaotiſch war, daß, um Schöns Worte zu gebrauchen, eine Idee, geſchweige dann eine idea superior, darin nicht zu entdecken war. Schön befand ſich aber dem wüſten Lärm des Tages gegenüber faſt in ähnlicher Lage, wie ſein großer Freund, der Freiherr von Stein, als er auf dem Wiener Kongreß den Gelüſten des Kaiſers Alexander nach einem wiederherzuſtellenden Königreich Polen entgegentrat und vergeblich ſeinen ſtaatsmänniſchen Scharfſinn und ſeine hiſtoriſche Beleſenheit verwandte, um die Unhaltbarkeit eines politiſchen Gebäudes nachzuweiſen, über welches in verſchiedenen Richtungen hin damals und ſpäter die europäiſche Politik in Konflikte und Verwirrung gerathen iſt. Man achtete auf Stein zu Wien nicht; man ſchenkte Schöns philoſophiſch-politiſcher Argumentation kein Gehör.

„Spricht man, argumentirte Schön, von der Wiederherſtellung eines Königreichs Polen, ſo kann man darunter nur verſtehen: 1) daß das vorhandene Königreich Polen unabhängig von einem andern Staate ſei, 2) daß die Grenzen deſſelben einem frühern Zuſtande gemäß erweitert werden. Erſt dieſe Punkte muß man feſthalten, wenn man ein ſicheres Urtheil fällen will. Was nun den erſten derſelben betrifft, ſo haben ſchon Philoſophen und Staatsmänner gezeigt, daß das Maß der Geſittung eines Volks das Maaß ſeiner Freiheit bedingt. Abhängigkeit eines Staates tritt nur dann hervor, wenn an den einzelnen Gliedern ſeines Organismus der Begriff der Freiheit noch nicht in der vollen Bedeutung lebt. Von der Exiſtenz der Freiheit iſt aber die phyſiſche Kraft kein gültiges Zeugniß. Dann erſt wird die Freiheit im Staate als vorhanden gelten, wenn jeder Bürger den andern auch als einen freien Menſchen anerkennt, wenn er als ſolchen ihn zu behandeln weiß. — Wäre dies in Galizien der Fall geweſen, dann würde die Geſchichte von den Gräuelſcenen, welche dies Land erlebt, der Nachwelt nichts zu berichten haben. Wäre im Königreich Polen jede Spur der Abhängigkeit von einem Mitunterthan, inſofern ſie die Vernichtung des freien Willens iſt, durch das Volk ſelber beſeitigt worden, würde die äußere Selbſtſtändigkeit jedes Einzelnen von jedem Einzelnen ſelbſt

gefördert ſein. — Keine Regierung beſitzt die Macht, ein ſolches Beſtreben als ungeſetzlich zu hindern —, dann wäre die Geſtalt des Königreichs Polen ſchon heute geändert, die Unabhängigkeit deſſelben ſchon von ſelbſt erfolgt."

„Anzuerkennen iſt die Tapferkeit, welche das polniſche Volk beſeelt; aber wie hoch ihr Werth: zur Begründung civiliſirter Staaten gehört vor Allem voller Sinn für Geſetzlichkeit und für Ordnung, volle Anerkenntniß der unveräußerlichen Menſchenrechte. — Tapferkeit kann nur bei einem niedrigen Stande der Kultur und bei der gänzlichen Unbekanntſchaft mit dem, was die Aufgabe des Staates iſt, den Schein eines Staatsverbandes entwickeln helfen. Fängt das Verſtändniß dieſer Aufgabe aber im Geiſte des Volkes auch nur zu tagen an, dann wird die Tapferkeit allein die Dienerin der Geſetzlichkeit, der Geſetzlichkeit, baſirt auf dem Heiligthume der Menſchenrechte. Niemand wird den Franzoſen die Tapferkeit, die ſie unter Napoleons Herrſchaft bewährt, im entfernteſten beſtreiten wollen. Aber trotz aller Tapferkeit vermochten ſie nicht die Oberherrſchaft über Deutſchland zu erlangen; ſie konnten es nicht, weil in dieſer Oberherrſchaft eine Verletzung der Menſchenrechte lag, weil die Exiſtenz Frankreichs als eines Staates dieſe Herrſchaft durchaus nicht zur Bedingung hat. Es handelte ſich wahrlich nicht um Erhaltung der Nationalitäten, als Ruſſen, Schweden und Czechen mit Deutſchen fochten und Elſaß bei Frankreich blieb."

„Jener Sinn für Ordnung und für Geſetzlichkeit, jene Anerkenntniß der Menſchenrechte ſchienen aber in Galizien z. B. noch nicht vorhanden zu ſein. — Senſenmänner erſetzen niemals den kategoriſchen Imperativ. Nicht im Stande, die Allmacht und die Allgewalt deſſelben zu hemmen, verhindern ſie im Gegentheil die Förderung jener Grundprinzipe, bereiten ſie den Untergang der Nationalitäten vor, die ſie zu erhalten oder zu retten wähnen. Außerhalb eines Staates aber den Heerd einer beſſern Ordnung gründen, außerhalb dieſes das Feuer der Nationalität entzünden wollen, d. h. die Selbſtſtändigkeit und die Lebensfähigkeit eines Staates ſchon a priori in Zweifel ziehen."

„Unterwirft man den zweiten Punkt einer näheren Prüfung, ſo ſtellt ſich die Frage heraus, welcher der früheren Zuſtände maßgebend für den künftigen Zuſtand Polens ſei? Der etwa von 1807 oder der von 1795, der von 1773 oder ein früherer noch, als (bekanntlich mit Ausnahme Preußens, welches niemals von Slaven bewohnt war) das Polenreich bis an die Elbe und bis Leipzig ging? Jeder von dieſen iſt allerdings eine mögliche Baſis. Aber die Weltordnung folgt, wie früher geſagt, einem höheren Geſetze als dem des phyſiſchen Zufalls, ihr Ziel iſt die Erhebung der Menſchen über das bloße Naturgeſetz. Sie anerkennt die Nationalitäten in ihrer relativen Berechtigung, aber ſie verſchmilzt dieſelben für den abſoluten Zweck der Menſchheit. — Polen hat, wie eine jede lebendige Nation, das Recht der freien Entwickelung; die Baſis dieſes Rechts muß es ſich ſelbſt in geiſtiger Weiſe ſchaffen."

Dieſe ſtaatsrechtliche Darſtellung eines der wichtigſten Punkte in der modernen Politik kam in dem wirren Lärmen der Leidenſchaften, welchen ſie ſich mit der Beſonnenheit des vielerfahrenen Staatsmannes entgegenſtellte, wohl kaum zu irgend einer Beachtung, wenn auch ein Mann wie R. v. Auerswald in der Nationalverſammlung bei der Debatte über die polniſchen Angelegenheiten ähnliche Anſichten mit überlegenem Geiſte und ſachkundiger Schärfe vertrat. Erſt die Noth der Verhältniſſe und der Zwang der äußern Ereigniſſe führten auf den Punkt, wo für ſolche Erörterung der Boden geebnet war, ohne daß auch dann aber weiter auf ſie eingegangen wäre.

Wenn wir die oben angeführten Erörterungen als authentiſche Erzeugniſſe aus der Feder Schöns verbürgen können, ſo ſteht uns eine ſolche Ueberzeugung nicht zur Seite, indem wir auf ein ſpäteres Schreiben des abgeſchiedenen Miniſters hinweiſen, welches erſt kürzlich (in No. 200. der Weſtphäliſchen Zeitung von dieſem Jahre) abgedruckt iſt und vom 29. Mai 1849 datirt. Die innern Merkmale des Schönſchen Geiſtes trägt aber auch dieſes Schreiben, welches ſich über das Ende der deutſchen Nationalverſammlung zu Frankfurt ausſpricht, ganz

unverkennbar, und es erſcheint uns nur der Umſtand erwähnenswerth, daß dieſer merkwürdige Brief keine weitere Verbreitung gefunden hat, da er doch ſo ſcharf und klar die Mißverhältniſſe, an denen das Streben jener Verſammlung zu Grunde ging, hinſtellt, wie dies unſeres Wiſſens nicht leicht von einer andern Seite geſchehen iſt. Auch hier geht Schön auf den Widerſpruch zwiſchen Staat und Nationalität ein, in welchen ſich die deutſche Nationalverſammlung unrettbar verloren hatte. — Die Idee des Staates, bemerkt er, waltete bei dem Vorparlament zwar vor, aber der Verſammlung unbewußt. Deshalb konnte der untergeordnete Gedanke der Nationalität bei ihr ſo mächtig werden, daß er der Keim ihres Todes wurde. — Unbewußt rettete die Verſammlung die Idee des Staats in die Volksſtimme, und dieſe nahm ſie ſo lebhaft auf, daß, Nationalität unbeachtet, nicht bloß Deutſche, ſondern auch Czechen und Wallonen und Polen und Litthauer zum deutſchen Parlamente Abgeordnete wählten: — den gewählten Abgeordneten hatte das Weſen der kleinen deutſchen Fürſten als Souveräne — ſomit politiſche Widerſprüche in ſich — ſchon den politiſchen Blick verdunkelt. Der verkrüppelte Zuſtand Deutſchlands hatte ihnen die Klarheit genommen, die Idee des Staates richtig auffaſſen und in ihr leben zu können, und ſo griffen ſie, ſtatt dieſe Idee in ihrer Reinheit aufzufaſſen, nach einer untergeordneten Baſis, welche für dieſe Idee oft hemmend iſt, aber dem ungebildeten Verſtande nahe liegt. Sie gingen von Nationalität aus, und zwar in voller Unklarheit und in dem Grade, daß ſie überſahen, wie ſie durch Erhaltung der kleinen deutſchen Fürſten den Staat, den ſie errichten wollten, gleich in der Geburt verdarben. — Schön kommt weiterhin auf die Männer des hiſtoriſchen Rechts in der Verſammlung, wie Dahlmann, Gervinus, Arndt, Gagern, Bincke zu ſprechen und bemerkt über ſie: Ihr Bemühen ging nur dahin, die frühere Zeit für die jetzige zuzuſtutzen. Da von einem deutſchen Reiche die Rede war, kuckte bei dieſen Männern, bewußt oder unbewußt, Pütter immer durch, und wo Pütter nicht zureichte, z. B. bei der Volks-Repräſentation, da ging man, weil man doch etwas Geweſenes, ſei es ſo ſchlecht als es wolle, als Norm haben mußte, auf das Kirchſpiel, wo der Rohe gleiche Bedeutung wie der Gebildete hat, zurück. Ein deutſcher Kaiſer war geweſen und deshalb, obgleich der geweſene deutſche Kaiſer ſeit dem weſtphäliſchen Frieden und vollends ſeit dem ſiebenjährigen Kriege Widerſpruch in ſich war, ſollte wieder ein deutſcher Kaiſer ſein. — Sie mißhandelten den Begriff der Souveränität und noch mehr den der höchſten Gewalt, um nur bei dem Geweſenen bleiben zu können. — Statt die Idee des Staats unbedingt und in jedem Falle im Auge zu haben und bei augenblicklicher Geſtaltung derſelben nur zu prüfen, welches Unweſen (Vergangenheit und hiſtoriſches Recht) bei dem heutigen Kulturzuſtande des Volkes noch nicht zu entfernen iſt, ohne die Geſtaltung der Idee ſelbſt zu hemmen, wollte man von der Idee des Staates, überhaupt von keiner Idee auch nur Notiz nehmen und tummelte ſich nur in dem gegenwärtigen gemeinen Weſen, ja noch mehr in dem Unrathe der früheren Zeit herum.

Wir haben zur Erinnerung an Schön die voranſtehenden Urtheile des echt preußiſchen Staatsmannes zuſammengefügt, weil ſie das geſchichtliche Bild des Abgeſchiedenen aus ſeinem Lebensabend ergänzen, während, wie früher ſchon bemerkt, die Darſtellung ſeiner Wirkſamkeit in voller Manneskraft zum großen Theil in der Biographie ſeines ihm innig verbunden geweſenen Freundes, des Freiherrn v. Stein aufbehalten iſt. — g.

Königreich Sachſen und ſächſiſche Herzogthümer.

Dresden, Ende Januar 1857. In der letzten Sitzung, welche die Stadtverordneten-Verſammlung am 29. Dezember v. J. abhielt, trug ihr Vorſitzender Dr. Arneſt einen Geſchäftsbericht der Stadtverordneten während des verfloſſenen Jahres vor. Es erſcheint uns dieſe Einrichtung, deren ſonſtiges Vorkommen nicht allzu verbreitet ſein dürfte, ſowohl im Intereſſe der Verſammlung, welche ſich in einer ſolchen Darſtellung mit ihrer Thätigkeit gleichſam abgeſpiegelt findet, als auch der weiterhin betheiligten Kommune von praktiſcher Bedeutung. Man

Digitized by Google

erfuhr aus dieſem Bericht, daß die Verſammlung 39 öffentliche und 28 geheime Sitzungen gehalten hat; dagegen ſind 10 ausgefallen, worunter 1 wegen Abweſenheit des betreffenden Referenten und 2 wegen Unvollzähligkeit des Kollegiums. Ferner wurde die Thätigkeit der verſchiedenen Deputationen, namentlich derer für die Verfaſſungs- und Finanzfragen nach den ihnen gewordenen Vorlagen, welche theils erledigt ſind, theils noch reſtiren, ſo wie nach der Zahl ihrer Sitzungen charakteriſirt. Der Zahl nach hatte die Petitions- und Reklamations-Deputation die meiſten Vorträge erſtattet, nämlich 62 über Geſuche um Aufnahme und Ertheilung des Bürgerrechts (gegen 88 im Jahre zuvor), 26 über Geſuche um Aufbehalt des Bürgerrechts (32 im Jahre zuvor), 19 über Geſuche um ausdrückliche Aufnahme in den Gemeinde- und Staatsverband. — Die erſte Sitzung dieſes Jahres, am 7. Januar, eröffnete das neue Geſchäftsjahr, indem das jüngſt neu gewählte Drittheil der Stadtverordneten eingeführt wurde, bei welcher Gelegenheit der Bürgermeiſter Neubert die Einweihungsrede hielt und bemerkte, daß die Liebe zur Gemeinde dasjenige Band ſei, welches die beiden Kollegien des Raths und der Stadtverordneten umſchlinge. Der Eintritt des neuen Geſchäftsjahres mahnte auch den Sprecher auf die Wichtigkeit dieſes Jahres, das ein Jubeljahr für die ſächſiſche Gemeindevertretung iſt, hinzuweiſen. Denn nachdem am 4. September 1831 die Landesverfaſſung gegeben worden war, iſt am 2. Februar 1832 die ſächſiſche Städteordnung gegeben und ſomit die Gemeindevertretung, die Selbſtverwaltung der Gemeinde ins Leben gerufen. Keine Stadt Sachſens, glaubte der Redner verſichert zu ſein, werde den Jubel, mit dem ſie im Jahre 1832 die Städteordnung als Palladium der Selbſtſtändigkeit begrüßt, nach 25jähriger Erfahrung bereuen und die frühere Zeit herbeiwünſchen, am wenigſten aber die Reſidenz. Der Redner ſchloß ſeine Rede auf den König Johann, den Schutz- und Schirmherren der Verfaſſung der Städteordnung. Darauf konſtituirte ſich die Verſammlung, indem ſie die verſchiedenen Wahlen zu den Protokollanten und Deputationen vornahm, nachdem bereits Dr. Arneſt als Vorſitzender wieder gewählt war. In ihrer zweiten Sitzung d. J., am 14. Januar, beſchäftigte ſich die Verſammlung bereits mit Berathung des Haushaltsplanes auf das Jahr 1857, wonach bekanntlich (S. Heft I. p. 79. der Monatsſchrift) die Geſammteinnahme auf 295,443 Thlr., die Geſammtausgabe auf 293,796 Thlr. von der vorberathenden Deputation feſtgeſtellt war, und nahm die meiſten Poſitionen ohne erhebliche Debatte faſt unverändert an. Eine für die meiſten größern Städte in Deutſchland, wie auch bekanntlich in Frankreich, ſogenannte brennende Frage lag der Verſammlung am 21. Januar vor auf Grund eines Berichtes, welcher an folgenden Antrag des Stadtverordneten Dr. Heyde ſich knüpfte: „In Erwägung, daß ſeit ca. 10 Jahren die Miethpreiſe ſo geſtiegen ſeien, überhaupt auch der Mangel an kleinen Logis immer mehr hervortrete, die Miethzinsabgabe ſtatt wie bisher von 20 Thlr. beziehentlich 24 Thlr. an zu erheben, um Quartiere bis zu 25 Thlr. ganz und von 26 bis 34 Thlr. zur Hälfte davon zu befreien und erſt von 35 Thlr. an den vollen Satz zu erheben, da ohnedies in dieſer Klaſſe der Abgabenpflichtigen bedeutende Steuerreſte auflaufen.“ Die Deputation hatte erklärt, daß, bevor ſie ſich beſtimmt ausſprechen könne, erſt von dem Stadtrathe darüber Auskunft zu erbitten, wie hoch die Summe der Erträgniſſe aus den Miethsſteuern für Quartiere von 20 bis 25 Thlr., ferner von 26 bis 34 Thlr. ſei und wie hoch ſich die Summe der Abgabenreſte aus dieſer Klaſſe belaufe. — Im Jahre 1856 ſind in Dresden mit ſeinen Parochialdörfern 4029 Kinder geboren, und zwar 2046 Knaben und 1983 Mädchen; darunter befanden ſich 966 uneheliche. Geſtorben ſind 3468. Getraut wurden 883 Paare; an Kommunikanten wurden aufgezeichnet 48876 Perſonen.

Leipzig's Stadtverordneten-Verſammlung konſtituirte ſich in ihrer Sitzung am 2. Jan., indem die ausſcheidenden Deputirten entlaſſen und die neugewählten Mitglieder durch eine Raths-Deputation eingeführt wurden. Bei dieſer Gelegenheit hob der Stadtrath Eichorius in ſeiner Anrede den Umſtand hervor, daß bei der zunehmenden Ausdehnung Leipzigs nicht nur dem Raume und der Volkszahl nach, ſondern ebenſo der gleichzeitigen Entwickelung im Handel und Gewerbe, in dem Sinne für Kunſt und Wiſſenſchaft, der Pflege allen dieſen geiſtigen Gütern

gewidmeten Anſtalten, der Verbeſſerung der Einrichtungen für das allgemeine Wohl und für humane Zwecke, auch die Anſprüche ſteigen, welche an die Vertreter eines ſo blühenden Gemeinweſens gemacht werden, der Kreis der Pflichten ſich erweitert, und die Aufgaben größer und edler werden. Um ihnen allen gerecht zu werden, um ſie würdig zu erfüllen, ſei das einträchtige Zuſammenwirken der ſtädtiſchen Behörden erforderlich, das ja, ſelbſt wenn die Anſichten lange auseinander gegangen waren, ſich noch immer glücklich herſtellen ließ, wie dieß in Betracht der Anlegung von Fleiſchhallen geſchehen, deren Prachtbau ein Denkmal der Verſöhnlichkeit und des wechſelſeitigen Entgegenkommens bleiben werde. An dieſen Gegenſtand knüpfte der Vorſteher Advokat Franke ſeinen Ueberblick deſſen an, was im Laufe des geſchiedenen Jahres für Leipzig geſchehen ſei und bezeichnete es als ein ſchönes Blatt in der Ehrenkrone des Stadtraths, daß er zu einer Verſtändigung über die Ausführung dieſes lange ſtreitig geweſenen Baues freundlich die Hand geboten habe. Er gedachte der übrigen baulichen Anlagen von Wichtigkeit — Muſeum, Weſtallee, Verbreiterung der Zeitzer Straße, Ausdehnung der Gasbeleuchtungsanſtalt, Abrundung des Stadtbezirks, der eingeleiteten hochwichtigen Flußregulirung, ferner der Verbeſſerung der Schulen, der Lehrergehalte und der vermehrten Zahl von Lehrern. — Durch die Abtretung der Gerichtsbarkeit an den Staat, bemerkte der Redner ferner, habe Leipzig zwar ein althergebrachtes, würdig verwaltetes Recht aufgegeben, dafür aber in der allgemeinen Gerichtsorganiſation und dem neuen Verfahren in Strafſachen einen trefflichen Erſatz erhalten. — Seit 25 Jahren habe ſich die Selbſtverwaltung des Gemeinweſens wohlthätig bewieſen und jeder Einzelne nach Kräften dazu beigetragen. — Bei der darauf vollzogenen Neuwahl der Beamten wurde Advokat Franke einſtimmig wieder zum Vorſteher, und Advokat Klein zum Stellvertreter erwählt. Zuletzt wurde der Wahlausſchuß, der alle andern Ausſchüſſe beſtellt, ernannt. Als geborne Mitglieder deſſelben fungiren der jedesmalige Vorſteher und Stellvertreter, denen zwei angeſeſſene und zwei unangeſeſſene Mitglieder der Verſammlung beigegeben werden. Eines der letzteren muß dem Kaufmannsſtande angehören. Die von dem Wahlausſchuß vollzogenen Wahlen wurden in der Sitzung des Kollegiums am 21. Januar veröffentlicht. In derſelben Sitzung wurde auch eine harte Debatte wegen der vom Polizeiamt und dem Stadtrathe beſchloſſenen Erhöhung des Gehalts eines anzuſtellenden Polizeilieutenants von 450 auf 600 Thlr. durchgeführt; endlich ſprach ſich eine Majorität von 3 Stimmen für dieſe Erhöhung aus. — Die Vorlagen des ſtädtiſchen Haushaltplanes hatte die Finanz-Deputation noch nicht ſo weit prüfen können, um den vollſtändigen Bericht in der Sitzung am 21. Januar vorlegen zu können, da aber in Betreff der zu erhebenden Gemeindebeiträge von 76,000 Thlr. die Genehmigung des Miniſteriums einzuholen iſt, ſo berichtete der Ausſchuß über das dieſen Gegenſtand betreffende Konto, deſſen Genehmigung er beantragte, jedoch mit dem Beifügen: 1) daß, wenn Erſparniſſe möglich werden ſollten, dieſe bei Einhebung des Auguſttermines den Kontribuenten zu gut kommen möchten, und 2) daß der Stadtrath zu erſuchen ſei, den Voranſchlag künftig früh genug einzureichen, daß ſeine Genehmigung noch vor dem Eintritt des neuen Jahres erfolgen könne. — In Leipzig beſteht ſeit längerer Zeit bereits eine ſtädtiſche Anſtalt für Arbeitsnachweiſung, bei welcher im ganzen vorigen Jahre 3516 (782 männliche und 2734 weibliche) Geſuche nach Arbeitern eingingen; die ausgeführten Arbeitsbeſtellungen aber die Zahl von 3276, welche von 726 männlichen und 2550 weiblichen Perſonen beſorgt wurden.

In **Chemnitz** fand am 8. Januar die erſte diesjährige ordentliche Stadtverordneten-Verſammlung ſtatt. Auch dort hielt bei Entlaſſung der ausſcheidenden und Eintritt der neugewählten Mitglieder der Bürgermeiſter Müller eine angemeſſene Anſprache, worauf die bezüglichen Wahlen der Vorſtandsmitglieder vorgenommen wurden; Kaufmann Seyfert wurde zum Vorſitzenden und Advokat E. Müller zum Stellvertreter gewählt. Ein die Kommune Chemnitz betreffendes Dokument, die Rechnungsüberſicht auf das Jahr 1855 unter vergleichender Rückſicht auf den entſprechenden Haushaltplan betreffend, welches neuerdings erſt veröffentlicht iſt, giebt uns zu folgenden Mittheilungen Veranlaſſung: Bei der Stadtkaſſe betrug die

Geſammt-Einnahme 197,531 Thlr., worunter 8026 Thlr. Nutzungsertrag von unbeweglichen Gütern (nahe zu 1000 Thlr. mehr als im Haushaltplane angenommen war), 22,720 Thlr. von Gerechtſamen, die beſtimmte, reſp. ſteigende oder fallende Nutzungen gewähren (gegen 1000 Thlr. mehr) 31,678 Thlr. vorjähriger Kaſſenbeſtand, 29,916 Thlr. an direkten Auflagen (von der ausgeſchriebenen Geſammtſumme blieben nur ca. 180 Thlr. in Reſt) 96,924 Thlr. an diverſen Einnahmen, worunter ſich 79,200 Thlr. befinden, als die auf den erſten Theil von 80,000 Thlr. der bewilligten neuen Anleihe von überhaupt 140,000 Thlr. eingezahlte Summe. Die Geſammtausgabe bei derſelben Stadtkaſſe beläuft ſich auf 183,567 Thlr., hierunter befinden ſich 21,126 Thlr. für Beſoldungen, Remunerationen, 1082 Thlr. für Penſionen, 3828 Thlr. für Kapitalzinſen, 33,535 Thlr. für Bauten, Reparaturen an Gebäuden, Straßen, Brücken, Schleuſen, Waſſerleitungen ꝛc., 6882 Thlr. für die Straßenbeleuchtung mit dem Aufwande für theilweiſe Einrichtung der Gasbeleuchtung, 82,913 Thlr. abgezahlte Schulden, und 24,088 Thlr. insgemein, worunter 14,639 Thlr. Zuſchüſſe zur Armenverpflegung im Allgemeinen. Als Kaſſenbeſtand figurirt die Summe von 13,964 Thlr. — Die Ueberſicht des Stammvermögens ergiebt bei 437,014 Thlr. Aktiva und 18,600 Thlr. Paſſiva einen Beſtand von 418,414 Thlr. Sämmtliche Schulden der Stadt mit Einſchluß der zuletzt aufgenommenen 80,000 Thlr. betragen 129,858 Thlr., wogegen 35,446 Thlr. Aktiva vorhanden ſind. — Was die Einnahmen bei der (ſeparirt geführten) Armenkaſſe betrifft, betrugen ſie zuſammen 16,056 Thlr., worunter 11,189 Thlr. baarer Zuſchuß aus der Stadtkaſſe (1404 Thlr. mehr als im Haushaltplan vorgeſehen war), 1079 Thlr. an zurückerſtatteten Almoſen und Beerdigungskoſten. Die Ausgaben bei dieſer Kaſſe betrugen 15,516 Thlr., darunter 8784 Thlr. an baaren Almoſen in 24 Bezirken, 1121 Thlr. an die Speiſe-Anſtalt für 56,051 Speiſemarken (für beide Poſten, zuſammen 9905 ſetzte der Haushaltplan nur 8600 Thlr. an), 972 Thlr. Schulgeld für arme Kinder, 784 Thaler beſondere Unterſtützungen, 311 Thlr. für Medikamente, 217 Thlr. für die Armenärzte, 597 Thlr. für Feuerungsmaterial, 569 Thlr. Kurgelder an die Stadtkrankenhauskaſſe, 192 Thlr. Begräbnißaufwand. — Das Vermögen der Armenkaſſe betrug zu Ende 1855: 8744 Thlr. Die Parochialkaſſe hatte eine Einnahme von 21,908 Thlr., worunter 8705 Thlr. an erhobenen direkten Anlagen und 10,000 Thlr. an aufgenommenen Handdarlehnen. Die Ausgabe beläuft ſich auf 17,529 Thlr., worunter 6911 Thlr. für Bauaufwand, 4976 Thlr. an Zuſchüſſen zu völliger Tilgung des Bedarfs für die Schulen im Jahre 1855. Die Schulden bei der Parochialkaſſe, welche von verſchiedenen Schul-Neubauten ꝛc. herrühren, betrugen 51,572 Thlr. Bei der Bürgerſchulkaſſe betrug die Geſammteinnahme 24,097 Thlr., darunter 16,977 Thlr. eingegangene Schulgelder inkl. 900 Thlr. Beitrag aus der Armenkaſſe für arme Kinder. Die Ausgabe umfaßt die Summe von 24,097 Thlr., darunter 21,006 Thlr. an Beſoldungen für den Direktor, den Subrektor, 34 ſtändige Lehrer, 11 Hilfslehrer und Vicare, 5 Fachlehrer und das Expeditions- und Aufwarteperſonal (geſtiegen gegen den Haushaltplan um 554 Thlr., weil die Gehälter von 8 ſtändigen Lehrern um je 50 Thlr. erhöht wurden) 966 Thlr. Heizungs- und Beleuchtungsaufwand, 298 Thlr. für Utenſilien, 1148 Thlr. Bauaufwand. Die Zahl der Schulkinder war zu Ende 1855: 5410, bei der Nothſchule 12. Die Krankenhauskaſſe weiſt 8008 Thlr. Einnahme und 7576 Thlr. Ausgabe nach.

Nach den gegen den Schluß vorigen Jahres in **Zwickau** ſtattgehabten Ergänzungswahlen des Stadtverordneten-Kollegiums beſteht daſſelbe gegenwärtig aus 7 Profeſſioniſten, 7 Inhabern größerer Fabriken und Kohlenwerke, 3 Advokaten, 2 Kaufleuten und 1 Oekonom, zuſammen aus 18 Mitgliedern; unter den 9 Erſatzmännern ſind 5 Profeſſioniſten, 2 Buchhändler, 1 Fabrikant und ein Mühlenpächter. Durch einen kürzlich von der Regierung genehmigten Nachtrag zu dem Sparkaſſenſtatut der Stadt Zwickau ſind einige den Einlegern zum Vortheil gereichende Abänderungen getroffen worden, worunter die wichtigſte die Erhöhung des ſeit dem Jahre 1844 beſtehenden Zinsfußes von 2⅔ vom hundert auf 3⅓ pCt. oder 10 Pf. vom Thaler iſt.

Am 7. Januar wurde zu **Bautzen** die jährliche Konſtituirung des Stadtverordneten-Kollegiums durch den vom Stadtrathe damit beauftragten Bürgermeiſter Starke mit einer Anſprache eingeleitet, in welcher der Blick auf die Geſchäftsthätigkeit der ſtädtiſchen Verwaltung im verfloſſenen Jahre hingelenkt wurde. An Stelle des bisherigen Vorſtehers, Advokat Gerathewohl wurde Advokat Jeſchki zum Vorſitzenden gewählt. Dieſe Sitzung hielt das Kollegium noch im großen Saale der Bürgerſchule, ſeinem bisherigen Verſammlungsorte. Von nun an hält es ſeine Sitzungen im neu ausgeſtatteten Seſſionszimmer des früheren Stadtgerichts im Rathhauſe.

Die Stadt **Zittau** hat in der Perſon des Herrn Haberkorn einen neuen Bürgermeiſter erhalten, welcher am 4. Januar feſtlich eingeholt wurde. In dem Sitzungszimmer des Rathes warteten des neuen ſtädtiſchen Oberhauptes die Mitglieder des Raths, der Stadtverordneten und des großen Bürgerausſchuſſes, denen derſelbe in offener und biederer Weiſe die leitenden Ideen ſeines künftigen ſtädtiſchen Regiments darlegte. Am 5. Januar erfolgte die feierliche Einführung des Bürgermeiſters Haberkorn durch den Kreisdirektor von Könneritz. Daran reihten ſich die Vorſtellungen zuerſt der ſtadträthlichen Beamteten, des ſtattlichen Corps der (15) Forſtbeamteten der ſtädtiſchen Forſten, ſodann der Geiſtlichkeit, der Lehrerkollegien, der Innungen und der Repräſentanten eines Theils der ſtädtiſchen Dorfſchaften.

Der Stadtkaſſen-Etat von **Gotha** pro 1857 iſt Mitte Januar auch von dem dortigen Stadtverordneten-Kollegium genehmigt worden. Derſelbe zeigt eine Geſammt-Einnahme von 40,396 Thlr. (7151 Thlr. mehr als 1856) und eine gleiche Geſammtausgabe (2595 Thlr. mehr als 1856). Hinſichtlich der einzelnen Kapitel der Einnahme ſind Kap. I. für Revenüen aus dem Vermögen und den Gerechtigkeiten etatiſirt 10,438 Thlr., Kap. II. von indirekten und direkten Abgaben 27,318 Thlr. Unter den direkten Abgaben befinden ſich 5400 Thlr. Bürgerſchaft- und 6802 Thlr. an Kommunaleinkommen- und Klaſſenſteuer, welche zur Verhütung eines Defizits nach der neuen Steuerregulirung erhoben werden ſollen. Die Ausgaben vertheilen ſich in 3077 Thlr. von Abgaben und Leiſtungen an öffentliche Kaſſen, 6405 Thlr. Aufwand auf die Stadtverwaltung, 4314 Thlr. Zinſen auf Paſſivkapitalien (darunter 500 Thlr. für Schuldenminderung), 438 Thlr. fürs Brauweſen, 7850 Thlr. fürs Bauweſen, 267 Thlr. fürs Innungsweſen, 4420 Thlr. fürs Kirchen- und Schulweſen, 4875 Thlr. fürs Armenweſen (über 1300 Thlr. mehr als im Jahre zuvor), 7598 Thlr. fürs Polizeiweſen, 125 Thlr. fürs Bürgermilitair. — Die Aktivkapitalien belaufen ſich auf 65,204 Thlr. (im Jahre 1856 auf 59,604 Thlr.), die Paſſiva aber auf 98,966 Thlr., während ſie 1856 nur 88,716 Thlr. betrugen.

(Z. f. N.) Der Verwaltungsbürgermeiſter zu **Lemgo, Fürſtenthum Lippe-Detmold**, Hr. Petri begeht am 7. n. M. ſein fünfzigjähriges Dienſtjubiläum. Derſelbe hat in den letzten Jahren mehr und mehr die Zuneigung der Bürgerſchaft eingebüßt und zwar zumeiſt über die Zerwürfniſſe, welche die Neuevangeliſchen unter Leitung des Schwagers des Hrn. Petri, des Hrn. Dr. Clemen, hier angeſtiftet haben. Bis zu welchem Grade dieſe widerwärtigen Zerwürfniſſe geſtiegen und wie wenig Anklang die ultrapietiſtiſche, von Hrn. Petri geförderte Richtung hier findet, kann daraus entnommen werden, daß der Magiſtrat und das Stadtverordneten-Collegium ſich weder officiell noch privatim an der Jubiläumsfeier des Herrn Petri betheiligen wollen. Nur die ſpeciellen Freunde deſſelben werden das Feſt begehen.

Heſſen.

Unter den Geſetzentwürfen, welche den zu **Darmſtadt** gegenwärtig verſammelten Ständen des Großherzogthums vorgelegt worden ſind, befindet ſich auch der Entwurf wegen der Gemeindeausgaben zweiter und dritter Klaſſe, darauf berechnet, einem Wunſche der Stände, daß mehrere Artikel der Gemeindeordnung einer Reviſion unterworfen würden, damit

Ausmärker zu bestimmten Gemeindeumlagen beigezogen werden, zu genügen. Ein anderer Gesetz-Entwurf wegen Bildung des Ortsvorstandes ist vorgelegt um der „Forderung der Gerechtigkeit willen, daß, wenn die Forensen zur Theilnahme an Aufbringung der Gemeindeausgaben in größerer Ausdehnung als bisher, verpflichtet sein sollen, ihnen auch eine Mitwirkung bei Bestimmung der Gemeindeausgaben nicht versagt werden könne." — Hiernach sollen mit voller Stimmberechtigung zu dem Gemeinderath auch die Grundbesitzer, welche mehr als ein Viertheil der in der Gemeinde aufzubringenden Grundsteuern zu entrichten haben, gehören. Ihnen soll auch das Recht zustehen, sich vertreten zu lassen. Zu jenen Grundbesitzern gehören namentlich die Standesherren. Auf solche Art wird die Gesetzgebung über das Gemeindewesen immer mehr ausgedehnt, so daß es demnächst von selbst fast zur Revision der Gemeindeordnung vom Jahre 1821, die bereits so viele Supplemente erhalten hat, wird kommen müssen.

Baden.

Die zu **Heidelberg** am 12. Januar vorgenommene dritte Bürgermeisterwahl (S. das Januarheft der Monatsschrift p. 84.) hat folgendes Ergebniß geliefert. Es hatten 86 Wahlberechtigte ihre Stimmen abgegeben, so daß die absolute Stimmenmehrheit 44 betrug. Von den 86 Stimmen erhielt Rentmeister Krausmann 56; und erklärte sich bereit, die Wahl anzunehmen. Von der Bestätigung durch die Regierung ist noch nichts bekannt geworden.

Nach einer ausführlichen Mittheilung des „Bad. Centralblattes" hatte am 21. Dezember v. J. auf Anregung des Gemeinderathes von **Rastatt** eine Versammlung von Gemeinde-Beamten zu Durlach stattgefunden, um eine Besprechung über „nothwendige und wünschenswerthe Aenderungen des Pfandwesens" und die Mittel zu deren Herbeiführung abzuhalten. Von 19 Gemeinden des Mittel und Unterrheinkreises waren Vertreter erschienen. — Es geschähe gewiß auch weiteren Kreisen damit ein Dienst, wenn ein an jenen Berathungen Betheiligter oder dafür sich Interessirender über den Gang derselben und das etwaige Resultat der Berathung dieser Monatsschrift geeignete Mittheilungen machen wollte.

Würtemberg.

Die Hauptstadt des Landes, **Stuttgart** hat im verwichenen Jahre sehr bedeutende Verschönerungen durch eine ansehnliche Reihe von Neubauten und Verbesserungen mannigfacher Art erhalten. Dahin gehört z. B. das Odeon, welches unter besonderer Gunst der Umstände im ersten Jahre so weit gedieh, daß es nicht blos allweg über dem Boden ist, sondern daß auch manche Verbindungsmauern bereits Stockhöhe erreicht und daß an der vorderen Fronte nicht blos Säulenfüße, sondern auch schon ein Theil der Schäfte aufgerichtet sind. Ihm kommt an Bedeutung am nächsten das Hotel Lecus in der Neckarstraße, durch welches Prachtgebäude eine Lücke der Straße ausgefüllt ist. Eine Zierde der Stadt ist ferner das neu erbaute Roth'sche Haus. In ähnlicher Weise sind zahlreiche Neu- und Ausbauten zur Verschönerung Stuttgarts im Jahre 1856 hergestellt worden.

Canstatt hat im verflossenen Jahre einen ansehnlichen Aufschwung genommen und viel Erfreuliches erlebt. Besonders haben sich die dasigen industriellen und gewerblichen Verhältnisse wesentlich gebessert. Der Schifffahrt wurde bedeutender Vorschub geleistet durch die nun vollendete Correktion und Erweiterung des Hafens, der für die Verhältnisse Canstatt's wirklich großartig genannt werden kann. Eine dort etablirte Maschinen-Fabrik hat bedeutende Erweiterungen erfahren. Die Zahl der Heilanstalten ist durch die Verlegung des galvanisch-magnetischen Instituts des Dr. Th. Kerner, um eine vermehrt. Der Ruf der Stadt als Badeort ist im Steigen begriffen. — Bei der zu Ende Dezbr. v. J. stattgehabten Ergänzungswahl des Bürgerausschusses hat der noch zu Canstatt bestehende Bürgerverein von 8 Kandidaten 7 durchgesetzt, was ein thatsächlicher Beweis seines Einflusses ist, während man diesen schon längst von verschiedenen Seiten bezweifelte und ihn für ohnmächtig hielt.

Die Gemeinde-Angelegenheiten **Ulm's** machten zu Anfang dieſes Jahres an Ort und Stelle viel von ſich reden. Die Verſäumniſſe früherer Jahre rächen ſich, denn die unumgänglich nöthigen Bauten für eine Gasfabrik, Brunnenwerk, Kanäle und Pflaſterung erfordern in den nächſten Jahren einen Aufwand von 400,000 fl., zu deſſen Beſtreitung die Regierung gegenwärtig gebeten wird, der wohlhabenden Stadt die Genehmigung zum Abſchluſſe eines Anlehens zu ertheilen. Der Stadtrath war gewillt, die ganze benöthigte Summe auf einmal aufzunehmen. Der Bürgerausſchuß, bei aller Anerkennung der Nothwendigkeit dieſer Summe, hat ſich vorläufig nur für die Hälfte entſchieden, da die früheren Erfahrungen bei öffentlichen Bauten ein nicht ganz ungerechtfertigtes Mißtrauen zurückließen. Von dieſer Summe werden 168,000 Gulden auf Einrichtung der Gasbeleuchtung verwendet und in dieſem Jahre verausgabt werden. Fabrikant Riedinger aus Augsburg, welcher dort wie in Würzburg, Bamberg, Zürich die Gasbeleuchtung herſtellte, hat ſich vor drei Monaten durch einen feſten Kontrakt verpflichtet, für obige Summe das ganze Beleuchtungsweſen bis 1. Novbr. d. J. zu vollenden und 28,000 fl. allein auf die Fabrikgebäude zu verwenden.

Baiern.

In **Nürnberg** wurde am 22. Januar die nach Ablauf des geſetzlichen Proviſoriums nothwendige Wahl eines 1. rechtskundigen Bürgermeiſters vorgenommen und hatte das Ergebniß, daß der Bürgermeiſter v. Wächter mit Stimmenmehrheit wieder gewählt wurde. Von Seiten der beiden ſtädtiſchen Collegien wurde dem Gewählten die vollſte Anerkennung ſeiner bisher bewährten, umſichtigen und verdienſtvollen Amtsthätigkeit ausgeſprochen. —

Am 27. vorigen Monats verſtarb Herr D. Binder, der die Stelle des erſten rechtskundigen Bürgermeiſters hieſiger Stadt eine lange Reihe von Jahren hindurch bekleidet hatte und erſt vor einigen Jahren in den Ruheſtand getreten war.

Zu **Würzburg** wurde in der letzten Sitzung des Landraths das Kreis-Budget für 1856/57, wie folgt, feſtgeſtellt: Ausgaben 173,071 fl. 22½ kr. Deckungsmittel: Zuſchüſſe aus der Staatskaſſe 72,052 fl. 58½ kr., durch Kreisumlage: 10 pCt. von der Steuerprinzipalſumme zu 1,030,823 fl. nach Abzug von 2 pCt. für Nachläſſe und Rückſtände im Betrage von 101,018 fl. 24. kr., in Summa 173,071 fl. 22 kr.

Oeſtereichiſche Staaten.

Die Gemeindeverwaltung von **Troppau** veröffentlicht einen Auszug aus der Rentamtsrechnung der Stadtgemeinde für das Verwaltungsjahr 1856. Darin wird der Beſitz derſelben wie nachſtehend aufgewieſen: Vermögensſtand in unbeweglichen Realitäten: a) in Troppau. Die Häuſer No. 50, 204, 205, 206, 207, 214, 368, 424, 425 und Lit. C. Stadt; No. 106, 138 und 162 der Jakter-Vorſtadt; No. 104 der Gräzer-Vorſtadt, dann der Maierhof No. 31. Jakter-Vorſtadt ſammt den dazu gehörigen Grundſtücken in Troppau und Katharein. Die hundertfache Steuer ohne Zuſchlag, als Schätzungsmaßſtab genommen, giebt für dieſe Realitäten einen Werth per fl. 98,211 40 kr.; b) in Ottendorf. Maierhof mit den dazu gehörigen Grundſtücken nach der hundertfachen Steuer in einem Werthe per 48,833 fl. 20 kr.; c) in Skrzipp und Jakubſchowitz. Die Beſitzungen daſelbſt — nach der hundertfachen Steuer in einem Werthe von 136,337 fl. 30 kr. Summa des Realitätenwerthes 283,382 fl. 30 kr. Wird zu demſelben der Aktivbeſtand am Ende Oktober 1856 (Baargeld, Urkunden, Aktivreſt) hinzugeſchlagen mit 84,403 fl. 19 kr., ſo zeigt ſich der ganze Aktivſtand mit 367,785 fl. 49 kr. Wird nun von dieſen der Paſſivſtand (Ende Oktober 1856) per 100,538 fl. 58¼ kr. abgezogen, ſo zeigt ſich das reine Vermögen der Stadtgemeinde Troppau mit 267,247 fl. 50¼ kr. Obwohl ſich die Troppauer Gemeinderepräſentanz, bemerken öſterreichiſche Zeitungen, bei dieſer

Publikation auf die einfache Zifferangabe der einzelnen Conto beſchränkt und alſo nur der Beſtimmung des Gemeindegeſetzes Genüge leiſtet, ſo verdient das Ganze doch ehrenvolle Erwähnung, da eine nicht geringe Anzahl bedeutender Orte, darunter Landeshauptſtädte, noch immer ſolcher jährlichen Ueberſichten entbehren.

Königreich Hannover.

Δ (Perſonalien.) Der Bürgermeiſter der Stadt Burgdorf, Herr Pape, hat ſich am 20. Januar allem Anſchein nach freiwillig das Leben genommen. Seine wirthſchaftlichen Verhältniſſe ſollen zerrüttet geweſen ſein; es liegt indeſſen nahe genug, auch an einen Beiſatz öffentlichen Mißgeſchicks in der lebensmüden Stimmung des Unglücklichen zu denken. Nicht nur, daß die ſtändiſche Wahl der vier Städte Burgdorf, Gifhorn, Soltau und Walsrode den Wünſchen des Herrn Pape entgegen nicht wieder auf den früheren Vertreter Dr. Herrmann Schläger in Hannover, ſondern auf den Kammerrath von Linſingen in Burgdorf, ſeinen perſönlichen Gegner gefallen war, ſo war derſelbe Herr von Linſingen ganz vor kurzem auch von der Landdroſtei zu Lüneburg beauftragt worden, als außerordentlicher Kommiſſar die Streitfrage zu unterſuchen und zum Spruch reif zu machen, ob Burgdorf die Städteordnung nicht mit der Landgemeindeordnung vertauſchen ſolle, was grade Herr von Linſingen als Beamter des Königlichen Amts Burgdorfs mit beſonderem Eifer in Anregung gebracht hatte. Da in dem Bürgermeiſter Pape nun der entſchiedenſte Widerſacher des Uebergangs freiwillig den Kampfplatz hienieden verlaſſen hat, ſo wird Burgdorf wohl recht bald aus einer Stadt ein Dorf werden.

In Göttingen hat der frühere Abgeordnete dieſer Stadt, Bibliotheksſekretair Dr. Ellissen, in überwältigendem Mißmuth gegen die Geſtaltung des öffentlichen Lebens ſein Amt als Bürgervorſteher niedergelegt. An ſeine Stelle iſt ein junger Advokat, Namens Miquel getreten, der erſt im vorigen Dezember zum Bürgervorſteher gewählt wurde. Herr Miquel gilt für einen der Führer der demokratiſchen Partei im Lande.

(Tagesgeſchichte.) In der Hauptſtadt des Hannoverſchen Wendlandes, **Lüchow**, hat der dort wohnende Amtmann v. d. Decken den Bürgern jüngſt eine öffentliche Lehre gegeben, die nicht verdient, an örtlicher Beſchränkung und Verlorenheit unterzugehen. Es handelte ſich um die Wahl zur Zweiten Kammer, in der die Städte Dannenberg, Hitzacker und Lüchow das letzte Mal durch Herrn v. d. Decken vertreten geweſen war. Irgend einer empfahl den Herrn wiederzuwählen, da ſein Einfluß bei der Königlichen Regierung es hauptſächlich geweſen ſei, was von Dannenberg den Verluſt des dortigen Obergerichts und von den andern beiden Städte ähnliche Nachtheile abgewendet habe. Ein Andrer, ebenfalls der Ortspreſſe ſich bedienend, erklärte eine derartige Annahme für ehrenrührig gegen Sr. Majeſtät Miniſter: denn dieſe würde nicht anders als aus Rückſichten des allgemeinen Staatswohls ein Obergericht verlegen, und ſicherlich nicht weil deſſen bisheriger Sitz unerwünſchte ſtändiſche Wahlen treffe. Nebenbei drückte dieſer Andere ſeine Zuverſicht aus, daß man Herrn v. d. Decken nicht wieder wählen würde. Das konnte der Amtmann natürlich nicht ſo ſtille hingehen laſſen. Er erklärte es zunächſt für dreiſt und unberufen, wenn ſein Gegner ihm die Chancen einer Wiederwahl abſpreche; obgleich er ſelbſt allerdings über die Abſichten der Wähler durchaus nichts wiſſe. Dann aber eignete er ſich ohne jeden Umſchweif die als ehrenrührig bezeichnete Anſicht an, daß die Königliche Regierung durch die Verlegung von Gerichtsſitzen und ähnliche Maßregeln eine ihr entgegenſtrebende Gemeinde zu ſtrafen befugt ſei. „Gehen einflußreiche Bürger einer Stadt, z. B. Brauer, Brenner und Kaufleute in den Städten des hannoverſchen Wendlandes darauf aus, die Bewohner des platten Landes mit ihren der Regierungsgewalt feindſeligen Geſinnungen zu berücken, wie das leider in der Wirklichkeit geſchieht; bethätigen ſie ſich noch dazu als Gegner ihres Königs dadurch, daß ſie Deputirte zur allgemeinen Ständeverſammlung erwählen, von

denen bekannt, daß ſie prinzipmäßig zur ſogenannten Oppoſitionspartei gehören: ſo ſind meiner Anſicht nach die nächſten Diener des Königs und des Staats nicht allein berechtigt, ſondern auch verpflichtet, Maßregeln in Vorſchlag zu bringen, die darauf abzielen, das Treiben ungetreuer Unterthanen zu beſchränken. Zu ſolchen Maßregeln zähle ich: den Sitz eines Obergerichts, eines Gerichts, eines Amts zu verlegen. Dadurch würde im wohlverſtandenen Intereſſe des Staats der Verkehr getreuer Unterthanen mit einer ungetreuen Stadt, wenn nicht ganz aufgehoben, ſo doch beſchränkt; damit würde im wohlverſtandenen Intereſſe des Staats verringert die Gefahr, daß das Gift ungetreuer Geſinnung gegen den Landesherrn und Landesvater immer mehr und mehr um ſich greife." Selbſt gegen dieſe Ausbreitung des oppoſitionellen Gifts indeſſen weiß Herr v. d. Decken Rath. Was Eiſen nicht heilt, heilt vielleicht Feuer. „Die Zeitung für das Wendland vom 31. Dezember enthält einen Aufſatz über die Zerſtörung von Bardowiek. Heinrich der Löwe, der große Ahnherr unſers Königs, ließ die Stadt Bardowiek zerſtören. Sie war ungetreu ihrem Landesherrn. Ihr geſchah ihr Recht." Leider hat Herr v. d. Decken nicht die ſüße Genugthuung, an dem Orte ſeiner Wirkſamkeit ſeiner biedern Geſinnung Anhänger zu werben. Das benachbarte Dannenberg hat des warnenden Beiſpiels von Bardowiek ungeachtet nicht Herrn v. d. Decken, nicht einen Freund der jetzigen Regierung, ſondern einen oppoſitionellen Exminiſter zum Abgeordneten, und einen jungen Demokraten zum Erſatzmann gewählt. Lüchow ſeinerſeits iſt nicht zu bewegen geweſen, dem Amtsgehülfen des Königlichlichen Amts Lüchow die Geſchäfte der ſtädtiſch-polizeilichen Staats-Anwaltſchaft abzutreten.

Eine ähnliche Vermiſchung von politiſchen und kommunalen Intereſſen ſehen wir in **Goslar** vor ſich gehen. Der König war im vorigen Sommer dort geweſen, und hatte einer zwanzigjährigen Hoffnung auf Eiſenbahnverbindung noch einmal Nahrung gegeben. Um dieſe Ausſicht nicht zu verſcherzen, bereitete ſich in Goslar alles vor, eine der Regierung genehme Wahl zu treffen. Wie groß war daher die Beſtürzung aller guten Bürger, als die Wahl durch den überwiegenden und ganz im Stillen wirkſamen Einfluß des Magiſtratsdirektors Landvoß, eines alten Mitkämpfers von Stüve auf dem ſtändiſchen Schlachtfeld, für den bisherigen oppoſitionellen Vertreter der Stadt entſchieden wurde! Eine Volksverſammlung iſt anberaumt, um dem Schmerz der getäuſchten Menge Ausdruck zu verleihen — das wahre Gegenbild von 1848.

In **Harburg** dagegen iſt es dem Syndikus Schorcht gelungen, die Verkettung örtlicher und allgemeiner Tendenzen zu einem dem jetzigen Regiment erwünſchten Schluſſe hinauszuführen. Die Kammerwahl iſt anſtatt des Märzminiſters Braun auf einen aktiven Miniſterialrath gefallen. Wie man annehmen darf, iſt es die erklärliche Abneigung, welche der Syndikus gegen den Bürgermeiſter Grumbrecht als ſeinem glücklicheren Nebenbuhler und Mitbewerber um den erſten ſtädtiſchen Poſten empfindet, was ihn erſt aus dem demokratiſchen ins ritterſchaftliche Lager hinübergetrieben, und dann zu einem ſo vollſtändigen, geſchickt durchgeführten Plane der Geſinnungsverbeſſerung Harburgs begeiſtert hat. Im Zorne gegen die undankbare Vaterſtadt ſchuf bekanntlich auch Phidias ſein erhabenſtes Werk, den Olympiſchen Zeus. Die Kommiſſion zur Unterſuchung örtlicher Verkehrsbeſchwerden, welche ein Theil des Harburger Handelsſtandes ſich auf Herrn Schorcht's Betrieb von der Regierung erbeten hat, iſt nun in den Herrn Finanzrath Houth-Weber — dem gegenwärtigen Abgeordneten der Stadt —, Regierungsaſſeſſor Niemeyer, und Miniſterialreferent Jakobi wirklich ernannt worden. Daß ſie jedoch zu großen Thaten und Erfolgen berufen ſei, möchte bis auf weiteres eingedenk ihrer Entſtehungsgeſchichte zu bezweifeln ſein.

Der Magiſtrat der Stadt **Hildesheim** hat am 9. Januar überſichtliche Auszüge aus den Rechnungen über die Kaſſen der dortigen Armenverwaltung und der unter der nämlichen Aufſicht ſtehenden Stiftungen für die Jahre 1853 und 1854 veröffentlicht. Das iſt zwar Vorſchrift der Städteordnung; aber ob noch jemand ſonſt Nutzen davon hat als die Rechnungsführer,

wäre ſchwer zu ſagen. Indeſſen erſehen wir daraus doch den Reichthum der Hildesheimer Armen. Sie beſitzen ein reines Geſammtvermögen von 635,000 Thlr., deſſen Zinſen zu einem bedeutenden Theile freilich für Anniverſarien, Miniſtrationen, Seelenmeſſen und Pröven abfließen; in zwei Waiſenhäuſern lutheriſchen und katholiſchen Bekenntniſſes werden außerdem 68 bis 70 elternloſe Kinder erzogen; in zehn Hospitälern erhalten faſt zweihundert hilfsbedürftige alte Frauen freie Wohnung, Feuerung und Erleuchtung, ſowie auch beſtimmte baare Unterſtützungen.

Um in **Hitzacker** die ſtets leere Armenkaſſe zu füllen, iſt dort eine Hundeſteuer von 16 gGr. für jedes nicht im Geſchäft verwandte Thier eingeführt worden. Die Hundeſteuer iſt bei uns nur für die kleinen Städte ohne Garniſon; denn in den Garniſonplätzen gilt von oben her der Grundſatz, daß die Hundeſteuer zu den perſönlichen Abgaben zähle, die nach der Städteordnung Militairperſonen nicht angeſonnen werden dürfen. Uebrigens beginnt man auch in Hitzacker ſchon das Schreckbild einer förmlichen Armenſteuer heraufzubeſchwören.

In **Norden** bereitet man ſich vor, ein allgemeines Krankenhaus auf dem Wege freier Vereinigung zu begründen.

In **Verden** haben die Bürgervorſteher einen Ausſchuß für die Frage dort einzuführender Gasbeleuchtung niedergeſetzt.

In **Stade** haben gleichfalls die ſtädtiſchen Kollegien dieſe brennende Frage des Tages aufgegriffen, und den Senator Jobelmann, einen ausgezeichneten Emporkömmling des Handwerkerſtandes, beauftragt, die Anſtalten in Hannover, Uelzen, Bremen, Kiel und Bochum im Intereſſe der Stadt Stade zu beſichtigen.

Die Preußiſche Nationalverſicherungsgeſellſchaft zu Stettin hat den Hafenort **Geeſtemünde**, der gefährlichen Nachbarin Bremerhaven's, auf ergangenen Antrag einen Zuſchuß von 25 Thlr. zu den Koſten des örtlichen Feuerlöſchweſens auszahlen laſſen — ein weiterer Schritt zu dem Ziele, den Schutz gegen Brandgefahr den hauptſächlich und zumeiſt betheiligten Verſicherungsgeſellſchaften auch in erſter Linie zu übertragen.

Die Kornbörſe in **Emden** iſt am 13. Januar eröffnet worden.

Die Stadt **Gifhorn** hat zwei neue Viehmärkte bekommen.

IV.

Literatur.

Die Waſſerverſorgung Berlins und die neuen Waſſerwerke in ihrer Bedeutung für die Häuslichkeit und das Familienwohl. Berlin 1857. Verlag der Deckerſchen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei. 8vo.

Waſſer und Licht ſind Elemente des ſtädtiſchen Lebens, welche zu den Koſten der Communal-Budjets zwar hübſche Beiträge liefern, aber doch zu den nothwendigſten Bedürfniſſen und den heilſamſten Comforts größerer Städte gehören, in der Vorausſetzung natürlich, daß dem Preiſe die Waare entſpricht. Ein drittes Element im Bunde, wir meinen das Feuer, iſt den Communen neuerdings durch die verbeſſerten techniſchen Einrichtungen zur Abwehr, welche ihren Gipfelpunkt in der bekannten Feuerwehr gefunden haben, auch theuer geworden. — Was nun aber das Waſſer betrifft, dem mit beſonderer Rückſicht auf Berlin die erwähnte Brochüre gewidmet iſt, ſo ſind bereits auch ſchon an andern Orten, in Stettin und Magdeburg z. B., Wünſche angeregt und Pläne entworfen, um ähnliche Werke wie in Berlin für die Waſſerverſorgung zu begründen. Da vorausſichtlich der Wunſch nach ſolcher Verbeſſerung des häuslichen und öffentlichen Zuſtandes ſich auch mancher andern Stadt bemeiſtern dürfte, fällt dieſe Anzeige hoffentlich auf keinen trockenen Boden. Die genannte Brochüre beſpricht zuerſt

die Waſſerverſorgung Berlins und die neuen Waſſerwerke (S. 5—65.) und enthält dann anhangsweiſe eine Abhandlung über die Härte des Waſſers und ihre Beſtimmung von Dr. Ed. O. Erdmann (S. 65—71.), den Proſpectus nebſt Tarif der Waſſerwerke (S. 71—79.) und endlich auf S. 79—110. Abbildungen und Erläuterungen von Waſſerleitungs-Apparaten im Innern der Häuſer und Wohnungen. — Wer ſich alſo irgendwie für die Anlage von Waſſerwerken in größern oder kleinern Städten intereſſirt, wird kaum umhin können, von dieſer kleinen Schrift Kenntniß zu nehmen, da, wie ſchon die kurze Inhaltsanzeige andeutet, die verſchiedenen Beziehungen ſolcher Anlage zur ſchriftlichen und bildlichen Darſtellung gelangen und eine deutliche und anſchauliche Ueberſicht dieſes ſo neuen und dem öffentlichen Wohle größerer Communen ſo dienſamen Induſtriezweiges gewähren. Die Darſtellung beginnt mit einer Analyſe über die Wichtigkeit des Waſſers, welche natürlich Niemand beſtreiten wird, da von Pindar bis auf Prießnitz die Sache poetiſch und proſaiſch feſtgeſtellt iſt. Aber Berlin ſcheint von dieſer Einſicht noch nicht gehörig durchdrungen zu ſein; „denn, heißt es hier (S. 8.): während in andern großen Städten Frankreichs, Hollands und Englands, ja während ſogar in dem nahe gelegenen Hamburg (und neuerdings wie bemerkt auch in Magdeburg und Stettin) die Nothwendigkeit einer angemeſſenen Waſſerverſorgung wenigſtens allgemein anerkannt und gewürdigt iſt, befindet ſich merkwürdiger Weiſe der größere Theil ſelbſt des gebildeten Berliner Publikums in dieſer Hinſicht noch auf dem Standpunkte einer faſt kindlichen Sorgloſigkeit.“ Man hat nun den Gründen dieſer Sorgloſigkeit nachgeforſcht und dabei gefunden, daß die Berliner mit ihrer bisherigen Waſſerverſorgung nur zufrieden genug ſeien; denn ſie haben auf den Straßen mindeſtens 900 Brunnen und hinter jedem Hauſe auf dem Hofe faſt auch einen ſolchen, alſo über 9000 Brunnen. An Quantität fehlt es alſo nicht; aber es wird nun den intelligenten Bewohnern der Reſidenz der Beweis geführt, daß die Art, wie die Bewohner das Waſſer in ihre Behauſungen ſchaffen müſſen, eine den Verhältniſſen einer großen Stadt durchaus nicht angemeſſene, daß ſie nachtheilig für die Geſundheit, koſtſpielig für den Haushalt, ſtörend für die Ruhe und den Anſtand des Familienlebens ſei. Dabei nun bleibt aber natürlich die Beweisführung nicht ſtehen, ſie geht auf das Centrum der bisherigen Waſſerverſorgung vor, indem ſie den Satz aufſtellt und ihn durchzuführen mit vielem Geſchick bemüht iſt, daß auch „die Qualität des Berliner Brunnenwaſſers nicht den mannigfaltigen Zwecken entſpreche, zu denen man es auf eine ſo mühevolle Weiſe herbeiholen muß.“ Es wird ſodann behauptet, und mancher Berliner wird darüber nicht wenig erſchrecken, „daß das in Berlin gebräuchliche Brunnenwaſſer von den verderblichen Eigenſchaften anderer großſtädtiſcher Waſſer durchaus nicht freizuſprechen, daß es trotz ſeiner ſcheinbaren Klarheit und Friſche unrein, mit ſchädlichen Beſtandtheilen verſetzt und deshalb auch — ſo weit die Folgen eines vereinzelten Einfluſſes ſich nachweiſen laſſen — als die Urſache vieler Krankheiten und Krankheitsanlagen der Bevölkerung zu betrachten ſei.“ — Die wiſſenſchaftlichen Beweisſtücke für die Unreinheit und Schädlichkeit des Brunnenwaſſers in Berlin werden in einer tabellariſchen Ueberſicht und Zeichnung nach einer Analyſe aus dem Auguſtmonat vorigen Jahres beigebracht. Es ergiebt ſich aus einer Vergleichs-Tabelle, welche die in dem Waſſer verſchiedener Städte enthaltenen feſten Beſtandtheile, die Unreinigkeiten genannt werden, zeigt, daß das verhältnißmäßig unreinſte Waſſer in einem Berliner Brunnen, Potsdamerſtraße No. 141., gefunden worden, und dann erſt zu Liverpool und in einem Kaſernenbrunnen zu Newcaſtle. In London war das unreinſte Brunnenwaſſer nur halb ſo unrein, wie das in der Poſtſtraße zu Berlin und gerade nur ſo unrein wie das Berliner Waſſer in der Dorotheenſtraße No. 6. Das Berliner Brunnenwaſſer iſt aber nach der chemiſchen Analyſe nicht blos unrein, es iſt auch hart und zwar von ſo außerordentlicher Härte, daß viele als hart bekannte Waſſer anderer Städte ihm gegenüber zu den weichen gerechnet werden müſſen.

An die durch chemiſche Beweiſe geſtützte Schädlichkeit des harten Brunnenwaſſers knüpft die Darſtellung weiter die ökonomiſche, die Frage des Geldbeutels und der Wirthſchaftskoſten und findet, wie ſich erwarten läßt, auch in dieſer Beziehung Alles zum Vortheil des durch die

Digitized by Google

Waſſerleitung gewonnenen Waſſers angethan, wofür ſelbſtverſtändlich wieder anſehnliche Autoritäten aufgeführt werden, wie z. B. Prof. Oeſterlen zu Heidelberg in ſeinem Handbuch der Hyginine, der bekannte Kochkünſtler Soyer ꝛc. Es wird anerkannt, daß man in Berlin wahrſcheinlich noch in vielen Jahren nicht das Bedürfniß nach einer Waſſerleitung empfunden haben würde, wenn nicht dieſen Gedanken erfaßt hätte der Geiſt „eines einſichtsvollen und willenskräftigen Mannes, des Herrn v. Hinckeldey.“ Wir ſind der Meinung, daß wenn dieſer Mann heute noch lebte, die Verbreitung der Waſſerleitung auch durch den Kreis der Privathäuſer eine bereits allgemeinere wäre, als dies jetzt der Fall iſt; niemals aber wären die Waſſerwerke errichtet, heißt es in der Brochüre, wenn man in ihnen nicht zugleich, nach dem Vorgange anderer Städte, das geeignetſte Material gefunden hätte, um aus dem häuslichen Leben der Bevölkerung all' das Unheil, alle die kleinlichen Widerwärtigkeiten und ſchädlichen Einflüſſe auf Geſundheit und Familienglück hinwegzubannen, welche die vorliegende Darſtellung als die nothwendigen, wenn auch als ſolche nicht immer deutlich empfundenen Folgen des bisherigen Waſſerverſorgungsſyſtems bezeichnet hat. — Mit welchen Mitteln das Waſſerwerk eine ſolche Aufgabe übernommen hat und auszuführen im Stande iſt, wird in der Beſchreibung deſſelben nachgewieſen. Mit dem weichen und reinen Waſſer der Leitung — die chemiſche Analyſe wird beigefügt — welche ſich in einer Länge von 25 geographiſchen Meilen durch Berlin verzweigt und das Waſſer in die Höhe von 45 bis 80 Fuß treibt, ſobald nur einer der auf den Straßen befindlichen 1500 Hydranten oder Ventile geöffnet iſt, kann auf Wunſch der Hauseigenthümer jede Wohnung in leichter und bequemer Weiſe verſehen werden. Und bis heute haben ſich der Koſten wegen eine noch ſo geringe Zahl von Häuſern dieſer bequemen Wohlthat bedient. Deshalb ruft die Darſtellung dieſen Bewohnern Berlins die vielfach bewährte national-ökonomiſche Thatſache ins Gedächtniß, daß die Erlangung einer der Verbeſſerung des öffentlichen Wohls dienenden Einrichtung nur wohlfeiler und leichter werden kann, je größer die Zahl der Menſchen wird, die ſich ihre Wohlthaten und Vortheile zu eigen machen. — Um die Vortheile des Waſſerwerks aber recht anſchaulich zu machen, ſind in dem Anhange der Brochüre auch die verſchiedenartigſten Gegenſtände bildlich zur Anſchauung gebracht, welche bei der Waſſerkonſumtion zur Anwendung kommen. Wir glauben, daß auch dieſer Theil der erwähnten Brochüre dazu beitragen wird, Propaganda für das Unternehmen ſolcher Waſſerleitungen in Berlin wie in andern Städten zu machen. — In Stettin rückt die Waſſerleitungsfrage, wie von dort berichtet wird, trotz der Schwierigkeiten, die der gegenwärtige Geldmangel dem Unternehmen entgegenſtellt, doch immer, wenn auch nur langſam, dem Zuſtandekommen näher. Ein von einem Comite berathener Entwurf der Statuten ſoll nächſtens dem Magiſtrat behufs weiterer Vereinbarung mit demſelben eingereicht werden, und auf Grund einer ſolchen Feſtſtellung hofft man die noch fehlenden Geldmittel beſchaffen zu können. In Magdeburg iſt bereits von beiden Stadtbehörden die Erbauung einer neuen Waſſerkunſt beſchloſſen.

Die Wichtigkeit der ſogenannten Adreßbücher für die Kenntniß des Städtelebens iſt ſchon wiederholt in dieſem Abſchnitt der Monatsſchrift hervorgehoben; wir notiren auch diesmal einige dieſer literariſch-induſtriellen Produktionen, nämlich das **Adreßbuch der Stadt Magdeburg**, das **Leipziger Adreßbuch**, den **Adreßkalender für die Stadt Freiburg** in Baden und den **Schweriner Wohnungsanzeiger**, alle vier ſelbſtverſtändlich für das Jahr 1857. — Das Erſtere iſt ein für Magdeburg, Neuſtadt, Buckau und Sudenburg berechnetes Geſchäfts-Handbuch und für alle lokalen Bedürfniſſe ein ungemein praktiſcher, nützlicher und treuer Rathgeber. Es ſind in dieſem Handbuche für das reiche Geſchäftsleben der Stadt Magdeburg mit den eben genannten ihr zugehörigen Beſtandtheilen die polizeilichen Verordnungen bis zur Zeit ſeines Erſcheinens fortgeführt, ſo wie mannigfache Nachweiſe in Betreff der Verkehrsmittel, wie z. B. der Elbſchifffahrtsangelegenheiten ꝛc. gegeben. Das Buch ſchließt ein reichhaltig ausgeſtatteter merkantiliſcher Geſchäftsanzeiger.

Das Leipziger Adreßbuch, welches in dieſem Jahre ſeinen 37. Jahrgang erlebt hat, erſcheint gegen frühere Jahrgänge mannigfach erweitert und verbeſſert. Es umfaßt zunächſt das 10,220 Adreſſen ſtarke Verzeichniß der ſelbſtſtändigen Einwohnerſchaft der Stadt, ſodann ſämmtliche königliche, akademiſche und ſtädtiſche Behörden nebſt den durch ſie verwalteten oder beaufſichtigten Inſtituten, unter genauer Angabe der Vorſtände, Beamten und Angeſtellten. Unter den ſtädtiſchen Behörden befindet ſich natürlich der Nachweis des Stadtrathscollegiums, der Stadtverordneten, ferner aber auch von Kirchen und Schulen, wie der milden Stiftungen und der das Gemeindewohl befördernden Anſtalten. Weiter führt das Handbuch die in Leipzig accreditirten 17 Handelsconſulate auf und giebt die von Privatperſonen gegründeten oder vertretenen 125 Geſellſchaften, Vereine und Anſtalten zu wiſſenſchaftlichen, gewerblichen, geſelligen, gemeinnützigen und wohlthätigen Zwecken mit ihren Vorſtänden und Beamten an. Auch erfährt man, daß in Leipzig 101 vom königlich ſächſiſchen Hofe, ſo wie 52 von auswärtigen Höfen charakteriſirte Perſonen leben. Es folgt das Verzeichniß der dem Gelehrten-, Lehrer-, Handels- und Gewerbeſtande angehörigen Einwohnerſchaft, ſo wie ferner in alphabetiſcher Ordnung die Firmen derjenigen 2024 auswärtigen Buch-, Kunſt- und Muſikalienhandlungen, welche in Leipzig Commiſſionäre haben, mit Angabe der Letzteren bei jeder Handlung. Es ſind dann weiter die Namen von 638 verſchiedenen Städten des In- und Auslandes aufgezählt, von woher Kaufleute die Leipziger Meſſen beſuchen, nebſt Bemerkung ihrer Geſchäfte und Meßlokale. Zum Schluſſe des Handbuchs iſt ein Verzeichniß aller Grundſtücke Leipzigs nach ſeinen alphabetiſch geordneten 131 Straßen und Plätzen mit Angabe der Straßen-Brandkataſter-Hypothekenbuchnummern gegeben, dabei auch die Namen der Beſitzer genannt, und endlich die Eintheilung der Stadt nebſt ihren Vorſtädten in ſechs armenärztliche ſowohl, als in ſechszehn armenpflegliche Diſtrikte angegeben. Ein 694 Artikel umfaſſendes Sachregiſter ſetzt jeden Leſer in den Stand, ſich ſofort zu orientiren.

Der Freiburger Adreßkalender für 1857 mag hier vorzugsweiſe wegen ſeiner intereſſanten hiſtoriſchen Beigabe in Erinnerung gebracht werden, indem dieſe vom Profeſſor Hrn. Schreiber, welcher ſchon eine mannigfaltige und lehrreiche Sammlung von Schriften über Freiburgs Geſchichte veröffentlicht hat, ſich auf die vor Freiburg am 3. und 5. Auguſt 1644 gelieferte Schlacht bezieht. Die Stadt wurde angegriffen von der franzöſiſchen Armee unter Herzog von Enghien und vertheidigt durch den bayeriſchen Feldmarſchall von Mercy. Die Darſtellung dieſer Schlacht giebt zugleich ein Bild der Lage von Freiburg, ſo wie der innern Stadtverhältniſſe zu jener Zeit. Auf Grund dieſer und früherer Schriften des Herrn Profeſſor Schreiber erſcheint der Wunſch gewiß gerechtfertigt, es möchte dem Herrn Verfaſſer genehm ſein, eine zuſammenhängende Geſchichte der Stadt Freiburg im Breisgau zu liefern, indem ja dieſe Stadt nicht blos zu den am ſchönſten in Deutſchland gelegenen gehört, ſondern auch in der Entwickelungsgeſchichte deutſcher Städte einen hervorragenden Platz behauptet. —

In dem Schweriner Wohnungs-Anzeiger ſtehet nach früher ſchon beobachteter Einrichtung voran die Nachweiſung der ſtädtiſchen Behörden und Inſtitute. Er koſtet 20 Schill., während der Roſtocker bei gleicher Bogenzahl für 32 Schill. verkauft wird.

Von der „Mecklenburgiſchen Vaterlandskunde," die von dem Advokaten W. Raabe in der Hinſtorff'ſchen Hofbuchhandlung zu Wismar und Ludwigsluſt herausgegeben wird, iſt kürzlich die dritte Lieferung erſchienen. Es werden darin beſchrieben außer dem Reſte der „Landſtädte des Mecklenburgiſchen Kreiſes" (Brüel und Sternberg) die Städte des wendiſchen Kreiſes: Ribnitz, Marlow, Teſſin, Laage, Schwaan, Bützow mit Dreibergen, Teterow, Neukalben, Gnoien, Sülz, Malchin, Stavenhagen, Penzlin, Röbel, Plau, Goldberg, Krakau und Boizenburg. —

Zur deutſchen Städtegeſchichte. Die Zuſtände in Hildesheim gegen Ende ſeiner Selbſtſtändigkeit, von Prof. Dr. W. Wachsmuth. Aus der Zeitſchrift für deutſche Kulturgeſchichte, Jahrgang 1857 Heft I. beſonders abgedruckt. 1857. 8. 34 S." (S. erſtes Heft d. Monatsſchr. p. 9. ꝛc.)

Der Verf. „ein hildesheimiſches Stadtkind, und wenn auch früh aus der Vaterſtadt geſchieden, ihr immerfort mit Liebe zugethan," hat, wie eine Anzeige der hannöv. Ztg. bemerkt, aus eigenen Erinnerungen wie aus Mittheilungen ſeiner Jugendfreunde und älterer Zeitgenoſſen die dortigen Zuſtände aufgezeichnet, wie ſie in den letzten Jahren des vorigen und in den allererſten Jahren unſeres Jahrhunderts waren. Dieſe Aufzeichnungen wurden in der General-Verſammlung der deutſchen Geſchichts- und Alterthumsvereine zu Hildesheim am 16. Septbr. 1856 vorgetragen, an einem Tage, wo derſelbe vor 85 Jahren dort ſein wirkungsreiches Lehramt angetreten hatte. Hildesheim, in früherer Zeit theils freie Kreisſtadt, theils biſchöfliche Stadt, ſeit 1711 mit einer hannoverſchen Garniſon belegt, wurde 1802 von Preußen in Beſitz genommen. Sie hatte damals 10 -- 11000 Seelen, von welchen die Mehrzahl lutheriſch und die kleinere Hälfte katholiſch war. „Die materiellen Intereſſen waren bei dem katholiſchen Theile der Bevölkerung in einem Zuſtande, wobei ohne große Anſtrengung ſich gut leben ließ. Die proteſtantiſche Bürgerſchaft krankte ſowohl an dem Mangel von Induſtrie als an Beſchränktheit des Verkehrs und daneben ſtand das Zunftweſen hemmend im Wege." — In der hannoverſchen Zeitung wird bei Gelegenheit der Anzeige dieſer Schrift der gewiß auch für viele andere Städte beherzigenswerthe Wunſch ausgeſprochen, es möchte ſich einer ihrer bejahrteren Leſer durch die Anzeige veranlaßt finden, aus eigenen und ſeinen Jugendgefährten Erinnerungen die Zuſtände der guten Stadt Hannover in den letzten Zeiten des altnatürlichen Lebens — das im Anfange dieſes Jahrhunderts zu Grabe gelegt wurde — in ähnlicher Weiſe aufzuzeichnen, wie von Wachsmuth für ſeine Vaterſtadt geſchehen iſt. Den Werth ſolcher Aufzeichnungen für die Sittengeſchichte wird gewiß Niemand verkennen.

Für die Stadt Stettin iſt der eben geäußerte Wunſch in weiterer Ausdehnung ſchon erfüllt, indem dort der Prediger Hildebrandt begonnen hat, Vorträge über die Vorzeit Stettins zu halten, die hoffentlich nach ihrem Schluß durch den Druck auch weitere Verbreitung finden werden. — Die Schilderung Stettins im erſten Vortrage umfaßte die Zuſtände der Stadt im beginnenden 16. Jahrhundert, berührte die baulichen Verhältniſſe, das Gepräge der Stadt, welches ihr die Klöſter mit Mönchen und Nonnen, ihre Geiſtlichen, die Jugend der Gelehrten-Schule, die Gilden und Zünfte mit ihren häufigen Umzügen aufdrückten. —

„Der Darmſtädter Antiquarius. Geſchichts- und Sittenbilder aus Darmſtadt's vergangenen Zeiten. Von Dr. Ph. A. F. Walther, Kabinets- und Hofbibliothekar. Mit 12 Anſichten, 1 Grundriß und 2 Stadtplänen. Darmſtadt 1857. Verlag der G. Jonghaus'ſchen Hofbuchhandlung." Hier liegt uns eine ſpezielle Stadtgeſchichte vor. Darmſtadt, die Stadt eben, verdankt ihre ſteigende Bedeutung dem Umſtande, daß ſie durch das Teſtament Philipps des Großmüthigen die Reſidenz eines heſſiſchen Fürſten wurde, der ſeine Linie nach ihr benannte und deſſen Nachkommen in unmittelbarer männlicher Abſtammung in ihr wohnen. Die Abſchnitte des Buches ſind überſchrieben: „Darmſtadts erſtes geſchichtliches Auftreten," „Darmſtadt unter den Grafen von Katzenellenbogen," „Darmſtadt als heſſiſche Provinzialſtadt", und „Darmſtadt als Reſidenz der heſſiſchen Regenten." — Cultur- und politiſche Geſchichte geht, Hand in Hand mit der Darſtellung und Entwickelung ſtädtiſchen Lebens, ſo daß die Theilnahme welche dieſem Buche zu ſchenken, eine allgemeinere ſein dürfte, und auch der darin ſein Intereſſe befriedigt finden wird, welcher die Kenntniß früherer Zuſtände Deutſchlands aus der Schilderung ſolcher Spezialitäten zu ſammeln verſteht. —

V.

Anhang.

A. Lokalstatutarisches.

I. Aus Gotha.

(Mitgetheilt vom Bürgermeister Hünersdorf in Gotha)

Seit dem 1. Januar d. J. sind zwei, von Stadtrath und Stadtverordneten mit Zustimmung der Staatsregierung erlassene Statute in Kraft getreten, welche die wichtigsten Seiten unseres Gemeindelebens berühren und wohl geeignet sind, auch in weiteren Kreisen Interesse zu erregen.

Das eine dieser Statuten hat den Erwerb und Verlust des hiesigen Bürgerrechts, das andere die Umgestaltung unseres Abgabewesens zum Gegenstande.

Die bisher über das hiesige Bürgerrecht bestandenen Normen beruhten theils auf älteren, nicht vollständigen und überdies der nöthigen Klarheit ermangelnden statutarischen Anordnungen, theils auf Herkommen. Doch würde man sich, in der Aussicht auf Abhülfe im Wege einer das ganze Land umfassenden Gemeindeordnung bei dem bisherigen Stande der Dinge noch beruhigt haben, wenn nicht eine wichtige andere Angelegenheit damit in Verbindung gestanden hätte. Schon vor länger als zwanzig Jahren war das Bedürfniß einer Reform in unserem städtischen Abgabewesen empfunden worden; man hatte sich überzeugt, daß die unter verschiedener Bezeichnung zur Erhebung kommenden Abgaben nicht allein im Sinne einer gerechteren Vertheilung der Gemeindelasten zu reguliren, sondern auch so zu veranlagen seien, daß dadurch das jährlich wachsende städtische Bedürfniß gedeckt werde. Nur über die Art und Weise, wie dieser Zweck am besten zu erreichen sei, hatten sich die städtischen Organe mit der Staatsregierung nicht einigen können. Der zuletzt im Jahre 1854 gemachte Vorschlag, nach Analogie der mittelst eingeführter Staats-Einkommen- und Klassensteuer eine Kommunalsteuer einzuführen, und daneben einen großen Theil der bisher erhobenen Abgaben in Wegfall kommen zu lassen, fand im Allgemeinen die Willigung der Staatsregierung. Es wurde nur vorzugsweise das Bedenken geltend gemacht, daß man die verschiedenen Klassen der hiesigen Einwohner, Bürger, Schutzverwandte und sog. Exempte, bei der bestehenden Ungleichheit ihrer Rechte in der Gemeinde, nicht in gleichem Maaße zur Besteuerung heranziehen könne, daß also entweder der Unterschied zwischen Bürgern einerseits, und Schutzverwandten und Exempten andrerseits durch Statute grundsätzlich aufgehoben werden müsse, oder eine verhältnißmäßig geringere Besteuerung der Schutzverwandten und Exempten sich nothwendig mache. Da letzteres bei näherer Erwägung als unausführbar sich darstellte, so einigten die städtischen Organe sich endlich zu dem jetzt in Wirksamkeit getretenen Statut über Erwerb und Verlust des Bürgerrechts, dessen §. 16. den oben erwähnten Unterschied beseitigt, dergestalt, daß die bisherigen Schutzverwandte und Exempten sofort, Kraft des Statuts, das Vollbürgerrecht erlangt haben. Nunmehr kam auch das projektirte Statut über Regulirung des Abgabenwesens mit der Modifikation zu Stande, daß, zur Beseitigung einer übermäßigen Belästigung der wohlhabenderen Bürger, an Stelle der in Wegfall kommenden Abgaben zunächst von jedem hiesigen hier wohnenden Bürger ein ordentliches Bürgergeschoß von 2 Thlr. jährlich erhoben und nur das zur Deckung des jährlichen städtischen Bedürfnisses Fehlende durch eine Kommunal-Einkommen- und Klassensteuer aufgebracht werden soll.

Indem wir die beiden Statute wortgetreu hier folgen laſſen, bemerken wir noch ſchließlich daß unſere Stadt dermalen etwa 2700 Bürger im Sinne des Statuts zählt, daß dieſe ſomit 5400 Thlr. ordentliches Bürgergeſchoß aufbringen, daß zur Deckung des diesjährigen Bedarfs noch 6800 Thlr. erforderlich ſind, und nach einer vorläufigen Berechnung jeder kommunalſteuerpflichtige Bürger noch ein Drittheil des jährlichen Betrags ſeiner Staats-Einkommen- oder Klaſſenſteuer als Zuſchlag zum Bürgergeſchoß zu entrichten hat.

Statut über den Erwerb und Verluſt des Bürgerrechts in der Stadt Gotha.

Mit Zuſtimmung der Stadtverordneten iſt das nachſtehende Statut erlaſſen worden:

§. 1. Bürger der Stadt Gotha ſind diejenigen Angehörigen derſelben, welche das Bürgerrecht daſelbſt erworben haben.

§. 2. Dieſes Bürgerrecht umfaßt neben den allgemeinen, aus der Gemeindeangehörigkeit entſpringenden Befugniſſen folgende beſondere Rechte:

1) das Recht der ſelbſtſtändigen Betreibung jeder Art von Nahrung, ſoweit daſſelbe nicht durch hierfür beſtehende geſetzliche Vorausſetzungen, durch entgegenſtehende ausſchließliche Rechte von Innungen beſchränkt, oder von beſonderen Conceſſionen der zuſtändigen Verwaltungsbehörden abhängig iſt,
2) das Recht der Mitbenutzung und Theilnahme am Gemeindegute;
3) das Recht des Erwerbs von Grundſtücken im Stadtbezirke;
4) für männliche Bürger:
   a) das Recht, durch Heirath eine Familie in dem Stadtbezirke zu begründen, ſofern ſie eine ſolche zu ernähren im Stande ſind und ſoweit dieſes Recht nicht nach den hierüber beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften einer Beſchränkung unterliegt;
   b) das Recht der Abſtimmung über Gemeindeangelegenheiten im Allgemeinen, insbeſondere bei Wahlen zu Gemeindeämtern, ſowie das Recht der Wählbarkeit zu ſolchen Aemtern — nach Maßgabe der in der Stadtverwaltungsordnung enthaltenen Beſtimmungen.

§. 3. Das Bürgerrecht der Stadt Gotha wird erworben:

1) durch Aufnahme Auswärtiger in den Gemeinde- und Bürgerverband;
2) durch Aufnahme Heimathsberechtigter in den Bürgerverband;
3) durch Anſtellung, beziehungsweiſe durch Verſetzung, in einem öffentlichen Amte mit dem Wohnſitze in der Stadt Gotha;
4) durch eine den Landesgeſetzen gemäße Verheirathung einer Nichtbürgerin mit einem Bürger.

§. 4. Die Erwerbung des Bürgerrechts ſetzt weſentlich voraus:

1) eine phyſiſche Perſon; und, abgeſehen von dem Falle im §. 3. No. 4.,
2) rechtliche Selbſtſtändigkeit, ſowie
3) eine ſelbſtſtändige Nahrung, mag dieſelbe auf Grundbeſitz, Kapitalbeſitz, Rentenbezug, Betrieb eines Gewerbes, Ausübung eines künſtleriſchen oder wiſſenſchaftlichen Berufs, eines öffentlichen Amtes, oder auf anderen Erwerbsquellen beruhen.

Im Uebrigen wird weder durch Geburt, Geſchlecht, Beruf, Religion, noch durch ſonſtige perſönliche Verhältniſſe ein Unterſchied in der Berechtigung und Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts gemacht.

Fremden Israeliten, welche Staaten angehören, in denen entweder eine Gleichberechtigung zwiſchen Chriſten und Israeliten überhaupt nicht, oder doch in Bezug auf die dem Herzogthume Gotha angehörigen Israeliten nicht beſteht, darf die Erwerbung des Bürgerrechts verſagt werden, wenn dieſe auch alle übrigen Erforderniſſe für ſich haben.

§. 5. Die Aufnahme Auswärtiger — sowohl einziehender Manns- als Frauensperſonen, ſofern Letztere die Aufnahme ſelbſtſtändig für ſich und zur Begründung eines eigenen Nahrungsſtandes nachſuchen — iſt bedingt:

1) durch den guten Leumund des Aufzunehmenden ſelbſt und der ihm folgenden über vierzehn Jahre alten Familienglieder;
2) durch den Nachweis, daß der Aufzunehmende und die ihm folgenden Familienglieder mit Erfolg geimpft worden, oder daß dieſelben die natürlichen Blattern gehabt haben;
3) durch den Nachweis eines den Unterhalt ſichernden Vermögens, oder eines beſtimmten geſicherten Nahrungszweiges;
4) durch die Entrichtung eines Bürgergeldes.

Die Aufnahme von Ausländern ſetzt außerdem noch voraus:

5) daß, wenn ſie Unterthanen eines deutſchen Bundesſtaates ſind, der Nachweis gehörig erfüllter Militairpflicht gegen ihr bisheriges Vaterland oder der Befreiung von derſelben geliefert werde;
6) daß die betreffende Staatsbehörde ausdrücklich ihre Zuſtimmung ertheile.

§. 6. Um den erwählten Nahrungszweig als einen geſicherten darzuthun, muß nicht allein der eigenthümliche Beſitz eines zum Betrieb dieſes Nahrungszweiges erforderlichen Vermögens glaubhaft nachgewieſen werden, ſondern es müſſen auch menſchliches Anſehen und die Verhältniſſe der Stadt im Allgemeinen erwarten laſſen, daß das Geſchäft dem Aufzunehmenden und deſſen Familie hinreichenden Unterhalt gewähre.

Wird die Aufnahme von verheiratheten Perſonen, oder wird ſie zum Zwecke der Verheirathung mit einer Stadtangehörigen nachgeſucht, ſo iſt das eigenthümliche ſchuldenfreie Vermögen beider Ehegatten, bezüglich Verlobten, zuſammenzurechnen. Die Aufnahme tritt aber in letzterem Falle erſt dann in Wirkſamkeit, wenn die Ehe geſchloſſen iſt.

§. 7. An Bürgergeld darf von Auswärtigen überhaupt der Betrag von 35 Thalern bis 100 Thalern zur Stadtkaſſe erhoben werden. Außer dieſem Bürgergelde ſind für die Aufnahme keine weiteren Beträge irgend einer Art zur Stadtkaſſe zu entrichten; wogegen die auf Geſetz oder Herkommen beruhenden Abgaben an andere Kaſſen beſtehen bleiben. Die Feſtſtellung des Bürgergeldes innerhalb der bezeichneten Grenzen für den einzelnen Fall bleibt dem Ermeſſen des Stadtrathes im Einverſtändniſſe mit den Stadtverordneten überlaſſen.

§. 8. Der Stadtrath kann mit Zuſtimmung der Stadtverordneten die Erlegung eines Bürgergeldes ganz oder theilweiſe erlaſſen, auch bei Ertheilung des Ehrenbürgerrechts von der Verpflichtung zur Uebernahme von Gemeindeämtern und Laſten entbinden. Für dieſe Entbindung ſtreitet im Zweifel die Vermuthung.

§. 9. Von Heimathsberechtigten der Stadt Gotha wird das Bürgerrecht bei dem Vorhandenſein der Bedingungen im §. 4. unter 2, 3, ſowie im §. 5. unter 1 und 2 gegen Erlegung eines vom Stadtrathe zu beſtimmenden Bürgergeldes von 2 bis 10 Thalern erworben.

Außer dieſem Bürgergelde ſind für die Aufnahme keine weiteren Beträge irgend einer Art zur Stadtkaſſe zu entrichten; wogegen die auf Geſetz oder Herkommen beruhenden Abgaben an andere Kaſſen beſtehen bleiben.

§. 10. Das Bürgerrecht wird ferner begründet:

1) durch Anſtellung im ſtädtiſchen Dienſte;
2) durch Anſtellung, beziehungsweiſe durch Verſetzung, im Hof-, Staats-, Kirchen- und Schuldienſte, als Militairperſon mit Offiziersrang, als Advokat oder Arzt, mit dem Wohnſitze in der Stadt Gotha.

Die Angeſtellten bezüglich Verſetzten haben ſich über ihre Anſtellung oder Verſetzung gegen den Stadtrath gehörig auszuweiſen und werden den Heimathsberechtigten, insbeſondere auch hinſichtlich der Verbindlichkeit zur Entrichtung eines Bürgergeldes und der Größe deſſelben, gleich geachtet.

Hatte ein Angeſtellter oder Verſetzter ſchon vor ſeiner Anſtellung in der Stadt oder vor ſeiner Verſetzung in dieſelbe das Bürgerrecht in einer anderen Gemeinde des Inlandes erworben, ſo ſoll ihm bei Veränderung ſeines Wohnſitzes in Folge ſeiner Anſtellung oder Verſetzung die Entrichtung des Bürgergeldes nicht angeſonnen werden.

§. 11. Das Bürgerrecht muß erworben werden:

1) von Denjenigen, welche auf irgend eine Art einen ſelbſtſtändigen Nahrungsſtand in der Stadt begründen wollen.

   Ausgenommen von dieſer Vorſchrift ſind die temporären Schutzverwandten, ſofern ſie keine bürgerliche Nahrung (Landesordnung S. 168) betreiben;

2) von Denjenigen, welche im Stadtbezirke Gebäulichkeiten und Gärten eigenthümlich erwerben;

3) von Denjenigen, welche im Stadtbezirke Feldgrundſtücke eigenthümlich erwerben und in der Stadt ihren bleibenden Wohnſitz haben oder zu nehmen beabſichtigen.

§. 12. Von der Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts bei dem eigenthümlichen Erwerbe eines Grundſtücks unter den im §. 11. No. 2. 3. erwähnten Vorausſetzungen finden folgende Ausnahmen ſtatt:

1) wenn der Beſitz eines Grundſtücks dem Staate, dem Domänenfiskus, einer Stiftung, Korporation, oder überhaupt einer juriſtiſchen Perſon anfällt;

2) wenn ein Grundſtück für einen Gemeindeangehörigen erworben wird, welcher wegen mangelnder rechtlicher Selbſtſtändigkeit das Bürgerrecht nicht gewinnen kann, bis zu dem Zeitpunkte, wo derſelbe, oder, wenn der Erwerb für Mehrere erfolgt iſt, einer von ihnen die rechtliche Selbſtſtändigkeit erlangt hat;

3) Nichtbürger, welche als Gläubiger des bisherigen Beſitzers des Grundſtücks daſſelbe zu ihrer Befriedigung gerichtlich zugeſchlagen erhalten, ſind zur Gewinnung des Bürgerrechts nur dann verpflichtet, wenn ſie das Grundſtück innerhalb dreier Jahre, vom Zuſchlage an gerechnet, nicht wieder veräußern;

4) im Falle des Artikels 18. a. der deutſchen Bundesakte.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß auch in Fällen, wo nach den obigen Beſtimmungen die aus dem Beſitze eines Grundſtücks folgende Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts wegfällt oder ruht, die auf das fragliche Grundſtück fallenden Gemeindelaſten ununterbrochen fort entrichtet werden müſſen.

§. 13. Nicht hier wohnende Perſonen, welche in der ſtädtiſchen Feldmark Grundſtücke eigenthümlich erwerben und das Bürgerrecht nicht gewinnen — ſogenannte Forenſen — haben für den Schutz, welcher ihrem Grundeigenthume gewährt wird, ſowie für die Mitbenutzung der in der Feldmark befindlichen Gemeindeanſtalten (Brücken, Wege ꝛc.) ein für alle Mal eine, vom Stadtrathe im einzelnen Falle zu beſtimmende Abgabe bis zu 5 Thalern an die Stadtkaſſe zu entrichten.

Ausgenommen von dieſer Abgabe ſind die Angehörigen der Gemeinde Friemar, bezüglich des Erwerbs von Grundſtücken in der Kindleber Flur.

§. 14. Nach Erfüllung der Bedingungen in den §§. 5., 6., 7., 9. und 10. werden die Bürger von dem Vorſitzenden des Stadtrathes verpflichtet und in die Bürgerrolle eingetragen.

Mit der Verpflichtung tritt die Aufnahme in den Bürgerverband (§ 3. No. 1. und 2.) in Kraft. Dem Aufgenommenen wird hierüber eine Beſcheinigung in glaubhafter Form — Bürgerſchein — ausgefertigt.

§. 15. Das Bürgerrecht geht verloren:

1) in den im §. 26. des Staatsgrundgeſetzes aufgeführten Fällen;

2) durch Erlangung der Gemeindeangehörigkeit in einer anderen Gemeinde des Inlandes, oder, was die in einem öffentlichen Amte Angeſtellten betrifft, durch Verſetzung nach einem anderen Orte des Inlandes, wenn nicht in beiden Fällen das Bürgerrecht in

der Stadt bei dem Stadtrathe ausdrücklich vorbehalten und in letzterwähntem Falle der Vorbehalt vom Stadtrathe genehmigt, auch in beiden Fällen für Entrichtung der Gemeindeleiſtungen ein in der Stadt wohnhaftes ſolventes Gemeindeglied als Bürge geſtellt worden iſt;

3) im Falle dieſes Vorbehalts, durch die ein Jahr lang unterbliebene Entrichtung der dem Weggezogenen als Gemeindeangehörigen obliegenden Leiſtungen.

Die Beſtimmung unter 2. und 3. leidet jedoch auf diejenigen aus der Stadt wegziehenden Bürger keine Anwendung, welche in dem eigenthümlichen Beſitze von Grundſtücken im Stadtbezirke verbleiben.

§. 16. Diejenigen Stadtangehörigen, welche an dem Tage, mit welchem dieſes Statut in Kraft tritt, in der Stadt Gotha das Bürgerrecht noch nicht erworben, jedoch bereits einen ſelbſtſtändigen Nahrungsſtand begründet haben, oder in einem öffentlichen Amte angeſtellt ſind, treten auf den Grund dieſes Statuts ohne Weiteres und ohne Erlegung eines Bürgergeldes in den Bürgerverband und in das Bürgerrecht der Stadt ein.

Dieſelben ſind, nach vorgängiger Verpflichtung durch den Vorſitzenden des Stadtrathes, in die Bürgerrolle einzutragen.

In Folge der Beſtimmungen des vorliegenden Statuts fallen die unter der Bezeichnung „Schutzverwandte" und „Exempte" bisher beſtandenen, nach der Stadtordnung §. 4. und 9. den Bürgern gegenüber geringer berechtigten Klaſſen Gemeindeangehöriger von jetzt an weg, jedoch unbeſchadet der zur Zeit noch beſtehenden Schriftſäſſigkeit der Exempten.

§. 17. In Bezug auf alle Beſchlüſſe, welche vom Stadtrathe oder von den Stadtverordneten auf Grund des vorliegenden Statuts gefaßt werden, iſt der im §. 194. der Stadtordnung geregelte Inſtanzenzug zuläſſig.

Gotha, am 8. Auguſt 1856.

Der Stadtrath.

Statut über die Umgeſtaltung des ſtädtiſchen Abgabenweſens in Gotha.

Nachdem bei der hieſigen Stadtverwaltung ſchon ſeit längerer Zeit das Bedürfniß einer Umgeſtaltung und Verbeſſerung des ſtädtiſchen Abgabenweſens ſich herausgeſtellt hat, ſo iſt, um dieſem Bedürfniſſe zu entſprechen, mit Zuſtimmung der Stadtverordneten das nachſtehende Statut erlaſſen worden.

§. 1. Von den bisher zur hieſigen Stadtkaſſe erhobenen Abgaben werden von dem Tage ab, an welchem dieſes Statut in Wirkſamkeit tritt, wegfällig:

1) das Geſchoß, ſo weit ſolches nicht auf Grundſtücken haftet und mit Ausnahme des in den §§. 14. u. 15. des Geſchoß-Reglements beſtimmten auswärtigen Bürgergeſchoſſes;
2) die Almoſenbeiträge von hieſigen Hausbeſitzern und Einmiethlingen;
3) die ſog Diener-Almoſenabgabe;
4) die Quartiergelderabgabe, wie ſolche durch den Zuſatz No. 166. zum 1. Theile der Neuen Beifugen zur Landesordnung wieder eingeführt worden iſt;
5) das Nachtwachtgeld, ſowie das Gewandſchnitt-, Handels- und Konzeſſionsgeld reſp. Kanon;
6) das ordentliche Schutzgeld, wie ſolches bisher von hier heimathsberechtigten Schutzverwandten erhoben worden iſt.

§. 2. An der Stelle dieſer in Wegfall kommenden Abgaben wird von dem gedachten Zeitpunkte an von jedem hieſigen hierſelbſt wohnenden Bürger, ſowie von jeder unverehelichten oder verwittweten hier wohnenden hieſigen Bürgerin ein Bürgergeſchoß von Zwei Thalern jährlich in von dem Stadtrathe zu beſtimmenden Terminen erhoben.

Befreit von dieſem Geſchoſſe ſind jedoch diejenigen Wittwen, welche weder ein Grundſtück in der Stadtgemarkung eigenthümlich beſitzen, noch dahier ſelbſtſtändig ein Geſchäft betreiben.

§. 3. Reicht dieſes Bürgergeſchoß (§. 2.) zur Deckung des jährlichen ſtädtiſchen Bedürfniſſes nicht hin, ſo wird das Fehlende durch eine

Kommunal-Einkommen- und Klaſſenſteuer

aufgebracht, für welche die nachfolgenden Beſtimmungen maaßgebend ſind:

§. 4. Der Einkommenſteuer ſind alle diejenigen hieſigen Bürger und Bürgerinnen unterworfen, welche ſelbſtſtändig, beziehungsweiſe unter Hinzurechnung der etwaigen beſonderen Einkommens der zu ihrem Haushalte gehörigen Familiengelder, ein jährliches Einkommen von Achthundert Thalern und darüber beziehen.

Die nicht hier wohnenden hieſigen Bürger haben wegen desjenigen Einkommens, welches ſie aus dem hieſigen Gemeindebezirke beziehen, ſtets Einkommenſteuer zu zahlen, wenn auch jenes den Betrag von 800 Thalern nicht erreicht.

§. 5. Frei von der Einkommenſteuer iſt:

1) dasjenige Einkommen, welches hier wohnende Bürger und Bürgerinnen aus dem Auslande, oder aus einem andern Gemeindebezirke des Inlandes beziehen, ſofern ſie nachweiſen, daß ſie wegen jenes Einkommens dort einer gleichartigen Kommunalſteuer unterliegen;
2) dasjenige Einkommen, welches nicht hier wohnende Bürger und Bürgerinnen aus dem Auslande oder aus einem andern inländiſchen Gemeindebezirke beziehen.

§. 6. Der Betrag des Jahreseinkommens eines jeden Einkommenſteuerpflichtigen wird nach dem jedesmaligen Anſatze deſſelben zur Staats-Einkommenſteuer angenommen.

§. 7. Der Kommunal-Klaſſenſteuer ſind diejenigen hier wohnenden hieſigen Bürger und Bürgerinnen unterworfen, deren jährliches Einkommen den Betrag von 800 Thalern nicht erreicht.

§. 8. Der Betrag des Jahreseinkommens eines jeden Klaſſenſteuerpflichtigen wird nach der jedesmaligen Einſchätzung deſſelben zur Staats-Klaſſenſteuer angenommen.

§. 9. Befreit von der Kommunal-Klaſſenſteuer ſind:

1) Arme, die aus öffentlichen Kaſſen oder aus Privatmitteln eine fortlaufende oder zeitweiſe Unterſtützung erhalten, oder überhaupt ſolche unbemittelte Perſonen, welche außer Stande ſind, ſich die nothwendigſten Mittel ſelbſt zu gewähren;
2) die im aktiven Militairdienſte befindlichen Unteroffiziere und gemeinen Soldaten in Beziehung auf ihre Löhnungen und ſonſtigen Dienſtbezüge;
3) Wittwen und Waiſen, welche Penſionen aus der hieſigen Wittwen-Societätskaſſe beziehen, rückſichtlich dieſer Penſionen;
4) die zur 18., 17. und 16. Stufe der dritten Hauptklaſſe der Staats-Klaſſenſteuer (§. 32. des Geſetzes über die Einkommen- und Klaſſenſteuer vom 10. Januar 1851 No. 460.) eingeſchätzten Perſonen.

§. 10. Der Jahresbetrag der von den einzelnen Kommunal-Einkommen- und Klaſſenſteuerpflichtigen zu entrichtenden Steuer beſteht in einer Quote des Jahresbetrags der von den Einzelnen zu entrichtenden Staats-Einkommen- und Klaſſenſteuer.

Die Feſtſtellung dieſer Quote erfolgt in der Weiſe, daß als Jahresbetrag der Kommunal-Einkommen- und Klaſſenſteuer überhaupt eine dem Bedürfniſſe entſprechende Quote des von den kommunalſteuerpflichtigen Mitgliedern der Stadtgemeinde zu entrichtenden Jahresbetrages der Staatsſteuer ausgeworfen und nach der nämlichen Quote die Steuerrate jedes einzelnen Kontribuenten normirt wird.

§. 11. Der Jahresbetrag der dem Bedürfniſſe entſprechenden Kommunal-Einkommen- und Klaſſenſteuer wird alljährlich bei Aufſtellung des Etats der Stadtkaſſe fixirt, und, nach

erfolgter Genehmigung dieſes Etats durch Herzogliche Landesregierung, der Jahresbetrag der von jedem Steuerpflichtigen zu entrichtenden Steuer berechnet.

§. 12. Der Stadtrath hat einem jeden Steuerpflichtigen den von ihm zu zahlenden Jahresbetrag der Einkommen- oder Klaſſenſteuer ſchriftlich zu notificiren.

Sollte die Ausmittelung dieſes Jahresbetrages oder die Notification deſſelben durch irgend welche Hinderniſſe eine Verzögerung erleiden, ſo kann einſtweilen und vorbehaltlich der Nachzahlung, beziehungsweiſe der Rückerſtattung des zu viel Gezahlten, der bis dahin von dem Steuerpflichtigen entrichtete Jahresbetrag der Kommunal-Einkommen- oder Klaſſenſteuer ſo weit als nöthig von der Stadtkämmerei forterhoben werden.

§. 13. Kommunal-Einkommenſteuerpflichtige, welche von der im §. 5. unter 1. ihnen zugeſtandenen Befreiung Gebrauch machen wollen, haben während einer peremtoriſchen Friſt von drei Wochen — von Zeit der Behändigung der Notification über den Jahresbetrag der von ihnen zu entrichtenden Steuer an gerechnet — bei dem Stadtrathe den Nachweis zu liefern, daß und in wieweit das Einkommen, welches ſie aus dem Auslande oder aus anderen Gemeindebezirken des Inlandes beziehen, daſelbſt einer gleichartigen Kommunalſteuer unterliege.

§. 14. Ab- und Zugänge am Einkommen der Steuerpflichtigen während eines Rechnungsjahres können eine Aenderung an der einmal veranlagten Kommunalſteuer nur dann bewirken, wenn ſie eine Aenderung an der Staats-Einkommen- oder Klaſſenſteuer während des für dieſe laufenden Rechnungsjahres herbeigeführt haben. (§. 26. des Geſetzes vom 10. Januar 1854 No. 460.)

Erliſcht ein ſteuerpflichtiges Einkommen gänzlich, ſo iſt vom Zeitpunkte ſeines Erlöſchens an die ganze davon veranlagte Steuer in Abgang zu bringen.

Verſtirbt ein Steuerpflichtiger, ſo wird die für denſelben veranlagte Steuer von dem auf den Sterbemonat folgenden Monat an abgeführt.

§. 15. Der Jahresbetrag der Kommunal-Einkommen- und Klaſſenſteuer iſt zugleich mit dem Bürgergeſchoß (§. 2.) in den von dem Stadtrathe zu beſtimmenden, dem Steuerpflichtigen zeitig bekannt zu machenden Terminen jedes Jahr in Sorten des geſetzlichen Münzfußes ohne Reſtwirkung an die Stadtkaſſe zu entrichten.

§. 16. Längſtens binnen vierzehn Tagen nach dem Termine ſind die Steuern ohne weitere Aufforderung an die Stadtkaſſe abzuführen, widrigenfalls dieſelben auf dem für die ſtädtiſchen Abgaben vorgeſchriebenen exekutiviſchen Wege beigetrieben werden.

Gotha, am 8. Auguſt 1856.

Der Stadtrath.

II. Verordnung wegen Einführung von Dienſtbüchern für die Schiffsleute im Regierungs-Bezirke Frankfurt a. d. O.

(Als Beilage zur Monats-Chronik.)

Auf Grund des §. 11. des Geſetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird zur beſſeren Beaufſichtigung der Schiffsleute auf Preußiſchen Flußſchiffen und zur Hebung der Disciplin Nachſtehendes angeordnet:

§. 1. Jeder Dienſtmann auf einem Preußiſchen Flußſchiffe oder Floße — Lehrling, Junge, Schiffsknecht, Zugknecht, Heizer, Geſelle, Matroſe, Bootsmann, Steuermann — muß mit einem Dienſtbuche verſehen ſein und daſſelbe auf jeder Reiſe bei ſich führen.

§. 2. Die Dienſtbücher werden nach dem anliegenden Muſter gedruckt. Sie gewähren Raum zur Eintragung von 6 Dienſt-Atteſten und ſind bei denjenigen Königlichen Zoll- und Steuer-Aemtern käuflich zu haben, welche demnächſt werden bezeichnet werden.

§. 3. Wer nach den Beſtimmungen dieſer Verordnung mit einem Dienſtbuche verſehen ſein muß, hat ſolches der Polizei-Behörde ſeines Wohnorts Behufs der Ausfertigung und Eintragung des Signalements vorzulegen. Die Eintragung erfolgt koſtenfrei.

§. 4. Schiffseigner, Schiffs- oder Floßführer haben bei jeder Annahme eines Dienstmannes ſich deſſen Dienſtbuch vorlegen zu laſſen und darin über das einzugehende Dienſtverhältniß das Erforderliche einzutragen. In Beziehung auf die ſchon vor Publikation der gegenwärtigen Verordnung eingegangenen Dienſtverhältniſſe iſt die Befolgung dieſer Vorſchriften binnen drei Monaten nachzuholen.

§. 5. Der Dienſtmann darf in ſeinem Dienſtbuche keine Aenderungen oder Zuſätze machen oder durch Unberechtigte machen laſſen.

§. 6. Das Dienſtbuch muß ſowohl dem Dienſtherrn als einer jeden Polizei-Behörde auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden.

Die nach dem Muſter zu §. 2. vorſchriftsmäßig ausgefüllten Dienſtbücher gelten für ihre Inhaber, ſofern ſie Preußiſche Unterthanen ſind, in den dieſſeitigen Staaten als genügender perſönlicher Ausweis und vertreten die Stelle der paßpolizeilichen Legitimation.

§. 7. Den Polizei-Behörden liegt es ob, Beſchwerden des Dienſtmannes über ein demſelben ertheiltes oder verweigertes Zeugniß zu erledigen und die dadurch etwa herbeigeführten Aenderungen und Zuſätze im Dienſtbuche nachzutragen.

§. 8. Auf jedem Preußiſchen Flußſchiffe iſt ein Verzeichniß der Perſonen, welche auf demſelben in Dienſt getreten ſind, zu führen und aufzubewahren. Dem Namen jedes entlaſſenen Dienſtmannes iſt eine Bemerkung über Anfang und Ende ſeiner Dienſtzeit und eine wörtliche Abſchrift des ihm bei ſeinem Abgange ertheilten Zeugniſſes beizuſetzen.

Dieſes Verzeichniß iſt jeder Schifffahrt- und Polizei-Behörde auf Verlangen zur Einſicht vorzulegen.

§. 9. Uebertretungen der obigen Vorſchriften werden mit Geldſtrafen bis zu dem Betrage von 10 Thlr. und in Unvermögensfällen mit verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe geahndet.

§. 10. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1857 in Kraft.

Frankfurt a. d. O., den 6. September 1856.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

B. Redactions-Korreſpondenz.

Wir erfüllen eine verſäumte Pflicht und gleichzeitig ein billiges Verlangen unſeres geehrten Herrn ♌ Korreſpondenten in Köln, indem wir nachträglich mittheilen, daß von dem S. 76. und 77. des vorigen Heftes der Monatsſchrift abgedruckten, auf Köln bezüglichen Artikel nur das erſte Alinea, alſo einſchließlich der vier erſten Zeilen auf S. 77., der Chiffre ♌ angehört. Der zweite, die Stadtverordneten-Sitzung vom 27. November betreffende Abſchnitt iſt der Poſener Zeitung, der Reſt den Kölner Nachrichten der Köln. Ztg. entnommen. — Glauben wir durch dieſe unſere Erklärung einerſeits dem Anſpruche unſeres Herrn Mitarbeiters genügt zu haben, ſo rechnen wir andrerſeits auf die Nachſicht der verehrlichen Zeitungs-Redactionen, wenn wir, ſo lange uns der dermalige mühevolle Weg, um zu einer Monats-Chronik zu gelangen, auferlegt bleibt, kleine Unterlaſſungsſünden in der Quellenangabe begehen. Grundſätzlich haben wir uns vorgeſetzt, unſere Autoren ſtets da gewiſſenhaft zu nennen, wo wir mehr als nackte Thatſachen übernehmen. — D. Red.

Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch & Sohn in Frankfurt a. d. O.

Digitized by Google

Monatsschrift

für

Deutsches

Städte- und Gemeindewesen.

Redacteur: B. Graeser.

Heft III. Jahrgang III. März 1857.

I.

Die Verfassung der Städte des Herzogthums Holstein.

In den Herzogthümern Schleswig-Holstein ist während einer Reihe von Jahren um eine zeitgemäße Städteordnung zwischen den Provinzialständen und der Staatsregierung gekämpft worden. Verwaltungs-Reglements für die Oekonomie der Städte waren schon vor Einführung der Provinzialstände (1834) gegeben, ohne die ältere, sonst in jeder Stadt verschiedene Verfassung zu verändern; der Streit über die Verfassung kam erst während des Krieges zum Ausgang, indem die Schleswig-Holsteinsche Landesversammlung und die provisorische Regierung über eine allgemeine Städteordnung am 18. Oktober 1848 sich vereinigten, nach deren Vorbild in den Jahren 1849 und 1850 Lokal-Statuten für die einzelnen Städte von der Statthalterschaft verliehen wurden. Nach dem Frieden und Wiederherstellung der dänischen Herrschaft in den Herzogthümern wurde das Allgemeine wie das Specielle cassirt und mit ständischem Beirath trat am 11. Februar 1854 für das Herzogthum Holstein eine neue allgemeine Städteordnung ins Leben, der allmählig Statuten für die einzelnen Städte folgen.

Die Abweichungen der Prinzipien von 1848 und der von 1854 fallen, wie sich erwarten läßt, sehr in die Augen; die wesentlichsten derselben mögen hier Platz finden. Während beide Städteordnungen übereinstimmend festsetzen, daß die Stadtgemeinde aus Bürgern und Schutzverwandten besteht, Bürger diejenigen nennt, die nach dem Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten das Bürgerrecht erlangt, Schutzverwandte, die, ohne Bürger zu sein, ihren regelmäßigen Wohnsitz im Stadtgebiete haben — wurde im Jahre 1848 angeordnet: Der Magistrat, bestehend aus einem gelehrten und dirigirenden Bürgermeister, aus einem etwanigen zweiten Bürgermeister und aus zwei bis sechs Rathsverwandten, wird von der wahlberechtigten Bürgerschaft aus sämmtlichen jedesmaligen Bewerbern nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt; der dirigirende

Bürgermeiſter erhält ſeine Stelle auf Lebenszeit; die übrigen Mitglieder des Magiſtrats werden, ſo lange die Juſtiz mit der Verwaltung verbunden iſt, auf Lebenszeit, nach erfolgter Trennung der Juſtiz von der Adminiſtration auf zehn Jahre gewählt; die Beſtätigung der Wahl durch eine Regierungsbehörde findet nicht ſtatt; zufolge der Städteordnung von 1854 werden der gelehrte und dirigirende Bürgermeiſter ſo wie der Polizeimeiſter, und ſo lange die Juſtiz mit der Adminiſtration verbunden iſt, auch der Syndicus, Stadtſekretair, Actuar und die gelehrten Rathsverwandten vom Landesherrn ernannt; die übrigen Mitglieder des Magiſtrats wählt die Bürgerſchaft in öffentlicher Wahl, nachdem zuvor zu dieſer Wahl von einer aus den ſämmtlichen vorhandenen Mitgliedern des Magiſtrats und einer gleichen, von den Stadtverordneten gewählten Anzahl von Mitgliedern der Stadtverordneten-Verſammlung zuſammengeſetzten Commiſſion, drei Competenten präſentirt worden ſind; die geſchehene Wahl bedarf der Königlichen Beſtätigung. Nach beiden Ordnungen werden die Stadtverordneten, deren Zahl zwiſchen 6 und 24 (nach der von 1854: 18) variirt, von den Bürgern in directer Wahl gewählt; die Hälfte der Stadtverordneten muß aus Grundeigenthümern beſtehen; während indeſſen 1848 jeder unbeſcholtene Bürger, der im letzten Jahre vor der Wahl keine Armenunterſtützung genoſſen, wahlberechtigt war, bedingt das Geſetz von 1854 die Wahlberechtigung durch Grundbeſitz im Stadtbezirk oder Leiſtung einer gewiſſen Quote ſtädtiſcher Abgaben. — Im Jahre 1848 ward Oeffentlichkeit der gemeinſchaftlichen Verſammlungen des Magiſtrats und der Stadtverordneten zugelaſſen, 1854 iſt die Oeffentlichkeit beſchränkt auf die Kundgebung der gefaßten Beſchlüſſe durch den Druck; einſeitige Verſammlungen der Stadtverordneten öffentlich zu halten, ward auch 1848 nicht geſtattet. Beide Städteordnungen räumen dem Magiſtrat die Wahl und Entlaſſung der Unterbeamten ein, ohne irgend eine Mitwirkung der Stadtverordneten. Nur der Stadtkaſſirer und die ſonſtigen ſtädtiſchen Hebungsbeamten werden gemeinſchaftlich von beiden Stadt-Collegien gewählt; ebenfalls beide entwerfen den jährlichen Haushaltungsplan, der vierzehn Tage lang auf dem Rathhauſe zur Einſicht der Contribuenten und Einbuchung ſchriftlicher Bemerkungen auszulegen iſt, nicht aber einer regierungsſeitigen Beſtätigung bedarf. Der weſentliche Inhalt des Etats iſt durch den Druck zu veröffentlichen. Die Stadtrechnung muß nebſt ihren Belegen während vierzehn Tagen auf dem Rathhauſe zur Einſicht eines jeden ſteuerpflichtigen Einwohners ausliegen; Mittheilung ſchriftlicher Bemerkungen iſt geſtattet, acht Tage nach der Schaulegung beginnt die Prüfung der Rechnung durch die Reviſoren der Stadtverordneten-Verſammlung, deren Monita dem Stadtkaſſirer, nöthigenfalls auch den ſtädtiſchen Collegien zur Erklärung und Beantwortung mitgetheilt werden. Schließlich erfolgt die Deciſion der Rechnungs-Notaten durch die betreffende Staatsbehörde, worauf die Reſultate der ökonomiſchen Verwaltung der Stadt in einem Rechenſchaftsbericht des Magiſtrats zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

Die Einwirkung der Staatsregierung äußert ſich in dem Geſetze von 1854 in der vorbehaltenen Genehmigung zu normativen Veränderungen des ſtädtiſchen Steuerweſens, zu Anleihen, oneroſen Erwerbung von Gebäuden oder anderen Grundſtücken, Verträgen, Veräußerung, Verpfändung ſtädtiſcher Grundſtücke, Gemeinheitstheilungen, Bewilligung und Erhöhung von Gehalten und Penſionen, Neubauten von 800 bis 2000 Thlr., Errichtung eines Schulden-Tilgungsfonds, außerordentliche Benutzung des Stadtvermögens. Ferner in der Befugniß des landesherrlich ernannten Bürgermeiſters, Beſchlüſſe des Magiſtrats und der Stadtverordneten, die er für geſetzwidrig oder gemeinfährlich hält, zu ſuspendiren;

(doch muß er das Geſchehene ſofort dem Miniſterio berichten); in dem Vorbehalt der Auflöſung der Stadtverordneten-Verſammlung, in der Suspenſion der Städteordnung für eine einzelne Stadt, beides durch Königliche Entſcheidung.

Die beiden anſehnlichſten Städte in Holſtein: Kiel mit circa 17,000, Altona mit gegen 40,000 Einwohnern, haben ihr Lokal-Statut erhalten am 16. Juni 1856 und am 6. November 1852. Die Altonaer Städteordnung iſt vor Sanctionirung der allgemeinen Städteordnung, ohne ſtändiſche Zuſtimmung, proviſoriſch erlaſſen worden.

Der Magiſtrat in Kiel beſteht aus einem gelehrten, dirigirenden Bürgermeiſter, aus zwei gelehrten und zwei bürgerlichen Rathsverwandten; als Protokollführer iſt ein Syndikus beigeordnet; ſie beziehen ein feſtes jährliches Gehalt aus der Stadtkaſſe; der Bürgermeiſter von 3200 Thlr. Reichsmünze (1 Thlr. Reichsmünze = $^2/_3$ Thlr. Pr.), der erſte gelehrte Rathsverwandte 2400, der zweite 2000. Der erſte bürgerliche Rathsverwandte 1800, der zweite 1400, der Syndikus 2400 und 800 Thlr. Comtoirhalt; ſämmtliche bisher erhobene Sporteln fließen in die Stadtkaſſe. Die Zahl der Stadtverordneten, oder wie ſie in Holſtein heißen: Deputirten-Bürger, beträgt 18; ſie werden auf 6 Jahre gewählt.

Städtiſche Commiſſionen bleibender Art ſind: die Kämmerei, die Bau-Commiſſion, das Brücken-Departement oder Hafen-Commiſſion, die Einquartierungs-Commiſſion, das Feuer-Departement; ihre Mitglieder gehören dem Magiſtrat und dem Deputirten-Collegium an.

Unterbeamte ſind: 1) der Actuar, mit 1600 Thlr. und 500 Thlr. Comtoirhalt; zu ſeinem Geſchäftskreiſe gehören die Protokollführungen im Nieder-Criminal- und Polizeigericht, die gerichtlichen Verſiegelungen, Inventuren, Pfändungen und Auctionen, er beaufſichtigt die ſtädtiſchen Archive; 2) der Stadtkaſſirer für die geſammte Kaſſen- und Rechnungsführung ſowohl ſtädtiſcher als landesherrlicher Abgaben, mit einem Gehalt von 2200 Thlr. und 900 Thlr. Comtoirhalt; 3) der Hafenmeiſter; 4) der Stadt-Baumeiſter; 5) die beiden Billetteure für das Einquartierungsweſen; 6) der Raths-Wäger; 7) die beiden Rathshandwerker, ein Maurer- und ein Zimmermeiſter.

Unterbediente ſind: drei Rathsdiener, der Gerichtsdiener, ein Ober-Polizeidiener und acht Polizeidiener, vier Arreſtverwalter, ein Schließer, ein Oberwächter und 16 Nachwächter, der Brückenknecht, der Feldvogt, der Stadt-Schornſteinfeger, der Abdecker, zwei Hebammen. Actuar, Stadtkaſſirer und Hafenmeiſter haben Cautionen zu ſtellen von reſp. 1600, 9600 und 1600 Thlr.

Das Kämmereivermögen der Stadt Kiel beſteht in ſtädtiſchen Gebäuden, zu einem Werth von 286,840 Thlr., worunter die Gasanſtalt mit einem Anlage-Kapital von 120,000 Thlr. aufgeführt ſich findet; in Ländereien zu einem Werth von 151,954 Thlr; jährlichen Grundrenten von 2250 Thlr.; Capitalien, 200 Stück Altona-Kieler Eiſenbahn-Actien al pari 40,000 Thlr.; im Courſe ſtehen ſie gegenwärtig $128^3/_4$. Die Schulden der Stadt belaufen ſich auf reichlich 200,000 Thlr., welche beſonders durch Hafenbauten und die Errichtung der Gasanſtalt veranlaßt worden ſind. Der Etat der Stadtkaſſe für 1856/57 iſt folgender:

In den Verſammlungen des Magiſtrats- und Stadtverordneten-Collegiums vom 19. und 26. Februar d. J. iſt ein Voranſchlag über die Einnahmen und Ausgaben der Stadtkaſſe für das Rechnungsjahr vom 1. April 1856 bis zum 31. März 1857 berathen und beſchloſſen worden. In Gemäßheit der bevorſtehenden Vorſchriften wird von Bürgermeiſter und Rath dieſer Stadt hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß der fragliche Voranſchlag 14 Tage lang auf dem Rathhauſe zur Einſicht der Contribuenten ausliegen wird, denen es unbenommen iſt,

innerhalb dieser Frist Bemerkungen zu demselben bei dem Magistrat schriftlich anzubringen, welcher darüber einen gemeinschaftlichen Beschluß der städtischen Collegien veranlassen wird.

Der wesentliche Inhalt dieses Anschlags ist folgender:

An Ausgaben sind calculirt:	Thlr. R.-M. *)	Schl.
1) Abgaben, Erbpachts- und Canonsgelder	9,250	—
2) Gehalte und Pensionen der städtischen Beamten und Officialen . .	8,000	—
3) Criminalkosten mit Einschluß des Beitrags zu den Strafanstalten . .	2,400	—
4) Polizeikosten:		
a. Polizeiverwaltung mit Einschluß der Gehalte des Polizeimeisters und der Polizei-Officialen . . . . . 5,600 Thlr. — Schl.		
b) Straßenerleuchtung und Straßenreinigung 5,556 „ 64 „		
zusammen . . .	11,156	64
5) Kirchen 1,400 Thlr., Schulen 3,300 Thlr. und milde Stiftungen 1,050 Thlr.	5,750	—
6) Ausgaben der Verwaltungs-Commission: Bauwesen 2,506 Thlr., Ländereien und Wegewesen 2,750 Thlr., Wasserleitung 1,123 Thlr. 32 Schl., Copialien und Porto 1,333 Thlr., Beleuchtung und Heizung des Rathhauses 450 Thlr., Pflasterung 1,200 Thlr., außerordentliche Ausgaben 1,033 Thlr. 32 Schl.	10,396	—
7) Militairausgaben	15,439	—
(Die ursprünglich calculirte geringere Summe wurde mittelst Beschlusses der städtischen Collegien vom 26. v. Mts. mit Rücksicht darauf erhöht, daß mit dem 1. April d. J. die Einführung der für die Garnison geltenden Vorschrift zu gewärtigen ist.)		
8) Hafenausgaben: feststehende Ausgaben 360 Thlr. 51 Schl., Auffüllung des Platzes am Kattenthor 260 Thlr., Anlage der Straße zwischen dem Schuhmacher- und Fischerthor 2,517 Thlr. 52 Schl., Anlage eines Krahns 4,114 Thlr., sechs Dekdalben, Anker und Bojen 1,250 Thlr., Einfriedigung des Boothafens 1,181 Thlr. 54 Schl., Reparaturen und Baggerarbeiten 2,740 Thlr. 58 Schl., unvorhergesehene Ausgaben 1,000 Thlr.	13,424	23
9) Capitalbetrag 8,000 Thlr., Zinsen 8,500 Thlr	16,500	—
10) Unvorhergesehene Ausgaben	8,000	—
Gesammtbetrag vorstehender Ausgaben	100,335	88
11) Für Einrichtung der Gasanstalt	120,000	—
Gesammtbetrag der Ausgaben	220,335	87

Einnahmen:	Thlr. R.-M.	Schl.
1) Feststehende Renten	2,200	—
2) Aus den Activen: Landpacht 17,600 Thlr., sonstige Einnahmen von Grundstücken 3,800 Thlr., Stadtgerechtsame 1,440 Thlr., Zinsen und Dividende 2,450 Thlr.	25,290	—
3) Aus Contrakten mit dem Staat	1,600	—
Latus	29,090	--

*) 1 Thaler Reichsmünze ist ⅓ Thaler Preuß. Courant und hat 96 Schilling Reichsmünze.

	Thlr. R.-M.	Schl.
Transport	29,090	—
4) Hafengelder	20,000	—
5) Aus der Polizeiverwaltung	600	—
6) Verschiedenes: Bürgerbriefe 1,600 Thlr., Trauscheine 100 Thlr., sonstige Einnahmen 160 Thlr.	1,860	—
7) Veräußerte Activa mit Einschluß des Erlöses aus den Materialien des Zollhauses und des Kuhlmannschen Stalles	4,000	—
8) Aus den Regreßposten, vorgeschossene Pflasterungskosten	1,600	—
9) Aufzunehmende Capitalien für die Gasanstalt	120,000	—
Gesammtbetrag der Einnahmen	177,150	—
Die Ausgaben betragen	220,335	87
Es sind demnach zu decken	43,185	87
Nach der bisherigen Besteuerung werden eingehen an Hausabgaben 27,000 Thlr. und an persönlichen Abgaben 6,000 Thlr.	33,000	—
Es bleiben also ungedeckt	10,185	87

welche aber dem Kassebehalt zu entnehmen sind, der am 31. März 1856 muthmaaßlich 20,000 Thlr. betragen wird, während der nothwendige Kassebehalt am Schlusse des Rechnungsjahres nur auf 8,000 Thlr. zu veranschlagen ist.

Die Restanten werden am 31. März 1856 muthmaaßlich betragen:

an Hausabgaben . . . . . 4,000 Thlr.,
und an persönlichen Abgaben . . . 100 „

und am 31. März 1857 ungefähr die nämlichen sein.

Der vorstehende, seinem wesentlichen Inhalte nach mitgetheilte Voranschlag ist von den städtischen Collegien genehmigt, jedoch mit den Ausnahmen, daß hinsichtlich der von der Verwaltungs-Commission für Pflasterung des unteren Theils der Haßstraße vorgeschlagenen Ausgabe von 1,000 Thlr., so wie hinsichtlich der von dem Brücken-Departement für den Boothafen vorgeschlagenen Ausgaben von resp. 1,181 Thlr. 54 Schll. und 601 Thlr. 58 Schll. nähere Anträge und demnächstige Beschlüsse vorbehalten werden.

Die Forterhebung der Hausabgaben und der persönlichen Abgaben von den nicht mit Grundbesitz angesessenen Einwohnern, resp. nach Maaßgabe des Contributionsfußes für die Häuser und der genehmigten Setzungs-Register wurde mit der Beschränkung beschlossen, daß die persönlichen Abgaben von den zu $^1/_{12}$ Keller angesetzten Einwohnern uneingefordert zu lassen.

Gleichzeitig ist ein Voranschlag über die Ausgaben aus der städtischen Spezial-Brandkasse für das Rechnungsjahr vom 1. April 1856 bis zum 31. März 1857 genehmigt. Zufolge derselben betragen die Ausgaben an festen Gehalten 670 Thlr. 90 Schll. und die übrigen Ausgaben 1,996 Thlr. 39 Schll. (für Anschaffung eines Zubringers und neuer Spritzenschläuche 1,000 Thlr., neue Pforten des Spritzenhauses in der Schuhmacherstraße 240 Thlr.). Die gesammte Ausgabe ist mithin zu 2,667 Thlr. 33 Schll. veranschlagt und von den städtischen Collegien genehmigt, jedoch unter Vorbehalt eines näheren Antrags wegen der eben erwähnten Pforten.

Kiel, den 14. März 1856.

Eigenthümlich ist der in Kiel bestehende Steuermodus für die Geldbeiträge zur Befriedigung des städtischen Bedürfnisses; die Realabgaben werden von Haus- und Grundbesitzern nach Maaßgabe der Kellerzahl, mit welcher ihr Besitz bereits angesetzt ist oder in Zukunft angesetzt werden wird, in der Weise abgehalten, daß das volle zu vier Kellern gerechnete Haus im Ganzen 90 Thlr. 32 Schll. zu

entrichten hat an die Stadtkaſſe. Perſonalabgaben leiſten die bürgerliche Nahrung treibenden, nicht mit Hausbeſitz angeſeſſenen Einwohner ebenfalls nach Kellern, 20 Thlr. für einen ganzen, 10 Thlr. für einen halben Keller; Arbeiter und Dienſtboten, die einen eigenen Haushalt führen, entrichten eine jährliche Abgabe von 1 Thlr. 48 Schll. bis 2 Thlr. Die weder bürgerliche Nahrung treibenden, noch mit Hausbeſitz angeſeſſenen Einwohner werden zu einem ganzen, halben, $^1/_4$ und $^1/_8$ Keller angeſetzt oder zu reſp. 20, 10, 5 und $2^1/_2$ Thlr., und zwar bei einem Einkommen von unter 600 Thlr. zu $^1/_8$ Keller, 600—1200 zu $^1/_4$, 1200—2400 zu $^1/_2$, 2400 und darüber zu 1 Keller. — Verpflichtet zur Gewinnung des Bürgerrechts ſind alle innerhalb der Stadt regelmäßig und ſelbſtſtändig wohnenden männlichen Perſonen, die irgend eine bürgerliche Nahrung treiben, ohne bürgerlichen Nahrungsbetrieb Hausbeſitzer ſind, oder als Mieth- und Häuerlinge ihren eigenen Heerd haben, alle, welche zu einem ſtädtiſchen Amte ernannt werden. Von dieſer Verpflichtung ſind frei: alle, die ſich von einer Lohnarbeit ernähren, die eine kunſt- oder handwerksmäßige Kenntniß nicht erfordert; die in der Stadt wohnenden Königlichen Beamten, ſo wie in activen Militairdienſten, geiſtlichen oder öffentlichen Lehrämtern ſtehende Perſonen, Univerſitätsverwandte und Advocaten, Aerzte und geprüfte Wundärzte, ingleichen diejenigen, welche, ohne bürgerliche Nahrung zu treiben, einem höheren Gerichtsſtande unterworfen ſind, beabſchiedigte Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine, Seeleute, Penſioniſten, die weder bürgerliche Nahrung treiben, noch Grundbeſitz in der Stadt haben. — Das Bürgergeld iſt für Einheimiſche und Fremde gleich: 24 Thlr.

In Kiel gehören zu Hauſe 37 Schiffe mit 1393 Commerzlaſten; der dortige Hafen wurde im Jahre 1855 beſucht von 6283 einheimiſchen und 331 fremden Schiffen mit 35,967 und 9708 beſtanten Commerzlaſten; abgeſehen von der inländiſchen Fahrt, fuhren von und nach Bremen 8, England 186, Lübeck 48, Schweden 261, Preußen 95, Norwegen 1 Schiff.

Die Stadtordnung für Altona vom 6. November 1852 beruht auf denſelben Prinzipien, wie deren aus der allgemeinen Städteordnung und dem Kieler Lokal-Statut bereits erwähnt ſind; um das Bild zu vervollſtändigen, möge nachgetragen werden, was beſtimmt iſt über die gemeinſchaftliche Beſchlußnahme beider ſtädtiſcher Collegien. Solche iſt erforderlich zur Aufnahme neuer Bürger, über die Gültigkeit zweifelhafter Wahlen zu den Deputirtenſtellen, Vorſchläge zu Abänderungen des Statuts, Erhöhung, Verminderung und Aufhebung neuer Abgaben und allgemeiner Gemeindelaſten, Anleihen, Erwerbung von Grundſtücken und Gerechtigkeiten, Veräußerung, Verpachtung, Verpfändung von Gebäuden, Einziehung von Actien-Kapitalien, Bewilligung neuer Gehalte und Penſionen, Gratifikationen und Jahrgelder, ſo wie Veränderungen in Betreff ſtädtiſcher Bedienungen; Beſchlüſſe über die Schuldentilgung und den ſtädtiſchen Haushaltungsplan, Neubauten, Erlaſſe rückſtändiger Abgaben wegen Unvermögens, Vorſchläge wegen Genehmigung von Baufreiheiten oder Bewilligung perſönlicher Befreiung von Gemeindelaſten und dafür den Umſtänden nach zu zahlende Vergütung; Prozeſſe. —

Die Organiſation der Stadtbehörde in Altona iſt dagegen eine andere als in den übrigen Städten; der militairiſche Curator der Univerſität Kiel iſt zwar gleichzeitig Präſident der Stadt und übt eine Art Beaufſichtigung im Gebiete der höhern Polizei, doch ſteht dieſe Function außerhalb des Geſetzes, des allgemeinen wie des localen. In Altona aber haben von jeher die Lage an der Grenze und die beſonderen Verhältniſſe zu dem unmittelbar benachbarten Hamburg (der Name

der Stadt: alszunahe, deutet ſchon darauf hin) es erforderlich gemacht, als höheres Organ der Regierung einen Oberpräſidenten an die Spitze der Stadt zu ſtellen; derſelbe iſt Vorſtand der geſammten Bürgerſchaft und namentlich auch der Stadtbehörde; zwar wird von ihm an der eigentlichen inneren Communalverwaltung, mithin auch an den Berathungen des Magiſtrats und des Deputirten-Collegii, nicht Theil genommen; doch kann er ihren Sitzungen beiwohnen, alle der höheren Genehmigung bedürfende Beſchlüſſe gehen durch ſeine Hand; iſt Gefahr beim Verzuge, kann er ſelbſt die Genehmigung ertheilen, hat indeſſen ſofort darüber an das Miniſterium zu berichten; auch iſt er befugt, die Ausführung ſtädtiſcher Beſchlüſſe zu inhibiren. Der Oberpräſident vertritt die Stadt und innerhalb der Grenzen ihres Weichbildes die landesherrlichen Hoheitsrechte dem Auslande gegenüber und hat die Oberaufſicht und Leitung aller zur eigentlichen ſtädtiſchen Gemeindeverwaltung nicht gehörenden Adminiſtration. Der Magiſtrat iſt die Orts-Obrigkeit und verwaltet in Gemeinſchaft mit dem Deputirten-Collegium die inneren Gemeindeangelegenheiten und Oekonomie der Stadt; die Zahl der Stadtverordneten oder Deputirten iſt ſechszehn; der Magiſtrat beſteht aus einem gelehrten und dirigirenden Bürgermeiſter, aus dem zweiten, kaufmänniſchen Bürgermeiſter, aus vier Rathsverwandten; ſämmtliche Mitglieder des Magiſtrats, auch die kaufmänniſchen oder ungelehrten Rathsverwandten werden, gleich wie der Polizeimeiſter, Syndikus und Stadtſekretair, vom König unmittelbar ernannt. Für einzelne Zweige der Verwaltung: Rechnungs-, Hebungs- und Kaſſenweſen, Bauſachen, Hafenſachen, Einquartierungsſachen, Beaufſichtigung der ſtädtiſchen Ländereien, Wege, Straßen, Waſſerleitungen u. ſ. w. beſtehen bleibende ſtädtiſche Commiſſionen; ingleichen beſondere Collegien für das Armenweſen, das Feuerweſen, Kirchen- und Schulſachen. Altona iſt belebt durch Fabriken, die blühend ſind, obgleich die Stadt als außerhalb der däniſchen Zollinie belegen, eines Schutzzolls nicht genießt, ferner durch Handel und Schifffahrt. Die Zahl der in Altona zu Hauſe gehörenden Schiffe beträgt 106 mit 5153 Commerzlaſten, befahren wurde der Altonaer Hafen 1855 von 6271 Schiffen unter däniſcher und 7338 unter fremder Flagge mit 39,953 und 73,187 beſtauten Laſten; es fuhren auf Island 5, den Robben- und Wallfiſchfang 410, Afrika 11, Azoren 4, Braſilien 31, Bremen 79, England 673, Hannover 5098, Helgoland 222, Holland 61, Mexico 1, Montevideo 1, Newfoundland 1, Norwegen 174, Oeſtreich 15, Oldenburg 45, Peru 3, Preußen 410, Schweden 5, Venezuela 15.

Das Budget der Stadt Altona für 1857 iſt folgendes; es enthält zugleich eine Ueberſicht der Activa und Paſſiva:

Einnahme.

A.	**Steuern und Abgaben.**			
	1. Contribution oder ſogenannte Quartalſteuer	17,000 Thlr.	— ßl. *)	
	2. Vereinigte Stadtſteuern	90,000 „	— „	
	3. Vieh-Acciſe	3,400 „	— „	
	4. Betriebs- und Einkommenſteuer	46,300 „	— „	
				156,700 Thlr. — ßl.
B.	**Pacht- und Hauergelder.**			
	1. Für den Fiſchmarkt	1,226 Thlr.	64 ßl.	
	2. Für vermiethete Häuſer und Plätze . . .	1,457 „	71 „	
	3. Für die Stadtkämpe in Eimsbüttel . . .	540 „	— „	
	4. Für die Diebsteicher Mühle nebſt Ländereien	840 „	64 „	

*) Sämmtliche Beträge in Reichsmünze.

5.	Für die Erhebung des Sperrgeldes an den Stadtthoren	7,500 Thlr.	— ßl.		
6.	Für die Gassenreinigung	5,242 „	64 „		
7.	Für die Stadtwaage nebst Wohnung . . .	360 „	— „		
8.	Für die Plätze am Elbstrande	— „	— „		
				17,167 Thlr.	71 ßl.
C.	Rekognitionen für verschiedene Vergünstigungen			184 „	4 „
D.	Viehmarkt, nach Abzug der 20 pCt. Hebungskosten			3,200 „	— „
E.	Hafen			— „	— „
F.	Bürgerrechtsgebühren			3,733 „	32 „
G.	Interessen und Dividenden.				
1.	Interessen:				
	von 60,680 Thlr. Kgl. dän. Staatsobligationen	2,427 Thlr.	18 ßl.		
	von B. D. Neupsch für einen Stadtbuchposten von 533⅓ Thlr.	21 „	32 „		
	von 244,777⅓ Thlr. Obligationen zu den unterm 2. Mai 1849, 10. April und 4. Okt. 1850 ausgeschriebenen Zwangsanleihen gehörig	— „	— „		
	von einer Obligation pro resto 3,909 Thlr. 91 ßl. zu der unterm 4. Oktober 1850 ausgeschriebenen Kriegssteuer gehörig .	— „	— „		
2.	Dividende:				
	von 100 Stück Altona-Kieler Eisenbahn-Aktien	1,200 „	— „		
				3,648 „	50 „
H.	Gebühren und Sporteln, welche in die Stadtkasse fließen			1,400 „	— „
I.	Zurückzuzahlende Vorschüsse.				
	Grundmiethe von Häusern in der Wilhelminenstraße			196 „	15 „
K.	Unbestimmte und unvorhergesehene Einnahmen.				
1.	Für altes Holz, Eisen und Steinabfall . .	16 Thlr.	— ßl.		
2.	Für die Benutzung des Auctionshauses . .	16 „	— „		
3.	Lagermiethe für im Pulverthurm aufbewahrtes Pulver	32 „	— „		
4.	Sonstige zufällige Einnahmen	3,000 „	— „		
				3,064 „	— „
			Summa	189,293 Thlr.	76 ßl.

Ausgabe.

A.	An die Königliche Kasse abzutragende direkte Steuern.				
1.	10 pCt. der Stadtkontribution	1,700 Thlr.	— ßl.		
2.	3 pCt. Gebühr	4,000 „	— „		
3.	Haussteuer	25,600 „	— „		
4.	Außerordentliche Steuer nach Königl. Patent vom 7. Okt. 1856 (33⅓ pCt. der Haussteuer)	8,533 „	32 „		
5.	Accise und Lastgelder, Abhandlungssumme .	9,888 „	— „		
				49,721 Thlr.	32 ßl.

B. Gehalte und Besoldungen.

I. Oberpräsidium.

Anstatt der Kriminalkosten	80 Thlr.	—	ßl.

II. Magistrat.

1.	Anstatt der Kriminalkosten	66 „	64 „
2.	Erster Bürgermeister	4,000 „	— „
	(pro 1855 bis zum 23. Oktober.)		
3.	Zweiter Bürgermeister	240 „	— „
4.	Syndikus	120 „	— „
	(pro 1855 vom 1. März an.)		
5.	Gelehrter Rathsherr	800 „	— „
6.	Gelehrter Rathsherr	640 „	— „
	(pro 1855 vom 1. März an.)		
7.	Kaufmännischer Rathsherr	160 „	— „
8.	Kaufmännischer Rathsherr	160 „	— „
9.	Prätor	240 „	— „
10.	Zweiter Stadtsekretair	440 „	— „

III. Unterbeamte des Oberpräsidiums und des Magistrats.

1.	Zwei Gerichtsboten à 94 Thlr. 90 ßl. . .	189 Thlr.	84 ßl.
	(inkl. 53 Thlr. 32 ßl. persönlicher Zulage für Jeden wegen der weggefallenen Sporteln für Bemühungen bei der Bürgerrechts-Kommission.)		
2.	Vier Gerichtsdiener à 280 Thlr.	1,053 „	32 „
	(inkl. 66 Thlr. 64 ßl. persönlicher Zulage an drei derselben für den Wegfall der Weihnachtssammlung.)		

IV. Kämmereibeamte.

1.	Stadtkassirer	1,600 „	— „
2.	Kämmereibuchhalter	1,066 „	64 „
	(pro 1855 Vacanz v. 12. Okt. bis 3. Dez.)		
3.	Kämmereischreiber	400 „	— „
4.	Registerschreiber	400 „	— „
5.	Vier Steuereinsammler à 640 Thlr. . . .	2,560 „	— „
6.	Rathhausportier	332 „	76 „
7.	Kämmereibote	277 „	32 „
8.	Rathhauswächter	124 „	72 „
	(pro 1855 vom 17. April an.)		
9.	Zwei Steuerexekutanten à 32 Thlr. . . .	64 „	— „

V. Polizei.

1.	Polizeiassistent	640 „	— „
	(pro 1855 Vacanz vom 1. bis 26 Juli.)		
2.	Zwei Oberpolizeidiener à 384 Thlr. . . .	768 „	— „
3.	Zwanzig Unterpolizeidiener à 288 Thlr. . .	5,760 „	— „
	Ein außerordentlich angestellter Polizeidiener .	288 „	— „
4.	Hafenpatrouille, 6 Mann à 249 Thlr. 60 ßl.	1,497 „	72 „
5.	Drei Oberwächter à 249 Thlr. 60 ßl. . .	748 „	84 „
6.	Fünfzig Nachtwächter à 124 Thlr. 78 ßl. .	6,240 „	60 „

7.	Gefangenwärter	208 Thlr.	— ßl.
8.	Dessen Knecht	80 „	— „
9.	Thurmwächter	80 „	— „

VI. Andere Beamte.

1.	Stadtbaumeister	1,600 „	— „
2.	Wasserschout	160 „	— „
3.	Kornschreiber	32 „	— „
4.	Oberhebamme	32 „	— „
5.	Scharfrichter	38 „	40 „

VII. Vorübergehend Angestellte.

Persönliche Vergütung an den Kämmerier v. Qualen für früher ihm zugefallene Sporteln à 32 Thlr. pr. Monat	384 „	— „	
			33,573 Thlr. 8 ßl.

C. Detentions-, Kriminal- und Transportkosten.

1.	An die Glückstädter Strafanstalten:		
	a. Beitrag zu den Kosten derselben . .	1,576 Thlr.	6 ßl.
	b. Beitrag zu den Baukosten der neuen Strafanstalten	2,101 „	40 „
	(pro 1855 für 3 Quartale.)		
2.	Detentions- und Kriminalkosten hierselbst . . (pro 1855 4017 Thlr. 62 ßl., pro 1856 4600 Thlr. bis 1. Dezember.)	3,200 „	— „
3.	Inventar des Gefangenhauses	160 „	— „
4.	Desensionen	282 „	50 „
5.	Aerztliche Behandlung der Arrestaten . . . (pro 1855 475 Thlr. 64 ßl., pro 1856 470 Thlr. bis 1. Dezember.)	200 „	— „
6.	Transportkosten der Verbrecher und Vagabonden	300 „	— „
			7,820 Thlr. — ßl.

D. Für die exekutive Polizei.

1.	Für Schnarren, Pfeifen und Laternen der Nachtwächter	80 Thlr.	— ßl.
2.	Für die Aufbringung von Bettlern und Vagabonden	150 „	— „
3.	Für Wiederbelebungsversuche Verunglückter und Selbstmörder, sowie Wegschaffung und eventuelle Beerdigung derselben . . .	40 „	— „
4.	Für Nachtwächterröcke und Stiefelgelder . .	648 „	— „
5.	Außerordentliche Polizeiausgaben	200 „	— „
6.	Für die Heizung und Erleuchtung eines Zimmers für die Polizeidiener	32 „	— „
			1,150 Thlr. — ßl.

E. Kosten für die Unterhaltung und Reparatur der städtischen Bauwerke . 2,670 „ — „
(E. bis H. Nach dem Voranschlage der Baukommission.)

F.	Kosten für die Ausführung von Neubauten.		
	1. Der Sielbau auf der Hamburg-Altonaer Grenze auf der Strecke vom Schlachterbuden bis Nobisthor	12,891 Thlr. 64 ßl.	
	2. Restzahlungen für im Jahre 1856 ausgeführte Neubauten	198 „ 32 „	
			13,090 Thlr. — ßl.
G.	Heizung und Reinigung der städtischen Gebäude.		
	1. Für die Heizung	1,040 Thlr. — ßl.	
	2. Für die Reinigung der Gebäude, der Privets, Stege ꝛc.	400 „ — „	
			1,440 „ — „
H.	Kosten der Straßenpflasterung, der Reinigung derselben im Winter und der Beleuchtung der Straßen und städtischen Gebäude.		
	A. Ausgaben für den Straßenbau.		
	1. Allgemeine Kosten für Geräthschaften und Arbeitslohn	1,600 Thlr. — ßl.	
	2. Reparaturen der Straßen	2,000 „ — „	
	3. Reparaturen der Chausseen	2,000 „ — „	
	4. Umpflasterung des Grundes	250 „ — „	
	5. Die Wiederpflasterung der Sielbaugrube .	2,200 „ — „	
	6. Verbesserung des Trottoirs auf dem Schulterblatt	1,050 „ — „	
	7. Die Palmaille zu planiren	700 „ — „	
	8. Pflasterung eines Theils der Bürgerstraße	550 „ — „	
	9. Desgleichen der Weidenstraße	580 „ — „	
	10. Desgleichen der Steinstraße	700 „ — „	
	11. Die Chaussirung von Wohlers Allee . .	2,400 „ — „	
	12. Der Sielbau vom Nobisthor durch die Reichenstraße bis zur Blücherstraße . . .	20,000 „ — „	
	13. Steinmaterial	8,700 „ — „	
	14. Beihülfe zur Chaussirung beim grünen Jäger	500 „ — „	
	B. Erleuchtung der Straßen und städtischen Gebäude	10,650 „ — „	
	C. Reinigung der Straßen von Schnee und Eis	3,200 „ — „	
	D. Unvorhergesehene Ausgaben für Entschädigungen und für Restzahlungen für im Jahre 1856 ausgeführte Neubauten	220 „ — „	
			57,300 „ — „
I.	Land-Militair- und See-Etat		1,000 „ — „
K.	Hafen *)		15,073 „ — „

*) I. Gehalte . . . . . 2,413 Thlr. 62 ßl.
II. Druckkosten . . . . . 160 „ — „
III. Arbeiten zur Unterhaltung des Hafens und der Hafenwerke laut speziellen Kostenanschlages des Stadtbaumeisters . . . . . 6,000 „ — „
resp. 2400 Thlr. mehr, wenn die Vergrößerung des Hafens ausgeführt wird.

L.	Gymnasium.		
	Jährlicher Zuschuß aus der Stadtkasse		640 Thlr. — ßl.
M.	Schulen.		
	1. Stadtschulen. An die jetzt vorhandenen sechs Stadtschullehrer à 240 Thlr.	1,440 Thlr. — ßl.	
	2. Fabrik- und Halbtagsschule	1,066 „ 64 „	
	3. Dritte Freischule	500 „ — „	
			3,006 Thlr. 64 ßl.
N.	Gebärhaus.		
	Jährlicher Zuschuß aus der Stadtkasse		200 „ — „
O.	Schützengilde.		
	1. An den Schützenkönig	160 Thlr. — ßl.	
	2. Für das zum Vogelschießen benutzte Landstück	16 „ — „	
			176 „ — „
P.	Abgaben von städtischen Grundstücken		500 „ — „
Q.	Interessen von der Stadtschuld *)		26,500 „ — „

IV. Neubauten nach speziellen Kostenanschlägen:
A. Für die Einhegung beim Pferdeborn 16,500 Thlr.
B. Für die Vergrößerung des Hafens 60,000 „

76,500 „ — „

NB. Diese 60,000 Thlr. sind von der Kämmerei-Kommission in ihren Entwurf nicht mit aufgenommen.

85,078 Thlr. 62 ßl.

Einnahme.

I.	Für gewöhnliche Hafengelder	8,380 Thlr. — ßl.
II.	Für jährliche Hafengelder	600 „ — „
III.	Für Holzdammgelder	100 „ — „
IV.	Für Verpachtung der Stadtkrähne und Winden .	920 „ — „
V.	Zuschuß aus der Stadtkasse	75,073 „ 62 „
		85,073 „ 62 „

Zufolge der in Gemäßheit der §§. 22. und 23. der Hafenordnung vom 22. April 1843 über das Verhältniß der Stadtkasse zur Hafenkasse aufgemachten Berechnung hat die Stadtkasse in den 16 Rechnungsjahren von 1840 bis 1855 inkl. der Hafenkasse einen Vorschuß geleistet von 169,493 Thlr. 54 ßl.

Hierin ist enthalten die in den Jahren 1848, 1849 und 1850 für die Nothsicherung des Hafens und Anschaffung von Faschinen verausgabte Summe von ca. 37,000 Thlr.

*) Die Stadtschuld betrug ult. 1855 . . . . . 844,226 Thlr. 64 ßl.

Davon ist abzuziehen:

1.	Der pro 1856 festgesetzte Abtrag auf die Stadtschuld mit	8,000 Thlr. — ßl.
2.	Das von dem Königl. Kommerz-Kollegio zur Wiederherstellung der durch den Eisgang i. J. 1855 zerstörten Hafenwerke bewilligte Geschenk von	15,000 „ — „
		23,000 „ — „

Bleibt der Betrag der Stadtschuld ult. 1856 . . . . . 821,226 Thlr. 64 ßl.
und sind dafür die Zinsen mit 26,500 Thlr. veranschlagt.

R. Schreibmaterial, Buchbinderlohn, Druckkosten, Porto, Advokaturkosten	1,600 Thlr.	— ßl.
S. Ausgaben der Einquartierungskommission *)	2,175 „	— „

Die Stadt besitzt dagegen folgende Aktiva:

1) Obligationen und Aktien.

12 Stück Königl. dänische Staatsobligationen im Betrage von	60,680 Thlr.	— ßl.	
100 Stück Altona-Kieler Eisenbahn-Aktien à 100 Species, Nominalwerth	20,000 „	— „	
1 Stadtbuchposten von B. D. Neupsch	533 „	32 „	
			81,213 „ 32 „

2) Obligationen, wofür keine Zinsen bezahlt werden.

22 Stück Obligationen zu der unterm 2. Mai 1849 ausgeschriebenen Zwangsanleihe . . .	115,797 Thlr.	32 ßl.	
24 Stück Obligationen zu der unterm 10. April 1850 ausgeschriebenen Zwangsanleihe . . .	126,400 „	— „	
6 Stück Obligationen zu der unterm 4. Oktober 1850 ausgeschriebenen Anleihe vom Vermögen	2,580 „	— „	
			244,777 „ 32 „

3) Ausstände bis ult. 1855.

Vorschuß für hiesige unbemittelte Grundeigenthümer auf die unterm 31. Juli 1848 ausgeschriebene Grund- und Hypothekensteuer	3,292 Thlr.	14 ßl.	
Desgleichen auf die unterm 29. März 1849 ausgeschriebene Kriegssteuer	7,298 „	1 „	
Desgleichen auf die unterm 10. April 1850 ausgeschriebene Kriegssteuer	3,909 „	91 „	
Für die städtischen Grundstücke ist bezahlt:			
Grund- und Hypothekensteuer pro 1848 . .	397 „	19 „	
Kriegssteuer pro 1849	403 „	11 „	
Kriegssteuer pro 1850	206 „	86 „	
			15,007 „ 30 „

A. *) Für die Lokalitäten im Arbeitshause	2,300 Thlr.	— ßl.	
B. Für die sonstigen Lokalitäten	2,140 „	— „	
C. Für die Stallung von Pferden	1,130 „	— „	
D. Quartiervergütung an den Enrollirungschef . .	480 „	— „	
E. Bureau-Kosten:			
1. Für zwei Schreiber à 1 Thlr. 6⅔ ßl. täglich	778 „	58 „	
2. Schreibmaterialien	26 „	38 „	
3. Druckkosten	100 „	— „	
F. Für Fuhren	100 „	— „	
G. Diverse zufällige Ausgaben	100 „	— „	
H. Quartiergelder für Offiziere	5,300 „	— „	
I. Licht- und Feuerungsgelder für Unteroffiziere und Soldaten	3,140 „	— „	
			15,595 Thlr. — ßl.

Dagegen werden eingehen:

A. Für die Lokalitäten im Arbeitshause	2,300 Thlr.	— ßl.	
B. Für sonstige Lokalitäten	2,140 „	— „	
C. Für Stallung von Pferden	440 „	— „	
D. Für Fuhren	100 „	— „	
E. Quartiergelder für Offiziere	5,300 „	— „	
F. Licht- und Feuerungsgelder für Unteroffiziere und Soldaten	3,140 „	— „	
			13,420 Thlr. — ßl.

Bleibt ein Defizit von 2,175 Thlr. — ßl.

T.	Abtrag auf die Stadtschuld		8,000 Thlr. — ßl.
U.	Zufällige, vorübergehende und unvorhergesehene Ausgaben		3,000 „ — „
		Summa	228,635 Thlr. 70 ßl.
	Die Einnahme beträgt dagegen		189,293 „ 76 „
	Bleibt mithin ein Defizit von		39,341 Thlr. 90 ßl.

Hierbei wird bemerkt, daß für folgende bereits im vorigen Jahre bewilligten, jedoch nicht zur Ausführung gekommenen Arbeiten die dazu erforderlichen Geldmittel in Kasse vorhanden sind, als:

E. 2.	Für Einrichtungen zu der Gasbeleuchtung der städtischen Gebäude	530 Thlr. — ßl.	
F. 2.	Für die Fortsetzung des Sielbaues an der Stelle des alten Grenzgrabens von den Schlachterbuden bis an das Nobisthor . .	12,420 „ — „	
H. A. 6.	Für die Planirung der Palmaille . .	800 „ — „	
„ „ 9.	Für die Anlage eines Entwässerungs-Sieles in der Königsstraße	11,750 „ — „	
	Zusammen . .	25,500 Thlr. — ßl.	

Daß ferner das von dem Kommerz-Kollegio für die Herstellung der Hafenwerke gemachte Geschenk vorläufig von der Stadtschuld abgezogen worden ist, und demnächst, wenn sich für die Kasse das Bedürfniß herausstellt, anzuleihen sein wird mit 15,000 „ — „

so daß also durch diese Position zum Betrage von . . . . . 40,500 „ — „ das obige Defizit reichlich gedeckt wird.

Die Verfassung der Städte des Herzogthums Coburg.

Die vier Städte des Herzogthums Coburg: die Residenzstadt Coburg, ferner Neustadt, Rodach und Königsberg in Franken, gehören zu den älteren in Deutschland und haben im Laufe der Jahrhunderte selbstfolglich größere und geringere Aenderungen ihrer innern Verfassung erlitten; die bedeutendste Reform datirt indessen aus der neuesten Zeit; sie ward hervorgerufen durch den wieder erwachten Communalgeist und ausgeführt in einer Weise, welche die Selbstständigkeit der städtischen Gemeinden in der Verfassung sicher stellt, ohne sie zum Staat im Staate zu machen, die Autonomie in der Verwaltung und deren heilsamen Früchte wesentlich fördert, ohne jede Beaufsichtigung von Seiten der Staatsbehörden zu verhindern.

Als die angesehnste Stadt ging Coburg, Residenz des Herzogs und Sitz der Behörden, allezeit voran und diente den übrigen, von denen Königsberg bis zum Jahre 1826 zum Herzogthum Hildburghausen gehörte, zum Muster. Aus einer Urkunde von 1075 erhellt, daß Coburg schon derzeit einen Stadtvogt besaß, auf dessen Amts-Rang aus dem Umstande sich schließen läßt, daß derselbe neben dem Herzog Otto von Schweinfurt als Zeuge eine Urkunde unterzeichnete; unter den Grafen von Wildberg und Henneberg befand sich die Stadt im Besitz mancher Vorzüge und Rechte, die eine gewisse Selbstständigkeit andeuten; sie führte ihr eigenes, mit dem Wappen des Regenten versehenes Stadtsiegel und Coburgische Bürger wurden zum öfteren, gleich dem ministeriellen Adel, zu öffentlichen Ver-

handlungen zugezogen; der Coburger Bürger führte den Titel: achtbarer Mann (discretus vir); der Landesherr nannte ihn „seinen lieben Getreuen.“ Urkunden von 1317 und 1345 bezeugen dies; übrigens ſtanden die Bürger unmittelbar unter den gräflichen Vögten, die als Beamte des Territorialherrn das Stadtregiment zu führen und die landesherrlichen Einkünfte zu beſorgen hatten; neben den Stadtvögten fungirten die Ritter von Coburg (milites) als Vertheidiger der Stadt und das Gerichtsweſen leitete, unter dem Beiſitze von Schöffen, der Schultheiß. Kaiſer Ludwig IV. verlieh 1331 und 1333 den Städten Coburg und Königsberg die nemlichen Rechte und Freiheiten, mit denen die Reichsſtadt Schweinfurt begnadigt war, das nemliche Recht erlangte 1343 Neuſtadt durch Graf Heinrich von Henneberg; 1370 ward eine Sammlung von Rechtsſprüchen von Markgraf Friedrich dem Streitbaren als Stadtgeſetz für Coburg anerkannt und eine Urkunde von 1422 nennt zum erſtenmale die Mitglieder eines vollſtändig mit Bürgermeiſter, Schultheiß, Rathmannen, Kämmerer und Schöffen beſetzten Magiſtrats-Collegii. — Der Stadt Rodach widmete Markgraf Friedrich 1357 Recht und Gewohnheit wie den Bürgern in Coburg. Der dreißigjährige Krieg ſuchte alle dieſe Städte heim, vor allen aber Rodach, das gänzlich verheert wurde; im dortigen Kirchenbuch von 1641 heißt es:

Rodach, du haſt ſehr eingebüßt,
Biſt ganz ſpolirt, dein Feld liegt wüſt,
Doch bete, arbeite und fürchte Gott,
So wirſt du haben dein tägliches Brodt.

Speziellere hiſtoriſche Momente finden ſich aufgezeichnet in Höhn's Chronik, 1792 und Schulthes Landesgeſchichte 1814, ſowie in Gruners Beſchreibung. Dieſe Einzelheiten können hier übergangen werden, weil ſie in Anſehung der Stadtverfaſſung ſämmtlich darinnen übereinſtimmen, daß die Magiſtrate ſich aus ihrer Mitte ergänzten, die Senatoren in der Regel lebenslänglich gewählt wurden und die Verwaltung des ſtädtiſchen Vermögens der erforderlichen Beaufſichtigung durch Erwählte der Bürgerſchaft ermangelte, um eine zweckmäßige genannt werden zu können. Für Coburg exiſtirte ein eigenes Reglement, welches unter dem Namen: Statuta, Rechte und Freiheiten, ſammt etzlichen ſonderbaren Gebräuchen und Gewohnheiten des Raths und gemeiner Stadt Coburg, zuletzt im Jahre 1651 neu redigirt wurde, und in ſeiner Miſchung mit ſtatutariſchen Rechtsgrundſätzen über Erbrecht Gütergemeinſchaft und ähnliche privatrechtliche Verhältniſſe, hinſichtlich der ſtädtiſchen Verfaſſung, ſowie der Gewerbberechtigung der Bürger, noch manches geltende enthält: 1675 kamen neue Statuten zu Stande, die indeſſen den Beifall der Bürgerſchaft nicht erlangten. Nach dem Inhalt der älteren beſtand der Rath in Coburg jederzeit aus 24 Perſonen, die aus der Bürgerſchaft beſetzt und beſtellt werden, wovon 12 ein Jahr um das andere wechſelsweiſe das Regiment führen; der alte Rath, ſo das Jahr über im Regiment geweſen, ſoll zwiſchen Oſtern und Pfingſten einen neuen Rath, beſonders aber die im innern Rath einen künftigen regierenden Bürgermeiſter, gleichfalls aus dem andern Regiment kieſen und wählen und nach beſchehener Wahl ſolches der landesfürſtlichen Obrigkeit unterthäniger Gebühr in Schriften zu erkennen gaben, daneben um gnädige Entlaſtung ihrer Rathsbürden und Confirmation des neuen Raths bitten, wie auch nach erfolgter Confirmation, Beiſeins der abgeordneten Fürſtlichen Räthe, Rechnung über Einnahme und Ausgabe zu legen ſchuldig ſein; in jedem Regiment ſollen neben dem regierenden Bürgermeiſter, noch fünfe des innern Raths, zwei von der Gemeinde, desgleichen vier von den Handwerken der Bäcker, Metzger, Gerber und Schuſter ſein, die aber nur in Handwerksſachen zu berathſchlagen haben.

Die neueren Prinzipien städtischer Verfassung sind zuerst provisorisch zur Anwendung gebracht für Coburg am 15. December 1846 und nachdem die Erfahrung solche bewährt hatte, successive erlassen für Königsberg den 12. Februar 1849., für Coburg am 5. August 1851, für Neustadt und Rodach am 12. Mai und 6. Juli 1852. Es gereicht den Städten zur Ehre, daß die Verfassungen von ihnen selbst erbeten, entworfen, berathen und nach empfangener landesherrlicher Sanction, mit eben so großer Anerkennung entgegengenommen sind, als in treuer Anhänglichkeit bewahrt werden. Die Grundsätze, auf denen sie beruhen, sind im Wesentlichen dieselben und haben nur wegen localer Eigenthümlichkeiten einzelne Verschiedenheiten aufzuweisen.

Der Magistrat in Königsberg: Stadtrath, besteht aus dem Bürgermeister, einem Stadtrichter, einem Stadtkämmerer und sechs Magistratsräthen, in Königsberg 4, in Neustadt und Rodach 4, aus denen der Kämmerer zu wählen ist; Beamte, Unterbeamte und Diener sind ihm untergeordnet. Die Thätigkeit des Magistrats äußert sich in Ausübung der städtischen Vermögensverwaltung, der städtischen Gerichtsbarkeit und Polizei, — letzterer beiden, bis nach der Verheißung des Gesetzes vom 27. Juni 1849 Gerichtsbarkeit und Polizei auf Staatsbehörden übergegangen sein wird — endlich in Ausübung der übrigen städtischen Befugnisse. Ferner ist der Magistrat Organ der Staatsverwaltung und als solcher so berechtigt, wie verpflichtet, die Beobachtung der allgemeinen Landesgesetze und Vorschriften zu überwachen, so weit für diesen Zweck nicht besondere Behörden bestellt sind, ingleichen alle Aufträge, welche ihm in Landesangelegenheiten von den obern Verwaltungsbehörden für den Umkreis des Stadtgebietes ertheilt werden, zu übernehmen und auszuführen; er steht in dieser Hinsicht ganz unabhängig von der Stadtgemeinde, ist bloß der Staatsbehörde untergeordnet und verantwortlich und es sind ihm, als Beauftragten der Staatsgewalt, alle Einwohner der Stadt, namentlich auch die Stadtverordneten-Versammlung, Gehorsam und Folge zu leisten schuldig; die städtische Gerichtsbarkeit übt der Magistrat durch das Stadtgericht, welches gebildet wird durch den Stadtrichter, den Bürgermeister und einen rechtskundigen Beisitzer. Die Polizei handhabt der Magistrat durch den Bürgermeister und dessen für den Polizeidienst bestimmtes Hülfspersonal. Das Amt der Magistratsräthe ist ein Ehrenamt und wird unentgeltlich verwaltet. Bezirksvorsteher bilden Hülfsbeamte des Magistrats für alle Geschäfte, welche bloß örtliche Gegenstände betreffen, z. B. Straßenpflaster, Brunnen, Beleuchtung, Nachtwache; auch das Amt der Bezirksvorsteher wird als Ehrenamt unentgeltlich verwaltet. — Die Stadtverordneten-Versammlung besteht aus achtzehn Personen, in Königsberg 9, Neustadt 12, Rodach 8; sie wählt aus ihrer Mitte einen Vorsteher und einen Protokollführer und vertritt in Gemeindeangelegenheiten die Stadtgemeinde. Sie kann vom Magistrat über alle Gemeindeangelegenheiten und deren Verwaltung Auskunft verlangen, zur Vornahme der monatlichen Kassenstürze ein oder zwei Mitglieder beigeben, ihr sind die Rapporte der städtischen Kassen monatlich, die Ausgabe- und Einnahme-Rechnung alljährlich mit Belägen zur Einsicht und Stellung von Erinnerungen mitzutheilen. Das Recht des Beiraths und der Zustimmung hat die Stadtverordneten-Versammlung: für die städtischen Etats, für Verträge, Anleihen, Veräußerung und Verpfändung von Stadtgütern, Veränderung der bisherigen Bewirthschaftungsweise solcher Güter, alle nicht etatsmäßigen Ausgaben über 25 Fl., Geschenke und Bewilligungen, Prozesse, Ertheilung des Ehrenbürgerrechts, Vermehrung oder Verminderung städtischer Abgaben und Leistungen; gegen die vom Magistrat vorgenommenen Wahlen des rechtskundigen Beisitzers des Stadtgerichts, der Stadtgeistlichen, der Lehrer an den städtischen Schulen,

Unterbeamten und Diener hat ſie die Befugniß des Einſpruchs, mit Rückſicht auf die Perſönlichkeit des Gewählten; ſie beſitzt das Recht der Bitte und Beſchwerde; ihr Amt iſt ein unentgeltlich verwaltetes Ehrenamt.

Die Verwaltung des ſtädtiſchen Vermögens führt, unter Leitung des Bürgermeiſters, der Stadtkämmerer.

Unter der Bezeichnung: Großer Gemeinderath, vereinigen ſich Magiſtrat und Stadt-Verordneten zu einer Geſammtheit und faſſen in Sitzungen, die gleich denen der Stadtverordneten in der Regel öffentlich ſind, nach abſoluter Stimmenmehrheit, unter dem Vorſitz des Bürgermeiſters, Beſchlüſſe in folgenden Fällen:

1) wenn die Stadt-Verordneten-Verſammlung eine vom Magiſtrat beantragte Zuſtimmung verſagt, der Magiſtrat aber auf ſeinem Antrag ſtehen bleibt,
2) gegen eine vom Magiſtrat vorgenommene Wahl das Recht des Einſpruchs übt, der Magiſtrat aber die Wahl nicht zurücknehmen will,
3) wenn der Magiſtrat ein neugewähltes Magiſtratsglied zurückweiſen will, die Stadtverordneten aber auf ihrer Wahl beharren,
4) wenn beide Organe übereingekommen ſind, eine ſonſt beſtehende Meinungs-Verſchiedenheit dem großen Gemeinderath zur Entſcheidung vorzulegen.

Ueber den Geſchäftsgang im Magiſtrat und in der Stadtverordneten-Verſammlung, ſowie über die Art des geſchäftlichen Verkehrs zwiſchen Beiden ſind im übrigen ausführliche Beſtimmungen gegeben.

Die Stadtverordneten werden durch die Bürgerſchaft diſtrictweiſe gewählt; ſtimmberechtigt ſind alle Bürger, die das 25ſte Lebensjahr zurückgelegt haben; doch ſind ausgeſchloſſen diejenigen, welche keine direkte Abgabe zur Stadtkaſſe entrichten; die mit einer ſtädtiſchen Abgabe auf mehr als ein Jahr im Rückſtand ſind; die regelmäßig Armen-Unterſtützung empfangen; die in Konkurs verfallen ſind, bis zur Befriedigung ihrer Gläubiger oder erfolgten Wiederzulaſſung durch die Stadt-Verordneten-Verſammlung; welche mit ihren Gläubigern wegen Zahlungsunfähigkeit accordirt haben, auf fünf Jahre von Einſtellung ihrer Zahlungen angerechnet ſofern nicht die Stadt-Verordneten-Verſammlung dieſelben früher zuläßt; welche wegen Diebſtahls oder Betrugs mit einer härteren Strafe als 4 Monate Gefängniß belegt werden, auf fünf Jahre von der Vollziehbarkeit des Erkenntniſſes an.

Wählbar ſind alle ſtimmberechtigten Bürger, die 30 Jahre alt, mit Ausnahme der Magiſtratsglieder und der ſtädtiſchen Beamten, Unterbeamten und Diener. Die Wahl leitet der Bürgermeiſter unter Zuziehung des Stadtrichters und eines Magiſtratsraths, nach den ausführliche Anordnungen über die Wahllisten, deren Auslegung und die öffentliche Abſtimmung. Die Wahl erfolgt auf vier Jahre; die Gewählten werden vom Bürgermeiſter in gemeinſchaftlicher Sitzung beider Kollegien verpflichtet und eingewieſen.

Die Stadt-Verordneten-Verſammlung wählt die Magiſtratsglieder; wählbar ſind alle Bürger, die 30 Jahre alt, unter der Vorausſetzung, daß ſie ſtimmberechtigt bei der Wahl der Stadtverordneten; die Wahlen des Bürgermeiſters, Stadtrichters und Kämmerers leitet ein Kommiſſair der Landes-Regierung, die der Magiſtratsräthe der Bürgermeiſter; der auf Lebenszeit zu wählende Stadtrichter muß die Staats-Prüfung als Juriſt zur Zufriedenheit beſtanden haben; in Coburg gilt daſſelbe von dem lebenslänglich fungirenden Bürgermeiſter; in den andern Städten iſt bisher auch die Wahl von Gewerbtreibenden zum Bürgermeiſterpoſten zugelaſſen; doch erfolgt dort die Wahl des Bürgermeiſters nur für vier Jahre, gleich wie die der übrigen Magiſtratsglieder, während in Coburg der Kämmerer für ſeine Lebenszeit, die Magiſtratsräthe auf ſechs Jahre gewählt

Digitized by Google

werden; in gewiſſen Perioden treten diejenigen aus, die reſp. ſechs und vier Jahre fungirt haben als Magiſtratsräthe. Die Verpflichtung und Einweiſung des Bürgermeiſters und Kämmerers geſchieht in voller Verſammlung beider ſtädtiſchen Kollegien durch einen Kommiſſair der Landes-Regierung, die des Stadtrichters durch das Juſtiz-Kollegium, der Magiſtratsräthe durch den Bürgermeiſter.

Die beſoldeten Magiſtratsglieder, Beamten und Unterbeamten können ihrer Stellen und Gehalte nur aus den Gründen enthoben und entſetzt werden, aus denen dergleichen Maaßregeln geſetzlich gegen Staatsdiener ſtatthaft ſind; nach denſelben Grundſätzen erfolgt ihre Penſionirung, auch ohne ihr Anſuchen, ſowie die ihrer Wittwen und Waiſen. Die Dienſtentſetzung des Stadtrichters erfolgt nur nach Urtel und Recht; der Stadt-Verordneten-Verſammlung ſteht mit $^2/_3$ ihrer Stimmen die Befugniß zu, die Penſionirung eines Magiſtratsgliedes beim Magiſtrat zu beantragen, und, falls der Magiſtrat hierauf nicht eingeht, die Entſcheidung der Landes-Regierung zu verlangen.

Der Einfluß der Staatsregierung auf die ſtädtiſchen Verhältniſſe tritt in folgenden Fällen hervor:

1) Die Wahlen der Bürgermeiſter und der Stadtrichter bedürfen der Genehmigung des Landesherrn, die des Kämmerers und der Magiſtratsräthe der Beſtätigung durch die Landes-Regierung. Letztere iſt befugt die Stadt-Verordneten-Verſammlung, unter Veröffentlichung der Gründe aufzulöſen, ſowie die Wahl der Stadtverordneten zu kaſſiren; letzteres jedoch nur nach eingeholtem, zu veröffentlichendem Gutachten des Juſtiz-Kollegii.
2) Zur Veräußerung ſtädtiſchen Grundvermögens, Aufnahme von Schuld-Kapitalien, die nicht zur Abtragung älterer Schulden ſofort verwendet werden, Auferlegung ſtädtiſcher Abgaben, Vollziehung der ſtädtiſchen Etats, iſt die Genehmigung der Landes-Regierung erforderlich, von der auch die Jahres-Rechnung revidirt und juſtificirt wird.
3) Die Landes-Regierung hat die Beobachtung der Stadt-Ordnung zu überwachen, dafür zu ſorgen, daß die Verwaltung im vorgeſchriebenen Gange bleibt, Ordnungs-Widrigkeiten beſeitigt werden, Beſchwerden einzelner zu entſcheiden; der Rechtsweg iſt nur bei privatrechtlichen Klagen zuläſſig; in Verwaltungsſachen aber von den Entſcheidungen der Landes-Regierung der Rekurs an den Landesherrn offen gelaſſen.

Die Stadt-Ordnungen, deren hauptſächliche Grundſätze hier angegeben worden, ſind bisher von einem recht günſtigen Erfolge in der Ausführung begleitet geweſen; der Gemeinſinn der Bürger iſt erſtarkt und thatkräftig geworden, die guten Früchte ſind nicht ausgeblieben; in Coburg mußte einmal die Stadt-Verordneten-Verſammlung aufgelöſt werden, weil ſie ſich unbefugterweiſe weigerte, die erforderlichen Mittel zur beſſeren Polizei-Verwaltung zu bewilligen. Gegenwärtig beſteht die Verſammlung aus den angeſehnſten Bürgern der Stadt, mehreren Rechtsgelehrten, dem Director der Realſchule, dem Dirigenten des Juſtiz-Kollegii und anderen auf ähnlicher Bildungsſtufe ſtehenden Männern. Bewährt hat ſich indeſſen nicht die in den drei kleineren Städten zugelaſſene Wahl der Bürgermeiſter aus der Zahl der Gewerbetreibenden; die Verhältniſſe der Gegenwart ſind in allen Orten zu mannigfach und verwickelt, als daß ſtädtiſche Gemeinweſen ohne unabhängige Männer mit juriſtiſcher Vorbildung ſich leiten ließen. Bei Reviſion der Stadtordnungen wird auf Aenderung in dieſer Beziehung Bedacht zu nehmen ſein — in Neuſtadt iſt bereits bei neulich eingetretener Vacanz, ohne höhere Einwirkung, ein Juriſt durch die Stadtverordneten zum Bürgermeiſter erwählt worden.

Coburg hatte nach der letzten Volkszählung, Ende 1855, 10,013 Einwohner; die Zahl der Familien betrug: 3277, der von Gehalt und Renten Lebenden 1772, der Gewerbtreibenden 2249, der Dienstboten 749, der Landwirthe 26, der Tagelöhner 237. Neustadt ist aufgeführt mit 2556, Rodach mit 1752, Königsberg mit 982 Einwohnern. Neben dem Gymnasium, gestiftet von Herzog Kasimir gegen das Ende des 16. Jahrhunderts, das als Staatsanstalt besteht mit 11 Lehrern und 74 Schülern, ist in Coburg seit 1844 durch ständische Bewilligung von 30,000 Fl. aus Landes-Mitteln, als städtische Lehranstalt, die Realschule errichtet mit 13 Lehrern und 314 Schülern; die Stadt besitzt außerdem 2 höhere Mädchenschulen mit 16 Lehrern und 88 Schülerinnen, eine Baugewerkschule mit 5 Lehrern und 26 Schülern; die Sonntagsschule zählt 200 Schüler und 15 Lehrer. In sämmtlichen vier Städten bestehen 8 Elementarschulen, worin 972 Knaben und 1100 Mädchen von 32 Lehrern unterrichtet werden.

Das städtische Vermögen der Stadt Coburg wird an Grundeigenthum in Land und Forst, Gebäuden, Teichen, grundherrlichen Rechten und Kapitalien veranschlagt zu einem Werthe von 1,198,350 Fl. rheinisch, die Passiva betragen: 183,972 Fl. Die Spaarkasse besitzt 1,383,128 Fl. Activa und 1,318,434 Fl. Passiva Kapitalien; mithin einen Ueberschuß von 64,694 Fl., außer 22,000 Fl. Einnahme-Resten und Guthaben. Der Etat der Stadt-Kasse für 1856/57 ist folgender:

Einnahme:

1)	Ertrag vom Grundeigenthum	10,847	Fl.	26	Kr.
2)	von grundherrlichen Rechten	201	„	15	„
3)	von dem Kirchenpatronatrecht	626	„	15	„
4)	Erlös aus Naturalien	1366	„	50	„
5)	Actien-Kapital-Zinsen	8909	„	33	„
6)	von Gemeindegewerben	5984	„	15	„
7)	von der Justiz-, Polizei- und Gemeindeverwaltung	5157	„	7	„
8)	von stiftungsmäßigen und sonst hergebrachten Zuschüssen aus anderen Kassen	733	„	9	„
9)	directe Gemeinde-Abgaben	3990	„	1	„
10)	indirecte	18686	„	19	„
11)	Abgaben für bestimmte Zwecke	7638	„	15	„
12)	Pensionsbeiträge der städtischen Beamten	230	„	—	„
		64370	Fl.	27	Kr.

Ausgabe:

1)	Auf die Grundbesitzungen	4092	Fl.	9	Kr.
2)	auf das Kirchenwesen	4642	„	—	„
3)	Stipendien	360	„	15	„
4)	Verzinsung und Tilgung der Passiva	6956	„	2	„
5)	auf die Gemeindezwecke	1539	„	—	„
6)	auf die Justiz-, Polizei- und Gemeinde-Verwaltung	15547	„	21	„
7)	auf den Jugendunterricht	17864	„	5	„
8)	auf Gesundheitszwecke	610	„	—	„
9)	auf Sicherheitsanstalten	3881	„	—	„
10)	auf Wohlthätigkeits-Anstalten	2250	„	—	„
11)	auf Gemeindeanlagen	4480	„	—	„
12)	an Pensionen	1653	„	37	„
13)	unvorhergesehene Ausgaben	494	„	56	„
		64370	Fl.	27	Kr.

Digitized by Google

In Neustadt besteht das Vermögen in Gebäuden, Wiesen, Aeckern, Waldung und Torfstich, zum Werthe von 150,440 Fl.

Der städtische Etat für 1854/57 schließt ab mit Einnahme 10,187 Fl. und Ausgabe: 9871 Fl.

In Rodach: Vermögen in Acker, Feld und Wiesen: 60,000 Fl., an Wald: 250,000 Fl., Actien-Kapitalien: 6489 Fl., Passiva: 15,263 Fl.

Die Sparkasse: 15,416 Fl. Passiva und 15,004 Fl. Actien-Kapitalien; der städtische Etat für 1857/60: Einnahme 13154 Fl. Ausgabe: 13154 Fl.

Königsberg ist besonders reich an Waldung; Etat in gleicher Ausgabe und Einnahme: 7863 Fl. jährlich.

In der Stadt Coburg, als dem Central-Punkt des Ländchens, besteht ein Nebeninstitut des Kunst- und Gewerbevereins, eine Gewerbs-Wittwen-Kasse mit einem Stiftungsfonds von 7204 Fl., eine Kranken-Versorgungs-Anstalt für Gesellen und Dienstboten mit einem Vermögen von 7775 Fl.; außer der vom Staat concessionirten Kreditgesellschaft ein Spar- und Hülfsverein für Handwerker mit einer Kreditkasse, die vom 1. März bis 31. August 1856 eingenommen und ausgegeben hatte: 138,437 Fl.; ein Verein für Konfirmationsgeschenke und Aussteuern, der nach dreijährigem Bestehen im Septbr. 1856 10282 Fl. Beiträge von 2227 Personen empfangen hatte, zur Erlangung der Gesammtsumme von 123,838 Fl. bis zum Jahre 1876; ein Gesellen-Verein, Gartenbau-Verein ꝛc. Ein Actien-Verein für eine Bierbrauerei mit einem Bau- und Betriebs-Kapital von 250,000 Fl. und einer Einnahme- und Ausgabe-Berechnung von 151,900 Fl. und 130,900 Fl. (Reinertrag 21000 Fl.) hat sich neuerdings konstituirt, nachdem bereits seit 1853 die von Dr. Pettenhofer in München, dem Entdecker der Nutzbarmachung des Holzgases und Riedinger in Augsburg errichtete Holz-Gas-Anstalt in Wirksamkeit sich befindet, welche mit einem Anlagekapital von 110,000 Fl. in den Besitz einer Actiengesellschaft übergegangen ist und gegen 2000 Gasflammen versorgt; die Actien geben 5 pCt. und stehen 103. Letztere Anstalt ist begründet durch die Thätigkeit des Magistrats, der sich bei der kürzesten Verbindungsbahn zwischen Nord- und Süd-Deutschland, der Werra-Eisenbahn, die ihrer Vollendung sich nähert, und den Besuch der reizenden Coburger Umgebung und alten Luther-Veste erleichtern wird, Namens der Stadt mit 100,000 Thlr. Preuß. Aktien betheiligt hat. In das deutsche Telegraphennetz ist Coburg seit zwei Jahren hineingezogen.

Die Bezirksausschüsse im Großherzogthum Weimar als ergänzendes Glied zu der Selbstverwaltung der Gemeinden.

Bei der jetzt allenthalben zur Sprache gekommenen Nothwendigkeit einer, schon aus finanziellen Gründen nicht länger zu verschiebenden Vereinfachung des ganzen Verwaltungsmechanismus im Staate ist auch die Frage wieder in den Vordergrund getreten, inwieweit und wie diesem Bedürfniß von Seiten der Gesetzgebung über das Gemeindewesen entgegengekommen werden könne.

Daß nicht jede Gesetzgebung über das Gemeindewesen die Vielregiererei, woran unsre Zeit krankt, und den damit unvermeidlich verknüpften übermäßigen Aufwand an Zeit, Kraft und folglich an pecuniären Opfern beseitigt, davon liegen die Beispiele so nahe, daß wir nicht erst besonders darauf hinzuweisen brauchen. Daß es aber auch Gemeindegesetzgebungen in Deutschland giebt, welche diesem Ziel wirklich, aufrichtig und mit einsichtigster Berechnung nachstreben und, wenn sie es zur Zeit noch nicht erreicht haben, doch sicherlich, bei längerer Uebung und

allſeitigerer Ausbildung der durch ſie geſchaffenen Einrichtungen, demſelben immer näher führen werden, darauf die allgemeine Aufmerkſamkeit hinzulenken, ſcheint mir ganz in der Aufgabe dieſer Zeitſchrift zu liegen. Geſtatten Sie mir denn die Vorgänge, welche mir in dieſem Betracht die Gemeindegeſetzgebung meines dermaligen ſpeziellen Vaterlandes, des Großherzogthums Sachſen-Weimar, zu haben ſcheint, Ihren Leſern vorzuführen. Manche dieſer Vorzüge theilt ſie mit den Gemeindegeſetzgebungen anderer deutſchen Länder; einige aber, und ſehr weſentliche, ſind ihr eigenthümlich. Zu den erſteren rechne ich die Einrichtung der Gemeindeverwaltungen in ſich ſelbſt, die Zuſammenſetzung, Kompetenz und Geſchäftsbehandlung der verſchiedenen Gemeindeorgane, namentlich die büreaukratiſche (nicht kollegialiſche) Organiſation des Gemeindevorſtandes, die genaue Abgrenzung ſeiner Befugniſſe von denen des Gemeinderathes, endlich die kurze und raſche Art des Geſchäftsverkehrs beider mit einander, nicht durch weitläufigen Schriftenwechſel, ſondern durch perſönliche Anweſenheit des Gemeindevorſtandes in den Sitzungen des Gemeinderathes. Dieſe Vorzüge hat indeß, wie geſagt, das hieſige Gemeindeweſen mit denen mehrerer anderer Länder, insbeſondere der ſüd- und weſtdeutſchen, gemein, wogegen allerdings in Sachſen ein ſchwerfälligerer Geſchäftsgang ſtattfindet, namentlich dadurch, daß bei dem Gemeindevorſtande oder Stadtrathe die meiſten Geſchäfte kollegialiſch verhandelt, dann wieder zwiſchen ihm und dem Stadtverordneten-Kollegium ſchriftliche Verhandlungen hin und hergepflogen werden, wie zwiſchen Regierung und Ständen.

Eigenthümlich ſind dagegen der hieſigen Gemeindegeſetzgebung meines Wiſſens gewiſſe Einrichtungen, welche nicht ſowohl auf die Gemeindeverwaltung an ſich, als auf deren Verhältniß zu der Oberaufſicht des Staats Bezug haben. Dahin gehört namentlich das Inſtitut der Bezirksausſchüſſe. Solche Bezirksausſchüſſe reſp. Bezirksräthe beſtanden früher, d. h. nach dem Jahre 1848, in mehreren deutſchen Ländern, u. A. in beiden Heſſen. Von Kurheſſen, wo ſie das Miniſterium Eberhard ins Leben gerufen, iſt mir ſpeziell bekannt, daß ſie dort in dem kurzen Zeitraume ihres Beſtehens ſchon ziemlich Wurzel geſchlagen und erfreuliche Reſultate für Belebung des Gemeinſinnes und des Geiſtes der Selbſtregierung erzeugt hatten. Die Reſtauration der folgenden Jahre hat ſie dort, wie in Heſſen-Darmſtadt und wohl auch anderwärts, wo ſie etwa noch beſtanden, wieder hinwegrevidirt, und gegenwärtig dürfte das Inſtitut kaum noch irgendwo, außer hier, in praktiſcher Wirkſamkeit anzutreffen ſein. Grund genug, die Aufmerkſamkeit des übrigen Deutſchlands darauf hinzulenken.

Das Großherzogthum Weimar iſt in fünf Verwaltungsbezirke getheilt. Jedem dieſer Bezirke ſteht ein Bezirksdirektor vor, der zu ſeiner Unterſtützung einen Bezirks-Kommiſſar und das nöthige Subalternperſonal an der Hand hat, im Uebrigen aber völlig büreaukratiſch regiert, ſo daß alſo die Stellung dieſer Verwaltungsmittelbehörde eher derjenigen der Oberpräſidenten in Preußen, als den dortigen Regierungen oder der Kreis-Directionen in Sachſen gleicht. Dieſe büreaukratiſche Gewalt des Bezirksdirektors erfährt nun aber eine ſehr zweckmäßige Einſchränkung und Kontrolle, andrerſeits Ergänzung und Unterſtützung durch den Bezirksausſchuß, eine von den Angehörigen des Bezirks (ohngefähr in gleicher Weiſe wie die Volksvertretung von der Wählerſchaft des ganzen Landes) gewählte Körperſchaft, die ſich auf Einladung des Bezirks-Direktors monatlich einmal, in dringenden Fällen öfter, verſammelt und öffentlich berathet. Die Wirkſamkeit des Bezirks-Ausſchuſſes iſt eine mehrſeitige. Er hat in gewiſſen Verwaltungsangelegenheiten den Bezirks-Direktor mit ſeinem Gutachten zu unterſtützen, in anderen iſt Letzterer ſogar an deſſen Beſchlüſſe gebunden und endlich kann der Ausſchuß auch über den

Bezirks-Direktor Beschwerde bei der höheren Verwaltungs-Instanz führen. — Solchergestalt hat man die Vorzüge der büreaukratischen oder Einzelverwaltung vor der kollegialen — Leichtigkeit, Raschheit, Wahrheit, Energie, persönliche Verantwortlichkeit — erreicht und doch die Gefahren derselben — Willkühr und Einseitigkeit — vermieden, hat außerdem endlich noch dem sachmäßigen Verwaltungselemente ein sachverständiges, ortsvertrautes und volksthümliches, unmittelbar aus dem Volke hervorgehendes und darum dem Vertrauen des Volkes näher stehendes zur Seite gegeben.

Eines der wichtigsten Stücke in dem Berufskreise des Bezirksausschusses ist aber seine Thätigkeit in den Gemeindeangelegenheiten. Er übt in erster Instanz das Oberaufsichtsrecht des Staats über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten. Er hat darauf zu sehen, daß von den Gemeinden und ihren Organen Ueberschreitungen ihrer Befugnisse zum Nachtheil des Staats oder zur Beeinträchtigung der staatsbürgerlichen oder Privatrechte Einzelner nicht vorgenommen, die Staatsgesetze gehörig befolgt und von den Gemeinden die ihnen obliegenden öffentlichen Verpflichtungen erfüllt werden. Er hat die nächste Entscheidung über alle Beschwerden und Berufungen in Gemeindeangelegenheiten, mögen sie gegen Gemeindebeamten oder gegen Entschließungen der Gemeindebehörden resp. der Gemeindeversammlung von Seiten der Betheiligten erhoben werden. Von seiner Genehmigung ist die Gültigkeit gefaßter Beschlüsse des Gemeinderaths, resp. der Gemeindeversammlung, bedingt, bei Veräußerungen von Grundstücken oder Gerechtsamen der Gemeinden, Theilung von Gemeindelasten, Kontrahirung neuer Gemeindeschulden u. s. w. Er kann Beschlüsse der Gemeindeorgane in gewissen Fällen, wenn solche gesetzwidrig verweigert werden, suppliren. Er entscheidet insbesondere über Berufungen von den Gemeindebehörden an ihn in Heimaths-, Niederlassungs- und Verheirathungsangelegenheiten. Außerdem wird er noch in vielen andern Fällen (z. B. bei der Genehmigung von Ortsstatuten) von der Staatsbehörde gutachtlich gehört.

In manchen und zwar sehr wichtigen Angelegenheiten hat der Bezirks-Ausschuß die endgültige Entscheidung, z. B. über Grundstücksverkäufe, Theilung von Gemeindegrundstücken, Gemeindeanleihen, Feststellung der Jahresrechnungen der Gemeinden u. s. w. In allen diesen Angelegenheiten fällt also jede Berufung oder Berichterstattung an eine höhere Verwaltungsinstanz gänzlich weg. Welche Ersparniß von Kraft, Zeit, Geld, Hin- und Herschreiberei! Abgesehen davon, daß der Bezirksausschuß, der aus Angehörigen des Bezirks, aus Männern, die selbst in der Regel Gemeindeämter bekleiden, also doch genau mit allen Spezialitäten dieser Verhältnisse, der einzelnen Oertlichkeiten, ja meist auch des einzelnen Falles vertraut sind, unstreitig eine sachgemäßere und praktischere Entscheidung fassen können, als die Herrn da oben am grünen Tisch, die sich über den vorgelegten Fall nur durch Einholung von Gutachten, Berichten u. s. w. einigermaßen zu orientiren vermögen.

So kommt es, daß auch in den Fällen, wo dem Bezirksausschuß gesetzlich nicht das letzte Wort eingeräumt, vielmehr eine Berufung von ihm an die höhere Staatsbehörde nachgelassen ist, dennoch in der Regel diese letztere den Entscheidungen des Bezirks-Ausschusses beipflichtet und die Reklamanten zur Ruhe verweist. Bei längerer Uebung wird es gewiß je mehr und mehr dahin kommen, daß die Betheiligten selbst immer seltener Gebrauch von dem gesetzlichen Rechte der Berufung gegen Aussprüche des Bezirksausschusses machen, zumal die Oeffentlichkeit der Verhandlungen dieses letztern ihnen die Gründe bekannt giebt, aus denen sie bei- oder abfällig beschieden sind, und also nothwendig dahin führen muß, ein

allgemeines Vertrauen in dieſe Entſcheidungen zu begründen. Denkt man ſich nun, daß in den ſo wichtigen und verwickelten, darum einen ſo beträchtlichen Theil der Geſchäftsthätigkeit unſerer Verwaltungsbehörden in Anſpruch nehmenden Angelegenheiten der Heimathsangehörigkeit, Niederlaſſung und Verheirathung, ſowie in allen eigentlichen Gemeindeangelegenheiten mit der Zeit, wenn nicht geſetzlich, doch thatſächlich, die Bezirksausſchüſſe immer die letzte Entſcheidung geben und Berufungen von ihnen an die Staatsbehörde gar nicht mehr ſtattfinden würden (was recht wohl möglich, ja ſogar wahrſcheinlich iſt) — welche Vereinfachung des ganzen Verwaltungsmechanismus, welche Erſparniß an Arbeitskräften und folglich an Ausgaben könnte dadurch erzielt werden! Eine derartige Hoffnung iſt keineswegs zu ſanguiniſch, da in der Bevölkerung das Inſtitut der Bezirksausſchüſſe bereits großes Vertrauen genießt, von Seiten der Regierung aber auf die Ausbildung und Kräftigung dieſer wahrhaft volksthümlichen Einrichtung mit aufrichtigem Eifer Bedacht genommen wird.

Die Striehlſche Waiſenſtiftung in Hannover.

(Vom Dr. Schläger in Hannover.)

Es läßt ſich nicht läugnen, daß die neuere Zeit für milde Zwecke im Ganzen weniger geſtimmt iſt, als frühere Jahrhunderte, wo der Einfluß der Geiſtlichkeit manches Sümmchen zu den verſchiedenſten Zwecken fundiren ließ. Allein ganz ſo ſchlimm, wie man häufig annimmt, ſtehen die Sachen nicht, obwohl die freiwilligen Beiträge zu den Armenkaſſen faſt überall im Abnehmen begriffen ſind und das drohende Geſpenſt einer Armenſteuer mehr und mehr in den Vordergrund tritt. Einestheils werden die Kräfte zu ſehr zerſplittert, indem für die Miſſion, Bibelgeſellſchaften, beſondere Boten von chriſtlichen Krankenpflegen u. dgl. die zahlreichſten Anſprüche erhoben werden, andrerſeits finden andere, und wohl wichtigere Grundſätze, bei der Armenpflege immer mehr Boden.

Unſere Stadt zeichnet ſich übrigens durch reiche Stiftungen, die Noth der Armen und Kranken zu mildern, vor mancher anderen vortheilhaft aus. Wir beſitzen eine 1784 geſtiftete freie Feuerungsanſtalt, die durchſchnittlich jährlich 1000 Thaler zu freien Brennmaterialien verwendet, eine Spinnanſtalt, die über 100 alte Spinnerinnen und 16 Weber beſchäftigt, ein Armen- und Waiſenhaus, 1643 von Duwe geſtiftet, in welchem 60 Kinder verpflegt werden können; ein 1289 geſtiftetes Hoſpital St. Spiritus, worin 63 arme Frauen freie Wohnung, Feuerung und Licht, mit einer monatlichen Geldunterſtützung von zwei bis vier Thalern, finden; ein ähnliches Hoſpital St. Nicolai für 16 Prövener und 24 Hoſpitalitinnen; ein Rathskloſter, in dem 12 unvermögende Bürgerwittwen und alte Mägde aufgenommen werden und das v. Soden'ſche Kloſter, welches 17 Bürgerwittwen und einen Hofmeiſter aufnimmt, von denen jede neben Wohnung, Feuerung und Licht, monatlich 1 Thlr. 4 Ggr. erhält. — Dann beſitzen wir noch mehre ſogenannte Spenden, eine Vezerſche Stiftung, viele Stipendien, Krankenpflege-Vereine u. dergl., ſo daß die allgemeine Armenlaſt weſentliche Erleichterungen genießt. Wir werden vielleicht bei einer anderen Gelegenheit näher auf dieſe Stiftungen hineingehen, bemerken nur noch, daß der Sen. minist. Scholvin bei ſeinem Tode 1803 ein Vermögen von 108,200 Thlr. den Waiſenkindern der Altſtadt Hannover hinterließ, welches zu Gunſten derſelben von dem Königl. Konſiſtorium adminiſtrirt wird.

Ganz neuerdings aber, als am 5. Juli 1852 ein Teſtament des Hofzimmermeiſters Heinr. Striehl und ſeiner Ehefrau Charlotte geb. Baſſe eröffnet wurde,

ergab ſich, daß deren ſich weit über 100,000 Thaler belaufendes Vermögen zu einer „Striehl'ſchen Waiſenſtiftung" beſtimmt war, die ganz geeignet ſein wird, das Bürgerthum unſerer Stadt auch nach dem Tode als ein werthvolles anzuſehen. Die mit Legaten von je 12,000 Thlr. Geld bedachten Schweſtern der Erblaſſerin unterließen es jedoch nicht, die Gültigkeit des Teſtaments durch alle Inſtanzen anzufechten, indeß vergeblich, obwohl der darüber geführte Rechtsſtreit nicht ohne höchſt intereſſante und lehrreiche Verhandlungen und Entſcheidungen geblieben iſt, die wohl verdienten, in einer Zeitſchrift weiteren Erörterungen unterzogen zu werden. Für unſeren Zweck genügt es zu wiſſen, daß durch Erkenntniß des Oberappellations-Gerichts zu Celle der Vorſtand dieſer Stiftung am Sylveſter vorigen Jahres in den Beſitz des inzwiſchen ſtark angewachſenen Vermögens geſetzt iſt und vom 1. Januar d. J. an die Segnungen deſſelben den Bewohnern unſerer Stadt zu Theil werden. Das am 1. Juli 1838 errichtete Teſtament legirt zunächſt 1000 Thlr. C. der Taubſtummenanſtalt zu Hildesheim und ferner 1000 Thlr. C. der vom Sen. Dr. theol. Schläger in Hameln gegründeten Blindenanſtalt und ſtiftet dann mit dem übrigen Vermögen eine „Striehl'ſche Waiſenſtiftung", welche von dem dritten Stadtprediger (Dr. theol. Petri), von dem Stadt-Syndikus (Oeltzen) und dem Wortführer des Bürgervorſteher-Kollegiums (Dr. Schläger) verwaltet werden ſoll, unter Zuziehung eines Rechnungsführers, dem 100 Thlr. jährliche Remuneration ausgeſetzt wird. Die aufkommenden Zinſen dieſes Vermögens, jetzt ungefähr 6000 Thlr., ſollen dazu verwandt werden, daß die ehelichen Kinder verſtorbener Bürger und von Zimmergeſellen von ihrem ſechſten bis vierzehnten Jahre erzogen werden, indem für jedes Kind 32 Thlr. jährlich ausgeworfen ſind. Da aber erfahrungsmäßig hier eine ſolche Vergütung für die Erziehung nicht gebräuchlich iſt, ſo ſteht es dem Vorſtande zu, eine geringere Summe zu verwenden, um den Reſt zum Nutzen dieſer Waiſenkinder auf der Sparkaſſe zu belegen. Zur Zeit ſind 20 und 24 Thlr. für jedes Kind feſtgeſetzt, mehr als aus irgend einem anderen Fond vergütet wird. Daneben iſt es dem Vorſtande freigelaſſen, ob er die vaterloſen Waiſen zur ferneren Erziehung den Müttern anvertrauen will, oder ob er dieſelben bei „guten rechtlichen Leuten" unterzubringen für zweckmäßiger hält, und zwar nur in der Nähe von Hannover. Offenbar waren die Teſtatoren Gegner der ſog. Waiſenhäuſer und wie wir glauben, mit gutem Grunde, da dieſelben erfahrungsmäßig im Großen und Ganzen nicht ſo gute Erziehungs-Reſultate geliefert haben dürften, als wenn die Waiſenkinder bei rechtlichen Leuten erzogen worden ſind. Seit dem 1. Januar d. J. ſind nun die Abſichten der mildthätigen Erblaſſer in das Leben eingeführt, wobei ſich die für unſere Stadt erfreuliche Erſcheinung gezeigt hat, daß die Zinſen der Kapitalien bisher noch nicht ihre Verwendung haben finden können. Dieſelben werden daher dem Kapitale zugeſchlagen werden müſſen und auf dieſe Weiſe für ſpätere Zeiten ſegensreiche Früchte bringen, zumal, wenn die volkreichen Vorſtädte der Hauptſtadt angeſchloſſen werden, was ſich bisher noch immer verzögert hat, da die Kgl. Regierung anſcheinend ſich mit dieſen wichtigen Fragen wegen der leidigen Verfaſſungswirren nicht beſchäftigt. Uebrigens muß teſtamentlich alljährlich die Summe von 50 Thlr. Gold vorabgenommen und bis 500 Thlr. geſammelt ſind, bei der Sparkaſſe belegt werden, um etwaige Verluſte, die auch bei der ſorgfältigſten Verwaltung nicht ausbleiben können, von vorn herein auszugleichen. Dieſe 500 Thaler werden dann jedesmal dem Stiftungsfond zugeſchlagen, wonach dann die Erſparniß auf dieſelbe Weiſe beginnt.

Au dieſem kurzen Berichte wird es erſichtlich geworden ſein, daß die Qualität eines hannoverſchen Stadtbürgers noch ſegensreich nach ſeinem Tode wirken wird

und die hinterlaſſenen Kinder vor jeder Noth der Nahrung und Erziehung ſchützt. Es iſt damit ein Theil der Aufgabe gelöſt, eine Wittwen- und Waiſenkaſſe für Bürger zu gründen, über deren Inslebenführen ſchon verſchiedentlich geſprochen und geſchrieben iſt. Schließlich verdient die großartige Liebesthat der Eheleute Striehl auch in weiten Kreiſen die dankbare Anerkennung, zu der wir durch dieſe Zeilen einen gerechten, wenn auch kleinen Beitrag gern geliefert haben wollen!

Ein Vorſchlag zur Rettung des Realkredits.

(Von Th. Oelsner in Breslau.)

Anknüpfend an den Artikel über die ſtädtiſchen Hypothekenbank-Entwürfe, den wir in das II. Heft d. Bl. geliefert, kommen wir auf einen Plan zu reden, welchen der Kaufmann Friedrich Voigt in Breslau entworfen und durch den Druck veröffentlicht hat. Derſelbe iſt in der That ziemlich radikal, deswegen aber nicht ohne Wurzel, weder in der Logik noch in der Möglichkeit, und die Haken, an denen ſeine Ausführung noch lange hängen dürfte, ſind vielmehr in den wohlgefugten Rahmen ſehr altgewohnter, ſehr feſtgehaltener, ſehr wirklicher Verhältniſſe und zubehöriger Glaubensartikel eingeſchlagen. Der Gegenſtand iſt nicht nur im Allgemeinen von höchſter Bedeutung, ſondern für die Kreditverhältniſſe auf kommunalem Grund und Boden insbeſondere, zumal gegenüber den jetzigen, immer allgemeiner auftretenden Umwandlungsbeſtrebungen derſelben, ſo insbeſondere treffend, daß ſeine auszugsweiſe Mittheilung an dieſer Stelle gerechtfertiget erſcheint.

Der Verfaſſer will, um den ſinkenden Realkredit vollſtändig wieder herzuſtellen, dabei auch den Perſonal-Kredit hinlänglich zu befeſtigen, Zahlungsmittel für alle Zeiten ausreichend zu beſchaffen und den Zinsfuß für Darlehen auf unzweifelhafte Sicherheit zu fixiren, eine Mobiliſirung des Grundbeſitzes insgeſammt. Es ſollen deſſen geringſter Werth ermittelt und auf einen größeren Theil dieſes Minimal-Taxwerthes Pfandbriefe, unkündbar, in Silber verzinslich, ausgeſtellt werden und letztere als geſetzliches Zahlungsmittel zum Nennwerthe Geltung haben. Von dem eingetretenen und vielbeſprochenen Mangel an Zahlungsmitteln nämlich, von der „Geldkalamität“*), die ſich namentlich in Preußen fühlbar gemacht in Folge der hier zuerſt ausgeſprochenen Landesverweiſung auswärtigen im Werthe unter 10 Thlr. lautenden Papiergeldes und der ebendaſelbſt prinzipiellen Einſchränkung der Ausgabe von Privat-Bankzetteln (bei unzureichender Zettelmenge des Staates ſelbſt) nimmt der Verfaſſer ſeinen Ausgang. Er fragt, weshalb nicht Grundſtücke ein ebenſo gutes Unterpfand, und mindeſtens ein ſolches, für umlaufende Noten ſein dürften, als Silberbarren in Bankkellern, zumal, während die letzteren in der Regel nur ein Drittheil der laufenden Notenſumme erreichen, jene — die Grundſtücke — den Werth des umlaufenden Papiers bedeutend, z. B. um die Hälfte überragen würden.

„In einem wohlgeordneten Staate (ſagt Voigt) iſt eine angemeſſene Forderung auf ein einträgliches Grundſtück ſtets fünfundzwanzigmal ſo viel werth, als dieſelbe jährlich einträgt. Ein Werthzeichen, welches auf eine jährliche Rente von vier Thalern Silber lautet, repräſentirt demnach genau ein Kapital von 100 Thalern in Silber; und kann dies eben ſo gut als Zahlungsmittel dienen, wie eine Anweiſung auf einen Silbervorrath oder eine Staatskaſſe.“

*) Der Titel der hier zu Grunde gelegten Schrift lautet: „Die Urſachen und Folgen der Geldkalamität und die Mittel zu deren dauernder Beſeitigung. Ein Vortrag, gehalten im kaufmänniſchen Vereine zu Breslau ꝛc. ꝛc.“ 1857.

„Schaffen wir deshalb ein Institut mit Staatsverwaltung, welches den Grundbesitz im ganzen Staate gewissenhaft abschätzt, und, bis zur Hälfte oder zu zwei Drittheilen des ermittelten Silberwerthes desselben, Werthzeichen (nicht unter 100 Thlr. das Stück) ausstellt, für deren Sicherheit ein darauf benanntes Grundstück speziell und das Institut im Allgemeinen haftet. Diesen Werthzeichen verleihe man das Recht, nach Ablauf jeden Jahres darauf den 25. Theil ihres Nennwerthes, also 4 pCt. in klingendem Silber als Zinsen jederzeit bei dem Institute gegen Abstempelung in Empfang zu nehmen, und bestimme, daß nur diese das alleinige gesetzliche Zahlungsmittel in den Fällen sind, wo keine andere Valuta bedungen war. Nach gehöriger Eintragung in die Grundbücher übergebe man jedem Grundbesitzer davon soviel, als auf sein Grundstück eingetragen wurde, mit der Pflicht, dagegen den 20. Theil desselben, also 5 pCt., als Zinsen in klingendem Silber jährlich an das Institut abzuführen und damit seine drängenden, bereits früher hypothekarisch eingetragenen Schulden, die kündbaren al pari, die unkündbaren nach Verhältniß ihres stipulirten Zinsfußes zu bezahlen. Wer keine Schulden und ein hinlängliches Betriebskapital hat, behalte das neue Geld, wenn er es nicht besser anzulegen weiß, ruhig an sich und beziehe davon die 4 pCt. Zinsen selbst, während er die bestimmten 5 pCt. an das Institut entrichtet, welches seinen jährlichen Gewinn, der durch das übrige Prozent sehr bedeutend wird, dem Staate für Beschützung des Eigenthums und geleistete Garantie abtritt, wodurch dieser vielleicht uns alle anderen direkten und beschwerlichen Abgaben zu erlassen ausgerüstet wird."

Zu dieser letzteren Eventualität werden sich die unverschuldeten Grundbesitzer schwerlich verstehen, die freiwillige Steuerlust ist nicht so groß. Eine Ungerechtigkeit erblicken wir in dem Vorschlage durchaus nicht; warum sollte nicht eine Steuer nach dem wahren Grundvermögen aufgelegt werden, welche jeder Grundbesitzer nach Maßgabe seiner Nichtverschuldung trägt und welcher der voll- oder überschuldete, so lange er dies ist, enthoben ist? Der Schuldenfreie wird mit jener Maßregel sein eigener Gläubiger, sein Grundvermögen wird mit ebensoviel belastet, als das mobile Vermögen in seiner Hand zunimmt. Was thut dies? Die Sache müßte allerdings, wie gesagt, auf dem Wege allgemeinen Gesetzes durchgeführt werden.

Aber jener Gedanke verstößt gegen gewohnte Verhältnisse und hergebrachte Anschauungen, ist ein Nadelstich zur berühmten Grundsteuerfrage in Preußen, klingt an sozialistische Ideen an und damit treibt man heutzutage noch immer die Philister-Sperlinge mit stäubendem Gefieder von den Bäumen, und ehrliche Leute werden daran sofort mente capti, wie der Stier am rothen Tuche.

Die Auseinandersetzung des Verfassers fährt fort: „So lange ein Grundbesitzer seine Zinsen in Silber prompt abführt und der Werth seines Grundstücks sich nicht erheblich vermindert, dürfte keins der neuen Werthzeichen von ihm zurückgefordert werden; dagegen müßte er mehr erhalten können, wenn sich das Grundstück bei der Taxrevision als verbessert erwiese.

Jedes Apoint müßte mit einer Zinsentabelle versehen sein, die jederzeit den Zinsertrag nachweist.

Apoints unter 100 Thaler in erforderlicher Anzahl müßten nur zinslose Anweisungen auf täglich bei dem Institut einzuwechselnde zinstragende größere Werthzeichen sein. Um Verwaltungskassen wegen des dem Baarbestande erwachsenden Zinsertrages zu kontrolliren, genügt die Staffelrechnung, sofern Summen unter 100 Thlr. Nichts eintragen und die von 100 Thlr. oder mehr jederzeit in zinstragende umzuwechseln wären."

Das Schriftchen erörtert auch die Noth, in welche der Darlehnſuchende, der Grundbeſitzer insbeſondere, durch die bei Schuldaufnahme von ihm geforderten Verluſte geräth, die um ſo höher, und um ſo ſchwerer zu tragen ſind, je größer gerade in dem Augenblicke der Geldaufnahme die Geldkalamität iſt. Ein Schutz mangele, ſagt der Verfaſſer, dem Eigenthume noch recht empfindlich, es ſei dies der vor den Schwankungen des Zinsfußes. Ganz in der Gewalt der Staatsregierung liege es, ihn zu regeln: durch Einführung der angerathenen Maaßregel des mobiliſirten Grundbeſitzes nämlich. Es ſei dies kein Begehr nach dem unmöglichen Schutze vor den Werthſchwankungen eines Artikels, einer Waare; wir wünſchen bloß, ihn zu genießen, „vor den Schwankungen des Preiſes, der für die zeitweiſe Benutzung eines als einziges Zahlungsmittel gebotenen Artikels gefordert wird, welcher jetzt nicht ſtets hinlänglich da iſt (des Metallgeldes nämlich); was zur Folge hatte, daß die Benutzung alles andern Eigenthums mit jenem theurer oder billiger wurde, je nachdem viel oder weniger vorhanden war.“ — Dies iſt doch nicht ganz richtig. Mit dem ſteigenden Geldwerthe ſinken die Waarenpreiſe, man kauft für weniger Geld mehr Waare. Dieſes ganze Preisverhältniß iſt ja nur ein ſolches der Quantitäten von Geld und Waare gegen einander, im Geſammten, wie im Einzelnen. Die entgegengeſetzte Erſcheinung, daß nämlich bei obwaltendem Geldmangel alle anderen Objekte dennoch theurer wurden, iſt eine der diesmaligen Geldkalamität eigenthümliche, aus den zuſammengeſetzten diesmaligen Urſach-Verhältniſſen wohl erklärliche, doch unſeres Wiſſens noch nicht erörterte Erſcheinung.

Weiter heißt es in der berührten Frage: „Schon das preußiſche Landrecht beabſichtigte mit Aufſtellung der ſogenannten Wuchergeſetze uns den nothwendigen Schutz durch ein Maximum des Zinsfußes wenigſtens theilweiſe zu ſchaffen, ließ aber denſelben für pupillariſche Sicherheit noch zu viel Spielraum übrig, während geringere Sicherheit für erlaubte Zinſen ſelten noch ein Darlehn erhalten konnte. Dieſe Geſetze konnten daher nicht den gewünſchten Erfolg haben, weshalb auch neuerdings unſere*) Vorſtände auf Befragen ſich für die Abſchaffung derſelben mit Recht erklärten.

Iſt es nicht ſchon ein hinlänglicher Uebelſtand, daß wir keinen Artikel auf der Welt haben, deſſen Werth ſich immer gleich bleibt und daß wir ganz zufrieden ſein müſſen, an den edeln Metallen wenigſtens ſolche zu beſitzen, deren Werth ſeltener variirt und den wir deshalb als Norm und Einheit bei Abſchätzungen aller anderen Werthgegenſtände annehmen konnten; mußten wir dann aber auch noch ein ſolches als alleiniges Zahlungsmittel behalten, damit deſſen zeitweiſes mehr oder weniger Vorhandenſein uns den Zinsfuß und ſomit den Ertragswerth alles anderen veräußerlichen Eigenthums häufig ändern konnte?“

In dieſer letzteren Form ausgeſprochen, d. h. inſofern von der Benutzung rentabler Vermögensobjekte die Rede iſt, bewahrt der oben in ſeiner Allgemeinheit angefochtene Satz allerdings ſeine Richtigkeit. Solche Vermögensobjekte — eine Art derſelben nämlich: die grundfeſte — ſolle nach dem Plane Voigt's fürs Künftige die Grundlage des geſammten Geldumlaufes bilden, das Geld ſoll eben nur in Werthzeichen verwandelt, in Mobilität geſetzter Grundwerth ſein. Metall dient nur noch zu niedern Preis-Ausgleichungen, zur Zinszahlung, und zur Beſtimmung der Valuta. Hierdurch, da das Grundvermögen ſein eigener Bürge wird, regelt

*) Des kaufmänniſchen Vereins zu Breslau.

ſich für dieſes (und hiermit haben wir es auf dieſen Blättern allein zu thun) allerdings der Geldpreis, der Zinsfuß und ſo zu ſagen der Discont- oder Agio-Satz in ſich ſelbſt; denn die Beleihung eines Grundſtücks ꝛc. geſchieht ja eben wiederum mit einem in Zettel übertragenen anderen Grundſtück reſp. Grundſtücksantheile; und es würde alsdann das Preisausgleichungs-Verhältniß nur zwiſchen den rentablen Immobilien und allen mobilen Waaren procediren, welche letztere, insgeſammt auf Rohſtoffe zurückzuführen, wiederum als das Product des Grundvermögens einestheils, der Arbeit anderntheils zu decken ſind. Das geſammte Verhältniß wird durch Ausſcheiden des vierten Faktors, der an ſich nicht bloß repräſentativ, mit Werth behafteten Waare „edles Metall" als „Geld", viel durchſichtiger. Doch können wir hier nicht weiter darauf eingehen.

„Nur ſolche Gegenſtände, ſagt Voigt, die ihrem Inhaber eine Annehmlichkeit bieten, ſind zinstragende, nicht aber die, deren Beſitz eine Laſt iſt. In die Kategorien dieſer letzteren gehören auch edle Metalle, für deren Gebrauch man nur deshalb mit Recht Zinſen geben muß, weil ſie das geſetzliche Zahlungsmittel ausmachen, mit welchem man ſich jene Annehmlichkeit bietenden Sachen ſchafft; wenn die Benutzung dieſer letzteren aber allein deshalb vertheuert wird, weil der zur Erwerbung derſelben geſetzlich gebotene Vermittler mangelt, ſo iſt dies ein großer Uebelſtand, der vermieden werden kann.

„Noch weit unerträglicher wird uns aber der Mangel an geſetzlichen Zahlungsmitteln dadurch werden, daß wir, wie ſchon jetzt, ſo mehr noch ſpäter, ſelbſt im Beſitz der beſten ſchuldenfreien Grundſtücke oder ſonſtiger Immobilien meiſtens nicht im Stande ſind, gegen Verpfändung derſelben und gegen die höchſten geſetzlich zuläſſigen Zinſen geſuchte Zahlungsmittel zu erlangen, weil ſich bei der erhöhten Gewerbsthätigkeit höchſtens nur die Verwaltungen von Wittwen-, Waiſen- und Inſtitutsvermögen herbeilaſſen, ſolche auf Hypothek anzulegen.

„Man liebt es einmal nicht mehr, ſein Vermögen, ſelbſt wenn man deſſen ſehr viel hat, wegen Zinſen ſo feſt anzulegen, daß man die damit erlangte Forderung nur noch unter Schwierigkeiten und Koſten cediren kann; man will ſie vielmehr täglich umſetzen können, weil die Zahlungsmittel knapp ſind und man nicht in die Lage kommen mag, trotz ſicherſter Forderungen ſich einmal doch ohne Geld zu befinden.

„Der inſofern am meiſten leidende Realkredit, dem man theilweiſe ſchon durch die ſegensreichen Pfandbriefinſtitute zu Hülfe kam, wird alſo den erſten Anlaß zu Aenderungen in den beſtehenden Geſetzen über Zahlungsmittel abgeben, und mit ſeiner vollſtändigen Befriedigung kann dem ganzen Mangel an ſolchen mehr als hinlänglich für alle Zeiten abgeholfen werden."

Mit dieſer Prophezeihung Voigt's ſcheiden wir von dem angeregten Gegenſtande, der, über die jetzt ventilirten und noch unausgebornen ſtädtiſchen Pfandbrief-Inſtitutionen weit hinausgeht, um deswillen alſo noch weit mehr der Zukunft angehört, als ſie gerade aus ihnen aber wohl ſeine organiſche Verwirklichung dermaleinſt ſchöpfen kann. An der Praxis müſſen ſich dann doch die Theorien, an den Erfahrungen die Anſichten ändern und umbilden. Durch das Kleinere ſammelt ſich, wie in der Natur, allmählich ein fruchtbarer Boden, hinlänglich, auch das Größere keimen und zur Wurzel treiben zu laſſen.

Sind Rechtsanwälte von Zahlung des Einzugs- und Hausſtandsgeldes befreit?

Die Beantwortung der obigen Frage iſt nicht überall in Preußen dieſelbe, man hält auf der einen Seite die Rechtsanwalte verpflichtet, Einzugs- und Hausſtandsgeld zu zahlen, auf der andern Seite will man ſie von dieſer Zahlung befreit wiſſen. Der §. 52. der Städteordnung enthält über dieſe Streitfrage folgende Beſtimmung:

„Beamte, welche in Folge dienſtlicher Verſetzung ihren Aufenthalt im Stadtbezirke nehmen, ſind zur Entrichtung des Einzugs- und Hausſtandsgeldes nicht verpflichtet.“

An und für ſich iſt dieſe Beſtimmung in ihrem Wortlaute vollkommen klar; die Befreiung vom Einzugs- und Hausſtandsgelde wird den Beamten bewilligt, welche in Folge dienſtlicher Verſetzung ihren Aufenthalt im Stadtbezirke zu nehmen haben. Es frägt ſich daher, ob dieſe Vorausſetzungen bei den Rechtsanwälten zutreffen. Wir glauben, ja. Denn

1) ihre Eigenſchaft als Staatsbeamte wird kaum beſtritten werden können, ihre Anerkennung als ſolche iſt vielfach durch ausdrückliches Geſetz ausgeſprochen:

   §. 30. Verordnung vom 2. Januar 1849. §. 462. Anh. zur Allg. Gerichtsordnung. §§. 3. 20. 22. 26c. 92. Tit. 7. Th. 3. Allg. Ger.-Ordn. §. 329. Strafrecht u. a. a. O.

2) Die Rechtsanwälte haben ihren Wohnſitz da zu nehmen, wo er ihnen durch die betr. Juſtizbehörde angewieſen wird, ihre Entſchließung, an welchem Orte ſie wohnen wollen, iſt ganz einflußlos, wird nicht berückſichtigt und kann nicht berückſichtigt werden, ſondern es wird ihnen, wie die öffentliche Bekanntmachung der amtlichen Ernennungen zeigt, jedesmal ihr künftiger Wohnſitz ausdrücklich angewieſen, oder im Falle einer Verlegung deſſelben geſagt: „dem Rechtsanwalt und Notar S. in P. iſt die Verlegung ſeines Wohnſitzes nach S. geſtattet worden.“ Daß daher auf Rechtsanwalte die Vorausſetzung: wie ſie in Folge dienſtlicher Verſetzung ihren Wohnſitz in einem beſtimmten Stadtbezirke zu nehmen haben, zutrifft, muß ſo lange als begründet angeſehen werden, bis erwieſen ſein wird, daß Rechtsanwälte über ihren Wohnſitz aus freier Entſchließung zu beſtimmen haben. Die Motive zu dem Schlußſatze des §. 52. beſtätigen dieſe Auffaſſung, es heißt in denſelben:

   „Der Zuſatz, daß Beamte, welche in Folge dienſtlicher Verſetzung ihren Aufenthalt in dem Stadtbezirke zu nehmen haben, zur Entrichtung des Einzugsgeldes nicht verbunden ſein ſollen, entſpricht der eigenthümlichen Lage der Beamten. Es könnte die Frage entſtehen, ob dieſer Grundſatz nicht blos auf den Fall zu beſchränken ſei, wo Beamte nicht auf ihren Antrag verſetzt werden. Es würde indeſſen eine ſolche Unterſcheidung die Gemeindebehörden bei Erörterung der einzelnen Fälle in unzuläſſiger Weiſe in die innern Angelegenheiten der Beamten und der Verwaltung einführen.

Der Befreiung für die in Folge dienſtlicher Verſetzung ihren Wohnſitz nehmenden Beamten vom Einzugs- und Hausſtandsgelde liegt hiernach kein anderes Motiv, als das der Unfreiwilligkeit bei der Beſtimmung des Wohnſitzes, zu Grunde. Hierin glauben wir die ratio legis erkennen zu dürfen.

Digitized by Google

Die rheinische Städteordnung vom 15. Mai 1856, für welche bei dieser Materie kein Grund zu einer provinziellen Abweichung von dem §. 52. der Städteordnung vom 30. Mai 1853 obwalten konnte, bestimmt im §. 48.:

„Beamte und Geistliche, welchen in Folge dienstlicher Verpflichtung ihr Aufenthalt im Stadtbezirke angewiesen ist, sind zur Entrichtung des Einzugs- und Hausstandsgeldes nicht verbunden."

Offenbar sind beide Bestimmungen im §. 52. und §. 48. cit. vollkommen gleich, wenn auch die Fassung nicht eine und dieselbe ist. Denn die Anweisung eines Aufenthalts in Folge dienstlicher Verpflichtung ist die Wirkung einer dienstlichen Versetzung, wiewohl nicht in Abrede zu nehmen ist, daß die Bestimmung in der rheinischen Städteordnung ihrem Umfange nach weiter gehen kann, als die in der Städteordnung für die östlichen Provinzen. Gleich viel, in beiden Fällen ist der Aufenthalt dienstlich angewiesen, und nicht aus freier Wahl genommen.

Zur Rechtfertigung der entwickelten Ansicht könnte übrigens noch angeführt werden, daß die Befugniß zur Ausweisung bei verweigerter Zahlung des Einzugsgeldes gegen Beamte nicht zur Ausführung gebracht werden darf, daß — wenn auch hierbei nach No. XV. der Min.-Instr. v. 20. Juni 1853 die Einzugsgelder ein Aequivalent der Bürgerrechtsgebühren sein sollen, und diese Rücksicht nur die finanzielle Frage interessirt — die Justizkommissarien nach der ältern Städteordnung zur Gewinnung des Bürgerrechts nicht verpflichtet waren. Doch ist dieser letztere Grund keineswegs als maßgebend bei der angeregten Frage zu erachten.

Gehen wir zu den Gründen für die entgegengesetzte Ansicht über.

Das Gesetz vom 11. Juli 1822 über die Kommunalbesteuerung komme nur den besoldeten Beamten zu statten, der §. 4. der Städteordnung lasse diese gesetzliche Begünstigung ausdrücklich bestehen, im §. 8. dieses Gesetzes seien die Justiz-Kommissarien ausdrücklich von dem Privilegio wegen der Kommunalsteuer für besoldete Beamte ausgeschlossen, das Einzugs- und Hausstandsgeld sei gleichfalls eine Kommunalabgabe.

Diese Gründe scheinen aber für die Beurtheilung der Streitfrage außer aller Beziehung zu stehen. Richtig ist es zwar, daß das Einzugsgeld eine Kommunal-Abgabe im weitesten Sinne des Wortes ist, also auf einem dem öffentlichen Rechte angehörigen, nicht auf einem privatrechtlichen Titel beruht und auch im §. 52. cit. als eine „Abgabe" bezeichnet wird, weshalb die Entscheidung über die Heranziehung zu dieser Abgabe auch dem Rechtswege entzogen ist (s. Urtel v. 16. Septbr. 1854 [Just.-Min.-Bl. 1854 S. 451.]), allein die Kommunalsteuer beruht auf einem andern Grunde, als das Einzugsgeld. Jene wird fortlaufend von einem bestimmten Einkommen erhoben, dieses nur ein Mal und zwar ohne absolute Rücksicht auf die Höhe des Einkommens erhoben; der Hauptunterschied zwischen beiden liegt aber darin, daß von der Entrichtung des Einzugsgeldes die Niederlassung in der Gemeinde abhängig gemacht werden kann. Ferner: im Gesetze vom 11. Juli 1822 sind die Justiz-Kommissarien ausdrücklich von der Rücksicht bei der Kommunalsteuer für Beamte ausgenommen, der Gesetzgeber hat die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822 auf besoldete Beamte ausdrücklich beschränkt, bei dem §. 52. der Städteordnung sind keine Ausnahmen in Betreff einzelner Beamtenkategorien bei der Befreiung vom Einzugsgelde statuirt worden. Nach den Regeln der Interpretation kann daher die Verwaltung keine Ausnahme machen. Wollte man das Gesetz vom 11. Juli 1822 überhaupt als Analogie für die Frage über das Einzugsgeld der Beamten gelten lassen, dann müßte die Hälfte dieser „Abgabe" auch von den Beamten entrichtet werden. Das Gesetz hat sie aber davon gänzlich befreit, von den Kommunalabgaben aber nur theilweise. —

Analogieen finden übrigens nur da ſtatt, wo ein ausdrückliches Geſetz fehlt, und dann wieder, wo paritas rationis bei der zur Anwendung zu bringenden geſetzlichen Norm obwaltet. Einzugsgeld und Kommunalſteuer ſind in ihrer Begründung und ihrem Weſen gänzlich von einander verſchieden und demzufolge auch jede analogiſche Anwendung der von der einen Abgabe geltenden Vorſchrift auf die andere ausgeſchloſſen.

III.

Statiſtik.

Die Ausführung der ſtädtiſchen Gasanſtalts-Anlagen in Halle.

(Nach dem Referat des Vorſitzenden der Gas-Anſtalts-Kommiſſion.)

Der urſprüngliche Koſtenanſchlag des Baumeiſters Kühnell über die hieſige Gasanſtalts-Anlage baſirte auf der Annahme, daß die Anſtalt ſo eingerichtet werden ſolle, um für 700 öffentliche und 6000 Privatflammen jährlich überhaupt 41,879,097 Kubikfuß Gas und in maximo täglich 195,615 Kubikfuß produziren zu können.

Nach dieſem Anſchlage ſollten die Koſten betragen:

A. ſämmtliche Apparate und Geräthe . .	138,444	Thlr.	10	Sgr.	1	Pf.
B. des Grundſtücks und der Gebäude . .	55,506	„	21	„	7	„
C. Insgemein	8,540	„	—	„	—	„
D. für das Betriebskapital	13,250	„	—	„	—	„
im Ganzen ſonach	215,841	Thlr.	1	Sgr.	8	Pf.

Gegen dieſen Anſchlag gewann jedoch die Anſicht Geltung, daß für die erſten Jahre des Anſtaltsbetriebes auf eine ſo bedeutende Gaskonſumtion nicht zu rechnen ſei, daß man höchſtens die Einrichtung von 600 öffentlichen und 2500 Privatflammen mit einem Gaskonſum von etwa 14,356,000 Kubikfuß erwarten und daher fürs Erſte mit einer kleineren, als der projektirten Anlage, ſich begnügen, auch die Einrichtung der Gasbeleuchtung in den abgelegenen Straßen der Stadt vorläufig ausgeſetzt bleiben könne.

Der hiernach reduzirte Anſchlag ergiebt:

A. für Apparate und Geräthe	117,331	Thlr.	14	Sgr.	1	Pf.
B. für Einrichtung des Grundſtücks u. Gebäude	50,531	„	1	„	—	„
C. Insgemein	8,540	„	—	„	—	„
D. Betriebskapital	13,250	„	—	„	—	„
mithin überhaupt	189,652	Thlr.	15	Sgr.	1	Pf.

Es ſind jedoch in dieſem Anſchlage nicht vorgeſehen:

a) die Ankaufskoſten des Grundſtücks. Letzteres 5 Morgen 40 Q.-R. groß, iſt für die Summe von 2500 Thlr. von der Stadt angekauft worden;

b) die Anlage eines proviſoriſchen Schmiede- und Bauſchuppens, eines interimiſtiſchen Baubüreaus, ſowie einiger Bauſchuppen;

c) die Anlage eines Entwäſſerungskanals, ſowie eines Stollens;

d) die Anlage einer Uferbefeſtigung zum Schutze des Grundſtücks;

e) die Regulirung der auf dem Grundſtücke erforderlichen Wege und Waſſerabzüge;

f) die Legung von Doppelſträngen der Hauptrohrleitung in den zum fiskaliſchen Straßentraktus in der Stadt gehörigen Straßen;

g) die bereits vor Aufstellung des Anschlages erwachsenen und verschiedene, erst nachträglich dem Bauunternehmen zur Last gelegten Unkosten für angestellte Ermittelungen und Versuche ü. s. w.;

h) die des wechselnden Untergrundes wegen, mehr als veranschlagt, unerläßlich ausgeführten vollen Fundamentirungen;

i) die Fundamentirung beider Bassins mit Beton, welche bei der Herstellung an sich eine Mehrausgabe von ca. 8000 Thlr. bedingten;

k) die Erhöhung der Schornsteine, insbesondere des Retorten- und Kesselhauses von 30 auf 90 und resp. 60 Fuß, welche mit Rücksicht auf die projektirte Braunkohlenfeuerung für zweckmäßig erachtet wurde;

l) die Aufstellung einer kleinen Dampfmaschine, welche die beiden Dampfkessel zu speisen und den Exhaustor zu treiben hat.

Behufs Beschaffung der nach dem reduzirten Anschlage erforderlichen Geldmittel wurde von beiden städtischen Behörden die Aufnahme einer von der Stadt zu garantirenden 5 pCt. zinstragenden Anleihe von 200,000 Thlr. in Obligationen au porteur à 100 Thlr., mit 30jähriger, 3 Jahre nach Ausstellung der Obligationen beginnender Amortisation beschlossen.

Nach der am 17. Mai 1856 erfolgten landesherrlichen Bestätigung dieser Anleihe, befinden sich die in Höhe von 200,000 Thlr. ausgefertigten Obligationen, auf welche die Einzahlungen nach Konvenienz der Zeichner theils voll, theils in Monatsraten von 10—20 pCt. geleistet wurden, bereits sämmtlich in festen Händen.

Die Oberleitung der Anlagen ist im Dezember 1855 dem Baumeister und technischen Dirigenten der Berliner Kommunal-Gaswerke Herrn Kühnell zu Berlin übertragen und die Ausführung fürs Erste auf die innere Stadt und gewisse Hauptstraßen der Vorstädte beschränkt worden.

Nachdem nunmehr durch die im März 1856 gefaßten Beschlüsse beider städtischen Behörden, die Bau-Kommission für die Ausführung aller innerhalb der Grenzen des Anschlages liegenden Kontrakte, Käufe und Ausgaben ermächtigt war, wurden Seitens der Kommission sofort die nöthigen Verhandlungen wegen Lieferung der Röhren, Maschinen und sonstigen Hauptmaterialien mit den bekanntesten Hüttenwerken ꝛc. angeknüpft, die Spezialleitung der Anlagen, dem damaligen Inspektor der Görlitzer Kommunal-Gas-Anstalt R. Kühnell, gegen Zusicherung eines Honorars von 800 Thlr. übertragen, auch der Beschluß gefaßt, allwöchentlich zu einer regelmäßigen Plenarsitzung zusammenzutreten und die in diesen Sitzungen zu fassenden Beschlüsse durch drei besondere Sektionen vorberathen zu lassen, von welchen der ersten alle auf Lieferung und Legung der Röhren und der dazu gehörigen Apparate, der zweiten die auf die Hochbauten und Beschaffung der dazu erforderlichen Materialien bezüglichen Angelegenheiten, der dritten dagegen die Anstellungs-, Kassen- und Organisations-Sachen überwiesen wurden. Hiernach haben die Sektions- und Plenarsitzungen regelmäßig stattgefunden, auch sind eine Anzahl außerordentlicher Sitzungen in dringlichen Angelegenheiten gehalten worden.

Auf Grund der Seitens der Baukommission eingeholten Offerten wurde die Lieferung sämmtlicher Materialien sowie der Bauausführungen, zum Theil nicht unbeträchtlich unter den Beträgen der gefertigten Spezialanschläge in Entreprise gegeben.

Von einer Ueberbauung der Gasometer glaubt die Kommission mit Rücksicht auf die gleiche Einrichtung in mehreren andern Städten absehen zu dürfen. Doch wurde beschlossen, den Fundamentmauern derselben eine solche Stärke zu geben, daß nöthigenfalls ihre Ueberbauung später doch noch erfolgen kann.

Die Auffüllung des Anstalts-Grundstücks begann Ende Februar 1856 und wurden hierzu im Ganzen, zum größten Theil auf gewöhnlichen Hohlkarren circa 6300 Schachtruthen Erde bewegt, mit einem Kostenaufwande von rund 4500 Thlr., so daß also das Ausschachten und der Transport einer Schachtruthe ca. 21½ Sgr. kostet.

Das Füllmaterial wurde zum größten Theil von dem unweit der Gasanſtalt belegenen Schuttabladeplatze entnommen.

Der Bau des Schmiede- ꝛc. Schuppens begann am 4. April 1856 und wurde am 1. Mai ej. vollendet übergeben. Es iſt derſelbe 66′ lang, 22′ tief und 1 Stock hoch, von Fachwerk mit Ziegelbedachung. Das Fundament wird durch einen einfachen Pfahlroſt gebildet, welcher bis zur Oberfläche der Auffüllung reicht. Die Roſtpfähle ſtehen 3′ in natürlichem Terrain und 10′ in der Anfüllung.

Es koſtet dies Gebäude 830 Thlr.

Das Wohnhaus wurde Anfangs Mai v. J. begonnen und ſtand am 1. September unter Dach. Das Dachgeſchoß in welchem u. A. eine Wohnung für den Magazin-Verwalter ſich befindet, wurde am 1. Januar, das mittlere, die Wohnungsräume des Anſtalts-Inſpektors enthaltende Geſchoß am 15. Januar c. vollſtändig fertig übergeben. Das Erdgeſchoß, welches die Räume für die Kaſſe, Büreaux u. ſ. w., ſowie eine Stube für den Portier in ſich faßt, wird am 1. März c. als beendigt übergeben werden können und bleibt dann nur noch der äußere Abputz des Gebäudes zu beſchaffen. Das Wohnhaus wird vollendet koſten 7300 Thlr.

Das Retortenhaus mit Kohlenſchuppen wurde am 13. Mai 1856 begonnen, ſtand in den erſten Tagen des September unter Dach und war am 15. November bereits vollſtändig beendigt. Mit dem Aufmauern der Retortenöfen wurde am 15. September begonnen.

Die Anlagekoſten dieſes Gebäudes, einſchließlich zweier 90′ hoher Schornſteine betragen rund 8000 Thlr.

Das Reinigungshaus war am 15. Mai begonnen und konnte am 15. September, bis zur Aufſtellung der Apparate vollendet, übergeben werden. Es koſtet ca. 8600 Thlr.

Das Keſſelhaus wurde am 15. Juni begonnen und, bis zur Einmauerung der Dampfkeſſel fertig, ebenfalls am 15. September vollendet übergeben. Mit ſeinem 60′ hohen Schornſteine koſtet daſſelbe 950 Thlr.

Der Bau des erſten Gaſometerbaſſins begann Ende Mai mit dem Einrammen der Spundwände und konnte daſſelbe am 1. September den Keſſelſchmieden vollſtändig fertig zur Aufſtellung des Gasbehälters übergeben werden. Der Bau des zweiten Baſſins wurde Ende Juni begonnen und Ende November fertig übergeben. Beide Baſſins koſten excl. der Gerüſte ca. 32,500 Thlr. Die Baugrube des Baſſins, ein reguläres Achteck von 77 Fuß größtem Durchmeſſer bildend, wurde von einer 4 Zoll ſtarken Spundwand umgeben, deren Pfähle bei einer Länge bis zu 13′ 12 Fuß tief in das natürliche Terrain eingerammt wurden. Zunächſt wurde die Baugrube bis auf 9 Fuß unter das natürliche Terrain ausgeſchachtet, wobei ſich ein ſehr verſchiedener Untergrund herausſtellte, indem auf der einen Seite ſchon bei 3½ Fuß, auf der entgegengeſetzten dagegen erſt bei 13 Fuß Tiefe guter Kiesgrund angetroffen wurde. Durch Abtragung auf jener und Aufbringung des Kieſes nach dieſer Seite zu, wurde eine Normaltiefe von 9 Fuß erzielt und auf dem ſogenannten Baugrunde eine 4 Fuß hohe Betonſchicht als Sohle für das ganze Baſſin ſowie zur möglichſt gleichmäßigen Vertheilung der Laſt der Ringmauer aufgebracht, eine für hieſige Gegend dennoch neue Fundamentirung, welche auch bei dem Bau der hohen Schornſteine und bei der, des Salzgehalts ſeines Waſſers halber, bewirkten Umwandlung des angelegten Brunnens in eine waſſerdichte Ciſterne zur Anwendung gebracht wurde.

In jedes der beiden Gaſometer-Baſſins ſind 140 Schachtruthen Beton eingebracht und koſtete bei dem erſten Baſſin, wo die Einbringung in die mit Waſſer gefüllte Baugrube erfolgte, die Schachtruthe einſchließlich des Einbringens 27½ Sgr., beim zweiten, wo das Waſſer aus der Baugrube geſchafft worden war, an Material und Arbeitslohn excl. der Koſten für die Geräthe 27⅛ Sgr.

Die Mörtelmaſſe des Betons beſtand aus 1 Theil Traß, 2 Theilen gemahlenem hydrauliſchem Kalk und 3 Theilen gutem Saalſande, welche Maſſe nach zuvoriger Mengung in trockenem Zuſtande mit dem nöthigen Waſſer zu Mörtel angemacht wurde.

Von dieſem Mörtel wurde ein Theil mit einem Theile groben Kies und 2 Theilen klein geſchlagener Betonſteine durch Drehen in hölzernen achteckigen Trommeln gemengt und durch geneigt ſtehende bewegliche kaſtenartige Röhren in die Baugrube eingebracht.

Nachdem das Waſſer abgepumpt und die Betonmaſſe genügend erhärtet befunden war, wurde die äußere Umfaſſungsmauer des Baſſins, welche in ihrer äußeren Begrenzung ein reguläres Achteck von 77′ größtem Durchmeſſer und in ihrer innern Begrenzung einen Kreis von 55′ Durchmeſſer bildet, von lagerhaften Bruchſteinen und mit dem zum Beton benutzten Mörtel aufgeführt und auf der inneren Seite mit Klinkern in Portland-Cement gemauert, verblendet. In der Mitte des Baſſins iſt, Behufs möglichſt gleichmäßiger Belaſtung des Untergrundes, ein maſſiver Cylinder von etwa 6′ Höhe bei 47′ Durchmeſſer mit einem darauf geſetzten Kegel von 6½′ Höhe von Bruchſteinen in Ziegelmehlmörtel, außen mit Klinkern in Portland-Cement verblendet, aufgeführt worden, welcher auf etwa 4′ Höhe eine durchgehende Doppelſchicht Pflaſter von Klinkern in Cement erhalten hat. Abgepflaſtert iſt der ringförmige Baſſin-Boden mit einer Mauerſteinfläche und Rollſchicht in Portland-Cement geputzt. Die lichte Höhe eines jeden Baſſins beträgt 22½ Fuß und hat ſich das bis jetzt in Gebrauch genommene als ganz waſſerdicht gezeigt.

Zu bemerken iſt, daß die Ringmauer-Fundamente beider Baſſins abſichtlich auf die Spundpfähle mit aufgeſetzt ſind, weil angenommen werden mußte, daß das mit ſo vorzüglichem Mörtel gefertigte Mauerwerk, wenn es gelungen ſei, es im friſchen Zuſtande ohne Riſſe herzuſtellen, ſpäter das ganze Baſſin als aus einem Guſſe hergeſtellt, müſſe erſcheinen laſſen.

Sollten nach Jahren die über dem niedrigſten Waſſerſtande abgeſchnittenen Spundpfähle verfaulen, ſo iſt alsdann ihre Mitwirkung völlig entbehrlich, während ſie für das Gedeihen des Werkes in Betracht der dem Beton und dem Mauerwerke zum Feſtwerden geſtatteten kurzen Zeit, weſentlich mitgewirkt haben und zwar um ſo mehr, als nach Außen die ſchweren Mauern ſo gut wie gar keine Fundament-Vorlagen haben.

Sämmtliche Hochbauten ſind in zweckmäßigſter Weiſe, mit größter Solidität und unter Verwendung vorzüglichen Materials ausgeführt worden, wobei eine, insbeſondere bei den Gasometer-Baſſins nicht unbedeutende Ueberſchreitung der betreffenden Titel des Anſchlages unvermeidlich war.

Der Ausführung im Laufe dieſes Jahres verbleibt außer der gänzlichen Vollendung des Wohnhauſes die Beſchaffung einer Einfriedigung des Grundſtücks, die Abſchließung eines kleinen Wirthſchaftshofes für das Wohnhaus, ſowie die Regulirung der Wege und des Waſſerabfluſſes auf dem Grundſtücke.

Die Herſtellung der Rohrleitung und Apparate betreffend, ſo ſind zunächſt ſämmtliche Röhren (zu 1′ 3—12″) auf der Gasanſtalt ſelbſt mit einer Röhren-Probier-Maſchine probirt.

Mit der Legung der Gasröhren wurde, um die Arbeiter möglichſt ungeſtört in dieſer ihnen zum großen Theil noch ungewohnte Arbeit einüben zu können, an einem entlegeneren Theile der Stadt unter Leitung eines Werkführers am 5. Juni 1856 begonnen und mit derſelben am 20. November geſchloſſen. Es ſind in dieſer Zeit 78,000 laufende Fuß Hauptröhren, ca. 5000 laufende Fuß Laternen-Abzweigungen und 2000 laufende Fuß Privatgasröhren von Gußeiſen unter Aufſtellung von 72 Stück Waſſertöpfen gelegt worden. Bis dahin hatten die Lieferanten der Röhren und Waſſertöpfe die Summe von rund 50,500 Thlr. (a Centner 4 Thlr. 5 Sgr. 1 Waſſertopf 4½ Thlr.) empfangen und betrugen überhaupt die Ausgaben für die Hauptrohrlegung am 24. Januar rund 68,000 Thlr.

Die Röhren wurden in den Muffen in gewöhnlicher Weiſe mit Hanf verſtrickt und außerdem zur Erzielung beſſerer Feſtigkeit des Hanfes in jede Muffe ein Bleiring eingetrieben.

Bei der Rohrlegung bot die Nothwendigkeit, die Röhren nur auf den zum Theil ſehr ſchmalen Bürgerſteige unter die Rinnſteine und längs derſelben, zum Theil unter Bekämpfung des Grundwaſſers, zum Theil unter vollſtändiger Durchbrechung von Felſen zu legen, ſehr große

Schwierigkeiten, welche noch durch die zu umgehenden Waſſerleitungsröhren nicht wenig geſteigert wurden. Die Rohrleger waren nicht ſelten gezwungen, Tage lang in Schlamm und Waſſer zu arbeiten, und oftmals mußten 3 bis 4 Röhren auf der Straße zuſammengedichtet werden, um ſie unter den Waſſerleitungsröhren hinwegzuſchieben und die Verbindung herzuſtellen.

Die Waſſertöpfe wurden an ſolchen Stellen aufgeſtellt, wo tiefe Stellen im Terrain vorhanden waren und, wo dies nicht der Fall, wurde von dem Ingenieur als Norm angenommen, daß auf je 1200 Fuß Röhren ein Topf geſtellt wurde. Hiernach ſind die Röhren in einer durchſchnittlichen Tiefe von 4 Fuß mit entſprechender Steigung und Gefäll gelegt worden.

Das Rohrlegen geſchah in höchſtens 5 Kolonnen zugleich und waren hiermit meiſt 15 Rohrleger und 75 bis 80 Arbeiter beſchäftigt.

Doppelſtränge und Hauptrohrleitungen mußten in mehreren Straßen, und unter dem Fußſteig der Schifferbrücke, mit Rückſicht auf die auf derſelben bemerklichen Schwankungen, welche die Anwendung der gewöhnlichen gußeiſernen Röhren bedenklich erſcheinen ließen, ſchmiedeeiſerne Röhren mit Flanchetts und Gummi-Bändern gelegt werden.

Das erſte Gasbehälter-Baſſin wurde am 7. Dezember v. J. mit Waſſer gefüllt, welches mittelſt zweier an der Saale aufgeſtellten Spritzen eingebracht wurde und fing der Gasbehälter am 9. Dezember an zu ſchwimmen.

Der zweite Gasbehälter wird Ausgangs dieſes Monats vollendet und gleich dem erſten ca. 52,000 Kubikfuß Gas und 47,000 Kubikfuß Waſſer aufzunehmen im Stande ſein. Die Herſtellung der Verbindungsröhren ꝛc. wird im Laufe des Sommers erfolgen.

Von den veranſchlagten 10 Retorten-Oefen ſind bis jetzt erſt 5 Stück erbaut worden und an 2 derſelben die Vorgelege noch anzubringen. Da in den erbauten 5 Oefen der Bedarf für mindeſtens 4000 Flammen produzirt werden kann, ſo wird die zweite Reihe der Retortenöfen erſt im nächſten Jahre nöthig werden. Es ſind bei denſelben die beſten bis jetzt bekannten Konſtruktionen zur Erſparung von Brennmaterial angewendet worden, und darf eine Feuerung bei richtiger Bedienung nur $^5/_{16}$ des produzirten Coaks zur Unterfeuerung konſumiren. Von den ganz vollendeten in Gebrauch genommenen 3 Retortenöfen, enthalten 2 ſieben, der 3te fünf Stück Chamott-Retorten, welche etwas über 34 Thlr. pro Stück koſten.

In den in Gebrauch genommenen 3 Retortenöfen können täglich 50—60,000 Kubikfuß Gas produzirt werden. Das Gas wird z. B. aus Steinkohlen fabricirt, welche aus Oberhohndorf bei Zwickau in vorzüglicher Qualität bezogen werden und, den angeſtellten Ermittelungen zufolge, 1250 rhld. Kubikfuß per Tonne liefern. Die Lieferung erfolgt per Eiſenbahn Lowryweiſe und enthält eine Lowry ca. 9½ Karren à 5 Dresdner Scheffel. Der Preis iſt franko Werk zu 1½ Thlr. pro Karren bedungen.

Leider ſind ſeither mehrfach Stockungen in der Ablieferung eingetreten, welche die Anſtalt nöthigten, den Steinkohlenbedarf aus andern Quellen zu ungleich höheren Preiſen zu entnehmen. Der Unterſchied war ſtets ſehr bemerklich, ſowohl hinſichtlich der Qualität des Gaſes, als des Gewinns an Coaks.

Die im Laufe dieſes Jahres im Großen anzuſtellenden Verſuche mit der Fabrikation des Gaſes aus Braunkohlen werden ergeben, ob die Anſtalt zu dieſer Fabrikationsweiſe, welche nur einige unbedeutende Aenderungen in der Betriebs-Einrichtung erforderlich macht, wird übergehen können.

Frühere aus Veranlaſſung der Gasanſtalts-Kommiſſion von den Herren Kühnell sen. und jun. in Berlin reſp. in Markliſſa angeſtellte Verſuche haben ergeben, daß die Qualität des Gaſes bei ſorgfältiger Leitung des Reinigungsprozeſſes der des aus guter engliſcher Steinkohle gewonnenen nicht nachſteht und wird abzuwarten ſein, ob Verſuche im Großen ein gleich günſtiges Reſultat ergeben, und insbeſondere auch die gewonnenen Nebenprodukte ſich vortheilhaft werden verwerthen laſſen.

Digitized by Google

Die jetzt gewonnenen Nebenprodukte haben seither noch stets so guten Abgang gefunden, daß eine Anhäufung größerer Vorräthe derselben bis jetzt nicht eingetreten ist. Es werden abgegeben:

die Tonne Theer inkl. Gefäß zu 3½ Thlr.,
die Tonne Coaks zu 20 Sgr.,
die Tonne Breeze zu 10 Sgr.,
Grünkalk und Asche zu 2½ Sgr.,
Ammoniakwasser zu 1½ Sgr.

Der Kondensator ist nach einer ganz neuen Konstruktion gebaut.

Die aufgestellte Dampfmaschine besitzt 3 Pferdekraft; die beiden Dampfkessel vertragen eine Spannung von 8⅜ Atmosphären.

Der Stationsgasmesser war am 1. Januar c. vollendet aufgestellt.

Es ist Vorkehrung getroffen, um in Falle einer Beschädigung der Gasometer das Gas direkt, wenn nöthig, in die Stadt führen zu können.

Bis Ausgang dieses Monats waren 97 Privatleitungen mit gegen 1000 Flammen und 102 Gasmessern eingerichtet und liegen noch zahlreiche Bestellungen zur Ausführung vor, so daß sich schon jetzt mit Bestimmtheit übersehen läßt, daß die angenommene Minimal-Zahl der Privatflammen von 2500 Stück mit Beginn des nächsten Winters überstiegen und somit die Rentabilität der Anlage gesichert sein wird.

Auf den hiesigen Bahnhöfen ist ein Bedarf von ca. 300 Flammen angenommen worden, von welchen bis jetzt gegen 130 eingerichtet wurden.

Die öffentliche Gasbeleuchtung begann am 14. Dezember 1856 und ist dieselbe in allen hierzu bestimmten Stadttheilen, mit Ausnahme des Leipziger und des Moritzzwingers, sowie eines Theils des Weges nach den Bahnhöfen zu, bereits zur Ausführung gelangt. Die Anzahl der öffentlichen Straßen-Laternen incl. der in jenen Straßen noch aufzustellenden und der beiden fünfarmigen Kandelaber auf dem Marktplatze beträgt 523 Stück, deren Unterhaltung acht, unter einen vereideten Aufseher der Anstalt gestellten Wärtern anvertraut ist. Das Anstecken der Laternen beginnt pünktlich zur bestimmten Stunde vom Rathhause aus.

Außerdem findet in den nicht zur Gasbeleuchtung eingerichteten Straßen die Beleuchtung derselben mit 24 Cylinder- und 126 kleinen Oel-Laternen statt, welche einem hiesigen Klempnermeister in Entreprise gegeben sind.

Die Beleuchtungsperiode ist vorläufig auf die 8 Monate vom 1. September bis letzten April beschränkt und ist in dem Brennkalender für Gas- und Oellaternen eine Anzahl von 1000 Brennstunden, sowie von 100 Reservestunden für trübe Mondschein-Abende ꝛc. angenommen, der städtische Beleuchtungs-Etat pro 1857 aber auf überhaupt 6600 Thlr. festgestellt worden.

In finanzieller Beziehung ist zu bemerken, daß die Bau- und Betriebskasse der Gasanstalt am 31. Januar c. folgenden Abschluß ergab:

A. Gesammt-Einnahme bis zu diesem Tage:

		206,128	Thlr.	29	Sgr.	9 Pf.
und zwar:						
1) an Einzahlungen auf die Anleihe der 200,000 Thlr. .		199,500	„	—	„	— „
2) 4 pCt. Zinsen von angelegten Baugeldern		1,567	„	9	„	9 „
3) durchlaufende Einnahmen		3,000	„	—	„	— „
4) Zinsvergütung für die nach dem 1. Oktober 1856 verkauften Gas-Anleihe-Obligationen		393	„	20	„	— „
5) an zurückerstatteten Vorschüssen		233	„	6	„	6 „
6) Erlös aus dem Verkauf abgängiger Geräthe, Materialien ꝛc.		334	„	11	„	10 „
7) aus dem Betriebe		1,100	„	11	„	8 „
	Summa	206,128	Thlr.	29	Sgr.	9 Pf.

B. Gesammt-Ausgabe bis eben dahin:

204,342 Thlr. 2 Sgr. 3 Pf.

und zwar:

1) für die Hochbauten	62,393	„	4	„	4	„
2) für Apparate und Röhrenlegung ꝛc.	114,843	„	17	„	6	„
3) Insgemein	8,289	„	6	„	4	„
4) auf das Privatlicht-Einrichtungs-Conto	11,468	„	23	„	6	„
5) an Zinsen vom Bau-Kapital.	2,731	„	26	„	3	„
6) Betriebs-Conto	—	„	—	„	—	„
7) zurückerstattetes Darlehn an hiesige Bank-Kommandite	3,025	„	—	„	—	„
Kassenbestand	1,786 Thlr.		27 Sgr.		6 Pf.	

Als Oberbeamte der Anstalt fungiren:

1 Inspektor mit einem Jahrgehalte von 800 Thlr. nebst freier Wohnung, Gaslicht und Feuerung.

1 Buchhalter mit einem Jahrgehalt von 500 Thlr. und einer Tantième vom Reingewinn der Anstalt bis zum Betrage von 200 Thlr.

Als Unterbeamte:

1 Receptor, zugleich Kontroleur und Laternen-Aufseher, mit einem Jahrgehalte von 200 Thalern.

1 Werkmeister und Aufseher der Einrichtungen in der Stadt mit einem Jahrgehalte von 300 Thalern.

1 Magazinverwalter und Aufseher über die Retorten-Feuerungen ꝛc. mit einem Jahrgehalte von 250 Thlr., freier Wohnung, Gaslicht und Feuerung.

Sämmtliche Beamte sind vereidigt, aber nur auf Kündigung angestellt.

Die Anstalts-Verwaltung steht unter der oberen Direktion und Kontrolle eines aus 5 Mitgliedern bestehenden und von beiden städtischen Behörden eingesetzten Kuratorii, dessen Befugnisse in einem unterm 10. November v. J. genehmigten „Regulativ für die Gasanstalt der Stadt Halle" genau bestimmt sind.

Wirksamkeit des Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen zu Frankfurt a. d. O. im Jahre 1856.

Geld-Institute auch für den kleineren Geschäftsverkehr, sogenannte Handwerkerbanken, werden in den größeren Städten ein immer dringenderes Bedürfniß; da aber den Kapitalisten, als Aktionairen, dabei keine Aussichten auf große Dividenden eröffnet werden können, so sind die Betheiligten in den meisten Fällen auf ihre eigenen Kräfte angewiesen und haben sich auch in mehreren Städten solche Banken auf Gegenseitigkeit mit größerem oder geringerem Erfolge gebildet. — In unserer Stadt war der Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen schon seit 8 Jahren bestrebt nach dieser Seite hin den Bedürfnissen zu genügen; er konstituirte sich in Folge des Nothstandes von 1846 und 1847 im Anschlusse an den Central-Verein in Berlin und stellte sich die Aufgabe, für die Verbesserung der wirthschaftlichen Verhältnisse des Arbeiterstandes zu sorgen, richtete zunächst ein Arbeiter-Nachweisungs-Bureau ein, ließ dasselbe aber bald wieder eingehen, da es sich hier so wenig, wie in anderen Städten bewährte. — Vom Jahre 1848 ab wurden dann die Beiträge der Mitglieder benutzt zur Errichtung eines Spar-Instituts nach dem Liedckeschen Muster und zur Verleihung von zinsfreien kleinen Darlehen, die in 30 Wochen rückzahlbar waren. Bald aber reichten die Vereinsmittel nicht aus, um diese Darlehne nach den Bedürfnissen zu bewilligen. Inzwischen waren dem Vereine durch die Gnade Sr. Majestät des

Königs Korporationsrechte verliehen worden; er konnte nun verzinsliche Darlehne annehmen und auch größere Darlehne gegen verhältnißmäßige Beiträge der Empfänger ausgeben, wodurch die zu zahlenden Zinsen und Verwaltungskosten gedeckt werden konnten. Wie der Verein von Jahr zu Jahr seine Wirksamkeit ausgedehnt hat, davon geben die alljährlich ausgegebenen Rechenschaftsberichte Nachricht. Dieser Bericht wird auch für das verflossene Jahr in Kurzem erstattet werden. Der Raum dieser Blätter gestattet nicht, in die Einzelheiten näher einzugehen, und lassen wir hier nur eine ganz generelle Uebersicht der Vereinsthätigkeit im Jahre 1856 folgen:

I. Die Vereins-Kredit-Kasse

gab aus:

1) 929 Vorschüsse von 5 bis 30 Thlr. im Gesammtbetrage von 14,923 Thlr. gegen einfache Bürgschaft und Abtragung durch Theilzahlungen in ca. 8 Monaten;
2) 85 Posten Darlehne bis zu 250 Thlr. im Gesammtbetrage von 5891 Thlr. gegen doppelte Bürgschaft und Abtragung in Theilzahlungen in 12 Monaten;
3) 445 Posten Pfanddarlehne im Gesammtbetrage von 4896 Thlr. gegen Verpfändung von Gold, Silber, Staats- und Kommunalpapieren;
4) 26 Posten Wechseldarlehne im Gesammtbetrage von 2169 Thlr. mit längstens viermonatlicher Verfallzeit.

In Allem wurden 1485 Darlehne ausgegeben im Betrage von . . . . 27,879 Thlr.
(gegen 1855 mehr 3470 Thlr.).
Aus 1855 verblieben Rest 1167 Posten mit . . . . . 16,026 „
In Summa standen zum Soll 2652 Posten mit . . . . . 43,905 Thlr.
Es sind eingegangen 1856: 1410 Posten mit . . . . . 24,904 „
Es verblieben Rest 1242 Posten mit . . . . . 19,001 Thlr.
(gegen 1855 mehr 75 Posten mit 2975 Thlr.).

Als Betriebsmittel dienen die mit 4 pCt. zu verzinsenden Darlehne, Einschußgelder genannt, welche die Kasse in jeder Summe, jedoch nicht unter 10 Thlr. annimmt, und erforderlichenfalls ohne vorhergegangene Kündigung zurückzahlt.

Im Jahre 1856 sind Einschußgelder belegt . . . . . 5,995 Thlr.
Dagegen wurden abgehoben . . . . . 3,145 „
Mehr eingelegt als abgehoben . . . . . 2,850 Thlr.
Aus den Vorjahren verbleiben Einschußgeld . . . . . 12,173 „
so daß am Schlusse 1856 an Passiva verblieben . . . . . 15,023 Thlr.

Als weitere Betriebsmittel, so wie als Sicherheit für die Einschußgelder, dient das Kapitalvermögen, das seit dem Bestehen des Vereins sich aus den freiwilligen Beiträgen der Mitglieder gebildet hat, es beträgt zur Zeit 5166 Thlr. exkl. des Sparkassenfonds und hat sich gegen 1855 um 466 Thlr. vergrößert.

Die Darlehnsempfänger zahlten an Zinsen und Beiträgen . . . . . 1166 Thlr.
Die Verzinsung der Passivkapitalien erforderte 652 Thlr., die Verwaltungskosten
betrugen 242 Thlr., zusammen demnach . . . . . 894 „
es verblieb demnach ein Verwaltungsüberschuß von . . . . . 272 Thlr.
der dem Sparkassenfond überwiesen werden konnte, aus dessen Zinsen unsre Sparer prämiirt werden. Allerdings ist dies günstige Resultat nur dadurch erreicht worden, daß die Kassenverwalter sowohl, als die übrigen Vereinsbeamten, mit Ausnahme des Boten, die Geschäfte unentgeltlich führen.

Ausfälle an ausstehenden Forderungen sind im Jahre 1856 nicht vorgekommen, seit dem Bestehen des Instituts sind 5 Posten im Gesammtbetrage von 35 Thlr. in Ausfall gestellt, was bei einem Umsatze von ca. 125,000 Thlr. an 8000 Debitoren wohl als günstig bezeichnet werden kann.

II. Die Vereins-Spar-Kasse

ist ausschließlich für die unbemittelten Einwohner unserer Stadt bestimmt, um denselben in den Sommermonaten vom April bis November Gelegenheit zu geben, wöchentlich kleine Ersparnisse von 2 bis 10 Sgr. in die in den verschiedenen Stadttheilen errichteten Bezirkskassen einzulegen, um dafür im Dezember und Januar Holz und Naturalien nach freier Wahl unter den marktgängigen Preisen zu empfangen oder das baare Geld mit einer Prämie von 1 Sgr. 6 Pf. für jeden ersparten Thaler zurückzunehmen. Es haben in diesem Jahre 680 Personen gespart: 3262 Thlr. von 1 bis 12 Thlr., gegen 1855 mehr 101 Sparer mit 712 Sparthalern. Dem Stande nach gehörten die Sparer zumeist dem Arbeiter- und Gesellenstande an, insbesondere waren es die Frauen derselben, die oft ohne Vorwissen ihrer Männer sparten, um denselben späterhin eine Weihnachtsfreude bereiten zu können.

Für die oben eingelegten 3262 Thlr. entnahmen die Sparer:

1) baar zurück mit 97 Thlr. Geldprämien 2198 Thlr.;
2) 73 Klaftern kiefern Scheitholz, das ihnen inkl. Anweisegeld mit 6½ Thlr. pro Klafter berechnet wurde, während es anderweitig nicht unter 7 Thlr. 20 Sgr. zu kaufen war;
3) 2177 Metzen Erbsen zu 3¼ Sgr., die auf dem Markte mit 4 Sgr. bezahlt werden mußten;
4) 3200 Pfund Aracan Reis und
5) 1665 Pfund Graupen, beides zu 1 Sgr. 6 Pf. pro Pfund, das sie bei den Kaufleuten mit 2½ Sgr. hätten bezahlen müssen;
6) 840 Pfund Maisgries zu 1 Sgr. das Pfund, welches sie anderwärts mindestens mit 1 Sgr. 3 Pf. nur kaufen konnten;
7) 25 Ctr. Roggenmehl, welches den Sparern mit 3½ Thlr. berechnet wurde, bei den Mehlhändlern kostete der Centner zur Zeit 4 Thlr. 12 Sgr.

Die Sparer hatten demnach gegen die Marktpreise inkl. der empfangenen Geldprämien einen Gewinn von 433 Thlr. auf die bei uns wenige Monate vorher niedergelegten 3262 Thlr.

Aus Vereinsmitteln wurden zur Erzielung dieses Resultats inkl. der Verwaltungskosten nur 197 Thlr. aufgewendet, der Nutzen ist demnach zum größeren Theil durch den Einkauf im Ganzen und die zinstragende Belegung der Spargelder ermöglicht.

Der wirthschaftliche Nutzen dieses Instituts wird nicht allein von den Sparern, sondern auch durch außerordentliche Geschenke des wohlthätigen Publikums bethätiget. Wir hatten in diesem Jahre die Freude, auf diese Weise 162 Thlr. zu empfangen, und da unsere Kreditkasse 272 Thlr., und unsere Brotkasse 55 Thlr. Verwaltungsüberschüsse dem Sparfond überweisen konnten, so vergrößerte sich der Kapitalfond des Sparinstituts um 304 Thlr. und beträgt nunmehr 654 Thlr., die zinstragend sicher angelegt sind, und deren Zinsen zur Prämiirung der Sparer ausschließlich bestimmt sind.

III. Die Vereins-Brotkasse

ist ein Zweig der Sparkasse. Durch dieselbe liefern wir den unbemittelten Einwohnern vermittelst eines Abkommens mit 6 Bäckermeistern in den verschiedenen Stadttheilen das Roggenbrot 10 pCt. unter den Verkaufspreisen, ohne daß dadurch dem Vereine Kosten entstehen, vielmehr geben die Bäckermeister noch in wohlthätiger Absicht von jedem eingekommenen Thaler 3 Pf. zu den Verwaltungskosten, und da uns die Hofbuchdruckerei der Herren Trowitzsch und Sohn die erforderlichen Brotanweisungen gratis liefert, so entspringt aus diesem Geschäfte unserer Sparkasse noch ein Nutzen, der sich in diesem Jahre auf 55 Thlr. belief.

Viel wichtiger ist aber der Vortheil der Brotempfänger; diese ersparten über 1000 Thlr. dadurch, daß sie für ein Fünfsilbergroschenbrot nur 4½ Sgr. zahlten, denn es wurden im abgewichenen Jahre 60,097 Brotanweisungen, 18,482 mehr als 1855 ausgegeben.

Frankfurt a. d. O., am 18. Februar 1857.

Der Vereins-Vorstand.

Vergleichung der Kommunalſteuer in Danzig und Elbing im Jahre 1857:

Bei einem Einkommen von	in Danzig.						in Elbing.			
100	Thlr.	—	Thlr.	20	Sgr.	— Pf.	1	Thlr.	22	Sgr.
150	„	1	„	7	„	6 „	2	„	18	„
200	„	2	„	—	„	— „	3	„	27	„
250	„	2	„	24	„	4 „	5	„	6	„
300	„	3	„	22	„	6 „	6	„	28	„
350	„	4	„	24	„	4 „	8	„	20	„
400	„	6	„	—	„	— „	11	„	8	„
450	„	7	„	9	„	— „	14	„	—	„
500	„	8	„	22	„	6 „	18	„	—	„
600	„	12	„	—	„	— „	21	„	20	„
700	„	15	„	22	„	6 „	26	„	26	„
800	„	20	„	—	„	— „	32	„	2	„
900	„	24	„	—	„	— „	37	„	8	„
1000	„	28	„	10	„	— „	44	„	6	„
1100	„	33	„	—	„	— „	50	„	8	„
1200	„	38	„	—	„	— „	56	„	10	„
1300	„	43	„	—	„	— „	62	„	12	„
1400	„	49	„	—	„	— „	68	„	14	„
1500	„	55	„	—	„	— „	74	„	29	„
2000	„	80	„	—	„	— „	107	„	14	„
2500	„	105	„	—	„	— „	133	„	14	„
3000	„	135	„	—	„	— „	172	„	14	„

III.

Monats-Chronik.

Preußen.

A. Geſetzgebung.

Aus den im Laufe des Monats erſchienenen Nummern (4—7.) der Geſetz-Sammlung für die Königl. Preußiſchen Staaten erwähnen wir den Allerh. Erlaß vom 5. Januar 1857 (No. 4594.), durch welchen der Ortſchaft Liebenau, Kreis Züllichau, Regierungsbezirk Frankfurt, die Städteordnung vom 30. Mai 1853 verliehen wird und zwei Allerhöchſte Erlaſſe vom 29. Dezember pr., deren einer (No. 4591.) den Anſchluß der Stadt Eilenburg an den Bezirk der Handelskammer der Stadt Halle und der Saalörter im Regierungsbezirk Merſeburg ausſpricht; der zweite (No. 4592.) betrifft die Verleihung der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinden Zell, Trarbach und Cochem, Reg.-Bez. Coblenz.

In der am 24. Februar ausgegebenen No. 2. des Miniſterialblattes für die innere Verwaltung finden wir einen Beſcheid der Miniſter des Innern und der Finanzen über die Heranziehung der Beamten zu den Kreis- und Kommunalabgaben vom 31. Dezember 1856 (S. 21.) und das revidirte Statut der Belohnungs- und Unterſtützungsanſtalt für das Geſinde zu Berlin vom 5. Januar 1857 (S. 22.).

B Personal-Nachrichten.

Der Regierungsrath von Voß ist als Bürgermeister der Stadt Halle Allerhöchsten Orts bestätigt, und der zum besoldeten Stadtrath daselbst gewählte Obergerichts-Assessor Dryander nach erlangter Bestätigung als solcher eingeführt worden.

Dem Oberbürgermeister Bachem zu Koblenz ist die Allerhöchste Erlaubniß zur Anlegung des von des Großherzogs von Baden Königl. Hoheit ihm verliehenen Ritterkreuzes des Ordens vom Zähringer Löwen ertheilt.

Der derzeitige Bürgermeister von Bosse in Lützen hat die Königliche Bestätigung zum Bürgermeister der Stadt Zeitz auf 12 Jahre erhalten.

Der Syndikus Winchenbach zu Guben ist zum Bürgermeister der Stadt Cüstrin gewählt —

In Spandau hat die Wiederwahl des seit sechs Jahren als solcher fungirenden Bürgermeisters Roedelius für eine weitere Amtsdauer von zwölf Jahren stattgefunden.

C. Tages-Neuigkeiten.

a. Ost- und Westpreußen.

Königsberg i. Pr. (Pos. Ztg.) Bei der sechsten Säkularfeier der Stadt bethätigten Se. Maj. der König und J. Maj. die Königin Allerhöchstihre Theilnahme unter andern Gnadenbezeugungen auch durch ein Geschenk von 4000 Thlr. zur Begründung einer milden Stiftung. Von dem Magistrat ist unter Hinzuziehung der Alterleute und Obermeister der hiesigen Innungen das Statut entworfen, und nachdem dasselbe die Bestätigung erhalten, ist das Institut, welches mit Allerhöchster Genehmigung den Namen Friedrich-Wilhelm-Elisabeth-Stiftung führt, nunmehr ins Leben getreten. Es wird hilfsbedürftigen, der Stadt Königsberg angehörigen Handwerkern, welche durch Alter oder Krankheit erwerbsunfähig geworden sind, Unterstützung und Versorgung gewährt werden. Die Wohlthat der Stiftung besteht in einer freien Wohnung und einer Geldunterstützung von monatlich 4 Thlr. für die Männer, 3 Thlr. für die Frauen. Außerdem erhält jede Stiftsperson jährlich, am 2. Septbr., an dem Tage, an welchem das Stadtjubiläum gefeiert wurde, ein Geschenk von 2 Thlr.

Dem Referat der Kg. H. Ztg. über die Stadtverordneten-Versammlungen am 27. Januar und 17. Februar d. J. entnehmen wir, daß eine in der ersteren zur Begutachtung der auf die Steuererhöhung bezüglichen 5 Gesetzvorlagen niedergesetzte Kommission in der letzteren ihren Bericht erstattete. Ueber die Frage, ob das Bedürfniß zur Vermehrung der Staatseinnahmen überhaupt vorhanden? hat die Kommission hinweggehen müssen, da sie sich nicht in der Lage befand, darüber zu entscheiden, wozu eine genaue Kenntniß des Staatshaushaltes nöthig ist, die der Kommission fehlt. Dieselbe ist alsdann zur Prüfung der Gesetzesvorlagen selbst übergegangen und da hat sie sich auch nicht gegen die projektirte Erhöhung der Salzpreise resp. Zurückführung derselben auf die frühere Summe, ebenso nicht gegen die Besteuerung der Kommanditgesellschaften erklären können. Auch gegen die Einführung einer Häusersteuer hat sich die Kommission nicht ausgesprochen. Da man von dem Gesichtspunkte ausgegangen ist, daß durch die Einführung solcher Steuer keine bedeutende Vermehrung der Abgaben überhaupt entstehen wird, zumal diese Abgabe eine solche ist, die sich auf das Weitere verbreitet und zu welcher die Städte sowohl wie das platte Land herangezogen sind, die ersteren mit 1/3, das Letztere mit 2/3. Zudem würde durch die Einführung der Gebäudesteuer die zu leistende Servissteuer, welche von unserer Stadt mit jährlich 45,900 Thlr. bezahlt wird, ebenso die der Kriminalkosten, welche hier jährlich 2447 Thlr. betragen, fortfallen und der Stadt dadurch ein Nutzen von 7405 Thlr. jährlich entstehen, welche Summe dieselbe aus Kommunalmitteln jährlich zuschießen mußte, da die als Aequivalent der Servis- und Kriminalsteuer von den Grundbesitzern erhobene Kommunal-Realsteuer nur jährlich 41,025 Thlr. betrug. Dagegen hat die Kommission geglaubt, sich gegen die projektirte Abänderung des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1830 aussprechen zu müssen und

deshalb auch eine Petition entworfen und an das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten abgesendet, in der die Bitte gestellt wird, die besagte Abänderung zu bekämpfen, da solche die Gewerbtreibenden zu sehr belästigen würde. Nachdem der Herr Referent die sehr umfassende und auch durch Zahlen belegte Petition der Versammlung vorgelesen, trägt er derselben noch seine Mißbilligung darüber vor, daß das jetzt vorgetragene Resultat dieser Kommissionsberathung gleich nach derselben bereits in öffentlichen Blättern mitgetheilt wurde, was um so mehr betrübend sei, als das nur durch Mittheilungen eines Kommissions-Mitgliedes geschehen konnte, das doch wohl die Pflicht hatte, diese Berathung als ein Geheimniß zu bewahren. Noch mehr betrübend wäre es, daß in jenem Zeitungsreferate gerade die Darlegungen des Referenten in der Kommission falsch aufgefaßt und ebenso wiedergegeben worden sind. Nachdem sich noch der Herr Vorsitzende über diese Thatsache im Sinne des Herrn Vorredners ausgelassen, und Keiner in der Versammlung zur Sache selbst etwas anzuführen hatte, ist die Vorlage erledigt.

Auch in **Danzig** hielt nach dem D. D. in einer der letzten Stadtverordneten-Versammlungen der Ober-Bürgermeister einen Vortrag über die neueste Finanzvorlage des Ministeriums (Gehalts-Erhöhungen, Gebäude- und Miethssteuer, Gewerbesteuer) und schlug vor, die früher zur Berichterstattung über das Gewerbesteuergesetz erwählt gewesene Kommission zu beauftragen: mit den vom Magistrat ernannten Kommissarien über eine deshalb etwa zu veranlassende Petition zu berathen. Auf die Anfrage des Herrn Stadt-Verordneten-Vorstehers: ob nach dem Vorschlage des Herrn Ober-Bürgermeisters die genannte Kommission auch mit dieser neuen Aufgabe betraut werden solle? gab die Versammlung hierzu die Beistimmung, wünschte jedoch die Mitgliederzahl verstärkt und ernannte außer den fünf früheren Mitgliedern noch zwei andere Stadtverordnete zu Mitgliedern dieser Berathungs-Kommission.

Mit dem Eintritte gelinder Witterung und des Frühlings wird in **Tilsit** zum Bau der Gebäude der Gas-Beleuchtungs-Anstalt geschritten werden. Zur Anfuhr der Bau-Materialien wird der Winterweg emsig benutzt. Die Kosten zur Herstellung der Anstalt sind durch Edition von Tilsiter Stadtobligationen gedeckt, die zu 4½ pCt. ausgegeben werden.

Thorn. Die Pos. Z. läßt sich von hier berichten: Die sich täglich mehrenden Anzeichen, daß der Bau der Verbindungsbahn Bromberg-Thorn bis zur Grenze bald beginnen werde (man erzählt, daß die Bahn im Frühjahr in Angriff genommen und am 15. Oktober d. J. bis zum jenseitigen Brückenkopf der Festung Thorn ausgeführt sein soll), sowie das Erwerbsinteresse der hiesigen Bewohnerschaft haben den Wiederaufbau der Brücke über den Weichselstrom zum Gegenstand ernster Berathungen für die städtischen Behörden gemacht. Eine eigens gewählte Kommission der Stadt-Verordneten-Versammlung hat sich mit dieser Angelegenheit zu beschäftigen. Zwei Ansichten sind Betreffs der Ausführung des Brückenbaues laut geworden. Nach der einen soll die Kommune aus eigenen Mitteln den Bau unternehmen, jedoch mit nachzusuchender angemessener Unterstützung Seitens des Staates und unter Beaufsichtigung eines Staatsbeamten. Die zweite Ansicht geht dahin, sich wegen des Baues mit einer Aktiengesellschaft zu einigen, da die Kommune schon jetzt von der Brücke eine Revenue von 12000 Thlr., die sich ohne Zweifel nach dem Bau jener Bahn erheblich steigern wird, garantiren kann. Den meisten Anklang findet die erste Ansicht, der gemäß Staat und Kommune gemeinschaftlich den Brückenbau ausführen sollen. Die Ausführung dieses Projekts ist wesentlich bedingt von der Aufnahme des Eisenbahn-Baues und soll deshalb über diesen Punkt betreffenden Orts Auskunft erbeten werden. — Die städtischen Behörden hatten im Interesse der hiesigen Gewerbethätigkeit ein großes Verkaufslokal im Rathhause herstellen lassen, mit welchem eine Vorschußbank für Handwerker, welche eigene Erzeugnisse ihrer gewerblichen Thätigkeit in jenes Lokal lieferten, in Verbindung stand. Dieses kommunale Institut, dessen Verwaltung daher auch unter Aufsicht der städtischen Exekutivbehörde besorgt wurde, soll mit dem 5. April d. J. geschlossen werden, weil dasselbe der Kommune nicht den Gewinn abwarf, welchen sie bezüglich des zur Herstellung des Lokals verwendeten Kapitals

fordern mußte. Andrerſeits hat das Inſtitut ärmeren Handwerkern, namentlich Tiſchlern, den Vortheil gewährt, daß dieſelben ſtets möglichſt lohnend arbeiten konnten. Dieſer Umſtand beſtimmte die bei jenem Inſtitut intereſſirenden Handwerker, zu einer Aſſoziation zuſammenzutreten, um das Lokal von der Kommune zu miethen und den Verkauf ihrer Gewerbs-Erzeugniſſe daſelbſt auf eigenes Riſiko und unter eigener Kontrole fortſetzen zu laſſen. Auch dieſe Aſſoziation wird es ſich, wie die ſtädtiſche Behörde, zur Pflicht machen, nur gutgefertigte Waaren zu ſoliden Preiſen und unter Garantie bezüglich der Güte des Materials und der Arbeit zum Verkauf zu ſtellen. Andrerſeits ſoll die Aſſoziation nun auch nach dem Muſter der Handwerker-Aſſoziationen in der Provinz Sachſen ſo eingerichtet werden, daß ihren Mitgliedern der Ankauf von Rohmaterial durch Ankauf in Maſſe erleichtert und für ſie ſelbſt die Anleihe vom Kapital ermöglicht wird. Bei dieſer Gelegenheit geſtatten Sie mir eine Bemerkung über den intellektuellen Fortſchritt der hieſigen Handwerker. Vor noch nicht langer Zeit war bei der Mehrzahl von ihnen die Anſicht vorherrſchend, daß den wirklichen oder eingebildeten Uebeln, unter welchen ſie zu leiden hätten, der Staat auf legislatoriſchem Wege, namentlich durch Rückkehr oder beſſer Herſtellung des ehemaligen Innungsweſens, abhelfen könne und müſſe. Die Zahl der Anhänger dieſer Anſicht wird immer geringer, da die ihr entgegengeſetzte, daß der Staat nämlich durch die Geſetzgebung mehr als genug für den Handwerkerſtand gethan und dieſer ſich ſelbſt durch geſteigerte Intelligenz und Vereinigung helfen müſſe, an Raum gewinnt. Auf ihre eigene Kraft angewieſen, kommen die Beſagten auf den richtigen Weg, und werden die k Staats-Regierung ferner nicht und in unnützer Weiſe queruliren. — Die Verhandlungen des Juſtiz-Fiskus mit der Kommune, betreffend den Bau eines gerichtlichen Gefängnißgebäudes in unſerer Stadt, ſind beendet und muß der Bau nach eingegangener Verpflichtung im Jahre 1861 beendet ſein.

Der Bürgermeiſter Ruß in **Gerdauen** hatte eine bei ihm deponirte Summe von 860 Thlr. unterſchlagen und den Verſuch gemacht, durch einen ſimulirten Einbruch den Verdacht der Behörden von ſich abzulenken. Es wurde jedoch die Unterſuchung gegen ihn eingeleitet und eine einjährige Gefängnißſtrafe nebſt Unterſagung der Ehrenrechte wider ihn verhängt; auch in zweiter Inſtanz wurde dieſes Urtel von dem oſtpreußiſchen Tribunal in der Sitzung vom 25. Januar lediglich beſtätigt.

Auf den Antrag der Kommunalbehörden der Stadt **Marienburg**, dorthin eine Garniſon zu verlegen, iſt höhern Orts eingegangen worden, und die Stadtverordneten haben eine Kommiſſion zur Prüfung und Ermittelung der erforderlichen Einrichtungen niedergeſetzt. — In Elbing wird die Einführung der Gasbeleuchtung beabſichtigt. Zu dem hierzu erforderlichen Kapital ſoll die Kommune 40,000 Thlr. hergeben und eine gleiche Summe durch Aktien aufgebracht werden.

b. Poſen.

Poſen. (Bresl. Ztg.) Ueber unſere ſtädtiſche Gasbereitungsanſtalt werden bereits bittere Klagen laut. Man behauptet einerſeits, daß ſeit längerer Zeit ſchon das Gas nicht mehr die Leuchtkraft habe wie anfangs, andererſeits, daß, nach den Gasometern, trotz der jetzt kürzeren Brennzeit als im Dezember, dennoch eine ſehr bedeutend größere Quantität verbraucht werde, als damals, und endlich beſchwert man ſich über den zu hohen Preis, nämlich 3 Thlr. 5 Sgr. für 1000 Kubikfuß, der allerdings noch bedeutend höher iſt als der, welchen die exploitirende engliſche Kompagnie in Köln nimmt. Es mag wohl ſein, daß der Magiſtrat, da die gegenwärtige Finanzlage der Stadt — wie jetzt nach und nach an den Tag kommt — eine ſehr bedenkliche Geſtalt angenommen hat, mit dem Gaspreiſe zugleich eine Lichtſteuer erheben will, da ſelbſt die für das Jahr 1857 in doppelter Weiſe in die Höhe getriebene Einkommenſteuer das Defizit nicht decken ſoll. Wenn wir ſagen, die Einkommenſteuer ſei in doppelter Weiſe in die Höhe getrieben worden, nämlich durch höhere Einſchätzung des Einkommens der Steuerpflichtigen und Erhöhung des Prozentſatzes der Steuer, ſo giebt das immer noch keinen Begriff von der progreſſiven Steigerung und der gegenwärtigen Höhe der Steuer, und deshalb

wollen wir ein Beiſpiel anführen. Ein und derſelbe Gewerbetreibende zahlte pro 1848: 16 Thlr., pro 1849: 28 Thlr., pro 1853: 21 Thlr., pro 1854: 68 Thlr., pro 1855: 84 Thlr., pro 1856: 84 Thlr. und pro 1857: 150 Thlr. Sein Einkommen iſt dabei pro 1857 auf etwas über das Doppelte gegen 1847 abgeſchätzt, und nur um 500 Thlr. höher als pro 1856, nämlich reſpektive 3000 Thlr. und 3500 Thlr.; derſelbe zahlt alſo faſt 5 pCt. Kommunal-Einkommenſteuer. Eine gründliche Reviſion des ſtädtiſchen Haushalts wäre aber der Zukunft wegen wohl ſo nöthig wie wünſchenswerth. Vor 10 bis 12 Jahren wurden — wie wir uns erinnern — Verſuche gemacht, in das Innere des ſtädtiſchen Serviswesens einzudringen: die Sache kam auch wiederholt in der Stadtverordneten-Verſammlung zur Sprache, aber ohne Erfolg; die Debatten kamen immer nur bis zu dem entſcheidenden Punkt, ohne ihn zu erledigen.

Einem Berichte der Poſener Zeitung über denſelben Gegenſtand zufolge hat der Magiſtrat Veranlaſſung genommen, die Stadtverordneten-Verſammlung darauf aufmerkſam zu machen, daß nach den mitgetheilten Anträgen der Finanzkommiſſion im Publikum die Anſicht Eingang finden könne, als falle dem Magiſtrat bei Vorlegung des Etats eine Verſäumniß zur Laſt, als nehme er nicht Bedacht, das bei der Gasfabrikation gewonnene Brennmaterial für ſtädtiſche Bedürfniſſe unmittelbar zu verwenden, als werde die Stadt durch den Magiſtrat bedroht, in Schulden zu gerathen, als habe er das Kämmereivermögen ohne Zuſtimmung der Stadtverordneten angegriffen und die Beſchlüſſe der Letzteren unbeachtet gelaſſen. Die Beſorgniß ſei um ſo begründeter, als die betreffenden Anträge mit großer Ausführlichkeit vorgetragen ſeien, die darauf von den Mitgliedern des Magiſtrats abgegebenen Erklärungen aber nur beiläufig als ein „in Schutz nehmen der Verwaltung" bezeichnet würden, während die Richtigkeit der Anſchuldigungen direkt verneint worden ſei. Bei der Ausführlichkeit des Berichtes und da derſelbe kaum anders als unter Benutzung der amtlichen Vorlagen abgefaßt ſein könne, müſſe es zugleich den Anſchein gewinnen, als hätten dergleichen Berichte, die lediglich Privatberichte ſeien, einen offiziellen Charakter, wodurch die öffentliche Meinung um ſo mehr irre geleitet werde, als der Magiſtrat nicht in der Lage ſei, dieſe Berichte unverzüglich zu widerlegen. Um dieſen Uebelſtänden entgegenzutreten, hat der Magiſtrat der Stadtverordnetenverſammlung vorgeſchlagen, offizielle Berichte über die öffentlichen Sitzungen der Stadtverordneten redigiren und publiziren zu laſſen.

Bromberg, den 6. Februar. (Poſ. Ztg.) Seit längerer Zeit beſchäftigten ſich die hieſigen Kommunalbehörden mit dem Projekte der Erbauung von Kaſernen und Einquartierungshäuſern in Bromberg. Der Diviſionsgeneral hat jetzt dem Magiſtrate mitgetheilt, daß der Beſitzer der zu Bromberg gehörenden Vorſtadt Bocianowo geneigt ſei, auf ſeinem Territorium mehrere Einquartierungshäuſer zu erbauen; gleichzeitig aber in dem Schreiben auch bemerkt, daß die ſtädtiſche Behörde nichtsdeſtoweniger ihr Projekt ausführen möchte, da das Bedürfniß, falls ſämmtliche hier garniſonirenden Truppen untergebracht werden ſollten, ein ziemlich bedeutendes wäre, und die von einem Privatmanne zu errichtenden Kaſernen ꝛc. doch vielleicht nicht ausreichen dürften. In Folge deſſen wurde neuerdings wiederum eine Kommiſſion gewählt, welche dieſe Angelegenheit von Neuem in die Hand nehmen ſoll, um in der nächſten Sitzung darüber Bericht zu erſtatten. Den Antrag einiger auswärtigen Etabliſſements, in den Kommunalverband der Stadt aufgenommen zu werden, wurde von den Stadtverordneten einſtimmig abgelehnt. Die betreffenden Etabliſſements ſind bereits früher einmal zur Stadt geſchlagen geweſen, weigerten ſich indeß, Kommunalabgaben zu entrichten und wandten ſich, als ſie hierzu gezwungen werden ſollten, an die Königl. Regierung. In Folge dieſer Beſchwerde wurden ſie zwar von der Zahlung ſtädtiſcher Abgaben befreit, gleichzeitig aber auch aus dem Kommunalverbande der Stadt wieder ausgeſchloſſen. — Der Aufforderung der Königl. Regierung gemäß iſt nunmehr das Gehalt faſt ſämmtlicher hieſigen Elementarlehrer auf 250 Thlr. jährlich erhöht worden, nur 4 der jüngern Lehrer erhielten mit Zuſtimmung der Königl. Regierung keine Zulage und ſind mit ihrem Gehalte auf der Höhe von 200 Thlr. verblieben. Außerdem wurde von der Stadtverordnetenverſammlung noch eine wichtige Petition an den Landtag in Berlin abzuſenden beſchloſſen.

Gegenſtand derſelben iſt das Geſuch, die projektirte Häuſerſteuer nicht zu bewilligen, indem dieſelbe namentlich für die ärmeren Hausbeſitzer eine überaus drückende ſein würde. — Nachdem Seitens mehrerer Vorſtände hieſiger Handwerkerinnungen die Verwaltung der ſeit 1848 hier exiſtirenden Handwerkerdarlehnskaſſe angegangen worden, das bereits angeregte Projekt der Gründung eines Handwerkervorſchußvereins in die Hand zu nehmen, hat dieſerhalb eine Sitzung ſtattgefunden, zu der auch mehrere Bürger aus der Stadt eingeladen waren. Es wurde die Gründung eines ſolchen Vereins und die ſofortige Entwerfung der Statuten beſchloſſen.

Die Stadtverordneten-Verſammlung hat ſich mit der Frage beſchäftigt, ob disponible Gelder der Sparkaſſe gegen Bürgſchaft verzinslich auszuleihen wären. Es iſt nämlich höheren Orts mit Freuden wahrgenommen worden, daß ſich die Gelder der Sparkaſſe in mehreren Städten der Provinz anſehnlich vermehrten Um eine noch wirkſamere Vermehrung zu erzielen, iſt dem hieſigen Magiſtrate eine verzinsliche Ausleihung dieſer Gelder anempfohlen worden; die Verſammlung erklärte ſich indeß dagegen, da die Zinſen die Koſten der Verwaltung nicht decken würden.

Liſſa. (Bresl. Ztg.) Der für einen dreijährigen Zeitraum entworfene Stadthaushaltsetat der hieſigen Kommune wird mit dem Jahre 1857 zu Ende gehen. Urſprünglich nur auf 14000 Thlr. jährlich feſtgeſtellt, hatte ſich derſelbe bereits im abgelaufenen Verwaltungsjahre auf mehr als 15000 Thlr. erweitert und iſt bei den ſtets ſich ſteigernden Bedürfniſſen der Stadt-Kommune ein ferneres Ueberſchreiten einzelner Etatspoſitionen zu gewärtigen.

(Poſ. Ztg.) Durch Beſchluß der Stadtverordneten-Verſammlung vom 7. Februar, dem der gleiche Beſchluß des Magiſtrates vorangegangen, tritt Liſſa in die Reihe der Städte, welche die Vortheile einer Gasbeleuchtung genießen. Der Begründer der Gasanſtalten zu Potsdam *) und Ratibor, der Agent Albert Neumann aus Breslau, eine durch ihre Geſchäftsgewandtheit und ihren Unternehmungsgeiſt in hieſigen Kreiſen wohlbekannte Perſönlichkeit, hat nach vorangegangenen kurzen Unterhandlungen mit den genannten Kommunalbehörden einen Vertrag zu Stande gebracht, kraft deſſen er ſich verpflichtet, innerhalb zweier Jahre eine Gasanſtalt hierorts herzuſtellen. Die Grundzüge dieſes Vertrages ſind mit einigen unweſentlichen Modifikationen dieſelben, nach welchen das Uebereinkommen mit den Städten Potsdam und Ratibor getroffen worden. Die Erwägung, daß die für ſtädtiſche Rechnung bisher unterhaltenen 40 Straßenlaternen der Kommune einen Koſtenaufwand von 800 Thlrn. jährlich ſchon jetzt verurſachen, ohne daß damit die entſprechende Erleuchtung erzielt worden, war beim Abſchluß des geſtern aufgenommenen Kontrakts entſcheidend. Auf Grund deſſelben verpflichtet ſich der Unternehmer zur Herſtellung der erforderlichen Etabliſſements, zur Anſchaffung und ordnungsmäßigen Erhaltung der ſämmtlichen Apparate, Röhren, Laternen u. ſ. w. für ſeine eigene Rechnung. Zur Beleuchtung der Straßen und öffentlichen Plätze der Stadt übernimmt er die Herrichtung von 100 Gaslaternen zu 900 Stunden Brennzeit à 4 Pfennige pro Stunde gegen eine jährliche Entſchädigung von 1000 Thlrn. Die Flammen müſſen eine Lichtſtärke von 12 Wachskerzen nach einem vorher beſtimmten Normalgewicht haben. Es ſteht der Kommune frei, jederzeit die Zahl der Straßenlaternen zu vermehren. Die ordnungsmäßige Erleuchtung iſt ferner durch feſtgeſtellte Strafen geſichert Bei Privatflammen dürfen 1000 Kubikfuß reinen Gaſes den Koſtenpreis von 3 Thlrn. nicht überſteigen. Zur größern Sicherung der der Stadt gegenüber übernommenen Obliegenheiten deponirt der Unternehmer eine baare Kaution von 1000 Thalern. Demſelben bleibt es ferner vorbehalten, mit der hieſigen Eiſenbahnverwaltung, der Kreis- und Schwurgerichtsbehörde, dem Poſt- und Hauptſteueramte, ingleichen mit den Hausbeſitzern und den Inhabern von Geſchäftslokalen u. d. m. beſondere kontraktliche Abkommen zur Einrichtung der Gasflammen unter den oben begrenzten Bedingungen zu treffen. Dieſen Ver-

*) Die Gas-Anſtalt zu Potsdam iſt unſers Wiſſens durch die Deſſauer Kontinental-Gas-Geſellſchaft erbaut und in Betrieb geſetzt, die „Begründung“ Seitens des Herrn Neumann alſo nur eine formelle. Die Red.

pflichtungen des Unternehmens gegenüber wird diesem das Monopol für die Gasbeleuchtung auf 40 Jahre für die hiesige Stadt eingeräumt. Das eben so schnell abgeschlossene, als für beide Kontrahenten gleich vortheilhaft erscheinende Uebereinkommen hat in allen Kreisen der hiesigen Ortsbevölkerung eine sehr freudige Stimmung hervorgerufen, während das dem Unternehmer bethätigte Vertrauen ihm eben so sehr zur angenehmen Genugthuung, wie zur Empfehlung gereichen dürfte. Die Erwerbung von 2½ Morgen Bodenfläche auf einem geeigneten Terrain außerhalb der Stadt zur Herstellung der erforderlichen Etablissements kann hier weder sehr erhebliche Kosten noch Schwierigkeiten verursachen. So ist denn Lissa die zweite Stadt innerhalb der hiesigen Provinz, die den großen Fortschritt der Zeit auf diesem Gebiete zu nutzen gewußt. Voraussichtlich werden ihr auch bald andere Orte hierin nachfolgen.

Ostrowo, 28. Januar. (Bresl. Z.) Schon im vorigen Jahre hat die Vorsteherin der Mädchenschule bei den Stadtverordneten ein Gesuch eingereicht, in welchem sie einen jährlichen Zuschuß aus der Kämmereikasse beansprucht. Motivirt war die Petition dadurch, daß das Einkommen, bei dem öfter vorkommenden Ausfalle mancher Schulbeiträge, die Bedürfnisse der Schule nicht vollständig decke. Der Antrag wurde zur Debatte gestellt, und wäre beinahe durchgegangen, wenn nicht eins der Mitglieder den eben so triftigen als schlagenden Einwand erhoben hätte, daß, da in den drei hier sich befindenden, größtentheils aus vier Klassen bestehenden Elementarschulen, der Jugend der für das bürgerliche Leben erforderliche Unterricht vollkommen ertheilt wird, zumal die Dirigenten der Schulen aus sehr tüchtigen Lehrern bestehen, es lediglich Sache derjenigen Familien sei, die ihren Töchtern eine höhere Ausbildung geben lassen wollen, durch höhere Schulbeiträge die Mädchenschule zu erhalten. Der Antrag fiel. In Folge dessen soll ein Magistratsmitglied seine Demission eingereicht haben. Mittlerweile haben sich aber die Verhältnisse geändert, durch das jährliche Ausscheiden eines Theils der Stadtverordneten sind neue Mitglieder mit neuen Ansichten eingetreten, und der Petentin, die neuerdings ihren Antrag bei den Stadtverordneten eingebracht, soll, wie wir vernehmen, ein jährlicher Zuschuß von 100 Thlr. aus der Kämmereikasse bewilligt worden sein.

Nakel, 10. Februar. (Pos. Ztg.) Unsere städtische Verwaltung ist nun bereits seit Jahr und Tag aus dem Provisorium nicht herausgekommen. Wir sind zwar mit dem Interregnum des Distriktskommissarius D., welcher seit der Krankheit des Bürgermeisters K. die Stelle desselben vertritt, sehr zufrieden; es wird jedoch Seitens der Königl. Regierung zu Bromberg die definitive Besetzung des Bürgermeisterpostens gewünscht. Es dürfte somit außer Frage sein, daß im Laufe des Jahres hier eine Bürgermeisterwahl, zu der übrigens bereits eine Anzahl von Meldungen eingegangen sind, stattfinden wird, da keine Hoffnung auf die Wiederherstellung K.'s, den ein Schlaganfall seit einem Jahre bereits des freien Gebrauchs seiner Glieder beraubt hat, vorhanden ist. Die traurige Lage, in der er sich befindet, erregt hier allgemeine Theilnahme, und in der That hat sich seine Tüchtigkeit während seiner zwanzigjährigen Wirksamkeit am hiesigen Orte sehr bewährt. So waren wir beispielsweise zur Zeit seines Amtsantrittes namentlich sehr reich bedacht mit Anhängern der neueren sozialistischen Lehre von der Gemeinsamkeit des Eigenthums. Seiner Energie verdanken wir in kurzer Zeit die Befreiung von dieser Hefe der Gesellschaft. Sein thatkräftiges, von höchster Seite anerkanntes Auftreten in den sturmbewegten Jahren der jüngsten Vergangenheit, das von uns die entsetzlichen Scenen fern hielt, von denen unsere Nachbarschaft heimgesucht wurde, ist vollends noch in eines Jeden Andenken. Leider ist unser Stadthaushalt so sehr belastet, daß das Stadtverordnetenkollegium bei der Pensionirung wohl nicht die Liberalität wird walten lassen können, die von vielen Seiten gewünscht wird. — Im benachbarten Städtchen Mrotzen, wo vor mehreren Monaten der Bürgermeister aus dem Amte geschieden ist, fand vor Kurzem eine Neuwahl statt und fiel dieselbe auf den früheren Kreisschreiber Erdmann, dessen Fachkenntniß sehr gerühmt wird.

Wollstein. (Pos. Ztg.) Die Rekonstituirung des früher hier bestandenen Kreisvereins zur Fürsorge für entlassene Sträflinge nähert sich immer mehr ihrem Ziele. In diesen Tagen

haben der Direktor des hiesigen Königl. Kreisgerichts und der stellvertretende Landrath unter Beifügung der Statuten des eingegangenen Vereins durch das Kreisblatt die Kreiseingesessenen, welche sich für diesen Zweck interessiren und zur Erreichung desselben die Hand zu bieten geneigt sind, ersucht, die beigefügten Statuten zu prüfen und ihre Ansichten über die Erneuerung des früheren Vereins, so wie ihre Vorschläge über die etwa beliebten Abänderungen der Statuten bis zum 15. k. M. zu ihrer Kenntniß zu bringen. Der frühere Verein wollte in Zusammenwirkung mit dem Landrathe und den demselben untergeordneten Behörden, so wie mit den Geistlichen, die polizeiliche Beaufsichtigung mit der Fürsorge für den Unterhalt und die sittliche Erhebung der bestraften Individuen verbinden. Die Lokalvereine sollten für jedes beaufsichtigte Individuum den vormundschaftlichen Familienrath bilden. Der für jeden Bestraften bestellte Aufseher sollte dessen Vormund sein. Die generelle Leitung stand unter der Aufsicht des Central-Ausschusses hierselbst. Die Sträflinge wurden aus der Polizeiaufsicht, wie aus dieser Bevormundung erst dann entlassen, wenn der Lokalverein, dessen Mitglieder überall auch der Ortskommunal- und Polizeibeamte und der Geistliche waren, unter Zustimmung des Aufsehers die Besserung aussprach. Es ist auch nicht zu verkennen gewesen, daß, wie mangelhaft immer die spezifische Wirksamkeit der Lokalvereine gewesen, schon ihr Bestehen und Auftreten in der bezeichneten Art Erfolge gehabt hat. Es hat schon das Gefühl gewirkt, daß der Bestrafte unter die Fürsorge eines Vereins von Personen des Kreises gestellt war, welche in demselben, und namentlich in den Gemeinden, als die angesehensten galten. Was dies Gefühl nicht that, wirkte wohl auch die Oeffentlichkeit dieser Art von Bevormundung bei denjenigen Individuen, die nicht alles Ehrgefühl verloren hatten, und es führte die Scham darüber sehr viele Gesuche um Entlassung aus dieser Bevormundung herbei. Mehrere Gutsbesitzer thaten als Mitglieder des Vereins das Ihre, um den Sträflingen einen dauernden Unterhalt zu sichern. Der Erfolg davon aber ist nach den hierüber eingegangenen Berichten unerheblich gewesen. Der beste Theil des Erfolges der Wirksamkeit hing natürlich von der Thätigkeit der einzelnen Aufseher für die so bevormundeten Individuen ab, die freilich ein lästiges und besonders nicht vielen eigene Geschicklichkeit in der individuellen Behandlung erheischendes Amt hatten. An dem Mangel dieser Befähigung und Lust zur persönlichen Beaufsichtigung und der daraus entsprungenen Wirksamkeit der Lokalvereine ist, so scheint es, vorzugsweise der Verein erstorben, wenngleich das Mitwirken anderer allgemeiner, wie lokaler und temporärer Ursachen nicht zu verkennen ist. Die Spitzen der Justiz- und Verwaltungsbehörde unseres Kreises haben, in Anerkennung eines unabweislichen Bedürfnisses, die Erneuerung jenes Vereins zu versuchen beschlossen. Dies Bedürfniß ergiebt sich vorzüglich daraus, daß die Zahl der Sträflinge des Kreises, in Folge der zeitigen schweren Strafen der Rückfallvergehen beim Diebstahle, seit Jahren auf eine außerordentliche Höhe gestiegen ist, indem dergleichen Strafen den Zeitraum von 6 Monaten bis zu 1 und 2 Jahren erreichen und daß die Verurtheilten durch dieselben ihren Familienverhältnissen entfremdet und von ihren früheren Erwerbsquellen abgeschnitten werden. Es wird sich darum handeln: 1) für die Dauer ihrer Verhaftung auf sie eine religiös-moralische Einwirkung auszuüben, die so weit immer möglich, ihre Besserung sichert; 2) nach Beendigung ihrer Strafzeit ihnen durch thätige Hülfe zu dem für ihren und ihrer Familie Unterhalt erforderlichen Arbeitsverdienst zu verhelfen, ihnen zur Fortsetzung ihrer Besserung die Hand zu reichen und sie so möglichst vor Rückfällen zu bewahren. Die nunmehrige Erweiterung des hiesigen Gerichtsgefängnisses in Verbindung mit einem umfassenden Arbeitssystem, wie es nach den zeitigen gesetzlichen Bestimmungen eingeführt ist, dürfte diesen Zwecken die Hand bieten. Die seit Jahren schon bestehende Sparkasse in Unruhstadt und die nahe Aussicht auf eine in hiesiger Stadt und Bomst dürfte ebenfalls die Aufgabe eines solchen Vereins wesentlich erleichtern. Es ist demnach Hoffnung vorhanden, daß unser Kreis recht bald einen Korrigendenverein in größerem Maaßstabe besitzen wird.

Digitized by Google

Neuſtadt b. P. (Poſ. Ztg.) Um eine Einigung in dem Konflikte unſrer Kommunalbehörden über die Frage der Repartirung der Kommunalbeiträge herbeizuführen, fand am 20. Januar eine gemeinſchaftliche Sitzung der beiden Behörden ſtatt. Der Magiſtrat in ſeiner Majorität gewann die Ueberzeugung, daß, wenn die Klaſſenſteuer allein maaßgebend bei Repartirung der Kommunalbeiträge ſein würde, wie es die Minorität der beiden Behörden durchzuſetzen beabſichtigte, die Aermeren und der Mittelſtand überbürdet, die Reichen dabei verhältnißmäßig verſchont ſein würden, während die Forenſen gar nicht zu den ſtädtiſchen Abgaben beizutragen hätten; endlich auch, daß nach dem von ihm früher gefaßten Majoritätsbeſchluß der Vortheil zumeiſt den Grundbeſitzern zu gut kommen würde, und änderte daher ſeinen Beſchluß, indem er ſich dem der Majorität der Stadtverordneten anſchloß. Der hieſige Magiſtrat beſteht aus dem Dirigenten und drei Beigeordneten, und es beſtand die Majorität bei dem Beſchluſſe nur aus dem Magiſtratsdirigenten und einem Magiſtratsmitgliede. Trotzdem nun aber auch die Majorität des Magiſtrats für den Beſchluß der Stadtverordneten war, ſo hat es doch der Magiſtrat vorgezogen, der Königl. Regierung die Entſcheidung in dieſer Angelegenheit zu überlaſſen. Bei dieſer Gelegenheit erlaube ich mir auch gleichzeitig, einen früheren Bericht dahin zu berichtigen, daß die Königl. Regierung deshalb in dieſem Konflikte zu entſcheiden haben werde, weil beide Majoritätsbeſchlüſſe divergiren. Auf den Bericht des Magiſtrats hat die Königl. Regierung dahin entſchieden, daß die Kämmereibeiträge nach dem Stadtverordneten-Beſchluſſe auch ferner nach dem bisher gültigen Maßſtabe zu erheben ſind, und dabei eröffnet, daß bei Stimmengleichheit im Magiſtratskollegium die Stimme des Vorſitzenden entſcheidet, mithin auch in dem Falle, da der Dirigent mit noch einer Stimme für Beiſtimmung zu dem Stadtverordnetenbeſchluſſe vom 10. Dez v. J. war, eine Meinungsverſchiedenheit zwiſchen beiden ſtädtiſchen Behörden nicht ſtattgefunden hat. Der Magiſtrat hatte durch Adoptirung eines Vergleichsvorſchlags allerdings eine Meinungsverſchiedenheit hervorgerufen, welche jedoch in der Stadtverordnetenſitzung vom 20. Dezember v. J. ihre Erledigung nicht gefunden hatte. — Am 5. Februar findet in Grätz eine Verſammlung der agronomiſchen Geſellſchaft des Buker Kreiſes ſtatt, welchem eine zahlreiche Theilnahme Seitens der Landwirthe zu wünſchen iſt, damit der junge Verein mehr Leben und Ausbreitung gewinne.

Der Magdeb. Ztg. geht aus **Bomſt** der folgende, eine Tagesfrage behandelnde und deshalb allgemeiner intereſſante Bericht vom 4. d. M. zu:

Die Anfragen nach Darlehnen aus der Spar- und Vorſchußkaſſe, die hier errichtet werden ſoll, mehren ſich bedeutend, ſo daß der Beſtätigung der Königl. Regierung ſehnlichſt entgegengeſehen wird und auch die Mitgliederzahl im Wachſen begriffen iſt; leider haben wir erfahren, daß die Beſtätigung noch einige Zeit auf ſich warten laſſen wird, da der Beſcheid der Regierung, welcher vor einigen Tagen hier eingegangen, ein abſchläglicher geweſen, und zwar: „weil der Höhe des Zinsfußes geſetzliche Bedenken entgegenſtänden", und räth die Königl. Regierung einfach an Stelle der projektirten Bank eine Sparkaſſe zu errichten. Der Stadtverordnetenvorſteher K. hat ſich aber bei dieſem Beſcheide nicht beruhigt, ſondern ein Geſuch unter gründlicher Motivirung der Angelegenheit an den Ober-Präſidenten gerichtet, deſſen Entſcheidung abzuwarten iſt. Bei der Wichtigkeit der Sache im volkswirthſchaftlichen Intereſſe ſei es erlaubt, hier einige Worte darüber zu ſagen, um etwaige Zweifel, die im Publikum auftauchen könnten, zu heben, denn ich glaube, daß unſere Provinz nicht lange Zeit verſtreichen laſſen wird, ehe ſie, dem Beiſpiele anderer Provinzen folgend, auch dieſe Schöpfung des erfinderiſchen Geiſtes der Neuzeit ſich zu Nutze macht. Es ſollen derartige Vorſchußvereine dem kleinen gewerblichen Verkehr aufhelfen. Sie ſind aber dabei nicht ſtehen geblieben, ſondern haben in kurzer Zeit mächtig wachſend den geſammten Geſchäftsverkehr kleiner und mittelgroßer Städte ſchnell eingenommen, in den ſechs Jahren ſeit ihrer Reorganiſation. Es haben vor 1850 mehrere dergleichen Kaſſen beſtanden, aber mit ſehr ſchleppendem Verkehr; das Faule daran haben die erſten Jahre bald abgeſtoßen, und es hat ſich ein ſchöner Kern herausgeſchält, der eine ſehr genießbare Frucht

geliefert. Anfangs waren dieſe Kaſſen Wohlthätigkeitsinſtitute, die durch pekuniär beſonders glücklich geſtellte Perſönlichkeiten die erſten Mittel empfingen, es klebte ihnen alſo immer der Stempel des Almoſengebens an; die Vorſchüſſe wurden meiſt mehr als Unterſtützungen bewilligt und empfangen, bei denen man ebenſowenig Seitens der Geber an eine genaue Prüfung der Zahlungsfähigkeit, wie Seitens der Empfänger an pünktliche Rückzahlung gedacht; die Folge davon waren bedeutende Ausfälle, welche mit den fortlaufenden Zuwendungen bald außer Verhältniß traten, da das Intereſſe an ſolchem mehr oder weniger auf Almoſengeben gegründeten Inſtitute um ſo mehr erkaltet und die dauernde Betheiligung dabei läſtig wird, als ſie den Gründern und Leitern anſtatt Dankes meiſt Nichts als getäuſchte Erwartungen und immer geſteigerte Anforderungen einträgt; es fehlte dieſen Inſtituten alſo immer die echte Lebensfähigkeit, weil ſie von der Gnade Dritter, von fremdem guten Willen abhingen und nicht aus eigener Kraft beſtanden. Dem half man ab, indem man den demoraliſirenden Grundſatz darin als Krebsſchaden erkannte, nach welchem einer ſo zahlreichen Klaſſe von Staatsbürgern die Lehre eingeimpft werde, ſie könnten ſich ohne Unterſtützung ihrer wohlhabenderen Mitbürger, alſo ohne Almoſen, nicht mehr ſelbſt helfen; man gewöhnte ſie durch dieſe Kaſſen daran, ihre Hülfsmittel in ſich ſelbſt zu ſuchen, indem man die Selbſthülfe in der Form der Solidarität, des Einſtehens Aller für Einen und Jedes für Alle, organiſirte. Der Kredit, der ſich dem Einzelnen verſagt hätte, wendete ſich unbedenklich einer Geſammtheit zu, in welcher ihm Jeder für das Ganze verantwortlich war, und nachdem die erſten Dividenden gezahlt waren, ſchloſſen ſich dem Zuſammentritt von meiſt wenig bemittelten Handwerkern auch die wohlhabenderen an, um der Vortheile der von ihren unbemittelten Genoſſen gegründeten Inſtitute ſich zu bedienen; ſo entwickelte ſich das überraſchend ſchnelle Wachsthum an Kapital, Mitgliedern und Nachahmungen dieſer Vereine. Es exiſtiren gegenwärtig meines Wiſſens allein einige zwanzig ſolcher Kaſſen im preußiſchen Staate und liefern dieſelben wirklich herrliche Reſultate; mit 200 Thlr. begonnen, hat die eine z. B. 20,000 an Umſatz in dieſem Jahre gemacht; eine andere, die vor vier Jahren mit 130 Thlr. begann, im Jahre 1856 9000 Thlr. Dieſe Banken haben ſich als eine ſegenſpendende Woge weiter nach Oſten verbreitet bis Siebenbürgen und Ungarn, nach Weſten bis Württemberg, und vor wenigen Wochen hat die franzöſiſche Regierung durch die Redakteure des „Journal des Debats“ und des „Economiſte“ die genaueſten Erkundigungen bei mehreren preußiſchen Vereinen einziehen laſſen, in der ausgeſprochenen Abſicht, mit der Bildung ſolcher Vereine auch in Frankreich mit aller Energie vorgehen zu wollen; welch erhebendes Gefühl für den Vaterlandsfreund, daß unſer Preußen auch in dieſer Richtung wieder anderen Staaten vorangegangen iſt. Als Zinsfuß iſt bei dieſen Kaſſen vom Thaler auf die Woche ein Pfennig faſt durchgängig eingeführt, alſo 14½ pCt. eigentlich, allein es kann doch dabei von keinem Zinswucher die Rede ſein, da es Mitglieder eines geſchloſſenen Vereins ſind, welche dieſe Prozente nach gemeinſamen Statuten und getroffenem Uebereinkommen in eine gemeinſame Kaſſe erlegen, es fehlt alſo zum Zinswucher die Perſon des Gläubigers, von welchem der Wucher ausginge; ferner werden ja davon nicht bloß die Zinſen der etwa aufgenommenen Kapitalien, ſondern auch die Verwaltungskoſten gedeckt, während der nach Deckung dieſer Vereinsausgaben, für welche die Mitglieder ſolidariſch aufzukommen verpflichtet ſind, verbleibende Ueberſchuß dem Einzelnen als Reſervefonds und reſp. Dividende wieder zu Statten kommt. Es zahlen hieſige Geſchäftsleute bei Darlehen auf kurze Zeit oft 2–300 Prozent, freilich in ſolcher Form, daß es unmöglich gerade den Wucher aktenmäßig nachweiſt, und doch müſſen die Darleiher froh ſein, überhaupt noch ſelbſt unter ſo harten Bedingungen Geld zu erhalten, durch deſſen recht ſchnellen Umſatz und Rückgabe ſie doch noch Etwas wenigſtens verdienen können. Manche Vereine nehmen freilich nur 5 pCt. als Zinſen für die Darlehen, die übrigen 9½ pCt., aber unter der Form als Beitrag zu den Verwaltungskoſten und zur Bildung eines Reſervefonds. Es giebt ja derartige Vereine, bei denen der Zinsfuß Anfangs noch viel höher war. Der Vorſchuß- und Kreditverein in Königsberg i. Pr., in derſelben Weiſe organiſirt, hat ſeine Wirkſamkeit ſogar

begonnen, ohne die Bestätigung nachzusuchen, und ist, dieserhalb denunzirt, in allen drei Instanzen freigesprochen worden.

Das Institut in eine Sparkasse umzuwandeln, scheint uns hier wenigstens kaum räthlich, zumal die Sparkasse in Karge zu nahe ist, um hier eine solche mit lohnenden Fonds anlegen zu können. Zwar werden die Spareinlagen bei den Vorschußvereinen auch nur zu 3⅓ pCt. verzinst, aber die Dividende kommt erfahrungsmäßig noch höher zu stehen als die Zinsen. Sparkassenfonds können außerdem nur auf Hypotheken oder unter großen Schwierigkeiten an Personen ausgeliehen werden, die aber schon einen gewissen Kredit besitzen; hier gilt es aber, dem einzelnen Sparer Kredit zu verschaffen durch die solidarische Vereinigung Vieler mit Anwendung des Systems der Bürgschaften. Schnell zu erlangende Darlehen in jeder beliebigen Höhe, den Kassenbeständen angemessen, die ebenso leicht wieder abgestoßen werden können, die oft der günstige Ausfall eines einzigen damit gemachten Geschäftes wieder ersetzt, darauf kommt es hier an; ein schneller Geschäftsverkehr ersetzt dabei große Kapitalien, und da Jeder, der davon Gebrauch machen will, auch Mitglied sein muß, hat er den schärfsten Sporn zu reichlichen Spareinlagen und auch wieder den mächtigsten Antrieb, seinen Verbindlichkeiten gegen die Kasse recht pünktlich nachzukommen. Es wird durch diese in einander greifende Gegenseitigkeit, welche die Bürgschaften bewirken, Gemeinsinn gefördert, und selbst wenn dies eben nur der einzige Vortheil der Errichtung solcher Banken wäre, so würde dies schon von großer Bedeutung sein, da es gerade dieser Mangel an Gemeinsinn ist, der besonders in den kleinen Städten das meiste Gute für das Allgemeine schon in seinen zartesten Keimen zerstört. Dadurch, daß nur Mitglieder Darlehen erhalten können, ist zugleich jeder Beitretende verpflichtet, wenigstens etwas zu sparen, und durch die Verpflichtung bestimmter laufender Beiträge, deren Minimalsatz im Statute festgesetzt, ist auch das Bestehen und, abgesehen vom Zutritt neuer Mitglieder, das Wachsen des Vereinskapitals gesichert. Zehn Personen hatten ihren Beitritt zugesagt, als die erste Versammlung Behufs Konstituirung der Gesellschaft zusammenberufen wurde; auf 26 stieg die Mitgliederzahl gleich in der Sitzung selbst, und schon sind 40 Personen eingezeichnet, die ein Kapital von 170 Thlr. bereits repräsentiren. Gäbe die Provinzialhülfskasse noch vielleicht, wie es beantragt worden, 100 Thlr. auf einige Jahre gegen Zinsen, wobei sie durch die solidarische Verpflichtung Aller keine Schwierigkeiten hätte, so wäre der Anfang dieser unserer Spar- und Vorschußbank ein noch bedeutenderer, als der mancher anderen im Staate. Freilich wäre unser Ort einer der kleinsten, in dem sie existirt, aber die Zeit liegt nicht fern, in der wir in noch weit unbedeutenderen Orten solche Kassen werden entstehen sehen, da sich die Elemente dazu an allen Orten finden und die Statuten sich ja jedem lokalen Bedürfniß anpassen lassen; denn wo wären nicht eine Anzahl Personen zusammenzubringen, die den redlichen Willen haben, zum Wohle des Ganzen etwas zu thun, wenn sie dies nur ein Opfer von monatlich einem Silbergroschen kostet, der noch dazu ihr verzinsliches Eigenthum verbleibt. Wir werden nach Eröffnung unserer Bank mit unseren Rechnungsabschlüssen den Weg der unverschleiertsten Oeffentlichkeit betreten, da wir das Beispiel an den Versicherungs-Anstalten haben, von denen diejenigen die meiste Verbreitung finden, die in den betreffenden Journalen recht klar ihre Verhältnisse mit Zahlen darlegen.

Wie die Pos. Ztg. unter dem 23. Februar berichtet, haben in Folge der Bestimmung des §. 17. des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeindeverfassung in den 6 östlichen Provinzen, wonach Landgemeinden, in denen ein Bedürfniß dazu obwaltet, die Annahme der Städte-Ordnung, ingleichem Stadtgemeinden unter derselben Voraussetzung die Annahme der Landgemeinde-Verfassung gestattet sein soll, neun kleine Städte der Provinz Posen, die 336—890 Einwohner zählen, aus dem Grunde, weil die Unterhaltung eines städtischen Kommunal-Haushalts den Einwohnern eine größere Last auferlegt, als sie nach ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen zu tragen im Stande sind, an die oberste Provinzial-Behörde den Antrag gestellt, daß es ihnen gestattet werden möchte, in die Reihe der Land-

gemeinden einzutreten. Dieſe Städte ſind: I. im Regierungs-Bezirk Poſen: 1) Zaborowo, 2) Dupin, 3) Mieszkow, 4) Neubruck; II. im Regierungs-Bezirk Bromberg: 5) Zerniki, 6) Zydowo, 7) Radolin, 8) Schulitz, 9) Wilatowo. Wie man vernimmt, hat der vorjährige Provinziallandtag ſein über dieſen Gegenſtand geſetzlich verlangtes Gutachten dahin abgegeben, daß es zweckmäßig ſei, dieſem Antrage unter der Bedingung Folge zu geben, daß die in Bezug auf das Kirchen- und Schulweſen beſtehenden Rechte zwiſchen den Patronen und Eingepfarrten nicht alterirt werden.

c. Schleſien.

Breslau, Februar. Die magiſtratuale Eingabe wider den Plan der Gebäude-Steuer hat, wie vorauszuſehen war, den Beitritt der Stadtverordneten erfahren und iſt nach ſchleuniger Berathung, oder eigentlich ohne ſolche, ſeitens dieſer an das Abgeordnetenhaus gegangen, auf deſſen Tiſche wir ſie in nächſter Friſt wohl noch mit manchen Genoſſen aufgelegt ſehen werden. Wenige Städte dürften ſein, welche, ausgeſprochen oder nicht, nicht in derſelben Richtung ſegeln; und zwar ſind dieſe Ausnahmen eben ſolche, welche wie z. B. Schweidnitz, durch den in Ausſicht geſtellten Wegfall anderer Abgaben, wie den „Servis ꝛc.", bei deren lokaler jetziger Höhe eine Kompenſation gegen die neue Auflage, wenn nicht gar einen poſitiven Nutzen erſehen dürften. Die Majorität der Stadt-Verordneten für obenbeſagte Eingabe war eine überwiegende, und als Gründe ſind im Weſentlichen die von uns neulich geltend gemachten angeführt.

Auch dem „Statut zur Errichtung einer ſtädtiſchen Hypothekenbank," wie es von Herrn Ober-Bürgermeiſter, Regierungs-Rath Elwanger vorgelegt worden, haben die Stadt-Verordneten ihre Genehmigung ertheilt, und daſſelbe in Pauſch und Bogen angenommen, und ward ſomit dieſes der Staatsbehörde zur Genehmigung event. Rückäußerung überreicht, das des „Schleſiſchen Bank-Vereins" dagegen findet für jetzt keine Erwähnung weiter.

Hinſichtlich der Armen-Arzenei iſt es zwiſchen beiden Körperſchaften zu einem Kompromiß gekommen. Der Magiſtrat machte geltend, daß er die betheiligten Apotheker ſowohl, als Herrn Profeſſor Dr. Luſſos, Inhaber der Univerſitäts-Apotheke, als einem bei der Sache unintereſſirten Sachverſtändigen vernommen habe; daß er die Einrichtung bereits mit Neujahr in Wirklichkeit geſetzt, und keine Veranlaſſung gefunden habe, dieſelbe rückgängig zu machen; es werden durch dieſelbe mehr als 1000 Thlr. jährlich erſpart, und ſeien entgegenſtehende Erfahrungen abzuwarten. Die Stadtverordneten treten nur im Allgemeinen der Maßregel bei, erweiterten jedoch ſowohl die Umgrenzung der Stadttheile, als der Fälle, welche zu einer Entnahme der Armen-Medikamente aus anderen als der ſtädtiſchen Hoſpital-Apotheke Berechtigung haben ſollen, vorbehaltlich überhaupt weiterer Beobachtung und Prüfung der Ergebniſſe des neuen Verfahrens. Es iſt im Grunde genommen nicht zu leugnen, daß durch die Ausdehnung des Begriffs „Gefahr im Verzuge" von der objectiven Gefahr des Krankheitsfalles auf die Ermangelung bereiter Boten zum Beſorgen der Arzenei, den Kranken wie den Armenärzten ein weiter Spielraum gegeben iſt, allerdings zu Gunſten der humanen Rückſicht, nicht aber zur Förderung des Erſparungszweckes der Maßregel, welche eigentlich hiermit ein ſehr weſentliches Loch bekommen hat.

Die Sitzungen unſeres Stadtverordneten-Kollegiums fanden vom Beginne dieſer Körperſchaft von 1809 bis 1847, im Magdalenen-Gymnaſium, von da ab bis 1840 in einem Saale des Hauſes „zur Stadt Paris" auf der Weidenſtraße ſtatt, von 1840 bis jetzt im Examenſaale des Eliſabeth-Gymnaſiums, neben welchem auch ein großes Zimmer zum Bureau eingeräumt iſt. Neuerdings iſt das Streben nach einem eigenen, lediglich für die Stadtverordneten beſtimmten Lokale aufgetreten, als ſowohl der Würde angemeſſen, wie jeder Kolliſion durch Mitbenutzung für andere Zwecke enthoben, welche letztere inſofern erweitert worden, als der Director des Gymnaſiums eine Physharmonie für den Schulgottesdienſt beſchafft hat und betreffende Uebungen bei

derſelben ſtattfinden. Die Stadt-Verordneten beanſpruchen fürerſt ſtrenge Innehaltung der dem Gymnaſium 1840 normirten Mitbenutzungsrechte, ſowie Einholung ihres Votums vor jeder Bewilligung des Saales für andere Zwecke, z. B. an gemeinnützige oder fromme Vereine zu deren Sitzungen.

Im Uebrigen iſt, mit Ausnahme der endlichen Abwickelung der Kommunalkoſten-Frage, wenig Erhebliches zu berichten. Die Etat-Berathungen wurden fortgeführt, nicht ohne daß der Droh-Paragraph, auch nach den Ergänzungswahlen, ſtehender Artikel in der Einladung-Bekanntmachung geblieben. Die Stadt ſchwimmt in einem Strudel von Feſten, Bällen, Abendgeſellſchaften, Senbachſchen Theater-Vorſtellungen, Masken, Redouten und wie üblich — Konzerten (der Kunſt- und Kaffee-Sinn graſſirt hier, ſeit das Treiben der allgemeinen Thaler-Abonnements-Reſourcen aufgekommen, als allgemeine Influenza, die Theilnahme an einer Reſource iſt die fünfte Bürgerkardinaltugend geworden und die erſte der Bürgerinnen). Man hat bis jetzt eines Droh-Paragraphen nicht nöthig gehabt um zu zahlreichem Erſcheinen an den erleuchteten Stätten der Karnevals-Lebensweisheit aufzufordern. In der That, man ſollte die Wahlen für allerlei Körperſchaften dahin verſetzen! Der Vorſchlag iſt praktiſch und fleht um Berathung.

Ueberall rauſcht, wimmelt, glänzt, tanzt es. Das Wimmeln erſtreckt ſich ſogar in unerwünſchte Kreiſe: „Nach dem magiſtratualen Berichte über den Stand der Kommunal-Angelegenheiten (ſchreibt Hr. Dr. F, Stadtverordneter, in der Bresl. Ztg.) dürfte dieſer für das Jahr 1856 und wohl auch für 1857 im Allgemeinen ein weit günſtigerer ſein, als 1855. Nur ein Uebel greift in unſerer Stadt mit überraſchender und Beſorgniß erregender Schnelle um ſich, und dies iſt, das große Proletariat, die große Schaar der Hilfsbedürftigen; dieſelbe iſt im Laufe von 10 Jahren ungeheuer geſtiegen . . .“

Aus welchen Regionen, wenn man fragen darf, rekrutirt ſich denn das „Proletariat?“ Lediglich aus den Fremd-Anziehenden? auch jetzt, nachdem durch eine nicht gerade zur Bequemlichkeit des Verkehrs beitragende Reihe von Maßregeln hiergegen vorgedämmt iſt? kommt nicht eine Zahl jener Einwandrer in die Schattengefilde des Proletariats aus dem Lande des Vergnügens, aus der Komödie „die Kunſt, ſchnell reich zu werden,“ aus der großen Narren-Kolonie des Scheinens und Prunkens, welche die Gleichheit der Menſchen in die Gleichheit der Roben, der Kaſtorhüte, der Champagnervertilgung und des Schuldenmachens ſetzt?

Für die Thoren, ein Gott beſſere es, fürs Proletariat aber eine organiſirte Armenpflege! (Was wir hiermit meinen, ward in dieſem Blatte früher auseinandergeſetzt). Sonſt — könnt Ihr Euer Armen-Budget nächſtens von vier Pferden aufs Rathhaus ziehen laſſen.

Beim Stadtleihamte z. B. wurden im vorigen Jahre 166,000 Thlr. auf 30,267 Pfänder ausgeliehen. Daneben beſitzen wir noch vier konzeſſionirte Privat-Leihanſtalten. Die Koſten, welche die Kämmerei jährlich zur Armen-Krankenpflege zuſchießt, gehen auf die 30,000 Thlr. los; für die Verwaltung des Armenhauſes erreichen ſie die Höhe von 21632 Thlr., (die Geſammt-Bedürfniſſe des Letztern für 1857 betragen 22,920 Thlr.). Dabei iſt jedoch keineswegs das geſammte Bedürfniß erfüllt, wohl aber ſind es die Räume.

Die Kriminalkoſten ſind, wie oben erwähnt, durch einen nun in allen Inſtanzen beſtätigten Rezeß zwiſchen Kommune und Fiskus abgelöſt, d. i. in eine feſte Summe von 11866 Thlr. umgewandelt worden, wogegen die Stadt nicht mehr die erbloſen Verlaſſenſchaften bezieht, und andrerſeits für die Jurisdiktionslaſten, Unterſuchungsgefängniß und Gerichts-Lokalien ꝛc. nicht mehr zu ſorgen hat. Der Vertrag iſt mit dem 1. Januar c. in Wirkſamkeit getreten. Dem Stadtgerichts-Rath Hrn. Güttler ward, ſowie dem Magiſtrate für die Bemühungen um Erledigung dieſer Angelegenheit in der Stadt-Verordneten-Verſammlung bei Behandlung des Gegenſtandes verdienter Dank ausgeſprochen. —

Schon vor den Kammern haben unſere Stadtverordneten den Weg zur wünſchenswerthen Ausgaben-Verminderung betreten. So z. B. monirten ſie bei der Endberathung Erſparniſſe bei dem Titel „Beſoldungen, Vertretungs-Entſchädigungen ꝛc.“ der ſich im Verlaufe von weniger als 10 Jahren von 500 Thlr. auf 4000 Thlr. emporgeſchwungen hat. Ingleichen wünſchte man, nachdem einige Erhöhungen in den Beamten-Gehalten ſtattgefunden, Ermäßigung des Titels für außerordentliche Unterſtützungen. Die Koſten-Anſätze für „Amtsbedürfniſſe“ wurden von 200 auf 150, die für Wahlen von 200 auf 100 Thlr. herabgeſtellt. Auch in der Kaſſen-Verwaltung iſt eine ſparende Vereinfachung angeſtrebt. Schon ſeit länger Zeit ſind die meiſten früher beſtehenden Separat-Verwaltungen verſchiedener, nicht zum Kämmerei-Departement gehörigen Kaſſen, Stiftungen und Fonds in eine „Inſtituten-Haupt-Kaſſe“ zuſammengelegt worden und ſollen nun auch diejenigen wenigen Kaſſen, welche noch unter Sonderverwaltung verblieben, in den Verwaltungs-Kreis der Inſtituten-Haupt-Kaſſe hereingezogen, ſo ein durchaus einheitliches Ganze dieſer Adminiſtrationen geſchaffen, überdies aber diejenigen Inſtitute, welche von der Kämmerei keinen Zuſchuß erhalten und bisher von der Inſtituten-Hauptkaſſe unentgeltlich mitverwaltet wurden, mit entſprechenden Beiträgen zu deren Adminiſtrationskoſten herangezogen werden. Bei dem Etat für „Militair- und Einquartirungsweſen“ war zur Erwägung proponirt, ob nicht ein Ankaufen der für die Landwehrübungen zu ſtellenden Pferde dem bisherigen ſehr theuern leihweiſen Beſchaffen derſelben (100 Rthl. pro Pferd auf 4 Wochen) vorzuziehen ſei. Die Laſt dieſes Titels iſt für 1857 auf 14802 Thlr. normirt, wobei die Beſchaffung von ca. 90 Pferden in Mit-Anſchlag genommen. Die Summe iſt faſt 10,000 Thlr. höher als 1856.

Der vorjährige Provinzial-Landtag verurſacht ein Extraordinarium von 291 Thlr. Die Koſtenbeiträge für dieſe Inſtitution, die doch nun einmal zu einer ſtehenden wieder geworden iſt, ſollen inskünftige in den Etat einrangirt werden. Die ſtädtiſche Bau-Verwaltung fordert 91590 Thlr. insgeſammt, d. i. 5552 Thlr. mehr als 1856; die Steigerung iſt jedoch keine unfruchtbare, da 20,000 für Pflaſterung ausgeworfen wurden. Der Etat für den Ankauf grundfeſter Bauden (der Wahrzeichen in unſerer Stadt!) iſt auf 753 Thlr. an Einnahme und Ausgabe normirt. Der Verwaltung ſtädtiſcher Steuern, Handels- ꝛc. Abgaben, ſoll bei 99,374 Thlr. Unkoſten, 498,970 Thlr. ertragen: 463,720 Thlr. an direkten und indirekten Steuern, 35,250 Thlr. an Handels-Abgaben und Gefällen. Für eine gründliche Beſſerung des Schlachthofes (an die drei Fleiſcher-Mittel verpachtet) ſind unter dieſem Titel 6696 Thlr. angeſetzt, leider verbleibt derſelbe nach ſolcher Reparatur inmitten der Stadt, und zwar eines ihrer engſten Theile, an Raum kann natürlich keine Quadrat-Elle neu geſchaffen werden, da in der Stadt alles Terrain ſeinen Herrn und ſeine Bewohner hat, die ſchädlichen Einflüſſe und andere Unzukömmlichkeiten können durch keine Reinlichkeits-Maaßregeln und Vorrichtungen, durch keine Abſperrung ꝛc. ganz getilgt werden. Es iſt ſchade um jeden Pfennig, der für die, übrigens mit größter Sorgſamkeit ausgeführte Renovation dieſes alten, den Anſprüchen einer ſo bevölkerten Großſtadt ſchon jetzt nicht geſchweige auf die Dauer genügenden, engen, eingepferchten Neſtes verwendet wird! Hinaus mit dem Schlachthauſe weit vors Thor, und das Unternehmen an eine Geſellſchaft in Entreprise gegeben. — Das ſchiene uns das Richtige! Mit dem Freiwerden des alten Schlachthofes könnte man eine Regulirung jenes ſchmuzwinkligen Stadttheils vornehmen. Th. O.

Görlitz. Die neue Magiſtratur erfreut ſich eines ſehr großen Vertrauens. Ein kleiner Krieg iſt mit der Stadtverordneten-Verſammlung ausgebrochen. Es iſt nämlich die Penſionirung eines Oberförſters in Ausſicht. Nun hat der Magiſtrat bereits einen neuen an ſeine Stelle gewählt, ohne die Zuziehung der Stadt-Verordneten, welche, wenngleich nicht wegen der Perſon, doch jedenfalls wegen des Amtes und deſſen künftigen Verhältniſſen ſtatthaben mußte. Hoffentlich wird ſich auch dieſe Frage friedlich löſen.

Liegnitz. (Brsl. Ztg.) In einer der letzten Stadtverordneten-Sitzungen wurde der Jahresbericht über die Verwaltung der ſtädtiſchen Speiſeanſtalt verleſen, wodurch das höchſt günſtige Reſultat, welches ſich in dem Zeitraume vom 1. Januar bis zum 31. December 1856

herausſtellte, ſo eklatant hervortrat, daß ſich die Verſammlung veranlaßt fand, dem Kuratorium und namentlich deſſen Vorſteher, Herrn Stadtrath Müller, für ihren Eifer, den ſie dem Inſtitut gewidmet, einſtimmig zu danken. — Laut des Berichtes wurden während des verfloſſenen Jahres von der Speiſeanſtalt 17568 Portionen mit, und 52273 Portionen ohne Fleiſch, daher im Durchſchnitt täglich 48 Portionen mit und 143 Portionen ohne Fleiſch verabreicht. Vom Januar bis April zeigte ſich die Frequenz der Anſtalt in der Steigerung bis zu 6733 Portionen monatlich. In den Monaten Mai, Juni, Juli ſank die Zahl der Portionen bis 4169; im Herbſt erreichte ſelbige gegen 3000, und ſtieg erſt wieder im December bis 3302. (Theilweiſe muß auch der größere Abſatz in den Wintermonaten den verſchiedenen Armenvereinen, welche ihre Pfleglinge vielfach mit Speiſemarken verſahen, zugemeſſen werden.) Bei der Ueberſicht der Einnahme und Ausgabe ſtellte ſich ein Ueberſchuß von 387 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf. heraus, welcher mit der vom Herrn Banquier L. Pollack unverzinslich geliehenen Summe von 500 Thlr., als Betriebs-Kapital verwendet wird. Die Unterhaltungskoſten des Inſtituts beliefen ſich auf 391 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf., alſo für den Tag 1 Thlr. 2 Sgr. 2 Pf. Die Zubereitung einer Portion Speiſe koſtete durchſchnittlich an Gemüſe 7 1/5 Pf., an Feuerung 3/4 Pf., an Unterhalt 2 1/5 Pf., daher im Ganzen eine Portion ohne Fleiſch 10 1/4 Pf. und mit Fleiſch bei Hinzurechnung von 8 1/2 Pf. für daſſelbe 1 Sgr. 7 Pf. An den Tagen, wo nur 100 Portionen zubereitet wurden, kamen die Unterhaltungskoſten 5mal ſo hoch für eine Portion zu ſtehen, als an ſolchen Tagen, die eine Zubereitung von 500 Portionen erforderten, ſo wurden z. B am 28. December v. J. 29 Portionen Erbſen mit Fleiſch zu 1 1/2 Sgr., und 48 Portionen Erbſen ohne Fleiſch zu 1 Sgr. verkauft und entſtand der Kaſſe hieraus ein Verluſt von 25 Sgr. 2 Pf., während am 7. Januar d. J. 48 Portionen Erbſen mit Fleiſch zu 1 1/4 Sgr., und 452 Portionen Erbſen ohne Fleiſch zu 9 Pf. verkauft wurden, die Kaſſe aber dennoch einen Gewinn von 2 Thlr. 29 Sgr. 11 Pf. hatte. Das Kuratorium der Anſtalt beſteht aus dem Vorſitzenden und 8 Deputirten. Einer der letztern führt die Kaſſengeſchäfte, während von den andern 7 Herren täglich die Vertheilung der Speiſen von 11 bis 1 Uhr beaufſichtigt wird. Mit welchem Eifer die Herren Deputirten das Intereſſe der Anſtalt wahrnahmen, geht daraus hervor, daß in 1 1/4 Jahren nur eine Verſäumniß vorgekommen iſt.

Die hieſige Schuh- und Pantoffelmacher-Innung erließ im v. J. eine Bekanntmachung, in der angezeigt wurde, daß in Folge der höheren Lederpreiſe, auch die Preiſe für die von ihnen gelieferten Fabrikate erhöht werden müßten. Der Magiſtrat macht nun bekannt: „daß durch jene Beſchlüſſe keiner der Innungsgenoſſen gebunden ſei, die Preiſe ſeiner Waaren zu erhöhen, daß es vielmehr einem jeden freiſtehe, dieſelben trotz der quäſt. Beſchlüſſe zu den früheren oder überhaupt zu niedrigeren Preiſen zu liefern."

Glogau. Das Konvertirungsgeſchäft der Stadt-Obligationen iſt ſo günſtig abgewickelt worden, daß der Kommune nur die geringe Ausgabe von 21 2/3 Thlr. erwachſen iſt. — Der Beſitzer der hieſigen Gas-Anſtalt, Herr Kaufmann Germershauſen, iſt wegen mangelhafter, theils wegen gänzlicher Unterlaſſung des Umbaues der Gas-Anſtalt mehrmals in Konventionalſtrafe genommen worden, welche zuſammen 207 Thlr. 6 Sgr. ausmachen. Der Magiſtrat wollte dieſelbe auf 150 Thlr. ermäßigen, die Stadt-Verordneten haben jedoch beſchloſſen, ſie ganz niederzuſchlagen.

Viel Theilnahme erregt bei uns die jetzt ſichere Hoffnung der Erweiterung der Stadt. Die projektirte Neuſtadt würde an 100 Quadratruthen größer werden, als das jetzige Glogau.

Schweidnitz. (Brsl Ztg.) Nach dem Abſchluſſe unſerer Sparkaſſe für das Jahr 1856 betrug am Schluſſe deſſelben das Einlage-Kapital 108,356 Thlr., im Jahre 1855 dagegen 107,615 Thlr., ſo daß daſſelbe ſich um 741 Thlr. gebeſſert hat. Im Reſervefond befindet ſich der geſetzlich vorgeſchriebene Kapitalsbeſtand von 10,835 Thlr. Außer der ſeit langen Jahren eingerichteten

ſtädtiſchen Sparkaſſe hat der Kreis eine Sparkaſſe vor einiger Zeit errichtet, in welcher nach dem von ihr veröffentlichten Rechnungs-Abſchluſſe gegen 7000 Thlr. niedergelegt ſind. Bei der im Ganzen oft günſtigen Lage der bäuerlichen Beſitzer in dem hieſigen Kreiſe wird mit Sicherheit angenommen werden können, daß die ſogenannten kleinen Erſparniſſe immer mehr nutzbar bei der Kreis-Sparkaſſe angelegt werden dürften. — Für die ſeit dem 2. Januar d. J. wieder in Wirkſamkeit getretene Armen-Suppenanſtalt hat die Sammlung unter den hieſigen Einwohnern über 100 Thlr. eingebracht, davon und von dem ſeitens der Stadt aus der Kämmereikaſſe bewilligten Zuſchuſſe von ein Paar Hundert Thalern wird die tägliche Verabreichung von 150 — 170 Portionen Suppe an hieſige Arme bis zum letzten April d. J. beſtritten werden können. Wenn auch der Arme ſonſt ſelten von der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit einzelner in Bezug auf die Armenpflege getroffenen Einrichtungen überzeugt iſt, ſo erleidet dies doch bei der Suppen-Anſtalt eine Ausnahme, da der Zudrang zu der Betheiligung ſo groß iſt, daß noch manche Bitten unberückſichtigt bleiben müſſen. — Die hieſige Stadt hat, wie ſchon berichtet, von einer Petition gegen die beabſichtigte Gebäudeſteuer Abſtand genommen, dagegen wird vielleicht der Geſetzentwurf wegen einiger Abänderungen in der Gewerbeſteuer, durch welche namentlich der Mittelſatz der Steuer für die Klaſſe A. erhöht und dieſe Klaſſe ſelbſt durch Heranziehung vieler bisher mit der Steuergeſellſchaft der Handelstreibenden Steuernden vermehrt werden ſoll, bei der ohnehin ungünſtigen Lage des Handelsſtandes in den kleinen und Mittelſtädten der Provinz für den Zweck einer etwaigen Petition in Berathung genommen werden.

Brieg. (Brsl. Ztg.) Die Fürſorge, welche jetzt höhern Orts auch dem äußern Wohle der Volkslehrer gewidmet wird, hat auch hier ihre Früchte getragen. Auf Anregung der königl. Regierung wurde in der Sitzung der Stadtverordneten vom 30. Januar das Einkommen der Elementar-Schullehrer um je 20 Thlr. erhöht, ſo daß das niedrigſte Stellen-Einkommen jetzt 200 Thlr. beträgt. Bei Beurtheilung des Einkommens eines Lehrers darf man freilich nicht überſehen, daß derſelbe, im Vergleiche gegen andere Beamtete, bedeutend weniger durch das Amt in Anſpruch genommen wird und einen guten Theil ſeiner Zeit durch Ertheilung von Privat-Unterricht anderweit verwerthen kann. Indeſſen wird das hieraus fließende, ohnehin höchſt unbeſtimmte Einkommen in der Regel überſchätzt, und an ſolcher Ueberſchätzung fehlt es auch hier nicht. Im Allgemeinen wurde jedoch das Wünſchenswerthe einer Verbeſſerung der Lehrer-Beſoldung anerkannt, und wenn gleich das Recht der Regierung in Zweifel gezogen wurde, in das Kontrakts-Verhältniß, welches zwiſchen der Stadt-Kommune und jedem einzelnen Lehrer auf Grund freiwilligen Uebereinkommens beſteht, einſeitig einzugreifen, ſo wurde dennoch, um einerſeits der königl. Regierung die Willfährigkeit darzuthun, mit welcher jeder billigen Anforderung hier entſprochen wird, andrerſeits aber die Lehrer unter einem Prinzipienſtreite nicht leiden zu laſſen, jener Beſchluß gefaßt. Eine Verbeſſerung des Einkommens um 20 Thlr. jährlich iſt zwar für jeden einzelnen Lehrer kein ſo großes Objekt; man möge aber nicht überſehen, daß 17 Lehrer in dieſer Weiſe verbeſſert werden, und daß daher im Ganzen jener Beſchluß dem Kommunal-Haushalte eine wohl fühlbare Mehr-Ausgabe bereitet. Mögen denn die Herren Lehrer dieſes Anerkenntniß, daß man die Wichtigkeit ihres Berufes zu würdigen weiß, nicht unterſchätzen, und ſich dieſem Berufe mit erneuter Liebe und fortgeſetztem Eifer zum Heil und Frommen unſerer Jugend unterziehen! — In derſelben Sitzung der Stadtverordneten wurde der Direktion unſerer Gas-Anſtalt von den Vertretern der Stadt der wohlverdiente Dank gezollt für die mannigfachen Mühen und Beſchwerden, welche das ſo wohlgelungene, in ſo kurzer Zeit ſo allen Anſprüchen entſprechend ausgeführte Werk ihnen verurſacht hat. Der Dank, den die Verſammlung ausſprach, war gewiß eben ſo aufrichtig, als einſtimmig, denn unſere Gas-Anſtalt bewährt ſich mit jedem Tage mehr und mehr. Daß auch jetzt noch die Mühen und Beſchwerden der Herren Direktionsmitglieder fortdauern, liegt auf der Hand, indeſſen muß auch ſie das Gedeihen ihres Werkes erfreuen und vereint mit dem Danke der Kommune ihnen Entſchädigung ſein für ihre aufopfernde Thätigkeit. Die Zahl der Privat-Gas-Konſumenten mehrt ſich täglich,

und allgemein ſpricht ſich die Zufriedenheit auch hinſichts des Geldpunktes bei der ſo überaus ſchönen Beleuchtung aus.

Bunzlau. Unſer Verein zur Abſchaffung der Kinderbettelei hat während des vorigen Jahres 173 Kinder, und zwar 57 mit Spinnen, 82 mit Stricken und 34 mit Zupfen und Strohgeflechten beſchäftigt. Zum Frühjahr ſoll dieſe Strohflecht-Arbeit ſich auf Hüte erſtrecken. Die Strick-, Nähe- ꝛc. Schule wird von Fräulein Anna Peters muſterhaft geleitet. Herr Lehrer Menzel hat die Geſchäftsleitung und Kontrole, und führt dies auf eine muſterhafte Art aus. Herr Kobell iſt Spinnlehrer. Wie umfangreich die Arbeiten ſind, welche hier von Händen gefertigt werden, die ſonſt müſſig feiern, beweiſt die Notiz: daß jetzt eine Beſtellung auf mehr als 3000 Paar wollene und baumwollene Socken übernommen worden iſt. Die Kinder haben ſich in 208 halben Arbeitstagen 205 Thlr. 12 Sgr. 1 Pf. verdient, wovon 33 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf. in die Sparkaſſe gelegt wurden. Die Geſammt-Einnahme an Erlös für gefertigte Arbeiten, Geſchenken, monatlichen Beiträgen ꝛc. beträgt 1015 Thlr. 23 Sgr. 8 Pf. Es bleibt nur 1 Thlr. Beſtand, wovon noch einige Rechnungen bezahlt werden ſollen.

Die Anſtalt für Beſchäftigung armer Kinder in **Seidenberg** hat im v. J. 521 Paar Strümpfe, 207 Paar Socken, 164 Paar Handſchuhe gefertigt und damit 38 Thlr. 4 Sgr. 5 Pf. verdient, wozu die Kaſſe 4 Thlr. 5 Pf. zulegte, ſo daß an fleißige Kinder die Summe von 49 Thlr. 4 Sgr. 10 Pf. vertheilt werden konnte. Die Zahl der Kinder betrug 12 bis 23; die Zahl der Vereinsmitglieder beträgt 38. Leider hat die Kommune den Jahresbeitrag von 12 Thlrn. der Anſtalt entzogen. Das Stiftungsvermögen, incl. Haus, beträgt 1207 Thlr., und hat ſich im verfloſſenen Jahre um 63 Thlr. vermehrt.

Die Kommunal-Verwaltung von **Freiburg** geht nach der Brsl. Ztg. einer entſcheidenden ungünſtigen Phaſe entgegen, die ſeltſamerweiſe noch nie öffentlich berührt wurde. Ihr ſteht nämlich der Verluſt einer Haupt-Einnahme binnen wenigen Jahren bevor, und man kann noch nicht die Folgen dieſes Ausfalles überſehen. Der ergiebige ſtädtiſche Kalkbruch nämlich, unter Leitung des einſichtsvollen H. Nehrich, ſcheint plötzlich ausgehen zu wollen. Früher von der fürſtenſteiner Verwaltung gegen Pacht ausgebeutet, dann wieder der Stadt überlaſſen, gewährte der Bruch bei ganz ausgezeichnetem Material (das hiſtoriſch zu Marmorbauten in Potsdam mit verwendet iſt) einen ſehr bedeutenden Reinertrag, der zuweilen 1500 Thlr. überſtieg. Nunmehr liegt die eine Hälfte unter nicht zu überwältigendem Waſſer, und an der anderen Hälfte ſteht der Arbeiter offenbar vor der letzten, keine Fortſetzung verheißenden Kalkſteinwand. Man wird ſich begnügen müſſen, bei dieſen Reſten „auf Raub" zu arbeiten, wie der Bergmann ſagt, und gewinnt es leider den beſtimmten Anſchein, als ob die Ausbeute in zwei Jahren dem Koſtenbetrag gleichkommen werde. Nicht nur der direkte pekuniäre Nachtheil, ſondern auch der Umſtand iſt zu bedauern, daß der Stadt bald die Mittel abgeſchnitten ſein werden, hilfsbedürftige, fleißige Leute lohnend beſchäftigen zu können. — Mit den Ziegeleien gehen wir indeß einer beſſern Zukunft entgegen, da die zahlreichen Bau-Unternehmungen den Abſatz ſichern. — Mit der leidigen Rektorwahl, die hier ſo viel Sorge und Differenz erzeugt, und welche nebenbei geſagt, als neue Dotirung unſere Ausgaben weſentlich vermehrt, haben wir keinen Segen; wahrſcheinlich wird es dahin kommen, daß die hohen Behörden durch direktes Eingreifen dieſe betrübenden Verhältniſſe regeln werden.

(Brsl. Ztg.) Als eine ſehr ſegensreiche Einrichtung empfiehlt ſich die Gründung beſonderer Sparkaſſen für die Arbeiter einzelner großer Fabriken. Eine ſolche Sparkaſſe beſteht beiſpielsweiſe bei der Flachsgarn-Maſchinen-Spinnerei zu **Erdmannsdorf**, und dieſe hat bereits ſehr günſtige Reſultate erzielt. Zu Ende des Jahres 1855 beliefen ſich die Einlagen auf 3355 Thlr. 20 Sgr.; dazu traten im Jahre 1856 über 2488 Thlr., wogegen die Rückzahlungen 2806 Thlr. betrugen, ſo daß Ende des letzten Jahres 3037 Thlr. verblieben. An dieſem Einlage-Kapital participiren 168 Perſonen mit einer Einlage bis zu 10 Thlr., 45 mit 10 bis 20, 18 mit 20 bis 30, 7 mit 30 bis 40, 6 mit 50 bis 60, 2 mit 70 bis 80 Thlr. und je eine Perſon mit

100, 110, 200 und über 200 Thlr. Die Veränderung des Einlage-Kapitals im vergangenen Jahre war die natürliche Folge der ſtattgefundenen Theurung aller Lebensmittel, welche nicht allein neuen Einzahlungen hindernd entgegentrat, ſondern auch viele Familien zur ganzen oder theilweiſen Zurücknahme ihrer Erſparniſſe zwang. Das Reſultat würde ſich noch ungünſtiger geſtaltet haben, wäre ſeitens des Vorſtandes der Anſtalt nicht wiederholt und namentlich durch Vertheilung von Prämien auf Belebung des Intereſſes der Arbeiter für die Sparkaſſe hingewirkt worden. Wir können nur wünſchen, daß dies lobenswerthe Beiſpiel zur Errichtung recht vieler ähnlicher Sparkaſſen in den Fabrik-Etabliſſements unſerer Provinz anregen möchte.

d. Brandenburg.

Berlin. (Voſ. Z.) In den neueſten amtlichen Monats- und Wochennachrichten über die Population Berlins tritt bereits ſeit einiger Zeit eine bemerkenswerthe Abnahme, oder doch keineswegs mehr die Vermehrung der Einwohnerſchaft hervor, die in den letzten hundert Jahren unſere Hauptſtadt zu einem der bevölkertſten Wohnplätze Europas gemacht hat. Zu der Gleichheit der Zahl der Geburten und Todesfälle tritt der Umſtand hinzu, daß jetzt alle Monat einige hundert Menſchen mehr Berlin verlaſſen, als ſich hier anſäſſig machen. Die Frage nach dem Grunde dieſer Erſcheinung beantwortet ſich ſehr leicht durch die Thatſache, daß ſich die Niederlaſſungsgelder zugleich mit allen übrigen Kommunalabgaben von Jahr zu Jahr immer mehr erhöhen und die Wohnungsfrage noch bis dieſen Augenblick keine zufriedenſtellende Antwort erhalten hat.

Die Geſellſchaft, welche den ſogenannten kleinen Leuten in unſerer Stadt Häuſer bauen will, hat ſich noch nicht konſtituirt, ſondern iſt vorerſt an die Berathung des Statutes gegangen und wird dieſelbe wahrſcheinlich in ihrer nächſten Sitzung zu Ende führen, worauf alsdann die Konſtituirung erfolgen ſoll. Wie ſchon gemeldet, will dieſer neue Verein dem täglich mehr hervortretenden Mangel an kleinen und mittleren Wohnungen abhelfen und dieſen Plan in möglichſt inniger Zuſammenwirkung mit der gemeinnützigen Baugeſellſchaft ausführen. Die Vortheile, die dies Unternehmen der Stadt Berlin gewährt, ſind unverkennbar, und unſere Handwerker und Arbeiter aller Klaſſen freuen ſich ſchon auf die reichliche Arbeit, welche die umfangreiche Vermehrung der Bauten ihnen ſichert.

Das neueſte Monatsblatt für die hieſige Armenverwaltung enthält den Bericht über den Kartoffelbau durch Arme im Jahre 1856. Bei 1125 Theilnehmern wurde ein Zuſchuß von 2423 Thlr. erforderlich. — Am 22. Dezember v. J. waren 1) im Arbeitshauſe 728 Perſonen vorhanden; 2) im Friedrich-Wilhelms-Hoſpital 456 Perſonen; 3) im Waiſenhauſe 438 Kinder, woneben noch 1866 in Koſt gegeben waren.

Mit der Armen-Krankenpflege in Berlin ſind gegenwärtig 35 Armen-Aerzte, 1 Augenarzt, 1 Arzt für Frauen-Krankheiten, 1 orthopädiſcher Arzt und 13 Wundärzte beſchäftigt.

(N.-Pr.-Z.) Die neue Waſſerleitung breitet ihr wohlthätiges Netz unter den Straßen der Reſidenz wie die Wurzeln eines Baumes aus, der in den Häuſern aufwächſt und auch künftig auf den Plätzen in Form luſtiger Springbrunnen unter freiem Himmel aufſteigen ſoll. Solcher Brunnen werden zunächſt ihrer fünf für die hauptſächlichſten Plätze beabſichtigt. Es war nun ein ſchon vor 1½ Jahren von dem Ober-Conſiſtorialrath Dr. v. Mühler in dem Verein für religiöſe Kunſt angeregter Gedanke, daß an einem dieſer Brunnen auch ein dankbares Bekenntniß des chriſtlichen Sinnes ſeine Stelle finden ſolle, der dieſer Stadt nie gefehlt hat. Um die Pflege und Verwirklichung dieſer Idee iſt der Verein ſeitdem unabläſſig bemüht geweſen, und der Bildhauer Herrmann Schievelbein hat endlich einen Entwurf geliefert, welcher nicht blos von den competenteſten Richtern, den Altmeiſter Rauch an der Spitze, als ein ſehr glücklicher gewürdigt worden, ſondern der ſich auch des ungetheilten Beifalls Sr. Majeſtät unſeres kunſtſinnigen Königs zu erfreuen gehabt hat. Die Hauptfigur iſt Johannes der Täufer. Unter ihm, wo ſich die Architektur des Ganzen zu verſchiedenen Baſſins gliedert, befinden ſich nach den

4 Seiten hin die ſitzenden Statuen derjenigen, an welche der Prediger in der Wüſte nach den verſchiedenen Stellen in den Evangelien die Worte der Mahnung und der Buße gerichtet hat: ein Phariſäer, ein Zöllner, ein Krieger und eine Mutter mit dem Kinde. Der Künſtler hat es verſtanden, in dem dieſen Figuren gegebenen Ausdruck und in ihrer Haltung: das Forſchen in der Schrift, — die Einkehr in ſich ſelbſt, — das Verlangen nach der Erlöſung und die völlige Hingabe in den Glauben zur Anſchauung zu bringen und auf ſolche Weiſe zugleich auf die verſchiedenartige Einwirkung des göttlichen Wortes überhaupt hinzudeuten. Außerdem ſind zwiſchen dieſen Statuen, an dem oberen Aufſatz des Piedeſtals vom Täufer, die vier Evangeliſtenzeichen angebracht, aus deren Munde das Waſſer in kleine Becken und von da in die größeren überfließt. Das Kunſtwerk macht nicht blos im Ganzen einen ſehr ſtattlichen und würdigen Eindruck, ſondern zeigt ſich auch im Einzelnen voll hoher Schönheiten, die ſich ohne Zweifel in der Ausführung noch vollkommener entfalten werden. — Der Verein, deſſen Mittel natürlich nicht ausreichen, ein ſo bedeutendes monumentales Werk aus eigenen Kräften errichten zu laſſen, hat den guten Glauben, daß es gelingen werde, für ſolchen Zweck eine recht lebendige und thatkräftige Theilnahme in allen Kreiſen der Einwohnerſchaft dieſer Stadt zu wecken und rege zu erhalten und es wird, dem Vernehmen nach, der betreffende Entwurf bald öffentlich ausgeſtellt werden, um zur Zeichnung von Beiſteuern Gelegenheit zu bieten.

Nach der Reconſtituirung der Stadtverordnetenverſammlung ſind auch die Verwaltungs-Deputationen neuorganiſirt worden, deren die Stadtverordneten folgende 34 zu beſchicken haben: 1) Kuratorium des Arbeitshauſes. 2) Armen-Direktion. 3) Baudeputation. 4) Kommiſſion zur Beſchaffung von Brennmaterialien. 5) Deputation bei Verwaltung der Eliſabethſtiftung für Wittwen und Waiſen unbeſoldeter Kommunalbeamten. 6) Curatorium für die Erleuchtungsangelegenheiten 7) Finanz-Deputation. 8) Forſt- und Oekonomie-Deputation. 9) Curatorium der Friedrich-Wilhelmsanſtalt für Arbeitſame. 10) Curatorium des Friedrich-Wilhelms-Hoſpitals. 11) Geldbewilligungs-Deputation. 12) Deputation zur Verwaltung des Geſinde-Belohnungsfonds. 13) Curatorium der Gewerbeſchule. 14) Deputation für Hausſtandsſteuer-Angelegenheiten. 15) Kommiſſion zur Unterſtützung invalider Freiwilligen und Landwehrmänner. 16) Direktion der v. Kottwitz'ſchen Beſchäftigungs-Anſtalt. 17) Kreis-Erſatz-Kommiſſion der Stadtverordneten. 18) Curatorium des Nikolaus-Bürger-Hoſpitals. 19) Deputation zur Prüfung der Niederlaſſungsſachen. 20) Rechnungs-Deputation. 21) Sanitäts-Commiſſion. 22) Schul-Deputation 23) Curatorium der Schultz'ſchen Stiftung beim Friedrichs-Waiſenhauſe. 24) Servis-Deputation. 25) Curatorium der Sparkaſſe. 26) Curatorium der Stiftung vom 17. Novbr. 1822. 27) Curatorium des evang. Säcular-Stipendiums. 28) Curatorium des Friedrichs-Gewerbeſtipendiums. 29) Curatorium der ſtädtiſchen Stipendien-Stiftung. 30) Commiſſion zur Vertheilung der aus ſtädtiſchen Fonds mit 600 Thlr. jährlich bewilligten Unterſtützungen für Studirende. 31) Deputation für die Legung der Granitbahnen. 32) Commiſſion zur Verwaltung der Volksbibliotheken. 33) Curatorium des Friedrichs-Waiſenhauſes und 34) Curatorium für die Bewilligung der Beihülfe zum Beſuch der Muſterzeichnerſchule. Von ſämmtlichen Mitgliedern der Stadtverordnetenverſammlung gehören gegenwärtig nur drei keiner Deputation an.

Nach den Referaten der Voß'ſchen Zeitung über die Stadtverordnetenſitzungen iſt in der geheimen Sitzung am 22. Januar dem Vernehmen nach eine Mittheilung des Magiſtrats in Betreff eines vor einiger Zeit von dem ſtellvertretenden Vorſitzenden der Stadtverordnetenverſammlung Dr. Eſſe, eingebrachten Antrages, dahin zielend, die wegen Syphilis auf Koſten der Commune im Krankenhauſe aufgenommenen Proſtituirten zur Abarbeitung der Kurkoſten in das Arbeitshaus zu detiniren, erfolgt. Obwohl ſich der Magiſtrat ziemlich ausführlich über dieſen Antrag und namentlich über die der Commune durch die genannten Perſonen zur Laſt fallenden Durchſchnittskoſten ausgelaſſen haben ſoll, ſoll derſelbe doch noch weitere Ermittelungen über dieſen Gegenſtand anzuſtellen beabſichtigen und von dem Ausfalle derſelben ſeine weitere Be-

ſchlußnahme abhängig gemacht haben. Die Verſammlung hat von dieſer Mittheilung nur vorläufig Kenntniß genommen und einen definitiven Beſchluß darüber nicht gefaßt. — Demnächſt iſt, dem Vernehmen nach, eine Vorlage des Magiſtrats zum Vortrag in der Verſammlung gelangt, nach welcher projektirt ſein ſoll, denjenigen Privatſchulen, in welchen Kinder für Rechnung der Commune unterrichtet werden, eine jährliche Beihülfe aus Communalfonds zu deren Hebung, namentlich zur Verbeſſerung der Gehälter der dabei angeſtellten Lehrer, zu gewähren. Es handelt ſich, dem Vernehmen nach, für jetzt noch nicht um einen Beſchluß über den Gegenſtand ſelbſt, ſondern um den Antrag des Magiſtrats, zur weiteren Berathung des Gegenſtandes eine gemiſchte Deputation zu ernennen. Die Stadtverordneten-Verſammlung hat, dem Vernehmen nach, dieſem Antrage zugeſtimmt und ihrerſeits bereits die Mitglieder zur Deputation ernannt.

(V. Z.) In der Sitzung am 5. Februar kam die Frage wiederholt zur Discuſſion, ob das Programm für die Concurrenz von Plänen für das neu zu erbauende Rathhaus mit Berückſichtigung der Einrichtung von Läden oder ohne dieſelbe aufgeſtellt werden ſoll. Der Magiſtrat hatte ein Schreiben an die Verſammlung gerichtet, worin er auf die gegen die Einrichtung der Läden hervorgetretenen Bedenken zurückkommt, und die Verſammlung erſuchte, den Gegenſtand noch einmal in Erwägung zu nehmen. Für den Fall aber, daß die Verſammlung bei ihrem Beſchluſſe vom 15. Januar c. ſtehen bleiben ſollte, beantragt er, die ihm zur Prämiirung der drei beſten Pläne bewilligte Summe zu verdoppeln, um die drei beſten Pläne, ſowohl der Entwürfe mit Läden, als auch der ohne dieſelben, mit 300, 200 und 150 Frd'or prämiiren zu können. Die Geldbewilligungsdeputation hatte vorgeſchlagen, den Magiſtratsantrag, ſo weit er die Aufhebung des früheren Beſchluſſes anbelangt, abzulehnen, dagegen in Betreff der Verdoppelung der Prämien anzunehmen. In der beinahe zweiſtündigen, ſehr lebhaften Debatte, ſprachen ſich einige Redner dahin aus, die Concurrenz nur nach einer Richtung hin, und zwar mit der Einrichtung von Läden auszuſchreiben, während die größere Zahl von Rednern und mit dieſen auch der Magiſtratskommiſſar, Stadtbaurath Holzmann, mit Lebendigkeit den Antrag der Geldbewilligungsdeputation empfahlen. Nachdem einige auf eine veränderte Normirung der Prämien gerichtete Anträge, ſowie ein Antrag, ganz von der auszuſchreibenden Concurrenz abzuſtehen und die Pläne des hieſigen Architekten-Vereins zu benutzen, ſchließlich zurückgezogen worden, wurde der Antrag der Geldbewilligungsdeputation, nach welcher auch der Termin für die Einreichung der Pläne bis zum Mai 1858 hinausgeſchoben werden ſoll, angenommen.

(V. Z.) Die Stadtverordnetenverſammlung vom 12. Februar nahm Kenntniß von dem ihm Seitens der Schuldeputation durch den Magiſtrat vorgelegten Bericht über das Armenſchulweſen der Stadt Berlin für das Jahr 1856, welchem wir folgende Data von weiterem Intereſſe entnehmen. Der Hebung und Verbeſſerung des ſtädtiſchen Armenſchulweſens iſt auch im abgelaufenen Jahre die Fürſorge der Communalbehörden zugewendet geweſen. Für den Rohbau des neuen Communalſchulgebäudes auf dem Grundſtücke des vormaligen Dorotheen- und Splitthaus-Hospitals iſt vorläufig die Summe von 13,000 Thlr. auf den Etat pro 1857 gebracht und ſind die erforderlichen Vorbereitungen zum Beginn des Baues bei dem Eintritt der beſſeren Jahreszeit getroffen worden. In Betreff des von den verſtorbenen Kaufleuten, Gebrüder Fuhrmann, der Commune vermachten Grundſtückes, Mohrenſtraße 41., ſind die Beſchlüſſe der Kommunalbehörden, daſſelbe zu einem Kommunalſchulhaus einzurichten, bekannt, eben ſo wie die am 1. April v. J. erfolgte Schließung der mit ziemlich bedeutenden Opfern eingerichteten Fabrikſchulen. Die Kinder derſelben erhalten den Unterricht wieder in den Sonntagsſchulen. Die Zahl der hieſigen Privatſchulen, in welchen Kinder für Rechnung der Commune unterrichtet werden, hat ſich um eine vermehrt. Drei an dieſen Privatſchulen zur Erledigung gekommene Vorſteherſtellen ſind neu beſetzt worden. Die Zahl der Kinder, welche in evangeliſchen Schulen unterrichtet worden, betrug ult. 1856: 25,611, alſo 82 mehr als 1855. Davon befanden ſich 9772 in 132 Klaſſen der 15 Communal-Armenſchulen, 1971 in 41 Klaſſen der 10 Sonntagsſchulen, 12,451 in den 41 innerhalb der Stadt belegenen Parochial- und Privatſchulen, 275 in der

Weddingsſchule, 270 in der Schule auf dem Geſundbrunnen, 215 in der Elementarſchule zu Moabit, 48 in der Dreifaltigkeits-Kirchſchule, 93 in mehreren hieſigen Mittelſchulen, 6 in Privatunterricht, 22 in der Taubſtummenanſtalt, 441 im großen Friedrichs-Waiſenhauſe und im Filiale deſſelben und 47 in der Schule des Arbeitshauſes. Daß die Zahl derjenigen Kinder, welche in Fabriken arbeiten, und deshalb anſtatt der regelmäßigen Schule, die Sonntagsſchulen beſuchen, ſich gegen das Vorjahr um 411 vermehrt hat, iſt ein bedauerliches Zeugniß von dem bleibenden Nothſtande, welcher die Eltern nöthigt, ihre Kinder zum Miterwerbe der Subſiſtenzmittel heranzuziehen und hierdurch der Gelegenheit zu einer gründlichen Schulbildung zu berauben. Noch beklagenswerther erſcheint die nicht allein aus dieſem Nothſtande, ſondern auch aus Mangel an Gewiſſenhaftigkeit und Einſicht in den Werth eines regelmäßigen Schulbeſuchs der armen Kinder bis zu ihrer Confirmation hervorgehende, immer bedeutendere Zunahme der Schulverſäumniſſe, welche die mit conſequenter Strenge angewendeten geſetzlichen Strafmittel nicht zu beſchränken vermögen. Es wurden im verfloſſenen Jahre 1781 Schulverſäumnißſtrafen verfügt, alſo 822 mehr als im Jahre 1855, und belief ſich der Geſammtbetrag der Strafgelder auf 686 Thlr. 5 Sgr., wovon 307 Thlr. 15 Sgr. gezahlt und der Ueberreſt durch Gefängnißſtrafe verbüßt wurde. Die Ueberzeugung, daß durch die Schule ſelbſt und namentlich durch einen direkten Verkehr der Lehrer mit Eltern derartiger Kinder dieſem bedauerlichen Uebelſtande der zunehmenden Schulverſäumniſſe nützlich entgegengewirkt werden könne, hat die Schuldeputation veranlaßt, die in hieſiger Stadt eingerichteten Lehrerconferenzen zu weiteren Beſprechungen über eine Thätigkeit der Schule zu benutzen, deren Bedeutung noch nicht genug erkannt iſt. Durch die Inſtruktion vom 17. Nov. 1855 für die Armen-Commiſſionen in Bezug auf die Verwaltung des Armenſchulweſens iſt der Geſchäftskreis dieſer Kommiſſionen, ſoweit ſich derſelbe auf die Vermittelung der Einſchulung der Armenſchulkinder und die Feſtſtellung der von denſelben zu zahlenden Schulgeldbeiträge, ſowie auf die Bewilligung von Lehrmitteln für arme Schulkinder erſtreckt, näher beſtimmt worden. Man darf von dieſen wichtigen und einflußreichen Organen der Armenverwaltung eine recht thätige Unterſtützung in der Fürſorge für die vollſtändige Befriedigung der Schulbedürfniſſe wirklich armer und hülfsbedürftiger Kinder aus Communalmitteln mit Zuverſicht erwarten. Das Beſtreben auf eine möglichſt zweckmäßige und geräumige Einrichtung der Schullokale hinzuwirken, hat bei einigen derſelben im verfloſſenen Jahre zu dem erwünſchten Reſultate durch Aufwendung der dazu nöthigen Geldmittel geführt, und wird dieſem Gegenſtande auch künftig die möglichſte Aufmerkſamkeit zugewendet werden. — Bei einem unbefangenen Rückblick auf die Ergebniſſe der im verfloſſenen Jahre abgehaltenen Reviſionen und Jahresprüfungen der Communal- und Parochialſchulen kann die Schuldeputation den Leiſtungen des größten Theiles der an dieſen Schulen beſchäftigten Lehrer ihre Anerkennung nicht verſagen, und bemerkt gern, daß bei der naturgemäßen Beſchränktheit des in dieſen Schulen überhaupt zu verarbeitenden Lehrſtoffs und bei der Nothwendigkeit die religiöſe Bildung in den Vordergrund treten zu laſſen, dennoch auch die den betreffenden Armenſchulkindern auf unſerer jetzigen Bildungsſtufe unentbehrlichen Mittel des Fortkommens in den meiſten Schulen in recht befriedigender Weiſe mitgetheilt worden. Dagegen bleibt der Umſtand, daß zur Abhülfe des immer fühlbarer werdenden Mangels an tüchtigen Lehrkräften jährlich eine nicht unbedeutende Zahl von Hülfslehrern bei ihrer Ueberſiedelung nach Berlin ein Unterkommen in hieſigen Privatſchulen ſucht und bei günſtig lautenden Zeugniſſen findet, viele von dieſen Lehrern aber ohnedies der Schulaufſichtsbehörde, wie den Schulvorſtehern noch gänzlich unbekannt, den hieſigen Verhältniſſen nicht gewachſen ſind und bei ihrer Thätigkeit ſich viel zu ſelbſtſüchtige Zwecke ſetzen, als daß ſie nicht geneigt ſein ſollten, die Schule, an welcher ſie arbeiten, bald wieder mit einer andern zu vertauſchen, in ſeiner Einwirkung auf die Schuljugend immer noch ſehr ungünſtig. Die Schuldeputation wird nicht aufhören, dieſen Uebelſtänden mit allen ihr zu Gebote ſtehenden Mitteln nach Kräften zu begegnen und erwartet hierin von den Schulvorſtehern, da wo es gilt geiſtig und ſittlich tüchtige Lehrer an die Anſtalt zu feſſeln, kräftige und opferwillige Unterſtützung.

Der zu Unterſtützungen für Hülfslehrer an den Privatſchulen, in denen Kinder für Rechnung der Communne unterrichtet werden, beſtimmte Fonds von 600 Thlr. iſt am Schluſſe des abgelaufenen Jahres um 200 Thlr. vermehrt und ſind 79 Lehrer mit Unterſtützungen von 10, 15 und 20 Thlr. bedacht worden. Die 640 Thlr. betragenden Zinſen eines Legats ſind zu gleichen Theilen unter 53, und die 113 Thlr. 22 Sgr. betragenden Zinſen eines zweiten Legates unter 11 Communal-Lehrer vertheilt worden. An Theurungs-Unterſtützungen wurden 1000 Thlr. verwendet. Gehaltszulagen von 50 Thlr. empfingen 9 Haupt- und 36 Klaſſenlehrer, im Geſammtbetrage von 2250 Thlr. Außerdem wurden die Gehalte ſämmtlicher Communallehrer, welche am 1. Juli v. J. noch ein Gehalt von 240 Thlr. bezogen, auf 250 Thlr. erhöht. Die zum Beſten des Armenſchulweſens am Gedächtnißtage der Verſtorbenen veranſtaltete Collekte in den hieſigen Kirchen belief ſich auf 370 Thlr. 26 Sgr. 11 Pf., alſo 70 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf. weniger als 1855. Zu Prämien bei den Jahresprüfungen der Communalſchulen und zu Schulbüchern für arme Kinder ſind im vorigen Jahre 281 Thlr., alſo 25 Thlr. mehr als im Vorjahre verwendet worden. —

Die außerordentliche Verſammlung am 20. Februar beſchäftigt ſich mit dem Statut für die Fuhrmannſche Stiftung. Der Commune iſt durch das Fuhrmann'ſche Teſtament das Grundſtück des Erblaſſers, Mohrenſtr. 41., und ein Kapital von 10,000 Thlr. mit der Bedingung zugefallen, damit einen etwa nothwendigen Umbau des Grundſtücks, welches lediglich ſtädtiſchen Armenzwecken dienen ſoll, zu bewirken. Se. Majeſtät der König hat an die Genehmigung zur Annahme des Legats die Bedingung geknüpft, daß das für die Stiftung von den Communalbehörden zu entwerfende Statut der Beſtätigung des Oberpräſidenten der Provinz unterliegen ſolle. Die beiden Communalbehörden hatten ſich bereits über den Entwurf dieſes Statuts geeinigt und ſolches dem Oberpräſidenten der Provinz unterbreitet. Der Letztere hat jedoch nach einem von ihm erforderten Gutachten der Königl. Regierung zu Potsdam gegen die §§. 4. 8. und 11. des Statuten-Entwurfs Bedenken erhoben. In Betreff der §§. 4. und 8 wurde namentlich geltend gemacht, daß in denſelben der ausdrückliche Wille des Teſtators, die Stiftung ſolle nur zu Armenzwecken dienen, nicht genugſam Ausdruck gefunden habe, indem darin einmal von einer Aufnahme von Kindern in die zu gründende Armen-Schule gegen Entrichtung von Schulgeld, und dann von einer Vermiethung der vordern Räume, wo die Commune den Nutzen der Miethserträge habe, die Rede iſt. In Betreff des §. 11. wurde vermeint, daß darin die Beſtimmung, ein Kapital von 400 Thlr. auszuſetzen, deſſen Zinſen zur Unterhaltung des Fuhrmannſchen Erbbegräbniſſes verwandt werden ſollen, Angeſichts der an die Uebernahme des Legats geknüpften Verpflichtung die Unterhaltung des Erbbegräbniſſes für ewige Zeiten zu übernehmen, nicht für ausreichend zu erachten ſei, da die Unterhaltung des Begräbniſſes leicht mehr als die Zinſen des ausgeſetzten Kapitals von 400 Thlr. erfordern könnte. Der Magiſtrat hat nun die angefochtenen Beſtimmungen nach dem Gutachten der Regierung verändert und die Verſammlung genehmigte dieſelben.

(N. Pr. Z.) Nachdem vor einiger Zeit drei beſoldeten Magiſtrats-Mitgliedern eine jährliche Gehaltszulage von 100 Thlr. bewilligt worden, iſt in der letzten geheimen Sitzung der Stadtverordneten vier andern Mitgliedern des Magiſtrats eine gleiche Gehalts-Erhöhung zu Theil geworden.

Zwiſchen den ſtädtiſchen Behörden in Berlin und dem Polizei-Präſidium ſchweben bekanntlich ſeit längerer Zeit darüber Verhandlungen, unter welchen Entſchädigungsbedingungen die von dem letzteren verfügte Detention ſolcher Perſonen erfolgen ſolle, welche hier nicht ortsangehörig ſind und zu deren Aufnahme im Arbeitshauſe die hieſige Commune geſetzlich nicht verpflichtet iſt. Die beiden Behörden ſind jetzt zu einer principiellen Einigung gekommen, welche nunmehr dem K. Miniſterium zur Beſtätigung vorliegt.

Frankfurt a. d. O. im Februar. — Die gegen die projektirte Häuſerſteuer gerichtete Petition der hieſigen ſtädtiſchen Körperſchaften iſt an beide Häuſer des Landtags abgegangen und

ſomit die Beſorgniß des „Frankfurter Publiciſten," die betreffende Kommiſſion könne unſerer vormonatlichen Korreſpondenz die Veranlaſſung entnehmen, „ſich mit einer zuwartenden Stellung zu begnügen" erledigt. — Der Lauheit bei der, auch nach unſerer Ueberzeugung, den hieſigen Hausbeſitzern drohenden Gefahr wird „der Publiciſt" uns nicht beſchuldigen wollen, über die Mittel zu ihrer Abwehr aber, läßt ſich wohl ſtreiten. — Daß wir weniger große Hoffnungen auf jene Petitionen ſetzen, deren Hauptbeſtimmung es iſt, mitzuzählen, als auf die Vertreter der Stadt in den hohen Häuſern, wollen wir gern geſtehen. — Bei der neulichen Neuwahl des Drittheils (21) der Stadtverordneten hatten drei Doppelwahlen ſtattgefunden. — Den Vorſchlag der Stadtverordnetenverſammlung, es bei dem Zutritt der 18 Gewählten belaſſen und von den Nachwahlen für das nächſte Jahr abſtehen zu wollen, hat der Magiſtrat ablehnen zu müſſen geglaubt und unſeres Erachtens mit vollem Recht. — Die anſcheinend ins Auge gefaßte Analogie des §. 21., Alin. 2. der Städte-Ordn. trifft nicht zu, weil es ſich eben nicht um Erſatzwahlen, ſondern um Nachwahlen, das heißt um die Fortſetzung eines begonnenen, unfertig gebliebenen Wahlactes handelt. Die Anſicht der Statverordneten würde in ihrer Konſequenz dahin führen können, daß eine Wahlabtheilung weſentlich ſchwächer in der Verſammlung vertreten wäre, als die andere, was beſonders für die dritte ſehr hart wäre. — Ebenſo hat der Magiſtrat den höheren Orts gemachten Vorſchlag, die Baarbeſtände der Sparkaſſe zu Bürgſchaftsdarlehnen zu benutzen, im Hinblick auf die ausgedehnte Wirkſamkeit des hieſigen Vorſchußvereines in dieſer Richtung, abgelehnt.

In den Stadtverordnetenſitzungen am 3. und 17. Februar kamen 17 Niederlaſſungsgeſuche zur Genehmigung. — Außerdem fand durch dieſelben eine Angelegenheit ihre Erledigung, die ſeit faſt zehn Jahren, wie ein Alp auf unſerer ſtädtiſchen Verwaltung laſtete: die Regulirung der Defecte eines zu jener Zeit verſtorbenen Kaſſenbeamten. — Nachdem der gedachte Zeitraum mit Reconſtruirung von Kaſſenbüchern und Jahres-Rechnungen, Verhandlungen mit der Vormundſchafts- und Nachlaß-Verwaltung, Abfaſſung von Reſoluten und dergl. ausgefüllt worden, iſt nunmehr der Geſammtbetrag der Defecte auf 11,774 Thlr. (ausſchließlich der etwa 5000 Thlr. betragenden Verzugszinſen) feſtgeſtellt worden, auf welche vergleichsweiſe 7450 Thlr. zur Erſtattung kommen, ſo daß die Stadt von den Zinſen abgeſehen, mit einem Verluſte von circa 4300 Thlr., von der Sache ſcheidet. — Leider hat dieſer verhältnißmäßig überaus günſtige Abſchluß der Sache nicht erreicht werden können, ohne die Annahme ſehr erheblicher Opfer Seitens zweier hochachtbaren und verdienten, durch Formfehler in die Sache gezogenen Mitglieder der frühern ſtädtiſchen Verwaltung. —

Der Mangel an Räumlichkeiten für die Bedürfniſſe der Schulen und des Polizeigefängniſſes drückt ſchwer auf die ſtädtiſche Behörde; beſonders da zur Zeit die Höhe der Bauarbeitslöhne und der Preis des Baumaterials die normalen Werthe weſentlich überſteigt, und dennoch ſchleunige Abhülfe Noth thut, weil die prioritätiſchen Rechte der Gefangenen der Königlichen Polizeiverwaltung vor den Polizeigefangenen der Kämmereidörfer auf die vorhandenen ſtädtiſchen Polizeigefängniſſe nicht in Frage geſtellt werden dürfen. —

Die eben begonnene Reminiscermeſſe verſpricht, ſoweit ſich das heute beurtheilen, namentlich aus dem Verhältniß der erſchienenen Einkäufer zu den vorhandenen Waaren ſchließen läßt, eine ganz außerordentlich gute zu werden. Aus einer von einem kompetenten hohen Staatsbeamten hierorts gehaltenen Vorleſung über die deutſchen Meſſen entnimmt der „Publiciſt" folgende Notizen: Die Entſtehung der Meſſen ſteht im Zuſammenhange mit den feierlichen Kirchenmeſſen, indem der bei ſolchen Kirchenfeſten entſtehende Zuſammenfluß von Menſchen Handeltreibende aus der Nähe und Ferne herbeiführte; die Leipziger Meſſe verdankt ſogar ihre Entſtehung dem Papſte, indem die ſpeculativen Leipziger durch ein dem Oberhaupt der Römiſchen Kirche gebrachtes Geldopfer es erlangten, daß in Leipzig allein die großen kirchlichen Meſſen gefeiert wurden, deren Schauplatz ſonſt auch das benachbarte Halle geweſen war; es gelang ihnen auf dieſe Weiſe die Halleſchen Meſſen, als gefährliche Rivalinnen, ganz aus dem Felde zu ſchlagen.

Die jetzigen Hauptmeſſen Deutſchlands, d. h. ſolche Märkte, welche von Großhändlern bezogen werden, ſind zu Leipzig, Frankfurt a O., Frankfurt a. M. und Braunſchweig. Durch den Zollverein hat das auf dieſe Meſſen gebrachte Waarenquantum ſich bedeutend geſteigert; die Wichtigkeit der Meſſen für den Handel beruht beſonders darauf, daß die Kaufleute eine Menge von Waaren nebeneinander zu Geſichte bekommen, mit ihren Geſchäftsfreunden in perſönliche Berührung kommen und bequem mit ihnen abrechnen können. Dieſe nicht unweſentlichen Vortheile werden auch die Meſſen aufrecht erhalten, trotz der erleichterten Communication durch die Eiſenbahnen, welche es den Kaufleuten erlaubt, mit wenig Zeitverluſt die bedeutenden Handelsplätze und Fabrikorte zu beſuchen und dort zu jeder Zeit Einkäufe nach ihrem jeweiligen Bedürfniß vorzunehmen. Eine Zuſammenſtellung der Waarenmenge, welche in dem Zeitraum vom Jahr 1841 bis 1854 zu den Meſſen in dieſen vier Städten geführt worden iſt, ergiebt nun, daß etwa 4½ Millionen Centner nach Leipzig, ferner 3½ Millionen Ctr. nach Frankfurt a. O., 1½ Mill. Ctr. nach Frankfurt a. M. und etwas über ½ Mill. Ctr. nach Braunſchweig gebracht worden ſind, mithin zuſammen etwas mehr als 10 Millionen Centner Waaren aller Art, unter denen ſich nur gegen 700,000 Ctr. befinden, welche nicht in den Staaten des Zollvereins ihren Urſprung haben, ſondern aus England, Frankreich und der Schweiz zugeführt worden ſind. Unter der angegebenen Geſammtmenge befinden ſich gegen 2¼ Mill. Ctr. baumwollener Waaren, 2½ Mill. Ctr. wollener Stoffe, 1⅓ Mill. Ctr. Leder, 600,000 Ctr. Leinwand und 265,000 Ctr. ſeidener Waaren, ſo daß für alle andern Gegenſtände des Meßverkehrs, als: Metallwaare, Pelzwerk, Porzellan, kurze Waare, Wolle, Wachs, Honig ꝛc. nur noch 2½ Mill. Ctr. übrig bleiben. Die erwähnte Menge von mehr bis 10 Mill. Ctr. vertheilt ſich aber nicht gleichmäßig auf die betreffenden 14 Jahre, ſondern es ſind im Jahre 1841 zu den vier Meßſtädten nur 630,000 Ctr., im Jahre 1854 aber 810,000 Ctr. gebracht, was eine Steigerung von 180,000 Ctr. ergiebt; dieſe Mehrzufuhr ſtieg langſam von Jahr zu Jahr, und nur die unruhige Zeit von 1848 und 1849 führte Stockungen herbei. Der Werth der Waaren, welche nach einer Mittelzahl von 730,000 Ctr. jährlich zu den vier Meßſtädten gebracht wird, beträgt gegen 90 Millionen Thlr.; von dieſen kommen 40 Mill. Thlr. auf Leipzig, 31 Mill. Thlr. auf Frankfurt a. O., 14 Mill. Thlr. auf Frankfurt a. M. und 5 Mill. Thlr. auf Braunſchweig. Die beſuchteſten Meſſen ſind die Michaelis- und Oſtermeſſe in Leipzig mit 140 — 150,000 Ctr. Waaren, dann die Margarethen- und Reminiscere-Meſſe in Frankfurt a. O. mit 100—110,000 Ctr., die kleinſte iſt die Lichtmeſſe zu Braunſchweig mit etwa 25,000 Ctr

*). **Spandau** im Februar. Der Magiſtrat hat unter dem 4. Dezember v. J ein Kommunal-Steuerregulativ publizirt, welches mit dem 1. v. Mts. in Kraft getreten iſt. In Gemäßheit deſſelben wird die direkte Kommunalſteuer, deren Geſammtbetrag durch den Stadthaushaltsetat feſtgeſetzt wird, nach folgenden Stufen dem reinen Jahres-Einkommen entſprechend veranlagt und aufgebracht:

1.	Steuerſtufe	100— 149	Thlr.	Jahreseinkommen	—	Thlr.	6	Sgr.	—	Pf.	Jahresſteuer.
2.	„	150— 199	„	„	—	„	10	„	—	„	„
3.	„	200— 249	„	„	—	„	15	„	—	„	„
4.	„	250— 299	„	„	—	„	20	„	—	„	„
5.	„	300— 349	„	„	—	„	25	„	—	„	„
6.	„	350— 399	„	„	1	„	2	„	—	„	„
7.	„	400— 499	„	„	1	„	12	„	—	„	„
8.	„	500— 599	„	„	1	„	24	„	—	„	„
9	„	600— 699	„	„	2	„	6	„	—	„	„
10.	„	700— 799	„	„	2	„	18	„	—	„	„
11.	„	800— 899	„	„	3	„	—	„	—	„	„
12.	„	900— 999	„	„	3	„	12	„	—	„	„
13.	„	1000—1199	„	„	4	„	—	„	—	„	„

Digitized by Google

14.	Steuerſtufe	1200—1499	Thlr.	Jahreseinkommen	5	Thlr.	10	Sgr.	—	Pf.	Jahresſteuer.
15.	„	1500—1999	„	„	6	„	20	„	—	„	„
16.	„	2000—2499	„	„	8	„	—	„	—	„	„
17.	„	2500—2999	„	„	9	„	10	„	—	„	„
18.	„	3000—3499	„	„	10	„	20	„	—	„	„
19.	„	3500—3999	„	„	12	„	—	„	—	„	„
20.	„	4000—4499	„	„	13	„	10	„	—	„	„
21.	„	4500—4999	„	„	14	„	20	„	—	„	„
22.	„	5000—5499	„	„	16	„	—	„	—	„	„
23.	„	5500—6000	„	„	17	„	10	„	—	„	„

Die nach dieſer Skala aufkommende Steuer bildet eine Steuereinheit. Es müſſen ſo viel Steuereinheiten alljährlich veranlagt werden, damit die im Etat feſtgeſetzte Summe an direkter Kommunalſteuer aufkommt.

Der Bedarf beträgt im laufenden Jahre 7300 Thlr., die Steuereinheit 1322 Thlr. und es iſt ſonach der fünf und ein halbfache Betrag der Normal-Jahresſteuerſätze einzuziehen.

Gleichzeitig ſoll, nach dem Beſchluſſe der ſtädtiſchen Kollegien, der Verſuch gemacht werden, die Steuern, welche bisher durch einen Steuererheber eingeholt wurden, zur Kämmereikaſſe einzahlen zu laſſen. Wir möchten demſelben kein günſtiges Prognoſtikon ſtellen. Vergeßlichkeit bei den einen, Mangel an Boten und Muße bei den andern Steuerpflichtigen werden den Exekutoren mehr als reichlich zuwenden, was die Stadtkaſſe erſpart, und es wird als Mehraufwand, unſeres Befürchtens, noch ein guter Theil Arbeitsverſäumniß (auf Seiten der Steuerndn und der Kaſſenbeamten) Verdruß und Unbequemlichkeit der neuen Maßregel zu Gunſten der alten Ortsobſervanz ein baldiges Ziel ſetzen.

Unmöglich darf ich übergehen, was ſeit Wochen unſere Stadt in einer Weiſe bewegt hat, welche an die Partheikämpfe einer gern der Vergeſſenheit übergebenen Zeit lebhaft erinnerte. — Die Wahlperiode unſeres zeitigen Bürgermeiſters naht ihrem Ende. — Daß ein Bürgermeiſter, in deſſen Händen die Polizeiverwaltung ruht und welcher der Staatsregierung bei Veranlagung der Staats- zumal der Einkommenſteuer bedient iſt, wenn er anders ſeine Schuldigkeit thut, auf Gegner, wie in der Bürgerſchaft, ſo bei deren Vertretern gefaßt ſein muß, liegt in der Natur der Sache. — Dann iſt es eine bekannte Erfahrung, daß die Menſchen es lieben, von neuen, mit dem geheimnißvollen Reiz der Unbekanntſchaft umgebenen Führern die Erfüllung aller erfüllbaren und unerfüllbaren Wünſche zu erwarten. In jedem Falle ſcheint uns die Wiederwahl eines Magiſtratualen eine Sache, auf die Niemand, am wenigſten der Betheiligte ſich verlaſſen ſoll. — Seltener dürfte das Schauſpiel der Theilung einer ſtädtiſchen Körperſchaft in zwei, faſt gleich ſtarke, geſchloſſene Feldlager, deren eines ſich für das bewährte Alte, das andere für das Neue à tout prix begeiſtert, und einer Partheileidenſchaft ſein, wie ſie hier ſich äußerte. — Bei der am 15. Januar ſtattgehabten Wahl erlangte ein früher hier kommiſſariſch beſchäftigter, jetzt einem andern Magiſtratskollegium angehöriger wohlverdienter Beamter die Majorität. Nachdem derſelbe die Wahl abgelehnt hatte, wurde in der Stadtverordnetenſitzung am 26. v. M. unſer zeitiger Magiſtrats-Dirigent, der Bürgermeiſter Roedelius, für weitere zwölf Jahre wiedergewählt. Bei beiden Wahlakten haben ſich die Stimmen auf nur zwei Kandidaten vertheilt, bei beiden war die Majorität eine ſo peinlich geringe, daß man ſich im Hinblick auf die hohe Wichtigkeit des Gegenſtandes für das Gemeinweſen unſerer Stadt des ängſtigenden Eindrucks nicht erwehren kann, welchen die Ueberzeugung machen muß, daß Zufälligkeiten und perſönliche Beziehungen auf Jahre hinaus das Schickſal einer Stadt beſtimmen können. — Möge dem Gewählten das Bewußtſein eine Genugthuung ſein, daß das Vertrauen und die Liebe der Einwohnerſchaft, von welcher ihm noch am Abende des Wahltages die hieſigen Geſangvereine hörbare Zeichen brachten, ſich nicht nach Zahlen meſſen laſſen! —

Brandenburg a. d. H., den 17. Februar. Seit Jahren ſind hier ſchon von Seiten der Stadtverwaltung und einer großen Anzahl Gewerbtreibender Wünſche und Beſtrebungen laut geworden für die Einführung der Röhren-Gasbeleuchtung. Geſtern iſt man nun vielleicht einen Schritt weiter gekommen in dieſer Angelegenheit, indem eine größere Verſammlung hieſiger Einwohner in Folge einer Einladung durch die hieſigen Blätter eine Commiſſion ernannte, welche dieſe Sache weiter fördern, namentlich ſich mit dem Magiſtrat in Verbindung ſetzen ſoll, um mit dieſem etwa eine Actiengeſellſchaft ins Leben zu rufen, wie ſolches vor einigen Jahren bereits in Magdeburg geſchah.

Liebenau. (Pr. C.) Des Königs Majeſtät haben der Ortſchaft Liebenau (Kreis Züllichau), dem Antrage der Communal-Behörden gemäß und nach dem Gutachten des Brandenburgiſchen Provinzial-Landtages, die Städteordnung vom 30. Mai 1853 unter den Modificationen des Titel VIII. derſelben Allerhöchſt verliehen.

e. Pommern.

Stettin. Wie die St. Ztg. vom Comité erfährt, rückt die Waſſerleitungs-Angelegenheit trotz der Schwierigkeiten, die der gegenwärtige Geldmangel dem Unternehmen entgegenſtellt, doch immer, wenn auch nur langſam, dem Zuſtandekommen näher. Ein vom Comité berathener Entwurf der Statuten ſoll in den nächſten Tagen dem Magiſtrat, behufs weiterer Vereinbarung mit demſelben, eingereicht werden und auf Grund einer ſolchen erſt vorhandenen Feſtſtellung hofft das Comité dann auch die noch fehlenden Geldmittel beſchaffen zu können.

In der Sitzung der Stadtverordneten vom 5. Februar c. kam ein Antrag des Vorſtandes der Kinderheil- und Diakoniſſen-Anſtalt zur Berathung, durch welchen die Stadt um ein Darlehn von 4000 Thlr. zu ermäßigten Zinſen aus den Ueberſchüſſen der Sparkaſſe erſucht wird. In Anbetracht der ſegensreichen Wirkſamkeit des genannten Inſtituts bewilligt die Verſammlung nach dem Vorgange des Magiſtrats dieſe Anleihe zu 3½ pCt. Zinſen aus der Sparkaſſe (nicht aus den Ueberſchüſſen) gegen Verpfändung des der Anſtalt gehörigen Grundſtücks, auf welchem bereits 12,000 Thlr. für die Sparkaſſe haften. Die Stadt übernimmt für jene neue Anleihe auch die Garantie gegen die genannte Kaſſe wegen eines etwaigen Ausfalls, da das Grundſtück nicht die erforderliche Sicherheit gewährt, welche die Sparkaſſe für ihre Darlehne fordert.

In einem Prozeſſe der Stadt gegen den Fiskus wegen der Sporteln und Gebühren der Polizeiverwaltung iſt das für die Stadt ungünſtig ausgefallene Urtel erſter Inſtanz beſtätigt worden, und der Magiſtrat hat daher beſchloſſen, den Weg der Nichtigkeitsbeſchwerde zu beſchreiten.

Der Stadtverordneten-Verſammlung vom 17. Febr. theilte der Magiſtrat ein Reſcript des Herrn Miniſters des Innern mit, wonach das baldige Ausſcheiden der Stadt Stettin aus dem Randowſchen Kreisverbande in Ausſicht ſteht.

Stargard, 16. Februar. Die Stadtverordneten-Verſammlung hat in ihrer geſtrigen Sitzung wieder einige Anträge des Magiſtrats und der Schul-Deputation genehmigt, welche weſentliche Verbeſſerungen des ſtädtiſchen Schulweſens betreffen. Zunächſt wurde die Penſionirung eines Lehrers an der Bürger-Mädchen-Schule mit ⅔ ſeines Gehaltes, desgl. die einer Lehrerin für weibliche Handarbeiten an derſelben Schule bewilligt und beſchloſſen, daß ſtatt dieſer eine geprüfte Elementar-Lehrerin mit 150 bis 200 Thlr. Gehalt angeſtellt werden ſolle, die außer dem Unterricht in weiblichen Handarbeiten noch den Hauptunterricht in der unterſten Klaſſe dieſer Schule ertheile. Ferner wurde die Theilung der überfüllten unterſten Klaſſe der Freiſchule genehmigt, und zu dieſem Zwecke die Fundirung einer neuen Lehrerſtelle an dieſer Schule mit 200 Thlr. Gehalt beſchloſſen. Der Vorſchlag der Schuldeputation, 200 Thlr. zu außerordentlichen Remunerationen bewährter Lehrer an der Freiſchule und an der vorſtädtiſchen Schule auszuſetzen, um das Streben dieſer nach gleich dotirten Stellen an den übrigen ſtädtiſchen Schulanſtalten zu verhindern, erhielt die Genehmigung der Verſammlung.

Belgard. (St. Ztg.) Obgleich die Einrichtung einer Kreis-Sparkaſſe hier freudig begrüßt wurde, ſo findet das Inſtitut nach bald halbjährigem Beſtehen doch nicht die rege Theilnahme gerade derer, zu deren Heil es ins Leben getreten iſt: wir meinen der Dienſtleute und Tagelöhner. Seit der Theuerung ſchlugen letztere ſehr bedeutend mit ihrem Tagelohne auf und derſelbe hielt ſich, obgleich außer den Kartoffeln, die immer noch 20 und 25 Sgr. pro Scheffel gelten, der Roggen doch von ſeinem höchſten Stande, 3⅚ Thlr., ſeither zwiſchen 1 1/12 und 1¾ Thlr. variirte. Die Bauern ſcheinen mehr Intereſſe für die Sparkaſſe bezeugen zu wollen, indem ſie es vorziehen, ihr Geld lieber hier zinstragend niederzulegen, als ſich der heutigen Unſicherheit des Pommerſchen Pfandbriefkaufs zu unterwerfen.

In der Stadt **Zachan**, Regierungs-Bezirk Stettin, iſt die Einführung der Städteordnung vom 30. Mai 1853 erfolgt und die vorſchriftsmäßige Bekanntmachung im Amtsblatt erlaſſen worden. Damit iſt nunmehr in allen Städten des gedachten Regierungsbezirks die Einführung der neuen Städteordnung beendigt.

f. Sachſen.

Magdeburg. Die Einwohnerzahl Magdeburgs und der dazu gehörigen Städte Neuſtadt, Sudenburg und Bukau beträgt 82,004 Seelen. Die M. Z. bemerkt zu dieſer Angabe: Die Einwohnerſchaft gehört hauptſächlich dem Handels- und Gewerbeſtande an und iſt verhältnißmäßig nach niedrigeren Procentſätzen mit Beamten, Gelehrten, Künſtlern, Rentiers, Penſionairen und Luxusgewerben vermiſcht; Magdeburg iſt ſo ausſchließlich eine Stadt der Arbeit und des Erwerbes im engeren Sinne, wie vielleicht wenige Städte von gleichem Umfange. Die incorporirte Kaufmannſchaft weiſt 230 Firmen nach. Durch Strenge in Anwendung der geſetzlichen Vorſchriften iſt es auch im vorigen Jahre wieder gelungen, die Zahl der im hieſigen Kreiſe beſtehenden Schankſtellen zu reduciren. Die Geſammtſumme der eingegangenen Schankſtellen aller Art und im ganzen Kreiſe beläuft ſich auf 12. Davon fallen 6 auf die Stadt Magdeburg, 5 auf die Neuſtadt und 1 auf die Sudenburg, ſo daß in der erſteren jetzt noch 325, in der anderen 67 und in der letzteren 37 exiſtiren. Im Verhältniß zur Seelenzahl kommen in Magdeburg auf eine Schankſtelle 166,₈, in der Neuſtadt 174,₃, in der Sudenburg 125,₃ Einwohner.

Unſere ſtädtiſchen Behörden haben zur Zeit mit den verſchiedenen Plänen zur Anlage großartiger Waſſerwerke vollauf zu thun. Wie bedeutend der projektirte Bau ſei, ſieht man daraus, daß der Anſchlag eine Summe von 700,000 Thlr. als erforderlich beanſprucht. Vielleicht wird dieſer Betrag um 200,000 Thlr. ermäßigt, wenn ein kürzlich neu aufgetauchter Plan, die Waſſerwerke in unmittelbarer Nähe der Stadt aufzuführen, den Vorzug vor einem früheren, dem Engländer Moore (der auch in Berlin die neuen Waſſerleitungen anlegte) angehörenden erhält, welcher die Anſtalt eine halbe Meile von der Stadt erbauen wollte. Beide Projekte ſind in einer zu dieſem Zwecke zuſammenberufenen Stadtverordneten-Verſammlung diskutirt worden; allein die Diskuſſion hat kein anderes Reſultat geliefert, als den Beſchluß, die Prüfung der beiden Pläne einer beſonderen Commiſſion ad hoc anheim zu geben. Dieſe Commiſſion könne zugleich verſuchen, ein ehemaliges kenntnißreiches Mitglied der Stadtverordneten-Verſammlung, Herrn Regierungsrath v. Unruh, zu bewegen, nach Magdeburg zu kommen und an Ort und Stelle ſeine gewichtige Meinung zu äußern.

Die B. B. Z. läßt ſich unterm 3. Februar ſchreiben: Unſere gute Stadt befindet ſich ſeit wenigen Tagen in einer Aufregung, die Alt und Jung, Mann, Weib und Kind in gleichem Grade ergriffen hat und die von Stunde zu Stunde ſich noch vergrößert. Und wodurch iſt dieſe Aufregung hervorgerufen worden? werden Sie fragen. Ich antworte, durch ein Etabliſſement, das Berlin noch entbehrt, deſſen wir uns aber ſeit Kurzem erfreuen, trotz des Anſtoßes und Aergerniſſes, die ein ehrenwerther Theil der menſchlichen Geſellſchaft, die verehrliche Bäckerzunft, daran nimmt. Es war der 27. des vorigen Monats, an welchem Tage die Magdeburger

Brotfabrikgeſellſchaft ihre Thätigkeit unter dem Jubel des großen Publikums und dem Abſcheu der Bäcker begann, und die Herren Capelle und Haaſe, die dem Unternehmen vorſtehen, liefern den erſtaunten Magdeburgern ein ſo vortreffliches Fabrikat, daß kein Menſch mehr die Brote und Semmeln unſerer Bäcker eſſen mag, ſo große Mühe dieſe Herren ſich auch geben, uns zu überzeugen, daß nur ein ganz lächerliches Vorurtheil das neue Fabrikat dem ihren vorziehen könne. Wie die Sachen aber nun einmal ſtehen, das Publikum hört nicht auf die Ermahnungen der Bäcker, es beſtürmt die Niederlagen der Brotfabrik, deren 19 in der Stadt eröffnet ſind, und die Bäcker behalten ihr altgewordenes Gebäck. Die Eröffnung dieſes neuen Etabliſſements iſt aber auch eine wahre Wohlthat für unſere Stadt, deren Bewohner bisher gezwungen waren, ein Gebäck zu verzehren, deſſen große Mittelmäßigkeit in ſehr ſchlechtem Verhältniſſe zu dem dafür gezahlten Preiſe ſtand. Es iſt ganz unzweifelhaft, daß die hieſige „Brotfabrikgeſellſchaft" vortreffliche Geſchäfte machen wird, die immer größere Ausdehnung erhalten werden, da die ganz vorzüglichen Maſchinen und Räumlichkeiten, über welche ſie verfügt, ihr geſtatten, auch für den Conſum der Umgegend zu ſorgen.

Halle. (N. H. Z.) Der Etat der Kämmerei pro 1857, welcher von dem Magiſtrate der Stadtverordneten-Verſammlung vorgelegt und von dieſer vollzogen worden, balancirt die Einnahme und Ausgabe mit 95,720 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf. Die Einnahme aus der Einkommenſteuer, zu welcher 11 Simpla erhoben werden, und ähnlichen Erhebungen iſt dabei auf 62,937 Thlr. 27 Sgr. 11 Pf. berechnet. Unter der Ausgabe finden wir folgende Poſten: zur Armenpflege 23,547 Thlr. 12 Sgr. 5 Pf., Verwaltungskoſten 23,050 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf., zur Unterhaltung der Schulen 7763 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf., für die Straßenerleuchtung 7349 Thlr., Zinſen von Paſſivis 6553 Thlr. 3 Sgr. 10 Pf. und zur Schuldentilgung 2250 Thlr.

Erfurt. (N. Z.) Unſer Ober-Bürgermeiſter v. Oldershauſen, der unſere Stadt im Herrenhauſe vertritt, hat den hieſigen ſtädtiſchen Behörden den der Landesvertretung vorgelegten Geſetzentwurf über die Einführung einer allgemeinen Gebäudeſteuer nebſt den dazu gehörigen Motiven zur Kenntnißnahme eingeſandt. In einem gleichzeitigen Schreiben ſpricht ſich (wie die neueſte Nummer unſerer Zeitung bemerkt) derſelbe dahin aus, daß der Entwurf heftig angegriffen werden dürfte und dieſe Angriffe namentlich im Herrenhauſe erfolgen würden, deſſen Mitglieder in ihrer Mehrheit entſchieden gegen das Geſetz geſtimmt ſeien. Herr v. Oldershauſen theilte ferner mit, daß er zum Mitgliede der Commiſſion für das in Rede ſtehende Geſetz gewählt worden ſei, und man erwartet hier, daß er keine Mühe ſcheuen werde, die großen Nachtheile, welche die Gebäudeſteuer in Ausſicht ſtellt, von unſerer Stadt abzuwenden. Da derſelbe mit den Verhältniſſen Erfurts genau bekannt iſt, ſo darf mit Sicherheit erwartet werden, daß er das Intereſſe unſerer Stadtgemeinde mit Kraft und Wärme wahren werde.

Eine Frage, die ſchon ſeit vielen Jahren das lebhafteſte Intereſſe unſerer Bürgerſchaft wie der Behörden in Anſpruch nimmt, iſt die über den Rathhausbau. Es iſt wohl auch auswärts vielfach bekannt, daß das Rathhaus unſerer Stadt ſeit langen Jahren in Ruinen liegt, und es iſt natürlich, daß die Errichtung eines den öffentlichen Bedürfniſſen genügenden und der Würde der Stadt entſprechenden neuen Rathhauſes eine allgemein gefühlte Nothwendigkeit war. Immer dringender und opferbereiter beſtürmte die Bürgerſchaft und die ſtädtiſche Vertretung den Magiſtrat, daß er entſchiedener vorgehe, damit endlich der Stadt wieder die Zierde eines Rathhauſes zu Theil werde; allein Mittel und paſſende Gelegenheit für den unumgänglich nöthig erkannten Neubau waren nicht ſo leicht aufzufinden. Im Jahre 1850 eröffnete ſich die Ausſicht, in Verbindung mit dem Königl. Juſtizfiskus auf dem Rathhausplatze einen der Stadt würdigen Neubau auszuführen, welcher das Stadthaus und die ſtädtiſche Verwaltung in unmittelbare Verbindung mit dem Sitz der Gerichtsbehörde bringen würde; bei näherer Prüfung zeigte ſich aber, daß der verfügbare Raum zu beſchränkt ſei, und die Juſtizbehörde ſtand von der Ausführung des Projekts eines gemeinſamen Baues ab. Die erbetene Vermittelung Sr. Majeſtät des Königs brachte es indeſſen dahin, daß nach fünfjährigen Verhandlungen

Digitized by Google

und Bemühungen ein Bauplan zu Stande gekommen iſt, welcher die langjährigen Wünſche der Stadt zu erfüllen ganz geeignet iſt. Zur Ausführung deſſelben iſt zwiſchen dem Königl. Juſtizfiskus und der Stadt Erfurt ein Vertrag geſchloſſen, welchen die beiden Stadtbehörden faſt mit Einſtimmigkeit genehmigt haben; die Königl. Regierung hat demſelben zwar ihre Genehmigung vorenthalten, allein durch fernerweite Vermittelung Sr. Majeſtät ſoll, ſicherem Vernehmen nach, die Genehmigung der genannten Behörde noch erfolgen. Bedauerlicher Weiſe hat der Bauplan in neueſter Zeit in mehreren Kreiſen der Bürgerſchaft mannigfache Anfechtung zu leiden gehabt, und ſo hat der mit dem ganzen Gange der Verhandlungen innigſt vertraute Oberbürgermeiſter v. Oldershauſen die bisherigen Verhandlungen dem Drucke übergeben, um die Baſis zu bezeichnen, auf welcher allein die Stadtbehörden in richtiger Würdigung der Ehre und der Intereſſen der Stadt weiter verhandeln können.

Mühlhauſen. Die Berl. Börſ.-Ztg. berichtet von hier: Hier ſind ſeit einiger Zeit zwei Brotfabriken im Gange, die eine in Mühlhauſen ſelbſt und die andere in Worbis. Beide Fabriken haben es bereits bewirkt, daß die Preiſe des Brotes im Ganzen gegen früher bedeutend herabgedrückt ſind, eine um ſo erfreulichere Thatſache, als die gelieferten Backwaaren ſelbſt ſehr gut und nahrhaft ſind. Ganz vorzüglich ſegensreich ſtellen ſich dieſe Brotfabriken für unſere zahlreichen Arbeiterfamilien des Eichsfeldes, welche, nachdem ſie ſich im Sommer auswärts lohnenden Verdienſt geſucht, im Winter, wo ſie meiſtens als Weber ein nur geringes Tagelohn verdienen, ein geſundes kräftiges Brot zu mäßigem Preiſe ſich anſchaffen können. Bei dieſer Gelegenheit iſt noch zu erwähnen, daß die betreffenden Behörden bei der Genehmigung für dieſe und ähnliche Fabrikationsthätigkeiten von einem Geſichtspunkte ausgehen, welcher nicht der richtige zu ſein ſcheint. Den Unternehmern unſerer beiden Brotfabriken wurde nämlich nur unter der Bedingung die Eröffnung des Geſchäftsbetriebes geſtattet, daß dem techniſchen Theile des Geſchäftes geprüfte Bäckermeiſter vorſtänden. Daß eine ſolche die Fabrikation erſchwerende und weſentlich beſchränkende Bedingung ſich mit der Natur namentlich des hier in Rede ſtehenden Fabrikgeſchäftes wie wohl überhaupt jeder Fabrikationsunternehmung nicht vertragen, dürfte bei unbefangener Prüfung nicht zweifelhaft ſein.

Naumburg a. d. S. (Magdb. Ztg.) Nachdem man in der Stadt nach und nach zu immer beſſerem und reicherem Lichte gelangt iſt, ſcheint man im Publikum mit ſeiner dermaligen Beſchaffenheit doch noch nicht zufrieden geſtellt; es ſpricht ſich immer lauter die Sehnſucht nach mehr Licht aus, man will größere Helligkeit und Reinheit und wünſcht daher auch nach Naumburg Gaslicht. Damit keine Zeit verloren gehe, hat ſich bereits ein Comité gebildet, das auf eigene Koſten die nöthigen Vorarbeiten und den vorläufigen Ueberſchlag machen läßt. Findet die öffentliche Aufforderung zur Betheiligung ausreichende Unterſtützung, ſo ſoll ſofort an die Ausführung gegangen und der Bau einer eigenen Gasbereitungs-Anſtalt unternommen werden.

Der Verein gegen Kinderbettelei, welcher ſich im Winter des vorigen Jahres hier bildete, erkannte als das einzige zweckdienliche Mittel die Begründung einer Kinderarbeits-Anſtalt, ſowohl für Knaben als für Mädchen, und legte auch ſofort mit Beginn des Frühjahrs, da reichliche Beiträge zur Unterſtützung des guten Vorhabens gefloſſen waren, Hand ans Werk. Bereits im vergangenen Jahre iſt ein ſehr günſtiger Erfolg erzielt worden, der Allen in die Augen fällt. Die ſo demoraliſirende Kinderbettelei hat zwar noch nicht gänzlich aufgehört, aber ſie hat gewaltig abgenommen und würde bald ganz verſchwinden, wenn dem Vereine einerſeits immer bereitwillig die ausreichenden Mittel, wie ſie der Zweck erfordert, zur Verfügung geſtellt würden. Der Verein hat im verfloſſenen Jahre eine Einnahme von 672 Thlrn. erzielt und eine Ausgabe von 632 Thlr. gehabt. Die Arbeitsanſtalt hat über 300 Kindern Gelegenheit zu Beſchäftigung und Verdienſt gegeben und gegen 200 haben dieſelbe auch regelmäßig benutzt. Die meiſten Kinder arbeiten mit Luſt und Eifer und haben ſich an größere Ordnung und Thätigkeit gewöhnt, ja viele, namentlich unter den Knaben, haben ſich über 3 Thlr. verdient. Damit der Erfolg immer größer

werde, ſoll von nun an eine ſtrengere Kontrole gegen diejenigen Kinder geübt werden, die das Betteln noch fernerhin dem Arbeiten vorziehen.

g. Rheinland und Weſtphalen.

Köln. (B. B. Z.) Gegen die hieſige Imperial-Kontinental-Gasbeleuchtungsanſtalt, die bisher nur in Betreff der Intenſivität des Lichtes zu begründeter Klage Veranlaſſung gegeben hat, wird in letzterer Zeit von verſchiedener Seite auch über das Verbrauchsquantum Beſchwerde geführt. Man will nämlich ermittelt haben, daß nach der Einführung der preußiſchen Bemeſſung bei derſelben Beleuchtung ein viel bedeutenderes Quantum an Gas konſumirt wird, als zur Zeit, wo nach engliſchem Maaß der Verbrauch berechnet wurde. Abgeſehen von der ſchlechtern Leuchtkraft, wie ſie in den letzten Jahren ſich zeigte und wodurch ein größerer Verbrauch von ſelbſt bedingt wird, findet die Beſchwerde auch darin ihre Begründung, daß die meiſten Gaſometer ein größeres Verbrauchsquantum an Gas anzeigen, als wirklich durchgeſtrömt iſt. Es iſt nämlich in der Unterſtellung, daß es faſt unmöglich ſei, die Gaſometer auf das richtige Maaß zu konſtruiren, von Seiten des Miniſteriums zugegeben worden, daß auch diejenigen Gaſometer zur Aichung zugelaſſen werden, welche um 2 Prozent differiren. Nun ſoll es aber nach Ausſage von Technikern durchaus nicht in das Bereich der Unmöglichkeit gehören, die Gaſometer derart anzufertigen, daß ſie den Konſum genau anzeigen. Dadurch wird es dann erklärlich, daß die meiſten hier geaichten Gaſometer genau um 2 Prozent zu Gunſten des Produzenten differiren, weshalb im Intereſſe des Konſumenten die baldigſte Aufhebung jenes Miniſterial-Reſkriptes dringend zu wünſchen iſt.

In dem diesjährigen Budget iſt dem Oberbürgermeiſter Stupp, der zum Mitgliede des Herrenhauſes ernannt iſt, eine Entſchädigung von 500 Thlr. für die mit ſeinem Aufenthalte in Berlin verbundenen Unkoſten ausgeworfen.

Die Bürgerverſammlung welche am 21. Januar ſtattfand, um über eine Eingabe und ſonſtige Schritte gegen die von der hohen Staatsregierung projektirte Gebäudeſteuer zu berathen, wählte ein Komitee, das ſich noch durch Zuziehung einiger der anweſenden Perſonen verſtärkte und welches zunächſt mit unſeren Abgeordneten zu dem hohen Landtage in Rückſprache treten ſoll.

(K. Ztg.) In der Stadtverordneten-Sitzung am 5. Februar cr. kam der Entwurf zu einer neuen Geſchäftsordnung der Stadtverordneten-Verſammlung zur Diskuſſion. Die Feſtſetzung im §. 1., daß die gewöhnlichen Sitzungen, wie bisher, Abends punkt 6 Uhr eröffnet werden ſollen, wurde einſtimmig gebilligt, was bei der in dieſer Beziehung herrſchend gewordenen milden Obſervanz ohne Gefahr geſchehen konnte. Die von der Kommiſſion vorgeſchlagene Beſtimmung hingegen, daß diejenigen Väter der Stadt, welche, ohne entſchuldigt zu ſein, zu ſpät oder gar nicht erſcheinen oder aber ſich vor Aufhebung der Sitzung im Stillen entfernen möchten, eine Brüchte von 5 oder 10 Sgr. zu erlegen haben ſollten, fand keinen Beifall. Nach langer Debatte beſchloß das Kollegium, daß über Anträge, welche nicht zur Tagesordnung geſtellt ſeien, berathen und beſchloſſen werden könne, wenn eine Majorität von drei Vierteln der Anweſenden ſich für die Dringlichkeit ausgeſprochen hätte. Die Verwaltung erklärte jedoch, dieſen Beſchluß beanſtanden zu müſſen, weil die Städteordnung vom 15. Mai v. J. nur Entſcheidungen nach einfacher Majorität ſtatthaft erſcheinen laſſe. Hinſichtlich der Veröffentlichung der Verhandlungen wurde, ebenfalls nach langer Erörterung beſchloſſen, die bisherige Modalität beizubehalten.

In der Verſammlung am 12. Februar wurde mit der Berathung der Geſchäftsordnung fortgefahren und der von der Verwaltung beanſtandete Beſchluß fallen gelaſſen und die Beibehaltung der Faſſung des §. 3. der früheren Geſchäftsordnung beſchloſſen.

Aachen, den 12. Februar. (Magdeb. Ztg.) Ein Schreiben des Königl. Eiſenbahn-Kommiſſariats zu Köln vom 12. Januar über die Heranziehung der Eiſenbahn-Geſellſchaften zu den Kommunalſteuern hat, nach der D. Ztg. für die Station Aachen das ſteuerpflichtige Objekt

auf 89,981 Thlr. für die rheinische Bahn, auf 2987 Thlr. für die Aachen-Mastrichter Gesellschaft festgestellt, so daß erstere 2400 und letztere 84 Thlr. zu den Kommunalsteuern beizutragen haben wird.

Minden, den 2. Februar. (Magdeb. Ztg.) Ueber die gegen die Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft hierselbst von der Stadtbehörde ausgeführte Steuerexekution berichtet die Patr. Ztg.: Nach dem Cirkular-Erlaß der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 5. November 1856 sind die Eisenbahn-Gesellschaften zur Leistung von Kommunalsteuer-Beiträgen nach Maßgabe des Antheils jeder Station am gesammten Reinertrage der Bahn verpflichtet. Sobald dieses Reskript durch den Staatsanzeiger veröffentlicht war, hat unsere Stadtbehörde das Königl. Eisenbahn-Kommissariat in Köln, als diejenige Behörde, welche zur Mitwirkung in dieser Angelegenheit verpflichtet ist, um Auskunft ersucht, wie viel der Antheil der Station Minden am gesammten Reinertrage der Köln-Mindener Eisenbahn im Vorjahre betragen habe, und als bis zum 30. Dezember v. J. hierauf keine Antwort erfolgt war, hat sich die Stadtbehörde genöthigt gesehen, eine approximative Schätzung des Einkommens vorzunehmen und danach die entsprechende Steuer zum Soll zu stellen, weil nach §§. 5. und 6. des Gesetzes vom 18. Juni 1840 der Anspruch der Stadt Minden auf die Kommunal-Beiträge pro 1856 erloschen sein würde, wenn die Steuer nicht vor Schluß des Kalenderjahres zum Soll gestellt wäre. Bei dieser approximativen Schätzung ist der Antheil der Station Minden am Reinertrage der Köln-Mindener Eisenbahn zu 100- bis 120,000 Thlr. angenommen und danach die Einschätzung zur 24. Steuerstufe mit demselben Prozentsatze erfolgt, welchen die Bürger der Stadt Minden zahlen müssen, nämlich 6⅔ pCt. Der Jahres-Steuersatz hätte hiernach 3500 Thlr. betragen; die Steuer ist aber nur vom 1. Juni v. J. an berechnet, weil die Städteordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März. v. J., auf welche sich die Besteuerung der Eisenbahnen als juristischer Personen gründet, erst mit dem 29. Mai v. J. hier in Kraft getreten ist. Danach sind von der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft pro 1856 2041 Thlr. 20 Sgr. Steuer gefordert; diese sind vorschriftsmäßig zum Soll gestellt, und der Steuerzettel ist der Direktion in Köln zugesandt, nachdem der hiesige erste Beamte der Eisenbahn-Gesellschaft dessen Annahme verweigert hatte. Nachdem die Veranlagung erfolgt und der Steuerzettel insinuirt war, gab die Eisenbahn den Antheil der Station Minden am Reinertrage zu 78,900 Thlr. an; hierauf konnte jedoch die Herabsetzung des einmal veranlagten Steuerbetrages nicht ohne Weiteres erfolgen, vielmehr mußte jetzt das gesetzliche Reklamationsverfahren eintreten und die Mindereinnahme nachgewiesen werden. Dies ist noch nicht geschehen, und da nun nach den bestehenden Bestimmungen selbst durch Einreichung einer Reklamation die Zahlung verlangter Steuern nicht aufgehoben wird, vielmehr vorbehaltlich der Erstattung des zu viel Gezahlten bis zur Entscheidung der Reklamation die verlangte Steuer gezahlt werden muß, so ist die Stadt Minden offenbar im Rechte, wenn sie die Einnahme der Köln-Mindener Eisenbahn mit Beschlag belegt hat und täglich den Bestand der Eisenbahnkasse hierselbst als Pfandobjekt abholen läßt, was seit dem 27. Januar c. geschehen ist und so lange fortgesetzt werden soll, bis der Betrag von 2041 Thlr. 20 Sgr. nebst den täglich sich vermehrenden Exekutionskosten vollständig berichtigt ist.

Σ **Aus Westphalen.** Es ist weniger bekannt, daß die Provinz Westphalen vor allen anderen Landestheilen noch mit einer ansehnlichen Zahl von Klöstern versehen ist. Wer die Zustände und geistigen Richtungen der Provinz richtig beurtheilen will, darf dies nicht aus den Augen lassen. Schon der hochselige König Friedrich Wilhelm III. sprach es in einer ungedruckten Kabinetsordre vom 9. August 1816 aus, daß die Klöster in den neuerworbenen Landestheilen, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme nöthig machen, nicht zur Säkularisation gezogen werden sollten. Seitdem haben die Bischöfe der Provinz die weitere Vergünstigung erlangt, neue Mitglieder aufnehmen zu dürfen.

Im Regierungsbezirk Minden befinden sich zur Zeit folgende Klöster: Zu Paderborn besteht: 1) ein Franziskanerkloster mit 7 Priestern, 12 fratres clerici religiosi, 13 fratres laici,

2) die Genoſſenſchaft der barmherzigen Schweſtern mit 14 Schweſtern für den Krankendienſt und 2 Schweſtern für das Armenhaus; 3) das Frauenkloſter St. Michaelis mit 15 Schweſtern; 4) eine Jeſuiten-Kongregation, deren Mitgliederzahl und Wirkſamkeit noch in Dunkel gehüllt iſt. In Wiedenbrück beſteht 5) ein Franziskanerkloſter mit 6 patres, 10 fratres clerici religiosi und 8 fratres laici. In Rietberg befindet ſich 6) ebenfalls ein Franziskanerkloſter mit 4 Prieſtern und 7 fratres laici. Der Perſonenſtand beträgt im Ganzen für alle Klöſter etwa 120 Köpfe. Das Vermögen iſt unbedeutend. Die Franziskaner widmen ſich dem Unterrichte und dem Predigtamte. Die Wirkſamkeit der Frauenklöſter für Kranken-Armenpflege und Jugenderziehung iſt bekannt. Ueber die nicht offenkundige Thätigkeit der Jeſuiten iſt etwas Zuverläſſiges nicht zu ermitteln. Der Hauptſitz des Katholizismus befindet ſich im Fürſtenthum Paderborn. Der teutoburger Wald bildet gleichſam die Grenzſcheide zwiſchen Katholizismus und Proteſtantismus — Neben den chriſtlichen Religionspartheien (266,434 Evangeliſche und 185,756 Katholiſche) leben auch viele Juden im Regierungsbezirk Minden. Die Letzteren bilden 42 Synagogen-Verbände und zählen 6043 Köpfe. Ihre Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten ſind jetzt überall nach Vorſchrift des Judengeſetzes vom 23. Juli 1847 durch ſtatutariſche Beſtimmungen geordnet. Zu Holzhauſen im Kreiſe Minden beſteht eine freie Gemeinde von 147 Seelen, welche ein eigenes Gotteshaus und einen Prediger beſitzt. Außerdem machen ſich ſporadiſche Spuren der Löbenbergianiſchen und altlutheriſchen Richtung bemerklich.

Dülken, 18. Februar. Unſer altes, weitbekanntes Landſtädtchen iſt mit der Zeit ein ganz anderes geworden. Die Induſtrie greift auch hier immer mehr um ſich. Zuerſt waren es die Siamoſen-Fabriken und Leinenzwirnereien (zur Anfertigung von Kamm- und Näh-Zwirnen), welche hier ihren Sitz aufſchlugen; nunmehr hat auch die Seiden-Induſtrie hier bereits eine namhafte Ausdehnung gewonnen und beſchäftigt viele Hände. Dann iſt die großartige mechaniſche Flachsſpinnerei von G. Meviſſen, welche durch den Herrn Handelskammer-Präſidenten F W. Königs gegründet worden, in mächtiger Entfaltung begriffen. — Die Bevölkerung beträgt nach der letzten amtlichen Zählung: a) Stadtgemeinde 3535 Katholiken, 165 Proteſtanten, 113 Juden; b) Landgemeinde 3132 Katholiken, 8 Proteſtanten, zuſammen 6953 Seelen, welche Zahl freilich noch ſehr weit gegen die benachbarte Stadt Viersen zurückbleibt, in welcher die Zahl der Bevölkerung in den letzten 20 Jahren von 5000 auf 14 bis 15,000 geſtiegen iſt.

Vermiſchtes.

Die **Neuenburgiſchen Bürgerſchaften** ſind in jüngſter Zeit ſo oft Gegenſtand der Beſprechung geweſen, daß es ſich, ſagt die Baſeler Ztg., wohl der Mühe lohnt, Einiges darüber mitzutheilen. — Die Gemeindeverfaſſung, und die Bürgerſchaften insbeſondere, waren der Stolz der alten Neuenburgiſchen Verfaſſung; ſie waren vorzugsweiſe der Punkt, auf welchen die Vertheidiger dieſer Verfaſſung hinwieſen, um die Frage zu begründen, in welchem Lande giebt es eine größere Freiheit, als in unſerm? — Der ausgezeichnetſte dieſer Vertheidiger, der erſt vor wenigen Monaten verſtorbene Alt-Staatsraths-Präſident Baron von Chambrier, ein Mann, ebenſo hervorragend durch gründliche Kenntniß der Geſchichte ſeines Landes, wie durch umfaſſende Weltbildung, klaren, eindringlichen Geiſt und hingebende Vaterlandsliebe, hatte im Jahre 1832 die Aufgabe übernommen, die Verfaſſung ſeines Landes im Schooße der Tagſatzung gegen die Angriffe zu vertheidigen, deren Zielſcheibe ſie war. Wir entnehmen ſeinem meiſterhaften, in der Sitzung vom 29. März gehaltenen, Vortrag Folgendes: „Sind die Leute auf Neuenburgiſchen Boden ebenſo frei, als in irgend einem nach den neuen Grundſätzen organiſirten Staate, ſo nehmen ſie auch nirgends in größerer Anzahl und in direkterer und unabhängigerer Weiſe Antheil an Ausübung der verſchiedenen ſozialen Gewalten. — Nicht Gemeinderäthe bilden die Gemeinde-Verwaltungen. Unſere aus allen Familienvätern beſtehenden Gemeinden verwalten ihr Eigenthum direkt, entſcheiden über Schul- und Armenweſen, haben die Lokalpolizei, ver-

Digitized by Google

ſammeln ſich nach Belieben, unter einfacher Anzeige an den Chef des Gerichtskreiſes oder den Gerichtshalter des Ortes, damit er ihrer Verſammlung beiwohnen könne. — Unſere Bürgerſchaften ſind politiſche Körperſchaften, deren Mitglieder in einer größern oder kleinern Anzahl von Gemeinden verbreitet ſind. Ihre Organiſation iſt merkwürdig. So zum Beiſpiel beſteht die Bürgerſchaft von Valangin aus einer Bevölkerung von nahezu 20,000 Seelen und ungefähr 30 Gemeinden. Der Bürgerrath beſteht aus Rathsherren, die aus den Bürgern jeder Gemeinde gewählt ſind, und verſammelt ſich ſo oft er es gut findet; die Leitung der Geſchäfte und die Vollziehung der Beſchlüſſe des Bürgerrathes iſt den Bürgermeiſtern (maîtres bourgeois) übertragen, welche alle drei Jahre durch die allgemeine Verſammlung der Bürgerſchaft ernannt werden; es iſt das eine wahre Landsgemeinde, die aus 3 bis 4000 Stimmfähigen beſteht, und welchen ihre Vorſteher ausführliche Rechenſchaft ablegen, über Alles, was ſie intereſſiren kann. Bei dem Ueberfall des Schloſſes von Neuenburg genügte ein Aufruf der Bürgerſchaft von Valangin, um in wenigen Tagen 2000 Bewaffnete zu verſammeln. Glauben Sie wohl, meine Herren, daß der große Rath einer repräſentativen Demokratie eine ſo ſtark organiſirte populäre Gewalt neben ſich dulden könnte? Nun wohl, der Fürſt hat der Bürgerſchaft von Valangin ſoeben noch Kanonen gegeben, wie die andern deren ſchon hatten. In Republiken, wo das Volk eben erſt eine Regierung nach ſeinem Geſchmacke eingeſetzt hat, ſehen wir, daß das Volk Kanonen verlangt, und daß man es gefährlich findet, ſie ihm zu geben, und in unſerm monarchiſchen Staate kommt der Fürſt mit Vergnügen den Wünſchen ſeiner Bürgerſchaften entgegen. Er weiß es, wenn er ſie ſtärker macht, ſo ſtärkt er auch die konſervativen Elemente des Staates.“ Und im Corps legislativ ſagte ebenderſelbe Staatsmann: „Unſer Gemeindeweſen iſt ein Gegenſtand der Bewunderung für alle Publiziſten. Unſere Gemeinden ſind frei in ihrer Bewegung, und erfahren keinerlei Verhinderung in der Verwaltung ihrer Geſchäfte. Man glaubte ſeiner Zeit wohl zu thun, indem man ſie in Verwaltung ihrer Waldungen beſchränkte; ſie beſchwerten ſich bei dem Fürſten, und eine vollſtändige Freiheit wurde ihnen zurückgegeben. Die Regierung miſcht ſich ſelten in ihre Verhandlungen, und die Autorität, die ſie in ihrem Geſchäftskreiſe ausüben, iſt vollkommen unabhängig. Oberhalb der Gemeinden haben wir unſere Bürgerſchaften, welche ganz unabhängig von der Regierung eine ſehr große Gewalt über ihre Angehörigen ausüben.“ Und in einer im Jahre 1831 erſchienenen Schrift des Herrn Dubois heißt es: „Die Seele dieſer wundervollen Verfaſſung iſt ihr vortreffliches Gemeindeſyſtem. Von demſelben muß man ausgehen, wenn man ſich davon ein klares und richtiges Bild machen, ſie in ihrem ſchönen Zuſammenhang erfaſſen will. Man kann ſagen, die Regierung ſei nichts anderes als die große Gemeinde, welche alle anderen in ſich ſchließt.“ — So hatte ſich alſo bis auf die neueſte Zeit herab in Neuenburg eine ausgedehnte Gemeindefreiheit erhalten, wie ſie wohl in keinem andern Kantone der Schweiz beſtand. Dieſe Freiheit wurzelte in altgermaniſchem oder burgundiſchem Rechtsboden, aber ſie war nicht gefährdet durch das wilde Fauſtrecht jener Zeiten, ſie war geordnet und geſichert durch eine ſehr vorgeſchrittene Civiliſation. In der That, die Monarchie hatte der munizipalen Freiheit einen Schutz gewährt, welchen dieſelbe unter der ſtädtiſchen Ariſtokratie nicht gefunden hatte. Man weiß, wie Zürich, Bern, Baſel, Solothurn geeignete Anläſſe zu benutzen wußten, um verbriefte Rechte und Freiheiten ihrer Landſtädte und Gemeinden zu vernichten, während in Neuenburg noch der große Friedrich ſeinen ſonſt ganz Europa gegenüber unbeugſamen Willen dem Widerſtande dieſer Bürgerſchaften unterordnete.

Zur **Geſchichte von Worms.** Zu den deutſchen Städten von hiſtoriſcher Bedeutung, deren Chronik eine Leidensgeſchichte iſt, gehört Worms, die Hauptſtadt des Gaues, den das Mittelalter den „Wonnegau“ nannte. Schon im 5. Jahrhundert, nach einer hartnäckigen Belagerung von den Hunnen zerſtört, blieb Worms lange in Trümmern liegen, aus denen ſich die Stadt langſam wieder erhob, ſo daß ſie unter Karl dem Großen mehrere Reichstage und Maiverſammlungen beherbergte. Unter dem Hohenſtaufen Friedrich II. zählte die Stadt 60,000

Einwohner. Blühend war ſie noch, als Karl V. im Jahre 1521 dort dem Reichstage vorſaß. Erſt der Würgeengel des 30jährigen Krieges brach die Blüthe. Noch im Jahre 1632 hatte die ſchon vielfach bedrängte Stadt 32,000 Einwohner. Von da an ein beſtändiger Kampf mit Noth und Jammer. Im Jahre 1635 war die Hungersnoth ſo groß, daß die Leichen in ihren Gräbern nicht mehr ſicher waren und der Magiſtrat den Friedhof bewachen laſſen mußte. Zu Ende des großen Krieges beherbergten die weiten Ringmauern nur noch 200 Familien. Mit der Rückkehr der Flüchtigen folgte ein langſames Erholen. Aber noch einmal ſollte vor Ablauf des verhängnißvollen 17. Jahrhunderts der Würgeengel auf die zagende Stadt ſich herablaſſen. Der orleans'ſche Krieg, welcher den Wonnegau in eine Wüſte verkehrte, bereitete auch ſeiner Hauptſtadt den Untergang. Der 31. Mai 1689 verwandelte die Stadt in einen Schutthaufen. Von dieſem ſchweren Geſchick erhob ſich die Stadt nicht mehr zu ihrer früheren Blüthe. Der Revolutionskrieg brachte neue Bedrängniſſe, Brandſchatzung, Plünderung, Zerſtörung des biſchöflichen Palaſtes durch Brand ꝛc. Seit der Zeit, da die einſtige freie Reichsſtadt wieder zu Deutſchland gehört, die Rückkehr beſſerer Zeiten. Die heſſiſche Regierung war immer bemüht, das Wohl der Stadtgemeinde zu fördern, zuletzt durch Konzeſſionirung der Ludwigseiſenbahn und Beihülfe aus Staatsmitteln und Anlegung einer Schiffbrücke über den Rhein, wodurch der Verkehr mit dem rechten Ufer gefördert wurde. In den letzten Jahren iſt die Bevölkerung ſichtbar im Steigen. Im Jahre 1852 betrug ſie 9100, im Jahre 1855 über 9700 Einwohner. Langſam verſchwinden die Trümmer, die noch immer an den furchtbaren 31. Mai 1689 erinnern.

Königreich Sachſen und ſächſiſche Herzogthümer.

Dresden, im Februar. (Schw. M.) In dieſen Tagen iſt der Entwurf einer Gewerbe-Ordnung für das Königreich Sachſen hier im Buchhandel erſchienen, wie er vom königlichen Miniſterium des Innern ausgearbeitet und dermalen zur Prüfung der Hauptgrundſätze dem Staatsrathe unterbreitet iſt. In den ihm beigegebenen Motiven iſt als Zweck der dermaligen Veröffentlichung bezeichnet, den Gewerbtreibenden Gelegenheit zu geben, ſich darüber auszuſprechen. Die Regierung hat es verſucht, das von ihr techniſch und ökonomiſch für das dermalen allein als heilſam bekannte Prinzip der Gewerbefreiheit mit dem einzigen Guten, das der alte Zunftzwang für unſere Zeit noch hat, nämlich mit dem korporativen Elemente, zu verſchmelzen, um ſo theils das ſolidariſche gemeinſame Wirken, theils den ſittlichen Begriff der Berufsehre, theils endlich die Möglichkeit zu gemeinſchaftlichen Unterſtützungs- und Kranken-Penſions-Kaſſen, Aſſociationen zum Ein- und Verkauf, zur Credit-Beſchaffung, Gewerbeſchulen, zu Gewerberäthen ꝛc. zu geben. Die Gewerbe ſind in ſieben Klaſſen getheilt: in freie (die niedrigen Handarbeiten, jedoch einſchließlich des bisher von unſeren Schneidermeiſtern monopoliſirten Verfertigens von Frauen- und Kinderkleidern, das Tauſenden von Frauen Brot und Schutz vor Entſittlichung bieten wird), in Polizei-Gewerbe (wie Lohndiener und ähnliche zwar niedrige, aber öffentliches Vertrauen erheiſchende, darum polizeilicher Verpflichtung unterliegende Beſchäftigungen), in innungsmäßige, innungsähnliche Haus-Induſtrie-, Fabrik- und Handelsgewerbe. Als innungsmäßige, bei denen die bisherigen Grade der Lehrlinge, Geſellen und Meiſter und deren Prüfungen beibehalten (jedoch in weſentlich verbeſſerter Weiſe, namentlich mit Tonlegung auf den Beſuch von Gewerbeſchulen, auf Wahl praktiſcher, billiger und leicht verkäuflicher Gegenſtände zu Prüfungsſtücken, auf theoretiſche Prüfung, mit Wegfall des Wander- und Herbergszwanges, mit Einführung zweier Meiſterklaſſen je nach Befähigung und Berechtigung) ſind 26 Gewerbe unter neun die verwandten zuſammenfaſſenden Gruppen aufgeführt. Die erſte von dieſen z. B. beſteht aus den drei Gewerben der Grobſchmiede (einſchließlich Huf-, Nagel-, Löffel-, Bergſchmiede), Schloſſer (einſchließlich Sporer, Windenmacher, Großuhrmacher, Büchſenmacher) und Kleinſchmiede (Bohr-, Sägen-, Zeug-, Zirkel-, Waffen-, Meſſerſchmiede und Feilenhauer mit eingeſchloſſen). In den Motiven iſt hierbei bemerkt, daß man zur Zeit nicht ſo weit gegangen, wie aus techniſchen Gründen wohl

wünſchenswerth wäre, und wie z. B. in Würtemberg geſchehen, wo man alle Eiſenarbeiter als Eine Innung vereinigt hat. Doch ſind ſchon jetzt z. B. Tiſchler und Glaſer, Sattler, Beutler und Tapezierer ꝛc. in Eine Innung aufgeführt, auch durch erleichterten Uebergang aus der einen in die andere gleicher Gruppe, bez. die Betriebsgeſtattung mehrerer gleichgruppirten Gewerbe, große Fortſchritte in Ausſicht geſtellt. Innungs ähnlich ſind mehrere bisher frei geweſene Gewerbe, denen das korporative Weſen gegeben werden ſollte, ſowie mehrere bisher, ſtreng zünftige, die wegen ihrer Verwandtſchaft mit den Fabrikgewerben oder wegen ihrer mechaniſchen und chemiſchen Grundlage techniſcher Befreiung bedürfen. Dahin gehören z. B. Buchdrucker, Uhrmacher, Färber, Gerber u. ſ. w. Lehrlings- und Gehülfendienſt iſt hier nicht weſentlich, geprüft muß nur einmal werden, bei der Etablirung, und auch da befreit bei einigen Gewerben der Nachweis des Etabliſſements von Weiterem. Ganz neu und bisher in keiner Gewerbeordnung berückſichtigt iſt die Klaſſe der Haus-Induſtrie-Gewerbe; ihr gehört der zahlreichſte, fleißigſte und ärmlichſte Theil der ſächſiſchen Bevölkerung im Erzgebirge und im Voigtlande an; es ſind dazu gerechnet Gewerbe, die im ganzen Lande oder in einzelnen Theilen von ſelbſtſtändigen Arbeitern in ihren Wohnungen, aber nicht auf Beſtellung der Konſumenten oder zum unmittelbaren Abſatz an dieſe, ſondern auf Beſtellung und zum Betrieb von Zwiſchen-Perſonen (Fabrik-Kaufmann oder Verleger, ferner Aufkäufer oder Faktoren) betrieben werden. Hierzu gehört die Weberei, Strumpfwirkerei, Handſchuhnäherei, Wollkämmerei, Cigarren- und Blumenmacherei, Strohflechterei, in einzelnen Landestheilen das Fertigen von Poſamenten, Band, Löffeln und Schwarzblech-Waaren, Nägeln, Holzarbeiten, Holzſtämmen, Bürſten, Spitzenklöppeln, Sticken und Nähen, in einigen Ortſchaften auch Taſchenuhren-Fabrikation, Verfertigung von meſſingenen Elaſtiques, von Reißzeugen und von Pantoffeln. Hier galt es, den Arbeitnehmer dem Arbeitgeber gegenüber ſicher zu ſtellen. Gleiche Grundſätze gelten rückſichtlich der Fabrikarbeiter gegenüber den Fabrikanten. Kinder dürfen nicht unter 10, nach zwei Jahren nicht unter 12 Jahren in Fabriken arbeiten. Von dem letzten, dem Handelsgewerbe, iſt der Großhandel (einſchließlich deſſen mit Produkten, des Speditions-, des Banquier-Geſchäfts) freigegeben. Der Detailhandel dagegen iſt zünftig. Zum Buchhandel iſt Konzeſſion erforderlich, die nur ertheilt wird bei nachgewieſenen Fähigkeiten und Mitteln, bei Erwerbung eines beſtehenden Geſchäfts oder an Buchdruckereibeſitzer. Wie die Innungen Gewerberäthe, ſo ſollen die Großhändler, Fabrikanten und Fabrikverleger Handelskammern bekommen und erwählen, und endlich ſind für Streitigkeiten zwiſchen Arbeitgebern und Arbeitnehmern Gewerbegerichte in Ausſicht geſtellt. Daß dieſer im Allgemeinen und ſeinen Grundzügen nach treffliche Geſetzentwurf hier viel Senſation macht, iſt begreiflich.

In der Stadtverordneten-Sitzung vom 28. Januar wurde zunächſt in der Berathung des diesjährigen Haushaltplanes da, wo dieſelbe in der Sitzung vom 14. Januar (ſiehe das vor. Heft der Monatsſchrift) abgebrochen worden war, fortgefahren. Bei Poſ. 28, Gebühren für Verwaltung von Stiftungen und Anſtalten, mit 6541 Thlr. 22 Ngr. 3 Pf. und Poſ. 43, Beiträge aus andern Fonds zu den Beſoldungen beim Stadtrathe, mit 930 Thlr. angeſetzt, bemerkte der Referent, daß die weſentliche Erhöhung dieſer Poſitionen darin ihren Grund habe, daß das Inſtitut der Sparkaſſe und die Gasanſtalt, weil ihre immer bedeutendere Ausdehnung auch die Thätigkeit des Stadtraths mehr in Anſpruch nehme, je 1000 Thlr. mehr zu den Koſten des Stadtraths beitragen ſollen. Die nächſtfolgenden Poſitionen gaben zu beſondern Bemerkungen keine Veranlaſſung, und der Referent erwähnte nur zum Beweis, daß die Anſätze nicht zu hoch gegriffen ſeien, daß z. B. Poſ. 35, Abgabe vom Wildpret, nur auf 900 Thaler veranſchlagt ſei, während bis Oktober v. J. 1185 Thlr. und bei Poſ. 36, Abgabe vom Geflügel, mit 1000 Thlr. angeſetzt, bis ebendahin 1834 Thlr. eingetragen habe. Poſ. 38, Abgabe vom fremden Biere, hatte im v. J. wegen ihres immermehr abnehmenden Erträgniſſes im Kollegium der Stadtverordneten den Antrag hervorgerufen, daß die ſtädtiſchen Offizianten eine ſchärfere Kontrole führen mögen, allein es hat ſich herausgeſtellt, daß nicht Mangelhaftigkeit der Kontrole die Schuld der verminderten Einnahme bei dieſer Poſition trage, ſondern daß in dem-

Digitized by Google

ſelben Maße der Malzſteuerzuſchlag in ſeinen Erträgniſſen ſteige, auch in dieſem Jahre die Abgabe von fremdem Biere eine verminderte Einnahme verſpreche und ſomit der Beweis darin liege, daß die hieſigen Brauereien die fremden Biere immer mehr verdrängen. Eine ähnliche Verminderung zeigt auch Poſ. 41, Hundeſteuer, als Beweis der Abnahme von Hunden, die durch die Steuer erzielt werden ſollte. Zu der Ausgabe übergehend, wurden bei Poſ. 5, 14,067 Thlr. 28 Ngr. 4 Pf. zu Unterhaltung des Waſſerleitungsweſens und zu Verzinſung der zweiten Anleihe verlangt, in Anbetracht der noch ſchwebenden Differenzen mit der Königlichen Staatsregierung nur 14,032 Thlr. 28 Ngr. 4 Pf. bewilligt, nachdem Stadtv. Dr. Flemming erklärt hatte, daß dieſe Verhandlungen mit der Staatsregierung begonnen und ein günſtiges Reſultat zu erwarten zu ſein ſcheine. Bei Poſ. 12, Zuſchuß zu den Feuerlöſchanſtalten, lehnte das Kollegium auf Anrathen ſeiner Deputation die 75 Thlr. für Uniformirungsgeld der Feuerlöſchdirektoren, welche ſolches beantragt hatten, ab, weil dieſelben ihre Gehalte aus der Staatskaſſe beziehen und die Gemeinde alſo für Aufbeſſerung deren Gehalte zu ſorgen, eine Obliegenheit nicht habe. Bei Poſ. 17, Aufwand wegen der Wohlfahrtspolizeiexpedition und der ſtädtiſchen Exekutivmannſchaften, für welche 9181 Thlr 10 Ngr. gefordert wurden, entſpann ſich eine längere Debatte, weil 200 Thlr. für die vier Inſpektoren, 40 Thlr. für die zwei Oberaufſeher mehr gefordert wurden, auch die Tantième des Sportelkontroleurs von 3 Pf. auf 12 Pf. erhöht werden ſollte und in Bezug auf das Quartiergeld des Oberinſpektors eine Unklarheit ſich zeigte. In Bezug auf den letztern Punkt einigte man ſich zu einer Anfrage an den Stadtrath, und es wurde die Poſition gegen eine Stimme in der geforderten Höhe bewilligt.

In der Stadtverordneten-Sitzung am 11. Februar wurde mit der Berathung drs Haushaltsplanes pro 1857 und zwar bei Poſition 18 des Ausgabe-Etats fortgefahren. Der Stadtrath verlangte bei dieſer Poſition 40,896 Thlr. 15 Ngr. für Beſoldungen und Dienſtlöhne bei dem Stadtrathe, die Deputation aber glaubte dem Collegium nur 40,820 Thlr. zur Bewilligung empfehlen zu können, indem ſie unter Anderm zwar die Nothwendigkeit anerkannte, daß ein zweiter Baurevisor für die Stadt Dresden, deren Umfang immer größer werde, anzuſtellen ſei; aber in Betreff deſſen Gehalts hielt ſie 300 Thlr. inkl. Bekleidungsgeld für genügend, während der Stadtrath für das letztere noch außerdem 20 Thlr. mehr verlangte, und erachtete ebenfalls die Erhöhung des Gehalts für den erſten Baurevisor um 30 Thlr. nicht für nöthig. Nach einer Debatte wurden vom Kollegium dem erſten Baurevisor die Zulage von 30 Thlr. mit 30 gegen 27 Stimmen bewilligt, dagegen für den zweiten Revisor die 20 Thlr. Bekleidungsgeld, die der Stadtrath mehr verlangte, gegen 15 Stimmen abgelehnt, die Anſtellung ſelbſt aber mit einem Gehalte von 300 Thlr. jährlich inkl. Bekleidungsgeld einſtimmig genehmigt. Eben ſo wurde dann die ganze Poſition in dieſem veränderten Maße bewilligt. Daſſelbe war in der Hauptſache auch bei den unter B. „wegen des Schulweſens“ — das einen Geſammtzuſchuß von 24,419 Thlr. 10 Ngr. und nach Abzug eines Ueberſchuſſes bei der II. Realſchule 22,966 Thlr. 26 Ngr. 3 Pf. beanſprucht — nöthigen Poſitionen der Fall.

Auch in der Sitzung der Stadtverordneten am 18. Februar wurde wieder in der Berathung des Haushaltplanes fortgefahren und dieſelbe bis auf diejenigen Punkte, welche in geheimer Sitzung vorzunehmen waren, erledigt, ſo daß nun nur noch die Poſitionen 42 und 47 des Einnahme-Etats, die bis nach Berathung des ganzen Haushaltplanes auszuſetzen geweſen ſind, einer fernern Sitzung zur Erledigung verblieben. Der in der Verſammlung zum Vortrag gekommene Abſchnitt umfaßte die Poſitionen der Ausgabe: C. „Wegen der Armen-, Kranken- und Arbeitsanſtalten“, für die zuſammen 71,206 Thlr. 1 Ngr. 8 Pf. poſtulirt waren, und Poſition „Außerordentliche Ausgaben“. Mit Ausnahme einiger unbedeutender Abminderungen wurden bei ſämmtlichen Poſitionen die Anſätze theils gutgeheißen, theils aber beſchloſſen, den Stadtrath um anderweite Erörterungen und darauf bezügliche Vorlagen anzugehen. Die Verfaſſungsdeputation empfahl durch Stadtverordneten Eiſenſtuck dem Kollegium den Beitritt zu den Abänderungen in dem Vertrage zwiſchen dem Königl. Miniſterium des Innern und der Ge-

Digitized by Google

meinde wegen der an die Armenkasse abzugebenden Beiträge von Aufenthaltskarten, Einwohnerscheinen und Einwohnerkarten. Da früher dieser Gegenstand zur Erledigung gebracht war, so gab auch hier das Kollegium zu den von dem Königl. Ministerium verlangten unwesentlichen und mehr redaktionellen Abänderungen seine Zustimmung.

Leipzig, 11. Februar. Der Jahresbericht über die Wirksamkeit unsrer städtischen Anstalt für Arbeitsnachweisung im Jahre 1856 läßt erfreulicher Weise eine größere Geschäftsthätigkeit erkennen, wozu wohl am meisten die Verlegung derselben in das Gewandhaus beigetragen hat. Es hatten sich bei der Anstalt 181 Arbeiter (68 mehr, 113 waren) neu angemeldet, der Gesuche nach Arbeitern waren 3516 (782 mehr, 2734 waren) eingegangen und 3276 Arbeitsbestellungen wurden wirklich ausgeführt, so daß nur 240 Bestellungen unausgeführt geblieben sind. Die wirklich ausgeführten 3276 Arbeitsbestellungen sind von 142 männlichen und 381 weiblichen, darunter 39 aus der Armenkasse unterstützten Personen besorgt worden, welche dabei nach Ausweis der zurückgelieferten Karten 3224 Thlr. 2 Ngr. baares Geld an 14,658 Arbeitstagen verdient und außerdem noch an 3741 Tagen Beköstigung mit erhalten hatten. Rechnet man die gewährte Kost zu 5 Ngr. pro Tag, so ergiebt sich ein Gesammtverdienst von 3847 Thlr. oder durchschnittlich für jeden Arbeiter 7 Thlr. 10,1 Ngr. und für jeden Arbeitstag 7 Ngr. 8 Pf. Ein Vergleich zum Jahr 1855 zeigt, daß 336 Bestellungen mehr ausgeführt und dadurch auch der Geldverdienst um ca. 148 Thlr. gewachsen ist. Was endlich die finanziellen Verhältnisse der Anstalt anbetrifft, so betrug der Gesammtaufwand 664 Thlr. 26,0 Ngr. excl. des vom Stadtrath unentgeltlich gewährten Lokals; da nun die eingegangenen Gebühren bei dem mit der Anstalt verbundenen, aber leider vom Publikum immer mehr vernachläßigten Gesindenachweisungsbüreau nur 11 Thlr. 28 Ngr. eingetragen haben, so war ein Zuschuß von 652 Thlr. 28,0 Ngr. aus der Armenkasse erforderlich gewesen.

Chemnitz, 5. Februar. Die von der Verwaltung des hiesigen Armenhauses auf das verflossene Jahr 1856 gegebene Uebersicht liefert durchgängig, wie das Dr. J. meldet, ein recht erfreuliches Resultat. Denn es sind nicht allein alle einzelnen Einnahmeposten höher ausgefallen, als nach dem betreffenden Budget erwartet wurde, sondern auch fast alle einzelnen Ausgabeposten hinter der vorveranschlagten Summe zurückgeblieben, so daß in dem benannten Jahre das Armenhaus anstatt des bereitgehaltenen baaren Zuschusses aus der Stadtkasse von 4297 Thlr. nur einen solchen von 3000 Thlr. benöthigte. Insbesondere betrugen die verdienten Arbeitslöhne in der mit dem Armenhause verbundenen Arbeitsanstalt 787 Thlr. (287 Thlr. mehr als im Haushaltplan angesetzt war), die restituirten Verpflegungs- und Begräbnißgelder 95 Thlr., die Hälfte des Erlöses aus confiszirten Gegenständen 66 Thlr.; ferner, bei der Ausgabe, die Verpflegung an Speise und Trank (durchschnittlich 84 Personen per Tag, à Person 28⅓ Pf.) 2897 Thlr. (687 Thlr. weniger), das vertheilte baare Almosen an nicht verpflegte Personen 124 Thlr. (146 Thlr. weniger), der Medizinalaufwand 45 Thlr. (55 Thlr. weniger), der Begräbnißaufwand 77 Thlr (43 Thlr. weniger), das Feuerungsmaterial 469 Thlr. (300 Scheffel Kohlen sind noch in Vorrath geblieben), der Aufwand für Wäsche, Schuhwerk ꝛc. 314 Thlr., der Bau-Aufwand 149 Thlr., die Besoldungen 518 Thlr. u. s. w., so daß die Gesammteinnahme 4989 Thlr., die Gesammtausgabe 4848 Thlr. gewesen ist, und mithin ein Kassenbestand von 141 Thlr. resultirt. Die höchste Zahl der Armenhausbewohner im Jahre 1856 war 206 im Monat August (mit 85 Kindern), die niedrigste 152 im Monat April; am Schluß des Jahres befanden sich 164 Personen (inkl. 54 Kinder) im Armenhause. Verpflegt wurden durchschnittlich 84 Personen per Tag exkl. der Kinder. Im Uebrigen handhabt auch jetzt noch der Rath die sich bewährende Maßregel, nach welcher die Männer derjenigen Familien, die nur wegen augenblicklichen Logismangels ins Armenhaus aufgenommen werden mußten und die länger als ein halbes Jahr darin wohnen, in die städtische Zwangsarbeitsanstalt gebracht werden, welche Procedur in den allermeisten Fällen das schleunige Ausziehen der gesammten Familie, wozu es vorher gewöhnlich nur am guten Willen fehlte, zur erwünschten Folge hat.

Die betrübende Erfahrung, daß einige vor kurzem mit Tode abgegangene Lehrer an hieſiger Bürgerſchule ihre Familien in großer Hilfsbedürftigkeit zurückgelaſſen haben, iſt für das Lehrerkollegium dieſer Schule zur Veranlaſſung geworden, das Leben eines Jeden ſeiner Mitglieder bei der Geſellſchaft „Teutonia" zu Leipzig mit je 50 Thaler zu verſichern. Der Rath hat die ſich hierbei darbietende Gelegenheit, für die Lehrer ſeiner Collatur und ihre Familien Etwas zu thun, mit Freuden ergriffen und im Einverſtändniß mit den Stadtverordneten beſchloſſen, dieſe Verſicherungsſumme um weitere 50 Thlr., alſo bis auf überhaupt 100 Thlr. zu erhöhen und die Hälfte des jährlichen Prämienſatzes von nahezu 100 Thlr. aus der Parochial- und Schulkaſſe zu decken, wozu allenthalben die Königl. Superintendentur, als Mitglied der Schulinſpektion, die ſofortige Genehmigung ertheilt hat. Uebrigens ſoll auch jeder von nun an neu anzuſtellende Lehrer der Bürgerſchule zum Beitritt zu dieſer Gruppenverſicherung verpflichtet werden, was zu genehmigen die vorgeſetzte Conſiſtorialbehörde angegangen werden ſoll. Hierbei ſei erwähnt, daß ſich auch die hieſige Polizeimannſchaft zu einer ähnlichen Gruppenverſicherung bei derſelben Geſellſchaft (50 Thlr pro Mann) vereinigt hat.

Großenhain, im Februar. Das Jahr 1857 hat unſrer Stadt mehrere wichtige Geſchenke gebracht. Zunächſt hat das Königl. Kriegsminiſterium in Ausſicht geſtellt, daß wir vom Anfange nächſten Jahrs an den Stab eines Reiterregimentes und 2 Schwadronen als Garniſon erhalten werden. Demnächſt hat das Königl. Finanzminiſterium dem Geſuche des Stadtraths um Errichtung eines Königl. Telegraphenbureaus hier gewillfahrt und es ſteht nicht zu bezweifeln, daß der hieſige lebhafte Verkehr der Induſtrie und des Handels dieſe neue Verkehrswohlthat fleißig benutzen wird. Es ſteht die Eröffnung der hieſigen Telegraphenſtation bereits für Ende März d. J. in Ausſicht. Seit Mitte dieſes Monats ferner iſt die auf Aktien begründete, unter Leitung des Herrn Ingenieurs Schmidt in Dresden erbaute öffentliche Gasanſtalt eröffnet worden. Die ganze Anlage muß in techniſcher Hinſicht als völlig gelungen bezeichnet werden; denn das Gas iſt völlig rein, brennt weiß und geruchlos, der Betrieb iſt regelmäßig, der Druck vorzüglich und das Röhrenlager gut gedichtet.

Burgſtädt, 10. Februar. (Magd. Ztg.) Geſtern feierte die hieſ. Schneiderinnung im Verein mit den Bäckern ihr 300jähriges Beſtehen. Die Weberinnung, die ihren erſten Innungsbrief 1544 erhielt, feierte bei dieſer Gelegenheit ihr Jubiläum nachträglich auch mit, und ſo wurde das Feſt ein doppelt ſchönes, und die Betheiligung dabei war eine ſehr zahlreiche, da die Weberinnung über 600 Meiſter im Orte zählt.

Gotha, 21. Januar. (W. Z.) Der Etat für unſere Stadtkaſſe pro 1857 iſt nunmehr auch von dem Stadtverordnetenkollegium genehmigt worden. Dieſer Etat zeigt eine Geſammteinnahme von 40,396 Thlrn. (7151 Thlr. mehr als 1856) und eine gleiche Geſammtausgabe (2595 Thlr. mehr als 1856). Hinſichtlich der einzelnen Kapitel der Einnahme waren Kap. I. für Revenüen aus dem Vermögen und den Gerechtigkeiten etatiſirt 10,438 Thlr. Kap. II. von indirekten und direkten Abgaben 27,315 Thlr. Unter den direkten Abgaben befinden ſich 5400 Thaler Bürgerſchaft- und 6802 Thlr. an Kommunaleinkommen- und Klaſſenſteuer, welche zur Verhütung eines Defizits nach der neuen Steuerregulirung erhoben werden ſollen. Die Ausgaben zertheilen ſich in 3077 Thlr. von Abgaben und Leiſtungen an öffentliche Kaſſen, 6405 Thlr. Aufwand auf die Stadtverwaltung, 4314 Thlr. Zinſen auf Paſſivkapitalien (darunter 500 Thlr. für Schuldenminderung), 438 Thlr. für's Brauweſen, 7850 Thlr. für's Bauweſen, 844 Thlr. für's Feldweſen, 267 Thlr. für's Innungsweſen, 4420 Thlr. für's Kirchen- und Schulweſen, 4875 Thlr. für's Armenweſen (über 1300 Thlr. mehr als ſonſt), 7598 Thlr. für's Polizeiweſen, 125 Thlr. für's Bürgermilitair, 178 Thlr. für Erlaſſe und Kaducitäten. — Die Aktivkapitalien belaufen ſich jetzt auf 65,204 Thlr. (im Jahr 1856 auf 59,604 Thlr.), die Paſſiva aber auf 98,966 Thlr., während ſie 1856 nur 88,716 Thlr. betrugen. — Die Summe des fremden hier importirten Biers iſt im verfloſſenen Jahre auf 8000 Eimer geſtiegen. Zur Regelung der Bierangelegenheit wird, wie man vernimmt, dem im folgenden Monate hier zuſam-

Digitized by Google

mentretenden Landtage eine Vorlage wegen Ablöſung der der Braumark (der hier beſtehenden Korporation von Beſitzern brauberechtigter Wohnhäuſer) zuſtehenden Berechtigungen gemacht werden. — Was den Landtag betrifft, ſo habe ich zu bemerken, daß, nachdem in Folge eines Formfehlers die zuletzt erfolgte Wahl kaſſirt worden war, der Herr Hofrath Becker noch zum Abgeordneten gewählt worden iſt. —

Weimar, 5. Febr. (Dr. Z.) Wie glaubwürdig verlautet, wird die Petition der Weimariſchen Rittergutsbeſitzer um Bildung beſonderer Gemeindebezirke und directer Stellung unter die Bezirkspolizeibehörde vom Miniſterium mit einem entſprechenden Antrage an die Ständeverſammlung gebracht werden. Die Regierung ſoll ſich hierzu beſonders durch das Beiſpiel größerer deutſcher Staaten, insbeſondere aber durch die eigene Wahrnehmung veranlaßt ſehen, daß die bisherigen geſetzlichen Beſtimmungen den realen Verhältniſſen in einer faſt unnatürlichen Weiſe widerſprechen. So iſt z. B. nicht ſelten der Fall, daß der Rittergutsbeſitzer oder, wie man jetzt ſagt, größere Gutsbeſitzer, in einem ſeiner Taglöhner ſeinen Ortsvorgeſetzten und Polizeichef erblickt und über die Anwendung, welche manche aus der halbdemokratiſchen Gemeindeordnung hervorgegangenen Bürgermeiſter von ihrer Amtsgewalt dem Rittergutsbeſitzer gegenüber machen, hört man auch hier und da Seltſames erzählen, ſo z. B. von einem ſolchen Herrn, der abſolut darauf beſtand, daß der Gutsbeſitzer für die Nachtwache in der Gemeinde ſich durch keine andere (von ihm hiefür bezahlte) Perſon vertreten laſſe, ſondern dieſen Dienſt ſelbſt verrichte.

Sondershauſen, den 9. Februar. (Weim. Z.) Vorgeſtern iſt vom hieſigen Gemeinderathe das Statut zur Errichtung einer Bürger-Wittwen- und Waiſen-Penſionsanſtalt veröffentlicht worden. Das vom fürſtl. Miniſterium genehmigte Statut läßt Jedem, auch dem Ausländer, den Zutritt zu der neu zu begründenden Anſtalt frei, ſofern er nicht über 58 Jahre alt, nicht 20 Jahre älter als ſeine Ehefrau und nicht lebensgefährlich krank iſt. Die nicht rechtzeitige Zahlung der Beiträge, Verübung eines groben Verbrechens und Selbſtmord ſchließt von den Wohlthaten der Anſtalt aus. Die Anſtalt iſt in drei Klaſſen getheilt und es wird von jedem Mitgliede als Eintrittsgeld bis zum 30. Jahre in I. Klaſſe 6 Thlr., II. Kl. 4 Thlr., III. Kl. 2 Thlr., bis zum 35. Jahre 9 Thlr., 6 Thlr., 3 Thlr, bis zum 40. Jahre 12, 8, 4 Thlr., bis zum 45. Jahre 15, 10, 5 Thlr., bis zum 50. 18, 12, 6 Thlr. und bis zum 58. Jahre 21, 14, 7 Thlr. gezahlt. Die jährlichen, alle Halbjahre pränumerando zu zahlenden Beiträge ſind, wenn der Mann jünger oder 1 — 10 Jahr älter iſt als die Frau, in I. Klaſſe 4 Thlr., II. Kl. 2 Thlr., III. Kl. 1 Thlr.; wenn der Mann 10 — 15 Jahre älter 6 Thlr., 3 Thlr., 1½ Thlr.; wenn er 15 — 20 Jahre älter 8, 4, 2 Thlr. — Anſpruch auf den Wittwengehalt haben die überlebende Ehefrau und die ehelichen und legitimirten Kinder. Der Wittwen- und Waiſengehalt beträgt in I. Klaſſe das Dreifache, II. Kl. das Doppelte und III. Kl. das Einfache; jedoch wird er nicht unveränderlich feſtgeſetzt, ſondern richtet ſich nach den Kräften der Kaſſe und nach der Anzahl der zu verſorgenden Familien, er kann weder cedirt noch verpfändet werden. — In den erſten fünf Jahren nach Gründung der Anſtalt werden keine Gehalte gezahlt, ſtirbt ein Mitglied früher, ſo rücken die Hinterbliebenen ein, müſſen jedoch bis zum Ablauf jener fünf Jahre den Beitrag fortentrichten. Der Anſtalt ſind bereits höchſten Orts die Rechte einer juriſtiſchen Perſon ertheilt worden.

Meiningen, den 7. Februar. (Weim. Z.) Vor einiger Zeit hatten ſich die bis dahin zu Dreißigacker wohnhaften israelitiſchen Gebrüder Strupp bei dem Gemeinderathe zu Meiningen um Ertheilung des Bürgerrechts beworben und dabei in ihrem desfallſigen Geſuche ſich von freien Stücken erboten, reſp. das Verſprechen gemacht, ein eigenes Haus in der Stadt bauen und keinen offenen Laden halten, ſondern nur Bankiergeſchäfte treiben zu wollen. Auf dieſe freien Anerbietungen hin ſagte ihnen die ſtädtiſche Behörde das Bürgerrecht zu. Geſtern wurde indeß dem hieſigen Gemeinderath ein Befehl des Staatsminiſteriums eröffnet, dahin lautend, daß den Gebrüdern Strupp das Bürgerrecht ohne alle Bedingung und Bezugnahme auf Aner-

bietungen zu ertheilen ſei. Unter dieſen Umſtänden ſahen ſich die Stadtverordneten veranlaßt, das Geſuch der Strupp, ſowie gleichzeitig das von vier andern Israeliten abzuwerfen. Die weiteren Vorgänge in der Sache ſind leicht zu errathen.

Baden.

Aus **Karlsruhe** wird berichtet: Die anhaltende Kränklichkeit des bisherigen zweiten Bürgermeiſters Helmle hat den Rücktritt deſſelben veranlaßt, und iſt nunmehr von großh. Stadtamte auf den 23. d. M. eine neue Bürgermeiſterwahl angeordnet worden, deren Reſultat noch nicht vorliegt. Schon jetzt zeigt ſich unter der hieſigen Bürgerſchaft eine rege Theilnahme an den Vorbereitungen zu dem bevorſtehenden Wahlakte, und es beweiſt dieſe, daß man die Wichtigkeit des in Frage ſtehenden Amtes zu würdigen weiß. Der zweite Bürgermeiſter iſt Mitglied des Gemeinderaths und alſo auch des Pfandgerichts; ihm ſind ausſchließlich die richterlichen Funktionen des Bürgermeiſteramtes übertragen, und er hat in Verhinderungsfällen des Oberbürgermeiſters deſſen Amt zu verwalten. Es werden deßhalb von ihm beſondere Befähigung, einige Rechts- und Geſetzeskenntniſſe, Vertrautheit mit den lokalen und perſönlichen Verhältniſſen, und eine gewinnende Perſönlichkeit verlangt. Alle dieſe Eigenſchaften vereinigte der vielverdiente bisherige zweite Bürgermeiſter in ſeltenem Maße in ſich.

Von der Stadtſchuldentilgungs-Kaſſe zu **Heidelberg** wurden, wie berichtet wird, in den erſten Tagen des Februars von ſtädtiſchen Obligationen und verfallenen Zinscoupons eingelöſt und auf dem Rathhauſe in Gegenwart der dazu verordneten Kommiſſion verbrannt: an Obligationen vom Anlehen 1842 ad 65,000 fl. im Betrage von 8000 fl.; vom Anlehen 1849 ad 60,000 fl. im Betrage von 1000 fl.; und vom Anlehen 1849 ad 63,000 fl. im Betrage von 2000 fl.; ſowie ferner die im Jahre 1856 eingelöſten Zinscoupons vom Jahr 1855 im Geſammtwerthe von 96 fl., und die verfallenen Zinscoupons vom Jahr 1856 im Geſammtwerthe von 6627 fl. Der Totalbetrag macht 17,723 fl.

Der Rentmeiſter Krausmann iſt als erſter Bürgermeiſter der Stadt Heidelberg gewählt und von der Regierung beſtätigt worden.

In Anbetracht der Theuerung aller Lebensbedürfniſſe hat die Stadt **Raſtatt** ſchon im Monat Januar den Beſchluß gefaßt, zur Aufbeſſerung ihrer Lehrer das Schulgeld von 1 fl. 30 kr. auf 2 fl. jährlich zu erhöhen. Da für einen ſehr großen Theil des Schulgeldes die Stadt mit ihrer Kaſſe einzutreten hat, ſo leiſtet im Grunde ſie die Aufbeſſerung, und ſchließt ſich ſomit würdig jenen Städten an, die im wohlverſtandenen Intereſſe für ihre Jugend deren Lehrern eine ſorgenfreie Exiſtenz zu bereiten bemüht ſind.

Würtemberg.

Es giebt ſich hier, wie aus **Stuttgart** zu Anfang Februar berichtet wird, gegenwärtig ein höchſt fühlbarer Mangel an Wohnungen kund, welche namentlich in der Nähe der Verkehrsanſtalten geſucht werden. Dieſem Mangel könnte einigermaßen abgeholfen werden, wenn die längſt beſchloſſene Verbindungsſtraße zwiſchen der Kanzlei- und Büchſenſtraße, reſp. Verlängerung der Schloßſtraße bis in die Büchſenſtraße, ſogleich in Angriff genommen würde. Abgeſehen von Obigem, iſt die Eröffnung dieſer Verbindungsſtraße für die Bewohner des oberen Stadttheiles, der Militairſtraße und deren Angränzer, von großer Wichtigkeit, ſogar ein wahres Bedürfniß, da dieſe die Poſt und den Bahnhof nur auf großen Umwegen erreichen können. Die Eröffnung dieſer Straße würde auch von der Stadtkaſſe weit weniger Opfer verlangen, als jede von der Stadt entferntere.

Crailsheim, den 10. Febr. Geſtern hielt unter lebhafter Theilnahme der Bezirksarmenverein ſeine Jahresſitzung, deren Ergebniß wohl auch für weitere Kreiſe ein Intereſſe haben möchte. Die Einlagen in die Sparkaſſe betrugen in runder Summe im Jahr 1855 17,000 fl., und im Jahre 1856 30,000 fl. Gewiß ein erfreuliches Zeichen für das Wachsthum des

Digitized by Google

Wohlſtandes und für die Rührigkeit der Ortsbehörden, wobei nicht unerwähnt bleiben darf, daß in mehreren Orten ausſchließlich die Geiſtlichen die eifrigen Förderer und Träger des Sparweſens ſind, was beſonders in den ärmeren und verwahrloſten Orten nichts Leichtes iſt.

Heſſen.

Kaſſel, 16. Februar. In der Altſtadt cirkulirt gegenwärtig, nach einer Mittheilung der Ztg. f. Nd., eine Monſterpetition an den Stadtrath, worin die Bürger vorſtellen, daß ihre Abgaben an Grund- und Kapitalzinſen von Jahr zu Jahr geſtiegen ſeien, wohingegen Miethe und Häuſerwerth mehr und mehr ſinke. Die Petenten glauben, daß durch Abbruch einzelner Häuſerpartien der Altſtadt nicht bloß der Ueberfluß an Wohnungen etwas gemindert, ſondern daß dieſe Wohnungen und Straßen ſelbſt auch vermiethbarer würden.

Eine Verfügung des Miniſteriums des Innern beſtimmt, daß in den Fällen der Erledigung einer Schulſtelle durch Verſetzung, Entlaſſung oder Penſionirung des Inhabers das während der Vakanz aufkommende Dienſteinkommen regelmäßig zur Verbeſſerung der Stelle ſelbſt, und zwar zum Erwerb von Grundeigenthum für dieſelbe, verwendet werden ſolle, dergeſtalt, daß kleinere Beträge ſucceſſive bei Sparkaſſen oder ſonſt verzinslich anzulegen und mit dem allmälig ſich anſammelnden Kapital bei günſtiger Gelegenheit ein Grundſtück anzukaufen ſei. Um die betreffende Einkommensquote jener wohlthätigen Beſtimmung ſo wenig wie möglich zu entziehen, darf den benachbarten Lehrern, welche die erledigte Stelle mitverſehen haben, eine entſprechende Vergütung auf die Landſchulkaſſe, hülfsweiſe auf die Staatskaſſe angewieſen, und nur im Falle der Nothwendigkeit eines ſelbſtändigen Verfahrens ſoll die Remuneration für dieſen aus der vakanten Beſoldung vorweggenommen werden.

Baiern.

München, im Februar. Nach einer Bekanntmachung vom Kapitel des Königl. Maximilians-Ordens für Kunſt und Wiſſenſchaft hat Se. Maj. der König für die Ausarbeitung einer „Geſchichte der Stadt Nürnberg" einen Preis von 1000 Fl. auszuſetzen geruht. Die Arbeiten ſind bis zum 1. Januar 1861 an das erwähnte Kapitel einzuſenden, und das Ergebniß der Konkurrenz ſoll am 1. Juli 1861 veröffentlicht werden. — Zufolge einer miniſteriellen Bekanntmachung im Regierungsblatt hat Se. Maj. der König, zur Anregung fleißigen Einzelſtudiums der inländiſchen Volkszuſtände, bei den Königl. Staatsdienern, den Staatsdienſt-Aſpiranten und den Aerzten, dann in Erwägung, daß alle fruchtbringende Wirkſamkeit im äußeren Dienſte von der genauen Kenntniß des Volkslebens wird ausgehen müſſen, Allergnädigſt beſchloſſen, aus Allerhöchſtihrer Kabinetskaſſe feſtzuſetzen: 1) einen Preis von 200 Fl. für denjenigen Beamten oder Staatsdienſt-Aſpiranten irgend welcher Kategorie, der die beſte preiswürdige Darſtellung des ſocialen und wirthſchaftlichen Volkslebens eines Landgerichts-Bezirks einliefert, im Umfange einer Abhandlung von beiläufig vier Druckbogen, und 2) einen Preis von 200 Fl. für denjenigen baieriſchen Arzt, der die beſte preiswürdige Darſtellung der ſanitätlichen Volksſitten und des mediziniſchen Volks-Aberglaubens eines Landgerichts-Bezirks einliefert, im Umfang von beiläufig 2½ bis 3 Druckbogen. Die Einlieferungen dieſer Abhandlungen an das Kultus-Miniſterium müſſen bis zum 1. Mai 1858 erfolgen; die Veröffentlichung derſelben bleibt dem Verfaſſer vorbehalten.

Dem Vernehmen nach haben unſere beiden Gemeinde-Kollegien beſchloſſen, von der neuen Maximiliansſtraße aus eine großartige Brücke aus Stein und Eiſen über die Iſar zu bauen und dann am jenſeitigen Ufer die Straße fortzuſetzen. Der Bau dieſer Brücke, deren Koſten 4- bis 500,000 Fl. betragen dürften, ſoll indeſſen erſt in mehreren Jahren begonnen, ſofort aber eine proviſoriſche, aus Holz conſtruirte Brücke erbaut werden.

Wie die N. M Ztg. berichtet, weiſt die Kirchenrechnung von St. Peter, deren Reſultat in der jüngſten öffentlichen Magiſtratsſitzung bekannt gegeben wurde, pro 1855/56

eine Einnahme von 29,744 Fl. und eine Ausgabe von 23,301 Fl. nach; das rentirliche Kapitalvermögen beträgt 239,815 Fl. und das gesammte Stiftungsvermögen 730,530 Fl.; die rentirlichen Realitäten entziffern sich auf 29,130 Fl. und die nicht rentirlichen auf 122,400 Fl.

Nürnberg, 28. Januar. Wir sind in der Lage, mittheilen zu können, daß der König gestern die Ueberlassung der hiesigen „Karthause" an das Germanische Museum bewilligt hat. Der unermüdliche Schöpfer dieses National-Unternehmens hat dadurch seinem Ziele, für dasselbe eine bleibende Stätte zu erringen, einen bedeutenden Schritt näher gethan.

Bamberg, 30. Januar. In der gestrigen gemeinschaftlichen Sitzung des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten wurde, wie der zweite über städtische Angelegenheiten Bayerns handelnde Bericht der N. M. Ztg., während dieses Monats, lautet, der Beschluß gefaßt, die Summe von 4079 Fl. aus dem Vermächtniß des verlebten Appellationsgerichtsrathes Widmann zum Besten der vereinigten Schwesterhäuser, welche seither in den Lokalitäten des ehemaligen Karmeliterklosters untergebracht waren, zu verwenden und zwar soll zunächst ein eigenes Wohngebäude für dieselben angekauft werden.

Oestereichische Staaten.

Der **Wiener** Gemeinderath hielt am 14. Januar eine Sitzung, in welcher unter andern Gegenständen folgende zur Berathung und resp. Erledigung kamen: Die Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 10. Oktober 1856 mitgetheilt mit dem Statthalterei-Erlasse vom 22. Oktober v. J., welche bestimmt, daß die Gemeinden, in welchen sich Militair-Polizeiwach-Abtheilungen befinden, nicht nur zu den kurrenten Dienstesauslagen derselben, sondern auch zu den für Pensionen, Provisionen ꝛc. erwachsenden Auslagen mit einem Beitragsperzente zu konkurriren haben, und daß im Falle der Uebersiedlung des Bezugsberechtigten in ein anderes Kronland die verlagsweise Verrechnung einzutreten habe, wird zur Kenntniß genommen. — Dem katholischen Gesellenvereine wurde über Ansuchen seines Vorstandes, des Domspredigers Dr. Franz Gruscha, in Anerkennung des höchst ersprießlichen Wirkens dieses Vereines zur Förderung seiner Zwecke eine Unterstützung von 500 Fl. zugewendet. — Es wurde beschlossen, der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft den Betrag von 5000 Fl. zur Anschaffung von Preisen für die im Monate Mai d. J. abzuhaltende Ausstellung zu widmen, um diesem Vereine bei der Feier des Jubiläums seines 50jährigen Bestehens auch von Seite der Stadt Wien jene Anerkennung zu bezeigen, welches dessen unermüdliches und erfolgreiches Wirken im Interesse der vaterländischen Landwirthschaft in so hohem Grade verdient. — Der Vorstand der vereinigten Schulen Augsb. und Helv. Konfession hat in einer an den Gemeinderath gerichteten Eingabe dargestellt, daß die Lehranstalten beider Konfessionen in ihren Räumlichkeiten gegenwärtig nicht mehr genügen und zur nachhaltigen Beseitigung dieses Uebelstandes die eigenthümliche Erwerbung eines Hauses nothwendig erscheine. Damit wurde zugleich das Ansuchen verbunden, daß die Kommune Wien zur Erreichung dieses Zweckes einen entsprechenden Beitrag leisten möchte, da die den beiden Konfessionen zu Gebote stehenden Mittel hiezu nicht ausreichend sind. In Anerkennung der dringenden Nothwendigkeit einer Erweiterung dieser Schulen und in Würdigung der angeführten Billigkeitsgründe, welche für eine von Seite der Kommune zu leistende Unterstützung angeführt wurden, wurde beschlossen, zur Beförderung dieses gemeinnützigen Zweckes, einen entsprechenden Beitrag zu leisten, dessen Ziffer aber erst dann bestimmt werden soll, wenn das Projekt zur Realisirung gelangen wird. — Der vom Magistrate vorgelegte Rechnungsabschluß über die Einnahmen und Ausgaben der Stadt Wien im Jahre 1853 wurde zur Kenntniß genommen.

Die österr. kais. Wiener Ztg. vom 1. d. M. enthält folgenden beherzigenswerthen und für das Städtewesen hoffentlich folgereichen Artikel: „Um die Bedeutung des im September d. J. hier tagenden internationalen statistischen Kongresses zu würdigen und in Berücksichtigung des großen Werthes, den eingehende statistische Daten über alle

Elemente des öffentlichen Lebens für den Zweck der Administration besitzen, hat der Gemeinderath der Stadt Wien bereits unterm 14. Januar d. J. den Beschluß gefaßt, eine Statistik der städtischen Verwaltung verfassen zu lassen und dieselbe seiner Zeit dem Kongresse vorzulegen. Mittlerweile wurde derselbe durch eine Mittheilung des k. k. Sektionschefs und Direktors der administrativen Statistik, Herrn K. Freiherrn v. Czoernig, von dem Programme in Kenntniß gesetzt, welches im Jahre 1855 der Pariser statistische Kongreß zur Verfassung von Kommunalstatistiken entworfen hat. Da nun dieses Programm, bei welchem die reichen Erfahrungen ausgezeichneter Fachmänner der verschiedensten Länder benutzt wurden, die Grundlage für die Spezialstatistiken aller großen Städte bilden soll und dessen Durchführung auch für Wien anerkannt wurde, so hat die Kommunalverwaltung gegenwärtig die Absicht, eine Statistik der Stadt Wien nach diesem Programme ungesäumt in Angriff nehmen zu lassen.

Zugleich wurde aber auch von dem Herrn Bürgermeister der Stadt Wien die Idee gefaßt, ein Jahrbuch zu begründen, worin einerseits die laufenden statistischen Daten in Bezug auf Wien gesammelt, anderseits mit Unterstützung ausgezeichneter Gelehrten und Fachmänner die Resultate gründlicher Forschungen über die historisch-topographische Entwicklung unserer Stadt, ihrer verschiedenen öffentlichen und privativen Institute und Anstalten, ihrer monumentalen Bauten und Kunstschätze und über alle — das geistige und materielle Leben Wiens charakterisirenden Momente veröffentlicht werden sollen.

Ferner wird im Auftrage des hiesigen Gemeinderathes eine Gemeinde-Bibliothek errichtet. Vorläufig wurden 1500 Fl. auf drei Jahre zur Anschaffung von Büchern bestimmt, welche über die Reichs-Hauptstadt handeln und in historischer, ethnographischer und statistischer Beziehung von Bedeutung sind.

Prag, im Februar. Im hiesigen Stadtverordneten-Kollegium hat man die Errichtung eines Komites beantragt, welches die Interessen der Stadt Prag in der Richtung zu wahren hätte, daß keine böhmische Eisenbahn, welche zweckmäßig über Prag geführt werden könnte, oder welche auch die Bestimmung hat, ihren Ausgangspunkt mit dem Centrum des Landes zu verbinden, die Landeshauptstadt Prag umgehen solle. Man geht hierbei von der Ansicht aus, daß eine im Herzen des Landes gelegene Stadt, welche jährlich industrielle Werthe im Betrage von über 40 Millionen erzeugt, wohl im allgemeinen Interesse fordern darf, daß die im Lande von Ost nach West, oder von Süd nach Nord ziehenden Bahnen ihr nicht aus dem Wege gehen.

Das Sanitätspersonal in Prag und seinen Vorstädten besteht gegenwärtig aus 225 Doktoren der Medizin (im v. J. waren es 238), 18 Apothekern und 23 Wundärzten.

Die Zahl der letzteren hat gegen das v. J. um 2 und gegen das Jahr 1854 bereits um 6 abgenommen. Hebammen befinden sich in Prag 282, um 2 mehr als im vorigen Jahre.

Königreich Hannover.

△ Die Bürgerschaft der Stadt **Burgdorf** streitet tapfer, aber mit stets dunkler werdenden Aussichten für die Erhaltung ihres kommunalen Ranges. Nach dem Tode des Bürgermeisters Pape ist sie ohne Führer; derjenige dagegen, von dem die entgegengesetzten Bestrebungen vornehmlich ausgehen, der Verwaltungsbeamte des Amts Burgdorf, Kammerrath von Linsingen, dem der Uebergang zur Landgemeindeordnung einen namhaften Zuwachs an Einfluß verspricht, ist nicht nur von der Lüneburger Landdrostei zum Kommissar in dieser seiner halbeignen Sache ernannt worden, sondern sitzt jetzt auch als Mitglied der zweiten Kammer für Burgdorf, Gifhorn, Soltau und Walsrode hart an der Quelle der letzten Entscheidungen. Es wird daher kaum von großer Bedeutung sein, daß die Herren W. v. d. Wettern, W. Müller, W. Rohde, J. Rosenberg und H. Block noch einmal dem Minister des Innern die Wünsche einer großen Mehrheit

ihrer Mitbürger vorgetragen haben. Es kommt darum doch was unaufhaltſam von der feindſeligen Strömung der Zeit daher getragen wird.

Auch **Klausthal**, die Hauptſtadt des hannoverſchen Harzes, wird dort als ſelbſtſtändige Stadt nicht lange mehr der fremde Tropfen Bluts in den Adern der von jeher vollkommen abhängigen Bevölkerung bleiben. Man lieſt nämlich in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung vom 21. Februar: „Nach den öffentlichen Anzeigen für den Harz hat ſich die Klausthaler Bürgervertretung einſtimmig für den Uebergang Klausthals zur Landgemeindeordnung ſich zu erklären genöthigt geſehen. Die eingetretenen ungünſtigen Finanzverhältniſſe der Kämmereikaſſe und die mangelnde Steuerkraft der Gemeinde drängten nach monatelangen gründlichen Erwägungen zu ſolchem Schritt.“ Da dies indeſſen ein Schritt von denen iſt, die im gewöhnlichen Lauf der Dinge ſich nicht zurückthun laſſen, ſo kann er auch gar nicht zu gründlich erwogen werden. Stellt eine Stadt aus freien Stücken an die Regierung den Antrag, ihr die Landgemeindeordnung zu verleihen, ſo wird die Regierung ſchwerlich je mit nein erwidern. Zuwachs an Macht pflegt der, welcher an die Uebung von Macht einmal gewöhnt iſt, unter keinen Umſtänden zurückzuweiſen. Um ſo reiflicher muß ſich eine Stadt bedenken, die in ihren eigenen innerſten Angelegenheiten den Spielraum eines fremden und zwar eines faſt unwiderſtehlichen fremden Einfluſſes zu erweitern im Sinne hat. Sie muß bedenken, daß ſie unter der Botmäßigkeit des Königlichen Amts zwar ein paar hundert oder tauſend Thaler Geld ſparen, aber geiſtige Güter von hohem Werth opfern wird: „Unabhängigkeit, Freiheit und Würde.“ Das genannte Blatt deutet weiter noch an, daß perſönliche Unzufriedenheit leider faſt eine größere Rolle in dieſen Stücken zu ſpielen ſcheine, als ſachliche Ueberlegung, und hofft auf eine erwünſchte Wendung in dem Geiſte der Klausthaler Bürgerſchaft. Dieſer ſcheint indeſſen jede unabhängige und ſelbſtbewußte Führung zu mangeln, ſeit der thätige Buchhändler Schweiger großentheils in Celle ſeinen gewerblichen Plänen lebt.

In **Osnabrück** trifft der Magiſtrat Anſtalten, um eine Gemeindeſteuer einzuführen, die man dort bisher nicht kannte. Zunächſt bittet er ſeine Bürger, ſich die Sache ruhig und ernſt zu überlegen. Durch den Zollverein hätten ſich die Einnahmen vermindert und durch die Eiſenbahnen die Ausgaben ſich vermehrt. Jene zu ſteigern, ſei unerläßlich geworden; es gebe dazu aber keinen anderen Weg, als den direkter Beſteuerung. „Nun“, ſagt dazu die Weſerzeitung, „das Unglück iſt auch in Wahrheit ſo groß nicht. Direkte Beſteuerung iſt das Ziel unſerer finanziellen Entwicklung im Staat wie in der Gemeinde. Es iſt gut, wenn der Bürger weiß, was ſeine ſtädtiſchen Anſtalten ihm koſten; es ihm wiſſen zu laſſen, muß man ihn unmittelbar beſteuern. Mit dem Bewußtſein der dargebrachten Opfer wächſt nothwendig der öffentliche Gemeingeiſt, und an dieſem wird doch auch in Stüve's wohlverwaltetem Osnabrück noch eben kein Ueberfluß ſein.“

Die ſtädtiſchen Kollegien in **Stade** haben am 20. Februar Berathungen abgeſchloſſen, deren Zweck eine weniger weſentliche als äußerliche Umgeſtaltung des „Kollektenweſens“ oder ſtädtiſchen Steuerweſens war. Der Abſchätzungsausſchuß ſoll künftig aus zwei Mitgliedern des Magiſtrats, drei Bürgervorſtehern und aus drei abgabepflichtigen Einwohnern beſtehen, welche der Magiſtrat aus neun ihm von den Bürgervorſtehern vorgeſchlagenen Individuen ausſucht. Die Beſchreibung ſoll bis zum 15. November des jedesmaligen Vorjahrs vollendet ſein, und im Juni des Steuerjahrs nach Zugang und Abgang berichtigt werden. Die daraus hervorgehende Rolle ſoll vierzehn Tage lang öffentlich ausgelegt werden, damit Jedermann ſehen könne, wie hoch ſeine Steuereinheit angeſetzt ſei und ob er etwa Grund zur Beſchwerde habe. Sobald die Zahl der zu erhebenden Einheiten mit höherer Genehmigung feſtſteht, was gewöhnlich in der erſten Hälfte Januar jedes Jahres erreicht wird, werden an alle Abgabepflichtigen die Zettel vertheilt, in denen bemerkt iſt, wie viel durch Vervielfältigung der Einheit in der Rolle mit der laufenden Zahl von Steuereinheiten für Jeden Steuer entſtehe. Auf dieſen Zetteln wird zugleich die Zahlung beſcheinigt. Sie ſoll der Regel nach in Vierteljahren vor ſich gehen, und zwar in den

Monaten Januar, April, Juli und Oktober; jedoch ſoll es den Einzelnen auch freiſtehen, monatlich, halbjährlich, jährlich zu bezahlen.

Die Armenſteuer, ſeit langem drohend, ſcheint von Stade nun leider nicht mehr abgewendet werden zu können, oder vielmehr zu ſollen.

Der Bericht der ſtädtiſchen Armenbehörde in **Celle** für das Jahr 1856 ſagt: „Wir haben ſchon früher unſere Mitbürger darauf aufmerkſam gemacht, daß das drohende Geſpenſt einer Armenſteuer immer näher rückt, daß es unvermeidlich ſeine Macht auch in unſern Kreiſen ausüben wird, wenn das Feuer freiwilliger Liebesthätigkeit nicht neu angefacht zu hellen Flammen auflodert.“ In einer Anmerkung wird hinzugefügt, daß zu der unvermeidlichen Einführung der Armenſteuer höheren Orts bereits die Genehmigung ertheilt worden ſei. „Iſt ſie denn aber wirklich unvermeidlich?“ fragt die Zeitung für Norddeutſchland. „Kann das „Feuer freiwilliger Liebesthätigkeit“ ſeine belebende Wärme nicht anders ausſtrahlen, als dadurch, daß den ſammelnden Diſtriktsvorſtehern reichere Gaben auf den Teller geworfen werden?“ Der Bericht ruft ferner aus: „Denen aber, die gleichgiltig und unthätig ihrer (der Armenſteuer) Ankunft entgegenſehen, geben wir nur das Eine zu bedenken, daß, wenn ſie da iſt, die Tugend der Wohlthätigkeit auf Seiten der Wohlhabenden und die Tugend der Dankbarkeit auf Seiten der Armen kaum noch eine Stätte unter uns finden wird.“ Vielleicht wäre von den Verfaſſern des Berichts nicht weniger ernſtlich zu bedenken, daß hart neben der Dankbarkeit des beſchenkten Armen deſſen tieferer ſittlicher und wirthſchaftlicher Verfall keimt, und daß eine Wohlthätigkeit, welche in nichts als in baaren Almoſen beſteht, vor dem Ausſterben kaum bewahrt zu werden verdient. Die Armenbehörde hat ſehr weiſe begonnen, ihre Ausgaben herabzuſetzen; und anſtatt an Zwang zu menſchlicher Nächſtenliebe zu denken, ſollte ſie auf dieſem Wege fortfahren, ſich einfach nach der Decke ihrer Einnahmen ſtrecken, und den milden Sinn ihrer Mitbürger vielmehr aufrufen, „daß er mehr thue als Geld geben — daß er ſich zur ernſten und beharrlichen Ausübung wahrer Armenpflege in den Formen des Emdener Patronats oder ähnlichen entſchließe.“ Dieſer Einladung unſerer hauptſtädtiſchen Zeitung glaubte die Armenbehörde aus dem Grunde nicht entſprechen zu können, weil es ſich augenblicklich um nichts weiter als um eine leider nicht gegebene Summe für baare Almoſen handle; auch habe man in ſeinen althergebrachten Armenvorſtehern und Armenpflegern dem Weſen nach bereits das Emdner Patronat. Ein paar Bürger von Celle antworteten dieſer Entgegnung wieder ihrerſeits, indem ſie mehrere Aufſätze der Weſerzeitung über rechte Armenpflege als Beilage zu den Celleſchen Anzeigen abdrucken ließen. So dauert der ernſte Streit einſtweilen fort.

Die Aufgabe mehrerer Magiſtrate, zwiſchen den Handwerkergilden und der Kaufmannſchaft ihrer Städte über das ſtreitige Rechtsgebiet inmitten beider Sphären eine Vereinbarung herbeizuführen, ſcheint ſich zunächſt in **Hildesheim** als unlösbar auszuweiſen. Wenigſtens ſind die meiſten Gilden durchaus abgeneigt, auf das ihnen angebotene Vorbild einer in der Hauptſtadt getroffenen Uebereinkunft von 1851 einzugehen. Der Gewerbeverein aber, ſonſt zum Schutze ererbter Formen und Vorrechte keineswegs aufgelegt, hat diesmal doch die Partei der Seinigen ergriffen, und am 1. Februar ſeinem Vorſtand aufgegeben, ſich an die Spitze der widerſtrebenden Innungen zu ſtellen. So werden denn doch wohl auf dem längſt angerufenem Wege der Geſetzgebung die 1848 aufgehobenen §§. 223. und 224. der Gewerbeordnung wiederhergeſtellt, wo nicht lieber die ganze Gewerbeordnung von 1847/48 umgeſchmolzen werden müſſen.

Seit den ſechs bis acht Wochen, daß in Hildesheim der Verein wider die Bettelei in Thätigkeit geſetzt iſt, will man ſchon eine erfreuliche Abnahme bettelnder Handwerksgeſellen gegen ſonſt wahrnehmen. Und doch hat auch der Verein ſelbſt im Januar nur achtzig Geſellen unterſtützen, alſo zehn Thaler ausgeben müſſen. Dieſe Erſcheinung in dem bettelreichſten Monat des Jahres ladet andre Orte nachdrücklich zur Nachfolge auf einer ſo bequem zu wandelnden Bahn ein.

Braunſchweig.

↳ **Braunſchweig.** Der für das laufende Jahr von den ſtädtiſchen Behörden feſtgeſtellte und vom Staats-Miniſterium genehmigte Etat der Stadtkaſſe ergiebt eine Budgethöhe von 91,667 Thlr. 13 Sgr. 2 Pf. Die Ausgaben überſteigen die feſtſtehenden Einnahmen um 54,700 Thlr., ſo daß dieſer Betrag durch die Kommunalſteuer aufgebracht werden muß. Das nutzbare ſtädtiſche Vermögen an Grundſtücken und Kapitalien iſt unbedeutend und ergiebt nur eine Jahreseinnahme von 5594 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf. Es hat dieſes ſeinen Grund darin, daß im Jahre 1671, als die Stadt nach der Eroberung durch Herzog Rudolph Auguſt dauernd der Landeshoheit, gegen welche ſie bis dahin mit Erfolg angekämpft hatte, unterworfen wurde, das ſtädtiſche Vermögen zum größeſten Theile von der Landesregierung in Verwaltung genommen, und nur ein kleiner Theil als ſogenanntes aerarium Senatus der Verwaltung der ſtädtiſchen Behörden überlaſſen wurde. Von dem von der Regierung in Verwaltung genommenen ſogenannten großen ſtädtiſchen Aerar wurden zu den Koſten der ſtädtiſchen Verwaltung beſtimmte Beiträge geleiſtet, welche durch einen im Jahre 1832 abgeſchloſſenen interimiſtiſchen Vertrag nun feſtgeſtellt ſind. Sie betragen nach dem diesjährigen Etat 21,212 Thlr. 17 Sgr. 5 Pf. Eine definitive Regulirung dieſer ſtädtiſchen Vermögensverhältniſſe iſt ſeit einiger Zeit angebahnt und wird wahrſcheinlich binnen Kurzem zum Abſchluß gelangen.

Unter den Ausgabepoſitionen des Etats ſind hervorzuheben: an Beſoldungen für die Mitglieder des Stadtmagiſtrats und deſſen Hülfsperſonal 6370 Thlr., für die Beamten der Stadtkaſſe 1345 Thlr., an Penſionen 948 Thlr., zur Unterhaltung der Gemeindeſchulen 11,134 Thlr. 21 Sgr. 10 Pf., für die Straßenreinigung 1750 Thlr., für die Straßenbeleuchtung 9068 Thlr., für die Feuerlöſchungsanſtalten 2810 Thlr., Beſoldung für 42 Nachtwächter 1512 Thlr. Das Armenweſen erfordert eine Ausgabe von 42,384 Thlr. 11 Sgr 9 Pf. und da aus dem Vermögen und ſonſtigen feſten Einnahmen der Armenanſtalt davon nur 6787 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf. gedeckt werden, einen Zuſchuß aus der Stadtkaſſe von 35,597 Thlr. 5 Sgr. 1 Pf.

(B. B. Z.) Unſere Meſſe iſt im Allgemeinen günſtiger ausgefallen, als man erwartete. Der Handel war in einzelnen Artikeln ſogar ſehr umfangreich, in vielen andern Artikeln dagegen ohne Belang. Ueberhaupt büßt unſere Meſſe mit jedem Jahre von ihrer früheren Bedeutung mehr und mehr ein. Es iſt dies eine natürliche Folge der gegenwärtigen Verkehrsverhältniſſe, die das Bedürfniß nach Meſſen über kurz oder lang überhaupt gänzlich beſeitigen dürften, denn der Kaufmann hat jeden Augenblick Gelegenheit, ſeinen Bedarf zu decken. Es werden ſchließlich nur ſolche Artikel auf der Meſſe geſucht werden, welche anderwärts nicht zu finden ſind, und auf dieſe wird ſich dann das Meßgeſchäft konzentriren. Dieſe Anſicht theilen viele Fabrikanten, welche leider dieſes Mal zum letzten Male Beſucher unſerer Meſſe geweſen ſind. —

Zu den Bemerkungen unſeres Herrn Correſpondenten über den Stadthaushalts-Etat bringen wir ergänzend aus öffentlichen Blättern hier die Hauptpoſitionen: I. der Stadtkaſſe: A. Einnahmen 36,967 Thlr. 13 Sgr. 2 Pf. (Vorjahr: 37,123 Thlr.), B. Ausgaben 91,667 Thlr. 13 Sgr. 2 Pf. (Vorjahr: 82,397 Thlr.), demnach überſteigen die letzteren die erſteren um 54,700 Thlr. (Vorjahr 45,274 Thlr.), und muß dieſes Defizit durch die Kommunalſteuer gedeckt werden. — Ungeachtet der durch die fortbeſtehende Theuerung der Lebensmittel in den beiden vorigen Jahren ſehr vermehrten Koſten der Armenverwaltung, ſo daß dieſelben mit dem regelmäßigen Zuſchuſſe aus der Stadtkaſſe nicht zu beſtreiten waren, ungeachtet ferner theils zur Leiſtung der erforderlichen größeren Zuſchüſſe, theils zur Beſtreitung der Ausgabe für den Ankauf einiger Häuſer, wozu 9500 Thlr. angeliehen wurden und worauf Abtrag zu leiſten iſt, theils durch ſonſtige Verwendungen in dieſem Jahre die Ausgaben der Stadtkaſſe ſo bedeutend ſich ſteigerten und eine weit größere Summe durch die Kommunalſteuern gedeckt werden muß, als in früheren Jahren, hofft der Magiſtrat doch, daß deshalb eine Erhöhung der Klaſſenſätze für dieſelben nicht

erforderlich ſei, vielmehr die nöthigen Geldmittel durch richtige Veranſchlagung der Steuerpflichtigen herbeigeſchafft werden.

II. Spezialkaſſen: 1) Armenkaſſe: A. Einnahmen 6787 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf. (Vorjahr: 6669 Thlr.), B. Ausgaben 42,384 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf. (Vorjahr: 42,148 Thlr.); mithin ſind aus der Stadtkaſſe zu decken 35,597 Thlr. 5 Sgr. 1 Pf. — 2) Kaſſe der Gemeindeſchulen: A. Einnahmen 24,049 Thlr. 6 Sgr. (Vorjahr: 16,638 Thlr.), B. Ausgaben 24,049 Thlr. 6 Sgr. (Vorjahr: 16,638 Thlr.), welche beide Summen ſich ausgleichen. Dieſen Kaſſenetat vermehrten die beträchtlichen Verwilligungen für Beſoldungen und Unterſtützungen der Lehrer, ſo wie für Baulichkeiten. — 3) Wegebaukaſſe: A. Einnahmen 2886 Thlr. 1 Sgr. 4 Pf. (Vorjahr: 2902 Thlr.), B. Ausgaben 8432 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf. (Vorjahr: 10,355 Thlr.); es bleiben hienach aus der Stadtkaſſe 5546 Thlr. 9 Sgr. 4 Pf. vorzuſchießen.

Mecklenburg.

In **Schwerin** wurde am 25. Februar das fünfundzwanzigjährige Amtsjubiläum des erſten Bürgermeiſters, Herrn Hofraths Strempel gefeiert, welcher ſich während dieſes Zeitraums allgemein anerkannte Verdienſte um das Wohl der Stadt erworben hat. Deshalb war auch die Theilnahme, die bei dieſer Gelegenheit in allen Kreiſen der Bevölkerung ſich kund gab, eine allgemeine. Städtiſche Gebäude, ſo wie auch Privathäuſer waren mit Flaggen geſchmückt, ſchon früh um 7 Uhr wurde der Jubilar durch eine vor dem Hauſe deſſelben von dem Korps des Stadtmuſikus ausgeführte Morgenmuſik begrüßt. Um 9 Uhr begab ſich die rath- und bürgerſchaftliche Deputation vom Stadthauſe aus in mehreren Kutſchen nach der Wohnung des Jubilars, wo der Syndikus Pohle eine von ſämmtlichen Mitgliedern des Magiſtrats und des Bürgerausſchuſſes vollzogene Adreſſe überreichte. Dieſe Adreſſe iſt auf Pergament höchſt kunſtvoll geſchrieben und verſehen mit dem Stadtſiegel in rothem Wachs. Letzteres befindet ſich in einer mit einer ſeidenen Schnur an der Urkunde befeſtigten ſilbernen Bulle, auf deren einen Seite man das Stadtwappen, auf der anderen die Worte: „dem Bürgermeiſter Fr. Strempel zum 25. Februar 1857 die Stadt Schwerin" erblickt. Um 9¼ Uhr ſtatteten die ſtädtiſchen Beamten, um 9½ Uhr die ſtädtiſchen Lehrer, gegen 10 Uhr das Gymnaſium — bei Uebergabe einer typographiſch ſehr ſchönen Votivtafel — und ſpäterhin die Ehrengeiſtlichkeit ihre Gratulation ab. Die Handwerksämter der Böttcher, der Drechsler und Kammmacher, der Nadler und Gelbgießer, der Schmiede, der Schneider, der Sattler, der Schuſter, der Stellmacher, der Tiſchler und der Zimmerleute überreichten dem Jubilar, ihrem Patron, ein ſilbernes Theeſervice und zwei ſilberne Armleuchter. Auch von Seiten der iſraelitiſchen Gemeinde wurden durch eine Deputation dem Gefeierten Glückwünſche zu ſeinem Ehrentage überbracht.

Dem Mecklenb.-Schwer. Staatskalender entnimmt der Ndd. Correſp. folgende ſtatiſtiſche Notizen über das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin: Die Einwohnerzählung geſchah um Martini d. J. auf dieſelbe Art, wie gewöhnlich, alſo auch mit Weglaſſung der in dieſſeitigen Kirchſpielen eingepfarrten auswärtigen Einwohner. Sie ergab, daß die Volkszahl ſich um 973 vermehrt hat, und daß der größere Theil des bedeutenden Ueberſchuſſes der Gebornen gegen die Geſtorbenen in dem in dieſem Jahre wiederum ſehr verſtärkten Strome der Auswanderung der bisherigen Heimath entzogen iſt. In 22 geiſtlichen Inſpektionen hatte die Einwohnerzahl ſich um 2018 verringert; die übrigen 17 ergaben indeſſen eine Zunahme von 2991, ſo daß die Geſammtſumme zu 542,064 anzunehmen iſt. Auf jede der 244 Quadratmeilen kamen am Schluſſe des Jahres 1855 2217½, jetzt aber 2221½ Einwohner, alſo 4 mehr. — Unter 17,675 Geborenen waren 14,213 eheliche und 3462 uneheliche, alſo ein uneheliches Kind auf 4¹/₁₁ eheliche Kinder! Das Verhältniß der unehelichen Kinder zu den ehelichen hat ſich mithin, wenngleich in geringem Grade, von 4⅓ auf 4¹/₁₁ wiederum verſchlimmert. — In hohem Alter ſtarben 1389, nämlich: 1002 zwiſchen 70 und 80, 348 zwiſchen 80 und 90, 48 zwiſchen 90 und 100 Jahren, 1 über 100 Jahre, nämlich in der Domgemeinde zu Schwerin, angeblich 103 Jahre alt.

In **Roſtock** ſtellte in ſeiner Sitzung am 11. Februar das erſte Quartier beſchlußmäßig feſt, daß bei Abſtimmungen, wo eine einfache Majorität erforderlich iſt, Stimmengleichheit als Ablehnung zu nehmen, bei Wahlen aber in ſolchem Falle das Loos zu entſcheiden habe. Im Uebrigen wies der Quartiers-Sekretair aus den Akten nach, daß die im Regulativ für einen Quartiers-Beſchluß vorgeſchriebene Majorität von $^2/_3$ der Votirenden bereits im Jahre 1824 durch hohe Regiminal-Verfügung in einfache Majorität abgeändert worden iſt. — Nachdem ſchon zu verſchiedenen Zeiten Verhandlungen wegen verbeſſerter Einquartirung der Garniſon mit den bezüglichen Militairbehörden gepflogen ſind, hat nunmehr das ſtädtiſche Kriegskaſſen-Departement dieſen Gegenſtand mit den betheiligten Behörden auf feſte Punkte vereinbart, die der Bürgerſchaft zur Genehmigung vorliegen und, ſobald dies geſchehen ſein wird, amtlich publizirt werden ſollen. Das Quartier ertheilte dem Entwurfe als Interimiſtikum ſeine Zuſtimmung für ein Jahr, wobei es zugleich vorausſetzt, daß die mit Grundſtücken anſäſſigen Rentiers nicht von der Einquartierung freigelaſſen, auch alle ſonſtigen hier einſchlagenden Exemtionen, ſoweit ſie nicht auf Verträgen mit hoher Landesregierung beruhen, aufgehoben werden. — Das Quartier genehmigte die von E. E. Rath proponirte Gehaltsverbeſſerung der 6 Polizeidiener, wonach mit Einſchluß der nicht feſten kleinen Neben-Einnahmen die drei älteren eine Kleinigkeit über 400 Thlr., die drei jüngeren nicht voll 400 Thlr. Gehalt bekommen. Dabei beantragte es jedoch, daß die Zahl der Polizeidiener wieder auf 4 reduzirt und die beiden übrigen bei vorkommenden Vakanzen anderweitig verwendet würden.

Aus der Sitzung des erſten Quartiers am 16. Februar theilen wir nach der R. Ztg. Folgendes mit: E. E. Rath legt den Bericht des löbl. Stadtkaſſen-Departements über die im letzten Antoni-Termine von dieſem Departement gemachten Kapital-Abzahlungen und neuen Anleihen nebſt den auf dieſe lautenden Stadtobligationen vor, welche letztere von den Mitgliedern des Quartiers unterzeichnet werden. (Nach dem Berichte der löbl. Stadtkaſſe ſind 19,220 Thlr. 40 Schl. abgetragen und 75,950 Thlr. Cour. neu angeliehen.) Die neue Anleihe, ſoweit ſie von Privatleuten herrührt, iſt faſt durchweg zu 3 pCt. Zinſen gemacht worden. — Einer Mittheilung E. E. Raths zufolge hat der Verſchönerungsverein die Erhaltung der beſtehenden ſtädtiſchen Anlagen abgelehnt, weshalb denn ſolche dem löbl. Polizei-Adminiſtrations-Departement wieder übertragen worden iſt. — E. E. Rath proponirt, unter Vorlegung eines Vortrages und Koſtenanſchlages des löbl. Directorii der Gasanſtalt, die weitere Ausdehnung der Gaserleuchtung. Die Koſten dieſer Erweiterung werden ca. 3500 Thlr. betragen und wird hiermit die erſte Anſchlagsſumme des ganzen Baues noch nicht überſchritten werden. Das Quartier nimmt hierbei Veranlaſſung, den Männern ſeinen Dank auszuſprechen, die dahin gewirkt haben, daß die Gasanſtalt ſo bald hat ins Leben treten können. Den dem Quartier mitgetheilten, auf dem letzten Landtage zur Berathung geweſenen Entwurf zu einer verbeſſerten Stadtbuchordnung findet das Quartier noch weit entfernt von den Grundzügen der ritterſchaftlichen Hypotheken-Ordnung; namentlich entſpricht er nicht den vom Quartier früher in dieſer Beziehung geſtellten Anträgen; es kann darnach weder auf den Grundbeſitzer ſelbſt intabulirt werden, noch kann dieſer auf ſich cediren laſſen, auch die Ermäßigung der hohen Gebührentaxe iſt nicht in Erwägung genommen. Das Quartier beantragt deshalb bei E. E. Rath, dahin wirken zu wollen, daß bei weiteren Verhandlungen über dieſen Gegenſtand beim löbl. engern Ausſchuſſe dieſen Punkten Rechnung getragen werde.

Wismar im Februar. Aus den Verhandlungen des Bürgerausſchuſſes am 18. d. Mts. theilen wir nach der W. Ztg. Folgendes mit: E. E. Rath verheißt die beantragte öffentliche Bekanntmachung der Namen und Fächer der neu aufgenommenen Bürger von drei zu drei Monaten, zuerſt im April d. J. — E. E. Rath erklärt die in Anrege gebrachte und durch das Reviſions-Departement erwogene weitere Herabſetzung der Leichengebühren, in ſoweit ſolche an die Gottesackerkaſſe ſelbſt zu zahlen, für thunlich, proponirt aber die Abminderung der Leichengebühr für die Schule — in der erſten Klaſſe von 5 Thlr. N.$^1/_3$ auf 3 Thlr. 36 Schl. Crt., in der zweiten

Klaſſe von 1 Thlr. N⅔ auf 36 Schl. Crt. und in der dritten Klaſſe von 16 Schl. N⅔ auf 12 Schl. Crt., und die Entſchädigung der Kaſſe des Schulproviſorats durch Ueberweiſung eines Kapitals von 2000 Thlr. Crt. aus der Gottesacker-Kaſſe, welches, zu 3½ pCt. Zinſen gerechnet, den Ausfall jener Kaſſe decken würde. Der Ausſchuß erklärt ſich jedoch mit der Modifikation einverſtanden, daß nur ein Kapital überwieſen wird, welches, zu 4 Prozent gerechnet, jenen Ausfall deckt. — Der von E. E. Rath proponirten Erhöhung des Gehalts der erſten Lehrerin an der Mädchen-Volksſchule von 60 auf 80 Thlr. und der zweiten von 40 auf 50 Thlr. ſtimmt der Ausſchuß bei. — Rückſichtlich der erneuerten Propoſition E. E. Raths wegen Erhöhung und reſp. Abänderung des Tagelohns und der Arbeitszeit der Maurergeſellen, Zimmergeſellen und Maurerhandlanger und des Meiſtergeldes, eventuell wegen Einführung der Beſtimmungen für das laufende Jahr wählt der Ausſchuß unter einſtweiliger Feſthaltung ſeines Beſchluſſes eine Kommiſſion zur genaueren Erwägung. Die ſtädtiſchen Etats für das gegenwärtige Jahr werden einer Kommiſſion zur Beprüfung überwieſen.

Güſtrow, 11. Februar. Die geſtrige Sitzung des Bürgerausſchuſſes war eine für die Einwohner Güſtrows ſehr wichtige. Es ſtand nämlich der Antrag wegen Aufhebung des zu Gunſten der hieſigen Mühlen bisher noch aufrecht erhaltenen Mahlzwanges zur Verhandlung. Der Ausſchuß war in ſeltener Anzahl verſammelt (nur ein Mitglied fehlte), und von den anweſenden 29 ſtimmten 27 Ausſchußbürger für die Aufhebung des Mahlzwanges. Es verdient bemerkt zu werden, daß unter dieſen 27 ſich auch der gegenwärtige Pächter der Mühlenthorsmühle befindet. — In der heutigen gemeinſamen Sitzung von Rath und Bürgerausſchuß trat der erſtere nach einigen Debatten und Modifikationen dem Beſchluß des Ausſchuſſes bei und ward dadurch die Aufhebung des Mahlzwanges zum Rath- und Bürgerſchluß erhoben.

Parchim. In der Sitzung von Rath und Bürgerſchaft vom 13. Februar war man nach der P. Ztg. im Allgemeinen geneigt, auf die Errichtung einer Anſtalt Zwecks Erleuchtung durch Röhrengas einzugehen, und wird der Magiſtrat dieſem gemäß mit nähern Vorſchlägen eventuell nach geſchehener Verhandlung mit Kunſtverſtändigen, reſp. einem Unternehmer hervorgehen.

Waren. Nach dem Abſchluß des Etats der hieſigen Stadt-Kämmerei für das Jahr 1857 hat dieſelbe eine Einnahme von 36,855 Thlr. 4¼ Schl. Crt., 97 Thlr. 24 Schl. Gold, eine Ausgabe von 34,721 Thlr. 31 Schl. Crt., mithin eine Mehreinnahme von 2133 Thlr. 21¼ Schl. Crt., 97 Thlr. 24 Schl. Gold.

Laage. Einer Ueberſicht der Einnahme und Ausgabe unſerer Stadt-Kämmerei pro 1856 entnehmen wir, daß die Einnahme 8435 Thlr. 38 Schl. 3 Pf., die Ausgabe 7087 Thlr. 12 Schl. 5 Pf. betrug und demnach ein Kaſſenbeſtand von 1348 Thlr. 25 Schl. 10 Pf. blieb. — Die hieſige ſtädtiſche Brandkaſſen-Rechnung ergiebt folgenden Abſchluß: Einnahme 571 Thlr. 43 Schl. 9 Pf., Ausgabe 436 Thlr. 33 Schl. 3 Pf., Kaſſenbeſtand 135 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf.

Neuſtrelitz, 10. Februar. (Nſtrl. Ztg.) Die in ihrem jetzigen Zuſtande nur ungenügende Straßenbeleuchtung der Reſidenz wird, wie wir erfahren, zum nächſten Winter eine gänzlich veränderte Geſtalt erhalten. Es iſt nämlich vor einigen Tagen dem Kaufmanne Säſkow in Anklam die Konzeſſion zur Erbauung einer Gasbereitungsanſtalt ertheilt und ihm die Beleuchtung der Straßen mittelſt Steinkohlengas übertragen worden. Der Bau der Anſtalt ſoll, ſo bald die Witterung es erlauben wird, angefangen und, wie wir hören, noch im Herbſte dieſes Jahres vollendet werden. Bei dem lebhaften Wunſche, welchen die hieſige Einwohnerſchaft ſchon ſeit langer Zeit allgemein nach Einführung des Gaslichtes gehegt hat, ſteht eine vielfältige Anwendung deſſelben auch in Geſchäftslokalen und Privatwohnungen zu erwarten und iſt ſomit für das Beſtehen der Anſtalt die beſte Ausſicht vorhanden.

Oldenburg.

Oldenburg, den 6. Februar. (Weſ. Ztg.) Im Laufe des gegenwärtigen Jahres wird die Umgegend unſerer Stadt um ein ſchönes großartiges Gebäude, das Herzogthum um eine

wohlthätige Anſtalt bereichert ſein. Wir meinen die neue Irrenheilanſtalt. Es wird durch dieſelbe einem dringend hervorgetretenen Bedürfniſſe abgeholfen werden, denn nach angeſtellten ſtatiſtiſchen Ermittelungen hat ſich ausgewieſen, daß von allen Deutſchen Staaten unſer Herzogthum verhältnißmäßig die meiſten Geiſteskranken enthält, eine Thatſache, welche weſentlich mit aus dem bisherigen Mangel einer Irrenheilanſtalt ſich erklärt. In Folge dieſer Erkenntniß wurde denn vor etwa zwei Jahren nach einem hier aufgeſtellten und von verſchiedenen auswärtigen Fachmännern geprüften und gebilligten Plane mit dem Bau begonnen. Die Koſten der neuen Anlage belaufen ſich ohne die Einrichtung und das Inventar auf etwa 150,000 Thlr. Zweck der Anſtalt iſt die Heilung Geiſteskranker aus dem Herzogthum, jedoch ſollen auch heilbare Geiſteskranke aus anderen Theilen des Großherzogthums und dem Auslande aufgenommen werden, ſo weit es die auf jene zu nehmende Rückſicht geſtattet. Die Zahl der Aufzunehmenden iſt bis auf 80 beſtimmt. Man hofft, daß die Anſtalt noch im nächſten Sommer werde eröffnet werden.

IV.

Literatur.

„**Die Gemeindeordnung Württembergs** und anderer deutſchen Staaten vom Rechts-Conſulent Schübler.“ Dieſe vom Staatsanzeiger für Württemberg beſprochene Schrift enthält eine Zuſammenſtellung der wichtigſten Gemeindegeſetze der meiſten deutſchen Staaten, und zwar vorzugsweiſe in den Richtungen, welche bei den für Württemberg bevorſtehenden ſtändiſchen Berathungen wegen Aenderung der dort geltenden Gemeindeordnung zur Sprache kommen können. Nur wenige Staaten fehlen in dieſer Zuſammenſtellung, welche aber wegen der geringen Ausdehnung der betreffenden Länder auf die am Schluß gezogenen Reſultate über das im übrigen Deutſchland in der Regel gültige keinen Einfluß äußern würden, ſo wie ſie auch nur weggelaſſen wurden, um den Umfang dieſer zur weiteren Verbreitung beſtimmten Schrift nicht zu ſehr auszudehnen und die Ueberſicht zu erſchweren. Wenngleich die Schrift durchaus keine Vorſchläge über die zu wünſchenden Aenderungen der Gemeindeordnung enthält, ſo werden doch bei der von allen Seiten angeſtrebten und durch den ſo ſehr erleichterten Verkehr auch nothwendigen Annäherung an das übrige Deutſchland, die in demſelben geltenden Geſetze nicht ohne entſcheidenden Einfluß auf die in Württemberg zu berathenden Beſtimmungen ſein. Nachdem das Reiſen und ſo auch der vorübergehende Aufenthalt in den verſchiedenen deutſchen Ländern ſo ſehr erleichtert iſt, ſo iſt auch eine Annäherung der Beſtimmungen über den bleibenden Aufenthalt und der damit eng zuſammenhängenden Gemeindeordnungen wünſchenswerth, bis auf einen gewiſſen Grad ſogar nothwendig. Nach der Zuſammenſtellung, welche man hier findet, treten die weſentlichen Abweichungen der württembergiſchen Gemeindeordnung von den Gemeindeordnungen andrer deutſcher Staaten in folgenden Beziehungen beſonders hervor: 1) In allen andern deutſchen Staaten iſt das aktive Wahlrecht beſchränkt und bedingt, nicht blos durch das Erforderniß der Selbſtſtändigkeit des wahlberechtigten Bürgers, ſondern auch durch einen beſtimmten Vermögensbeſitz, oder durch einen in erhöhtem Betrag feſtgeſetzten Steuerbeitrag oder durch eine Abtheilung der Wähler nach Steuer- oder Berufsklaſſen. Wo dieſes nicht der Fall iſt, wird dagegen die Wählbarkeit durch einen gewiſſen Vermögensbeſitz bedingt oder werden die Höchſtbeſteuerten bevorzugt. Nur in Württemberg iſt weder das aktive noch das paſſive Wahlrecht bedingt durch einen beſtimmten Vermögensbeſitz oder erhöhten Steuerbeitrag und die Selbſtſtändigkeit des Wählers, noch beſteht die Eintheilung der Wähler nach Klaſſen, ſondern es kann Jeder wählen und erwählt werden, wenn er auch nur die geringſte Steuer zahlt, und gilt die Stimme des geringſt Beſteuerten gerade ſo viel als die des höchſt Beſteuerten. 2) In allen den andern

Staaten ſind für die Wähler der Gemeindekollegien oder Ortsvorſteher beſondere Wahlkollegien beſtimmt, oder iſt die unmittelbare Wahl durch das Klaſſenſyſtem beſchränkt. Nur in Württemberg iſt der Maſſe der Wähler die Entſcheidung ganz allein überlaſſen, und zwar nicht nur in den kleinen Gemeinden, ſondern auch in den größten. 3) In den andern Staaten wird, mit Ausnahme einiger kleinen, nämlich Heſſen-Darmſtadt, Oldenburg, Anhalt-Bernburg zur Gültigkeit einer Gemeindewahl abſolute Stimmenmehrheit, und zudem wieder bloß mit Ausnahme einiger kleinen Staaten, nämlich Sachſen-Weimar, Naſſau, Rudolſtadt die Abſtimmung von zwei Drittheilen, in Baden ſogar von drei Viertheilen aller Wahlberechtigten verlangt. In Württemberg gilt aber jede Wahl, auch wenn nur der geringſte Theil der Wähler abgeſtimmt und nur zu relativen Stimmenmehrheiten ſich vereinigt hat, ſo daß Männer in die Gemeinderäthe gewählt werden können, für welche kaum der hundertſte Theil aller Stimmberechtigten geſtimmt hat und die der überwiegenden Mehrzahl der Wähler ganz fremd ſind. Dieſe Minoritätswahlen und relativen Stimmenmehrheiten ſind eine nothwendige Folge des ausgedehnten Wahlrechts, aber auch die trübſte Schattenſeite deſſelben. 4) In allen andern Staaten ohne Ausnahme ſteht der Regierung das Recht zu, die Wahlen der Ortsvorſteher ohne Beſchränkung zu beſtätigen oder zu verwerfen. Zudem haben auch meiſtens die Regierungen nach wiederholter Verſagung der Beſtätigung das Recht, zur ſpäteren Erneuerung die Stelle proviſoriſch zu beſetzen. Außerdem hat die Regierung auch das Beſtätigungsrecht der Gemeindeglieder in vielen Staaten, nämlich in Bayern, Sachſen, Hannover und in Preußen. Nur allein in Württemberg fehlt dieſes Beſtätigungsrecht ganz, oder iſt auf ein Auswahlsrecht in den Fällen beſchränkt, in welchen auf einen Kandidaten nicht zwei Drittheile aller Stimmen ſich vereinigt haben. 5) Dagegen iſt in allen andern Staaten die Zahl der Fälle, in welchen die Beſchlüſſe der Gemeindebehörde der Genehmigung der Staatsbehörden unterliegen, in engere Grenzen gezogen. In Württemberg haben die Gemeinden anzufragen in 16 beſtimmten Fällen, welche jedoch nur als Beiſpiele gelten ſollen von der allgemeinen Norm, unter welche ohne Mühe alle nur einigermaßen wichtige Fälle ſubſummirt werden können, ſo daß die Pflicht anzufragen Regel, die Freiheit der Entſchließung beinahe Ausnahme iſt. In allen andern Staaten haben zwar die Gemeinden auch anzufragen, aber nur in einzelnen, deutlich als Ausnahme bezeichneten wichtigen Fällen. In Preußen, Hannover, Sachſen-Weimar, Heſſen-Darmſtadt, Kurheſſen, Naſſau beträgt die Zahl dieſer Fälle nur 4–6, in Bayern 10. In andern Staaten: Oeſterreich, Sachſen, Oldenburg, ſind nur einzelne wichtigere Fälle ohne nähere Spezialiſirung angegeben. Jeder Unterrichtete weiß aber, welche große Maſſe von Berichten für die Gemeindebehörden aus jeder Vermehrung der Fälle, in welchen angefragt werden muß, auch nur um wenige Nummern, und vollends aus der Verwandlung der Ausnahme in die Regel entſtehen, und wie die oft gehörte Klage der Vielſchreiberei deßwegen eine ſpezifiſche Bedeutung in Württemberg und eine nothwendige Folge dieſer Einrichtungen iſt. Sodann wird die in Württemberg, Bayern, Baden, Heſſen-Darmſtadt der Staatsaufſichtsbehörde vorbehaltene Reviſion und Abnahme der Gemeinderechnung in den übrigen Staaten durch die Gemeindebehörden ſelbſt vollzogen und zwar durch den Gemeinderath, bald ohne bald mit Beſtellung einer beſonderen Kommiſſion, meiſtens unter Zuziehung eines Rechnungsverſtändigen, wie in Preußen, Hannover, Kurheſſen, Sachſen-Weimar, oder durch den Bürger-Ausſchuß, oder eine gemeinſchaftliche Deputation beider Kollegien, wie in Sachſen, Braunſchweig, Oldenburg, Naſſau, oder unter theilweiſer Mitwirkung der Aufſichtsbehörden durch Vorlegung des Originals oder der Abſchrift der Rechnung, oder eines Auszugs, oder einer Super-Reviſion der Aufſichtsbehörde, oder ein Entſcheidungsrecht im Fall einer Meinungs-Differenz der Gemeindeorgane. Einen auffallenden Gegenſatz bilden daher die Gemeindegeſetze der andern deutſchen Staaten gegen die württembergiſche Gemeindeordnung und zwar in zweifacher Beziehung. Die Wahlrechte der andern deutſchen Staaten ſind mehr beſchränkt, als in Württemberg, dagegen ſind die materiellen Rechte derſelben überall größer, ihre Pflicht, anzufragen, ſeltener ausgeſprochen. Die berühmte ältere Städteordnung Preußens von 1808 erwähnte der

Pflicht anzufragen in Gemeinde-Angelegenheiten beinahe gar nicht, dagegen verlangte ſie auch das unbedingte Beſtätigungsrecht für die Aufſichtsbehörden bei der Wahl aller Stadträthe, nicht bloß der beſoldeten, geprüften, ſondern auch der andern. Dieſer Cauſalzuſammenhang zwiſchen materiellen und formellen Rechten iſt in der Natur des Rechts begründet. Die Regierung kann den Gewählten nur um ſo geringere Befugniſſe anvertrauen, je geringere Bürgſchaften der Befähigung die Wahlen ihr gewähren, ſie muß den Mangel an Prüfung bei der Anſtellung und Verpflichtung durch zahlloſe Prüfungen der einzelnen Geſchäfte der Ernannten ergänzen.

V.

Anhang.

A. Lokalſtatutariſches.

Statut über die Erhebung einer Grund- und Häuſer-Steuer und eines Schoſſes für die Stadt Hildesheim.

Mit Genehmigung Königlicher Landdroſtei zu Hildesheim iſt vom Magiſtrat unter Zuſtimmung des Bürgervorſteher-Collegii die Einführung einer Grund- und Häuſerſteuer und eines Schoſſes beſchloſſen, wie folgt:

I. Grund- und Häuſer-Steuer.

§. 1. Betrag und Umfang der Steuer. Von allen in der Stadt und deren gegenwärtigen Gemeindebezirk belegenen Garten-, Acker-, Wieſen- und Weide-Ländereien iſt eine Grund-Steuer, und von allen in der Stadt und dem ſtädtiſchen Gemeinde-Bezirk belegenen Wohnhäuſern eine Häuſer-Steuer an die Kämmerei-Caſſe zu entrichten. Der jährliche Betrag der Grundſteuer wird auf die Hälfte, der der Häuſer-Steuer auf drei Viertheile des Jahres-Betrages der Landes-Grund- und Häuſer-Steuern für die pflichtigen Grundſtücke, wie ſolche durch die beſtehenden Steuergeſetze angeordnet ſind, feſtgeſetzt. Für den Fall einer Erweiterung des ſtädtiſchen Gemeindebezirks wird die Feſtſtellung des Steuer-Betrags der neu hinzukommenden Grundſtücke und eine Abänderung der obigen Steuer-Beträge überhaupt vorbehalten.

§. 2. Steuer-Pflicht und Steuer-Befreiungen. Für die Heranziehung der innerhalb des ſtädtiſchen Gemeinde-Bezirks belegenen Ländereien und Wohnhäuſer zur Steuer und die Befreiung von der Steuerpflicht gelten die Beſtimmungen des §. 13., Abſatz 3. der Städteordnung vom 1. Mai 1851. Nach Erlaſſung dieſes Statuts neu angebauete Wohnhäuſer ſind während der erſten fünf Jahre nach vollendetem Bau ſteuerfrei. Durch Reparatur und Umbau nach Erlaſſung dieſes Statuts veränderte und erweiterte, daher zu einem höheren Steuer-Betrag anzuſetzende Gebäude bezahlen während der erſten fünf Jahre nach beendigtem Bau nur den früheren Steuerſatz.

§. 3. Steuer-Berechnung. Die Beiträge der einzelnen Contribuenten zur Grund- und Häuſerſteuer werden nach der Grundſteuer-Mutterrolle und nach der Häuſer-Steuerrolle unter etwaniger Benutzung von Auszügen aus den Landes-Steuerrollen angeſetzt. Inſoweit einzelne Ländereien und Wohnhäuſer zu den Landesſteuern nicht concurriren ſollten, wird deren Steuerbetrag nach den für die Anſetzung der Landesſteuern geltenden geſetzlichen Beſtimmungen berechnet. Alle Aenderungen, welche von den Königlichen Steuerbehörden, ſei es von Amtswegen, bei Reviſion der Steuerrollen oder auf Antrag der Betheiligten hinſichtlich der Steuer-Berechnung getroffen werden, finden auch Anwendung auf die ſtädtiſchen Steuerrollen. Die einzelnen Jahres-Steuerbeträge ſind auf Gutegroſchen dergeſtalt abzurunden, daß mehr wie ſechs Pfennige für voll, bis zu ſechs Pfennigen aber gar nicht gerechnet werden.

§. 4. Steuer-Zahlung. Die steuerpflichtigen Grundstücke haften für die Steuer und können behuf deren Zahlung versteigert werden. Wohnt der Eigenthümer nicht im Stadt-Bezirk, so hat der Nutznießer oder Miethsmann die Steuer vorzuschießen und dem Eigenthümer in Anrechnung zu bringen, sofern nicht durch sein besonderes Verhältniß zu diesem eine Ausnahme begründet wird.

II. Schoß.

§. 5. Betrag des Schosses. Der Schoß wird nach den zwölf Klassen der Landes-Personal-Steuer vertheilt und zwar entrichten als Steuer-Einheit die zur ersten Klasse angesetzten Personen . . . . . 2 Thlr. — Sgr. — Pf.

die zur zweiten Klasse angesetzten Personen	1	„	18	„	—	„
„ „ dritten „ „ „	1	„	12	„	—	„
„ „ vierten „ „ „	1	„	6	„	—	„
„ „ fünften „ „ „	1	„	—	„	—	„
„ „ sechsten „ „ „	—	„	18	„	—	„
„ „ siebenten „ „ „	—	„	14	„	—	„
„ „ achten „ „ „	—	„	10	„	—	„
„ „ neunten „ „ „	—	„	7	„	6	„
„ „ zehnten „ „ „	—	„	5	„	6	„
„ „ elften „ „ „	—	„	3	„	6	„
„ „ zwölften „ „ „	—	„	2	„	—	„
und die zur Landes-Personalsteuer nicht zugezogenen Einwohner, sofern sie nicht als zahlungsunfähig zu betrachten oder ihren Vermögens- und sonstigen Verhältnissen nach einer der obigen 12 Klassen zuzuzählen sind	—	„	1	„	—	„

§. 6. Steuerpflicht; Beginn und Ende. Alle Bewohner der Stadt und ihres Bezirks, welche nach den §§. 13. und 14. der Städte-Ordnung und den §§. 2. und 3. des Orts-Statuts zu den städtischen Lasten beizutragen haben, werden zur Erlegung des Schosses zugezogen. Wer zur Zeit der Fälligkeit der vierteljährlichen Schoß-Beiträge (§. 11. unten) zu den steuerpflichtigen Stadt-Bewohnern gehört, hat den fälligen vierteljährlichen Schoß-Termin voll zu entrichten. In die Steuerpflicht eines Verstorbenen treten dessen Erben ein, so lange der Betrieb des Erblassers unverändert und ungetheilt fortgesetzt wird.

§. 7. Festsetzung des jährlichen Schosses. Durch den jährlichen Haushalts-Plan wird festgesetzt, wie viele Steuer-Einheiten zur Bestreitung der Jahres-Bedürfnisse der Kämmerei-Kasse ausgeschrieben werden sollen. Stellt sich im Laufe des Jahres die Nothwendigkeit einer Vermehrung der beschlossenen Steuer-Einheiten heraus, so ist auch dazu die Zustimmung der Bürgervorsteher erforderlich. Es sollen indeß für ein und dasselbe Rechnungsjahr ohne vorgängige Genehmigung der Königlichen Landdrostei nie mehr als zehn Steuer-Einheiten ausgeschrieben werden.

§. 8. Schoß-Berechnung, Erlaß und Stundung. Die Beiträge zum Schoß werden auf Grundlage der bei der jährlichen Landes-Steuer-Beschreibung getroffenen Classification angesetzt. Alle Bestimmungen, welche hinsichtlich der Classificirung der Contribuenten bei der Beschreibung der Landes-Steuern und bei Anfertigung der Mutations- und Nachtrags-Steuer-Rollen von den Königlichen Steuer-Behörden getroffen werden, sind ohne Weiteres auch auf die städtische Schoß-Rolle zur Anwendung zu bringen. Ueber die Steuerpflicht überhaupt aber, sowie über den gänzlichen oder theilweisen Erlaß und über Stundungen der Schoß-Zahlung entscheidet der Magistrat unter verfassungsmäßiger Mitwirkung des Bürgervorsteher-Collegii ohne Rücksicht auf etwanige ähnliche Verfügungen der Königlichen Steuer-Behörden.

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§. 9. Steuereinnehmer. Die Erhebung der vorerwähnten städtischen Abgaben wird gleich derjenigen der Schlacht- und Mahlsteuer einem städtischen Steuereinnehmer übertragen.

Nähere reglementariſche Beſtimmungen über ſeine Geſchäfte und ſein Gehalt bleiben vorbehalten.

§. 10. Steuerrolle. Die jährlichen Steuerrollen werden, nachdem ſie aufgeſtellt worden, während 8 Tage auf dem Rathhauſe nach vorgängiger Bekanntmachung zur Kenntnißnahme für die Steuerpflichtigen und zur Einbringung etwaniger Reklamationen offen gelegt, nach Ablauf dieſer Friſt unter Berückſichtigung der etwa gemachten Bemerkungen von den ſtädtiſchen Kollegien geprüft, nöthigenfalls berichtigt, ſodann aber für vollſtreckbar erklärt und zur Hebung abgegeben. Spätere Reklamationen haben keinen Anſpruch auf Berückſichtigung und halten die zwangsweiſe Einziehung der Steuern nicht auf.

§. 11. Zahlungs-Termin. Die Grund- und Häuſerſteuer ſowohl, wie der Schoß ſind pränumerando ohne vorgängige Anmahnung in vierteljährlichen Terminen und zwar innerhalb der erſten 15 Tage des Januars, Aprils, Julis und Oktobers zu entrichten. Es iſt auch geſtattet, dieſe Steuern entweder monatlich in den erſten 15 Tagen jedes Monats oder halbjährlich in den erſten 15 Tagen des Januars und Julis, oder jährlich in den erſten 15 Tagen des Januars zu zahlen. Wer von dieſer Erlaubniß Gebrauch machen will, hat ſolches vor Beginn des Jahres der Kämmerei anzuzeigen und die beantragten abweichenden Termine pünktlich inne zu halten. Im Uebrigen treten auch für ihn die vierteljährlichen Zahlungstermine in Kraft, und es werden ſeine etwanigen Rückſtände gleichzeitig mit denen der übrigen Schuldner zwangsweiſe eingezogen.

§. 12. Quittungsbögen. Bei der erſten Zahlung im Jahre wird jedem Kontribuenten ein Quittungsbogen behändigt, welcher den Betrag ſeiner ſämmtlichen feſtſtehenden ſtädtiſchen Abgabezahlungen, vorbehältlich der im Laufe des Jahres eintretenden Veränderungen und die Zeit ihrer Fälligkeit enthält. Dieſer Bogen muß bei jeder ferneren Zahlung im Laufe des Jahres behufs der Quittirung und etwanigen Vervollſtändigung wieder vorgezeigt werden. Wer ſeinen Quittungsbogen im Laufe des Jahres verliert, zahlt für einen neuen Bogen einen Gutengroſchen.

§. 13. Zwangsweiſe Einziehung der Steuern. Wer nicht innerhalb der feſtgeſetzten Zahlungstage (§. 11.) ſeine Steuerbeiträge berichtigt, wird durch den Executanten zur Zahlung binnen den nächſten 14 Tagen angemahnt. Erfolgt die Zahlung auch in dieſer Friſt nicht, ſo wird die zwangsweiſe Einziehung im Verwaltungswege vom Magiſtrat verfügt. Für die Anmahnung gebühren den Exekutanten ſechs Pfennige, für die Vollſtreckung der Zwangs-Verfügung durch Pfändung ꝛc. bei Poſten bis zu 5 Thlr. ein Gutergroſchen, bei Poſten über 5 Thlr. für jeden mehreren Thaler ein Gutergroſchen mehr, und endlich für die etwanige Verſteigerung der Pfandgüter eben ſo viel. Dieſe Gebühren werden, ſobald die betreffenden Verfügungen an den Executanten abgegeben ſind, mit den Rückſtänden eingezogen. Für die Annahme des Geldes, die Ablieferung an die Kaſſe und die Rückgabe der Quittung an den Schuldner erhält der Executant, wenn der Schuldner ihm dieſe Geſchäfte übertragen will, einen Gutengroſchen. Es iſt jedoch die Behändigung der Rückſtände an den Exekutanten vom freien Willen des Schuldners abhängig und befreit ihn erſt dann von ſeiner Zahlungspflicht an die ſtädtiſche Kaſſe, wenn das Geld an dieſe abgeliefert und vom Steuer-Einnehmer eine Quittung ertheilt iſt.

Hildesheim, den 11. April 1856.

Der Magiſtrat. Boyſen.

B. Redactions-Korreſpondenz.

Auf die Gefahr hin, die uns geſetzten räumlichen Grenzen zu überſchreiten, mögen wir es uns nicht verſagen, an unſere Gönner und Freunde das Wort zu richten. — Wenn die erſte Abtheilung unſeres Blattes (um vor einem kühnen Bilde nicht zurückzuſchrecken) ſeine Vernunft, die zweite ſeinen Verſtand, die dritte ſein Gedächtniß vorſtellen kann, ſo mag an dieſer Stelle das, was man beim Menſchen Herz nennt, liegen und der Ausdruck unſerer Hoffnungen und Beſorgniſſe, unſere Zuneigung und Dankbarkeit Platz finden.

Wenden wir uns zunächſt zu den Organen der Tagespreſſe, ſo haben wir dieſen nicht nur eine verhältnißmäßig warme Theilnahme an dem Fortgange unſeres Unternehmens zu danken, ſondern es überſtrömen die Urtheile, welche uns im letzten Monat zu Geſicht gekommen ſind, auch von Wohlwollen und Nachſicht. Wir ſind bereits ſo gewohnt, dergleichen Gunſt und Anerkennung mehr auf unſere Vorſätze, als auf deren Ausführung zu beziehen, daß das geſpendete Lob uns den Blick für die Mängel und Schwächen unſeres Blattes nicht nimmt. — Vielleicht hat auch die freundliche Abſicht unſerer Herrn Recenſenten, uns in einer „allzutrüben Anſchauung", wie die „Poſener Zeitung" ſie in dem Schluſſe des Vorwortes zu dieſem Jahrgang findet, zu tröſten, einigen Theil an ihrem Urtheil; dennoch verſichern wir der eben gedachten geehrten Zeitung, daß wir gar keine Anlage zur Melancholie haben, nur kommt das Temperament wenig zu Worte neben der entſcheidenden Sprache der Zahlen.

Das „Magazin für die Literatur des Auslandes" legt in der Einleitung zu einer freundlichen Beſprechung unſeres Januarheftes ein ſo kräftiges und werthvolles, ſo aus unſerer Seele geſprochenes Zeugniß für die Sache, der wir dienen, ab, daß wir der Verſuchung nicht widerſtehen, daſſelbe unſerem Blatte einzuverleiben.

„Nächſt ſeiner Sprache, Wiſſenſchaft und Literatur" lauten die Worte, „beſitzt Deutſchland nichts Gemeinſameres und nichts, was ſeine ſittliche Ueberlegenheit in Europa ſo kennzeichnet, als ſein ſtädtiſches Gemeindeweſen. Deutſches Städterecht war es, was im Mittelalter dem Bund der Hanſa eine ſo mächtige Grundlage verlieh; deutſches Städterecht verpflanzten die tapferen deutſchen Ritter weit über die Oſtmarken des Vaterlandes hinaus, und noch jetzt rühmen ſich Städte, wie Riga, Libau, Mitau, die längſt außerhalb aller politiſchen Beziehung zu Deutſchland ſtehen, des Segens, den ihnen deutſches Gemeindeweſen verliehen; deutſches Städte- und Gemeindeweſen hat, mitten unter den glebae adscripti des ſlaviſchen Nachbarlandes, den Bürgerſtand herangebildet, den wir jetzt in Poſen, Bromberg und anderen Orten des alten Polen in Blüthe ſehen, und deutſches Städte- und Gemeindeweſen iſt es auch heutzutage noch, was die alten Städte des Elſaſſes, Straßburg, Colmar, Mühlhauſen ꝛc., ſo vortheilhaft von anderen franzöſiſchen Provinzialſtädten unterſcheidet. Man betrachte nur einmal die ausſchließlich von Maires, Präfekten und dem Miniſter in Paris verwalteten echt franzöſiſchen Städte neben unſeren deutſchen Städte-Verwaltungen, die von der Moſel bis zur Weichſel, von der Eider bis zur Adria, in ihrem letzten Grunde auf denſelben Rechtsprinzipien beruhen und frage ſich dann, ob drüben auch nur ein Schatten der Autonomie und Bürgerfreiheit zu finden, die ſelbſt in den unter ruſſiſchem Scepter ſtehenden Oſtſee-Provinzen noch nicht völlig verwiſcht ſind. Daß in England, wo der Grund und Boden der Städte zum großen Theil noch den mächtigen Lords des Landes und der Kirche gehört, das ſogenannte Selfgovernement, beſonders bei Parlamentswahlen und bei Beſetzung ſtädtiſcher Aemter, eine bloße wächſerne Naſe iſt, brauchen wir unſeren Leſern wohl nicht erſt zu erklären."

Der Voſſiſchen Zeitung, welche in dankenswerther Aufmerkſamkeit ein wohlwollendes Wort für jedes unſerer Hefte findet, quittiren wir dankend über die der Billigung unſerer Beſtrebungen angefügte überaus zarte Rectifikation wegen abermals unterlaſſener Quellenangabe, aufrichtige Reue verſichernd und Beſſerung gelobend. — Wie gern kämen wir dem gleichzeitig ausgeſprochenen Verlangen nach, den Gemeindeintereſſen unſerer Nachbarſtädte einen weiteren Raum

zu widmen — wenn er nur eben in Anſpruch genommen würde.] — Schon früher haben wir uns in dieſen Blättern darüber beklagt (und wir können es heute mit demſelben Rechte), daß unſere Heimath, die Mark, keinen Boden für die Wurzeln unſeres Unternehmens zu haben ſcheint, und als es künſtlich in den Keim getrieben werden ſollte — es iſt unſer Herr Recenſent, der die Entſtehung unſerer Zeitſchrift und den „Brandenburgiſchen Bürgermeiſter-Kongreß“ zur Sprache bringt — da wurde ihm der belebende Strahl von oben entzogen. — Ohne Hülfe von außen, ohne Material, alſo von innen heraus eine Monatschronik zu ſchaffen, das liegt natürlich außerhalb unſerer Kraft. — Nie haben wir es unſern Leſern, nie uns ſelbſt verhehlt, daß unſere Monatschronik, welche wir ſo gern das Hauptgewicht der Zeitſchrift tragen ſähen, ſehr lückenhaft und ſehr unſyſtematiſch iſt. Aber wie ſollen wir es unternehmen, ein einigermaaßen treues Gemälde zuſammenzuſtellen, wenn ſtatt lebendiger Skizzen und ausgeführter Einzelbilder eben nur „Streiflichter“ unſerem Auge geboten werden? Und dennoch ſcheint es uns — nicht verdienſtlich, aber zweckdienlich zu ſein, jene Streiflichter vor ihrem Verſchwinden zu einem wenn auch unvollkommnen Bilde zu ſammeln und zu fixiren, bis wir, wie es uns etwa als das Ziel unſerer Wünſche vorſchwebt, aus den Hauptſtädten des Vaterlandes allmonatlich, aus den weniger bedeutenden Städten viertel- oder halbjährlich, mindeſtens jährlich, einen ſachkundig und kritiſch geordneten Bericht unſeren Leſern zu bieten haben. — Bis dahin danken wir es von ganzem Herzen den Königsberger, Poſener, Breslauer, Stettiner, Magdeburgiſchen und Kölniſchen Zeitungen, daß ſie uns für ihre Provinzen reichlicher mit Material für unſere Zwecke verſehen, als die Berliner Zeitungen für die heimathliche Provinz, ſei es, daß das Intereſſe der letzteren wirklich von der Landeshauptſtadt ganz in Anſpruch genommen wird, oder daß es, wie das unſrige, von den Provinzialſtädten ziemlich unbeanſprucht bleibt.

Die Redaction.

Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzſch & Sohn in Frankfurt a. d. O.

Digitized by Google

Monatsschrift

für

Deutsches

Städte- und Gemeindewesen.

Redacteur: B. Graeser.

Heft IV. **Jahrgang III.** April 1857.

I.

Das Armenwesen in der freien Stadt Frankfurt a. M. und ihrem Gebiete.

Von Dr. med. Wilhelm Stricker in Frankfurt a. M.

Erster Artikel.

Einleitung.

Zu Beurtheilung des Gebietes, welches die Armenpflege in Frankfurt zu umfassen hat, führen wir an, daß nach der Zählung von 1855 in der Stadt 64,257, im Gebiet 10,527, zusammen 74,784 Menschen lebten (mit Abrechnung des fremden Militärs.) Es waren Inländer in der Stadt 35,828, im Gebiete 8,358, zusammen 44,186; Ausländer in der Stadt 28,429, im Gebiet 2,169, zusammen 30,598. Eine Seelenzählung nach dem Glaubensbekenntniß hat nie stattgefunden, indeß kommt die folgende Schätzung der Wahrheit jedenfalls sehr nahe. Evangelische 48,000, wozu fast das ganze Landgebiet mit Ausnahme von etwa 400 Katholiken gehört; Katholiken 11,000, Juden 5000, Deutsch-Katholiken 780. Von den Evangelischen bilden die Lutheraner mit 6 Kirchen bei weitem die größte Zahl; die der Reformirten mag nicht über 6500 betragen und davon bilden wieder die deutsch-reformirten eine größere Gemeinde als die französisch-reformirten.*) Eine besondere Beachtung verdienen die Ausländer. Wohl nur in den Schwesterstädten an der Nord- und Ostsee findet sich wieder eine gleich große Zahl Ausländer. Die drei größten Abtheilungen, zusammen wenigstens 24,000 Menschen, bilden die Handelsgehülfen, die Handwerksgesellen und die Dienstboten. Die letzteren, deren Zahl auf wenigstens 8000 geschätzt wird, sind bis auf wenige

*) Diese Angabe gründet sich auf die Tauf- und Sterbelisten. In 1856 † 118, geb. wurden 130 Kinder in der deutsch-reformirten Gemeinde. Dies ist ungefähr 1/10 der auf die Stadt kommenden Zahlen. Contribuirende Mitglieder sind 350. Die französisch-reformirte Gemeinde zählt nur wenige 100 Individuen.

Dutzend, ausschließlich Ausländer. Als in 1855 ein Ausstattungspreis von 150 Fl. für eine aus Frankfurter Gebiet gebürtige Dienstmagd ausgeschrieben wurde, meldete sich eine Bewerberin.

Seit der Gothaer Uebereinkunft kann es kaum noch vorkommen, was früher oft geschah, daß nämlich alte Dienstboten, wenn sie 40—50 Jahre von ihrer Heimath entfernt gewesen waren, ihr Heimathrecht verloren und dem Frankfurtischen Staate zur Last fielen. Der Billigkeit gemäß sind in dem Versorgungshause, in der L. und St. von Guaita'schen Stiftung ꝛc. in neuerer Zeit solche alte Personen zur Aufnahme befähigt. Eine andere Klasse von Permissionisten sind solche Fremde, welche nach Leistung einer Kaution ihrem Erwerbe hier nachgehen. Strenggenommen sollen sie nach Aufzehrung ihrer Kaution keine Unterstützung in Anspruch nehmen, sondern im Falle von Erwerbsunfähigkeit in ihre Heimath zurückkehren, gewöhnlich aber wird solchen Permissionisten aus den konfessionellen Almosenkasten eine Unterstützung zu Theil, auch freie Krankenpflege wird ihnen gewährt, nur von den „Krippen" sind ihre Kinder ausgeschlossen. Es kann nicht verkannt werden, daß durch die Anziehungskraft, welche eine große, im Rufe des Reichthums stehende Stadt zu üben pflegt, eine gewisse Gesetzesstrenge in dieser Hinsicht geboten ist und daß diese Bestimmungen mit Milde und billiger Rücksicht gehandhabt werden.

Wenn man bedenkt, daß mit Ausnahme des Fremdenkrankenhauses die Wirksamkeit der nachfolgenden Stiftungen obligatorisch sich auf den armen Theil einer Bevölkerung von noch nicht 36,000 Menschen erstreckt, — denn die Armenpflege des Gebiets ist eine Sache für sich, — so wird man zugeben müssen, daß eine solche Fülle von Fürsorge sich kaum noch einmal vorfindet. Der Wirkungskreis der einzelnen Anstalten ist durch die Stiftungsordnung vom 3. Dezember 1833, welche mit 1. Januar 1834 ins Leben trat, umschrieben, zu ihrer Aufrechthaltung besteht eine Senats-Kommission.

A. Allgemeine und Gemeinde-Armenanstalten

1. der Stadt.

Die älteste und umfassendste Armenanstalt für die gesammte christliche Bürgerschaft ist der allgemeine Almosenkasten, 1428 gestiftet, 1530 reorganisirt, der unter einer confessionell gemischten Verwaltung von 9 Mitgliedern (3 Lutheraner, 3 Reformirte, 3 Katholiken) steht. Ueber seinen Wirkungskreis im Jahre 1856 entnehmen wir dem letzten Jahresbericht folgende Angaben. Einschließlich eines am 15. Dezember 1855 bestehenden Kassa-Saldo von 2176 Fl. 42 Kr. betrugen die Gesammt-Einnahmen 1856: 65,070 Fl. 8 Kr., wovon 994 Fl. 29 Kr. als Saldo auf 1857 übergingen. Dabei waren aus eignen Einnahmen 27,500 Fl., aus der Staatskasse 12,000 Fl., Subscriptionsbeiträge 8360 Fl. 56 Kr., von den Meßsehenswürdigkeiten 1053 Fl. ꝛc.

Unter der Ausgabe von 64,075 Fl. 39 Kr. fanden sich an regelmäßigen Spenden 42,374 Fl. 51 Kr., außerordentlichen Spenden, Verpflegungs- und Beerdigungskosten 12,665 Fl. 47 Kr., an Kleiderbedürfnissen für 1267 Personen ein Betrag von 5159 Fl. 29 Kr.

Außer vorstehenden Leistungen im Betrage von 64,075 Fl. 39 Kr. wurden durch die Spendesektion vertheilt 97,768 Laibe Brot zu 3 Pfd., nach dem Durchschnittspreise des Jahres 1856 im Betrage von 19,553 Fl. 36 Kr., 150 Klaftern Eichenholz (vom Senat zugewiesen) im Werthe von 2500 Fl., für Schulgeld von durchschnittlich 1366 Schülern der protestantischen Volksschulen nebst Schulbüchern und Schreibmaterialien leistete der Staat einen Zuschuß von 18,058 Fl. 42 Kr., so daß ausschließlich der noch nicht aufgestellten Berechnung für das Schulgeld

katholischer Freischüler der Gesammtbetrag der durch die Spendesektion inetgeibwll Ausgaben auf 104,187 Fl. 57 Kr. sich erhebt.

Es betrug diese Summe

1846:	81,517 Fl. 47 Kr.,	die Zahl der Freischüler	1240	(protest. u.	kathol.)
1847:	91,539 „ 12 „	do.	1234	do.	
1848:	87,029 „ 10 „	do.	1236	do.	
1849:	82,505 „ 34 „	do.	1264	do.	
1850:	83,925 „ 34 „	do.	1354	do.	
1851:	86,669 „ 39 „	do.	1380	do.	
1852:	90,027 „ 40 „	do.	1466	do.	
1853:	95,752 „ 3 „	do.	1548	do.	
1854:	97,741 „ 13 „	do.	1534	do.	
1855:	106,458 „ 3 „	do.	1570	do.	

Durch diese beständige Zunahme der Freischüler ist es dahin gekommen, daß von den 2200 Kindern der drei evangelischen Volksschulen (2 in Frankfurt, 1 in Sachsenhausen) nur für 600, in Sachsenhausen, nur für $^1/_{10}$ der Kinder das Schulgeld von den Eltern bezahlt wird, so daß diese letztere faktisch als eine Armenschule bereits zu betrachten ist.

Von den neun Mitgliedern des Verwaltungsraths sind 3 mit der Verwaltung und 6 als „Spendesektion" mit Vertheilung der Unterstützungen an die von den Armenpflegern empfohlenen Bedürftigen beschäftigt. Für jedes Stadtquartier werden 6—9 Armenpfleger gewählt, welche in wöchentlichen Sitzungen Spenden beantragen, die nachher zur Genehmigung an die Spendesektion gehen.

Der lutherische Almosenkasten ist 1828 gestiftet, 1835 wurde die jetzige Organisation eingeführt, wonach die Bezirkskommissionen eine berathende, das Pflegamt die entscheidende Stimme hat. Die Stadt ist in sechs Bezirke eingetheilt, wovon Frankfurt fünf, Sachsenhausen den sechsten bildet. Jede Bezirks-Kommission besteht aus 12 Pflegern, welche aus sich einen Vorsteher und einen Vicevorsteher wählen. Sie halten im Winter durchschnittlich alle 14 Tage, im Sommer alle 3 Wochen eine Sitzung und tragen die Gesuche ihrer Alumnen vor, über welche, wenn nöthig, abgestimmt wird. Zwei Tage nach jeder Sitzung der Bezirks-Kommission findet unter dem Vorsitz des Vorstehers oder Vicevorstehers des Pflegamtes eine Sitzung der Vorsteher (oder deren Stellvertreter) der Bezirks-Kommissionen statt, worin die zu vertheilende Gesammtsumme bestimmt und demgemäß die einzelnen Anträge der Bezirke abgemessen, beziehungsweise reduzirt werden.

Das Kapitalvermögen der Anstalt betrug am 31. März 1844: 62,816 Fl. 46 Kr., 1854: 108,143 Fl. 58 Kr., 1856: 110,188 Fl. 28 Kr.

Die jährlichen Beiträge erreichten ihren höchsten Stand 1834, wo sie 10,641 Fl. 18 Kr. betrugen, seitdem sind sie beständig herabgegangen bis auf 5848 Fl. 50 Kr.

Dieß darf aber nicht einer Abnahme der Wohlthätigkeit zugeschrieben werden, sondern der Gründung vieler speziellen milden Stiftungen, welche, indem sie dem lutherischen Almosenkasten Beiträge entziehen, demselben gleichzeitig schwere Lasten abnehmen. Die Gesammtzahl der Unterstützten betrug 1832: 332, 1842: 1684, 1852: 3838, 1856: 4654. Während unter dieser Gesammtzahl 1832 regelmäßige Spenden 99 Köpfe empfingen, betrug diese Zahl 1852: 180, 1856: 108.

Der letzte Jahresbericht über 1856 weist aus: I. in Geld a) unmittelbar verabreicht 1) in regelmäßigen Spenden 1306 Fl. 38 Kr., 2) außerordentlich:

5195 Fl. 52 Kr.; b) mittelbar durch Auszahlung 1) an Pflegeeltern, Lehrherrn, Unterrichtsanstalten für Unterricht 130 Fl. *), 2) an Hausherrn für Miethzinsen 4144 Fl. 32 Kr.

II. In Naturalien a) an Bekleidung den Werth von 1010 Fl. 31 Kr., b) an Nahrungsmitteln 7344 dreipfündige Brote zu 1734 Fl. 52 Kr., 1930 Portionen Suppe zu 64 Fl. 20 Kr., 230½ Malter Kartoffeln (à 192 Pfd.) zu 523 Fl. 24 Kr. und

III. an Brennmaterial 385¼ Malter Steinkohlen zu 577 Fl. 53 Kr., was eine Gesammtunterstützung von 14,688 Fl. 2 Kr. ergiebt. — Dieser Ausgabe steht eine Einnahme gegenüber, welche außer den Zinsen des Kapitals 11,985 Fl. 10 Kr. betrug.

Die katholische Armenanstalt, 1593 gestiftet, hat im Jahre vom 1. Dez. 1855 bis 30. Nov. 1856 an 265 theils bürgerliche, theils in hiesigem Schutz stehende Personen, theils Angehörige hiesiger Ortschaften Monatspenden an Geld gegeben und außerdem eine (nicht näher angegebene) Menge außerordentlicher Unterstützungen bewilligt, 42 Stecken (1 Klafter = 3 Stecken) Holz, 393 Malter Steinkohlen, 852 Simmern Kartoffeln und 13,336 Portionen Suppe, und an 306 Kinder Kleidungsstücke vertheilt. Weder über Einnahme noch über Ausgabe wird ein summarischer Nachweis veröffentlicht; die Geschenke und Vermächtnisse betrugen im letzten Jahre 1550 Fl.; einer Privatmittheilung zufolge wäre die Gesammtspende jährlich etwa 24,000 Fl.

Die deutsch-reformirte Diakonie hat nur in den Jahren 1849/51 betreffende Veröffentlichungen gemacht.

Regelmäßige monatliche Spenden erhielten 1849/50: 213 theils bürgerliche, theils in hiesigem Schutze stehende Familien und Personen im Gesammtbetrag von 6728 Fl., 1850/51: 193 Personen mit 6605 Fl.

Für vorübergehende Unterstützungen wurden 1849/50: 2140 Fl., 1850/51: 1107 Fl.; für Schulgelder und Lehrmittel von 115 Kindern wurde 1849/50: 1637 Fl., für 88 Kinder 1850/51: 1574 Fl., für Brennmaterial im ersten Geschäftsjahr 447, im zweiten 392 Fl. bewilligt. Die Ausgaben für Kranke werden bei der Armenkrankenpflege aufgeführt werden.

Der Almosenkasten der israelitischen Gemeinde, 1845 gestiftet, hatte am 1. Januar 1854 ein Vermögen von 16,482 Fl., am 1. Januar 1855: 21,346 Fl., am 1. Januar 1856: 31,166 Fl. Die Ausgaben betrugen 1854: 5054 Fl., davon 4249 Fl. regelmäßige und 655 Fl. außerordentliche Spenden. Die Ausgaben 1855: 5924 Fl., davon 5673 Fl. regelmäßige und 136 Fl. außerordentliche Spenden. Außerordentliche Gaben liefen ein 1854: 4249 Fl., 1855: 5673 Fl.

II. Des Landgebiets.

Die früher erwähnten 10,527 Bewohner des Landgebiets vertheilen sich auf 8 Dörfer, wovon nur drei: Bornheim, Oberrad und Niederrad, mit der Stadt zusammenhängen, die übrigen: Hausen, Niederursel, Bonames, Nieder-Erlenbach und Dortelweil in einem Halbkreis von Westen nach Osten die Nordseite der Stadt umgeben, so daß nur Nieder-Erlenbach und Dortelweil unter sich zusammenhängen, die übrigen drei jedes seine Enclave für sich bildet. Um die Verhältnisse noch verwickelter zu machen, ist Niederursel zur Hälfte frankfurtisch, zur Hälfte solmsisch unter großherzoglich hessischer Hoheit. Nur Oberrad und Niederrad

*) Dieser geringe Betrag erklärt sich durch die Schuboth'sche Stiftung, wovon später die Rede sein wird.

liegen auf dem linken Mainufer. Nach der letzten Volkszählung vom Dezember 1855 hatte Bornheim 3390, Oberrad 2116, Niederrad 2016, Niedererlenbach 742, Hauſen 624, Bonames 612, Dortelweil 530, Niederurſel frankf. Anth. 438 Einwohner. Die fehlenden 59 Köpfe entfallen auf die Förſterhäuſer (Volksbote 1856 No. 27.)

Die gegenwärtige Bevölkerung kann man daraus entnehmen, daß im Jahre 1856 in Bornheim 156, in Oberrad 109, in Niederrad 77, in Nieder-Erlenbach 26, in Bonames 21, in Hauſen 18, in Dortelweil 11, in Niederurſel 7 Kinder geboren wurden. Wie die mit der Stadt zuſammenhängenden Orte die andern weit an Bevölkerung überwiegen, ſo bieten ſie auch weſentlich andre ſociale Verhältniſſe. Zumal Bornheim, welches faſt als eine Vorſtadt von Frankfurt zu betrachten iſt, zeigt ſtädtiſche Verhältniſſe; eine Menge Handwerker und fabrikartige Unternehmungen, viele ſtädtiſche Bewohner, welche die Billigkeit der Wohnungen hierher zieht. Oberrad hat eine ſehr geſunde Nahrungsquelle in einem ſorgfältig betriebenen und einträglichen Gemüſebau, Niederrad dagegen bei einer Gemarkung von 1400 Morgen, wovon 400 Morgen fremden Beſitzern gehören, auf eine Bevölkerung von 2000 Seelen, iſt großentheils von Wäſchern, Tagelöhnern, Fabrikarbeitern bewohnt und hat ſeit 30 Jahren ſeine Bevölkerung um 50 pCt. vermehrt. Bornheim, Oberrad, Niederrad und Hauſen ſind beliebte Vergnügungsörter der Frankfurter Bevölkerung; Dortelweil und Bonames ſind Stationen der Main-Weſerbahn, durch Bonames geht die Landſtraße nach Homburg, was ein mächtiger Antrieb zur gewerbsmäßigen Bettelei iſt.

Ueber die Armuthsverhältniſſe der einzelnen Gemeinden im Vergleich zur Stadt giebt folgende Aufſtellung einige Auskunft: Vom 17. November 1853 bis 14. April 1854 ſind 496,076 Brotkarten ausgegeben worden. Davon kamen auf die Stadt 370,882 (Frankfurt 227,904, Sachſenhauſen 142,978), auf die Ortſchaften 125,194. In der Stadt erhielten ſolche von der Familienzahl 27 pCt., (in Frankfurt 20, in Sachſenhauſen 68 pCt.), in den Ortſchaften erhielten ſolche von der Familienzahl 43 pCt., nämlich in Niederrad 76, Hauſen 66, Bonames 55, Oberrad 46, Nieder-Erlenbach 41, Bornheim 25, Niederurſel 19, Dortelweil 0 pCt.

Wenn ſonach obiger Ueberſicht zufolge der Armenſtand von Niederrad der bedeutendſte iſt, ſo iſt es um ſo intereſſanter, daß der ſehr thätige Pfarrer von Niederrad, Herr Roos eine Darſtellung des Armenweſens der Frankfurter Landgemeinden (fliegendes Blatt vom Nov. 1855) gegeben hat.

Demnach iſt das Armenweſen der Landgemeinden bis jetzt hauptſächlich von der Stadt beſtritten worden.

Es beſteht: 1) die Allgemeine Armen-Anſtalt der Landgemeinden, wozu 1842: 9000 Fl. und ſeitdem jährlich 4500 Fl. für „koſtſpieligere Fälle der Armenpflege und für Verbeſſerung des Schulweſens" aus der Staatskaſſe bezahlt wurden. Am Schluſſe des Jahres 1853 betrug das Kapital der Anſtalt 25,113 Fl. 12 Kr. In den 11½ Jahren von Mitte 1842 bis Ende 1853 wurden für Verpflegung von Geiſteskranken und Epileptiſchen aus dieſem Fond 5411 Fl. 33 Kr., für Erziehung blinder und taubſtummer Kinder 6769 Fl. 43 Kr., für Verpflegung elternloſer Kinder unter 15 Jahren, d. h. für 16 Waiſenkinder jährlich 30 Fl., 5311 Fl. 16 Kr., für Verpflegung unheilbar kranker Perſonen 5870 Fl. 10 Kr. verausgabt.

Der Armenanſtalt einverleibt iſt die Langer-Simond'ſche Stiftung von 3500 Fl. für blinde und taubſtumme Kinder.

2) Die Gemeinde-Armenkaſſen der 8 Ortſchaften, welche die gewöhnlichen Fälle von Armenunterſtützungen beſtreiten und in 11½ Jahren für die Verpflegung von Geiſteskranken und Epileptiſchen 3536 Fl. 22 Kr. zugeſchoſſen haben.

3) Vermächtniß des Schöffen Dr. Lehnemann für Schulzwecke der Landgemeinden, welches jährlich für 256 arme Kinder das Schulgeld beſtreitet.

4) Das du Fay'ſche Vermächtniß (1824) welches jährlich 72 Fl. jeder der 8 Gemeindekaſſen zuſchießt.

5) Vermächtniß des Senators de Neufville von 8000 Fl. zum Ankauf von Aeckern, welche ärmeren Gemeindebürgern zur Bebauung überwieſen werden ſollen.

6—9) Vier Vermächtniſſe des Handelsmannes Alexander Gontard (1854): 8000 Fl., deren Zinſen den Gemeinde-Armenkaſſen zufließen, 2400 Fl. an die Frankfurter Anſtalt für Irre und Epileptiſche, um aus deren Zinſen Geiſteskranke und Epileptiſche aus den Landgemeinden zu verpflegen, 3000 Fl. an das Frankfurter Waiſenhaus zum Beſten von Waiſen aus den Landgemeinden, 6000 Fl. an das Hoſpital zum heil. Geiſt für Verpflegung von Kranken aus den Landgemeinden.

10) Stiftung des Herrn G. v. St. George von 25,000 Fl. an das Hoſpital zum heil. Geiſt (1845), deren Zinſen für Verpflegung von Kranken aus den Landgemeinden verwendet werden.

11) Vermächtniß von Kröger von 1500 Fl. an jede Landgemeinde, zuſammen 12,000 Fl., zur Unterſtützung der Kinderbewahranſtalten.

12 und 13) Der noch zu nennende Frauen-Verein, ſowie die Peſtalozzi-Stiftung dehnen ihre Wirkſamkeit auch auf die Landgemeinden aus.

B. Die Armenkrankenpflege.

Es iſt eine Eigenthümlichkeit unſeres republikaniſchen, weder centraliſirten noch jemals nivellirten Gemeinweſens, daß viele, ſonſt von einer Centralbehörde abhängige, Zweige der öffentlichen Fürſorge hier lediglich in den Geſchäftskreis eines aus Privaten beſtehenden Pflegamtes fallen. Dies iſt auch der Fall mit der Armenkrankenpflege ſolcher Bürger und ihrer Familien, welche aus irgend welchen Gründen zur Aufnahme in das Bürgerkrankenhaus nicht geeignet ſind. Eine weitere Eigenthümlichkeit iſt aber, daß dieſe Armenkrankenpflege nicht, wie es rationell wäre, von dem Bürgerkrankenhaus, ſondern von dem Fremdenkrankenhaus abhängt. Dieſe Verpflichtung ward daraus gefolgert, daß das Hoſpital von älteren Zeiten her, obgleich gegen ſeine ſtatutariſchen Beſtimmungen zur Armenunterſtützung an die hieſige Spendeſektion oder auch an einzelne Arme, beſtimmte Summen ausgezahlt hat. Seit der Einführung der Stiftungsordnung vom 3. Dezember 1833, dem 1. Januar 1834, übernahm ſtatt dieſer Zahlung das Hoſpital die Leiſtung der Armenkrankenpflege in der Art, daß alle, welche ſich ausweiſen, ſchon von dem allgemeinen Almoſenkaſten unterſtützt zu werden, ohne Weiteres, und ſolche, welche ein Zeugniß der Dürftigkeit beibringen, nach Wahl des Pflegamtes in die Zahl der Alumnen aufgenommen werden, obgleich, wie die ſpäter mitzutheilenden Ueberſichten ausweiſen, die dadurch erwachſenen jährlichen Koſten den Betrag von 4000 Fl. weit überſchreiten. Von den Perminiſtionen kann, wie oben angegeben, eine freie Behandlung nicht angeſprochen werden, ſie iſt Gnadenſache; dabei ergiebt ſich die Abnormität, welche eng mit dem bis 1807 geltenden lutheriſchen Staate und der daraus folgenden Unſelbſtſtändigkeit der lutheriſchen Gemeinde zuſammenhängt, daß nämlich die lutheriſche Gemeinde keinen eignen Armenarzt beſtellt hat, wogegen die reformirte und die katholiſche Gemeinde eigne Armenärzte angeſtellt haben. Der der reformirten

Gemeinde hat nicht nur die Permiſſioniſten, ſondern auch ſolche bedürftige Bürger dieſer Konfeſſion, welche die freie Behandlung beim Hoſpital zum heiligen Geiſt nicht nachſuchen mögen, zu behandeln; der der katholiſchen Gemeinde iſt nur für die Permiſſioniſten beſtellt.

Die Stadt iſt zum Behuf der Armenkrankenpflege in elf Bezirke getheilt, welche von neun Armenärzten verſehen werden, indem in zwei Fällen je zwei Bezirke demſelben Arzte verliehen ſind: 1. Bezirk: Quartier A. 2. Bezirk: Quartier B, erſte Hälfte. 3. Bez.: B, zweite Hälfte. 4. Bez.: Quartier C. und H. 5. Bez.: Qu. D. 6. Bez.: E. und I. 7. Bez.: F. und L. 8. Bez.: G. K. M. 9. Bez.: N. (Sachſenhauſen) 10. Bez.: O. (Sachſenhauſen) 11. Bez.: Gemarkung. Neben den Aerzten ſind für die kleine Chirurgie drei Wundärzte angeſtellt und an der Lieferung der Mittel ſind ſämmtliche 11 Apotheken der Stadt betheiligt. Die Inſtruktion der Armenärzte, welche auf vierteljährige gegenſeitige Kündigung angeſtellt ſind, enthält außer den aus der allgemeinen ärztlichen Pflicht fließenden Beſtimmungen noch die Verpflichtung, daß der Armenarzt jeden ſeine Hülfe vor 8 Uhr Morgens in Anſpruch nehmenden Kranken noch an demſelben Vormittage zu beſuchen hat, dringende Fälle natürlich ausgenommen. In Nothfällen kann auch etwas verordnet werden, ehe der Kranke einen Kurzettel aus dem Hoſpital geholt hat. Dieſe Kurzettel werden doppelt ausgefertigt; ein Exemplar bleibt bei dem Kranken, das andere in der Apotheke. Auf dem letzteren wird der Betrag der verordneten Arzneien ausgeworfen und dieſe Zettel den Apotheker-Rechnungen, welche der Armenarzt durchzuſehen hat, als Belege beigegeben. — Ein großer Vortheil der Frankfurter Armenpraxis iſt der Mangel jener kleinlichen Beſchränkungen in pekuniärer Hinſicht, welche die Dürftigkeit der vorhandenen Mittel an andern Orten zur Pflicht macht. Im Falle des Bedarfs können die koſtbarſten Mittel und die edelſten Weine verordnet werden. Während das Hoſpital ſelbſt Gelegenheit zu gewöhnlichen warmen Bädern bietet, giebt es auch Karten für kalte Flußbäder aus und gewährt in Verbindung mit dem allgemeinen und dem konfeſſionellen Almoſenkaſten, ſowie mit einzelnen für dieſen Zweck beſtehenden Stiftungen, den Gebrauch auswärtiger Heilquellen, unter denen Wiesbaden obenan ſteht. Einige Zahlen aus der zwanzigjährigen Periode von 1834—53 mögen einen Begriff von dem Umfang und der Zunahme der Wirkſamkeit des Hoſpitals in dieſem Zweige geben. Die Zahl der behandelten Kranken betrug 21,182, davon in Quartier B. 4872, O (Sachſenhauſen) 4522, N. (Sachſenhauſen) 4242, C. 1568, A. 1056, E. 950, D. 919, L. 567, I. 561, H. 591, F. 504, G. 491, M. 214, K. 195. Auch hier zeigt ſich eine Beſtätigung des auf meteorologiſchen Gründen beruhenden allgemeinen Geſetzes, daß die wohlhabendere Bevölkerung der Städte ſich den weſtlichen Stadttheil zum Wohnort auszuſuchen pflegt. A. B. C. bilden den öſtlichen Stadttheil.

Obgleich die Zahl der Kranken ſich weſentlich gleich geblieben iſt (1834: 1123, 1844: 1174, 1853: 1058), ſo ſind doch die jährlichen Koſten der Medikamente von 1780 auf 3314 Fl., ſonach beinahe auf das Doppelte geſtiegen und ſchließen mit 53,519 Fl. ab; die Koſten für Bäder ſind auf das dreizehnfache geſtiegen (von 811 Fl. in 1834 auf 2022 Fl. in 1853) und ſchließen mit 19,500 Fl. ab. Die Summe der Ausgaben iſt 113,877 Fl., ſonach jährlich durchſchnittlich 5693 Fl. ſtatt 4000. Im Jahre 1853 wurden gegen 500 Flaſchen Weine verabfolgt im Preiſe von 228 Fl.

Von Seite der reformirten Gemeinde wurden im Dienſtjahre 1849/50 93 Perſonen mit dem Aufwand von 405 Fl. 17 Kr., im Jahre 1850/51: 180 Perſ. mit dem Aufwand von 282 Fl. 16 Kr. behandelt. Weiter reichen die Nachrichten

nicht. Der Armenarzt erhält nur einen Gehalt, wenn er nicht das Pasquahsche Stipendium (1795 gestiftet) genossen hat, welches mit jährlich 600 Fl. auf 6 Jahre verliehen wird und zur unentgeltlichen Uebernahme der Armenarztstelle verpflichtet.

Von Seite der katholischen Gemeinde wurden 1854: 78, 1855: 95, 1856: 88 Kranke behandelt. Der Geldaufwand findet sich nicht aufgezeichnet.

Ueber die Armenkrankenpflege der israelitischen Bürger wird bei der Besprechung der Krankenkassen und des israelitischen Hospitals näher die Rede sein; die Permissionisten bilden seit 1846 einen Kranken-Unterstützungsverein mit jährlich 4 Fl. Beitrag, welcher Ende 1854: 4800 Fl. Kapital und während des genannten Jahres 1283 Fl. Einnahme und 900 Fl. Ausgabe hatte.

Aus Nürnbergs Gewerbsleben.

Von Dr. Müller in Nürnberg.

Nürnberg steht unter den Städten, auf die der Deutsche stolz ist, in erster Reihe. Mit vielen Erinnerungen wohlthuender Art in der Entwickelungsgeschichte unseres Vaterlandes ist diese Stadt eng verbunden; was sie für Kunst und Gewerbe war, was sie in der Wissenschaft leistete, die Männer, welche sie als Träger fortschreitender Kultur gebar oder denen sie in ihren Ringmauern die günstige Stätte zu schaffender Thätigkeit bot, bilden in der oft das Nationalgefühl demüthigenden Geschichte unsers Deutschlands gegen die dunkeln Partien einen erhebenden Glanzpunkt. Doch das sind allbekannte Dinge.

Verhältnißmäßig spät tritt Nürnberg aus dem mittelalterlichen Dunkel hervor. Die Umgegend ist schon bekannt: Weißenburg, Forchheim, Erlangen, Ansbach, Hersbruck, Schwabach, selbst das nahegelegene Fürth, die Rivalin, tauchen auf — „noch liegt Dunkel und Schweigen über jenem Föhrenwalde an der Pegnitz, in den gleichwohl früh der emsige slavische Zeidler seinen Bienenstock trug, oder einzelne Stellen des karg lohnenden Ackers bepflügte.“ Erst im Jahre 1050 hören wir den Namen, und im Jahre 1219 (den 8. November) erhielt die Stadt vom König Friedrich II. ihr erstes großes Privilegium, das den Keim zu Nürnbergs Emporblühen legte.

In diesem Privilegium wird als ein Hauptgrund, warum es ertheilt ward, der unfruchtbare Boden der Stadt angegeben; aber eben diese Ungunst der Natur, verbunden mit der günstigen geographischen Lage in der Mitte Deutschlands, der Holzreichthum in ihrer Umgebung führte den Blick der Bewohner bald auf die Quelle, woraus für das Anwachsen des noch schwachen Keims das beste Mittel zu schöpfen war. Der Gewerbfleiß fand hier ein Feld zu lohnender Thätigkeit, die sich im fünfzehnten und sechszehnten Jahrhundert zur höchsten Höhe erhob.

Die Gewerbsgeschichte Nürnbergs reicht bis ins dreizehnte Jahrhundert zurück; schon im Jahre 1285 finden wir Tuchscheerer, Wollenschläger, Goldschmiede, Klingenschmiede, Messerer, Schwertfeger, Gürtler, Kannengießer in Zünften; 1321: Drathschmiede; 1328: Blechschmiede, Messingschmiede und Messingschlager; 1360: Münzer, Drathzieher; 1370: Nadler, Seidennäher, Knopfmacher; 1373: Spiegelmacher, Demantpolirer, Borten- und Bandmacher, Fingerhuter; 1380: Kartenmacher, Bildschnitzer; 1383: Silberschmelzer; 1386: Glockengießer, Keßler oder Kupferschmiede; 1387: Gold- und Silberprobirer; 1388: Saitenmacher; 1390: die erste Papiermühle; 1397: Tuchkarter; 1400 Bürstenbinder, Docken-

macher; 1403: Büchſenmeiſter; 1413: Schellenmacher, Lautenmacher; 1433: Pergamentmacher; 1438: Kartenmaler (1473: Briefmaler; 1486: Illuminirer); 1449: Formſchneider; 1445: Sammtweber; 1482: Brillenmacher: 1446: Buchdrucker.

Die Färber machten ſchon im 13. Jahrhundert eine eigene Zunft aus. Sie hatten einen Eid abzulegen, die Wolle gut ſieden und färben zu wollen; ohne dieſen Eid durfte keiner Tuch färben bei Strafe eines Pfunds Heller. — Aus ſolchen Anfängen hat ſich die nachmalige Mannigfaltigkeit des Nürnberger Gewerbslebens entwickelt. Wie bedeutend bald einige Gewerbe wurden, geht ſchon daraus hervor, daß dort (wie übrigens auch anderswo) ganze Straßen und Plätze von den vorzugsweiſe hier ſeßhaften Gewerken benannt wurden. Es gab, und giebt zum Theil noch, unter andern: Schmiedgaſſen, eine Irhergaſſe, Rothſchmiedgaſſe, drei Lederergaſſen, Beckenſchlagergaſſe, Spieglergaſſe, Bindergaſſe, Pfannenſchmiedgaſſe, Lodergaſſe, einen Plattenmarkt, Plattnerhof, eine Schmelzhütte, einen Kupferſchmiedshof, Weberplatz u. a. m.

Den regen Erfindungsgeiſt, der ſtets eine rühmenswerthe Seite des Nürnberger Gewerbslebens iſt, dokumentiren verhältnißmäßig früh einzelne Erfindungen, wie die des Drahtziehens (1360), der Taſchenuhren (1500), des Gewehrſchloſſes (1517), der Windbüchſen (1560); unter anderen Gewerben, die hier vor allen eine beſondere Blüthe erreichten, ſind die Werkſtätten für mathematiſche und aſtronomiſche Inſtrumente beſonders zu erwähnen. Der Sinn für die mathematiſchen Studien war eine Zeit lang außerordentlich lebhaft in Nürnberg, nicht nur hervorragende Gelehrte (wir erwähnen nur den einen Regiomontan) legen dafür Beweis ab: in die Künſte und die Gewerbe drang der Einfluß dieſer Richtung und führte zu bedeutenden Reſultaten. Im Jahre 1504 waren allein mit der Anfertigung von Kompaſſen 20 Werkſtätten beſchäftigt, welche ihre Erzeugniſſe hauptſächlich nach Portugal und Spanien abſetzten. Die Verbindung mit dieſen Ländern verdankte Nürnberg beſonders ſeinem berühmten Bürger: dem Mathematiker und Kosmographen Martin Beheim, der nach Angaben ſpaniſcher Schriftſteller mit dem Entdecker Amerikas und dem erſten Weltumſegler in nahem Verhältniſſe ſtand, für den letztern einen Erdglobus verfertigte, auf dem er einen Weg zur Aufſuchung einer Verbindung mit der Südſee gezeichnet hatte, welchen Magellan, wie bekannt, auch richtig aufgefunden hat.

Welch wohlthätigen Einfluß die in Nürnberg ihre Vollendung erreichende deutſche Kunſt auf die verwandten Handwerke ausübte, wie mächtig ein Peter Viſcher, Veit Stoß, Adam Kraft, Albrecht Dürer, Wenzel Jamnitzer auf ihre Mitbürger zur Anfeuerung im löblichen Streben einwirken mußten — ſei hier nur eben erwähnt, nicht ausgeführt, da wir nur das Statiſtiſche berückſichtigen.

Im Jahre 1621 gab es in Nürnberg 96 Handwerke und 3428 Meiſter. Das ungefähre Verhältniß der Gewerke zu einander erfahren wir aus einer Nachricht über einen Aufzug, der bei der Anweſenheit K. Matthias im Jahre 1612 von den Handwerkern veranſtaltet ward, um dieſem im Namen der Bürgerſchaft ihre Ehrfurcht zu bezeugen. Natürlich betheiligten ſich nicht alle Meiſter, doch waren dabei: der Goldſchmiede 100, der Tuchmacher 84, der Sattler 25, Spengler (Gürtler) 13, Bürſtenbinder 24, Zirkelſchmiede 102, Scheermeſſerer 30, Beutler und Neſtler 44, Büttner 53, Fingerhüter 24, Compaßmacher 21, Holzdrechsler 30, Kammmacher 28, Ringmacher 26, Glaſer 20, Goldſchlager 21, Sporer 11, Weißgerber 26, Löthſchloſſer 16, Nagler 15, Seiler 16, Neberſchmiede 17, Brillenmacher 13, Leinweber 20, Barchentweber 25, Deckweber 9, Paternoſtermacher 17, Ring- und Kettenſchmiede 29, Feilenhauer 29.

Der dreißigjährige Krieg, der überall auf Deutschlands Boden dem Wohlstande einen lange nicht zu verwindenden Stoß versetzte, traf auch den Nürnbergischen hart, schnitt der Stadt viele Absatzquellen ab, so daß der sinkende Reichthum und der abnehmende Handel auch die Werkstätten der Industrie verödeten. Die Nachwehen dieser traurigen Periode hielten außerordentlich lange an. Dazu kam, daß der belebende und bildende Einfluß der Kunst und Wissenschaft, besonders der mathematischen, auf die Gewerbe abgestorben war, aus dem sie früher die Anregung zu fortschreitend schöpferischer Thätigkeit gewonnen. So ist es nicht zu verwundern, wenn in diesen Zeiten eine gewisse Stagnation eintrat. Die Nürnbergische Industrie, so lange Jahrhunderte an der Spitze aller verwandten Gewerbsthätigkeit Deutschlands, sich als Führerin betrachtend und als solche von wetteifernden Rivalen angenommen, glaubte auch im Sinken diese Stellung zu behaupten, dieses Selbstvertrauen, das zum Selbstgenügen und Unbekümmertsein um den neuen Schwung nehmenden Fortschritt veranlaßte, drückte sie noch tiefer. Die Anstalten, die man traf, die immermehr entschwindende Herrlichkeit durch eine Neubelebung des künstlerischen und wissenschaftlichen Elements in der Industrie wieder zu heben, waren zu dürftig, um anhaltende oder bedeutende Frucht zu tragen — erst der gesteigerte Verkehr, die lebendigere Theilnahme daran, das ermunternde Beispiel überall erwachenden frischen, fröhlichen Schaffens, die tiefer eingreifende Bedeutung eines zweckmäßigen Schulwesens trieben in den halbverdorrten Baum belebende Säfte.

Wie sich in diesem Jahrhunderte, wo die Wendung zum Bessern eintrat, einzelne Gewerbe in ihrem Betriebe zu einander verhalten haben, davon möge die folgende kurze Uebersicht eine Andeutung geben.

Im Jahre 1812 waren der Rothgießer 206, der Barchent- und Leinenweber 120, der Drechsler 100, der Kammmacher 93, der Zirkelschmiede 85, der Borten- und Spitzenwirker 70, der Gürtler 56, Stecknadelmacher 55, der Drahtzieher aus Stahl, Messing, Kupfer und Eisen, sowie der Schlosser, Uhren- und Windenmacher 50, der Feilenhauer 42, der Schuhahlenschmiede und der Lanzettenmacher 40, der Schellenmacher 37, der Klempner 36, der Paternostermacher und Ringdreher 34, der Nagelschmiede 35, u. s. w. Ebenso waren der Kattun- und Linnendruck-Fabriken 4, der Spielkarten-Fabriken mehrere; es gab Dosen- und Lackir-Fabriken, Lyonische Draht-Fabriken; auch waren an der Pegnitz (seit früheren Jahrhunderten) mehrere Eisen-Fabriken oder Hämmer angelegt Wir erwähnen noch eine Fayence-Fabrik, 2 Folien-Plattenwerke, ein Glasschleif-Polierwerk, Kupfer-Fabriken oder Hämmer u. s. w

Der Fortschritt nach 24 Jahren ermitteln wir aus der folgenden Uebersicht. Im Jahre 1836 waren der Ahlenschmiede 47, der Alabasterer 3, der Bortenwirker 44, der Brillenmacher 10, der Broncefarbenmacher 3, der Briefmaler 8, der Bildhauer 14, der Blumenmacher 16, der Bleistiftmacher 19, der Bürstenmacher 24, der Zahnbürstenmacher 9, der Cichorienmacher 47, der Dosenmacher 41, der lyonischen Drahtzieher 23, der Stahl- und Messingdrahtzieher 40, der Drechsler 135, der Feilenhauer 34, der Flaschner 60, der Formschneider 3, der Farbenmacher 17, der Federkielmacher 12, der Folienmacher 2, der Geschmeidemacher 4, der Goldspinner 15, der Goldschläger 14, der Gold- und Silberarbeiter 52, der Gürtler 27, der Stecknadelmacher 43, der Hornpresser 22, der Illuministen 9, der Kammmacher 114, der Kartenmacher 7, der Kartätschenmacher 12, der Kupferstecher 26, der Kattunpapiermacher 5, der Lebkuchner 16, der Messerschmiede 13, der Mundharmonikamacher 2, der Mechaniker 12, der Metallschlager 5, der Nachtlichtermacher 23, der Nadel- und Fischangelmacher 15,

der Nagelschmiede 26, der Nadelmacher 5, der Oblattenbäcker 19, der Optiker 4, der Paternostermacher 56, der Pergamentmacher 3, der Rothschmiede 199, Rechenpfennigmacher 9, Spielwaarenmacher 54, der Schellenmacher 26, der Schachtelmacher 16, der Sporer 5, der Schriftgießer 3, der Teppichmacher 10, der Tuchmacher 19, der Zeugschmiede 5, der Zinngießer 30, der Zirkelschmiede 81.

Wir nähern uns der neuern Zeit. Einen bedeutenden Aufschwung im Vergleich mit jenen Verhältnissen erkennen wir durch folgende Ziffern des Jahres 1845. In diesem Jahre zählte man 402 Gewerbsarten, wobei freilich alles Mögliche mitgerechnet ist. Diese beschäftigten über 13000 Individuen (bei einer Bevölkerung von 45,381 Einwohner, mit Einschluß der Bewohner der Vorstädte und des Burgfriedens*). Nicht in der Zahl der Berechtigten zu vermehrende Gewerbe waren folgende, und zwar radicirt berechtigt: 30 Bierbrauer, 70 Gastwirthe erster Klasse, 5 Hammerschmiede, 14 Müller und 1 Papiermüller. Dagegen besaßen reale Gerechtigkeit 861, persönliche 2793, freien Erwerb 2795. Fabrikmäßig wurden 400 Gewerbe betrieben, handwerksmäßig 3005, herumziehend 333.

Wenden wir uns zu den einzelnen Gewerben, so stellen sich für diese Zeit interessante Zahlenverhältnisse heraus. Natürlich können wir nicht ins Einzelnste gehen, noch weniger alle aufzählen, wir erwähnen soviel als zu einer Uebersicht im Allgemeinen dienlich erscheinen muß. Zur bessern Vergleichung mit der Gegenwart stellen wir die Zahlen des Jahres 1845 und des Jahres 1856 (mit einer Bevölkerung von ca. 56,000) neben einander. So erscheinen:

	1845:	1856:
Bäcker	80	73
Zuckerbäcker	40	20
Lebküchner	17	15
Metzger	81	76
Bierbrauer	30	27
Fischer	6	10
Weinhandlungen	17	17
Müller	14	13
Rosolisfabrikanten	15	33
Wirthe I. Klasse	70	33
Wirthe II. Klasse	60	62
Garküchen	60	60
Wirthe III., IV. und V. Klasse	207	255
Pfragner	94	93
Gold- und Silberarbeiter	53	45
Goldspinner und Goldsticker	13	11
Hutmacher	8	10

*) Im Jahre 1449 bei drohender Kriegsgefahr durch Markgraf Albrecht Achilles nahm man Behufs der Verpflegung eine Zählung der Stadtbevölkerung vor und fand: Männer 3756, Weiber und erwachsene Mädchen 4565, Kinder 6173, Knechte 1475, Mägde 1855, in Allem 17824. Die Zahl der Mönche und Nonnen mit Gesinde 446, Juden 150, Bauern mit Familien und Gesinde 9912, im Ganzen also 28,332. — Im Jahre 1622 waren dort 10,069 Haushaltungen, also, die Familie zu 4 Personen gerechnet, eine Bewohnerschaft von 40,276. — Ohne die Vorstädte und den Burgfrieden mitzurechnen, im Jahre 1818: 25451; im Jahre 1826: 28959; im Jahre 1830: 31291; im Jahre 1840: 35,478. — Hierüber wie über das Folgende vergl. Lochner Nürnbergs Vorzeit und Gegenwart 1845.

	1845:	1856:
Kammmacher	114	125
Kürschner und Rauchhändler	10	9
Knopfmacher	6	6
Drechsler	136	146
Beinschneider	8	2
Mannsschneider	222	219
Frauenschneider	204	231
Schuhmacher	256	250
Strumpfwirker	12	12
Tuchfabrikanten und Tuchmacher	16	10
Weber	160	97
Gerbereien	7	7
Färbereien	13	10
Handschuhfabrikanten	2	5
Kartenfabrikanten	8	9
Pergamenter	3	2
Posamentierer	34	361
Bürstenmacher	26	28
Brillen- und Brillengestell-Fabrikanten	8	15
Geschmeidemacher	4	3
Goldschlager (fein)	15	25
Kaminfeger	7	7
Zimmerleute	16	17
Beutler	13	13
Dachdecker	8	9
Buchbinder	34	33
Büttner	85	85
Hafner	26	28
Mechanische Spielwaaren-Fabrikanten	14	20
Sattler und Riemer	21	19
Schachtelmacher	16	17
Schreiner	103	111
Seiler	12	11
Siebmacher	3	4
Steinmetzer, Maurer und Tüncher	30	31
Wagner	12	11
Windenmacher	3	3
Kompaßmacher	1	2
Flaschner	60	74
Schlosser	35	39
Sporer	3	3
Zinngießer	28	22
Glaser	17	19
Büchsenmacher	5	4
Gürtler	30	32
Nadel- und Fischangelmacher	15	15
Ahlenschmiede	35	20
Hammerschmiede	5	4
Hufschmiede	20	19

	1845:	1856:
Kupferſchmiede	9	10
Meſſerſchmiede	13	13
Nagelſchmiede	26	24
Rothſchmiede	193	187
Zeugſchmiede	7	7
Zirkelſchmiede	78	79

Außerdem giebt es gegenwärtig noch von größeren Gewerben: Bildhauer und Vergolder 24, Maler 87, Bleiſtiftfabrikanten 20, Feilenhauer 35, Hornpreſſer 39, Kupferdrucker 16, Mechaniker 44, Nachtlichterfabrikanten 53, Paternoſtermacher 26, Rauhpoſſirer, Spielwaarenmacher 110 u. a. m.

Unter den Fabriken machen wir, um nur einige aufzuzählen, noch aufmerkſam auf: 2 Alaun-, Kali- und Schwefelſäure-Fabriken, 3 Blatt-, Metall- und Silberfabriken, 11 Chokoladefabriken, 8 Draht-Fabriken, 2 Doublefabriken, 4 Drahtwaarenfabriken, 3 Eiſengießereien und Maſchinen-Fabriken, 5 Farbenfabriken, 3 Meſſing-Fabriken, 1 Papier-Fabrik, 2 Spiritus-Fabriken, 1 Ultramarin-Fabrik, 7 Spiegelglas-Fabriken.

Merkwürdig reichhaltig iſt das Nürnbergiſche Gewerbsleben, es erſtreckt ſich oft auf ganz ſeltſame Handthierungen. Um auch hier wenigſtens eine Andeutung zu geben, liefern wir einen dahin zielenden Auszug aus der unterm 16. Januar 1857 erlaſſenen Bekanntmachung des Königlichen Rentamts, die Gewerbeſteuer betreffend. Wir finden darin als ſteuerpflichtig aufgezählt unter andern: Blutſieder, Bettenreiniger, Bürſtenholzmacher, Blasbalgmacher, Briefmaler, Brittannia-Löffel-Verfertiger, Karouſſelbeſitzer, Klavierbeſtandtheilmacher, Elfenbeingalanteriewaarenmacher, Etiquettendrucker, Federbuſchmacher, Fleckenausputzer, Geſundheitstaffentmacher, Haargeflechtenmacher, Handſchuhwäſcher Kapſelmacher, Mühlärzte, Pfannenflicker, Schuhmacherhandwerkszeugmacher, Tſchackomacher, Uhrſchlüſſelmacher, Wurzelbürſtenmacher. Dann:

Thieriſche Abfallhändler, Ameiſeneierhändler, Bratwurſtbrater, Mehlverſteller, Pfenfer, Schragen- und Erdenkäufel, Uhrmacherhandwerkzeughändler, Zubringerinnen, Mehlwäger, Tabackeinkäufer, Unterhändler, und Verſatzkäuflinnen, Fruchtträger, Laboranten, Kalibereiter, Kartätſchenmacher, Pflanzenpapiermacher, Roſolimacher.

Gemeinde und Bevölkerung.

(Von Auguſt Lammers in Hannover.)

In den Beilagen der Allgemeinen Zeitung vom 15. und vom 16. März fällt dem harmloſen Leſer ein merkwürdiges Ungethüm von einem Aufſatz urplötzlich vor die Füße. Die Ueberſchrift verſpricht die Abnahme der Bevölkerung und die Auswanderung in Süddeutſchland nach ihren Urſachen zu fragen; der Text aber enthält in der zweiten weit längeren Hälfte die wiſſenſchaftliche Summe einer Abhandlung von Schäffle in der Deutſchen Vierteljahrsſchrift über „Abbruch und Neubau der Zunft", in der kürzeren erſten Hälfte aber eine Betrachtung, die wir uns gleich näher anſehen werden. Es werde nur im Vorübergehen noch bemerkt, daß der neueſte Baumeiſter des bedrängten deutſchen Handwerkerſtandes beſſer „abzubrechen" als „neuzubauen" verſteht. Er läßt von dem Weſen der

Zunft nichts bestehen; er folgert so entschieden auf unbedingte Freiheit hin, wie man es von einem halben Schutzzöllner nur immer erwarten mag — und dennoch erklärt er sich am Ende überzeugt, daß dem Bedürfniß des Handwerkerstandes nach korporativem Zusammenschluß „freie Associationen" nicht genügen würden, zumal in Deutschland. Da der Auszug der Allgemeinen Zeitung leider über diese Verneinung nicht hinausreicht, so müssen wir uns vor der Hand auf eine Verwahrung vor einer nicht freien „Innung der Zukunft" verwahren. Das Unterscheidende der alten und der neuen Genossenschaften von Handwerkern ist nicht dieser oder jener bald abgeschnittene mürbe Zopf, sondern die Einmischung der gesetzlichen Gewalt in reine Verkehrsverhältnisse, welche ein heutiger Verein dieser Art sich zu verbitten, nicht aber zu suchen hat.

Den Auszug aus Herrn Schäffle's zeitgemäßer Abhandlung macht die Allgemeine Zeitung auf ihre eigne Faust. Den vorderen Kopf dieses Janus von einem Artikel dagegen bildet die Untersuchung eines ihrer Mitarbeiter, weshalb neuerdings in Süddeutschland die Auswanderung herrsche und die Bevölkerung zusammenschrumpfe. Die Redaktion hat in dem Uebergang zu ihrem Auszug den Schlüssen dieses selbständigen Mitarbeiters schon einen Stein in den Weg geworfen; sie wird uns gestatten, ihrem Beispiel nachzugehen und noch mehr zu Gunsten ihrer eignen Zweifel anzuführen. Nicht in irgend einen Zahlenbeweis werden wir uns einlassen — die vorhandene Statistik würde uns kaum überallhin begleiten, und auch wohl ohne das dürre Geklapper der Ziffern wird eine Verhandlung über den Inhalt der versuchten Schlüsse ihren Nutzen haben.

Der Verfasser geht von der Thatsache aus, daß während der drei Jahre 1853 bis 1856 Sachsen um 2_5, Preußen um 1_5, Frankfurt um 1_6, Hannover um 0_8, Oldenburg um 0_9, und Thüringen um 0_5 Procent seiner Bevölkerung an Seelen zugenommen; daß dagegen Baiern 0_4, Würtemberg 3_6, Baden 3, Hessen-Darmstadt 2 Procent verloren habe. Werde von Baiern übrigens die Rheinpfalz herausgenommen, so verwandle sich Abgang in Zuwachs. Es handelt sich also um Würtemberg, Baden, Hessen-Darmstadt und die Rheinpfalz dem nördlichen Deutschland gegenüber. Weshalb, fragt der Mitarbeiter der Allgemeinen Zeitung, nehmen jene vier Länder nach unvordenklichem stetigen Zuwachs an Bevölkerung mit einem Male ab und die norddeutschen Staaten fortwährend zu? Er meint, in der illiberalen Regierungsweise — die er übrigens auch grade nicht zu verachten scheint — könne es doch nicht liegen: Würtemberg wird ja so frei regiert wie Preußen, Baden freier als Hannover, und so fort. Zugegeben! Weiter. Eben so wenig sei im Süden eine „absolute Uebervölkerung" vorhanden. Gleichfalls zuzugeben; da selbst in der Nähe von Augsburg, List's altem Wirkungsplatz, das Phantom einer absoluten Uebervölkerung sicherlich nie Fleisch zu werden sich unterstehen wird. Auch eine besondere Ungunst der Naturereignisse, werden wir weiter belehrt, reiche nicht zur Erklärung aus. „Minder ergiebige Ernten und theureres Brot hatte man in Norddeutschland wie in diesen Ländern." Wenn wir auch dies einstweilen zugestehen oder dahingestellt sein lassen, so kommen wir endlich auf das was der Verfasser für den wahren Grund hält. Wir erlauben uns seinen Gedankengang etwas strenger geordnet hier zu wiederholen.

„Einen spezifischen Einfluß auf die Bevölkerungsbewegung und die Auswanderung müssen einestheils die Gesetze über Niederlassung, Uebersiedelung, Verehelichung, anderntheils die Gleichstellung von Stadt und Land im öffentlichen Gemeinderecht äußern. Die Folgen dieses gedoppelten Einflusses sind noch nicht genug beobachtet. Nun ist es höchst bemerkenswerth, daß die Länder mit abnehmender Bevölkerung in diesen beiden Beziehungen denen mit zunehmender schnur-

ſtracks gegenüberſtehn. In Würtemberg, Baden, Heſſen-Darmſtadt, und der Pfalz viel Freiheit und Bevölkerungsabgang; in Preußen nebſt dem übrigen Norddeutſchland mehr Zwang, Beſchränkung, Abſperrung, und dafür Bevölkerungszuwachs. Wenn nicht der einzige Grund, iſt jene Verſchiedenheit des öffentlichen Rechts doch ein Hauptgrund von dieſer Verſchiedenheit der Bevölkerungsbewegung. Es iſt aber nicht zu wünſchen, daß das menſchliche Geſchlecht ausſterbe; eine Aufforderung für den Staat die Freiheit abzuſchwören." So iſt die Gedankenreihe des neuen Socialphiloſophen in der Allgemeinen Zeitung. Er befreit ſich indeſſen doch nicht völlig von der Verpflichtung, die behauptete Wirkung noch etwas greifbarer und heller nachzuweiſen. Die Obrigkeit muß ihm zufolge einen Ankömmling aus Rückſichten des „gewerblichen Wohls" und des „Schutzes der örtlichen Arbeit" von der Niederlaſſung in ihrer Gemeinde abhalten dürfen. Wie heißt der brave Mann, daß eine patriotiſche deutſche Regierung ihm einen Orden für das Verdienſt verleihe, das Gegenſtück zu dem berühmten ſüddeutſchen „Schutz der nationalen Arbeit" gefunden zu haben? Den Schutz der örtlichen Arbeit durch die abweſende Wachſamkeit der Obrigkeit nennt er „die materielle Grundlage des Heimathsrechts und der Heimathsliebe für die arbeitende Klaſſe", grade wie der Schutz der nationalen Arbeit auch einmal die „materielle Grundlage der Nationalblüthe" abgeben ſollte. Es iſt indeſſen geſorgt, daß Minus und Minus zuſammengerechnet niemals Plus ausmachen; und daß eine Beſteuerung des armen Volks etwas weſentlich anders iſt als ſeine Bereicherung. Der Heimathsſinn iſt hienieden bei weitem nicht die höchſte Tugend. Er wird ſogar zu einem entſchiedenen ſittlichen Mangel, wenn er ſich der Aufſuchung auskömmlichen Erwerbs in irgend einer Fremde widerſetzt. Eine „Aufforderung auszuharren in der Heimath auch in bedrängten Zeiten bei hohem Preis der Lebensmittel und niedrigerem Arbeitsverdienſt" iſt daher, wenn das Geſetz ſie mittelbar enthalten ſoll, wenn ſie ein Zwang iſt und kein Rath, verderblich für die Aufgeforderten wie für das gemeine Weſen. An der Scholle kleben wir armen Staubgebornen ohnehin genug, und es iſt eine ſehr wohlfeile Sentimentalität des Patriotismus, wenn Staatsmänner oder Gelehrte in Amt und Würden über den auswandernden Arbeiter ſchelten, daß er undeutſch genug denke, lieber in Amerika ſatt, als hungrig in Deutſchland allabendlich zu Bette gehen zu wollen. Soviel von der „Lockerung des heimathlichen Seins". Unſer Philoſoph hat indeſſen noch einen weniger gemüthlichen Beweggrund für den Schutz der örtlichen Arbeit durch ein gelindes Abſperrungsweſen einen nüchternen und nackten Grund: die größere Sterblichkeit der Kinder in der Pfalz als im übrigen Bayern. „Es ſcheint", ſagt er mit kaltem Lächeln, „die Eltern wollen ihre hoffnungsloſe Lage nicht durch hinreichende Sorge für ihre Kinder auf dieſe vererben." Sehr beſonnen und ſehr menſchlich in der That! Die Armen in der Rheinpfalz ſind alſo die abſcheulichſten Barbaren, welche die Sonne mit ihren milden Strahlen warm beleuchtet. Sie ſetzen zwar unausgeſetzt Nachkommen in die Welt; aber ſie aufzuziehen und weiterzubringen haben ſie ſo wenig Luſt oder Kraft, daß ſie ſie lieber abſichtlich raſch wieder umkommen, daß ſie mit andern Worten ihre Kinder die eigne Unfähigkeit zu erwerben mit dem Tode büßen laſſen. Es bedarf keines Worts weiter, um zu zeigen, daß dieſer Grund noch weniger Inhalt hat als der erſte.

Bisher galt es für ziemlich zuverläſſig, daß eine erweiterte Freiheit der Anſiedelung und der Verehelichung ſowohl das Glück wie die Kopfzahl der Geſellſchaft erhöhe. Daran werden wir auch jetzt wohl noch feſthalten müſſen. Alles was ſittliche und geiſtige Kräfte entfeſſelt, trägt zum Fortſchritt unſres Geſchlechts bei; und wenn in Rheinpreußen derſelben Geſetzgebung ganz andere Bevölkerungs-

erſcheinungen zur Seite ſtehen, als in den ſüddeutſchen Staaten, ſo liegt es ja vollkommen auf der Hand, daß nur die größere Enge der letzteren, nicht ein innerer Schaden die Niederlaſſungsfreiheit an der vollen Entfaltung ihrer Segnungen hindern muß. Man ſchaffe nur ein gleiches und freiſinniges Heimathsrecht für ganz Deutſchland, und man wird mit vollkommener Beruhigung auch auf dieſem Felde die Freiheit ihre Ernten zur Reife bringen ſehen.

Inwiefern auch die Aufhebung des gemeinderechtlichen Unterſchiedes zwiſchen Stadt und Land das Wachsthum der geſammten Bevölkerung zu hemmen geeignet ſei, hat der Philoſoph der Allgemeinen Zeitung mit keinem Wort weiter nachgewieſen; es zu errathen aber ſind wir außer Stande. Wir werden daher bis auf weiteres annehmen dürfen, daß zwiſchen jener Ausgleichung in der Gemeindeverfaſſung und der großen Bewegung der Bevölkerung überall kein beſonders naher, dem menſchlichen Auge bereits erkennbarer Zuſammenhang beſtehe.

Die Volksküche, inſonderheit die zu Breslau und Hannover.

(Von Th. Oelsner in Breslau.)

Auch die Noth iſt eine Pflanze, die gute Früchte tragen kann. Auf jedem ihrer Wege führt die Vorſehung zur Harmonie aller ihrer Ziele. Als im Jahrgange 1846/47 der Hunger auf den Feldern wuchs, ſchoß mit ihm aus den dürren Beten ein Büſchel Pflanzen empor, die kräftiges Mark haben und ihren vollen Wuchs, das weite Schirmdach ihrer Blütendolde noch lange nicht entwickelten: die Gedanken der Anſammlung von Kräften der Einzelnen zur Geſammtkraft in der Aſſociation für die Beſchaffung des Zehrſtoffes, für den gemeinſamen Einkauf der Lebensmittel; die Gedanken ferner der Anſammlung von Kräften des Einzelnen zu einer ſtärkeren Trag- und Widerſtandskraft durch deren Zuſammenſparen, durch Aufſpeichern des täglich gewonnenen Ueberſchuſſes an Arbeits-Aequivalent, ausgedrückt durch Geld; der Gedanke, die Gelegenheit hierfür zu vermehren, zu erleichtern; mit einem Worte: die Sparvereine.

Die Sparvereine ſind nicht hervorgegangen aus dem Volke. Dieſes iſt bei uns im Allgemeinen noch viel zu unbehülflich zur Selbſtrettung, es iſt durch den büreaukratiſchen Laufkorb zwei Jahrhunderte lang verzogen. Aber ſie ſind hervorgegangen aus dem Bedürfniſſe des Volks, und aus Herzen, die für dieſe Bedürfniſſe und für das Volk fühlen.

Die Sparvereine ſind weſentlich Einrichtungen für die Städte. Auf dem Lande iſt theils der ſoziale Auflöſungsprozeß noch nicht weit genug gediehen, theils Capazität und Einſicht um vieles mehr zurück, als daß die Samen neuer ſozialer Gebilde hier ſchon Wurzel faſſen könnten. Wie viel ward ſchon geſchrieben über Gemeindebacköfen u. dgl. — alles vergeblich! —

Die Jahrgänge 1854/56 brachten wieder eine Theuerung. Und zu der ſchon gewonnenen Einſicht, daß die momentane Einzelkraft der böſen Stunde nicht gewachſen ſei, brachte dieſe neue Noth die neue Lehre, daß überhaupt die Einzelkraft ein ſchwaches Ding ſei, daß man mit ihr ſelber ſparen müſſe, nicht bloß mit ihrem Aequivalente.

Die Sache ging folgendergeſtalt vor ſich. Zuerſt Flickwerk. Die Armuth ſchrie nach Brot, und der „kleine Mann“ ſchlug, wie das ſchleſiſche Sprüchwort ſagt, die Zähne gar manchen Mittag gegen die Tiſchecke. Speiſe zu kaufen, war ſchwer, denn die Speiſe war theuer, die Gelegenheit zu Einnahmen aber war

gleichzeitig ebenfalls theuer geworden. Auch der, welcher ſonſt die arbeitenden Hände beſchäftigt hatte, kargte jetzt damit, er ließ nicht wie ſonſt bauen, hobeln, drechſeln — er brauchte das hierzu beſtimmbar geweſene Geld für den Bäcker und Fleiſcher. Da eröffnete man Sammlungen, kaufte im Ganzen, alſo doch etwas billiger ein, kochte und handtirte im Ganzen, ſchoß Geld zu, indem man die Portionen unter den Selbſtkoſten verkaufte — kurz man etablirte Armenküchen. Wir haben über die löblichen Bemühungen, ſoweit ſie ſich auf ſchleſiſchem Boden darſtellten, ihrer Zeit umfaſſend berichtet. (Bd. 2b. S. 114. dieſ. Bl.)

Dieſe Magen-Hoſpitäler haben viele Thränen getrocknet, viele Hungernde geſättigt, manche Familie vom Untergange gerettet; ſie haben auch, gleich den Kloſterküchen katholiſcher Länder, viele Faulenzer gefüttert; ſie haben ferner dem Dauernden, was aus ihnen, nachdem die urſprünglichen Blätter des Nothjahres abgefallen, erwuchs und erwachſen kann, fürs Anfängliche den unangenehmen Beigeſchmack der Mißliebigkeit für die Arbeitsfähigen, für die Fabrik- und Handwerksgehülfen und die Kleinbürger mitgegeben, der erſt überwunden werden muß, bevor die eigentliche „Volksküche" Gemeingut wird. Die Thätigen und Arbeitkräftigen namentlich aber die unbemittelten Bürger nahmen, trotz des heftigen Druckes der Lebensmitteltheuerung von vorn herein Anſtand, ſich der obgedachten Spar- und Hülfsküchen zu bedienen, weil ſie ſich ſträubten, zu Almoſen-Empfängern herabzuſteigen; und dieſe Scheu iſt löblich und berechtiget, wenn ſchon Bettelei, Invalidenthum und vorübergehender Nothſtand drei verſchiedene Dinge ſind. Ebendieſelbe Vorſtellung aber heftet ſich noch an die Volksküchen, die Erb- und Thronfolger jener improviſirten Armenküchen. Weil ſie billiger verkaufen, als jeder andere Speiſewirth, vermeint man, ſie ſpenden Almoſen, indem ſie ihr eigenes Geld für die Taſche oder den Magen des Zehrenden zuſetzen. Dem iſt jedoch nicht ſo.

Was iſt die Volksküche? was will ſie? Die Volksküche will Jedem, der es begehrt, ein nahrhaftes, reinlich und möglichſt ſchmackhaft zubereitetes Mittagseſſen zu dem Selbſtkoſtenpreiſe verkaufen; ſie erzielt die möglichſte Billigkeit hierbei durch den Einkauf der Nahrungsprodukte im Ganzen oder auf Accord, durch Anwendung Erſparniß gebender techniſcher Vorkehrungen und weiſer Haushaltung.

Das erſte große und bis jetzt bedeutendſte Inſtitut dieſer Art, welches auf deutſchem Boden und zur Muſteranſtalt ſich erhoben, iſt die „Speiſeanſtalt" des Fabrikanten Georg Egeſtorff zu Linden bei Hannover. Dieſe ward ſchon im Auguſt des Nothjahres 1855 eröffnet und hat einen erfreulich raſchen Aufſchwung genommen. Sechs Wochen nach dem Beginne der Speiſeausgabe war die Zahl der täglichen Portionen ſchon über 2000 geſtiegen.

„Bei der Begründung", ſagt Egeſtorff in der (Novbr. 1855, Hannover, Hahn's Hofbuchhandlung) von ihm herausgegebenen Beſchreibung ſeiner Schöpfung „beſtand der nächſte Hauptzweck darin, den in meinem Wohnorte Linden und meiner Vaterſtadt Hannover wohnenden Arbeitern und den mit geringerer Beſoldung Angeſtellten zu einem möglichſt geringen Preiſe eine geſunde, kräftige und ſchmackhafte Mittagsmahlzeit gegen volle Bezahlung des Koſtenpreiſes, alſo ohne Verletzung ihres Ehrgefühles, zu verſchaffen. Hiermit verband ich zunächſt den ferneren Hauptzweck, ſowohl meiner Vaterſtadt, als auch meinem weiteren Vaterlande zu zeigen, wie man das Prinzip fabrikmäßiger Produktion auch auf die Bereitung der den geringeren Volksklaſſen unentbehrlichen Nahrungsmittel anwenden und durch großartige Ausdehnung dieſer Bereitung, ſowie durch zweckmäßige Einrichtung, auf der einen Seite bedeutende Geldſummen erſparen, auf der andern Seite den Unbemittelten zur Zeit der Noth hülfreich beiſtehen kann."

Es liegt auf der Hand, daß ein vorhandenes disponibles Betriebskapital im rechten Momente, am rechten Orte und in großen Partieen billiger, erheblich billiger einkaufen kann, als der an die äußersten Spitzen des Zwischenhandels und meist an den Kredit gewiesene Proletarier und kleine Mann. Die gewaltig große Summe, welche hierdurch dem Proletariate und Kleinbürgerstande auch nur einer einzigen Stadt erhalten bleibt, wird dadurch nicht dem Verkehre entzogen; sie findet nur anderweite Verwendung auf Kleidung, Verbrauchswaaren anderer Art, oder durch Anlegung im Gewerbe. Es ist ferner klar, daß ungerechnet die technisch vervollkommnete Einrichtung, 100 oder 1000 zusammen gekochte Speiseportionen weit weniger Arbeitskraft, Geräthabnutzung und Brennmaterial kosten, als die in 100 oder 1000 einzelnen Haushaltungen bereiteten. Im deutschen Zollvereine kommen nach den Resultaten der Zählung vom 3. Dezember 1855 auf die Familie im Durchschnitte $4,_7$ Köpfe. Greifen wir indessen die Ziffer höher, rechnen wir die Familie im Durchschnitte zu 6 Personen, von denen je eine die Küche besorgt, also recht eigentlich für das Zehren, nicht für das Nähren arbeitet; so sind damit von je 120 Köpfen 20, oder $16^2/_3$ Prozent der Arbeiterbevölkerung außer Erwerb und Produktion gesetzt; wogegen in der Speiseanstalt zu Breslau beispielsweise für die Beschaffung der jetzt etwa 250 Portionen Essen Alles in Allem 5 Personen, also kaum $2^1/_2$ Prozent der essenden Kopfzahl, in der zu Hannover für die 2000 Portionen nur 34 Personen, das ist $1,_7$ Prozent für die Zubereitungsthätigkeit erforderlich sind, denen dieselbe überdies eine produktive, ihnen Verdienst gebende, nicht solchen entziehende ist. Ferner auch ist hierbei in Anschlag zu bringen, daß die Zahl der also für die Volksküchen-Arbeit Beanspruchten keineswegs eine mit der Steigerung der Zahl der Gespeisten gleichmäßig fortschreitende ist, wie dies bei der Familienwirthschaft der Fall ist; schon das Verhältniß von Breslau zu Hannover zeigt dies auf. Der letztere Ort bedarf bei zehnmal gesteigerten Portionensummen nicht zehnmal so viel Arbeitskräfte, nicht 50, sondern nur 34, und um je höher die Zahl der zu Bespeisenden sich hebt, um so größer wird auch der Exponent des Verhältnisses der für den Verzehr Arbeitenden, d. h. um so geringer ist die Steigung in der Anzahl der hierfür erforderlichen Arme. Für die 2000 Portionen genügt ebenso 1 Hausverwalter und 1 Heizer, wie für die 200; neben dem Koche finden wir dort noch einen Gehülfen, aber nicht zwei Köche, geschweige gar zehn; die Zahl der in der Küche ausgebenden Frauen hat sich von 3 auf 4 gehoben; nur die Arbeitskraft für Reinigen des Gemüses und ähnliche mit dem zu verzehrenden Quantum in direkter Beziehung stehende Leistung kann in ebenmäßiger Proportion mit diesem aufsteigen.

Mit welchen Gegnern und Widerstandskräften nun kann eine Einrichtung zu kämpfen haben, die der unbemittelten arbeitenden Bevölkerung ihr sauer Verdientes in der Tasche halten hilft, einen Theil ertraglos verwendeter Thätigkeit ihr abnimmt und die dafür vernützte Kraft erwerbsfähig macht, was vermehrte Einnahme oder proportionale Entbürdung der übrigen Familienglieder, also jedenfalls erhöhte Lebensbequemlichkeit zur Folge hat? eine Einrichtung, die ferner die Ausgaben für Geschirr und Geräth im Hauswesen weit vermindert, den Miethsleuten gesündere, von Speisedampf und Wasserbrodem nicht durchnäßte Wohnungen, den Hauswirthen ebendadurch geschontes, seltener reparaturbedürftiges Eigenthum vermittelt; eine Einrichtung endlich, welche mit einer kräftigenden, schmackhaften Kost das von füllenden, nicht nährenden Wasser und Kartoffelspeisen schlecht gefütterte städtische Arbeitergeschlecht successiv körperlich emporheben, dadurch wiederum verdienstfähiger machen, es aber auch durch die Befriedigung des Gaumensinnes von der Neigung zu vergiftenden, nur scheinbar belebenden

Getränken abbringen muß, zu denen es getrieben ward, theils um den von der mageren Beköſtigung nicht gewährten Verdauungsſtimulus anderswoher zu nehmen, theils um wiederum den Umſatz der Materie zu verkargſamen, daher den Hunger ſpäter wiederzubeſtellen, gar oft auch um den Ekel nach einer ſchlapprigen Garküchen-Mahlzeit zu tödten.

Nun, der opponirenden Strebungen ſind mancherlei. Von der auf einem Abwege befindlichen Ambition ſprachen wir oben ſchon. Sie wird wohl ſchwinden. Man ſchlage, wie Egeſtorff, es im Speiſeſaale ſelber an, daß da Jeder für ſein Geld ißt und nicht Bettelbrot einlöffelt, ſondern im Gegentheile dadurch, daß er mitißt, das Geſammte und mit ſeinem eigenen Vortheil den ſeiner Kollegen fördert.

Da ſind nun ferner die Frauen, welche ihre zwei, oder drei Geſellen oder Fabrikarbeiter „in Schlafſtelle" haben und für dieſelben mitkochen. Dieſe ſehen in der Volksküche eine gefährliche Konkurrentin, die in ihrem Dampfentwickler mehr Athem, in ihrem Seckel mehr Geld und in ihren Keſſeln mehr Saft und Fleiſch hat, als ſie in ihren ſchlackrigen Oefen, in ihren Kartoffeltöpfen und in ihrer von der Hand in den Mund lebenden Finanz. Dieſe Frauen ſind naturgemäß die heftigſten Feindinnen der neuen Maſchine, welche wieder einmal ein Stück Handarbeit verdrängen will, und ihr Zornesbrodem überwallt weit den ſchönſten Duft der Dampftöpfe Egeſtorff's. Daran reihen ſich die Kneipwirthe, die unterirdiſchen Garköche, die Giftboutiquer an, welche fürchten müſſen, nun nicht mehr durch überpfefferte Suppen zum Genuß ihrer Getränke kitzeln zu können. Dann kommen abrathend die Bier- und Schnapsluſtigen als Hülfstruppen, ſie, denen es wohlgefällt, in den tabacksqualmigen Spelunken, ſie reden ab von dem Beſuche der neuen lichten Räume, wo man Waſſer trinken muß und wo es reinlich ausſieht. Für die verheirathete Männerſchaft aber erhebt der Mund der Hausfrauen ſeine leitende Stimme, argumentirend, daß jedenfalls ferner zu Hauſe gekocht werden müſſe, weil immer zu Hauſe gekocht worden ſei. Und eine Zahl gutmüthiger, wohlmeinender Männer pflichtet bei, fürchtend, der Zuſammenhalt der Familie würde ſchwinden, wenn das Mittagseſſen aus der Volksküche geholt, wenn nicht mehr die Idylle des Schmutzes, des rauchenden Heerdes, einer von Hitze und Qualm kaum wohnbaren Stube geſpielt, wenn nicht mehr der überhalbe Tag von Frau und Tochter verkocht und verſcheuert — und nebenbei verſchwatzt und verzankt wird. Denn überdieß, es muß ja die heranwachſende Jungfrau in der edlen Kunſt der männerbeglückenden Magen-Chemie gründlich unterwieſen werden; und dies geht nicht an, wenn man das Eſſen fertig hereinholen läßt.

Ei nun, die Pharmakopöe der ſogenannten Hausmannskoſt dürfte ſich wohl in etwas weniger Zeit theoretiſch und praktiſch ausſtudiren laſſen, als in den 365 Tagen auch nur eines Jahres; um dies Ziel zu erreichen, genügte ein Dann und Wann häuslichen Unterrichts. Oder man wechſele überhaupt, man richte ſich nach den Umſtänden, man benutze die Volksküche, wenn die Preiſe drücken und koche zu Hauſe, ſobald man es ohne zu großen Schaden vermag, oder man thue Jenes, ſo lange dringende Verdienſt-Arbeit da iſt, und greife zu dieſem, ſo oft die Hausfrau vom Miterwerb abkommen kann! Die Volksküche bietet ſich zu freier Benutzung dar, man verfällt ihr nicht mit Haut und Haaren, ſie verlangt kein ſiebenjähriges oder überhaupt nur irgendwie bindendes Abonnement. Was will man mehr?

In der That; es wird all dies Wenn und Aber wie Spreu im Winde verfliegen vor der Nothwendigkeit, vor jedem Steigen der Lebensmittelpreiſe, vor dem Wachſen der Konkurrenz. Die Küche wird eben ſo wenig die Herrſchaft des

Gemüthes, der Gesittung und der Biederkeit in der Familie zur Geltung bringen, wie die Betstube und die Zwangsehe. Gebet den Arbeitern Luft zum Athmen, gebt ihm ausreichenden Verdienst, daß er sich eine Freistunde schaffen möge — und er wird durch den Kanal dieser Freistunde, in der er seine Muskeln verschnaufen und seine Seele sich regen läßt, allgemach den Strom des Gemüthes, der Liebe und reiner Empfindungen wieder einziehen, unter dem gelüfteteren Deckel der Sorge wird nicht mehr das Gas der Verbitterung sich ansammeln, das jetzt in Verbissenheit und häuslichem Zanke explodirt; unter der nicht immerfort schweißtriefenden Stirn wird mit dem Gefühle jeweiligen Behagens auch das bessere Selbst aufwachen und den wiedergeborenen Sinn für das Edle, Schöne und Hohe von der entrunzelten Fläche wiederspiegeln.

Nun wohl: Die Volksküche ist ein Mittel hierzu! Ein Mittel — kein Universalmittel, aber ein unbestreitbares. Die Suppenlöffel der Volksküche sind Medizinlöffel gegen das städtische Proletariat, und der Wohlhabende, der eine Volksküche begründen hilft, baut an einer Apotheke gegen seine eigene Angst vor der pilzschnellen Ausbreitung dieses Proletariates.

Was will man noch mehr?

Neben den unverkennbaren Vortheilen aber, welche die Volksküche für das Individuum, wie für die Gesellschaft bietet, laufen noch andere her für bestimmte Körperschaften: für die Verwaltungen gemeindlicher oder vereinlicher Anstalten, als da sind Armen-, Kranken-, Arbeits-Häuser, Hospitäler für Alt und Jung, Lazarethe und milde Stifte. All diese, sofern sie nicht ausgedehnt genug, um eigene Großwirthschaft zu führen, und nicht gewiß versichert sind, diese aufs billigste verwalten zu können, haben in der Volksküche einen trefflichen Kompagnon, der ihnen eine Sorge: die der alljährlichen Speise-Verdingung, abnimmt; während sie durch ihren Beitritt der Volksküche ein bestimmtes Maß täglich wiederkehrender Rationen als wünschenswerthe Basis sichern, gewinnen sie in ihr einen Lieferanten, der gewiß der wohlfeilste ist, da er keinen Ueberschuß zu erzielen braucht, und dessen Gediegenheit durch Nichts in Versuchung geführt werden kann, und die Ersparnisse, welche für Kommune oder Stiftungsinstitut so erfließen, fallen natürlich den Hauptzwecken dieser letzteren selber zu gute.

Das Volk selber wird für seinen Vortheil nicht blind sein. Gegenüber der Volksküche dürfen wir ihm eine Variation des Cäsarischen Wortes in den Mund legen: „Veni, vidi, victus sum." Helle Räume, reine Schüsseln, reinliche Menschen, lockende Gerüche, kräftiges und unverfälschtes Essen — das ist ein Bild der Volksküche wie sie sein soll. Wir treten — auf die „Schwertgasse" zu Breslau, einem erst in den Baukreis hineinstrebenden Stadttheile — in einen räumlichen Vorhof, welchen das nette, zweistöckige Gebäude abschließt. Die Lage ist gut gewählt; die Nikolaivorstadt bildet sich immer mehr zum Breslauer Fabrikviertel aus, und mehre Tausende von Arbeitern wohnen theils hier, theils sind sie tagaus tagein hier beschäftiget. Freilich wäre ein Bauplatz inmitten der Stadt noch vortheilhafter für die Anstalt gewesen; allein deren geeigneter giebt es wenige, und diese wenigen waren eben nicht zu erreichen.

Zwei Speisesäle zu je 60 Personen räumig öffnen sich übereinander, in den beiden Stockwerken liegend, mit Bänken und Tischen in zwei Reihen, einen Längsdurchgang zwischen diesen offen lassend. Vor der Hauptthür bietet eine Art Veranda noch Platz zur Besetzung mit Tischen während der Sommerzeit. In besagtem Haupteingang öffnen sich das Fenster der Kasse für den Markenverkauf und das Fenster der Küche, durch welches gegen Markenabgabe die Speise in weißem, großem Porzellannapfe verabreicht wird, aufgegeben mit einer 1 Quart preußisch

haltenden Kelle aus dem ferner zu beschreibenden Warmkessel. Die Küche selbst, ein längliches Viereck, durch 5 Fenster erhellt, zeigt in ihrer Mitte den cementirten, einfach aber hübsch angestrichenen Kochheerd, in welchem die 6, je 360 Quart haltenden Kessel eingemauert sind, die zu 2000 Portionen Stoff aufzunehmen bereit stehen. Hier qualmt kein Rauch, fliegt keine Asche, springt kein Holz- oder Kohlensplitter in's Essen, brennt die Speise nicht an, kommt nicht mit dem Caputmortuum von allerlei Lebensnothdurft in Berührung, wie auf den Feuerheerden großer und kleiner öffentlicher wie privater Speisekunst-Ateliers alten Styles. In dem Raume hinter der Küche wohnt still und friedlich der Dampfentwickler mit seinem Heizer. Aus ihm fördert das Leitungsrohr durch seine 6 nach Belieben sperr- und öffenbaren Arme den Dampf in die Kessel, wo er aus deren am Boden liegender (behufs leichter Reinigung ebenfalls abzuschraubender) Krümme durch feinste Oeffnungen in die Speise strömt, diese allseitig durchdringt, hitzt, mischt und auflöst und nach vollbrachtem Werke sammt dem Gebrodel durch ein die Decke scheidendes Abzugsrohr von dannen zieht, ohne die Küchenwände mit Tropfen zu tapeziren und die Küchenluft in stinkenden Nebel zu verwandeln, und ohne daß die Speisestoffe während ihres Wandlungsprozesses durch äußere Einflüsse beunruhiget würden, bis daß sie genußbereitet sind und aus den Kochkesseln in den Wärmkessel übergeschöpft werden, dessen Doppelwandungs-Zwischenraum nun durch Oeffnung eines besonderen Hahnes mit warmhaltendem Dampfe gefüllt wird.

An den Seitenwandungen vertheilt finden wir den Tisch zu Aufstellung des Gefäßes und sonstigen Geräthes für die Ausgeberin; eine große Tafel zum Auflegen und Zertheilen des Fleisches, welches, bevor man die Brühe mit dem Gemüse zusammenbringt, aus dieser herausgenommen wird und nun in Stücken von durchschnittlich 6 Loth Gewicht (ohne jegliches Knochenstück) den Speiseportionen beigethan wird. Weiterhin sehen wir ferner einen Hauklotz zum Zerkleinern und Bearbeiten des Rohfleisches, einen kleinen, wohlkonstruirten Heerd zur Bereitung der Einbrenne, große, angestrichene Becken zum Waschen und Spülen des Gefäßes, allerwege mit Wasserhähnen für Bedarf von Kalt und Warm und für Wiederabfluß versehen.

Des Morgens um 6 Uhr beginnt die Fabrikation — so darf man es in der That und mit Recht nennen — der Speisen. Der Koch allein ist hierüber Generalissimus. Das Fleisch wird von allen Knochen gereiniget und in $2^1/_2$ bis 3 Stunden gar gekocht. Etwa zwei Stunden später werden Gemüse, Kartoffeln, Reis oder sonstige Zuspeise in besondere Kessel gethan. Die Knochen, in kleine Stücke zerschlagen, werden ebenfalls in einen Kessel mit Wasser für sich den Dämpfen ausgesetzt. Die Zuspeisen, welche möglichst rasch, etwa in 25 Minuten, gar gemacht und dann eine Zeit lang gedämpft werden, empfangen dann nach Garkochung des Fleisches die Brühe von diesem und den Knochen, und werden nun nochmals damit aufgekocht, so daß gegen $10^1/_2$ Uhr Alles bereits zum Aufgeben fertig sein kann. Um 11 Uhr beginnt die Austheilung der Speisen. Mit den Zuspeisen wird zwischen Reis, Graupen, Kartoffeln, Hülsenfrüchten, Maisgries, Gemüsen je nach Jahreszeit, und dergl., meist je deren zwei gemengt, gewechselt nach Maßgabe der Umstände und unter möglichstem Meiden zu schneller Wiederholung. —

Die Kostenberechnung eines Tages gestaltet sich ungefähr wie folgt. Wir nehmen den ersten besten, den 14. März d. J. Auf dem Küchenzettel stehen Möhren und Kartoffeln mit Schweinefleisch. Die 22 Pfd. Fleisch würden den Privatmann im Einzelkaufe, fürs Pfund 5 Sgr., = 3 Thlr. 20 Sgr. gekostet

haben! Hier kosteten sie	2	Thlr.	20	Sgr.
Dazu für Möhren und Kartoffeln	2	„	7	„
für Schälen der Kartoffeln ꝛc.	—	„	12	„
für Mehl zum Einbrennen	—	„	10	„
für Salz und Gewürz *)	—	„	8	„
für tägliche Verwaltung (einschließlich 20 Sgr. auf Kohlen) und Verzinsung anzusetzen	3	„	—	„
Summa	8	Thlr.	27	Sgr.

Hierzu tritt von vorherigem Tage übrig gebliebene, heut mit ausgegebene Speise, 28 Portionen, im Werthe von . . 1 Thlr. 12 Sgr.

Die gesammte Speise repräsentirt somit einen Geldwerth von 10 Thlr. 9 Sgr.

Verkauft wurden an Ort und Stelle zu $1\frac{1}{2}$ Sgr.	141	Port. =	7	Thlr.	1	Sgr. 6 Pf.
durch die Kommanditen in der Stadt . . .	78	„ =	3	„	7	„ 6 „
zusammen	219	Port. =	10	Thlr.	9	Sgr. — Pf.

Bilanz: Speisewerth . . . 10 Thlr. 9 Sgr.
Verkaufs-Einnahme . 10 „ 9 „

Hierbei sind jedoch ca. 10 Portionen Fleisch als Ueberschuß zum Verbrauche für den nächsten Tag verblieben.

Zu bemerken ist noch Folgendes:

Den Kommanditen, die zur Bequemlichkeit Entferntwohnender oder Kranker und Schwacher in verschiedenen Theilen der Stadt eingerichtet worden sind, wird eine Provision von 3 Pf. an jeder Portion gewährt, sie bezahlen dieselbe mit $1\frac{1}{4}$ Sgr. und verkaufen sie für $1\frac{1}{2}$ Sgr., dagegen wird auf etwaiges Ueberbleibsel derselben keine Rücksicht genommen und müssen sie für dessen Verschleiß oder Verwendung selber sorgen. Da diese Kommanditen nicht Filialanstalten der Volksküche, d. h. nicht von deren Beamten oder unter deren Aufsicht verwaltet, sondern theils aus reiner Menschenfreundlichkeit, theils um des kleinen Verdienstes willen aufgeschlagen sind, so kann der Vorstand keine Kontrolle über sie ausüben, und es kann, möglicherweise, durch Verschlechterung (Verwässerung) oder Verkleinerung der Portionen für den Ruf der Volksküche kein Schade gestiftet werden.

Bei Egestorff besteht hierin eine andere Einrichtung. Dort wird sozusagen eine transportable Speiseanstalt alltäglich nach der Binnenstadt expedirt, ein Wagen nämlich, welcher drei Wärmkessel trägt. Ein Pferd schafft ihn an den Ort seiner Bestimmung. Seine Vorderräder sind $2\frac{1}{4}'$, die Hinterräder $2\frac{1}{2}'$ hoch, die Radfelgen, um das Schütteln auf dem Steinpflaster zu verringern, 6 Zoll breit. Der Wagenkasten selbst, aus dünnen Bohlen gezimmert, ist $14\frac{1}{2}'$ lang, $4\frac{1}{2}'$ breit, 3' hoch. Die Kessel, ungefähr eben so groß wie die Kochkessel, alle drei zusammen etwa 1000 Portionen fassend, werden mit der kochendheißen Speise gefüllt, in den Wagenkasten gestellt, mit Heu rundum recht dicht verstopft und mit einer Heumatratze überdeckt. Der Wagen wird durch einen nach der Seite zu öffnenden Deckel verschlossen. Die Deckel der Kessel sind durch eine quer über über dieselben liegende Eisenstange auf selbige festgehalten. Diese Deckel dienen zugleich zur Aufnahme der besonders mitzutransportirenden Fleisch-Portionstücke: sie sind gedoppelt, der eine concav in den Kessel etwa 6 Zoll hineinragend, dient

*) Dieser Posten giebt einen kleinen, aber recht schätzbaren Beitrag zur jetzt schwebenden Salzsteuer-Erhöhungsfrage. Das Pfund zum Groschen, würde den Posten auf 10 Sgr., also fürs Jahr um $24\frac{1}{3}$ Thlr. steigern. Das sind, die tägliche Material-Einkaufssumme nach Obigem zu $5\frac{1}{2}$ Thlr. gerechnet $1\frac{7}{33}$ oder über 1,21 Prozent, und circa $\frac{7}{11}$ Prozent von den Gesammtkosten, diese zu 10 Thlr. rund pro Tag berechnet.

als Fleiſchnapf, der andere, convex nach oben, als Stürze. Es hat ſich ergeben, daß die beſchriebene Vorrichtung ſelbſt bei 10° Kälte nach Reaumur und nachdem Wagen und Keſſel behufs der Speiſe-Verabreichung bereits eine Stunde lang geöffnet geweſen, dennoch an deren Inhalte keine merkliche Abkühlung eintreten ließ, und daß ſomit auf höchſt einfache Weiſe Speiſemengen, ſelbſt auf ziemlich große Entfernungen, durchaus warm bleibend zu verſenden. Der Raum, in welchem der Speiſewagen behufs Austheilung gefahren wird, iſt durch Barriere in zwei Theile getrennt, deren einer den Speiſewagen, und deſſen Bedienung aufnimmt. Für große Städte ließe es ſich ganz wohl einrichten, daß ein dergleichen Fahrzeug, mit dem erforderlichen Geſammtquantum beladen, eine ambulatoriſche Wirkſamkeit erhält, indem es, ſelbſt mit einer mobilen aufzuſpreizenden Barriere wider den Andrang der Abholenden verſehen, zu beſtimmten, den Umſtänden angemeſſenen Zeitpunkten der Reihe nach an verſchiedenen Punkten — in geräumigen Hausfluren, die ſich wohl finden würden, allernöthigſten Falls auch einmal im Freien — anhält und ſeine Portionen an die Holer abgiebt.

Wenn die Breslauer Anſtalt, die nach ihrer jetzigen Einrichtung 2000 Portionen zu beſchaffen vermag, mit wenigſtens 600 Portionen pro Tag arbeiten könnte, ſo vermöchte ſie den Preis der Portion von 18 Pf. auf 15 Pf. herabzuſetzen, da ja die Verwaltungskoſten, die Zinſen, die Brennſtoffverwendung dieſelben blieben und einen größeren Portionendiviſor erhielten, während lediglich die Rohmaterial-Einkaufskoſten mit dieſem gleichmäßig wüchſen. Gegenwärtig ſchließt die Anſtalt in Breslau wechſelnd mit einem Mehr von prpr. 1⅓ bis 2 Thlr. bis mit einem Minder von 2 Thlr. ihre Tagesrechnungen ab. Das Minder fällt meiſt auf die Sonntage — und die an dieſem Tage verringerte Frequenz gerade iſt wohl eine Andeutung dahin, daß das Familienleben unter den handarbeitenden Klaſſen noch nicht ſo ganz an den Nagel gehängt iſt, ſobald man dort nur — Zeit dazu hat.

Die Verwaltungs-Unkoſten repartiren ſich auf den Tag, wie folgt: der Koch (in Egeſtorff's Anſtalt ausgebildet) erhält 20 Sgr., der Heizer 15 Sgr., das bei der Ausgabe beſchäftigte Fräulein 10 Sgr., die zwei Hülfsfrauen je 5 — 10 Sgr.; zuſammen 1 Thlr. 25 Sgr. Das Uebrige zur Höhe von 3 Thlr. fällt auf Brennſtoffe und auf Verzinſung der aufgenommenen Kapitalien.

Noch ſind die Einrichtungskoſten nicht in ſcharfer Umgrenzung zu überſehen. Für den Bauplatz wurden gezahlt 2000 Thlr.; der Bau einſchließlich des Schornſteins, des Brunnens und einer an den Nachbar zu zahlenden Entſchädigungsſumme ꝛc. hat etwa 7000 Thlr. erfordert; die Dampfmaſchine (Dampfentwickler, der ſich zugleich ſeine Speiſung beſorgt) koſtete etwa 900 Thlr., die Speiſekeſſel beſchaffte man für 900 Thlr. Dies giebt zuſammen 10,800 Thlr. Eine Anzahl von Rechnungen iſt noch zu reguliren, und den höchſten Koſtenſatz darf man zwiſchen 11,500 und 11,800 Thlr. annehmen.

Abgeſehen von der Ausrüſtung mit Geſchirr und Geräthe, welche, ſo wie mehrfache andre Zuthat, insgeſammt koſtenlos geliefert ward, theils durch Geſchenke, (Gefäße aller Art, Löffel, Wage, Leinwand ꝛc.), theils durch perſönliche Leiſtungen, als Malen, Anſtreichen der Geländer, Waſchgefäße ꝛc., Schmiedearbeit u. ſ. w., iſt in Baarem aufgebracht worden eine Summe von über 6200 Thlr. Außer dieſer wurden zinsfrei geliehen 1000 Thlr. Zur erſten Hypothek auf das Grundſtück nahm man ein Darlehen von 3500 Thlr. auf und wird nun zur Abwickelung des Unkoſtenreſtes noch prpr. 1000 Thlr. aufnehmen müſſen.

Wir können von dieſem Kapitel nicht ſcheiden, ohne der „perſönlichen Leiſtun-

gen" zweier Männer zu erwähnen, die man eigentlich als die Schöpfer und Erhalter des ganzen Unternehmens bezeichnen muß. Es sind dies der Stadtrath a. D. Herr Pulvermacher und der Hospital-Inspektor a. D. Herr Heyer. Herr Pulvermacher, langjährig in städtischen Ehrenämtern thätig und für mehre andre gemeinnützige Vereine und Bestrebungen in eben solcher Weise zu nennen, hat mit Unermüdlichkeit an dem Zustandekommen des Werkes gearbeitet. Herr Heyer ist ihm mit sacherfahrener Hülfe bei der Einrichtung zur Seite gewesen, und Beide widmen dem Institute fortgehend ihre Sorgfalt in einem Umfange, welche es bis jetzt möglich gemacht hat, von der Anstellung eines „Hausverwalters" gänzlich abzusehen.

Ueber den Mechanismus, wie eine Egestorff'sche Anstalt vermittelst eines solchen Beamten zu verwalten und wie daß in täglicher Uebersicht und Bilanz zu haltende Kassengeschäft zu führen ist, sowie über die Anlage- und Betriebskosten, nach hannöverischen Preisen, möge man in der obenerwähnten Egestorff'schen Beschreibung das daselbst gegebene Ausführliche nachlesen. In Kürze erwähnen wir nur, daß dort der Koch 1 Thlr. für den Tag bezieht, die 4 Küchen-Beamtinnen zusammen 1 Thlr., jede mit Kartoffelschälen beschäftigte Frau 4 gGr. 8 Pf. (etwa 5 Sgr. 10 Pf. preuß.). Fleisch und Salz sind dort billiger als in Schlesien. Die Anwendung der „amerikanischen Schälmaschine" (eines kleinen in den Tisch zu schraubendes und mit der Hand zu bewegendes Instruments aus Gußeisen), die bei Egestorff bereits versucht worden, auch in Schlesien schon angefertiget wird und sicher auch für Kartoffeln applanirbar ist, dürfte in den Kostenpunkt für diese Rubrik eine wesentliche Herabsetzung bringen. An Kohlen bedarf die Egestorff'sche Küche für 2000 Portionen täglich ca. 12 Himpter à 56 Pfd. zu 2 gGr. 8 Pf. ($3^1/_4$ Sgr. preuß.) = 672 Pfd. für 1 Thlr. 10 Sgr. preuß. Arbeitslohn und Feuerung ergeben auf die Portion $1_{,391}$ Pf. = ca. $1^1/_2$ Pf. oder $1^2/_3$ Pf. preuß. Die Bereitung der 2000 Portionen kommt auf prpr. 80 Thlr. zu stehen. Bei dem Verkaufspreise von 1 gGr. beträgt der Erlös aus dem Verkaufe 83 Thlr. Der Ueberschuß kommt für etwa nöthige Reparaturen und Ergänzungen in Rücknahme. Für die nach der Stadt geförderten Speisemengen ist der Preis zu ungefährer Deckung der Transportkosten von 12 auf 13 Pf. (gute Pfennige) erhöht. Bei dem Groschenpreise (= $1^1/_4$ Sgr. preuß.) können aber für das Anlagekapital keine Zinsen aufgebracht werden. Auch dieses jedoch wäre auf Erfordern unschwer erreichbar. Egestorff rechnet: die Zinsen des Anlagekapitals von 8000 Thlr. betragen zu 4 pCt. jährlich 320 Thlr., also auf ungefähr 300 Arbeitstage vertheilt (des Sonntags wird dort nämlich nicht gekocht) täglich $21^1/_3$ gGr. Sollten diese durch Erhöhung des Verkaufspreises aufgebracht werden, so würde, bei der Ausgabe von täglich nur 2000 Portionen (die hannoversche Küche ist auf 4000 Portionen Leistungsfähigkeit eingerichtet) jede Portion um — $^1/_8$ Pf. (Silberpfennig) theurer verkauft werden müssen, d. h. man würde den Preis des Essens während lediglich 7 Wochen auf 13 Pf. für die Portion zu erhöhen haben, um die Zinsen für das ganze Jahr zu decken. Noch ein zweiter Weg ist möglich: Bei täglich 2000 Portionen Essen werden etwa 333 Pfd. Fleisch, d. i. für ungefähr $37^5/_6$ Thlr. verbraucht. Da an Zinsen täglich $21^1/_3$ gGr. aufzubringen, so würde man den täglichen Fleischverbrauch um die geringe Menge von 8 Pfd. auf alle 2000 Portionen zu kürzen brauchen, was dem Geschmacke keinen, schwerlich auch der Kräftigkeit einen erheblichen Abbruch thun würde. —

An diesem Exempel ist eben wiederum zu ersehen, daß die fabrikmäßige Speisebereitung Auskunftsmittel besitzt, sich einstellende Schwierigkeiten oder An-

forderungen zu bewältigen, wie selbige der Einzelkasse und Einzelküche nicht zu Gebote stehen. Ob außer den Volksküchen zu Breslau und zu Hannover und der schon vor Egestorffs Unternehmen in Leipzig bestehenden bereits noch andere eröffnet worden, ist dem Schreiber dieses nicht bekannt; doch ist's wahrscheinlich, da man sich von vielen Seiten an Herrn Egestorff um Beschreibung und Anweisung gewendet hat, demzufolge derselbe zur Veröffentlichung seiner (mit einem Grundriß seiner Speiseanstalt zu Linden ausgestatteten) Druckschrift geschritten. Auch ist er bereit, den Wünschen nach noch detaillirteren Auskünften Genüge zu leisten. Ein für alle Male bleibt Egestorffs Einrichtung das Vorbild, dem man in wesentlichen Stücken schwerlich wird Aenderungen widerfahren lassen können. In der Anwendung auf örtliche Verhältnisse ist es dagegen durchaus dehnbar: es kann ebenso ein größerer Maßstab für Neu-Anlagen zu Grunde genommen werden, wie man für beschränktere Ansprüche und Mittel sich Vorhandenes: jeden genügenden Haus- und Küchenraum, ja jede Scheune oder Remise, zu nutze machen kann, den Situationsplan dem Gegebenen anpassend, unter Festhaltung allein der Gesichtspunkte, daß die Küche möglichst geräumig und erleuchtet, der Raum zur Empfangnahme der Speisen und der Speisemarken in unmittelbarer Nähe, aber getrennt sich befinde, und daß der Dampfkessel ebenfalls, zu Vermeidung von Wärmeverlust für die Dämpfe bei weiter Röhrenleitung, in möglichst geringer Entfernung aufgestellt werde. —

Wir haben die Anfänge neuer socialer Einrichtungen bereits im praktischen Dasein vor uns — ja manche solcher sind gar nicht neu den Jahren nach, sind, wie z. B. die Sparkassen, allgemein gepriesen und anerkannt. Warum es nicht offen bekennen: Vieles, was die socialistischen Theoretiker in ihre trocknen, die Welt schablonisirenden Systeme gesperrt, aber was sie doch eben zuerst scharf erkannt, idealistisch vorausgenommen und ausgesprochen, geht naturwüchsig, geschichtlich gegeben, allgemach in die Welt der Wirklichkeit über. Auch die Banken in ihrer heutigen Gestaltung, die Kreditvereine, die Warentausch-Verbände — ja die Bürger-Hülfskassen, die Arbeiter- und Handwerker-Unterstützungs- und Kranken-Kassen, die Gegenseitigkeits-Versicherungen aller Art — vieles hiervon mutatis mutandis recht alt, recht alt! — all' diese und verwandte Institutionen tragen wesentlich den socialistischen Zug an sich. Und all' dieses wird weiter und weiter greifen; ja es wird und es muß! Die Menschen-Welt wird niemals ein Conglomerat von „Phalanstèren" werden; niemals aber auch wird sie in die patriarchalische Gestalt der Urverbindungen zurückkehren, und ebenso werden die socialen Gestaltungen früherer Kultur-Zeitalter, des Mittelalters, oder der antiken Welt, nicht auferstehen, es sei denn durch den Geist und in ihrer Wahrheit, d. h. in der vernunftgetriebenen Applikatur des Grundgedankens menschlicher Gesellschaft, wie er auch jenen Formen zu Grunde lag, in eine organische Gestaltung hinein, wie sie der veränderten Atmosphäre einer neuen Epoche lebensentsprechend ist. „Die alten Formen stürzten ein." Leuguet's, oder nicht; sie thun's. Wo sind die Körperschaften? wo sind die organischen Verbände hin? wo sind wahrhaftige „Gemeinden", d. i. innige, von Einheitbewußtsein und Einheitleben ganz durchdrungene Gemeinschaften? Es scheint Vieles da zu sein: es ist gekittet, geleimt und „gemacht." Seht doch die Städte an, die großen wie die kleinen: man citirt wohl die Stadtverordneten-Wähler und die Stadtverordneten selber, wie jener Schulmeister Friedrichs des Großen die Geister; gleichfalls, sie — „kommen aber nicht!"

Das Bedürfniß, zuerst das nackte reale, hungerdürre Bedürfniß wird dazu treiben, die menschliche Gemeinschaft und Gemeinsamkeit an immer mehren

Digitized by Google

Punkten eintreten zu lassen, manchem Verhältnisse, manchen Formen zu entsagen, deren wir jetzt lieb und alt gewöhnt sind.

In einer Vorstadt Breslau's, vor dem Oderthore, ward eine Kommandite der Volksküche eingerichtet. Es ist jenes eins der am zahlreichsten von armer Bevölkerung durchwohnten Stadtviertel. Der Kaufmann, welcher sich der Aufgabe unterzog, richtete Alles aufs bequemste und lockendste her — kurz, es konnte an Besuch gar nicht fehlen. Und siehe da: es erschienen den ersten Tag 20, den zweiten Tag 10, den dritten Tag 8 Speisebegehrende. Das heißt — und auf Nachfrage ward wirklich diese Antwort —: die Armuth der Obervorstadt ist nicht im Stande, auf ihr tägliches Mittagbrot 18 Kupferpfennige pro Kopf und Magen zu verwenden! Was mag sie sich für eine geringere Summe, als diese ist, in den Leib schütten? Nun, Branntwein, Kartoffeln und etwas Brot, und für die Frauen Cichorienkaffee. Wie schlecht dergleichen Stoffe nähren, ist bekannt. Man erwäge hierneben, daß (nach dem Werke von Le Play „Les ouvriers européens") z. B. ein Tischlergeselle in Wien nebst Frau jährlich 296 Francs, ca. 70 Thlr. auf Nahrungsbedarf (213 auf Brot, 33 auf Getränk, 50 auf Fleisch), ein Weber am Rheine wenigstens 100 Thlr. verbrauchte.

Dem gegenüber ist nach Obigem die Summe von 18 Thlr. pro Kopf auf Mittagessen eine für den Proletarier in Breslau und gewiß in vielen andern Großstädten (in den Kleinstädten, wenigstens Schlesiens, durchgehends) zu hohe; wenn er pro Tag 1 Sgr. verwendet, so kommt er auf 12 Thlr. des Jahrs, und, da man der Mittagmahlzeit ungefähr die Hälfte des täglichen Speisewerthes zuweisen muß, auf etwa 24 Thlr., höchstens 30 Thlr. an Gesammtbudget für Nahrung.

Das ist unnatürlich, allen Verhältnissen, allen Preisen der Gegenwart gegenübergehalten. Wie will man's ändern? durch Almosen? durch Zwangshöhe der Arbeitslöhne? durch Normal-Brotpreise? Traurige Palliation à la St. Crispin, eigentlich Salz in's Meer und Oel in's Feuer! Flickwerk, das oben abschneidet, um unten anzusetzen! Nur Einrichtungen, welche das Individuum dem Organismus wieder einverleiben, Einrichtungen, welche die Sorge für die menschliche Existenz zu einer Gesammtaufgabe machen, können aus dem socialen Labyrinthe führen. Die Volksküche ist eine solche Einrichtung. Darum ein „Willkommen" ihr! **Vivat, floreat, crescat!**

Aus der Armenpflege in Bayern und Sachsen.

In Bayern und Sachsen geschieht viel für die Armenpflege, weil auch dort das dringende Bedürfniß dazu vorhanden ist; aber den immer zunehmenden und anwachsenden Forderungen auf diesem Gebiete ist bereits kaum mehr Genüge zu thun. Man bezeichnet es als einen schönen Zug, im Charakter des bayerischen Volkes — und es ist das Abendblatt zur N. M. Ztg., welches selbst darauf hinweist, — daß sein Mitgefühl jederzeit zur Hilfeleistung sich bereit finden lasse, wenn irgendwo eine Klage über bedrängte Verhältnisse oder gar über Noth auftauche. Sprechende Zeugnisse für die Größe dieses Mitgefühls bilden, wie an erwähnter Stelle weiter ausgeführt wird, die Summen, die in so kurzer Zeit flüssig werden, wenn Sammlungen wegen Brand-, Hagel-, Wasserschäden oder wegen anderer Unfälle eröffnet werden, nicht weniger legen hierfür Zeugniß ab die Mittel die alljährlich für wohlthätige Zwecke in den St. Vincentius- und St. Johannes-Vereinen aller Orten beigeschafft werden. In der That möchte die

Behauptung nicht gewagt ſein, daß dieſe Thätigkeit in der freiwilligen Armenpflege vereint mit den reichen Mitteln, welche ſchon die Vorzeit aus chriſtlicher Barmherzigkeit für die Armenbedürfniſſe aller Art angeſammelt und der Jetztzeit überliefert hat, in der Regel ausreichend ſei, um wahrer Bedürftigkeit überall im rechten Maaße und zu rechter Zeit Hilfe zu leiſten. Beſitzt doch Bayern über 6,700,000 Fl. an örtlichen, 1,200,000 Fl. an diſtriktweiſen rentirenden Armenfonds, an 1 Million Fl. bei den St. Johannisvereinen; an 600,000 Fl. fließen durch freiwillige, an 650,000 Fl. durch Pflichtbeiträge jährlich den Armenfonds zu. Im Laufe des Jahres 1854/55 wurden aus dieſen Mitteln — abgeſehen von dieſen Leiſtungen der für beſondere Zwecke beſtimmten Wohlthätigkeitsſtiftungen, nahezu 2,600,000 Fl. für die Armenpflege verwendet. Es beſtanden in gedachtem Jahre 465 lokale, 92 diſtriktive Krankenanſtalten, 391 Pfründhäuſer, 70 Armenbeſchäftigungs-, 132 Kinderbewahr-, 29 Rettungs- und Zufluchtsanſtalten. Daneben waren 139 Diſtriktshilfskaſſen, 209 Sparkaſſen mit mehr als 15 Millionen Vermögen, 112 Unterſtützungskaſſen für Fabrikarbeiter ꝛc. thätig.

Außer dieſer Thätigkeit in der öffentlichen, förmlich organiſirten Armenpflege beſteht zugleich auf der Grundlage der chriſtlichen Nächſtenliebe die im Stillen wirkende Privatwohlthätigkeit, die über ihre Mittel und Leiſtungen keine Aufſchlüſſe in Ziffern geben kann. Von welcher Bedeutung ſie iſt, darauf läßt ſich etwa aus den Ziffern jener Gaben ſchließen, welche bei allgemeinen Unglücksfällen und den zu ihrer Linderung veranlaßten Kollekten zur Hülfeleiſtung aufgebracht werden, dann aus den Rechenſchaftsberichten der St. Vincentiusvereine und der Anſtalten für mannigfache wohlthätige Unternehmungen.

Dieſen Hilfsquellen gegenüber ſteht ein Armenkontingent von 2,$_{7}$ pCt. oder 123,800 Individuen. Es kommt hiezu noch, daß unter der Geſammtzahl der Armen nur 23,000 ganz und 39,092 theilweis Erwerbsunfähige ſich befinden, und daß ſohin für ein gutes Theil der Armen durch Bereitſtellung von Arbeit, an der in Bayern für Arbeitsluſtige gerade kein Mangel ſein dürfte, die beſte Hilfeleiſtung gewährt werden kann. — Die angeführten Ziffern und Verhältniſſe dürften genügen, um gegen Nothrufe Einzelner vorſichtig zu machen, wie ſie in neuerer Zeit in öffentlichen Blättern Bayerns auftauchen. Amtliche Erhebungen, die man wohl über ſolche Fälle wiederholt vornahm, lieferten nicht ſelten das Ergebniß, daß gerade die, welche am wenigſten würdig waren, am lauteſten den Nothruf erhoben. Es kam z. B. ein Fall vor, wo eine Anzahl von Einwohnern eines Ortes, weil ihnen früher ſchon einmal durch ſolches Manöver Geld zugefloſſen war, einen Nothruf unterzeichnete; unter den Unterzeichneten befanden ſich Männer, die eben der ſtrafrechtlichen Aburtheilung und zwar nicht etwa wegen aus Noth verübter Verbrechen unterlagen. Familienväter, die ihre dienſtfähigen Kinder gegen die amtlichen Anordnungen müßig bei ſich zu Hauſe ſitzen ließen; Weibsperſonen mit drei und mehr unehelichen Kindern, die Letztere nur mit Zwang bei guten Familien unterbringen laſſen wollten, um in keinen Dienſt treten zu müſſen; Familienväter, die aller Warnung zum Trotz mit geringer Habe auswanderten, eine Zeitlang auswärts herumzogen und dann mit Nichts wieder in die alte Heimath zurückkehrten; endlich Individuen, die nicht um 70 Kreuzer des Tags Holzarbeit beſorgen wollten, weil ſie eben ſo viel oder noch mehr durch ſchriftlich verſandte Nothrufe zu erhalten hoffen könnten. „Die Gemeinde muß uns haben, die Gemeinde muß uns verſorgen", das war das Loſungswort dieſer Leute! Der Arbeit ausweichen, Hilfe mit Derbheit fordern, die erhaltene im Nichtsthun verbrauchen und mit Undank lohnen, das betrachten dieſe „Armen" als ihre Aufgabe. Die Gemeinde und Armenpflege hatten gleichwohl dem Noth-

rufe ihre Beſcheinigung beigeſetzt. Sie wollten eben den Leuten, „die ſich von auswärts Gaben zu verſchaffen ſuchten, hierin nicht hinderlich ſein.“ Die Behörden mußten von ſolchen Fällen Notiz nehmen, aber ebenſowohl ſelbſtverſtändlich zunächſt die lokalen Organe dazu anhalten, ihren Obliegenheiten als Armenpfleger und Lokalpolizeibehörden Genüge zu leiſten. — Den Unterzeichnern der Nothrufe iſt freilich damit ganz und gar nicht gedient; ſie wollen ja, wie ſie ſelbſt ſagen, von der Gemeinde-Armenpflege und Behörde nichts wiſſen, nur von auswärts wollen ſie Gaben erhalten, wofür ſie nicht einmal zu danken brauchen. Die Gemeinde und Armenpflege können und dürfen aber nicht dulden, daß arbeitsfähige Leute die Hände in den Schooß legen und nur etwa ausſtrecken, um Würdigeren das Almoſen wegzunehmen. — Darf man nun des Glaubens leben, daß etwa die Preſſe, wenn ſie ſolche Nothrufe veröffentlicht, von der Abſicht geleitet ſei, die Behörden dadurch aufmerkſam zu machen? Wenn dies der Fall ſein ſollte, ſo ließe ſich dieſe Abſicht auf viel einfacherem Wege erreichen. Es giebt in Bayern, wie anderwärts, zahlreiche Organe des Staats und der Kirche, welche die Aufgabe haben, für die verſchiedenen Fälle menſchlichen Elends und Unglücks Sorge zu tragen. Dieſe Organe und Inſtitute ſind vorkommenden Falls den wirklich Unglücklichen und Bedürftigen nahe genug, um ihre Thätigkeit in Anſpruch zu nehmen. Und ſollte irgendwo einmal eine Saumſeligkeit unterlaufen, ſo iſt ſie höchſtens eine ſehr vereinzelte und vorübergehende, für welche ſich bald Remedur von den Betheiligten finden läßt. — Die üblen Folgen der, wie es ſcheint, in Bayern ziemlich häufig benutzten Nothrufe liegen auf der Hand. Je mehr ſie von Wohlthätigen beachtet werden, deſto zahlreicher werden dieſe Rufe, deſto leichter fließen die Gaben in die Hände von Unwürdigen, deſto mehr zerſplittern ſich die Mittel zur Hülfe für wahrhaft Dürftige, deſto ſchwerer wird die Aufgabe der Behörden und der Armenpflegeorgane und wohlthätigen Vereine.

Der alte Satz iſt und bleibt wahr, je leichter Almoſen zu erlangen, deſto häufiger der Bettel. Wer auch nur in einer Gemeinde von 1000 Einwohnern der Armenpflege thätig ſich angenommen hat, der weiß, wie vielfach Täuſchungen verſucht und wie oft ſie nur zu lange nicht erkannt werden. Darum iſt das Eingehen auf die Perſonalverhältniſſe in der ſtaatlichen wie in der Vereins-Armenpflege eine Hauptaufgabe. Jenes für die Armenpflege ſo wichtige Eingehen auf die Perſonalverhältniſſe fördert gar oft Dinge zu Tage, die nicht in die Rubrik des Armenweſens gehören und die dann, wo gute Ordnung und Zuſammenwirken beſteht, ausſchließlich oder doch mithelfend einer andern Thätigkeit bedürfen. — Man könnte ſchließlich vielleicht noch einwenden, daß die aus Anlaß von Nothrufen in öffentlichen Blättern fließenden Mittel zur Verabfolgung an die Betheiligten jenen Organen behändigt würden, welche ſonſt in der Armenpflege thätig zu ſein haben. Wo dieß geſchieht, iſt wenigſtens noch formell den Anforderungen einer geordneten Armenpflege Rechnung getragen. Materiell iſt aber zu erinnern, daß jenen Organen kaum je bei dieſem Verfahren offen gelaſſen iſt, ſolche vom Geber für beſtimmte Bittſteller gewährte Mittel nicht zu verabfolgen, wenn Bedenken dagegen beſtehen, — dann, daß hierbei jener trägen Armenpflege freie Hand gegeben iſt, die „es nicht hindern mag, wenn auch Unwürdige von auswärts ſich Mittel aufzubringen wiſſen.“ Soll den beſtehenden Organen der Armenpflege bezüglich ſolcher Nothrufe ihre Einwirkung gewahrt werden, ſo würde es doch wohl angemeſſener ſein, ihnen den Nothruf zu übergeben und ſie dadurch zum Weitern zu veranlaſſen. Daß die Veröffentlichung dieſer Nothrufe in der Tagespreſſe außerhalb Bayern, wo man die Verhältniſſe nicht ſo genau kennt, die Meinung hervorzurufen im Stande iſt, als beſtände in dieſem Lande gar keine

Fürſorge für Arme und als wäre dagegen Mangel an Arbeit, Erwerb und Nahrung, kurz Noth und Armuth wie ſonſt nirgends vorhanden, liegt ſehr nahe. Und doch iſt eine ſolche Anſicht in Betreff Bayerns gar nicht gerechtfertigt, wenn dieſes Land auch ſo gut wie andere mit manchen Nothzuſtänden ſeine Sorge und Mühe hat.

Was nun die Armenpflege im Königreich Sachſen betrifft, ſo iſt, wie das Dresd. Journ. kürzlich berichtet, neuerdings der Anfang zu einer Verbeſſerung der öffentlichen Armenpflege durch die Mittel der Armenvereine gemacht. Die letzte Ständeverſammlung Sachſens hatte ſich bereits mit dieſem Gegenſtande beſchäftigt, und es war ihm ſeit längerer Zeit ſchon von verſchiedenen Seiten eine beſondere Aufmerkſamkeit zugewendet, wie denn beſonders durch den Kammerherrn von Erdmannsdorf, welcher dem Landtage im Jahre 1855 eine auch als beſondere Druckſchrift veröffentlichte Petition über dieſe Angelegenheit übergab und dadurch weiterhin anregte. Derſelbe hat nun neuerdings im Vereine mit andern für den Gegenſtand ſich intereſſirenden Männern aus verſchiedenen Gegenden des Königreichs Sachſen, die Ideen aufgefaßt und zur Ausführung vorbereitet, die ſämmtlichen zur Zeit beſtehenden Bezirksarmenvereine des Landes (nach amtlicher Aufnahme an der Zahl 224) zu einer durch Abgeordnete zu beſchickenden Verſammlung nach Dresden einzuladen zu dem Zwecke, die in der zeitherigen Wirkſamkeit der Vereine gemachten praktiſchen Erfahrungen gegenſeitig auszutauſchen, die äußern und innern Hinderniſſe, denen man dabei je nach der Verſchiedenheit der örtlichen Verhältniſſe begegnet iſt, näher ins Auge zu faſſen und über die zu weiterer Förderung des gemeinſamen Werkes erforderlichen Maßregeln, ſo wie über die zu dem Ende nach Befinden an die Regierung zu ſtellenden Anträge gemeinſame Berathung zu pflegen. Die Verſammlung, zu welcher ein den Verhandlungen zu Grunde gelegtes Programm einladet, ſollte, der getroffenen Beſtimmung nach, am 31. März zu Dresden in dem Sitzungsſaale der Erſten Kammer ſtattfinden, und nach Befinden auch für die Veröffentlichung der Verhandlungen Sorge getragen werden. Man muß anerkennen, daß die Armenvereine in Sachſen zeither ſchon für Verminderung und Abſtellung mancher im Bereiche des Armenweſens in neuerer Zeit nur zu ſehr fühlbar gewordenen Uebelſtände und Gebrechen vielfach ſich nützlich erwieſen haben, und es laſſen ſich ſomit von ihrer ferneren Wirkſamkeit, beſonders zufolge der nähern Verbindung und befruchtenden Berührung, welche jetzt unter ihnen angebahnt werden ſoll, für die Zukunft noch größere und erfreulichere Ergebniſſe erwarten. Aber auch abgeſehen von den höher oder niedriger anzuſchlagenden Erfolgen bietet die hier vorliegende Erſcheinung eine Seite dar, von der aus ſie das lebendige Intereſſe eines Jeden in Anſpruch nehmen muß, dem es um eine gedeihliche Fortbildung unſerer öffentlichen Zuſtände auf geſunder und naturgemäßer Baſis zu thun iſt; nämlich als ein, wenigſtens in ſeinen erſten Anfängen als gelungen zu bezeichnendes Beiſpiel dafür, was und wieviel im Gebiete des öffentlichen Lebens und der innern Landesverwaltung auch ohne unmittelbare ſtaatliche Dazwiſchenkunft und eingreifende Leitung durch das planmäßige Zuſammenwirken populärer Kräfte und dem ſozialen Volksleben angehörender Elemente gewirkt und geſchaffen werden kann, inſofern nur von Haus aus Mögliches erſtrebt wird, in der Wahl der Mittel und Wege zur Ausführung maßvolle Berückſichtigung der beſtehenden Verhältniſſe vorwaltet und bei der obern Leitung der Geiſt der Loyalität und echten Humanität das Banner vorträgt. Ohne Zweifel darf und wird ſich der Staat zu dieſen und ähnlichen, ſeine eigene Wirkungsſphäre ſo nahe berührenden Beſtrebungen nicht blos negativ und paſſiv verhalten wollen; im Gegentheil iſt es wünſchenswerth,

und bis zu einem gewiſſen Grade unerläßlich, daß dem Staate auch bei der weitern Fortbildung des Inſtituts der Armenvereine der ihm gebührende Einfluß geſichert bleibe und jene in einer Richtung erfolge, die für ein organiſches Zuſammenwirken der Vereine mit den für die unmittelbaren Staatszwecke beſtehenden, mit ihrer Thätigkeit an beſtimmte Gebietsabgrenzungen gebundenen Organe den nöthigen Spielraum offen läßt und Bürgſchaft gewährt. Allein es gehört hierzu nicht, ja es wäre kaum als ein erwünſchter Fortſchritt zu betrachten, wenn durch eine zu weit ausgedehnte Anwendung eines centraliſirenden Prinzips auf die Armenvereine, das Inſtitut ſeines urſprünglichen Charakters der Freiwilligkeit zu ſehr entkleidet, in ſeinen darauf mit beruhenden, den Bedürfniſſen der verſchiedenen Landesgegenden und ſelbſt den Betheiligten perſönlichen Verhältniſſe und Intereſſen ſich anſchmiegenden Bildungsfähigkeit geſchmälert und allmählich an eine dem Geſetze der Uniformität unterliegende Staatsanſtalt umgeſtaltet würde. — Die Armenvereine mögen bleiben, wie ſie von Anfang an geweſen ſind, ein aus den intelligenten und beſitzenden Klaſſen des Volks hervorgegangener und weiterer Vervollkommnung zuſtrebender Verſuch, Zeitgebrechen und ſoziale Mißſtände, denen, ſollen ſie nicht in bedenklicher Weiſe fortwuchern, noch durch andere als blos mechaniſche und Progreſſivmittel begegnet werden muß, zwar in Anlehnung an die geſetzlich beſtehenden Einrichtungen, aber in der Hauptſache doch durch eigene Kraft zu heilen und die dieſem Ziele gewidmeten Kräfte und Beſtrebungen in eine geregelte Bahn zu leiten.

II.

Statiſtik.

Etat der Kämmerei der Stadt Emden für das Jahr 1857.

Einnahmen.

1)	Grund- und feſtſtehende Gefälle	748	Thlr.	—	Sgr.	4 Pf.
2)	an Pächten und Miethen	5832	„	6	„	— „
3)	an Zollentſchädigung und Entſchädigungen für Unterhaltung der Häfen und Schifffahrts-Anlagen	8283	„	8	„	— „
4)	an Hoheits-Einnahmen, Sporteln, Meiſter- und Bürgerrechtsgeld ꝛc.	3550	„	—	„	— „
5)	von Handelsanlagen	3820	„	—	„	— „
6)	aus der Verwaltung ſtädtiſcher Gerechtſame	1225	„	20	„	— „
7)	an Acciſe und Kommunal-Abgaben	29,756	„	12	„	6 „
	Summa der Einnahme	53,215	Thlr.	22	Sgr.	10 Pf.

Ausgaben.

1)	An Beſoldungen	8371	„	12	„	— „
2)	an Beſoldungen der Bürgervorſteher	125	„	—	„	— „
3)	an Büreaukoſten, Diäten und Reiſekoſten ꝛc.	1660	„	—	„	— „
4)	öffentliche Abgaben	250	„	—	„	— „
5)	an feſtſtehenden Geldpräſtationen	678	„	9	„	4 „
6)	an Bau- und Reparaturkoſten	10,609	„	—	„	— „
7)	für die Straßenbeleuchtung und Nachtwachten	4320	„	—	„	— „
8)	Gefängnißkoſten incl. 80 Thlr. zu Militairzwecken	250	„	—	„	— „
9)	an Kultus- und Schulausgaben	7788	„	14	„	3 „
10)	an Penſionen und Unterſtützungen	505	„	—	„	— „
11)	vermiſchte Ausgaben	550	„	—	„	— „
12)	zur Verzinſung und Amortiſation der Stadtſchulden	16,344	„	18	„	6 „
13)	dazu 10 pCt. Reſerve-Kredit von 17,637 Thlr. auf Grund des §. 20. des Ortsſtatuts	1763	„	16	„	9 „
	Summa der Ausgaben	53,215	Thlr.	22	Sgr.	10 Pf.

Balancirt.

Schema des magistratischen Personalstandes und der fixen Bezüge desselben in Wien.

(Amtlich mitgetheilt.)

Dienstes-Kathegorie.	Anzahl der Stellen.	Ausmaß der Besoldung à Fl.	Ausmaß des Quartiergeldes à Fl.	Ausmaß des Quartiergeldes à Kr.	Anmerkung.
Concept.					
Vice-Bürgermeister	1	3000	—	—	Naturalwohnung.
do.	1	2500	400	—	unbesetzt.
Magistratsräthe	8	2200	330	—	
do.	10	2000	300	—	
Magistrats-Sekretäre	6	1400	210	—	
do.	6	1300	195	—	
do.	6	1200	180	—	
Untersuchungs-Kommissäre	6	1000	150	—	3 Stellen unbesetzt.
Magistratische Koncipisten	10	900	135	—	
do.	10	800	120	—	
do.	10	700	105	—	
Concepts-Adjunkten	12	—	—	—	400 Fl. Adjutum.
Concepts-Praktikanten	2	—	—	—	240 Fl. Sustentationsbeitrag.
Buchhaltung.					
Ober-Buchhalter	1	2200	330	—	
Buchhalter	1	2000	300	—	
Rechnungsrath	1	1500	225	—	
do.	1	1400	210	—	
do.	2	1300	195	—	
do.	2	1200	180	—	
Registrator und Expeditor	1	1100	165	—	
Rechnungsoffiziale	6	1000	150	—	
do.	5	900	135	—	
do.	6	800	120	—	
do.	6	700	105	—	
do.	6	600	90	—	
do.	6	500	75	—	
Praktikanten	8	—	—	—	300 Fl. Adjutum.
do.	4	—	—	—	120 Fl. Sustentationsbeitrag.
Amtsdiener	2	400	60	—	
do.	1	350	52	30	
Einreichungs-Protokoll und Expedition.					
Direktor	1	1400	210	—	
Adjunkt	1	1200	180	—	
do.	1	1100	165	—	
do.	1	1000	150	—	
Offiziale	8	800	120	—	
do.	9	700	105	—	
do.	8	600	90	—	
Akzessisten	12	400	60	—	
Registratur.					
Direktor	1	1600	240	—	
Adjunkt	1	1200	180	—	
Registranten	4	900	135	—	
do.	4	800	120	—	
do.	4	700	105	—	
Akzessisten	4	400	60	—	

Dienstes-Kathegorie.	Anzahl der Stellen.	Ausmaß der Besoldung à Fl.	Ausmaß des Quartiergeldes à Fl.	Ausmaß des Quartiergeldes à Kr.	Anmerkung.
Dienerschaft.					
Rathsdiener	5	500	75	—	
do.	5	450	67	30	
Kanzleidiener	14	400	60	—	
do.	14	350	52	30	
Aushilfsdiener	25	300	40	—	
Stadtbauamt.					
Direktor	1	2000	—	—	Naturalwohnung.
Baudirektions-Adjunkt	1	1800	—	—	do.
Ober-Ingenieur	1	1400	—	—	do.
Ingenieur 1. Klasse	2	1200	180	—	
do. 2. „	3	1100	165	—	
do. 3. „	2	1000	150	—	
Materialverwahrer	1	800	—	—	Naturalwohnung.
Expeditor und Registrator	1	700	105	—	
Bau-Assistenten 1. Klasse	3	700	105	—	
do. 2. „	4	600	90	—	
do. 3. „	3	500	75	—	
Kanzlist	1	400	60	—	
Praktikanten	2	—	—	—	à 300 Fl. Adjutum.
Thurmwächter	3	300	45	—	
Bei der dem Bauamte unterstehenden Löschanstalt werden verwendet:					
Exerziermeister	1	—	—	—	1 Fl. 20 Kr. täglich.
Substitut	1	—	—	—	1 „ — „ „
Feueransager	1	—	—	—	1 „ 10 „ „
Löschmeister	3	—	—	—	à 1 „ — „ „
Gehilfen	5	—	—	—	à - „ 45 „ „
Löschmänner	38	—	—	—	à - „ 36 „ „
Die Löschmannschaft ist kasernirt und erhält die vorschriftsmäßige Uniform.					
Kaiser-Ferdinands Wasserleitung.					
Maschinist	1	600	—	—	
do. Gehilfen	2	432	—	—	monatlich 36 Fl.
Heizer	2	360	—	—	„ 30 „
do. Gehilfen	4	300	—	—	
Amtsbote	1	300	—	—	
Aufseher	1	300	—	—	
Albertinische Wasserleitung.					
Aufseher	2	400	—	—	
Oberkammeramt.					
Direktor	1	2000	300	—	
Kontrolleur	1	1800	270	—	
Liquidatoren	3	1300	195	—	
Kassierer	2	1200	180	—	
do.	2	1100	165	—	
Liquidatur-Adjunkt	4	1000	150	—	
do.	2	900	135	—	
Kassa-Offiziale	5	800	120	—	

Dienstes-Kathegorie.	Anzahl der Stellen.	Ausmaß der Besoldung à Fl.	Ausmaß des Quartiergeldes à Fl.	Ausmaß des Quartiergeldes à Kr.	Anmerkung.
Kassa-Offiziale	5	700	105	—	
do.	4	600	90	—	
do.	4	500	75	—	
Praktikanten	3	—	—	—	à 300 Fl. Adjutum.
Taxkommissäre	4	600	90	—	
do.	4	500	75	—	
Lohnwagengefälls-Uebergeher	2	500	75	—	
Kassadiener	3	400	60	—	
Amtsdiener	2	350	52	30	
Rathhaus-Inspektion.					
Inspektor	1	700	—	—	Naturalwohnung.
Heizer	1	350	—	—	do.
Bureaudiener	3	300	45	—	
Portier	1	300	—	—	do.
Wächter	3	300	—	—	do.
Hausaufseher im Stadtbauamts-Gebäude	1	300	—	—	
Hausknechte	4	—	—	—	à täglich 40 Kr. und einem jährlichen Quartiergelde à 40 Fl.
Schlachthäuser.					
Direktor	1	1200	—	—	Naturalwohn. u. Holzpauschale.
do.	1	1000	—	—	do.
Ober-Brückenaufseher	8	500	—	—	do.
Brückenaufseher	13	400	60	—	
Hausaufseher	2	400	—	—	do.
Thorwärter	2	400	—	—	do.
Schlachthauswärter	1	300	—	—	
Kirche zu St. Salvator.					
Direktor	1	400	—	—	
Meßner	1	300	45	—	
Kirchendiener	1	100	—	—	
Organist	1	50	—	—	
Stadt-Physikat.					
Stadt-Physikus	1	1200	80	—	
Stadt-Wundarzt	1	500	50	—	
Todtenbeschreibamt.					
Todtenbeschreiber	1	1000	—	—	Naturalwohnung.
Amtsoffizial	1	600	90	—	
Markt-Kommissariat.					
Direktor	1	1600	240	—	
Oberkommissäre	2	1200	180	—	
do.	2	1100	165	—	
do.	2	1000	150	—	
Kommissäre	10	900	135	—	
do.	10	800	120	—	
do.	10	700	105	—	
do.	10	600	90	—	
Schätzmeister	1	700	105	—	
Amtsdiener	1	350	52	30	
Zimentirungsamt.					
Direktor	1	1400	210	—	
Adjunkt	1	1150	150	—	
Offiziale	2	800	120	—	

Dienstes-Kathegorie.	Anzahl der Stellen.	Ausmaß der Besoldung à Fl.	Ausmaß des Quartiergeldes à Fl.	Ausmaß des Quartiergeldes à Kr.	Anmerkung.
Assistenten	2	600	90	—	
Praktikanten	2	—	—	—	à 300 Fl. Adjutum.
Amtsdiener	1	400	60	—	
do.	1	350	52	30	
Gefangen-Aufsicht.					
Der Lokal-Polizei-Sektions-Gefangen-Oberaufseher	1	800	—	—	Naturalwohnung.
Kontrol- und Amtsschreiber	1	500	75	—	
Gefangenaufseher	5	300	—	—	„ u. Amtskleidung.
Steueramt.					
Direktor	1	1800	270	—	
Kontrollor	1	1500	225	—	
Kassa-Kontrollor	1	1400	210	—	
Liquidatoren	2	1300	195	—	
do.	1	1200	180	—	
Kassiere	2	1100	165	—	
Liquidatur-Adjunkt	3	1000	150	—	
do.	3	900	135	—	
Offiziale	7	800	120	—	
do.	7	700	105	—	
do.	7	600	90	—	
do	6	500	75	—	
Praktikanten	6	—	—	—	à 300 Fl. Adjutum.
Steuer-Exekutor	1	700	105	—	200 Fl. Personalzulage.
Steuer-Kommissäre	5	700	105	—	
do.	5	600	90	—	
Kassadiener	2	400	60	—	
Amtsdiener	2	400	60	—	
do.	1	350	52	30	
Steuer-Exekutionsmänner	35	—	—	—	à täglich 40 Kr. Die Exekutionsmannschaft ist kasernirt und auf Kosten der Kommune uniformirt.
Konskriptions-Amt.					
Direktor	1	1400	210	—	
Adjunkten	2	1200	180	—	
Kommissäre	4	1000	150	—	
do.	4	900	135	—	
do.	5	800	120	—	
do.	4	700	105	—	
Offiziale	4	600	90	—	
do.	5	500	75	—	
Amtsdiener	2	400	60	—	
do.	1	350	52	30	
Städt. Versorgungshäuser zu St. Marx, in der Währingerstraße, am Alserbach, zu Mauerbach, St. Andrä und Ybbs, dann die freiwillige Arbeitsanstalt am Alserbache.					Die Beamten der Versorgungshäuser haben durchaus Naturalwohnungen mit Ausnahme zweier Hausärzte, welche das entsprechende Quartiergeld beziehen. Ferner haben diese Beamten größtentheils auch Holz- u. Beleuchtungsdeputate.
Verwalter	1	1200	—	—	

Dienstes-Kathegorie.	Anzahl der Stellen.	Ausmaß der Besoldung à Fl.	Ausmaß des Quartiergeldes à Fl.	Ausmaß des Quartiergeldes à Kr.	Anmerkung.
Verwalter	3	1100	—	—	
do.	2	1000	—	—	
Kontrollor	1	900	—	—	
do.	4	800	—	—	
do	1	700	—	—	
Kontrollirender Amtsschreiber	1	600	—	—	
Hausarzt	4	900	—	—	
do.	1	800	—	—	
do.	1	500	—	—	
Wundarzt	1	800	—	—	
do.	3	700	—	—	
do.	1	600	—	—	
do.	1	500	—	—	
Benefiziaten	5	—	—	—	werden aus dem Religionsfonde dotirt.
In der freiw. Arbeitsanstalt.					
Hausaufseher	4	—	—	—	à täglich 36 Kr.
Fabriksaufseher	7	—	—	—	à „ 30 „
Bürger-Spitals-Wirthschafts-Kommission.					
Direktor	1	1800	—	—	Naturalwohnung.
Adjunkt	1	1200	180	—	
Amtsoffizial	1	900	135	—	
do.	1	800	120	—	
do.	1	700	105	—	
Bauübergeher	1	700	105	—	
Registrator	1	350	52	30	
Amtsbote	1	350	52	30	
Kirchenmeisteramt.					
Kirchenprobst	1	800	—	—	
Kontrollor	1	600	90	—	
Amtsoffizial	1	400	60	—	
do.	1	350	52	30	
Gemeinde-Aktuare in den Vorstadtgemeinden.					
1. Kathegorie	7	600	90	—	
2. „	6	500	75	—	
3. „	6	400	60	—	
Gemeindebiener	51	300	45	—	
	1	48	—	—	Naturalwohnung.

Vergleichungen
der Kommunal-Verhältnisse in den Städten Marienburg, Crossen, Fürstenwalde und Neisse*).

	in Marienburg:	in Crossen:	in Fürstenwalde:	in Neisse:
a) die Bevölkerung beträgt	7491.	6649.	5483.	12,964.
b) an Gemeindesteuern werden aufgebracht	9733tlr. 11sg. 7pf.	5533tlr. 16sg. 5pf.	keine	8482 tlr. 8 sg. 3 pf.
c) hiervon kommen auf den Kopf der Bevölkerung . . .	1 tlr. 8 sg. 8 pf.	24 sg. 11pf.	keine	19 sg. 8 pf.
d) die Kosten der offenen Armenpflege betragen	3658 tlr.	3151tlr. 10sg. 4pf.	3373tlr. 8 sg. 6 pf.	7973 tlr. 23sg. 1pf.
e) hiervon kommen auf den Kopf der Bevölkerung . . .	13 sg. 4 pf.	14 sg. 2pf.	18 sg. 5 pf.	10sg. 9 pf.
f) die Zuschüsse zu Schulzwecken betragen	4453 tlr. 19 sgr.	1390tlr. 10 sg. 5pf.	2920 tlr.	7847tlr. 2 sg. 7 pf.
g) die Kosten der Gemeindeverwaltung betragen . . .	6728 tlr. 14 sg.	(nicht angegeben.)	4106tlr. 16sg. 7pf.	10246tlr. 18sg. 3pf.
h) hiervon kommen auf den Kopf der Bevölkerung . .	26 sg. 11 pf.	do.	22 sg. 5 pf.	23 sg. 8 pf.
i) der gesammte Gebäude-Versicherungswerth beträgt . .	(nicht angegeben.)	1,024,757 tlr.	753,000 tlr.	(nicht angegeben.)
k) die Zahl der Gewerbtreibenden beträgt	365.	641.	(nicht angegeben.)	746.
l) die auf dieselben veranlagte Gewerbesteuer beträgt . .	3039 tlr. 20 sgr.	3192tlr. 23 sg. 4pf.	do.	6744 tlr.

Hierzu wird bemerkt:

ad 1. in Marienburg betragen die Einnahmen nach dem Etat:

a) aus eigenem Vermögen		6790 Thlr. 3 sgr. 5 pf.
b) aus Gemeinde-Beiträgen:		
Mahl- und Schlachtsteuer .	6230 Thlr. — sgr. — pf.	
Gemeinde-Abgaben . . .	9733 „ 11 „ 7 „	
		15,963 „ 11 „ 7 „
Summa der Einnahmen		22,753 Thlr. 15 sgr. — pf.

*) Aus den Verwaltungs-Uebersichten resp. Etats der genannten Städte, zusammengestellt von A. H.

Die Ausgaben bestehen in:

a) zu Besoldungen, Pensionen, rathhäuslichen und Kommunal-Bedürfnissen	6728	Thlr.	14	Sgr.	—	Pf.
b) zu Bauten und Reparaturen	1813	„	12	„	8	„
c) Abgaben und Lasten	4753	„	29	„	3	„
d) zu Schulzwecken	4453	„	19	„	—	„
e) zur Armenpflege	3658	„	—	„	—	„
f) Zuschüsse zu andern Kassen	699	„	20	„	—	„
g) an Zinsen und Legaten	646	„	10	„	1	„
zusammen in	22,753	Thlr.	15	Sgr.	—	Pf.

Der Rechnungs-Abschluß pro 1855 ergab:

in Einnahme	37,853	„	3	„	8	„
in Ausgabe	36,320	„	19	„	2	„
mithin Bestand	1,532	Thlr.	14	Sgr.	6	Pf.

von den sämmtlichen Abgaben einschließlich der Mahl- und Schlacht-Steuer kommt auf den Kopf der Bevölkerung circa 2 Thlr. 3 Sgr. 11 Pf.

ad 2. in Crossen betrugen die Einnahmen des Jahres 1855 32,193 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf., davon

a) aus eigenem Vermögen							26,660	Thlr.	7 Sgr. 4 Pf.
b) aus Gemeinde-Beiträgen:									
1) aus einem 30prozentigen Zuschlage zur Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer	1956	Thlr.	6	Sgr.	—	Pf.			
2) Hundesteuer	113	„	—	„	—	„			
3) Armengeld	737	„	9	„	—	„			
4) Schulgeld	2727	„	1	„	5	„			
							5533	„	16 „ 5 „
An Staats- und Provinzialsteuern sind entrichtet:									
1) an Klassensteuer							6319	„	5 „ 6 „
2) an Einkommensteuer von 39 Steuerpflichtigen							2257	„	15 „ — „
3) an Gewerbesteuer							3192	„	23 „ 4 „
4) an Servis							2577	„	5 „ 3 „
5) an Kriegsschuldensteuer							1164	„	23 „ 7 „
hierzu									
6) die bereits vorher genannten Kommunalsteuern mit							5533	„	16 „ 5 „

Die Gesammtsumme der Steuern beträgt . . . . . 21,044 Thlr. 29 Sgr. 1 Pf.
d. i. bei 6649 Einwohnern p. Kopf der Bevölkerung circa 3 Thlr. 5 Sgr.

Die sämmtlichen Gebäulichkeiten der Stadt sind mit 1,024,757 Thlr. gegen Feuersgefahr versichert, und zwar:

a) bei der ständischen Städte Feuer-Sozietät 175,650 Thlr.
b) bei Privatversicherungsgesellschaften . . 849,107 Thlr.

Bei der Sparkasse waren ultimo Dezember 1855 38,797 Thlr. 4 Sgr. 8 Pf. belegt und betrug der Reservefonds 1942 Thlr. 28 Sgr. 1 Pf.

Das Gesammtvermögen der Stadt wird auf 417,547 Thlr. 8 Sgr. berechnet.

Digitized by Google

ad 3. in Fürſtenwalde betrugen die Einnahmen aus eigenem Vermögen nach dem Rechnungsabſchluſſe pro 1855 . . . . . 35,042 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf.
die Ausgaben . . . . . 29,822 „ 2 „ 2 „
mithin Beſtand . . 5220 Thlr. 8 Sgr. 7 Pf.

Die Ausgaben beſtehen:

a) in Grundabgaben		1608	„	1 „	7 „
b) in Zuſchüſſen:					
zu Schulzwecken	2920 Thlr.				
zur Armenkaſſe	3100 „				
		6020	„	— „	— „
c) Gehälter, Remunerationen, Penſionen u. Verwaltungskoſten		4106	„	16 „	7 „
d) Kriminalkoſten		939	„	5 „	5 „
e) Straßenerleuchtung, Feuerlöſchanſtalten, Bau- und Reparaturkoſten		1797	„	4 „	3 „
f) Insgemein		898	„	21 „	1 „
g) ausgeliehene Kapitalien		9547	„	— „	9 „
h) außerordentliche Ausgaben incl. 2000 Thlr. Zuſchuß zum Beeskow-Fürſtenwalder Chauſſee-Bau		3428	„	12 „	9 „
i) Vorſchüſſe		858	„	21 „	10 „
k) Depoſita		1379	„	7 „	11 „

Schulden hat die Stadt nicht, und außer der Hundeſteuer, welche 99 Thlr. 3 Sgr. brachte und zur Armenkaſſe fließt, werden keine Kommunalſteuern erhoben.

Die Stadtgemeinde beſitzt 750 Morgen Acker, 400 Morgen Wieſen, 20,000 Morgen Forſten und an zinstragenden Kapitalien nach dem Abſchluſſe pro 1854:

122,918 Thlr. 11 Sgr. 1 Pf.
werden hierzu die im Jahre 1855 ausgeliehenen . . . . 9,547 „ — „ 9 „
gerechnet, ſo beträgt das Kapital-Vermögen jetzt . . . . 132,465 Thlr. 11 Sgr. 10 Pf.
von welchem im Jahre 1855 . . . . . 5,532 „ 16 „ 9 „
Zinſen einkamen.

Die Ueberſchüſſe aus der Forſtverwaltung betrugen allein 15,384 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf. Die ſämmtlichen Gebäude der Stadt ſind mit 564,200 Thlr. bei der Kur- und Neumärkiſchen Städte-Feuer-Sozietät und mit 188,800 Thlr. bei Privat-Aſſekuranzen gegen Feuersgefahr verſichert.

Die ſtädtiſche Sparkaſſe hatte am Jahresſchluſſe 1855 ein Aktiv-Vermögen von 21,357 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf., welches ſich auf 365 Intereſſenten vertheilt.

Sie hatte einen baaren Ueberſchuß von 318 Thlr. 20 Sgr. 9 Pf., wovon die eine Hälfte der Kaſſe zu Gute gekommen, die andere Hälfte aber beſtimmungsmäßig dem Rendanten als Dienſteinkommen gewährt worden iſt.

ad 4. in Neiſſe beſtehen die Einnahmen.

a) aus eigenem Vermögen					39,185 Thlr. 20 Sgr. — Pf.
b) aus Steuern, und zwar:					
1) direkte Kommunalſteuern	8482 Thlr.	8 Sgr.	3 Pf.		
2) Antheil an der Mahl- und Schlachtſteuer . .	15,544 „	16 „	9 „		
3) Hundeſteuer	197 „	15 „	— „	24,224 „	10 „ — „
zuſammen . . .				63,410 Thlr.	— Sgr. — Pf.

Hiervon kommen auf:

1) beständige und unbeständige Gefälle	4239	Thlr.	14	Sgr.	7	Pf.
2) Nutzungen städtischer Rechte	1753	„	23	„	6	„
3) an Ueberschüssen:						
a) aus Kämmereigütern	7701	„	9	„	7	„
b) aus den Forsten	15,361	„	19	„	5	„
c) an Pächten und Miethen von Ländereien und Gebäuden	7498	„	16	„	—	„
4) Zinsen von 58,777 Thlr. Kapitalien	2225	„	9	„	11	„
5) Extraordinair	405	„	17	„	—	„

Die Ausgaben sind auf 63,410 Thlr. veranschlagt, sie bestehen hauptsächlich in:

a) Kosten der allgemeinen Verwaltung . . .	10,246	Thlr.	18	Sgr.	3	Pf.
b) Pensionen	713	„	15	„	—	„
c) Bauausgaben	12,907	„	3	„	4	„
d) Feuerversicherung der Kommunalgebäude . .	577	„	8	„	—	„
e) zu Schulzwecken	7847	„	2	„	7	„
f) zur Armenpflege	7973	„	23	„	1	„
g) öffentliche Abgaben	10,728	„	7	„	8	„
h) Straßenbeleuchtung	1892	„	—	„	—	„
i) Straßenreinigung	1020	„	15	„	1	„
k) Sicherheitspflege	1055	„	18	„	—	„
l) zur Verzinsung und Amortisation der 53,188 Thlr. 26 Sgr. 7 Pf. betragenden Stadtschulden	5657	„	23	„	4	„

Geschäfts-Bericht des Vorstandes des Credit-Vereins für Handwerker in Magdeburg, für das Jahr 1856.

Nachdem das Statut des Kredit-Vereins unter dem 3. Dezember 1855 die Allerhöchste Bestätigung erhalten hatte, ist der Verein am 1. Mai 1856 in's Leben getreten. Von den für denselben gezeichneten Aktien à 10 Thlr. sind im Laufe des Jahres 19,790 Thlr. eingezahlt und nur 210 Thlr. im Rückstande geblieben, von denen 40 Thlr. noch eingeklagt werden, die übrigen 170 Thlr. aber wegen Todesfalls oder notorischer Zahlungs-Unfähigkeit der Zeichner nicht einzuziehen sind. Die 17 Aktien, welche diese 170 Thlr. repräsentiren, sind daher im Besitze des Vereins verblieben.

Die Mittel des Vereins sind im ersten Halbjahre seines Bestehens schon stark in Anspruch genommen worden. Von einzelnen Handwerkern ohne Vermittlung der Innungen sind 148 Anträge auf Bewilligung von Vorschüssen gestellt, von denen 115 Anträge bewilligt sind und 33 Anträge haben zurückgewiesen werden müssen, weil die Antragsteller eine statutgemäß genügende Sicherheit nicht offeriren konnten.

Die Höhe der verlangten und bewilligten Vorschüsse ist sehr verschieden. Es sind gezahlt worden: 5 Vorschüsse à 10 bis 20 Thlr., 10 Vorschüsse à 21 bis 30 Thlr., 35 Vorschüsse à 40 bis 50 Thlr., 6 Vorschüsse à 60 bis 70 Thlr., 3 Vorschüsse à 71 bis 80 Thlr., 16 Vorschüsse à 90 bis 100 Thlr., 5 Vorschüsse à 125 bis 150 Thlr., 3 Vorschüsse à 160 bis 190 Thlr., 32 Vorschüsse à 191 bis 200 Thlr. Außerdem sind 3 Innungen Vorschüsse von resp. zweimal 500 Thlr. und 300 Thlr. zur Vertheilung an ihre Innungsgenossen bewilligt worden. Die eine derselben hat den ganzen Vorschuß an 6 Innungsgenossen, die andre denselben in Höhe von 389 Thlrn. an 9 Innungsgenossen in Summen von 20 bis 100 Thlrn. zur Zahlung angewiesen. Die dritte Innung hat von dem ihr bewilligten Vorschusse noch keinen Gebrauch

gemacht Es sind hiernach überhaupt an 130 Handwerker 12,673 Thlr. Vorschüsse gezahlt, was durchschnittlich auf den Vorschuß nahe an 97½ Thlr. beträgt.

Unter den Vorschußempfängern befinden sich Mitglieder aus ziemlich allen Gewerken; die meisten derselben gehören dem Tischler-, Schneider- und Schuhmacher-Gewerke an.

Wenn wir hiernach, wie die vorstehenden Zahlen darthun, bei der Bewilligung von Vorschüssen nach den mildesten Grundsätzen verfahren sind, ohne die Rücksicht auf die Sicherstellung der ausgeliehenen Gelder außer Acht zu lassen, so haben wir andererseits mit der größten Strenge auf die pünktlichste Rückzahlung der Vorschüsse gehalten. Jeder säumige Zahler ist sofort und auf das Nachdrücklichste verfolgt und diesem Verfahren dürfte es vorzugsweise mit zuzuschreiben sein, daß der Verein bis jetzt nicht nur noch keinen Verlust gehabt hat, sondern daß auch die fällig gewesenen Rückzahlungen sämmtlich eingegangen sind.

Der Zeit nach sind an Vorschüssen

	ausgezahlt:	zurückgezahlt:
im Mai	49 Thlr.	— Thlr.
„ Juni	377 „	— „
„ Juli	1,843 „	— „
„ August . . .	992 „	— „
„ September . .	3,241 „	243 „
„ Oktober . . .	4,110 „	291 „
„ November . .	1,635 „	401 „
„ Dezember . .	426 „	1,813 „
Summa	12,673 Thlr.	2,748 Thlr.

so daß am Schlusse des Jahres noch 9,925 Thlr. ausstehend geblieben sind.

Die zu dem Geschäftsverkehr nicht gebrauchten Gelder sind nach Vorschrift des §. 21 d. des Statuts zinsbar belegt und zwar in Preuß. Staatsschuldscheinen, Magdeburg-Leipziger Prioritäts-Aktien und bei der Sparkasse. Es sind in dieser Weise überhaupt 15,246 Thlr. 10 Sgr. 5 Pf. belegt gewesen, hiervon jedoch nach und nach 5,129 Thlr. 14 Sgr. 11 Pf. wieder eingezogen und mithin nur 10,116 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf. belegt geblieben.

Zur Zahlung der bedeutenden Vorschüsse im September und Oktober haben die disponibeln Mittel der Kasse nicht ausgereicht und da der Zeit die geldwerthen Papiere sehr niedrig im Course standen und ohne namhaften Verlust nicht hätten versilbert werden können, so haben wir, um einen solchen Verlust zu vermeiden und doch den gestellten Anforderungen genügen zu können, bei der hiesigen Sparkasse gegen Verpfändung von Magdeburg-Leipziger Prioritäts-Aktien ein Darlehn von 2000 Thlrn. aufgenommen, auf das erst 1000 Thlr. haben zurückgezahlt werden können.

Der baare Kassenbestand am Schlusse des Jahres hat 732 Thlr. 2 Sgr. 4 Pf. betragen.

Der Vermögenszustand des Vereins am Ende 1856 war demnach folgender:

1) Ausstehende Vorschüsse	9,925	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.
2) Belegte Kapitalien	10,116	„	25	„	6	„
3) Kassenbestand	732	„	2	„	4	„
In Summa	20,773	Thlr.	27	Sgr.	10	Pf.
Hiervon abgerechnet die der Sparkasse noch schuldigen . .	1,000	„	—	„	—	„
giebt einen Vermögensstand von	19,773	Thlr.	27	Sgr.	10	Pf.
gegen das eingezahlte Aktienkapital von	19,790	„	—	„	—	„
mithin einen Verlust von . .	16	„	2	„	2	„

dessen Entstehung nachstehend näher nachgewiesen ist.

Wie schon aus den obigen Angaben hervorgeht, ist nämlich in den Monaten Mai und

Juni der Verkehr noch gering gewesen, erst vom Juli ab sind Vorschüsse in größerer Zahl und Summe gezahlt worden, und da dieselben fast sämmtlich auf 6 Monate entnommen sind, so fällt ihre Rückzahlung und die Zahlung der Zinsen dafür erst in das Jahr 1857. Im Jahre 1856, in welchem etwa nur der fünfte Theil der ausgezahlten Vorschüsse wieder zurückgezahlt ist, sind daher auch nur die Zinsen von diesem geringen Theil der Vorschüsse, nämlich nur 54 Thlr. 5 Sgr. 2 Pf. eingegangen; die Zinsen von dem bei Weitem größten Theile der Vorschüsse kommen erst im Jahre 1857 zur Vereinnahmung.

Ebenso sind für die belegten Kapitale die Zinsen nur für einen halbjährlichen Zeitraum mit 213 Thlr. 26 Sgr. 7 Pf. zu berechnen gewesen. Außerdem sind an Einschreibegebühr 105 Thlr. 20 Sgr. 5 Pf. und an zufälligen Einnahmen 6 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf. eingegangen.

Die Einnahme beträgt demnach

a) an Kapitalzinsen	213	Thlr.	26	Sgr.	7	Pf.
b) an Darlehnszinsen	54	„	5	„	2	„
c) an Einschreibegebühr	105	„	20	„	5	„
d) an zufälligen Einnahmen	6	„	21	„	9	„
In Summa	380	Thlr.	13	Sgr.	11	Pf.

Dagegen haben die Verwaltungskosten betragen und zwar:

a) Die Zinsen, welche beim Ankauf von geldwerthen Papieren zu vergüten, und diejenigen, welche für das von der Sparkasse entnommene Darlehn zu zahlen gewesen sind	47	Thlr.	23	Sgr.	3	Pf.
b) Gehalte	92	„	15	„	—	„
c) Drucksachen ꝛc.	1	„	17	„	6	„
d) Miethe, Heizung, Erleuchtung	22	„	28	„	4	„
e) Die zufälligen Ausgaben	231	„	22	„	—	„
In Summa	396	Thlr.	16	Sgr.	1	Pf.
Gegen die Einnahme von	380	„	13	„	11	„
mithin einen Vorschuß von	16	Thlr.	2	Sgr.	2	Pf.

welcher den obigen Kapitalverlust ergiebt.

Unter den zufälligen Ausgaben befinden sich, wie wir erläuternd bemerken müssen, die durch die Konstituirung des Vereins und durch die Einrichtung des Kassenlokals entstandenen Kosten, namentlich:

An Gebühren für den Notar	26	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.
Für den Druck des Statuts im Amtsblatte	55	„	12	„	6	„
Für Drucksachen	9	„	25	„	6	„
An Insertionskosten	17	„	8	„	6	„
An Stempel	10	„	20	„	—	„
Für Einrichtung des Kassenlokals	21	„	7	„	6	„
Für Einrichtung der Gas-Feuerung und Erleuchtung daselbst	85	„	14	„	6	„
Verschiedene kleinere Ausgaben	5	„	23	„	6	„
In Summa wie oben	231	„	22	„	—	„

Diese Kosten, durch deren Uebernahme im vollen Betrage auf das Jahr 1856 der obgedachte Vorschuß entstanden ist, kommen als Kosten der Konstituirung und ersten Einrichtung selbstredend nur ein Mal vor und hätten auch auf mehrere Jahre vertheilt werden können; da sie indessen hierzu im Ganzen zu unbedeutend sind, der Betrag der Zinsen, der alsdann wohl hätte gezahlt werden können, doch nur sehr gering gewesen, für einzelne Aktien sogar nur wenige Pfennige betragen haben würde, und auch unserer Kassen-Verwaltung dadurch eine unverhältnißmäßige Mühwaltung entstanden sein würde: so haben wir es vorgezogen, diese

Kosten ganz auf das Jahr 1856 zu übernehmen und sie damit auf ein Mal zu beseitigen. Die Aktionaire erhalten auf diese Weise für das Jahr 1856 allerdings keine Zinsen, sie verlieren dabei aber nichts, indem dafür der Betrag der Dividende für das Jahr 1857 um so höher wird.

Nach den vorstehend dargelegten Resultaten, einen so kurzen Zeitraum sie auch umfassen, läßt sich doch nicht verkennen, daß die Begründung des Kredit-Vereins einem lang gefühlten Bedürfnisse entsprochen hat, daß mit Zuversicht zu hoffen steht, daß er seinen Zweck, dem hiesigen Handwerkerstande durch Geldvorschüsse Gelegenheit zu einer freieren Bewegung in seinem Verkehr zu geben, erreichen wird und daß er, wie in dieser Beziehung für den gesammten Handwerkerstand ein wohlthätiges, so auch für die Aktionaire ein nicht ohne alle Rente bleibendes Institut werden wird.

Schließlich haben wir noch zu erwähnen, daß wir ein Mitglied, den Tischlermeister Hahn, durch den Tod aus unsrer Mitte verloren haben und an seiner Stelle nach §. 29. des Statuts der Tischlermeister Gorgaß in den Vorstand eingetreten ist.

Magdeburg, den 28. Februar 1857.

Der Vorstand des Kredit-Vereins für Handwerker.

Bilance

der Rechnung des Kredit-Vereins für Handwerker am Schlusse des Jahres 1856.

An Aktienkapital sind 19,790 Thlr. eingezahlt und davon

1)	Belegt nach Vorschrift des §. 21 d. des Statuts	15,246 Thlr. 10 Sgr. 5 Pf.	
	Hiervon sind wieder eingezogen .	5,129 „ 14 „ 11 „	
	Bleiben belegt . . .		10,116 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf.
2)	Ausgezahlt auf Vorschüsse . . .	12,673 Thlr. — Sgr. — Pf.	
	Hiervon sind zurückgezahlt . . .	2,748 „ — „ — „	
	Bleiben ausstehend . . .		9,925 „ — „ — „
			20,041 Thlr. 25 Sgr. 5 Pf.
	Hierzu der baare Kassenbestand mit .		732 „ 2 „ 4 „
			20,773 Thlr. 27 Sgr. 10 Pf.
	Hiervon ab die auf den von der Sparkasse entnommenen Vorschuß noch schuldigen		1,000 „ — „ — „
	Bleibt Kapitalvermögen		19,773 Thlr. 27 Sgr. 10 Pf.
	Gegen das eingezahlte Aktienkapital von		19,790 „ — „ — „
	Weniger . . .		16 Thlr. 2 Sgr. 2 Pf.
	An Zinsen sind eingegangen:		
	a) Vom Kapital . . .	213 Thlr. 26 Sgr. 7 Pf.	
	b) Von den Vorschüssen .	54 „ 5 „ 2 „	
	An Einschreibegebühr	105 „ 20 „ 5 „	
	An zufälligen Einnahmen . .	6 „ 21 „ 9 „	
	Summa . . .		380 Thlr. 13 Sgr. 11 Pf.
	Die Verwaltungskosten betragen:		
1)	An Zinsen	47 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf.	
2)	An Gehalte, Drucksachen, Miethe ꝛc.	117 „ — „ 10 „	

3) An zufälligen Ausgaben, enthaltend die Einrichtungskosten	231 Thlr. 22 Sgr. — Pf.	
Summa		396 Thlr. 16 Sgr. 1 Pf.
Giebt einen Vorschuß von		16 Thlr. 2 Sgr. 2 Pf.

Magdeburg, den 28. Februar 1857. Görisch, Rendant.

III.

Monats-Chronik.

Preußen.

A. Gesetzgebung.

Durch Allerhöchste Erlasse vom 2., 9. und 23. Februar 1857 (Gesetz-Sammlung S. 106. 107., 110., 132. No. 4613., 4614., 4615., 4620., 4629., 4630.) wird den Städten: Simmern, Sinzig, Remagen, Ahrweiler, St. Goar und Boppard, sämmtlich im Regierungsbezirk Coblenz, die Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 verliehen. — Das Gesetz vom 2. März 1857 (Ges.-S. S. 111. No. 4622.) stellt das Kreditgeben an Minderjährige in gewinnsüchtiger Absicht und unter Benutzung des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit der Minderjährigen, sowie die Auferlegung von Zahlungsverbindlichkeiten unter Entgegennahme des Ehrenwortes oder ähnlichen Betheuerungen von Minderjährigen unter eine Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre und Geldbuße bis Eintausend Thaler.

Von dem Gesetze vom 16. Februar 1857 (Gesetz-Sammlung S. 87 No. 4606) betreffend die Einführung des Westpreußischen Provinzialrechtes in die Stadt Danzig und deren Gebiet, lassen wir, da dasselbe einen interessanten Einblick in die eigenthümlichen Verhältnisse der berühmten alten Stadt gewährt, den vollständigen Abdruck im Anhange folgen.

B. Personal-Nachrichten.

Die Wahl des Regierungs-Raths v. Follert zum Bürgermeister der Stadt Bromberg hat, wie verlautet, die königliche Bestätigung erhalten, und wird derselbe sein neues Amt schon am 1. April antreten.

Sr. Maj. der König hat den bisherigen Beigeordneten der Stadt Halberstadt, Justizrath Krüger, dessen Dienstzeit mit dem 15. Juli d. J. zu Ende geht, der von der Stadtverordnetenversammlung getroffenen Wahl gemäß in der bezeichneten Eigenschaft für eine fernerweite sechsjährige Amtsdauer bestätigt.

Der Bürgermeister Franz Adolph Königsfeld zu Zülpich ist zugleich zum Bürgermeister der Bürgermeistereien Sinzenich und Remmenich gewählt.

Die Wahl des Hauptmanns a. D. Zimmermann zum Bürgermeister der Stadt Reichenstein auf die Dauer von 12 Jahren ist bestätigt.

Der Bürgermeister Komp ist nach abgelaufener Periode, für welche derselbe bisher bestätigt war, wiederum zum Bürgermeister von Herchen ernannt worden.

C. Tages-Neuigkeiten.

a. Oſt- und Weſtpreußen.

Königsberg. Die K. H. Z. bringt nachſtehende intereſſante Zuſammenſtellung über die Verhältniſſe des Schulweſens zu Michaelis 1856.

Schulen.	Lehrerzahl. ordentliche.	Lehrerzahl. Hilfslehrer.	Schülerzahl. Knaben.	Schülerzahl. Mädchen.	Zuſammen.
A. Die Gymnaſien.					
Das Friedrichs-Kollegium	10	3	252	—	252
Das altſtädtiſche Stadt-Gymnaſium	9	4	356	—	356
Das kneiphöfiſche Stadt-Gymnaſium	9	3	302	—	302
B. Die höheren Bürgerſchulen.					
Die löbenichtſche höhere Bürgerſchule	7	6	330	—	330
Die Burgſchule	0	3	376	—	376
Die ſtädtiſche höhere Töchterſchule	10	2	—	196	196
C. Die Bürgerſchulen.					
Die Domſchule	2	2	88	—	88
Die altſtädtiſche Kirchſchule	2	2	277	—	277
Die ſtädtiſche Mädchenſchule	2	3	—	157	157
D. Die Volksſchulen.					
12 ſtädtiſche Elementarkirchſchulen	19	15	1193	924	2117
4 nicht ſtädtiſche Elementarſchulen	9	5	290	101	391
9 ſtädtiſche Armenſchulen	13	11	1374	1287	2661
3 nicht ſtädtiſche Armenſchulen	5	6	213	253	466
E. Privatſchulen.					
23 Privatſchulen	23	148	153	1255	1408
Zuſammen 60 Schul-Anſtalten mit	129	213	5204	4173	9377

Hievon zählen

die 3 Gymnaſien	21	Klaſſen	mit 910	Schüler,	worunter	101	Freiſchüler,
die 3 höheren Bürgerſchulen	20	„	„ 902	„	„	140	„
die 3 Bürgerſchulen	11	„	„ 522	„	„	68	„
die 28 Volksſchulen	69	„	„ 5635	„	„	3787	„
die 23 Privatſchulen	79	„	„ 1408	„	„	142	„
Zuſammen	200	Klaſſen	mit 9377	Schüler,	worunter	4238	Freiſchüler.

Aus der Vergleichung der vorjährigen Ueberſicht geht das intereſſante Reſultat hervor, daß ſich im Jahre 1856 die Schülerzahl in allen Schulgattungen vermehrt hat und während die diesjährige Geſammtheit der Schüler (9377) die vorjährige (9153) um 224 überſteigt, dieſelbe noch in keinem Jahre zuvor dieſe Höhe erreicht hat. — Die Hauptvermehrung gegen die frühern Jahre findet ſich auf Seiten der höhern Schulen, der drei Gymnaſien und zwei höheren Bürgerſchulen, welche zuſammen in den 10 letzten Jahren gerade um 200 und in den 14 letzten Jahren um 450 Schüler zugenommen haben. Es zählten nämlich: die Gymnaſien im Jahre 1843: 660, im Jahre 1856: 910; die höheren Bürgerſchulen im Jahre 1843: 500, im Jahre 1856: 706 Schüler. — In dieſem Jahre haben ſich auch die ſtädtiſchen Elementarſchulen zum erſten Male wieder um etwas, nämlich um 132 Schüler gehoben. — Die Zahl der Freiſchüler hat ſich verhältnißmäßig wenig gemehrt, nämlich nur um 25, ſo daß die oben angegebene Zahl doch noch um 450 unter der Hälfte ſämmtlicher Schüler

zurückbleibt. Schließlich wollen wir noch bemerken, daß ſich außer der obigen Schülerzahl, noch 1256 Kinder in den Bewahranſtalten befinden, nämlich in den ſechs Anſtalten des Dinter-Vereins 674, in den fünf anderweitigen 579 und in drei Privatſchulen dieſer Art 63.

(Elb. A.) Eine für die Bevölkerungszuſtände unſerer Stadt ſehr wichtige Angelegenheit bildete in der Sitzung der Stadtverordneten am 10. März den Gegenſtand der Erörterung. Es handelte ſich um die Beſtätigung des der Verſammlung vorgelegten Entwurfs eines den Zeitverhältniſſen entſprechend reformirten Einzugs- und Hausſtands-Geldes. Die bisherigen Normen des Einzugsgeldes ſollen beſeitigt und nach dem Vorſchlage des Magiſtrats das Einzugsgeld für die Familie auf 20 Thlr. feſtgeſtellt und nur in beſondern Fällen auf 10 Thlr. ermäßigt werden. Ebenſo ſoll das bisherige Hausſtandsgeld, welches nach dem Einkommen erhoben wurde, bedeutend geſteigert werden. Bei der Erhöhung der benannten ſtädtiſchen Steuern, namentlich der bei dem Einzuge in die Stadt zu leiſtenden, war man von der Anſicht ausgegangen, daß dem in bedenklicher Weiſe anwachſenden ſtädtiſchen Proletariat, das bei ſeiner maſſenhaften Vergrößerung für die ſteuerpflichtige Bevölkerung der Stadt bedeutende Laſten in ſeinem Gefolge habe, Grenzen gezogen würden. Dieſer Anſicht trat ein bedeutender Theil der Verſammlung bei, doch wurde gegen dieſelbe und allerdings mit Recht geltend gemacht, daß die in dem Entwurf feſtgeſetzte Höhe des Einzugsgeldes den arbeitenden Klaſſen eine unerſchwingliche Laſt auflege und vollſtändig dazu geeignet ſei, den für die induſtrielle Entwickelung großer Städte nothwendigen Zugang ländlicher Arbeitskräfte in einer Weiſe zu hemmen, deren Folge die Nachtheile einer zu reichlich zuſtrömenden Arbeitermaſſe weit übertreffen würde. Bei Erörterung dieſer Frage wurde hervorgehoben, daß in den Jahren 1855 und 1856 446 Arbeiterfamilien mit 1174 Köpfen nach Königsberg gezogen ſeien und eine Arbeitkraft repräſentirten, deren Verluſt namentlich auf den Gebieten der Gewerbe und des Handels ein empfindlicher ſein würde. Daß die ſtädtiſchen Kommunen in ihrem eigenen Intereſſe dem immer lebhafter hervortretenden Verlangen der ländlichen Arbeiterbevölkerung nach einer Ueberſiedelung in die größeren Städte gewiſſe Grenzen ſetzen, wird man für recht und billig halten müſſen, doch dürfen dieſe Grenzen nicht der natürlichen Entwickelung des geſellſchaftlichen Verkehrs hemmend entgegentreten, da ein ſolcher Verſuch, wenn auch für längere Zeit keineswegs fähig, die naturgemäßen Fluktuationen einer ſteigenden Population zu verhindern, dennoch ſehr ernſte Störungen ſowohl in dem gewerblichen Aufſchwunge der Städte wie in die Ordnung der ländlichen Bevölkerungsverhältniſſe herbeizuführen die Kraft beſitzt. Der Entwurf wurde einer Kommiſſion zur näheren Prüfung und Berichterſtattung übergeben.

Danzig. In der außerordentlichen Verſammlung der Stadt-Verordneten am 3. März wurde in Uebereinſtimmung mit dem Magiſtrate beſchloſſen: in Betreff der Geſetzvorlagen über Gehalts-Erhöhungen, Gebäude- und Miethsſteuer nichts zu veranlaſſen, aber in Betreff des Geſetz-Entwurfs über einige Abänderungen des Gewerbeſteuer-Geſetzes vom 30. Mai 1820 gegen die §§ 1. und 4. eine Petition an die beiden Häuſer des Landtages und eine dazu gehörige Denkſchrift an die Danziger Abgeordneten, zur Vertheilung an die Mitglieder der beiden Hohen Häuſer, ſofort abzuſenden. Die Wiedererhöhung des Salzpreiſes iſt in dem bekannt gemachten Protokolle nicht erwähnt.

Elbing. (Elb. A.) Die Stadt-Verordneten haben in ihrer Sitzung am 27. Februar c. in Betreff der Anlage einer Gasbeleuchtungs-Anſtalt für die Stadt beſchloſſen, die vom Magiſtrat der Verſammlung gemachten Vorlagen drucken zu laſſen und unter die Bürgerſchaft zu vertheilen um bei dieſer wichtigen Angelegenheit die Beurtheilung nach Anſichten und Ausſprüchen der ganzen Bürgerſchaft abwägen und danach beſchließen zu können. — Se. Excellenz der Ober-Präſident Herr Eichmann und der Regierungspräſident Herr von Blumenthal haben mit den Spitzen der hieſigen Behörden, ſowie mit dem Vorſteher der Kaufmannſchaft wegen des Zuſchuſſes aus Staatsfonds conferirt, um welchen die Aelteſten der Kaufmannſchaft zum Weiterbau

der Molen an der Mündung des Elbings nachgesucht haben. Es ist um so eher auf die Gewährung des betreffenden Gesuchs zu rechnen, als die Aeltesten vor mehreren Jahren auf den bereits bewilligten bedeutenden Zuschuß aus Staatskassen zum Bau eines Dampfbaggers freiwillig verzichteten.

(Zeit.) Am 27. Februar ward im Saale der Stadtverordneten unter Vorsitz des Regierungs-Schulrathes D. Wantrup eine Sydonal-Schul-Konferenz abgehalten. Außer sämmtlichen Elementar-Lehrern der städtischen Schulbezirke waren dazu die Geistlichen und die Mitglieder der Schul-Deputation eingeladen. Der Zweck derselben war die Erläuterung und Empfehlung der viel besprochenen Regulative für den Elementar-Unterricht. Der Vorsitzende führte in einem gewandten Vortrage den Gedanken aus, daß die betreffenden Verordnungen keineswegs, wie von verschiedenen Seiten angenommen sei, eine Verringerung oder Beschränkung des Elementar-Unterrichts bezweckten. Die Regulative stellten nur das Maaß des nothwendigsten und unumgänglich erforderlichsten Wissens und Könnens auf, wie es als das Minimum für einklassige Elementarschulen auf dem Lande verlangt werden müsse; es wäre keineswegs damit gesagt, daß nicht mehrklassige städtische und Mittel-Schulen bedeutend mehr leisten dürften und sollten. Es würde dies sogar von der Regierung dringend gewünscht, und es müßten Bestrebungen der Kommunen, wie der hiesigen, die Lehrmittel und Kräfte der städtischen Anstalten fortwährend zu stärken und zu erweitern und dadurch die Leistungen der Schuljugend zu erhöhen, stets auf das bereitwilligste und lobendste anerkannt werden.

Tilsit. (B. H. Z.) Die Einrichtung einer Gasanstalt für den hiesigen Ort wird in letzterer Zeit mit Eifer betrieben. Die Stadt führt nur den Bau des Gasometers und der anderen erforderlichen Gebäude selbstständig aus. Die fernere Einrichtung haben die englischen Unternehmer Laidlow und Sohn in Glasgow für beinahe 28,500 Thlr. übernommen, mit der Verpflichtung, eine vollständige Gasbeleuchtung in untadelhafter Weise bis zum 1. Dezember d. J. herzustellen, wogegen die Stadt die erforderlichen Baulichkeiten bis zum 1. Juli d. J. vollenden muß. Die Einrichtung der Gasanstalt wird der englische Ingenieur Stephensohn aus London für Rechnung der Unternehmer leiten. Diese Arrangements haben sich bei Weitem vortheilhafter, sicher aber wohlfeiler erwiesen, als die von anderen Kommunen mit der Dessauer Kontinental-Gasgesellschaft getroffenen. Zur Deckung der Kosten wird die Stadt nach bereits erfolgter Genehmigung des Ministeriums später 4½ prozentige verzinsliche Obligationen im Betrage von 80,000 Thlr. ausstellen, während die laufenden Kosten vorläufig aus der Stadtkasse vorschußweise bestritten werden. Nach vorläufiger Anfrage wegen Umsatz der Obligationen sind in Königsberg nur 95 Prozent geboten. Der Magistrat meint jedoch, die Realisation hier zur Stelle zur vollen Valuta bewirken zu können. Auf dem in der Mitte der Stadt gelegenen Bauplatz sind bereits eine Menge verschiedener Materialien angefahren; der Bau selbst soll, sobald es der Frost erlaubt, beginnen.

Memel. (K. H. Z.) Der hiesige Magistrat hat von dem Projekt des Selbstbaues der Gasanstalt Abstand genommen und einen durch Herrn Kühnell umgearbeiteten Kontrakt der Buttlery-Iron-Kompagnie entworfen, welchen die Stadt-Verordneten-Versammlung mit dem Wunsche genehmigt hat, daß die Betheiligung der Kommune mit 10,000 Thlrn. beim Bau in den Kontrakt aufgenommen werde. — Der zum Stadtkämmerer am 26. November v. J. einstimmig gewählte Rathsherr Müller ist zurückgetreten und es werden daher geeignete Kandidaten zu diesem mit 800 Thlr. jährlich dotirten Posten nach dem letzten Beschlusse der Stadt-Verordneten-Versammlung von neuem aufgefordert.

(Nat. Z.) Aus dem soeben erschienenen, vom hiesigen Brand-Inspektor Helm verfaßten Verwaltungsbericht der Feuerwehr hiesiger Stadt für das Jahr 1856 ergiebt sich, daß solche im Januar vorigen Jahres nach dem Muster der Berliner Feuerwehr ins Leben trat und das Personal derselben aus 1 Inspektor, 1 stellvertretenden Inspektor, 4 Brandmeistern, 2 Ober-Feuermännern und 8 Feuermännern, 24 Spritzenmeistern, 2 Wassermeistern, und 20 Pumpern, so

wie 10 Maurern und 10 Zimmerleuten und 12 Kutſchern beſteht. Es iſt ein beſonderes Feuerwachtgebäude errichtet, in dem ſich nicht nur die Wachtlokale, Pferdeſtälle, Montirungs- und Utenſilien-Kammer, ſondern auch die Dienſtwohnungen für die Oberfeuermänner und Feuermänner befinden. Im verfloſſenen Jahre haben in der Stadt 13, außerhalb derſelben 5 Brände, bei denen die Feuerwehr thätig war, ſtattgefunden, außerdem war 6 Mal blinder Lärm, bei welcher Gelegenheit die Feuerwehr ausrückte. Der Unterhaltungs-Etat belief ſich im verfloſſenen Jahre auf ca. 5900 Thlr.

Inſterburg, den 4. März. (Int.-Bl. f. L.) In der heutigen Kreistags-Verſammlung wurde beſchloſſen: das zum Ausbau der Oſtbahn erforderliche, innerhalb der Kreisgrenze belegene Territorium dem Staate unentgeltlich zu offeriren, — inſofern nämlich der Beginn des Baues nicht über das nächſte Jahr hinausgeſchoben wird. Das auf ca. 40,000 Thlr. veranſchlagte Akquiſitions-Kapital wird aus Staatsfonds entliehen und in jährl. Raten à 4000 Thlr. amortiſirt, behufs deſſen die bisherigen Kommunalſteuern, welche bisher beim Landbeſitz 4 Pfennige pro Morgen betrugen, verdoppelt werden ſollen. Ferner wurde der Verſammlung ein Rechnungs-Abſchluß des verfloſſenen Jahres vorgelegt, wonach die Geſammt-Einnahme etwa 11,500 Thlr. beträgt, die Ausgabe hingegen über 12,000 Thlr. Durch den Ankauf und die Abſchaffung der Landwehr-Kavallerie-Pferde ſind ungefähr 1000 Thlr. der Kommunalkaſſe zur Laſt gefallen. Die Einnahme für Jagdſcheine mit mehr als 200 Thlrn. iſt zum Beſten zweier taubſtummer Kinder und zur Unterſtützung von 38 Invaliden verwendet. An Verwaltungskoſten iſt die mäßige Summe von 330 Thlr. verausgabt. Die Armenpflege allein hat 3000 Thlr. erfordert. Nichtsdeſtoweniger befindet die Kommunalkaſſe ſich im Beſitze eines allmähligen Erſparniſſes von beinahe 3000 Thlr., ein Zuſtand, der auf ſparſame Wirthſchaft ſchließen läßt.

b. Poſen.

Wie aus **Bromberg** unter dem 26. Februar der Poſ. Ztg. gemeldet wird, gehen ſeit mehreren Jahren ſchon einzelne Mitglieder der ſtädtiſchen Behörden mit dem Projekte um, dort Gasbeleuchtung einzuführen. So eben iſt eine Denkſchrift erſchienen, worin von dem aus 12 Perſonen beſtehenden Komité die gegenwärtige Straßenbeleuchtung mit der zu erwartenden ſehr ſpeziell verglichen und ausführlich beſprochen wird. Gegenwärtig werden die Straßen der Stadt mit Steinkohlentheeröl beleuchtet. Im Jahre 1855 wurden für die Beleuchtung der Straßen mit 89 Laternen 1561 Thlr. 19 Sgr. 5 Pf. verausgabt. Jede Straßenflamme koſtete mithin incl. der Ausgaben für Utenſilien und Bedienung durchſchnittlich 17 Thlr. 16 Sgr.; für jede einzelne Flamme auf 973½ Stunden berechnet. Schon im Jahre 1851 beſchäftigte ſich der inzwiſchen verſtorbene Stadtrath Franke mit dem Gedanken, dieſer Stadt die Vortheile der Gasbeleuchtung zu verſchaffen. Auf ſeine Veranlaſſung bildete ſich ein Komité, das ſich die Aufgabe ſtellte, zu ermitteln, was eine Gasanſtalt in Bromberg koſten und wie ſie rentiren würde. Es hat die Ueberzeugung gewonnen, daß die Gründung einer Gasbeleuchtungsanſtalt auf Koſten und im Selbſtbetriebe der Stadt ein zweckmäßiges und lohnendes Unternehmen ſei, da die Einnahmen der Anſtalt, wenn auch nicht gleich in den erſten Jahren, doch im Laufe der Zeit gewiß groß genug ſein werde, um die Zinſen des Anlagekapitals zu decken, einen Fonds zur Amortiſation, und außerdem noch einen baaren Gewinn abzuwerfen. Die Länge ſämmtlicher Straßen der Stadt beträgt (mit den Vorſtädten) 4261 Ruthen. Man will jedoch vorläufig noch die Vorſtädte ausſchließen, ſo daß der Beleuchtungsrayon nur 2153 Ruthen enthalten ſoll. Um den Bedarf der Privaten annähernd zu ermitteln, ließ das Komité im Jahre 1851 bei den Hausbeſitzern und den Gewerbetreibenden anfragen, wie viel Flammen ein Jeder beanſpruche; es ſtellte ſich damals die muthmaßliche Anzahl von 768 Privatflammen verſchiedener Größe heraus, und zwar 374 Stück für öffentliche Gebäude und 394 für Privatgebäude. Unter den öffentlichen Gebäuden iſt der Bahnhof allein mit 200 Flammen in Rechnung geſetzt. Das Komité bemerkt dabei, daß die Konſumtion des Bahnhofes an Leuchtmaterial ſo bedeutend ſei,

daß derſelbe, falls das Projekt nicht in Ausführung kommt, wahrſcheinlich eine eigene Gasanſtalt erhalten würde. Nach der Berechnung des Technikers Hrn. Kühnell, der bereits in vielen Städten, namentlich auch in Königsberg i. Pr., die Einrichtung von Gasanſtalten geleitet hat, würde das Anlagekapital 81,927 Thlr., das Betriebskapital 6000 Thlr. betragen. Daſſelbe ſoll mit 4 Prozent verzinſt und mit 1 Prozent amortiſirt werden, ſo daß es in 41 Jahren getilgt wäre. Die Kommune würde für die Straßenbeleuchtung jährlich 608 Thlr. 8 Sgr. zu zahlen haben, während die gegenwärtige mangelhafte Beleuchtung in demſelben Rayon jährlich 1035 Thlr. koſtet. Schließlich erklärt noch das Komité, daß die Gründung und Verwaltung der Gasanſtalt in Bromberg von der ſtädtiſchen Behörde ausgehen müſſe.

In der Stadtverordnetenverſammlung am 26. Februar wurde die Rückantwort des Magiſtrats in Betreff der Unterhaltungskoſten bei Dienſtwohnungen mitgetheilt, wonach ſich letzterer einverſtanden erklärte, daß auch bei Kommunalbeamten, welche Dienſtwohnungen inne haben, in Betreff der Unterhaltungskoſten, bei Reparaturen u. ſ. w. dieſelben Beſtimmungen in Anwendung zu bringen ſeien, wie ſie bei k. Beamten exiſtirten.

Vor dem Königl. Landrathe hieſelbſt fand eine Verſammlung der Gemeindemitglieder Groſtwo (bei Bromberg) ſtatt, um darüber zu berathen, ob die Gemeinde als ſolche ihre Selbſtſtändigkeit aufgeben und ſich dem Stadtverbande anſchließen ſolle oder nicht. Nach einer kurzen Diskuſſion wurde mit großer Majorität das Erſtere beſchloſſen und gleichzeitig eine Kommiſſion erwählt, der man Vollmacht ertheilte, mit unſeren ſtädtiſchen Behörden über die näheren Bedingungen in Unterhandlung zu treten. Groſtwo grenzt unmittelbar an Bromberg.

Nach einer weiteren Mittheilung der Poſ. Ztg. vom 7. März hat eine in Bromberg eingetroffene Miniſterialverfügung nicht geringe Senſation hervorgerufen. In einer der früheren Stadtverordnetenverſammlungen war nämlich ein Geſuch der Oberpoſtdirektion um unentgeltliche Hergabe eines Theiles der Straßenbreite in der Wilhelmsſtraße (dort befindet ſich die Poſt) Behufs Erbauung eines neuen und größeren Poſtgebäudes, weil das gegenwärtige den Bedürfniſſen nicht mehr entſprach, vollſtändig abgelehnt worden. In Folge deſſen hat nun der Handelsminiſter verfügt, daß, falls die Stadtverordneten bei ihrem Beſchluſſe ſtehen bleiben ſollten, das neue Poſtgebäude in der Nähe des Bahnhofes zu errichten ſei. Gleichzeitig ſind auch ſofort von der k. Oberpoſtdirektion Maßregeln getroffen worden, um die Lieferungen von Baumaterialien nach dem Bauplatze in der Wilhelmsſtraße zu ſiſtiren. In der geſtrigen Stadtverordnetenverſammlung wurde unter Anderem der Kommiſſionsbericht, betreffend die Erbauung von Einquartirungshäuſern Seitens der Kommune zur beſſeren Unterbringung der Mannſchaften hieſiger Garniſon, vorgetragen. Es machte ſich darin die Anſicht geltend, daß es in jeder Beziehung wünſchenswerth und zweckmäßig ſei, wenn dergleichen Häuſer von der Stadt erbaut würden, weil dieſelbe, abgeſehen von den beſſeren Quartieren der Soldaten, dadurch zugleich auch noch einen nicht unbedeutenden Gewinn erzielen könne. Die Verſammlung ging indeß noch nicht auf eine nähere Beſprechung dieſes Thema's ein, ſondern wollte darüber erſt das Gutachten des Magiſtrats einholen. — Der abermalige Antrag der Gemeinde Neuhoff, deren Territorium wie Groſtwo unmittelbar an Bromberg grenzt, zur Stadt geſchlagen zu werden, wurde diesmal vom Magiſtrat befürwortet und die Verſammlung genehmigte es, daß der Magiſtrat mit der betr. Gemeinde in Unterhandlungen treten könne. — Die Verſammlung formirte ferner den Antrag, der Magiſtrat wolle bei den Kreisſtänden und bei dem Oberpräſidenten, als Verwalter des Provinzialſtraßenbaufonds, darauf hinwirken, daß der gegenwärtig aus etwa 22,000 Thlrn. beſtehende Baufonds zur Erbauung einer Kreisſchauſſee von Bromberg nach Schubin verwendet werde, da die beiden Kreiſe bis jetzt noch ohne Chauſſeeverbindung und der Fonds bisher größtentheils dem Reg.-Bez. Poſen zu Gute gekommen iſt. Die Stadt Bromberg ſelbſt hat aber in 12 Jahren bis ult. 1855 bereits 5429 Thlr. zu jenem Fonds zugeſchoſſen. Die Dringlichkeit

dieſes Antrages wurde außerdem noch dadurch motivirt, daß mit dem Jahre 1859 dieſer Provinzialſtraßenbaufonds erledigt ſein ſoll. — Einem Lehrer an der hieſigen Realſchule, der um ſeine Entlaſſung eingekommen und eine Geldentſchädigung verlangte, wofür er allen weiteren Anſprüchen, z. B. auf Penſion ꝛc. Seitens der Stadt zu entſagen bereit wäre, bewilligte die Verſammlung 250 Thlr.

In der Stadtverordnetenverſammlung am 9. März kam zunächſt die Erhöhung der Gehalte für die Oberlehrerſtellen bei der hieſigen Realſchule zur Sprache; dieſelben wurden ohne weitere Debatten bis auf 600 Thlr. reſp. 650 Thlr. erhöht. Mit dem Bau des neuen Realſchulgebäudes ſoll binnen Kurzem vorgegangen werden, und man will keine Koſten ſcheuen, das Gebäude in jeder Hinſicht gediegen und zweckmäßig herzuſtellen. In Betreff der Erbauung des neuen Poſtgebäudes handelt es ſich um die Hergabe eines Theils der Straßenbreite in der Wilhelmsſtraße, und zwar um 23 Fuß, wodurch für die Poſt ein größerer Hofraum gewonnen werden ſoll. Da man dem Publikum durch die Verlegung der Poſt nach dem Bahnhofe keine Unbequemlichkeit bereiten wollte, ſo wurde mit Majorität beſchloſſen, die verlangten 23 Fuß Straßenbreite unentgeltlich dem Poſtfiskus abzutreten.

Aus **Liſſa**, den 12. März, berichtet die Poſ. Ztg.: In der jüngſten Stadtverordnetenſitzung ward zur Kenntniß der Verſammlung gebracht, daß in Folge der geſteigerten Bedürfniſſe des hieſigen Kreiſes die Kreiskommunalbeiträge für das laufende Jahr eine bedeutende Erhöhung erhalten und daß demgemäß auch die Stadt Liſſa bei der Repartition pro 1857 mit 2905 Thalern, anſtatt der bisher beigeſteuerten 800 Thaler zugezogen worden iſt. — Das Projekt zur Einrichtung der Gasbeleuchtung ſchreitet der Ausführung immer näher. Der Unternehmer derſelben, Agent Neumann aus Breslau, hat die kontraktmäßig bedingte Kaution von 1000 Thalern den hieſigen Kommunalbehörden bereits erlegt und wird beim Eintritt der günſtigeren Witterung ſofort mit dem Bau der nöthigen Etabliſſements begonnen werden. — Auch noch ein anderer weſentlicher Fortſchritt und äußere Verſchönerung ſteht uns für die hieſige Stadt in Ausſicht. Es ſoll nämlich die Oeffnung des Straßenpflaſters beim Ziehen der Röhren gleichzeitig zur Legung von Trottoirs auf dem großen Marktplatze und in den Hauptſtraßen benutzt werden. Die Kommunalbehörden wollen zu dieſem Zwecke eine größere Quantität von Steinplatten ankaufen laſſen, um den Hausbeſitzern die Anſchaffung dieſes Materials zu erleichtern und den weniger Bemittelten durch Unterſtützungen entgegenzukommen.

In **Dirſchau** wurde den 28. Februar in einer Plenarſitzung des Magiſtrats und der Stadtverordneten beſchloſſen, die Stadt mit Gas zu beleuchten. Veranlaſſung dazu gab eine Aufforderung von Seiten des Staates an die Kommune, ſich bei der auf dem Dirſchauer Bahnhofe zu errichtenden Gasanſtalt unter billigen Bedingungen zu betheiligen. Schon am 2. März waren über 200 Flammen für Privatwohnungen gezeichnet und ſtehen noch eben ſo viel in Ausſicht.

Nakel. (Poſ. Ztg.) Der Mangel an Gemeinſinn, der mehr oder minder den kleinen Städten unſerer Provinz eigenthümlich zu ſein pflegt, hat hier eine große Ausdehnung erlangt. Die gemüthlichen Vergnügungsorte, wie man ſie in den kleinen Städten anderer Provinzen hat, entbehrt man hier ganz. Aber die Nachtheile, die dieſe Abſonderung auf die Kulturentwickelung unſeres Städtchens ausüben, muß man noch viel höher anſchlagen. So war vor zehn Jahren bereits von mehreren Seiten die Gründung einer Simultanſchule in größerem Maßſtabe, angemeſſen der hier herrſchenden Wohlhabenheit, angeſtrebt worden. Der Plan, ſo ſchön entworfen, ſcheiterte bald beim Beginne. Jetzt, nachdem die evangeliſche Gemeinde ein großes Schulhaus gebaut hat, ebenſo die katholiſche Gemeinde, und die jüdiſche Korporation ſich ebenfalls über Kurz oder Lang zum Bau eines neuen Schulhauſes wird entſchließen müſſen, jetzt wird vielfach Reue laut, daß man der früheren Idee nicht Rechnung getragen hat. In der That wird hier eine große Schule allgemein vermißt. Wenn auch die evangeliſche Schule bis zu den mittleren

Klaſſen des Gymnaſiums vorbereitet, ſo müſſen doch alle die, welche ihren Kindern eine höhere Ausbildung geben laſſen wollen, dieſelben fortſchicken, während bei einer Vereinigung aller Konfeſſionsgenoſſen hier eine Realſchule hätte unterhalten werden können, zumal da eine große Anzahl wohlhabender Landleute unſerer nächſten Umgegend ihre Kinder auf höhere Schulen ſchicken und ſie ſelbſtverſtändlich lieber hierher, als nach den entfernteren Orten gegeben hätten. Wie wir hören, ſoll die Idee einer derartigen Schule, obwohl deren Realiſirung jetzt mit weit größeren Schwierigkeiten zu kämpfen hätte, von Neuem angeregt werden. Was übrigens die hieſigen Elementarſchulen betrifft, ſo darf man ihnen das beſte Zeugniß geben und iſt namentlich auch über die jüdiſche Elementarſchule Rühmliches zu ſagen. Es fungiren an derſelben augenblicklich nur zwei Lehrer, da die ſeit einem halben Jahre anſtehende Vakanz einer dritten Lehrerſtelle noch fortdäuert. Wie wir hören, ſoll die Königl. Regierung in Bromberg dem Vorſtande aufgegeben haben, jedem Lehrer eine jährliche Gehaltszulage von 50 Thlr. zu gewähren. Dieſe Maßregel erfreut ſich des Beifalls aller Derjenigen, welche der bedrängten Lage der Lehrer, deren Beruf wahrlich kein leichter iſt, einige Aufmerkſamkeit geſchenkt haben.

Goſtyn hat nach jahrelanger Vakanz endlich einen Bürgermeiſter in der Perſon des Bürgermeiſters Reiſer aus Dobrzyca erhalten, welcher durch den Kreisſekretär Suder in ſein Amt eingeführt worden. Viele und nicht leichte Arbeiten erwarten den neuen Leiter der ſtädtiſchen Angelegenheiten; z. B. die Trennung der kombinirten Schule in Konfeſſionsſchulen, die Wahl einiger Schulvorſteher und andere erhebliche Adminiſtrationsſachen, die zur Zeit der Stellvertretung wegen Ueberhäufung unerledigt geblieben. Die Bürgerſchaft, obgleich erſt wenige Tage mit dem neuen Beamten bekannt, beſtrebt ſich, ihm Vertrauen zu zeigen.

Nachdem nunmehr auch die Stadt **Kiebel** die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 vollſtändig durchgeführt hat, iſt die Einführung dieſes Geſetzes im ganzen Regierungsbezirk Poſen beendigt.

c. Schleſien.

O. **Breslau**, im März. Um einmal den Jeremiaden über das „breslauer Steinpflaſter", welches allerdings für die Füße minder ſüß iſt, als das berühmte „ſchweidnitzer Steinpflaſter" für den Gaumen, ein Ende zu machen, ſprach Magiſtrat die Abſicht aus, den Steinſetzmeiſter Wellenbaum von Prenzlau herzuberufen, nachdem derſelbe mehre hieſige Pflaſterſtrecken probehaltig und nach Wunſch gelegt hat. Die Stadtverordneten ſind mit gerechter Freude auf den Vorſchlag eingegangen und haben, unter Beifügung einiger techniſcher Wünſche — namentlich in Bezug auf die Maulwurfsarbeiten der Gas-Geſellſchaft — die 100 Thlr. Reiſekoſten für den genannten Meiſter und ſeine Geſellen, Geräthe und Werkzeuge bewilligt. Die etlichen Straßen übrigens, welche im Laufe der letzten Jahre bereits mit Würfelgeſtein belegt wurden, bewähren ſich aufs Beſte; wenn man ſie betritt, wird das Ohr mit labender Ruhe erquickt nach dem Rädergetöſe auf dem Holterpolter der Rundſteinpflaſterung. Könnte uns Jemand nun noch einen guten Kiesboden zum Untergrunde ſchaffen, ſtatt unſrer quabblichen Lette, ſo wär' ganz geholfen und für die Ewigkeit. „Was braucht man mehr, um glücklich zu ſein?"

Was? Nun, etwas geſunde Luft. Typhus (Hirntyphus) und Blattern ſtehen fortdauernd auf der Fremdenliſte, ſo lange ſchon, daß es bald ſcheinen möchte, als hätten ſie die bloßen Aufenthaltskarten mit ordentlichem Heimathsrechte vertauſcht, Einzuggeld gezahlt und ſich ſaßhaft gemacht. Man könnte ſagen: in Breslau ſeien die Epidemieen endemiſch. Man iſt dieſer Thatſachen bereits ſo gewöhnt, daß ſie einen Unterhaltungsſtoff des Publikums und einen Gegenſtand für ſchlechte Witze der ſtark an Waſſerſucht leidenden lokalbeſchreibenden Tagespreſſe abgiebt. Für das ſtädtiſche Hoſpital haben bezüglich des Andauerns der genannten Krankheiten (der erſteren nämlich, Nervenfieber und Blattern ꝛc.) beſondere Aſſiſtenzärzte angeſtellt und beſondere interimiſtiſche Einrichtungen in dem ärztlichen Organismus getroffen werden müſſen.

An dies Kapitel reihen wir wohl passendst die Mittheilung an, daß sich die Kommune nun ernstlich auf die Warte stellt, einen Platz außer dem Stadtbereiche für Anlegung eines großen allgemeinen Begräbnißplatzes zu entdecken. Der im schönsten breslauer Ziegelboden, übrigens an ganz guter Stelle angelegte für den evangelischen Bernhardin-Sprengel hat sich als ein sehr nasser Terrain erwiesen, man hat ihn unter Aufwendung von 2700 Thlr. Kosten drainirt und mit einem breiten, tiefen Ableitungsgraben umzogen, dennoch sind neuerlich, Zeitungsbeschreibungen zufolge, die Leichenkondukte mit Füßen und mit Rädern grabtief eingesunken. Man kann dagegen nun weiter nichts thun, als den Zugang macadamisiren.

Gegen das Scheintodt-Begrabenwerden, zu Einrichtung von Leichenhäusern, zur Bewirkung präcisirter Todtenschauen ꝛc. ist soeben hierorts ein Verein in Bildung begriffen. —

Die früher schon erwähnten Bauten im städtischen Krankenhause haben eine Kostensumme von 9550 Thlr. erfordert und mußte dieselbe dem Kapitalbesitze der Anstalt entnommen werden. Um die sonach eintretende Verringerung des Postens „Kapital-Zinsen" im Einnahme-Budget wieder auszugleichen, hat man die mit den hiesigen Innungen und Genossenschaften auf ein Pauschquantum (von zusammt 541 Thlr.) an Verpflegungskosten lautenden Verträge gekündiget; und müssen dieselben für ihre Kranken vom 1. Januar 1858 ab wie jeder Andere nach den reglementmäßigen Sätzen für Kur und Pflege zahlen, was ein Mehr gegen die genannte Summe ergeben wird (allerdings zur Last der Innungs- und Gesellschafts-Kassen). Das Grundkapital der Anstalt beträgt ca. 209,000 Thlr. Die Apotheken-Verwaltung ergab einen Ueberschuß von 5878 Thlrn. im vor. Jahre. Die Aufnahme-, Kur- und Verpflegungs-Gebühren sind um 1300 Thlr. höher als für 1856, auf 7000 Thlr., angesetzt. Die Gesammt-Einnahme wird auf 32,188 Thlr. veranschlagt, die Ausgabe, durch nöthige Neu-Anstellungen erhöht, auf 58,206 Thlr., so daß sie einen Kämmereizuschuß von 25,318 Thlr. fordern würde, wenn nicht, angesichts der gefallenen Lebensmittelpreise, die für Beköstigung ausgeworfene inbegriffene Summe von 23,950 Thlrn. um 2000 Thlr. herabgesetzt worden wäre. Bedeutende Umbauten und Anlage einer Zugangsstraße sind des weiteren noch Erforderniß und dürften demnächst in Vorlage kommen.

Erfreulicher sind folgende Bilder. Der Reservefond der städtischen Sparkasse hat die erforderte Höhe von 96,700 Thlrn. erreicht und die nun vorhandenen überschüssigen 10,031 Thlr. sind zu andern Zwecken verfügbar; worüber besondere Feststellung erfolgen wird. — Die Einlagen-Summe der Sparkasse betrug am Abschlusse 1856 1,782,733 Thlr. unter 22,251 Quittungsbüchern. Die Sammlungen der „Sparvereine" im Betrage von ca. 32,000 Thlrn. Einnahme und 30,250 Thlrn. Auszahlung wurden ebenfalls von der Sparkasse wiederum mitverwaltet und verzinst. Prämiirt aus dem „Provinzialhülfsfonds" wurden 1854 129, 1855 333 Personen, die erstern mit 25, die andern mit nur 7 Prozent ihres Guthabens, da die Zahl der sich Meldenden mit weiterem Bekanntwerden der Sache sich mehrt, und da überdies die Kategorieen der zu Prämiirenden erweitert worden sind, werden inskünftige die Raten sich noch weiter herabsetzen. —

Eingezogen und vernichtet wurden im vorigen Jahre auf Grund des Tilgungsplanes 4 % Stadtobligationen in Höhe von 14,450 Thlrn.; durch Baarzahlung eingelöst 96,100 Thlr. 4½ % Stadtobligationen in Folge außerordentlicher Schuldentilgung, 46,800 Thlr. 4¼ % und 4½ % Kämmereiobligationen durch Eintausch. — Der an die Kämmerei-Hauptkasse abgeführte Reinertrag der städtischen Bank hat 29,493 Thlr. betragen. — Die Höhe der Gesammt-Versicherungssumme der in den städtischen Feuersocietätsverband gehörigen Gebäude betrug ult. 1856 35,678,600 Thlr. Die zu zahlende Brand-Entschädigungs-Summe belief sich in gedachtem Jahre auf 34,644 Thlr. — Die Instituten-Hauptkasse umfaßt 35 Special-Fonds und ca. 70,000 Thlr. Asservaten-Bestände; ihr jährlicher Geldumlauf zwischen 8 und 900,000 Thlr. Der Etat der Aktiva und Passiva der Stadt weist für 1857 auf als Passiva:

Schuldenlast . . . . 2,590,928 Thlr.,
eingezahlte Kautionen ca. 41,900 „

zuſammen rund 2,633,000 Thlr. Bei der Berathung ſtellte die Stadtverordnetenverſammlung u. A. folgende Anträge: 1) Der Magiſtrat möge die ordinären Schulden-Tilgungs-Summen aus der laufenden Verwaltung und nicht aus den Subſtanzgeldern entnehmen, und 2) er möge erwägen: ob es nicht thunlich ſei, die 17,000 Thlr., welche als ſtädtiſche Hypotheken auf ſtädtiſchen Grundſtücken laſten, zu löſchen oder im unthunlichen Falle, dieſe Hypotheken dem Subſtanzgelderfonds zuſchreiben und ſie in der laufenden Rechnung als Paſſiva aufführen. —

Bisher war es Gebrauch, daß die mit Zuſchüſſen bedachten gemeinnützigen Inſtitute und Vereine ihre Eingabe alljährlich zu erneuern und die Bewilligung jedes Jahr auf's Neue bei den Stadtverordneten einzuholen war. Zu zweckmäßiger Vereinfachung hat Magiſtrat beantragt und haben die Stadtverordneten demgemäß beſchloſſen, daß ſolche Zuſchüſſe und Beiträge in die betreffenden Etats einzurücken und mit dieſen zu bewilligen ſeien, unter Vorbehalt des Widerrufes für jene und der bei der Etatprüfung vorzunehmenden Erörterung über Fortdauer des Bedürfniſſes der qu. Inſtitute ꝛc. —

Die bereits früher erwähnte Frage wegen einer Feſtſtellung von „Mieth- und Pacht-Normal-Bedingungen“ iſt aus dem Widerſpruche zwiſchen Magiſtrat und Stadtverordneten in der Weiſe zur Erledigung gekommen, daß die Entwerfung und bezüglich der Druck eines Schema's genehmiget ward, welches die in jedem dergl. Vertrage wiederkehrenden Beſtimmungen enthalten, und zwar nach fünf verſchiedenen Vermiethungs- und Verpachtungs-Kategorieen; welchem Schema dann, nachdem jeder einzelne Verpachtungsfall der Stadtverordnetenverſammlung zur Prüfung vorgelegen, die beſonderen Beſtimmungen oder Abänderungen ſchriftlich anzufügen ſein werden. —

Intereſſant iſt die Frage: ob auch für Beſchädigungen, welche nur in Folge von Löſchthätigkeit auf Nachbargrundſtücken einer Brandſtätte eintreten, alſo mittelbar, nicht unmittelbar durch die Löſchthätigkeit veranlaßt ſind, die ſtädtiſche Feuerkaſſe Erſatz zu leiſten habe. Bei dem Brande des Kärger'ſchen Speichers im vor. Jahre war behufs Aufſtellung der Spritzen ꝛc. ein Gartenzaun niedergelegt worden, und es geſchah durch dieſe unfreiwillig geſchaffene Oeffnung des Gartens ein Diebſtahl an Obſt im Belaufe von 30 Thlrn. Der Antrag des Beſchädigten und der damit einſtimmende Vorſchlag des Magiſtrates auf Schadenerſatz ward von den Stadtverordneten abgewieſen, weil „der beregte Schaden durch Diebſtahl zugefügt worden iſt und folglich mit den Veranſtaltungen der Löſchhülfe in gar keinem unmittelbaren Cauſalzuſammenhange ſteht“. Der Cauſalzuſammenhang dieſes (aus dem amtlichen Zeitungsberichte entnommenen) Beſchluſſes iſt indeß ſelbſt nicht ganz deutlich, und der Analogie mit dem Verfahren Seitens der meiſten Verſicherungsgeſellſchaften, die nicht allein das Verbrannte oder Zerſtörte, ſondern auch das Entwendete erſetzen, nicht entſprechend.

(Bresl. Ztg.) Was man lange in vergeblichen Verſuchen angeſtrebt, ſchreitet nun, nachdem glücklich die rechte Bahn gewonnen worden, raſch ſeiner Vollendung entgegen. Der große, auf vollſtändigen, genauen Vermeſſungen und Aufnahmen beruhende Stadtplan von Breslau dürfte, wenn nicht außerordentliche Hinderniſſe zwiſchentreten, binnen Jahr und Tag beendiget vorliegen. Schon iſt eine große Zahl der fünfzig Sektionen, aus welchen er beſtehen wird, fertig bearbeitet. Man hat bekanntlich ein beſonderes Büreau in dem Hauſe, welches der Leiter der ganzen Ausführung, Herr Prof. Dr. Sadebeck, bewohnt, eingerichtet, in welchem die Rechnungs- und Zeichnungs-Arbeiten unter deſſen Ober-Aufſicht ausgeführt werden. Um die Aufnahme ſelbſt hat unſer Stadt-Bauhof-Inſpektor, Herr Hoffmann, die weſentlichſten Verdienſte. Die Stadt hat in angemeſſener Liberalität alle Mittel zur Durchführung des Breslau's würdigen Unternehmens bewilliget.

Bei den Aufnahmen und Vermeſſungen, deren fixirte Punkte überall durch theils unter den Boden, theils, wo es anging, in das Pflaſter eingelaſſene Merkſteine bezeichnet wurden, die

in dem Plane ihre genaue Aufzeichnung finden, ſtellte ſich noch mehr, als erwartet, heraus, welche Irrthümer in früheren hieſigen Stadtplänen obwalten. Der gegenwärtige wird nun nicht allein mit, wie ſchon geſagt, vollkommener Sicherheit eines jeden Punktes ausgeführt, ſondern auch mit ſchönſter Eleganz hergeſtellt, nach einem Maßſtabe von 10 Ruthen auf den Zoll. Auch die Hofräume der Gebäude, dem Weſentlichen nach wenigſtens, finden darin Verzeichnung. Das Ganze wird einen Umfang haben, genügend, den Fußboden eines mäßig großen Saales damit zu bedecken, indem jede Sektion ein Blatt von etwa 5 Quadrat-Fuß darſtellen wird. Die für das Werk aufgewendeten Koſten ſind als ein für allemale anzuſehen, eine Wiederholung derſelben, eine Reviſion des Planes wird, nachdem er einmal in dieſer Weiſe geſchaffen, niemals nöthig; jede Veränderung der örtlichen Anlagen kann leicht in denſelben eingetragen werden. – Das große Werk ſelber kann natürlich einer Vervielfältigung im Wege des Druckes nicht unterliegen, wenn ſchon einzelne Inſtitute, z. B. die Gasbeleuchtungs-Anſtalt, die Waſſerleitungs-Verwaltung genöthigt ſein werden, ſich ihres eigenen Nutzzweckes wegen Kopien zur Eintragung ihrer reſp. Syſteme anzulegen; dagegen ſteht wohl die Herausgabe einer Nachbildung in verkleinertem Maßſtabe zum Hand- und Hausgebrauch zu erwarten.

Die hieſige im Jahre 1772 gegründete Zucker-Raffinerie iſt, nachdem ihr die zu Glogau und Hirſchberg bereits vorangegangen, nunmehr ebenfalls dem Schickſal der Auflöſung verfallen. Sie hatte viele Jahrzehnde hindurch theils durch die Begünſtigung bei Einfuhr des Rohzuckers, theils in Folge der ehemaligen hohen Zuckerpreiſe die fabelhafteſten Dividenden gebracht, war aber bei der Konkurrenz der Runkelrübe in letzter Zeit ſo herabgekommen, daß ſie, um nur nicht gänzlich ſtill zu ſtehen, auch ihrerſeits Rüben-Rohzucker verarbeitete. Ihre jetzt zum Verkauf beſtimmten umfangreichen Lokalitäten liegen an der Oder in demjenigen Stadttheile, welcher muthmaßlich den Bahnhof der rechten Oderufer-Bahn aufnehmen wird. Ob ſich ein anderes Fabrikgeſchäft an der Stelle etabliren wird, iſt ſehr fraglich; dagegen würde ohne Zweifel die Stadt mit dem Ankauf ein gutes Geſchäft machen, wenn die allgemeine Finanzlage derſelben nicht von Spekulations-Unternehmungen abriethe. Unter dieſen Umſtänden liegt die Hoffnung ſehr nahe, daß die im Entſtehen begriffene „gemeinnützige Baugeſellſchaft“ die Gelegenheit wahrnehmen werde, ſich in den Beſitz von ſoliden Gebäuden zu ſetzen, die, wenn auch nicht ohne beträchtliche Koſten, doch immer noch mit Vortheil gegen einen Neubau, zu Arbeiter-Wohnungen umgeſtaltet werden könnten. Die Hoffnung wird verſtärkt durch den Umſtand, daß ein Theil der Zucker-Aktien ſich in den Händen von Männern befindet, die ſich wahrſcheinlich auch bei der Baugeſellſchaft betheiligen werden, ſo daß der Beſitz eben nur von der rechten in die linke Hand übergehen, folglich ein allzuängſtliches Feilſchen nicht erforderlich ſein würde.

Liegnitz. Die Bresl. Ztg. theilt folgendergeſtalt das Bemerkenswertheſte aus dem ihr vorliegenden Jahresberichte über die Wirkſamkeit der ſtädtiſchen Armen- und Arbeits-Anſtalt im Jahre 1856 mit:

In der Anſtalt befanden ſich am 31. Dezember 1856 genau 82 Perſonen, dagegen ſind im Laufe des Jahres 96 Perſonen ausgeſchieden, theils durch Todesfälle, theils dadurch, daß ſie ſich eigene Wohnungen gemiethet oder die Anſtalt heimlich verlaſſen haben; einige wurden dem landräthlichen Amte zurückgegeben, andre wurden zu Gefängniß- und zwei zu Zuchthausſtrafe verurtheilt. Eine Perſon iſt in das Blinden-Inſtitut nach Breslau und fünf ſind in die Lehre gebracht worden. Es befinden ſich in der Anſtalt zwei Perſonen unter 10 Jahren und 2 Perſonen über 80 Jahre. Die Gebrechen betreffend, ſo ſind daſelbſt 1 Taubſtummer, 1 Blinder, 6 Lahme, 21 Ungeſunde, 11 Geiſteskranke, 3 mit Krämpfen behaftete, 14 Altersſchwache, 10 Kinder, außerdem noch 2 Lehrlinge und 13 geſunde Perſonen. Von den oben genannten 82 Perſonen wurden verſchiedene Arbeiten im Spinnen, Weben, Wirken und Stricken ausgeführt. 364 Paar Schuhe und 49 Paar Stiefeln, außer wieder beſohltem Schuhwerk, wurden angefertigt, ebenſo

72 Paar Holzpantoffeln. Andere Arbeiten, z. B. Grabpfähle anzustreichen, Federn zu schleißen, Düten zu machen, Kaffee und Weizen auszulesen, wurden vielfach vorgenommen auch Schneider-, Stuhlflechter-, Tischler-, Kammarbeiten, sowie Pflege und Fütterung der Seidenraupen und die Lazareth- und Armenhauswäsche wurde durch sie bewirkt. Zwei bis drei Personen wurden täglich in der Küche beschäftigt, auch verschiedene Reparaturen und Utensilien von anderen hergestellt. 2258¼ Tag waren Personen außerhalb der Anstalt auf Arbeit. — Wer sieht hier nicht das Wohlthätige dieses Instituts, das auf so mannigfache Weise besorgt ist, jedem die süßeste Befriedigung, nämlich Arbeit nach Verhältniß seiner Kräfte und Anlage zu gewähren. Die Armenhäusler erhielten auch mancherlei Kleidungsstücke, als Hosen, Jacken, Hemden, Schuhe, Stiefeln, Bettwäsche ꝛc. In der Küche des Armenhauses wurden für das Lazareth 24,437 Portionen, für's Armenhaus 26,507 Portionen, also im Ganzen 50,944 Portionen Speise verabreicht. Es erforderte dieses einen Kostenaufwand von 4775 Thlr., wovon die Portion 2 Sgr. 9¼ Pf. zu stehen kam. Am Anfange des Jahres 1856 waren die Lebensmittel so hoch im Preise, daß die Portion noch 3 Sgr. 4 Pf. kostete, später 3 Sgr. 2 Pf., jetzt aber mit 3 Sgr. für das Lazareth wird berechnet werden können.

Der Gewinn beim Seidenbau war in diesem Jahre nicht beträchtlich, er betrug nur 22 Thlr. Dies hat seinen Grund darin, daß die Maulbeerbäume auf der Siegeshöhe, welche früher für 5 Thlr. gemiethet waren, von dem jetzigen Besitzer niedergehauen worden sind. Auch die paar Bäume am breslauer Thore sind durch die daselbst vorgenommenen Erweiterungen verloren gegangen; natürlich mußte sich in Folge der geringen Nahrung für die Seidenwürmer eine Verminderung ihres Ertrages herausstellen.

Durch das Sinken der Lebensmittelpreise, mit Ausschluß des Fleisches, ist es gelungen, die alten Reste vollständig zu tilgen und noch einen Ueberschuß zu erzielen. Die Einnahme betrug im Ganzen 5978 Thlr. 15½ Sgr., die Ausgabe 5859 Thlr. 8¾ Sgr., bleibt Ueberschuß 119 Thlr. 6¾ Sgr.

In der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 28. Februar d. J. kam eine Vorlage des Magistrats: „die Aufstellung der Rüstkammerstücke auf den Fluren des Rathhauses" zur Berathung, und wurde beschlossen, die Kosten dafür zu genehmigen. Es befinden sich nämlich auf dem Boden des hiesigen Rathhauses und in noch anderen Räumen desselben höchst werthvolle alte Rüstungen, Waffen, Fahnen, Werkzeuge ꝛc., die nicht nur ihres Alters halber sehr beachtenswerth sind, als Monumente der Geschichte von Liegnitz und Schlesien, sondern auch einen Kunstwerth haben. So befindet sich darunter ein Schwert Karls XII., Königs von Schweden, auf welchem sein Name eingegraben ist und dessen Griff viel Artistisches enthält. So sind viele Harnische und Panzer der ehemaligen Herzöge von Liegnitz noch vorhanden. Die Waffen sollen nun, wie wir hören, auf den beiden Fluren des Rathhauses theilweise unter Gitter, und die kostbaren Sachen in einen Glasschrank gebracht werden. Auch ist bereits eine Persönlichkeit dafür bestimmt, um die Geräthschaften zu säubern und für die Dekoration Sorge zu tragen; wahrscheinlich wird auch, was die Hauptsache betrifft, dafür gesorgt werden, daß ein historischer Vermerk als Erklärung jedem Stücke beigefügt werden wird. Uebrigens ist die Anregung und Betreibung dieser Angelegenheit das Werk unseres würdigen Bürgermeisters Böck, der sich um die Förderung ähnlicher Zwecke bereits vielfach verdient gemacht hat.

Gr. Glogau. Einem Berichte über die Wirksamkeit der hiesigen städtischen Kranken-Anstalt im Jahre 1856 entnimmt die Schles. Ztg. Folgendes: Im Laufe des Jahres 1856 wurden in der städtischen Kranken-Anstalt verpflegt 1435 Personen, und zwar waren als stabile Kranke aufgenommen 335, ambulant wurden verpflegt 1435. Von den 335 stabil verpflegten Kranken genasen und wurden als arbeitsfähig entlassen 293, es starben 28 und 14 blieben als Bestand pro 1857. Von den Gestorbenen wurden 6 sterbend eingebracht oder starben innerhalb der ersten 24 Stunden. Das Verhältniß der Gestorbenen zu den Ver-

pflegten iſt wie 1 zu 12; nach Abzug der ſechs in den erſten 24 Stunden Geſtorbenen wie 1 zu 15 1/22. Dieſes Verhältniß ſtellt ſich gegen voriges Jahr als ein ſchlechteres heraus, wo es wie 1 zu 17 und 1 zu 25 war. Der Grund davon liegt darin, daß bei den am Brücken- und Eiſenbahnbau beſchäftigten 3000 Arbeitern alle leichteren Erkrankungsfälle von dem Eiſenbahnarzte behandelt, alle ſchwereren aber der ſtädtiſchen Kranken-Anſtalt überwieſen wurden. Von 55 in die Kranken-Anſtalt aufgenommenen Arbeitern ſtarben 9. Unter den als Beſtand für 1857 gebliebenen 28 ſtabilen Kranken befinden ſich zwei ſchon ſeit Jahren für die Irren-Anſtalten angemeldete gemeingefährlich Irrſinnige und ein als Penſionair in der Kranken-Anſtalt lebender Blödſinniger. Die während des Jahres 1856 verpflegten 335 Perſonen zählten zuſammen 6572 Verpflegungstage: mithin kamen auf jeden einzelnen Kranken 19 2/3 Tage. Verbraucht wurden für 328 Thlr. 9 Sgr. 5 Pf. Medikamente. An dieſem Verbrauche nehmen aber auch noch 460 von den 1100 außerhalb der Anſtalt als ambulant verpflegten Kranken Theil, z. B. abonnirte Dienſtboten, Geſellen, Waiſenhauskinder, Arbeitshäuslinge und Hoſpitaliten, welche ihre Medikamente auf Rechnung der Hoſpital-Kaſſe erhalten, während für 640 Kranke als recipirte Stadtarme und Seitens des Magiſtrats überwieſene Perſonen die Stadtarmen-Kaſſe in der Höhe von 293 Thlr. 3 Sgr. aufkommen mußte. Es verbrauchte demnach jeder in der Anſtalt ſtabil verpflegte Kranke für 12 Sgr. 4 2/3 Pf. Medizin während der Dauer ſeiner Krankheit und es koſtete jeder Kranke der Anſtalt bei durchſchnittlich 20 Verpflegungstagen à 5 Sgr., im Ganzen 3 Thlr. 22 1/2 Sgr. Abonnirt waren von 177 Herrſchaften 270 Dienſtboten, welche 172 Thlr. 20 Sgr. zahlten. Von ihnen wurden als Kranke ſtabil verpflegt 22, ambulant 81, im Ganzen alſo 103. Die Hoſpital-Kaſſe hatte bei dem Dienſtboten-Abonnement noch einen Ueberſchuß von 65 Thlr. 18 Sgr. Die Oberſchleſiſche Eiſenbahn-Geſellſchaft hat mit dem hieſigen Magiſtrat ein Uebereinkommen geſchloſſen, nach welchem die am Brückenbau und die auf der Glogau-Liſſaer Bahnſtrecke innerhalb des Glogauer Kreiſes beſchäftigten Arbeiter, ſo bald ſie erkranken, und die Krankheit ſo bedeutend wird, daß ſie in der Privatwohnung nicht mehr behandelt werden können, dem ſtädtiſchen Krankenhauſe überwieſen werden. Es wurden demnach im Laufe des verfloſſenen Jahres von 1060 erkrankten Eiſenbahn-Arbeitern 55 Schwererkrankte in die ſtädtiſche Kranken-Anſtalt aufgenommen und für jeden derſelben der ſtipulirte Satz von 8 Sgr. pro Tag gezahlt. Die 55 aufgenommenen Eiſenbahnarbeiter wurden durch 671 Tage verpflegt. Ihre Verpflegung koſtete im Ganzen 138 Thlr. Dafür vergütigt wurden 178 Thlr. 28 Sgr. Es blieb mithin auch hier der Hoſpital-Kaſſe ein Ueberſchuß von faſt 40 Thlrn.

Neiſſe. (Schleſ. Ztg.) Im letzten Stadtblatte veröffentlicht der Magiſtrat das von der Königl. Regierung in Oppeln auf Grund des Geſetzes vom 3. April 1854 für die Stadt Neiſſe oktroyirte Orts-Statut, betreffend die gewerblichen Unterſtützungskaſſen und die Fortbildungsſchulen. Es wird hierdurch für die ſelbſtſtändigen Handwerker und die Fabrikinhaber die von denſelben bisher beharrlich abgelehnte Verpflichtung feſtgeſetzt: zur Beförderung ſolcher Einrichtungen, welche die Unterbringung oder Unterſtützung arbeitſuchender, erkrankter oder ſonſt hilfsbedürftiger Geſellen und Fabrikarbeiter, oder die Fortbildung der Lehrlinge, Geſellen oder Gehülfen bezwecken, Beiträge zu leiſten und zwar bezüglich der Unterſtützungskaſſen bis zur Höhe der Hälfte desjenigen Beitrages, welchen die mitbetheiligten Geſellen, Gehülfen oder Fabrikarbeiter entrichten. Alle hier beſchäftigten Geſellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter werden aber verpflichtet, den beſtehenden oder noch zu errichtenden Unterſtützungskaſſen beizutreten und deren Beiträge haben die Arbeitsherrn von deren Arbeitslohn zurückzubehalten und bei Vermeidung zwangsweiſer Einziehung der betreffenden Kaſſe abzuführen. Die näheren Beſtimmungen über die Einrichtungen der Kaſſen und über die Höhe der Beiträge, ſo wie über die Grundſätze, nach welchen die Unterſtützungen gewährt werden ſollen, ſind den für die einzelnen Kaſſen feſtzuſetzenden Statuten vorbehalten, zu deren Berathung die meiſten Innungsvorſtände nebſt den Altgeſellen vom hieſigen Magiſtrat bereits vorgeladen worden ſind. — Bei den meiſten Gewerken

beſtehen ſeit alten Zeiten Geſellenkaſſen und wurden dieſelben auch früher mehr zur Beſtreitung der Koſten von Trinkgelagen, Bällen und dergleichen Ergötzlichkeiten benutzt, als zu Unterſtützungszwecken, ſo iſt dieſer Mißbrauch mit Einführung der neuen Gewerbegeſetzgebung doch mehr und mehr geſchwunden. Die Geſellen ſind daher gewöhnt an die meiſt unter dem Namen: „Auflage" entrichteten Beiträge; aber Seitens der Meiſter wird über die Neuerung geklagt, daß ſie zu den Geſellenkaſſen Beiträge leiſten ſollen. Geht man aber näher auf die Sache ein, ſo ergiebt ſich bald, daß durch dieſe Einrichtung den Meiſtern keine, oder doch nur geringe Mehrausgaben erwachſen, welche wieder noch durch die ihnen ſonſt dadurch entſtehenden Vortheile aufgewogen werden. Bisher war es nämlich üblich, daß die Meiſter den zuwandernden unbemittelten Geſellen, denen ſie nicht Arbeit geben konnten, einen Zehrgroſchen verabreichten. Dieſe Ausgabe fällt künftig weg, weil dieſer Zehrgroſchen aus der von den Meiſtern mit unterhaltenen Unterſtützungskaſſe ferner gezahlt werden ſoll. Größere Vortheile erwachſen aber den Meiſtern, die ohne tüchtige Geſellen nicht beſtehen können, dadurch, daß tüchtige Geſellen ſich immer mehr nach den Städten ziehen, in denen durch beſondere Kaſſen für Geſellen im Falle ihrer Erkrankung ſowohl für ärztliche Hülfe und Pflege, als auf die Dauer ihrer Arbeitsunfähigkeit für Unterſtützung, wie für gute Herbergseinrichtungen und für Fortbildungsſchulen geſorgt iſt. Endlich dürfte auch als vortheilhaft in Betracht kommen, daß durch das Orts-Statut nicht blos die einer Innung angehörigen Meiſter zu Beiträgen verpflichtet werden, ſondern alle ſelbſtſtändigen Handwerker. Durch Vertheilung der Laſt auf eine größere Zahl Meiſter, wird ſolche für den Einzelnen kleiner und von Meiſtern, die bisher der Innung fern ſtanden, wird deren Anſchluß an die Innung dadurch befördert, daß ſie durch das Unterſtützungskaſſenweſen mit den Innungsmeiſtern in nothwendige Berührung kommen. Sache der Meiſter wird es ſein, ſich an den Berathungen über die einzelnen Statuten zu betheiligen, damit bei deren Abfaſſung ihre Intereſſen gewahrt werden. Auf dieſe Weiſe kann dann die Ausführung der diesfälligen geſetzlichen Beſtimmungen dem Handwerkerſtande nur Segen bringen.

Aus dem Kreiſe **Ratibor** theilt die Schleſ. Ztg. mit: Die Ueberſicht der am Schluſſe des abgelaufenen Jahres im hieſigen Kreiſe einſchließlich der Stadt Ratibor vorhandenen Handwerksmeiſter derjenigen Gewerke, welche im §. 23. der Verordnung vom 9. Februar 1849 näher bezeichnet ſind, ergiebt folgende Reſultate. Es werden nachgewieſen: Schuhmacher über 300; Schneider, Schmiede, Weber über 200; Müller, Fleiſcher, Tiſchler über 100; Bäcker über 80; Stellmacher über 70; Böttcher über 60; Kürſchner, Tuchmacher über 50; Sattler und Riemer über 40; Gerber, Schloſſer, Korbflechter über 20; Pfefferküchler und Konditoren, Seiler, Töpfer, Glaſer, Nagelſchmiede, Färber über 10; endlich Handſchuhmacher, Tapezirer, Buchbinder, Bürſtenbinder, Perückenmacher, Hutmacher, Poſamentirer und Knopfmacher, Drechsler, Kammmacher, Kupferſchmiede, Büchſenmacher, Feilhauer, Nadler, Klempner, Gürtler, Gelbgießer, Zinngießer, Goldarbeiter, Uhrmacher, Vergolder, Maler und Lackirer, Seifenſieder unter 10. Der Zweck dieſer tabellariſchen Zuſammenſtellung geht zunächſt dahin, umfaſſende Nachrichten zu ſammeln, welchen Einfluß die beſchränkenden Beſtimmungen der Verordnung vom 9. Februar 1849 auf die Zahl der betreffenden Handwerksmeiſter gehabt hat, reſp. künftig ausüben wird. Nach den §§. 23. und 35. jener Verordnung bedarf es zur ſelbſtſtändigen Ausübung der bezüglichen Gewerke der Zurücklegung einer 3jährigen Lehrlings- und einer gleich langen Geſellenzeit, des 24. Lebensjahres und der Ablegung einer Meiſterprüfung; während die allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 ſich in der Regel mit der Dispoſitionsfähigkeit des Gewerbenachſuchenden begnügt und von demſelben einen feſten Wohnſitz im Inlande und die Anmeldung des Gewerbebetriebes bei der Kommunalbehörde vorausſetzt. Vergleicht man die Zahl der gegenwärtig vorhandenen Handwerksmeiſter mit jener am Schluſſe des Jahres 1848 nachgewieſenen, ſo wird man in der That eine erhebliche Verminderung, namentlich in Bezug auf Bäcker, Schuhmacher, Tuchmacher, Weber, Schneider, Stellmacher und Schmiede finden. Es würde jedoch nicht vollſtändig zutreffen, wollte man die

Urſache dieſer Verminderung lediglich allein den bezeichneten Beſchränkungen im ſelbſtſtändigen Gewerbebetriebe zuſchreiben. Wohl mögen dieſelben bei einzelnen Handwerken den Zudrang zur Meiſterſchaft in etwas zurückhalten, bei vielen Gewerken aber, von denen Tuchmacher und Weber vorzugsweiſe zu nennen ſind, läßt ſich mit aller Gewißheit vorausſetzen, daß ihre Abnahme in tiefer liegenden ſozialen Uebeln zu ſuchen iſt; bei vielen macht ſich ein ungünſtiger Nahrungsſtillſtand bemerkbar. Die Richtigkeit dieſer Annahme ſtellt ſich unzweifelhaft aus dem Vergleiche der Zahl der Handwerksgehülfen zwiſchen dem Abſchluſſe des Jahres 1848 mit dem des Jahres 1856 heraus. Es müßten, wenn die Handwerksmeiſter durch jene Beſchränkungen eine Minderzahl erfahren hätten, in natürlicher Folge die Zahl der Gehülfen eine verhältnißmäßige Zunahme nachweiſen. Dem iſt aber, wenigſtens im dieſſeitigen Verwaltungsbezirk, nicht alſo, auch die Geſellenzahl hat bei einzelnen Gewerken abgenommen; nur da weiſt ſie ein Plus nach, wo durch induſtrielle Unternehmungen, z. B. Eiſenbahnen, Fabriken ꝛc. Handwerksgehülfen beſchäftigt werden.

Hirſchberg. Unſere Stadtverordneten haben nach der Schleſ. Ztg. den Beſchluß gefaßt, eine Petition abzufaſſen und nach Berlin zu ſenden, in welcher dieſelben, den Motiven einer hohen Regierung beiſtimmend, um Einführung der Hausſteuer bitten, in der hoffnungsvollen Erwartung, daß auch andere Provinzialſtädte ihrem Beiſpiel folgen und zugleich dargethan werde, daß der Oppoſition dieſer Steuer gegenüber es wohl auch viele im Lande gebe, welche für die Einführung der Hausſteuer ſtimmen. Außer dieſer Petition beſchäftigten ſich die Bittſteller noch mit einem Antrag der Regierung auf umfaſſende Aenderungen bei der evangeliſchen Stadtſchule.

In einer ſpäteren Stadtverordnetenſitzung kam die Gasbeleuchtungsfrage zur Debatte. Der Vorſitzende fügte dem bereits in voriger Sitzung Mitgetheilten weſentlich nichts Neues bei; nur war die Forderung pro Flamme auf 3 Pf. pro Stunde herabgeſetzt worden. Herr Bürgermeiſter Vogt verlas den, mit vom Herrn Kämmerer Weſthoff ausgearbeiteten Ergänzungs-Paragraphen verſehenen Kontrakt, der von der Kommune mit der erleuchtenden Gasbeleuchtungs-Geſellſchaft abgeſchloſſen werden ſollte, und nun bereits iſt. Herr Bürgermeiſter Vogt begann mit den einleitenden Worten: „Sie haben, m. H., ſo bereitwillig und angelegentlich für das geiſtige Licht geſorgt, ſorgen Sie nun auch für das materielle Licht.“ Aus dem vorgeleſenen Kontrakte ergaben ſich die Bedingungen für die Stadt ſehr günſtig. Herr Neumann, welcher das Geſchäft abſchließt, ſtellt während der Bauzeit, die auf 2 Jahre feſtgeſetzt worden iſt, 1000 Thlr. Kaution; die Stadt verpflichtet ſich jedoch, ihm, oder vielmehr der Geſellſchaft gegenüber auf fünfzig Jahre. Es ſollen ſomit künftig 100 Flammen jährlich 900 Stunden, während jetzt 78 Laternen 720½ Stunde jährlich brennen. Dieſes neue Licht wird der Kommune pro Anno 180 Thlr. mehr koſten als das bisherige, da unſere Oelbeleuchtung pro Anno 1857 trotz ihres zweifelhaften Lichtes 670 Thlr. aus dem Stadtſeckel abſorbiren wird. Ein Mitglied regt nun den Koſtenpunkt an und trägt wegen der Potenzen der Kaſſe ſeine Bedenken, worauf der Kämmerer den Beſtand von 42,000 Thlr. Kapital nachwies, wovon 30,000 Thlr. für die Sparkaſſe im Fall von Kündigungen vorhanden wären. Schulden habe die Kommune nur 1300 Thlr. verzinsliche und eben ſo viel unverzinsliche u. ſ. w. Nach einer längeren Debatte wurde endlich, nach den „Schlußworten“ des Vorſitzenden, die Abſtimmung beliebt, und die Einführung der Gasbeleuchtung wurde beſchloſſen.

Gleiwitz, den 11. März. (Schleſ. Ztg.) Einer ſo günſtigen Zeit für die Wege und Stege unſerer Stadt und Umgegend weiß man ſeit Jahren nicht ſich zu erinnern. Winterfroſt und Sonnenwärme haben ſich zu einem Bunde vereint, um dieſelben nach und nach trocken zu legen. Man kann daher jetzt in allen Straßen bequem ſpazieren, ohne tiefer als bis an die Knöchel zu verſinken, während in andern Jahren, wenn es aufthauete, manche Straßen nicht zu paſſiren waren. Es iſt freilich traurig, daß wir ſo noch auf die wetterwendiſchen Launen der Jahreszeiten angewieſen ſind, wir wollen aber mit dankbarem Herzen es anerkennen, daß in den

letzten Jahren, seitdem unser würdiger Bürgermeister die Angelegenheiten unserer Stadt verwaltet, sehr Vieles für die Straßen geschehen ist. Sehr viele wurden vollständig gepflastert und gegenwärtig schon werden Steine nach allen Seiten angefahren, um das Fehlende zu ergänzen; wie überhaupt von Seiten des Magistrats recht kräftig und thätig überallhin gewirkt wird.

Die Angelegenheit der Verwendung der grauen Schwestern für das neue Hospital ist nun endgiltig durch die Königl. Regierung entschieden worden. Die Stadtverordnetenversammlung meinte, daß die Einführung der Nonnen eine Prinzipienfrage sei, deren Entscheidung ihr obliege, während der Magistrat die Anstellung derselben für sein Ressort in Anspruch nahm. Die Regierung ist dieser letztern Ansicht beigetreten.

Der Magistrat hatte ganz in demselben Sinne sich in einer Verfügung gegen die Stadtverordnetenversammlung ausgesprochen. Der Vorsitzende, der diese Verfügung zur Kognition der Versammlung bringen sollte, setzte aber in der Einladung auf die Tagesordnung statt „Verfügung", Mittheilung der „Vorstellung" des Magistrats, betreffend die grauen Schwestern. Natürlich konnte der Magistrat eine solche Bezeichnung seiner Erlasse, die nicht an vorgesetzte Behörden gerichtet sind, sich nicht gefallen lassen, und verfügte die Streichung des Wortes in der öffentlichen Einladung durch den „Oberschlesischen Wanderer", indem er dafür „Verfügung" setzte. Es wurde nun von einer Seite das Verfahren als eine Urkunden-Veränderung bezeichnet und darüber laut geklagt, aber sicher nicht mit Recht; denn der Magistrat hat die Verpflichtung, über die Erlasse der städtischen Behörden zu wachen, und als die höchste Administrativbehörde der Stadt, seine Würde und sein Ansehen nach außen hin zu wahren.

Die Zerwürfnisse, die hier in jüngster Zeit zwischen dem Bürgermeister und dem Vorsitzenden nebst einem kleinen Theil der Stadtverordnetenversammlung schwebten, hatten den Regierungs-Kommissarius bestimmt, den Vorsitzenden zu veranlassen, daß er eine gefallene Aeußerung widerrufe und eine öffentliche Ehrenerklärung abgebe. Da dieses jedoch nicht erfolgte, so hat die Regierung den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, Herrn Rechtsanwalt Weydlich, und den Protokollführer, Herrn Oberlehrer Dr. Spiller, von diesen ihren städtischen Aemtern, bis die Untersuchung beendet sein wird, vorläufig suspendirt.

Das Schützenhaus zu **Lauban** ist sub hasta gestellt; der Verlust des Gymnasiums aber dadurch abgewendet worden, daß die Kommune die nöthigen Mittel bewilligt hat.

Aus **Ohlau** wird der Schles. Ztg. geschrieben: Nach der letzten Nummer des Kreisblattes ist in der letzten Stadtverordneten-Sitzung hinsichtlich der Errichtung einer höheren Mädchenschule mit einer geringen Mehrheit von Stimmen, mit acht gegen sieben, entschieden worden, daß wohl eine solche Anstalt die hiesigen Verhältnisse erheischen, und daß seitens der Stadt etwas gethan werden solle. Da über diesen Gegenstand sowohl die Schul-Deputation, sowie auch die oben erwähnte Versammlung noch einmal das Dafür und Dagegen reiflich erwägen wollen, so erscheint wohl eine nähere Beleuchtung des hiesigen Schulwesens nicht überflüssig. Was nun zunächst die Elementarschulen anlangt, so müssen diese für eine Kommune von unendlicher Wichtigkeit sein; denn der größte Theil der Bewohner irgend eines Ortes besucht nur die Elementarschule, und es ist in der That auch für's gewöhnliche Leben nicht mehr erforderlich, wenn überhaupt die Elementarschule leistet, was sie leisten soll. Hier bleibt aber noch Vieles zu wünschen übrig. Einerseits sind die Gehälter der Elementarschullehrer so, daß selbst die Königl. Regierung auf Erhöhung derselben angetragen hat, andererseits ist der Bildungsgrad der ärmeren Kinder, weil es an gehöriger Schärfe und an Unterstützungsmitteln fehlt, so, daß es nicht selten vorkommt, daß ein Kind im 12ten bis 13ten Jahre noch nicht lesen kann. Auf diesen Krebsschaden das Hauptaugenmerk zu richten, scheint höchst nothwendig. Wir haben seit bereits vier Jahren eine höhere Bürgerschule, die auch heute noch ein kümmerliches Dasein fristet und die wohl auch in Zukunft an Schüler-Frequenz nicht sehr zunehmen wird, schon aus dem Grunde nicht, weil wir ja bereits in allen nahe liegenden Nachbarstädten höhere Schulen haben.

Unſere höhere Schule koſtet der Stadt viel und das dürfte ſich in der Zukunft auch wohl nicht beſſer geſtalten, da ja ihre projektirte weitere Entwickelung auch mehr Unterſtützung beanſprucht. Unter ſolchen Umſtänden jetzt noch eine höhere Mädchenſchule ins Leben rufen zu wollen — ich weiß nicht, ob die Sache der Kommunalkaſſe nicht höchſt bedenklich ſein dürfte. Zudem iſt die Errichtung einer ſolchen Anſtalt am hieſigen Orte durchaus nicht nothwendig; einmal ſchon deshalb nicht, weil es keineswegs zu einer guten Hausfrau erforderlich iſt, daß ſie franzöſiſch ſprechen, die klaſſiſche Literatur der Deutſchen kennen, in der alten Mythologie bewandert ſein muß. Daher ſcheint es durchaus nicht erforderlich, daß die Kommune ſich wegen der Errichtung einer ſolchen Schule neue Laſten aufbürde, weil ja in dem erwähnten Kreisblatte ſich eine Anzeige findet, daß ein Privat-Inſtitut in Ausſicht iſt, in welches ja dann die vornehmen Eltern immerhin ihre Töchter zur weiteren Ausbildung ſchicken können. Will die Kommune noch etwas thun, ſo mag ſie dem betreffenden Unternehmer eine jährliche Unterſtützung gewähren, damit er das monatliche Schulgeld zu erhöhen nicht nöthig hat. Auf dieſe Weiſe thut die Kommune etwas und erſpart ſich auch etwas, und das letztere iſt nicht außer Acht zu laſſen, denn die Eichen wachſen ſehr langſam und die Kaſſe hat einen Boden. Schließlich kann ich bis heut noch nicht begreifen, warum man für die höhere Bürgerſchule eine vorbereitende Elementarſchule eingerichtet hat; denn ſo viel muß doch wohl jede Elementarſchule zu leiſten im Stande ſein, Schüler für eine höhere Bürgerſchule vorzubereiten. Iſt das die hieſige Elementarſchule nicht im Stande, ſo wirft es kein gutes Licht auf dieſelbe. Prüfet Alles, das Beſte behaltet!

(Bresl. Ztg.) **Hainau.** Das hieſige Bürger-Rettungs-Inſtitut ergiebt in dem Rechnungsjahre vom 1. Oktober 1855 bis Ende September 1856 folgendes Reſultat: Im bezeichneten Zeitraume haben 45 Bürger, 3 weniger als im Jahre 1855, die Summe von 495 Thlrn. als Darlehne empfangen. Seit dem Beſtehen des Inſtituts, 22. Februar 1849, ſind überhaupt an 274 Bürger Darlehne im Betrage von 3002 Thlr. gegeben worden, wovon Ende September v. J. noch 418 Thlr. 28 Sgr. als Reſte außen ſtanden. Die Einnahme beſtand in 510 Thlr. 18 Sgr. 11 Pf., und zwar an außenſtehenden Forderungen 418 Thlr. 28 Sgr., an baarem Beſtande 90 Thlr. 27 Sgr. 8 Pf., in der Sparkaſſe befindlich 23 Sgr. 3 Pf. Das im vorigen Jahre durch die Stadtverordneten dem Inſtitut zinsfrei überwieſene Kapital von 300 Thlr. iſt auch für den nächſten Zeitraum demſelben verblieben. — Nach dem in letzter Sitzung gefaßten Beſchluß der Stadtverordneten-Verſammlung wird auch in dieſem Sommer zum Beſten der Spinnſchulenkinder durch dieſe Seidenbau getrieben werden, nachdem im verfloſſenen Jahre ein Gleiches geſchehen und aus ½ Loth Grains, wovon aber nur die am zweiten und dritten Tage ausgeſchlüpften Raupen zur Zucht genommen, 14 Metzen gute Kokons geerntet wurden, wofür in der Haspelanſtalt zu Bunzlau pro Metze 23 Sgr. gezahlt worden ſind. Zur Beſchaffung reſp. Erweiterung der nöthigen Utenſilien, als Gerüſt, Spinnhütten, Fütterungsnetze ꝛc., genehmigte die Verſammlung nochmals 15 Thlr., da nur 1 Loth Grains ausgelegt werden ſoll. Seitens der Kommune iſt ſeit mehreren Jahren die Maulbeerbaumzucht ausgedehnt gepflegt worden, da einige Pfund Samen ausgeſäet, gegen 16,000 Pflänzlinge und mehrere hundert Bäumchen gepflanzt worden ſind. Auch im Laufe dieſes Frühjahrs ſollen die Anpflanzungen erweitert werden. Hierdurch wird bei einem mehr und mehr geſteigerten Betriebe der Seidenzucht das Gedeihen der Spinnſchule weſentlich gefördert werden, zumal den Leitern derſelben ausreichend Gelegenheit geboten worden iſt, gedachten Induſtriezweig kennen zu lernen und die bewieſene Pflege im vorigen Jahre auch auf einen fernern günſtigen Erfolg ſchließen läßt. Im Kreiſe wird überhaupt für die Seiden- und Maulbeerbaumzucht ſehr viel gethan. Am Orte ſelbſt wird, außer der Kommune, auch von anderer Seite der Seidenbau kräftig gefördert, und außerdem beſtehen in Schierau, Tſcheſchendorf, Panthenau, Leiſersdorf und Goldberg ausgedehnte Anpflanzungen, die namentlich an letzterem Orte weſentlich vergrößert werden ſollen. Durch den Abgang des Lehrers Vogt am Rettungshauſe in Goldberg, der in dieſen Tagen einem Rufe nach Behlem bei Plauen gefolgt iſt, hat die Provinz einen ſehr bewährten Seidenzüchter verloren.

Am Schluſſe des Jahres befanden ſich im Kreiſe ca. 72,000 ein- bis dreijährige Pflanzen, Lonſträucher ca. 400, Hochſtämme und Alleenbäume ca. 1400, von denen noch mehrere aus der Zeit Friedrichs des Großen ſtammen, obſchon die meiſten nicht ſowohl der Zeit, als vielmehr der Axt erlegen ſind.

d. Brandenburg.

Berlin im März. Aus den regelmäßigen und vollſtändigen Berichten der Voſſ. Ztg. über die Stadtverordneten-Sitzungen notiren wir: In der Sitzung am 5. d. Mts. wurde der Entwurf zum Etat der Stadthauptkaſſe auf das Jahr 1857, welcher vor Kurzem von der Verſammlung Behufs der Regulirung einiger Monita an den Magiſtrat zurückging, nachdem dieſe Regulirung erfolgt iſt, auf den Antrag der Rechnungsdeputation genehmigt. Demnächſt gelangte die oftmals verhandelte Angelegenheit wegen Erweiterung der ſtädtiſchen Weichbildsgrenze abermals zum Vortrag. Nachdem hierin wiederholt ablehnende Beſchlüſſe der Verſammlung gefaßt worden ſind, iſt auf den Antrag des Magiſtrats nochmals eine gemiſchte Deputation zur Berathung des Gegenſtandes niedergeſetzt worden. Die Majorität der Deputation hat ſich auch jetzt dem Antrage des Magiſtrats für die Erweiterung angeſchloſſen, wogegen die Minorität bei den früheren ablehnenden Beſchlüſſen der Verſammlung beharrte. Sie hielt die beigebrachte Berechnung über die der Stadt erwachſenden Vortheile für imaginair, jedenfalls aber die der Stadt erwachſenden Laſten an Koſten für Pflaſterung, Erleuchtung, Feuerlöſch- und Straßenreinigungsweſen, die ſich immer mehr ſteigern dürften, für ſo bedeutend, daß ſie mit den zu erwartenden Vortheilen in kein Verhältniß zu bringen ſeien, wie man ja jetzt ſchon kaum im Stande ſei, den an die Kommune gemachten Anforderungen zu entſprechen. Während die Magiſtratskommiſſarien mit Energie und Wärme den Magiſtratsantrag aus finanziellen, rechtlichen und juridiſchen Gründen vertheidigten, dabei auseinanderſetzten, daß die der Stadt dadurch entſtehenden Koſten immer viel zu hoch veranſchlagt würden und namentlich den Blick der Verſammlung auf die Zukunft hinlenkten, wo jene Aufnahme erſt für Berlin ihre wahren Vortheile zeigen würde, erklärten ſich von den zahlreichen Rednern in der Verſammlung nur zwei für den Magiſtratsantrag. Die ſämmtlichen übrigen Redner warnten eindringlich vor der Annahme deſſelben in Rückſicht auf die der Kommune Berlin dadurch erwachſenden Koſten und auf den Umfang, den die Verwaltung dadurch gewinnen müßte. Ein Mitglied beantragte ſogar, für den Fall, daß der Antrag angenommen werde, ſofort den Rathhausbau zu ſuspendiren, und eine Deputation zur Berathung über eine Decentraliſation der Berliner Verwaltung niederzuſetzen. Nachdem die Verſammlung den Schluß der lebendigen Debatte beſchloſſen hatte, lehnte dieſelbe denn auch mit großer Mehrheit den Magiſtratsantrag auf Erweiterung des Weichbildes nach dem rechten Spreeufer ab.

In der Sitzung der Stadtverordneten-Verſammlung am 12. März genehmigte dieſelbe zunächſt den Antrag des Magiſtrats, den Verwaltungsdirektor des ſtädtiſchen Gas-Erleuchtungsweſens, Bärwald, auch für das Jahr 1857 zu autoriſiren, unter Zuziehung der Mitglieder des Kuratoriums der Gasanſtalt für Rechnung der Gasanſtalt Wechſelverbindlichkeiten einzugehen. — Der St. Georgen-Parochie iſt von Seiten der Kommune früher ein Darlehen von 16,000 Thlr. zu 3½ pCt. Zinſen unter der Bedingung gewährt worden, das Kapital mit jährlich 5 pCt. zu amortiſiren. Wegen der jetzigen finanziellen Verhältniſſe der Parochie beantragte der Magiſtrat neulich, die Amortiſation einſtweilen auf die Stadthauptkaſſe zu übernehmen. Nachdem die Verſammlung dieſen Antrag abgelehnt hatte, wünſcht der Magiſtrat die Angelegenheit nochmals durch eine gemiſchte Deputation vorberathen zu laſſen. Die Verſammlung genehmigte dies und ernannte die ihrerſeitigen Mitglieder zur Deputation. — Auf den Antrag der Armendirektion genehmigte die Verſammlung, daß noch bis zum 31. März c. von der erſteren täglich 3000 Portionen Suppen an bedürftige Einwohner vertheilt werden können. Die Bewilligung der Vertheilung war früher nur bis zum 1. d. Mts. auf Höhe von täglich 3300 Portionen ausgeſprochen

worden und iſt ſomit das jetzt bewilligte Quantum um täglich 300 Portionen geringer. — Demnächſt nahm die Verſammlung Kenntniß von der durch den Magiſtrat vorgelegten Ueberſicht der Verwaltung des großen Friedrichs-Waiſenhauſes für das Jahr 1856. Hiernach hatte die Anſtalt am Schluſſe des Jahres 1856 einen Kapital-Vermögensbeſtand von 93,338 Thlr. 2 Sgr. 5 Pf. — Hieran knüpfte ſich der Bericht des Predigers Schmidt über die von demſelben im Jahre 1855 und 1856 ausgeführte Superreviſion der außerhalb Berlins untergebrachten Waiſenhaus-Koſtkinder. Derſelbe hat in den genannten Jahren 562 Kinder in 101 verſchiedenen Ortſchaften beſucht, dagegen 40 Kinder hauptſächlich wegen zu großer Entfernung unbeſucht gelaſſen. Indem der Prediger Schmidt über jede der beſuchten Ortſchaften ein beſonderes Protokoll beigebracht, ſummirt derſelbe das Reſultat der Reviſion dahin, daß von den 562 beſuchten Kindern die Verpflegung von 51 ganz vorzüglich gut, von 355 Kindern gut, von 135 im allgemeinen zufriedenſtellend und von 21 ſchlecht und darum nicht zu dulden geweſen ſei. Trotzdem die letztere ſchlechte Verpflegung ſich faſt nur in kleinen Städten vorgefunden, glaubt der Prediger Schmidt doch vollkommen bei ſeiner ſchon oft ausgeſprochenen Anſicht ſtehen bleiben zu müſſen, daß der Verpflegung in kleineren Städten unſtreitig vor der auf den Dörfern der Vorzug gebührt, wie denn auch in Wirklichkeit die letztere bereits weſentlich abgenommen hat. Nach ſeinen Erfahrungen kann der Prediger Schmidt die eigentlich ländliche Pflege nur dann zuläſſig finden, wenn ſich bewährte oder von vorn herein vorzüglich empfohlene Familien melden. Aber ebenſo wie vor Vereinzelung der Kinder auf den Dörfern, ſei auch vor allzugroßer Anhäufung in den kleinen Städten eindringlich zu warnen. Was aber die ganz kleinen und kränklichen Kinder betrifft, ſo ſei für dieſelben die Gründung einer beſonderen Kommunalanſtalt ein dringendes und unabweisliches Bedürfniß. Mit aller Anerkennung ſpricht der Prediger Schmidt über den Fleiß und die Fortſchritte der untergebrachten Koſtkinder, da dieſelben ihm bei der letzten Reviſion weit mehr genügt haben, als früher. Demnächſt wendet ſich der Prediger Schmidt zu einer ſehr ausführlichen und gründlichen Erörterung der Frage über die künftige Geſtaltung der Waiſenhaus-Koſtpflege nach Eröffnung der neuen Waiſenanſtalt in Rummelsburg, und namentlich darüber, ob dieſelbe danach ganz aufhören ſolle. Er kömmt zu dem Reſultat, daß die gute Koſtpflege ihre unbeſtrittenen Vorzüge habe und deren Segen deshalb auch nicht durch die neue Anſtalt beeinträchtigt werden dürfe. Die ſchlechte Koſtpflege ſei dagegen auszurotten und dazu werde die neue Anſtalt das geeignetſte Mittel bieten. Als Reſultat ſeiner vielſeitigen Erfahrungen müſſe er behaupten, die wohl organiſirte und gute Koſtpflege, namentlich die auswärtige, ſei bis jetzt für die Berliner Kommune in vielen hundert Fällen die beſte Art der Erziehung gutartiger armer Waiſenkinder geweſen und nach ſeiner Anſicht ſeien nach Gründung der neuen Anſtalt Einrichtungen zu treffen, durch welche den Berliner Pflegeeltern die Erlangung von länger verbleibenden Koſtkindern erſchwert, den auswärtigen aber erleichtert wird. Aufzunehmen in die neue Anſtalt würden ſein, für das praktiſche Leben ſchon geſchulte, ältere und gutartige Kinder, welche keine Aufnahme mehr in Familien finden können, ſo wie ſolche, welche wegen ſchlechter Erziehung oder ſchlechter Familienpflege der überwachenden ſteten Aufſicht bedürfen, ſo daß alſo für die Entwickelung der neuen Anſtalt neben der beſtehenden Koſtpflege genügende Ausſicht verbleibt. Am Schluſſe ſeines Berichts erklärte der Prediger Schmidt, daß er jetzt das Amt als Superreviſor niederlege, da er hoffen dürfe, durch feſte Organiſation und Sammlung von Material ſeinem Nachfolger nach Kräften vorgearbeitet zu haben. Der Referent für den Bericht über die Superreviſion der Waiſenhauskoſtkinder knüpfte an den Vortrag deſſelben einige Worte der lebhafteſten Anerkennung über die Umſicht und Liebe, mit welcher der Prediger Schmidt ſich dem ſchwierigen und mühevollen Amte als Superreviſor unterzogen und ſprach die Hoffnung aus, daß es der Verwaltung gelingen möchte, den Prediger Schmidt von ſeinem Entſchluſſe abzubringen, das Amt als Superreviſor niederzulegen. Endlich nahm die Verwaltung Kenntniß von dem Bericht über den Gewerkskrankenverein pro 1856. Der Verein zählte 42,005 Mitglieder, darunter allein 10,000 Maſchinenbauer. Es kamen bei den Mitgliedern 2358 Er-

krankungen vor, denen 32,702 Arzeneien verabreicht wurden, welche einen Kostenaufwand von 12,714 Thlr. in Anspruch nahmen. Für die Aerzte war eine Einnahme von 5622 Thlr. vorhanden, wovon 5160 Thlr. an Honorar für Aerzte verausgabt und der Ueberschuß unter dieselben vertheilt wurde. Den größten Theil der Sitzung v. 19. März nahm die Angelegenheit wegen der Eröffnung der neuen Waisenanstalt in Rummelsburg und der künftigen Gestaltung der jetzigen Waisenanstalt in der Stralauer Straße in Anspruch. Es ist beantragt, daß auch nach der Eröffnung der neuen Waisenanstalt mit einer eignen Verwaltung, noch die hiesige Waisenanstalt, in die alsdann auch die Hospitaliten von dem Hospital an der Waisenbrücke verlegt werden, als Waisenhausdepot mit einer besondern Verwaltung fortbestehen soll. Auf diesen Antrag gründend, hat der Magistrat noch weitere Anträge in Betreff des Etats für die Anstalten, die Anstellung von Beamten ꝛc. vorgelegt. Die Geldbewilligungs-Deputation der Versammlung hat sich bei der Berathung lediglich auf den am 9. Oktober v. J. gefaßten Beschluß gestellt, und war hiernach der Ansicht, daß die Magistratsanträge mit diesem Beschlusse — welcher nur den Sinn habe, daß die neue Anstalt eine eigene selbstständige Verwaltung haben, die alte Waisenanstalt aber bis auf ein hier zu etablirendes Durchgangsdepot aufgelöst werden solle — in vollem Widerspruche stehen. Die Deputation war der Ansicht, daß dieser Beschluß vom 9. Oktober vorigen Jahres auch für die fernere Beschlußnahme in dieser Angelegenheit maaßgebend zu machen und darum die Verwaltung des alten Waisenhauses mit der Reorganisation des neuen aufzulösen und hier nur eine Anmeldestube zu belassen sei, deren Verwaltung mit einer anderen zu verbinden. Nicht allein die finanzielle Rücksicht, sondern namentlich der Umstand hatte die Deputation geleitet, daß man dann zwei Waisenanstalten mit zwei besonderen Verwaltungen habe, während sie für die Entwickelung der neuen Anstalt eine eigene und einheitliche Verwaltung für durchaus nothwendig und alle geltend gemachten Schwierigkeiten gegen eine bloße Anmeldestube im hiesigen Orte für durchaus nicht durchgreifend erachtete. Hiernach hat die Deputation mit 18 gegen 4 Stimmen der Versammlung auf das Dringendste empfohlen, nur auf eine solche Reorganisation der neuen Anstalt einzugehen, welche der jetzigen ähnlich sei, dann die alte Anstalt aufzulösen und unter Ablehnung der Magistratsanträge zu beschließen: 1) sich damit mit dem Magistrat einverstanden zu erklären, daß nach der Eröffnung der neuen Waisenanstalt in das alte Lokal die Hospitaliten aus dem Hospitale an der Waisenbrücke übersiedeln, auch, so weit es nothwendig sei, und der Raum gestatte, darin Sieche aufgenommen werden; 2) es für die Entwickelung der neuen Anstalt für durchaus nothwendig zu erklären, daß dieselbe alle Elemente der alten Anstalt in sich vereinige, ihr deshalb auch die Unterbringung der Waisenkinder übertragen, in dieselbe auch Säuglinge aufgenommen, dagegen hier nur eine Anmeldestube für die dortige neue Anstalt etablirt werde; 3) die Berathung über die näheren Verhältnisse der Reorganisation, über die Etats, Anstellung der Beamten ꝛc. auszusetzen und darüber noch das Gutachten einer gemischten Deputation einzufordern und 4) sich damit einverstanden zu erklären, daß der Stadtbaurath Holzmann ermächtigt werde, von jedem Stück des nothwendigen Inventars für die neue Anstalt, unter Bewilligung der erforderlichen Geldmittel, eines probeweise anzuschaffen. Der Magistrats-Kommissar Stadtrath Duncker nahm auf das Eindringlichste die Magistratsanträge in Schutz, indem er historisch nachzuweisen versuchte, daß mehrfache Gutachten in dieser Beziehung seit dem Jahre 1842 sich wiederholt für eine Trennung der Waisenanstalt in eine Erziehungs- und in eine Bewahrungsanstalt ausgesprochen hätten. Schließlich wurden die Anträge der Geldbewilligungsdeputation von der Versammlung mit 54 von 79 Stimmen angenommen.

In einer geheimen Sitzung der Stadtverordneten wurde ein Antrag der Gesellschaft der Berliner Wasserwerke auf Verlängerung ihres bisher auf 25 Jahre lautenden Privilegiums auf weitere 25 Jahre berathen. Die städtischen Behörden, denen die Sache zur Aeußerung vorgelegt worden ist, haben zur Vorprüfung derselben eine gemischte Deputation niedergesetzt, auf deren

Bericht die Stadtverordneten-Verſammlung beſchloſſen haben ſoll, bei der vorgeſetzten Behörde die Abweiſung des Geſuches zu beantragen.

(V. Ztg.) Die Städteordnung vom 19. November 1808 verordnete für die Mitglieder der beiden ſtädtiſchen Behörden bei ihrem amtlichen Erſcheinen zu feierlichen Gelegenheiten die Tragung eines Amtszeichens, auf Grund deſſen als ein ſolches für die Berliner Kommunal-Behörden die goldene Kette eingeführt wurde. Die Amtsketten des hieſigen Oberbürgermeiſters und des Stadtverordneten-Vorſtehers, nach deren Modell die für die Mitglieder der beiden Kollegien gearbeitet wurden, waren ein Gnadengeſchenk des hochſeeligen Königs. Bei dem Erſcheinen und der Einführung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 entſtanden, da dies Geſetz keine Beſtimmung über die Tragung von Amtszeichen enthielt, Zweifel bei den hieſigen ſtädtiſchen Behörden darüber, ob fernerhin für dieſelben das Tragen der Amtszeichen geſtattet ſei und auf eine an den betreffenden Reſſortminiſter gerichtete Anfrage wurde den ſtädtiſchen Behörden eröffnet, daß Se. Maj. der König zwar die fernere Tragung der Amtszeichen geſtattet, Allerhöchſtſich jedoch vorbehalten habe, daſſelbe jedem einzelnen Mitgliede der beiden Behörden beſonders zu verleihen. Aus Anlaß der am 31. Mai 1851 erfolgten feierlichen Enthüllung des Denkmals Friedrichs des Großen, bei welcher Feierlichkeit die beiden hieſigen ſtädtiſchen Behörden in corpore erſchienen, wurde durch Allerhöchſte Ordre an die ſämmtlichen damaligen Mitglieder die Amtskette verliehen. Da auch die inzwiſchen eingeführte Städteordnung vom 30. Mai 1853 keine Vorſchrift enthält, ſo iſt es in dieſer Beziehung ſeither bei der erwähnten Allerhöchſten Beſtimmung verblieben. Mehrfache ſeit dieſer Zeit vorgenommene allgemeine und einzelne Erſatz- und Neuwahlen haben jedoch dahin geführt, daß bei den ſtädtiſchen Behörden, und namentlich bei der Stadtverordneten-Verſammlung ſich eine Anzahl neugewählter Mitglieder befinden, welche noch nicht im Beſitze der Amtsketten ſind, während dem größeren Theil dieſelbe verliehen iſt, und es entſtanden ſo insbeſondere bei der Abordnung von Mitgliedern für offizielle Deputationen bei feierlichen Gelegenheiten vielfache Inconvenienzen. Zur Beſeitigung derſelben hatte ſich der Magiſtrat vor einiger Zeit an den Herrn Miniſter des Innern mit der Bitte gewandt, Allerhöchſten Orts zu befürworten, daß die Amtszeichen fernerhin wieder den ganzen Kollegien ohne Rückſicht auf deren einzelne Mitglieder verliehen würde. Dem Vernehmen nach iſt jedoch der Magiſtrat durch ein ihm zugegangenes Reſkript des Herrn Miniſters des Innern abſchläglich beſchieden worden, indem, wie darin ausgeführt iſt, derſelbe ſich nicht veranlaßt finden kann, das Geſuch Allerhöchſten Orts zu befürworten.

Der Werth ſämmtlicher bebauter Grundſtücke in Berlin beträgt gegenwärtig 165 Mill. Thaler und iſt in den letzten 10 Jahren um 27 Millionen Thaler geſtiegen. Der Miethsertrag, der 1847 ſich auf 7 Mill. 600,000 Thaler belief, war im vorigen Jahre 9 Mill. 520,000 Thlr. Ebenſo iſt in dieſer Zeit die Feuer-Verſicherungs-Summe für ſämmtliche Gebäude von 122 Millionen auf 140 Millionen geſtiegen. Ein Vergleich der Beſchuldung der Grundſtücke im Jahre 1847 und 1856 ergiebt, daß dieſelben in beiden Zeitpunkten bis auf etwa zwei Drittheile des Werthes mit Hypotheken belaſtet waren, welche ſich im Jahre 1847 auf 98 Millionen, 1856 auf 114 Mill. Thaler beliefen. Im Jahre 1856 hat überhaupt kein ſehr reger Verkehr in Hypotheken ſtattgefunden, es wurden 5 Mill. 670,000 Thaler eingetragen und 1 Mill. 685,000 Thaler gelöſcht, alſo etwa 4 Mill. mehr eingetragen als gelöſcht. Zur Subhaſtation gelangten nur 38 Grundſtücke; ſeit vielen Jahren die geringſte Zahl, im Jahre 1847 betrug die Zahl der Subhaſtationen 80, und im Jahre 1851 ſogar 136; unter Adminiſtration ſtanden im verfloſſenen Jahre nur 146 Häuſer, in den Jahren 1849 und 1850 dagegen 482. Dieſe, dem Juſtiz-Miniſterialblatt entlehnte Ueberſicht des hieſigen Hypothekenſtandes ergiebt das erfreuliche Reſultat, daß der Realkredit in Berlin doch nicht ſo gefährdet iſt, wie man fürchtete, vielmehr in dem letzten Jahre ſelbſt einen erheblichen Aufſchwung genommen hat. Dagegen iſt der Zinsfuß in neuerer Zeit durchſchnittlich um ein halbes Prozent geſtiegen.

Potsdam. (Voſſ. Ztg.) In der Stadtverordneten-Sitzung am 8. März wurde über

eine Vorlage des Magiſtrats, betreffend die Penſionsbeiträge der Beamten, Bericht erſtattet. — Der Referent wies aus dem Beſchluß der Stadtverordneten-Verſammlung vom 29. Februar vorigen Jahres nach, daß die Abſicht derſelben dahin ging, für die Subaltern-Beamten des Magiſtrats, nach Maßgabe des Verfahrens bei den Staatsbeamten und in ähnlicher Weiſe, wie ſolches durch beſondere Anordnungen bei dem Lehrerperſonal des Gymnaſiums und der Realſchule bereits beſteht, Penſionsbeiträge einzuführen, da Ausnahmen für einzelne Beamten nicht als gerechtfertigt erſcheinen. Es ſollten jedoch beſtehende Rechte nicht beeinträchtigt, vielmehr Penſionsbeiträge nur bei neuen Anſtellungen und Gehaltsverbeſſerungen angewendet werden, um der Kämmereikaſſe eine Beihülfe zur Beſtreitung der Penſionsleiſtungen zuzuwenden, und lag die Abſicht fern, aus den Beiträgen einen Penſionsfond neu zu fundiren, da eine einzige Penſion alle Beiträge der Art abſorbiren und eine Anſammlung der Beiträge zur Begründung eines Penſionsfonds jetzt nicht möglich ſein würde. Wenn auch jetzt nur eine geringe Zahl Beamte von den beabſichtigten Penſionsbeiträgen betroffen werden würde und der Vortheil der Kaſſe unerheblich ſei, ſo müſſe doch damit der Anfang gemacht werden. Der Referent geht nunmehr auf die vom Magiſtrat geſtellten Fragepunkte über, wiederholt, daß die Gründung eines Penſionsfonds nicht beabſichtigt werde, und führt bezüglich der Penſionsberechtigung den §. 65. der Städteordnung vom 31. Mai 1853 an, welcher den Umfang der zu Penſionen berechtigten Gemeindebeamten außer Zweifel ſtellt. Da das letztere Geſetz erheblich günſtiger iſt, als das Penſionsreglement von 1825, ſo hat der Magiſtrat beſtimmt, daß die Penſionsberechtigung bei jedem neu angeſtellten beſonders feſtgeſtellt werden müſſe. Die Kommunal-Lehrer, in ſo weit ſie nicht bei höheren Schulanſtalten fungiren, empfangen nach der beſtehenden Geſetzgebung Emeriten-Gehälter. Beamte, welche die Stadt nicht verpflichtet iſt zu penſioniren, könnten auch nicht zu Penſionsbeiträgen herangezogen werden. Nach einer längeren Beſprechung über einzelne Punkte, beſchloß die Verſammlung den Bericht dem Magiſtrat mit dem Erſuchen zugehen zu laſſen, die Sache in weitere Erwägung zu ziehen, und der Verſammlung weitere Bemerkungen darüber zugehen zu laſſen.

Der Hauptgegenſtand der Sitzung vom 13. März bildete ein auch für andere Städte nicht unwichtiger Bericht. Den bei der älteren Städteordnung üblichen Brauch, Bürger, die als ſolche ihr 50jähriges Jubiläum feierten, durch die ſtädtiſchen Behörden beglückwünſchen zu laſſen, hatte der Magiſtrat ſeit dem Erlaß der neueſten Städteordnung fallen laſſen, da ſchon durch die Gemeindeordnung vom 11. März 1850 der engere Begriff des Bürgerthums beſeitigt und durch die Städteordnung vom 31. Mai 1853 nicht genügend wieder hergeſtellt ſchien. Dies wurde von vielen Seiten ſchmerzlich empfunden, das Bürgerthum drohte dadurch ſich ganz zu verflachen und bedeutungslos zu werden. Deshalb war ein hierauf gerichteter Antrag geſtellt und von der Verſammlung eine Kommiſſion erwählt worden, die nun heute einen ſehr klaren und eingehenden Bericht erſtattete. Nachdem derſelbe ausgeſchieden, was wohl Seitens der ſtädtiſchen Behörden erſtrebt und was nicht erlangt werden könne, blieb er dabei ſtehen, daß nach §. 5. der Städte-Ordnung ſtatutariſche Feſtſetzungen über Aushändigung eines Bürgerbriefes getroffen werden könnten und zeigte an dem Beiſpiele Brandenburgs, daß ſolche bereits und zwar ſchon ſeit 1854 genehmigt von der Königl. Regierung in Kraft beſtänden; jedes Bedenken wegen etwaiger Verweigerung der Annahme ſolcher Bürgerbriefe falle weg, wenn dieſelben unentgeltlich ausgegeben und wenn jene ſtatutariſchen Beſtimmungen zum Lokalgeſetz erhoben würden. Nachdem man ſich mit großer Wärme dafür ausgeſprochen hatte, daß man in der Annahme des vorliegenden Antrags, den Magiſtrat zu erſuchen, die geeigneten Schritte zur Wiederherſtellung der alten, guten Sitte zu thun, einen erſten Anfang zur erneuten Kräftigung des Bürgerthums ſehe, nachdem darauf hingewieſen, daß nur damit erſt die Ausdrücke: Bürgerkrone, Ehrenbürger, Bürger- und Oberbürgermeiſter wieder einen Inhalt bekämen, nachdem auch hervorgehoben war, daß Se. Majeſtät der König ſelbſt noch jüngſt erſt ein fünfzigjähriges Bürgerjubiläum in einer anderen Stadt durch Verleihung des Rothen Adler-Ordens geehrt habe,

trat die Verſammlung, dem Berichterſtatter und der Kommiſſion ihren Dank ausſprechend, den Anträgen derſelben bei, und ſo wird die für alle Städte wichtige Sache demnächſt weiter verfolgt werden.

— r. — **Frankfurt a. d. O.**, im März. Die diesjährige Reminiſceremeſſe hat in ihrem Verlaufe den großen Erwartungen in vollem Maaße entſprochen, welche durch ihre erſten Anfänge in das Leben gerufen wurden. — In ihrer erſten Verſammlung nach dem Schluſſe der Meſſe beſchäftigten unſere Stadtverordneten ſich mit Gegenſtänden von weſentlich lokalem Intereſſe. — Die ſchon öfter von mir erwähnte Umwandlung eines Theiles des Oberufers in geregelte Ein- und Ausladeplätze iſt ſo weit gediehen, daß die ſtädtiſche Verwaltung ihren billigen Anſpruch, die Früchte nicht unerheblicher Opfer in Geſtalt eines Ufergeldes zu genießen, durch Aufſtellung eines Ufergeldtarifs geltend gemacht hat. Leider und zur ſchmerzlichen Ueberraſchung der Stadt hat der Entwurf nicht, wie für andere ähnlich ſituirte Städte der Monarchie, die erbetene höhere Genehmigung und damit das künftig zu erhebende Ufergeld die Natur und die Exigibilität der öffentlichen Abgaben erhalten; es ſoll vielmehr, der höheren Beſtimmung zufolge, die Entſchädigung, von welcher die Benutzung der Bauanlagen abhängig gemacht werden wird, als eine lediglich vertragsmäßige angeſehen werden.

In hieſiger Stadt beſteht eine von etwa 150 Kindern beſuchte katholiſche Privat- (Pfarr-) Schule. Bei der neuerdings ſtattgehabten Regelung der finanziellen Verhältniſſe dieſer Anſtalt gelangte der Magiſtrat mit den katholiſchen Kirchenbehörden zu der Vereinbarung, daß durch einen jährlichen Zuſchuß von 200 Thlr. zu den Bedürfniſſen der Schule die andernfalls wohl weiter gehenden Verpflichtungen der Kommune in Bezug auf den Elementar-Unterricht für die Kinder ihrer katholiſchen Mitglieder auf Jahre hinaus abgelöſt erachtet werden ſollten. Die Stadtverordneten konnten ſich von der Zuträglichkeit dieſes Abkommens nicht überzeugen und zogen demſelben die Eventualität, ſich zur Errichtung einer katholiſchen Kommunalſchule angehalten zu ſehen, wohl in der Annahme vor, daß die katholiſchen Oberen der Schule wenig geneigt ſein möchten, ihre Anſtalt der Aufſicht und Einwirkung der ſtädtiſchen Verwaltung zu unterwerfen. Eine nach §. 36. der Städteordnung zuſammengeſetzte gemiſchte Kommiſſion vermochte nicht, die unter den ſtädtiſchen Kollegien obwaltende Meinungsverſchiedenheit zu löſen und Magiſtrat hielt die Sache für wichtig genug und angethan, die Entſcheidung der Königlichen Regierung zu erbitten. Dieſe iſt verſagt worden, weil, bei aller Anerkennung der Vortheile eines Vergleiches, die Vertretung einer Gemeinde zum Abſchluſſe eines ſolchen nicht gezwungen werden könne. — Ohne auf die Sache ſelbſt, welche ſonach ihrer Erledigung harrt, weiter einzugehen, kann ich den von der Königlichen Regierung angenommenen Grundſatz, wie liberal und dem Prinzip der Selbſtverwaltung entſprechend derſelbe ſein mag, nicht in Einklang mit der Städteordnung bringen. Es ſcheint mir nämlich die den Regierungen zuſtehende Entſcheidung in Fällen unlösbarer Meinungsverſchiedenheit beider ſtädtiſcher Kollegien über die Zweckdienlichkeit eines Beſchluſſes des einen oder des anderen, nicht eine richterliche oder adminiſtrative, ſondern lediglich eine ſchiedsrichterliche ſein zu ſollen, beſtimmt, das zur Ausführbarkeit jedes Beſchluſſes erforderliche Einverſtändniß des zweiten ſtädtiſchen Kollegiums zu ergänzen, nicht dieſes zur Zuſtimmung zu verurtheilen. Wenigſtens können bei der gegentheiligen Anſchauung nicht nur ſehr vortheilhafte Maßregeln durch Differenzen in Nebendingen unausführbar werden, ſondern kann auch die laufende Verwaltung ſelbſt arg in das Stocken gerathen.

Aus **Landsberg a. d. W.** geht der Spen. Ztg. unter dem 25. März folgende Privatmittheilung zu: Wie im Jahre 1853 Frankfurt a. d. O. und im vergangenen Jahre Königsberg in Preußen ihr 600jähriges Beſtehen feierten, ſo wird auch Landsberg a. W. in dieſem Jahre ſeine Jubelfeier feſtlich begehen. Dieſe Stadt, welche ſeit ihrer Gründung im Jahre 1257 bis in die neueſte Zeit vermöge ihrer überaus günſtigen Lage eine bedeutende Rolle unter den neumärkiſchen Städten ſpielt, iſt eine von den wenigen derſelben, welche durch eine Urkunde ſowohl den Tag ihrer Stiftung (2. Juli), als auch die ſie begleitenden Umſtände nachweiſen können.

Das Original dieſer Urkunde, welche in Buchholtz's Verſuch einer Geſchichte der Kurmark Brandenburg, in Beckmann's kurzer Beſchreibung der Stadt Frankfurt a. d. O. abgedruckt ſteht, iſt aber leider nicht im Beſitze unſerer Stadt, ſondern befindet ſich höchſt wahrſcheinlich in Frankfurt a. d. O. Es wäre daher wünſchenswerth, daß die ſtädtiſchen Behörden der Verherrlichung des Feſtes wegen Veranlaſſung nähmen, weitere Nachfrage zu thun. Und umſomehr iſt es zu wünſchen, daß die nöthigen Schritte zur Erlangung des erſten hiſtoriſchen Dokuments der Stadt von Erfolg ſein mögen, da mit der in Rede ſtehenden Feier eine neue Epoche in der Geſchichte der ſtädtiſchen Entwickelung zuſammenfällt. Der Bau der Eiſenbahn hat nämlich ſchon jetzt das Aeußere Landsbergs nach der einen Seite hin ungemein verändert und es iſt nicht zu erwarten, ſondern als ganz beſtimmt vorauszuſagen, daß mit dieſer fortgehenden äußerlichen Veränderung auch ein Fortſchritt in Bezug auf Intelligenz, Induſtrie, Handel u. ſ. w. Hand in Hand geht. Andererſeits ſteht auch noch in Ausſicht, daß die Väter der Stadt die ſeit vielen Jahren mannigfach erörterte Errichtung eines Gymnaſiums bald ausſprechen und ſo auch auf dieſe Weiſe zum fortdauernden Gedeihen ihres Gemeinweſens beitragen werden. Vielleicht erſcheint der Vorſchlag nicht zu gewagt, den 2. Juli als Stiftungstag der neuen Lehranſtalt feſtzuſetzen. Die ſich etwa darbietenden Schwierigkeiten würden gewiß durch Anrufen der Gnade Sr. Maj. des Königs beſeitigt werden können, der ja ſtets bereit iſt, derartigen Beſtrebungen huldreichſt die Hand zu bieten. — Doch um noch einmal auf die Feier des Stiftungsfeſtes zurückzukommen, ſo iſt es gewiß für die Bewohner Landsbergs, ſowie für Die, welche dieſe Stadt ihre Vaterſtadt nennen, erfreulich, zu vernehmen, daß bis dahin höchſt wahrſcheinlich eine Chronik der Stadt im Drucke erſcheinen wird. Denn wie dem Schreiber dieſes zu ſeiner größten Freude mitgetheilt iſt, beſchäftigen ſich ſeit längerer Zeit die beiden Herren, der Lehrer Engelien in Berlin und der Lehrer Henning in Landsberg eifrig mit der Bearbeitung derſelben. Beide haben ſchon ihr Geſchick in Behandlung geſchichtlicher Stoffe bewieſen, ſo daß ſich alſo mit Recht erwarten läßt, dieſelben werden dem lokalen Intereſſe und der Wiſſenſchaft einen gleich großen Dienſt leiſten.

Guben. Die Stadt Guben wird, wie der Kreuzztg. berichtet wird, vielleicht bald in den Beſitz einer Gasbeleuchtungs-Anſtalt gelangen, die vielen Privat-Beleuchtungs-Kalamitäten abhelfen dürfte. Nicht allein die Straßen und öffentlichen Plätze, ſondern auch alle öffentlichen Lokale und der größte Theil der Privat-Wohnungen werden bisher durch Camphin erleuchtet, das aber oft wochenlang hier nicht zu erlangen iſt, weil, wie man ſagt, weder die erforderliche Quantität immer rechtzeitig zu beſchaffen, noch auch jederzeit durch die Eiſenbahn befördert werden darf. Gleichviel auch, worin die Urſachen liegen — wie werden aller Sorgen um Beleuchtung überhoben ſein, wenn die Gasbeleuchtung ins Leben tritt. Im Laufe der vorigen Woche hat ſich der Bürgermeiſter durch perſönlichen Augenſchein von den beziehlichen Einrichtungen anderer Städte, zumal in Görlitz, unterrichtet und den Rath vieler ſachkundiger Männer eingeholt. —

c. Pommern.

Stettin. Seit lange iſt bekanntlich die Rede von einer Vergrößerung dieſer mit jedem Tage an Handelsverkehr und Bevölkerung wachſenden Stadt. Die Oſtſee-Ztg. bringt unter der Ueberſchrift: „Handelsſtadt oder Feſtung?“ einen Leitartikel, der mit folgenden Worten ſchließt: „Der Sundzoll muß fallen!“ war Jahre lang unſer Feldgeſchrei im Kampfe für die Entfaltung unſeres Handels. „Die Feſtung muß fallen!“ muß von jetzt an deſſen Stelle treten; und wenn nur Jeder die Nothwendigkeit klar erfaßt und nach ſeinen Kräften auch in die Kreiſe zu verbreiten ſucht, welche ſich noch gegen die Erkenntniß derſelben verſchließen, ſo werden wir dieſes Ziel erreichen wie jenes. Es iſt nur eine Frage der Zeit, früher oder ſpäter werden die militairiſchen Rückſichten ſich fügen müſſen, wie die politiſchen beim Sundzolle!

(Stett. Z.) Ueber die Thätigkeit der Immediat-Kommiſſion, welche nach dem Willen Sr. M. des Königs den Plan einer Erweiterung der Stadt und Feſtung Stettin einer näheren Prüfung

unterziehen ſoll, und die nun ſeit beinahe einem halben Jahre ernannt iſt, verlautet bisher ſo viel wie nichts. Daß der bei der Kommiſſion eingebrachte Antrag, ſämmtliche Feſtungswerk zu ſchleifen und an die Stelle derſelben einen Gürtel von detachirten Forts auf den die Stadt beherrſchenden Höhen, dem Koſakenberge, den Krekower, Warſower und Bredower Höhen anzulegen, von den militairiſchen Mitgliedern nicht unterſtützt werden würde, war vorauszuſehen. Dagegen iſt nicht anzunehmen, daß die Kommiſſion auch ſtatt einer Erweiterung der Werke des Fort Leopold, die Erweiterung der Stadt nach Grünhof zu befürworten werde, wie dies die Oſtſee-Ztg. gehört haben will. Der Fehler, welcher begangen wurde, als man vor Jahren die Stadt nach der von der Oder abgelegenen Neuſtadt-Seite erweiterte, iſt denn doch auch militairiſcherſeits jetzt als ſolcher allgemein anerkannt worden, und dürfte ſchwerlich wiederholt werden. Nur eine Erweiterung längs der Oder und zwar ſtromabwärts hat für den hieſigen Handelsplatz Nutzen und bringt die Koſten an Kapital und Zinſen in kurzer Friſt wieder ein.

(Pr. C.) Die Stadt Stettin gehörte zur Zeit der ältern kreis- und landſtändiſchen Verfaſſung zu denjenigen Städten Pommerns, welche als Immediatſtädte eine eigene ſtändiſche Körperſchaft bildeten. Die kreisſtändiſchen Einrichtungen berührten dieſe Immediatſtädte gar nicht, ſie nahmen auch an den ſogenannten Kreiskonventen niemals Theil. Für die Stadt Stettin insbeſondere konnte in dieſer Beziehung das rathhäusliche Reglement vom 18. März 1723 wohl als maßgebend betrachtet werden, da aus demſelben das von jedem Kreisverbande eximirte Verhältniß der Stadt und die den übrigen, ritterſchaftlichen Landräthen analoge Stellung des erſten Bürgermeiſters als Landrath erhellt. Auch noch in neueren Geſetzgebungsakten wurde die eximirte Stellung dieſer Stadt ausdrücklich aufrecht erhalten. Im §. 1. des Gensdarmerie-Edikts vom 30. Juli 1812 iſt Stettin unter denjenigen Städten aufgeführt, welche als beſondere den Kreiſen gleichgeſtellte verbleiben ſollten. Auch nach Erlaß der Verordnung vom 30. April 1815 wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinzialbehörden, wurde jene Ueberlieferung anerkannt, indem auf Grund des §. 36. der Verordnung das Fortbeſtehen eines beſondern Stadtkreiſes für die Stadt Stettin unter Hinzulegung einer Anzahl Ortſchaften des Randower, Saatziger und Greifenhagener Kreiſes projektirt, das Projekt im Jahre 1817 auch von des hochſeligen Königs Majeſtät genehmigt und im Amtsblatt des Regierungs-Bezirks Stettin vom 16. Januar 1818 veröffentlicht wurde. Die Ausführung dieſes Projekts fand aber Schwierigkeiten; anfänglich wurde ſie ausgeſetzt, bis die in Anregung gebrachte Vereinigung der Polizei mit der ſtädtiſchen Kommunalverwaltung vollzogen ſein würde; endlich aber wurde die Bildung eines erweiterten Stettiner Stadtkreiſes ganz aufgegeben, dagegen durch die Allerhöchſte Ordre vom 17. Juni 1826 die Vereinigung der Stadt Stettin mit dem Kreiſe Randow angeordnet. Die angezogene Ordre iſt ihrem Wortlaute nach allerdings niemals publizirt worden; nur der allgemeine Inhalt der Anordnung wurde durch zwei Amtsblatt-Verordnungen vom 9. September 1826 bekannt gegeben, jedoch in einer Weiſe, aus welcher die veränderte Stellung der Stadt Stettin nicht mit Beſtimmtheit zu erſehen war. Im geſetzlichen Sinne beſtand daher die Selbſtſtändigkeit der Stadt gewiſſermaßen fort, während ihre Vereinigung mit dem Kreiſe Randow bis heut auch faktiſch nur höchſt unvollkommen zur Ausführung gedieh. Die ſtädtiſchen Behörden, geſtützt auf die Faſſung der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 9. September 1826, haben die Vereinigung der Stadt mit dem Kreiſe Randow, namentlich die Autorität des Landraths, als ihrer Kreisbehörde, bis in die neueſte Zeit niemals anerkannt; vielmehr ſtets Remonſtration erhoben, wenn dieſe zur Geltung gebracht werden ſollte. Die Stadt hat ferner — einen kaum präjudizirenden Nothfall in der Mobilmachungszeit von 1850 ausgenommen — niemals die kreisſtändiſchen Verſammlungen beſchickt, iſt auch niemals in der kreisſtändiſchen Kommiſſion, auch nicht in der Kreis-Erſatz-Kommiſſion vertreten geweſen; ſie hat vielmehr wiederholte dringende Reklamationen erhoben. Die auf Grund dieſer Reklamationen im Jahre 1839 begonnenen Verhandlungen führten jedoch ſobald nicht zum Ziele, wenn auch bereits in den Jahren

1845 und 1846 die Rückgängigmachung der Maßregel in Aussicht gestellt worden war. Die bald danach sowohl in der Gemeinde-Ordnung als in der Kreis- und Provinzial-Vertretung projektirten Veränderungen ließen einen Aufschub gerathen erscheinen; später traten andere Hemmnisse dazwischen. Auf Anregung des jetzigen Ober-Präsidenten wurde das Trennungs-Projekt aber neuerdings ernstlich in Angriff genommen und unter Anhörung aller Theile endlich so weit gefördert, daß es an Allerhöchster Stelle zur Vorlage gebracht werden konnte. Des Königs Majestät haben nunmehr das Ausscheiden der Stadt Stettin aus dem Randower Kreisverbande unter den von der Stadt angenommenen Auseinandersetzungs-Bedingungen und die Bildung eines eigenen Stadtkreises Stettin bereits genehmigt. Die Ausführung dieser Ordre, also die Bildung des Stadtkreises Stettin, steht daher demnächst zu erwarten.

In der Stadtverordneten-Sitzung am 10. März wurde der Gasanstalt um den größeren Konsum bestreiten zu können, zur Anlage eines 3ten Gasometers und zur Einrichtung der übrigen für nothwendig befundenen Apparate die nachgesuchten 17 bis 18000 Thlr. bewilligt. Mit diesen neuen Hilfsmitteln glaubt man auf 10 Jahrr hinaus dem sich vergrößerndem Konsum zu genügen.

Kolberg. Der Präsident v. Senden hat nachstehendes Abschiedsschreiben an die Magistrate des Regierungsbezirks erlassen:

Wenngleich ich bereits durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht habe, daß des Königs Majestät mich aus dem Staatsdienste Allergnädigst zu entlassen geruht haben, so kann ich nicht umhin, an die verehrten Magistrate des Kösliner Regierungsbezirks, bei dem Ausscheiden aus meinem seitherigen Amte, noch einige Worte zu richten.

Wie den Magistraten bekannt, so befand ich mich schon in meinem früheren dienstlichen Verhältnisse als Kommunal-Departements-Rath in einer besonders nahen Stellung zu den Städten des Regierungsbezirks. Von jeher habe ich daher ein vorzugsweise lebhaftes Interesse an dem Wohlergehen der gedachten Städte zu nehmen gehabt. Es wird deshalb auch nicht erst der Versicherung bedürfen, daß ich das Gefühl aufrichtigster Theilnahme an diesem Wohlergehen in mein Privatleben mitnehme. Wohl aber wird es mir unter diesen Umständen vergönnt sein, den verehrten Magistraten die eben so ergebene wie inständige Bitte auszusprechen, daß Wohldieselben nach wie vor Ihre eifrigen Bemühungen auf Förderung des Wohls der städtischen Bewohner nach allen Seiten hin richten wollen. Ich denke dabei nicht blos an die Vermehrung der materiellen, sondern auch an Hebung und Belebung der geistigen Güter.

Es würde die mir von der Vorsehung etwa noch vergönnte Lebensfrist wahrhaft versüßen, wenn die Städte des geliebten Regierungs-Bezirks Köslin zur Ehre Gottes und zur Freude unsers theuern Königs fortgesetzt wachsen möchten im Wohlstande, in Treue und Biederkeit, in Sitte und Gottesfurcht, auf daß sie gewappnet sind, etwa wiederkehrende Zeiten der Prüfung, die Gott der Herr in Gnaden verhüten möge, glücklich zu bestehen.

Bex, Canton de Vaud in der Schweiz, den 12. Februar 1857.

v. Senden.

Demmin. Die höhere Knabenschule ist von dem Provinzial-Schul-Kollegium als Pro-Gymnasium bestätigt und sollen die Schüler bis zur Reife für Sekunda gebracht werden. Mit dieser neuen Organisation — von Ostern ab — ist zugleich eine bessere Dotirung sämmtlicher Lehrer verknüpft worden. Zwar opponirten gegen letztere Maßregel die Stadt-Verordneten für den Fall, daß die Mehr-Ausgabe aus Kämmerei-Mitteln bestritten werden sollte, der Magistrat aber brachte den Vermittelungsvorschlag bei der Regierung ein, das Schulgeld um so viel zu erhöhen, als die Zulage der Lehrer betragen würde. Dieser Vorschlag ist von der Regierung gutgeheißen. So beziehen die ältesten Elementarlehrer jetzt 300 Thlr., und steigert sich das Gehalt von 400 bis 800 Thlr.

f. Sachſen.

Magdeburg. (Köln. Ztg.) Zu den bedeutenderen Bauten, welche unſere Stadt in nächſter Zeit auszuführen beabſichtigt, iſt nun auch der projektirte Neubau eines der Stadt und der Kaufmannſchaft derſelben würdigeren Börſenhauſes gekommen. Das bisherige Börſenhaus iſt ein altes finſteres Gebäude auf dem Altenmarkte. Am 12. März ſtellten in einer Generalverſammlung der Kaufmannſchaft die Aelteſten derſelben den Antrag: die Kaufmannſchaft wolle ihre Genehmigung zum Neubau des Börſenhauſes und zum Ankauf eines Nebenhauſes geben, das niedergeriſſen werden ſoll, um Platz zur Vergrößerung des neuen Börſenhauſes zu gewinnen. Der Antrag wurde mit bedeutender Majorität der Stimmberechtigten genehmigt. Auffallend iſt bei der hier jetzt herrſchenden Bau- und Verſchönerungsluſt, daß das Monument Kaiſer Otto's auf dem Altenmarkte, ſeit längerer Zeit mit einem Baugerüſte umgeben, noch immer der Wiederherſtellung harrt. Eben ſo iſt die durch ſtädtiſche und Privat-Beiträge hergeſtellte Statue des verſtorbenen Ober-Bürgermeiſters unſerer Stadt, Franke, noch immer nicht aufgeſtellt, obſchon bereits vor Jahren über den Platz debattirt wurde, den ſie am paſſendſten einnehmen würde. . Vollendet iſt, unſeres Wiſſens, die Statue längſt.

(Magd. Ztg.) Die guten Erfolge der Magdeburger Brotfabrik ſind ſehr geeignet, den auf Gemeinnützlichkeit gerichteten Unternehmungen in unſerer Stadt Vorſchub zu leiſten. Wie wir beſtimmt hören, werden wir dieſem Inſtitute nächſtens auch ein Größer- und hoffentlich auch Beſſerwerden der ſogenannten Weißwaaren verdanken. Den Unternehmern wird der Dank derer nicht fehlen, die ihre Kinderzahl jetzt mit dem größeren Brote ſatt machen, ſo wie ſie gleichzeitig eine verhältnißmäßige Dividende erwarten können. Ein zweites Unternehmen, die Magdeburger Aktien-Schlächterei, ſcheint ins Stocken gerathen zu ſein, da ſeit einiger Zeit nichts mehr darüber verlautbar iſt. Wollten die Unternehmer von koloſſalen Bauten abſtehen, die dazu gar nicht erforderlich ſind, und ſtatt derſelben eine Blutkuchenbäckerei und Seifenfabrik damit verbinden, ſo würde das Unternehmen wohl eben ſo vortheilhaft für die Konſumenten wie für die Aktionaire ſein. Magdeburgs Umgegend, die bedeutenden Fabriken, große Oekonomien ꝛc. würden den Schlachtviehbedarf in guter und preiswerther Waare gewiß leicht decken, und allenfalls würde der Berliner Viehmarkt gute Aushülfe gewähren. Auch ein drittes Inſtitut, die allgemeine Waſch- und Bade-Anſtalt, läßt ſeit längerer Zeit nichts von ſich hören. Wie wir vernehmen, hat dies ſeinen Grund darin, daß der Handelsminiſter, ehe er die Conceſſion ertheilt, das ganze aus 80,000 Thaler beſtehende Aktienkapital gedeckt ſehen will. 50,000 Thaler ſind von den Unternehmern bereits gezeichnet, 30,000 Thlr. fehlen noch. Sollte es denn in dem alten, reichen Magdeburg ſo ſchwer halten, 30,000 Thlr. zu zeichnen für ein Inſtitut, das mindeſtens eben ſo nützlich auf alle Schichten der Bevölkerung wirken würde, als die Brotfabrik und die Aktienſchlächterei? Sollte jetzt, nachdem andere große Städte den öffentlichen und Privatnutzen bereits in ſo beſtimmten Grenzen zur Anſchauung gebracht haben, unter der Leitung tüchtiger Männer hier ein Unternehmen nicht zur Ausführung kommen, weil 30,000 Thaler noch nicht gezeichnet ſind, wo Millionen auf Unternehmen mit ungewiſſer und weitausſehender Rentabilität ohne Schwierigkeit Unterzeichner finden? Wir ſollten meinen, dieſe kurze Hindeutung würde genügen, Magdeburgs Kapitaliſten und Kaufleute anzuregen, ein gemeinnütziges Unternehmen fördern zu helfen, das nicht nur eine ſichere Rente verheißt, ſondern auch zur Wohlfahrt ihrer Vaterſtadt beiträgt.

Der in der Sitzung vom 10. Januar d. J. von den Stadtverordneten gefaßte Beſchluß, eine Waſſerleitung nach dem Plane des Ingenieurs Moore hinter Buckau anzulegen, und die ſich daran knüpfende Bewilligung von 470,200 Thalern zu deren Ausführung, wurde bekanntlich in der Sitzung vom 7. Februar dahin geändert, daß die Prüfung des inzwiſchen aufgeſtellten Gegenprojektes von einer aus beiden Stadtbehörden zuſammengeſetzten Kommiſſion vorgenommen werde. Dieſes geſchah bereits am 11. d. M. in einer Kommiſſionskonferenz, in welcher der Vorſitzende und der ſtädtiſche Techniker die Ausführbarkeit einer Waſſerkunſt

auf dem Loſſier'ſchen Grundſtücke mit denſelben Einwendungen beſtritten, die ſchon in der Stadtverordneten-Sitzung vom 7. Februar gemacht worden waren und in dem betreffenden Berichte ſeiner Zeit mitgetheilt ſind. Die Vertreter des neuen Projekts beantragten ihnen Zeit zu gewähren, daſſelbe durch einen Techniker beleuchten und mit Zeichnungen und Erläuterungen darlegen zu laſſen; dieſes iſt jetzt geſchehen und die betreffenden Arbeiten ſind dem Magiſtrate mit dem Antrage übergeben, auf Grund derſelben die weiteren Berathungen zu pflegen und den Regierungs- und Waſſerbaurath Zimmermann dabei zuzuziehen. Die Kommiſſion der Stadtverordneten hat ihren Bericht an den Magiſtrat als Manuſkript drucken laſſen, woraus die Magdeb. Ztg. nachfolgende Mittheilung macht:

Das Waſſer ſoll aus dem Baſſin genommen werden, welches im Friedrich Wilhelms-Garten zwiſchen der Sternſchanze und den Eiſenbahnen belegen iſt und aus dem zum Theil ſchon die Schüttung für den Bahndamm gewonnen wurde; es würde behufs der Waſſerkunſt noch um weitere 5 Fuß zu vertiefen ſein, wobei der unter den oberen Schlicklagen befindliche Kiesſandboden erreicht werden würde. Das Baſſin würde 7 Morgen bedecken, es iſt durch hohe Erdwallungen gegen Hochwaſſer geſchützt und nur der Abfluß bei der Lünette des Baſtion Cleve nach der Elbe hin iſt abzuſchließen, wodurch auch dem unreinen Waſſer der Feſtungsgräben der Abzug nach dem Fluſſe hin angewieſen wäre. Von dieſem Abſchluß des Baſſins iſt das Waſſer vermittelſt eiſerner Röhren in der Tiefe von einem Fuß unter 0 des neuen Pegels nach dem vormaligen Kunſtbrunnen der jetzt Loſſier'ſchen Badeanſtalt zu führen, dort durch Dampfmaſchinen in ein auf dem Thurme anzubringendes Baſſin zu heben und in das Röhrenſyſtem der Stadt weiter zu vertheilen. Mit dem Leitungsrohre vom Baſſin in die Stadt dürfte man möglicherweiſe auf Felſen ſtoßen, der dann zur Leitung auszuarbeiten und abzudecken wäre, wodurch das Eiſenrohr an dieſer Stelle in Wegfall käme. Der Thurm des Loſſier'ſchen Etabliſſements iſt beinahe 24 Fuß im Viereck groß, hat bis zur Etage in ſeinen Umfaſſungsmauern 5 Fuß und in den Etagen 4 Fuß zur Stärke, iſt ſonſt feſt und dauerhaft auf Felſen erbaut und bedarf ſonach der Abtragung und der Erneuerung nicht. Eben ſo feſt und dauerhaft iſt der 11 Fuß weite Brunnen in demſelben. Das ganze Etabliſſement hat im Zuſammenhange mit dem Thurme eine Länge von 117 Fuß, bei 34 Fuß Tiefe im linken und 42 Fuß Tiefe im rechten Giebel, iſt alſo zur Aufnahme zweier Dampfmaſchinen von der erwähnten Stärke mit ihren Keſſeln und den Pumpenwerken wohl geeignet. Dazu gehört auch noch ein gegenüber liegender Gartenfleck von der ehemaligen Reitbahn, von einigen 30 Fußen im Gevierte. Der Thurm hat über dem Waſſerſtande des neuen Marquers von No. 20. bis zum Geſims der Plattform eine Höhe von 80 Fuß, während deſſen der jetzige Kunſtthurm von der alten Waſſerkunſt bis zu dem Boden des Baſſins nur 60 Fuß Höhe über denſelben Waſſerſtand hat; es iſt alſo jener Thurm auf dem Fürſtenwalle 20 Fuß höher, und man kann von demſelben das Waſſer ſchon in die vierte Etage der Häuſer im oberen Theile der Stadt leiten, ſo daß für die in Rechnung zu bringende Widerſtandshöhe ſchon eine Aufhöhung von 10 Fuß vollkommen genügt. Das Ausgußbaſſin im Thurme kann bei einer Größe von 12 Fuß im Gevierte eine Höhe von 6 Fuß erhalten, und wird in dieſer Größe mithin den doppelten Inhalt von dem jetzigen alten Baſſin einnehmen. Die Kommiſſion zieht das Ausgußbaſſin einem Hochreſervoir vor, weil der Maſchiniſt die Förderung des Waſſers bei jenem beſſer regeln kann. Für ein Reſervoir waren die Thürme der Sebaſtianskirche vorgeſchlagen; doch nimmt die Kommiſſion davon Abſtand, weil die neuern Vorrichtungen bei Waſſerleitungen ein ſolches entbehrlich machen, auch die Leitungsröhren bei Druckwerken ſtark angegriffen werden; überdem hat ſich die Leitung des Waſſers vom Kunſtthurme ſelbſt hier ſeit über hundert Jahre bewährt. — In dem Loſſierſchen Gebäude, von der vorhin angegebenen Länge und Tiefe, können auf jeder Seite vom Thurme zwei Dampfkeſſel mit der dazu gehörigen Maſchine nebſt Balancier, mit den Pumpen nebſt Windkeſſeln ꝛc. aufgeſtellt, das Waſſer mittelſt Steigeröhre im Thurme zum Baſſin geleitet und von demſelben durch die Fallröhren zur Verbreitung in die Stadt geführt werden. Das Kondenſationswaſſer

der Maſchinen erhält ſeine Abführung durch den alten Kanal zur Elbe hin. Dieſes Gebäude iſt vor dreißig Jahren auf feſten Fundamenten neu erbaut, von drei Seiten mit maſſiven Wänden umgeben und nur die vierte Seite gegen Morgen iſt von Fachwerk, es beſteht aus einem Erdgeſchoße von 8 Fuß und Etage von 12 Fuß im Lichten hoch, die zur Aufnahme der Maſchinen ꝛc., ſodann zu einem Geſchoſſe einzurichten ſind. Findet man daſſelbe nicht angemeſſen und zieht dem Umbau einen Neubau vor, ſo iſt der Koſtenaufwand rund zu 12,000 Thlr höchſtens anzuſchlagen, wofür man dem Gebäude auch eine bombenfeſte Decke geben kann. Zu den beiden Seiten dieſes Hauſes können nach einer Aeußerung des Ingenieurs vom Platze die benöthigten Räume zu den Kohlenniederlagen, durch Ausgraben und Abtragen des Fürſtenwalles hinter der alten crenelirten Mauer, worauf jetzt Erdwälle ſtehen, gewonnen werden, auch können daranf Gebäude von einem Stock zu den Wohnungen der Maſchiniſten geſetzt werden, und würde man ſeitens der Feſtungsbehörde nur bedingen, daß hinter der Mauer ein 6 Fuß breiter Rondengang verbleibe, der aber auch überbauet und zum Korridor für die Bewohner benutzt werden könne. Für den Grund und Boden zu dieſen beiden Gebäuden wird die Feſtungs-Behörde mit Rückſicht auf den beabſichtigten Zweck keine beſonderen Anſprüche machen, da ihr nur daran gelegen iſt, den Rondengang hinter der alten Mauer zu erhalten. Beide Stellen enthalten excl. der alten Mauer und des Rondenganges nur 26 □. - Ruthen Fläche. — Der Waſſerbedarf für die Stadt wird von der Kommiſſion geringer angenommen, als in dem Magiſtratsprojekt, ſie ſetzt den täglichen Verbrauch pro Kopf mit 2 Kbkf. an und glaubt demnach mit zwei Maſchinen auszukommen, die das Doppelte von dem jetzt geförderten Quantum, nämlich 120 Kbfß. in der Minute heben, d. h. halb ſo viel, als der Ingenieur Moore veranſchlagt hatte. Die Koſten der Anlage nach dem obigen Projekt würden demnach betragen: 1) für die Gebäude, mit Rückſicht auf einen Neubau des Loſſierſchen Hauſes zur bombenfeſten Sicherſtellung deſſelben 30,000 Thlr.; 2) für das Filtrirungsbaſſin, mit der Leitung des Waſſers zum Brunnen 36,000 Thlr.; 3) für die Maſchinen und Pumpen nebſt Zubehör 36,000 Thlr.; 4) zur Erwerbung des Loſſierſchen Grundſtückes würden event. erforderlich ſein 25,000 Thlr.; 5) zu unvorhergeſehenen Entſchädigungen und Bauten blieben zur Dispoſition 5000 Thlr.; 6) dazu event. die übrigen Poſitionen des Magiſtratsprojektes nach Abzug der entbehrlichen Leitungen zur Stadt und nach dem Croatenberge etwa 106,000 Thlr.; giebt Summa 238,000 Thlr., ſo daß alſo mindeſtens erſpart werden von den 470,200 Thlrn. 232,200 Thlr. Außerdem ſind nun aber der vereinfachte Betrieb, die Aufſicht und Kontrole der Waſſerkunſt innerhalb der Stadt und die dadurch verminderten Koſten ganz beſonders in Anrechnung zu bringen.

Halle. (Magd. Ztg.) Die erſt im März v. J. in Angriff genommene ſtädtiſche Gasanſtalt iſt bekanntlich ſo ſchnell gefördert worden, daß bereits am 14. Dezember v. J. die öffentliche Beleuchtung beginnen konnte. Die Zahl der öffentlichen Straßenlaternen, einſchließlich zweier fünfarmigen Kandelaber auf dem Markte, beträgt 523, neben welchen in den für Gasbeleuchtung noch nicht eingerichteten Straßen noch 150 Oel-Laternen brennen. Bis zum 1. Februar waren außerdem einige 80 Privat-Gaseinrichtungen mit ca. 1000 Flammen fertig geſtellt, und es ſteht im Uebrigen ſchon jetzt feſt, daß mit Ablauf dieſes Jahres die Minimalzahl der im Koſten- und Unterhaltungsanſchlage angenommenen 2500 Privatflammen überſtiegen, die Rentabilität des Unternehmens alſo geſichert ſein wird. Die Koſten der ganzen Anlage in ihrem dermaligen Umfange werden nach Rückrechnung der von Privaten zu erſtattenden Einrichtungs-Auslagen ſich auf 207,600 Thlr. belaufen. Die verwendeten Kohlen ſind aus den Oberhohendorfer Gruben (bei Zwickau im Königreiche Sachſen) und liefern nach den angeſtellten Ermittelungen 1250 Kubikfuß Gas per Tonne. Die Qualität des Leuchtgaſes erwies ſich als ganz vorzüglich, ſo daß, als aushülfsweiſe bei einer Gelegenheit andere Kohlen verwendet werden mußten, der Unterſchied in der Beleuchtung ſich ſofort auffallend bemerkbar machte.

Erfurt. (Magdb. Ztg.) Vor neun Monaten gründete hier der Kaufmann G. Krackrügge eine „Aſſociation zur Beſchaffung billiger Lebensbedürfniſſe“ mit dem in §. 1. des bezüg-

Digitized by Google

lichen Societätsvertrages ausgedrückten Zwecke: „unentbehrliche Lebensbedürfnisse möglichst wohlfeil im Großen anzukaufen und möglichst billig in kleinen Quantitäten zu Engros-Preisen an Handwerker, Arbeiter u. ſ. w. zu verkaufen, und dadurch mitzuwirken gegen die Verarmung.“ Die Mittel des Vereins waren ſehr geringe, die Anfänge klein; aber die Erfolge verſprachen Großes und Gutes. Zunächſt waren es Heizungsmaterialien aller Art, welche der Verein beſchaffte und durch den Verkauf die hohen Preiſe der Händler herabdrückte. Mit dem Anfang d. J. ſind zwei Aſſociations-Bäckereien errichtet, welche ein vortreffliches weißes Hausbackenbrot aus reinem Roggenmehl (gegenwärtig das Pfund zu 10 Pf.) liefern. Dieſes Brot findet um ſo mehr Anerkennung, weil ſonſt großentheils hier ein Gebäck unter dem Namen Roggenbrot feil gehalten wurde, wozu viel Gerſten- und Bohnenmehl ꝛc. verwendet wurde, welches aber gleichwohl theuer war. Vor einigen Tagen wurde bekannt gemacht, daß die Aſſociationsbäckerei auch Weißbrot liefern werde und anderen Morgens waren die Semmeln vieler Bäcker um 10—20 pCt. gewachſen. — Die Aſſociation veröffentlicht vierteljährlich einen Bericht über den Gang und die Ergebniſſe ihrer Geſchäfte. Bezüglich der erſten drei Quartale iſt ſo eben dieſer Bericht erſchienen. Danach betrug der Erlös aus Brennmaterialien, Brot und Mehl ſchon 20,537 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., trotzdem daß das durch Einlagen der Mitglieder zuſammengebrachte Anlagekapital nur aus 3990 Thlr. beſteht. Eine Brotfabrik für das große Publikum und eine Bierbrauerei ſind die Endziele des Vereins. Man wünſcht ſolchen Beſtrebungen ein glückliches Gedeihen, beſonders auch für die Beſchaffung eines guten und wohlfeilen Bieres, welches dem gemeinen Wohl materiell und in Bezug auf Moralität ſehr dienlich ſein würde.

Nordhauſen. (N. J.-Bl.) Am 14. März iſt zwiſchen den hieſigen ſtädtiſchen Behörden und der Deſſauer Kontinental-Gasgeſellſchaft wegen Errichtung einer Gasanſtalt in hieſiger Stadt abgeſchloſſen worden. Die Stadtverordnetenverſammlung hatte in ihrer letzten geheimen Sitzung über dieſe Angelegenheit berathen und einer Kommiſſion aus ihrer Mitte Vollmacht zur Abſchließung des Vertrags in ihrem Namen ertheilt. Ueber dieſen ſelbſt und über ſonſtige hierher gehörige Details erfahren wir aus zuverläſſiger Quelle Folgendes:

Die Unternehmer verpflichten ſich die Gasbeleuchtung bis ſpäteſtens Ende Oktober 1858 herzuſtellen, jedoch iſt in Ausſicht geſtellt worden, daß die Eröffnung der Anſtalt ſchon im Oktober dieſes Jahres ſtattfinden werde. Durch alle Hauptſtraßen werden Röhrenſtränge gelegt, zudem haben die Unternehmer die Verpflichtung übernommen, unter der Bedingung, daß auf je 100 Fuß 6 Flammen — öffentliche und private zuſammengenommen — kommen, die Gasbeleuchtung auch überall da, wo ſie ſonſt nicht hinkommen würde, herzuſtellen. Die Gasfabrik wird jedenfalls, obſchon nähere Beſtimmungen hierüber noch nicht getroffen ſind, auf dem ſogenannten Schinderraſen hinter der Dietrich'ſchen Ziegelei zu liegen kommen. Der Hauptröhrenſtrang wird von dort unter dem Feldwaſſer weg nach dem Sundhäuſerthore hin gelegt und ein Seitenſtrang nach der Riemannſchen Fabrik hin geführt werden. Was den Koſtenpreis des Gaſes für die Privaten betrifft, ſo iſt ein Maximum deſſelben im Betrage von 3 Thlr. pro 1000 Q.-Fuß engliſch angenommen worden. Es entſpricht dies dem Koſtenpreiſe in anderen Städten; in Erfurt iſt beiſpielsweiſe das Maximum ebenfalls auf 3 Thlr., in Frankfurt a. d. O. auf 3½ Thlr. angenommen. Für die öffentliche Straßenbeleuchtung iſt der Preis von 3¼ Pf. pro Stunde für eine Flamme von 11 Wachskerzen-Lichtſtärke feſtgeſetzt. Es werden nach ohngefährem Ueberſchlage für die öffentliche Beleuchtung ca. 200 Flammen nöthig werden, ungerechnet die in den nicht durch Gas erleuchteten Stadttheilen bleibenden bisherigen Laternen. Die öffentliche Beleuchtung wird alſo in Zukunft nicht mehr für den bisherigen Preis herzuſtellen ſein, dafür aber auch weit beſſer werden, was gewiß nur wünſchenswerth iſt. Die größere Zahl der Flammen wird hauptſächlich dadurch nöthig, daß die Laternen in Zukunft nicht mehr als Hängelaternen in der Mitte der Straße angebracht werden können, ſondern an den Seiten ihren Platz finden werden. Die Kandelaber und Laternen beſorgt die Geſellſchaft auf eigene Koſten nach zuvor vom Magiſtrate ausgeſuchten Muſtern. Der Preis muß für die erſteren mindeſtens

30, für die letzteren 15 Thlr. betragen. Für ſpäter hat die Geſellſchaft auch die Beſchaffung von Heizungsgas in Ausſicht geſtellt. Der Kontrakt iſt zunächſt auf 30 Jahre abgeſchloſſen; nach dieſer Zeit geht die Anſtalt als Eigenthum auf die ſtädtiſche Kommune über, ſofern dieſe eine Entſchädigungsſumme in der Höhe des 17½fachen Durchſchnitts-Reinertrages der letzten fünf Jahre bezahlt; ganz unentgeltlich wird die Anſtalt zum ſtädtiſchen Eigenthume nach Verlauf von 45 Jahren. Zu erwähnen dürfte noch eine Beſtimmung ſein, durch welche ſich die ſtädtiſchen Behörden für den (übrigens nicht anzunehmenden) Fall, daß den Unternehmern die Erlaubniß der Regierung vorenthalten werden ſollte, die Möglichkeit der Unterhandlung mit anderen Geſellſchaften offen gehalten hat. Sofern nämlich die Geſellſchaft binnen drei Monaten nicht angefangen hat zu bauen (was in dem erwähnten Falle eintreten würde), ſo iſt die ſtädtiſche Behörde ermächtigt, vom Kontrakte zurück zu treten und mit anderen Geſellſchaften abzuſchließen.

Torgau, den 19. März. (Magd. Ztg.) Die Angelegenheit des im vorigen Jahre hier gebildeten Vorſchußkaſſen-Vereins iſt in ein neues Stadium getreten, indem das bei dem Kgl. Miniſterium eingereichte Statut mit der Entſcheidung zurückgekommen iſt, daß der Verein nicht zu den Geſellſchaften gehöre, deren Errichtung die Genehmigung der Staatsbehörden bedürfe. Es iſt mithin von dieſer Seite her kein Hinderniß zu erwarten, und hoffentlich wird nun der Verein, welcher bereits völlig organiſirt iſt und ſeinen gewählten Vorſtand hat, bald ſeine Wirkſamkeit zum Vortheile der Handeltreibenden und Handwerker beginnen können. — Wenn die hieſige Marienkirche, die einzige außer der Schloßkirche, welche von den vielen Kirchen und Kapellen unſerer Stadt aus früheren Jahrhunderten ſich erhalten hat, unter den Gebäuden derſelben eine der ſchönſten Zierden war, ſo mußte man nur bedauern, daß dieſe Zierde hinter hohen Mauern und Bäumen völlig verſteckt lag und dem Auge der Vorübergehenden verborgen blieb. Schon ſeit vielen Jahren war deshalb mit Recht der Wunſch rege geworden, dieſe Verhüllungen des herrlichen Gebäudes fallen zu laſſen und für daſſelbe ſo viel als möglich eine ungehinderte Anſicht zu gewinnen. Dieſer Wunſch geht jetzt endlich in Erfüllung, die verdeckenden Mauern ſind bereits ſeit einigen Wochen abgebrochen und auch die Bäume werden in ſo weit umgehauen, als ſie nicht der Kirche zur Verſchönerung gereichen, und ſo wird denn das alte ehrwürdige Gebäude, woran ſich überdies manche theure Erinnerungen für unſere Stadt knüpfen, neu erſtehen, zumal man darauf bedacht iſt, die entſtellenden Zuthaten einer ſpäteren Zeit zu entfernen und auch die Außenwände in ein würdiges Gewand zu kleiden.

Zeitz, den 17. März. (N. H. Z.) Der von den Stadtverordneten gewählte und allerhöchſt beſtätigte Bürgermeiſter v. Boſe wurde am 11. d. M. durch den Königlichen Landrath des hieſigen Kreiſes v. Holleufer im höheren Auftrage im Sitzungsſaale des Magiſtrats vor der Stadtverordneten-Verſammlung eingeführt. — In Uebereinſtimmung mit dem betreffenden Magiſtratsbeſchluſſe hat die Stadtverordneten-Verſammlung genehmigt, daß die Herſtellung der hier zu errichtenden Gasbeleuchtungsanſtalt von der Stadt unternommen und die Koſten von derſelben aufgebracht werden. Die Aufbringung derſelben ſoll durch Emiſſion von Obligationen geſchehen, wozu die Genehmigung höheren Orts eingeholt werden muß. Zunächſt iſt die Angelegenheit einer aus Mitgliedern beider ſtädtiſchen Behörden und anderen Bürgern gebildeten Kommiſſion zur Berathung überwieſen worden.

(P. C.) In **Neuhaldensleben** beſteht eine ſtädtiſche Sparkaſſe, und für dieſe iſt das von dem Oberpräſidenten der Provinz unterm 27. April 1853 beſtätigte Statut vom 4. Februar deſſelben Jahres in Kraft. Unterm 20. November 1856 haben die Stadtbehörden daſelbſt beſchloſſen, den §. 14. dieſes Statuts dahin abzuändern, reſp. zu vervollſtändigen: daß die Belegung der Sparkaſſenbeſtände nicht bloß gegen Realſicherheit, wie ſie in dem Statute feſtgeſetzt iſt, ſondern auch gegen bloße Schuldſcheine und unter Stellung von Bürgen zuläſſig ſein ſoll. Des Königs Majeſtät haben dieſem Beſchluſſe die landesherrliche Genehmigung ertheilt.

g. Rheinland und Weſtphalen.

Köln, im März. (Köln. Z.) In der hieſigen Stadt-Verordneten-Verſammlung am 26. Februar gab der Vorſitzende, Beigeordnete Herr Renner, Mittheilung von einem Erlaß der Königl. Regierung, durch welchen dieſe Behörde dasjenige, was zur Aufbeſſerung der Gehälter der an den ſtädtiſchen Elementarſchulen angeſtellten Lehrer und Lehrerinnen, durch das Schulbudget pro 1857 geſchehen iſt, als unzulänglich bezeichnet, und zugleich der Verwaltung auf Grund des §. 84. der Städte-Ordnung vom 15. Mai v. J. aufgiebt, zur Ergänzung des Fehlenden die Summe von 2059⅓ Thlr. nachträglich auf das Budget zu bringen. Dieſe Mittheilung veranlaßte eine lange Diskuſſion. Die Majorität des Kollegiums war entſchieden der Meinung, daß die Vertreter der Stadt ihren guten Willen, die Gehalts-Bezüge des Lehrer-Perſonals zu erhöhen, durch die ſeit einigen Jahren namentlich aber durch die in dem Budget des laufenden Jahren erfolgten Bewilligungen, vollgenügend an den Tag gelegt hätten, daß es jedoch, in Anbetracht der ſtädtiſchen Finanzlage, keineswegs als nothwendig zu erachten ſei, die von der Königl. Regierung feſtgeſtellten Normal-Gehaltsſätze ſofort zu erreichen; vielmehr müſſe es genügen, wenn dies allmählich geſchähe. Bemerkt wurde unter Anderem auch, daß die hohe Staats-Regierung ſelbſt, obwohl ſie die Unzulänglichkeit ganzer Kategorieen von Beamten-Gehältern vollſtändig anerkenne, trotzdem mit Ausbeſſerung derſelben nicht ſofort beginne, vielmehr gezwungen ſei, dem einſtweiligen Mangel an verfügbaren Fonds Rechnung zu tragen. Aehnliche Rückſichten müßten auch bei der ungünſtigen Finanzlage unſerer Stadt Platz greifen, indem es vorerſt unthunlich erſcheine, die Steuerkraft der Bürger noch mehr, als jetzt ſchon den Fall ſei, anzuſpannen. Von der Minorität des Kollegiums wurde dagegen die Angemeſſenheit einer ſofortigen Aufbeſſerung der Lehrer-Gehälter anerkannt, auch bemerkt, daß die Durchſchnittsſätze der hieſigen Lehrerbeſoldungen gegen jene der Nachbarſtädte Aachen und Bonn um ein erhebliches zurückſtänden. Nach lebhafter Debatte beſchloß die Verſammlung mit 17 gegen 5 Stimmen gegen die oben erwähnte Anordnung der Königl. Regierung auf die Entſcheidung des Herrn Ober-Präſidenten der Rheinprovinz zu recurriren. In der Stadtverordnetenſitzung am 5. März erſtattete der Beigeordnete Frank, über die Reſultate der unter ſeiner Leitung ſtehenden Zweige der ſtädtiſchen Verwaltung für das Jahr 1856 einen umfaſſenden Bericht. Was zunächſt die Bewegung des Perſonenſtandes angeht, ſo kamen in 1856 vor: 3999 Geburten, 2939 Sterbefälle, 931 Heirathen und 2 Eheſcheidungen. Unter den Geborenen waren 2064 Knaben und 1935 Mädchen. Die unehelichen Geburten waren 330. Von den Geſtorbenen waren 1524 männlichen und 1415 weiblichen Geſchlechts. Die Einwohnerzahl unſerer Stadt betrug zu Ende des vorigen Jahres 104,700 Seelen, folglich ergiebt ſich gegen die Zählung von 1855 eine Zunahme von 4230. (Berlin hat in den drei Jahren von 1852 bis 1855 bei einer Bevölkerung von 420,000 Seelen nur eine Zunahme von etwas über 6000 Seelen erlebt.) Die Zunahme überſteigt die Durchſchnittsziffer der letzten 5 Jahre um 1307. Bezüglich des Feuer-Verſicherungs-Weſens hat ſich der Provinzial-Feuer-Societät eine erheblich vermehrte Theilnahme zugewandt, und es waren bei derſelben 3601 Gebäude zum Werth von 8,564,690 Thlr. verſichert, wofür die Aſſekuranz-Gebühren 6405 Thlr. betrugen. Der Einquartirungs-Fonds iſt in blühendem Zuſtande, indem ſich die in der Stadtkaſſe deponirten Boni deſſelben auf 8597 Thlr. belaufen. Die Zahl der belegbaren Häuſer beträgt 7891, und nach der im vorigen Jahre feſtgeſtellten Matrikel können 12,169 Mann auf 30 Tage untergebracht werden. Hinſichtlich der Handwerker-Prüfungen berichtete Herr Frank, daß etwa vier Fünftel derſelben genügend, ein Fünftel dagegen mangelhaft ausgefallen ſind. Die Wahrnehmung, daß es bei einem großen Theile der jungen Handwerker mit den Schulkenntniſſen ſehr ſchlecht beſtellt ſei, gab dem Berichterſtatter abermals Anlaß, die Errichtung von Fortbildungs-Schulen zu empfehlen, ja als nothwendig zu bezeichnen. Das gewerbliche Orts-Statut iſt von Seiten des Herrn Handelsminiſters bis auf wenige Modifikationen genehmigt worden, und dürfte ſonach bald in Wirkſamkeit treten. Die hierdurch zu erwartende Regelung der gewerblichen Unterſtützungs-Kaſſen iſt

für Köln um ſo wichtiger, als ungefähr 11000 Perſonen über 14 Jahre alt, theils als Arbeiter in den hieſigen Fabriken, theils als Gehülfen in unſern Werkſtätten beſchäftigt ſind, deren Krankenpflege ꝛc. durch jene Kaſſen geſichert werden ſoll

Ueber die Steuerverhältniſſe der Stadt Köln theilt die B. B. Ztg. folgendes aus Köln den 6. März mit: „Wenn man bedenkt, daß ein Drittel der hieſigen Einwohner Unterſtützungen genießt, ſo kann man wirklich nicht begreifen, wie Köln im Stande iſt, das jährlich Steuer-Kontingent aufzubringen. Pro 1856 iſt mit Ausſchluß der juriſtiſchen Perſonen das ſteuerbare Einkommen ſämmtlicher hieſiger Einwohner über 5½ Millionen Thaler veranſchlagt, worauf an Kommunalſteuer 123,800 Thlr. umgelegt worden ſind. Die Grundſteuer nebſt den dazu gehörigen Beiſchlägen beläuft ſich auf 102,100 Thlr., wovon 72,900 Thlr. der Staat und 29,200 Thlr. die Kommune bezog. 5388 Gewerbtreibende zahlten der Rolle gemäß 72300 Thlr. Gewerbeſteuer und die über 1000 Thlr. Einkommen beziehenden Perſonen an 50,000 Thlr. klaſſifizirte Staats-Einkommenſteuer. Rechnet man dazu den Betrag, welchen die Stadt in der Mahl- und Schlachtſteuer entrichtet und der incl. 50 Proz. Zuſchlag ſich auf 242,600 Thlr. beläuft, ſo erhalten wir eine Totalſumme von 590,800 Thlr., welche auf den Kopf durchſchnittlich 6 Thlr. ausmacht.

Aachen. Aus dem von der Handelskammer für Aachen und Burtſcheid erſtatteten Jahresbericht iſt nachſtehender Paſſus von Intereſſe und Bedeutung für das Städteweſen der Rheinlande, wenn auch die Schlußfolgerungen noch ein lis sub judice ſein möchten. Es heißt in jenem Bericht unter Anderem:

Die Arbeitslöhne ſind hauptſächlich in Folge der hohen Preiſe der Lebensmittel geſtiegen; weniger weſentlich hat dazu die Entfernung der jugendlichen Arbeiter aus den Fabriken beigetragen. Es wäre wohl zu wünſchen, daß es nicht nöthig werde, die Arbeitslöhne zu vermindern, zumal die Lebensmittel nur in Folge mehrerer guten Ernten auf niedrige Preiſe kommen werden, die Arbeiter aber auch bei höheren Löhnen ſchwer auskommen können, ſeitdem die Kinder erſt im reiferen Alter in den Fabriken arbeiten dürfen, um zum Unterhalte der Familien etwas beizutragen. Auch die polizeilich, nicht aber kirchlich gebotenen Feiertage ſchmälern den Erwerb der Arbeiter. Dabei werden die Wohnungen in den Städten immer theurer. Die vielen Wohlthätigkeits-Anſtalten in den Städten machen die Arbeiter geneigt, vom Lande der Stadt zuzuziehen; ſie vertheuern ſich die Wohnungen und man beſchäftigt ſich ſchon lange mit der Frage, ob die übrigen Unterſtützungen nicht eine andere, die Erbauung von Arbeiterwohnungen nothwendiger Weiſe herbeiführen müſſen. Beſſer erſcheint es allerdings, daß die arbeitende Bevölkerung ſich weniger nach den Städten ziehe, vielmehr über das platte Land verbreitet bleibe, wo das Leben wohlfeiler iſt und etwas Landwirthſchaft nebenher betrieben werden kann, um nicht von der Induſtrie allein abzuhängen; aber die Stadt mit ihrem mehr abwechſelnden Leben und die vielen Verſorgungs-Anſtalten üben einen zu großen Reiz. Freilich beſteht auf dem Lande die nämliche Geſetzgebung über das Armenweſen, wie in den Städten, aber die Armenpflege findet dort ihre Grenzen in der Beſchränktheit der Mittel und in der Unmöglichkeit, wie in den Städten Schulden auf Schulden oder direkte Steuern auf Steuern zu häufen, ohne gleich augenfällig zu machen, daß die Steuern am Ende nicht getragen werden können. So erfordern die Verſorgungs- und Unterſtützungs-Anſtalten bereits bedeutende Steuerumlagen, werden aber zugleich den Zuzug des Proletariats fördern und immer höhere Ausgaben erzeugen. Für die hieſigen Fabriken ſind die hohen Löhne um ſo nachtheiliger, als die Konkurrenz mit andern Ländern gehalten werden muß, wo theils die Löhne niedriger, theils die Arbeit keinen Beſchränkungen unterworfen iſt. Daß die Löhne wieder heruntergehen müſſen, wenn unſere Induſtrie auf der Höhe ſich nicht halten kann, iſt ſelbſtredend; aber es iſt zu fürchten, daß die Verminderung dieſer Löhne nur in Folge einer Arbeitsloſigkeit, alſo einer Kriſe Statt finden und dann doppelt empfindlich ſein werde. Es iſt wohl ſehr wenig Ausſicht dazu, daß die Steuern und Laſten abnehmen werden. Die Kommunal-Steuern ſind in ihrem ſteten Steigen begriffen und es wäre

nur eine Verminderung möglich, wenn es den Städten vergönnt wäre, ihre Bedürfniſſe durch indirekte Steuern zu decken.

Die Stadt-Verordneten von **Elberfeld** genehmigten in ihrer Sitzung am 10. März den Bauplan und Koſtenüberſchlag des neu zu errichtenden Gebäudes für die Webeſchule, Fabrikmuſter-Zeichenſchule und Gewerbeſchule; das Gebäude wird auf dem Döppersberge gebaut, und ſind für die Ausführung ꝛc. deſſelben 60,000 Thlr. bewilligt worden.

Aus **Düſſeldorf**, den 12. März berichtet die Elb. Ztg., daß ſchon ſeit mehreren Wochen die Verlegung der Steuerlinie in der Bürgerſchaft vielfach beſprochen werde. Es wurde ſchon oft auf die Dringlichkeit und Nothwendigkeit dieſer Maßregel hingewieſen, immerhin aber blieb der desfallſige Wunſch unerfüllt, bis endlich zu Anfang dieſes Jahres das Gerücht ſich verbreitete, daß nach dem Willen der höhern Staatsbehörden, jetzt dem ſo allgemein laut gewordenen Verlangen nach endlicher Beſeitigung der beſtehenden Mißverhältniſſe, durch eine entſprechende Umgeſtaltung Rechnung getragen werden ſolle. Die Freude über dieſe Nachricht war groß, man erzählte ſich, daß die Verlegung möglichſt weit entfernt geſchähe.

Doch ſeit einigen Tagen widerſpricht man dem Gerücht, die ſchönen Ausſichten ſollen nicht beſtehen, und alle Hoffnungen dazu wieder verſchwunden ſein. Man beſpricht aufs Neue die beſtehenden beklagenswerthen Uebelſtände, ſowie die großen Nachtheile, die in ſo mannigfacher Beziehung damit verbunden ſind; und wenn wir nun die eigenthümlichen Verhältniſſe nur etwas näher ins Auge faſſen, welche dieſe Zuſtände für unſere Stadt haben, ſo iſt dieſe Mißſtimmung begreiflich.

Die Mahl- und Schlachtſteuer hat an ſich ſchon viel Abſchreckendes; ob Jemand 10 oder 80 Thlr. in dieſer Steuer zahlt, hängt nicht von ſeinem Einkommen ab, es hängt vielmehr davon ab, ob er bloß für ſeine Perſon oder für einen zahlreichen Hausſtand zu ſorgen hat; es giebt Haushaltungen von vier erwachſenen Perſonen, die an Mahlſteuer nur 4 Thlr., aber an ſtädtiſcher Einkommenſteuer 40 Thlr. zahlten, wogegen eine Tagelöhner-Familie von 10 Perſonen an Mahlſteuer 9 Thlr. und an ſtädtiſcher Einkommenſteuer 1 Thlr. zu zahlen hatte. Der hieſige Steuerbetrag bewirkte, daß in den letzten theuern Jahren Brod und Fleiſch um wenigſtens 70 bis 80,000 Thlr. theurer bezahlt wurde, als geſchehen ſein würde, wenn die Steuer nicht beſtanden hätte. Je wohlfeiler Brod und Fleiſch zu ſtehen kommt, deſto weniger Almoſen brauchen die Armen, auch dieſe werden daher beſteuert.

Doch ſchlimmer noch als die Steuer an ſich, iſt hier der Umſtand, daß durch die ſtarke Vermehrung der Häuſer und der Bevölkerung die Grenzen der ſtädtiſchen Gemeinde ſich ſo ausgedehnt haben, daß die gegenwärtige Steuerlinie nicht um die Stadt, ſondern durch die Stadt geht; daß ſie nicht die Stadt vom Lande, ſondern den einen Theil der Stadt von dem andern Theile, nämlich vierzig Straßen von zwanzig Straßen trennt, ſo daß von 34,000 Einwohnern nur 24,000 Perſonen zum ſchlacht- und mahlſteuerpflichtigen Bezirke, und 10,000 ſtädtiſche Bürger mit den in den entfernten Vorſtädten wohnenden anderweitigen 11,000 Perſonen zum klaſſenſteuerpflichtigen Bezirk gehören. Da nun aber in einem Umkreiſe von einer halben Meile um den mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Bezirk zur Sicherheit der erforderlichen Kontrolle entweder kein Gewerbe mit ſteuerpflichtigen Gegenſtänden geduldet oder die Mahl- und Schlachtſteuer von Getreide und Vieh verlangt wird, ſo ſind die 10,000 ſtädtiſchen Bürger, die zwar im Umfange der Stadt, doch außerhalb des ſteuerpflichtigen Bezirks wohnen, mit allen den Nachtheilen belaſtet, welche eine ſolche Hemmung des Verkehrs inmitten einer großen bevölkerten Stadt veranlaßt, und bei allen dieſen Erſchwerungen noch genöthigt, Brod und Fleiſch eben ſo theuer zu bezahlen, als wenn ſie innerhalb des ſteuerpflichtigen Bezirks wohnten; dabei zahlen ſie dem Staate auch noch die Klaſſenſteuer oder die klaſſifizirte Einkommenſteuer ohne allen Abzug, zahlen mithin doppelte Steuern.

Wie aus **Dortmund** die dort erſcheinende Weſtfäl. Ztg. berichtet, wurde in der Sitzung der Stadt-Verordneten-Verſammlung am 8. März der vom Magiſtrat in Gemäßheit des Re-

ſcripts Königl. Regierung vom 21. v. M. rectifizirte Kämmerei-Kaſſen-Etat pro 1857 genehmigt, vollzogen und die Einnahme und Ausgabe auf die Summe von 44979 Thlr. 14 Sgr. 9 Pf. feſtgeſetzt. In Bezug auf den Repartitions-Modus der Kommunalſteuer wurde beſchloſſen, vom 1. Januar 1858 an, nach dem vom Magiſtrat entworfenen und genehmigten Regulativ eine Gemeinde-Einkommenſteuer zu erheben, für das laufende Jahr aber die aufzubringende Kommunalſteuer ad 28,746 Thlr. 4 Sgr. 7 Pf. und 402 Thlr. 26 Sgr. 1 Pf. für Ausfälle nach dem bisherigen Modus, auf die ganze Grund- und die ganze Klaſſenſteuer reſp. klaſſifizirte Einkommenſteuer umzulegen.

Die ſtädtiſche Krankenhauskaſſen-Rechnung pro 1854, welche mit einer

Einnahme von	3188 Thlr.	29 Sgr.	1 Pf.
Ausgabe von	4737 „	2 „	5 „
mithin mit einem Vorſchuß von .	1548 Thlr.	3 Sgr.	4 Pf.

abſchließt, wurde geprüft und dem Magiſtrate mit den gefaßten Beſchlüſſen wieder vorgelegt.

Auf Antrag des Magiſtrats wurde beſchloſſen für die Ertheilung von Aufenthaltskarten 2½, 5 und 10 Sgr. reſp. die Hälfte zu erheben.

In der Sitzung der Stadtverordneten am 14. März wurde geprüft und genehmigt: der Etat der Einzugsgelder-Kaſſe pro 1857, woraus hervorgeht, daß das Kapital der Einzugs-Gelder auf die Summe von 12,950 Thlr. angewachſen iſt, und wovon die Zinſen in die hieſige Armenkaſſe fließen; der Etat der Armenkaſſe pro 1857, zur Summe von 14,412 Thlr.

Nach einem kürzlich veröffentlichten Bericht über die Verwaltung der Stadt **Mühlheim a. d. Ruhr** haben die Kommunalſteuern der größern Städte in der Rheinprovinz pro 1854 durchſchnittlich per Kopf der Bevölkerung 1 Thlr. 19 Sgr. 3 Pf., diejenigen der gedachten Bürgermeiſterei Mülheim aber nur 1 Thlr. 14 Sgr. 3 Pf. betragen. In der Gemeinde Remſcheid betrugen ſolche 1 Thlr. 16 Sgr. Daß ſich die Höhe der Kommunalſteuern meiſtens nach den vorhandenen Hilfsquellen, beziehungsweiſe dem Gemeinde-Vermögen und den Einkünften aus demſelben, ſowie aus beſonderen Gerechtſamen, richtet und hiernach einzelne Gemeinden nur ſehr unbedeutende Kommunalſteuern zu entrichten haben, während andere damit überlaſtet ſind, iſt eine bekannte Thatſache und folgt aus derſelben auch, daß die verſchiedenartige Höhe der qu. Steuern an und für ſich allein zur Beurtheilung der Verwaltung nicht maßgebend ſein kann.

Wenn bereits früher von Profeſſor Benzenberg die Etats mehrerer größeren Städte der Rheinprovinz und anderer Landestheile vergleichsweiſe zuſammengeſtellt und angegeben worden, wie viel in denſelben zu den verſchiedenen Bedürfniſſen per Kopf aufgebracht werden mußte, ſo dürfte es nicht unintereſſant erſcheinen, in ähnlicher Weiſe die Haushaltungs-Etats vieler Gemeinden veröffentlicht zu ſehen, um aus dieſen die gegenwärtigen Bedürfniſſe und Verwendungen zu den mancherlei Zwecken erfahren, und mit einander vergleichen zu können. Denn „Zahlen entſcheiden". — Als Beiſpiel möge hier vorgeführt werden, daß in der Stadtgemeinde **Remſcheid** (welche gar kein nutzbares Vermögen beſitzt) mit ca. 14,200 Einwohner pro 1857 von jedem Kopf der Bevölkerung durchſchnittlich an Kommunalſteuern zu zahlen ſind:

a) an Verwaltungskoſten	3 Sgr.	6 Pf.	
b) „ Polizeiausgaben	4 „	— „	
c) „ Zinſen und Schulden	5 „	10 „	
d) „ Bau- und Unterhaltungskoſten	3 „	6 „	
e) „ Koſten der Armenpflege	22 „	10 „	
f) zu Schulzwecken	10 „	— „	
g) „ Provinzial- und Kreis-Angelegenheiten . .	4 „	3 „	

Hamm im März. Wer das Klägliche und Jämmerliche unſerer bisherigen Straßenbeleuchtung zu ſehen Gelegenheit hatte, der darf ſich nicht wundern, wenn er aus einer Bekanntmachung des Bürgermeiſters die Einleitung zu einer Gasbeleuchtung vernimmt. Es ſollen zu dieſem Zwecke bei den Anwohnern der Straßen Subſcriptionen geſammelt werden, auf wieviel

Privatflammen bei der projektirten Einrichtung zu rechnen. Man hofft, daß es möglich ſein werde, 1000 Kubikfuß Gas für 3 Thlr. 15 Sgr. zu liefern und empfiehlt den Argand'ſchen, Fiſchſchwanz- und Fledermaus-Brenner. Ein Kubikfuß Gas würde etwas mehr als 1¼ Pf. koſten. Die Koſten der Anſchaffung einer Gasuhr ſowie der Einrichtung der Röhrleitung würden für eine Flamme 15 bis 18 Thlr. koſten, ſich aber bei einer Anzahl von 20 Flammen auf etwa 80 Thlr. ermäßigen.

Oeſterreichiſche Staaten.

ρ **Wien** im März 1857. Um das Verſtändniß der Mittheilungen zu erleichtern, welche wir hiermit aus dem Gemeindeleben unſerer Stadt beginnen, halten wir es für zweckmäßig, einige Worte über den Wirkungskreis der Großkommune Wien und ihres Executivorganes — des Magiſtrates voranzuſchicken. Nach dem prov. Gemeindegeſetze vom 6. März 1850 iſt der Wirkungskreis der Gemeinde ein natürlicher und ein übertragener. — Der natürliche Wirkungskreis begreift die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten, wie: die Verwaltung des Gemeindevermögens, die Aufnahmen in den Gemeindeverband und die Ertheilung des Bürgerrechtes, die Führung der Gemeindematrikel, das Volksſchul-, Einquartirungs-, Sanitäts- und Feuerlöſch-Weſen, die Armenpflege, die Approviſionirung u. ſ. w. In den hierauf bezüglichen Fragen entſcheidet die Gemeindevertretung ſelbſtſtändig, nachdem der Magiſtrat als Exekutionsorgan dem Gemeinderathe die entſprechenden Anträge vorgelegt hat. — Der übertragene Wirkungskreis dagegen umfaßt die Angelegenheiten der politiſchen Adminiſtration, die der Staat der Gemeinde an der Stelle einer in Wien fungirenden landesfürſtlichen Kreisbehörde übertragen hat und wird von dem Magiſtrate ſelbſtſtändig ohne irgend einen Einfluß des Gemeinderathes ausgeübt. Hierher gehören namentlich das Gewerbe- und Handelsweſen, die Baupolizei, die Steuereinhebung u. ſ. w. Wenn wir daher von Vorkommniſſen berichten, welche den natürlichen Wirkungskreis der Großkommune von Wien berühren, und auf Beſchlüſſen des Gemeinderathes beruhen, ſo werden wir von der Gemeindeverwaltung in Specie ſprechen, während in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreiſes der Magiſtrat als jenes Organ erſcheint, durch welches die hierauf Bezug habenden Verfügungen ins Leben gerufen wurden. Unter dieſer Vorausſetzung werden wir verſuchen, um dieſe beiden Hauptfactoren: die Gemeinde und den Magiſtrat nach beſtimmten Zeitabſchnitten die hervorragendſten Ereigniſſe in der öffentlichen Verwaltung der Kaiſerſtadt zu gruppiren.

Aus Anlaß eines ſpeciellen Falles, wo ſich die Gemeinde berechtigt glaubte, die Ausfertigung und Zuſtellung des Heimathsſcheines an eine Parthei zu verweigern, weil deren Heimathsrecht nicht evident nachgewieſen war, hat das Miniſterium des Innern entſchieden, daß die Berechnung des nach den früheren Geſetzen zur Entſcheidung über das Heimathsrecht eines Individuums maßgebenden paßloſen Aufenthalts Dezenniums in einer beſtimmten Gemeinde durch das neue Gemeindegeſetz und zwar mit dem Zeitpunkte der Konſtituirung derſelben als unterbrochen anzuſehen ſei. Es wurde daher die in Frage ſtehende Parthei, weil conſtatirt vorlag, daß ſie vom 22. April 1840 bis Novbr. 1850 das paßloſe Dezennium in Wien vollſtreckt hat, im November 1850 aber erſt die Konſtituirung der Kommune Wien ſtatt gefunden hat, nach Wien zuſtändig erkannt. — Der Gemeinderath hat im September v. J. beſchloſſen, den Kommunalbeitrag zur landesfürſt. Einkommenſteuer von den Bezügen der im activen Dienſte befindlichen ſtädtiſchen Beamten und Diener vom Verw. Jahre 1857 angefangen nicht mehr einheben zu laſſen. —

Zufolge Uebereinkommens der Miniſterien des Innern, der Finanzen und oberſten Polizeibehörde haben die Gemeinden, in welchen Militär-Polizei-Abtheilungen aufgeſtellt ſind, nicht nur zu den Auslagen für den kurrenten Dienſt dieſer Wache, ſondern auch zu den Penſionen, Proviſionen, Gnadengaben, Invalidengebühren der Militär-Polizeiwach-Individuen mit dem feſtgeſetzten Beitragsperzente zu konkurriren.

Dem Magiſtrate wurde von der k. k. Statthalterei bekannt gegeben, daß aus Anlaß wahrgenommener Unzukömmlichkeiten das Miniſterium des Innern im Einverſtändniſſe mit dem Armee-Oberkommando verordnet hat, daß in allen Fällen, wo die Vorführung eines ſchon im militärpflichtigen Alter ſtehenden oder bald in daſſelbe tretenden jungen Mannes entweder wegen eines beabſichtigten freiwilligen Eintrittes in das Militär oder zum Behufe der zwangsweiſen Abgabe an daſſelbe oder auch behufs der Erfolgung einer angeſuchten Reiſebewilligung vor einer Aſſentirungskommiſſion ausnamsweiſe außer der allgemeinen Rekrutirung geſchah, demſelben weder eine Widmungsrolle, noch ein Zeugniß über den ärztlichen Befund zeitweiliger oder gänzlicher Untauglichkeit zu erfolgen und dieſem Befunde überhaupt in Rückſicht auf die ſpätere allgemeine Rekrutirung eine maßgebende Wirkung nicht beizumeſſen iſt. —

Nach dem Inhalte des Finanzminiſterial-Erlaſſes v. 18. Auguſt 1856 ſind in Wien für das Landeserforderniß im Jahre 1857 fünf ein Viertel Kreuzer, für die Grundentlaſtung neun drei Viertel Kreuzer, zuſammen 15 Kreuzer von jedem Gulden ſämmtlicher direkter Steuern, daher auch von der Einkommenſteuer von ſtehenden Bezügen einzuheben. — Zur Bedeckung der Staatserforderniſſe im Jahre 1857 haben S. Majeſtät anzuordnen geruht, daß im Verwaltungs-Jahre 1857 die Grundſteuer, die Gebäudeſteuer, die Erwerbſteuer und die Einkommenſteuer ſammt den landesfürſtlichen Zuſchlägen zu dieſen Steuern in dem Ausmaße und nach den Beſtimmungen, wie ſie für das verwichene Jahr 1856 vorgeſchrieben wurden, zu entrichten ſind. Auf Grund dieſes Allerh. Patentes iſt demnach die Grundſteuer mit 16 fl. von jedem Hundert des Kataſtral-Reinertrages des geſammten Grundbeſitzes als ordentliche Gebühr, dann mit einem Drittheile dieſer Gebühr d. i. mit 5 fl. 20 kr. als außerordentlicher Zuſchlag zu derſelben einzuheben; die Hauszinsſteuer iſt in Wien und den nächſt den Linien Wiens gelegenen Orten, wo dieſe Steuer nach den Normen v. J. 1820 eingeführt iſt, mit 16 fl. von 100 fl., in jenen Orten aber auf welche dieſelbe erſt in Folge des Allerh. Patentes v. 10. Oktober 1849 ausgedehnt wurde mit 12 fl. von 100 fl. des einbekannten reinen Erträgniſſes als ordentliche Gebühr und nebſtdem ein Drittel derſelben als außerordentlicher Zuſchlag einzuheben. Die Hausklaſſenſteuer iſt mit dem Betrage, welcher nach dem geſetzlichen Klaſſifikations-Tarife entfällt, als ordentliche Gebühr und überdies mit einem Drittel dieſer Gebühr als außerordentlicher Zuſchlag einzuheben. Die Einhebung der Erwerbſteuer hat auf Grundlage der beſtehenden Bemeſſung und jene der Einkommenſteuer nach den Beſtimmungen des J. 1856 zu geſchehen.

Im November v. J. hat der Magiſtrat an die Vorſtände der 37 Vorſtadtgemeinden eine Verordnung erlaſſen, worin er ihnen die nöthigen Vorſichten bei Beſtätigung des Inhaltes von ſolchen Zeugniſſen die zur Erwirkung des politiſchen Eheconſenſes erforderlich ſind, anempfiehlt. Das Geſetz geſtattet bei den zur Erwirkung des politiſchen Eheconſenſes verpflichteten Volksklaſſen die Verehelichung nur jenen erwerbsfähigen Perſonen, welche das zur Begründung einer Familie erforderliche Einkommen durch ihre Thätigkeit ſich zu verſchaffen und durch glaubwürdige Zeugniſſe nachzuweiſen im Stande ſind. Da nun der Magiſtrat bei der Menge der Ehegeſuche auf die Erhebung der Richtigkeit dieſer Verdienſtausweiſe unmöglich eingehen kann, ſondern ſich bei der Entſcheidung auf die Glaubwürdigkeit der Beſtätigung der Verdienſtausweiſe von Seite der Gemeindevorſtände verlaſſen muß, ſo iſt es einleuchtend, daß dieſe Beſtätigungen in derlei Fällen von höchſt wichtigem Einfluſſe ſind. Da nun mehrere Fälle vorgekommen ſind, daß der Inhalt des Verdienſtzeugniſſes völlig unwahr geweſen iſt, ſo hat der Magiſtrat ſich genöthigt geſehen, obige Anordnung zu treffen, und zugleich zu beſtimmen, daß künftig nicht allein die Echtheit der Unterſchrift des Ausſtellers, ſondern auch die Glaubwürdigkeit des Inhalts beſtätigt werden muß.

Der Kreuzzeitung wird unter dem 21. Februar aus **Wien** korreſpondirt: „Man ſpricht davon, daß die Eröffnung eines neuen Stadtthores in den Feſtungsmauern unſerer inneren

Stadt zwiſchen dem Kärntner- und Karolinenthor in ernſte Erwägung gezogen worden ſei. Hier erwecken alle Fragen, die näher oder entfernter mit dem Plane einer Stadterweiterung zuſammenhängen, ein ungemein lebendiges Intereſſe, und ſo hat denn auch obiges Gerücht nicht verfehlt, die allgemeine Aufmerkſamkeit in hohem Grade auf ſich zu ziehen. Der Eindruck des Gerüchtes iſt — mit einem Worte geſagt — ein ſehr ſchlechter geweſen. Wenn man im Ernſte daran denkt, ein neues Thor zu eröffnen, ſo wäre das ein ſicheres Zeichen, daß das Stadterweiterungs-Projekt aufgegeben oder in weite Ferne geſchoben iſt. Was hier noththut, iſt Erweiterung der Paſſage und Ausmittelung neuer Bauplätze, damit Neubauten entſtehen, der immer drückender werdende Mangel an Wohnungen ſich mindere, und die Miethszinſe von ihrer unnatürlichen Höhe herabgehen. Mit Neubauten an den äußerſten Grenzen der Vorſtädte iſt wenig geholfen, Alles drängt gegen die innere Stadt zu, wie das Blut zum Herzen; dieſe muß vergrößert werden, wenn es mit der Abhülfe Ernſt iſt. Eine Stadtvergrößerung aber iſt unmöglich, ſo lange die Stadtwälle beſtehen, für deren Beibehaltung heutzutage kein ſtichhaltiger politiſcher, geſchweige denn ein ſtrategiſcher Grund vorgebracht werden kann. Eine Stadt von nahe an 500,000 Einwohnern kann nie eine Feſtung ſein; zu einer Feſtung paßt eine Stadt nicht, in der ſich, außer der Kaiſerlichen Reſidenz, ſolche Maſſen von öffentlichem und Privat-Vermögen, ſo reiche Schätze der Kunſt und Wiſſenſchaft befinden. Wien wird nicht früher freien Athem holen, ehe die Stadtmauern verſchwunden, die Stadtgräben ausgefüllt ſind, und die innere Stadt den Vorſtädten näher gerückt iſt. In der jetzigen Ausdehnung iſt das Glacis ſo breit, daß es mehr läſtig als angenehm wird, an manchen Stellen hat man eine volle Viertelſtunde zu gehen, um den zwiſchen Stadt und Vorſtadt liegenden Glacisraum zu durchſchreiten; überdies iſt die Paſſage ermüdend und ſchädlich, im Sommer wegen des Mangels an Schatten und des Ueberfluſſes an Quarzſtaub, des ergiebigſten Förderungsmittels für Lungenkrankheiten aller Art, im Winter wegen der Schneeverwehungen, des Glatteiſes und des faſt unaufhörlichen heftigen Windes, der zu den charakteriſtiſchen Merkmalen Wiens und beſonders des Glacis gehört. Ein Boulevard und Raſenplatz von mäßiger Breite würde genügen, jenem Bedürfniſſe zu entſprechen, welches als Grund für die Beibehaltung des Glacis geltend gemacht wird. Eine Stadt, die — man möge ſagen, was man wolle — nie eine Feſtung ſein wird, braucht kein Glacis, und wenn ſie Raſenplätze braucht, was wir gerne einräumen, ſo iſt es doch reine Verſchwendung, ihnen eine ſo außerordentliche Ausdehnung zu geben. Zur militäriſchen Beherrſchung der Stadt giebt es andere Mittel. Die Beibehaltung der Stadtwälle wäre das allerkoſtſpieligſte von allen. Der Nutzen eines neuen Stadtthores wäre ſo unerheblich, daß er kaum die Koſten verlohnte, und Viele fürchten, daß man, wenn dieſes unvollkommene Auskunftsmittel ergriffen iſt, darin einen Vorwand finden werde, um die Löſung der Frage zu vertagen."

Aus der am 17. v. M. ſtattgehabten Sitzung des Gemeinderathes heben wir hervor, daß der Herr Bürgermeiſter, Ritter von Seiller der Verſammlung ein Schreiben mittheilte, wodurch die k. k. Landwirthſchafts-Geſellſchaft dem Gemeinderathe für die zum Ankaufe der Prämien bei der Ausſtellung im Monate Mai d. J. gewidmete Summe den mit einmüthigem Beſchluſſe der Generalverſammlung votirten Dank ausſpricht. Der akademiſche Bildhauer Johann Gaßer hat ein Modell des Monumentes eingeſendet, welches zur Erinnerung an W. A. Mozart am St. Marxer Friedhofe hergeſtellt werden ſoll. Daſſelbe erſchien zur Ausführung geeignet und die vom Proponenten geſtellten Bedingungen annehmbar. Der Bürgermeiſter wurde von der Verſammlung ermächtigt, im Einverſtändniſſe mit einem Komité von Sachverſtändigen alle bezüglich der Ausführung nöthigen Verfügungen zu treffen.

Baiern.

München, im März. Der Bericht des Verwaltungsausſchuſſes für die Klein-Kinder-Bewahranſtalten in unſerer Reſidenzſtadt pro 1856 hebt Eingangs hervor, daß im Laufe des Jahres eine fünfte Klein-Kinder-Bewahranſtalt zur Ausführung gebracht werden

konnte. Am 12. Oktober, dem Geburtsfeste J. Maj. der Königin Marie, als hohen Protektorin der Klein-Kinder-Bewahranstalten, konnte die Anstalt zum Eintritt der Kinder geöffnet werden. Die Anstalten hatten sich im Laufe des Jahres im Allgemeinen einer zahlreichen Benutzung erfreut. Sie waren von 780 Kindern besucht, von denen 348 aus dem Jahre 1855 in den Anstalten verblieben, 436 während des Jahres 1856 eingetreten sind. Auf das Jahr 1857 gingen 402 Kinder über. Von den 374 während des Jahres abgeschriebenen Kindern sind 196 in die öffentlichen Schulen eingetreten und 12 gestorben. Die Einnahmen des Vereins betrugen inkl. zurückbezahlte Kapitalien von 11,000 Fl. 19,420 Fl. 48 Kr., die Ausgaben — worunter 13,610 Fl. 24 Kr. für das Haus der neugegründeten fünften Anstalt — 19,281 Fl. 16 Kr., so daß sich ein Aktivrest von 139 Fl. 32 Kr. ergab.

Dem Ende Februar erstatteten Bericht des Armenpflegschafts-Rathes der Stadt München pro 1855/56 entnehmen wir Folgendes. 1) Der Armenfond entziffert eine Einnahme von 169,511 Fl. 52 3/4 Kr. und eine Ausgabe von 140,857 Fl. 53 1/2 Kr. Von dem sich ergebenden Aktivreste von 28,673 Fl. 59 1/4 Kr. wurden an die verschiedenen Wohlthätigkeitsanstalten 26,865 Fl. 7 1/2 Kr. zugeschossen, so daß nur ein Aktivum von 1808 Fl. 51 3/4 Kr. verbleibt. Das Vermögen des Armenfonds Ende 1855/56 beträgt 666,308 Fl. 39 Kr. oder nach Abzug von 52,111 Fl. 54 Kr. noch 614,196 Fl. 45 Kr. An Schenkungen und Legaten sind dem Armenfond 18,069 Fl. zugefallen. Die hauptsächlichsten Ausgaben des Armenfonds waren außer den oben erwähnten Zuschüssen: Wochenalmosen an 498 Personen zu 12 bis 42 Kr. per Woche 48,792 Fl.; monatliche Unterstützung zu 2 bis 6 Fl. erhielten 739 Personen im Betrage von 25,076 Fl.; momentane Unterstützung erhielten 1220 Personen mit 2,612 Fl.; Erziehungsbeiträge ꝛc. für 466 Kinder 9184 Fl. ꝛc. ꝛc. 2) In der Armenbeschäftigungsanstalt am Gasteig wurden 170 Pfründner mit allen nöthigen Lebensbedürfnissen versehen; da diese Anstalt nur 2223 Fl. Kapitalzinsen einnimmt, so erhielt sie einen Zuschuß von 17,379 Fl. aus dem allgemeinen Armenfond. 3) Die Armenbeschäftigungs-Anstalt vor dem Isarthore hatte eine Einnahme von 19,858 Fl. und eine Ausgabe von 2,045 Fl. In dieser Anstalt wurde eine große Anzahl Personen beschäftigt. 4) Das Armenhaus bei St. Johann in der Sendlingergasse hatte nur eine Einnahme von 20 Fl., bei einer Ausgabe von 2855 Fl. Es wurden in dieser Anstalt 116 arme Personen beherbergt. 5) Die Armenpfründner-Anstalt im Rocker'schen Hause, in welcher 70 Personen verpflegt wurden, hatte 272 Fl. Einnahme und 1554 Fl. Ausgabe. 6) Das Lorenzonische Armenhaus beherbergte 39 Frauenspersonen, wofür aus dem allgemeinen Fond 686 Fl. verwendet wurden. 7) In der Armenschule, welche 1794 Fl. Einnahmen und 2940 Fl. Ausgaben hatte, wurden 205 Kinder unterrichtet und beschäftigt. Die Kinder machten zusammen einen Verdienst von 384 Fl., das Lehrpersonal kostete 1073 Fl., der Unterhalt der Kinder 1026 Fl. 8) Die Suppenanstalt am Anger hatte eine Einnahme von 1492 Fl., eine Ausgabe von 2958 Fl. Se. Maj. der König wenden dieser Anstalt alljährlich 600 Fl. zu, wofür den Armen Suppe und Brot verabfolgt wird. Die Anstalt hat im verflossenen Jahre 100,084 Portionen Suppe und Brot abgegeben. 9) Die Suppenanstalt in der Vorstadt-Au, die eine Einnahme von 1380 Fl. und eine Ausgabe von 1279 Fl. hatte, hat 65,714 Portionen Suppe abgegeben. 10) Die Suppenanstalt bei zwei Köchen, durch die Munifizenz Sr. Majestät des Königs gegründet, giebt jährlich um 600 Fl. Suppenbillets durch die Petitionskommission an Arme. Die Hauptzusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben des Armenfonds und der angeführten Anstalt ergiebt 209,738 Fl. Einnahmen und 207,828 Fl. Ausgaben. Der Rechenschaftsbericht schließt mit folgenden Worten: „Wir haben diesen Rechnungsergebnissen für dieses Mal weitere Bemerkungen nicht anzufügen. Den Bewohnern Münchens aber wird dieser Rechenschaftsbericht wiederholt die Ueberzeugung gewähren, daß die Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes, sowie jene der zunächst mit der Ermittelung des Standes der Armuth betrauten Petitions- und Sanitätskommission eine ausgedehnte, schwere und häufig mit Undank und Rohheit belohnte Geschäftslast zu bewältigen haben, und daß die Distriktsvorsteher,

denen die erſte Erforſchung über die Verhältniſſe der Armen und die ſpätere Nachſicht bei denſelben obliegt, eine nicht minder ſchwere und auch nicht lohnende Aufgabe durchzuführen haben. Wie dieſe Männer allen ſolchen zeitraubenden und läſtigen Geſchäften aus reinem Bürgerſinne mit Opferwilligkeit obliegen, und wir ihnen zum Dank verpflichtet ſind, ſo haben wir auch den übrigen Bewohnern Münchens für den zu jeder Zeit und ſo auch im abgewichenen Verwaltungsjahre bewährten Wohlthätigkeitsſinn zu danken, und vertrauen wir der Zukunft, daß die Nothwendigkeit, den Armenpflegſchaftsrath durch perſönliche Dienſte und durch Beiträge in Ermöglichung ſeiner Aufgabe zu unterſtützen, auch in den weiteſten Kreiſen immer mehr und mehr erkannt werden wird."

In ſeiner Sitzung am 10. März beſchloß der hieſige Stadtmagiſtrat auf vom Königl. Handelsminiſterium abverlangtes Gutachten die wärmſte Empfehlung des Geſuches des Zinkgießers G. Winkler in Berlin, welcher dahier eine Zinkgießerei auf Aktien gründen will. Die Konzeſſion ſoll auf 50 Jahre verliehen, das Aktienkapital auf 300 Aktien zu 500 Fl. alſo auf 150,000 Fl. feſtgeſetzt werden. Bereits ſind 80,000 Fl. gezeichnet.

M. **Nürnberg**, im März. Bei der am 22. Januar vorgenommenen Erneuerungswahl wurde der bisherige erſte rechtskundige Bürgermeiſter Max von Wächter mit Stimmeneinhelligkeit in dieſer Eigenſchaft wieder erwählt.

Unterm 10. Januar d. J. erließen das Königl. Stadtkommiſſariat und der Stadtmagiſtrat eine Erinnerung an die politiſchen Vereine und Geſellſchaften, daß ſie die vom 14. März 1850, erneuert unterm 28. Dezember 1851, angeordneten Anzeigen aller ſich ergebenden Veränderungen ſowohl in den Satzungen, als in den Vorſtandſchaften und Vereinslokalen regelmäßig zu machen haben. Insbeſondere werden die Kleinkinderbewahranſtalten, Leichenkaſſa-Geſellſchaften, überhaupt die Geſellſchaften und Vereine wohlthätiger und gemeinnütziger Tendenz auf die Folgen der Nichtbeachtung jener geſetzlichen Vorſchriften aufmerkſam gemacht.

Unterm 17. Januar publizirte der Magiſtrat den Erlaß der Königlichen Regierung von Mittelfranken (vom 19. November 1856), den Handel mit Waldpflanzen betreffend, wonach derſelbe einer größern Kontrolle der techniſchen Behörden unterſtellt wird, damit derſelbe nicht in einer der Waldkultur und dem Eigenthümer ſchädlichen Weiſe betrieben werde.

Eine Verordnung des Magiſtrats vom 3. März verpflichtet jeden Handwerkslehrling zum Beſuch der Sonntagschriſtenlehre in der Sprengelkirche ſeines Wohnhauſes. Eltern, Vormünder und Lehrherrn ſind verbunden, die ihnen untergebenen Lehrlinge zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten, und wird bei Verſchuldung von ihrer Seite auch gegen ſie mit geeigneter Strafe eingeſchritten.

Auf Grund älterer Verordnungen wird vom Magiſtrate unterm 2. März bekannt gemacht, daß diejenigen, welche Tauben halten, verbunden ſind, ſolche während der beiden Saatzeiten und der Erndte, bei Vermeidung einer Strafe bis zu 5 Thalern eingeſperrt zu halten, daß die Sperrzeit vom 1. März bis Mitte Mai und vom 1. September bis zum letzten Oktober andauert, ſowie, daß die während derſelben im Freien getroffenen Tauben von Jedermann gefangen oder ohne Schießgewähr erlegt werden dürfen, und daß, wenn dies Mittel unzureichend befunden wird, die Feldhüter reſp. Jagdpächter die Tauben innerhalb der Feldfluren mit kleinen Schroten ſchießen werden.

Eine Bekanntmachung derſelben Obrigkeit vom 1. März ſchreibt bei eintretender milder Witterung das mehrmalige Abraupen der Hecken und Bäume vor. Den Säumigen trifft Geldſtrafe von 1—3 Thalern oder ein verhältnißmäßiger Arreſt. Die Polizeimannſchaft iſt zur Vigilanz angewieſen.

Vom Magiſtrate werden unterm 6. März bei der bekannten Gefährlichkeit der Fiſchotter für die Fiſchzucht ſämmtliche Jagdberechtigte in Folge hohen Regierungsauftrags vom 29. v. M. darauf aufmerkſam gemacht, daß es in ihrem eigenen Intereſſe liege, die der Fiſchzucht ſchädliche

Vermehrung der Fischotter theils durch Erlegung derselben, theils durch Uebereinkunft mit den Fischwasserbesitzern wegen Fangens und Einlieferung derselben zu beseitigen.

Nach der summarischen Uebersicht der Rechnungen über die Unterrichtsstiftungen der Stadt und des Burgfriedensbezirkes Nürnbergs für das Etatsjahr 1855/56 betrug die Summa der Einnahme: 134,143 Fl. 27 Kr., der Ausgabe: 132,997 Fl. 45 Kr. 2 Pf. — Bestand 1145 Fl. 41 Kr. 2 Pf., welcher in die Rechnungen für 1856/57 übertragen wurde. Anbei wird bemerkt, daß in diesem Etatsjahr zu den Unterrichtsanstalten von der Stadtkämmerei die Summe von 31,732 Fl. 22 Kr. zugeschossen worden ist.

Vermögen:	a.	rentirendes	810,066 Fl.	22 Kr.	2 Pf.
	b. nicht	„	140,769 „	20 „	2 „
		Summa	950,835 Fl.	45 Kr.	— Pf.
Schulden:	a.	verzinsliche	— Fl.	— Kr.	— Pf.
	b.	unverzinsliche	1,013 „	20 „	3 „
Also reiner Vermögensstand:			949,822 Fl.	22 Kr.	1 Pf.

Nach den protestantisch-pfarramtlichen Tabellen über die kirchlichen Veränderungen und Sammlungen im Jahre 1856 hat sich folgendes Ergebniß herausgestellt (wobei aber auch die zur Stadt eingepfarrten Landbezirke mitgerechnet sind).

1) Ehelich lebendig Geborne: 673 männliche, 719 weibliche, Summa 1292.
2) Unehelich „ „ 242 „ 266 „ „ 508.

Außer den 65 ehelich Todtgeborne und 34 unehelich Todtgeborne.

3) Confirmirte: 516 männliche, 534 weibliche, Summa 1050.
4) Confessionswechsel:
   a) aus der katholischen Kirche traten 2 Erwachsene ein;
   b) aus der ehemaligen freien Gemeinde traten Erwachsene ein: 20 männliche, 18 weibliche, Summa 38;
   c) zur katholischen Kirche traten 2 Erwachsene aus.
5) Verehelichte: 460 Paar.
6) Gestorben: 331 männliche, 891 weibliche, Summa 1722. Hierunter sind 5 Selbstmörder, 11 Verunglückte.
7) Kommunikanten: 8229 männliche, 12,090 weibliche, Summa 20,319.
8) Kirchenkollekten:

a) gewöhnliche Einlagen	1131 Fl.	8¾ Kr.	
b) für besondere Zwecke	2087 „	59 „	
Summa	3219 Fl.	7¾ Kr.	

Die summarische Uebersicht über die Rechnungs-Ergebnisse der Wohlthätigkeitsstiftungen der Stadt Nürnberg für das Etatsjahr 1855/56 ergiebt:

Einnahmen:

1) An aktivem Kassabestand vom Vorjahre	1288 Fl.	32 Kr.	1½ Pf.	
2) an Aktiv-Ausständen	3595 „	24 „	2 „	
3) an Rechnungsdefekten und Ersatzposten	1136 „	14 „	3½ „	
4) an Zinsen von Aktiv-Kapitalien	124163 „	59 „	— „	
5) an Ertrag der Realitäten	10919 „	35 „	2 „	
6) aus Gewerben	— „	— „	— „	
7) an Ertrag aus Dominikalrenten und sonstigen Rechten	41165 „	37 „	2½ „	
8) an Sustentationsbeiträgen	27003 „	27 „	1½ „	
9) außerordentliche oder zufällige Einnahmen	30 „	27 „	— „	
10) an heimgezahlten Aktiv-Kapitalien	272116 „	7 „	2 „	
11) an zurückerhaltenen Aktiv-Vorschüssen	350 „	— „	— „	
12) an Erlös aus verkauften Realitäten und Rechten	23493 „	49 „	— „	

13) an Legaten und Fundirungszuflüssen	6572	Fl.	24	Kr.	3 Pf.
Summa aller Einnahmen:	511835	Fl.	39	Kr.	2 Pf.

Ausgaben:

1) An Zahlungsrückständen aus früheren Jahren	75	Fl.	—	Kr.	— Pf.
2) an Rechnungsdefekten und Ersatzposten	1327	„	40	„	— „
3) an die Verwaltung	9147	„	3	„	2 „
4) an den Stiftungszweck	169702	„	46	„	3 „
5) an Zinsen von Passiv-Kapitalien	10	„	—	„	— „
6) auf Prozeßkosten	153	„	37	„	— „
7) auf Sustentationsbeiträgen	27126	„	13	„	3 „
8) auf zurückbezahlte Passiv-Vorschüssen	50	„	—	„	— „
9) an hingeliehenen Aktiv-Kapitalien	291245	„	—	„	— „
10) auf den Verkauf von Realitäten und Rechten	2885	„	48	„	1 „
Summa aller Ausgaben	501723	Fl.	9	Kr.	1 Pf.

Die Einnahmen betragen: 511835 Fl. 39½ Kr.
Die Ausgaben betragen: 501723 „ 9¼ „
Aktiv-Kassabestand 10,112 Fl. 30¼ Kr.

welcher in die Rechnungen für das Jahres 1856/67 übergeht.

Summarischer Ausweis des Vermögens- und Schuldenstandes am Schlusse des Etats-Jahres 1855/56:

Vermögen: a) rentirendes . . .	4,269,589	Fl.	39⅝	Kr.	
b) nichtrentirendes . .	100,207	„	58¼	„	
Summa	4,369,797	Fl.	37⅞	Kr.	
Schulden: a) verzinsliche . . .	200	Fl.	—	Kr.	
b) unverzinsliche . .	300	„	—	„	
Summa	050	Fl.	—	Kr.	
Ausgleichungen: Vermögen				4,369,797	Fl. 37⅞ Kr.
Schulden				500	„ — „
Reiner Vermögensstand				4,369,297	Fl. 37⅞ Kr.

Erlangen, 7. März. Nach Inhalt des siebenten Jahresberichtes des dahier bestehenden freiwilligen Unterstützungs-Vereins für durchreisende Handwerkergehilfen, eines Zweig-Vereins des St. Johannis-Vereins, beliefen sich die Einnahmen desselben im Verwaltungsjahre 1855/56 auf die Summe von 1301 Fl. 17 Kr., wovon die monatlichen Beiträge der Vereinsmitglieder 965 Fl. 26 Kr. betragen. Von diesen Einnahmen, worunter selbstverständlich die herkömmlichen Gewerbsgeschenke nicht mitbegriffen sind, wurden 776 Fl. 16 Kr. zur Unterstützung von 5991 Reisenden verwendet. Die vorliegenden Jahresberichte dieses Vereines ergeben im Laufe der sieben Jahre seines Bestehens eine Gesammteinnahme von 11,308 Fl. 31½ Kr., wovon nach Deckung der unvermeidlichen Ausgaben für die Geschäftsführung, dann für andere wohlthätige Zwecke, insbesondere auch für Anschaffung von Kleidungsstücken 7367 Fl. 2 Kr. als Vereins-Geschenke und Zulagen an 59,823 reisende Handwerksgesellen zur Verwendung kamen. Die ersprießliche Wirksamkeit dieses Vereins verdient um so mehr die vollste Anerkennung, als neben demselben noch manche andere lediglich auf Privatwohlthätigkeit gegründete Institute bestehen, von denen wir nur den Verein für freiwillige Armenpflege, für arme Wöchnerinnen und die Kleinkinderbewahranstalt erwähnen wollen, als ferner dem Rettungshause in dem benachbarten Buckenhof namhafte Beiträge hiesiger Einwohner zufließen und als in den letztern Jahren durch allgemeine und lokale Verhältnisse gebotene Maßnahmen eintraten, welche die fernere Existenz des einen oder anderen der gedachten Vereine ernstlich bedrohten. Hierbei kam dem hier in Rede stehenden Vereine die Aufhebung des Wanderzwanges sehr zu Statten, in deren Folge

die Zahl der dahier zu unterſtützenden Handwerkergehilfen im Laufe der letzten zwei Jahre gegen die Vorjahre um 4 bis 5000 ſich verringerte, wodurch es ungeachtet der weſentlich geſchmälerten monatlichen Beiträge dennoch möglich wurde, nach Deckung aller Bedürfniſſe im letzten Jahre einen Kaſſabeſtand von 406 Fl. 47 Kr. auf das Jahr 1856/57 zu übertragen.

Königreich Sachſen und ſächſiſche Herzogthümer.

Dresden, den 15. März. (Bresl. Ztg.) Von der jährlich wachſenden Größe unſerer Stadt zeugen die ſeit einigen Jahren neuerſtandenen Straßen, deren immer mehr projektirt werden. So macht jetzt der Stadtrath vier neue Straßen, ſämmtlich in dem öſtlichen Theile der Antonſtadt, bekannt als die Forſtſtraße (ſtatt der frühern Sandgaſſe), die Baumſtraße, die der Bäume, die Bachſtraße (am Prießnitzbach), die der Häuſer, und die Nordſtraße, die der Straße harrt. Doch wird unſer Harren nicht zu lange dauern, da reges Leben in einem Theile ſich zeigt, wo im vorigen Jahre bereits eine zweckmäßige Regelung des Flußbetts der etwas unartigen Prießnitz ſtattgefunden, da eine ſteinerne Ueberbrückung derſelben dort begonnen hat und ſchon bedeutende Straßentracte hergeſtellt worden ſind. Werden ſich dort auch nicht Paläſte erheben, ſo wird es doch gewiß eine regſame Arbeiterkolonie werden und dem Mangel an kleinen Wohnungen mit der Zeit dort abgeholfen werden.

Das hieſige Stadtverordneten-Kollegium bewilligte in ſeiner Sitzung am 25. vor. Mts. auf das von der Finanzdeputation abgegebene Gutachten 8886 Thlr. 6 Ngr. 6 Pf. zur Erweiterung der Betriebseinrichtungen in der Gasanſtalt, Herſtellung von Kalkwäſchen u. dergl. aus dem Fonds der Gasanſtalt, wodurch ebenſowohl den Vorſtellungen der gemiſchten Beleuchtungs-Deputation, wie den darauf gefaßten Beſchlüſſen des Stadtraths beigetreten wurde.

In der Sitzung am 11. d. Mts. wurde von Seiten der Finanz-Deputation über die wiederum zu gewährende Gratifikation der Leihhaus-Offizianten Vortrag erſtattet und dem Vorſchlage der vereinigten Leihhaus- und Sparkaſſen-Deputation dabei volle Aufmerkſamkeit geſchenkt, welcher dahin ging, ſtatt der jährlich zu bewilligenden Gratifikationen den Beamten dieſer Anſtalt den vierten Theil des Reinertrages, inſofern derſelbe 2400 Thlr. nicht überſteigt, als Tantieme zu gewähren und auf dieſelben unter Konkurrenz der Leihhaus-Deputation entſprechend zu repartiren. Es wurde jedoch auf Anrathen der Finanzdeputation die ausgeworfene Gratifikation in der geforderten Höhe bewilligt, die vom Stadtrath in Vorſchlag gebrachte Fixirung der Gratifikation aber abgelehnt. Stadtverordneter von Haupt berichtete für die Verfaſſungs-Deputation über Abänderung der Sparkaſſenordnung. Der neue Nachtrag, nach welchem Einlagen bis zu 300 Thlr., höhere aber nur nach zuvor eingeholter Genehmigung des Stadtraths angenommen werden ſollen und bei §. 8. in Bezug auf die Kündigung feſtgeſtellt wird, daß Summen unter 10 Thlr. gleich, bis 50 Thaler nach achttägiger Kündigung, bis 100 Thlr. nur nach einmonatlicher, bis 500 Thlr. nur nach dreimonatlicher und über 500 Thlr. nur nach ſechsmonatlicher Kündigung ausgezahlt werden ſollen, findet hierbei nicht die Befürwortung der Deputation, indem dieſe mit der aus zwei Mitgliedern des Stadtraths beſtehenden Minorität im Kollegium des Stadtraths dafür hält, daß dies mit dem Zwecke der Sparkaſſe nicht in Einklang zu bringen ſei, da Perſonen, die ſolche Summen einlegen können, nicht zu denen gezählt werden dürften, für die das Inſtitut der Sparkaſſe errichtet worden ſei. Es wurde deshalb die Annahme des Nachtrags vom Kollegium der Stadtverordneten abgelehnt. Der Stadtrath hat für das Arbeitslohn der Maurer- und Zimmergeſellen und Handlanger, ſowie für die Meiſtergebühr der Maurer- und Zimmermeiſter (das ſogenannte Zeuggeld oder den Meiſtergroſchen) neue Taxbeſtimmungen bekannt gemacht, da die bisherigen den dermaligen Zeitverhältniſſen nicht mehr entſprechen. Nach dieſen wird im Sommerhalbjahr bei 11ſtündiger Arbeitszeit das Tagelohn eines Maurer- und Zimmergeſellen (à Stunde 1 Ngr. 5 Pf.) auf 16 Ngr. 5 Pf., das eines Handlangers auf 10 Ngr., im Winterhalbjahr aber bei neunſtündiger Arbeit für Geſellen auf 13 Ngr. 5 Pf. und für Handlanger auf 9 Ngr. feſtgeſetzt. Nicht inbegriffen iſt aber hierbei die

auf 1 Ngr. 5 Pf. feſtgeſtellte, vom Bauherrn für jeden Geſellen zu entrichtende Meiſtergebühr, wofür derſelbe gewiſſe Werkzeuge zu liefern hat. Polirern iſt außer dem Geſellenlohne mindeſtens der Lohn einer Arbeitsſtunde mehr zu gewähren. Dieſe Beſtimmungen treten vom 14. April dieſes Jahres in Wirkſamkeit.

Den Stadtverordneten wurde in ihrer Sitzung am 11. März der XXIV. Nachtrag zu dem Verzeichniſſe des Kommune-Vermögens der Stadt Dresden mitgetheilt. Nach demſelben hat die Vermögens-Subſtanz im Jahre 1855 einen Zuwachs von 1808 Thlr. 27 Ngr. 5 Pf. durch Veräußerung von Parzellen der alten Dippoldiswaldaer Straße und Expropriations-Entſchädigung eines Stückes Wieſe für frühere Abtretung an die ſächſiſch-böhmiſche Staatseiſenbahn erhalten, dagegen aber bei Verkauf der frühern Marktmeiſterwohnung und Frohnfeſten und dergleichen einen Verluſt von 4308 Thlr. 3 Ngr. 2 Pf. erlitten. Nach den bei den verſchiedenen Abtheilungen theils durch Ankauf und Verkauf von Grundſtücken, theils durch Vermehrung und Verminderung von Nutzungen, hypothekariſch verſicherten, oder ſonſt zinsbar ausgeliehenen Kapitalien und Vorſchüſſen u. ſ. w., ſowohl bei den Aktiven als Paſſiven vorgegangenen Veränderungen betrug am 31. Dezember 1855 das Aktivvermögen der Stadt Dresden: I. an unbeweglichen Gütern 485,159 Thlr. 28 Ngr. 6 Pf., nämlich 1) 105,859 Thlr. 11 Ngr. 5 Pf. an Grundſtücken, deren Werth durch die Nutzungen ermittelt worden iſt und welche ſich ſeit dem 31. Dezember 1854 um 39 Thlr. 8 Ngr. erhöht haben; 2) 160,188 Thlr. 11 Ngr. an Grundſtücken, deren Werth durch Abſchätzung ermittelt worden iſt und welche ſich im Laufe des Jahres 1855 um 9000 Thlr. vermindert haben; 3) 219,112 Thlr. 6 Ngr. 1 Pf. an Grundſtücken, deren Werth nach dem Kaufpreiſe oder dem Baukapitale berechnet worden und welche ſich in demſelben Jahre um 11,500 Thlr. 6 Ngr. vermehrt haben; 4) Betſtübchen, 5) Plätze, Straßen und Gaſſen, 6) Brücken, 7) Brunnen, 8) Ciſternen und Tröge, 9) Schleuſen und Kanäle, 10) Landſtraßen ſind mit Werthsangabe nicht verſehen; II. an kapitaliſirten Gerechtſamen, welche beſtimmte Nutzungen gewähren, 378,593 Thlr. 6 Ngr. 1 Pf. (dieſe haben ſich 1855 um 603 Thlr. 5 Ngr. 3 Pf. vermindert; III. an kapitaliſirten Gerechtſamen, welche ſteigende und fallende Nutzungen gewähren, 441,824 Thlr. 21 Ngr. 4 Pf. (haben ſich um 535 Thlr. 16 Ngr. 7 Pf. vermindert); IV. an Gerechtſamen, welche keine Nutzungen gewähren (das Patronatrecht ohne Werthsangabe); V. an baaren Geldbeſtänden 9865 Thlr. 13 Ngr. 4 Pf.; VI. an außenſtehenden Forderungen in baarem Gelde 289,785 Thlr. 17 Ngr. 8 Pf., nämlich a) 43,323 Thlr. 18 Ngr. 3 Pf. in Staatspapieren, b) 59,196 Thlr. 6 Ngr. 3 Pf. in hypothekariſch verſicherten Kapitalien (haben ſich um 3315 Thlr. vermehrt), c) 158,868 Thlr. 11 Ngr. 8 Pf. in zinsbaren Außenſtänden (7236 Thlr. 14 Ngr. mehr), d) 17,463 Thlr. 6 Ngr. an unzinsbaren Vorſchüſſen (3767 Thlr. 4 Ngr. 3 Pf. mehr), e) 10,934 Thlr. 5 Ngr. 4 Pf. an ſichern Außenſtänden; VII. an Naturalbeſtänden 3876 Thlr. 15 Ngr. 9 Pf.; VIII. an Mobiliargegenſtänden, Inventarienſtücken, Apparaten und Geräthſchaften 23,401 Thlr. 2 Ngr. 7 Pf.; IX. an Urkunden, Büchern und andern Schriften (ohne Werthsangabe); X. an Anlagekapital der Gasbeleuchtungsanſtalt 271,000 Thlr.; XI. an Anlagekapital der ſteinernen Waſſerleitung 385,346 Thlr. 25 Ngr., in Summa 2,288,853 Thlr. 10 Ngr. 9 Pf. Das Paſſiv-Vermögen hingegen betrug: I. an unableglichen Schulden 1079 Thlr. 5 Ngr.; II. an zinsbaren Schulden 745,018 Thlr. 3 Ngr. 6 Pf. (6475 Thlr. mehr); III. an unzinsbaren Schulden (vacat); IV. an capitaliſirten Leiſtungen 29,487 Thlr. 24 Ngr. 2 Pf.; V. an unberichtigten Leiſtungen 4758 Thlr. 2 Ngr. 9 Pf., in Summa 780,343 Thlr. 5 Ngr. 7 Pf. Nach Abzug der Paſſiven von den Aktiven ergiebt ſich demnach ein Vermögensbeſtand von 1,508,510 Thlr. 5 Ngr. 2 Pf. am 31. Dezember 1855. Am 31. Dezember 1854 war der Betrag des zu erhalten geweſenen Vermögens 1,426,885 Thlr. 28 Ngr. 8 Pf. und nach Zurechnung des Eingangs erwähnten Zuwachſes, ſowie Abrechnung des im Jahre 1855 gehabten, oben ebenfalls angeführten Verluſtes, ergiebt ſich am Schluſſe des gedachten Jahres ein Mehrbeſtand von 84,123 Thlr. 12 Ngr. 1 Pf. als Betriebsvermögen.

Leipzig, den 6. März. Wie die „Sächſ. Conſt. Ztg.“ hört, iſt der vormalige Bürgermeiſter Meyer aus Stolpen am 5. März in Folge des ihm im Gnadenwege zugetheilt gewordenen Straferlaſſes aus Waldheim, wo er in Folge ſeiner Theilnahme an den Vorgängen von 1849 ſeither gefangen geſeſſen, entlaſſen worden.

Der hieſige Stadtrath iſt mit einem Plane hervorgetreten, der ebenſo begeiſterte Anhänger wie entſchiedene Widerſacher gefunden hat und über welchen die Stadtverordneten in zwei langen Sitzungen am 4. und 11. März gründlich und ausführlich debattirten. Es handelt ſich nämlich darum, die ganzen Anlagen der Promenade vom Auguſtusplatze bis zum Petersthore zu raſiren, dieſe Fläche und den Roßplatz in ein Niveau zu bringen und mit dem abgeſchachteten Boden den jetzt als Garten benutzten Stadtgraben auszufüllen. Dieſe Arbeit ſoll binnen 6 Monaten vollendet und der Herbſt noch dazu benutzt werden, neue Anpflanzungen anzulegen. Die Koſten der Ausführung dieſes Projects ſind auf 52,133 Thlr. 21 Ngr. 8 Pf. veranſchlagt. Der gemiſchte Bauausſchuß fand die Verwendung dieſer Summe für eine bloße Luxusſache zu hoch und war mit weiter gehenden Vorſchlägen aufgetreten. Dieſem zufolge ſollen das ſtädtiſche Magazingebäude und alle am Moritzdamme gelegenen Kommunhäuſer ſucceſſiv niedergeriſſen, der gewonnene Grund zu Neubauten verkauft, dabei auf eine Verbreiterung der Magazinſtraße Rückſicht genommen, die Univerſitätsſtraße verlängert und von ihr ein Fahrweg nach dem Roßplatze geführt werden. Dieſe Vorſchläge hat der Stadtrath adoptirt und berechnet nun den Verluſt an Miethszinſen, den er kapitaliſirt und ſo die Hauptſumme des Aufwandes auf 164,226 Thlr. 29 Ngr. 3 Pf. veranſchlagt. Der Ausſchuß zum Bau-, Oekonomie- und Forſtweſen hat noch einige Bedingungen daran geknüpft. In dieſer Weiſe empfahl das von dem Advokaten Dr. Vogel verfaßte umfängliche und lichtvolle Referat die Genehmigung des Plans, gegen den ſich im Ausſchuſſe nur eine Minorität von zwei Stimmen erklärt hatte. Es würden 15,900 Quadratellen an Bauplätzen gewonnen werden. Für jede Elle hofft man zehn Thaler, alſo zuſammen 159,000 Thlr. zu erhalten, welche zuzüglich des Materials der abzubrechenden Gebäude den Koſtenaufwand decken würden. Was vornämlich die Meinung ſcheidet, iſt wohl der Umſtand, daß die Gegner des Projekts nicht den ſchönſten Theil der Promenade opfern wollten, da mehrere Generationen abſterben würden, ehe die neuen Anlagen einen Erſatz für dieſen Verluſt bieten könnten.

In der Sitzung am 10. März verſtändigte ſich die Majorität und Minorität des Bauausſchuſſes über ein Kompromiß, demzufolge die Genehmigung zur Ausführung des Planes noch von der Bedingung abhängig gemacht werden ſoll, daß der Stadtrath ſeine Bereitwilligkeit erkläre, den Holz- und Bauhof zu verlegen und den Holzverkauf einzuſtellen, ohne eine feſte Zeitfriſt dafür zu beſtimmen. Vorausgeſetzt wurde dabei, daß ſolchenfalls der gewonnene Boden nicht unbenutzt liegen bleiben, ſondern als Baugrund verkauft und eine Straße durch denſelben, einerſeits nach dem bayriſchen Bahnhofe, andererſeits durch die Holzgaſſe nach der Univerſitätsſtraße zu, angelegt werden wird. Die ſtadträthlichen Anträge: Genehmigung des Planes im Allgemeinen; Abbruch des Magazingebäudes und der Kommungebäude am Moritzdamm behufs des Verkaufs des Baugrundes; Verbreiterung der Magazingaſſe; Anlegung eines Weges von der Univerſitätsſtraße nach dem Roßplatze; Bau der neuen Häuſer auf die alte Stadtmauer; Richtung der neuen Fahrſtraße nach der Holzgaſſe; Abbruch des Magazingebäudes bis 1858, des Marſtalls bis 1862; Verlegung des Holz- und Bauhofs und Aufgebung des Holzverkaufs, wurden bei namentlicher Abſtimmung mit 43 gegen 14 Stimmen angenommen; ferner die Anträge auf eine geradere Richtung der Magazinſtraße, gegen 14 Stimmen; auf nur allmählige Abbrechung der Kommunhäuſer, gegen 10 Stimmen; auf beſſere Verwerthung der Kommungebäude in der Univerſitätsſtraße, gegen 10 Stimmen; auf den künftigen Abbruch des Petersthores ꝛc. — den der Rath im Auge behalten möge, gegen 2 Stimmen; Verdingung der Nivellirungsarbeiten an den Mindeſtfordernden, gegen 11 Stimmen; auf baldige Rückantwort auf den im September angezeigten Beſchluß der Verſammlung, die

Anlegung einer Verkehrsstraße durch die Holzgasse und das Johannisthal nach dem bayerischen Bahnhofe, gegen eine Stimme. Die Rückäußerung des Stadtraths auf diese Beschlüsse kam in der Sitzung der Stadtverordneten am 18. März zum Vortrage und gab wegen der darin eingeflochtenen kritischen Bemerkungen zu einer äußerst lebhaften Debatte Anlaß.

Chemnitz im März. Am 26. v. Mts. wurde hierselbst die statutarisch vorgeschriebene Generalversammlung der hiesigen Gemeinnützigen Baugesellschaft abgehalten. Das Aktienkapital der Gesellschaft besteht dermalen in 9435 Thlrn., nämlich in 371 Aktien à 10 Thlr., 113 Aktien à 50 Thlr. und in 20 blos zum Theil eingezahlten Aktien. Für das Jahr 1856 sollen 3⅓ Prozent Dividende gewährt werden. Es ist dies allerdings wenig, wenn man berechnet, daß diese Häuser 5½ Prozent Miethertrag geben und daß Verwaltungsspesen, Abgaben ꝛc. nur 1 Prozent betrugen; aber einestheils ruhen noch über 1000 Thlr. Kapital zinslos in vier Bauplätzen, einigen Giebelwänden und verschiedenem Baumaterial, anderntheils sind dadurch, daß die Bestätigung der Statuten erst Ende 1856 erfolgte, nicht unbedeutende Miethzinsreste entstanden, da gegen säumige Zahler nicht eher gerichtlich eingeschritten werden konnte.

Bisher existirten über die Grundsätze, welche bei Aufbringung der direkten Kommun- und Parochialanlagen, die in unsrer Stadt alljährlich eine bedeutende Höhe erreichen, befolgt wurden, keine regulativmäßigen Festsetzungen; es hatte sich vielmehr nach und nach eine Art Gewohnheitsrecht hierinnen herangebildet, das sich von Jahr zu Jahr auf die mit Abschätzung der einzelnen Kontribuenten beauftragte Deputation vererbte. Daß hierbei manche Schwankungen in Behandlung der Sache vorkamen, war nicht gut zu vermeiden, da sich die Abschätzungsdeputation in ihrer Personalzusammensetzung alljährlich zum großen Theile änderte. Diesem Uebelstande ist nunmehr durch die Publikation eines von Rath und Gemeindevertretern, sowie der Kirchen- und Schulinspektion abgefaßten, von der Königl. Kreisdirektion zu Zwickau genehmigten Regulativs über die bei Aufbringung der direkten Anlagen geltenden materiellen und formellen Grundsätze abgeholfen worden. Hiernach existirt eine Einkommensteuer, die theils nach der Ertragsfähigkeit des Grundbesitzes, theils nach dem übrigen Einkommen eines Kontribuenten erhoben wird, welches letztere wiederum im Genusse der Einkünfte eines Amtes oder im Ertrage eines Geschäftes oder Gewerbes oder im Genuß von Privatvermögen oder von Renten bestehen kann. Das Regulativ umfaßt zwei Hauptabschnitte und zusammen 43 Paragraphen und bestimmt unter Andern, daß auf hypothekarische und chirographarische Schulden eines Kontribuenten keine Rücksicht genommen und den öffentlichen Beamten bezüglich ihres festen Einkommens ein Remiß von 15 Prozent gewährt werden soll. Im Monat Oktober jeden Jahres muß die Abschätzung für das nächste Jahr beginnen. Wie die Abschätzungs-Deputation die Ertragsfähigkeit eines Grundstücks und das sonstige Einkommen eines Kontribuenten festsetzt, so wird die Anlage ausgeschrieben, und es entscheidet der Rath nur in Reklamationsfällen. Für die Besteuerung der Immobilien und des Einkommens sind dem Regulative besondere Tabellen beigegeben. Vom Nutzungsertrage des Grundbesitzes sind durchgehends 2 Prozent zu zahlen, dagegen beruht die, die Besteuerung des sonstigen Einkommens betreffende Tabelle auf einer Progression, dergestalt, daß bei einem Einkommen von 150 Thlr. ⅔ Prozent, bei einem solchen von 8400 Thlr. und darüber 4⅓ Prozent zu gewähren sind und die Besteuerung des zwischen beiden Summen sich bewegenden Einkommens nach den dazwischen liegenden Prozentsätzen erfolgt. Das Regulativ beruht überhaupt auf denjenigen Prinzipien, die sich wenigstens hier nach einer langjährigen Erfahrung bewährt haben.

Zwickau, 13. März. (Dresdn. Journ.) Bei den Berathungen über das hiesige Lokalstatut haben sich die Stadtverordneten vor Kurzem dafür ausgesprochen, daß ihr Kollegium künftig aus 24 (statt dermalen nur 18) Mitgliedern und 12 Stellvertretern, der größere Bürgerausschuß aber aus 24 Stadtverordneten, den Stadtältesten und so viel Beisitzern bestehen möge, daß die Gesammtzahl der Mitglieder desselben 51 sei. Ebenso soll dahin gewirkt werden, daß bei der Wahlmännerwahl künftig nur auf je 25 stimmberechtigte Bürger ein Wahlmann gewählt

werde, daß dagegen jeder Wähler auf ſeinem Stimmzettel ſo viel Namen aufſchreibe, als die Hälfte der zu wählenden Wahlmänner betrage, in keinem Falle jedoch mehr als 24. Als Gründe für den Antrag auf Vergrößerung des Stadtverordnetenkollegiums wird die Wahrnehmung angeführt, daß jetzt bei den vielen nothwendigen Deputationen einzelne Mitglieder mit Deputationsarbeiten überbürdet ſeien, daß aber, ſeitdem die Stadt ſich ſo bedeutend vergrößert habe, die jetzige Mitgliederzahl auch überhaupt nicht mehr ausreiche, um allen den verſchiedenen Klaſſen und Kreiſen der Bürgerſchaft eine Vertretung im Stadtverordnetenkollegium zu gewähren, wie doch wünſchenswerth ſei. Als Grund für die Veränderung bezüglich der Wahlmännerwahl iſt bemerkt worden, daß bei dem bisherigen Wahlmodus, wo der Wähler nur 12 Namen, alſo kaum den vierten Theil der Zahl der zu wählenden Wahlmänner auf den Stimmzettel bringen darf, die Mehrheit der Wähler, wenn ſie durchweg oder doch vorzüglich denſelben 12 Bürgern ihre Stimmen gäbe, nur etwa ein Viertheil der Wahlmänner ernennen würde, während die Minderheit, die ſich einigermaßen verabrede, drei Viertheile der Wahlmänner durchſetzen könne. — In derſelben Sitzung iſt in Uebereinſtimmung mit dem Stadtrath die Niederſetzung einer gemeinſchaftlichen Deputation zu Prüfung des Entwurfs einer neuen Gewerbeordnung, beſonders auch zu Wahrung der dabei in Frage kommenden ſtadtkommunlichen Intereſſen beſchloſſen und in dieſe Seiten des Stadtraths aus dem Bürgermeiſter Meyer und Stadtrath Körner beſtehende Deputation die Stadtverordneten Berthold, Sonntag und Fabrikbeſitzer Fickentſcher gewählt worden. — Eine ähnliche Prüfung hat ſich der hieſige Gewerbeverein zur Aufgabe gemacht.

Weimar, den 20. März. (Magdeb. Ztg.) Unſer politiſches Drama ſcheint intereſſant zu werden. Wie man nämlich vernimmt, ſo wird das Miniſterium alle ſeine geiſtige Kraft aufbieten, um wenigſtens zu bewerkſtelligen, daß die durch die Petition der Rittergutsbeſitzer veranlaßten Vorlagen über Abänderung des Wahlgeſetzes und der Gemeindeordnung vom Landtage in ſpezielle Berathung genommen und dem Antrage des Ausſchuſſes auf pure Ablehnung derſelben keine Folge gegeben werde. Zu dieſem Zwecke werde die Regierung in der betreffenden Sitzung ſich auch in außerordentlicher Weiſe vertreten laſſen. Anderſeits ſcheinen unſere wenigen reichsritterſchaftlichen Familien den Ausgang mit ſehr ruhigem Gemüthe abzuwarten, da für ihre Perſon ihnen, wie ſie glauben, die Exemtion von der Polizeigewalt der Gemeinden vermöge des Bundesrechts, gewährt werden müſſe. In der That iſt auch unter den Privilegien, welche der bekannte Art. 14. der Bundesakte den ehemaligen Reichsunmittelbaren einräumt, die Ortspolizei eben ſo wie der eximirte Gerichtsſtand aufgeführt, welchen den unſrigen erſt vor wenigen Jahren die Regierung wieder einräumen mußte.

Gotha. In der am 23. März gehaltenen Sitzung des hieſigen Landtags war zunächſt ein herzogl. Dekret: die Genehmigung eines Vergleichs zur Ablöſung der Jahresrente der Stadt Gotha betr., Gegenſtand der Verhandlung. Dieſe Jahresrente, deren Urſprung ſchon im 14. Jahrhunderte nach dem Berichte der Finanzkommiſſion zu ſuchen iſt, betrug 1400 M. Fl. oder 1247 Thlr. 27 Gr. 5 Pf. und war, ohne daß eigentlich eine Urkunde ſich darüber vorfand, an die Kammerhauptkaſſe gezahlt und vor einigen Jahren bei dem Domänenabkommen der Staatskaſſe zugewieſen worden. Im Jahre 1848 von der Stadt verweigert, war ſie bis zum Jahre 1856 nicht entrichtet worden und nur erſt dann hatte im vorigen Jahre die Stadt zu der Zahlung der ſeit 1849 auf 7487 Thlr. angewachſenen Rückſtandsſumme ſich herbeigelaſſen, als die Staatsregierung, geſtützt auf ein Rechtsgutachten, welches dieſe Rente als den Geſammtbetrag direkter, aus dem Mittelalter ſtammender, noch jetzt mit Recht zu erhebender, aber ablöſungsfähiger Steuern bezeichnete, auf Abführung jenes Rechtes gedrungen hatte. Die Stadtbehörde war aber der Anſicht geweſen, daß durch jene Rente die Stadt prägravirt ſei, und hatte deshalb gegen die Staatskaſſe ſowohl auf Reſtitution jener 7487 Thlr., als überhaupt auf gänzliche Abſtellung der Leiſtung geklagt. Das Juſtizkollegium hatte nun im Verhörstermine einen Vergleich vermittelt, nach deſſen Wortlaute gegen eine von der Stadt zu zahlende Pauſch-

ſumme von 12,500 Thlr. (die Ablöſungsſumme wäre in vollem Betrage 24,958 Thlr. geweſen) die Jahresrente wegfällig werden ſoll. Dieſer Vergleich lag dem Landtage vor und der letztere ſtimmte demſelben zu, ſowohl wegen der Ungewißheit des Ausganges des Prozeſſes, als auch aus Gründen der Billigkeit, da die Stadt Gotha allein ein Drittel der Einkommen- und Klaſſenſteuer aufzubringen habe.

Baden.

Heidelberg im März. Bei einer Vergleichung der Ueberſicht über den Vermögens- und Schuldenſtand, ſowie über die Umlagen in den Gemeinden des Oberamts Heidelberg am Schluſſe des Jahres 1853 mit den neueſten Reſultaten (am Schluſſe des J. 1855) ergiebt ſich, daß die ökonomiſchen Verhältniſſe der Gemeinden ſich meiſtens verbeſſert haben. Wenn auch die Umlagen noch nicht ſo ſchnell herabgegangen ſind, wie man hätte wünſchen können, ſo macht ſich ein bedeutender Zuwachs des reinen Vermögens in vielen Gemeinden bemerkbar. Immerhin zeigt ſich aber ein großer Unterſchied zwiſchen den Gemeinden der Rheinebene und ſolchen des vordern Odenwaldes. Während in erſteren eine konſtante Zunahme des Vermögens alljährlich ſich ergiebt — eine Zunahme, die durch die neue Abſchätzung der Liegenſchaften nach dem wahren Werth in manchen Gemeinden äußerſt beträchtlich iſt — haben die letzteren alle Kräfte aufzubieten, um ihren dermaligen Vermögensſtand zu erhalten; nur wenige ſind vorhanden, in denen der Zuwachs des Vermögens auf einer ſoliden Baſis beruht. Eine Vermehrung der Umlage gegenüber dem J. 1854 hat im J. 1855 ſtattgefunden in Altenbach um 6 Kr. (im Ganzen 36 Kr.), Doſſenheim um 7 Kr. (21 Kr.), Handſchuchsheim um 1 Kr. (12 Kr.), Heidelberg um 4 Kr. (24 Kr.), Heiligkreuzſteinach um 46 Kr. (58 Kr.), Lampenhain um 8 Kr. (38 Kr.), Hilſenhain um 9 Kr. (25 Kr.), Leimen um 1 Kr. (15 Kr.), Nußloch um 3 Kr. (23 Kr., Petersthal um 8 Kr. (41 Kr.), Rohrbach um 1 Kr. (13 Kr.), Sandhauſen um 11 Kr. (32 Kr.), Wieblingen um 1 Kr. (6 Kr.), Wilhelmsfeld um 11 Kr. (21 Kr.), Ziegelhauſen um 1 Kr. (15 Kr.) Erfreulicher zeigt ſich der Stand der Zehntablöſung. Während ſolcher am Schluſſe des J. 1854 noch die hohe Summe von 272,574 Fl. betrug, iſt er pro 1856 auf 172,253 Fl. herabgegangen. Leider figuriren noch wohlhabende Gemeinden, wie Doſſenheim mit 35,511 Fl., Handſchuchsheim mit 37,806 Fl., Nußloch mit 16,742 Fl., Rohrbach mit 27,854 Fl., in den Reſtbeträgen.

Mannheim, 19. März. (Mh. J.) Der Rechenſchaftsbericht über die ſtädtiſchen Einnahmen und Ausgaben iſt erſchienen, und dürfte daraus ein Auszug nicht ohne Intereſſe ſein. Die Stadt hatte beim Jahresbeginn 961,592 Fl. 36 Kr. Schulden und machte dazu im Laufe des Jahres noch ſolche von 21,390 Fl. 40 Kr., ſo daß nach Abzug des geſchehenen Abtrages von 30,232 Fl. 35 Kr. noch ein Schuldenſtand von 952,750 Fl. 41 Kr. bleibt. An Zinſen wurden im Jahre 1856 bezahlt 29,130 Fl. 27 Kr. Die Einnahmen ſämmtlicher ſtädtiſchen Kaſſen betrugen 325,742 Fl. 4 K. und die Ausgaben 295,668 Fl. 12 Kr., alſo bleiben in den Kaſſen 29,130 Fl. 27 Kr. Das reine Vermögen hat ſich um 28,755 Fl. 7 Kr. vermehrt. Aus den einzelnen Rechnungen heben wir Folgendes hervor: Der Holzmarkt ertrug 3044 Fl. 22 Kr.; die Kriegsſteuer 10,328 Fl., wobei noch 28,649 Fl. 32 Kr. als Reſt zu decken blieben. Die neue Kriegsſchuld wurde gedeckt. Die Straßenbeleuchtungs-Kaſſe hatte 29,574 Fl. 31 Kr. Einnahmen und 16,928 Fl. 42 Kr. Ausgaben; die Ausgaben für die höhere Bürgerſchule betrugen 9210 Fl. 55 Kr. und wurden darin an Schulgeld erhoben 3460 Fl.; die Gewerbſchule koſtete 2454 Fl. 6 Kr.; die Theaterbau-Kaſſe hatte 17,625 Fl. 41 Kr. Ausgaben und noch eine Schuld von 208,989 Fl. 38 K. Die eigentliche Stadtkaſſe hatte 241,372 Fl. 28 Kr. Einnahmen und 230,231 Fl. 25 Kr. Ausgaben. Unter erſteren befinden ſich Ertrag von Aeckern 21,573 Fl. 30 Kr., von Wieſen 32,584 Fl. 50 Kr. (15,584 Fl. 50 Kr. mehr, als veranſchlagt war), von Märkten- und Lagerhaus-Anſtalten 18,006 Fl. 7 Kr., Brücken- und Pflaſtergelder 22,753 Fl., allgemeine Umlagen 33,052 Fl. 51 Kr., Verbrauchſteuern 40,246 Fl.

57 Kr., Kapitalaufnahme 19,800 Fl. Bei den Ausgaben ſind zu erwähnen 33,184 Fl. 10 Kr. für das Theater, 19,746 Fl. 34 Kr. für die Volksſchulen, 20,445 Fl. 42 Kr. für die Feſtlichkeiten beim Empfang Ihrer Königl. Hoheit der Großherzogin, Gehalte und Gebühren der Bedienſteten 13,188 Fl 3 Kr.

Pforzheim im März. Da die wiederholten Wahlen eines zweiten Bürgermeiſters für hieſige Stadt zu einem eigentlichen Reſultate nicht führten, ſo wurde von großh. Regierung ein Bürgermeiſter auf 3 Jahre ernannt und zwar in der Perſon des bisherigen Gemeinderaths, Hrn. C. Schmidt, welcher in den vorausgegangenen Wahlen mit einem andern Gewählten die meiſten Stimmen auf ſich vereinigt hatte.

Die ſchon oft beſprochene „Wohnungsfrage" eilt ihrer theilweiſen Löſung entgegen. Es wird hier eine, von den HH. Bürgermeiſter Zerrenner, Bijouteriefabrikant Aug. Dennig und Eiſenwerkbeſitzer Aug. Benckiſer unterzeichnete „Einladung zur Betheiligung bei der gemeinnützigen Baugeſellſchaft der Stadt Pforzheim" öffentlich ausgegeben. Nachdem dieſe Einladung in erſchöpfender Weiſe die Dringlichkeit der Sache beſprochen, wird zur Betheiligung bei Zeichnung von Aktien zur Aufbringung eines entſprechenden Baukapitals eingeladen. Hieraus ſoll „in den verſchiedenen Theilen der Stadt an geeigneten Plätzen nach und nach eine größere Anzahl billiger Wohnhäuſer, vorzugsweiſe für die Arbeiterklaſſen beſtimmt, erbaut werden, um ſolche zu billigen Preiſen zu vermiethen oder zu veräußern"; der „Erlös ſelber ſoll wieder zu weiteren Bauten verwendet, und damit ſo lange fortgefahren werden, bis das Bedürfniß befriedigt iſt". Das für den genannten Zweck vorgeſehene Kapital ſoll vorderhand 200,000 Fl. nicht überſteigen, und wird dieſes auf 800 Stück Aktien zu 250 Fl. vertheilt. Ueber 50,000 Fl. ſind nach der genannten Einladung ſchon gezeichnet, und da nicht zu zweifeln iſt, daß weitere 50,000 Fl. oder mehr in wenigen Tagen noch dazukommen werden, ſo kann das Unternehmen bei ſeinem Entſtehen ſchon als vollkommen geſichert angeſehen werden. Die betreffende ſchriftliche Einladung ſpricht ſich über die bezüglichen hieſigen Verhältniſſe in ſolch tiefgehender und ſchlagender Weiſe aus, daß wir gern das Schriftſtück ganz mitgetheilt hätten, wenn der Raum Ihres Blattes es geſtatten würde.

Lahr, 9. März. Bei der heutigen Wahl haben der Gemeinderath und die Bürgerausſchüſſe Hrn. Wilhelm v. Langsdorf mit 60 Stimmen unter 72 zum Bürgermeiſter gewählt, und derſelbe hat in Berückſichtigung der Umſtände ſich zur Annahme bereit erklärt.

Würtemberg.

Karlsruhe, März. Bei der unlängſt ſtattgehabten Wahl eines zweiten Bürgermeiſters der Reſidenz hat ein langjähriges Mitglied des Gemeinderaths, Herr Kaufmann Herzer, alle Stimmen mit Ausnahme einer einzigen, auf ſich vereinigt. Höheren Orts iſt derſelbe beſtätigt worden.

Heſſen.

Kaſſel, 19. März. (Ztg. f. N.) Nachdem die Städte Kaſſel und Hanau unter dem Miniſterium Haſſenpflug vergeblich um Erſatz der in den Jahren 1850 und 1851 entſtandenen Koſten für Verpflegung von Bundestruppen nachgeſucht, haben dieſelben unterm 29. Dezember 1855 und 10. Januar 1857 die Verwendung beider Kammern angerufen. Im Intereſſe der Städte Eſchwege, Rotenburg, Sontra, Waldkappel, Spangenberg und Lichtenau ſind von den Deputirten derſelben, den Herren Empfing und Ulm, in der zweiten Kammer Anträge zu gleichen Zwecken geſtellt worden. Dem Rechtspflegeausſchuß zweiter Kammer liegt die Angelegenheit nun zur Berichterſtattung vor. Dem Vernehmen nach geht der Antrag deſſelben dahin, die Regierung zu erſuchen, den Ständen wo möglich noch auf dieſem Landtage einen Geſetzentwurf vorzulegen, wonach die Bundes-Exekutionskoſten nach Maßgabe der direkten Steuern auf das ganze Land repartirt würden. In der Motivirung dieſes Antrages hebt der Ausſchuß hervor, daß es zur Wiederherſtellung der Bundesautorität jedenfalls eines Bundeskorps von 25000 Mann

nicht bedurft, und daß die Kurf. Regierung auch nur 8000 Mann begehrt habe Den Hinderniſſen, welche Preußen der Wirkſamkeit der Bundesexekutionstruppen entgegengeſetzt, ſei jene übergroße Anhäufung von Heeresmaſſen allein zuzuſchreiben; mithin ſei es billig und recht, daß der Bund, nicht aber das ohnehin ſchon hart betroffene Land die Verpflegung derjenigen Truppen, welche außer den begehrten 8000 Mann in Kurheſſen eingerückt ſeien, ſelbſt übernehme. Da ſich indeſſen hierzu vorerſt noch geringe Ausſicht biete, ſo glaube der Ausſchuß, einer Vertheilung der Exekutionskoſten auf das ganze Land das Wort reden zu müſſen, um ſo mehr, da eine derartige Vertheilung ſchon in den Jahren 1815 und 1819 Seitens der Kurf. Regierung angeordnet ſei. Die Summe, um welche es ſich handelt, iſt nicht unbedeutend. Eſchwege liquidirt z. B. 16000 Thlr., Kaſſel 56,653 Thlr.. Hanau 81,979 Thlr.; nicht geringer wird der Betrag Fulda's ſein.

(Z. f. N.) In der Altſtadt cirkulirt gegenwärtig eine Monſtrepetition an den Stadtrath, worin die Bürger vorſtellen, daß ihre Abgaben an Grund- und Kapitalzinſen von Jahr zu Jahr geſtiegen ſeien, wohingegen Miethe und Häuſerwerth mehr und mehr ſinke. Die Petenten glauben, daß durch Abbruch einzelner Häuſerpartien der Altſtadt nicht bloß der Ueberfluß an Wohnungen etwas gemindert, ſondern daß dieſe Wohnungen und Straßen ſelbſt auch vermiethbarer würden.

Deſſau.

Im Sitzungsſaale des **Deſſauer** Gemeinderathes iſt, wie die Berliner Börſ.-Ztg. meldet ſeit einigen Tagen das von E. Seibertz in München in Oel gemalte lebensgroße Portrait des Bankdirektors Nulandt aufgeſtellt. Direktor Nulandt iſt an ſeinem Schreibtiſche ſitzend dargeſtellt, auf dem die Urkunde über eine von ihm der Stadt Deſſau gemachte Schenkung von 40,000 Thlr. ausgebreitet liegt. Das Portrait wird zum Andenken an die für Deſſau ſo ſegensreiche Wirkſamkeit des Direktors Nulandt in dem Saale des Gemeinderathes aufgeſtellt bleiben.

Königreich Hannover.

△ **Hannover**, im März. Bei den letzten Kammerwahlen nahm bekanntlich der Amtmann v. d. Decken in Lüchow die Vorſchrift im Sinne der jetzigen Regierung einzuwirken ſo ſtreng, daß er untreu wählenden Städten warnend die mittelalterliche Zerſtörung Bardewik's durch Heinrich den Löwen vorhielt, und für den gelindeſten Fall mit der Abſperrung ſolcher Städte vom Weltverkehr und langſamer Aushungerung drohte. Dieſe ſchrecklichen Dinge ſind nun freilich der zunächſt gemeinten Stadt **Dannenburg** bisher erſpart geblieben, obgleich ſie erſt den Exminiſter Windhorſt und dann den Gutsbeſitzer Radecker von der Oppoſition zu ihrem ſtändiſchen Vertreter gemacht hat. Dagegen ſoll jetzt das Amt von Dannenberg nach Hitzacker verlegt werden; und wenn dies wirklich eine beſchloſſene Sache iſt, ſo wird die am 14. März beſchloſſene Eingabe der Stadt an das Amt ſie auch nicht hindern.

In dem Flecken **Herzberg** am ſüdweſtlichen Abhang des Harzes ſind am 26. Februar die drei neuen Magiſtratsmitglieder nach dem Ortsſtatut vom 12. September 1856 eingeführt worden.

In der Sitzung der ſtädtiſchen Kollegien von **Hildesheim** am 24. Februar theilte Senator Römer mit, daß die Landdroſtei die althergebrachten Gebühren geſtrichen habe, welche die Stadt bisher für ihren Bürgerbrief — nicht zu verwechſeln mit denen für das Bürgerrecht — bezog, und man beſchloß, dagegen im Intereſſe der Kämmereikaſſe Beſchwerde zu erheben.

Die ſtädtiſche Kreditkaſſe zu Hildesheim iſt jetzt in Wirkſamkeit geſetzt. Ihr Vorſtand beſteht aus dem Herrn Syndikus Helmer, Senator Römer, Obergerichtsanwalt Götting, Direktor Hartmann, Kaufmann Altvater, Fabrikant Joſt und Rentner Krieger. Ob ihre engen Geſchäftsformen und ihre unintereſſirte Leitung ihr geſtatten werden großen Nutzen zu entwickeln, darf kaum bejahend beantwortet werden.

In **Goslar** hat ein alter unverheiratheter Schuſter ſterbend ſein Vermögen von etwa

1500 Thlr. dem Sanitätsrath Dr. Heimecke mit dem Auftrag hinterlassen, daß er davon ein städtisches Krankenhaus errichte; und obwohl für dessen Bau eine ungleich größere Summe erforderlich sein wird, so regt jenes Vermächtniß doch unwiderstehlich zu Schritten an, aus denen das Werk wohl zuletzt wirklich entstehen wird. Schon hat die Kaufmannsgilde für den Fall der Benutzung eines alten Gebäudes 50 Thlr., und für den Fall eines Neubaues 500 Thlr. aus ihren Mitteln der Stadt zu Gebote gestellt.

Die Armenbehörde der Stadt **Lüneburg** ersucht ihr Publikum, den bettelnden armen Konfirmanden nicht aus eigner Hand etwas zu verabreichen, sondern die Gaben seines frommen Erbarmens, wenn es denn das Geben doch einmal fortsetzen will, an zwei dazu bezeichnete Mitglieder der Behörde abgehen zu lassen. Das ist einer von den Fortschritten der Lüneburger Armenpflege, wie man sie von deren einsichtsvollem neuen Chef Senator Fressel erwarten durfte. Ein schwerer Stein ist dort freilich noch von der Brust der arbeitenden Bevölkerung zu wälzen: die Armensteuer, welche auch in diesem Jahr wieder mit anderthalb Steuereinheiten zur Ergänzung der freiwilligen Beiträge ausgeschrieben ist. Senator Fressel beginnt hoffentlich bald diesen wahren Sitz alles Uebels zum Ziel ernster und ausdauernder Angriffe sich zu setzen.

Der Provinzialvorstand des hannoverschen Gewerbevereins für die Landdrostei Hildesheim hat es nicht für rathsam erachtet, die nach seinem Sitze **Göttingen** auf den 15. Mai ausgeschriebene Ausstellung wirklich abzuhalten, da nur 87 Aussteller und darunter 24 aus der genannten Stadt überall sich gemeldet haben. Dagegen soll die Ausstellung des frei entstandenen nicht von oben her ins Leben gerufenen Gewerbevereins in **Lüneburg** dort vom 1. bis zum 24. Oktober auf jeden Fall stattfinden.

Die bevorstehende Gasbeleuchtung **Osnabrück's** scheint nicht ohne passiven Widerstand der Zöpfe in Ausführung kommen zu sollen. Die dortigen Chinesen besorgen stehende Feuersgefahr, und die Entschlossensten unter diesen Furchtsamen reden sogar von Auswanderung. Zu den mannigfachen wahren und vermeintlichen Ursachen neuerer Völkerwanderung wäre das eine weitere. Ein junger Anhänger Liebig's sucht indessen solchen Akten der Verzweiflung vorzubeugen, indem er über Gaslicht populäre Vorträge hält.

In **Verden** sucht man das städtische Kreditwesen neu zu regeln. Der Gewerbeverein ist die bequeme öffentliche Stätte, auf der die auftauchenden Vorschläge vielseitig erwogen und rettende Thaten gründlich vorbereitet werden. Des Gewerbevereins Seele ist wieder auch in diesem Stück der Konrektor Sonne. Von der Hannoverschen Bank erwartet man nichts; die städtische Sparkasse wird durch die Hypothekengesetzgebung gehindert, gegen Universalhypothek Jedermann Kontokorrente zu eröffnen; und die Vorschußkasse, im Verborgenen blühend, treibt Armenpflege anstatt nützlicher Geschäfte. Wenn der Gewerbeverein daher einen Ausschuß mit der Entwerfung umfassender Pläne zur Abhilfe für das unläugbar vorhandene Bedürfniß niedergesetzt hat, so wird dieser wohl vor allem auf die Stiftung eines förmlichen Vorschußvereins à la Schulze-Delitsch, und nächstdem vielleicht auf den Vorschlag einer inländischen Kreditanstalt für Hypothekenbesitzer aller oder mindestens der größeren Städte des Königreichs hinauskommen.

In **Meppen** soll künftig am letzten Freitag im Monat Juli ein Wollmarkt abgehalten werden, zunächst drei Jahr hindurch zur Probe. Die städtischen Behörden von **Lüchow** wollen bei der Landdrostei in Lüneburg um die Genehmigung zu drei neuen Viehmärkten einkommen. In **Hildesheim** dagegen sind die beiden Ledermärkte neuerdings so leer geworden, daß man beschlossen hat sie mit den bedeutendsten beiden Krammärkten der Stadt zu verbinden, und ihren Platz vom Neustädter Markt nach dem Rathsbauhof, dem Ort für Kornmarkt und Wollmarkt zu verlegen.

Die gute Stadt **Harburg** scheint fast auf dem Punkte, in ihrem kirchlichen Schoße eine freie Gemeinde entstehen zu sehen. Es besteht dort wie anderswo eine höchst geringfügige „Quartalopfergabe" zu Gunsten der Herrn Prediger von Alters her. Diese wurde, weil ziem-

lich eingeſchlafen, vor einigen Jahren bei ſtrenger Einforderung ziemlich allgemein verweigert, dann aber gerichtlich verfolgt, und trotz zurückgenommener Klage von der Mehrheit erlegt. Jetzt weigern ſich wieder an die Dreihundert, ſich vierteljährlich von drei bis ſechs Schillingen (2½ bis 5 Silbergroſchen) zu trennen. Wenn der Paſtor nicht freiwillig Verzicht leiſte, drohen ſie die kirchliche Gemeinſchaft mit ihm aufzuheben. Wie empfindlich doch manche Leute gegen den bloßen Schatten einer Steuer ſind! Da haben die Bauern im Osnabrückiſchen doch wahrlich einen würdigeren Beweggrund, wenn ſie wegen des ihnen aufgedrungenen veralteten Geſangbuchs in Maſſe Reformirte zu werden drohen.

Braunſchweig.

⊖ **Braunſchweig** im März. Zur Deckung der ſtädtiſchen Ausgaben nach dem diesjährigen Etat der Stadtkaſſe iſt, wie Ihnen bereits mitgetheilt worden, die Summe von 54,700 Thlr. erforderlich. Zur Aufbringung derſelben iſt eine Gemeindeſteuer ausgeſchrieben und ſind die Ausſchreiben im Laufe dieſes Monats erfolgt. Nach der Städteordnung iſt die Kommunalſteuer nach dem Verhältniß des Einkommens aufzubringen, wobei jedoch ⅓ des Bedarfes durch eine Steuer auf die im Stadtbezirke belegenen Grundſtücke herbeigeſchafft werden kann. Jedoch haben die ſtädtiſchen Behörden von dieſer Maßregel bei dem ohnehin ſchon gedrückten Häuſerwerthe keinen Gebrauch gemacht. Der ausgeſchriebenen Steuer iſt folgende Klaſſifikationstabelle zu Grunde gelegt.

1.	Klaſſe	100	Thlr.	und	darüber	—	Thlr.	20	gGr.	(⅝	pCt.)
2.	„	150	„	„	„	1	„	6	„	„	
3.	„	200	„	„	„	1	„	16	„	„	
4.	„	250	„	„	„	2	„	2	„	„	
5.	„	300	„	„	„	2	„	12	„	„	
6.	„	350	„	„	„	2	„	22	„	„	
7.	„	400	„	„	„	3	„	8	„	„	
8.	„	450	„	„	„	4	„	2	„	(¹⁹/₅₄	pCt.)
9.	„	500	„	„	„	5	„	—	„	(1	pCt.)
10.	„	550	„	„	„	6	„	—	„	(1 1/11	pCt.)
11.	„	600	„	„	„	7	„	—	„	(1⅙	pCt.)
12.	„	650	„	„	„	8	„	4	„	(1 ¹⁰/₃₀	pCt.)
13.	„	700	„	„	„	9	„	8	„	(1⅓	pCt.)
14.	„	750	„	„	„	11	„	6	„	(1½	pCt.)
15.	„	800	„	„	„	13	„	8	„	(1⅔	pCt.)
16.	„	850	„	„	„	15	„	14	„	(1⅚	pCt.)
17.	„	900	„	„	„	18	„	—	„	(2	pCt.)
18.	„	950	„	„	„	20	„	14	„	(2⅓	pCt.)
19.	„	1000	„	„	„	23	„	8	„	(2⅓	pCt.)
20.	„	1100	„	„	„	27	„	12	„	(2½	pCt.)
21.	„	1200	„	„	„	32	„	—	„	(2⅔	pCt.)
22.	„	1300	„	„	„	36	„	20	„	(2⅚	pCt.)
23.	„	1400	„	„	„	42	„	—	„	(3	pCt.)
24.	„	1500	„	„	„	47	„	12	„	(3⅛	pCt.)
25.	„	1600	„	„	„	53	„	8	„	(3⅓	pCt.)
26.	„	1700	„	„	„	56	„	16	„	„	
27.	„	1800	„	„	„	60	„	—	„	„	
28.	„	1900	„	„	„	63	„	8	„	„	
29.	„	2000	„	„	„	66	„	16	„	„	
30.	„	2200	„	„	„	73	„	8	„	„	

31.	Klaſſe	2400	Thlr.	und	darüber	80	Thlr.	—	gGr.	(3⅓ pCt.)
32.	„	2600	„	„	„	86	„	16	„	„
33.	„	2800	„	„	„	93	„	8	„	„
34.	„	3000	„	„	„	100	„	—	„	„
35.	„	3500	„	„	„	116	„	16	„	„
36.	„	4000	„	„	„	133	„	8	„	„
37.	„	4500	„	„	„	150	„	—	„	„
38.	„	5000	„	„	„	166	„	16	„	„
39.	„	5500	„	„	„	183	„	8	„	„
40.	„	6000	„	„	„	200	„	—	„	„
41.	„	6500	„	„	„	216	„	16	„	„
42.	„	7000	„	„	„	233	„	8	„	„
43.	„	7500	„	„	„	3⅓ pCt.				

u. ſ. w.

Das Verhältniß des unterſten Satzes dieſer ſteigenden Scala zum oberſten beruht auf der Beſtimmung der Städteordnung, daß, wenn die Kommunen der Einkommenſteuer einen ſteigenden Prozentſatz zu Grunde legen, der oberſte Satz nicht mehr als das vierfache des unterſten betragen darf. Die Abſchätzung des Einkommens erfolgt durch die Verſammlung der Stadtverordneten, welche zu dieſem Zwecke nach den Diſtrikten der Stadt in 6 Kommiſſionen getheilt iſt, und nur ſolche Fälle, in denen die Kommiſſionen ſich nicht einigen können, ſelbſt entſcheidet. Ein Recurs gegen dieſe Abſchätzungen geht an die vereinigte Verſammlung des Magiſtrats und der Stadtverordneten. Der Geſammtertrag der nach den obigen Sätzen ausgeſchriebenen Steuer beträgt, den Ausfall an inexigibeln Poſten abgerechnet, nach den bisherigen Erfahrungen etwa 56,000 Thaler.

Mecklenburg.

Roſtock. Aus den Verhandlungen des Erſten Quartiers am 23. v. M. entnehmen wir nach der Roſt. Ztg. Folgendes: Die ungenügende Verſorgung der Stadt mit Waſſer iſt eine alte Klage und oft ſchon ſchon haben die Quartiere dieſen Mangel zum Gegenſtand ihrer Anträge gemacht, wie dies noch in der jüngſten Verſammlung am 16. v. M. der Fall war. E. E. Rath theilte in Erwiderung auf dieſen letzteren, am 23. Februar dem Quartier einen Vortrag der löbl. Kämmerei mit, wonach Verhandlungen mit der Intereſſentſchaft des Mittelſtädter Borns, wegen Anlage mehrerer öffentlicher Waſſerpumpen aus den Leitungen des Borns angeknüpft worden ſind; doch hat der Altherr, Namens der Intereſſentſchaft, für die Bewilligung jeder einzelnen Pumpe von der Stadt eine Vergütung von 500 Thlr. beanſprucht, was für die projektirten acht Pumpen 40,000 Thlr. erfordern würde. Eine gleiche Summe wäre etwa für die Leitungen und Einrichtungen der Pumpen aufzuwenden. Das Kämmerei-Departement will nicht zu einer ſo bedeutenden Ausgabe rathen, ohne die Gewißheit zu haben, daß auch hinreichend Waſſer zur Stadt komme; hierzu ſeien jedoch vergrößerte oder vermehrte Leitungen vom Kummgraben zur Stadt, ſowie die Röhrenlegung und andere den Zufluß zu den Baſſins vermehrende Arbeiten in ſo ausgedehntem Maße erforderlich, daß, wollten die Intereſſenten auch die event. zu empfangenden 4000 Thlr. hierauf verwenden, dieſe dennoch für den Zweck nicht ausreichen dürften. Die löbliche Kämmerei empfiehlt daher, daß die Stadt — zwar in Gemeinſchaft mit der Born-Adminiſtration — jedoch auch auf ihre alleinigen Koſten die bezeichneten Arbeiten vornehme, wogegen die Intereſſentſchaft für die ihrem Born hierdurch unentgeltlich zu Theil werdende Verbeſſerung die nöthigen öffentlichen Pumpen gleichfalls unentgeltlich abzugeben habe. Das Quartier trat ganz der Anſicht bei und erſuchte E. E. Rath, dahin wirken zu wollen, daß der Vorſchlag der Kämmerei zur Ausführung gelange.

Aus den Verhandlungen des Erſten Quartiers am 9. März iſt zu berichten: Zu einer vom ehrl. zweiten Quartier geforderten und zugleich auch dem dieſſeitigen Quartier zuge-

gangenen Mittheilung des löbl. Polizei-Amtes über die Sportel-Einnahme der Polizei-Officianten findet das Quartier nichts zu bemerken, doch kommt bei dieſer Gelegenheit zur Sprache, daß der in der Polizeiamts-Kaſſe gewöhnlich befindliche Beſtand für die laufenden Ausgaben zu groß ſei, weshalb denn das Quartier beantragt, daß ſelbiger ſeinem größeren Theile nach an die Stadtkaſſe abgeliefert werde, zumal ſolcher, nach gemachter Erfahrung, auf dem Polizei-Bureau nicht ſicher genug zu verwahren ſei. — Das Quartier beantragte eine beſſere und öftere Reinigung des neuen Markts und der meiſten Straßen der Stadt bei naſſer Witterung, als die jetzige es iſt; ſowie die erneuerte Einſchärfung der Trottoirordnung in der Beziehung, daß nicht Waſſer und andere Laſten Tragende die Trottoirs einnehmen und dadurch andere Fußgänger nöthigen, ihren Weg in der ſchmutzigen Straße ſelbſt zu nehmen. — Von Rechnungaufnahmen lagen vor: 1) Die Aerarien-Rechnung pro 1855/56, deren Geſammt-Einnahme diesmal in 100,883 Thlr. 34 Schll. 8½ Pf. beſteht. Es ſind dies 19,241 Thlr. 8 Schll. weniger als im voraufgehenden Jahre, was durch folgende Minder-Einnahmen veranlaßt worden iſt, als: Forſtgefälle ca. 10,225 Thlr., Holzlager 6004 Thlr., Kämmerei 3873 weniger als im Vorjahre. Da das Aerarium den größten Theil der ſtädtiſchen Einnahmen empfängt — von den irgend bedeutenden Kaſſen liefern nur die Zulage und Central-Steuer-Kaſſe direkt an die Stadtkaſſe ab — ſo dürfte es intereſſiren, die einzelnen Einnahmen derſelben hier aufgezählt zu finden. 1) Abſchoßgeld 2892 Thlr., angehende Bürger 3990 Thlr., 3) Baggergeld 4026 Thlr., 4) Baggergeld in Warnemünde 1147 Thlr., 5) Ballaſtgeld 1070 Thlr., 6) Ballaſtgeld in Warnemünde 236 Thlr., 7) Baum-, Krahn- und Kaiengeld 2094 Thlr., 8) Leuchtergeld in Warnemünde 598 Thlr., 9) Tonnengeld 598 Thlr, 10) Kochhausgeld 311 Thlr., 11) Forſtgefälle 26,923 Thlr., 12) Holzlager-Aufkunft 3780 Thlr., 13) Kämmereigefälle 47,195 Thlr., 14) Gewettsgefälle 2257 Thlr., 15) Gerichtsgefälle, nichts, 16) Bauamtsgefälle 639 Thlr., 17) Konzeſſionen 2017 Thlr., 18) Waagegefälle 200 Thlr., 19) Hausſchlachten 52 Thlr., 20) Teſtaments-Eröffnungen 96 Thlr., 21) Vormünder und Beiſorger 152 Thlr., 22) Mündigkeits-Erklärungen 49 Thlr., 23) Wall- und Grabengeld 11 Thlr., 24) Niederlaggeld 2 Thlr., 25) Vermächtniſſe zu Wegen und Stegen 15 Thlr., 26) außerordentliche Einnahme 522 Thlr. — II. Holzverkaufrechnung pro 1853/54. — Brutto-Einnahme 7125 Thlr. 18 Schll. 6 Pf. Davon gingen ab: Die Großherzogl Acciſe mit 77 Thlr. 39 Schll., Proviſion für den Rechnungsführer 142 Thlr. 32 Schll., Arbeitslohn ꝛc. 74 Thlr., 5 Schll. 3 Pf., — blieb Reinertrag 6830 Thlr. 38 Schll. 3 Pf. — III. Rechnung des Mittelſtädter Waſſerborns ſtädtiſchen Antheils, pro 1854/55. Einnahme 554 Thlr. 18 Schll., Ausgabe 549 Thlr. 24 Schll. Die Schuld des Borns iſt nach Abtrag von 100 Thlr. noch 2500 Thlr. geblieben.

In der am 17. März abgehaltenen Sitzung des Erſten Quartiers wurden folgende Rechnungs-Aufnahme Protokolle verleſen: 1. Der Kämmerei-Rechnung von Johannis 1854/55. Der Reinertrag dieſer Verwaltung betrug diesmal 24,865 Thlr. 44 Schll. 8 Pf. gegen 27,392 Thlr. 16 Schll. 8 Pf. im voraufgehenden Jahre. Die Reinerträge einzelner Güter waren wie folgt: 1) Bartelsdorf und Rickthal 6083 Thlr. 28 Schll.; 2) Bentwiſch 1803 Thlr. 2 Schll.; 3) Kaſſebohm und Keſſin 6307 Thlr. 29 Schll.; 4) Gragetopshof 591 Thlr. 42 Schll.; 5) Ilendorf und Broderſtorf 2024 Thlr. 10 Schll.; Willershagen 2784 Thlr. 41 Schll.; 7) Röversdagen und Stuthof 5270 Thlr. 34 Schll. II. Der Gerichtsrechnung pro 1855/56, zu welcher nichts zu bemerken iſt. III. Die Zucht- und Irrenhaus-Rechnung vom 1. Januar bis 30. September 1855, wo dieſe Adminiſtration an die des Arbeitshauſes übergegangen iſt. Das geſammte Inventar des Zuchthauſes und der St. Katharinen-Stiftung, ſowie das Archiv- und die Kirchen-Geräthe, ferner die Obligationen im Belaufe von 7836 Thlr. 32 Schll. und der Kaſſenbeſtand von 609 Thlr. 19 Schll. 3 Pf. ſind der nunmehrigen Verwaltung übergeben, womit die frühere Adminiſtration ihre Endſchaft erreicht hat.

Wismar, März. Der hieſige Magiſtrat veröffentlicht unter dem 10. d. Mts. Folgendes: **Wir, Bürgermeiſter und Rath der Stadt Wismar, haben mit Zuſtimmung des Aus-**

ſchuſſes ehrliebender Bürgerſchaft in Betreff der Arbeitszeit und des Tagelohnes der Maurergeſellen, Zimmergeſellen und Maurerhandlanger, ſowie wegen des Meiſtergeldes, die nachſtehende Verordnung beſchloſſen, und die Publikation derſelben durch Anſchlag an die Rathhaustafel und Ausgabe mit der hieſigen Zeitung verfügt. 1) Die Maurergeſellen, die Zimmergeſellen und die Maurerhandlanger ſind fortan zu arbeiten verpflichtet: a) vom 1. Januar bis 14. Februar incl. und vom 16. November bis zum 31. December incl. von Licht zu Licht, b) vom 15. Februar bis zum 15. März incl. und vom 16. Oktober bis 15. November incl. ebenfalls ſo lange als das Tageslicht dauert, c) vom 16. März bis znm 15. April incl. und vom 1. September bis zum 15. Oktober incl. von 6 bis 6 Uhr, und d) vom 16. April bis zum 31. Auguſt incl. von 5 bis 7 Uhr. 2) Die Maurergeſellen und Zimmergeſellen erhalten einen täglichen Lohn in dem Zeitabſchnitt sub a. von 23 Schillingen Cour., sub b. von 26 Schillingen Cour., sub c. von 29 Schillingen Cour., sub d. von 34 Schillingen Cour. 3) Die Maurerhandlanger erhalten einen täglichen Lohn in dem Zeitabſchnitte sub a. von 16 Schillingen Cour., sub b. von 18 Schillingen Cour., sub c. von 20 Schillingen Cour., sub d. von 24 Schillingen Cour. 4) Ob noch über die ordentliche Arbeitszeit hinaus gearbeitet und welche Vergütung dafür geleiſtet werden ſoll, bleibt der freien Vereinbarung überlaſſen. 5) Geſellen und Handlanger ſind ſchuldig, von dem Tagelohne 2 Schillinge 6 Pf. Meiſtergeld an ihren Maurer- oder Zimmermeiſter abzugeben. 6) Im Uebrigen behält es bei den Vorſchriften in der Ordnung und Taxe vom 11. März 1834 das Bewenden. Auch bleibt die Abminderung oder gänzliche Wiederaufhebung dieſer Beſtimmungen, welche von Zeit der Publikation an bis weiter zu befolgen ſind, je nachdem Zeitumſtände oder ſonſtige Verhältniſſe dazu Veranlaſſung geben werden, vorbehalten.

Eine Extra-Beilage der heutigen Zeitung enthält folgende Verordnung, betreffend die weitere Ermäßigung der Leichengebühren: Nachdem bereits die in der Verordnung und Taxe der Leichengebühren vom 24. Januar 1833 vorgeſchriebenen an die Kirchen, den Gottesacker und für den Leichenwagen zu entrichtenden Gebühren durch die Verordnungen vom 18. März 1840 und 17. Oktober 1849 abgemindert ſind, iſt von Einem Hochedlen Rathe mit Beiſtimmung des Ausſchuſſes Ehrliebender Bürgerſchaft nunmehr, da die Verhältniſſe es geſtatten, auch eine Herabſetzung der nach der gedachten Verordnung und Taxe vom 24. Januar 1833 an die Schule zu zahlende Gebühr beſchloſſen. Es ſoll nämlich, von Zeit der Publikation gegenwärtiger Verordnung an, an die Schule zu zahlen haben: die erſte Klaſſe anſtatt bisher 5 Thlr. NZwdr. 3 Thlr. 36 Schll. Cour., die zweite Klaſſe anſtatt 1 Thlr. NZwdr. 36 Schll. Cour., die dritte Klaſſe anſtatt bisher 16 Schll. NZwdr. 12 Schll. Cour.

Parchim im März. In der Sitzung des Bürgerausſchuſſes vom 23. März wurde nach der. P. Z. u. a. beſchloſſen: es iſt beim Magiſtrate zu beantragen, auf einem dazu geeigneten Platze eine Obſtbaumſchule anzulegen und dieſelbe in der Weiſe mit der Stadtſchule zu verbinden, daß die Baumzucht in derſelben, unter Leitung der Lehrer der Stadtſchule, von den Schülern betrieben wird. — In Bezug auf die Straßenerleuchtung mit Röhrengas faßte man folgenden Beſchluß: die gemachten Vorlagen gehen an den Magiſtrat zurück und beantragt der Bürgerausſchuß, eine Erweiterung der Straßenerleuchtung durch Oel-Lampen bis auf Weiteres nicht eintreten zu laſſen.

Die hieſige Zeitung enthält die Etats der ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben unſerer Vorderſtadt für das Jahr 1857. Darnach beläuft ſich die ordentliche Einnahme auf 47,520 Thlr. 9 Schl. 1 Pf., die ordentliche Ausgabe auf 45,721 Thlr. 7 Schl. $^5/_7$ Pf., alſo der Ueberſchuß auf 1799 Thlr. 2 Schl. $^2/_7$ Pf. — Die außerordentliche Einnahme dürfte betragen 1439 Thlr. 44 Schl. 6 Pf., die außerordentliche Ausgabe 1000 Thlr., mithin ein Ueberſchuß von 439 Thlr. 44 Schl. 6 Pf.

Die freien Städte.

Frankfurt a. M., den 2. März. (Fr. Journ.) In der Sitzung der geſetzgebenden Verſammlung am 2. d. Mts. wurde ein Senatsvortrag, die Bürgerwehr betreffend, mit-

getheilt. Der Senat iſt der Anſicht, daß eine Reorganiſation der Stadtwehr unter den jetzigen Verhältniſſen zwar nicht geboten ſei, daß aber eine ſolche in einer ſpäteren, noch nicht zu beſtimmenden Zeit nothwendig werden könnte. Er legte deshalb den Entwurf zur Organiſation einer Bürgerwehr vor, bei welcher weniger eine ſtreng militairiſche Gliederung, als die Rückſicht auf möglichſt ſchnelle und leichte Zuſammenziehung zu Grunde gelegt werden ſoll. Die Uebungen ſollen auf das Nothwendigſte beſchränkt und auch in Bekleidung und Bewaffnung möglichſte Einfachheit beobachtet werden. Die neue Organiſation wird zwar vorerſt nur auf dem Papier beſtehen, aber den Vortheil bieten, daß ſie jeden Augenblick im Fall des Bedarfs ins Leben gerufen werden kann. Der Vortrag wurde an eine Kommiſſion von 5 Mitgliedern zur Begutachtung verwieſen. — Ein weiterer Senatsvortrag betraf das Laternengeld. Der Senat hat den Antrag der geſetzgebenden Verſammlung, daß die Beleuchtungskoſten auf Grund des Miethwerthes der Wohnungen und Gewerbslokalitäten erhoben werden mögen, an die Wohn- und Miethſteuer-Kommiſſion gewieſen, und ſprach ſich aus den von dieſer entwickelten Gründen gegen den Antrag aus. Der gewichtigſte jener Gründe iſt, daß aus dem Miethswerth der benutzten Wohnungen oder Gewerbslokalitäten noch nicht auf die Steuerkraft des Einzelnen zu ſchließen ſei, und eine Abgabe von 15 pCt. des Miethbetrags die billigen Grenzen überſchreiten würde. Der Senat glaubte deshalb der geſetzgebenden Verſammlung wiederholt die Berathung der früher vorgelegten Geſetz-Entwürfe über Laternen- und Brunnengeld empfehlen zu müſſen und wünſchte baldige Erledigung, um die billigen Wünſche der Bewohner der Gemarkung vor den Thoren, an der öffentlichen Beleuchtung Theil zu nehmen, erfüllen zu können. Die Anlage ging an eine Kommiſſion von 7 Mitgliedern. Hinſichtlich einer Nachbewilligung von 7400 Fl. zu den Koſten des neuen Lagerhauſes mit 49,400 Fl. beantragte die Kommiſſion zwar die Summe zu bewilligen, aber den Senat zu erſuchen, dafür Sorge zu tragen, daß Nachbewilligungen künftig vor der Verausgabung nachgeſucht, ſowie daß die Theilungsniederlagen baldmöglichſt dem Handelsſtand übergeben werden. Für die Gewerbſchule hatte der Senat den Fortbezug des bisherigen Zuſchuſſes von 2500 Fl. für das Jahr 1857 beantragt; die Kommiſſion begutachtete, denſelben auch für die folgenden zwei Jahre zu bewilligen, und die Verſammlung trat dieſem Antrag einſtimmig bei, womit ſie zugleich die Anerkennung für die Leiſtungen der Geſellſchaft zur Beförderung nützlicher Künſte ausſprach.

Lübeck, den 21. Februar. (L. Ztg.) Vom Senate wurde heute eine Verordnung, die Wahlen für die Bürgerſchaft betreffend, publizirt, laut welcher während der nächſten ſechs Jahre von den verſchiedenen Wahlbezirken unſeres Staates im ganzen 120 Vertreter erwählt werden ſollen. Dieſe Wahlen vertheilen ſich auf die während des gedachten Zeitraumes vorzunehmenden drei Ergänzungswahlen in der Weiſe, daß die Wahlbezirke in den Jahren 1857, 1859 und 1861 jedesmal 40 Vertreter zu erwählen haben.

Bremen im März. Der Senat theilte am 9. d. Mts. die von der Finanzdeputation ihm überreichten Budgets des laufenden Staatshaushalts, der Eiſenbahn und Bahnhofsanlage und der für außerordentliche Verwendungen erforderlichen Fonds für das Jahr 1857, nebſt den von der Militair-Deputation, der Deputation für das Bauweſen, der Deputation für die Convoye den Spezialbudgets beigefügten, dieſe erläuternden Berichten und Riſſen der Bürgerſchaft mit. — Was das Budget des verfloſſenen Jahres betrifft, ſo ſchließt es mit einem Defizit von 62,458 Thaler 18 Gr,, während der Abſchluß der Rechnung einen Kaſſenſaldo von 139,153 Thaler 65 Gr. ergiebt. Die Einnahme des verfloſſenen Jahres war nach dem Budget deſſelben im Ganzen veranſchlagt zu 1,198,924 Thlr. 32 Gr. Durch den größeren Ertrag der Acciſe, der Erbſchaftsabgabe und mehrerer anderer Einnahmen überſtieg die Einnahme, jedoch mit Einſchluß verſchiedener Poſten für den Reſerve- und Tilgungsfond, welche in der Einnahme und Ausgabe aufgeführt ſind, den Voranſchlag um 226,687 Thlr. 64 Gr., indem dieſe den Betrag von 1,425,612 Thlr. 24 Gr. erreichte. Die Ausgabe war dagegen nach dem Budget veranſchlagt zu 1,261,382 Thlr. 50 Gr. Dazu wurden im Laufe des Jahres nachbewilligt im Ganzen 116,250 Thlr. 51 Gr., Totalbetrag der bewilligten Gelder 1,377,633 Thlr. 29 Gr. Bei einigen Verwaltungen wurde jedoch eine Verminderung in den Ausgaben möglich; andere bewilligte Ausgaben kamen nur theilweiſe oder gar nicht zur Verwendung, ſo daß nur angewieſen und verausgabt iſt 1,286,458 Thlr. 31 Gr., mithin weniger 91,174 Thlr. 70 Gr. und ergiebt ſich daraus der bemerkte Kaſſenſaldo von 139,153 Thlr. 65 Gr. Nach dem Vorſtehenden hat die Mehreinnahme betragen 226,687 Thlr. 64 Gr., die Minderausgabe 91,184 Thlr. 70 Gr., zuſammen 317,862 Thlr. 62 Gr. Dagegen betrug das Defizit 62,458 Thlr. 18 Gr., die Nachbewilligungen 116,250 Thlr. 51 Gr., zuſammen 178,708 Thlr. 69 Gr., dazu das Kaſſenſaldo von 139,153 Thlr. 65 Gr. Wenn von dem am Schluſſe des Jahres vorhandenen Kaſſenſaldo von 139,153 Thlr. 65 Gr., der beim Beginne deſſelben vorhandene Betrag von 48,239 Thlr. 47 Gr. abgeſetzt wird, ſo ergiebt die Rechnung des Jahres 1856 einen Ueberſchuß von 90,914 Thlr. 18 Gr. der Einnahmen gegen die Ausgaben.

Budget für 1857. Durch den bedeutenden Kassensaldo stellt sich das diesjährige Budget in seinem Abschluß günstiger als das vorigjährige; allein die Finanzdeputation hat bei den Ansätzen für die zu erwartenden Einnahmen auf die vorigjährigen Erträge volle Rücksicht genommen, und da überdem noch verschiedene Nachbewilligungen zu erwarten sind, einen Einkommenschoß von 1 pCt., wie seither mit 80,000 Thlr. in Einnahme gebracht. Für die Eisenbahn wurden im verflossenen Jahre die zur Vermehrung des Betriebsmaterials bewilligten 25,000 Thlr. Pr. Cour. an die Königl. hannoversche Eisenbahnverwaltung eingezahlt, und ferner für die Bahnhofsanlage von dem bewilligten Fonds verwandt 68,628 Thlr. 15 Gr., zusammen 91,476 Thlr. 16 Gr., welche von dem Fonds für außerordentliche Verwendungen entnommen sind.

Vermischtes.

B. **Das Ehrenbürgerbuch der Stadt Wien**, in welches die Namen jener Männer eingezeichnet werden, welchen die Großkommune für die um die Monarchie oder die Reichshauptstadt erworbenen Verdienste, die höchste Auszeichnung des Ehrenbürgerrechts verleiht, besteht zwar schon seit längeren Jahren, hat aber im Jahre 1853 eine neue, prachtvoll und künstlerisch ausgeführte Ausstattung erhalten.

Das Buch ist in einem Deckel mit rothem Sammtgrunde und reich vergoldeter Silberverzierung gebunden, welcher nach einem von dem Professor der k. k. Akademie der bildenden Künste, Herrn Eduard van der Nüll, gemachten Zeichnung ausgeführt wurde.

Die Vorderseite des Buchdeckels enthält in der Mitte den kaiserlichen Doppeladler, dessen Brust mit dem Stadtwappen geschmückt ist. Ueber demselben glänzt in halbrundem Felde auf mattem Goldgrunde der Name: Vindobona, in symetrischer Anordnung nach unten der Spruch: Sub umbra alarum tuarum!

Die vier Ecken des vorderen Deckels sind geziert mit Medaillons, welche die vier Bürgertugenden darstellen und zwar oben links die Stärke, rechts die Gerechtigkeit, unten die Religiosität und die Wahrheit.

Der Rücken des Buches enthält die Inschrift: „Ad honorem virtutis civilis."

Die Ecken der rückwärtigen Seite des Buchdeckels sind mit dem Stadtwappen, die Mitte mit der Jahreszahl 1853 geziert.

Auf dem vergoldeten Schnitte des Buches sind die Wahlsprüche der drei Kaiser angebracht, in deren Regierungszeit die Ernennung der darin verzeichneten Ehrenbürger fällt, nämlich: „Iustitia regnorum fundamentum" „Recta tueri" und „Viribus unitis". —

Das Buch enthält die Namen sämmtlicher Ehrenbürger, welchen seit dem Jahre 1800 diese Auszeichnung zu Theil wurde und bei den Meisten derselben ist eine Abschrift des Diplomtextes, welcher eine kurze Skizze der Verdienste des Ausgezeichneten giebt, in kalligraphischer Ausführung beigefügt.

Unter den letzten Ehrenbürgern, welche die Blätter dieses Buches schmücken, glänzen die Namen des Heldenmarschalls Radetzky, des berühmten Menschenfreundes und Kunstmäcens Fürsten Dietrichstein, des Grafen O'Donell, welcher am 18. Februar 1853 den Kaiser rettete, der Feldzeugmeister: Heß, Haynau und Jellacic und der Minister-Präsidenten Schwarzenburg und Buol.

(C.-B.) In Bezug auf die von dem Herrn Minister des Innern bekanntlich aufgestellten Grundsätze über die den Polizeiverwaltern obliegenden Kosten, welche durch Feststellung verübter Verbrechen und Vergehen, so wie durch die Verfolgung der Thäter bis zum Augenblick der Ueberweisung des Verdächtigen von der Polizei an die Gerichtsbehörden entstehen, haben sich nun der Justiz- und der Finanzminister gleichfalls dafür erklärt, daß alle die für jene Zwecke innerhalb eines ländlichen Polizei-Verwaltungsbereichs erwachsenden Kosten von jetzt ab denjenigen zur Last zu legen sind, welche die Polizeigewalt ausüben. In einem in den letzten Tagen des vorigen Monats über diese Angelegenheit erlassenen gemeinschaftlichen Reskript der drei Ministerien wird mit Bezug auf diesen Gegenstand ausgesprochen, daß, nachdem durch das Gesetz vom 14. April v. J., die ländlichen Ortsobrigkeiten in den östlichen Provinzen betreffend, bezüglich der ländlichen Polizeiverwaltung der ältere Rechtszustand definitiv aufrecht erhalten resp. wiederhergestellt worden sei, damit auch die in diesem älteren Rechtszustande begründeten Normen hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Uebernahme der in Rede stehenden, bis zur Ueberweisung eines Inhaftaten an die Gerichtsbehörde in den ländlichen Polizeibezirken erwachsenden uneinziehbaren Haft- und Transportkosten fernerhin zur Geltung kommen müssen.

— Ein Petitionsbericht der Kommiſſion des preußiſchen Landtages für das Gemeindeweſen hat unter einer Reihe anderer Geſuche, über welche man zur Tagesordnung ging, eine Petition der Stadtbehörden von Halberſtadt zum Gegenſtande, welche erneute Erwägung reſp. Annahme der vorjährigen Piper'ſchen Anträge, betreffend die Zurückgabe eines Theiles der örtlichen Polizeiverwaltung an die ſtädtiſchen Obrigkeiten, beantragt. Seitens der Regierung wurde bemerkt, daß in Folge der Piper'ſchen Anträge umfaſſende Ermittelungen angeſtellt ſeien, deren Beendigung abgewartet werden müſſe. Die Kommiſſion empfiehlt in Bezug hierauf die vorliegende Petition der Staatsregierung zur Erwägung zu überweiſen.

IV.

Literatur.

Die Gemeindeordnung Württembergs und anderer deutſchen Staaten iſt im vorigen Hefte dieſer Monatsſchrift nach dem Württemb. Staatsanzeiger beſprochen worden. Auf Grund jener Anzeige hat der Verfaſſer der Schrift Anlaß gefunden, in demſelben Blatte die von ihm früher ausgeſprochenen Anſichten näher zu beleuchten und gegen die Mißdeutungen zu ſichern, welche die genannte Schrift bereits erlitten hat. Derſelbe weiſt jetzt nach, daß das Recht zu wählen, das aktive Wahlrecht in Württemberg weiter ausgedehnt iſt, als in irgend einem andern deutſchen Staat. Das Recht zu wählen iſt in Württemberg ausgedehnt nicht blos auf alle Bürger, ſondern auch auf bloße Einwohner und zwar ohne alle Unterſcheidung ihrer Kapazitäten und ihres Beſitzes. Die Ausdehnung des Wahlrechts auf Nichtbürger findet man zwar auch in wenigen andern deutſchen Staaten, aber nirgends in ſo weiter Ausdehnung, welche zugleich mit Aufhebung aller Unterſchiede, Herſtellung einer abſtrakten Gleichheit verbunden iſt. Es ergeben ſich nun für Württemberg, wie die Erfahrung gelehrt hat, durch dieſe weite, unterſchiedsloſe Ausdehnung des Stimmrechts ganz eigenthümliche Mißſtände, welche man in andern Staaten gar nicht oder nur in ſehr untergeordneter Weiſe kennt. Wegen der gar zu großen Freigebigkeit, mit welcher dieſes Recht ohne allen Unterſchied verwilligt iſt, verliert daſſelbe unläugbar an Werth und Reiz, es anzuwenden. Das Allen gemeinſchaftliche Recht wird grade wegen dieſer Gemeinſchaftlichkeit von den Einzelnen um ſo geringer geachtet, wie dieß auch bei allen andern Gegenſtänden des Beſitzes und des Genuſſes der Fall iſt. Dieſes Recht, ſonſt der Ausdruck der höchſten Ehre des Bürgers wird deßwegen ſo gering geachtet, daß die Wahlbehörde in allen größern Gemeinden nur mit vieler Mühe die nöthige Zahl der Abſtimmungen zuſammen bringen kann.

Es giebt, wie im Württemb. Staats-Anzeiger verſichert wird, kein deutſches Land, in welchem die Berechtigten im Verhältniß ihrer großen Zahl ſo ſeltenen Gebrauch von ihrem Recht machen, und wenn ſie abſtimmen, ſo ſelten zu abſoluten Stimmenmehrheiten ſich vereinigen, als Württemberg. Es giebt aber auch kein deutſches Land, in welchem ein Geſetz und deſſen Auslegung dieſe geringe Theilnahme und mangelhafte Zuſtimmung in ſolcher Ausdehnung durch geſtattete Minoritätswahlen und relative Stimmenmehrheiten duldet und ſanktionirt, nur um überhaupt Wahlen zu Stande zu bringen und den Zeitaufwand bei denſelben einigermaßen zu beſchränken, als Württemberg. In den andern Staaten, welche die in Rede ſtehende Schrift hinſichtlich der Gemeindewahlen ins Auge faßt, insbeſondere in Oeſterreich, Preußen, Bayern, Sachſen, Kurheſſen, Hannover, Baden, alſo bei weitem im größeren Theile von Deutſchland verlangt man zur Gültigkeit einer Gemeindewahl abſolute Stimmenmehrheit, und zudem auch wieder mit Ausnahme weniger kleineren Staaten, daß zwei Drittheile, oder wie in Baden gar Dreiviertel aller Berechtigten abgeſtimmt haben. Solche Beſtimmungen wegen Majoritätswahlen erſcheinen in Württemberg bei dem beſtehenden Gemeindegeſetz vollkommen unausführbar. Wie würde dort der Zeitaufwand für die Wahlkommiſſionen, beſonders in allen größern Gemeinden vermehrt, wenn man die Wahlverhandlungen ſo lange fortſetzen müßte, bis zwei Drittheile oder

gar Dreiviertel aller Berechtigten abgeſtimmt hätten und vollends, wenn man ſo oft die Wahlen von Neuem zu beginnen hätte, bis die Wähler zu abſoluten Stimmenmehrheiten ſich vereinigt hätten. In Stuttgart z. B. könnte man viele Wochen mit den Wahlen ſich abgeben und dann erſt doch kaum die Ausſicht erhalten, zu abſoluten Stimmenmehrheiten zu gelangen. Und doch ſind Minoritätswahlen und relative Stimmenmehrheiten nicht bloß ein höchſt ſchlimmes Zeichen der mangelnden Theilnahme der Gemeindeangehörigen am Gemeindewohl, ſondern auch ein im höchſten Grade unſicheres Mittel, die allgemeine Stimme einer Gemeinde zu erfahren. Wie unſicher iſt ſchon in einem jeden Verein von Menſchen aus den Aeußerungen einiger ſprachfertiger Mitglieder auf die allgemeine Stimmung zu ſchließen, ſo lange die überwiegende Mehrzahl, die beſonnenſten, einſichtsvollſten Mitglieder zu ſchweigen, ihre Meinung zurückzuhalten, in die Debatte ſich nicht einzumiſchen für angemeſſen halten, und wie leicht kann man, im Vertrauen auf das Gewicht weniger Tonangeber für allgemeine Anſicht halten, was nur die Anſicht weniger, oft am wenigſten Berufener iſt.

Wo ſo geringe Minderheiten, manchmal nur ein Zehntheil aller Berechtigten zu einer gültigen Wahl hinreichen, kann jeder Ortsvorſteher und Oberbeamter mit wenigen am Schluß der Wahlen herbeigerufenen abhängigen Wählern den Ausſchlag geben und die Wähler in ſeinem Sinne ſtatt im Sinne der Gemeinde lenken, ohne daß nur möglich iſt, mit Erfolg gegen dieſe Beſchränkung der Wahlfreiheit Beſchwerde zu führen, und ohne daß die Regierung ſelbſt Mittel hätte, dagegen einzuſchreiten. Aber eine noch auffallendere, gewaltthätigere Einwirkung iſt bei ſolchem Wahlgeſetz in unruhigen Zeiten möglich. Wie kann man in Augenblicken der Bewegung beſonders in Gemeinden, welche kein Militair haben, hindern, daß nicht Haufen von Proletariern, dazu aufgeſtachelt, durch beliebige Vorwände, die Zugänge zu den Wahlorten ſo dicht umlagern (nach vielfacher Erfahrung, die man in Württemberg während der Bewegungen in den Jahren 1848—50 geſammelt hat), daß ein Mann, der nicht einen nach ihrem Auftrage vorgeſchriebenen Wahlzettel vorzeigt, vergebens zur Wahlurne ſich Zugang zu ſchaffen ſucht, ohne ſich ihren Schimpfreden oder noch größern Gewaltthätigkeiten auszuſetzen. Das württembergiſche Zuſatzgeſetz von 1849, welches perſönliche Abgabe der Stimmzettel vor der Wahlkommiſſion vorſchreibt, trat erſt in Wirkſamkeit, als der Sturm der Bewegung ſchon zum größern Theile vorübergebrauſt war. Im Falle einer ähnlichen Bewegung wie die von 1848, iſt jenes Zuſatzgeſetz vollkommen dazu angethan, daß Ehrgeizige mittelſt der aufgereizten Menge die Wahlen beherrſchen und auch diejenigen verdrängen könnten, welche zur Zeit an der Spitze der Bewegung zu ſtehen meinen. Aber ſelbſt unter der Vorausſetzung, daß weder von oben nach unten auf die Wahlen mit ungehörigen Mitteln eingewirkt werde, welchen großen Spielraum geben ſolche Geſetze und welchen Erfolg ſichern ſie ehrgeizigen Bewerbern, die einige Zeit und Mittel aufwenden wollen, um die Wahlen zu lenken, ſo lange man mit wenigen Stimmen bei ſolchen Minderheitswahlen zum Ziel kommen kann und wie leicht iſt möglich, dabei durchzudringen, ohne daß die ſorgfältigſte Aufſicht und die wachſamſte Beobachtung der Konkurrenten die Wahl wegen Geſetzwidrigkeit anzufechten im Stande iſt. Das allzuweit ausgedehnte allgemein gleiche Stimmrecht ohne alle Unterſcheidung und Gliederung iſt daher beſonders in allen großen Gemeinden nur zu oft ein Mittel, um die allgemeine Stimme durch Partei- und Privatmeinungen zu verfälſchen und zu verhüllen, ſtatt ihm den ſicherſten klarſten Ausdruck zu geben. Der Fortſchritt iſt überall bedingt durch die Freiheit Aller, eines Jeden nach ſeiner Art und Fähigkeit. Er wird aber gehemmt, zernichtet, wenn Alle in einer Art, nach einer Form ſich bewegen ſollen.

V.

Anhang.

A. Geſetz, betreffend die Einführung des Weſtpreußiſchen Provinzialrechtes in die Stadt Danzig und deren Gebiet vom 16. Februar 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Zuſtimmung beider Häuſer des Landtages Unſerer Monarchie, was folgt:

Artikel I. Das durch das Patent vom 19. April 1844 publizirte Provinzialrecht für Weſtpreußen (S. 105 der Geſetz-Sammlung) erhält, in dem Maße, in dem daſſelbe jetzt noch gilt, und inſoweit das gegenwärtige Geſetz keine abweichenden Beſtimmungen enthält, mit dem 1. Oktober 1857 in der Stadt Danzig und deren Gebiet, wie ſolches im Jahre 1793 mit Unſerer Monarchie vereinigt worden, Geſetzeskraft.

Art. II. Mit dem 1. Oktober 1857 werden außer Wirkſamkeit geſetzt: die bisher in der Stadt Danzig und deren Gebiet gültig geweſenen, das Privatrecht betreffenden Provinzialgeſetze, Statuten, Gewohnheiten und Obſervanzen, namentlich das Culmiſche Recht von 1767 und die revidirte Willkühr von 1761.

Art. III. Nur die Gewohnheiten, auf welche in den allgemeinen Landesgeſetzen, in dem Provinzialrechte oder in dieſem Partikularrechte ausdrücklich verwieſen iſt, bleiben ferner in Kraft.

Art. IV. Die in den §§. VIII., IX. und X. des Publikationspatents zum Allgemeinen Landrechte vom 5. Februar 1794 aufgeſtellten Grundſätze ſollen auch auf das gegenwärtige Partikular- und Provinzialrecht Anwendung finden.

Art. V. Das Verhältniß der Eheleute, welche ſich vor dem 1. Oktober 1857 verheirathet haben, ſoll in Anſehung der Rechte und Pflichten unter Lebendigen, ſowie der Grundſätze über die Vermögens-Auseinanderſetzung bei Trennung der Ehe durch richterliches Erkenntniß nach den Geſetzen, welchen die Eheleute zur Zeit der geſchloſſenen Ehe unterworfen waren, beſtimmt werden. Bei der Erbfolge hingegen, inſofern dieſelbe nicht auf Verträgen oder letztwilligen Verordnungen beruht, ſoll der überlebende Ehegatte die Wahl haben, ob er nach den zur Zeit der geſchloſſenen Ehe geltend geweſenen Geſetzen oder nach den Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts erben wolle.

Art. VI. Die Verjährung ſoll in denjenigen Fällen, in denen ſie vor dem 1. Oktober 1857 vollendet iſt, nach den bisherigen Rechten beurtheilt werden, wenn auch die daraus entſtehenden Befugniſſe oder Einwendungen erſt ſpäterhin geltend gemacht werden. In ſolchen Fällen aber, in welchen die bisherige geſetzmäßige Friſt zur Verjährung mit dem 1. Oktober 1857 noch nicht abgelaufen iſt, ſollen, inſoweit es nicht auf die Zuläſſigkeit des Anfangs der Verjährung oder auf eine vor dem gedachten Zeitpunkte ſtattgefundene Unterbrechung ankommt, die allgemeinen Landesgeſetze zur Anwendung gebracht werden.

Sollte jedoch zur Vollendung einer vor dem 1. Oktober 1857 angefangenen Verjährung in den allgemeinen Landesgeſetzen eine kürzere Friſt als in den bisher in der Stadt Danzig und deren Gebiet geltend geweſenen Geſetzen vorgeſchrieben ſein, ſo kann derjenige, welcher in einer ſolchen kürzeren Verjährung ſich gründen will, die Friſt nur vom 1. Oktober 1857 an berechnen.

Art. VII. Die im §. VII. des Publikationspatents zum Allgemeinen Landrechte vom 6. Februar 1794 angeordnete Suspenſion einzelner in den drei erſten Titeln des zweiten Theils des Allgemeinen Landrechts enthaltenen Beſtimmungen hört, ſoweit dieſe Suspenſion in dem Gebiete der Stadt Danzig überhaupt noch beſteht, mit dem 1. Oktober 1857 auf.

Art. VIII. Für die Grundſtücke in der Stadt Danzig gelten in Betreff der Errichtung der Brandmauern und Scheidewände nachſtehende Beſtimmungen:

§. 1. Die Brandmauern in der Stadt Danzig müſſen auf gemeinſchaftliche Koſten von den Eigenthümern der angrenzenden Häuſer errichtet und unterhalten werden. Jeder Nachbar muß dazu den Grund und Boden zur Hälfte hergeben.

§. 2. Die Brandmauern müſſen ſechs Fuß fünf Zoll über die Dachrinne hinausgeführt werden.

§. 3. Die Dicke der Brandmauer ſoll bei einem Gebäude von drei Stockwerken im Erdgeſchoſſe mindeſtens drei Fuß acht Zoll, im mittleren Geſchoſſe zwei Fuß neun Zoll und im oberen Geſchoſſe Einen Fuß zehn Zoll betragen. Nach demſelben Verhältniſſe iſt die Dicke der Brandmauer bei höheren oder niederen Gebäuden zu beſtimmen.

Die Balken ſollen fünf und einen halben Zoll in der Brandmauer aufliegen.

§. 4. Wird ein Gebäude in der Stadt Danzig höher errichtet, als daſſelbe bisher geweſen, oder wird die gemeinſchaftliche Brandmauer über die (§. 2.) beſtimmte Höhe hinaufgeführt, ſo fällt die Mehrausgabe für den Neubau und die Unterhaltung dem Bauenden zur Laſt, und

er kann von dem Nachbar keinen höheren Beitrag fordern, als denjenigen, welchen der Nachbar nach Verhältniß des früheren Zustandes zu entrichten gehabt haben würde.

§. 5. Vermag der benachbarte Hausbesitzer die Beiträge zum Bau der gemeinschaftlichen Brandmauer nicht sofort zu entrichten, so ist derjenige Nachbar, welcher dieselbe auf seine Kosten gebaut hat, berechtigt, den dem anderen Nachbar zur Last fallenden Antheil dieser Kosten auf dessen Grundstück in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen, und Letzterer ist verpflichtet, diesen Vorschuß mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen.

Hat der Bauende binnen drei Monaten nach vollendetem Bau mit dem Nachweise der Nothwendigkeit desselben und der erfolgten Ausführung, durch Attest der Obrigkeit, sowohl die Eintragung der ihrem Betrage nach angegebenen Vorschüsse nachgesucht, als auch auf deren Zahlung gegen den Eigenthümer des Hauses die Klage angestellt, so erlangt er dadurch, wegen des Vorschusses und dessen Zinsen, ein Vorzugsrecht vor allen übrigen, auch früher eingetragenen Forderungen.

§. 6. Wer sein Haus länger als das nachbarliche bauen will, ist zwar befugt, die Brandmauer auf dem beiderseitigen Grund und Boden zu errichten; er muß jedoch die Kosten des Neubaues und der Unterhaltung dieser Anlage allein tragen.

§. 7. Hof- und Scheidewände, welche die leeren Zwischenräume innerhalb und zwischen den Gebäuden in der Stadt Danzig begrenzen, müssen auf gemeinschaftliche Kosten angelegt und Grund und Boden dazu von jedem Nachbar zur Hälfte hergegeben werden.

§. 8. Solche Hof- und Scheidewände müssen unten Einen Fuß zehn Zoll und oben Einen Fuß vier Zoll dick und wenigstens zwölf Fuß zehn Zoll und höchstens achtzehn Fuß vier Zoll hoch aufgeführt werden.

§. 9. Wer höher oder dicker bauen will, ist dazu nur innerhalb seiner Grenze befugt und muß die Mehrkosten des Baues allein tragen.

Art. IX. In Ansehung der Rechte und Pflichten der Kirchen und geistlichen Gesellschaften kommen nachstehende Bestimmungen zur Anwendung:

§. 1. Die Kosten der Prüfung, Ordination, Vokation, Präsentation und Bestätigung trägt der neue Pfarrer. Die Kosten der Einweisung des neuen Pfarrers werden dagegen aus der Kirchenkasse bestritten.

§. 2. Die Kirchenvorsteher in der Stadt werden von den übrigen Kirchenvorstehern vorgeschlagen und vom Magistrate bestellt.

§. 3. Niedere Kirchenbediente werden von den Kirchenvorstehern bestellt und vom Magistrate als Patron bestätigt.

§. 4. Zur Ausleihung und Einziehung von Kapitalien der unter der Aufsicht des Magistrats zu Danzig stehenden geistlichen und milden Stiftungen genügt die Einwilligung des Magistrats.

§. 5. Bei den Kirchen in der Stadt, sowie bei den Kirchen St. Salvator und zum heiligen Leichnam, dauert die Gnadenzeit ein ganzes, bei den Kirchen auf dem Lande ein halbes Jahr.

§. 6. Die Gnadenzeit fängt acht Tage nach dem Tode des Predigers an, und gebührt nur der hinterlassenen Wittwe desselben.

§. 7. Stirbt die Wittwe während der Gnadenzeit mit Hinterlassung minderjähriger Kinder oder unverheiratheter Töchter, so geht das Recht zu der Gnadenzeit auf diese über.

§. 8. Die Stolgebühren gehören zur Gnadenzeit, wenn auch der Nachfolger das Amt bereits angetreten hat; das Beichtgeld und die Gebühren für Fürbitten und Leichenpredigten kommen jedoch demjenigen zu, welcher die geistliche Handlung verrichtet hat.

§. 9. Was von den Einkünften der Pfarre während der Vakanz nach Abzug der Vertretungskosten übrig bleibt, erhält, wenn eine Gnadenzeit entweder nicht stattgefunden hat, oder vor dem Antritte des neuen Pfarrers abgelaufen ist, bei Landkirchen die Prediger-Wittwenkasse derjenigen Superintendentur, zu welcher die Kirche gehört.

§. 10. In Ansehung des Verhältnisses des Staats zur katholischen Kirche, sowie der verschiedenen Religionsparteien gegen einander, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

Art. X. In Betreff der vorbehaltenen Rechte des Staats gelten folgende Bestimmungen:

§. 1. Das Fischen und Sammeln des Bernsteins am Ostseestrande, von Weichselmünde bis Polsk, ist ein ausschließliches Recht der Kämmerei der Stadt Danzig

Bei den zum Schutze dieses Rechts erlassenen Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1802 behält es sein Bewenden.

§. 2. Gestrandete Güter, zu welchen sich kein Eigenthümer meldet, verfallen, nach Abzug des dem Finder gebührenden Bergelohns, an die Kämmerei-Kasse der Stadt Danzig.

§. 3. Auf der Halbinsel Hela, soweit solche der Stadt Danzig zugehört, gebührt demjenigen, welcher gestrandete Güter geborgen hat, ein Drittel als Bergelohn; alles Holz von den

gestrandeten Schiffen, Bohlen, ingleichen Eisen, die Anker ausgenommen, verfallen, wenn der Eigenthümer sich nicht meldet, nach Abzug des Bergelohns an die Kirche zu Hela.

§. 4. Herrenlos gewordene Sachen und Grundstücke, sowie erblose Verlassenschaften, fallen in dem, im Jahre 1807 unter Preußischer Herrschaft verbliebenen Theile des alten Gebiets, dem Fiskus, in dem übrigen Theile des Gebiets der Kämmerei der Stadt Danzig zu.

Dieses Recht der Stadt Danzig ist den im Privilegium vom 30. April 1660 näher bestimmten Beschränkungen unterworfen.

§. 5. Derjenige, welcher in ein Hospital gegen Erlegung einer festgesetzten Summe aufgenommen worden, kann über sein Vermögen, sowohl unter Lebendigen, als von Todes wegen, frei verfügen.

§. 6. Verstirbt er ohne letztwillige Verfügung, so fällt der Mobiliarnachlaß, soweit sich derselbe zur Zeit des Ablebens in dem Hospitale befindet, diesem, das außerhalb des Hospitals hinterlassene Vermögen aber, zu welchem auch die ausstehenden Forderungen und die über solche lautenden Urkunden gehören, den gesetzlichen Erben zu.

Art. XI. Bis auf weitere Anordnung bleiben in Kraft die Gewohnheiten und andere Rechtsnormen, welche eine der nachstehenden Materien betreffen:

1) die verfassungsmäßig bestehende Berechtigung der Stadtgemeinde zu Danzig, bei jeder Veräußerung eines in der Stadt Danzig belegenen Grundstücks, unter der Benennung des Kaufschosses, eine zur Kämmerei-Kasse fließende Abgabe zu erheben;
2) das Recht der Stadtgemeinde zu Danzig, Fähren und Prahmen zur Ueberfetzung für Geld zu halten;
3) das Laudemialrecht des Erbzinsherrn an dem Erbzinsgute;
4) das Realrecht aus Eintragungen in die vormals von den betreffenden Behörden geführten Erbbücher;
5) die Rechtsverhältnisse von Rhedern, Schiffern und Befrachtern, sowie aus Haverei und Seeschäden;
6) die Rechtsverhältnisse der Stadt Danzig bezüglich des Patronats über die Kirchen in der Stadt und in deren altem Gebiet;
7) die Rechtsverhältnisse der Kirchenhufen und Pfarrhufen in Beziehung auf die Leistung der Deichlast;
8) die Verpflichtung zur Anlegung, Unterhaltung und Verbesserung der Wege und Brücken, sowie der Reinigung und Unterhaltung der neuen Radaune und der übrigen Kanäle, Gräben, Schleusen und Wasserleitungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. Februar 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Massow. Gr. v. Waldersee. v. Manteuffel II.

B. Anzeigen.

Bekanntmachung. Zur hiesigen Stadtkämmerei-Stelle, welche 800 Thlr. beträgt, werden von der Stadtverordneten-Versammlung noch weitere Bewerbungen gewünscht, und daher Meldungen bis zum 15. April c. erbeten.

Memel, den 26. Februar 1857. Magistrat.

Das hiesige Syndicat im Magistrats-Kollegium, mit welchem 700 Thlr. Gehalt verbunden, ist durch den Abgang des zeitherigen Inhabers vacant geworden. Qualifizirte Bewerber wollen sich dieserhalb an unsern Vorsteher, Fabrikbesitzer A. Feller, wenden.

Guben, den 25. März 1857. Die Stadtverordneten.

Bekanntmachung. Auf Grund eines Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung wird eine Konkurrenz für die Einreichung von Plänen zum Bau einer auf 300 Schüler berechneten Realschule hierselbst eröffnet.

Die Pläne sind bis zum 1. Juli d. J. dem Unterzeichneten einzusenden und wird das beste zur Ausführung für geeignet erachtete Projekt einen Preis von 20 Friedrichsd'or erhalten.

Die näheren Bedingungen der Konkurrenz sind auf dem Rathhause hierselbst zu entnehmen, werden auch auf Erfordern von dem Unterzeichneten brieflich mitgetheilt.

Düsseldorf, den 13. März 1857. Der Bürgermeister Hammers.

Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch & Sohn in Frankfurt a. d. O.

Monatsschrift

für

Deutsches

Städte- und Gemeindewesen.

Redacteur: B. Graeser.

Heft V. Jahrgang III. Mai 1857.

I.

Die deutschen Städte-Ordnungen.

(Erster Artikel.)

Im Laufe der letzten Jahre, besonders seit dem Jahre 1848 sind fast in allen deutschen Staaten die bestehenden Ordnungen der Städte einer Reform und Revision unterzogen worden, auf dem Wege des Fortschritts oder auf der Bahn des Rückschritts, je nachdem vermehrte oder verminderte Selbstständigkeit der städtischen Gemeinde-Verfassung und Verwaltung für ersprießlich und mit dem übrigen Staats-Organismus vereinbar erachtet wurde. Es muß von allgemeinem und praktischem Interesse sein, eine vergleichende Uebersicht der wichtigsten, gegenwärtig bestehenden deutschen Städte-Ordnungen vor Augen zu haben, welche, ohne in alle einzelnen Spezialitäten, die hier oder dort Geltung haben mögen, sich zu vertiefen, eine Paralele zieht zwischen den wesentlichen Grundzügen der verschiedenen Ordnungen. Eine solche Uebersicht soll in dieser Monatsschrift in der Weise gegeben werden, daß die Preußische Städte-Ordnung für die östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853 zum Grunde gelegt wird und an deren einzelnen Hauptabschnitte sich die Bemerkungen anreihen über Nichtübereinstimmung oder Uebereinstimmung der übrigen uns vorliegenden Städte-Ordnungen. Diese sind folgende:

1) Anhalt Dessau und Köthen vom 1. März 1852.
2) Anhalt Bernburg vom 12. April 1855.
3) Großherzogthum Baden vom 31. Dezember 1831 und 25. April 1851.
4) Königreich Bayern vom 17. Mai 1818 und 1. Juli 1834.
5) Herzogthum Braunschweig vom 19. März 1850.
6) Königreich Hannover vom 1. Mai 1851.
7) Churfürstenthum Hessen vom 23. Oktober 1834.
8) Herzogthum Holstein vom 11. Februar 1854.

9) Landgrafenthum Homburg vom 9. Oktober 1849.
10) Fürſtenthum Lippe vom 2. März 1841.
11) Großherzogthum Luxemburg vom 24. Februar 1843.
12) Herzogthum Naſſau vom 26. Juli 1854.
13) Großherzogthum Oldenburg vom 1. Juli 1855.
14) Fürſtenthum Reuß vom 13. Februar 1850.
15) Königreich Sachſen vom 2. Februar 1832.
16) Großherzogthum Sachſen-Weimar vom 18. Januar 1854.
17) Herzogthum S. Meiningen vom 11. März 1848.
18) Herzogthum S. Coburg und Gotha von 1851 bis 1856.
19) Fürſtenthum Schwarzburg-Rudolſtadt von 1849.
20) Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen von 1850 und 24. April 1854.
21) Fürſtenthum Waldeck vom 16. Auguſt 1855.

Mehrere dieſer Gemeinde-Ordnungen: die Anhaltiniſchen, die Badiſche, Bayeriſche, Heſſiſche, Homburgiſche, Naſſauiſche, Oldenburgiſche, Schwarzburgiſche, Weimarſche, Waldeckſche umfaſſen Stadt und Land zugleich; indeſſen werden hier nur die für die Städte geltenden Beſtimmungen Erwähnung finden können.

Titel I. der Preußiſchen Städte-Ordnung.

Von den Grundlagen der ſtädtiſchen Verfaſſung.

1) Den Stadtbezirk bilden alle diejenigen Grundſtücke, welche dem ſtädtiſchen Gemeindebezirk angehören;

2) die Stadtgemeinde wird durch alle diejenigen Perſonen gebildet, welche im Stadtbezirk ihren legalen Wohnſitz haben; ausgenommen ſind die ſervisberechtigten Militair-Perſonen des aktiven Dienſtſtandes;

3) alle Einwohner ſind berechtigt zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeinde-Anſtalten und verpflichtet zur Theilnahme an den ſtädtiſchen Gemeindelaſten; dieſe Verpflichtung liegt auch denjenigen ob, die, ohne im Stadtbezirk zu wohnen, daſelbſt Gemeindebeſitz haben oder ein ſtehendes Gewerbe betreiben, hinſichtlich derjenigen Laſten, welche auf den Grundbeſitz oder das Gewerbe, oder auf das aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt ſind; daſſelbe gilt von den in gleicher Lage befindlichen juriſtiſchen Perſonen und von Militair-Perſonen. Beſitzer von Waldungen bleiben, bis auf nähere Beſtimmung, von höheren Leiſtungen als den beſtehenden, ausgenommen. Für neu bebaute Grundſtücke ſind zeitweilige Befreiungen von Gemeinde-Abgaben und Leiſtungen zuläſſig; alle ſonſtigen, nicht perſönliche Befreiungen dagegen ablösbar durch die Stadtgemeinden; ſie hören auf, wenn die Entſchädigung feſtgeſtellt und gezahlt iſt. Alle perſönliche Befreiungen ſind ohne Entſchädigung aufgehoben; nur die beſtehenden perſönlichen Befreiungen der Geiſtlichen, Kirchendiener und Elementarſchullehrer bleiben in Kraft.

Aehnliche Grundſätze gelten in den übrigen Städte-Ordnungen. Doch ſind in den Anhaltiniſchen Herzogthümern die herzoglichen Schlöſſer, Parke und Gärten vom Gemeindebezirk ausgeſchloſſen; beſondere Bezirke bilden die herzoglichen Domainen und Forſte, desgleichen die Rittergüter.

Im Großherzogthum Baden ſind frei von perſönlichen Laſten, ſo weit ſie noch ſtattfinden: die Gemeinde-Bürger, die zugleich Staatsdiener, ſtandes- und grundherrliche Beamte, Geiſtliche und Schullehrer ſind, Acciſoren und Förſter; die Bürgermeiſter, die Ehemänner der Hebammen, die Soldaten, Zoll-Gardiſten und Gensdarmen im aktiven Dienſt, Amts- und Gemeindediener, Invaliden, die welche 65 Jahre alt ſind.

Im Bayerischen Gemeinde-Edikt heißt es:

Jede Stadt mit Einschluß ihrer Vorstädte und ihres ganzen Burgfriedens bildet eine Gemeinde und soll als solche fortbestehen; zugleich aber wird es Städten unter 500 Familien überlassen, in die Klasse der Landgemeinden einzutreten in welchem Falle sie den Namen Stadt mit dem etwa besitzenden Wappen behalten. Wirkliche Mitglieder einer Gemeinde sind in der Regel nur diejenigen, welche in dem Bezirk derselben ihren ständigen Wohnsitz aufgeschlagen oder daselbst ein häusliches Anwesen haben, und dabei darin entweder besteuerte Gründe besitzen oder besteuerte Gewerbe ausüben. Die übrigen, einem Gemeindebezirke angehörigen, aber mit Gemeinde-Bürgerrechten nicht begabten Personen sind entweder: Gemeindeangehörige mit Ansässigkeit oder ohne solche, oder Heimathsangehörige anderer Staaten oder Gemeinden, welche in der Gemeinde einen bloß vorübergehenden Wohnsitz aufgeschlagen haben — Miethsleute, Inleute, oder endlich auswärts wohnende und in anderen Gemeinden oder Staaten ansässige oder heimathsberechtigte Besitzer von in der Gemeindemarkung befindlichen Grundstücken oder nutzbaren Rechten — Gemeindeforensen. —

Nur wirkliche Gemeindeglieder sind berechtigt an den Berathungen über gemeinschaftliche Angelegenheiten Theil zu nehmen, zu Gemeindebeamten gewählt zu werden; sie sind verpflichtet in den Gemeindeversammlungen persönlich zu erscheinen und die Gemeindestellen, zu welchen sie gewählt werden, anzunehmen, alle gemeinschaftlichen Verbindlichkeiten und Lasten zu übernehmen. Die Vermuthung spricht für gleiche Gemeinde-Rechte und gleiche Gemeindelasten.

In Braunschweig sind alle im Stadtbezirke belegene Grundstücke und alle in demselben wohnende Personen dem Gemeindeverbande unterworfen und nehmen an den Vortheilen und Lasten nach den gesetzlichen Bestimmungen Theil; der Stadtbezirk wird gebildet durch alle innerhalb der Stadt, der Vorstädte und der Stadtfeldmark belegenen Grundstücke. Es wird unterschieden zwischen Gemeindegenossen (alle, welche auf gesetzliche Weise das Wohnorts-Recht in der Stadt erworben haben) und Bürgern (alle Gemeindegenossen, welche von dem Stadt-Magistrat einen Bürgerschein erhalten haben). Die Gemeindegenossen nehmen an allen aus dem Gemeindeverbande hervorgehenden Lasten und Rechten Theil, mit Ausnahme der gesetzlich den Bürgern vorbehaltenen Lasten und Rechte. Markgenossen heißen, welche im Stadtbezirke Grundbesitz, das Recht des Wohnsitzes daselbst aber nicht haben; Fremde: die sich in einer Stadt aufhalten, ohne daselbst wohnberechtigt zu sein. Reicht das Einkommen der Stadtkasse zu den Ausgaben nicht hin, so sind die Gemeindegenossen und im Fall der Erhebung einer Grundsteuer auch die Markgenossen, jedoch mit Ausnahme der in Kost und Lohn stehenden und kein Grundeigenthum Besitzenden, zur Aufbringung des Fehlenden verpflichtet. Fremde können nach einem Aufenthalt von sechs Monaten und nach Beschluß von Magistrat und Stadtverordneten gleichfalls zu Beiträgen herangezogen werden. Jeder Bürger ist bis zum zurückgelegten 50sten Lebensjahre zum Waffendienst behuf des Gemeindeschutzes verpflichtet. Ein Einkommen von weniger als 50 Thlr. bleibt von der Gemeinde-Einkommensteuer befreit. Von allen Gemeindelasten befreit sind 1. die herzoglichen Residenzschlösser, Lustschlösser und Gärten, so wie die für die Hofhaltung vorbehaltenen Grundstücke, 2. die Schlösser und Gärten der Mitglieder des herzoglichen Hauses, 3. diejenigen Grundbesitzungen der Kirchen, Pfarrwittwenthümer, Schulen, Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten, für welche bisher zu den städtischen Lasten Nichts beigetragen worden ist, 4. die Begräbnißplätze und die Grundstücke der Stadt selbst. Für ihre Person sind von allen

Gemeindelaſten befreit: 1. Mitglieder der herzogl. Häuſer, fremde Geſandte, aktive Militairperſonen vom Hauptmann 2ter Klaſſe abwärts hinſichtlich ihres Dienſt-Einkommens, 2. Beſucher öffentlicher Unterrichts-Anſtalten. Alle ſonſtigen dinglichen oder perſönlichen Befreiungen hebt die Stadtordnung auf.

In Hannover umfaßt die Grenze des Gemeindebezirks in der Regel die Feldmark der Stadt; die wohnberechtigten Bewohner des Stadtgebiets bilden die Stadt-Gemeinde, deren Mitglieder entweder Bürger oder Einwohner ſind; die Theilnahme an den ſtädtiſchen Laſten iſt gleich; doch können Gebäude und Grundſtücke, die unmittelbar zu Zwecken des Staats, der Kirche und Schule dienen, zu den Gemeindeabgaben nicht herangezogen werden, und befreit ſind von den perſönlichen Gemeindelaſten: Fremde während eines ſechsmonatlichen Aufenthalts, die im Dienſte befindlichen Militairperſonen, die zum Beſuch einer Unterrichts-Anſtalt oder als Lehrlinge im Stadtgebiete ſich Aufhaltenden, ſo wie in der Regel diejenigen, welche in Koſt oder Lohn eines Andern ſtehen. In dringenden Fällen ſind alle Mitglieder der Stadtgemeinde zur Leiſtung von Dienſten verpflichtet.

In Churheſſen muß jeder Staatsangehörige einer Gemeinde angehörig ſein, mit Ausnahme der Glieder des churfürſtlichen Hauſes, der churheſſiſchen Standesherrn, der vormals reichsunmittelbaren und der ritterſchaftlichen, die auf einem unveräußerlichen Ritter- oder Stammgute oder Burgſitze Heimathsrecht haben. Die Gemeinde-Angehörigen ſind entweder Bürger oder Beiſitzer oder Ausmärker (Forenſen).

In Holſtein und Lippe-Detmold, ſowie im Königreich Sachſen zerfallen die Gemeindeglieder in Bürger und Schutz-Verwandte; letztere ſind in Holſtein von denjenigen Rechten und Gewerbsbefugniſſen ausgeſchloſſen, deren Ausübung durch Erlangung des Bürgerrechts bedingt iſt. Sämmtliche Mitglieder der Stadtgemeinde haben Geldbeiträge und perſönliche Dienſte in der Art zu leiſten, wie das Lokalſtatut vorſchreibt; das Statut enthält auch die in jedem Orte ſtattfindenden perſönlichen Befreiungen, die indeſſen keinen Einfluß haben auf Armen-Verſorgungskoſten, Schulgelder und Polizeikoſten. Beſtändige dingliche Befreiungen ſtehen zu: ſtädtiſchen Grundſtücken und Immobilien der Kirchen, öffentlichen Stiftungen und den Staats-Anſtalten. In Lippe ſind die herrſchaftlichen Schlöſſer vom Gemeinde-Verbande ausgeſchloſſen, nicht aber die Bewohner derſelben, die nicht zur fürſtlichen Familie gehören; die Forenſen, d. h. diejenigen, welche im Stadtbezirke bürgerliches Grundeigenthum beſitzen, ohne daſelbſt ihren ordentlichen Wohnſitz zu haben, gehören nicht zur Stadt-Gemeinde, ſind jedoch zur Leiſtung der ſtädtiſchen Abgaben von ihrem Grundeigenthum verpflichtet. Die Schutzjuden gehören zu den Schutz-Verwandten, und werden gleich dieſen zu den ſtädtiſchen Abgaben und Laſten nach Maßgabe des Statuts herangezogen; bürgerliches Grundeigenthum dürfen die Juden erwerben.

In Naſſau ſind nicht Gemeinde-Bürger: die Standes- und Grundherrn; die Hof-, Militair- und Civildiener, die Geiſtlichen; die Procuratoren und die ſtandes- und grundherrlichen Diener der höheren Klaſſe nehmen, ſo lange ſie ſich im aktiven Dienſt befinden, an den Gemeinde-Nutzungen nicht Theil und ſind von allen Leiſtungen perſönlicher Dienſte an die Gemeinde und von der Zahlung direkter Grundſteuer entbunden; ſie dürfen keine Gemeinde-Aemter übernehmen und an Gemeinde-Wahlen und Verſammlungen nicht Theil nehmen.

Im Großherzogthum Oldenburg umfaßt der Gemeinde-Bezirk das ganze innerhalb der Grenzen der Gemeinde belegene Gebiet und jedes Grundſtück muß einem Gemeinde-Bezirk angehören. Alle Angehörigen der Gemeinde ſind Gemeinde-Bürger; ausgenommen vom Gemeinde-Verbande ſind nur der Großherzog und die

Mitglieder des Großherzoglichen Hauſes; ebenſo in Meiningen und Schwarzburg-Rudolſtadt, Weimar und Waldek. Der Gemeindebeſteuerung nicht unterworfene Immobilien ſind: öffentliche Lehr- und Bibliothek-Gebäude und andere für Lehr-Anſtalten, ſowie für wiſſenſchaftliche und Kunſtzwecke beſtimmte öffentliche Gebäude. Hoſpitäler-, Irren-, Entbindungs-, Waiſen- und Armenhäuſer; Kaſernen, Zeughäuſer, Lazarethe und andere zum Militairdienſt gehörige Gebäude; Amts-, Gerichts- und andere zur Staats-Verwaltung dienende Gebäude, Gefängniſſe, Zucht- und Arbeitshäuſer, überhaupt alle zu öffentlichen Zwecken dienende Grundſtücke und Gebäude, welche keinen Ertrag liefern. Perſönliche Befreiungen gelten nur hinſichtlich der Gemeinde-Dienſte für ſolche, die zu perſönlichen Leiſtungen unfähig und nicht im Stande ſind, einen Stellvertreter zu ſtellen.

Im Fürſtenthum Reuß jüngere Linie, ſowie in Weimar und Schwarzburg-Sondershauſen und Rudolſtadt ſind vom Gemeindebezirke nur ausgeſchloſſen: die Schlöſſer der regierenden Häuſer mit den dazu gehörigen Gärten und Anlagen, ferner Waldungen von größerem Umfange, die weder zu Guts-Complexen gehören, noch mit Grundſtücken eines Gemeindebezirks im Gemenge liegen. Die Gemeindelaſten werden, wie in Weimar, von ſämmtlichen Gemeinde-Bürgern, Schutz- und Flurgenoſſen nach Verhältniß ihres Einkommens durch Gemeindeanlagen aufgebracht. Befreit ſind nur: Staats- und Dominial-Gebäude, die Grundſtücke der Kirche und Schule und in Anſehung perſönlicher Dienſtleiſtungen die mehr als 60jährigen; in Weimar: die Bürgermeiſter und die im aktiven Militair- und Land-Polizei-Dienſt ſtehenden Perſonen.

In Coburg-Gotha muß jeder Staatsbürger einer Gemeinde angehören, jedes Grundſtück einem Gemeindeverbande; Ausnahmen wegen Staats- und Domainen-Güter, ſowie wegen Waldungen werden durch Geſetz beſtimmt.

Im Königreich Sachſen gelten perſönliche Befreiungen nur für verabſchiedete Militair-Perſonen, Realbefreiungen lediglich für ſtädtiſche, kirchliche, der Schule und dem Staate gehörende Immobilien. In Meiningen ſind außerdem befreit: die Zehnten, Gülden, Erbzinſen, Frohnden und andere Lehngefälle, Jagdrechte, Fiſcherei, Hüth- und Triftrechte, Holzberechtigungen und andere Realgerechtſame. Die meiſten derſelben werden jetzt abgelöſt ſein.

4. Vom Bürgerrechte.

Nach der Preußiſchen Städte-Ordnung vom 30. März 1853 beſteht das Bürgerrecht in dem Recht zur Theilnahme an den Wahlen, ſo wie in der Befähigung zur Uebernahme unbeſoldeter Aemter in der Gemeinde-Verwaltung und zur Gemeinde-Vertretung.

Erwerb deſſelben.

Jeder ſelbſtſtändige Preuße, d. h. jeder 24jährige Preuße, der einen eigenen Hausſtand hat, ſofern ihm nicht das Verfügungsrecht über ſein Vermögen oder deſſen Verwaltung durch richterliches Erkenntniß entzogen iſt, erwirbt das Bürgerrecht, wenn er ſeit einem Jahre

1) Einwohner des Stadtbezirks iſt und zur Stadtgemeinde gehört,
2) keine Armenunterſtützung aus öffentlichen Mitteln empfangen,
3) die Gemeinde-Abgaben gezahlt hat, und außerdem
4) entweder ein Wohnhaus im Stadtbezirk beſitzt, oder ein ſtehendes Gewerbe ſelbſtſtändig als Haupt-Erwerbsquelle, und in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern mit wenigſtens zwei Gehülfen ſelbſtſtändig betreibt, oder zur klaſſifizirten Einkommenſteuer veranlagt iſt, oder an Klaſſenſteuer einen Jahresbeitrag von 4 Thlrn. entrichtet.

Steuerzahlungen, Einkommen, Haus- und Grundbesitz der Ehefrau und der minderjährigen Kinder werden resp. dem Ehemann und dem Vater angerechnet.

Das Statut entscheidet, ob von dem Magistrat ein Bürgerbrief zu ertheilen ist. Das Ehrenbürgerrecht kann nur im Einverständniß mit den Stadtverordneten vom Magistrat verliehen werden; es entstehen dadurch keine städtische Verpflichtungen.

Verlust des Bürgerrechts

erfolgt, sobald eins der Erfordernisse zur Erlangung desselben nicht mehr zutrifft.

Ferner durch Konkurs, Verlust der bürgerlichen Ehre in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses.

Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte durch rechtskräftiges Erkenntniß bewirkt Ausschließung von der Ausübung des Bürgerrechts während der im Erkenntnisse festgesetzten Zeit.

Verweisung in den Anklagestand wegen eines Verbrechens, Verweisung an das Strafgericht oder gerichtliche Haft wegen eines Vergehens, welches die Untersagung der Ausübung bürgerlicher Ehrenrechte nach sich ziehen kann oder muß, macht die Ausübung des Bürgerrechts ruhen bis zur Beendigung der Untersuchung.

Wer in einer Stadt seit einem Jahre mehr als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner sowohl an direkten Staats- als an Gemeinde-Abgaben entrichtet, ist, auch ohne im Stadtbezirk zu wohnen oder sich daselbst aufzuhalten, berechtigt, an den Wahlen Theil zu nehmen, falls bei ihm die übrigen Erfordernisse dazu vorhanden sind. Dasselbe gilt von juristischen Personen, wenn sie in einem solchen Maaße in der Gemeinde besteuert sind.

Der allgemeine Satz der Preußischen Städte-Ordnung über Recht und Befähigung der Bürger findet sich zwar, wie kaum hervorgehoben zu werden braucht, in allen Städte-Ordnungen, wenn auch mehr oder minder glücklich ausgedrückt; im Uebrigen geben wenige der anderen Ordnungen so klare und präcise Feststellungen über Erwerb und die Ehrenhaftigkeit des Standes der Bürger, so sichernde Bestimmungen über Verlust des Bürgerrechts, als die Preußische*). Manche brilliren durch einen Reichthum von Schwulst, der mit süddeutscher Geschwätzigkeit über alle Entwickelungen aus dem Hauptgrundsatze sich ergießt, obgleich bei folgerichtigem Denken sich solche von selbst ergeben: andere sind angefüllt mit Dingen, die überall nicht in eine Städte-Ordnung, sondern in ein Heimathsgesetz gehören, noch andere, z. B. die Bayerische, die Luxemburger, die Koburger ergehen sich nicht über Erwerb und Verlust des Bürgerrechts, sondern haben die vorhandenen Normen oder Usanzen für sich bestehen lassen. —

Als wesentliche Merkmale sind anzuführen:

1. Das Bürgerrecht wird aller Orten erworben: a) durch Verleihung; in Lippe, Braunschweig, Koburg, Nassau, Königreich Sachsen, Meiningen, Schwarzburg, Weimar erfolgt diese Verleihung nach alleiniger Entscheidung des Magistrats; in den Koburgischen Städten: Neustadt, Rodach, Königsberg, ist bei Inländern diese Entscheidung ausreichend, bei Ausländern bedarf es der Zustimmung der Stadtverordneten. In Oldenburg sind auffallenderweise letztere allein berechtigt zu dieser Verleihung; in Hessen, Holstein, Hannover, Reuß, Anhalt ist in allen Fällen ein gemeinschaftlicher Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten erforderlich. Diese Gemeinschaftlichkeit ist aller Orten vorgeschrieben für die Ertheilung des Ehrenbürgerrechts.

In Weimar, Reuß, Schwarzburg, Meiningen kann das Bürgerrecht von einer und derselben Person in mehreren Gemeinden erworben und gleichzeitig

*) Der vorliegende Aufsatz kommt aus nichtpreußischer Feder. D. Red.

beſeſſen werden. — In Naſſau findet ſich ein direktes Verbot ſolcher Vielſeitigkeit des Bürgers ausgeſprochen. —

b) In Oldenburg, Reuß, Gotha, Schwarzburg, Meiningen, Weimar, ferner durch Anſtellung im ſtädtiſchen Dienſte, durch Anſtellung, beziehungsweiſe Verſorgung im Hof-, Staats-, Kirchen- und Schuldienſt, als Militairperſon mit Offiziersrang, als Advokat oder Arzt mit dem Wohnſitze in der Stadt; endlich:

c) in Baden, Homburg, Meiningen, Naſſau, Oldenburg durch Geburt; wir führen dies zuletzt an, weil die Erwähnung dieſes Erwerbtitels natürlich Beſtimmungen nöthig machte über den Antritt des erworbenen Rechts, der, wie leicht zu erachten, erſt in die Zeit der Volljährigkeit ſich verlegen ließ. —

Berechtigt zum Erwerb des Bürgerrechts ſind in Hannover alle in der Stadt wohnberechtigte Einwohner von unbeſcholtenem Wandel; Perſonen, denen das Wohnrecht in der Stadt nicht zuſteht, haben außerdem nachzuweiſen, daß ſie aller Wahrſcheinlichkeit nach ihren Unterhalt in der Stadt nachhaltig finden können. In anderen Ordnungen und Statuten wird mehr verlangt. In Naſſau und Lippe außer Volljährigkeit und gutem Leumund: Nachweiſung eines den Unterhalt der Familie ſichernden Vermögens und baare Entrichtung eines Aufnahmegeldes; in gleicher Weiſe in Reuß und Meiningen. Der Nachweis des Vermögens iſt in Anhalt, Weimar, Meiningen und Reuß noch näher dahin ſpezifizirt, daß in den größeren Städten ein reines Einkommen von 300 Thlrn., in kleineren Städten von 200 Thlrn. oder die entſprechende Summe im Guldenfuß zu konſtatiren, in Heſſen von 1—300 Thalern. In den Coburgiſchen Städten, in Gotha, im Königreich Sachſen ſind die Erforderniſſe: Selbſtſtändigkeit, guter Leumund, eigener Nahrungsſtand; in Holſtein außerdem: Niederlaſſung und regelmäßiger Wohnſitz, bürgerliches Gewerbe; Oldenburg: Alter von 24 Jahren, Angeſeſſenheit mit Grundbeſitz, Beiſteuer zur Armenkaſſe muß bezahlt ſein, und darf der werdende Bürger nicht wegen Vergehen oder Verbrechen verurtheilt ſein oder in Unterſuchung ſich befinden, in derſelben Art wie für Preußen angeordnet iſt. In Braunſchweig: 25 Jahre müſſen zurückgelegt ſein, eigener Hausſtand, regelmäßige Zahlung der Kommunalſteuer oder Einkommenſteuer, frei von Kuratel für Perſon und Vermögen, nicht verurtheilt ſein zu einer Strafe, welche der politiſchen Rechte verluſtig macht. Am ſtrengſten ſind die Bedingungen in den Anhaltiniſchen Herzogthümern, außer dem ſchon erwähnten reinen Einkommen iſt nöthig: Beſitz eines Wohnhauſes im Stadtbezirk oder anderer liegender Gründe zum Werth von 1000 Thlrn. in Städten mit 3000 Einwohnern und darüber, von 500 Thlrn. in kleineren, geſicherter Nahrungszweig, als ſolcher gilt nur das Geſchäft der Rechts-Anwälte, Aerzte und Feldmeſſer, der Gewerbbetrieb der Innungsmeiſter, ein ſtehendes Handelsgeſchäft oder eine Fabrik. Ganz ausnahmsweiſe kommt es vor, daß auch Frauen Bürger werden müſſen resp. können und zwar ſtimmberechtigte, obgleich ſie das Stimmrecht und perſönliche Dienſtleiſtungen durch einen Stellvertreter ausüben laſſen müſſen. Dieſe durch Grundbeſitz bedingte Emancipation der Frauen gilt ſeit 1851 in Hannover, ſeit 1854 in Weimar. Dagegen beſteht allgemein der Satz: daß Bürgerwittwen hinſichtlich des Nahrungsbetriebs in die Rechte ihres verſtorbenen Ehemanns eintreten.

Die Verpflichtung zum Erwerb des Bürgerrechts beruht ziemlich allgemein auf denſelben Vorausſetzungen, wie der Erwerb; nur ſind außerdem diejenigen verpflichtet, die ein ſtädtiſches Amt übernehmen wollen. Eine größere Verſchiedenheit waltet ob in Anſehung der Ausnahmen von der Verpflichtung. Allgemein ſind ausgenommen: die im Dienſte ſtehenden Militair-Perſonen;

in Heſſen insbeſondere: Anwälte, Aerzte und Poſtbeamte; in Braunſchweig: die Grenzaufſeher, inſofern ſie nicht Grundeigenthum im Stadtbezirk beſitzen; in Gotha, Reuß, Königreich Sachſen, Weimar: die Inhaber von Staats-, Domainen, Korporations-Grundſtücken; in Anhalt: Anwälte, Aerzte, Feldmeſſer; Holſtein: Lohnarbeiter, Königl. Beamte, Geiſtliche, Lehrer, Profeſſoren, Aerzte, dem höheren Gerichtsſtande unterworfene Perſonen, penſionirte Offiziere und beabſchiedigte Unteroffiziere und Gemeine, Seeleute, Penſioniſten. Treten ſie freiwillig in die Bürgerſchaft, ſo bedürfen ſie der Erlaubniß des Miniſterii, um ein ſtädtiſches Amt zu übernehmen. In Hannover dagegen ſind auch die im Dienſte des Staats, der Kirche und der Schule dauernd und ohne Vorbehalt der Kündigung Angeſtellten, ſofern ſie im Stadtgebiete wohnen, verpflichtet zum Erwerb des Bürgerrechts, eine Beſtimmung, die entſchieden zur Hebung des Bürgerſtandes beiträgt.

Eine eigenthümliche Art Bürgerrecht beſteht in Holſtein: die auf den Inſeln, dem platten Lande und in den Flecken wohnenden Unterthanen, welche ſich mit der Schifffahrt befaſſen und qualifizirt ſind, ein Schiff zu führen und einen lateiniſchen See-Paß zu verlangen, können, um die Erwerbung dieſes Paſſes zu erleichtern, das Bürgerrecht einer Stadt, als Schiffer, erwerben gegen eine Abgabe von 2 bis 10 Thlr. an die Stadt-Kaſſe, haben jedoch an keinen weiteren bürgerlichen Gerechtſamen und Befugniſſen Theil zu nehmen.

Die Vortheile und Laſten des Bürgerrechts ſind, wie ſich erwarten läßt, in der Regel dahin normirt, daß dem Bürger das aktive und paſſive Wahlrecht, die Befugniß bürgerliche Nahrung zu treiben, Antheil an der Nutznießung des ſtädtiſchen Gemeindevermögens zuſteht, dagegen unentgeltliche Uebernahme ſtädtiſcher Aemter und Beitragsleiſtung zu ſtädtiſchen Steuern obliegt. In einzelnen Fällen (Reuß und Gotha) iſt noch beſonders aufgeführt: die Befugniß, Grundbeſitz zu erwerben und durch Heirath eine Familie zu begründen. In Hannover iſt die erwähnte generelle Verpflichtung, Bürger zu werden, in ihren Wirkungen weſentlich dadurch modifizirt, daß Staats- und Hof-Diener, Geiſtliche und Schullehrer, Aerzte, Wundärzte, Apotheker, und ferner die über 60 Jahre alten gebrechlichen und kränklichen Perſonen nicht verbunden ſind, ſtädtiſche Ehren-Aemter zu übernehmen.

Der Verluſt des Bürgerrechts fällt meiſt zuſammen mit dem Verluſt der Staatsangehörigkeit, außerdem: Waldek, Baden, Hannover, Weimar, Reuß, Neuſtadt, Rodach, Gotha, Holſtein wird das Bürgerrecht verloren durch Wegziehen in eine andere Gemeinde (in Weimar, falls es nicht vorbehalten worden), durch 1 bis 3 Jahre unterbliebene Entrichtung von Gemeinde-Leiſtungen, zur Strafe durch gerichtliches Erkenntniß; der erkannte Verluſt des Bürgerrechts hebt aber in Holſtein die Erlaubniß zur Ausübung eines bürgerlichen Gewerbes nicht auf. Das Bürgerrecht ruht, wo deshalb Beſtimmungen getroffen ſind, in den Fällen, welche die Preußiſche Städte-Ordnung aufzählt.

Ertheilung von Bürgerbriefen, Eintragung in ein Bürgerbuch, Bürgerrolle, Bürgerliſte iſt eben ſo gebräuchlich als Verpflichtung der Bürger durch den Vorſtand des Magiſtrats; oft iſt mit dieſem Akte die Ableiſtung des Unterthanen-Eides verbunden.

Nicht in allen Städte-Ordnungen finden ſich Feſtſetzungen über die Höhe des zu entrichtenden Bürgergeldes. In Weimar iſt das Maximum 60 Thlr., Gotha 100 Thlr., Reuß 80 Rhlr., Meiningen 100 Fl., Neuſtadt, Rodach 125 Fl. für Ausländer, 100 Fl. für Inländer, außerdem geringere Summen für Frau und Kinder, in Naſſau 60 Fl.

5. Korporations-Rechte der Stadtgemeinden, ſtädtiſche Organe.

Die Beſtimmung im §. 9. der Preußiſchen Städte-Ordnung: Die Stadtgemeinden ſind Korporationen; denſelben ſteht die Selbſtverwaltung ihrer Angelegenheiten nach näherer Vorſchrift dieſes Geſetzes zu, iſt ſo ſehr in dem Weſen einer Stadtgemeinde, daß Ausnahmen von derſelben nicht ſtattfinden können. Nur über das Maaß der Selbſtverwaltung weichen die verſchiedenen Städte-Ordnungen ab, wie ſpäter wird bemerkt werden.

Auch die beiden ſtädtiſchen Organe: Magiſtrat und Stadtverordnete (§. 10.) finden ſich mit derſelben Bezeichnung in Braunſchweig, Lippe, in den Koburgiſchen und Gothaiſchen Städten; in Holſtein heißen die Stadtverordneten: Deputirte Bürger; in Hannover: Bürgervorſteher. Aber theils beſteht noch ein drittes Organ, nämlich in Baden: Gemeinderath, kleinerer Bürgerausſchuß und die Gemeindeverſammlung; in Heſſen: Stadtrath, Bürgerausſchuß mit ſtändigen und außerordentlichen Mitgliedern, die beide zuſammen die große Ausſchußverſammlung formiren; in Naſſau Bürgermeiſter nebſt Gemeindevorſtehern heißen: Gemeinderath, außerdem iſt bei Städten über 1500 Seelen ein Bürgerausſchuß vorgeſchrieben; Königreich Sachſen: Stadtverordnete, Stadtrath, Bürgerausſchuß; in Reuß, Schwarzburg, Weimar, Waldek, Oldenburg: iſt Gemeinderath identiſch mit Stadtverordneten, Gemeindevorſtand oder Vorſteher mit Magiſtrat, außerdem beſteht die Gemeindeverſammlung in Reuß, Schwarzburg, Weimar. — Theils bilden beide Organe nur ein einziges Kollegium; in Holſtein verſammelt ſich das Deputirten-Kollegium in der Regel nur gemeinſchaftlich mit dem Magiſtrat; in Luxemburg: Bürgermeiſter, 2 Schöffen und der Gemeinderath ſind ein Einziges Collegium, ebenſo in Homburg. In Anhalt, Lippe, Coburg verhandeln Magiſtrat und Stadtverordnete in getrennten Verſammlungen, treten dagegen in wichtigeren Fällen zuſammen, als: großer Gemeinderath. Auch in Preußen iſt bei Städten, die nicht mehr als 2500 Einwohner haben, die Abweichung zugelaſſen, daß ſtatt des Magiſtrats nur ein Bürgermeiſter gewählt werde, der den Vorſitz in der Stadtverordneten-Verſammlung mit Stimmrecht führt, und dem 2 oder 3 Schöffen zur Seite ſtehen. (§. 72.) Gemeinſchaftliche Commiſſionen des Magiſtrats und der Stadtverordneten kennt auch die Preußiſche Städte-Ordnung. (§. 36.)

Local-Statute, welche Beſtimmungen enthalten über Angelegenheiten, in denen Verſchiedenheiten geſtattet ſind und über eigenthümliche Verhältniſſe und Einrichtungen, finden ſich, wie in Preußen (§. 11.), auch ſonſt vorbehalten; ſie bedürfen der höheren Genehmigung.

Inwiefern Juden berechtigt ſind, Bürger zu werden, läßt ſich aus den Städte-Ordnungen nicht erſehen; es wird dies abhängen von den Beſtimmungen der allgemeinen Landesgeſetzgebung.

Iſt zur Einlaſſung auf Prozeſſe, welche gegen eine Stadt angeſtrengt werden, die Ermächtigung der vorgeſetzten Königlichen Regierung erforderlich?

Im November-Heft der Monatsſchrift wurde die Frage erörtert, ob für die Ermächtigung der Magiſträte zur Anſtellung von Prozeſſen oder Einlaſſung auf dieſelben in Wahrnehmung der Rechte der Stadtgemeinden die vorgängige beſondere Genehmigung der Stadtverordneten-Verſammlung erforderlich ſei. Ein gegebener Fall der Stadt Köln bietet Anlaß, das bezügliche Thema nach einer andern Seite zu beſprechen, nämlich nach der in obiger Ueberſchrift bezeichneten.

Zwiſchen der Stadt Köln und dem Kirchenvorſtande von S. Alban zu Köln ſchwebt ſeit einigen Jahren eine Streitfrage wegen des gegenwärtig im Betriebe ſtehenden Gürzenich-Baues. Der Kirchenvorſtand befürchtet, die zu Conzerten ꝛc. beſtimmten Räume des Gürzenich-Anbaues möchten zu nahe an die Kirche rücken und hierdurch die Ruhe und Ordnung des Gottesdienſtes gefährdet ſein. Dieſe Controverſe wurde lange Zeit im Verwaltungswege bis hinauf zu den höchſten Centralſtellen verhandelt, ohne gleichwohl nach einer oder der andern Seite zum Abſchluß zu kommen. Vor einiger Zeit hat deshalb der Kirchenvorſtand ſich veranlaßt gefunden, den Rechtsweg zu beſchreiten. Er verklagte die Stadt Köln wegen baulicher Eingriffe in die Gerechtſame der Kirche. Bei der Verhandlung dieſer Angelegenheit in der Stadtverordneten-Verſammlung kam in Frage: ob die Stadt Köln, um ſich auf die Klage einlaſſen zu können, vorher die Autoriſation der K. Regierung einzuholen habe oder nicht? Ein rechtskundiges Mitglied des Collegiums, Advokat-Anwalt Juſtizrath Eſſer I. entſchied ſich für letztere Alternative, als für die Verneinung der Frage. Das von ihm abgegebene Gutachten lautete wie folgt:

„Entſcheidend werde in dieſer Beziehung der §. 46. der Städte-Ordnung ſein, der alſo laute:

Die Genehmigung der Regierung iſt erforderlich:

1) zur Veräußerung von Grundſtücken und Immobiliarrechten;

2) zur Veräußerung oder weſentlichen Veränderung von Sachen, welche einen beſonderen, wiſſenſchaftlichen, hiſtoriſchen oder Kunſtwerth haben, namentlich von Archiven;

3) zu Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenbeſtande belaſtet oder der bereits vorhandene vergrößert wird;

4) zu Veränderungen in dem Genuſſe von Gemeindenutzungen (Wald, Weide, Haide, Torfſtich und dergl.);

5) zur Anſtellung von Prozeſſen über Berechtigungen der Stadtgemeinde oder über die Subſtanz des Gemeinde-Vermögens, oder zu Vergleichen über Gegenſtände dieſer Art;

6) zu einſeitigen Verzichtleiſtungen und zu Schenkungen Seitens der Stadtgemeinde.

Zu Prozeſſen gegen den Fiskus und zu Regreßklagen gegen Mitglieder der Staatsbehörden iſt eine Genehmigung der Regierung nicht erforderlich.

Aus dieſer Beſtimmung gehe hervor, daß die Stadtgemeinde nicht für alle Prozeſſe der Autoriſation der Königl. Regierung bedürfe, ſondern nur für die über ihre Berechtigungen und über die Subſtanz des Gemeinde-Vermögens, ſo wie für Vergleiche über Gegenſtände dieſer Art.

Von Berechtigungen ſei in dem vorliegenden Falle keine Rede, da der Paragraph ſich zweifelsohne auf ſolche Berechtigungen beziehe, die vom Eigenthum abgeleitet ſeien.

Die zweite Kategorie der Prozeſſe, wozu es der Genehmigung bedürfe, ſei die über die Subſtanz des Gemeinde-Vermögens. Die vorliegende Klage beziehe ſich nun allerdings hierauf, denn es handele ſich um das Mehr oder Weniger, das der Stadt kraft ihres Eigenthums des Gürzenichs gehöre. Allein es ſolle kein Prozeß angeſtellt werden, ſondern die Gemeinde ſolle ſich auf die Klage des Kirchen-Vorſtandes von St. Alban einlaſſen. Nun beſtehe aber ein ſehr bedeutender Unterſchied zwiſchen der Anſtellung und der Einlaſſung auf eine Klage, ſo daß es ſeines Dafürhaltens keinem Zweifel unterliege, daß die Vorſchrift des genannten Paragraphen: daß es zur Anſtellung der näher bezeichneten Prozeſſe

der höheren Genehmigung bedürfe, ganz wörtlich zu interpretiren sei. Zu einer solchen Auslegung berechtige auch die für andere ähnliche Verhältnisse bestehende Gesetzgebung; der Vormund beispielsweise dürfe für seinen minderjährigen Mündel keine Theilungs-Anklage anstellen, ohne dazu vom Familienrath autorisirt zu sein, während er sich ohne dessen Genehmigung auf eine solche Klage einlassen dürfe.

Im Uebrigen sei es aber auch in der Natur der Sache begründet, daß die Gemeinde, bevor sie eine Klage erhebe, — bevor sie selbstthätig einen Prozeß herbeiführe, sich bei der ihr vorgesetzten Behörde darüber Raths erhole, ob das zu verfolgende Recht als ein wohl begründetes zu erachten sei. Werde die Gemeinde angegriffen, so habe sie sich lediglich zu vertheidigen, und würde sie in dieser Beziehung eingeschränkt und geschmälert werden, wenn es ihr nicht gestattet sei, dieses in continenti zu thun.

Aus diesen Gründen, und da wahrlich keine Veranlassung vorhanden sei, daß den vielen Beschränkungen der neuen Städte-Ordnung noch neue hinzugefügt werden, die nicht in derselben begründet seien, trage er, der Redner, darauf an, daß die Stadtverordneten-Versammlung das Recht in Anspruch nehmen möge, daß die Gemeinde, ohne dazu Seitens der Königlichen Regierung vorher ermächtigt zu sein, auf die gegen sie gerichteten Klagen eingehen könne, und daß sie die Verwaltung autorisiren möge, die Stadt in der vorliegenden Sache in erster Instanz vertreten zu lassen."

Ein zweites rechtskundiges Mitglied des Collegiums stimmte den vorbemerkten Ausführungen bei und fügte hinzu, daß der materielle Unterschied zwischen der Anstellung einer Klage und der Vertheidigung sehr erheblich sei. Die früheren Gemeinde-Gesetze hätten freilich keine Rücksicht hierauf genommen; allein man habe wahrscheinlich das Unbillige erkannt und sei deshalb von dem früheren System abgegangen.

Die Stadtverordneten-Versammlung sprach sich einstimmig für die vom Justizrath Esser entwickelte Auffassung des §. 46. a. a. O. aus und ermächtigte die Verwaltung zur Einlassung auf die gegen die Stadtgemeinde gerichtete Klage.

Gesetzliche oder freie Armenpflege?

Von August Lammers in Hannover.

Nächst England ist in keinem Lande Europas die Armenpflege so häufig zum Stoff der Verhandlungen politischer Körperschaften, zum Inhalt vielfacher Gesetzgebung, und selbst zum Gegenstand der staatlichen Parteikämpfe geworden, wie in der Schweiz. Von den Cantonen der Schweiz aber zeichnet sich in dieser Hinsicht wieder Bern aus. Wir entnehmen daher eine kurze geschichtliche Uebersicht der Berner Armenpflege einem kürzlich erstatteten Bericht des Regierungsraths Schenk an den Großen Rath, aus welchem Professor Cherbuliez im Märzheft des Pariser Journal des Economistes Mittheilungen macht.

Der Name des ersten Gesetzes, welches im Canton Bern die gesetzliche Armenpflege einführte und durchweg regelte, war gleich völlig bezeichnend — es hieß „Bettelordnung". Zu der Zeit wo dies Gesetz erlassen wurde, nämlich im Jahre 1690, war die Bettelei die einzige hervorstechende Folge der Verordnung, die einzige mindestens, welche ernstliche Besorgnisse einflößte. Die Bettelei störte die öffentliche Ordnung und die Ruhe der einzelnen Bürger. Man hatte schon Verordnungen auf Verordnungen gehäuft, um sie vermöge manchmal selbst grausamer Strafen zu unterdrücken. Aber vergebens hatte man die Rüstkammer

der Gewalt erſchöpft; man konnte ihr keine Waffen entnehmen, welche ſich nicht alsbald abgenutzt hätten. Die gelinden Strafen blieben ohne Frucht, die ſtrengen wurden nicht zur Anwendung gebracht. Das Uebel nahm reißend zu und wurde bald unerträglich.

Da ſich die Unwirkſamkeit des Unterdrückungsverfahrens auf dieſe Weiſe verrathen hatte, ſo beſchloß man vielmehr ein vorbeugendes Verfahren einzuſchlagen, und das Uebel in ſeiner Urſache anzugreifen.

Die unmittelbare Urſache der Bettelei war die Unmöglichkeit für eine gewiſſe Anzahl Armer ihren Lebensunterhalt durch Arbeit zu gewinnen, ſei es, daß ſie zu jeglicher Arbeit untauglich, ſei es, daß es an der Arbeit fehlte, zu welcher ſie eingeübt waren. Indem keine Einrichtung öffentlichen oder einzelnen Urſprungs da war, um regelmäßig für die Bedürfniſſe dieſer Bedürftigen zu ſorgen, irrten ſie von Gemeinde zu Gemeinde umher, klopften an alle Pforten, ſprachen das Mitleid jedes Vorübergehenden an; und da das Handwerk oft den reichlichſten Gewinn abwarf, ſo mehrte ſich die Schaar der Bettler mit jedem Jahr. Dank der freien Concurrenz blühte und entwickelte ſich das Bettlergewerbe; die Kunſt Mitleid zu erregen und die Kunſt, der Bettelordnung ein Schnippchen zu ſchlagen, vervollkommnete ſich unausgeſetzt, zum großen Nachtheil der Sitten und der öffentlichen Sicherheit.

Das Mittel, zu welchem man griff, war ſchon durch einen Beſchluß des Schweizer Bundesraths aus dem Jahre 1551 bezeichnet, indem den Cantons, und innerhalb jedes Cantons den Städten und den Kirchſpielen auferlegt wurde, ihre Armen ſelbſt zu unterhalten. Dieſer Beſchluß hatte indeſſen, gleich den meiſten der damaligen Bundesregierung, in den Einzelſtaaten nur eine ſehr unvollſtändige Ausführung erhalten. Selbſt die Berner Geſetzgebung that kaum mehr, als ihn ſich aneignen, um dann die einfachſten Folgerungen daraus zu ziehen. Einerſeits ordnete ſie an, daß jeder Bettler in ſeine Geburtsgemeinde heimgeſchickt werde, nöthigenfalls mit Gewalt; andererſeits ſetzte ſie feſt, daß jede Gemeinde verpflichtet ſei, für ihre Bedürftigen zu ſorgen. Wenn die Mittel der Gemeinde einmal nicht ausreichten, ſo ſolle das Kirchſpiel, zu welchem ſie gehöre, ihr aus ſeinem Vermögen helfen, und wenn auch hier Ebbe wäre, der Staat. Durch dieſe Anordnung ſollte der Bettelei jeder Vorwand genommen werden, ſowohl bei den Bettlern, wie bei denen, welche die Bettler um Beiſtand anſprachen. Man hoffte aber zu gleicher Zeit dadurch eine regelmäßige Ueberwachung der nothleidenden Klaſſe, eine Art Verzeichniß ihrer wirklichen Bedürfniſſe zu erreichen, und geſunde Bettler zur Arbeit heranziehen zu können.

In dieſem Geſetz ſteckt die ganze geſetzliche Armenpflege; einſchließlich ſogar der Armenſteuer, welche ja weſentlich zum Ganzen zählt. Die Gemeinden wurden nämlich ausdrücklich ermächtigt und eingeladen, für die Unterhaltung ihrer Armen eine eigene Steuer (Armentelle) anzulegen, wenn der Ertrag des ſogenannten Armenguts, und was aus dem Kirchenvermögen zufließe, ſich als ungenügend ausweiſe.

Es liegt indeſſen doch ein ganzer Abgrund zwiſchen der Bettelei, ſelbſt der mißbräuchlichſten, und dem Grundſatz der geſetzlichen Armenpflege. Wie konnte die Berner Geſetzgebung ſo mit einem Sprung darüber hinwegkommen? Warum nahm ſie keine andern Heilmittel für das Leiden wahr, das ſie bedrängte? Könnte ſie uns antworten, ſie würde uns ohne Zweifel das Beiſpiel der Königin Eliſabeth von England anführen, welche in ganz ähnlichen Umſtänden und durch dieſelben Gründe bewogen faſt ein Jahrhundert früher ein entſprechendes Verfahren angeordnet hatte in dem berühmten Statut von 1602; und man muß geſtehen, daß die Uebereinſtimmung in der engliſchen und der berniſchen Geſetzgebung über

dieſen einzigen Punkt bei dem ſonſt ſo vollſtändigen Gegenſatz der beiden Staaten viel zu denken giebt. Was hatten ſie mit einander gemein — außer vielleicht daß ſie die gereinigte chriſtliche Lehre ebenſo ſehr aus Politik, als aus Ueberzeugung angenommen, daß ſie ſich dadurch einigermaßen bereichert und befeſtigt hatten? Es iſt wohl zu beachten, daß jene Uebereinſtimmung vor dem Statut von 1602 beſtand und weit darüber hinaus dauerte. In England wie in Bern hatte die Bettelei beunruhigende Verhältniſſe entwickelt, und erſt nachdem man ſie lange Zeit vergeblich zu unterdrücken verſucht hatte, war man zu vorbeugenden Maßregeln geſchritten.

In England wie in Bern hat ſich der Geſetzgeber ſpäter zu mehreren Malen bemüht, das eingeführte Verfahren beſſernd umzugeſtalten, und die beiderſeits angewandten Mittel ſind einander ſo ähnlich geweſen, wie es die Verſchiedenheit der Sitten und der Einrichtungen nur immer geſtattete. In England wie in Bern endlich haben ſich die betrübten Folgen der geſetzlichen Armenpflege beſonders ſeit dem Ende des vorigen Jahrhunderts gezeigt, denn es bedurfte der Auflöſung aller einzelnen Gruppen von Beherrſchten und Geknechteten in eine einzige gleichberechtigte Maſſe von Armen, welche die Revolution von 1789 vollzog, um aus der unzählbaren Maſſe der Armen das moderne Proletariat entſtehen zu laſſen; und erſt nach dem Jahre der zweiten Revolution, nach 1830, iſt hier wie dort die radicale Reform zur Vollziehung gediehen, die das Beſtehende in ſeinem Grund und Weſen angriff. Fügen wir hinzu, daß in beiden Ländern die verſuchte Reform bis jetzt nur einen zweifelhaften und beſtrittenen Erfolg erlangt hat.

Allein wenn man den Zuſtand ins Auge faßt, in welchem ſich die europäiſche Geſellſchaft vor zweihundert Jahren befand, mit ihrer unvollſtändig eingerichteten Staatsverwaltung, ihren unvollkommenen Verkehrswegen, ihrer geringen Oeffentlichkeit, ihrer kaum aus dem Ei gekrochenen amtlichen Statiſtik, und ihrer vollſtändigen Unwiſſenheit in den Geſetzen der Wirthſchaft, ſo wird man ſich auf der einen Seite leicht erklären, wie ſich die Bettelei ſo gefahrdrohend für die öffentliche Ordnung habe ausdehnen können, und auf der andern Seite, wie die zwangsweiſe Unterſtützung von Gemeinde wegen als das einzig anwendbare Verhütungsmittel habe betrachtet werden können, und zwar als ein Mittel ohne Bedenken für die Zeit, ohne Gefahr für die Zukunft.

Bis zu den letzten Jahren des achtzehnten Jahrhunderts veranlaßten denn auch weder die Klagen der Gemeinden, welche die ihnen auferlegte Armenlaſt zu Boden drückte, noch die ſichtbare und notoriſche Zunahme der Zahl der Bedürftigen den Geſetzgeber einzuſchreiten. Er ſchritt erſt ein, als die Einflüſſe der Revolution auf das Staatsweſen und den allgemeinen Wohlſtand neue Urſachen des Elends zu den ſchon früher vorhandenen fügten; und er ſchritt nicht ein, um das beſtehende Verfahren zu ändern oder abzuſchaffen, ſondern um es in voller Kraft zu laſſen, weiter zu entfalten und zu vervollſtändigen. So beſtätigte ein Geſetz vom Jahre 1807 das Recht auf Unterſtützung, indem es daſſelbe auf ſolche geſunde Arme ausdehnte, welche ohne Verſchulden außer Arbeit ſind. Artikel 17. deſſelben Geſetzes legt jedem Armen ausdrücklich ein Klagerecht gegen die Gemeinde bei, welche ihm ohne Fug Unterſtützung verweigere, oder ihm keine hinlänglich große Unterſtützung gewähre. Sodann gab dieſes Geſetz, und ein andres aus dem folgenden Jahre der Gemeinde alle erforderlichen Befugniſſe, damit ſie über die Armen ihres Sprengels eine ſtrenge und genaue Ueberwachung ausübe, indem ſie ermächtigt wurde, alle ihr nicht angehörenden Bettler von ihrem Gebiet zu verjagen, unwürdigen Armen jede Hülfe abzuſchlagen, und ihre Unterſtützten

durch Zwangsarbeit, Einsperrung, im Nothfall sogar durch körperliche Züchtigung in Pflicht und Unterwerfung zu erhalten. Diese Gesetze, welche mit außerordentlicher Sorgfalt abgefaßt waren und von gleicher Besorgniß um das Loos der rechtlichen Armen, wie um die wirthschaftlichen und sittlichen Interessen des gemeinen Wesens eingegeben zu sein schienen, wurden beifällig aufgenommen, und man versprach sich von ihrer Wirksamkeit die zufriedenstellendsten Ergebnisse. Aber sie entsprachen solchen Hoffnungen nicht von ferne, und die Last der Massenverarmung schwoll unaufhörlich schwerer an. Mit der Verhältnißziffer der Armen nahm die Armensteuer von Jahr zu Jahr zu. Die Hungersnoth von 1816 und 1817 brachte an den Tag, wie viel Gemeinden der Armenlast schon beinah erlagen, denn sie zwang alle Gemeinden zu unerhörten Anstrengungen. Die Regierung gerieth darüber in Bestürzung; sie ließ die Erfolge des Gesetzes von 1807 prüfen, und schrieb zu dem gleichen Zwecke sogar öffentlich Preise aus: aber alles ohne auf irgend eine Reform hinauszukommen, oder auf eine wesentliche Abänderung des Bestehenden. Vergebens folgten daher Jahre des Ueberflusses den mageren Jahren der Entbehrung — die Last der Massenverarmung ward immer drückender. Gemeinden, welche sich bisher ohne besondere Armensteuer aus der Sache gezogen hatten, mußten nach einander diesen gefährlichen Schritt thun, während viele von denen, welche schon mit einer Armensteuer gesegnet waren, ihren Ertrag zu steigern sich genöthigt sahen.

Ein Rundschreiben vom 14. April 1819 beweist, daß die damalige Regierung am Ende doch die traurige Wirkung der Grundsätze begriff, denen man so lange gefolgt war, und sie zu bekämpfen, ihre Folgen abzuwehren suchte. Namentlich verbot sie den Gemeinden jede Erhöhung der Armensteuer über den Durchschnittssatz der Jahre 1813, 1814, 1815 hinaus. Bald nachher wurden mehrere Gesetze in derselben Richtung erlassen, deren eins die Ermittelung der Vaterschaft aufhob, und schon rüstete die Regierung sich, die Armensteuern gänzlich zu unterdrücken, als die Staatsumwälzung von 1830 sie selber bei Seite warf.

Die Urheber der neuen Verfassung, welche vor allem von politischen Fragen den Kopf voll hatten und sich vielleicht auch bei einer zahlreichen Klasse von Bürgern unbeliebt zu machen fürchteten, benutzten die ihnen anvertraute Gewalt nicht, um die Berner Gesetzgebung von dem unseligen Grundsatz zu säubern, dessen schlimme Wirkungen bis dahin trotz der strengsten Armenordnungen und der aufs beste ineinandergreifenden Vorsichtsmaßregeln fortwährend zugenommen hatten. Sie begnügten sich in allgemeinen Ausdrücken diesen Verwaltungszweig unter die oberste Leitung und Aufsicht des Staats zu stellen, daß heißt sie machten zu einer verfassungsmäßigen Pflicht des Staats ein Geschäft, welches von den früheren Regierungen allerdings immer thatsächlich als ihre Sorge aufgefaßt und thätig gehandhabt war. Indessen mußte die Frage der Massenarmuth sich nothwendig alsbald wie eine der dringlichsten und ihrer Beachtung würdigsten vor den neuen Machthabern aufpflanzen. Auch war es eine ihrer ersten Handlungen einen Ausschuß niederzusetzen, der von den Bedürfnissen des Landes und den Wünschen der Gemeinden in dieser Beziehung Kunde einziehen, dann aber die erforderlichen Verbesserungen im herrschenden Stand der Dinge angeben sollte. Jedoch stieß dieser Ausschuß in der Erfüllung seines Auftrags auf ernstliche Schwierigkeiten, welche seine Arbeit sehr aufhielten. Er kam schließlich zu der Ueberzeugung, daß bei dem engen Zusammenhang, in welchen die gesetzliche Armenpflege mit der Gemeindeverfassung und den Finanzen des Cantons verwickelt erscheine, eine völlige oder auch nur theilweise Reform des Grundsatzes selbst unmöglich sein würde,

wenn man nicht zu gleicher Zeit auf die organiſchen und finanziellen Geſetze losgehen wolle, mit denen jener ein Ganzes bilde. Ein Bericht in dieſem Sinne an den Regierungsrath war nach großem Zeitverluſt das einzige Ergebniß der Erwägungen dieſes vorbereitenden Ausſchuſſes; und der Regierungsrath ernannte, indem er jene Anſchauungsweiſe zu der ſeinigen erhob, 1836 einen neuen Ausſchuß von Neunen, dem er den ausdrücklichen Auftrag gab, einen Reformplan auszuarbeiten, welcher alle mit der geſetzlichen Armenpflege zuſammenhangenden Geſetze und Einrichtungen umfaſſe. Während dieſer Ausſchuß arbeitete, blieb die Regierung nicht unthätig, und mehrere Verwaltungsſchritte, mehrere Rundſchreiben dieſer Zeit bezeugen, daß ſie von dem ernſtlichen Wunſche beſeelt war, das beſtehende Verfahren zu beſſern. Es war nicht ihre Schuld, wenn die alte Landplage fort und fort weiter um ſich griff, wenn der Grundſatz der geſetzlichen Armenpflege, der noch immer auf den Tafeln der berniſchen Geſetzgebung ſtand, die einzigen Früchte zu zeitigen fortfuhr, welche ſich von ihm erwarten ließen. Daher begann der niedergeſetzte Ausſchuß ſeinen Bericht vom folgenden Jahre an den Regierungsrath denn auch mit der Erklärung, daß die Ueberzeugung, welche er aus allen ſeinen Nachforſchungen und Studien geſchöpft habe, dieſe ſei, daß die wahre Urſache des unaufhörlichen Wachsthums der Maſſenarmuth im Canton Bern, die wahre Wurzel des lange vergebens bekämpften Uebels in der geſetzlichen Verpflichtung der Gemeinden zur Armenpflege liege.

Zum erſten Male wurde ſo dieſe große Wahrheit amtlich anerkannt und ausgeſprochen — ein ſehr bemerkenswerther Fortſchritt, da ſich der Geſetzgeber von 1808 über dieſen Hauptpunkt noch in völliger Nacht befunden, und indem er die Folgen der geſetzlichen Armenpflege abzuſtellen ſuchte, den Grundſatz von Neuem heiligen und ſogar verſchärfen zu müſſen geglaubt hatte. Die Frage war alſo in den letzten dreißig Jahren raſcher vorgerückt als in den hundertundzwanzig nach der Bettelordnung von 1690. Freilich hatte Malthus innerhalb jener dreißig Jahre ſein berühmtes Buch herausgegeben, und es war ſeinen Lehren gelungen, langſam durchdringend endlich im Jahre 1834 die Reform der engliſchen Armengeſetzgebung zu bewirken.

Einmal aufgeklärt über den wahren Sitz des Uebels, war der Ausſchuß leicht zu folgenden Schlüſſen gekommen, die er dem Regierungsrath als Grundlage der vorzunehmenden Reform empfahl:

1) jede geſetzliche Verpflichtung zur Unterſtützung, und folglich jede Befugniß zu dieſem Zwecke Steuern zu erheben hört von jetzt an auf; 2) jede Armenunterſtützung wird in Zukunft wie eine freiwillige Handlung reiner Wohlthätigkeit betrachtet werden, und die Gemeinde oder Kirchſpiele dürfen dafür nur die ordentlichen Einkünfte ihrer Armenkaſſen, den Ertrag der freien Beiträge, und die Zuſchüſſe des Staats verwenden; 3) der Staat wird in jedem Kreiſe die nöthigen Krankenhäuſer und Aſyle für arme Kranke, Waiſen und Krüppel, Arbeitshäuſer für ertappte Bettler und Vagabunden auf ſeine Koſten errichten, unterhalten, und verwalten laſſen. In dieſen Schlüſſen waltet erſichtlich das Streben vor, die Armenpflege zuſammen zu ziehen, und den Staat mit der Unterſtützungslaſt zu beladen, der man die Gemeinden zum Theil enthob, kurz, eine öffentliche und amtliche Armenpflege herzuſtellen, der jedoch der geſetzliche Charakter fehle.

Dieſes Streben rief, indem es mit einer ſo entſchiedenen Veränderung des Grundſatzes zuſammentraf, Zweifel, Bedenken und Widerſtreben hervor, ſowohl bei den Mitgliedern des Regierungsraths als im Publikum; und die Regierung, welche nicht mit beſtimmten Vorſchlägen hervorzutreten wagte, überwies die Arbeit des außerordentlichen Ausſchuſſes dem ſtehenden Ausſchuß für das Armen-

weſen. Dieſer, ein Zweig der Abtheilung für das Innere, ſtellte nun Nachforſchungen und neue Studien an, deren Ergebniß er alsdann ebenfalls in eine Reihe von Vorſchlägen faßte, die darauf durch die Abtheilung für das Innere einer neuen Prüfung unterworfen wurden, bis zuletzt ein Geſetzentwurf herauskam, der im Laufe des Jahres 1844 dem Regierungsrath vor Augen gelegt ward. Der Rath erkor aus ſeiner Mitte einen Ausſchuß von Dreien, deſſen Bericht die Vorlage des Geſetzentwurfs an den Großen Rath begleiten ſollte.

Mit Ueberraſchung entnimmt man indeſſen aus dem Bericht dieſes dreigliedrigen Ausſchuſſes, daß die Anſicht der Regierung ſich noch nicht einmal zu dem ſo klar hingeſtellten Grundſatz des Ausſchuſſes von 1837 erhoben hatte, oder vielmehr daß ſie ſeitdem unter ihren eigenen Stand hinabgeſunken war. So ſtellte der Regierungsentwurf als ſeine Grundlage die Verpflichtung der Gemeinden zur Unterſtützung auf, indem er nur feſthielt, daß die Unterſtützungen von Bedingungen abhangen und daß der Staat die aus einer ſolchen Verpflichtung entſpringende Ungleichheit der Laſten heben werde. So billigte und behauptete der dreigliedrige Ausſchuß die geſetzliche Armenpflege als den allein verfaſſungsmäßigen und allein ausführbaren Grundſatz; obgleich er anerkannte, daß man ſie eines Tages aus der Landesgeſetzgebung zu entfernen ſuchen müſſe.

Noch im Hafen aber ſcheiterte der ſo vielfach und lang erwogene Plan. Eine abermalige Umwälzung brachte 1846 neue Männer und neue Gedanken ans Ruder. Die Verfaſſung wurde in demokratiſcher Richtung gründlich umgeſtaltet, und ſei es, daß die Intereſſen der Gemeinden beſſer vertreten waren, ſei es, daß gewiſſe finanzielle Bedenken an Boden verloren hatten, genug, die Conſtituante nahm unter die Grundregeln der neuen Ordnung der Dinge die Aufhebung jeder Zwangspflicht der Gemeinden auf, indem ſie der ſpäteren Geſetzgebung die Ausführung überließ. Nicht lange, und ein Geſetzentwurf wurde auf dieſer Grundlage ausgearbeitet, den die Abtheilung für das Innere, der Regierungsrath in voller Sitzung, und zuletzt der Große Rath ſeinen Abänderungen unterwarf, bis dieſer letztere ihn am 23. April 1847 endgiltig annahm. Das neue Geſetz unterdrückte mit der einen Hand die beſtehende Verpflichtung der Gemeinden, und folglich mit der anderen den Rechtsanſpruch der Armen. Aber die gemeindliche Verwaltung der Armenpflege, die Armenſteuer, die Heranziehung des Staats für den Nothfall ließ es unangetaſtet ſtehen. Das Räderwerk der geſetzlichen Armenpflege wurde kaum berührt; man beſchränkte ſich darauf, ihm einige weitere Räder einzufügen, um das Spiel zu ändern und die Ergebniſſe zu berichtigen. Man zog der Steigerung der Armenſteuer Schranken; man ſuchte die freiwillige Wohlthätigkeit zu beleben, indem man in jedem Kirchſpiel die Bildung eines Ausſchuſſes für freie Armenpflege anordnete, dem die Sorge für die Kirchſpielsarmen und die Verausgabung der Staatszuſchüſſe nach und nach zugewälzt werden könnte; man begrenzte endlich die Summe, welche der Staat für dieſen Zweck ſowie für die Errichtung, Unterhaltung und Verwaltung der ihm allein angehörenden Armenanſtalten ſollte verwenden dürfen. Von dieſen Neuerungen und einigen andern weniger bedeutenden erwartete man eine vollſtändige Umbildung in dem Verfahren und in dem Geiſte der bisherigen öffentlichen Armenpflege.

Dieſe Erwartung trog ganz und gar. Seit dem Anfang des Jahres 1850 wurde es handgreiflich, daß die weſentlichſten Beſtimmungen des Geſetzes nicht zur Anwendung gelangt waren, noch auch je gelangen konnten. Artikel 4, welcher jede Unterſtützung an geſunde und erwachſene Arme verbot, war nirgend befolgt; die Gemeinden ſteigerten den Ertrag ihrer Armenſteuern, ohne ſich an die

geſetzlichen Schranken zu lehren; die Wohlthätigkeits-Ausſchüſſe bildeten ſich nicht, oder löſten ſich bald nach ihrer Bildung wieder auf, oder brachten aus Jedermanns Beutel nur unerhebliche Summen auf, die zu dem Bedarf außer allem Verhältniß ſtanden; die Aſyle, Krankenhäuſer und Arbeitsanſtalten, welche der Staat errichten ſollte, gewannen nur ſehr langſam Leben, und es war vorherzuſehen, daß dieſe Schöpfungen ihrer eigenen Abſicht nicht von ferne entſprechen würden.

Während die Regierung ſo in Athem erhalten wurde, warf ein politiſcher Umſchwung ſie plötzlich über Bord und führte das Regiment der Männer zurück, welche die letzte Umwälzung vier Jahre vorher (1846) beſeitigt hatte. Sie ſahen ſich in der Armenpflege einem Widerſtand gegenüber, den ſie nicht erweckt hatten; und da ſie nach den erlangten Ergebniſſen mit einigem Rechte urtheilten, daß ein falſcher Weg betreten worden wäre, ſo zogen ſie die Sache von neuem in Erwägung. Aber inzwiſchen hatten ſich die Schwierigkeiten ſo gehäuft, daß ſie ſich bald entſchieden, dem Großen Rath nur vorläufige und halbe Auskunftsmittel vorzuſchlagen, die Vorlage eines vollſtändigen und endgültigen Geſetzes aber ſo lange hinauszuſchieben, bis die Meinung des Landes ſich über die Hauptſachen erſt klarer und einiger ausgeſprochen haben würde.

Unter der Herrſchaft des vorläufigen Geſetzes vom 14. Oktober 1851, wie unter derjenigen ſeiner Vorgänger hat die Plage der Volksarmuth im Canton Bern ſich immer mehr verſchlimmert: Vagabondage, Bettelei, Trunkfälligkeit, Ausſchweifung, uneheliche Geburten, raſches Anwachſen der Bevölkerung, Noth der Gemeinden, von denen mehrere ihr Vermögen haben angreifen müſſen, ſteigende Opfer des Staats, kurz alle Merkmale und alle Wirkungen der geſetzlichen Armenpflege ſtellen ſich uns mit einer offenen Beharrlichkeit vor Augen, welche faſt einer Herausforderung gleicht. Man möchte ſagen, das Elend ſtoße in die Siegstrompete und ſpotte laut der Ohnmacht der Geſetzgebung.

Indeß hat ſich im Canton abermals eine politiſche Veränderung begeben. Die beiden Parteien, welche ſeit länger als einem Jahrzehnt um die Macht ſtritten fanden ſich nach den Wahlen von 1854 nicht ſobald beinahe gleich an Kräften, als ſie in Unterhandlung traten und ſich dahin vereinigten, ihren Zwieſpalt bei Seite zu ſetzen, um fortan in Gemeinſchaft an der äußeren und innern Entwicklung des Landes zu arbeiten. Unter den Fragen, welche von dieſer Parteiverſchmelzung Nutzen ziehen mußte, nahm die Armenfrage den erſten Rang ein. Herrn Schenk's Eintritt in den Regierungsrath muß als der erſte glückliche Schritt auf dem Wege zur erſehnten Löſung angeſehen werden — damit ſchließen wir unſern Auszug aus Profeſſor Cherbuliez Mittheilungen, und wenden uns von der Geſchichte zur warmen Gegenwart zurück.

Zwei Pläne einer nicht geſetzlichen Armenpflege liegen vor uns: der des Berner Regierungsraths Schenk, und der des Profeſſor Cherbuliez in Zürich, der jenen verbeſſern ſoll. Schenk ſtellt drei Grundſätze auf. Der Arme iſt nicht befugt, im Wege Rechtens Anſprüche auf Unterſtützung zu verfolgen. Die Gemeinden dürfen keine Armenſteuer umlegen. Der jährliche Zuſchuß des Staats für Unterſtützungszwecke wird feſt begrenzt. Um dieſe drei Grundſätze zu verwirklichen, will Schenk folgende Mittel angewandt ſehen. Die Armen werden in zwei Klaſſen geſchieden, je nachdem ihre Hilfsbedürftigkeit bleibend oder zeitweilig iſt, und diejenigen der erſten Klaſſe, die Notharmen, allein werden regelmäßig unterſtützt, zunächſt durch ihre Ortsgemeinde, dann aushülflich durch den Staat.

Die Armen der zweiten Klaſſe, die Dürftigen, werden rein der Privatwohlthätigkeit überlaſſen, die zu dieſem Ende in jedem Kirchſpiel organiſirt wird, deren freiwillige Beiträge ſich theils in eine Armenkaſſe und theils in eine Krankenkaſſe ergießen werden. Die Behörden haben das Recht, ſich der Heirath jedes Notharmen und jedes Dürftigen ſo lange zu widerſetzen, bis der Hochzeitscandidat die empfangenen Gaben vollſtändig erſetzt hat.

Hören wir hierüber nun Cherbuliez. „Iſt es wohl möglich, die Privatwohlthätigkeit zu organiſiren, ohne ſie zu vernichten? Läßt ſich ihr eine beſtimmte Aufgabe ſetzen, da doch ihre Quellen nichts weniger als ſicher und beſtändig fließen? Und wie wird das Heirathsverbot auf die Sitten der nothleidenden Bevölkerung einwirken? Wird es nicht die Veranlaſſung von Ungerechtigkeit und von gehäſſigem Markten werden, wenn die Behörden es ausüben oder auch ruhen laſſen dürfen? Ich bin meinestheils innig überzeugt, daß man im Canton Bern aus der jetzigen übeln Lage nur auf dem nämlichen Wege herauskommen wird, welchen das engliſche Parlament eingeſchlagen hat, mit den beiden Hauptzielen: die öffentliche Armenpflege centraliſirend den Ortsbehörden zu entziehen, und der öffentlichen Unterſtützung mindeſtens in Bezug auf arbeitskräftige Arme eine ſtrafende Wirkung beizulegen.“

Wir geſtehen, nicht ſanft enttäuſcht zu ſein, als wir Profeſſor Cherbuliez, der vor unſern Augen durch eine lange Geſchichte hindurch die Irrthümer der gemeinen Armenpflege ſo ſiegreich widerlegt und die wahre Standarte der Freiheit ſo feſt aufrechterhalten hatte, zu dieſem matten und ſeltſamen Schluſſe gelangen ſahen. Er ſcheint es nicht einmal für nöthig zu halten, uns auseinander zu ſetzen, weßhalb die öffentliche Armenpflege den Ortsbehörden entzogen werden muß. Er behauptet eben nur, daß die meiſten von ihnen nicht blind für den Abgrund ſeien, welchem ſie alle zuſteuerten; daß ſie das Bewußtſein ihrer Schwäche hätten; daß ſie eifrig einem Plan ſich anſchließen müßten, welcher ihnen die Mittel zu entziehen und die Verſuchung zu erſparen verſpreche, ſich ins Verderben zu ſtürzen. Zugegeben, daß viele Armenbehörden die Unzulänglichkeit ihrer mühſeligen Arbeit nur zu bitter empfinden, bezweifeln wir doch im höchſten Grade, daß die Zuſammenziehung des Geſchäfts in größere Wirkungskreiſe erheblich fruchten würde. Es liegt nicht an der Beſchränktheit der Kreiſe; es liegt an der Art, wie die Streiter der örtlichen Armenpflege gegen den Drachen der Noth aufgeboten worden. Cherbuliez ſelbſt hat darüber, an einer anderen Stelle freilich, treffende Worte. „Die Armenpflege“, ſagt er da, „bedarf all' des Eifers, all' der Hingebung, deren allein die freie Liebe des Einzelnen fähig iſt Durch den bloßen Umſtand, daß die geſetzliche Armenpflege Agenten brauchen muß, welche ſich nicht aus freien Stücken ihr gewidmet haben und niemals aus ihr ihre eigene perſönliche Angelegenheit machen werden, iſt ſie in allen denjenigen Stücken der Aufgabe zur Ohnmacht verurtheilt, welche die fortwährende und alles umfaſſende Entfaltung einer großen Thätigkeit, verbunden mit viel Urtheilskraft und Sorgfalt erfordern.“ Wenn dies der wahre Angelpunkt der Frage iſt, ſo heißt es auch noch dieſſeits der goldenen Pforte der Erlöſung bleiben, wenn man nur aus vielen Behörden wenige und aus kleinen Verbänden große machen will. Den Weg ins gelobte Land kann uns nur die Freiheit weiſen, die an die Stelle von Zwang und von äußerlich übertragenem Amte tritt. Cherbuliez iſt allerdings ſo geiſtreich, zwiſchen beiden einen Mittelweg zu entdecken. Die öffentliche Armenpflege und die Privatwohlthätigkeit ſollen ihm zufolge jede ihre Sphäre für ſich haben, da ſie nicht den gleichen Beweggründen entſpringen, nicht das nämliche Ziel im Auge haben, nicht daſſelbe Verfahren befolgen und nicht dieſelben

Mittel anwenden können. „Die öffentliche Armenpflege ist für den Staat, welcher sie übt, nur die logische Folge eines Gedankenvorgangs oder einer Berechnung — ein Act der Politik. Die Privatwohlthätigkeit dagegen ist die Befriedigung eines edlen Gefühls oder die Erfüllung einer religiösen Pflicht — ein Act der Moral.“ Wer wollte diesen Unterschied läugnen? Daß der Staat, daß gesetzliche oder vom Staat ausgehende Armenpflege immer nur aus Verstandesgründen dem Elend auf den Leib rücken wird, ist ebenso gewiß, wie die andere Beobachtung, daß Privatwohlthäter sich durchgehends nur vom Gefühl zu leiten lassen pflegen. Allein es handelt sich darum, nicht etwa diese Scheidung des einen und untheilbaren Geschäfts der Armenpflege absichtlich zu verewigen, sondern auch zu ihm Kopf und Herz des Menschen den innigen Bund eingehen zu lassen. Die wüste und unselige Verschwendung der sentimentalen Privatwohlthätigkeit muß ebenso gut aus unsrer Mitte verschwinden, wie die kalte und abstracte Armenpflege der Behörden. Der Armuth darf die rettende Hand nicht länger ohne brüderliche Liebe dargereicht werden. Das nackte Almosen beschränke sich auf die Fälle, wo im Verzuge Gefahr ist; sonst walte nur ein geistiger Verkehr zwischen der Noth und ihren freiwilligen Pflegern, der dem Hunger und der Entblößung auf die Dauer sichrer vorbeugen wird, als das weiseste Gesetz. Bedürfen wir keiner gesetzlichen Armenpflege, so können wir die Armenpflege des Staats und der Gemeinde überhaupt entbehren. Das Werk wird darum nicht ungethan bleiben. Versuchen wir es nur getrost; räumen wir nur einmal alle Schranken, alle scheinbaren Wehren hinweg, welche jetzt noch zwischen dem Elend und der menschlichen Nächstenliebe sich erheben, und bald wird diese von schönen Triumphen des Geistes zu immer schöneren eilen. Verstand und Gefühl, nicht länger künstlich, ja gewaltsam getrennt, werden gemeinsam am Bau der öffentlichen Wohlfahrt Hand anlegen. Sie getrennt arbeiten heißen, verräth zu wenig Rücksicht auf die Untheilbarkeit der menschlichen Seele. Und da in dieser alle unsre Ideen, unsre Einrichtungen wurzeln, so braucht Niemand zu befürchten, daß mit dem Wegfall der bestehenden und der von außen sichtbaren Anstalten wider die Noth diese rasch alle Gefilde überströmen würde, denn die alten Dämme werden nur eingerissen, um ungleich besseren, wenn auch äußerlich nicht so ins Auge fallenden Schutzwerken Platz zu machen.

Professor Cherbuliez will außerdem, daß die Unterstützung den Charakter einer Strafe an sich trage. Auch das ist nicht die Sache des Gesetzes. Der Staat kann freilich Strafen verhängen; aber eine Handlung brandmarken, das kann nur die Meinung der Menschen. An diese muß sich daher wenden, wer erreichen möchte, daß Almosennehmen herabwürdige und erniedrige. Es ist allerdings im höchsten Grade zu wünschen, daß eine derartige Auffassung sich Bahn breche, denn es gibt keine bessere Bürgschaft für den Erfolg freier Armenpflege als diese, die den Schwachen stärkt und den Leichtsinnigen heilsam schreckt, wenn sie an den Grenzen der wirthschaftlichen Selbstständigkeit unsicher hin und her taumeln. Aber wer es mit der Menschheit gut meint, muß sich auf diesem schwierigen Gebiet die plumpe Dazwischenkunft des Staats verbitten. Der Staat braucht eben nur aufzuhören, aus der Unterstützung den Reichen eine Pflicht und den Armen ein Recht zu machen; dann wird der Geist das Uebrige vollbringen. Unter der Herrschaft gesetzlicher Armenpflege wäre es freilich abgeschmackt, den Armen mit Verachtung strafen zu wollen, weil er gesetzmäßige Ansprüche an uns erhebt.

Deutſche Städte und Zeitungen.

Von Dr. A. Rutenberg in Berlin.

(Schluß aus Heft II. d. J.)

Unter den deutſchen Staaten, welche nach dem Vorgange Preußens der ſelbſtſtändigen Verwaltung der Gemeinden eine größere legislatoriſche Fürſorge zuwendeten, nahm Baden, wenigſtens von dem Jahre 1831 an, eine beachtenswerthe Stellung ein, indem um dieſe Zeit die Geſetze (vom 31. Dezember 1831) über die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden, ſo wie über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts zu Stande kamen, die ihren Grundzügen nach noch jetzt in Geltung ſtehen, obgleich mehrfach abgeändert durch die Geſetze vom 28. Auguſt 1835 über die Gemeindelaſten, vom 25. April 1851 über die Rechte der Gemeindebürger und Erwerbung des Bürgerrechts, das proviſoriſche Geſetz vom 6. Auguſt 1852. Daß ſchon früher, faſt zehn Jahre vor der das Gemeindeweſen in Baden betreffenden Geſetzgebung aus dem Jahre 1831, dieſem Gegenſtande eine umfaſſende Thätigkeit der badiſchen Kammern gewidmet war, wollen wir hier nur andeuten, indem wir auf eine im Jahre 1822 in der badiſchen erſten Kammer vom Abgeordneten von Rotteck über Gemeindeordnung gehaltene Rede verweiſen, worin dieſer Vorkämpfer des damaligen Liberalismus den Antrag zu begründen ſuchte: „die hohe Kammer möge beſchließen, daß das Gemeindebürgerrecht nicht durch Verleihung des Staates zu erwerben, wohl aber durch zehnjährigen Aufenthalt in einer Gemeinde — unter Vorausſetzung der allgemein vom Geſetz vorgeſchriebenen Erforderniſſe — rechtsgültiger Anſpruch auf die Aufnahme in die Bürgerliſte zu begründen ſei.“ Die weitere Begründung dieſes Antrags fand Rotteck in folgender Deduktion, welche für die damaligen Zuſtände Badens jedenfalls charakteriſtiſch erſcheinen muß: „Da der Staat oder die Regierung“, bemerkte er, „das Recht hat: 1) Staatsbürger aufzunehmen und ſie als ſolche mit allen ſtaatsbürgerlichen Rechten zu bekleiden; 2) denſelben, ja den bereits ſchon irgendwo gemeindebürgerlich Angeſeſſenen das Niederlaſſungsrecht in irgend einer Gemeinde, folglich auch das Gewerbsrecht allda zu verleihen; nicht minder 3) die Heimathloſen jeder Gemeinde, welchen irgend ein Billigkeits- oder polizeilicher Grund ſie zuweiſt, zum Aufenthalt und zur Verſorgung wirklich zuzutheilen; da ſie weiter 4) allen ihren Beamten und Angeſtellten und allen andern, die aus ähnlichen Titeln daſſelbe anſprechen mögen, Heimathsrecht in irgend einer Gemeinde zu ertheilen befugt iſt, und den Kindern derſelben ſogar gemeindebürgerliches Recht nach Auswahl in verſchiedenen Gemeinden geſetzlich zukommen ſoll; da endlich 5) das Gewerbsrecht, ſelbſt nach den ſchon vorliegenden Vorſchlägen der zweiten Kammer, als ein allen Inländern, nicht bloß den Gemeindebürgern, zuſtehendes Recht anerkannt, überhaupt aber als ein nach ſeinem Begriff rein ſtaatsbürgerliches Recht, unabhängig von der Gemeindeordnung durch ein eigenes Geſetz zu reguliren iſt, ſo läßt ſich nicht wohl abſehen, welches Recht der Regierung, ja der geſammten Central-Staatsgewalt zuſtehen kann, Gemeindebürger wider Willen der Gemeinde aufzunehmen, oder welches Intereſſe einen ſolchen Anſpruch begründen kann.“

Dieſen Anſichten gegenüber bewegte ſich die auf die Gemeindeordnung Badens bezügliche Geſetzgebung im Jahre 1831 unter freieren und umfaſſenderen Geſichtspunkten, die namentlich von den beiden um jene Geſetze hochverdienten Männern, Mittermaier und Winter vertreten wurden. Der erſtere äußerte ſich in der

zweiten badiſchen Kammer (am 18. Mai 1831) über dieſen Gegenſtand dahin: „Die Aufgabe einer Gemeindeordnung iſt, das Verhältniß der ſtaatsbürgerlichen Rechte und der reinen Gemeinde-Bürgerrechte genau zu beſtimmen, damit nicht Rechte, welche jedem Staatsbürger als ſolchen zukommen, als Ausflüſſe ihrer Gnade von der Gemeinde betrachtet und an ungerechte Beſchränkungen gebunden werden. Es muß der Umfang bezeichnet werden, nach welchem der Staat gewiſſe Rechte der Staatsgewalt der Gemeinde übertragen will und in welchem Verhältniß die Ausübung geſchehen kann. Es muß die Verfaſſung der Gemeinde ſo regulirt werden, daß die durch das Zuſammenleben vieler Menſchen politiſch bedeutende Korporation nicht eine dem Staat ſelbſt gefährliche Stellung annehme, aber auch nicht die Uebermacht bevorrechteter Gemeindevorſteher und Magiſtrate die Rechte der einzelnen Bürger beeinträchtige oder einen Parteigeiſt in der Gemeinde entzünde, der jeden wahren Gemeinſinn vernichtet.“ Und Winter in einer Rede über Gemeindebürgerrechte (am 27. April 1831) befürwortete die Aufhebung des Unterſchieds zwiſchen Orts- und Schutzbürger und machte das Recht der Bürgeraufnahme gegenüber den beſonders auf beſchränkte Zunftanſichten ſich ſtützenden Anſichten geltend. Eine auf ſolchen Grundſätzen beruhende Gemeindeordnung hat nunmehr ſeit einem Vierteljahrhundert in den Gemeinden Badens ſich eingelebt. Die Bedeutung und der Umfang der bei den Gemeindeverhältniſſen Badens in Betracht kommenden Intereſſen ergiebt ſich aus dem kürzlich in offizieller Weiſe veröffentlichten ſummariſchen Darſtellungen über die Einnahmen, Ausgaben und Vermögensverhältniſſe ſämmtlicher Gemeinden des Großherzogthums nach dem Stande im Jahre 1851; denn bis zu dieſem Zeitabſchnitte reichen nur dieſe Zuſammenſtellungen, welche im großherzoglichen Miniſterium des Innern bearbeitet wurden zur Begründung des im Jahre 1855 den Ständen vorgelegten Geſetzentwurfs über die Gemeinde-Bedürfniſſe. Demnach betrugen die Einnahmen ſämmtlicher Gemeinden und Kolonien im Jahre 1851 die Summe von 17,399,771 Gulden, die Ausgaben 15,576,134 Fl., das Vermögen 101,204,978 Fl., die Schulden 12,234,275 Fl., und folglich das reine Vermögen nach Abzug der Schulden 88,970,703 Fl. Eine lehrreiche Ueberſicht betrifft die Koſten der Gemeinde- und Ortspolizei-Verwaltung des Großherzogthums in demſelben Jahre, indem darnach die Gehalte ſämmtlicher Bürgermeiſter des Landes 152,024 Fl. erreichen, während die Gemeinderechner 120,000 Fl., die Rathsſchreiber 95,899 Fl., die Rathsdiener, deren Zahl 1885 betrug, 113,511 und die Waldhüter, die ſich auf 2028 beliefen, 148,996 Fl. erhielten. Der Geſammt-Aufwand der Gemeinde-Verwaltung erreichte die Summe von 763,962 Fl. Außerdem kamen auf die Sicherheitspolizei 257,912 Fl., auf die Armenpolizei 531,717 Fl. und mit Einſchluß dieſer Poſten auf die übrigen Polizeikoſten im Ganzen 1,011,235 Fl. — Es ſind dieſe ſummariſchen Zahlenangaben wohl geeignet, eine Andeutung zu geben, in wie mannigfacher Weiſe ſich der einheimiſchen Tagespreſſe Gelegenheit bieten muß, die Gemeindeverhältniſſe in den Kreis ihrer Beſprechung zu ziehen. — Dazu kommt, daß das Land eine nicht unbeträchtliche Zahl von größern Gemeinden in den Städten ältern und neuern Urſprungs aufzuweiſen hat, die theils durch ihre Geſchichte und hiſtoriſchen Zuſtände, theils durch Handels- und Erwerbthätigkeit eine beachtenswerthe Stellung einnehmen, wie Heidelberg und Freiburg, Konſtanz, Mannheim, Karlsruhe, Raſtatt und viele andere. — Wie weit nun aber die Theilnahme der badiſchen Tagespreſſe an den eigentlichen Kommunalverhältniſſen dieſer Städte reicht, läßt ſich auf indirekte Weiſe aus den Notizen über badiſche Städte in dieſer Zeitſchrift ſelbſt entnehmen, indem dieſe eine verhältnißmäßig nur ſehr geringe Sammlung der dahin gehörigen Mittheilungen aufweiſen

kann; damit aber nur das Verhalten der badiſchen Tagespreſſe zu ihren Kommunen reflektirt. Die Stadt, deren Handelsverhältniſſe noch am häufigſten Gegenſtand öffentlicher Beſprechung in der badiſchen Tagespreſſe werden, iſt Mannheim, und die Zeitung, welche für ſolche Veröffentlichung noch am meiſten ſorgt, iſt das Mannheimer Journal, neben welchem die Karlsruher Zeitung allerdings im Allgemeinen Zuſtände und Verhältniſſe badiſcher Städte in den Kreis ihrer Erörterungen zieht, ohne jedoch den eigentlichen Kommunal-Angelegenheiten derſelben eine entſprechende Theilnahme zu widmen. Wer mit einiger Sorgfalt längere Zeit hindurch die badiſche Tagespreſſe in ihren hauptſächlichſten Organen verfolgt, muß, wie wir glauben, zu der Ueberzeugung gelangen, daß aus ihr kaum eine Ueberſicht der wichtigſten Gemeinde-Verhältniſſe in den anſehnlicheren Städten des Landes zu erlangen iſt.

In ähnlicher Weiſe, wie mit der badiſchen Tagespreſſe gegenüber den Kommunen des Landes, welche doch einen natürlichen Anſpruch haben mit ihren Intereſſen durch ſie in der Oeffentlichkeit vertreten zu ſein, verhält es ſich, ſo weit unſere Kenntniß der bezüglichen Verhältniſſe reicht, mit den Zeitungen, welche in den beiden Heſſen, dem Großherzogthum wie dem Kurfürſtenthum, ſo wie im Herzogthum Naſſau erſcheinen. — Auch hier will uns die Vertretung der ſtädtiſchen Intereſſen durch die Tagespreſſe als eine verhältnißmäßig dürftige erſcheinen. Es gehört gewiß zu den Seltenheiten, daß in Blättern, wie die Darmſtädter, Kaſſeler, Mittelrheiniſche und andere Zeitungen jener Landestheile die Kommunalverhältniſſe der Städte, in welchen dieſe Blätter erſcheinen, zur Beſprechung gelangen und doch gehören dieſe Städte in vielfacher Beziehung in die Reihe der für das ſoziale Leben, wie für die geſchichtliche Erinnerung Deutſchlands anſehnlicheren Wohnplätze und verdienten wohl mit ihren ſtädtiſchen Intereſſen eine auch über die Ringmauern hinausreichende, wiederkehrende Beſprechung ihres innern Lebens. —

Eine günſtigere Stellung nehmen die freien Städte Deutſchlands, Frankfurt, Bremen, Hamburg und Lübeck in der Tagespreſſe ein; wie in ihnen ein Stück deutſcher Geſchichte ſich aus alter Vergangenheit in die Gegenwart hineingerettet und verpflanzt hat, und durch ſie gleichſam eine untergegangene Periode des Vaterlands ſich immer noch gegenſtändlich erhellt, iſt ihnen durch die ſelbſteigene Tagespreſſe die Gelegenheit reichlich geboten, eine fortdauernde Kenntnißnahme von ihren Lebensverhältniſſen zu vermitteln. Und wie durchſchnittlich die Organe der Tagespreſſe, welche den genannten Städten angehören, als die rührigſten und in mancher Beziehung auch unabhängigſten erſcheinen, gewinnen die lokalen Verhältniſſe dieſer Städte wieder an Theilnahme in weitern Kreiſen, welche außerdem dadurch noch geſteigert wird, daß hier das ſtädtiſche und ſtaatliche Moment zur Einheit ſich erhebt und verſchmilzt. Am reichſten erſcheint Hamburg mit den Mitteln der Tagespreſſe verſehen, am kärglichſten iſt das einſt ſo hoch berühmte Lübeck auch nach dieſer Seite hin jetzt ausgeſtattet; Bremen wird auf würdige Weiſe durch ſeine Weſer-Zeitung vertreten, und dem Charakter der freien Stadt Frankfurt, in welcher der deutſche Bund tagt, entſprechen die dort erſcheinenden Blätter, namentlich das Frankfurter Journal und die Frankfurter Poſtzeitung. In dieſen und den übrigen Journalen, welche den genannten Städten angehören, wie z. B. dem Hamburger Korreſpondenten, der Hamburger Börſenhalle, den Hamburger Nachrichten und der Lübecker Zeitung werden die ſtädtiſchen, reſp. ſtaatlichen Intereſſen jener Kommunen in den verſchiedenen Richtungen ihres Daſeins auf angemeſſene und ausgiebige Weiſe behandelt, ſo daß man von den Zuſtänden und den Entwicklungsgraden dieſer altberühmten deutſchen

Reichsstädte fortwährend sich unterrichten kann. — Wie schon bemerkt, ist gerade Hamburg, die opulente Handelsstadt, deren auswärtige Beziehungen den Namen Deutschlands wohl mit den fernsten Regionen des Erdballs verknüpfen in ähnlicher wenn auch in ausgedehnterer Weise, als die zur hohen Blüthe emporstrebende Weserstadt, in seiner Tagespresse mannigfacher als die übrigen freien Städte vertreten, indem auf seine Handelsbeziehungen vorzugsweise die Börsenhalle, auf die täglichen und gewöhnlichen Ereignisse des städtischen Daseins aber die „Nachrichten" ihr Augenmerk gerichtet haben, während der „Correspondent" als das Blatt zu betrachten ist, welches den eigentlich städtischen Interessen eine unausgesetzte Theilnahme und eingehende Erörterung widmet und für bestimmte Kreise von Veröffentlichungen als das offizielle Organ bestellt ist. — Während durch die Weser-Zeitung zum Theil die Kenntnißnahme der Zustände in den Kommunen Oldenburgs für das übrige Deutschland vermittelt wird, während allerdings im eigenen Lande auch die einheimischen Organe der Tagespresse auf angemessene Weise — wir nennen nur die Oldenburger Zeitung selbst — diese Kenntniß verbreiten, sind die Hamburger Blätter gleichzeitig die Quelle, um aus ihnen die städtischen und sonstigen Kommunalzustände der Herzogthümer Holstein und Lauenburg kennen zu lernen, da die einheimischen Tagesblätter, wie z. B. das Kieler Korrespondenzblatt, kaum die Grenzen des engern Vaterlandes überschreiten und zur Zeit wenigstens, wegen der eigenthümlichen Gestaltung der politischen Verhältnisse durch den Druck der dänischen Herrschaft, welcher sich hier geltend macht, auch kaum ungetrübtes Zeugniß von den innern Zuständen der Kommunen ablegen dürften.

Blicken wir auf Hannover und das ihm verwandte Herzogthum Braunschweig, so finden wir in beiden, den Kommunen und Tagesblättern dieser Länder, eine den öffentlichen Interessen gewiß dienliche und nützliche Wechselwirkung, indem die Zustände des kräftigern und beweglichern Kommunallebens der Presse Stoff und Anstoß zu Erörterungen geben, und diese wieder den Kommunalverhältnissen sich als förderlich erweisen. — Und daran knüpft sich uns unwillkürlich die fragende Bemerkung, woher wohl die unverkennbare Erscheinung sich erklären lasse, daß in den süddeutschen Landestheilen, wie in Baiern, Würtemberg, Baden, um nicht einmal von den deutschen Provinzen des österreichischen Kaiserstaats zu sprechen, eine geringere Thätigkeit des Kommunallebens, als dies in Norddeutschland durchgehend der Fall zu sein scheint, wenigstens nach dem Maßstabe, welchen dafür die beiderseitige Tagespresse abgiebt, sich offenbart, während unbedingt der Zug, in Gemeinsamkeit das Leben frei und heiter zu genießen und danach den Theil sozialer Zustände, welcher auf den gemeinsamen Genuß Bezug hat, zu gestalten, in Süddeutschland weit stärker, als in Norddeutschland sein Gewicht geltend macht. Vielleicht gerade deßhalb, weil das Eine in den Vordergrund tritt, bleibt das Andere mehr zurückgedrängt. — In Hannover und Braunschweig also widmet die Tagespresse den Kommunen, welchen sie durch den Ort des Erscheinens näher steht, oder welche auch sonst ein weiter reichendes Interesse haben, eine auf die verschiedenen Richtungen des städtischen Lebens sich erstreckende Theilnahme, wie dieß Blätter wie die Hannoversche Zeitung, die Zeitung für Norddeutschland, die Hildesheimer Zeitung, die deutsche Reichszeitung ꝛc. ausreichend bekunden. Die natürliche Folge eines solchen Wechselverkehrs ist, daß die Kommunen zwischen Weser und Elbe, welche vorzugsweise dem Gesichtskreise der eben angeführten Zeitungen angehören, sich mit ihren Interessen einer guten und treuen Vertretung nach Innen und Außen zu erfreuen haben, und von ihnen leichte und gute Kunde allen Theilen Deutschlands sich mittheilt. —

Selbſt die einigermaßen von dem allgemeinen deutſchen Verkehr fern liegenden Kommunen Mecklenburgs kommen durch Beſprechung in der einheimiſchen Tagespreſſe mehr ans Licht der Oeffentlichkeit, als es mancher bedeutenden Stadt im ſüdlichen Deutſchland gelingen mag. Die beiden Großherzogthümer Mecklenburg haben übrigens eine viel anſehnlichere Zahl von Lokalblättern, die ſich eben mit ihrem Lokalen emſig beſchäftigen, als man auf den erſten Anblick der dortigen Preßzuſtände erwarten ſollte. Und die von ſolch kleinen Poſten der Tagespreſſe aufgenommenen Notizen über Bevölkerungsentwickelung und Rückſchritt, über Schul- und Armenweſen, Sparkaſſen und Arbeitszuſtände und über die mannigfachen ſonſtigen Beziehungen ſolcher Kommunen ſammeln ſich dann zur Kenntnißnahme des ganzen Landes in einigen größern Organen der Tagespreſſe, wie der Mecklenb. Zeitung, der Roſtocker Zeitung und andern. Auf dieſe Weiſe erfährt das Land, wie es mit der Sparkaſſe in jeder kleinen Gemeinde, mag ſie Waren, Teterow oder Kröpelin heißen, ſteht, in welcher Lage ſich das Armenweſen, die Einnahmen und Ausgaben, die Schulverhältniſſe von Malchin, Plau, Laage oder Marlow befinden. Durch ſolche gegenſeitige Kenntnißnahme wird auch, wie wir faſt glauben möchten, der Bevölkerung der beiden Herzogthümer hinreichender Stoff von öffentlichem Intereſſe zugeführt, daß ſie darin ihre Befriedigung zu finden ſich für berechtigt halten mag.

Im Königreich Sachſen, in den ſächſiſchen Herzogthümern, wie überhaupt in den kleinen Parzellen des deutſchen Bundes, welche der geographiſche Namen Thüringen umfaßt, in dieſem an ſtrebſamen, der hiſtoriſchen Erinnerung aus alter Zeit angehörigen, zum Theil reich begabten und glücklich gelegenen Städten vielfach geſegneten Länderſtrich des mittleren Deutſchlands iſt ein fruchtbarer Boden, eine recht eigentliche Heimath für die friſche und freie Entwickelung kommunaler Lebensverhältniſſe gegeben, welche ſich in der großen Zahl der mitteldeutſchen Städte von den Ufern der Meere bis an die Tiefebenen der Spree und Oder auf mannigfache Weiſe geſtaltet haben. Und für die Beobachtung der weitern Fortbildung dieſer Kommunen giebt es an Ort und Stelle aufmerkſame Organe der Tagespreſſe, unter welche wir z. B. das Dresdner Journal zählen, ein Blatt, welches die unverkennbare Wichtigkeit der Lokalſtatiſtik durch eine oft wiederkehrende Darſtellung einſchlägiger Verhältniſſe zur Anerkennung zu bringen bemüht iſt und durch günſtige Lage der Dinge und Perſonen, wie es ſcheint, darin kräftig unterſtützt wird. Für die Kenntniß ſtädtiſcher Details innerhalb und auch über die Grenzen des Königreichs Sachſen hinaus darf man das genannte Journal als eine der ergiebigſten Quellen unter den Blättern Deutſchlands mit Recht bezeichnen. Ihm zur Seite ſind etwa die beiden in Leipzig erſcheinenden Blätter, die Leipziger und die Deutſche Allgemeine Zeitung zu nennen, nur daß ihre Tendenz in Bezug auf Darſtellung kommunaler Zuſtände offenbar eine beſchränktere iſt, als die, welche ſich das Dresdner Journ. geſtellt hat. Blätter, wie die Erfurter, Gothaer und Weimar. Zeitung ſind durch die Natur der Dinge und das Maaß, welches ihnen beſchieden iſt, ſelbſtverſtändlich auf einen engern Kreis von Intereſſen angewieſen und ſollten gerade innerhalb deſſelben dem Orte ihres Erſcheinens eine gebührende Aufmerkſamkeit widmen. Ein ſolches Verfahren ſollte unſerer Auffaſſung nach gerade nicht wider eine verſtändige Auffaſſung der Verhältniſſe verſtoßen. Und doch finden wir es wenig oder faſt gar nicht beobachtet, wie die Beiſpiele zeigen, die uns vorliegen. —

Ueberblicken wir ſchließlich das Verhältniß, in welchem Preußiſche Städte und Zeitungen zu einander ſtehen, ſo finden wir eine bedeutende Abſtufung in

der Theilnahme, welche die verſchiedenen Tagesblätter nach ihrem Standpunkte und ſpeziellen Auffaſſung den Kommunalverhältniſſen überhaupt, wie auch den ihnen zunächſt gelegenen Städten widmen. Es giebt hier eine Reihenfolge von Zeitungen, die mit der regelmäßigen Ueberſicht der betreffenden Verhältniſſe in einer ganzen Provinz beginnen und andere, die ſich auf wenige und winzige Details aus dem Gemeindeleben der Städte, in welcher ſie ihr Domizil haben, beſchränken. Daß demgemäß in einem ähnlichen Verhältniſſe auch die Zuſtände verſchiedener größerer und kleinerer Kommunen zur öffentlichen Kenntniß überhaupt gelangen, iſt die einfache und natürliche Folge. Dem Reichthum an alten und berühmten Städten, welche die Rheinprovinz aufzuweiſen hat, entſpricht die zahlreiche Schaar von Tagesblättern, welche ihr Daſein dem vielverzweigten Geſchäftsleben und dem regen Intereſſe der rheiniſchen Bevölkerung verdanken. Faſt jede etwas bedeutendere Stadt der Provinz hat ihre Zeitung oder ein dem ſpeziellen Intereſſe beſtimmtes Tagesblatt, ſo daß das Bedürfniß ſich nicht kundgiebt, durch ein Blatt die Kommunalverhältniſſe verſchiedener Städte repräſentirt oder geſammelt zu ſehen. Daß nun aber auch die verſchiedenen Zeitungen der Provinz ſich zu dieſer ſpeziellen Angelegenheit mit ihrer Darſtellung ſelbſt verſchieden verhalten werden, erſcheint ja wohl als eine ſelbſtverſtändliche Sache. Die Aachener Zeitung z. B. bringt die ausführlichſten Sitzungsberichte des dortigen Gemeinderaths in jedenfalls offiziöſer Mittheilung, die Kölniſche Zeitung dagegen räumt den Gemeinderathsverhandlungen der heiligen Stadt einen meiſtentheils höchſt abgekürzten Privatbericht ein, welcher ſich gewöhnlich am Schluß in die Räume des Polizeiberichts ꝛc. verläuft. Es müſſen ſchon ganz erhebliche und ſo zu ſagen exceptionelle Angelegenheiten ſein, welche im Schooße des Gemeinderaths berathen werden, wenn die Köln. Zeitung das beſcheidene Maaß eines ſehr engen Raumes überſchreiten ſoll; dann aber, wenn es ſich z. B. um die Verleihung eines Ehrenbürgerrechts an den Grafen von Fürſtenberg handelt, kann es geſchehen, daß dieſelbe Angelegenheit in derſelben Nummer des Blattes (No. 353. v. J. vom 20. Dezember) drei Mal an drei verſchiedenen Orten zur Darſtellung gelangen kann, oder die Zeitung drei verſchiedene Sitzungsberichte in einer Nummer über dieſelbe Verhandlung bringt. Doch abgeſehen von einem ſolchen ſpeziellen Falle, der am Ende nur die Sorgfalt bekunden dürfte, mit welcher wir die Köln. Ztg. hinſichtlich ihrer lokalen und kommunalen Mittheilungen ins Auge faſſen, müſſen wir offen bekennen, daß die Köln. Ztg. als das einzige Blatt von Bedeutung, das gegenwärtig in Köln erſcheint, und als dasjenige, welches durch die Gunſt ſeiner Lage, wie durch wohlerworbene Stellung alle übrigen Blätter der Rheinprovinz überflügelt hat, den Gemeindeverhältniſſen ihrer Vaterſtadt eine zu untergeordnete Bedeutung zuzumeſſen ſcheint und dieſelben in einer Beſchränktheit behandelt, welche in Schleſien und Poſen z. B. kaum einem gewöhnlichen Landſtädtchen von der dortigen Provinzialpreſſe zugemuthet wird. In der Beziehung nun ſteht die Aachener Zeitung unbedingt unter den rheiniſchen Blättern obenan, daß ſie ihre Heimathsgemeinde mit Liebe vertritt, während ſie in andern Beziehungen wahrlich nichts vernachläſſigt.

In Betreff der Mittheilungen, welche die Zeitungen über die Verhandlungen der Gemeinderäthe oder Stadtverordneten bringen, herrſcht eine ſehr verſchiedene Praxis, welche ſich nach den drei Kategorien feſtſtellen läßt: es ſind entweder reine Privatberichte, die ſich nothwendig nach der Fähigkeit, dem Willen oder ſonſtigen Eigenſchaften des Berichterſtatters richten werden, oder ſie erſcheinen im offiziöſen oder endlich im rein offiziellen Gewande, bei welchem letzteren Falle freilich wieder leicht eine beſchränktere Mittheilung als im erſten Falle möglich iſt.

Wenn wir von Aachen bis Königsberg die Sitzungsberichte der Stadtverordneten-Versammlungen überblicken, so weit sie uns aus verschiedenen Provinzialhauptstädten zur Kenntnißnahme vorliegen, so erweist sich bereits die vorwiegende Gewohnheit, den zu veröffentlichenden Berichten einen offiziellen Charakter zu geben, wobei natürlich das vorausgesetzte Bedürfniß für die Lektüre und Kenntnißnahme nach verschiedenen Kommunen sich verschiedenartig gestaltet, und in einer Stadt drei- und vierfach so ausgedehnte Berichte abgedruckt werden, als in einer andern, die im Uebrigen sich der ersteren gleichstellen könnte. In einem Punkte jedoch wünschten wir wohl eine Uebereinstimmung solcher Sitzungsberichte, daß nämlich überall, wie es gegenwärtig bereits in Aachen, Breslau und in verschiedenen westphälischen Städten geschieht, die Namen der fehlenden wie der anwesenden Stadtverordneten den Berichten vorangedruckt würden. Es ist dies eine kleine Mühe und scheinbar ein unbedeutend Ding, das aber seine guten Folgen haben dürfte. — Wir erwähnen nur noch der Coblenzer, Crefelder, Düsseldorfer, Elberfelder, Rhein- und Ruhr-Zeitung ꝛc., um an den Reichthum der Tagespresse, dessen sich die Rheinprovinz erfreut, zu erinnern, während Westphalen in diesem Punkte bedeutend zurücksteht; denn außer der in Dortmund erscheinenden und mit Erfolg vorwärts strebenden Westphälischen Zeitung, dem in Münster das Tageslicht erblickenden Merkur und der noch nicht allzulange in Minden bestehenden Patriotischen Zeitung dürften es nur noch ganz beschränkte Lokalblätter sein, aus welchen einige Kenntniß kommunaler Bestrebungen zu schöpfen wäre. Unter den genannten Blättern trägt die Westphälische Zeitung jedenfalls noch am meisten zur Städtekunde der Provinz bei.

Die an Städten reiche Provinz Sachsen ist hauptsächlich in der Tagespresse durch die Magdeburger Zeitung und den Magdeburger Korrespondenten repräsentirt. Beide leisten in Betreff der Stadt, in welcher sie erscheinen, nicht Unbedeutendes; in Bezug aber auf die Kommunalverhältnisse anderer Städte der Provinz finden sich wohl noch dann und wann nur sparsame Mittheilungen, wie denn auch andere Lokalblätter, z. B. in Halle, sich nur auf enge Grenzen dieses Gebiets beschränken. Noch enger erscheinen diese Grenzen gezogen, wenn wir die Blätter Berlins mit dem Städteleben der Provinz Brandenburg vergleichen. Hier ist der Gesichtskreis fast allein auf die Hauptstadt begrenzt, selten daß eine Mittheilung über die Verhältnisse dieser oder jener märkischen Stadt sich vorfindet. Da nun aber neben den hauptstädtischen Zeitungen andere Provinzialblätter nicht leicht die Möglichkeit einer auch nur kümmerlichen Existenz beanspruchen dürfen, so sind dadurch die meisten Städte der Stammprovinz des Preußischen Staats auf ein Stillleben vor der Oeffentlichkeit angewiesen, welches so weit geht, daß die Kenntniß fremder und weit entlegener Städte bei unserm Publikum oft umfassender ist, als die der nächsten Ortschaften. Daß ein solcher Zustand der Dinge seine weit reichenden nachtheiligen Einflüsse auf den Gemeinsinn und die staatlichen Verhältnisse überhaupt üben muß, bedarf keiner weitern Begründung. In einer vortheilhafteren Lage befinden sich die Städte Pommerns mit ihrer provinzialen Presse, indem zunächst die in Stettin erscheinenden Zeitungen, wie die Ostseezeitung, die Norddeutsche und weiterhin einige Lokalblätter in andern Städten der Provinz eine umfassende Theilnahme den städtischen Interessen widmen. Die ausgedehnteste und gründlichste Vertretung der Kommunalverhältnisse findet sich aber in Bezug auf die ganze Provinz Schlesien in der Breslauer und Schlesischen Zeitung vor. Beide Blätter erfüllen die Aufgabe, die Kenntniß der Provinzialzustände zu einem Gemeingut aller daran Betheiligten zu erheben, wie kaum eine andere preußische Zeitung, wenn man ihnen etwa

noch die Posener Zeitung zugesellt, welche für ihre Provinz in ähnlicher, höchst anerkennungswerther Weise wirkt. Für die Provinz Preußen hat die Königsberger (Hartungsche) Zeitung die Aufgabe, die Kenntniß des Kommunallebens zu vermitteln und sie thut dies mit Rücksicht auf die Stadt Königsberg in angemessener Weise; schließt auch gerade nicht andere Kommunen, wie sich ihr Mittheilungen darüber darbieten, aus. Endlich liefern auch die Elbinger Anzeigen, wie das Danziger Dampfboot, Nachrichten über die Vorgänge der Kommunalverwaltung in den Städten ihres Erscheinens. —

Wir schließen diese Uebersicht mit dem Wunsche, daß sie dazu beitragen möge, den Kommunalverhältnissen in der deutschen Tagespresse eine kräftigere und umfassendere Theilnahme zuzuwenden, indem wir wohl nicht weiter auszuführen brauchen, von welcher Bedeutung die gründliche Kenntniß dieses Gebiets nicht blos um seiner selbst willen, sondern auch für die Wohlfahrt des Staatswesens überhaupt dem Blicke kundiger Zeitgenossen erscheinen muß.

II.

Zur Statistik deutscher Städte.

Statistisches aus Hessen.

(Vom Archivar Dr. Landau in Kassel.)

I. Die Städte des Kurfürstenthums Hessen in ihrer Bevölkerung und ihren Gemarkungen.

1. Niederhessen.

Kassel hatte 1575: 1062 Hausgesessene, also höchstens 6000—7000 Seelen, 1605: 1198 Häuser und 1519 Familien oder etwa 6800—7000 Seelen, 1723: circa 12,000 Seelen, 1765: 17,311, 1808: 18,450 Seelen, 1818: 1552 Häuser und 21,766 Seelen und mit der Garnison 23,300 Seelen, 1856: 1787 Häuser und mit der Garnison 37,031 Seelen.

Allendorf a. d. W., 1575: 460 Häuser und circa 2760 Einwohner, 1765: 1082 Seelen, 1819: 510 Häuser und 2500 Seelen, 1856: 521 Häuser und 3110 Seelen.

Soden, 1575: 153 Häuser und circa 700 Seelen, 1765: 715 Seelen, 1819: 168 Häuser und 966 Seelen, 1856: 172 Häuser und 1112 Seelen.

Bocken, 1575: 175 Häuser und circa 800 Einwohner, 1765: 713 Seelen, 1819: 152 Häuser und 1022 Seelen, 1856: 192 Häuser und 1417 Seelen.

Karlshafen, 1765: 768 Seelen, 1819: 101 Häuser und 1043 Seelen, 1856: 143 Häuser und 1900 Seelen.

Eschwege, 1575: 733 Häuser und circa 3300 Seelen, 1765: 3660 Seelen, 1819: 927 Häuser und 4475 Seelen, 1856: 850 (?) Häuser und 6424 Seelen.

Felsberg, 1575: circa 124 Häuser und 560 Einwohner, 1765: 710 Einwohner, 1819: 136 Häuser und 972 Seelen, 1856: 142 Häuser und 1229 Seelen.

Grebenstein, 1575: 431 Häuser und circa 1950 Einwohner, 1765: 1500, 1819: 314 Häuser und 1935 Seelen, 1856: 324 Häuser und 2765 Seelen.

Gudensberg, 1575: 189 Häuser und circa 850 Einwohner, 1765: 1110 Seelen, 1819: 248 Häuser und 1500 Seelen, 1856: 277 Häuser und 2081 Seelen.

Helmershausen, 1575: 142 Häuser und circa 640 Einwohner, 1765: 700 Seelen, 1819: 160 Häuser und 970 Seelen, 1856: 177 Häuser und 1266 Seelen.

Hofgeismar, 1575: 535 Häuser und circa 2400 Einwohner, 1765: 2200 Seelen, 1819: 416 Häuser und 2411 Seelen, 1856: 4121 Häuser und 3840 Seelen.

Homberg, 1575: 474 Häuſer und circa 2133 Einwohner, 1765: 2263 Einwohner, 1819: 409 Häuſer und 3158 Seelen, 1856: 414 Häuſer und 3678 Seelen.

Immenhauſen, 1575: 240 Häuſer und circa 1080 Seelen, 1765: 1000 Seelen, 1819: 220 Häuſer und 1254 Seelen, 1856: 286 Häuſer und 1612 Seelen.

Lichtenau, 1575: 134 Häuſer und circa 600 Seelen, 1765: 1000 Seelen, 1819: 181 Häuſer und 1122 Seelen, 1856: 183 Häuſer und 1491 Seelen.

Liebenau, 1575: 96 Häuſer und circa 430 Seelen, 1765: 440 Seelen, 1819: 95 Häuſer und 558 Seelen, 1856: 95 Häuſer und 676 Seelen.

Melſungen, 1575: 266 Häuſer und circa 1200 Seelen, 1765: 2150 Seelen, 1819: 400 Häuſer und 2944 Seelen, 1856: 405 Häuſer und 3767 Seelen.

Niedenſtein, 1575: 97 Häuſer und circa 440 Seelen, 1765: 362 Seelen, 1819: 84 Häuſer und 511 Seelen, 1856: 84 Häuſer und 707 Seelen.

Sontra, 1575: 231 Häuſer und circa 1040 Seelen, 1765: 1014 Seelen, 1819: 256 (?) Häuſer und 1250 Seelen, 1856: 251 Häuſer und 1800 Seelen.

Spangenberg, 1575: 270 Häuſer und circa 1215 Seelen, 1765: 1360 Seelen, 1819: 254 Häuſer und 1633 Seelen, 1856: 254 Häuſer und 2019 Seelen.

Trendelburg, 1575: 100 Häuſer und circa 450 Seelen, 1765: 570 Seelen, 1819: 111 Häuſer und 892 Seelen, 1856: 145 Häuſer und 947 Seelen.

Wanfried, 1575: 177 Häuſer und circa 800 Seelen, 1765: 1014 Seelen, 1819: 219 Häuſer und 1438 Seelen, 1856: 253 Häuſer und 2021 Seelen.

Waldkappel, 1575: 162 Häuſer und circa 730 Seelen, 1765: 780 Seelen, 1819: 198 (?) Häuſer und 970 Seelen, 1856: 168 Häuſer und 1274 Seelen.

Witzenhauſen, 1575: 344 Häuſer und circa 1550 Seelen, 1765: 1850 Seelen, 1819: 354 Häuſer und 2741 Seelen, 1856: 368 Häuſer und 3252 Seelen.

Rotenburg, 1575: 344 Häuſer und circa 1550 Seelen, 1765: 2450 Seelen, 1819: 526 (?) Häuſer und 2300 Seelen, 1856: 464 Häuſer und 3538 Seelen.

Wolfhagen, 1575: 399 Häuſer und circa 1800 Seelen, 1765: 1930 Seelen, 1819: 395 Häuſer und 2285 Seelen, 1856: 417 Häuſer und 3186 Seelen.

Zierenberg, 1575: 221 Häuſer und circa 1000 Seelen, 1765: 1000 Seelen, 1819: 205 Häuſer und 1169 Seelen, 1856: 244 Häuſer und 1770 Seelen.

Großalmerode, 1575: 118 Häuſer und circa 530 Einwohner, 1819: 242 Häuſer und 1600 Seelen, 1856: 297 Häuſer und 2374 Seelen.

2. Oberheſſen.

Marburg, 1630: circa 800 Familien, 1765: 5100 Seelen, 1819: 770 Häuſer und 6233 Seelen, 1856: 762 Häuſer und 8558 Seelen.

Wetter, 1630: 150 Häuſer und circa 675 Seelen, 1765: 885 Seelen, 1819: 199 Häuſer und 1205 Seelen, 1856: 218 Häuſer und 1265 Seelen.

Frankenberg, 1630: 368 Familien, 1696: 391 Familien, 1765: 2340 Seelen, 1819: 529 Häuſer und 2873 Seelen, 1856: 516 Häuſer und 3132 Seelen.

Frankenau, 1630: 89 Familien, 1696: 119 Familien und 113 Häuſer, 1765: 700 Seelen, 1819: 166 Häuſer und 780 Seelen, 1856: 174 Häuſer und 1023 Seelen.

Roſenthal, 1630: 123 Häuſer und circa 554 Seelen, 1765: 726 Seelen, 1819: 208 Häuſer und 2200 Seelen, 1856: 216 Häuſer und 1434 Seelen.

Schweinsberg, 1544: circa 90 Familien, 1696: 95 Familien oder 385 Seelen, 1765: 573 Seelen, 1819: 136 Häuſer und 836 Seelen, 1856: 161 Häuſer und 1059 Seelen.

Kirchhain, 1571: 241 Bürgerfamilien, 1629: 204 Bürgerfamilien, 1696: 242 Bürgerfamilien, 1765: 1600 Seelen, 1819: 325 (?) Häuſer und 1700 Seelen, 1856: 300 Häuſer und 1843 Seelen.

3. Grafſchaft Ziegenhain.

Ziegenhain, 1575: 142 Häuſer und circa 640 Einwohner, 1765: 1000 Seelen, 1819: 183 Häuſer und 1280 Seelen, 1856: 198 Häuſer und 1281 Seelen.

Treiſa, 1575: 427 Häuſer und circa 2000 Einwohner, 1765: 1650 Seelen, 1819: 326 (?) Häuſer und 2129 Seelen, 1856: 305 Häuſer und 2600 Seelen.

Gemünden, 1630: 125 Häuſer und circa 600 Seelen, 1765: 900 Seelen, 1819: 208 Häuſer und 1200 Seelen, 1856: 226 Häuſer und 1428 Seelen.

Rauſchenberg, 1630: 115 Häuſer und circa 520 Seelen, 1765: 931 Seelen, 1819: 220 Häuſer und 1226 Seelen, 1856: 236 Häuſer und 1618 Seelen.

Neukirchen, 1575: 240 Häuſer und circa 1100 Einwohner, 1765: 1300 Seelen, 1819: 205 Häuſer und 1660 Seelen, 1856: 282 Häuſer und 1970 Seelen.

Schwarzenborn, 1575: 90 Häuſer und circa 400 Einwohner, 1765: 626 Seelen, 1819: 135 Häuſer und 814 Seelen, 1856: 180 Häuſer und 1000 Seelen.

4. Ehemals mainziſche Städte.

Fritzlar, 1802: 1751 Seelen, 1819: 412 Häuſer und 2300 Seelen, 1856: 478 Häuſer und 3142 Seelen.

Naumburg, 1802: 973 Seelen, 1819: 228 Häuſer und 1419 Seelen, 1856: 244 Häuſer und 1744 Seelen.

Amöneburg, 1600: 180 Häuſer, 1802: 162 Häuſer und 860 Seelen, 1819: 164 Häuſer und 1019 Seelen, 1856: 153 Häuſer und 1213 Seelen.

Neuſtadt, 1802: 246 Häuſer und 1080 Seelen, 1819: 297 Häuſer und 1500 Seelen, 1856: 338 Häuſer und 2077 Seelen.

5. Ehemals köriſche Stadt.

Volkmarſen, 1819: 397 Häuſer und 2500 Seelen, 1856: 408 Häuſer und 2900 Seelen.

6. Ehemalige Abtei Hersfeld.

Hersfeld, 1575: 775 Häuſer und circa 3500 (?) Seelen, 1765: 3047 Seelen, 1819: 646 Häuſer und 5500 Seelen, 1856: 678 Häuſer und 6267 Seelen.

7. Herrſchaft Schmalkalden.

Schmalkalden, 1575: 887 Häuſer und circa 4000 Einwohner, 1765: 4400 Seelen, 1819: 828 (?) Häuſer und 5464 Seelen, 1856: 796 Häuſer und 5454 Seelen.

8. Grafſchaft Schaumburg.

Rinteln, 1765: 1670 Seelen, 1819: 417 (?) Häuſer und 2700 Seelen, 1819: 394 Häuſer und 3221 Seelen.

Obernkirchen, 1765: 940 Seelen, 1819: 195 Häuſer und 1100 Seelen, 1856: 245 Häuſer und 2300 Seelen.

Oldendorf, 1765: 1064 Seelen, 1819: 188 Häuſer und 1180 Seelen, 1856: 185 Häuſer und 1316 Seelen.

Sachſenhagen, 1766: 560 Seelen, 1819: 102 Häuſer und 620 Seelen, 1856: 120 Häuſer und 734 Seelen.

Rodenberg, 1819: 117 Häuſer und 807 Seelen, 1856: 137 Häuſer und 1127 Seelen.

9. Grafſchaft Hanau.

Hanau, 1747: 2400 Familien, 1819: 1471 Häuſer und 9634 Seelen, 1856: 2212 Häuſer und 20,160 Seelen.

Windecken, 1747: 272 Familien, 1819: 210 Häuſer und 1124 Seelen, 1856: 255 Häuſer und 1618 Seelen.

Gelnhauſen, 1819: 430 Häuſer und 2552 Seelen, 1856: 473 Häuſer und 3800 Seelen.

Bockenheim, 1819: 154 Häuſer und 1030 Seelen, 1856: 347 Häuſer und 4458 Seelen.

Steinau, 1747: 383 Familien, 1819: 253 Häuſer und 1855 Seelen, 1856: 296 Häuſer und 2400 Seelen.

Rauheim, 1819: 203 Häuſer und 1232 Seelen, 1856: 271 Häuſer und 1700 Seelen.

Schlüchtern, 1747: 366 Familien, 1819: 257 Häuſer und 1518 Seelen, 1856: 297 Häuſer und 2257 Seelen.

10. Iſenburgiſche Städte.

Wächtersbach, 1819: 155 Häuſer und 1011 Seelen, 1856: 162 Häuſer und 1167 Seelen.

11. Fürſtenthum Fulda.

Fulda, 1819: 992 (?) Häuſer und 8332 Seelen, 1856: 981 Häuſer und 9463 Seelen.

Hünfeld, 1819: 279 Häuſer und 1729 Seelen, 1856: 282 Häuſer und 1962 Seelen.

Salmünſter, 1819: 193 Häuſer und 1309 Seelen, 1856: 203 Häuſer und 1557 Seelen.

Kurheſſen hat demnach 63 Städte mit 33,500 Häuſern *) und einer Bevölkerung von 216,000 Seelen. Dies ergiebt ein Verhältniß der Städte zu dem offenen Lande, wie 1 zu 2,05 in Bezug auf die Häuſer, und wie 1 zu 2,45 in Bezug auf die Bevölkerung. Auf je eine Quadratmeile kommen 1234 ſtädtiſche und nahe an 3031 ländliche Bewohner.

Nur 2 Städte hat Kurheſſen, welche über 20,000 Einwohner zählen. Alle übrigen Städte haben weniger als 10,000 Einwohner. Ueber 9000 und 8000 Einwohner, je nur eine Stadt, über 6000 zwei Städte, über 5000 und 4000 Einwohner je eine Stadt, ferner 11 Städte mit mehr als 3000, und 12 Städte mit mehr als 2000 Einwohner. Ferner haben 27 Städte mehr als 1000 und endlich 5 Städte weniger als 1000 Einwohner.

Im Allgemeinen hat ſich die ſtädtiſche Bevölkerung ſeit 1819 beinahe um 70,000 Einwohner vergrößert, im Einzelnen zeigt ſich dieſe Steigerung jedoch ſehr verſchieden vertheilt. Am meiſten auffallend iſt dieſelbe bei Bockenheim, was dadurch ſich erklärt, daß daſſelbe gewiſſermaaßen eine Vorſtadt von Frankfurt a. M. bildet. Auch Hanau und Obernkirchen haben ihre Bevölkerung ſeit 1819 mehr als verdoppelt und bei Karlshafen iſt dies beinahe der Fall. Weit geringer iſt die Zunahme bei Kaſſel, welches demnach hinter den meiſten andern Städten ſeiner Größe zurückgeblieben iſt. Kaſſels Bevölkerung iſt nur um wenig mehr als ein Drittel geſtiegen, alſo in demſelben Verhältniſſe, wie dies bei den meiſten kleineren Städten ſich zeigt. Nur zu Schmalkalden ergiebt ſich ein vollſtändiger Stillſtand.

Betrachtet man diejenigen Städte, über welche Zählungen von 1765 vorliegen, ſo findet man, daß Allendorf a. d. W. ſich ſeitdem verdreifacht hat, und daß dies auch beinahe zu Karlshafen der Fall iſt. Dagegen nur verdoppelt erſcheint die Bevölkerung zu Kaſſel, Borken, Eſchwege, Gudensberg, Wanfried, Roſenthal, Schweinsberg, Hersfeld und Rinteln; nahe dieſem Verhältniſſe aber kommen noch Felsberg, Grebenſtein, Helmershauſen, Witzenhauſen und Rauſchenberg.

Die Angaben über die Bevölkerung aus dem ſechszehnten Jahrhundert widerlegen mindeſtens die ſehr verbreitete Anſicht, daß vor dem dreißigjährigen Kriege die kleinen Städte eine zahlreichere Bevölkerung gehabt.

II. Vergleichende Statiſtik ſtädtiſcher Gewerbsthätigkeit.

Auf die meiſten unſerer kleinern Städte läßt ſich das Sprichwort anwenden: „Wenn der Bauer auf dem Felde, iſt kein Bürger zu Hauſe", denn die landwirthſchaftliche Thätigkeit über-

*) Die früheren Häuſerzählungen ſind jedenfalls hin und wieder nach andern Grundſätzen erfolgt, ſo daß dadurch Abweichungen entſtanden ſind, welche in der That nicht vorhanden ſein können.

wiegt meiſt die gewerbliche Betriebſamkeit, oder beide ſtehen doch ſo zu einander, daß weder das eine noch das andere zu einer gedeihlichen Entfaltung kommen kann. Dagegen liegt die Lebensquelle unſerer größeren Städte beinahe ausſchließlich im Handel und der Induſtrie. Mögen nun auch beide in keinem unmittelbaren Zuſammenhange mit der Gemeinde-Verfaſſung und dem Gemeindeleben ſtehen, ſo ſtehen ſie doch in einer ſo unmittelbaren Wechſelwirkung dazu, daß man um das eine zu prüfen, auch das andere zugleich mit ins Auge faſſen muß. Darum ſind denn ſtatiſtiſche Vergleichungen der gewerblichen Thätigkeit auch für das Gemeindeleben von weſentlichem Intereſſe, und zwar auch ſchon darum, weil uns ſolche Vergleichungen zu Reſultaten führen, welche auf keinem andern Wege jemals zu erreichen ſind. Ich will deshalb mit einer ſolchen Vergleichung hier einen Verſuch machen, es werden hoffentlich dann auch noch andere folgen. Zu dieſem Zwecke wähle ich die Stadt Kaſſel.

Die Stadt Kaſſel hatte:

	1827:						1856:					
Anwälte	25,	alſo	einen	auf	1120	Einwohner;	16,	alſo	einen	auf	2312	Einwohner,
Apotheker	7,	„	„	„	4000	„	8,	„	„	„	4625	„
Bäcker	63,	„	„	„	444	„	51,	„	„	„	726	„
Bandagiſten	2,	„	„	„	14000	„	7,	„	„	„	5285	„
Barometermacher	1,						4,					
Barbiere	15,	alſo	„	„	1860	„	18,	„	„	„	2059	„
Bierbrauer	13,	„	„	„	2077	„	19,	„	„	„	1947	„
Bildhauer	5,						4,					
Blechſchmiede	19,	„	„	„	1368	„	35,	„	„	„	1057	„
Buchbinder	14,	„	„	„	2000	„	25,	„	„	„	1480	„
Buchdruckereien	4,						9,					
Büchſenmacher	5,	„	„	„	5600	„	6,	„	„	„	6166	„
Bürſtenmacher	5,	„	„	„	5600	„	7,	„	„	„	5285	„
Conditoreien	6,	„	„	„	4666	„	11,	„	„	„	3363	„
Dachdecker	10,	„	„	„	2800	„	14,	„	„	„	2643	„
Damaſtweber	1,						2,					
Deſtillateure	2,						1,					
Drechsler	29,	„	„	„	931	„	19,	„	„	„	1947	„
Eſſigbrauer	3,						9,					
Färber	7,	„	„	„	4000	„	14,	„	„	„	1641	„
Federſchmücker	1,						2,					
Feilenhauer	1,						4,					
Friſeure	21,	„	„	„	1333	„	14,	„	„	„	2643	„
Frachtfuhrleute	2,						21,					
Gelb- u. Rothgießer	2,						3,					
Glaſer	12,	alſo	„	„	2333	„	21,	„	„	„	1762	„
Gold- u. Silberarbeiter	17,		„		1647	„	17,	„	„	„	2177	„
Gold- u. Silberſticker	5,		„		5600	„	2,	„	„	„	18500	„
Graveure	3,	alſo	einen	„	9333	„	3,	„	„	„	12333	„
Gürtler	5,	„	„	„	5600	„	5,	„	„	„	7400	„
Hoſen- u. Handſchuhmacher	7,		„		4000	„	7,	„	„	„	5286	„
Hufſchmiede	23,	alſo	einen	„	1217	„	16,	„	„	„	2312	„
Hutmacher	11,	„	„	„	2545	„	4,	„	„	„	9250	„
Kaffeehäuſer	4,	„	„	„	7000	„	5,	„	„	„	7400	„
Kammmacher	4,	„	„	„	7000	„	11,	„	„	„	3368	„
Knopfmacher	8,	„	„	„	3500	„	5,	„	„	„	7400	„

Korbmacher	3,	also	einen	auf	9333	Einwohner;	6,	also	einen	auf	6166	Einwohner,
Küfer	35,	„	„	„	800	„	41,	„	„	„	902	„
Kürſchner	4,	„	„	„	7000	„	7,	„	„	„	5286	„
Kupferſchmiede	7,	„	„	„	4000	„	10,	„	„	„	3700	„
Leinweber	7,	„	„	„	4000	„	2,	„	„	„	18500	„
Lithographiſche Inſtitute	1,						7,					
Lohgerber	5,	alſo	„	„	5600	„	7,	„	„	„	5686	„
Lackirer, Vergolder ꝛc.	18,	„			1555	„	16,	„	„	„	2319	„
Maurermeiſter und Steinhauer	9,	alſo	einen	„	3111	„	26,	„	„	„	1423	„
Meſſerſchmiede	2,	„	„	„	14000	„	4,	„	„	„	9250	„
Miethskutſcher	14,	„	„	„	2000	„	16,	„	„	„	2319	„
Nadler	9,	„	„	„	3111	„	8,	„	„	„	4625	„
Orgelbauer	1,						2,					
Poſamentirer	12,	„	„	„	2333	„	17,	„	„	„	2176	„
Putzmacher-Geſchäfte	16,	„	„		1750	„	23,	„	„	„	1608	„
Riemer	12,	„	„	„	2333	„	10,	„	„	„	3700	„
Sattler	22,	„	„	„	1273	„	22,	„	„	„	1722	„
Schirmmacher	2, ſ. Fabriken,											
Schleifer	6,	alſo	einen	auf	4666	„	2,	„	„	„	18500	„
Schloſſer	28,	„	„	„	1000	„	27,	„	„	„	1407	„
Schneider	c. 200,	„	„	„	140	„	170,	„	„	„	217	„
Schreiner	110,	„	„	„	254	„	103,	„	„	„	367	„
Schuhmacher	c. 300,	„	„	„	93	„	254,	„	„	„	145	„
Schwertfeger	3,						1,					
Seiler	12,	„	„	„	2333	„	9,	„	„	„	4111	„
Sporer	2,						1,					
Schmiede							16,					
Kunſtmodelleure in Gyps	4,						4,					
Tapezirer	19,	alſo	einen	auf	1473	„	49,	„	„	„	755	„
Töpfer	14,	„	„	„	2000	„	21,	„	„	„	1762	„
Tuchbereiter	2,						2,					
Tuchmacher	9,						2,					
Uhrmacher	15,	„	„	„	1866	„	17,	„	„	„	2177	„
Wattenmacher	2,						1,					
Wagner	9,	„	„	„	2911	„	7,	„	„	„	5286	„
Weißbinder	18,	„	„	„	1555	„	22,	„	„	„	1682	„
Zimmerleute	8,	„	„	„	3500	„	7,	„	„	„	5286	„
Zinngießer	3,	„	„	„	9333	„	6,	„	„	„	6166	„

Geſchäfte, welche 1827 noch nicht beſtanden oder doch nicht genannt werden: Korſettmacher 4, Glas- und Brillenſchleifer 6, Gold- und Silberpolirer 2, Gold- und Silber-Drahtzieher 2, Hutſtaffirer 2, Gliederfiguren 1, Kunſtarbeiter in Holzſchnitt 1, Stein- u. Glasſchneider 2, Stimmnagel-Verfertiger 1, Strohſtuhlflechter 1, Strumpfwirker 3, Honigkuchenmacher 5.

Kaufleute,	1827:	1856:		1827:	1856:
Buchhandlungen	3,	8,	Spediteure	2,	10,
Droguerie, Farbe- und Materialienhändler	3,	8,	Eiſen	7,	12,
Holz	6,	10,	Galanterie und Bijouterie, Porzellan, Glas, Kryſtall	7,	12,
Leinen	3,	11,	Banquiers	10,	9,

Kaufleute	1827:	1856:		1827:	1856:
mit Instrumenten-Saiten und Musikalien	2,	3,	mit Leder	6,	15,
Möbeln	3,	7,	Kurze Waaren, Manufakt.	23,	30,
Spezereiwaaren	39,	65,	Spielwaaren	3,	9,
Wein	11,	23.	Tuch	7,	39,

Handlungen, welche 1827 noch nicht bestanden, oder doch nicht genannt werden: mit Blutegeln 2, Delikatessen 3, Flachs, Hanf, Garn 5, Frucht 2, Kleidern 7, Indigo 1, Juvelen 1, Knopf- und Posamentier-Handlungen 3, Mineralwasser 4, Oel 11, Saamenhandlungen 8, Stickerei 6.

Fabriken,	1827:	1856:		1827:	1856:
Baumwollenzeuge	4,	4,	Chemische Farben	2,	5,
Cichorien-Kaffee	1,	—,	Chokolade	2,	2,
Gold- und Silberdraht	1,	1,	Handschuhe	9,	11,
Spielkarten	1,	1,	Kattune	1,	2,
Korkstopfen	1,	1,	Lackirtes Leder	1,	3,
Maschinen	1,	4,	Oefen und Vasen	1,	2,
Oblaten	4,	1,	Pulver	1,	1,
Pappschachteln	1,	1,	Stärke	1,	1,
Steingut	1,	1,	Schnupftabak	1,	
Rauchtabak	9,	16,	Tapeten	1,	2,
Teppiche	1,	1,	Tuch	1,	5,
Wachstuch	1,	2,	Wachslichter	1,	—,
Wagen	1,	2,	Zucker	1,	2,
Instrumente, musikal.	5,	11,	Instrumente, chirurgische	2,	3,
„ math. u. optische	4,	9,			

Fabriken, welche 1827 noch nicht bestanden:
Alaun 1, Argentan 1, Blumen 2, Kasseler Wasser 1, Cement 3, Cigarren 7, Cravatten 1, Drahtstifte 1, Drainageröhren 1, Essig 9, Fayenceöfen 2, Fourniere 2, Gyps 1, Goldleisten 1, Gutta-Percha, Gummi und Kautschuckfabrikat 1, Hüte 5, Kämme 9, Lampen 2, Leinen 2, Lichter und Seife 9, Liqueur 9, Nickel 1, Porzellan 2, Schirme 6, Senf 1, Siegellack 1, Spielwaaren 2, Stramin 1, Strohhüte 1, Zink 1, Zündhölzer 4.

Obgleich Kassel nicht in dem gleichen Maaße in neuerer Zeit sich gehoben hat, wie wir das bei so vielen andern deutschen Städten sehen, so hat, wie die vorausgehenden Tabellen zeigen, doch auch nicht nur kein Rückschritt stattgefunden, es wird vielmehr ebenfalls ein sichtlicher Fortschritt bemerklich, ein Fortschritt, der vorzüglich darin hervortritt, daß im Allgemeinen die Zahl der Konsumenten zugenommen hat. Ihre volle Bedeutung finden jene Zahlen jedoch erst dann, wenn wir sie mit ähnlichen Aufzeichnungen aus andern Städten vergleichen können.

Nur in Bezug auf einige derjenigen Gewerbe, welche vorzugsweise auf den örtlichen Verkehr begründet sind, will ich hier noch einige weitere Vergleichungen versuchen.

Im Jahre 1605 kamen in Kassel auf 1 Schuhmacher 21 Familien oder circa 95 Menschen, auf einen Schneider 27 Familien oder circa 122 Menschen, auf 1 Schreiner 54 Familien oder circa 243 Menschen. Nach einer Zählung von 1730 kamen auf einen Schuhmacher 23 Familien oder circa 108 Menschen, auf einen Schneider 32 Familien oder circa 145 Menschen, auf einen Schreiner 66 Familien oder circa 300 Menschen. Gegenwärtig fallen, wie die obige Zusammenstellung ergiebt, 145 Menschen auf einen Schuhmacher, auf einen Schneider 217 Menschen, auf einen Schreiner 367 Menschen.

Es ergiebt sich daraus das gewiß interessante Resultat, daß die Zahl dieser Gewerbtreibenden sich im Verhältnisse zur Bevölkerung nicht nur nicht gesteigert, sondern vermindert hat.

Und noch günſtiger erſcheint das heutige Verhältniß, wenn man erwägt, daß der Einzelbetrieb jener Handwerke jetzt zum Theil weit umfaſſender iſt, als er dies ehemals war. Von einer Ueberſetzung dieſer Gewerbe gegen früher kann demnach keine Rede ſein.

Einem gleichen Verhältniſſe der Schuhmacher zur Bevölkerung begegnet man auch zu Berlin und zu Dresden, wogegen daſſelbe wieder gegen das anderer Städte zurückſteht. Das Verhältniß der Schneider zeigt ſich beſſer als zu Wien, Berlin, Dresden, ungünſtiger dagegen als z. B. zu München, Augsburg ꝛc. Aehnlich iſt es mit den Schreinern der Fall, hinſichtlich deren die Verhältniſſe zu Berlin und Wien ungünſtiger, zu München, Paſſau, Karlsruhe ꝛc. aber günſtiger erſcheinen. Weit auffallender iſt jedoch die Umgeſtaltung des Verhältniſſes der Bäcker und Metzger.

Während zu Kaſſel 1605 auf einen Bäcker 18—19 Familien oder etwa circa 86 Perſonen kamen, hatte ſich dieſe Zahl ſchon im achtzehnten Jahrhundert auf 200 Perſonen gehoben und ſteigerte ſich auch ferner dergeſtalt, daß im Jahre 1819: 334, 1827: 444 und 1851: 584 Einwohner auf einen Bäcker fielen, wogegen jetzt 1 Bäcker 726 Einwohner mit Brod zu verſorgen hat. — Während die Bevölkerung und damit die Konſumtion von Jahr zu Jahr wächſt, nimmt, gewiſſermaßen in demſelben Verhältniſſe, die Zahl der Bäcker ab. Je größer die Bevölkerung einer Stadt, um ſo geringer iſt verhältnißmäßig die Zahl der Bäckereien, ungeachtet in den größern Städten zugleich auch das Heimbacken aufhört. So kommen in München 900, in Berlin 1400, in Wien 1750 auf 1 Bäcker. Dagegen zählt man zu Hofgeismar (3840 S.) 258, zu Gudensberg (2040 S.) 350, zu Rinteln, (3150 S.) 175 Perſonen auf einen Bäcker. In dem von etwa 20,000 Menſchen bewohnten Hanau kommt ein Bäcker auf je 526 Menſchen.

In den kleinern Orten treibt der Bäcker meiſt noch ein Nebengeſchäft, Ackerbau oder Schenkwirthſchaft, was in den größern Städten wegfällt. Hier iſt er gänzlich auf die Bäckerei beſchränkt. Das Verhältniß der feſtgeſtellten Brodpreiſe iſt nun aber meiſt von der Art, daß dem Bäcker nur ein dürftiger Gewinn bleibt, bei dem allein er kaum exiſtiren kann. Nur durch den Ankauf des Getreides im Großen mit Benutzung der günſtigen Konjunkturen iſt er im Stande, einen wirklich erſprießlichen Gewinn zu erzielen. Zu einem ſolchen Geſchäftsbetriebe iſt aber vor allem ein anſehnliches Kapital erforderlich und darum vermögen denn auch alle, welchen das fehlt, nur mit größter Schwierigkeit fortzukommen. Dies nimmt mit der Größe der Städte zu. Die Bäckerei gewinnt mehr und mehr den Charakter des Fabrikbetriebs, und jedes kleinere Geſchäft erliegt der Konkurrenz des mächtigern Kapitals.

Ganz ähnliche Verhältniſſe zeigt auch das Metzgereigeſchäft. Wie das Hausbacken, ſo verſchwindet auch das Hausſchlachten in den größern Städten immer mehr, und auch die Schlächterei nimmt mehr und mehr den Charakter eines Handels und Fabrikgeſchäfts an. Zu Kaſſel kamen 1605 auf einen Metzger 31 Familien oder etwa 140 Menſchen, wogegen jetzt 560 Menſchen auf einen Metzger kommen.*) In Hanau ſind es 526, in Rinteln 200, in Marburg 226 Menſchen. Ebenſo iſt es mit der Bierbrauerei. Doch laſſen ſich hierüber keine Vergleichungen anſtellen, weil der alte Betrieb gänzlich verſchwunden, die Bierkonſumtion in den letzten Jahrzehnten ſich bedeutend geſteigert und das Bier ſelbſt auch ein Artikel für den Export geworden iſt.

Dr. Landau.

*) Die Zahl der Metzger im Jahre 1828 fehlt in dem von mir benutzten Verzeichniſſe.

Vergleichende Uebersicht

der Kommunal-Verhältnisse in den Städten Berlin, Breslau, Königsberg i. P., Danzig, Magdeburg, Aachen, Krefeld, Frankfurt a. d. O., Erfurt, Düsseldorf, Elbing und in Koblenz*).

1. No.	Namen der Städte. 2.	Bevölkerung. 3.	Die Gesammteinnahme beträgt: 4. Thlr.	Davon kommen ein: Aus eigenem Vermögen 5. Thlr.	Davon kommen ein: durch Steuern 6. Thlr.	Von den Einnahmen werden außer anderen Kommunalbedürfnissen gebraucht: zur Verzinsung u. Amortisation der Schulden 7. Thlr.	für die Polizeiverwaltung 8. Thlr.	zu Schulzwecken 9. Thlr.	für die Armenverwaltung. 10. Thlr.	zu den Verwaltungskosten 11. Thlr.	Von den Kommunalsteuern trifft auf Kopf der Bevölkerung: 12. tlr.	sg.	pf.
1.	Berlin	419,755	2,360,420	983,965	1,376,455	264,965	352,091	162,641	555,964	359,336	3	8	4
2.	Breslau	116 235	656,132	192,412	463,720	116,862	25,015	52,817	87,516	81,514	3	29	8
3.	Königsberg i. P.	75,587	568,996	308,631	260,365	63,054	53,301	26,420	69,692	40,322	3	13	4
4.	Danzig	61,375	465,536	333,821	131,715	51,384	29,334	35,034	68,766	42,323	2	4	5
5.	Magdeburg . .	54,892	263,400	156,600	106,800	18,169	4,144	26,266	62,298	35,635	1	28	5
6.	Aachen	51,949	232,383	151,551	80,832	27,326	14,784	26,439	39,627	17,798	1	16	8
7.	Krefeld	40,088	105,926	11,080	94,846	5,431	12,386	19,279	47,358	6,041	2	10	11
8.	Frankfurt a. O.	33,120	141,377	81,736	60,641	16,363	6,329	19,252	22,482	33,120	1	21	10
9.	Erfurt	28,166	100,866	49,496	51,370	8,363	—	13,230	18,127	19,487	1	24	9
10.	Düsseldorf . .	25,713	142,000	52,200	89,800	22,722	18,340	14,870	35,910	12,530	3	5	11
11.	Elbing	23,929	79,871	46,246	33,625	2,141	5,595	5,151	11,526	14,886	1	12	2
12.	Koblenz	22,033	107,931	41,997	65,934	9,771	2,340	10,014	33,695	16,112	2	29	9

*) Zusammengestellt, zu 1., 2., 5., 7., 8., 10., 12. aus den Kämmerei-Etats pro 1857, zu 6. aus dem Etat pro 1856, zu 3. und 9. aus den Verwaltungs-Uebersichten pro 1855, zu 4. aus der Uebersicht pro 1854 und zu 11. aus dem Verwaltungsbericht pro 1855/56 von A. H.

Die vorſtehend in Colonne 6. aufgeführten Kommunal-Steuern werden aufgebracht:
ad 1. in Berlin: a) durch Haus- und Miethsſteuer 829,190 Thlr., b) Kommunalantheil an der Schlacht-, Mahl- und Braumalzſteuer 384,405 Thlr., c) Antheil zu einem Drittheil am Rohertrage der Mahlſteuer 136,000 Thlr., d) Hundeſteuer 25,000 Thlr.;

ad 2. in Breslau: a) an Perſonal-Kommunalſteuer 177,000 Thlr., b) Real-Kommunalſteuer 115,000 Thlr., c) an Einzugsgeldern 10,000 Thlr., d) an Hausſtandsgeldern und Hausſtands-Ergänzungsſteuer 6000 Thlr., e) an Hundeſteuer 5200 Thlr., f) an Tanzſteuer 1500 Thlr., g) an Steuern von Brennmaterial 32,000 Thlr., h) an Wildprettſteuer 3000 Thlr., i) an Steuern von eingebrachten Bieren 2000 Thlr., k) an Zuſchlag auf die Braumalzſteuer 20,000 Thlr., l) an Mahlſteuer 42,000 Thlr., m) an Kommunalzuſchlägen zur Mahl- und Schlachtſteuer 50,000 Thlr., n) an Insgemein 20 Thlr.;

ad 3. in Königsberg i. P.: a) direkte Kommunalſteuer 127,647 Thlr., b) Mahlſteuer 38,884 Thlr., c) Schlachtſteuer 21,827 Thlr., d) Braumalzſteuer 4835 Thlr., e) ein Drittel des Rohertrags der Mahlſteuer 26,982 Thlr., f) Kommunalſteuer von Salariſten und Penſionairen 7358 Thlr., g) aus Vorjahren 32,753 Thlr., h) extraordinair 76 Thlr.;

ad 4. in Danzig: a) Einzugsgeld 1654 Thlr., b) Hausſtandsgeld 2669 Thlr., c) Miethsſteuer 4319 Thlr., d) Hundeſteuer 782 Thlr., e) Geſindeſteuer 1357 Thlr., f) Brennmaterialienſteuer 3790 Thlr., g) Kommunal-Einkommenſteuer 55,626 Thlr., h) Zuſchlag zur Mahl- und Schlachtſteuer 42,805 Thlr., i) ein Drittel von der Staatsmahlſteuer 18,710 Thlr.;

ad 5. in Magdeburg: a) Mahl- und Schlachtſteuer-Zuſchlag von 35 Prozent der Königl. Steuer 36,700 Thlr., b) Mahlſteuerdrittel 19,600 Thlr., c) Kommunal-Einkommenſteuer à 1 Prozent des Einkommens von 300 Thlr. und darüber 40,000 Thlr., d) Einzugsgeld 5500 Thlr., e) Hausſtandsgeld (Hauserwerbs- und Gewerbe-Beginnſteuer 2500 Thlr., f) Hundeſteuer 2500 Thlr.;

ad 6. in Aachen: a) Kommunal-Beiſchl. zur Mahl- und Schlachtſteuer 27,618 Thlr., b) ein Drittel des Rohertrages der Mahlſteuer 15,084 Thlr., c) Brennmaterialienſteuer 7462 Thlr., d) Abgabe von Luxuspferden 117 Thlr., e) Hundeſteuer 697 Thlr., f) Bürgereinzugsgeld 618 Thlr., g) Beiſchlag zur Klaſſen- und klaſſifizirten Einkommenſteuer 27,215 Thlr., h) Beiſchlag zur Grundſteuer 2022 Thlr.;

ad 7. in Krefeld: a) Kommunalabgaben 94,246 Thlr., b) Hundeſteuer 600 Thlr.;

ad 8. in Frankfurt a. d. O.: a) Einzugsgeld und Hausſtandsſteuer 2931 Thlr., b) Kommunalabgaben 29,700 Thlr., c) Kommunalzuſchlag zur Mahl- und Schlachtſteuer 19,098 Thlr., d) ein Drittel Rohertrag der Mahlſteuer 8912 Thlr., (die Wildprett- und Hundeſteuer fließt reglementsmäßig zur Stadt-Armenkaſſe);

ad 9. in Erfurt: a) Einzugs- und Hausſtandsgeld 2923 Thlr., b) Kommunalzuſchlag zur Klaſſen- und klaſſifizirten Einkommenſteuer 31,415 Thlr., c) Grundſteuer von Gebäuden und Ländereien 11,766 Thlr., d) Zuſchlag zur Braumalzſteuer 4191 Thlr., e) Hundeſteuer 1073 Thlr.;

ad 10. in Düſſeldorf: a) 20 Prozent Zuſchlag zur Grundſteuer 7800 Thlr., b) einen gleichen Zuſchlag zur Gewerbeſteuer 4100 Thlr., c) Kommunal-Einkommenſteuer 49,600 Thlr., d) Kommunalzuſchlag zur Mahl- und Schlachtſteuer 50 Prozent 21,000 Thlr., e) ein Drittel Rohertrag der Mahlſteuer 7300 Thlr.;

ad 11. in Elbing: a) Grundſteuer und Serviszuſchuß 9729 Thlr., b) Kommunalſteuer 16,467 Thlr., c) ein Drittel an der Mahlſteuer 7429 Thlr.;

ad 12. in Koblenz: a) von der Grundſteuer 50 Prozent Umlage 8,972 Thlr.; b) 25 Prozent der Mahl- und Schlachtſteuer 11,508 Thlr., c) ein Drittel der Mahlſteuer 9,147 Thlr., d) Einzugs- und Hausſtandsgeld 1444 Thlr., e) Kommunal-Einkommenſteuer 84,863 Thlr.

Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben bei der Kommune der K. K. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien für das Verwaltungsjahr 1857.

Einnahmen.

A. Gewöhnliche Einnahmen:

	Gulden.
1) Interessen von Aktivkapitalien	409,924.
2) Ertrag von Realitäten	86,551.
3) Ertrag der Schlachthäuser	196,052.
4) Einnahmen der Kaiser-Ferdinand-Wasserleitung	22,103.
5) Einnahmen der Zwangs-Arbeitsanstalt	„
6) Ertrag der städtischen Gefälle	65,258.
7) Ertrag der Verzehrungssteuerzuschläge	880,000.
8) Bürgerrechts-Verleihungs-Taxen	2,792.
9) Bürgerlasten-Relutionstaxen	74,180.
10) Sonstige Taxen	72,036.
11) Beiträge zu den Kirchenauslagen	124.
12) Beiträge zu den Schulauslagen	112,378.
13) Beiträge zu den Militair-Bequartierungs-Auslagen	48,130.
14) Vergütigungen und Rückersätze	35,799.
15) Besondere Einnahmen	40,607.
Summa der gewöhnlichen Einnahmen	2,045,934.

B. Außergewöhnliche Einnahmen:

16) Kaufschillinge für Gründe und Realitäten	11,074.
17) Ersatz aus dem Stammvermögen für die auf dessen Rechnung bestrittenen Ausgaben	219,158.
Summa der außergewöhnlichen Einnahmen	230,232.

Ausgabe.

A. Gewöhnliche Ausgaben:

1) Central-Verwaltung:		
a) Dotation des Bürgermeisters	11,600 Fl.	
b) Auslagen für den Gemeinderath	264 „	
c) „ „ die Bezirksverwaltung	38,499 „	
d) Besoldungen und Quartiergelder der Beamten der Centralleitung	112,423 „	
e) Besoldungen der Beamten der städtischen Buchhaltung	46,632 „	
f) „ der Beamten des Einreichungsprotokolls, des Expedits, der Registratur und der Dienerschaft	74,222 „	
g) Besoldungen der Beamten des städtischen Bauamtes	23,330 „	
h) „ der Beamten der städtischen Kassen	43,295 „	
i) Adjuten	11,460 „	
k) Taggelder	13,104 „	
l) Amtskleidung der Dienerschaft	9,583 „	
m) Bezüge der im verfügbaren Stande befindlichen Beamten	18,122 „	
		402,534.
2) Pensionen und Erziehungsbeiträge		120,530.
3) Provisionen		2,187.
4) Gnadengaben, Aushülfen und Belohnungen		14,477.
5) Auslagen für Amtlokalitäten		28,663.

6) Kanzleierfordernisse	84,526.
7) Landesfürstliche Steuern	53,699.
8) Interessen von Aktiv-Kapitalien	164,690.
9) Auslagen für die städtischen Realitäten	26,593.
10) Auslagen für die Schlachthäuser	30,052.
11) Auslagen für die Zwangsarbeits-Anstalt	„
12) Gefälls-Regieauslagen	2,518.
13) Kirchenauslagen	4,971.
14) Stiftungen und fromme Werke	10,522.
15) Schulauslagen	236,662.
16) Ausgaben an den Versorgungsfonds	398,988.
17) Antheil des Krankenhausfonds an dem Verzehrungssteuer-Zuschlage	95,306.
18) Antheil des Invalidenhausfonds an dem Verzehrungssteuer-Zuschlage	27,074.
19) Sanitätsauslagen	8,169.
20) Auslagen für die Marktpolizei	65,995.
21) Vorkehrungen gegen Feuer- und Ueberschwemmungsgefahr	38,959.
22) Sicherheitsauslagen	9,083.
23) Dotation des Lokalpolizeifonds	253,646.
24) Steuereinhebungskosten	60,511.
25) Auslagen für das Conskriptions- und Einquartierungsamt	37,727.
26) Auslagen für die Militair-Bequartierung	165,037.
27) Auslagen für die Stadtsäuberung	81,914.
28) Auslagen für die Straßenbespritzung	45,733.
29) Auslagen für die Beleuchtung	281,557.
30) Auslagen für die Erhaltung des Straßenpflasters	46,804.
31) Auslagen für die Erhaltung der ungepflasterten und Säuberung sämmtlicher Vorstadtstraßen	104,707.
32) Auslagen für die Erhaltung der Alleen und Wege am Glacis	10,626.
33) Auslagen für die Erhaltung der Wasserleitungen	51,382.
34) Auslagen für die Erhaltung und Räumung der Kanäle	36,711.
35) Auslagen für die Erhaltung der Brücken und Wienflußufer	9,464.
36) Verschiedene gewöhnliche Auslagen	10,731.
Summa der gewöhnlichen Auslagen	2,936,248.

B. Außergewöhnliche Ausgaben:

37) Zurückzubezahlende Passiv-Kapitalien	299,300.
38) Bau neuer Brücken	70,000.
39) Regulirung und Versicherung der Wienflußufer	100,000.
40) Pflasterungen und Straßenbauten	181,208.
41) Kanalbauten in den Vorstädten	70,000.
42) Schulbauten	37,159.
43) Neue Leitungen und Bauherstellungen an der Kaiser Ferdinand Wasserleitung	100,000.
44) Sonstige Bauten und öffentliche Herstellungen	62,455.
45) Verschiedene außergewöhnliche Auslagen	137,220.
46) Dotation des Reservefonds	100,000.
Summa der außergewöhnlichen Ausgaben	1,157,342.

Bilanz:

Gewöhnliche Ausgaben	2,936,248 fl.	
Außergewöhnliche Ausgaben	1,157,342 „	
Gesammt-Ausgabe		4,093,590.

Hierzu den aus den Ergebnissen der Vorjahre herrührenden unbedeckten Abgang			124,771.
Daher zu deckendes Gesammterforderniß . . .			4,218,361.
Bedeckung:			
a) durch die gewöhnlichen Einnahmen pr.		2,045,934 Fl.	
b) „ „ außergewöhnlichen Einnahmen pr.		230,232 „	
c) „ „ städtische Umlage und zwar:			
1) durch Einhebung von 2 Kreuzern von den Wohnzinsen der Stadt und der Vorstädte pr. 19,000,000 Fl. mit	633,333 Fl.		
2) durch Einhebung von 4 Kreuzern der Hauszinssteuer pr. 3,445,333 Fl. mit	229,689 „		
3) durch Einhebung von 2 Kreuzern zu Einquartierungs-Zwecken von derselben Summe mit	114,844 „		
4) durch Einhebung von 10 Kreuzern städtischen Zuschlages zum ebenerwähnten Steuerbetrage mit	574,222 „		
5) durch Einhebung von 10 Kreuzern zur laufenden Grundsteuer sammt Zuschuß pr. 21,240 Fl. mit	3,540 „		
6) durch Einhebung von 10 Kreuzern zur laufenden Erwerbssteuer sammt Zuschuß pr. 964,655 Fl. mit	160,775 „		
7) durch Einhebung von 10 Kreuzern zur laufenden Einkommen-Steuer pr. 1,380,000 Fl. mit	230,000 „		
zusammen pr. . .		1,946,403 „	
Sohin durch die Gesammt-Einnahme			4,222,569.
noch mit dem Ueberschusse von			4,208.

III.

Monats-Chronik.

Preußen.

A. Gesetzgebung.

In den Nummern der Gesetz-Sammlung beginnen die Früchte der Thätigkeit des Landtages zu erscheinen. So das Gesetz vom 23. März 1857 (S. 169. No. 4643.), welches die Umwandlung der Ostpreußischen und Ermländischen Lehne in Familien-Fideikommisse erleichtert, und das Gesetz vom 9. März 1857 (S. 168. No. 4636.), welches durch Abänderung der im Allgem. Landrechte Theil II. Titel 5. §§. 198. ff. enthaltenen Bestimmungen über die Sklaverei mehr dem Prinzipe der Humanität als einem thatsächlichen Bedürfniß zu dienen bestimmt scheint. — Eine Bekanntmachung vom 27. Februar 1857 (S. 159. No. 4634.) bringt zur Kenntniß, daß die Verordnung vom 27. Oktober 1856 wegen Abänderung des Mahl- und

Schlachtſteuergeſetzes vom 30. Mai 1820 die Genehmigung beider Häuſer des Landtages erhalten. — Durch Allerhöchſten Erlaß vom 2. März 1857 (S. 159. No. 4635.) wird der Stadt Bacharach, Reg.-Bez. Koblenz, die Städte-Ordnung für die Rhein-Provinz vom 15. Mai 1856 verliehen, durch Allerhöchſten Erlaß vom 16. März 1857 (S. 192. No. 4646.) dagegen in der Stadt Tecklenburg, Reg.-Bez. Münſter, die Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Weſtphalen vom 19. März 1856 eingeführt. — Unter dem 16. März 1857 (S. 174. No. 4645) wird die Beſtätigungsurkunde für das Statut der unter dem Namen „Allgemeine Gas-Aktien-Geſellſchaft zu Magdeburg" mit dem Domicil zu Magdeburg errichteten Aktien-Geſellſchaft publizirt.

Aus dem Inhalt der No. 3. des Miniſterialblattes für die geſammte innere Verwaltung heben wir als von beſonderem Intereſſe hervor: einen Beſcheid des Miniſters des Innern vom 28. Februar 1857 (S. 43.) durch welchen, trotz der entgegenſtehenden Entſcheidungen einiger Gerichtshöfe, der Grundſatz aufrecht erhalten wird, daß die Vorſchrift des §. 21. des Armen-Geſetzes vom 31. Dezember 1842 auch auf die hilfsbedürftigen Kinder ſolcher Wittwen zu beziehen ſei, welche durch Wiederverheirathung einen andern Unterſtützungswohnſitz erworben haben. — Von ſchmerzlicher Wichtigkeit für die Stadtgemeinden iſt das S. 38. abgedruckte Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 11. November v. J., welches, zwei vorhergegangene der betreffenden Stadtgemeinde günſtige Erkenntniſſe vernichtend, in der Kaſſations-Inſtanz die Verpflichtung der Gemeinden zur Tragung der Koſten für Ueberwachung der gewerbsmäßigen Proſtitution, (in specie zur Gewährung der dem Königlichen Kreis-Phyſikus für ſeine Mühwaltung bei den desfallſigen Unterſuchungen feſtgeſetzten Remuneration) ausſpricht.

Nach einer Bekanntmachung des Finanzminiſters vom 16. Februar 1857 (S. 56.) kommt in Zukunft in Stelle der bisher vorgeſchriebenen drei Sorten des Stempelpapiers die eine derſelben ausſchließlich zur Anwendung. Durch eine Cirkular-Verfügung deſſelben Miniſters vom 28. Dezember 1856 (S. 56.) wird die Stempelfreiheit der Quittungen über Allerhöchſt bewilligte Gnadengeſchenke ausgeſprochen.

Endlich machen wir auf eine im nichtamtlichen Theil des Juſtizminiſterialblattes (S. 137. ff.) abgedruckte Zuſammenſtellung der Entſcheidungen des Königlichen Ober-Tribunals über das Wechſelrecht, vom Stadtgerichtsrath Borchert in Berlin nach den §§. der deutſchen Wechſelordnung geordnet, aufmerkſam.

B. Perſonal-Nachrichten.

Die Allerhöchſte Beſtätigung haben erhalten: die Wahl des Regierungsrathes v. Foller zum Bürgermeiſter der Stadt Bromberg, des Gerichts-Aſſeſſor Huber zum Bürgermeiſter von Bielefeld, des Kreis-Gerichts-Kanzlei-Direktors Wördehoff zum Bürgermeiſter der Stadt Paderborn, des Stadt-Syndikus und Juſtizrath Neumann zu Grünberg, deſſen Dienſtzeit als Beigeordneter am 31. Januar 1858 abläuft, als Beigeordneten der genannten Stadt für eine fernerweite ſechsjährige Amtsdauer und des Beigeordneten Pingel zu Erfurt auf eine weitere zwölfjährige Amtsdauer. —

Die Wiederwahlen des Bürgermeiſters Schmidt zu Tſchirnau auf anderweite zwölf Jahre und des Bürgermeiſters Becker zu Kreuzburg auf Lebenszeit, desgleichen die Wahl des bisherigen Stadtverordnetenvorſtehers Friedrich zum Kämmerer und Gemeindeeinnehmer in Stroppau, ſind gleichfalls beſtätigt.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Kabinets-Ordre vom 23. März d. J. den von der Stadt Görlitz präſentirten Beigeordneten und Syndikus, Bürgermeiſter Fiſcher als Mitglied des Herrenhauſes berufen.

Der bisherige Ober-Bürgermeiſter von Koblenz, Bachem, iſt als Landgerichtsrath in Trier in den Juſtizdienſt zurückgetreten.

C. Tages-Neuigkeiten.

a. Oſt- und Weſtpreußen.

Königsberg. Die Hartungſche Zeitung nimmt auf Veranlaſſung der in Kurzem bevorſtehenden Translokation der Gebeine von dem zu Feſtungswerken eingezogenen Armen-Freikirchhofe die vor Jahren bereits erhobene Anfrage wieder auf: ob Königsberg ſich nicht verpflichtet halten werde, ſeinem auf jenem Friedhofe beerdigten, berühmten und verdienten Bürger, den Stadt-Präſidenten v. Hippel (geſt. 1796) ein würdiges Denkmal zu errichten.

Dieſelbe Zeitung erzählt: Als Pendant zu dem Kriminalfall, welcher neulich vor dem Kriminalſenate des hieſigen Königlichen Tribunals gegen den Bürgermeiſter Ruß aus Gerdauen zur Verhandlung kam, lernten wir neuerdings durch die Verhandlung vor eben dem Gerichtshofe eine ganz ähnliche Anklageſache wider den Bürgermeiſter Schlegel aus Friedland kennen. Bald nach dem Vorfalle in Gerdauen, es war im Juli v. J., machte auch der jetzt Angeklagte Schlegel, als er eines Morgens in ſeine Bureauſtube kam, die Bemerkung, daß ſein Pult, in welchem er die Beſtände der Kreis-Kommunalkaſſe aufbewahrt hielt, deren Rendant S. war, erbrochen und aus demſelben faſt alles Geld bis auf ca. 16 Thlr., im Ganzen 2720 Thlr., geſtohlen worden waren. Wie S. angab, mußte der Dieb mittelſt Einſteigens durch ein offenſtehendes Fenſter in die Bureauſtube gelangt ſein. Daß an dem Pulte Gewalt angewendet, wurde aus einigen Eindrücken an demſelben erkenntlich, auch war das Schloß lädirt und die Feile, deren ſich der Erbrecher bedient, war von demſelben im Pulte zurückgelaſſen worden. Die Kriminalbehörde Friedland leitete nunmehr die umfaſſendſten Recherchen ein und die Unterſuchung brachte die Beamten darauf, daß S. nur den Diebſtahl vorſchützte, um den vorhandenen Kaſſendefekt dadurch zu beſchönigen. Die Staatsanwaltſchaft erhob denn auch Anklage gegen den S. auf Grund des §. 324. des Strafgeſetzbuches wegen Unterſchlagung in amtlicher Eigenſchaft erhaltener Gelder. Nach der ſtattgehabten öffentlich-mündlichen Verhandlung erkannte der erſte Richter den S. ſchuldig und verurtheilte ihn zu dreijähriger Gefängnißhaft und Unterſagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte für eben ſo lange Zeit. S. hat gegen das Urtel appellirt, das Tribunal reſolvirte dahin, daß die beantragte neue Beweisaufnahme zuzulaſſen, bevor in zweiter Inſtanz entſchieden werde.

Ueber das Projekt einer nach Art der Berliner für die hieſige Stadt zu organiſirenden Feuerwehr giebt das folgende Referat aus der Stadt-Verordneten-Sitzung vom 31. März Aufſchluß: Bald nach dem Erſcheinen der Feuerlöſchordnung für die hieſige Stadt im Jahre 1847, kam man ſchon zu der Ueberzeugung, daß es bei der getroffenen Einrichtung unmöglich war, mit gehöriger Ordnung Feuer zu löſchen, man dachte ſchon damals an eine Verbeſſerung der Feuerlöſch-Anſtalten und die deshalb gepflogenen Verhandlungen ſchleppten ſich bis zum Jahre 1854, da wurde mit Ernſt an die Einrichtung einer beſoldeten Feuerwehr gedacht, die nach dem damals entworfenen Projekte ca. 14,000 Thlr. jährlich koſten ſollte. Es fragte ſich nur, wie die Mehrkoſten aufzubringen ſein würden, da die Feuerlöſchanſtalten, wie ſie jetzt ſind, nur jährlich 6 bis 7000 Thlr. erheiſchen. Man glaubte, eine Gelegenheit gefunden zu haben, wenn man von der Summe der Brandſchadenverſicherungen $^2/_3$ pCt. erhebe, wodurch der Stadt eine Einnahme von 16,000 Thlr. zugefloſſen wäre. Die Königliche Regierung genehmigte dieſes Projekt, doch das Miniſterium wies daſſelbe zurück; es verlangte, daß die Koſten aus der Kämmereikaſſe genommen werden ſollten, dazu wollte ſich die Stadt nicht verſtehen und die Angelegenheit blieb nun wieder liegen, bis der zeitige Polizei-Präſident in ſeine dermalige Stellung eintrat. Dieſer drang von Neuem bei der Königlichen Regierung auf Verbeſſerung der Feuerlöſchanſtalten und zwar mit Erfolg, denn die Regierung beauftragte nunmehr den

Herrn Polizeipräſident Maurach mit dem Herrn Direktor Slabell in Berlin, wegen Errichtung einer Feuerwehr in hieſiger Stadt in Verbindung zu treten. Als das der Magiſtrat erfuhr, wollte er ſich die Angelegenheit nicht aus der Hand gehen laſſen und nahm ſich von Neuem derſelben an, die nun dahin endete, daß eine Feuerwehr nach Art der Berliner und Memeler eingerichtet werden ſollte, welche ca. 11000 Thlr. erheiſchen würde, wobei man das Projekt hinſtellte, daß die Feuerlöſchmannſchaften durch zwangsweiſe Aushebung aus der Klaſſe hieſiger Einwohner beſchafft werden ſollten, welche unter 100 Thlr. Einkommen haben und deshalb ſteuerfrei ſind. Dieſes Projekt wies die Königliche Regierung als ungeſetzlich zurück und es entſtand nunmehr die Vorlage wegen Reorganiſation des Feuerlöſchweſens, wie ſie in der Verſammlung vorgetragen wurde, nach welcher die Koſten der Einrichtung einer beſoldeten uniformirten Feuerwehr jetzt ca. 11,000 Thlr. und die Unterhaltung des Korps alljährlich 15,000 Thlr. betragen werden. Aus dem Vortrage des jetzigen Projektes erfahren wir etwa Folgendes: Die Eintheilung der Stadt in drei Brand-Inſpektionen und 13 Brandquartiere bleibt wie früher auch bei der neuen Organiſation der Feuerwehr, welche aus einem ſtändigen und einem nicht ſtändigen Korps beſtehen ſoll. Das ſtändige Korps bilden ein Branddirektor, 3 Oberfeuermänner, 8 Feuermänner und 24 Spritzenmänner (Druckleute), wovon die Hälfte der Mannſchaften eine ſtändige Wache im Altſtädtiſchen Stadthofe bilden. Das nicht ſtändige Korps beſteht aus einem Brand-Inſpektor (Stellvertreter des Brand-Direktors), 3 Brandmeiſtern (für jede Inſpektion einer), 13 Oberfeuermännern, 64 Feuermännern, 180 Spritzenmännern (Druckleute, für jedes Brandquartier 13 Mann und 12 Mann für die Saugerſpritzen) 12 Röhrmeiſtern, (drei für jede der 4 Prahm-Spritzen), 40 Druckmännern, 3 Waſſermeiſtern und 30 Pumpern. Sämmtliche Mitglieder des Korps, auch die Kutſcher, ſind uniformirt; ſie haben entweder ein feſtes Gehalt oder werden gegen ein beſtimmtes Angeld angenommen und bei entſtehendem Feuer ſtundenweiſe honorirt. Alle ſogenannten Bürgerehrenpoſten hören auf, ſo auch die Geſtellung der Pferde durch hieſige Bürger. Die Pferde werden jetzt von der Stadt ſelbſt geſtellt, der Stadthof liefert 46 Pferde und 20 Pferde ſollen von hieſigen Fuhrleuten gegen ein beſtimmtes Honorar zum Feuer geſchafft werden. Vergleichsweiſe führen wir nur an, daß jetzt bei einem entſtehenden Feuer 266 Pferde geſtellt werden. Remunerationen ſollen für ſchnelles Anzeigen eines entſtehenden Feuers gezahlt werden. Den Nachtwächtern liegt das Singnaliſiren des Feuers ob, die aber auch die Pflicht haben, alle in ihrem Revier wohnenden bei der Feuerwehr angeſtellten Perſonen zu wecken. Für den Fall, daß am Tage Feuer ausbricht, iſt in jedem Quartier ein Bürger angeſtellt, welcher ein ſitzendes Gewerbe treibt, dieſer hat die Pflicht, entweder ſelbſt, oder durch einen ſeiner Leute das Feuerſignal zu geben, zu welchem Behufe ihm 3 Inſtrumente überliefert werden, die er je nach dem Stadttheile, in welchem das Feuer ausgebrochen iſt, benutzt. Eine vollſtändige umfaſſende Einübung der Feuerwehr wird vorgenommen, auch werden alljährlich 12 Uebungen vom ganzen Korps abgehalten. Daß zu dieſer neuen Einrichtung die Anſchaffung mehrerer Geräthſchaften gehören, verſteht ſich von ſelbſt, ſo wird u. A. eine Spritze der neueſten Berliner Konſtruktion, ein Perſonenwagen, der 25 Perſonen mit einem Male an die Feuerſtätte ſchafft ꝛc., angekauft werden. Dieſes wäre das Weſentlichſte aus dem in der Verſammlung gehaltenem Vortrage. Ueber das Projekt ſelbſt machte die Verſammlung keine Ausſtellungen. Dagegen wurde von verſchiedenen Seiten der finanzielle Theil in Erwägung gezogen, und namentlich die Niederſetzung einer Kommiſſion beantragt, welche die Vorlage gründlich prüfen und erörtern ſoll, ob die Stadt die Mittel hat, um das Projekt in Ausführung zu bringen und zwar ohne neue Steueranlagen zu machen. Dieſer Einwurf brachte eine lebhafte Debatte hervor, an der ſich die in der Verſammlung anweſenden Magiſtrats-Kommiſſarien lebhaft betheiligten. Die Herren Brand-Inſpektoren kamen dabei auch auf die jetzigen Feuerlöſch-Anſtalten zu ſprechen, die nach ihrer Erklärung gegenwärtig ſo miſerabel ſind, daß es faſt unmöglich wird, mit denſelben ein Feuer zu löſchen und daß die Stadt in großer Gefahr iſt, wenn ſie nicht bald eine Reorganiſation derſelben bewirkt. In Anbetracht dieſes Umſtandes, und da bereits eine Kom-

miſſion aus der Verſammlung früher erwählt war, die öfters Berathungen in dieſer Angelegenheit gehalten und ſich für das Projekt ausgeſprochen hat, ferner magiſtratualiſcher Seits verſichert wurde, der Kämmereifonds werde wohl zur Hergabe der Koſten ausreichen, zumal es zu erwarten ſteht, daß die Gas-Anſtalt von dem ihr dargereichten Vorſchuſſe noch in dieſem Jahre Rückzahlungen machen wird, erklärte ſich bei einer Abſtimmung nur die Minorität der Verſammlung für die Errichtung einer Kommiſſion. Mit großer Majorität wird das Projekt der Einrichtung einer Feuerwehr, ganz ſo wie es der Magiſtrat vorgelegt hat, genehmigt.

Memel im März. (K. H. Ztg.) Ueber das an unſerm Orte errichtete Inſtitut der Feuerwehr iſt für das Jahr 1856 ein Verwaltungsbericht vom Brand- und Polizei-Inſpektor Herrn Helm durch den Druck veröffentlicht worden, aus welchem wir Folgendes, das auch in weitern Kreiſen Intereſſe erregen dürfte, hervorheben: I. Die unter dem 15. Januar v. J. publizirte Feuerlöſchordnung hat ſich in den einzelnen Beſtimmungen bei den im Laufe des vergangenen Jahres ſtattgefundenen Bränden entſchieden bewährt. II. Die Unterhaltungskoſten der Feuerwehr betrugen 4897 Thlr. 29 Sgr. 8 Pf.; der Etat ſetzt 6300 Thlr. aus, da von demſelben 938 Thlr. auf andere Fonds reſp. Titel der Stadtkaſſe übernommen wurden, ſo ſtellt ſich eine Erſparniß von 464 Thlr. 4 Pf. heraus. III. Die Feuerwehr iſt in 11 Monaten 24 Mal ausgerückt und zwar: 1) zu Bränden in der Stadt 13, 2) außerhalb derſelben 5 und 3) auf blinden Lärm 6 Mal. IV. Die Ordnung und Ruhe, mit der die Feuerwehr bei den ſtattgehabten Bränden an ihre Thätigkeit ging, übte auf das Publikum einen höchſt wohlthätigen Einfluß aus. Es verhielt ſich ruhig und in angemeſſener Entfernung, ſo daß weder Verhaftungen nothwendig waren noch Diebſtähle vorkamen. V. Die Löſchung keiner der angeführten Feuersbrünſte nahm eine längere Zeitdauer als zwei Stunden in Anſpruch und bei dreien derſelben machte das ſchnelle Erſcheinen der Feuerwehr es möglich, ſo ſtarke Verdachtsmomente wegen vorſätzlicher Brandſtiftung gegen die Hausbeſitzer feſtzuſtellen, daß zu deren ſofortiger Arretirung geſchritten werden konnte. VI. In dieſer Beziehung hat ſich die Einrichtung der Feuerwehr ganz beſonders nützlich für die Stadt gezeigt, denn ſeit der Feſtnahme jener 3 Perſonen hat bis jetzt kein Brand wieder ſtattgefunden. VII. Die für die Feuerverſicherungen zu zahlenden Prämien ſind gegen das Jahr 1855 bedeutend herabgeſetzt. — Aus der detaillirten Schilderung der Einzelnheiten dringt ſich dem Leſer die Ueberzeugung auf, daß dieſes ſegensreiche Inſtitut nicht allein für größere, ſondern auch für kleinere Städte eine Wohlthat iſt, die ohne große Opfer erſtrebt werden kann.

Seit dem 1. Februar c. iſt an unſerm Orte ein Arbeitshaus proviſoriſch eingerichtet worden, welches den vorhandenen Bedürfniſſen ſo lange entſprechen dürfte, bis das von dem hier im Jahre 1854 verſtorbenen Juſtizrathe Wolfgramm der Stadt überwieſene Legat von 9000 Thlr. mit den von dem hieſigen Magiſtrate ſeit längerer Zeit geſammelten Fonds die Erbauung eines eigenen Inſtitutes dieſer Art geſtatten wird. Es iſt dazu das ehemalige Bittener Krankenhaus benutzt, in welchem durchſchnittlich 10 Perſonen, die aus Arbeitsſcheu ohne Obdach ſind, Aufnahme finden, um hier durch Steineklopfen, Straßenreinigung in der Art beſchäftigt zu werden, daß ſie die Koſten ihres Unterhalts ſelbſt aufzubringen genöthigt ſind. Ohne allen Rigorismus werden die Leute durch zweckmäßige Anordnungen zu der ihnen verloren gegangenen Lebensmaxime: „Im Schweiße deines Angeſichts ſollſt du dein Brod eſſen" allmählich zurückgeführt. Das für die Verwaltung des Arbeitshauſes eingeſetzte Komitee fordert das Publikum auf, nicht allein Geſchenke, ſondern auch geeignete Arbeiten demſelben zur Förderung des wohlthätigen Zweckes zu überweiſen. Durch eine ſolche Anſtalt kann allein der Straßenbettelei mit der Zeit gründlich entgegen getreten werden.

In der lithographiſchen Anſtalt des Herrn Michelly in Königsberg iſt die erſte Sektion eines vom Herrn Regierungs-Geometer Klein ausgeführten Planes der Stadt Memel erſchienen. Allen, die an derſelben ein näheres oder entfernteres Intereſſe nehmen, wird in dieſer geſchmackvollen Arbeit ein klares Bild der Stadt in ihrer neuen Geſtalt dargeboten.

Am 14. April wurde in **Elbing** die irdiſche Hülle des verſtorbenen Stadtverordneten-Vorſtehers und Kommerzienraths Herrn Franz Anton Alſen feierlich zur Erde beſtattet.

Graudenz im März. (K. H. Ztg.) In der Stadtverordneten-Sitzung vom 27. v. Mts. iſt die hieſige Fähre auf ein Jahr für eine Pacht von 500 Thlr. an einen ländlichen Beſitzer, welcher ſich verpflichtet hat, den Traject mittelſt eines Roßwerkes zu bewerkſtelligen, mit der Maßgabe verpachtet worden, daß, wenn das Roßwerk ſich bewährt, die Pachtung auf fernere fünf Jahre verlängert werden ſoll. Zur Zeit iſt noch nicht abzuſehen, in welcher Weiſe das Roßwerk angebracht werden ſoll, die Pachtung auch noch nicht angetreten. Daß einfache Pferdekraft fördernd wirken und bei der Schärfe und Breite des Stromes den Anforderungen genügen werde, iſt überhaupt gerechtem Zweifel zu unterwerfen. Jedenfalls iſt es aus den in einem frühern Bericht mitgetheilten Gründen ſehr zu beklagen, daß man des augenblicklichen Vortheils halber von der vollſtändig vorbereiteten Einrichtung einer Dampffähre, bezüglich deren der hieſige Bürgermeiſter im Auftrage der Stadt nur noch im Herbſte v. J. behufs Einziehung von Erkundigungen an Ort und Stelle eine Reiſe nach dem Rhein und behufs perſönlicher Beſeitigung etwaiger Anſtände nach Berlin machte, wider alles Erwarten nunmehr Abſtand genommen, mindeſtens aber die dringend nothwendige Totalreform des hieſigen Fährweſens vertagt zu haben ſcheint.— In derſelben Stadtverordnetenſitzung hat man ſich dafür entſchieden, eine bis da noch unter den Aktivis der Stadt im Etat aufgeführte Poſt von 5000 Thlr., mit welcher die Kommune ſich dereinſt bei der aufgelöſten Graudenz-Roſenberger Chauſſeebaugeſellſchaft betheiligte, als inexigibel und werthlos zu ſtreichen.

Tilſit, 20. März. (E. a. M.) Die Vorbereitungen zum Bau der hieſigen Gasanſtalt werden ſchon ſeit mehreren Wochen ſehr thätig betrieben, denn der Gaſometer ſo wie die andern zur Anſtalt erforderlichen Gebäude müſſen nach Verpflichtung der Stadt ſchon am 1. Juli c. vollendet ſein. Die übrige Einrichtung hat eine engliſche Kompagnie von Laidlaw u. Sohn in Glasgow für beinahe 28,500 Thlr. unter der Bedingung übernommen, die Gasbeleuchtung der Stadt bis zum 1. Dezember untadelhaft herzuſtellen. Die Stadt übernimmt außerdem die Steuerzahlung für die von England aus einzuführenden Röhren. Den Bau wird der engliſche Ingenieur Steffenſon aus London leiten. Eine Menge von Baumaterialien, welche bereits angefahren ſind, wurden aus der Stadthauptkaſſe vorſchußweiſe beſtritten, denn die beabſichtigte Ausgabe von Obligationen ſoll erſt ſpäter erfolgen.

Wormditt. (Br. Kr.-Bl.) Der zum Bürgermeiſter für die hieſige Stadt gewählte bisherige Aktuar Rheindorf, welchem die Königliche Regierung die Verwaltung dieſes Amtes vorläufig auf eine dreimonatliche Probezeit übertragen hat, wurde am 27. März vor verſammeltem Magiſtrats- und Stadtverordneten-Kollegium und in Gegenwart der Beamten des Magiſtrats, durch den Kreislandrath in ſein Amt eingeführt. Dagegen hat die Königl. Regierung der am 10. Februar cr. ſtattgefundenen Wahl des Gaſthofsbeſitzers Fox zum Stadtkämmerer hier die Genehmigung verſagt und mit Bezug auf §. 33. der Städteordnung angeordnet, daß dem Beigeordneten Kunigk die einſtweilige kommiſſariſche Verwaltung der Stadtkämmerer-Stelle übertragen werde, wofür derſelbe das etatsmäßige Gehalt des Kämmerers, das die Königl. Regierung auf 200 Thlr. erhöhte, und außerdem die etatsmäßigen Büreaukoſten mit 20 Thlr. zu beziehen hat. Die hieſigen Stadtverordneten hatten das Kämmerer-Gehalt auf 120 Thlr., ohne ſonſtige Emolumente feſtgeſetzt.

b. Poſen.

Poſen. Wie der Breslauer Zeitung von hier berichtet wird, ſo wird jetzt ernſtlich daran gearbeitet, das Feuerlöſchweſen in hieſiger Stadt zu reorganiſiren, welche Umgeſtaltung um ſo wünſchenswerther iſt, als die für hier gegebene Feuerlöſch-Ordnung vom Jahre 1840 längſt ſchon in mannigfachen Beziehungen dem Bedürfniſſe nicht mehr entſprechend erachtet wurde. Es erſcheint allerdings nothwendig, eine vollſtändige Spritzen-Bedienungs-Mannſchaft gegen Beſoldung permanent anzuſtellen, wodurch einerſeits eine weit ſchleunigere und geregeltere Hilfeleiſtung bei

entſprechender Feuersgefahr herbeigeführt und andererſeits die Thätigkeit der betreffenden Polizei- und Kommunal-Beamten nicht in ſo mannigfachen und vielſeitigen Beziehungen in Anſpruch genommen werden würde. Wenn, wie es die gedachte, hier noch Geltung habende Feuerlöſch-Ordnung vorſchreibt, zur Bedienung der Spritzen und namentlich zur Dienſtleiſtung mit den Feuereimern, Haken und Leitern alljährlich eine Zahl hieſiger Einwohner kommandirt wird, welche verpflichtet iſt, jederzeit, ſobald ſie durch Stürmen, Trommelſchlag und ſonſtigen Feuerlärm oder auch auf irgend einem andern Wege von dem Ausbruch eines Feuers Kenntniß erhält, bei den betreffenden Spritzen ſich einzuſtellen, welche Verpflichtung derſelben auch bei entſtehendem Gewitter obliegt, und eine jede Verſpätung mit 2 bis 5 Thlr. Geldſtrafe geahndet wird, wenn ferner die Stellung eines Stellvertreters, was jedoch auch nur unter Verantwortlichkeit des urſprünglich Kommandirten geſtattet iſt, mit einem Koſtenaufwande von circa 6 Thlr. jährlich verbunden iſt, ſo darf wohl vorausgeſetzt werden, daß ein jedes löſchpflichtige Mitglied der hieſigen Stadtgemeinde gern bereit ſein wird, zur Erhaltung einer beſoldeten permanenten Feuerlöſchwehr und Anſchaffung der noch erforderlichen Utenſilien angemeſſen beizuſteuern. Bei Herſtellung einer ſolchen zweckmäßigen Ordnung und bei der allgemein anerkannten eifrigen Wirkſamkeit unſerer Behörden und der einzelnen Beamten würde für das hieſige Feuerlöſchweſen nichts zu wünſchen übrig bleiben, da in Beziehung der Rettung der Perſonen, Mobilien, Vorräthe und dergleichen und der dabei zu beobachtenden Ordnung, der hieſige Rettungsverein überaus wohlthätig in einer anerkennenswerthen, muſterhaften Weiſe wirkt, die ſelten iſt.

In der am 8. April ſtattgehabten Sitzung der Stadtverordneten erſtattete der Referent der Finanzkommiſſion Bericht über den vom Magiſtrat mitgetheilten Verwaltungsplan, die Inſtruktion der Beamten der Gasanſtalt, den Etat pro 1857 und die Wahl eines Betriebsdirektors an Stelle des bisherigen Ingenieur Moor, und beſchloß die Verſammlung auf Antrag der Finanzkommiſſion, den Verwaltungsplan und Etat an den Magiſtrat mit dem Erſuchen zurückgehen zu laſſen, das Gutachten des zu beſtellenden Betriebsdirektors darüber einzuholen, ob in dem Beamtenetat keine Erſparungen zu erzielen ſeien, und genehmigte gleichzeitig, bis dahin die Verwaltung nach dem bisherigen Betriebsformular fortzuführen. Ein weiterer Antrag der Finanzkommiſſion, den Magiſtrat zu erſuchen, die zu legenden Rechnungen geſondert nach Bau- und Betriebskoſten aufzuſtellen, um eine Ueberſicht über die Koſten der ganzen Anlage zu gewinnen, wurde von der Verſammlung auch zum Beſchluß erhoben. Aus den mitgetheilten Berechnungen ergab ſich, daß zur Vollendung der ſämmtlichen Gasanlagen noch eine Summe von 82,888 Thlr. erforderlich iſt; es wurde deshalb die Emmiſſion von noch 100,000 Thlr. in 5prozentigen Obligationen beantragt und von der Verſammlung genehmigt. Die weiteren Anträge werden demnächſt bei den Staatsbehörden gemacht werden. Ueber die Wahl des Betriebsdirektors entſpann ſich eine längere Debatte; neben mehreren anderen Vorſchlägen wurde auch noch beantragt, dieſe Funktionen dem demnächſt zu erwählenden Stadtbaumeiſter für den Fall ſeiner Qualifikation zu übertragen; da ſich die Verſammlung hierüber nicht zu einigen vermochte, ſo wurde die Angelegenheit vertagt. — Der zweite Gegenſtand der Verhandlung war die Bewilligung der Koſten für die Beleuchtung des Stadttheaters durch Gas. Die Verſammlung genehmigte auf Grund der vorgelegten Anſchläge, daß die zu dieſer Anlage erforderliche Summe von 2500 Thlr. aus dem Fonds der Gasanſtalt auf den Theaterfonds als Vorſchuß zu entnehmen und von dieſem nach Abtragung der jetzigen Paſſiva zurückzuzahlen ſei.

Bromberg im April. Nachdem in der Stadtverordneten-Verſammlung am 27. v. M. die Fonds zum Bau des Realſchulgebäudes feſtgeſtellt waren, ergab ſich, daß hierzu gegenwärtig die Summe von 28,000 Thlr. verwandt werden kann, die Stadt alſo Behufs Ausführung des Baues eine Anleihe zu machen nicht genöthigt iſt. Nach dem Anſchlage koſtet der Bau 33,000 Thaler; da der Bau aber zwei Jahre dauern wird, ſo kann die noch fehlende Summe durch Einnahme an Zinſen ꝛc. gedeckt werden. — Bei der hieſigen Armendirektion gehen gegenwärtig viele Unterſtützungsgeſuche ein, denen jedoch nur in den allerdringendſten Fällen Berückſichtigung

zu Theil werden kann, da der Etat ſchon weit überſchritten iſt. Die laufenden ordentlichen Unterſtützungen an notoriſch arme und arbeitsunfähige Perſonen belaufen ſich auf monatlich etwa 160 Thlr., die außerordentlichen Unterſtützungen betragen zuweilen eben ſo viel.

Gnesen. (Poſ. Ztg.) Vor mehreren Monaten ging den Schulvorſtänden eine Verfügung des Kultusminiſteriums in Betreff der Verbeſſerung der Lehrergehalte zu, in Folge welcher, wie wir ſchon früher berichtet, theils eine dauernde, theils eine zeitweiſe Gehaltszulage Seitens der einzelnen Schulvorſtände beſchloſſen wurde. Dem Beſchluſſe des jüdiſchen Schulvorſtandes trat auch die Gemeindevertretung der hieſigen jüdiſchen Korporation bei. Doch kaum waren die betreffenden Beſchlüſſe der Königl. Regierung zur Beſtätigung eingereicht, als die Korporationsbehörden ihr Votum zurückzunehmen ſich beeilten, weil in dem Miniſterialreſkript nur der chriſtlichen Schulen gedacht ſei. Die Königl. Regierung hat hierauf, wie nicht anders zu erwarten ſtand, dieſer kleinlichen Auffaſſung die Auslegung entgegengeſtellt, daß die Fürſorge des Miniſters ſich auf die Lehrer aller öffentlichen Elementarſchulen, alſo auch auf die der hieſigen jüdiſchen Schule, ausdehne und durch Beſtätigung des früher gefaßten Beſchluſſes den eingelegten Proteſt als gänzlich unbegründet verworfen. — In der Sitzung des Magiſtrats und der Stadtverordneten vom 4. April wurde beſchloſſen, unſerm Mitbürger M. Ruſſock das Prädikat eines Stadt-Aelteſten zu verleihen.

Liſſa. (Bresl. Ztg.) Die hieſige Steuerbehörde hat die Aufnahme des Eiſenbahnhofes in den Mahl- und Schlachtſteuerbezirk der Stadt verweigert, und die den Bahnhof bewohnenden Beamten befinden ſich hierdurch in der abnormen Lage, klaſſenſteuerpflichtig zu ſein, während ſie ihre geſammten Lebensbedürfniſſe aus der Stadt entnehmen müſſen. Die Vorſtellungen der Stadtbehörden an den Königl. Provinzial-Steuer-Direktor zu Poſen ſind vorerſt ohne Erfolg geblieben. In dem von demſelben jüngſt eingegangenen Beſcheide heißt es unter anderem, daß alle übrigen Eiſenbahnhöfe von dem Einſchluß in die Mahl- und Schlachtſteuer-Bezirke auszuſchließen ſind. Es iſt gleichzeitig jedoch in Ausſicht geſtellt worden, den Mahl- und Schlachtſteuerbezirk der Stadt Liſſa im nächſten Jahre einer Reviſion zu unterwerfen und demnächſt darüber zu entſcheiden, ob die ſpezielle Lage des hieſigen Bahnhofes einen Einſchluß in den ſtädtiſchen Steuerbezirk möglich mache. Einſtweilen können jedoch die Bewohner von der Zahlung der Klaſſenſteuer nicht entbunden werden.

c. Schleſien.

O. **Breslau** im April. Es kann nur zur Vereinfachung der Geſchäfte, alſo zu etwas ſehr Wünſchenswerthem beitragen, wenn für verſchiedene Gruppen von dergleichen oft wiederkehrenden feſte Schemata entworfen werden, die, nur unter Nachtragung etwaiger ſpezifiſcher Sonderpunkte, bloß ausgefüllt und vollzogen zu werden brauchen. Wie kürzlich der Vorſchlag ſolcher Normal-Formulare für die diverſen Pacht- und Mieth-Kontrakte, welche die Kommune abſchließt, vom Magiſtrate ausging und von den Stadtverordneten nach Befeſtigung ihres Rechts der Prüfung und Zuſtimmung für jeden einzelnen Fall auch angenommen wurde; ſo haben neuerdings die letzteren ſelbſt das Verlangen nach Normativ-Beſtimmungen über die Mundverpflegung für ſämmtliche ſtädtiſche Armen-, Erziehungs- und dergl. Inſtitute an den Magiſtrat geſtellt, „um eine Gleichmäßigkeit in den Ankauf, Verbrauch und Koſtenaufwand für Beſpeiſung zu bringen", jedenfalls aber auch implicite von Wirkſamkeit in jener vereinfachenden Richtung hin.

Seitens des Finanzminiſteriums iſt die hieſige Regierung ermächtigt, die zur Sicherung der Grundſteuer bei der Ablöſung der Reallaſten für die ſtädtiſchen Kämmerei- und Hoſpitalgüter unter Sperre gelegten Rentenbriefe freizugeben, wogegen die Stadt, während ſie in den freien Genuß dieſer Rentenbriefe tritt, für den regelmäßigen Eingang der betreffenden Grundſteuer zu haften hat. Es wird dieſe Verpflichtung in die Kataſter der betreffenden Güter eingetragen, um bei etwa vorkommenden Veräußerungen darauf rückſichtigen zu können.

Aus dem eigentlich kommunalen Lebenskreiſe iſt, außer Rechnungsſachen, nur zu vermelden, daß in dem Mangel an Ueberfüllung der Stadtverordneten-Sitzungen noch immer eine

wesentliche Besserung unter die Dinge gehört, auf die man hofft. Hinsichtlich der Provinzial-Industrie-Ausstellung, deren Eröffnung auf den 24. Mai bevorsteht, hat sich die Kommune liberal erwiesen, sie hat ihr das Wasser bewilligt, d. h. die Benutzung der Röhrenstränge und die unentgeldliche Darleihung der benöthigten Röhren (vorbehaltlich etwaigen Schadenersatzes) zur Speisung der in der Ausstellungshalle nach großartigem Plane von F. C. A. Andersohn (Firma „Ohles Erben") zu errichtenden Wasserleitungen und Wasserkünste. Gebe nun Hephästos seinen Segen, daß auch das Feuer bewilligt werde, d. h. daß die Staatsbehörde die Aufstellung einer „Lokomobile" (Dampfmaschine) zum Betriebe der verschiedenen auszustellenden Maschinen und Vorrichtungen und — der besagten Wasserkünste selber für genehm halte! Seit 1852, welcher Zeit dieser Gegenstand, nachdem die Maschinen auf's Schönste einen Tag lang geschnurrt hatten, zum Crêve-coeur des Komitees, der Aussteller und der Beschauer wurde, sind liberalere Bestimmungen hinsichtlich der Locomobilien erlassen worden, und da dieser Liberalismus in gesetzliche Geltung getreten, wird es uns keinen üblen illoyalen Schein geben, wenn wir uns freudig zu ihm bekennen.

In Sachen „Ausstellung" haben einige breslauische Hausbesitzer und andere Einwohner ihrem Gemeinsinn ein denkwürdiges Armuthzeugniß ausgestellt, welches sich einem künftigen Gomolcke zu Aufbewahrung für die Nachwelt, aber jedenfalls als Spekulum eines Dinges, „wie es nicht sein soll", empfiehlt. Die Ausstellungshalle sollte nach einem, der Schönheit wie der Zweckmäßigkeit gleich Rechnung tragenden, vom Baurath Stadt dem Gewerbevereins-Vorsitzenden entworfenen Plane, auf dem Tauenzien-Platz, inmitten der Schweidnitzer Vorstadt belegen, zu stehen kommen. Alles war geordnet, im besten Gange, in Ausführung sogar, der Bau an den Vorsig von Ida- und Marienhütte, den mit Dampf arbeitenden Konsumenten vieler schlesischen Wälder, Lieutenant Kulmiz, verdungen und die Halle von diesem bereits fast fix und fertig geschnitten und gezimmert bis zum Aufsetzen. Als die ersten Ladungen hier angekommen, die ersten Hammerschläge ertönten — ward der Bau inhibirt. Es kurz zu fassen: die Halle darf nicht auf dem Tauenzienplatze stehen, sie hat, unter Bewilligung des kommandirenden Generals, auf ihren Platz von 1852 flüchten müssen, auf den Exerzierplatz unfern dem Ständehause. Und dieses, weil die beregten einigen Hausbesitzer und Miether ihre Sicherheit für gefährdet befunden und der Sorge hierüber mehr Gewalt über ihre Herzen gegeben, als der Erwägung, daß man um eines großen, Gemeinwohl fördernden, nicht einem Einzelnen und dessen Nutzen, nicht einer Spekulation, sondern dem Ganzen dienenden Unternehmens willen wohl eine mit dem Verlaufe von acht Wochen vorübergehende Unbequemlichkeit ertragen könne und — solle; wenn nämlich eine solche vorhanden. Man wollte von dem sehr entfernt stehenden Holzbau Feuersgefahr für die massiven Häuser, oder durch die Sperrung der Diagonal-Passage über den Platz Störung des Verkehrs fürchten. Es ist keine Stimme im Publikum laut geworden, welche diese Ansichten getheilt hätte. Indessen haben die Erwähnten sich auf ihr positives Recht gestützt, denn nur so jedenfalls ist es ihnen möglich geworden, von der Königlichen Regierung den Entscheid in ihrem Sinne zu erreichen.

Für die Stadt ist die Provinzial-Industrie-Ausstellung eine Sache vom größten Belang nach jeder Beziehung: direkt durch sich selber ihrem Zwecke und Wesen nach fördert sie mit dem industriellen Leben den Umlauf des Geldes, den Fortschritt, die bürgerliche Spannkraft; andrerseits wirkt sie, zumal im diesjährigen Zusammenspiele mit Kunstausstellung, Woll-Messe, Thierschaufest ꝛc. auf die Fremden-Frequenz und den pekuniären Vortheil einer ganzen Reihe dadurch in erhöhtem Betrieb gesetzter Kräfte. Daß nun die Verlegung der Halle nicht von Nachtheil für das Unternehmen, kann Niemand behaupten. Abgesehen von den für den Bau entstandenen Unzukömmlichkeiten ist er ein dreifacher: Nach Zeit, nach Raum, nach Art und Weise. Nach Zeit — denn es muß, des Bedürfnisses für militärische Zwecke halber, der Abbruch nach Schluß der Ausstellung alsbald erfolgen, was eine Kosten, Verwirrung und Arbeit, vielleicht auch Schaden veranlassende Translokation der unverkauft gebliebenen

Objekte, die nur ſucceſſive in Rückfracht befördert werden können, im Gefolge hat, — nach Raum — denn es hat der verlorene Flächen-Inhalt des erſten Projekts in den Höhen-Dimenſionen behufs einzufügender Emporen erſetzt werden müſſen, wollte man, wie nothwendig einem zu erwartenden Quantum von Ausſtellungs-Gegenſtänden gerecht werden, nur dem von 1852 gleichkommend; — nach Art endlich — denn es iſt nicht zu leugnen, daß ein neues noch impoſanteres, und ſo ſchön entworfenes Gebäude, wie das für den Tauenzinplatz beſtimmte, ein mächtiger Hebel zur Mitwirkung auf die Schauluſt der Auswärtigen geweſen ſein würde, und daß dieſe Schauluſt, deren Befriedigung allein freilich nicht Zweck der Ausſtellung iſt, doch die finanzielle Baſis abgiebt, auf welcher allein das zum Nutzen der Induſtrie geſtiftete Unternehmen ausführbar — daß ſie das Mittel iſt zu Erreichung des höheren Zweckes, und dieſe ohne jenes unmöglich.

Das Einmaleins iſt denn nun und bleibt der unvermeidliche Buchhalter, welchen man bei, d. h. vor der Verwirklichung idealer Beſtrebungen um Rath fragen muß. Auch wir müſſen in dieſer Kommunal-Lokal-Schau auf daſſelbe zurückkommen, nachdem wir noch erwähnt, daß — den 9 Abtheilungen der Ausſtellung-Objekte und den 9 Fachkommiſſionen entſprechend — neun Zuſammenkünfte der reſp. Induſtriellen auf beſtimmte Tage, je wöchentlich während Dauer der Ausſtellung eine, anberaumt ſind, deren Schluß ein Kongreß ſchleſiſcher Induſtrieller im weiteſten Umfange dieſes Begriffes bilden ſoll, für welchen der ausführliche Plan ſich ſoeben in Berathung befindet. —

Der Verwaltungsbericht pro 1855/56, welcher nunmehr den Stadtverordneten im Druck übergeben worden, iſt von dem nach der neuen Etats-Anlage angefertigten Final-Abſchluſſe der Kämmerei-Hauptkaſſe pro 1856 begleitet, dem eine Zuſammenſtellung der Subſtanzgelder, der Stadtſchuldentilgung und der Ergebniſſe der einzelnen Kämmereiverwaltungen Behufs gewünſchter leichterer Ueberſichtlichkeit der Reſultate der einzelnen Verwaltungen angefügt iſt. Das mitgehende Magiſtratsſchreiben bezeichnet das Schlußreſultat als ein günſtiges, indem die laufende Verwaltung des Jahres 1856 einen Ueberſchuß von 39,989 Thlr. ergeben, ſo daß, unter Hinzurechnung der Erſparniſſe der Vorjahre mit 30,231 Thlr., der verbleibende Betriebsfond auf 70,220 Thlr. ſich herausſtellt.

Ein Bild von dem Umfange der durch die kommunale Vermögens-Verwaltung ſich bewegenden Summe werden nachfolgende Zahlen gewähren. Die Kämmereigüter und Forſten geben bei 11,051 Thlr. Ausgabe einen Ueberſchuß von 26,779 Thlr. (5938 Thlr. über den Etat), alſo gegen 31,000 Thlr. Bruttoertrag. (Das Mehr der Summe iſt Folge vortheilhafter Verwerthung der von den haufälligen Schlägen in den Forſten gewonnenen Hölzer.)

Die Verwaltung des ſtädtiſchen Grundeigenthums trug 11,381 Thlr. Netto bei 3796 Thlr. Ausgabe. Ein Netto-Mehr auch bei dieſem Poſten, im Belaufe von 395 Thlr., ſtammt von vortheilhaften Verpachtungen.

Die Verwaltung der Jurisdiktions-Polizei und Polizei-Gefängniß-Angelegenheiten koſtete 39,259 Thlr., wozu 25,774 Thlr. Zuſchuß aus der Gemeindekaſſe nöthig. Die Elementar-Unterrichts-Angelegenheiten beanſpruchten 40,506 Thlr. mit 27,600 Thlr. Zuſchuß. (Alſo kaum mehr als der vorige Poſten! Es ſoll mit dieſem Ausrufe nicht etwa eine Klage über unſer hieſiges Schulweſen und die Fürſorge für daſſelbe, die mehr als ungerecht wäre, angedeutet ſein, ſondern lediglich ein Wehe über ein trauriges allgemein-kulturliches Moment der Gegenwart.) —

Die Verwaltung der ſtädtiſchen Steuern gab 408,558 Thlr. Netto, ein Mehr von 12,761 Thlr. gegen den Etat. (Der größte Theil der direkten und indirekten Steuern lieferte mehr, als der Etat angenommen, mit der bemerkenswerthen Ausnahme der Steuer von eingebrachten Bieren und des Zuſchlages zur Braumalzſteuer. Die Brennmaterialienſteuer trug ein 29,334 Thlr., die Wildpretſteuer 3,716 Thlr., die Steuer von fremden Bieren 1,923 Thlr., der Zuſchlag auf die Braumalzſteuer 18,288 Thlr.), das Mahlſteuer-Drittel 41,632 Thlr., der

Mahl- und Schlachtſteuer-Zuſchlag 50,673 Thlr., die Realſteuer 115,171 Thlr., die Perſonalſteuer 172,511 Thlr., das Einzugsgeld 11,951 Thlr., das Hausſtandsgeld 8766 Thlr., die Hundeſteuer 5,131 Thlr., die Tanzſteuer 1,612 Thlr., die Handels- und Kommunikationsabgaben, welche zu der Steuerpartie geſchlagen ſind, 37,476 Thlr. Die Verwaltung des Nachtwacht-, Feuerlöſch- und Straßenbeleuchtungs-Weſens koſtete ungefähr 50,000 Thlr., wovon das Meiſte aus Kommunalzuſchuß gedeckt; und zwar: Nachtwachweſen 16,276 Thlr., Feuerlöſchweſen 6998 Thlr., Straßenbeleuchtung (meiſt mit Gas, nur in entfernten Vorſtadttheilen mit Oel) 27,035 Thlr., verſchiedene Sicherheits-Einrichtungen 632 Thlr. — Die Verwaltung des ſtädtiſchen Marſtalls und die Straßenreinigung koſtete 17,150 Thlr. — Die Bau-Verwaltung abſorbirte 81,947 Thlr. Die Verwaltung für Militairangelegenheiten beanſpruchte 8,884 Thlr., d. i. 3,308 Thlr. über den Etat zufolge der bedeutenden Koſten für Beſchaffung der Landwehr-Kavallerie-Uebungspferde. — An Beſoldungen und Penſionen betrug die Ausgabe 77,606 Thlr. — Die Ausgaben der Kirchenverwaltungen betrugen 40,355 Thlr. mit 5,758 Thlr. Zuſchuß; die der ſtädtiſchen höhern Unterrichtsanſtalten 64,863 Thlr. mit 8,029 Thlr. Zuſchuß; die der allgemeinen Armenpflege 108,110 Thlr. mit 61,190 Thlr. Zuſchuß; die der allgemeinen Krankenpflege 73,103 Thlr. mit 30,155 Thlr. Zuſchuß. —Die Verwaltung der Aktiva und des Schuldenweſens nahm ein 266,955 Thlr. gab aus 305,754 Thlr., mithin Zuſchuß 38,399 Thlr. Die Schuldentilgung pro 1856 beträgt 110,500 Thlr., wovon 14,400 Thlr. dem Tilgungsplane folgend, 96,000 Thlr. aber extraordinär getilgt ſind, wofür der „Subſtanzgelderfond" die Mittel lieferte. Dieſer beſteht z. Z. in noch 171,411 Thlr.

Die Ende Jahres bei der Kämmerei verbliebenen Einnahme-Reſte giebt der Abſchluß mit 64,592 Thlr., die Ausgabenreſte mit 34,265 Thlr. an, was einen Reinreſt von circa 30,000 Thlr. aufweiſt. Aſſervatenbeſtände waren vorhanden in Höhe von 19,055 Thlr.

Liegnitz. (Bresl. Z.) Betritt man jetzt die untern und obern Vorräume unſres Rathauſes, ſo frappirt uns der Anblick der dort ſeit Kurzem aufgeſtellten alten Rüſtungen und Waffen, welche in gefälliger Weiſe geordnet und hergerichtet ſind. Da ſtehen an dem Eingange zu dem Magiſtratsſaale zwei geharniſchte Männer in voller Rüſtung, der Ritter und ſein Knappe, allerdings ein Mixtum von Ueberbleibſeln alter Waffen und eherner Kleidung mit Erſetzung der verloren gegangenen Stücke durch neue. Ueber denſelben ſind alte Schwerter, Flamberge, Morgenſterne, Streitäxte, Hellebarden und Streithämmer angebracht. An den Seitenwänden hängen Lederzeuge der Ritter je mit einem Helm verſehen. Ferner eine große Anzahl von Morgenſternen und einige antike Armbrüſte und Bogen ſymetriſch zuſammengeſtellt. In dem obern Raume ſind die großen Donnerbüchſen, wohl 50 an der Zahl, in Reih und Glied aufgeſtellt; ſie imponiren durch ihre Größe und Schwere, und ſind wahrſcheinlich früher als Stückgeſchütz zur Vertheidigung und Einnahme von Feſtungen gebraucht worden, wozu wohl auch das große Beil gehören mag, das jetzt ſo leicht von keinem einzelnen Manne in die Höhe gehoben werden kann. Die ſeltneren und koſtbarern Sachen ſind in dem kleinen Abſchlag unweit der Treppe aufgeſtellt. Es ſind größtentheils Flinten von verſchiedener Konſtruktion, mitunter aus den älteſten Zeiten. So unterſcheidet man Gewehre mit Lunten-, Rad- und gewöhnlichen Schlöſſern. Auch befinden ſich noch daſelbſt die gabelartigen Stangen zum Auflegen der Flinten. Noch zwei eigenthümliche Kriegswerkzeuge verdienen Erwähnung, ſogenannte Fanggabeln, mittelſt deren die Ritter auf dem Pferde eingefangen und heruntergezogen wurden. Ferner iſt die Schlinge des berüchtigten Bruchmörders mit der bleiernen Kugel dort aufgehängt. Unter den Schwertern ſoll eins das polniſche Wappen mit der Jahreszahl 911 tragen; doch vermochten wir uns von der Richtigkeit der Angabe nicht ſelbſt zu überzeugen, da daſſelbe bereits in der Höhe ſo befeſtigt iſt, daß man die betreffenden Zahlen und Embleme nicht wahrnehmen kann. Dagegen ſahen wir eine feine Klinge mit der eingegrabenen Inſchrift: Carolus XII. rex Sueciae. Ob ſolches dem Schwedenkönige ſelbſt eigen war oder einem ſeiner Soldaten gehört habe, iſt nicht zu ermitteln. Ebenſo iſt ein Schwert mit dem Namenszug Friedrichs des Großen und ſeinem

Wappen vorhanden. Zwei ſchöne ſpaniſche Klingen mit Blutrinnen tragen gleichfalls Inſchriften ihrer Eigenthümer. Außer elegantem Lederzeug ſind noch viele mit Elfenbein ausgelegte ſchön verzierte Pulverhörner vorhanden; auch eine Hellebarde mit dem breslauer Wappen. Wir vermißten jedoch noch viele Standarten und ſonſtige Ueberbleibſel aus der früheren Zeit, welche ſich auf dem Boden des Rathhauſes befinden; auch dieſen müßte eine wohlgeeignete Stelle eingeräumt werden, da ſie oft von wichtiger hiſtoriſcher Bedeutung werden können. Jedenfalls iſt den ſtädtiſchen Behörden die gebührendſte Anerkennung zu zollen, daß ſie Hand ans Werk legten, um dieſe Schätze des Alterthums vor völliger Vernichtung zu retten und ſie geeigneten Perſonen übergaben, um ihnen die beſtmöglichſte Reſtauration angedeihen zu laſſen und auf eine dem Auge gefällige Weiſe gerade in den ehrwürdigen Hallen des Stadthauſes aufzuſtellen.

Glogau. In unſerem Arbeitshauſe waren (nach dem ſo eben veröffentlichten Jahresbericht) am Schluſſe des Jahres 54 Manns- und 32 Frauensperſonen, arbeitsfähig waren nur 25 Manns- und 14 Frauensperſonen. Die 15,436 Arbeitstage der Männer ergaben einen Verdienſt von 2284 Thlr. 23 Sgr. 7 Pf., die 8461 Arbeitstage der Frauensperſonen einen Verdienſt von 539 Thlr. 3 Sgr. 11 Pf. Hiervon iſt jedoch der Ueberverdienſt von 433 Thlr. 14 Sgr. 1 Pf. ausgeſchloſſen, wovon circa 370 Thlr. baar an die Arbeitshäuslinge gezahlt, der Reſt aber meiſt durch Strafen verwirkt war. Die Verpflegung erforderte 30,567 Portionen (4222 Thlr. 14 Sgr. 1 Pf.), mithin täglich durchſchnittsweiſe 4 Sgr. 1 Pf. Der mit der Anſtalt verbundene Marſtall gewährte einen Reinertrag von 257 Thlr. 18 Sgr. 8 Pf.; die ebenfalls damit verbundene Landwirthſchaft einen Gewinn von 924 Thlr. 22 Sgr. 4 Pf. Zum Seidenbau wurde viel Mühe aufgewendet, aber bei der ungünſtigen Witterung nur 110 Metzen Kokons gewonnen. Endlich brachte die mit der Anſtalt kombinirte Feder-Reinigungs-Anſtalt und das Warmbad einen Ueberſchuß von 772 Thlr.

Schweidnitz. (Bresl. Ztg.) Gegenüber den ſanguiniſchen Hoffnungen, die aus den Städten laut werden, die noch nicht in ein Eiſenbahnnetz hineingezogen ſind, als wäre die Eiſenbahn ein mächtiger Hebel des Wohlſtandes einer Geſammtheit, als würden durch dieſelbe glücklichere Zeiten, in welchen Handel und Wandel blühten, wie mit einem Schlage zurückgezaubert, dürften die Erfahrungen zu regiſtriren ſein, die in einem Laufe von Jahren in den Städten gemacht worden ſind, die bereits eine längere Zeit durch Schienenwege verbunden ſind. Es kann wohl ſchwerlich geleugnet werden, daß der hieſige Ort ſchlimmer daran wäre, läge er außer dem Bereiche einer Eiſenbahn; von vielen Seiten aber wird die Behauptung aufgeſtellt, daß die Geſammtheit der Handel- und Gewerbetreibenden durch die Eiſenbahn keinen Vortheil erreicht habe. Der Kaufmann- und der Gewerbe-Stand klagt, daß ein nicht unbeträchtlicher Theil von Einkäufen und Beſtellungen, die in früherer Zeit dem hieſigem Orte zu Gute kamen, jetzt in der Hauptſtadt der Provinz gemacht werden. Dagegen dürfte aber nicht in Abrede zu ſtellen ſein, daß wiederum, um induſtrielle Anlagen, Hüttenwerke u. dgl. m. in ſchnellen Aufſchwung zu bringen, die Eiſenbahnen ganz vorzüglich geeignet ſeien. Die Wahrnehmungen würden jedenfalls auch für den hieſigen Ort ſich günſtiger geſtaltet haben, wenn es darauf angekommen wäre, für irgend einen geſuchten Handelsartikel, an deſſen günſtigem Betriebe mehr oder weniger der größere Theil der Einwohnerſchaft participirt, neue Abſatzquellen zu eröffnen. Ein ſolcher war z. B. im Mittelalter am hieſigen Orte das Bier, das bekanntlich bei den damals für Schleſien ſo außerordentlich günſtigen Handelskonjunkturen eben ſo ſehr über Breslau weiter nach den öſtlichen Gegenden, als über Prag nach dem Süden Deutſchlands ausgeführt wurde. An dem Gewinne dieſes Erwerbszweiges betheiligte ſich damals wegen der auf der größeren Zahl der Häuſer beruhenden Braugerechtigkeiten der meiſte Theil der Hausbeſitzer, und der reiche Abſatz deſſelben förderte nicht wenig den in alten Zeiten ſo geprieſenen Wohlſtand der Stadt, die in jener Epoche in den Beſitz der meiſten zu ihr gehörigen Kämmereidörfer gekommen.

Ratibor. (Bresl. Z.) In einer der letzten Sitzungen unſerer Stadtverordneten wurde eine Propoſition der königl. Regierung, Handwerkern gegen Handſchein und Garantie zweier

wohlhabenden Personen aus der städtischen Sparkasse Darlehne bis zu 25 Thlr. zu gewähren, abgelehnt, indem die Versammlung annahm, daß einerseits nur selten den Darlehnsuchenden sich hinreichende Sicherstellung bieten würde, andererseits in Frage zu stellen sei, ob diese Maßregel überhaupt eine wohlthätige sei.

Es kam außerdem noch ein Antrag, daß die hiesige Kommune sich bei der in Gleiwitz zu errichtenden Provinzial-Gewerbeschule betheiligen solle, zur Berathung und erhielt gleichfalls nicht die Zustimmung der Versammlung. Dieselbe ging hierbei von der Ansicht aus, daß eine hier seit kürzester Zeit im Entstehen begriffene Fortbildungsschule für Handwerksgesellen, in welcher vorläufig durch Herrn Kaplan Schäfer unentgeltlich Unterricht im Zeichnen gegeben wird, der sich bald auch auf andere Gegenstände erstrecken soll, jungen Handwerkern Gelegenheit zu theoretischer Ausbildung bietet.

Gleiwitz. (Bresl. Ztg.) Unsere Stadt tritt nunmehr in die Reihe der gaserleuchteten, indem in diesen Tagen die städtischen Behörden den Beschluß gefaßt haben, mit dem Herrn Albert Neumann aus Breslau, welcher bereits in Potsdam zur größten Zufriedenheit die dortige Gasbeleuchtung ins Leben gerufen, und in Hirschberg, Lissa und Ratibor ꝛc. in dieser Beziehung Verträge eingegangen ist, gleichfalls einen Vertrag abzuschließen, nach welchem statt der bisherigen 40 Oel-Laternen künftig 100 Gasflammen unsere Straßen erleuchten sollen. Der Preis der Flamme ist pro Stunde auf 4 Pfennige und die Kontraktsdauer auf 50 Jahre festgestellt. Privatpersonen müssen nach diesem Vertrage 1000 Kubikfuß Gas für höchstens 3 Thaler abgelassen werden. Schon seit Jahren ist der Wunsch nach besserer Beleuchtung hier ein allgemeiner und bei der hiesigen Straßenfrequenz ein sehr berechtigter, um so erfreulicher die so unerwartet baldige Erfüllung. Wir glauben durch diese Anstalt einen großen Fortschritt zum Besseren erreicht zu haben, und sind überzeugt, daß auch für den Unternehmer bei dem raschen Zunehmen der Bevölkerung und demgemäßen Entstehen neuer Stadttheile das Resultat ein entsprechend günstiges sein wird. Ueberhaupt sollen auch in diesem Jahre bei uns und in unserer Nachbarschaft viele und großartige industrielle Anstalten, namentlich im Hüttenfach, zur Ausführung kommen, und nach einem ungefähren Ueberschlag der Bedarf allein an Maurergesellen sich auf über 3000 belaufen. Leider stellt sich schon jetzt ein Mangel an solchen Arbeitskräften heraus, da viele Maurer, die sonst hier Arbeit zu suchen kamen, gegenwärtig nach dem benachbarten Polen wandern, wo noch höhere Arbeitslöhne gewährt werden sollen. Die Maurer aus Niederschlesien würden hier gewiß dies Jahr einen lohnenden Erwerb finden, doch scheinen denselben die hiesigen Verhältnisse noch immer sehr fremdartig zu sein, auch mag sie das mangelnde Verständniß der polnischen Sprache abhalten, doch mit Unrecht, da Arbeitsgeber, Bauunternehmer, Werkführer und ein großer Theil der hiesigen Arbeiter selbst, deutsch versteht und spricht. Die auch hier nunmehr eingerichteten Innungen der Baugewerke sichern solchen Fremden die nöthige Fürsorge bei etwaigen Erkrankungen oder sonstigen Unfällen.

Bunzlau. (Bresl. Z.) Die Angelegenheiten unserer Gasbeleuchtung sind so weit gediehen, daß mit Hrn. Techniker Neumann aus Breslau, welcher in voriger Woche hier persönlich das Terrain rekognoszirte, ein Kontrakt gemacht wurde, der in der Stadtverordneten-Sitzung vom 14. April mit unbedeutenden Abänderungen angenommen wurde. Es werden in Zukunft statt der 31 Oel-Lampen 100 Gasflammen brennen und manche Gegend erhellt werden, die bisher zur Nachtzeit völlig dunkel war. Der Kontrakt verpflichtet den Unternehmer: die Straßenbeleuchtung bis zum Hospital, dem Kreisgerichte, dem Gasthof zu den 3 Kronen und dem Landrathsamte, also bis zu den äußersten Punkten der Vorstädte, auszudehnen. Das Licht einer Laterne wird pro Stunde für 3½ Pf. geliefert und muß Privaten das Gas pro 1000 Kubikfuß zu 3 Thlr. in den ersten 5 Jahren gewährt werden. Die Kommune hat später das Ankaufsrecht der Gasanstalt nach einem 5jährigen Durchschnitts-Ertrage des Gewinns, welcher zu kapitalisiren ist. Die Gesammt-Anlagekosten werden beiläufig auf 20,000 Thlr. angeschlagen. Findet das Projekt die Genehmigung der Regierung, woran kaum zu zweifeln, so tritt der Kontrakt in Kraft, und hat von diesem

Zeitpunkte an gerechnet, Hr. Neumann bei dem Verluſt einer Entſchädigung von 50 Thlr. für jede Woche, in 1½ Jahren Alles bis zum Anzünden der Flammen zu vollenden. — Das neue Poſtgebäude auf dem Bahnhofsplatze wird in einigen Monaten vollendet ſein, und iſt auch eine Erweiterung unſerer evangeliſchen Bürgerſchule zu erwarten. Durch Einrichtung des alten Zeughauſes zu einem Theater dürften wir auch im nächſten Jahre einen räumlichen und anſtändigen Muſentempel aufzuweiſen haben. Bunzlau ſchreitet rüſtig auf dem Wege der Verbeſſerung fort.

Hirſchberg. (Bresl. Ztg.) Kaum war das Projekt, die Straßen der Stadt Hirſchberg mit Gas zu erleuchten, in die Oeffentlichkeit gelangt, ſo gingen auch ſofort von anderen Städten mit gleicher Einwohnerzahl, theils aus dem liegnitzer, theils aus dem oppelner Regierungsbezirk bei der hieſigen Kommunal-Verwaltung Anträge ein, ihnen eine Abſchrift des Kontrakts mit dem Gas-Erleuchtungs-Vermittler Hr. Neumann zur Information einzuſenden; den 14. Mai trifft Herr Neumann bereits mit dem Bau-Unternehmer hier ein, um die weiteren Bau-Einrichtungen vorzubereiten. Die Straßen der Stadt dürften daher eher als kontraktlich feſtgeſtellt iſt, nämlich erſt in zwei Jahren, mit Gas erleuchtet werden. — Projektirt iſt außerdem: in dieſem Jahre ein öffentliches ſtädtiſches Leihamt und einen Getreide-Probenmarkt hier zu errichten; auch dürfte der landwirthſchaftliche Verein ſich zu einer Thierſchau mit Verloſung entſchließen.

Löwenberg. (Schl. Ztg.) „Eine Beſchäftigungsanſtalt für große und kleine Kinder", das war ſeit langen Jahren das Ziel zahlreicher Wünſche bei den hieſigen Kommunalbehörden wie vieler Menſchenfreunde. Neuerdings hat das hieſige Stadtverordneten-Kollegium die Errichtung einer Spitzennäheſchule am hieſigen Orte beſchloſſen und für eine Schulſtube, deren Beheizung und Beleuchtung auf ein Jahr 100 Thlr. bewilligt, in Erwartung, daß dem Eingangs erwähnten Bedürfniſſe damit Abhilfe geſchehe. Inhalts des Berichtes, welchen der hieſige Bürgermeiſter Flügel über ſeinen deshalb gemachten Ausflug in das Hirſchberger Thal abgeſtattet hat, mußten die vielfachen Bedenken, welche gegen jedes neue Unternehmen auftauchen, nicht nur ſchwinden, ſondern auch die beſten Erfolge ſolcher Spitzen-Näheſchulen ziemlich unzweifelhaft erſcheinen. Herr Direktor Wechſelmann hat ſich dem Handelsminiſterium verpflichtet, 500 Mädchen aus dem Kreiſe Hirſchberg in dieſer Kunſt zu unterrichten, die Reſultate ſeiner ungefähr zweijährigen Wirkſamkeit daſelbſt verdienen entſchiedene Anerkennung. Der erſte Unterricht dauert gewöhnlich vier bis ſechs Wochen und wird wie auch der ſpätere umſonſt ertheilt, täglich zwei bis drei Stunden. Gewandte noch ſehr junge Mädchen verdienen ſich in 4 bis 5 Tagen 20 Sgr. bis 1½ Thlr.; ein älteres Mädchen hat ſogar ſchon ein Sümmchen von 20 Thlr. verdient und auf Zinſen ausgeliehen, andere unterſtützen ihre armen Eltern und Geſchwiſter, früher dem Leichtſinn ergebene Mädchen werden an ſtrenge Ordnung und geregelte Thätigkeit gewöhnt u. ſ. w. Dem Unternehmen iſt der beſte Fortgang zu wünſchen.

d. Brandenburg.

Berlin. (Voſſ. Ztg.) Als im Auguſt 1855*) hier in Berlin eine Anzahl Bürgermeiſter und beſoldeter Magiſtratsmitglieder zu einer gegenſeitigen Beſprechung über das Kommunalweſen nahe berührende Fragen verſammelt war, wurde, wie wir damals berichteten, allſeitig das lebendige Bedürfniß anerkannt, ein Inſtitut zu gründen, durch weches die Kommunalbeamten und Lehrer ihre Wittwen und Waiſen einigermaßen vor Noth und Mangel ſchützen könnten. Da nur ganz große Kommunen in der Lage ſich befinden, wie es in Berlin geſchehen, eine ſelbſtſtändige Wittwen-Penſionskaſſe zu gründen, ſo wurde zur Erreichung des angeſtrebten Zieles es für angemeſſen erachtet, hierüber mit einer beſtehenden vom Staate conzeſſionirten Lebensverſicherung in Unterhandlung zu treten. Es wurde zu dieſem Zwecke eine aus der Verſammlung der Bürgermeiſter

*) cfr. Monatsſchrift 1855 S. 93., 103., 201., 473.

gewählte Kommiſſion beauftragt und dieſer iſt es gelungen, mit der Kölniſchen Lebensverſicherungs-Geſellſchaft einen Vertrag zu Gunſten der preußiſchen Kommunalbeamten und Lehrer zu Stande zu bringen. Nachdem die urſprünglich im Statute ausgeſprochene Zwangspflicht zum Eintritt aufgehoben worden, ja der Beitritt für die berechtigten Beamten und Lehrer ein freiwilliger geworden iſt, hat ſich denn auch bereits eine große Anzahl von Städten für den Eintritt erklärt. Das ſehr gründlich ausgearbeitete und von den Bürgermeiſtern Bullrich in Charlottenburg, Roedelius in Spandau und Große in Rathenow vollzogene Statut läßt verſchiedene Verſicherungsarten zu, namentlich Lebensverſicherungen auf Lebenszeit oder auf beſtimmte Dauer, Ueberlebungs-Kapital-Verſicherungen und Wittwenpenſionen, je nach dem Belieben des Beamten oder Lehrers, welchem die Prämie an ſeinem Gehalte gekürzt wird, ſo daß auch die Städte die Garantie für die pünktliche Zahlung haben und dafür nichts weiter übernehmen, als die geringe Arbeit der Abführung der Geldbeträge an die betreffende Kaſſe in Berlin. Die Geſchäftsverwaltung der Kölniſchen Lebensverſicherungs-Geſellſchaft mit einem Grundkapital von zehn Mill. Thaler ſteht unter Aufſicht eines vom Staate ernannten Kommiſſars und die Beiträge der Kommunalbeamten und Lehrer ſind nach dem abgeſchloſſenen Vertrage, im Vergleich mit den Prämien ähnlicher Anſtalten ſo gering, daß in jeder Beziehung der Erfolg der aufgewendeten Bemühungen ein erfreulicher und nicht blos für die Städte, ſondern auch für den Staat von großem Intereſſe iſt.

(Poſ. Ztg.) Der ſtädtiſchen Verwaltung genügen jetzt in vielen größeren und kleineren Wohnplätzen die früheren Verwaltungs-Lokalitäten oder Rathhäuſer durchaus nicht mehr, und wie man hier damit umgeht, einen neuen Stadtpalaſt an die Stelle des alten Rathhauſes zu ſetzen, ſo haben auch mehrere Städte der Umgegend, namentlich Charlottenburg, gleiche Entſchlüſſe gefaßt und anſehnliche Gebäude dazu erkauft. Daß man in Berlin über eine Million auf ein neues Rathhaus verwenden kann, iſt ein Beweis, wie groß die disponiblen Fonds ſind, welche der Kommune zu Gebote ſtehen. Uebrigens iſt das bisherige Berliniſche Rathhaus ſchon das dritte, denn das erſte wurde im Jahre 1367, das zweite 1581 ein Raub der Flammen. — Viel anſehnlicher und ſchöner, als das ältere, iſt das jüngere Berliner Rathhaus, auch das Köln iſche genannt. Es wurde 1656 unter dem großen Kurfürſten aufgeführt; als man aber 1709 die Magiſträte der verſchiedenen Stadttheile in einen verwandelte, blieb es nur dem Namen nach noch ein Rathhaus, ſpäter aber wurde es durch einen Neubau ſehr vergrößert und zum Lokal der Serviskommiſſion beſtimmt. Noch heute ſind die Büreaus und das Billetamt derſelben in dieſem Gebäude und die unteren Räume erhielt das Kölniſche Real-Gymnaſium.

Im Schoße unſerer Kommunalbehörde erfährt jetzt die Frage eine gründliche Erörterung, ob eine Aenderung in der Wuchergeſetzgebung und insbeſondere die Aufhebung des geſetzlichen Zinsfußes an der Zeit ſei. Man meint nämlich, daß gerade die Verhältniſſe der Stadt Berlin mehr als irgend wo anders es rechtfertigen, dieſer Frage näher zu treten. Es iſt nicht zu verkennen, daß die Aufhebung der Beſchränkung des Zinſatzes ein neuer Moment mehr für die an ſich ſchon kritiſche Lage der Grundbeſitzer der Stadt Berlin iſt. Wer möchte künftig ſeine Kapitalien auf Grundſtücke noch zu einem Zinsſatze anlegen, der durch die Natur des Verhältniſſes ein beſchränkter bleiben muß, wenn ihm das Recht gegeben iſt, die höchſten Zinſen von ſeinen Kapitalien in allen übrigen Verkehrsverhältniſſen zu erzielen. Sehr ſträubt man ſich dagegen, daß die Erhöhung der Zinſen für Hypothekenkapitalien mit dem unzweifelhaft ſich von ſelbſt erhöhenden Zinsfuß in allen übrigen Verhältniſſen Hand in Hand gehen müſſe; denn wenn die Hypothekenzinſen, wie faſt unvermeidlich, auch zu dem Betrage von 6 bis 7 Prozent und vielleicht noch höher geſteigert würden, ſo wäre es immer der Arbeiter- und kleine Handwerkerſtand, der dieſe höhere Zinsſätze für die Kapitaliſten erſchwingen müßte. In demſelben Maaße, als die Zinſen der Hypotheken-Kapitalien ſteigen, gehen ja auch die Miethspreiſe der Wohnungen in die Höhe und ſchon haben dieſe in Berlin eine Höhe erreicht, die auf manche redliche und ſtrebſame Familie einen tief empfundenen Druck übt. In der innigſten Verbindung mit dieſer Frage ſteht

die Hypothekenbankangelegenheit für unsere Stadt. Wäre es möglich, ein Institut hinzustellen, das gegen mäßige Zinsen die Grundbesitzer gegen die Wechselfälle eines gesetzlich unbeschränkten Zinsfußes schützt, dann möchte ein solches wohl als das dringendste für unsere Stadt anzuerkennen sein. Haben doch in den gefährlichsten Zeiten die Rittergutsbesitzer in einem ähnlichen Institute (Pfandbrief-Institut) ihre Rettung gefunden, wie sollte dies nicht auch bei den städtischen Grundstücken der Fall sein, von denen bekanntlich einige im Werthe Rittergütern nicht nachstehen.

(N. Pr. Ztg.) Durch die am 15. März 1857 erfolgte Verleihung des Ehrenbürgerrechts an den Geheimen Regierungsrath und Professor Dr. Böckh ist die Zahl der Ehrenbürger Berlins auf zehn gestiegen, nämlich: 1) seit 3. Oktober 1834 der Wirkliche Geheime Regierungsrath a. D. zu Frankfurt a. d. O. Herr v. Gerlach, 2) der Wirkliche Geheime Regierungsrath, Oberpräsident der Provinz Brandenburg a. D. v. Bassewitz, seit 31. Mai 1842, 3) der Wirkliche Geh. Ober-Regierungsrath und Oberpräsident der Provinz Posen v. Puttkammer, seit 27. Juli 1847, 4) der Präsident des ehemaligen Reichsministeriums Freiherr v. Gagern, seit 29. März 1849, 5) der Minister-Präsident Freiherr v. Manteuffel, seit 6. Februar 1850, 6) der General-Feldmarschall Freiherr v. Wrangel, seit 24. September 1850, 7) der Professor der Bildhauerkunst Rauch, seit 31. Mai 1851, 8) der Staatsminister a. D. und Ober-Präsident der Provinz Brandenburg Flottwell, seit 16. Februar 1855, 9) der Wirkliche Geheime Rath und Kammerherr Freiherr v. Humboldt, seit 24. Januar 1856, 10) der Geheime Regierungsrath und Professor Dr. Boeckh.

Aus den Referaten über die Stadtverordneten-Versammlungen des Monats heben wir hervor: In der Sitzung am 2. April gelangte die Angelegenheit wegen der Hebung des städtischen Realkredits zum Vortrag. Es ist bereits über das einer gemischten Deputation vorgelegene Projekt des Kaufmanns Moritz Meyer auf Creirung einer 3½prozentigen Prämienanleihe zur Beleihung von ersten Hypotheken zu 4½ pCt. auf 75 Jahre unkündbar, berichtet. Mit diesem Projekt ist auch eine statistische Nachweisung des Hypothekenverkehrs beim hiesigen Stadtgericht vorgelegt worden. Hiernach sind Hypothekenkapitalien in runder Summe eingetragen worden im Jahre 1847: 5,600,000 Thlr.; 1848: 4,500,000 Thlr.; 1849: 2,400,000 Thlr.; 1850: 1,800,000 Thlr.; 1851: 2,600,000 Thlr.; 1852: 3,600,000 Thlr.; 1853: 5,200,000 Thlr.; 1854: 4,500,000 Thlr.; 1855: 4,700,000 Thlr. und 1856: 5,600,000 Thlr. — Gelöscht wurden dagegen an Kapitalien: 1847: 1,830,000 Thlr.; 1848 und 1849: 1,500,000 Thlr.; 1850, 51, 52 und 53: 2,900,000 Thlr. und 1854, 55 und 56: 1,600,000 Thlr. Subhastationen erfolgten 1847: 80; 1848: 73; 1849: 82; 1850: 116; 1851: 136; 1852: 92; 1853: 86; 1854: 45; 1855: 44 und 1856: 38. Unter Administration wurden Grundstücke gestellt: 1847 und 1848: 249; 1849 und 1850: 462; 1851: 451; 1852: 372; 1853: 490; 1854: 188; 1855: 177 und 1856: 146. — Der Magistrat hat nun der Versammlung mitgetheilt, daß ihm das Meyersche Projekt am meisten annehmbar scheine, da es für die Kommune Revenüen gewähre und dadurch keine Aenderung der gesetzlichen Vorschriften nothwendig werde. Indem er bemerkt, daß sich bereits ein bedeutendes Geldinstitut zur Uebernahme der Anleihe al pari mit 30 Millionen bereit erklärt, beantragt derselbe, die Versammlung möge darüber entscheiden, ob ein Bedürfniß vorhanden sei, Einrichtungen zur Hebung des städtischen Realkredits zu treffen, und ob dem Bedürfniß durch die Ausführung des Meyer'schen Projektes genügt werde. Die Geldbewilligungs-Deputation der Versammlung war der Ueberzeugung, daß der Magistrat, nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, eine derartige Frage an die Versammlung zu stellen, gar nicht berechtigt erscheinen dürfte, daß er vielmehr verpflichtet sei, seine Vorlagen so einzurichten, daß die Versammlung einen bestimmten Beschluß fassen könne. Das obwaltende Bedürfniß einer solchen Einrichtung könne nur als Motiv für die Ausführung geltend gemacht, nicht aber das Bedürfniß an die Spitze gestellt werden, weil, wenn ein solches einmal anerkannt sei, die Kommune auch mit der Anerkennung die Verpflichtung übernehme, für Abhülfe desselben

zu ſorgen. So wie die Regierung mit beſtimmt motivirten Vorlagen vor die Landesvertretung trete, ebenſo werde es auch der Magiſtrat bei der Stadtverordneten-Verſammlung thun müſſen.

Im Uebrigen werde jetzt die von der Regierung zur Erörterung gezogene Frage, wegen Aufhebung der Wuchergeſetze von dem bedeutendſten Einfluß auf die vorliegende Angelegenheit ſein. Die Deputation hat es deshalb für angemeſſen erachtet, auf die Vorlage überhaupt nicht näher einzugehen, ſondern der Verſammlung zu empfehlen, die Angelegenheit dem Magiſtrat zur Ausarbeitung einer vollſtändigen und beſtimmten Vorlage, bei der das Bedürfniß als Motiv geltend gemacht wird, zurückzugeben. — Die Magiſtrats-Kommiſſarien nahmen das Verfahren in dieſer Angelegenheit als geſetzlich vollſtändig begründet in Schutz und machten geltend, daß der Magiſtrat es nur deshalb vorgezogen habe, die Entſcheidung der Verſammlung über die Bedürfnißfrage zuvörderſt einzuholen, weil ihm dieſelbe dazu vermöge ihrer Zuſammenſetzung als beſonders geeignet erſcheine. Die Verſammlung ſollte mit dieſer Entſcheidung über die Bedürfnißfrage dem Magiſtrat nur eine Unterlage geben, dem Projekte näher zu treten; lehne ſie eine ſolche aber ab, dann müſſe daſſelbe als gefallen erachtet werden. Während in der Verſammlung vielſeitig hervorgehoben wurde, daß gerade durch die Verſammlung das allgemein gefühlte Bedürfniß anerkannt werden könne und müſſe, damit der Magiſtrat weiter vorgehen könne, wies man auf der andern Seite darauf hin, wie gefährlich es ſein würde, hierüber ohne beſtimmte Vorlage eine Entſcheidung zu treffen. Der Stadtverordnete Seidel ſtellte den Vermittelungsantrag: Die Verſammlung erkennt es als wünſchenswerth an, ein Inſtitut ins Leben zu rufen, durch welches der Realkredit der Grundbeſitzer gehoben werde und erſucht den Magiſtrat, dem Gegenſtande durch Vorlegung eines beſtimmten Projekts nahe zu treten. Der Vorſitzende und der Ref. ſchloſſen ſich dieſem Antrage Namens der Geldbewilligungs-Deputation an, da das Wünſchenswerthe der Maßregel Niemand verkenne. Auch die Magiſtrats-Kommiſſarien traten dieſem Antrage Namens des Magiſtrats bei und zogen zu deſſen Gunſten die Magiſtrats-Anträge zurück. Es entſpann ſich nun eine längere Debatte darüber, ob die Magiſtrats-Kommiſſarien dazu berechtigt ſeien, und es wurde verlangt, daß trotzdem über die Anträge des Magiſtrats abzuſtimmen ſei. Die Verſammlung entſchied nach Probe und Gegenprobe, daß dies nicht geſchehen ſolle, da dieſelben durch Zurücknahme erledigt ſeien. Endlich nahm die Verſammlung den Seidelſchen Antrag mit großer Mehrheit an.

Am 8. April wurde der Verſammlung mitgetheilt, daß die Geſellſchaft „Times“ zu London beabſichtigt, in Berlin eine Aſſekuranz gegen zerſchlagenes Glas einzurichten und dieſerhalb um die Ertheilung der Konzeſſion nachgeſucht hat. Das Polizei-Präſidium hat das Geſuch auf Grund des Geſetzes vom 9. Februar 1849 den Kommunalbehörden zur Begutachtung vorgelegt. Nach einer längeren Debatte darüber, ob der Fall überhaupt, geſetzlich zu einer Entſcheidung der Verſammlung angethan ſei, beſchloß dieſelbe zu erklären, daß, wenn die Staatsbehörden der Geſellſchaft auf Grund des Geſetzes vom Jahre 1853 die Konceſſion ertheilen wollten, ſie ihrerſeits dagegen nichts einzuwenden habe.

Die Sitzungen am 16. und 23. April berührten Gegenſtände von allgemeinem Intereſſe nicht; in der geheimen Sitzung, welche ſich der letzteren anſchloß, wurde die Erweiterung der ſtädtiſchen Gasanſtalt verhandelt.

Dieſe hat ſich in einer Weiſe als Bedürfniß herausgeſtellt, daß deſſen Befriedigung allgemeine Anerkennung fand. Indeſſen iſt man von dem Geſichtspunkte ausgegangen, daß, um den ganzen Umfang des Bedürfniſſes ermeſſen zu können, zunächſt auf die Bedürfniſſe der nächſten Zeit einzugehen ſei, während umfaſſendere Schritte der nächſten Zukunft vorbehalten wurden. Es wurde für ein Jahr die Summe von 90,000 Thlrn. zur Erweiterung der Gasanſtalten bewilligt, welche in den Hauptpunkten darin beſtehen ſoll, daß in der Anſtalt am Hellwege ein neuer großer Gaſometer aufgeſtellt und überall in denjenigen Stadttheilen, wo es ſich als nothwendig herausſtellt, größere Hauptröhren gelegt werden ſollen.

r. **Frankfurt a. d. O. im April.** Der Cirkular-Erlaß des Herrn Handelsministers vom 4. März 1857, welcher es als ein Mißverhältniß bezeichnet, daß in gewissen Fällen die Unternehmer von Gasanstalten für die Erleuchtung Königlicher Dienstgebäude höhere Gaspreise beanspruchen, als für die Erleuchtung der Kommunalgebäude, und dieser Zurücksetzung der fiskalischen Gebäude dadurch begegnen will, daß sie die Königlichen Regierungen anweist, die Erlaubniß zur Einlegung von Gasröhren in die „Staatsstraßen" nur dann zu ertheilen, wenn den fiskalischen Gebäuden alle den kommunalen eingeräumten und einzuräumenden Vortheile zugestanden werden, hat hier eine förmliche Bestürzung erregt, welchen Eindruck ich für meine Person nicht anders als theilen kann, wenn der Schlußpassus der Verfügung für Verhältnisse, wie die hiesigen, bestimmt ist. Nach diesem nämlich soll, wo das erwähnte Mißverhältniß bereits besteht, auf dessen nachträgliche Beseitigung dadurch hingewirkt werden, daß die weitere Benutzung der Staatsstraßen für die Gasröhren untersagt und eventuell auf Beseitigung der letzteren gedrungen wird. — Es will schwer einleuchten, daß eine Verletzung der der Königlichen Staatsregierung schuldigen Rücksicht oder auch nur eine Unbilligkeit darin gefunden werden kann, wenn ein Gasunternehmer der betreffenden Stadtgemeinde ihren Gasbedarf unter günstigeren Bedingungen gewährt, als irgend einem anderen Gaskonsumenten und selbst dem Fiskus; denn nicht nur wird die Stadt mit ihrer Straßenbeleuchtung der Regel nach der unverhältnißmäßig bedeutendste Konsument jeder Gasanstalt sein, sondern es bedarf auch, nach neuerer Annahme, mindestens für bedeutendere Städte vor Allem eines Verzichtes Seitens derselben auf das ihnen zunächst gebotene vortheilhafte Geschäft, um einem Privaten die Anlage einer Gasanstalt zu ermöglichen; wozu endlich noch die Hergabe der Stadtstraßen zur Röhrenlegung und — in den uns bekannten Fällen — die unentgeltliche Gewährung des Bauplatzes kommt. — Gewiß sind das Momente, welche den Städten einen vorzugsweisen Anspruch auf Entschädigung bei Bemessung der Gaspreise gewähren. — Wenn der Cirkular-Erlaß ähnliche Vortheile dem Fiskus sichern will durch Versagung der Nutzung der Staatsstraßen, so bin ich nicht sicher, den letzteren Begriff richtig zu verstehen. — Dadurch daß gewisse Straßen einer Stadt, weil sie innerhalb eines Staats-Chausseetraktus liegen, in die fiskalische Pflasterung übergehen, wird doch gewiß nicht der Grund und Boden, auf welchem das Pflaster ruht, Eigenthum des Fiskus. — Angenommen aber auch, das Aufbrechen eben der Pflasterung solle verboten, und hierdurch die Röhrenlegung verhindert werden, so würden immer die bereits gelegten Röhren im städtischen Grund und Boden sicher ruhen; endlich dürfte das in Betracht genommene Zwangsmittel dadurch an Kraft verlieren, daß die Bürgersteige sich der Benutzung zur Röhrenlegung bieten würden. Hiernach scheint es, daß der Circular-Erlaß Verhältnisse, wie sie hier unbekannt sind, im Auge hat.

Auf Veranlassung des Vertreters unserer Stadt im Herrenhause hat eine, meist aus angesehenen hiesigen Kaufmännern zusammengesetzte Kommission und hiernächst das Magistratskollegium sich gutachtlich und zwar fast einhellig zustimmend zu der Gesetzvorlage wegen des Verbotes der Banknoten auswärtiger Privatgesellschaften als Zahlungsmittel geäußert, obwohl von einzelnen aber gewichtigen Stimmen im Hinblick auf den Meßverkehr Bedenken gegen die Maaßregel erhoben wurden. —

Der Abschluß des Rezesses wegen Ablösung der Kriminallasten stößt auf immer neue Schwierigkeiten, aus denen schließlich wohl der richterliche Spruch wird heraushelfen müssen. Neuerdings glauben die Vertreter des Justizfiskus als Pertinenz zu den Gefangenhäusern auch die Gewährung von Räumen zu gerichtlichen Obduktionen, und das Aequivalent für diese Nebenlast, fordern zu können. — Also auch die befreiende Kraft des Todes wird in Frage gestellt!

Der Königlichen Regierung liegt eine Beschwerde über den Magistrat zur Entscheidung vor, weil dieser der Bildung einer Barbierer-Innung widersprochen hat. — Man wird, wenn man anders den Handwerker-Innungen ihr Lebensprincip, die Standesehre, erhalten will, den Grundsatz anerkennen müssen, daß gleiche Beschäftigung nicht ausreicht, um eine Anzahl Personen zur Bildung einer Innung zu berufen. — Ihre historische Zünftigkeit haben die Barbierer

verloren, ſeit das Geſetz die Heildiener, die ehemaligen Bader, von ihnen ausgeſchieden hat, und das einfache Barbieren ſcheint allerdings die Berechtigung des Handwerkes nicht beanſpruchen zu können.

Nachdem die Stadtverordneten-Sitzung am 31. März wegen Unvollzählichkeit ausgefallen war, fanden Verſammlungen am 2. und 21. d. Mts. ſtatt. — In der erſteren wurde eine Ausdehnung der Straßenbeleuchtung auf zwei bisher faſt unbeleuchtete Vorſtädte und zwar mittelſt Oellaternen beſchloſſen, da dieſe mit Reverberen verſehen, in unvollſtändig bebauten Stadttheilen und bei vereinzelter Aufſtellung zweckdienlicher erſcheinen, als Gaslaternen. In der letzten Sitzung wurde der Verwaltungsbericht für das Jahr 1856 vorgetragen, auf welchen einzugehen ich mir heute verſagen muß.

Zu hieſiger Meßſtatiſtik trage ich nach, daß in der letzten Reminiscere-Meſſe 8525 Meßfremde (3703 Verkäufer, 186 Pferdehändler, 3837 Einkäufer, 721 Meßhelfer, 78 Fuhrleute) anweſend waren, darunter 5407 Preußen, 3118 aus den übrigen Zollvereinsſtaaten, 146 aus den übrigen deutſchen, 83 aus fremdherrlichen Ländern. Sämmtliche Verkäufer hatten 1314 Verkaufslokale in Häuſern und 615 in Buden inne.

E. Die Einlagen in die Sparkaſſe zu **Spandow** betrugen im Jahre 1856 14014 Thlr. 17 Sgr. 7 Pf., während an Einlagen incl. der Zinſen 7323 Thlr. 8 Pf. zurückgezahlt wurden. Es ſind mithin dem früheren Vermögen wiederum 6691 Thlr. 16 Sgr. 11 Pf. zugewachſen. Ausgegeben wurden 372 Stück neue Bücher; durchſchnittlich kommen alſo auf ein Buch 37 Thlr. 20 Sgr. 2 Pf. Das Aktiv-Vermögen der Kaſſe betrug am Schluſſe des Jahres 31,871 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf., wogegen das Guthaben der Sparer ſich auf 30,688 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf. belief.

Arendſee. Der Kommunal-Landtag der Altmark hat bei ſeiner letzten Zuſammenkunft auf den Antrag des hieſigen Magiſtrats beſchloſſen, der Errichtung einer Sparkaſſe in der Stadt Arendſee als Nebenkaſſe der altmärkiſchen Hauptſparkaſſe unter den allgemeinen Beſtimmungen des Statuts der letzteren ſeine Zuſtimmung zu ertheilen. In dem §. 4. dieſes durch allerhöchſte Kabinetsordre vom 5. Februar 1844 genehmigten Statuts iſt die Vermehrung der Nebenkaſſen ausdrücklich vorbehalten, je nachdem ſich dazu das Bedürfniß zeigt. Da das Vorhandenſein eines ſolchen Bedürfniſſes für die Stadt Arendſee und deren Umgegend ſich im Hinblicke auf die weite Entfernung von dem nächſten derartigen Inſtitute unzweifelhaft herausgeſtellt hat, ſo iſt dem obigen Beſchluſſe des Kommunallandtages die Landesherrliche Beſtätigung ertheilt worden.

e. Pommern.

Stettin. Die Königl. Kabinetsordre in Betreff der Ausſcheidung Stettins aus dem Randower Kreiſe lautet wörtlich wie folgt:

> Auf den Bericht des Staatsminiſteriums vom 1. März d. J. will Ich das Ausſcheiden der Stadt Stettin aus dem Randower Kreisverbande unter den von der Stadt angenommenen, in dem landräthlichen Berichte vom 31. Auguſt 1853 aufgeſtellten Auseinanderſetzungs-Bedingungen und die Bildung eines eigenen Kreiſes der Stadt Stettin mit ihrem jetzigen Gemeindebezirke, jedoch vorbehaltlich der Entſcheidung über die ſchwebende Einverleibung eines Theils der Ortſchaft Kupfermühl in denſelben, wie hiermit geſchieht, genehmigen und überlaſſe dem Staatsminiſterium hiernach das Weitere zu verfügen.
>
> Charlottenburg, den 16. März 1857.
>
> gez. Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

Magiſtrat und Stadtverordnete haben an den Miniſter-Präſidenten Frhrn. von Manteuffel und den Oberpräſidenten der Provinz Pommern, Frhrn. Senfft v. Pilſach eine Dankadreſſe für ihre Bemühungen um die Aufhebung des Sundzolls gerichtet.

Das Aktienunternehmen der Stettiner Waſſerleitung geht allmählig ſeiner Realiſirung entgegen. Bekanntlich haben bereits im vergangenen Jahre die ſtädtiſchen Behörden dem betreffenden Komitee eine Unterſtützung von 50,000 Thalern zur Herſtellung jener Waſſerleitung bereitwillig zugeſagt. Inzwiſchen jedoch traten die gedrückten Geldverhältniſſe ein, welche auch auf dies Unternehmen hemmend einwirken mußten. Um ein erneutes Intereſſe für die Sache zu erwecken, wandte ſich demnach das Komitee, wie wir erfahren, mit dem Antrage an den Magiſtrat und die Stadtverordneten, dem Unternehmen neue Vortheile zu gewähren, die den Aktionären zu Gute kämen und eine günſtigere Rente in Ausſicht ſtellten. — Auch dieſem Antrage hat dem Vernehmen nach der Magiſtrat jetzt bereitwillig Folge gegeben und es iſt wohl mit Sicherheit zu erwarten, daß auch die Stadtverordneten dieſe neuen Bewilligungen beſtätigen werden. Nach denſelben verzichtet die Stadt für die von ihr bewilligten 50,000 Thlr. ſo lange auf alle Zinſen oder Dividende, bis für die übrigen Aktien eine Rente von 4 pCt. gezahlt werden kann. Erſt dann tritt die Stadt mit gleichen Anſprüchen ein. Ferner iſt in Betreff der Stellung der Geſellſchaft zur Stadt und über die gegenſeitigen Anſprüche und Leiſtungen jetzt ein beſtimmtes Abkommen zwiſchen dem Magiſtrat und dem Komitee vereinbart, und demgemäß der Statutenentwurf der Geſellſchaft genehmigt worden.

Stralſund. (Stett. Ztg.) Die Erbauung der hieſigen Gasanſtalt iſt nun ſo weit gediehen, daß die Betriebsgebäude hergeſtellt, die Hauptröhren in den Straßen gelegt und die Straßenlaternen bereits angebracht ſind. Es bleiben nun noch die Röhrenleitungen in den Geſchäfts- und Privatlokalen, ſowie der innere und äußere Abputz der Gebäude nachzuholen. Das ganze Unternehmen dürfte bis Mitte Auguſt vollſtändig ausgeführt ſein. Nach den Verabredungen war der Termin für die Beendigung des Baues auf den 1. Januar c. angeſetzt.

Treptow. Die hieſige Sparkaſſenrechnung pro 1856, welche dem Rendanten dechargirt iſt, gewährt uns folgende Reſultate: Im Jahre 1855 betrugen die Einlagen inkl. der gutgeſchriebenen Zinſen 16,695 Thlr. 4 Sgr. 4 Pf., im Jahre 1856 ſind hinzugekommen 11,247 Thlr. 18 Sgr., die Zinſen betragen 569 Thlr. 14 Sgr. 10 Pf., alſo Einnahmen 28,512 Thlr. 7 Sgr. 2 Pf., davon ſind im Jahre 1856 zurückgezahlt 8735 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf., mithin verbleiben der Kaſſe 19,776 Thlr., 26 Sgr. 5 Pf. Die Einlagen ſind theils gegen pupillariſch ſichere Obligationen, theils gegen verbürgte Wechſel ausgeliehen, theils in baarem Beſtande vorhanden.

Naugard. (Stett. Ztg.) Am 26. März wurde dem Kaufmann Herrn Hirſch Moſes aus Stettin bei ſeiner Anweſenheit in unſerer Stadt das Ehrenbürgerrecht als Anerkennung der vielen Wohlthaten, welche er unſeren Armen erwieſen, verliehen. Obwohl Herr Moſes durch ſeinen liebenswürdigen Charakter, wie durch ſein wahrhaft humanes Weſen ein bleibendes Denkmal in den Herzen der Bewohner Naugards ſich begründet und Liebe und Anhänglichkeit jederzeit laut ſich äußern, ſo oft er in unſerer Mitte beſuchsweiſe wieder erſcheint, ſo giebt das von Herrn Moſes mit einem Koſtenaufwande von 20,000 Thlrn. gegründete und der Stadt geſchenkte Bürgerhoſpital doch auch der ſpäten Nachwelt noch Kunde von dem Edlen, der 15 Jahre hindurch ein Tröſter und Wohlthäter unſerer Armen war.

f. Sachſen.

Magdeburg. Wir haben oben (ſ. Geſetzgebung) die Allerhöchſte Beſtätigung der Allgemeinen Gas-Aktien-Geſellſchaft gemeldet und laſſen uns hier, da alles, was mit dem Gaslicht zuſammenhängt, recht eigentlich das Tagesintereſſe beanſprucht, durch die Magdeb. Zeitung Einzelnes aus dem Statute nachtragen. Begründer der Geſellſchaft ſind die Herren Gerſon Bleichröder in Berlin, Guſtav Max, Kaufmann Wilhelm Aue, L. F. Kricheldorf und Herrmann Zuckſchwert in Magdeburg. Die Dauer der Geſellſchaft iſt auf 50 Jahre beſtimmt, nach welcher Zeit es zur Verlängerung eines Beſchluſſes der Geſellſchaft und einer neuen Konzeſſion bedarf. Das Kapital beträgt 1 Million Thaler in 100-Thaleraktien, die auf den Inhaber lauten; die

Einzahlung der Aktienbeträge soll in Raten von 10 pCt. nach vierwöchentlicher Aufforderung geschehen, gleich nach der Bestätigung des Statutes sind die ersten 10 pCt., im Laufe des ersten Jahres überhaupt 20 pCt. einzuzahlen. Mit dem 31. Dezember jeden Jahres ist die Bilanz der Gesellschaft aufzustellen; aus dem Reingewinn wird vorab ein Zehntel für den Reservefond in Abzug gebracht, bis dieser den zehnten Theil des Aktienkapitals beträgt, auf welcher Höhe er stets zu halten ist; die Auszahlung der Dividenden erfolgt am 1. Mai. Das Direktorium besteht aus 8 Mitgliedern, unter denen der General-Betriebsdirektor sein kann; bis zum Jahre 1863 bleiben die oben genannten Begründer der Gesellschaft im Direktorium, zu denen 3 andere Direktoren von der ersten General-Versammlung zu wählen sind; jedes Mitglied des Direktoriums muß mindestens 10 Aktien besitzen. Das Direktorium bezieht für seine Mühewaltung außer dem Ersatze für die durch seine Funktionen veranlaßten Auslagen eine Tantième von 5 pCt. des Reingewinnes, welche jedoch für die ersten 2 Jahre mit 1500 Thlr. jährlich garantirt wird. Mit dem dritten Jahre anfangend, fällt diese Garantie von 1500 Thlr. weg und bezieht das Direktorium dann lediglich die zu 5 pCt. vom Reingewinn sich ergebende Tantième. Uebersteigt diese jedoch die Summe von 8000 Thlrn., so kann die General-Versammlung sie auf diesen Betrag herabsetzen. Die Vertheilung dieser Tantièmen unter seine Mitglieder stellt das Direktorium fest. Dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter wird von der General-Versammlung eine besondere Remuneration bewilligt. Der General-Betriebsdirektor wird vom Direktorium gewählt und ist von der Königl. Regierung zu Magdeburg zu bestätigen. Die regelmäßige General-Versammlung ist im April jeden Jahres zu Magdeburg abzuhalten; zur Theilnahme daran sind nur Besitzer von mindestens 5 Aktien berechtigt.

In der General-Versammlung am 27. März wurde den Aktionären der sehr günstige Jahresbericht erstattet, aus dem eine Dividende von 9½ pCt. resultirt. Mit dem Wachsen des Reingewinnes geht statutenmäßig ein Fallen des Gaspreises Hand in Hand, das den Konsumenten durch Rückvergütung für den Verbrauch des abgelaufenen Jahres zu Gute kommt. Die Rückvergütung beträgt für 1856 1½ pCt., so daß der Preis für 1000 K.-F. Gas jetzt nur 2 Thlr. 9½ Sgr. beträgt; nur Berlin hat wegen der bekannten Verhältnisse einen geringeren Preis, während die städtische Gasanstalt in Stettin (wo die Kohlen billiger sind) 1000 K.-F. zu 2 Thlr. 22 Sgr. abgiebt und neuerdings zwischen Städten und Gesellschaften Kontrakte zu 3 und 4 Thlr. abgeschlossen sind. Die Aussichten in Magdeburg sind einer weiteren Preisermäßigung durchaus günstig, denn der Konsum ist noch immer im Wachsen; schon hat im verflossenen Jahre das zweite Gasometer mit einer Teleskop-Vorrichtung versehen werden müssen, und beide so vervollkommnete Gasometer genügen kaum noch für den täglichen Bedarf in den kürzesten Tagen (200,000 K.-F. in 24 Stunden), so daß die Nothwendigkeit eines dritten Gasometers in wenigen Jahren eintreten möchte. Ebenfalls dürfte das Retortenhaus bald zu klein werden; die eine noch vakante Zelle wird noch in diesem Jahre mit einem Ofen besetzt werden, deren jetzt 13 mit 67 Retorten im Gange sind; wird ein neuer Ofen nöthig, so muß das Destillationsgebäude vergrößert werden. Statt der eisernen werden jetzt Chamott-Retorten angewendet. — Die Anstalt hat ihren Betrieb im vergangenen Jahre bekanntlich bedeutend erweitert. Zuerst nach der Friedrichsstadt und dem Werder, wo die erste Gasabgabe am 10. Juni erfolgte; am Ende des Jahres waren dort 81 öffentliche und 532 Privatflammen eingerichtet. Die Filialanstalt in der Sudenburg wurde im Juli begonnen und konnte schon am 14. Novbr. einige Fabriken erleuchten. Bis zum Ende des Jahres setzte sie noch 994,073½ K.-F. Gas an 21 öffentliche und 1088 Privatflammen ab, woraus eine günstige Rente prognostizirt wird, zumal eine Vermehrung der Flammen um 300 in Aussicht steht. Diese Anstalt ist für 46,885 Thaler erbaut und auf eine Fabrikation von 6 Mill. K.-F. mit der Möglichkeit der Vergrößerung eingerichtet; man glaubt billig gebaut zu haben, da sonst für jede Million K.-F. 10,000 Thaler Baukosten gerechnet werden. Das für gasdicht befundene Rohrsystem in der Sudenburg ist 9977 F. lang. In der Neustadt hatten sich die Flammen im Laufe des verflossenen Jahres

um 3 öffentliche und 197 private, in Summa auf 26 und 815 vermehrt; in der Altſtadt-Magdeburg betrug die Zunahme der Flammen im verfloſſenen Jahre faſt 800, überhaupt aber hatte ſie 618 öffentliche und 8199 private. Die Summe aller von den beiden Anſtalten geſpeiſten Flammen war 11,378, welche zuſammen 29½ Mill. K.-F. Gas verbrauchten; man rechnet, daß ſich dieſe Zahl im Laufe des neuen Jahres um 7 bis 8 Mill. ſteigern wird. Das Aktienkapital beträgt 400,000 Thlr., wovon noch 11,866 Thlr. disponibel ſind, die mit dem Reſervefond das Betriebskapital bilden; der genannte Fond hat 10,587 Thlr. — Für billigen Kohlenvorrath hat der Verwaltungsrath geſorgt, die Nebenprodukte wurden vortheilhaft verkauft, das Amoniakwaſſer ſoll künftig auf Koſten der Geſellſchaft zur Salmiakfabrikation verbraucht werden. —

In der Stadtverordneten-Verſammlung am 7. April wurde eine Beſchwerde von etwa 200 Hausbeſitzern über Ausführung des (ſeiner Zeit von uns mitgetheilten) Regulativs wegen Uebernahme des Straßenpflaſters Seitens der Kommune und der widerlegende Beſcheid des Magiſtrats mitgetheilt. Obgleich nur zur Kenntnißnahme beſtimmt, veranlaßt die Vorlage eine längere Debatte, die jedoch ſchließlich, ohne daß ein Antrag auf Reviſion des Regulativs oder Suspendirung ſeiner weiteren Ausführung geſtellt worden war, wieder verlaſſen wurde.

E. Die ſtädtiſche Sparkaſſe hatte am Schluß des Jahres 1856 an Kapitalien 1,501,148 Thaler 12 Sgr. 10 Pf. ausſtehen, von denen 757,358 Thlr. 12 Sgr. 10 Pf. auf Hypotheken und gegen Unterpfand, der Reſt auf Aktien angelegt war. Belegt waren am 2. Januar 1857 mit 18,435 Stück Büchern 1,408,043 Thlr. 11 Sgr., wonach durchſchnittlich auf ein Buch 76 Thlr. 11 Sgr. 4 Pf. kommen. (Im Jahre 1855 nur 72 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf.) Der Kaſſenbeſtand mit Einſchluß von 234 Thlr. reſtirenden Zinſen betrug 40,362 Thlr. 13 Sgr. 3 Pf. —

Halle. Nach einer Nachweiſung des Vorſtandes der hieſigen Sparkaſſe über den Geſchäftsverkehr dieſes Inſtituts im Jahre 1856 belief ſich der Betrag der Einlagen am Schluſſe des Jahres 1855 auf 274,461 Thlr.; 1856 wurden auf 4692 Scheine 150,801 Thlr. neu eingelegt und 122,296 Thlr. zurückgezahlt, ſo daß am Schluſſe des vorigen Jahres der Betrag der Einlagen 302,966 Thlr. war, welche ſich auf 10,135 Scheine vertheilten; der Geſammtbetrag der Sparkaſſen-Fonds belief ſich am Jahresſchluß auf 347,131 Thlr. 18 Sgr. 7 Pf., davon waren disponible Beſtände 27,011 Thlr. 18 Sgr. 7 Pf., Hypotheken mit pupillariſcher Sicherheit 274,925 Thlr., garantirte Werthpapiere 45,195 Thlr. Von den Ueberſchüſſen der Sparkaſſe im Jahre 1856 wurden gemeinnützig verwendet 2709 Thlr. 10 Sgr., und zwar für den Verein zur Lieferung billigen Brotes an Bedürftige 1840 Thlr., an die I. Kinderbewahranſtalt 100 Thaler, an die II. Kinderbewahranſtalt 150 Thlr., an die Armen- und Krankenpflege-Anſtalt 100 Thlr., an den Fond zur Gründung eines Dienſtboten-Hoſpitals 100 Thlr., an die Landesſtiftung Nationaldank 50 Thlr., für polizeiliche Zwecke zur Beſeitigung von Bürgerſteigshinderniſſen 100 Thlr., an den Verein zur Beſchaffung wohlfeiler Winterbedürfniſſe (Zuſchuß) 20 Thlr., an den Sparverein für ärmere Klaſſen 20 Thlr., an den Sparverein der Vorſtadt Neumarkt 10 Thlr., an laufenden Unterſtützungen für alte treue Dienſtboten 186 Thlr., für die Händel-Stiftung (Jahresbeitrag) 33 Thlr. 10 Sgr.

Burg. Die hieſigen Stadtbehörden haben ſeit längerer Zeit über einen Normaletat für die Beſoldung der Lehrer an den ſtädtiſchen Schulen, mit Ausſchluß der Realſchule, berathen. Die Verhandlungen ſind nunmehr beendigt und haben zu folgenden, auch von der Königlichen Regierung genehmigten Grundzügen des gedachten Beſoldungsetats geführt: 1) Die Anſtellung eines Lehrers erfolgt in der Regel mit dem Minimalgehalte von jährlich 175 Thalern. Anſtellungen mit einem höheren Gehalte bedürfen der Zuſtimmung der Stadtverordnetenverſammlung. 2) Jeder Lehrer erhält bei vorwurfsfreier Amtsführung nach dreijähriger Dienſtzeit eine Alterszulage von jährlich 25 Thlr., eine abermalige Zulage von jährlich 25 Thlr. nach anderweiten vier Dienſtjahren und wiederum 25 Thlr. nach weiteren fünf Jahren, ſo daß in der Regel jeder

Lehrer nach einer zwölfjährigen Dienſtzeit ein Gehalt von mindeſtens 250 Thlr. hat. 3) Neben dieſen nach der Anciennität der Lehrer votirten Stellen ſind vier Lehrerſtellen mit einem Gehalte von 350 Thlr., vier dergleichen mit einem Gehalte von 300 Thlr. und vier mit einem Gehalte von 275 Thlr. kreirt worden, in welche bei eintretenden Vakanzen diejenigen Lehrer, welche ſich durch Strebſamkeit und Leiſtungen in der Schule beſonders auszeichnen, ohne Rückſicht auf ihr Dienſtalter einzurücken beſtimmt ſind. 4) Für die mittlere und niedere Töchterſchule, welche mit der höheren Töchterſchule zur Zeit noch unter einem Rektorat vereinigt ſind, ſoll ein beſonderer Rektor mit 400 Thlr. Gehalt angeſtellt werden. 5) An der Spitze des Regulativs ſteht der Grundſatz, daß aus demſelben die Lehrer ſelbſt keine Rechte erlangen, daß ſolches vielmehr nur für die ſtädtiſchen Behörden bindende Kraft hat. Um indeß die Lehrer vor Willkür oder einſeitiger nachtheiliger Beurtheilung zu ſchützen, iſt feſtgeſetzt worden, daß die Alterszulagen nur auf den motivirten Antrag der Schuldeputation durch den Beſchluß beider Stadtbehörden entzogen werden dürfen. Ergiebt ſich unter den letzteren eine *Meinungsverſchiedenheit, ſo entſcheidet*, falls eine Vereinigung nicht zu erzielen iſt, die Königl. Regierung. — Jede Gehaltserhöhung erfolgt übrigens immer nur mit dem nächſten Kalenderjahre nach vollendeter Altersſtufe und die Beſchlußfaſſung darüber erfolgt alljährlich bei Gelegenheit der Etatsberathung, ſo daß jeder Lehrer ſchon vor dem Schluſſe des Jahres Kenntniß davon haben kann, ob ihm eine Gehaltszulage zugedacht iſt oder nicht, wenn er von dem Rechte Gebrauch macht, den Entwurf des ſtädtiſchen Haushaltsetats, der vor der Feſtſtellung durch die Stadtverordneten acht Tage lang offen gelegt werden muß, einzuſehen.

Aſchersleben. (Magd. Z.) Vor dem 30jährigen Kriege hatte die hieſige Stadt außer den ausſtehenden Forderungen die Summe von 70,000 Thlrn. baar liegen, welche der Wallenſteinſche General Cereboni, während er die Stadt beſetzt hielt, konſumirte. Nach Beendigung jenes Krieges iſt unſere Kämmereikaſſe, trotz der vom Könige Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1720 angeordneten Sparſamkeit in der Verwaltung, nicht wieder zu Kräften gekommen; doch iſt die Bürgerſchaft bis zu der vor 24 Jahren erfolgten Einführung der Städteordnung von der Kommunalſteuer befreiet geblieben. Bei Begründung des Antrages auf deren Einführung wurde insbeſondere hervorgehoben, daß dieſelbe nur auf einige Zeit nothwendig und bald wieder zu erlaſſen ſein werde. Seit dem iſt die ſtädtiſche Einnahme durch die außerordentlich geſtiegene Pacht für die nicht unbedeutenden Kämmereigrundſtücke ſtark erhöht, deſſen ungeachtet ſind wir aber bei jedem neuen Jahre mit einem Kommunalſteuerzettel beſchenkt worden. Gegenwärtig erfährt die Stadt durch eine offizielle Bekanntmachung, daß die Kämmerei ein Darlehn von 36,000 Thlrn. aus der hieſigen Sparkaſſe habe entnehmen müſſen, zu deſſen Tilgung und Verzinſung jährlich 3600 Thlr. erforderlich ſeien, und daß der ſtädtiſche Haushaltungsetat ein Defizit von 1600 Thlrn. ergebe, zu deſſen Deckung die Erhöhung der zu Neujahr ausgeſchriebenen Kommunalſteuer von 1½ auf 2 pCt. des jährlichen Einkommens erfolgt ſei. Die Ausführung bedeutender ſtädtiſcher Bauten, namentlich von vier neuen Schulhäuſern, eines Baues auf dem Johannishoſpitale, des Baues einer Chauſſee bis an die Hoymſche Grenze und Anlegung des Straßenpflaſters, haben hauptſächlich jene Schuldenlaſt zur Folge gehabt. Zum Theil muß aber auch die Gegenwart noch die Sünden der Vergangenheit büßen. Die Stadtgräben ſind nämlich in früherer Zeit für ein Spottgeld an Private überlaſſen, wobei die Stadt die Verpflichtung zur Erhaltung der Mauern derſelben behielt. Dieſe Laſt wurde in neuerer Zeit höchſt drückend und zur Beſeitigung derſelben wurde es für zweckmäßig erachtet, jene Stadtgräben, wie zum Theil ſchon geſchehen, gegen den jetzt bedeutend geſteigerten Preis wieder anzukaufen und ausfüllen zu laſſen. Die Ausgaben der Stadt ſind aber auch durch die nothwendig gewordene Vermehrung des Beamtenperſonals geſteigert worden. Nicht nur ſchien eine Vergrößerung des ambulanten Feld- und Stadtpolizeiperſonals nothwendig, ſondern auch die Stellen von ſonſtigen Beamten — eines Polizeiſekretairs, eines Kanzlei-, eines Regiſtraturaſſiſtenten und eines zweiten Beamten auf dem Johannishoſpitale ſind neu kreirt worden und außerdem werden

noch ein, zu Zeiten auch zwei Lohnſchreiber beſchäftigt. Hierzu kommt ferner, daß verſchiedene neue Lehrer angeſtellt und anderen eine nothwendige Gehaltszulage gegeben iſt. Es kann nicht geleugnet werden, daß die in der jüngſt verfloſſenen Zeit gemachten Einrichtungen, wodurch die bedeutende Vermehrung der ſtädtiſchen Ausgaben herbeigeführt iſt, an und für ſich nicht zu tadeln ſind, aber abgeſehen davon, daß man glaubt, es ſei dabei nicht immer die mögliche Sparſamkeit beobachtet, iſt man auch darüber nicht allgemein einverſtanden, ob ſie ſämmtlich unter den obwaltenden Umſtänden gebilligt werden können. Denn obgleich bei dem Vorhandenſein einer Töchterſchule von 6 Klaſſen die geſchehene Errichtung einer höheren Töchterſchule von 3 Klaſſen noch nicht zu tadeln iſt, wenn man das Geld zu ihrer Errichtung und Erhaltung hat, ſo iſt es doch nicht gerechtfertigt, deshalb Schulden zu machen und die Abtragung derſelben denjenigen mit aufzubürden, die von einer ſolchen Anſtalt keinen Gebrauch machen können. Daß die Stolgebühren bei Todesfällen in der evangeliſchen Gemeinde abgelöſt worden, kann nur gerühmt werden; daß es aber nicht auf Koſten der evangeliſchen Gemeinde, ſondern aus der Kämmereikaſſe geſchehen iſt und deren Schulden dadurch mit herbeigeführt ſind, erſcheint nicht nur ungerechtfertigt, ſondern iſt auch eine Ungerechtigkeit, die in Zukunft deſto größer werden wird, je mehr ſich die Gemeinden der Katholiken, Juden, Altlutheraner u. ſ. w. gegen die der evangeliſchen vergrößern.

Torgau. (Magd. Ztg.) Unſer Gymnaſium hat in ſeinem zu Oſtern ausgegebenen Programm oder in ſeiner Einladungsſchrift zur Feier eines Stiftsaktus ſich bemüht, einem um daſſelbe wie um unſere Stadt überhaupt hochverdienten Manne ein Denkmal zu errichten, nämlich dem am Schluſſe des vorigen Jahres abgegangenen Bürgermeiſter, Friedrich Auguſt Bärwinkel. Derſelbe hat hier das Bürgermeiſteramt 24 Jahre verwaltet und mit Recht rühmt ihm die genannte Einladungsſchrift nach: „daß unter ſeiner Verwaltung für die Erweiterung, wohlgeordnete Gliederung und beſſere Ausſtattung des geſammten ſtädtiſchen Schulweſens und insbeſondere des Gymnaſiums ſehr Bedeutendes geſchehen iſt, wie denn namentlich die Errichtung des für eine Mittelſtadt, wie die hieſige, großartigen neuen Schulgebäudes im Jahre 1835 ſeinen Namen auf alle Zeit in dankbarem Andenken erhalten wird.“ Wir bemerken hierzu noch, daß nach einer unter dem 8. Februar d. J. an das Gymnaſium von dem Königl. Provinzial-Schulkollegium ergangenen Mittheilung dem in den Ruheſtand getretenen Bürgermeiſter Bärwinkel „in Anerkennung der langjährigen Verdienſte, welche derſelbe ſich um das hieſige Gymnaſium erworben habe“, mit Genehmigung des Miniſteriums der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten fernerhin die „Ehrenmitgliedſchaft in der Prüfungskommiſſion des Gymnaſiums verliehen und derſelbe eingeladen worden iſt, ſolche ſo lange beibehalten zu wollen, als es ihm wünſchenswerth erſcheint.“

Wittenberg. (N. H. Z.) Der Wunſch, daß auch unſere Stadt ſich der Annehmlichkeit der Gasbeleuchtung zu erfreuen haben möge, wie dies in mehreren Städten von der Einwohnerzahl und Bedeutſamkeit Wittenbergs bereits ins Werk geſetzt worden iſt, wird vielleicht bald in Erfüllung gehen. Der hieſige Magiſtrat iſt deshalb mit der Kontinental-Gas-Geſellſchaft zu Deſſau in Unterhandlung getreten, über die Bedingungen, unter welchen dieſelbe die vollſtändige Herſtellung der Gasanſtalt mit Einſchluß der Legung der Hauptröhren auf ihre alleinigen Koſten zu bewirken geneigt iſt, und es hat ſich herausgeſtellt, daß die Ausführbarkeit des Unternehmens vornämlich davon abhängig gemacht wird, daß außer den öffentlichen Gasflammen auch eine entſprechende Anzahl Privatflammen zur Verwendung kommt. Es ſollen daher in der Kürze bei den Bewohnern unſerer Stadt Liſten in Umlauf geſetzt werden, in welche dieſelben die gewünſchte Anzahl Gasflammen einzeichnen und ſich zu deren Verwendung auf eine ſpäter zu beſtimmende Anzahl Jahre verpflichten. Die Legung der Hauptröhren geſchieht auf alleinige Koſten der Continental-Gas-Geſellſchaft zu Deſſau, die Beſchaffung der Abzweigungsröhren vom Hauptrohre dagegen auf Koſten der Zeichner, welche die Geſellſchaft ſich zu dem Preiſe bis zu 15 Sgr. pro laufenden Fuß nach Maßgabe der Röhrſtärke herzuſtellen erbietet.

ferner ſollen 1000 Kubikfuß verbrauchtes Gas mit 3 Thlr. berechnet werden, mithin die Stunde bei einer Gasconſumtion von 2½ Kubikfuß und einer Lichtſtärke von 6 Wachskerzen auf höchſtens 3 Pfennige zu ſtehen kommen.

g. Rheinland und Weſtphalen.

Köln. In der St.-V.-Sitzung am 2. April nehmen nur die Debatten wegen Anlegung eines Central-Bahnhofes ein allgemeineres Intereſſe in Anſpruch. Aus denſelben reſultirte der Beſchluß: „So lange der vollſtändige Plan nicht vorliegt, kann die Stadtverordneten-Verſammlung keine beſtimmte und bindende Erklärung abgeben; dieſelbe glaubt aber ſchon jetzt ſich dahin ausſprechen zu müſſen, daß jedenfalls die Verbindung der rechts- und linksrheiniſchen Bahnen in hieſiger Stadt zu erſtreben, auch die Störung des Straßenverkehrs bei Anlegung der Verbindungs-Bahn zu vermeiden und die Anlegung des Central-Güter-Bahnhofes außerhalb der Stadt für entſchieden nachtheilig zu erachten ſei."

(Köln. Z.) In der Sitzung am 16. April fand die lange ſchwebende Gasfrage ihre Erledigung. Nach Inhalt des noch laufenden Vertrages vom 24. Juli 1840 ſollte ein beſchreibendes Protokoll aufgenommen werden, um die vertragsmäßig ſtipulirte Qualität der Beleuchtung danach beurtheilen zu können. Die Aufnahme dieſes Protokolls iſt jedoch unterblieben, und in Folge deſſen ſchien es an dem nöthigen Anhaltspunkte zu fehlen, um feſtſtellen zu können, ob und in wie fern die Gas-Geſellſchaft ihren Verpflichtungen nachkomme oder nicht. Der neuerdings verabredete Ergänzungs-Vertrag ſollte, indem er ein Durchſchnitts-Minimum der Lichtſtärke feſtſetzte, für welche die Gas-Compagnie zu ſorgen habe, jenes beſchreibende Protokoll erſetzen. Von Seiten der Verwaltung wurde die Genehmigung des Zuſatz-Vertrages befürwortet, weil derſelbe jedenfalls Vortheile biete, die bisher entbehrt worden ſeien. Der nämlichen Anſicht waren auch mehrere Mitglieder des Collegiums. Es wurde namentlich darauf hingewieſen, daß da der fragliche Vertrag eine Lichtſtärke von 13 Parafinkerzen als Durchſchnitts Minimum feſtſetze, wohl eine Lichtſtärke von 16 bis 17 Kerzen, zumal für die mittleren Stadttheile zu erwarten ſei. Auch ſei in dem neuen Vertrage auf Sicherſtellung der Intereſſen der Privat-Gas-Conſumenten Bedacht genommen worden. Eine Preis-Ermäßigung zum Vortheile der letzteren ſei keineswegs zwangsweiſe, wohl aber vielleicht durch Hinweiſung auf die hiervon zu erwartende Verbrauchszunahme zu erzielen. Die Gegner des Zuſatz-Vertrages führten dagegen an, daß die in demſelben dargebotenen Garantieen ſehr illuſoriſch ſeien, indem bei jedesmaliger Conſtatirung der Lichtſtärke die Gas-Compagnie zugezogen und eine bis anderthalb Stunde vorher benachrichtigt werden müſſe; es habe alſo die Geſellſchaft Zeit genug, die Lichtſtärke jedesmal bei einer beabſichtigten Unterſuchung durch vermehrten Druck zu verbeſſern, in welchem Falle dann die betreffende Commiſſion im Augenblicke der Unterſuchung die Lichtſtärke zureichend finden werde. Beſonders hervorgehoben wurde der hohe Preis, welchen die Privat-Conſumenten in Köln zu zahlen haben, mit dem Bemerken, daß zu Aachen, in Folge neuerer Vereinbarung, den Privat-Conſumenten die 1000 Kubikfuß Gas zu 2 Thlr berechnet würden, während für daſſelbe Quantum in Köln 2 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. zu zahlen ſeien. Ferner wurde bemerkt, daß auch der Vertrag von 1840 bereits Mittel zur Hand gäbe, die Gas-Compagnie zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten anzuhalten. Dieſelbe ſei nämlich verpflichtet, für eine vollkommen gute Beleuchtung zu ſorgen. Wenn aber, wie dies oft vorgekommen, die Privat-Conſumenten gezwungen wären, neben ihren Gasflammen noch Kerzen anzuzünden, um in ihren Ladenlocalen u. ſ. w. nothdürftig ſehen zu können, ſo ſei dies offenbar keine vollkommen gute Beleuchtung. Ueberdies ſei ja auch (Alinea 3. des Art. 19. des alten Vertrages) den executiven Polizei-Beamten die Befugniß beigelegt, Beleuchtungs-Mängel zu conſtatiren. Es fehle mithin keineswegs an Mitteln, die Gas-Compagnie zu überführen und eventuell die Auflöſung des Vertrags im Wege gerichtlicher Klage zu erſtreben. Nach langen und lebhaften Debatten, an welchen ſich faſt alle Mitglieder des Collegiums betheiligten, wurde die Genehmigung des Ergänzungsvertrags abgelehnt.

Einſtimmig angenommen und von der Verwaltung gebilligt wurden dagegen zwei Anträge, von welchen der erſte dahin ging: das im alten Vertrage vorgeſehene beſchreibende Protokoll noch jetzt aufzunehmen, reſp. die von der Gas-Compagnie gutgeheißene durchſchnittliche Lichtſtärke von mindeſtens 13 Paraffin-Kerzen als maßgebende Norm feſtzuſtellen. Der zweite Antrag ging dahin, der Verwaltung anzuempfehlen, daß ſie, in einer ihr angemeſſen erſcheinenden Weiſe, die Herabſetzung des von den Privat-Conſumenten zu zahlenden Preiſes auf den zu Aachen geltenden Satz bei der Gas-Compagnie möge zu erwirken ſuchen.

Die auf den 26. März Abends Punkt 6 Uhr anberaumte Stadtverordneten-Verſammlung hatte nicht abgehalten werden können, weil ein großer Theil der Väter der Stadt ſich gegen 7 Uhr noch nicht eingefunden hatte. Das Publikum, welches außer den Habitués diesmal in Erwartung des Central-Bahnhofes, der Gasbeleuchtung ꝛc. auch durch einige ungewohnte Beſucher vertreten war, trat in ſtiller Reſignation den Heimweg an.

Aachen. Die Königliche Regierung hat auf den, die Neuwahl von Beigeordneten betreffenden Bericht des Bürgermeiſters demſelben mittelſt Verfügung vom 10. März eröffnet, daß wenn auch nach §. 58. der Städte-Ordnung vom 15. Mai vorigen Jahres den Beigeordneten mit Genehmigung der Regierung feſte Entſchädigungsbeträge bewilligt werden könnten, ſich dieſes doch nur auf die Entſchädigung für einzelne ihnen ertheilte, mit Auslagen verknüpfte Aufträge beziehe. Wo es ſich aber nicht von ſolchen einzelnen Aufträgen, ſondern von der vollſtändigen Verwaltung einer Stelle handle, da kenne das Geſetz ſolche feſte Entſchädigungen nicht, ſondern ſpreche nur von beſoldeten oder unbeſoldeten Beigeordneten. Eine dritte Kategorie gebe es nicht. Sie müſſe deshalb Anſtand nehmen den Antrag der Stadtverordneten-Verſammlung auf Feſtſtellung einer Remuneration von 1000 Thlrn. für einen der Beigeordneten in dem Sinne zu genehmigen, daß dieſe Remuneration keine Beſoldung darſtelle. Der Herr Bürgermeiſter erhalte vielmehr Auftrag, der Verſammlung die Feſtſtellung einer Beſoldung, deren er bei den vielen, die volle Zeit und die volle Kraft eines Beigeordneten in Anſpruch nehmenden Geſchäften der ſtädtiſchen Verwaltung wohl bedürfen möchte, zur anderweitigen Beſchlußnahme zu unterbreiten und den desfallſigen Beſchluß zur Beſtätigung vorzulegen.

In der Stadtverordnetenſitzung am 31. März wurde die zur Abſtimmung gelangende Frage, ob die Stadtverordneten-Verſammlung die als fixe Entſchädigung bei ihren Beſchlüſſen vom 17. Februar c. karakteriſirte jährliche Remuneration des Einen der beiden Beigeordneten im bisherigen Betrage von 1000 Thlr. als eine Beſoldung in dem Falle anſehen wolle, wenn die bereits erfolgte Verzichtleiſtung auf jede Penſion nach Maßgabe des §. 59 der Städte-Ordnung Seitens der Königlichen Regierung vorher genehmigt werde, mit 13 gegen 5 Stimmen bejaht.

Elberfeld, den 20. April. In der jüngſten Sitzung unſerer Stadtverordneten-Verſammlung wurde die Einführung einer Gemeinde-Einkommenſteuer verhandelt.

Der Herr Oberbürgermeiſter Liſchke trug vor:

Die zur Beſtreitung des Gemeinde-Haushaltes der Stadt Elberfeld erforderlichen Steuern werden jetzt bekanntlich im Wege des Zuſchlages zur Klaſſen- und klaſſifizirten Einkommen-Steuer aufgebracht.

Im §. 2. der von den Königlichen Miniſterien des Innern und der Finanzen erlaſſenen Anweiſung vom 31. Juli v. J. zur Ausführung des §. 49. der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz wird dieſe Art der Aufbringung als diejenige bezeichnet, welche in der Regel den Vorzug vor der Einführung beſonderer Gemeindeſteuern verdienen werde.

Nach §. 12. derſelben Anweiſung kann jedoch die Einführung einer beſonderen Gemeinde-Einkommenſteuer aus überwiegenden Gründen genehmigt werden. Insbeſondere ſoll hierbei derjenige Fall in das Auge gefaßt werden, „wo es einer Gemeinde darauf ankommen möchte, in Gemäßheit des §. 4. der Städte-Ordnung das Einkommen auswärts wohnender Grundbeſitzer oder Gewerbetreibenden aus ihren innerhalb des Gemeindebezirks belegenen Grundſtücken oder gewerblichen Etabliſſements zu den Gemeindelaſten mit heranzuziehen.“ „Zur Erreichung

dieſes Zweckes," heißt es weiter in dem Reſcripte, „genügt die einfache Ausſchreibung von Zuſchlägen zur klaſſifizirten Einkommenſteuer nicht, weil die auswärts wohnenden Grundeigenthümer und Beſitzer von gewerblichen Etabliſſements in der Einkommenſteuer-Rolle der betreffenden Gemeinde gar nicht aufgeführt ſtehen, von den nach dieſer Rolle allein auszuſchreibenden Gemeinde-Zuſchlägen alſo auch nicht betroffen werden würden.

Die Stadt Elberfeld befindet ſich nun durchaus in der Lage, welche vorſtehend als die Bedingung für die Zuläſſigkeit einer beſonderen Gemeinde-Einkommenſteuer bezeichnet wird.

Elberfeld iſt der Stationsort zweier Eiſenbahnen, und der Sitz einiger anderen bedeutenden Actiengeſellſchaften; die Eigenthümer mehrerer werthvollen Grundſtücke haben ihren Wohnſitz auswärts genommen und halten ſich nur im Winter hier als Fremde auf, und die Möglichkeit, daß ein ſolches Verfahren allgemeiner üblich werden könnte, liegt bei der Theuerung des hieſigen Lebensunterhaltes nahe. Auf die Beſteuerung des in dem Gemeindebezirk Elberfeld erworbenen Einkommens dieſer juriſtiſchen Perſonen und Forenſen darf aber die Stadt um ſo weniger verzichten, je höher die direkte Kommunalſteuerlaſt iſt, welche — bei dem Mangel an nutzbarem ſtädtiſchen Vermögen und indirekten Gefällen — den Gemeinde-Angehörigen, auch bei einer Beſchränkung der Communal-Ausgaben auf das Nothwendigſte, jährlich auferlegt werden muß. Es kommt hinzu, daß in neurer Zeit mehrere andere Städte begonnen haben, auf Grund des §. 4. der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz, das Einkommen, welches Elberfelder Gemeinde-Angehörige aus Grundeigenthum oder oder Gewerbebetriebe in ihrem Gemeindebezirke beziehen, zu beſteuern und dadurch die Elberfelder Gemeindeſteuer nach Vorſchrift des §. 49. I. 2. zu verkürzen, weshalb es für die Stadt Elberfeld zur unabweislichen Pflicht wird, ſich das Mittel zur Uebung eines gleichen Verfahrens und damit zur Ausgleichung der ihr jetzt bereiteten Verluſte, zu verſchaffen.

Es wird beantragt:

Die Stadtverordneten-Verſammlung wolle beſchließen, daß an die Stelle der bisherigen Zuſchläge zur Klaſſen- und klaſſifizirten Einkommenſteuer, vom 1. Januar 1858 ab eine Gemeinde-Einkommenſteuer Behufs Aufbringung des etatsmäßigen Steuerbedürfniſſes, treten ſolle.

In Betreff der Grundſätze, nach welchen bei der Veranlagung zu einer ſolchen Steuer zu verfahren iſt, giebt das obige Reſcript gleichfalls vollſtändige Anleitung. Es heißt daſelbſt im §. 12:

„Die einzuführende beſondere Gemeinde-Einkommenſteuer wird zweckmäßig hinſichtlich der Abſchätzungsgrundſätze und der Steuerſtufen an die beſtehende Staats-Einkommenſteuer dergeſtalt angeſchloſſen werden können, daß

a. hinſichtlich aller, in der Gemeinde ſelbſt wohnenden Einkommenſteuerpflichtigen die Veranlagungsſätze der Staatsſteuer unmittelbar aus der Rolle entnommen und zu Grunde gelegt werden, dagegen

b. das Einkommen der Forenſen aus den innerhalb der Gemeinde belegenen Grundſtücken oder gewerblichen Etabliſſements, unter Anwendung der für die Abſchätzung dieſer Art von Einkommen in dem Geſetze vom 1. Mai 1851 ertheilten Vorſchriften, beziehungsweiſe unter Benutzung der hierüber in den Einkommens-Nachweiſungen der Wohnorte der Forenſen bereits enthaltenen, von dem Vorſitzenden der betreffenden Einſchätzungs-Kommiſſion, beziehungsweiſe der Ortsbehörde, zu erbittenden Notizen, beſonders ermittelt und zu der betreffenden Steuerſtufe eingeſchätzt wird.

Den Gemeinden wird zu empfehlen ſein, ſich im Falle der Nothwendigkeit der Einführung einer beſonderen Gemeinde-Einkommenſteuer der in Vorſtehendem bezeichneten einfachen Form zu bedienen."

Der Annahme dieſer Veranlagungs-Grundſätze ſtehen keinerlei örtliche Bedenken entgegen und dieſelben ſind auch bereits von der Nachbarſtadt Barmen, welche vor wenigen

Monaten unter ganz gleichen Verhältniſſen ihr bisheriges Syſtem der Steuer-Zuſchläge in eine Einkommenſteuer verwandelt hat, überall angenommen worden.

Es wird demnach ferner beantragt:

die Stadtverordneten-Verſammlung wolle eine Kommiſſion zum Entwurfe eines Regulativs für die neue Einkommenſteuer, nach Maßgabe der obigen Grundſätze erwählen.

Die Stadtverordneten-Verſammlung billigte die von dem Vorſitzenden dargelegten Gründe der vorſtehenden Anträge und beſchloß demgemäß, zunächſt:

daß an die Stelle der bisherigen Zuſchläge zur Klaſſen- und klaſſifizirten Einkommenſteuer vom 1. Januar 1858 ab eine Gemeinde-Einkommenſteuer Behufs Aufbringung des etatsmäßigen Steuer-Bedürfniſſes treten ſoll.

Σ. **Minden.** In hieſiger Stadt beſteht, ſeitdem in Gemäßheit der Weſtphäliſchen Städteordnung vom 19. März 1856 die Verwaltung durch einen kollegialiſchen Magiſtrat aufgehoben worden, die Mairieverfaſſung. Der Bürgermeiſter führt die Verwaltung unter alleiniger Verantwortung. Er hat nur einen ihm beigegebenen unbeſoldeten Gehülfen, den Beigeordneten. Er ſelbſt führt den Vorſitz in der Stadtverordneten-Verſammlung. Ob ſich dieſe Art der Verfaſſung bewähren wird, muß die Zeit lehren. Zur Verwaltung werden auch hier Deputationen der Stadtverordneten und Bürger herangezogen. Es fungiren 19 Stadtverordnete; die Mehrzahl gehört den gebildeten Ständen an, unter ihnen ein Jude, welcher ſeit faſt 25 Jahren eine ſehr achtbare Stellung in dem Magiſtrate der Stadt einnahm. Die Polizeiverwaltung wird von einem Königl. Polizeiinſpektor geleitet. Die Koſten trägt faſt ausſchließlich die Stadt. — Dieſe der Kommune finanziell ſehr unliebſame Einrichtung iſt vorzugsweiſe durch den Umſtand veranlaßt, daß Minden ein Hauptknotenpunkt des Eiſenbahnverkehrs geworden iſt. Die Stadt beſitzt keine Schulden, vielmehr ſeit 1856 ein Aktivvermögen von 8806 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf. Die Einnahme beträgt ungerechnet das Vermögen der Armenkaſſe und Stiftungen jährlich 23,550 Thlr. Dann werden 19,940 Thlr. im Wege einer Kommunalſteuer und 400 Thlr. durch die Grundſteuer aufgebracht. Die Straßenbeleuchtung mit Gas koſtet 680 Thaler. Zu Schulzwecken werden circa 3400 Thlr. verwendet. Es werden an Kommunalſteuern 50 Prozent der Grundſteuer, 125 pCt. der Klaſſen- und Einkommenſteuer (der Steuerpflichtigen über 4 Thlr.), 66⅔ Prozent von den unter 3 Thlr. Beſteuerten erhoben. Die ſtädtiſche Leihbank hat pro 1855 einen Gewinn von 886 Thlr. 28 Sgr. ergeben. In der Sparkaſſe betrugen die Einlagen am Schluſſe des Jahres 1855 die Summe von 23,393 Thlr. 20 Sgr., ſeit 1854 mehr 2806 Thlr. Der erzielte Gewinn für die Verwaltung betrug 321 Thlr. 22 Sgr. 7 Pf. Die Einquartirung hat im Durchſchnitt täglich 449 Mann betragen. Die General-Armenkaſſe beſitzt ein Vermögen von 70,490 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf. Zu den Zinſen mit 2786 Thlr. 25 Sgr. 11 Pf. und andern kleinen Einnahmepoſten zahlt die Kämmerei noch jährlich eine Beihülfe von 7100 Thlr. zur Armenkaſſe. Das Krankenhaus bringt 1200 Thlr. Verpflegungskoſten ein. Seine Unterhaltung koſtet faſt 5000 Thlr. jährlich. Wirkliche Almoſen werden über 3000 Thlr. gezahlt. Die Geſammtkoſten der Armenpflege betragen 12,550 Thlr. 48 Armenkinder koſten 1000 Thlr. Die Waiſenhauskaſſe beſitzt 22,030 Thlr. 20 Sgr. Vermögen und 23 Morgen Grundbeſitz. 28 Pflegekinder ſind großentheils auf dem Lande für 586 Thlr. untergebracht. Die geſammte Waiſenpflege koſtet 1074 Thlr. Neben der Kommunal-Armenpflege wirken mehrere Privatvereine.

Es beſtehen 11 Kaſſen zur gegenſeitigen Unterſtützung für Handwerker und Fabrikarbeiter mit circa 600 Mitgliedern aus der Klaſſe der Arbeitnehmer. Innungen ſind für Tiſchler, Schuhmacher und Schneider vorhanden.

An Fabrikationsanſtalten giebt es 80, darunter 22 Tabacks- und Cigarrenfabriken und 21 Mühlen. Es leben in Minden 30 Bäcker, 22 Fleiſcher, 90 Schuhmacher, 11 Kürſchner, 66 Kleidermacher, 56 Tiſchler ꝛc. Die Zahl der Handlungen im Großen beträgt 128, Kleinhändler 147, Dampfſchiffe 5 mit 400 Pferdekraft, 13 Stromfahrzeuge auf der Weſer mit 435 Laſt, Lohn- und Frachtpferde ſind nur 87 vorhanden.

Die Bevölkerung beträgt: Civil	12,072,
Militair	8,182,
Summa .	14,254.

Die Zahl der Familien 2553.

Evangelisch sind	10,176,
katholisch	1,636,
Quäker	63,
Juden	197.

Das Stadtgebiet umfaßt 11,040 Morgen (eine halbe Quadratmeile), davon 485 Morgen Gärten und 6476 Morgen Acker, 1175 Morgen Gebäudefläche mit 1502 Gebäuden. Staats-Steuern werden aufgebracht 35,479 Thlr. 26 Sgr.

(Köln. Z.) **Iserlohn.** Vor einigen Tagen wurden die Straßen der Stadt Iserlohn zum ersten Mal durch Gas beleuchtet, und die strahlende Wirklichkeit übertraf jede gehegte Erwartung. Gas-Anstalt und Beleuchtung Iserlohns können sich in jeder Beziehung ohne Weiteres den Anstalten und der Beleuchtung jeder großen Stadt an die Seite stellen. Dieses schöne Resultat ward von der Iserlohner Gesellschaft unter der Direktion von drei iserlohner Bürgern durch den Ingenier Herrn Ritter erreicht, welch letzterer in der kurzen Zeit von nur 8 Monaten (obendrein noch unterbrochen durch den Winter und hingehalten durch verzögerte Lieferungen) die ganze Anstalt derart zur Vollendung brachte, daß nicht nur die Gebäude unserer Stadt zur Zierde dienen, sondern auch im gegebenen Moment die Beleuchtung ohne Störung sofort vollkommen bewirkt wurde.

H. **Brilon**, im April 1857. Der Communalbesitz der hiesigen früheren Hauptstadt des Herzogthums Westphalen besteht in 3 Morgen 47 Q.-R. Gärten, 288 M. 171 Q.-R. Wiesen, 48 Morgen 18 R. Ackerland, 82 M. 42 R. Wildland, 5,943 M. 118 R. Huthen und Heiden und in 17,770 M. 44 Q.-R. bestandene Forsten — Hochwald. Das ganze Areal der Stadt einschließlich der Privat-Grundstücke, enthält nach dem Steuer-Kataster 43,000 Morgen, also pptr. 2 Quadratmeilen.

In hiesiger Stadt werden die Communalbedürfnisse aus den Einnahmen der städtischen Besitzungen, ohne Erhebung einer Communal-Umlage bestritten.

Nach dem Orts-Statute wird von Neuanziehenden ein Einzugsgeld, und von solchen und von allen die Bürger werden, ein Bürgergeld erhoben. Für die Theilnahme an den städtischen Rechten und Besitzungen ist noch ein besonderes Einkaufgeld zu entrichten.

Aus der von dem Herrn Bürgermeister Heße am 3. Mai 1853 erstatteten Uebersicht einiger interessanter Rechnungs-Posten aus den Stadt-Rechnungen pro 1818 bis 1852 ist zu bemerken, daß die Einnahmen aus der Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden, welche im Jahre 1818 nur 305 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf. betrugen, 1852 auf 1066 Thlr. 22 Sgr. gestiegen sind. Die Ausgaben für Neubauten betrugen: im Jahre 1827 für die Knabenschule 5844 Thlr. 29 Sgr. 3 Pf. Für den Ausbau des Rathhauses im Jahre 1829 3,135 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf., im Jahre 1830 3729 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf., im Jahre 1831 1628 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf., im Jahre 1843 für die Wasserleitung 657 Thlr. 4 Sgr. 5 Pf., im Jahre 1844 für Ankauf eines Hauses 2100 Thlr., im Jahre 1845 für Ankauf des Schulplatzes 1100 Thlr., im Jahre 1846/9 für den Försterhausbau in Elleringhausen 866 Thlr. 19 Sgr. 10 Pf., Pastoratbau und Scheuer 6,446 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf., Förster- und Barriere-Haus 4,233 Thlr. 11 Sgr. 5 Pf., für die neue Knabenschule 11,083 Thlr. 2 Sgr. 5 Pf., im Jahre 1852 für den Hausbau des Gerichtshauses 1275 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf.

Ferner wurden für regelmäßig angelegte Wege und Chausseen bezahlt: im Jahre 1852 2516 Thlr. 15 Sgr. 4 Pf., im Jahre 1833 1000 Thlr., im Jahre 1834 174 Thlr. 9 Sgr. 8 Pf., im Jahre 1842/4 10,200 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf., im Jahre 1847/51 33,817 Thlr. 11 Sgr.

3 Pf., im Jahre 1852 891 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., die Steuern und öffentlichen Abgaben der Stadt als ſolche haben betragen 1818 64 Thlr. 15 Sgr., im Jahre 1852 1217 Thlr. 10 Sgr. 5 Pf.

H. **Neuwied**, im April 1857. In der öffentlichen Sitzung der Stadtverordneten-Verſammlung am 23. Dezember v. J. erſtattete der Bürgermeiſter v. d. Benk über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten unſerer Stadt den vorgeſchriebenen Bericht, aus welchem ich Folgendes mittheile:

Von den Schulen, welche am Schluſſe des Jahres 1855 verblieben, ſind 200 Thlr. getilgt, dagegen mußten zur Anlage des neu eröffneten Theils der Herrmannſtraße und zum Bau eines Hintergebäudes zum Stadthauſe 4700 Thlr. à 5 pCt. verzinslich, aufgenommen werden, ſo daß die Schulden am Ende des Jahres 1856 35,708 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf. betragen, von welchen im Jahre 1857 1286 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. abgetragen werden müſſen. — Außerdem hat die Stadt noch eine Schuld von 35,000 Thlr. gegen Ausgabe von Obligationen an porteur contrahirt, welche der Staatsbehörde zur Erbauung des neuen Gerichts-Gebäudes dargeliehen worden ſind. Dieſe Schuld wird dagegen der Stadt mit 3½ pCt. vom Staate verzinſet und mit 2½ pCt. amortiſirt, ſo daß dieſelbe innerhalb 26½ Jahren getilgt ſein muß. Die erſte Ausloſung von ſechs Obligationen zum Betrage von 425 Thlr. hat ſtattgefunden und kamen dieſe am 15. Januar d. J. zur Auszahlung.

Die Stadt verzinſt dieſe Obligationen mit 4 pCt. und amortiſirt ſie in demſelben Zeitraum von 26½ Jahren, ſo daß die Zinſendifferenz aus ſtädtiſchen Mitteln zugeſetzt werden muß.

Die Activ-Capitalien betragen 2987 Thlr.

Das Grundeigenthum der Stadt beſteht: 1) in 14 M. 26 R. Ackerland mit einem jährlichen Pachtertrage von 336 Thlr. 10 Sgr. 2) 13 M. 28 R. Ufer- und Lagerplätze, welche jährlich 228 Thlr. 20 Sgr. Pacht bringen. 3) 86 R. Garten für 40 Thlr. jährlich verpachtet. 4) In einer Sandgrube mit einem Pachtertrage von 36 Thlr. 5) Einem Friedhofe von 7 M. 80 R., zu deſſen Unterhaltung und Verſchönerung jährlich 30 Thlr. verwendet werden, wogegen durchſchnittlich 50—70 Thlr. für Erbbegräbniſſe einkommen, ſo daß ein jährlicher Ertrag von circa 30 Thlr. angenommen werden kann. 6) Ein Stadthaus mit Neben- und Hintergebäuden. 7) Ein gemauertes Bippenhaus mit Bippe am Rheinufer, mit einem jährlichen Pachtertrage von 134 Thlr. 8) Ein Armenhaus.

Im Jahre 1856 wurde: 1) die neue Straße zur Verbindung der Stadt mit dem neuen Gerichtsgebäude eröffnet und derſelben in Anerkennung der gnädigen Geſinnungen welche das Fürſtliche Haus Wied ſeit Gründung der Stadt gegen dieſelbe bethätigt hat und zum bleibenden Andenken an den jetzt lebenden Fürſten Hermann zu Wied Durchlaucht, der Name „Hermann-Straße“ beigelegt. Die Anlage dieſer Straße hat einen Koſtenaufwand von circa 3100 Thlr. verurſacht. 2) Der Neubau des Hinterhauſes am Stadthauſe für 1800 Thlr. und 3) die Anlage eines zum Theil gepflaſterten Banquetts von Neu-Wied nach Heddersdorf ausgeführt. Außerdem ſind 4) zwei neue Straßen-Laternen aufgeſtellt, eine neue eiſerne Pumpe beſchafft und die Feuerlöſchgeräthe vermehrt worden. Die rheiniſche Städte-Ordnung vom 15. Mai 1856 wurde der Stadt mittelſt A. C. O. vom 28. Auguſt 1856 verliehen und am 25. September ejd. eingeführt. Die Koſten der Armenverwaltung ſind auch hier im Zunehmen. Der Zuſchuß betrug im laufenden Jahre 3000 Thlr., pro 1857 mußten 3840 Thlr. beantragt werden. Der Rechnungsabſchluß der ſtädtiſchen Sparkaſſe bis Ende 1854 wies nach: Activa 21,979 Thlr. 2 Pf., Paſſiva 21,242 Thlr. 17 Sgr. 4 Pf. Hieraus ergiebt ſich ein Gewinn von 736 Thlr. 12 Sgr. 10 Pf. Die Bevölkerung der Stadt mit Ausſchluß des Militairs betrug bei der im Dezember 1855 vorgenommenen amtlichen Zählung 7130 Einwohner, im Dezember 1846 war dieſe Zahl 6232, hat alſo in 9 Jahren um 998 Seelen zugenommen.

(Weſtf. Ztg.) **Soeſt.** Unſer Bürgermeiſter Schulenburg, der ſeinen Poſten ſeit zwanzig Jahren zum Segen der Stadt verwaltet, hat jetzt dem Magiſtrate und den Stadtverordneten die Niederlegung ſeines Amtes — aus Geſundheits-Rückſichten — angezeigt.

Die Vereinigung der Stadtgemeinde Lennep und der Landgemeinde Lennep im gleichnamigen Kreise des Regierungsbezirks Düsseldorf, welche beide zusammen die Bürgermeisterei Lennep bilden, zu Einer Gemeinde, hat die Allerhöchste Genehmigung erhalten.

Oesterreichische Staaten.

(Wiener Ztg.) **Wien.** Dem Berichte über die Sitzung des Gemeinderaths vom 20. März entnehmen wir:

Der Vertreter der Finanz-Commission referirt: Der Kommune wurden die beiden Häuser No. 4. und 5. in der Stadt zur Einlösung angeboten. Da diese Häuser zu einer allfälligen Erweiterung der Passage am Michaelerplatze nothwendig sind, so beschließt die Versammlung dieselben um den im Verhandlungswege fixirten Gesammtpreis von 290,000 fl. anzukaufen; — dem Wiener Schutzverein zur Rettung der verwahrlosten Jugend wird zur Förderung seines gemeinnützigen und erfolgreichen Wirkens für das Jahr 1857 ein Beitrag von 300 fl. angewiesen; — die Einzahlung von 61,220 fl. auf die 26. und 27. Rate des Nationalanlehens vom Jahre 1854 wird genehmigt; — für die Präliminarposition: „Erhaltung und Reparatur der inneren Einrichtung der städtischen Schlachthäuser" wird ein Ergänzungskredit von 500 fl. bewilligt; — dem Aufsichtspersonale der freiwilligen Arbeits-Anstalt wird eine Geldaushilfe von 260 fl. bewilligt, welche nach dem vom Magistrate angegebenen Maßstabe unter dasselbe zu vertheilen ist; — die Beschaffung der Livree für die städtischen Diener im Verwaltungsjahre 1857 mit dem Aufwande von 5078 fl. 8 kr., sowie die vom Magistrate vorgelegte Behandlung wird genehmigt; — die Herstellung einer Abzweigung der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung zur Dotirung des Schulhauses No. 346. am Schottenfeld mit täglich 50 Eimern Wasser wird mit dem Aufwande von 758 fl. 43 kr. genehmigt. —

Aus dem Vortrage der Approvisionirungs-Sektion ist zu notiren: die Vorstellung der Müller und Mehlhändler um Belassung ihrer Verkaufsstände am neuen Markte und Aufhebung des Gemeinerath-Beschlusses vom 21. November v. J. — Da die in dieser Vorstellung angeführten Gründe schon bei Fassung des früher erwähnten Beschlusses, mit welchem die Entfernung dieser Verkaufsstände angeordnet wurde, in Erwägung gezogen worden sind, die Belassung dieser Buden aus Approvisionirungs-Rücksichten nicht geboten erscheint, so wird dieser Vorstellung keine Folge gegeben. — Zur Anbahnung einer besseren Centralisirung der Märkte, zum Schutze der Marktparteien gegen die Witterungseinflüsse und um den Verkäufern angemessene Geschäftslokalitäten gegen einen mäßigen Zins überlassen zu können, hat der Gemeinderath bereits am 26. Februar v. J. prinzipiell „die Errichtung von Markthallen" beschlossen. Zur Ausführung dieses Beschlusses wurde nun bestimmt, daß zuerst in den Vorstädten Leopoldtstadt und Landstraße solche Hallen erbaut werden sollen und es sind zugleich mehrere hiesige Architekten zur Verfassung von Projekten nach dem festgestellten Programme eingeladen worden. Jedes dieser Elaborate solle mit 60 Stück k. k. Dukaten in Gold honorirt werden.

Nachdem mehrere Pflasterungs- und Erleuchtungs-Angelegenheiten ihre Erledigung gefunden, wurden eine Anzahl Gesuche um Verleihung des Bürgerrechts, resp. der Zuständigkeit und der Aufnahme in den Gemeindeverband genehmigt.

Die protestantische Gemeinde bemüht sich, einen besonderen Friedhof für die Beerdigung ihrer Glaubensgenossen zu erlangen. Sie hat in der Mitte ihrer Gemeinde-Mitglieder eine große Sammlung zur Anlegung des Friedhofes eingeleitet und den Gemeinderath um eine Beitragsleistung angegangen. Dem Frankf. J. zufolge hat Letzterer sich auch bereit erklärt, den größeren Theil der Erbauungskosten auf sich zu nehmen.

Prag im April. Einen seltenen Beweis von Aufopferung des eigenen Vortheils zu Gunsten des allgemeinen Interesses hat eben jetzt der Gemeinderath von Smichow gegeben. Smichow ist bekanntlich eine Vorstadt Prags mit selbstständiger Verwaltung und vielen Fabriken. Es handelte sich darum, die Gasbeleuchtung einzuführen; eine Gesellschaft hatte sich gebildet,

die, einen Herrn Ringhoffer an der Spitze, gegen Gewährung eines 20jährigen ausschließlichen Rechtes sich zur Uebernahme der öffentlichen und Privatbeleuchtung zu mäßigen Preisen erbot; da erboten sich die Besitzer des Prager Gaswerkes, die trotz ihres Privilegiums, diese zweite Gesellschaft vor den Thoren der Stadt ungern entstehen sahen, die ganze öffentliche Beleuchtung für eine sehr lange Reihe von Jahren umsonst zu übernehmen, wenn man ihnen die Konzession für Smichow verleihen wollte. Der Antrag war sehr verlockend, dennoch wurde er verworfen und mit Herrn Ringhoffer abgeschlossen, denn der Gemeinderath fühlte, daß er, da die Gasanstalt in Prag bis jetzt nur Anlaß zu Klagen und Unzufriedenheit gegeben hatte, das Gas des Herrn Ringhoffer aber allgemein befriedigte, nicht, um der von ihm verwalteten Kasse einen Vortheil zu verschaffen, das Interesse der Einwohner benachtheiligen dürfe.

Ueber die Modalitäten der Konzession von Gasanstalten entnehmen wir der Triester Zeitung nachstehenden Artikel vom 27. März:

In der letzten Zeit ist hier viel für und gegen ausschließliche Konzessionen für Gasbeleuchtung gestritten worden, und es dürfte daher nicht uninteressant sein, nachzuweisen, wie die verschiedenen Gemeinden diese Frage behandelten. Die folgende Uebersicht enthält, so viel wir wissen, alle bis jetzt in Oesterreich gegebenen Konzessionen; wir ordnen sie nach dem Datum ihrer Ertheilung: 1843 und 1844. Venedig, ausschließliches Recht auf 80 Jahre (bis 1927). Mailand, ursprünglich ausschließliches Recht auf 26 Jahre, welches aber 1850 auf andere 20 Jahre verlängert wurde, im Ganzen also 46 Jahre; nach Ablauf dieser Zeit ist der Kontrakt entweder zu erneuern oder die Gemeinde muß das Werk zum Schätzungswerthe den Unternehmern ablösen. Triest, Konzession auf 30 Jahre, von welchen die ersten vier mit ausschließlichem Rechte. 1845: Wien. Wir haben uns umsonst bemüht, den Inhalt der eigentlichen Konzessionsurkunde kennen zu lernen; wir sahen nur einen Pachtkontrakt zwischen dem Magistrate und der bereits konzessionirten Imperial Continental Gas-Association (die ihrerseits die Konzession wieder von Herrn Theodor Friedrich Hené übernommen hatte). Dieser Pachtkontrakt handelt nur von der öffentlichen Beleuchtung und nicht von den Privaten und lautete zuerst auf zehn Jahre, d. h. bis 1855, wurde aber bereits 1852 bis 1877 verlängert, und ist daher für die öffentliche Beleuchtung einem 32jährigen ausschließlichem Rechte gleich zu achten. Graz: Ausschließliches Recht auf 60 Jahre, nach deren Ablauf die Gemeinde Eigenthümerin des Werkes wird. Verona. Ausschließliches Recht auf 28 Jahre; Baugrund giebt die Gemeinde umsonst, zahlt die Kanalisation vom Werke bis zur Porta Vittoria, ebenso die Laternen in Raten, und befreit die Gesellschaft von allen städtischen Abgaben. Vicenza. Ausschließliches Recht auf 20 Jahre, Baugrund umsonst, Laternen für Rechnung der Gemeinde in Raten zahlbar. — Padua: 20 Jahre ausschließliches Recht. Treviso: 20 Jahre ausschließliches Recht, Baugrund gratis. 1846. Prag: 25 Jahre ausschließliches Recht, Laternen auf Rechnung der Gesellschaft. Brünn. 10 Jahre ausschließliches Recht. Fiume. Ausschließliches Recht bis 1871. 1853. Temesvar: Pachtkontrakt für die öffentliche Beleuchtung auf 25 Jahre, und für diese Zeit auch ausschließliches Recht für die Privaten, wobei dieselben jedoch die Freiheit haben, es sich selbst zu erzeugen oder auch zuleiten zu lassen, in sofern diese Zuleitung auf anderen Wegen als den von der Gemeinde der Gesellschaft eingeräumten Plätzen, Gassen und Straßen möglich ist. 1854. Preßburg. Ganz wie Temesvar. 1855. Fünfhaus bei Wien. Pachtkontrakt für öffentliche Beleuchtung auf 25 Jahre, ausschließliches Recht der Röhrenlegung auf 12 Jahre. Pest. 25jähriges ausschließliches Privilegium. 1856. Lemberg. 25 Jahre ausschließliches Privilegium, Baugrund gratis, Laternen halb Gemeinde, halb Gesellschaft; wird der Kontrakt auf 40 Jahre verlängert, so wird die Gemeinde Eigenthümerin des Werkes. Krakau: Wie Lemberg. 1857. Smichow bei Prag. Ausschließliches Recht auf 20 Jahre. Linz. Ausschließliches Recht auf 25 Jahre, nach deren Ablauf die Gemeinde das Werk zum Schätzungswerthe ablösen kann.

Aus dieſer Ueberſicht geht hervor, daß alle Gemeinden ſeit der Einführung des Gaſes bis zur neueſten Zeit kürzere oder längere ausſchließliche Konzeſſionen ertheilten. Wenn es allein bei Wien zweifelhaft bleibt, ſo hat dies wohl wenig zur Sache zu thun, da Wien mit andern Städten nicht zu vergleichen iſt; bei dem enormen Conſumo der reichen und ſtarkbevölkerten Reſidenz könnten auch zwei Werke ganz gut neben einander beſtehen, ohne einander wehe zu thun, und die Verpachtung der öffentlichen Beleuchtung, die bedeutender iſt, als z. B. der ganze Gasconſum in Trieſt, auf 32 Jahre, iſt ein koſtbareres Privilegium, als irgend eine Stadt der Monarchie verleihen kann.

Baiern.

(D. A. Z.) Eine Verordnung des Miniſters des Innern macht nicht geringes Aufſehen; dieſelbe betrifft die Feier der ſogenannten „abgewürdigten Feiertage", d. h. jener kirchlichen Feſttage, die zu verſchiedenen Zeiten abgeſchafft und zu gewöhnlichen Werktagen herabgewürdigt wurden, als da z. B. ſind: die dritten Feiertage zu Weihnachten, Oſtern und Pfingſten ꝛc. Nach dieſer Verordnung werden die Bürgermeiſter und Ortsvorſteher dafür verantwortlich gemacht, daß an ſolchen Tagen oder deren Vorabenden weder beſonderes Kirchengeläute, noch Schluß der öffentlichen Verkaufsläden, noch Unterbrechung der Schulordnung ſtattfinde. — Daß hierbei Funktionen und Attribute, welche die Geiſtlichkeit ſo ausſchließlich für ſich in Anſpruch zu nehmen pflegt, unter die Aufſicht und Verantwortlichkeit der weltlichen und bürgerlichen Behörden geſtellt ſind, das iſt es, was die Aufmerkſamkeit gerade in gegenwärtigem Augenblicke auf ſich zieht.

München im März. Nach Ausweis der dem jüngſten Polizei-Anzeiger angefügten ſummariſchen Ueberſichten der Rechnungsreſultate der unter hieſiger magiſtratiſcher Verwaltung ſtehenden Wohlthätigkeitsſtiftungen ꝛc. für das Verwaltungsjahr 1855/56 betrugen innerhalb dieſes Zeitraums: die Einnahmen des ſtädtiſchen Krankenhauſes l. d. J. 115,631 fl. und die Ausgaben 109,591 fl.; des Krankenhauſes r. d. J. 11,922 fl. Einnahmen und 31,760 fl. Ausgaben; das Krankenſpital für Unheilbare am Gaſteig hatte eine Einnahme von 17,104 fl. und eine Ausgabe von 23,520 fl. Die Einnahmen der Irrenanſtalt in Gieſing betrugen 15,379 fl. und die Ausgaben 19,065 fl. Das heilige-Geiſt-Spital hatte: a) eine Einnahme von 116,922 fl. und b) eine Ausgabe von 106,882 fl.; das St. Joſephſpital ꝛc. ad a) 37,803 fl. ad b) 38,794 fl.; die Kreis- und Lokal-Gebähr-Anſtalt E. 186,135 fl., A. 107,038 fl.; das ſtädtiſche Waiſenhaus E. 68,496 fl., A. 68,496 fl.; die Münchener Waiſen-Stiftung des Grafen von Saporta E. 27,257 fl., A. 24,659 fl.; das ſtädtiſche Kinderhaus und deſſen Kapelle E. 17,272 fl., A. 16,411 fl. die Maximilians-Weihnachtsſtiftung E. 357 fl., A. 303 fl.; das ſtädt. Erziehungshaus für verlaſſene Kinder E. 2392 fl., A. 6178 fl.; die Kinderbewahranſtalt in Gieſing E. 737 fl., A. 1675. fl. Von den Kultusſtiftungen vereinnahmte das Punzenauer Seelhaus 1479 fl. und verausgabte 1077 fl.; das Michael-Verbündniß hatte eine Einnahme von 2252 fl. und eine Ausgabe von 49 fl. ꝛc. Die Unterrichtsſtiftungen verrechneten: der Werktagsſchulfond M. l/J. E. 77,829 fl., A. 70,035 fl.; r/J. in der Au E. 8161 fl., A. 7362 fl.; in Haidhauſen E. 2994 fl., A. 4993 fl.; in Gieſing E. 1668 fl., A. 3243 fl.; die Handwerks- und höhere weibliche Feiertagsſchule E. 9345 fl., A. 9345 fl.; die Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule E. 14,948 fl., A. 12,724 fl. u. ſ. w.

M. **Nürnberg** im April. Unterm 6. März wird vom Magiſtrate bekannt gemacht, daß jeder Kauf oder Pacht einer realen oder radizirten Gewerbsgerechtigkeit, es mag damit der Erwerb eines Hauſes verbunden ſein oder nicht, binnen drei Tagen nach geſchloſſener Kaufs- oder Pachtabrede unter Vorlage dieſer Abrede dem Magiſtrate zur Anzeige gebracht, und daß hinſichtlich der Gewerbsausübung um die geſetzlich geforderte Betriebskonzeſſion nachgeſucht werden muß. Strafe für Nichtbeachtung dieſer Vorſchrift: Schließung des Geſchäfts, Konfiskation der Geräthe, Geldſtrafe von 10—50 Fl. oder Arreſt von 3 Tagen bis 3 Wochen auf Seiten des Käufers oder

Pächters. — Auf Antrag der Kramkäufelvorgeher wird vom Magiſtrate unterm 7. März ſämmtlichen Erdenkäufeln zur Darnachachtung bekannt gegeben, daß ſie alte Sachen nur bis zu einem Werthe von 3 Fl. im Verkaufe führen dürfen und daß etwaige Kontraventionen im erſten Uebertretungsfalle mit einer Strafe von 5 Thalern geahndet werden. — Die Ablieferung der Krankenhaus-Beiträge für die Geſellen, Handlanger und Tagelöhner der ſämmtlichen Bauhandwerker betreffend, wird unterm 9. März vom Magiſtrate verordnet, daß vom Monat April 1857 an bis inkl. September d. J. dieſelben von dem Lohne eines jeden Geſellen u. ſ. w. per Monat mit 18 Kr. abgezogen werden müſſen, wogegen ſie in den Wintermonaten von Bezahlung frei ſind. Dieſelben Abzüge haben auch bei den beurlaubten Soldaten zu geſchehen. Die Nichtbeachtung der näheren Vorſchriften hat zur Folge, daß die Meiſter oder Geſchäftsführer die Verpflegungskoſten für die Erkrankten ſelbſt zu tragen haben, wenn für ſolche nämlich die Beiträge gar nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt worden ſind, und daß eine jede Verheimlichung eine Strafe von 1 Fl. 30 Kr. nach ſich zieht. — Nach einer Bekanntmachung vom 11. März darf die Aſche auch in den Kellern nicht in hölzernen Gefäßen aufbewahrt werden. Uebertretungen dieſer Anordnung werden an dem Geſinde oder ſonſtigen Untergebenen mit Arreſt bis zu acht Tagen, an den Herrſchaften aber, welche ſolche Uebertretungen dulden, mit einer Geldſtrafe bis zu zehn Thalern geahndet. —

Der berufene Kirchenſtreit hat ſein Ende durch folgende Bekanntmachung des hieſigen Königl. Dekanats vom 11. März gefunden.

„Sowohl in Berückſichtigung der kundgegebenen Wünſche nach Beſeitigung der Allerhöchſt ſanktionirten und im Oktober vorigen Jahres auch in der Stadt Nürnberg und deren Vorſtädten eingeführten Liturgie oder Form und Ordnung des Hauptgottesdienſtes, als auch in Berückſichtigung der vorhandenen Freunde der Liturgie, welche ſich dieſelbe nur ungern entzogen ſehen würden, hat das Königl. Oberkonſiſtorium durch hohe Entſchließung vom 9. d. M. angeordnet:

1) daß die Liturgie in den vier Stadtkirchen St. Sebald, St. Lorenz, St. Aegidien und St. Jakob, ingleichen in den Vorſtadtkirchen St. Johannis, St. Leonhard, St. Peter und Wöhrd ſiſtirt und die gottesdienſtliche Ordnung in den genannten Stadt- und Vorſtadtkirchen wieder ſo eingerichtet werde, wie ſie vor dem 22. p. Trin. v. J. in Uebung war;

2) daß dagegen in der Kirche zum heiligen Geiſt die vollſtändige Liturgie, wie ſie dermalen daſelbſt in Uebung iſt, erhalten werde."

Durch die verſchiedenen Inſtanzen wird den hieſigen Einwohnern vom Königl. Staatsminiſterium des Innern eine Warnung vor den holländiſchen Erbſchaftsſchwindeleien zugeführt. Veranlaſſung iſt die bekannte, vor einem bayeriſchen Gerichte verhandelte Unterſuchung gegen den ehemaligen Hofkommiſſär Hundt aus Darmſtadt. Beſonders wird gewarnt vor dem Amſterdamer Adminiſtrationsbüreau, das ſich unter dem Namen de tocolugt aufgethan hat.

(Bayer. Bl.) Der Magiſtrat von **Augsburg** hat einen Preußen, welcher um eine Uhrmacher-Conzeſſion nachſuchte, vorweg abgewieſen, und zwar deshalb, weil Bayern, und überhaupt Ausländer, in Preußen bei Geſuchen um Anſäſſigmachung nicht gleich behandelt würden wie Eingeborne, ſondern gegen die dortigen Landeskinder durch allerlei Erſchwerungen bedeutend im Nachtheil ſind. Auf Anordnung des Miniſteriums müſſen Repreſſalien gebraucht werden, bis in Preußen bei Anſäſſigmachung ein Bayer wie das Landeskind behandelt wird.

Zur ſtatiſtiſchen Kenntniß **Würzburgs** dürfte eine Ueberſicht der beſtehenden Vereine, die als ſolche polizeilich anerkannt ſind, von Intereſſe ſein. Es ſind 7 akademiſche Verbindungen, 18 religöſe Vereine (Bruderſchaften), 7 Vereine für Wiſſenſchaft und Kunſt, 6 Vereine für Gewerbe und Induſtrie, 16 Vereine zum geſelligen Vergnügen und 25 Wohlthätigkeits- und Unterſtützungsvereine, zuſammen alſo 79 Vereine; gewiß nicht zu wenig für eine Stadt!

Würtemberg.

Stuttgart, den 2. April. In ſeiner heutigen Sitzung berieth der Gemeinderath über Errichtung eines öffentlichen Leihhauſes. Der berichterſtattende Gemeinderath gab

zuerſt eine geſchichtliche Darſtellung des Projektes, das zum erſten Male im Jahre 1818 im Schooße des Kollegiums in Anregung kam, aber, wie noch einige Male ſpäter, keinen Anklang fand. In der neueſten Zeit jedoch ſeien die Klagen wegen Wuchers, Verletzung, Unterſchlagung, Diebshehlerei u. ſ. f. ſo häufig, daß ſie auch die Aufmerkſamkeit der K. Kreisregierung auf ſich gezogen, und von ihr gehe die jüngſte Anregung wegen Errichtung eines Leihhauſes aus. Die Erneuerung der Wuchergeſetze wurde im Hinblick auf die Beſtimmung der allgemeinen deutſchen Wechſelordnung, der zufolge jeder wechſelfähig iſt, der ſich durch Verträge binden kann, für erfolglos, und als das geeignete Mittel, den wucheriſchen Handlungen bei Pfandleihgeſchäften entgegenzutreten, die Errichtung eines Leihhauſes erkannt. Jetzt entſtand die Frage: Sollen mehrere Privatanſtalten konzeſſionirt werden, um ſie durch Konkurrenz und durch Statuten zu einem ſoliden Geſchäftsbetrieb zu nöthigen, oder ſoll eine große Privatanſtalt errichtet werden unter der unmittelbaren Beaufſichtigung durch die Gemeindebehörde, oder endlich ſoll einer Leihanſtalt auf öffentliche Rechnung der Vorzug gegeben werden? Letzteres geſchah. Es kam dabei in Betracht, bei Privatleihanſtalten trete auch der Privatvortheil immer in den Vordergrund, während es dem Gemeinderath möglich ſei, bei eigener Verwaltung die Bedingungen je nach Maßgabe der Umſtände ſo billig als möglich zu ſtellen oder auch nach gemachten Erfahrungen die Anſtalt in Privathände, etwa an eine Geſellſchaft, übergehen zu laſſen. Außer dem Berichterſtatter hatte ſich auch ein anderes Mitglied der Sache thätig angenommen, indem er ſich mit Orten, wo ſchon längere Zeit ſolche Anſtalten beſtanden, in Korreſondenz geſetzt und um Mittheilung der gemachten Erfahrungen gebeten hatte.

Königreich Hannover.

△ **Hannover** im April. Die außerordentliche Zuſammenkunft der Stände in dieſem Frühjahre hat dem neu erwachenden Bürgergeiſt unſerer Städte dadurch einen ſtarken und beklagenswerthen Stoß verſetzt, daß mit dem Auflaufgeſetz von 1848 auch geſetzlich die darauf fußenden Bürgerwehren beſeitigt worden ſind. Nur als Feuerlöſchmannſchaft geſtattet man ihnen noch fortzuleben. Auch im Fall von Feuer indeſſen ſoll die Abſperrung der bedrohten oder den Schauplatz des Brandes bildenden Straßen, derjenige Theil der Aufgabe alſo, welcher ſich mit der Abwehr der drängenden und ſtörenden Menſchenmaſſen beſchäftigt, inskünftige wenigſtens hier am Orte von den königlichen Truppen beſorgt werden. Mit dem blinden Element, das brennt und beſudelt, aber nie Vernunft annimmt, will man das Militair nicht in Berührung bringen, obgleich ihm gegenüber grade die ſtraffe Zucht, der gewiſſere Gehorſam, der geübte Muth von Soldaten immer die wahrhaft wirkſamen Eigenſchaften der Mannſchaft ſein werden. Einer unruhigen oder empörten Menge dagegen verſchmäht man Diejenigen entgegenzuſetzen, welche ihr von innen heraus beizukommen und ohne Blutvergießen ſie zu beſänftigen vermöchten, wie eine noch junge Erfahrung ſattſam bewieſen hat. Aeußerliche Unterdrückung alſo gegen die, welche eher friedlich beruhigt und gewonnen zu werden verdienten; gegen die ungefügige Naturgewalt aber ein Heer, deſſen entſcheidender Vorzug vor dem Militair in der unſichtbaren, geiſtigen und moraliſchen Stärke beſteht, welche ihm in gewiſſen Augenblicken der Gefahr plötzlich die Glieder ſchwellt. In den aufgehobenen Bürgerwehren verlieren unſere Städte außerdem eins der wenig zahlreichen, daher vor allen der Schonung würdigen Gefäße, in welchen Gemeinſinn und Gleichheitsgefühl ſich zu entwickeln pflegen.

Die bezügliche Bekanntmachung des Magiſtrats der Königl. Reſidenzſtadt Hannover vom vom 14. d. Mts. lautet:

„An die Bürgerſchaft! Eine ereignißreiche Zeit rief die Bürger zu thatkräftigem Schutze der Ordnung unter die Waffen; das Geſetz hat die Fortdauer dieſer Einrichtung aufgehoben, die Königl. Regierung die Auflöſung der Bürgerwehren verfügt. Der Magiſtrat fühlt ſich verpflichtet anzuerkennen, daß die Bürgerwehr in ſehr wichtigen Augenblicken ſich um die Aufrechthaltung der Ruhe und der Ordnung in der Stadt wahrhaft verdient gemacht hat und ſpricht allen denen, welche dazu mitgewirkt, ſeinen aufrichtigſten Dank aus.“

Leider empfangen wir jetzt ſchon eine Ankündigung, daß auch die ordentliche ſtändiſche Zuſammenkunft des nächſten Jahres wieder den ſittlichen Intereſſen der Städte mit Wunden droht. Wenn officiöſe Stimmen in der Preſſe Recht haben, ſo iſt die Regierung Willens, mit Hilfe ihrer neuerdings äußerſt getreuen Stände die rechtlichen Befugniſſe der Bürgervorſteher einzuſchränken und zugleich die Bürger zu den ſtädtiſchen Wahlen ſtrenger heranzuziehen. Nun iſt aber ſoviel klar, nur reelle Rechte wecken Intereſſe, und es iſt nutzloſe Härte, mit Gott weiß was für Strafen die Bürgerſchaft zu lebhafter Betheiligung an Wahlen zu nöthigen, denen ſie kein Gewicht beilegt, weil ihr die geſetzliche Wirkſamkeit der Gewählten kein Intereſſe abgewinnt. Eine weiſe Politik würde daher ſtatt durch Strafen den Antheil Aller an ſtädtiſchen und ſtaatlichen Wahlen vielmehr durch Erweiterungen zu erhöhen trachten, welche ſie der Geltung und dem Recht der Gewählten zukommen ließe. Der herrſchenden Partei iſt es allerdings wohl ſchwerlich ernſtlich und aufrichtig um den ſteten Sieg des Willens der Mehreren im Staat oder in der Gemeinde zu thun. Um hierauf in der That hinaus zu wollen, müßte ſie eben nicht die Herrſchaft der Minderheit über die Mehrheit nach wie vor behaupten wollen.

In Folge der geſetzlichen Abſchaffung der Bürgerwehren ſind die hieſige und die Harburger bereits aufgelöſt, erſtere wie wir geſehen mit einem Dank des Magiſtrats für ihre treffliche Haltung und ihre einſtigen guten Dienſte, letztere einfach in der „Befolgung höherer Verfügung“. In einem kleinen Ort des Bremiſchen hat ſogar die löbliche Schützengilde jener Maaßregel und der gemeinen Ungunſt der Zeit das Opfer darbringen zu müſſen geglaubt, ihre zufällig noch bewahrten ſchwarz-roth-goldenen Farben abzuthun. Was will man mehr als dieſe Volksſtimme.

Ein alter Wunſch unſerer hauptſtädtiſchen Bevölkerung vor und hinter den Thoren geht auf Vereinigung der Vorſtädte mit der Stadt, für deren gemeinderechtliche Trennung in mehrere politiſche Gemeinden allerdings kein vernünftiger Grund beſteht. Verhandlungen haben darüber auch ſchon früher vielfach ſtattgefunden. Lange indeſſen war alles wieder ſtill, bis der Regierungs-Kommiſſär Landdroſt von Bülow am 6. April eine Sitzung der gemiſchten Kommiſſion anberaumte, welche die Sache um einen kleinen Schritt gefördert zu haben ſcheint.

Ein wahres Bedürfniß der Hausbeſitzer dieſer und anderer Städte iſt eine Bank für hypothekariſchen Kredit. Senator a. D. Bruns und Amtsrichter Baldenius, Direktoren der hieſigen Lebensverſicherungsgeſellſchaft, haben denn auch einen Plan zu einer derartigen Bank bei der Landdroſtei eingereicht, dieſe ihn an den Magiſtrat zur vorläufigen Begutachtung weitergegeben. In Göttingen wird der Magiſtrat gar aufgefordert, erſt eine Realkreditbank und dann Gasbeleuchtung ins Leben zu rufen.

Die Gasbeleuchtungsfrage, in kleinern Städten nicht leicht beruhigend zu entſcheiden, ſteht in dringlicher Weiſe augenblicklich zu Emden und zu Göttingen auf der Tagesordnung. — An beiden Orten möchte der Magiſtrat die Anlage auf ſtädtiſche Koſten machen und verwalten. In Göttingen haben ſich auch drei Viertel der Bürgervorſteher ſo erklärt; in Emden ſcheint faſt eine Mehrheit entſchloſſen, dem Magiſtrat in dieſem wichtigen Punkte nicht zu folgen.

Die Ausſichten der Stadt **Burgdorf**, Stadt zu bleiben, anſtatt Dorf zu werden, gewinnen einigermaßen an Helle, hoffen wir, durch die längere Anweſenheit ihres Beamten und Regierungskommiſſar Kammerrath von Linſingen hier in Hannover, wo er mit der Ausſcheidung paſſender Domänen für den König vorbereitend zu thun hat.

In **Hildesheim** haben der Vorſchußverein und die Rohſtoffs-Genoſſenſchaft der Schuhmacher jüngſt an ihrer eigenen angenehme Erfahrung erlebt, was für eine ſichere Grundlage die Schriften des Herrn Schulze-Delitzſch ſolchen Vereinen geben.

Ueber die Wirkſamkeit des dortigen Gewerbevereins hat die Hildesheimer Allgemeine Zeitung vom 15. April folgenden Leitartikel, deſſen erſter Gegenſtand eine intereſſante Streitfrage ausmacht: „Ein ſtädtiſcher Beamter, dem ſeine eigene Stadt die erſte Einrichtung eines Gewerbe-

vereins verdankt, machte dem Hildesheimer Gewerbeverein, deſſen Thätigkeit er übrigens ehrend anerkannte, mündlich jüngſt den charakteriſtiſchen Vorwurf, daß er nicht ſelten in die Verwaltungsſphäre anmaßend hinübergriffe. Es wird gut ſein, einmal an dieſer unparteiiſchen Stelle zu betrachten, was an dem Vorwurf Wahres und wie das Wahre von der Sache zu beurtheilen ſein möge. Indem jener Herr in fortgehendem Geſpräch einzelne Stoffe zur Begründung ſeines allgemeinen Tadels hervorhob, fand es ſich merkwürdiger Weiſe, daß zu ihrer Behandlung der hieſige Gewerbeverein allemal mehr oder weniger beſtimmt von Seiten der ſtädtiſchen Verwaltungsbehörde her eingeladen worden war. So wird eine derartige ſtillſchweigende Einladung doch gewiß von der Unterſuchung des Zuſtandes der hieſigen Realſchule gelten müſſen, deren Vornahme durch den Gewerbeverein dem Herrn am meiſten Kummer verurſacht zu haben ſchien. Er hatte ſich mit ſeiner eigenen Gewerbeſchule die Sache freilich bequemer gemacht, als unſer Magiſtrat; er wartete, bis das Miniſterium überall den leidigen Schulzwang auferlegte, und baute dann auf dieſer unentgeltlichen Grundlage in beſter Gemüthsruhe fort. Hier iſt man, wie unſere Leſer ſich wohl noch erinnern werden, grade im Gegentheil von der edleren Vorausſetzung der Freiheit ausgegangen, hat die ſchwerere Aufgabe übernehmen wollen, der Realſchule in langſam folgerechtem Fortſchreiten den dauerhaften Antheil des ganzen hieſigen Handwerkerſtandes zu erwerben, und iſt darin nur leider allzubald jäh unterbrochen worden durch eine höhere Verordnung, die alle Verſuche mit der Freiheit kurzweg endigte, und den Zwang zum gleichmäßigen Geſetz erhob. Wenn nun der Magiſtrat der Stadt Hildesheim ſeinem ſtädtiſchen Gewerbeverein genug vertraute, um von ihm her zunächſt die Anregung zu einer gründlichen Umgeſtaltung der Realſchule empfangen zu wollen, ſo iſt das ſchwerlich zur Abwälzung einer ihm ſelber eigentlich zufallenden Laſt und Arbeit geſchehen. Der hieſige Magiſtrat zählt freilich nur drei rechtsgelehrte und von Städteordnung wegen lebenslängliche Mitglieder, der des tadelnden Herrn fünf. Der Umfang der beiderſeitigen Geſchäfte mag etwa gleich ſein. Allein es iſt doch wohl ſehr die Frage, ob die ſtärkere Beſetzung der Stadtbehörde mit ungetheilten Kräften überhaupt nur erwünſcht iſt, wenn ſie dahin führt — wie es den Anſchein hat — daß die verwaltende Thätigkeit der Rathsherren Gebiete, die beſſer frei bleiben, in ihre ſtarreren Kreiſe zieht. Abgeſehen von dem Punkte der rechtmäßigen Zuſtändigkeit, iſt es für die Geſinnung des hieſigen Magiſtrats ſicherlich ein vortreffliches Zeichen, daß er an der Vielregiererei wenig Geſchmack hat. Sein Kollege aus dem Magiſtrat mit den fünf juriſtiſchen Mitgliedern legt auch darauf bei weitem das vornehmſte Gewicht, daß das Kollegium der Herren Gildevorſteher recht erwünſcht beſetzt ſei und tüchtig in Wirkſamkeit gebracht werde. Warum das aber? Weil die Gildevorſteher ihrem ſtädtiſchen Obmann geſetzlich ſtrenge untergeben ſind; weil ſie wohl kommen müſſen, wenn er ſie ladet, und meiſtens vollziehen, was er will. So unbedingten Gehorſam leiſtet freilich ein Gewerbeverein ſogar einem hochgeachteten Syndikus, einem wahrhaft verehrten Bürgermeiſter nicht. Er behält ſich fortwährend vor, nach ſeinen eigenen Geſichtspunkten ſeine Thätigkeit abzumeſſen. Er wird ſich mitunter die Freiheit nehmen, von der Behörde verſchiedener Anſicht zu ſein, und gleichwohl alle möglichen Schritte für die Geltendmachung dieſer abweichenden Anſicht zu unternehmen. Dafür indeſſen iſt es auch eine ganz andere Art von Gegenleiſtungen, die ſich von ihm erwarten laſſen. Die Gildevorſteher ſind die nothwendig lauen Vertreter von Körperſchaften ohne Lebenskraft und wahren Werth. Gleichviel, welcherlei Perſönlichkeiten in ihnen ſtecken mögen, ſo vermögen ſie nicht erfolgreich anzuſchwimmen wider den mächtigen Strom des Jahrhunderts, der die Innungen und Gilden längſt hilflos auf das Geſtade geworfen hat, und nur freien Vereinen noch erlaubt, ſich auf dem Rücken ſeiner ſchwellenden Wogen zu wiegen. Es iſt daher nur ein höchſt vorübergehender Triumph, wenn irgendwo ein Syndikus oder Senator ſich ſeiner trefflich eingeſchulten Gildevorſteher freut; nicht lange, und alle Mühe zeigt ſich umſonſt verſchwendet, denn die Vorſteher werden nicht länger leben als die Gilden, und dieſe heißt ein unwiderſtehlicher, wenn auch nirgends niedergeſchriebener Machtſpruch eheſtens den freiwilligen Genoſſenſchaften vollends und für immerdar Platz machen."

Holſtein.

*) **Eckernförde.** Das Däniſche Miniſterium hat ſchon vor einigen Jahren die während des Kriegs kontrahirten Anleihen der Herzogthümer von ca. 8 Mill. Thlr. Pr. caſſirt und den Gemeinden die Verzinſung und Rückzahlung direkt verboten. Nicht nur der Kredit der Gemeinden iſt durch dieſe Maaßregel geſchwächt, ſondern auch einer großen Anzahl von Privaten und Korporationen, die das Geld hergeliehen hatten, ſind ſehr anſehnliche Verluſte zugefügt. Neuerdings wird noch weiter vorgeſchritten. Der Theil der Anleihen, welchen die Stadtkaſſen geliefert haben, wird von den Mitgliedern des Magiſtrats, die derzeit fungirten, erſetzt verlangt. Die Summen ſind natürlich zu bedeutend, als daß Einzelne aus eigenen Mitteln ſolche zu erſetzen vermögen. Nichtsdeſtoweniger iſt z. B. der frühere Bürgermeiſter in Eckernförde jetzt durch gerichtliche Klage bei dem Appellationsgericht in Flensburg auf Zahlung in Anſpruch genommen worden. Die Aktiva der Herzogthümer hat Dänemark längſt an ſich geriſſen; man ſollte denken, es müſſe auch die Paſſiva übernehmen. Die Erfahrung zeigt das Gegentheil.

Königreich Sachſen und ſächſiſche Herzogthümer.

Dresden. In der am 8. April abgehaltenen Sitzung der Stadtverordneten wurde Bericht über die Hundeſteuerrechnung erſtattet. Nach dieſer giebt es trotz der ſeit Oſtern 1855 eingetretenen hohen Hundeſteuer von ca. 2400 Hunde in Dresden, ungefähr 300 weniger gegen früher. Nach mehreren Rechnungs-Berichten, welche ſämmtlich zur Juſtification empfohlen wurden, ergriff ein Stadtv. das Wort, um darauf hinzuweiſen, daß der Umbau des Jakobshospitals, obwohl die Pläne dazu längſt vorgelegen haben, noch immer nicht in Angriff genommen worden ſei, und ſtellte einen darauf bezüglichen Antrag, welcher ſehr zahlreiche Unterſtützung fand. Ein Mitglied bemerkte hierzu, daß allerdings die Mittel zu dem Bau noch nicht bewilligt ſeien, daß es aber ſehr auffällig erſcheine, wie dieſer Bau, obwohl wiederholt von dem Collegium in Anregung gebracht, immer noch verzögert, für die Verwerthung des Areals nichts gethan und das die Stadt verunzierende, verfallende Gebäude vom Stadtrathe geduldet werde, während doch, wenn ein Privatmann derartige Gebäude in ſo ruinöſem Zuſtande laſſen wollte, ſofort dagegen eingeſchritten werden würde. Da in Ausſicht geſtellt wurde, daß nächſtens die betreffenden Vorlagen an das Collegium gelangen würden, ſo zog der erſte Redner zwar ſeinen Antrag zurück, behielt ſich jedoch, wenn von dem Stadtrathe nicht bald Etwas in der Sache geſchehe, die Wiederaufnahme deſſelben vor, wozu der Vorſitzende noch bemerkte, daß in der kaum zu entſchuldigenden Verzögerung dieſer Angelegenheit allerdings Grund zu dem Antrage vorgelegen habe.

Wie erfreulich und weittragend der auch für dieſes Jahr eingetretene Erlaß des außerordentlichen Zuſchlages beim zweiten Termin der Gewerbe- und Perſonalſteuer für Dresdens Steuerpflichtige iſt, ergiebt ſich daraus, daß nach dem auf dieſes Jahr feſtgeſtellten Ortskataſter in Dresden an ordentlicher Gewerbe- und Perſonalſteuer (ausſchließlich der Rentenſteuer in der geheimen Rentenrolle) 88,307 Thlr. 14 Ngr. aufzubringen ſind, und zwar 31,990 Thlr. 9 Ngr. als Gewerbe- und 56,317 Thlr. 5 Ngr. als Perſonalſteuer. Unter letzteren entfallen u. A. 21,222 Thlr. 12 Ngr. (excluſive des 1856 auf 11,259 Thlr. 1 Ngr. ausgeworfenen Betrages der geheimen Rentenrolle) auf die Capitaliſten, Rentiers, 14,635 Thlr. 15 Ngr. auf die Beamten, 5360 Thlr. 17 Ngr. auf die Penſionäre, 4085 Thlr. auf Gelehrte, Künſtler u. ſ. w. Unter der Gewerbeſteuer fallen 11,398 Thlr. 14 Ngr. auf die 10. Unterabtheilung: Handwerker ꝛc., 6867 Thlr. 15 Ngr. auf die Kaufleute, 3956 Thlr. 15 Ngr. auf Händler ꝛc. In welcher Maſſe übrigens die ordentliche Gewerbe- und Perſonalſteuer für Dresden ſeit dem Jahre 1852 geſtiegen iſt, zeigt folgende Scala: 1852: 72,513 Thlr. 11 Ngr., 1853: 74,635 Thlr. 3 Ngr., 1854: 77,298 Thlr. 2 Ngr., 1855: 79,831 Thlr. 24 Ngr., 1856: 84,027 Thlr. 25 Ngr., 1857: 88,307 Thlr. 14 Ngr. Dieſe zunehmende Progreſſion wird ebenſo auf Rechnung des

örtlichen Bevölkerungszuwachses als der gründlichen Erledigung der Schätzungspflicht seitens der Ortsabschätzungskommission zu stellen sein.

Leipzig, 16. April. Die gestrige Versammlung der Stadtverordneten bewilligte zunächst eine Erhöhung der Wohnungs-Entschädigung des Direktors Dr. Lechner; der Antrag des Raths, ein dem Hülfsverein (zur Speiseanstalt) gemachtes Darlehn von 400 Thlrn. dem Verein zu erlassen, ward dem Finanz-Ausschuß zur Begutachtung übergeben. Das von demselben Ausschuß erstattete Gutachten über den Haushaltplan des Leihhauses und der Sparkasse für das Jahr 1857 erwähnte, daß diese Anstalten bei über 13,000 Thlr. Bedürfnissen doch über 17,000 Thlr. Deckungsmittel, also einen Ueberschuß von 4000 Thlrn. erwarten ließen. Der vorliegende Plan ward einstimmig genehmigt. Der Theater-Direktor, Herr Wirsing hat um Verlängerung auf 10 Jahre seines zu Johannis 1858 ablaufenden Contrakts nachgesucht; der Rath will ihm diese Verlängerung nur auf sechs Jahre gewähren, ihm aber vor Ablauf des dritten Jahres eröffnen, ob weitere Verlängerung eintreten solle. Das Ausschußgutachten tritt diesem Antrag des Raths bei und wird insoweit angenommen; sein fernerer Vorschlag, die freilich von mehreren Seiten als lästig und verhaßt bezeichneten 10 Proc. von den Meßschaustellungen fernerhin fortzuerheben, aber nicht zu Gunsten des Theaterdirektors, sondern zu freier Verwendung für Theaterzwecke seitens des Raths, wobei man zunächst an Besserstellung der Orchestermitglieder dachte, wird gegen 17 Stimmen gutgeheißen; ebenso wird gegen 11 Stimmen beschlossen, den Rath zu ersuchen, den Theaterdirektor zu veranlassen, daß er sämmtliche Logenplätze numerire.

Der Stadtrath beabsichtigt, den Einlegern in die hiesige Sparkasse vom Neujahr 1858 ab höhere Zinsen zu gewähren. Vor 1849 gab die Sparkasse nämlich nur $2^2/_3$, seit dem 1. Januar 1849 aber 3 Proc.; gleichzeitig wurde auch die Expeditionstaxe verdoppelt. Bei Vergleichung mit dem jetzigen Geldmarkt und Zinsverhältnissen ist freilich nicht zu vergessen, daß die Sparkasse bereits ganz kleine Einzahlungen (von 10 Ngr. an) entgegennimmt und sie schon von 1 Thlr. an verzinst, auch die sehr kurze Kündigungsfrist von acht Tagen feststellt, Bedingungen, die für die unbemittelten Sparer, denen die Kasse dienen will, ganz geeignet sind. Zu der beabsichtigten Zinsenerhöhung mag auch der Umstand Veranlassung gegeben haben, daß die Verwaltung der Sparkasse und des Leihhauses jetzt nicht unbedeutende Ueberschüsse ergiebt.

Der diesjährige Haushaltsplan unserer Stadt lag kürzlich den Stadtverordneten zur Berathung vor. Wir entnehmen demselben einige Angaben zur Uebersicht. Unter den Bedürfnissen (in Summa 470,473 Thlr.) steht obenan die Rathsstube mit einem Conto von 32,113 Thlr.; dann folgt das des Polizei-Amts mit 52,795 Thlr.; dann das Conto der Communalgarde mit 4930 Thlrn.; das Conto der Stadtverordneten mit 2306 Thlrn.; das der Pensionen und Wartegelder mit 10,688 Thlrn.; das der Gefangenen mit 3840 Thlrn. Von den Schulen bedarf die Thomasschule eines Zuschusses von 3141 Thlrn.; die Nikolaischule eines solchen von 3248 Thlrn.; die Erste Bürgerschule von 6590 Thlrn.; die Zweite von 5508 Thlrn., die Dritte von 11,288 Thlrn., die Vereinigte Raths- und Wendler'sche Freischule von 4400 Thlrn.; im Ganzen bedürfen sonach die genannten sechs Schulen eines Zuschusses von 37,564 Thlrn. Ihre Bedürfnisse betragen 92,531 Thlr., ihre Deckungsmittel 58,355 Thlr. Das Conto der milden Stiftungen erfordert einen Zuschuß von 43,062 Thlrn.; es fallen von letzterem unter Anderm auf das Georgenhaus 17,700 Thlr.; auf das Jakobshospital 19,700 Thlr.; auf das Arbeitshaus für Freiwillige 100 Thlr.; auf die Armenanstalt 3000 Thlr. Das Conto des Marktwesens und der Rathsdiener beträgt 6984 Thlr. Das Conto der Schleußen 7400 Thlr. Das Conto der Brücken, Wehre, Ufer und Stege 3000 Thlr. Das Conto der Wohlfahrtspolizei 57,835 Thlr. (darunter Straßenbeleuchtung mit 28,480 Thlrn., Feuerlöschanstalten mit 5200 Thlrn.). Das Conto der Anlagen 3300 Thlr. Das Conto der außerordentlichen Ausgaben (Rentensteuer) 1530 Thlr. Das Conto des Marstalls 12,000 Thlr. Das Conto des Brunnen- und Röhrwesens 7101 Thlr. Das Conto der Rittergüter Taucha, Graßdorf mit Cradefeld und Portitz, Cunnersdorf mit Panitzsch, Lindenau und Leutzsch, Althen und Plösen, sowie der gemeinen Dorfschaften, der Güter Pfaffen-

dorf Connewitz und Thonberg 7849 Thlr. Das Conto des Holz- und Bauhofs 38,170 Thlr. Das Conto der Waldungen 9840 Thlr. Das Conto der Mühlen 1763 Thlr. Das Conto der Wiesen und Triften 1660 Thlr. Das Conto der Jagden und Fischerei 1 Thlr. 29 Ngr. 6 Pf. Das Conto des Steinbruchs bei Graßdorf 4860 Thlr. Das Conto der Bergwerkskuxe 50 Thlr. Das Conto der Ziegelscheune 317 Thlr. Das Conto der Häuser der Stadt 13,108 Thlr. Das Conto des alten Hauptsteueramtsgebäudes 418 Thlr. Das Conto des Schauspielhauses 1596 Thlr. Das Conto der Räume und Plätze —. Das Conto der Buden 2500 Thlr. Das Conto des Getreidevorraths 3415 Thlr. Das Conto der fiskalischen Entschädigungsrenten —. Das Conto der indirekten Abgaben 28,855 Thlr. Das Conto der Wagegebühren 1040 Thlr. Das Conto der direkten Abgaben 800 Thlr. Das Conto der Kirchen weist einen Zuschuß von 12,098 Thlrn. nach. Das Conto der Gasbeleuchtungsanstalt —. Das Conto verschiedener Einnahmen und Ausgaben 8000 Thlr. Das Conto des Lager- und Zollhauses —. Das Conto der Zinsen 47,619 Thlr. — Die Deckungsmittel (in Summa 470,473 Thlr.) anlangend, zeichnen wir Folgendes auf: Conto der Rathsstube 18,515 Thlr. (darunter 2515 Thlr. vom leipziger Lokalblatt). Conto des Polizeiamts 17,700 Thlr. Conto der Communalgarde 60 Thlr. Conto der Schulen 10,500 Thlr. (Beiträge neuer Gemeindemitglieder). Conto der Wohlfahrtspolizei 527 Thlr. Conto der Anlagen 44 Thlr. (davon 10 Thlr. Pachtgeld für das Eis auf dem Teiche im Rosenthal). Conto des Marstalls 9400 Thlr. Conto des Brunnen- und Röhrwesens 3550 Thlr. Conto der Rittergüter und Güter 21,649 Thlr. (Connewitz mit Thonberg 7215 Thlr.; Pfaffendorf 5558 Thlr.). Conto des Holz- und Bauhofs 39,000 Thlr. Conto der Waldungen 22,000 Thlr. Conto der vier Mühlen 7311 Thlr. Conto der Wiesen und Triften (inklusive des Pachtgeldes für vier Schießstände) 6500 Thlr. Conto der Jagden und Fischereien 530 Thlr. (237 Thlr. Ertrag von Wildpret.) Conto des Steinbruchs bei Graßdorf 6300 Thlr. Conto der Bergwerkskuxe 43,500 Thlr. Conto der Ziegelscheune 1452 Thlr. Conto der Häuser in der Stadt 38,000 Thlr. Conto des alten Hauptsteueramtsgebäudes 1508 Thlr. Conto des Schauspielhauses 121 Thlr. Conto der Räume und Plätze 290 Thlr. Conto der Buden 9500 Thlr. Conto des Getreidevorraths 3561 Thlr. Conto der fiskalischen Entschädigungsrente 46,481 Thlr. Conto der indirekten Abgaben 47,750 Thlr. Conto der Wagegebühren 2175 Thlr. Conto der direkten Abgaben 76,800 Thlr. Conto der Neukirche 650 Thlr. Conto der Gasbeleuchtungsanstalt 6870 Thlr. Conto der verschiedenen Einnahmen und Ausgaben 6960 Thlr. (darunter 3290 Thlr. von der Hundesteuer). Conto der Zinsen 21,266 Thlr.

P. **Chemnitz**, den 17. April. Seit den Bewegungsjahren 1848 und 1849 geht die Autonomie unseres Städtewesens sichtlich zurück. Zwar besteht die im Jahre 1831 verliehene Städteordnung für das Königreich Sachsen noch zu Recht, allein einestheils wird das Recht der Selbstregierung der Städte auf administrativem Wege vielfach beschränkt, anderntheils lähmen die städtischen Behörden und Gemeindevertreter dieses wichtige Recht dadurch selbst, daß sie bei jeder Differenz zwischen Verwaltung und Gemeindevertretung, so geringfügig sie auch sein mag, die Entscheidung der Regierungsbehörde anrufen. Dadurch aber geht das Gefühl der Selbstständigkeit mehr und mehr verloren und der Geist der Unterwürfigkeit zieht an deren Stelle ein. Es ist dies um so bedauerlicher, als erfahrungsmäßig ein Gemeindewesen nur bei einem vernünftigen Maaße von Selbstständigkeit gedeihen kann, diese daher auch heilig gehalten und mit allen Kräften vertheidigt werden sollte. Kann es unter solchen Umständen befremden, daß die Regierungsorgane mehr und mehr sich gebieterisch hineindrängen in rein städtische Angelegenheiten, daß die Verwaltungen der Städte, welche nach dem Geiste und Sinne der Städteordnung ihre Angelegenheiten selbstständig verwalten sollten, mehr und mehr polizeilich überwacht und bevormundet werden? Der Landesregierung muß zwar ein gewisses Aufsichtsrecht über die städtischen Verwaltungen zustehen; es soll aber dieses Aufsichtsrecht nicht weiter ausgedehnt werden können, als es vom Gesetze vorgeschrieben ist. Anstatt nun darüber zu wachen, daß die gesetzlich gezogene Grenze dieses Aufsichtsrechtes nicht verletzt wird, arbeiten die städtischen Behörden vielfach selbst

dahin, dieſes Aufſichtsrecht immer weiter auszudehnen, die Selbſtſtändigkeit der Städte immer mehr zu beſchränken. Hieraus entſtehen aber zwei hochwichtige Nachtheile für die ſtädtiſchen Verwaltungen. Wie ſchon oben angedeutet wurde, geht dadurch der Geiſt der Selbſtſtändigkeit, ohne welchen eine gedeihliche Entwickelung des Städteweſens nicht denkbar iſt, nach und nach verloren, muß verloren gehen, und es tritt in natürlicher Folge davon eine allgemeine Gleichgültigkeit gegen gemeinſame Intereſſen ein, dann aber auch wird eben dadurch die ſtädtiſche Verwaltung von Jahr zu Jahr umſtändlicher, umfänglicher, als ſie an ſich ſein müßte, und ſonach auch theurer. Man leſe nur in letzterer Beziehung die Haushaltpläne der verſchiedenen Städte durch und man wird finden, daß die Verwaltungskoſten ſich auf eine bedenkliche Weiſe vermehren. Ein andrer böſer Geiſt, der ſich aus der ſich kundgebenden Gleichgültigkeit gegen Gemeindeangelegenheiten herausarbeitet, iſt die Abneigung, das Seinige zu den Gemeindelaſten beizutragen und dieſe Laſten ſo weit möglich auf andere Schultern zu ſchieben. Daher die in neuerer Zeit ſo ſehr ſichtbare Hinneigung zu indirekter Beſteuerung, namentlich in größeren Städten. Unter dem Vorwande, daß dieſe Art Beſteuerung weniger fühlbar ſei, in Wahrheit aber, weil auf dieſe Weiſe ein Theil der öffentlichen Laſten den eigenen Schultern entnommen wird, werden Bier, Mehl, Brod, Miethzins u. ſ. w. beſteuert, ungeachtet die Städteordnung §. 93. die indirekten Abgaben möglichſt zu vermeiden vorſchreibt. Giebt ſchon dieſe beklagenswerthe Erſcheinung an ſich kein ſehr erfreuliches Bild von dem Geiſte, der dem Städteweſen gegenwärtig eigen iſt, ſo knüpft ſich hieran von ſelbſt ein weiteres nicht unerhebliches Bedenken. Indirekte Steuern haben immer das gegen ſich, daß ſie, weil ungleich vertheilt, den Sinn für gerechte Beſteuerung im Volke untergraben, ſie ſind auch in anderer Weiſe für die moraliſche Bildung verderblich. Jede indirekte Beſteuerung öffnet der Hinterziehungsluſt ſeitens des Konſumenten Thür und Thor, giebt der Beſtechung, dem Unterſchleiſe Nahrung und erfordert ſtets große Erhebungskoſten. Dieſes Alles bleibt nicht verſchwiegen, geht in Fleiſch und Blut des Volkes über, erzeugt Unzufriedenheit und was noch ſchlimmer iſt, eine völlige Gleichgültigkeit gegen ſtädtiſche Angelegenheiten, welche in größern Städten am fühlbarſten iſt, und iſt nicht geeignet, das ſo wichtige Erblühen des Städteweſens zu begünſtigen.

Weimar, 23. März. Der Landtagsausſchuß für Rechtsgeſetzgebung hat ſeinen Antrag: auf Ablehnung der von der Regierung beantragten Wiederausſcheidung der Rittergüter aus dem Gemeindeverband in einem Berichte gründlich motivirt. Es heißt in demſelben unter Anderem: Die Regierung habe bei der Vorlage der Gemeinde-Ordnung von 1850 ſelbſt die Befreiung der Rittergüter von den Gemeindelaſten als Rechtsungleichheit bezeichnet, deren Fortdauer mit den Forderungen der Gerechtigkeit unverträglich ſei. Das ſei ein wahres Wort, und die Erfahrung habe auch gelehrt, daß ſolche Ungleichheiten nur zu Spaltungen und Parteiung in der Geſellſchaft führen. Es ſei aber auch, hinſichtlich der praktiſchen Folgen, die Theilung der Polizei-Verwaltung nach dem Unterſchiede der Guts- und Dorfbewohner wegen der dadurch entſtehenden Kolliſions- und Kompetenzirrungen nachtheilig, und endlich ſei es *unbillig*, den Gemeindevorſtänden die Polizeigewalt über die Rittergüter zu nehmen, hingegen bei allen andern öffentlichen Funktionen auch für dieſe mit beſorgen zu laſſen.

Altenburg, 7. April. Der mit jedem Jahre höher geſtiegene ſtädtiſche Armenaufwand (für dieſes Jahr iſt derſelbe mit 10,000 Thlr., faſt einem Viertel der ganzen ſtädtiſchen Einnahme etatiſirt) hat einen Gedanken in das Leben gerufen, welchem eine möglichſte Förderung ſowohl im Intereſſe der ſtädtiſchen Kaſſen, als der Armen ſelbſt zu wünſchen iſt. Auf Einladung des Oberbürgermeiſters Hempel fand am 31. v. Mts. auf dem Rathhauſe eine Verſammlung von gegen 150 Bürgern ſtatt, in welcher von Seiten des genannten ſtädtiſchen Vorſitzenden der Plan zu einem umfaſſenden Armenverein vorgelegt wurde. Derſelbe ſoll ſich in der Weiſe bilden, daß die Mitglieder deſſelben, nach Bezirken eingetheilt, ſich in möglichſt genaue, perſönliche Beziehung zu den öffentlicher Unterſtützung bedürftigen Perſonen zu ſetzen, daher dieſelben erforderlichen Falls perſönlich zu beſuchen und ſo über ihre häuslichen und ſittlichen

Verhältniſſe, über ihre Hilfsbedürftigkeit und Würdigkeit genaue Nachforſchungen anzuſtellen, zugleich aber der öffentlichen Armenbehörde als ein berathendes Organ zur Seite zu ſtehen hätten. Die bereits beſtehenden Privatarmenvereine ſollen hierdurch zwar ebenfalls nicht aufgehoben, wohl aber ihnen in dem allgemeinen Verein ein Vereinigungspunkt und ein Mittel geboten werden, um die bis jetzt ziemlich planlos betriebene Privatwohlthätigkeit nach beſtimmten Grundſätzen zu regeln, und zu verhüten, daß nicht auch gänzlich Unwürdige derſelben theilhaftig werden. Obſchon nun der Plan auch ſeinen Gegner fand, ſo wurde derſelbe doch im Allgemeinen günſtig aufgenommen und ſchließlich ein Comitee ernannt, um den vorgelegten Plan genauer zu erwägen und auszuarbeiten.

Heſſen.

(Weſ. Z.) **Kaſſel**, 20. April. Dem bereits vor längerer Zeit Seitens der ſtädtiſchen Behörde dem Miniſterium zur Genehmigung vorgelegten Statut, die Einführung beziehungsweiſe Erhebung einer Armenſteuer für die Reſidenz Kaſſel, und danach zu erhebende zwei Simpeln für das laufende Jahr betr., ſoll dieſe Genehmigung zugeſichert ſein. Jedoch ſoll dieſelbe unter der Bedingung ertheilt werden, daß man den landesherrlichen Wünſchen hinſichtlich der Straßenbeleuchtung und der anderweitigen Bedachung des Theils der ſtädtiſchen Kaſerne mit Schiefer ſtatt der beim Wiederaufbau verwendeten rothen Ziegelſteine, nachkomme.

(Poſ. Z.) **Darmſtadt.** So wie in vielen andern deutſchen Staaten, ſo hat auch in unſerm Lande die Bevölkerung in den letzten Jahren abgenommen: ſie hat ſich in den letzten vier Jahren (1852 — 1856) von 854,314 auf 836,424 alſo um 17,890 Seelen vermindert, auch in den meiſten Städten, in Gießen, Bingen, Friedberg und Alsfeld (nur in Mainz, Worms und Offenbach iſt die Bevölkerung geſtiegen. Als beſonders bemerkenswerth erſcheint die Abnahme der Ehebündniſſe. Noch in den Jahren 1849—1852 wurden Ehen eingegangen: in Oberheſſen 6192, in Starkenburg 6146, in Rheinheſſen 4427, alſo im Ganzen 16,765. Dagegen wurden in den vier letzten Jahren Ehen geſchloſſen: in Oberheſſen 4926, in Starkenburg 4686, in Rheinheſſen 3845, zuſammen 13,457, alſo weniger 3308. An Kindern wurden in der vorletzten Periode geboren: 88,344, in der letzten nur 77,290, daher weniger 11,054, eine Zahl, die ſich vertheilt auf Oberheſſen mit 4199, auf Starkenburg mit 4928, auf Rheinheſſen mit 1927. Von jenen 77,290 Geburten waren 11,135 uneheliche, ein ſeit langer Zeit ſich ziemlich gleichbleibendes Verhältniß. In der vorigen Periode ſtarben 57,850, in der letzten 57,588 Perſonen. Sehr verſchieden iſt die Dichtheit der Bevölkerung. Auf der Quadratmeile leben in Oberheſſen 4101, in Starkenburg 5705, in Rheinheſſen nicht weniger als 8994.

Baden.

Pforzheim, 12. April. (Freib. Ztg.) Die ſich ſtets mehrende Bevölkerung unſerer Stadt bringt uns eine neue polizeiliche Einrichtung. Es iſt nämlich von hoher Staatsregierung beſchloſſen, daß Pforzheim, welches jetzt zwiſchen 11,000 bis 12,000 Einwohner zählt, wie andere Städte des Landes von gleicher Bedeutung, eine Staatspolizei erhalte. Zu dieſem Zwecke wird nun ein Polizeiamtmann mit dem geeigneten Polizeiperſonale hier angeſtellt werden.

Mecklenburg.

In der Sitzung des Bürgerausſchuſſes zu **Schwerin** vom 7. April wurden von der Tagesordnung die über Reviſion der Stadtkaſſe im Februar und März aufgenommenen Protokolle zur Einſicht ausgelegt. Ferner ließ nicht bloß der Herr Vorſitzende die vom Herrn Gymnaſial-Direktor Dr. Wex mit einem Begleitſchreiben überſandten Exemplare der Votivtafel vertheilen, welche vom hieſigen Gymnaſium dem Herrn Hofrath Strempel aus Veranlaſſung von deſſen 25jährigem Dienſtjubiläum gewidmet iſt, ſondern er zeigte auch an, daß Herr Hofrath Strempel in Perſon ihn erſucht habe, dem Bürgerausſchuß den Dank des Jubilars für die ihm an ſeinem Ehrentage erwieſene Theilnahme auszuſprechen. Der Entwurf eines Regulativs,

welches darauf abzielt, daß nicht rezipirte Arbeitsleute nicht anders als nur ausnahmsweise als Maurerhandlanger benutzt werden dürfen, fand vielseitigen Widerspruch, indem theils schon jetzt Mangel an Handlangern in der hilden Zeit sei und dieser durch die Entziehung der jungen, frischen Arbeitskräfte sich sehr fühlbar herausstellen müßte, um so mehr, als es bekanntlich schwer hält, Arbeiter vom Lande zum hiesigen Tagelohn zu bekommen, theils die jungen Burschen für die Ernährung ihrer Angehörigen häufig sehr wichtig seien und sich durch die Beschäftigung als Handlanger für die demnächstige Erlernung des Maurer- und Zimmermanns-Gewerbes vorbereiteten. Die Nachtheile aus der in Rede stehenden Verwendung der jugendlichen Arbeitskräfte seien nicht sowohl in ihrer Konkurrenz mit den rezipirten Arbeitern, als vielmehr in der mit mannigfachen Uebelständen verbundenen Unterbrechung der Arbeit während der Wintermonate zu suchen. Der Bürgerausschuß einigte sich, zumal da wegen Abwesenheit beider Herren Magistrats-Deputirten nicht die erforderliche Aufklärung und Nachweisung gegeben werden konnte, in dem Beschluß, die Berathung des Regulativs bis zur nächsten Sitzung zu vertagen.

Aus den Verhandlungen des Bürgerausschusses zu **Wismar** vom 25. März und 6. April theilen wir Folgendes mit: Die schon in voriger Sitzung begonnene Verhandlung über die städtischen Etats und das Weide-Regulativ für das gegenwärtige Jahr wird beendigt. — Zum Etat der Kämmerei wird in Uebereinstimmung mit E. E. Rath die höhere Begutachtung hinsichtlich der bevorstehenden neuen Schieferbedachung des Schauspielhauses desiderirt, die Vornahme des Baues an den beiden Giebeln des Rathhauses ohne zuvorigen Antrag und im Spätherbst monirt und Seitens des Ausschusses möglichst gleiche Vertheilung der Arbeiten unter den hiesigen Baumeistern auch von den übrigen städtischen Departements beantragt. Zum Etat des Straßenpflaster- und resp. Wasserleitungs-Departements beantragt der Ausschuß die Unterlassung jeder umfänglichen Verbesserung des Straßenpflasters und die Beschränkung auf die Reparatur des Nothwendigsten, sowie eine ernstliche und ununterbrochene geeignete event. deputatische Verhandlung wegen gründlicher Besserung des städtischen Straßenpflasters und der Wasserleitung unter Entwerfung eines detaillirten Plans, Kostenanschlags ꝛc. Hierauf bezieht sich der Ausschuß auch rücksichtlich der Mittheilung E. E. Raths, daß er nach den angeschlossenen Ermittelungen thönerne Wasserleitungsröhren für die Stadt nicht geeignet halte. Zum Etat des Weide-Departements beantragt der Ausschuß: 1) statt der proponirten Gleichstellung der Kühe und Kälber die Herabsetzung des Weidegeldes für letztere auf die Hälfte, sofern dieselbe noch in dem laufenden Jahre geboren sind, 2) statt des proponirten Weidegeldes vor dem Lübschen Thor von 2 Thlr. 24 Schl. für Kuh und Pferd und von 20 Schl. für das Schaf die Herabsetzung des ersteren auf 2 Thlr. 16 Schl. und die Erhöhung des zweiten auf den vom Weide-Departement vorgeschlagenen Betrag von 24 Schl., 3) statt des proponirten Weidegeldes vor dem Pöter Thor von 2 Thlr. für die Kuh die Abminderung auf 1 Thlr. 16 Schl. unter Erklärung gegen die vorgeschlagene Beschränkung der etatisirten Ausgaben für Verbesserungen dieser Weide, 4) statt des proponirten Weidegeldes vor dem Altwismar-Thor von 2 Thlr. für die Kuh die Herabsetzung auf 1 Thlr. Im Uebrigen wird Etat und Regulativ genehmigt. — Der Ausschuß erklärt sich mit der den Vorschlägen der gemeinschaftlichen Kommission entsprechenden Rathsproposition einverstanden, eine Ziegelei aus städtischen Mitteln zum Zweck der Verpachtung auf Zeit vor dem Lübschen Thore anzulegen, und zwar so, daß die Gebäude links von der Chaussee auf dem früheren Dunglagerplatze zu stehen kommen, der Thonstich aber auf der rechts von der Chaussee belegenen Weide — unter Reservation eines Theiles für das Töpferamt — erfolge, die zum Aufbau erforderlichen Steine aus dem reichhaltigen Thonlager mittelst eines provisorischen Feldofens herzustellen und das Weitere, namentlich den Bau des Wohnhauses nebst Stallraum, zweier Brennöfen nebst zwei Brennscheuern und vorläufig einer Trockenscheune — zu 4300 Thlr. veranschlagt — so wie die Entwerfung der Verpachtungsbedingungen der Kämmerei zu übertragen.

Rostock. Sitzung des ersten Quartiers vom 27. März. Nachdem der im letzten Jahre zur Anwendung gebrachte Verkaufsmodus für das Brennholz aus der Stadtforst sich als gänzlich

unzuläſſig erwieſen und das Quartier noch jüngſt wieder eine Aenderung deſſelben beantragt hat, proponirte E. E. Rath jetzt, einem Berichte des Forſtdepartements gemäß, folgende Verkaufsweiſe: Alles zum Verkaufe ſtehende Brennholz der Stadt wird den Haus- und Budenbeſitzern der Stadt und Vorſtädte zum Kauf angeboten, dergeſtalt, daß für ein Haus ein Faden, für eine Bude ein halber Faden abgegeben wird. Das Holz wird fahnenweiſe, wobei die Vorſtädte zur 12. Fahnen gerechnet werden, in einer durch das Loos zu beſtimmenden Reihenfolge offerirt. Die Anbietung des Holzes geſchieht durch einen vom Forſtdepartement dazu Beauftragten, der die ihm werdenden Erklärungen notirt und für jeden verlangten Holzzettel 2 Schl. Botenlohn erhält. Bei demnächſtiger Empfangnahme der Holzzettel geſchieht die Zahlung des Kaufpreiſes, der allmonatlich nach dem Marktpreiſe regulirt wird. Bei dem Preiſe für Holz zur eigenen Anfuhr wird das übliche Fahrgeld in Betracht genommen. Wenn der einjährige Holzſchlag nicht ſo weit reicht, daß alle Haus- und Budenbeſitzer befriedigt werden, ſo wird im nächſten Jahre in der Reihenfolge dort wieder angefangen, wo ſelbige im vorausgehenden Jahre ſchloß. Da dieſe Punkte ganz den früheren dieſſeitigen Anträgen entſprechend ſind, ſo genehmigte das Quartier dieſe Propoſitionen für einen Turnus und beantragte dazu, daß die zu den Eximirten zählenden Haus- und Budenbeſitzer, ſowie die Deputatiſten von ſolchem Ankaufe des Stadtholzes ausgeſchloſſen bleiben.

Teterow. Rath- und Bürgerſitzung vom 8. April. Die Reviſion der Sparkaſſen-Geſchäftsbücher iſt geſchehen und hat die genaue Uebereinſtimmung aller Geſchäftsbücher unter ſich und mit den Stadtrechnungsbüchern ergeben. Der Betrieb der Anſtalt im Jahre 1856 iſt bereits veröffentlicht. Da der Gewinn aus der Anſtalt für die Stadtkaſſe einen anſehnlichen Betrag erreicht hat, ſo iſt aus Rückſichten der Billigkeit, beſonders auch wegen kleiner bei den Zahlungen durch Verſehen vorkommender Verluſte, auf Antrag des Magiſtrats beſchloſſen, dem aus allgem. Bürgerſchaft gewählten Deputirten (Caſſier) ein Annuum von 10 Thlr. Cour. zuzugeſtehen, jedoch ſo, daß hiervon für jede Funktion eines Subſtituten 8 Schl. abgeht. — Die vorgelegte Verhandlung mit dem h. Oberkirchenrathe wegen Beihülfe der hieſigen Kirchen-Oekonomie zur Herſtellung eines neuen Schulhauſes iſt genehmigt. Nach derſelben werden aus der hieſigen Kirchen-Oekonomie von Antoni d. J. an vierprozentige Zinſen auf die ſchon früher zugeſicherten 6000 Thlr., jedoch mit Abzug von 40 Thlr. Cour. wegen der Mithaltung des Lokals für die 8. Klaſſe, an die Stadt gezahlt, welche gleichfalls die von ihr zugeſicherten 6000 Thlr. Cour. von Antoni d. J. an zu 4 pCt. verzinſet. Der Bau muß binnen 6 Jahren ſpäteſtens begonnen werden. Stadtwegen ſoll eine eigene Schulbaukaſſe begründet werden.

Bei den immer theurer werdenden Holzpreiſen hat unſere ſtädtiſche Adminiſtration ihre dankenswerthe Thätigkeit auf die Herſtellung eines guten Torfs gerichtet. Schon ſeit mehreren Jahren iſt der Torfbau in den ſtädtiſchen Torfmooren erweitert worden, um den Bedürfniſſen des Publikums immer mehr zu genügen, und auch in dieſem Jahre wird, wie wir hören, außer den bereits vorhandenen vier Torfmaſchinen noch eine fünfte in Thätigkeit geſetzt werden. Außerdem werden noch zwei große Kähne gebaut, welche die durch die Maſchinen aus dem Waſſer geholte Torfmaſſe einnehmen und nach den Plätzen hinführen ſollen, wo ſie geformt und getrocknet wird. Im verfloſſenen Jahre haben wir das Mille Torf auf dem Moore mit 1 Thlr. 20 Schl. Cour. bezahlt, und wenn uns dieſer Preis auch hoch erſcheinen will, ſo haben wir dagegen wohl zu bemerken, daß die früheren Preiſe für Brennmaterial aufgehört haben und daß insbeſondere der hieſige Torf in quali et quanto durchaus nichts zu wünſchen übrig läßt. — Die ſchon lange projektirte Senkung unſeres Stadtſees durch Canaliſirung des aus demſelben in die Peene führenden Kaltwordegrabens wird nun auch endlich zur Ausführung gebracht. Wie wir hören, werden die durch dieſe Anlage erwachſenden Koſten zum Belaufe von 6000 Thlr. durch Beiträge der Stadt und der angrenzenden Gutsbeſitzer aufgebracht.

Oldenburg.

Oldenburg, 16. April. Auf der Tagesordnung des Landtags ſtand der Ausſchußbericht über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend die Gemeindeordnung für das Fürſtenthum Lübeck. Dem Geſetzentwurf, welcher vorgängig vom Provinzialrathe des Fürſtenthums war begutachtet worden, liegt die im vorigen Jahre für das Herzogthum erlaſſene Gemeindeordnung zum Grunde und es haben Abweichungen von derſelben vornehmlich nur inſoweit ſtattgefunden, als ſie durch die Verſchiedenheit der Verhältniſſe geboten erſchienen. Als weſentlich iſt in dieſer Beziehung hervorzuheben, daß der Entwurf die beſtehende Dorfsverfaſſung zwar aufhebt und mehrere Dorfſchaften zu größeren politiſchen Gemeinden und Heimathsbezirken, ſoweit thunlich, unter Zugrundelegung des kirchlichen Verbandes, vereinigt, jedoch die einzelnen Dorfſchaften als beſondere Korporationen beſtehen und ſie auch in ſoweit wirkſam ſein läßt, daß die Vertretung der Gemeinde aus und nach den Dorfſchaften zuſammengeſetzt werden ſoll. Dieſes Prinzip hatte die Billigung des Ausſchuſſes gefunden und wurde auch vom Landtage angenommen, obwohl von mehreren Seiten Bedenken dagegen erhoben wurden, insbeſondere aus der Rückſicht, daß die Armenpflege in größeren Bezirken weit koſtſpieliger werden würde. — Ein aus der Mitte der Verſammlung geſtellter Antrag, wonach beſtrafte Perſonen gleich nach Abbüßung der Strafe in alle Rechte eines Gemeindebürgers wieder eingeſetzt ſein ſollten, fand nach einiger Diskuſſion nicht die Billigung des Landtages. Die Beſtimmung des Geſetzentwurfs, daß zu den Funktionen der Gemeinderäthe auch die Wahl der Provinzialrathsmitglieder gehören ſolle, vorbehaltlich des dieſerhalb zu erlaſſenden beſonderen Geſetzes, gab zu einer lebhaften Diskuſſion Veranlaſſung, in welcher von der einen Seite dieſe Beſtimmung als unzweckmäßig und als die Gemeinden mit einem ihnen fremdartigen Geſchäfte behelligend angefochten, von der anderen Seite die Vornahme jenes Wahlakts als eine durchaus geeignete Ausdehnung ihrer Wirkſamkeit dargelegt wurde, die überdies ſchon in dem Provinzialrathsgeſetze von 1852 im Prinzip feſtgeſtellt ſei, welches Prinzip auch dann ſeine Geltung behalten müſſe, wenn auch jene gewiſſermaßen nur nachrichtlich in die Gemeindeordnung aufgenommene Beſtimmung hier geſtrichen würde. — Es fand über dieſe Frage eine namentliche Abſtimmung ſtatt, in welcher die Beſtimmung des Entwurfs mit 24 gegen 14 Stimmen abgelehnt wurde. Im Uebrigen wurden die Art 1. bis 69. des Entwurfs ohne Diskuſſion angenommen.

Am 17. und 18. April wurde mit der Berathung fortgefahren und am 23. zum Schluß geführt. Wir entnehmen den Berichten über dieſe Sitzungen nur diejenigen Punkte, bei denen eine Diskuſſion oder doch eine erhebliche Abweichung von den Regierungspropoſitionen ſtattgefunden hat.

Die im Art. 69. beziehungsweiſe Art. 133. getroffene Beſtimmung, daß die Feſtſtellung der Gemeinderechnung unter Mitwirkung des Amts geſchehen ſolle, ward vom Regierungs-Kommiſſar und den Abgeordneten Zedelius und Kindt mit Rückſicht auf das wenig entwickelte Gemeindeweſen des Fürſtenthums vertheidigt, von den Abgeordneten *Mölling*, Wibel und Klävemann weſentlich aus dem Grunde angefochten, weil eine gleiche Beſtimmung für die Bewohner des Herzogthums nicht für erforderlich erachtet ſei und man von den Bewohnern des Fürſtenthums nicht eine geringere Befähigung in der Selbſtverwaltung ihrer örtlichen Angelegenheiten vorausſetzen dürfe. Die Beſtimmung wurde geſtrichen. — Bei den von der Armenpflege handelnden Artikeln war die Beſtimmung, daß der Paſtor der Gemeinde als ſolcher an der Armenverwaltung Theil haben ſolle, von den Abgeordneten des Fürſtenthums, welche Mitglieder des Ausſchuſſes waren, beanſtandet und auf Streichung angetragen worden. Nachdem mehrere Redner für und gegen dieſen Antrag geſprochen, wurde derſelbe vom Landtage abgelehnt. — Eine lebhafte Diskuſſion fand ſtatt bei einer Beſtimmung des Uebergangsgeſetzes, in Betreff welcher der Ausſchuß getheilter Meinung war, nämlich hinſichtlich der Frage, ob die gegenwärtig mit der ſtädtiſchen Verwaltung in Eutin betraueten und von der Stadt beſoldeten Perſonen bei Einführung der neuen Gemeindeordnung einer Neuwahl ſich zu unterwerfen hätten. Ein Theil des Ausſchuſſes,

ſowie der Eutiner Provinzialrath hatten dieſe Frage bejaht, und es wurde die gleiche Anſicht auch in der Sitzung vertheidigt, weil es angemeſſen erſcheine, die neue Ordnung der Dinge mit neuen Kräften zu beginnen, und weil die in Frage ſtehenden ſtädtiſchen Beamten nicht im Sinne des Geſetzes aus einer Wahl der Mitglieder hervorgegangen ſeien, auch bei einer Neuwahl ja würden wiedergewählt werden, wenn ſie für ihre Geſchäfte eine beſondere Befähigung hätten. — Der Entwurf war dagegen — und dieſer Anſicht redeten der Regierungs-Kommiſſar ſo wie mehrere Abgeordneten das Wort — davon ausgegangen, daß die ſofortige Entlaſſung jener Beamten eine ungerechtfertigte Härte enthalte, möglicher Weiſe Penſionsanſprüche hervorrufen könne, und daß die neue Ordnung der Dinge am beſten mit Hülfe derjenigen ins Leben eingeführt werden könne, welche ſchon durch langjährige Beſchäftigung mit der verwickelten ſtädtiſchen Verwaltung vertraut ſeien, ein Umſtand, der ſo ſehr ins Gewicht falle, daß der Geſetzentwurf mit Recht die in Frage ſtehenden Perſonen nicht den Chancen einer Neuwahl habe unterwerfen, vielmehr ſie eine beſtimmte Reihe von Jahren noch im Dienſt habe belaſſen wollen. Es fand über dieſen Punkt eine namentliche Abſtimmung ſtatt, in welcher die Beſtimmung des Geſetzentwurfs mit 23 gegen 22 Stimmen angenommen wurde.

Der 16. und letzte Abſchnitt, mit deſſen Begutachtung der Ausſchuß in Rückſtand verblieben war und der auf der Tagesordnung ſtand, handelt von dem Generalarmenverbande des Fürſtenthums und entſcheidet über ſchwierige und wichtige Fragen. Es ſollen darnach alle für die Armenpflege in den verſchiedenen Diſtrikten des Fürſtenthums beſtehenden Fonds und Stiftungen zuſammen geworfen, und aus der alſo gebildeten Generalkaſſe die ſtiftungsmäßigen und ſonſt in dem Geſetze feſtgeſtellten Obliegenheiten erfüllt, und die Kaſſe, falls die Einnahmen nicht ausreichten, durch eine über die Einzelgemeinden auszuſchreibende Steuer dazu in den Stand geſetzt werden. Dieſen Einzelgemeinden ſoll aber daneben die Verbindlichkeit der gewöhnlichen Unterhaltung ihrer Armen verbleiben, ihnen indeß im Fall einer Ueberlaſtung ein Zuſchuß aus der Generalkaſſe zu Theil werden. Der Provinzialrath war mit den Grundlagen dieſer Einrichtung einverſtanden geweſen. Auch der Landtag gab dieſer Einrichtung durch die Annahme der betreffenden Art. 244. und 245. im Allgemeinen ſeine Zuſtimmung und es wurde ein von der Minorität des Ausſchuſſes geſtellter Antrag, daß die eventuelle Steuerausſchreibung wegfallen möge, mit großer Majorität nach einer lebhaften Debatte abgelehnt. Zum Art 246., welcher die Verwaltung der Generalkaſſe unter die Kontrolle des Provinzialraths ſtellt, wurde nichts zu bemerken gefunden. Zum Art. 247., welcher die aus der Generalkaſſe zu beſtreitenden Ausgaben feſtſtellt, wurde von einer Minorität des Ausſchuſſes die Beſtimmung beanſtandet, daß aus der Kaſſe auch Zuſchüſſe an Privatwohlthätigkeitsvereine ſollten gegeben werden können. — Der auf Streichung derſelben gerichtete Antrag ward vom Landtage abgelehnt. Zum Art. 248., welcher feſtſtellt, wie die Ueberlaſſung einer Armengemeinde ermittelt werden ſolle, wurde nichts erinnert. Der Art. 249., welcher Beſtimmungen darüber enthält, wie die über die Ausſchreibung obgedachter Armenſteuer beſchließende Verſammlung gewählt werden ſolle, erhielt eine Aenderung in Betreff der Art und Weiſe, wie die Stadt Eutin in derſelben vertreten werden ſolle. Zum Art. 250., welcher die zu vereinigenden Armenfonds namhaft macht, ward nichts erinnert, auch wurde der Art. 251., welcher auf einem gewiſſen Diſtrikte behufs Ausgleichung der Verhältniſſe die ihm bisher obliegende Pflicht zur Bezahlung älterer Schulden ruhen läßt, nach einer lebhaften Debatte angenommen.

Der Art. 252. erhielt dahin eine Abänderung, daß der Stadt Eutin eine weitere geſetzliche Gewähr dafür gegeben werden ſolle, daß das in der Stadt belegene Hoſpital auch künftig ſeine bisherige Verwendung im Intereſſe der Stadt behalte.

Zu den nun folgenden Artikeln, welche meiſt nur Folgerungen aus obigen Beſchlüſſen enthielten, wurde nichts bemerkt.

Schwarzburg.

Rudolstadt im April. Die Ansprüche an unsere Armenunterstützungskasse vermehren sich so sehr, daß man fast nicht mehr weiß, wie ihnen genügt werden soll. Vorläufig hat der Gemeinderath in einer seiner letzten Sitzungen beschlossen, die Armensteuer mit der Kommunalsteuer zu vereinigen. Die mit jedem Jahre mehr und mehr überhand nehmende Verarmung, wozu wohl die langanhaltende Theuerung hauptsächlich beitragen mag, verhindert jedoch nicht die Strebsamkeit der städtischen Behörden, für zweckmäßige Verbesserungen und Verschönerungen in der Residenz zu sorgen. So ist das gegenwärtige Jahr dazu bestimmt, daß der Marktplatz neu gepflastert und mit einem zierlichen Springbrunnen versehen werden soll.

Die freien Städte.

Σ. **Frankfurt a. M.**, den 29. April. Die neuerrichtete Bürgerschule, ein großartiges Gebäude mit Garten und Turnhalle, wird am 11. Mai eröffnet werden. Dieselbe besteht zunächst aus sieben Knaben- und sechs Mädchenklassen. In den beiden oberen Knaben- und Mädchenklassen ist der Unterrichts-Kursus zuvörderst zweijährig, in allen übrigen einjährig, so daß die Knabenschule das Lebensalter vom vollendeten 6. bis 15. Jahre, die Mädchenschule das vom 6. bis 14. umfaßt.

Die Knabenschule beabsichtigt, auf dem Grunde eines einfachen und tüchtigen Elementarunterrichts diejenige geistige Bildung und das Maaß von Kenntnissen und Fertigkeiten zu vermitteln, welches ihre Schüler, nach fleißigem Besuch sämmtlicher Klassen zum sofortigen Eintritt in die verschiedenen realen (gewerblichen und merkantilen) Berufsarten, oder zum Besuch realistischer Fachschulen befähigt. Zu diesem Zwecke wird in den mittleren und oberen Klassen, außer dem Unterrichte in der evangelischen Religionslehre und in der deutschen Sprache, die französische Sprache, Mathematik und praktisches Rechnen, Naturgeschichte und Physik, Geographie und Geschichte Gegenstand der eingehendsten Pflege sein. Außer dem Zeichnen- und Gesang-Unterricht wird sich der Schreibunterricht bis in die obersten Klassen fortsetzen, und der Turnunterricht in allen Klassen ertheilt werden.

Der Mädchenschule ist die Aufgabe gestellt, ihre Schülerinnen zu einer einfachen und gesunden, den berechtigten Anforderungen unserer Zeit entsprechenden, aber alle nur auf den Schein hinzielenden Zuthaten ausschließenden Geistes- und Gemüthsbildung zu führen. Deßhalb wird der Lehrplan der Mädchenklasse außer dem Religionsunterricht den Unterricht in deutscher und französischer Sprache, Geschichte, Geographie und Naturgeschichte, sowie in den Elementen der Physik, im praktischen Rechnen, Zeichnen, Singen, Schönschreiben umfassen. Der Turn-Unterricht gehört in angemessenen Modifikationen auch den Mädchenklassen an. Dem Unterricht in weiblichen Handarbeiten wird eine besondere Sorgfalt gewidmet, und bei demselben Geläufigkeit, in französischer Sprache sich auszudrücken, erstrebt werden.

Das Schulgeld beträgt jährlich 25 fl. — Die Einladungsschriften zu den vom 27. April bis 1. Mai stattfindenden öffentlichen Prüfungen in der Mittelschule und den übrigen evangelisch-protestantischen Volksschulen dahier sind erschienen. Aus denselben erhellt, daß sich die Zahl der die verschiedenen evangelisch-protestantischen Schulen im Jahre 1856/57 besuchenden Schüler folgendermaßen herausstellte: Sommerhalbjahr: Mittelschule 290, Weißfrauenschule 624, Allerheiligenschule 549, Dreikönigsschule 786, Schönborner Hof 307. Winterhalbjahr: Mittelschule 273, Weißfrauenschule 610, Allerheiligenschule 538, Dreikönigsschule 776, Schönborner Hof 302. Der Unterricht nimmt in sämmtlichen Schulen am 11. Mai wieder seinen Anfang.

Mit dem Bau einer vierten Volksschule auf dem v. Bethmann'schen Grundstück auf der Seilerstraße, neben der höheren Bürgerschule, wird man noch in diesem Jahre beginnen. Dieselbe ist dazu bestimmt, nur Mädchen in 7 Klassen aufzunehmen, wogegen die Allerheiligenschule in Zukunft nur Knabenschule sein wird.

Frankfurt a. M., den 6. April. (Magdb. Ztg.) Die Engrosmesse iſt nunmehr zu Ende und wir dürfen ſie nach dem übereinſtimmenden Urtheile aller Manufakturiſten zu den beſten Meſſen ſeit vielen Jahren zählen. Namentlich kam es unſeren Zwiſchenhändlern, die in den letzten Jahren immer die ſchwierige Konkurrenz gegen die Fabrikanten zu beſtehen hatten, trefflich zu ſtatten, daß letztere nur unbedeutende Vorräthe an den Markt brachten. Die hohen Preiſe der Rohſtoffe und die überaus bedeutenden Aufträge, die unſere Rhein-Sächſiſchen Fabrikanten noch auszuführen haben, verhinderten dieſelben viel auf Vorrath zu arbeiten und ſo litt die Meſſe denn an einigen Artikeln ſtarken Mangel. Andrerſeits iſt auch die bei weitem größere Kaufluſt hervor zu heben, welche die Verkäufer kennzeichnete. Im Vergleiche gegen frühere Konjunkturen wurde der durchgängige Aufſchlag von 10 -- 20 pCt. in allen Gattungen Manufakturwaaren mit viel größere Leichtigkeit erzielt. Der Nationalwohlſtand, namentlich auf dem flachen Lande, muß allgemein zugenommen haben. Die im Verhältniſſe zur jüngſten guten Ernte immer noch enorm hohen Getreidepreiſe machen den Betrieb der Landwirthſchaft wieder viel lohnender und der durch die Eiſenbahnen bis in die entfernteſten Winkel verbreitete Luxus erhöht den Konſum. Es läßt ſich nicht leugnen, daß die Produktion mit dieſer Entwickelung des Bedarfs nicht gleichen Schritt gehalten hat. Das Jahr 1856 war das Jahr der Börſe. Nur äußerſt wenige Kapitalien wendeten ſich neu der Fabrikation im engern Sinne zu und erſt jetzt im Jahre der Börſenebbe fängt man an, das Verſäumte nachzuholen. Vorläufig überſteigt aber die Nachfrage in allen Zweigen des Manufakturgeſchäfts bei weitem das Angebot. Kehren wir zu unſerem Berichte zurück. Das Geſchäft in Tuchen und Buxkins befindet ſich meiſt in den Händen unſerer Zwiſchenhändler, da ſeit längerer Zeit nur wenige Produzenten (einige aus dem Odenwald, Kurheſſen ꝛc.) die Meſſe mit Lagern beſuchen. Erſtere haben eine glänzende Meſſe gemacht. Die Lager ſind meiſt zum großen Theil geräumt. Die erzielten Preiſe überſteigen die der Herbſtmeſſe um 10 bis 15 pCt. Auch in Seidenwaaren war wenig zum Verkauf gekommen und war hier der Aufſchlag merklich bedeutender. Am lebhafteſten war der Meßverkehr jedoch in baumwollenen und halbwollenen Waaren. Nur in dieſem Fache verdient unſere Meſſe noch einigermaßen die Bezeichnung einer größeren und iſt in einigen Spezialitäten: Druckwaaren, Rheiniſche Hoſenzeuge, Bibers ꝛc. noch immer bedeutend zu nennen. Aber die ſo äußerſt geringen Vorräthe in erſter Hand ließen auch hier den beſten Theil den Groſſiſten zukommen. Von den drei bedeutendſten Rheiniſchen Druck-Neſſelfabrikanten waren 2 zum erſten Mal gar nicht mit Lagern vertreten. Die dritte, die Louiſenthaler Aktien-Geſellſchaft, hatte nach den erſten zweien Tagen ausverkauft. Im Würtemberger Hoff, der ſeit langen Jahren zum Bazar aller Rheiniſchen Hoſenſtoffe, Kaſinets, Baumwollenbibers ꝛc. geworden iſt, waren nur geringe Vorräthe ausgelegt und gleichfalls in den erſten Tagen vergriffen. Sehr gefragt waren auch alle Gattungen Futterzeuge, Shirtings ꝛc. Die Lager der Zwiſchenhändler in Sächſiſchen Kleiderſtoffen, Engliſchen halbwollenen Zeugen ſind gleichfalls faſt gänzlich geräumt. Auch in Leinenwaaren, Stickereien und weißen Waaren iſt die Meſſe eine glänzende zu nennen. Der Eindruck, den die Berichte von hier auf die bevorſtehende Leipziger Meſſe machen müſſen, wird jedenfalls ein ſehr animirter ſein. Hoffen wir, daß der Aufſchwung, den das Manufakturwaaren-Geſchäft nach ſo langer ungünſtiger Periode gewonnen hat, von recht langer Dauer ſein wird.

(Köln. Z.) **Hamburg.** Die Bürgerſchaft am 31. März war von 410, alſo einer anſehnlichen Anzahl Stimmender beſucht; ſie verſprach, eine ſehr ſtürmiſche zu werden, iſt aber für den Senat auffallend günſtig geweſen. Die meiſten der verhandelten Gegenſtände hatten nur ein lokales Intereſſe. Die neue Thor-Anlage mit Herrichtung eines Platzes zur Kaſerne, ſowie die Herſtellung eines neuen Fahrthores nach der Vorſtadt St. Georg ſind genehmigt. Intereſſe für das Ausland hatten eigentlich nur die Ratifikation des Sundzoll-Vertrages (Bezahlung der Ablöſungs-Quote auf einmal) und die Einführung des Zollgewichtes. Beides wurde von der Bürgerſchaft angenommen. Die Genehmigung des Sundzoll-Vertrages hatte innerhalb und außerhalb der Bürgerſchaft Bedenken erregt, weil man fürchtete, Hamburg erkenne damit unbedingt

den Transitzoll für zwischen Nord- und Ostsee passirende Waaren an. Die Gagirung des Kommandeurs der Kavallerie wurde nur deshalb abgeschlagen, weil die Bürgerschaft, oder ein Theil derselben, einen Hiesigen will und wünscht, daß erst gewählt, dann bewilligt werde; man will entschieden keinen Fremden zu einem Posten, den unsere einheimischen Militairs ausfüllen können.

Vermischtes.

Die Versammlung der Armenvereine im Königreiche Sachsen.*)

Am 31. März fand in Dresden im Sitzungssaale der Ersten Kammer die Versammlung der Armenvereinsdeputirten statt. Von den im Königreiche Sachsen bestehenden 229 Armenvereinen hatten 124 sich betheiligt und 216 Abgeordnete entsendet. Da die Masse der zur Besprechung vorliegenden Gegenstände, die man möglichst in der Dauer einer einzigen, wenn auch mehrstündigen Sitzung zu erledigen wünschte, die möglichste Beseitigung aller Formen räthlich machte, so hatte man sich in dem Comite, dessen Mitglieder wir bereits früher namentlich aufgeführt haben, dahin geeinigt, daß der Vorsitz von dem Herrn Kammerherrn v. Erdmannsdorf auf Schönfeld und die Sekretariatsgeschäfte von den Herrn v. Welck auf Limbach und Kind auf Kleinbautzen übernommen werden sollten. Die Sitzung — welcher von Seiten des k. Ministeriums des Innern Herr Staatsminister v. Beust und die Abtheilungsdirektoren Herren Geh.-Räthe Kohlschütter, Dr. Weinlig, und Körner, sowie die geheimen Regierungsräthe Just und und v. Mangoldt und Referendar Dr. Engel beiwohnten — begann Punkt 10 Uhr, und nachdem der Herr Vorsitzende der Versammlung den Dank für ihr Erscheinen ausgedrückt und wegen Umfänglichkeit des vorliegenden Materials um möglichste Kürze bei den betreffenden Reden und Anträgen gebeten hatte, ging man sofort zur Berathung über die aufgestellte Tagesordnung über. Die Debatte bewegte sich von Anfang bis zum Schluß in der würdigsten und loyalsten Weise, und sowohl die große Theilnahme, welche die sämmtlichen Anwesenden an dem Gange der Verhandlungen nahmen, als auch die Wärme, Energie und Kenntniß, mit welcher sich viele Redner über die in Frage gebrachten Vorlagen aussprachen, gaben ein unwiderlegliches Zeugniß dafür ab, wie sehr ihnen die Sache, welcher es heute galt, am Herzen lag. Wollen wir, um Niemandem zu nahe zu treten, nicht einzelne Namen von Männern hervorheben, welche sich um das Wachsthum und das Gedeihen der Armenvereine und die Verbesserung des Armenwesens überhaupt unläugbare Verdienste erworben haben und die sich der gern vertretenen Angelegenheit mit sichtlichem Eifer annahmen, so sei uns nur so viel zu bemerken erlaubt, wie wir aus der unverhältnißmäßig großen Anzahl von Geistlichen, die als Abgeordnete vieler Vereine fungirten, die erfreuliche Wahrnehmung machen mußten, daß unsere sächsische Geistlichkeit ihre Zeit und Kraft der oft eben so schwierigen als nicht immer dankbaren Angelegenheit mit anerkennenswerther Hingebung zu widmen scheine. Zur bessern Einsicht in das Einzelne der Verhandlungen lassen wir nunmehr die Tagesordnung folgen, welche den Gang derselben zu regeln bestimmt war, und werden dann, auf die einzelnen Punkte uns zurückbeziehend, die aus den Besprechungen erzielten Resultate in der Kürze beifügen, indem wir bemerken, daß nach einer Mittheilung des Herrn Präsidenten auf Grund der bei der Sitzung stattgefundenen stenographischen Niederschriften in den nächsten Tagen ein von dem Comite zu besorgender ausführlicher Bericht erscheinen soll.

Die Tagesordnung umfaßt folgende Punkte:

I. Welche Erfahrungen haben die einzelnen Vereine im Bereiche ihrer Wirksamkeit gemacht? 1) Die Furcht vor Brandstiftung und Rache aller Art ist in vielen Gegenden der Hauptgrund, daß es nicht gelingen will, Armenvereine zu gründen. Hat sich irgendwo gezeigt daß diese Furcht eine begründete war? 2) Ist durch Gründung der Vereine das Betteln gänzlich abgeschafft worden? durch welche Mittel? hat es sich praktisch und ausführbar gezeigt, daß

*) Aus dem Dresdener Journal.

auf das Verabreichen von Bettelgaben Conventionalſtrafen geſetzt werden; iſt man bei Eintreibung derſelben auf Schwierigkeiten geſtoßen? 3) Iſt ſeit Gründung der Vereine die Unterſtützung der wirklich arbeitsunfähigen Armen eine genügendere geworden? 4) Welches ſind die geeigneteſten Mittel, um den Geſunkenen leiblich und ſittlich aufzuhelfen? In wie weit ſind die Geiſtlichen und Lehrer den Vereinen behilflich? 5) Gelingt es, die Arbeitſcheuen dauernd zur Arbeit zu zwingen? Durch welche Mittel? Iſt namentlich auf Antrag der Armenvereine gegen arbeitſcheue Subjekte die Prügelſtrafe angewendet worden und mit welchem Erfolge? Hat es Schwierigkeiten gehabt, jederzeit genug Arbeit zu beſchaffen? 7) Einige Vereine haben die Anſicht, daß Bezirksarbeitshäuſer am beſten geeignet wären, die Arbeitſcheuen zur Arbeit zu zwingen. Welche Vortheile bieten dieſelben ſtatt der Zwangsmaßregeln, welche den einzelnen Gemeinden ihren Arbeitſcheuen gegenüber zu Gebote ſtehen? Welche Nachtheile ſind andererſeits von ſolchen Bezirkszwangsanſtalten unzertrennlich? Sind die Vortheile derſelben größer als deren Nachtheile? Wogegen andere Vereine es vorziehen: 8) die Armen, Faulen und Lüderlichen beſondern Pflegern zur Beaufſichtigung und Leitung zu übergeben. Gelingt es, die zu Armenpflegern geeigneten Perſönlichkeiten zu finden? 9) Im Gerichtsamtsbezirke Chemnitz iſt mit ſehr großem Erfolge der Grundſatz durchgeführt worden, die geſunkenen Armen — ſelbſt auch Kinder — in entfernten Gemeinden unterzubringen, wo ſie noch nicht als ehrlos gelten, daher auch leichter ſich wieder heben können. Hat dieſer Grundſatz auch anderswo durchgeführt werden können? Welche Vortheile bietet derſelbe? Welche Nachtheile? Welche Grundſätze ſind dabei hinſichtlich der Geldmittel anzuwenden? Welche Grundſätze machen ſich nöthig rückſichtlich der Heimathsangehörigkeit der Kinder, welche während eines ſolchen Aufenthaltes in einer fremden Gemeinde geboren werden? Können der Gemeinde, welche einen ſolchen fremden Armen zeitweiſe aufnimmt, Nachtheile erwachſen, ſobald wegen der Heimathsangehörigkeit der Kinder das Nöthige feſtgeſtellt iſt? 10) Iſt es vorzuziehen, die bereits verwahrloſten oder der Verwahrloſung ausgeſetzten Kinder in einzelnen achtbaren Familien oder in Beſſerungshäuſern unterzubringen? Gelingt es, ſolche Familien zu finden? Welche Vorſichtsmaßregeln ſind bei Ausfindigmachung und Ueberwachung ſolcher Familien anzuwenden? 11) Haben mit Erfolg vorbeugende Maßregeln ergriffen werden können gegen Solche, die zwar noch nicht verarmt ſind, aber durch Trunk, Spiel und Trägheit offenbar in Gefahr ſtehen, der Gemeinde baldigſt zur Laſt zu fallen? Welche Maßregeln ſind insbeſondere zu ergreifen, um der Trägheit, dem Ungeſchick, der Verſchwendung und Unſittlichkeit der jüngeren Leute, als Lehrlinge, Geſellen ꝛc., vorzubeugen und abzuhelfen. Welche Maßregeln ſind zu ergreifen, um diejenigen Kinder ausfindig zu machen, welche in Gefahr ſtehen, zu verwahrloſen, und wie iſt deren Verwahrloſung in Zeiten vorzubeugen? 12) Hat das Prinzip durchgeführt werden können, daß bei den arbeitsfähigen Armen es als Regel gilt, daß jede ihnen gegebene Unterſtützung, ſelbſt das Quartier im Armenhauſe, nur als ein Vorſchuß angeſehen wird, welcher nach und nach abgezahlt oder abgearbeitet werden muß. 13) Iſt es gelungen in den Armenhäuſern Reinlichkeit, Zucht und Ordnung einzuführen? Durch welche Mittel? Wird die ſpezielle Aufſicht über das Armenhaus einem beſonderen Aufſeher übergeben? In wie weit werden Kinder in denſelben geduldet? 14) Hat man mit Erfolg die Einkäufe von Feuerungsmaterial und Lebensmitteln im Ganzen für die Armen beſorgt? 15) Wie iſt die Tagewache eingerichtet? Einzelne Vereine beabſichtigen, bei der Regierung die Erlaubniß einzuholen, die gewöhnliche, ohnehin meiſt ſehr mangelhafte Tagewache eingehen zu laſſen und ſtatt deſſen für mehrere Ortſchaften zuſammen beſoldete und verpflichtete Ortsgendarmen anzuſtellen, welche zugleich mit den Feld- und Forſtſchutz ausüben. Hält man dies für zweckmäßig? Iſt dieſe Maßregel ſchon mit Erfolg ausgeführt worden? 16) Kümmern ſich die Ortsgerichtsperſonen und Gemeinderathsmitglieder um die Ortsarmen? 17) Welche Stellung nimmt die Obrigkeit dem Armenvereine gegenüber ein? In wie weit iſt deren Mitwirkung wünſchenswerth und nothwendig? 18) Hat ſich die Armenordnung vom 22. Oktober 1840 als ausreichend erwieſen, oder was läßt dieſelbe noch zu wün-

wünſchen? 19) Welches ſind die Hinderniſſe, die dem Streben und Wirken der Vereine entgegenſtehen?

II. Hält man es für möglich und wünſchenswerth, daß ſämmtliche Armenvereine entweder: 1) in dauernd fortbeſtehende Annäherung treten? oder 2) nach Art der landwirthſchaftlichen Vereine eine bleibende gegliederte Vereinigung organiſiren? oder 3) nur größere Armenvereinsbezirke bilden, wie in der Oberlauſitz mit großem Erfolge geſchehen. Hält man hiefür die Gerichtsamtsbezirke als die geeignetſte Abgrenzung?

III. Sollte keine der sub II. 1, 2, und 3 bezeichneten engern Vereinigungen räthlich erſcheinen, wäre es dann nicht wenigſtens möglich und wünſchenswerth, daß ſämmtliche Armenvereine ſich über gewiſſe Hauptgrundſätze vereinigten und über welche?

IV. Hält man im Intereſſe des Armenvereinsweſens für nöthig, Anträge an die Regierung zu bringen und welche?

Die Beſchlüſſe der Verſammlung über die vorſtehend unter I. aufgeführten Punkte waren folgende:

ad 1) Man gewann das kurze Reſultat, daß die Furcht vor Bränden nicht nur unbegründet ſei, ſondern daß dieſelben ſich ſogar in allen den Gegenden, wo Armenvereine beſtehen, gemindert haben.

ad 2) Die Vereine haben das Betteln zwar nicht ganz abſchaffen können, aber die Erfahrung gemacht, daß nur Diejenigen davon nicht abzubringen ſind, welche mit Zucht und Sitte gänzlich gebrochen haben. Die Conventionalſtrafen hat man ſehr zweckmäßig gefunden und die Eintreibung derſelben ſich nicht ſchwierig erwieſen. Man beſchloß, den Antrag an die k. Staatsregierung zu bringen, die Verfügung zu treffen: „daß die Gemeinde, welche Jemanden ohne Unterſtützung und Forthilfe läßt oder welcher nachgewieſen wird, daß er mit der ihm zugewieſenen Unterſtützung aller Einſchränkung ungeachtet und ſelbſt bei eigener Thätigkeit nicht auskommen kann, und die ihn dadurch zum Betteln und Vagabundiren verleitet, alle durch deſſen Aufgreifung und die weiteren Erörterungen entſtehenden Koſten zu tragen habe."

ad 3) Nach der allgemeinen Erfahrung iſt dieſe Frage zu bejahen.

ad 4) Als die vorzüglichſten Mittel, den Geſunkenen leiblich und ſittlich fortzuhelfen, hat man erkannt die ſittliche Hebung derſelben durch Zuſpruch und Rath ſowie die Kräftigung der Arbeitsfähigkeit dadurch, daß man ihnen Kleider und Wohnung giebt. Die Geiſtlichen und Lehrer haben in den meiſten Vereinen, namentlich in erſterer Beziehung Vorzügliches geleiſtet.

ad 5) Die eigentlich Arbeitsſcheuen und Lüderlichen ſind ſehr ſchwer zu einer geregelten Thätigkeit zu bringen, und es ſpricht ſich die Anſicht dahin aus, daß ſolche nur durch Anwendung von Leibesſtrafen und durch Hunger hierzu bewogen werden können. Da dies aber bei dem jetzt vorgeſchriebenen langen Inſtanzenzuge in den meiſten Fällen unmöglich, vielmehr nur dann wirkſam werde, wenn dieſe Correctionsmittel auf friſcher That angewendet werden dürften, ſo vereinigt man ſich zu dem Antrage an die k. Staatsregierung: „daß den Vorſtänden der größeren Armenvereinsbezirke eine Disziplinargewalt gegen unverbeſſerliche Subjekte ertheilt werden möchte", ſowie „daß §. 119 der Armenordnung, nach welchem ein Armer nur 8 Tage lang zur Arbeit gezwungen werden darf — was ſich für den beabſichtigten Zweck ganz ungenügend erweiſe — dahin abgeändert werde, daß ein Armer ſo lange wider ſeinen Willen zur Arbeit angehalten werden könne, bis ſeine Beſſerung erzielt ſcheine".

ad 6) Es ergab ſich, daß es niemals an Arbeit, wohl aber an Arbeitern fehle.

ad 7) 8) und 9) wurde bemerkt, daß die Bezirksarmenhäuſer ſich nicht als zweckmäßig erwieſen, da die Beaufſichtigung der Inwohner nicht nur eine koſtſpielige, ſondern auch durch nur eine Perſon ſchwer zu bewirkende ſei. In Fabrikdiſtrikten ſeien ſie jedoch anwendbar, beſſere Reſultate aber erziele man, wenn man die Armen in Dienſte und Privatarbeit gebe und ſie dabei angemeſſen beaufſichtigen laſſe.

ad 10) Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Unterbringung verwahrloſter Kinder in Familien den Beſſerungshäuſern vorzuziehen ſei. In Betracht, daß lüderliche Eltern ihre Kinder oft nicht verabfolgen laſſen wollen und ſich jeden Beitrags zu entſchlagen ſuchen, vereinigte man ſich zu dem vierten Antrage: „daß lüderliche Eltern gezwungen werden könnten, ihre Kinder in Verſorgung geben zu laſſen und Erziehungsbeiträge zu leiſten.“

ad 11) Man hielt es für wünſchenswerth und erſprießlich, mit den Armenvereinen Schulſparkaſſen in Verbindung zu ſetzen, und ſprach ſich dahin aus, daß das Verbot der Ueberhäufung öffentlicher, der Sittlichkeit ſo nachtheiliger Tanzvergnügungen in vielen Gegenden dadurch umgangen werde, daß die Feier von Taufen und Hochzeiten den Prätext dazu hergeben müſſe. Es ſeien auf Dörfern ſelbſt Theater zu finden, die an einigen Orten ſogar ſtehende zu werden anfingen. Auch beſchloß man den Antrag: „daß §§. 25 und 26 der Armenordnung dahin erweitert und abgeändert werden möge, daß den Gemeinderäthen und Armenvereinen ein größeres Gehör geſchenkt werde bei Anträgen auf Bewirthſchaftung von Verſchwendern oder Solchen, die durch Spiel, Ungeſchick, Faulheit oder unſittliches Betragen ihre baldige Verarmung befürchten laſſen“.

ad 12) Das benannte Prinzip hat deshalb nicht durchgeführt werden können, weil die Armenvorſtände nicht hinreichend unterſtützt werden und keine Zwangsmittel in den Händen haben.

ad 13) Die conſequente Durchführung der bezeichneten Maßregeln hat ſich auch hier wegen Mangels an gehöriger Unterſtützung unmöglich gemacht. Das Beiſpiel von Chemnitz und Limbach, deren Armenhäuſer bekanntlich in vorzüglichem Zuſtande ſeien, lege dar, daß derſelbe lediglich in der den Vorſtänden eingeräumten reſp. zuſtehenden Disziplinargewalt ſeinen Grund habe. Man beſchließt als ſechſten Antrag: „daß die Vorſtände der Armenvereine die Armenhäuſer unter ſtrenge Aufſicht ſtellen und die Bewohner derſelben mit Zwang dahin gebracht werden dürfen, ſowohl die erhaltenen Vorſchüſſe zurückzuerſtatten, als auf Reinlichkeit, Zucht und Ordnung zu halten“.

ad 14) Die Frage wird bejaht und die allgemeine Einführung von Sparvereinen für wünſchenswerth erachtet.

ad 15) Der Zuſtand der Tagewache wird als ein ſehr ungenügender geſchildert und hierbei nach längerer Diskuſſion ein Antrag angenommen, der dahin lautet: „daß bei den Gemeinden, die ſich den Armenvereinen nicht anſchließen, möglichſt ſtreng auf die Erfüllung der desfalls beſtehenden polizeilichen Vorſchriften gehalten werden möge“.

ad 16) und 17) So wünſchenswerth die Theilnahme der Obrigkeit den Armenvereinen gegenüber ſich mache, ſo ſei dieſelbe im Allgemeinen doch ſehr vermißt worden.

ad 18) Dieſe Frage, deren Beſprechung man an das Ende der Diskuſſion ſtellte, gab zu mehrfachen Erörterungen Anlaß. Man ließ zwar der trefflichen Beſchaffenheit der Armenordnung von mehreren Seiten volle Gerechtigkeit widerfahren, vereinigte ſich aber zu nachfolgenden Anträgen an die k. Staatsregierung: „Es möge ein kürzeres Verfahren als das in §. 5. der Armenordnung vorgeſchriebene zur Einziehung der Alimente von den Angehörigen der Armen eingeführt und a) von dem Vereine feſtgeſetzt werden, wie viel der Verpflichtete ſeinen äußern Verhältniſſen nach geben kann; b) wie viel der Bedürftige braucht, und dann c) dieſe Beiträge nicht auf richterlichem Wege, ſondern auf dem Verwaltungswege mit den übrigen Abgaben eingezogen werden. So lange dies ein privatrechtlich Verpflichteter nicht thue, ſolle er a) kein öffentliches Ehrenamt bekleiden, b) nicht an öffentliche Orte gehen dürfen“. Schreibt ferner §. 16 der Armenordnung vor, daß bei Armenanlagen es erſt der Genehmigung der vorgeſetzten Behörde bedürfe, ſo beſchloß man den Antrag: „dieſen Paragraphen dahin abzuändern, daß es inskünftige den Gemeinden überlaſſen bleibe, ohne vorherige Anfrage bei der Behörde entweder freiwillige Beiträge einzufordern oder Armenanlagen auszuſchreiben“. Ebenſo vereinigt man ſich, in Berückſichtigung, daß §. 94. der Armenordnung Portofreiheit gewähre, dieſe aber oft verweigert werde, zu dem Antrage: „daß dieſe Geſetzesbeſtimmung allenthalben zur Ausführung kommen möge“.

ad 19) Unter den vorzüglichſten Hinderniſſen, welche dem Streben und Wirken der Vereine entgegenſtehen, werden genannt: die Höhe der Beiträge; der Mangel eines Geſetzes, welches die Gemeinden zum Anſchluß an die Armenvereine zwingt; die Art und Weiſe der Inſtruktion der Hilfsgendarmen durch die Amtshauptmannſchaften, von der die Gemeinden nichts erfahren; die Abhängigkeit der Armenvereine von den landwirthſchaftlichen Vereinen ꝛc.

ad. II. Obſchon die Einführung eines allgemeinen Zwanges zum Anſchluß an die Armenvereine vielen Widerſpruch gefunden, wird endlich doch der Antrag zum Beſchluß erhoben: „daß jedes Dorf geſetzlich verpflichtet werden ſolle, einem Armenvereine beizutreten".

Nachdem durch vorſtehende Berathungen und Beſchlüſſe die unter No. III. und IV. der Tagesordnung enthaltenen Punkte von ſelbſt ſich erledigt hatten, wurden die Verhandlungen geſchloſſen, und die Verſammlung drückte auf Antrag eines Mitgliedes dem Comite durch Erhebung von den Sitzen ihren Dank für deſſen mannichfache Mühen und erſprießlichen Leiſtungen aus. Der Vorſitzende dagegen ſprach den Anweſenden ebenfalls ſeinen Dank für die heute bewieſene rege Theilnahme, ſowie ſeine Freude darüber aus, daß die wichtigſten Punkte, welche dem Gedeihen der Armenvereine zeither entgegengeſtanden haben, heute theils beſprochen, theils in den angenommenen Anträgen zur Erledigung gekommen ſeien. Nachdem er dieſem noch den Dank der Verſammlung an die hohe Staatsregierung für die gnädige Förderung ihrer Angelegenheiten und ſie ehrende Anweſenheit bei der heutigen Verhandlung ausgeſprochen hatte, ergriff Herr Geheimrath Kohlſchütter das Wort und verſicherte den Anweſenden nicht nur die aufrichtige Theilnahme der Staatsregierung an ihren gemeinnützigen Beſtrebungen, ſondern auch daß dieſelbe die an ſie zu ſtellenden Anträge in reifliche Erwägung ziehen und ſie thunlichſt berückſichtigen werde. Nach einem mit Begeiſterung ausgebrachten Hoch auf Se. Majeſtät den König ſchloß die Verhandlung Nachmittags 4 Uhr.

E. Aus dem dritten Jahresbericht (Anfang September 1855 bis 1. Oktober 1856) des germaniſchen Nationalmuſeums zu Nürnberg, deſſen Zwecke und Tendenzen denen unſerer Monatsſchrift im Prinzip eng verwandt und daher auch von uns wiederholt und mit Freuden vertreten ſind*), iſt ein kräftiger Aufſchwung dieſes nationalen Inſtituts durch rege Theilnahme in allen Gauen des gemeinſamen Vaterlandes zu erſehen. Der Bericht ſelbſt beginnt mit den Worten: „Indem wir den dritten Jahresbericht ſeit Beginn des germaniſchen Muſeums vorlegen, können wir mit ganzer Zuverſicht ſagen, es ſei dieſes feſt begründet, nicht nur in ſeinem gegenwärtigen Beſtande, ſondern auch in Herz und Gemüth aller derer, die es näher kennen zu lernen und zu würdigen, Zeit und Gelegenheit genommen."

Die Einnahmen betrugen während des obengenannten Zeitraums 17,500 Fl. 54 Kr. 5 Hl. aus Ueberträgen von vorjähriger Rechnung, Unterſtützungszuſchüſſen, Ertrag von Arbeiten und Sammlungen, Vorſchüſſen. Die regelmäßigen Beiträge beliefen ſich aus Kabinets- und Staatskaſſen auf 5568 Fl. 45 Kr., von Privaten auf 1743 Fl. 18 Kr. Unter erſteren ſind auch die wenigen Magiſtrate aufgeführt, welche dem nationalen Unternehmen einen jährlichen Beitrag liefern. Es ſind die Städte Anklam, Aſchersleben, Buxtehude, Dinkelsbuhl, Eger, Eiſenach, Frankenſtein in Schleſien, Glogau, Harburg a. d. Elbe, Merſeburg, Schluchtern, Treffurt und Ulm. Außerdem wurden beſondere Schenkungen gemacht von Marienburg (10 Thlr.) und Wien (100 Fl. C. M.); Dresden und Leipzig betheiligten ſich mit je 200 Fl. Aktien. Möge das Beiſpiel dieſer 17 deutſchen Städte recht lebhafte Nachahmung finden!

Ausgegeben wurden in der vorerwähnten Rechnungsperiode 17,088 Fl. 50 Kr. 2 Hl., ſo daß ein Kaſſabeſtand von 412 Fl. 4 Kr. 3 Hl. verblieb. Wir können hier auf Details nicht näher eingehen und bemerken für Diejenigen, welche den ſehr ausführlichen und intereſſanten Bericht näher einſehen wollen, daß derſelbe im Verlage der literariſch-artiſt. Anſtalt des germaniſchen Muſeums in Nürnberg erſchienen und gleichfalls in Leipzig bei Friedrich Fleiſcher zu haben iſt.

*) cfr. 1855 Heft VI. S. 541., 1857 Heft I. S. 12.

Die von dem Moniteur veröffentlichte Pariſer Armen-Statiſtik iſt einer beſonderen Aufmerkſamkeit in hohem Grade werth. Die mitgetheilten offiziellen Zahlen zeigen nämlich, daß der Durchſchnitt der in den Wohlthätigkeits-Büreaus eingeſchriebenen Armen an ſich in Paris kein hoher iſt, da er nicht über 6 pCt. der Bevölkerung umfaßt, und daß derſelbe während der letzten ſechs Jahre nicht unweſentlich abgenommen; man zählte nämlich im Jahre 1850 auf 1,034,196 Einwohner 63,133 Arme oder 1 zu 16.3, während man 1856 auf 1,151,879 Einwohner nur 69,424 Arme oder 1 zu 16.59 fand. Dieſe Zahlen beſtätigen übrigens nur eine ſchon von vorn herein bekannt geweſene Thatſache. Wer ſich ein wenig in Paris umgeſehen, weiß hinlänglich, daß das eigentliche Proletariat ſich vermindert, da gerade für die unterſten Klaſſen durch die zahlreichen, fortwährende Arbeit ſichernden Neubauten, durch die vom Kaiſer und von der Stadt ſubventionirten ökonomiſchen Speiſeanſtalten u. ſ. w. vielfach geſorgt wird. Dieſe Beſſerung iſt gewiß ſehr erfreulich; nur zeugt ſie ſo wenig, als die raſche Bereicherung mehrerer unſerer modernen Finanzgrößen, von einer allgemeinen Zunahme des Wohlſtandes unter dem Kaiſerreiche. An den beiden äußerſten Endpunkten mag es beſſer geworden ſein, aber die große Maſſe des Mittelſtandes leidet fühlbar unter der anhaltenden Geſchäftsſtockung und der ihr zur Seite gehenden Vertheuerung aller Lebensbedürfniſſe. Wie bedeutend dieſe letztere namentlich für den Wohnungsbedarf iſt, davon giebt übrigens auch die heutige Moniteur-Statiſtik einen ſchlagenden Beleg. Vor 20 Jahren, d. h. im Jahre 1835, lebten 4163 der Armenfamilien in Wohnungen von 50 Fr., während heute auf 29,630 unterſtützte Haushaltungen nur 2054 mit 50 Fr. Jahresmiethe ausreichten; die übrigen mußten dieſe Summe überſteigen; und zwar ſind darunter über 15,000 Familien, welche zwiſchen 100 und 4000 Fr. Miethe zahlten. Um dieſe Zahlen richtig zu würdigen, darf nicht überſehen werden, daß im Durchſchnitt die unterſtützten Familien nicht gerade mit Kindern ſehr überladen und dadurch zur Aufnahme größerer Wohnungen genöthigt ſind. Es iſt vielmehr überraſchend, daß unter den 29,630 unterſtützten Haushaltungen weit über zwei Drittel gar keine kleinen Kinder und nur 6000 Haushaltungen mehr als zwei Kinder haben. Bemerkenswerth iſt auch, daß von den 29,630 unterſtützten Familien nur ein Viertel aus gebornen Pariſern beſteht, der Reſt dem übrigen Frankreich und (1729) dem Auslande angehört; verhältnißmäßig wird alſo die offizielle Wohlthätigkeit von den Fremden viel ſtärker, als von den Pariſern in Anſpruch genommen. Auch die Wahrnehmung iſt tröſtlich, daß unter den eingeſchriebenen Armen die Zahl der arbeitsfähigen Männer verhältnißmäßig gering iſt: 13,519 auf eine Geſammtzahl von 60,424.

IV.

Literatur.

Die zweite Abtheilung des Urkundenbuchs zu dem Werke des rühmlich bekannten Hiſtorikers Fahne auf Schloß Rohland: „die Grafſchaft und freie Reichsſtadt Dortmund“, welche kürzlich die Preſſe verlaſſen hat, liefert einen höchſt ſchätzbaren Beitrag zur vaterländiſchen Geſchichte überhaupt und vermehrt insbeſondere die Quellen zum Studium der Geſchichte dieſer alten und einflußreichen Reichsſtadt. Durch dieſe Sammlung ſind Urkunden veröffentlicht, die vorher im Allgemeinen unbekannt und nahe daran waren, durch den Zahn der Zeit gänzlich zerſtört zu werden. Herr Fahne hat ſich der großen Mühe unterzogen, die kaum noch lesbaren Dokumente durch den Abdruck der Zukunft zu erhalten. Werfen wir einen Blick auf den erſten Band der Fahne'ſchen Schrift, welcher bereits früher erſchienen iſt, zurück, ſo umfaßt dieſer die Geſchichte der Stadt Dortmund in Form einer Chronik bis zum erſten Viertel des 16ten Jahrhunderts; der dritte Theil des Werks, welcher ebenfalls ſchon herausgegeben iſt, behandelt das Statutenrecht und die Rechtsalterthümer Dortmunds. Aus dieſen literariſchen Veröffentlichungen ergiebt ſich die große Bedeutung und der hohe Rang, welchen die alte freie Reichsſtadt unter ihren Genoſſen einnahm; es tritt uns hier vor die Augen: ihr einflußreiches uraltes Stadtrecht, ferner die Freiheiten, die ſie von den Königen von England und den Grafen von Flandern als

mächtiges Mitglied der Hanse erworben, ihre gewichtige Stimme zu London und Brügge in den Comtoiren jener großartigen Handelsgesellschaft und zu Lübeck, wohin sie ihre Geschlechter schickte, welche dreihundert Jahre die Stadt und die Hansa beherrschten und endlich ihr gewichtiger Gerichtsstuhl, der zwischen Rhein und Weser Recht sprach — mithin eine Reihe von geschichtlichen Momenten, welche die Kenntniß der Vergangenheit dieser berühmten Stadt gewiß wünschenswerth machen und uns das große Verdienst des Verfassers erkennen lassen, der durch Veröffentlichung des in den bis jetzt erschienenen drei Bänden in reicher Fülle gebotenen schätzenswerthen Materials dem künftigen Geschichtsschreiber der Stadt Dortmund die Wege gebahnt und über die damaligen Rechtsverhältnisse, die Kulturgeschichte ꝛc. manchen achtenswerthen Aufschluß gegeben. Die eben erschienene zweite Abtheilung des Urkundenbuches vervollständigt diese Sammlung werthvoller Dokumente, zu deren Auffindung nicht allein das Dortmunder Stadtarchiv durchsucht, sondern auch die Urkunden-Sammlungen der St. Mauriz-, St. Nicolai-, St. Petri- und der Dominikaner-Kirche in Dortmund durchforscht werden mußten. Ein demnächst zu erwartender vierter Band wird das Werk schließen und ein interessantes Original-Manuskript des 15ten Jahrhunderts „Summarischer Entwurf der freien Reichsstadt Dortmund geistlicher und weltlicher Verfassung sammt dahin gehörigen Geschichten" der Oeffentlichkeit überliefern. Das interessante Buch ist dem um seine Vaterstadt hochverdienten Freiherrn Wilh. von Hoevel dedicirt, der für Erhaltung und Vermehrung der Geschichtsquellen derselben besonders erfolgreich und mit Aufwendung nicht unbedeutender Opfer gewirkt hat und noch wirkt.

Die im Verlage der Universitätsbuchhandlung zu Heidelberg erscheinende Badische Topographie, welche für die Kenntniß der dortigen Kommunalverhältnisse ein reiches Material darbietet, liegt jetzt in solcher Vollständigkeit vollendet vor, wie sie bei einem Erstlingswerke dieser Art nur immer erreicht werden konnte. Mit angemessener Bereitwilligkeit haben die großherzoglichen Behörden durch Mittheilung mannigfachen Materials das Unternehmen unterstützt. Der eine Mitarbeiter Herr Heunisch, schon früher bekannt durch seinen rastlosen Fleiß in Sammlung und Behandlung des allgemeinen und speziellen topographischen Stoffes, hat denselben im allgemeinen Theile auf so befriedigende Weise verarbeitet, daß diese Darstellung Anerkennung gefunden hat. In dem sich daran schließenden geschichtlichen Abschnitt hat Herr Bader seine vielfachen historischen Forschungen in klarer und ansprechender Form niedergelegt. Und endlich hat Herr Fickler in dem speziell topographischen Theile bei Aufzählung der einzelnen Ortschaften theils das schon früher bekannte geschichtliche Material zu gedrängter Uebersicht verarbeitet, theils aus noch ungedruckten Sammlungen, namentlich für den südlichen Theil des Landes berichtigt. So ist auf den Raum von 800 Seiten, mitunter im engsten Druck, ein Werk zusammengefügt, welches nicht nur als nothwendige Vorarbeit späterer Ausführungen gelten, kann, sondern schon an und für sich ein schönes Denkmal ist, was der so rege Fleiß tüchtiger Forscher zu leisten vermag. —

Zur Anzeige des vor Kurzem erschienenen Staatshandbuchs der freien Stadt Frankfurt benutzen wir dasselbe, indem wir ihm folgende Notizen entnehmen: Der Frankfurter Senat besteht noch aus 31 Mitgliedern, nämlich 21 Senatoren und den 10 noch übrigen Mitgliedern der ehemaligen dritten Rathsbank. Die ständige Bürgerrepräsentation zählt nur 56 Mitglieder, da fünf Stellen derzeit unbesetzt sind. Die Zahl der Advokaten beträgt 152, wovon 14 auswärts ihren Wohnsitz haben und 9 bei Gerichten verwendet sind. Es ist etwa in Frankfurt a. M. eine gleiche große Anzahl von Advokaten aktiv wie im Großherzogthum Hessen. Die Geistlichkeit der Stadt zählt 11 lutherische aktive, (eine Stelle war unbesetzt) und 3 pensionirte Stadtpfarrer, 22 lutherische Kandidaten, wovon 13 auswärts (in Preußen, Bayern, Baden, Nassau, Hessen-Homburg) im Kirchen- und Schulamt verwendet sind. — Das Landgebiet zählt nur 10524 Bewohner in 8 Ortschaften mit 8 aktiven und 2 pensionirten Pfarrern. Es giebt ferner in der Stadt 4 reformirte Pfarrer, 1 deutsch-katholischen, 1 römisch-katholischen Stadtpfarrer, 2 aktive und 1 pensionirten Direktor, 7 Kapläne, 2 Rabbiner. Die Schulen bestehen in dem Gymnasium, 7 evangelischen, 4 katholischen und 2 israelitischen Bürger- und Volksschulen, 3 Kleinkinderschulen, 1 Taubstummen- und 1 Blindenanstalt, außerdem an Privaterziehungsanstalten: 9 Knaben-, 24 Mädcheninstitute und 5 für beide Geschlechter. Als neue Wohlthätigkeits-Anstalten (1856 gestiftet) finden wir verzeichnet: die Petrische Stiftung zur Aussteuer katholischer Handwerker und die Goldschmidtsche Stipendienstiftung für israelitische Jünglinge.

Als Nachtrag zu den bereits im Januar- und Februar-Heft dieser Monatsschrift erwähnten Adreßbüchern verschiedener deutscher Städte sei noch das Braunschweigische Adreßbuch für das Jahr 1857 hier angeführt, in welchem der Name Mayer 217 mal, Müller 134, Schulz, Schultze 97 und Schmidt 82 mal vorkommt, andere darin häufig wiederkehrende Namen sind Brandes (70), Fricke (58), Bosse (51), Becker (49) mal. Nach den Gewerben und Verrichtungen der im Adreßbuche enthaltenen Einwohnerzahl klassificirt, giebt es in Braunschweig z. B. 33 Advokat-Anwalte, 36 Aerzte, 57 Bäcker, 34 Bierbrauereien, 20 Böttcher, 35 Buchbinder, 9 Buch-

druckereien, 12 Verlags- und Sortiments-Buchhandlungen, 13 Konditoreien, 10 Daguereotypisten und Photographen, 42 Drell- und Leinweber, 47 Ellenwaarenhandlungen, 52 Gastwirthschaften 2., 3., 4. und 5. Klasse, 17 Geburtshelfer, 29 Glaser, 21 Gold- und Silberarbeiter, 19 Handschuhmacher, 11 Hebammen, 44 Klempner, 66 Knochenhauer, 21 Knopfmacher, 20 Lederhandlungen, 14 Lotterie-Hauptkollekteure, 41 Materialhandlungen en gros und 48 en detail, 21 Mode- und Weißwaarenhandlungen, 14 Papierhandlungen, 11 Perückenmacher, 8 Pfandmakler, 20 Putzgeschäfte, 31 Schlosser, 203 Schmiede, 364 Schuhmacher, 18 Tabacks- und Cigarrenfabriken, 24 Tapezirer, 3 Tanzlehrer, 127 Tischler, 5 Weinhandlungen, 4 Zahnärzte, 4 Zimmermeister und 4 Zuckerfabriken.

V.

Anhang.

Pensionsstatut für die Angestellten der Stadt Köln.

Für die Beamten der Stadt Köln wurden in früherer Zeit wirkliche Pensionen in der Regel nicht ertheilt. Es wurde vielmehr in anderer Weise Sorge getragen, daß sie in ihrem Alter vor Mangel geschützt blieben. So wurden z. B. den Beamten gewisse Anrechte auf ihr Amt eingeräumt, so daß sie dasselbe auf Familienglieder übertragen oder verkaufen konnten, oder man gab ihren Nachfolgern auf, denselben bis zu ihrem Tode einen gewissen Theil des mit der Stelle verbundenen Einkommens abzugeben. Diese patriarchalische Einrichtung erwies sich jedoch als unzulänglich, weshalb im Jahrr 1817 der Entwurf eines Pensions-Reglements ausgearbeitet wurde. Dieser Entwurf ward jedoch wieder bei Seite gelegt. In den späteren Jahren wurden die zu bewilligenden Pensionen in jedem einzelnen Falle vom Gemeinderathe genehmigt und festgesetzt, wobei im Allgemeinen eine anerkennenswerthe Rücksichtnahme waltete. Da gleichwohl das Bedürfniß einer festen Regelung dieser Angelegenheit empfunden wurde, so kam im Sommer 1848 die Errichtung einer Pensionskasse abermals zur Sprache und es wurde ein zweiter Entwurf ausgearbeitet, der aber nicht zur Beschlußnahme des Gemeinderathes gelangte. Im Sommer 1852 endlich legte das Bürgermeisteramt dem Gemeinderathe einen dritten Entwurf zu einem „Pensionsreglement der städtischen Beamten" vor, welcher nebst den von den Beamten hierzu gemachten Bemerkungen, dem Antrage der Verwaltung gemäß, der betreffenden gemeinderäthlichen Kommission zur Prüfung und Begutachtung überwiesen wurde. Der Entwurf wurde außerdem auch der Armenverwaltung und der städtischen Schulkommission zur Kenntnißnahme und Rückäußerung mitgetheilt. Diese Rückäußerung verzögerte sich bis zum Juni 1853, worauf dann der Entwurf in einer Reihe von Sitzungen sehr umfassend berathen und Ende September festgestellt wurde. Da inzwischen die Königliche Regierung verschiedene Ausstellungen machte, u. A. auch die, daß das Statut auf die schon angestellten Beamten nur dann Anwendung finden dürfe, wenn dieselben nicht vorziehen sollten, bei ihren bisherigen Pensionsansprüchen stehen zu bleiben, so fanden im Jahre 1854 neue Berathungen Statt, wobei bezüglich der schon früher angestellten Beamten in der nunmehrigen Fassung des §. 4. ein Ausweg gefunden wurde. Auch die übrigen Anstände wurden gehoben, und so erfolgte endlich unterm 10. Februar 1855 Seitens der Königlichen Regierung die Genehmigung des fraglichen Statuts in folgendem jetzt zu Recht bestehenden Wortlaute:

„Um den Angestellten der Stadt Köln bei eintretender Dienstunfähigkeit ein Auskommen und ihren Hinterbliebenen eine Unterstützung zu sichern, ist auf den Grund des Dekrets vom 4. Juli 1806, des genehmigten Staatsraths-Gutachtens vom 12./17. November 1811 und des §. 8. No. 1. der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 das nachstehende Pensionsstatut im Gemeinderathe berathen und festgestellt worden, vorbehaltlich der von der Königlichen Regierung hierselbst anstatt des Bezirksrathes zu ertheilenden Bestätigung:

§. 1. Den Angestellten der Stadtgemeinde Köln wird eine lebenslängliche Pension zugesichert, wenn sie ihr Diensteinkommen von der Stadt bezogen, von demselben die Pensions-Beiträge vorschriftsmäßig geleistet haben, und nach einer wenigstens fünfzehnjährigen pflichtmäßigen Dienstführung ohne ihr Verschulden dienstunfähig werden. Jedoch behält sich die Gemeinde vor, bei unverschuldeter Dienstunfähigkeit in außerordentlichen Fällen auch bei kürzerer als fünfzehnjähriger Dienstzeit eine Pension zu gewähren.

§. 2. Dieses Statut findet keine Anwendung auf Angestellte, die nur für eine bestimmte Zeit oder vorübergehend ernannt sind, oder deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen werden. Jedoch kann der Gemeinderath auch solchen Angestellten auf ihr Ansuchen und auf den Antrag des Gemeindevorstandes die Pensions-Berechtigung unter der Bedingung ertheilen, daß sie die Pensions-Beiträge fortdauernd entrichten.

§. 3. Auf Kündigung angestellte Beamten sind, so lange sie sich im Dienste befinden, nach Maßgabe dieses Statuts zur Zahlung der Pensionsbeiträge verpflichtet, und zur Erlangung einer Pension berechtigt. Wird von dem Vorbehalte der Kündigung Gebrauch gemacht und die Dienstverbindung in Folge derselben aufgelöst, so erlischt, wenn die Kündigung entweder von Seiten der Angestellten, oder vor dem zurückgelegten fünfzehnten Dienstjahre von Seiten der Stadt erfolgt, die Pensionsberechtigung, und die bereits entrichteten Pensionsbeiträge werden ohne Zinsen zurückgezahlt. Wenn dagegen die Kündigung von Seiten der Stadt erst nach einer fünfzehnjährigen pflichtmäßigen Dienstführung eintritt, so wird den Beamten die Bewilligung einer Pension nach Maßgabe dieses Statuts zugesichert.

§. 4. Die Pension berechnet sich nach der Dauer der Dienstzeit und nach der Höhe des Diensteinkommens, welches der Beamte während der letzten drei seiner Pensionirung vorhergehenden Kalenderjahre bezogen hat. Die bereits angestellten Beamten sind zur Zahlung der statutmäßigen Pensionsbeiträge für die Zukunft verpflichtet, jedoch bleibt ihnen die Betretung des Rechtsweges vorbehalten, um auszuführen, daß nach ihren Anstellungsverträgen Pensionsbeiträge von ihnen nicht verlangt werden können. Wenn die bereits angestellten Beamten sich die Anrechnung ihrer früheren anrechnungsfähigen Dienstzeit bei der späteren Pensionsberechnung sichern wollen, so haben sie für eine Dienstzeit von weniger als einem Jahre den reglementsmäßigen Pensions-Beitrag, für eine Dienstzeit bis zum vollendeten fünften Dienstjahre einschließlich den Pensions-Beitrag für ein ganzes Jahr, bis zum vollendeten zehnten einen doppelten, bis zum vollendeten zwanzigsten einen dreifachen Jahresbetrag und für jede weitere zehn Jahre einen Jahresbetrag mehr, nach ihrem zeitigen Gehalt berechnet, in angemessenen, von der Verwaltung zu bestimmenden Raten und Fristen an die Stadtkasse nachzuzahlen.

§. 5. Die Dienstzeit beginnt mit dem Tage, an welchem der Beamte zuerst in einer mit einem Diensteinkommen verbundenen städtischen Anstellung vereidet worden ist, und es werden bei derselben nur diejenigen Jahre in Anrechnung gebracht, während deren er sich wirklich im städtischen Dienste befunden hat. Elementarlehrern wird aber die vor ihrer Berufung in den städtischen Dienst in anderen Gemeinden in einer öffentlichen, mit einem Diensteinkommen verbundenen Lehrerstelle zugebrachte Dienstzeit bei der Pensionirung mitberechnet. Der Beginn der bei der Pensionirung zu berechnenden Dienstzeit städtischer Angestellten, die beim Eintritte in Stellen, welche mit einem Diensteinkommen verbunden sind, nicht sogleich vereidet worden, wird von dem Gemeinderathe festgestellt.

§. 6. Zu dem Diensteinkommen werden gerechnet: a) das feste Gehalt einschließlich der etatsmäßigen Zulagen, b) der Antheil an den Einnahmen oder an dem Ertrage der Arbeit, c) das Nebeneinkommen. Von dem festen Gehalte werden die Ausgaben für den Dienstaufwand abgezogen. Ist mit demselben freie Wohnung verbunden und der Genuß der letzteren nicht im Gelde veranschlagt, so werden dafür 15 Prozent des Gehaltes berechnet. Wenn ein nach der Größe der Einnahme, der Arbeit oder nach anderen Bedingungen steigendes oder fallendes Einkommen nicht allein zum Entgelt für die Dienstleistungen des Beamten, sondern auch zur Bestreitung des Dienstaufwandes, der Büreaukosten u. s. w. bestimmt und der dafür anzurechnende Betrag weder amtlich festgestellt noch unzweifelhaft nachzuweisen ist, so soll dafür ein Drittel des Einkommens in Abzug gebracht werden. Nebeneinkünfte gelangen nur insofern zur Anrechnung, als sie dem Beamten als ein Theil seines Gehaltes zugesichert und nicht bloß für vorübergehende Dienstleistungen bewilligt oder zufällig von ihm bezogen worden sind.

§. 7. Die Beamten erhalten als Pension: nach zurückgelegtem

15.	bis	zum	zurückgelegten	20.	Dienstjahre	1/4,
20.	„	„	„	25.	„	7/20,
25.	„	„	„	30.	„	8/20,
30.	„	„	„	35.	„	9/20,
35.	„	„	„	40.	„	10/20,
40.	„	„	„	45.	„	11/20,
45.	„	„	„	50.	„	12/20,

über das zurückgelegte 50. Dienstjahr . . . . . 13/20 ihres Diensteinkommens.

Der geringste Betrag einer Pension soll sich auf 48 Thaler, oder auf die Hälfte des Gehalts, wenn dieselbe weniger beträgt, belaufen.

Theilbeträge eines Thalers werden bei Pensionen zu einem vollen Thaler angesetzt.

§. 8. Die Pensionirung kann beantragt werden: entweder von dem Beamten selbst, oder von dem Gemeindevorstande. In dem ersten Falle wird der Antrag nach Maßgabe der im §. 17. des Pensionsreglements vom 30. April 1825 enthaltenen Bestimmungen erörtert, im zweiten nach den für die unfreiwillige Versetzung unmittelbarer nicht richterlicher Staatsbeamter in den Ruhestand gültigen Vorschriften verfahren.

§. 9. Ein zur Wahrnehmung der Obliegenheiten der von ihm bekleideten Stelle nicht mehr fähiger, dagegen zur Uebernahme einer anderen seiner bisherigen angemessenen Stelle noch

geeigneter Beamte ist bei Verlust der Pensionsberechtigung vorbehaltlich des Rekurses an die Königliche Bezirksregierung verpflichtet, in diese letztere Stelle einzutreten, wenn sie ihm vom Gemeindevorstande mit Zustimmung des Gemeinderathes übertragen, das früher mit dieser Stelle verbundene Diensteinkommen gewährt und dabei wenigstens sein bisheriges Diensteinkommen erhalten wird.

§. 10. Die Hinterbliebenen von Angestellten, welche zur Zeit ihres Ablebens sich noch im Dienste befanden und vermöge ihrer Dienstzeit Pensionsansprüche bereits erlangt hatten, sollen auf ihren Antrag für das Jahr, in welchem der Antrag erfolgt ist, und die Folgezeit eine Unterstützung erhalten. Dieselbe beträgt: für jede Wittwe, so lange sie nicht wieder heirathet, falls sie kinderlos ist oder nur großjährige Kinder hat, ein Viertel, und wenn sie ein oder mehrere minderjährige Kinder hat, bis zur Großjährigkeit des jüngsten derselben, ein Drittel der Pension, welche ihrem verstorbenen Ehemanne, wenn er zur Zeit seines Todes pensionirt worden wäre, zugestanden haben würde, und für die Kinder, wenn auch die Mutter gestorben ist, für jeden Knaben bis zum vollendeten sechszehnten und für jedes Mädchen bis zum vollendeten vierzehnten Jahre zwölf Thaler jährlich, wenn das bei der Pensionirung in Anrechnung kommende Diensteinkommen des Vaters unter 300 und achtzehn Thaler, wenn dasselbe über 300 Thaler betrug.

Wenn die der Wittwe zustehende Unterstützung geringer ist, als die Summe der Waisengelder, welche, im Falle auch sie gestorben wäre, ihren Kindern gebühren würde, so soll dieselbe, so lange dieses Verhältniß dauert, bis zur Summe der Waisengelder erhöht werden.

§. 11. Die Pensionen und Unterstützungen werden von dem Gemeinderathe nach Maßgabe dieses Statuts bewilligt und aus der Stadtkasse oder deren Nebenkassen auf Anweisung des Gemeindevorstandes gezahlt. Gegen den Beschluß des Gemeinderathes findet der Rekurs an die Bezirksregierung statt und kann gegen deren Entscheidung, insofern es sich nicht um die Thatsache der Dienstunfähigkeit handelt, sowohl von der Stadtgemeinde, als von den Beamten der Rechtsweg betreten werden.

§. 12. Zur Erleichterung der Stadtkasse bei der Gewährung dieser Pensionen, Wittwen- und Waisen-Unterstützungen sollen die Angestellten von demjenigen Betrage ihres Diensteinkommens, welcher nach den obigen Grundsätzen bei der Pensionirung in Anrechnung kommt einen Beitrag entrichten, welcher

bei Diensteinkommen von 100 bis 299 Thaler 1 Prozent,
„ „ „ 300 „ 599 „ 1½ „
„ „ „ 600 „ 1000 „ 2 „
und bei Diensteinkommen über 1000 „ 2½ „ betragen soll.

Von Diensteinkommen, welche nicht beständig sind, sondern zu- oder abnehmen, sollen die Beiträge alle drei Jahre nach dem Durchschnittsertrage der letztvorhergegangenen Kalenderjahre festgesetzt werden.

Der Beitrag wird nach Gehaltsklassen, die um je 20 Thaler steigen, unter Weglassung der dazwischen liegenden Beträge berechnet.

§. 13. Außerdem hat jeder Beamte, welcher neu angestellt wird, ein Zwölftel des ihm zuerst bewilligten Diensteinkommens längstens im Laufe des ersten Jahres in vier Raten einzuzahlen, und jedem Beamten, der eine Erhöhung seines Diensteinkommens erhält, wird ein Zwölftel dieser Erhöhung bei der nächsten Gehaltszahlung einbehalten. — Diese Beträge verbleiben der Stadtkasse und werden auch dann nicht zurückgezahlt, wenn die gewöhnlichen Pensionsbeiträge erstattet werden.

§. 14. Der Anspruch auf Pension und auf die eingezahlten Pensionsbeiträge wird außer dem im §. 9. vorgesehenen Falle verloren, wenn der Angestellte wegen Verletzungen der Amtspflicht oder gemeiner Vergehen oder Verbrechen des Dienstes entlassen oder entsetzt oder durch Kündigung aus dem Dienste entfernt wird, oder wenn er durch sein Verschulden dienstunfähig geworden ist. Sollten Angestellte, denen wegen Verletzung der Amtspflicht oder wegen gemeiner Vergehen oder Verbrechen der Dienst gekündigt worden, nicht anerkennen wollen, daß die Kündigung mit Recht aus einem solchen Grunde erfolgt ist, so steht ihnen dieserhalb der Rekurs an die Bezirksregierung offen.

§. 15. Die Pension fällt in so weit fort, oder ruht, als der Pensionair durch anderweitige Anstellung im Staats-, Gemeinde- oder Privatdienst ein Einkommen erhält, welches mit Zurechnung der Pension sein früheres Einkommen übersteigt; sie wird eingezogen, wenn er wegen eines, sei es vor oder nach der Pensionirung begangenen Verbrechens oder Vergehens verurtheilt wird, wegen dessen, wenn die Verurtheilung während der Dienstzeit erfolgt wäre, gegen ihn auf Dienstentlassung erkannt worden wäre. Köln, den 6. Februar 1855.

Der Bürgermeister. (gez.) Stupp.

Gesehen und bestätigt. Köln, den 10. Februar 1855.

Die Königliche Regierung. (gez.) v. Möller.

Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch & Sohn in Frankfurt a. d. O.

Monatsschrift

für

Deutsches

Städte- und Gemeindewesen.

Redacteur: B. Graeser.

Heft VI. Jahrgang III. Juni 1857.

I.

Das Armenwesen in der freien Stadt Frankfurt und ihrem Gebiete.

Von Dr. med. W. Stricker in Frankfurt a. M.

Zweiter Artikel.

c. Heilanstalten.

1. Das Hospital zum heiligen Geist.

Ein gewisser Guido hatte zu Ende des zwölften Jahrhunderts in Montpellier ein Hospital für arme Kranke zu Ehren des heiligen Geistes gestiftet, dessen Dienern er die Regel des heiligen Augustin vorschrieb. Dieser neue Orden breitete sich bald aus. Am 23. April 1198 wurde er von dem Papste Innocenz III. in einem an den Stifter gerichteten Schreiben bestätigt und in besonderen Schutz genommen. Im deutschen Reiche wurde das erste dieser Hospitäler 1208 in Wien gestiftet, 1236 wird das in Mainz, 1250 das in Ulm erwähnt. Die Betrachtung der allgemeinen Eigenthümlichkeit dieser Hospitäler zeigt, daß sie, um beständig frisches Wasser haben zu können, meist an Flüssen lagen, so das römische am Tiber, das mainzische am Rhein, das Ulmer an der Donau, das Wetzlarer an der Lahn, das Nürnberger ist sogar geradezu über einen mit großen Bogen überwölbten Arm der Pegnitz gebaut. An der Verwaltung hatten gewöhnlich die Magistrate der Städte einen vorzüglichen Antheil, was bei rein geistlichen Stiftungen nicht der Fall war. Als Siegel führten diese Hospitäler gewöhnlich den heiligen Geist, so wenigstens das Frankfurter (seit 1287), Ulmer und Mainzer. Außer der Pflege armer Kranken gehörte meist noch die Aufnahme und Beherbergung armer Reisenden zu den Aufgaben der Heiligen-Geist-Hospitäler, wie es denn auch schon früh bei denselben üblich war, mit kinderlosen alten Leuten Verträge auf lebenslängliche Unterhaltung im Hospital zu schließen, woraus die

Pfründnerſtellen mit Einkauf hervorgingen, welche an manchen Orten zur Hauptſache geworden ſind.

Vom Entſtehen des Frankfurter Krankenhauſes z. h. Geiſt wiſſen wir nichts. Die älteſte Urkunde iſt vom 15. Hornung 1378. Aus der Urkunde vom 11. Lenzmonat 1283 ergibt ſich, daß das Hoſpital vorzugsweiſe unter dem Einfluß des Stadtraths ſtand und ſchon einen eigenen Prieſter hatte, obgleich die Hoſpitalkirche erſt 1287 vollendet wurde. 1287 kommen neben den Hoſpitalbrüdern zum erſten male die Hoſpitalſchweſtern vor, 1293 wird die Verwaltung der Hospitalgüter Schultheiß und Schöffen Namens der Stadtgemeinde ausſchließlich übertragen; 1307 erhält die Anſtalt das erſte kaiſerliche Privileg: von Albrecht I. die Erlaubniß, täglich einen Baum dürres Brennholz aus dem Reichswald bei Sachſenhauſen zu holen; 1452 wird unſerer Anſtalt das 1221 geſtiftete Hosp. zu den heil. drei Königen in Sachſenhauſen einverleibt. Wir übergehen die Reformen der Jahre 1618, 1725 und 1810 als von weſentlich hiſtoriſchem Intereſſe, indem wir die Leſer, welche ſich dafür intereſſiren ſollten, auf unſere „Geſchichte der Heilkunſt und der verwandten Wiſſenſchaften in der Stadt F., F. 1847," verweiſen, und wenden uns zu der Stiftungsordnung von 1833, welche auf Grund der kaiſerlichen Reſolutionen, Stiftungsurkunden ꝛc. den Wirkungskreis des Hoſpitals folgendermaaßen beſtimmt. Das Pflegeamt beſteht aus 7 Perſonen, unter welchen ſich immer einer der hieſigen Aerzte befinden muß. Das Krankenhaus hat hier erkrankenden Fremden, ſelbſt Durchreiſenden, von einer der drei chriſtlichen Confeſſionen, welche ſonſt hier keine Pflege finden können, die Aufnahme, ärztliche Hülfe und Verpflegung zu gewähren. Es ſind daher unentgeldlich aufzunehmen: fremde Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgeſellen und Lehrlinge, Diener, Kutſcher, Knechte, Handlanger, Auslaufer, Mägde und alle ſolche, welche bei hieſigen Bürgern, milden Stiftungen oder Stadtämtern, auf Höfen innerhalb der Stadtgemarkung und bei Bürgern, die Frankfurter Ortſchaften bewohnen, in Dienſten ſtehen. Die Aufnahme des bei Iſraeliten dienenden chriſtlichen Geſindes geſchieht nur gegen Vergütung. Von der Aufnahme ausgeſchloſſen ſind Unheilbare, mit Krätze, Syphilis, Blattern behaftete, Geiſteskranke und Fallſüchtige, endlich Wöchnerinnen. Dienſtleute von Geſandten und nicht verbürgerten Poſt- (und ſeit 1836 auch Zoll-) Beamten ſind nur gegen Vergütung, Durchreiſende oder Permiſſioniſten und deren Geſinde nur im Fall ungenügender Mittel unentgeldlich aufzunehmen. Dem Pflegamt iſt es überlaſſen, Aſſiſtenten anzuſtellen. Dieſer letzteren Beſtimmung zufolge iſt ſeit 18. Nov. 1839 ein Aſſiſtenzarzt angeſtellt worden; ſeit 1. Sept. 1848 wurde die Stelle getheilt, indem ein Hülfsarzt für die mediziniſche und einer für die chirurgiſche Abtheilung angeſtellt wurde.

Das alte Hoſpitalgebäude lag in der Mitte der Altſtadt am Main, wohin es ſich in einer Fronte von 213 Fuß erſtreckte. Schon ſeit dem Jahre 1787 beſchäftigte man ſich mit dem Gedanken eines Neubaues. Zu dieſem Behufe ſchenkten, nachdem die Kriege und die Fremdherrſchaft über 40 Jahre die Ausführung dieſes Plans verhindert, die ſtädtiſchen Behörden von den Grundſtücken der ehemaligen Befeſtigungen am Oſtende der Stadt einen Platz von 355 Fuß Länge auf 160—236 Frankfurter Werkſchuh Tiefe, mithin einen Flächenraum von etwa 70,000 Geviertfuß oder etwas weniger als 3 Morgen, auf dem 1833 die ſchwierigen und koſtbaren Erdarbeiten begannen. Erſt am 25. Mai 1835 wurde der Grundſtein gelegt und am 18. September 1839 das neue Krankenhaus bezogen. Sämmtliche Baukoſten, einſchließlich der Fundamente (55,000 fl.) und der zur Beziehung des neuen Hauſes nothwendigen Ergänzung des Mobiliars (17600 fl.)

betrugen 281,830 fl. Das Gebäude, ziemlich genau nach den vier Weltgegenden liegend, hat die Form eines länglichen Viereckes; die beiden längeren Seiten sind je 235, die beiden kürzeren je 170 Fuß lang. Der nach Westen liegende Flügel, durch welchen der alleinige Eingang in die Krankenanstalt stattfindet, hat nur ein Erdgeschoß; die übrigen drei Flügel haben außerdem noch ein erstes und zweites Stockwerk. Vor dem südlichen Flügel liegt ein Garten für die männlichen (168 Fuß lang und 55 Fuß breit), vor dem östlichen ein solcher für die weiblichen Kranken (254 Fuß lang und 11—67 Fuß breit), vor dem nördlichen ein Oekonomiehof und ein kleiner Garten für die Beamten. Unter dem ganzen Gebäude läuft ein hoher gewölbter Keller her, der außer den gewöhnlichen Räumen auch Waschküche, Eiskeller ꝛc. enthält. Unter dem Keller geht ein großer gewölbter Abzugskanal hin, der den überflüssigen Regen, das Wasser aus den Bädern, Küchen ꝛc. in den Main führt. Der westliche Erdgeschoßflügel enthält die Verwaltungsräume, der nördliche den Betsal, die Haushaltungsräume und Beamtenwohnungen (Hosp.-Meister, 2 Ass.-Aerzte, der protest. Krankentröster,*) Hosp.-Schreiber) und 4 Zimmer für zahlende Kranke, welche täglich 2 fl., im Winter 2 fl. 20, und wenn ein besonderer Wärter verlangt wird, 40 Kr. weiter für vollständige Behandlung und Verpflegung zu bezahlen haben.

Der östliche Flügel dient zur Aufnahme der weiblichen, der südliche zur Aufnahme der männlichen Kranken; den chirurgischen Kranken ist das Erdgeschoß, den medizinischen das erste und zweite Stockwerk eingeräumt.

Beide Flügel enthalten im Erdgeschoß eine Bade-Anstalt mit je 3 Badewannen, Douchebad ꝛc., sodann in jedem der drei Stockwerke 3 durch Gänge von einander getrennte Krankensäle nebst etlichen kleineren Zimmern. Die Krankenräume liegen sämmtlich nach außen, während längs des von den vier Flügeln eingeschlossenen Hofes (von 117 Fuß Länge und 70 Fuß Breite) gewölbte Gänge von 8 Fuß Breite herlaufen. Die größeren Krankensäle, deren die Anstalt 18 zählt, haben sämmtlich 30 Fuß Breite auf 40 Fuß Tiefe, dabei hat das Erdgeschoß und der erste Stock 16, der zweite Stock 15 Fuß Höhe. Jeder Saal enthält 12 Betten, wovon eins für die Wärterin bestimmt ist. Zwischen je zwei Sälen läuft ein schmaler Gang her, in diesen gehen von den daran stoßenden Krankensälen aus 3 in der Form von Schränken verschlossene Leibstühle; er enthält ferner für jedes Krankenbett einen besonderen Schrank, in welchem jeder Kranke seine eingebrachten Effekten unter eigenem Verschluß hat, und einen Waschtisch, auch dient er zur Aufbewahrung des Brennholzes und des Bedarfs für die Reinigung der Säle. In jedem Geschoß finden sich noch etliche kleinere Säle oder Zimmer (Reservesäle) zur Aufnahme von 1—7 Kranken, auf der männlichen Abtheilung deren 8, auf der weiblichen 4. Zwei Zimmer jeder Abtheilung dienen zur Aufnahme von zahlenden Kranken, (im Sommer täglich 1 fl. 4 Kr., im Winter 1 fl. 20 Kr.) oder solcher, die aus irgend einer Rücksicht isolirt werden sollen, die übrigen zur Aufnahme von Reconvalescenten. In jedem Stockwerk findet sich eine kleine Thee- und Cataplasmenküche. Das Wasser liefert bis in das oberste Stockwerk die städtische Röhrenleitung. Das Krankenhaus enthält 36 Abtritte. In den 18 großen Krankensälen mit 198 Betten kommen auf jedes Bett 100 Geviertfuß und an Luft der Raum von 1483—1600 Kubikfuß, während diese Zahlen im alten Hospital waren: 60—81 Geviert- und 761—1209 Würfelfuß Luft. Sämmtliche Räume können 270 Kranke aufnehmen, der mittlere Krankenstand ist 150—170. Die Krankensäle sind mit Oellampen beleuchtet,

*) Die kathol. Seelsorge wird von Kaplänen der Bartholomäuskirche besorgt.

ſämmtliche übrige Räume mit Gas. Die nach Oſten und Norden gehenden Säle haben Doppelfenſter, die nach Süden gehenden Marquiſen von grauer Leinwand. Indem wir wegen der Stiftungen im Hoſpital zu Gunſten der Landgemeinden und wegen der vom Hoſpital beſtrittenen Armenkrankenpflege in der Stadt auf den erſten Abſchnitt (S. 294.) verweiſen, führen wir ſchließlich einige ſtatiſtiſche Thatſachen an. Im Jahre 1853 belief ſich die Geſammtausgabe des Hoſpitals auf 33,170 fl., davon 5710 fl. Gehalte und 27460 fl. Haushaltungskoſten, darunter 6280 fl. für Fleiſch, 3663 fl. für Medicamente, Limonade, Bordeaux ꝛc., 2494 fl. für Weißbrod, 1848 fl. für Holz und Steinkohlen, 1688 fl. für Schwarzbrod, 1151 fl. für Wäſche, 1117 fl. für Bier, 1078 fl. für Mehlwaaren zu Suppen ꝛc.

Die Zahl der im Hoſpital behandelten Kranken betrug:

1826: 1180 mit 34,286 Verpflegungstagen, mithin 29 Tage auf 1 Kranken.
1836: 1812 „ 45,875 „ „ 25 1/3 „ „ „ „
1846: 2216 „ 60,229 „ „ 27 1/6 „ „ „ „
1853: 2614 „ 57,668 „ „ 22 „ „ „ „
1854: wurden 2724, 1855: 2971 Kranke behandelt.

Dieſe Zahlen zeigen genugſam die ſtets wachſenden Leiſtungen des Hoſpitals. In der neueren Zeit zeigte den größten Krankenſtand der 23. Januar 1848 mit 270, den geringſten der 4. Oktober 1826 mit 56 Kranken. Während der Jahre 1826 bis 1853 ſind 2595 Kranke geſtorben, davon am meiſten: 255 im Mai, am wenigſten: 190 im Auguſt.

Wir hoffen keiner Entſchuldigung zu bedürfen wegen der ausführlicheren Beſprechung einer Krankenanſtalt, welche zu der in Deutſchland nicht großen Anzahl derjenigen gehört, die zu ihrem Zwecke neu erbaut, und zwar zu einer Zeit erbaut ſind, wo man die Erforderniſſe zu einem Krankenhaus ſchon in ein wiſſenſchaftliches Syſtem gebracht hatte. Nicht daſſelbe gilt von

2. dem Dr. Senckenbergiſchen Bürgerhoſpital, welches mit den beſchränkten Mitteln eines Privatmanns in den 70er Jahren (1770—1778) aufgeführt wurde und an erheblichen Mängeln leidet, denen nur durch einen Neubau gründlich abgeholfen werden kann. Mehrere große Krankenſäle ſind niedrige Manſarden, mit Fenſtern nach 2 oder gar 3 Seiten, Gänge zum Spazierengehen bei ungünſtigem Wetter fehlen gänzlich; aus dem Vorderbau kann man in den Mittel- und Hinterbau nur durch den Hof oder durch Krankenſäle gelangen, zur Abſonderung von Kranken ſind in dem Hauſe ſelbſt keine einzelnen Zimmer vorhanden, wenn gleich ein benachbartes, dem Hoſpital gehöriges Häuschen zu dieſem Zwecke proviſoriſch eingerichtet wurde; der Raum zu den Badeeinrichtungen und mancherlei häuslichen Erforderniſſen iſt zu beengt. Man beabſichtigt daher einen Anbau, der hauptſächlich Krankenſäle enthielte. Die Adminiſtration beſteht aus 4 ärztlichen und 4 kaufmänniſchen Mitgliedern. Die ärztlichen Mitglieder ſind die Stadtphyſici, wenn dieſe lutheriſcher Confeſſion ſind, da nach einer Beſtimmung des Stiftungsbriefs „alle Bedienten, ſo dazu gehören, der Augsburgiſchen Confeſſion zugethan ſein ſollen, wenn gleich Bürger in dem Spital von den dreien im Reich üblichen Religionen aufgenommen werden ſollen.“ Dieſelben Krankheiten, wie im Heiligengeiſtſpital ſchließen von der Aufnahme aus. 70—80 Kranke können bequem untergebracht werden. Am 9. Februar 1779 wurde das Bürgerhoſpital eröffnet und in dieſem Jahre 44 Kranke verpflegt; 1789 ſtieg dieſe Zahl auf 117, 1799 auf 124, 1809 auf 299, 1819 auf 298, 1829 auf 422, 1839 auf 499, 1849 auf 397; von 1779 — 1850 wurden 19,308 Kranke verpflegt, wovon 4004 ſtarben. Vom 1. Juli 1853 — 30. Juni 1854 wurden 690, 1854/5 689 Kranke verpflegt.

3. Das Dr. Chriſt'ſche Kinderkrankenhaus wurde geſtiftet von dem am 24. Auguſt 1841 verſtorbenen hieſigen Arzte Theobald Chriſt für arme kranke Kinder zwiſchen 4 bis 12 Jahren, ohne Rückſicht des Glaubensbekenntniſſes und der Krankheit. Sollten es die Mittel erlauben, ſo ſolle eine Entbindungsanſtalt für arme im hieſigen Bürger- oder Heimathsrecht ſtehende Frauensperſonen damit vereinigt werden. Die Adminiſtration beſteht aus fünf Perſonen; zwei Schutzfrauen überwachen die Krankenpflege, welche durch Diakoniſſen aus Kaiſerswerth beſorgt wird. — Der Grundſtein zu dem vor der Stadt gelegenen Gebäude des Kinderkrankenhauſes wurde am 14. Auguſt 1843 gelegt. Es hat Raum für 50 Bettchen und ſchon bis zum 14. Januar 1845, wo es eröffnet wurde, waren ſo viele freiwillige Beiträge eingegangen, daß Kinder unter 4 und über 12 Jahren aufgenommen werden konnten. Eine ambulatoriſche Klinik und Impfanſtalt iſt mit dem Krankenhaus verbunden. Im Jahre 1856 betrugen die Geſammtausgaben für das Kinderkrankenhaus 5049 fl. 46 Kr.; 145 Kinder mit 12,243 Verpflegungstagen wurden in demſelben behandelt.

4. Eine Entbindungsanſtalt beſtand früher unter der Leitung des jedesmaligen Stadtgeburtshelfers, zum Behuf des Hebammenunterrichts in der Wohnung der ihr vorgeſetzten Hebamme und wurde vom Staate mit 300 fl. unterſtützt. In den letzten Jahren wurde ein geräumiges Gebäude für 17,550 fl. zu dieſem Zwecke eigens erbaut, deſſen Eröffnung man, nach Genehmigung der Dotirung (Antrag des Senats: 3500 fl. für Mobiliar, 600 fl. jährlicher Zuſchuß) der neuen Anſtalt, entgegenſieht. — Die bei dem Kinderkrankenhaus projektirte Entbindungsanſtalt iſt durch ein Vermächtniß der Freifrau Henriette Charlotte von Mühlen geb. von Lersner 1853 ins Leben getreten.

5. Rochus-Hoſpital für Unreine. Abgeſonderte Krankenhäuſer für Ausſätzige, Blattern- und Peſtkranke kommen ſchon im 15. Jahrhundert in Frankfurt vor. 1804 übernahm ein Schneider die Verpflegung der Krätzigen und der Veneriſchen, Krebskranken und Ruhrpatienten unter Aufſicht eines Arztes; dies war der Anfang des Rochusſpitals. 1810 wurden ihm die beiden letzten Kategorien entzogen, 1835 aber die Blatternkranken hinzugefügt. 1820 war die Anſtalt unter die Aufſicht des Polizeiamtes geſtellt worden, aber erſt 1843 wurde ein neues Gebäude mit abgeſondertem Blatternhaus vor Sachſenhauſen aufgeführt, ein Pflegeamt von 5 Perſonen, worunter ein Arzt ſein muß, und ein Hoſpitalmeiſter eingeſetzt und die Anſtalt als öffentliche milde Stiftung unter die Beſtimmungen der allgemeinen Stiftungsordnung geſtellt. In das Rochusſpital ſind alle, welche mit natürlichen Blattern, der Krätze oder mit veneriſchen Krankheiten behaftet ſind, ſowie arme an unheilbaren, Abſcheu erregenden Schäden Leidende aufzunehmen, inſofern ſie Angehörige hieſiger Stadt oder deren Gebiets ſind oder hier in Dienſten ſtehen, oder als mittelloſe Fremde, ſelbſt Durchreiſende, ſich in hieſiger Stadt aufhalten, ſo lange ihre Wegweiſung unmöglich oder aus polizeilichen Gründen unthunlich iſt. Bemittelte Fremde, welche mit dem hieſigen Staate in keinem Verband ſtehen, können nur, wenn es der Raum geſtattet und gegen Berichtigung aller Koſten aufgenommen werden, auch alle Verpflegte haben aus eignem Vermögen, durch Verwandte oder eine milde Stiftung, welche zu ihrer Unterſtützung verpflichtet ſind, wo möglich die Koſten zu erſtatten. Nur eigentliche Dienſtboten werden unentgeldlich verpflegt; Handwerksgeſellen um die Hälfte der Koſten. Die übrigen Koſten der Anſtalt beſtreitet, ſo lange dieſe kein eignes Vermögen hat, die Staatskaſſe. Von 1804 bis Ende 1849 ſind hier 15827 Kranke verpflegt, von Anfang 1830 bis Ende 1849 (20 Jahre) 10643 Kranke, davon 8812 Aus-

wärtige, davon 7454 Krätzige, 2338 Syphilitiſche, 584 Blatternkranke, die übrigen Flechtenkranke und Unheilbare.

Die Geſammtzahl der Blatternkranken betrug von 1815 — 50: 609. Vom 1. Januar 1816 bis 27. Mai 1825 kam kein Blatterkranker vor, 1825: 7, 1826: 2, 1827: 8, 1828: 27, in den folgenden Jahren vereinzelte Fälle, eine größere Anzahl jedoch 1832: 74, 1838: 38, 1843: 34, 1848: 40, 1849: 144, davon nur 33 aus Stadt und Gebiet von Frankfurt. Die Behandlung der Krätze dauerte 1821: 66, 1822: 43, 1835: 16, 1836: 12, 1838: 8, 1839: 6 Tage; in der neueſten Zeit iſt die Schnellkur eingeführt, wobei einſchließlich der zur Beobachtung wegen vollſtändigen Erfolges der Kur erforderlichen Zeit der Aufenthalt durchſchnittlich 5 Tage dauert.

6. Das Irrenhaus Bereits im Jahre 1728 war auf Anregung eines Dekrets der kaiſerlichen Commiſſion ein hochl. Kaſtenamt entſchloſſen, das alte baufällige Dollhaus in einen beſſern Stand zu ſetzen, doch brachte eine Kirchenkollekte nur 350 fl. ein; 1740 kamen auf demſelben Wege 328, 1777 aber 749 fl. ein. Aus einer abermaligen Anzeige des Kaſtenamtes vom Jahre 1777 erſieht man, daß die Geiſteskranken in ſehr engen und ungeſunden Behältern aufbewahrt wurden und daß man deßhalb einen neuen Flügel von 14 Zimmern an das alte Dollhaus angebaut hatte. Man war willens, zum Hoſpitalmeiſter einen hieſigen verheiratheten Bürger, der eine ſtille Profeſſion triebe, von geſetztem, doch nicht zu hohem Alter, einen vernünftigen, mäßigen, nicht hitzigen, aber auch nicht furchtſamen Mann anzuſtellen; für die Heilung der Geiſteskranken ſchien der Candidatus Theologiae wichtiger, welcher im Haus wohnte, als der Kaſtenarzt, der der Regel nach nur dreimal wöchentlich das Hoſpital beſuchte. Aus Mangel an Platz waren viele Kranke bei Armenknechten und derlei Leuten in Koſt gegeben. Für beſſere Verpflegung der 30 — 40 Kranken wurde aus den dürftigen Beiträgen und Geſchenken unter Zuſchuß eines Capitals von 20,000 aus der Staatskaſſe von 1783—85 ein Bau von 132 Fuß Länge und 38 Fuß Tiefe aufgeführt, die zwei unterſten Stöcke von Stein, das zweite Stockwerk von Holz. Es war ein ganz würdiges Gebäude, wenn man bedenkt, daß gleichzeitig der berüchtigte Narrenthurm in Wien aufgeführt wurde; daß in manchen Anſtalten der Niederlande noch 1837 die Kranken nackt auf Stroh gelagert waren, mit Ketten, Schlägen und Hunger behandelt und von den Wärtern um Geld gezeigt wurden; daß in Palermo bis 1824 ein ähnlicher Zuſtand ſtatt fand, und daß nach Willing's, zweiten Arztes zu Siegburg, Reiſebericht die reiche Stadt Köln, welche Geld für eine Marienſäule beſitzt, die unruhigen Geiſteskranken noch 1854 in Käfige einſperrte. — 1819 wurde die epileptiſche Anſtalt damit vereinigt, 1841 der Garten erweitert und 1834 die Anſtalt von dem allg. Almoſenkaſten getrennt und als eigne Stiftung unter einem Pflegeamt von 5 Perſonen, worunter ein Arzt, conſtituirt, welche hieſige chriſtliche Bürger unentgeldlich, andere Perſonen nur wenn Platz iſt und gegen Erſtattung der Koſten aufzunehmen hat, (vergl. auch S. 294. No. 6—9.) Der jährliche Zuſchuß aus der Staatskaſſe beträgt für 64 unentgeldlich aufgenommene Irre und Epileptiſche 13000 fl. und für jede Perſon über dieſe Zahl wöchentlich 3 fl. 45 Kr. — Der Krankentröſter iſt abgeſchafft, dagegen beſucht der Arzt täglich das Haus. — Die Zahl der Aufnahmen zeigt eine enorme Steigerung: während in dem Jahre 1844: 16, 1845: 22, 1846: 15, 1847: 19, 1848: 17, 1849: 13, 1850: 21 und 1851: 16 Kranke aufgenommen wurden, waren es 1852: 28, 1853: 42, 1854: 30, 1855: 33, 1856: 30, 1857 bis 8. April: 16. In den letzten 6 Jahren waren überhaupt 287 Kranke in der Anſtalt, gegenwärtig verpflegt ſie 90. Theils dieſe Zunahme, theils der

Umſtand, daß die Hauptſeite des Gebäudes nach einer Straße geht, welche früher eine ſtille Sackgaſſe war, ſeit Bebauung der Wälle aber eine lebhafte Verkehrsſtraße geworden, und daß alles umliegende Grundeigenthum zu hoch im Preiſe geſtiegen iſt, als daß an eine Erweiterung gedacht werden könnte, hat längſt den Entſchluß befeſtigt, durch Verlegung der Anſtalt vor die Stadt eine Radicalkur vorzunehmen. 1852 und 1856 hat der Arzt der Anſtalt deßhalb die größeren Anſtalten Mittel-Europas und Großbritanniens bereiſt, 1854 wurde eine Hauskollekte veranſtaltet, welche etwas über 40,000 fl. ergab und im Januar 1855 ein geeignetes Grundſtück von 25 Morgen vor der Stadt angekauft. Die Ausführung des den Behörden vorliegenden Bauplans würde einen Beitrag von etwa 250,000 fl. aus der Staatskaſſe erfordern.

7. Armenklinik. Bei dem fiscaliſchen Charakter der heutigen Armenpflege kann man eine Anſtalt, welche faktiſch beſteht, um die Sorgloſigkeit fremder Staaten in Bezug auf die Krankenpflege ihrer Armen gut zu machen, ohne daß die Regierungen dieſer Staaten ſich auch nur zu einem Beitrag bewogen fänden, gewiß zu den Ausnahmen rechnen. Dies iſt das Verhältniß der Armenklinik, welche 1834 von den DDr. W. Fabricius, H. Hoffmann, M. Ponfick, E. Schilling, A. Schmidt und G. Varrentrapp zur Linderung des durch Krankheit und Mangel an ärztlicher und arzneilicher Hülfe bei dem Landvolke der Umgegend von Frankfurt herrſchenden und durch Pfuſcherei noch vermehrten Elends geſtiftet und mit Ausnahme eines jährlichen Beitrags der Fürſtin von Iſenburg-Büdingen und einiger ſehr bedeutenden Schenkungen der Gräfin Boſe geb. Gräfin Reichenbach-Leſſonitz faſt ausſchließlich durch die Gaben von Frankfurtern erhalten iſt. Bis zum 1. Juli 1856 waren 27,347 Kranke ambulatoriſch und 1460 im Hospital mit einem Aufwand von 48,164 fl. behandelt und ein Capital von 9600 fl. angeſammelt.

Wir wollen nur aus einigen der letzten Jahresberichte Mittheilungen machen, um zu zeigen, wie vorwiegend das Ausland betheilt iſt. 1849/50 war die Zahl der Kranken: 1708, davon 625 aus Heſſen-Darmſtadt, 532 aus Naſſau, 224 aus Kurheſſen; 1850/51 war die Geſammtzahl 1788, davon 603 aus Naſſau, 588 aus Heſſen-Darmſtadt, 228 aus Kurheſſen; 1851/2 war die Geſammtzahl 1777, davon 617 aus Darmſtadt, 594 aus Naſſau, 248 aus Kurheſſen ꝛc.

Wir würden zu weit von unſerm Thema abſchweifen und zu viel Raum beanſpruchen müſſen, wollten wir die Noth der in der Sandwüſte zwiſchen Darmſtadt und Aſchaffenburg gelegenen Orte Oberrode, Niederrode, Urberach ꝛc. ſchildern, welche auf den Bettel (unter dem Vorwand des Hauſirhandels mit Beſen und Strohmatten) in Frankfurt zu ihrem Unterhalt angewieſen ſind; wollten wir das Elend der armen Feldbergorte in der gräflich Waldbott-Baſſenheim'ſchen Standesherrſchaft Reiffenberg malen, wo es abermals ein Frankfurter Verein war, der die Radicalkur verſucht hat: nämlich ſtatt der durch die Concurrenz der Maſchinen unmöglich gewordenen Induſtrie (Nagelſchmieden) andere Erwerbszweige einzuführen (Häkel- und Filetarbeiten, Garten-Möbel ꝛc.) und denſelben in Frankfurt Abſatz zu verſchaffen. Schneller würden wir freilich damit fertig ſein, wollten wir anführen, was in Naſſau und Heſſen-Darmſtadt vom Staate zur Verbeſſerung der Armenkrankenpflege auf dem Lande geſchehen iſt, denn das in Darmſtadt beſtehende Landkrankenhaus iſt als Privatanſtalt des Dr. Küchler entſtanden und bezieht ſeine Mittel theilweiſe durch Beiträge von Gemeinden, wofür deren Kranke unentgeldlich behandelt werden. In Kurheſſen, wo in jeder Provinz ein Landkrankenhaus beſteht, war der Zuſtand der Armenkrankenpflege auf dem Lande immer beſſer, als in den beiden andern Staaten.

8. Augenheilanstalt. Ganz ähnlich in Hinsicht der Ueberzahl auswärtiger Patienten, wenn gleich beschränkter in Hinsicht der in Betracht kommenden Krankheiten, wirkt die Augenheilanstalt, welche 1845 von den DDr. L. Appia, G. Passavant und W. Stricker errichtet wurde. In dem Zeitraum vom 1. Okt. 1855 bis 30. Sept. 1856 wurden 519 Augenkranke behandelt und 122 davon im Hospitale der Anstalt verpflegt; die Gesammtausgaben betrugen 950, die Einnahmen 1405 fl.

9. Israelitisches Krankenhaus und Krankenkassen. Das auf Kosten der Gemeinde unterhaltene Krankenhaus war schon in den frühesten Zeiten nur für Fremde (einschließlich der Dienstboten) bestimmt gewesen. Kranke aus der Gemeinde konnten nur ausnahmsweise und nur gegen vollständige Erstattung der Kosten Aufnahme darin finden. (Dies besteht noch fort, nach dem Brande der Judengasse bei dem Kleber'schen Bombardement von 1796 an seiner heutigen Stelle neu erbaut.) Da geschah es, daß ein hiesiger Israelite ledigen Standes erkrankte. Arm und hülflos, ohne Verwandte, ohne Annehmer, konnte er nicht in das Hospital aufgenommen werden und mußte sterbend aller Hülfe entbehren. Da faßte Benedikt Elias Maas den Gedanken, unter den Gemeindeangehörigen einen Krankenunterstützungsverein zu bilden. 1733 bildete sich ein Verein von 20—25 Theilnehmern, von welchen anfänglich jeder wöchentl. 3 Kreuzer bezahlte. Noch wird die kupferne Büchse aufbewahrt, in welcher der Stifter den wöchentl. Beitrag selbst sammelte. Von dem Gelde wurde ein Zimmer gemiethet, in welchem Kranke verpflegt wurden. In ähnlicher Weise wurde 1761 eine Frauenkrankenkasse gestiftet. Aus diesem kleinen Anfang sind die beiden 1829 und 1831 neben einander erbauten stattlichen Gebäude der Männer- und Frauenkrankenkasse entstanden, zu welchen das Haus Rothschild 100,000 fl. geschenkt hat. Die meisten Mitglieder der israelitischen Gemeinde sind in die Krankenkasse eingeschrieben; viele Wohlhabende bezahlen schon von der Geburt ihrer Kinder an den Beitrag für dieselben und für Arme entrichten Bemittelte den Beitrag. Hinsichtlich der Behandlung haben die Kranken die Wahl zwischen den 4 Hausärzten der Krankenkassen. Der jährliche Beitrag beträgt für die Männerkrankenkasse 6 fl. 12 Kr., für die Frauenkrankenkasse 8 fl. 28 Kr. Außerdem wird beim Eintritt ein Einstandsgeld gezahlt.

Von der Männerkrankenkasse wurden 1845: 45 Kranke mit 1552 Verpflegungstagen, 1853: 22 Kranke mit 1250 Verpflegungstagen innerhalb, 1845: 26 Kranke mit 3789 Tagen, 1855: 20 Kranke mit 3494 Tagen außerhalb der Anstalt verpflegt. Das Vermögen der Anstalt belief sich bei 1047 Mitgliedern in 1853 am 1. Januar 1854 auf 131,654 fl.

Von Seiten der Frauenkrankenkasse wurden 1846: 40 Kranke, 1853: 19 Kranke innerhalb, 1846: 23, 1853: 19 Kranke außerhalb des Lokals verpflegt. 1853 betrug die Zahl der beitragenden Mitglieder 861.

Ueber städtische Sammlungen.

(Aus Baiern.)

Unser Zeitalter ist bei Vielen als ein materialistisches, alles höhern Strebens — wenigstens in der Gesammtmasse des Volkes — bares in Verruf gethan. Alle die höhern Ziele menschlichen Ringens, der Lorbeer rein geistiger Thätigkeit ziehen nicht mehr wie ehemals Schaaren von rüstigen Kämpfern in die Ringbahn, neben den reellern Vortheilen einer erfolgreichen Industrie hat der schmucklose Siegeskranz ethischen Strebens seinen Reiz verloren. Wir sind nicht Willens,

auf dieſe Stimmen hier einzugehen, den Grund oder Ungrund ihrer Vorwürfe näher zu prüfen. Wenn wir dieſe Lobredner der guten alten Zeit näher befragen wollten, ſo würde vielleicht Manches zu Tage kommen, was dem ſogenannten Materialismus der Gegenwart nicht nur zur Rechtfertigung, auch zur Erklärung und Berechtigung dienen möchte. Wären es auch nur die trüben Ausſichten, die dem Jünger der Wiſſenſchaft im Dienſte des Staates und des Volkes nur eine mühſame Exiſtenz, ein Schweben zwiſchen Dürftigkeit und mittelmäßigem Auskommen, die kärglichſte Verſorgung im Alter, in nicht einmal leicht erreichbarer Ferne zeigen, ſchon das möchte nicht Wenige veranlaſſen, die freilich der Neigung mehr entſprechende Beſchäftigung mit den höhern Intereſſen menſchlichen Lebens der lohnendern Aſſociirung mit dem verſchrienen Materialismus hintenanzuſetzen. Lange genug hat man die Arbeiterfrage als eine brennende der Gegenwart zur Löſung hingeſtellt: auch die Männer der Wiſſenſchaft, die Beamten und Gelehrten ſind zur Zeit Tagelöhner im Dienſte des Materialismus, auch ſie fordern ihre Berückſichtigung bei der Arbeiterfrage — wenn ſie auch nicht, gleich den Handarbeitern, dem Volke die Arbeit aufkündigen und vom Pulte weg zum Feiern auf die Dörfer ziehen. — So viele Arbeiter auf dem geiſtigen Gebiete, als deſſen Beſtellung im Verhältniſſe zum Bedürfniſſe der Zeit erfordert, finden ſich immer, und auch noch einige mehr, wenn ſich die übrigen unter das Panier des Materialismus ſchaaren und unter der Führung eines modernen Cortez und Pizarro nach neuen goldreichen Geſtaden einſchiffen, nun Farewell! wir wüßten nicht, was daran zu rügen oder für die Menſchheit gerade Gefährliches zu finden wäre! Daß dieſer Zug immer mächtiger wird, daß in ſeinem Wirbel mancher beſinnungslos zu Grunde geht, iſt eine Erſcheinung, die nur bei gänzlicher Unkenntniß der Kulturgeſchichte Verwunderung und Beſorgniß vor der Zukunft erregen kann. Eine Reaction, ſo weit ſie nöthig iſt, wird von ſelbſt zu rechter Zeit ſich gelten machen. Einſtweilen aber müſſen wir den Vorwurf der Zerfahrenheit, der gerade die Gegenwart vor allen andern, durchlebten, Perioden treffen ſoll, mit aller Entſchiedenheit zurückweiſen. Es iſt für eine gewiſſe Partei zum Loſungsworte geworden, die Gegenwart im Vergleich mit einer erträumten guten alten Zeit, die vor den prüfenden Blicken in immer grauern Nebel früherer Jahrhunderte zurückweicht, als ſchlechter, ſittenloſer, herabgekommen darzuſtellen, wo alle Bande äußerer Zwangsgeſetze und ethiſcher Principien nicht ausreichen, den ungemeſſenen Leidenſchaften einen hemmenden Zügel anzulegen. Wenn jene wiſſen, warum ſie gern in die verlaſſenen Hüllen zurückweichen möchten, wenn ſie nicht unerhebliche Anſtrengungen machen, die vom Fortſchritte aufgegebenen Zuſtände der Vergangenheit ins friſche Leben der Gegenwart wieder zu habilitiren, ſo folgen ihnen nicht wenige Leute nur in unverſtändiger Gedankenloſigkeit und ängſtigen ſich um den wunderbaren Fortſchritt, der ſie in ungemeſſene Fernen trägt. Wenn dieſe ſich zu der guten alten Zeit zurückſehnen, dann kann man nur ſagen: Herr vergieb ihnen, ſie wiſſen nicht was ſie thun!

Aber, wie wir bereits bemerkt haben, wie jede Zeit, ſo ſchafft auch die gegenwärtige der einen Richtung durch die andere ein genügendes Gegengewicht. Die Gegenwart darf ſich getroſt jedem Vergleich mit der Vergangenheit unterziehen und abwarten, zu weſſen Gunſten das Reſultat der genauen Abwägung der beiderſeitigen Beſtrebungen auf dem Gebiete geiſtiger Thätigkeit ſprechen wird. Es kommt hier auf die Summe, nicht auf einzelne Faktoren an, auf die Wirkung, die der Geſammt-Volkscharakter erprobt hat, auf die univerſelle Bildung. Gerade für die Volkserziehung im größten Maaßſtabe leiſtet die Gegenwart unendlich mehr, als die Vergangenheit bot, wir meinen nicht nur die Volksſchulen, ſondern

die Institute, die sichs zum Ziel gesetzt haben, was an wissenschaftlicher Ausbeute durch unermüdetes Wirken in stets wachsenden Massen zu Tage gefördert wird, durch zahlreiche Kanäle ins Leben des Volkes wieder hinüberzuleiten. Wir könnten hier eine lange Reihe solcher gemeinnütziger Institute herzählen, die diesem Zwecke dienstbar sind, aber wer kennt sie nicht, wer weiß nicht in jeder ansehnlichen Stadt deren mehrere zu nennen?

Einer der mächtigsten Hebel, den die Gegenwart zur Hebung der Volksbildung im Großen verwendet, ist die Kenntniß der eigenen Geschichte, die sie zu fördern sucht. Das in unserm Jahrhundert neuerwachte Streben des deutschen Volkes in dieser Richtung ist jüngst wieder in einem Artikel des Weimarschen Jahrbuches V. Bd. I. Heft: Das germanische National-Museum, von J. Falke — kurz geschildert. Jenes ist eine der schönsten Früchte aus der Zeit des Losringens vom französischen Joche. Damals schoß auf fast allen Gebieten des politischen, socialen, commerciellen Lebens aus der langjährigen Verwüstung bald eine neue Saat empor. Wissenschaft und Kunst kamen nach den blutigen Schlachten wieder zu Ansehen und fanden die nöthige Pflege, die zu ihrer Entfaltung erforderlich ist. „Vor allem bezeichnend für diese Zeit der Erhebung ist die Richtung, welche die deutsche Geschichtswissenschaft einschlug, die, anstatt wie früher das Entlegenste als das Liebste zu behandeln, sich mit warmem, nachhaltigem Eifer nach innen wendete und auch das Kleinste und Unscheinbarste in den Kreis ihrer Forschung und Darstellung zog, sobald es nur in einem Punkte mit dem deutschen Geistesleben irgend einer Zeit zusammenhing." In das Jahr 1819 fällt jenes folgenschwere Unternehmen des Freiherrn v. Stein: die Herausgabe der Quellen zur deutschen Geschichte, die Gründung eines Vereins, dessen Zielpunkt die Realisirung dieses Unternehmens ward. Bis in die neueste Zeit ist dieses nationale Werk fortgeführt, unter der Leitung unsers Pertz, und auch die Zukunft wird an dem Fortbau dieselbe noch unermüdete Thätigkeit beobachten können. — „In Folge jenes in Frankfurt gegebenen Anstoßes entstanden in rascher Aufeinanderfolge, hauptsächlich in den Jahren zwischen 1820—30, in den verschiedenen Gegenden Deutschlands Geschichts- und Alterthumsvereine, so daß im gleichen Schritt mit der Entwicklung der Geschichtswissenschaft sich über den ganzen Bundesstaat ein immer mehr sich erweiterndes Netz derselben ausbreitete, die, ähnlich dem Frankfurter Verein, die Geschichtsquellen ihrer nächsten Umgebung an das Licht zu ziehen, die geschichtlichen Verhältnisse der bis dahin der Wissenschaft unzugänglichsten Orte aufzuklären und die monumentalen und schriftlichen Denkmale mit Sorgfalt zu erhalten und zu sammeln, als ihre Zweckbestimmung erkannten." Die reichen Früchte dieser Vereine, einerseits in langen Folgen inhaltreicher Schriften, auf der andern Seite auch gemeiniglich in geordneten Sammlungen niedergelegt, bezeugen die Fruchtbarkeit des Planes, der ihre Gründung veranlaßte, und beweisen besonders auch das Bedürfniß der Zeit nach Gewinnung und Verbreitung tüchtiger Vaterlandskunde als Erzeugerin einer tiefen männlichen Liebe zur Heimath. Und auf diesem Wege, das betonen wir noch besonders, ist für die allgemeine Erziehung unsers deutschen Volkes unendlich viel geleistet!

Als höchste Blüthe nicht nur, als gediegenste Frucht dieses der Gegenwart innewohnenden Triebes müssen wir das germanische Museum anerkennen, eine Schöpfung, auf die wir stolz zu sein nicht nur Ursache, sondern das zu pflegen die gesammte deutsche Nation eine heilige Pflicht hat. Seine Entstehung, sein Wachsthum, seinen Zweck können wir als bekannt voraussetzen. Daß in unserer Zeit aber dieses Nationalinstitut ins Leben treten konnte, daß es mit außerordentlicher Schnelligkeit die Anerkennung durch alle Schichten unsers Volkes hindurch

ſich errang, iſt einer der vorzüglichſten Beweiſe, daß neben allen materiellen Intereſſen unſerer Zeit auch noch ein empfänglicher Sinn für das rein geiſtige Beſitzthum ſich bewahrt hat. Das germaniſche Muſeum iſt der Punkt, wo die Fäden, an denen die geſchichtliche Forſchung ſich in das Dunkel noch unerforſchter Zeiten hinabläßt, zuſammenlaufen ſollen, wo ein Generalrepertorium erwachſen ſoll, das über die Reſultate jahrhundertlanger Beſtellung des wiſſenſchaftlichen Feldes Auskunft und Rechenſchaft giebt. Somit iſt aber eben dies Inſtitut auch berufen, dem Geſammt-Volkscharakter mittelſt der centraliſirten hiſtoriſchen Wiſſenſchaft eine der bedeutendſten Quellen geiſtiger Bildung zu eröffnen: Grund genug für jeden Patrioten, ſo viel in ſeinen Kräften ſteht, dies bis jetzt einzige von allgemeinnationalem Sinne getragene Unternehmen ſeinem großartigen Ziele mitzuführen zu helfen. —

Es iſt keine Frage, daß der geweckte hiſtoriſche Sinn bis jetzt ſchon auf die Feſtigung des Volkscharakters vom wohlthätigſten Einfluſſe geweſen iſt. Neben einem bewußteren Willen treten auch ein verfeinertes Rechtsgefühl und eine größere Klarheit über die Eventualitäten der Ereigniſſe als Lichtſeiten in demſelben hervor; die vermehrte Erkenntniß der Vergangenheit orientirt ihn in der Gegenwart und entzündet dazu in ihm die ächte Vaterlandsliebe. Gewiß iſt es eine Hauptaufgabe derer, die an der Spitze des Volkes ſtehen, oder auf andere Weiſe auf daſſelbe einen rechtlichen Einfluß ausüben dürfen, dieſe vortheilhaften Seiten ſeines Charakters mit allen dienlichen Mitteln weiter zu entwickeln, ihm ſo — wie auf der andern Seite daran gearbeitet wird, ſeine materielle Lage den geſteigerten Bedürfniſſen entſprechend zu verbeſſern — auch die Elemente zuzuleiten, die ihn geiſtig mehr und mehr zu emancipiren vermögen. Und dazu — hierauf wollten wir vor allem aufmerkſam machen — dazu müſſen die ſtädtiſchen Sammlungen, die Muſeen, die Bibliotheken und Archive verwendet werden.

Vordem gab es bei weitem mehr hiſtoriſche Denkmäler in unſern altberühmten deutſchen Städten — wo ſind ſie geblieben? Einige Gründe ihres Verſchwindens weiß Jeder leicht herzuzählen, andere kennt der Erfahrenere, der in den Handel und Schacher mit denſelben eingeweiht iſt. Viele Alterthümer ſind der Zeit und dem mit ihr kommenden Verfalle erlegen; die Vernachläßigung, die zu ſpäte oder gar nicht angeordnete Abſtellung von ſchädlich einwirkenden Einflüſſen haben ohne Zweifel zur Beſchleunigung des Ruines ſehr viel beigetragen. Nicht das Wenigſte iſt dem veränderten Geſchmacke zum Opfer geworden, der das Veraltete niederriß und an ſeine Stelle beſſer Uniformirtes hinſetzte. Nachdem ein lebhafteres Intereſſe für die einheimiſchen Alterthümer erweckt, drohte dann eine nicht geringere Gefahr. Was ſich nur fortbringen ließ, ward von Liebhabern und Händlern verſchleppt, denen Gleichgültigkeit und Unkenntniß der Beſitzenden in die Hände arbeiteten. Da gingen die werthvollſten Sachen maſſenweiſe über die Grenzen und waren für den einheimiſchen Liebhaber und Forſcher verloren. Noch jetzt dauert die Wanderung fort, noch immer durchziehen die Händler kreuz und quer alle Provinzen, acquiriren, was ſie durch Geld und gute, d. h. beſchwatzende Worte erlangen können und ſpediren das Erbeutete meiſtens an die beſſer als die Deutſchen bezahlenden Engländer und Niederländer. Manche verkaufen die in ihrem Beſitze befindlichen Alterthümer, gewöhnlich Familienerbſtücke, ausdrücklich unter der Bedingung, daß ſie wiederum in der Ferne veräußert werden. Dieſe empfinden wohl das Schmähliche dieſes Verhandelns, laſſen ſich durch die verhältnißmäßig hohen Preiſe aber dennoch bewegen, das für ſie unnütze Geräth abzuthun. — Für alle dieſe verſchiedenartigen Fälle, von den Verſündigungen der Verſchönerungs-Commiſſionen an bis zu dem heimlichen Schacher mit Familienerbſtücken,

aus Dummheit oder aus Noth, könnten wir unendlich viele Belege angeben. Es wird jedoch überall wohl das eine oder das andere ärgerliche oder amüsante Beispiel bekannt geworden sein.

In unserer Zeit, wo die Liebe zur Geschichte der Heimath in frischester Kraft sich entfaltet, wo das Interesse an den ehemaligen Culturzuständen unsers Volks immer lebhafter wird, wo die Vereine mit ihrer unermüdeten Thätigkeit auf ihren Versammlungen dasselbe höher und höher zu spannen sich bemühen, da ist es auch eine ernste Pflicht der Communalbeamten, der Obrigkeiten, den heilsamen gesunden Drang zu unterstützen. Sie müssen unmittelbarer als bisher eingreifen und in der Volkserziehung eine thätigere Rolle übernehmen. In der Generalversammlung des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine, die im September vergangenen Jahres zu Hildesheim stattfand, wurden auch Maaßregeln gegen das Verschleppen der Alterthümer ins Ausland in Anregung gebracht. Der Staat sollte mit hemmenden Verordnungen einschreiten — aber das Unausführbare und Unzulängliche derselben stellte sich sofort heraus. Das einzige Mittel ist die Pietät des Volkes selbst. Diese zu erwecken, zu erhalten und zu erhöhen, dazu vermögen die Communen selbst außerordentlich viel beizutragen. Die Vereine haben schon, so viel in ihren Kräften liegt, dafür gewirkt. Auf der andern Seite haben auch die Regierungen mehrerer Staaten durch bekannte Maaßregeln und Verordnungen die Sache gefördert; nun mögen noch die städtischen Behörden sich derselben kräftigst annehmen.

Vor allem sollten die noch erhaltenen öffentlichen Denkmäler aus der Vergangenheit nun in schonungsvolle Obhut genommen werden. Gemeiniglich knüpft sich irgend eine historische Erinnerung an dieselben; es möchte gut sein, diese im Gedächtnisse des Volkes wieder aufzufrischen. Es giebt ja fast in jeder Stadt einen Bürger, der die Geschichte seiner Heimath mit Liebe pflegt und der es fürwahr gewiß gern unternimmt, in dem Localblatte die geschichtlichen Beziehungen zu erzählen. Wir wissen aus Erfahrungen, daß hierdurch, durch das eröffnete Verständniß, die heimischen Denkmäler der Liebe und Achtung der Einwohner sofort näher gerückt werden; kommt dazu, daß auch die Obrigkeit es sich angelegen sein läßt, dieselben gegen schädliche Einflüsse zu wahren, so darf man auch auf die Schonung und den Schutz von Seiten des Publikums bestimmt rechnen. Dieser Schutz jedoch, den das heimische Alterthum von den Behörden zu beanspruchen hat, beschränkt sich auf ein bestimmtes Maaß. Vor allem soll man, wo möglich, die Denkmäler da lassen, wohin sie von der Vorzeit gesetzt sind, denn diese hat einen Grund gehabt, eben diesen Ort zu wählen, oder durch das lange Verbleiben an einem bestimmten Orte haben sich zwischen diesem und dem Denkmale oder Alterthume Beziehungen geknüpft, die man aus Schonung gegen den hier conservativen Sinn des Volkes berücksichtigen sollte. Erst wenn ein schneller Ruin es augenscheinlich erforderlich macht, dürfte man es anders wohin — an einen geeigneteren Platz oder in eine Sammlung — versetzen.

Wir sind in dieser Beziehung überhaupt nicht für das Centralisiren um jeden Preis. Eben da, wo die Alterthümer durch die Vorfahren hingesetzt oder angebracht sind, haben sie ihren geeigneten Platz, eröffnen sie das beste Verständniß. Doch giebt es viele Gegenstände, die einmal aus äußern, selbstverständlichen Gründen, dann aus wissenschaftlichen Rücksichten zweckmäßiger in den Sammlungen niedergelegt werden, die in neuester Zeit, vorzugsweise durch die historischen Vereine, in vielen deutschen Städten gegründet sind. Will man nun gern das heimische Alterthum in möglichster Vollständigkeit bei einander sehen, so könnte man auch, was geschichtlicher Bezüge wegen oder aus andern Gründen

außerhalb derselben sich befindet, in Copien, bei plastischen Gegenständen vorzugsweise in Gypsabgüssen, einreichen. Da hätte dann auch der Forscher die gewünschte Gelegenheit, an dem vereinigten Materiale seine Studien zu machen.

Hier wollen wir noch auf einen Punkt aufmerksam machen. Nach dem im ersten Bande der Denkschriften des germanischen Nationalmuseums dargelegten Plane hat dieses Institut (Organismus §. 2. b.) neben dem Zwecke eines wohlgeordneten Generalrepertoriums über das ganze Quellenmaterial für die deutsche Geschichte, Literatur und Kunst (vorläufig bis zum Jahre 1650) sich ferner die großartige Aufgabe gestellt, auch ein diesem Umfang entsprechendes allgemeines Museum, bestehend in Archiv, Bibliothek, Kunst- und Alterthumssammlung, hauptsächlich durch Copien aus anderen Museen, zu errichten. Es wäre aus einem doppelten Grunde daher wünschenswerth, wenn sich die Communen dazu verstehen wollten, von ihren Alterthümern dieser Nationalanstalt zweckmäßige Copien mitzutheilen; einmal wird dadurch die Aufgabe, die sie selbst in einem kleineren Kreise durch ihre städtische Sammlungen zu lösen unternehmen, auch für das ganze deutsche Volk um so eher beendigt, je mehr sich auf diese Weise das Material allseitig ansammelt, dann auch ist auf jeden Fall eine Copie vorhanden, wenn das Original auf irgend eine unvorhergesehene Weise seinen Untergang finden sollte.

Worauf es übrigens bei den städtischen Sammlungen besonders ankommt, wenn sie dem Zwecke der Hebung der allgemeinen Volksbildung entsprechen sollen, das ist eben die geeignete Anordnung derselben, sowie ihre Zugänglichkeit. Ueber jene hat die Wissenschaft zu entscheiden, hierüber finden manchfache Differenzen statt. Es steht fest, daß sie so oft wie nur irgend möglich müssen benutzt werden können, daß der Zugang der leichteste sein, daß die Belehrung vermittelst eines unterrichteten Führers und einer kleinen Bibliothek ohne Schwierigkeit zu erlangen sein muß. Wenn in der Nähe der Sammlung selbst ein Lokal eingerichtet ist, wo man mit Muße durch Handbücher sich eine gewünschte Auskunft verschaffen kann, dann ist die Fruchtbarkeit des ganzen Institutes noch bei weitem mehr gesichert.

Es sei uns gestattet, zu besserer Beleuchtung des Obigen schließlich noch die Verhandlung der französischen Archäologen über denselben Gegenstand, die Erhaltung der einheimischen Alterthümer, hier einzuflechten. In dem Annuaire de l'institut des provinces et des congrés scientifiques, 1855, S. 51., heißt es (übersetzt): „Man geht zu §. 1. der 21. Frage des Programms über, die so lautet: Haben die Einrichtungen, die in Frankreich wider den Vandalismus und zum Schutze der Kunstdenkmäler getroffen sind, eine genügende Wirkung? Welche Resultate sind durch die französische Gesellschaft für die Erhaltung der Denkmäler erzielt? Herr v. Caumont (der Gründer des Instituts des Provinces) hält die Mittel für ungenügend. — Herr Mahul ist derselben Meinung; der ehrenwerthe Redner fragt sich zuerst, was sinds für Einrichtungen? Es giebt wohl einen Inspektor, der die Entdeckungen verzeichnet und Unterstützungen aus der Staatskasse veranlaßt — aber wer schützt die Monumente vor dem Vandalismus? Ihre natürlichen Beschützer sind freilich die Pfarrgeistlichen, die Maires, die Bischöfe und die Prälaten, die alle eine direkte Macht haben; aber welchen Einfluß können die Circulare auf die Dorfbauherrn haben? Seit dreißig Jahren sind die Kirchen mehr verwüstet, als während des ganzen achtzehnten Jahrhunderts, und das Concordat hat eine wahre Wuth, alles mit Mörtel zu verkleistern, mit sich gebracht, die freilich aus einem höchst respektabeln Gefühle entspringt, deren Wirkungen aber darum um nichts weniger abscheulich bleiben. Es existiren in England,

fährt derselbe fort, Schutzvereine, die der Ausführung der Gesetze dadurch zu Hülfe kommen, daß sie auf eigene Kosten Contravenienten vor die Gerichte ziehen; wäre es nicht vermittelst einer geringen Subscription möglich, in Frankreich Aehnliches zu erzielen? Die Behörde thut, was sie kann, aber von höhern Pflichten beansprucht, vermag sie nicht auf Einzelnheiten sich einzulassen; es wäre daher wünschenswerth, daß die französische Gesellschaft für die Erhaltung der Denkmäler, z. B., durch ihre Correspondenten heimlich von allen Zerstörungen und schlechten Restaurationsplänen benachrichtigt, zugleich der Behörde zu Paris und in der Provinz Nachricht gäbe und darauf den Pfarrer und die Bauherren, die unsere Gesetzgebung sehr oft verantwortlich macht, belangte; nur erst ein paar Mal die Schuldigen bestraft, und man wird sichs zwei Mal überlegen, bevor man sich eine Beschädigung oder eine ungesetzliche Veräußerung erlaubt. — Herr v. Caumont erwidert, daß man dergleichen schon auszuführen versucht habe. Der Minister des Innern, indem er die Aufsicht über die Denkmäler bestellte, ernannte Provinzialcorrespondenten; aber was für einen Einfluß können Agenten haben, die nicht officiell anerkannt sind und die nur den Präfekten und dem Minister Rapport abzulegen haben? Es ist häufig vorgekommen, daß diese Berichte, statt einen Streich des Vandalismus zu hemmen, ihn nur beschleunigt haben. Man müßte daher Inspektoren oder Localcomitees mit unmittelbarer Gewalt einsetzen; denn so lange es für ganz Frankreich nur ein Comitee giebt, wird man die Gebäude, die beständig Verwüstungen aller Art preisgegeben sind, nie hinlänglich beschützen können. — Der Graf Robiano bemerkt, daß dieselbe Frage auch auf der Versammlung (der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine) zu Nürnberg (1853) verhandelt worden sei. Sonst war es die Zeit, die ihren Einfluß auf die Denkmäler ausübte, heute ist das die Begierde; man müßte daher die Kunstgegenstände catalogisiren, um ihren heimlichen Verkauf zu verhindern und die Gebäude genau abzeichnen. Correspondenten, mit unmittelbar eingreifender Gewalt bekleidet, könnten eben so mit Nutzen ins Mittel treten. Eine ähnliche Einrichtung existirt schon im Königreich Sachsen, unter dem Schutze des Prinzen (gegenwärtigen Königs) Johann, in Oesterreich und in Baiern (gegenwärtig auch in andern deutschen Staaten). — M. Aymard möchte, daß die Civil-Baucommissionen der Departements in Frankreich die Schützerrolle der deutschen Vereine übernähmen; die Commission der Haute-Loire hat schon große Dienste geleistet. Derselbe stellt folgende Anträge:

1. Es sollen Cataloge angelegt werden, die alle kirchlichen Monumente in jedem Departement umfassen.

2. Es soll die ganz besondere Aufmerksamkeit der Präfekten und vor allem der berathenden Comitees für Civilgebäude auf die Erhaltung der Kunstdenkmäler gelenkt werden, bezüglich welcher sie von der Präfekturalverwaltung zu Rathe gezogen werden.

3. Es sollen ihnen archäologische Unterweisungen zugesandt werden.

4. Die Befugnisse dieser Comitees sollen ausgedehnt werden nicht allein auf die Gebäude, für die von Seite der Communen Unterstützung von den Präfekten erbeten werden, sondern auch auf alle historischen Gebäude ohne Unterschied, und diese Comitees sollen aufgefordert werden, in Verbindung mit den akademischen Gesellschaften und den Mitgliedern der französischen Gesellschaft für die Erhaltung der historischen Denkmäler, thätig über die Erhaltung dieser Alterthümer zu wachen." — — —

Nach den vielen Erfahrungen, die man im Verlaufe der letzten Jahrzehnte hat machen müssen, ist man zu der sichern Ueberzeugung gelangt, daß bei allen

Anstrengungen der Behörden, der Vereine und nicht weniger Privatpersonen in dieser Zeit man behuf einer wirksamen und nachhaltigen Beschützung der zu uns herübergereteten Denkmäler des Alterthums doch seine Hoffnung nur auf das geweckte Verständniß und damit verbundene Theilnahme des gesammten Volkes in allen seinen Schichten gründen muß. Die Möglichkeit hierfür haben wir oben besonders in einer geeigneten Organisation der städtischen Museen gefunden.

In engem Zusammenhange damit steht die freiere Oeffnung der Bibliotheken. Auch hier muß der Zutritt und die Benutzung auf das Liberalste möglich gemacht sein, wenn von diesen aus auf gleiche Weise frische Ströme der Bildung ins Volk geleitet werden sollen. Wie dort müssen auch hier größere Fristen und geeignete Räumlichkeiten den sofortigen und andauernden Genuß erleichtern, wenn nicht, wie bisher, die Kunde vaterländischer Geschichte, eines der fruchtbarsten Mittel, den Geist und den Charakter zu höherer sittlicher Vollkommenheit zu erheben, das Monopol Weniger bleiben soll. Die Frage, wie dies edle, die Freunde des Volkes seit lange beschäftigende Problem zu lösen, hat auch die bereits oben erwähnte französische Versammlung beschäftigt. Annuaire S. 516. heißt es: „Achte Frage: Welches sind die Mittel, die Museen, die Bibliotheken, die Archive, die Sammlungen aller Art für die Departements nutzbringender zu machen? H. Fleury unternimmt den Beweis, daß die Zahl der ernsten Leser außerordentlich beschränkt sei; die Pfarrbibliotheken auf der einen Seite, die Lesekabinets auf der andern, liefern der Frömmigkeit der Einen Nahrung, wie der Geistesthätigkeit der Andern. Er möchte wünschen, daß die Bibliotheken alle Tage geöffnet würden, mit Ausnahme der Festtage, und zwar vom Morgen bis 6 Uhr Abends im Sommer, im Winter drei Stunden hindurch, und zur Bequemlichkeit der Leser wohl gewärmt. Vor allen Dingen fordert er, daß die Bibliothekare mit zuvorkommendem Benehmen ein Wissen verbinden, das sie in den Stand setzt, dem Leser nöthigenfalls zu Hülfe zu kommen. — — Der Herr Präsident, dieselbe Frage behandelnd, weist nach, daß die Museen, die Archive u. s. w. für die Gesammtheit nie nützlich und wahrhaft fruchtbringend sein können, es sei denn, daß auch die Obrigkeit auf sie eine größere Sorge verwende, auf sie einen größern Werth lege. Sie muß der Gewerbsklasse den Zutritt zu diesen verschiedenen Sammlungen erleichtern, indem sie dieselben des Abends zu Gunsten der Industrie öffnet, sei es daß man sogar gewisse Abtheilungen der besondern Aufsicht von Männern untergiebt, die aus den Künstlern selbst genommen sind. — — Was die Archive und Bibliotheken betrifft, so werden sie um so nutzbringender sein, je vollständiger sie sind. Es wäre darum erforderlich, daß die Municipalräthe alle Jahr eine mäßige Summe aussetzten, um von allen den Sachen, die sich auf ihre Provinz beziehen und die sich nur in den großen Staatssammlungen vorfinden, beglaubigte genaue Copien anfertigen zu lassen, ferner um die Dokumente zu erwerben, die sich in den Händen von Liebhabern befinden. Die Gelehrten, die eine Lokalgeschichte schreiben wollen und in den Provinzialarchiven die erforderlichen Urkunden nicht finden, sind genöthigt, sich dieselben auf sehr kostspielige Weise zu beschaffen, und nicht alle sind im Stande, die Kosten dazu zu erschwingen." — — —

Mit Recht wird dort ein besonderer Nachdruck auf die Vervollständigung der Sammlungen gelegt, so weit sie wenigstens auf die eigene Lokalgeschichte Bezug haben. Die Zeit ist noch gar nicht so lange verflossen, wo diese Rücksicht nicht allein überhaupt nicht genommen ward, sondern wo manche Beamte die ihrer Gewissenhaftigkeit anvertrauten Schätze auf eine nichts weniger als gewissenhafte

Weiſe verwalteten. Vermöchte man den Weg zu verfolgen, den ſo viele für die Geſchichte ſo ſchätzbaren Pergamente bis unter den Hammer der Nürnberger Goldſchläger genommen haben, fürwahr es würden da Züge ans Tageslicht kommen, die in der modernen Kulturgeſchichte nicht die unintereſſanteſte Partie bildeten. Daß jedoch Derartiges vorkommen konnte und vielleicht noch vorkommt, woher anders rührt es, als aus der Gleichgültigkeit oben und unten gegen dieſe unnützen Alterthümer?

Die archivaliſchen und diplomatiſchen Aphorismen, die Dr. Nath. v. Schlichtegroll für ſeine Zuhörer zuſammengeſtellt hat, beginnen mit dem Satze: „Die Ruhe und das Wohl eines Staates hängt ſehr viel von einer guten Einrichtung der Regiſtraturen und Archive ab, als der ſicherſten Schutzwehr wider alle Anſprüche widrig geſinnter Nachbarn und als Bürgſchaft eines vollkommenen Rechtszuſtandes im Innern, weshalb das Land unglücklich zu ſchätzen iſt, in welchem nicht auf beſtändige Ordnung der Archive und Regiſtraturen geſehen wird. (Spies über Archive S. 5.)“ Das Wahre dieſer Bemerkung iſt ſo einleuchtend, daß wir uns hierzu jedes weitern Commentars enthalten können. Aus dieſen beiden Rückſichten aber, von welchen die für die Sicherheit des Gemeinweſens zu nehmende die Behörden freilich unmittelbarer zu einer beſſern und zweckmäßigern Obhut der ſtädtiſchen Archive zu bewegen geeignet iſt, als die bloße Wichtigkeit der letztern für die heimiſche Geſchichte, möchte nun eine ernſte Mahnung wohl nicht überflüſſig ſein, da wo jene Sammlungen von Dokumenten noch unbeachtet in finſtern und feuchten Winkeln vermodern, nun durch Sachverſtändige eine vernünftigere Anordnung treffen zu laſſen. Wenn jenes Mittel, die allgemeine Volksbildung durch eine beſſere Kenntniß der heimiſchen Geſchichte und Denkmäler zu heben, als gut und zeitgemäß anerkannt wird, ſo wird man nicht umhin können, auch alle die Zeugniſſe aus frühern Jahrhunderten mehr zu beachten, die eben für jene eine weſentliche Grundlage bilden. Wir hoffen, daß bald die Zeit vorüber ſein werde, wo die Archive als unnütze Behälter von werthloſen Urkunden betrachtet wurden, die ein Beamter neben ſeinen andern Geſchäften nur ſo als Lückenbüßer beaufſichtigte, ohne Intereſſe daran, ohne Kenntniß ihres Inhalts, auch ohne Neugier, dieſen kennen zu lernen, ohne es überhaupt für der Mühe werth zu halten, die alte, durch Jahrhunderte ſanctionirte Unordnung abzuſtellen. Will man ſein Archiv nicht ordnen, weil man es für unnütz und überflüſſig hält, ſo iſt deſſen Exiſtenz überhaupt unnütz und überflüſſig: denn Ordnung, genaue Ordnung iſt hier vor allem das erſte Gebot. Dann braucht man ſich nicht zu ſchämen, wenn der fremde Gelehrte daſſelbe benutzen will, dann braucht man ſich auch nicht zu wundern, wenn dieſer aus dem Staube Dokumente hervorzieht, die für die Bürger der Stadt von großem Intereſſe, manchmal auch von noch reellerem Nutzen ſind. Aber freilich, ehe man dem Gelehrten zu dem nicht geordneten Archive den Zugang geſtattet, verhängt man lieber ein allgemeines Gebot gegen die Benutzung, um ſich nur nicht einen verdienten Vorwurf, einen makelhaften Ruf zuzuziehen. Exempla sunt odiosa!

Darum noch einmal: auch hier werde überall die ordnende Hand angelegt, und möge das Beiſpiel mehrerer Städte eine verdiente Nachahmung finden, die es ſich angelegen ſein laſſen, für ihre Archive tüchtige, wiſſenſchaftlich gebildete, gewiſſenhafte Beamte zu gewinnen!

Die sächsischen Armenvereine.

(Von A. Lammers in Hannover.)

Die Versammlung der sächsischen Armenvereine in Dresden am 31. März, deren Verhandlungen diese Zeitschrift in ihrem Maiheft nach dem amtlichen Dresdener Journal mitgetheilt hat, verdient nicht ohne ausdrückliche Begrüßung vorübergelassen zu werden. Die bloße Thatsache ist so wichtig, daß man sich versucht fühlen möchte, mit ihr in der Geschichte der deutschen Armenpflege einen Abschnitt zu bezeichnen. Andererseits aber sind aus den Verhandlungen, welche die Leipziger Zeitung noch ausführlicher und verständlicher veröffentlicht hat, so seltsame und zum Theil ungeheuerliche Schlüsse hervorgegangen, daß „im Vaterlande aller Sang verschollen sein" müßte, wenn nicht lauter Widerspruch dagegen sich erhöbe.

Die 229 bestehenden sächsischen Armenvereine, von welchen auf dem Dresdener Märztage 134 vertreten waren, sind eine gesetzliche Schöpfung der Armenordnung von 1840 und eine thatsächliche der überhand nehmenden Bettelei im Jahre 1849. Indem der Gesetzgeber sie formell ins Leben rief, erkannte er stillschweigend an, daß die gesetzliche Armenpflege so für sich der Massennoth nicht gewachsen sei. Er bahnte sich daher mit vorsorglicher Hand bei Zeiten den Weg, der ihn aus dem verworrenen Dickicht der Almosenwirthschaft heraus ins Freie sacht hinüberführen könnte. Nach den Ergebnissen des 31. März 1857 aber zu schließen, verstehen die seitdem in der That entstandenen Armenvereine Sachsens den Gedanken des weisen Gesetzgebers noch durchaus nicht zu würdigen. Nur dadurch, daß sie sich jetzt zu einer allgemeinen und öffentlichen Zusammenkunft vereinigt haben, deren Wiederholung sogar beschlossen ist, erwecken sie die Hoffnung, bald auch dem Geiste nach zu werden, was sie jetzt erst in bloßer äußerer Möglichkeit sind. Eine Versammlung wie die des 31. März hält eine gesunde Mitte zwischen einem Weltcongreß, gleich dem in Frankfurt am Main bevorstehenden, und einer blos örtlichen Zusammenkunft von Armenpflegern. Sie ist für eine feste praktische Grundlage des Gesprächs nicht zu groß, denn sie steht mit beiden Füßen auf der sächsischen Armenordnung einer-, den sächsischen Armuthszuständen andererseits, und sie ist auch nicht zu klein oder zu dunkel für eine gewisse theoretische Erleuchtung durch den wissenschaftlichen Gedanken.

Die Stärke dieses letzteren Lichts war für das Mal freilich noch nicht übermäßig durchdringend. Was eine zahlreiche und geschlossene Mehrheit gegen eine äußerst bescheidene Minderheit durchsetzte, deutet durchgehends auf alte und von der Wissenschaft verlassene Irrwege zurück. Zwang und Zucht ist da das stete Feldgeschrei. „Die hohe Staatsregierung werde gebeten", so heißt es der Reihe nach: den §. 119. der Armenordnung dahin abzuändern, daß gegen arbeitsscheue Arme im Fall ihrer öffentlichen Unterstützung Zwangsarbeit bis zu voller Besserung verhängt werden dürfe; den Leitern größerer Armenvereine die Befugniß beizulegen, mit Prügelstrafe vorzugehen; den Armenvereinen in ihrem Verhältniß zu den Eltern verwahrloster Kinder eine so weit gehende Gewalt einzuräumen, daß sie die Kinder auch wider der Eltern Willen anderwärts unterbringen und auf der Eltern Kosten erziehen lassen mögen; die §§. 25. und 26. der Armenordnung dahin abzuändern oder zu erläutern, daß es nur des Einverständnisses der Armenbehörde und der Obrigkeit eines Orts bedürfe, um Jemand ohne weitere Umstände unter Vormundschaft zu stellen, der durch Spiel, Faulheit, leichtfertiges Betragen oder offenbare Ungeschicklichkeit in seinem Gewerbe gegründete Besorgniß, der Gemeinde später zur Last zu fallen, errege; die Armenhäuser unter strenge Aufsicht der Armenvereins-Vorstände zu stellen; die Gendarmerie zu mehren und

militairiſch zu organiſiren; endlich und zu guter letzt aber den §. 30. der Armenordnung dahin abzuändern, daß die Freiwilligkeit der in ihm eben angeordneten Armenvereine unter gewiſſen näher entwickelten Vorausſetzungen in eine Zwangspflicht verwandelt werde. Kein aufgeklärter Armenpfleger und überhaupt kein billig denkender Menſch wird die vorſtehende Reihe von Anträgen durchmuſtern können, ohne in ernſte Beſtürzung zu gerathen. Aus Beſtürzung würde vollends Furcht und Schrecken werden, wollten wir den aufgezählten Beſchlüſſen von Belang noch eine Blumenleſe aus ihrer zuweilen höchſt naiven Begründung im Bericht folgen laſſen. Wenn das Dresdener Journal auf die Ehre der ſächſiſchen Geiſtlichkeit wirklich etwas hält, ſo hätte es gut gethan, nicht allzu nachdrücklich hervorzuheben, daß unter den Verſammelten des 31. März die Geiſtlichen zahlreich vertreten waren.

Die Minderheit wurde von keinem ſo entſchiedenen Bewußtſein ihrer Grundſätze und ihrer Richtung geleitet, wie die zwangſüchtige Mehrheit. Den verſchiedenen Anträgen dieſer gegenüber zeigte ſie eine ſehr verſchiedene Widerſtandskraft, ſowohl in der Stimmenzahl wie in den Gründen. Das unbeſonnene und unwürdige Geſuch an die Regierung, den Armenvereins-Vorſtänden die Befugniß der Prügelſtrafe gegen ihre Unterſtützten beizulegen, fand z. B. unter 253 Anweſenden nach dem amtlichen Bericht nur 7 bis 8 Gegner. Dieſe ehrenwerthen Männer widerſetzten ſich dem Geſuch hauptſächlich mit zwei Einwänden. Ein Armenpfleger habe ſich als den Vater ſeiner Schützlinge zu betrachten, ſagten ſie; wie könne er ihnen denn Prügel anſtatt des Brotes verabreichen wollen? „Welches Kind der Vater lieb hat" — war die bereite Antwort — „das züchtigt er." Aber die Gewalt der Prügelſtrafe werde dem Armenvereins-Vorſtand, ward weiter eingewandt, den Haß der roheſten und gefährlichſten Menſchen auf den Hals ziehen. „Nun", entgegneten die unerſchrockenen Vorſteher, „es iſt ein ſo großer Gewinn, bei denen in Furcht zu ſtehen, welche nur durch Furcht auf ſich wirken laſſen, daß man um dieſes Vortheils willen ſehr gern auch etwas Haß in den Kauf nehmen mag." Man ſieht, die chriſtlichen Armenpfleger Sachſens verſtehen bis auf äußerſt wenige Ausnahmen ſogar das hehre Gebot der Nächſtenliebe nur „mit einem Körnchen Salz;" ſie bedenken ſich nicht, Furcht zu ſäen, um Haß zu ernten. Ungeſchlichteter Zwieſpalt erhob ſich ſodann über die Wahl zwiſchen Zwangsarbeitshäuſern und individueller Behandlung der Armen. Es wurde nicht überſehen, daß die Arbeitshäuſer dieſer Art auf den Armen zu wirken pflegen, wie die Zuchthäuſer auf den Sträfling: beſtärkend im Schlimmen, nicht aber ablenkend, oder gar beſſernd. Zu der Idee des Emdener Patronats indeſſen, das manchem Leſer dieſer Zeitſchrift bekannt geworden ſein wird, erhob ſich die Dresdener Verſammlung noch nicht. Sie überließ es einer ſpäteren Wiederholung ihrer Vereinigung, eine der ſchönſten Anwendungen der Humanitätsidee auf das tägliche Leben näher ins Auge zu faſſen. Sie wollte lieber die Regierung auch für die unbeamteten Vorſtände von Zwangsarbeitshäuſern um Prügelſtrafgewalt bitten. Auch da man den Eltern ſogenannter verwahrloſter Kinder jede Zuſtimmung zu deren Unterbringung außerhalb des väterlichen Daches zu entziehen, nichtsdeſtoweniger aber ſämmtliche Koſten dieſes Verfahrens aufzubürden wünſchte, rührte ſich im gefüllten Saale keine Minderheit. Es blieb grade eben ſo ſtill, als der gleich ſtarke Antrag an die Regierung feſtgeſtellt wurde, nach welchem das Einverſtändniß der Obrigkeit mit der Armenbehörde eines Orts genügen ſoll, um Jeden unter das Joch der Vormundſchaft zu bringen, der durch Spiel, Faulheit, leichtfertiges Betragen, ja ſogar ſchon der durch „offenbare Ungeſchicklichkeit in ſeinem Gewerbe" gegründete Beſorgniß errege, der Gemeinde einſt zur Laſt zu

fallen. Dieſe glänzenden Proben geſetzgeberiſcher Fähigkeit gingen, wie geſagt, ohne Einſpruch vorüber und ins Protokoll. Nicht ſo geſchah es mit der Umwandlung der freiwilligen Bildung von Armenvereinen in eine zwangsweiſe, die der leitende Ausſchuß empfohlen hatte und die Verſammlung denn auch zu ihrem Antrag erhob. Hier regte ſich eine Minderheit, und zwar eine „höchſt beachtenswerthe", wie ſie der amtliche Bericht in ſeiner Unparteilichkeit herausſtreicht. Je mehr man die Form verſchärfe — warnte dieſe Minderheit — deſto mehr werde man den allein lebendigmachenden Geiſt verbannen. Je weiter ſich die Vereine zu unmittelbaren Organen der Regierungsgewalt ausbildeten, deſto näher rücke die Furcht, daß es mit der ſegensreichen Wirkſamkeit der Armenvereine allzumal ein trauriges Ende nehme. Allzu gerechte Furcht! Es gilt zu wählen zwiſchen Zwang und Freiheit, auf dem dornigen Acker der Armenpflege ſo gut, wie auf hoffnungsgrüneren und blumenreicheren Gefilden. In dem Maaße, wie die Armenvereine Sachſens ſich den alten Anſchauungen von der Strafe, ohne welche keine Beſſerung, von der Steuer, ohne welche kein Geld, von der geſetzlichen Verpflichtung, ohne welche keine Hülfe für die Armen ſei, wieder zuwenden, in demſelben Maaße verzichten ſie auf die höheren Kräfte, zu deren Aufnahme und Verwendung im Dienſte der nothleidenden Menſchheit ſie nach dem vorzüglichen Gedanken ihres Geſetzgebers das Gefäß abgeben ſollten. Freiwillige werden nur in kärglicher Zahl zu ihren Fahnen ſchwören, ſo lange der Dienſt lediglich zwiſchen der Rohheit des plumpen Almoſens und der Rohheit empörender Züchtigungen abwechſelt. Das Herz des armen Volks werden ſie mit derartigen Mitteln nicht veredeln; und wer ſich in ihm nicht ſeine kräftigſten Bundesgenoſſen wirbt, der hat in der Armenpflege nimmermehr auf Triumphe von Dauer und wahrem Werth zu hoffen.

Möge es darum nicht zu lange dauern, bis aus der Minderheit des 31. März eine feſte und begeiſterte Mehrheit geworden iſt. Wie ſie ſich diesmal dargeſtellt haben, ſo verſtehen die ſächſiſchen Armenvereine ihren eignen Gedanken nicht, von deſſen Wahrheit ſie doch ausſchließlich zehren und leben. Sie wiſſen nichts zu thun, als dem Staat mit unausführbaren Geſetzvorſchlägen müßig in den Ohren liegen, während ſie die Verzweiflung des Staats an den Erfolgen der geſetzlichen Armenpflege ſich zu Herzen nehmen und allein noch auf den mancherlei Wegen der Oeffentlichkeit an die Thätigkeit freiwilliger Nächſtenliebe ihre Berufung einlegen ſollten.

Hannover. Auguſt Lammers.

Ueber die Frage, ob und unter welchen Vorausſetzungen Gasbeleuchtungsanſtalten in kleineren Städten noch rentabel ſind.

Vom Ingenieur F. Menzel in Berlin*).

In neueſter Zeit haben in allen Provinzen ſo viele Städte den Wunſch und Plan gehegt und debattirt, Gasbeleuchtungsanſtalten herzuſtellen, daß es von Intereſſe ſein wird, die hierbei entſcheidenden Geſichtspunkte klar zu machen, und wenn

*) Nachdem die Städte angefangen haben, der Möglichkeit, Gasanſtalten für eigene Rechnung herzuſtellen, eine größere Aufmerkſamkeit zuzuwenden, glauben wir unſern Leſern durch die obigen Notizen einen willkommenen Dienſt zu leiſten. — Die vorgetragenen Zahlen erhalten ihr Gewicht durch die Perſönlichkeit des Verfaſſers, eines unſerer erfahrenſten Gasanſtalts-Ingenieure, des langjährigen Gehülfen Herrn v. Unruh's und Erbauers der hieſigen Gasanſtalt. — Wir erlauben uns, auf die Annonce auf der dritten Seite des Umſchlages dieſes Heftes hinzuweiſen. Die Redaktion.

möglich, die Hauptfragen ſo zu beantworten, daß jeder Lokalkundige aus den Verhältniſſen ſeines Wohnorts ſelbſt alle Entſcheidungsgründe hernehmen kann, ob für jede beſtimmte Stadt eine Gasbeleuchtungsanſtalt rentabel, ihre Herſtellung alſo wünſchenswerth und möglich iſt. Die bisherigen Erfahrungen haben zu ziemlich feſten Zahlenverhältniſſen geführt. Obgleich ſich nicht verkennen läßt, daß künftige Zeiten an dieſen Erfahrungszahlen noch manches ändern werden, ſo muß doch das feſtgehalten werden, was ſich bis heute als wahr und unzweifelhaft herausgeſtellt hat.

Für Mittelſtädte von 6000—10,000 Einwohnern, wenn in ihnen verhältnißmäßig lebhaftes Handel- oder Gewerbtreiben vorhanden iſt, und wenn nicht ungewöhnliche Terrainſchwierigkeiten vorliegen, die den Bau ausnahmsweiſe koſtſpielig machen, ſind für das ganze Bau- und Anlagekapital einer Gasbeleuchtungsanſtalt $4\frac{1}{2}$ bis $5\frac{1}{2}$ Thlr. pro Kopf der Einwohnerzahl ausreichend. Dies Anlagekapital wird in 40 Jahr amortiſirt ſein müſſen. Die für daſſelbe beſchafften Realitäten, Gebäude, gußeiſerne Apparate und gußeiſerne Gasleitungsröhren haben zwar eine Dauer von wenigſtens 100 Jahren, es wird jedoch einer wohlgeordneten Kommunalverwaltung ſelten zuſagen, die Amortiſation ſolcher zu gewerblichen Zwecken verwendeten Kapitalien auf 100 Jahre hinauszuſchieben. Deshalb iſt die obige ſehr kurze Amortiſationsfriſt gewählt worden. Wenn dabei von dem zu gewinnenden Zinſeszins ganz abgeſehen wird, ſo erfordert die Tilgung des Anlagekapitals in 40 Jahren vorweg einen Ertrag von $1\frac{1}{2}$ pCt.*); mit Hinzurechnung der dem Kapital laufend gebührenden Zinſen von 5 pCt. betragen alſo die unentbehrlichen Zinſen ſammt Amortiſationsrente jährlich $6\frac{1}{2}$ pCt. des Anlagekapitals.

Die Produktionskoſten von 1000 Kubikfuß Gas belaufen ſich nach Abzug des Werthes aller Nebenprodukte, bei Anrechnung ſämmtlicher Koſten für Ankauf der Gaskohlen, für den Betrieb, die Tagelöhne, Gehälter der Beamten, Reparatur und Erhaltungskoſten aller Gebäude, Apparate und Utenſilien, höchſtens auf 33 Silbergroſchen. (Es iſt dabei vorausgeſetzt worden, daß die Tonne Gasſteinkohlen [4 Scheffel oder $7\frac{1}{2}$ Kubikfuß preußiſch] bis in die Gasanſtalt 53 Silbergroſchen koſtet).

Nach allen bisherigen Erfahrungen muß in Deutſchland der obige Satz von 33 Silbergroſchen für 1000 Kubikfuß Leuchtgas für die Summe der Produktionskoſten unzweifelhaft als der höchſte angenommen werden.

Der Verkaufspreis des Leuchtgaſes muß daher ſo feſtgeſtellt werden, daß während der erſten 40 Jahre das Anlagekapital mit 5 pCt. verzinſt, und dann auch vollſtändig amortiſirt iſt. Es dürfen mithin nur die im Ganzen erforderlichen $6\frac{1}{2}$ pCt. des Anlagekapitals, auf den Verkaufspreis von je 1000 Kubikfuß Gas, über die Produktionskoſten aufgeſchlagen werden.

Um nun zu entſcheiden, zu welchem Preiſe kann jede Stadt 1000 Kubikfuß Gas verkaufen, muß feſtgeſtellt werden, wie viel tauſend Kubikfuß Leuchtgas verbraucht eine jede Stadt mit etwas lebhaftem Verkehr während eines ganzen Jahres. Auch auf dieſe Frage antwortet eine erfahrungsmäßige Durchſchnittszahl. Pro Kopf der Einwohnerzahl werden jährlich in größeren Mittelſtädten mindeſtens 500 Kubikfuß, in kleineren 400 Kubikfuß Gas verbraucht. Zur Ermittelung des Verkaufspreiſes iſt alſo nachſtehende Rechnung anzulegen.

---

*) Nach der Formel: $r = \frac{40\ S.}{(40 + n - 1)\ n}$ S. = 33,000 Thlr., n = 40 Jahr, mithin r (die jährliche Rente) = 417,, Thlr. oder 1,₂₆₂ pCt. vom Anlagekapital der 33,000 Thlr.

1. Für eine Stadt von 6000 Einwohner:

a. Anlagekapital à 5½ Thlr. pro Kopf beträgt 33,000 Thlr.;
b. die aufzubringenden Zinsen und Amortisationsrenten à 6½ pCt. von 33,000 Thlr. betragen 2145 Thlr.;
c. es werden verkauft à 400 Kubikfuß Gas pro Kopf und pro Jahr 2400 Tausend Kubikfuß Gas;
d. außer den oben nachgewiesenen Produktionskosten von 33 Silbergroschen pro 1000 Kubikfuß Gas müssen zur Deckung der Zinsen und Amortisation noch obige (ad b.) 2145 Thlr. durch den Verkaufspreis aufgebracht werden, vertheilt auf 2400 Tausend Kubikfuß beträgt dies pro tausend Kubikfuß 26 Sgr. 9¾ Pf.;
e. daraus ergiebt sich ein Verkaufspreis pro Tausend Kubikfuß Gas von 59 Sgr. 10 Pf., oder abgerundet 2 Thlr.

2. Für eine Stadt von 10,000 Einwohner:

a. Anlagekapital à 4½ Thlr. pro Kopf beträgt 45,000 Thlr.;
b. die aufzubringenden Zinsen und Amortisationsrenten à 6½ pCt. von 45,000 Thlr. betragen 2925 Thlr.;
c. es werden verkauft à 500 Kubikfuß Gas pro Kopf und pro Jahr 5000 Tausend Kubikfuß Gas;
d. außer den oben nachgewiesenen Produktionskosten von 33 Silbergroschen pro Tausend Kubikfuß Gas müssen zur Deckung der Zinsen und Amortisation noch obige (ad b.) 2925 Thlr. durch den Verkaufspreis aufgebracht werden, vertheilt auf 5000 Tausend Kubikfuß beträgt dies pro Tausend Kubikfuß 17 Sgr. 6 Pf.;
e. daraus ergiebt sich ein Verkaufspreis pro Tausend Kubikfuß Gas von 50 Sgr. 6 Pf., oder 1 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf.

Diese beiden Rechnungen werden den nöthigen Anhalt geben, vorweg die Frage zu entscheiden, ob die Anlage einer Gasanstalt nach den bisherigen Erfahrungen in rentabler Weise möglich ist.

Können durch besondere Arrangements die Kommunalbehörden ihre Gasanstalten billiger verwalten, als dies bei denjenigen Anstalten möglich ist, welche Actiengesellschaften angehören, so werden sich die Produktionskosten pro Tausend Kubikfuß Gas nicht unerheblich verringern. Es giebt Kommunalbehörden, welche sowohl die Kassen- als auch die Buchführung der Gasanstalt ohne erhebliche Mehrkosten mit ihren bereits bestehenden Büreaus vereinigen können. Eben so wird es bei kleinen Anstalten nur selten nöthig sein, daß dieselben von einem wissenschaftlich gebildeten Techniker, der in jetzigen Zeiten bei einem geringen Einkommen nicht zu haben ist, geleitet werden. Ein praktisch erfahrener Bauhandwerker genügt dazu. Letzteres ist dann um so eher möglich, wenn der Bau und die erste Einrichtung so tadellos ist, daß Störungen im Geschäftsbetriebe, die stets aus mangelhaften ersten Einrichtungen hervorgehen, gar nicht vorkommen können. Die hieraus resultirenden Ersparnisse in den Betriebskosten ermäßigen die Herstellungskosten des Gases fortlaufend und für immer sehr erheblich und machen es möglich, gegen die oben aufgestellte Berechnung entweder den Gasverkaufspreis noch billiger zu stellen, oder das Anlagekapital noch früher als in 40 Jahren zu amortisiren. Besondere Lokalverhältnisse erlauben auch, die Gassteinkohlen billiger als wie oben angesetzt ist (53 Sgr. pro Tonne) anzukaufen. Auch dadurch erniedrigen sich die Herstellungskosten des Gases. Jedoch bleibt hierbei zu beachten, daß mit Anrechnung des Werthes der Nebenprodukte (Coak und Theer) und der Menge des zu erzeugenden Leuchtgases die meisten deutschen (Schlesische

und Sächſiſche) Gaskohlen ſich zu den beſten engliſchen Gaskohlen dem Werthe nach verhalten wie 12 zu 16, daß alſo 16 Tonnen beſte deutſche Gasſteinkohle in einer Gasanſtalt nicht mehr Geldwerthe hervorbringen, als 12 Tonnen beſte engliſche Kohle. Nach dieſem Erfahrungsſatze wird eine Vergleichung der Lokal-Kohlenpreiſe leicht möglich ſein, vorausgeſetzt, daß der Verwerthung des ganz vorzüglichen Coaks von engliſchen Kohlen zu ungefähr 20 Sgr. pro Tonne keine erheblichen lokalen Hinderniſſe entgegen ſtehen. In Haushaltungen ſowohl zur Heizung als zur Küchenfeuerung bietet der Coak ſehr viel Annehmlichkeiten, ſo daß ſein Preis, beſte Qualität vorausgeſetzt, dem der beſten Steinkohle gleich kommt, ihn nicht ſelten überſteigt.

Die vorſtehenden, im Allgemeinen nur ſkizzirten Andeutungen, in denen aber alle Zahlen erfahrungsmäßig möglichſt genau und ſcharf ſind, werden genügen, um vorerſt der angeregten Frage ſoweit nahe zu treten, daß die Beantwortung nur noch innerhalb der hier offen gelaſſenen Grenze ſchwanken kann.

F. Menzel.

Iſt zur Einlaſſung auf Prozeſſe, welche gegen eine Stadt angeſtrengt werden, die Ermächtigung der vorgeſetzten Königlichen Regierung erforderlich?

(Aus Bonn.)

Unter der vorſtehenden Ueberſchrift wurde in dem Maiheſte der Monatsſchrift ein Fall vorgetragen, welcher bei der Gemeindeverwaltung der Stadt Cöln vorgekommen iſt, wonach die Gemeindevertretung ſich dahin ausgeſprochen hat, daß die oben aufgeſtellte Frage zu verneinen ſei.

Bei der hieſigen Verwaltung hat ſich ein Fall ereignet, der für die vorliegende Frage noch intereſſanter iſt, in ſofern als auch die betreffende Königliche Regierung ihre Anſicht in einer für die Selbſtverwaltung der Gemeinden günſtigen Weiſe ausgeſprochen hat, nachdem das hieſige Königliche Landgericht entgegengeſetzt in einem Urtheile erkannt hatte.

Im Dezember v. J. ſtellte der Gutsbeſitzer N. N. gegen die Stadt Bonn eine Klage bei dem hieſigen Königlichen Landgerichte an, dahin gehend, die Stadt Bonn zu verurtheilen, die Zweige der an dem Kommunalwege, Baumſchuler-Allee genannt, ſtehenden Kaſtanienbäume, in ſofern dieſelben auf das Grundſtück des Klägers überhängen, abzuhauen, im Entſtehungsfalle den Kläger hierzu zu ermächtigen.

Die Stadtverordneten beſchloſſen in ihrer Sitzung vom 16. Januar a. c., ſich auf die Klage einzulaſſen und theilten die Anſicht, daß eine Autoriſation der Königlichen Regierung zu Cöln nicht erforderlich ſei, da es ſich im untergebenen Falle nicht um die Anſtellung eines Prozeſſes, ſondern um die Einlaſſung auf einen ſolchen handle, und die Ausnahmebeſtimmungen des §. 46. der rheiniſchen Städteordnung, welche das Selbſtverwaltungsrecht der Gemeinden beſchränken, ſelbſtredend nicht erweiternd, ſondern möglichſt reſtriktive zu interpretiren ſeien.

Unter dem 9. Februar d. J. erließ das Königliche Landgericht zu Bonn ein präparatoriſches Urtheil, in welchem der beklagten Stadt Bonn aufgegeben wurde, die Autoriſation der Königlichen Regierung zu Cöln in einer Friſt von 4 Wochen beizubringen.

In den Motiven des Urtheils wurde zunächſt angeführt, daß es nach dem Wortlaute des §. 46. der Städteordnung zweifelhaft ſei, ob die Genehmigung auch dann nöthig ſei, wenn die Stadt Verklagte ſei, daß aber auch die ratio

Digitized by Google

legis eine Ueberwachung und Aufsicht über die Gemeinden bei Führung von Prozessen auf beide Fälle, die Anstellung sowohl, als Einlassung auf eine Klage, gleiche Anwendung finde, daß ferner die ältere Gesetzgebung für diese Interpretation spreche.

Es wird hierauf auf die französischen Gesetze über die Verwaltung der Gemeinden Bezug genommen, nachdem es in Beziehung auf die Gemeindeordnung vom 11. März 1850 heißt, daß von ihr abzusehen sei.

Die Verwaltung der Stadt Bonn führte nun der Königlichen Regierung zu Cöln gegenüber aus, daß das Urtheil ein präparatorisches sei, weshalb der Gemeinde das Rechtsmittel der Berufung von demselben nicht zustehe, wenn dasselbe auch in Betreff der Motive und des Dispositivs als unrichtig und mit dem Gesetze im Widerspruch erscheine. Der §. 46. der Städteordnung vom 15. Mai 1856 verlange nur für den Fall der Anstellung eines Prozesses über die näher angegebenen Materien die Autorisation der Königlichen Regierung, woraus von selbst folge, daß dieselbe zur Einlassung auf einen Prozeß nicht nöthig sei. Es sei auch nicht abzusehen, warum das Königliche Landgericht hierüber im Zweifel sein könne, jedenfalls aber dürfe man im Falle des Zweifels zu dessen Interpretation nicht auf die ältere französische Gesetzgebung zurückgehen, die in Beziehung auf die ratio legis mit den gegenwärtigen Gemeindegesetzen in geradem Widerspruche stehe. Die Städteordnung stelle das Prinzip der Selbstverwaltung an die Spitze, während der französischen Gemeindegesetzgebung das Prinzip der Centralisation zum Grunde liege. Der erkennende Richter habe daher bei seinem Zweifel zunächst die Gemeindeordnung vom 11. März 1850 heranziehen, nicht aber von derselben absehen müssen.

Es wurde deshalb schließlich darauf angetragen, die Königliche Regierung wolle sich dahin aussprechen, daß die von dem Königlichen Landgerichte der Stadt Bonn gemachte Auflage unzulässig und mit den Bestimmungen der Städteordnung vom 15. Mai 1856 unvereinbar sei.

Unter dem 6. April d. J. verfügte nun die Königliche Regierung zu Cöln, dem Antrage der Verwaltung entsprechend, daß sie sich nicht zur Ertheilung der von dem hiesigen Landgerichte für nöthig gehaltenen Autorisation veranlaßt finden könne, da nach §. 46. No. 6. der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 die Genehmigung der Bezirksregierung den Stadtgemeinden nur zur Anstellung von Prozessen über Berechtigungen der Gemeinden, oder über die Substanz des Gemeindevermögens erforderlich sei, und diese Beschränkung der den Stadtgemeinden nach §. 8. ebendaselbst zustehenden Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten nach dem Wortlaute, den Regeln der Interpretation und der damit übereinstimmenden Praxis nicht auch dahin ausgedehnt werden könne, daß die Stadtgemeinde ebenfalls zur Einlassung auf wider sie angestellte Prozesse der Genehmigung der Bezirksregierung bedürfe.

Diese Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöln ist also in jedem Sinne günstig für das wichtige Recht der Selbstverwaltung der Städte ausgefallen. Die interessanten prozessualischen Fragen, welche sich hieran knüpfen, ob das Königliche Landgericht sein Urtheil zurücknehmen könne oder in contumaciam gegen die Stadt entscheiden müsse, und die Frage, welcher Ansicht schließlich der rheinische Appellhof in Cöln beitreten würde, konnten nicht zur Entscheidung gebracht werden, da der Prozeß inzwischen im Vergleichswege zu Ende gebracht wurde.

Bonn, im Mai 1857. K.

Städtiſche Wohnungen und Miethspreiſe.

(Von Dr. A. Ruthenberg in Berlin.)

In allen größern Städten Deutſchlands, auf die wir uns mit unſern Beobachtungen und Bemerkungen zuvörderſt zu beſchränken haben, wird der Mangel an Wohnungen ſo wie die Höhe der Miethspreiſe gegenwärtig drückend empfunden. Das Bedürfniß der Wohnung ſteht aber unter den Erforderniſſen eines Familienlebens mindeſtens in gleicher Reihe mit den nothwendigſten Nahrungsmitteln, wenn es dieſen nicht noch vorangeht; denn am Magen abſparen kann und muß ſich eine Familie oft Manches; eine Wohnung kann ſie auch nicht einen Tag entbehren. — Weil nun aber dieſe Wohnungsnoth ein ſo drückendes Uebel iſt, hat man auch zu ihrer Abhülfe manche Vorſchläge gemacht und ſich ſelbſt auf praktiſche Verſuche, dieſelbe zu heben, eingelaſſen. In wiefern man ſich von dieſem oder jenem der vorgeſchlagenen Mittel eine Beſſerung verſprechen darf, wollen wir ſpäter unterſuchen. Daß man ſich hier leicht auf das Gebiet der frommen Wünſche, die aller Ausführbarkeit entbehren, verſteigen kann, brauchen wir wohl nicht erſt zu verſichern.

Die Wohnungsnoth ſteht nicht vereinzelt da; ſie iſt nur ein Symptom allgemeiner, wir müſſen behaupten geſtörter Entwicklungszuſtände, und zwar iſt ſie ihrer vorhin angedeuteten Natur nach das ſchlimmſte und drückendſte Symptom. Dieſe Wohnungsnoth hat ſich ſo zu ſagen, wie jeder Ausbruch einer Krankheit, allerdings faſt plötzlich eingeſtellt, obwohl ihr eine lange Vorbereitung nicht gefehlt haben dürfte; ſie iſt gleichzeitig an allen Orten, die als größere Kommunen unter denſelben ſozialen Geſetzen ſtehen, zum Ausbruch gekommen, wie in Wien ſo in Berlin, wie in Breslau ſo in Stettin; und auch Paris weiß von dieſer Noth ſchauerliche Geſchichten zu erzählen.

Es iſt dieſe Wohnungsnoth gleichſam ein letztes und deßhalb ſehr beachtenswerthes Zeichen verwickelter und gedrückter Verhältniſſe im ſozialen Verkehr, weil andere Entbehrungen und Uebelſtände ſchon zuvor durchgelebt ſind, ehe die Bevölkerung durch die Höhe der geſteigerten Miethspreiſe ſelbſt beginnt, ſich in ihren Wohnungen zu beſchränken und auf dieſe Weiſe den Druck auf die kleineren Wohnungen noch zu vergrößern. Somit werden denn die Uebelſtände für die weniger wohlhabenden und weniger einkommensreichen Familien beſonders empfindlich, namentlich für die im beſondern Sinne arbeitenden Klaſſen. Dieſe Behauptung gilt nicht blos in dem Sinne, daß überhaupt kleine Vermögen jeglichen Preisaufſchlag ſchwerer empfinden, als größere, ſondern der fragliche Uebelſtand iſt auch für die unteren Klaſſen ein abſolut größerer. Es iſt eine hinreichend beſtätigte Erfahrungsthatſache, daß kleinere Wohnungen verhältnißmäßig theurer zu erſtehen ſind, als größere und zwar in dem Grade mehr, je niedriger der Stand des Miethers iſt. Die hauptſächlichſten Urſachen hiervon liegen nahe. Der Vermiether will eine gewiſſe Verſicherungsprämie für wirkliche Bezahlung des Miethzinſes, welche, je tiefer der Stand des Miethers, ihm um ſo unſicherer erſcheint, er will eine Entſchädigung für die viele Unluſt, die er von unſoliden, unrühmlichen Miethern ꝛc. vorausſetzt. Viele und in der Regel die kapitalreichſten Unternehmer vermeiden daher den Bau von Wohnungen für ſogenannte kleine Leute und ſtellen lieber große Paläſte her für die Reichen und Wohlhabenden. Die Zahl der weniger wohlhabenden Wohnungsbedürftigen iſt aber ſelbſtverſtändlich die größere; die für ſie disponible Wohnungen haben ſich im Laufe der Jahre aus verſchiedenen Urſachen, wie zum Theil ſchon angedeutet wurde, nur mehr und mehr vermindert. Wie es ſich nun auch mit den Urſachen dieſer traurigen Erſcheinung weiter verhalte, die Thatſache

ſteht feſt, daß die Miethspreiſe der Wohnungen für den größern Theil der Bevölkerung in den größern deutſchen Staaten faſt unerſchwinglich geworden ſind, und daß die meiſten Familienväter in dieſen Städten den vierten, ja den dritten Theil ihres jährlichen Einkommens auf die Miethe der Wohnung verwenden müſſen. Dies iſt jedenfalls ein Mißſtand, welcher nicht bloß die kleinen Arbeiterfamilien, ſondern weiterhin ihre Arbeitsgeber und endlich auch die ökonomiſche Blüthe der betreffenden Gemeinden ſehr nahe berührt. Die traurigen Folgen der Wohnungsnoth für die zunächſt betheiligten Volksklaſſen ſelbſt ſpringen in die Augen, ſie ſind materieller und moraliſcher Natur. Kleine Handwerkerfamilien, alle von der Hausinduſtrie lebenden Arbeiter und Arbeiterinnen zahlen für häufig ungeſunde, feuchte dunkle Wohnungen, welche Krankheiten, größeren Holz- und Lichtverbrauch erzeugen und ſomit Zuſchläge aller Art zu dem gewöhnlichen Miethsaufwande hinzufügen, oft Preiſe, welche den Miethszins für gleich geräumige Zimmer in beſſern Häuſern kaum gleich kommen und jedenfalls nicht entſprechend geringer ſind. Wie ſchon bemerkt, drücken die hohen Miethspreiſe, wie natürlich, am ſtärkſten auf die kleinern Wohnungen, und ſomit haben die ärmern Volksklaſſen dadurch das läſtige Privilegium erworben, eine ſchlechtere Befriedigung ihres Wohnungsbedürfniſſes theurer bezahlen zu dürfen, als die Wohlhabenden und Reichen. Die moraliſche Seite der Wohnungsnoth der ärmern Klaſſen iſt aber nicht weniger nachtheilig und betrübend, wie wir des Weiteren nicht auszuführen brauchen.

Bei der Solidarität der ſozialen und ökonomiſchen Intereſſen nun aber iſt die Wohnungsnoth der untern Volksklaſſen zugleich für die höheren Stände, für die Arbeitsgeber wie für die ganzen Stadtgemeinden eine Frage, nicht etwa blos der Wohlthätigkeit, ſondern eine Frage des ziemlich weit reichenden Intereſſes. Hohe Miethspreiſe müſſen, ſollte man meinen, wenn auch nicht ſchon nothwendig für den Augenblick, ſo doch auf die Dauer eine örtliche Lohnſteigerung bewirken. In jüngſter Zeit ſind in verſchiedenen Städten Deutſchlands ſolche Lohnſteigerungen durch Verweigerung der Arbeit verſucht worden; welcher Antheil daran etwa der Höhe der geſteigerten Wohnungspreiſe zuzuſchreiben wäre, dürfte ſchwer nachzuweiſen ſein. Daß aber das Mißverhältniß zwiſchen geſteigerter Wohnungsmiethe, theurer gewordenen erſten Lebensmitteln und den durchſchnittlichen Arbeitslöhnen ſich irgendwie äußern muß, kann nicht überraſchen, wenn man ſich dieſe Zuſtände in einfachen Zahlen klar zur Anſchauung bringt, wozu weiterhin einiges Material geliefert werden ſoll. Die Lohnſteigerung im Allgemeinen möchte für Deutſchland zu einer Nothwendigkeit geworden ſein, zu deren Durchführung, wenn wir nicht irren, die neuerdings vorgekommenen Verſuche von Arbeitseinſtellungen die Anfänge bilden dürften; daß es daneben auch Lohnſteigerungen geben kann, die aus lokalen Mißverhältniſſen und nicht aus einer allgemeinen in der Regel erfreulichen Bewegung des geſammtwirthſchaftlichen Lebens entſpringen, wollen wir nicht beſtreiten, wie wir auch darin einen großen Nachtheil für die Arbeitsgeber des betreffenden Orts und für die Gemeinde ſelbſt erblicken. Für die letztere nicht bloß deßhalb, weil die örtliche Induſtrie im munteren Fortſchreiten gehindert oder wenigſtens gehemmt iſt und an andere Orte ſich hinzuziehen droht, ſondern auch weil die Verwaltung es mit einer unſtäten, ſchlecht untergebrachten, daher ſittlich mehr oder weniger verkommenden Bevölkerung zu thun hat; man darf aber die ſittlich-ökonomiſche Wechſelwirkung im Leben und Weben der Menſchen und beſonders der untern Klaſſen nie zu gering anſchlagen. Die Arbeitsgeber aber haben, von der Lohnfrage abgeſehen, auch noch inſofern ein erhebliches Intereſſe an beſſerer Befriedigung des Wohnungsbedürfniſſes ihrer Arbeiter, als ſie dieſe mehr in die

Nähe ihrer Fabriken ziehen können und überhaupt mit einer moraliſch zuverläßigeren und materiell befriedigteren Klaſſe vortheilhafter arbeiten, als im umgekehrten Falle.

Ueber die Wohnungsnoth und die unerſchwingliche Höhe der Miethspreiſe herrſcht alſo wohl kein Zweifel mehr weder in Paris noch Wien, noch Berlin, noch in einer andern größern Stadt der deutſchen Länder, wie z. B. in Breslau oder Stettin, in Leipzig oder Stuttgart, oder wohin man ſonſt blickt. Wie aber iſt dem unbeſtreitbaren Bedürfniß und Uebel Abhülfe zu verſchaffen? Mit dieſer Frage hat man ſich ſeit einiger Zeit lebhaft aller Orten beſchäftigt, ohne irgendwo ein durchgreifendes Mittel entdeckt zu haben. Die Natur der hier zur Sprache kommenden Verhältniſſe aber bringt es ſelbſtverſtändlich mit ſich, daß wie an verſchiedenen Orten die Urſachen des vorliegenden Bedürfniſſes nicht dieſelben ſind, ſo auch die Mittel der etwaigen Abhülfe oder Milderung der Uebelſtände verſchieden und den lokalen Umſtänden angemeſſen ſein müſſen. Eine allgemeine Löſung der hier ſich aufdringenden Schwierigkeiten dürfte überhaupt vergeblich verſucht und angeſtrebt werden, und es ſind gerade die an einzelnen Lokalen und unter ſpeziellen Verhältniſſen gemachten Erfahrungen, die um ſo mehr ein Recht haben ſich geltend zu machen, je gewiſſer eine ſchwierige Aufgabe nur durch das geiſtige und materielle Zuſammenwirken Verſchiedener zu bewältigen iſt. In dieſem Sinne wollen wir zunächſt Mittheilungen über Städte Württembergs, und namentlich über Stuttgart beachten, worin ſich ja vornehmlich die Lage ſüddeutſcher Kommunen kennzeichnet. Hier ſpricht man, auch mit Rückſicht auf die in andern Ländern gemachten Erfahrungen zunächſt die Warnung aus, ſich bei der Wohnungsnoth und den praktiſchen Verſuchen zu ihrer Abhilfe, nicht von einer falſchen Humanität leiten zu laſſen. Man reiche, ſo lautet dort die Mahnung, die beſſern Wohnungen, die etwa hergeſtellt werden, weder ganz, noch theilweiſe als Almoſen. Die Erfahrung hat überall gelehrt, daß auf dem Wege der Almoſen gebenden Wohlthätigkeit verſchwindend Kleines in dieſer Angelegenheit zu Stande kommt, ſodann, daß die auf ſolche Weiſe an den Mann gebrachten Wohnungen mit einem Makel in den Augen derjenigen leicht behaftet erſcheinen, welche durch Selbſtgefühl als Kern der untern Klaſſen ſich darſtellen und welche nach perſönlicher Würdigkeit, ſowie im Intereſſe einer umfaſſenderen Löſung der Aufgabe zuerſt in die beſſern Wohnungen eingeſtellt und für dieſelben gewonnen werden ſollten; man bevölkert ſonſt die wenigen zu Stande kommenden Anſtalten der Art mit Bettelfamilien, die Maſſe und der Kern der Arbeiterbevölkerung bleibt unbefriedigt und hält ſich von ſelbſt fern. Außerdem aber wird, wenn man jenen Weg falſcher Humanität betritt, die Privatſpekulation von ſolchen Unternehmungen eher abgeſchreckt, weil hier Faktoren einer unnatürlichen Konkurrenz wirken. Gewiß iſt es, daß nicht ſelten der falſch gelenkte Humanismus der gefährlichſte Feind der nothleidenden Klaſſen iſt. Für die Hauptſache aber wird nun freilich auch in Bezug auf die Verhältniſſe der Stadt Stuttgart erklärt, daß die Privatſpekulation den Bau kleinerer Wohnungen für die untern Klaſſen zu ihrem Gegenſtand mache. Auf dem ſogenannten Wohlthätigkeitskongreß, welcher im September v. J. in Brüſſel gehalten iſt, wurde allſeitig und namentlich von Vertretern engliſcher Baugeſellſchaften geltend gemacht, daß auch hier der Weg der Privatſpekulation der allein zum Ziele führende ſei. Insbeſondere hat Henry Roberts, eine engliſche Notabilität in der Frage der Arbeiterwohnungen, dieſe Anſicht ſehr beſtimmt ausgeſprochen. — Die Rentabilität iſt natürlich die erſte Vorausſetzung dafür, daß auch bei uns, wie in England, die Spekulation der Sache ſich zuwende. Man wird hier ſehr bald den Einwurf erheben, die höheren Arbeitslöhne der arbeitenden

Klaſſen in England, die Hochſchätzung des Engländers für Haus und Wohnung, für ein eigenes home, bereiteten dort der Privatſpekulation die Wege; hier dagegen fehlten dieſe und andere Vorausſetzungen, und ſo lange es noch Schlafſtätten um einen oder zwei Batzen die Nacht, dumpfe, feuchte Kammern um 12 bis 20 Fl. das Jahr gebe, würde die Privatſpekulation mit beſſern und theurern Wohnungen ſchwer durchkommen. Solchen Einwänden iſt aber zu entgegnen: ſo weit die gegenwärtigen Miethspreiſe bekannt ſind, welche Arbeiter- und kleine Handwerkerfamilien für ſchlechte Wohnungen bezahlen müſſen, ſollte man meinen, daß beſſere, geſundere, reinlichere Lokale um den gleichen, wenn nicht geringeren Preis herzuſtellen wären; wenigſtens iſt es in dieſer Rückſicht bemerkenswerth, daß Familien der beſſer ausgeſtatteten Stände häufig gleich große oder größere Wohnungen im Verhältniß ſogar billiger beſitzen, als die vorhin erwähnten Stände. Weiterhin iſt zu bemerken, daß man es eben auf die lohnreicheren Arbeiter zunächſt abſehen muß. Neue Wohnungen für kleine Leute im Umfange des ganzen für dieſe und jene Lokalität vorhandenen Bedürfniſſes laſſen ſich nicht mit einem Male aus dem Boden ſtampfen; man muß zuerſt das Mögliche zu erreichen ſuchen. Dieſen natürlichen Weg geht die Sache nach den bekannten Erfahrungen auch in England. Der ſolide und zahlungsfähigere Kern der Arbeiter drängt ſich in die beſſeren Wohnungen, die Spekulation verſieht für dieſe Klaſſe die Arbeiterhäuſer ſogar in zunehmendem Grade mit dem Comfort der höheren Stände, mit Waſſerleitung ꝛc. In dem Maße, als beſſere Wohnungen entſtehen, wird auch die Geſundheits- und Baupolizei den alten ſchlechten Wohnungen den Krieg erklären können. So weit ſind wir nun freilich noch nicht; wir ſtehen noch am Anfang des Anfangs. Soll man nun aber ſo lange warten, bis Privatunternehmer in Arbeiterwohnungen ſpekuliren? Keineswegs. Die Aſſoziation, die aktienmäßige Spekulation, welche die wirthſchaftlichen Wunder der Gegenwart auf andern Gebieten wirkt, kann auch dieſer dringenden Reform Bahn brechen. — Man hat auch in Süddeutſchland das Vorbild der gemeinnützigen Baugeſellſchaften, welche ſich in norddeutſchen Städten ſeit einigen Jahren geltend gemacht haben, vor Augen. Man mache einmal einen umfaſſenden Verſuch, auf Aktien eine Anzahl Arbeiterwohnungen zu bauen, wird in Bezug auf Stuttgart angerathen. Tritt man mit gewiſſenhaft berechneten Voranſchlägen vor die Oeffentlichkeit, baut man auf wohlfeilem Grunde, in der Nähe der Hauptfabrik Quartiere, ſo wohlfeil als möglich und unter Dispens von etwaigen vertheuernden baugeſetzlichen Beſtimmungen, ſo wird die Sache ausführbar ſein, Anklang finden und bald auch unter der Privatſpekulation Propaganda für ſich machen. — Die Geſellſchaftung verſchiedener Kapitalien in Aktienform ſcheint jedoch vorläufig als der beſte Weg zur Beſchaffung kleinerer Wohnungen ſich zu empfehlen; die Aktienunternehmung iſt es, welche überall im modernen Leben am beſten und ſchnellſten die zerſtreuten Kräfte, welche zu einem großen wirthſchaftlichen Verſuche zuſammenwirken müſſen, thätig zuſammenzufaſſen vermag.

Sehr erfreulich iſt eine neuerdings in England hervortretende Erſcheinung, wonach die Spar- und andere Vereine der Arbeiter ſelbſt ſich an derartigen ihr eigenes Loos betreffenden Aktienunternehmungen betheiligen ſollen. Es erſcheint dieß noch zukunftreicher, als der allmälige Ankauf der neuen Wohnungen durch die einzelnen Arbeiter mittelſt einer im Miethszins ſteckenden Amortiſationsquote. Auf Letzteres iſt auf dem Brüſſeler Kongreß, von der Berliner Baugeſellſchaft und von andern Seiten ein, wie wir glauben, ungebührlich großes Gewicht gelegt worden. Dagegen iſt die Betheiligung von Kapitalaſſoziationen der arbeitenden Klaſſen an ſolchen ſie ſelbſt betreffenden Aktienunternehmungen als mehrfach

vortheilhaft anzuſehen. Das Intereſſe der Arbeiter verfeſtigt ſich mit dieſen Anſtalten, ohne daß der Einzelne durch ſie gebunden wird. Daher iſt nur zu wünſchen, daß ähnliche Erſcheinungen auch auf deutſchem Boden zu Tage treten. Es ſind zwei Hauptſyſteme, welche ſich an dem Bau von Arbeiterwohnungen geltend gemacht haben, das Kaſernenſyſtem der cités ouvrières und das Einzelbau- (cottage-) Syſtem, jenes der charakteriſtiſch franzöſiſche, dieſes der ächt engliſche Ausdruck der fraglichen Zeitbeſtrebung. Das erſtere Syſtem iſt wohlfeiler bei theuren Bauplätzen, hält aber allerdings die Arbeiterfamilien nicht in der ſchroffen Abſonderung, welche der Engländer liebt, deſſen Haus ſeine Burg ſein ſoll. Die cités ouvrières werden in Paris von Louis Napoleon befördert, welcher, um die Privatſpekulation anzuregen, bekanntlich der erſte Häuſerſpekulant auf dieſem Gebiete geworden iſt, in Mühlhauſen beſteht dies Syſtem in größerer Ausführung, ebenſo in Kopenhagen. In Brüſſel will ſich eine große anonyme Geſellſchaft auf den Gegenſtand werfen; in einer Menge anderer Städte iſt man entweder ſchon ans Werk gegangen oder ſteht im Begriff, es zu thun, wie in Heilbronn. — In Betreff der Wohnungsverhältniſſe, namentlich der Arbeiterwohnungen zu Stuttgart hat nun noch der dortige Gewerbeverein durch ſeinen größern Ausſchuß eine Eingabe an den Gemeinderath gerichtet, worin er darlegt, daß die Neubauten in der Stadt Stuttgart während der letzten Jahrzehnte nicht im Verhältniß mit der Bevölkerungsvermehrung während derſelben Zeit ſtehen. Es wurde von ihm weiter die Anſicht ausgeſprochen, daß dem ſich neuerdings in beſonderem Grade geltend machenden Mangel an kleineren Wohnungen durch die Spekulation nicht werde abgeholfen werden, ſo lange noch eine lebhafte Nachfrage auch nach größern Wohnungen ſtattfinde, da Gebäude mit vielen kleineren Wohnungen keine beliebte Kapitalanlage bilden und daher weniger leicht veräußerlich ſeien. Dagegen glaubte der Gewerbeverein, daß auch für kleinere Wohnungen hinreichend geſorgt werden würde, wenn die beſchränkenden Beſtimmungen der Reſidenzbauvorſchriften beſeitigt würden, welche die Erbauung kleiner und billiger Häuſer ohne Noth erſchweren. Der Verein ſtellte daher folgende Bitte an den Gemeinderath: 1) es möchte derſelbe bei dem Königlichen Miniſterium des Innern ſich dahin verwenden, daß in ſolchen Nebenſtraßen, welche vorausſichtlich niemals dem größeren Verkehr dienen würden, auch kleinere Wohnhäuſer errichtet werden dürfen, und es möchte der Gemeinderath ſich weiter dahin verwenden, daß in der Nähe der Stadt, womöglich auf mehreren Seiten derſelben, Bezirke ausgemittelt und in denſelben Straßenlinien gezogen werden, an welchen das Bauen der Häuſer ohne Rückſicht auf ihre Größe erlaubt werde. Von einer ſolchen Erleichterung wurde darum Abhülfe erwartet, weil bisher als Regel feſtgehalten wurde, daß jedes Haus mindeſtens 50 Fuß Fronte gegen die Straße haben müſſe, was Leute mit geringeren Mitteln verhinderte, ſich Häuſer zu bauen, wenn ſie ſich nicht eine große Schuldenlaſt aufbürden wollten. Nach den Bauvorſchriften für Stuttgart vom Jahre 1812 iſt zwar in Nebenſtraßen eine Frontlänge von 30 Fuß und in ganz unbedeutenden Straßen eine ſolche von 25 Fuß erlaubt, aber es ſind noch gar keine Straßen als „Nebenſtraßen“ bezeichnet, und daher würden ziemlich ausnahmslos 50 Fuß Länge in den neuen Straßen gefordert; 2) wurde die Bitte an den Gemeinderath gerichtet, derſelbe möchte ſich dafür verwenden, daß in ſolchen Nebenſtraßen und Bezirken keine ſtrengeren Bauvorſchriften für Stuttgart gegeben werden, als in anderen Städten des Landes beſtehen, daß man namentlich nicht in allen Fällen Steinbau fordere, wo anderwärts Holzbau erlaubt wäre; 3) wurde für den Fall der Genehmigung dieſer Anträge gebeten, daß der Gemeinderath die erforderlichen Straßen eröffne, damit dem Bauen kein Hinderniß im Wege ſtehe. Dieſe

Digitized by Google

Erleichterungen, ſprach der Gewerbeverein aus, würden erwarten laſſen, daß mancher ein Haus baue, der ſonſt nicht daran denken könnte; Handwerkern würde die Gelegenheit verſchafft, durch Erwerbung von Wohnungen in Nebenſtraßen mehr in der Nähe ihrer Kunden und Abnehmer zu wohnen. Die Annahme dieſer Vorſchläge würde auch den Bau großer kaſernenartiger Gebäude für Arbeiterwohnungen entbehrlich machen, die manche bedenkliche Seite hätten; 4) ging die Bitte dahin, der Gemeinderath möchte dahin wirken, daß die Beſtimmung beſeitigt werde, wonach die Errichtung von Wohngebäuden in Hof- und Gartenräumen hinter Häuſern, ſowie die Einrichtung von Wohnungen und Feuerungen in bereits beſtehenden Hintergebäuden, die Möglichkeit der ungehinderten Anwendung von Feuerlöſchgeräthſchaften vorausgeſetzt, nur im Falle eines Bedürfniſſes des Eigenthümers des Hauptgebäudes geſtattet werden ſoll. Es wurde beſonders darauf aufmerkſam gemacht, daß durch dieſe Beſtimmung eine ſchreiende Ungleichheit geſchaffen werde und daß es gar keine ſicheren Anhaltspunkte für den Beweis eines Bedürfniſſes gebe, daher Alles dem freien Ermeſſen der erkennenden Behörde anheimgegeben ſei; 5) wurde bezüglich des Verfahrens in Baukonzeſſionsſachen der Wunſch ausgeſprochen, es möchten in Ausführung der Polizeiverordnung vom 15. September 1812 diejenigen Einrichtungen getroffen werden, von welchen der Natur der Sache nach eine raſche, die Intereſſen der Betheiligten möglichſt ſichernde Erledigung dieſer Geſuche bedingt ſei. Endlich wurde die Bereitwilligkeit ausgeſprochen, dem Gegenſtande auch fernerhin ſeine Aufmerkſamkeit zu widmen, wie denn auch von dem Gewerbeverein zu Stuttgart der Beſchluß gefaßt wurde, Pläne und Ueberſchläge über einige kleine Gebäude am fraglichen Ort anfertigen zu laſſen, welche genaue Anhaltspunkte zur Bemeſſung der Baukoſten geben würden und ſpäter veröffentlicht werden ſollten.

Die Wohnungsnoth und die Höhe der Miethspreiſe iſt aber, wie ſchon bemerkt, eine ſolche, die ſich über alle größeren Städte Deutſchlands erſtreckt, wie denn z. B. in Mannheim der dort herrſchende Wohnungsmangel Hauseigenthümer veranlaßt hat, dritte Stockwerke auf ihren Häuſern zu errichten. Die Noth der Wohnungen trifft auch hier, wie es in der Natur der Sache liegt, zuerſt die kleineren Handwerker und Arbeiter am härteſten, weil ihnen die geringere Möglichkeit gegeben iſt, ſich nach andern Seiten hin um ſo mehr zu beſchränken, je höher die Wohnungsmiethen geſteigert werden. Dieſe Steigerung hat in jüngſter Zeit für Arbeiterwohnungen durchſchnittlich ein Sechſtel des frühern Miethzinſes betragen, oder etwa 17 pCt.

Auch in Leipzig nahm, wie von dort berichtet wurde, in letzter Zeit das Steigen der Miethspreiſe für Wohnungen nicht allein in der innern Stadt, ſondern namentlich auch in den Vorſtädten auf eine beinahe erſchreckende Weiſe zu. Von allen Seiten hörte man Klagen der Miethsbewohner, verhältnißmäßig aber wenig von Projekten zur Erbauung neuer Häuſer. Neuerdings dürfte dieſen Nothzuſtänden für Leipzig vielleicht eine lokale Abhilfe daraus entſtehen, daß der (auch in dieſer Monatsſchrift, Aprilheft d. J. pag. 375 erwähnte) Erweiterungs- und Verſchönerungsplan zur Ausführung gebracht wird.

In Wien und andern größern öſterreichiſchen Städten wird die Wohnungsnoth um deswillen als höher geſtiegen dargeſtellt, als es in andern Städten der Fall wäre, weil in Oeſterreich die Häuſer mit ſo ſtarken Steuern belegt wären, daß der Zinsertrag der in den Häuſerbau geſteckten Kapitalien weſentlich verringert würde. Dieſer Umſtand dürfte aber ſo ziemlich bei allen Häuſern in welcher Stadt nur immer zutreffen, daß, freilich in höherem oder geringerem Grade der

Digitized by Google

Zinsertrag durch die abzutragenden Steuern geſchmälert wird. Ueber den relativen Grad der Schmälerung in öſterreichiſchen und andern deutſchen Städten hier Vergleichungen anzuſtellen, erſcheint kaum zuläſſig, nur möchte die Bemerkung wohl ſtatthaft ſein, daß in den größern preußiſchen Städten die auf die Häuſer und Wohnungen treffenden Steuern nicht allzu gering bemeſſen ſein dürften. Was die Wohnungsnoth der Stadt Wien betrifft, wo in letzter Zeit die Miethe Seitens der Hauswirthe faſt durchgehends um 30, 40, ja 60 pCt. geſteigert wurde, ſo wird dieſe für die innere Stadt, das eigentliche Wien, theilweiſe auch durch die Beſchränktheit des Raumes bewirkt, wodurch die Häuſer ſo zu ſagen in den Himmel hinaufgetrieben werden und die Paſſage der Straßen im höchſten Grade an Unbequemlichkeit zunimmt. Als Mittel zur Abhilfe wird in Wien ſeit längerer Zeit bereits die Erweiterung der Stadt in der Richtung hin beſprochen, daß man die Baſteien ebnete und das Glacis theilweiſe zum Häuſerbau heranzöge. Doch ſind dies Pläne, die auf vielfachen Widerſpruch kompetenter Behörden treffen, ſo daß an eine Ausführung derſelben binnen kurzer Friſt gewiß nicht zu denken iſt. Inzwiſchen ereignet es ſich zur Zeit des Wohnungswechſels in Wien wie freilich in allen größern Städten, daß mehr oder weniger Familien obdachlos werden und von den ſtädtiſchen oder Polizei-Behörden in öffentlichen Lokalen untergebracht werden müſſen.

Was dieſe Angelegenheit in norddeutſchen, namentlich preußiſchen Städten betrifft, ſo iſt ſie in Beziehung auf Breslau und Berlin am meiſten zur Kenntniß und auch zur Anerkenntniß gelangt. Beide Städte haben aber auch auf dieſem Boden andern kleinern Städten nur als Vorbild gedient. Ueber einen Abſchnitt der Wohnungsverhältniſſe, nämlich über das Kapitel der kleinen Wohnungen und ihre Herſtellung in der Stadt Breslau halten wir für angemeſſen, hier die Anſicht und das Urtheil eines in dieſen Dingen erfahrenen Mannes, des Herrn Fr. Mehwald daſelbſt, zu vernehmen, wie er ſich darüber öffentlich vor nicht langer Zeit geäußert hat. Kleine oder Armenwohnungen ſind demnach in Breslau ſolche, die zu einem jährlichen Miethspreiſe von 15 bis 30 Thlr. vermiethet werden. Wie viele ſolcher Wohnungen es in Breslau in dieſem oder im vorigen Jahre, etwa verglichen mit früheren Perioden, gab, wird nicht bemerkt. In Berlin zählte man 1808 bei einer Bevölkerung von noch nicht 170,000 Seelen 17,758 ſolcher Wohnungen, im Jahre 1845 gab es bei 378,316 Einwohnern nur noch 12,890 Wohnungen dieſer Art und im Jahre 1854 waren es 11,941, während die Bevölkerung 430,000 Seelen betrug. — Das Verhältniß ſtellte ſich alſo zwiſchen einer Wohnung und den entſprechenden Seelen der Bevölkerung in den drei bezeichneten Zeitabſchnitten wie 1 zu 10, zu 30 und zu 36. — Häuſer aber mit ſolchen billigen Wohnungen, die in Berlin wie in Breslau in ſchneller Zunahme knapper geworden ſind, können nach der Meinung des Herrn Mehwald, der ſich gewiß viele anſchließen werden, von Privatleuten nicht gebaut werden, und zwar, wie derſelbe nachzuweiſen bemüht iſt, aus erfahrungsmäßigen Gründen. Wie Herr Mehwald ſelbſt nämlich angiebt, kaufte er bereits im Jahre 1843 zu Breslau an gelegener Stelle einer Vorſtadt, wo Ueberfluß an Arbeitern mit regelmäßigem Tagesverdienſt war, einen großen Bauplatz für etwa den fünften Theil deſſen, was er heute koſten würde, ließ einen der billigſten Maurermeiſter Plan und Zeichnung nach den ökonomiſchſten Bauprinzipien zu einem vierſtöckigen Hauſe mit 120 ſogenannten kleinen oder Armenwohnungen fertigen und dann eine genaue Koſtenrechnung machen. Darauf wurde die mögliche Einnahme veranſchlagt, Polizei-, Kommunal- und Militairlaſten nebſt Aſſekuranz- und Reparaturgeldern, ſo wie die Hausmeiſterwohnung, Tantième und

mögliche Ausfälle abgezogen, und es fand ſich, daß das Gebäude ſich im glücklichſten Falle zu 3 bis 3½ pCt. verzinſen würde. Da nun Niemand Luſt hatte, zu dieſem Zinsfuß Geld zu leihen, der Urheber des Plans ſelbſt auch nicht gewillt war, ſein Geld ſo niedrig anzulegen, beſonders noch in Verbindung mit der ſchweren Laſt einer ſolchen Hausverwaltung, ſo blieb der Plan auf ſich beruhen und Herr M. verzichtete darauf, ſeinerſeits der Wohnungsnoth der kleinen Leute entgegenzutreten. Daß er klug daran gethan habe, auf die Durchführung ſeines Plans zu verzichten, belegt er durch ein Beiſpiel, demzufolge ein menſchenfreundlicher Mann, ohne vorher zu rechnen, einen ähnlichen Plan aufnahm und ausführte; ihm ſind, weil er nicht ganz aus eigenen Mitteln bauen konnte, ſpäter Hypotheken gekündigt, die er nicht wieder beſchaffen konnte; die Häuſer ſind dann zu Spottpreiſen in andere Hände gekommen, und der Erbauer hat ſein ganzes Vermögen dabei eingebüßt. Daraus wird alſo für Breslau gefolgert, daß Häuſer mit den verlangten Wohnungen von Privatleuten nicht hergeſtellt werden können, indem dieſe dabei nicht auf ihre Koſten und den nothwendigen Gewinn kommen würden. Wie weit eine ſolche Berechnung und Anſicht für Breslau zutreffen mag, wollen wir dahin geſtellt ſein laſſen. Daß aber anderwärts ſolche kleine Wohnungen die Anlage- und Betriebskoſten eines Hauſes ſehr reichlich und um manches Prozent höher als große und komfortabel eingerichtete Wohnungen herausbringen, darüber dürfte, wie uns Beiſpiele vorliegen, ebenfalls kein Zweifel ſein. — Für Breslau aber iſt nach der Anſicht des Herrn M. nur zu helfen, wenn die Sorge für die kleinen Wohnungen von einem größern Theile der Hausbeſitzer getragen wird, d. h. wenn man allen Hausbeſitzern, deren Häuſer nicht zu feuergefährlich gebaut ſind, erlaubt, unter verſtändiger Aufſicht Manſardenwohnungen einzurichten. Hier fänden die Arbeiter allerdings geſündere Wohnungen als in den Kellern der neu gebauten Häuſer. Die Einwände und Bedenken gegen ſolche Manſardenwohnungen wegen Feuersgefahr ſind dann in Erwägung gezogen, und iſt ihre Widerlegung zugleich verſucht. Wer in Breslau nämlich bekannt iſt, weiß, daß in den engſten Gaſſen faſt überall nur Holzhäuſer ſind und daß dieſe meiſt ein ſehr hohes Alter haben; daß dieſe alten Häuſer bis an die Dachſpitze mit Manſardenwohnungen verſehen ſind und daß gerade in dieſen Häuſern die wenigſten Feuer ausgekommen ſind, weil ſonſt ſchon die alten Häuſer nicht mehr daſtehen würden. Abgeſehen aber auch von dieſen Erfahrungen iſt es aber auch gar nicht nöthig, daß die Manſardenwohnungen die Feuergefährlichkeit erhöhen, da die Erfindungen ſeit Anlage der alten Häuſer ſo zahlreich waren, daß ſich durch Anwendung derſelben die Feuergefährlichkeit faſt auf Null reduziren läßt.

Dieſer Manſarden-Vorſchlag, ſo gut er gemeint iſt und ſo ſehr er ſich auf die Erfahrung ſtützen mag, hat im günſtigſten Falle ſeiner Ausführung ſchwerlich die Ausſicht, die Stadt Breslau von der Noth an kleinen Wohnungen zu befreien, was denn auch andererſeits wohl ſehr gründlich mag empfunden worden ſein, indem ſich vielfältig in neueſter Zeit dort der Ruf nach einer „gemeinnützigen Baugeſellſchaft“ erhob, wie dieß auch unter andern Städten, namentlich in Stettin, vorgekommen iſt, ohne daß wir bisher von der Lebensthätigkeit und Entfaltung einer ſolchen Geſellſchaft weder aus Breslau noch aus Stettin etwas Poſitives in Erfahrung haben bringen können. Daß die in Stettin projektirte Baugeſellſchaft ſich noch nicht wieder aufgelöſt habe, war, glauben wir, ihr letztes Lebenszeichen. Von Breslau aber wiſſen wir nur, daß man dort eine gemeinnützige Baugeſellſchaft für nothwendig hielt, und ſie gern ins Leben gerufen geſehen hätte. Ob ein weiterer Schritt dazu bereits geſchehen, iſt uns nicht bekannt geworden.

In Berlin aber besteht eine gemeinnützige Baugesellschaft unter dem Protektorate Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen seit dem April 1847, wenn man nämlich auf den ersten Aufruf zu ihrer Herstellung, oder seit dem November desselben Jahres, wenn man auf den ersten Statuten-Entwurf für jene Gesellschaft seine Betrachtung lenkt. Diese Gesellschaft setzte sich ihren Statuten gemäß den Zweck, durch Erwerbung geeigneter Grundstücke und durch Bauausführungen innerhalb oder vor den Thoren der Stadt Berlin gesunde und geräumige Wohnungen für sogenannte kleine Leute zu beschaffen, ihnen dieselben möglichst billig zu vermiethen und zugleich die Aussicht auf den Erwerb eines Antheils am Eigenthum der Grundstücke nach einem bestimmten Zeitraum zu gewähren. Die Mittel hierzu sollten theils durch Aktien im Betrage von 100 Thlr., theils durch jährliche Beiträge von wenigstens 8 Thlr., theils durch außerordentliche Geschenke beschafft, und davon das Aktienkapital unmittelbar zur Erwerbung und Einrichtung der Häuser, die übrigen Einnahmen zur Bildung eines Reservefonds verwendet werden. Das Grundkapital sollte höchstens eine Million betragen. Nachdem nun die Gesellschaft bis heute ihre Wirksamkeit entwickelt hat, läßt sich aus ihren eigenen Rechenschaftsberichten entnehmen, wie weit sie ihrer Aufgabe entsprochen hat und welchen Einfluß sie auf die Nachfrage nach angemessenen kleinen Wohnungen ausgeübt hat. In ihrem am 31. Oktober v. J. erstatteten Bericht liegen die nöthigen Elemente, um ein Urtheil sich zu bilden; der Bericht selbst enthält an und für sich eine durchgreifende Kritik der hier in Betracht kommenden Verhältnisse. Nachdem die 23 Wohnhäuser mit 202 Wohnungen und 27 Werkstätten aufgeführt sind, welche die Baugesellschaft am erwähnten Tage besaß und die etwa für eine Zahl von 1050 Personen Unterkommen zu beschaffen vermochten, so heißt es im Berichte: Hält man dieses Resultat einer 7jährigen Wirksamkeit der Gesellschaft mit dem Bedürfnisse zusammen, dessen Befriedigung sich dieselbe zur Aufgabe gestellt hat, so muß man allerdings bekennen, daß noch unendlich viel zu thun übrig bleibt, um diese Aufgabe auch nur annähernd zu lösen. Und dennoch drängen die Verhältnisse immer gebieterischer zu einer durchgreifenden Abhülfe des täglich mehr sich herausstellenden Mangels an kleinen Wohnungen. Fast aus allen Hauptstädten Europas schallen uns die Klagen entgegen, daß der Arbeiter und der kleinere Gewerbtreibende nicht mehr wisse, wo er unterkommen solle, da sich die Zahl der kleinen Wohnungen nicht nur nicht in demselben Verhältnisse, wie die Einwohnerzahl vermehrt, sondern sich sogar verringert, und fast überall ist diese unerfreuliche Erscheinung Gegenstand der sorgsamsten Erwägungen der Staatsregierung geworden. Wenn man auch von Paris absehen wollte, wo die Frage wegen Beschaffung kleiner Wohnungen bereits einen beunruhigenden Charakter angenommen hat, wo indessen auch in dem rapiden Umbau ganzer Stadtviertel ein naheliegender Grund für den so plötzlich und so ausgedehnt eingetretenen Mangel an denselben aufzufinden ist, so bleibt doch dieselbe Erscheinung in den meisten andern großen Städten, wo solche Ursachen nicht vorliegen, z. B. in London, Wien, Brüssel u. a. m., namentlich aber auch in Berlin bestehen. Dies ist keine vage Behauptung, sondern die Thatsache läßt sich für Berlin durch Ziffern belegen, welche das schlagendste Zeugniß von der schnell steigenden Verlegenheit geben. Die nachstehende Tabelle, deren Zahlen aus amtlichen Quellen geschöpft sind, wird dies beweisen.

Es befanden sich nämlich in Berlin:

Im Jahre:	Ueberhaupt Wohnungen.	Davon zum Miethspreise				Mithin Prozent von den gesammten Wohnungen.
		von 1—30 Thaler.	von 30—40 Thaler.	von 40—50 Thaler.	also von 1—50 Thaler.	
1852	81,970	13,997	15,384	11,643	41,024	50,66
1853	83,220	12,259	14,278	12,842	39,379	47,81
1854	84,909	12,996*)	14,669	12,161	39,826	45
1855	85,474	8,777	12,299	14,378	35,454	42

Nach aller Voraussicht wird sich das Verhältniß pro 1856 nicht günstiger als pro 1855 gestaltet haben, und bei der nächsten Aufnahme werden die kleinen Wohnungen (bis zu 50 Thlr. Miethe) wahrscheinlich nur 39 Prozent der gesammten Wohnungen betragen. — Geht man auf die Ursache dieser Erscheinung zurück, so findet man bald, daß dieselbe doppelter Natur ist. Einmal werden nicht allein weniger kleine Wohnungen gebaut, als es im Verhältniß geschehen müßte, sondern es verschwinden auch bei dem Umbau älterer Häuser viele derselben gänzlich, indem an ihrer Stelle größere Wohnungen, Läden ꝛc. hergestellt werden, so daß in der That schon hierdurch eine verhältnißmäßige Verringerung der kleineren Wohnungen eintritt, andererseits hat die schon seit mehreren Jahren anhaltende Theuerung aller Lebensbedürfnisse auch die Preise der Wohnungen wesentlich gesteigert, so daß eine beträchtliche Zahl von Wohnungen, für welche früher nicht über 50 Thaler Miethe gezahlt wurde, gegenwärtig einer höhern Miethe unterliegt, mithin aus der Klasse der kleineren Wohnungen (bis 50 Thlr.) ausscheidet. (Und in diesem Umstande, der sich dahin feststellen läßt, daß in den letzten 3—4 Jahren die Wohnungen Berlins durchschnittlich im Preise von 20—30, ja bis 60 Prozent gesteigert sind, ist überhaupt der Grund zu suchen, warum die statistische Klassifikation der Wohnungen im Allgemeinen nach dem Preise vollständig verändert und verrückt erscheint.) —

Die letztere dieser Ursachen hängt mit der successiven Preissteigerung aller übrigen Lebensbedürfnisse zusammen; sie kann daher auch nur mit der Beseitigung der allgemeinen Theuerung ihre Erledigung finden. Was dagegen die erste der beiden angedeuteten Ursachen anbetrifft, so erscheint es allerdings hier am Orte, der Frage näher zu treten, ob denn in der That nichts geschehen könne, die Zahl der kleineren Wohnungen zu vermehren, oder dieselben doch wenigstens nicht auf ein unverhältnißmäßiges Minimum herabsinken zu lassen. Diese Frage dürfte, wie es im vorliegenden Berichte der Baugesellschaft heißt, unbedingt zu bejahen sein. Die Erfahrung zeigt, daß die Herstellung und Vermiethung kleiner Wohnungen, wenigstens in Berlin, (also abweichend von den vorhin angeführten Erfahrungen, die zu Breslau darin gemacht wurden), durchaus kein pekuniär schlechtes Geschäft ist, sondern sogar als ein lukratives Unternehmen angesehen werden kann, insofern dasselbe bei nur einiger Umsicht in der Verwaltung eine 6—7prozentige Verzinsung des angelegten Kapitals ermöglichen würde. Es kommt daher nur darauf an, die Kapitalisten zu vermögen, sich dieser Art von Kapitalsanlage zuzuwenden. Läugnen läßt sich freilich nicht, daß dies allerdings seine Schwierigkeiten hat. Denn die Unbequemlichkeiten, welche die Verwaltung eines

*) Oder nach einer andern, vorhin schon aufgeführten und wahrscheinlicheren Zahl: 11,941.

größeren Komplexes kleinerer Wohnungen mit sich bringt, sind allgemein bekannt und gewöhnlich von der Art, daß sich die Kapitalisten denselben zu entziehen suchen, so lange sie mit ihrem Gelde auf andere Weise, namentlich aber auch durch Herstellung von größeren Wohnungen eine eben so hohe oder doch wenig geringere Zinsnutzung erzielen können. Indessen liegt der Gedanke nahe, daß, wenn eine durch gemeinnützigen Eifer belebte Genossenschaft die Herstellung und Verwaltung der kleineren Wohnungen und damit die Unbequemlichkeit der Kapitalsanlage übernähme, dem Kapitalisten aber lediglich das Geschäft der Zinsen-Einnahme verbliebe, sich die erforderlichen Kapitalien wohl finden dürften. Die gemeinnützige Baugesellschaft würde hierzu, wie es im Bericht heißt, vortrefflich geeignet sein, wenn nicht das von ihr vertretene Prinzip der successiven Eigenthumsübertragung an den Miether eine sehr bedeutende Amortisation ihrer Aktien, nämlich $^1/_3$ des gesammten von den Miethsgenossen entrichteten Miethsquantums erheischte und der dadurch beschränkte, ja sogar statutenmäßig auf ein Maximum von 4 Prozent limitirte Zinsgenuß die Kapitalisten von einer größeren Betheiligung abschreckte und den Werth der Aktien herabdrückte. Es liegt auf der Hand, daß zu einer Zeit, wo die Kapitalien gegen pupillarische Sicherheit oder durch Ankauf von Staatspapieren mit Leichtigkeit zu 4 $^1/_2$ Prozent unterzubringen sind, sich selten Jemand finden wird, der sein Geld in Aktien der gemeinnützigen Baugesellschaft anlegen will, die ihm nur 4 Prozent Dividende geben und nur schwer und jedenfalls unter dem Pari-Course zu verwerthen sind. Es würde zu nichts führen, sich dies zu verheimlichen und eben so darf es offen bekannt werden, daß in den letzten Jahren in der That nur wenige Aktien aus freiem Antriebe genommen worden sind. Wenn sich dennoch im vergangenen Jahre 87 Stück neuer Aktien (= 8700 Thlr.) verausgabt finden, so ist dies hauptsächlich dadurch geschehen, daß man die Bauhandwerker veranlaßte, einen Theil ihrer Bezahlung in Aktien anzunehmen. Dies an und für sich gewiß gerechtfertigte Mittel zur Ausdehnung der Gesellschaftsthätigkeit hat aber unzweifelhaft die Wirkung, daß es die Bauten vertheuert, indem sich selbstverständlich der Handwerker die Aktien nur zu dem Course berechnet, zu welchem er sie wieder los werden kann. So schön daher das Prinzip der Baugesellschaft ist, so segensreich es in dem beschränkten Kreise wirkt, welcher der Gesellschaft, theils durch Betheiligung wirklich gemeinnütziger und auf einen höheren Dividendensatz verzichtender Kapitalisten, theils durch Heranziehung der Bauhandwerker angewiesen ist, und so bedauerlich es wäre, wie der Bericht meint, wenn sie nicht mit allem Eifer für die Aufrechthaltung und Weiterentwicklung dieses Prinzips streben wollte, zumal ja auch wieder günstigere (!) Zinsverhältnisse eintreten können, so vereinigen sich doch andererseits auch alle Umstände, um die Gesellschaft in dem bereits in der Generalversammlung von 1854 gefaßten Beschlusse zu bestärken, den durch die Alexander-Stiftung beabsichtigten Versuch auszuführen, neben ihrer Wirksamkeit nach dem bisherigen Statut auch eine den gewöhnlichen Geschäfts-Prinzipien näher kommende Thätigkeit zu entwickeln, also namentlich auch ohne die Einrichtung der successiven Eigenthums-Erwerbung gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen für kleine Leute herzustellen!

In diesen Eröffnungen des Jahresberichts der gemeinnützigen Baugesellschaft liegt ein ausreichendes Bekenntniß, daß sie mit ihren Prinzipien nicht im Stande sei, dem Mangel an kleinern Wohnungen eine Abhülfe zu verschaffen; daß sie auf billigere Miethen Einfluß üben könnte, hat sie wohl nie behauptet, noch beabsichtigt. Die Vorschläge, welche gemacht werden, bestätigen nur diese Auffassung von dem Wesen und Wirken der Baugesellschaft. An dem Prinzip

derſelben etwas zu ändern, wird verzichtet; die auf Aenderung abzielenden Vorſchläge betreffen die mit der Baugeſellſchaft im äußerlichen Zuſammenhange ſtehende Alexander-Stiftung, welche gleichfalls zur Herſtellung geſunder und zweckmäßig eingerichteter Wohnungen für kleine Leute beſtimmt iſt, aber ohne die ſucceſſive Eigenthumserwerbung durch die Miethen. Die Statuten der Alexander-Stiftung haben gegen Ende des vorigen Jahres die Allerhöchſte Genehmigung erhalten, und es muß ſich nun in der nächſten Zeit erweiſen, ob dieſelbe geeigneter iſt, ihre Zwecke zu erreichen, als die gemeinnützige Baugeſellſchaft. — Das Bedürfniß der kleineren Wohnungen iſt aber inzwiſchen ſo groß geworden, daß es weniger darauf ankommen wird, dieſelben nach den früher durchgeführten Grundſätzen der Geſellſchaft den Miethern billiger zu geben, als der Marktpreis derſelben iſt. Die Hauptſache muß bleiben, durch Aſſoziation von Kapitalien geſunde Wohnungen herzuſtellen, welche eine Miethe abwerfen, die hoch genug iſt, um das angelegte Kapital angemeſſen zu verzinſen und welche zugleich billiger ſind, als die Spekulation der einzelnen Hausbeſitzer ſie bisher dargeboten hat. Daß dies zu ermöglichen wäre, iſt nach Lage der Verhältniſſe kaum zu bezweifeln, obgleich es allerdings nicht beſtritten werden kann, daß ſich in neuſter Zeit die Kapitalien dem Hausbau, ſo hoch auch die Rente der Häuſer geſtiegen ſein mag, um deshalb weniger zugewendet haben, weil ſie in andern induſtriellen Unternehmungen noch höhere Zinſen erzielten. In welcher Weiſe der Miethswerth aller Wohnungen in Berlin ſeit einer Reihe von Jahren ſich vermehrt hat, läßt ſich aus dem offiziellen Verwaltungsbericht über die ſtädtiſchen Verhältniſſe im Zeitraum von 1841—50 entnehmen; danach betrug der Miethswerth:

Am Schluſſe des Jahres.	der beſteuerten Wohnungen.	unbeſteuerter Wohnungen			ſämmtlicher Wohnungen.
		wegen Exekution.	wegen Armuth.	leer.	
	Thaler.	Thaler.	Thaler.	Thaler.	Thaler.
1841 .	5,404,587	—	—	—	6,316,032
1842 .	5,588,070	—	—	—	6,557,451
1843 .	5,837,217	488,837	327,846	193,299	6,847,199
1844 .	6,091,554	489,839	364,924	160,714	7,107,031
1845 .	6,283,535	526,790	425,991	146,579	7,382,895
1846 .	6,531,943	535,307	475,229	159,069	7,701,548
1847 .	6,731,717	546,600	498,622	202,212	7,979,181
1848 .	5,882,407	470,152	427,588	486,454	7,933,205
1849 .	6,414,680	513,089	582,831	369,292	7,879,292
1850 .	6,663,326	536,347	554,424	200,033	7,954,130

Dieſe eben angeführten Zahlen ergeben einen Verlauf der entſprechenden Verhältniſſe, den man einen normalen nennen kann, indem nur das Jahr 1848 mit ſeinen Folgen einige Störungen verurſachte, die aber auf dieſem Punkte wenigſtens bereits im Jahre 1850 ausgeglichen erſchienen. Nunmehr aber trat ein raſcherer Umſchwung und ein ſchnelleres Fortſchreiten der bezüglichen Zahlen, und eben damit das bis heute fortſteigende Mißverhältniß in den Wohnungspreiſen ein. Im Jahre 1852 betrug der Miethswerth ſämmtlicher Berliner Wohnungen ſchon 8,163,502 Thlr., im Jahre 1853: 8,396,927 Thlr., im Jahre 1854 aber ſchon 8,754,542 Thlr. und 1855 war er auf 9,169,006 Thlr. geſtiegen. Die in den letzten Jahren auf ein Maximum geſteigerte Miethsſteuer von

8⅔ Prozent mußte demnach für die ſtädtiſchen Einnahmen eine immer ergiebigere Quelle werden, wenn gleich die Zunahme der wegen Armuth ſteuerfrei gelaſſenen Wohnungen, deren Zahl von 1841 bis 1850 ſchon ſich faſt verdoppelt hat, nämlich von 8577 auf 15,283 geſtiegen war, als ein ernſtes Zeichen ſozialen Leidens betrachtet werden muß. Der Ertrag der Haus- und Miethsſteuer richtet ſich nach der wirklich vereinnahmten Miethe; derſelbe hat ſich in der Zeit von 1830 bis 1855 in Berlin von 388,403 Thlr. auf 770,488 Thlr. vermehrt, iſt alſo beinahe um das Doppelte geſtiegen, während die Vermehrung der Wohnungen in demſelben Zeitraum (von 51,794 auf 84,909) nur über ſieben Sechszehntel beträgt, woraus zu folgern, daß die Miethspreiſe im Jahre 1855 durchſchnittlich um mehr als das Doppelte höher ſtanden, als im Jahre 1830. Sogar zwiſchen dem Jahre 1854 und 1855 kann man eine Steigerung der Miethen um mehr als den fünfundzwanzigſten Theil nachweiſen, indem die Zahl der Wohnungen ſich von 83,220 auf 84,909, alſo um etwa $\frac{1}{50}$ſtel vermehrte, während die Haus- und Miethsſteuer eine Steigerung von 738,074 Thlr. auf 770,488 Thlr., alſo um etwa $\frac{1}{23}$ſtel erfuhr. Wenn nun auch ſolche Steigerungen, wie wir im Verlauf dieſer Darſtellung nachzuweiſen mehrfach Anlaß fanden, in den nach allgemeinen und lokalen Einflüſſen verſchiedenartigſten Umſtänden ihre Urſache und Erklärung finden, ſo dürfte in ſpezieller Beziehung auf Berlin einen Beitrag zur Erklärung unter andern auch der Umſtand wohl liefern, daß auf den im Jahre 1855 zum Weichbilde Berlins gehörigen und hypothekariſch eingetragenen Grundſtücken, deren Zahl ſich auf 11,345 belief, eine Hypothekenlaſt von 110 Millionen Thalern ruhte, die eben in den letzten 10 Jahren um 40 Millionen Thlr. zugenommen hatte. Demnach war im Durchſchnitt jedes Grundſtück im Weichbilde Berlins mit einer Hypothekenlaſt von 10,300 Thlrn. ausgeſtattet. Der Realwerth der ſo belaſteten Grundſtücke wurde aber auf 150 Millionen berechnet und hatte ebenfalls in den letzten zehn Jahren bis 1855 um 50 Millionen zugenommen.

Wie verhältnißmäßig gering alſo der von Hypotheken nicht belaſtete Grundbeſitz in Berlin iſt, ergiebt ſich ſomit von ſelbſt.

Für den von uns beſprochenen Gegenſtand iſt von einiger Erheblichkeit die regelmäßige und ſchnelle Verbreitung der Kenntniß über die Zahl und die Miethspreiſe der leer ſtehenden Wohnungen. Es kann dies auf leichte und angemeſſene Weiſe in den Städten, welche Miethsſteuer erheben, von Seiten der Steuerbehörde geſchehen; es erſcheint uns nichts leichter und der Sache angemeſſener, als von Vierteljahr zu Vierteljahr ſolche Zahlenangaben über leer ſtehende Wohnungen und ihre Preiſe zu veröffentlichen; es liegt darin unverkennbar ein Hülfsmittel, die Wohnungsfrage ins klare Licht zu ſtellen und zu fördern, ſo weit überhaupt eine ſtatiſtiſche Kenntniß auf dieſem Boden nützlich und ergiebig wirken kann. Oft wird, wie Niemand läugnen dürfte, durch Unkunde ein nicht wegzuläugnendes Uebel ins Ungemeſſene geſteigert; die nackte Darſtellung einer unangenehmen Thatſache klärt auf und kann, wenn auch die Sachlage nicht geradezu ändern, doch beruhigen und richtige Geſichtspunkte feſtſtellen. Für jede größere Kommune liegt es aber im Intereſſe von Hauswirthen und Miethern, wenn die Zahl der jedesmaligen leeren Wohnungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, indem die Einen wie die Andern dadurch den Maßſtab zur richtigen Schätzung ihrer beiderſeitigen Anſprüche erhalten. Für Berlin hat der vorhin ſchon erwähnte Rechenſchaftsbericht der ſtädtiſchen Behörden auch die Zahl der leer geſtandenen Wohnungen vom Jahre 1841 bis 1850 geliefert; mit dieſen für hiſtoriſche Zwecke immerhin noch brauchbaren Daten iſt aber keinem unmittelbaren Intereſſe gedient, und daß in entſprechenden Friſten ſolche Veröffentlichungen, die natürlich

auch an sich den Charakter der Zuverlässigkeit tragen müßten, neuerdings erschienen wären, haben wir zu bemerken keine Gelegenheit gefunden. — In dem so eben angeführten Zeitraum bilden die Zahlen der leer stehenden Wohnungen einen interessanten Wegweiser auf diesem Gebiete; denn wir finden, daß im Jahre 1842 fast genau eben so viele leer standen wie 1850, nämlich 2465 und 2482; im Jahre 1846 hatte diese Zahl ihr Minimum erreicht; es gab nur 1667 solcher Wohnungen, 1848 aber 4437 und 1849: 4002.

Für die Wohnungsfrage großer Städte ist ein entscheidender Faktor die langsamere oder schnellere Zunahme der Bevölkerung. Städte wie London und Paris bleiben gerade in den letzten Jahrzehnten mit Herstellung von Wohnungen hinter dem Zudrange einer neuen Bevölkerung zurück. Auch für Wien scheint dieser Umstand in den letzten Jahren in Berechnung gesetzt werden zu müssen. Für Berlin galt die schnelle Bevölkerungszunahme nur bis zum Jahre 1847; seitdem ist sie, wie in dieser Zeitschrift bei verschiedener Gelegenheit nachgewiesen wurde, mehr rückläufig geworden und hat so geringfügige Ergebnisse geliefert, daß für die preußische Hauptstadt die schnelle Bevölkerungszunahme nicht mehr als Ursache der gesteigerten Wohnungsmiethen während der letzten zehn Jahre angeführt werden darf. Ausführlicher auf dieses Verhältniß einzugehen, können wir wohl unterlassen, da, wie schon bemerkt, den Bevölkerungsverhältnissen der Stadt Berlin wiederholt in dieser Monatsschrift die gebührende Berücksichtigung zu Theil geworden ist. —

Wenn hohe Miethspreise und Mangel an Wohnungen in den verschiedenen Städten wie lokale Fragen und aus lokalen Ursachen entsprungen erscheinen mögen, so haben wir doch wiederholt auf ihren innern Zusammenhang mit den sozialen Lebensverhältnissen überhaupt hinzuweisen uns veranlaßt gefunden. Diese Steigerung der Miethspreise steht im Zusammenhange mit den seit einigen Jahren um ein Bedeutendes, auch selbst nur im mittlern Durchschnitt, gestiegenen ersten Nahrungsmitteln und mit der gleichzeitig fast ins Unberechenbare gesteigerten Vermehrung der Geldzeichen. Diese Höhe der Preise für das Nothwendigste, Wohnung und erste Lebensmittel, haben nichts Störendes, noch weniger Drohendes an sich, wenn zu ihnen der Lohn für Arbeit entsprechend sich steigert. Daß dies in einem gewissen Zeitraum geschieht, bezweifeln wir nicht; aber es geschieht jedenfalls nicht mit der Schnelligkeit, mit welcher sich die vorangehenden Verhältnisse, die Menge der Geldwerthe und die Höhe der ersten Lebensmittelpreise sammt den Wohnungsmiethen, entwickeln und voranschreiten. Und darin liegt ein nicht wegzuläugnendes Mißverhältniß, welches natürlich gerade die Generation am härtesten trifft, welche sich in dem Durchgangsstadium befindet. Und für eine solche Kulturepoche möchten wir die Gegenwart halten, welche einen Aufschwung des Erwerbslebens nach allen Seiten hin erlebt hat, wie derselbe kaum in irgend einer Entwicklungsstufe des menschlichen Geschlechts in ähnlicher Weise umfassend, tiefgreifend und auf kurzen Zeitraum zusammengedrängt erlebt worden ist. Eine solche Periode aber kostet ihre Opfer, ähnlich wie Entdeckungen, Kriege, Revolutionen, seien sie politischer oder religiöser Natur. Auch unsere industrielle Zeit verlangt solche Opfer, deren Zahl sich leider nach dem Umfang der zu entwickelnden Aufgaben, die über die großen Massen weggreifen, bemißt. Wenn wir früher schon darauf hinwiesen, daß, um die ganze Noth der hohen Miethspreise, namentlich für die Bevölkerung der kleinen Arbeiter und Handwerker zu begreifen und zu überschauen, es auch noch nöthig wäre, in die Berechnung und Vergleichung der Arbeitslöhne und Nahrungsmittelpreise einzugehen, so würde dieser Punkt, der mit Rücksicht auf städtische Bevölkerungen wohl eine besondere

Darstellung verdient und, wenn wir nicht irren, auch schon mehrfach in dieser Monatsschrift berührt worden ist, uns über die Grenzen einer Abhandlung, welche doch nur „städtische Wohnungen und Miethspreise" behandeln soll, hinausführen. Deshalb hier nur ein Paar orientirende Notizen. Im Jahre 1836 konsumirte zu Berlin, wie der Statistiker Dieterici angiebt, der Kopf durchschnittlich 105 Pfund Fleisch, im Jahre 1840: 109, im Jahre 1852 aber nur 91 Pfund, 1853: 88 Pfund, 1854: 80 Pfund und 1855 etwa 73 Pfund. Während ums Jahr 1847 kundige Männer erklärten, daß der Preis für Roggen von 50 bis 55 Thlr. schon so hoch wäre, daß es außer den Erwerbsverhältnissen der Arbeiter läge, ihre Existenz zu bestreiten, stieg bekanntlich der Preis später ganze Jahre hindurch auf 60, 70 bis 80 und mehr Thaler, und die große Masse der Bevölkerung mußte sich durchschlagen, ohne sofort, wie es sich von selbst versteht, eine entsprechende Steigerung der Arbeitslöhne zu erreichen, was seine großen, in den industriellen Verhältnissen selbst liegenden Schwierigkeiten hat, zumal da gerade, wie R. Peel bei Abschaffung der Korngesetze in England aus vieljährigen Erfahrungen statistisch nachzuweisen wußte, bei hohen Getreidepreisen die Arbeitslöhne eben durch die Konkurrenz der Arbeiter nicht selten heruntergedrückt werden.

Wenn wir nun schließlich einige Gesichtspunkte, welche bei dieser Frage hauptsächlich festgehalten werden müssen, noch einmal zusammenzufassen uns erlauben, so ist vor allen Dingen, wie wir nachgewiesen zu haben glauben, die genaue, wo möglich statistische Kenntniß der in das besprochene Gebiet gehörigen Data nothwendig, um die Uebelstände nach ihrem eigentlichen Werthe zu bemessen. Daß mit einer solchen Kenntniß, die z. B. in Betreff der leer stehenden Wohnungen unserer Ansicht nach eine auch praktisch einflußreiche werden kann, nicht geradezu und sofort Abhilfe des Uebels geleistet werden kann, versteht sich von selbst, aber eine sicher begründete, umfangreiche und genaue Kenntniß von den Uebelständen ist schon an sich viel werth, weil sie allen Uebertreibungen und willkürlichen Einfällen einen guten Damm entgegensetzt. Aus der Kenntniß des Uebels aber und seines Herkommens läßt sich auch wohl leichter diese oder jene Abhilfe entwickeln und ableiten, als das ohne genaue Uebersicht möglich ist. Da die Wohnungsnoth nun aber keine vereinzelte Erscheinung unter den sozialen Uebelständen der Zeit bildet, so wird man ihr auch nicht anders beikommen und Abhilfe verschaffen können, als indem man sie im Zusammenhange mit dem ganzen Kreise der gegenwärtigen sozialen Verhältnisse auffaßt. In dem Maße als zwischen den großen industriellen Gegensätzen und Widersprüchen unserer Zeit eine Ausgleichung stattfinden wird, kann auch diese spezielle Erscheinung hinsichtlich der Wohnungen nur wieder in ihr Gleichgewicht versetzt werden. — Daß daneben aber auch je nach den lokalen Ursachen und Bedürfnissen spezielle Mittel zur Abhilfe dieser Noth verwendet werden müssen und ihren günstigen Erfolg haben dürften, ist zum Theil im Verlaufe dieser Darstellung angedeutet und nachgewiesen worden.

Eine Voraussetzung aber, die wohl noch in vielen Kreisen gehegt werden mag und die mit der Hoffnung verschwistert ist, es würden die guten Tage der billigen Wohnungen und des billigen Brotes in großen und kleinen Städten bald wiederkehren, dürfte vielleicht in diesem Aufsatze ihre Befriedigung nicht gefunden haben. Dieselbe wird aber auch, nach unserer motivirten Ueberzeugung, überhaupt schwerlich in Erfüllung gehen, weil ja die Weltgeschichte lehrt, daß in größern oder kleinern Zeitabschnitten immer, um gerade dies Wort zu gebrauchen,

ſolche Rucke eintraten, durch welche das Menſchengeſchlecht gleichſam in ſeiner Geſammtheit in eine höhere Steuerſtufe verſetzt wurde. Wir befinden uns aber allen Erſcheinungen nach, in einem ſolchen Uebergangsſtadium, und das empfinden wieder die am dichteſten wohnenden Menſchen, alſo die Bevölkerungen der größeren Städte am ſtärkſten. —

III.

Statiſtik.

Geſchäfts-Ueberſicht der Sparkaſſe und Pfandleihanſtalt in Neiſſe im Jahre 1856.

(Amtlich mitgetheilt.)

Sparkaſſe. Am Schluſſe des Jahres 1855 betrugen die Einlagen: 231,109 Thlr. 22 Sgr. 10 Pf.; im Jahre 1856 wurden neue Einlagen gemacht: 54,943 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf., an Zinſen wurden den Einlagen zugeſchrieben: 6,786 Thlr. 29 Sgr., an Einlagen wurden zurückgezahlt: 68,283 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf., an Zinſen ausgezahlt: 8,509 Thlr. 4 Sgr. 7 Pf. Am Schluſſe des Jahres 1856 betrugen die Einlagen: 216,047 Thlr. 6 Sgr., der Reſervefond 8,087 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf. Sparkaſſenbücher waren im Umlauf: 3,532 Stück und zwar: 1,108 Stück über Summen von 1 bis 20 Thlr. 1,029 Stück über Summen von 20 bis 50 Thlr., 760 Stück über 50 bis 100 Thlr., 624 Stück über 100 bis 200 Thlr. und 11 Stück über 200 Thlr. Von dem Sparkaſſenvermögen waren angelegt: bei der Pfandleihanſtalt: 16,950 Thlr., in Staatsſchuldſcheinen: 6,523 Thlr. 10 Sgr., in Pfandbriefen: 43,033 Thlr., in Rentenbriefen: 12,097 Thlr. 15 Sgr., in Hypotheken 36,000 Thlr., gegen verpfändete geldwerthe Papiere ſind ausgeliehen: 90,802 Thlr., der Ueberreſt war baar vorhanden.

Pfandleih-Anſtalt: Einnahme: 1. Beſtand aus voriger Rechnung: 66 Thlr. 20 Sgr. 2. Auktionskoſten und Ueberſchüſſe aus verſteigerten Pfändern: 155 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf. 3. Zurückgezahlte Darlehne: 26,769 Thlr. 10 Sgr. 4. An Zinſen für Darlehne: 2,073 Thlr. 2 Sgr. 11 Pf. 5. Aus der Sparkaſſe geliehen: 2,200 Thlr. Summa der Einnahme: 31,264 Thlr. 13 Sgr. 2 Pf. — Ausgabe: 1. Darlehne für neue Pfänder: 24,037 Thlr. 2. Zinſen an die Sparkaſſe für Darlehne derſelben: 798 Thlr. 2 Sgr. 8 Pf. 3. Der Sparkaſſe auf ihre Darlehne zurückgezahlt: 4,800 Thlr. 4. Gewerbeſteuer, Feuerverſicherungs-Prämie und kleine Verwaltungskoſten: 151 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf. 5. Der Ortsarmenkaſſe Ueberſchüſſe von den Auktionskoſten und verfallene Ueberſchüſſe von verſteigerten Pfändern: 155 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf. 6. Zum Reſervefonds 13 Prozent aus den Zinsüberſchüſſen: 146 Thlr. 1 Pf. 7. Der Kämmereikaſſe den ſtatutenmäßigen Antheil auf Gehalt des Rendanten und Controleurs der Leih-Anſtalt: 459 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf. 8. Den drei Taxatoren und dem Diener: 517 Thlr. 9 Sgr. 11 Pf. Summa der Ausgabe: 31,065 Thlr. 13 Sgr. 2 Pf. In das Jahr 1857 waren zu übertragen: Baarbeſtand 199 Thlr. und 16,950 Thlr. Schuld an die Sparkaſſe. Am Ende des Jahres 1855 betrug die Stückzahl der Pfänder in der Anſtalt: 7,636; im Jahre 1856 wurden neue Pfänder eingelegt: 10,743 Stück; im Jahre 1856 wurden Pfänder ausgelöſt: 12,237 Stück, und auktionsweiſe verkauft: 709 Stück, ſo daß Ende 1856 nur 5,433 im Beſtande verblieben, alſo 22,203 Stück weniger als im Jahre 1855.

Uebersicht über den Vermögens-Status in den Städten der Großherzogthümer Schleswig-Holstein ultimo 1846.

	Städte.	Activa. Rbthlr.	bsch.	Passiva. Rbthlr.	bsch.	Schulden-Abtrag. Rbthlr.	bsch.	Kapitalschuld nach Abzug der Activa. Rbthlr.	bsch.	Vermehrung des reinen Kapital-Vermögens. Rbthlr.	bsch.	Schuldenvermehrung oder Verminderung des reinen Kapital-Vermögens. Rbthlr.	bsch.	Reines Kapital-Vermögen. Rbthlr.	bsch.	Ursachen der Schuldenvermehrung oder Verminderung des reinen Kapital-Vermögens.
1.	Apenrade . .	50,961	64	85,005	23	2,725	—	34,043	55	—	—	—	—	—	—	
2.	Arroeskiöping	10,122	45	5,394	39	—	—	—	—	557	39	—	—	4,728	6	
3.	Burg	3,396	78	55,187	2	368	32	51,790	20	—	—	—	—	—	—	
4.	Crempe . . .	2,272	24	9,894	90	238	51	7,622	66	—	—	—	—	—	—	
5.	Eckernförde .	19,397	—	38,195	93	1,213	32	18,798	93	—	—	—	—	—	—	
6.	Flensburg . .	249,186	29	419,785	61	6,423	32	170,599	32	—	—	—	—	—	—	Vergrößerung des baaren Cassebehalts.
7.	Friedrichsstadt	13,889	12	8,920	53	—	—	—	—	—	—	570	—	4,968	55	
8.	Garding . .	3,571	88	10,442	71	280	77	6,870	79	—	—	—	—	—	—	
9.	Glückstadt . .	26,160	—	19,786	64	—	—	—	—	—	—	226	64	6,373	32	Zusch. z. Hafenbaukasse.
10.	Hadersleben .	20,020	—	36,840	—	810	—	16,820	—	—	—	—	—	—	—	
11.	Heiligenhafen	3,435	—	34,809	72	855	30	31,374	72	—	—	—	—	—	—	
12.	Husum . . .	25,266	35	160,093	75	4,848	87	134,827	40	—	—	—	—	—	—	
13.	Itzehoe . . .	9,266	64	46,810	38	—	—	37,543	70	—	—	256	64	—	—	Vermehrte Ausgaben der Einquart.-Casse.
14.	Kiel	99,324	86	94,717	—	3,768	33	—	—	4,607	86	—	—	4,607	86	
15.	Lütjenburg .	3,197	63	60,123	69	1,222	33	56,926	6	—	—	—	—	—	—	
16.	Neustadt . .	3,557	—	19,466	64	1,343	32	15,909	64	—	—	—	—	—	—	
17.	Oldenburg . .	925	—	50,765	2	1,023	32	49,840	2	—	—	—	—	—	—	
18.	Oldesloe . .	13,359	75	19,358	40	2,404	88	5,998	61	—	—	—	—	—	—	
19.	Ploen	1,875	—	19,200	—	10	—	17,325	—	—	—	—	—	—	—	
20.	Rendsburg .	41,874	33	103,942	42	2,495	—	62,068	9	—	—	—	—	—	—	
21.	Schleswig . .	140,685	8	275,287	83	3,407	10	134,602	75	—	—	—	—	—	—	
22.	Segeberg . .	2,624	85	23,995	83	256	25	21,370	94	—	—	—	—	—	—	
23.	Sonderburg .	25,465	—	45,349	32	838	32	19,884	32	—	—	—	—	—	—	
24.	Tondern . . .	22,936	48	82,039	51	415	—	59,103	3	—	—	—	—	—	—	
25.	Tönning . .	12,732	6	59,646	53	—	—	46,914	47	—	—	29,045	85	—	—	Ankauf der herrschaftl. Walländereien.
26.	Wilster . . .	41,244	24	4,346	64	—	—	—	—	317	48	—	—	36,897	56	
Summa		846,747	3	1,789,406	16	34,947	50	1,000,234	56	5,482	77	30,098	90	57,575	43	

Recapitulation.

Beim Schluſſe des Jahres 1845 betrugen die Kapitalſchulden von 22 Städten in den Herzogthümern Schleswig-Holſtein . . . . . 1,005,879 Rbthlr. 80 bſch.
Dagegen hatten 4 Städte ein Kapitalvermögen von . . . . . 52,889 „ 30 „

Die Kapitalſchulden ſämmtlicher Städte betrugen demnach . . . 952,990 Rbthlr. 50 bſch.
Im Jahre 1846 ſind an Kapitalſchulden abgetragen . . . .
34,947 Rbthlr. 50 bſch.
und iſt das Kapitalvermögen vermehrt um 5,482 „ 77 „
machen . . 40,430 Rbthlr. 31 bſch.
Dagegen ſind die Schulden vermehrt um 30,098 „ 90 „
ergiebt eine Verbeſſerung des Status von . . . . . 10,331 „ 37 „

Die Schulden ſämmtlicher Städte betrugen demnach ultimo 1846 . 942,659 Rbthlr. 13 bſch.
und zwar:
die Capitalſchuld nach Abzug der Activa
von 21 Städten . . . . . 1,000,234 Rbthlr. 56 bſch.
Das reine Kapitalvermögen von 5 Städten 57,575 „ 43 „
nebige . . 942,659 Rbthlr. 13 bſch.

(Extrahirt im Reviſionscomptoir der Schleswig-Holſteinſchen Regierung auf Gottorf im Auguſt 1849.)

Budget der Armen-Verwaltung zu Cöln pro 1857.

A. Einnahme.

1. An Miethen von Gebäuden in der Stadt, incl. Miethe des Ochſe-Sternſchen Hauſes à 400 Thlr. . . . . 1,449 Thl. 20 Sg. — Pf.
2. An Pächten und Grundrenten . . . . . 32,849 „ 23 „ 1 „
3. An Naturalpächten für Weizen, Roggen, Gerſte, Haſer ꝛc. . . 21,363 „ 29 „ 5 „
4. An Zinſen und Grundfahren . . . . . 50,344 „ 25 „ — „
5. An Einnahmen für das Hoſpital:
   a) Kur- und Verpflegungskoſten der aufgenommenen Kranken . . . 14,500 Thl. — Sg. — Pf.
   b) aus dem Verkaufe gewonnener Holzkohlen, Weizengries, Bierhefe und Knochen . . . . . 200 „ — „ — „
   c) für gewonnene Kleie und Malz . 90 „ — „ — „
   d) aus der Stiftung B. . . . . 150 „ — „ — „
   e) aus der Land-Oekonomie und dem Viehſtande . . . . . 5,301 „ 26 „ 11 „
   f) Beköſtigung der 6 Dienſtleute bei der Landwirthſchaft und bei dem Viehſtande . . . . . 444 „ — „ — „
   g) Extraordinair . . . . . 100 „ — „ — „
   20,785 Thl. 26 Sg. 11 Pf.
6. Für die Irrenanſtalt, Penſionen und Pflegekoſten der aufgenommenen Irren . . . . . 426 „ — „ — „

7. Für das Waisenhaus:			
a) Zinsen und Revenüen aus dem Vermögen der Waisen	672 Thl. 19 Sg. — Pf.		
b) Pensionen für in der Anstalt verpflegte Kinder	288 „ — „ — „		
c) aus dem Verkaufe gewonnener Abfälle, Knochen ꝛc.	30 „ — „ — „		
d) aus der Landökonomie und dem Viehstande	3081 „ 26 „ 8 „		
e) Beköstigung der Dienstleute bei der Landwirthschaft und dem Viehstande	260 „ — „ — „		
f) Extraordinair	15 „ — „ — „		
		4,347 Thl. 15 Sg. 8 Pf.	
8. Verschiedene Einnahmen:			
a) Revenüen des Stiftungsfonds der Industrieschule im Waisenhause .	1,410 „ 13 „ 5 „		
b) Armenabgaben von öffentlichen Lustbarkeiten	4,720 „ — „ — „		
c) Collekte in den Pfarrbezirken . .	1,100 „ — „ — „		
d) Polizeistrafgelder	2,300 „ — „ — „		
e) Gewinn aus den Leihhaus- und Sparkassen-Geschäften	3,936 „ — „ — „		
f) zum Reservefond pro 1857 . .	984 „ — „ — „		
g) Außergewöhnliche Einnahme . .	2,000 „ — „ — „		
		16,450 Thl. 13 Sg. 5 Pf.	
9. Einnahmen aus den Opferstöcken der Cäcilienkirche und Allerheiligen-Capelle		366 „ 11 „ 3 „	
10. Aus besonderen Stiftungen		4,572 „ 9 „ 6 „	
11. An Zuschüssen aus der Stadt-Haupt-Kasse . . .		88,844 „ 16 „ 10 „	
Summa der Einnahme . .		241,801 Thl. 11 Sg. 1 Pf.	
Ausgabe:			
Mali, gemäß Final-Abschluß pro 1855		7,486 Thl. 14 Sg. 4 Pf.	
1. An Lasten:			
1) an Steuern u. Feuerversicherungs-Beiträgen	420 Thl. — Sg. — Pf.		
2) an Baukosten	8,000 „ — „ — „		
3) an Stiftungslasten	3,580 „ 2 „ 8 „		
4) an Zinsen von Passiv-Capitalien .	23,012 „ — „ — „		
5) Kosten der Oratorien für die Cäcilienkirche, die Allerh. u. Waisenh.-Capelle	486 „ — „ — „		
		35,498 Thl. 2 Sg. 8 Pf.	
2. An Verwaltungskosten:			
1) an Gehalten	8,528 „ — „ — „		
2) Kanzlei- und Druckkosten . . .	740 „ — „ — „		
3) Beleuchtung des Verwaltungslokals	410 „ — „ — „		
4) Diätarische Hülfsarbeiten . . .	200 „ — „ — „		
5) unvorhergesehene Ausgaben und Denunzianten-Antheile	1,200 „ — „ — „		
		11,078 „ — „ — „	

3. Kosten des Bürger-Hospitals:			
A. Gehälter:			
a) 2 Aerzte mit 2000 resp. 1000 Thlr.	3000 Thlr. — Sg.		
b) 2 Secundär-Aerzte à 140 Thlr.	280 „ — „		
c) 1 Rector mit	200 „ — „		
d) 26 Wartenonnen à 40 Thlr. . . (sub. c. bis f. außerdem freie Wohnung und Beköstigung zu 115 Thlr. 5 Sgr. pro Kopf veranschlagt.)	1040 „ — „		
e) Lohn des Dienst-Personals . .	1900 „ 2 „		
f) Büreaukosten	110 „ — „		
	6,530 Thlr. 2 Sg. — Pf.		
B. an Speisungskosten	38,605 „ — „ — „		
C. Anschaffung und Unterhaltung der Lagerstellen und Geräthschaften, für Bandagen und chirurgische Instrumente	6,600 „ — „ — „		
D. Kosten der Wäsche	1,300 „ — „ — „		
E. Für Feuerung und Heizung . .	1,700 „ — „ — „		
F. Kosten der Unterhaltung und Feuer der Dampf-Maschine	2,300 „ — „ — „		
G. Kosten der Beleuchtung . . .	1,600 „ — „ — „		
H. Kosten der Landwirthschaft . .	4,866 „ 13 „ 9 „		
I. Rückerstattung von Kur- und Verpflegungskosten	1,500 „ — „ — „		
K. verschiedene Ausgaben	615 „ 29 „ 3 „		
		65,617 Thl. 15 Sg. — Pf.	
4. Kosten der Irren-Anstalt		10,314 „ — „ — „	
5. Kosten des Waisenhauses:			
a) Gehälter, Remunerationen u. Löhne	1,971 Thl. 25 Sg. — Pf.		
b) Pflegegelder für 238 Kinder pro Tag 2 Sgr. 5 Pf.	6,997 „ 25 „ 10 „		
c) zur Belohnung für verdiente Nährmütter	40 „ — „ — „		
d) für die Speisung der Kinder in der Anstalt	14,070 „ — „ — „		
e) für die Speisung für 10 Vorgesetzte à 97 Thlr. incl. 13 Thlr. 10 Sgr. zu Recreationen	983 „ 10 „ — „		
f) für 22 Bedienstete à 65 Thlr. .	1,430 „ — „ — „		
g) für die Heizung	300 „ — „ — „		
h) für die Beleuchtung	350 „ — „ — „		
i) für die Wäsche	490 „ — „ — „		
k) Ausgaben für Bett- und Bekleidungsgegenstände, Schul- und sonstige Bedürfnisse	5,927 „ 25 „ 7 „		
l) Kosten der Landwirthschaft . .	2,697 „ 1 „ 9 „		
m) verschiedene Ausgaben	300 „ — „ — „		
		35,557 Thl. 28 Sg. 2 Pf.	

6. Unterſtützungen an die Conventualinnen und zur Beſoldung eines Hausgeiſtlichen im Convente			4,400 Thlr. — Sg. — Pf.
7. Krankenpflege der ſtädtiſchen Armen:			
Gehalte.			
a) 11 Bezirksärzte	2,200 Thl. — Sg. — Pf.		
b) 1 Wundarzt	70 „ — „ — „		
c) dem Vorſteher der Armenapotheke	700 „ — „ — „		
d) 3 Gehülfen in der Apotheke . .	825 „ — „ — „		
e) einem Arbeitsmann	240 „ — „ — „		
f) Anſchaffungen für die Armen-Apotheke	5,420 „ — „ — „		
g) für chirurgiſche Zwecke	1,050 „ — „ — „		
		10,505 „ — „ — „	
8. Allgemeine Unterſtützungen.			
a) Entbindungskoſten armer Schwangeren	525 Thl. — Sg. — Pf.		
b) Unterſtützungen armer Wöchnerinnen	265 „ — „ — „		
c) Bekleidungskoſten armer Lehrlinge	1,600 „ — „ — „		
		2,390 „ — „ — „	
9. Allgemeine Unterſtützungen an Hausarme in Geld, Brot und Suppe		46,410 „ — „ — „	
10. Bedarf an Matrazen 1200 Thlr. und Impfkoſten 200 Thlr. . .		1,400 „ — „ — „	
11. An Brennmaterial für Hausarme		2,700 „ — „ — „	
12. Zuſchüſſe für 7 Wirk- und Arbeitsſchulen		2,624 „ 1 „ 5 „	
13. Verſchiedene Ausgaben		1,248 „ — „ — „	
14. Für beſondere Stiftungen		4,572 „ 9 „ 6 „	
Summa der Ausgaben .		241,801 Thl. 11 Sg. 9 Pf.	

Etat der Hauptarmen-Kaſſe zu Magdeburg pro 1857.

Einnahme.

1. An Zinſen von 44,433 1/3 Thlr. ausſtehende Kapitalien zu 3 1/2, 4 und 4 1/2 Prozente		1,744 Thlr. 3 Sgr. — Pf.	
2. Von Grundſtücken		70 „ 7 „ 9 „	
3. Von Berechtigungen Grundzinſen in Getreide 173 Thlr. 1 Sgr., Beiträge von Kirchen und Stiftungen 231 Thlr. 20 Sgr.		404 „ 21 „ — „	
4. Wiedereingezogene Unterſtützungen		800 „ — „ — „	
5. Erſtattete Erziehungs- und Verpflegungsgelder für Kinder . .		900 „ — „ — „	
6. Aus Kirchenkollekten		200 „ — „ — „	
7. Eingegangene Geſchenke		40 „ — „ — „	
8. Insgemein und zufällige Einnahmen		170 „ 28 „ 3 „	
9. Zuſchuß aus der Kämmerei		61,800 „ — „ — „	
Summa der Einnahme . .		66,130 Thlr. — Sgr. — Pf.	

Ausgabe.

1. Administrationskosten:					
a) dem Rendanten 750 Thlr., dem Controlleur 150 Thlr.	900 Thlr.				
b) dem Sekretair 550 Thlr., dem Registrator 450 Thlr., dem Kanzelisten 240 Thlr. . .	1,240 „				
c) dem Kassendiener	180 „				
d) 7 Armenärzte à 150 Thlr.	900 „				
e) 2 Chirurgen	144 „				
f) für Heilhülfe	120 „				
g) zu Büreau- und Heizungskosten, außerordentl. Hülfe, Gratifikationen u. s. w.	680 „				
		4164 Thlr.	— Sg.	— Pf.	
2. Unterstützungen durch baar Geld		18,434 „	— „	— „	
3. Unterstützungen durch Naturalien, als Suppen, Holz, Arzneien ꝛc.		6,415 „	— „	— „	
4. Beerdigungskosten der Stadtarmen		100 „	— „	— „	
5. Unterhaltungskosten der städtischen Armenanstalt:					
a) des Krankenhauses	15,970 Thlr.				
b) der Armen- und Arbeits-Anstalt	9,140 „				
c) der Besserungsanstalt für verwahrloste Kinder	1,510 „				
		26,620 „	— „	— „	
6. Irren-Unterhaltungskosten		700 „	— „	— „	
7. Unterhaltungskosten der Kinder		8,350 „	— „	— „	
8. Verwendung der Zinsen aus Vermächtnissen		179 „	22 „	— „	
9. für fortzusetzende Todtenkassenbücher		300 „	— „	— „	
10. Transportkosten für Vagabunden		30 „	— „	— „	
11. Kur- und Verpflegungs-Kosten an auswärtige Behörden . .		700 „	— „	— „	
12. Insgemein und zufällige Ausgaben		137 „	8 „	— „	
Summa der Ausgabe . .		66,130 Thlr.	— Sgr.	— Pf.	

Etat

der Kämmerei-Haupt-Kasse zu Thorn für die Jahre 1856, 1857 und 1858.

Einnahme.

1. Beständige Gefälle:					
a) Grundzinsen	121 Thl.	15 Sg.	5 Pf.		
b) Landrenten	4,600 „	24 „	4 „		
c) Erb-Canon	13,237 „	4 „	10 „		
d) An emphyteutischem Zins . . .	3 „	25 „	— „		
		17,963 Thl.	9 Sg.	7 Pf.	
2. An Pachtgefällen u. Miethen		4,485 „	— „	— „	
3. Unbeständige Gefälle		3,761 „	2 „	9 „	
4. An Ueberschüssen aus Neben-Kassen:					
a) aus der Administration der Ziegelei und Kalkbrennerei	2,500 Thl.	— Sg.	— Pf.		
b) aus der Forstverwaltung . . .	3,300 „	— „	— „		

c) aus der Verwaltung des Aichungs-Amts	35 Thl. — Sg. — Pf.	
d) Einnahmen aus Anpflanzungen längs der Weichsel	260 „ — „ — „	
e) Nutzung der Ziegelei-Kämpe .	38 „ — „ — „	
		6,133 Thl. — Sg. — Pf.
5. Zinsen von ausstehenden-Kapitalien:		
a) von 10,846 Thlr. 22 Sgr. 8 Pf. älteren Capitalien	540 Thl. 28 Sg. 11 Pf.	
b) von 52,795 Thlr. aus dem Renten-Ablösungsfond	2,800 „ 22 „ 6 „	
c) von 46,100 Thlr. im Bestande befindl. Rentenbriefen	1,844 „ — „ — „	
Sa. von 109,741 Thlr. 22 Sgr. 8 Pf. Capitalien . . .		5,185 „ 21 „ 5 „
6. An Communal-Beiträgen und sonstigen Zuschüssen zu den allgem. Communal-Bedürfnissen:		
a) Communalbeitrag durch Repartition nach Maßgabe des Einkommens		
1) aus der Alt- und Neustadt und den Vorstädten excl. Beamte . . . . 7,044 Thl.		
2) von königl. u. Communalbeamten . . 552 „		
3) an Zugängen von zuziehenden Bürgern ꝛc. 126 „		
nach Abzug von 230 Thlr. Erlaß nur	7,462 Thl. — Sg. — Pf.	
b) Communalzuschlag zur Mahl- und Schlachtsteuer	6,520 „ — „ — „	
c) ein Drittheil der Brutto-Einnahme von der Mahlsteuer	3,352 „ — „ — „	
		17,334 Thl. — Sg. — Pf.
7. Einnahme zu Wohlthätigkeitszwecken:		
a) für Tanzmusikzettel	81 Thl. — Sg. — Pf.	
b) durch freiwillige Beiträge und Geschenke	7 „ — „ — „	
c) durch Rückerstattungen auf gezahlte Unterstützungen	73 „ — „ — „	
		161 „ — „ — „
8. Verschiedene Einnahmen incl. 145 Thlr. Hundesteuer . .		356 „ — „ — „
	Summa der Einnahmen .	55,379 Thl. 3 Sg. 9 Pf.

Ausgabe.

1. An Besoldungen:	
a) den besoldeten Magistratsmitgliedern, dem Oberbürgermeister 1500 Thlr., dem Syndikus 1000 Thlr., dem Kämmerer 900, dem Stadtbaurath 600 Thlr.	4,000 Thl. — Sg. — Pf.

b) zur Besoldung der Büreaubeamten einschl. des Polizei-Büreaus .	3,931 Thl. — Sg. — Pf.		
c) der Kassen-Beamten: 1 Rendant 700 Thlr., 1 Contr. 500 Thlr., 1 Buchhalter 300 Thlr. . . .	1,500 „ — „ — „		
d) den ambulanten Polizei-Beamten und Boten und zu sonstigen mechanischen Beschäftigungen . . .	3,535 „ 20 „ — „		
e) dem Schulzen in 27 Kämmerei-Dörfern	97 „ 10 „ — „		
f) für besondere Communaldienste, 2 Armenärzte für Armenhebammen ꝛc.	740 „ 20 „ — „		
		13,804 Thl. 20 Sg. — Pf.	
2. Zuschuß zur Besoldung der Geistlichen und Lehrer.			
a) den Predigern und dem Organisten an Gehalten und für Naturalien	551 „ 12 „ 6 „		
b) der Gymnasial-Kasse zu Lehrer-Besoldungen	1000 „ — „ — „		
c) ders. zur Besoldung der Lehrer an den neu eingerichteten Real-Klassen	3,409 „ 5 „ — „		
d) zu den übrigen Lehrer-Besoldungen der Stadtschulkasse	5,300 „ — „ — „		
		10,260 „ 17 „ 6 „	
3. An Pensionen		1,119 „ 20 „ — „	
4. An Zinsen von 51,810 Thlr. Passiv-Capitalen		1,708 „ 15 „ — „	
5. Zu Abgaben an Staats- und Provinzial-Fonds . . . . Hierunter befinden sich 678 Thlr. 18 Sgr. Beitrag zu Kreis-Chausseen und 601 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf. zum Provinzial-Chausseefonds.		2,653 „ 14 „ 6 „	
6. Zum Geschäftsbetriebe des Magistrats, Schreibmat., Heizung, Druckkosten, Fuhrlöhne, Diäten, Bücher, Zeitschriften, Prozeßkosten ꝛc.		2,704 „ — „ — „	
7. Zu öffentlichen und Polizeizwecken, Feuerlösch-Anstalten, Straßen-Erleuchtung, Reinigung, Unterhaltung der Brunnen u. s. w.		2,330 „ — „ — „	
8. An Bau- und Reparatur-Kosten		15,232 „ — „ — „	
9. Zu Wohlthätigkeitszwecken		4,450 „ — „ — „	
10. Extraordinaire Ausgaben		955 „ 6 „ 9 „	
11. zur **Capitalisirung** der beim Verkauf von Rentenbriefen durch die Cours-Differenz entstandenen Verluste		161 „ — „ — „	
Summa der Ausgaben . .		55,379 Thl. 3 Sg. 9 Pf.	

III.

Monats-Chronik.

Preußen.

A. Gesetzgebung.

Unter den legislatorischen Erscheinungen des Monats nimmt die erste Stelle an Wichtigkeit und Tragweite das Gesetz über das Münzwesen vom 4. Mai 1857 (Ges. S. S. 305. No. 4666.) ein, mit welchem der Wiener Münzvertrag vom 24. Januar 1857 veröffentlicht wird. — Hoffentlich wird es nicht die Bequemlichkeit im Verkehr allein sein, welchem die Einigung von 28 deutschen Staaten über gewisse Grundsätze im Münzwesen dient; wir von unserem Standpunkt begrüßen freudigst eine Einrichtung, welche, ein gemeinsames Eigenthum der deutschen Städte, diese einander näher bringen muß.

Das Gesetz vom 15. April 1857 wegen nachträglicher Ersatzgewährung für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präkludirten Kassenanweisungen und Darlehnskassenscheinen (Ges. S. S. 304. No. 4665.) giebt Zeugniß von der Humanität unserer Regierung und Landesvertretung. —

Aus der ausgegebenen Nummer des Ministerial-Blattes für die innere Verwaltung heben wir einen Erlaß der Minister des Innern und der Finanzen vom 29. Januar 1857 über die Unzulässigkeit sogenannter Hausstands-Ergänzungssteuern (B. Min. Bl. S. 69. No. 66.) hervor und halten denselben besonders in seiner Begründung für interessant genug, um im Anhange den Abdruck folgen zu lassen. Eine Verfügung des Ministers für geistliche Angelegenheiten vom 10. Februar 1857 (S. 69. No. 65.) bestimmt über die Kündigungsfrist der Elementarlehrer beim Verlassen ihres Amtes. – Weiter finden wir (Verw. Min. Bl. S. 71. No. 67.) einen Erlaß des Ministers des Innern vom 21. März 1857, die Prüfung und Bestätigung statutarischer Bestimmungen über die Ausleihung von Sparkassengeldern betreffend und den Bescheid der Minister des Innern und der Finanzen vom 10. März 1857 in Betreff des zu Bestätigungen von Verträgen der Kommunalbehörden zu verwendenden Stempels (Verw. Min. Bl. S. 73. No. 72.)

Endlich erwähnen wir, daß der Königl. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte unter dem 25. Oktober 1856 erkannt hat:

Bei Streitigkeiten über die Verbindlichkeit zur Errichtung eines von der Stadtgemeinde geforderten Einzugsgeldes findet der Rechtsweg nur in sofern statt, als derselbe über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner öffentlichen Abgaben zulässig ist.

Die Behauptung, daß die Forderung des Einzugsgeldes mit einem alten Herkommen in Widerspruch stehe, kann nicht als ein solcher Beweisgrund betrachtet werden, durch welchen ausnahmsweise die Zulassung des Rechtsweges begründet wird. (Just. Min. Bl. S. 173. No. 62.)

B. Personal-Nachrichten.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht:

den Regierungsrath Bredt, der von dem frühern Gemeinderathe zu Barmen getroffenen Wahl gemäß, als Bürgermeister der Stadt Barmen für eine zwölfjährige Amtsdauer unter Beilegung des Amtstitels „Oberbürgermeister" und des Rechtes zum Tragen der goldenen Amtskette;

in Gemäßheit der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Mühlheim a. d. Ruhr getroffenen Wahl, den Gerichts-Assessor Karl Obertüschen daselbst, als Bürgermeister der Stadt Mühlheim, für eine zwölfjährige Amtsdauer;

den bisherigen Beigeordneten, Bürgermeister Behrens zu Magdeburg, der von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung getroffenen Wiederwahl gemäß, als Beigeordneten der Stadt Magdeburg für eine zwölfjährige Amtsdauer;

den seitherigen Beigeordneten, Rentier Herrmann Joseph Gerhards, gemäß der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Bonn getroffenen Wiederwahl als ersten Beigeordneten der Stadt Bonn für eine fernere sechsjährige Amtsdauer

zu bestätigen; sowie

den Oberbürgermeister Bachem in Coblenz zum Landgerichtsrath in Trier zu ernennen.

Verstorben sind:

der Bürgermeister der Stadt Levin, Siegfried W. Wolff, am 3. Mai;

der Bürgermeister und Hauptmann a. D. Friedrich Kiß zu Nikolai am 6. Mai;

der Beigeordnete des Magistrats zu Neidenburg, Premier-Lieutenant a. D. v. Gotzkow, am 13. Mai.

Dr. jur. Ferdinand Maximilian Starck, das älteste Mitglied des Senats der freien Stadt Frankfurt, 1778 geboren, welcher zu fünf verschiedenen Malen das Bürgermeisteramt bekleidete, tüchtiger Geschäftsmann und geachteter Bürger, entschlief am 18. Mai in seiner Vaterstadt.

C. Tages-Neuigkeiten.

a. Ost- und Westpreußen.

Königsberg i. P. (Königsb. H. Ztg.) Bei Gelegenheit einer Beschwerde, wegen Ueberbürdung mit Kommunalabgaben, hat die Königliche Regierung die Abänderung der bezüglichen Paragraphen des Kommunalsteuer-Regulativs, welche von den Reklamationen handeln, verlangt, so zwar, daß ferner, wie es das Gesetz vom 18. Juni 1840 bei allen Abgaben erheischt, dem Besteuerten eine Reklamationsfrist von 3 Monaten und für die zweite Instanz eine Frist von 6 Wochen gewährt werde, auch daß ferner die Reklamation nicht mehr bei der Finanz-Deputation, sondern bei dem Magistrate, und der Rekurs nicht mehr bei dem Magistrate sondern bei der Regierung angebracht werden soll. Der Entwurf zur Abänderung der Bestimmungen wird der Stadtverordneten-Versammlung vom 28. April zur Genehmigung mitgetheilt. In derselben herrscht Mißstimmung gegen den Magistrat, weil derselbe die Bestimmungen der Finanz-Deputation meistentheils ohne Weiteres umwirft, und erklärt hat, die Beschlüsse der Deputation hätten keine Gültigkeit. Ein Redner, der früher für die Beseitigung der Supperrevision das Wort geredet, bedauert nach den gemachten Erfahrungen, daß er es gethan, und wünscht die Wiedereinführung einer solchen, oder eine Kräftigung der Finanz-Deputation durch Mitglieder der Stadtverordneten. Man kommt weiter auf die Thätigkeit der Einschätzungs-Kommission zu sprechen, die meistens auch durch eigenmächtige Bestimmungen des Magistrats paralysirt werde. Von verschiedenen Seiten erklärt man, daß nach den gemachten Erfahrungen, mit dem ganzen Regulativ nicht auszukommen sei, so daß die von dem Herrn Vorsitzenden gestellte Frage: ob die Versammlung eine nochmalige vollständige Prüfung des Kommunalsteuer-Regulativs wünscht? — mit großer Akklamation bejaht wird. Zu dieser Prüfung wurde auch sogleich eine Kommission ernannt.

Bei der Vorlage der Rechnung über den Stadtschulfond pro 1856 erfahren wir, daß die Stadt dem hiesigen Turnverein den Turnplatz gekündigt hat, da dieser sich weigerte, das allgemeine Turnen aufhören zu lassen und dafür ein Turnen der verschiedenen Schulen, wie es jetzt die Stadt selbst einzuführen gedenkt, stattfinden zu lassen. Der Platz geht vom 1. September c. zurück an die Stadt, so daß der Turnverein noch während dieses Winters sein Turnen im Turnhause wird vor sich gehen lassen können. Die für den Platz gezahlte Pacht von 66 Thlr. 20 Sgr. wird in Abgang gestellt.

Danzig. (D.D.) In der letzten Stadtverordneten-Sitzung genehmigte die Versammlung zu dem beabsichtigten Chausseebau von Pranst durchs Danziger Werder nach Letzkau eine Beisteuer von 1600 Thlr.

Elbing, 1. Mai. (N. E. A.) Die Kommission, welche über den Bau der Gasbeleuchtungs-Anstalt und die hierzu erforderlichen Mittel Vorschläge machen soll, war gestern und heute Abend versammelt. Als der geeignetste Platz wurde der städtische Bauhof bezeichnet. Die ca. 100,000 Thlr., welche Bau- und Röhrenleitung kosten werden, sollen aufgebracht werden: 1) durch Verkauf von Rentenbriefen im Werthe von 35,000 Thlr., 2) durch eine Anleihe bei der Pott- und Cowle'schen Stiftung (20,000 Thlr.) und Heil. Geist-Hospital (15,000 Thlr.) 35,000 Thlr., 3) durch eine Anleihe bei der Provinzial-Hilfskasse 30,000 Thlr.; zusammen 100,000 Thlr.

b. Posen.

Posen, den 15. Mai. (Pos. Ztg.) Die „Krankenverpflegungs- und Beerdigungsgesellschaft" der hiesigen Synagogengemeinde, welcher im Jahre 1854 mittelst Kabinetsordre, in soweit es zur Erwerbung von Kapitalien und Grundstücken erforderlich, Korporationsrechte ertheilt worden, wirkt in der wohlthätigsten Weise und ihre finanziellen und administrativen Verhältnisse wie überhaupt die Ordnung ihrer Angelegenheiten sind sehr befriedigend. Die Gesammteinnahme, bestehend aus Beiträgen der Mitglieder, Sammlungen, städtischen Zuschüssen, Zinsen ꝛc., betrug im Jahre 1856 2820 Thlr. 11 Sgr. 5 Pf.; dagegen betrugen die zur Verpflegung und Unterstützung armer Kranken, zu Reise- und Transportkosten durchreisender Kranken u. s. w. verwendeten Ausgaben 1878 Thlr. 20 Sgr. 9 Pf. Von dem Einnahmeüberschusse wurden 900 Thlr. dem eisernen Reservefonds hinzugethan, welcher nunmehr auf circa 7000 Thlr. sich beläuft.

Bromberg. Am 11. Mai wurde in einer außerordentlichen Sitzung der Stadtverordneten die Einführung der Gasbeleuchtung berathen und dabei einerseits unter Berufung auf die Berichte verschiedener Städte, welche Gasbeleuchtung haben, nachgewiesen, daß die Ausführung des Projektes auf städtische Kosten für die Stadt bei weitem ersprießlicher sei. Andererseits wurde der Ansicht des Magistrats beigetreten, welcher die einzurichtende Beleuchtung einer Gesellschaft übergeben möchte, weil sonst bei dem Mangel an disponiblen Fonds die Steuerkraft der Bürger noch mehr würde in Anspruch zu nehmen sein, als das schon gegenwärtig der Fall sei, und daß unter diesen Umständen die Ausführung des Projektes sehr verzögert werden könnte. Man beschloß, eine Kommission zu wählen, welche diese Angelegenheit nochmals reiflich prüfen, namentlich von Städten, welche bereits Gasbeleuchtung haben, Berichte einholen und demnächst Vortrag darüber halten soll.

Birnbaum. (Pos. Ztg.) Vor Kurzem hat sich von Mitgliedern der jüdischen Gemeinde in Birnbaum ein Verein gebildet, der unter dem Namen „Vorschußverein" den Zweck hat, an bedürftige gewerbetreibende Mitglieder der dortigen jüdischen Gemeinde zinsfreie Darlehen zu gewähren. Die bis jetzt betheiligten Mitglieder des Vereins haben durch freiwillige Beiträge einen Grundfonds gebildet, der dem Vernehmen nach schon aus 200 Thlr. besteht und außerdem haben sich dieselben verpflichtet, einen monatlichen Beitrag von 2½ Sgr. zu zahlen, welche gleichfalls zum Grundfonds geschlagen werden sollen. Jedem Unbescholtenen steht es frei, dem Vereine beizutreten, und hat er alsdann ein vom Vorstande zu bestimmendes Eintrittsgeld (mindestens 1 Thlr.) und die laufenden monatlichen Beiträge zu zahlen. Das Vereinsvermögen wird durch einen Vorstand von 3 Mitgliedern verwaltet. Derselbe wird durch Stimmenmehrheit auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; eben so werden 2 Stellvertreter gewählt. Die Vorsteher wählen unter sich einen Vorsitzenden und den Kassirer, welcher Letzterer verpflichtet ist, die Bücher ordnungsmäßig zu führen und sie den anderen beiden Vorstehern auf Verlangen jederzeit vorzulegen. Am Schlusse eines jeden Jahres hat der Vorstand die Vereinsmitglieder zusammenzuberufen und ihnen über den Stand und die Wirksamkeit des Vereins Mittheilung

zu machen, iſt jedoch nicht verpflichtet, die ſpezielle Einſicht in die Bücher zu gewähren, da „dies die Diskretion, die hauptſächlich bei der Verwaltung beobachtet werden ſoll, verletzen würde.“ Wird aber von der Mehrheit der anweſenden Mitglieder eine genauere Prüfung gewünſcht, ſo haben dieſelben zwei Vertrauensmänner zu wählen, denen der Vorſtand Bücher und Kaſſenbeſtand offen darzulegen verpflichtet iſt. Auszahlungen dürfen vom Kaſſirer nur gegen vom Vorſtande unterzeichnete Anweiſungen erfolgen. Für alle nicht ſtatutenmäßig gemachten Ausgaben bleibt der Vorſtand dem Vereine ſolidariſch verpflichtet. Eben ſo iſt der Kaſſirer dem Vorſtande gegenüber für jede eigenmächtig gemachte Ausgabe verantwortlich. Der Vorſtand iſt nur ermächtigt, Darlehne von höchſtens 20 Thlr. zu gewähren, und erfolgt die Rückzahlung mit einem Silbergroſchen wöchentlich von jedem Thaler des Darlehns, ſo daß das Darlehn binnen 30 Wochen abgezahlt ſein muß. Ueber das Darlehn hat der Empfänger einen Wechſel auf zwei Monate („dreißig Wochen“ und Wechſel auf „zwei Monate“? D. R.), zahlbar auf den Namen des Kaſſirers, auszuſtellen. Bevor ein Darlehnsempfänger ſeine Schuld nicht gänzlich getilgt hat, iſt ihm ein neues Darlehn nur dann zu gewähren, wenn beide zuſammen nicht die Höhe von 20 Thlr. überſteigen. Etwaige Rückſtände des Darlehnsempfängers werden nach Beſchluß des Vorſtandes gerichtlich eingeklagt. Die Auslagen zur Beſchaffung der Utenſilien und Botenlohn für das Einholen der monatlichen Beiträge werden aus der Vereinskaſſe beſtritten. Alle von den Vereinsmitgliedern eingezahlten Gelder können nicht mehr zurückgefordert werden. Bei der anerkennenswerthen Tendenz dieſes Vereins, welchem zahlreiche Nachahmung zu wünſchen iſt, läßt ſich das Bedauern nicht unterdrücken, daß gerade der größte Theil der begütertſten Mitglieder der jüdiſchen Gemeinde in Birnbaum, von denen man eine lebhafte Betheiligung auch mit größeren Summen um des edlen Zwecks willen gewiß mit Recht erwartete, den Beitritt zum Verein verweigert haben.

Kempen, den 10. Mai. (Bresl. Ztg.) Der Herr Bürgermeiſter und Polizeianwalt Szperlinski wurde in Folge der erneuert auf ihn gefallenen Wahl durch Erlaß der Königl. Regierung zu Poſen, de dato 25. März d. J. No. 2368/2. I., für die Dauer von fernerweiten 12 Jahren beſtätigt und in Gegenwart der zu dieſem Zwecke zuſammenberufenen Geſammtbürgerſchaft durch den Landrath v. Stappard in das Amt aufs Neue feierlich eingeführt.

Pleſchen. (Bresl. Ztg.) Am 7. Januar d. J. iſt es unſerm Bürgermeiſter gelungen, eine „Bürgerunterſtützungs- und Rettungsanſtalt“ wohl organiſirt ins Leben zu rufen. Der Zweck der Anſtalt iſt, laut des uns vorliegenden, unterm 3. Februar d. J. ſeitens der Königl. Regierung zu Poſen genehmigten Statuts, der Noth, in welche ſelbſt betriebſame und redliche Handwerker hieſiger Stadt gerathen können, nach Kräften zu begegnen und das Gewerbsleben auf eine fördernde Weiſe unter den Gewerbtreibenden zu erhalten. Jedem Handwerker, der wenigſtens fünf Jahre ſein Handwerk hier betrieben, einen unbeſcholtenen Lebenswandel geführt und zur Zeit ſich nicht im Genuſſe anderweitiger außerordentlicher Unterſtützungen befindet, werden, je nach den Mitteln der Anſtalt, zinsfreie Darlehne von 5 bis 50 Thlr. gewährt, die nur zum Fortbetriebe des Gewerbes verwendet werden dürfen, und deren Rückerſtattung in der Art erfolgt, daß von jedem als Darlehen erhaltenen Thaler wöchentlich 1 Sgr. zurückzuzahlen iſt, auf welche Weiſe die ganze Schuld längſtens binnen 32 Wochen getilgt ſein muß. Zur Beſtreitung der Verwaltungskoſten ſollen außerdem 6 Pf. von jedem Thaler als letzte Rückzahlungsrate entrichtet werden. Das zur Zeit freilich kleine Kapital der Anſtalt ſoll vermehrt werden durch freiwillige Beiträge, durch milde Gaben und durch Geſchenke und Vermächtniſſe aller Art, und es ſteht zu erwarten, daß Jeder ſein Scherflein zu dieſem wohlthätigen Zwecke beitragen werde. Die Verwaltung iſt einem aus neun Mitgliedern beſtehenden Vorſtande, unter Direktion des Bürgermeiſters H., übertragen.

Schrimm. (Poſ. Ztg.) Neben der Geſellen-Krankenkaſſe, die ſeit Kurzem ihre wohlthätige Wirkſamkeit zeigt, beſteht hier eine ähnliche ältere Kaſſe. Es iſt dies die von dem Bauführer Herrn Lange aus eigenem Antriebe geſtiftete freiwillige Arbeiter-Krankenkaſſe, zu der

jedes Mitglied wöchentlich nur 6 Pf. als Beitrag zahlt und dafür die Anwartſchaft auf freie Kurkoſten und kleine Unterſtützungen an Geld hat.

Exin. (Poſ. Ztg.) Die evangeliſche und katholiſche Schulgemeinde ſind von der Königl. Regierung veranlaßt worden, den Kloſtergebäudeflügel, in welchem die Schullokale ſich befinden, zu repariren. Die evangeliſche Gemeinde erkennt die dringende Nothwendigkeit einer Reparatur an, will aber nicht im Verein mit der katholiſchen Gemeinde repariren, da ſie bei gleichem Gebäudeantheile mindeſtens zwei Drittel der Reparaturbaukoſten zu tragen haben, und deſſen ungeachtet ihr Schullokal, wie bisher, düſter, ungeſund und viel zu klein bleiben würde. Von der evangeliſchen Gemeinde ſind nun drei Repräſentanten gewählt, die mit der katholiſchen wegen gleichberechtigter Theilung der Kloſtergebäude unterhandeln ſollen, und ſobald dieſe zu Stande gekommen, will die erſtere ihren Theil repariren, nöthigenfalls auch ſogar neu aufbauen. Möchte die katholiſche Gemeinde, die ebenfalls drei Repräſentanten gewählt hat, ſich nur von der Idee losmachen, daß die Kloſtergebäude ihr ausſchließlich gehörten; dann würde ſie dieſer billigen Forderung jedenfalls nicht länger widerſtreben. Aber man ſcheint zu erwarten, daß in nicht zu langer Friſt eine Wiederherſtellung der geſammten Gebäude zur Aufnahme von Mönchen, von Jeſuiten oder dergleichen ſtattfinden werde. — Die größere, noch ungepflaſterte Hälfte unſeres Marktplatzes wird jetzt auch geebnet und ſo allmählig mehr und mehr für die Verſchönerung deſſelben gethan.

c. Schleſien.

T. O. **Breslau.** Was mit dem Ende des Maimonats die allgemeine Aufmerkſamkeit hierorts in Anſpruch nimmt, iſt die am 29. mit angemeſſener Feierlichkeit eröffnete „zweite ſchleſiſche Provinzial-Induſtrie-Ausſtellung.“ Wir haben ſchon früher angedeutet, in wie nahe Berührung ein derartiges Unternehmen mit den verſchiedenſten Intereſſen des Gemeindelebens wie der Einwohnerſchaft tritt — und in der That bedarf es in dieſer Beziehung eben nur des Andeutens, da die Gedankenfolge zum Richtigen hin ſich von ſelbſt erſchließt. Die ſtädtiſchen Behörden im Ganzen, wie deren Glieder im Einzelnen haben die Erkenntniß jener Thatſache auf die willfährigſte Weiſe zur That werden laſſen, und die Staatsbehörden haben Alles gethan, dem Unternehmen die geſetzlich normirte Grundlage zu ſichern, obwohl leider die hiermit in Verbindung ſtehende Frage — eine Lebensfrage! — wegen der Verloſung anzukaufender Ausſtellungsgegenſtände noch ungelöſt iſt, indem ſich, ungeachtet eine Kabinetsordre vom Jahre 1837 dem hieſigen Gewerbevereine die Befugniß zu dergleichen Ausſpielungen ohne Clauſel verliehen hat, ſeitens des Miniſteriums für Handel, Gewerbe ꝛc. Zweifel darüber erhoben haben, und auf dem Wege der reſſortirenden Behörden die bezüglichen Berichte erfordert worden ſind.

Das „Protectorat“ des Ausſtellung-Unternehmens hat der jetzt bekanntlich hier reſidirende Prinz Friedrich Wilhelm auf Bitte des Gewerbe-Vereines übernommen, und ward derſelbe zur Eröffnung feierlich aus dem Kgl. Schloſſe abgeholt, in die auf dem Exercierplatze dem Schloſſe ſchrägüber errichtete Ausſtellungshalle eingeführt und ihm die Ausſtellung übergeben. Die Beſchreibung der Feierlichkeit in der Ausführung im Einzelnen gehört nicht hierher; dies Eine doch ſei erwähnt, daß der Bau, durch ſchon berührte Umſtände, um Wochen retardirt mit unglaublicher Rührigkeit zu Ende geführt und ſo zu ſagen gezwungen worden iſt, um noch vor den Pfingſtfeſttagen, welche wieder eine Unterbrechung gebracht haben würden, und vor dem unmittelbar daran anſchließenden Wollmarktverkehre die Sache in Gang zu ſetzen, und ebenſo iſt ſeitens der weiter Mitwirkenden binnen wenigen Tagen in Schleunigkeit und Correctheit der Aufſtellung das Wunderbare geleiſtet worden, dem Auge einen ergötzenden An- und Ueberblick zu gewähren. Gleichzeitig mit der hieſigen wird eine dauernde Ausſtellung dem Publikum übergeben, wenn ſchon nicht zum erſten Male, doch in veränderter und viel erweiterter Geſtalt.

)erſammlung" des Regierungsrathes Hrn. v. Minu-
: um ſo mehr hier gedenken, als die Commune Liegnitz
h erwieſen, auch 150 Thlr. zur Beſoldung von Aufſehern
)es Inſtituts vorgeſchoſſen hat, wahrſcheinlich ohne An-
ıkünfte der Ausſtellung von Hrn. v. Minutoli für die
)ie benannte Sammlung, mit trefflicher Wahl und hohem
ıt den Zweck, Muſter gewerblichen Schaffens zu zeigen, ſei
s Perioden, in denen ausgebildete Technik und die Ein-
ıng Treffliches auch für den praktiſchen Dienſt des Lebens
der, überdies durch technologiſche, rein gewerbliche, Pro-
allerie (die alſo nichts weniger als ein „Raritäten-Kabinet"
en ganzen Flügel des Regierungsgebäudes (ehemal. Piaſten-
ventuellen Gemächer bewilligt.

naterieller Hülfe in ähnlicher Richtung hat ſich, wie Liegnitz,
logau bezeigt durch Darreichung der Summe von 100
ſten derjenigen Gegenſtände, welche von dortigen und im
reslauer Ausſtellung geſendet werden. Es iſt uns bis jetzt
:ſpiel Nachahmung gefunden. —

)ürgerfeſtlichkeit ſchließt, ſo fand auch bei ſeinem Beginne
hr dem reinen Vergnügen, als praktiſchen Zwecken gewidmet,
und koſtbaren Fahne, welche die hieſige Schützengilde
Deputationen der Schützen-Gilden und Geſellſchaften aus
aus mehren außerſchleſiſchen hatten ſich eingefunden, und
:nden (natürlich mit allerlei Zubehör: Tafel, Ball ꝛc. be-
heil folgenden mit goldenen oder ſilbernen Denkmünzen be-
ie wir ſie nennen: Schützenhauptmann Schildan von
aus Falkenberg, Fabrikant Suck aus Charlottenburg bei
)röder aus Berlin und Nachtigall aus Poſen. Endlich
chützen-Vorſtandes der liegnitzer Gilde für ihre mehrfache
zenfeſten eine ſilberne Denkmünze zuerkannt.

:nfeſten, deren eins wir endlich weitläufiger zu beſchreiben
ın ein ſtädtiſches Lebenselement älterer Zeiten erhalten, welcher
der Art des Feſtzuges, der in folgender Weiſe gebildet war:
lterlicher Tracht, 2) die Kapelle des Küraſſier-Regiments,
4) der Kommandeur des koſtümirten Zuges, 5) die 5
alten breslauer Schützenbrüderſchaft in ihren eigenthümlichen
18. und 19. Jahrhundert, in der Mitte theils Flaggen mit
die eigenthümlichen Fahnen führend, 6) die inaktiven Mit-
:ack, die alte weiße Schützenfahne führend, 7) die Schützen-
: des hieſigen Corps, 9) die 3 Zieler in Parade-Uniform,
)ie Schützen-Könige des 13. Juli und 15. Oktober vorigen
en und Plack, geführt durch 2 Lieutenants, dahinter die Rit-
geführt durch 2 Feldwebel, 11) die zweite Kompagnie mit
Kompagnie, 13) die Artillerie-Kapelle, 14) die Gilde aus
aus Berlin, 16) aus Freiburg, 17) Poſen, 18) Winzig,
.) Zobten, 22) Neumarkt, 23) Bohrau, 24) Schweidnitz,
) Füſilier-Kapelle der Neunzehner, 28) Strehlen, 29) Fal-
l, 32) Namslau, 33) Charlottenburg (bei Berlin), 34) Oels,

35) Liegnitz, 36) Glogau, 37) Reichenbach, 38) Züllz, 39) Juliusburg, 40) Koſten, 41) Wohlau.

Bevor wir für heute mit ein paar kurzen Mittheilungen unſern Bericht ſchließen, müſſen wir noch der Rede gedenken, welche der Oberbürgermeiſter von Breslau, Hr. Geh. Reg.-Rath Elwanger, Mitglied der I. Kammer, bei der Verhandlung über die Gewerbeſteuer dort gehalten hat. Daß die Gewerbeſteuerfrage ſo gut wie die Grundſteuerfrage eine recht weſentlich auch ſtädtiſche iſt, bedarf keines Wortes. So hat man denn auch hier die Berathungen, welche über den betreffenden Geſetzentwurf gepflogen worden, mit Aufmerkſamkeit gelauſcht und ſein Schickſal mit Spannung erwartet. Die obgedachte Rede, die mit vieler Befriedigung von den Betheiligten vernommen worden, iſt, dem Intereſſe dafür entgegenkommend, von den hieſigen Zeitungen in extenso mitgetheilt, der Gegenſtand aber zu umfaſſend, als daß wir hier beiläufig des Näheren darauf eingehen könnten. —

Nun noch unſere kurzen Mittheilungen. Die erſte betrifft den hieſigen Schlachthof, einen Augiasſtall, welcher einer General-Säuberung und Umbeſſerung im Intereſſe der Reinlichkeit und der Geſundheit unterworfen wird. In dieſem laufenden Jahre ſoll vorgenommen werden deſſen Pflaſterung mit Granitwürfeln, mit Koſtenaufwand von 1,689 Rthlr.; die Verſenkung der Düngergruben (Koſten 751 Rthlr.); die Verbeſſerung des Lichtzuges und der Beleuchtung (Koſten 702 Rthlr.); die Inſtandſetzung der Nebengebäude. Insgeſammt zum Belange von 4,397 Rthlr. Leider können wir unſere Anſicht nicht modificiren, daß der an ſich ſo anerkennenswerthe Aufwand hiefür nicht die erwünſchten Früchte tragen werde. An ſich ſchon iſt die Pacht, welche die drei Fleiſchermittel der Stadt zahlen, nicht von Ausſicht auf rentable Verzinsung des verwendeten Kapitales; bei dem in Ausſicht ſtehenden Wachsthume der Stadt aber wird der vorhandene Raum, den man der Oertlichkeit nach in keiner Weiſe erweitern kann, auf die Dauer doch nicht ausreichen, und dann dennoch der Weg eines Aktienunternehmens und der Anlage außerhalb der Stadt, wohin ſie gehört, eingeſchlagen werden müſſen.

Als angenehme Cadenz endlich die Notiz, daß ſeit Auguſt vorigen Jahres die Zahl der beim ſtädtiſchen Leihamt eingelegten Pfänder ſich um 5000 vermindert, die Summe der zur Sparkaſſe gezahlten Gelder um c. 75,000 Rthlr. ſich gehoben hat.

Görlitz. (Bresl. Ztg.) Schon ſeit längerer Zeit werden bei den ſtädtiſchen Behörden Verhandlungen über Kirche und Schule gepflogen, welche jedoch glücklicherweiſe nur die Extreme beider betreffen. Der Gegenſtand der Verhandlungen iſt die Errichtung einer zweiten Parochie geweſen. Es wird zwar ſonntäglich in zwei Kirchen, in der Kirche zu St. Peter und Paul, regelmäßig dreimal, und in der Dreifaltigkeitskirche einmal Gottesdienſt abgehalten, allein die erſtgenannte Kirche iſt für die ganze Stadt die alleinige Pfarrkirche. Nun beſteht die evangeliſche Stadtgemeinde mit dem eingepfarrten Dorfe Moys jetzt aus mindeſtens 23,000 Seelen; es iſt alſo natürlich, daß die Vereinigung aller Amtshandlungen in einer Kirche mancherlei Unbequemlichkeiten und Kolliſionen, ſo wie auch für die fünf Geiſtlichen, welche überhaupt nur angeſtellt ſind, eine übergroße Maſſe von Arbeiten mit ſich bringt. In Rückſicht darauf und auf die immer mehr zunehmende Ausdehnung und Bevölkerung der Stadt hat der evangeliſche Oberkirchenrath durch das Königl. Konſiſtorium in Breslau bei dem Magiſtrate als Patron Anträge auf Gründung einer zweiten Parochie geſtellt, und ſchon einmal iſt vor einigen Monaten der Konſiſtorialrath Wachler deshalb perſönlich hier geweſen. Der Magiſtrat hat ſich jedoch gegen das Projekt ausgeſprochen, weil deſſen Ausführung mit nicht unbedeutenden und bleibenden Koſten verknüpft ſein würde, ohne daß der Stadtkaſſe irgend ein materieller Vortheil daraus erwüchſe, da die Geiſtlichen ſchon ſeit Jahren fixirt ſind. Bei der in den letzten Tagen ſtattgehabten abermaligen Anweſenheit des Konſiſtorialrath Wachler hat man von Seiten des Magiſtrats und des Kirchenkollegiums wohl die Bedürfnißfrage nicht unbedingt verneinen können, aber um dem Andringen der hohen geiſtlichen Behörden zu begegnen, hat man einen Ausweg vorgeſchlagen. Man will nämlich einen Prediger an der Frauenkirche

anſtellen (in dieſer Kirche, welche ſich durch architektoniſche Schönheiten auszeichnet und eine neue, vom Orgelbauer Buckow erbaute treffliche Orgel enthält, werden ſchon jetzt mehrere Stiftungspredigten und Militairgottesdienſte abgehalten), der dort beſonders für die Bewohner des ſüdlichen Stadttheils ſonntäglich Gottesdienſt halten ſoll, und auch, wenn es wünſchenswerth erſcheint, in gewiſſen Fällen Amtshandlungen vornehmen darf und den übrigen Geiſtlichen in ihren Funktionen Aushülfe leiſten ſoll. Ob dieſer vorläufige Plan in ſolcher Weiſe wirklich zur Ausführung kommen und den Wünſchen des Oberkirchenraths genügen wird, ſteht freilich noch dahin. — In Betreff der Schule handelt es ſich noch immer um Verbeſſerung der Gehälter der Elementarlehrer. Der Magiſtrat hat auf Antrag der Schul-Deputation Gehaltserhöhungen der Stadtverordnetenverſammlung zur Genehmigung vorgeſchlagen; dieſe hat die Genehmigung aber nicht ertheilt, ſondern höhere Gehaltszulagen beantragt, ſo daß dieſe ſich bis auf 100 Thlr. belaufen. Eine gegenſeitige Verſtändigung wird wohl nächſtens erfolgen. — Das Gymnaſium hat bei dem Beginn des neuen Schuljahres durch fremde Ankömmlinge einen bedeutenden Zuwachs erhalten. — Am 3. Mai wurde dem ſtädtiſchen Baurath Martins in ehrender Anerkennung ſeiner Verdienſte ſowohl um die Entwerfung des Plans zum Bau des neuen Gymnaſiums, als auch um die wohlgelungene Ausführung deſſelben ein werthvolles Geſchenk durch eine gemiſchte Deputation des Magiſtrats und der Stadtverordneten überreicht.

Die hieſige Gasbeleuchtung hat einen ſo guten Ruf ſich erworben, daß die Einrichtungen derſelben von Deputationen aus verſchiedenen Städten, z. B. Sommerfeld, Bunzlau, Löbau ꝛc. beſucht und beſichtigt worden ſind, weil an dieſen Orten dieſe Beleuchtungsart ebenfalls eingeführt werden ſoll. Auch hier iſt man mit Erweiterung derſelben beſchäftigt. Die Privatflammen mehren ſich fortwährend, und die öffentliche Straßenbeleuchtung wird ſelbſt in den entfernten Vorſtädten zu Gas eingerichtet, und ſo den Fabrikunternehmungen in ſolchen Gegenden Gelegenheit verſchafft, ſich dieſes vorzüglichen Beleuchtungsmittels zu bedienen.

Glogau. (Schleſ. Ztg.) Die Erweiterungsangelegenheit unſerer Stadt, welche ſeit einiger Zeit zu ruhen ſchien, kam in der letzten Stadtverordnetenſitzung abermals zur Sprache, indem ein Reſkript der Königl. Regierung zu Liegnitz mitgetheilt wurde, nach welchem dieſelbe einen in der Erweiterungsangelegenheit am 13. Februar c. gefaßten Beſchluß des hieſigen Stadtverordnetenkollegiums nebſt Bericht des Magiſtrats vom 25. Februar c. dem Herrn Oberpräſidenten mit der Bitte überreicht hat, bei dem Herrn Kriegsminiſter den Antrag zu ſtellen, nunmehr mit den techniſchen Vorarbeiten für die Erweiterung der Feſtungswerke und mit der ſpeziellen Ausarbeitung des ganzen Projekts vorzugehen, vor allen Dingen aber die Frage zu erörtern, ob nicht das von der oberſchleſiſchen Eiſenbahngeſellſchaft auf dem rechten Oberufer zu erbauende Fort eine ſolche Lage und Ausdehnung erhalten könne, daß dadurch die Befeſtigung des linken Oberufers längs des neuen Stadttheils möglichſt beſchränkt oder ganz vermieden werden könne? Nachdem das Stadtverordneten-Kollegium von dieſem Reſkripte Kenntniß genommen, beſchloß es, den Magiſtrat zu erſuchen, in Betreff der Koſten dieſer techniſchen Vorarbeiten der Militair-Behörde vorläufig noch keine beſtimmten Zuſicherungen zu machen, ſondern zur Zeit ihm nähere Vorlagen darüber zur Beſchlußfaſſung zu unterbreiten.

Brieg. (Breslauer Zeitung.) Aeußerem Vernehmen nach iſt der, der hieſigen ſtädtiſchen Leihanſtalt bisher gewährte Zinsſatz von zehn Prozent bei Darlehnen bis 100 Thaler einſchließlich, auf anderweite drei Jahre bewilligt.

Ratibor. (Schleſ. Z.) Der Agent ꝛc. Neumann hat wegen der Gasbeleuchtung unſerer Stadt alle ihm nach dem mit der hieſigen Commune im verfloſſenen Jahre abgeſchloſſenen Vertrage zuſtehenden Rechte und Verpflichtungen an die Magdeburger Gas-Actien-Geſellſchaft abgetreten, welche die Erfüllung ſämmtlicher vorher dem Neumann obliegenden Verbindlichkeiten übernommen, ſich auch verpflichtet hat, für die Errichtung der Gasanſtalt die nöthigen Vorkehrungen in der Art zu treffen, daß die Gasbeleuchtung mit dem 1. Januar k. J. ſpäteſtens ins Leben treten kann.

Digitized by Google

Gleiwitz, 7. Mai. In der letzten Stadtverordnetensitzung wurde Bericht über Einführung der Gasbeleuchtung in hiesiger Stadt erstattet. Der Kontract ist nun definitiv mit Herrn Neumann abgeschlossen. Derselbe muß innerhalb vier Wochen eine Kaution von 1000 Thaler erlegen, daß er bei Verlust dieser Summe allen seinen Verbindlichkeiten nachkomme. Er hat bis zum 1. September 1859 alle Vorbereitungen zu treffen, daß die Stadt in allen Theilen mit Gas beleuchtet werden könne, und die Anstalt auf seine Kosten herzustellen und einzurichten. Dafür gewährt ihm die Stadt das Recht, 50 Jahre dieselbe mit Gas zu beleuchten, indem sie keine andere Beleuchtung einführt, und zahlt für jede Flamme pro Stunde 4 Pf. Nach 50 Jahren steht es der Stadt frei, selbst für ihre Beleuchtung zu sorgen, oder die Beleuchtungs-Anstalten käuflich an sich zu bringen. In diesem Falle soll, wenn eine gütliche Einigung nicht zu erzielen sein sollte, ein zu bildendes Schiedsgericht endgültig über den Kaufpreis entscheiden.

Sagan. Unser Wochenblatt veröffentlicht den magistratualischen Verwaltungsbericht des Jahres 1856. Nach demselben betrug das Vermögen der Stadt am Schlusse des genannten Jahres: 272,268 Thaler 3 Sgr. und hatte sich um 14,303 Thlr. 14 Sgr. 7 Pf. vermehrt; das Vermögen der milden Stiftungen betrug 48,973 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf. und hatte sich um 3115 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. vermehrt. Die Stadtschulden beliefen sich auf 35,465 Thlr. und haben sich um 10,850 Thlr. erhöht. Getilgt wurden nach dem Amortisationsplane 650 Thlr. In der Vermögens-Substanz an liegenden Gründen hat ein Zugang von 20,000 Thlr. stattgefunden. An direkten Steuern wurden 7283 Thlr. eingenommen, an Kommunalsteuern sind 5777 Thlr. eingegangen, neu angezogen und besteuert sind 217 Personen. An Kommunal-Zuschlag der Mahl- und Schlachtsteuer in Summa 5037 Thlr., an Einzugs- und Hausstandsgeld 641 Thlr. Reiche Einwohner besitzt Sagan eigentlich nicht, denn unter den 95 Wählern der ersten Abtheilung sind nur 4 Personen, welche ein Einkommen von 2000 Thlr. und darüber haben. — Bei der Sparkasse betrug die Summe der Einlagen 101,053 Thlr., der Reservefonds 9527 Thlr.

(Schles. Z.) Bei dem Entwurfe des Stadthaushalts-Etats für **Lauban** pro 1857 stellte sich ein nicht unbedeutendes Deficit der Einnahme gegen die Ausgabe heraus. Die städtischen Behörden haben deshalb wegen Erhöhung des Communal-Zuschlages in vollkommenster Uebereinstimmung einen diesfälligen gemeinschaftlichen Antrag an die königl. Regierung zu Liegnitz gerichtet, und diese hat mittelst Erlasses vom 17ten d. M. auf Grund des §. 53. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 ad 3. b. genehmigt, daß für das ganze Jahr 1857, außer dem bisherigen Zuschlage von 40 pCt. noch 35 pCt., also im Ganzen 75 pCt. an Communal-Zuschlag zur Klassensteuer und klassificirten Einkommensteuer erhoben werden darf.

Löwenberg, 17. Mai. (Breslauer Ztg.) Die hiesigen Stadtverordneten haben in ihrer Sitzung vom 15. Mai in Uebereinstimmung mit dem Magistrate beschlossen, Pensionaire aus höherem Civil- oder Militairstande bei ihrem Anzuge hierselbst von den Niederlassungsgebühren zu entbinden, gleich wie dies in anderen Mittelstädten üblich ist. Behufs Verbesserung der städtischen Forsten, welche mit 6163 Morgen einen Hauptbestandtheil des Kommunal-Vermögens ausmachen, sind für das laufende Jahr 340 Thlr. bewilligt. Die der hiesigen Stadt eigenthümlichen liegenden Gründe verwerthen sich bei weitem höher, als in früheren Jahren.

Waldenburg. (Bresl. Ztg.) Der Breslauer Zeitung wird ein Faktum berichtet, welches in gewissen Zirkeln nicht wenig Aufsehen erregt hat. Schon während der Krankheit des verstorbenen Kreissekretairs war unser Kämmerei-Haupt-Kassenrendant durch den Landraths-Amt-Verweser als stellvertretender Kreissekretair in Eid und Pflicht genommen worden. Nach diesem fait accompli aber wurde der Magistrats-Dirigent beiläufig um seine Einwilligung angegangen. Zur Vermeidung etwaiger Konflikte erfolgte dieselbe auch sofort unter

Vorbehalt der Bestätigung des Gesammt-Collegii des Magistrats. Dieser hingegen, eingedenk der biblischen Worte: „Ein Knecht kann nicht zween Herren dienen", verweigerte die Bestätigung, welcher Beschluß dem Rendanten offiziell mitgetheilt wurde. Doch ohne nur im mindesten Notiz davon zu nehmen, blieb das Verhältniß der Stellvertretung bestehen, so daß sich endlich der Magistrat genöthigt sah, eine etwas energische Notifikation zu erlassen, über deren Wirksamkeit uns bis jetzt nichts Näheres bekannt geworden ist.

Sohrau O.-S., 14. Mai. (Breslauer Ztg.) Es hat vor einigen Monaten die Zeitung berichtet, daß die Stadtverordneten in Gleiwitz der dortigen jüdischen Gemeinde das zum Bau ihres Gotteshauses erforderliche Holz geschenkt haben. Ein solcher Akt anerkennenswerther Munificenz steht in Oberschlesien nicht allein da. Auch von Sohrau ist Aehnliches zu berichten. Es hat nämlich daselbst die Stadtverordneten-Versammlung mit Genehmigung des Magistrats nicht nur der jüdischen Gemeinde das zur inneren Reparatur ihres Gotteshauses erforderliche Holz geschenkt, sondern auch der evangelischen Gemeinde den auf ihrem Kirchengrundstücke haftenden Kanon von 20 Thlr. jährlich für immer erlassen. Möge der wohlwollenden Stadtbehörde die Freude zu Theil werden, die Wohlfahrt ihrer Stadt nach so langer Kalamität recht bald kräftig emporblühen zu sehen.

Polkwitz. (Breslauer Ztg.) Die am 1. Oktober 1855 ins Leben gerufene Kleinkinder-Bewahranstalt erfreut sich der besten Fortschritte und ist es besonders dem Herrn Pastor Aulich zu danken, daß die Zöglinge beiderlei Geschlechts nicht nur human behandelt, eine gute sittliche Erziehung und regelmäßigen Schulunterricht genießen, sondern auch mit angemessenen Arbeiten ununterbrochen beschäftigt werden. — Was die vor 2 Jahren eingeführte Hundesteuer anbelangt, so war die Bestimmung zum Grunde gelegt, daß die eingehenden Steuergelder zur Anlegung resp. Vergrößerung der Promenaden verwendet werden sollen. Da nun aber bis heute noch nichts zu sehen ist, so werden die Herren Stadtverordneten im Interesse ihrer Mitbürger handeln, wenn sie in ihrer nächsten Sitzung an den Magistrat die Anfrage stellen: wie hoch sich qu. Steuergelder bis jetzt belaufen und ob solche noch, und wann, zu dem bestimmten Zweck verwendet werden sollen.

d. Brandenburg.

Berlin. (Nat. Ztg.) Nach §. 71. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 haben die Magistrate über alle Theile des Vermögens der Stadtgemeinde ein Lagerbuch zu führen und sollen die darin vorkommenden Veränderungen den Stadtverordneten bei der Rechnungsabnahme zur Erklärung vorgelegt werden. Zur Ausführung dieser Bestimmung hat der hiesige Magistrat Grundzüge für die Einrichtung und Führung eines solchen Grund- und Lagerbuchs und für die damit in Verbindung stehende Aufstellung und Fortführung einer Uebersicht von dem Aktiv- und Passiv-Zustande der Stadt-Kommune Berlin entworfen, welche den verschiedenen Deputationen und Unter-Verwaltungen des Magistrats durch eine Cirkular-Verfügung und mit dem Auftrage mitgetheilt worden sind, nach denselben zunächst die Materialien zur Herstellung der Uebersicht des Aktiv- und Passiv-Zustandes am Schlusse des Jahres 1856 ungesäumt zusammenzustellen und hiermit alljährlich gleich nach beendetem Jahres-Kassen-Abschluß fortzufahren. Die Feststellung des Werthes der bebauten Grundstücke erfolgt durch die Bau-Deputation und durch die Forst- und Oekonomie-Deputation. Durch die Bau-Deputation wird ferner der Werth der Haus-, Bureau-, Gymnasial- und Turn-Inventarien, der Kunstgegenstände, Sammlungen von Plänen und Karten ꝛc. festgesetzt. Die Werthe der Magistrats-Bibliothek, des städtischen Archivs, sowie der sonstigen städtischen Geschäfts-Bibliotheken, werden, unter Leitung des Stadtraths Noth, durch den Bibliothekar und Archivar Fidicin, die Bibliotheken der Gymnasien und Schulen, so wie die Sammlungen an Karten, Instrumenten, Apparaten, Mineralien und Musikalien, unter Leitung der Stadt-Schulräthe resp. Mitglieder der Schul-Deputation abgeschätzt. Für

Abnutzung und Abgang ſollen alljährlich entſprechende Prozent-Sätze auf die Werthe der verſchiedenen einzelnen Inventarien in Abzug gebracht werden.

Durch die 67 hierſelbſt beſtehenden Armen-Kommiſſionen ſind im verfloſſenen Jahre 196,004 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf. Almoſen, 42,822 Thlr. 24 Sgr. 3 Pf. Pflegegelder und 21,320 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf. an außerordentlichen Unterſtützungen, zuſammen 260,147 Thlr. 5 Sgr. 3 Pf. verausgabt worden. Im Jahre 1855 wurden zuſammen 265,052 Thlr. 2 Pf. verabreicht. Es ſind alſo 1856 4904 Thlr. 24 Sgr. 11 Pf. weniger als 1855 verausgabt.

Nach dem vom Magiſtrat der Stadt-Verordneten-Verſammlung vorgelegten Nachweis über den Zuſtand der Geſellen- und Fabrikarbeiter-Kaſſen, ſo wie der nicht zünftigen Kranken- und Sterbekaſſen bei Ablauf des Jahres 1856 waren in dem genannten Jahre 109 ſolcher Kaſſen mit 101,819 Mitgliedern vorhanden und die laufenden Beiträge betrugen 250,312 Thlr. die Ausgaben dagegen 186,458 Thlr. und verblieb ult. 1856 ein Kaſſenbeſtand von 190,590 Thlr.

Das Projekt der Waaren-Kreditgeſellſchaft, jenſeits des Voigtlandes, dem Hauptſitze unſers Proletariats, eine neue Proletarier-Vorſtadt anzulegen, ſcheint nicht ganz mit den Anſichten des Magiſtrats überein zu ſtimmen. Obſchon die Waaren-Kredit-Geſellſchaft erklärt, ſie baue für den kleinen Handwerker und Gewerbetreibenden und nicht für das Proletariat, ſo gehört doch einige Illuſion dazu, um zu glauben, daß dieſe ihre Wohnung ſo weit von dem Mittelpunkte des Geſchäftslebens nehmen werden. Sie ſind ihrer Exiſtenz wegen angewieſen, in der Stadt zu wohnen, wo ſie ihre Kundſchaft haben und dem Verkehr ſich näher befinden. Der Magiſtrat iſt gegen das Projekt, weil er die Meinung hegt, daß die Abſonderung und Trennung der begüterten und ärmeren Einwohnern nach Stadtvierteln fortfallen müſſe, daß es viel vortheilhafter und zweckentſprechender wäre, wenn ſie neben einander wohnten. Er wünſcht daher, daß die Häuſer in den beſſeren Stadttheilen 2 bis 4 Wohnungen für ärmere Familien enthielten, um die Geſchiedenheit zwiſchen der wohlhabenden und ärmeren Bevölkerung, welche oft ſogar einen feindlichen Charakter hat, möglichſt zu beſeitigen. Lebt das Proletariat für ſich allein, ſo fällt es leicht in Entſittlichung. Mit dem ſittlichen Halt geht aber auch die Ehre und das Verlangen ſich ſelbſt zu ernähren, verloren, und hiermit tritt der Zuſtand ein, welcher zum Verbrechen gegen das Eigenthum, oder doch wenigſtens zu Anſprüchen an das allgemeine Armenweſen und zum Betteln führt. Leben aber arme Familien mit begüterten zuſammen, ſo ſind ſie ſchon moraliſch gezwungen, ſich eines ehrbaren Lebenswandels zu befleißigen, um die Achtung ihrer Nachbarn ſich zu bewahren. Während der Mann ſeinen Geſchäften außerhalb des Hauſes nachgeht, finden die Frau und die Kinder bei ihren begüterten Nachbarn leicht Beſchäftigung und empfangen außer der Bezahlung für dieſelbe oft noch Geſchenke an Lebensmitteln und Kleidungsſtücken, welche in einem reichlich ausgeſtatteten Hausſtande nicht zu verwenden ſind, aber für eine arme Familie noch hohen Werth haben.

Der von dem Magiſtrat über den Zuſtand der Berliner Sparkaſſe am Schluſſe des Jahres 1856 ausgegebene Bericht ergiebt eine Zunahme der Einlagen gegenüber den Rückzahlungen. Die Erſteren betrugen inkl. 314 Thlr. 14 Sgr. von der Provinzial-Hilfskaſſe gezahlter Prämien 406,538 Thlr. 19 Sgr. und ſteigerten das Guthaben der Intereſſenten mit Hinzurechnung der Zinſen, welche theils bei gänzlicher Rücknahme des Kapitals baar gezahlt, theils den einzelnen Kontos gutgeſchrieben ſind, um 43,970 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., auf 1,783,098 Thlr. 2 Sgr. 1 Pf. — Es wurden inkl. der baar gezahlten Zinſen 359,492 Thlr. 8 Sgr. 2 Pf. zurückgezahlt, wodurch ſich am Schluſſe des Jahres 1856 das Guthaben der Intereſſenten auf 1,423,605 Thlr. 23 Sgr. 11 Pf., um 91,016 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf. höher als Ende 1855 ſtellte. Die baaren Einzahlungen betrugen im Jahre 1856: 37,843 Thlr., die Rückzahlungen 32,239 Thlr. mehr als 1855. Neu ausgegeben wurden im Jahre 1856: 10,110 Quittungsbücher, zurückgegeben 7184 und blieben 40,699 in den Händen des Publikums, und zwar

lcher im Betrage von 5 Sgr. bis 10 Thlr. 1855: 12,185, 1856:
s 20 Thlr.; 1855: 6249, 1856: 6775, im Betrage von 21 bis
10,179, im Betrage von 51 bis 100 Thlr.; 1855: 6281, 1856:
200 Thlr.; 1855: 3519, 1856: 3734, im Betrage von 201 Thlr.
›e der Kasse befanden sich in verschiedenen Staatspapieren, Schuld-
Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen, Eisenbahn-Stammaktien und
. 15 Sgr., ferner 319,525 Thlr. Hypothekenkapitalien zu 4½ und
handlung belegt und 20,572 Thlr. 14 Sgr. 10 Pf. baarer Kassen-
Zinsen auf diese Papiere noch 1243 Thlr. 27 Sgr. 4 Pf. und für
likums befindlichen Quittungsbücher à 1 Sgr. u. s. w. 1513 Thlr.
Demnach ergiebt dies an Aktivis 1,524,837 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf.,
Ende Dezember 1856 zu fordern hatten 1,423,605 Thlr. 23 Sgr.
Kabinetsordre vom 4. Oktober 1852 bestätigten Statut der Hülfs-
en Verbandes der Kurmark, soll die Hälfte des bei derselben auf-
zur Prämiirung von Sparkasseninteressenten des Verbandes, als:
hne Gesellen arbeiten, Gesellen, Fabrikarbeiter, Tagelöhner und Dienst-
: im Laufe eines Jahres mindestens 1 Thlr. betragen müssen, aber
. dürfen, verwendet werden. In Folge dessen sind für das Jahr 1855
:ung berechtigt befundener Personen, welche sich ergangener Aufforde-
Sparkasse gemäß dazu gemeldet hatten, 335 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf. am
t worden und davon nach der mit Genehmigung des Herrn Ober-
ni 1855 erfolgten Erstattung der vorgeschossenen Kosten von 21 Thlr.
t 314 Thlr. 14 Sgr. nach Verhältniß der im Jahre 1855 gemachten
Quittungsbücher zur Vertheilung gekommen. Die zur Erleichterung des
› bei der Sparkasse in verschiedenen Theilen der Stadt errichteten 16
Jahre 1856 zu 16,027 Einzahlungen im Betrage von 110,758 Thlr.
worden und haben sich die Einlagen bei denselben gegen das Jahr 1855
›on 32,250 Thlr. 8 Sgr. 5 Pf. vermehrt.

n nach hat sich eine gemischte Deputation des Magistrats und der Stadt-
ung, welcher die Vorberathung über das vom Handelsministerium einge-
› eine Abschaffung der Wuchergesetze räthlich sei, übergeben war, sich in
eibehaltung der gesetzlichen Bestimmungen über einen begrenzten Zinsfuß

. Mai. Der hiesige Wohlthätigkeitsverein, der schon seit vielen Jahren
›edeihen wohlthätiger Anstalten wirkte, erließ am 15. Mai seinen Rechen-
ne Einwirkung auf die seiner Obhut anvertrauten wohlthätigen Anstalten.
iden Kinder-Bewahranstalten, worin im Durchschnitt täglich 150 Kinder
Außer den Zinsen der für diese Anstalt belegten Kapitalien gingen an lau-
gen Beiträgen 297 Thlr. ein. Die Ausgaben betrugen 527 Thlr. II. Die
en vergangenen Winter begann am 16. Januar, und währte ununterbrochen
März d. J. einschließlich. Es wurden überhaupt 94000 Portionen Suppe
i Durchschnitt täglich 1400 Portionen, wovon jede Portion im Durchschnitt
Pf. zu stehen kam. Die ganze Ausgabe belief sich auf 1282 Thlr. Die Ein-
ger den Zinsen von belegten Kapitalien: in Zuschüssen aus öffentlichen und
ie aus Kollekten und milden Beiträgen, zusammen in 1069 Thlr. III. Mit
is-Verein in Verbindung steht der Verein für die Unterstützung armer Wöch-
sind vom 1. April 1856 bis dahin 1857 eingegangen: an fortwährenden und
›eiträgen 134 Thlr. Ausgegeben sind 125 Thlr., an 81 arme Wöchnerinnen
gungen, Suppen und viele Gegenstände des Bedarfs vertheilt.

r. **Frankfurt a. O.** im Mai. Aus dem Verwaltungsberichte des Magiſtrates über das verfloſſene Jahr, deſſen Zahlenreſultate an anderer Stelle mitgetheilt werden, namentlich zu ferneren Vergleichungen dienen ſollen, mögen hier die folgenden Notizen Platz finden: — Die Bureauverfaſſung, von welcher der Magiſtrat ſich mindeſtens für einzelne Geſchäftszweige große Vortheile für die Vereinfachung und Beſchleunigung des Geſchäftsganges verſpricht, hat bisher nur eingeführt werden können: für die Gewerbeſteuer, die Armen-, die Meß- und die Dorfſachen (Polizei-, Kirchen- und Schulangelegenheiten der Kämmereidörfer). Eine weitere Ausdehnung und vollſtändige Einführung der Einrichtung iſt für jetzt durch Raumverhältniſſe ausgeſchloſſen und wohl nicht früher thunlich, bis der Stadt die Räume des alten Rathhauſes zurückgewährt werden. — Einige Hoffnung für die Wiedereinſetzung des Magiſtrats in ſeine desfallſigen Rechte ſetzt man auf den Abſchluß des Rezeſſes über Aufhebung der Kriminallaſten, welchem durch mühevolle Arbeiten näher gerückt wird. — Die der Stadt zur Laſt fallende jährliche Rente wird vorausſichtlich zwiſchen 2000 und 3000 Thlr. betragen. — Die von der Städteordnung vorgeſchriebene Anfertigung und Feſtſtellung des Lagerbuches iſt ſo weit gediehen, daß die drei erſten Abſchnitte, nämlich: der von den Gebäuden, Grundſtücken und Plätzen innerhalb der Stadt und der Vorſtädte, der von den Oekonomie-Grundſtücken und Gütern, ſowie der von den feſten Einkünften und Renten, vorliegen. Ein vierter Abſchnitt wird die ſtädtiſchen Forſten behandeln. — Dieſelben betragen, beiläufig bemerkt, 17,582 Morgen und befinden ſich in vortrefflicher Kultur. — Beſondere und, wie wir hören, für unſere öſtlichen Provinzen ausnahmsweiſe Aufmerkſamkeit und Pflege iſt, durch den um die Einführung dieſes Forſtwirthſchaftszweiges in die dieſſeitigen Provinzen vorzugsweiſe verdienten Stadtforſtrath der Eichen-Schälwaldwirthſchaft zugewendet.

Die Stadt befindet ſich ſeit einer Reihe von Jahren im Beſitz bedeutender Darlehne von der Lebensverſicherungsbank für Deutſchland in Gotha, zur Zeit auf Höhe der Geſammtſumme von 60,000 Thlr. — Neuerdings hat die Bank eine an ſich billige, den Zeitverhältniſſen entſprechende Erhöhung des Zinsfußes verlangt, gleichzeitig aber auch den demnächſtigen Eintritt der Zinserhöhung, ohne Berückſichtigung der Kündigungsfriſt, beanſpruchen zu dürfen geglaubt. Die Gewährung des letzteren Anſpruchs haben beide ſtädtiſche Kollegien mit der Würde der Stadt nicht vereinen zu können geglaubt, und für den Fall des Beſtehens auf dieſen Punkt die Kündigung des Kapitals anheimgegeben. — Wir freuen uns dieſes Beſchluſſes, wir freuen uns, daß man an die Exiſtenz der beſonderen individuellen Ehre einer guten alten Stadt glaubt, und auf ſie hält; wir freuen uns, daß man den Muth hat, lieber die Möglichkeit eines Vermögensnachtheils zu übernehmen, als die Verletzung des ſtädtiſchen Namens zu dulden. — Wir meinen nämlich: die Nutzung eines Darlehns für die in Prozenten ſtipulirte Entſchädigung gehört dem Empfänger vertragsmäßig jederzeit einſchließlich der Kündigungsfriſt. — Nun pflegt die Aufgabe vertragsmäßiger Vortheile, oder, was daſſelbe iſt, die Uebernahme vertragswidriger Nachtheile Niemandem angemuthet zu werden, es ſei denn, daß von der andern Seite auf ein entſprechend ſtarkes beſonderes Motiv gerechnet wird. Dieſes Motiv könnte im vorliegenden Falle nur die Furcht der ſtädtiſchen Verwaltung vor einer Geldverlegenheit ſein, wie ſie von den Vertretern der Haupt- und Handelsſtadt Frankfurt, auch unſeres beſcheidenen Dafürhaltens, nicht gehegt und noch weniger zugeſtanden werden durfte.

Wie wenig der Stadt durch die Aufhebung des Bürgerrechts ein Vermögensnachtheil zugefügt iſt, (denn die nach dem Verwaltungsbericht von 97 Perſonen eingezogenen Einzugsgelder und von 179 erhobenen Hausſtandsgelder dürften den Jahresbetrag der ehemaligen Bürgerrechtsgebühren mehr, als vollſtändig erſetzen), würden wir doch die Wiedereinführung des Inſtitutes, und nicht blos ſeinem Sinne nach, ſondern des Bürgernamens und des Bürgereides mit Freuden begrüßen.

Daß die ehemaligen Bürger dieſen ihren Namen nicht zu vergeſſen vermögen, daß ſie feſthalten an jenem heute noch, trotz der Geſetzgebung fortlebenden, bald freilich wohl der

brigen Korporationsgeiſt, das ſehen wir täglich, bald in erhebenden, bald in weniger
iſſen. Zu den erſteren rechnen wir es, wenn in dieſen Tagen die von zwei
gte Idee, den Zöglingen des für Bürgerkinder beſtimmten lutheriſchen Waiſen-
villigen Gaben von Bürgern eine Pfingſtfreude zu bereiten, ſo viel Anklang
esprit de corps ſo richtig traf, daß nach 48 Stunden aus dem Kreiſe näherer
Thlr. zur Verfügung geſtellt waren, eine Summe, viel zu groß, für ihren ur-
eck (das Waiſenhaus zählt nur 36 Zöglinge) und die denn auch den Kindern
Waiſen- und der ſtädtiſchen Erziehungsanſtalt, zuſammen 140 Kindern, zu Gute
ſoll.

ie mich für heute mit der Betrachtung ſchließen, wie läſtig es der dieſſeitigen
ig auffallen muß, daß, während das Geſetz und ſtatutariſche Anordnungen jeden
ivatunternehmer (Fabriken, Bergwerke, Handwerkerinnungen) verpflichtet, mit
geringeren eigenen Opfern dafür zu ſorgen, daß ſeinen erkrankenden Arbeitern
ge und Unterſtützung werde, die Königlichen Eiſenbahnverwaltungen ſich nicht in
pflichtet zu halten ſcheinen. — Während von der Königl. Bau-Kommiſſion der Kreuz-
in ausländlicher Weiſe für ihre kranken Bauarbeiter geſorgt wird, führt die an-
n, ohne beſondere Rückſicht auf den Armenverbandsbezirk, in welchem die Er-
eten, ihre kranken oder verunglückten Arbeiter, deren Zuſtand in der Regel jede
r Aufnahme ausſchließt in das hieſige ſtädtiſche Krankenhaus und hat es wiederholt
Verwaltung überlaſſen, im günſtigſten Falle, d. h. wenn der Kranke nicht etwa
durch jene Dornenbahn von Requiſitionen, Erinnerungen, Beſchwerden u. ſ. w.
rer baaren Auslagen zu gelangen.

ernau. Der bisherige Beigeordnete der Stadt Nauen, Karl Ludwig Lange,
eiſter der Stadt Bernau gewählt, und nachdem dieſe Wahl die Beſtätigung
Regierung zu Potsdam erhalten, am 1. April c. in ſein neues Amt eingeführt

, 10. Mai. Heute begab ſich eine Deputation des Magiſtrats und der Stadt-
ſammlung nach dem Schloſſe Branitz, um S. Durchl. den Fürſten Pückler zu
nbürgerrecht unſerer Stadt anzunehmen, und um ihm die zu dieſem Zwecke an-
e zu überreichen. Der Fürſt nahm dieſe Deputation ſehr freundlich auf, nahm
Ehrenbürgerbrief mit Dank entgegen und zog die Mitglieder der Deputation
Urkunde, welche ſich in einem rothen Sammeteinband mit Golddruck befindet,
alligraphen E. Schütze in Berlin meiſterhaft ausgeführt; ſie zeigt in geſchmack-
icher Zuſammenſtellung das Wappen des Fürſten, eine Anſicht des Schloſſes
Stadt Cottbus, ſo wie der Oberkirche und des Rathhauſes hierſelbſt.

— **Spandau**, im Mai. Der von dem Bürgermeiſter Roedelius bearbeitete,
cht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten pro
Druck vervielfältigt worden. Die Zahl der Civil-Einwohner beträgt 10,330,
ciff der Königl. Strafanſtalt, welche circa 1100 Züchtlinge zählt. — Nach den
len waren im vorigen Jahre 22,100 neue Sachen zu bearbeiten geweſen. Die
n pro 1856 67,054 Thlr., darunter 8524 Thlr. außerordentliche Ausgaben
s Vermögen der Stadt iſt nicht unbedeutend. Es beſteht in Grundſtücken,
iſterhaft bewirthſchafteten, über 6000 Morgen großen Stadtforſt, den 1742
halt umfaſſenden Aeckern und Wieſen und den mit 70,200 Thlr. Feuerkaſſen-
öffentlichen Gebäuden, ferner in dem mit 9710 Thlr. verſicherten Inventari-
Thlr. Kapital. Die Stadtſchulden ſind im vorigen Jahre bis auf 3500 Thlr.
en nur noch in einer Hypothek von der angegebenen Höhe. — Das ſtädtiſche
organiſirt und entſpricht allen Anforderungen. Das neu errichtete Progymna-
en Jahren zu einem vollſtändigen Gymnaſium erhoben werden. Die Regi-

ſtraturen, das Archiv und die Stadtbibliothek ſind ebenfalls reorganiſirt. Hierbei hat der Bürgermeiſter zwei hiſtoriſch wichtige alte Stadtbücher von 1474 und 1536 aufgefunden und der Vergeſſenheit entzogen. Beide Manuſkripte ſind im Codex diplomaticus Brandenburgensis neuerdings abgedruckt worden. — Die Zahl der Armengeldempfänger beträgt 112. Im Armenhauſe befinden ſich 40 Häuslinge. Das neue Krankenhaus hat ſeit ſeiner Eröffnung vor 2½ Jahren 757 Kranke aufgenommen. — Das Feuerlöſchweſen iſt reorganiſirt und ein Pompier-Corps nach dem Muſter der Berliner Feuerwehr errichtet. Die Einführung der Röhrengasbeleuchtung iſt im Werke. Die neue Sparkaſſe erfreut ſich eines beſtändigen Wachsthums.

Luckenwalde. Der hieſige Magiſtrat hat dem Civil-Ingenieur Born der Deſſauer Kontinental-Gas-Geſellſchaft das folgende Zeugniß ertheilt: Nachdem von den ſtädtiſchen Behörden mit der deutſchen Kontinental-Gas-Geſellſchaft unterm 26. Januar 1856 ein Vertrag über die Errichtung einer Gasbeleuchtungs-Anſtalt hierſelbſt, ſowohl zur öffentlichen Straßenbeleuchtung, als auch für Privatabnehmer abgeſchloſſen, geſchah der erſte Spatenſtich am 6. April v. J. Die Leitung der ganzen Anlage war dem Ingenieur Herrn Herrmann Born anvertraut. Ohne jedwede weitere techniſche Unterſtützung, zu der er ſich erſt einen jungen Mann anlernen mußte, wurde die Arbeit begonnen. Unendliche Schwierigkeiten ſtellten ſich theils durch Mangel an geeigneten Arbeitskräften, theils durch das Fehlen von paſſendem und ausreichendem Material, theils durch Terrain-Hinderniſſe der Förderung des Baues entgegen. Mit ſeltener Ausdauer wurden ſie durch das überall energiſche und umſichtige Einſchreiten des Herrn Born überwunden, ſo daß ſchon am 10. Oktober v. J. die erſten Flammen angezündet werden konnten, und die ganze Anſtalt wenige Wochen danach in ihrer Totalität als vollendet anzuſehen war. Die dem Aeußeren nach gefälligen Bauwerke ſind nach unſerer Ueberzeugung mit ſeltener Solidität und zweckentſprechend ausgeführt. Die etwa 36,000 Fuß lange Rohrleitung unter ſteter perſönlicher Leitung des Herrn Born in theilweiſe ſehr ſchwierigem Terrain gelegt, läßt nichts zu wünſchen übrig; die geſchmackvollen Kandelaber und Armlaternen ſind eine wahre Zierde unſerer Stadt geworden, ſo daß wir Herrn Born mit dem Ausdrucke unſeres aufrichtigſten Dankes nur die vollſte Anerkennung über die ganze Einrichtung ausſprechen können. Das Gas ſowohl der öffentlichen als Privatflammen brennt mit einem weißen, klaren Lichte, die Einrichtungen in den Fabriken und Privathäuſern ſind ſolide und im Aeußeren anſprechend ausgeführt. Ueberall läßt ſich der einſichtsvolle, Alles berückſichtigende Techniker erkennen, der, die ihm gegebenen Mittel berückſichtigend, das Nützliche mit dem Schönen zu verbinden weiß.

Schließlich dürfen wir nicht unerwähnt laſſen, daß Herr Born mit vorzüglicher Liebenswürdigkeit dem Publikum überall entgegen getreten, das mit ihm in Verbindung gekommen iſt.

Luckenwalde, den 29. April 1857. Der Magiſtrat.

e. Pommern.

Stettin. (Stett. Ztg.) In der Stadtverordneten-Verſammlung am 4. Mai kam wiederholt die Waſſerleitungsangelegenheit zum Vortrage und Beſchluß. Bekanntlich hatte bereits die ſtädtiſche Verwaltung vor einiger Zeit in die vom Komité gemachte Vorlage eingewilligt. Die weſentlichſten Momente derſelben beſtanden darin, daß die Stadt ſich an dem Unternehmen mit einem Kapital von 50,000 Thlr., alſo mit dem 6ten Theil der muthmaßlichen Anlageſumme betheiligte. Auf den Zinsgenuß von dieſer Summe wollte die Stadt ſo lange verzichten, bis die übrigen Aktionäre mit 4½% Dividende befriedigt waren. Von da ab aber wollte ſich die Stadt aus den etwaigen Ueberſchüſſen auch für die gehabten Zinsausfälle ſo lange ſchadlos halten, bis dieſelben vollſtändig gedeckt wären, und dann erſt ſollten gleiche Anſprüche der Betheiligten eintreten. Ferner ſollte der Stadt nach 30 Jahren das Recht zuſtehen, die Waſſerleitung für den materiellen Taxwerth als Eigenthum zu erwerben. Die Unternehmer verpflichteten ſich dagegen, die Stadt ſtets mit dem vollſtändigen Bedarf an filtrirtem Oberwaſſer zum Reinigen der Rinnſteine, wie mit dem nöthigen Quantum zum Feuerlöſchen unentgeltlich zu

verſorgen. Zu dieſem Ende ſollten in den Straßen in noch zu beſtimmenden Entfernungen Waſſerſtöcke angebracht werden, durch welche die nöthigen Waſſermaſſen zugeführt würden.

Unterm 25. Februar d. J. war indeß bei dem Magiſtrat eine Vorſtellung von dem Komité der Waſſerleitung eingebracht, worin daſſelbe auf die gegenwärtige ſchlechte Lage des Geldmarkts hinweiſend, die Abänderung namentlich zweier Hauptbedingungen proponirt. Dieſelben beſtehen: 1) in Zurücknahme des Vorbehalts, nach Erreichung eines Zinsgenuſſes von 4½ % Seitens der Aktionäre, die Ueberſchüſſe bis zur Deckung der gehabten Ausfälle, in Anſpruch zu nehmen; vielmehr mit einem Zinsgenuß von 4% für die Aktionäre abzuſchließen und ſich demnächſt an weiteren Erträgen bis auf die Höhe von 4% zu decken, dann aber eine Gleichberechtigung an der Dividende eintreten zu laſſen. 2) Möge die Stadt von der Berechtigung zur Erwerbung der Anſtalt nach 30jährigem Beſtehen Abſtand nehmen und eine Friſt von 50 Jahren feſtſetzen. In dem mit dem Statut der Geſellſchaft überreichten Vertrags-Entwurf war ferner die Bedingung geſtellt, daß keiner öffentlichen oder Privatgeſellſchaft innerhalb dieſer Zeit eine Konzeſſion zu einer ähnlichen Anlage von Seiten der Stadt ertheilt werden ſollte.

Nach längerer Debatte über die proponirten Abänderungen, in welcher dem Patriotismus des Unternehmens einerſeits beſonders Rechnung getragen wurde, erklärte ſich die Verſammlung — über Punkt 2. durch Abſtimmung — mit den neuen Bedingungen einverſtanden und empfahl ſolche auch dem Magiſtrat zur Annahme. Ingleichen wurden noch folgende Zuſatzbeſtimmungen beliebt: a) die Feſtſtellung des materiellen Werths bei Erwerbung der Waſſerleitung von je einem Sachverſtändigen der Betheiligten treffen, und etwa vorkommende ſtreitige Punkte durch einen Obmann von Seiten der königl. Regierung ſchlichten zu laſſen; b) Letzteres ſoll auch überhaupt in ſtreitigen Fällen gelten, zu deren Schlichtung von jeder Seite je ein Schiedsmann ernannt wird, über deren divergirende Anſicht indeß ein Obmann der k. Regierung zu entſcheiden hat; c) ſoll ein Mitglied des Magiſtrats mit in den Verwaltungsrath gewählt werden; und d) der Stadt das Recht zuſtehen, die Erwerbung unter dem obengedachten Modus ſchon dann eintreten zu laſſen, wenn die Unternehmer durch ihr Verſchulden den Betrieb der Anſtalt 1 volles Jahr ruhen laſſen. Nach Aufnahme der angeführten Zuſatzbeſtimmungen in den Vertrag genehmigt die Verſammlung den Letzteren.

Aus dem Rechenſchafts-Berichte, den der Vorſtand des Bürgerrettungsinſtituts in der letzten Generalverſammlung mittheilte, ergiebt ſich Folgendes: Die Geldmittel des Inſtituts ſind ausſchließlich zu Darlehnen, und zwar in Summen bis zu 50 Thlr. zinsfrei, in Summen von mehr als 50 bis 100 Thaler zu 4 Prozent Zinſen, verwandt worden. Im Laufe des vorigen Jahres ſind a) zinsfrei an 184 Empfänger 7573 Thlr., b) zu 4 pCt. Zinſen an 33 Empfänger 3,100 Thlr., zuſammen 10,673 Thlr. ausgegeben (gegen 9585 Thlr. in 1855). Die Darlehen ſind in regelmäßigen reſp. wöchentlichen und dreimonatlichen Raten zu erſtatten. Die außenſtehende Forderung der Kaſſe beträgt am Schluſſe des Jahres 5,987 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf. Das Vermögen des Inſtituts beträgt am Schluſſe des Jahres einſchließlich der oben genannten Forderung 8,817 Thlr. 27 Sgr. 10 Pf.

- **Greifswalde.** Der König hat der von dem Magiſtrate mittelſt Urkunde vom 16. Oktober v. J. errichteten, zur Förderung wiſſenſchaftlicher Zwecke beſtimmten und der Univerſität daſelbſt zur Verwaltung überwieſenen „Rubenow-Stiftung" die landesherrliche Genehmigung ertheilt.

(P. C.) Es beſtehen gegenwärtig für Neu-Vorpommern und Rügen nur zwei Sparkaſſen-Inſtitute, nämlich in Greifswald und in Stralſund. Die Sparkaſſe in Greifswald hat erſt mit Beginn des vorigen Jahres ihre Thätigkeit eröffnet; die Sparkaſſe in Stralſund iſt zwar ſchon ſeit längerer Zeit in Wirkſamkeit, doch war ſie bisher nicht ſo eingerichtet, daß ſich nachweiſen ließe, welche Beſitzer von Einlagen einen berechtigten Anſpruch auf die ſtatutenmäßig in Ausſicht geſtellten Prämien haben. Wenn daher eine Prämiirung von Sparkaſſen-Intereſſenten aus der Provinzial-Hilfskaſſe für die Vergangenheit unausführbar iſt, ſo hat ſich

andererſeits auch faſt überall die Ueberzeugung geltend gemacht, daß durch jene ſtatutariſche Beſtimmung überhaupt der Zweck einer erſprießlichen und nachhaltigen Förderung des Sparkaſſenweſens nicht zu erreichen ſei. In Folge deſſen hatte der Kommunal-Landtag von Neu-Vorpommern an die königl. Staatsregierung den Antrag geſtellt: 1) die ſtatutenmäßig zur Prämiirung von Sparkaſſen-Intereſſenten beſtimmte Hälfte des jährl. Zinsgewinnes bis Ende 1855 im Betrage von 5,568 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf. den Ständen zu öffentlichen gemeinnützigen Zwecken innerhalb der Provinz zur Dispoſition zu ſtellen, und 2) vom 1. Januar 1856 ab die gedachten Zinserſparniſſe den Ständen gleichfalls für anderweite Zwecke des kommunalſtändiſchen Verbandes im Intereſſe der ſittlichen Hebung der niedern Volksklaſſe, z. B. öffentliche Lazarethe und dergleichen Inſtitute, zu überweiſen. Dem Antrag iſt die Allerhöchſte Zuſtimmung ertheilt und demgemäß die erforderliche Abänderung des Hülfskaſſen-Statuts für Neu-Vorpommern und Rügen vom 27. September 1852 genehmigt worden.

Colberg. (N. Z.) Unſerer Stadt ſteht jetzt wiederum eine weſentliche Verbeſſerung und Verſchönerung bevor. Bei der jetzt in Angriff genommenen Regulirung des Straßenpflaſters fordert das Königl. Polizei-Direktorium die Hausbeſitzer in einer Bekanntmachung vom 21. d. Mts. auf, ſich den Anordnungen der ſtädtiſchen Baudeputation, ſobald dieſe eine angemeſſene Verbeſſerung des Bürgerſteiges verlangt, zu unterwerfen. Beſonders aber wird die Legung von Trottoirs empfohlen, und iſt es nicht zu bezweifeln, daß die Hausbeſitzer ſich hierzu gern entſchließen werden, da die ſtädtiſchen Behörden beſchloſſen haben, daß die Hälfte der Koſten aus Kommunalmitteln getragen werden ſoll.

f. Sachſen.

Magdeburg.*) Die Magdeb. Ztg. berichtet: Es iſt kürzlich in dieſen Blättern der Urkunde vom Jahre 1713 Erwähnung geſchehen, welche in dem Knopfe des reparirten Thurmes der Kapelle des Kloſters Beatae Mariae Magdalenae hierſelbſt aufgefunden worden iſt. Eine gefällige Mittheilung ſetzt uns in den Stand auch darüber zu berichten, welche Nachrichten und Gegenſtände bei der jetzt erfolgten Wiederaufſetzung des Knopfes in denſelben hineingelegt worden ſind. Außer der alten Urkunde vom 29. Mai 1713, deren Original wieder mit hineingekommen iſt, ſind noch eingelegt worden: a) eine (weiter unten abgedruckte) neue Urkunde, ausgeſtellt und vollzogen von dem gegenwärtigen Vorſtande des Kloſters am Sonntage Palmarum den 5. April d. J. Derſelben iſt angehängt: ein Verzeichniß der verſchiedenen Behörden der Stadt, des Vorſtandes und der Beamten des Kloſters und ſämmtlicher Präbendatinnen (jetzt 96 an der Zahl); ferner Nachrichten über den gegenwärtigen Zuſtand des Vermögens und der Einkünfte des Kloſters, der Preiſe des Kornes und anderer Lebensmittel u. ſ. w. Außerdem iſt ein Exemplar der neuen Statuten des Kloſters und einiger gedruckten hiſtoriſchen Nachrichten, die bei Einweihung des neuen Präbendatengebäudes im Jahre 1852 verfaßt wurden, mit beigefügt; endlich an Preußiſchen Landesmünzen der neueſten Prägung: ein Zwei-Thalerſtück, ein Ein-Thalerſtück, ein Fünf- und ein Zwei- und ein halb Silbergroſchenſtück, ein Silbergroſchen, ein halber Silbergroſchen und Kupfermünzen von einem bis vier Pfennig. Dies alles iſt in dieſelbe Bleibüchſe wieder hineingethan, in welcher ſich die Urkunde vom Jahre 1713 befand. — Die oben erwähnte neue Urkunde lautet:

---

*) Wir wiſſen es einem geehrten Kollegen aufrichtig Dank, daß wir in den Stand geſetzt ſind, einen in unſere vormonatliche Monatschronik (Heft V. S. 451) aufgenommenen, ſehr weſentlichen Irrthum zu berichtigen. Die dort erwähnte General-Verſammlung vom 27. März und die aus derſelben mitgetheilten Verwaltungs-Reſultate betreffen nämlich keineswegs die im vorhergehenden Alinea beſprochene neu konſtituirte Allgemeine Gas-Aktien-Geſellſchaft, welche, eine Konkurrentin der Deſſauer Kontinental-Gas-Geſellſchaft, ſich das Ziel geſteckt hat, andere Städte mit Gas zu beleuchten und zur Magdeburger Stadtbeleuchtung außer aller Beziehung ſteht, ſondern die ſeit dem Jahre 1852 beſtehende, ausſchließlich für die Beleuchtung von Magdeburg nebſt Vorſtädten beſtimmte Magdeburger Gas-Geſellſchaft. —
Die Red.

„Im Jahre des Heils 1857 beſchloß der Vorſtand des Kloſters Beatae Mariae Magdalenae eine Herſtellung des Daches und des Thurmes dieſer Capella corporis Christi, bei welcher Gelegenheit Schieferbedachung eintrat, die Thurmhaube mit Eiſenblech gedeckt und die Helmſtange und der Knopf reparirt wurden. In dem Knopfe fand man in einer verſchloſſenen Bleibüchſe eine Urkunde, datirt vom 29. Mai 1713. Dieſelbe iſt wieder im Knopfe verwahrt und ſind ihr folgende auf die neueſte Geſchichte des Kloſters Bezug habende Schriftſtücke beigefügt, auch einige Münzen zugelegt (hier folgt die nähere Bezeichnung der ſchon vorhin aufgeführten Schriftſtücke ꝛc.). Der Vorſtand, eingedenk der Kataſtrophe, durch welche am 10. Mai 1631 Stadt und Kloſter dem Verderben geweiht, und aus deren Anlaß alle hiſtoriſchen Ueberlieferungen verſchwunden ſind, glaubte dieſe Gelegenheit benutzen zu müſſen, einige geſchichtliche Momente den Nachkommen aufzubewahren. In den vorhin verzeichneten Schriftſtücken iſt alles enthalten, was unſere älteren und neueren Hiſtoriker Geſchichtliches über unſer Kloſter haben ermitteln können; es iſt ſo dürftig, daß es kaum des Erwähnens werth erſcheint. Mit einer gerechten Befriedigung darf aber der Vorſtand auf den Zuſtand hinweiſen, in welchem ſich jetzt die ſeiner Obhut anvertraute Anſtalt in jeder Beziehung befindet. Nicht allein räumlich erſcheint dieſelbe gegen früher beträchtlich ausgedehnt, denn zwei große, noch nicht lange neu aufgeführte Gebäude machen das Stift aus, ſondern finanziell hat ſie einen kaum geahnten Aufſchwung genommen, deſſen Folge die Vermehrung der Präbenden und deren Einkommenerhöhung geweſen. Möge denn Gott ſeinen reichen Segen auf dieſer Anſtalt ruhen laſſen, den wir in Demuth erflehen, indem wir gegenwärtige Urkunde beſiegeln und unterſchreiben am Sonntage Palmarum, den 5. April 1857.

Der Vorſtand des Kloſters Beatae Mariae Magdalenae.

gez. Behrens. Morgenſtern. Fr. Leithoff. Burchhardt.“

Aus den Beilagen dieſer Urkunde wollen wir nur noch erwähnen, daß das Kloſter außer zwei großen Präbendatengebäuden gegenwärtig beſitzt: 532 Morgen Acker, 72 Morgen Wieſen, etwas über drei Wiſpel Kornpächte, 206 Thlr. an Geldgefällen und 44,000 Thlr. an Kapitalien. Die Grundſtücke geben einen Ertrag von über 7000 Thlr.; die geſammten Einnahmen beliefen ſich im Jahre 1856 auf nahezu 9000 Thlr. Wenn daher der Vorſtand in der obigen Urkunde auf den Aufſchwung und den günſtigen finanziellen Zuſtand der Stiftung hinweiſt, ſo hat derſelbe dazu allerdings wohlbegründete Urſache, denn nach einer uns gemachten Mittheilung beliefen ſich in dem Jahre 1713, als die damalige Urkunde verfaßt wurde, die Geldeinnahmen des Kloſters nur auf 1165 Thlr. und die Naturaleinnahmen auf etwa 14 Wiſpel Getreide und etliches Holz aus Forſtländereien. Unter der Geldeinnahme von 1165 Thlr. iſt aber noch das Kaufgeld für den größeren Theil des Getreides einbegriffen. Damals erhielten 12 Präbendatinnen zuſammen 331 Thlr. und jede 8 Scheffel Getreide und etwas Holz; jetzt beziehen 96 Ober- und Unterpräbendatinnen ca. 6500 Thlr. Geldpräbenden jährlich.

Am 1. Mai d. J. waren es 25 Jahre, als der damalige Stadt-Juſtizrath Behrens in Folge ſeiner Wahl zum Stadtrath in das Magiſtratskollegium der alten Stadt Magdeburg eingeführt wurde. Eine ſeitdem viermal erneuerte Wahl der Stadtverordneten-Verſammlung — zweimal bei Beförderung in erledigte höhere Stellen des Kollegiums und zweimal durch Wiederwahl in ſeinem gegenwärtigen Amte als Beigeordneter und Bürgermeiſter — hat zur Genüge gezeigt, wie glücklich die erſte Wahl geweſen und wie ungeſchwächt ſich der nunmehrige Jubilar das Vertrauen ſeiner Mitbürger zu erhalten gewußt hat. Und in der That, es iſt über die Sorgfalt und Treue, unterſtützt von ausgezeichneten Kenntniſſen und reicher Erfahrung, womit der Hr. Behrens ſeiner Vaterſtadt bisher gedient und genützt hat, über ſeine Freundlichkeit im Verkehre mit der Bürgerſchaft, über ſein warmes Herz für den würdigen Armen und die nothwendige Strenge gegen den Unwürdigen nur eine Stimme der Anerkennung

Darum haben denn auch ſeine Freunde und Verehrer, ſowie die Stadt Magdeburg, den Jubeltag der 25jährigen Dienſtzeit ihres Bürgermeiſters auf eine ihn ehrende Weiſe gefeiert und ihm dadurch ihre lebhafte Theilnahme und Anerkennung ſeines Strebens und Wirkens bezeugt, die von dem Jubilare mit dem wärmſten Danke und mit einem Lebehoch auf ſeine Freunde im Magiſtrats-Kollegium, auf die Stadtverordneten-Verſammlung, die Bürgerſchaft und die Stadt Magdeburg entgegengenommen wurde.

Einer öffentlichen Einladung folgend hatten ſich am 8. Mai im Saale der Vereinigung gegen 400 Hausbeſitzer verſammelt, um über die Schritte zu berathen, die gegen die Weiterführung der von Magiſtrat und Stadtverordneten beſchloſſenen Neupflaſterung der Stadt zu thun ſeien, durch welche ſich viele Eigenthümer überbürdet und in ihren Rechten gekränkt glauben. Die dagegen bei dem Magiſtrate und der Regierung erhobenen Beſchwerden ſind erfolglos geweſen, ſo daß nur noch eine ſolche an das Miniſterium erübrigt. Man beſchloß daher eine Monſtrepetition an die oberſte Verwaltungsbehörde und ernannte einen Ausſchuß von 5 Perſonen zur Ausführung des Beſchluſſes, nachdem vorher mehrere Beiſpiele vorläufiger Taxationen von den Koſten mitgetheilt worden waren, welche ſich für verſchiedene Straßen und Häuſer auf ſo beträchtliche Summen belaufen, daß der Fall mit dem „Wiener Hofe“ keine Ausnahme bilden würde, wie es in einem Antwortſchreiben des Magiſtrats heißt. Der Ausſchuß wird vor dem 18. d. M. keine Schritte thun, da an dieſem Tage vor dem Kompetenzgerichtshofe die Frage entſchieden werden wird, ob gegen den Magiſtrat eine Klage wegen der in der Breitenſtraße ausgeführten Pflaſterung zuläſſig iſt; in dieſem Falle würde die ganze Sache ein anderes Anſehen bekommen. Ein zweiter Beſchluß der Verſammlung ging dahin, den von dem Beſitzer des „Wiener Hofes“ angeſtrengten Prozeß als einen im Intereſſe der Geſammtheit geführten anzuſehen und die vorausſichtlich nicht geringen Koſten auf die Unterzeichner der Petition zu repartiren.

Am 14. Mai früh um 3 Uhr brach in der Magdeburger Brotfabrik, in der Neuen-Neuſtadt gelegen, ein Feuer aus, welches die innern Räume der Fabrik zerſtörte. Die Oefen erlitten keinen Schaden und hofft man ſpäteſtens am Sonntag den vollen Betrieb wieder fortſetzen zu können. Das fertige Brot wurde gerettet, doch verbrannten 50 Wispel Mehl. Die Fabrik iſt verſichert. Ueber die Entſtehungsart des Brandes wird gemuthmaßt, daß er ſeine Urſache in einer mit dem trockenen Holze begangenen Unvorſichtigkeit habe.

T. **Halle** im Mai. Beim Erſcheinen der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 28. Juli 1826, die Grundſätze für die öffentlichen ſtädtiſchen Leihanſtalten betreffend, beſtanden hier mehrere Privatgeſchäfte, welche Geld auf Pfänder verliehen. Es war dadurch dem Bedürfniſſe genügt und für die Stadt keine Urſache vorhanden, durch Errichtung eines ähnlichen Geſchäftes nicht allein die Exiſtenz jener Privatgeſchäfte, ſondern auch die Ertragsfähigkeit des eigenen zu gefährden.

Als denn im Jahre 1836 einem Einwohner die Erlaubniß, neben den ſchon beſtehenden Leihgeſchäften, noch ein Solches zu errichten, abgeſchlagen wurde, und die Sache im Beſchwerdewege zur Kenntniß der Königl. Regierung gelangte, ordnete dieſelbe an, daß darüber Verhandlungen eröffnet werden ſollten, ob nicht auf Grund der oben angezogenen Allerh. Kab.-Ordre eine ſtädtiſche Leihanſtalt zu errichten an der Zeit ſei. In Folge dieſer Anweiſung, und weil gleichzeitig die Inhaber des bedeutendſten derartigen Privatgeſchäfts erklärten, daß ſie daſſelbe eingehen zu laſſen Willens ſeien, wurde eine Kommiſſion aus Mitgliedern des Magiſtrats und der Stadtverordneten erwählt, welche die genaueſten Erörterungen darüber, ob der Betrieb eines Pfandgeſchäfts für Rechnung der Stadt ohne pekuniäre Nachtheile möglich ſei, anzuſtellen hatte.

Dieſe Ermittelungen, mit großer Genauigkeit und bei Berechnung der Ertragsfähigkeit mit der umſichtigſten Bedächtigkeit geführt, ergaben Reſultate, welche die ſtädtiſchen Behörden um ſo weniger veranlaſſen konnten, die Errichtung einer ſtädtiſchen Pfandleihanſtalt zu unternehmen, als ſich inzwiſchen ein anderer Privatmann gefunden hatte, der das größere derartige

Geſchäft übernehmen wollte, und als der weitere Grund, die Pfandleih-Anſtalt in Verbindung mit einer ſtädtiſchen Sparkaſſe zu bringen, am hieſigen Orte nicht in Betracht kam, da bereits ſeit 1820 eine von Privatperſonen begründete und das vollſte Vertrauen des Publikums genießende und verdienende Sparkaſſe in der Stadt beſtand.

Inzwiſchen waren die neben dem erwähnten größeren Pfandleihgeſchäft beſtehenden kleineren bis auf Eins eingegangen, als endlich im Sommer 1855 der Inhaber des Erſteren erklärte, daß auch er daſſelbe niederlegen wolle, und es konnten ſich die ſtädtiſchen Behörden nicht verhehlen, daß damit der Zeitpunkt eingetreten ſei, wo die Frage, ob eine ſtädtiſche Leihanſtalt zu errichten, mit um ſo größeren Ernſte ſich geltend mache, als das Vorhandenſein ſolcher Anſtalt leider ein unabweisliches Bedürfniß geworden, Privatperſonen ſich nicht fanden, welche geneigt waren, das dazu gehörige große Betriebskapital an ein ſolches Geſchäft zu wenden, und kleinere Geſchäfte mehr eine Plage als ein Nutzen für denjenigen Theil des Publikums ſein möchten, der ſich derſelben zu bedienen gezwungen iſt.

Es trat demnach wieder eine gemiſchte Kommiſſion aus Mitgliedern des Magiſtrats und der Stadtverordneten beſtehend zuſammen, und nahm dieſelbe gleichzeitig auch die Errichtung einer ſtädtiſchen Sparkaſſe als Hand in Hand mit der Leih-Anſtalt gehend, in den Kreis ihrer Berathung, da die Direktoren der bereits beſtehenden Sparkaſſe den ihnen gemachten Antrag, die Verwaltung derſelben unter gewiſſen Modalitäten der Stadt zu überlaſſen, ablehnten.

Aus dieſen Berathungen iſt nun die Anlage einer ſtädtiſchen Leihanſtalt, welche ſeit dem 1. Januar 1856, und einer ſtädtiſchen Sparkaſſe, welche ſeit 1. Mai 1857 eröffnet iſt, hervorgegangen. Erſtere befindet ſich in den oberen Räumen des Rathskellergebäudes, welche dazu mit einem Koſtenaufwande von 4150 Thlr. eingerichtet ſind, während die Letztere in einem Büreau auf dem Rathhauſe ſich befindet und von einem ſtädtiſchen Beamten nebenbei mit verwaltet wird.

Der Verkehr bei der Leih-Anſtalt iſt folgender geweſen:

Es ſind eingelegt: 26,820 Pfänder, taxirt zu 82,478 Thlr. 10 Sgr., gegen Darlehn von 43,455 Thlr. 5 Sgr. Dagegen zurückgenommen: 15,137 Pfänder, taxirt zu 42,291 Thlr. 25 Sgr., gegen Darlehn von 22,033 Thlr. 20 Sgr. Es blieben alſo ult. Dezbr. 11,683 Pfänder, taxirt zu 40,186 Thlr. 15 Sgr., gegen Darlehn von 21,421 Thlr. 15 Sgr. Die Geldmittel zu dieſem Verkehr wurden beſchafft durch Anleihen von der Sparkaſſe und von der Stadtkaſſe im Betrage von 27,000 Thlr., welche Summe ausreichte, um die Einrichtungskoſten zu decken und den Anforderungen zu Darlehnen zu genügen.

Es iſt begreiflich, daß eine ſolche Anſtalt im erſten Jahre ihres Beſtehens nach Abzug der Zinſen und der Verwaltungskoſten einen Ueberſchuß noch nicht gewähren konnte, und daß ſie, ungeachtet für das Lokal ein Miethzins von der Stadtkaſſe nicht erhoben iſt, mit einem, wenn auch geringen Deficit abſchließen mußte, zumal die ganzen Einrichtungskoſten von den gemachten Anleihen gezahlt ſind, aber keine Zinſen brachten. Indeß ergiebt doch der Verkehr, daß, wenn er ſich in dem bisherigen Umfange fortbewegt, neben der Leiſtung einer Miethsentſchädigung für das Lokal, noch einen Ueberſchuß für die Armenkaſſe abwerfen wird, und es ergiebt ſich hieraus, daß es im wohlverſtandenen Intereſſe jeder Verwaltung einer größeren Stadt liegen möchte, von der geſetzlichen Ermächtigung zur Errichtung ſolcher Leih-Anſtalten Gebrauch zu machen.

(Magd. Z.) In der Provinz Sachſen dürfte ſchwerlich einer Stadt eine glänzendere Zukunft bevorſtehen als dies mit Halle der Fall iſt. Die glückliche Lage an einer ſtets ſicheren Waſſerſtraße, im Mittelpunkte von Deutſchland, die bereits beſtehenden und noch geſtellten Eiſenbahnen, die ſich hier kreuzen, die an ſich reiche Umgegend mit ihren Fabriken, die ſtets ſichere Verbindung mit Franken, Thüringen und Sachſen ſichern dieſer Stadt in alle Zukunft eine große Bedeutſamkeit. Zu den nothwendigen Bedingungen für das Aufblühen der Stadt würde nur zu rechnen ſein: a) die Anlage eines Hafens, b) die Verbindung der Saale mit den Eiſenbahnen durch einen Schienenweg, c) die Beſchaffung geſunder Wohnungen, ſo wie d) die Beſeitigung aller

Hinderniſſe in den engen Straßen, die den Verkehr hemmen. Wenn in dieſer letzteren Beziehung bisher nur Oberflächliches geſchah, ſo kann man die Anlage des Hafens, der vorausſichtlich im Herbſte dieſes Jahres wird benutzt werden können und der in ſeiner unmittelbaren Nähe die Gründung kaufmänniſcher Etabliſſements geſtattet, nur freudig begrüßen; und da für einen Schienenweg, wie wir hören, die nöthigen Einleitungen bereits getroffen ſind, auch endlich ein neuer Stadtheil im Entſtehen begriffen iſt, der in jeder Beziehung genügende Wohnungen bietet, ſo dürfte der Zeitpunkt bald gekommen ſein, wo Halle ſeiner Aufgabe genügen wird. Mögen die betreffenden Männer, die ſich an die Spitze dieſer Unternehmungen geſtellt haben, die Ausführung ihrer Pläne rüſtig verfolgen, die zum Wohle der Stadt, der Provinz und des Staates dienen müſſen. Der Dank der ſpäteren Generationen bleibt ihnen geſichert.

In der „Voſſ. Ztg." wird eine Rüge über das Verhalten der hieſigen Communalbehörden gegen die Frankeſchen Stiftungen ausgeſprochen. Als Beiſpiel dafür wird die im vergangenen Jahre vorgenommene ſogenannte Erhöhung der Lehrergehälter bei der lateiniſchen Schule angeführt. Während ſonſt die neun jüngſten Lehrer incl. ihres faſt die Hälfte des Geſammteinkommens betragenden Gehalts als Aufſeher an der Penſionsanſtalt von 258 bis 288 Thlr. und die neun oberſten von 400 bis 770 Thlr. bezogen, ſind damals die erſten auf 270 bis 300 gebracht, und die letzten, mit Ausnahme der erſten Oberlehrerſtelle, um je 100 reſp. 150 Thlr. verbeſſert. Eine reelle Verbeſſerung liegt nur bei den letzten, alſo in zwei Fällen vor, während bei ſechs andern die Einnahme ſich gleich bleibt, und bei den neun untern Stellen ſoga reine Verſchlechterung um 40 bis 80 Thlr. ſich nachweiſen läßt. Bei dieſen beträgt nämlich die Gehaltserhöhung von 12 bis 42 Thlr. jährlich, dagegen iſt die früher etatsmäßige Gratifikation von 50 Thlr. in Wegfall gekommen und die Zahl der Lehrſtunden von 18 auf 20 erhöht. Berechnet man die Stunde nur zu ½ Thlr., ſo ergiebt das jährlich ungefähr 40 Thlr. Freilich werden in Halle an der lateiniſchen Schule die überzähligen Stunden nur mit 30 Pfennigen, alſo ½ Pfennig für die Minute, berechnet, aber man wird zugeſtehen müſſen, daß dieſe Taxe doch etwas abnorm iſt. Zu dem auf neunzig Thaler berechneten Verluſte, welcher durch Wegfall der etatsmäßigen Gratifikation und Vermehrung der Lehrſtunden entſtanden iſt, kommt nun noch die Erhöhung der Penſionsbeiträge und die durch Heranziehung der bis dahin ſteuerfreien Lehrer zu den Communallaſten verlangte Mehrausgabe. Dieſe Heranziehung der Lehrer zur Steuer iſt das einzige, was die Stadt Halle — eine Stadt von nahe an 40,000 Einwohnern — für die Schulen der Frankeſchen Stiftung in letzter Zeit gethan hat. So viel bekannt iſt, trägt dieſe Commune zu den Koſten dieſer großartigen Anſtalten, der die Stadt einen großen Theil ihres Ruſs verdankt und in der Tauſende ihrer Kinder unentgeltlichen Unterricht erhalten, die bedeutende Summe von tauſend Thalern jährlich bei!

Erfurt, den 28. April. (Erf. Ztg.) In unſerer Stadt wurde heute eine ſo ſeltene wie ſchöne Feier begangen: es war das goldene Jubiläum des Bürgermeiſters Herrn Pingel, der Tag der Feier einer fünfzigjährigen ehrenvollen Amtsthätigkeit in unſerer Stadt. Obgleich der Jubilar gewünſcht hatte, daß dieſer Tag in Stille vorübergehen möchte, hatten doch ſeine Mitbürger und Freunde durch ein äußeres Zeichen ihre Liebe und Hochachtung kund zu geben ſich gedrungen gefühlt. Schon geſtern Abend war dem Jubilar von der vereinigten Dom- und Lorenz-Liedertafel und der Liedertafel des Geſellenvereins eine Serenade gebracht worden. Heute Morgen fand in der feſtlich geſchmückten Neuwerkskirche ein feierliches Hochamt ſtatt, zu deſſen Verherrlichung die katholiſchen Lehrer vierſtimmige Geſänge vortrugen. Nach dem Gottesdienſte begab ſich eine Deputation, beſtehend aus Lehrern, zu dem Gefeierten, um eine geſchmackvoll ausgeſtattete Glückwunſch-Adreſſe zu überreichen. Halb elf Uhr verſammelten ſich die Vertreter der hieſigen Behörden, der Regierung, des Kreisgerichts, der Stadt und der Geiſtlichkeit, ſo wie außerdem zahlreiche Freunde und Verehrer des Jubilars in dem mit Blumen, Fahnen und Wappen ausgeſchmückten Rathhausſaale. Beim Eintritte des Jubilars richtete zuvörderſt der Stadtverordneten-Vorſteher, Hr. Paſtor Rudolphi, eine herzliche

Anſprache an ihn und überreichte ihm als eine Erinnerung an den heutigen Tag das Ehrendiplom als Stadtälteſter. Hr. Ober-Regierungsrath v. Tettau drückte hierauf den Glückwunſch im Namen der königl. Regierung aus und übergab ihm als ein Zeichen der Anerkennung, welche ſeine Thätigkeit zum Wohle der Stadt auch allerhöchſten Orts gefunden, den Rothen Adler-Orden dritter Klaſſe mit der Schleife. Der Jubilar, tief ergriffen von den zahlreichen Beweiſen der Liebe und Verehrung, die ihm zu Theil geworden, ſprach ſpäter ſeinen innigſten Dank aus. Am Schluſſe brachte er Sr. Majeſtät dem Könige ein Hoch, in welches die ganze Verſammlung begeiſtert einſtimmte.

Aſchersleben. Der König hat geſtattet, daß die Mitglieder des Magiſtrats-Collegiums zu Aſchersleben, ausſchließlich des Bürgermeiſters und des Beigeordneten, in Stelle des bisherigen Titels „Rathmann" fortan den Titel „Stadtrath" führen dürfen.

Suhl. Der Magd. Z. wird über die hieſige Armenpflege berichtet: Dieſelbe lag noch vor nur 1½—2 Jahren ſehr im Argen, ganze Schaaren von Bettlern durchzogen die Straßen und boten wirklich einen traurigen Anblick dar. Sehr ſchlimm war es, daß die Bedürftigen von den vielen liederlichen und arbeitsſcheuen Subjekten nicht zu unterſcheiden waren, und die Zahl der Bettelnden dadurch immer größer wurde. Seit jener Zeit nun beſteht ein Verein, der die Armenpflege vollſtändig in die Hand genommen hat, die Stadt iſt in viele Bezirke getheilt und können dadurch die Armen von den Pflegern beſſer überwacht werden, ſo daß nur die wirklich Bedürftigen Unterſtützungen erhalten, die entweder in Geld, Suppe oder Holz beſtehen. Durch freiwillige Gaben kommt eine für Suhl ziemlich bedeutende Summe auf. Wie zweckmäßig dieſe Einrichtung und wie tüchtig die Verwaltung iſt, wird am Beſten dadurch bewieſen, daß es jetzt zu den Seltenheiten gehört, auf den Straßen einen Bettler zu ſehen. Sehr kräftig wird der Verein ſeit nun drei Vierteljahren durch das Kelter'ſche Legat unterſtützt, das jährlich 420 Thlr. an arme Weber und zwar wöchentlich 5 – 10 Sgr. pr. Kopf abwirft.

Torgau, den 12. Mai. Ungeachtet im vorigen Winter die Brotpreiſe für die Armen nicht ſo drückend geweſen ſind wie früherhin, ſo iſt doch die Wohlthätigkeit bemüht geweſen, denſelben in einer Suppenanſtalt abermals zu Hülfe zu kommen. Die für dieſelbe eingegangenen milden Beiträge an baarem Gelde betrugen 119 Thaler 11 Sgr. 11 Pf., wozu noch 50 Thlr. aus einer hieſigen Stiftung kamen. Außerdem waren aber auch an Naturalien nicht unbedeutende Gaben der Anſtalt geſchenkt worden. Es konnten dafür 9416 Portionen an hülfsbedürftige Perſonen der Stadt verabreicht werden. — Von den Koſten des im vorigen Jahre verſammelt geweſenen Landtages der Provinz Sachſen kommen auf die Landgemeinden des hieſigen Kreiſes allein 45 Thlr. 12 Sgr. 10 Pf. und werden die Beiträge nach der Einwohnerzahl für jeden einzelnen Ort repartirt.

g. Rheinland und Weſtphalen.

Köln. Aus der Stadtverordnetenſitzung vom 15. Mai theilt die Köln. Z. mit: Der Vorſitzende, Ober-Bürgermeiſter Stupp, gab zunächſt dem Collegium Kenntniß von einer Verfügung des Herrn Handels-Miniſters, nach welcher es bis auf Weiteres lediglich den Gemeinden anheimgegeben werden ſoll, Stipendien zum Beſuche des königl. Gewerbe-Inſtituts zu bewilligen. Das Collegium hielt dafür, daß in dieſer Beziehung keinerlei Vorherbeſtimmung zu treffen, ſondern in etwaigen künftigen Fällen je nach Umſtänden das Geeignete zu beſchließen ſei. Anläßlich einer Verfügung der königl. Regierung wurde ſodann eine Commiſſion ernannt, um wegen der für nöthig erachteten Reſtauration der ſtädtiſchen Gemälde und ſonſtiger Kunſtſchätze gutachtliche Vorſchläge zu machen, damit ſolche bei Eröffnung des neuen Muſeums in einem würdigen Zuſtande erſcheinen können. Die weitere Frage, ob das jetzige Muſeum nicht auch in den Nachmittagsſtunden der Sonn- und Feiertage, ſowie an einem oder zwei Wochentagen dem Publikum unentgeldlich geöffnet werden ſolle, wurde in Bezug auf die Sonn- und Feiertage bejaht, hinſichtlich der Wochentage aber der Aufſichtskoſten wegen verneint. Auf die

diesfällige Interpellation eines Mitgliedes wurde bemerkt, daß der seit langen Jahren vermißte Katalog der städtischen Gemälde-Sammlung zum Theile fertig sei.

Aachen. In der Sitzung des Gemeinderathes vom 28. April ist die Aufhebung des städtischen Leihhauses beschlossen worden.

Koblenz. (Köln. Ztg.) Am Nachmittage des 28. April nahm in der Sitzung unseres Stadtrathes der seitherige Ober-Bürgermeister Bachem, welcher bekanntlich als Rath an das königl. Landgericht zu Trier versetzt ist, Abschied und wird bereits morgen vorläufig an seinen neuen Bestimmungsort abreisen. Nachdem derselbe am gestrigen Nachmittage sich in der Sitzung der Armen-Commission ebenfalls verabschiedet hatte, ward ihm am gestrigen Abende von dem Männergesang-Verein „Liedertafel", deren Ehren-Mitglied er ist, unter allgemeiner Betheiligung der Mitglieder, eine sehr freundliche Serenade dargebracht. Eine Deputation sagte ihm als besonderem Verehrer des Männergesanges für seine rege Theilnahme an dem Leben und glücklichen Gedeihen des Vereines im Namen aller Mitglieder den herzlichsten Dank und verband damit den Wunsch, daß er dem Vereine auch in der Ferne ein treues Andenken bewahren möge. Der Hr. Ober-Bürgermeister empfing die Deputation auf die freundlichste Weise und sprach sowohl ihr, wie auch demnächst dem Vereine selbst, in dessen Mitte er trat, den allerwärmsten Dank aus für diese liebevolle Aufmerksamkeit. Leider scheide er nun von Coblenz, das ihm sehr am Herzen liege, und wo er sein Leben zu beschließen gedacht habe. Die hierselbst verlebte Zeit werde er für die schönste seines Lebens halten und sowohl der Stadt, als dem Vereine stets die herzlichste Rückerinnerung bewahren.

Wir sehen den Hrn. Bachem, welcher sich während seiner langjährigen amtlichen Wirksamkeit neben großen Verdiensten um unsere Stadt auch die allgemeine Achtung und Liebe aller Einwohner von Koblenz erworben hat, nur ungern aus unserer Mitte scheiden. Leider war es der hiesigen Bürgerschaft versagt, dem geschätzten Manne bei seinem Abgange von Koblenz ein öffentliches Zeichen ihrer Anerkennung zu geben. Um so größer war daher die Freude, als die Nachricht ins Publikum drang, daß Ihre königl. Hoheit die Frau Prinzessin von Preußen den Hrn. Bachem gestern zu einer besonderen Audienz ins Schloß befohlen, und denselben in der huldvollsten Weise verabschiedet habe. Ihre königl. Hoheit hat dem Hrn. Bachem als ein Zeichen Ihrer Anerkennung und als ein Andenken an Sie und Se. königl. Hoheit den Prinzen von Preußen eine schöne Pendule, Maria mit dem Jesuskinde darstellend und geziert mit einer Krone, unter welcher sich die Namenszüge der hohen Frau und Ihres durchlauchtigsten Gemahls befinden, überreicht. Dieser erneuete Beweis des Wohlwollens der hohen Geschenkgeber für den allverehrten Mann hat in den Herzen aller hiesigen Einwohner einen lauten Wiederhall gefunden, und möge für Hrn. Bachem ein Zeichen sein, daß seine amtliche Thätigkeit als Ober-Bürgermeister von Koblenz auch in höheren Kreisen ihre volle Anerkennung gefunden hat.

Mülheim a. d. Ruhr, 20. Mai. Heute erfolgte durch den Herrn Regierungs-Rath Meyer aus Düsseldorf die Einführung des Gerichts-Assessors Obertüschen als Bürgermeister der Stadtgemeinde Mülheim. Dem feierlichen Akt der Einführung folgte ein zahlreich besuchtes Festmahl im Casino. — Herr Obertüschen ist seit der Zeit der französischen Herrschaft der erste Mülheimer von Geburt, der die Stelle eines Bürgermeisters unserer Stadt bekleidet.

Die am 21. Januar 1856 eröffnete Gas-Anstalt zu Mülheim a. d. Ruhr hat an Produktion bis Ende 1856 — 7,028,550 Cubikfuß, die Flammenzahl 2642 betragen; gegenwärtig beträgt letztere 2766. In keiner Stadt ist im Verhältniß der voraus gehegten Erwartungen der Gasverbrauch so bedeutend gestiegen wie in Mülheim. Andererseits war dies dagegen die einzige Anstalt der Dessauer Continental-Gas-Gesellschaft. Wenn trotzdem der Jahresabschluß ein sehr zufriedenstellender war, so rührt dies von dem Extra-Gewinn her, welcher im ersten Jahre durch die Privat-Einrichtungen und den Verkauf der Beleuchtungsgegenstände gemacht zu werden pflegt und der in Mülheim, ungeachtet der billigen Preise, aus dem Grunde verhältnißmäßig bedeutend sein mußte, als schwerlich bis jetzt eine Stadt in Deutschland existirt,

wo die Gasbeleuchtung so ausgedehnte und rasche Verbreitung in den Privatwohnungen gefunden hat. Die bedeutende Ausdehnung der Mühlheimer Fabriken, ferner der Aufschwung, den der Ort durch die nunmehr gesicherte Anlage der Witten-Mülheim-Duisburg-Oberhauser Eisenbahn nehmen muß, lassen für die Zukunft auf ein noch viel stärkeres Zunehmen des Gasverbrauchs rechnen; das Dessauer Direktorium hat mit Rücksicht hierauf kürzlich noch ein Grundstück acquirirt, um später einen, nöthigenfalls zwei neue Gasometer aufstellen zu können.

Elberfeld, den 3. Mai. Aus dem Protokoll der 11ten Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung vom 1. d. Mts. entnehmen wir, daß der Herr Oberbürgermeister Lischke der Stadtverordneten-Versammlung eine Denkschrift vorlegte, in welcher der in seinem Berichte zum Haupt-Etat für das Jahr 1857 vorbehaltene Plan

> zur Verausgabung von Stadt-Obligationen im Betrage von 150,000 Thlr., Behufs Bestreitung der Kosten der beschlossenen gemeinnützigen und nothwendigen städtischen Bauten,

dargelegt und begründet wird.

Derselbe überreichte zugleich den Entwurf des zu diesem Behufe zu erbittenden Allerhöchsten Privilegii und die Schemata zu den Obligationen und den Zinscoupons.

Nach Einsicht und Berathung dieser Vorlagen beschloß die Stadtverordneten-Versammlung: 1) daß vom 1. Januar 1858 ab 750 Stück Elberfelder Stadt-Obligationen zweiter Serie im Betrage von 200 Thlrn. eine jede, auszugeben seien; 2) daß diese Angabe nach Maßgabe des obigen Privilegien-Entwurfes und unter den in demselben enthaltenen Bedingungen erfolge; 3) daß insbesondere den Inhabern der auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 1. März 1852 ausgegebenen Stadt-Obligationen ihre Rechte vor den Inhabern der auszugebenden neuen Obligationen vorbehalten bleiben und daß daher die letzteren ausdrücklich als Obligationen zweiter Emission zu bezeichnen seien; 4) daß der Kapital-Betrag der Obligationen jährlich mit 4½ Prozent, zahlbar in halbjährigen Terminen am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres, zu verzinsen und daß zur Amortisation desselben jährlich 1½ Prozent von dem emittirten Kapitalbetrage nebst den Zinsen von den eingelösten Obligationen zu verwenden seien; 5) daß aus dem Erlöse der Obligationen zunächst 132,200 Thlr. zu der bereits beschlossenen Errichtung des neuen städtischen Krankenhauses und des Gebäudes für die Webeschule, Fabrik-Muster-Zeichnenschule und Provinzial-Gewerbeschule, der Ueberwölbung des Mirkerbachs, dem Neubau der Engelnberger und Katernberger Elementarschulen, der Erweiterung der Hofkamperschule und der Betheiligung der Stadt an dem Erweiterungsbaue der Departemental-Irrenanstalt zu Düsseldorf verwendet werden sollen; 6) daß die übrigen 17,800 Thlr. für anderweite gemeinnützige oder nothwendige städtische Bauten, worüber die Stadtverordneten-Versammlung noch besonders beschließen wird, aufzubewahren seien; 7) daß die Verausgabung der Obligationen überhaupt allmählig und nach Maßgabe des Fortschreitens der Bauten erfolgen solle.

Die Stadtverordneten-Versammlung beauftragte zugleich den Herrn Oberbürgermeister: die Ertheilung des zu dieser Emission erforderlichen Allerhöchsten Privilegii Namens der Stadt zu erbitten.

Oesterreichische Staaten.

Wien. (Fr. J.) Seit dem Jahre 1852 besteht hier ein katholischer Gesellenverein, dessen Tendenz dahin geht, die katholischen Gesellen Wiens durch Anregung und Pflege eines religiösen und bürgerlichen Sinnes und Lebens fortzubilden, um dadurch einen tüchtigen Meisterstand heranzubilden. Als Mittel zum Zwecke sind öffentliche Vorträge, Unterricht in der Religion und den übrigen nothwendigen und nützlichen Kenntnissen: Gesang, Lesen passender Schriften, gegenseitige Besprechung und Unterhaltung, gemeinsame Erbauung durch gewissenhafte Erfüllung der Pflicht eines katholischen Christen angeordnet. Die Organisation wurde nach dem Muster der Gesellenvereine, welche der Domvikar zu Köln, A. Kolping, gegründet, vorgenommen.

Vorſtand des Vereins iſt der Domprediger Gruſcha und deſſen Stellvertreter der Hofkaplan Dr. Haſel. Der Verein ſelbſt beſteht aus Geſellen, welche ledigen Standes und katholiſcher Religion ſind. Die Beiträge belaufen ſich auf monatlich 6 Kr. nebſt einer Aufnahmegebühr von 20 Kr. Die Zahl der Mitglieder erreicht gegenwärtig ungefähr 5000 Geſellen, ungerechnet die zahlreichen Filialvereine, welche im Umfange der ganzen Monarchie gegründet wurden. Es iſt nicht zu leugnen, daß dieſer Verein eine außerordentliche Thätigkeit entwickelt und ſehr kräftige Elemente enthält, und eben deshalb ſcheint es uns von Wichtigkeit, beſonders aufmerkſam zu machen, wohin ſich ſein Einfluß in neueſter Zeit richtet und wie er bemüht iſt, immer tiefer in die beſtehenden ſozialen Verhältniſſe einzugreifen. Der Verein tritt nämlich jetzt als Gegner der ſogenannten Geſellenherbergen auf; er bezeichnet dieſelben als den „Pfuhl der Laſter, Lüderlichkeit und Verdorbenheit“ und drängt indirekt dahin, die Geſellenherbergen aufzuheben. Zu dieſem Zwecke beſchäftigt er ſich mit dem Plane, ein eigenes katholiſches Geſellenhaus zu bauen, worin alle nach Wien wandernden Arbeiter, welche katholiſcher Religion ſind, aufgenommen und von den Geſellen anderer Konfeſſionen getrennt werden ſollen! Der Verein will es ſodann unternehmen, denſelben Arbeit bei tüchtigen Meiſtern zu verſchaffen und für ſie Sorge zu tragen, wenn ſie durch Krankheiten oder andere Unglücksfälle arbeitslos werden. Unter den hieſigen Gewerbsleuten macht dieſe Einmengung fremder Elemente in ihr Korporationsleben keinen günſtigen Eindruck. Die hieſigen Meiſter betrachten dieſes Streben des Geſellenvereins größtentheils als einen Eingriff in ihre Rechte, und es iſt nicht unwahrſcheinlich, daß die Errichtung des Geſellenhauſes heftige Reklamationen von verſchiedenen Seiten erfahren wird, da bis jetzt jede Innung für ſich eine Geſellenherberge beſitzt, welche durch Jahresbeiträge der Meiſter und Geſellen erhalten wird. Man fürchtet aber auch durch die confeſſionelle Trennung der Geſellen ein drückendes Hemmniß der Entwickelung der Induſtrie, indem Spaltung und Unfrieden in den Korporationen hervorgerufen und zuletzt Geſellen und Meiſter nur dann in eine gegenſeitige Verbindung treten werden, wenn ſie über Gewiſſensfragen im Reinen ſind. Eine große Anzahl Meiſter hat deshalb auch ihren Geſellen verboten, ſich mit dem Geſellenverein in eine Verbindung einzulaſſen.

Saaz im Mai. Das neuerdings bekannt gewordene Verfahren des Stadtraths von Saaz gegen die ſeit Jahren dort wohnenden Israeliten hat nicht verfehlt, im ganzen Lande und über deſſen Grenzen hinaus Aufſehen zu erregen, und bildet in Böhmen, wo die Zahl der Juden eine beträchtliche iſt, einen Gegenſtand lebhafter Diskuſſion. Der Sachverhalt iſt nach verläßlichen Mittheilungen folgender: Nach dem Inhalte der von den Kaiſern Ferdinand I. und Ferdinand III. in den Jahren 1533, 1544 und 1637 der Stadt Saaz verliehenen Privilegien dürfen ſich daſelbſt „keine unter fremder Obrigkeit ſtehenden Juden aufhalten.“ Dieſe Privilegien wurden bei jedem Regierungswechſel von dem jeweiligen Monarchen in der Regel der Stadt ausdrücklich beſtätigt, während, wie bekannt, bei dem Regierungsantritte des Kaiſers Franz Joſeph ſämmtliche Privilegien, ſo weit ſie mit den geänderten Geſetzen im Einklange ſtehen, nur eine Beſtätigung im Allgemeinen erhielten. Von der Anſicht ausgehend, daß die erwähnten Privilegien mit mehren beſtehenden Geſetzen, insbeſondere mit dem Gemeindegeſetze, im Widerſpruche ſtehen, ſetzte der Saazer Stadtrath in den letztvergangenen Jahren dem Aufenthalt der Juden keine Hinderniſſe in den Weg, daher ſich bis heute beiläufig 30 Familien daſelbſt anſäßig machten. Zweifelsohne wäre in dieſem Verhältniſſe nichts geändert worden, wenn nicht ein Umſtand zu Tage getreten wäre, der gewiſſe perſönliche Intereſſen, die ſich nur ohne alle Konkurrenz wohl und behaglich fühlen, zu beeinträchtigen drohte. In neueſter Zeit ſind nämlich mehre Juden um Handels- und Gewerbebefugniſſe eingeſchritten, welche ihnen auch von Seiten der politiſchen Behörden zu Theil wurden, ungeachtet ſich der Stadtrath in der abverlangten Aeußerung gegen die Gewährung derſelben ausſprach. Die plötzliche Weiſung an die Israeliten, die Stadt binnen 14 Tagen zu verlaſſen, dürfte nun dieſem Vorgange inſoferne nicht fremd ſein, als dadurch auf indirekte Weiſe die Handels- und Gewerbebefugniſſe der Juden illuſoriſch würden.

In Folge der Beſchwerde, welche von den Israeliten in Saaz an das dortige k. k. Bezirksamt gerichtet wurde, hat der Stadtrath die Durchführung des Ausweiſungserlaſſes bis zur Herablangung der höheren Entſcheidung über die Geltung oder Nichtgeltung des citirten Privilegiums ſiſtirt. —

Auf den Rekurs der Israeliten iſt folgender Beſcheid erfolgt:

Wird ſammt Beilagen den Rekurrenten mit der Verſtändigung zugeſtellt, daß die angefochtene Ausweiſung des Saazes Bürgermeiſter-Amtes vom 24. April 1857, Z. 672, weil dieſelbe den Beſtimmungen des Allerhöchſten Patents vom 17. März 1849 und der Allerhöchſten Entſchließung vom 16. November 1849 zuwider, unberufen und geſetzwidrig erlaſſen wurde, unter Einem zur Gänze behoben worden ſei.

K. K. Bezirksamt Saaz, 9. Mai 1857.

Der k. k. Bezirks-Vorſteher Groß.

Baiern.

München. In der öffentlichen Magiſtratsſitzung vom 24. April wurde die Quantität der diesjährigen Sommerbiervorräthe mitgetheilt. Sie beläuft ſich auf 393,580 Eimer, welchen Vorrath 23 Brauer fabrizirt haben. Da die Bevölkerung Münchens ſammt den Vorſtädten ſich auf 132,000 Seelen beläuft, ſo kommt auf jedes Individuum für das Sommerhalbjahr nicht weniger als drei volle Eimer oder eine Maß per Tag. Zu dem genannten Vorrath kommen noch 28,769 Eimer Winterbier. Im Vergleich zum vorigen Jahr iſt heuer das Sommerbier mehr um 47,739 Eimer und das Winterbier minder um 2651 Eimer. Am meiſten Vorrath beſitzt der Löwenbräu mit 62,100 Eimern, darauf folgt der Spatenbräu mit 54,500, hierauf der Hackerbräu mit 33,000, dann der Leiſtbräu mit 32,000.

Augsburg, den 26. April. In der heutigen öffentlichen Sitzung unſres Magiſtrats kam zur Kenntnißnahme, daß derſelbe, in aufmerkſamer Würdigung der vielſeitigen und wichtigen Intereſſen, welche ſich an den (neuerlich leider in Frage geſtellten) Fortbeſtand der polytechniſchen Schule Augsburgs knüpfen, in einem gründlich motivirten Bericht an k. Regierung die tiefbegründeten Bedenken dargelegt hat, welche gegen eine Aufhebung gerade unſerer hieſigen polytechniſchen Schule — abgeſehen von mehrfachen ſonſtigen Rückſichten — zunächſt ſchon aus der Eigenſchaft Augsburgs als großartigſter Fabrikſtadt Baierns, geſchöpft werden müſſen. Für das Großgewerbe des ganzen Königreichs iſt Augsburgs der Schwerpunkt; — in ſeinen durch die Kanaliſirung mehr wie irgend eine andere bayeriſche Stadt begünſtigten, alle wichtigen Fabrikationszweige vertretenden techniſchen Etabliſſements (mit über 3000 Pferdekräften arbeitend) bietet ſie einer techniſchen Lehranſtalt den weſentlichen Vortheil einer ſtets ermöglichten lebendigen Anſchauung; das Ganze der hieſigen Fabrikthätigkeit, deren Mannichfaltigkeit, Großartigkeit und Entwicklungsfähigkeit macht den Nutzen einer in Loco beſtehenden höheren techniſchen Lehranſtalt zu einem wechſelſeitigen; darum giebt der Magiſtrat zunächſt dem Wunſche Ausdruck, die polytechniſche Schule in ihrem gegenwärtigen, jeder Fortentwicklung günſtigen Beſtand für Augsburg erhalten zu ſehen; ſollte aber der allerhöchſte Wille Sr. Majeſtät des Königs auf Kreirung einer techniſchen Landeshochſchule — unter Aufhebung der drei politechniſchen Schulen — unabänderlich gerichtet ſein, ſo wolle die Bitte der Stadt Augsburg an maßgebender allerhöchſter Stelle bevorwortet werden, daß zum Sitz dieſer neuen Anſtalt Augsburg erkoren werde, das, ohnehin im Beſitz geeignetſter Lokalitäten, durch vielfache ſonſtige Erwägungen dafür ſich empfehle, auch zu jedem nur irgend möglichen Opfer für dieſen Zweck ſeine vollſte Bereitwilligkeit entgegenbringe. Das betreffende gründliche Referat findet allſeitige Zuſtimmung. Magiſtrat erklärt ſich in einem fernern Bericht an Königl. Regierung entſchieden für vollkommene Freigebung des Getreidemarkts und Getreidehandels.

M. **Nürnberg** im Mai. Der Bericht der Verwaltung des Krankenhauſes für das Etatsjahr 1855/56 ergiebt: Einnahme: 53,236 Fl. 4 Kr. 1 Pf. Ausgabe: 58,216 Fl. 12 Kr.

3 Pf. Mehrausgabe: 4,980 Fl. 8 Kr. 2 Pf., welche in Ermangelung von Deckungsmitteln in die nächste Rechnung übertragen wurde.

Die Rechnungs-Resultate der Lokalarmenpflege für 1855/56 haben folgenden Abschluß: Die Einnahme beträgt 96,967 Fl. 4¼ Kr., die Ausgabe beträgt 96,951 Fl. 58⅝ Kr. Bestand für 1856/57: 15 Fl. 5⅝ Kr. Die Vertheilung der Nürnberger Universitätsstiftungen für 1856/57 betreffend, so betragen die Stipendien für Nürnberger und zwar: a) durch Exekutoren und auf Präsentation 1,837 Fl. 49 Kr.; b) unmittelbar vom Magistrat 4,239 Fl. 10 Kr. Summa: 6,076 Fl. 59 Kr. Stipendien für Auswärtige und zwar: a) durch Exekutoren und auf Präsentation 4,448 Fl. 42 Kr.; b) unmittelbar vom Magistrat 2,674 Fl. 30 Kr. Summa 7,123 Fl. 12 Kr. Summa der verliehenen Stipendien für 1856/57: Exekutoren: 6,286 Fl. 31 Kr.; Magistrat: 6,913 Fl. 40 Kr. Summa: 13,200 Fl. 11 Kr.

Es ist in den Zeitungen vielfach die Rede davon gewesen, daß in Baiern eine technische Hochschule gegründet und Nürnberg deren Sitz werden solle. Gutem Vernehmen nach ermangelt dieses Gerücht allen Grundes und es besteht vielmehr in maßgebenden Kreisen die Ansicht, daß die Gründung einer derartigen Lehranstalt nicht durch wirklich bestehendes Bedürfniß veranlaßt erscheine. — Die Restauration der Karthause in den bis jetzt eingeräumten Theilen schreitet rüstig vorwärts und es steht zu erwarten, daß das germanische Museum bald wird dahin übersiedeln können. In den hiesigen Lokalblättern hat mehrmals eine Bitte von Seiten der Regie-Verwaltung derselben die hiesigen Bewohner aufgefordert, gegen angemessene Preise oder als freundliche Unterstützung des gemeinnützigen Unternehmens entbehrliche mittelalterliche Thürbänder, Schlösser und Anklopfer, Fensterbeschläge und Fensterscheiben in runder oder eckiger Form, Zimmervertäfelung, Thüren und Oefen, oder einzelne Theile derselben, Fußplättchen, Eisengitter, Stieggeländer und Gallerien, oder was sonst noch zur Verwendung und Zierde in Gebäuden sich eignen könnte, abzulassen. — Dem Vernehmen nach hat diese Bitte schon ihre dankenswerthe Früchte getragen; auch die Baukasse des Museums soll sich einiger Zuschüsse zu erfreuen haben. Jedoch ist immer eine noch regere Betheiligung Deutschlands an diesem seinem nationalen Unternehmen zu wünschen.

(A. Z.) Am 1. Mai wurde in Nürnberg das neugebaute Genossenschaftshaus, eine Stiftung des Königs, feierlichst eingeweiht und den neuen Bewohnern übergeben. Der erste Bürgermeister v. Wächter hielt, in Gegenwart des Königl. Bankdirektors Mayer, der Deputationen der städtischen Kollegien und des eigenen für diese neue Schöpfung, die einzige der Art in Deutschland, konstituirten Komitees, die Anrede, in der er darauf hinwies, wie König Max in seiner Fürsorge gegen Verarmung die Verbesserung der Lage der Minderbemittelten ins Auge fasse, und den Gedanken mehrerer Männer hiesiger Stadt für Arbeiterfamilien wohlfeile Wohnungen zu schaffen dadurch verwirklichte, daß er zur Erbauung eines Genossenschaftshauses das Drittheil der großen Bausumme herschenkte. Den Rest derselben lieh die Königliche Bank dahier her gegen mäßige Verzinsung. Bei der Grundsteinlegung dieses Stiftungshauses hatte der König folgende Worte gesprochen: „Der Zweck dieses zu errichtenden Genossenschaftshauses ist: unbemittelten Gewerbsleuten gesunde und wohlfeile Wohnungen zu verschaffen. Ich habe mich immer mit dem Wohle des Gewerbstandes beschäftigt und wünsche, daß der von mir beabsichtigte Zweck erreicht werde!“ — Das Genossenschaftshaus liegt am südlichen Theil der Stadt, unmittelbar an der Stadtmauer, Grund und Boden bot die Kommune von dem ihr eigenen Garten des ehemaligen Karthäuserklosters, dessen Gebäude nun dem germanischen Museum eingeräumt sind. Es ist ein stattliches, dreistöckiges Gebäude mit 24 einzelnen Wohnungen. Der Preis der Wohnungen steigt von 32 bis 80 Fl. Die Aufsicht führt ein von den Miethbewohnern selbst gewählter Obmann, der Zins wird am Zieltag entrichtet (besser wäre es wohl wochen- oder monatweis). Das Haus kostete 30,000 Fl. etwa, der Bank soll ihr hergeliehenes Kapital in den nächsten 25 Jahren ratenweise zurückgezahlt werden.

Kitzingen. (Fr. J.) Bei dem vorjährigen bayrischen Landtage hatten die Gemeindebevollmächtigten der Stadt Kitzingen eine „Beschwerde wegen Verfassungsverletzung" eingebracht, weil die Regierung ihnen im Widerspruch mit §. 3. der Gemeindewahlordnung, die Wahl einer bestimmten Zahl (4 unter 8) von katholischen Magistratsräthen abnöthigen wollte. Die Beschwerde wurde von dem betreffenden Ausschuß der Kammer als formell und materiell wohlbegründet anerkannt, die Beschlußfassung der Kammer selbst aber dadurch vertagt, daß ein der Kammer als Mitglied angehörender Regierungsbeamter den präjudiziellen Antrag dazwischen brachte, den bezüglichen Verfassungsparagraphen einer legislativen Revision zu unterstellen. Die Sache erregte damals viel Aufsehen und Theilnahme. Der Landtag wurde jedoch geschlossen, ohne daß der in Aussicht gestellte Gesetzentwurf zur Vorlage kam. Man hätte nun mindestens erwarten sollen, daß die Regierung von dem durch die Landesvertretung als verfassungswidrig bezeichneten Verfahren abstehen werde. Nichtsdestoweniger versagte neuerdings die Regierung einem in verdienter allgemeiner Achtung stehenden, zum Magistratsrath gewählten Bürger wiederholt die Bestätigung, ohne daß hierfür ein anderer Grund denkbar wäre, als daß der Gewählte Protestant ist. Ja, sie ging so weit, für die neu angeordnete Ergänzungswahl ausdrücklich zu verfügen, daß zu den bereits im Magistrat befindlichen drei Katholiken ein vierter gewählt werden müsse, daß mithin allen protestantischen Gemeindegliedern zu Kitzingen für diese Wahlhandlung die zur Wählbarkeit erforderliche Qualifikation abgehe. Da nun aber §. 3. der zur Verfassung gehörenden Gemeindewahlordnung wörtlich besagt: „In Ansehung des Wahlstimmrechts in den Gemeinden kommt es auf die Religionseigenschaft der Mitglieder, wenn sie nur einer gesetzlich aufgenommenen und anerkannten Religionsgesellschaft angehören, niemals an", so haben dem Vernehmen nach die Kitzinger Gemeindebevollmächtigten aufs Neue an die Gerechtigkeit des Staatsoberhauptes Berufung ergriffen. Die Verfügung der Regierung von Unterfranken ist um so auffallender, als weder diese, noch eine andere Kreisregierung in Baiern je daran gedacht hat, in Städten, wo die Protestanten in der Minderzahl sich befinden, zu Gunsten dieser eine ähnliche Verfügung zu erlassen.

Würtemberg.

Stuttgart, den 14. Mai. In gemeinsamer Sitzung der beiden bürgerlichen Kollegien wurde heute der Etat der städtischen Brunnenverwaltung berathen. Den Brunnenetat anlangend, so sind die Einnahmen zu 3,044 Fl. 20 Kr., die Ausgaben zu 11,095 Fl. 7 Kr. in Voranschlag genommen, so daß ein Defizit von 8,050 Fl. 47 Kr. bliebe, welches hälftig aus Staats- und hälftig aus städtischen Mitteln zu tragen wäre. Die Kollegien genehmigen diesen Etat. Schließlich kam noch die Frage über Errichtung von Arbeiterwohnungen zur Sprache. Man beabsichtigt, zu Erleichterung des Baues die bisher speziell für die Residenz bestandenen Baubeschränkungen in Betreff der Hintergebäude zu mildern und in gewissen Straßen die Aufführung von Gebäuden, statt wie seither aus Stein, auch aus Holz zu genehmigen.

Den Gemeinden, welche Angehörige in den Beschäftigungs-Anstalten des Landes untergebracht haben, ist es durch die dafür zu bringenden pekuniären Opfer wohl bekannt, daß bisher der Arbeitsverdienst der Eingewiesenen von 12 Arbeitsstunden nur zu $^3/_4$ Theilen für die Bekleidung, Verpflegung und die sonstigen Bedürfnisse der Eingewiesenen in Anspruch genommen wurde, das letzte $^1/_4$ aber den Eingewiesenen als sog. Ueberverdienst in der Art zu gut kam, daß ihnen gestattet war, sich hievon erlaubte Extragenüsse zu verschaffen und der noch übrige Rest davon ihnen beim Austritt aus der Anstalt frei verabfolgt wurde. Die Folge dieser Einrichtung war, daß die Eingewiesenen neben ihrer ausreichenden Kost sich noch manche Genüsse verschaffen konnten, die viele andere arme, aber fleißige Bürger entbehren müssen, daß der Rest nach dem Austritt aus der Anstalt nicht selten schnell vergeudet wurde, und daß die Gemeinden, welchen es oft schwer genug wird, ihre geordneten Armen nothdürftig zu unterstützen, das durch diesen Nebenverdienst der Eingewiesenen vergrößerte Defizit des Arbeitsver-

dienſtes zu den Verpflegungskoſten der Eingewieſenen aus dem eigenen Beutel decken mußten. Es iſt daher nicht zu verwundern, daß dieſe Einrichtung, welche die Eingewieſenen ohne Unterſchied, insbeſondere ohne Beachtung ihrer Würdigkeit, auf Koſten ihrer Heimathgemeinden und ohne Nutzen für die Disziplin der Anſtalt begünſtigt, mannigfachen Tadel erfahren mußte, und daß dieſelbe eine Haupturſache wurde, warum die Gemeinden nicht ſelten der Unterbringung ihrer Angehörigen in die polizeilichen Beſchäftigungs-Anſtalten ſich abgeneigt zeigten. Die Regierung hat dieſem Mißſtande ihre Aufmerkſamkeit geſchenkt und demſelben durch die in der neueſten Nummer des Regierungsblattes erſchienene Miniſterialverfügung im Intereſſe der Zwecke der Anſtalten wie der Gemeinden abgeholfen, indem dieſe Verfügung den ganzen Arbeitsverdienſt der Eingewieſenen zunächſt zu Beſtreitung der durch die Eingewieſenen erwachſenden Koſten beſtimmt und nur den etwaigen Ueberſchuß den betreffenden Eingewieſenen überläßt. Um jedoch allen Rückſichten Rechnung zu tragen, hat die Regierung gleichzeitig nicht nur dafür geſorgt, daß die in den Anſtalten gewährte Koſt eine ausreichendere iſt, ſondern ſie hat auch zur Ermunterung des Wohlverhaltens und der Arbeitſamkeit Prämien eingeführt, welche den Würdigſten aus der Anſtaltskaſſe zu Theil werden und deren Verwendung den Eingewieſenen, vorbehältlich der Kognition der Verwaltung über das Erlaubtſein des Zweckes, freigeſtellt iſt.

Die Wohnungsnoth lehrt Diejenigen, welche am meiſten davon betroffen werden, auf Mittel zur Abhülfe denken; bereits haben ſich 12 Niederbedienſtete von der Poſt zu dem Plane geeinigt, eine gemeinſchaftliche Wohnung mit allen Erforderniſſen herzuſtellen. Auch bei der Genoſſenſchaft der hieſigen Buchdruckerei- und Schriftgießerei-Gehülfen ſoll ein ähnliches Projekt aufgetaucht ſein und in einer demnächſt zu haltenden Generalverſammlung ein Austauſch der Meinungen ſtattfinden.

Ulm. Das Verzeichniß der innerhalb des Etatsjahrs 1856—57 in dem Genuß eines öffentlichen wöchentlichen und jährlichen Almoſens ſtehenden Armen enthält zugleich einen Auszug aus der Armenrechnung von 1855 auf 1856, welcher eine Summe von 28,596 Fl. 54 Kr. in Einnahme und Ausgabe nachweiſt. Darunter ſind an wöchentlichen Unterſtützungen 18,742 Fl., an jährlichen 143 Fl. und an vorübergehenden 725 Fl. Bei dem Poſten von 1273 Fl. an Medikamenten für Stadtarme ſtehen noch für Krankheits- und Kurkoſten 396 Fl. Die Armenbeſchäftigungs-Anſtalt koſtete 791 Fl. und brachte ein 752 Fl. Koſtgelder für Waiſenkinder an öffentliche Anſtalten und Privaten ſind verzeichnet mit 1248 Fl. und ſind verſchieden zwiſchen 20 Fl. 48 Kr. und 60 Fl. Die Koſten des Waiſenhauſes ſelbſt, wie auch die Koſten des Pfründnerhoſpitals ſind in dieſer Rechnung nicht mit aufgeführt. Die wöchentlichen Almoſen betragen zwiſchen 12 Kr. und 1 Fl. für eine Perſon, 12 Kr. erhalten in der Regel die Mütter unehelicher Kinder, deren ungefähr 50 in dieſem Genuſſe ſind; dazu kommen noch 20 uneheliche Kinder, die auf öffentliche Koſten auswärts erzogen werden.

Heilbronn, im Mai. Seit dem vorigen Jahre bereits hat ſich hier eine Geſellſchaft zur Erbauung von Arbeiterwohnungen gebildet. Zwei Gebäude, auf einem geſunden und ſchön gelegenen Platz außerhalb der Stadt, das eine mit 12 und das andere mit 8 Wohnungen ſind nun ſchon ſeit geraumer Zeit bewohnbar hergeſtellt. Die Miethpreiſe ſind in der erſten Klaſſe 60 Fl. und in der zweiten 40 Fl. pro Wohnung je mit einem kleinen Gärtchen. Der Bauaufwand berechnet ſich auf 16 bis 17000 Fl. und verintereſſirt ſich zu mehr als 4 pCt. Die Unternehmer begnügen ſich mit 4 pCt. und wollen etwa ſich ergebende höhere Prozente zu gleichen Unternehmen verwenden.

Königreich Hannover.

△ **Hannover**, im Mai. Die Auflöſung der noch beſtehenden ſtädtiſchen Bürgerwehren, harmloſen und heitern Angedenkens, iſt vollbracht. Der hieſige Ex-Chef, Bürgervorſteher-Wortführer Dr. Hermann Schläger, ordnet durch einen Erlaß vom 20. Mai „an die bisherige Wehrmannſchaft“ die Auslieferung der der Stadt gehörigen Waffen und ſonſtigen Bewaff-

nungsgegenſtände an, und nimmt mit folgenden vielſagenden Worten von den frühern Kameraden Abſchied: „Indem ich auf die pünktliche Befolgung dieſer meiner letzten Anordnung vertraue, kann ich die Gelegenheit nicht vorübergehen laſſen, der bisherigen Wehrmannſchaft für die willige Ableiſtung der wenigen von mir angeordneten Dienſte meinen aufrichtigſten Dank und zugleich die zuverſichtliche Hoffnung auszuſprechen, daß der durch das volksthümliche Inſtitut ſeit neun Jahren genährte und gekräftigte Bürgerſinn in unſerer Stadt auch nach der verfügten Auflöſung ſtark und lebendig in der Bürgerſchaft fortwirke.“ Als völlig unabhängiger Mann wird Dr. Schläger hierfür keinen von ſo hoher Stelle herabkommenden amtlichen Verweis zu gewärtigen haben, wie er dem Stadtdirektor Raſch für den Dank an die vom Magiſtrat aufzulöſende Bürgerwehr zu Theil geworden iſt. Indeſſen haben es die loyalen Magiſtrate von Hameln und Münden darin nicht anders gemacht. Ohne Leichenrede haben diejenigen von Göttingen und Goslar die todte Bürgerwehr beſtattet; und in Hildesheim hat man ſie ſogar in völliger Stille verſcharrt, wie einen Selbſtmörder.

Inzwiſchen iſt man hier darüber aus, über dem Grabe der der Zeit geopferten Bürgerwehr das ſtädtiſche Feuerlöſchweſen neu zu begründen. Die ergriffenen Grundlagen ſind jedoch die alten. Anſtatt einer ſtehenden Löſchmannſchaft verpflichtet man die Bürger bis ins vierzigſte Lebensjahr zum Dienſt bei Feuersgefahr; anſtatt zu verſuchen, wie ſich die Sorge allmählich auf alle ins Spiel kommende Verſicherungs-Geſellſchaften abwälzen laſſe, nachdem der vornehmſte Antheil an der Löſchung und Rettung längſt auf ſie übergegangen, hält man dieſe Sorge zärtlich an ſich, um ſie zwangmäßig auf die, denen der alte Trieb zur Hilfe längſt mit Nothwendigkeit verloren gegangen iſt, auf die einzelnen Bürger zu übertragen. Erweiſt ſich dieſe halb widerwillig zuſammengeſtoppelte Mannſchaft dann einmal im Augenblick des Schreckens feig oder unbrauchbar, ſo wird man natürlich über die Schwindſucht des Gemeinſinns klagen! und hätte doch nur das eigene wunderliche Verlangen eines Gemeinſinns da, wo kein wahrhaft allgemeines Intereſſe von Bedeutung auf dem Spiele ſteht, anzuklagen.

Die ſchönſte Anarchie herrſcht in dem Feuerlöſchweſen der guten Stadt Hildesheim. Als dort vor bald drei Jahren ein Brändchen den Zuſtand der vorhandenen Löſchmittel auf die Probe ſtellte, wies ſich aus, daß ein altersſchwacher „Rettungsverein“ und ein Paar Spritzen aus grauer Vorzeit die einzigen Hilfsquellen gegen die Wuth des gefährlichen Elements waren. In Folge des damals gegebenen Anſtoßes der öffentlichen Meinung löſte der Rettungsverein ſich vor zwei Jahren auf, und eine Verſammlung „zur Wiederherſtellung der öffentlichen Sicherheit gegen Feuersgefahr,“ fortgeſetzt durch einen Fünfer-Ausſchuß, drängte den Magiſtrat, daß er das Löſchweſen gründlich erneuere. Der Magiſtrat erneuerte zwar, aber in einer ſo unzulänglichen Weiſe, daß die Landdroſtei der vom Senator Römer nach Osnabrücker Muſter verfaßten Löſchordnung nicht mit Unrecht ihre Beſtätigung verſagte. So liegen nun die Sachen. Von der einen Seite wird es der Stolz nicht zulaſſen, daß man ſich nach neuen Grundſätzen für die Regelung umſehe; von der andern fehlt die Handhabe zu erfolgreichen Vorgehen.

Der Bürgerwehren beraubt, ſehen ſich unſere Städte wieder vollſtändig auf geiſtige, unſichtbare Organe beſchränkt, um ſich zu ihrer fortſchreitenden Zeit in das rechte Verhältniß zu ſetzen. Unter ſolchen Organen ſtehen in kleineren und mittleren Städten, wie den hannoverſchen, die Gewerbevereine obenan. Deren Aufgabe iſt es ja, den zahlreichen Stand des Handwerks in beharrlicher eifriger Arbeit von allen Seiten her auf die wirthſchaftliche und techniſche Höhe der Gegenwart zu erheben. Darf man daher behaupten, ſowohl aus der reinen Idee heraus wie nach einer vollgiltigen Erfahrung, daß ein Gewerbeverein jeder noch ſo kleinen oder eigenen Stadt zu geſundem Forſchritt unentbehrlich iſt, ſo iſt es erwünſcht, daß ein wichtiger Anlaß neulich eine Ueberſicht über die ſchon beſtehenden Gewerbevereine geliefert hat. Es galt den Vereinen nämlich, auf einer hier abgehaltenen Zuſammenkunft am 16. und 17. Mai die von obenher angekündigte Umgeſtaltung der Gewerbeordnung von 1847/8 ins Auge zu faſſen. Außer der Direktion des das ganze Königreich umfaſſenden großen Gewerbevereins, dem örtlichen

Gewerbeverein der Hauptſtadt, und dem einladenden Verein von Hildesheim waren an jenen beiden Tagen vertreten Einbeck, Göttingen, Goslar, Peine, Celle, Lüchow, Lüneburg, Verden, Nienburg, Osnabrück und Emden. Es glänzten folglich durch Abweſenheit namentlich die Städte Harburg, Stade, Uelzen, Münden, Leer und Aurich. Hameln hat ſich hinterher mit einem Vereine gemeldet, den die Einladenden für todt werden gehalten haben. In dem kleinen Alfeld iſt man alsbald in ſich gegangen, und hat außer einem ſchon länger beabſichtigten Vorſchußvereine auch die erſten Schritte zur Bildung eines Gewerbevereins unternommen. Eine Wiederholung des erſten hannöverſchen Gewerbevereinstages ſteht übrigens bevor, ſobald die Einzelvereine deſſen ihnen auferlegte Reihe von Hauptfragen gründlich erledigt haben werden.

In Lüchow will man nach dem Vorgang von Celle und Hildesheim einen Verein wider die Bettelei wandernder Handwerksgeſellen ſtiften.

Indem die Armenbehörde von Klausthal, der Hauptſtadt des hannoverſchen Harzes, die Rechnung ihrer Armenkaſſe vom Jahre 1856 bekannt macht, beklagt ſie einen Rückgang im Vermögen von 92 Thlr., und hält ſich wegen eines beträchtlichen Ueberſchuſſes der Ausgaben über die Einnahmen an das Publikum, das „zum Theil aus verſchiedenen unhaltbaren Gründen" ſeine Hand verſchließe. „Wir ſollten indeſſen denken," heißt es darüber in der Zeitung für Norddeutſchland, „es ſei jeder Mündige ſelbſt der beſte und zunächſt der alleinige Richter über die Haltbarkeit der Gründe, aus welchem er Andern Geſchenke machen oder nicht machen will. Wir erachten es auch für kein ſo großes Unglück, wenn eine Armenkaſſe im Vermögen abnimmt. Nur darin erkennen wir ein öffentliches Unglück, daß die meiſten Armenbehörden jahraus jahrein über dergleichen Erfahrungen öffentlich Klage führen mögen, ohne auf den naheliegenden Gedanken zu kommen, daß in ihrer eigenen Einrichtung und in den Grundſätzen ihres Verfahrens etwas liegen müſſe, was ihren nicht ohne perſönliche Hingebung und Aufopferung möglichen, an ſich ſo rühmlichen Beſtrebungen allen Erfolg benehme. Darüber gilt es nachzudenken und fremde Erfahrung zu prüfen; nicht zu ſinnen, wie man der wachſenden Kargheit des Publikums beſſer und ſicherer beikomme."

Hier in Hannover beſteht ſeit dem Jahre 1842 ein ſogenannter Hilfsverein für rechtliche Arme, der am 7. Mai eine belebte Vereinsverſammlung abhielt. Nachdem der Vorſitzende, Paſtor Jordan, den Rechenſchaftsbericht verleſen, der ziemlich günſtige Ergebniſſe darzuſtellen hatte, erging man ſich ohne handgreiflichen äußern Zweck über die Grundſätze der vom Verein verfolgten Thätigkeit. Die Woge einer neuen größeren und bewegtern Zeit ſchlug da hörbar in dieſes alte Mauerwerk herein. Senator a. D. Schlütze wünſchte den Hilfsverein zu einem Vorſchuß-Verein umgeſtaltet zu ſehen, da er ſonſt früher oder ſpäter doch an Entkräftung ſterben werde und auch heute ſchon dem gemeinen Weſen nicht alle die von ihm zu erwartenden nützlichen Dienſte leiſte. Dagegen erklärten der Reihe nach Sanitätsrath Dr. Menſching, Senator W. Röſe, Paſtor Jordan, und Obergerichtsanwalt Dr. Wagener, daß der Verein auf ſeinen alten Grundlagen ſtehen bleiben müſſe, von denen der Gedanke der thätigen und perſönlich aufrichtenden Nächſtenliebe die vornehmſte ſei; daß er auch keineswegs zurückgehe, ſondern von ſäumigen Schuldnern weniger als je Verluſt erleide; daß es auch nicht eigentlich darauf ankomme, allen Anklopfenden aufzuthun, und allen Bittenden zu geben, wie ja der Einzelne gleichfalls nicht Anſprüchen an ſein Mitleid zu genügen im Stande ſei. Dr. Menſching ſchlug dagegen vor, ſo oft der Rechenſchaftsbericht veröffentlicht werde, ihn durch gute und ſchlagende Beiſpiele aus der reichen Erfahrung des Vereins von ſeiner wirthſchaftlich aufrichtenden und ſtützenden Kraft zu erläutern. Wortführer Dr. Schläger, dem dieſer Vorſchlag zuſagte, dehnte ihn inſofern weiter aus, als er vierteljährlich oder noch lieber monatlich veröffentlicht zu ſehen wünſchte, wie die Vereinskaſſe ſich befinde und welche Erfahrung ſie mit der Pünktlichkeit ihrer Schuldner gemacht habe. Zu einem Beſchluß kam es ſchon deshalb nicht, weil kein förmlicher Antrag geſtellt war. Die Zeitung für Norddeutſchland ſchließt übrigens aus dieſer Verhandlung ohne Folge, daß in dem Hilfs-

verein eigentlich zwei gleichberechtigte und nicht länger zusammenzuhaltende Wesen stecken, ein Vorschußverein und ein Verein für freie Armenpflege, räth dem Hilfsverein sich zu letzterem zu entpuppen, und fordert zur Stiftung eines städtischen Vorschußvereins auf.

Nach der Uebersicht über den Zustand der städtischen Sparkasse zu Lüneburg im Jahre 1856, welche der Magistrat kürzlich herausgegeben hat, ist ihr Baarbestand von 60,259 Thlr. 8 Sgr. 5 Pf. am 1. Januar auf 58,613 Thlr. 18 Sgr. 5 Pf. am 31. Dezember zurückgegangen, so daß im Laufe des vorigen Jahres 1645 Thlr. 14 Sgr. mehr zurückgenommen als neu eingelegt sein müssen. Das ist freilich eine Erfahrung, welche alle unsre alten Sparkassen bei den gegenwärtigen Umschwung der Kreditverhältnisse von Jahr zu Jahr nur immer stärker und empfindlicher machen werden. Um ihrem letzten Schluß zu entgehen, der schon das nackte Fortbestehen sogar in Frage stellen möchte, werden die städtischen Behörden bei Zeiten darauf denken müssen, die Sparkasse so umzubilden, daß sie als Vorschußkasse dem Verkehr zurückgiebt, was sie ihm an unentbehrlichen Kapitalien jetzt lediglich entzieht. Nichts kann zu einer solchen Umbildung stärker ermuthigen, als die Erfolge des jungen Vorschußvereins in Hildesheim. Am 17. April vernahmen dessen Mitglieder aus dem Munde des Bürgermeisters Boysen den Rechenschaftsbericht über die Vereinsthätigkeit im ersten Vierteljahr von 1857. Seit den funfzehn Monaten, daß der Verein wirkt, mögen dessen hundert Mitglieder etwa 400 Thlr. an Eintrittsgeldern und Monatsbeiträgen eingeschossen haben. Das ist das ganze Anlagekapital des Vereins; was er darüber hinaus an Betriebskapital bedurfte, hat ihm sein kaum geborener Kredit zu billigen Zinsen ausreichend verschafft. Das Geschäftsergebniß der fünf Vierteljahre aber ist gewesen, daß außer einer reichlichen Sorge für den Reservefonds nahe an 100 Thlr. oder etwa 20 Prozent zur Dividende gelangen können. Gegen das erste Vierteljahr von 1856 hat sich im ersten von 1857 die Leistung von Vorschüssen an die Vereinsmitglieder fast verfünffacht.

Das Gaslicht ist gegen Hildesheim sehr spröde. Der Magistrat ist mehr oder weniger Willens, es auf städtische Rechnung und Gefahr einzuführen; aber es fehlt „des Entschlusses Mark.“ Der Gewerbeverein hat seinen Gasausschuß daher beauftragt, auf andere Wege der Einführung zu denken. In Celle hat die Stadt nebst der Westceller Vorstadt mit dem Inhaber der Lauenburger Gasanstalt einen Vertrag abgeschlossen, der ihr zum Herbste Gas verheißt. In Lüneburg fordert ein ungenannter Unternehmer zu Aktienzeichnungen für eine städtische Gasanstalt auf.

Die hiesigen Bäcker baten neulich, sie von der Brottaxe zu erlösen. Der Magistrat erwiderte kurzweg Nein. Der Magistrat wird des Glaubens leben, ohne die leider wieder aufgehobene Freiheit der städtischen Broteinfuhr sei auch der polizeiliche Zügel der Taxe für die städtischen Bäcker nicht aus der Hand zu legen; das ist indessen falsche Politik, wie die Geschichte der europäischen Schutzzölle vielfach erwiesen hat, und die eine Aufhebung würde die andere Freiheit eilends nach sich ziehen.

Neustadt, am Rübenberge, ist um einem dritten Viehmarkt bereichert worden. Dem südlichsten Stück unsers Landes, steht die Errichtung zweier solcher Märkte bevor, die wohl in Göttingen und Einbeck ihren Sitz nehmen werden.

In Goslar fordert ein Herr v. Clausbruch zur Herstellung eines Vereins „Goslaria“ auf, der sich einigermaßen mit „allen Dingen und ein paar weiteren“ beschäftigen soll: die Naturkräfte der Umgegend Goslar durch der Oertlichkeit gemäße Fabrikanlagen; durch Beackerung müßig ruhender Flächen und dergleichen nutzen; die Bierbrauerei heben; Hut und Weide verbessern; Baumpflanzung veranlassen; die Umgebung der Stadt verschönern. „Wie lustig und unbestimmt dieser Plan auch aussehen mag,“ bemerkt die Hannoversche Wochenschau der Weserzeitung vom 8. Mai, „es steckt ihm doch ein zwiefach gesunder Gedanke im Leibe. Es ist der Gedanke, daß der Oberharz um seine arbeitsamen Bewohner auch ferner zu ernähren, möglichst rasch die Physignomie einer industriellen Landschaft annehmen müsse, und daß bei den schwebenden Verhältnissen nichts so sicher zu einer derartigen Umwandlung führen könne, als freie Vereinigung

aller Strebenden. Wünſchen wir Herrn von Clausbruch daher, daß die Früchte ſeiner Goslaria von handgreiflicherer und feſterer Beſchaffenheit ſein mögen, als die erſte Saat."

In Nienburg ſtarb am 23. April Senator Bernhard, ein thätiger und freigeſinnter Mann, verdient um die Vorſchußkaſſe, den Seidenbauverein, dem landwirthſchaftlichen Verein, ſowie um die Verſchönerung der grünen Umgebungen ſeiner Stadt.

H. **Celle**, im Mai 1857. Der Stadthaushaltplan unſerer Stadt für das laufende Jahr wird, nachdem er der Königlichen Landdroſtei vorgelegen hat, vom Magiſtrate am 27. v. Mts. veröffentlicht. Derſelbe ſchließt mit einer Einnahme von 20,239 Thlr. 5 Ggr. 5 Pf. und einer Ausgabe von 24,621 Thlr. 15 Ggr. 3 Pf., folglich mit einem Deficit von 4,382 Thlr. 9 Ggr. 10 Pf. — Unter den Einnahmen ſind 5000 Thlr. zurückgezahlte und 1000 Thlr. ausgeliehene Capitalien, welche als durchlaufend zu betrachten, indem ſie als abgetragene reſp. ausgeliehene Kapitalien auch in der Ausgabeſumme enthalten ſind. An Hoheitseinnahmen ſind 1,336 Thlr. 23 Ggr. 9 Pf., an Sporteln und Accidenzien 425 Thlr. und an Gemeindeabgaben (Perſonen-Häuſerſchoß ꝛc.) 4,450 Thlr. etatirt, ſo daß die übrigen Einnahmen, welche dann noch 80,027 Thlr. 5 Ggr. 8 Pf. betragen, aus dem Vermögen der Stadtgemeinde aufkommen.

Von den Ausgaben kommen 6,959 Thlr. 10 Ggr. 11 Pf. auf die Gemeinde- und Polizei-Verwaltung, 132 Thlr. 16 Ggr. 4 Pf. Vermächtnißzinſen, 360 Thlr. Laſten und Abgaben, 1,806 Thlr. zur Verzinſung einer Schuld an die Sparkaſſe, 6,107 Thlr. 12 Ggr. zu Bau- und Reparaturkoſten, 870 Thlr. zur Cultivirung ſtädtiſcher Grundſtücke, 1,250 Thlr. zur Erleuchtung und Reinigung der Straßen und der Reſt auf verſchiedene kleinere Gemeinde-Bedürfniſſe.

Königreich Sachſen und ſächſiſche Herzogthümer.

Dresden. Aus den Stadtverordnetenſitzungen vom 22. und 29. April, 6., 13. und 21. Mai theilen wir nachſtehende Verhandlungen mit. Die Bauamtsrechnungen wurden auf die Jahre 1848, 1849 bis 1853 juſtificirt, wobei von dem Referenten hervorgehoben wurde, der Stadtrath habe die gezogenen Erinnerungen ſo vollſtändig erledigt, daß man das betreffende Recommunicat nur mit Freuden leſen könne, auch würden diesſeitige Erinnerungen vom Stadtrathe jetzt mit einer Pünktlichkeit beantwortet, aus welcher auf einen erfreulichen Zuſtand der ſtädtiſchen Finanzverwaltung zu ſchließen ſei. — Schon ſeit dem Jahre 1852 verlangte das Stadtverordnetenkollegium zu wiſſen, da ſeiten der Commune (zu der Kreuzſchule) ein Zuſchuß jährlich zu geben iſt, ob dieſer vorzugsweiſe für das Gymnaſium derſelben, oder für das an derſelben beſtehende Alumneum zu gewähren ſei. Der Umſtand, daß mehrere Stiftungen inzwiſchen verloren gegangen ſind, (z. B. durch die Einäſcherung von Dresden 1760), andere nicht klar erkennen laſſen, ob ſie urſprünglich für das eine oder andere der beiden miteinander vereinigten Inſtitute beſtimmt waren, hatte die Deputation veranlaßt, in einem ausführlichen ſchriftlichen Berichte Vorſchläge zur entſprechenden Theilung der verſchiedenen Stiftungen dem Stadtrathe zu unterbreiten, mit welchen ſich allenthalben das Collegium einverſtanden erklärte. — Die Verſammlung bewilligte auf Vorſchlag der Finanz-Deputation die zur Herſtellung des Baus des Marſtalls und Stadtbauhofgebäudes geforderten 41,572 Thlr. 24 Ngr. 1 Pf., behufs des Ausbaues, der approximativ auf 25,000 Thlr. veranſchlagt iſt, weitern genauern Anſchlägen entgegenſehend, mit dem Erſuchen an den Stadtrath: daß durch möglichſte Beſchleunigung der Ausführung dieſes Baues die die Commune durch die zeitherige Verzögerung betroffenen Nachtheile wenigſtens einigermaßen wieder ausgeglichen werden mögen. — Der Stadtrath hat auf das Darlehnsgeſuch des Neuſtädter Thurmbau-Ausſchuſſes beſchloſſen, aus den disponibeln Fonds oder aus Stiftungen zu Zwecken des Thurmbaues in Neuſtadt 12,000 Thaler zu 4% Zinſen auf einen Zeitraum von zehn Jahren dem Bauausſchuß zu bewilligen und zu genehmigen, daß ſowohl Zinſen als Tilgung durch Parochialanlagen nach dem Grundwerth und den Miethzinſen aufgebracht werden, vorausgeſetzt, daß hierzu die höhere Genehmigung und Zuſtimmung der Stadtverordneten unter geſetzmäßiger Vertretung der betreffenden

Parochie erfolge. Einſtimmig einverſtanden mit dem erſten Theile, jedoch unter der Modalität, daß wegen der jetzt im Allgemeinen höher üblichen Zinſen, um nicht auf Koſten Anderer generös ſein zu wollen, nur aus communlichen Fonds und nicht aus Stiftungen das Darlehn gewährt werde, entſchied ſich das Collegium gegen 4 Stimmen nach kurzer Debatte auch für den zweiten Theil. — Laut Beſchluß des Stadtrathes ſollen, außer den beſtehenden Stiftungsfreiſtellen die vier, ſeiten der Stadtgemeinde gewährten (an jeder der beiden Realſchulen zwei) um vier, ebenfalls gleichvertheilte vermehrt werden. Das Stadtverordnetenkollegium erklärte ſich damit einverſtanden, ſprach jedoch dabei die Verwahrung aus, daß dies nicht als Stiftung angeſehen, ſondern jederzeit zurückgezogen werden könne, und knüpfte die Bedingung daran, daß nur Kinder der Stadt und hier heimathsangehöriger Eltern dabei berückſichtigt werden. — Der Ankauf eines Grundſtücks an der Plauenſchen Chauſſee, behufs der Erweiterung des neuen Armenkirchhofs ſeitens der Kirchengemeinde der Armenparochie wurde genehmigt. — Um dem Anverlangen vieler Privaten genügen und den Bedürfniſſen überhaupt Rechnung tragen zu können, war bereits von der Beleuchtungsdeputation und der zweiten Rathsabtheilung beſchloſſen worden, eine zweite Gasanſtalt am Oſt-Ende der Stadt und zwar in der Nähe des Trinitatiskirchhofs zu erbauen. Der Rath, um das Vortheilhafteſte zu erſtreben, forderte noch ein techniſches Gutachten vom Herrn Commiſſionsrath Blochmann jun. Dieſer erachtete eine Erweiterung der jetzigen Anſtalt für genügend (es ſollen nämlich die gegenwärtig brennenden 13,585 Flammen auf 20,000 erhöht werden) und hält dafür, daß neue ſtarke Röhrenſtränge in die verſchiedenen Theile der Stadt geführt, an den Knotenpunkten mit den vorhandenen verbunden, dem Gas hinreichenden Druck verſchaffen werden. Herr Dr. Jahn, der techniſche Direktor der Anſtalt, glaubt, durch neue ſtärkere Röhren in den alten Lagern ein günſtigeres Reſultat erzielen zu können, erbietet ſich aber auch, das Blochmann'ſche Projekt mit der größten Gewiſſenhaftigkeit auszuführen, lehnt jedoch jede Verantwortlichkeit ab, wenn das Reſultat nicht den Erwartungen entſprechen ſollte. Dieſe beiden, ganz von einander abweichenden, ja ſich ſelbſt gegenüber ſtehenden Gutachten zweier anerkannt tüchtiger Techniker haben nun den Rath in ſeiner Entſchließung wankend gemacht und er fordert vor der Hand von dem Stadtverordnetenkollegium deshalb nur die nöthige Bewilligung zur Anſchaffung einer zweiten ſtärkeren Dampfmaſchine und zur Beſtellung der überhaupt zur Erweiterung erforderlichen Röhren. Die Finanzdeputation, in der ſich auch zwei Stimmen für Erbauung einer zweiten Gasanſtalt in Antonſtadt erhoben hatten, damit bei möglicherweiſe eintretenden Ereigniſſen nicht den auf dem rechten Elbufer gelegenen Stadttheilen das Gas abgeſchnitten werden könne, befanden ſich in einer gleich unentſcheidenden Schwebe, und empfahl daher dem Collegium in einem längeren ſchriftlichen Berichte 1) die Entſchließung über die Hauptfrage zur Zeit auszuſetzen, 2) die nöthige Summe zur Anſchaffung einer zweiten Maſchine, ſowie zur Beſtellung der eiſernen Röhren zu bewilligen und 3) den Stadtrath zu erſuchen, gründliche Erörterungen darüber anzuſtellen, welche Urſachen bei der geringeren Gasproductionsfähigkeit der Kohlen in dem Jahre 1856 gegen 1855 und früher einwirkend geweſen ſind (es hat nämlich im Jahre 1856 bei Erzeugung von 52,241,000 Kubikfuß Gas aus 97,056 Scheffeln Kohlen ſich die Gasproduktionsfähigkeit der Kohlen plötzlich um 12½ Prozent gegen frühere Jahre vermindert). Nach einer längeren Debatte wurde der Antrag unter 1 einſtimmig, der unter 2. gegen 1 Stimme, der unter 3. einſtimmig und ein Antrag des Stadtv. Ackermann, dahingehend, daß gegen den Stadtrath in dem Recommunicat die Erwartung ausgeſprochen werde, daß ſowohl die Maſchine wie die zu beſtellenden Röhren in dieſen Dimenſionen gebraucht werden, es möge nun ſchließlich die Erbauung einer zweiten Gasanſtalt oder die Erweiterung der beſtehenden beſchloſſen werden, und wo nöthig, noch Erörterungen darüber anzuſtellen, ebenfalls einſtimmig angenommen. — Gegen den Haushaltsplan waren von Seiten des Collegii auf Bericht der Finanz-Deputation mehrere Erinnerungen gezogen. Da durch die anderweite Entſchließung des Stadtraths mehrere Differenzen erledigt, andere weiter motivirt worden waren, denen nun beizutreten die Deputation dem Collegium anempfahl, ſo wurde bei den

meiſten Einverſtändniß des Collegiums mit dem Stadtrathe erzielt, und nur bei einigen wenigen Poſitionen rieth in ſchriftlichem Bericht die Finanzdeputation zu abweichendem Beſchluſſe, der auch bei den meiſten einſtimmig erfolgte. Nur bei zwei Punkten ſuchte ſich eine entgegengeſetzte Meinung Geltung zu verſchaffen, nämlich bei Poſ. 1. des Einnahme-Etats, wo der frühere Antrag der Finanzdeputation, die Zinſen für außenſtehende Kapitalien von 4% auf 4½% zu erhöhen, auch jetzt noch aufrecht erhalten, (gegen 16 Stimmen) und bei Poſ. 9. der Ausgabe, wo in Betreff der Gehalterhöhung eines Beamten der Gasanſtalt die Deputation ſolche in der poſtulirten Höhe nicht befürworten zu können glaubte, das Deputationsgutachten gegen 18 Stimmen Annahme fand.

Im vergangenen Jahr ſind aus der kommunlichen Armenkaſſe 21,552 Thlr. 2 Ngr. fortlaufende Unterſtützungen an Almoſen und Erziehungsbeihilfen an 1302 Percipienten (darunter 186 auswärts heimiſche) verausgabt worden.

Leipzig. Im Monat April wurden bei der Sparkaſſe 16,022 Thlr. 25 Ngr. 3 Pf. eingezahlt und 22,595 Thlr. 13 Ngr. zurückgezogen, überhaupt aber 1318 Bücher expedirt, worunter 130 neue und 80 erloſchene. Das Leihhaus hat auf 3976 Pfänder 13,834 Thlr. ausgeliehen und 12,466 Thlr. 15 Ngr. für 3718 eingelöſte Pfänder zurückempfangen.

Der Rath hat unterm 6. Mai folgende dankende Bekanntmachung veröffentlicht:

Der am 10. April d. J. verſtorbene hieſige Bürger und Kaufmann Hr. Ferdinand Wilhelm Mende hat unſerer Stadt in ſeinem letzten Willen folgende gemeinnützige Vermächtniſſe ausgeſetzt: 1) 20,000 Thlr. mit der Beſtimmung, daß von den Zinſen dieſes Kapitals hinterlaſſene verſchämte unbemittelte Töchter und Söhne hieſiger Gelehrten, Kaufleute und Künſtler von uns, namentlich auch zur Erlernung und Einrichtung eines Erwerbsgeſchäfts, unterſtützt werden ſollen; 2) 5000 Thlr. für die hieſige Peſtalozzistiftung zur Erweiterung derſelben; 3) 5000 Thlr. zur Unterbringung und Verpflegung armer, unglücklicher Blinder, deren Verwaltung und Verwendung der mediciniſchen Fakultät und uns zuſtehen ſoll, dergeſtalt, daß, ſolange der Stiftungszweck mit dieſem Kapital noch nicht erreicht werden kann, die Zinſen zu demſelben hinzuzuſchlagen ſind; und 4) 500 Thlr. der Armenanſtalt allhier. Indem wir dieſe ſegensreichen Stiftungen mit dem Ausdruck des tiefgefühlteſten Dankes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir noch, daß der Verſtorbene den unter 1. 2. und 3. vorangeführten Vermächtniſſen in ſeinem letzten Willen den Wunſch beigefügt hat, es möge das von ihm gegebene Beiſpiel zahlreiche Nachahmung finden. Zugleich aber können wir nicht umhin, eine ältere Schuld der Dankbarkeit gegen den Verblichenen hiermit abzutragen; denn wie derſelbe über ſein irdiſches Daſein hinaus unſere Stadt in werkthätiger Liebe durch dieſe Vermächtniſſe reich bedachte, ſo hat er auch ſchon bei ſeinem Leben derſelben den wohlthätigſten Beweis ſeiner Anhänglichkeit gegeben, indem er am 12. Juli v. J. die Summe von 50,000 Thlr. zur Errichtung eines neuen Waiſenhauſes ſchenkungsweiſe in unſere Hände legte. Der ausdrückliche Wille des edeln Schenkgebers, ſeinen Namen geheimzuhalten, verpflichtete uns jedoch, bis zu ſeinem Tode unſern Dank für dieſe ebenſo reiche als in ihren Folgen köſtliche Schenkung zurückzuhalten. Jetzt aber ſtehen wir unter Zuſtimmung der Hinterlaſſenen nicht länger an, uns dieſer Dankespflicht zu entledigen und dabei zugleich es laut und freudig zu bekennen, daß dieſe Schenkung ſowohl als die letztwillentlichen Stiftungen des Verſtorbenen ein neues herrliches Zeugniß für den in unſerer Stadt heimiſchen Wohlthätigkeits-Sinn ablegen.

Leipzig, 6. Mai 1857. Der Rath der Stadt Leipzig. Koch.

— C. — **Wurzen**, im Mai. Die Stadt Wurzen, welche früher zu den Sächſiſchen Mittelſtädten gehörte, in ihrem Wohlſtande aber durch die Kriege des 17., 18. und 19. Jahrhunderts vermöge ihrer Lage an der großen Heerſtraße eben ſo, wie in ihrer Einwohnerzahl bedeutend zurückgekommen war, hat ſich in der neuern Zeit und namentlich ſeit Erbauung der Leipzig-Dresdener Eiſenbahn ſichtlich gehoben. Die Volkszahl hat ſich ſeit ungefähr 20 Jahren faſt verdoppelt und belief ſich bei der letzten Zählung im Jahre 1855 auf 5621. Das Städte-

vermögen beläuft ſich auf ungefähr 160,000 Thlr. und das öffentliche Budjet belief ſich 1856 auf 12,500 Thlr. in runder Summe, wovon 7000 Thlr. auf die Stadt-, 4000 Thlr. auf die Schul-, 1800 Thlr. auf die Armen- und 700 Thlr. auf die Kirchenkaſſe kamen. Zur Deckung dieſer Bedürfniſſe waren 3000 Thlr. durch Anlagen aufzubringen. Das Schulweſen insbeſondere macht von Jahr zu Jahr in Folge der geſtiegenen Einwohnerzahl größere Anſtrengungen erforderlich. Es ſind jetzt an den öffentlichen Schulen 14 Lehrer thätig, welche bis zu Ende 1856 unter der Leitung der das Schuldirektorat zugleich bekleidenden drei Geiſtlichen ſtanden; ſeitdem aber iſt ein ſelbſtſtändiger Schuldirektor mit 550 Thlr. Gehalt eingeſetzt worden. Die ſeit 1847 beſtehende Sparkaſſe iſt in fortſchreitendem Wachsthume, hat bereits einen Reſerveſonds von 11,000 Thlr. und hat im Jahre 1856 einen Reingewinn von circa 2200 Thlr. gemacht, welcher mit Genehmigung der vorgeſetzten Behörde von 1855 ab zur Hälfte zu öffentlichen Zwecken verwendet werden darf. Der Beſtand ſämmtlicher Einlagen war bei Beginn des Jahres 1856 225,453 Thlr., am Schluſſe des Jahres 270,796 Thlr., und iſt ſeitdem bis Ende April 1857 auf 297,876 Thlr. geſtiegen. — In gewerblicher Hinſicht iſt zu merken, daß im Jahre 1856 wieder ein neues Fabriketabliſſement entſtanden, wiewohl in dieſer Beziehung der Platz noch nicht ſo gewürdigt worden iſt, wie er es mit Rückſicht auf ſeine Lage an der Eiſenbahn, Nähe von Leipzig, ein für techniſche Zwecke ausgezeichnet brauchbares weiches Waſſer und Billigkeit der Bauplätze verdient.

Chemnitz. (Dresd. Journ.) Das hieſige Armenverſorgungsamt hat über ſeinen Geſchäftsbetrieb während des Jahres 1856 einen ausführlichen Bericht ausgegeben. Daſſelbe hat während des bezeichneten Jahres 1143 Geſuche begutachtet, 180 Perſonen (42 Männer, 74 Frauen, 64 Kinder) neu ins Almoſen aufgenommen, 77 Almoſenempfängern Zulage gewährt, 133 das Almoſen entzogen, während 6 freiwillig zurücktraten, und 74 ſtarben, 30 Perſonen ins Armenhaus reſp. Krankenhaus gebracht, 62 Perſonen freies Begräbniß gewährt, 419 Perſonen armenärztliche Hilfe angedeihen und 204 Kinder unentgeltlich impfen laſſen; ferner 18 Perſonen in Heil- und reſp. Verſorgungsanſtalten unterhalten und 8609 Thlr. 6 Ngr. 5 Pf. an baarem Gelde, außerdem 372 Thlr. 3 Ngr. 1 Pf. infolge beſonderer Gaben, ſowie 55,507 Stück Speiſemarken für 1110 Thlr. 4 Ngr. 2 Pf. vertheilt, demnächſt unter Andern noch 2334 Portionen à 2 Metzen Steinkohlen mit Holz (291¾ Scheffel) zur Vertheilung gebracht, 1237 Thlr. 19 Ngr. 2 Pf. für 64 arme Familien von anderen Gemeinden empfangen, 533 Thlr. an andere Gemeinden für auswärts befindliche, hier heimathsberechtigte Arme bezahlt, und 399 Thlr. 19 Ngr. 2 Pf. zur Unterhaltung von in Landesanſtalten untergebrachten Perſonen aufgewendet. Am Schluſſe des Jahres 1856 belief ſich die Zahl der Almoſenempfänger auf 868 Köpfe, darunter 267 Kinder unter 14 Jahren, 218 Perſonen zwiſchen 60 und 70 Jahren, 153 Perſonen zwiſchen 70 und 80 Jahren und 19 Perſonen über 80 Jahr. An außerordentlichen Zugängen kamen vor 409 Thlr. 28 Ngr. (darunter zwei Geſchenke von je 100 Thlr.) und 200 Brode à 6 Pfd. zur freien Verfügung und 115 Thlr. an Legaten (darunter eins von 100 Thlr.).

In **Zwickau** hat der Stadtrath bei einer neuerlichen Gebäuderevision die Wahrnehmung gemacht, daß in nicht weniger als in 427 Häuſern Aſchenbehältniſſe entweder gar nicht oder doch bauordnungswidrig angebracht und eingerichtet ſind, und fordert im Lokalblatt zu Beſeitigung dieſer Uebelſtände binnen 8 Wochen unter Strafandrohung auf. Gleichzeitig wird die Abfärbung verrußter oder ſonſt ſchmuzig und ſchlecht ausſehend gewordener Häuſerfronten und Mauern binnen drei Monaten ebenfalls bei Strafe zur Pflicht gemacht.

Der Bürgermeiſter in **Pirna** hatte vor einiger Zeit das Geſuch um Gehaltsvermehrung nach Höhe von 200 Thlr. geſtellt; die Stadtverordneten glaubten dieſe Frage zur Kompetenz des größern Bürgerausſchuſſes gehörig und lehnten demgemäß die Beſchlußfaſſung darüber ab. Hierüber entſtand nun zwiſchen denſelben und dem Stadtrathe, welcher entgegengeſetzter Anſicht war, eine Differenz, die der Königlichen Kreisdirektion zur Entſcheidung unterbreitet worden iſt.

In einer der letzten Sitzungen der Stadtverordneten wurde nun die Bescheidung der höhern Behörde vorgetragen und demzufolge eine Gehaltserhöhung v. 1. Januar d. J. ab genehmigt. Sie soll als persönliche Zulage gelten und den Ueberschüssen der Spar- und Leihkasse entnommen werden.

Der Stadtrath in **Großenhain** hat eine Bekanntmachung erlassen, der zu Folge denjenigen Fabrik-, Bau- und Handarbeitern, welche ihre Verbindlichkeiten gegen die öffentlichen Kassen ungenügend erfüllen, die betreffenden Reste auf an die Arbeitgeber zu gebende Notifikation von den verdienten Arbeitslöhnen gekürzt werden sollen. Ingleichen sollen bei Nichtberichtigung der Schulgelder die Kinder der Restanten aus der ersten in die zweite entsprechende Schule versetzt werden. Es sind dies Maßregeln, welche wohl geeignet sein dürften, den beabsichtigten Zweck zu erfüllen und der durch die Saumseligkeit und den bösen Willen so vieler Restanten übel beschaffenen Schulkasse etwas aufzuhelfen.

Weimar. Der Landtag hat mit großer Majorität die beiden Vorlagen wegen des Wahlgesetzes und der Gemeinde-Ordnung abgelehnt.

—c— **Ilmenau**, im Mai. Der Haushalt hiesiger Stadt umfaßt eine jährliche Durchschnitts-Einnahme und Ausgabe von zusammen 19,000 Thlr. Die Haupteinnahme liefert die aus ca. 1600 Acker bestehende Gemeindewaldung sowie die Stadtbrauerei, welche, was die Felsenkeller-Lagerbiere anlangt, direkt von der städtischen Behörde betrieben wird. Städtische Steuern oder Umlagen existiren hier nicht, weil die Kämmerei sämmtliche Gemeindebedürfnisse mit Einschluß der für Kirche und Schulen, welche ohne Vermögen sind, zu decken im Stande ist.

Die Stadt zählt ca. 2900 Einwohner, die Wiederaufnahme des hiesigen Silber- und Kupfer-Bergwerks, durch die Sächsisch-Thüringsche Kupfer-Bergbau- und Hüttengesellschaft zu Eisenach und der lebhaftere Betrieb der in der Nähe der Stadt belegenen Braunsteingruben u. s. w. läßt jedoch eine Steigerung der Bevölkerung mit Gewißheit erwarten.

Die seit dem Jahre 1833 errichtete, Seitens der Stadtgemeinde garantirte Sparkasse, hatte am Jahresschlusse ein Einlagekapital von 57,380 Thlr.

Unter Mitwirkung der städtischen Behörden besteht hierselbst seit dem Jahre 1838 eine hydropatische Heilanstalt, welche sich bis jetzt eines sehr günstigen Erfolgs erfreut hat. — Die Krankenanstalt für Fremde, sowie eine Klein-Kinder-Bewahr-Anstalt sind gut eingerichtet.

Mecklenburg.

Rostock. Aus den Sitzungen des ersten Quartiers theilen wir nach der R. Z. Folgendes mit. Das Aufnahmeprotokoll der Stadtkassen-Rechnung pro 1854/55 wurde vorgelegt. Aus demselben ergiebt sich, daß durch Abtrag von 16,272 Thlr. 24 ßl. die verzinsliche Schuld der Stadt auf die Summe von 826,395 Thlr. 39 ßl. 3 pf. abgemindert worden ist. Die Brutto-Einnahme dieses Rechnungsjahres betrug 313,202 Thlr. 22 ßl.; doch sind hierin 49,623 Thlr. 23 ßl. außerordentliche Einnahmen enthalten, so daß, nach Abzug dieser, die ordentliche Einnahme 263,578 Thlr. 47 ßl. betragen hat. Die gesammte Ausgabe betrug 297,807 Thlr. 47½ ßl. Nach Abzug der außerordentlichen Ausgaben, im Betrage von 87,889 Thlr. 2 ßl. 3 pf. ist jedoch die ordentliche Ausgabe nur 210,118 Thlr. 45¼ ßl. gewesen, so daß die ordentlichen Einnahmen einen Ueberschuß von 53,460 Thlr. 1¾ ßl. über die ordentlichen Ausgaben ergeben haben. — Ein Antrag, betreffend Gründung einer Lebensversicherungs- und Wittwen-Kasse für städtische Beamte und Lehrer, durch Vereinbarung mit einer bestehenden Lebensversicherungs-Gesellschaft, wurde acceptirt und zur Ausführung empfohlen. — Das Rechnungs-Aufnahmeprotokoll über die im Herbste 1855 und Frühjahr 1856 gemachten Einkäufe von Kartoffeln und Wiederverkauf derselben in kleinen Quantitäten an unbemittelte hiesige Bürger wurde vorgelegt. Es sind danach im Ganzen aus Preußen, Holland und Schweden 9 bis 10,000 Scheffel Kartoffeln bezogen und hier zu einem geringeren Preise wieder verkauft worden, wodurch die Stadt eine Einbuße von ca. 2000 Thlr. erlitten hat. Berücksichtigt man jedoch, daß

ohne dieſe Maßnahmen der derzeitige Preis der Kartoffeln, bei dem großen Mangel derſelben, ein für ſo Viele gänzlich unerſchwinglicher geworden ſein würde, während durch dieſe Vorkehr damals der Preis im Allgemeinen heruntergedrückt und dem ſog. kleinen Manne Gelegenheit geboten wurde, ſich mit dem nothwendigſten Lebensbedürfniſſe zu einem mäßigen Preiſe verſehen zu können, ſo wird jenes Opfer nicht zu groß erſcheinen. — Der Rath ſprach ſein Bedauern aus, daß die auf den 11. Mai angeſetzte Wahl zweier rechtsgelehrter Senatoren ohne Reſultat geblieben ſei, und entwickelte ſeine Anſicht dahin, daß ſowohl bei den vorliegenden als in künftigen Fällen, bei gleichzeitiger Wahl mehrerer Senatoren, wenn es Rechtsgelehrte betreffe, die älteſte Advokaten-Matrikel, und bei Nichtrechtsgelehrten der älteſte Bürgerbrief die Anciennetät beſtimmen müſſe. E. E. Rath proponirt, daß dies zu einer feſten Regel für alle zukünftigen Fälle gemacht werde. Das Quartier beſchloß nach längerer Debatte und nach Abſtimmung per schedulas mit 21 gegen 16 Stimmen: die bevorſtehenden Wahlen für diesmal hiernach geſchehen zu laſſen; jedoch unter ausdrücklicher Bedingung, daß künftighin ſtets nur eine Wahl zur Zeit intimirt und ausgeführt werde, wodurch denn die Anciennetät ſich von ſelbſt ergebe.

Sitzung der bürgerlichen Quartiere vom 11. Mai. Bei Eintritt der Vacanzen im Rathscollegio iſt vor Wiederbeſetzung der 5. und 6. Rathsſtelle rechtsgelehrter Mitglieder zwiſchen dem Rath und der Bürgerſchaft eine Erhöhung des Gehalts der drei jüngſten rechtsgelehrten Rathsmitglieder in Verhandlung genommen, welches bisher reſp. 1000 Thlr., 900 Thlr. und 800 Thlr. RZ. betrug. Der Rath proponirte eine gleichmäßige Fixirung der drei Stellen auf je 1200 Thlr. Cour. und fand hierin ſofortige Beiſtimmung des 1. Quartiers. Das 2. Quartier bewilligte nur reſp. 1200 Thlr., 1100 Thlr. und 1000 Thlr. für die 4., 5. und 6. Rathsſtelle. Im Wege des Rekurſes iſt vom Großherzogl. Miniſterio des Innern entſchieden, daß zwar für das jüngſte Rathsmitglied ein Gehalt von 1000 Thlr. Ctr. ausreichend zu erachten und es bei dieſer Bewilligung des 2. Quartiers zu belaſſen ſei, daß aber auch bei erſtem Aufrücken in die 5. Rathsſtelle ſofort eine Erhöhung des Gehalts auf 1200 Thlr., wie der Rath proponirt hatte, einzutreten habe.

Von Seiten der Stadt **Teterow** ſind zu den Vorarbeiten der Guſtrow-Straßburger Eiſenbahn 300 Thlr. Ctr. gezeichnet.

Oldenburg.

Oldenburg im Mai. Das hieſige „Gemeindeblatt“ publizirt den Entwurf eines zwiſchen der Stadtgemeinde einerſeits und der katholiſchen Schulgemeinde und der jüdiſchen Gemeinde andererſeits wegen der Schullaſten abzuſchließenden Vertrages, durch welchen eine Ungerechtigkeit beſeitigt wird, die bis jetzt in hieſiger Stadt ſich hat erhalten können. Während nämlich die ſehr erheblichen Koſten der hier beſtehenden evangeliſchen Schulen aus der ſtädtiſchen Kaſſe beſtritten werden, zu welcher alle Bürger ohne Unterſchied der Confeſſion nachbargleichen Beitrag leiſten, müſſen die Katholiken und Juden daneben noch beſonders die Koſten ihrer Schulen beſtreiten. Der dagegen von Seiten der letzteren bei der ſtädtiſchen Behörde erhobene Anſpruch auf eine verhältnißmäßige Beihülfe aus der Stadtkaſſe blieb unberückſichtigt. Das neue Schulgeſetz läßt nun aber die Schullaſt nicht eine Laſt der politiſchen, ſondern der beſonderen Schulgemeinden ſein, und in Folge dieſer Beſtimmung konnte die bisherige Beſtreitung der Koſten der evangeliſchen Schulen nicht länger als eine ſtädtiſche Laſt angeſehen werden. Da gleichwohl die Beibehaltung dieſer Einrichtung aus anderen Gründen zweckmäßig erachtet iſt, ſo haben die oberen Behörden das Fortbeſtehen derſelben für zuläſſig erklärt, jedoch nur unter der Vorausſetzung, daß es der Stadt gelingen werde, im Wege des freien Vertrages die Zuſtimmung der hieſigen katholiſchen Schulgemeinde und der iſraelitiſchen Gemeinde dazu zu erlangen. Darauf iſt nun der Eingangs gedachte Vertrag gerichtet, der die Stadtkaſſe nach einem angenommenen Verhältniſſe gleichmäßig für alle hier in Betracht kommenden Schulausgaben verpflichtet und ohne Zweifel die allſeitige Zuſtimmung erhalten wird.

Schleswig-Holstein.

*). Für oder vielmehr gegen die Herzogthümer Schleswig-Holstein wird seit 1851 in Kopenhagen so ohne Unterlaß allgemeine Verfassungspolitik gemacht, daß die Verwaltung der Lande fast ganz brach liegt. So geschieht denn auch wenig oder nichts in speziellen Angelegenheiten der Städte. Zwar gilt in Holstein seit dem 11. Februar 1854 eine allgemeine Städteordnung und für die Stadt **Kiel** ist, wie in dieser Zeitschrift bereits erwähnt worden, ein Lokalstatut genehmigt; die zweite Stadt, die mit einem solchen Statut versehen worden — am 23. Mai 1856 — ist **Oldesloe**; alle übrigen Städte harren noch des Ausbau's ihrer Spezialverfassungen. In Oldesloe, das politisch nennenswerth ist wegen der dortigen Saline, welche die Dänen, als Domaine, gern verkaufen möchten, wird nach dem Statut für die Ertheilung des Bürgerrechts, ohne Unterschied, ob der Aufzunehmende Einheimischer oder Fremder ist, 6 Thlr. 12 Schl. Reichsmünze bezahlt. Befreit von städtischen Personalabgaben und Dienstleistungen sind: der Bürgermeister und Stadtsekretair, Geistliche, sonstige Kirchendiener und öffentliche Lohn-Postmeister, Hebammen, beabschiedete Unteroffiziere und Gemeine, im Dienst beschädigte Seeleute, enrollirte Seeleute, Generalkonsule, Konsule und Konsulatagenten fremder Mächte, welche nicht Königliche Unterthanen sind. Von persönlichen Abgaben (Bürgerschoß) sind befreit: der Stadtkassirer, der jeweilige Schützenkönig auf Ein Jahr, derjenige Bürger, der nach der herkömmlichen Reihenfolge das Bürgerfreijahr genießt, die Ehemänner der Hebammen. Von persönlichen Dienstleistungen sind befreit: Charakterisirte und diejenigen Bürger, welche Königliche Aemter bekleiden; eine persönliche Exemtion von der auf den Häusern ruhenden Grundsteuer genießen: die Rathsverwandten für ihre Wohnhäuser, der Schützenkönig, die Nutznießer des Bürgerfreijahres. Beständige dingliche Befreiungen von städtischen Gemeindeleistungen genießen mehrere, besonders namhaft gemachte Privatgrundstücke, auch wird 2 bis 10jährige Abgabenfreiheit zugestanden für neu erbaute Häuser, je nach der Solidität des Baues und dem schon bisher bebaut gewesenen oder wüst belegenen Platze. — Der Magistrat in Oldesloe besteht aus einem vom König ernannten Bürgermeister, der zugleich Stadtsekretair ist und welchem die exekutive Polizei zusteht; die richterliche Polizei verbleibt bei dem Magistrat als Polizeigericht; ferner aus vier Rathsverwandten, welche die Bürgerschaft wählt. Die Deputirtenbürger (Stadtverordneten), deren Anzahl auf neun festgesetzt ist, werden von der Bürgerschaft gewählt. Für die einzelnen Geschäftszweige bestehen die Kämmereikommission, Baukommission, Wege- und Brückenkommission, die Forstkommission, Kommission für das Landwesen, Einquartierungskommission, je aus einem Rathsverwandten, einem Deputirtenbürger und einem oder mehreren Bürgern zusammengesetzt. Das Stadtvermögen umfaßt eine Anzahl Gebäude und Gärten, Ländereien, Holzungen, Torfmoore und an Kapitalien circa 16,000 Thlr. Zu den Einnahmen des Bürgermeisters gehören unter andern auch: die Zungen des in der Stadt geschlachteten Rindviehes, von der Schusterzunft jährlich ein Paar Stiefel, 4 Paar Vorschuhe, 4 Paar Schuhe; seit längerem Verlauf ist die Schustergabe abgehandelt mit 11 Thlr. 19 Schl.

Für die Stadt **Itzehoe** ist das Lokalstatut erst möglich, wenn die in der Stadt bestehenden Vier Jurisdiktionen in Eine verschmolzen sind; nach dem Umfang der Stadt mit 6728 Einwohnern ist die Zahl der Fabrikanlagen nicht unbeträchtlich: 1 Zuckerfabrik, die jährlich 12 Millionen Pfund Raffinade und Candis liefert; 2 Stoutfabriken, jede mit 100 Stühlen; 2 Eisengießereien, 7 Taback- und Cigarrenfabriken, 1 Cichorien-, 1 Karten-, 1 Seifen-, 1 Tapeten-, 1 Waffenfabrik, 1 Salzraffinerie, 2 Kalkbrennereien.

Eine interessante Erscheinung gewährt im Winter das kleine, nahe an der Mündung der Elbe belegene **Glückstadt**. Verbunden mit Hamburg-Altona durch eine Eisenbahn, zieht der dortige Hafen, während das Eis die Elbpassage hindert, alle nach Hamburg-Altona bestimmten Dampfschiffe und Kauffahrer an, bei anhaltendem Frost in sehr großer Anzahl; so liefen dort ein vom 1. Oktober 1855 bis ultimo Februar 1856: 37 Dampfschiffe, 5 Schooner, 3 Barken,

2 Briggs, 2 Kuffen, 3 andere Fahrzeuge mit 18 Millionen Pfund Waaren; es liefen aus: 33 Dampfschiffe und 1 Brigg mit 6½ Million Pfund Waaren, 33 Pferden und 36 Ochsen.

Im Herzogthum Schleswig wird auch in städtischen Angelegenheiten nur dänisirt; früher führte die Statthalterschaft und die Provinzialregierung die Oberaufsicht über die Städte, jetzt ist solche, wie in Dänemark, den Amtmännern übertragen. Die Stadtverfassung ist noch die altherkömmliche; die Deputirtenbürger ergänzen sich selbst oder werden vom Magistrat gewählt; besondere Reglements, durch welche die Wahl der Bürgerschaft gegeben, die Wahl der Magistratsmitglieder, soweit sie nicht vom Könige ernannt werden, was hinsichtlich aller Bürgermeister der Fall ist, Magistrat und Deputirten gemeinschaftlich verliehen und überdies das Einzelne der Verwaltung ausführlich bestimmt ist, finden sich nur in Eckernförde vom 21. April 1832 und in Flensburg vom 26. März 1833. Merkwürdig in mancher Beziehung und schon wegen ihres hohen Alters sind die Statute der Schleswigschen Städte: das Schleswigsche von 1201, Flensburger von 1284; das Apenrader aus demselben Jahre, das Hadersleber von 1292. Tondern und Burg haben, gleich allen Holsteinschen Städten, mit Ausnahme von Altona, das revidirte Lübsche Recht von 1536. Die Stadtrechte von Husum und Garding datiren von 1590, die für Eckernförde und Friedrichstadt von 1632 und 1633.

Hessen.

Kassel, im Mai. Aus den Verhandlungen unserer zweiten Kammer, welche in der öffentlichen Sitzung am 24. v. M. stattfanden, entnehmen wir einige auf Gemeindeverwaltung bezügliche Punkte. Zunächst war es der Antrag: „die Zahlung rückständiger städtischer Abgaben bei Verkäufen von Immobilien" betreffend. Der Rechtsausschuß hatte dessen Annahme empfohlen, indem auch er die Billigkeit erkannte, den rückständigen städtischen Abgaben die nämliche vorzugsweise Berücksichtigung wie den Staatsabgaben zuzugestehen. Die Kammer trat dieser Ansicht mit ungetheilter Majorität bei. Sodann wurde namens desselben Ausschusses über den Antrag „die Auslegung des §. 5. der Gemeindeordnung" betreffend, berichtet. Auch hierfür war die Genehmigung befürwortet, da sich in vielen Fällen herausgestellt habe, daß jene Bestimmung von den Behörden in einer Weise aufgefaßt worden, nach welcher die Verpflichtung der Gemeinden beim Wegebau eine höchst rückende Ausdehnung erhalten habe. Als man sich zur Diskussion anschickte, verlas der Landtagskommissär eine auf diesen Gegenstand bezügliche, vor wenigen Tagen erlassene Ministerialverfügung, durch welche die Behörden zu einem die bisherigen Beschwerden beseitigenden Verfahren angehalten werden. Obgleich man auf einigen Seiten in dieser höhern Verfügung, gleich den Herrn Landtagskommissär, eine befriedigende Lösung der angeregten Frage fand, so wurde dennoch vorgezogen, nicht sogleich den gestellten Antrag als erledigt anzusehen, sondern vorläufig Aussetzung des Beschlusses und Ueberreichung der Regierungsmittheilung an den Ausschuß beschlossen. Zu einer längern Debatte führte die Berathung des Berichts des Finanzausschusses über den Antrag, welcher eine Modifikation der Verordnung vom vorigen Jahre über die anderweitige Organisation der Staatsfinanzverwaltung bezweckt, und namentlich darauf gerichtet ist „die Führung der Katasterrollen den städtischen Behörden wieder zuzuwenden". Für diesen Antrag hatte nicht allein der Ausschuß sich ausgesprochen, es wurde derselbe auch noch mündlich von vielen Abgeordneten unterstützt und dabei vielfach auf die Einbuße hingewiesen, welche gewisse städtische Beamte durch den Wegfall der mit der Katasterführung verbundenen Gebühren erlitten. Außerdem hätten auch die Städte in Folge einer 1786 erlassenen landesherlichen, einem damaligen landständischen Antrage entsprechenden Verleihung einen Rechtsanspruch auf diese Funktion. Vorzugsweise sei es aber das Interesse, welches die Städtebewohner an einer mit keiner Schwierigkeit verbundenen Zugänglichkeit des Katasters haben, was in Betracht genommen werden müsse und die Herstellung der früheren Ordnung wünschenswert mache. Der Landtagskommissär wollte nicht bestreiten, daß diese Ordnung den

Städten Vortheile gewährt habe, einen Rechtsanſpruch darauf könne er indeſſen nicht zugeben, und noch weniger, daß durch die neue Einrichtung ein anerkanntes Recht gebrochen wäre. — Bei der Abſtimmung erhielt der Antrag die Billigung der Kammer. — Der Antrag, betreffend die Erhöhung der Gehaltsverhältniſſe der Bürgermeiſter der Stadt- und Landgemeinden durch Verwilligung einer Naturalzulage, wurde verworfen.

(Z. f. N.) Bekanntlich wurde der Ober-Bürgermeiſter Hartwig in Folge allerhöchſten Beſchluſſes von der Stelle eines Mitglieds der Stadtſchulkommiſſion entbunden und das Stadtrathsmitglied Oberpoſtmeiſter Nebelthau als ſtädtiſcher Vertreter deſignirt. Herr Nebelthau, von der Anſicht ausgehend, der Stadtvorſtand, als das geſchäftskundigſte Mitglied der ſtädtiſchen Behörden, ſei zur Uebernahme jener Stelle geeigneter, lehnte jedoch die ihm zugetheilte Ehre ab. Jetzt iſt demſelben durch Regierungsbeſchluß eröffnet worden, er habe entweder anzunehmen oder ſeine Stelle als Stadtrathsmitglied niederzulegen. In der Gemeindeordnung liegt eine ſolche Alternative nicht begründet.

Mainz, 11. Mai. (K. Z.) Geſtern verſammelte die Feier der Ueberreichung des Ehrenbürger-Diploms an den Miniſter-Präſidenten, Frhrn. v. Dalwigk, eine große Zahl von Bürgern unſerer Stadt in den glänzenden Räumen des Kaſinos „Zum Gutenberg.“ In ſeiner Erwiderung auf den ihm gebrachten Toaſt ſagte Herr v. Dalwigk u. A.: „wie es ſeine nächſte Aufgabe ſein werde, das zu erreichen, was Mainz vor Allem noth thue, was es nicht länger entbehren könne: eine feſte Brücke über den Rhein.

Am 22. April fand die feierliche Einweiſung des zum Bürgermeiſter für die Kreisſtadt **Bensheim** ernannten ſeitherigen Beigeordneten, des Herrn Joſeph Auguſt Hainz ſtatt. Morgens um 11 Uhr wurde derſelbe der zahlreich verſammelten Bürgerſchaft auf dem Rathhauſeals Bürgermeiſter vorgeſtellt und nach einer Anſprache durch den Gr. Regierungsrath Herrn Dr. Kameſaska in Pflichten genommen. Auf Veranſtaltung des Stadtvorſtandes fand ſodann Abends ein feierlicher Fackelzug ſtatt, an dem trotz des ſchlechten Wetters die Bürgerſchaft ſich zahlreich betheiligte.

Großherzogthum Baden.

H. **Freiburg**, im Mai 1857. Der hieſige Gemeinderath iſt nach dem am 10. Februar d. J. veröffentlichten Abſchluß der Gemeindewirthſchafts- und Grundſtocksrechnung pr 1856, deſſen Reſultate weiter unten mitgetheilt werden, in dem verfloſſenen Verwaltungsjahr in den Stand geſetzt geweſen, mehrere bedeutende Bauten auszuführen und anſehnliche Summen für verſchiedene Gemeindezwecke zu verwenden, welche bei Aufſtellung des Voranſchlages nicht vorgeſehen werden konnten, ohne von den durch die Großherzogl. Staatsbehörden und den großen Bürgerausſchuß bewilligten außerordentlichen Deckungsmitteln Gebrauch machen zu müſſen und ohne daß der vorgeſchriebenen Schuldentilgung Eintrag geſchah. Ferner iſt es möglich geweſen, daß der Betriebsfond am Schluſſe der Rechnung nicht nur nicht angegriffen, ſondern erhöht erſcheint und endlich der Gemeindewirthſchaft ein Guthaben an dem Grundſtock von 5607 Fl. 30 Kr. verbleibt. Es waren die Mittel geboten, die Waſſerleitung in der Stadt mit ſteinernen Kähnern in größerem Maaßſtabe fortzuſetzen, Herdern durch eine in eiſernen Deucheln ausgeführte Leitung mit geſundem Quellwaſſer zu verſehen, die Dreiſambrücke, die Ufermand und das Wehr herzuſtellen, den Zinnenbach theilweiſe zu überwölben und die drohenden Zerſtörungen beim letzten Hochwaſſer am Gewerbekanal und an der Dreiſam abzuwehren. Auch zur Anſchaffung von Einrichtungen der neuen Schullokalitäten, zur Herſtellung eines neuen Steiggerüſtes für das Pompier-Corps, zur Anſchaffung von Handkarren und für größere Feuerſchaukoſten, welche im Voranſchlage nicht vorgeſehen waren, fanden ſich die Mittel. Endlich ſind es die Koſten der Oktoberfeierlichkeiten, welche eine bedeutend höhere Summe in Anſpruch nahmen, als im Voranſchlage vorgeſehen werden konnte, daher als außerordentliche Ausgaben zu erwähnen ſind.

Zur Bestreitung der genannten ansehnlichen Kosten, um welche der Etat pro 1856 überschritten erscheint, dienten die gegen den Voranschlag bei einzelnen Titeln erzielten Mehreinnahmen und freiwilligen Beiträge der Bürgerschaft, so wie zurückgestellte weniger dringende Ausgaben und ermöglichte Ersparnisse.

Im Laufe des Sommers 1856 sind die Schulen, Adelhausen und St. Martin, vollendet und die Lokalitäten bereits mit Beginn des laufenden Schulsemesters dem Gebrauche übergeben worden, während die neu hergerichteten Schullokalitäten in der Pfaffengasse schon im Jahre 1855 bezogen werden konnten.

Der Aufwand für diese Neubauten und für bauliche Einrichtungen, einschließlich 4000 Fl. an freiwilligem Beitrag des Lehrinstituts Adelhausen, betrug 40,544 Fl. 25 Kr., wonach der ursprüngliche Baukostenüberschlag nicht überschritten wurde.

Diese Baukosten wurden theils durch Anleihen, theils vorübergehend aus Mitteln des Grundstockes gedeckt, und wird diese Schuld nach einem besondern Tilgungsplane binnen 10 Jahren, je zu 3650 Fl. pro Jahr, abgezahlt werden. Die Raten pro 1854, 1855 und 1856 sind bereits mit 10,950 Fl. getilgt.

Durch den Bau dieser Lokalitäten ist nun dem längst erkannten Bedürfnisse nicht nur für die nächste, sondern wohl für eine fernere Zukunft abgeholfen; sie entsprechen in Bezug auf Räumlichkeit, Helle und gesunde Lage, so wie in Bezug auf die ermöglichte, den Lehrkräften nun angemessenere Eintheilung der Schüler, allen Anforderungen der Schulbehörden.

Wenn es der Gemeindeverwaltung unter der Gunst des Friedens vergönnt war, im Laufe weniger Jahre vieles zur Hebung und Wohlfahrt der Stadt zu leisten, zur Förderung ihrer Interessen und ihrer Verschönerung beizutragen, durch möglichste Belebung des Marktverkehrs, durch entsprechende Dotationen und Verwendungen auf die Ortsschulanstalten, Theater und auf die Feuerlöschanstalten, durch Anlagen, Pflasterungen, Trottoirs, Wasserleitungen u. s. w., so rechnet es sich dieselbe zu besonderer Befriedigung an, den Umlagpflichtigen die Hoffnung eröffnen zu können, daß nun eine Verminderung der Umlagen nach und nach in gleichem Verhältnisse werde eintreten können, in welchem die nöthigsten Arbeiten zur Vollendung kommen und sich die Gemeindeschulden, beziehungsweise die Zinsen hieraus vermindern.

Die Einnahmen der Gemeindewirthschaft betrugen: A. an Kassenvorrath und aus Einnahmerückständen 3829 Fl. 32 Kr.; B. die laufenden Einnahmen: a. Ertrag von Liegenschaften und Gebäuden 1046 Fl. 51 Kr., b. Ertrag von Berechtigungen und Anstalten 16,637 Fl. 44 Kr., c. aus fahrendem Vermögen 1936 Fl. 24 Kr., d. Beiträge zu den Gemeindebedürfnissen 56,432 Fl. 1 Kr.; C. an erstatteten Vorschüssen 6094 Fl. 32 Kr.; D. an Grundstockseinnahmen: a. an Lasten-Ablösskapitalien 708 Fl. 50 Kr., b. an Aktivkapitalien 310 Fl. 16 Kr., c. an aufgenommenen Kapitalien 6000 Fl., d. Einkaufsgelder in das Bürgerrecht 2440 Fl. Zusammen 181,773 Fl. 46 Kr.

Die Ausgaben der Gemeindewirthschaft bestehen: A. Rückstände aus Vorjahren 856 Fl. 30 Kr.; B. laufende Ausgaben: a. auf Gebäude und Liegenschaften mit Ertrag 30,172 Fl. 26 Kr., b. auf Unterhaltung und Benutzung von Gebäuden und Liegenschaften, welche keinen Ertrag abwerfen, 30,172 Fl. 26 Kr., c. für Wasserleitungen 34,632 Fl. 1 Kr., d. Kosten des Ertrags von Berechtigungen, Anstalten, Einrichtungen 4316 Fl. 49 Kr., e. Grundlasten, Staatssteuern, Feuerversicherungsbeiträge 3440 Fl. 8 Kr., f. Abgang und Nachlaß von Schulgeld, Umlagen und alten Gefällresten 1486 Fl. 7 Kr., g. auf Kirchen und Schulanstalten 16,170 Fl. 16 Kr., h. auf Polizeianstalten 9850 Fl. 39 Kr., i. Aufwand auf den Bezirks-, Kreis- und Staatsverband 11,365 Fl. 6 Kr., k. Aufwand für die Gemeindeverwaltung 14,487 Fl. 32 Kr., l. auf den Viehstand und Fahrnisse 3074 Fl. 28 Kr., m. Beiträge zu den Gemeinde-Bedürfnissen 12,034 Fl. 13 Kr., n. verschiedene Ausgaben 41 Fl. 33 Kr.; C. an zu erstattenden Vorschüssen: 8459 Fl. 14 Kr.; D. Grundstocksausgaben: a. auf Anschaffungen und Hauptverbesserungen von Liegenschaften und Gebäuden 17,370 Fl. 15 Kr., b. auf

Ablösung von Lasten 53 Fl. 40 Kr., c. auf Schuldentilgung 5100 Fl. Zusammen 172,910 Fl. 57 Kr.

Mithin bleibt Kassenvorrath 8862 Fl. 49 Kr.

Das Gemeindevermögen beträgt nach dem Abschlusse vom 31. Dezember 1856 . . . . . 1,131,579 Fl. 53 Kr.
Die Schulden betragen . . . . . 249,607 „ 4 „

= 881,972 Fl. 49 Kr.

Nach dem Abschluß vom 31. Dezember 1855 betrug
das Vermögen . . . . . 662,657 Fl.
Hierzu die Erhöhungen der Waldsteuerkapitalien . . . . . 249,944 „

= 872,601 „ — „

Es bleibt hiernach Vermehrung . . . 9,371 Fl. 49 Kr.

Heidelberg, im Mai. Durch Beschluß des großh. Oberamtes dahier ist der Voranschlag der Stadtgemeinde Heidelberg, wonach für das Jahr 1857 zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse eine Umlage von 18 Kr. von 100 Fl. Steuerkapital erhoben werden soll, genehmigt.

Braunschweig.

⊖ **Braunschweig** im Mai. Die Regulirung der städtischen Vermögens-Verhältnisse, welche ich Ihnen kürzlich als nahe bevorstehend bezeichnet habe, ist um einen Schritt weitergelangt, indem der durch eine Kommission des Staatsministerii und der städtischen Behörden ausgearbeitete, von der Landesregiernng bereits genehmigte Vertragsentwurf, nun auch die Billigung der beiden städtischen Organe Magistrat und Stadtverordnetenversammlung erhalten hat. Es fehlt jetzt nur noch die Genehmigung der Abgeordneten-Versammlung des Landes, welcher er in der wahrscheinlich spätestens im Herbste zu eröffnenden Diät vorgelegt werden wird.

Die historische Grundlage des Vertrags, ist wie bereits früher erwähnt, die, daß im Jahre 1671 nach der definitiven Unterwerfung der Stadt unter die Landeshoheit der Herzöge ihr Vermögen unter die Verwaltung einer von den Herzögen eingesetzten Kommission gestellt wurde, als deren Zweck die Ordnung der Vermögens-, insbesondere der Schuldverhältnisse der Stadt bezeichnet wurde. Das Interesse jedoch, welches die Herzöge daran hatten, diese Vermögensverwaltung länger bestehen zu lassen, und eine Feststellung des städtischen Vermögens zu verzögern, führte dahin, daß die Verwaltung der städtischen Güter und Intraden auch nach Auflösung jener Kommission, die im Jahre 1731 erfolgte, in den Händen der Landesbehörden blieb, und nur bestimmte städtische Lasten von der Regierung bestritten, resp. Zuschüsse dazu geleistet wurden. Nur ein kleiner Theil des städtischen Vermögens, namentlich aus einzelnen städtischen Gebäuden bestehend, war der Stadt als aerarium senatus zu eigener Verwaltung im Jahre 1688 zurückgegeben.

Die Verhältnisse waren inzwischen so verdunkelt, und die ursprünglichen Einnahmen theilweise dergestalt verändert, daß als 1832, nachdem durch die erfolgten Verfassungsveränderungen die Stadt eine größere kommunale Selbstständigkeit wieder gewonnen hatte, auf eine Regulirung der Vermögensverhältnisse gedrungen wurde, an die Wiederherstellung des frühern Zustandes nicht gedacht, und durch den zu Stande kommenden Vertrag nur dahin gewirkt werden konnte, der Stadt für die ihr entzogenen Güter und Intraden eine annähernde Entschädigung dadurch zu geben, daß die Regierung einzelne der Natur der Sache nach als kommunale zu betrachtende Ausgaben ganz übernehme, zu andern Beiträge leistete, und der Stadt außerdem eine bestimmte jährliche Summe auszahlte. Der Vertrag erhielt, da der Stadt ihre ursprünglichen Rechte vorbehalten wurden, die Natur eines interimistischen. An die Stelle dieses Zustandes eine definitive Regelung des Rechtsverhältnisses zu setzen, war ein leicht erklärlicher Wunsch der Stadt, und ist jetzt der Zweck des neuen Vertrags.

Auch bei dieſem iſt man davon ausgegangen, daß eine Wiederherſtellung des urſprünglichen Zuſtandes in der Weiſe, daß die Stadt wieder in den Beſitz und die Verwaltung ihrer früheren Güter und Intraden eintrete, weder bei der Verdunkelung und Veränderung der Verhältniſſe ausführbar, noch auch im Intereſſe der ſtädtiſchen Verwaltung wünſchenswerth ſei. Der Vertrag geht daher dahin, daß die Stadt mit einzelnen Ausnahmen, insbeſondere der bereits früher als Senatsärar zurückgegebenen Güter, dem Staate ihre früheren Güter und Gefälle abtritt, und dafür eine Entſchädigung erhält.

Die Beſtimmung dieſer ſchließt ſich ebenfalls im Weſentlichen an den interimiſtiſchen Vertrag von 1832 an. Jedoch ſind einige nicht unbedeutende neue Vortheile für die Stadt erlangt. Sie erhält namentlich, worauf als auf einen Ehrenpunkt bei den letzten Verhandlungen gedrungen iſt, das ſchönſte ihrer Rathhäuſer, deren die Stadt früher 5 beſaß, das Altſtadtrathhaus wieder zu eigenem Beſitz und Genuß zurück. Ferner übernimmt die Regierung zu den Koſten der Anlage und Erhaltung einer neuen Centralwaſſerleitung, welche als ein dringendes Bedürfniß ſchon ſeit Jahren projektirt wird, einen Beitrag von einem Drittel. Abgeſehen hiervon und den Koſten, welche die Regierung auf den Bau und die Erhaltung der Brücken, die Unterhaltung der Wallpromenaden und die Uferbauten, nach dem Vertrage zu verwenden hat, betragen die ſtipulirten jährlichen Zahlungen etwa 26000 Thlr., welche theils als Beiträge zu beſtimmten ſtädtiſchen Ausgaben nach Prozentſätzen derſelben, theils als Rente in beſtimmten Summen gezahlt werden.

Wenn, wiewohl nicht zu bezweifeln iſt, von der Abgeordneten-Verſammlung der Vertrag ebenfalls genehmigt werden wird, kann das Reſultat als ein für die Stadt befriedigendes angeſehen werden.

Naſſau.

(S. M.) Für unſer Land iſt charakteriſtiſch die große Zahl der Städte von etwa 2000 Einwohnern, welche theils den Mineralquellen, theils der zu einem Burgbau lockenden feſten Lage ihre Entſtehung verdanken und früher als Reſidenzen eine gewiſſe Bedeutung hatten. In der neueren Zeit treten die zu Handel und Induſtrie gelegenen Orte in ihrer Bevölkerungszunahme bedeutend in den Vordergrund und es ergeben ſich zwiſchen den Zählungen von 1840 und 1855 folgende intereſſante Vergleichspunkte: 1840 gab es eigentlich nur zwei Städte: Wiesbaden, welches die Gegenwart repräſentirt, mit 12,269, und Limburg, welches die Vergangenheit vertritt, mit 3246 Bewohnern. Zwiſchen beiden findet lebhafte Eiferſucht ſtatt. Während Limburg, von deſſen alter Bedeutung ſein Dom zeugt, ſeit dem Veröden der Landhandelsſtraße zwiſchen Köln und Frankfurt zurückgeht und in 15 Jahren nur auf 3657 Bewohner geſtiegen iſt, hat ſich Wiesbaden durch die Vortheile der Reſidenz und die Frequenz der Mineralquellen auf 16,059 Bewohner gehoben. Biebrich mit 3025 Einwohnern i. J. 1840, hat ſich durch ſeine wachſende Handelsbedeutung auf 3991 Bewohner vermehrt und ſonach Limburg vom zweiten auf den dritten Platz gedrängt. Auf den vierten Platz hat ſich 1855 Oberurſel durch ſeine Fabrikinduſtrie geſchwungen, mit 2982 Bewohnern, während es 1840 mit 2434 erſt den elften Platz einnahm. Auch das handeltreibende Niederlahnſtein nahm 1840 mit 2132 Bewohnern den ſiebzehnten, und nimmt jetzt mit 2489 den elften Rang ein. Die ehemaligen Reſidenzen Weilburg, Dietz und Idſtein zeigen nur unbedeutenden Zuwachs: von 2476 auf 2629, von 2440 auf 2851 und von 1987 auf 1998. Das hochgelegene Kronberg hat gar von 2133 auf 2019 ſich vermindert und iſt von der ſiebzehnten Stelle auf die zweiundzwanzigſte herabgeſtiegen.

Reuß.

Gera, im Mai. Die neuere Zeit hat hier mancherlei Anſtalten ins Leben gerufen, welche die allgemeine Wohlfahrt bezwecken. Es beſteht hier ſeit mehreren Jahren eine Kleinkinder-Bewahranſtalt, welche einen ſegensreichen Erfolg bewährt und ſich großer Theilnahme erfreut. — Seit 2 Jahren hat ſich ein Verein zu freiwilliger Armenpflege gebildet, welcher den größten Theil der Bürger zu ſeinen Mitgliedern zählt und unter der Leitung eines Geiſtlichen

ſteht. Derſelbe hat den Zweck, die Quellen der Noth zu verſtopfen und dem Proletariat entgegenzuarbeiten. Dieſer Verein hat vor Kurzem ſeinen zweiten Jahresbericht veröffentlicht und weiſt darin eine Einnahme von über 900 Thlr. an freiwilligen Beiträgen nach und an Arbeitserlös 600 Thlr. Das Betteln iſt dadurch in der Stadt gänzlich abgeſtellt, während für die Armen des Landes der Landrath beſtens geſorgt hat. Wie an dieſem Vereine nicht nur Männer, ſondern auch Frauen thätigen Antheil nehmen, ſo iſt unter den letztern in dieſen Tagen eine neue heilſame Vereinigung entſtanden. Es iſt eine Nähſchule für arme Kinder eröffnet worden, nach dem Muſter des patriotiſchen Frauenvereins im Großherzogthum Weimar. Da es daran bisher gänzlich fehlte, ſo wird ſich derſelben ein ſehr reiches Feld der Thätigkeit eröffnen.

Die freien Städte.

Frankfurt, den 19. Mai. Geſtern ſtarb dahier an einem Schlaganfalle plötzlich das älteſte Mitglied unſeres Senates, Dr. Ferdinand Maximilian Starck, Schöff, Syndikus und bis zum Ende des Jahres 1856 Gerichtsſchultheiß und Appellationsgerichts-Präſident, in einem Alter von 77 Jahren. Er gehörte dem Senate ſeit dem 27. Auguſt 1816, als während der ganzen Dauer der alten Verfaſſung an und hat das jüngere Bürgermeiſteramt zweimal, das ältere dreimal bekleidet.

Bremen, im Mai. Die Stadt Bremen hat innerhalb weniger Tage zwei ſchwere Verluſte erlitten. Am 27. April ſtarb nach längerem Leiden der Bürgermeiſter Dr. Diedr. Meier, am 7. Mai der Bürgermeiſter Dr. Johann Smidt. Beide haben ihrer Vaterſtadt eine lange Reihe von Jahren mit aufopfernder Treue gedient und ſich um das Gemeinwohl die größten Verdienſte erworben. Meier, im Jahre 1785 geboren, war 1815 in den Senat und 1845 zum Bürgermeiſter gewählt worden. Er hinterläßt namentlich als höchſt ſcharfſinniger Juriſt und aus früherer Zeit als praktiſch befähigter Richter einen allgemein geachteten Namen. Als Vorſitzer der Senats-Kommiſſion für die Juſtiz-Angelegenheiten hat er noch in den beiden letzten Jahren die Berathungen über die neue Gerichts-Organiſation geleitet, die nun durch ſeinen Tod hoffentlich nicht abermals einen längeren Aufſchub erleidet. — Die Beerdigung fand am 1. Mai früh ſtatt; ein zahlreiches Gefolge von Bürgern aller Stände erwies dem Verſtorbenen die letzte Ehre.

Am 11. Mai in der Frühſtunde wurde der Bürgermeiſter Smidt zu Grabe getragen. Dem Leichenbegängniß war jeder außergewöhnliche Pomp fern geblieben. Die Tauſende aber von Mitbürgern aus Stadt und Gebiet, die dem Sarge folgten, die Menge, welche den langen Weg vom Hauſe des Verſtorbenen über den Wall bis zum Heerdenthorskirchhof einfaßte, waren ein redendes Zeugniß, wie jeder fühlte, unſere Stadt übergebe heute den treueſten und größten ihrer Bürger der letzten Ruheſtätte. — Burgemeiſter Joh. Smidt war am 5. November 1773 zu Bremen als Sohn eines Predigers geboren. Nachdem er in Jena Theologie ſtudirt hatte, wo er mit den damals dort vereinigten Heroen Deutſcher Wiſſenſchaft, namentlich mit Fichte, in lebhaften Verkehr trat, kehrte er in ſeine Vaterſtadt zurück, ward erſt Profeſſor der Geſchichte am damaligen Gymnasium illustre; dann ungeachtet ſeiner Jugend Syndikus der Aelterleute und 1800 Rathsherr. In dieſer Stellung äußerte er großen Einfluß auf das Schickſal und die Entwicklung der Hanſeſtädte und ihres kommerziellen Lebens; er ward vielfach zu diplomatiſchen Miſſionen benutzt und unterzeichnete als Bevollmächtigter der freien Stadt Bremen zu Wien die Deutſche Bundesakte vom 8. Juni 1815. Später ward er Bundestagsgeſandter ſeiner Vaterſtadt und theilte fortan ſeine Thätigkeit zwiſchen Frankfurt und Bremen. Im Jahre 1821 als Burgemeiſter an die Spitze des Bremer Gemeinweſens geſtellt, hat er dieſen hohen Poſten, die kurze demokratiſche Periode von 1849–1852 abgerechnet, auch bis zu ſeinem Tode fortgeführt und Bedeutendes zu Gunſten Bremens geleiſtet. Seine Perſönlichkeit war bei ſchlichter Natürlichkeit und Einfachheit gewinnend und anregend. In den Erinnerungsworten, welche die „Weſer Zeitung" ihm widmet, heißt es am Schluſſe: „Sein Name iſt mit der Geſchichte ſeiner Vaterſtadt unauflöslich für alle Zukunft verbunden; wenn aber die Schöpfungen, welche er

ins Leben rief, die Keime, welche er ausſäete, ſein ſterblich Theil, wie wir hoffen und vertrauen, viele Menſchenalter überdauern und noch fernen Enkeln Frucht und Segen bringen ſollen, ſo haben wir von ſeinem Grabe die Aufgabe in das Leben zurückzunehmen, in ſeinem Geiſte und in ſeiner Geſinnung, nach dem Maße unſrer Kräfte, an dem Baue des Deutſchen Bremen fortzubauen, welches er einſt aus Noth und Elend des Krieges zurückgewonnen und in den Tagen des Friedens auf neuen Grundmauern gegründet hat."

Bei der am 8. und 13. Mai ſtattgefundenen Neuwahl wurden in Meiers und Smidts Stelle die Senatoren Dr. Mohn und Duckwitz gewählt. Letzterer wird ſeine Würde bis Ende 1863 führen, während Erſterer nur bis Ende 1861 im Amte bleibt. Die Verſtorbenen waren die letzten auf Lebenszeit gewählten Bürgermeiſter Bremens. — In den Senat wurde Archivar Otto Gudemeiſter gewählt.

Hamburg, im Mai. Einer unſerer Mitbürger hat vor Kurzem 20,000 Thlr. zur Errichtung eines Diakoniſſen-Krankenhauſes geſchenkt, deſſen Stiftung, wofern ſie nicht in einſeitiger und tendenzreligiöſer Weiſe gehandhabt wird, ſehr erwünſcht iſt. Die Einrichtung dürfte nach dem Muſter des Berliner Inſtituts geſchehen und ſoll den Namen Bethesda führen. — Erfreulich ſind die praktiſchen Richtungen, in denen patriotiſche, wohldenkende Männer hier ſich das Wohl ihrer minder glücklichen Mitbürger angelegen ſein laſſen. So iſt auf Veranlaſſung und aus der Mitte der patriotiſchen Geſellſchaft ein Verein von Männern zur Gründung eines Vereins für Herſtellung billiger Wohnungen zuſammengetreten, nach dem Muſter der ſegensreichen „Berliner gemeinnützigen Bau-Geſellſchaft." Raum haben wir vor den Thoren genug, und die Rentabilität manches ſtädtiſchen Grundſtückes iſt doch nicht ſo viel werth, als die Geſundheit, das Wohlbefinden, die Sittlichkeit unſerer Mitmenſchen. Die auszugebenden Aktien lauten auf 100 Thlr., und mit 2500 Aktien wird das Unternehmen beginnen. — An den beiden neu anzulegenden Thoren wird ſchon gearbeitet.

IV.

Litteratur.

9. **Braunſchweigiſches Adreßbuch für das Jahr 1857.** — Das alljährlich hier im Verlage der Gebr. Meyer erſcheinende, ſehr zweckmäßig redigirte Adreßbuch beſteht aus zwei Abtheilungen, deren erſte ein vollſtändiger Staatskalender für das ganze Herzogthum iſt, während die zweite das Adreßbuch der Stadt, und hierin ein alphabetiſches Verzeichniß der Einwohner, ein Verzeichniß der Straßen, der Häuſer und deren Bewohner, und ein Verzeichniß der Einwohner nach ihren Gewerben und Verrichtungen enthält. Die Stadt hat nach dieſen Verzeichniſſen 115 Straßen, 13 Märkte und Plätze und 3285 Häuſer, nach den Aſſecurationsnummern gerechnet. Aus dem Verzeichniſſe der Gewerbe und Verrichtungen ſind hervorzuheben: Advokaten 37, darunter 23 Notare, 36 Aerzte, 5 Apotheker, 7 Gaſtwirthe 1ſter, 52 Gaſtwirthe 2ter — 5ter Klaſſe, 3 Badeanſtalten, 57 Bäcker, 34 Bierbrauer, 2 Mummenbrauer, 20 Böttcher, 7 Branntweinbrenner, 35 Buchbinder, 10 Buchdrucker, 12 Verlags- und 6 Sortimentsbuchhändler, 7 Cichorienkaffeefabrikanten, 13 Conditoren, 7 Dachdecker, 10 Daguerreotypiſten, 42 Leinenweber, 5 Droguenhandlungen en gros, 4 Eiſenhandlungen, 47 Ellenwaarenhändler, 3 Eſſigfabriken, 12 Färber, 22 Gerber, 29 Glaſer und Glashändler, 21 Gold- und Silberarbeiter, 6 Handſchuhfabriken, 11 Holzhandlungen, 5 Hopfenhandlungen, 6 Hutfabriken, 10 chirurgiſche Inſtrumentenmacher, 3 Pianofortefabriken, 2 Kartenfabriken, 44 Klempner, 66 Fleiſcher, 21 Knopfmacher, 19 Korbmacher, 18 Kornhändler, 9 Kürſchner, 4 Kunſthandlungen, 2 Kupferdruckereien, 9 Kupferſchmiede, 3 Lackirfabriken, 3 Lampenfabriken, 20 Lederhändler, 4 Leihbibliotheken, 12 Lohnkutſcher, 6 Manufakturwaarenhandlungen en gros, 1 Maſchinenbauanſtalt, 46 Materialhandlungen en gros, 48 desgl. en detail, 6 Mechanici, 7 Meſſerſchmiede, 1 Mineralwaſſerfabrik, 21 Modewaarenhandlungen, 3 Muſikalienhandlungen, 14 Papierhandlungen,

7 Tapetenhandlungen, 11 Perückenmacher, 6 Pferdehändler, 11 Samenhandlungen, 3 Sägemühlen, 31 Sattler, 8 Schirmfabriken, 31 Schlosser, 29 Schmiede, 203 Schneider, 364 Schuhmacher, 2 Seidenhandlungen, 1 Seidenfabrik, 10 Seifenfabriken, 12 Wundärzte, 6 Steindruckereien, 7 Maurermeister, 9 Strohhutfabriken, 18 Tabaks- und Cigarrenfabriken, 24 Tapezierer, 4 Thierärzte, 127 Tischler, 3 Tuchfabriken, 17 Tuchhändler, 12 Uhrmacher, 1 Wachstuchfabrik, 6 Wagenfabriken, 7 Wechsel- und Banquiergeschäfte, 5 Weinhandlungen, 6 Wollhandlungen, 4 Zahnärzte, 4 Zimmermeister, 6 Zinngießer, 4 Zuckerfabriken. Als die Messen regelmäßig als Verkäufer besuchend werden 837 Firmen aufgeführt.

V.

Anhang.

Erlaß vom 29. Januar 1857 — betreffend die Unzulässigkeit der Einführung sog. Hausstands-Ergänzungssteuern.

Auf die gefälligen Berichte vom 6. Februar und 11. Oktober v. J., betreffend die Heranziehung des Pferdehändlers N. zur Hausstands-Ergänzungssteuer, eröffnen wir Ew. ꝛc. Folgendes:

Gleichwie in Breslau, ist in verschiedenen andern Städten der sechs östlichen Provinzen eine Gemeindesteuer eingeführt worden, der diejenigen Personen unterworfen sein sollen, welche — ohne das Hausstandsgeld bezahlt oder früher nach den Bestimmungen der Städte-Ordnung von 1808 das Bürgerrecht erworben zu haben, ferner ohne einen selbstständigen Hausstand zu begründen — in der betreffenden Stadt entweder einen selbstständigen Gewerbebetrieb anfangen, oder ein städtisches Grundstück erwerben.

Früher waren im ressortmäßigen Instanzenzuge (§. 76 der Städteordnung) Beschwerden nicht eingegangen, welche Veranlassung geben konnten, über die gesetzliche Zulässigkeit jener sog. Hausstands-Ergänzungssteuer in der Ministerial-Instanz zu entscheiden. Gegenwärtig aber liegen verschiedene Beschwerden vor, bei deren Prüfung wir uns für die, von Ew. ꝛc und der Mehrzahl der Herren Ober-Präsidenten getheilte, Ansicht haben entscheiden müssen, daß die fragliche Steuer, wie sie in Breslau und in mehreren andern Städten eingeführt ist, für eine gesetzlich zulässige nicht zu erachten sei.

Behufs Begründung der Befugniß zur Erhebung der Steuer haben sich die verschiedenen städtischen Behörden theils auf den §. 52., theils auf den §. 53. No. II. der Städte-Ordnung berufen.

Zunächst den §. 52. anlangend, so läßt sich aus demselben die Befugniß offenbar nicht herleiten. Denn dieser Paragraph bezeichnet genau die Abgaben, auf welche er sich bezieht, sowie die Voraussetzungen, unter welchen diese erhoben werden können; durch denselben sind mithin für die Befugnisse der Gemeinden bestimmte Schranken gezogen, die nicht überschritten werden dürfen.

Den §. 53. der Städte-Ordnung anlangend, so legt derselbe unter No. II. allerdings den Städten ganz allgemein die Befugniß bei, mit Genehmigung der Regierung besondere direkte oder indirekte Gemeindesteuern einzuführen, und zwar ohne Unterschied, ob letztere fortlaufend entrichtet werden, oder in einer ein für alle Mal zu leistenden Zahlung bestehen sollen; auch enthält der §. 53. keine sonstige Bestimmung, welche an sich der Einführung einer Abgabe, wie die fragliche Hausstands-Ergänzungssteuer, entgegen stehen würde. Daraus folgt indessen nicht, daß die durch den §. 53. gewährte Befugniß eine von allen gesetzlichen Schranken befreite sei, vielmehr liegt es in der Natur der Sache, daß durch die Ausübung der Befugniß sonstige gesetzliche Bestimmungen nicht verletzt oder umgangen werden dürfen.

Prüft man von diesem Gesichtspunkte aus die Zulässigkeit der fraglichen Abgabe, so ergiebt sich, daß letztere den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht. Wie aus dem Regulativ für die Stadt Breslau zu ersehen ist, sollen der Abgabe nicht etwa alle Steuerpflichtigen unterworfen sein, welche einen selbstständigen Gewerbebetrieb anfangen, oder ein städtisches Grundstück erwerben, sondern nur die, welche ein Hausstandsgeld nicht bezahlt, auch nach den Bestimmungen der Städteordnung von 1808 das Bürgerrecht nicht erworben haben.

Diejenigen zu besteuern, welche nach §. 52 der Städte-Ordnung von 1853 vom Hausstandsgelde befreit sind, ist daher offenbar der Hauptzweck der in Rede stehenden Abgabe; wie nicht nur der Name: „Hausstands-Ergänzungssteuer" andeutet, sondern auch von einzelnen städtischen Behörden ausdrücklich zugegeben wird und jedenfalls auf der Hand liegt. Es soll dadurch die, auf dem §. 52. beruhende, nach der Ansicht der städtischen Behörden nicht motivirte, Verschiedenheit ausgeglichen werden zwischen der Belastung derjenigen, welche dem Hausstandsgelde unterworfen und derjenigen, welche von demselben gesetzlich befreit sind.

Hieraus aber ergiebt sich, daß durch die fragliche Abgabe die Bestimmungen des §. 52. über das Hausstandsgeld umgangen werden, die Abgabe sich mithin als eine gesetzlich unzulässige darstellt.

Wenn nach vorstehender Ausführung die Abgabe gegen die Vorschriften des §. 52. verstößt, so erscheint sie außerdem mit dem §. 4. (Absatz 3.) der Städteordnung insoweit nicht wohl vereinbar, als davon solche Personen, welche nicht in dem Stadtbezirk wohnen (Forensen), ingleichen juristische Personen betroffen werden. Denn aus der Bestimmung des §. 4., daß Forensen und juristische Personen verpflichtet seien „an denjenigen Lasten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz oder das Gewerbe, oder auf das aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt sind," ist zu entnehmen, daß es nicht in der Absicht des Gesetzes liegt, die Heranziehung dieser Personen durch eine sie besonders treffende Steuer zu realisiren, sondern daß sie nur dann belastet werden dürfen, wenn auch die Einwohner der Stadt herangezogen werden, bei welchen die Voraussetzungen Anwendung finden, unter denen die Verpflichtung eintreten soll.

Die Unvereinbarkeit der in Rede stehenden Abgabe mit dem §. 4. der Städteordnung verdient aber im vorliegenden Falle um so mehr hervorgehoben zu werden, als nach der Beschwerdeschrift des Magistrats zu Breslau gerade die Heranziehung der Forensen ein Hauptzweck der Einführung der Abgabe ist.

Ew. ꝛc. ersuchen wir ergebenst, den dortigen Magistrat in der Beschwerdesache wegen Heranziehung des Pferdehändlers N. gefälligst abschlägig zu bescheiden. Ferner wollen Sie Abschrift dieses unseres Erlasses den königlichen Regierungen der Provinz gefälligst mittheilen, um sich danach zu achten und hinsichtlich derjenigen Städte, wo etwa eine ähnliche Abgabe, wie in Breslau eingeführt sein sollte, wegen der sich hiernach als nothwendig ergebenden Abänderung der Regulative das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 29. Januar 1857.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

An den königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien und abschriftlich zur Kenntnißnahme, beziehungsweise Nachachtung an die Königl. Ober-Präsidenten der übrigen Provinzen.

Anzeigen.

Avertissements.

Als Vorstand und Leiter unserer Gas-Anstalt soll ein Gas-Ingenieur oder eine sonst sich qualificirende Persönlichkeit mit 600 Thaler Gehalt und 5 pCt. Tantième vom Ertrage vorläufig mit halbjährlicher beiden Theilen freistehender Kündigung angestellt werden. Ueber den Umfang der Anstalt und somit der Geschäfte wird bemerkt, daß drei Retortenfeuerungen eingerichtet sind, die bis zu fünf vermehrt werden können und auf eine Bespeisung von höchstens 2000 Lichten gerechnet ist.

Hierauf Reflektirende wollen uns schleunigst ihre Meldung und Zeugnisse einreichen.

Tilsit, den 25. April 1857.

Der Magistrat.

In der kurzen Frist weniger letztverflossener Jahre ist in einer namhaften Anzahl deutscher Städte Röhren-Gas-Beleuchtung mit einheimischem Kapitale und von einheimischen Technikern ausgeführt worden. Deutsche Aktiengesellschaften traten an die Stelle britischer Associationen, und einzelne Communen suchten sich alsbald auch von diesen frei zu halter. Der Fortschritt der Wissenschaft und Technik hat die Herstellungs- und Betriebskosten wesentlich erniedrigt. Selbst Private haben diese Beleuchtungsart in ihren Etablissements ausführen können, und wo dies von Communen aus eigenen Mitteln geschehen, ist ihnen die volle Selbstständigkeit in allen ihren Dispositionen verblieben. — Aber wie befriedigend auch die Resultate, wie groß auch die Vortheile bei diesen selbstständigen Unternehmungen sein mögen, so erkennt man doch mit wohlbegründeter Einsicht, daß bisher die Erfahrungen stets vereinzelt und theuer erkauft werden mußten, daß die Anlagen noch billiger und vortheilhafter ausgeführt und daß daher noch ungleich günstigere Resultate erzielt werden können. — Zur Erreichung dieses Zweckes hat Unterzeichneter ein

Institut zur Ausführung von Röhren-Gas-Beleuchtung

in seinem Hause, Berlin, Chausseestr. No. 104., gegründet. Er übernimmt die Anfertigung von

Plänen, Entwürfen, Kosten-Anschlägen und Rentabilitäts-Berechnungen,

zu Anlagen von Röhren-Gas-Beleuchtung für Städte und einzelne private Etablissements; — er übernimmt ferner

die Leitung und Ausführung aller baulichen und technischen Anlagen,

sowie auch

die Leitung des Betriebs, der Produktion und Consumtion des Gases und die Verwerthung aller Nebenprodukte.

Für seine Befähigung und zur Rechtfertigung des Vertrauens, daß der Unterzeichnete sich hiermit erbittet, bemerkt derselbe nur,

daß er bereits mehrere der großartigsten Staats- und Privatbauten ausgeführt, daß er in den letzten Jahren sich ausschließlich mit Arbeiten zur Ausführung von Röhren-Gas-Beleuchtung beschäftigt und geraume Zeit als Ingenieur und Stellvertretender des technischen Dirigenten bei der Deutschen Continental-Gas-Gesellschaft in Dessau zur vollsten Zufriedenheit fungirt hat.

In dieser letzterwähnten Stellung hat er mehrere Entwürfe zu den von dieser Gesellschaft ausgeführten Beleuchtungs-Anlagen mit Apparaten neuester Construktion in größeren und kleineren Städten aufgestellt, die Ausführung und den Betrieb der Anlagen revidirt und überwacht, und einzelne Anlagen (in Frankfurt a. d. O., Dessau) in ihrer Gesammtheit selbstständig ausgeführt und in gesicherten Betrieb gebracht. Auf Verlangen können die hierüber sprechenden Zeugnisse producirt werden. Auch wollen die Herren

Regierungs- und Baurath Nietz, Berlin, Chausseestraße No. 36.,
Fabrikbesitzer Wöhlert, Berlin, Chausseestraße No. 36.,
„ J. C. Freund, Berlin, Kasernenstraße No. 4.,
Commerzien-Rath Liebermann, Berlin, Spandauerstraße No. 30.

die Güte haben, über die Qualification des Unterzeichneten nähere und empfehlende Auskunft zu geben. Unter diesen Umständen erlaubt sich der Unterzeichnete die Löblichen Communal-Behörden und Privaten auf sein mit bewährten Kenntnissen und Erfahrungen gegründetes Institut ehrerbietigst aufmerksam zu machen und sich zur Uebernahme und Ausführung jeder und aller in das Fach der Röhren-Gas-Beleuchtung einschlagenden Arbeit mit bestem Gewissen und der Versicherung treuester Pflichterfüllung angelegentlichst zu empfehlen.

Berlin, im März 1857. **F. Menzel**, Chausseestraße No. 104.

Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Monatsschrift

für

Deutsches

Städte- und Gemeindewesen.

Unter Beirath mehrerer Mitarbeiter herausgegeben

von

A. Piper,

Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt a. d. O., Mitglied des Preuß. Herrenhauses, Mitglied des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.

Unter Verantwortlichkeit der Verleger.

Heft VII. **Jahrgang III.** Juli 1857.

An die Leser.

Indem ich von der Redaktion dieser Blätter zurücktrete, fühle ich mich gedrungen, den geehrten Lesern derselben meinen innigen Dank für das Wohlwollen zu sagen, mit welchem sie meine sicherlich nicht immer glücklichen Versuche, einem großen Zwecke zu dienen, aufgenommen und getragen haben. — Wenn irgend etwas, so waren es die Erfahrungen freundlicher Nachsicht eines Publikums, welches den Willen für die That zu nehmen stets bereit war; die Beziehungen der in manchen Fällen zur Freundschaft gewordenen Verbindung mit Mitarbeitern, deren Lebensberuf und Lebensanschauungen ich in innerster Seele theile; die Beweise huldvoller Anerkennung von Männern, deren Namen der vaterländischen Geschichte angehören: welche mich über das Ausbleiben des anderweit erwünschten äußeren Erfolges zweijähriger Arbeit trösten, welche für mich den besten, den über Erwarten und über Verdienst großen Gewinn derselben bilden und welche mich zu unauslöschlicher Dankbarkeit verpflichten.

Daß ich mit der Redaktion der „Monatsschrift" nicht gleichzeitig die Sympathien für das Unternehmen oder gar die Liebe zu dem „Deutschen Städte- und Gemeindewesen" aufgegeben habe, daß ich das Erblühen der ersteren unter neuer, befreundeter Leitung mit ungetheilter Freude begrüßen, dem letzteren aber Hand und Kopf und Herz bis zum letzten Athemzuge widmen werde, das habe ich nur meinen neueren, den zum Theil nie gesehenen Freunden und Gönnern, als Scheidegruß an dieser Stelle, zu sagen.

Frankfurt a. d. O., den 15. Juni 1857.

B. Graeser.

Dem vorſtehenden Abſchiedsworte des Herrn Stadtraths Graeſer habe ich nur einige kurze Erklärungen über die Veranlaſſung zu meiner Betheiligung und mein Intereſſe an dem fernern Erſcheinen dieſer Monatsſchrift hinzuzufügen. Ich halte die Monatsſchrift als mir bekanntes einziges Organ zur Beſprechung der Zuſtände und Intereſſen der deutſchen Städte und Gemeinden für ein gutes Werk. Deshalb habe ich nicht zögern zu dürfen geglaubt, ihm meine Unterſtützung und Leitung zuzuſichern und des Opfers meiner wenigen Mußeſtunden für dies Unternehmen nicht weiter zu gedenken, zumal mein Verhältniß zu demſelben ein altbegründetes iſt.

Der erſte Gedanke an die Herſtellung eines ſolchen Organs zunächſt für die Preußiſchen Städte entſtand bei mir als nach Befeſtigung der Ordnung der Städte durch das Geſetz vom 30. Mai 1853, des Königs Majeſtät durch die Verleihung des Rechts zur Präſentation lebenslänglicher Mitglieder für die Preußiſche Erſte Kammer (jetzt das Herrenhaus) an neun und zwanzig Städte, mittelſt der All. Ordre vom 21. Oktober 1854, deren politiſche Bedeutung in hochherzigſter Weiſe anerkannte. Die erſten Umriſſe zur Geſtaltung eines Bildes dieſes Organs wurden durch den Beirath meiner mit mir in die Erſte Kammer berufenen Amtsgenoſſen ſicherer und der Beſitzer der Verlagsbuchhandlung war bereit, auf dieſen Plan weiter zu bauen. Durch die Errichtung dieſes Organs war die Möglichkeit gegeben, daß diejenigen Vertreter der Preußiſchen Städte, welche jährlich eine Reihe von Monaten zuſammen für allgemeine Landesintereſſen zu arbeiten und zu berathen berufen waren, auch über den unmittelbaren Berufskreis ihrer Genoſſen nähere Auskunft erhielten, der zu der höhern politiſchen Thätigkeit Erfahrung, Kraft und — Muth gab. Das Programm vom Mai 1855 kündigte deshalb die Städteordnung vom 30. Mai 1853 als den „hiſtoriſch gegebenen Ausgangspunkt" an. Indeß wärd das Verlangen geſtellt, die Monatsſchrift dem deutſchen Städte- und Gemeindeweſen zu widmen und dieſer Wunſch von uns Preußen mit Freuden begrüßt. Denn einerſeits thut es uns überhaupt Noth, uns in das gemeinſame deutſche Recht, in die gemeinſam erlebte Geſchichte zu vertiefen, und andererſeits iſt es ein großer Gewinn an gemeinſamen Erfahrungen zu lernen, zumal wie die größern Staaten von den kleinern, ſo noch mehr die größern Städte von den minder bevölkerten. Wenn die Monatsſchrift ferner dazu beitragen ſollte, uns den Umfang unſrer korporativen Rechte und Pflichten immer mehr zum Bewußtſein zu bringen, ſo iſt ſie unzweifelhaft ein gutes Werk und ich glaube daher nicht umſonſt zu bitten: die Hand von demſelben nicht abzuziehen. — Dies Unternehmen iſt aber auch ganz beſonders ein ſchwieriges Werk. Jahrhunderte lang iſt der Sinn für das korporative Weſen der deutſchen Städte erſtorben geweſen. Es iſt daher mühevoll, das Intereſſe überall anzuregen und zu erhalten. Die Vorſtände der Städte ſind oft noch mehr mit Wahrnehmung von Staatsgeſchäften, als mit eignen Fragen ihres Verbandes, der der Grundpfeiler des Staats iſt, betraut. Dieſe Schwierigkeiten können nur durch Beihülfe aller derer überwunden werden, welche berufen ſind, unter den wechſelnden Geſtalten der

Gesetzgebung, den Kern korporativen Lebens zu pflegen und zu erhalten. Ich habe versucht, diesem Unternehmen schon im ersten Jahre seines Bestehens durch eine Reihe von Artikeln: „Die Obrigkeit der Städte" überschrieben, Handreichung zu thun und werde in demselben Sinne an die Fragen der kommenden Zeiten herantreten. Deshalb glaube ich mit Zuversicht, meiner obigen Bitte: Die Hand von dem Unternehmen nicht abzuziehen, die weitergehende hinzufügen zu dürfen: Demselben besonderen thätigen Beistand zu leisten. Diesen erbitte ich nach drei Richtungen hin:

1. Die Vorstände der Städte werden ersucht, Verwaltungsberichte, lokalstatutarische Festsetzungen, Organisationspläne sogleich bei ihrer Veröffentlichung auch an die Monatsschrift zur Benutzung einzusenden und derselben auch besondere Mittheilungen über wichtige Vorgänge innerhalb ihres Wirkungskreises nicht vorzuenthalten; ferner
2. bei Rückfragen an andre Städte über Verwaltungsgrundsätze oder bei Entscheidungen höherer Behörden über wichtige Verfassungs- oder Verwaltungsfragen zugleich der Monatsschrift Mittheilung zu machen, damit die beregten Punkte einer mehrseitigen Erörterung unterzogen werden können. Daneben werden
3. einzelne Mitglieder städtischer Behörden oder Freunde städtischer Rechtsentwickelung dringend aufgefordert, an der Bewältigung des Stoffs, dem diese Monatsschrift gewidmet ist, thätigen Antheil zu nehmen.

Alle diese Beiträge werden unter der Adresse der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn erbeten und von dieser die Bedingungen für die Herren Mitarbeiter mitgetheilt.

So gewiß ich glaube, daß den deutschen Städten und Gemeinden noch eine Zukunft der Befestigung und nicht der Auflösung und Zerrüttung bevorsteht, wenn sie sich einerseits ihres korporativen Bestandes und andererseits ihres Antheils und Wesens im Staate bewußt werden, eben so zuversichtlich hoffe ich, daß das gute aber schwierige Werk eines Organs für deutsches Städte- und Gemeindewesen an der wachsenden Belebung deutschen Gemeinsinnes und an der thätigen Theilnahme meiner Berufsgenossen im lieben weiten Vaterlande eine dauernde Stütze finden werde.

Frankfurt, den 25. Juni 1857.

Alfred Piper,
Ober-Bürgermeister der Stadt Frankfurt a. d. O.,
Mitglied des Preuß. Herrenhauses.

I.

Ueber die Armenpflege der Zukunft.

Von R. Schück, Regierungsassessor zu Preuß. Minden.

Wenn Jemand zu Euch sagt, Ihr könntet auf andere Weise reich werden, als durch Arbeit und Sparsamkeit, so höret nicht auf ihn; es ist ein Giftmischer.

Franklin.

Die Nothwendigkeit des Elends ist eine von den widerwärtigen Thatsachen, deren Wahrnehmung sich der Mensch vergeblich zu entziehen wünscht. So lange es Unmündige, Waisen, Wittwen, Altersschwache, Gebrechliche, Kranke, Schlechte, Unfähige giebt, so lange werden sich Menschen finden, welche den nothdürftigen Unterhalt sich selbst zu sichern, wenigstens zeitweise außer Stande sind. So lange bleibt auch die öffentliche Fürsorge für solche, die Armenpflege, eine Nothwendigkeit.

Dennoch ist auch die Armuth, wie die meisten Leiden des Menschengeschlechtes, nur ein relatives Uebel. Sie läßt sich auf ein kleinstes Maß vermindern. Sie kann auf eine Weise bekämpft werden, welche dem darbenden Individuum zuverlässige Hilfe und der gefährdeten Gesellschaft ausreichenden Schutz gewährt.

Wer die Armuth nur als ein individuelles Gebrechen des Armen behandeln und dabei ihre wichtigen Bezeichnungen zu der gesammten Staatsgesellschaft außer Acht lassen wollte, würde nicht nur machtlos bei der Bekämpfung des Uebels sich erweisen, sondern auch die Sicherheit und Gesundheit des Staatsverbandes gefährden. Darum haben auch die in Staatsangelegenheiten erleuchtetsten Männer eine richtig organisirte Armenpflege als eine der wichtigsten Aufgaben der gesammten Staatsgesellschaft erkannt.

Ist aber die gegenwärtige Organisation der Armenpflege, wie sie in den meisten kultivirten Staaten fast nach gleichmäßigen Grundsätzen ausgebildet vorgefunden wird, im Stande gewesen, die Armuth auf ihr möglich geringstes Maß zu vermindern, dem leidenden Individuum auf die zuverlässigste, menschlich würdigste Weise zu helfen, den Staat gegen die Gefahren einer weit verbreiteten und schlecht behandelten Armuth zu schützen? — Sind die Grundprinzipien der heutigen Armenpflege wirklich die richtigen? — Oder ist es nicht vielmehr der Zukunft beschieden, auch in dieser Richtung andere und heilsamere Bahnen einzuschlagen?

Es möchte nützlich sein, jene Fragen mit besonderem Bezug auf Preußen grade jetzt, wo alle legislativischen und administrativen Versuche, auf dem bisherigen Wege eine Lösung herbeizuführen, als vergebliche sich erweisen, und vor einem Leserkreise zu erörtern, welcher theils durch den Druck der steigenden Armenlasten, theils durch seine ernsten Pflichten im Kommunal- und Staatsleben bei der Lösung der Frage unmittelbar betheiligt erscheint.

Wer an diese Aufgabe herangeht, thut es in dem niederdrückenden Bewußtsein, selbst nur Weniges zu ihrer Aufklärung beitragen zu können, aber mit der tröstenden Zuversicht, daß die Wege zur Besserung verrotteter Gesellschaftszustände durch die Vorsehung bereits im Geheimen vorgezeichnet, dem Suchenden nicht verborgen bleiben.

Auch auf dem Gebiete der Armenpflege sind jene Fingerzeige einer besseren Zukunft nicht zu verkennen. Man muß sie zum Bewußtsein bringen.

I. Die Aufgabe der Armenpflege.

So wenig die Gesellschaft oder der Staat im Allgemeinen es vermag, dem Einzelnen die Sorge für den Unterhalt abzunehmen, ebensowenig kann dies als eine Aufgabe der Armenpflege denjenigen Personen gegenüber betrachtet werden, welche man arm nennt, weil sie sich den nothdürftigen Lebensbedarf zu sichern nicht vermögen. Deshalb kann auch dem Armen kein Recht auf die Ernährung durch Andere zugestanden werden. Ihm verbleibt nothwendig die herbe Sorge für den Unterhalt, und das Naturgebot der Arbeit. Wenn hierbei die Staatsgesellschaft dennoch helfend einschreitet, so geschieht dies zunächst im Interesse ihrer eigenen Wohlfahrt, sodann aber auf Grund ihrer sittlichen Aufgabe, welche den Staatsverband zu einer Alle umfassenden Liebesgemeinschaft macht.*[1]) Die Armenpflege nimmt, wie alle großen Aufgaben des Menschengeschlechtes, die Mitarbeit aller Hauptfaktoren der Staatsgesellschaft in Anspruch. Sie ist deshalb eine wesentliche Staatsaufgabe in der Gesetzgebung und in der Verwaltung.

Ihr weitestes Ziel ist: im Interesse des allgemeinen und individuellen Wohles den Staatsgenossen in gemeinsamen, auf die Selbstthätigkeit, Arbeitsamkeit und Moralität der Nation und des zu Unterstützenden begründeten Einrichtungen den nothdürftigen Lebensunterhalt für die gewöhnlichen, der menschlichen Schwäche anhängenden Nothfälle zu sichern.*[2])

Wo ganze Gegenden und Volksklassen in Folge schädlicher Naturereignisse, veränderter Verkehrs- und Gewerbsrichtungen oder anderer allgemeiner Mißverhältnisse zeitweise in Noth gerathen, werden anderweitige und umfassendere Staatsmaßregeln nöthig, als solche im Bereiche der Armenpflege liegen. Die Erörterung der Hülfsmittel gegen derartige Zustände, wie sie das Eichsfeld, das Eulengebirge, der Hundsrück, die westphälische Senne und andere nothleidende Distrikte aufzuweisen haben, liegt deshalb außerhalb unserer Betrachtung. Die unsterbliche, alltägliche Armuth mitten unter einer erwerbsfleißigen und ökonomisch glücklichen Bevölkerung ist der Gegenstand dieser Abhandlung.

Wenn wir also Ziel und Umfang der Armenpflege in Erinnerung bringen, müssen wir uns vergegenwärtigen, daß die wahre Aufgabe der Armenpflege namentlich im Preußischen Staate noch nicht legislatorisch festgestellt worden ist.*[3])

Wie kann von einer Gesetzgebung erwartet werden, daß sie Ziele erreiche, welche sie sich nicht vorgesteckt hat?

---

*[1]) Der Preußische Staat giebt den Armen kein im Wege des Prozesses verfolgbares Recht auf Unterstützung; aber er zwingt die Kommune und subsidiären Verbände zur Ernährung ihrer Armen.

*[2]) Das Thema der Armenpflege ist ein so großes, daß hier nicht der Versuch gemacht werden kann, theoretisch und praktisch begründete Sätze, wie die im Kapitel I. vorangeschickten, einer näheren Erläuterung und Beweisführung zu unterwerfen. Wer mit der Literatur und Praxis des Armenwesens bekannt ist, wird sich die tausendfach besprochenen Gründe und Gegengründe in Betreff solcher von selbst vergegenwärtigen. (Vergl. Rau Volkswirthschaftslehre §. 324. und die dort verzeichnete Literatur J. F. Vogt: Das Armenwesen. Bern. 1853—1854.)

*[3]) Das Gesetz vom 31. Dezember 1842 und desgl. vom 21. Mai 1855 sanctioniren das alte Almosensystem. Die Königl. Sächsische, die Oldenburgische und die Baiersche Armengesetzgebung gehen weiter, indem sie den Gedanken, daß der Arme durch Arbeit unterstützt und in der Vornahme unangemessener Handlungen beaufsichtigt werde, entwickeln. In Preußen können die Bewohner der Armenhäuser nicht einmal verhindert werden, Ehebündnisse zu schließen.

Das philoſophiſche Geſetzbuch des großen Denkers auf Preußiſchem Throne hat zwar mit wenigen Sätzen den Weg angedeutet, welchen die weitere Entwickelung des neu konſtruirten Rechtsſtaates auch auf dieſem Gebiete zu nehmen hat*⁴); die Nachgeborenen vermochten aber dem weitblickenden Geiſte Friedrichs II. nicht raſch genug zu folgen. Was ſeitdem auf dem Gebiete der Armengeſetzgebung in Preußen geſchehen iſt, hat ſich auf dürftige Vorſchriften beſchränkt, daß Niemand hilflos bleibe, und daß den gröbſten Ausſchweifungen der durch Noth heruntergekommenen Menſchen eine Schranke geſetzt werde. Worin die den Armen zu leiſtende Hilfe zu beſtehen habe, welches Ziel letztere im Intereſſe des Nothleidenden und Gemeinwohls verfolgen ſolle, iſt in Preußen weder durch Geſetze, noch durch allgemeine adminiſtrative Verordnungen vorgeſehen. Und dennoch liegt in den vorerwähnten Maßregeln der Preuß. Regierung ſchon ein rieſiger Fortſchritt gegen Zuſtände, wie ſie die Schweiz, Italien, Spanien, ja ſelbſt das mächtige England jetzt noch aufzuweiſen haben, und wie ſolche vor kaum hundert Jahren in allen kultivirten Staaten die Regel bildeten.*⁵) Auch gebietet es die Gerechtigkeit, jene Wahrheit ſtets von Neuem hervorzuheben, daß die lebende Generation den Druck der Armuth vorzüglich darum ſchmerzlicher empfindet, weil ſie eifriger in ihrer Aufſuchung und thätiger in ihrer Bekämpfung als die Vorzeit ſich erweiſt.

Die Geſellſchaft iſt aber nunmehr auf dem Punkte angelangt, wo nicht mehr geläugnet werden kann, daß unter dem herrſchenden Syſteme die Armenlaſten bis zur Unerträglichkeit geſteigert erſcheinen, und der Staat gegen die großen Gefahren einer um ſich greifenden, ſchlecht behandelten Verarmung ſchutzlos daſteht.

Vergeblich bemühen ſich einſichtige und erfahrene Männer in Staat, Kirche und Gemeinde, jene wahre Aufgabe der Armenpflege zur Geltung zu bringen. Ihre Lehre wie ihr Beiſpiel gehen unter in der Prinziploſigkeit der beſtehenden Geſetzgebung, in der mangelhaften Erkenntniß der ausführenden Organe und in der Apathie und Vergeßlichkeit der Mehrzahl der Bevölkerung, wo ſolche zur Mitarbeit an langwierigen und unbequemen Aufgaben berufen wird.

Wer von den Eingeweihten kann es läugnen, daß alljährlich Millionen in der öffentlichen und privaten Armenpflege verwendet werden, nur um der Noth des Augenblicks zu begegnen, ohne die Selbſtthätigkeit, Arbeitſamkeit und Moralität des Unterſtützten und der Nation in Einrichtungen zu benutzen, welche das vorhandene Elend in heilſamer Weiſe zu beſeitigen und dem Fortwuchern der Armuth vorbeugend entgegenzuwirken vermöchten?

---

*⁴) „„Der Staat iſt berechtigt und verpflichtet, Anſtalten zu treffen, wodurch der Nahrungsloſigkeit ſeiner Bürger vorgebeugt und der übertriebenen Verſchwendung geſteuert werde. Veranlaſſungen, wodurch ein ſchädlicher Müßiggang, beſonders unter den niederen Volksklaſſen genährt, und der Trieb zur Arbeitſamkeit geſchwächt wird, ſollen im Staate nicht geduldet werden. Dem Staat kömmt es zu, für die Ernährung und Verpflegung derjenigen Bürger zu ſorgen, die ſich ihren Unterhalt nicht ſelbſt verſchaffen und auch von anderen Privatperſonen, welche nach beſonderen Geſetzen dazu verpflichtet ſind, nicht erhalten können. Denjenigen, welchen es blos an Mitteln und Gelegenheit, ihren und der Ihrigen Unterhalt ſelbſt zu verdienen, fehlt, ſollen Arbeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten gemäß ſind, angewieſen werden. Diejenigen, die nur aus Trägheit, Liebe zum Müßiggange oder anderen unordentlichen Neigungen die Mittel, ihren Unterhalt ſelbſt zu verdienen, nicht anwenden wollen, ſollen durch Zwang und Strafen zu nützlichen Arbeiten unter gehöriger Aufſicht angehalten werden.““ (§. 1—3. und 6—8. Tit. 19. Th. II. des Allgemeinen Landrechts.)

*⁵) Kleinſchrodt: Der Pauperismus in England. Moſer: Der Pauperismus in Flandern. J. J. Vogt: Armenweſen in der Schweiz. Bern 1853. Rau: Volkswirthſchaftslehre. §. 224. F. Bechard: de l'état du pauperisme en France et des moyens, d'y remédier. Paris 1854. etc.

Digitized by Google

Nicht die Schwierigkeit der Ausführung, nicht der Mangel der erforderlichen Geldmittel, sondern die weit verbreitete Unkenntniß und Unsicherheit über die wirkliche Aufgabe der Armenpflege ist die erste und wichtigste Ursache der bedenklich anwachsenden, täglich frecher und schamloser auftretenden Armuth.

Es währt lange, ehe große Wahrheiten sich Bahn brechen. Soll die Staatsgesellschaft, und insbesondere sollen die Männer im Amte, in der Kirche, in der Volks- und Gemeindevertretung müßig abwarten, bis etwa nach vielen Decennien die wahre Aufgabe der Armenpflege in Dorf und Stadt allgemein erkannt sein wird, bis die eine Hälfte der Nation ihren Wohlstand preisgegeben haben wird für das Resultat, die andere zum Müßiggange und Bettelleben groß gezogen zu haben?

Die Armenpflege der Zukunft hat zunächst ihre wahre Aufgabe in die Gesetzgebung einzuführen.

II. Das herrschende System und seine Mittel.

So unsicher die Gesetzgebung und die Praxis über die Aufgabe der Armenpflege sich erwiesen, so schwankend und prinziplos zeigt sich unsere Zeit bei der Wahl der Mittel zur Durchführung derselben. Wenn das Preuß. Armengesetz vom 31. Dezember 1842 nur verlangte, daß Niemand hilflos bleibe, so darf es nicht Wunder nehmen, wenn die Armenverbände sich im Großen und Ganzen begnügten, durch Verabreichung von Gaben in Geld und Naturalien dem augenblicklich schreienden Bedürfnisse zu begegnen, und die Bettler, Vagabonden und Verbrecher unter den Armen durch gelegentliche Einsperrung zeitweise unschädlich zu machen.*[1]) Fast alle Gesetzgebungen Europas befinden sich hierin fast auf gleich unvollkommenem Standpunkte.*[2]) Die Pflichten der Staatsgenossen zur eigenen Sicherung der Zukunft durch Anstrengung und Sparsamkeit während der erwerbsfähigen Tage, die Pflichten der zu versorgenden Nothleidenden gegen die Gesellschaft, die Gegenleistungen für die gewährte Wohlthat finden in dem herrschenden Systeme der Armenpflege keinen Platz. Statt Maßregeln aufzusuchen, welche dem Elende wirksam vorzubeugen, und die durch Elend gebrochene, moralische, physische und ökonomische Thätigkeit und Selbstständigkeit des Nothleidenden wieder zu beleben vermöchten, beschränkt sich das heutige System auf rohe regressive Hülfe, und vertilgt bei den Armen durch solche die letzte Spur von Selbstvertrauen, Thätigkeit, Erwerbslust und Scham. Irre geleitete und ihres Zieles unbewußte Humanität hat dazu geführt, daß die besitzlose, die zahlreichste Klasse der Gesellschaft, fast allgemein das Empfangen von Armenunterstützungen kaum noch als eine Erniedrigung betrachtet. Im Vertrauen auf eine Einrichtung, welche ihr ein müheloses, pflichtenfreies Einkommen für Nothfälle gesetzlich garantirt, sieht man sie während der erwerbsfähigen Tage nicht selten, scheinbar blind für die Zukunft, ausreichenden Erwerb vergeuden, leichtsinnige Ehen schließen und die Erziehung der Kinder vernachlässigen.

Versuche, das herrschende System mit Beibehaltung seiner Grundgedanken im Sinne einer sittlichen und ökonomischen Erhebung der Armen zu

---

*[1]) Meyers Archiv für Preuß. Landeskunde. Band I. Seite 348. Revision des Armenrechtes in Preußen. — Marscher: Die Armen- und Heimathsgesetzgebung in Preußen mit dem Text und den Erläuterungen der bestehenden Gesetzgebung. (Naumburg 1855) —

**[2]) Rau, Grundsätze der Volkswirthschaftspflege §. 324. ꝛc. und die dort gedachten Werke über die Armenpflege in England, Frankreich, Spanien, Niederlande, Dänemark u. s. w. und Note [2]). Kapitel I.

reformiren, finden ſich zunächſt in vereinzelten Fällen bei der kirchlichen und privativen Armenpflege.*3)

Auch hier blieb das Ziel meiſtens unklar. Das Hauptgewicht wurde auf regreſſive Prinzipien und Einrichtungen gelegt.

Eine bedeutende Wirkſamkeit konnten derartige Verſuche nicht erlangen. Namentlich in Preußen ſteht die Organiſation und die Leiſtungsfähigkeit der Privatarmenpflege noch auf einer niedrigen Stufe.*4) Ihr Ruhm war um ſo größer, je ſeltener ſie etwas wahrhaft Zweckentſprechendes durchſetzte. Sie glänzte mehr durch dasjenige, was ſie anſtrebte, als durch das, was ſie leiſtete. Die anſehnlichen Opfer der unmittelbar Betheiligten waren des höchſten Tugendpreiſes würdig; aber die Mehrzahl der Bevölkerung bewunderte wohl das Beiſpiel, ahmte es jedoch nicht nach.

Noch größeren Schwierigkeiten begegneten die Verſuche einzelner Beamten und Behörden, innerhalb der beſtehenden ſtaatlichen Armenverwaltung beſſere Reſultate zu erzielen. Da das Geſetz ſich begnügt, der Armuth durch eine dürftige Gabe zu begegnen, und keine Einrichtungen zur ökonomiſchen und moraliſchen Erhebung des Armen fordert, da es dem Armen keine wirkſamere Einſchränkungen ſeiner Freiheit und keine beſtimmten Gegenleiſtungen auferlegt, und da es endlich keine präventiven Verſorgungsinſtitute vorſchreibt, ſo entbehrten dieſe Beſtrebungen in der Geſetzgebung und in den öffentlichen Inſtitutionen jedes ſicheren Anhaltes. Sie waren überall auf die ſchwankende Willfährigkeit und Unterſtützung einer vielköpfigen, wankelmüthigen Menge angewieſen. Schließlich fehlten ihnen die geeigneten Organe zur Ausführung. Der geſetzlich beſtehende Verwaltungsorganismus war, aller verſuchten Verbeſſerungen unerachtet, wohl mehr oder weniger geeignet, eine gerechtere und prompte Vertheilung der Almoſen herbeizuführen; allein er war nicht darauf berechnet und nicht befähigt, auf die moraliſche und ökonomiſche Erhebung der Armen, oder gar auf die Errichtung leiſtungsfähiger präventiver Verſorgungsinſtitute durchgreifend einzuwirken. Viel guter Wille, edele Kräfte, reiche Mittel ſind hiernach anſcheinend vergeudet worden. Allein jene Aufopferung war dennoch keine vergebliche. Die Frucht beſſerer Erkenntniß, die Erprobung ſicherer Wege zum richtigen Ziele bleibt deren verdienſtvolles Ergebniß.

Der Staat als ſolcher hat die vorgedachten Beſtrebungen einzelner Beamten und Privatperſonen, die Mittel und Organe der Armenpflege ihrer wahren Aufgabe zu nähern, bis jetzt außer Acht gelaſſen. Hier hat man auch bei den in der Geſetzgebung und Verwaltung gemachten Verſuchen zur Beſſerung an dem

---

*3) Zeitſchrift des Berliner Centralvereins für die arbeitenden Klaſſen. — Blätter für das Armenweſen in Stuttgart 1848—1855. Fliegende Blätter aus dem Rauhen Hauſe ꝛc. — Vorgedachte Schriften enthalten zahlreiche Beiſpiele derartiger Beſtrebungen. Hierher gehören die unentgeltliche Speiſung der Armen, die unentgeltliche Anweiſung von Kartoffeläckern, die Veranſtaltung von Armenlotterien, die freiwilligen Beſchäftigungsanſtalten, die Bekleidung armer Kinder, die Veranſtaltung von Betſtunden für Arme, die Einrichtung von Privathäuſern für Obdachloſe ꝛc.

*4) R. Schück: Organiſation der Privatarmenpflege. — Eine ſpezielle Darſtellung der Privatarmenpflege im Regierungs-Bezirk Merſeburg nach amtlichen Materialien enthält die Monatsſchrift für Pr. Städteweſen pro 1856. Heft XII., S. 557. Danach werden, abgeſehen von den Bettleralmoſen, etwa 20—25000 Thlr. von der organiſirten Privatarmenpflege, und 175,000 Thlr. im Wege der Staatsarmenpflege aufgebracht. In Baiern und Sachſen ſteht die Privatarmenpflege auf weit höherer Stufe. In Betreff Baierns ſind insbeſondere die Jahresberichte des St. Johannis-Vereines für Privatarmenpflege pro 1854 und 1855 zu vergleichen.

:nden, dürftigen Prinzipe, daß die Armuth regressiv durch Gaben der ätigkeit beseitigt werden müsse, im Wesentlichen festgehalten.

: lange Reihe von Reformen auf staatlichem Gebiete ergiebt darum :nügende Erfolge. Noch im Anfange dieses Jahrhunderts begnügte sich die he Armenpflege in der Regel damit, denjenigen, welche bei der Behörde :rstützung nachsuchten, solche in Gelde zu verabreichen. Bald zeigte sich ;amere Prüfung der sich mehrenden Gesuche als nothwendig. Man schritt chtung förmlicher Armenkommissionen*5), welche das Bedürfniß prüfen verschämte Noth aufsuchen sollten. Als diese Versuche zur Vermehrung enunterstützungen führten, wurde das Personal durch Anstellung von Armenpflegern*6) vermehrt, welche die Führung der Unterstützten kontrol- die zu vertheilenden Gaben wo möglich persönlich verabreichen sollten. es Mittel hatte nicht die gewünschten Erfolge. Man vervollständigte Armenkommissionen durch Heranziehung ärztlicher und geistlicher *7). An die Stelle der Geldunterstützungen traten theilweise Beihülfen ralien. Die Bettler und Müßiggänger unter den Armen versuchte man sperrung in Arbeitsanstalten und Gefängnißstrafen, wohl gar durch kör- züchtigungen zu bessern und zu beseitigen*8).

dies trug dazu bei, die Aufmerksamkeit auf die verschiedenen Seiten der u schärfen, und ergab insoweit segensreiche Erfolge. Gleichwohl wurde kung zum Müßiggange und die Zahl der Armen im Wesentlichen nicht ihre Moralität, Bescheidenheit und Arbeitsamkeit nicht größer, ihr er Zustand nicht besser. Das gesetzlich bestehende System und ittel blieben regressiver Natur.

glaubte Seitens der Staatsgewalt nunmehr günstigere Resultate zu enn man die früher in Preußen völlig ungeregelte und deshalb gesetzlich htigte Privatarmenpflege von Amtswegen wieder zu beleben und mit ichen Armenpflege zu verbinden suchte. Dieses Streben wurde durch itionstrieb und die Humanität unserer Zeit unterstützt. Allein da die ge in ihren wichtigsten Beziehungen Staatsaufgabe ist, so konnte Beihülfe der Privatarmenpflege nur untergeordnete Resultate erzielen. gelten solcher eben in noch höherem Grade, als der staatlichen Armen- , die legalen und administrativen Hülfsmittel zur Vorbeugung der Noth, ichtigung, Beschäftigung und Unterhaltung der Armen. Die nebenher- Bestrebungen der Privatarmenpflege zersplitterten nicht selten die ohnedies den persönlichen Kräfte und pekuniären Mittel. Sie geriethen häufig unvortheilhafte Konkurrenz mit der Staatsarmenpflege. Ihre wahre

---

Diese Einrichtung wurde besonders im Königreich Sachsen schon frühe durch das t vom 11. April 1772 gepflegt. Auch Oldenburg und Baiern genießen g schon seit langen Jahren.

Die Preuß. Städteordnungen und später die Privatwohlthätigkeitsbestrebungen haben ken aufgenommen und theilweise, wie z. B. in Gütersloh, Wittenberg, Merseburg, mit Glück entwickelt.

Dies ist seit 1855 sogar durch höhere Anordnung vorgeschrieben.

Das Gesetz vom 6. Januar 1846 blieb ohne wesentliche Erfolge, weil es eine Verurtheilung im Falle des Müßigganges, der Bettelei und des Vagabonden- setzte, solche aber wegen der Schwierigkeit des Beweises und der Umständlichkeit s schwer zu erzielen war.

Aufgabe und Befähigung blieb deshalb auf ein engeres Gebiet beschränkt*[9]).

Nicht glücklicher war man bei dem Gedanken, die gesammte Armenpflege Seitens des Staates, wie dies während der rohen Zustände des Mittelalters möglich und ersprießlich gewesen war, ausschließlich in die Hand der Kirche zu legen. Die Kirche hat unzweifelhaft eine Aufgabe in der Armenpflege; aber die Armenpflege ist nicht ihre Aufgabe. Bei der kirchlichen Armenpflege ist die materielle Sorge für den Nothleidenden das Mittel, dem Armen das Evangelium zugänglich zu machen und Beispiele christlicher Barmherzigkeit aufzustellen. Insoweit bedarf die Kirche einer ausschließlich kirchlichen Armenpflege. Bei der Armenpflege der Staatsgesellschaft hilft die sichtbare Kirche nur als einer der Hauptfaktoren des Staatsverbandes zu weltlichen Zwecken. Bei solchen erscheint die kirchliche Einwirkung nur als ein Mittel, den Armen zum vollen Menschen und Staatsbürger zu erheben. Hatte hiernach die Kirche auch unter allen Umständen die nächsten und wichtigsten Beziehungen zu der Armenpflege, so ging ihr doch gänzlich die Befähigung ab, die selbsteigenen, großen Zwecke eines wahren Armenpflegesystems zu verwirklichen und den Staatsverband hierin seiner naturnothwendigen Bürde zu entledigen.

Jene Versuche scheiterten deshalb schon in ihren Anfängen. Sie haben bis jetzt in die Gesetzgebung des Landes keinen Eingang zu finden vermocht*[10]). Die Armenpflege blieb eine Aufgabe des Staatsverbandes.

Dies hat auch die Preuß. Staatsregierung erkannt, als sie in der Novelle zum Armenrechte vom 21. Mai 1855 (G.S. pro 1855. S. 311.) sich bescheid, der Staatsgewalt einen größeren Einfluß auf den Lebenswandel und die Thätigkeit des Unterstützten zu verschaffen, und in die Stelle der langwierigen gerichtlichen Wege administrative Mittel schuf, den pflichtvergessenen Familienvater zur Unterhaltung seiner Angehörigen und den auf fremde Hülfe trotzenden Müßiggänger zur geregelten Lebensweise und Arbeit anzuhalten. Dennoch werden die Erfolge dieses Gesetzes geringfügige bleiben. Abgesehen davon, daß die Verordnung vom 21. Mai 1855 die Mittel zur Korrektion mehr in Aussicht stellt, als gewährt*[11]), läßt es den alten irrigen Grundsatz des Preuß. Armenrechtes, daß die Armuth regressiv beseitigt und die Nothleidenden durch bloße Gaben ernährt werden müssen, fast unberührt. Nur schlechte und faule Arme sollen dem überdies fast unwirksamen Zwange des Gesetzes verfallen.

Eine Organisation der Armenpflege und ihrer Mittel, entsprechend dem wahren Ziele, die Armuth vorbeugend zu beseitigen, die Moralität und Arbeitsamkeit des Unterstützten zu heben und zu seinem Unterhalte zu benutzen, liegt nicht in seiner Tendenz. — Wer wollte dies tadeln? Die Gesetzgebung eines Volkes geht seiner Entwickelung nicht voran, sondern sie folgt ihr. So lange die

---

*[9]) (Gesetz-Sammlung pro 1843. S. 412.) Patent vom 24. Dezember 1843. Vergleiche auch vorgedachte Schrift: „Die Organisation der Privatarmenpflege und deren Erfolge, von R. Schück pro 1855."

*[10]) Verhandlungen des deutschen evangelischen Kirchentages zu Frankfurt a/M. de 1854. Die Schriften von Wichern ꝛc. Die Rheinisch-Westphälische Kirchenordnung vom 5. März 1835 macht in §. 17. 147. den bisher noch nicht gelungenen Versuch, neben der weltlichen eine kirchliche Armenpflege wieder herzustellen.

*[11]) Es wird zwar die Einstellung arbeitscheuer Armer in Arbeitsanstalten im Wege des administrativen Verfahrens angeordnet, allein die dazu gerigneten ständischen Korrektionshäuser sind so überfüllt und die zwangsweise Errichtung von Kommunal-Instituten der Art hat so viele gesetzliche und andere Bedenken gegen sich, daß das Gesetz bis jetzt unausgeführt geblieben ist.

wahre Aufgabe der Armenpflege nicht zum vollen Bewußtsein der Nation gelangt war, konnte keine Klarheit und Sicherheit bei der Wahl der gesetzlichen Mittel erwartet werden.

Auch hierin bleibt es der Zukunft vorbehalten, der Gesetzgebung die richtigen Bahnen zu eröffnen.

III. Versuche und Fingerzeige im Sinne der Zukunft.

Auf dem Gebiete der Armenpflege lassen sich schon frühe bewußte Bestrebungen für die Einführung des wahren Systems der Armenversorgung nachweisen. Aus diesen Keimen werden die für die Zukunft nothwendigen Institutionen zu entwickeln sein.

Bei der Betrachtung der bezüglichen Erscheinungen ist es erforderlich, Maßregeln vorbeugender von denen regressiver Fürsorge zu unterscheiden und die Versuche der allerneuesten Zeit besonders zu betrachten.

Man hat ersteren Unterschied praktisch bisher nur allzustreng geltend gemacht. Eine angemessene Verbindung von präventiven und regressiven Maßregeln fand nur selten statt. Die vorbeugenden Institutionen unserer Zeit waren zu allgemeiner Natur. Sie gewährten nicht die Gewißheit einer gesicherten Existenz für Nothfälle. So sicher aber die Armuth die Folge persönlicher Schwäche ohne Beistand ist, so nothwendig sind im allgemeinen und individuellen Interesse zuverlässige Maßregeln vorbeugender Hülfe.

Es müssen die allgemeinen, Jedermann zugänglichen, präventiven Institutionen von denjenigen für besondere Berufsklassen unterschieden werden.

Die Ersteren haben theils die Sicherung von Renten und Kapitalien für das vorgerückte Alter im Auge (Sparkassen, Leibrentenanstalten, Alterversorgungskassen), theils die Fürsorge für Krankheitsfälle (allgemeine Krankenkassen), theils die Fürsorge für die Hinterbliebenen (Sterbekassen, Wittwen- und Waisenkassen, Lebensversicherungen)*[1]).

Sie gewähren insgesammt den freiwilligen Theilnehmern nur die Gelegenheit, sich gegen künftige Nahrungslosigkeit sicher zu stellen. Ihnen liegt zwar der richtige Gedanke zu Grunde, die eigene Thätigkeit und Sparsamkeit der Staatsbürger während günstiger Zeiten zur Sicherstellung der Zukunft zu benutzen; allein sie umfassen nur einen zufälligen kleineren Theil der Bevölkerung, und sie gewähren selbst den Theilnehmern keine genügende, gewisse Hülfe, weil sie bei freiem Ein- und Austritt der Mitglieder die Zahlung, die Höhe und die Zurücknahme der Einlagen mehr oder weniger von dem Belieben oder der anhaltenden Leistungsfähigkeit der Theilnehmer abhängig machen. Ihre Grundlagen und Berechnungen sind außerdem nicht selten wenig zuverlässig. Namentlich aber wird die moralische Seite bei der Allgemeinheit der Verbände vernachlässigt. Die Mitglieder bleiben sich gegenseitig fremd und vermögen sich jene moralische

---

*[1]) Die Sicherung von Kapitalien und Renten bei der Mehrzahl der hier gedachten Anstalten, zu denen beispielsweise die Lebensversicherungs-Anstalten zu Gotha, zu Berlin, zu Lübeck, die Thuringia, Iduna in Halle a/S. ꝛc. gehören, ist viel zu kostspielig, um den unbemittelten Klassen den wünschenswerthen Schutz für die Zukunft zu gewähren. Sie werden deshalb auch vorwiegend nur von den Mittelklassen benutzt, denen sie allerdings sehr wichtige Dienste leisten. Die Versicherungsanstalten gegen andere Gefahren (Feuersgefahr, Seeschäden, Hagelschaden, Viehsterben ꝛc.) gehen über die Zwecke der Armenpflege hinaus und kommen deshalb nicht in Betracht.

gegenseitige Unterstützung nicht zuzuwenden, welche der Mensch, namentlich im Stande der Armuth, bis an sein Lebensende bedarf. So segensreich ihre Wirksamkeit nach vielen Richtungen hin sich erwies, so waren sie doch nicht darauf berechnet und fähig, den wahren Zwecken vorbeugender Armenversorgung zu entsprechen.

Auf richtigerem Wege befanden sich die präventiven Versorgungsinstitute für besondere Berufsklassen.

Vor Allem sind die alten Kassenverbände zur Unterstützung der Kranken, Wittwen, Waisen und Invaliden im Stande der Handwerker, Berg- und Hüttenleute zu nennen. Sie beruhten auf dem Prinzipe der Zwangsbetheiligung, der vollen Gegenseitigkeit und der wechselseitigen, moralischen Unterstützung der Standesgenossen. Indem sie ihren Organismus auf engere, gewerbsverwandte Kreise beschränkten, genossen sie den Vorzug, erheuchelte Noth von wirklicher unterscheiden und der etwa noch vorhandenen Arbeitsfähigkeit passende Gelegenheit zum Erwerb nachweisen zu können.*[2])

Dennoch vermochten wenigstens die Versorgungsinstitute der Handwerker-Innungen die wahre Aufgabe präventiver Armenfürsorge, selbst während ihrer Blüthezeit, nicht vollständig zu lösen. Ihnen fehlte eine allgemeine, staatlich gesicherte Organisation. Ihre Wirksamkeit blieb lückenhaft und von allen Seiten gefährdet, weil sie, unter sich und von anderen Berufsklassen isolirt, in bunter Mannigfaltigkeit die verschiedenartigsten Ziele verfolgten. Nachdem die Fortschritte und die veränderte Richtung der Gewerbe das Fabrik- und Manufakturwesen geschaffen, nachdem die sich anschließende Gewerbefreiheit die Monopole und die korporative Verfassung der Zünfte vernichtet und damit die Schutzwerke zerstört hatte, hinter welchen Einrichtungen so eigenthümlicher Art, isolirt von anderen Berufsklassen, gedeihen konnten: sind jene alten Kassenverbände der Innungen zu ruinenartigen Ueberbleibseln einer überwundenen Kulturperiode zerfallen, welche in der Gegenwart kaum noch einen anderen Werth als denjenigen historischer Zeugnisse für die Ausführbarkeit und die nothwendigen Grundlagen präventiver Versorgungsinstitute zu beanspruchen haben.

In glücklicher Weise bewährten sich bis auf die Neuzeit die Knappschaftskassen der Berg- und Hüttenleute. Die gesammte Produktionsweise und Organisation derselben hatte eben weniger von dem Einflusse der erwähnten Veränderungen im Gewerbewesen zu leiden. Jene Verbände besitzen im Wesentlichen noch gegenwärtig ihre alte korporative Gestaltung und Leistungsfähigkeit. Sie gewähren dem Dürftigen die erforderliche Unterstützung, aber sie verpflichten ihn zur fortgesetzten Arbeit und unterwerfen ihn der Disziplin seiner bisherigen Oberen und Genossen*[3]).

Neben den vorgedachten Hülfsvereinen kommen in älterer Zeit für besondere Berufsklassen nur noch wenig beachtenswerthe freiwillige Vereinigungen unter Geistlichen und Lehrern vor.

---

*[2]) Der letztere Vorzug tritt namentlich der heutigen von den Gemeinden gehandhabten Armenpflege gegenüber hervor, welche die zu versorgenden Personen ohne Unterschied ihrer Vorbildung und Erwerbsrichtung zusammenwerfen muß, und deshalb ihre noch vorhandene Arbeitsfähigkeit nicht passend benutzen kann. Dadurch erklärt es sich auch, wenn weniger Armuth unter den ländlichen Armenverbänden gefunden wird, weil auf dem Lande allenthalben Gelegenheit zu passender Beschäftigung sich darbietet und auch gesunkene Arbeitskräfte verwendet werden können.

*[3]) Interessante Beispiele gewähren die Einrichtungen der Mansfelder Gewerkschaft. Die vortrefflichen Maßregeln bei der Berg- und Hütten-Verwaltung des Staates sind leider sparsam in die Oeffentlichkeit gelangt.

Das zuverläſſigſte und anſcheinend älteſte Beiſpiel einer ausreichenden präventiven Fürſorge liegt in den Kaſſeninſtituten des Staates zur Verſorgung ſeiner dienſtunfähigen Beamten, ſowie ihrer Wittwen und Waiſen. Die nothdürftige, ja meiſtens ſogar eine ſtandesgemäße Exiſtenz wird ſicher geſtellt. Gleich den Verſorgungsinſtituten der Knappſchaften und Innungen beruhen dieſe Kaſſen auf den zwangsweiſen Beiträgen der Betheiligten während der erwerbsfähigen Tage. Die Unterſtützung wird nur bei unverſchuldeter Unfähigkeit gewährt. Die Verpflichtung zur Uebernahme weniger beſchwerlicher Leiſtungen bleibt vorbehalten und ſchließt im Falle der Unmuneration den Genuß der Penſion verhältnißmäßig aus. Die geſicherte Exiſtenz bei eintretender Hülfsbedürftigkeit erſcheint als der Lohn früherer Arbeit und Ehrbarkeit. Der Penſionär bleibt der Disziplin ſeiner Standesgenoſſen und Oberen unterworfen. Die Unterſtützung hat nicht den Charakter einer erniedrigenden Ernährung durch Andere. So groß die Mängel jener Staatseinrichtungen auch ſein möchten*[4]), die große Bedeutung des Beiſpiels bleibt dadurch ungeſchwächt. Für die vorliegenden Zwecke iſt vor Allem feſtzuhalten, daß es die meiſten kultivirten Staaten ſeit langer Zeit für nothwendig erachtet haben, für eine Klaſſe ihrer Angehörigen zuverläſſige, präventive Hülfsinſtitutionen ſogar über den Zweck bloßer Nothdurft hinaus unter dem leitenden Gedanken der Ehrbarkeit und Arbeitſamkeit der Theilnehmer zwangsweiſe zu begründen*[5]). Ob nicht eine ähnliche Anforderung an die Staatsgewalt hinſichtlich des nothdürftigen Lebensunterhaltes anderer Berufsklaſſen in unſerer Zeit erhoben werden muß, dieſe Frage beantwortet ſich durch das Vorangeſchickte über die Nothwendigkeit, die Aufgabe und den Umfang der Staatsarmenpflege. Ihre Bedeutung für die Gegenwart geht aber weit hinaus über die Grenzen des hier behandelten Zweckes.

Die ſoziale und politiſche Aufgabe unſeres Jahrhunderts erfordert aus allenthalben erörterten Rückſichten eine auf die Arbeitſamkeit und Moralität des Volkes zu begründende Sicherſtellung des nothdürftigen Lebensunterhaltes für die unbemittelten Klaſſen.

In der That haben auch mehrere europäiſche Staatsregierungen dieſem Gedanken näher zu treten verſucht. Ehe eine Beſprechung der bezüglichen neueſten Inſtitutionen erfolgen kann, ſei es vergönnt, der Fingerzeige für eine beſſere Zukunft zu gedenken, welche ſich auf dem Gebiete regreſſiver Armenpflege vorfinden.

Verſuche, die regreſſive Armenpflege ihrer wahren Aufgabe gemäß zu organiſiren, ſind faſt ausſchließlich kirchlichen und privativen Beſtrebungen zu

---

*[4]) Zunächſt erſtreckt ſich die ſtaatliche Fürſorge nur auf die unmittelbaren Civil- und Militärbeamten; die Kommunen haben nur theilweiſe ähnliche Verpflichtungen. Bei Geiſtlichen und Lehrern finden ſich häufig lokale und provinzielle Verſorgungs-Inſtitutionen. Die Verwendung der oft im kräftigſten Lebensalter penſionirten Offiziere iſt noch nicht genügend geregelt, bleibt aber eine wichtige Aufgabe der Zukunft. Ein Hauptmangel des Preuß. Syſtems iſt es ferner, daß die große Zahl niederer und mechaniſcher, auf Kündigung angeſtellter Beamten bei der Staats- und Kommunalverwaltung von der Penſions-Berechtigung ausgeſchloſſen iſt.

*[5]) Die Nothwendigkeit des Zwanges als letztes Exekutivmittel bei großen Staatsaufgaben liegt in der Natur des Staatsweſens. Dieſer Zwang tritt auch in allen Kulturſtaaten bei der Armenpflege ein. Die Verwandten, Gemeinden, Kreiſe ꝛc. werden gezwungen, ihre Angehörigen im Falle der Noth zu ernähren, oder die Mittel dazu aufzubringen. Die Armen werden gezwungen, zu arbeiten (§. 119. des Strafgeſetzbuches, §. 1—15. Art. 13. Th. II. des Allgemeinen Landrechts. Armengeſetze vom 31. Dezember 1842 und 21. Mai 1855.) Es iſt nicht abzuſehen, warum ein ſolcher Zwang nicht noch weiter präventiv im Intereſſe des Staatswohles geltend gemacht werden ſollte, wo man ohne ſolchen das Ziel nicht erreichen kann.

verdanken. Die Benutzung der vollen Arbeitsfähigkeit und Sparſamkeit der zu Verſorgenden während der erwerbsfähigen Tage war hier durch den Charakter regreſſiver Hülfe ausgeſchloſſen. Es blieb nur die Verwirklichung des Gedankens übrig, den Nothleidenden von ſchlechten Genoſſen zu trennen, moraliſch zu ſtützen und ſeine noch vorhandenen Kräfte zur Ernährung zweckentſprechend zu benutzen.

Man begegnet bei jenen Verſuchen ſofort der vorherrſchenden Erſcheinung unbefriedigender Erfolge. Dies erklärt ſich vorzugsweiſe dadurch, daß regreſſive Hülfsmaßregeln für ſich allein unter allen Umſtänden unzureichend bleiben müſſen. Nur wo der verfolgte Zweck nicht allzugroß war, nicht allzuſehr die Leiſtungsfähigkeit regreſſiver Mittel überſtieg, oder ſich mit präventiven Einrichtungen verband, wurde Genügendes geleiſtet. Darum zeigten die Verſuche, der verarmten und verwahrloſten Jugend eine wirkſame Fürſorge zuzuwenden, die Kleinkinderbewahranſtalten, die Rettungshäuſer, die Kinderbeſchäftigungsanſtalten, die Unterbringung der Armenkinder in ehrbaren Familien günſtige Erfolge. Hier liegt keine Veranlaſſung vor, das Betreten anderer Wege zu empfehlen. Es iſt nur zu bedauern, daß der Staat den Kommunen, Kreis- und Provinzialverbänden nicht beſtimmtere Verpflichtungen zur Unterſtützung derartiger Maßregeln auferlegt.

Weniger glücklich war man bei den Verſuchen, erwachſene Arme dem richtigen Syſteme entſprechend zu verpflegen. Die in Preußen zu dieſem Behufe gemachten Verſuche beſchränkten ſich größtentheils auf das Beſtreben weniger Vereine und Kommunen, den Armen angemeſſene Arbeiten zuzuweiſen. In manchen Orten ſchritt man zur Errichung ſogenannter Arbeitsnachweiſungs-Anſtalten. Die verſchiedenartige Vorbildung und Lebensrichtung der Armen und die in dem heutigen Syſtem liegende Iſolirung derſelben von ihren bisherigen Berufsgenoſſen hat nie geſtattet, auf jenem Wege etwas Durchgreifendes zu leiſten.

Noch erfolgloſer erwieſen ſich die Verſuche, die Nothleidenden ohne die Grundlage lohnender Arbeit durch häufige Beſuche ökonomiſch und moraliſch zu heben. Wo die wahre Aufgabe am Richtigſten erkannt wurde, errichtete man deshalb beſondere Arbeitsanſtalten für Arme, in welchen Letztere bei paſſender Aufſicht zu leicht faßlichen, gemeinſamen Arbeiten vereinigt wurden und die erforderlichen Zuſchüſſe in der Form von Arbeitsprämien erhielten. Solche Inſtitute waren indeſſen nur in größeren Städten, wo ſich viele Arme ähnlicher Vorbildung und Leiſtungsfähigkeit zuſammenfinden, und wo die Gelegenheit zu einfacher lohnender Beſchäftigung ſich leichter darbietet, auf die Dauer herzuſtellen. Sie konnten nur einen kleinen Bruchtheil der Nothleidenden berückſichtigen. Sie wurden unter großen Anſtrengungen aufrecht erhalten. Vor allem Anderen trat das Hinderniß entgegen, die Armen ohne die aus gewichtigen Gründen verwerfliche Einſperrung und ohne ſonſtige, vom Geſetz verſagte Zwangsmittel bei der Arbeit feſtzuhalten. Außerdem wurde die Mitwirkung der vom Staate für die Armenpflege beſtellten Verwaltungsorgane, weil die Geſetzgebung Einrichtungen ähnlicher Tendenz nicht forderte, zum großen Nachtheil der Sache meiſtentheils entbehrt. Endlich wurde die Wirkſamkeit dieſer Inſtitute durch alle jene Einflüſſe beeinträchtigt, welche ſich überhaupt an Maßregeln ausſchließlich regreſſiver Natur knüpfen. Sie blieben deshalb ohne weſentliche Erfolge*[6]).

*[6]) Zahlreiche Beiſpiele ſolcher Verſuche enthalten: Die Monatsſchrift für Deutſches Städte- und Gemeindeweſen. Frankfurt a/O.; J. J. Vogt: Armenweſen in der Schweiz. Bern 1853; Blätter für das Armenweſen in Stuttgart 1848—1853 ꝛc. ꝛc. Der Verfaſſer hat ſich ſolcher Verſuche ſelbſt in Merſeburg als Regierungsdezernent in Armenſachen und als Privatmann während einer Reihe von Jahren unterzogen.

Digitized by Google

Erſt die allerneueſte Zeit hat ſich dem Gedanken ernſtlicher zugewendet, eine Abhülfe auf präventivem Wege zu verſuchen. Man hat es jedoch unterlaſſen, die bezüglichen Einrichtungen mit regreſſiven Maßregeln in ſachgemäße Verbindung zu ſetzen. Auch auf dem neueſten Gebiete der bloßen Prävention wurde die wahre Aufgabe der Armenpflege noch nicht klar erfaßt und konſequent durchgeführt.

An der Spitze ſtand England. Dort hatten die präventiven Geſellſchaften zur gegenſeitigen Unterſtützung ſchon vor zwei bis drei Jahrhunderten große Ausdehnung erlangt. In neuerer Zeit war ihr Beſtreben vorzugsweiſe darauf gerichtet, ihren Mitgliedern in Krankheitsfällen eine tägliche Unterſtützung, im Alter eine Penſion und bei Todesfällen eine Geldbeihülfe zu gewähren*[7]).

Faſt die Hälfte der männlichen Bevölkerung über 20 Jahre war bei ſolchen betheiligt. Der Staat beſchränkte ſich darauf, die ihrer Organiſation zu Grunde liegenden Berechnungen ſicherer zu ſtellen, die Gelegenheiten zur Völlerei und zu Unterſchleifen zu beſeitigen und durch gewiſſe Privilegien für eine ſchnelle und ſichere Einziehung und Unterbringung der Einkünfte Sorge zu tragen. Obwohl nur diejenigen Vereine, welche ſich der Einregiſtrirung und der an ſolche geknüpften Staatsaufſicht unterwerfen, die vorgedachten Privilegien genießen, ſo findet doch ein Zwang zur Errichtung der Vereine, zur Betheiligung bei ſolchen, oder auch zur Einregiſtrirung in keiner Weiſe ſtatt. Auch bleibt den einregiſtrirten Vereinen unter weſentlichen Kontrollmaßregeln der Staatsgewalt das Recht der Selbſtverwaltung*[8]).

Nach den Zeugniſſen gewichtiger Autoritäten aus dem Jahre 1850 wäre indeſſen die überwiegende Mehrzahl dieſer Vereine thatſächlich der Inſolvenz nahe. Dieſe Befürchtungen haben ſich ſpäterhin, vielleicht in Folge der verſchärften Staatsaufſicht ſeit der Parlamentsakte vom 18. Auguſt 1850 als übertrieben erwieſen. Gleichwohl geben die bei den engliſchen Hülfsvereinen gemachten Wahrnehmungen die wichtige Lehre, daß der Grundſatz des „laisser aller“ bei der Organiſation wirkſamer Hülfsinſtitutionen ſelbſt in England ſehr weſentlichen Einſchränkungen unterworfen werden mußte. Die engliſchen Vereinigungen trifft demnächſt der bedenkliche Vorwurf, daß ſie in der Regel Perſonen des verſchiedenſten Lebensberufes zuſammenwerfen, die Unterſtützung ohne die gegenüberſtehende Verpflichtung zur Arbeit in Ausſicht ſtellen und deshalb einer heilſamen ökonomiſchen und moraliſchen Grundlage entbehren. Endlich bleibt noch hervorzuheben, daß die Zahl

---

*[7]) Die Zahl der Geſellſchaften in England iſt ſehr groß. Im Jahre 1845 beſaßen allein die Friendley societys über 2 Millionen Mitglieder, die Unitie of Manchester über 200,000 Seelen. Alle Aſſoziationen ſchätzte man 1851 auf 33,232 Vereine mit 3,032,000 Mitgliedern und einer Jahreseinnahme von 4,980,000 Pfd. Sterl. Für die Alterverſorgung gewähren die Government-Annuities noch vortreffliche Gelegenheit. (Mittheilungen des Centralvereins für das Wohl ꝛc. Berlin 1852 - 1856.) In England hat man es mit Vorbedacht unterlaſſen, ein Central-Inſtitut für die präventive nothdürftige Verſorgung der Invaliden und Altersſchwachen zu begründen. Es kann dies nur gebilligt werden, weil eine derartige Centraliſation einen großen Theil der Mängel im Gefolge haben müßte, welche einer generaliſirten und centraliſirten Armenpflege und allen allgemeinen, großen Kaſſeninſtituten in ökonomiſcher und moraliſcher Beziehung anhängen.

*[8]) Es wurden in dieſer Beziehung verſchiedene Parlamentsakte, zuletzt die vom 15. Auguſt 1850 (13. 14. Viktoria) erlaſſen. Die Schatzmeiſter der Vereine mußten Kaution beſtellen. Die privilegirten Geſellſchaften erhalten von den Sparkaſſen 4½ pCt. Zinſen. Sie haben die Rechte einer moraliſchen Perſon.

der öffentlich unterstützten Armen in England jener Vereine unerachtet noch immer unverhältnißmäßig groß ist*[9]).

Als Ergebniß stellt sich hiernach heraus, daß auch die Hülfsinstitutionen Englands den Anforderungen einer richtig organisirten Armenpflege nicht in dem erforderlichen Maße zu genügen vermögen.

In Frankreich ließ die Regierung Napoleons **III.**, welche vom ersten Augenblicke ihrer Einsetzung an den arbeitenden Klassen die lebhafteste Theilnahme zuwendete, eine ihrer wichtigsten Sorgen sein, den Assoziationen zur gegenseitigen Unterstützung eine zweckentsprechende Richtung zu geben*[10]). Viele Gesellschaften zeigten eine religiöse Färbung und verfolgten sehr verschiedenartige Zwecke nebeneinander. Die Hülfsvereine wurden sämmtlich auf die Gewährung von Kranken- und Begräbnißunterstützungen beschränkt. Für die Alterversorgung begründete das Gesetz vom 18. Juni 1850 ein gemeinsames Staatsinstitut. Die Verwaltung jener Hülfsvereine ist in sehr eingreifender Weise der Staatskontrolle unterworfen. Der wichtigste Unterschied gegenüber der englischen Gesetzgebung besteht darin, daß in Frankreich präventive Hülfsgesellschaften überall gebildet werden müssen, wo der Präfekt hierzu ein Bedürfniß anerkennt. Ein Zwang zum Beitritt findet dagegen in keiner Weise statt. Das Institut der patronage, des freiwilligen Beitritts wohlhabender Personen, wird besonders dadurch gepflegt. Die Solvenz der Vereine bewährte sich zu Vieler Ueberraschung auch während der letzten Theuerungsjahre. Die Zahl und der Zuwachs der Vereinsmitglieder ist seit 1853 in rascher Progression begriffen.

Auch in Frankreich haben indessen die gedachten Institutionen weder die regressive Armenpflege entbehrlich gemacht, noch das gesammte System wesentlich zu reformiren vermocht*[11]).

In Belgien regten die vorgedachten Bestrebungen der Englischen und Französischen Regierung seit dem Jahre 1850 zu wetteifernder Nachfolge an. Für den Zweck der Alterversorgung wurde auch hier ein Staats-Central-Institut geschaffen. Die Vereine zur gegenseitigen Unterstützung für Krankheits- und Sterbefälle oder ähnliche Zwecke wurden dem Assoziationsgeiste der Nation überlassen, aber in ähnlicher Weise als in England unter Staatskontrolle gestellt. Ihre Privilegien sind geringer, als diejenigen der Französischen Gesellschaften. Dagegen findet kein Zwang zur Errichtung oder zur Betheiligung bei den Hülfsvereinen statt. Bei der Neuheit der betreffenden Gesetzgebung und der Freiwilligkeit der Vereinigung darf es nicht Wunder nehmen, daß auch dort die Zahl der regressiv

---

*[9]) Von 1840—1848 stieg die Zahl der Armen von 1,119,529 auf 1,876,541 Seelen In Arbeitshäusern wurden 1848 an 305,956 Köpfe, zu Hause 1,570,858 Seelen bei 27,552,262 Einwohnern unterstützt. Seit dieser Zeit hat sich die Zahl der Armen fast um 10 pCt. vermindert (v. Kleinschrodt: Der Pauperismus in England. Augsburg 1849, 1853.).

*[10]) Das Gesetz vom 15. Juli 1850 und das Dekret vom 26. März 1852 enthalten die wesentlichsten Bestimmungen. Am Schlusse des Jahres 1853 zählte man 2773 Gesellschaften mit 318,256 Mitgliedern, worunter 28,810 Ehrenmitglieder bei 35,401,761 Einwohnern. Die Vereine genießen Stempelfreiheit, die Fähigkeit Geschenke anzunehmen und Grundstücke zu erwerben, die Unterstützung der Gemeinden in der Verwaltung, Korporationsrecht, das Recht, die Sparkassen zu 4½ pCt. zu benutzen ꝛc. — 264 Gesellschaften empfingen von 1853—1854 152,000 Franks Staatsunterstützungen.

*[11]) Legislation charitable Paris 1843. Cherbuliez: Etude sur les causes de la misère (Paris Guillaumin 1853). F. Bechard: de l'état du pauperisme (Paris. Ch. Douniot.) Ob sich das Centralinstitut für die Alterversorgung bewähren werde, läßt sich noch nicht übersehen.

Digitized by Google

aus öffentlichen Fonds unterstützten Armen eine unverhältnißmäßig große, und das System der Armenpflege im Wesentlichen das alte geblieben ist.*[12])

In Erwägung aller dieser Vorgänge und Erfahrungen wendete auch die Preußische Staatsregierung ähnlichen Zielen ihre Aufmerksamkeit zu. Hier hatte schon die frühere Gesetzgebung, insbesondere die Allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845. §§. 104. 144. 169. den Versuch gemacht, unter der zahlreichen Klasse der Handwerker, Fabrikarbeiter und Berg- und Hüttenleute die noch bestehenden Kranken- und Sterbekassen wieder zu beleben und die Errichtung neuer Verbände ähnlicher Tendenz zu ermöglichen. Das Gesetz vom 9. Februar 1849. §. 56—58. ging auf diesem Wege weiter. Die Errichtung präventiver Hülfskassen blieb indessen von den Beschlüssen der Gemeinde abhängig. Wo letztere zur Abfassung von Ortsstatuten schritten, konnten alle im Bereiche des Statutes thätigen Arbeitsnehmer und Arbeitsgeber zur Betheiligung gezwungen werden. Die Vorschriften des Gesetzes vom 9. Februar 1849 führten nicht rasch genug zum Ziele. Es wurde deshalb durch die Gesetze vom 3. und 10. April 1854 (Gesetzsammlung pro 1854. S. 138. 139.) der Staatsregierung das Recht eingeräumt, nach Anhörung der Kommunalbehörden und der Gewerbetreibenden derartige Institutionen bei vorhandenen Bedürfnissen von Oberaufsichtswegen anzuordnen. Wenn sich diese Fürsorge auch nur auf die Fabrikarbeiter, die Handwerker und die Berg- und Hüttenleute beschränkte, so zeigte sie doch in mehrfacher Beziehung eine bei weitem größere Tragweite, als die verwandten Maßregeln in England, Frankreich und Belgien. Die Idee der zwangsweisen Begründung derartiger Versorgungsinstitute wurde mit Energie weiter entwickelt. Die Zwangsverpflichtung der Arbeitsgeber und Arbeitsnehmer zur Betheiligung gelangte gesetzlich zur Geltung. Die moralische und ökonomische Seite der Organisation erhielt dadurch eine sichere Grundlage, daß Unternehmer und Arbeiter in gemeinsamen, engeren, gewerbsverwandten Verbänden gruppirt wurden. Den Letzteren verblieb unter einer sehr milden Kontrolle der Kommunal- und Staatsbehörden das Recht der Selbstverwaltung. Die Einziehung der Beiträge erfolgte im Wege des administrativen Zwanges. Andere Privilegien erhielten die Verbände nicht. Ihre disziplinarischen Befugnisse gegen die Mitglieder blieben unzureichend. Auch fehlte ihnen das wesentliche Recht, Mitglieder, welche die Unterstützung durch Müßiggang und schlechte Führung nöthig machen, der staatlichen Korrektion und dem Arbeitszwange, wie solches seit dem Gesetze vom 21. Mai 1855 Seitens der Armenverbände geschehen kann, zu überliefern. In der Regel befassen sich die bestehenden Hülfskassen nur mit der Fürsorge in Krankheits- und Todesfällen. Die Sicherung gegen die Hülfslosigkeit der Wittwen, Waisen und Invaliden ist indessen gesetzlich nicht ausgeschlossen*[13]).

*[12]) Vergl. die interessanten Verhandlungen der belgischen Kammern und die bezüglichen Gesetzentwürfe von 1851 in den Mittheilungen des Berliner Centralvereins de 1851-1852. Nach amtlicher Auskunft bestanden im Jahre 1851 in Belgien 194 Vereine mit 68,297 Mitgliedern bei 1,301,353 in der Industrie, dem Ackerbau und Handel beschäftigten Arbeitern. Unter 52,000 Berg- und Hüttenleute befanden sich 48,000 bei Hülfsvereinen. Im Jahre 1828 zählte Belgien 563,365 Arme. Im Jahre 1839 schon 587,095, im Jahre 1846 sogar 699,857 Arme bei 4,359,090 Einwohnern. Seitdem hat sich die Zahl der Hülfsvereine erheblich vermehrt und die der Armen ansehnlich vermindert. E. Moser: Der Pauperismus in Flandern; P. Vander Meersch: De l'état de mendicité etc. von 1740—1850. (Brüxelles 1853.) Die neuesten Verhandlungen der belgischen Kammern über die Armenpflege (1857) geben ein trauriges Bild der dortigen Zustände.

*[13]) Bis zum Jahre 1856 war es gelungen, 2622 gewerbliche Unterstützungskassen mit 246,000 Theilnehmer zu begründen. Ortsstatute, durch welche von den Gemeinden ähnliche

Den in der neuesten Zeit entstandenen oder etwa noch zu errichtenden Hülfsvereinen innerhalb anderer Berufsklassen hat die Preußische Staatsregierung ihre nähere Aufmerksamkeit noch nicht zugewendet. Dieselben unterliegen zwar nach §. 340. No. 6. des Strafgesetzbuches, wie alle Versicherungs-Anstalten, der Staatsgenehmigung und kann hierbei eine Prüfung der Statuten stattfinden. Allein eine so oberflächliche Berücksichtigung genügt nicht, ihre Existenz und Wirksamkeit sicher zu stellen.

Am häufigsten entstanden in neuester Zeit freiwillige Sterbe- und Krankenkassen unter den Elementarlehrern, Geistlichen, Dienstboten und Handarbeitern, öfter auch für alle freiwilligen Theilnehmer innerhalb eines bestimmten Distriktes. Auf die Versorgung der Invaliden, Wittwen und Waisen dehnt sich die Fürsorge nur selten aus. Die Zahl und die Leistungen der bezüglichen Vereinigungen in Preußen sind noch nicht statistisch ermittelt, obwohl nach Maßgabe der für einzelne Regierungs-Bezirke veranlaßten Aufnahmen solche unzweifelhaft nicht sehr ansehnlich sind*[14]). Dieselben genießen keine gesetzlichen Privilegien und entbehren fast ohne Ausnahme einer auf richtigen Berechnungen und sicheren Grundlagen beruhenden Organisation und Verwaltung. Ihre Insolvenz trat meist schon nach wenigen Jahren hervor. Ihr Hauptwerth besteht darin, daß sie das weit verbreitete Bedürfniß von Hülfsinstitutionen für die unbemittelten Klassen in einer für Jedermann augenfälligen Weise darlegen und in der Zukunft möglicherweise einen Anknüpfungspunkt für die Organisation zuverlässiger Hülfsverbände in Betreff der bezüglichen Berufsklassen gewähren werden.

Eine innerliche Verbindung der vorgedachten präventiven Versorgungsinstitute mit der wirklichen regressiven Armenpflege fand in Preußen ebensowenig, als in Frankreich und Belgien statt*[15]).

Das herrschende System der Armenpflege blieb unberührt.

Auch in Preußen befindet man sich mithin in den ersten Anfängen einer Uebergangsperiode, welche nothwendig zu einer gänzlichen Umgestaltung des herrschenden Systems der Armenversorgung führen muß.

Welcher Art diese Umgestaltung sein wird, darüber lassen die voranstehend geschilderten Versuche und Fingerzeige im Sinne der Zukunft schon ziemlich sichere Schlüsse zu.

Es ist indessen erforderlich, das System der Zukunft im Zusammenhange vollständiger darzulegen.

Kassen begründet wurden, gab es 500. Die Knappschaftsvereine zählten gegen 100,000 Mitglieder mit 1 Million Thaler jährlicher Beiträge. Dabei gab es bis 1852 in Preußen 552,766 Handwerksmeister, 446,035 Gesellen, 679,088 Fabrikarbeiter und 98,421 Berg- und Hüttenleute. Weitere Notizen sind nicht zur Oeffentlichkeit gelangt. Das Königliche Handelsministerium vermeidet es, bezügliche Mittheilungen zu machen. Für die Alterversorgung besteht in Preußen kein Central-Staats-Institut. Der Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen zu Berlin war bisher vergeblich bemüht, ein solches ins Leben zu rufen. In der Armenpflege hat sich der Grundsatz des Individualisirens und Spezialisirens theoretisch und praktisch als der allein richtige bewährt. Es kann daher für die Zwecke nothdürftiger Fürsorge das Verfahren der Preußischen und Englischen Regierung nur gebilligt werden.

*[11]) Vereine zur gegenseitigen Unterstützung bestehen im Regierungs-Bezirke Minden 31, größtentheils aber nur für Handwerker.

*[15]) Die Zahl der öffentlich unterstützten Armen in Preußen betrug 1846—1849 durchschnittlich pro Jahr 776,882 Köpfe, welche mit 5,481,317 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf. unterhalten wurden. Von 20 Personen war eine arm.

In den Städten über 10,000 Einwohnern trägt ein Einwohner jährlich 1 Thlr. 18 Sgr. 2 Pf. Armenlast, in den Städten von 3500—10,000 Einwohnern ein Einwohner 18 Sgr. 1 Pf., auf dem platten Lande ein Einwohner 1 Sgr. 11 Pf. jährliche Armenlasten. Das Verhältniß ist im Wesentlichen auch jetzt noch dasselbe. Der Einfluß der Hülfsvereine ist zur Zeit noch sehr unbedeutend gewesen und hat vorgedachte Resultate noch nicht zu ändern vermocht.

IV. Das System der Zukunft.

Die wesentlichsten Resultate der vorangegangenen Erörterung sind in der Kürze folgende:

Einem jeden Staatsbürger bleibt es überlassen, für sich und die Seinigen den nothwendigen Unterhalt zu beschaffen. Ausnahmsweise Unfähigkeit liegt in der Natur des Menschen. Die Herstellung einer geordneten Fürsorge oder Armenpflege ist für solche Fälle eine nothwendige Aufgabe des Staates. Das herrschende System der Almosen und der ausschließlich regressiven Maßregeln ist unzureichend und entwürdigend. Das Hauptgewicht ist auf präventive Einrichtungen zu legen. Die noch nöthigen regressiven Maßregeln hat man mit den ersteren in innerliche Verbindung zu bringen. Centralisirte, allgemeine Staatsinstitute widersprechen dem in der Armenpflege giltigen Grundsatze der Spezialisirung und Individualisirung. Die Hülfsinstitutionen müssen alle Berufsklassen des Staates organisch umfassen. Sie haben sich zunächst an die vorhandenen und zu bildenden Vereinigungen der verschiedenen Berufsklassen, und erst ergänzungsweise an die Gemeinde-, Kreis- und Provinzialverbände, beziehungsweise den Staat anzuschließen. Die Armenpflege darf nur den nothdürftigen Lebensunterhalt der aus persönlicher Schwäche ganz oder theilweise Erwerbsunfähigen ins Auge fassen. Die Beihülfe tritt daher nur bei Krankheiten, bei Sterbefällen, bei beeinträchtigter Erwerbsfähigkeit, in Folge des Alters, der Invalidität, der Verwaisung und des Wittwenthums ein.

Die Noth völlig erwerbsfähiger Personen in Folge mangelnder Gelegenheit zur Arbeit oder allgemeiner Landeskalamitäten gehört nicht in das Gebiet der Armenpflege, obwohl sich der zum Einschreiten veranlaßte Staatsverband bei seinen etwa für nöthig befundenen Maßregeln der Unterstützung der Armenverwaltung bedienen mag*[1]).

Die Armenpflege muß in allen ihren Beziehungen auf die Selbstthätigkeit, Arbeitsamkeit und Moralität der Nation und des zu Unterstützenden gegründet werden. Die nothdürftige Sicherung gegen spätere Hülfsbedürftigkeit muß so weit als möglich verbreitet und moralisch verdient sein. Es knüpft sich an solche auch bei bereits eingetretener Hülfsbedürftigkeit die fortgesetzte Pflicht zur Gegenleistung durch Arbeit und Moralität bis ans Lebensende. Es erhebt sich dadurch die gemeine Armenpflege zur öffentlichen Fürsorge. Ein gesetzlicher Zwang Behufs der Begründung und zur Betheiligung bei den Institutionen der öffentlichen Fürsorge ist nothwendig. Er umfaßt in organischen Verbänden die Arbeitsgeber und Arbeitsnehmer des betreffenden Distriktes. Die Geldmittel werden als ein Theil der von den Produzenten verdienten Arbeitslöhne und Gewinnantheile zunächst von den bei dem Erwerbsunternehmen Betheiligten aufgebracht. Der Privatwohlthätigkeit wird hierbei die Möglichkeit einer zweckentsprechenden Theilnahme gesichert. Ergänzungsweise und ausgleichend treten die Gemeinde-, die Kreis- und Provinzialverbände, sowie der Staat mit ihren Geldmitteln ein. Den Hülfsverbänden verbleibt das Recht und die Pflicht der Selbstverwaltung und der gegenseitigen Disziplin im Sinne der Moralität und Arbeitsamkeit. Der Staat hat die Ausführbarkeit und Zuverlässigkeit ihrer Einrichtungen durch allgemeine Normal- und Kontrollvorschriften unter Leitung seiner instanzenmäßigen Aufsichtsorgane sicher zu stellen. Im liegt es ob, strafend und korrigirend einzuschreiten, wo die Schlechtigkeit einzelner Individuen es erfordert und die Macht der Verbände zur Abhülfe nicht ausreicht. Die Errichtung und Benutzung

*[1]) Alle theoretischen und praktischen Autoritäten von Gewicht sind über diese Einschränkung des Armenrechtes einig.

der Jedermann zugänglichen, freiwilligen Hülfsinstitutionen, welche über den Zweck einer völlig gesicherten, nothdürftigen Fürsorge (der Armenpflege im Sinne der Zukunft) hinausgehen, bleiben, vorbehaltlich der bestehenden gesetzlichen Sicherstellung ihrer Ziele, der Erwerbsthätigkeit und dem Assoziationsgeiste der Nation überlassen. Die Durchführung des neuen Systems kann nur allmälig und im Anschluß an die bestehende Armen-Gesetzgebung erfolgen. Das Recht der Freizügigkeit, des Aufenthalts und der Niederlassung bleiben unberührt.

Zur Ausführung dieses Systems ist in Preußen vor Allem erforderlich, die präventiven Hülfskassen weiter zu entwickeln, zu vermehren und zu verallgemeinern.

Aus diesem Grunde darf zunächst die weitere Ausbildung der für die Berg- und Hüttenleute, Fabrikarbeiter und Handwerker gesetzlich vorgeschriebenen Hülfsverbände nicht außer Acht gelassen werden.

Die Gesetze vom 3. und 10. April 1854 gewähren hierzu eine genügende Handhabe, welche von Seiten des Königl. Handelsministerii in sehr energischer und umsichtiger Weise benutzt wird und weitere Fortschritte gestattet. Es wäre nicht gerecht und zweckmäßig, den gedachten Hülfskassen härtere und bestimmtere Verpflichtungen wegen der fast allenthalben noch mangelnden Versorgung hülfsbedürftiger Invaliden, Wittwen und Waisen schon jetzt aufzuerlegen, wo die Armenpflege hinsichtlich aller übrigen Berufsklassen ausschließlich von den Kommunal- und Provinzialverbänden getragen wird*²). Vielmehr erfordert es eine gesunde und gerechte Staatspolitik vor Allem, das in Preußen mit Glück beschrittene neue System nunmehr auch auf die übrigen der Fürsorge bedürftigen Klassen der Bevölkerung gesetzlich auszudehnen. Man wird hierbei einmal auf die Dringlichkeit der Fürsorge und sodann darauf, daß die Vorbedingungen derartiger Institute bereits vorhanden sind, oder ohne allzugroße Schwierigkeiten zu verwirklichen wären, Rücksicht zu nehmen haben.

Die größten Schwierigkeiten bietet die Begründung von Hülfskassen bei den im Handel, dem Gewerbe und in den Haushaltungen beschäftigten selbstständigen Tagearbeitern, bei den Kleinhändlern, Fuhrleuten, Agenten, Mäklern, Lohndienern, bei den Näherinnen, Wäscherinnen und sonstigen selbstständigen Gewerbetreibenden weiblichen Geschlechts dar.

Will man diese außer allem organischen Zusammenhange lebenden Klassen die oft recht dringlich erforderliche Wohlthat präventiver Hülfsverbände nicht auf lange Zeit hinaus entbehren lassen, so wird man sich entschließen müssen, für solche bis auf Weiteres distriktsweise Hülfskassen zu begründen, bei welchen in der Regel die Kommunen die kaum zu erzielende Betheiligung der Arbeitsgeber zu vertreten hätten. Zu derartigen Ergänzungshülfskassen könnten alle diejenigen Personen einstweilen verwiesen werden, welche sich nicht anderweitig unterbringen lassen. Da es überall nur auf die präventive Sicherung des nothdürftigen Unterhaltes ankommt, würde die Vereinigung heterogener Elemente umsoweniger für ein absolutes Hinderniß gelten können, als thatsächlich derartige gemischte, distriktsweise Hülfskassen schon allenthalben existiren und sich der lebhaften Theilnahme der bezüglichen Kassen zu erfreuen haben.

---

*²) Ueber die Beiträge der bei den Hülfskassen Betheiligten liegen ausführliche Nachrichten aus den Regierungs-Bezirken Arnsberg und Minden vor. Sie schwanken nach dem Zwecke und den Lebensverhältnissen und der Zahl der Mitglieder so sehr, daß spezielle Data hier ohne Werth wären. Es ist wichtiger, die Leistungsfähigkeit, als die faktische Höhe der Beiträge ins Auge zu fassen.

Von erheblicher Bedeutſamkeit für den Staat wegen der großen Zahl der Betheiligten und der national-ökonomiſchen und politiſchen Wichtigkeit des Berufes ſind die präventiven Hülfskaſſen für das Geſinde.

Die Zahl der Dienſtboten in Preußen betrug im Jahre 1852: 1,282,980 Perſonen, mithin erheblich mehr als die der Handwerker und Geſellen zuſammengenommen. Die Bildung präventiver Hülfskaſſen für ſolche bietet weit geringere Schwierigkeiten als im letzteren Falle dar. Die Veranlaſſungen zu vorübergehender oder dauernder Hülfsbedürftigkeit treten bei der feſten Natur des Arbeitsverhältniſſes, der vorherrſchenden Jugendlichkeit und bei der Seltenheit einer lebenslänglichen Verfolgung des Geſindedienſtes verhältnißmäßig ſelten ein. Es werden deshalb nur geringe Geldopfer zur Dotation der Verbände nöthig. Die Einziehung der Koſten iſt nicht ſchwierig, weil ſich das bequeme Mittel der Lohnabzüge, der Beitragspflichtigkeit und ſubſidiären Verantwortlichkeit der meiſt zahlungsfähigen Dienſtherrſchaften darbieten.*3)

Am wichtigſten für den Staat und am dringlichſten im Intereſſe der Betheiligten iſt ſchließlich die Begründung präventiver Hülfskaſſen für die bei der Landwirthſchaft vorübergehend gegen Tagelöhne oder gegen feſte, auf längere Zeit berechnete Verträge beſchäftigten Arbeiter.

Aus dieſer Klaſſe rekrutiren ſich vorzugsweiſe die zahlreichen Armen in den Städten. Während das platte Land in ſeiner Abgeſchloſſenheit und autonomiſchen Organiſation einen großen Theil der ſchwachen oder unſoliden Arbeiter ausſondert und nach den Städten drängt, wo im erſten Augenblicke leichterer Erwerb und bequemeres Unterkommen trügeriſch lockt, beraubt es ſich ſelbſt oft ſchwer zu entbehrender Arbeitskräfte, und entzieht ſich ſeiner ökonomiſchen Verpflichtung, für die Opfer des ländlichen Gewerbebetriebes aus eigenen Mitteln Sorge zu tragen.

Die in ſchreiendem Mißverhältniſſe ſtehenden Armenlaſten des platten Landes gegen diejenigen der Städte und die durch ein falſches Armenpflegeſyſtem zerſtörte geſunde Circulation der Arbeitskräfte erfordert gleich dringlich eine Abhülfe.

Bei der Verſchiedenartigkeit der Lokalverhältniſſe können nur allgemeine Geſichtspunkte aufgeſtellt werden.

Während die Fürſorge für diejenige Klaſſe von landwirthſchaftlichen Arbeitern, welche auf Grund feſter dauernder Verträge unter dem provinzial verſchiedenen Namen „„Dreſcher, Inſtleute, Heuerlinge, Tagelöhner, Hof-Gärtner ꝛc."" beſchäftigt werden, mit den Hülfsverbänden für das ländliche Geſinde zum Theil in eine natürliche und zweckmäßige Verbindung gebracht werden kann, bietet die Organiſation von Verbänden für die ſelbſtſtändigen vorübergehend benutzten Arbeiter wegen der wechſelnden, oft nur kurzen Beſchäftigung bei verſchiedenen Arbeitsgebern größere Schwierigkeiten dar. Die bequeme Einrichtung der Lohnabzüge und der ſubſidiären Verantwortlichkeit der Arbeitsherrn wird im letzteren Falle in der Regel unausführbar bleiben. Dagegen erſcheint es zuläſſig, die Beiträge dieſer Arbeiter diſtriktsweiſe zu fixiren und die Antheile der Arbeitsgeber nach dem Umfange der Wirthſchaft im Wege einer arbiträren Einſchätzung als Pauſchquantum feſtzuſtellen und im Wege adminiſtrativen Zwanges

*3) Die Höhe der Beiträge kann hier nach Abzug der Beſeitigung der Herrſchaft mit der Hälfte der Leiſtungen den Dienſtboten auf 10 Sgr. bis 1 Thlr. pro Kopf des Geſindes jährlich veranſchlagt werden. Nach der Stellung des Geſindes müßten verſchiedene Klaſſen gebildet werden. Mit Ausſchluß des ländlichen Geſindes mit 835,563 Köpfen blieben 148,583 weibliche und 46,469 männliche Dienſtboten für Familienbedienung, der Reſt für verſchiedene Gewerbe.

durch die Kommunal- und Staatssteuererheber einzuziehen. Auch müßte in Betreff dieser Klasse die Bildung größerer Verbände, vielleicht für ganze Aemter oder Kreise erfolgen, um bei dem Fluktuiren der losen ländlichen Arbeitskräfte innerhalb größerer Distrikte nicht allzugroße lokale Härte und Verwaltungsverlegenheiten hervorzurufen*[4]).

So groß die Schwierigkeiten einer Organisation, deren Einzelheiten, wie bei den bestehenden Hülfsvereinen der Handwerker und Fabrikarbeiter, unter allen Umständen der administrativen Thätigkeit vorbehalten bleiben müßten, sich auch erweisen werden; innere Gründe, welche gegen die Ausführung des Systems entscheidend ins Gewicht fallen könnten, liegen auch bei der in Rede stehenden Klasse der landwirthschaftlichen Arbeiter nicht vor. —

Eine besondere Betrachtung erfordert dagegen die Erwägung der Frage, ob die Betheiligten im Stande sein werden, die zur vollen Ausführung des Systems nothwendigen Lasten zu tragen. Man darf diese Frage unter der Voraussetzung bejahen, daß darauf verzichtet wird, eine vollkommene Organisation so zu sagen über Nacht hervorrufen zu wollen, und daß der ökonomisch richtige, gerechte und in der Preußischen Gesetzgebung bereits gültige Grundsatz, die Arbeitsgeber überall zu einer wesentlichen Betheiligung heranzuziehen, festgehalten wird. Ohne hier auf Einzelberechnungen einzugehen, welche bei der Verschiedenartigkeit der Lokalverhältnisse, der Gewerbseigenthümlichkeiten, der Preise der Lebensmittel, der Krankheitsdispositionen, der Lebensdauer und der sonstigen in Betracht zu ziehenden Momente für die Zwecke dieser Abhandlung ohne Werth bleiben müssen*[5]), kann man für die Richtigkeit dieser Ueberzeugung einige wichtige Erfahrungssätze beibringen. Zunächst muß geltend gemacht werden, daß die Armenlast nach der statistischen Aufnahme in Preußen, wenn solche auch für die städtischen Kommunalkassen eine hohe und drückende ist, so doch für das gesammte produktive Einkommen der Nation und insbesondere für die landwirthschaftliche Bevölkerung nur eine geringfügige genannt werden kann, indem sämmtliche Arme bei 776,882 Köpfen bisher mit $5^1/_2$ Mill. Thaler vor dem äußersten Elend geschützt werden konnten, wobei ein Einwohner des platten Landes noch nicht 2 Sgr. jährliche Armenlast zu tragen hatte. Sodann ist hervorzuheben, daß die Handwerker und Fabrikarbeiter, obwohl solche im Wesentlichen zu der vorzugsweise belasteten städtischen Bevölkerung zu rechnen sind, neben hohen Armenlasten (18 Sgr — 1 Thlr. 10 Sgr. pro Kopf) thatsächlich in Preußen und in anderen Ländern die für ihre bestehenden Hülfskassen erforderlichen Beiträge erschwingen konnten.

Würde mithin das System der Hülfskassen auf die übrigen Berufsklassen, insbesondere das landwirthschaftliche Gewerbe mit seinen Lohnarbeitern und Dienstboten, welche über $^3/_5$ aller Einwohner des Staates umfassen, nach und nach ausgedehnt, so würde sich nicht nur die drückende Armenlast der städtischen

---

*[4]) Die Zahl der ländlichen Eigenthümer beträgt im Preuß. Staate 902,811 Personen; Frauen, Kinder, Angehörige derselben 3,643,869; Knechte, Jungen, Mägde, bei der Landwirthschaft: 927,565, darunter 554,402 Frauenzimmer; zu Landgütern gehörige Tagelöhner und Handarbeiter: 835,563 Personen; selbstständige Tagelöhner bei Gewerben und Landwirthschaft: 860,215 Köpfe; von der Landwirthschaft als Haupt- und Nebengewerbe nähren sich im Ganzen: 8,367,995 Personen incl. Frauen und Kinder, Gesinde und Tagelöhner.

*[5]) Die Aufstellung brauchbarer Wahrscheinlichkeitsberechnungen für Krankheiten, Sterbefälle, Alter und Invalidität ist eine der schwierigsten und dringendsten Aufgaben des Staates. Dennoch wird die Erprobung im einzelnen Falle, der wirkliche Versuch immer noch den sichersten Anhalt gewähren. Es ist deshalb nicht erforderlich, die Organisation von der Aufstellung solcher Berechnungen abhängig zu machen.

Bevölkerung allmälig vermindern, sondern auch hinsichtlich des platten Landes eine unbillige Steigerung ihrer bisher geringfügigen Betheiligung bei den öffentlichen Armenlasten in der Regel nicht eintreten können.

Wollte man indessen auch in Folge des neuen Systems eine wesentliche Steigerung des Gesammt-Armenaufwandes annehmen, so würde der jetzt die Städte treffende Antheil von 1 Thlr. 10 Sgr. pro Kopf der Bevölkerung immer noch nicht erreicht werden*[6]) und vorzugsweise diejenigen Klassen höher betreffen, welche, wie die bei der Landwirthschaft thätigen Personen und die Dienstherrschaften mit ihrem Gesinde eine höhere Belastung am leichtesten ertragen können. Auch darf man nach national-ökonomischen Prinzipien als sicher annehmen, daß in Folge der allseitigen Verbreitung präventiver Hülfskassen unmerklich eine allgemeine Steigerung der Arbeitslöhne eintreten, den Produktionsaufwand vertheuern, oder den Gewinnantheil der Kapitalisten und Unternehmer unbedeutend schmälern und die Beiträge der Betheiligten dadurch auf die Allgemeinheit des Staatsverbandes ausgleichend übertragen werde.

Endlich aber kann, wo die Nothwendigkeit, den dürftigsten Lebensunterhalt für die unbemittelten Klassen zu sichern, unter allen Umständen auf dem Einzelnen und der Nation lastet, ein zwangsweises Sparsystem, welches diese Sicherung in national-ökonomischer und moralisch richtiger Weise verwirklicht, schließlich den bisherigen öffentlichen Armenlasten nicht gleich gestellt werden.

Unter diesem Gesichtspunkte möchten mithin dem neuen Systeme auch in Betreff der Kosten durchgreifende Gegengründe nicht entgegengestellt werden können.

Schreitet man nunmehr allmälig nach Maßgabe des von der Staatsbehörde erkannten Bedürfnisses zur innern Organisation der gedachten Hülfsverbände, so wird man hauptsächlich die Herstellung einer zweckentsprechenden Verwaltung ins Auge zu fassen haben.

Nach den aufgestellten Prinzipien würden folgende Hauptpunkte zu beachten sein:

Die Bildung der Verbände erfolgt freiwillig oder bei vorhandenem Bedürfnisse durch Anordnung der Kommunal- und Staatsbehörden. Alle Verbände, welche sich den vom Staate festzusetzenden Normalbedingungen und der daran geknüpften Staatsaufsicht unterwerfen, genießen die vom Gesetz gewährten Privilegien.

Die bei dem betreffenden Erwerbsunternehmen betheiligten und beschäftigten Personen sind zur zwangsweisen Mitgliedschaft verpflichtet.

Jedes wirkliche Mitglied hat den statutenmäßigen Anspruch auf Verpflegung. Die Aufnahme solcher Personen, welche sich freiwillig zu den Minimalbeiträgen der Mitglieder verstehen, als Ehrenmitglieder, ist zulässig. Die Statuten, sowie die Höhe der Beiträge und Unterstützungen unterliegen den von der Staatsbehörde zu ertheilenden Normalvorschriften. Ein jeder Verband wählt aus der Zahl seiner Mitglieder (Arbeitsnehmer, Arbeitsgeber und Ehrenmitglieder) einen Vorstand, und insoweit die Mitglieder zur eigenen Handhabung der Aufsicht zu zahlreich sind, einen Aufsichtsrath. Den Arbeitsgebern wird hierbei eine ihrer Betheiligung und Stellung entsprechende Mitwirkung und Berücksichtigung gesichert. Nur volljährige und unbescholtene Personen genießen aktive und regressive Wahlrechte. Die

*[6]) Dies beweisen die vorliegenden Erfahrungen bei den bestehenden Hülfskassen. Auch bleibt zu berücksichtigen, daß bei dem neuen System nicht nur die Hausväter, sondern alle Erwerbenden ohne Unterschied des Geschlechtes und der Majorennität zu einem Sparsysteme herangezogen werden.

Wahl des Vorstandes ist der Bestätigung der Obrigkeit unterworfen. Der Vorstand ernennt einen Rendanten, welcher Sicherheit zu bestellen hat. Die Beiträge der Betheiligten unterliegen administrativer Exekution unter unentgeltlicher Assistenz der Verwaltungsbehörden. Das Vermögen der Anstalt darf nur pupillarisch sicher angelegt werden. Bei der Belegung in öffentliche Sparkassen genießen die Verbände den Vorzug einer Verzinsung von 4—5 pCt. Sie haben die Rechte juristischer Personen und sind befugt, Grundstücke zu erwerben und Geschenke anzunehmen.

Sie gewähren eine Unterstützung nur für die statutenmäßigen Fälle der Hülfsbedürftigkeit. Sie sind befugt, solche in Arbeit anzuweisen und durch nachträgliche Leistungen wieder abverdienen zu lassen. Die Unterstützten unterliegen der Aufsicht des Verbandes und sind bei Vermeidung korrektioneller Strafe (§. 119. des Strafgesetzbuches, §. 11—15. des Gesetzes vom 21. Mai 1855.) verbunden, sich der ihnen angewiesenen Arbeit und statutenmäßigen Aufsicht zu unterwerfen. Die Vollstreckung der Strafen erfolgt auf Grund eines Beschlusses des betreffenden Verbandes durch die gesetzlich berufenen Behörden. Letztere haben auch die ordnungsmäßige Geschäftsführung und Kassenverwaltung der Hülfsverbände durch Kommissarien zu überwachen und vorkommende Streitigkeiten, abgesehen von schiedsrichterlicher Beilegung geeigneter Streitfälle, im Verwaltungswege zu entscheiden. Die Hülfsvereine sind verpflichtet, die von den Armenverbänden ihres Distriktes zu versorgenden Armen ihres Berufs gegen Vergütung der nothdürftigen Verpflegungs- und Aufsichtskosten jederzeit zur Beschäftigung, Verpflegung und Beaufsichtigung zu übernehmen (§. 15. des Armenpflegegesetzes vom 31. Dezember 1842.). Bei den Ergänzungsverbänden, welche Personen verschiedenen Berufes distriktsweise umfassen, findet eine entsprechende Vertretung der Arbeitsgeber und eine Vervollständigung der Verwaltung durch die Kommunalbehörde statt. Unter den Bedingungen des §. 14. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 können die Kommunen, Kreise und Landarmenverbände durch ein Reskript der Provinzial-Regierungen angehalten werden, den Verbänden eine vorübergehende Unterstützung zur Erfüllung ihrer Zwecke zu gewähren.

Ist in dieser Weise eine innerliche und sachgemäße Verbindung der präventiven Hülfsinstitutionen mit der gewöhnlichen regressiven Armenpflege und der bestehenden Armenverwaltung gesichert, so wird für die nächste Zukunft eine Aenderung des gesetzlichen Armenrechtes, des Anspruchs der Hülfsbedürftigen auf, und der Verpflichtung der bestehenden Armenverbände zur Armenpflege nicht nothwendig sein. Da indessen die Ausdehnung der präventiven Hülfsvereine nur sehr langsam sich entwickeln kann, auch die Ueberweisung der Armen an die Hülfsvereine in vielen Fällen unausführbar bleiben wird; so möchte es gleichwohl erforderlich werden, die übliche Verpflegungsart der Nothleidenden innerhalb der bestehenden Armenverbände dem System der Zukunft zu nähern. In dieser Beziehung würde vielleicht eine Ministerial-Instruktion genügen, welche die in der Preuß. Gesetzgebung bereits angedeutete Verpflichtung der Armenverbände, Veranstaltungen zur geregelten Beschäftigung ihrer Armen in oder außerhalb geschlossener Institute zu treffen, mit größerer Energie und Klarheit als bisher geltend machte und den Provinzial-Regierungen das Recht verliehe, im Falle des Bedürfnisses mehrere Verbände auch ohne deren Zustimmung zu obigen Zwecken zu vereinigen.

Die gegenseitigen Berechtigungen der Hülfsverbände und ihrer Mitglieder würden für sich bestehend neben dem herrschenden Armenpflegesysteme einhergehen.

Durch die sich ausdehnende Thätigkeit der Hülfsvereine müßte allmälig die Zahl der von den bestehenden Armenverbänden zu verpflegenden Armen sich vermindern und die gegenwärtige Vertheilung der Armenlasten in gerechterer Weise sich ausgleichen. Der Anreiz, gebrechliche Arbeiter nach den Städten zu drängen oder von einer Gemeinde zur anderen zu schieben, würde nachlassen. Die Moralität, das Selbstgefühl und die Seßhaftigkeit der Arbeiter jedes Standes würden gewinnen. Die gesunde Cirkulation der Arbeitskräfte zwischen Stadt und Land würde weniger gestört erscheinen.

In der Versorgung der von den bestehenden Armenverbänden zu verpflegenden Armen möchten sich durch die Befugniß der ersteren, die letzteren den Hülfsvereinen gegen Entschädigung zur Pflege zu überweisen, schon in der Kürze erhebliche Vortheile herausstellen; denn die Hülfsvereine würden unbedenklich mehr geeignet sein, die ihnen durch Beruf und Lebensweise näher stehenden, überwiesenen Armen angemessener zu beaufsichtigen, zu beschäftigen und zu verpflegen, als dies die ferner stehenden Kommunen vermochten.

Wo die Hülfsverbände nicht im Stande sein sollten, bessere Resultate in Betreff der Beschäftigung zu erzielen, dann wird wenigstens die Aufsicht und Verpflegung naturgemäß eine sorgsamere und zweckmäßigere sein können.

Hinsichtlich der bestehenden Gesetzgebung über Fremdenpolizei, Aufsicht, Niederlassung und Gemeinderecht stellen sich dagegen gesetzliche Aenderungen in Folge des neuen Systems, da die Thätigkeit der Hülfsvereine überall an die Thatsache der Beschäftigung im Vereinsbezirke geknüpft bleibt und die Vereinbarkeit des neuen Systems mit dem vorgedachten Theile der Gesetzgebung bereits durch entsprechende Erfahrungen belegt werden kann, nicht als nothwendig heraus.

Hiermit ist das Bild des neuen Systems, soweit dies für die vorliegenden Zwecke nothwendig war, vollendet.

Der Anreiz, eine bänderreiche theoretische Erläuterung desselben zu unternehmen, lag eben so nahe in der Reichhaltigkeit des gesammelten Materials, als in der überwältigenden Großartigkeit des Gegenstandes. Den Verfasser verhinderten für jetzt dringendere Pflichten des Staatsdienstes, sich dieser verdienstvollen Arbeit zu unterziehen. Andererseits erschien ein spezielles Eingehen in die Einzelheiten der Organisation von hohem Interesse. Auch dieses Unternehmen wurde bei der gegenwärtigen Lage dieser Angelegenheit als ein verfrühtes erkannt. Zur Zeit mußte der Versuch genügen, jene vielbesprochenen Fragen ihrer idealen Unfaßbarkeit zu entkleiden und durch den Nachweis eines natürlichen Anschlusses an die bestehenden Staatseinrichtungen der praktischen Verwirklichung zu nähern.

Der Organismus der Gemeinde-Verwaltung der Haupt- und Residenzstadt Weimar,

welche in 1052 Wohnhäusern 13000 Einwohner zählt.

Mitgetheilt von dem Oberbürgermeister W. Bock in Weimar.

1. An der Spitze der gesammten Gemeindeverwaltung, mit Einschluß der Polizeiverwaltung und des Armenwesens, steht der Bürgermeister, [1]) welcher

[1]) Die Stelle eines für Ortschaften über 2500 Einwohner nach der Gemeinde-Ordnung vorgeschriebenen zweiten Bürgermeisters, welcher hauptsächlich die technische Leitung der Gemeindeangelegenheiten besorgen und den ersten Bürgermeister in Verhinderungsfällen vertreten sollte, ist durch Ortsstatut vom 24. April 1857 aufgehoben und an dessen Statt nur ein Stellvertreter wie für Orte unter 2500 Einwohnern bestimmt worden.

nach abſoluter Stimmenmehrheit aus der Mitte ſämmtlicher [2]) ſtimmfähiger Bürger auf ſechs Jahre gewählt wird und ſeit der revidirten Gemeinde-Ordnung vom 18. Januar 1854 der Beſtätigung der Großherzoglichen Staatsregierung unterliegt. [3]) Ihm gegenüber ſteht das aus 28 [4]) Perſonen beſtehende Gemeinderaths-Kollegium, welches ebenfalls aus Urwahlen der ſtimmberechtigten Bürgerſchaft hervorgeht und von welchen alle zwei Jahre die Hälfte ausſcheiden, jedoch wieder wahlfähig ſind.

II. Der Gemeinderath vertritt die volle Gemeinde in ihren Rechten und Pflichten und beſchließt nach Vorbereitung der einzelnen Verwaltungsgegenſtände durch den Gemeindevorſtand (Bürgermeiſter) und nach Vernehmung deſſelben nach Art. 102. der Gemeinde-Ordnung über folgende Angelegenheiten:

1. Feſtſtellung des jährlichen Einnahme- und Ausgabevoranſchlags in allen Gemeindeverwaltungszweigen; [5])
2. Genehmigung der etwa nöthig werdenden Ueberſteigung veranſchlagter Ausgabebeträge oder der Verwendung vorkommender Einnahmeüberſchüſſe, ingleichen
3. Ausführung ſolcher Baulichkeiten, die im Voranſchlage nicht aufgenommen ſind;
4. Abhörung und Juſtifikation der Gemeinderechnungen;
5. Einführung oder Aenderung von Abgaben und Leiſtungen für die Gemeinde mit Einſchluß der Erhebungsweiſe;
6. Ankauf oder Veräußerung von Grundſtücken, einſchließlich von Gebäulichkeiten oder Gerechtſamen der Gemeinde;
7. Erwerbung oder Aufgebung von Rechten überhaupt, ſowie Eingehung neuer Verbindlichkeiten für die Gemeinde, ſoweit nicht ſchon bei Feſtſtellung des Voranſchlags die desfallſige Befugniß dem Gemeindevorſtande eingeräumt worden iſt, namentlich die Aufnahme von Anleihen für die Gemeinde, Verpachtung von Gemeindegrundſtücken und Gerechtſamen, Erlaß von Gemeinderückſtänden;
8. Veränderung der bisherigen Bewirthſchaftungsweiſe des Gemeindeguts;
9. Einziehung von Gemeindenutzungen, welche bisher den einzelnen Gemeindemitgliedern lediglich als ſolchen zufielen, zum Beſten der Gemeinde;
10. Verwilligung von Nutzungsrechten am Gemeindegut;
11. Feſtſtellung der Verkaufspreiſe für die Nutzungen aus dem Gemeindegute, insbeſondere aus der Gemeindewaldung, ſoweit dieſe Feſtſtellung nicht ſchon bei Genehmigung des Voranſchlags erfolgt iſt und ſoweit der Verkauf nicht im Wege des Verſtrichs ohne Vorbehalt der Genehmigung erfolgt. [6])

---

[2]) In Gemeinden unter 2000 Einwohnern richtet ſich das früher gleiche Stimmrecht nach der revidirten Gemeinde-Ordnung vom Jahre 1854 Art. 52. nach dem Cenſus.

[3]) Nach der Gem.-Ordn. v. J. 1850 war dieſe Beſtätigung nicht vorgeſchrieben.

[4]) Dieſe Zahl iſt ortsſtatutariſch in Uebereinſtimmung mit der Gem.-Ordn. v. J. 1850 ſo feſtgeſtellt. Nach der revid. Gem.-Ordn. v. J. 1854 Art. 66. würden nur 18 Gemeinderathsmitglieder zu wählen ſein.

[5]) Der Gemeinderath hat für die Dauer ſeiner Wahlzeit dem Gemeinde-Vorſtande Ermächtigung ertheilt, nicht etatiſirte Ausgaben je bis zu 10 Thlr. ohne beſondere Genehmigung zu beſtreiten.

[6]) Von dem Gemeinderathe iſt für die Wahlperiode des letztern dem Gemeinde-Vorſtande ein für allemal in gewiſſen Grenzen Ermächtigung zur Verwerthung und Verpachtung von Gemeindenutzungen ertheilt worden.

Digitized by Google

12. Die Wahl der Gemeinde- und Bezirks-Vorsteher, die Anstellung des Gemeinderechnungsführers und Schriftführers, sowie Bestimmung aller Gehaltsbezüge aus Gemeindekassen, Anstellung der Gemeindediener auf Lebenszeit;
13. neue Anstalten und Einrichtungen für Gemeindezwecke;
14. Feststellung ortsgesetzlicher Bestimmungen; [7])
15. Prozeßführung der Gemeinden, Abschluß von Vergleichen;
16. Aufnahme Fremder in den Gemeindeverband, [8]) ingleichen die Ertheilung des Ehrenbürgerrechts;
17. geltend gemachte Heimathsansprüche;
18. Ertheilung der Heirathserlaubniß, wenn dem Gemeindevorstande über das Recht zur Begründung einer Familie Zweifel beigehen;
19. Ablehnung der Wahl zu einem Mitglied des Gemeindevorstandes oder des Gemeinderathes, so wie Austritt aus einem solchen bereits angetretenen Amte vor Ablauf der Zeit, für welche die Wahl getroffen war;
20. Vorstellungen, welche gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes wegen verweigerten Aufenthalts als Schutzgenosse, wegen versagter Aufnahme eines Heimathsberechtigten in den Bürgerverband, wegen Anlegung der Gemeindelasten, sowie wegen Verwaltung des Gemeinde-Vermögens an den Gemeinderath gelangen.

Außerdem steht dem Gemeinderathe das Recht zu der Beschwerdeführung gegen Gemeindebeamte und Diener, das Recht der Kontrolirung der ganzen Gemeindeverwaltung zu, kann Akten und Rechnungen einsehen, Ausschüsse aus seiner Mitte ernennen, und sich dadurch oder durch Auskunfts-Erbittung von dem Gemeindevorstande Ueberzeugung über die Ausführung seiner Beschlüsse, die gehörige Verwendung der Gemeindeeinnahmen und die Einhaltung der festgestellten Voranschläge verschaffen.

Dagegen ist der Gemeinderath verbunden, sein Gutachten über alle Gegenstände abzugeben, welche ihm zu diesem Zwecke durch die Aufsichtsbehörden in Gemeinde-Angelegenheiten vorgelegt werden.

Der Gemeinderath versammelt sich auf Einladung des von ihm alljährlich zu wählenden Vorsitzenden (ev. Stellvertreters) und beschließt, der Regel nach, in öffentlichen Sitzungen, zu welchen der Gemeindevorstand eingeladen und stets gehört werden muß, nach Stimmenmehrheit, wenn wenigstens $^2/_3$ seiner Mitglieder erschienen sind.

III. Während der Gemeinderath, der Regel nach, in dem ihm nach Obigem zugewiesenen Geschäftskreise die Gesammtgemeinde nur dem Gemeindevorstande gegenüber, vertritt und diesen letzteren in den Stand setzt, in den bezeichneten Angelegenheiten seine Thätigkeit zu entwickeln, ist der Bürgermeister (Gemeindevorstand) das Organ der Gemeinde nach Außen hin und handelt ohne weitere Konkurrenz des Gemeinderaths entweder nach den Beschlüssen des letztern oder nach den Gesetzen. In seine Hand ist die gesammte Ausführung und mit der Polizeiverwaltung auch das Recht, ortspolizeiliche Vorschriften zu geben, gelegt. Auch verfügt er ohne Betheiligung des Gemeinderaths die Aufnahme Heimathsberechtigter in den Bürgerverband, ertheilt die Heirathserlaubniß, vollzieht die

---

[7]) Dazu ist nach Art. 14. der Gem.-Ordn. ein weites Feld gegeben.

[8]) Für die in Note 6. angegebene Zeit ist dem Gemeinde-Vorstande Ermächtigung zur Aufnahme fremder Frauenzimmer, Behufs ihrer Verheirathung unter den gesetzlichen Bedingungen ein für allemal ertheilt.

Digitized by Google

Verpflichtung der Bürger und ertheilt die Genehmigung zum zeitweiligen Aufenthalt für Schutzgenossen.

Der Bürgermeister ist Syndikus der Gemeinde mit der Befugniß in Prozessen einen Anwalt zu beauftragen; er ist ferner das Organ der Gemeinde, dessen sich die Staatsbehörden bei Ausübung der Regierungsrechte bedienen dürfen.

Gleichzeitig ist derselbe in der Stadt Weimar Mitglied der Großherzoglichen Kircheninspektion, eine Mittelbehörde in äußern Kirchen- und Schulangelegenheiten, Vorsitzender der Großherzoglichen Steuerlokal- und Reklamations-Kommission, Behörden, welche die Einkommensteuern aus Kapital-Einkommen, Besoldungen, Gewerben und Grundbesitz alljährlich zu reguliren und festzustellen haben.

Endlich ist derselbe, wie im ganzen Lande, Vorsitzender des Schulvorstandes, welcher die äußern Angelegenheiten der Schule zu besorgen hat und außerdem noch aus zwei Gemeinderathsmitgliedern und einem Stadtgeistlichen besteht und gesetzliches Mitglied des Kirchgemeindevorstandes, einer Behörde, welche zum größten Theil aus Urwahlen besteht und die Kirchgemeinde in allen äußern Angelegenheiten vertritt.

IV. Der Regel nach beschränkt sich der Wirkungskreis des Gemeinde-Vorstandes (Bürgermeisters) auf die Stadt und ihr circa 10,000 Preußische Morgen betragendes Weichbild; in folgenden Angelegenheiten ist ihm jedoch in Folge des Gesetzes über die Neugestaltung der Staatsbehörden vom 5. März 1850 §. 15. und der Ministerial-Verordnung vom 22. Mai 1850 §. 32. 33. ein größerer örtlicher Umfang der Geschäfte zugewiesen:

1. in Zunftangelegenheiten ist derselbe Zunftobrigkeit für alle Innungsgenossen des ganzen Bezirks, welche zu der Innung gehören, welche in Weimar ihren Sitz hat, nach dem allgemeinen Innungs-Gesetz vom 15. Mai 1821;
2. die Ausstellung der Hausirscheine für denselben Amtsbezirk nach Maßgabe der Gesetze vom 4. März 1839 und 26. April 1844;
3. die Ausstellung von Gewerbescheinen nach dem Gesetz vom 27. April 1844;
4. in Bezug auf die Handhabung der Gesindeordnung vom 18. Juni 1823 und der Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaften und Gesinde, soweit letztere nicht den Justizbehörden zugewiesen sind, steht ihm die Kompetenz für den ganzen Justizamtsbezirk Weimar (50 Ortschaften) zu;
5. die Ausstellung von Pässen innerhalb der deutschen Bundesstaaten an Bewohner des ganzen Justizamtsbezirks Weimar;
6. das Visiren der Pässe und Wanderbücher;
7. die Anordnung und Uebernahme von Schubtransporten.

Die pos. 3. 6. 7. ohne Orts- und Personenbeschränkung, die pos. 1—7 aber mit Ausschluß der Gemeindevorstände des Justizamtsbezirks.

V. Der Bürgermeister (Gemeindevorstand) leitet die Geschäfte büreaukratisch, er hat in allen ihm zugewiesenen Verwaltungszweigen die ausschließliche Verfügung und Beschlußfassung (circa 10,000 Registrandennummern). Acht ihm zur Unterstützung beigegebene und aus der Mitte der Bürgerschaft auf seinen Vorschlag durch den Gemeinderath erwählte Bezirksvorsteher unterstützen ihn durch Ertheilung faktischer Aufklärungen durch Vorbereitung und Theilnahme bei Leitung aller Wahlangelegenheiten, des Steuervertheilungsgeschäfts, des Einquartierungswesens, durch Vermittelung der Armenpflege, durch Theilnahme an dem Marktamt, durch Beaufsichtigung einzelner Verwaltungszweige, wie des Laternenwesens, des städtischen Arbeitshauses, der Hospitale, durch Kontrolirung des Fouragemagazins und der Inventarien.

Die gesammte Gemeinde-Verwaltung, deren Behörden ihren Sitz im Rathhause haben, grenzt sich nach folgenden drei Hauptgruppen ab:

A. die städtische Verwaltung im Allgemeinen mit Einschluß des Steuerwesens der Schul- und Zunft-Angelegenheiten, sowie des Marktamtes,

B. die Polizeiverwaltung im ganzen Umfange mit Einschluß des Gesindewesens und der Feuerrettungs-Angelegenheiten,

C. die Armenverwaltung mit Einschluß der dieser zugewiesenen Armen-, Arbeits-, Kranken-Anstalten und Stiftungen.

VI. Für die unter A. gedachte Geschäfts-Branche stehen dem Bürgermeister als ausführende Beamte zur Verfügung:

1. ein Stadtsekretair, welcher zugleich als Vorsitzender des Marktamtes und als obrigkeitlicher Abgeordneter in Zunftangelegenheiten fungirt und die Einnahmekontrole bei der Haupt- und Sportelkasse führt;
2. ein Registrator, welcher zugleich Archivar, Expedient in Armensachen und Einquartierungs-Angelegenheiten, auch Verwalter der städtischen Sportelkasse ist, welche er zur Stadtkämmerei, als Hauptkasse, abliefert;
3. ein Kopist, welcher zugleich Expedient des Schulvorstandes, Erheber und Verwalter der Meßgelder des von den beiden Wochenmärkten im städtischen Meßhause vermessenen und verwogenen Getreides ist und zu verschiedenen rechnerischen und tabellarischen Arbeiten verwendet wird;
4. der erste Diener, welcher zugleich Stadtwachtmeister, Marktmeister und Gefangenmeister ist;
5. ein zweiter Diener, welcher zugleich die Dienste bei der Stadtkämmerei besorgt;
6. die Leitung aller Hauptkassegeschäfte ist unter Aufsicht des Bürgermeisters in die Hände eines Kämmereiverwalters gelegt, welcher
7. durch einen Special-Kassirer für alle direkten und indirekten Abgaben, Schulgelder u. s. w. unterstützt wird;
8. zur Ueberwachung der städtischen Eingangs- und Verbrauchs-Abgaben von Bier, Rindfleisch, Branntwein und andern Spirituosen ist ein besonderer Kontroleur angestellt.

   Die Revision der Kämmereirechnungen wird durch einen Großherzogl. Revisor gegen Remuneration besorgt.
9. In Bauangelegenheiten bedient sich der Bürgermeister des Beiraths eines Technikers, welcher nicht ausschließlich zur Verfügung der Gemeinde, sondern im Staatsdienst steht, dagegen besorgt
10. ein Bauaufseher die Spezialaufsicht über das gesammte Hoch-, Straßen- und Wasserbauwesen, welchem
11. für das Brunnwesen ein Brunnenmeister und für die Beaufsichtigung und Reinigen der Kanäle, welche die Stadt durchziehen, ein Kanalwärter beigegeben ist, welcher aber gleichzeitig als Vorarbeiter bei Tagelöhner-Arbeiten verwendet wird;
12. zur Förderung des städtischen Bauwesens, der Straßenreinigung und der Holzanfuhre (cfr. XI.) wird ein Baustall mit 4 Pferden und 4 Knechten, wovon der erste als Schirrmeister fungirt, unterhalten;
13. die Gemeindewaldungen werden von den Großherzogl. Forstbeamten, in deren Bezirken jene Waldparzellen liegen, gegen Remuneration beaufsichtigt, wozu sie überdies die gesetzliche Pflicht haben;
14. das Meß- und Waagehaus wird durch einen besondern Waagemeister bedient, welchem vier Ablader beigegeben sind;

Digitized by Google

15. der Friedhof befindet sich im Eigenthum der Gemeinde und wird von derselben unterhalten. Ein Leichenhausarzt wird aus Gemeindemitteln bezahlt, zwei Leichenbestatter, der Todtengräber und seine Gehilfen sind, sowie die Leichenweiber, bis auf freie Wohnung im Leichenhause auf die ortsstatutarisch geordneten Gebühren verwiesen. Eine Begräbniß- und Friedhofs-Ordnung ordnet den letzten Gang und der Gemeinde-Vorstand hat solche zu überwachen

VII. Um eine Uebersicht über diesen Zweig der Verwaltung, so weit sich derselbe aus der auf das Jahr 1856 gelegten Rechnung erkennen läßt, zu geben, folgt die letztere nach den einzelnen Einnahme- und Ausgabe-Kapiteln:

Einnahme.

1419 Thlr. 16 sg. 7¾ pf.		Kap. I.	an Grundgefällen, Erbzinsen, Lehngeldern.
3924 „ 21 „ 4 „		Kap. II.	an Nutzungen des städtischen Grundeigenthums, als:
	3025 Thlr. 20 sg. 6 pf.		Mieth und Pachtgelder u. s. w.
	319 „ 1 „ 6 „		Forstnutzung.
	368 „ 15 „ 4 „		Baumzucht.
	141 „ 14 „ — „		für Erbbegräbniß-Plätze.
	70 „ — „ — „		für Braulosnutzung.
	uts.		
3847 Thlr. 16 sg. 11¼ pf.		Kap. III.	Stadtgemeindeberechtigungen, als:
	1633 Thlr. 1 sg. — pf.		von 3 Jahr- und Viehmärkten, Standgelder und 1 Wollmarkt (ca. 30,000 Stein) Waagegeld.
	645 „ 26 „ 8 „		Getreidemeßgelder (à Schfl. 4 pf.) und Niederlagsgebühren.
	361 „ 23 „ 5¼ „		von Weinschankprivilegien.
	418 „ 10 „ — „		Budenpacht bei dem Vogelschießen.
	38 „ — „ 6 „		Hausirgelder.
	103 „ 3 „ — „		Jagdpachtgelder.
	164 „ — „ — „		Abgaben abwesender Bürger ꝛc.
5366 Thlr. 13 sg. — pf.		Kap. IV.	an Gebühren und zwar:
	3388 Thlr. 19 sg. 8⁶⁄₇ pf.		für Ertheilung des Bürger- und Heimathsrechts.
	1756 „ 20 „ — „		an Sporteln und Strafgeldern.
	221 „ 3 „ 3 „		von den Innungen für die Fortbildungsschule.
	uts.		
106 Thlr. 26 sg. 8 pf.		Kap. V.	Beiträge zur Beförderung der Obstbaumzucht bei Verheirathungen.
1577 „ 4 „ 9 „		Kap. VI.	an städtischen Chaussee- und Pflastergelder.
408 „ 8 „ 4 „		Kap. VII.	Beiträge zur Unterhaltung der Feuerlöschgeräthe und Straßenbeleuchtung, darunter 175 Thlr. 8 sg. 4 pf. aus Staatsmitteln.
1944 „ 13 „ 11 „		Kap. VIII.	Interessen von Aktivkapitalien zu 3½ bis 5 pCt. von 57,286 Thlr. 15 sg. 11 pf.
1353 „ 10 „ 9 „		Kap. IX.	Erlös für verkauftes Grundeigenthum, grundherrl. Gefällen und Gemeindeberechtigungen.
469 „ 13 „ 3 „		Kap. X.	Erlös von verkauften alten Baumaterialien.

9944 Thlr.	6 sg.	1⅞ pf.	Kap. XI.	an städtischen Verbrauchsabgaben.
12870 „	4 „	⅛ „	Kap. XII.	Beiträge nach dem Steuerfuße 4½ Pf. vom Thaler Einkommen inkl. der Armensteuer.
2000 „	27 „	11½ „	Kap. XIII.	Insgemein (Beiträge zu dem Straßenpflaster, Netto-Ertrag des Straßenkehricht).
16287 „	12 „	7¾ „	Kap. XIV.	an Gewährschaft der Rechnung des J. 1856.
8564 „	1 „	8 „	Kap. XV.	an zurückerhaltenen u. aufgenommenen Passivkapitalien (Kap. XX. der Ausg.)
50 „	— „	— „	Kap. XVI.	an zufälligen Einnahmen.
70130 Thlr.	12 sg.	7¼ pf.	Sa.	aller Einnahmen.

Ausgabe.

456 Thlr.	14 sg.	6¾ pf.	Kap. I.	Oeffentliche Abgaben.
196 „	24 „	3 „	Kap. II.	Stipendien, Stiftungs- und Legatengelder.
5177 „	14 „	9 „	Kap. III.	an Besoldungen und Kollekturgebühren.
981 „	13 „	1 „	Kap. IV.	Expeditionsaufwand inkl. Brenn- und Beleuchtungsmaterial.
3627 „	8 „	10½ „	Kap. V.	Baureparaturen an städtischen Gebäuden.
297 „	22 „	6 „	Kap. VI.	Auf Grundstücksnutzungen und Culturkosten.
14653 „	10 „	7 „	Kap. VII.	Auf Stadtpflaster, Brücken, Wege, Kanäle, Röhrenfahrten und Brunnen mit Einschluß des Baustalles.
4313 „	13 „	3 „	Kap. VIII.	Auf Gesundheits- und Armenanstalten, darunter 4000 Thlr. Beitrag zur Almosen-Kasse, 1000 Thlr. zur Erbauung einer neuen Kleinkinderverwahranstalt.
3541 „	28 „	2 „	Kap. IX.	Auf die Polizei- und Sicherheitsanstalten, als
				2778 Thlr. — sg. — pf. Besoldungen und Accidentien.
				425 „ 17 „ 2 „ auf die Feuerlöschanstalten.
				191 „ 10 „ — „ Montirungsstücke ꝛc.
5489 „	18 „	3 „	Kap. X.	Auf Kirchen und Schulen, als:
				124 Thlr. 1 sg. 8 pf. auf die Stadtkirche.
				3500 „ — „ — „ auf die I. und II. Bürgerschule.
				1300 „ — „ — „ auf die höhere Bürgerschule.
				265 „ 16 „ 7 „ auf die Fortbildungsschule (136 Schüler in 4 Klassen.)
				300 „ — „ — „ auf die Garten- und Knaben-Arbeitsschule (120 Schüler).

uts.

537 Thlr.	22 sg.	5 pf.	Kap. XI.	Auf die Marktberechtigungen und das Vogelschießen.
300 „	26 „	1 „	Kap. XII.	Auf Inventarienstücke.
71 „	6 „	1 „	Kap. XIII.	Auf Rechnungs-Revisionsgebühren und Prozeßkosten.
462 „	19 „	5½ „	Kap. XIV.	Auf Verschönerung der Stadt.
3019 „	13 „	5 „	Kap. XV.	Auf Straßenbeleuchtung mit Gas durch 220 Laternen.
2031 „	21 „	8 „	Kap. XVI.	Auf Erwerbung von Grundvermögen.
336 „	12 „	3 „	Kap. XVII.	An Remunerationen.

4930 Thlr.	5 ſg.	3	pf.	Kap. XVIII.	An Intereſſen von Paſſiv-Kapitalien (136,019 Thlr. 17 ſg. 9 pf.) ſ. jedoch Einnahme Kap. VIII.
223 „	1 „	2	„	Kap. XIX.	Insgemein.
9777 „	11 „	3	„		an zurückgezahlten und ausgeliehenen Kapitalien.
439 „	29 „	2⅞	„		an Erlaſſen und Kaduzitäten.
328 „	8 „	5	„		an zufälligen Ausgaben.
61194 Thlr.	1 ſg.	11⅝	pf.		Sa. aller Ausgaben.

Vergleichung.

70,130 Thlr.	12 ſg.	7¼	pf.	Einnahme.
61,194 „	1 „	11⅝	„	Ausgabe.
8,936 Thlr.	10 ſg.	7⅝	pf.	Ueberſchuß.

VIII. Die Bürgerſchulen der hieſigen Stadt (das Gymnaſium [221 Schüler] und das Schullehrer-Seminar [88 Schüler] ſind Großherzogliche Lehranſtalten, das Sophienſtift, eine höhere Töchterſchule, eine Privatanſtalt, unter Protektion der Frau Großherzogin Sophie [119 Schüler]) müſſen bis auf einige Geld- und Getreidedeputat-Bezüge im Anſchlagswerthe von ca. 1000 Thlr. lediglich aus Gemeindemitteln beſtritten werden, ſoweit dazu das Schulgeld nicht ausreicht, welches in der höhern Bürgerſchule (120 Schüler in 3 Klaſſen) 12 Thlr., 16 Thlr., 20 Thlr., in der I. Bürgerſchule (805 Schüler in 14 Klaſſen) 2 bis 4 Thlr. jährlich beträgt, während in der II. Bürgerſchule 543 Schüler in 8 Klaſſen für beide Geſchlechter Schulgeld nicht erhoben wird. Die I. und II. Bürgerſchule ſteht unter einem Direktor, welcher zugleich Seminarinſpektor iſt. Die erſt ſeit Oſtern 1856 ins Leben gerufene höhere Bürgerſchule (Realſchule) hat einen beſondern Direktor. Die Wahl der Direktoren ſteht der Großherzoglichen Staatsregierung, den Gemeindebehörden dabei nur ein votum negativum, die Wahl der übrigen Bürger-Schullehrerſtellen ſteht den Gemeindebehörden mit Vorbehalt des Beſtätigungsrechtes der Regierung zu.

IX. Den auszuführenden Dienſt bei der geſammten Polizei-Verwaltung verſieht

1. ein ſtädtiſcher Polizei-Inſpektor, welchem
2. zwei Expedienten als Büreaugehülfen für das Regiſtraturweſen, das Kopiren und die Tabellenführung beigegeben ſind;
3. das Aufſichtsperſonal beſteht aus einem Ober-Sergeanten, 6 Polizei-Sergeanten und 1 Büreaudiener, welche beſondern Bezirken zugewieſen ſind und wovon ſtets zwei den Nachtdienſt haben.
4. Außerdem wird, außer der Feuerwache durch zwei Thürmer, die Sicherheitswache noch durch 14 bezahlte Wächter, welche unter zwei Nachtwachtmeiſtern ſtehen, in zwei getrennten Schichten nach einzelnen Bezirken ausgeübt.
5. Die Sicherheitswache auf dem Felde wird durch 3 Feldhüter (Flurſchützen), welche gleichzeitig den Feldgeſchwornen bei Grenzdifferenzen und Taxationen hilfreiche Hand zu leiſten haben, beſorgt und während der Erntezeit durch die Polizeiſergeanten mit unterſtützt.
6. Die Straßenreinigung wird unter einem beſondern Aufſeher durch bezahlte Tagelöhner und die Rathsgeſchirre ausgeführt.
7. In baupolizeilichen Angelegenheiten iſt dem Gemeindevorſtande ein

Großherzogl. Techniker, in gesundheitspolizeilichen Fragen der Großherzogliche Physikus beiräthig.

8. In Feuerlösch-Angelegenheiten sind dem Bürgermeister außer dem Polizeipersonal zwei von der Großherzoglichen Bezirksdirektion bestellte Feuerlöschinspektoren als technische Gehilfen beigegeben. Für 9 Feuerspritzen und 13 Wasserzubringer sind besondere Kommandeure und Artisten, für die Instandhaltung aller Lösch-Instrumente und die Besetzung mit der erforderlichen Mannschaft ein besonderer Spritzenmeister angestellt, welcher aus der Kämmereikasse eine Remuneration erhält. Die ebenfalls von der Gemeindeverwaltung dependirende Feuerrettungskompagnie steht gesetzlich unter einem besondern Kommandeur aus der Mitte der Bürgerschaft, während Feuergefährlichkeiten in den Gebäuden durch jährliche Besichtigungen aller Häuser und Feueranlagen der Stadt durch die Feuerinspektoren kontrolirt werden.
9. Bei Ausübung der Armen- und Gesundheits-Polizei werden die im folgenden Abschnitte erwähnten Arbeits- und Krankenhäuser benutzt.
10. In der Polizei-Straftabelle auf das Jahr 1856 sind 1455 Straffälle eingetragen.

X. Die Sorge für das Armenwesen der Stadt ist, wie dies schon früher der Fall war, nach dem neuen Heimathsgesetz vom 23. Februar 1850, der politischen Gemeinde zugewiesen, soweit nicht alimentationspflichtige Verwandte (Eltern, Kinder, Ehegatten) gesetzlich dazu verpflichtet und befähigt sind. Die Leitung der Geschäfte ist durch die revidirte Gemeinde-Ordnung Art. 115. des Gesetzes vom 5. März 1850 §. 8. und die Ministerial-Verordnung vom 22. Mai 1850 Art. 1. h. Art. 9. und 19. dem Gemeinde-Vorstand (Bürgermeister) zugewiesen. Sie stützt sich im Ganzen auf die Armen-Ordnung vom 24. September 1836 und die Armenpflege erhält, in Ermangelung eigenen Vermögens der Almosenkasse, mit Ausnahme spezieller Stiftungen, ihre Hauptmittel aus der Stadtkämmerei-Kasse, jetzt jährlich 4000 Thlr., also noch nicht — 10 sg. — auf den Kopf der Einwohnerzahl.

1. Den Expeditionsdienst besorgt der VI. 2. gedachte Registrator,
2. das Rechnungswesen ein besonderer Kassirer,
3. die Armenpflege vermitteln die sub V. gedachten 8 Bezirksvorsteher, welche gleichzeitig an die Stelle von 8 besondern aus der Mitte der Bürgerschaft erwählten Armenpflegern (für jeden Stadtbezirk ein Bezirksvorsteher und Armenpfleger) getreten sind, nach speziellen Beschlüssen und Anweisungen des Bürgermeisters.
4. Für die Expedition und Kasse ist ein besonderer Almosendiener angestellt.

XI. Gegenstand der Armenpflege ist die

1. Armenversorgung im Allgemeinen, welche nach der letzten gelegten Rechnung folgende Einnahmen und Ausgaben nachweist:

Einnahme.

4023	Thlr. 17	sg. 6½	pf.	Beiträge aus der Kämmereikasse und ältere Almosensteuer-Reste,
108	„ 14	„ 6	„	Interessen von Aktivkapitalien,
49	„ 11	„ 2	„	Ertrag des Kalenderstempels,
288	„ 15	„ —	„	Ertrag der Hundesteuer,
18	„ —	„ —	„	Ertrag der Nachtigallensteuer,
41	„ 14	„ 2	„	Abgabe von Besoldungen und Charakter-Ertheilungen,

68	Thlr.	7	sg.	6	pf.	Strafgelder, welche der Almosenkasse zugewiesen sind,
67	„	15	„	—	„	Zunftabgaben,
30	„	—	„	—	„	für Tanzerlaubnißscheine,
38	„	26	„	—	„	Ertrag der Sammlungen bei Hochzeiten und Kindtaufen,
286	„	4	„	1	„	an Geschenken und Vermächtnissen,
56	„	26	„	6	„	an wiedererstatteten Almosen,
1405	„	2	„	—	„	Brutto-Ertrag des städtischen Arbeitshauses,
651	„	18	„	9	„	insgemein erstattete Alimente-, Dispensations-, Straf-, Kollateral- und Vergleichsgelder.
7133	Thlr.	22	sg.	2½	pf.	Summa.

Ausgabe.

193	Thlr.	20	sg.	—	pf.	an Hausmiethbeiträgen,
99	„	9	„	4	„	auf Kleidung und Lagerstücke,
354	„	—	„	—	„	auf Holz und Licht,
903	„	28	„	8	„	auf Brod,
51	„	24	„	2	„	auf andere Speisen (Suppen aus der Suppenanstalt),
3	„	23	„	—	„	an Arbeitszeug,
116	„	24	„	1	„	an Medizin und Verbandstücken,
1	„	12	„	—	„	an Wartung und Pflege,
45	„	18	„	5	„	an legirten Unterstützungen,
599	„	10	„	—	„	wöchentliche Geld-Unterstützungen,
1470	„	18	„	9	„	Verpflegungsgelder an das Krankenhaus für 21 Personen, das Landkrankenhaus für 6 Personen, und für Alimente 17 armer Kinder,
22	„	17	„	3	„	auf Beerdigungskosten,
605	„	23	„	2	„	an Besoldungen für das Exped.-, Kassir-, Diener-Personal und die Armenärzte,
1	„	4	„	1	„	an Grundlasten,
4	„	4	„	—	„	auf Erhaltung der Gebäude und Inventars,
32	„	12	„	7	„	Expeditionsaufwand,
110	„	28	„	9⅙	„	auf Erlasse und Caducitäten,
143	„	6	„	3½	„	auf Interessen von Passiv-Kapitalien (siehe Einnahme pos. 2.)
1734	„	22	„	1	„	auf das städtische Arbeitshaus (siehe Einnahme pos. penult.),
479	„	14	„	11¾	„	Insgemein, darunter Vorschuß auf die vorige Rechnung,
109	„	10	„	10	„	an ausgeliehenen und zurückgezahlten Kapitalien.
7084	Thlr.	2	sg.	5⁵/₁₂	pf.	Summa.

Vergleichung.

7133	Thlr.	22	sg.	2½	pf.	Einnahme.
7084	„	2	„	5⁵/₁₂	„	Ausgabe.
49	Thlr.	19	sg.	9¹/₁₂	pf.	Vorrath.

XII. Das städtische Arbeitshaus verfolgt zwei Zwecke; einmal obdachlosen oder auch arbeitsscheuen und lüderlichen Personen ein nothwendiges oder erzwungenes Unterkommen und Gelegenheit zu einer regelmäßigen Lebensweise zu verschaffen, sodann aber armen Handarbeitern im Winter bei Arbeitsmangel Gelegenheit zu einem freien Verdienst zu geben. Die Durchschnittszahl der im Arbeitshause untergebrachten und auf Rechnung desselben verpflegten Personen betrug

in den letzten Jahren 25—30 Personen beiderlei Geschlechts, die Zahl der im Winter beschäftigten freien Arbeiter 50—60 Personen. Die Hauptbeschäftigung ist das Sägen, Spalten und Anfahren von Brennholz, welches auf Rechnung der Anstalt in Klaftern angekauft wird. Die besondere Rechnung hierüber weist eine

Einnahme an

10487 Thlr. 9 sg. 8 pf. für 1110 Klaftern verkauftes gespaltenes hartes und weiches Holz, die

Ausgabe:

9191 Thlr. 8 sg. 2 pf. in folgenden Posten nach:

6352	Thlr.	17 sg.	5 pf.	für erkauftes Holz an 936 7/24 Klft.,
675	„	8 „	7 „	Holzfuhrlöhne,
1725	„	26 „	11 „	Holzspaltelöhne,
93	„	20 „	6 „	Arbeitszeug und Material,
331	„	19 „	9 „	Verwaltungsaufwand,
12	„	5 „	— „	Insgemein.

uts.

1296 Thlr. 1 sg. 6 pf. Ueberschuß, welcher seinen Grund in Akkorbirung größerer Holzvorräthe hat.

Die spezielle Leitung des Arbeitshauses mit Holzspalte-Anstalt ist einem besondern Hausverwalter, die Kontrole einem Bezirksvorsteher übertragen. Die Rechnungsführung ist mit der Almosenkasse verbunden.

XIII. Das städtische Krankenhaus deckt die erforderlichen Zuschüsse durch eigene Stiftungskapitalien, hat dasselbe Expeditions- und Kassepersonal, wie die allgemeine Almosenkasse und hat einen eigenen Krankenhausverwalter. An ihm ist ein Arzt und ein Wundarzt angestellt. In demselben wurden im Jahre 1856 zusammen 388 Kranke (darunter 256 Krätzkranke) außer den ständigen Pfleglingen der Almosenkasse behandelt.

Die Rechnung des Krankenhauses auf das Jahr 1856 ergiebt an

Einnahme:

1088	Thlr.	24 sg.	3 1/2 pf.	Vorrath und Gewährschaftsposten,
102	„	23 „	4 „	an zurückerhaltenen Aktivkapitalien,
593	„	1 „	1 1/2 „	an Interessen von ca. 14000 Thlr. Aktivkapitalien,
10	„	20 „	— „	an Legaten und Verehrungen,
1257	„	28 „	6 „	an erstatteten Krankenverpflegungskosten,
83	„	22 „	6 „	Abonnentengelder für versicherte Dienstboten auf 1/2 Jahr vom 1. Juli bis ult. 1856.
46	„	8 „	7 „	Insgemein.
3183	Thlr.	8 sg.	3 pf.	Summa.

Ausgabe.

341	Thlr.	13 sg.	2 pf.	Besoldungen, Remunerationen und Expeditionsaufwand,
89	„	9 „	8 „	Bauaufwand,
62	„	19 „	5 „	auf Inventarienstücke,
339	„	4 „	10 „	auf Holz und Licht,
528	„	8 „	3 „	für Beköstigung der Kranken,
228	„	6 „	8 „	für Medizin und Verbandstücke,
40	„	5 „	— „	Wartung und Wäsche,

504	Thlr.	24	ſg. 3	pf. Kaducitäten alter Reſte,
246	„	—	„ —	„ an ausgeliehenen Kapitalien,
5	„	12	„ 7	„ Insgemein.
2385	Thlr.	13	ſg. 10	pf. Summa.

Vergleichung.

3183	Thlr.	8	ſg. 3	pf. Einnahme.
2385	„	13	„ 10	„ Ausgabe.
797	Thlr.	24	ſg. 5	pf. Gewährſchaft (darunter 294 Thlr. 15 ſg. 8 pf. Krankenhauskoſtenreſte).

Mit dem Krankenhaus iſt eine Verpflegungsanſtalt für alte arbeitsunfähige bedürftige Männer unter dem Namen Marienſtiftung, welche im Jahre 1854 aus Veranlaſſung der 50jährigen Jubelfeier des Einzugs der Frau Großherzogin Großfürſtin Marie Paulowna Kaiſerl. Hoh. begründet wurde, jetzt ein eigenes Stiftungsvermögen von 3500 Thlr. hat und ſeit 1. Juli 1856 mit der ſchon angedeuteten Verſicherungsanſtalt für kranke Dienſtboten (Karl Auguſt Stiftung) verbunden, durch welche ſich die Dienſtherrſchaft von der ihr nach der Geſinde-Ordnung vom Jahr 1823 §. 33. obliegenden Verpflichtung, für krankes Geſinde zu ſorgen, durch einen jährlichen Beitrag von 1 Thlr. auf die Perſon loskauft. Sie zählt jetzt 173 Verſicherte.

XIV. Die Meyer-Amalien-Stiftung, durch den dazu legirten Nachlaß des Hofrath Meyer im Jahre 1832 begründet, hat den Zweck, Hausarmen in Krankheitsfällen unentgeldliche Kur, Medizin und den ſonſtigen Verpflegungsaufwand zu leiſten. Auf ihre Rechnung wurden im Jahre 1855 792 und im Jahre 1856 645 Kranke durch die Stiftsärzte behandelt und verpflegt. Ihr Umfang ergiebt ſich aus dem letzten Rechnungszuge pro 1856:

Einnahme.

156	Thlr.	10	ſg. 10	pf. Vorrath,
1365	„	26	„ 11	„ Intereſſen von 35,098 Thlr. 11 ſg. 4 pf. Aktivkapitalien ult. 1856,
200	„	—	„ —	„ zurückgezahltes Kapital.
1722	Thlr.	7	ſg. 9	pf. Summa.

Ausgabe.

205	Thlr.	—	ſg. —	pf. an ausgeliehenen Kapitalien,
100	„	25	„ —	„ Beſoldungen und Remunerationen,
206	„	5	„ —	„ für ärztliche und chirurgiſche Bemühungen,
50	„	29	„ 8	„ für Wartung und Pflege,
327	„	10	„ 4	„ für Medikamente,
26	„	17	„ —	„ für Verbandſtücke und Maſchinen,
79	„	5	„ —	„ an Speiſen,
8	„	14	„ 10	„ an Getränken,
72	„	—	„ —	„ an Holz,
16	„	12	„ 6	„ an Wohnungsmiethe,
102	„	23	„ 4	„ an beſondern Legaten,
2	„	16	„ 6	„ an Verwaltungsaufwand,
4	„	3	„ —	„ für Bäder.
1208	Thlr.	21	ſg. 2	pf. Summa.

Vergleichung.

1722 Thlr. 7 ſg. 9 pf. Einnahme,
1208 „ 21 „ 2 „ Ausgabe.

513 Thlr. 16 ſg. 7 pf. Vorrath ult. 1856.

XV. Das Louiſenſtift, ein Hospital für alte bedürftige würdige Frauen iſt für 20 Stellen in einem beſondern Hauſe eingerichtet und verpflegt jetzt inkl. des Hoſpitalvaters 16 Pfründnerinnen, welche wöchentlich aus beſondern Stiftungsmitteln das nöthige Brod, Bier, freie Wohnung und Heizung und einen Beitrag zum Mittagstiſch erhalten.

Es ſchließt ſeine Rechnung auf das Jahr 1855 wie folgt ab:

Einnahme.

500 Thlr. 17 ſg. 9¾ pf. Vorrath aus dem Jahre 1855,
75 „ 4 „ 4 „ Bezüge aus öffentlichen Kaſſen (Kämmerei und Kirchkaſſe),
2 „ — „ 7 „ an Erbzinſen,
205 „ — „ 1 „ Intereſſen von 5542 Thlr. 17 ſg. 11 pf. Aktivkapitalien,
96 „ 19 „ — „ Erlös vom bon. vacant,
15 „ — „ — „ Aufnahmegebühren der Hoſpitaliten (in der Regel 30 Thlr.),
9 „ 10 „ 6 „ Insgemein.

903 Thlr. 22 ſg. 3¾ pf. Summa.

Ausgabe.

41 Thlr. 10 ſg. 4 pf. auf Reinhaltung der Gebäude und Inventarienſtücke,
310 „ — „ — „ an ausgeliehenen Kapitalien,
126 „ 28 „ 10 „ für Speiſung der Hoſpitaliten wöchentlich (2 Port. mit und 2 Port. ohne Fleiſch) exkl. Brod und Bier,
84 „ 10 „ 4 „ Insgemein.

562 Thlr. 19 ſg. 6 pf. Summa..

Vergleichung.

903 Thlr. 22 ſg. 3¾ pf. Einnahme.
562 „ 19 „ 6 „ Ausgabe.

341 Thlr. 2 ſg. 9¾ pf. Ueberſchuß.

XVI. Die Engelhardtſche Stiftung verfolgt ähnliche Zwecke wie die Meyer-Amalien-Stiftung und giebt nach ihrer beſondern Rechnung mit dem Jahre 1856 folgende Reſultate:

Einnahme.

221 Thlr. 28 ſg. 2⅓ pf. Vorrath aus dem Jahre 1855,
202 „ 1 „ — „ Intereſſen von 5138 Thlr. 10 ſg. Aktivkapitalien.

423 Thlr. 29 ſg. 2⅓ pf. Summa.

Ausgabe.

43 Thlr. — ſg. — pf. Unterſtützung an baarem Gelde,
91 „ 15 „ 8 „ für Beköſtigung,
40 „ — „ — „ für Holz,
16 „ 14 „ 4½ „ für Kleidungsſtücke,
10 „ — „ — „ Beſoldungen,
7 „ 8 „ 4 „ Insgemein.

214 Thlr. 9 ſg. 1½ pf. Dieſe von

423 Thlr. 29 ſg. 2⅓ pf. Einnahme ab, bleibt

209 Thlr. 20 ſg. ⅚ pf. Vorrath.

Auch dieſe Stiftungskaſſen werden von dem Expeditions- und Kaſſenperſonal der allgemeinen Armenpflege verwaltet.

Ueber Vorſchuß- oder Darlehnskaſſen in deutſchen Städten.

(Von Dr. A. Rutenberg in Berlin.)

Das Bedürfniß, kleine Kapitalien den mit beſchränkten Mitteln arbeitenden Gewerbetreibenden zuzuführen und ihnen die Rückzahlung derſelben zu erleichtern, hat ſeit einigen Jahren die Begründung oder eigentlich richtiger die weitere Verbreitung der Vorſchuß- oder Darlehnskaſſen, oder unter welchem ſonſtigen Namen, wie Vorſchußbank, Handwerkerbank, Leih- und Unterſtützungskaſſe ꝛc. dieſe Einrichtung ins Leben getreten iſt, erzeugt. Aehnliche oder ganz gleichartige Anſtalten, wie die heutigen Vorſchußkaſſen, beſtanden innerhalb Deutſchlands weit und breit längſt vor 1848, welchem Jahre man bisweilen wohl die Entdeckung dieſes Inſtituts zugeſchrieben hat. In Berlin ſelbſt war bereits Anfang des Jahres 1846 eine Kaſſe der Art begründet, für Mitglieder der iſraelitiſchen Gemeinde; ſie beruhte weſentlich auf denſelben Grundſätzen, welche bei den im Jahre 1848 zu Stande gebrachten Vorſchußkaſſen Geltung fanden, was aus dem im April 1846 feſtgeſtellten, aus 36 Paragraphen beſtehenden Statut dieſes Vorſchußvereins zu erſehen iſt. Die faſt in allen Statuten ſolcher Vereine der Hauptſache nach wiederkehrenden Beſtimmungen ſtellt §. 1. des erwähnten Vereins in folgenden Worten zuſammen: „Das Vorſchuß-Inſtitut iſt ein Verein, deſſen Mitglieder ſich verbunden haben, um hilfsbedürftigen Mitgliedern der hieſigen iſraelitiſchen Gemeinde, denen noch geholfen werden kann, durch Wiederbelebung ihres Geſchäfts und ihrer gewohnten Thätigkeit Unterſtützung zu gewähren, um dadurch dem gänzlichen Verarmen ohne Almoſengabe entgegen zu arbeiten und die Zunahme der Armuth möglichſt zu vermindern.“ Die übrigen Beſtimmungen des Statuts betreffend Bürgſchaft, Rückzahlung ꝛc. finden ſich gleichfalls ſo ziemlich übereinſtimmend bei ſpätern Einrichtungen der Art wieder. — Eins der älteſten Inſtitute aber, das wir in Deutſchland als Vorbild dieſer ganzen Klaſſe von Vereinen bezeichnen möchten, iſt wohl die im Jahre 1792 zu Nürnberg von Privatperſonen geſtiftete und ſeitdem durch freiwillige Beiträge erhaltene und erweiterte „Leih- und Unterſtützungskaſſe für unbemittelte Gewerbsleute in Nürnberg.“ Jeder rechtſchaffene Einwohner Nürnbergs, der ein produktives Gewerbe treibt und die Mittel dazu nicht hinreichend beſitzt, oder der zur Verbeſſerung ſeiner techniſchen Einrichtung, zur Anſchaffung nöthiger Werkzeuge und Maſchinen oder zum vortheilhafteren Einkaufe des Materials einer baaren Unterſtützung bedarf, kann von dieſer Kaſſe unter entſprechender Bürgſchaft ein unverzinsliches Darlehen erhalten, das je nach Umſtänden von 25 Fl., 50 Fl., 75 Fl., bis auf ein oder mehrere hundert Gulden ſich erſtrecken kann und in monatlichen Raten innerhalb zwei Jahren wieder abzuzahlen iſt. Dieſe Anſtalt iſt neuerdings in Verbindung mit dem Gewerbeverein getreten, welcher ſie durch einen Ausſchuß unentgeldlich verwalten läßt, und leiht jetzt jährlich 12 bis 15,000 Fl. aus. Beachtenswerth dürfte es ſein, daß dieſe Kaſſe, während ſie in den letzten zehn Jahren eine Kapitalſumme von 121,450 Fl. ausgeliehen hat, nicht mehr als 126 Fl. an Verluſt abſchreiben durfte, während in den erſten ſechzig Jahren (1792—1852) ihres

Bestehens an uneinbringlichen Schulden allerdings 4763 Fl., also jährlich im Durchschnitt etwa 80 Fl. abgeschrieben werden mußten. An milden Gaben hatte die Anstalt in dieser Zeit 22,340 Fl., im Jahre 1852 nur 171 Fl. erhalten, und der Bestand des cirkulirenden Vermögens belief sich um dieselbe Zeit auf 26,419 Fl.

In diesen erwähnten und in vielen andern ähnlichen Anstalten war Vorbild und Beispiel gegeben, wonach sich, als die Zeit der Noth gekommen war, die entsprechenden Kräfte einigen konnten, um die Mittel zu einem für das volkswirthschaftliche Interesse bedeutsamen Fortschritte zu beschaffen. Denn welche Ursachen auch sonst bei der Begründung und schnellern Verbreitung dieser Vorschußkassen mitgewirkt haben, welche Mittel in Anwendung gekommen, welche Ziele ins Auge gefaßt worden sein und bis in die Gegenwart sich bethätigen mögen, immerhin wird doch nur allein das volkswirthschaftliche Interesse ihnen eine tiefere Begründung und dauerhafte Existenz gewähren können. Für diese Ansicht sprechen die bisher gemachten Erfahrungen. Die schnelle Verbreitung der Vorschußkassen, oder wie man sie auch später hier und dort nannte, der Handwerkerbanken, hing selbstverständlich mit den im bürgerlichen Verkehr begründeten Bedürfnissen zusammen. Die Zeitumstände, unter welchen diese Bedürfnisse am dringendsten zur Erscheinung kamen, bewirkten es auch gleichzeitig, daß sich der milde Sinn und der Wohlthätigkeitstrieb in diese Institute hineinverpflanzte und dieselben überall mehr oder weniger verschiedenartige Richtungen gleichzeitig einschlugen, indem sie häufig an die Aufgaben der Armenpflege heranstreiften und daneben der Selbstthätigkeit der kleinern Gewerbtreibenden als leicht zugängliche Geldinstitute für oder ohne Zinsen Vorschub leisten wollten. Daß es sich bei diesen Kassen um wohlfeilen Kredit für die Gewerbtreibenden handle, nahm man aller Orten für eine ziemlich feststehende Thatsache hin und brachte damit, bei der Steigerung der großen Geldoperationen auch innerhalb Deutschlands, die Frage in Verbindung, „was Seitens der Regierung für die Förderung des Kredits der kleinen Gewerbtreibenden geschehen könne?" In Bezug auf diese Frage gab vor nicht langer Zeit die Stuttgarter Handels- und Gewerbekammer, in Folge einer Aufforderung der Württembergischen Regierung, ihr Gutachten dahin ab, es erscheine ihr ziemlich sicher, daß von den verschiedenen in Deutschland seit Kurzem neu entstandenen Kreditanstalten, wenige ausgenommen, Handel und Gewerbe einen reellen Beistand keineswegs zu erwarten hätten. Die Kreditbedürfnisse, welche Handel und Gewerbe der unmittelbaren Nähe hätten, blieben von ihnen ganz unbeachtet. Man müsse es abwarten, daß jene modernen Institute ihre Erfahrungen machten und dürfe nur hoffen, daß sie, wenn diese Erfahrungen, wie mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen sei, nicht immer glücklich ausfielen, nachträglich dahin gelangten, ihren Geschäftskreis mehr nach der Bestimmung umzuwandeln, welchen Kreditanstalten, namentlich Banken, von Haus aus gegeben ist. Selbst aber, wenn dies in umfassender Art der Fall sein sollte, den Kreditbedürfnissen der kleinern Grwerbtreibenden bei uns in Deutschland, vor Allem der Handwerker, würde dadurch erst immer sehr wenig oder gar nicht genügt werden. Die geschäftlichen Ergebnisse derselben sind zu wenig diskontirbar, auch an sich meistentheils zu unbedeutend, als daß Banken bekannter Konstruktion sich damit abgeben könnten, sie in ihren Kredit gebenden Operationskreis hineinzuziehen und bedarf es für diesen Theil der Gewerbtreibenden offenbar Kredit-Institute besonderer Art. Diese Institute nun sollten von Rechtswegen unsere Vorschußkassen sein, oder es, wo sie eine solche entsprechende Stellung noch nicht eingenommen haben, werden. Von den vielen seit 1848 in Deutschland auf Wohlthätigkeits-Prinzipien errichteten Handwerker-

Banken — äußert das erwähnte Gutachten — sind heute wenig mehr am Leben (darüber wird uns die weiterhin folgende Darstellung das Nähere nachzuweisen haben). Die persönlichen Erfahrungen, welche die Gründer und Leiter meistentheils zu machen haben, getäuschte Erwartungen neben steigenden Anforderungen, mitunter unpraktische Geschäftsführung, die durch die Menschenfreundlichkeit der Gesinnung nicht verbessert wird, endlich die früher oder später erwachende Einsicht, daß wohlthätige Unterstützungen das Mittel nicht sein können, um ein seiner Natur nach sich immer wieder erneuerndes Bedürfniß zu befriedigen — alles dies wirkt auf die allmälige Auflösung solcher Anstalten ein, nichts zu sagen davon, daß sie wegen der Unsicherheit ihrer Zuflüsse unfähig sind, einen bestimmten Plan zu verfolgen, daß sie den Handwerker in der schädlichen Täuschung erhalten, als ob es keinen andern Weg gebe, sich den benöthigten Kredit zu verschaffen, als dem wohlfeilsten der Privatwohlthätigkeit, daß sie ihn an die Ansicht gewöhnen, es hänge bloß von der Wohlthätigkeit ab, seine Zustände dauernd zu verbessern, wenn diese nur einmal zu einer recht durchgreifenden Anstrengung sich entschließen wollte. Die schlimmste Wirkung müßte aber die Unterstützung solcher Kassen aus Staatsmitteln haben, da sie einerseits die thörichten Erwartungen, die manche von der Staatspflicht und Staatsmacht in Absicht auf die Ergänzung der individuellen Unzulänglichkeit hegen, bestärken, andrerseits die Bankschulden in Erfüllung der ihnen obliegenden Verbindlichkeiten lässiger machen würde. Das einzig probate Mittel, um Kredit-Institute oder Banken für die kleinern Gewerbtreibenden haltbar und lebensfähig zu machen, besteht, wie das aktive Gutachten behauptet, darin, daß die letztern sich, bei einer möglichst großen Zahl unter einander verbinden, und das System der solidarischen Haftung und Bürgschaft als praktische Unterlage darbieten, wie dies auch bereits bei den sogenannten Vorschuß-Vereinen, die hier und dort aufgekommen sind, der Fall ist. Nur auf diesem Wege wird dem Kapital, welches man heranzuziehen wünscht, wenigstens eine angemessene Sicherheit verschafft, wogegen demselben freilich die Aussicht auf eine gute Rente und die nöthige Lockung noch immer sehr fehlt, so lange nicht auch solchen Instituten gleich anderen Banken die Befugniß ertheilt wird, durch Noten-Emission zinsfreies Geld zu erlangen. Das erwähnte Gutachten geht auf den letztern Punkt nicht erst ein, indem es sich damit begnügt, den vorgedachten Weg als den allein haltbaren zu bezeichnen, um zu der Errichtung sogenannter Handwerkerbanken zu gelangen, und von Seiten der Regierung keine andere Unterstützung bei der Sache begehrt, als die, anregend einzuwirken und solchen Instituten die (in Württemberg bestehende) Kapitalsteuer zu erlassen.

Ohne die eben erwähnten Mittel aber gerade anzuwenden, haben in vielen Städten Preußens und namentlich in Berlin manche Vorschußvereine eine wirksame und fortschreitende Existenz gewonnen, indem sie von ihrem ursprünglichen Prinzipe, den Handwerkern und kleinen Gewerbtreibenden sogenannten wohlfeilen, wo möglich zinslosen Kredit zu verschaffen, abgegangen sind, und die Bestimmung in ihre Statuten aufgenommen haben, ihre auszuleihenden Vorschüsse sich wenigstens mit 5 pCt. verzinsen zu lassen. Ohne eine solche Maßregel müßten alle die im Jahre 1848 durch milde Beiträge begründeten Kassen, die auch wohl noch einige Jahre später an dem Prinzipe festhielten, wie sie durch praktischen Wohlthätigkeitssinn hergestellt, nur als Institute in diesem Sinne wirken zu wollen, längst ans Ende ihres Daseins gelangt sein, weil die milden Beiträge, durch welche sie existirten, aufhörten und ihre Kassenbestände durch unvermeidliche Ausfälle des Geschäfts immer mehr verringert würden. Erst solche Vorschußkassen also, welche nur verzinsliche Darlehne ausleihen, haben einen festen volkswirthschaftlichen

Boden betreten, und ſich von der erſten, immerhin noch mit der Armenpflege nahe verwandten Aufgabe der urſprünglichen Vereine entfernt. In dieſer Verwandtſchaft aber mußte nothwendig ein bedeutendes Hinderniß für die nachhaltige Wirkſamkeit der Vorſchußkaſſen auch von Seiten derjenigen liegen, die in ihrer Benutzung ſich beengt fühlten, weil ſie als wirthſchaftliche Männer nicht um eine Wohlthat anſprechen mochten. Aus dieſem Grunde auch iſt es ſehr wichtig, daß die Vorſchußkaſſen als ſolche ſich vor jeder Vereinigung mit den Inſtituten der Armenpflege frei zu erhalten bemüht ſein müſſen, weil ihr hauptſächlichſter Zweck vielmehr der iſt, den ſelbſtthätigen kleinern Gewerbtreibenden vor der Verarmung ſchützen zu helfen, ihm die Mittel bereit zu halten, um ſich durch ungünſtige Lagen ſeines Geſchäftsbetriebs hindurchzuarbeiten und ſich nach Umſtänden mit Hilfe der ihm vorgeſchoſſenen kleinen Kapitale eine geſicherte Lebenslage zu ſchaffen. — Daß die Vorſchußkaſſen ſelbſt, wenn ſie dieſen Weg ihrer Thätigkeit eingeſchlagen haben, bei ſorgfältiger und wirthſchaftlicher Verwaltung auch ihr Kapitalvermögen vermehren müſſen und ſomit die Ausſicht auf eine lange, ſegensreiche Wirkſamkeit gewinnen, ſteht außer Zweifel. An die Ergebniſſe ihrer ſpätern Thätigkeit ließe ſich dann wohl die Verwirklichung mancher Pläne zum Beſten der handarbeitenden Bevölkerung im Bereiche ſolcher Kaſſen anknüpfen, wie ſie zur Zeit häufig genug projektirt und wegen Mangel an Mitteln unausführbar erſchienen ſind. —

Um an einigen Beiſpielen der hier in Betracht kommenden Kaſſen ſowohl ihre Verbreitung als auch die Art und Weiſe ihrer Thätigkeit zur vergleichenden Anſchauung zu bringen, erlauben mir, nachſtehende Notizen zuſammenzuſtellen:

In der Provinz Schleſien beſitzt die Stadt Grünberg eine Vorſchuß-Anſtalt, die auf drei Monate höchſtens Vorſchüſſe von 10 Sgr. bis 5 Thlr. gegen Pfand bewilligt. Im Jahre 1854 hatte dieſe Kaſſe Einnahme: 3023 Thlr. und Ausgabe 3000 Thlr. Ausſtehende Forderungen betrugen am 31. Dezember 1854: 1068 Thlr. mit 50 Thlr. Zinſen; die Anſtalt ſchuldete dagegen 1091 Thlr. — In der Stadt Bunzlau exiſtirt eine Bürger-Unterſtützungs- und Bürger-Rettungs-Anſtalt, die im Jahre 1841 mit einem Fonds von 38 Thlr. eröffnet wurde und im Jahre 1852 ſchon 1407 Thlr. Vereinsvermögen beſaß. Während dieſer Zeit baten 2337 Bürger um Darlehne und wurde an 2003 die Summe von 43,695 Thlr. vertheilt. Im Jahre 1852 betrug die Einnahme dieſes Inſtituts 7263 Thlr., die Ausgabe an Darlehne 6273 Thlr., an zurückgezahlten Kapitalien 918 Thlr., an Verwaltungsgebühren 54 Thlr. — Für die Stadt Glogau iſt erſt vor Kurzem der Verſuch gemacht, mittelſt des dort beſtehenden Gewerbe-Vereins einen Vorſchuß-Verein für Handwerker und Gewerbetreibende ins Leben zu rufen; ſeine Thätigkeit ſoll mit dem 1. Juli d. J. beginnen. In Bezug auf ſeine Tendenz wurde ausgeſprochen, daß er jeder Zeit dem kleinen Handwerker ein zum Betriebe ſeines Geſchäfts erforderliches Kapital gewähren, ſo wie verhindern ſolle, daß derſelbe Wucherern in die Hände falle und endlich die moraliſche Kraft des Handwerkers dadurch ſtärke, daß dieſer ein Darlehn ferner nicht mehr als Almoſen zu erbetteln brauche, ſondern durch ſeine Mitgliedſchaft bei dem Vorſchußverein das Recht auf ein ſolches erlange. Die Statuten des Vereins ſind im Allgemeinen auf dieſelben Prinzipien geſtützt, die dem Vorſchuß-Verein zu Delitzſch zu Grunde liegen. — Die Beiträge der Vereins-Mitglieder zerfallen in 12 Klaſſen. Die monatlichen Einlagen bewegen ſich in der Höhe von $2\frac{1}{2}$ Sgr. bis 1 Thlr. Die Summe von 3 Thlr. iſt das Minimum, die Summe von 300 Thlr. das Maximum bei den zu entnehmenden Vorſchüſſen. Kein Darlehnsſucher empfängt ein Darlehn, welches ſeine Einlage überſteigt, ohne daß zwei Bürgen für die Rückzahlung haften. Die Darlehnsfriſt iſt auf drei Monate

feſtgeſetzt; ſie kann unter Zuſtimmung der Bürgen auf weitere drei Monate verlängert werden. — In Breslau beſteht ſeit dem Auguſt des Jahres 1848 neben dem dortigen Bürgerrettungs-Inſtitut ein „Verein zur Unterſtützung und Hebung des kleinen Gewerbeſtandes.“ Derſelbe ſah ſich mit dem 1. April 1851 genöthigt, weil er die von bemittelten Einwohnern geſammelten Fonds zu ſtark vergriffen hat, ſeine Statuten zu reorganiſiren. Vom 1. April bis 31. Dezbr. 1851 hat derſelbe ſodann 1249 Thlr. Einnahme und 982 Thlr. Ausgabe gehabt; unter letzteren 123 Darlehne an Mitglieder gegen Solawechſel von 2 bis 10 Thlr. = 946 Thlr. Das Vermögen des Vereins beſtand in etwa 1137 Thlr.

Die Stadt Poſen hat einen „Handwerker-Rettungs- und Unterſtützungs-Verein“, welcher zu Anfang des Jahres 1854 bereits ſeinen fünften Jahresbericht erſtatten konnte, worin es heißt: „es darf nicht unbemerkt bleiben, daß die Theilnahme an dem Vereine Seitens des Handwerkerſtandes, welchem doch die Wohlthaten deſſelben allein zufließen, im abgelaufenen Jahre immer mehr im Sinken begriffen war. Dies mußte dahin führen, daß auch eine Menge anderer, dem Handwerkerſtande nicht angehörende Mitglieder aus dem Verein ausgeſchieden ſind, da ſich letzteren die Ueberzeugung aufgedrungen, daß gerade der Handwerkerſtand, welcher hierbei das meiſte Intereſſe zeigen ſollte, den Werth und die Wichtigkeit des Inſtituts am wenigſten erkannt habe.“ Der Bericht weiſt nach, daß der Verein im Rechnungsjahr 1852/53 an Einnahmen 1688 Thlr., an Ausgaben 915 Thlr. hatte; das Vermögen der Anſtalt betrug 1418 Thlr., am Schluſſe des Geſchäftsjahres 1850/51 1043 Thlr., und das Jahr zuvor nur 783 Thlr.

Die Darlehnskaſſe zu Greifswald beſaß am 1. Mai 1856 ein Stamm-Kapital von 1303 Thlr. und wozu eingenommene Zinſen vom 1. Mai 1856/57 65 Thlr. kamen. Die ausſtehenden Forderungen betrugen 1273 Thlr., in Kaſſa waren (am 1. Mai 1857) 33 Thlr., für eingelöſte Aktiva, Zinſen und Koſten fürs Verwaltungsjahr 1856/57 waren 62 Thlr. verausgabt. Stammkapital betrug am 1. Mai 1857: 1306 Thlr. 26 Sgr. — Das zu Stettin beſtehende Bürgerrettungs-Inſtitut verwendet ſeine Geldmittel ausſchließlich zu Darlehnen und zwar in Summen bis zu 50 Thlr. zinsfrei, in Summen von mehr als 50 bis 100 Thaler zu 4 pCt. Zinſen. Nach dem Rechenſchafts-Bericht über das Jahr 1856 ſind zinsfrei an 184 Empfänger 7573 Thlr., zu 4 pCt. Zinſen an 33 Empfänger 3100 Thlr., zuſammen 10,683 Thlr. (gegen 9535 im Jahre 1855) ausgegeben worden. Die Darlehne ſind in regelmäßigen, reſp. wöchentlichen und 3monatlichen Raten zu erſtatten. Die ausſtehenden Forderungen der Kaſſe betrugen am Schluſſe des Jahres 1856: 5987 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf., das Vermögen des Inſtituts einſchließlich der eben genannten Forderungen 8817 Thlr. 27 Sgr. 10 Pf.

(Schluß folgt.)

II.

Statiſtik.

Etat der Schulkaſſe zu Magdeburg für das Rechnungsjahr vom 1. April 1856 bis ult. März 1857.

Abtheilung I.
Höhere und mittlere Schulen.

Einnahme.

1. Von Berechtigungen	104 Thlr.	7 ſg.	6 pf.
2. an Zinſen von Kapital-Vermögen	298 „	— „	— „
3. an Zuſchuß aus der Kämmerei	1,800 „	— „	— „
4. Leichengebühren aus den ſechs Pfarrkirchen	900 „	— „	— „
5. Schulgeld	32,700 „	— „	— „
6. Antrittsgeld	800 „	— „	— „
7. Holz- und Kalefaktorgeld	1,650 „	— „	— „
8. zufällige Einnahmen zur Abrundung	7 „	22 „	6 „
Summa der Einnahme	38,260 Thlr.	— ſg.	— pf.

Ausgabe.

1. Beſoldungen.

A. Höhere Gewerbe- und Handlungsſchule.

1 Direktor neben freier Dienſtwohnung zum Miethswerthe von 200 Thlr.	1100 Thlr.	
13 Lehrer, davon 2 à 800 Thlr., 2 à 700 Thlr., 3 à 500 Thlr., 3 à 450 Thlr., 2 à 400 Thlr., 1 à 300 Thlr.	6950 „	
1 Geſanglehrer	100 „	
15 Lehrer mit		8150 Thlr.

B. Vorbereitungs-Schule.

1 Rektor neben freier Dienſtwohnung zum Miethswerthe von 100 Thlr.	700 Thlr.	
1 Lehrer desgl. von 50 Thlr.	500 „	
5 Lehrer, davon 2 à 450 Thlr., 1 à 350 Thlr., 2 à 250 Thlr.	1750 „	
7 Lehrer mit		2950 „

C. Erſte mittlere Bürgerſchule.

1 Rektor neben freier Dienſtwohnung zum Miethswerthe von 100 Thlr.	700 Thlr.	
7 Lehrer, davon 1 à 600 Thlr., 1 à 500 Thlr., 1 à 450, 1 à 400, 1 à 300, 2 à 250 Thlr.	2750 „	
8 Lehrer mit		3450 „

D. Zweite mittlere Bürgerſchule.

1 Rektor neben freier Dienſtwohnung zum Miethswerthe von 100 Thlr.	700 Thlr.	
12 Lehrer, davon 2 à 500, 1 à 450, 1 à 400, 1 à 350, 1 à 300, 3 à 250, 1 à 225, 2 à 200 Thlr.	3875 „	
13 Lehrer mit		4575 „

E. Höhere Töchterschule.

1 Rektor neben freier Dienstwohnung zum Miethswerthe von 200 Thlr. . . . . 1000 Thlr.
13 Lehrer, davon 2 à 500, 2 à 450, 2 à 400, 3 à 350, 2 à 300, 2 à 250 Thlr. . . 4850 „
8 Lehrerinnen, davon 1 à 350, 1 à 250, 1 à 200, 3 à 100, 2 à 50 Thlr. . . . . 1200 „
22 Lehrer und Lehrerinnen mit . 7050 Thlr.

F. Erste mittlere Töchterschule.

1 Rektor neben freier Dienstwohnung zum Miethswerthe von 100 Thlr. . . . . 600 Thlr.
5 Lehrer, davon 2 à 500, 1 à 450, 2 à 250 Thlr. 1950 „
6 Lehrerinnen, davon 1 à 200, 2 à 100, 2 à 75, 1 zu 50 Thlr. . . . . 600 „
13 Lehrer und Lehrerinnen mit . 3150 „

G. Zweite mittlere Töchterschule.

1 Rektor neben freier Dienstwohnung zum Miethswerthe von 100 Thlr. . . . . 650 Thlr.
8 Lehrer, davon 2 à 450, 1 à 400, 1 à 300, 2 à 250, 2 à 200 Thlr. . . . . 2500 „
9 Lehrerinnen, davon 1 à 150, 1 à 75, 7 à 50 Thlr. 575 „
18 Lehrer und Lehrerinnen mit . 3725 „

H. Parochial-Vorschulen.

5 Lehrer an 5 Schulen 2 à 350 und 3 à 200 Thlr. . 1300 „

101 Lehrer und Lehrerinnen mit Summa 34,350 Thlr. — sg. — pf.

2. Fixirte Emolumente dem Kantor zu St. Petri . . . . . 10 „ 15 „ — „
3. Schulbedürfnisse und Lehrmittel, Heizungs- und Reinigungskosten, sowie für die Erleuchtung . . . . . 3,061 „ — „ — „
3. Stellvertretungskosten, Unterstützungen und sonstige zufällige Ausgaben . . . . . 288 „ 15 „ — „
5. Zur Ausgleichung bei Ausfällen und zur Kreirung neuer Stellen 550 „ — „ — „

Summa der Ausgabe 38,260 Thlr. — sg. — pf.

Abtheilung II.

Volks-Schulen.

Einnahme.

1. Beiträge aus Kirchen und milden Stiftungen . . . . . 350 Thlr.
2. Kämmerei-Zuschuß . . . . . 18,700 „
3. Schulgeld . . . . . 2,500 „
4. Schulversäumnißgelder . . . . . 100 „
5. Zufällige Einnahmen . . . . . 90 „

Summa der Einnahme 21,740 Thlr.

Ausgabe.

1. Besoldungen.

A. Erste Volksknabenschule.

1 Rektor neben freier Dienstwohnung zum Miethswerthe von 100 Thlr., sowie freie Feuerung . . . . . 600 Thlr.
13 Lehrer, davon 1 à 500, 2 à 450, 1 à 400, 3 à 350, 1 à 300, 2 à 250, 1 à 225, 2 à 200 Thlr. . . . . 4275 „
14 Lehrer mit . . . . 4875 Thlr.

B. Zweite Volksknabenschule.

1 Rektor neben freier Dienstwohnung zum Miethswerthe von 100 Thlr. 600 Thlr.

10 Lehrer, davon 2 à 500, 1 à 350, 2 à 300, 1 à 250, 2 à 225, 2 à 200 Thlr. . . . . 3050 „

11 Lehrer mit . . . . 3650 Thlr.

C. Erste Volksmädchenschule.

1 Rektor neben freier Dienstwohnung zum Miethswerthe von 100 Thlr. 600 Thlr.

11 Lehrer, davon 4 à 450, 1 à 400, 2 à 350, 1 à 250, 1 à 225, 2 à 200 Thlr. . . . . 3775 „

10 Lehrerinnen, davon 1 à 75, 9 à 50 Thlr. . . . . 525 „

22 Lehrer und Lehrerinnen mit . . . 4900 „

D. Zweite Volksmädchenschule.

1 Rektor neben freier Dienstwohnung zum Miethswerthe von 100 Thlr. 600 Thlr.

8 Lehrer, davon 1 à 500, 1 à 400, 1 à 350, 3 à 300, 2 à 200 Thlr. 2550 „

7 Lehrerinnen, davon 1 à 75, 6 à 50 Thlr. . . . . 375 „

16 Lehrer und Lehrerinnen mit . . . 3525 „

E. Friedrichsstädter Volksschule.

6 Lehrer, davon 1 à 450, 1 à 300, 2 à 250, 2 à 200 Thlr.
1 Lehrerin mit 100 Thlr.

7 Lehrer und Lehrerinnen mit . . . 1750 „

F. Handwerker-Sonntagsschule. . . . . 78 „

G. Stellvertretungskosten und Unterstützungen . . . 350 „

H. Zu Nachhülfestunden an unreife Konfirmanden und kranke Kinder . . . . . 72 „

69 Lehrer und Lehrerinnen Summa . . . . . 19,200 Thlr.

2. Schulbedürfnisse und Lehrmittel, Heizungs- und Reinigungskosten . . . 1,977 „

3. Druckkosten und andere zufällige Ausgaben . . . . . 113 „

4. Zur Deckung von Ausfällen und Dotirung neuer Stellen . . . . . 450 „

Summa der Ausgabe . . . 21,740 Thlr.

Uebersicht des Haushaltes der Stadt Neuß für das Jahr 1857.

A. Einnahme.

Tit. I. Grundrenten . . . . . 81 Thlr. 18 Sgr. 8 Pf.

Tit. II. Bestimmte Einnahme von Patrimonial-Vermögen.

a)	Pacht von	Land	4,592	Thlr.	24	Sgr.	— Pf.
b)	„	„ Wiesen	327	„	25	„	— „
c)	„	„ Weidengewächs .	10	„	—	„	— „
d)	„	„ Gärten	731	„	—	„	— „
e)	„	„ Mühlen	5,040	„	—	„	— „
f)	„	„ Häusern . . .	979	„	15	„	— „
g)	„	„ Gemeindeplätzen .	742	„	—	„	— „
h)	„	der Erde zu Dachziegeln	8	„	—	„	— „
i)	„	„ Marktstände . .	995	„	—	„	— „
k)	„	„ Gemeindejagd .	580	„	8	„	2 „

l) Pacht der Fischerei	12	Thlr.	4	Sgr.	9	Pf.		
m) Beiträge wegen ausschließlicher Benutzung der Jagd auf eigenthümlichen Grundstücken . .	50	„	24	„	10	„		
							14,069 Thlr.	11 Sgr. 9 Pf.
Tit. III. Unbestimmte Einnahme von Patrimonial-Vermögen.								
a) Ertrag von städtischem Grase	10,000	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.		
b) „ aus Holzverkäufen . .	30	„	—	„	—	„		
c) „ an Weidegeld . . .	90	„	—	„	—	„		
d) „ des Weidviehmarktes .	850	„	—	„	—	„		
e) „ der Gebühren vom Schlachthause	300	„	—	„	—	„		
f) Ertrag der Gebühren vom Erstkanale	4,500	„	—	„	—	„		
g) Entschädigung des Unternehmers der Lokal-Dampfschifffahrt . .	650	„	—	„	—	„		
h) Antheil der Stadt in den Niederlage-Gebühren.	70	„	—	„	—	„		
							16,490 „	— „ — „
Tit. IV. Zinsen von Aktiv-Kapitalien							128 „	8 „ 2 „
Tit. V. Kommunalsteuer.								
Zur Deckung des Defizits werden durch Zuschläge zu den direkten Steuern umgelegt							14,797 „	8 „ 3 „
Tit. VI. Verschiedene und extraordinaire Einnahmen . . .							1,933 „	13 „ 2 „
Total der Einnahme .							47,500 Thlr.	— Sgr. — Pf.

B. Ausgabe.

Tit. I. Verwaltungskosten.								
a) Besoldung und Kanzleikosten des Bürgermeisters	1,050	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.		
b) Besoldung des Stadtsekretairs	500	„	—	„	—	„		
c) Aufwartung und Aufsicht des Rathhauses	80	„	—	„	—	„		
d) Kosten der Personenstands-Register, der Gesetzsammlung und des Amtsblattes	25	„	—	„	—	„		
e) Besoldung des Stadtrentmeisters incl. 100 Thlr. persönlicher Zulage	650	„	—	„	—	„		
f) Besoldung des Erst-Aufsehers	175	„	—	„	—	„		
g) Besoldung des Verwaltungsdieners incl. Miethentschädigung und Kleidung	220	„	—	„	—	„		
							2,700 „	— „ — „
Tit. II. Polizei-Ausgaben.								
a) Besoldung des Polizeikommissar	500	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.		
b) Kanzleikosten des Polizeiamtes	30	„	—	„	—	„		
c) Besoldung des Polizeisekretairs	240	„	—	„	—	„		

d) Beſoldung dreier Polizei-Sergeanten incl. 30 Thlr. Kleidungs-Entſchädigung und 25 Thaler Mieth-Entſchädigung (Einer genießt eine Dienſtwohnung) à 220 Thlr.	620	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.	
e) Beſoldung zweier Wegewärter	250	„	—	„	—	„	
f) Beſoldung dreier Feldhüter incl. 20 Thlr. Kleidungs- u. 20 Thlr. Miethentſchädigung à 180 Thlr.	540	„	—	„	—	„	
g) Beſoldung von vier Nachtwächtern à 84 Thlr.	336	„	—	„	—	„	
h) Beſoldung von Hülfs-Nachtwächtern, welche zur Winterzeit beſtellt werden	60	„	—	„	—	„	
i) Beitrag für die Nachtswache in der Ortſchaft Nixhütte . . .	25	„	—	„	—	„	
k) Unterhaltung der Feuerlöſchgeräthſchaften	200	„	—	„	—	„	
l) Koſten der Straßenbeleuchtung	950	„	—	„	—	„	
m) Reinigung der öffentlichen Plätze	83	„	—	„	—	„	
n) Antheil am Gefangenwärter-Gehalte	36	„	1	„	4	„	
o) Verpflegung der Munizipal-Gefangenen	80	„	—	„	—	„	
p) Beſoldung des Aufſehers im Schlachthauſe	115	„	—	„	—	„	
q) Beſoldung des Hallenknechtes .	40	„	—	„	—	„	
r) Koſten der während der Erntezeit anzuſtellenden Hülfsfeldhüter	150	„	—	„	—	„	
s) Koſten der Bade-Anſtalt . .	50	„	—	„	—	„	
							4,305 Thlr. 1 Sgr. 4 Pf.
Tit. III. Steuern und Abgaben.							
Grund- und Kommunalſteuer von ſtädtiſchem Eigenthum und Brand-Aſſekuranzbeiträge von ſtädtiſchen Gebäuden . . .							1,782 „ — „ — „
Tit. IV. Zinſen und Schuldentilgung.							
a) Aeltere Renten	620	Thlr.	13	Sgr.	9	Pf.	
b) Zinſen von den zu verſchiedenen Bauten und Anlagen negociirten Kapitalien	4,031	„	29	„	5	„	
c) Zur Schulden-Amortiſation .	4,400	„	—	„	—	„	
							9,052 „ 13 „ 2 „
Tit. V. Bau- und Unterhaltungskoſten.							
a) Unterhaltung der Gemeindehäuſer mit Ausſchluß des Schlachthauſes und der Schulen . .	850	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.	
b) Unterhaltung der Brücken, Brunnen und Waſſerleitungen	75	„	—	„	—	„	
c) Unterhaltung d. Straßenpflaſters	150	„	—	„	—	„	
d) Unterhaltung d. Kommunalwege	620	„	—	„	—	„	

e)	Unterhaltung der Stadtmauern und Thore	20	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.
f)	Unterhaltung der öffentlichen Promenaden und Plätze . .	250	„	—	„	—	„
g)	Unterhaltung der Ufer und der Obererft	50	„	—	„	—	„
h)	Unterhaltung der Gräben und Ausrotten der Diſteln auf der Wieſe	80	„	—	„	—	„
i)	Unterhaltung der ſtädtiſchen Uhren	40	„	—	„	—	„
k)	Unterhaltung der Wachtſtuben	18	„	—	„	—	„
l)	Unterhaltung des Arreſthauſes	15	„	—	„	—	„
m)	Unterhaltung des Erft-Kanals mit Einſchluß der Bagger-Arbeiten	1,450	„	—	„	—	„
n)	Zur Verbeſſerung und allmähligen Erweiterung des Erftkanals	500	„	—	„	—	„
o)	Unterhaltung des Schlachthauſes	60	„	—	„	—	„
p)	Errichtung eines Lagerſchuppens in der Nähe der Erft . . .	700	„	—	„	—	„
						4,878	Thlr. — Sgr. — Pf.

Tit. VI. Armenpflege.

a)	Zuſchuß an die Ortsarmenkaſſe mit Einſchluß der Koſten für die im Bürgerhoſpitale untergebrachten Armen	10,763	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.
b)	Beſoldung dreier Hebammen (2 à 20 Thlr., 1 à 25 Thlr.)	65	„	—	„	—	„
c)	Koſten der Geſammt-Impfung	50	„	—	„	—	„
d)	Nachträgliche Zuſchüſſe an die Armen- u. Hoſpitalkaſſe pro 1856	500	„	—	„	—	„
						11,378	„ — „ — „

Tit. VII. Schul-Ausgaben.

a)	Zuſchuß an die Kaſſe des Gymnaſiums zur Suſtentation des letzteren	3,250	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.
b)	Beſoldung von 17 Elementarlehrern	4,061	„	—	„	—	„
c)	Anſchaffungen und Reparaturen in den Schulen	300	„	—	„	—	„
d)	Beiträge zu den Koſten von den mit anderen Gemeinden gemeinſchaftlichen Schulen, ſowie Beiträge zu Heizungs- und Reinigungskoſten der Lokale, und ſolche zu Warteſchulen ꝛc. und zur iſraelitiſchen Schule . .	666	„	13	„	4	„
e)	Penſionen dreier Gymnaſiallehrer	972	„	24	„	4	„

f) Pension eines Elementarlehrers	200 Thlr. — Sgr. — Pf.		
g) Für Inspektion der Schulen .	50 „ — „ — „		
		9,500 Thlr.	7 Sgr. 8 Pf.
Tit. VIII. Kirchen-Ausgaben.			
a) Zuschuß zu den Bedürfnissen der katholischen Pfarrkirche . . .	486 Thlr. — Sgr. — Pf.		
b) Gehaltszulage für den evangel. Pfarrer	52 „ 15 „ — „		
c) Hausmiethe für denselben . .	120 „ — „ — „		
d) Besoldung des Todtengräbers	115 „ — „ — „		
		773 „	15 „ — „
Tit. IX. Extraordinaria.			
Verschiedene Ausgaben, worunter der Zuschuß für die Unterhaltung zweier Zuchtstiere, die Kosten des Landwehrstammes und der Landwehr-Cavallerie-Uebungspferde, ferner die Beiträge für Provinzial-Zwecke und ein Kredit für unvorhergesehene Ausgaben		3,130 „	22 „ 10 „
Total der Ausgabe . .		47,500 Thlr. — Sgr. — Pf.	

Die Bürgermeisterei Neuß umfaßt eine Seelenzahl von 10,867, wovon 10,201 der katholischen, 510 der evangelischen und 156 der israelitischen Konfession angehören. Dieselbe bringt an direkten Steuern auf:

7,236 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf. Grundsteuer,
12,074 „ 17 „ — „ Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer,
5,477 „ 18 „ 2 „ Gewerbesteuer.

Die Kommune besitzt an Privat-Grundvermögen 440 Morgen Garten- und Ackerland, 600 Morgen Wiesen, 14 Morgen Lagerflächen, 40 Morgen Baumpflanzungen, Promenaden und öde Grundstücke, 2 große Wassermahlmühlen und eine Wasserölmühle, 38 öffentliche und Privatgebäude. — Ihre Schulden betragen außer der jährlichen Zahlung von 620 Thlrn. 13 Sgr. 9 Pf. an älteren unablösbaren Renten 89,500 Thaler, welche die Stadt in den letzten fünf und zwanzig Jahren behufs Ausführung verschiedener städtischer Bauten, als Erstschiffbarmachung, Chaussee- und Schulbauten, Restauration der großen Münsterkirche ꝛc. creirt hat.

In den Elementarschulen wird der Unterricht seit dem Jahre 1849 unentgeltlich ertheilt, indem sämmtliche mit dem Elementarschulwesen verbundenen Kosten lediglich von der Gemeinde bestritten werden. Das Gehalt eines Elementarlehrers resp. einer Lehrerin beträgt einschließlich der Miethentschädigung als Minimum 180 Thlr., als Maximum bis zu 440 Thlr. Im Verlauf der letzten sechs Jahre sind die Besoldungen der Elementarlehrer und Lehrerinnen um überhaupt 795 Thlr. verbessert worden, in welcher Summe die in diesen Jahren bewilligten Gehälter für errichtete neue Schulklassen nicht einbegriffen sind.

Das Gymnasium wird vollends aus städtischen Mitteln fustentirt, zumal die Stadt zu seinem Bestehen die Ueberweisung eines festen jährlichen Zuschusses von 3250 Thlrn. und außerdem eine gewisse Schulgeld-Einnahme garantirt hat.

Die Umlage des Defizits im Haushaltungs-Etat geschieht in der Weise, daß die Grund-, Klassen- und Einkommensteuer, und zwar die Klassensteuer von der 4. Stufe ab mit 84 pCt., die 3. Stufe der Klassensteuer mit 60 pCt. und die 2. Stufe derselben mit 25 pCt., und ferner die Gewerbesteuer mit 10 pCt. herangezogen werden.

Kommunalſteuerweſen der Stadt Mühlheim a. d. Ruhr von 1852/56.

Die Kommunalſteuern der Stadt Mühlheim a. d. R. ſind während der ganzen fünfjährigen Periode durch Zuſchläge zu den drei direkten Steuern erhoben worden.

Seit Aufhebung der früheren kontingentirten Klaſſenſteuer lag es in der Abſicht der ſtädtiſchen Kollegien, nach dem Vorbilde vieler anderer Rheiniſchen Städte, insbeſondere Crefelds, eine auf Einſchätzung des Einkommens jedes Bürgers beruhende Kommunaleinkommenſteuer einzuführen. Im Jahre 1852 wurden zu dieſem Behufe höchſt umfaſſende Vorarbeiten ausgeführt, auch ſehr werthvolles Material geſammelt, und ging demnächſt aus den gemeinderäthlichen Beſchlüſſen der Entwurf eines vollſtändigen Einkommenſteuer-Regulativs nebſt Tarif hervor. Es ſollte hiernach dieſe Steuer die Einzige Kommunalſteuer bilden, außer ihr kein ſonſtiger Zuſchlag zur Grund- oder Gewerbeſteuer erhoben werden. Die Einſchätzung ſollte nach Klaſſen, im Weſentlichen mit denen der Staats-Klaſſen- und Einkommenſteuer übereinſtimmend ſtattfinden; für jede Klaſſe enthielt der Tarif zwei Unterſtufen und Sätze, um innerhalb der Grenzen einer Klaſſe kleinere Unterſchiede ausgleichen oder beſondere Verhältniſſe berückſichtigen und den allzu großen Abſtand zwiſchen den ganzen Klaſſen halbiren zu können. Der Tarif enthielt als Norm eine Beſteuerung von 4 Prozent desjenigen Einkommens, welches dem Steuerpflichtigen nach Abzug von 100 Thlr. (als die zur Friſtung des Lebens abſolut nöthige Quote) übrig blieb; oder mit andern Worten: 100 Thlr. von jedem Einkommen blieben ſteuerfrei, der Ueberſchuß ward (natürlich nach den Stufen und Sätzen des Tarifs) mit 4 Prozent beſteuert. Da dieſer in allen Stufen ſich gleich bleibende Abzug von 100 Thlr. in den unterſten Stufen eine verhältnißmäßig viel größere Quote des Einkommens unbeſteuert ließ als bei den oberen, bei 200 Thlr. Einkommen blieben z. B. 50 pCt., bei 1000 Thlr. nur 10 pCt. des Einkommens ſteuerfrei, ſo entſtand nach dieſer Formel eine ganz rationelle, jede Willkühr ausſchließende Progreſſivbeſteuerung. Nur in der allerunterſten Stufe (100 bis 125 Thlr. Einkommen) trat noch über dieſe Progreſſiverleichterung hinaus ein weiter Nachlaß ein; wer weniger als 100 Thlr. einnahm war natürlich ganz ſteuerfrei.

Mit Bedauern ſah ſich damals die Gemeinde auf ihren Antrag Behufs Einführung dieſer neuen Steuer von der Königlichen Regierung abſchlägig beſchieden. Blickt man übrigens gegenwärtig auf jene Frage zurück, ſo iſt nicht zu verkennen, wie das Bedürfniß einer ſolchen Kommunal-Einkommenſteuer ſich fortſchreitend in dem Grade gemindert hat, in welchem die Staats-Klaſſen- und Einkommenſteuer durch die ſich von Jahr zur Jahr berichtigenden Einſchätzungen in immer beſtimmtere und richtigere Beziehungen zu dem wirklichen Einkommen getreten iſt, ſo daß Zuſchläge zu dieſer Staatsſteuer eine beſondere Kommunal-Einkommenſteuer erſetzen können. Auch ging der damalige Entwurf wohl etwas zu weit, indem er, neben jener Einkommenſteuer gar keine weiteren Zuſchläge, namentlich auch keine Zuſchläge zur Grundſteuer mehr erheben wollte.

Uebrigens haben dieſe Vorarbeiten und Berathungen über ſo manchen Punkt des Kommunalſteuerweſens aufgeklärt und Einſicht in daſſelbe verſchafft, ſo daß die darauf verwandten Arbeiten, wenn auch das unmittelbar vorgeſteckte Ziel nicht erreicht ward, dennoch nicht als unnütz oder werthlos für das Gemeindeweſen betrachtet werden können.

Nachdem alſo von der Kommunal-Einkommenſteuer abzuſehen war, iſt in dem Prinzip der Repartition auf die drei direkten Steuern keine weitere Aenderung vor ſich gegangen, ja die Zuſchläge zur Grund- und Gewerbeſteuer ſind ſogar ihrer Höhe nach durch alle fünf Jahre unverändert dieſelben geblieben. Dennoch iſt mit aller der Rückſicht, die jede Veränderung in den Steuern erheiſcht, und die namentlich gegen ſchroffe Aenderungen gewohnter Verhältniſſe und Zahlen ſpricht, ein wichtiger Grundſatz bei den Zuſchlägen zur Klaſſenſteuer konſequent durchgeführt worden, nämlich die allmählige Beſeitigung der allzuſtarken Progreſſion in den Zuſchlägen. Die alte bis Mitte 1851 in Kraft befindliche Klaſſenſteuer, mit ihren gleichſam umgekehrten Progreſſivſätzen, das große Einkommen ſchwächer, das geringere höher beſteuernd, rechtfertigte

eine ſelbſt ſehr weit gehende Progreſſion in Kommunalzuſchlägen zu Gunſten der mittleren und unteren Stufen; nach Einführung der auf rationelleren Grundlagen baſirten neuen Klaſſenſteuer vom 1. Mai 1851 mußte dagegen nach allen Grundſätzen des Rechts und der Billigkeit auch eine entſprechende Aenderung in den die Kommunalzuſchläge regulirenden Prinzipien eintreten. Wie dieſe hierorts ganz allmählig bewirkt worden iſt, ergiebt die weiter unten folgende Tabelle.

1. Die Zuſchläge zur Grundſteuer betrugen gleichmäßig 120 pCt. oder 1 Thlr. 6 Sgr. auf den Thaler. Bei der Grundſteuer betrug:

	Das Soll-Einkommen:		Die Iſt-Einnahme war:	
1851.	2953 Thlr. 6 Sgr. 11 Pf.			
1852.	3040 „ 20 „ — „		1852.	3543 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf.
1853.	3042 „ 11 „ 6 „		1853.	3650 „ 25 „ 10 „
1854.	3038 „ 23 „ — „		1854.	3649 „ 15 „ 6 „
1855.	3035 „ 16 „ 8 „		1855.	3649 „ 15 „ 6 „
1856.	3078 „ 18 „ 6 „		1856.	3642 „ 21 „ — „

Die gleichen Zahlen für 1854 und 1855 erklären ſich daraus, daß die Veranlagung ſeit 1855 auf die fürs Vorjahr feſtgeſetzte Staatsſteuer erfolgte; gleiches gilt von der hier folgenden Gewerbeſteuer.

Sobald es das ſtädtiſche Budget erlaubt, wird es ſich empfehlen die Zuſchläge zur Grundſteuer etwas zu ermäßigen, ſei es auch nur von 120 auf 100 pCt.

2. Die Zuſchläge zur Gewerbeſteuer ſind ebenfalls die ganze Periode hindurch unverändert geblieben, nämlich:

Lit. A. Kaufleute 50 pCt., Lit. B. Kleinhändler: a) zu Thlr. 8 und höher 50 pCt., b) zu Thlr. 4 und 6 25 pCt., c) zu Thlr. 2 frei, Lit. C. Wirthe 50 pCt., Lit. D. Bäcker 50 pCt., Lit. E. Metzger frei, Lit. F. Brauer 50 pCt., Lit. H. Handwerker: a) zu Thlr. 8 und höher 50 pCt., b) zu Thlr. 4 und 6 25 pCt., c) zu Thlr. 2 frei, Lit. I. Müller 25 pCt., Lit. K. Frachtſchiffer frei, Lit. L. Hauſirer geſetzlich befreit.

Für kombinirte Nebengewerbe wird nur die Hälfte obiger Sätze entrichtet.

Die gänzliche Befreiung der Metzger iſt bisher in Berückſichtigung ihrer allerdings hohen Staats-Gewerbeſteuer und der ſpeziellen Lage dieſer Handwerkerklaſſe in hieſiger Stadt erfolgt; eine mäßige Heranziehung pro 1857, etwa mit 12½ pCt., dürfte von jetzt ab gerechtfertigt erſcheinen.

Es geht aus obiger Zuſammenſtellung hervor, daß ein großer Theil der Gewerbeſteuerpflichtigen gar nicht belaſtet iſt, überhaupt dieſe Zuſchläge im Ganzen nicht ſehr hoch ſind. Gewiß iſt dies Prinzip an und für ſich richtig.

	Die Gewerbeſteuer ertrug:	Die Kommunalzuſchläge ſind veranlagt auf:
1851.	6864 Thlr. 26 Sgr.	
1852.	7006 „ 16 „	1515 Thlr. — Sgr.
1853.	6840 „ 22 „	1538 „ 15 „
1854.	7044 „ 16 „	1465 „ — „
1855.	7931 „ 19 „	1464 „ — „
1856.	8477 „ 18 „	1456 „ — „

Da die bedeutende Erhöhung der Staatsſteuer auf die, von Zuſchlägen befreite, Frachtſchifferſteuer entfällt, ſo erklärt ſich hieraus wie bei gleichen Kommunal-Zuſchlägen der Ertrag derſelben doch nicht geſtiegen iſt, ſondern ſich ſogar etwas vermindert hat.

3. Die Zuſchläge zur Klaſſen- und Einkommenſteuer ergeben ſich aus folgender Tabelle, wobei zu bemerken iſt, daß alle in Stufe Ia Einzelnſteuernden (Knechte, Mägde, Lehrlinge u. ſ. w.), die alſo 15 Sgr. Staatsſteuer zahlen, von der Kommunalſteuer gänzlich befreit ſind, hier alſo nur Zuſchläge zu dem Satz von 1 Thlr. in Stufe Ia vorkommen. Der üblichen Berechnungsweiſe zufolge ſind die Zuſchläge außer in Prozenten auch auf den Thaler Staatsſteuer ausgeworfen.

Kommunal-Zuschläge zur Klassen- und Einkommensteuer.

Stufe.	Betrag der Staatssteuern.	Zuschlag in Prozenten.					Zuschlag auf 1 Thaler Klassensteuer.									
		1852.	1853.	1854.	1855.	1856.	1852.		1853.		1854.		1855.		1856.	
	Thlr.						Thl.	Sgr.	Thl.	Sgr.	Thl.	Sgr.	Thl.	Sgr.	Thl.	Sgr.
Ia.	1	33⅓	40	40	50	60	—	10	—	12	—	12	—	15	—	18
Ib.	1	75	80	80	100	100	—	22½	—	24	—	24	1	—	1	—
II.	2	75	100	100	120	120	—	22½	1	—	1	—	1	6	1	6
III.	3	100	110	110	130	140	1	—	1	3	1	3	1	9	1	12
IV.	4	100	120	120	140	160	1	—	1	6	1	6	1	12	1	18
V.	5	106⅔	130	130	150	170	1	2	1	9	1	9	1	15	1	21
VI.	6	106⅔	140	140	160	"	1	2	1	12	1	12	1	18	1	21
VII.	8	106⅔	150	150	"	"	1	2	1	15	1	15	1	18	1	21
VIII.	10	120	160	160	"	"	1	6	1	18	1	18	1	18	1	21
IX.	12	120	170	170	"	"	1	6	1	21	1	21	1	18	1	21
X.	16	133⅓	175	175	"	"	1	10	1	22½	1	22½	1	18	1	21
XI.	20	"	"	"	"	"	1	10	1	22½	1	22½	1	18	1	21
XII.	24	"	"	"	"	"	1	10	1	22½	1	22½	1	18	1	21
Einkommensteuer.		"	"	"	"	"	1	10	1	22½	1	22½	1	18	1	21

Die Progreſſionen, früher bis zur X. Stufe hinaufreichend, haben alſo im Jahre 1856 ſchon vor der V. Stufe an der proportionalen Beſteuerung Platz gemacht; immerhin iſt aber eine Progreſſivſteigerung von 60 bis 170 pCt. noch als eine etwas übermäßige zu bezeichnen, um ſo mehr als bekanntlich in der Staatsſteuer ſelbſt ſchon eine bedeutende Progreſſion liegt. Wenige Städte im preußiſchen Staat gehen ſo weit zu Gunſten der weniger Bemittelten als Mühlheim. Die Progreſſion reicht auch jetzt noch ſo weit hinauf*); ſie läßt ſich nur bis zur Grenze der ſehr gering Bemittelten, als etwa bis zur III. Stufe rechtfertigen. Darüber hinaus iſt ſie zu verwerfen, um ſo mehr als ſelbſt die bedeutendſte und drückendſte Belaſtung der oberen Stufen immer nur eine verhältnißmäßige äußerſt geringe Erleichterung der unteren Stufen geſtattet, eben weil in Letzteren die Zahl der Beſteuerten groß, in Erſteren klein iſt.

Die feſtgeſetzte Staatsſteuer ertrug:

	Klaſſenſteuer.	Einkommenſteuer.	Summe.
1852.	5526 Thlr. — Sgr.	2646 Thlr.	8172 Thlr. — Sgr.
1853.	5702 „ 15 „	2514 „	8216 „ 15 „
1854.	5750 „ 15 „	2946 „	8696 „ 15 „
1855.	6638 „ 15 „	3516 „	10154 „ 15 „
1856.	6968 „ — „	4752 „	11720 „ — „

Die Kommunalzuſchläge hierzu berechnen ſich nach obigen Sätzen auf:

1852.	8245 Thlr.	20 Sgr.	6 Pf.	
1853.	10777 „	24 „	— „	
1854.	11485 „	24 „	— „	
1855.	11466 „	21 „	— „	
1856.	14727 „	3 „	— „	

Nach fünfjährigem Durchſchnitt von 1852 bis 1856 ſind hiernach jährlich aufgebracht worden durch Zuſchläge zur:

Grundſteuer	3627 Thlr.	8 Sgr.	10 Pf.	oder	22%
Gewerbeſteuer	1487 „	15 „	— „	„	9 „
Klaſſen- und Einkommenſteuer	11380 „	18 „	6 „	„	69 „
Summe	16495 Thlr.	12 Sgr.	9 Pf.	oder	100%

Nach der wirklichen Einnahme ſtellt ſich der Prozentſatz der Klaſſen- und Einkommenſteuer-Zuſchläge noch etwas höher wegen der Mehreinnahmen von 1855 und 1856.

Einen nicht unerheblichen Ausfall hat die Steuerkaſſe durch die geringere Beſteuerung der Beamten nach dem Geſetz vom 11. Juli 1822, die ſich hier von jetzt ab (Miniſterial-Erlaß vom 2. Juni 1856) auch auf die Kommunalbeamten zu erſtrecken haben wird, ferner aus der Steuerfreiheit der Lehrer und Geiſtlichen ſeit Emanirung der Städte-Ordnung vom 15. Mai 1856. Für 1856 berechnet ſich der Ausfall von den Staatsbeamten auf 352 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. und vom 2. Halbjahr die Steuerfreiheit der Geiſtlichen und Lehrer auf 91 Thlr. 10 Sgr. 7 Pf.

Schließlich mögen einige Bemerkungen über die relative Höhe der hieſigen Kommunalſteuer und über die Stichhaltigkeit der mitunter darüber laut werdenden Klagen Platz finden. Den beſten Anhaltspunkt für die Beurtheilung bilden hier die Vergleichungen nach dem Bevölkerungsmaaßſtab.

Im Jahr 1854 wurde in folgenden 11 Städten des Regierungsbezirks Düſſeldorf, die ſich zur Vergleichung mit Mühlheim eignen, an Kommunalſteuer auf den Kopf der Bevölkerung erhoben:

---

*) Nach dem vom Bürgermeiſter aufgeſtellten Repartitionsmodus pro 1857 ſteigt die Progreſſion nur noch bis zur IV. Stufe, welche ſo wie alle folgenden mit 1 Thlr. 15 Sgr. (1856 1 Thlr. 21 Sgr.) per Thaler Klaſſenſteuer veranlagt ſind.

1.	Barmen	2	Thlr.	7	Sgr.	7	Pf.
2.	Crefeld	1	„	23	„	3	„
3.	Duisburg	1	„	15	„	3	„
4.	Düſſeldorf	1	„	10	„	3	„
5.	Elberfeld	2	„	6	„	10	„
6.	Eſſen*)	1	„	4	„	10	„
7.	Kettwig	1	„	18	„	11	„
8.	Lennep	2	„	19	„	2	„
9.	Ruhrort	1	„	9	„	9	„
10.	Solingen	1	„	6	„	1	„
11.	Werden	1	„	4	„	6	„
Durchſchnitt der 11 Städte pro 1853		1	Thlr.	19	Sgr.	7	Pf.
Mühlheim zahlte in demſelben Jahr (das gleichzeitig genau den Durchſchnitt von 1852—1856 bildet)		1	„	14	„	3	„
	Alſo weniger	—	Thlr.	5	Sgr.	4	Pf.

oder etwa 11 pCt. jenes Durchſchnitts.

Geſchäfts- und Betriebs-Reſultate der deutſchen Continental-Gas-Geſellſchaft zu Deſſau.

(Zuſammengeſtellt aus dem 2ten Geſchäftsberichte des Direktoriums der genannten Geſellſchaft vom 19. Mai 1857 von A. H.)

No.	Bezeichnung der Gas-Anſtalten.	Betrag des Bau- und Betriebs-Kapitals. Thlr.	Sg.	Pf.	Zeit der Eröffnung.	Flammenzahl bei der Eröffnung.	Flammenzahl gegenwärtig.	Zahl des produzirten Gaſes bis ult. 1856. Kubikfuß.
1	Frankfurt a. d. O.	183,833	2	9	20. Dezember 1855	3872	4132	10,028,400
2	Mühlheim a. R.	78,135	1	7	21. Januar 1856	2642	2766	7,028,550
3	Potsdam	168,905	22	4	1. Oktober 1856	2985	3977	3,560,587
4	Deſſau	98,867	—	8	do.	1179	1239	1,555,320
5	Luckenwalde	94,888	15	6	13. do.	1559	1615	1,508,679
6	Gladbach-Rheydt .	75,398	23	9	18. do.	1309	1846	1,232,350
7	Hagen	34,477	21	3	15. Dezember 1856	730	1280	313,362
8	Warſchau	135,534	13	2	theilweiſe am 28ſten Dezember 1856	—	—	—
9	Lemberg	11,218	28	4	iſt im Bau begriffen und muß am 1. September 1858 eröffnet werden.			
10	Krakau	37,177	19	6	desgl. am 1. November 1857.			
11	Erfurt	14,562	20	5	desgleichen im Oktober 1857.			

Bemerkt wird noch, daß ein fernerer Beleuchtungsvertrag mit der Stadt Nordhauſen abgeſchloſſen worden iſt.

---

*) Im Jahr 1855 ſtieg die Kommunalſteuer Eſſens auf 1 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf.

:sterreichischen hat die Gesellschaft zwei Gasanstalten im Betriebe, i
n und in Preßburg in Ungarn. Außerdem ist im Bau eine
in Ungarn.

Bevölkerungs- und Wohnungsverhältnisse in Frankfurt a. M

ach amtlichen Mittheilungen gab es im Jahre 1854 in Frankfurt u
Wohnungen im Miethwerthe von 2,175,280 Fl. und 4576 G
von 1,187,049 Fl., sonach zählte man 16,227 Lokale von 3,362,
waren davon in der Stadt 9973 steuerbare (Miethwerth 1,624,945
Miethwerth 367,042 Fl.), in der Gemarkung 1214 steuerbar
und 130 steuerfreie Wohnungen (Miethwerth 79,459 Fl.), so
esammtmiethwerth von 1,991,987 Fl. und für die Gemarkung v
den Gewerbslokalen kamen 4306 mit 1,111,256 Fl. Miethwerth
75,793 Fl. Miethwerth auf die Gemarkung. Die folgende Tafel

Wohnungen.					Gewerbslo	
Stadt.		Gemarkung.		Zusammen		Stadt.
Steuerbar	Steuerfrei	Steuerbar	Steuerfrei			
1604	20	49	1	1674	bis 99 Fl.	1620
2042	42	139	3	2226	100—199	906
1176	21	57	3	1257	200—299	658
1701	51	165	5	1922	300—399	281
883	37	120	6	1046	400—499	224
1132	59	195	23	1409	500—599	144
587	30	165	17	799	600—699	130
336	20	108	14	478	700—799	72
163	15	69	11	258	800—899	64
107	8	38	12	165	900—999	35
71	4	20	8	103	1000—1999	138
47	5	20	6	78	2000—2999	25
24	4	7	1	36	3000—3999	—
62	9	31	7	109	4000—4999	1
10	3	8	7	28	5000—6999	1
18	6	6	6	36	7000—8999	5

1852 die Bevölkerung der Stadt und Gemarkung 62,511, 1855:
n bei einer Zunahme von 1746 in diesen drei Jahren, also von
75 Köpfe berechnen, es kommt sonach eine Wohnung auf $5_{,465}$ Kö
auf $13_{,0}$ Menschen. — Die steuerfreien Wohnungen sind die
verbürgerten Beamten der Bundesversammlung, der Bundes-Mili
l-Postdirektion, der Zolldirektion und fremdherrlichen Offizieren ꝛc.

III.

Monats-Chronik.

Königreich Preußen.*)

A. Gesetzgebung.

Dem im Juniheste an dieser Stelle erwähnten wichtigen Gesetze über das Münzwesen ist das für unser Verkehrsleben nicht minder umgestaltend wirkende Gesetz über Einführung des Münzgewichts vom 5. Mai 1857 (Ges.-Samml. S. 325 No. 4667) in der Veröffentlichung zunächst gefolgt.

Wir notiren ferner:

Gesetz vom 15. April 1857, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 bezüglich die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, sowie den frommen und milden Stiftungen zustehenden Real-Lasten (Ges.-Samml. S. 363 No. 4670.)

Gesetz vom 18. Mai 1857, betreffend die Abänderung des Artikels 76. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 bezüglich des Einberufungstermins der beiden Häuser des Landtags (Ges.-S. S. 369 No. 4675.)

Gesetz vom 18. Mai 1857, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1857 (Ges.-S. S. 370 No. 4676.)

Gesetz vom 25. Mai 1857, betreffend das Verbot der Zahlungsleistung mittelst ausländischer Banknoten und ähnlicher Werthzeichen (Ges.-S. S. 440 No. 4689.)

Von weltgeschichtlicher und zugleich partikulärer hoher Bedeutung sind: der Vertrag zwischen Preußen, Oesterreich, Belgien, Frankreich, Großbrittanien einer Seits und Dänemark anderer Seits, betreffend die Sund- und Belt-Zölle, vom 14. März 1857 (Ges.-S. S. 401 No. 4677.) und die Konvention zwischen Preußen und Dänemark über denselben Gegenstand vom 25. April 1857 (Ges.-S. S. 420 No. 4678.)

Das Ministerial-Blatt für innere Verwaltung enthält eine Cirkular-Verfügung des Justiz-Ministeriums und des Ministeriums des Innern und der Finanzen vom 17. Februar 1857, wonach die durch Feststellung verübter Vergehen und Verbrechen, sowie durch die Verfolgung der Thäter bis zu deren Ueberweisung an die Gerichts-Behörde, innerhalb des Bereiches einer ländlichen Polizei-Behörde entstehenden Kosten, dem Inhaber der Polizei-Gewalt zur Last zu legen sind. (Verw.-Minist.-Bl. S. 91 No. 83.)

Aus dem Justiz-Ministerial-Blatt (S. 202 No. 82.) entnehmen wir den Tenor eines Erkenntnisses des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 22. November 1856:

1. Wenn Staatsbeamte zur Zahlung von Kommunalsteuern aufgefordert werden, und den Einwand erheben, daß sie nach dem Gesetze vom 11. Juni 1827 die verlangten Abgaben entweder gar nicht, oder nicht in der geforderten Höhe zu leisten verpflichtet seien, so ist über dergleichen Streitigkeiten im Rechtswege zu entscheiden.
2. Ueber die Verbindlichkeit zur Entrichtung von Schulbaukosten, findet der Rechtsweg statt.

B. Personal-Nachrichten.

Die Bestätigung haben erhalten:

a) der Bürgermeister Röbelius in Spandau, der von der Stadtverordneten-Versammlung getroffenen Wiederwahl gemäß, als Bürgermeister für eine fernere 12jährige Amtsdauer;

*) Wir ersuchen unsere geehrten Berichterstatter in den nichtpreußischen Staaten uns auch über die Littr. A. und B. Nachrichten zugehen zu lassen.

b) der seitherige Beigeordnete, Justizrath Barre zu Paderborn, für eine fernerweite 6jährige Amtsdauer;
c) der bisherige Beigeordnete Karl Nelleſſen als zweiter Beigeordneter der Stadt Aachen für eine 6jährige Amtsdauer.

Des Königs Majestät haben gestattet:
a) dem Bürgermeister König zu Cleve die Erlaubniß zur Anlegung des ihm verliehenen Ritterkreuzes des Civilverdienst-Ordens vom Niederländischen Löwen zu ertheilen;
b) den Mitgliedern des Magistrats-Kollegiums zu Aschersleben, ausschließlich des Bürgermeisters und des Beigeordneten, in Stelle des bisherigen Titels „Rathmann" fortan den Titel „Stadtrath" führen zu dürfen.

C. Tages-Neuigkeiten.

a. Ost- und Westpreußen.

Königsberg, 17. Juni. Als kürzlich der Stadtverordneten-Versammlung die Rechnung über das Krankenhaus vorgelegt wurde, machte der Ref. in der Sache darauf aufmerksam, daß die Kosten der Beleuchtung seit der Einführung der Gasbeleuchtung um ein Bedeutendes gestiegen wären, und die Versammlung nahm hieraus Veranlassung, beim Magistrate anzufragen, ob es nicht besser wäre, in den städtischen Anstalten, in denen es nicht so sehr auf eine helle Beleuchtung ankommt, wieder die Oel- und Lichtbeleuchtung einzuführen. Der Magistrat giebt in Folge dessen der Versammlung eine Auskunft über das Verhältniß der Kosten der jetzigen Gasbeleuchtung zu der früheren Oelbeleuchtung, gestützt auf das Gutachten der Krankenhaus-Kommission, des Arbeitshauses und der Stadthauptkasse. Alle diese Gutachten gehen dahin, daß die Gasbeleuchtung bedeutend kostspieliger gewesen ist, als die frühere, namentlich ist das im städtischen Krankenhause der Fall gewesen, bedeutend weniger im Arbeitshause. Dennoch wird das Gas dem Oel und Lichte vorgezogen und man ist der Meinung, daß bei einer sparsamen Wirthschaft mit dem Gase, besonders wenn, was nicht immer geschehen ist, für die Dichtheit der Gasröhren stets gesorgt sein wird und kleinere Brenner benutzt werden, sich die Kosten auch noch verringern müssen. Zudem würde jetzt eine Oel- und Lichtbeleuchtung auch um ein Bedeutendes theurer werden, da die Preise dieser Materialien in den letzten Jahren fast um die Hälfte gestiegen sind. Nach diesen Darlegungen erklärte sich die Versammlung zufriedengestellt, so daß die öffentlichen Anstalten auch ferner durch Gas erleuchtet werden. Bei der Revision der Sparkasse am 16. Mai c. ergab sichs, daß 7528 Thlr. eingelegt, dagegen 5713 Thlr. Kapitalien im Laufe eines Monates zurückgezahlt sind. Der Herr Ref. nahm Veranlassung, die schon früher angeregte Abänderung des Statuts, soweit es den gegenwärtigen Geldverhältnissen nicht mehr entspricht, von Neuem bei der Versammlung zu befürworten, welche ihrer Seits auch der Ansicht war, daß das vorhandene Kapital zu einem höheren Zinssatze untergebracht und dann dem Einleger von Kapitalien auch höhere Zinsen gezahlt werden könnten. Die Versammlung beschloß zunächst, den Magistrat zu ersuchen, sich über die betreffende Abänderung des Statutes zu äußern. Bei der Revision der Stadthauptkasse war ein Bestand von 58,645 Thlr. 3 Sgr. 2 Pf. vorhanden und bei der des Leihamtes betrug derselbe 834 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf. Auf Pfänder standen aus 51,380 Thlr. 15 Sgr., im vorigen Monate 51,036 Thlr. 25 Sgr. — Der Hilfsverein für städtische Armenpflege bat, ihm den bisher bewilligten Zuschuß von 1023 Thlr. und 12 Achteln Holz event. 15 Thlr. für jedes Achtel Holz baar auch für ein ferneres Jahr pro Michaeli 1857 bis 1858 zu gewähren. Der Referent, Herr Professor Burdach war ganz für die Bewilligung des Zuschusses, da der Verein in der That der städtischen Armenpflege wesentliche Hilfe leistet, er stellt jedoch den Antrag, daß ferner eine städtische Kommission die Rechnungslegung des Vereins prüfe, ein Recht,

das der Stadt gewahrt werden müſſe, da dieſelbe durch ihren bedeutenden Zuſchuß den weſentlichſten Theil zur Erhaltung des Vereins beiträgt. Dagegen erhob ſich in der Verſammlung Widerſpruch, dieſelbe genehmigte den Zuſchuß, ohne daß ſie die Prüfung der Rechnungslegung durch eine ſtädtiſche Kommiſſion verlangt. — Aus der vorgelegten Rechnung des Armenfonds pro 1856 erfahren wir, daß die Ausgabe bei dieſem Fond 63,000 Thlr. betrug. An Zuſchuß waren 44,154 Thlr. erforderlich, 1200 mehr als im Jahre vorher. — Der Herr Geheime Regierungsrath Oberbürgermeiſter Sperling zeigte der Verſammlung in einem Schreiben an, daß ſeine Krankheit ſo weit gehoben iſt, um dem Anrathen der Herren Aerzte folgen und eine Badereiſe antreten zu können. Er empfahl ſich der Verſammlung und hoffte völlig geſtärkt zurückzukehren und dann wieder ſeine Amtsgeſchäfte führen zu können.

Tilſit, 11. Juni. Der Mangel wohlfeiler und bequemer Wohnungen, dem vorausſichtlich auch durch die vielen Neubauten dieſes Sommers bei weitem nicht genügend abgeholfen wird, hat zu dem Vorſchlage Veranlaſſung gegeben, die nach Ragnit führende Straße auf der Freiheit quer durch das geräumige Garten-Etabliſſement des Kunſtgärtner Ewers, und die hinter demſelben liegenden Gärten des Dorfes Tilſit-Preußen in gerader Linie bis zum Ragniter Thore fortzuführen, parcellenweiſe bebauen zu laſſen, und dadurch ein Fallen der Wohnungspreiſe herbeizuführen. Herr Ewers ſoll dazu bereitwillig die Hand geboten haben. Dieſer gutgemeinte Vorſchlag dürfte ſchwerlich zur Ausführung gelangen, indem die lokale Lage des Stadttheils in dieſer Richtung weder Gewerbetreibenden noch andern Bürgern die Chancen der Rechtſtadt bietet. — Das Regulativ für die Koſten des Leuchtgaſes zum Privatgebrauch iſt bereits erſchienen, und ſteht nun zu hoffen, daß bei den ſehr mäßig gehaltenen Preiſen, die hieſigen Einwohner ſich recht zahlreich bei der Beſtellung von Privat-Flammen betheiligen werden.

Der Fortbau der hieſigen Gasbereitungs-Anſtalt ſchreitet ſeit einigen Tagen ungehindert weiter. Die Anwendung der Verdichtungsmaſſe, Beton, hat ſich ſoweit bewährt, daß der im Gaſometerbaſſin bisher befindliche Brunnen als nicht mehr nothwendig jetzt ausgefüllt und ebenfalls verdichtet werden konnte. Auch ein Schieferdach iſt bereits vollſtändig bekleidet.

Nachdem die Königl. Regierung in Gumbinnen erklärt hat, daß für die Gewerbebank in Tilſit die ſtaatliche Genehmigung nicht erforderlich iſt, und nachdem 73 Mitglieder das Statut durch ihre gerichtlich beglaubigten Unterſchriften vollzogen haben, iſt dieſelbe am 18. Mai förmlich begründet worden. Der Zweck der Gewerbebank iſt: für ihre Mitglieder durch ihren gemeinſchaftlichen Kredit die zu ihrem Gewerbs- und Geſchäftsbetriebe erforderlichen baaren Geldmittel zu verſchaffen. Der hierzu nöthige Fonds wird aufgebracht: 1) durch Beiträge ſeiner Mitglieder, 2) durch Darlehne, die dieſelben gegen ſolidariſche Verpflichtung aller aufnehmen.

Danzig. Behufs Amortiſation der 12,280,845 Thlr. 24 Sgr. 3 Pf. betragenden Schulden des ehemaligen Freiſtaates Danzig ſind am 27. v. Mts. wiederum 222,222 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf. in Obligationen und Anerkenntniſſen öffentlich durch Feuer vernichtet worden. Es ſind von obiger Schuld nunmehr 12,041,149 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf. getilgt, ſo daß jetzt nur noch 239,695 Thlr. 29 Sgr. abzutragen verbleiben.

Bartenſtein, 14. Juni. Die Wahl unſeres Bürgermeiſters, welche im Schooße unſerer Stadtverordneten-Verſammlung und bei der hieſigen Bürgerſchaft zu zahlreichen Debatten Veranlaſſung gegeben hat, iſt nunmehr beendet. Das Reſultat derſelben iſt ein glückliches zu nennen, weil unter den zahlreichen Kandidaten (einige zwanzig an der Zahl), der bisherige Bürgermeiſter in Tapiau, Herr Stuppa gewählt worden, ein Mann, deſſen geſchäftliche Gewandtheit allgemein bekannt iſt.

Ein vor Kurzem eingetretener Fall, daß ein Mitglied der Stadtverordneten-Verſammlung, ein Arzt, von ihrem Vorſteher aus derſelben ausgewieſen wurde, iſt von der Regierung dahin entſchieden, daß der betreffende Arzt wohl befugt iſt, Mitglied jener Verſammlung zu ſein, da er nicht als Kommunalbeamter anzuſehen ſei, ſondern nur mit der Stadt in einem kontraktlichen Verhältniſſe ſtehe, wodurch die eine ſehr erhebliche Folge, die Einer der Herren Rechtsanwalte

hervorhob, daß alle ſeit dem 1. Januar gefaßten Beſchlüſſe der Verſammlung für ungültig erklärt werden müßten, bei denen jener Arzt als Mitglied funktionirt hat, von ſelbſt fortfällt.

Lötzen, 4. Juni. Aus Erkenntlichkeit für die großen Verdienſte des Rektors der hieſigen Stadtſchule Dr. Ebel und für deſſen Pflichttreue iſt demſelben von den ſtädtiſchen Behörden ein ſilberner Pokal an ſeinem Geburtstage, den 2. d. M. durch eine Deputation des Magiſtrats und der Stadtverordneten-Verſammlung verehrt worden.

b. Poſen.

Poſen, im Juni. Die Schulden der hieſigen Kommune und namentlich die ältere haben ſich in Folge des beſtehenden Tilgungsplans bedeutend vermindert. Am Schluſſe des verfloſſenen Jahres haben die Schulden der Stadt überhaupt betragen: in einer 5 proz. Schuld auf dem Realſchulgrundſtücke 8000 Thlr., in ältern 4 prozent. Schulden 900 Thlr., in ältern 3½ prozent. Schulden 955 Thlr., in 4 prozent. ältern Stadtobligationen 14,800 Thlr. und endlich in der Behufs Herſtellung der Beleuchtung der Stadt mit Gas ausgefertigten neuen 4 prozent. Stadtobligationen 134,300 Thlr. Was die ältern 4 prozent. Stadtobligationen anbelangt, ſo ſind ſolche urſprünglich auf Grund der Kabinets-Ordres reſp. vom 8. Januar 1825, 28. Auguſt 1838 und 11. Oktober 1847 mit 140,000 Thlr. emittirt worden, hiervon waren nun zu Ende des vorigen Jahres bereits 125,200 Thlr. getilgt, dieſem nach betrug alſo dieſe Schuld, wie oben angeführt, zu dieſer Zeit noch 14,800 Thlr., welche jedoch nach dem Schuldentilgungsplane bereits im Jahre 1858 vollſtändig amortiſirt ſein wird. Bezüglich der Behufs der Gaseinrichtung ausgefertigten neuen 4 prozent. Stadtobligationen, ſo ſind ſolche in Folge Kabinets-Ordre vom 10. Oktober 1853 mit 140,000 Thlr. emittirt worden, bis zum Schluſſe des abgelaufenen Jahres waren hiervon 5,700 Thlr. amortiſirt und dieſe Schuld belief ſich alſo zu dieſer Zeit, wie eben angegeben, noch auf 134,300 Thlr. In Betreff der Einrichtung der ſtädtiſchen Gasanſtalt, ſo haben die Kommunalbehörden, nachdem die Eröffnung derſelben und die Beleuchtung der Stadt mit Gas bereits erfolgt, Behufs vollſtändiger Herſtellung der Gaswerke und zur vollkommneren Beleuchtung eine nachträgliche Emmiſſion von 100,000 Thlr. 5 prozent. Stadtobligationen beantragt, welcher höheren Genehmigung entgegen geſehen wird. — Bei dieſer Gelegenheit bleibt noch zu erwähnen, daß die hieſige ſtädtiſche Gasanſtalt geneigt iſt, die Einrichtung von Gasbeleuchtungen für Privaten ohne weitere Koſten nur gegen eine jährliche Miethe von 10 pCt. der Anlagekoſten zu bewirken, ein dahin gehender Vorſchlag wird in der nächſten Zeit Seitens der Kommunalbehörden einer genauern Prüfung unterworfen werden.

Seitens der hieſigen Handelskammer iſt an die Gewerbe- und Handelstreibenden der hieſigen Stadt und Provinz die Bitte erlaſſen, die Seitens des Miniſteriums für Handel und Gewerbe bei dem Königl. Gewerbeinſtitute in Berlin eröffnete Anſtalt zur Ausbildung junger Leute in der Kunſt der Muſterbildung für gewebte und gedruckte Waaren, Spitzen, Kanten, Papiertapeten u. ſ. w. durch Leiſtung von Beiträgen zu unterſtützen.

In heutiger öffentlicher Sitzung der Stadtverordnetenverſammlung kam die Beſetzung der 2. Oberlehrerſtelle an der Realſchule zur Sprache, zu der ſich nur ein Kandidat, der Lehrer Panſik aus Hamm gemeldet hatte. Die Konkurrenz war aus dem Grunde eine ſo ſchwache, weil die Qualifikation zur Ertheilung des evangeliſchen Religionsunterrichtes zur Bedingung gemacht worden iſt und dieſem Erforderniß ſelten entſprochen werden kann. Die Wahl des Lehrers Panſik wurde genehmigt.

Liſſa. Mittelſt öffentlicher Bekanntmachung ſuchte der hieſige Magiſtrat die Bevölkerung des hieſigen Ortes und deſſen Umgegend neuerdings auf die hier ſeit 10 Jahren beſtehende Sparkaſſe aufmerkſam zu machen und namentlich den arbeitenden Theil der Ortsbewohner, wie Geſellen, Dienſtboten u. A. für die Benutzung dieſes Inſtituts zu intereſſiren. Es werden für daſſelbe Einlagen von 15 Sgr. an angenommen und von 1 Thlr. an mit 3½ pCt. verzinſt,

auch Zins von Zins den Intereſſenten gerechnet. Die Rückzahlung erfolgt, je nach der Höhe des eingelegten Kapitals, entweder ſofort, oder bei höhern Einlagen in 8 Tagen bis 4 Wochen. Garantie für die bewirkten Einlagen bieten die bei der Sparkaſſe jetzt ſchon in Höhe von 16,000 Thlrn. angelegten Fonds und außerdem die Stadt-Kommune mit ihrem Vermögen. Handwerker, Tagelöhner und Dienſtboten, welche drei Jahre ununterbrochen als Theilhaber der Sparkaſſe angehören, haben außer ihren Zinſen noch Prämien bis zu 15 pCt. der Einlage zu erwarten.

Rawicz. Mit dem 1. Auguſt d. J. tritt unſer Bürgermeiſter Reber in den Ruheſtand. Die Königl. Regierung giebt mit Bedauern ihre Genehmigung zu dem Rücktritt aus dem Amte, in welchem derſelbe durch einige dreißig Jahre mit aufopfernder Hingebung der Stadt und dem Staate ſeine Dienſte geleiſtet und ſich um beide vielfache Dienſte erworben hat.

Kempen, im Juni. Die Mahl- und Schlachtſteuer, aus welcher der Kämmerei 40 bis 50 pCt. zufloſſen, hat hier aufgehört, es mußte daher der Etat excl. der Klaſſenſteuer auf mehrere Tauſend Thaler erhöht werden. Die in Folge deſſen eingetretenen Steuerverhältniſſe haben zur Folge gehabt, daß bereits und vorzugsweiſe viele Bemittelte den hieſigen Ort verlaſſen und täglich neue Anmeldungen des Ueberſiedelns nach anderen Städten vorkommen. Die Laſten fallen demnach auf den Mittelſtand zurück.

Bromberg, 5. Juni. Heute Mittag fand in Gegenwart ſämmtlicher Beamten im Rathhausſaale die feierliche Einführung des Bürgermeiſters v. Foller durch den Herrn Regierungs-Präſidenten ſtatt. Dieſer Feierlichkeit folgte ein zu Ehren des Herrn v. Foller arrangirtes Diner, zu dem viele Ehrengäſte, darunter auch der am Tage vorher hier angekommene Miniſter des Innern, eingeladen waren.

Im hieſigen Regierungsbezirke befindet ſich zur Zeit nur eine Sparkaſſe und zwar in hieſiger Stadt. Dieſelbe iſt am 1. April 1840 errichtet worden. Das Minimum der Einlage beträgt 15 Sgr. und das Maximum 300 Thlr. Bei Einlagen bis auf Höhe von 49 Thlrn. werden 3⅓ pCt. und von 50 Thlrn. ab 3 pCt. gewährt. Die Zinſen, welche die Sparkaſſe durchſchnittlich für ausgeliehene Kapitalien erhält, betragen 5 pCt. Am Schluſſe des Jahres 1855 war ein Beſtand von 61,791 Thlrn. 20 Sgr. 3 Pf. vorhanden. Während des Jahres 1856 kamen hinzu: a) durch neue Einlagen 17,052 Thlr.; b) durch Zuſchreibung von Zinſen 1293 Thlr. 22 Sgr. 7 Pf. In demſelben Jahre betrugen die Ausgaben der Sparkaſſe für zurückgenommene Einlagen 23,807 Thlr. 4 Sgr. 4 Pf. und es verblieb am Schluſſe des Jahres an Einlagen ein Beſtand von 56,330 Thlrn. 8 Sgr. 6 Pf. Ein Separat-Fonds iſt nicht vorhanden; dagegen beträgt der Beſtand des Reſerve-Fonds 11,964 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf., ſo daß der Geſammtbeſtand der Sparkaſſe 68,294 Thlr. 26 Sgr. 9 Pf. beträgt. Die Zahl der im Umlaufe befindlichen Sparkaſſen-Quittungsbücher betrug in Summa 575; und zwar a) bis zur Einlage von 20 Thlrn. incl. = 125; b) von 20 Thlrn. bis 50 Thlr. = 136; c) von 50 Thlrn. bis 100 Thlr. = 142; d) von 100 Thlrn. bis 200 Thlr. = 85; e) über 200 Thlr. = 87 Stück.

In Folge der durch den Miniſterialerlaß vom 6. März 1857 angeordneten neuen Regulirung unzureichender Gehalte der Elementarlehrer iſt das Einkommen der Lehrerſtellen an den Elementarſchulen des Bromberger Regierungsbezirks ſeit 5 Jahren im Ganzen um 22,556 Thlr. verbeſſert worden, und zwar: 1852 bei 190 Lehrerſtellen um 4782 Thlr., 1853 bei 167 Lehrerſtellen um 4728 Thlr., 1854 bei 209 Lehrerſtellen um 5269 Thlr., 1855 bei 108 Lehrerſtellen um 2584 Thlr., 1856 bei 179 Lehrerſtellen um 5193 Thlr. Dieſe Summen werden zum größten Theil von den Schulgemeinden ſelbſt, theils durch baare Schulbeiträge, theils durch Naturalien aufgebracht.

Oſtrowo, im Juni. Nachdem der bisherige Bürgermeiſter von Adelnau am 2. d. Mts. aus ſeiner Stelle geſchieden, iſt im Auftrage der Königl. Regierung die Verwaltung dieſer

Stelle dem bisherigen Stadtſekr. Klahr übertragen und iſt derſelbe an Ort und Stelle durch den Kreis-Landrath eingeführt.

Nakel, im Juni. In unſerer ſtädtiſchen Verwaltung dauert das Interregnum fort und iſt wenig Ausſicht vorhanden, daß eine definitive Beſetzung des Bürgermeiſterpoſtens ſo bald erfolgen werde. Vor einigen Wochen bereits haben die Stadtverordneten die Penſionirung des Bürgermeiſter K. beſchloſſen; K. iſt aber mit der feſtgeſtellten Penſion nicht zufrieden und hat reklamirt. So lange aber deſſen Penſionirung nicht völlig geordnet iſt, kann zu einer Neuwahl nicht geſchritten werden. Es iſt dieſes Proviſorium um ſo bedauerlicher, als Maßregeln von äußerſter Wichtigkeit für unſere Stadt erſt unter dem neuen Bürgermeiſter ihre Erledigung erhalten ſollen. Ganz beſonders ſoll dies in Bezug auf die unvermeidliche Vergrößerung unſeres Gerichts der Fall ſein. An maßgebender Stelle will man mit der Organiſation des Gerichts warten, bis mit der definitiven ſtädtiſchen Vertretung über die Seitens der Stadt zu gewährenden Lokalitäten die Verhandlungen ſtattgefunden haben.

c. Schleſien.

o. **Breslau.** Die hieſige Stadtverordn.-Verſamml. hat ſich das nicht hoch genug anzuſchlagende Verdienſt erworben, auf eine Veränderung unſerer Leichenwägen als auf etwas Wünſchenswerthes hinzuweiſen, gelegentlich einer Berathung über Anſchaffung eines neuen derartigen triſten Möbels für die dritte ſtädtiſche evangeliſche Pfarrkirche. Die Größe dieſes Verdienſtes liegt wie zugleich das Troſtreiche, darin, daß inmitten einer geſchmackloſen Generation ſich Stimmen erheben, welche bezeugen, daß die Empfindung für das Schöne und die Fähigkeit, es vom Abſchreckenden zu unterſcheiden, nicht erloſchen iſt. Im Allgemeinen fühlt hier, unter dem breiten Scepter der Gewohnheit, Niemand die Größe der Verwahrloſung, in welcher ſich die edle Kunſt des Leichenwagenbaues befindet, und wer gegen die hergebrachte Trefflichkeit der ſehr ernſten Equipagen auch nur ein Lächeln und den fliegenden Schatten eines Zweifels an ihrer Verantwortlichkeit vor dem Richterſtuhle des Schönen blicken läßt, hat Ausſicht, auf die unterſte Stufe des Danteſchen Trichters placirt zu werden. Dieſe ehrwürdige Maſchine, welche wir „Leichenwagen" nennen, beſteht aber bei uns aus einer großen auf vier Rädern ruhenden Platte zur Aufnahme des Sarges, welche im Dienſte ſchwarz uniformirt wird, möglichſt ohne jeden Faltenwurf. Ueber dem Kopfende erhebt ſich auf vier geſchwollenen Beinen ein Apparat in Form eines Tiſches, auf welchem, in irgend einer unmöglichen Stellung, eine vergoldete Figur mit Schlangen-Ring oder Palmenzweig, beſtimmt iſt, wie es ſcheint, den Beweis zu führen, daß mit der Vorſtellung von Engeln und Genien das Graziöſe durchaus nichts zu ſchaffen habe. Bei der Bewegung über unſer urväterliches Pflaſter (und dieſes dominirt denn doch in den meiſten Straßen) befindet ſich dieſe Figur in einem ſteten Schwanken, welches die Befürchtungen für ihre Wohlfahrt nicht zur Ruhe kommen läßt. Wenn wir hierzu die zwei oder vier in höchſt enge, ſpannende ſchwarze Uniformen geſteckten Lohnfuhrmannspferde fügen, die Führer derſelben in nicht viel minder engen langen Kitteln, welche ihre Haustracht verbirgt, und ſie ſo wie das geſammte Amtsperſonal, die Todtengräber, die „Choraliſten" (Sänger und Sargträger) in blankgewichſten Steifſtiefeln und mit ſchwarzer Fahne vom Rücken herunter, ebenſo die Lohndiener und die etwanigen Kutſcher, in den unvermeidlichen hochaufgekrempten, erſchrecklichen „Dreimaſtern" mit Flören, die vor der Naſe wurmförmig herabhängen, ſo haben wir ein Bild des Aufzuges, der bei uns und vielleicht in noch manch anderer Stadt den Beſtattungsapparat bildet und deſſen Beſchreibung wir ſpäteren ſchöner geſinnten Zeiten hier zum Gedächtniß niedergelegt haben wollen.

Daß der abgeſagte Beſchluß unſerer Stadtverordneten, wonach der Magiſtrat über die zweckmäßigere Conſtruktion der Leichenwägen Sachverſtändige vernehmen ſoll (unter denen doch außer den Stellmachern auch Zeichner oder ſonſt Kunſtverſtändige eine Stelle finden wer-

den), einen Anfang jener beſſeren Zeiten bahnen möge, wollen wir wünſchen und hoffen. Für die verwilligten 370 Thlr. an Koſten läßt ſich gewiß ein Fahrzeug ſchaffen, daß mit der nöthigen Tragkraft für die geringe Laſt von doch kaum 2 Ctnr. auch einige Wohlgefälligkeit der Formen verbindet. Soviel wir wiſſen, iſt ſchon früher von einem hieſigen Künſtler einmal auf Veranlaſſung eine Skizze angefertigt worden. Im Uebrigen hätten wir an Ortsvorbildern nur die Leichenwägen der jüdiſchen und der chriſtkatholiſchen Gemeinden; erſterer in Geſtalt eines ganz verſchloſſenen „Babylonbettes" auch ſehr ſchwerfällig, letzterer ebenfalls den Sarg einſchließend, als Sarkophag mit darauf ruhender Figur gebaut, zu hoch im Verhältniß zur Grundfläche, deshalb ſchwerfällig und beim Fahren beſorgnißerregend, der Idee nach aber anzuerkennen.

Man glaube nicht, daß wir dieſen Gegenſtand zur Ungebühr bis in ſeine Eingeweide erörterten! Es iſt, im Gegentheile, etwas ſehr Weſentliches darum, mit welcherlei Formen und Wirken Sinn und Auge des Volkes tagtäglich genährt worden; von welchem Einfluſſe auf das geſammte bürgerliche Leben dies ſei, können wir bei den Alten aufs Beſte lernen, und auch unſere moderne Vergangenheit zu den Zeiten der deutſchen Kunſtblüthe wußte es, und eine Kommune erfüllt eine vorzügliche Pflicht, wenn ſie darauf achtet, ſoweit es in ihrem Bereich fällt.

Während wir ſoeben 50 Thlr. an zwei Aerzte des ſtädtiſchen Hospitals, 204 Thlr. an Wärter und Wärterinnen ebendaſelbſt für außerordentlich anſtrengende, mit ſteter Lebensgefährdung verbundene Dienſtleiſtungen während der letzten Blattern und Typhus-Epidemie als wohlverdiente außerordentliche Remuneration auf die Ausgaberechnung geſetzt haben, duftet der Ohlekanal, dieſes große Fragezeichen, ſeine kräftigſten Dünſte aus — denn er liegt bei dem niederen Waſſerſtande faſt ganz trocken — und bemüht ſich, uns recht bald wieder eine Epidemie zu verſchaffen. Seine Dünſte ſind das Einzige, was er der Stadt in Einnahme ſtellt. Warum acquirirt nicht eine der hierorts endlich entſtandenen Düngerfabriken den ganzen Sumpfgürtel, beutet ihn aus, und baut aus dem Ertrage einen Kanal und dismembrirt das durch die Zuſchüttung gewonnene Land an die Hausbeſitzer, wobei mit den zu etwanigen Nießbräuchen Berechtigten ſich accordiren ließe? Warum ſtellt ſich nicht die Stadt an die Spitze einer Ueberwölbungsaktien-Kompagnie? Warum thun nicht begüterte Autoritäten Ebendieſes? Pläne dazu hat ſchon der ſel. Bauralh Knorr vor 40 Jahren entworfen. Rechne man doch, daß allein die letztgedachte Epidemie 95 Wärter und Wärterinnen des ſtädtiſchen Hospitals auf das Krankenlager geworfen hat, für die natürlich die Kurkoſten, Vertretung ꝛc. bezahlt werden mußten, und daß von dem angeſtellten Warte-Perſonale der vierte Theil geſtorben iſt. Wo bleiben die übrigen Opfer des Krieges, welchen ſo oft wiederkehrende Seuchen bald gegen Erwachſene, bald gegen Kinder führen? Kann man auch der Natur nicht vorſchreiben und die flache Lage den fetten Untergrund des Stadtgebietes nicht in ihr Gegentheil umſetzen, ſo muß man doch das Mögliche leiſten, und es iſt Pflicht, immer wieder hieran zu erinnern.

Zu den Kapiteln, mit denen im Munde ein rechtſchaffener Referent über Kommunal-Angelegenheiten — nicht über hieſige allein, ſondern über die aller Städte zumal — aufſtehen und ſich niederlegen ſoll, gehört auch das der Armenpflege-Organiſation mittelſt gegliederten, um einen Mittelpunkt vereinigten, das geſammte Weichbild umfaſſenden Vereinsweſens, und wir freuen uns aufrichtig, daß — nach jahrelangem Brachliegen — die Sache wieder einmal im Schooße der Stadtverordneten zur Sprache gekommen iſt, indem bei Gelegenheit des Berichtes, welchen einer der hierorts vereinzelt beſtehenden derartigen Bezirksvereine über ſeine in moraliſchen wie finanziellen Ergebniſſen wiederum höchſt günſtige Jahreswirkſamkeit vorlegte, von einem Stadtverordneten der Antrag geſtellt und von der Verſammlung angenommen ward: bei dem Magiſtrate anzufragen, welches Reſultat aus den Berathungen der aus Magiſtratualen und Stadtverordneten gemiſchten Kommiſſion hervorgegangen ſei, die nach Beſchluß der Verſammlung und unter Zuſtimmung des Magiſtrates (und zwar vor ſehr langer Zeit)

dem Endzwecke gewählt worden sei, Mittel und Wege in Vorschlag zu bringen, durch welche ähnlicher Verein in Ausdehnung über die ganze Stadt ins Leben gerufen werden könne. inzelte Vereine jener Art bestehen bis jetzt fünf: im östlichen, im westlichen Schweidnitzer- r-Bezirk (Schweidnitzer-Vorstadt), im Mauritius-Bezirk (Ohlauer-Vorstadt), im Theater- und ſtophorie-Bezirk (ein Segment der Innenstadt zwischen Schweidnitzer- u. Ohlauerthor) und iebenkurfürſten-Bezirke (Ring); und zwar die letzteren drei seit den Zeiten der Agitation ieſe Sache, die ersten beiden, die faktischen Vorbilder für diese Agitation, schon weit länger.

Als Ueberbleibſel der früheren Festungswerke bestehen noch zwei Kaſematten hierorts, ne am Barbara-Kirchhofe, unweit der Plätze, wo (ſüdweſtlich) das architektonisch bemerkthe Nikolaithor, und vor Alters (nordöſtlich) ein Burgzwinger (der „Burgſtall" auf dem von 1562) ſich befanden; die andere als Rest der von Friedrich II. ausgeführten Dom- ungen, mit Sculpturen im damaligen Geſchmacke. Die letztere das „Friedrichsthor" ge- hat der Stadt, welcher bekanntlich 1811 alle Festungswerke und deren Terrain unter lt weniger Ausnahmen und unter Bedingung des Abbruches der Mauern geſchenkt ſchon weſentliche Dienſte geleiſtet, theils in Epidemieen als außerordentliche Kranken- heils zur Unterbringung Obdachloſer bei Quartalwechſeln ꝛc.

:ber dem eigentlichen Eigenthumsrechte der beiden Kaſematten ſcheint einiges Dunkel en. Die „Barbarakaſematten" will behufs dortiger Einrichtung eines Landwehrzeughaus nmehr einer Veränderung theilhaft machen und hat deswegen die Abtretung eines ca. 140 : meſſenden Streifens ſtädtiſchen Gebietes beantragt, mittelſt deſſen eine direkte Ver- it dem hinterliegenden Hofe möglich wird. Magiſtrat hat, wie er in ſeinem an die dn. gerichteten Mittheilungsſchreiben ſagt, beziehungsweiſe die Zuſtimmung zu dieſer nicht ertheilt, indem er auf die Rückgewähr des Kaſematten-Gebäudes nicht ver- : Militair-Verwaltung hat jedoch ſelbſt unter Zuſtimmung zu dieſer Bedingung die beſchloſſen, und hat Magiſtrat die Hergabe des bezeichneten Landſtreifens davon nacht, daß eine Gegenleiſtung in Bezug auf die Friedrichsthor-Kaſematte ſtattfinde, he Räumung des darin befindlichen Heergeräthe-Schuppens, indem nur bei allei- ition die Stadt das Gebäude für einen ihrer Zwecke auf die Dauer verwenden und n. Militair-Fiskus würde hierauf wohl eingehen, verlangt aber dazu noch die einen neuen Heergeräthe-Schuppen in der Höhe von nicht minder als 2100 Thlr. ßt nun vor, dem Militair-Fiskus unter Vorbehalt dereinſtiger (wann?) Rück- mmunalzwecken die Barbarakaſematte und den beſagten Streifen behufs Er- Landwehr-Zeughauſes nebſt einer runden Summe von 2000 Thlr. zu überweiſen, die Friedrichs-Kaſematte der Stadt zu alleinigem und unbeſchränktem Eigen- ebiger Benutzung übergeben wird, und die Stadtverordneten traten auf dieſen em Beiſatze ein, daß Fiskus die durch Uebernahme jenes Streifens entſtehen- koſten trage, ſowie das Magiſtrat in Erwägung nehme, ob und in wieweit durch s Landwehrzeughauſes eine Vermehrung der Baulichkeits-Unterhaltungskoſten für ſe und wieweit eine etwaige Beitragsverpflichtung des Landkreiſes reiche und ehmen ſei.

iche Krankenhospital, deſſen wir in Vorſtehendem mehrfach gedachten, hat in nungsjahre, über welches gedruckter Bericht vorliegt (1855 u. 56) durch- 428 Kranke verpflegt, und es war die Durchſchnittsdauer der Anweſenheit Tage. Für die Beſpeiſung des Kranken- und des Bedienungsperſonals hlr. verausgabt, und koſtete ein Kranker im Durchſchnitte einen Bruchtheil iglich. Im Ganzen wurden 6562 Kranke aufgenommen, und zwar 2078 un- aus den Handwerksverbänden (Geſellen und Lehrlinge) gegen das von den tende Pauſchquantum (ein jetzt aufgehobenes Verhältniß), und ferner 218 bonnement der Herrſchaften (15 Sgr. fürs Jahr), die übrigen 2963 Kranken

gegen Zahlung der ordentlichen Koſtenbeträge, aus denen zuſammen mit den zwei vorhergenannten Koſten eine Summe von 7140 Thlr. erfloß, wonach die Stadt noch 48,722 Thlr. zu den Jahreskoſten zu beſchaffen hatte, und zwar wozu 20004 Thaler aus dem Ertrage des Hospitalvermögens ſelbſt, 28718 Thlr. als Zuſchuß aus der Kämmereikaſſe zu erlegen waren. Man ſieht hieraus, in wie großem Umfange das ſtädtiſche Hospital ein Inſtitut der Wohlthätigkeit iſt und wie ſehr Diejenigen auf unrechten Wegen ſich befinden, welche, ſofern ſie nicht wirklich außer Stande ſind, um die Zahlung der Verpflegungskoſten mäkeln und hadern. Abermals iſt man mit einer Erweiterung der Anſtalten beſchäftigt, die innere bauliche Einrichtung des retablirten Krankenhauſes ſoll Raum für 90 Betten, eine Badeanſtalt, zwei Wohnungen für Hülfsärzte, ein Zimmer zur Aufnahme des katholiſchen Seelſorgers ſchaffen und ſodurch das Hospital in den Stand ſetzen, nicht nur dem Bedürfniſſe der ſtädtiſchen Krankenpflege bei außerordentlichen Anläſſen zu genügen, ſondern auch bei gewöhnlichem Krankenſtande durch einen Wechſel der Räume die durch langjährige Benutzung inficirten Säle des Kontagiershauſes frei zu machen. Durch Ausführung dieſer Baulichkeiten gelangt der früher von uns mitgetheilte, umfaſſende Entwurf einer Umgeſtaltung der geſammten Hospital-Konſtruktion, der mit Errichtung des neuen Krankenhauſes am Barbarakirchhofe begonnen wurde, zum Abſchluſſe, und ſoll mit den für dies Schlußwerk noch aufzuwendenden 3382 Thlr. das Rückgreifen an das Kapitalvermögen der Anſtalt ſeine Endſchaft erreichen, da die Stadtverordneten ſchon im voraus erklärt haben, daß ſie für die ca. 2500 Thlr., welche nach Vollendung des Baues (der in dieſem Sommer erfolgen ſoll) für die Mobiliar- ꝛc. Ausſtattung auf den Etat kommen werden, aus anderweiten Mitteln Deckung proponirt wünſcht.

Der Stadthaushalt-Etat für das laufende Jahr, welcher zu ſeiner Schlußfeſtſetzung der vorletzten Verſammlung (12. Juni) vorgelegen, ſtellte ſich nach Einreichung der bei Berathung der Einzel-Etats beſchloſſenen Abänderungen auf 656,301 Thlr. an Geſammt-Einnahme und Geſammtausgabe für alle unter der Kämmerei vereinigten Verwaltungsbranchen, hat jedoch neuerdings noch eine günſtige Modifikation erfahren, als einige außerordentliche Bedürfniſſe (12323 Thlr. zu Schulhausbauten) dem Subſtanzgelderfond abgenommen werden konnten und ihre Deckung aus den, wie ſich nun überſehen läßt, unzweifelhaft zureichenden ordentlichen Einnahmen erhalten ſollen. Unter der Ausgabe iſt ferner ein Poſten von 7089 Thlr. als disponibler Fond eingetragen, über welchen ſich die ſeinerzeitige Verfügung die Stadtverordn.-Verſammlung vorbehalten hat. Rechnet man zu den obengenannten Summen (656,301) noch die Anſchläge derjenigen Kaſſen und Inſtitute hinzu, welche mit der Kämmerei zwar in Zuſammenhang ſtehen, jedoch abgeſondert verwaltet werden, ſo ergiebt ſich die Bilanz-Summe von 861,018 Thlr.

Alleweil beſchäftiget die St.-V. die Wahl eines neuen Kämmerers. Hr. Friebös, der dies Amt eine Reihe von Jahren verwaltet, hat bekanntlich ſeine Penſionirung angetreten und die Pacht des einer Actiengeſellſchaft gehörigen Theaters (Sommer- und Winterbühne) übernommen. Die Höhe des Kämmerergehaltes iſt auf 1200 Thlr. normirt.

Daß Seitens unſerer Kommunalverwaltung auf Bepflanzung der Dämme, ſoweit ſie deren theils unmittelbar ſtädtiſche, theils bei Stadtgütern zu unterhalten hat, Bedacht genommen wird, können wir als etwas in dieſer Beziehung preiswürdiges nicht unerwähnt laſſen.

Einen nicht nur finanziell, ſondern auch ſachlich um ſo unangenehmern Verluſt, als er ſich bis jetzt nicht einmal abſchätzen läßt, hat die Stadt an einer ihrer Bibliotheken erlitten. Die bei Kirche und Gymnaſium zu „Eliſabeth" befindliche „Rhedigerana", eine Stiftung des weiland Patriciers Rhediger, war zu endlicher Aufhüllung, Ordnung und Verzeichnung ihrer Schätze einem ehemaligen Gymnaſiallehrer übertragen worden, der leider ſeine Befugniſſe dazu mißbrauchte, Bücher und andere Gegenſtände der Sammlung zu entfremden und in ſeinen Nutzen zu verwerthen. Man könnte ihm verzeihen, wenn ihn Bücherwuth, eine übermäßige Leidenſchaft für den Beſitz alter oder ſonſt merkwürdiger Werke, zu dem Schritte verleitet hätte; ſo aber kann nur die Aufdeckung irgend welchen Nothſtandes, der ihn zu dem Amts-

und Vertrauensmißbrauche getrieben, von der Unterſuchung zu ſeiner Entſchuldigung erhofft werden. Natürlich kam der unbefugte Bücherverkauf endlich an den Tag und brachte noch beinahe andere, ähnlich benannte Leute in Widerwärtigkeit, und ſchwerlich wird ſich, wenn nicht aus den eigenen Geſtändniſſen des Angeklagten und Verhafteten, der Schaden ſelbſt ermitteln laſſen. Jetzt iſt die Beendigung der Ordnung gedachter Bibliothek einem jungen Gelehrten, dem Privatdocenten Dr. Pfeiffer, überwieſen, demſelben, den auch die Erben der für die Stadt- und Provinzialgeſchichte wichtigen Bibliothek des Stadtrathes Paritius mit deren Ordnung beauftragt haben.

Ein hieſiger Polizeibeamter, Denzin, der Verfaſſer eines der (leider!) zwei hieſigen Adreßbücher giebt alleweil eine Zuſammenſtellung der Preuß. Gewerbegeſetzgebung auf Subſkriptionswege heraus.

Aus den verſchiedenen Städten der Provinz ſind einige intereſſante Punkte mitzutheilen. Zu Liegnitz hat ein Fräulein Koſchwitz dem ſtädtiſchen Armenhauſe 1000 Thlr., dem ſtädtiſchen Lazarethe 1000 Thlr., zu Beſorgung von Kleidern und Schulbüchern für arme Kinder 1000 Thlr., den Armenkaſſen der Städte Goldberg, Hainau, Jauer, Lüben, Parchwitz ebenfalls je 1000 Thlr., dem Blinden- und Taubſtummen-Inſtitute zu Breslau je die gleiche Summe hinterlaſſen. Ferner tritt zu Liegnitz eine Stiftung ins Leben, welche der Rittergutsbeſitzer Iſidor Kronecker daſelbſt mittelſt Schenkungsurkunde vom 25. März d. J. gegründet hat und der bereits die landesherrliche Genehmigung zu Theil geworden iſt. Es ſind damit 1000 Thlr., zu 4½ pCt. verzinslich angelegt, in ihrem Ertrage beſtimmt, alljährlich beim Beginne des Winters 10 hülfsbedürftige und würdige Waiſenkinder der Stadt mit Kleidungsſtücken auszuſtatten, zur Hälfte Knaben, zur Hälfte Mädchen, je 4 davon ohne Unterſchied des Bekenntniſſes, ein Knabe und ein Mädchen dem jüdiſchen Glauben zugehörig, in der Art, daß, wenn in der Liegnitzer jüd. Gemeinde ſich keine qualifizirten Waiſenkinder finden, auch unverwaiſte dann an die Stelle treten können. Die Stiftung ſteht unter magiſtratualer Aufſicht und ſollen von den 45 Thlr. Zinſen für die Mädchen 20 Thlr., für die Knaben 25 Thlr. zu jedesmaliger Verwendung repartirt werden.

Der Magiſtrat von Löwenberg hat durch die öffentlichen Blätter Bekanntmachung ergehen laſſen, daß er in Gemeinſchaft mit der Stadtverordnetenverſammlung beſchloſſen habe, penſionirte Beamte und Offiziere, welche ſich in jener Stadt niederlaſſen, von den dort eingeführten Niederlaſſungsgebühren zu entbinden. —

Der Speiſe- und Suppenverein zu Bunzlau hat für gut befunden, ſich aufzulöſen, ſo gänzlich, daß er das Inventarium theils verkauft, theils verſchenkt hat, letzteres an die Krankenanſtalt, das Kinder-Rettungshaus, und ſeinen Kaſſenbeſtand pr. 30 Thlr. an verſchiedene mildthätige Vereine.

Zu Neiße hat im vor. Jahre das Schlachthofgebäude wegen Siechthums niedergeriſſen werden müſſen. Es gehörte, wie noch jetzt der bezügliche Platz, dem Fleiſchermittel, welches Urkunden darüber in ſeinem Beſitze, bis ins 14. Jahrhundert hinauf datirt. Die 55 Fleiſchbank-Gerechtigkeiten haben ebenſo dem Geiſte der Neuzeit weichen müſſen, wie die Alleinberechtigung der Mittelsfleiſcher überhaupt und iſt der d. J. 1829 mit einer Tilgungsſumme von 52,420 Thlr. angetretene Amortiſationsplan bis auf 1714 Thlr., welche das nächſte Jahr erſchöpfen ſoll, bereits zur Erfüllung gebracht. Auch jener nunmehr unbebaute Platz wird mal in den Beſitz der Kommune übergehen. Th. O.

Liegnitz, 12. Juni. Eine der wohlthätigſten Anſtalten hieſiger Stadt iſt die vor kurzer Zeit durch die ſtädtiſchen Behörden ins Leben gerufene Arbeitsſchule für armeſchulpflichtige Kinder, welche den Zweck hat, der Straßenbettelei entgegen zu arbeiten. Die Anſtalt erfreut ſich eines zuſehenden Fortſchritts und iſt durch anſehnliche Geldſpenden unterſtützt worden. Es ſind gegenwärtig 65 Schüler in derſelben, theils mit Spinnen, theils mit Stricken beſchäftigt, nämlich 42 Knaben und 23 Mädchen. Der Unterricht wird Nachmittags von 3 bis 7 Uhr, Mitt-

woch und Sonnabend von 1 bis 7 Uhr ertheilt. Um 4 Uhr erhalten die Schüler ihr Vesperbrod; mit Gesang und Gebet wird der Unterricht geschlossen. Jeder, der 1 Strähn Garn gesponnen hat, erhält je nach der Güte desselben 1½ bis 2½ Sgr., welches ihnen theils baar, theils auf die Sparkasse hinterlegt wird. Seit dem 4. Januar d. J., wo die Anstalt ins Leben trat, sind bereits 311 Strähn Garn, 24 Paar Socken und 10 Paar Strümpfe angefertigt worden. Das ganze steht unter Aufsicht des Magistrats und eines aus 13 Mitgliedern bestehenden Kuratoriums. In einer hellen geräumigen Stube des alten Schulhauses sitzen die Kinder, freudigen Antlitzes, und arbeiten emsig an dem ihnen Zugetheilten. Es herrscht Ordnung und Wohlanständigkeit. Auch wird von dem Lehrer die Disziplin vernünftig gehandhabt. Später soll noch ein Zimmer für Mädchen besonders eingerichtet werden.

Der Bau der hiesigen Gasanstalt schreitet rüstig vor und wird der Eröffnung der Anstalt mit dem Herbst oder beim Beginn des Winters entgegen gesehen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, daß die Versicherung der städtischen Gebäude gegen Feuersgefahr von jetzt ab zum Taxwerth und nicht, wie bisher, unter demselben angenommen werden soll.

Mehrere Eltern der die hiesige höhere Töchterschule besuchenden Kinder hatten darüber Beschwerde geführt, daß Mädchen von 15 bis 16 Jahren mit andern von 11 bis 12 Jahren in der ersten Klasse ein und denselben Unterricht genießen sollten, da doch deren Fähigkeiten bei dem vorgerückten Alter weit entwickelter und vorgeschrittener seien. Dem ward dadurch abgeholfen, daß aus der bestehenden ersten Töchterklasse noch eine Selekta abgesondert und mehr Lehrkräfte in Thätigkeit gesetzt worden sind, wodurch die Anstalt sich um ein Bedeutendes gehoben hat. In der Selekta werden die Schülerinnen so weit vorbereitet, daß sie das Lehrerinnen-Examen zu bestehen im Stande sind.

Die Ausstellung der Sammlung des Herrn v. Minutoli anlangend, so hat die Versammlung 150 Thlr. zur Stellung von besondern Wächtern ꝛc. bewilligt, für ein Mehr jedoch ihre Zustimmung versagt, ebenso auf den etwaigen Ueberschuß der Kosten für wohlthätige Zwecke verzichtet, und nur die etwa aus der Einnahme des Eintrittsgeldes hervorgehenden bewilligten 150 Thlr. als Wiedererstattung zu beanspruchen sich vorbehalten.

Görlitz. Der hiesige Kunstverein hat es durchgesetzt, daß die Gemälde-Ausstellung hier im Bibliothekssaale des neuen Schulgebäudes stattfinden wird.

Die Kommunalbehörde ist mit der Frage beschäftigt, in welcher Weise bequeme und zweckmäßige Flußbäder für das Publikum zu beschaffen seien, auch wird dabei berücksichtigt, den Armen die benöthigten Bäder auch während des Winters zu verschaffen. Der von der städtischen Verwaltung angenommene Grundsatz, die Gasbeleuchtung der Geldspekulation nicht anheim zu geben, sondern sie als eine gemeinnützige Anstalt selbst zu bewirthschaften, ist der ganzen Gemeinde zum Nutz und Frommen gewesen.

Glogau. Die Anträge zur Erweiterung der Stadt und Festung Glogaus sind durch das Oberpräsidium der Provinz bei dem Herrn Handelsminister dringend befürwortet worden.

Zwischen Magistrat und Stadtverordneten findet seit einiger Zeit eine differirende Ansicht darüber statt, ob den Letzteren das Recht zustehe, denjenigen Mitgliedern des Magistrats, welche auf dem Kreistage die Stadt Glogau vertreten, sobald es sich um Bewilligung von Geldangelegenheiten handelt, bestimmte Instruktionen für die Abstimmung zu ertheilen. Die Stadtverordnetenversammlung hat daher beschlossen, diese Frage durch eine gemischte Kommission feststellen, eventuell die Entscheidung durch die Königl. Regierung herbeiführen zu lassen. — Bei Begründung der hiesigen Bank-Kommandite haben die städtischen Behörden derselben ein Lokal im Rathhause auf drei Jahre gratis überlassen. Die Geschäfte der Bank haben jedoch einen solchen Umfang gewonnen, daß das bisherige Lokal nicht ausreicht. Bei dem Mangel an passenden Lokalen zu diesem Zwecke am hiesigen Orte haben sich die städtischen Behörden veranlaßt gefunden, im Interesse des Instituts der Bank-Kommandite die Räumlichkeiten des

Parterrelokals und des erſten Stockes in einem ſtädtiſchen Gebäude gegen einen entſprechenden Miethzins von Michaelis d. J. zu offeriren.

Die Stadtverordnetenverſammlung hat die gewünſchte Stiftung eines Stipendii zum Beſuche des Gewerbeinſtituts für Ortsangehörige abgelehnt, behielt ſich jedoch einzelne Unterſtützungen für den Fall eingehender Bewerbungen vor. Die günſtigen Verhältniſſe der ſtädtiſchen Sparkaſſe machen eine Erhöhung des Zinsfußes für die Einlagen von 3 auf 3½ pCt. möglich, und wird dieſelbe mit dem 1. Juli d. J. in Kraft treten.

Die Kommune hatte früher beabſichtigt, die im Arbeitshauſe detinirten Individuen durch Cigarrenfabrikation zu beſchäftigen, ſie hat jedoch dies Projekt fallen laſſen, weil eingeholten Nachweiſen zufolge der Betrieb bei der geringen Anzahl der Arbeiter kein lohnender ſein dürfte. Beabſichtigt wird ferner, auch während der Nachtzeit einige Gasflammen an Straßenecken und geeigneten Plätzen brennen zu laſſen, damit Aerzte, Hebammen, Nachtreiſende und Andere auch zu dieſer Zeit mit Sicherheit paſſiren können.

Sagan. Nach dem amtlichen ſtädtiſchen Verwaltungsberichte betrug die Geſammtausgabe bei der Armenkaſſe 4719 Thlr. 4 Sgr. 10 Pf., wozu die Kämmereikaſſe einen Zuſchuß von 3272 Thlrn. leiſten mußte. Auch hier iſt eine Steigerung des Armen-Etats zu bemerken. Gegen dieſen Krebsſchaden, ſagt der Verwaltungsbericht, giebt es nur zwei Mittel, das ſind Sparvereine, um die fleißigen und arbeitſamen Leute von den arbeitsſcheuen und leichtfertigen zu ſondern, und Arbeitshäuſer, um letztere durch Strenge und Zucht im Zaum halten zu können. Das erſtere Mittel wird bereits ſeit 10 Jahren angewendet und kommt der Sparverein immer mehr und mehr in Aufſchwung, das letztere fehlt noch, obſchon alljährlich in den Verwaltungsberichten auf die Herſtellung eines ſolchen dringend hingewieſen wird. Ohne Arbeitshaus hat die Polizeiverwaltung keine Macht, energiſch gegen Arbeitsſcheue und Bettler einzuſchreiten.

Die Koſten der Krankenhausverwaltung betrugen im vor. Jahre 1677 Thlr. 4 Sgr. 3 Pf.; für die Straßenbeleuchtung wurden 335 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. verausgabt. Sie geſchieht mit Hamburger Photogene und koſtet durchſchnittlich pro Abend 1 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. und die einzelne Flamme pro Stunde 3 Pf. Die Geſammtzahl der Laternen beträgt nur 43. Die Theilnahme am Sparkaſſen-Inſtitute iſt eine wachſende, die Geſammtſumme derſelben (einſchließlich des Reſervefonds) beträgt 110,567 Thlr. Der gewerbliche Verkehr hat ſich ebenfalls gehoben. Es betrieben 557 Perſonen Gewerbe und Handel im ſteuerpflichtigen und 316 Perſonen in nicht ſteuerpflichtigem Umfange. Zu Gemeindebauten wurden 19,295 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf. verwendet.

Neurode. Am 16. Juni wurde der neugewählte und beſtätigte Bürgermeiſter Breyer durch den Kreis-Landrath in öffentlicher Stadtverordnetenſitzung eingeführt und verpflichtet.

Reichenbach. Im März dieſ. Jahr. iſt bei der Sparkaſſe ein Darlehnsgeſchäft eröffnet worden und können von derſelben Darlehen in beliebiger Höhe gegen 5 pCt. Zinſen und Deponirung von Staatspapieren u. ſ. w. entnommen werden.

Trachenberg im Juni 1857. Die Bevölkerung unſerer Stadt betrug bei der letzten Zählung im Dezember 1855 2740 Seelen, ſie hat ſich jedoch ſeitdem hauptſächlich durch den Zuzug des Eiſenbahnperſonals erheblich vermehrt. Im Jahre 1819 betrug die Einwohnerzahl nur 1782, hat mithin in 38 Jahren beinahe um ⅓ Theil zugenommen. Die Stadt hat 18 öffentliche, 241 Privathäuſer, 346 Ställe und Scheunen, 15 Mühlen, 1 Brauerei. Die Zahl der ſtimmfähigen Bürger iſt 284 und gehören davon der I. Abtheilung 19, der II. 59 und der III. 206 Wähler an. Dieſelben entrichten an direkten Staatsſteuern zuſammen 2749 Thlr. Die letzten beiden Nothjahre haben auch bei der hieſigen Verwaltung bedeutende Opfer gefordert. — Die vorjährige mittelmäßig gute Erndte genügte nicht, um die Wunden zu heilen, welche zwei Jahre des Mißwachſes, der Ueberſchwemmung, des Hagels und endlich die allgemeine Theuerung geſchlagen haben. Für die hieſigen Handwerker, welche am meiſten durch die Theuerung litten,

war es ein Glück, daß ein Theil derſelben bei der Eiſenbahn lohnende Beſchäftigung fand. Trotzdem iſt die Lage unſerer Stadt immer noch eine ſehr günſtige zu nennen, und können auch, nach dem für das gegenwärtig laufende Etat die ſämmtlichen Gemeinde-Bedürfniſſe aus den ſtädtiſchen Einnahmen, ohne eine Kommunalſteuer zu erheben, gedeckt werden, ſie laſſen vielmehr noch eine auf 271 Thlr. 15 Sgr. 7 Pf. berechnete Summe zur Erwerbung von Aktivis übrig. Im vorigen Jahre wurden an die berechtigten Häuſer und die Inquilinen 183½ Klafter Holz vertheilt.

Die veranſchlagte Einnahme ſtellt ſich auf 8695 Thlr. 2 Sgr. 2 Pf., wovon allein aus der Forſt 5776 Thlr., aus Verpachtungen ſtädtiſcher Grundſtücke 1484 Thlr. und aus der Ziegelei-Verwaltung 418 Thlr. einkamen. Die Verwaltungs- und Polizei-Koſten, einſchließlich 24 Thlr. Penſionen, betragen von 2570 Thlr., die Zuſchüſſe reſp. Beſoldungen für Kirchen- und Schulzwecke 963 Thlr. und die Koſten für die Armen-Verwaltung 1384 Thlr., zur Ausführung ſtädtiſcher Bauten ſind 905 Thlr. und zu Verbeſſerungen und Anlagen 350 Thlr. ausgeſetzt worden.

In der am 14. Januar eröffneten und am 30. Juni 1856 geſchloſſenen Armen-Speiſeanſtalt wurden 14,322 Portionen Gemüſe unentgeltlich ausgegeben. Die Portion koſtete durchſchnittlich 1 Sgr. ¼ Pf. Die Anſtalt hatte ſich auch in dieſem Jahre der Unterſtützung des Fürſten v. Hatzfeld, Durchlaucht, zu erfreuen, und wurden von Privatvereinen mit 205 Thlr. und aus Gemeindemitteln 193 Thlr. beigetragen.

Schließlich iſt noch zu bemerken, daß die Verpflichtung zur Tragung der Kriminallaſten gegen eine auf 8 Thlr. 20 Sgr. feſtgeſetzte Rente abgelöſt worden iſt.

d. Brandenburg.

Berlin. In der am 25. Juni ſtattgefundenen Sitzung der Stadtverordneten-Verſammlung, in der Anfangs nicht die zur Vollzähligkeit nothwendige Anzahl Mitglieder beiſammen war, kam das neue Regulativ über die Erhebung der Einzugs- und Hausſtandsſteuer zur Berathung. Außer dieſen beiden Steuern hatte die Kommune bisher noch eine dritte, die ſogenannte Hausſtands-Ergänzungsſteuer erhoben, das Miniſterium hat ſich aber jetzt gegen die geſetzliche Zuläſſigkeit dieſer Steuer ausgeſprochen und die Regierung den Magiſtrat beauftragt, ein neues Regulativ über die Erhebung allein der beiden erſtgenannten Steuern vorzulegen. Der Magiſtrat iſt nun der Anſicht geweſen, ſich bei dieſer Entſcheidung zu beruhigen, da der Ausfall dieſer Steuer (9 bis 10,000 Thlr. jährlich) nicht ſo bedeutend ſei, daß die Mehreinnahme aus den beiden andern Steuern gegen die frühere Einnahme aus der Steuer für das Bürgerrecht dadurch aufgezehrt werde, und die Verſammlung ſchloß ſich dieſer Anſicht an. Was nun das neue Regulativ betrifft, ſo ſind darin einige Aenderungen der früheren Beſtimmungen von Wichtigkeit. Namentlich ſollen Kinder von Wittwen, die mit dieſen hier anziehen, während der Zeit ihrer Minderjährigkeit dem Domicil des Vaters angehören. Hinſichtlich der Begründung eines Hausſtandes, von der die Zahlung der Hausſtandsſteuer abhängig iſt, war eine Deklaration in Vorſchlag gebracht worden, wonach neben Verheirathung und eigener Wohnung auch die Erwerbung von Grundſtücken als Begründung eines Hausſtandes angeſehen werden ſolle. Auf die ſehr lichtvolle Auseinanderſetzung des Herrn Mathis, daß dies namentlich in Bezug auf Minorenne, welche durch Erbſchaft in den Beſitz von Grundſtücken kommen, nicht thunlich ſei, daß auch die „eigene Wohnung" noch immer keine genügende Definition ſei, ließ man die ganze Deklaration fallen. Herr Dr. Veit bemerkte bei der Debatte, daß es angemeſſen ſei, feſt angeſtellte Kommis oder Privatbeamte, auch wenn ſie in Chambre garnie wohnten, zu der Steuer heranzuziehen. Ferner ſoll das durch die Zahlung der Steuer erſtandene Recht durch zweijährige Abweſenheit erlöſchen. Früher war hierfür keine Friſt aufgeſtellt. Endlich ſoll Jeder, der einen Hausſtand errichtet, bei Vermeidung einer Ordnungsſtrafe, davon binnen zwei Monaten Anzeige machen und alle die Perſonen, welche ſeit dem 20. Oktober 1853, dem Datum

des bisherigen Regulativs, einen Hausstand errichtet und bisher noch keine Steuern bezahlt, unter die Bestimmungen eines neuen Regulativs fallen. Eine lange Debatte entstand darüber, ob der höchste Satz der Steuer nicht über 60 Thaler, etwa bis auf 100 oder 80 Thaler erhöht werden soll, doch lehnte die Versammlung schließlich jede Veränderung der Scala ab. — Vor diesen Verhandlungen wurde mitgetheilt, daß den Webermeister Wolff'schen Eheleuten zu ihrer goldenen Hochzeit ein Geschenk von 10 Thalern gemacht sei und daß die Aeltesten der Kaufmannschaft wieder 100 Thaler für die Volksbibliotheken gegeben. — Der Antrag auf Bewilligung von 3000 Thalern für ein Badeschiff wurde, dem Vorschlage der Geldbewilligungs-Deputation gemäß, für jetzt abgelehnt, weil bei den projektirten Straßenerweiterungen eine Verlegung desselben nöthig werden würde. — Der Magistrat hat bekanntlich beantragt, den Supernumerarien, welche schon sechs Jahre gedient haben, für dieses Jahr Gehalt zu zahlen. Er theilt der Versammlung mit, daß an Gehalten in diesem Jahre 1700 Thaler gespart seien und daß die Zahl der Supernumerarien, welche jetzt Gehalt empfangen sollen, 10 sei. Die Versammlung lehnte die Bewilligung jedoch wieder ab, um die Angelegenheit der Deputation zur Feststellung des Normal-Besoldungsetats zu übergeben, damit diese darüber berathe, auf welche andere Weise die Beschaffung des Geldes geschehen könne. — Von dem Magistrat ist die Versammlung zur Erklärung aufgefordert worden, ob nicht statt der bisherigen Lieferung von Brennmaterial an die Almosenempfänger eine Geldentschädigung im Betrage von 1 Thlr. 10—15 Sgr. gezahlt werden solle. Es wurde dafür angeführt, daß sich bei dem jetzigen Verfahren trotz der genauen Aufsicht große Mißbräuche eingeschlichen hätten. Die Geldbewilligungs-Deputation habe sich dagegen ausgesprochen. Da der Magistrat die Sache nur zur Erklärung vorgelegt hatte, so glaubte Herr Esse der Versammlung vor Allem die Befugniß vindiciren zu müssen, in dieser Frage nicht bloß Rath, sondern eine Stimme abzugeben, und sprach sich dann gegen den Antrag aus, namentlich weil bei der jetzigen Preissteigerung, die Geldentschädigung jedenfalls ungenügend sei. Die Versammlung sprach sich für den Antrag der Geldbewilligungs-Deputation und die Beibehaltung des bisherigen Systems aus, und schloß sich zugleich den Argumentationen des Herrn Esse, über ihr Recht in dieser Frage befragt zu werden, an.

Der Magistrat hatte schon vor einiger Zeit den Antrag an die Stadtverordneten-Versammlung gestellt, aus Kommunalmitteln einen Beitrag zu dem in Wittenberg für Philipp Melanchthon zu errichtenden Denkmal zu bewilligen. Die Stadtverordneten lehnten damals diesen Antrag ab, indem die Ansicht durchdrang, daß zu den Kommunal-Einnahmen Einwohner verschiedener Konfessionen und Religionen beitrügen und den Nicht-Evangelischen nicht zugemuthet werden könne, zu einem Denkmal für den Reformator beizusteuern. Der Magistrat hat sich bei diesem Votum nicht beruhigt, sondern ein wiederholtes Schreiben an die Versammlung gerichtet, worin er darauf aufmerksam machte, daß es sich darum handle, ein beredtes Zeichen des evangelischen Geistes der ersten Preußischen Kommune zu geben. Das Schreiben weist auf das Beispiel spezifisch katholischer Städte hin und befürwortet dringend den Antrag. Die Angelegenheit hat hierauf wieder der Geldbewilligungs-Deputation vorgelegen und diese sich diesmal in ihrer Mehrheit den Gründen des Magistrats angeschlossen, indem sie ausführte, daß man es der ersten evangelischen Stadt für Lauheit auslegen würde, falls sie keinen Beitrag zu dem Denkmal beisteuere. Sie schlägt deshalb vor, die Summe von 500 Thlr. zur Errichtung des Denkmals herzugeben. In der letzten öffentlichen Sitzung der Stadtverordneten wurde über den Gegenstand verhandelt. — Der Antrag wurde schließlich angenommen, indem die Versammlung die 500 Thlr. bewilligte.

Der Bau der hiesigen Brodfabrik ist nunmehr so weit vollendet, daß gegen Ende dieses Monats mit der innern Einrichtung der Mühle wird vorgegangen werden können. Der Betrieb soll, vorausgesetzt, daß alle Lieferanten ihre Verpflichtungen pünktlich erfüllen, im November eröffnet werden, so daß der Hauptstadt noch vor Ende dieses Jahres der Genuß eines vom Publikum mit so großer Ungeduld erwarteten Fortschritts zu Theil werden dürfte.

Wie es auf dem Lande überall geſchehen iſt, ſo ſoll das Geſetz über die Wiederherſtellung der polizei-obrigkeitlichen Befugniſſe der Grundherrſchaften auch auf die außerhalb des Weichbildes belegenen Beſitzungen unſerer Stadt zur Ausführung kommen. Bisher beſorgte das Polizeipräſidium die Sicherheits- und Ordnungspolizei im Wedding und in Neu-Moabit, zweien der Kommune gehörenden Ortſchaften, welche in den letzten Jahren durch zahlreiche Anlagen induſtrieller Etabliſſements zu dem Umfange von Mittelſtädten herangewachſen ſind. Jetzt verlangt das Polizei-Präſidium, daß die Kommune die Sicherheits- und Ordnungspolizei daſelbſt übernehme. Es müſſe hierzu bei der ſtarken Bevölkerung beider Ortſchaften eine vollſtändige ſtädtiſche Polizeiverwaltung organiſirt werden, welche mit vielen Koſten verknüpft ſein würde.— Der Magiſtrat verſucht deßhalb alle Schritte, damit die Polizei auch ferner von dem Polizei-Präſidium in den genannten Orten gehandhabt werde. Nichtsdeſtoweniger hat er ſich ſchon dazu verſtehen müſſen, das Arbeitshaus-Gefängniß für die zu detinirenden Angehörigen des Weddings und Neu-Moabits zu öffnen.

Aus den ſtatiſtiſchen Zuſammenſtellungen ergiebt ſich die überraſchende Thatſache, daß Berlin mehr als ein Sechſtel der Einkommenſteuer des geſammten Staats zahlt. Nächſt Berlin zahlt die Stadt Magdeburg die meiſte Einkommenſteuer unter allen Städten Preußens.

Die Mitglieder der Stadtverordneten-Verſammlung haben in Anbetracht, daß es für dieſelben von äußerſter Wichtigkeit ſei, und ſchon um der, in viele Einzelheiten eingehenden Verhandlungen willen, von den Wohlthätigkeits- und Beſſerungs-Anſtalten der Stadt nähere und perſönliche Kenntniß zu nehmen, das Uebereinkommen getroffen, alle dieſe Anſtalten der Reihe nach zu beſuchen, und zugleich die Mittwoche als diejenigen Tage beſtimmt, an welchen dies geſchehen ſoll. An zwei Mittwochen iſt damit bereits der Anfang gemacht worden.

Der Kartoffelbau durch Arme, — ein Unternehmen der hieſigen Armendirektion, welches ſeit einigen Jahren mit gutem Erfolg zur Ausführung gebracht worden, hat auch im verfloſſenen Jahre 1856 wieder ein recht erfreuliches Reſultat geliefert, wenngleich, im Ganzen genommen, die Erndte ſelbſt, ſowohl der Quantität als der Qualität nach, nur als eine gute Mittelerndte bezeichnet werden kann.

Die ſtädtiſchen Behörden hatten für das Jahr 1856 zu dieſem Zwecke wiederum die Pachtung von 230 Morgen Ackerland genehmigt.

Der Armendirektion iſt es indeſſen bei den angeſtrengteſten Bemühungen nicht gelungen, dieſes ganze Quantum Land zu erlangen, ſie konnte zu ihrem Bedauern nur die Pachtung von 189 Morgen ermöglichen.

Die Unzureichendheit dieſer geringeren Morgenzahl hatte nun zur Folge, daß mehrere Armen-Kommiſſionen, namentlich diejenigen, deren Bezirke am rechten Ufer der Spree liegen, für dieſes Jahr von der Betheiligung an dem Unternehmen ausgeſchloſſen werden mußten.

Die Armendirektion hat bereits Maaßregeln getroffen, von welchen zu hoffen ſteht, daß ein derartiger Uebelſtand künftig nicht wieder werde eintreten können.

Von dem gepachteten Ackerlande befinden ſich 125 Morgen vor den öſtlichen und 64 Morgen vor den nördlichen Thoren der Stadt.

Es erhielt, ſo wie in früheren Jahren, jede zur Theilnahme an dieſem Unternehmen zugelaſſene Familie 30 Quadratruthen Land und 1⅛ Scheffel Kartoffeln zur Ausſaat.

Nach Abzug der für die Aufſeher beſtimmten Parzellen wurden die gepachteten 189 Morgen an 1125 Familien vertheilt.

Wenngleich im Sommer v. J. eigentlicher Mangel an Regen nicht eingetreten iſt, ſo blieben die Regengüſſe doch für den leichten Boden unzureichend, weil ſie nicht ſchwer und nicht anhaltend genug waren.

Die Aecker vor den öſtlichen Thoren litten hierunter insbeſondere, 18 Parzellen wurden von ihren Inhabern verlaſſen und mußten nun für Rechnung der Armenkaſſe abgeerndtet werden, woraus ein Schaden von 33 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf. erwachſen iſt.

Die Erndte betrug im Ganzen 18150 Scheffel, ausschließlich der 18 verlassenen Parzellen, und daher im Durchschnitt pro Parzelle 16 Scheffel $6^{122}/_{500}$ Metzen.

Im Jahre 1855 betrug der Durchschnittssatz pro Parzelle nur 14 Scheffel $3^{101}/_{503}$ Metzen.

Der höchste Ertrag pro Parzelle war . . . . . 28 Scheffel.

„ niedrigste „ „ „ „ . . . . . 6 „

Die Unkosten des Unternehmens betrugen:

a)	Pacht für 189 Morgen Land à 15 Thlr. . .	2835	Thlr.	—	Sgr.	— Pf.
b)	für 88 Wispel 14 Scheffel Saatkartoffeln à 20 bis 23 Thlr.	1877	„	7	„	6 „
c)	Remuneration für 2 Aufseher	330	„	22	„	6 „
d)	Wächterlohn	247	„	13	„	6 „
e)	Vermessungskosten	55	„	25	„	— „
f)	Sonstige Unkosten bei Parzellirung des Landes, Vertheilung der Saat-Kartoffeln ꝛc. . .	137	„	14	„	10 „
	zusammen . .	5483	Thlr.	23	Sgr.	4 Pf.

Die Einnahmen betrugen:

a)	an Beiträgen zu den Kosten von 1107 Theilnehmern à $2^3/_4$ Thlr.	3044	Thlr.	7	Sgr.	6 Pf.
b)	für die verkaufte Erndte von 18 verlassenen Parzellen	16	„	13	„	9 „
	zusammen . .	3060	Thlr.	21	Sgr.	3 Pf.

Es war mithin ein Zuschuß von . . . . . 2423 Thlr. 2 Sgr. 1 Pf. erforderlich.

Auf jede der 1125 Theilnehmern überwiesenen Parzelle ist somit in runder Summe . . . . . 2 Thlr. 4 Sgr. 7 Pf. zugeschossen worden.

Im Jahre 1855 betrug der Zuschuß pro Parzelle . . . 2 „ 16 „ 9 „

es sind also in diesem Jahre weniger zugeschossen worden für jeden Theilnehmer . . . . . — Thlr. 12 Sgr. 2 Pf.

— **Frankfurt** im Juni 1857. Unsere Stadt hatte am 30. Mai d. J. die Freude, den Geheimen Staatsminister Herrn von Westphalen auf der Durchreise nach Cüstrin und Sonnenburg in ihrer Mitte zu sehen. Der Herr Minister des Innern hatte den Wunsch, bei dieser Gelegenheit, sich die Mitglieder des Magistrats persönlich vorstellen zu lassen und den Oberbürgermeister beauftragt, dieselben zu diesem Zwecke in den Magistrats-Sitzungssaal einzuladen.

Nach Besichtigung einiger Geschäftsräume der städtischen Verwaltung in Begleitung des Herrn Regierungs-Präsidenten von Selchow und unter Führung des Oberbürgermeisters, trat der Herr Minister des Innern in den Sitzungs-Saal ein. Vor dem Beginne der Vorstellung richtete der Oberbürgermeister zunächst Namens des Magistrats Worte des Danks an den Herrn Minister für die Ehre, ihn in diesen städtischen Räumen empfangen zu dürfen. Diesem Danke fügte derselbe eine Versicherung etwa in folgenden Worten hinzu:

„Unsere Stadt hat von der ältesten bis in die neuesten Zeiten Beweise Königl. Huld und Allerhöchste Zeugnisse ihrer Loyalität erhalten. Wir werden solche auch ferner zu verdienen suchen. Ew. Exzellenz bitten wir aber, die Versicherung aus diesem unsern Kreise gewogentlichst mitzunehmen, daß wir bei unsern Bestreburgen nach Festhaltung und Erweiterung unsrer korporativen Rechte uns insbesondere von der tiefen Ueberzeugung leiten lassen, daß der Thron der erhabenen Hohenzollern nicht so wesentlich — wie wir in dem vaterländischen Königsliede singen — durch die Liebe freier Männer, als durch die Liebe und Treue freier Gemeinden wie ein „Fels im Meere“ gegründet sei.“

Der Herr Minister des Innern erwiderte: daß in diesen Worten zugleich ganz Seine Ueberzeugungen ausgesprochen seien und er den Mitgliedern des Magistrats dafür danke, daß sie sich auf seinen Wunsch versammelt hätten.

Nach der Vorstellung der Magistratsmitglieder unterhielt sich der Herr Minister mit jedem Einzelnen über die von ihm bearbeiteten Geschäftszweige und die dabei gemachten Erfahrungen in der eingehendsten Weise und bekundete auch große Theilnahme für die seinem Ressort nicht angehörigen Verwaltungszweige, wie für das Schulwesen und den von der Stadt seit einer Reihe von Jahren mit großem Erfolge kultivirten Betrieb von Eichen-Schälwaldungen.

Demnächst verwendete der Herr Minister in Begleitung des Regierungs-Präsidenten und Oberbürgermeisters noch einige Stunden zur Besichtigung der Stadt und ihrer nächsten Umgebungen und Anlagen.

Auf die gegen den Magistrat von den hiesigen Barbieren wegen des Widerspruchs gegen die Bildung einer Barbierinnung bei der Königl. Regierung erhobenen Beschwerde, — welcher im Maihefte, Seite 448. bereits Erwähnung geschehen — sind die Antragsteller dahin beschieden worden, daß ihrem Gesuche erst dann stattgegeben werden könne, wenn 24 hiesige Barbiere, welche ihr Gewerbe bereits ein Jahr hindurch selbstständig betrieben hätten und mit Rücksicht auf die Bestimmungen im §. 103. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 befähigt sind, an der Bildung einer Innung Theil zu nehmen, sich bereit erklärt haben, zu einem Innungsverbande zusammen zu treten; wobei jedoch im Voraus bemerkt worden, daß dem vorzulegenden Statutentwurfe das bekannte Normal-Innungsstatut zu Grunde gelegt werden müsse.

Obwohl nun Seitens der Barbiere anderweitige Anträge bis jetzt nicht eingebracht sein sollen, so hat der Magistrat der Königl. Regierung außer den bereits in seinem Bescheide an die Barbiere angegebenen Gründen in einem anderweiten Berichte auch noch diejenigen Gründe angezeigt, welche er den Antragstellern früher ausführlich mitzutheilen nicht für nöthig gehalten und welche derselbe der Königl. Regierung anzuzeigen keine Veranlassung hatte. In diesem Berichte führt der Magistrat aus, daß es sich bei der Sache um mehr als die Gewährung oder Nichtgewährung eines unschädlichen Einzelwunsches, nämlich einerseits um Aufrechthaltung eines Grundsatzes von nicht unerheblicher Tragweite, andererseits um den Schutz des Ansehens der übrigen Handwerker-Innungen handele. — Diese Auffassung unterstützt der Magistrat durch folgende Ausführungen:

Gleiche Beschäftigung könne nicht das alleinige Erforderniß sein, um eine Anzahl von Einwohnern zur Bildung einer gewerblichen Innung, d. h. einer mit den gesetzlichen Vorrechten der Handwerker-Innungen versehenen Genossenschaft zu qualifiziren. Es könne eine Reihe an sich ganz ehrenwerther Beschäftigungen angeführt werden, die dennoch so wenig Ausbildung voraussetzen oder zu niedrig stehen dürften, um geeignet zu erscheinen, daß diejenigen, welche sie betreiben zu einer Genossenschaft vereint, in die Handwerkerinnungen eintreten. Es wird in dieser Beziehung auf das Material zur Gewerbeordnung vom Jahre 1845, insbesondere auf die demselben beigegebene „Zusammenstellung der Bemerkungen der Provinzialstände und der Regierungen über den Entwurf eines allgemeinen Gewerbe-Polizeigesetzes" vom 21. März 1838 zurückgegangen und auf die von dem damaligen Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, Herrn v. Bassewitz, überreichten Verzeichnisse der in der Mark Brandenburg üblichen, für Vereine nicht geeigneten Gewerbe (S. 80. das.) hingewiesen. In diesem Verzeichnisse C. sind neben den Gewerben der Viktualienhändler und Höker, der Fischer, der Fuhrleute, der Konditoren, Gast- und Schankwirthe unter No. 11. die Barbiere und Friseure als in dieser Provinz zu gewerblichen Vereinen nicht geeigneten Beschäftigungen aufgeführt, denselben würde man für die hiesige Stadt noch die Beschäftigung der Meßhelfer hinzufügen können.

Indem man bei dieser Auffassung nach den Merkmalen einer richtigen Grenze zwischen den für gewerbliche Vereine geeigneten und nicht geeigneten Beschäftigungen frage, seien solche theils nach inneren, theils nach äußeren Kennzeichen zu finden; das eine, indem man nur

diejenigen Gewerbe, deren ſelbſtſtändiger Betrieb eine wirklich techniſche, d. i. handwerksmäßige Ausbildung vorausſetze und für welche deshalb eine dreijährige Lehrzeit und eine dreijährige Geſellenzeit füglich verlangt werden könne, als hier in Betracht kommend anſehn, das andere, indem man der Geſchichte, d. h. den aus einem früheren Zeitalter überkommenen Innungen und den von Alters her zünftig geltenden Gewerben ihr Recht einzuräumen reſp. zu bewahren verbunden ſei. Die in erſterer Beziehung berechtigten Gewerbe ſind in dem §. 23. der Verordnung vom 9. Februar 1849 vollſtändig wieder zu finden und zwar der Art, daß man zu dem Grundſatze gelangt, nur ausnahmsweiſe die Mitglieder eines andern, als der dort aufgeführten Gewerbe zur Neubildung einer Innung zulaſſen zu dürfen. Dieſe Gewerbe ſind weſentlich diejenigen, welche in der obenerwähnten Zuſammenſtellung „Verzeichniß B." als zur Innungsbildung geeignet angegeben werden.

Der §. 108. der Gewerbeordnung ſcheine dieſer Anſicht nicht entgegen zu ſtehen. Seine Vorſchrift wurde zu einer Zeit erlaſſen, in welcher die Prüfungspflicht für den ſelbſtſtändigen Betrieb der Handwerke nicht exiſtirte und für die Ausbildung von Lehrlingen nur ausnahmsweiſe angeordnet war. — Wenn unter der Herrſchaft der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 die Mitgliedſchaft bei einer Innung das Anſehen als beſonders qualifizirter Handwerker verleihen konnte, ſo habe dieſe Bedeutung aufgehört, ſeit jeder auch außerhalb der Innung ſtehende Handwerker eine gleiche Befähigung nachzuweiſen geſetzlich verpflichtet iſt, und wird ſonach die praktiſche Bedeutung des §. 108. a. a. O. durch die Verordnung vom 9. Februar 1849 für aufgehoben gehalten werden müſſen.

Ihr hiſtoriſches Recht, zu exiſtiren, ſei am hieſigen Orte z. B. der Fiſcher-Innung und der Weinmeiſter-Innung gelaſſen, ohne dieſelben den geſetzlichen und reglementariſchen Vorſchriften für gewerbliche Innungen unterziehen zu können.

In beiden Beziehungen ſei die Berechtigung eines Barbiervereins, in die Reihe der gewerblichen Innungen einzutreten, nicht aufzufinden geweſen.

Die Barbiere der neuen Zeit (tonsores) gingen allerdings aus den Badern (Balneatores) hervor, ſeitdem man im 11. Jahrhundert im weſtlichen Europa anfing, die Bärte abzuſchneiden und erhielten mit letztern auf dem Reichstage zu Augsburg 1548 die Zünftigkeit, während früher beide die Laſt der Anrüchigkeit theilten. Das Gewerksſtatut, welches Bürgermeiſter und Rathleute zu Berlin und Cöln a/S. den Meiſtern des Barbier- und Wundarzt-Handwerks am 25. Februar 1526 ertheilten (Fidicin hiſtoriſch-diplomatiſche Beiträge II. S. 325.) wurde gegeben: „ſonderlich zur Hülfe und Troſt der armen Kranken im Stadtrecht" und die Prüfung ſoll darin beſtehen: „daß Jemand ſein genüglich Antwort zu geben von Haupt an bis an den Fuß, ob er auch Erfahrenheit von geſchlagen, geſtochen, gehangen oder gefallenen Wunden, wo die am Leibe oder ſonſt andern Gegliedern ſein mögen" und „ob er auch Wiſſenſchaft deſſelbigen an allen und jeglichen Gliedmaßen, wo ſie aus- und eingehen, einzubringen weiß" habe. „Wo er das nicht gründlich Verſtand halte und wüßte, ſoll man ihm das Handwerk nicht zuerſtatten".

Aehnlich wie in Berlin, war auch hier am Orte das Gewerbe der Wundärzte mit demjenigen der Barbiere verbunden, ſo daß nach Erlaß des Geſetzes vom 7. September 1811 zu der Ablöſung der Bader-Gerechtigkeiten in hieſiger Stadt nicht blos die Chirurgen II. Klaſſe, ſondern auch die Barbiere beizutragen hatten, da hier Niemand Chirurgie treiben durfte, wenn er nicht zuvor eine der hier vorhandenen ſieben Bader- oder Barbier-Berechtigungen erworben hatte, oder — wie das Edikt vom 10. Juli 1779 verordnet — Niemand eine Badereigerechtigkeit erwerben durfte, wenn er nicht als Chirurgus qualifizirt war.

Wie wenig man aber nach der Trennung der Thätigkeit des Barbierens von der Ausübung der niedern Chirurgie, für die erſtern noch den Nachweis einer gewerblichen Ausbildung in Anſpruch nahm, erhelle aus den Ablöſungs-Akten, Inhalts deren nach dem

Erlasse des Edikts vom 7. September 1811 man Invaliden statt der Versorgung Gratis-Gewerbescheine als Barbiere ertheilte, um ihren Erwerb zu sichern.

Aus dem Vorstehenden ergebe sich daher, daß, so lange die Barbiergerechtigkeiten bis 1811 noch mit der Befugniß des Schröpfens und Aderlassens bestanden, sich eine Ausbildung von Lehrlingen und Gesellen wohl denken ließ. Nachdem beide Zweige der chirurgischen Thätigkeit den Barbieren genommen ist, ihnen nur eine Verrichtung so einfacher und untergeordneter Art übrig bleibt, daß die bei vielen größere Mehrzahl der Männer sie selbst an sich vornimmt und deshalb eine handwerksmäßige Ausbildung in derselben so wenig denkbar ist, daß man in der That in großer Verlegenheit wäre, wenn für die beabsichtigten Barbierprüfungen die praktischen Prüfungsaufgaben festgesetzt und die mündlichen Prüfungen durch einen Beisitzer aus der Mitte des Magistrats geleitet werden sollten.

Schon die Reichsgesetze scheinen Anstoß daran genommen zu haben, den Bart eines Mannes zum unmittelbaren Objekt einer Meisterprüfung zu machen. So viel ermittelt, bestand für einfache Barbierinnungen (tonsores) das Meisterstück im Barbiermesserschärfen, bis durch ein Privilegium chirurgicum Kaisers Leopold I. vom J. 1686 diese Profession für eine Kunst erklärt und als Meisterstück die Anfertigung verschiedener Pflaster und Salben vorgeschrieben wurde. Die erstere beider Thätigkeiten fällt den Schleifern, die andere den Apothekern anheim.

Hiernach sei den Barbieren das Recht auf Bildung einer Innung nicht ohne Beeinträchtigung oder wirklichem Handwerke zuzugestehn, zumal auch auf der andern Seite der Zweck einer Barbierinnung nicht abzusehen sei, mindestens von der in dem Normal-Innungsstatute als Hauptzweck bezeichneten „Vervollkommnung und Hebung des Gewerbes“ in Bezug auf das Barbiergewerbe wohl kaum die Rede sein könne.

Wenn dagegen in einigen andern Städten*) Barbierinnungen aus der neuern Zeit bestehen, so könne es nicht auffallen, daß, wo die Lokalbehörden die Bildung einer Barbier-Innung befürwortet haben und die lokalen Verhältnisse mögen für diese Frage eine verschiedene Auffassung wohl zulassen, die Königl. Staatsregierung keine Veranlassung gefunden habe, demselben zu widersprechen. Jedenfalls scheine indeß hierdurch der Anspruch des Magistrats als Vorstand der Stadtgemeinde und zugleich in seiner Ausübung der den Gewerberäthen gesetzlich überwiesenen Funktionen (§. 22. des Gesetzes vom 9. Februar 1849) seine Meinung über die Gründe, welche dem Zusammentritt der hiesigen Barbierer zu einer Innung entgegen stehen, mit einigem Gewicht geltend zu machen, nicht ausgeschlossen.

Die in Folge des Antrags des Rheinischen Landtages gegen das Einfangen und Halten von Nachtigallen erlassene Allerhöchste Verordnung vom 30. März 1842 ist für den hiesigen Ort seit diesem Jahre angenommen und dabei festgesetzt worden, daß von Jedem, der eine Nachtigall in einem Käfig hält oder eine auswärts gefangen halten will, eine jährliche Steuer von 2 Thlr. entrichtet werden muß, welche zur Stadt-Armenkasse fließt.

Diese Steuer wird häufig dadurch zu hinterziehen gesucht, daß die Besitzer statt Nachtigallen sogenannte Sprosser zu besitzen anzeigen, weil man letztere bisher steuerfrei halten zu dürfen vermeinte.

Der Direktor der zoologischen Sammlung der Königl. Universität in Berlin, Herr Dr. H. Lichtenstein, hat in einem von dem Magistrate zu Potsdam desfalls von ihm erbetenen Gutachten den Unterschied zwischen Sprosser und Nachtigallen (Sylvia Philomela und Luscinia) als einen sehr geringen bezeichnet, so daß man beide sehr gut „Nachtigallen“ nennen kann und auch nur

---

*) Es würde interessant sein, durch die Güte unserer Mitarbeiter zu erfahren, wo Barbierinnungen vorhanden sind, wie die Prüfung ihrer Mitglieder und Gehülfen eingerichtet ist und welche Innungszwecke diese Verbindungen erreichen.

Kenner, wie Vogelsteller, Liebhaber von Stubenvögeln und eigentliche Naturforscher die unbedeutenden Merkmale kennen und sich davon Rechenschaft zu geben verstehen.

Der Sprosser ist etwas größer, matter braun von Farbe, besonders an den Schwanzfedern hat eine verschiedene Länge der Schwungfedern.

Herr Dr. Lichtenstein bestätigt, daß Sprosser in hiesiger Gegend sehr selten vorkommen, in gewöhnlich nur aus östlichen Ländern zu uns gebracht und darum auch „polnische igallen" genannt werden. Obgleich ihr Gesang weniger schön, als der der Nachtigallen, so flötend, sondern mehr gellend, immer aber doch sehr angenehm zu nennen ist, so ist er einung, daß die in Käfigen gehaltenen Sprosser, wie die Nachtigallen zu besteuern seien aß sie in Betreff des Wegfangens ebenfalls mit ihnen gleichgestellt werden müßten, weil iselben Werth für den Vogelsteller hätten, in seltenen Ausnahmefällen sich doch auch wirk-mal zu uns verfliegen könnten und den Vogelstellern die Ausrede genommen werden daß der von ihnen gefangene Vogel ein Sprosser und keine Nachtigall gewesen, was von dem dabei interessirenden Steuerpersonale nach der erwähnten nahen Verwandtschaft wer festzustellen sein würde.

Mit Rücksicht auf dies Gutachten hat der hiesige Magistrat nach Vorgang des von der Regierung zu Potsdam gebilligten Verfahrens des dortigen Magistrats beschlossen, daß ter von Sprossern ebenso wie die Besitzer von Nachtigallen zur Steuerzahlung heran-werden sollen*).

Langermünde, im Juni 1857. Das von dem hiesigen Magistrate auf den Grund der dnung de 1853 entworfene Ortsstatut hat, wie wir mittheilen können, die Bestätigung igl. Regierung nicht erhalten, weil darin über Abweichungen von den Bestimmungen der dnung in Bezug auf die Konstituirung der Verwaltungsdeputationen nichts aufgenommen die Regulative über das Einzugs- und Hausstandsgeld aber schon früher die Bestä-er Regierung erhalten hatten. Eine Hausstandsergänzungssteuer, über welche in dem Statute Festsetzungen getroffen waren, ist zurückgewiesen worden. Es ist unter diesen n vorgezogen worden, die Sache auf sich beruhen zu lassen, womit man sich höhern erstanden zu erklären scheint.

egenwärtig wird hier mit Einrichtung einer Sparkasse umgegangen und liegt das von den dtischen Behörden vereinbarte Statut dem Herrn Oberpräsidenten zur Bestätigung vor. ger sind darin gegen die für die Altmark schon seit mehreren Jahren bestehende stän-rkasse in Stendal um deshalb günstiger gestellt, weil ihnen 3⅓ pCt. zugesichert sind, ne nur 2½ pCt. Zinsen zahlt. Man hofft auf diese Weise das Interesse für diese eleben.

ndsberg a. d. W., den 15. Juni. Unsere Stadt wird in diesem Jahre ihre sechs-ige Jubelfeier festlich begehen. Sie wurde 1257 gegründet. Nach der Anzeige der häffer'schen Buchhandlung erscheint vom 15. d. M. an ein Werkchen in 6 Lieferungen Titel: „Geschichte der Stadt Landsberg a. d. W. von den ältesten Zeiten bis auf

---

*) für die nicht preußischen Leser unserer Monatsschrift wird bemerkt, daß für die Rhein-Ministerial-Verordnung vom 24. Dezember 1841 besteht, wonach das Einfangen allen mit einer Polizeistrafe von 5 Thlrn. belegt, das Halten derselben im gegen eine Abgabe von jährlich 5 Thlrn. erlaubt ist; dagegen das Ausnehmen ren eines Nachtigallennestes mit einer Polizeistrafe von 10 Thlrn. geahndet wird. oben erwähnte Allerhöchste Verordnung vom 30. März 1842 ist der Minister des ichtigt, die Vorschriften der erwähnten Verordnung „auch in andern Landestheilen auf kreisständischer Versammlungen oder städtischer Behörden erforderlichen Falls Oertlichkeit angemessenen Ermäßigung der Steuer- und Strafsätze publiziren zu isterialblatt für die innere Verwaltung 1841. S. 331. 1842. S. 205.) Es wäre nschen, wenn Anträge dieser Art möglichst allgemein gestellt würden.

Der Herausgeber.

die Gegenwart von A. Engelien und Fr. Henning, mit einem Vorworte von L. Oberheim und einer Anſicht der Stadt vom Jahre 1650.

Des Königs Majeſtät haben einem Legat von 4000 Thlr., welches der verſtorbene Kaufmann Mendel Boas mit der Beſtimmung ausgeſetzt hat, daß die Zinſen davon alljährlich unter jüdiſche und chriſtliche Ortsarme der Stadt Schwerin a. d. W. als Unterſtützung vertheilt werden ſollen, die landesherrliche Genehmigung ertheilt.

e. Pommern.

Stettin. In einer der letzten Stadtverordneten-Sitzungen theilte der Vorſitzende der Verſammlung ein Schreiben des Herrn Ober-Regierungsrath Trieſt mit, worin derſelbe für die Mitwirkung der betreffenden Mitglieder bei dem Thierſchaufeſte ſeinen Dank ausſpricht. Bekanntlich hatte das Direktorium der Berlin-Stettiner Eiſenbahn beſchloſſen, auf den Bau der Vorpommerſchen Bahn über Paſewalk, Greifswald ꝛc. ſowohl, wie auf den Bau einer Strecke über Prenzlau zum Anſchluß in Angermünde einzugehen, wenn die Kreiſe das Terrain koſtenfrei hergeben und Prioritäts-Obligationen bis zu einer gewiſſen Höhe übernehmen würden. — Nachdem von den übrigen Kreiſen die Grundentſchädigung übernommen war, erhoben ſich Seitens des Randower Kreiſes inſofern Schwierigkeiten, als gerade die Verhandlungen wegen Ablöſung der Stadt Stettin aus dem Kreisverbande ſchwebten. Jetzt, nachdem die Trennung wenigſtens ausgeſprochen, iſt der Kreistag zuſammengetreten und hat ſeinerſeits die Geneigtheit zur Betheiligung an einer Grundentſchädigung gezeigt, wogegen von der Stadt eine Beiſteuer verlangt wird, die ſich, wie es ſonſt üblich geweſen, auf $^2/_3$ des Geſammtbetrages, und ſomit hier auf etwa 13,000 Thlr. belaufen werde. — Die Verſammlung ernennt, um dieſen Gegenſtand in Berathung zu nehmen, 4 Kommiſſarien und wird in der Folge darüber beſchließen.— Das Kämmereikaſſen-Reviſionsprotokoll vom 22. Mai ergiebt einen Beſtand von 108,875 Thlr. 28 Sgr. 3 Pf. in der Kämmerei- und 14,112 Thlr. 12 Sgr. 10 Pf. in der Aſſervatenkaſſe.— Für Gas ſind 11,000 Thlr., an Kommunalgeldern für März 5152 Thlr. und pr. April auf Abſchlag 4348 Thlr. eingegangen. Die Hafengelder betrugen pro April nur 912 und pro Mai 1066 Thlr. — Auf die vorliegende Veräußerung des Sucrow'ſchen Speichergrundſtücks zu Pommerensdorfer Anlage beſchließt die Verſammlung, nach dem Vorgange des Magiſtrats, das Vorkaufsrecht für die Summe von 30,000 Thlr. auszuüben. Das in der Nähe der Gasanſtalt, unmittelbar an der Oder in einer Uferlänge von 402 Fuß belegene, 6 M. 174 Quadratruthen große Grundſtück wird auf eine Länge von 1100 Fuß von 2 Kanälen durchſchnitten und bietet durch ca. $2^3/_4$ Fuß Aufhöhung mit Baggererde die vortheilhafteſte Anlage von Löſchplätzen dar. Der hier befindliche Getreide-Speicher iſt in gutem baulichen Zuſtande. Von der Oeconomie-Deputation wurde gleichzeitig der Ankauf der benachbarten Rahm'ſchen und Schulz'ſchen Grundſtücke empfohlen. — Nach der Kabinetsordre vom 16. März ſcheidet die Stadt aus dem Randower Kreisverbande unter Vorbehalt der ſpäteren Entſcheidung über die Einverleibung eines Theils von Kupfermühle in den ſtädtiſchen Kommunal-Verband. Kürzlich iſt nun aber von Seiten der Königlichen Regierung die Regulirung dieſes Vorbehalts in anderer Weiſe beliebt worden, indem durch ein Reſkript dem Magiſtrat mitgetheilt wird, ſich darüber zu äußern, ob die Stadt geneigt ſei, den Stadttheil Grünhof abzutreten, für welchen Fall Grünhof, Grünthal, Zabelsdorf und Köſtiner-Antheil von Kupfermühl zu einem ſelbſtſtändigen Kommunalbezirk erhoben werden ſollten. Der Magiſtrat hat ſeinerſeits dieſen Antrag abgelehnt und die Verſammlung tritt ihm darin — wenngleich mit geringer Majorität — bei, mit dem gleichzeitigen dringenden Erſuchen, die Unbilligkeit dieſer Forderung auch ferner abwenden zu wollen. — Nach dem Antrage des Bürgermeiſters Schallehn wird die Ueberlaſſung von 109 Klaftern ellern Knüppelholz à Klafter mit 5 Thlr. an milde Stiftungen bewilligt. — Der Rechnung des Jageteuffel'ſchen Kollegiums pro 1855 wird nach Erledigung der Notaten die Decharge ertheilt; mehrere Schul-

ſſenrechnungen pro 1855 und 56 werden der Rechnungsabnahme-Kommiſſion überwieſen und
s der Weiſenhauskaſſenrechnung mitgetheilt, daß der Bau des neuen Waiſenhauſes im Ganzen
Summe von 52,193 Thlr. gekoſtet hat, wozu 3350 Thlr. auf die innere Einrichtung ver-
ndet ſind. Beſtritten ſind die Baukoſten zum Theil mit 30,000 Thlr. aus den Ueberſchüſſen
Sparkaſſe, 6350 aus dem Erlös von „Friedrichsgnade"; die noch fehlende Summe wird aus
r Erlös des alten Kloſterfundo's gedeckt werden.

Die aus Mitgliedern des Magiſtrats, der Stadtverordneten und des Vorſtandes der
ſmannſchaft gebildete Kommiſſion zur Beſchaffung von Löſchplätzen hat im Einver-
dniſſe mit dem Magiſtrat beſchloſſen, daß das Ufer des ſtädtiſchen Rathsholzhofes, ſowie der-
je Theil der Silberwieſe, der noch nicht bebollwerkt iſt, mit einem Bollwerke verſehen werden
n. Die Erwerbung des Haaſe'ſchen Holzhofes mußte aufgegeben werden, weil derſelbe für
ilatoriſche Zwecke reklamirt werden kann.

Bei der Anlegung neuer Straßen ſteht den ſtädtiſchen Kommunen das Expropriations-
nur ſo weit zur Seite, als es ſich um den Grund und Boden handelt, welcher für die
liche Breite der Straße ſelbſt erforderlich iſt. Nur dieſes Terrain kann die Kommune im
des geſetzlichen Expropriationsverfahrens an ſich bringen, während diejenigen Theile der
bſtücke, welche unmittelbar neben der anzulegenden Straße liegen, dem freien Privatverkehr
ngegeben bleiben und natürlich in Folge deſſen zu ſehr geſteigerten Preiſen hinaufgeſchraubt
t. Um dieſem Uebelſtande, welcher die Privaten übermäßig bevortheilt, die Kommune da-
eben ſo ſehr in Nachtheil verſetzt, abzuhelfen, iſt der Antrag geſtellt worden, das Expro-
nsgeſetz dahin abzuändern, daß der Kommune das Recht gegeben werde, alle diejenigen
ſtücke, durch welche eine neu anzulegende Straße läuft, nicht blos ſo weit ſie von der
kten Breite der Straße abſorbirt werden, ſondern in ihrer ganzen Ausdehnung im Wege
xpropriationsverfahrens an ſich zu bringen. Dadurch würden die Kommunen wenigſtens
Stand geſetzt werden, die Ausgaben für die Straßenanlegung durch den Erlös für die
enſelben ihnen verbleibenden Bauſtellen theilweiſe zu decken, und es würden zu gleicher
ſe Bauſtellen durch die ſtädtiſche Verwaltung nicht zu ſo übermäßig hohen Preiſen ge-
werden, als dies durch die Privatſpekulation geſchieht.

)as Stettiner Geſellenhaus „zur Heimath" (Neuſtadt, neben dem Waiſenhauſe) wird
Ende Juni feierlich eingeweiht und ſeiner Beſtimmung übergeben werden, jedoch hat es
it einiger Zeit im Stillen ſeine Wirkſamkeit begonnen. Die Innungen der Böttcher,
ler und Tapezierer haben bereits den Meiſterſaal benutzt; mehrere Schlafſtellen ſind von
belegt und etliche Neuzuwandernde haben in die Herberge des Hauſes Quartier ge-
Sowohl die Korporationsrechte als die Herbergsgerechtigkeit ſind höhern Orts bereit-
:währt worden. Vermiethet ſind zunächſt die beiden oberen Etagen des Vorderhauſes,
Souterrain, weil ſolche Inſtitute ſich allmählig zu entfalten pflegen und entfalten
enn es eine geſunde Entfaltung geben ſoll. Dagegen ſind zu ſofortiger Benutzung
)ecke der Stiftung reſervirt, die beiden unteren Etagen des Vorderhauſes und das
erhaus. Darin ſind enthalten: Wohnung des Hausvaters, das Leſe- und Korreſpon-
ner, das große Geſellen-Verkehrszimmer, der Meiſterſaal, vier Zimmer für Schlaf-
miethung, die Herberge für Zuwandernde und der Burſchen- und Jünglingsſaal. —
d die irrigen Gerüchte zu rektifiziren, welche über das Geſellenhaus in einigen Zeitungen
)en. — Ausdrücklich bemerkt ſei noch, daß der Hausordnung gemäß, jeder geſittete
Glaubens er auch ſei, Aufnahme findet, und daß zu gottesdienſtlichen Uebungen
)en Niemand gezwungen wird. Ein ernſter ſittlicher Sinn ſoll allerdings im Hauſe
wer die vorhandenen Schäden des Geſellenlebens kennt, wird ſich gewiß mit den-
:änkenden Beſtimmungen, welche die Auswüchſe eines wüſten Herbergslebens fern-
mmt und von kompetenter Seite als nothwendig anerkannt ſind (wir meinen die

Verbannung der Spirituoſa, des Karten- und Würfelſpiels aus dem Geſellenhauſe) einverſtanden erklären.

Stralſund. Wenngleich mit der am 27. und am 29. v. Mts. vorgenommenen Probe die Gas-Straßenbeleuchtung zunächſt wieder aufhören wird, um am 1. Auguſt von Neuem zu beginnen, ſo geht doch die Gasfabrikation je nach Bedürfniß ungeſtört vor ſich, zumal, da ſchon etwa 400 Privatflammen vollſtändig fertig und der Benutzung übergeben ſind, und da dieſe Zahl ſich bei den ſchon jetzt vielfach gemachten Anmeldungen raſch vermehren wird.

Treptow a. R. Am 28. Mai fand die feierliche Grundſteinlegung zum neuen Schulhauſe des hier begründeten Bugenhagen'ſchen Gymnaſiums ſtatt.

f. Sachſen.

Magdeburg im Juni. In der öffentlichen Sitzung der Stadtverordneten-Verſammlung am 20. d. Mts. kam unter anderen Vorlagen auch folgender Vergleich der Stadt mit dem Fiskus zur Sprache: Nachdem durch richterliches Erkenntniß evident feſtgeſtellt worden, daß nicht die hieſige Kommune, ſondern der Königliche Fiskus zur Unterhaltung der von hier nach Hohendodeleben führenden Straße verpflichtet iſt, hat der Magiſtrat die Koſten zuſammenſtellen laſſen, welche ſeit dem Jahre 1827 aus der Kämmereikaſſe auf die Herſtellung und Beſſerung dieſes Weges verwendet worden ſind und ſich auf 4583 Thlr. 25 Sgr. 2 Pf. belaufen. — Die Königliche Regierung, welcher die Liquidation mit dem Antrage auf Erſtattung überreicht worden iſt, hat namentlich monirt, daß die im Jahre 1848 ausgeführten Beſſerungsarbeiten in dem qu. Wege, vornehmlich zur Beſchäftigung brotloſer Arbeiter, vorgenommen wären und in ruhigeren Zeiten und mit geübteren Arbeitern viel billiger hätten bewerkſtelligt werden können. Es iſt hierdurch eine vergleichsweiſe Regulirung der Sache angebahnt und von Königl. Regierung mit höherer Ermächtigung die Offerte gemacht worden, der Stadt gegen Verzichtleiſtung auf alle Mehrforderungen ein Pauſchquantum von 2560 Thlr. zu zahlen. Die Verſammlung trat dieſem Vergleich bei. — Ferner wurde eine Mittheilung des Magiſtrats wegen der neuen Elbbrücke gemacht. Der Magiſtrat hat der Verſammlung eröffnet, daß der Plan zur Erbauung der neuen Elbbrücke fertig und derſelbe dem Geheimen Oberbaurathe von Hagen zu Berlin eingeſandt ſei. Der Koſtenanſchlag belaufe ſich auf 300,000 Thlr. Der Vorſitzende der Verſammlung bemerkte, daß dieſelbe beſchloſſen habe, die beiden Sachen: Waſſerkunſt und Strombrücke gleichzeitig verhandeln zu laſſen, weßhalb er auch den erſteren Gegenſtand, obgleich derſelbe auf dem Tageszettel ſtehe, bis auf die nächſte Sitzung verſchieben würde, weil er glaubte, daß bis dahin der nach Berlin eingeſandte Plan von dort zurückgekommen ſei.

Calbe a. d. S. Die in Magdeburg neu begründete Allgemeine Gasgeſellſchaft hat die Erleuchtung unſerer Stadt mit Gas übernommen. Die Geſellſchaftsverwaltung rechnet dabei auf den Vortheil, dieſe in der Nähe ihres Sitzes befindliche Anlage als Lehrſtation für auszubildende Techniker zu benutzen. Außerdem hat die Geſellſchaft die Erleuchtung der Städte Landsberg a. d. W. und Ratibor übernommen.

Weißenfels, den 18. Mai. Der frühere Magiſtrats-Aſſeſſor, Rentier Keil, hat der Stadt ein Kapital von 1000 Thalern geſchenkt, um daſſelbe unter dem Namen der Keil'ſchen Stiftung zu verwalten und die Zinſen davon alljährlich in den erſten Tagen des Monats Januar an verſchämte Arme zu vertheilen. Die höhere Genehmigung zur Annahme dieſer Schenkung, durch welche der Geber einen ſeltenen Beweis der Liebe und treuen Anhänglichkeit an ſeine Vaterſtadt gegeben hat und die ihm ein dankbares Andenken für alle Zeiten ſichern wird, iſt jetzt erfolgt.

Löbejün, den 5. Juni. Geſtern wurde hier das 25jährige Amtsjubiläum des Bürgermeiſters M. Kittel auf eine einfache, aber deſto herzlichere Weiſe gefeiert.

Suhl, 20. Juni. Aus dem von dem Magiſtrat erſtatteten, im Druck erſchienenen Verwaltungsberichte für das Jahr 1856 glauben wir zunächſt einige Vorbemerkungen zur Beleuchtung der Zuſtände hieſiger Stadt und Bevölkerung der Mittheilung nicht vorenthalten zu dürfen.

Der Bericht bezeugt, daß alle Erzeugniſſe der hieſigen Gewerbthätigkeit geſucht waren, in den Gewehrfabriken reges Leben herrſchte, welches aber leider ſeit Abſchluß des Friedens abgenommen habe. Die Fabrikation der Luxuswaffen habe in dieſem Jahre eine Ausdehnung genommen, wie man ſich derſelben ſeit einer langen Reihe von Jahren nicht zu erinnern wiſſe; auch die Fabrikation einzelner Gewehrtheile, wie Rohre und Bajonette, ſei lebhaft betrieben und von letzteren ſogar eine nicht unbedeutende Quantität nach Lüttich ausgeführt worden, was Zeugniß von der Güte des Fabrikats ablege. Leider haben indeß dieſe Beſtellungen ſich nicht nach Verhältniß der ausgeführten Arbeiten vermehrt, ſo daß jetzt der größere Theil der Arbeiter kaum noch zur Hälfte beſchäftigt iſt. Beſſer geſtaltet ſich jedoch noch immer die Fabrikation von Jagdgewehren. Nicht minder geſucht ſeien die Produkte des hieſigen Hüttenbetriebes geweſen, dem leider der Mangel an Brennmaterial enge Grenzen ziehe. — Auch eine große Nachfrage nach den Fabrikaten der Weber habe ſich gezeigt, ſo daß die vorhandenen Arbeitskräfte zur Ausführung der eingegangenen Beſtellungen nicht ausreichend geweſen; dieſer Umſtand habe auch die Arbeitslöhne geſteigert, die jedoch mit Rückſicht auf die Theuerung noch immer unzulänglich ſeien. — Endlich ſei auch die Erndte, insbeſondere die Kartoffelerndte ziemlich reichlich ausgefallen. — Aber ungeachtet dieſer nicht ungünſtigen Verhältniſſe — ſo fährt der Bericht fort — können die hieſigen Zuſtände nicht als geſund angeſehen werden. Ueberall nämlich begegne man dem Gefühl einer gewiſſen Unſicherheit in Betreff des ferneren Betriebes der hauptſächlichſten Zweige der hieſigen Induſtrie und der Beſorgniß, daß bald ähnliche Zuſtände, wie die der kaum überſtandenen Jahre 1852/54, wiederkehren möchten. Als ein Zeugniß für die Richtigkeit dieſer Wahrnehmung wird die fortdauernde Abnahme der Bevölkerung der Stadt angeführt. Während die Zählung vom Jahr 1852 8888 Einwohner ergab, betrug im Jahre 1856 die Zahl derſelben 8148 und hatte ſich alſo in drei Jahren um 740 vermindert; durch die Klaſſenſteuer-Rolle für das Jahr 1857 werden aber nur 7891 Perſonen nachgewieſen, ſo daß die Seelenzahl demnach in vier Jahren um 1000 abgenommen hat.

Zu der ſtädtiſchen Verwaltung übergehend, erſehen wir, daß das Magiſtrats-Kollegium durch das freiwillige Ausſcheiden des Senators Herrn Höfling und die Anſtellung des Beigeordneten Herrn Juſt eine Veränderung erfahren hat. Bei den Wahlen, welche zur Ergänzung der aus der Stadtverordneten-Verſammlung ausgeſchiedenen Mitglieder vorgenommen wurden, beklagt der Bericht eine ſo geringe Betheiligung der Wähler, wie ſie ſich noch nie gezeigt habe, da z. B. von 532 Wählern der dritten Wahlabtheilung nur vier im Wahltermin erſchienen ſind. — Eine leider nicht vereinzelt daſtehende Erſcheinung!

Von den Verwaltungs-Reſultaten, inſoweit ſie durch Zahlen darzuſtellen ſind, entnehmen wir: den Betrag des Kapital-Vermögens von 18,939 Thlr. 10 Sgr. mit einem Zinſen-Ertrag von 746 Thlr. 17 Sgr. 9 Pf., den Betrag der Schulden von 30,633 Thlr. 15 Sgr. mit einer Zinſenlaſt von 1206 Thlr. 5 Sgr. 8 Pf. An Kommunalſteuern ſind aufgekommen: a) Zuſchlag zur Einkommen- und Klaſſenſteuer an 120 pCt., zuſammen 3122 Thlr. 21 Sgr. 7 Pf., b) an Einzugs- und Hausſtandsgeldern 304 Thlr. 15 Sgr., c) an Steuern für Vergnügungen 69 Thlr. 5 Sgr., d) an Schulgeldern zuſammen 997 Thlr. 20 Sgr. inkl. 723 Thlr. 20 Sgr. auf Reſte. Die Brauverwaltung ergiebt für abgebraute 68 Gebräue Lagerbier und 45 Gebräue Doppelbier nach einer ohngefähren Ueberſicht einen Gewinn von 4742 Thlr. 12 Sgr. 1 Pf., gegen den Etat einen Mehrgewinn von 1039 Thlr. 14 Sgr. 5 Pf. Jedoch iſt die angegebene Summe nicht als Reingewinn zu betrachten, vielmehr ſind davon noch die Zinſen von dem Betriebskapital und dem Werth der Utenſilien, ſowie die Unterhaltungskoſten in Abrechnung zu bringen. — Bei der Holzmagazin-Verwaltung hat ſich bis zum 1. Oktober 1856 ein Verluſt von 381 Thlr. 8 Sgr. 10 Pf. herausgeſtellt. Die Bauverwaltung hat eine Ausgabe von 1249 Thlr. 25 Sgr. 5 Pf. erfordert. Zu dem in dieſem Jahr in Angriff genommenen Bau eines zweiten Stockwerks des Schulhauſes im fünften Stadtbezirk hat Se. Majeſtät der König ein Gnadengeſchenk von 1260 Thlr. bewilligt.

In dem Berichte über die Armenverwaltung wird der Thätigkeit des (auch schon in der Monatsschrift pro 1857 Juni-Heft S. 557 erwähnten) Armenpflege-Vereins Anerkennung und Dank gezollt. Es wird auch darauf hingewiesen, daß man in neuerer Zeit in vielen andern Städten die Mängel der bisherigen Armenpflege durch eine Behörde eingesehen und dieselbe in ähnlicher Weise, wie dies hier geschehen, organisirt habe. An Unterstützungen der Armen sind verausgabt worden: 1) baare Almosen 434 Thlr., 2) für Speisung der Armenhäusler 225 Thlr. 6 Pf., 3) zur Unterstützung der Hausarmen 388 Thlr. 6 Sgr. 4 Pf., 4) Alimente für arme Kinder 58 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf., 5) zur Kleidung für arme Leute 51 Thlr. 11 Sgr. 1 Pf., 6) Hausmiethe für arme Familien 207 Thlr. 20 Sgr. Medizin- und Begräbnißkosten, letztere für 72 Leichen, welche auf Kosten der Armenkasse beerdigt werden mußten, sind 452 Thlr. 11 Sgr 10 Pf. gezahlt worden. Die Ausgabe der Armenkasse hat in Summa 2050 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf. betragen.

Der Bericht schließt mit einem Ausgabeposten der Polizei-Verwaltung von 476 Thaler 18 Sgr. 7 Pf., welcher durch die von der Königlichen Regierung zur Unterdrückung der Krätzkrankheit — horribile dictu! — in hiesiger Stadt zur Ausführung gebrachten Maßregeln verursacht worden ist.

Wittenberg. Nach dem von dem Kuratorium der hiesigen Sparkasse am 20. Februar d. J. veröffentlichten Kassenabschlusse betrugen I. die Einnahmen: 1) an Einlagen 255,463 Thlr. 4 Sgr. 4 Pf., 2) an eingezogenen Kapitalien 8,800 Thlr., 3) Zinsen von Aktiv-Kapitalien 8,181 Thlr. 28 Sgr. 5 Pf., 4) insgemein 116 Thlr. 15 Sgr., Betrag des Reservefonds vom vorigen Jahre 1856 8,693 Thlr. 3 Sgr. Summa 281,254 Thlr. 20 Sgr. 9 Pf. II. Die Ausgaben: 1) an Einlage-Rückzahlungen 49,248 Thlr. 13 Sgr. 11 Pf., 2) an Zinsen 6,151 Thlr. 12 Sgr., 3) an werbenden Kapitalien 219,250 Thlr., 4) insgemein 1,002 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. Summa 275,652 Thlr. 8 Sgr. 5 Pf., daher Baarbestand 5,602 Thlr. 12 Sgr. 4 Pf. Der Aktivbestand der Sparkasse im Jahre 1856 besteht: 1) in Staatspapieren 48,200 Thaler, 2) in ausgeliehenen Kapitalien a) auf sofortige Disposition 22,500 Thlr., b) auf Hypothek 139,750 Thlr., macht 162,250 Thlr., 3) Baarbestand nach vorstehendem Abschlusse 5,602 Thlr. 12 Sgr. 4 Pf. Summa 216,052 Thlr. 12 Sgr. 4 Pf. Der Passivstand derselben 206,214 Thlr. 20 Sgr. 5 Pf., so daß 9,837 Thlr. 22 Sgr. 11 Pf. Ueberschuß als Bestand des Reservefonds verbleiben. Die Einlagen betrugen 1856 206,214 Thlr. 20 Sgr. 5 Pf., 1855 beliefen sich dieselben auf 189,540 Thlr. 21 Sgr. 7 Pf., dieselben haben sich also vermehrt um 17,673 Thlr. 28 Sgr. 10 Pf. Die Zahl der Theilnehmer beträgt 3832, gegen voriges Jahr vermehrt um 308. Von diesen haben zu fordern 1244 Personen bis einschließlich 20 Thlr., 964 Personen von 21—50 Thlr., 1139 Personen von 51—100 Thlr., 382 Personen von 101—200 Thlr., 103 Personen von 201 Thlr. und mehr.

g. Rheinland und Westphalen.

Die Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 ist in neurer Zeit von des Königs Majestät verliehen worden:

im Regierungsbezirk Cöln, der Gemeinde Gummersbach,
„ „ Düsseldorf, den Gemeinden Ruhrort, Dinslaken, Kettwig, Steele und Werden,
„ „ Koblenz, den Gemeinden Sobernheim, Kirn, Stromberg und Linz,
„ „ Aachen, der Gemeinde Schleiden,
„ „ Trier, den Gemeinden Merzig, Saarburg und Wittlich.

Köln, im Juni. In der Stadtverordneten-Versammlung vom 4. d. Mts. machte der Vorsitzende, Ober-Bürgermeister Stupp, Mittheilung von einem durch den Stadtverordneten Compes eingebrachten Antrage, wonach der Kölnische Kunstverein beabsichtigt, Einleitungen zu treffen, um durch einen besonderen Verein, der gewisser Maßen eine Abzweigung des Kunstvereins

n würde, in der hiesigen Stadt Gelder aufzubringen, welche auf den Ankauf neuer werth-ller Gemälde für das städtische Museum verwandt werden sollen. Die aufkommenden Geld-ittel und beziehungsweise die dafür zu erwerbenden Kunstgegenstände sollen Eigenthum der tadt Köln werden, ohne daß von letzterer dafür irgend eine Gegenleistung beansprucht wird. ubskriptionen zu dem vorgedachten Zwecke sind bereits im Gange und haben den erfreulichsten rfolg gehabt, indem, wie der Vorsitzende mittheilte, Beiträge von zusammen 1200 Thalern ihrlich auf die Dauer von drei Jahren gezeichnet sind, so daß es bis zur Eröffnung des neuen Museums thunlich sein wird, ein Prachtbild anzukaufen. Das Stadtverordneten-Kollegium ist on Seiten des Kunstvereins ersucht worden, seine Genehmigung des Vereins und die Annahme er dargebotenen Vortheile auszusprechen, imgleichen auch zwei Stadtverordnete zu kommittiren, elche als Mitglieder in den Vorstand des projektirten Vereins eintreten sollen. Da sich fast lle Anwesenden zur Sache sehr beifällig aussprachen, acceptirte denn auch die Versammlung das Anerbieten des Kunstvereins, erklärte sich mit dem Statut des zu gründenden Vereins einver-anden und nahm die Wahl der beiden Stadtverordneten vor, die nach Artikel 5. des Statuts n den, den Verein repräsentirenden Ausschuß einzutreten haben. — Einen andern Gegenstand der Verhandlung bildete die von der Verwaltung beantragte Anstellung eines städtischen Archivars. Die Versammlung beschloß die Kreirung einer solchen Stelle, fixirte das Gehalt derselben und stellte die dem Anzustellenden obliegenden Verpflichtungen nach Maßgabe einer von der betreffenden Kommission entworfenen Instruktion fest. — Die Stadtverordneten-Versammlung hatte, wie die Zeitung seiner Zeit berichtet, in ihrer Sitzung vom 18. Dezember v. J. auf den Vorschlag des Ober-Bürgermeisters den einhelligen Beschluß gefaßt, in erster Ausübung des ihr durch §. 6. der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz verliehenen Rechtes dem Herrn Grafen Franz Egon von Fürstenberg-Stammheim das Ehren-Bürgerrecht der Stadt Köln zu ertheilen. Der ausgefertigte Bürgerbrief wurde nunmehr am 3. d. M. von dem Ober-Bürgermeister, dem sich der erste Beigeordnete und fast alle Stadtverordneten angeschlossen hatten, dem neuen Ehrenbürger nach Schloß Stammheim feierlich überbracht. Das in sehr geschmackvoller und sinniger Zeichnung und Schrift auf Pergament ausgeführte Dokument lautet also:

Wir Ober-Bürgermeister, Beigeordnete und Stadtverordnete der Stadt Köln thun kund und zu wissen, daß wir kraft der uns durch den §. 6. der Städte-Ordnung beigelegten Befugniß in unserer heutigen Sitzung den einstimmigen Beschluß gefaßt haben, dem Königlichen Kammerherrn Herrn Grafen Franz Egon von Fürstenberg-Stammheim zu Stammheim in Anbetracht seiner ausgezeichneten religiösen und patriotischen Gesinnung, seines so mannigfach bewährten Wohlthätigkeitssinnes, seines regen Eifers für Kunst und Wissenschaft und in Anerkennung seiner Theilnahme an unseren städtischen Angelegenheiten und der dadurch um die Stadt erworbenen Verdienste das Ehrenbürgerrecht der Stadt Köln zu verleihen, verleihen ihm dasselbe hierdurch und haben in Urkund dessen diesen Bürgerbrief darüber ausgefertigt.

Köln, 18. Dezember 1856.

Der Ober-Bürgermeister. Die Beigeordneten. Die Stadtverordneten.

(Folgen die Unterschriften.)

Düsseldorf. Eine Verfügung der Königlichen Regierung zur Regulirung und angemessenen Vermehrung des Einkommens der Elementar-Schullehrer-Steller macht es den Schulvorständen zur Pflicht, ihr Augenmerk auf diesen Gegenstand zu lenken, resp daran zu fesseln, bis dem nach Ort und Umständen entsprechenden Bedürfniß genügt ist. Di auf den seiner Zeit als Minimum angenommenen Betrag des Lehrer-Einkommens von 186 Thlr durch 66 Thlr. Fixum und 120 Thlr. Schulgeld gestützte Berechnung des Zureichenden könn selbstredend nicht mehr als zufriedenstellend angesehen werden. Als Mittel der Regulirung un Vermehrung des Einkommens werden bezeichnet: „daß das Schulstiftungsvermögen gehörig, de Zeit- und Lokal-Umständen angemessen, verwerthet wird, daß die Schulgeldsätze den gegenwärtige

Preisen anderer Bedürfnisse oder Dienstleistungen entsprechend vermehrt werden, daß die Zuschüsse aus den Schul-Societätsmitteln oder Gemeindekassen, welche seiner Zeit auf 66 Thaler festgesetzt waren, auf 100 Thlr. und mehr erhöht werden, daß die Schul-Societäten oder Gemeindekassen die Ausfälle vergüten, welche mit dem sogenannten unbeibringlichen Schulgelde bezeichnet werden."

Soest. Durch die Amtsniederlegung unsres Bürgermeisters Schulenburg, welche durch andauernde Körperleiden veranlaßt ist, wird diese Stelle erledigt, deren Einkommen auf 800 Thlr. fixirt worden ist. Auch ein Holsteiner, welcher früher in Kopenhagen, später bei der schleswig-holsteinschen Regierung im Verwaltungsfache thätig gewesen ist, — Kriegauf ist sein Name — hat sich dazu gemeldet. Wegen seiner Fähigkeit und Gediegenheit wird in einem großen Theile der Bürgerschaft seine Berücksichtigung gewünscht, zumal da er, von Familienrücksichten ungehindert, mit Unpartheilichkeit sich des Wohls der Einwohner annehmen könnte.

Bei der in **Koblenz** am 3. Juni c. unter dem Vorsitze des Kommissars der Königlichen Regierung, Herrn Ober-Regierungs-Raths Halm erfolgten Wahl des Bürgermeisters, in Stelle des als Landgerichtsrath nach Trier versetzten bisherigen Ober-Bürgermeisters Bachem, fiel die absolute Stimmen-Mehrheit auf den Advokat-Anwalt Justizrath Cadenbach.

Barmen im Juni. Der vom hiesigen Oberbürgermeister-Amte für das Jahr 1856 erstattete Verwaltungsbericht giebt ein erfreuliches Bild von dem Gedeihen unsers Gemeinwesens und von den blühenden industriellen und kommerziellen Zuständen unsers Thales im Allgemeinen, das wir der Mittheilung für ihre Monatsschrift nicht unwerth halten können.

Handel und Industrie, diese beiden Haupthebel unsers städtischen Wohlstandes, sind, wie der Bericht es ausspricht, trotz Kriegsgefahr und Theuerung der letzten Jahre durch ungeschwächten Unternehmungsgeist gestützt in steter Entwickelung fortgeschritten. Fast alle Fabriken sind in unausgesetzter und lohnender Thätigkeit gewesen und haben den Arbeitern unsers Thales stets volle Beschäftigung gewähren können. Namentlich haben sich die Hauptzweige der Barmer Industrie, Band- und Spitzen-Fabriken, Seiden-Fabriken und Türkischroth-Färbereien eines so lebhaften Betriebs zu erfreuen gehabt, daß es nicht nur an hinreichender Arbeit nicht gefehlt hat, sondern vielfach Klage über Mangel an Arbeitskräften laut geworden ist, welche die großartigen Bergwerks- und Eisenunternehmungen der Nachbarschaft, sowie die Herstellung des zweiten Gleises der Berg-Märk. Eisenbahn der hiesigen Industrie entziehen, so daß die Fabrikation mancher ordinairen Artikel, selbst bei gesteigerten Löhnen, große Schwierigkeiten biete. Während ferner Steinkohlen und fast alle Urstoffe, namentlich Seide, Baumwolle und Wolle fortdauernd im Preise gestiegen sind, haben dessen ungeachtet die Beziehungen derselben gegen frühere Jahre sich bedeutend vermehrt, insbesondere ist der Konsum der Wollengarne beinahe aufs Doppelte gestiegen. — Die Ende September 1856 bestandene Geld-Krisis hat den Unternehmungen einen fühlbaren Nachtheil nicht verursacht. — Wenn der Bericht aus diesen Wahrnehmungen auf den erfreulichen Aufschwung der hiesigen Industrie schließt, und einen weiteren Beweis dafür in der großen — weiter unten angegebenen — Zahl der im verflossenen Jahre ausgeführten Neubauten findet, so glauben wir kaum noch als letztes bestätigendes Argument beifügen zu müssen, daß auch die Bevölkerung unserer Stadt, welche vom Schlusse des Jahres 1854 bis zum 16. Dezember 1856 von 40,324 auf 41,726 sich erhöht hat (im Jahre 1830 betrug sie nur 25,282; 1835: 27,296; 1840: 30,847; 1845: 33,881; 1850: 36,180) in stetiger Zunahme begriffen ist, um dem im Berichte ausgesprochenen Wunsche: „Möchte der gesunde Zustand unserer Industrie, den wir heute freudig rühmen dürfen, unserer Stadt noch lange erhalten bleiben!" auch in weiteren Kreisen vollkommene Berechtigung zugestanden zu sehen. Wir meinen damit aber nicht, und müßten eine derartige Unterstellung von uns abweisen, das Lichtbild unserer Zustände, in den Rahmen der Monatsschrift eingefügt, als ein mustergültiges und von falschen Schatten freies betrachten zu lassen; noch weniger wünschen wir den Neid herauszufordern, denn noch sind wir

angeſichts aufgedeckter Schwächen, nicht in der Lage, die mit Recht eine beneidenswerthe genannt werden könnte.

Dem Berichte weiter folgend, theilen wir, zwar in kurzen Abriſſen, aus demſelben mit, was von unſern gewerblichen Inſtitutionen und von der ſtädtiſchen Verwaltung in ihren einzelnen Zweigen im abgelaufenen Jahre erſtrebt und erreicht worden reſp. der Zukunft verblieben iſt, behalten wir uns aber vor, zum Zweck einer für die Statiſtik nutzbaren Zahlenzuſammenſtellung der Verwaltungs-Reſultate in einer ſpäteren Mittheilung wiederholt auf denſelben zurückzukommen.

Das Gewerbeweſen betreffend. Ein nach den Beſtimmungen des Normalſtatuts und dem Geſetze vom 3. April 1854 vervollſtändigtes Statut, ſowohl für die Handwerksgeſellen und Gehülfen, Fabrikarbeiter und Lohn erhaltende Lehrlinge, als für die ſelbſtſtändigen Gewerbetreibenden iſt entworfen und dem Königlichen Miniſterium zur Beſtätigung vorgelegt worden. Sobald dieſe erfolgt iſt, ſoll mit Konſtituirung der gewerblichen Unterſtützungskaſſen vorgegangen werden. — Da die bisher hier beſtandene Kreis-Prüfungs-Kommiſſion nur für ſechs Handwerke beſtimmt war, indem die übrigen Handwerke, welche keine Innung bilden, ihre Prüfungen in Elberfeld ablegen mußten, ſo hat durch die im November 1856 ſtattgefundene Errichtung einer ſelbſtſtändigen Kreis-Prüfungs-Kommiſſion für ſämmtliche Handwerker hieſiger Stadt, dem Handwerkerſtande eine weſentliche Erleichterung verſchafft werden können. — Der Gewerberath (deſſen Brüder in vielen anderen Städten dem Leben längſt Valet geſagt haben) beſteht aus 21 wirklichen und eben ſo viel ſtellvertretenden Mitgliedern und iſt in 11 Geſammtſitzungen und einer Anzahl Kommiſſions-Sitzungen zur Förderung der gewerblichen Intereſſen unausgeſetzt thätig geweſen. — Bei dem Gewerbegericht ſind an Civilſachen, und zwar: bei der Vergleichskammer von 692 anhängig geweſenen Sachen 76 durch außergerichtlichen, 380 durch gerichtlichen Vergleich und 236 durch Verweiſung an das Haupt-Büreau erledigt worden; das Haupt-Büreau hat von 249 anhängigen Sachen 9 durch außergerichtlichen, 12 durch gerichtlichen Vergleich und 228 durch Erkenntniß geſchlichtet. — Ueber die allgemeine ſtädtiſche Verwaltung iſt zu notiren: Die Städteordnung für die Rhein-Provinz iſt ſofort nach ihrer Verkündigung in hieſiger Stadt in Kraft getreten. Die Regiſtratur des Bürgermeiſter-Amts iſt nach einem neuen, alphabetiſch geordneten Plane umgearbeitet worden. — Zur Benutzung bei den mancherlei oft wiederkehrenden ſchriftlichen Arbeiten, wurde ein vollſtändiges und überſichtliches Formular-Magazin angelegt, deſſen in Verminderung des Schreibewerks beſtehender Nutzen, nicht gering anzuſchlagen iſt. — Das Correſpondenz-Journal vom Jahre 1856 weiſt 8600 Nummern nach, das Journal von 1854 enthält nur 3840 und das von 1855: 4458 Nummern. An Kommunal-Steuern für Kommunal- und Armen-Bedürfniſſe haben im Jahre 1856: 114,084 Thlr. aufgebracht werden müſſen; pro 1857 iſt das Bedürfniß aber nur auf 106,305 Thlr. angenommen worden, woraus eine Erleichterung von 7779 Thlr. ſich ergiebt. — Die auswärts wohnenden Beſitzer von Grundſtücken, oder gewerblichen Etabliſſements, ſowie die Eiſenbahn- und Aktien-Geſellſchaften in hieſiger Gemeinde waren nach dem bisherigen Erhebungsmodus nicht verpflichtet, zu der Kommunalſteuer beizutragen; es ſind deshalb, um ſie zufolge des §. 4. der Städteordnung zu den Steuerlaſten heranzuziehen, zur Erhebung einer Kommunal-Einkommenſteuer die einleitenden Schritte bereits gethan worden. — Durch die am 1. Juni 1856 eröffnete Telegraphen-Station iſt Barmen in direkte Verbindung mit allen Ländern, über welche ſich Telegraphenlinien erſtrecken, geſetzt worden. Die Kommune hat der Telegraphen-Direktion gegenüber auf die Dauer von 3 Jahren unter Gegengarantie von 45 der namhafteſten hieſigen Handlungshäuſer, die Verpflichtung übernommen, den Ausfall an Gebühren-Einnahmen von den hier aufgegebenen Privat-Depeſchen gegen die veranſchlagten Unterhaltungskoſten bis zur Höhe von 885 Thlr. zu decken. Bei den bisher ſehr günſtig ſich geſtellten Einnahmen der Station werden aber nach der Vorausſicht des Berichts weder die Stadt noch die Gegengaranten wegen eines entſtehenden Ausfalls in Anſpruch

zu nehmen ſein. — Der Kartoffel-Verein. Zum Nutzen der ärmeren Einwohnerklaſſe werden größere Quantitäten Kartoffeln für die Gemeinde angekauft und zu namhaft ermäßigtem Preiſe an die Bedürftigen wieder abgelaſſen. In der Zeit vom November 1855 bis Ende März 1856 ſind 458,250 Pfund Kartoffeln eingekauft worden, wofür die Koſten betragen haben: 6050 Thaler. Bei dem Verkaufe wurden gelöſt: 5352 Thaler. Der ſonach entſtandene Verluſt iſt aus dem zu dieſem Zwecke in den Gemeinde-Etat pro 1856 aufgenommenen Betrage von 1000 Thlr. gedeckt worden. — Die Polizei wird von dem Königl. Polizeidirektor verwaltet. Die Koſten derſelben incl. 9600 Thlr. für Unterhaltung der Feuerlöſchgeräthe, der Straßenerleuchtungs- und Nachtwachtkoſten ſind für das Jahr 1857 auf 15,520 Thlr. veranſchlagt. Die Zahl der Polizeikontraventionen belief ſich im Jahre 1856 auf 890 und an daraus entſpringenden Strafgelder-Einnahmen ſind 600 Thlr. zum Etat gebracht. Von den vorgekommenen Verbrechen und Vergehen ſind 300 Diebſtähle, 217 Mißhandlungen, 24 Betrügereien erwähnenswerth. Niederlaſſungsanträge ſind aufgenommen 228. Das Einzugsgeld hat im Jahre 1856 über 4000 Thlr. betragen, iſt aber im Etat pro 1857 nur mit 3000 Thlr. veranſchlagt. — Die Straßenerleuchtung wird durch 313 Stück Gaslaternen, denen jedoch ſchon Ende 1856 eine Vermehrung nahe bevorſtand und durch 48 Stück Oellaternen beſorgt. Die Koſten der Straßenerleuchtung ſind einſchließlich der Nachtwachtkoſten mit 8600 Thlrn. in Ausgabe geſtellt. Von der Gasbeleuchtungs-Geſellſchaft haben fürs Jahr 1856 5 pCt. Zinſen von den Stamm-Aktien gewährt werden können. — Zum Feuerlöſchweſen gehören 23 im Beſitz der Gemeinde befindliche Brandſpritzen und drei Zubringer, welche nebſt den dazu gehörigen Geräthſchaften auf 6642 Thlr. Werth taxirt ſind. Zur Beſtreitung der bei Organiſation und neuen Einrichtung der Rettungs- und Handwerks-Kompagnien des Brandkorps entſtandenen Koſten ſind auf desfalls erhobenen Anſpruch von 6 Verſicherungs-Geſellſchaften zuſammen 235 Thlr. eingegangen. — Das Armenweſen — der dunkle ſchreckhafte Schatten unſers lichten Bildes — zerfällt in offene Armenpflege und in die Pflege, welche Armen- und Waiſenhaus gewähren. Der Gemeindezuſchuß für die Armenpflege in den fünf Gemeinden des ſtädtiſchen Verbandes: Unterbarmen, Wupperfeld, Gemarke, Wichlinghauſen und katholiſche Gemeine, hat im Jahre 1856: 59,228 Thlr. betragen, genau 51,$_{9}$ pCt. der aufgebrachten Kommunalſteuer. Außerdem iſt die zum Zwecke der Armenpflege beſtimmte kirchliche Einnahme zum Betrage von ca. 5000 Thlr. abſorbirt worden. — In Betreff der Fortführung des kirchlichen Armenweſens reſp. der nothwendigen Reorganiſation derſelben, ſowie über die Veränderung des Umlagemodus der gegenwärtig nach dem Kommunalſteuerfuße aufzubringenden Bedürfnißſummen haben zahlreiche Verhandlungen ſtattgefunden, die noch ihres Endreſultats harren. — Von den Einrichtungen, welche zur Herbeiführung einer beſſern Kontrolle der Armenverwaltungen einerſeits und der Pfleglinge andererſeits ins Leben gerufen worden und ſich als nutzbringend bewährt haben, ſind hervorzuheben: Die Anlegung einer ordnungsmäßigen Regiſtratur bei den Armenverwaltungen; die Beſtimmung des zuläſſigen Maßes der zu gewährenden Unterſtützungen; die Einführung von Verdienſtbüchern der Armen; ſodann neben der Vermehrung der Armenbezirke die Annahme freiwilliger Armenpfleger. — Endlich ſind zufolge des Armenergänzungsgeſetzes vom 21. Mai 1855 31 Reſolute gegen 48 Perſonen erlaſſen worden, um dieſe zur Unterſtützung ihrer bedürftigen reſp. Eltern, Kinder und Ehegatten zu zwingen, wovon ſich die beſten Folgen gezeigt haben. Wir müſſen es, in Uebereinſtimmung mit dem Berichte, dieſen mannigfachen erſprießlichen Maßregeln nicht minder, als dem Einfluß der wohlfeilern Lebensmittelpreiſe zuſchreiben, daß der Kommunalzuſchuß zu den Armenkoſten fürs Jahr 1857 um 8455 Thlr. gegen das Vorjahr geringer hat angenommen werden können. — Das Schulweſen. Der Etat der Real- und höhern Töchterſchule für das Jahr 1857 iſt auf 10,704 Thlr. mit einem Kommunalzuſchuß von 976 Thlrn. feſtgeſtellt worden; der letztere betrug im Jahre 1856 1343 Thlr. Die Realſchule, aus 6 Klaſſen beſtehend, wurde von 249 Schülern beſucht. Die Schülerzahl der 4klaſſigen höhern Töchterſchule betrug 118. Elementarſchulen ſind zwei neu

erbaut und eingerichtet, für den Bau einer dritten iſt bereits ein Grundſtück erworben worden. — Zur Ahndung der häufigen Schulverſäumniſſe wurde die Mitwirkung der Schulvorſtände mit Erfolg in Anſpruch genommen und eine ſchärfere Kontrolle über den Schulbeſuch durch Regulirung der Schulbezirke und mit Hülfe der aufgeſtellten Liſten über die in jedem Bezirke vorhandenen ſchulpflichtigen Kinder erreicht. — Endlich ſoll zufolge eines Regierungsreſkripts der weiblichen Jugend in den Elementarſchulen der nöthige Strick- und Näh-Unterricht zu Theil werden, wozu denn auch die erforderlichen Einrichtungen bereits in Berathung gezogen ſind. In den Kleinkinderſchulen wurden gegen 200 Kinder zum Theil das ganze Jahr hindurch, zum Theil nur während des Winters zu Mittag geſpeiſet. Zu Weihnachten werden die Kinder mit Kleidungsſtücken beſchenkt. Die Koſten beſtreiten die Mitglieder der hier beſtehenden vier Frauenvereine theils aus eigenen Mitteln, theils durch Sammlungen. — Das Bauweſen. Von den ausgeführten Kommunalbauten erwähnen wir hier: Den Umbau des Rathhauſes; die Einrichtung der Telegraphen-Station; den Neubau zweier Schulgebäude. Für dieſe Bauten, für andere Reparaturbauten, für Pflaſterungen und Unterhaltung der ſtädtiſchen Chauſſeen und Wege — deren Länge über 3 Meilen beträgt — hatte der Etat pro 1856 zur Verwendung ausgeworfen 5380 Thlr., jedoch die Koſten für den Bau des Rathhauſes und der Schulgebäude, welche allein ca. 26,400 Thlr. betragen, ausgenommen. Der Etat pro 1857 beſtimmt zur Verwendung die Summe von 9060 Thlrn. — Die Zahl der zur Ausführung gekommenen Privatbauten iſt faſt in keinem Jahre bedeutender geweſen. Außer vielen induſtriellen Anlagen, den ſehr bedeutenden Vergrößerungen, Anbauten und Aufbauten an Fabrik-, Wirthſchafts- und Wohngebäuden ſind 40 Wohngebäude, zum Theil ganz ſtattliche Bauwerke, zur Ausführung gelangt. Im Jahre 1855 wurden erbaut: 19 Wohnhäuſer, 12 Neben- und Hinterhäuſer, 8 Anbaue an Wohnhäuſer, 10 Fabrikgebäude ꝛc. — Ueber die Finanzlage der Gemeinde geben wir die Bilanz vom Jahre 1855. Die Gemeinde verſchuldete: An die Sparkaſſe 158,690 Thlr., an andere Kreditoren 46,074 Thlr., in Summa 204,765 Thlr. Davon gehen ab: Rentenkapital 80,333 Thlr., Betheiligungskapital an der Gas-Anſtalt 25,000 Thlr., zuſammen 105,333 Thlr.; blieb wirkliche Schuld 99,432 Thlr. — Die Leih-Anſtalt und die Sparkaſſe. Die ſpeziellen Ergebniſſe beider Anſtalten möchten wir als einen Theil unſerer vorbehaltenen weitern Mittheilung betrachten, und bemerken hier nur, daß die Betriebs-Reſultate der Leihanſtalt bei bedeutendem Verkehr und vermehrter Einlöſung der Pfänder vorausſichtlich als ſehr günſtig und die der Sparkaſſe, in Folge der vermehrten Einlagen, welche die Rückzahlungen mehr als gewöhnlich überſtiegen haben, reichgeſegneter als die der Vorjahre bezeichnet werden. Dagegen hat die Prämiirung gewiſſer Sparer Seitens der Provinzial-Hülfskaſſe keinen ſonderlichen Ertrag gehabt und für das ganze Inſtitut im Jahre 1855 nur ca. 14 Thlr. ergeben. In Hinſicht der Sparkaſſe ſchließen wir mit dem vielleicht nutzbaren Fingerzeig des Berichtes: daß Einlagen über 100 Thlr. nur ausnahmsweiſe und nur unter dem Vorbehalt angenommen werden, daß ſie mindeſtens 12 Monate ſtehen bleiben müſſen. Es iſt nämlich die Erfahrung gemacht worden, daß der größeſte Theil der Rückzahlungen ſtets aus ganz friſchen Einlagen, oft von demſelben Jahrgang beſteht, während der alte Stamm des Kapitals viel weniger bewegt wird, und man will deshalb verhindern, daß das Inſtitut ſeinen Charakter als Sparkaſſe verliere, dagegen den einer Depoſiten-Bank und damit eine unerſprießliche Beweglichkeit des Kapitals annehme.

Aachen, im Juni. Der hieſige Gemeinderath erhielt in ſeiner Sitzung vom 12. d. M. Mittheilung von dem abſchlägigen Beſcheide des Herrn Miniſters des Innern vom 6. d. M. auf die Rekursſchrift vom 20. März d. J., betreffend die Ausgaben für das Badeleben, insbeſondere für die Beſoldung eines ſtädtiſchen Orcheſters. Die Gründe des Herrn Miniſters, den desfallſigen Verfügungen der Königlichen Regierung und dem Erlaſſe des Königlichen Ober-Präſidiums beizuſtimmen, ſind im Weſentlichen folgende: 1) Ausgaben, zu deren Beſtreitung die Stadtgemeinde eine geſetzliche Verpflichtung nicht habe und welche nur zu Gunſten eines Theils

der Gemeinde-Angehörigen und fremder Personen geschehen, dürften durch allgemeine Steuer-Umlagen nicht gedeckt werden; 2) daß die Förderung des Badelebens in der Stadt Aachen eine eigentliche Kommunal-Angelegenheit und die hierfür und insbesondere zur Besoldung des städtischen Orchesters geleisteten Zuschüsse, im Interesse der Kommune verwendet seien, lasse sich in der von den Vertretern der Stadt behaupteten Ausdehnung nicht anerkennen; 3) soweit derartige, im Interesse des Badelebens für nothwendig erachtete Ausgaben durch entsprechende Einnahmen aus derselben Quelle sich nicht decken ließen, sei darauf Bedacht zu nehmen, diejenigen zur Ergänzung des Defizits heranzuziehen, welchen die fragliche Einrichtung vorzugsweise zu Gute komme.

Herr Bürgermeister Nellessen theilte mit, daß ein am 7. d. M. im Gemeindewalde Statt gefundener Brand eine mit 5 bis 6jährigem Niederwald bestandene Fläche von etwa 36 Morgen der Art beschädigt habe, daß dieselbe abgetrieben werden müßte, zu welchem Zwecke er die Genehmigung zum Verkaufe der Hölzer auf dem Stamm vorschlage, mit Ausnahme der hochstämmigen Bäume, welche nicht gelitten haben. Eine günstige Windrichtung habe größern Schaden von dem städtischen Walde glücklich abgewendet. Ueber die Entstehung des Brandes sei nichts zu ermitteln gewesen. Die darüber in der Nähe der Brandstätte befragten Leute hätten Stillschweigen beobachtet und sich auch geweigert Hülfe zu leisten, wovon dem Königlichen Ober-Prokurator zur weitern Veranlassung Anzeige gemacht worden sei.

Es genehmigte darauf die Versammlung einstimmig den vorgeschlagenen Verkauf der durch den Brand beschädigten Hölzer.

Die Versammlung erhielt ferner Mittheilung, daß mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 14. März d. J. genehmigt worden, daß bei dem hiesigen Gymnasium das Gehalt des 1., 3. und des 4. ordentlichen Lehrers um je 100 Thaler, das Gehalt des 2. und des 5. ordentlichen Lehrers um je 50 Thaler jährlich vom 1. Januar d. J. ab aus der Kasse des Gymnasiums erhöht werde.

In der Sitzung am 26. v. M. kam folgende Angelegenheit zur Verhandlung: Eine sehr große Anzahl hiesiger Gewerbtreibenden hatte den Antrag gestellt: „Es möge dem Gemeinderath gefallen, höhern Orts zu befürworten, daß fortan auf dem hiesigen, auf 14 Tage zu beschränkenden Jahrmarkte außer Schaubuden, als: Menagerien, Wachsfiguren- und ähnlichen Kabineten ꝛc. nur solche Waaren-Buden gestattet werden, die lediglich solche Objekte feilbieten, welche nachweislich am hiesigen Orte noch nicht feilgehalten werden."

Der mit ausführlichen Motiven begleitete Antrag, sowie das denselben befürwortende Gutachten des hiesigen Königlichen Gewerberathes wurden verlesen und wurde sodann das Gutachten des Finanz-Komites mitgetheilt. Letzteres äußerte sich wie folgt: „Der von den Gewerbtreibenden gestellte Antrag involvirt nichts mehr und nichts weniger als den Antrag auf völlige Aufhebung des Jahrmarkts, indem eines Theils das Aufstellen von Schaubuden, als eine äußerst unbedeutende Nebensache, das Wesen des Jahrmarktes fast gar nicht berührt und andern Theils das Ausschließen aller Waaren und Gegenstände, die in einer Stadt wie Aachen feil geboten werden, von dem Jahrmarkt-Verkehr, das Beziehen des Jahrmarktes unmöglich machen würde."

Aehnliche Anträge sind im Jahre 1847 und 1848 erhoben worden, und als der Gemeinderath in der Sitzung vom 7. September 1847 den Beschluß faßte, den Jahrmarkt künftighin auf 14 Tage, anstatt der bisherigen Dauer von 4 Wochen zu beschränken, entschied die Königl. Regierung unter dem 26. Oktober desselben Jahres:

> „daß sie aus den von der Minorität im Gemeinderath angeführten Gründen keine Veranlassung finde, die beantragte Beschränkung der Dauer des hiesigen Jahrmarkts höhern Orts zu befürworten."

Bei Gelegenheit der Berathung über einen dahin zielenden erneuerten Antrag in der Sitzung des Gemeinderaths vom 16. Mai 1848 wurde nach langen eingehenden Debatten die

erſte Frage, ob der Jahrmarkt gänzlich aufzuheben ſei, von ſämmtlichen Anweſenden mit Ausnahme von zwei Mitgliedern verneint, nicht minder wurden die andern Fragen verneinend beantwortet, ob nämlich der Jahrmarkt für das damalige Jahr zu ſuspendiren, ferner ob die Dauer des Jahrmarktes auf 15 Tage zu beſchränken ſei, endlich ob der Jahrmarkt künftighin nur drei Wochen dauern ſoll.

Das ſtädtiſche Aerar bezieht vom Jahrmarkts-Verkehr eine jährliche Einnahme von 1500 bis 1700 Thlrn. Das Finanz-Komite kann es keineswegs befürworten, unter den heutigen finanziellen Verhältniſſen auf eine ſolche bedeutende Intrade, die ein Kapital von 30 bis 34,000 Thaler repräſentirt, Verzicht zu leiſten, während unter weit günſtigeren Verhältniſſen dieſelbe beibehalten worden iſt. Ganz irrig iſt die Unterſtellung, daß die zu erwartende Vermehrung der Schaubuden den größten Theil des Ausfalles decken würde, indem das Einkommen aus dieſen Schaubuden, ſelbſt bei einer Dauer von vier Wochen, durchſchnittlich nicht mehr als 120 bis 130 Thaler beträgt, und die bisherige geringe Zahl der Schaubuden nur ſo ſparſam und dürftig beſucht zu werden pflegt, daß die Inhaber derſelben mit wenigen Ausnahmen um Nachläſſe einzukommen pflegen. Faßt man bloß die Nachtheile ins Auge, die einzelnen Gewerbtreibenden, welche ähnliche Waaren verkaufen, aus der vermehrten Konkurrenz erwachſen mögen, ſo würde dies unbillig ſein, indem die großen Vortheile, welche aus der Belebung des Jahrmarkt-Verkehrs und dem Zuſammenfluſſe vieler Fremden einem andern Theil von Gewerbtreibenden wieder erwachſen, nicht zu verkennen und zu unterſchätzen ſind.

Das Finanz-Komite empfahl daher dem Gemeinderathe, die Anträge abzulehnen.

Nach einer gründlich durchgeführten Debatte wurde der Antrag der Gewerbtreibenden, wie ſolcher Eingangs formulirt iſt, zur Abſtimmung gebracht und einſtimmig abgelehnt.

Darauf wurde der aus der Debatte hervorgegangene Antrag höhern Orts die Beſchränkung des hieſigen Jahrmarktes auf 14 Tage zu beantragen, ebenfalls von allen Anweſenden, mit Ausnahme von 4 Stimmen, abgelehnt.

Kaiſerthum Oeſterreich.

Wien, im Juni. Nach dem über die Sitzung des Gemeinderaths vom 5. Mai (in der Wiener Ztg. vom 4. Juni) veröffentlichten Protokoll, wurde in derſelben das Quartiergeld der ſtädtiſchen Beamten und Diener auf Antrag des Magiſtrats erhöht und angeordnet, daß daſſelbige künftighin nicht mehr nach Gehaltsperzenten, ſondern nach acht den verſchiedenen Jahresgehalten der Bezugsberechtigten entſprechenden Kategorien bemeſſen und ſonach jährlich folgende Beträge erfolgt werden ſollen. Für die ſtädtiſchen Beamten: Bei einem Jahresgehalte von 2200 Fl. und 2000 Fl. ein Quartiergeld von 400 Fl.; bei einem Jahresgehalte von 1800 Fl. und 1600 Fl. ein Quartiergeld von 360 Fl.; bei einem Jahresgehalte von 1500 Fl., 1400 Fl. und 1300 Fl. ein Quartiergeld von 300 Fl.; bei einem Jahresgehalte von 1200 Fl., 1100 Fl. und 1000 Fl. ein Quartiergeld von 240 Fl.; bei einem Jahresgehalte von 900 Fl., 800 Fl. und 700 Fl. ein Quartiergeld von 180 Fl.; bei einem Jahresgehalte von 600 Fl., 500 Fl. und 400 Fl. ein Quartiergeld von 120 Fl. 2. Den ſtädtiſchen Dienern: Bei einem Jahresgehalte von 500 Fl., 450 Fl. und 400 Fl. ein Quartiergeld von 100 Fl.; bei einem Jahresgehalte von 350 Fl. und 300 Fl. ein Quartiergeld von 80 Fl. Ebenſo wird das Adjutum der Konzeptsadjunkten in der Art regulirt, daß jederzeit die im Dienſte älteren ſechs derſelben jährlich 500 Fl. zu beziehen haben. Das höhere Quartiergeld iſt von Georgi, das höhere Adjutum aber vom 1. Mai 1857 auszubezahlen. Nach demſelben Protokolle iſt dem Ergebniſſe der Verhandlung, welche von dem Magiſtrate zur Sicherſtellung der Straßenbeſpritzung in den ſieben Vorſtadtbezirken für das Jahr 1857 vorgenommen iſt, die Ratifikation ertheilt. Die Geſammtkoſten betragen 31,923 Fl. und überſteigen den vorjährigen Betrag um 1449 Fl. Ueber mehrere mit Gemeinderathsbeſchluß vom 4. Februar d. J. präliminirte Pflaſterungen ſind vom Magiſtrate die Koſtenanſchläge vorgelegt und genehmigt worden. Bei den

meiſten derſelben wurde durch die erſteigerten Nachläſſe eine Herabminderung von den präliminirten Beträgen erreicht, bei einigen andern dagegen werden die bereits genehmigten Koſten überſchritten. Dieſe ſämmtlichen (im Protokoll näher angeführten) Pflaſterungen in den Vorſtädten ſind mit 99,631 Fl. präliminirt, nach buchhalteriſcher Adjuſtirung erfordern ſie mit Ausſchluß der Maurer- und Schloſſer-Arbeiten den Betrag von 114,637 Fl. 27 Kr. Der wirkliche, nach Abzug der erſteigerten Nachläſſe ſich ergebende Koſtenaufwand beträgt jedoch 102,830 Fl. 4 Kr. Für die Neu- und Umpflaſterungen in der innern Stadt ſind 30,000 Fl. präliminirt. Der wirkliche Koſtenaufwand dieſer Pflaſterungen in der inneren Stadt beträgt aber mit Ausſchluß der Schloſſer- und Maurer-Arbeiten nach Abzug der erſtandenen Nachläſſe von der adjuſtirten Summe pr. 23,771 Fl. 27 Kr. den Betrag von 19,174 Fl. 44 Kr. Ein Theil der auf die betreffende Präliminar-Poſition pr. 30,000 Fl. verwieſenen Pflaſterungen iſt bereits genehmigt und ſeiner Verwendung zugeführt.

Der Magiſtrat hat zu Ende des verfloſſenen Jahres eine Erhebung der Bevölkerung der Stadt Wien und Vorſtädte veranlaßt, und zwar vorzüglich zu dem Zwecke, um eine genaue Evidenz der Gemeindematrikel zu erzielen. Dieſe umfangreiche und ſchwierige Arbeit nahm einen Zeitaufwand von nahe an 6 Monaten in Anſpruch und lieferte eine Reihe intereſſanter ſtatiſtiſcher Daten, die folgende Hauptreſultate ergeben:

Die Anzahl der Häuſer in der Stadt und den Vorſtädten beläuft ſich auf 9453 und jene der Wohnpartien oder Wohnungen auf 89,449.

Als einheimiſch konſkribirt erſcheinen 237,004 Seelen, als fremd 234,438 Seelen, ſo daß die Geſammtzahl der Bevölkerung Wiens die Summe von 471,442 Seelen erreicht, wobei jedoch zu bemerken iſt, daß hierbei der Stand der Garniſon nicht mitgerechnet iſt.

An weiteren ſtatiſtiſchen Details ſind bemerkenswerth: die Summe der Katholiken per 442,207 Köpfe, jene der unirten und nicht unirten Griechen von 1081 K., dann der Proteſtanten Augsburgiſcher und Helvetiſcher Konfeſſion von 12,749 K., der Juden von 15,376 K. und der Türken von 33 K. Die Summe der männlichen Geſammtbevölkerung iſt 235,223 K. und jene der weiblichen 236,219 Köpfe.

Unter der männlichen einheimiſchen Bevölkerung ſind ferner:

Perſonen mit einem beſtimmten Erwerbe 59,885 K., ein Nachwuchs bis 19 Jahre 45,852 K., Perſonen im militairpflichtigen Alter 7602 K.

Die fremd konſkribirte Bevölkerung vertheilt ſich auf 17,955 Fremde aus dem Auslande und 216,478 Fremde aus den verſchiedenen Provinzen. —

Bei einer Vergleichung dieſer Zahlen mit jenen, welche die amtlichen Erhebungen im Jahre 1850 geliefert haben, ergiebt ſich, daß ſich die Anzahl der Häuſer um 169 und die Bevölkerung um 39,447 Seelen vermehrt, dagegen die Anzahl der Wohnungen in der Stadt und den Vorſtädten um 8840 ſich vermindert habe. Auf den eigentlichen Bevölkerungszuſtand von Wien kann hieraus aber kein zutreffender Schluß gezogen werden. Es muß nämlich hierbei genau unterſchieden werden zwiſchen der Bevölkerung des Wiener Gemeinde-Bezirkes und der des Polizei-Bezirkes. Zu der Bevölkerung des Gemeinde-Bezirkes gehören nur jene Individuen, welche in der Stadt und den Vorſtädten Wiens — innerhalb der ſogenannten Verzehrungsſteuerlinie — wohnen; zu dem Polizei-Bezirke gehören aber auch die hart vor den Linien angebauten Gemeinden, wie Neu-Lerchenfeld, Hernals, Fünfhaus, Sechshaus, Braunhirſchengrund, Ottekring, Währing, die von den Vorſtädten Wiens nur durch die Linienwälle getrennt ſind, deren Bevölkerung aber nach ihrem Erwerbe, ihrer Beſchäftigung und ſelbſt theilweiſe ihrer Geburt nach, zur Stadt Wien gerechnet werden muß. Die Bevölkerung vor den Linien, welche durch den Zugang einer großen Anzahl von Familien aus der innern Stadt ſich in den letzten Jahren außerordentlich vermehrt hat, und gering gerechnet auf 120—130,000 Individuen angenommen werden kann, iſt aber in dieſe von dem Gemeinderathe unternommene Volkszäh-

lung nicht einbezogen worden. Würde dies der Fall gewesen sein, so könnte man mit Sicherheit behaupten, daß die Bevölkerung Wiens sich nahezu an 600,000 Seelen beläuft. —

Dagegen giebt das über die kaum nennenswerthe Vermehrung der Häuser und die bedeutende Verminderung der Wohnungen gefundene Resultat, welches einerseits in den bekannten Hindernissen, die den Erweiterungen der innern Stadt entgegenstehen, andererseits in den zahlreichen Umstaltungen von Wohnungen in Gewölbe und Niederlagen, sowie in der durch den wachsenden Wohlstand hervorgerufenen Erweiterung der Wohnungen seine Erklärung findet, den schlagendsten Beweis von dem herrschenden Wohnungsmangel, welcher dahin geführt hat, daß noch im heurigen Frühjahre nahe an 90 Familien ohne Wohnung geblieben sind und theils in öffentlichen Anstalten, theils bei gutthätigen Menschen untergebracht werden mußten.

Triest, im Juni. Der Stadtrath hat über die seit geraumer Zeit in Berathung befindlichen Maßregeln zur Regulirung des Armenwesens nunmehr unter Vorbehalt höherer Genehmigung einen definitiven Beschluß gefaßt. Die verschiedenen Wohlthätigkeitsinstitute werden dadurch in bessern Zusammenhang gebracht und der allgemeinen Wohlthätigkeitskommission untergeordnet, welche unter dem Vorsitze des Podestà zur Hälfte aus Mitgliedern besteht, die der Stadtrath erwählt.

Königreich Baiern.

Nürnberg, im Juni. Gestatten Sie mir, dies Mal einen Blick auf die Anordnungen zu werfen, welche neuerdings in unserm Gemeindewesen durch sanitätische Rücksichten hervorgerufen sind. In einer Stadt, deren Bewohner gegenwärtig ungefähr 57,000 betragen, die augenscheinlich zunimmt, ohne daß der bisherige Umfang der erstern selbst im Verhältnisse zu der wachsenden Einwohnerzahl sich ausdehnt, sind diese Rücksichten nicht unerheblich. Es ist jüngst in der hiesigen Presse der Versuch gemacht, das Bedürfniß einer Erweiterung der Stadtgrenzen vor das Forum des Publikums zu bringen. Der Versuch, auf eine nicht eben geschickte Weise angelegt, mißlang. Der Grund, warum der gegenwärtige Umfang sich nicht in allmähliger Anschwellung je nach dem steigenden Bedürfnisse des Domicils erweitern kann, liegt vor allem in der alten Befestigung der Stadt. Diese, ein Hauptschmuck Nürnbergs und vielen seiner Bewohner ein besonderer Stolz, müßte demolirt, der weite Graben ausgefüllt werden. Es ward schon mehrmals der Antrag im Publikum gestellt, man möchte wenigstens mit einer Strecke vorerst einen Versuch wagen, einen Theil der Stadtmauer niederlegen und den damit verbundenen Graben entweder ausfüllen oder überwölben. Die Sache fand keinen nennenswerthen Anklang, vielleicht aus verschiedenen Gründen: die Vorliebe für das Alterthümliche, der Kostenpunkt (obwohl auch die Unterhaltung der Befestigung ein Namhaftes kostet), das noch nicht dringende Bedürfniß sprachen dawider. Gegenwärtig, wo hier die Miethpreise eine beträchtliche Steigerung erfahren haben und voraussichtlich mehr und mehr in die Höhe gehen werden, wird eine ernstere Erwägung des Umstandes wohl bald nicht mehr von der Hand zu weisen sein. — Es ist nicht zu läugnen, daß in der Stadt selbst noch hinlänglich Gelegenheit geboten ist, dem wachsenden Bedürfnisse nach Wohnungen Befriedigung zu leisten, besonders durch Ausbau oder Neubau verfallener Gebäulichkeiten; dies geschieht auch, aber dabei gehen eben die Miethpreise zu einer Höhe, die zu den übrigen Verhältnissen nicht normal sein und bleiben kann. Läßt sich also zur Zeit dieser Zustand noch ansehen: für die Zukunft muß durch Terrain der Baulust anderweitig Gelegenheit gegeben werden, sich regen zu können.

Einstweilen sucht man wenigstens die Kommunikation nach außen durch Anlegung von neuen Thoren zu erleichtern, wodurch auch die Anlage von Gartenwohnungen befördert wird. Das Maxthor ist schon vor längerer Zeit eröffnet. Dem Vernehmen nach dürfte zwischen dem Haller- und Spittlerthore eine Ueberbrückung des Grabens noch stattfinden, sowie später in der Gegend der alten Karthause, die Sitz des germanischen Museums wird.

In der Nähe der letztern ist eine neue städtische Anlage bemerkenswerth. Bei der Anwesenheit des Königs, wo dieser einen längern Aufenthalt auf der hiesigen Burg nahm, stiftete

derſelbe ein Kapital von zehntauſend Gulden zu einem „Genoſſenſchaftshauſe“, zu dem er auch den Grundſtein legte. Dieſes, ein großes ſtattliches Gebäude, iſt nun vollendet. Die Koſten betragen dem Vernehmen nach dreißigtauſend Gulden, die mangelnden zwei Drittel dieſer Summe hat die hieſige Bank unter billigen Bedingungen vorgeſchoſſen. Das Genoſſenſchaftshaus umfaßt 24 kleinere Wohnungen, von einer Stube, mehreren Kammern, Küche, Keller u. ſ. w., die für ſich abgeſperrt werden können. Hinter dem Hauſe iſt eine gemeinſame Waſchgelegenheit. Die Miethpreiſe betragen 36—80 Gulden. Die Inquilinen ſind meiſt Profeſſioniſten. Eine Art Aufſeher bildet zunächſt die Behörde, an welche dieſelben mit ihren Anliegen ſich zu wenden haben.

Hierin liegt unverkennbar ein Beſtreben des Magiſtrats, dem untern Stande angemeſſene und geſunde Wohnungen zu ermöglichen. Ob nach gelungenem Verſuche in der Anlage derartiger Inſtitute fortgefahren werden ſoll, darüber verlautet nichts.

Im Uebrigen ſind zum Anfange des wärmeren Wetters die Anordnungen erlaſſen, die wir in allen wohlgeordneten Kommunen begegnen: Gebote der Schonung öffentlicher, zur Promenade und Erholung angelegter Anlagen, Regeln für das öffentliche Baden u. ſ. w. In Folge höchſter Beſchließung des Staatsminiſteriums des Innern wird in den Kreisamtsblättern auf die Nützlichkeit des öfteren Gebrauchs von Bädern aufmerkſam gemacht und werden Gemeinden, Geſellſchaften oder Privaten zur Errichtung von öffentlichen Bade- und Waſchanſtalten aufgefordert. Die Gründung ſolcher Anſtalten ſoll aufs kräftigſte unterſtützt und beſonders verdienſtliche Leiſtungen in dieſer Richtung ſollen dem Miniſterium des Innern angezeigt werden.

Die Vorſchriften das öffentliche Baden betreffend, mit Rückſicht auf die Verhütung allenfallſigen Unglücks und auf die Sittlichkeit erlaſſen, datiren vom 9. Mai.

Die diesjährige öffentliche Schutzpockenimpfung fand zuerſt am 13. Mai ſtatt und dauert bis zum 22. Juli. Die nähern Anordnungen erließ der Magiſtrat unterm 4. Mai.

Verakkordirung der Reinigung der öffentlichen Plätze (2. Mai), ſowie die Bekanntmachung daß alle Straßen auf beiden Seiten der Häuſer täglich zwei Mal, nämlich Morgens zwiſchen 7 und 9 Uhr und Abends zwiſchen 5 und 7 Uhr mit friſchem, reinen Waſſer begoſſen werden müſſen (21. Mai) ſind endlich die letzten Anordnungen, die zur Erhaltung der Sanität beitragen ſollen.

Bei dem Mangel ausgedehnterer Promenaden nahe bei der Stadt, wo beſonders Kinder ſich herumtummeln könnten, ſcheint man auch für dieſe jüngſte Klaſſe der Einwohnerſchaft etwas erwirken zu wollen: durch Anlage öffentlicher Spielplätze. Wenigſtens iſt die Sache mehrfach angeregt.

Soweit das Thema der Sanität. Als Beitrag zur Gewerbegeſchichte die Bemerkung, daß hier für das Sudjahr 1856,57 in 23 Brauereien 124,111 Eimer Lagerbier und 93,616 Eimer Winterbier, zuſammen 217,729 Eimer gebraut wurden. Auf das Tucherſche Brauhaus kommen davon 21,000 Eimer. Das Malz betrug 39,238 Scheffel.

Vom Magiſtrate wird unterm 25. Mai bekannt gemacht, daß das Verbot der unerlaubten Verehelichung im Auslande noch fortwährend in Kraft beſteht, mit dem Bemerken, es werde gegen die Uebertreter dieſes Verbotes nicht nur die geſetzlich angedrohte einmonatliche Arreſtſtrafe verfügt, ſondern auch die Ungültigkeit der eingegangenen Ehe in bürgerlicher Beziehung ausgeſprochen werden.

Dem Vernehmen nach hat das hieſige Gemeinde-Kollegium beſchloſſen, dem germaniſchen Muſeum die der Stadt gehörigen Kreuzgänge der Karthauſe und die innern Gärten derſelben zu überlaſſen.

Königreich Sachſen und ſächſiſche Herzogthümer.

Dresden, im Juni. Vor fünf und zwanzig Jahren, am 31. Mai 1832, wurde die „Allgemeine Städte-Ordnung für das Königreich Sachſen“, welche die Grundlage unſeres ſtädtiſchen Gemeindeweſens und Bürgerrechts bildet, in der Reſidenz eingeführt. Das

Andenken an diesen Tag ist Seitens der Stadtbehörden manifestirt worden, indem sie durch eine Deputation des Rathes und der Stadtverordneten zuerst Sr. K. H. dem Kronprinzen und dann den Staatsministern Dr. v. Zschinsky und Freih. v. Beust das Ehrenbürger-Diplom der Stadt Dresden haben überreichen lassen. Die Abhaltung eines öffentlichen Erinnerungsfestes ist auf einige Wochen verschoben. —

In der Stadtverordnetensitzung vom 10. d. M. empfahl durch Vortrag des Stadtverordneten Ackermann die Verfassungs-Deputation dem Kollegium die beifällige Entschließung zu der als höchst dringend erachteten und vom Stadtrathe beschlossenen Errichtung neuer (Parallel-) Klassen und Anstellung von Hülfslehrern an der I. und IV. Bezirksschule, sowie bei der I. und III. Armenschule. Diese neu zu errichtenden Klassen werden bei der I. Armenschule die 15., bei der I. Bezirksschule aber gar die 22. der Klassen sein, daß aber dadurch dem Bedarf auch für die Dauer entsprochen werde, glaubte der Referent nicht annehmen zu können. Es besuchen gegenwärtig, höhere Schulen, Bürger-, Privat-, Vereins- und Konfessionalschulen und sonstige Institute benutzende Kinder also nicht gerechnet, allein die protestantischen fünf Bezirks- und vier Armenschulen in runder Zahl zusammen 7000 Kinder und circa 400 sind im Laufe dieses Jahres Zuwachs über den Abgang zu erwarten, da schon eine nicht unbedeutende Zahl schulpflichtiger Kinder wegen der Ueberfüllung nicht aufgenommen werden konnte. Es wird demzufolge die Errichtung einer VI. Bezirksschule in der Wilsdruffer Vorstadt nicht lange mehr zu umgehen sein, und das Kollegium beschloß daher: vor der Hand die vom Stadtrathe beantragte Klassenvermehrung und Anstellung von Hülfslehrern provisorisch zu genehmigen. Im Auftrage der vereinigten Verfassungs- und Finanzdeputation berichtete Stadtv. Häpe über die Säkularisation des Johanniskirchhofs. Es sind in dieser Beziehung über verschiedene Projekte Verhandlungen zwischen den Behörden gepflogen worden. Für die Entscheidung über den zu wählenden Bebauungsplan ist aber die Beantwortung der Frage: ob die Johanniskirche selbst mit abgetragen werden soll, präjudiciell. Während früher sowohl das K. Kultusministerium als der Stadtrath und beziehentlich die Kircheninspektion darüber einverstanden waren, daß die Kirche zu erhalten sei, ist neuerdings die entgegengesetzte Ansicht zur Geltung gekommen; vor hauptsächlicher Entschließung hatte jedoch das K. Kultusministerium über den ihm jetzt wünschenswerth erscheinenden Abbruch der Johanniskirche die Ansicht der Stadtverordneten zu vernehmen gewünscht. Der Abbruch der Kirche wird vom Stadtrathe für rathsam und respektive sogar nothwendig gehalten, theils wegen der Anlegung einer Schleuße durch die neu zu errichtende Straße, indem die Schleuße, wenn diese Straße nicht 70 Ellen Breite erhielt, nur erst nach Abbruch der Kirche gebaut werden könne, theils wegen der nothwendigen Aufschüttung der Planie des Kirchhofs um 4—5 Fuß, wodurch die Kirche dann in eine tiefere, deshalb unschönere und für sie selbst — der Nässe wegen — nachtheiligere Lage käme. In diesem Falle würde der böhmischen Gemeinde die nahe Waisenhauskirche zum Mitgenuß zu gewähren, wegen Aufnahme der englischen Gemeinde mit der reformirten Gemeinde Verhandlungen zu pflegen und der deutsch-katholischen Gemeinde, der gegenwärtig die Waisenhauskirche zum Mitgebrauch eingeräumt ist, die zum Ehrlich'schen Gestifte gehörige alte Stadtkrankenhauskirche einzuräumen sein. Dem etwaigen Bedürfniße einer Kirche in der Pirnaischen Vorstadt aber ist durch Offenlassung eines Platzes vor dem Ziegelschlage Rechnung getragen. Das Stadtverordnetenkollegium beschloß jedoch vor weiterer Entschließung sich vom Stadtrathe sicherstellende Erklärung darüber zu erbitten, daß die Stadtgemeinde im Falle des Abbruchs der Kirche gegen alle Seitens des Kirchenlehns oder mit der Kirche verbundenen Stiftungen und der Geistlichkeit oder Kirchendiener zu erhebenden Ansprüche geschützt sei und im Falle eines bei Vergrößerung jenes Stadttheils sich herausstellenden Bedürfnisses nach Herstellung einer neuen Kirche nicht mit in Anspruch genommen werden könne.

Leipzig, 20. Juni. Die Sitzung der Stadtverordneten am 27. Mai — die erste nach der Messe — wurde durch den Vortrag eines stadträthlichen Schreibens eröffnet, wodurch der

Verſammlung amtliche Kenntniß von den großen Mendeſchen Stiftungen gegeben und die Anzeige damit verbunden wurde, daß nach dem Tode des Geſchenkgebers der Grund weggefallen ſei, es länger zu verſchweigen, daß er es auch geweſen, der dem Rath 50,000 Thaler zum Bau eines neuen Waiſenhauſes übergeben habe. Die Einführung des Turnunterrichts in den vier obern Knabenklaſſen der ſtädtiſchen Schulen hat während der Meſſe durch Umlaufſchreiben die Zuſtimmung der Stadtverordneten erlangt und mit dem 1. Mai d. J. begonnen. Zur Tagesordnung übergehend, erſtattete der Ausſchuß zur Gasanſtalt Bericht über die vom Rath beſchloſſene Anlegung einer Schleuße von dieſer Anſtalt zur Parthe und empfahl die veranſchlagten 1297 Thlr. 23 Ngr. 8 Pf. zwar zu bewilligen, den Rath aber darauf aufmerkſam zu machen, daß der Fluß an der Stelle, wo die Schleuße in denſelben münden ſoll, faſt gar kein Gefälle habe, und daher die Anhäufung des Unrathes zu beſorgen ſei. Die Verſammlung gab dem Ausſchußgutachten ihre Zuſtimmung. Der Finanzausſchuß hatte die Hundeſteuerrechnung für das Jahr 1856 revidirt und ſolche in Einnahme mit 4287 Thlr., in Ausgabe mit 977 Thlr., im Ueberſchuß alſo mit 3310 Thlr. richtig gefunden, daher die Ertheilung der Decharge beſchloſſen wurde. Ferner hatte derſelbe über den Rathsbeſchluß zu berichten, der ſtädtiſchen Speiſeanſtalt einen im Oktober v. J. bewilligten Vorſchuß von 400 Thaler zu erlaſſen. Ungeachtet der herrſchend geweſenen Theuerung würde der Hilfsverein keiner Unterſtützung bedurft haben, wenn nicht ein Neubau zur Vergrößerung der Anſtalt einen außergewöhnlichen Aufwand von einigen hundert Thalern erfordert hätte. Unter ſolchen Umſtänden fand der Ausſchuß nicht allein den Erlaß des Vorſchuſſes ſehr gerechtfertigt, ſondern beantragte zugleich, dem Verein den Dank der Verſammlung für ſeine umſichtige und ſorgfältige Thätigkeit auszuſprechen.

Der hieſige Rath veröffentlichte unter rühmender Anerkennung der von der Stifterin bethätigten hochherzigen Geſinnung, zwei von der am 7. Mai verſtorbenen hieſigen Kaufmannswittwe Frau Auguſte Harkort, geb. Abers, in ihrem Teſtamente der hieſigen Stadt überwieſene Legate, beſtehend in einem Legate von 5000 Thlr. event. 10,000 Thlr. für das Kinderhoſpital im hieſigen Krankenhauſe und einem Legate von 50,000 Thlr., welches unter dem Namen „Abersſtiftung“ unvermindert erhalten und wovon die Zinſen als eine Beihilfe für alleinſtehende Frauen aus den gebildeten Ständen von dem hieſigen Rathe nach deſſen Ermeſſen vergeben werden ſollen.

Hauptgegenſtand der ſehr zahlreich beſuchten Stadtverordnetenſitzung vom geſtrigen Tage war die Verhandlung über die für den Muſeumsbau nachträglich geforderten 38,000 Thaler, eine Verhandlung, welcher von Seiten des Raths der Herr Bürgermeiſter Koch ſelbſt beiwohnte, um etwa erforderliche Aufſchlüſſe zu geben. Der urſprüngliche Anſatz von 120,000 Thalern wird ſo bedeutend überſchritten, weil in jenem Anſchlag einige Poſitionen gänzlich überſehen, andere zu niedrig gegriffen waren, ein Umſtand, der ſeine Erklärung darin findet, daß die Ausarbeitung des Projekts und die des Voranſchlags in zwei verſchiedene Hände gelegt werden mußte, und daß der Profeſſor Lange, von dem das Projekt herrührt, ſeine Pläne nur nach und nach lieferte, dabei aber manche Abänderungen traf, die ſich denn doch ſpäter als koſtſpieliger herausſtellten, als ſie zuerſt erſchienen. So zeigt ſich jetzt, daß der Mehraufwand für Maurerarbeit etwa 1000 Thlr. betragen würde, der für Stein- und Bildhauer-Arbeit 17,400 Thaler, für Klempnerarbeit gegen 400 Thlr., für Zimmerarbeit über 1700 Thlr., für Bedachung über 7000 Thlr., für Waſſerheizung über 1000 Thlr. Das Deputationsgutachten beklagt natürlich die beträchtliche Ueberſchreitung und bemerkt, daß es allerdings der Berechnung an Klarheit und Ueberſicht fehle. In ſeinen Anträgen hat ſich der Ausſchuß häufig in eine Mehr- und eine Minderheit geſpalten, letztere ging meiſt von dem Grundſatz aus, gar keine Nachverwilligung ſtattfinden zu laſſen. 1) Der Ausſchuß beantragte, die 1000 Thlr. Mehr für die Maurerarbeit zu bewilligen; geſchieht gegen 15 Stimmen. 2) Betreffend die größere Ausdehnung der Steinhauerarbeiten (ſtatt Verwendung des Putzes) beantragt der Ausſchuß ebenfalls Bewilligung

des Mehr; wird mit 30 gegen 25 Stimmen ausgesprochen. Die Treppe anlangend, so wünscht die Majorität des Ausschusses von den für Herstellung einer geschliffenen Granittreppe geforderten 4600 Thlrn. die 4000 gestrichen und nur eine Sandsteintreppe hergestellt zu sehen; dieser Antrag wird gegen 25 Stimmen angenommen; somit fällt der der Minderheit, allerdings eine Granittreppe, aber um 1000 Thlr. minder kostspielig, aufzuführen. Für die anzulegende Terrasse verlangt der Rath 5981 Thlr., der Ausschuß der Mehrheit spricht sich nur für Bewilligung von 4000 Thlrn. aus, da sie die theuern Granitplatten durch einen billigern wasserdichten Fußboden anderer Art (Cement oder dergl.) ersetzt wünscht; dies wird gegen 17 Stimmen gutgeheißen. Die für Plattenanlegung hinter der Balustrade geforderten 313½ Thlr. werden dem Antrag des Ausschusses gemäß verweigert (gegen 18 Stimmen). 3) Für Tischlerarbeit (bei Anfertigung von Laden und von eichenen Fensterrahmen statt leichterer) will die Majorität des Ausschusses nur ca. 1000 Thlr. statt der geforderten 1710 Thlr. verwilligen, was denn auch gegen 22 Stimmen geschieht. 4) 780 Thlr. für Lambris der Gemächer werden abgelehnt. 5) Der Mehraufwand für Klempnerarbeit (1150 Thlr.) wird abgelehnt. 6) Ein Aufwand von 2998 Thlrn. für Gußeisen wird gegen 25 Stimmen verwilligt. 8) Rücksichtlich der Bedachung wird nach Antrag der Majorität beschlossen, zwar, wie der Rath wünscht, ein Metalldach herzustellen, jedoch nicht von Kupfer, sondern von Zink und so nicht 8921 Thlr., sondern 3500 Thlr. zu bewilligen, also 2000 Thlr. mehr als früher. 8) Die 1000 Thlr. mehr für Wasserheizung genehmigt das Kollegium gegen 11 Stimmen. 9) Ebenso die 4189 Thlr. mehr für innere Dekoration (gegen 25 Stimmen). Die verlangte Summe von 38,000 Thlrn. hat sich nach diesen Beschlüssen also bis auf etwa 26,000 Thlr. herabgestellt.

Zwickau, im Mai. Dem kürzlich hier erschienenen Regulativ über Beerdigungen, Taufen, Trauungen ꝛc., welches aus 33 Paragraphen besteht, entnehmen wir Folgendes: Die Wahl unter den verschiedenen Solennitätsklassen der kirchlichen Handlungen ist, mit einer einzigen Ausnahme bei den Taufen, deren erste Klasse unter den Parochianen nur den Adeligen, Offizieren und höhern Königl. Räthen, unter den Geistlichen nur dem Superintendenten ortsherkömmlich zusteht, Jedem freigegeben, bedingt aber ausnahmsloses Festhalten an den für die betreffende Klasse geordneten Feierlichkeiten und Gebühren. Die Begräbnißkosten sind speziell zu liquidiren und unterliegen auf Verlangen inspektioneller Feststellung, das Fordern und selbst das bloße Annehmen von Trinkgeldern, Extravergütungen und besonders Ergötzlichkeiten seitens der Leichenträger ꝛc. wird streng geahndet. Begräbnißklassen bestehen in der Parochie St. Marien und St. Katharinen 6, nämlich: mit Predigt (castrum doloris, Gesang und Musikaufführungen, vollem Glockengeläut, Begleitung der gesammten Geistlichkeit und des Singchors, Grabrede ꝛc.), mit ganzer, mit Dreiviertel-, mit halber, mit der Viertelschule und Armenbegräbniß. In jeder der fünf ersten Klassen ist neben dem feierlichen Begräbniß als Unterabtheilung das stille Begräbniß, bei welchen gewisse Attribute des erstern depreeirt werden können, nachgelassen. Die sämmtlichen öffentlichen Gebühren mit Einschluß der ersten Funktionen des Todtenbettmeisters und der Leichenfrau, ausschließlich jedoch der für Sarg, Trauerkutschen und sonstigen Privataufwand betragen äußersten Falls bei Klasse 1: 75, Klasse 2: 50, Klasse 3: 28, Klasse 4: 12, Klasse 5: 8, Klasse 6: 3 Thlr., mindern sich aber in den höhern Klassen bei der Wahl der stillen Begräbnißform oder bei Benutzung des Leichenwagens, noch um einige Thaler. Der Aufwand für den Sarg ist bei Klasse 1 nicht, bei den übrigen auf ein Maximum von 20, 10, 5, 3⅓ und 2⅙ Thlr. beschränkt. In ähnlicher Abstufung ist die Zahl der Sargträger und der Begleitungskutschen geregelt. Für die Taufen bestehen 3 Klassen, für welche bei Vollziehung der Handlung im Hause höhere Sätze als in der Kirche, jedoch in Klasse 1 nicht über 4 Thlr. und in Klasse 3 nicht über 1⅓ Thlr. für alle Verrichtungen der Kirchendiener zu bezahlen sind. Für Trauungen sind, je nachdem Ganz-, Halbfiguralstille oder Choraltrauung gewählt wird, ungefähr 15, 8, 4 und 3 Thlr. im Ganzen zu entrichten, für die Vorstadt-Parochie St. Moritz mit zwei eingepfarrten Dörfern treten bei sämmtlichen kirchlichen Handlungen gewisse Modifikationen ein, welche ebenfalls in das Regulativ mit aufgenommen sind.

Oschatz. Der diesjährige Haushaltplan der städtischen Verwaltung (beiläufig bemerkt wird die Bevölkerung hiesiger Stadt gegenwärtig die Zahl von 6000 Köpfe erreichen) schließt ab mit einem präsumtiven Einkommen von 7595 Thlr. 28 Ngr. 9 Pf., einer Ausgabe von 7713 Thlr. 26 Ngr. 9 Pf. und ergiebt demnach ein zwar nur geringes, aber immerhin unliebsames Deficit von 117 Thlr. 28 Ngr. — Die hauptsächlichsten Einnahmeposten sind: 3540 Thlr. Miethzinsen von Kommungebäuden und Zeitpächte von Liegenschaften; 800 Thlr. Reinertrag der Forst; 1950 Thlr. Nutzungen aus Gerechtsamen, darunter 1000 Thlr. Schoß und Erbzinsen von Grundstücken, 190 Thlr. Schoß von unansäßigen Bürgern, 250 Thlr. Bürgerrechtsgebühren, 20 Thlr. Polizeistrafe, 175 Thlr. Marktrechteinnahme, 50 Thlr. Hundesteuer ꝛc., 610 Thlr. Renten und Kapitalzinsen; endlich 600 Thlr. Rathssporteln und Verläge. — Die Ausgabe besteht in 799 Thlr. Abgaben und andern Leistungen, 1633 Thlr. Bauaufwand, 56 Thlr. Unterhaltungskosten der Gärten und Felder, 3091 Thlr. Besoldungen und Pensionen, 1322 Thlr. Aufwand bei Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und der Polizei, und 800 Thlr. Beitrag zur Tilgung der Brandbauschulden.

Weida, im Juni. In unserer 4600 Einwohner zählenden Stadt ist die Weberei der Haupterwerbezweig; es sind gegen 300 Webermeister hier säßhaft. So lange die Weberei flott geht, ist keine Noth zu spüren, doch giebts der Klagen viele, sobald in diesem Industriezweige nur einige Stockung eintritt und hat dann die Gemeindeverwaltung mit mancherlei Sorgen und Mühen zu kämpfen.

Der Hauptübelstand hierbei ist vor Allem die geringe technische Ausbildung der einzelnen Innungsmeister; geschickte Meister finden, da nicht immer alle Fabrikationszweige aufhören, bald wollene und halbwollene, bald baumwollene Waaren besser gehen, auf die eine oder die andere Waare Arbeit, die weniger geschickten Meister dagegen, die nur eine oder die andere Arbeit fertigen können, leiden öfter an Arbeitmangel und müssen sich kümmerlich mit Handarbeit zu ernähren suchen; geht indeß die Waare, welche sie zu fertigen im Stande sind, so haben sie wohl ihr Auskommen, ein guter Theil des Gewinns muß aber, sobald ein neues Muster gearbeitet werden soll, als Lohn für Vorrichten des Stuhls u. s. w., was sie leider nicht selbst verstehen und während welcher Zeit sie feiern müssen, an geschicktere sachkundigere Meister gezahlt werden. Diesen Uebelstand zu beseitigen und dem Meister einer Seits unnöthige Ausgaben zu ersparen, anderer Seits ihn geschickter zu machen, bei Stockung des einen Fabrikationszweiges einen andern ergreifen zu können, hat den hiesigen Gemeindevorstand veranlaßt, eine Webeschule einzurichten, die seit ihrem Bestehen mit dem besten Erfolge thätig gewesen ist, so daß bereits Michaelis zur Errichtung einer zweiten Klasse geschritten werden konnte.

Das desfallsige landesherrlich bestätigte Statut der Webeschule bestimmt hauptsächlich Folgendes:

1) Zweck der Anstalt, einer rein technischen, ist: den Lehrlingen der Innung Gelegenheit zur gründlichen Erlernung der zum Zeugmacher und Webergewerbe erforderlichen Fachkenntnisse zu geben, 2) sie steht unter Leitung des Gemeindevorstandes, welcher auch die Lehrer, unter Beirath des Innungsvorstandes anzustellen hat, 3) die Schuldisciplin handhabt der Lehrer, die obrigkeitliche der Gemeindevorstand, welcher letztere auch 4) Unfolgsamkeit und Widersetzlichkeit der Schüler gegen die Lehrer bestraft, 5) für den Umfang des Unterrichts besteht für den Lehrer eine besondere Instruktion, 6) zur Theilnahme am Unterrichte sind sämmtliche Lehrlinge verpflichtet, 7) die Kontrolle über den Schulbesuch führt der Gemeindevorstand, 8) Schulversäumnisse werden mit Geld bis zu 5 Thaler oder entsprechender Gefängnißstrafe geahndet, 9) am Unterrichte können auch die Lehrlinge der Tuchmacher und Posamentir-Innung, sowie die Meister der Zeugmacher und Weberinnung Theil nehmen, erstere gegen ein halbjähriges Schulgeld von 5 Sgr., 10) der Unterricht wird in zwei Klassen in zwei auf einander folgenden Stunden an einem Wochentage ertheilt, derselbe beginnt mit Ostern, bezüglich Michaelis, 11) die Anstalt hält jährlich ein Sonntags-Schulexamen, bei welchem die im verflossenen Jahre geliefer-

ten Arbeiten ausgestellt werden, 12) Lehrlinge, die vorzüglichen Fleiß und Geschicklichkeit gezeigt haben, erhalten Prämien, 13) vor dem Ausschreiben des Weber- und Zeugmacherlehrlings hat derselbe auch Nachweis über Kenntniß und Fertigkeiten zu liefern, die er sich bei der Webeschule erworben hat, 14) der Fond der Anstalt wird aus Beiträgen der Innung und Gemeindemittel, sowie dem sub 9. erwähnten Schulgelde gebildet und aus demselben die Besoldungen des Lehrers, Heizung, Beleuchtung, die Mittel zum Schul- und Lehrbedarf bestritten, auch die zum Unterricht nothwendigsten Materialien für gänzlich mittellose Lehrlinge, so wie die zu vertheilenden Prämien beschafft.

Königreich Würtemberg.

Bei der in **Tübingen** Ende Mai gehaltenen Wahl des Stadtschultheißen stimmten von 1200 Stimmberechtigten 995, davon erhielt Rapp, früher Freiherrl. C. v. Tessinscher Verwalter, seit einem Jahre provisorischer Stadtpfleger in Tübingen, 846 Stimmen, worunter auch die meisten der Mitglieder der Universität und des Gerichtshofs, Rechtskonsulent Faber 156, und Rechtskonsulent Gös, der bisherige Amtsverweser 125.

Ludwigsburg, 12. Juni. Die bürgerlichen Kollegien hatten in der Gasbeleuchtungssache am 13. Mai d. J.: 1) eigenen Bau und Betrieb, 2) eigenen Bau und Verpachtung verworfen, und 3) ihre Kommission beauftragt, mit der Gas-Aktiengesellschaft eine Uebereinkunft über ein Abonnement zu versuchen. In der heutigen öffentlichen Sitzung der bürgerlichen Kollegien trug nun die Kommission vor: Die Straßenbeleuchtung erfordere 137 Flammen mit 800 Stunden Brennzeit. Die Stadt Heilbronn zahle ihrer Gasfabrik für 137 Flammen mit 800 Stunden Brennzeit 938 fl. 27 Kr. Weil jedoch in Heilbronn die Konsumtion der Privaten größer sei, als in Ludwigsburg, so beantrage die Kommission, 661 fl. 33 Kr. mehr zu zahlen, der Gas-Aktiengesellschaft also jährlich 1600 fl. für Straßenbeleuchtung zu geben. Hierauf erklärte die Aktien-Gesellschaft, bei der Zahl von 700 Privatflammen könne sie der Stadt 137 Flammen nicht unter 2000 fl. geben, zahle die Stadt dies nicht, so baue sie die Fabrik nicht. Die Kollegien beschlossen, nicht mehr als 1600 fl. zu zahlen, dagegen die Absicht der Gaseinführung festzuhalten, zu diesem Zweck einen Aufruf in öffentlichen Blättern zu erlassen und Unternehmer hierher einzuladen. Die Unternehmer bekämen nicht nur den Platz und das Wasser der nicht zu Stande kommenden hiesigen Aktienfabrik, sondern die Stadt wäre auch geneigt, mit einem Kapital einzutreten, wenn der künftige Unternehmer genügende Sicherheit böte. — Nach dem Gas kam eine Feuerwehr zur Berathung. Eine Anzahl Bürger hat die Bitte um Einführung einer Feuerwehr gestellt und sich zum Voraus zu diesem Dienste erboten. Die Kollegien beauftragten den Vorstand des Feuerlöschwesens und Kommandanten des bürgerlichen Schützenkorps, welches seither die Wachmannschaft bei Brandfällen bildete, über etwanige Eintheilung einer Steiger- beziehungsweise Rettungskompagnie in das Schützenkorps sein Gutachten abzugeben.

Ulm. Wie in ganz Würtemberg die Einrichtung der Gasbeleuchtung die Runde macht, so sind auch hier die Arbeiten zur Einführung derselben in Angriff genommen worden und in rüstigem Vorschreiten begriffen, und man hofft, im Monat November mit der neuen Beleuchtungsweise beginnen zu können. Der Gaspreis für 100 Kubikfuß wird, sobald erst die Fabrikation begonnen hat, von einer gemeinderäthlichen Kommission definitiv festgestellt werden; vorläufig ist bestimmt, daß ein Gaslicht von der Stärke einer 6er Stearinkerze für die Stunde nicht mehr als $^1/_{10}$, ein solches von 2 Kerzen nicht über $^3/_{10}$, von 5 über 1, von 10 über $1^1/_2$, von 18 über 2, von 25 über $2^1/_2$ Kreuzer kosten darf. Uebersteigt die Zahl der Privatflammen die von 2000, so wird ein Rabatt von 10% an obigem Preise eintreten. Aus dem auf dem Bureau der Verwaltung aufgestellten Tarif geht hervor, daß die Einrichtung in den Häusern durchschnittlich auf 15 fl. per Flamme kommen wird, wobei aber der Gasmesser noch nicht berechnet ist, welcher mindestens 25 fl. kostet, aber auch von der Verwaltung gegen monatlichen Miethpreis (z. B. 12 Kr. von obiger Sorte) geliehen werden kann. Für die Straßenbeleuch-

tung bedarf die Stadt gegen 220 Flammen; Privatflammen sind seither in ziemlich kurzem Zeitraum ca 800 bestellt worden.

Königreich Hannover.

△ **Hannover**, im Juni. Die Direktoren der hiesigen städtischen Schulen sind beim Magistrat mit dem Gesuch eingekommen, man möge die Kinder städtischer Lehrer von Schulgeld freisprechen. Im Schoß der städtischen Kollegien beabsichtigt man mehr oder minder die Lehrer zu nöthigen, daß sie, solange die Vorstädte der Stadtgemeinde nicht angeschlossen sind, in letzterer, und nicht in ersterer ihre Wohnung nehmen. Beide Absichten sind ungefähr von gleichem Werth. Durch Wohnzwang gegen städtische Angestellte den Anschluß der Vorstädte an die Stadt erzwingen zu wollen, hieße einen gesunden Zweck mit ungesunden Mitteln verfolgen. Die Lehrerkinder aber vom Schulgeld zu befreien, ist ungefähr eben so vernünftig, als wenn man des Kämmerer's Lohn von der Erlegung des Bürgerrechtsgewinngeldes ausnehmen wollte*).

Der Magistrat der Stadt **Hildesheim** hat den Platz für eine allgemeine protestantische Knabenschule erworben.

Ebendaselbst ist jüngst das statutarische Näherrecht endlich auf eine schon vor Jahren ergangene Anregung hin aufgehoben worden, nachdem die Anwaltskammer sich unbedingt für den Wegfall dieser bloßen Handhabe des Chikanirens erklärt hat.

In **Göttingen** hat man ein Friedensgericht mit den Herren Professor Zacharia, Senator Riemenschneider und Universitätsrath Rose als Richter bestellt, das erste in einer größern Stadt unseres Landes. Der Ausschuß der städtischen Behörden mit dem Syndikus Eberhardt an der Spitze, der früherhin diese Frage zu begutachten hatte, war sowohl aus sachlichen Gründen wie nach der Erfahrung anderer Orte von dem Mangel jeglichen wahren Bedürfnisses zu seiner Zeit überzeugt. Und in der That bestehen Friedensgerichte nur auf dem Lande in einiger Blüthe, schon in kleinern Städten wie Goslar kaum. Von dem Versuch in Osnabrück ist noch nichts weiter bekannt geworden. Der Göttinger Stifter ist, wie es scheint, der ehemalige Senator Berg.

Die Stadt hat noch immer keine sichere Aussicht, künftigen Winter mit Gas erleuchtet zu werden. Magistrat und Bürgervorsteher haben zwar den Beschluß längst gefaßt, die Anlage auf städtische Rechnung und Gefahr auszuführen; allein eine mächtige Widerstandspartei scheint im Wege zu stehen. Jetzt versucht wieder ein Einzelunternehmer sein Heil.

Die Göttinger Armenbehörde hat in diesen Wochen eine kleine Flugschrift vertheilen lassen, in welcher sie nachdrücklich genug vor milder Privatwohlthätigkeit und namentlich vor jeder Unterstützung der Bettelei warnt, dann aber in denselben Ton verfällt, wie jetzt fast alle ihre Schwestern, und mit Armensteuer droht, sofern die Beiträge des freien Willens nicht bald reichlicher zu fließen sich herbeilassen. „Wann wird sie endlich" — ruft die Hannoversche Wochenschau der Weserzeitung aus — „den einen Schritt, der noth ist, weiter thun? Wann wird sie einsehen und handelnd bekennen, daß die Unterstützungspflicht der Reichen gegen die Armen keine Pflicht der bürgerlichen Rechtsordnung, sondern eine sittliche Pflicht ist, für die Jedermann allein seinem eigenen Gewissen verantwortlich ist, und die durch Drohungen erzwingen zu wollen um kein Haar besser ist als die gedrohte Maßregel selber?"

In **Verden** macht man einen seltsamen und bedauernswürdigen Versuch, die Annehmlichkeiten der überall drohenden und gefürchteten Armensteuer ohne ihren Fluch sich zu verschaffen. Man will sich der Regel nach mit freiwilligen Beiträgen begnügen; wo aber die Armenbehörde im Einklang mit den städtischen Kollegien glaubt, Jemand habe nach seinen Mitteln zu wenig gegeben, da soll er abgeschätzt und zur Leistung der Schätzungssumme gezwungen werden. Das heißt mit allem übeln Schein, mit dem ganzen Fluch der Armensteuer nur eben noch Ungleichheit

*) In preußischen Städten, z. B. Frankfurt a. d. O., genießen die Kinder von Lehrern Schulgeldbefreiung an denjenigen Schulen, an welchen die Väter angestellt sind. D. H.

und Willkühr verbinden, Beelzebub austreiben durch den oberſten der Teufel. Wen ſeine Ueberzeugung nicht gegen jede Form der Beſteuerung des Fleißes zu Gunſten der Faulheit, der Ordnung zu Gunſten der Liederlichkeit, der Nüchternheit zu Gunſten der Trunkſucht ſtimmt, der ſollte doch lieber eine ehrliche Steuer auf ſeinen Schild erheben, als ſie ſchwach verkappt auf ungleich ſchlimmeren Umwegen einführen wollen.

In **Lüneburg** hat der Magiſtrat den Sommerlohn der Maurer- und Zimmergeſellen auf 16 Sgr. 6 Pf. täglich feſtgeſetzt — wozu die Zeitung für Norddeutſchland bemerkt: „Es iſt indeſſen grade dieſe Art der Lohnbeſtimmung, wie uns deucht, was in den Gemüthern des Arbeiterſtandes die Keime zu Arbeitseinſtellungen ohne Noth und Erfolg, ja zu noch ſchlimmeren Gelüſten und Thaten einpflanzt. Gäbe man ihnen die Freiheit aller übrigen Erwerbsſtände, zu nehmen ſoviel ſie ſonder Gewalt und Liſt erlangen können, ſo würden ſie nicht im Stillen auf dereinſtige Selbſthilfe von wenigem friedfertigem Charakter denken.“

Der Männerturnverein in Lüneburg wendet ſich an die Bewohner ſeiner Stadt mit der Bitte größerer Theilnahme an den Vereinsbeſtrebungen, und ſtellt für dieſen Fall die Anſtellung eines turneriſch ausgebildeten Lehrers, ſowie die Errichtung einer Turner-Rettungsſchaar in Ausſicht.

Der Gewerbeverein in **Hameln**, der bei den Einladungen zur hieſigen Verſammlung am 16. und 17. Mai entweder vergeſſen oder todt geglaubt iſt, beweiſt, daß er noch lebe, durch eine auf den 19. Mai anberaumt geweſene Berathung über die abzuändernde Gewerbeordnung, deren Ergebniß bis jetzt jedoch nicht öffentlich bekannt geworden iſt. Von den übrigen Städten, welche Gewerbevereine beſitzen, haben unter denen, welche bisher ſchon über die Beſchlüſſe des 16. und 17. Mai ihre Stimme abgegeben haben, nur Aurich und Eſens durch ihre Vertreter auf dem oſtfriſiſchen Zunfttage am 25. Mai, und Lüneburg in dem dortigen ziemlich verlaſſenen Gewerbeverein ſich abfällig erklärt. Hildesheim, Eimbeck Lüchow, Emden haben ſich der hier erhobenen Fahne der Befreiung nochmals feierlich angeſchloſſen, und Alfeld hat ohne Gewerbeverein daſſelbe gethan. In dieſer kleinen Stadt hat der erſte hannoverſche Gewerbevereinstag den ſchönſten und vollkommenſten Erfolg gehabt. Konnte ſie ihn noch nicht aus einem eigenen Verein beſchicken, ſo iſt jetzt in einem ſolchen der Quell aller inneren Verbeſſerungen hergeſtellt worden. Noch etwas früher iſt ein Vorſchußverein nach dem bewährten Muſter des Herrn Schulze-Delitſch gebildet worden, beides durch den Eifer des Buchdruckers Stegen, der das Alfelder Wochenblatt herausgiebt. Beiden Vereinen auch ſitzt der Bürgermeiſter Gudewill vor, das Vorbild opferfähigen Gemeinſinns, da er die Geſchäfte ſeiner Stadt unentgeldlich auf das beſte beſorgt.

Der Verfaſſungsentwurf der neuen Sparkaſſe zu **Jork**, dem Hauptort des fruchtbaren Alten Landes an der Nieder-Elbe, hat den Beifall der Landdroſtei in Stade leider weder ſeiner Form noch ſeinem Inhalt nach gefunden, da dieſe es lieber ſähe, wenn die Gemeinde die Kaſſe gründete. Erfahrung und Wiſſenſchaft, ſo ſcheint es, rathen eher zu einer allmählichen Umbildung aller Gemeinde-Sparkaſſen in ſolche des freien Unternehmungsgeiſtes.

In **Lüchow** iſt man auf den bei dem Inhalte der Uebereinkunft vom 4. April 1853 doppelt bedenklichen Plan eingegangen, durch öffentliche Zeichnung von Antheilen eine Rübenzuckerfabrik anzulegen — neben Eimbeck die einzige im Lande. Zu ſolchen Verſuchen, den öffentlichen Wohlſtand zu ſtützen, verführt die Unkenntniß der wirthſchaftlichen Naturgeſetze Männer, die ihrer Vaterſtadt gern einen unſchätzbaren Dienſt der Rettung leiſten möchten.

Eine ähnliche Nachricht empfangen wir aus Münden. Die Stadt **Münden** am Zuſammenfluß der Werra mit der Fulda iſt durch die Dazwiſchenkunft ſo vieler allzu benachbarter Eiſenbahnen von der Höhe erfreulichen Gedeihens herabgezogen worden, auf welcher ſie ſich früher bei blühender Schifffahrt der Weſer befand. Da der alte Verkehr nun von ſelber noch immer nicht zurückkehren will, auch nach der vollſtändigen Eröffnung der Südbahn nicht, ſo

verſucht eine eher wohl als weiſe geſinnte Behörde es mit künſtlichen Ködern. Sie richtet zu den beſtehenden beiden Krammärkten einen dritten ein, während eine vorausſehende Verwaltung ſicherlich lieber auf allmähliche Abſchaffung der beſtehenden Bedacht nähme. Die Krammärkte haben den letzten Reſt ihrer Bedeutung verloren und ſind zu einem gänzlich unnützen Aufwand von Zeit, Arbeit und Kapital geworden.

Beſſer verſteht man ſich in ſeinem ſo kleinen Dorf wie **Rodewald** bei Neuſtadt am Rübenberge auf die Hebel des gemeinſchaftlichen Fortſchritts. Auch hält man darüber förmlich Buch. Dem alljährlich erſcheinenden Jahresbericht in der Zeitung für Norddeutſchland entnehmen wir nur des fördernden Beiſpiels wegen die Namen der dort begründeten und blühenden Anſtalten: Friedensgericht, Gemeinde-Bücherſammlung, Viehverſicherung, Dienſtboten-Sittengericht, Spar- und Leihkaſſe (Dorfbank), Verein wider die Bettelei, Entwäſſerungskanäle.

Großherzogthümer Mecklenburg.

Schwerin. In der Bürgerausſchuß-Sitzung vom 18. Juni legte der Vorſitzende das über Reviſion der Stadtkaſſe aufgenommene Protokoll vom 30. v. Mts. zur Einſicht aus und theilte zugleich eine Antwort des Magiſtrats auf mehrere vom Bürgerausſchuß in Betreff des hieſigen Armenweſens angeregte Bedenken dahin mit, daß der Magiſtrat ſeinerſeits für die vom Bürgerausſchuß beſchloſſenen gemeinſamen deputatiſchen Verhandlungen die Herren Senatoren Voß, Möller und Weſtphal gewählt habe. — Der Magiſtrat, in Erwägung, daß die Häuſer ſämmtlicher verſicherten Städte bei der ſtädtiſchen Brandkaſſe zu 29,190,000 Thlr. verſichert ſind und das Riſico für Schwerin ſich auf 7,185,850 Thlr. beläuft — hat bereits die Frage, ob und wie weit die ſtädtiſche Brandkaſſe ausreichliche Sicherheit gewähre? einer umfaſſenderen Prüfung unterzogen und von Wismar und Roſtock, welche, nicht bei der ſtädtiſchen Brandkaſſe betheiligt, ihre reſp. eigenen Brandkaſſen mit Rückverſicherung bei andern Feuerverſicherungs-Anſtalten bilden, Erkundigung über die Einrichtung ihrer Brandkaſſen und über die Bedingungen der Rückverſicherung eingezogen. Der Magiſtrat ſchlug nun deputatiſche Verhandlungen in Betreff anderer Garantien für die hieſigen ſtädtiſchen Brandverſicherungen vor. — Die Berathung über ein vom Magiſtrat genehmigtes Regulativ, welches darauf abzielt, daß jugendliche Maurerhandlanger nur ausnahmsweiſe zugelaſſen werden, wird fortgeſetzt und endet damit, das der Bürger-Ausſchuß das Regulativ genehmigt, mit der einzigen Modifikation, daß die vom Magiſtrat beliebte Abgabe von 1 Thlr. jährlich für jede Konzeſſion in Wegfall komme.

Wismar, den 13. Juni. Aus den Verhandlungen des Bürgerausſchuſſes vom 10. d. M. theilen wir nach der W. Ztg. Folgendes mit: Der Ausſchuß erklärt ſich mit den Vorſchlägen E. E. Raths zur Verbeſſerung des hieſigen Feuerlöſchweſens in der Hauptſache einverſtanden dahin, daß eine ſtete Spritzenbereitſchaft in dem untern nach der Hegede zu belegenen Theil der neu zu erbauenden Hauptwache eingerichtet werde, und beantragt nur eine längere Dauer der dort einzuführenden Nachtwache, ſowie die dortige Placirung einer zweiten Spritze. — Gegenüber der erneuerten Rathsproposition zur Friſtbewilligung und Erlaſſung der verfallenen Conventionalſtrafe an den Gasunternehmer beharrt der Ausſchuß bei ſeiner zu Gunſten der Verlängerung der Röhrenleitung geſtellten Bedingung. — In Bezug auf die diesjährigen Etats erklärt E. E. Rath den Anträgen des Ausſchuſſes zufolge: 1) daß den Departements eine Vorſchrift hinſichtlich der Adhibirung der Baumeiſter nicht gemacht werden könne und ihnen die freie Wahl überlaſſen werden müſſe, 2) ſein Einverſtändniß mit Beſchränkung der Reparatur des Straßenpflaſters ꝛc. auf das Nothwendigſte und mit Niederſetzung einer gemeinſchaftlichen Kommiſſion Zwecks Berathung der gründlichen Beſſerung des Straßenpflaſters und der Waſſerleitung, — 3) ſeine Zuſtimmung zu den beantragten Abänderungen des Etats des Weidedepartements und des Weideregulativs, 4) den Vorbehalt weiterer Verhandlung über etwaige Erhöhung der Taxe für das Schleppen von Schiffen, 5) das Ausſprechen einer Rüge wegen der Nichtbeantwortung des Antrags auf Einrichtung einer Badeanſtalt für die ärmere Klaſſe — worauf er nicht eingehen

könne — für ein unziemliches, die der Obrigkeit gebührende Achtung verletzendes Verfahren, unter ernstlicher Verwarnung vor ähnlicher Ueberhebung. — In diesem Punkt vorbehält der Ausschuß weitere Rückäußerung, 6) sein Einverständniß mit dem Versuch zum Verkauf des Dampfbaggers.

Rostock, 16. Juni. In der Sitzung des 1. Quartiers vom 10. d. M. war nach der „R. Z." das Wichtigste der Verhandlungen folgender Antrag des Seniors Herrn Josephi: E. E. Rath wolle ehebaldigst eine Committe in verstärkter Mitgliederzahl anordnen, um durch selbige dem hohen Reginimal-Rescript vom 12. August 1851 gemäß über ein neues Bürger-Ausschuß-Statut vorberathen zu lassen und ein solches demnächst mit den eigens hiezu im Jahre 1857 wieder berufenen Quartieren zu vereinbaren. Dieser Antrag ist vom Quartier zum Beschlusse erhoben worden und wir wollen demselben unsere Anerkennung nicht vorenthalten, daß es endlich in dieser Angelegenheit die Initiative ergriffen hat, hoffend, daß dieser Schritt für unsere Verfassungs-Angelegenheit von segensreichen Folgen sein möge. — Das Quartier beschließt ferner in der Rathswahl-Angelegenheit einen nochmaligen Rekurs an die hohe Landes-Regierung, um Bestimmung zu erlangen, daß in Zukunft keine Doppelwahlen für das Rathskollegium wieder angeordnet werden dürfen. In Folge dieses Rekurses ist die zum 15. d. M. angesetzt gewesene Wahl zweier Senatoren noch wieder ausgesetzt worden.

Großherzogthum Baden.

Freiburg. Als ein letzter Akt des Dramas des Jahres 1849 sind jetzt die Forderungszettel über die Umlage zur Bestreitung der Militairkosten jenes Jahres ausgegeben worden. — Der Aufwand der Stadtgemeinde Freiburg beträgt darnach 271,127 Fl., wovon 147,201 Fl. durch die großh. Ausgleichungskommission als Vergütung der Staatskasse angewiesen wurden. Darnach bleiben durch Umlage noch 123,926 Fl. zu decken, und sollen in folgender Weise aufgebracht werden: Die Quartierträger verzichten zu Gunsten ihres Umlagebetreffnisses von 106,563 Fl. auf ihr liquidirtes Guthaben für Militairverpflegung von 87,741 Fl. Nach diesem letzteren Verhältniß haben die steuerpflichtigen Einwohner, öffentlichen Verwaltungen und Ausmärker, welche keine Einquartierung getragen haben, baar durch Umlage 1 Fl. 2 Kr. pr. 100 Fl. zu erlegen, im Ganzen 14,285 Fl. Den nicht gedeckten Rest von 21,900 Fl. übernimmt die Stadtkasse als Schuld. Zur Erleichterung der Zahlungen sollen drei Jahrestermine für die größeren Beträge der Einzelnen gestattet werden.

Freie und Hanse-Städte.

Frankfurt a. M. 9. Juni. Unser Budget für 1857 ist folgendermaßen veranschlagt:

	Einnahme.	Ausgabe.
Dienst der Recheneikasse	1,109,800 fl.	1,369,239 fl.
" " Schuldentilgungskasse	800,000 "	554,862 "
" " Pfandamtskasse	8,000 "	7,694 "
	1,917,800 fl.	1,931,795 fl.

In keinem Orte der Landgemeinde Frankfurt a. M. ist wohl das Kassenwesen mit seinen wohlthätigen Folgen so weit gediehen als in **Oberrad.** Wir besitzen dermalen eine Sparkasse mit einem Vermögen von fl. 8000, eine Sterbekasse mit einem Vermögen von fl. 10,000, eine Krankenkasse mit fl. 5000, einen Hülfsverein von fl. 1000, eine Rindvieh-Versicherungsanstalt mit fl. 6000, alle diese Anstalten sind von unseren höchsten Behörden anerkannt und genießen die Rechte einer Persona grata. In der letzten Zeit hat sich auch dort ein Versorgungshaus für alte gebrechliche Leute gebildet, das durch den unermüdlichen Wohlthätigkeitssinn unserer Frankfurter zu Stande gebracht wurde.

Hamburg. Der vom Fräulein Amalie Sieveking gegründete weibliche Verein für Armen- und Krankenpflege beging am 23. Mai die Feier seines 25jährigen Bestehens. Frl. Sieveking, deren Name allen denjenigen, welche sich für Armenpflege interessiren, auch über Hamburgs Gränzen hinaus, gut bekannt ist, stiftete den Verein mit 12 anderen Damen, jetzt wirken 80 Mitglieder dafür und besuchen die Armen und Kranken, unterstützen sie durch Geld, Nahrungsmittel, Kleidung, Verpflegung, suchen auch den Armen Beschäftigung zu verschaffen, indem sie die gefertigten Arbeiten verkaufen. Mit dem Verein ist auch ein Kinder-Hospital von Frl. S. gegründet.

IV.

Literatur.

Zu **Colberg** iſt auf Veranlaſſung des Oberbürgermeiſters Schneider im Büreau des Königl. Polizei-Direktoriums durch den Polizei-Kommiſſarius Franzki ein allgemeiner **Wohnungs-Anzeiger** nebſt Adreß- und Geſchäfts-Handbuch für die Stadt auf das Jahr 1857 ſehr ſorgfältig und fleißig ausgearbeitet, erſchienen. Derſelbe enthält ein ungemein reichhaltiges Material und giebt in vierzehn verſchiedenen Abſchnitten: 1) Genealogie des Königl. Hauſes. 2) Nachweis ſämmtlicher Einwohner von Colberg mit Ausſchluß der Gehülfen, Geſellen und Dienſtboten, ſofern dieſelben keinen eigenen Hausſtand bilden. 3) Straßenregiſter. 4) Nachweis jedes einzelnen numerirten Hauſes des engeren Polizeibezirks, mit Angabe ſeiner Bewohner und der Eigenthümer, ſo wie der Straßen und Plätze. 5) Bezirks-Eintheilung der Stadt und der Vorſtädte. 6) Nachweis ſämmtlicher Geſchäfts- und Gewerbetreibenden, alphabetiſch geordnet. 7) Allgemeiner Ueberblick der Geſchäfts- und Gewerbetreibenden ſeit 100 Jahren und jetzt. 8) Allgemeiner Ueberblick des Schiffsverkehrs der Stadt Colberg. 9) Civil-Verhältniſſe der Provinz Pommern, des Regierungs-Bezirks Coeslin, des Kreiſes Fürſtenthum und der Stadt Colberg. 10) Nachweis ſämmtlicher ſtädtiſchen Behörden, öffentlichen Inſtitute und Gebäude, ſo wie ſonſtiger wiſſenſchaftlichen und Privat-Anſtalten. 11) Ueberſicht der Bevölkerung von Colberg ſeit 100 Jahren. 12) Ueberſicht der öffentlichen und Privat-Gebäude der Stadt Colberg ſeit 100 Jahren. 13) Ueberſicht der Durchſchnitts-Getreidepreiſe vom Jahre 1775 bis incl. 1856 nebſt einer allgemeinen Erläuterung. 14) Geſchäfts-Anzeiger von Colberger Gewerbetreibenden. Man ſieht, welch reichhaltiges Material in dieſem Büchlein ſich vereinigt findet und wie Manches daraus zur allgemeinen Kenntniß zu kommen verdiente, um zu Vergleichungen mit den entſprechenden Verhältniſſen in andern Städten Veranlaſſung zu nehmen.

Es iſt eine altherkömmliche Sitte, bemerkt die „Karlsr. Ztg.“, daß am Frohnleichnamstage die Bürgerſchaft zu **Freiburg** im Breisgau immer noch nach Zünften abgetheilt an der Prozeſſion ſich betheiligt. Dabei werden jeder Zunft das Bild ihres Schutzheiligen und die Fahne vorangetragen. Der Fahnenträger iſt durch Hut und Degen ausgezeichnet. Es iſt dies ein Ueberreſt aus der alten Einrichtung und Stellung der Zünfte im Gemeindeweſen. In der jüngſt erſchienenen dritten Lieferung der **„Geſchichte der Stadt und der Univerſität Freiburg“ von Schreiber** finden wir hierüber genauen Aufſchluß. „Die Zünfte waren (zur Zeit, als unter Graf Egeno III., 1275 und 1293, die urſprüngliche Verfaſſung der Stadt erneuert und in wichtigen Punkten erweitert wurde), nicht blos gewerbliche, ſondern viel mehr noch militairiſche Anſtalten, wovon jede mehrere Innungen unter ſich begriff, alle aber die Bürgerſchaft in große Abtheilungen, Genoſſenſchaften, Kompagnieen ſcharten, welche für den Fall eines kriegeriſchen Auszuges die Zunftmeiſter zu ihren Hauptleuten hatten. Jede Zunft führte ihre eigene Fahne, mit dem Bildniſſe ihres Schutzheiligen und ihrem Wappen; darunter ſammelten ſich, wenn Sturm ausging, auf dem Kirchhofe vor dem Münſter die Angehörigen. Jede einzelne Fahne mußte jedoch umgeſchlagen werden, ſobald die gemeinſchaftliche Stadtfahne aufgerollt wurde. Dieſe flatterte anfänglich vor dem Bürgermeiſter, bald aber, da dieſer nicht immer zugleich Kriegskundiger war, auch vor dem eigens ernannten oberſten Hauptmann oder Obriſtmeiſter. Durch dieſen kam vollends Abſchluß in das Militairweſen der Stadt, welches in der Weiſe gedieh, daß ſie auch in dieſen ſtürmiſchen Zeiten wagen konnte, nach allen Seiten hin die Spitze zu bieten.“

Indem wir hier einen kleinen Auszug über eine Einrichtung gegeben haben, deren letzte Reſte ſich bis zur Stunde erhalten haben, glauben wir wiederholt auf das ſchon angekündigte Werk, aus dem daſſelbe entnommen iſt, aufmerkſam machen zu dürfen. In der erſchienenen 3. Lieferung der Geſchichte Freiburgs von Schreiber iſt des Intereſſanten ſo viel mit ſorgfältiger Benutzung und Kritik der Quellen zuſammengeſtellt, daß die Aufmerkſamkeit von Seite zu Seite ſich ſteigert. Es entfaltet ſich ſo recht deutlich ein Bild vor uns, wie allmälig der kleine Ort unter günſtigen und ungünſtigen Umſtänden zu dem bedeutendſten Platze der ſüdweſtlichſten Ecke von Deutſchland ſich emporgearbeitet hat. Wir finden jetzt noch ſo Manches, an dem wir im alltäglichen Leben gleichgiltig vorübergehen, das aber gleichwohl in früherer Zeit von großer Bedeutung geweſen iſt und bis zur Stunde ſein hiſtoriſches Intereſſe behalten hat. Neben der Entwickelungsgeſchichte auf alles Das aufmerkſam gemacht zu haben, iſt noch ein beſonderer Vorzug des Werkes, der ihm neben dem Werth für die Wiſſenſchaft zugleich den einer äußerſt angenehmen Lektüre giebt.

Berichtigung. S. 291. (April 1857.) Z. 16. v. o. l.: in Sachſenhauſen nur $^1/_{10}$.
S. 295. cod. Z. 7. v. u. l. 159 fl. ſtatt 811 fl.

Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzſch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Monatsschrift
für
Deutsches
Städte- und Gemeindewesen.

Unter Beirath mehrerer Mitarbeiter herausgegeben
von
A. Piper,
Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt a. d. O., Mitglied des Preuß. Herrenhauses, Mitglied des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.

Unter Verantwortlichkeit der Verleger.

Heft VIII. Jahrgang III. August 1857.

I.

Das Armenwesen in der freien Stadt Frankfurt und ihrem Gebiete.

Von Dr. med. W. Stricker in Frankfurt a. M.

Dritter Artikel.

d. Waisen- und Versorgungs-Anstalten.

1. Das Waisenhaus.

Eine mitleidige Wittwe, Frau Kronen zum Bären, hatte schon im Jahre 1452 ein Findelhaus, Elendenherberg, auch Stiftung zu St. Martha, gestiftet. Das Haus stand vor der Bornheimer Pforte. 1531 wurde diese Stiftung mit dem Almosenkasten vereinigt, das Haus in ein Zeughaus (die heutige Konstablerwache auf der Zeil) verwandelt und die Waisen in Pflege gegeben.

1647 beschloß zwar der Rath, ein Waisen-, Armen- und Arbeitshaus einzurichten, aber erst 1675 wurde das Gebäude begonnen, welches am 16. Herbstmonat 1679 bezogen wurde. Lage wie innere Organisation der Anstalt war gleich unglücklich angeordnet. Sie war zunächst den Festungswerken aufgeführt und dicht an der Ringmauer derselben befand sich ein Theil des Stadtgrabens, der den bezeichnenden Namen „Pestilenzloch" führte, ein tiefer Sumpf, von welchem ein gemauerter Kanal in den Hof des Waisenhauses geführt war, um Regen 2c. abzuleiten. War dieser Kanal mit Unrath gefüllt, was oft der Fall war, so verbreitete sich aus demselben ein mephitischer Geruch. Nicht minder unzweckmäßig war das Zusammenwohnen der Waisenkinder mit von der Straße aufgegriffenen Bettlern und Vagabunden. Auf diese Weise konnte nur eine äußerliche strenge Zucht und Anhalten zu möglichst einträglicher Arbeit stattfinden und zu den Nachtheilen für die Sittlichkeit gesellten sich solche für die Gesundheit, denn die Mannigfaltigkeit der Insassen bedingte verschiedene Tische. Die Kinder

aßen allein und nach den Geſchlechtern getrennt in ihren Schulſtuben und erhielten ſchwere, weder für ihr Alter, noch für ihre ſitzende Lebensweiſe paſſende Speiſen. Während der Hausmeiſter auf ſeiner Tafel Lerchen, Hühner, Krebſe, Spargeln ꝛc. ſah, wurden die Kinder mit Käſe, Hülſenfrüchten, Sauerkraut, Schweinefleiſch und Klößen genährt. Erſt 1770 entwarf der Arzt der Anſtalt eine Speiſeordnung, in welcher Obſt und friſche Gemüſe vorkamen. Nicht weniger nachtheilig wie die Nahrung, wirkte die Beſchäftigung mit Wollenfabrikation; die Krätze war ſo häufig, daß 1767 dreißig Kinder daran litten; beſonders wurde ſie durch Zuſammenliegen mehrerer Kinder in einem Bette weiterverbreitet. 1784 wurde endlich die Wollſpinnerei und Tuchfabrik aufgehoben, nachdem man ſchon mehrere Jahre vorher andre Erwerbszweige, z. B. den Seidenbau, daneben betrieben hatte. Dafür wurden Baumwollenarbeiten und ſeit 1805 das Haarſchneiden für Hutmacher eingeführt, welche letztere Beſchäftigung glücklicherweiſe nur bis 1809 dauerte, da dieſe Arbeit die meiſten Schwindſüchtigen liefert. Dabei fand eine regelmäßige Erholungszeit oder beſtimmte Ausgänge in die freie Luft gar nicht ſtatt, höchſtens wurde nach 4ſtündigem Unterricht, 8ſtündiger Fabrikarbeit und der Abendbetſtunde, alſo nach 13ſtündigem Einſitzen, eine Spielſtunde geſtattet, und erſt ſpäter eingeführt, daß die Kinder unter ſtrenger Aufſicht ein bis zwei Mal wöchentlich paarweiſe vor die Thore ſpazieren geführt wurden. Nur einen Tag im Jahre gab es, wo ſie Kinder ſein und der Natur ſich erfreuen konnten. An dem ſogenannten „großen Spieltage", gewöhnlich Mittwoch nach Pfingſten, wurden ſeit 1733 die Waiſenkinder auf der „Pfingſtweide" mit Reisbrei, Kalbsbraten und Wein geſpeiſt. Der übrige Tag war Spielen gewidmet. (Vergl. Göthe in „Aus meinem Leben". Duodezausgabe der Werke XXIV. 37.) Dieſer Feſttag, ſowie mehrere andere, wofür eigne Stiftungen beſtehen, ſind jetzt in Waldfeſte verwandelt.

Die erſte Periode der Anſtalt ſchloß mit 1729 ab, wo eine Kaiſerl. Kommiſſion zahlreiche Mißbräuche abſtellte. In dieſem 50jährigen Zeitraum wurden im Hauſe 9785 Perſonen verpflegt; regelmäßige Unterſtützungen erhielten 34,381, außerordentliche 45,126 Hausarme, Bücher und Schulgeld 10,000 Kinder, einzelne Gaben 777,196 durchreiſende Bettler und Bedrängte, im Ganzen wurden 1,214,433 Menſchen unterſtützt.

Die Zöglinge der Anſtalt waren außer den Beiſaſſen- und Soldatenkindern, unter denen die gebrechlichen nicht aufgenommen, ſondern nur unterſtützt wurden; Landwaiſen- und Auswärtige, für welche Koſtgeld bezahlt wurde, ferner Bürgerwaiſen (ſogenannte Kaſtenkinder), welche der Almoſenkaſten unterhielt, endlich Findlinge, welche abwechſelnd mit dem Hoſpital und Almoſenkaſten dem Armen- und Waiſenhaus zugewieſen wurden. Unter den 120—170 Kindern der Anſtalt fanden ſich bisweilen bis 30 Findlinge. Das übrige Perſonal der im Hauſe Verpflegten beſtand aus alten Männern und Frauen, ferner aus Gefangenen und Züchtlingen*) (etwa 12), aus den täglich durch die Armenknechte eingebrachten Bettlern (etwa 20), endlich aus Konvertiten, Juden, die zum Chriſtenthum übertreten wollten und den vorbereitenden Unterricht hier im Hauſe genoſſen.

Zur Unterſtützung des Waiſenhauſes wurde 1707 die Lotterie errichtet,

*) Der Stäupung ſolcher Züchtlinge beizuwohnen, wurden im vorigen Jahrhundert die Pfleger als zu einer Ergötzlichkeit durch Karten eingeladen.

deren Ertrag die Stadt in der Noth der Kriegsjahre 1803 der Staatskasse zuwandte. *)

Eine vollständige Reform bewirkte das fürstlich primatische Edikt von Fulda, gegeben am 28. Juli 1810, welches das Arbeits- und Versorgungshaus der Erwachsenen von dem Waisenhaus trennte. Wir übergehen die Einzelheiten der Reformen, da von dem früheren Oberlehrer des Waisenhauses, Schäffer, eine 1842 dahier erschienene Geschichte desselben existirt. Am 11. Weinmonat 1826 wurde der Grundstein zu dem neuen Gebäude gelegt und dasselbe am 19. Reifmonat 1829 bezogen; der Nebenbau, Betsaal, Bäckerei, Waschküche und Krankenzimmer enthaltend, wurde erst 1832 bezogen. Der Bau kostete (ohne den Platz) etwa 200,000 Fl.

Die Stiftungsordnung von 1833 für das Waisenhaus enthält folgende Hauptbestimmungen: Das Pflegamt besteht aus 5 Mitgliedern, welche aus sich einen Senior (Vorsitzenden) wählen. Das Waisenhaus hat elternlose oder dafür zu achtende Kinder, (d. h. deren Eltern wegen Krankheit oder Armuth nichts für sie thun können oder denen gerichtlich die Kinder entzogen sind) hiesiger Bürger und Soldaten aller drei christlichen Konfessionen, welche keine Verpflegung und Erziehung aus eigenen Mitteln oder in ihrer Verwandtschaft und Freundschaft finden, bis zum vollendeten 14—15. Lebensjahre zu erziehen und zu verpflegen. Uneheliche Kinder, welche, hier geboren, keine andre Heimath haben und Waisen sind, ebenso verwaiste Kinder von Permissionisten, für die keine Kaution besteht, sind auch aufzunehmen, jedoch findet vor dem 6ten und nach dem 13ten Lebensjahre überhaupt keine Aufnahme statt. Durch die Fleck'sche Stiftung (1815) ist das Waisenhaus in den Stand gesetzt, 4 Landwaisen aufzunehmen (vergl. auch S. 294.)

Zufolge den Mittheilungen des Anstaltarztes, Dr. F. Kellner, fanden statt:

1852:	61	Erkrank. von	53	Kindern oder	32 %	der Kinderzahl mit	648 Verpfl.-Tagen
1853:	58	„	52	„	29	„	500 „
1854:	43	„	40	„	19	„	477 „
1855:	99 **)	„	92	„	41	„	952 „
1856:	43	„	39	„	20	„	455 „

Dr. Kellner hat wesentliche Verbesserungen angeregt durch Einführung eines warmen Frühstücks, Ersatz des schweren Schwarzbrodes durch gemischtes Brod, Ausgleichung der Uebelstände der in dem steinernen Hause nach Norden gelegenen hohen Schlafsäle durch Holzverkleidung und bessere Bedeckung der eisernen Bettstellen, Einführung des Winterturnens in einem Saale und Absonderung der kleinern Mädchen zum Behuf besserer Pflege; eine gleiche Absonderung der kleinern Knaben wird vorbereitet. Aber wichtiger würde eine Totalreform sein, nämlich die Aufhebung der Kasernirung der Kinder und die Verwandelung des Waisenhauses in eine ländliche Kolonie. Das dem Waisenhaus gehörige, etwa 2000 Morgen große, am Main ½ Stunde unterhalb der Stadt gelegene Landgebiet würde dazu sehr geeignet sein und das trotz seiner Stattlichkeit zu seiner jetzigen Verwendung wenig geeignete Gebäude leicht einem andern Gebrauch sich anpassen. Das jetzt schon sehr günstige Verhältniß schwerer Erkrankungen würde sich dann auf ein Minimum reduziren. Am 1. Januar 1856 betrug die Zahl der Pfleglinge: 38 Kinder unter 6 Jahren, welche für Rechnung der Anstalt außer dem Hause verpflegt worden, und im Hause 106 Knaben und 108 Mädchen, zusammen 252.

*) Aus dieser Zeit ist die Sitte verblieben, daß bei den Ziehungen der Frankfurter Lotterie Waisenknaben verwendet werden, welche bei bedeutenden Gewinnen ein entsprechendes Geschenk erhalten.

**) Masern- und Grippe-Epidemien.

Außerdem bestehen noch an Privatwaisenhäusern das Eberhardt v. Schwindische, gestiftet 1644, für 7 Mädchen, das D. Orth'sche (1786) für 6 Mädchen, und das der Niederländischen Gemeinde (von der später die Rede sein wird) 1778 für die verwaisten Kinder der Gemeinde, wovon die Knaben in dem Stiftungshaus derselben erzogen werden.

2. Versorgungshaus.

In dem Nothjahr 1816 wurden durch Senatsbeschluß vom 5. November im alten Armen- und Waisenhause geheizte Säle für Arbeitslose eröffnet, welche daselbst Arbeit und Speise erhielten. Da die Noth im folgenden Jahre fortdauerte, so wurde beschlossen, eine dauernde Versorgungsanstalt zu errichten und dieselbe am 9. Lenzmonat 1817 mit 12 Pfleglingen eröffnet, deren Anzahl bis Ende des Jahres auf 53 sich steigerte. Zu ihrer Begründung gab die Staatskasse 6000, die Kasino-Gesellschaft 3000, das Weißfrauen- und Katharinenkloster (s. unten) 1200 Fl., welches außerdem für 30 Pfründner lutherischer Konfession jährlich 4000 Fl. beiträgt. Der großartigste Wohlthäter aber war Heinrich Mylius (gest. 21. April 1854 in Mailand), welcher bis an seinen Tod 58,000 Fl. dem Versorgungshaus geschenkt und besonders durch seine Freigebigkeit den von 1824—34 zu Ende geführten Neubau möglich gemacht hat, welcher jetzt 51 Schlafzimmer und Raum für 250 Pfründner hat.

Die Stiftungsordnung von 1833 bestimmte 2 Klassen von Pfründnern, nämlich solche, welche den Tag über daselbst beschäftigt werden und ein Drittel des nominellen Werths ihrer Arbeit vierteljährlich erhalten, und solche, welche als vollständige Pfründner in die Anstalt aufgenommen, ein Sechstel des Werthes ihrer Arbeiten erhalten sollen. Wegen mancherlei Unzuträglichkeiten ist jedoch die erstere Klasse kürzlich aufgehoben worden.

Es giebt jetzt nur Ganzpfründner, bei deren Aufnahme zunächst Bürger, sodann Dienstboten und Permissionisten, welche 25 Jahre in Frankfurt waren, berücksichtigt werden; sie dürfen nicht mit ekelerregenden, ansteckenden oder gänzliche Arbeitsunfähigkeit bedingenden unheilbaren Gebrechen behaftet sein. Kranke Pfründner werden, wenn es ihr Zustand erlaubt, in das Krankenhaus gebracht, wohin sie ihrer bürgerlichen Stellung gemäß gehören, die Bürger in das Senckenbergische, die andern in das h. Geistspital.

In dem Verwaltungsjahr 1856/57 kam die Verpflegung einer einzelnen Person bei einem Personalbestand von durchschnittlich 124¼ Köpfen auf 27½ Kr. den Tag und 167 Fl. 21 Kr. das Jahr. Wir geben einen Beitrag zu den Theuerungsverhältnissen unserer Stadt, wenn wir anführen, daß diese Summe betrug:

1855/56: 166 Fl. 45 Kr.
1854/55: 162 Fl. 47 Kr.
1853/54: 158 Fl. 36 Kr.
1852/53: 141 Fl. 42 Kr.
1851/52: 137 Fl. 50 Kr.
1850/51: 135 Fl. 10 Kr.

Im Verwaltungsjahre 1856/57 betrugen die Einnahmen 18,321 Fl. 24 Kr., die Ausgaben 18,792 Fl. 20 Kr. Die Fehlsumme wurde aus dem Reservefond gedeckt.

Der Verbrauch betrug 44,500 Pfd. Schwarzbrod, 63,334 Stück Weißbrod, 12,387 Pfd. Rindfleisch, 710 Pfd. Kalbfleisch, 180 Pfd. Hammelfleisch, 340 Pfund Schweinefleisch, 193 Pfd. Schinken, 816 Pfd. Bratwurst, 1601 Pfd. Kaffee,

7½ Ohm Wein, 2065 Maß Bier, 1512 Pfd. Reis, 806 Pfd. Gerste, 33 Malter Mehl, 8547 Maß Milch, 144 Malter Kartoffeln, 912 Pfd. Käse, 1400 Pfd. Salz, 6024 Stück Eier ꝛc.

Ein Theil dieses Verbrauchs ist in anderer Hinsicht interessant: Dem Waisenhaus sind 188 Kannen, dem Versorgungshaus 165 Maß Milch zugewiesen worden, welche wegen zu starker Wässerung von dem Polizeiamt konfiszirt wurden. Dazu muß aber noch ⅓ gerechnet werden, welches dem Angeber und Entdecker gehört. Aber noch viel großartiger sind die Konfiskationen frischen Fleisches, welches hier bekanntlich nicht eingeführt werden darf. Es sind im verflossenen Geschäftsjahre vom Polizeiamt dem Versorgungshaus nicht weniger als 2482 Pfd. Fleischwaaren zugewiesen worden. — Der Arbeitserlös betrug vom 1. April 1856 bis Ende März 1857: 1950 Fl., davon 603 für Strohmatten, 354 Fl. für Düten, 311 für Roßhaarzupfen ꝛc.

3. Versorgungshaus der israelitischen Gemeinde,

gegründet am 1. Juli 1844. Das Normaljahr der Aufnahme ist das zurückgelegte 60ste Lebensjahr, durch Krankheit und Gebrechen erwerbsunfähiger Personen können auch nach vollendetem 40sten Jahre aufgenommen werden.

4. Versorgungsanstalten für einzelne Geschlechter,

aa. für Männer.

I. Brönnersche Versorgungsanstalt. Der 1812 verstorbene Buchhändler und Senator Brönner vermachte 100,000 Fl., deren Zinsen zur Erhaltung von 6 Pfründnern verwendet werden sollten. Diese Anstalt bildet einen Theil des Senckenbergischen Bürgerhospitals. Seit 1851 hat jeder Pfründner sein eignes Zimmer und man ist überhaupt bestrebt, Männern aus gebildeteren Ständen welche in unverschuldetes Unglück gerathen sind, hier ein Asyl zu bereiten.

II. Die Krögerstiftung. Der hiesige Goldarbeiter Kröger (gest. 1854) vermachte sein bedeutendes Vermögen fast ausschließlich zu wohlthätigen Zwecken und den Rest von 53,000 Fl., der aber noch nicht ganz flüssig geworden ist, zur Vergrößerung des Brönnerschen Versorgungshauses.

III. Luise und Stephan von Guaita'sche Stiftung. Der im Jahre 1848 verstorbene hiesige Bürger und Rentier St. von Guaita und dessen Frau geb. Abel aus Hamburg stifteten 200,000 Fl. zur Gründung einer Versorgungsanstalt für 12 Bürger, die über 60 Jahr alt sind und der römisch-katholischen, augsburgischen oder helvetischen Confession angehören, doch so, daß die Hälfte katholisch sein muß, es können jedoch auch ausschließlich Katholiken aufgenommen werden. Ausnahmsweise können auch Nichtbürger und jüngere Männer aufgenommen werden. Die Pfründner werden im Falle einer schweren oder langwierigen Erkrankung in das ihrem bürgerlichen Stande entsprechende Hospital überbracht, weßhalb dem h. Geisthospital 5000 und dem Bürgerhospital 4000 Fl. vermacht sind. Jeder Pfründner hat sein eignes Zimmer in dem ruhig und freundlich zwischen zwei Gärten an der Neuen Mainzerstraße gelegenen Stiftshause; zu gemeinsamem Aufenthalt dient der geräumige Speisesaal.

bb. Für Frauen.

I. Katharinen-Kloster.

II. Weißfrauen-Kloster.

Diese beiden wahrscheinlich im 13ten Jahrhundert gestifteten Klöster, das erste ein Deutschordens-, das zweite ein Cisterzienserkloster, waren mit Nonnen aus den Geschlechtern besetzt. Das erste erlosch 1522, das zweite 1542. Die Nonnen

wurden pensionirt, die Gebäude zu andern Zwecken verwendet und die Güter, an denen das Katharinenkloster besonders reich war, unter Staatsverwaltung genommen und zu wohlthätigen Zwecken verwendet. Die früher von den beiden Klöstern ertheilten Almosen an Geld und Brod hörten mit dem Jahre 1834 auf, dagegen werden seitdem, wie oben erwähnt, 4000 Fl. ans Versorgungshaus jährlich gezahlt. Die übrigen Einkünfte werden zur Unterstützung hiesiger bedürftiger Jungfrauen oder Wittwen lutherischer Konfession verwendet. Die „Konventualinnen" beziehen vom Katharinenkloster 500 Fl. jährlich, die zwei ältesten außerdem 50 Fl. aus dem Barkhaus'schen Vermächtniß, vom Weißfrauenkloster 450 Fl. Sie bewohnen kein gemeinsames Gebäude und die angegebene Unterscheidung bezieht sich nur darauf, daß die jüngeren mit zunehmendem Alter zu dem besseren Gehalt vorrücken. Die Stellen, zu welchen bei dem Mangel von Wittwengehalten für hiesige Angestellte immer zahlreiche Bewerbungen stattfinden, werden vom Senat vergeben und wenn es die Mittel erlauben, vermehrt. Das letzte Staatshandbuch führt 34 Konventualinnen des Katharinen-Klosters und 14 des Weißfrauen-Klosters auf.

III. Sondershausen von Gläsernthal'sche Stiftung, gegründet von Fräul. Maria Anna von Sondershausen (gest. 1796), „zur Versorgung ehrbarer Töchter von reputirlichen vornehmen Familien, gelehrt und wohlstudirter braver Männer lutherischer Konfession, mit Ausschluß der Offiziers-, Prokurators- und Notarstöchter." Ein Theil des Vermögens ist so angelegt, daß der Bestimmung der Stifterin zufolge alle 40 Jahre durch Zinsenzuwachs eine neue Stelle entsteht, bis die Zahl 6 erreicht ist. Die beiden gegenwärtigen Theilhaberinnen der Stiftung bewohnen das 1844 neu erbaute Stiftungshaus auf der Zeil.

IV. Kronstettische Stiftung. Fräul. Justina Katharina Steffan von Kronstett (Testament von 1753) hat „ihr Haus auf der kleinen Galgengasse an drei arme betagte, gottesfürchtige und tugendsame Bürgerwittwen zur Wohnung umsonst" gestiftet.

V. Guaita'sche Stiftung. Der oben erwähnte Stephan von Guaita hat, da für katholische Frauen und Töchter noch keine Stiftung bestand, 200,000 Fl. vermacht, um solchen eine jährliche Pension von 400—500 Fl. zu verschaffen. Sie wohnen in keinem Gebäude zusammen.

VI. Dick'sche Stiftung. Johann Hermann Dick, Weinhändler und Wirth zum „rothen Hause", (das jetzige Postgebäude auf der Zeil) k. preuß. Kommerzienrath, 88 Jahr alt gest. 1856, bestimmte 200,000 Fl. zum Vortheil hiesiger unbemittelter Jungfrauen und Wittwen, die sich von ihrer Hände Arbeit ernähren. Die zu verwilligenden Unterstützungen steigen bis zu 20 Fl. monatlich.

e. Freischulen.

Strenggenommen würde an die Spitze dieses Abschnitts das Waisenhaus zu setzen gewesen sein, wenn man nämlich die Gegenwart allein berücksichtigt; da aber dasselbe ursprünglich die umfassendste Anstalt war, so haben wir die obige Anordnung vorgezogen.

1. Kleinkinderbewahr-Anstalten.

Es bestehen deren in der Stadt Frankfurt 2, in Sachsenhausen eine und außerdem in sämmtlichen Ortschaften des Landgebiets, also im Ganzen 11. In den Kleinkinder-Schulen werden die Kinder vom zweiten bis sechsten Jahre aufgenommen. Die Eltern müssen dieselben reinlich und pünktlich in der Anstalt erscheinen lassen und für das Essen täglich einen Kreuzer bezahlen (daher im Volksmund: Kreuzer-Schulen). Bei großer Armuth der Eltern übernimmt die öffentliche oder Privatwohlthätigkeit die Bezahlung dieser

Summe, welche natürlich nicht einmal den Aufwand der Bereitung der Suppe deckt. Vielmehr ist der Ausfall des Suppenkonto, welcher 1834: 60 Fl. betrug, 1852—54 auf 200 Fl. und 1856 auf 400 Fl. gestiegen. Die Staatskasse giebt jährlich 250 Fl. Beitrag und 18 Klafter Brennholz. Am 27. Wonnemonat wurde die Kleinkinderschule zu Sachsenhausen eröffnet und 1838 in ein neuerbautes Gebäude mit angrenzendem Garten verlegt; die Schule für den nordöstlichen Stadttheil befindet sich an der Peterskirche und wurde am 5. Lenzmonat 1833 eröffnet; die für den südwestlichen Theil von Frankfurt, an der Weißfrauenkirche, wurde am 4. Reifmonat 1846 eröffnet und nach H. Mylius, der 20,000 Fl. zu ihrer Errichtung schenkte, Myliusschule genannt. Auch Kröger hat den städtischen Schulen 5000 Fl. vermacht. Für jede der 8 Ortschaften vermachte Kröger 1500 Fl. zum Besten der bestehenden oder binnen einem Jahre errichtet werdenden Kleinkinder-Bewahranstalten und hat dadurch in den 4 Ortschaften, welche solche Asyle noch entbehrten, die Gründung derselben veranlaßt.

Am 1. Wonnemonat 1854 waren 488 Kinder in den 3 Schulen der Stadt, davon 220 in Sachsenhausen, 139 in der Peters- und 129 in der Myliusschule. Seit der Errichtung bis zum angegebenen Tage sind 3635 Kinder aufgenommen worden.

2. Frauenvereinschule.

Der Frauenverein, von dessen Wirksamkeit im folgenden Abschnitt die Rede sein wird, eröffnete am 17. Ostermonat 1815 eine Schule, welche zur Bildung solcher armen Mädchen, die einen Anspruch auf das Waisenhaus nicht haben (z. B. Töchter von Permissionisten), für das bürgerliche Leben bestimmt ist. Zu dem jetzigen, am 16. Erndtemonat 1818 eröffneten Schulgebäude gab die Stadt den Platz, sowie sie auch das Brennholz liefert; das Haus selbst wurde auf Kosten der Fleck'schen*) Stiftung erbaut und der Schule unentgeldlich überlassen, so lange die Schule darin bestehen wird. Bis zum Jahre 1839 war die höchste Zahl 50, welche die Satzungen zulassen, fast stets voll, so daß nur 10 Mädchen ganz in der Anstalt wohnten, die übrigen die Schule besuchten. Seit 1839 hat man es für besser gefunden, die Kinder ganz in die Anstalt zu nehmen und die dadurch eintretende Verminderung der Freischülerinnen auf 23 hat es möglich gemacht, eine Anzahl Pensionärinnen, welche 80 Fl. jährlich bezahlen, aufzunehmen. Die Schule erhält einen jährlichen Zuschuß von 800 Fl. aus der Frauenvereinskasse. Die Mädchen werden vom 7—9. Jahre aufgenommen und erhalten bis zum 17. Jahre Unterricht in den Schulkenntnissen der Volksschulen, in weiblichen Handarbeiten und Hausarbeiten, so daß sie zum Antritt eines Dienstes befähigt sind. Für Handarbeiten, welche auf Bestellung von den Schülerinnen angefertigt werden, erhalten dieselben die Hälfte des Arbeitslohns; diejenigen, welche 8 Jahre lang nach ihrem Austritt zur Zufriedenheit gedient haben, erhalten ein Sparkassenbuch im Betrage von 75 Fl.

3. Krippen.

Der hiesige „Verein zur Errichtung und Erhaltung von Krippen" bildete sich 1852 und errichtete, nachdem er ein Gründungskapital von 8600 Fl. zusammengebracht, zwei Krippen: eine in Frankfurt (Seilerstraße 19, eröffnet 1. Dez. 1853) und eine in Sachsenhausen (Wallstraße 7, eröffnet Juni 1852). Es werden in dieselbe aufgenommen: Kinder unbemittelter hiesiger Bürgerfrauen, welche den

*) Der hiesige Handelsmann Philipp Heinrich Fleck, 1740—1816, hinterließ eine bedeutende Stiftung zum Besten der Armen und übertrug die Verwaltung zweien Männern; beim Todesfall des einen hat der Ueberlebende seinen Nebenmann zu wählen. Veröffentlichungen über diese Anstalt giebt es nicht.

Tag über außer dem Hause arbeiten, oder krank sind, oder deren Wohnungen ungesund sind. 2) Kinder hiesiger Ortsangehöriger, deren Mütter den Tag über in der Stadt oder deren Nähe arbeiten, 3) hiesige Bürgerskinder, deren Mütter während der ersten Lebensjahre des Kindes verstorben sind. Die Kinder müssen gesund sein und bleiben bis zum vollendeten dritten Lebensjahre in der Krippe. Jede Krippe wird durch drei Vorsteherinnen, deren eine Obervorsteherin ist, in Gemeinschaft mit den Aerzten beaufsichtigt. Wie in den Kleinkinder-Bewahranstalten wird täglich für jedes Kind ein Kreuzer bezahlt.

Verpflegt wurden in Frankfurt vom 1. Mai 1855 bis 30. April 1856: 36 Kinder, 1856/57: 42 Kinder, in Sachsenhausen 1855/56: 45, 1856/57· 49 Kinder. Die Zahl der Verpflegungstage betrug 1855/56: 5339, 1856/57: 6695. In dem Rechnungsjahr 1856/57 betrug die Einnahme an Geschenken 353 Fl. 50 Kr., an Beiträgen 1160 Fl. 30 Kr., die Kreuzereinnahme 557 Fl. 49 Kr., dagegen die Ausgabe: Lokalmiethe 525 Fl. 15 Kr., die Unterhaltung beider Krippen 2125 Fl. 23 Kr. und Nebenkosten 110 Fl. 9 Kr., sodaß ein Defizit theils aus dem Saldo, theils aus dem Kapitalstock zu decken war.

4. Taubstummenanstalt.

Diese Anstalt wurde von Ludwig Kosel am 1. Reifmonat 1827 mit drei Zöglingen eröffnet. Im Jahre 1829 erhielt derselbe eine jährliche Unterstützung von 1000 Fl. aus der Staatskasse, mit der Verpflichtung, arme Taubstumme für 300 Fl. jährlich aufzunehmen. Dieser Beitrag wurde 1837 auf 1800 Fl. erhöht, wofür 6 arme Zöglinge für 200 Fl. jeder aufzunehmen sind. Im Jahr 1829 wurde die Anstalt in einen Garten vor der Stadt verlegt und nachdem 1839 ein Aktienverein zur Beförderung der Taubstummenanstalt sich gebildet, 1840 dieser Garten für die Anstalt angekauft und in demselben ein Haus erbaut. Zur Tilgung des Aktienkapitals wird ein Theil der Geschenke verwendet, doch sind auch viele Aktien testamentarisch oder bei Lebzeiten von den Inhabern der Anstalt geschenkt worden. So besteht die Anstalt als eigenthümliche Verbindung von Privat-, Aktien- und Staatsanstalt unter der Aufsicht der gemischten Kirchen- und Schulkommission. Sie besitzt einen Institutsfonds, der gegenwärtig 17,000 Fl. beträgt und aus dessen Erträgnissen der Unterhalt des Hauses, Anschaffung der Lehrmittel und Apparate bestritten wird. Bei zureichender Vermehrung soll er zur Gründung von Freiplätzen für arme Taubstumme verwendet werden. Da der Charakter der Familien-Erziehungsanstalt stets festgehalten werden soll, so ist die Zahl der Zöglinge auf höchstens 20 festgesetzt. Die Heinicke'sche Unterrichtsmethode ist eingeführt; 8—9 Jahre sind die gewöhnliche Dauer des Unterrichts. Seit Kosel's Tode steht die Anstalt unter der Leitung des Dr. E. W. Schwartz und es sind an derselben noch dessen Gattin, sowie ein Hülfslehrer, eine Hülfslehrerin und ein Zeichenlehrer thätig.

5. Blindenanstalt.

Die „Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Künste und deren Hülfswissenschaften" errichtete 1837 eine Blinden-Unterrichts- und Beschäftigungs-Anstalt. Der Vorstand von 7 Mitgliedern wird von einer Generalversammlung der Gesellschaft gewählt, beziehungsweise ergänzt, indem jährlich 2 oder 3 Mitglieder austreten. In die Unterrichtsanstalt werden Kinder vom 7ten, in die Beschäftigungs-Anstalt vom 15ten Jahr an aufgenommen. Der Unterricht ist unentgeldlich und zwar nicht nur für hiesige, sondern, wenn der Raum es erlaubt, auch für auswärtige Blinde. Beschäftigt sind dabei: an der Unterrichtsanstalt ein Lehrer und ein Hülfslehrer, an der Beschäftigungsanstalt ein Arbeitslehrer und ein Lehrer der deutschen Sprache und des Rechnens. Außer diesen Gegenständen

und dem Musikunterricht besuchen die Zöglinge eine öffentliche Schule. Der Arbeitslehrer, Herr Barthel, hat die Industrieausstellungen von London, München und Paris mit neuen und sinnreichen Apparaten für Blindenarbeit beschickt und von München eine ehrenvolle Erwähnung erhalten. Es werden Stroh-, Drath-, Weidengeflechte, Filet-, Perlen-, Seiden- und Wollenarbeiten gefertigt. Gegenwärtig befinden sich 11 Blinde in der Anstalt: 6 männliche, 5 weibliche; 5 Frankfurter, 6 Ausländer. Zur Weihnachtszeit wird eine Sammlung zur Weihnachtsbescherung für die Kinder veranstaltet, welche reichen Ertrag liefert. — Gegenwärtig hat man in freier Lage vor der Stadt einen Platz für 4000 Fl. gekauft und will für 18000 Fl. ein Haus darauf errichten.

Sind Rechtsanwälte von Zahlung des Einzugs- und Hausstandsgeldes befreit?

Im dritten Hefte dieser Blätter von diesem Jahre S. 221. befindet sich bereits über die vorstehend aufgeworfene Frage ein Referat, welches sich vorzugsweise für die affirmative Beantwortung ausspricht.

Ein neuerdings ernstlich gemachter Anspruch eines Rechtsanwaltes auf Befreiung von der Entrichtung des Einzugsgeldes, giebt Veranlassung, die Beantwortung jener Frage anderweit zu beleuchten.

In dem erwähnten Referate wird der Schwerpunkt für die affirmative Entscheidung vorzugsweise darauf gelegt, daß die Vorschrift des §. 52. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853:

> Beamte, welche in Folge dienstlicher Versetzung ihren Aufenthalt im Stadtbezirk nehmen, sind zur Entrichtung des Einzugs- und Hausstandsgeldes nicht verbunden, —

keine Ausnahme in Betreff einzelner Beamten-Kategorien macht, daß demgemäß diese Vorschrift auch auf Rechtsanwälte anwendbar sei, weil:

1) die Eigenschaft derselben als Staatsbeamte nicht bestritten werden könne, —
2) die Rechtsanwälte ihren Wohnsitz gleichfalls da nehmen müssen, wo er ihnen durch die betreffende Justizbehörde angewiesen wird.

So klar an sich Jedermann der Ausdruck „Beamte" ist, so dürfte es doch minder zweifellos sein, daß unter denselben auch Rechtsanwälte zu verstehen seien.

Da in den Gesetzen eine spezielle Begriffsbestimmung von dem Worte „Beamte" nicht zu finden ist, so müssen wir, um der Entscheidung näher zu treten, auf die Interprätations-Regeln der §§. 46. ff. der Einleitung und §. 65. ff. Tit. 4. Th. I. des Allg. Landrechts zurückgehen, welche letztere Vorschriften auch auf die Auslegung der Gesetze Anwendung finden (Entscheid. des Ob.-Tr. Bd. XX. S. 310). Hiernach kann den Gesetzen kein andrer Sinn beigelegt werden, als welcher:

> aus den Worten und dem Zusammenhange derselben in Beziehung auf den streitigen Gegenstand, — oder aus dem nächsten unzweifelhaften Grunde des Gesetzes deutlich erhellet; —

insbesondere muß der Ausdruck in dem Sinne genommen werden:

> in welchem der Sprechende denselben zu gebrauchen pflegt.

Bei dem Mangel einer speziellen Begriffsbestimmung über den Ausdruck „Beamte" oder Staats-Beamte führen die vorhandenen Vorschriften über:

die Rechte und Pflichten der Diener des Staats Tit. 10. Th. II. des Allgem. Landrechts

zunächſt zu einer genaueren Erläuterung.

Nach dieſen Vorſchriften werden insbeſondere die Civil-Beamte (§. 68. ff.) in ſolche eingetheilt, welche:

entweder im unmittelbaren Dienſte des Staats, oder gewiſſer demſelben untergeordneter Kollegien, Korporationen und Gemeinen, ſtehen.

Die weiteren allgemeinen Andeutungen über die Rechte und Pflichten der Beamten (§. 1. ff. §. 68. ff. §. 114. ff. l. c.), in Verbindung mit den in Bezug genommenen Inſtruktionen für die beſondern Arten der niederen und hohen Beamten, ſo wie mit Rückſicht auf die ſpeziellen Geſetze und Vorſchriften hinſichtlich der Fürſorge des Staats nicht allein in Beziehung auf den Unterhalt der Beamten während ihrer Dienſtzeit durch ein auskömmliches Dienſteinkommen, ſondern auch durch eine Penſion für den Fall der Invalidität und der Unterſtützung der Angehörigen nach dem Tode durch Wittwen- und Waiſen-Unterſtützungen, — führen zu der Folgerung, daß in allen Geſetzen und amtlichen Schriftſtücken, wo im Allgemeinen von „Beamten" — Staatsbeamten — die Rede iſt, hierunter Perſonen verſtanden werden, die in einem feſten Dienſtverhältniſſe des Staats, oder gewiſſer demſelben untergeordneter Kollegien, Korporationen oder Gemeinen ſtehen, die nur dem ihnen anvertrauten Amte ihre Thätigkeit zu widmen haben, dagegen aber auch von ihrer Dienſtbehörde ein entſprechendes Dienſteinkommen empfangen. Auch der gewöhnliche Sprachgebrauch kennt für das Wort „Beamte" keinen andern Begriff, als den vorſtehend bezeichneten, nehmlich eine Perſon, die in einem beſtimmten abhängigen Dienſtverhältniß zu einer beſtimmten phyſiſchen oder juriſtiſchen Perſon ſteht, von welcher ſie auch beſoldet wird.

Ganz anders verhält es ſich mit den Rechtsanwälten. Dieſelben dienen nicht unmittelbar und ausſchließlich dem Staat, auch nicht gewiſſen demſelben untergeordneten Kollegien, Korporationen und Gemeinen, ſie beziehen auch von dieſen kein feſtſtehendes Dienſteinkommen. Weder im gewöhnlichen Sprachgebrauch noch in geſetzlichen Verordnungen iſt hinſichtlich ihrer die allgemeine Bezeichnung mit dem Worte: „Beamte" gebräuchlich. Für ſie iſt im Titel 7. Th. III. der Allg. G.-O. eine beſondere Inſtruktion gegeben, die ihre Rechte und Pflichten beſonders bezeichnet. Nach §. 1. und 2. l. c. ſind ſie dazu beſtellt:

den Unterthanen und Einwohnern des Staats nicht allein in Prozeſſen, ſondern auch in allen Geſchäften des bürgerlichen Lebens Rath und Beiſtand zu leiſten, damit dieſelben auf eine giltige und geſetzliche Weiſe vollzogen werden.

Rechtsanwälte ſind daher Jedermanns Diener, der ihren Beiſtand nachſucht und ſie hierfür belohnt. Sie ſind öffentliche Juſtizbediente, denen nach §. 3. l. c. der Charakter: „Juſtizkommiſſarius, jetzt Rechtsanwalt und Notarius publikus" beigelegt iſt. Mit Rückſicht auf die Sorge und Pflicht des Staats für die öffentliche Sicherheit und den Wohlſtand der Staatsangehörigen iſt denſelben auch nach §. 462. des Anhanges zur Allg. G.-Ordnung:

die Eigenſchaft wirklicher Staatsdiener

beigelegt, um ihren öffentlichen Glauben bei Wahrnehmung der Intereſſen des Publikums zu erhöhen. Darum werden auch ihre Amtshandlungen vom Staate

überwacht. Demohnerachtet ſind ſie nirgends „Staatsbeamte“ genannt, ſondern ſie ſollen nur als:

Staatsdiener angeſehen werden,

weil ſowohl im geſetzlichen Sinne, als auch nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch mit dem Worte „Beamte“ die Bekleidung eines Amtes und der Bezug eines beſtimmten Dienſteinkommens in Verbindung ſteht. Da Beides bei Rechtsanwälten nicht zutrifft, ſo kann auch nicht nachgegeben werden, daß unter dem Ausdrucke „Beamte“ in §. 52. der Städte-Ordnung auch Rechtsanwälte verſtanden ſein ſollen.

Der nächſte unzweifelhafte Grund ſpricht nicht minder für dieſe Auslegung der erwähnten Geſetzſtelle. Derſelbe liegt:

a) gerade in den bei Beamten häufig vorkommenden dienſtlichen Verſetzungen, die bei Rechtsanwälten in dienſtlicher Hinſicht in der Regel gar nicht vorkommen, wenn dies nicht in Folge eines Strafverfahrens eintritt. Dagegen liegen dergleichen Verſetzungen gewöhnlich die eignen ausdrücklichen Anträge der Rechtsanwälte zum Grunde.

   Staatsbeamte hatten ſchon nach der Schlußbeſtimmung des §. 8. des Geſetzes vom 11. Juli 1822 nicht nöthig, das Einwohnerrecht beſonders zu erwerben, wie dies §. 52. der Städte-Ordnung von der Entrichtung einer Abgabe abhängig macht, ſie waren vielmehr unter allen Umſtänden als Einwohner derjenigen Stadt zu betrachten, in welcher ihre Behörde den Sitz hat. Die Vorſchrift des §. 52. l. c. iſt daher für „Beamte“ im eigentlichen Sinne des Wortes nur eine Deklaration einer längſt beſtandenen geſetzlichen Vorſchrift, die auf Rechtsanwälte keine Anwendung hat, da, wie oben ausgeführt iſt, ſie nicht zu den unmittelbaren Beamten gehören. Es waltet daher auch bei ihnen die beanſpruchte paritas rationis nicht vor;

b) die Vorſchriften des §. 52. l. c. ſtehen aber auch offenbar im Zuſammenhange mit §. 4. Abſatz 14. der Städte-Ordnung. Denn das Einzugs- und Hausſtandsgeld iſt gleichfalls eine Kommunal-Abgabe. Es kann nicht nachgegeben werden, daß dieſe, ſo wie die fortlaufend zu zahlenden Kommunal-Abgaben dem Weſen und dem Grunde nach von einander verſchieden ſind. Denn auch das Einzugs- und Hausſtandsgeld ſind dazu beſtimmt, die Bedürfniſſe des Kommunal-Haushaltes decken zu helfen (cfr. §. 52. der Städte-Ordnung und No. XV. der Inſtruktion zu derſelben vom 20. Juni 1853). Ganz gleichgiltig bleibt es hierbei, ob eine Kommunal-Abgabe fortlaufend oder ein für allemal gezahlt wird.

Die analogiſche Anwendung der Beſtimmungen des §. 4. Abſatz 14. der Städte-Ordnung auf §. 52. l. c. wird dadurch nicht geſtört, daß im letzteren Falle die ganze Abgabe von Beamten nicht entrichtet werden darf, weil, wie oben dargethan, ihre Niederlaſſung überhaupt nicht von einer läſtigen Bedingung abhängig gemacht werden konnte.

Für die mildere Behandlung bei der Veranlagung der Beamten zu Kommunal-Abgaben ſowohl in dem Falle des §. 4. als auch des §. 52. der Städte-Ordnung ſpricht ganz vorzüglich das Motiv zu dem Geſetze vom 11. Juli 1822, welches in §. 2. dahin lautet:

> Das Dienſteinkommen ſoll ꝛc., weil es einerſeits ſeinem ganzen Daſein nach von dem Leben, der Geſundheit und anderen zufälligen Verhältniſſen der Perſon abhängig und andererſeits ſeinem ganzen

Betrage nach bestimmt ist, und dadurch auf der einen Seite gegen Grund- und Kapital-Einkommen und auf der anderen Seite gegen Gewerbs-Einkommen im Nachtheil steht ꝛc., auf die Hälfte des zur Quotifizirung gebrachten Betrages bestimmt werden.

Dieser Rechtsgrund war auch für die ausdrückliche Bestimmung des §. 8. dieses Gesetzes maßgebend, nach welcher dasselbe nur für die besoldeten unmittelbaren Staatsdiener, so wie nach der Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1832 für die Beamten gewisser dem Staate untergeordneter Kollegien, Korporationen und Gemeinen gelten soll, die sich in einer gleichen Lage befinden, wie die Königlichen unmittelbaren Beamten.

Nach Erscheinen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1832 haben die Justiz-Kommissarien und Notare die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 11. Juli 1822 für sich mehrfach in Anspruch genommen. Dieselben sind aber stets abschläglich beschieden worden. Insbesondere ist dies der Fall gewesen durch die Reskripte der Herren Minister des Innern und der Polizei vom 5. April und 14. Juli 1836 (v. Kptz. Ann. Bd. 20. S. 375. und 657.), vom 1. August 1837 (ibid. Bd. 21. S. 705.) Das Letztere lautet:

Das Diensteinkommen der Staatsdiener wird in der vorgeschriebenen Art um deshalb besteuert, weil es seinem ganzen Betrage nach bestimmt ist und durch die den übrigen Einwohnern vermittelst des städtischen Vereins dargebotene Gelegenheit zum Erwerbe nicht vermehrt werden kann. Beides paßt durchaus nicht auf Justiz-Kommissarien und Notarien, deren aus freier Thätigkeit hervorgehender, nie vollständig zu übersehender Erwerb in keiner Weise den Charakter eines Diensteinkommens hat. Aus diesem Grunde sind ähnliche Anträge von Justiz-Kommissarien stets zurückgewiesen worden ꝛc.

Hiernach dürfte auch aus dem nächsten unzweifelhaften Grunde des Gesetzes die Folgerung gerechtfertigt erscheinen:

daß die Vorschrift des letzten Absatzes des §. 52. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 auf Rechtsanwälte und Notarien keine Anwendung findet.

Breslau, im Juli 1857. C. Knoblauch.

Ueber Vorschuß- oder Darlehnskassen in deutschen Städten.

(Von Dr. A. Rutenberg in Berlin.)

(Schluß.)

Von Interesse für die Kenntniß der Vorschußkassen dürften auch folgende Notizen sein, welche wir dem ersten Verwaltungsberichte der Handwerker-Hilfskasse in Trier pro 1848 49 entnehmen. Auch dort hatten dieselben Ursachen dieselben Wirkungen, wie in den meisten andern Städten, in denen, wie namentlich in Berlin, die Vorschußkassen im Laufe des Jahres 1848 entstanden. Das Resultat mannigfacher auf diesen Gegenstand gerichteter Bemühungen, die zu Trier unter Förderung der städtischen Repräsentation aufgewendet wurden, war die Gründung einer Handwerker-Hilfskasse, deren Erträge nicht den Konstituenten, sondern dem Betriebskapitale zuwachsen und die unter dem Schutze der städtischen Repräsentation verwaltet, unbedingt aber nur der Handwerk treibenden Klasse der städtischen Bürgerschaft zu gute kommen sollte. Die Stiftung der Kasse ist auf den 21. Juli 1848 zu setzen. An diesem Tage waren bereits für dieselbe 6663 Thlr. gezeichnet, wovon bis zum 19. Juli 1849: 6403 Thaler wirklich eingegangen waren. Das Statut dieser Kasse bestimmt im §. 4., daß

Darlehne nur gegen Sicherstellung, nämlich a. gegen Faustpfand bis zu $^3/_4$ des Werthes desselben, b. gegen Verpfändung von geldwerthen Papieren oder Obligationen, und c. gegen solidarische Bürgschaft gewährt werden. Die Darlehns-Operationen der Kasse im ersten Jahre ihres Bestehens waren: Es wurden ausgeliehen gegen Faustpfänder 291 Thlr. an 21 Familienväter, gegen solidarische Bürgschaft 2005 Thlr. an 250 Familienväter, auf Grund transitorischer Bestimmung des Statuts ohne Bürgschaft 1131 Thlr. an 216 Familienväter. Die wirkliche Einnahme der Kasse am 1. Juli 1849 war: 7145 Thlr., die Ausgabe 6997 Thlr.; die Verwaltungskosten im ersten Jahre, die nicht als normal zu betrachten sind, betrugen 198 Thlr.

Am umfangreichsten hatte sich die Einrichtung der Vorschuß- oder Darlehnskassen in Berlin gestaltet, weshalb ein auf einzelne Verhältnisse hier eingehender Rückblick sich rechtfertigen dürfte. — Als das Jahr 1848 die Einsicht von der Nothwendigkeit hilfreicher Institute in weiter Ausdehnung gefördert hatte, erwies sich auch an der Stadt Berlin wieder recht deutlich, ein wie fruchtbarer Boden hier für die Zeitigung von Werken hilfreicher Theilnahme sich vorfindet. Fast jeder Bezirk dieser Hauptstadt einigte sich zu einer solchen Darlehns- Vorschuß- oder Hilfskasse, oder welchen Namen sonst die betreffende Einrichtung erhielt. Das Resultat dieser Erhebung der Gemüther im Interesse des Vorschußwesens waren 102 derartige Vereine, indem nur in 10 Stadtbezirken keine ähnlichen Einrichtungen getroffen wurden, und in 25 Bezirken doppelte Vereine entstanden, was seine Erklärung vielleicht in politischen Antipathien finden dürfte. Von diesen Vereinen haben aber in den letzten Jahren manche bereits ihre Thätigkeit aus allmälig absterbender Theilnahme Beitrag zahlender Mitglieder und wegen der mehrfach schon berührten Mängel ihrer Einrichtungen einstellen müssen. — Für die Jahre 1853 und 1854 enthalten die Jahresberichte des statistischen Amtes im Berliner Polizei-Präsidium das Material zur Beurtheilung der Wirksamkeit der damals noch bestandenen Vorschußkassen; in den Jahresbericht für 1853 ist auch eine Zusammenstellung der Verwaltungsresultate aus früheren Jahren aufgenommen. Danach befanden sich nur in wenigen Stadtbezirken Berlins keine Vorschuß- oder Hilfskassen, wenn auch manche von ihnen eine nur sehr unbedeutende Thätigkeit zu entwickeln im Stande waren, nach den geringfügigen Hülfsmitteln, die ihnen noch zu Gebote standen Nach dem statistischen Ausweise für das Jahr 1854 besaßen sämmtliche Bezirks-Darlehnskassen am Jahresschluß ein Vermögen, und zwar baar und in Dokumenten von 26,523 Thlr., außerdem an ausstehenden Forderungen 61,264 Thlr.; an regelmäßigen Beiträgen gingen im Jahre 1854: 11,801 Thlr. und durch außerordentliche Geschenke und Zinsen 2268 Thlr. ein. Die Gesammtsumme der bewilligten Darlehne belief sich auf 78,039 Thlr. und die Summe der in demselben Jahre zurückgezahlten Darlehne auf 68,931 Thlr. Die Bedeutung dieser Darlehnssumme stellt sich erst klarer heraus, wenn man in Erwägung zieht, daß die einzelnen Vorschüsse im Durchschnitt höchstens 20 Thlr. mögen betragen haben, eine Summe, welche zur bessern Betreibung seines Geschäfts für den kleinern Gewerbemann in der Regel ausreicht und daß auf diese Weise also im Jahre 1854 nahe an 4000 Personen, was doch eben so viele Familien, also immerhin 20,000 Seelen bedeuten will, die Mittel zur Besserung ihrer Verhältnisse aus den Vorschußkassen haben ziehen können; es ist aber nach der citirten Uebersicht die Zahl der Darlehns-Empfänger auf 5036 im Jahre 1854 gestiegen, von denen freilich ein ansehnlicher Theil nur Unterstützungen in geringeren Posten als 20 Thlr. erhalten hat. — Wie weit auseinander übrigens die Resultate der einzelnen Vorschußkassen Berlins liegen,

weiſen die einfachen Zahlen-Angaben von ſelbſt nach. Die Ausgaben und Einnahmen ſolcher Kaſſen ſteigen von jährlich unter 100 Thlr. bis über 4000 Thlr Die Zahl der Kaſſen, welche über 3000 Thlr. Ausgaben und Einnahmen hatten (im Jahre 1854) betrug aber nur 6; außerdem hatten 15 einen Umſatz von über 1000 Thlr. ſowohl in Einnahme wie Ausgabe Von Intereſſe dürfte noch ſein, daß die Verwaltungskoſten ſämmtlicher Kaſſen, bei denen doch die Beſoldung eigentlicher Kaſſenverwalter ꝛc. ganz wegfällt, die Summe von 3080 Thlr. betrug oder den 26ſten Theil der an Darlehnen ausgegebenen Summe, alſo beinahe 4 pCt. Dieſe Erſcheinung verdient ihre Beachtung bei Beurtheilung der Verwaltungskoſten von öffentlichen Inſtituten überhaupt.

Um in das Weſen der Thätigkeit ſolcher Vorſchuß-Vereine einen noch weiter reichenden Blick zu thun, als es die bisher aufgeführten Notizen und Zahlen ermöglichen, wollen wir hier nachſtehendes ſtatiſtiſches Tableau anreihen, welches auf einer zuverläſſigen Zuſammenſtellung aus den Berichten der betreffenden Vorſchußkaſſe beruht. Dieſe Vorſchußkaſſe umfaßt die Stadtbezirke 48, a. b. c. d. oder den Stadttheil, der hauptſächlich ſeit dem Jahre 1840 vor dem Anhaltiſchen und Potsdamer Thore entſtanden, im Volksmunde auch Geheimrathsviertel heißt.

Hier betrug im Jahre:	1850	1851	1852	1853	1854	1855	1856	Suma.
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
A. Die Einnahme:								
1. Kaſſenbeſtand am 1. Jan.	187	578	877	215	145	385	185	—
2. Laufende Beiträge	454	351	308	267	390	335	320	2425
3. Außerordentliche Einnahme	218	—	—	—	—	—	—	—
4. Darlehne von Privatperſ.	39	—	—	—	—	—	—	—
5. Rückzahlungen:								
a. durch die Schuldner ſelbſt	1664	1506	2460	2957	3459	3988	4377	20411
b. durch die Bürgen	197	184	114	210	290	241		1236
6. Zinſen	24	28	58	74	85	87	101	437
B. Die Ausgabe:								
(Vorſchüſſe)	98	72	153	175	228	293	272	1291
1. Vorſchüſſe.	2058	1637	3484	3432	3838	4725	4552	23736
2. Rückzahlungen an Privatperſonen	80	45	—	—	—	—	—	—
3. Verwaltungskoſten	85	90	116	135	124	114	128	792
C. Vermögen	1841	1955	2178	2372	2601	2897	3240	—

Die Zinserhebung für die à 5 pCt. ausgeliehenen Kapitalien ergab 1 Thlr. im Jahre 1850 auf 78 Thlr., im Jahre 1851 auf 60 Thlr., 1852 auf 44^{1}_{2} Thaler, 1853 auf 42^{2}_{3} Thlr., 1854 auf 44 Thlr., 1855 auf 48^{2}_{3} Thlr., 1856 auf 43 Thlr. — Die Verwaltungskoſten übertrafen den Zinſenertrag 1856 um 61 Thlr., 1851 um 62 Thlr., 1852 um 58 Thlr., 1853 um 61 Thlr., 1854 um 39 Thlr., 1855 um 27 Thlr. und um eben ſo viel im Jahre 1856. Aus dem einfachen Vergleiche des Zinſen-Ertrags und der Verwaltungskoſten ergiebt ſich, daß auch dieſer ſonſt ganz gut fundirte und zur ausgedehnten Thätigkeit gelangte Vorſchuß-Verein nicht ohne milde Beiträge anders beſtehen könnte, als daß er ſucceſſive ſein Vermögen wieder aufzehrte. Die Sicherheit der Rückzahlungen ſelbſt unter geprüfter Bürgſchaft, iſt immer noch nicht groß genug, und die Koſten der Verwaltung erſcheinen im Verhältniß zur Umſatzſumme immer noch zu groß, obwohl die eigentliche Verwaltung des ganzen Geſchäfts eine freiwillige Ehrenſache iſt.

Digitized by Google

Außer den vorstehend berührten Vorschußkassen giebt es aber in Berlin noch eine Reihe von Instituten, die in ähnlicher Richtung thätig sind und deren Existenz wir nur andeuten wollen. Es gehört dahin die schon oben erwähnte für die jüdische Gemeinde errichtete Vorschußkasse; ferner der Berliner Frauen-Verein zur Abhilfe den Noth unter den kleinen Fabrikanten und Handwerkern, welcher nach dem Jahresberichte vom Mai 1855 im vorangegangenen Jahre 14,377 Thlr. an 534 Personen ausgeliehen hatte. Zu den bezeichneten Vereinen gehört auch der von selbstständigen Handwerkern, dessen Umsatzsummen aber ziemlich weit hinter den eben erwähnten zurückbleiben. In die Klasse der Vorschußkassen gehört auch die sonst wohl schon in diesem Blatte besprochene Friedrich-Wilhelms-Anstalt für Arbeitsame, und im Grunde genommen verfolgt auch das Bürgerrettungs-Institut Berlins mit seinen weitreichenden Mitteln denselben Zweck, wie die übrigen hier erwähnten Institute.

In Betreff nichtpreußischer Vorschußkassen führen wir noch Folgendes auf: Seit dem Juli 1856 besteht in Leipzig ein Vorschußverein, der am 30. August v. J. seine erste und am 6. Dezember seine zweite General-Versammlung abhielt. Die dritte sollte im Laufe des Monats Juni 1857 stattfinden. Das Wachsen dieses Vereins war ein verhältnißmäßig schnelles. Von 25 Mitgliedern begründet, zählte er am 6. Dezember v. J bereits 110 Theilnehmer, im März 1857 aber 209 und im April 240 Mitglieder. Er nahm z. B. im März 590 Thaler ein, und hatte eine Ausgabe von 1378 Thlr. (883 Thlr. ausgeliehene Vorschüsse, einschließlich der Prolongationen und 495 Thlr. zurückbezahlte Darlehne). Wie beträchtlich die Verkehrssteigerung dieses Vereins geworden ist, erhellt aus der Vergleichung seines Umsatzes während des Zeitraums vom Juli bis 30. November v. J, worin nur 1892 Thlr. eingenommen, 1441 Thlr. ausgegeben wurden.

Die Vorschußbank für Handwerker in Chemnitz, die seit dem Mai 1851 besteht, um Gewerbetreibende durch Vorschüsse von 10—50 Thlr. zu unterstützen, hatte am Schlusse ihres fünften Geschäftsjahres nach dem Bericht, welcher in der am 4. Februar d. J. abgehaltenen General-Versammlung erstattet wurde, einen günstigen Verlauf genommen. Ursprünglich mit einem Betriebskapital von 186 Thlr. ausgerüstet, wovon dem Verein nur 30 Thlr. als Eigenthum gehörten, hatte er am Schlusse des vorigen Jahres sein Betriebskapital auf 3326 Thlr. und sein Vermögen auf 426 Thlr. gebracht. Umgesetzt wurden an eingegangenen und ausgegebenen Vorschüssen, laufenden Kontis ꝛc. im J. 1856: 14,269 Thlr.

In Altenburg findet sich eine Vorschußkasse, welche mit Anfang des Jahres 1844 begründet, den Zweck hat, unbemittelten und in augenblicklicher Bedrängniß befindlichen Bürgern gegen einfache Bürgschaft eines andern Bürgers und einen ganz geringen Beitrag zu den Verwaltungskosten der Anstalt unverzinsliche Darlehne bis zu 50 Thlr. zu gewähren. Nach dem 10ten Rechenschaftsbericht dieser Kasse hat dieselbe außer 2000 Thlr. Zuschüssen aus öffentlichen Kassen noch 3445 Thaler an freiwilligen Beiträgen und Geschenken erhalten, darunter allein 1670 Thaler von dem verstorbenen sächsischen Staatsminister von Lindenau, einem der hauptsächlichsten Beförderer der Anstalt, und 486 Thlr. von den Mitgliedern des herzoglichen Hauses. Unter Zurechnung der Einnahme von den Beiträgen zu den Verwaltungskosten (6 Pf. pro Thaler jährlich) betrug das Gesammtvermögen der Kasse am Schlusse des Jahres 1856: 5660 Thlr. In den 10 Jahren ihres Bestehens wurden davon 615 Vorschüsse im Betrage von 23,279 Thlr. gewährt und darauf bis Ende 1854 bereits 18,220 Thlr. wieder zurückgezahlt. — Die Kosten der Verwaltung betrugen in dem ganzen zehnjährigen Zeitraum nur

98 Thlr., die Verluſte von geleiſteten Vorſchüſſen nur 11 Thlr. in zwei Fällen, in denen weder von dem Schuldner ſelbſt, noch von dem Bürgen Zahlung zu erlangen war. — Aehnliche Kaſſen beſtehen ſeit 1848 mit öffentlicher Unterſtützung auch in den übrigen Städten des Herzogthums Sachſen-Altenburg und die Erfahrungen, welche damit gemacht worden, ſind auch dort ſehr zufriedenſtellende.

Die in der Stadt Braunſchweig beſtehende Bürger-Hilfskaſſe hatte am Schluß des Jahres 1854 ein Vermögen von 4779 Thlr., welches ſich im Jahre 1855 um 440 Thlr. vermehrte. Davon waren 5168 Thlr. in Darlehnen belegt. Im Jahre 1855 kamen 176 Darlehnsgeſuche zur Prüfung, von denen 50 abgelehnt und 126 berückſichtigt wurden. Die Summe der gewährten Darlehne betrug 4800 Thlr. Zu Anfang des Jahres 1857 wurde erſt beſtimmt, daß die kleineren Darlehne bis 24 Thlr. nur mit $2^1/_{12}$ pCt. verzinſt, die größeren aber mit $4^1/_6$ pCt. berechnet werden ſollten.

Unter den Städten Mecklenburgs beſitzt z. B. Parchim eine Vorſchuß-Anſtalt für Gewerbetreibende, die im Jahre 1853 an Aktiva 2203 Thaler, an Paſſiva 1894 Thlr., an Vermögen 308 Thlr. beſaß. Dagegen betrugen für das Geſchäftsjahr 1855/56 derſelben Kaſſe die Aktiva 5145 Thlr., die Paſſiva 4724 Thaler, das Vermögen 421 Thlr. Dieſes Vermögen iſt entſtanden aus dem Mehrbetrag der eingenommenen Zinſen über die ausgegebenen und die Verwaltungskoſten. 1856 gewährte die Anſtalt 388 Anleihen im Betrage von 8685 Thlr., 1855 gewährte ſie 267 Anleihen im Betrage von 6011 Thlr.; 1856 betrug die Geſammteinnahme 10,115 Thlr., 1855 nur 7725 Thlr; 1856 war die Geſammtausgabe 9881 Thlr., im Jahre 1855 nur 7585 Thlr. — In der Stadt Laage wurde eine Vorſchuß-Anſtalt für Gewerbtreibende am 25. Juni 1849 eröffnet mit einem Fonds von 289 Thlr., der ſich bis zum Jahresſchluß auf 301 Thlr. vermehrte und Ende 1853 die Summe von 330 Thlr. betrug. Rückforderungen von 12 Thlr. verminderten ihn wieder auf 318 Thlr. Nach dem Rechnungsabſchluß vom 31. Dezember 1856 betrugen Kapital und Zinſen zuſammen 424 Thlr., der Zuwachs war alſo 106 Thlr. An Koſten waren ſeit Eröffnung der Kaſſe vorgekommen im Ganzen 7 Thlr. Im Jahre 1856 erhielten 34 Perſonen Anleihen. — Von der Vorſchußkaſſe zu Dömitz erhielten im Jahre 1856: 49 Gewerbtreibende Vorſchüſſe von 5 bis 50 Thlr. zum Geſammtbetrage von 872 Thlr. Der Vermögensſtand des Inſtituts war am 1. Januar 1857 folgender: Aktiva 679 Thlr., Paſſiva 500 Thlr., Vermögen 179 Thlr. Die Gründung dieſer Kaſſe, die ſeit dem 21. Januar 1856 thätig geworden iſt, wurde durch ein Geſchenk von 150 Thlr. gefördert, welches der Großherzog bei dem Beſuche der Stadt für die Bedürftigen beſtimmt hatte und dann zu dem gedachten Zwecke verwendet zu werden geſtattete. Nach dem Statut der Dömitzer Vorſchußkaſſe iſt jeder in der Stadt ſeit einem Jahre anſäßige Gewerbetreibende befugt, eine Anleihe von 5 bis 30 Thaler, ausnahmsweiſe auch bis 50 Thlr. aus der Anſtalt zu entnehmen; unerläßliche Bedingung iſt jedoch, daß er einen ortsanſäßigen Mann als Bürgen ſtellt und dieſer die Garantie für das angeliehene Kapital nebſt Zinſen übernimmt; ob der namhaft gemachte Bürge anzunehmen ſei oder nicht, darüber entſcheidet der Vorſtand.

Von Badiſchen Kaſſen der hier in Betracht kommenden Art nennen wir die zu Karlsruhe und zu Mannheim. Nach dem der letzten Generalverſammlung der Aktionäre der zu Karlsruhe beſtehenden Gewerbebank vorgelegten Rechenſchaftsberichte ſtiegen die vom 1. Auguſt 1856 bis 1. Februar 1857 geleiſteten Darlehne auf 193, im Geſammtbetrage von 21,605 Fl. Die Einnahmen betrugen 32,573 Fl., die Ausgaben 32,280 Fl. Die Aktiva 10,660 Fl., die

Passiva 10,420 Fl., das eigene Vermögen 240 Fl. Nach dem Beschlusse der Aktionäre wurden die Statuten dahin erweitert, daß anstatt Darlehne bis zu 200 resp. 300 Fl. solche bis zu 600 Fl. gegeben werden können, jedoch unbeschadet der Hauptabsicht der Gewerbebank, die Gesuche um geringere Darlehne kleiner Gewerbsleute vorzugsweise zu berücksichtigen. — In Mannheim wurde 1848 eine Handwerkerbank auf Aktien gegründet, welche den bekannten Zweck verfolgte, Handwerkern verzinsliche Darlehne unter der Bedingung successiver Rückzahlung in kleineren Beträgen zu machen. Das zur Gründung der Bank nöthige Kapital wurde durch Ausgabe von 600 Aktien zu 25 Fl. das Stück aufgebracht. Die Betheiligung an der Bank wurde von Jahr zu Jahr lebendiger; am Schluß des Jahres 1852 betrug das eigne Vermögen derselben 2838 Fl., und hatte von 1851 an, um 702 Fl. zugenommen. Die anwachsende Betheiligung an der Handwerkerbank erhellt auch daraus, daß im Jahre 1848 die Zahl der Darlehne nur 260 mit 13,747 Fl., im Jahre 1852 dagegen schon 461 mit 41,085 Fl. betrug. — Die von Jahr zu Jahr vergrößerte Thätigkeit der Bank ist der Erweiterung des Kredits und verschiedenen zweckmäßigen Neuerungen in den Statuten zuzuschreiben, unter denen besonders hervorzuheben ist: die Eröffnung von Krediten zu Darlehnen auf laufende Rechnung, weil dadurch der zwischen der Zeit des Geldbedürfnisses und der Zeit der bisherigen Darlehnsauszahlung liegende und dem Geschäftsmann oft nachtheilige Zwischenraum beseitigt ist.

In Württemberg ist zu Stuttgart eine Handwerkerbank thätig. Seit dem Anfang des Jahres 1856 oder eigentlich seit dem Monat März, in welchem die Konstituirung erfolgte, besteht diese von 60 Mitgliedern mit einer Einlage von 116 Fl. gebildete Kasse. Die Zahl der Mitglieder stieg bis Ende des Jahres auf 203 und die Einlagen auf die Höhe von 474 Fl. Mit dem 1. Juni 1856 begann die Wirksamkeit der Bank, die bis Ende Dezember in Summa 13,322 Fl. an Vorschüssen bewilligte. In der am 27. Januar 1857 abgehaltenen General-Versammlung wurde dem Antrage auf Ermäßigung der Provision (vom hundert per Monat 40 Kr.) entgegen gehalten, daß der Ueberschuß nicht zum Vortheil einzelner Personen, sondern der Gesammtheit, theils zur Bildung eines Fonds verwendet werde, welcher die Bank vor etwaigen Verlusten sicher stelle; zum Theil werde er auch als Dividende den einzelnen Mitgliedern nach Verhältniß gutgeschrieben. Auf Antrag des Ausschusses wurde noch für solche Mitglieder, welche 2 bis 3 genügende Bürgschaften stellen, ein sogenannter laufender Kredit eröffnet, in Folge dessen sie nach Maßgabe der Statuten und des Kassenvorraths beliebige Summen erheben können. — In Heilbronn ist seit dem 1. Oktober 1854 eine Handwerkerbank mit gutem Erfolge ins Leben getreten. Sie leiht an Gewerbtreibende der Stadt gegen gute Bürgschaft und 5 pCt. Zinsen Vorschüsse im Betrage von 10 bis 50 Fl.

Der zu Augsburg in Baiern bestehende Gewerbe-Unterstützungsverein hat nach seinem im Jahre 1856 veröffentlichten achten Jahresberichte während seines Bestehens 1198 Vorschüsse in größern und geringern Summen gemacht, die zusammen 182,862 Fl. betragen, während der Gesammtbetrag der erfolgten Rückzahlung 153,128 Fl. ausmacht, so daß noch die Summe von 29,734 Fl. sich im Rest befindet, worunter auch der Betrag für Regie und Reservefond mit einbegriffen ist. Der Vermögensstand des Vereins betrug am 31. März 1856: an Kassabaarschaft 734 Fl., an Rest der Vorschüsse 29,116 Fl.; an Beiträgen zur Regie und Bildung eines Reservefonds 617 Fl.; der gesammte Vermögensstand hatte sich in dem letztverflossenen Jahre um 1530 Fl. vermehrt.

In Oesterreich haben sich die Institute der hier in Betracht kommenden Art ebenfalls verbreitet; wir erwähnen als Beispiel die zu Prag seit dem Jahre 1851 bestehende Vorschußkasse. Wie umfangreich die Wirksamkeit dieser Anstalt ist, beweist die Rechnung derselben vom Tage ihrer Gründung (1. April 1851) bis zum letzten Juni 1852, indem während dieser Zeit 2155 Personen Vorschüsse von 60 bis 300 Fl. in einer Summe von 276,300 Fl. erhalten haben. Die Resultate dieser Vorschußkasse gaben Anlaß zur Bildung eines ähnlichen Instituts in Wien. Zu Lemberg besteht ein Franz-Josef-Gewerbe-Darlehns-Fonds, der im Jahre 1857 ein Vermögen von 10,056 Fl. besaß. Im Laufe des Jahres 1856 wurden nach Maßgabe der Rateneinzahlungen auf ältere Darlehne an 179 Gewerbetreibende die Summe von 23,050 Fl. ausgezahlt.

Zur Förderung des auf Selbsthilfe gerichteten Sinnes im Volksleben sind die Vorschußkassen ein vorzüglich geeignetes Mittel, sie helfen die wirthschaftliche Richtung der gewerbetreibenden Klassen bilden und tragen zur Entwicklung der Volkswohlfahrt beträchtlich bei, so daß eine Erhöhung und Verbreitung ihrer Thätigkeit als ein Gebot volkswirthschaftlicher Nothwendigkeit erscheint, dessen Erfüllung zum Wohlergehen der Einzelnen und damit ganzer Kommunen einen wichtigen und wesentlichen Beitrag zu liefern im Stande ist.

Ein Beitrag zur Statistik der Berliner Wohnungsverhältnisse.

(Vom Stadtrath Duncker in Berlin.)

Die in den letzten Jahren eingetretene bedeutende Steigerung der Miethspreise in Berlin und der damit in Verbindung stehende Mangel an Wohnungen zu einem Miethspreise, wie ihn früher der kleine Gewerbs-, Handwerks- und Arbeitsmann zu zahlen pflegte, hat in manchen öffentlichen und Privatkreisen eine so lebhafte Beunruhigung hervorgerufen, daß es der Mühe zu lohnen scheint, die thatsächlichen Data, welche über die Berliner Wohnungsverhältnisse zu ermitteln sind, zusammenzustellen und eine vergleichende Statistik derselben vorzubereiten. Vielleicht daß in solcher Weise auch auf diesem Gebiet die Gründe und der Zusammenhang dieser Erscheinung mit anderen Lebensverhältnissen anschaulich werden und dieselbe, welche übrigens in andern größern Städten — Paris, Wien, Breslau, Stettin u. s. w. — ebenfalls hervortritt*), ihren anscheinend beunruhigenden Charakter verliert.

Materialien zu einer solchen Berliner Wohnungs-Statistik liegen in den Katastern der Servis- und Einquartirungs-Deputation des Berliner Magistrats vor. Da nämlich, wie bekannt, in Berlin eine Miethssteuer nach dem Miethswerthe eines jeden zum Weichbilde der Stadt gehörigen Grundstücks erhoben wird, so ist in jenen Katastern jedes, nach dem Gesetz „über die Servis-Einrichtung der Haupt- und Residenzstadt Berlin" vom 26. Januar 1815, der Steuer unterliegende Objekt (also „alle Gelasse ohne Unterschied, ob sie zum landwirthschaftlichen oder städtischen Gewerbsbetriebe oder blos zur Wohnung dienen") verzeichnet. Dieses an sich sehr vollständige Material ist indessen für eine ganz korrekte Beantwortung der auf dem Gebiete der Wohnungs-Statistik zu stellenden

*) Vergl. den Aufsatz im 6. Heft dieser Monatsschrift pag. 512.: Städtische Wohnungen und Miethspreise. Derselbe hat übrigens, da er mir erst nach dem Abschluß dieser Arbeit bekannt wurde, in derselben eine weitere Berücksichtigung nicht mehr finden können.

Fragen zur Zeit um deshalb noch nicht geeignet, weil in den Katastern die eigentlichen Wohnungen von den anderen steuerbaren Objekten (Läden, Gewerbslokalien, Ställen, Remisen ꝛc. — soweit solche ein besonderes Objekt eines Miethsvertrages bilden) nicht unterschieden sind, daher in den auf Grund jener Kataster gefertigten Zusammenstellungen unter dem Namen „Quartiere" oder „Wohnungen" auch jene anderen der Miethssteuer unterworfene Räume enthalten sind. Gleichwohl wird die Vergleichung verschiedener Jahre um so mehr ein annähernd richtiges Bild von den Fluktuationen auf diesem wichtigen Gebiete der Existenz der Berliner Bevölkerung geben, als jener Mangel gleichmäßig bei den Daten aus allen Jahren, die zur Betrachtung herangezogen werden sollen, vorwaltet.

Dies voraufgeschickt und mit dem Vorbehalt, den etwaigen Einfluß jenes Mangels unseres Materials auf die aus demselben zu ziehenden Schlüsse, wo es nöthig scheint, noch im Einzelnen hervorzuheben, können wir aus demselben zunächst die Fragen beantworten:

> Wie dicht wohnt die Berliner Bevölkerung? Welche Veränderungen haben in dieser Beziehung seit den letzten allgemeinen europäischen Kriegen — von deren Abschluß wie für Preußen überhaupt, so auch für seine Hauptstadt eine neue Epoche beginnt — stattgefunden? Hat die Zahl der zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses der Berliner Bevölkerung bebauten Grundstücke und vorhandenen Quartiere in demselben Verhältniß zugenommen, wie die Bevölkerung selbst oder in welchem anderen?

Die folgende Uebersicht, in welcher, was die Bevölkerungszahlen betrifft, die Resultate der Natural-Zählungen aufgenommen worden sind und für die seit 1850 mitaufgeführten Zwischenjahre die Zahl im Wege der Berechnung unter der Voraussetzung gefunden ist, daß die Steigerung während der drei Zwischenjahre nach gleichem Prozentverhältniß in jedem Jahre stattgefunden habe, für das Jahr 1857 aber die Angabe des Berliner Einwohner-Meldeamts maßgebend gewesen ist*) beantwortet diese Fragen.

*) Diese im Verhältniß zum Vorjahre, für welches das Resultat der Ende Dezember 1855 stattgefundenen Natural-Zählung aufgenommen ist, sehr hohe Ziffer erweckt den Verdacht, daß entweder sie zu hoch oder die für das Vorjahr durch Zählung gewonnene Ziffer zu niedrig war. Letzteres ist sehr wahrscheinlich.

1. Jahr.	2. Zahl der Civilbevölkerung Berlins.	3. Die Bevölkerung ist gegen das vorher aufgeführte Jahr gestiegen um pCt.	Die Zahl der bebauten Grundstücke		Die Zahl der Wohnungen		Auf jedes Grundstück fallen durchschnittlich:		Von der Gesammtzahl d. Wohnungen waren bewohnt:		Von der Gesammtzahl d. Wohnungen standen leer:		14. Auf jedes bewohnte Quartier kommen durchschnittlich Personen.
			4. beträgt	5. ist gegen das vorauf-geführte Jahr gestie-gen um pCt.	6. beträgt	7. ist gegen das vorauf-geführte Jahr gestie-gen um pCt.	8. Woh-nungen.	9. Perso-nen.	10. Woh-nungen.	11. Prozent.	12. Woh-nungen.	13. Prozent.	
Anfangs 1816	181,052	—	6463	—	40,588	—	6,28	28,01	40,271	99,22	317	0,78	4,50
„ 1831	226,453	25,08	7208	11,53	51,794	27,61	7,19	31,12	50,245	97,01	1549	2,99	4,51
„ 1841	311,491	37,55	7730	7,24	60,714	17,22	7,85	40,30	59,271	97,62	1443	2,38	5,26
„ 1844	351,975	13,00	8145	5,37	68,342	12,56	8,39	43,21	65,801	96,28	2541	3,72	5,35
„ 1847	389,395	10,63	8523	4,64	74,287	8,70	8,72	45,69	72,620	97,78	1667	2,24	5,36
„ 1850	401,154	3,02	8681	1,85	79,910	7,57	9,21	46,21	75,908	94,99	4002	5,01	5,28
„ 1851	408,579	1,85	8725	0,51	80,820	1,14	9,26	46,83	78,338	96,93	2482	3,07	5,22
„ 1852	416,143	1,85	8774	0,56	81,339	0,64	9,27	47,13	80,062	98,43	1277	1,57	5,20
„ 1853	423,846	1,85	8816	0,48	81,970	0,78	9,30	48,08	81,021	98,84	949	1,16	5,23
„ 1854	424,762	0,216	8917	1,15	83,220	1,52	9,33	47,64	82,205	98,78	1015	1,22	5,17
„ 1855	425,681	0,216	9006	1,00	84,909	2,03	9,43	47,26	83,594	98,45	1315	1,55	5,09
„ 1856	426,602	0,216	9119	1,25	85,474	0,66	9,37	46,78	84,282	98,61	1192	1,39	5,06
„ 1857	437,001	2,46	9185	0,72	87,027	1,82	9,47	47,38	86,249	99,11	778	0,89	5,01

Digitized by Google

Aus vorstehender Tabelle ergiebt sich, daß mit Ausnahme der Jahre 1854, 55 und 56, in welchen die Bevölkerung sehr unerheblich zunimmt, die Zahl der bebauten Grundstücke in einem geringeren und meist bedeutend geringeren Verhältniß zugenommen hat, als die Bevölkerung; daß die Steigerung der Quartiere zwar in einem weniger dem Bevölkerungs-Wachsthum ungleichen Verhältniß zugenommen hat, daß sie aber ebenfalls hinter der Steigerung derselben zurückgeblieben ist und daß daher nothwendiger Weise, was Col. 8. und 9. näher darstellt, auf jedes Grundstück successive (mit geringen Abweichungen) mehr Quartiere und mehr Personen fallen*).

Daß im Laufe von 42 Jahren die Zahl der durchschnittlich auf ein bebautes Grundstück fallenden Quartiere von $6_{,28}$ auf $9_{,47}$ (also um etwas über die Hälfte), die Zahl der durchschnittlich auf ein Grundstück fallenden Bewohner sich von $28_{,01}$ auf $47_{,58}$ (über $^2/_3$) gesteigert hat, zeigt, wie erheblich die Häuser Berlins theils in die Höhe gewachsen, theils an früher unbebauten Hof- und Gartenräumen verloren haben! Die Zahl der auf ein bewohntes Quartier fallenden Personen, welche die Tabelle angiebt, muß übrigens wegen des obenbezeichneten Mangels unseres Materials noch erheblich hinter der Wahrheit zurückbleiben und für die letzten Jahre jedenfalls noch mehr, als für die früheren, weil notorisch die Anzahl der Läden und Geschäftslokale in Berlin in neuerer Zeit eine nicht nur absolut, sondern auch relativ viel größere geworden ist.

Indem die mitgetheilte Tabelle, um auf das Resultat in Col. 14. zu kommen, die Zahl der bewohnten und leer stehenden Quartiere angiebt, enthält sie zugleich einen der wesentlichsten Gründe der jetzigen Wohnungstheuerung. Das Verhältniß von Angebot und Nachfrage wird, wie überall so auch hier, der wesentlichste Faktor der Preisbestimmung sein. Wenn nach dem Quartalwechsel, um den gebräuchlichen und bezeichnenden Ausdruck auch hier anzuwenden, so wenig Waare am Markt bleibt wie Anfangs 1857, von 87,027 Quartieren nur 778, also kaum $^9/_{10}$ pCt., (wobei nicht unbeachtet bleiben darf, daß ein Theil dieser 778 Gelasse überhaupt nicht verkäuflich, weil viele Quartiere wegen in Angriff genommener Bauten und Reparaturen leer stehn bleiben müssen, ein andrer Theil nicht für das eigentliche Wohnungsbedürfniß bestimmt ist), so ist es weniger zu verwundern, daß die Miethspreise ihre gegenwärtige Höhe erreicht haben, als vielmehr, daß sie nicht noch weiter gestiegen sind.

Wer aber aus dieser Bemerkung schließen sollte, daß eine solche weitere Steigerung nun in nächster Zukunft zu erwarten sein möchte, den können wir zur Beruhigung — sofern er nämlich Miether ist — auf das erste Jahr unserer Tabelle verweisen. Damals war das Angebot noch etwas geringer als jetzt. Denn während jetzt $99_{,11}$ pCt. der vorhandenen Quartiere bewohnt sind, waren damals sogar $99_{,22}$ pCt. in Benutzung, und während jetzt $0_{,89}$ pCt. leer stehen, standen damals nur $0_{,78}$ pCt. leer. Die natürlichen Gesetze des Verkehrs stellten auch damals, ohne Eingriffe der Gesetzgebung oder Verwaltung, ein richtiges Verhältniß wieder her. Das Uebergewicht der Nachfrage erweckte die Spekulation und steigerte das Angebot. Die ähnliche Erscheinung wiederholte sich in den zwanziger Jahren, wie aus einer im Jahre 1828 aus offiziellen Quellen veröffentlichten „statistischen Uebersicht von der gestiegenen Bevölkerung der Haupt- und Residenzstadt Berlin in den Jahren 1815 bis 1828" hervorgeht.

*) In Wien waren nach einer kürzlich in den öffentlichen Blättern enthaltenen Nachricht Anfangs 1857 bei 471,442 Einwohnern 9453 Grundstücke mit 89,449 Wohnungen. Es fallen also dort auf jedes Grundstück $9_{,46}$ Wohnungen, in Berlin nach der Tabelle im Text $9_{,11}$, aber in Wien auf jedes Grundstück Personen $49_{,87}$, in Berlin nur $47_{,58}$.

Darin heißt es: „Auffallend iſt es, daß gerade jetzt ſo viele Quartiere für die unbemittelten Familien, alſo unter einem Miethswerthe von 30 bis 50 Thlrn. leer ſtehen. An dieſen fehlte es ſogar vor mehreren Jahren, als aus mancherlei Urſachen die Bevölkerung zu ſteigen begann, und ein ſchnelles Steigen der Miethen dadurch veranlaßt wurde. Dieſem Mangel an Quartieren für geringen Miethswerth iſt aber auch am leichteſten abzuhelfen, da ſolche Wohnungen für den Miethspreis nur klein ſein können. Es darf nur der zehnte Theil von den 7300 Eigenthümern eine Stube und Kammer bei ſich einrichten, und dadurch ſind gleich 730 ſolcher kleinen Wohnungen beſchafft. Es iſt daher nicht nöthig, beſondere Maßregeln und die Anlage von großen, kaſerneartigen, mit ſo vielen Nachtheilen verknüpften Familienhäuſern zu begünſtigen, um das Wohnungsbedürfniß auch für die unbemittelten Stände zu befriedigen."

„Das Entſtehen dieſes Bedürfniſſes hat auch — heißt es in jenem alten Bericht weiter — die Abhülfe deſſelben herbeigeführt" (es ſtanden nämlich im Jahre 1828 leer unter 30 Thlr. Miethswerth: 363, von 30 bis 50 Thaler: 743 Quartiere), „wie dies in allen ähnlichen Verhältniſſen der Fall iſt. Es ſind nicht nur überflüſſig viel kleine Quartiere entſtanden, ſondern die ſteigenden Miethen und die wohlfeileren Baumaterialien haben auch die Veranlaſſung gegeben, daß viele ganz neue Gebäude erbaut, in den ſchon vorhandenen größere und kleinere Wohnungen eingerichtet wurden, ſo daß ſelbſt zum Nachtheil vieler Eigenthümer, welche gebaut haben, jetzt viel mehr Quartiere vorhanden ſind, als gebraucht werden."

Die vielen gegenwärtig in Angriff genommenen Bauten bürgen dafür, daß die ähnliche Urſache auch jetzt die ähnliche Wirkung haben wird, und wenn ein weniger raſcher Einfluß auf das Sinken der Miethspreiſe eintreten ſollte, als man im Intereſſe vieler Klaſſen der Bevölkerung wünſchen möchte, ſo wird dies darin ſeinen Grund haben, daß nicht nur die Größe des Angebots, ſondern auch die Höhe der Herſtellungskoſten den Preis wie aller Waaren, ſo auch den der Wohnungen bedingt, und daß dieſe (Preiſe der Kalk- und Ziegelſteine, Arbeitslöhne, Hypotheken-Zinſen) jetzt erheblich bedeutender wie früher ſind.

Aber auch hierbei dürfen wir noch nicht ſtehen bleiben, wenn wir uns die Frage beantworten wollen, ob die jetzigen Miethspreiſe in der That, wie es wohl von manchen Seiten dargeſtellt iſt, als ein ganz außerordentliches Ereigniß, als eine Art Kalamität zu betrachten ſeien, oder ob ſie nicht vielmehr als eine aus dem Zuſammenhang der Lebens- und Preis-Verhältniſſe nothwendig folgende Erſcheinung und als ein Zeichen größeren allgemeinen Wohlſtandes anzuſehn ſind?

Wir laſſen, um der Beantwortung dieſer Frage näher zu treten, hier zunächſt eine Tabelle folgen, welche für 1830, 1840 bis 1857 den Geſammt- und durchſchnittlichen Miethsertrag der Quartiere darſtellt und außerdem den jährlichen Durchſchnittspreis des Roggens.

1. Jahr.		2. Zahl der vorhandenen Wohnungen.	3. Gesammt-Miethswerth derselben. Thlr.	4. Durchschnittlicher Miethswerth einer einzelnen Wohnung. Thlr.	Sgr.	Pf.
Ende	1830	51,794	4,405,340	85	1	8
Anfangs	1840	59,108	5,598,500	94	21	6
"	1841	60,714	5,939,539	97	24	10
"	1842	63,551	6,316,032	99	11	7
"	1843	65,939	6,557,451	99	13	5
"	1844	68,342	6,847,199	100	5	8
"	1845	70,573	7,107,031	100	21	3
"	1846	72,478	7,3°2,895	101	25	11
"	1847	74,287	7,701,548	103	20	2
"	1848	76,238	7,979,181	104	19	10
"	1849	78,449	7,933,205	101	3	9
"	1850	79,910	7,879,892	98	18	3
"	1851	80,820	7,954,130	98	12	6
"	1852	81,339	8,163,502	100	10	11
"	1853	81,970	8,396,927	102	13	2
"	1854	83,220	8,849,897	106	10	4
"	1855	84,909	9,292,763	109	13	4
"	1856	85,474	9,522,260	111	12	2
"	1857	87,027	10,030,950	115	7	11

Wenn von 1831 zu 1857 der durchschnittliche Preis einer 85 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf. auf 115 Thlr. 7 Sgr. 11 Pf., also um gestiegen ist, so ist das allerdings sehr bedeutend, aber es wird sch werden können, daß diese Steigerung in einem Mißverhältniß zu des Preises der übrigen Lebensbedürfnisse stehe und was insbesc des Roggens betrifft, so war dieser schon 1852 um circa 50 pC 1830 gestiegen (von 1 Thlr. 12 Sgr. 7 Pf. auf 2 Thlr. 2 Sg bis 1855 konstant bis auf 3 Thlr. 9 Pf. gestiegen und erst 1 25 Sgr. 1 Pf wieder herabgegangen, so daß er also in die doppelt so hoch stand, als 1830. Eine fünfjährige Dauer hol kann einer nachhaltigen Wirkung auf alle Lebensverhältnisse ni muß wie die Ausgaben, so auch die Einnahmen in allen Lebens von einzelnen Klassen, die in dieser Beziehung zurückzubleiben p die Beamten), steigern, wenn sie in eine Zeit steigender P steigender Vermehrung des Nationalvermögens fäll glücklicherweise in einer solchen Zeit befinden und daß insbesond seinen guten Theil an den Fortschritten der Industrie, des Verk und — des Luxus hat, wird eine unbefangene Betrachtung nich Es kann aber auch dies durch die Wohnungsstatistik nachgewiese

Die folgende Tabelle ergiebt für 1816, 1828, 1842 un (mit Ausnahme von 1856, für welches das Material nicht gleichung geeigneten Weise vorliegt) die Prozent-Antheile d Wohnungsklassen zu der Gesammtzahl der Wohnun

1. Jahr.	2. Gesammtzahl der Wohnungen	Von der Gesammtzahl der Wohnungen haben einen Miethswerth:																	
		3. von 1 – 30 Thaler incl. Zahl.	4. Die Zahl in Colonne 3. nimmt von der Gesammtzahl ein pCt.	5. von 31 – 50 Thaler incl. Zahl.	6. Die Zahl in Colonne 5. nimmt von der Gesammtzahl ein pCt.	7. von 51 bis 100 Thaler incl. Zahl.	8. Die Zahl in Colonne 7. nimmt von der Gesammtzahl ein pCt.	9. von 101 bis 200 Thaler incl. Zahl	10. Die Zahl in Colonne 9. nimmt von der Gesammtzahl ein pCt	11. von 201 bis 300 Thaler incl Zahl.	12. Die Zahl in Colonne 11. nimmt von der Gesammtzahl ein pCt.	13. von 301 bis 400 Thaler incl. Zahl	14 Die Zahl in Colonne 13. nimmt von der Gesammtzahl ein pCt	15. von 401 bis 500 Thaler incl Zahl.	16. Die Zahl in Colonne 15 nimmt von der Gesammtzahl ein pCt	17 von 501 bis 1600 Thlr. incl Zahl	18. Die Zahl in Colonne 17 nimmt von der Gesammtzahl ein pCt.	19. von 1601 Thaler und darüber Zahl.	20. Die Zahl in Colonne 19. nimmt von der Gesammtzahl ein pCt.
Anfangs 1816	40,588	23,622	58,20	6,874	16,94	5,615	13,83	3,077	7,58	829	2,04	286	0,71	126	0,31	125	0,31	34	0,08
„ 1829	51,817	12,759	24,62	15,414	29,74	12,081	23,32	7,040	13,59	2311	4,46	941	1,82	510	0,98	648	1,25	113	0,22
„ „ 1842	63,551	11,871	18,69	20,322	31,98	15,588	24,52	9,339	14,69	3170	4,99	1399	2,20	735	1,16	889	1,40	238	0,37
„ „ 1843	65,939	12,015	18,22	21,416	32,48	16,353	24,80	9,533	14,45	3302	5,01	1421	2,16	725	1,10	937	1,42	237	0,36
„ „ 1844	68,342	12,389	18,13	22,222	32,52	17,066	24 97	9,786	14,32	3388	4,96	1482	2,17	798	1,17	963	1,40	248	0,36
„ „ 1845	70,573	12,890	18,26	22,687	32,15	17,687	25,06	10,127	14,35	3530	5,00	1550	2,20	806	1,14	1031	1,46	265	0,38
„ „ 1846	72,478	13,082	18,05	23,153	31,95	18,232	25,15	10,542	14,54	3640	5,02	1609	2,22	845	1,17	1089	1,50	286	0,40
„ „ 1847	74,287	13,094	17,63	23,512	31,65	18,853	25,38	10,893	14,66	3855	5,19	1691	2,28	902	1,21	1183	1,59	304	0,41
„ „ 1848	76,238	13,139	17,24	24,102	31,61	19,423	25,48	11,327	14,85	3981	5,22	1781	2,34	922	1,21	1236	1,62	327	0,43
„ „ 1849	78,449	14,136	18,02	25,635	32,68	19,504	24,86	11,167	14,23	3903	4,98	1742	2,22	858	1,09	1187	1,51	317	0,41
„ „ 1850	79,910	15,005	18,78	26,553	33,23	19,628	24,56	10,944	13,70	3800	4,75	1711	2,14	829	1,04	1126	1,41	314	0,39
„ „ 1851	80,820	15,102	18,69	26,963	33,36	19,850	24,56	11,071	13,70	3769	4,66	1747	2,16	852	1,05	1136	1,41	330	0,41
„ „ 1852	81,339	14,937	18,36	26,981	33,17	20,232	24,88	11,196	13,76	3841	4,72	1793	2,21	875	1,08	1156	1,42	328	0,40
„ „ 1853	81,970	13,997	17,08	27,027	32,97	20,741	25,30	11,707	14,28	4056	4,95	1894	2,31	973	1,19	1228	1,50	347	0,42
„ „ 1854	83,220	12,996	15,62	26,830	32,24	21,857	26,26	12,424	14,92	4285	5,15	2011	2,42	1082	1,30	1347	1,62	388	0,47
„ „ 1855	84,909	12,259	14,44	27,120	31,94	22,966	27,05	12,891	15,18	4533	5,34	2122	2,50	1131	1,33	1456	1,71	431	0,51
„ „ 1856	85,474																		
„ „ 1857	87,027	11,323	13,01	26,887	30,90	24,440	28,08	13,778	15,83	4863	5,59	2283	2,62	1260	1,45	1673	1,92	520	0,60

Wenn sich aus derselben ergiebt, daß Quartiere im Miethswerthe von über 1000 Thlr. jetzt 15 Mal mehr vorhanden sind als 1816 und zwischen 4 bis 5 mal mehr als 1829, wenn ihr Prozent-Antheil an der Gesammtzahl der Wohnungen seit 1816 um mehr als das 7fache, seit 1829 um beinah das 3fache gestiegen ist, wenn Quartiere von 501 bis 1000 Thlr. von einem Prozentantheil, der 1816: $0_{,31}$ betrug auf einen mehr als 6fach höheren — auf $1_{,92}$ gestiegen sind, wenn bei den Quartieren von 401 bis 500 Thlr. eine Steigerung des Prozentantheils um fast das 5fache, bei denen von 300 bis 401 um fast das 4fache eingetreten ist; so folgt aus der Entstehung so viel mehr kostbarer Quartiere, daß die Nachfrage nach diesen, bei welchen jedenfalls der steigende Luxus in der Ausdehnung, Lage und Einrichtung der Läden sehr bedeutend eingewirkt hat, ganz außerordentlich im Wachsen gewesen ist, da andernfalls die Eigenthümer nicht so viel große Quartiere eingerichtet haben würden. Wenn durch diese Nachfrage der vorhandene bebaute Raum, der überdies, wie wir gesehen haben, nicht in gleichem Verhältniß mit der Bevölkerung zugenommen hat, mehr und mehr für größere Quartiere in Anspruch genommen worden ist, so hat sich dadurch, in Verbindung mit den bereits angeführten anderen Ursachen, vorzugsweise das Angebot in den kleineren Wohnungen vermindern und damit auch ihr Preis sich steigern müssen. Wohnungen bis 30 Thlr., die 1816: $58_{,20}$ pCt. und 1829 doch noch $24_{,62}$ pCt., 1842: $18_{,69}$ pCt. ausmachten, sind von da ab bis 1848 konstant verhältnißmäßig immer weniger geworden, von da ab bis 1850 hat sich ihre Verhältnißzahl wieder einigermaßen bis auf $18_{,78}$ pCt. gehoben, ist aber dann rasch bis auf 13 pCt. Anfangs 1857 gesunken. Und während die Verhältnißzahl der Wohnungen von 31 bis 50 Thlr., dem relativen Abnehmen der Wohnungen bis 30 Thlr., gegenüber bis 1844 steigt, fällt sie von da ab bis 1848 ebenfalls, steigt dann bis 1851 und fällt nun auch wieder bis 1857 erheblich, so daß in diesem Jahre beide Klassen zusammen, die noch 1842 $50_{,67}$ pCt. der Gesammtheit bilden, von dieser nur $43_{,91}$ pCt. ausmachen.

Es müssen also viele Miether, die bisher bis 50 Thlr. Miethe zahlten, in die höheren Wohnungsklassen übergehen*) und so zeigen denn auch die von 51

*) Hier ist die Frage von besonderem Interesse, inwieweit wohl die Preis-Grenze der sogenannten kleinen Wohnungen vorgerückt ist, d. h. derjenigen, auf welche der kleine Handwerks- und Gewerbsmann, wie der Arbeiterstand, angewiesen sind? Folgende Zahlen dürften dieselbe beantworten: Anfangs 1856 waren im Miethswerth bis 59 Thaler vorhanden: 43,307 Quartiere, was von der Gesammtzahl der vorhandenen (85,474) $50_{,7}$ pCt. ausmacht. Das ist genau dasselbe Verhältniß, in welchem im Jahre 1842 die Quartiere bis incl. 50 Thlr. zur Gesammtzahl standen. Denn nach der im Text enthaltenen Tabelle betrug 1842 der Prozentantheil der Quartiere bis 30 Thlr. $18_{,69}$, derer bis 50 Thlr. $31_{,98}$, der Prozentantheil beider zusammen also $50_{,67}$. Diejenigen Klassen der Bevölkerung, welche auf die geringsten Gattungen der Quartiere angewiesen sind und innerhalb derselben ihr Wohnungsbedürfniß im Jahre 1842 mit einem Aufwand bis zu 50 Thlrn. im Maximum bestritten, mußten also 1856 durchschnittlich circa $^1/_5$ mehr für die Befriedigung desselben ausgeben. Ihr Mehraufwand ist also mehr gestiegen, als der der übrigen Klassen der Bevölkerung, denn im Durchschnitt stieg der Preis sämmtlicher Wohnungen noch nicht ganz um $^1/_8$ (von 99 Thlr. 11 Sgr. 7 Pf. im Jahre 1842 auf 111 Thlr. 12 Sgr. 2 Pf. im Jahre 1856) und die Arbeitslöhne müßten seit 1842 um $^1/_5$ gestiegen sein, wenn jene Klassen nicht einen größeren Theil ihres Einkommens für die Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses ausgeben sollen, als 1842. Ob dies der Fall? Diese Frage zu beantworten, fehlt es an ausreichendem Material. Doch werden weiter im Text die Thatsachen mitgetheilt werden, aus denen sich der Schluß rechtfertigen läßt, daß wenigstens gegenwärtig die Berliner Bevölkerung sich nicht schlechter befindet, als im Anfang der 40er Jahre. (Das den regelmäßigen Almosenempfängern gewährte öffentliche Almosen, dessen Betrag der Natur der Sache nach im Verhältniß zu den Preisen der ersten Lebensbedürfnisse steht, ist — beiläufig bemerkt — von 1842 zu 1856 durchschnittlich über $^1/_4$ gestiegen, nämlich von 21 Thlr. 25 Sgr. jährlich auf 27 Thlr. 25 Sgr.).

bis 100, 101—200, 201—300 Thlr. eine Steigerung ihrer Verhältnißzahl, aber lange nicht eine so bedeutende, als die vorhin betrachteten Wohnungen über 400 Thlr., indem bei denen unter 101 und unter 201 sich die Verhältnißzahl um wenig über das Doppelte steigert, bei denen unter 301 Thlr. fast um das Dreifache.

Hat die Berliner Bevölkerung im Ganzen diesen theils durch den Luxus und theils durch die Nothwendigkeit gebotenen größeren Aufwand für Befriedigung ihres Wohnungsbedürfnisses tragen können, ohne dadurch in der Befriedigung ihrer sonstigen Lebensgenüsse beeinträchtigt zu werden? Auf diese Frage dürfte schwer eine allgemeine und vollständig statistisch zu begründende Antwort zu geben sein; jedenfalls würde der Versuch, sie zu finden, uns hier zu weit führen Aber die andere wenigstens läßt sich einfacher beantworten und aus ihr wird ein Rückschluß auf jene gestattet sein: Hat ihre Steuer-Prästationsfähigkeit gelitten? Soweit es die mit dem Preis der Wohnung in Verbindung stehende Miethssteuer betrifft: Nein! Dies ergiebt folgende Uebersicht:

1. Jahr.	2 Von der Gesammtzahl der Wohnungen machten die Wohnungen bis 50 Thlr. Miethswerth aus pCt	3. Miethswerth sämmtlicher bewohnter Wohnungen. Thlr.	Miethswerth 4. der gesetzlich steuerfreien Wohnungen. Thlr.	5. der leeren Wohnungen. Thlr.	6. Summa des Betrages in Colonne 4. und 5. Thlr.	7. Nach Abzug des Betrages in Colonne 6 von dem Betrage in Colonne 3 bleibt an Miethswerth zu besteuern. Thlr.	8. Davon beträgt die Miethssteuer à 6⅔ pCt. und seit 1. April 1855 à 8⅔ pCt. Thlr. Sg. Pf.	9. Die wegen Armuth unbesteuerten Wohnungen hatten einen Miethswerth von Thlr.	10. Die Wohnungen in Colonne 9. hätten im Falle der Besteuerung einen Steuer-Ertrag ergeben von Thlr. Sg Pf.	11. Wegen Uneinziehbarkeit wurden niedergeschlagen. Thlr Sg. Pf.	12. Summa der Beträge in Colonne 10 und 11. Thlr. Sg Pf.	13. Der Steuerbetrag in Colonne 12 beträgt vom dem Betrage in Colonne 8. pCt.
1844	50,65	6,847,199	488,837	193,299	682,136	6,165,063	411,004 6 —	327,846	21,856 12 —	13,408 10 —	35,264 22 —	8,58
1845	50,41	7,107,031	489,839	160,714	650,553	6,456,478	430,431 26 —	364,924	24,328 8 —	13,818 5 4	38,146 13 4	8,86
1846	50,00	7,382,895	526,790	146 579	673,369	6,709,526	447,301 22 —	425,991	28,399 12 —	12,342 13 10	40,741 25 10	9,11
1847	49,28	7,701,548	535,307	159,069	694,376	7,007,172	467,144 24 —	475,229	31,681 28 —	17,363 19 4	49,045 17 4	10,50
1848*	48,45	7,979,181	546,600	202,242	748,842	7,230,339	482,022 18 -	498,622	33,241 14 —	26,654 4 8	59,895 18 8	12,43
1849*	50,70	7,933,205	470,152	486,454	956,606	6,976,599	465,106 18 —	427,588	28,505 26 —	27,861 27 -	56,367 23 —	12,12
1850	52,01	7,879,892	513,089	369,292	882,381	6,997,511	466,500 22 —	582,831	38,855 12 —	24,206 1 2	63,061 13 2	13,52
1851	52,05	7,954,130	536,347	200,033	736,380	7,217,750	481,183 10 —	554,424	36,961 18 —	24,536 9 3	61,497 27 3	12,78
1852	51,53	8,163,502	421,400	109,423	530,823	7,632,679	508,845 8 —	552,593	36,839 16 —	20,704 7 4	57,543 23 4	11,31
1853	50,05	8,396,927	451,200	76,535	527,735	7,869,192	524,612 24 —	537,287	35,819 4 —	17,023 1 —	52,842 5 —	10,07
1854	47,86	8,849,897	526,753	95,355	622,108	8,227,789	548,519 8 —	526,159	35,077 8 —	18,587 14 10	53,664 22 10	9,78
1855	46,38	9,292,763	568,812	123,757	692,569	8,600,194	715,571 21 8	541,317	45,110 22 6	22,260 8 11	67,371 1 5	9,41
1856		9,522,260	577,516	124,357	701,873	8,820,387	784,034 12 —	536,112	47,654 12 —	29,450 6 9	77,104 18 9	9,83

*) Während in allen übrigen Jahren von der Miethssteuer nur die Wohnungen derjenigen Personen frei geblieben sind, die nach den speziell zu motivirenden Gutachten der Armenkommissionen die Steuer wegen Armuth zu zahlen für unfähig gehalten werden, sind vom 1. April 1848 bis 1. April 1849 alle Wohnungen unter 40 Thlr. von derselben freigelassen worden. Würde der Steuerbetrag dieser pro 1848 und 1849 vom Ertrage

Wenn ſich aus dieſer Tabelle ergiebt, daß trotz der ſo erheblich erhöhten Miethsſteuer, die während eines Theils des Jahres 1855 und während des ganzen Jahres 1856 zur Erhebung kam, der Ausfall 1855 verhältnißmäßig geringer war, als in ſämmtlichen Vorjahren ſeit 1846 und auch im Jahre 1856 nur unbedeutend höher als 1854 und 1855 und geringer als in allen andern Vorjahren der letzten Dekade, ſo könnte man geneigt ſein, hieraus den beruhigenden Schluß zu ziehen, daß die gegenwärtigen Miethspreiſe von der Bevölkerung nicht ſchwerer empfunden werden, als die von 1846 circa 15 pCt. billigeren, und daß alſo nicht blos dieſer, ſondern auch der übrigen Vertheurung der Lebensbedürfniſſe gegenüber, auch das Einkommen der Berliner Bevölkerung in verhältnißmäßig ſteigendem Wachsthum begriffen iſt. Und freilich iſt es die Präſtationsfähigkeit, an der es ſich ſchließlich zeigen muß, wie es in einer Gemeinſchaft mit dem Ueberſchuß des Einkommens über die Ausgaben ſteht und ob die Bilanz ſich verſchlechtert oder verbeſſert hat. Auch haben wir die Reſultate einer Steuer mitgetheilt, die eine auf allen Klaſſen der Bevölkerung gleichmäßig laſtende direkte Abgabe iſt und dieſelben laſſen daher an ſich wohl einen Schluß auf die allgemeine Lage dieſer Bevölkerung zu. Dieſer würde ſich aber doch als ein voreiliger herausſtellen, wenn etwa den günſtigen Reſultaten jener direkten Steuer-Erhebung ein dauerndes Sinken der Einnahmen aus den Konſumtionsabgaben gegenüberträte. Man müßte dann zugeſtehn, daß die Bevölkerung durch die theuren Preiſe der Lebensbedürfniſſe (incl. des Wohnungsbedürfniſſes) zu einer Einſchränkung ihrer Konſumtion beſtimmt worden ſei und alſo in ihrem Wohlbefinden keine Fortſchritte, ſondern im Gegentheil Rückſchritte eingetreten ſeien. Daß in den Jahren 1852 bis 1855 in der That eine nicht unerhebliche Einſchränkung in dem Verzehr von Fleiſch und Brot ſtattgefunden hat, iſt in dem in dem 8. Jahrgang der Mittheilungen des ſtatiſtiſchen Büreaus (herausgegeben von Dieterici) Seite 257. folg. enthaltenen Aufſatz nachgewieſen. Aus demſelben geht hervor, daß die Konſumtion in Waizen und Roggen zuſammen von 1852 zu 1854 von 100 auf $95_{,09}$ gefallen iſt und daß eine Familie von 5 Köpfen, welche im Jahre 1852 durchſchnittlich $1\frac{1}{4}$ Pfund Fleiſch verzehrte, im Jahre 1854 nur verzehrte $1\frac{1}{10}$ Pfund und im 1. Semeſter 1855 noch nicht 1 Pfund, nämlich $0_{,997}$ Pfund. Seit 1855 aber, wo die Steigerung der Roggenpreiſe das allerdings exorbitante Maximum von 3 Thlr. 9 Pf. pro Scheffel (ein Preis, welcher den von 1847, wo der Roggen 2 Thlr. 26 Sgr. 10 Pf. galt, noch um 3 Sgr. 11 Pf. übertraf) erreicht hatte, iſt die Konſumtion ſchon im Jahre 1856 bei Preiſen, die faſt denen des Jahres 1847 noch gleich kommen, wiederum in einem erfreulichen Aufſchwung. Denn während 1855 bei 425,681 Civil-Einwohnern die Einnahme der Kommune aus dem ihr zuſtehenden Zuſchlag von 50 pCt. zur Staats-, Mahl- und Schlachtſteuer 362,643 Thlr., alſo $0_{,85}$ Thlr. pro Kopf betrug, betrug ſie 1856 bei 426,602 Einwohnern: 380,103 Thlr., alſo $0_{,89}$ Thlr. pro Kopf und dieſer Betrag bleibt hinter dem des Jahres 1845, das einen durchſchnittlichen Roggenpreis von nur 1 Thlr. 15 Sgr. 4 Pf. hatte, nur noch um $0_{,06}$ Thlr. zurück. Denn im Jahre 1845 bei einer Civilbevölkerungszahl, die, wenn man von der Steigerung derſelben, wie ſie ſich aus den Zählungen von Ende 1843 und 1846 ergiebt, ein Drittel dem Jahre 1844 zurechnet, pro Anfang 1845 auf 364,448 anzunehmen iſt, betrug der Kommunal-Zuſchlag 345,458 Thlr., alſo $0_{,95}$ Thlr. pro Kopf. Dieſes günſtige Verhältniß wird allem Anſcheine nach in dieſem Jahre, bei doch noch immer viel höheren Getreide- und namentlich Fleiſchpreiſen, nicht nur erreicht, ſondern überſchritten werden. Denn es hat das erſte Quartal dieſes Jahres bereits 102,881 Thlr. ergeben,

woraus sich, nach den bisherigen Erfahrungen über das Verhältniß des Aufkommens des ersten Quartals zum Jahres-Aufkommen, auf eine Gesammt-Einnahme in diesem Jahre von 430—440,000 Thlr. schließen ließe, vorausgesetzt daß, was bis jetzt nicht wahrscheinlich, die Getreidepreise nicht wieder eine erhebliche und die Ernte überdauernde Steigerung erfahren. Trifft diese Erwartung zu, so wird man allerdings behaupten können, daß dies Jahr eins der besten für die Einwohner Berlins sein wird (denn 1 Thlr. und darüber pro Kopf hat der Kommunalzuschlag noch niemals ausgetragen), daß das Einkommen und die Preise der Lebensbedürfnisse sich wieder in ein richtiges Verhältniß gesetzt haben und daß namentlich die jetzigen theuren Wohnungspreise die Bevölkerung nicht schwerer belasten, als die so bedeutend wohlfeileren früherer Jahre.

Die Verluste der Stadt Coburg durch die coburg-gothaische Union, mit Bezug auf die kleinen Residenzstädte überhaupt.

Wir setzen voraus, daß die sachsen-coburg-gothaische Unionsangelegenheit, welche um der Vereinfachung und Ersparniß halber von der Regierung des Herzogs Ernst II. betrieben wird, den Lesern im Allgemeinen bekannt ist. Die Sache selbst hat eine staatliche und eine städtische Seite, welche bei der Kleinheit der Gebiete fast zusammenfallen: hier jedoch soll die municipale Rücksicht hauptsächlich hervorgehoben werden.

So unzweifelhaft die Gothaer bei der Entscheidung im Sinne des herzoglichen Ministeriums für ihren Staat gewinnen, ohne daß ihre Hauptstadt einen besonders fühlbaren Vortheil davon trüge, so sehen die Coburger, sobald sie den politischen Standpunkt gelten lassen, ebenfalls, daß mit vereinter Kraft mehr auszurichten ist, als in der Trennung. Wenn sie aber das Interesse ihrer kleineren und deshalb alle Hülfsmittel ängstlicher berechnenden Hauptstadt gegen das der Stadt Gotha abwägen, so halten sie dafür, daß jenes durch die Union gefährdet und beeinträchtigt werde. Sie setzen der Verschmelzung der beiden Länder daher allen möglichen Widerstand entgegen.

Die dabei waltende Auffassung wurzelt tief in den Verhältnissen. Thüringen und das Osterland waren seit Jahrhunderten ein fruchtbarer Boden für kleine Residenzen. Von den Fürstenthümern Schwarzburg und Reuß ganz abgesehen, hat das ernestinische Sachsen seit dem dreißigjährigen Kriege nicht weniger als dreizehn Residenzstädte und Residenzstädtchen aufzuweisen. In Weimar, Eisenach, Marksuhl und Jena, in Altenburg, Gotha, Coburg, Saalfeld, Hildburghausen, Meiningen, Römhild, Eisenberg, Ichtershausen gab es zum Theil gleichzeitig, zum Theil nacheinander Hof, Hofstaat und Landesregierung, um nicht zu sagen Staatsregierung, so lange das deutsche Reich bestand. Geschahen die verschiedenen Ländertheilungen auch ohne alle national-ökonomische Rücksicht lediglich im Interesse der zahlreichen Prinzen, denen selbstständige Einkünfte und die Lust am Regieren gegönnt werden sollte, so ist dennoch nicht zu leugnen, daß die kleinen, durch die Anwesenheit der Landesherren begnadigten Städte aus der patriarchalischen Nähe des Fürsten, des Hofstaats, des Landadels, aus der dortigen Centralisation der obersten Verwaltungs-, Justiz- und Kirchenämter manchen wirthschaftlichen und kulturgeschichtlich zu berücksichtigenden Nutzen zogen.

Dafür, daß diese Vortheile nicht unmenschlich anwuchsen, war gesorgt. Sie standen stets in entsprechendem Verhältniß zu der Macht und den Revenüen der kleinen Durchlauchten. Die Herren von Marksuhl, Römhild, Ichtershausen starben

aus, bevor ſich aus ihrer Anweſenheit ein nennenswerthes Reſultat hätte entwickeln können und die genannten Marktflecken, Städte genannt, vergaßen ſchnell die vorübergehende Herrlichkeit. Ihr Heimfall kam den übrigbleibenden Reſidenzſtädten zu Gute. Am lebhafteſten ſehen wir es im vorigen Jahrhundert an Weimar, Gotha und Coburg, nachdem die Einkünfte ihrer Herzöge durch den Beſitz von Eiſenach, Altenburg und Saalfeld vermehrt worden war. Schloßbau, Park- und Gartenanlagen und deren zeitgemäße Umgeſtaltung, Fürſtenhaushalt, Militair und Beamtenwelt beſchäftigten ſtädtiſche Induſtrie, belebten Kunſt und Wiſſenſchaft. Der Gärtner empfand die Aufforderung, veredelte Gemüſe und Baumfrüchte in die Hofküche und auf die Tafel der Kammerherren und Geheimen Räthe zu liefern. Vom Hofſchreiner wurden elegantere Meubles erwartet, als von jedem Schreiner ſchlechtweg, vom Hofſchuhmacher ganz andere Abſätze unter den Stiefeln, als vom Schuſter einer Ackerbauſtadt. Ein Hoftapezier, ein Hofkonditor, ein Hofjuwelier bemühten ſich, Staunenswerthes zu leiſten und ſich nach Wien, Berlin und Dresden zu richten. Wurden die Gegenſtände des höheren Luxus von außen eingebracht, ſo zog der einheimiſche Handelsſtand ſeine Prozente und ſah ſich zu ferneren Spekulationen im Landesprodukt, im Import, im Geldgeſchäft veranlaßt: der Geſchmack, der Erfindungs- und Unternehmungsgeiſt der Gewerbtreibenden bildete ſich in der Anſchauung des fremden Erzeugniſſes, wenn auch nur wenig.

Die geſammte Bürgerſchaft befleißigte ſich der Reinlichkeit, Zierlichkeit und Manierlichkeit. Sie ſah Glanz mit oder ohne entſprechenden Neid, fand manche heitere Stunde in direkter oder indirekter Theilnahme am landesherrlichen oder erbprinzlichen Geburtstage, trug die Landestrauer zu Nutzen und Frommen der Tuchmacher, Poſamentiere, Schneider, Putzmacherinnen und Lichterzieher. Der loyale Unterthan luſtwandelte in fürſtlichen Gärten, Alleen und Parks, während eine Landſtadt ſich mit der Promenade zwiſchen Bitsbohnen- und Hopfenſtangen zu begnügen hat. Je nach dem Geſchmack der Zeit profitirte der Bewohner der kleinen Reſidenzſtadt von der Anweſenheit eines tüchtigen Hofpredigers oder Violinvirtuoſen, von Bibliothek, Naturalienkabinet und Gemäldegalerie. Meiſt genoſſen die Schulen der kleinen Reſidenzſtädte einen ausgebreiteten Ruf. Hofmaler und Hofbildhauer conterfeiten mit Vergnügen jedes gewünſchte Honoratioren-Geſicht. Haben wir es auch aufzugeben, das Theater als eine Nationalbildungsanſtalt zu betrachten, ſo gewährte es doch ſtets gewählte Unterhaltung. Die Pflege, welche der deutſchen Poeſie am Hofe zu Weimar zu Theil wurde, wird, ſo lange es Deutſche giebt, ſtets anerkannt werden, wenn die Stadt die Anweſenheit der Genien zunächſt auch nur in der Beſchäftigung der Buchbinder, ſpäter erſt im Fremdenbeſuch und in guter Stiliſirung amtlicher Erlaſſe bemerkte. Iſt der höfliche Ausdruck eines Polizeidieners doch auch etwas werth! Alle kleinen Reſidenzen gewannen durch den dort geweckten Buchhandel und die damit zuſammenhängenden Induſtriezweige, durch die dort möglich gewordenen gelehrten, gemeinnützigen und wohlthätigen Geſellſchaften und Anſtalten.

Um einer abſtrakten politiſchen Theorie willen durfte dieſe Heiterkeit der kleinen Reſidenzſtädte nicht geſtört werden. Als im Jahre 1848 bei der Nationalverſammlung in Frankfurt a. M. die Beſeitigung der Duodez-Staaten zur Sprache kam, redete (mit Ausnahme des ſeinem vaterländiſchen Reuß längſt entfremdeten Julius Fröbel) kein thüringiſcher oder überhaupt klein-ſtaatlicher Abgeordneter dafür. Denn hätte er auch den artigen Staat der deutſchen Einheit opfern mögen, ſo lag ihm doch das Reſidenzſtädtchen, welches Sein und Nichtſein von ihm erwartete, zu ſehr am Herzen, als daß er den grauſamen Idealiſten von

Stuttgart und Trier hätte nachgeben dürfen. Was der Zwang der Zukunft in dieſer Hinſicht ändern wird, wiſſen wir nicht. Seit dem Wiener Kongreß hat die politiſche Praxis die kleinen Reſidenzſtädte ſammt ihren Städtchen ſo ziemlich aufrecht erhalten*). Nur die höhere Macht des fürſtlichen Erbrechts hat in den letztverfloſſenen Jahrzehnten daran gerüttelt.

Nach dem Ausſterben des Hauſes Gotha-Altenburg im Jahre 1822 kam unter den ſächſiſchen Herzögen ein Theilungsvertrag zu Stande, welcher eine, eigentlich zwei Reſidenzſtädte aufhob, eine andere aufs Neue erſtehen ließ. An dieſen Vorgang knüpfen ſich Folgen, welche gegenwärtig für Coburg wichtig ſind, bei der Möglichkeit weiterer Veränderungen auch von den Schweſtern beachtet werden mögen.

Das ſeit geraumer Zeit Provinzialſtadt geweſene Altenburg wurde wieder Reſidenz. Hildburghauſen, welches eben ſo lange Reſidenzſtadt geweſen war, mußte die Rolle einer Provinzialſtadt antreten. Gotha verlor ebenfalls den Hof. Es geſchah das, wie geſagt, durch Erbvertrag vom Jahre 1826.

Nun giebt Cannabich's Handbuch der Geographie von 1824 die Bevölkerung Hildburghauſens zu 3000 Köpfen an, die von Coburg zu 8000, die von Altenburg zu 10,000, die von Gotha zu 12,000 Seelen. Aus dem Wachsthum der Bevölkerung einer Stadt iſt nicht unbedingt auf die Zunahme ihres Glücks zu ſchließen, aber es giebt einen Anhaltspunkt. Die Einwohnerzahl Hildburghauſens ſtieg nach der neueſten Zählung um 40 Prozent, die Coburgs um 50, die Altenburgs um 60, die Gothas jedoch nur um 25 Prozent.

Am weiteſten iſt demnach Altenburg emporgekommen und dazu hat der jüngſte Aufſchwung der Landwirthſchaft des von Natur geſegneten altenburger Landes, die ſich unmittelbar daran anlehnende, dann die weitergreifende Induſtrie beigetragen. Ohne Frage hat aber auch die Ueberſiedelung des Herzogs von Hildburghauſen als Herzog von Altenburg auf das ſchöne Schloß an der Pleiße einen mächtigen Einfluß auf den Wohlſtand der Stadt geübt.

Für Hildburghauſen ſorgte inzwiſchen die meiningenſche Regierung auf das Angelegentlichſte, um die Stadt den Verluſt des Hofs und des Miniſteriums nicht empfinden zu laſſen. Sie gewährte ihr den Sitz des Konſiſtoriums, des Landesgymnaſiums, des Schullehrerſeminars, ſo wie des Oberlandesgerichts. Sie leiſtete dem großen bibliographiſchen Inſtitut von Joſeph Meyer zu Hildburghauſen jeden möglichen Vorſchub, ſie unterſtützte jede Gewerbthätigkeit. Weder fielen die Preiſe der Wohnungen, noch empfand der Handel ein Sinken. Die Nettigkeit des Städtchens hat ſich behauptet. Man ſieht ſich weder gedrungen, die hübſchen, aus der fürſtlichen Zeit ſtammenden Gärten in Kartoffelfelder zu verwandeln, noch die Kunſt- und Naturalienſammlung zu veräußern. Der geſellige Ton Hildburghauſens wird gerühmt. Die Zunahme ſeiner Einwohnerzahl übertrifft nicht nur verhältnißmäßig die des für begünſtigt geltenden Gotha, ſondern auch die des benachbarten Arnſtadt, welches ſchon 1716 den fürſtlichen Sitz verlor, im Jahre 1824, zu einer Zeit, wo es den Verluſt alſo längſt verſchmerzt hatte, 4600 Einwohner zählte, dieſe Summe bis heute aber nur um 26 Prozent ſteigerte.

Gotha gerieth 1826 in eine eigenthümliche Mittelſtellung. Es theilte das Schickſal Hildburghauſens, indem es an den Herzog von Coburg fiel; indeß behielt es ſeine ſelbſtſtändige Verwaltung und hatten die Coburger darauf gerechnet, daß der Revenüenzuwachs ihres Herzogs vorzugsweiſe ihnen zu Gute komme, ſo

*) Die beiden Fürſtenthümer Hohenzollern mit ihren Reſidenzen Hechingen und Sigmaringen ausgenommen.

irrten ſie ſich, da der Hof ſammt Hofbeamten, Hoftheater und Hofkapelle einen Theil des Jahres in Gotha zubrachte.

Schon damals erlitt Coburg einen theilweiſen Abzug, damit Gotha nicht von einem ganzen Verluſt betroffen werde. In neueſter Zeit, wo der regierende Herzog ſich mehr und mehr von dem größeren, lebendigen Gotha angezogen fühlte, dehnte ſich der Aufenthalt des Hofs unter dem Friedensſtein ſtatt in der Ehrenburg ſtets weiter aus. Daran iſt nichts zu hemmen. Außerdem bringen es die ſtaatlichen Bedingungen mit ſich, daß die Regierung zweier Länder ihren Schwerpunkt am liebſten in dem größeren Lande ſucht. Zwiſchen Coburg und Gotha wiederholt ſich merkwürdiger Weiſe nur, was ſchon einmal geſchah, als der Herzog von Saalfeld das größere Gebiet Coburg erhielt und ſeinen Sitz und ſeine Regierung hierher verlegte. Solches fürſtliche Belieben iſt nicht abzuwenden. Coburg wird wohlthun, ſich dem Unvermeidlichen ohne Groll und Niedergeſchlagenheit zu fügen und ſich muthig auf die ihm ſelber inwohnende Kraft zu ſtützen.

Was will es denn am Ende in der Zeit des raſcheſten Wechſels bedeuten, wenn ein paar Miniſterialbeamten mehr oder weniger an einem Ort von 11,000 Einwohnern ihren Sitz haben, da man bereits die Erlangung des Geſammt-Miniſteriums für Coburg als ein Ding der Unmöglichkeit betrachtet und die ſtaatlichen Conſequenzen der ſtädtiſchen Einbuße als nützlich anerkannt werden. Weſentlichen Erſatz wird die Ankunft des Appellhofs in Coburg ohne Zweifel gewähren. Von einer planmäßigen und böswilligen Vernachläſſigung Coburgs durch das Miniſterium kann nur der Unverſtand reden.

Coburgs Situation iſt daher keineswegs eine troſtloſe. Seine geographiſche Lage am ſüdlichen Abhange des Thüringer Waldes, im reizenden Itzgrunde, gewährt manche Vortheile, die von einer Regierung, welche über größere Mittel verfügt, gern werden berückſichtigt werden, die, ſobald die Werrabahn eröffnet ſein wird, neu auszubeuten ſind. Ziehen viele Fremde der ſchönen Gegend wegen jetzt nach Gotha, ſo werden ſie das bei weitem ſchöner gelegene und geſundere Coburg, wenn die Lokomotive daſſelbe zugänglich macht, leicht vorziehen. Der Schwarm der Vergnügungsreiſenden wird keinen Punkt ſo maſſenweiſe aufſuchen wie Coburg. Welcher Prachtpunkt iſt aus der alten Veſte Coburg zu machen, wenn das dortige Zucht- und Irrenhaus fortgeſchafft und mit den gothaiſchen Anſtalten zu vereinigen ſind. Die jetzt ſchon mit jeder Stadt Bayerns im Export rivaliſirende Bierbrauerei Coburgs wird wachſen. Induſtrie und Handel werden zunehmen, ſobald ſtatt des Credit mobilier mit ſeinen ungewiſſen Zielen, die Kapitalaſſoziation ganz beſtimmte Unternehmungen in das Auge faßt, welche wohlfeile Nahrungsmittel und billigen Arbeitslohn zu benutzen wiſſen.

So lange Fideikommiſſe reſpektirt werden, wird Coburg mit ſeiner Ehrenburg, ſeiner Veſte, ſeinem Calenberge, ſeiner Roſenau die Vortheile eines kleinen, zeitweiſen Fürſtenſitzes behaupten. Aber in einer Epoche, wo alle bürgerlichen Berufszweige, wo das Beamtenthum, wo die kleinen Landesherren (ſie ſind meiſt königl. preußiſche Generale), wo der Nationalgeiſt ſich danach ſehnen, großem unternehmungsfähigen Gemeinweſen, einem wahrhaft nationalen Staatenbau anzugehören, wo die Sehnſucht, dann das Verſtändniß allmälig reellere Faſſung erlangen werden und erlangen müſſen, in einer ſolchen Epoche handelt eine Stadt klug, ſich, da ſich eine faſt zwingende Gelegenheit bietet, bald daran zu gewöhnen, ſtatt hochbetitelter Würdenträger einfache aber energiſche Beamten in ihrer Mitte zu ſehen, wo ein Regierungsrath, ein Landrath genügt, keinen Miniſter zu verlangen, übrigens aber ſich auf unverwüſtliches Bürgerthum zu verlaſſen. Adolf Bock.

Die Aufnahmen des neuen Stadtplanes von Breslau.

(Von Th. Oelsner in Breslau.)

Mit den Fortschritten der Technik und der dem Leben dienenden Wissenschaft wachsen die Bedürfnisse selbst und finden, angesichts des Vorhandenseins besserer dienstbereiter Kräfte, kein Genügen mehr an ihren alten Befriedigungmitteln. Die Wissenschaft geht aus den Büchern und Gedanken-Destillirkammern der Gelehrten in den Geist der praktischen Menschheit über, hier und in deren eigenen Schöpfungen stellt sie Forderungen und Fragen und nimmt eine kritische Revision aller faktisch vorhandenen und prakticirten Resultate vor, mögen diese auch längst für unfehlbar gegolten haben.

Das ist der Charakter der geistigen Bewegung unserer Mitzeit seit etwa einem Vierteljahrhundert. Eben dieser bewährt sich z. Z. auch an unserer guten und — wenigstens durch Alter — sehr ehrwürdigen Stadt Breslau, der Kapitale Schlesiens. Es verlangte dieselbe zu wissen, wo eigentlich im Erdenraum sie liege und was bei ihr genau es an der Zeit sei, und um dies zu bestimmen, hat man ein großartiges Unternehmen zu einer unseres Bildungstandpunktes würdigen Antwort begonnen und allbereits der Durchführung nahe gebracht: die Vermessung, Feststellung, Aufzeichnung eines topographisch und trigonometrisch richtigen Planes der Stadt und ihrer nahen Umgebung.

Dabei hat sich denn in der That herausgestellt, daß wir Breslauer bis jetzt über unsere Situation bedeutend im Irren und Unklaren gewesen, mit andern Worten: daß alle bisherigen Pläne, unbeschadet ihrer beziehungsweisen Lobwürdigkeit, in ihrer allgemeinen Ortbestimmung wie in deren Spezialitäten vielfach gefehlt haben.

Die Menge täglich wiederkommender Forderungen, wie sie heut der vermehrte Verkehr, das ober- und unterirdische Bauwesen, die Bau-, die Sicherheits- und Feuer-Polizei stellen, war es, die eine Reform gedachter Art in immer nähere Nothwendigkeit rückten, über dieses aber auch ein der Großstadt und der Bildunghöhe unserer Zeit würdiger Sinn. Man konnte sich mit dem topographischen Testamente der Voreltern, hier und da einmal verbessert, aber nicht ins Klare, Große, unbedingt Zuverlässige gearbeitet, nicht mehr begnügen. Das Bedürfniß einmal empfunden, der Weg zu einer Abhilfe nach einigen fehlgeschlagenen Versuchen richtig erkannt, gewann ersteres sich bald genug die rechten Kräfte und, wie es stark genug für sich selber sprach, die erforderlichen Geldmittel.

Schon seit 300 Jahren zeigen die Breslauer das Bestreben, vermittelst eines Stückes Papier in ihrer von ihnen zu allen Zeiten für sehr groß und umfangreich gehaltenen Heimath sich zurechtzufinden, deren Straßen- und Gäßchen-Geflecht zu Lande ehedem noch durch ein venetianisches Gewirr von Oderarmen, Festungskanälen und Sümpfen sein Seitenstück im Elemente des Feuchten fand. Hierbei können wir anmerken, daß die Benennung „Straße" hierorts erst ein Kind dieses Jahrhunderts ist. Vorher begnügten sich die Breslauer mit „Gassen" und „Gäßeln", noch der Plan in Renkis „Breslau. Ein Wegweiser für Fremde und Einheimische." (Breslau Joh. Friedr. Korn d. Aelt. 1808) trägt durchgehends die erste Bezeichnung auch für die Hauptstraßen, während jetzt dieselbe für „kleinstädtisch" und despektirlich gilt und jeder wüste Fleck im Bewußtsein dereinstiger Bebauung mit Häusern anspruchsvoll sich „Straße" tauft.

Die erste Chartirung Breslaus, von welcher wir wissen, erfolgte im Jahre 1540, in welcher Zeit Kaiser Ferdinand I. mehrere große Städte seines böhmischen Reiches ausmessen ließ. Der Umfang der unsrigen wurde damals befunden 11,250 Breslauer Ellen, gleich 1720 Ruthen. Es begreift derselbe alles innerhalb des Stadtgrabens (damaligen Wallgrabens) und der Oder belegene,

also die Alt- und Neustadt und jenseit der Oder die damals ebenfalls von (bedeutenden) Festungsgräben umgränzte Sand- und Dom-Insel, von denen nur die erstere heut noch „Insel" ist, während der Dom nur in ein paar abfluß- und zum Theil wasserlosen Gartengräben die Erinnerung an seine einst mit vieler Mühe und gutem Schaden errungene starke Befestigung besitzt, und die ehedem als „Untiefen" verschrieenen „Waschteiche" den einzigen Ueberrest der dortigen zahlreichen Wasserarme, namentlich der früheren sogenannten „alten" Oder*) bilden, unweit des Punktes, wo einst das befestigte und aus Furcht, die Türken könnten geschwind einher kommen und sich dort festsetzen, 1530 eilends abgebrochene Kloster „zu St. Vincenz" auf dem Elbing lag.

Der heutige Umfang der inneren Stadt beträgt 1239 Ruthen, derjenige der Sand-Insel und des Vorder-Domes 500 Ruthen, was zusammen 1739 Ruthen und somit einen Unterschied von nur 19 Ruthen gegen damalige Feststellung ergiebt. Die Erweiterung der Stadt hat sich durch Dasjenige ergeben, was wir noch heut, obwohl bald mit Unrecht, Vorstädte nennen, die, einschließlich des „Hinterdomes" sechs an Zahl, eine vorherrschend radiale Ausdehnung zeigen, welche Richtung für die gen Osten und gen Westen hingestreckten (Ohlauer- und Nikolai-Vorstadt), wo sie am stärksten ausgeprägt ist, auch zum Verbleiben gezwungen wird, indem diese Vorstädte, nördlich jene durch die Ohlau, diese durch die Oder begrenzt, im Süden durch die Eisenbahn-Linien und die langgestreckt eingeschobenen Bahnhöfe von einem Auswachsen in der Breitendimension und einem Zusammenwachsen mit den anderen Vorstadttheilen abgeschlossen sind.

Grund zu jener, von Ferdinand angeordneten Messung, war die eben damals beabsichtigte bessere Befestigung insbesondere der Dominsel, wie letzteres schon Kaiser Wenzeslaus im Jahre 1382 versprochen hatte. (Vor 1234 war die Stadt, wie Menzel meint, nur mit Pallisaden umgeben, von da ab baute man elende, stets reparaturbedürftige und nur stückweise einschließende Mauern.) Mit dem Dome sollte der Anfang gemacht werden; allein es kam zu keiner Durchführung des Planes. Eine alte handschriftliche Chronik sagt darüber **): „... 1541 ist hiesiger Bischof mit denen Prälaten eins geworden, und hat man mit den Herren von Breßlau traktiret wegen ihres Baumeisters, daß sie den Dom mit drei Pastayen bevestigen wollte, der Stadt zum Besten; wie man nun angefangen, solches ins Werk zu setzen, und nun die Geistlichen gesehen, daß es über ihre Lusthäuser und Gärten hergeben wollte, haben sie es bald wieder abgeschafft und ungebaut gelassen." — Gleichermaßen äußert sich auch Niclas Pal in seinen „Jahrbüchern der Stadt Breslau", und Menzel setzt hinzu: „Für diese Saumseligkeit oder unzeitige Sparsamkeit hat das Kapitel hart gebüßt; denn als im Jahre 1632 die Oesterreicher in der Nähe von Steinau durch die Schweden geschlagen worden waren, bemächtigte sich das schwedische Obrist Tubald der Dom-Insel, plünderte die Häuser der Geistlichen und suchte auch die Stadt in seine Gewalt zu bekommen, was aber vergeblich war. Der Dom wurde besetzt, mit 600 Mann Infanterie und 1000 Mann Kavallerie, befestigt, und blieb bis 1635 in den Händen der Schweden und Sachsen."

Erst Friedrich der Große, der die Befestigung der Stadt als Staatssache übernahm, hat auch die Befestigung des Domes gründlich ausgeführt, und von

*) Diese „alte" Oder (nicht der jetzt so genannte östliche Arm) ist übrigens ehedem der Haupt-Strom gewesen; denn die Chronisten lassen das, was heut rechts von dem jetzigen Haupt-Strome (dem westlichen Arme) liegt, am „linken" Ufer der Oder sich befinden; so z. B. die Burgen alle drei.

**) K. A. Menzel „Topogr. Chronik von Breslau" (Breslau, 1805 ff.) S. 45.

der Stärke seiner Anlagen zeugt noch heut deren einziger Rest, das kasemattirte, mit schöner Bildhauerarbeit (Kriegs-Trophäe, zum Theil in Hautrelief) geschmückte „Friedrichs-Thor" an der „Sterngasse", in deren Namen wie in dem des anstoßenden Ackerstückes „der Springstern" noch die Anklänge an dortige Schanzwerke bewahrt sind. Benannter Thorbau dient jetzt als Nothstall für Arme, Obdachlose und bei Quartal-Umzügen ohne Wohnung Verbliebenen. Die Kommune hat schon mehrfach die Räume zu Menschenbehausungen einrichten lassen; deren Bewohner erfüllt jedoch sehr oft die unüberwindliche Neigung, Thüren und Dielen als Brennholz zu verarbeiten. Auch als Hülfs-Krankenhaus in Seuchenperioden hat man jene Kasematte benutzt, bei dem Handwerksgesellen-Aufstande vom Jahre 1793 aber war sie der Aufbewahrungsort für die nach dem mörderischen Kartätschenschießen zu Gefangenen Gemachten.

Der älteste auf uns gekommene und wohl überhaupt der älteste Plan dieser Stadt scheint an die erwähnten Ferdinandinischen Messungen sich angeschlossen zu haben und in Folge ihrer entstanden zu sein. Er trägt die Jahrzahl 1562, und es nennen sich als Verfertiger Barthel Weyhner und dessen Sohn, wie aus folgenden darauf gedruckten Versen ersichtlich:

„Breslaw die Stadt gar weit bekandt
Am Fluß der Oder in Schlesier Landt
Vor alders Burg den nahmen hett,
Wratslaus aus poln den gar abthet
Ihm u. den seinen all zu ehren
In eygen nehmen liß vorkern. *)
Hier ist nun eben conterfeit
Wie schön sie ist, wie groß, wie breit
Mit kirchen, klostern, Hospitalen,
Thurmspitzen, Mauren u. auch walen **)
Plazen, thorn, pasteyn u. schutten ***)
Vor aller feinde grausam wutten, †)
Auch strassen, heusern, platz darbey
Sindt abgemalt kunstlich und frey
Aus rechter geometrischer Art
Wie solchs aus Mas des Cirkels wardt
Durch Barthel Weyhner u. sein Sonn
Georg Uber wagt darauff den Lohn,
Machten's zu Breslew in der Stadt
Zu lob, ehr, preyß ihr Majestadt."

Die Schlußworte kann man wohl auf jene kaiserliche Vermessungs-Anordnung deuten. Die Benennung als „Burg" aber auf die alte „Budorgis", welche Ptolemäus erwähnt, zurückzuführen, ist deswegen nicht zulässig, weil letzterer seinen Ort um ½ Grad südlicher ansetzt; obschon andrerseits zu berücksichtigen, was Friedrich Kruse in seiner „Budorgis" (Leipzig, Ferd. Hartknoch, 1819; auch in Büsching's „Wöchentlichen Nachrichten für Freunde der Geschichte, Kunst und Gelahrtheit des Mittelalters" Bd. IV.) über die Unzuverlässigkeit der Ptolemäischen Angaben sagt, welche sowohl auf Mangel an zureichenden Instru-

*) umkehren.
**) Wällen.
***) Schutzwehren.
†) Wüthen.

menten an Ort und Stelle, wie auf dem nicht topographiſche und geodätiſche Genauigkeit, ſondern unmittelbar praktiſche Anweiſung erſtrebenden Zwecke der römiſchen „Itinerarien“ beruht. Es gehen dieſe Angaben z. B. für die Oſtſeeküſte um 2 Grad (56 ſtatt 54 Grad Breite) fehl. — Nach Sommersberg käme „Breslau“ her von ſlaviſch „Brod“, deutſch „Furt“, eine Stelle, wo man über das Waſſer ſetzt (in Böhmen, Ungarn, Slavonien, ſowie in Deutſchland noch mehrfach vorfindliche Benennungen), und hieße urſprünglich „Brod — Slava“, Furt der Slaven, des die germaniſche Urwohnerſchaft Schleſiens verdrängenden Volksſtammes. Dieſe etymologiſche Erklärung hat unzweifelhaft Vieles für ſich und vor den mancherlei anderen voraus, deren eine den Namen gar von „Wurzel-Aue“, d. h. einem Platze ausgerodeten Waldes herleiten will. Nach dem Gnadenbriefe des Kaiſers Karl V., gegeben zu Augsburg den 10. Juli 1550, wäre Breslau eine von „Wratislaus“ erbaute Stadt. Allerdings haben ein Brzetislaus und ein Wratislaus von Böhmen im 16ten Jahrhundert in Breslau zu thun gehabt; allein der zuverläſſige Annaliſt Ditmar von Merſeburg führt ſchon früher, in der Geſchichte des ſchleſiſchen Feldzuges des Kaiſers Heinrichs II. in den Jahren 1016 und 1017 die Stadt unter dem Namen „Worzislava“ auf, nachdem er bereits beim Jahre 1000 von dem erſten Breslauiſchen Biſchofe „Joannes Wictislaenſis“ geſprochen hat.

Außer den deutſchen Verſen, welche zu vorſtehender Ausſchweifung Gelegenheit geben, enthält der in Rede ſtehende älteſte Stadtplan noch eine lateiniſche Widmung, und zwar an den König der Böhmen und deutſchen Kaiſer Ferdinand I. und deſſen Sohn, den nachmaligen Kaiſer Maximilian II. Sie lautet:

„Augustissimis atque inclitiss(imis) Archiducibus Austriae DD(ominis) Ferdinando Rom(ani) Imp(eratori) et Maximiliano Hungariae Bohemiaeque Regibus etc. dominis suis clementissimis obsequi et boni ominis erga dedicatum in coronatione Pragensi anno 1562.“

Dieſer Dedikationsbandwurm iſt gerade nicht ſehr klar, ſpricht auch nicht gut lateiniſch, läßt aber ſoviel erſehen, daß das Opus ein Ehrengeſchenk gelegentlich der 1562, zwei Jahre vor Ferdinand's Tode erfolgten Wahl Maximilians zum „römiſchen Könige“ geweſen. Die zwei oberen Ecken des aus 9 Sektionen zuſammengeſetzten, 36 Q.-Fuß rhld. meſſenden Planes nehmen links der deutſche doppelköpfige Reichsadler unter der Böhmiſchen Königskrone, mit doppeltem Wappenſchilde auf der Bruſt und von der Kette des „goldenen Vließes“ umgeben, rechts ein Wappenſchild mit weißem, aufſteigendem zweigeſchwänzten Löwen ein; am untern Rande ſtehen rechts die mitgetheilten deutſchen Verſe, links deren lateiniſche Umſchreibung in folgenden Diſtichen:

„Ecce simul totam Lygiorum conspicis urbem,
Quae tenuis quondam forte Budorgis erat,
Sarmatâ collapsam quam Vratislaus agresti
Restituit turbae tectaque *) rara dedit,
Donec amor patriae tantam colloribus (?) urbem
Extulit, ut Lygii fit caput ipsa soli.
Nunc age, tot turres, tot templa augusta, domosque,
Tot fora, tot vicos, tectaque juncta vide,
Ut validis cingant hanc propugnacula muris
Quicquid et hostilis arceat inde manus,

*) Tecta nicht „Dächer“, ſondern Mauern, Schutzwehren, „Schutten“.

Praecipites fossae et praesentis moenibus agger
Et valvae et portis abdita claustra suis.
Regibus haec magnis Patri Natoque *) dicarant
Weyhner et Uberus, tutor hic, ille cliens."

Noch weiter nach links ist ein großes Wappen des fürstlichen Bisthums angebracht.

Ein Original dieser „Kontrafaktur der Stadt Breslau" befindet sich im hiesigen Rathsarchive, wie auch die Notiz besagt, welche sich am oberen Rande einer noch hier und da in Bibliotheken und Antiquariaten vorfindlichen, unverkleinerten Kopie befindet, die im Jahre 1826 in der Steindruckerei des Musikalien- und Kunsthändlers Karl Gustav Förster unter der Leitung des (Stadtraths) Dr. Paritius gefertiget worden, wahrscheinlich von der Hand eines A. Bellti, der seinen Namen in bescheidenster Kleinheit beigesetzt hat, und hinsichtlich der Schrift keineswegs mit der wünschenswerthen Korrektheit.

Der Maßstab, in welchem er angefertigt, ist $^1/_{1330}$ der wirklichen Entfernungen, so daß ein Decimalzoll des Planes 1373 rheinländ. Ruthen der wirklichen Ausdehnung entspricht. Gearbeitet ist er (in der Zeichung) höchst sorgfältig, und ist es, ob er schon späteren Plänen an Genauigkeit nachsteht, doch zu verwundern, wie bei damaliger Unvollkommenheit der Instrumente eine solche Richtigkeit zu erzielen gewesen. Ausgeführt ist er, die Häuser und Kirchen in ihrer Figur und Bauart nachbildend, in Farben, welche Land, Wasser, Feld, Bauten ꝛc. unterscheiden, und wird er stets von der wichtigsten historischen Bedeutung bleiben, indem er uns Aufschluß giebt:

über den früheren Lauf der Oder und ihre, wie erwähnt, vielen natürlichen und köstlichen Verzierungen;
über die geringe Ausdehnung damaliger Vorstädte, lediglich mit Fachwerkhäusern bebaut;
über die Lage der herzoglichen und der kaiserlichen Burg;
desgleichen über die des Hospitales und der Kirche zum heil. Geiste in der Neustadt;
endlich über das alte Vincenz-Kloster auf dem Elbing, dessen wir oben gedachten.

Spätere militärische Aufnahmen der Festungswerke und daran grenzenden Theile Breslau's sind begreiflicher Weise unveröffentlicht in den Archiven des Kriegsgottes verblieben, und ein der Menzel'schen Chronik, sowie ein anderer dem obengenannten Renki'schen Werke beigegebener kleiner Plan des Zustandes der Festungswerke zur Zeit der Belagerung von 1806/7 (der erstere im Maßstabe von 1 Zoll auf 138 Ruthen [1: 13,800] angefertigt) sind zu klein, um auszureichen für irgend welchen praktischen Zweck außer einer oberflächlichen Orientirung. Der nach Sprengung der Werke im Jahre 1809 aufgenommene Plan im Maßstabe von 1 Zoll auf 25 Ruthen (1: 2500) ist ebenfalls nicht veröffentlicht.

Noch hat auf diesen sämmtlichen Plänen die Stadt keine größere Ausdehnung, als auf dem von 1562. Die befestigten Werke nur sind bedeutend weiter vorgeschoben, alle außerhalb ihrer belegenen Menschenwohnungen, jetzt zum großen Theil in den Vorstädten aufgegangen, gehörten damals noch Dorfschaften an. Im Jahre 1827 erst ward wiederum, und zwar lithographirt, ein Plan veröffentlicht, aufgenommen und gezeichnet vom Kondukteur Eduard Hoffmann, Steindruck von Friedr. Wilh. Grössel; leider auch nur im Maßstabe von 1 Dec.-

*) Ferdinand und Maximilian.

Zoll auf 50 Ruthen (1: 5000), also wiederum für baupolizeiliche Zwecke unausreichend. Er ist inzwischen die Grundlage für alle späteren Arbeiten geworden, unter denen die des Stadtbaurath Studt die beste Stelle einnimmt, jedoch ebenfalls nur für das größere Publikum berechnet, im Maßstabe nämlich von 1 Zoll auf 100 Ruthen (1: 10,000) ausgeführt ist. — (Schluß folgt.)

Das Denkmal des Oberbürgermeisters Francke in Magdeburg.

Unsere Stadt beging am 1. Juli ein in seiner Art einziges Fest; sie sah die Enthüllung eines über lebensgroßen Standbildes in Erz, welches sie einem nur in ihrem engeren Kreise thätig gewesenen Stadthaupte gesetzt hat — dem 1851 verstorbenen Oberbürgermeister Francke, welcher der städtischen Verwaltung von 1817 bis 1849 vorgestanden hat. Das Monument ist auf dem Platze „bei der Hauptwache" errichtet und zwar da, wo derselbe am Rathhause in den alten Markt mündet, so daß das Standbild nach diesem und dem Rathhause hinblickt. Bei dem Feste waren alle Klassen und Stände von den obersten Civil- und Militairbehörden an vertreten, auch Auswärtige hatten sich eingefunden und sämmtliche Gewerke und die sonstige Bürgerschaft waren festlich geschmückt aufgezogen und hatten sich um das Denkmal aufgestellt. Punkt elf Uhr gab der Oberbürgermeister Herr Hasselbach das Signal und das Musikkorps der Schützen begann den Choral zu blasen: „Lobe den Herrn", der von einem starken Männerchor gesungen wurde, während die Glocken der benachbarten Johanniskirche läuteten. Der Oberbürgermeister hatte unterdessen seinen Platz vor dem Denkmale genommen; nach Beendigung des Chorals trat der Verfertiger des Denkmals, Herr Bildhauer Bläser, mit dem Gießer desselben und dem Verfertiger des Piedestals vor und hielt an den Oberbürgermeister eine Anrede, worin er für den ihm und seinen Genossen zu Theil gewordenen Auftrag, dessen sie sich mit ächt künstlerischem Eifer unterzogen hätten, dankte, um Nachsicht für ihre Leistung bat und der Stadt das Denkmal mit der Bitte übergab, dessen Enthüllung anzubefehlen. Hierauf ergriff der Oberbürgermeister das Wort zu folgender Rede:

Eine in unserem Vaterlande noch nicht dagewesene Festlichkeit ist es, welche die Bewohner dieser alten Stadt heute so zahlreich hier versammelt. In unserer an Ehrendenkmälern so armen und bisher nur durch die Statue jenes großen Kaisers*) da drüben gezierten Stadt, soll sich ein neues Denkmal vor unsern Augen enthüllen, ein Denkmal, einzig in seiner Art, nicht das eines großen Fürsten und Herrn, nicht das eines Feldherrn oder großen Dichters und Gelehrten, sondern das eines schlichten Bürgermeisters, welcher am heutigen Tage gerade vor 40 Jahren das Stadtregiment übernahm und es 31 Jahre mit großem Geschick und Glück führte. Es ist das ein Denkmal, würdig der hochgeachteten Meister, aus deren Händen es hervorgegangen, würdig des Namens, dem es geweiht ist, ein schönes Zeugniß der Dankbarkeit, mit dem Magdeburgs Bürger das Andenken eines unvergeßlichen und um unsere Stadt hochverdienten Mitbürgers ehren wollen. — Unnöthig ist es die Verdienste ausführlich aufzuzählen, welche sich der Verewigte um die Stadt erworben hat. Von der Natur mit glücklichen Gaben ausgerüstet, gelangte er in der Blüthe männlicher Kraft auf eine Stelle, welche die Aufforderung und die Mittel zu einer umfassenden Wirksamkeit bot. In nie ermüdender

*) Kaiser Otto I. der Große, Gründer der Stadt.

Thätigkeit ergriff ſein ſchöpferiſches und organiſirendes Talent einen Zweig der ſtädtiſchen Verwaltung nach dem andern. Zuerſt wurde in der wichtigen Erkenntniß, daß die Blüthe des Gemeinweſens von der Bildung der Bürgerſchaft abhängt, ein ſtädtiſches Schulweſen ganz neu und auf ſo ſicheren Grundlagen aufgebaut, daß Magdeburg allein unter den größern Städten des Landes jetzt keine einzige Privatſchule mehr beſitzt. Die Armenverwaltung erfuhr eine Umgeſtaltung, die Handelsanſtalten wurden verbeſſert und erweitert, die Umgebungen der Stadt durch die Anlage großartiger Gärten verſchönert, welche noch heute den Bewohnern zur Freude gereichen. Und auch über das Gebiet der ſtädtiſchen Verwaltung hinaus erkannte ſein heller Blick jeden Fortſchritt der Zeit, welcher die geiſtigen oder materiellen Intereſſen der Stadt zu fördern geeignet war. Der Anregung des Gefeierten verdankt die Stadt den frühzeitigen Angriff großer Eiſenbahnbauten und die unermeßlichen Vortheile, welche dieſe herbeigeführt haben. — Faſt alle unter uns kannten ihn ja von Angeſicht zu Angeſicht, ſie waren lebendige Zeugen ſeiner Thaten und ſeines Strebens für das Wohl einer ihm über alles theuer gewordenen Stadt; in ihren Herzen hat ſich der Gefeierte ſelbſt ein Denkmal errichtet. Auch der alte Kaiſer da drüben, der Wohlthäter der Stadt, wenn er erſt ſeinen vielhundertjährigen Platz wieder eingenommen hat, wird freundliche Nachbarſchaft halten. Nicht daß der hohe Herr nur einen ebenbürtigen Gefährten erhielte, davon kann die Rede nicht ſein, denn dies neue Denkmal ſteht beſcheiden bei Seite, in ehrerbietiger Entfernung, gewiſſermaßen wie der Diener zu dem Herrn. Aber der Gefeierte hat doch die Privilegien, welche jener hohe Herr der Stadt ertheilt, ſo weit ſie noch auf uns gekommen ſind, treu bewahrt und gepflegt und ſo gut als möglich zum Beſten der Stadt nutzbar gemacht. Dafür gebührt ihm allſeitiger Dank. — Von beſonderer Bedeutung wäre die heutige Feſtlichkeit namentlich dann, wenn ſie dazu beitrüge, den Gemeinſinn in unſerer Bürgerſchaft zu beleben und zu befördern. Solcher thut Noth zu allen Zeiten; ihm verdanken die Armen die Milderung ihrer Noth und manche Familie ihr Glück. Noch ſchöner wäre die Bedeutung des Feſtes, wenn es unſere Herzen zu einer ächten Vaterlandsliebe zu erwärmen vermöchte. Der Gefeierte war ein Patriot im wahren Sinne des Wortes, er liebte ſeinen König und wurde von ihm geliebt. Soll ich an jene Zeit erinnern, wo vornehmlich der hochſelige König Friedrich Wilhelm III. ſo gern in dieſer Stadt verweilte und der Reſtauration unſers herrlichen Doms ſeine Sorgfalt widmete? Schön und erhebend iſt nun endlich die heutige Feierlichkeit auch deshalb, weil ſie uns Gelegenheit giebt, gleichzeitig uns dankbar derjenigen Männer zu erinnern, welche lange vor dem Gefeierten und gleichzeitig neben und mit ihm ſich um die Geſchichte dieſer alten Stadt verdient gemacht haben, gleichviel ob dieſe Verdienſte im hellen Sonnenlicht ſtrahlen, wie die eines Otto von Guericke, oder ſich mehr in ein beſcheidenes Dunkel zurückziehen. Und nun zum Schluß, geehrte Verſammlung, ächter Bürgerſinn, treue Vaterlandsliebe und Ehre jedem Verdienſt — das ſind die Worte und Wünſche, mit denen ich nunmehr im Namen der Stadt den Befehl ertheile, mit der Enthüllung des Denkmals vorzugehen.

In dieſem Augenblicke erfolgte ein dreimaliger Tuſch aller Muſikkorps, die Hülle fiel und in freundlicher lebendiger Geſtalt trat im blanken Erz die Figur des allbekannten Gefeierten ſeinen zahlreichen Verehrern entgegen, die in laute Hurrahs ausbrachen. Der Schützenverein und die Gewerke hielten darauf mit Muſik und ſalutirenden Fahnen einen Umzug um die Statue in der Reihenfolge, in der ſie gekommen waren. Nachdem die letzten abgezogen waren, drängte ſich die Maſſe der bis dahin fern gehaltenen Zuſchauer an die Statue, die ſichtlich

einen gefälligen und befriedigenden Eindruck machte. Sie erhebt sich auf einem 9½ Fuß hohen Piedestal aus Schlesischem Marmor, das in schönen Verhältnissen bis zur Plinte ansteigt und oben sehr sinnreich mit der charakterisirenden Burgerenellirung umgeben ist. Darauf steht die 8½ Fuß hohe Bronzestatue, den Oberbürgermeister Francke in sehr treuen Zügen wohlgetroffen darstellend; das Haupt ist unbedeckt, um den Hals trägt er das Abzeichen seines Amtes, die goldene Kette mit der Medaille über dem bürgerlichen Kleide, welcher ein großer mit der linken Hand zusammengehaltener Mantel bedeckt, nur die Brust, den rechten Arm und das linke Bein freilassend, die rechte Hand ist ausgestreckt und der linke Fuß vorgesetzt. So steht Francke's edle Figur in freier und leichter Stellung jetzt vor unsern Augen. Die goldene Widmungsschrift in lateinischen Lettern auf dem Piedestal lautet: „Ihrem Oberbürgermeister August Wilhelm Francke die Stadt Magdeburg. 1856." Die Statue und der Entwurf des ganzen Monumentes ist von dem Bildhauer Bläser; der Guß und die sehr sorgfältige Ciselirung hat der Inspektor G. Howaldt in Braunschweig besorgt, das in Stoff und Arbeit vortreffliche Piedestal ist aus der Werkstätte des Steinmetzmeisters Bungenstab in Breslau hervorgegangen. — Neben diesem glänzenden Denkmal von Erz und Stein ist ein bescheideneres nicht zu übersehen, welches die Pietät der Subalternbeamten des Magistrats ihrem ehemaligen Vorgesetzten in diesen Tagen errichtet hat, indem sie mit der Zustimmung der Familie Francke's Grab mit einem einfachen schwarzen Kreuz schmückten, auf dem nur sein Name, Geburts- und Todestag verzeichnet sind. Das Grab hatte bis jetzt dieser gewöhnlichen und einfachen Auszeichnung entbehrt.

So ehrt die Stadt Magdeburg ihren alten Bürgermeister, eine Ehre, wie sie bisher vielleicht ohne Beispiel gewesen ist, wie sie der einfache Mann sich wohl nicht denken konnte damals, als er selbst die Marmorbüste seines berühmten, um die Wissenschaften verdienten Vorgängers, Otto von Guericke, in dem Ehrentempel aufstellte; aber Magdeburg ehrt sich selbst auch mit durch diese That und giebt Zeugniß, daß es nicht bloß den Schlachtenruhm des Siegers, sondern auch das bescheidene stille Wirken ächter Bürgertugend anzuerkennen weiß, welche auf den Bahnen des Friedens mit uneigennütziger Liebe und treuer Hingebung Menschenwohl fördert, ihren auferlegten Kampf redlich hindurch kämpft und Spuren des Segens auch in den beschränkteren Kreisen ihres Wirkens verbreitet. Die Stadt will mit diesem neuen Schmucke nicht Menschen vergöttern; sie will aber ihren Kindern und Kindeskindern ein Vorbild zur Nacheiferung vor Augen stellen und bei ihnen die hingebende Liebe für Gemeinwohl bewahren.

Ueberreichung des Ehrenbürgerrechts der City an Prinz Friedrich Wilhelm K. H. in London am 13. Juli.

Die Ueberreichung des Ehrenbürger-Diplomes an Se. Königl. Hoheit den Prinzen Friedrich Wilhelm von Preußen von Seiten der City hat heute Mittag stattgefunden und viele Besucher nach der Guildhall, dem Prunksaale der City, gezogen. Unter den hervorragenderen Gästen nennen wir den Herzog von Cambridge, den Preußischen, Französischen, Türkischen, Belgischen, Amerikanischen und Griechischen Gesandten, Lord Clarendon, den Minister des Innern Sir George Grey und den Bischof von London. Nachdem Se. K. H. der Prinz Friedrich Wilhelm auf einem Prachtsessel zur Rechten und der Herzog von Cambridge zur Linken des Lord Mayors Platz genommen, wurde die Versammlung als eine

Sitzung der City-Gemeinde-Behörden feierlich eröffnet und der Beschluß verlesen, Sr. Königl Hoheit „die Freiheit der City von London" zu verleihen. Sir John Key, Kämmerer der City, trat darauf vor und hielt eine Anrede an Se. Königl. Hoheit, die uns nur im Auszuge vorliegt. Er verbreitete sich darin über das hohe und althergebrachte Ansehen einer City-Mitbürgerschaft und wandte sich dann persönlich an den hohen Gast.

„Die City", sagte er, „könne nicht vergessen, daß der Gast, welchen Ihre Majestät zu ehren sich freue, dem altehrwürdigen Hause von Brandenburg angehöre; daß er einer ausgezeichneten Fürstenreihe entstamme, die mit einem Herrscher begonnen, den seine Zeit den Großen genannt, und sich erstrecke auf Einen, der alle Größe besäße, nur noch nicht den Beinamen. Eigenschaften ruhten in dem Königlichen Verwandten Sr. Königl. Hoheit, welche Ihn höher stellten, als seine Vorfahren, und Ihn berechtigten zur Liebe seiner Unterthanen und der Hochachtung der Menschen. Aber noch andere Erwägungen und Gründe leiteten die City, indem sie dem Prinzen ein Zeichen ihrer Ehrerbietung darbringe. Se. Königl. Hoheit stehe auf dem Punkte, eine Verwandtschaft mit diesem Lande einzugehen, Einer der Unseren zu werden. Se. Königl. Hoheit werde von dem Volke mit einem seiner theuersten und werthgeschätztesten Besitzthümer betraut, mit der Hand der erstgeborenen Tochter Englands, mit der Hand der erstgeborenen Tochter einer Königin, deren Glück und Interessen dieselben seien mit denen der Nation. Loyalität bei den Engländern sei keine bloße Empfindung, es sei ein Prinzip, ein Theil ihrer Nationalität, eben so sehr, wie die Treue im Britischen Charakter, die noch keinen Freund verlassen, oder der Muth, der einen Feind noch nicht gefürchtet. Mit Ehrerbietung vor Sr. Königl. Hoheit bitte er es aussprechen zu dürfen, daß Seine Eigenschaften über die Bewunderung und Hochschätzung seiner Landsleute geböten." Die Ansprache schloß folgendermaßen: „Darum, in dieser wechselseitigen Ueberzeugung der beiden Nationen, daß jede von ihrem Besten giebt zur Verknüpfung der alten Bande, zur Stärkung der Bollwerke des Protestantismus, zur Beförderung einer weltumspannenden Herrschaft des Friedens und der Brüderlichkeit — darum bietet unser Land Euch den Gruß „Mit Gott", und reicht diese Behörde Euch den Ausdruck ihrer Huldigung."

Sir John Key überreichte sodann Sr. Königl. Hoheit die auf Velin-Pergament kostbar ausgeführte Freiheit der City in einer goldenen Kapsel, deren Werth auf 700 Thaler geschätzt wird. Prinz Friedrich Wilhelm empfing dieselbe und erwiederte in Englischer Sprache:

„Ich danke Ihnen sehr aufrichtig für Ihre freundlichen Aeußerungen über meinen Souverän, mein Vaterland und mich selbst. Jene werden, ich bin dessen gewiß, sie nicht minder, als ich es thue, würdigen. Es gereichte mir zur größten Freude, von den Gemeinde-Vertretern dieser alten Stadt eine Ehre zu empfangen, die mir ewig werth sein muß, und ich erkenne in dieser mir zu Theil gewordenen Auszeichnung einen neuen Beweis der mir vom Englischen Volke bezeigten freundlichen Gefühle. Ich hoffe zuversichtlich, das Vertrauen, welches man zu mir hegen will, zu verdienen, und daß die glückliche Zukunft der Prinzessin, meiner verlobten Braut, meinen Bestrebungen, ihr dieses Glück zu sichern, so wie der innigen herzlichen Anhänglichkeit, die ich für die Königin, Ihre Monarchin, empfinde, entsprechen wird. Gestatten Sie mir, Ihnen noch einmal aus ganzem Herzen für die Herzlichkeit Ihres Willkomms zu danken und Sie meiner wärmsten Wünsche für das Wohl und Gedeihen der City von London zu versichern."

Dieser Rede folgte lauter Beifall. Eine Ehrengarde der Artillerie geleitete die hohen Gäste zu einem Déjeuner im Mansion house.

II.

Statiſtik.

Nachrichten aus dem Bereiche der Armenverwaltung in Berlin für das Jahr 1856.

(Aus amtlichen Quellen.)

Mit der beinahe zu einer halben Million angewachſenen Bevölkerung Berlins hat auch das Proletariat, wie leider in allen großen Städten, lavinenartig zugenommen und dennoch iſt die Zahl der unterſtützungsbedürftigen Armen daſelbſt gegen frühere Jahre verhältnißmäßig, zum großen Vortheil für die Armenkaſſe, zurückgeblieben, wie dies die nachſtehenden aus amtlichen Mittheilungen über die Armenverwaltung in Berlin vom Jahre 1856 gezogenen Notizen ergeben.

Am Schluſſe des Jahres 1856 betrug die Anzahl der von ſämmtlichen 68 Armen-Kommiſſionen Unterſtützten:

a) der wöchentlichen Almoſenempfänger 6745; gegen das Jahr 1855 135 weniger;
b) der in Pflege ausgegebenen armen Kinder 2593; gegen das Jahr 1855 21 weniger;
c) der Waiſenkoſt-Kinder 1482; gegen das Jahr 1855 43 weniger.

Es wurden im Jahre 1856 gezahlt:

a) an wöchentlichen Almoſen	196,004	Thlr.	7 Sgr.	3 Pf.
gegen das Jahr 1855 1689 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf. weniger;				
b) an Kinder-Pflegegeldern	42,822	„	24 „	3 „
gegen 1855 1522 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf. weniger;				
c) außerordentliche Unterſtützungen an Nicht-Almoſen-Empfänger und Pflegemütter	21,320	„	3 „	9 „
gegen 1855 1693 Thlr. 17 Sgr. 5 Pf. weniger;				
in Summa	260,147	Thlr.	5 Sgr.	3 Pf.

wogegen das Jahr 1855 265,052 Thlr. 2 Pf. beanſpruchte.

Im Durchſchnitt erhielt jeder Almoſenempfänger im Jahre 1856 monatlich 2 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf.; gegen das Jahr 1855 1 Sgr. 1 Pf. weniger.

Auf jedes Pflegekind wurden monatlich im Durchſchnitt gezahlt 1 Thlr. 9 Sgr. 5 Pf.; gegen 1855 1 Pf. weniger.

An Extraunterſtützung kommt auf jeden Almoſenempfänger monatlich durchſchnittlich 1 Sgr. 4 Pf.; gegen 1855 4 Pf. mehr.

Die Geſammtkoſten für die Bekleidung armer Schulkinder und Konfirmanden durch die Armenverwaltung haben betragen: für arme Schulkinder 700 Thlr., für arme Konfirmanden 3555 Thlr. 13 Sgr., in Summa 4255 Thlr. 13 Sgr.

Bei der außerhalb der Kranken-Heilanſtalten ſtattgefundenen Armen-Krankenpflege wurden in Behandlung genommen:

a) von den Armen-Aerzten	34,548	Perſonen,
b) von den Armen-Wundärzten	2,918	„
c) von den Armen-Augenärzten	904	„
d) von dem Armen-Arzte für Frauen-Krankheiten .	209	„
zuſammen	38,579	Perſonen,

worunter diejenigen 1908 Kranke mitgezählt, welche von Ende des Jahres 1855 in das Jahr 1856 hinein behandelt worden ſind, und zwar: ad a) 1538, ad b) 306, ad c) 26, und ad d) 38. —

Die Anzahl der ärztlichen Verordnungen betrug: ad a) 159,995, ad b) 10,694, ad c) 3544, und ad d) 1428, in Summa 175,661; — also durchschnittlich pro Kopf: ad a) $4_{,6}$, ad b) $3_{,7}$, ad c) $3_{,0}$, und ad d) $7_{,0}$.

An Arzneikosten (ohne Abzug des Rabatts) sind entstanden durch die Verordnungen: ad a) der Armen-Aerzte 22,868 Thlr. 26 Sgr. 5 Pf., ad b) der Armen-Wundärzte 1724 Thlr. 4 Sgr. 8 Pf., ad c) der Armen-Augenärzte 444 Thlr. 22 Sgr. 10 Pf., und ad d) der Armen-Aerzte für Frauen-Krankheiten 272 Thlr. 24 Sgr. 10 Pf., in Summa 25,310 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf.

Davon kommen durchschnittlich:

auf jeden Kranken ad a) 19 Sgr. 10 Pf., ad b) 17 Sgr. 9 Pf., ad c) 14 Sgr. 9 Pf., und ad d) 1 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf.;

auf jede Verordnung ad a) 4 Sgr. $3_{,5}$ Pf., ad b) 4 Sgr. $10_{,0}$ Pf., ad c) 3 Sgr. $9_{,2}$ Pf., und ad d) 5 Sgr. $8_{,8}$ Pf.

Von den überhaupt behandelten 38,579 Kranken sind zu Spitälern abgegeben 2302, als geheilt entlassen 30,000, als ungeheilt entlassen 986, aus der Kur fortgeblieben 1847, mit Tode abgegangen 1766 und Ende 1856 noch in Behandlung geblieben 1678.

Außerdem sind auf Veranlassung der Armenverwaltung und der Armen-Medizinalbeamten in öffentliche Heilanstalten gebracht und behandelt worden: in die Königliche Charité 1592, in das Königliche Klinikum 37, in das Diakonissenhaus Bethanien 577 und in das St. Hedwigs-Krankenhaus 156; zusammen 2362 Kranke.

Für Rechnung der Stadt-Kommune wurden, mit Einschluß vorgedachter 2362 Personen, im Jahre 1856 überhaupt aufgenommen: in die Königliche Charité 5757, in das Königliche Klinikum 67, in das Diakonissenhaus Bethanien 580 und in das St. Hedwigs-Krankenhaus 156; in Summa 6560 Kranke. —

An Vermächtnissen sind der Armenverwaltung im Jahre 1856 im Ganzen zugefallen 1636 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf.

Im Friedrich-Wilhelms-Hospital war die Durchschnittszahl der im Jahre 1856 verpflegten Personen 434, und zwar 394 Hospitaliten, die übrigen 40 gehörten dem Domestiken-Personale an, worunter 23 Wärter und Wärterinnen. Im Jahre 1855 betrug dieselbe 432 Personen, es wurden mithin pro 1856 2 Personen mehr verpflegt. Am Schlusse des Jahres 1855 verblieben im Bestande 436 Personen, und zwar: 179 Männer, 257 Frauen, einschließlich 14 männlicher und 22 weiblicher Domestiken und Wärter. Neu aufgenommen wurden im Jahre 1856 126 Personen, nämlich: als Hospitaliten 49 Männer, 64 Frauen und als Domestiken und Wärter 7 männliche und 6 weibliche, zusammen 562 Personen.

Es gingen ab im Laufe des Jahres: a) vom Domestiken-Personal 6 männliche und 6 weibliche Personen; b) Hospitaliten, um mit einer Unterstützung außerhalb des Hospitals zu bestehen, 3 Männer und 4 Frauen, nach dem Arbeitshause 4 Männer, durch den Tod 40 Männer und 49 Frauen, zusammen 112 Personen, so daß 450 Personen am 31. Dezember 1856 im Bestande verblieben sind.

Von den im Jahre 1856 neu aufgenommenen Hospitaliten befanden sich im Lebensalter von 81 bis 90 Jahren: 1 Mann, 7 Frauen; im Alter von 71 bis 80 Jahren: 11 Männer, 20 Frauen; im Alter von 61 bis 70 Jahren: 21 Männer, 18 Frauen; im Alter von 51 bis 60 Jahren: 11 Männer, 4 Frauen; im Alter von 41 bis 50 Jahren: 7 Männer, 1 Frau; die aufgenommenen jüngern Personen waren Sieche.

Von den neu aufgenommenen Hospitaliten zahlten Sieben ein Eintrittsgeld von 1592 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf.

Die Anzahl der Kranken war im Jahre 1856 402. Davon wurden geheilt 293, zur Charité befördert 3, es starben 89 und 17 verblieben Ende Dezember 1856 in der Behandlung.

Von den Verstorbenen erreichten ein Lebensalter von 86 bis 90 Jahren: 3 Männer, 6 Frauen; von 81 bis 85 Jahren: 2 Männer, 11 Frauen; von 76 bis 80 Jahren: 12 Männer, 9 Frauen; von 71 bis 75 Jahren: 8 Männer, 8 Frauen; von 66 bis 70 Jahren: 5 Männer, 10 Frauen; von 61 bis 65 Jahren: 4 Männer, 2 Frauen; von 51 bis 60 Jahren: 4 Männer; von 41 bis 50 Jahren: 1 Mann; von 31 bis 40 Jahren: 1 Mann und von 20 bis 30 Jahren: 1 Frau; sind zusammen 40 Männer, 49 Frauen, in Summa 89. — An Entkräftung starben 41, an der Wassersucht 12, am Schlagfluß 11, am gastrischen Fieber 3, die übrigen starben an andern Krankheiten vereinzelt.

Die Kosten der Unterhaltung des Instituts haben netto 33,003 Thlr. 9 Sgr. 11 Pf. betragen; 434 Personen sind durchschnittlich vorhanden gewesen, von welchen jedoch nach Abrechnung der darunter begriffenen 40 Domestiken, Wärter und Wärterinnen, nur 394 Hospitaliten verbleiben. Es sind sonach auf die Verpflegung eines Hospitaliten pro 1856 83 Thlr. 22 Sgr. 11 Pf. verwendet worden.

Das Kapital-Vermögen des Instituts betrug am Schlusse des Jahres 1856 55,777 Thlr. 25 Sgr. 8 Pf. In diesem Kapital-Vermögen stecken 21,730 Thlr. 5 Pf., die den drei mit dem Friedrich-Wilhelms-Hospitale verbundenen Hospitälern gehören, und zwar: dem Dorotheen-Hospitale 9203 Thlr. 2 Pf., dem Koppe'schen Hospitale 8658 Thlr. 23 Sgr. 7 Pf. und dem Spletthaus-Hospitale 3868 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf. — Die Zinsen hiervon fließen in die allgemeine Hospital-Kasse. — Zum Dorotheen-Hospitale gehören 24 Hospitaliten, zum Koppe'schen Hospitale 21, und zum Spletthaus-Hospitale 24 Hospitaliten.

An Legaten und Geschenken sind im Jahre 1856 dem Institute zugeflossen 89 Thlr. 10 Sgr. und 22 Flaschen Wein für kranke und sieche Hospitaliten. — An Zinsen aus Legaten und Geschenken wurden 314 Thlr. 4 Sgr. 4 Pf. an die Hospitaliten vertheilt. Zum Geburtstage Sr. Majestät des Königs, am 15. Oktober, so wie an den 3 hohen Festtagen des Jahres fand die festliche Bewirthung sämmtlicher Anstalts-Bewohner Statt.

Wohnungs- und Bevölkerungs-Verhältnisse der Stadt Wien.

(Amtlich mitgetheilt.)

Der hohe Werth genauer und verläßlicher Gemeindematrikel bestimmte den Magistrat der Stadt Wien, im verflossenen Jahre eine neue Aufnahme der Bevölkerung des Gemeindebezirkes in Angriff nehmen zu lassen, um die Lücken zu ergänzen, welche eine sechsjährige Unterbrechung der allgemeinen Volkszählung in Oesterreich herbeigeführt hatte. Zu diesem Zwecke theilte der Magistrat die Stadt und Vorstädte in mehrere Sektionen und bildete besondere Konskriptions-Kommissionen, welche aus Gemeindeabgeordneten und mit einem Magistratsbeamten an der Spitze, von Haus zu Haus gingen und dort nach bestimmten Formularien die Personalverhältnisse der einzelnen Wohnpartheien zu erheben hatten. Es unterschied sich diese Volkszählung wesentlich von jener, welche sonst die Regierung vornahm, indem bei derselben keinerlei Regierungsorgane intervenirten und die Aufnahmen des Bevölkerungsstandes nur im Interesse der Gemeindeverwaltung unternommen wurden.

Vor wenigen Wochen wurde nun die Konskription des Gemeindebezirkes der Stadt Wien zum Abschlusse gebracht und die hierüber vorliegenden Zusammenstellungen haben eine Reihe statistischer Daten zu Tage gefördert, welche für die Bevölkerungsbewegung und die Lokalverhältnisse der Kaiserstadt bezeichnend sein dürften. Um jedoch ein anschaulicheres Bild der Veränderungen zu geben, welche Wien in den letzten Jahren erfahren, und um zugleich dem Fachmanne einige Hülfsmittel zu einer vergleichenden Uebersicht zu bieten, haben wir eine Zusammenstellung der vier letzten Bevölkerungsaufnahmen in den Jahren 1843, 1846, 1850 und 1856 versucht. Wir müssen jedoch hierbei hervorheben, daß die nachfolgenden Resultate sich

vorzugsweise nur auf die Veränderungen in der einheimischen Bevölkerung beschränken mußten, und zwar aus dem Grunde, weil die Aufnahmen blos die Evidenz der Gemeindematrikel zum Zwecke hatten, Details über die Fremden-Bevölkerung daher in die Tabellen nicht aufgenommen wurden. Durch diese Beschränkung erhalten dieselben allerdings einen geringeren Werth und können die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiete der Statistik nicht befriedigen. Es sind aus diesem Grunde diese Zusammenstellungen auch nur als Vorläufer einer nach allen Richtungen hin erschöpfenden und die wissenschaftlichen Anforderungen befriedigenden Statistik der Stadt Wien zu betrachten, welche zu diesem Zwecke auf Antrag des Hrn. Bürgermeister Dr. Joh. K. Ritter v. Seiller von dem Gemeinderathe mit einem außerordentlichen Aufwande von geistigen Kräften in Angriff genommen wurde und welche zugleich die Grundlage für die in den nächsten Jahren von der Stadt Wien weiter zur Veröffentlichung gelangenden statistischen Arbeiten bilden wird. —

Die vier letzten Bevölkerungsaufnahmen in den Jahren 1843, 1846, 1850 und 1856 lieferten rücksichtlich der Häuserzahl folgendes Ergebniß:

	In der Stadt:	In den Vorstädten:	Zusammen:
Im Jahre 1843	1172	7414	8586
„ „ 1846	1198	7558	8756
„ „ 1850	1221	8063	9284
„ „ 1856	1218	8235	9453

Im Ganzen genommen vermehrten sich daher zwischen den Jahren 1843—1846 (einem dreijährigen Zeitraume) die Zahl der Häuser in der Stadt um 26, in den Vorstädten um 144, zusammen daher um 170 Häuser. — In den Jahren 1846—1850 (einem vierjährigen Zeitraume) in der Stadt um 23, in den Vorstädten um 505, zusammen daher um 528 Häuser; in den Jahren 1850—1856 dagegen (einem sechsjährigen Zeitraume) verminderte sich die Zahl der Häuser um 3; und in den Vorstädten vermehrten sich dieselben nur um 172 Häuser. Zwischen den Jahren 1843 und 1856 — mithin in einem Zeitraume von dreizehn Jahren vermehrte sich in Wien die Zahl der Häuser in der Stadt und den Vorstädten um 867 bei einer Vermehrung der Bevölkerung um 39,553 Seelen innerhalb des erwähnten Zeitabschnittes.

Die Zählung der Wohnpartheien nach der erwähnten Häuserzahl ergab während des genannten Zeitraumes folgendes Resultat:

	In der Stadt:	In den Vorstädten:	Zusammen:
Im Jahre 1843	10,592	73,132	83,724
„ „ 1846	11,161	77,707	88,868
„ „ 1850	11,070	87,219	98,289
„ „ 1856	10,112	80,137	90,249

Bei einer Vermehrung der Häuser um 170 in der Stadt und den Vorstädten hat sich demnach innerhalb eines dreijährigen Zeitraumes (1843—1846) die Zahl der Wohnpartheien um 5144; innerhalb eines vierjährigen Zeitraumes (1846—1850) bei einer Vermehrung der Häuser um 528 die Zahl der Wohnpartheien um 9421 vermehrt, dagegen hat in einem sechsjährigen Zeitraume (1850—1856) bei einer Vermehrung der Häuser um 169 sich die Anzahl der Wohnpartheien oder Wohnungen um 8040 vermindert.

Der Stand der Bevölkerung*) war

	Einheimische:	Fremde:	Zusammen:
Im Jahre 1843	232,922	143,011	375,933
„ „ 1846	244,440	166,507	410,947
„ „ 1850	248,617	183,272	431,889
„ „ 1856	237,004	234,438	471,442

*) Die Bevölkerung ist hier in „Einheimische" und „Fremde" geschieden. Einheimisch gelten jene Personen, die in den Verband der Gemeinde von Wien gehören. Fremd dagegen jene, die zwar hier domiziliren, aber in dem Verbande einer andern Gemeinde stehen.

Digitized by Google

In dem Jahre 1843—1846 vermehrten sich daher die Einheimischen um 11,518, die Fremden um 23,496; zusammen daher um 35,014 Seelen; in den Jahren 1846—1850 vermehrten sich die Einheimischen um 4177, die Fremden um 16,765; zusammen daher um 20,942; in den Jahren 1850—1856 verminderte sich dagegen die Zahl der Einheimischen um 11,613, und es vermehrten sich die Fremden um 51,166 Seelen; im Ganzen also vermehrte sich die Bevölkerung um 39,553 Seelen.

Der jüngere Nachwuchs der einheimischen männlichen Bevölkerung liefert nachstehende Ziffern:

Jahr:	Im Alter bis 16 Jahren:	Mit 17 Jahren:	Mit 18 Jahren:	Mit 19 Jahren:
1843	34,593	1972	1951	1977
1846	36,648	1877	1796	1768
1850	40,923	1454	1437	1372
1856	40,230	1982	1937	1803

Die einheimische und fremde Bevölkerung des Inlandes stellt sich in folgenden Ziffern heraus.

	Einheimische.			Aus den Provinzen.		
Jahr.	Männlich.	Weiblich.	Zusammen	Männlich.	Weiblich.	Zusammen.
1843	108,869	124,053	232,922	63,525	61,392	124,917
1846	114,062	130,378	244,446	76,396	71,325	147,721
1850	114,152	134,465	248,617	84,804	80,463	165,267
1856	113,439	123,565	237,004	110,879	105,599	216,478

Aus dem Auslande hielten sich in Wien auf:

Jahr.	Männlich.	Weiblich.	Zusammen.
1843	11,060	7034	18,094
1846	11,432	7354	18,786
1850	10,852	7153	18,005
1856	10,905	7055	17,960

Wien, im Juni 1857.

Zur Bevölkerungsstatistik der großen Städte Preußens.

Die gesammte Bevölkerung Preußens (einschließlich der beiden Hohenzollern) hat sich von 1849 bis 1855 nur von 16,396,803 auf 17,202,831 Einwohner) um 5 pCt. vermehrt, wogegen die Civilbevölkerung aller Städte zusammengenommen um etwas mehr als 10 pCt. (von 4,324,813 auf 4,760,728) angewachsen ist.

Die Bewegung der Bevölkerung in jener Periode ist aber in den verschiedenen Städten eine noch weniger gleichmäßige gewesen als früher. Während neue Eisenbahnverbindungen, aufblühende Fabrikthätigkeit, Handel, Bergbau u. s. w. die Bevölkerung einzelner Städte, schneller als je zuvor vermehrt haben, sind andere — oft aus Ursachen, welche nur bei genauster Lokalkenntniß erkannt werden können, — zurückgeblieben, ja einige haben selbst eine Abnahme ihrer Bevölkerung erfahren. Eine Zusammenstellung der größeren Städte bis zu 10,000 Einwohner herab, ist in mancher Beziehung interessant. Wir theilen sie zu dem Zwecke nach der Größe in 4 Abtheilungen.

I. Städte mit mehr als 50,000 Civil-Einwohnern:

	1855.	1849.	Zunahme.
Berlin	426,602	401,154	6¼ pCt.
Breslau	121,345	104,222	16½ „
Köln und Deutz	105,504	92,466	14 „
Königsberg	77,748	70,198	10½ „
Danzig	63,461	58,012	9½ „
Magdeburg	55,229	50,996	8¼ „
Aachen	53,496	48,687	10 „
Stettin	50,058	42,930	17 „

Unter den Städten dieser Bevölkerungsklasse nimmt Stettin den ersten Platz in der Bevölkerungszunahme ein, Berlin den letzten. Bei der Beschränkung Stettins durch die Festung ist diese Thatsache um so merkwürdiger, als die Bevölkerung in den Vorstädten, welche in obiger Zahl nicht inbegriffen sind, mindestens in demselben Maße gestiegen ist. Nach Stettin folgt Breslau mit fast gleich starker Zunahme, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß diese Stadt in der Periode 1846–1849 in der Einwohnerzahl zurückgegangen war, so daß die Zunahme von 1846–1855 nur 15 pCt., bei Stettin dagegen 20 pCt. beträgt.

Berlin pflegte in früheren Perioden die relativ größte Zunahme zu zeigen (so von 1843–1846 um 17 pCt.), es ist also jetzt verhältnißmäßig im Stillstande. — Rechnen wir zur Bevölkerung von Magdeburg auch die von Neustadt-Magdeburg (11,680, 1849: 10,021) und Sudenburg (4638, 1849: 4278), so beträgt die Zunahme 9½ pCt. — Von den Städten der ersten Klasse sind Berlin, Magdeburg und Danzig hinter dem Wachsthum der gesammten städtischen Bevölkerung zurückgeblieben.

II. Städte mit 25,000 bis 50,000 Civil-Einwohnern.

	1855.	1849.	Zunahme.
Krefeld	45,197	36,111	25 pCt.
Barmen	41,442	35,984	16 „
Elberfeld	41,080	38,361	6½ „
Posen	40,928	37,964	7½ „
Halle	35,488	32,493	9½ „
Potsdam	32,359	31,394	3 „
Frankfurt a. d. O.	30,938	28,460	9 „
Erfurt	28,827	26,663	6½ „
Düsseldorf	26,553	23,860	12 „

Unter den Städten dieser Abtheilung steht in der Zunahme das fabrikreiche Krefeld oben an, daneben Barmen. Potsdam befindet sich bereits seit langer Zeit im Stillstande (von 1846 bis 1855, also in 9 Jahren, ist die Einwohnerzahl nur um ca. 1000 Seelen gewachsen, während gleichzeitig die Zunahme bei Krefeld fast 12000 betrug), was ganz natürlich ist, da diese Stadt ihre Größe nur dem Hof, der Garnison und den zahlreichen Beamten und Pensionairen verdankt. Außer Potsdam sind auch Erfurt, Elberfeld, Posen, Frankfurt und Halle hinter dem durchschnittlichen Wachsthum der gesammten städtischen Bevölkerung zurückgeblieben. Rechnen wir Elberfeld und Barmen zusammen, so ergiebt sich hier eine Vermehrung um 11 pCt.

III. Städte mit 15,000 bis 20,000 Civil-Einwohnern.

	1855.	1849.	Zuwachs.
Koblenz mit Ehrenbreitenstein	24,643	22,684	8 pCt.
Elbing	23,702	21,386	9 „
Münster	22,872	21,275	7 „
Görlitz	22,634	18,354	23 „
Halberstadt	20,394	18,779	9 „
Brandenburg	19,383	16,838	15 „
Stralsund	18,850	17,660	7 „
Bonn	17,922	17,001	5 „
Trier	17,322	16,373	6 „
Memel	17,090	10,303	66 „
Dortmund	16,646	10,515	58 „
Liegnitz	15,891	14,045	13 „

	1855.	1849.	Zuwachs.
Nordhausen	15,635	13,892	12½ „
Tilsit	15,451	14,115	8½ „

Von der Bevölkerung Memel's im Jahre 1855 ist die der Vorstadt Bitte, welch erst nach dem Brande mit Memel vereinigt worden ist, in Abzug zu bringen, mit ca. 600 Seelen;*) die Zunahme beträgt dann noch nicht volle 8 pCt. — Dortmund verdankt die ja beispiellose Vermehrung seiner Bevölkerung, in 6 Jahren um mehr als die Hälfte, den große Bergwerksanlagen in seiner Nähe, sowie den zahlreichen dort zusammentreffenden Eisenbahnen aller Voraussicht nach wird dieser Aufschwung, welcher nur in den vereinigten Staaten seine Gleichen finden dürfte, auch in der Zukunft fortdauern. Von den übrigen Städten dieser Klas überschreiten nur Görlitz, Brandenburg und Liegnitz — sämmtlich durch ihre Lage ziemlich be günstigt — das durchschnittliche Wachsthum der gesammten städtischen Bevölkerung.

IV. Städte mit 10,000 bis 15,000 Civil-Einwohnern.

	1855.	1849.	Zunahme.	
Mühlhausen	14,577	13,532	7½ pCt.	
Bromberg	14,412	10,263	45 „	
Remscheid	14,160	12,467	14½ „	
Burg	14,056	14,230	1 „	Abnahme.
Quedlinburg	13,968	13,667	2 „	
Meerscheid u. Hochscheid	13,725	11,942	15 „	
Guben	13,501	11,425	18 „	
Greifswald	13,470	12,715	6 „	
Iserlohn	13,361	11,514	16 „	
Naumburg	13,361	13,325	½ „	
Schweidnitz	13,173	11,190	10 „	
Glogau	13,003	12,190	7 „	
Neisse	12,964	12,250	6 „	
Landsberg a. W.	12,899	12,079	7 „	
Essen	12,891	8,732	48 „	
Eupen	12,779	12,567	2 „	
Stargard i. P.	12,749	11,957	7 „	
Zeitz	12,731	11,813	8 „	
Aschersleben	12,563	11,445	10 „	
Prenzlau	12,469	12,556	¾ „	Abnahme.
Minden	12,089	11,138	8 „	
Wesel	11,881	13,244	10 „	Abnahme.
Mühlheim a. R.	11,789	10,710	10 „	
Neustadt-Magdeburg	11,650	10,021	16 „	
Duisburg	11,617	8,934	30 „	
Thorn	11,438	10,523	9 „	
Merseburg	11,228	10,836	4 „	
Stolpe	11,138	9,899	12 „	
Insterburg	11,080	9,024	22 „	
Bielefeld	10,806	10,082	7 „	
Paderborn	10,661	9,249	15 „	
Anklam	10,624	8,902	19 „	
Grünberg	10,603	10,545	½ „	
Spandau	10,309	7,480	36 „	
Kreuznach	10,161	9,640	7 „	
Eisleben	10,063	9,311	8 „	
Charlottenburg	10,018	8,159	11 „	

In dieser Klasse zeigt sich die größte Verschiedenheit in der Bewegung der Bevölkerung auf der einen bei nicht wenigen Städten ein bedeutendes Wachsthum, auf der anderen bei ein noch größeren Zahl ein auffallender Stillstand, ja sogar eine positive Abnahme. Allerdings i dieser größere Umfang der Schwankungen schon im Allgemeinen durch die geringe Größe d Einwohnerzahl, um welche es sich hier handelt, erklärlich, und aus diesem Grunde sind sie au

*) Genaue Angaben über die Bevölkerung der Vorstadt Bitte liegen uns nicht vor.

von verhältnißmäßig unbedeutenderem Einfluß auf die Bewegung der gesammten städtischen Bevölkerung. Doch sind sie im Einzelnen interessant genug. Den auffallendsten Gegensatz unter zwei nahe liegenden Städten bilden Wesel und Essen, beide in demselben Regierungsbezirk: während das erstere eine Abnahme von 10 pCt. zeigt, sehen wir bei dem letzteren eine Zunahme um fast 50 pCt. — Zunächst nach Essen folgt in der Zunahme Bromberg mit 45 pCt. Bromberg zeigt unter allen Städten der östlichen Provinzen verhältnißmäßig die größte Zunahme; seinen Aufschwung verdankt es vor Allem der Ostbahn, und unzweifelhaft wird es binnen den nächsten Jahrzehnten einer der bedeutendsten Centralpunkte des Verkehrs in den östlichen Provinzen werden. Anders verhält es sich mit dem Wachsthume von Spandau um 36 pCt., da hier der schnelle Aufschwung hauptsächlich in der Errichtung von militairischen Etablissements, in welchen zahlreiche Arbeiter beschäftigt werden, seinen Grund hat. Dann folgen Duisburg mit 30, Insterburg mit 22, Anklam mit 19, Guben mit 18 pCt. Soviel wir beurtheilen können, ist bei allen diesen Orten auf einen dauernden Aufschwung zu rechnen. Eine positive Abnahme finden wir (außer bei Wesel) bei Burg um 1, bei Prenzlau um $^3/_4$ pCt.

Zum Schluß stellen wir die Städte von allen 4 Klassen nach den einzelnen Provinzen zusammen:

				1855.	1849.	Zunahme.
1. Sachsen	mit	14	Städten	269,270	250,914	7,3 pCt.
2. Brandenburg	„	9	„	568,484	527,547	7,7 „
3. Preußen	„	7	„	213,973	193,561	10 „
4. Pommern	„	6	„	116,989	104,063	11,1 „
5. Rheinprovinz	„	17	„	471,862	419,823	12,3 „
6. Posen	„	2	„	55,340	48,227	14,7 „
7. Schlesien	„	7	„	209,613	183,579	14,1 „
8. Westphalen	„	6	„	86,433	73,773	17,1 „

Die Provinz Sachsen zeigt nicht nur im Ganzen die geringste Zunahme, sondern auch bei den einzelnen Städten verhältnißmäßig die geringsten Verschiedenheiten. Rechnen wir Neustadt-Magdeburg (mit einer Zunahme um 16 pCt.) zu Magdeburg, so finden wir nur eine Stadt, welche den durchschnittlichen Prozentsatz von 10 pCt. übersteigt, nämlich Nordhausen mit 12½ pCt.; eine Stadt (Burg) zeigt eine Abnahme um ca. 1 pCt. Diese Provinz ist demnach betreffs der Bewegung der Bevölkerung in den größeren Städten die konservativste. Brandenburg steht ihr ziemlich nahe. Beide Provinzen sind die einzigen, in welchen das Wachsthum der größeren Städte (über 10,000) hinter dem durchschnittlichen Prozentsatze für die gesammte städtische Bevölkerung der Monarchie zurückbleibt. Preußen erreicht gerade diesen Durchschnittssatz, dem auch die einzelnen Städte dieser Provinz sehr nahe kommen, mit Ausnahme von Insterburg, welches um 22 pCt. gewachsen ist. Von den 6 Städten in Pommern überschreiten außer Stettin, auch Anklam und Stolp den Durchschnittssatz, Stargard, Greifswald und Stralsund bleiben dahinter zurück. Die Rheinprovinz zeigt die größte Verschiedenartigkeit; von ihren 17 Städten überschreiten 8 den Durchschnittssatz mehr oder minder bedeutend und eine zeigt eine Abnahme um 10 pCt. Von den 7 Städten Schlesiens übersteigen 3 den Durchschnittssatz, eine erreicht ihn und 3 bleiben dahinter zurück. Westphalen nimmt die erste Stelle ein, wobei freilich in Betracht zu ziehen, daß die gesammte hier in Betracht kommende Bevölkerung nur um wenige Tausende größer ist, als die von Königsberg; doch handelt es sich um 6 Städte und insofern ist der von ihnen zusammen erreichte Procentsatz von größerer Bedeutung, als der für die Provinz Posen berechnete von 14,7 pCt., da diese letztere Provinz nur 2 Städte mit mehr als 10,000 Einwohnern zählt. Bromberg ist durch Verhältnisse gewachsen, welche weitmehr außerhalb der Provinz ihren Grund haben als innerhalb derselben; die Stadt Posen dagegen bleibt um $^1/_4$ hinter dem Durchschnittssatze zurück.

Der gesammte in Betracht gezogene Theil der städtischen Bevölkerung ist nur um circa 0,1 pCt. stärker gestiegen als die städtische Bevölkerung überhaupt, nämlich von 1,801,487 auf ca. 1,887,000, d. h. um 10,1 pCt. Der Rest (die Städte mit weniger als 10,000 Einwohnern — nach der Zählung von 1855) von 2,523,326 auf 2,770,538, d. h. um 9,8 pCt.

Summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der allgemeinen Armenkasse in Hannover vom 1. Januar bis ult. Dezember 1856.

No	Einnahme	Betrag Thlr.	gGr.	Pf.	Bemerkungen.
1	An Bestand	1409	17	5	ad 3. Da die allg. Armenkasse verpflichtet ist, die Ausfälle des Armen- und Waisenhauses und des Rumfordschen Speiseregisters zu decken, so haben bei der Unzulänglichkeit der laufenden Einnahmen einige aus Ersparnissen früherer Jahre herrührende Kapitalien verwendet werden müssen.
2	auf Rechnungsfehler	25	16	8	
3	an zurückgezahlten Kapitalien . . .	2000	—	—	
4	an Schenkungen und Vermächtnissen .	130	10	11	
5	an Zinsen von Aktivis	678	1	10	
	Gold	709	4	—	
6	aus Subskriptionen	4055	15	—	
7	aus den ordentlichen kirchlichen Sammlungen	968	5	1	ad 4. Das sogenannte Friedenslegat.
8	aus den Jahrmarktbüchsen	7	19	—	ad 12. Die Frei-Feuerungs-Anstalt hat vom 1. Dez. 1855 bis 1. März 1856 ausgegeben: an 1137 Personen: 433,000 Stück Torf und 4005 Hrt. Steinkohlen zum Geldwerthe von 1069 Thlr. 16 gGr. 6 Pf.
9	an Geschenken	335	—	—	
10	aus Königlichen Kassen	1287	15	9	
11	an Zuschüssen aus der Stadtkasse . .	1079	22	6	
12	an Zuschüssen aus dem Frei-Feuerungs-Register	181	19	4	
13	auf Verwechselung	534	5	8	
14	Insgemein	105	12	6	
	Summa Einnahme	12799	17	8	und 709 Thlr. 4 gGr. Gold.

	Ausgabe.				
1	auf Rechnungsfehler . . . . Gold	25	16	8	ad 7. Nach der Aufstellung vom Novbr. 1856 waren damals 70 Knaben und 59 Mädchen = 129 Kinder in Verpflegung und zwar im Alter unter 2 Jahren 8 „ 4 „ 21 „ 6 „ 25 über 6 Jahre 75 während am Schlusse des Jahres 1855 nur 116 Kinder zu verpflegen waren. — Der jetzige Bestand wird durch Ueberweisung an die Striehlsche Waisenstiftung und an das Schlowinsche Legat nur um etwa 7 Köpfe verringert werden können, weil die überwiegende Mehrzahl der Pfleglinge dort nicht aufnahmefähig ist. Die Ausgabe dieser Position ist gegen 1855 wieder um 327 Thlr. 4 gGr. 9 Pf. gestiegen.
2	an ausgeliehenen Kapitalien	611	14	3	
3	an Besoldungen	793	12	8	
4	an aufgenommene Arme	3195	16	—	
5	außerordentl. Bewilligungen an Arme	150	20	—	
6	für Pröbener im Hospital St. Nicolai	230	5	4	
7	für in Pflege gegebene Kinder . . .	2468	20	5	
8	für Kleidung, Wäsche u. dergl. . .	590	10	10	
9	für ärztliche Behandlung der Kranken	203	3	8	
	Gold	200	—	—	
10	für Krankenbedarf	1201	17	5	
11	an Legatengeldern	363	9	6	
12	an Begräbnißkosten	54	4	4	
13	an Kopialien, Druckkosten ꝛc. . . .	169	20	8	
14	an geleisteten Vor- und Zuschüssen .	1957	9	6	
15	auf Verwechselung	483	11	4	
16	Insgemein	136	21	10	
	Summa Ausgabe	12127	18	5	ad 14. An das Armen- und Waisenhaus und die Rumfordsche Speiseanstalt — welche letztere vom 1. Dez. 1855 bis ult. März 1856 im Ganzen 77,130 Portionen mit einem Kostenaufwande v. 1853 Thlr. 21 gGr. 3 Pf. verabreicht hat. Der Vergleich des Kassenbestandes mit dem von 1855 herübergenommenen sowie der zurückgezahlten und wieder belegten Kapitalien, ergiebt auch für 1856 einen erheblichen Ausfall.
	in Gold	709	4	—	
	Bleibt Kassenbestand	671	23	3	

Etat
über den Gemeinde-Haushalt der Bürgermeisterei Barmen für das Jahr 1857.

Etats-Quantum von 1856. Thlr.	Sgr.	Pf.		Festsetzung der Stadtverordneten-Versammlung für 1857. Thlr.	Sgr.	Pf.
			Einnahme:			
46	25	10	Tit. I. Canones und Grundrenten	46	25	10
6,360	22	6	Tit. II. Bestimmte Einkünfte von Patrimonialvermögen und Besitzungen	5,519	27	6
4,400	—	—	Tit. III. Unbestimmte Einkünfte von Berechtigungen . . . . . darunter befinden sich: Polizeistrafgelder 600 Thlr., Einzugsgeld 3000 Thlr.	4,460	—	—
879	25	4	Tit. IV. Zinsen von Aktiv-Kapitalien . . . (incl. von 25,000 Thlr. Betheiligungskapital an der Gasanstalt)	1,279	25	4
114,084	17	2	Tit. V. Kommunalsteuer für Kommunal- und Armenbedürfnisse	106,304	25	3
752	—	—	Tit. VI. Verschiedene unbestimmte Einnahmen dabei: Hundesteuer 400 Thlr., Tanzmusikgelder 50 Thlr., 1 pCt. von der Klassen- u. Gewerbesteuer 350 Thlr. ꝛc.	1,182	—	—
126,524	—	10	. . . . . Summa aller Einnahmen	118,793	13	11
			Ausgabe.			
9,612	—	—	Tit. I. Verwaltungskosten, und zwar: A. Gehälter: dem Bürgermeister incl. 250 Thlr. für Dienstaufwand 1750 Thlr.; dem Stadtsecretair 800 Thlr.; dem Personenstands-Beamten, incl. 100 Thlr. zur Aushülfe, 650 Thlr.; an vier Secretaire, (2 à 400 Thlr., 1 à 350 Thlr., 1 à 250 Thlr.) 1400 Thlr., dem Journalisten 200 Thlr., einem Kanzlisten 125 Thlr.; einem Gehülfen zur Führung der Klassensteuer- ꝛc. Listen 200 Thlr.; an zwei Stadtdiener (inkl. 20 Thlr. für Dienstbekleidung und 30 Thlr. einmalige Theuerungszulage) à 200 Thlr. 400 Thlr.; an zwei Kastellane (incl. 20 Thlr. für Dienstkleidung) 310 Thlr.; dem Gemeinde-Einnehmer (incl. 350 Thlr. zur Aushülfe) 1550 Thlr. B. Pensionen 1000 Thlr. C. Spezielle Kosten: für Aushülfe auf dem Verwaltungsbüreau 300 Thlr.; für Kommunalsteuerzettel 175 Thlr.; für Kanzleibedürfnisse 500 Thlr.; für Gaserleuchtung im Rathhause 250 Thlr.; für Gesetzsammlung, stenographische Berichte 12 Thlr.; für die Bibliothek im Verwaltungsbüreau 30 Thlr.; verschiedene andere Kosten 445 Thlr.	10,097	—	—
14,452	—	—	Tit. II. Polizei-Ausgaben, und zwar: A. Gehälter: an zwei Polizei-Kommissare (incl. 100 Thaler pers. Zulage, 40 Thaler für Dienstkleidung und 50 Thlr. einmalige Theuerungszulage) à 690 Thlr. 1380 Thlr.; an zwei Secretaire à 350 Thlr. 700 Thlr.; einem Kanzlisten 225 Thlr.;			
24,064	—	—	. . . . . Latus	10,097	—	—

Etats-Quantum von 1856. Thlr.	Sgr.	Pf.		Festsetzung der Stadtverordneten-Versammlung für 1857. Thlr.	Sgr.	Pf.
24,064	—	—	. . . . . Transport	10,097	—	—
			für Aushülfe auf dem Polizeibüreau 150 Thlr.; an acht Sergeanten (incl. 30 Thlr. für Dienstkleidung) à 230 Thlr. 1840 Thlr.; denselben und den beiden Nachtwachtmeistern an Gratifikation zur Verfügung des Bürgermeisters 100 Thlr.; dem Gefangenwärter (incl. 55 Thlr. für Dienstkleidung und Theuerungszulage) 205 Thlr.; zur Aushülfe für einen erkrankten Beamten 300 Thlr. B. Pensionen 120 Thlr. C. Sächliche Ausgaben: Kanzleibedürfnisse zur Berechnung 200 Thlr.; Polizeiwache, Unterhaltung der Gefängnisse, Verpflegung dürftiger Gefangenen 300 Thlr.; Miethe für zwei Revierbüreaus à 60 Thlr. 120 Thlr.; Fuhrkosten für den Polizeidirektor 150 Thlr.; Bibliothek im Polizeibüreau 30 Thlr.; Unterhaltung der Feuerlöschgeräthe und Miethe für drei Spritzenhäuser 1074 Thlr.; Straßenerleuchtungs- und Nachtwachkosten 8600 Thlr.; andere Kosten 26 Thlr. . .	15,520	—	—
317	28	11	Tit. III. Steuern und Grundrenten	319	1	11
14,843	6	10	Tit. IV. Zinsen und Schuldentilgung: A. Zinsen 8181 Thlr. 6 Sgr. 10 Pf. B. Zur Schuldentilgung 5000 Thlr.	13,181	6	10
6,684	17	—	Tit V. Bau- und Unterhaltungskosten, incl. 1000 Thlr. Gehalt für den Stadtbaumeister und 264 Thlr. 17 Sgr. für den Wegewärter	10,324	17	—
63,524	—	-	Tit. VI. Armenpflege, und zwar: Dem Armenarzt Besoldung ꝛc. 150 Thlr.; Unterhaltung der Irrsinnigen: für 3 Irre à 130 Thlr., 4 Irre à 110 Thlr., 11 Irre à 80 Thlr. und für andere im Krankenhause und in Privatpflege untergebrachte Irre, zusammen 2390 Thlr.; Unterstützungen an dürftige Reisende und Verpflegung solcher armen Personen, die der Sammtgemeinde zur Last fallen, den kirchlichen Armenprovisatoren aber nicht zugewiesen werden können 1000 Thlr.; Gemeindezuschuß zur Fortführung der Armenpflege in den Gemeinden Unterbarmen, Wupperfeld, Gemarke, Wichlinghausen u. katholische Gemeinde incl. 250 Thlr. für die nicht zu den 5 kirchlichen Gemeinden gehörenden Einwohner 51,023 Thlr. 4 Sgr. 10 Pf. .	54,563	4	10
5,680	14	9	Tit. VII. Schulausgaben, und zwar: Normal-Gehalt für 17 Hauptlehrer à 65 Thlr. 19 Sgr. (excl. des Gehaltes aus der Schulgelderkasse) 1115 Thlr. 23 Sgr.; desgl. für 32 Lehrer resp. Lehrerinnen 1766 Thlr.; Zuschuß zur Realschule zur Berechnung 967 Thlr. 27 Sgr.; desgl. zum Pensionsfonds der Lehrer an der Realschule 100 Thlr.; für Lehrmittel in den Elementarschulen, 45 Klassen à 4 Thlr., 180 Thlr.; für kleine Reparaturen und Bedürfnisse: Utensilien ꝛc. 250 Thlr.; für Reparaturen an den Schulgebäuden 1000 Thlr.; verschiedene andere Kosten 99 Thlr.	5,478	20	—
115,114	7	6	. . . . . Latus	109,483	20	7

Etats-Quantum von 1856. Thlr.	Sgr.	Pf.		Festsetzung der Stadtverordneten-Versammlung für 1857. Thlr.	Sgr.	Pf.
115,114	7	6	. . . . . Transport	109,483	20	7
11,409	23	4	Tit. VIII. Außergewöhnliche Ausgaben: Zu Militairzwecken aller Art 200 Thlr.; Beitrag für die Irrenanstalt zu Siegburg 111 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf.; desgl. zu den Kosten des Landarmen-Verbandes 290 Thlr 4 Sgr. 11 Pf.; desgl. an die Arbeitsanstalt zu Brauweiler 607 Thlr. 24 Sgr. 8 Pf.; Diäten der Kreisstände ꝛc. 100 Thlr.; dem Bürgermeisteramt, Repräsentationskosten zur Berechnung 200 Thlr.; außergewöhnliche Ausgaben 1500 Thlr.; Kommunalsteuer-Ausfall pro 1857 4000 Thlr.; zur Deckung der Mehrausgaben aus 1856 2000 Thlr.; Pflegekosten verlassener Kinder 300 Thlr.	9,309	23	4
126,524	—	10	. . . . . Summa aller Ausgaben	118,793	13	11

Balancirt mit der Einnahme.

Aus dem Verwaltungsbericht der Bürgermeisterei Barmen für das Jahr 1856.

I. Armenpflege.

1) Uebersicht von den Kosten der Armenpflege in den 5 kirchlichen Gemeinden der Stadt Barmen nach der Rechnung pro 1855, verglichen mit dem Etat pro 1857.

		Ausgabe überhaupt. Thlr.	Sgr.	Pf.	Die Ausgabe wird bestritten durch kirchliche und andere Einnahmen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Gemeindezuschuß. Thlr.	Sgr.	Pf.
Nach der Rechnung pro 1855	für allgemeine Armenpflege	41,871	22	7	5,135	17	10	36,736	4	9
	für die Armenhäuser . . .	17,739	28	10	2,521	15	6	15,218	13	4
	für die Waisenhäuser . . .	4,715	1	7	136	13	6	4,578	18	1
Summa . .		64,326	23	—	7,793	16	10	56,533	6	2
Der Etat pro 1857 setzt aus zusammen . .		57,584	3	9	6,810	28	11	50,773	4	10
Mithin pro 1857 weniger		6,742	19	3	982	17	11	5,760	1	4

2) Uebersicht von den Seitens der Armenverwaltung der Stadt Barmen im Jahre 1855/56 in offener Armenpflege unterstützten einzelnen Personen und Familien.

Seelenzahl der Bürgermeisterei: 41,250 (abgerundet). Es wurden unterstützt: Durch bestimmte Wochengaben 650 Einzelne, 602 Familien; durch unbestimmte Wochengaben 50 Einzelne, 401 Familie; durch blos freien Schulunterricht 483 Familien; durch Maipacht 8 Einzelne, 65 Familien; in Summa 708 Einzelne, 1551 Familien. Nach Maßgabe der Seelenzahl kommen auf 100 Seelen Arme: 1⅔ Einzelne, 3⅔ Familien; überhaupt 5⅓.

Digitized by Google

3) Ueberſicht der Koſten, welche von der Armenverwaltung der Stadt Barmen für einen Armen- reſp. Waiſenhauspflegling im Jahre 1855 aufgewendet worden ſind.

Es wurden im Laufe des Jahres 1855 verpflegt: a) im Armenhauſe 321 in 95,420 Verpflegungstagen; b) im Waiſenhauſe 87 in 27,400 Verpflegungstagen. Die Total-Ausgabe des Jahres 1855 betrug: a) für das Armenhaus 17,279 Thlr. 17 Sgr. 8 Pf.; b) für das Waiſenhaus 4715 Thlr. 1 Sgr. 7 Pf. Hiernach ſtellen ſich die Koſten für einen Pflegling: a) im Armenhauſe pro Jahr auf 66 Thlr. 3 Sgr., pro Tag auf 5 Sgr. 5 Pf.; b) im Waiſenhauſe pro Jahr auf 62 Thlr. 24 Sgr., pro Tag auf 5 Sgr. 2 Pf.

II. Reſultate der Leih-Anſtalt im Jahre 1855:

Am 1. Januar 1855 war der Beſtand:

	Pfänderzahl.		Darlehnsbetrag.
	10 960	zu	22,780 Thlr. 3 Sgr.
Im Laufe des Jahres kamen hinzu	17,962	„	39,837 „ — „
Zuſammen	28,922	zu	62,617 Thlr. 3 Sgr.
Eingelöſt wurden . . . . 15,726 Pfänder.			
Verkauft wurden . . . . 2,234 „			
Zuſammen	17,960	zu	39,075 Thlr. 20 Sgr.
Der Beſtand am 31. Dezember 1855 war	10,962	„	23,541 „ 13 „
			Summa wie vor.

Das Guthaben der Sparkaſſe verminderte ſich von 28,417 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf. am 1. Januar, auf 26,413 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf. am 31. Dezember, alſo um 2004 Thlr. 12 Sgr.

An Zinſen wurden eingenommen 3263 Thlr. 16 Sgr.

Zu dem Defizit, welches am 1. Januar betrug .	511 Thlr.	8 Sgr.	1 Pf.
kam ein Verluſt an Taxator L. mit	1514 „	29 „	1 „
Zuſammen	2026 Thlr.	7 Sgr.	2 Pf.
Am Schluſſe des Jahres betrug ſolches noch . .	1054 „	18 „	5 „
Der Jahresgewinn war alſo	971 Thlr.	18 Sgr.	9 Pf.

III. Reſultate der Sparkaſſe im Jahre 1855.

Die ſtädtiſche Sparkaſſe, welche im Jahre 1841 gegründet wurde, verwaltete Ende 1855 ein Kapital von 312,202 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf. Es waren von dieſer Summe angelegt:

1) Kapital-Darlehen an der Gasanſtalt . .	8,000 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
2) Kapital-Darlehen an das Leihhaus . . .	26,413 „	13 „	6 „
3) Kapital-Darlehen an die Gemeinde . . .	162,190 „	19 „	— „
4) in Staatspapieren	88,906 „	22 „	6 „
5) bei Barmer Handlungshäuſern	23,620 „	27 „	8 „
6) baar	3,070 „	25 „	8 „
Summa	312,202 Thlr.	18 Sgr.	4 Pf.
Dagegen verſchuldet die Sparkaſſe an 4793 Einleger	283,951 „	12 „	6 „
und beſaß demnach ein Vermögen von	28,251 Thlr.	5 Sgr.	10 Pf.

Die Sparkaſſe hat an Zinſen eingenommen durchſchnittlich . . . . . 4½ pCt.
ſie hat an Zinſen bezahlt durchſchnittlich . . . . . 3⅓ „
mithin an Zinſen gewonnen durchſchnittlich . . . . . 1⅙ pCt.

Der Gewinn des Jahres 1855 betrug . . . . 3,818 Thlr. 21 Sgr. 7 Pf.

Der Zuwachs im Jahre 1855 betrug an neuen Einlagen . .	52,908	Thlr.	10	Sgr.	7 Pf.
An zum Kapital geschlagenen Zinsen	7,752	„	23	„	5 „
Zusammen	60,661	Thlr.	4	Sgr.	— Pf.
Dagegen ab an Ausgaben resp. Rückzahlungen	51,561	„	19	„	5 „
Also mehr Einlagen	9,099	Thlr.	14	Sgr.	7 Pf.

Nach Auszügen, welche aus den Sparkassenbüchern von 1854 gefertigt wurden, fanden sich:

1) Einlagen über 200 Thlr.	36,484	Thlr.	26	Sgr.	1 Pf.
2) „ aus Auflagen und Korporationen . . .	41,629	„	9	„	4 „
3) „ von Minderjährigen	9,212	„	18	„	7 „
4) „ von Kindern wohlhabender Eltern . . .	7,672	„	5	„	8 „
5) „ von ungenannten Personen	2,098	„	20	„	2 „
6) „ von bekannten Personen, welche vor und nach mehrere 100 Thaler in kleineren Beträgen eingelegt hatten	19,802	„	26	„	2 „
Summa	116,700	Thlr.	1	Sgr.	— Pf.
Rest der Einlagen	158,151	„	26	„	11 „

auf zusammen 4623 Einlagen 274,851 Thlr. 27 Sgr. 11 Pf., also durchschnittlich pro Einlage 59 Thlr. 14 Sgr.

III.

Monats-Chronik.

Königreich Preußen.

A. Gesetzgebung.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1857:

No. 37. enthält: No. 4729. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Mai 1857, betreffend die Erhebung des Brücken-Aufzugsgeldes für das Aufziehen der in Stettin über die Oder führenden Langen Brücke; unter

No. 4730. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Mai 1857, betreffend die Erhebung des städtischen Hafen-, Bollwerks- und Brücken-Aufzugsgeldes in Stettin; unter

No. 4731. den Tarif, nach welchem die Gefälle für die Benutzung des Mistbroyer Kanals zu erheben sind. Vom 1. Juni 1857; unter

No. 4732. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juni 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Kirn, Regierungs-Bezirks Koblenz, und unter

No. 4733. die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer Aktien-Gesellschaft unter der Benennung: „Aktien-Gesellschaft der Magdeburger Bade- und Wasch-Anstalt", mit dem Domicil in Magdeburg. Vom 17. Juni 1857.

No. 38. enthält: No. 4734. Allerhöchster Erlaß vom 9. Juni 1857, betreffend die Abänderung der Apoints der nach dem Privilegium vom 13. November 1854 dem Kreise Kammin gestatteten Ausgabe von 180,000 Thlr. auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen.

No. 4735. Bestätigungs-Urkunde betreffend das Statut der unter dem Namen „Gladbacher Aktien-Gesellschaft für Druckerei und Appretur" mit dem Domicil zu Gladbach errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 22. Juni 1857.

In No. 6. des Miniſterial-Blatts für die innere Verwaltung finden wir: 1) Einen Beſcheid des Miniſters des Innern vom 9. Juni d. J., betreffend die Heranziehung der Verſicherungs-Geſellſchaften zu den Kommunalabgaben beim Geſchäftsbetriebe außerhalb ihres Domicils. Danach ſind die für die Heranziehung der Verſicherungs-Geſellſchaften zur Gewerbeſteuer geltenden Grundſätze auch für die Veranlagung zur Kommunalſteuer nach §. 4. Abſatz 3. der Städte-Ordnung maßgebend. 2) Einen Erlaß des Miniſters des Innern vom 5. Mai 1857, betreffend die Begründung eines Wohnſitzes durch Ausländer und die Heranziehung der letzteren zu den Gemeindelaſten. 3) Einen Beſcheid des Miniſters des Innern vom 22. April 1857, betreffend die Zulaſſung von Ausländern zur Ausübung der polizei-obrigkeitlichen Gewalt.

Das Juſtizminiſterial-Blatt vom 3. Juli c. enthält: 1) Eine allgemeine Verfügung vom 27. Juni 1857, betreffend den Anſatz von Schreibgebühren für die von den Gerichten zu fertigenden Abſchriften von Prozeßſachen. 2) Einen Plenarbeſchluß des Königlichen Obertribunals vom 18. Mai 1857, betreffend die Vertretungsverbindlichkeit des Verkäufers für die auf dem verkauften Grundſtücke haftenden Privatdienſtbarkeiten, Laſten und Abgaben. 3) Ein Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entſcheidung der Kompetenz-Konflikte vom 24. Januar 1857. Gegen Verfügungen der Regierungsbehörden, durch welche eine Erhöhung der den ſtädtiſchen Polizeibeamten von Seiten der Gemeinde bewilligten Beſoldung angeordnet wird, iſt der Rechtsweg unzuläſſig.

Das ausgegebene 3. Heft fünften Bandes des Goltdammerſchen Archivs für Preußiſches Strafrecht referirt unter Anderem eine unterm 22. April d. J. ergangene Entſcheidung des Obertribunals, nach welcher die Verbindlichkeit des Vermiethers zur Anmeldung, im Fall der Neuangezogene ein öffentlicher Beamter iſt, wegfällt. Die §§. 8. und 9. des Geſetzes vom 31. Dezember 1842 über die Aufnahme neuanziehender Perſonen, auf Grund deren in dem vorliegenden Falle der Angeklagte in Polizeiſtrafe genommen iſt, verpflichten, wie in dem angezogenen Urtel des Ober-Tribunals ausgeführt iſt, denjenigen, welcher an einem Orte ſeinen Aufenthalt nehmen will, ſich bei der Ortsobrigkeit zu melden und über ſeine perſönlichen Verhältniſſe Auskunft zu geben und machen den Vermiether dafür verantwortlich, daß dieſe Meldung geſchehe. Hiernach und ſeinem Zuſammenhange nach hat dieſes Geſetz nur die freiwillige Wahl eines Aufenthaltes im Auge und beſtimmt die Regeln, wonach die Polizeibehörde bei der Zulaſſung oder Zurückweiſung zu verfahren hat. Aufnahme eines öffentlichen Beamten an dem Orte, wo er ſeinen amtlichen Wirkungskreis hat, iſt aber hiervon unabhängig, daher auch die ſtrafrechtliche Verantwortlichkeit des Vermiethers auf dieſen Fall im Sinne des Geſetzes nicht bezogen werden kann. Insbeſondere darf die bloße Zweckmäßigkeit der Anmeldung auch in dieſem Falle nicht als Vorwand einer ganz unſtatthaften Ausdehnung einer Strafbeſtimmung benutzt werden.

B. Perſonal-Nachrichten.

Des Königs Majeſtät haben auf den Vorſchlag des Magiſtrats zu Wolgaſt (Regierungs-Bezirk Stralſund) den bisherigen Kreisrichter Chriſtian Matthieſen daſelbſt zum rechtsgelehrten Bürgermeiſter der Stadt Wolgaſt ernannt.

Die von der Stadtverordneten-Verſammlung zu Neuſtadt-Magdeburg getroffene Wiederwahl des Fabrikanten Gensler zum Beigeordneten der Gemeinde Neuſtadt-Magdeburg für eine fernerweite ſechsjährige Amtsdauer iſt Allerhöchſten Ortes beſtätigt worden.

Des Königs Majeſtät haben den bisherigen Bürgermeiſter Nethe zu Burg, der von der Stadtverordneten-Verſammlung getroffenen Wiederwahl gemäß, als Bürgermeiſter der Stadt Burg für eine fernerweite zwölfjährige Amtsdauer beſtätigt.

Des Königs Majeſtät haben den Rentier Karl Redicker zu Iſerlohn, der von der dortigen Stadtverordneten-Verſammlung getroffenen Wahl gemäß, als Beigeordneten der Stadt Iſerlohn für eine ſechsjährige Amtsdauer beſtätigt.

Des Königs Majeſtät haben den ſeitherigen Beigeordneten Dr. Engelhart zu Mühlhauſen, der von der daſigen Stadtverordneten-Verſammlung getroffenen Wahl gemäß, als Bürgermeiſter der Stadt Mühlhauſen für eine zwölfjährige Amtsdauer beſtätigt.

C. Tages-Neuigkeiten.

a. Oſt- und Weſtpreußen.

Königsberg, im Juli. In dem Prozeſſe, welchen die Stadtgemeinde gegen den Königl. Militairfiskus wegen Nachzahlung des Mehrwerths für die zu Feſtungsbauzwecken angekauften Ländereien am Philoſophendamm führt, iſt das Erkenntniß dritter Inſtanz ergangen. Der Mehrwerth, welchen die Stadt forderte, beſtand in 3203 Thlr. In erſter Inſtanz wurde die Stadt abgewieſen, das hieſige Tribunal ſtellte den geforderten Werth auf 1269 Thlr. feſt und in dieſem Erkenntniſſe werden der klagenden Stadtgemeinde nur 631 Thlr. zugeſprochen. Die Summe ſtellt ſich um deshalb ſo gering heraus, weil das Obertribunal nicht der Anſicht des Oſtpreußiſchen Tribunals geweſen iſt, der Stadt den Werth des Philoſophendammes als Parkanlage und dann noch als Körper zuzuſprechen. — Auf dem altſtädtiſchen Stadthof wird noch ein Stockwerk aufgeſetzt, zur Beſchaffung der erforderlichen Wohnungen für die Mannſchaften der zu errichtenden Feuerwehr. — Die Königl. Regierung hat der Anſicht des Magiſtrats entgegen beſtimmt, daß die 3 dritten Lehrer bei den hieſigen ſtädtiſchen Armenſchulen an Gehalt, freier Wohnung und Holz, zuſammen ein jährliches Gehalt von 230 Thlr. beziehen ſollen, wie es die Schulordnung vorſchreibt. Es ſind dann auch vom 1. Juli ab, zur Ergänzung der Gehälter für zwei Lehrer reſp. 30 und 25 Thlr. bewilligt. Das dritte Gehalt zu erhöhen, hat der Magiſtrat Anſtand genommen, weil der betreffende Lehrer bis jetzt noch keinen eigenen Hausſtand hat; es ſind deshalb neue Anträge bei der Königl. Regierung gemacht. — Bei der Reviſion der Stadthauptkaſſe am 16. Juni wurde ein Beſtand von 58,880 Thlr. 24 Sgr. 11 Pf. vorgefunden. Der Beſtand an dieſem Tage bei der Sparkaſſe betrug 3008 Thlr. 6 Sgr. 5 Pf. Es ergab ſich außerdem, daß in dem Zeitraume vom 16. Mai bis 16. Juni ein Kapital von 6075 Thlr. 22 Sgr. 8 Pf eingelegt worden war, dagegen nur 3659 Thlr. 19 Sgr. 2 Pf. an eingelegten Kapitalien zurückgezahlt worden ſind. — Der Beſtand beim Leihamt an dem gedachten Reviſionstage betrug 552 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf. Es ſtanden auf Pfänder aus ca. 49,377 Thlr., im vorigen Monate 51,380 Thlr., alſo jetzt ca. 2000 Thlr. weniger.

Das oſtpreußiſche Tribunal hat in einer neulichen Plenarſitzung einen bemerkenswerthen Beſchluß gefaßt. Nach dem Geſetz vom 7. September 1811 wurden die Braugerechtigkeiten der hieſigen Bierbrauer, welche in die Hypothekenbücher eingetragen waren, abgelöſt und, bis ſolches geſchehen, verzinſt. Zu dem Zwecke wurden Brau-Obligationen kreirt, welche den Werth der 201 in Königsberg beſtehenden Braugerechtigkeiten im Betrage von 790,900 Thlr. (inkl. der rückſtändigen Zinſen) repräſentirten und mit 4½ pCt. verzinſt wurden. Da die vorgeſchriebene Amortiſation und Verzinſung prompt effektuirt wurde, gewann dies Werthpapier Beliebtheit und wurde vielfach zur Anlegung von Pupillen- und Stiftsgeldern in den Depoſitorien benutzt. Das hieſige Brauerei-Gewerbe gerieth indeß, namentlich durch die Konkurrenz der ländlichen Brauereien in Verfall und die von den ſtädtiſchen Brauern zur Amortiſationskaſſe gezahlten Abgaben genügen gegenwärtig kaum zur Verzinſung, geſchweige denn zur Amortiſation der Brau-Obligationen. Das Tribunal hat daher, in Rückſicht darauf, daß in dem Depoſitorium des hieſigen Stadtgerichts mehr als 40,000 Thlr. dieſes Papiers Pupillen- und Stiftsgelder ſich befinden und die Sicherheit dieſer Kapitalien in Frage geſtellt iſt, den Beſchluß gefaßt, die hieſige Bezirks-Regierung aufzufordern, das von ihr unterm 25. Januar 1821 mit Genehmigung des Miniſteriums des Handels beſtätigte Regulativ in Betreff der Amortiſation und Verzinſung der Obligationen derartig abzuändern, daß die Inhaber dieſer Papiere fortan ſichergeſtellt ſind.

Elbing, im Juli. In dem Verwaltungsberichte des Magiſtrats für das vergangene Jahr findet ſich Seite 4 die Angabe, daß die Zahl der zur Gewerbeſteuer herangezogenen Ge-

werbetreibenden im Laufe des Jahres 1856 von 1179 auf 1151 herunter gegangen ist, also in dem genannten Jahre um 28, mithin um etwa 2⅓ pCt. abgenommen hat. — Es ist das eine für die Verhältnisse des Ortes jedenfalls nicht günstige Erscheinung und gewiß wichtig genug, um ihren Ursachen nachzuforschen.

In dem, nach demselben Berichte ermittelten Rückgange der Einwohnerzahl von 23,929 im Jahre 1852 auf 23,702 im Jahr 1855, kann jene Abnahme nicht liegen. Dieser Rückgang, welcher in den 3 Jahren vor 1856 noch nicht 1 pCt. beträgt, hat sich im Gegentheil im Jahr 1856, nach einer ferneren Angabe des Berichtes gewendet, indem in diesem Jahre die Zahl der Geborenen die der Gestorbenen überstiegen und dabei, gegen 53 ertheilte Abzugsscheine, 167 neue Niederlassungen genehmigt worden sind, folglich sich annehmen läßt, daß gerade im Jahre 1856 die Bevölkerung wieder gestiegen ist. *)

Auch aus der Theuerung und dem Mangel an Erwerb, aus der sogenannten schlechtern Zeit läßt sich die Abnahme der Gewerbtreibenden nicht herleiten. Denn das Jahr 1856 brachte eine bei weitem bessere Erndte, damit auch leichtern und bessern Erwerb als sein Vorgänger; es hätte danach also, gegen die Ende 1855 entworfene Steuerrolle pro 1856 im Laufe des letztern Jahres eher eine Zunahme sich ergeben müssen.

Andere Umstände folglich, als die erwähnten, denen man wohl die Schuld beimessen könnte, müssen die auffallende Erscheinung erklären und diese Erklärung findet eine lesenswerthe Abhandlung der „Elbinger Anzeiger" auf die wir hinzuweisen uns erlauben, in dem Verhältniß zwischen Kapital und Arbeit.

Auch der Geschäftsumfang der Sparkasse ist wie der gedachte Bericht mittheilt, pro 1856 etwas geringer gewesen als im Vorjahre, beim Leihamte dagegen etwas bedeutender. Am 1. Januar 1856 betrugen die Einlagen bei der Sparkasse 278,706 Thlr., während der Reservefond sich auf 28,162 Thlr. belief. Im Jahre 1856 wurden 110,266 Thlr. neu eingelegt und 133,004 Thlr. zurückgenommen. An Zinsen wurden den Sparern 7983 Thlr. zugeschrieben. Die Einlagen beliefen sich somit bis ult. 1856 auf 263,951 Thlr. Der Reservefond erhöhte sich auf 33,463 Thlr., so daß die Sparkasse am Jahresschlusse mit einem Gesammtbestande von 297,414 Thlr. abschloß, d. i. gegen das Vorjahr 9454 Thlr. weniger. Ende Dezember 1856 waren 3468 Sparkassenbücher in Umlauf und zwar: 727 Stück bis inkl. 20 Thlr., 888 von 20 bis 50 Thlr., 1083 von 50 bis 100 Thlr., 486 von 100 bis 200 Thlr., 284 von 200 Thlr. und darüber.

Bei dem Leihamte waren am Jahresschlusse 21,798 Thlr. 15 Sgr. auf 8320 Pfänder ausgeliehen. Der Reservefond beträgt 1597 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf. Diejenigen Einnahme-Ueberschüsse, welche dem Reservefond statutenmäßig nicht zugehen, sondern zur Armenkasse fließen und bei der Sparkasse belegt werden, betrugen pro 1855 137 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf., pro 1856 305 Thaler 21 Sgr. 2 Pf.

Die Revisionsberichte der Leihamts- und Sparkassen pro April d. J. ergeben, daß beim Leihamte auf 8279 Pfänder 21,743 Thlr. 15 Sgr. geliehen. Die Sparkasse schloß mit einem Bestande von 297,342 Thlr.

Dagegen ist, wie in dem Berichte mitgetheilt wird, die gesammte Versicherungssumme bei der städtischen Feuer-Sozietät, welche ult. 1855 1,824,310 Thlr. betrug, bis ult. 1856 auf 1,864,510 Thaler gestiegen.

Danzig, im Juli. Die seit dem 1. Oktober v. J. durch den Herrn Regierungs-Departementsrath v. Schrötter ununterbrochene Revision der städtischen Verwaltung hat in den letzten Tagen des v. M. in einer Schlußbesprechung des Herrn Regierungs-Kommissarius mit dem Dirigenten und einigen Mitgliedern des Magistrats-Kollegii ihr Ende erreicht. Man kann sich

---

*) Die Bevölkerung in Elbing ist nach der unter der Rubrik „Statistik" gegebenen Uebersicht im Jahre 1855 gegen die Zählung pro 1849 um 9 pCt. gewachsen.

einen Begriff machen, wie komplizirt dieſe Verwaltung iſt, da die gründliche Durchſicht der auf das Büreau- und Kaſſenweſen, wie auf die vielen anderen Zweige der Kommunal-Verwaltung bezüglichen Aktenſtücke und die Aufnahme der Reviſions-Verhandlungen faſt neun Monate beanſprucht haben.

Das Statut für die **Lobauer** Kreis-Sparkaſſe enthält die Beſtimmung, daß die Kaſſenvorräthe auf ſichere Hypotheken, inländiſche Staatspapiere und Pfandbriefe bei der Provinzial- reſp. kommunalſtändiſchen Hülfskaſſe oder in Darlehnen gegen Fauſtpfand angelegt werden ſollen. Die Kreisſtände haben eine Abänderung reſp. Ergänzung der gedachten Beſtimmung dahin beſchloſſen, daß aus der Sparkaſſe auch Darlehne ohne Pfand gegen bloße Schuldſcheine unter Bürgſchafts-Uebernahme von Seiten zweier ſolider und zuverläſſiger Perſonen gewährt werden können. Dieſer Beſchluß, welcher in Form eines Nachtrages dem Statute angehängt worden iſt, hat die Allerhöchſte Beſtätigung erhalten.

Marienburg, im Juli. Unſere Stadtverordneten-Verſammlung hat ſich nun auch dafür erklärt, daß die Realſchule in ein Gymnaſium umgewandelt werde.

Die Städte-Feuer-Sozietät" des Regierungs-Bezirks **Gumbinnen** hatte im J. 1856 eine Verſicherungsſumme von 7 Mill. 781,420 Thlr. Daran war betheiligt **Angerburg** mit 333,140 Thlr., Arys mit 75,940 Thlr., Bialla mit 95,580 Thlr., Darkehmen mit 222,780 Thaler, Goldap mit 389,730 Thlr., Gumbinnen mit 858,830 Thlr., Inſterburg mit 1 Mill. 184,680 Thlr., Johannisburg mit 214,510 Thlr., Lötzen mit 261,660 Thlr., Lyck mit 385,499 Thlr., Marggrabowa mit 377,240 Thlr., Nikolaiken mit 108,640 Thlr., Pillkallen mit 217,820 Thlr., Ragnit mit 321,800 Thlr., Rhein mit 125,110 Thlr., Schirwindt mit 115,360 Thlr., Sensburg mit 158,560 Thlr., Stallupönen mit 240,570 Thlr. und Tilſit mit 2,093,980 Thlr. — An Beſtand aus dem Jahre 1855 hatte die Kaſſe 57,986 Thlr., an Reſten ordentlicher Sozietätsbeiträge wurden eingenommen 273 Thlr., die ordentlichen Beiträge pro 1856 brachten 24,428 Thlr., die Penſionsbeiträge 7 Thlr.; extraordinair wurden 15,307 Thlr. eingenommen und an Zinſen von Aktivkapitalien 1312 Thlr., zuſammen 99,316 Thlr. Einnahme, wovon 98,807 Thlr. wirklich eingegangen. An Brandſchaden-Vergütungen waren 36,211 Thlr. zu zahlen. Wirklich gezahlt wurden bis zum Schluſſe des Jahres 30,211 Thlr., ſo daß ein Baarbeſtand von 68,596 Thlr. und nach Abzug der Einnahme- wie der Ausgabe-Reſte ein Beſtand von 63,302 Thlr. verbleibt.

Die Stände des Kreiſes Niederung, im Regierungs-Bezirk Gumbinnen, haben die Errichtung einer Kreis-Sparkaſſe beſchloſſen; das zu dieſem Behufe auf dem Kreistage vom 5. März d. J. vollzogene Statut, iſt von des Königs Majeſtät beſtätigt worden.

Lötzen im Juli. Dem hieſigen Kaufmann Stobbe, der ſchon ſeit ſehr langer Zeit als Mitglied der Stadtbehörden und etwa 15 Jahre hindurch als Magiſtrats-Mitglied fungirt hat, iſt von den Gemeinde-Behörden der Titel „Stadtälteſter" zuerkannt worden. Die Herren, Poſthalter Milthaler und Partikulier Rudolf Meyer ſind auf eine ſechsjährige Amtsdauer zu Rathmännern gewählt, von der Königl. Regierung beſtätigt und am 23. Juni in ihr Amt eingeführt und vereidigt worden.

Marienburg. Unſere Stadt zählt jetzt nach den neu aufgenommenen Liſten zur Stadtverordneten-Wahl 625 Wähler mit einem Geſammteinkommen von 195,744 Thlr.

b. Poſen.

Poſen, im Juni. In der am 24. v. M. ſtattgefundenen Stadtverordneten-Sitzung wurde der Baumeiſter Pleßner, jetzt bei der links-rheiniſchen Eiſenbahn angeſtellt, zum Stadtbaurath erwählt. Das Gehalt für dieſe Stelle iſt auf 1000 Thlr. feſtgeſetzt, mit der Berechtigung, die Baukommiſſions-Gebühren zu erheben, ſoweit dies geſetzlich zuläſſig iſt. Es wird demſelben indeß, um ſeine Thätigkeit ausſchließlich der Stadt zuzuwenden und zu erhalten, zur Bedingung gemacht, daß er Zeichnungen und Anſchläge zu Privatbauten nur innerhalb des

Bezirks der Stadt Pösen zu fertigen und auch nur ſolche zu leiten befugt ſein ſoll. — Ueber den folgenden Gegenſtand, die Feſtſetzung der näheren Bedingungen für die im Dezember d. J. vakant werdende Stelle eines beſoldeten Magiſtratsmitgliedes einigte ſich die Verſammlung dahin, das Gehalt für dieſe Stelle auf 800 Thlr. zu erhöhen, da das bisherige von 600 Thlr. zu gering erſchien, und demnächſt ein nochmaliges Konkurrenzſchreiben zu erlaſſen. Die übrigen Gegenſtände der Tagesordnung betrafen Ergänzungswahlen für die Kommunalſteuer-Kommiſſion, Rechnungsſachen und Konzeſſionsertheilungen.

Die von des Königs Majeſtät in landesväterlicher Fürſorge zur Hebung des Volksſchulweſens in der Provinz Poſen für die Jahre 1854—58 aus Staatsfonds bewilligte außerordentliche Unterſtützungsſumme iſt im Jahre 1856 in nachſtehender Art verwendet worden: 1) Im Reſſort des Königl. Provinzial-Schulkollegiums waren erforderlich: a) zur Ausbildung von Schulamtspräparanden 2071 Thlr., b) zur Abhaltung methodologiſcher Lehrkurſe in den Haupt- und Hülfsſeminarien 1210 Thlr. 15 Sgr., c) zur Ausbildung von Stadtſchullehrern im Muſik-Inſtitute zu Berlin 200 Thlr., zuſammen 3481 Thlr. 15 Sgr.; 2) die Unterhaltung der Rektorſchulen in den Gerichtsſtädten erforderte wie früher: a) im Reg.-Bez. Poſen 4840 Thlr., b) im Reg.-Bez. Bromberg 2660 Thlr. 20 Sgr., zuſammen 7506 Thlr. 20 Sgr.; 3) zur Unterſtützung von Schulgemeinden bei ihren Schulhausbauten ſind vertheilt worden: a) im Reg.-Bez. Poſen 3250 Thlr., b) im Reg.-Bez. Bromberg 2175 Thlr., zuſammen 5425 Thlr.; 4) zur beſſern Dotirung von Elementarſchulen in Städten, wie auf dem Lande, wurden wie ſonſt 10,000 Thlr. verwendet und zwar: a) im Reg.-Bez. Poſen 5860 Thlr., b) im Reg.-Bez. Bromberg 4140 Thlr. Im Ganzen ſind verausgabt worden 26,413 Thlr. 5 Sgr.

Bromberg, 6 Juli. In der Stadtverordneten-Verſammlung vom 2. d. Mts. kam wiederholt die Inkorporationsfrage des dicht bei der Stadt gelegenen Dorfes Groſtwo zur Sprache und bildete den Gegenſtand einer ſehr langen Debatte. Groſtwo hat nämlich, falls es in den Stadtverband aufgenommen werden ſollte, Bedingungen geſtellt, auf welche die Verſammlung ſo ohne Weiteres nicht eingehen konnte. Es verlangt z. B. vor allen Dingen: Befreiung von der Klaſſenſteuer. Dieſe Steuer haben jedoch alle Vorſtädte Brombergs zu entrichten, welche vor der Thorkontrole liegen, obwohl der Vortheil, den die vorſtädtiſchen Bewohner durch die Befreiung von der Mahl- und Schlachtſteuer genießen, ſehr gering iſt, indem Fleiſch und Backwaaren in den meiſten Fällen doch aus der Stadt geholt werden. Ferner verlangt Groſtwo die Herſtellung einer bereits angebahnten Verbindungsſtraße, und endlich noch die Erbauung einer Verbindungsbrücke über die Brahe innerhalb zehn Jahren. Die Verſammlung beſchloß zwar die Inkorporation Groſtwo's in ſeinem ganzen jetzigen Umfange, jedoch ohne alle Bedingungen; man war nur der Anſicht, dieſen Bedingungen, die zum Theil ja das Intereſſe der ganzen Stadt berühren, die möglichſte Berückſichtigung zu ſchenken. — Um die Pferdezucht in unſerer Gegend zu begünſtigen, hat der Miniſter des Innern dem hieſigen landwirthſchaftlichen Kreisvereine einen Fonds zur Prämiirung guter Zuchtſtuten im Beſitze kleiner Wirthe überwieſen.

Rawicz, im Juli. Bei der hier am 25. v. M. ſtattgehabten Bürgermeiſterwahl, iſt der ſeitherige Beigeordnete Hausleutner zum Bürgermeiſter gewählt worden. — Aus dem vom Vorſtande der Bürgerunterſtützungsanſtalt zu Bojanowo veröffentlichten 11. Jahresbericht entnehmen wir, daß die Einnahmen ca. 1665 Thlr., die Ausgaben etwa 1204 Thlr. betrugen, und daß am 1. Januar v. J. ein baarer Beſtand von etwa 462 Thlr blieb. Die Anſtalt gab 77 Bürgern Vorſchüſſe; 2 erhielten deren zu 3 Thlr., 1 zu 4, 10 zu 5, 2 zu 6, 1 zu 8, 21 zu 10, 1 zu 12, 5 zu 15, 10 zu 20 und 24 zu 25 Thlr. Es kamen demnach auf 77 Empfänger 1177 Thlr.

Klecko, 6. Juli. Unſere Stadt hat ſich während weniger Jahre bedeutend gehoben; ſie gehört gegenwärtig, bei einer Einwohnerzahl von gegen 2000 Seelen, zu den ſchöneren kleinen Städten unſerer Provinz, und iſt der Mittelpunkt des Verkehrs einer nicht unbedeutenden Umgegend. Um ſo mehr ſchmerzt es, daß ihr bis jetzt immer noch verſagt blieb, was andere unbe-

bedeutendere Städte mit geringerer Umgegend längſt beſitzen, nämlich eine Gerichtskommiſſion, welche hier ihren Sitz hat, und eine Apotheke. Es giebt viele zum Kreisgerichte Gneſen gehörige Ortſchaften, welche von dort 3—4 Meilen und weiter entfernt ſind, während ihre Entfernung von Klecko nur 1 - 2 M. beträgt. Ein Blick auf die Karte zeigt, daß die Umgebung von Klecko viel größer iſt, als die mancher Orte anderer Kreiſe, wie z. B. des Chodzieſener, wo Kommiſſionen des Kreisgerichts zu Schneidemühl ſowohl in Chodzieſen als auch in dem 1½ Meilen davon entfernten Margonin vorhanden ſind. Noch nothwendiger erſcheint die Einrichtung einer Apotheke hierorts. Chodzieſen, Margonin, Sameczyn, Inowraclaw und Pakosc ꝛc. ſind von einander nur 1 - 1½ Meilen entfernt, und doch beſitzt eine jede ihre eigene Apotheke. Klecko hingegen mit dem benachbarten Städtchen Kiszkowo, und einer bedeutenden Anzahl von Gutsbeſitzern und anderen begüterten Perſonen in ſeiner nächſten Umgebung (worauf bei Anlegung von Apotheken doch ſicher ſehr zu achten iſt, da die Einwohnerzahl überhaupt keinen rechten Maßſtab gewährt, weil von den Aermeren ſelten nur Arzt und Apotheke benutzt wird), iſt 2¼ Meilen von Gneſen, 3 Meilen von Schokken und Pudewitz, und 1½ Meile von Lopienno entfernt. Schon daraus, daß am hieſigen Orte gegenwärtig zwei Aerzte ihre Exiſtenz finden, geht hervor, daß der Beſtand einer Apotheke ohne Zweifel geſichert ſein würde. Das Publikum hat dieſer Angelegenheit ſeit längerer Zeit rege Theilnahme bewieſen, und es ſind öfter an die hohen Behörden Bitten deshalb gerichtet worden. Der Beſitzer der vor wenigen Jahren in dem Städtchen Lopienno, welches kaum ein Drittel der Einwohnerzahl von Klecko hat, konzeſſionirten Apotheke wäre gewiß nicht abgeneigt, hier eine Filialapotheke einzurichten, und es hat ſich der hieſige Magiſtrat jetzt an das Miniſterium mit der Bitte um Genehmigung dieſes Projekts gewendet.

c. Schleſien.

o. **Breslau.** Der Kämmerei-Etat für die Verwaltung der Aktiva und des Schuldenweſens der Stadt für das Jahr 1857 veranlagt die Einnahme mit 58,621 Thlr., die Ausgaben mit 116,837 Thlr. Die Kapitalsſchuld der Stadt betrug ult. vor. J. 2,141,921 Thlr., das Aktivkapital 1,160,851 Thlr. einſchließlich der durch Reallaſten - Ablöſungen bei den Kämmereigütern erworbenen Rentenbriefe. Zur Verzinſung der Kapitalsſchuld im laufenden Jahre werden 91,678 Thlr., zur planmäßigen Tilgung der Stadtobligationen 23,575 Thlr. erfordert. Die Mittel zur Aufbringung dieſer Summe gewähren nur zum kleineren Theile die Zinſen von Aktiv-Kapitalien und die Aktivrenten; den größern Theil in Höhe von 58,240 Thlr. muß die Stadt aus ihren anderweitigen Einnahmequellen beſchaffen.

Der Subſtanzgelder-Fond bei der Kämmerei hat ſich in Folge der im vorigen Jahre bewerkſtelligten außerordentlichen Schuldentilgung im Belange von 100,000 Thlr. auf 92,070 Thaler verringert. Der Betriebsfonds der Kämmerei, der bei Aufſtellung des Etats für 1856 noch in 130,563 Thlr. beſtand, iſt, wenn die auf ihn gemachten und noch ſchwebenden Darlehne abgezogen werden, faſt vollſtändig aufgezehrt.

Bei Berathung dieſes Etatabſchnittes ſind ſeitens der Stadtverordneten - Verſammlung folgende Anträge an den Magiſtrat gegeben worden:

1) die ordentliche Schuldentilgungsrate ſolle künftighin nicht wieder aus dem Subſtanzfonds, ſondern nach Maßgabe früherer Beſchlüſſe aus den laufenden Jahreseinnahmen der Kämmereikaſſe entnommen werden;
2) Magiſtrat möge in Erwägung ziehen, ob die eingelöſten, auf ſtädtiſchen Grundſtücken haftenden Hypotheken per 17,000 Thlr. nicht zur hypothekariſchen Löſchung zu bringen ſeien. Sollten einer ſolchen Maßregel aber Hinderniſſe entgegenſtehen, dann möchten die Hypotheken in den Subſtanzgelder-Fonds transferirt und deren Betrag auch als Schuld unter den Paſſivis des gegenwärtigen Etats nachgewieſen werden;
3) in Ermangelung des Ausweiſes, daß die in den vorliegenden Etat gebrachten Bonifikationen für Getreidedeputate auf ſelbſtſtändigen Rechtstiteln beruhen, ſeien jene Ver-

gütungen künftighin von dem Schulden-Etat zu entfernen und auf die betreffenden Instituts- resp. Gehalts- und Pensions-Etats zu bringen;

4) Magistrat möge veranlassen, daß eine selbstständige Nachweisung der Bestände des Substanzgelder-Fonds einschließlich der Rentenbriefe der Stadtgüter, soweit nicht die Zinsen zur Entschädigung der Gutspächter verwendet werden müssen, — der sämmtlichen Stadtschulden einschließlich der auf Grundstücken der Stadt haftenden Hypotheken durch gemeinsames Anerkenntniß der beiden städtischen Behörden festgestellt, — daß diese Nachweisung weiterhin durch Aufnahme der Ab- und Zugänge unter Anführung der darauf bezüglichen Beschlüsse fortgeführt, — endlich, daß der Jahresrechnung ein Abschluß, dem Etat ein Extrakt aus der Nachweisung, aus welchem sämmtliche seit der Aufstellung des Etats für das Vorjahr vorgekommenen Veränderungen zu ersehen wären, beigegeben werde.

Nach dem Berichte über die Verwaltung der Breslauer Gemeinde-Angelegenheiten in den Jahren 1855/56 haben von den sämmtlichen (jetzt 135,000 überschreitenden) Einwohnern nur 30,200 zu den direkten Steuern beigetragen, durchschnittlich ca. 5 Thlr., zusammen 150,000 Thaler. Dagegen sind 41,211 Personen der Kommune zur Last gefallen, und zwar 12,531 der öffentlichen städtischen Krankenpflege mit 55,922 Thlr. Kostenaufwand, 634 als Inquilinen des Armen- und Arbeitshauses mit 37,786 Thlr., 4400 durch Freischule mit 12,385 Thlr., 4797 durch Winterholz mit 2530 Thlr., 5407 durch baare Unterstützung und Bekleidung mit 52,312 Thlr., 13,442 als Polizeigefangene mit 11,866 Thlr., zusammen mit 172,801 Thlr. Kostenaufwand. Hierbei sind die von der Privat- und Vereins-Armen- und Krankenpflege Unterstützten nicht in Rechnung gebracht.

Die indirekten Steuern — von Brennmaterialien, von Wild, von Bier, die Braumalz-, die Schlacht- und Mahlsteuer ꝛc. — trugen im Durchschnitt pro Kopf 2 1/4 Thlr., im Ganzen 286,710 Thlr. Dies ergiebt für die auch direkt Besteuerten eine (hypothetische) jährliche Steuerdurchschnittssumme von 7 1/4 Thlr.

Die Zahl der polizeilich Verhafteten (und damit die Kosten-Scala) hat sich in folgender Weise bewegt: im Jahre 1846. 4860 Individuen, 1847. 6312, 1848. 4655, 1849. 4506, 1850. 4474, 1851. 6272, 1852. 7487, 1853. 7311, 1854. 10,029, und 1855. 13,442 Individuen.

Ein Artikel in der „Schles. Ztg." baute seinerzeit auf diese Zahlen gegenüber der in der im Herrenhause bei der Salzsteuerdebatte gethanen Aeußerung des Grafen von Merveldt, daß die Kommunalbesteuerung in den westlichen Provinzen eine Bangniß erregend hohe sei, und der vorhergegangenen Aeußerung vom Ministertische, daß wir in Preußen nur wenig Steuerlast tragen, den Erweis, daß in den östlichen Provinzen ebenfalls die Spezialasten in Besorgniß erregender Weise steigen und daß man daselbst keineswegs über Steuermangel zu klagen habe.

Die Wahl des Kämmerers, in geheimer Stadtverordneten-Sitzung vollzogen, hat Herrn Regierungs-Sekretair Pläschke mit 57 Stimmen für diesen Posten erkoren. Bürgermeister-Beigeordneter Emerich zu Bunzlau erhielt 8, Reg.-Referendar Müller 1 Stimme.

Zum unbesoldeten Stadtrathe wurde mit 50 Stimmen Partikulier Claassen gewählt. Herr Claassen ist einer der Nachkommen des Partikulier und frühern Schönfärbers Claassen, welcher ein dauerndes Andenken dadurch sich gestiftet, daß er einen großen Theil seines hier erworbenen bedeutenden Vermögens der Stadt wiederum zuwandte durch letztwillige Verfügung für milde Zwecke, namentlich das — in seiner Ausführung etwas verpatschte — Siechenhaus, das man zum Palast baute und in Folge des hierdurch geschmälerten Fonds nun nicht ausreichend bevölkern konnte: es zählt 40 Inquilinen, für eine Stadt wie Breslau „Tropfe am Eimer." Man sollte noch heute darauf denken, den qu. Bau zu Anderem verwendbar zu machen, den Fond herauszuziehen und damit Bauten in Art der „Familienhäuser" des Prinzen Albert oder der „Arbeiterwohnungen" des Prinzen Napoleon auszuführen, billig, aber massenhaft! Denn die Zahl der hiesigen im Alter vorkommenden Hülflosen ist eine bedauerlich große, die

Alten-Hospitäler, das Armenhaus, die umfassende Fränkelsche Stiftung, die Bürger-Versorgungs-Anstalt sind nicht im Stande, sie zu bewältigen. An Was es namentlich uns fehlt, und wofür wieder ein „Claassen" oder ein „Fränkel" testiren möchte, das ist ein Alterversorgungshaus für unbemittelte Leute bürgerlicher Klassen aus allen Berufsständen, in Art der „Bürgerversorgungs-Anstalt" eingerichtet. Alte alleinstehende Personen, oder auch alte Ehepaare ohne Angehörige, oder doch ohne die Möglichkeit, bei solchen zu wohnen und von ihnen ernährt zu werden, — wo sollen sie jetzt hin? Die Liste der gedachten Anstalt ist ellenlang voll Exspektanten geschrieben, und es öffnen sich deren Pforten nur dem Gewerbsmanne, nicht dem Beamten, dem Lehrer u. s. w.

Das „Hospital für alte, hülflose Dienstboten" hat aus den (nach statutarischer Erfüllung des Reservekapitals nunmehr verfügbaren) Ueberschüssen der städtischen Sparkasse 900 Thaler überwiesen erhalten; auch ist der Verwaltung möglich geworden, die Hospitalitenstellen von 42 auf 47 zu vermehren und die laufenden Einnahmen durch Anlegung eines großen Theils der Kapitalien in sicheren Hypotheken zu 4½ und 5 pCt. zu vermehren. Im Jahre 1856 betrugen die Verpflegungs- und Verwaltungskosten des qu. Hospitals 2187 Thlr. Selbstverständlich ist diese wohlthätige Anstalt der Zahl der hiesigen invaliden Dienstboten gegenüber völlig unausreichend. —

Der Mangel an kleinern und mittlern Wohnungen ist für Breslau in stetem, drückendem Steigen, und die Naivetät der geldnehmenden und zur Miethserhöhung stets talentvollen Wirthe geht bereits so weit, auf Anfrage um „kleine" Wohnungen dergleichen für 150 Thlr. anzuweisen. In der That sind aber Preise von 150—200 Thlr. jetzt diejenigen, womit anständige Mittelwohnungen bezahlt werden, während man noch vor wenigen Jahren dafür ein recht ansehnliches Quartier haben konnte. Gerade an diesem Johanni-Termine ist der Erhöhungsteufel wieder und zum soundsovielten Male in die Wirthe gefahren, und man macht Aufschläge von 10 bis 25 pCt. der bisherigen, ohnehin schon pyramidalen Sätze. Seit 20 Jahren stiegen die hiesigen Miethen um das Zwei- bis Dreifache ihrer früheren Höhe. In den neubebauten Vorstädten (vom Volksmunde „Aristokratenviertel" benannt) sind die „kleinern" Wohnungen für 200—250 Thaler zu haben. Gehäuse oder Meiseläſten in der Stadt, kaum für Menschen tauglich, kosten 40—50 Thlr., und die Wohnungen von 30–40 Thlr. (Stube und Kammer) sind auf 70–80 Thaler gestiegen.

Die sehr zu ersehnende „gemeinnützige Baugesellschaft" wird denn nun doch endlich in einiger Zeit ins Leben, d. h. in Aktion treten: sie hat ihre Statuten zur Genehmigung an die Behörde eingereicht. Die gezeichneten Summen betragen 22,000 Thlr. Komite: Ober-Bürgermeister G.-R. Elwanger, G.-Komm.-R. v. Löbbecke, Komm.-R. Heimann, Stadtrath Dr. Eberty, Pfefferküchler-Aeltester Hipauf, Stadtrath Becker.

Die Königl. Regierung zu Breslau hat unterm 26. Juni folgende Verfügung erlassen: „Der Zustand der Schlesischen Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät gestattet es auch in diesem Jahre, den bei derselben Versicherten die Zahlung des gewöhnlichen ordentlichen Beitrages für das II. Semester cr. — natürlich unter Vorbehalt etwaniger Ausschreibung außerordentlicher Beiträge, falls diese noch nothwendig werden sollten — hierdurch zu erlassen. Dieser Beitrags-Erlaß beschränkt sich jedoch auf diejenigen Versicherten, deren Gebäude bereits vom I. Semester v. J. ab versichert sind, daher von den erst für das II. Semester cr. bereits genehmigten oder später von uns noch zu genehmigenden neuzutretenden resp. den erhöhten Versicherungen, die Beiträge wie bisher eingezogen und am Schlusse des Semesters vorschriftlich verrechnet werden müssen. Eben so erleidet hierdurch die Einzahlung der fixirten Jahresbeiträge von den im §. 35. des revidirten Provinzial-Städte-Feuer-Sozietäts-Reglements vom 1. September 1852 benannten, nach einem besonderen Abkommen zur Versicherung zugelassenen Gebäuden keine Abänderung, daher solche den 1. künftigen Monats einzuzahlen sind."

Für **Brieg** (welches bereits Gasbeleuchtung beſitzt) wird die Erbauung einer Waſſerkunſt als dringendes Bedürfniß angeſprochen. Seine jetzige Waſſerzuleitung erfolgt aus einem Teiche und kleinen Sammelgräben. Bei dauernder Trockniß werden hiervon die öffentlichen Waſſerſtände unzureichend geſpeiſt und muß man den Bedarf aus der Oder ſchöpfen, was für die vom Ufer abgelegenen Stadttheile beſchwerlich.

Für das neue Hoſpital zu **Gleiwitz** ſollen die „grauen Schweſtern" beſtellt werden. Die Sache iſt bis vor die Regierung gegangen; Magiſtrat meinte, dergleichen Anſtellung ſtehe ihm zu, wogegen die Stadtverordneten die Einführung von Nonnen in öffentliche Amtirung als eine Prinzipienfrage erkannten, deren Entſcheidung dem Stadtverordneten-Kollegium obliege. Die Regierung hat gemäß der Anſicht des Magiſtrats entſchieden. Auch waltete bei dieſer Angelegenheit noch weiterer Zwieſpalt zwiſchen den beiden Kollegien ob.

Gr.-Glogau beabſichtigt ein ſtädtiſches Pfandleihamt mit dem 1. Auguſt d. J. zu eröffnen. Regierungsbeſtätigung iſt bereits vorhanden. Amtsſtunden ſind: Montag, Mittwoch, Sonnabend 2—6 Uhr. Ein Vorſchußverein für Gewerbetreibende, wie zu Breslau die „Bürger-Rettungs-Anſtalt" zu wirken beſtimmt, iſt Seitens des Gewerbevereins ins Leben gerufen worden. — Mangel an Mittelwohnungen und Miethstheurung zeigt ſich auch hier, und zwar hier in Folge der Einſchränkung der Stadt als Feſtung.

Die Gasbereitungsanſtalt, wegen welcher zwiſchen der Stadt und den erſten Unternehmern lange und mißliche Zwiſtigkeiten ſchwebten, iſt in den Beſitz des Kaufmann Germershauſen, Firma Dionyſius u. Co., übergangen, welcher alle die früher vernachläſſigten Einrichtungen auf einen dem Zwecke entſprechenden Fuß geſetzt hat. Auch die Leitung und die Laternen ſind verbeſſert worden. Ein Regulativ für die Beleuchtung und deren Benutzung ward veröffentlicht. Der Preis für 1000 Kubikfuß Gas nebſt Benutzung des Gaszählers iſt auf 3 Thlr. herabgeſetzt. (Preiſe in Dresden: 3 Thlr. 19 Ngr. bis 3 Thlr. 5 Ngr. Eine gewöhnliche Straßenflamme verzehrt in der Stunde ca. 5 Kubikfuß Gas.)

Anſchließend hieran, theilen mir mit, daß nach dem Regulativ für **Liegnitz** der Kubikfuß einſchließlich Benutzung des Gaszählers auf 3 Thlr. berechnet wird. Da die Liegnitzer ſtädtiſche Gasanſtalt außer der Verzinſung des Anlagekapitals einen Nutzen für die Kommunalkaſſe zu ziehen nicht beabſichtigt, ſo wird man finden, daß das Lucrum des Glogauer Privatunternehmens bei den dortigen Preiſen kein übertriebenes ſein kann.

Görlitz hatte im Jahre 1856 für ſeine Unterrichtsanſtalten einen Zuſchuß von 18,186 Thlr., oder wenn die ſchwebenden Reſte noch eingehen, von 12,267 Thlr. zu leiſten. Fürs Künftige wird ſich derſelbe durch Gehalterhöhungen und Schaffung neuer Lehrerſtellen noch erhöhen.

Entgegen den Klagen über Wohnungsmangel aus ſo vielen Städten Schleſiens, ja aus allen, die im Bereiche der Verkehrsarme unſerer Provinz liegen, ſcheint die der ganzen Stadt Görlitz ein verändertes Anſehen gebende Bauluſt faſt über das Bedürfniß hinaus zu wollen, wird jedoch von dem höchſt lebhaften Zuzuge Auswärtiger bald eingeholt werden. Die Liſte der Neuanziehenden ward bisher wöchentlich, wird fortan aber nur monatlich den Stadtverordneten magiſtratualerſeits mitgetheilt und in deren Protokoll veröffentlicht werden. Die Bauluſt, ſchreibt man, wirkt bis auf die entfernteren Umgebungen verändernd ein: Sandberge werden abgegraben, Hohlwege freigelegt, Steinbrüche in Betrieb geſetzt, Lehmgräbereien zur Ziegelfabrikation eröffnet und die letzteren im großartigſten Maßſtabe mit Dampf in dem nahen Rauſchwitz betrieben, wofür man das Brennmaterial zum Theil aus einem bergmänniſch bearbeiteten Braunkohlenlager nimmt.

Das Bürger-Rettungsinſtitut zu **Hainau** hat im Rechnungsjahre 1856 Darlehen im Belaufe von zuſammen 495 Thlr. an 45 Bürger (3 weniger als 1855) gegeben; ſeit ſeiner Begründung (22. Februar 1849) überhaupt 3002 Thlr. an 274 Bürger. Darlehen ſtanden beim Kaſſenſchluſſe noch aus 419 Thlr. Die Stadtverordneten haben eine Summe von 300 Thlr. zinsfrei zur Verfügung geſtellt.

d. Brandenburg.

Berlin, im Juli 1857. Die Stadtverordneten-Verſammlung hat in der am 2. d. Mts. ſtattgehabten nicht öffentlichen Sitzung auf den Antrag eines ihrer Mitglieder eine Deputation aus ihrer Mitte zu dem Zwecke niedergeſetzt, um darüber zu berathen, ob und in welcher Weiſe ſolchen unbeſoldeten Gemeindebeamten, die als Verwaltungsorgane der ſtädtiſchen Behörde eine gewiſſe Zeitdauer ihr Amt mit hingebender Treue verwaltet, durch ein äußeres Zeichen der beiden ſtädtiſchen Behörden, deren Anerkennung auszudrücken ſei. — In der vorher gegangenen nicht öffentlichen Sitzung wurden der mit der Beſchaffung von 320 Landwehrpferden zu der bevorſtehenden vierwöchentlichen Landwehrübung beauftragten Deputation 75,000 Thlr. zum Ankauf von Pferden zur Dispoſition geſtellt, indem man darauf hinwies, daß die Stadtgemeinde beim Ankaufe der Pferde weniger Schaden leide als bei Miethung derſelben. — Durch Hrn. Veit wurde der Verſammlung der Jahresbericht der Verwaltung des Arbeitshauſes pro 1856 mitgetheilt. Nach demſelben befanden ſich im vergangenen Jahre täglich 942 Perſonen durchſchnittlich in der Anſtalt, während dieſe Zahl im Jahre 1855 nur 887 betrug. Die Zahl der obdachloſen Familien hat ſich gegen das Vorjahr vermehrt, nach der Perſonenzahl berechnet um 212. Die Verwaltung ſchreibt indeſſen dieſe Vermehrung nicht allein dem Mangel an kleinen Wohnungen, ſondern auch großentheils dem Umſtande zu, daß viele Familienväter die Ihrigen gewiſſenlos verlaſſen, ſo daß dieſe dem Arbeitshauſe anheimfallen müſſen. Als Vagabonden befanden ſich im Arbeitshauſe 4657 Perſonen, unter denen 2116 zum erſten, 646 zum zweiten, 398 zum dritten, 139 zum vierten, 82 zum fünften, 40 zum ſechſten, 21 zum ſiebenten, 7 zum achten, 14 zum zehnten und 1 zum eilften Male darin waren. Aus dieſen Thatſachen zieht die Verwaltung den Schluß der Beſſerung des Zuſtandes, da in früheren Jahren Perſonen häufig dreißig Mal in das Arbeitshaus eingebracht wurden. Die Beſchäftigung der Häuslinge ergab einen Betrag von 6777 Thlr., während im Jahre 1855 nur 4960 Thlr. eingingen. In den Schulen wurden durchſchnittlich 23 Knaben und 19 Mädchen unterrichtet. 150 Perſonen ſind im Jahre 1856 in der Anſtalt verſtorben. Die Adminiſtration nahm hierbei Gelegenheit, auf die beſchränkten Räumlichkeiten des Arbeitshauſes hinzuweiſen, die eine Trennung der unbeſcholtenen von den beſcholtenen Perſonen nicht möglich machten. Die Adminiſtration hält deshalb den Bau eines Siechenhauſes für eine dringende Nothwendigkeit. Der Vorſitzende machte jedoch darauf aufmerkſam, daß er bei der Beſichtigung des Arbeitshauſes leere Räume gefunden habe, welche eine ſolche Trennung wohl ermöglichten, und die Verſammlung beſchloß deshalb, vom Magiſtrat darüber Bericht zu erfordern. Die Geſammtkoſten der Anſtalt betrugen 68,045 Thlr. — 73 Thlr. 8 Sgr. 11 Pf. pro Kopf jährlich. — Aus dem hierauf erſtatteten Bericht über die ſtädtiſchen Volksbibliotheken iſt zu entnehmen, daß dieſelben gegenwärtig 19,000 Bände ſtark ſind, welche am Schluſſe des vorigen Jahres von 3190 Perſonen benutzt wurden. 1588 darunter gehörten dem Handwerkerſtande an und hat ſich die Zahl der Leſer überhaupt gegen das Vorjahr um 240 Perſonen vermehrt.

Der Magiſtrat hat an die Stadtverordneten-Verſammlung ein Schreiben erlaſſen, worin er ausſpricht, daß er den betreffenden §. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, auf Grund deſſen die Königl. Regierung zu Potsdam das Ausſcheiden des General-Auditeur Fleck aus der Stadtverordneten-Verſammlung, wegen deſſen richterlicher Funktionen angeordnet hat, für vollkommen richtig angewendet erachtet und darum die dagegen von der Stadtverordneten-Verſammlung erhobenen Bedenken nicht zu theilen vermag. Die Meinungsverſchiedenheit der beiden ſtädtiſchen Behörden iſt nun dadurch ausgeglichen worden, daß Hr. Fleck und zwar, wie derſelbe hervorgehoben, um einen weitergehenden Konflikt der beiden ſtädtiſchen Behörden in dieſer Angelegenheit zu vermeiden, ſein Mandat als Stadtverordneter niedergelegt und ſeine Entlaſſung aus dem Kollegium nachgeſucht hat. Dieſelbe iſt in der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordneten-Verſammlung bewilligt worden und wird ſonach die Neuwahl in dem betreffenden Wahlbezirke vorgenommen werden müſſen. Die Kommune hatte

sich bekanntlich vor längerer Zeit entschlossen, das ihr zugehörige, in der Alexanderstraße 5/7. belegene Grundstück der ehemals von Winning'schen Kaserne zu veräußern, nachdem der Taxwerth für dasselbe auf 157,000 Thlr. festgestellt worden ist. Die bisher dieserhalb durch die Ansetzung öffentlicher Lizitationstermine gemachten Versuche haben jedoch zu keinem günstigen Resultat geführt, indem die Angebote hinter dem Taxwerth nicht unbedeutend zurückgeblieben waren. Der Magistrat soll nun den Entschluß gefaßt haben, das Gebäude einzureißen und dann die Baustelle nöthigenfalls getheilt zu verkaufen. Die Stadtverordneten-Versammlung ist jedoch hierauf nicht eingegangen, hat vielmehr den Antrag ihrer Geldbewilligungsdeputation dahin angenommen, wenn irgend thunlich, das Grundstück, ohne dasselbe abzureißen, im Wege der öffentlichen Lizitation zu verkaufen, und wenn sich ein annehmbarer Käufer dafür finden sollte, geeignetenfalls die Taxe angemessen und zwar bis auf Höhe von 120,000 Thlr. zu ermäßigen.

Der von der hiesigen Armendirektion verwaltete Fond aus dem Vermächtnisse der Frau Präsident von Scheve, geb. v. Lakow, besteht außer dem Stiftshaus aus einem Kapitalvermögen von 200,660 Thlr. — Das Stiftshaus, Friedrichsstraße No. 88, ist zu einer Pensions-Anstalt für 10 unverheirathete Damen, im Alter von mindestens 40 Jahren, bestimmt, die unter einer Oberin darin wohnen, Unterricht an Kinder ertheilen und eine monatliche Revenue von 7 Thlr., sowie 25 Thlr. Holzgeld jährlich beziehen. Aus den Zinsen des Vermögens, von etwa 8500 Thlr. werden an Renten 5760 Thlr., sowie an laufenden jährlichen Pensionen an die Stiftsdamen mit 1246 Thlr. bestritten, so daß jährlich noch ein Ueberschuß von etwa 1500 Thlr. für die Erhaltung des Stiftshauses in baulichem Zustande und zur Unterstützung von Berliner verschämten Hülfsbedürftigen bleibt. —

Der Betrieb der städtischen Gasbereitungsanstalt ist so bedeutend, daß die Direktion sich veranlaßt gesehen hat, auf dem Grundstücke der Anstalt vor dem Wasserthor einen umfangreicheren Gasometer zu errichten, mit dessen Bau man bereits begonnen hat.

Am 13. Juli cr. vor 25 Jahren ist der erste Syndikus des hiesigen Magistrats, Herr Hedemann, in sein jetziges Amt getreten. Der Magistrat hatte daraus Veranlassung genommen, ein Festmahl zu Ehren des allgemein geachteten Beamten zu veranstalten. — Die am 9. Juli stattgefundene öffentliche Stadtverordneten-Sitzung wurde größtentheils durch Rechnungs-Angelegenheiten, Etatsüberschreitungen ausgefüllt. Aus den übrigen Vorträgen ist nur zu bemerken, daß das Lokal-Komité der Versammlung evangelischer Christen aller Länder ein Schreiben eingesandt hat, in welchem es mittheilt, daß die genannte Versammlung im September cr. auf Wunsch des Königs in Berlin stattfände, daß ein bedeutender Zusammenstoß von Fremden stattfinden werde und es daher wünschenswerth sei, derselben eine würdige Aufnahme zu bereiten. Das Komité fügte dem Schreiben eine Einladung zur Beihülfe an die Bewohner Berlins bei, mit der Bitte, eine Anzahl derselben in der Registratur der Stadtverordneten-Versammlung auslegen zu dürfen, damit die sich dafür interessirenden Mitglieder Gelegenheit zur Verbreitung derselben nehmen könnten. Die Versammlung erkannte die große Wichtigkeit dieses Vorhabens an und ertheilte die Erlaubniß. — Ueber den Verbleib des vor längerer Zeit von den Kommunalbehörden Berlins ausgearbeiteten Entwurfs eines Gesetzes, betreffend das Expropriationsverfahren für Berlin, hatte der Vorsitzende, Herr Fähndrich, eine Anfrage an den Magistrat gerichtet. In Erwiderung hierauf theilte der Magistrat ein Schreiben des Polizeipräsidiums mit, worin dasselbe anzeigt, daß es den Entwurf befürwortend dem Herrn Minister des Innern überreicht habe, daß ihm aber über die Entscheidung desselben noch nichts bekannt geworden sei. Im Anschluß daran zeigte nun der Magistrat an, daß er an den Herrn Minister des Innern selbst eine Anfrage über die Lage der Angelegenheit gerichtet habe. — Die öffentliche Sitzung, der noch eine geheime folgte, schloß um 5¾ Uhr.

In der Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung am 16. d. Mts. erhielt dieselbe mittelst Schreibens des Herrn Ober-Bürgermeisters Krausnick Kenntniß, daß die Königliche

Regierung demſelben einen erbetenen Urlaub auf 6 Wochen zu einer Reiſe nach Rügen bewilligt habe und daß Herr Krausnick die Reiſe morgen, nach beendigter Magiſtrats-Sitzung, anzutreten gedenke. Herrn Bürgermeiſter Naunyn iſt die Vertretung des Ober-Bürgermeiſters übertragen. — In Betreff des Beſchluſſes der Verſammlung über die Abſicht der Armen-Direktion und des Magiſtrats, die bisher den Armen gewährte Unterſtützung von Holz in natura in Geldunterſtützungen umzuwandeln, iſt eine Erwiderung des Magiſtrats eingegangen, in welcher derſelbe ausführt, daß es nach der betreffenden Etatsposition, die dahin lautet: „für angekauftes Holz oder zur Unterſtützung ſtatt Feuerungsmaterial 14,500 Thaler", der Verwaltung völlig überlaſſen ſei, in welcher Weiſe ſie die Unterſtützungen gewähren wolle, und daß der Magiſtrat bei einer ſo wichtigen Maßregel nur die Anſicht der Verſammlung habe vernehmen wollen, (dieſe hatte ſich bekanntlich dahin ausgeſprochen, daß ihre Zuſtimmung dazu eingeholt werden müſſe, und hatte dieſe verweigert). Zu gleicher Zeit theilte der Magiſtrat ein an die Armen-Direktion erlaſſenes Schreiben der Verſammlung mit, in welchem er ſich mit der weiteren Beſchränkung der Lieferung von Holz in natura einverſtanden erklärt. Da nun der Magiſtrat nicht die gänzliche Abſchaffung der Holzlieferung in natura beabſichtigt, ſo erblickte die Verſammlung darin ein Entgegenkommen deſſelben und ließ, indem ſie die hervorgetretene Prinzipienfrage nicht weiter berührte, die Sache auf ſich beruhen. — Zur Kenntnißnahme wurde der Verſammlung mitgetheilt, daß ult. Juni cr. 3779 öffentliche und 59,533 Privatflammen von den ſtädtiſchen Gas-Anſtalten geſpeiſt wurden und daß ſeit ult. März cr. ein Zugang von 19 öffentlichen und 1061 Privatflammen ſtattgefunden habe. Seit ult. Juni v. J., wo 3705 öffentliche und 51,473 Privatflammen brannten, iſt ſomit eine Vermehrung von 74 öffentlichen und 8060 Privatflammen eingetreten. — Zur Verhütung des Verkaufes von ſchlechtem Fleiſch und Vieh hat das Königl. Polizei-Präſidium einen hieſigen Thierarzt mit der Reviſion der Viehmärkte und Schlächterſcharren beauftragt und hierfür ein Gehalt von 400 Thlr. für den Thierarzt vom Magiſtrat verlangt. Der Magiſtrat verweigerte die Zahlung der 400 Thlr. und das Polizei-Präſidium hat ſich deshalb beſchwerend an die Königliche Regierung gewendet, welche nunmehr den Magiſtrat zur Zahlung aufforderte, indem ſie darauf aufmerkſam machte, daß das Königliche Ober-Tribunal in einem ganz analogen Falle, die Stadt Köln betreffend, ſich *für* die Anſicht des Polizei-Präſidiums ausgeſprochen habe. Unter dieſen Umſtänden beantragte der Magiſtrat die Bewilligung der 400 Thlr. bei der Verſammlung und dieſe ſprach die Bewilligung aus. — Dem Wohlthätigkeits-Vereine, genannt „zum grünen Hauſe", bewilligte die Verſammlung ein Kapital von 6000 Thlr. zu 3½ pCt. Zinſen. — In Betreff der Angelegenheit der neuen Organiſation der ſtädtiſchen Gewerbeſchule, welche die Verſammlung ſchließlich beſchäftigte, wurde der Antrag des Magiſtrats, fünf neue Parallel-Klaſſen einzurichten, abgelehnt, dagegen der früher gefaßte Beſchluß wegen Errichtung neuer Elementar-Klaſſen, einer ſogenannten Vorſchule, aufrecht erhalten und die dahin gehende Aenderung der Statuten bewilligt. Die Bewilligung der Koſten wurde bis nach Vorlage des Etats vorbehalten. Damit ſchloß die öffentliche Sitzung und wurde zu einer geheimen übergegangen, in welcher, wie wir hören, theils nur ſolche Gegenſtände, die noch nicht zum Abſchluß gediehen und darum noch nicht zur Mittheilung geeignet ſind, theils nur ſolche, welche kein weiter gehendes Intereſſe haben, zur Verhandlung gelangten.

Frankfurt a. d. O., im Juli 1857. Die bereits früher erwähnte Ufergeld-Abgabe, welche die hieſige Stadtgemeinde für die zur Herſtellung und Erhaltung der Oderufer zur Erleichterung des Handelsverkehrs ſeit geraumer Zeit gebrachten Opfer (es ſind für den Ankauf von zwei Grundſtücken zur Uferverbreiterung allein 10,050 Thlr. bezahlt und an Baukoſten circa 25,000 Thlr., außer den von der Gnade des Königs Majeſtät aus Rückſicht eines aufgegebenen Entſchädigungs-Anſpruches, welchen die Stadtgemeinde gegen den Königl. Steuerfiskus im Wege des Prozeſſes erſtritten hatte, im Jahre 1855 bewilligten Beihülfe von 6000 Thlr. verwendet worden) entſchädigen reſp. die bisherigen Ausgaben verzinſen, amortiſiren und die ſpäteren Unterhaltungs-, ſowie die Verwaltungskoſten decken ſoll, iſt ſeit dem 15. v. M. nach folgenden Tarifſätzen ins Leben getreten: *Es iſt zu entrichten:*

„Für alle an den hiesigen städtischen Oberufern ein- oder abzuladenden Güter aller „Art pro Centner 2 Pf."

„Ausnahmen: I. a) für unverarbeitetes und altes Eisen, Gußeisen und unemalirtes „Gußeisenfabrikat, Eisenbahnschienen, Amboße, Zink und Eisenblech, sowie für andere „rohe Metalle (unverpackt), — b) für Raps und Lohkuchen, Farbehölzer und Guano, — „c) für Knochen, Lumpen und Glasbrocken, — d) für Sand, Granit, Mühl- und „Schleifsteine, — e) für Heu und Stroh pro Centner 1 Pf.; — II. für frisches Obst „pro Scheffel 2 Pf.; — III. für Kalk, Colophonium, Theer und Cement in Tonnen pro „Tonne 2 Pf.; IV. a) für Torf pro Klafter, — b) für Tonnenbänder pro 10 Schock, — „c) für Möbel und Hausgeräth von der geschriebenen Fracht pro Thaler 6 Pf.; — „V. a) für je 1000 Mauer- oder Dachsteine, — b) für Kalksteine pro Schachtruthe, — „c) für Braunkohlen und Kreide pro Last, — d) für Bauhölzer pro Stamm, — e) für „Brennholz pro Klafter, — f) für Kartoffeln pro Wispel 1 Sgr. — VI. a) für Bretter „pro Schock, — b) für Getreide und Hülsenfrüchte pro Wispel 2 Sgr.; — VII. für „Steinkohlen pro Last 2 Sgr. 6 Pf. Befreiungen. — Ufergeld wird nicht ent- „richtet: a) für das für Rechnung des Staats eingehende Salz, — b) für Königl. und „Armee-Effekten, sowie überhaupt für Alles, was zum unmittelbaren Gebrauche des „Staates und hiesiger Stadt oder für den eigenen Bedarf des Landesherrn oder Seiner „Hofhaltung transportirt wird."

Der bis jetzt stattgefundene Verkehr war lebhaft; es sind in einem Monat 30,266 Ctr. Waaren aller Art — 475 Wispel Getreide, 467 Klaftern Holz, 336 Klft. Torf, 47½ Schock Bretter, 264 Stämme Holz, 12 Last Steinkohlen, 78 Tonnen Theer, 111 Schfl. Kirschen u. s. w. — ein- resp. ausgeladen, wodurch der Ufer-Baukasse, für welche der besseren Uebersicht und Kontrolle wegen, eine besondere Rechnungsführung angeordnet worden ist, nicht unerhebliche Einnahmen zugeflossen sind. — Es ist zu bedauern, daß mit Einführung dieser Abgabe nicht früher vorgegangen ist, wodurch den Zinsenverlusten vorgebeugt worden wäre und mehr für diese Handelsanlagen geschehen sein könnte. An den Anlagen wird lebhaft gearbeitet und dürften dieselben unterhalb der Oberbrücke noch in diesem Jahre zu Ende gebracht werden, wonächst denn auch ähnliche Bauausführungen, oberhalb der Brücke in Aussicht stehen. — Die diesjährige Margarethen-Messe, welche bereits mit dem 10. d. M. für den Großhandel als beendet anzusehen war, ist nach amtlichen Mittheilungen eine vorzügliche zu nennen, indem von den mehr als 100,000 Ctr. Waaren, die am Platze sich befanden, der größte Theil einen raschen und lohnenden Absatz gefunden hat. — In der nach dem Ablaufe der Messe am 16. d. M. stattgefundenen ersten Versammlung der Stadtverordneten beschäftigten sich dieselben mit Gegenständen von nur lokalem Interesse. — Die von der Stadtgemeinde der hiesigen katholischen Schule bewilligte jährliche Beihülfe von 200 Thlr. ist seit dem 1. Februar d. J. nachträglich zur Zahlung angewiesen und zwar bis dahin, wo die Stadtgemeinde sich veranlaßt finden sollte, eine katholische Kommunal-Elementar-Schule zu errichten. Die jetzige katholische Konfessions- und Pfarrschule behält sonach in ihrem Verhältniß zu der städtischen Aufsichtsbehörde den Charakter einer Privatschule, ist nach Maßgabe der Ministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839 der städtischen Schul-Deputation untergeordnet und deßhalb die Bestellung eines Spezialschul-Vorstandes für dieselbe, sowie die Einreichung des Lehr- und Stundenplanes angeordnet. —

Die in der ersten Hälfte d. Mts. berichtigte Gemeindewählerliste für den hiesigen Stadtbezirk enthält 2206 stimmfähige Bürger. Davon kommen 257 auf die erste Wahlabtheilung, 597 auf die zweite Wahlabtheilung und 1358 auf die dritte Wahlabtheilung. Das gesammte Einkommen der Gemeindewähler beträgt 1,296,754 Thlr. — In der von der Stadtgemeinde errichteten Erziehungs-Anstalt für sittlich Verwahrlos'te, ganz oder halb verwais'te Kinder „das Gurschsche Gestift" genannt, (über dessen Einrichtung später, an geeigneter Stelle weitere Mittheilungen erfolgen werden), wird seit einigen Jahren der Seidenbau in nicht unbedeutendem

Umfange betrieben. Zur beſſeren Verwerthung der gewonnenen Cocons wurde deßhalb im v. J. zum erſtenmale, durch öffentliche Aufforderung der Seidenzüchter in den benachbarten Kreiſen, in den letzten Tagen der Margarethen-Meſſe ein Cocon-Markt anberaumt, welchem am 21. d. Mts. ein ſolcher zweiter Markt folgte, der wiederum ganz zweifellos den Beweis der Nützlichkeit und des Bedürfniſſes dieſer Einrichtung für die Seidenzüchter und ein erfreuliches Bild durch zunehmende Frequenz lieferte. Im v. J. hatten 10 Verkäufer ca. 23 Scheffel Cocons am Platze, welche zum höchſten Preiſe mit 23 Sgr. 6 Pf. pro Metze bezahlt wurden, während diesmal von 28 Verkäufern überhaupt 83 Scheffel 11 Metzen Cocons feil gehalten, ſämmtlich verkauft und mit dem höchſten Preiſe 1 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf. pro Metze bezahlt wurden. Die Verkäufer waren meiſtens Lehrer aus dem Lebuſer, Sternberger und Gubener Kreiſe; die Käufer, Seidenzüchter und Fabrikanten aus Berlin und Gleißen.

Cüſtrin. Der Stadtgemeinde iſt die landesherrliche Genehmigung ertheilt, ein Kapital von 1500 Thlr. anzunehmen, welches der Geheime und Oberregierungsrath Heinrich Auguſt Caſimir Backelmann zu Berlin derſelben Behufs Begründung einer Stiftung zur Unterſtützung hülfsbedürftiger Frauen und Kinder geſchenkt hat.

Croſſen. Der hieſige Magiſtrat und die Stadtverordneten laden Penſionaire aus dem Militair- und Civilſtande ein, hier Wohnung zu nehmen, unter der Zuſicherung, daß denen, welche davon Gebrauch machen wollen, Befreiung von allen perſönlichen Gemeinde-Abgaben einſchließlich des Einzugsgeldes gewährt werden ſoll.

Beeskow, 13. Juli. Des Königs Majeſtät haben dem jedesmaligen Bürgermeiſter unſerer Stadt das Recht zum Tragen einer ſilbernen Amtskette nebſt Medaille Allerhöchſt verliehen.

e. Pommern.

Stettin, 14. Juli. (Oeffentliche Stadtverordneten-Sitzung.) An Stelle des verſtorbenen Maurermeiſters Mews und des wegen ſeiner verwandtſchaftlichen Verhältniſſe zu einem Mitgliede des Magiſtrats-Kollegiums ausgeſchiedenen Kaufmanns Franz Meyer, ſind die Herren Wendtſch und Elſaſſer jun. gewählt worden. Erſterer war durch Krankheit am Erſcheinen in der Verſammlung behindert, letzterer hingegen wurde als neues Mitglied der Verſammlung vorſchriftsmäßig eingeführt und verpflichtet. Auf Anregung des Magiſtrats wird zu dem Zwecke, die auswärtigen ſtädtiſchen Beſitzungen, namentlich Bodenberg und Wolfshorſt in Augenſchein zu nehmen, eine Dampfſchifffluſtfahrt ſtattfinden. Der Magiſtrat ſetzt die Verſammlung davon mit der Aufforderung in Kenntniß, ſich betheiligen zu wollen.

Aus der Mittheilung des Kämmerei-Kaſſen-Reviſions-Protokolls vom 18. Juni cr. ergiebt ſich eine Einnahme von 249,815 Thlr., eine Ausgabe von 159,688 Thlr. und ein Beſtand von 90,126 Thlr. Die Aſſervaten-Kaſſe erwies einen Beſtand von 17,388 Thlr. Die Einnahme an Kommunal-Abgaben betrug pro April cr. 5348 Thlr., pro Mai vorläufig 3692 Thlr.; an Hafenabgaben wurden vereinnahmt pro Mai 1520 Thlr., pro Juni abſchläglich 1675 Thlr.

Sodann wurde die Erledigung mehrerer Rechnungsvorlagen durch die Rechnungsabnahme-Kommiſſion mitgetheilt. Bei Gelegenheit der Mittheilung der Leihamts-Rechnung wurde beſchloſſen, daß einem Antrage des Kuratoriums: „zur Erzielung eines günſtigeren Reſultats (daſſelbe hat im verfloſſenen Jahre einen Reingewinn von 51 Thlr. gehabt) den Zinsfuß für größere Darlehne zu ermäßigen“, nicht Folge zu geben ſei.

Der vorgelegte Etats-Entwurf des Berkhofsſtifts pro 1857 bis 1859 wurde beſtätigt, während bei dem für die Friedrich-Wilhelms-Schule auf gleiche Zeitdauer, die Veranlagung für die Vorſchule derſelben vermißt, und deshalb auf denſelben einſtweilen nicht weiter eingegangen wurde.

Um die bedeutenden Torfvorräthe von Wolfshorſt zu räumen (einige Millionen), wurde die Taxe von 2⅔ auf 2½ Thlr. ermäßigt, und der Lohnſatz für die bei Brunnenbauten beſchäftigten Tagelöhner von 12½ auf 15 Sgr. erhöht und der Abſchluß des Vertrages wegen

der Waſſerleitungen, nach Maßgabe der vom Magiſtrate getroffenen abändernden Beſtimmungen genehmigt. Danach würde auch der Kontrakt zunächſt von den Komité-Mitgliedern, in Vertretung der künftigen Direktion des Inſtituts zu vollziehen ſein.

Bereits vor einiger Zeit iſt ein Vergleich angebahnt worden, wonach für die Wegräumung des Vorbaues vor einem Hauſe in der Breitenſtraße, neben der neuen Auffahrt zur Jakobikirche, und für die Anlage eines maſſiven Kanals daſelbſt durch Ueberlaſſung einer angrenzenden Fläche am Jakobikirchhofe (früher Hof des Rendantenhauſes) eine Entſchädigung gezahlt werden ſollte. Da nunmehr dieſer Vergleich ſo weit zum Abſchluß gekommen, giebt auch die Verſammlung ihre Zuſtimmung zu demſelben.

Zur Beſeitigung des Kellerhalſes vor einem Hauſe an der Langenbrück und großen Oberſtraßen-Ecke wurde eine Entſchädigung von 300 Thalern bewilligt, wogegen ſich die Nachbarn bereit erklärt haben, zu der geforderten Entſchädigung von 500 Thalern den Zuſchuß von 200 Thaler aufzubringen (von zwei Kaufleuten wurden 100 reſp. 35 Thlr. gezeichnet).

Zur Errichtung einer zweiten Fahrſtraße vom Kloſterhofe nach dem Petriplatze hat die Regierung in die unentgeltliche Abtretung einer Fläche von 350 Q.-Fuß von dem Fundo des Petriſtifts gewilligt. Demnach würde die neue maſſive Futtermauer vor demſelben enger begrenzt. Die Ausführung derſelben übernimmt die Stadt, eben ſo die Anlage eines Trottoirs auf der höher gelegenen Straße und die Aufſtellung eines eiſernen Geländers an demſelben. Die veranſchlagten Koſten wurden von der Verſammlung mit 360 bis 400 Thaler bewilligt.

Schließlich wurde für den Fall, daß ein Zuſchuß zu den Koſten des erſten pommerſchen Geſangsfeſtes erforderlich würde, ein ſolcher auf Höhe von 300 Thalern bewilligt.

Die gemiſchte Kommiſſion zur Beſchaffung von Löſch- und Ladeplätzen erklärte in der letzten Stadtverordneten-Sitzung, der Beſitzer des Haaſeſchen Holzhofes habe für ſein Grundſtück am Dunzigſtrom, deſſen Erwerbung für die Stadt von außerordentlichem Nutzen war, die hohe Summe von 220,000 Thlr. gefordert, und aus Anlaß dieſer Forderung habe der Magiſtrat das Projekt der Erwerbung deſſelben wieder fallen laſſen müſſen. Wir hören jedoch jetzt, daß Unterhandlungen mit Herrn Kaufmann Haaſe wegen des Verkaufs jenes Grundſtücks gar nicht gepflogen worden ſind. Wäre das der Fall geweſen, ſo verſichert man uns, würde der Kaufpreis viel geringer feſtgeſetzt ſein. — Durch die zu pflaſternde Straße von der Stadt nach dem Rathsholzhofe wird man nun freilich wohl das Haaſeſche Grundſtück ſo verbeſſern, daß es binnen Kurzem in der That 220,000 Thlr. werth ſein wird. — In der Stadtverordneten-Sitzung auch wurde vom Magiſtrat die Abſicht geltend gemacht, das Bollwerk vor dem Maſcheſchen Holzhofe auf der Silberwieſe müſſe rechtlich dem Handelsverkehr übergeben werden, und da Herr Maſche anderer Meinung ſei, ſo würde jetzt das Gericht über die Frage entſcheiden. — Herr Maſche dagegen hat jenes Bollwerk aus eigenen Mitteln gebaut und will daſſelbe der Stadt wohl abtreten, aber nur, wenn ihm die Baukoſten erſetzt werden.

Stargard, 17. Juli. Die zum Zweck der Wahl des in dieſem Jahre ausſcheidenden zweiten Drittels der Stadtverordneten berechtigte Liſte der ſtimmfähigen Bürger Stargards iſt, ſo wie die Wahlabtheilungsliſten, jetzt zur Einſicht des Publikums auf dem Rathhauſe ausgelegt. Nach derſelben ſind die ſtimmfähigen Bürger der Stadt mit 498,223 Thlr. Einkommen zur Kommunalſteuer veranſchlagt. Die erſte Abtheilung enthält 77 Perſonen, welche mindeſtens 1240 Thlr., die zweite 213 Perſonen, welche von 1240–510 Thlr., die dritte 682 Perſonen, welche unter 510 Thlr. Einkommen haben. Die Geſammtzahl der ſtimmfähigen Bürger der Stadt beträgt danach 1072.

Colberg, 21. Juli. In der geſtrigen Sitzung der Stadtverordneten ſind ſehr wichtige folgenreiche Beſchlüſſe für das ſtädtiſche Schulweſen gefaßt worden. Nachdem die ſtädtiſchen Behörden ſchon ſeit geraumer Zeit Anſtrengungen gemacht hatten, um die hieſige Realſchule in ein Gymnaſium mit parallelen Realklaſſen umzuwandeln und nachdem die Königl. Behörden die Umwandlung in der beabſichtigten Weiſe genehmigt und beſtätigt haben, iſt geſtern der Beſchluß

gefaßt worden, auf dem hieſigen Stadtbauhofe ein für das neu zu gründende Realgymnaſium würdiges Gebäude herzuſtellen. Man hofft, dieſes Gebäude mit einem Koſtenaufwande von 30 bis 36,000 Thlr. errichten zu können. Ebenſo hat man beſtimmt, das Gehalt des Direktors, das etatsmäßig nur auf 1000 Thlr. feſtgeſetzt war, auf 1200 Thlr. zu erhöhen, und man hofft dafür einen tüchtigen Schulmann und bewährten Pädagogen zu gewinnen; auch das Gehalt des erſten Lehrers iſt nicht unbedeutend erhöht. Was das bisherige Realſchulgebäude anlangt, ſo ſoll die höhere Töchterſchule, deren Räumlichkeiten ſehr beſchränkt und für die große Schülerinnenzahl unzureichend ſind, in Verbindung mit den übrigen Mädchenklaſſen der Elementar-Bürgerſchule dort hineinverlegt werden.

Cöslin, 21. Juli. Nachdem die Stadt Cöslin nach einem am 11. Oktober 1718 erlittenen Brande, durch welchen mehr als die Hälfte der Stadt mit dem Rathhauſe, — welches damals mitten auf dem Markte ſtand — dem ehemals biſchöflichen Schloſſe und der Schloßkirche in Aſche gelegt wurde, wieder aufgebaut worden war, wurde, um dem bis dahin fühlbar geweſenen Waſſermangel abzuhelfen, ein hydrauliſches Werk angelegt, welches vermittelſt einer Röhrleitung aus einem Sprudelquell des über eine Viertelmeile von der Stadt belegenen Gollenberges, unaufhörlichen Zufluß in beſondere große Waſſerbehälter lieferte und von hier aus kleinere offene Behälter an mehreren Punkten der Stadt, welche in ſpäterer Zeit mit Pumpen verſehen wurden, mit Waſſer ſpeiſte. Die Unterhaltung dieſer Röhrleitung iſt für die hieſige Kommune in doppelter Beziehung koſtſpielig. Einmal verfaulen die hölzernen Röhren ſehr bald und müſſen dann durch neue erſetzt werden, ſodann aber leiden auch die Straßenpflaſter durch das bei jeder Reparatur der Röhrleitung erforderliche Aufreißen derſelben ſo bedeutend, daß ſie an und für ſich bald ſehr ſchlecht werden und auch früher, als es unter gewöhnlichen Verhältniſſen nöthig ſein würde, erneuert werden müſſen. Außerdem will man behaupten, und die Wahrſcheinlichkeit ſpricht dafür, daß die hier in ſämmtlichen Häuſern, namentlich in den Erdgeſchoſſen herrſchende Feuchtigkeit und das Anſammeln von Waſſer in den meiſten Kellern der Waſſerleitung zuzuſchreiben ſei. Schon ſeit Jahren iſt daher die hieſige Kommune darauf bedacht geweſen, dieſen Uebelſtänden Abhülfe zu verſchaffen, und es tauchte demzufolge im Jahre 1851 das Projekt auf, ſtatt der hölzernen, eiſerne Röhren legen zu laſſen. Von der Ausführung dieſes Projekts iſt man jedoch der großen Koſtſpieligkeiten wegen wieder abgekommen. Gegenwärtig iſt von den hieſigen ſtädtiſchen Behörden der Beſchluß gefaßt worden, überall Grund- und Bohrbrunnen anlegen zu laſſen, und befindet ſich demzufolge zur Zeit ein Bohrmeiſter hier, um Bohrverſuche zu machen. Die obere Leitung dieſer Bohrverſuche hat der Großherzogl. Braunſchweigiſche Salinen-Direktor Seckendorff übernommen. Es iſt damit zunächſt vor einigen Tagen auf dem Markte begonnen worden, und man hofft, daß der beabſichtigte Zweck erreicht werden wird.

f. Sachſen.

Halle, im Juli. Am geſtrigen Tage wurde das hieſige Diakoniſſenhaus vom General-Superintendent Dr. Möller eingeweiht. Das auf der Lucke befindliche, frei und geſund gelegene Haus- und Gartengrundſtück war zu dieſem Zweck bereits im vergangenen Jahre angekauft worden. Nachdem die nöthigen baulichen Veränderungen vorgenommen und die innern Einrichtungen vollendet, wurde das Haus ſchon Mitte März d. J. von den Diakoniſſen bezogen und gegen Ende deſſelben Monats für Kranke eröffnet. Die Pflege wird von zwei in Kaiſerswerth gebildeten Diakoniſſen und von vier Probeſchweſtern beſorgt. Zur Zeit befinden ſich 11 Kranke im Hauſe.

Das Hoſpital hierſelbſt iſt in den Beſitz zweier Häuſer gekommen, welche Hoſpitaliten als Entgelt für ihre Aufnahme abgetreten haben. Dieſe Häuſer, auf 397 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. und auf 1261 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf. abgeſchätzt, ſollen nach dem einſtimmigen Beſchluſſe beider Gemeindebehörden öffentlich verkauft werden.

Mansfeld, 4. Juli. Des Königs Majeſtät haben der von der verſtorbenen Gemahlin des Generals der Kavallerie a. D. v. Hedemann zur Unterſtützung hülfsbedürftiger Einwohner von Burg-Oerner im hieſigen Kreiſe unter dem Namen „von Hedemann-Humboldtſche Stiftung“ mittelſt letztwilliger Verfügung ausgeſetzten Rente von jährlich Einhundert Thalern die landesherrliche Genehmigung ertheilt.

Erfurt, den 5. Juli. Die „Aſſoziation zur Beſchaffung billiger Lebensbedürfniſſe“, welche der Kaufmann Krackrügge hier vor einem Jahre gründete, hat ſo eben durch ihre Direktion Bericht erſtattet über die Ergebniſſe der Geſchäfte im erſten Sozietätsjahre. Dieſelben erſcheinen ungemein günſtig. Die Mitglieder, an der Zahl nur 16 hieſige Bürger, empfingen, außer den Zinſen der eingelegten Kapitalien à 6⅔ pCt., 19 pCt. Dividende baar ausbezahlt, ob auch ſtatutenmäßig kein höherer Aufſchlag als durchgängig 3⅓ pCt. gemacht worden war und zu dieſem mäßigen Verkaufspreiſe alle Waare auch in den allerkleinſten Quantitäten abgegeben wurden. Erwähnenswerther indeſſen erſcheinen die Erfolge, welche die Beſtrebungen dieſer Aſſoziation für den gemeinen Nutzen gehabt haben. Die Gewerke der Müller und Bäcker namentlich, unter welchen bisher de facto auch eine Aſſoziation in ſo weit beſtand, als alle Sozii in der Beſtimmung hoher Preiſe merkwürdig einig waren, ſind zu einer Konkurrenz angeregt worden, welche, was Qualität und Preis des Mehles und des Brotes betrifft, der Geſammtheit unſchätzbaren Vortheil geſchaffen hat, trotzdem daß die Aſſoziationsbäckerei noch ſehr mangelhaft eingerichtet iſt und ſich auf den Betrieb des Geſchäftes in einem Backhauſe nach alter Art beſchränkt. Heizungsmaterialien aller Art, in welchen großartigere Geſchäfte gemacht wurden und für welche früher im harten Winter oft ganz unmäßige Preiſe bezahlt werden mußten, ſind jetzt beträchtlich billiger und beſſer zu haben u. ſ. w. Solche Erfolge ſind um ſo erfreulicher, da ſie zunächſt von den wenig bemittelten Klaſſen benutzt und dankbar anerkannt werden. Darum wünſcht man den ferneren Unternehmungen der Aſſoziation ein gutes Gedeihen. Dieſelben ſind zunächſt auf eine Brotfabrik und auf eine Bierbrauerei gerichtet.

Magdeburg, im Juli. Die Stadtverordneten verhandelten in ihrer Sitzung am 30. Juni über folgende Gegenſtände. Antrag des Magiſtrates wegen Vereinigung des Friedrich-Wilhelms-Gartens mit dem Kommunalbezirke der Stadt Magdeburg. Inhalt eines Schreibens vom 8. Juni trägt der Magiſtrat unter Bezugnahme auf frühere, desfalls gepflogene Verhandlungen darauf an, ſich damit einverſtanden zu erklären, daß der Magiſtrat bei der Königl. Regierung den Antrag ſtelle, die Vereinigung des Friedrich-Wilhelmsgartens mit dem Kommunalbezirke der Stadt Magdeburg entweder durch einen Vergleich mit den betheiligten Kommunen, oder, wenn ſolcher nicht zu Stande kommen ſollte, im Wege einer Königl. Verordnung herbeizuführen. — Referent begründete den Antrag des Magiſtrates dadurch, daß die Abhängigkeit, in der das der Stadt gehörige Grundſtück, der Friedrich-Wilhelmsgarten, theils zum Ortsvorſtande in Buckau, theils zum Landrathe des Kreiſes Wanzleben ſtehe, es ſehr wünſchenswerth erſcheinen ließe, daß erſteres mit dem Kommunalbezirke der Stadt Magdeburg vereinigt, namentlich in polizeilicher Beziehung einzig und allein unter das hieſige Polizei-Direktorium geſtellt werde. — Die Verſammlung erklärt ſich für den Antrag des Magiſtrates.

In einem Schreiben vom 10. Juni benachrichtigt der Magiſtrat die Verſammlung, daß nach den Vorſchlägen der betreffenden Kommiſſion beabſichtigt werde, Behufs der demnächſtigen Wiederbenutzung des allgemeinen Begräbnißplatzes, das erſte Quadrat deſſelben, auf welchem in der Zeit vom 21. März 1827 bis 31. Januar 1832 2740 Erwachſene beerdigt worden ſind, in dieſem Herbſte abholzen, planiren und beſäen zu laſſen, um zuvor einige Jahre lang als Grasplatz zu dienen. — Abgeſehen von den Erbbegräbnißſtellen befinden ſich auf dieſem Theile 14 Gräber mit Denkmälern ꝛc., für deren Errichtung ſeiner Zeit Gebühren an die Kämmereikaſſe bezahlt worden ſind. Nach §. 19. der Begräbnißordnung haben die Angehörigen Verſtorbener das Recht, gegen wiederholte Bezahlung der Gebühren von reſp. 10, 8, 6 und 4 Thlr. zu verlangen, daß die betreffende Grabſtelle für die nächſte Nutzungsperiode unberührt bleibe.

Außerdem ſind auf jenem Theile nur noch einige Gräber vorhanden, denen man die fortdauernde Pflege durch Angehörige anſieht. — Der Magiſtrat ſchlägt indeſſen vor, das Recht, welches den Denkmälern eingeräumt iſt, auf alle Grabſtellen auszudehnen und alſo gegen Zahlung der nämlichen Gebührenſätze von 4—10 Thlr. (je nach der Beerdigungsklaſſe) die betreffenden Gräber von der Wiederbenutzung auszunehmen. Referent trägt vor, daß man bei Anlegung des Kirchhofes eine Zeitperiode von 30—40 Jahren angenommen habe, in welchem letzterer mit Gräbern überall verſehen ſein würde, daß aber theils die Umſtände, daß die Katholiken ihre Verſtorbenen nicht mehr auf dem Neuſtädter Kirchhofe beſtatten, ſowie, daß die Friedrichsſtädter Gemeinde den dieſſeitigen Kirchhof häufig zu Begräbniſſen mitbenutzt, theils auch die Vermehrung der hieſigen Einwohnerzahl und die hier mehrere Male bei uns geweſene Cholera-Seuche jenen Zeitpunkt erfrüht hätten. — Nachdem eine kurze Debatte in der Sache ſtattgefunden hat, erklärt ſich die Verſammlung für den Antrag des Magiſtrates.

In einem Schreiben vom 10. Juni benachrichtigt der Magiſtrat die Verſammlung, daß die Einrichtungen in dem obern Theile des Domdekanatgebäudes zu einem Saale für Kunſtausſtellungen, wozu 4350 Thlr. aus der Hundeſteuer bewilligt ſind, nunmehr vor ſich gehen könne. Die Königliche Regierung hat zu den Unterhaltungskoſten des Aeußeren des Gebäudes einen verhältnißmäßigen jährlichen Beitrag von 9 Thlr. 12 Sgr. verlangt, welchen man auf die Kämmereikaſſe zu übernehmen, ſowie den verlangten Revers zu vollziehen, kein Bedenken getragen habe. — Stadtverordn. Dr. Voigtel findet es ſonderbar, daß die Stadt die zweite Etage eines Gebäudes erworben habe, deſſen erſte dem Fiskus gehöre und macht auf mögliche Verlegenheiten, welche aus dieſem Verhältniſſe entſtehen könnten, aufmerkſam. — Der magiſträtliche Kommiſſarius, Stadtſchulrath Grubitz, erwidert darauf, daß in dem von der Stadt ausgeſtellten Reverſe dieſe keine Bedingung übernommen habe, welche ihr je läſtig werden könne. — Die Verſammlung hat gegen die Benachrichtigung des Magiſtrats Nichts einzuwenden.

In einem Schreiben vom 20. Juni theilt der Magiſtrat mit, daß die Königl. Regierung ihm eröffnet habe, daß ſie zur Benutzung der öffentlichen Straßen und Marktplätze für den Verkauf von Waaren die Genehmigung zu ertheilen habe und trägt deshalb der Magiſtrat darauf an, einige Mitglieder zu einer Kommiſſion zu ernennen, welche den Tarif der hieſigen Marktabgaben einer Reviſion unterziehen und auch über die Art der Erhebung berathen ſoll.

In einem Schreiben vom 27. Juni macht der Magiſtrat darauf aufmerkſam, daß zu den in dieſem Herbſte ſtattfindenden großen Uebungen des 4. Armeekorps auch die Landwehr-Kavallerie zuſammengezogen werde und daß die Stadt mindeſtens dieſelbe Anzahl Pferde zu geſtellen haben werde, wie im Jahre 1855. — Der Magiſtrat hält es für räthlich, bei Zeiten über die Art der Beſchaffung zu berathen, Beſchluß zu faſſen ꝛc. und trägt deshalb darauf an, zu dieſen Berathungen einige Deputirte zu ernennen. — Die Verſammlung kömmt dieſem Antrage nach und erwählt die Stadtverordneten Leidloff, Kricheldorff und Rudolph.

g. Rheinland und Weſtphalen.

Cöln im Juli. Unter den Gegenſtänden von allgemeinerm Intereſſe, welche in letzter Zeit unſere Stadtverordneten beſchäftigten, nehmen der Muſeumsbau und die Maßregeln zur Erhaltung der ſtädtiſchen Kunſtſchätze die erſte Stelle ein. In der Verſammlung der Stadtverordneten vom 25. Juni legte der Stadtverordnete Compes dem Kollegium eine photographiſche Zeichnung vor, in welcher der erſte Carton zu den dem Hiſtorienmaler E. Steinle übertragenen Wandgemälden im Treppenhauſe des neuen Muſeums dargeſtellt war. In der Sitzung am 2. Juli erſtattete der Gemeinde-Verordnete Baurath Biercher Namens der Kommiſſion, welche am 14. Mai ernannt worden war, um wegen Herſtellung der ſchadhaften Gemälde des Wallrafianums Vorſchläge zu machen, einen intereſſanten Bericht. Zunächſt ergab ſich daraus, daß die fraglichen Herſtellungs-Arbeiten eingeleitet und die hierzu nöthigen Räumlichkeiten in dem katholiſchen Gymnaſial-Gebäude disponibel geſtellt ſind, wohin auch bereits die der Reſtau-

rirung am meiſten bedürftigen Bilder gebracht wurden, ferner, daß unter dieſen Bildern, welche bisher an unbeachteten Stellen, in Corridoren ꝛc. aufgehängt waren und wenig oder gar nicht beachtet wurden, neben recht vielen guten ſich zum Theil auch Gemälde von hohem, unſchätzbarem Werthe befinden, von denen es alſo um ſo mehr zu bedauern iſt, daß ſie ſeit langen Jahren nicht nach Gebühr gewürdigt worden ſind. Die Commiſſion, welche ihr Reviſions-Geſchäft fortſetzen und darüber von Zeit zu Zeit Bericht erſtatten wird, ſchlug der Stadtverordneten-Verſammlung vor, vorerſt einen im Commiſſions-Berichte ſpeciell verzeichneten und zum Werthe von 9700 Thlrn. veranſchlagten Theil der Gemälde herſtellen zu laſſen und die Geldmittel dafür im muthmaßlichen Betrage von 700 Thlrn. zu bewilligen. Das Collegium genehmigte dieſen Vorſchlag ſofort und gewiß um ſo lieber, als nach dem Gutachten der Sachverſtändigen unter den fraglichen Kunſtwerken ſich fünf Bilder von Johann von Calcar, ein Bild von der Hand des Meiſters Wilhelm und eines von Lukas von Leyden befinden ſollen, alſo von Meiſtern erſten Ranges der niederdeutſchen Schule, welche dem neuen Muſeum dereinſt zur Zierde gereichen werden.

In der Sitzung vom 25. Juni trat eine Meinungsverſchiedenheit zwiſchen Verwaltung und Stadtverordneten-Kollegium zu Tage. Die von der königlichen Regierung verlangte Niederlegung des zu der Oekonomie der hieſigen Armen-Verwaltung benutzten Stallgebäudes an St. Cäcilien gab nämlich Veranlaſſung, die Frage zu erörtern, ob es nicht rathſam ſei, daß die Armen-Verwaltung ihre bisher für eigene Rechnung geführte Oekonomie aufgebe und ihren Bedarf an Gemüſen ꝛc. durch Einkäufe beſchaffe. Die Armen-Verwaltung hatte ſich ganz entſchieden gegen den hierauf zielenden Antrag der gemeinderäthlichen Commiſſion erklärt, vielmehr beſchloſſen, das fragliche Gebäude nach Melaten zu verlegen. Das Collegium adoptirte jedoch mit großer Majorität das Gutachten ſeiner Commiſſion, und es wird nun Sache der königl. Regierung ſein, über dieſe Controverſe zu entſcheiden.

Demnächſt hatte die Verſammlung über einen eingebrachten Vorſchlag in Betreff der Einrichtung der Trottoirs zu entſcheiden. Der Vorſchlag bezieht ſich ſowohl auf die Abſchrägung der Trottoirs an den Einſchnitten derſelben bei Einfahrtsthoren, als auf die Neigung dieſer Einſchnitte nach den Straßen hin. Nach dem Dafürhalten des Antragſtellers ſollen die Abſchrägungen und Neigungen ſich im Verhältniß von 1 : 12 verflachen, um die Unbequemlichkeit und vor Allem die Unſicherheit zu beſeitigen, welche die Trottoir-Einſchnitte in ihrer ſeitherigen Geſtalt, namentlich zur Nachtzeit, für die Paſſanten darbieten. Das Collegium erklärte ſich damit einverſtanden, daß alle bei Neubauten anzulegenden Trottoir-Einſchnitte nach Maßgabe des oben bemerkten Antrages herzurichten ſein, desgleichen auch bei etwaiger Umlegung beſtehender Trottoirs, ſofern dies ohne zu große Beläſtigung der Eigenthümer auszuführen ſei.

Endlich kam in der Sitzung vom 16. d. Mts. die Errichtung eines zweiten katholiſchen Gymnaſiums zur Sprache. Der Vorſitzende, Ober-Bürgermeiſter Stupp, theilte dem Collegium den Inhalt eines Schreibens des Provinzial-Schul-Collegiums mit, wonach der Herr Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten die Errichtung der genannten Anſtalt auf dem für dieſen Zweck bereits angekauften Grundſtücke am Apoſteln-Kloſter genehmigt habe, und zwar unter folgenden Bedingungen: 1) Daß das zu erbauende Gymnaſial-Gebäude ſammt Einrichtung und nebſt dem daſſelbe umgebenden Terrain dem Verwaltungsrathe des Gymnaſial-Fonds zur unwiderruflichen Benutzung überwieſen werde; 2) daß die Stadt jährlich 300 Thaler für die Unterhaltung der Gebäude hergebe, und 3) ſich verpflichte, zur Sicherſtellung der laufenden Gymnaſial-Bedürfniſſe einen jährlichen Zuſchuß von 800 Thalern auf die Dauer von mindeſtens zehn Jahren zu leiſten. Der Zuſchuß ad 3 wurde, in Uebereinſtimmung mit früher gefaßten Beſchlüſſen, ohne weitere Discuſſion genehmigt. Der Zuſchuß ad 2 wurde ebenfalls bewilligt, mit der Beſchränkung jedoch, daß derſelbe in Wegfall kommen ſolle, wenn etwa dem Gymnaſial-Fonds außergewöhnliche Mittel, aus denen die Koſten der baulichen Unterhaltung

beſtritten werden könnten, zufließen ſollten. Was nun die Bedingung ad 1 anbelangt, ſo hatte der Herr Miniſter weiter beſtimmt, daß das zu errichtende Gebäude und das dazu gehörige Terrain erſt dann an die Stadt zurückfallen ſolle, wenn deren Benutzung zu Gymnaſialzwecken oder für eine andere gleichartige Anſtalt, als worüber ausſchließlich die Schul-Verwaltung und deren vorgeſetzte Behörde zu entſcheiden haben werde, im Laufe der Zeit aufhören ſollte. Das Collegium trug Bedenken, auf dieſe Beſtimmung einzugehen, hielt vielmehr für nöthig, ſich die Dispoſitions-Befugniß der Stadt für den Fall des Eingehens des Gymnaſiums zu reſerviren.

Zufolge des von dem Hrn. Handels-Miniſter unterm 24. Mai v. J. genehmigten Orts-Statuts für die Stadt Cöln, betreffend die gewerblichen Unterſtützungskaſſen ꝛc., iſt mit der Bildung der Vorſtände der hier organiſirten fünf Kaſſenverbände vorgegangen worden. Bei den hierzu angeordnet geweſenen Wahlen hat ſich im Allgemeinen eine ſehr geringe Theilnahme kund gegeben. Von einigen Verbänden erſchienen entweder keine oder doch ſo wenige Wahlberechtigte, daß die Ernennung der Vorſtände der ſtädtiſchen Behörde anheim gefallen iſt. Das Oberbürgermeiſteramt nahm hieraus Veranlaſſung, öffentlich zur Belehrung über die zum Beſten des Gewerbeſtandes, namentlich aber des Arbeiterſtandes dienenden Einrichtungen aufzufordern, und machte darauf aufmerkſam, daß das Orts-Statut nebſt dem Statut der allgemeinen Unterſtützungs-Kaſſen in einer hieſigen Buchhandlung erſchienen und für einen geringen Preis zu haben ſei. — Inzwiſchen hat die Kommiſſion von ſieben Mitgliedern, welche in der Präſekten-Verſammlung der hieſigen allgemeinen Kranken-Unterſtützungs-Vereine am 11. Juni gewählt wurde, um das von der Regierung ausgegangene Statut mit dem Inhalte der ſeither beſtandenen Statuten der einzelnen Vereine zu vermitteln, ihre Arbeiten beendigt und die daraus hervorgegangenen Vorſchläge und Wünſche eingereicht. Die Vereine, welche Tauſende von Mitgliedern zählen, hoffen bei der königl. Regierung um ſo mehr Gehör zu finden, als bei den bisherigen, aus freier Vereinbarung hervorgegangenen Statuten keinerlei Uebelſtände, welche eine Abänderung erheiſchen könnten, hervorgetreten ſeien.

Die Sammlungen für das dem hochſeligen Könige Friedrich Wilhelm III. hier zu errichtende Denkmal, welche noch im Januar d. J. nur wenig über zwanzigtauſend Thaler betrugen, haben für Cöln bereits die Summe von 50,000 Thlrn. überſchritten, und im Regierungs-Bezirke Cöln ſind im Ganzen etwa 67,000 Thlr. gezeichnet.

Bonn im Juli. Die ſtädtiſchen Behörden hatten Sr. Königl. Hoheit, dem Prinzen Friedrich Wilhelm von Preußen zur Feier Seiner Verlobung mit der Prinzeß Royal von Großbritannien eine Glückwunſch-Adreſſe überreichen laſſen. Darauf iſt von Sr. Königl. Hoheit ein Antwort-Schreiben ertheilt worden, welches wörtlich lautet:

„Der Stadt Bonn ſpreche Ich den aufrichtigſten Dank für die treuen Wünſche aus, welche Dieſelbe Mir bei Gelegenheit Meiner Verlobung mit Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzeß Royal von Großbritannien ausgeſprochen hat.

Daß die Stadt, in welcher Ich während mehrerer Jahre Meines Lebens zu wiſſenſchaftlicher Ausbildung verweilte, dieſen neuen Beweis Ihrer Theilnahme für Mich, ſo vielfachen früheren anreihte, hat Meine Braut und Mich wahrhaft erfreut und ergreife Ich gern dieſe Veranlaſſung, die Stadt Bonn Meiner unveränderten alten Geſinnungen zu verſichern.

London, den 24. Juni 1857. Friedrich Wilhelm."

An die Bürgermeiſter, Beigeordnete und
Stadtverordnete der Stadt Bonn zu Bonn.

Die Adreſſe ſelbſt, welche in der Kunſthandlung von Henry und Cohen angefertigt und mit geſchmackvollen Initialen verziert worden war, hatte folgende Faſſung:

„Durchlauchtigſter gnädigſter Prinz!

Das freudige Ereigniß Ew. Königlichen Hoheit Verlobung mit der Prinzeß Royal von Großbritannien, hat bei unſerer Bürgerſchaft ein ſo lebhaftes und herzliches Gefühl der innig-

ſten Theilnahme erregt, daß wir als Vertreter unſerer Gemeinde uns verpflichtet halten, Ew. Königlichen Hoheit den aufrichtigſten Glückwunſch unſerer Stadt und ihrer Bewohner in Ehrerbietung und treuer Ergebenheit gehorſamſt auszuſprechen.

Groß und bedeutungsvoll für unſer Vaterland iſt die Hoffnung, welche ſich an eine Zukunft knüpft, die unſer geliebtes Herrſcherhaus mit dem mächtigen Inſelreiche in ſo innige Verbindung bringen wird, die Freude iſt darum eine ungetheilte, eine allgemeine in allen Preußiſchen Landen, ſie iſt aber für unſere Stadt auch noch eine beſondere herzinnige, weil wir uns freuen über das Glück eines Königlichen Prinzen, der drei Jahre in unſerer Mitte geweilt hat, dem es eigen war, die Herzen Aller zu gewinnen, die ſich ihm nahten, den wir in warmer Liebe und Verehrung mit Stolz Unſern Prinzen zu nennen wagen.

Möge Ew. Königliche Hoheit darum huldreichſt und gnädigſt die Wünſche entgegen nehmen, welche die Herzen Ihrer treuen Bonner Bürger erfüllen, daß Gott der Allmächtige Sie und Ihre erhabene Königl. Braut in ſeinen beſondern Schutz nehmen und ſeinen Segen reichlich über Sie ausgießen wolle.

Mögen aus dem ſchönen Herzensbunde mit der edlen Königstochter Ew. Königliche Hoheit das ungetrübteſte höchſte Glück, unſerem theueren Vaterlande aber eine reiche Saat der Ehre und der Wohlfahrt erſprießen.

Wir verharren in tiefſter Unterthänigkeit und treuer Ergebenheit

Ew. Königliche Hoheit

gehorſamſte Bürgermeiſter, Beigeordnete und Stadtverordnete der Stadt Bonn."

* In dem von dem Herrn Bürgermeiſter Kaufmann erſtatteten Berichte über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Bonn für das Jahr 1856 wird das Gemeindeweſen im Großen und Ganzen als im Fortſchritte und in geſunder Entwickelung begriffen, gerühmt. Dieſes erfreuliche, von kompetenteſter Seite ausgeſprochene Urtheil habe ich um ſo eher an die Spitze dieſer Mittheilung zu ſetzen, als ich mich werde darauf beſchränken müſſen, von den Anführungen des ſehr vollſtändigen Berichtes nur wenige von weitergehendem Intereſſe im Auszuge wieder zu geben.

Was zunächſt die Bevölkerung der Stadtgemeinde betrifft, ſo laſſen die ſtattgefundenen Zählungen in den letzten Jahren nur eine ſehr geringe Zunahme der Einwohnerzahl wahrnehmen. Denn während im Dezbr. 1854 ſchon 20,056 Perſonen gezählt wurden, betrug die Zahl im Dezbr. 1855 nur 19,892, und ſtellte ſich ſodann bis ulto. Oktbr. 1856 bei 482 Geburten, 77 Einwanderungen mit 190 Köpfen, nach Abzug von 348 Todesfällen und 149 aus der Gemeinde Verzogenen, auf 20,067 Perſonen. Dagegen hebt der Bericht hervor, daß unverkennbar eine dem Gewerbeſtande förderliche Zunahme der wohlhabenden Klaſſen der Einwohnerſchaft Statt gefunden, welche der reizenden Lage der Stadt und dem Ruhm ihrer Hochſchule zuzuſchreiben iſt. Hat ſonach die Bewegung in der Bevölkerung auch eine erhebliche Zunahme der letztern im Ganzen, welche ſonſt wohl als Maßſtab des ſtädtiſchen Emporkommens gilt, nicht herbeigeführt, ſo iſt dies doch keineswegs zu beklagen, und um ſo weniger, wenn ein anderes günſtigeres Zahlenreſultat nur durch den Einzug einer größern Anzahl mittelloſer Perſonen erreicht worden wäre. Dem ungehinderten Einzug dieſer letztern Einwohnerklaſſe iſt vielmehr durch Einführung des Gemeinde-Einzugsgeldes, deſſen Erlegung zur Bedingung der Niederlaſſung gemacht iſt, vorſätzlich ein Damm entgegengeſtellt worden.

Als geſetzliche Grundlage der Gemeinde-Verwaltung iſt ſeit dem 27. Juni 1856 die rheiniſche Städte-Ordnung vom 15. Mai deſſ. J. in Kraft getreten. Der durch die nunmehr beſeitigte Gemeinde-Ordnung ſeiner Zeit conſtituirte collegialiſche Magiſtrat wurde, wie in der Mehrzahl der rheiniſchen Städte geſchehen, zufolge Beſchluſſes der Stadtverordneten aufgelöſt und durch die einheitliche Verwaltung Seitens des Bürgermeiſters, welchem drei Beigeordnete aſſiſtiren, erſetzt. — Bei Feſtſetzung des Einkommens, welches zur Erlangung des Bürger-

rechts befähigt, iſt in Uebereinſtimmung mit dem früher beſtandenen Cenſus ein Einkommen von 250 Thlr. jährlich als der geringſte Satz angenommen. — Eine Prüfung der beſtehenden Kommunal-Einkommenſteuer, wozu der §. 49. der Städte-Ordnung Anlaß bot, hat zur Aufſtellung eines neuen Vertheilungs-Tarifs geführt, wobei der Löſung der Aufgabe einer gerechten und gleichmäßigen Beſteuerung möglichſt nahe zu kommen verſucht iſt. In dem neuen Tarif, der beſonders die untern Klaſſen berückſichtigt, iſt die Zahl der Steuerſtufen vermehrt und als Simplum für alle Klaſſen von dem Medium des Tarifſatzes ein Prozent angenommen worden. Die Summe der aufzubringenden Kommunal-Einkommenſteuer beträgt nach dem Budget für das Jahr 1857 25,195 Thlr. Zufolge des günſtigen Umſtandes, daß durch Mehr-Einnahmen reſp. Weniger-Ausgaben gegen die Budgets-Kredite des Jahres 1856 ein Beſtand von 1183 Thlr. verblieben, und auch der Zuſchuß zur Armen-Kaſſe für das Jahr 1857 um 302 Thlr. geringer bemeſſen werden konnte, hat eine Verminderung der Kommunal-Einkommenſteuer um 133 Thlr. eintreten können. Dieſes Reſultat, obſchon als Erleichterung der Steuerzahler ohne Bedeutung, bezeichnet der Bericht dennoch als ſehr erfreulich, indem dadurch die ausgeſprochene Befürchtung widerlegt wird, daß bei Creirung der neuen ſtädtiſchen Anleihe die ſtädtiſchen Steuern eine bedeutende Steigerung erfahren würden.

Die qu. neue Anleihe iſt zur Ausführung von öffentlichen Arbeiten und Bauten beſtimmt, und durch Privilegium vom 30. April 1856 auf Höhe von 180,000 Thlr. autoriſirt, wofür Stadt-Obligationen zu einem Zinsfuß von 4½ % ausgegeben werden. Wie die Stadtgemeinde ſchon ſeit einem Decennium mit Aufwendung bedeutender Koſten bauliche Verbeſſerungen und Einrichtungen ins Leben gerufen hat, ſo iſt dies auch gegenwärtig in noch größerer Ausdehnung der Fall. Die wichtigſten in der Ausführung begriffenen Bauten ſind: Der Bau des Rheinwerfts; die Offenlegung und Verſchönerung der Straße nach dem Rheine hin durch Ankauf und Abbruch mehrerer alten Häuſer; der Bau einer neuen Stadtſchule; vor allem aber der Bau des neuen Landgerichts, deſſen Koſten, zwar unter Widerſpruch der Stadtgemeinde, Seitens des Herrn Juſtiz-Miniſters auf 81,000 Thlr. feſtgeſtellt wurden. Nach Beendigung des Baues des Rheinwerftes wird die Verwaltung in den Stand geſetzt werden, der Gemeinde-Kaſſe durch Erhebung eines Werftgeldes eine neue Einnahmequelle zu eröffnen. — Der Alignements-Plan der Stadt iſt öffentlich ausgelegt und der definitiven Feſtſtellung entgegen geführt worden. — Zu erwähnen iſt auch die ausgeführte Anpflanzung des Kirchhofes und die künſtleriſche Ausſchmückung der Kirchhofs-Kapelle, wozu von der Einwohnerſchaft in Bethätigung eines regen Sinnes für Kunſt und Geſchichte der Stadt freiwillige Gaben geſpendet wurden. Ferner hat die Verwaltung die Erfahrung anderer Städte, daß gußeiſerne Rinnen-Ueberläſſe faſt gar keiner Unterhaltung bedürftig ſind und einen beſſern Anblick gewähren, während Bohlen-Ueberläſſe ſehr ſorgfältig unterhalten werden müſſen, durch fortgeſetzte Anlage ſolcher gußeiſernen Ueberläſſe ſich zu Nutzen gemacht. Endlich iſt zur Regelung des Unterhalts der Feldwege auf Grund des §. 50. der Städte-Ordnung eine beſondere Wege-Rolle errichtet, wobei die Naturaldienſte in Gelde abgeſchätzt werden und die Vertheilung nach dem Maßſtabe der Gemeinde-Abgaben geſchieht.

Die Verbeſſerungen und Fortſchritte in dem ſtädtiſchen Elementar-Schulweſen waren vornämlich auf Anſtellung von Lehrern und Gewährung von Gehaltserhöhungen gerichtet. Die angeſtrebte vollſtändige Reorganiſation des Schulweſens ſoll ſich den beſtehenden Pfarrbezirken anſchließen. Die Sonntagsſchule, welche durch bedeutende Zuſchüſſe Seitens der Gemeinde erhalten wird, wurde im Ganzen zahlreich beſucht, durchſchnittlich von 172 Schülern, wovon jedoch ein Drittel auswärtige waren.

Das Vermögen der Armen iſt durch verſchiedene Zuwendungen vermehrt worden. Der Kapital-Fonds beträgt 157,322 Thlr. mit einer Zinseinnahme von jährlich 7,329 Thaler. Der Zuſchuß aus der Kommunalkaſſe zum Budget der Armen-Verwaltung beträgt 16,821 Thlr. Die Ausgabe des Armen-Budgets beläuft ſich in Summa auf 26,015 Thlr.

In Hinſicht des Gewerbe-Weſens iſt für die Gemeinde die erfolgte Genehmigung des Orts-Statuts zur Errichtung von Geſellen-, Gehülfen- und Fabrikarbeiter-Kaſſen von großer Bedeutung, indem nach Errichtung ſolcher Kaſſen künftig ein nicht unbedeutender Theil der Armenpflege von der Gemeinde auf die zunächſt Verpflichteten wird übergehen müſſen. Bei den Handwerker-Prüfungen iſt allzu oft eine mangelhafte Ausbildung der Lehrlinge und Geſellen angetroffen worden. Vor der Kreisprüfungs-Kommiſſion für Handwerker wurden vom 1. Januar bis ult. Oktbr. 1856 73 Prüfungen abgelegt, wobei drei Bäckern und einem Tapezirer das Fähigkeitszeugniß verweigert wurde.

Schließlich ſind noch die im Berichte als ſehr günſtig geſchilderten Reſultate der beiden gemeinnützigen Kaſſen, der Sparkaſſe und der Darlehnskaſſe, anzuführen.

Vom 1. Jan. 1856 bis ult. Oktbr. haben 1905 Einlagen im Betrage von 63914 Thlr. bei der Sparkaſſe ſtattgefunden; zurückgenommen wurden während dieſes Zeitraumes 58,076 Thlr. und betrug der Beſtand ult. Oktbr. 148,622 Thlr., worüber 1721 Sparkaſſenbücher beſtehen. Von dem Beſtande ſind hypothekariſch reſp. in Werthpapieren angelegt 127,776 Thlr., der Reſt von 20,846 Thlr. wird im Leihhauſe benutzt. Während obigen Zeitraums wurden auf 18,506 Pfänder 32241 Thlr. geliehen, durch Einlöſung von 20,002 Pfänder wurden an Kapital 36,472 Thlr. und an Zinſen 2740 Thlr. vereinnahmt. — Nach dem Rechnungsſchluſſe für das Jahr 1855 betrugen: Der Brutto-Gewinn 3,949 Thlr., die Koſten 1716 Thlr., folglich der Netto-Gewinn 2233 Thlr. — Die Darlehnskaſſe hatte am Ende des Jahres 1855 laut der ſechſten Bilanz ein Betriebs-Kapital von 8,738 Thlr. Mit dieſer Summe wurden im Jahre 1855 517 Perſonen mit zuſammen 13,774 Thlr. unterſtützt, alſo durchſchnittlich die Perſon mit 26⅔ Thlr. Unter den Gewerbtreibenden, welche die größte Zahl von Darlehnen erhielten, treten die Schuſter, die Schneider und die Schreiner am Bedeutendſten hervor, indem ſie $^3/_{10}$ der Geſammtſumme erhielten. — In Betreff der Rückzahlungen hat der Bericht Klage nicht zu führen, da die vierteljährlich aufgeſtellten Reſtantenliſten unter direkter Angehung der Bürgen die Zahlungen bewirkt haben.

In **Elberfeld** wurde in der Verſammlung der Stadtverordneten am 10. Juli der Landgerichts-Aſſeſſor van Calker in Bonn zum erſten beſoldeten Beigeordneten gewählt.

Düſſeldorf im Juli. Im Etat der Bürgermeiſterei Düſſeldorf für 1857 ſind für die Gehälter der Elementarlehrer 3493 Thlr. 4 Sgr. 2 Pf. ausgeſetzt, gegen 2583 Thlr. 4 Sgr. 2 Pf. von 1856, alſo 910 Thlr. mehr. Die Penſionen betragen gleichviel, nämlich 167 Thlr. 7½ Sgr. Wegen Ausfall der Miethe für die Maxſchule beträgt die Miethentſchädigung für 1857 nur 80 Thlr., gegen 535 Thlr. von 1856. An die Handwerker-Fortbildungsſchule und Entſchädigung für unbeibringliche Schulgelder ſind auch dieſes Jahr 400 Thlr. beſtimmt. Inſtandhaltung der Schulgebäude u. ſ. w. iſt auf 3000 Thlr. (230 Thlr. weniger) feſtgeſetzt. Beſchaffung von Lehrmitteln erheiſcht 159 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf. (25 Thaler weniger). Die Realſchule koſtet incl. Zuſchuß aus bergiſchem Schulfonds 7770 Thlr. Im Ganzen gleichen ſich Einnahme und Ausgabe mit 164,700 Thlr. aus, 22,700 Thlr. mehr als 1856, darunter fallen 14,300 Thlr. als Deficit der Armenkaſſe! Die Bevölkerung der Bürgermeiſterei Ende 1856 iſt auf 45,528 Seelen angegeben.

In der Stadt **Rheydt** iſt der neu gewählte Bürgermeiſter, Herr von Belſen, bis dahin Polizei-Commiſſar zu Viersen, von der Einwohnerſchaft feſtlich empfangen, und durch den Landrath Herrn von Wißmann unter Begleitung von Kanonendonner und dem Klange der Muſik in ſein Amt eingeführt worden. Die N. Pr. Ztg. fügt einer Beſchreibung der ſtattgefundenen Feſtlichkeiten die Bemerkung bei: Wenn die Bürger Rheydts ihren neuen Bürgermeiſter auch in der Stille des Alltagslebens mit einer dieſem Empfange nur einigermaßen entſprechenden Liebe ehren, ſo kann die Regierung der Stadt nicht ſchwierig ſein.

Mühlheim a. d. Ruhr im Juli 1857. Aus dem Berichte des Herrn Bürgermeiſters Oechelhäuſer über die hieſigen Spar- und Unterſtützungskaſſen theilen wir mit: Am

18. Juni 1841 ward das Statut der Sparkasse vollzogen und erhielt am 11. Aug. ej. seine Bestätigung. Das Institut steht unter Leitung der beiden Bürgermeister und eines Administrations-Collegii von sechs Personen, welches von den beiderseitigen Gemeinde-Vertretungen gewählt wird. Die Einlagen werden bis zu 100 Thlr. mit 3⅓ Prozent, darüber hinaus nur mit 2½ Prozent verzinset. Von ihren Darlehnen bezieht die Kasse 4½ bis 5 Prozent Zinsen, wirft hiernach jährlich einen nicht unbedeutenden Gewinn-Ueberschuß ab.

Die finanziellen Resultate seit 1852 waren folgende:

Jahr.	Einzahlungen.	Rückzahlungen.	Gewinn.
1852	7,333 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.	7,544 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf.	245 Thlr. 27 Sgr. 8 Pf.
1853	8,329 „ 22 „ 4 „	6,106 „ 7 „ 3 „	207 „ 28 „ 6 „
1854	14,254 „ 24 „ 3 „	6,910 „ 18 „ 8 „	341 „ 21 „ 1 „
1855	16,476 „ 9 „ 6 „	10,123 „ 21 „ — „	359 „ 4 „ 8 „

So bedeutend hiernach in den letzten zwei jüngsten Jahren die Einlagen gestiegen sind, so steht ihre absolute Höhe dennoch durchaus in keinem Verhältnisse zu dem Umfange und der Bedeutung des Sparkassenbezirks, was zunächst darin seinen Grund hat, daß es unter den hiesigen Verhältnissen den Sparern neben der Sparkasse durchaus nicht an Gelegenheit fehlt, ihr Geld sicher und dabei zu weit höheren Zinsen unterbringen zu können.

Sodann ist zu bemerken, daß die Sparkasse verhältnißmäßig am wenigsten von denjenigen benutzt wird, wofür sie eigentlich bestimmt ist, nämlich Arbeiter, Tagelöhner, Gesinde u. s. w. — Einlagen unter 10 Thaler sind selten, solche von 20, 40, 50 ja 100 Thlr. und darüber sehr häufig. Vielleicht würde es wohlthätig wirken, wenn nach dem Vorbilde Aachens eine größere Zahl von Eingesessenen sich der Mühe unterziehen wollte, auch in den kleinsten Summen bis zum Silbergroschen herab Ersparnisse anzunehmen und deren Abführung an die Sparkasse zu vermitteln.

Privative Unterstützungskassen, Kranken- und Sterbeladen bestehen hier in großer Zahl, über 20, meist allerdings von geringem Umfang und mit noch geringeren Beständen. Seit Emanirung des Gesetzes vom 3. April 1854 ist nun hier von der städtischen Behörde die Errichtung größerer Unterstützungskassen für Meister, Gesellen und Fabrikarbeiter mit Beitrittszwang in Angriff genommen und zunächst am 16. Januar 1855 ein Ortsstatut erlassen worden, welches die Grundsätze regelt, wonach die Bildung der einzelnen Kassen zu erfolgen hat. Demnach sind von dem Bürgermeister und dem zum Commissar für das Unterstützungskassenwesen ernannten Stadtrath Herrn J. D. Hammacher, unter Zuziehung einer größeren Zahl von Handwerkermeistern, beziehungsweise der Vertreter der Fabrik-Etablissements, mit großer Sorgfalt folgende Spezialstatuten ausgearbeitet worden:

1) Allgemeine Meister-Unterstützungskasse. 2) Allgemeine Gesellen-Unterstützungskasse, zugleich für die Arbeiter der Fabriken bestimmt, wofür keine besondere Kassen bestehen. 3) Unterstützungskasse der Fabrik-Arbeiter von C. und F. Troost in Louisenthal. 4) Desgleichen von Troost und Comp. in Louisenthal. — Die Arbeiter der Friedrich-Wilhelmshütte gehören zu dem bergamtlichen Knappschafts-Verbande.

Von zahlreichen Abweichungen, wie sie die Lage der Arbeiter verschiedener Kategorien, der Meister u. s. w. bedingt, abgesehen, fußen diese Spezialstatuten auf folgenden gemeinsamen Grundsätzen. Monatlich werden 6 Sgr. zur Kasse gezahlt, wovon bei den Kassen sub 2 bis 4 die Arbeitgeber 2 Sgr. entrichten, die Arbeiter 4 Sgr.; Lehrlinge resp. Arbeiter unter einem Minimallohnsatze zahlen nur die Hälfte. Neu eintretende Mitglieder zahlen 5 Sgr. Eintrittsgeld. Die Unterstützung in Krankheitsfällen beträgt bei der Meisterkasse 2 Thlr. wöchentlich, bei den übrigen Kassen entweder 1½ Thlr. nebst den Kosten für Arzt und Arznei oder statt dessen Aufnahme ins Krankenhaus auf Kosten der Kasse. Beim Tode eines Mitgliedes werden Sterbegelder bis zu 10 Thlr. gezahlt.

Die Leitung ruht bei den Kaſſen sub 1 und 2 bei einem ſelbſtgewählten Vorſtand, bei 3 und 4 geht ſie hauptſächlich vom Comptoir der Fabrik aus. Der Commiſſar für das Unterſtützungs-Kaſſenweſen, ſowie die Gemeindebehörden überwachen die Geſchäftsführung der Kaſſen. Bei den Kaſſen 1 und 2 muß der Rendant Caution leiſten.

Die Genehmigung dieſer Statuten iſt beantragt und wird die Einrichtung der Kaſſen am beſten ſo zu bewirken ſein, daß ſie mit dem 1. Januar 1857 ihre Wirkſamkeit beginnen können.

Dieſe Unterſtützungskaſſen werden gewiß ſegensreich wirken; einen irgend bedeutenden finanziellen Erfolg für das Armenbudget hat man indeß nicht davon zu erwarten, indem bei weitem die meiſten der künftigen Mitglieder dieſer Kaſſen auch bisher ſchon zu ſolchen gehören, oder, wie z. B. ſämmtliche fremde Geſellen, im Krankenhauſe, gegen Entrichtung von 13 Sgr. pro Quartal, abonnirt ſind. Das dringendſte Bedürfniß für die hieſigen Verhältniſſe wäre die Ausdehnung des Geſetzes vom 3. April 1854 auf die Tagelöhner, Schiffer, Kohlenträger u. ſ. w., welche hier den Stamm der Armenliſte bilden, nach den bisherigen geſetzlichen Beſtimmungen indeß nicht zum Beitritt zu ſolchen Verbindungen gezwungen werden können. Ohne eine ſolche Verpflichtung zum Beitritt iſt aber bei dieſen Klaſſen nichts zu erreichen. Die bei der Königlichen Regierung von dem Bürgermeiſter beantragte Bildung einer Central-Ruhrſchiffer-Unterſtützungskaſſe, unter Oberleitung der Ruhrverwaltung, iſt abgelehnt worden.

Aachen im Juli. In der Sitzung der Stadtverordneten, den 30. v. Mts. theilte Herr Beigeordneter Bürgermeiſter Dahmen mit, daß die Vermeſſung des Waſſers der Betheiligten der Markt- und Kräm-Waſſerleitung als Grundlage zur Vertheilung der Reparaturkoſten dieſer Waſſerleitungen vorgenommen und das Gutachten der rechtskundigen Mitglieder des Kollegiums darüber eingeholt worden ſei. Dieſelbe begutachten, es liege in der Natur der Sache, daß derjenige Vertheilungs-Modus, welcher das richtige Verhältniß der Koſtenbeiträge zur Waſſernutzung am ſicherſten herſtelle, dem Rechte am meiſten entſpreche. Dieſer Modus ſei daher, ſofern nicht eine Abweichung durch Titel oder Verjährung fixirt ſei, in Anwendung zu bringen. Welchem Modus aber jener Vorzug gebühre, könne bloß von Technikern und nicht von Juriſten beurtheilt werden. Das Bau-Comite erachte den Vertheilungs-Modus nach Maßgabe der geſchehenen Waſſermeſſung als den richtigern.

Hiernach betrage der Antheil der Stadt: a) 364 Thlr. 19 Sgr. 4 Pf. an den Koſten der Inſtandſetzung der Marktwaſſerleitung von 1091 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf., und b) 323 Thlr. 19 Sgr. an den 638 Thlr. 16 Sgr. 11 Pf. betragenden Koſten der Herſtellung der Krämerwaſſerleitung, mithin ſeien auf die Privat-Intereſſenten von den Koſten ad a) 726 Thlr. 16 Sgr. 11 Pf. und von denjenigen ad b) 314 Thlr. 27 Sgr. 11 Pf. zu vertheilen. In demſelben Verhältniß dürften auch die von früheren Jahren noch rückſtändigen Koſten von Herſtellungs-Arbeiten an der Markt- und Krämwaſſerleitung zu vertheilen ſein. Die Verſammlung erklärt ſich hiermit einſtimmig einverſtanden. — Der Vorſtand der Lokal-Abtheilung X a des landwirthſchaftlichen Vereines für Rheinpreußen hat mittelſt Schreibens vom 11. April c. dem Herrn Bürgermeiſter eine Aufforderung, das Engagement eines Drainage- und Wieſenbaumeiſters für den Stadt- und Landkreis Aachen betreffend, in mehrern Exemplaren mit der Bitte überſandt, dieſes für die Landwirthſchaft und die Induſtrie gleich wichtige Unternehmen unterſtützen und in der Stadtverordneten-Verſammlung dahin befürworten zu wollen, daß letztere Veranlaſſung nehmen möge, einen Geldbeitrag zu bewilligen und einen Deputirten für das Curatorium zu ernennen. Herr Bürgermeiſter Dahmen bemerkt, das Bau-Comite glaube nicht, daß für die Stadt eine Veranlaſſung zur Betheiligung an dem fraglichen Unternehmen vorhanden ſei, er ſei jedoch perſönlich für eine ſolche Betheiligung. Das Finanz-Comite iſt der Meinung, daß die gewünſchte Beihülfe zur Anſtellung eines Drainage- und Wieſenbaumeiſters bei denjenigen Grundbeſitzern geſucht werden müſſe, in deren ſpeziellen Nutzen die fraglichen Meliorationen vorgenommen werden ſollen.

Nach weiter gepflogener Berathung wird zur Abstimmung der aus der Debatte hervorgegangenen Frage geschritten. Die erste Frage: ob die Beschlußnahme vertagt werden soll, wird verworfen, indem sich nur 4 Stimmen dafür aussprechen. Die zweite Frage: ob eine Beihülfe zur Anstellung eines Drainage- und Wiesenbaumeisters auf zwei Jahre von 100 Thlr. pro Jahr aus städtischen Mitteln bewilligt werden soll, wird ebenfalls von der Majorität verneint, indem sich nur 6 Stimmen bejahend aussprechen. Bei der Abstimmung über die dritte Frage endlich, ob nämlich jene Beihülfe auf ein Jahr und unter der Bedingung gewährt werden soll, daß die Stadtverordneten-Versammlung das Recht habe, ein Mitglied aus ihrer Mitte oder von der Stadtverwaltung als Deputirten für das Curatorium zu ernennen, ergiebt sich Stimmengleichheit. Da der Herr Vorsitzende verneinend gestimmt, so ist auch diese Frage verneint.

In der auf den 7. d. Mts. anberaumten Sitzung der Stadtverordneten war die genügende Zahl von Deputirten nicht erschienen, so daß der Vorsitzende die Versammlung als nicht beschlußfähig aufheben mußte.

Dortmund im Juli. Unsere Stadtverordneten-Versammlung autorisirte in ihrer Sitzung am 27. d. Mts. dem Antrage gemäß in Uebereinstimmung mit dem Magistrate die Gasbereitungs-Kommission, die jährliche Miethe für einen Gasmesser

zu	3	Flammen	von	2	Thlr.	25	Sgr.	auf	2	Thlr.	— Sgr.
„	5	„	„	3	„	15	„	„	2	„	15 „
„	10	„	„	4	„	10	„	„	3	„	10 „
„	20	„	„	5	„	15	„	„	4	„	20 „
„	30	„	„	6	„	15	„	„	5	„	25 „
„	40—45	„	„	10	„	—	„	„	8	„	12 „
„	60	„	„	16	„	—	„	„	11	„	15 „
„	80	„	„	18	„	—	„	„	14	„	— „
„	100	„	„	22	„	—	„	„	17	„	15 „

zu ermäßigen.

Zur Errichtung und innern Ausstattung eines Gebäudes für ansteckende Krankheiten wurde die Summe bis zu 15000 Thlr., so wie zur Aufführung eines provisorischen Leichenhauses 250 Thlr. bewilligt. Gleichzeitig wurde eine Baukommission ernannt und der Magistrat ersucht, aus seinem Collegio dazu auch einige Mitglieder zu designiren. Dann wurde der Magistrat um nähere Vorlage wegen des aufzubringenden Baukapitals und Bestimmung des Bauplatzes veranlaßt. Durch die Verfügung Königlicher Regierung vom 27. v. Mts. wurde der Stadt-Bauplan einer nochmaligen Prüfung unterworfen, die bestehende Kommission veranlaßt, diesen Gegenstand unter Benutzung der Kommissions-Denkschrift vom 12. Dezbr. v. J. und der dazu gehörigen Charte, nach den ertheilten Andeutungen ferner zu bearbeiten und zur definitiven Beschlußnahme darüber Bericht zu erstatten.

Kaiserthum Oesterreich.

Wien, im Juli. Seit unserem letzten Berichte haben wir auf dem Gebiete der städtischen Verwaltung von nachstehenden gesetzlichen Anordnungen und Entscheidungen Kenntniß erhalten:

Es ist der Fall vorgekommen, daß der Gemeinderath einem Kompetenten, welcher sich um ein Gewerbe beworben, dieses jedoch faktisch nicht erhalten, in der Voraussetzung die Gemeindezuständigkeit verliehen hat, daß derselbe wirklich in den Besitz des angesuchten Gewerbes gelangt sei. Aus diesem Anlaß hat der Gemeinderath den Beschluß gefaßt, daß ihm vom Magistrate jederzeit die Anzeige zu erstatten ist, wenn solche Kompetenten, die vom Magistrate ein Gewerbe gegen Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen erhalten und über den unter Einem vorgelegten Magistrats-Antrag in den Gemeindeverband aufgenommen werden, in den wirklichen Besitz des ihnen bedingungsweise verliehenen Gewerbes nicht gelangen. In einem solchen Falle wird

dann vom Gemeinderathe entschieden werden, ob diesen Kompetenten die verliehene Zuständigkeit zu belassen oder vorzuenthalten ist.

In Absicht auf die von den Pfarrern über die Bewegung der Bevölkerung spezifisch zu liefernden Nachweisungen der durch den Tod oder durch Scheidung aufgelösten Ehen und deren Dauer nach Jahren wurde dem Magistrate bedeutet, daß er sich in allen Fällen, wo sie von dem gewissenhaften Vorgange der Seelsorger bei Angabe der aufgelösten Ehen und ihrer Dauer überzeugt sind, auf die Erwähnung dieses Umstandes bei Vorlage der betreffenden Eingaben sich zu beschränken und nur dort auf die vollständige Ausfüllung jener Rubrik zu dringen haben werden, wo sie ohne hinreichenden Grund unterblieb.

Die Wiener israelitische Kultusgemeinde hat bei dem Ministerium für Kultus und Unterricht das Begehren gestellt, daß die Fleischhauer, die sich mit der Ausschrotung und dem Verkaufe des Koscherfleisches befassen, verpflichtet werden, an die Gemeinde einen Beitrag zur Bestreitung der Koscherfleisch-Beaufsichtigungskosten zu leisten. Das Ministerium hat jedoch diesem Ansuchen keine Folge geleistet, weil die israelitische Kultusgemeinde die Auslagen für die in ihrem religiösen Interesse begründeten Vorkehrungen und Anstalten selbst zu bestreiten hat, und es ihr unbenommen bleibt, einen solchen ausgleichenden Beitrag von den Fleischhauern im Wege freiwilligen Uebereinkommens mit denselben zu erzielen.

Das Handelsministerium hat erklärt, daß es im Geiste und Zwecke der Bestimmungen des Hausirgesetzes vom Jahre 1852 gelegen sei, daß literarische und artistische Werke und Drucksachen überhaupt auch als Makulatur vom Hausirhandel ausgeschlossen sind.

Der Wiener Magistrat hat sich vor Kurzem über die Unzulässigkeit der Heirathsvermittlungen durch Private ausgesprochen und die Bestrafung eines hiesigen Privatagenten wegen derlei unbefugter Vermittlung zur Kenntniß der Statthalterei gebracht. Diese hat nun den Vorgang des Magistrats nicht bloß gebilligt, sondern auch dem Magistrate auf das Eindringlichste empfohlen, in ähnlichen Fällen, insbesonders bei deren Wiederholung, mit der Einziehung der Konzession unnachsichtlich vorzugehen.

Das Armeeoberkommando hat im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern und jenem für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten zu bestimmen gefunden, daß an noch dienende, gleichviel ob auf bestimmte oder unbestimmte Zeit beurlaubte Militairmannschaft — Gewerbe auch in dem Falle nicht verliehen werden können, wenn die betreffende Militairbehörde ihre Zustimmung gegeben hätte. Dagegen kann bei der zur aktiven Dienstleistung nicht einberufenen Reserve-Mannschaft die Verleihung von Gewerbsbefugnissen auch ohne vorherige Zustimmung der Militairbehörden stattfinden.

Die Ausübung eines Gewerbes befreit jedoch die Reserve-Mannschaft von der Einberufung zum aktiven Dienste durchaus nicht.

Die Nothwendigkeit eine der frequentesten Kommunikationen in der innern Stadt — nämlich die Verbindung des Hofes mit der Freiung — erweitern zu müssen, hat den Gemeinderath bereits im Jahre 1852 bestimmt, zwei daselbst befindliche Häuser zu diesem Zwecke käuflich an sich zu bringen. Da jedoch zur Durchführung dieser Regulirung der Besitz der vorgenannten beiden Häuser nicht genügend war, so sah sich die Kommunalverwaltung veranlaßt, zu neuen Ankäufen zu schreiten, wobei aber namentlich die Erwerbung eines dem Wiener Erzbisthume gehörigen Gebäudes weitwendige Verhandlungen nothwendig machte, welche erst im März 1856 zum Abschlusse gebracht werden konnten. Da sich nun im Laufe der Verhandlungen weiters ergab, daß das von der Kommune bei dieser Straßenregulirung zu bringende Opfer bedeutend geringer werden würde, wenn eine größere Grundfläche zum Baue der neuen Häuser gewonnen werden könnte, so entschied sich der Gemeinderath im Laufe des verflossenen Jahres für die Erwerbung noch einiger an den bisherigen Häuserkomplex anstoßenden Realitäten, so daß gegen Ende des verflossenen Jahres die Kommune in den Besitz der Häuser No. 236, 323 und 324

am Hindenſchuß, der Fleiſchbänke am tiefen Graben und der Häuſer No: 325, 326, 327 und 238 am Hof gelangt war.

Während noch die Verhandlungen im Zuge waren, ſtellte aber die k. k. privil. öſterr. Kreditanſtalt für Handel und Gewerbe an den Gemeinderath die Anfrage: ob und unter welchen Bedingungen derſelbe geneigt wäre, die bereits erworbenen und noch zu erwerbenden Realitäten an dieſelbe käuflich zu überlaſſen.

Im kommiſſionellen Wege einigte ſich der Gemeinderath mit der Kreditanſtalt dahin, daß für den Tiefengraben eine Straßenbreite von 7° und für den Haidenſchuß eine Straßenbreite von 9° angenommen; am Hof dagegen die Flucht der neu zu erbauenden Häuſer theils um 5, theils um 6 Klft. vorgerückt werde, ſo daß dieſelbe in eine gleiche Linie mit dem Gebäude des ſtädtiſchen Bauamtes am Hof zu ſtehen kommt. Für die verbauende Grundfläche erklärte ſich die Kreditanſtalt bereit, die Geſammtſumme von 762,000 Fl. und 500 # Schlüſſelgeld zu bezahlen.

Hierdurch entfiel für die Gemeinde ein anſehnliches Geldopfer, welches bei der Regulirung dieſer Paſſage in Ausſicht ſtand und — nebſt der bedeutenden Straßenverbreiterung ſteht der Bau eines großartigen Zins- und Amts-Gebäudes zu erwarten, welches einem der ſchönſten Plätze der Reſidenz einen neuen Schmuck verleihen wird.

+ **Aus Ober-Oeſterreich**, Mitte Juli. (Zur Charakteriſtik unſerer Gemeindezuſtände auf dem Flachlande.) Die Verwaltung vieler unſerer Landgemeinden befindet ſich in einem kläglichen Zuſtande und nie iſt der Wunſch nach Ordnung und Einführung einer ſolideren Geſchäftsleitung lebhafter geweſen als im gegenwärtigen Augenblicke. Ein großer Theil der bäuerlichen Gemeindevorſtände iſt ſeines Amtes längſt überdrüſſig geworden und giebt nicht ſelten eine Apathie und Unthätigkeit kund, die leider nur zu oft von ſchlimmen materiellen und moraliſchen Folgen iſt. Außerdem fehlt es auch nicht an ſolchen, welche ſich in einer unerträglichen Willkürherrſchaft gefallen und ihren Comittenten gegenüber beleidigende Arroganz zur Schau tragen. Beſonders ſchlimm ſteht es auf dem Lande mit der Handhabung der polizeilichen Ordnung. In vielen Fällen ſind die damit betrauten Individuen nichts weiter als bloße Gemeindeboten und von der Geltendmachung ihrer Amtsgewalt iſt kaum die Rede. Eine andere Kalamität, die gleichfalls ihren Grund in der mangelhaften Gemeindeverwaltung und Unthätigkeit der exekutiven Organe hat, iſt das auffallende Ueberhandnehmen des Bettelunfuges. Arbeitsfähige Perſonen im kräftigſten Alter greifen zum Bettelſacke *) denn dieſer „trägt mehr ein als Arbeit.“ Allein nicht dies allein iſt es, was wir eigentlich beklagen, ſondern ihre Zudringlichkeit, ihre Unverſchämtheit, ihre abſcheulichen Drohungen, wenn ihnen eine Gabe zu gering erſcheint. Wird ihnen mit der Polizei gedroht, ſo treiben ſie es wo möglich noch ärger, denn ſie wiſſen recht gut, daß dies ein nichts bedeutendes Schreckmittel und der Polizeimann ein bloßer „Strohmann“ iſt. Eine andere und in der That höchſt beunruhigende Wahrnehmung iſt die in erſchreckender Weiſe zunehmende Unſicherheit des Eigenthumes durch Feuersgefahr. Wir hatten Gelegenheit, Zimmerleute, Taglöhner u. A. mitten unter Hack- und Hobelſpänen mit brennender Cigarre, ja ſelbſt Strohdecker auf dem Sparrenwerke eines Hauſes mit rauchender Tabackspfeife arbeiten zu ſehen, indeß der Ortsvorſtand in unmittelbarer Nähe ſich befand und ſtillſchweigend zuſah. Knechte und Mägde gehen ſorglos mit Leuchtern in Ställe und Holzlager und beim Gebrauche der Reibzündhölzchen iſt die gefährlichſte Unvorſichtigkeit bemerkbar. Unter ſolchen Umſtänden kann es daher Niemanden Wunder nehmen, wenn uns die Zeitungen beinahe täglich mit Brandberichten aus unſerem Lande allein erſchrecken, die freilich alle mit dem ſtereotypen Satze ſchließen: „die Entſtehungsurſache des Brandes iſt unbekannt.“

*) Aehnliche Klagen hören wir auch aus Steiermark, wo die „gutmüthigen“ Bauern und Gemeindevorſtände ein unverſchämtes, faules Bettlervolk gleichſam herangezogen haben. A. d. E.

Welch großes Feld der Thätigkeit liegt für energiſche, umſichtige Gemeindeverwaltungen noch völlig brach! Die Nachwehen der früheren Zeiten, in denen jeder auch der geringfügigſte Akt in der Gemeinde in das Bereich der Behörde fiel und die Theilnahme an den Gemeindeangelegenheiten zum weſenloſen Schatten herabſank, laſſen ſich leider nicht ſo leicht und ſo bald kuriren, und es wird liberaler Inſtitutionen und tüchtiger Männer brauchen, bis wir uns der ſolideſten Grundlagen eines Staates, ſelbſtſtändiger, geordneter Gemeinden erfreuen. Unſere Hoffnungen beruhen nun zunächſt auf der neuen Gemeindeverfaſſung, deren baldiges Erſcheinen nicht nur bei uns, ſondern im ganzen Kaiſerſtaate ſehnlichſt gewünſcht wird.

Peſth, im Juli. Zur Vergleichung mit gleich großen deutſchen Städten eignet ſich wohl die Mittheilung betreffend das Budget unſerer Stadtverwaltung für das Jahr 1856/57. Die Einnahmen waren folgende: Die Einkünfte aus dem Eigenthum der Gemeinde zu 436,575 Fl. 48 Kr. Zu den Gebühren gehören die Grundbuchsumſchreibungsgebühren (25,000 Fl.), die Taxe für die Bürgerrechtsverleihung (200 Fl.), die Gebühren aus dem Taxamte (1200 Fl.), die Befugnißtaxen (250 Fl.), das Erträgniß der Viehſtempelung (250 Fl.), die Einkünfte des Depoſitenamtes (1000 Fl.), endlich die Gebühren vom Waiſenvermögen, nämlich 1000 Fl.

Als Beitrag der Hauseigenthümer zu den Ausgaben für Kanäle und Pflaſterung werden 7460 Fl. erwartet. An Rückerſatz für verpflegte Polizeiarreſtanten und Schüblinge erwartet man 4400 Fl. Von dem k. k. Aerar werden für die Gendarmerieauslagen 20,366 Fl. 47 Kr. und für die Militairauslagen 64,702 Fl. 43 Kr. vergütet werden. Die Vergütung für Transennaloffiziersbequartierung wird von dem vorjährigen Anſatze von 10,000 Fl. auf 16,540 Fl. 20 Kr. ſteigen. Das Schulgeld wird auf 10,000 Fl. angeſetzt, indem die Vermehrung der Klaſſen der Realſchule in Anſchlag gebracht wird. Der Steuerzuſchlag endlich von 33⅓ pCt. der landesfürſtlichen Steuer wird 293,990 Fl. 49 Kr. oder etwa 50,000 Fl. mehr als im Vorjahr einbringen. Rechnet man zu dieſen ordentlichen Einnahmsquellen noch als außerordentliche Einnahmen den Erlös für die an das k. k. Aerar um 16,000 Fl. verkaufte ſtädtiſche Inſel und mehre außerordentliche Empfänge, nach dem vorjährigen Ergebniſſe vorausſichtlich mit 46,000 Fl., ſo beziffert ſich das Geſammteinkommen d. J. auf 971,417 Fl. 4 Kr. K.-M.

Unter den Ausgaben erſcheinen vorerſt die Beſoldungen der ſtädtiſchen Beamten und Diener, zuſammen mit 176,109 Fl. Hiezu kommen noch Penſionen 13,569 Fl. 55 Kr., Honorare 3550 Fl., Reiſeſpeſen und Diäten 1400 Fl. und die Koſten der Montur der ſtädtiſchen Diener 1002 Fl. 37 Kr. Auch ſind in dieſe Rubrik der der Stadt obliegenden amtlichen Auslagen noch zu rechnen 7500 Fl. für Schreibrequiſiten und Pauſchalien, 7000 Fl. für Buchdrucker- und Buchbinderarbeiten und 100 Fl. an Poſtgeld. Zum Bau der Realſchule wird der diesjährige Beitrag 20,000 Fl. ſein. Die wichtigſte Rubrik bilden die Auslagen für Sicherheit und Bequemlichkeit der Stadt. Hier finden wir für Feuerlöſchrequiſiten 3000 Fl. (gegen 2000 Fl. im Vorjahre), für Beleuchtung 70,339 Fl. 40 Kr. (wegen der Gasbeleuchtung 10,000 Fl. mehr als voriges Jahr), für Schleußen und Kanäle 25,491 Fl. 40 Kr., für Erhaltung des Dammes und des Ufers 8000 Fl., für Herſtellung und Erhaltung der Straßen und des Pflaſters 103,915 Fl. 12 Kr. Die Auslagen für Straßen waren voriges Jahr um mehr als 50,000 Fl. geringer, indem man wichtige Herſtellungen aufſchob, welche nunmehr in Angriff genommen werden. Die Reinigung und Beſpritzung der Gaſſen kommt auf 21,188 Fl. 50 Kr.

Die Polizeiauslagen beſtehen in den Verpflegungskoſten der Polizeiarreſtanten und Schüblinge — mit deren unausgeſchiedenen Koſten für die Verpflegung der Tranſenualmannſchaft zuſammen 16,000 Fl., — dann in dem von der Stadt an das k. k. Aerar bezahlten Polizeibetrage von 46,980 Fl. Andere Leiſtungen für allgemeine Zwecke, welche jedoch zum Theil ihren Rückerſatz finden, ſind die Gendarmerieauslagen mit 20,666 Fl. 5 Kr., die Militairauslagen mit 155,191 Fl. 3 Kr., und die Tranſennalbequartierung der Offiziere mit 16,501 Fl. 26 Kr. Als Steuerausgaben kommen anzurechnen 30,478 Fl. 28 Kr. Entrichtungen aus privatrechtlichen Titeln werden geleiſtet, nämlich Beſtandzinſen 22,332 Fl. 56 Kr. für Paſſivkapi-

talien die Intereſſen à 2—6 pCt., zuſammen 43,068 Fl. 56 Kr., zur Rückzahlung ſchuldiger Kapitalien 14,848 Fl. 17 Kr., außerdem zur Rückzahlung des 2 pCt. Anlehens 100,000 Fl. Endlich iſt als außerordentlicher Ausgabsposten die einzuzahlende Rate des Nationalanlehens mit 10,000 Fl. anzuführen, welche die Geſammtſumme des Paſſivbudgets auf 1,072,417 Fl. 4 Kr. bringt, ſo daß ſich der Etat mit einem Defizit von 101,000 Fl ſaldirt.

+ Architekt Förſter aus Wien hat dem Gemeinderath von Peſth ein großartiges Projekt vorgelegt, die Stadt ausreichend mit filtrirtem Donauwaſſer, das vermittelſt Pumpwerken aus dem Strome in Baſſins gehoben werden ſoll, zu verſorgen. Die Anlage würde ein Kapital von 2 Millionen Gulden erfordern. Da dieſe Summe ſelbſt vermittelſt Aktien in der Stadt und im Lande nicht aufgebracht werden kann (die vermögenden Leute ſind ohnedieß bei einer Unzahl von neuen Unternehmungen betheiligt), ſo gedenkt Herr Förſter die Konzeſſion zur Anlage des Waſſerwerkes zu erwerben und ſich mit engliſchen Kapitaliſten zur Ausführung zu aſſociiren.

+ Das Budget der öſterreichiſchen Hafenſtadt **Fiume** für das Verwaltungsjahr 1856/57 zeigt eine Einnahme von 181,125 Fl. 35 Kr. und Ausgabe von 178,426 Fl. 52 Kr. Fiume gehört unter die ſehr geringe Zahl namhafter öſterr. Städte, welche einen Ueberſchuß der Einnahmen über die Ausgaben präliminiren können.

Brünn, im Juli. Der nachfolgende Rechnungs-Abſchluß der erſten mähriſchen Sparkaſſe hierſelbſt für die Zeit vom 1. Januar bis Ende Dezember 1856 giebt zu der erfreulichen Wahrnehmung Anlaß, daß der Geſchäftsverkehr der Anſtalt, der durch die beiden früheren Jahre ein gedrückter war, nunmehr wieder lebhaft zu werden beginnt. In dem verfloſſenen Jahre ſind von 1891 Intereſſenten 273,034 Fl. 12 Kr. K.-M. eingelegt, wogegen der Rechnungs-Abſchluß für das Jahr 1855 nur 1844 Intereſſenten und 225,283 Fl. 10¼ K. K.-M. an Einlagen ausgewieſen hat, wonach die eben abgewichene Verwaltungsperiode gegen das Vorjahr um 47 Intereſſenten und um 47,751 Fl. 1¼ Kr. K.-M. an Einlagen mehr ergiebt. Die Rückzahlungen betrugen 148,124 Fl. 56¾ K. an 1084 Intereſſenten und es verblieben mit Ende Dezember 1856 im Ganzen 737,520 Fl. 29¾ Kr. K.-M. an Kapitaleinlagen von 9556 Intereſſenten, was gegen den Ausweis des Jahres 1855 von 8749 Intereſſenten 612,611 Fl. 14¼ Kr. K.-M. und einen Zuwachs von 807 Intereſſenten und von 124,909 Fl. 15¼ Kr. K.-M. an Einlagen entnehmen läßt. — Von den der Anſtalt zugefloſſenen Geldern wurden im letzten Verwaltungsjahre zu Darlehnen auf Realhypotheken 76,835 Fl. 5 Kr., auf Werthpapiere 1750 Fl., zum Ankauf von Gmundner Salinen-Hypothekar-Anweiſungen 32,900 Fl. und zur völligen Einzahlung auf die Subſkription des National-Anlehens 42,750 Fl. K.-M. verwendet. Die erſte mähriſche Sparkaſſe hat demnach von ihrem obigen Zuwachſe pr. 124,909 Fl. 15¼ K. K.-M. mehr, wie drei Fünftheile durch Anlehn auf Hypotheken dem öffentlichen Verkehre zugeführt, und ſie würde nahezu die ganze Summe jenes Zuwachſes in gleicher Weiſe nutzbringend gemacht haben, wenn nicht die Einzahlungen auf das National-Anlehen die anderweitige Verwendung eines ſehr bedeutenden Betrages erheiſcht hätten. Indeſſen iſt auch das wirklich vorhandene Verhältniß des Kapitalzuwachſes zu den gegebenen Darlehen immerhin noch ein ſo günſtiges, wie es gegenwärtig bei wenig anderen Sparkaſſen der Monarchie vorkommen dürfte. Bedauerlich bleibt aber dabei, daß die Darlehne auf Werthspapiere keine größere Ausdehnung gewinnen wollen, da es gerade dieſe Gattung von Geſchäften iſt, welche eine raſchere Cirkulation der Kapitalien ermöglichen und die der Anſtalt ſelbſt für kritiſche Momente einen mobilen Fond ſichern. — Alle Geſchäfte der Kaſſe halten einen vollkommen geregelten Gang; es trat darin nicht die geringſte Stockung ein. Eben ſo wenig hatte die Anſtalt irgend einen Verluſt zu beklagen. Die Zinſen von den ausgeliehenen Kapitalien wurden, bis auf den geringen am 31. Dezember mit 2736 Fl. 46¾ Kr. ausgewieſenen Rückſtand, pünktlich bezahlt. Mit den Kapitalabſtattungen blieben nur 9 Schuldner, im Geſammtbetrage von 744 Fl. 44 Kr. zurück, und wiewohl gegen 3 derſelben von dritten Perſonen die Exekution durchgeführt wurde und die betreffenden Hypotheken äußerſt billig an Mann kamen, ſo iſt doch weder am Kapitale noch an

Zinſen eine Einbuße zu beklagen, ja man war nicht einmal in die Nothwendigkeit verſetzt, zur Wahrung der Rechte der Kaſſe eine der feilgebotenen Realitäten zu erwerben. — Der Gewinn, welchen die Sparkaſſe im verfloſſenen Jahre an Zinſenüberſchuß, Schreibgebühren und dergl. erzielte, beträgt 8478 Fl. 41¾ K. K.-M. und ſtellt ſich ſomit gegen das im Jahre 1855 ausgewieſene Reinerträgniß von 7132 Fl. 53¾ K. K.-M. um 1345 Fl. 48¼ K. K.-M. höher heraus. Dieſer Gewinn tilgt nach Abzug aller Regieauslagen nicht allein das mit dem letzten Rechnungs-Abſchluſſe beſtandene kleine Defizit von 25 Fl. 13¾ K. K.-M., ſondern wirft der Anſtalt überdies noch ein reelles Vermögen von 2376 Fl. 44 Kr. K.-M. ab, mit welchem die Bildung eines Reſervefonds beginnt. Die mit der Anſtalt verbundene Prämien-Kaſſe hat für 61 Theilnehmer 225 Fl. K.-M. als Sparprämien und 159 Fl. K.-M. als Dienſtprämien zur Vertheilung gebracht, der verbliebene Ueberſchuß von 412 Fl. 43¼ Kr. K.-M. iſt als Stammvermögen der Prämienkaſſe bei der Sparkaſſe fruchtbringend angelegt worden. Zur Bildung von Sammlungskaſſen iſt Seitens der hohen Miniſterien die volle Billigung bezeugt, ſo daß es ſich gegenwärtig nur noch darum handeln wird, die für Sammlungskaſſen bezeichneten Orte nach ihren verſchiedenen Beziehungen zu den Städten, wo gegenwärtig ſchon ſelbſtſtändige Sparkaſſen beſtehen oder noch gegründet werden, zu gruppiren und ſodann mit denſelben in nähere Verhandlung zu treten.

Königreich Sachſen und ſächſiſche Herzogthümer.

Dresden, im Juli. Die Feier zur Erinnerung an die vor fünfundzwanzig Jahren erfolgte Einführung der Allgemeinen Städte-Ordnung in der Reſidenzſtadt Dresden iſt, nächſt der ſchon in unſrer letztmonatlichen Mittheilung erwähnten Creirung der drei Ehrenbürger, noch durch einen Akt der Wohlthätigkeit, zu welchem eine Feſtſpeiſung der hieſigen Armen gewählt wurde, und endlich durch ein von den Vertretern der Stadt unter Zuziehung einer Anzahl von Ehrengäſten und freier Betheiligung der Bürgerſchaft veranſtaltetes Feſtmahl begangen worden.

Da der Gedächtnißtag ſelbſt auf den heiligen Abend des Pfingſtfeſtes fiel, hatte man das Feſtmahl auf den 4. Juli d. J. verſchoben und ſo vereinigte denn dieſer Tag die Mitglieder des Stadtraths und den bei weitem größern Theil des Stadtverordneten-Kollegiums mit einer anſehnlichen Zahl von Gäſten, ſowie vielen früher in ſtädtiſchen Aemtern geſtandenen und um die Stadt verdienten Bürgern im Saale der Geſellſchaft „Harmonie“ zu einem frohen Feſte. Die Anzahl der Theilnehmer belief ſich über hundert und fünfzig. Unter den geladenen Gäſten befanden ſich Ihre Königl. Hoheiten Kronprinz Albert und Prinz Georg, Ihre Exzellenzen die Herren Staatsminiſter v. Beuſt und Behr, die Räthe des Königl. Miniſteriums des Innern, der Kreisdirektion und die Spitzen der übrigen Civil- und Militärbehörden. Die Reihe der Toaſte eröffnete Herr Oberbürgermeiſter Ritter ꝛc. Pfotenhauer in folgender Weiſe:

„Ein Vierteljahrhundert iſt in ſchnellem Laufe der Zeit verfloſſen, ſeitdem das in der Geſchichte des geſammten Städtelebens unſers theuern Vaterlandes eine Epoche begründende Geſetz vom 2. Februar 1832 auch in unſrer Gemeinde Geltung und Kraft erlangte. Kurz mag uns immerhin dieſer Zeitraum dünken, zu kurz vielleicht, um das Andenken an jenen Tag feſtlich, wie es heute geſchieht, zu feiern; aber dennoch iſt die Feſtfreude und deren lauter Ausdruck wohlberechtigt, denn reich iſt die Saat, die auf dem Gebiete des geſammten Städtelebens Sachſens innerhalb der hinter uns liegenden 25 Jahre aufgekeimt, unverkennbar iſt der Segen den unſers glücklichen Vaterlandes weiſe Herrſcher mit jener, die Verhältniſſe der Städte neu regelnden und neu belebenden Ordnung ſchufen. Blicken wir um uns: wohin wir ſchauen, überall ſehen wir nicht blos ein äußeres Wachsthum, eine blos räumliche Ausdehnung der Städte und eine Vermehrung der Einwohnerzahl, nein! faſt aller Orten finden wir die Spuren fortſchreitender Bildung, vereint mit rührigem Handel und regem Gewerbfleiß, faſt überall erkennen wir die Früchte gemeinſinniger Beſtrebungen, ſei es zur Pflege der Gottesfurcht oder

zur Beförderung der Jugendbildung oder zum Wohle oder zur Annehmlichkeit der Bürger, oder zur Unterſtützung und zur Hülfe armer und bedrängter Gemeindegenoſſen; überall, wohin wir uns auch wenden, fühlen wir das Wehen jenes guten, die ganze Städteordnung durchdringenden Geiſtes, der den Gemeinſinn der Bürger wach ruft, welcher der Zwietracht, der Unordnung, der Zerſplitterung wehrt und der die Bürger durch ſelbſt gewählte Organe ſorgen heißt für ihr eigenes Gemeindewohl. Fürwahr, ein koſtbares Geſchenk verliehen mit der Städteordnung die in Gott ruhenden edeln Fürſten, Anton der Gütige und Friedrich Auguſt, unvergeßlichen und glorreichen Andenkens, einſt ihren Bürgern im Vertrauen auf deren Bildung, Einſicht und Mäßigung! Groß iſt aber auch der Dank, den wir ihnen dafür in allen Zeiten ſchulden. Wie aber können, wie ſollen wir dieſen unſern Dank bethätigen? Wie anders, als daß wir unſre Beſtrebungen auf Beförderung des ſtädtiſchen Gemeinwohls allezeit in vollen Einklang ſetzen und erhalten mit den auf die Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt des ganzen theuern Vaterlandes unabläſſig gerichteten weiſen Abſichten unſers erhabenen Königs und Herrn und ſeiner erleuchteten Staatsregierung, daß wir immerdar in unwandelbarer Treue gegen ihn und ſein erhabenes Haus verharren. Das ſind die Gefühle, das ſind die Entſchließungen, welche die Rückerinnerung an jenen Tag, den wir heute in Ihrer Mitte, hohe und werthe Feſtgenoſſen, feiern, in uns erweckt, die zuſammenſtrömen in dem von Dank und Freude erfüllten Segenswunſche für das unwandelbare Wohl des von ſeinem treuen Sachſenvolke innig und wahr geliebten Königs; das iſt es, was uns in dieſem Augenblicke zu dem Jubelrufe begeiſtert: Hoch lebe Se. Majeſtät der König!“

Das darauf vom Hrn. Bürgermeiſter Neubert ausgebrachte Lebehoch auf Ihre Königl. Hoheiten den Kronprinzen und den Prinzen Georg erwiderte Se. Kgl. Hoheit der Kronprinz mit folgenden Worten: „Ich fordere Sie auf, dies Glas auf das Wohl unſerer vielgeliebten Vaterſtadt zu leeren. Mögen dem ſeit fünfundzwanzig Jahren ungeſtörten Glücke und fortdauernden Wachsthum noch viele Jahre fröhlichen Gedeihens und unerſchütterten Glückes folgen. Die Stadt Dresden, ſie lebe hoch!“ — Unter den darauf folgenden Reden erwähnen wir nur noch die des Herrn Staatsminiſters von Beuſt, mit der derſelbe das Lebehoch beantwortete, welches der Vorſteher der Stadtverordneten, Herr Dr. Arneſt, auf die zu Ehrenbürgern der Stadt ernannten Herren Staatsminiſter Dr. v. Zſchinsky und Freiherrn v. Beuſt, ausgebracht hatte. Indem der Redner auf ebenſo geiſtreiche wie treffende Weiſe die guten wie die ſchlimmen Tendenzen der Zeit charakteriſirte, hob er hervor, wie inmitten dieſer ſich vielfach durchkreuzenden Elemente die Liebe zum Vaterlande und die Treue gegen das angeſtammte Herrſcherhaus immer dieſelben geblieben ſeien, und wie nebſt ihnen das Streben nach dem Beifalle der Mitbürger weſentlich dazu beitrage, die Gegenſätze zwiſchen jenen Elementen auszugleichen und zwiſchen ihnen hindurch das erreichbare Gute zu finden. Freilich dürfte dieſes Streben kein unbedingtes ſein, Eid und Gewiſſen müſſen dem Verwalter eines öffentlichen Amtes über Alles gehen, der Beifall dürfte nur der Lohn, nicht der Leitſtern des Wirkens ſein. Von dieſem Standpunkte aus ſprach nun der Herr Miniſter ſeinen und ſeines abweſenden Kollegen, des Herrn Juſtizminiſters, Dank aus für den ihnen durch ihre Ernennung zu Ehrenbürgern der Stadt Dresden gewordenen ehrenvollen Beweis der Anerkennung Seitens ihrer Mitbürger, in dem er noch mehr eine Anerkennung des Miniſteriums in ſeiner Geſammtheit, als eine perſönliche Auszeichnung zu erkennen ſich freute. Nachdem dann der Redner noch ſpeziell der Beziehungen gedacht, die ihn ganz beſonders an Dresden knüpften, ſchloß er mit einem Lebehoch auf die Vertreter der Stadt, den Rath und die Stadtverordneten Dresdens, das den lebhafteſten Anklang fand. —

Nach dem Abſchluſſe der hieſigen Sparkaſſe betrug der Umſatz bei derſelben im Monat Juni 56,886 Thlr. 25 Ngr. 3 Pf., nämlich 30,788 Thlr. 7 Pf. Einzahlung von 2173 Parteien und 26,098 Thlr. 24 Ngr. 6 Pf. Rücknahmen von 1158 Parteien. Es ſind dabei 344 neue Bücher ausgeſtellt und 255 erloſchene zurückgeliefert worden. — Das Leihhaus hat in gleicher Zeit 20,219 Thlr. 15 Ngr. auf 5350 Pfandſcheine ausgeliehen und 19,665 Thlr.

10 Ngr. für 5458 eingelöſte Pfänder eingenommen; ſonach zuſammen 39,884 Thlr. 25 Ngr. Geldumſatz gehabt.

Leipzig, 10. Juli. Ein einziger Gegenſtand beſchäftigte geſtern Abend die Verſammlung der Stadtverordneten, jedoch in ſo lebhafter Weiſe, daß die Sitzung 3½ Stunde dauerte. Es betraf die neuen Parkanlagen am Roßplatze; da aber die genaueſte Kenntniß der Oertlichkeit oder die Anſicht des Planes dazu gehört, um die Controverspunkte zu verſtehen, und der ganze Streit ſich nur zwiſchen der Forderung auf Befriedigung des äſthetiſchen Sinnes und dem Utilitätsprinzip bewegte, ſo kann die Debatte an dieſer Stelle nur in der Kürze zur Darſtellung kommen. Der Generalgartendirektor Lenné hatte zwei Pläne entworfen, von denen der eine jedoch ein großes Areal in Anſpruch nimmt. Der Stadtrath hatte ſich deshalb für den zweiten entſchieden, obgleich auch hierbei, um eine gartenkünſtleriſche Idee in gelungener Weiſe auszuführen, 3666 Quadratellen Land vom Roßplatze in die neuen Anlagen hineingezogen werden müßten. Die Thunlichkeit dieſer Abzweigung motivirte die Mittheilung des Raths in ausführlicher Weiſe, und Herr Bürgermeiſter Koch erſchien überdies perſönlich in der Sitzung, um die Beweggründe, welche zu dem Rathsbeſchluſſe geführt hatten, näher zu entfalten. In Kürze ſtellt ſich die Sachlage ſo dar. Der Roßplatz bot zeither eine unebene, für den Verkehr wenig brauchbare Fläche dar. Erſt durch ſeine gegenwärtige Nivellirung erlangt er eine Beſchaffenheit, die ſeine zweckmäßige Verwendung geſtattet. Er wurde bis jetzt während der Meſſen nur von Schau- und Trinkbuden eingenommen, auch wurde der Wollmarkt hier gehalten. Die erſtere Verwendung iſt von untergeordneter Wichtigkeit, und für dieſe Zwecke könnte künftig der Fleiſcherplatz dienen, falls der Meßverkehr eine ſolche Ausdehnung gewinnen ſollte, daß der Roßplatz — was zur Zeit noch nicht der Fall iſt — dafür in Anſpruch genommen werden müßte. Für die Befriedigung des Bedürfniſſes in den nächſten 25 Jahren iſt ausreichend geſorgt und das Weitere kann mithin ruhig der Zukunft überlaſſen werden. Die zu ſchaffenden Anlagen ſind ja nichts Unzerſtörbares, und ſollte das Intereſſe Leipzigs in der Folgezeit es erfordern, ſie zum Opfer zu bringen, ſo läßt ſich Das ohne Schwierigkeit bewerkſtelligen. Vorerſt iſt den Anforderungen der Nützlichkeit vollſtändig Genüge geleiſtet, und der Behörde liegt es daher ob, auch auf die Verſchönerung der Stadt, welche durch die Ausführung des Lenné'ſchen Planes viel gewinnen würde, Bedacht zu nehmen. Der Bauausſchuß war zu übereinſtimmenden Beſchlüſſen nur inſoweit gelangt, als es ſich um die Anlegung der Wege handelte; in Betreff der Anlagen machten ſich zwei Anſichten geltend, und jede derſelben wurde von vier Mitgliedern unterſtützt. Im Namen der einen Abtheilung erſtattete Stadtverordneter Dr. Heyner das Referat, welches darauf hinauslief, der beabſichtigten Verkleinerung des Roßplatzes um 3666 Quadratellen die Genehmigung zu verſagen. Als Motiv dafür wurde geltend gemacht, daß Leipzig vor allem Andern die Intereſſen ſeines Handels und ſeiner Meſſen im Auge halten müſſe und an Verſchönerungen nur inſoweit denken dürfe, als jene dadurch nicht beeinträchtigt würden. Die andere Fraktion, deren Anſichten Stadtverordn. Dr. Heine vortrug, glaubte — ohne von demſelben Prinzipe abzuweichen — bei einer einfachen Verneinung nicht ſtehen bleiben zu dürfen. Sie erklärte die Ausführung des Lenné'ſchen Planes für zuläſſig, bezeichnete jedoch einige Veränderungen deſſelben als angemeſſen, wodurch für mögliche zukünftige Bedürfniſſe geſorgt werden würde. Dem Einwande, daß der Gartenkünſtler ſich eine Verunſtaltung ſeiner Idee nicht gefallen laſſen würde, begegnete Dr. Heine mit der Bemerkung, daß, gleichwie es dem Bauherrn freiſtehe, dem Architekten vorzuſchreiben, inwieweit er auf räumliche Verhältniſſe und Bedürfniſſe Rückſicht zu nehmen habe, auch hier die gleiche Berechtigung Anerkennung finden müſſe. Beiden Gutachten trat Stadtverordn. Dr. Burſian entgegen und führte aus, daß der Stadtrath die Verkehrsintereſſen bereits ſorgfältig erwogen habe und es daher die Ehre erfordere, auch für den Schmuck Leipzigs zu ſorgen. Wenn ein Fremder, der die hieſigen Verhältniſſe nicht kenne, bald nach ſeiner Ankunft in dieſen Saal geführt worden wäre und das Heyner'ſche Gutachten gehört hätte, ſo müßte er glauben, daß wir in Zeiten der

Barbarei lebten, für Nichts als Geldgewinn Sinn hätten und, wo irgend das materielle Interesse auch nur von fern berührt würde, auf alle edlern Güter des Lebens verzichteten. Er stellte daher den Antrag auf einfache Annahme des Rathsbeschlusses, acceptirte jedoch später ein Amendement des Stadtverordn. Adv. Anschütz, dem Rath anheimzugeben, die Größe des vom Roßplatze abzuzweigenden Gebietes zu beschränken. Um diese drei Richtungen bewegte sich eine breit ausgesponnene Diskussion, und auch nach dem Schlusse desselben wurde viel über die Fragstellung gesprochen. Die Versammlung nahm das Ausschußgutachten, soweit dies nicht zwiespältig war, einstimmig an und bestimmte dadurch, daß für die projektirte Fahrstraße von den Bahnhöfen nach dem Petersthor hin eine Breite von 30 Ellen, ungerechnet ein achtelliges Trottoir, von der Universitätstraße nach der Holzgasse ein Weg von 30 Ellen Breite, von der Bürgerschule aus nach dem Augustusplatze hin eine Fahrstraße mit Trottoirs und vom Meyerschen Grundstücke an längs der Häuser des Roßplatzes ein 22 Ellen breiter Weg geschaffen werden solle. Hiernächst kam das Heyner'sche Gutachten, welches die Abzweigung der 3666 □-Ellen Land vom Roßplatze versagt, zur Abstimmung und wurde gegen 17 Stimmen angenommen.

In den Sitzungen der Stadtverordneten-Versammlung am 20. und 22. Juli fanden die Verhandlungen über die Anlagen am Roßplatze Fortsetzung und Beschluß. Der Bauausschuß trug eine Erwiderung des Stadtraths auf die ihm mitgetheilten Beschlüsse der Stadtverordneten vor. Thatsächlich Neues war darin nicht enthalten, doch fanden alle Gründe, welche für die getroffenen Anordnungen und Beschlüsse des Stadtraths sprechen, eine nochmalige lichtvolle Entwickelung. Der Rath erwartete jedoch selbst nicht, die seinen Absichten entgegenstehende Majorität der Stadtverordneten dadurch für sich zu gewinnen, und schloß daher mit der Anzeige, daß der Beschluß gefaßt worden sei, diese Angelegenheit der Königl. Kreisdirektion zur Entscheidung vorzutragen. Der Ausschuß hatte sich daher mit der Abfassung einer Gegenschrift beschäftigt, um den Standpunkt der Majorität der Stadtverordneten nach allen Seiten hin zu rechtfertigen und die Aufrechthaltung der Beschlüsse bei der hohen Behörde nachzusuchen. Bevor jedoch Referent, Stadtverordn. Advokat Dr. Vogel, diesen Entwurf vortrug, machte er die Anzeige, das Herr Bürgermeister Koch in Potsdam gewesen sei und mit dem Königl. Generalgartendirektor Herrn Lenné eine nochmalige mündliche Rücksprache in der Sache genommen habe. Eben erst von daher zurückgekehrt, könne er vorläufig nur sagen, daß dieser Künstler sich nicht abgeneigt erwiesen habe, seinen Plan der neuen Anlagen nochmals zu verändern und dabei darauf Rücksicht zu nehmen, daß der Roßplatz nicht 3666 □Ellen, sondern eine geringere Ellenzahl von seiner Fläche an die neuen Anlagen abzugeben haben würde. Schriftliche und genauere Mittheilung könne jedoch erst erfolgen, sobald der neue Lenné'sche Plan eingegangen sein würde. Obwohl durch diese vorläufigen mündlichen Eröffnungen die Aussicht auf eine Verständigung zwischen den beiden städtischen Kollegien gewonnen wurde, hielt Referent es demungeachtet für nöthig, die Rekursschrift vorzutragen und solche der Genehmigung der Versammlung für den Fall zu empfehlen, daß die friedliche Ausgleichung nicht zu Stande kommen sollte. Die Versammlung genehmigte gegen 8 Stimmen die eventuelle Einreichung der Rekursschrift im Falle der Nothwendigkeit. — Dieser Fall trat jedoch nicht ein, denn der Stadtrath legte am 21. d. Mts. den neuesten modificirten Plan zu den Anlagen am Roßplatze vor, nach welchem nur noch 286 □Ellen vom Roßplatzareale erfordert werden. Nachdem dieser Plan vom Bauausschuß berathen worden war, erstattete Stadtverordneter Dr. Vogel Namens dieses Ausschusses in der Sitzung am 22. Bericht. Stadtverordneter Dr. Heyner motivirte seine Abstimmung in folgender Weise: Der Entschluß des Stadtraths, in dieser Angelegenheit die Entscheidung der Königl. Kreisdirektion einzuholen, habe allenthalben keinen guten Eindruck gemacht und würde selbst die entscheidende Regierungsbehörde in eine schwierige Lage gebracht haben. Den jetzt eingeschlagenen Weg hätte der Stadtrath schon früher gewiß mit gleichem Erfolge betreten können, er hätte den Sachverständigen fragen oder mit Generaldirektor Lenné über eine den Wünschen der Bürgerschaft entsprechende Umgestaltung des Plans verhandeln können, bevor er zu der Berichterstattung schritt. Jetzt, wo diese Schritte noch gethan worden, sei die Grundlage zu einer Verständigung gewonnen

und er wünſche, daß dieſe zu einem gedeihlichen Abſchluſſe führen möge. Er werde mit dem Ausſchuſſe ſtimmen. Gegen 9 Stimmen wurde hierauf der Ausſchußvorſchlag angenommen und damit der Streit zwiſchen Roßplatz und Anlagen endgültig entſchieden.

R. **Chemnitz**, im Juli. Von allen Erſcheinungen im Gebiete ſtädtiſchen Gemeindelebens iſt unſtreitig die Ausbildung des Armenverſorgungsweſens die erfreulichſte, und es iſt unſere Stadt hierin nicht nur nicht zurückgeblieben, ſondern hat ſich in dieſer Beziehung eine ehrenvolle Stelle geſichert. Während vor kaum 25 Jahren dieſer hochwichtige Theil ſtädtiſcher Verwaltung faſt noch in der Kindheit lag, ſteht er jetzt in ſchönſter Vollendung da. Zum Zwecke einer guten Armenverſorgung iſt die Stadt von einigen vierzig Tauſend Seelen in 24 Bezirke eingetheilt, von welchen jeder Bezirk einen Hauptpfleger, einen Armenarzt und eine entſprechende Anzahl Unterpfleger hat, deren Aufgabe iſt, das Armenweſen ihres Bezirkes zu leiten, die Bedürftigen aufzuſuchen, deren Verhältniſſe zu unterſuchen, die erforderliche Unterſtützung zu vermitteln oder auch nöthigen Falls ſofortige Abhülfe ſelbſtſtändig anzuordnen. Das Armenverſorgungsamt wird gebildet aus einem Vorſteher, deſſen Stellvertreter, einem Sekretair, einem Kaſſirer, zwei Geiſtlichen, drei Stadträthen und drei Stadtverordneten. Alle dieſe Perſonen, mit Ausnahme des Sekretairs und des Kaſſirers, welche eine geringe Remuneration erhalten, verwalten ihr Amt unentgeldlich. Die Armenpfleger werden aus der Mitte der Bürgerſchaft, die Stadträthe und die Stadtverordneten von ihrem Kollegium und die Geiſtlichen von den Pfarrämtern gewählt. Eine mit der Armenverſorgung verbundene Speiſeanſtalt liefert gegen Marken à 6 Pf. die Speiſen. Ein Armenhaus nimmt die Obdachloſen auf. Nach dem Geſchäftsberichte vom vorigen Jahre kommen beim Armenamte vor: 87 Geſuche um Armuthszeugniſſe, 40 Geſuche um Schulgelderlaß, 1016 ſonſtige Erlaß-, Geſtundungs- und andere Geſuche, 180 Perſonen wurden neu ins Almoſen aufgenommen, 77 Almoſenempfänger erhielten Zulage, 133 Perſonen wurde das Almoſen entzogen, 15 Perſonen wurden ins Armenhaus, 15 Perſonen ins Krankenhaus gebracht, 62 Perſonen wurde freies Begräbniß gewährt, 300 arme Kranke wurden von den Armenärzten behandelt, 24 Frauen haben geburtsärztliche Hülfe bekommen, 204 Kinder wurden unentgeldlich geimpft, 8609 Thlr. 6 Sgr. 5 Pf. an baaren Almoſen in den 24 Bezirken vertheilt und 372 Thlr. 3 Sgr. 1 Pf. in Folge beſondere Gaben verabreicht. Außerdem wurden 53,607 Speiſemarken vertheilt, 20 Thlr. 3 Sgr. 2 Pf. Zuſchuß zu veranſtalteten Freieſſen, 2334 Portionen à 2 Metzen Steinkohlen, 27 Thlr. 20 Sgr. für Brodchen, 533 Thlr. für arme Familien, welche hier heimathsberechtigt ſind an andre Gemeinden gegeben und 399 Thlr. 19 Sgr. 2 Pf. für in Landesanſtalten untergebrachte Perſonen bezahlt. Die Zahl der Almoſenempfänger belief ſich auf 868 Köpfe. Nach Alter und Geſchlecht theilten ſich dieſelben alſo: 267 Kinder unter 14 Jahren, 5 männliche und 1 weibliche Perſonen von 14–20 Jahren, 19 männliche und 18 weibliche Perſonen von 30–40 Jahren, 14 männliche und 37 weibliche Perſonen von 40–50 Jahren, 27 männliche und 90 weibliche Perſonen von 50–60 Jahren, 84 männliche und 134 weibliche Perſonen von 60–70 Jahren, 43 männliche und 110 weibliche Perſonen von 70–80 Jahren und 4 männliche und 15 weibliche Perſonen von 80–90 Jahren. Die Rechnungsüberſicht ergiebt eine Einnahme von 18,675 Thlr. 26 Sgr. 2 Pf., darunter 10,660 Thaler Zuſchuß aus der Stadtkaſſe. Die Ausgabe betrug 17,256 Thlr. 29 Sgr. 3 Pf.

Eiſenberg, im Juli. Die von unſerm Stadtrathe veröffentlichten Auszüge aus den Rechnungen über die ſtädtiſchen Kaſſen laſſen uns mit Befriedigung erkennen, daß das Vermögen der Stadtgemeinde im Laufe der Jahre ohne Zuhülfenahme außerordentlicher Mittel einer weſentlichen Verbeſſerung hat entgegen geführt werden können. Die ordentlichen Einnahmen der Kämmereikaſſe haben im Jahre 1854 beſtanden in: 610 Thlr. Schoß, Erb- ꝛc. Zinſen, 251 Thlr. Entſchädigungsgelder, 211 Thlr. Aktivkapitalzinſen, 318 Thlr. Bürgerrechtsgelder, 401 Thlr. Rathsgebühren, 17 Thlr. Strafgelder, 15 Thlr. Schutzgelder, 116 Thlr. Handwerksgelder, 861 Thlr. Marktgefälle, 1361 Thlr. Wegegelder, 1908 Thlr. Ertrag der Kommungüter und aus Gerechtſamen. Sie ſind nach den uns vorliegenden ältern Rechnungsabſchlüſſen ſeit dem Jahre 1830 faſt dieſelben geblieben. Eine nennenswerthe Ausnahme macht nur der Ertrag

aus den Kommungütern und Gerechtſamen, welcher eine mehrfach wechſelnde Einnahme, z. B. 1830: 2205 Thlr., 1841: 2545 Thlr., 1842: 7570 Thlr., 1844: 13,141 Thlr., 1852: 3660 Thlr. und 1854: 1908 Thlr. ergeben hat. Die ordentlichen Ausgaben haben im Jahre 1854 beſtanden in: 395 Thlr. Steuern und Abgaben, 2681 Thlr. Beſoldungen, 580 Thlr. Verwaltungskoſten, 17 Thlr. Koſten in Unterſ.-S., 379 Thlr. fürs Bauweſen, 224 Thlr. Aufwand für die Kommungrundſtücke, 1144 Thlr. für Wege und Straßen und 95 Thlr. Paſſivkapitalzinſen. Der etatsmäßige Ueberſchuß der Einnahmen über die Ausgaben, welcher ſich indeß beim Rechnungsabſchluſſe in Wirklichkeit ſtets höher herausſtellte, ſammelte ſich von Jahr zu Jahr auf einen anſehnlichen Baarbeſtand an. Dieſer Beſtand wurde theils zur Abbürdung der Schulden, theils zur Erwerbung von Activis verwendet. Somit konnten die Schulden der Kämmerei, welche im Jahre 1830 noch 24,528 Thlr. betrugen, bereits bis zum Jahre 1841 auf 11,143 Thlr. getilgt werden; das Jahr 1851 ergab aber ſchon einen Aktiv-Ueberſchuß von 4576 Thlr. und der Abſchluß des Jahres 1854 ergiebt einen ſolchen von 6908 Thlr. als Vermögen der Kämmerei, ausſchließlich des Werths der der Stadtgemeinde gehörigen Grundſtücke und des Kapitalwerths der Erbzinſen und Gerechtſame. — Die Klaſſenſteuerkaſſe. Die hauptſächlichſte Einnahmequelle derſelben bildet die Klaſſenſteuer, welche von den Bürgern und Einwohnern der Stadt und von den Forenſen — die Bevölkerung der Stadt zählt circa 5000 Seelen — von letztern zur Schul- und Armenſteuer, alljährlich aufgebracht wird. Sie hat im Jahre 1854 eine Einnahme von 3316 Thlr., 1853: 3349 Thlr. und 1852: 3399 Thlr. ergeben. — Die ordentlichen Ausgaben haben im Jahre 1854 betragen: 130 Thlr. Leiſtungen zu andern Kaſſen, 590 Thlr. Paſſivkapitalzinſen; 2092 Thlr. Zuſchuß für das Armenweſen — dieſer hat ſich pro 1853 auf 850 Thlr., pro 1852: 2153 Thlr. und pro 1851: 3099 Thlr. belaufen —; 435 Thlr. Aufwand für Beleuchtung der Stadt, wozu aus der Herzogl. Finanz-Hauptkaſſe zu Altenburg ca. 10 Thlr. beigetragen werden, und 181 Thlr. Beſoldungen und Remunerationen. — Der Abſchluß der Kaſſe Ende 1854 ergiebt einen Paſſivüberſchuß von 9596 Thlr.; 1853 betrug derſelbe noch 10,482 Thlr. und 1852: 11,586 Thlr. — Der Kaſſenzuſtand geht ſonach geraden Weges auf das vorgeſteckte Ziel los, den jetzigen Paſſivüberſchuß in ſeinen weit angenehmern Gegenſatz umzuwandeln. — Die Ortsarmenkaſſe, deren Rechnungsabſchluß für das Jahr 1855 uns vorliegt, hat vereinnahmt: 2154 Thlr. Zuſchuß aus der Kämmerei, 139 Thlr. erſtattete Almoſen ꝛc., 745 Thlr. Zuſchuß aus dem allgemeinen Armenhülfsfond, 125 Thlr. Zinſen von Aktivkapitalien, 55 Thlr. Beiträge von öffentlichen und andern Vergnügungen, 53 Thlr. Ertrag der Hundeſteuer. Von den Ausgaben, welche geleiſtet worden, ſind zu notiren: I. An Unterſtützungen für Erwachſene: 1) beſtändige Unterſtützungen 1073 Thlr. für Brot und Lebensmittel an 9 Perſonen — pro Kopf ca. 119 Thlr.—, 83 Thlr. Geldalmoſen an 12 Perſonen, 347 Thlr. Zuſchuß zu Hauszins, Holz, Kleidungsſtücken an 70 Perſonen; 2) temporäre Unterſtützungen: 178 Thlr. Geldunterſtützung an 11 Perſonen incl. Zuſchuß zum Brotankauf, 94 Thlr. an Medikamenten. II. An Aufwand für Kinder: 432 Thlr. Koſtgeld für 25 Pfleglinge — pro Kopf ca. 17 Thlr. —, 340 Thlr. an Schulgeld, Schulbüchern ꝛc. für 193 Kinder, 94 Thlr. an Kleidungsſtücken und dergl. für 34 Kinder. III. Beerdigungsaufwand für 16 Perſonen 47 Thlr. IV. 131 Thlr. Verpflegungskoſten für 22 im Korrektions-, auch Kranken- und Irrenhäuſern befindliche Perſonen. V. 221 Thlr. Verwaltungskoſten. Die ſummariſche Einnahme der Armenkaſſe, ausſchließlich des Beſtandes aus dem Jahre 1854 und eines aufgenommenen Kapitals von 400 Thlr. hat betragen 3302 Thlr.; die Ausgabe dagegen, ausſchließlich eines Vorſchuſſes aus dem Vorjahre und der mit 1035 Thlr. ausgeliehenen reſp. zurückgezahlten Kapitalien, in Summa 3212 Thlr., wonach ſich ein Ueberſchuß von 90 Thlr. ergiebt. — In der dem Rechnungsabſchluſſe beigegebenen Vermögensüberſicht iſt der Aktivüberſchuß der Armenkaſſe auf 5086 Thlr. berechnet. —

Die Stadtverordneten in **Gotha** haben an den Stadtrath den Antrag gerichtet, derſelbe ſolle höhern Orts darauf hinzuwirken ſuchen, daß das Hazardſpiel (Faro und Roulette) während der Dauer des diesjährigen Vogelſchießens nicht erlaubt und das Konzeſſionsgeſuch des Spiel-

pächters abgewiesen werde. Da der Letztere für die Erlaubniß jedes Jahr 10
Armenkasse zahlt, so hat ein Mitglied der Versammlung die Verpflichtung über
diese Summe aufzubringen, wenn vielleicht der Verlust derselben als ein
den Antrag in die Wagschale gelegt werden würde.

Oschatz, im Juli. Ueber den Zustand der hierselbst am 1. April 1847 e
kasse stellen wir aus amtlichen Berichten folgende Resultate zusammen:

Jahr.	Summa der Einlagen am Jahresschluß.			Zinsen baar ausgezahlt			Zinsen zu den Einlagen geschlagen			Am Jahresschluß betrugen die Aktiva			Am Jahresschluß betrugen in Passiva		
	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.
1847	10,882	4	7	3	11	9	86	20	6	12,244	22	5	12,208	29	7
1848	28,429	2	8	60	29	2	556	12	9	29,743	3	9	29,629	2	8
1849	48,381	3	3	83	4	8	1,027	9	5	50,198	18	4	49,742	1	3
1850	96,149	16	—	112	23	4	2,201	14	6	98,678	28	6	97,649	16	-
1851	173,782	9	5	283	1	8	4,001	14	3	178,544	5	7	176,282	9	5
1852	278,314	22	4	246	28	6	6,866	24	5	284,430	13	6	280,814	22	4
1853	374,935	7	1	645	27	7	10,004	20	1	397,439	15	8	392,135	7	1
1854	444,731	4	7	850	4	6	12,508	24		465,368	11	-	457,231	4	7
1855	488,174	14	2	792	28	5	14,000	26	2	506,601	5	8	495,674	14	2
1856	570,955	21	9	673	12	—	16,207	5	1	590,849	25	-	576,955	21	9

Die Aktiva sind vorhanden in 466,098 Thlr. 1 Ngr. in Hypotheken mi
Kündigung, 30,395 Thlr. Ausleihung gegen Verpfändung von Staatspapieren
Kündigung, 26,500 Thlr. in Oschatzer Stadtschuldscheinen, 23,000 Thlr. in Säc
schuldscheinen, 23,000 Thlr. in erbländischen Pfandbriefen, 24 Thlr. 19 Ngr. 5
henden Rückzinsen, 63 Thlr. 6 Ngr. 5 Pf. an Inventarium und noch zu verr
lage-Büchern, 21,768 Thlr. 28 Ngr. an baarem Gelde = 590,849 Thlr.
Passiva bestehen in 570,955 Thlr. 21 Ngr. 9 Pf. Einlagen nebst zugeschl
2500 Thlr. Kautionen, 3500 Thlr. Rückstand auf Darlehne = 576,955 Thlr. 2

Zur Erleichterung auswärtiger Sparkassen-Interessenten sind zu We
Mutzschen Hebestellen errichtet, auch können bei denselben Kündigungen der
bracht und gekündigte Einlagen in Empfang genommen werden.

Königreich Würtemberg.

Stuttgart, im Juli. Stiftungsrath und Bürgerausschuß begannen am
der Berathung der drei Stiftungsetats und brachten den des Katharinenhospitals
diesem ist das Defizit durch die Theurung aller Lebensbedürfnisse größer als
5578 Fl. Um dasselbe zu verringern, wurde auf Antrag des Bürgerausschusses
Beitrag der Krankheitskostenversicherungskasse auf 30 Kr. zu erhöhen, ohne daß
Mitglieder der Kasse gehalten wären, einen höheren als den bisherigen Beitrag z
zu entrichten. Die Kollegien glaubten sich hiezu veranlaßt, weil jene Kasse bereit
fonds von 10,000 Fl. und einen jährlichen Ueberschuß von 3—4000 Fl. habe.
der Heizung des Hospitals wurde einer späteren Berathung vorbehalten; man de
führung einer Dampfheizung. Nach diesem Beschlusse ist in den Stadtpflegeetat
727 Fl. 58 Kr. aufzunehmen. — Beim Bürgerhospital gab wie vergangenes
anstalt zu einer längeren Debatte Anlaß. Alle Stimmen erkannten es als einen
Uebelstand an, daß diese Anstalt sich mitten in der Stadt, in belebten Straßen
gangenes Jahr wurde beschlossen, keine Gelder zur Vergrößerung dieser Anstalt me
um sie so gewaltsam aus der Stadt zu bringen. Da aber jede andere Gelege
bringung der armen Irren fehlt oder zu theuer ist, so wurde, um dem bringe

abzuhelfen, beſchloſſen, 200 Fl. zu Errichtung zweier neuen Zellen zu verwilligen. Die Zahl der Irren iſt auf 40 geſtiegen. Das Defizit beträgt jetzt 3629 Fl. 23 Kr. Ein aus Auftrag des Stiftungsrathes von der Spitalverwaltung entworfener Vorſchlag zur Erzielung von Erſparniſſen wurde dem Stiftungsrathe zur Prüfung überwieſen.

Am 20. v. M. ſind Stiftungsrath und Bürgerausſchuß mit der Berathung des Stiftungsetats zu Ende gekommen. Die Armenkaſtenpflege hat ein Defizit von 6869 Fl., darunter ſind die 1000 Fl. für Herſtellung der St. Leonhardskirche und 581 Fl. für Erhöhung der Hausmietheentſchädigung der Lehrer an den Volksſchulen von 125 Fl. auf 170 Fl. Die Almoſenpflege weiſt ein reines Defizit von 23,873 Fl. 29 Kr. nach; die Ausgaben dieſer Verwaltung belaufen ſich überhaupt auf 41,400 Fl. Im Hinblick auf dieſe Ziffern und auf die Gunſt der Zeit, welche leicht Arbeitsverdienſt gewährt, wurde Reviſion der Armenliſte und größte Vorſicht bei Aufnahme neuer Armen in das wöchentliche Almoſen empfohlen. Zur Arbeit in der Beſchäftigungsanſtalt wird gezogen, wer von dieſen nur irgend verwendbar iſt. Dieſe Anſtalt hat ſeit ihrem Beſtehen ſehr nützlich gewirkt und im letzten Jahr bei 10,633 Fl. Einnahme und 10,508 Fl. Ausgabe einen Nutzen von 123 Fl. abgeworfen. Es wurde ihr ein Kredit von 4000 Fl. bei der Stadtpflege eröffnet. Um 11 Uhr, nachdem die Geiſtlichkeit den Sitzungsſaal verlaſſen, wurde übergegangen zu dem nunmehr feſtgeſtellten Stadtpflegeetat. Die Einnahmen ſind 124,851 Fl., die Ausgaben 233,042 Fl., Defizit 108,191 Fl. Dieſes vermindert ſich um 1000 Fl., da der Einnahmepoſten „Bürgerannahmsgebühren" von 13,000 Fl. auf 14,000 Fl. erhöht wurde.

Königreich Hannover.

△ **Hannover** im Juli. Die bevorſtehenden Aenderungsvorſchläge der Regierung zur Städteordnung, von denen in den Zeitungen ſchon dann und wann die Rede geweſen iſt, werden nach den Auslaſſungen eines hieſigen eingeweihten und amtlich benutzten Blattes weniger die äußere Selbſtſtändigkeit der Städte als deren jetzige halbwegs demokratiſche Verfaſſung im Innern berühren. Um die Maſſe der „ruhigen" oder aufrichtiger geſprochen der gleichgiltigen und ſtumpfſinnigen Bürger an die Wahlurne heranzuziehen, wovon man eine Verſtärkung der „konſervativen Partei" erwartet, ſoll eine Art gelinden Wahlzwangs eingeführt werden. Die Berechtigung zum Mitwählen ſoll dagegen auch den vorletzten Steuerklaſſen genommen, und dem veränderten ſtändiſchen Wahlrecht entſprechend eingeſchränkt werden. Der bisherige Einfluß der Bürgervorſteher auf die ſtädtiſche Verwaltung ſoll weſentlich herabgedrückt werden. Das werden die Hauptpunkte der rückwärtsſtrebenden Aenderung ſein, wenn unſere „Nachrichten" gut unterrichtet und die Stände demnächſt der Regierung willfährig genug ſind. Indeſſen iſt der thatſächlichſte Einfluß der Bürgervorſteher, wie weit die formelle Linie ihres Mitverwaltungsrechts ſich auch erſtrecken mag, faſt nirgend erheblich. Man muß ſich beinahe aller Orten über eine zu geringe Theilnahme und Thätigkeit der Bürgervorſteher am ſtädtiſchen Weſen beklagen, keineswegs über ungezügelten Eifer das Ganze an ſich zu reißen. Wie ſie unter der ſchwächſten Betheiligung der Bürgerſchaft gewählt zu werden pflegen, ſo iſt auch ihr Verfahren meiſt dieſes, daß ſie die Initiative des Magiſtrats geduldig abwarten, um alsdann Ja oder Nein zu ſagen, aber weit entfernt ſind eigene Beglückungspläne hartnäckig zu verfolgen. Gälte es dieſe unfruchtbare Stimmung zu verbeſſern, ſo würde es am Ende nur ein ſcheinbar wirkſames Mittel ſein, nach Wahlzwangsmaßregeln zu greifen. Die zwangsweiſe abgegebene Stimme hat keinen ſittlichen und bürgerlichen Werth; ja, ſie iſt ſchlimmer als keine, wie ſtark ſie ſich immer vervielfältigen mag. Beſſer Wenige wählen und mit hellem Bewußtſein als Viele in automatiſcher Nachſprecherei. Von der Berechtigung aller ſteuerzahlenden Bürger, außer derer in den beiden unterſten Klaſſen zur Wahl, ſind außerdem unſers Wiſſens nie ſchlimme Wirkungen verſpürt worden. Wir haben daher keine andere Erklärung für die Abſicht der Regierung, als daß es zu ihrem allgemeinen politiſchen Plane gehört, in den Städten auch

jede Spur vergangenen und jede Handhabe künftigen Masseneinflusses auf die Verwaltung hinwegzuräumen; daß sie die Macht des Magistrats in seiner Stadt ebenso zu stärken wünscht, wie sie ihre eigene den ständischen Ansprüchen gegenüber unaufhörlich zu stärken beflissen ist. Damit könnte man vielleicht zufrieden sein, wenn die Städte gleichzeitig ihre Unabhängigkeit von den vorgesetzten Staatsbehörden gesteigert sehen sollten. Allein von solchen Steigerungen ist zur Zeit mit keinem Wort die Rede.

Die Doppelköpfigkeit unsrer Gemeindeordnung giebt mitunter zu seltsamem und ziemlich unwürdigem Markten Veranlassung. So neulich in dem kleinen Ort **Dassel** am Sollnig, als der Bürgermeister Creidt Vaterstadt und Ehrenamt zu gleicher Zeit verließ. Notar Merkel, vormaliger Bürgermeister und als solcher Mitglied der Zweiten Kammer für die vier kleinen Hildesheimischen Städte, erbot sich seinen alten Platz an der Spitze der Dasseler Bürger wieder einzunehmen. Seine Bedingungen waren: Annahme der Städteordnung für die Landgemeinde-Ordnung und vierhundert Thaler Gehalt. Nun würden seine Mitbürger ihn an sich nicht ungern wieder auf dem Rathhause haben thronen sehen. Allein sie bedachten, daß vierhundert Thaler jährlich einen zu großen Abstand ausmache von dem gewohnten Hundert; daß ihr altes Haupt längst zu grauen Haaren gekommen sei, und wenn es einst von hinnen genommen würde, keinen Nachfolger von ebenso anerkannter Fähigkeit und ebenso billigen Gehaltsansprüchen testamentarisch einsetzen könne. Sie verzichteten also auf Herrn Merkel sammt der Städteordnung, und setzten sich einen Liqueur-Fabrikanten mit hundert Thalern Einkommen vor.

Im Flecken **Pattensen**, unweit der Residenz, hat der Notar Falkenhagen das Bürgermeisteramt niedergelegt und der königliche Beamte Assessor von Korff es auf sich genommen.

Die sehr loyale Jägercompagnie zu **Hameln**, einer Lieblingsstadt der jetzigen Regierung, ist neuerdings von dem unerbittlichen Schicksal aller Bürgerwehren ereilt, und, scheinbar erst vergessen, nun doch ebenfalls aufgelöst worden.

Der **Stader** Bürgerwehr hat man höheren Orts erlaubt, sich in einen harmlosen Schützenverein zu entpuppen. Jedoch hat die schwarzrothgoldene Fahne, 1848 von zarten Fingern angefertigt, als Sühnopfer dem Zeitgeist fallen müssen.

Der Magistrat der Stadt **Harburg** hatte anfänglich seine Bürgerwehr als Feuerwehr verwerthen wollen, ist aber davon wieder zurückgekommen, und beläßt es nun bei der Auflösung.

Die neuen Grundsätze über Hilfeleistung bei den Feuerlöschanstalten, welche der Magistrat der Hauptstadt **Hannover** nach vollzogener Aufhebung der Bürgerwehr etwas eilfertig entworfen hat, sind im Gegensatz zu den ganz ähnlichen von Hildesheim der landdrosteilichen Genehmigung theilhaftig geworden und daher bis auf die höchste Entscheidung des Ministeriums zur Einführung reif. Sie gründen sich auf eine unbedingte Verpflichtung jedes Bürgers und jedes selbstständigen wohnberechtigten Einwohners diesseits des funfzigsten Lebensjahres zum Dienst bei Feuersgefahr; eine Verpflichtung indeß, die durch zahlreiche Ausnahmen sogleich wieder auf die eigentlich und unzweifelhaft produktive Bevölkerung im Gegensatz zu Hofdienern, Soldaten und Staatsbeamten beschränkt wird. Schon hieraus ergiebt sich die Unzweckmäßigkeit des angenommenen obersten Grundsatzes. Sie wird vollends klar, wenn man fragt, wo denn in Wirklichkeit jetzt das Interesse an rascher und vollständiger Erstickung von Bränden der Hauptsache nach steckt. Es steckt bei den Feuerversicherungsgesellschaften, gegen deren überwiegenden Antheil am Risiko jeder andere verschwindet. Warum also zu persönlichem Dienst mit seinen tausend Unbequemlichkeiten und Gefahren Männer heranziehen, die sich auf die schwierige Kunst des Löschens und Bergens nicht verstehen, anstatt kurz und gut eine besoldete Feuerwehr anzustellen oder das Militär einmal in die Lage zu versetzen, dem gemeinen Wesen mehr als die gewöhnlichen ideellen und präventiven Dienste zu leisten. Bei ihm ist die nöthige Zucht und Gewöhnung an körperliche Leistungen ja wohl vorhanden; bei der friedlichen und nützlich beschäftigten Einwohnerschaft werden diese Erfordernisse sich dann am empfindlichsten

vermiſſen laſſen, wenn von ihrem Daſein vielleicht eine großes Heil oder Unheil abhängt. Uebrigens hat der General-Konſul Hausmann, der ſeit vorigem Sommer politiſcher Kränkungen halber „bei den Zelten grollte", die Leitung des hauptſtädtiſchen Löſchweſens jetzt von neuem in ſeine feſte Hand zu nehmen eingewilligt, nachdem eine Menge Bürger ihm einen ſilbernen Tafelaufſatz verehrt, und er dafür einen heitern ſonntäglichen Extrazug nach Kaſſel veranſtaltet hat.

Es war vorauszuſehen, daß das Beiſpiel des neuen napoleoniſchen Paris auf unſre deutſchen Reſidenzen wie andre Beſtandtheile des Bonapartismus ſeine glänzende Anſteckungskraft erſtrecken würde. Eine Rue Rivoli oder einen Boulevard de Sebaſtopol möchte am Ende jede ältere Hauptſtadt gern ihrem verwetterten Angeſicht als Schönheitspflaſterchen aufdrücken. So hat denn auch die Regierung unſers Staats beantragt, und die Verwaltungsbehörden unſrer Stadt haben am 24. Juli eingewilligt, eine neue große Straße von 100 Fuß Breite mit 16 Fuß breiter Allee und eiſerner Schienenbahn vom Kalenberger Thore über den Kanonenwall nach dem Cleverthor oder Steinthor zu legen. Die Koſten ſind für die Stadt auf drei bis höchſtens fünf Hunderttauſend veranſchlagt, welche, da kein baares Vermögen vorhanden, an eine zweite Ausgabe von Papiergeld auch wohl ſchwerlich zu denken iſt, im Wege der Anleihe aufzubringen und durch erhöhte Steuern zu verzinſen ſein werden. Die neue Straßenanlage verfolgt mehrere Zwecke zugleich: eine Verbindung Lindens und des künftigen Bahnhofes der Lein-Weſer-Bahn Hannover-Hameln mit dem Haupt-Bahnhof der Landeseiſenbahnen; eine zweckmäßige Anſchließung der durch den zuzuwerfenden Stadtgraben und den bereits abgetragenen Kanonenwall getrennten Vorſtadt Glocſee an die Stadt; eine nähere Verbindung des königlichen Wohnſitzes in der Stadt mit dem neuen Schloß in Monbrillant, zu dem am 26. Juli der Grundſtein gelegt worden iſt. Bauplätze zu ſchaffen wäre bei den zahlreichen noch nicht ausgefüllten Lücken der Ernſt-Auguſt-Stadt ſo dringlich eben nicht. Da die Straße aber einmal entſtehen ſoll, ſo muß ſie doch mit Häuſern eingefaßt werden; und wenn es wahrſcheinlich iſt, daß die reicheren Glieder des Adels ſchon dem Hofe zu Gefallen ihre Wohnungen dorthin verlegen werden, ſo mag der ſtädtiſche Miethpreis auf den höhern Stufen um etwas herabgehen, es wird aber ſicher auch das ſchon ohnehin beſtehende Uebergewicht der beſten Wohnungen gegen die mittleren und kleinen geſteigert. Hierin erkennt die Zeitung für Norddeutſchland eine ernſte Veranlaſſung, ſich endlich von Seiten der Behörden wie des Publikums eingehend mit der anderswo ſo lebhaft aufgegriffenen Wohnungsfrage zu beſchäftigen. Eine Art Gemeinnütziger Baugeſellſchaft oder dergleichen zu bilden, möchte die nächſte Maßregel ſein.

Wie die Glocſee, ſo denkt jetzt auch die eigentliche Vorſtadt Hannover ihren Anſchluß an die Stadt zu erwirken. Die Landdroſtei hat am 24. Juli in ihrem Namen die Stadt zur Ernennung beſonderer Kommiſſäre eingeladen. Die Verhandlungen werden hoffentlich raſch gefördert werden, und ſpäteſtens mit Neujahr nächſten Jahrs zu einem Abſchluß führen, der das Mißverhältniß beſeitigt, daß eine ringsum offene Stadt getrennt von einer Vorſtadt verwaltet werde, deren Grenzen mit den ſtädtiſchen allenthalben in einanderfließen und deren Phyſiognomien in nichts von der ſtädtiſchen unterſchieden iſt.

Die eigenmächtige Auferlegung einer Schulſteuer durch den dazu nicht geſetzlich ermächtigten Schulvorſtand hat in **Celle** zu einer Art kommunaler Steuerverweigerung geführt, deren Folgen noch nicht vorliegen.

In **Osnabrück** iſt der Magiſtrat nun endlich auch der vorigjährigen Auflage der Regierung nachgekommen und hat das ſtädtiſche Schulgeld zu Gunſten der geringen beſoldeten Lehrer erhöht.

In **Harburg** iſt der Magiſtrat mit dem Kirchenvorſtand darüber uneins, ob die alte Kirche nur ausgebaut oder eine neue errichtet werden ſoll. Der Magiſtrat, der für den ſparſameren Weg des Ausbaues iſt, hat die beſſere Ausſicht durchzudringen.

Eine Predigerwahl an der lutheriſchen Hauptkirche von **Hildesheim** iſt zu einem merkwürdigen Zeugniß des dort lebenden evangeliſchen Geiſtes ausgeſchlagen: von den acht Kandi-

daten des Konſiſtoriums hat der Magiſtrat mit den Bürgervorſtehern und dem Kirchenvorſtand erſt die drei Freiſinnigſten und die Gemeinde dann unter außerordentlicher Betheiligung aus dieſen wider den Freiſinnigſten erkoren, obgleich unter den fünf Verſchmähten ein Hildesheimer Stadtkind, Sohn des verſtorbenen Predigers, ſich befand.

Eins der wenigen Beiſpiele, daß Städte ſich mit einem Friedensgericht zur Abſchneidung unnützen Rechtsſtreites verſehen zu müſſen glauben, liefert jetzt die Stadt **Göttingen**.

Der kleine Flecken **Herzberg** am ſüdweſtlichen Fuß des Harzes iſt neuerdings dadurch in arge Aufregung verſetzt, daß die königl. Domainenkammer die den dortigen kleinen Leuten 1848 zugeſtandenen Pachtländereien früher als 1874, bis wohin die Pacht vertragsmäßig fortlaufen ſollte, nämlich auf der Stelle wieder einziehen und die zerſchlagene große Domaine wieder herſtellen will. Die Herzberger wollen dagegen ſonderbar genug zuerſt den Weg der Gnade und darauf den des Rechts betreten, und es mag geſchehen, daß die Kammer ihren grauſam ſcheinenden Entſchluß zurücknehmen muß. Aber hiervon unabhängig war die Zerſchlagung des großen Guts zu ihrer Zeit gewiß eine ſehr falſche Maßregel, denn ſie enthielt ein nur ungern bewilligtes Almoſen in dem niedrigen Pachtzins, entzog ein weites Feld den rechten Händen zur Bebauung, und verführte herabgekommene Handwerker dem Handwerk vollends den Rücken zu kehren, um nicht ſowohl tüchtige Bauern oder Gemüſegärtner, als vielmehr verzweiflungsvolle Pfleglinge der Armenpflege zu werden.

Der ſchleswig-holſteiniſche Bürgermeiſter von **Otterndorf** im Lande Hadeln, Herr Lindenhon, veröffentlicht ſeit einigen Wochen im dortigen Wochenblatt Aufſätze über Armenpflege, deren grundſätzlicher Inhalt eben ſo löblich iſt wie ihre Anwendung auf die örtlichen Verhältniſſe, und iſt eben jetzt dazu gediehen, eine Nachahmung des „Emdener Patronats" vorzuſchlagen.

Der Urheber der alſo bezeichneten ſchönen Neuerung, Bürgermeiſter Hantelmann in **Emden**, hat ſich mit öffentlichen Vorträgen über Gewerbefreiheit aus einer amtlichen Veranlaſſung im vorigen Monat ein neues Verdienſt um die wirthſchaftliche Aufklärung und Förderung ſeiner Stadt erworben, und erlebt zu gleicher Zeit die Freude, die dortige Vorſchußanſtalt in einen Vorſchußverein nach ſeinen geläuterten Vorſchlägen umwandeln zu ſehen.

In **Hildesheim** wird augenblicklich unter der Leitung des Senator Lehne der 1853 eingeſchlafene Handelsverein wieder zum Leben erweckt.

Großherzogthümer Mecklenburg.

Schwerin, 10. Juli. Die Gründung einer Gewerbehalle wird, wie die Mecklenb. Zeitung vernimmt, nach Beendigung der Gewerbeausſtellung durch die noch im vorigen Winter zu dieſem Zwecke erwählte Komite verſucht werden. Eine Gewerbehalle iſt nichts weiter als die Vereinigung der Erzeugniſſe der verſchiedenſten Handwerker in einem Verkaufslokale, wodurch den Käufern eine große Auswahl und — da die eingelieferten Gegenſtände einer Prüfung unterliegen — eine Garantie für gutes Material und ſolide Arbeit gegeben wird, für die Verkäufer aber die Vertriebskoſten, namentlich durch Gewinn an Zeit, ſich verringern. Für den kleineren Handwerker kommt noch hinzu, daß ſeine wenigen Stücke, wenn ſie gut und preiswürdig ſind, ſich ebenſo produziren, als wenn er ein großes Lager beſäße. — Wie wir weiter vernehmen, iſt es Abſicht, mit der Gewerbehalle, falls ſie durch genügende Theilnahme zu Stande kommt, eine Vorſchußanſtalt zu verbinden, ſo daß auf eingelieferte Gegenſtände etwa bis zur Hälfte des Werthes ein verzinsliches Darlehen gegeben werden kann, ohne daß es weiterer Bürgſchaft bedarf. Die Furcht, daß durch ſolche Vorſchüſſe eine Ueberproduktion hervorgerufen werde, fällt wohl fort, ſobald dem leitenden Vorſtande die Beſtimmung, ob und ein wie hoher Vorſchuß gegeben werden kann, in jedem Falle überlaſſen bleibt, Mitglieder der Gewerbehalle aber, ſo lange ſie ſich im Vorſtande befinden, einen Vorſchuß nicht erhalten können. Die Kommitte hat nur einige Hauptpunkte entworfen, in deren Grundlage der Beitritt erfolgen ſoll.

Roſtock, im Juli. Aus der Sitzung des erſten Quartiers vom 8. d. M. theilen wir aus der „R. Z." Folgendes mit: Schon in voriger Sitzung waren auf den Antrag des Kaufmanns Langfeldt mehrere das Verjährungsgeſetz betreffende Punkte zur Sprache gekommen und, nachdem heute der Syndikus darüber referirt, wird beantragt, daß künftig alljährlich zweimal und zwar um Johannis und Anfangs Dezember das Publikum durch einen durch die Zeitung zu veröffentlichenden Erlaß darauf aufmerkſam gemacht werde, aus welchem Jahrgange Forderungen nach der landesherrlichen Verordnung vom 12. Mai 1855 jedesmal zur Verjährung ſtänden, damit jeder möglichſt vor Schaden bewahrt werde. Da ferner das Geſetz ſich nicht darüber ausgeſprochen, wie die Unterbrechung der 3jährigen Verjährungsfriſt herbeigeführt werden müſſe, und es namentlich zweifelhaft ſei, ob die bloße Mahnung, wodurch ſchon allein nach dem Stadtrechte die 30jährige Verjährung unterbrochen werde, auch für die kürzere Verjährung wirkſam ſein ſolle; ſo wird E. E. Rath erſucht, darüber eine Deklarator-Verordnung zu erlaſſen, auch dahin zu wirken, daß durch ein allgemeines Landesgeſetz ein einfacher Unterbrechungs-Modus für die Verjährung eingeführt werde. Einestheils normire nämlich die Beſtimmung des Stadtrechts, wonach durch bloße Mahnung der Ablauf der Verjährung gehindert werde, nur für Roſtock, anderntheils ſei, wenn eine Klageanſtellung zur Abwendung des Ablaufs der Verjährung gefordert werde, der Unterbrechungs-Modus viel zu koſtſpielig und ſtänden die dadurch veranlaßten Koſten oft zu der Forderung ſelbſt in gar keinem Verhältniſſe. Es müſſe deshalb zur Unterbrechung der Verjährung die bloße Uebergabe der Rechnung beim Richter genügen, ein Verfahren, wie es auch im Preußiſchen üblich ſein ſolle.

Aus der Sitzung des zweiten Quartiers vom 8. d. M. iſt Folgendes zu bemerken: Die Wahl eines Syndikus beim Ehrl. zweiten Quartier für den jüngſt in den Rathsſtuhl gewählten Herrn Dr. Pries war in einer am 6. d. M. ſtattgehabten außerordentlichen Zuſammenkunft des betheiligten Quartiers für die nächſte Sitzung intimirt, und iſt demzufolge heute der Herr Advokat U. Ehlers durch Stimmenmehrheit zum Nachfolger des Herrn Dr. Pries im Syndikate gewählt worden. — E. E. Rath theilt mit, daß die Kommitte für Pferderennen ꝛc. durch die aus ſtädtiſchen Mitteln bewilligten 1500 Thlr. und durch Privatbeiträge auf einen ungefähr gleichen Betrag in den Stand geſetzt ſei, noch in dieſem Herbſte Pferde-Rennen und Thierſchau verbunden mit einer privaten Maſchinen-Ausſtellung, in einer für Roſtock würdigen Weiſe herzuſtellen. Die allſeitig ſehr gewünſchte Gewerbe-Ausſtellung wird jedoch, nach der von dem hieſigen Gewerbe-Vereine an die Kommitte eingegangenen Erklärung für dieſes Jahr nicht ſtattfinden. — Die von der Direktion der Woll-Niederlage auch für das Jahr von Johannis 18[illegible] wiederum erbetene Ermäßigung der Miethe für das Woll-Magazin (nämlich 233 Thlr. 16 Schl. Crt. für eingelieferte 12,000 Stein Wolle und 23 Thlr. 16 Schl. für jedes 1000 Stein darüber) wird bewilligt. — Mit der von beiden Quartieren öfter beantragten Wiederaufhebung des Abſatzes 2, §. 9. der Hafenordnung, nach welchem das Feuermachen auf den Schiffen vor Roſtock und in Warnemünde verboten war, iſt E. E. Rath nunmehr, nachdem Sachverſtändige darüber abgehört ſind und auch die von auswärtigen Hafenplätzen eingeholten Berichte der Aufhebung günſtig lauten, einverſtanden, und wird demnächſt die Zurücknahme des Verbots, unter den nöthig erachteten Modifikationen, publizirt werden.

Parchim, 6. Juli. Aus der Sitzung des Bürgerausſchuſſes vom 26. v. M. theilen wir nach der „P. Z." Folgendes mit: Zur Beſtreitung der Koſten zu den nöthigen Vorarbeiten einer Chauſſee von Parchim nach Crivitz wird ein Vorſchuß aus der Kämmereikaſſe von 200 Thaler Crt. bewilligt. — Rückſichtlich der Herſtellung eines neuen Schützenhauſes hat man beſchloſſen, daß der Neubau vor dem Kreuzthore in der Nähe des alten abzubrechenden Schützenhauſes auszuführen, darin den hieſigen Verhältniſſen entſprechende Räumlichkeiten hergeſtellt werden müßten und dazu aus den Mitteln der Kämmerei als Maximum nur gewährt werden dürften: das abzubrechende alte Schützenhaus, das zur Anlegung eines Parks für das Publikum erforderliche Terrain, ſowie eine baare Bauſumme von 1500 Thlr. Crt.

Wismar, den 18. Juli. Aus den Verhandlungen des Bürgerausschusses vom 17. und 19. Juni und 8. Juli theilen wir nach der „W. Z." Folgendes mit: Laut Rathsproposition werden die Vorschläge des Gasunternehmers zur Ausdehnung der Gasleitung über den größten Theil der Stadt an die bestehende Kommission zur weiteren Verhandlung verwiesen (m. s. w. u.). — Der Ausschuß wiederholt seinen von E. E. Rath abgelehnten Antrag auf gemeinschaftliche Kommissions-Verhandlung zur Wiedereinrichtung eines Waisenhauses. — Antrag auf eine Ausschuß-Kommission zur Beprüfung des Plans zur Begründung einer hies. Seemanns-Wittwenkasse abgelehnt. — Die von E. E. Rath mitgetheilten Akten, betreffend das Verhältniß der Stadt zur mecklenburgischen Eisenbahn werden zur Beprüfung an eine Kommission verwiesen. — Zur Erledigung der im Jahre 1854 verbliebenen Differenzpunkte in Betreff der Geschäftsordnung des Ausschusses proponirt E. E. Rath die Feststellung der beschlußfähigen Anzahl der Ausschußmitglieder auf regelmäßig 25, unter der Bedingung, daß mindestens 32 sich an der Beschlußnahme betheiligen, wenn er in einem nach seinem Ermessen dazu geeigneten Falle es erfordert. Dies Zugeständniß setzt voraus die Annahme der weiteren erneuerten Proposition, daß die besondere Veröffentlichung der Ausschuß-Verhandlungen unterbleibt und die Verhandlungen des Raths und des Ausschusses fortan durch den Stadtsekretair auszüglich veröffentlicht werden, sobald der eine Theil auf die Vorlage des andern sich erklärt hat und zwar mit Angabe von Gründen ausnahmsweise, wo solche nach dem Ermessen des Referenten zum richtigen Verständniß unerläßlich erscheint. Auch schlägt E. E. Rath vor, die Veröffentlichung der Tagesordnung für die Ausschuß-Versammlungen durch die Zeitung in der Geschäftsordnung nicht vorzuschreiben. In letzterem Punkte erklärt der Ausschuß sich einverstanden mit dem Gegenvorschlag, die Tagesordnung jedem Mitgliede bei der Ladung zur Versammlung besonders mitzutheilen. Im Uebrigen verbleibt er dabei, daß die Anzahl von 25 Mitgliedern zur Beschlußfähigkeit ausnahmelos festgesetzt und seine Verhandlung in der bisherigen Weise durch die Zeitung veröffentlicht werde. — Der Ausschuß macht den Wahlvorschlag zur Wiederbesetzung der Stelle eines bürgerschaftlichen Deputirten bei der Ersparnißanstalt und der Quartierkammer. — In Uebereinstimmung mit E. E. Rath anerkennt der Ausschuß den von dem Polizeiamte und der gemeinschaftlichen Kommission verhandelten Preiskourant für Fittingsgegenstände, einschließlich der Mieth- und Kaufpreise der Gasuhren, als normirend und für die Gasabnehmer verpflichtend, unter Vorbehalt halbjähriger Kündigung für die Stadt und den Gasunternehmer, — und beantragt dabei besondere Verhandlung der Kommission zur billigeren Fixirung der Arbeitslöhne. — E. E. Rath erwidert in Bezug auf eine frühere Verhandlung, daß er die Stadtkämmerei und das Hebungsdepartement aufgefordert habe, früherer Anordnung gemäß außer Pacht kommende Aecker in Parzellen von 30—60 Q.-Ruthen für jährliche Pacht von 2⅓ bis 3½ Schl. pro Q.-Ruthe hiesigen Einwohnern zum Kartoffelbau zu überlassen, so daß alle desfallsigen öffentlich zu provocirenden Anmeldungen befriediget werden. — Der Ausschuß ertheilt die von E. E. Rath proponirte Genehmigung der — vgl. oben — mit dem Gasunternehmer abgeschlossenen Vereinbarung über die Ausdehnung der Gasleitung auf den größten Theil der Stadt, hebt dafür ausdrücklich hervor, daß die Gasabnehmer zu einem bestimmten Konsum von Gas nicht gehalten sein dürfen, und spricht die Hoffnung aus, daß die noch übrigen Stadttheile auch bald unter billigen Bedingungen mit Gas versorgt werden. — Die Verhandlung des Bürgerausschusses am 18. d. M. mußte unterbleiben, da nur 19 Mitglieder erschienen waren.

Großherzogthum Baden.

Freiburg, im Juli. Aus den von der Sparkassen-Verwaltung veröffentlichten Rechnungs-Abschlüssen der hiesigen Sparkasse für die Jahre pro 1. Juli 1851/54 entnehmen wir Folgendes: Die Gesammteinnahmen haben betragen: pro 1. Juli 1851/52 252,595 Fl., pro 1. Juli 1852/53 221,872 Fl., pro 1. Juli 1853/54 198,750 Fl. Darunter befinden sich: neue Einlagen auf Bücher und Obligationen resp. 123,795 Fl., 134,182 Fl. und 123,239 Fl.; Aktivkapital-Rückzahlungen resp. 83,040 Fl., 59,837 Fl. und 47,742 Fl. Die Gesammtausgaben

betrugen: pro 1. Juli 1851/52 247,749 Fl., pro 1. Juli 1852/53 215,880 Fl., pro 1. Juli 1853/54 194,714 Fl. Davon ſind hervorzuheben: Kapital-Rückzahlungen inkl. Zinſen auf Bücher und Obligationen reſp. 134,133 Fl., 134,950 Fl. und 132,197 Fl.; neue Aktivkapital-Anlagen reſp. 108,131 Fl., 70,321 Fl. und 57,182 Fl. Der Vermögens-Ausweis ergiebt: I. Aktiva — in Kapitaldarleihe-Reſten aller Art, Zinsreſten und Werth der Liegenſchaften beſtehend — pro 1. Juli 1851/52 464,729 Fl., pro 1. Juli 1852/53 477,917 Fl., pro 1. Juli 1853/54 484,430 Fl. II. Paſſiva — Kapitaldarleihe-Reſte und Zinsreſte auf Bücher und Obligationen — pro 1. Juli 1851/52 453,047 Fl., pro 1. Juli 1852/53 467,426 Fl. und pro 1. Juli 1853/54 473,740 Fl. — Der Ueberſchuß hat pro 1848/52 11,681 Fl. betragen. Dieſem hat das Jahr 1852/53 einen Reinertrag von 3809 Fl. und das Jahr 1853/54 einen ſolchen von 3197 Fl. zugefügt. — Das Aktivvermögen der Sparkaſſe beſtand am 30. Juni 1851 in 456,593 Fl., es hat ſomit daſſelbe ſich im Verlauf von drei Jahren bis 30. Juni 1854 um nahezu 28,000 Fl. erhöht. In gleicher Weiſe hat ſich auch die Theilnahme der Einleger vermehrt und waren am Schluſſe des Rechnungsjahres 1854 an dem ausſtehenden Paſſivkapital-Reſt 2160 Einleger mit 4500 Poſten betheiligt. — Gleich andern Verwaltungen hat die Sparkaſſen-Anſtalt nothgedrungen, um bei dem Unwerth der Grundſtücke und Liegenſchaften nicht in Verluſt zu kommen, ſolche acquiriren müſſen; allein es werfen dieſelben, nach Abzug der Steuern und Laſten, von dem Betrage des Kapital-Werthes, beziehungsweis der darauf gemachten Darleihen, doch wenigſtens jährlich 4 pCt. Pachterlös ab. — Im Allgemeinen wird der nachgewieſene Verkehr der Anſtalt und das Reinerträgniß derſelben als ein befriedigendes Ergebniß bezeichnet werden können.

Mannheim, 11. Juli. Der hieſige Gemeinderath macht ſich die Frage wegen Abhülfe des Mangels an Miethwohnungen zur ernſtlichen Aufgabe. Uebrigens dürfte der neuerdings gemachte Vorſchlag, kleinere Wohnungen für Verheirathete in verſchiedenen Theilen der Stadt zu gründen, mehr Aushülfe verſprechen, als der Anbau ganz großer Gebäude, in welchen eine bedeutende Anzahl Arbeiter ihre Unterkunft finden könnte. Eine ſolche Kaſernirung wäre wohl nicht rathſam, und nebenbei finden ledige Arbeiter noch allenthalben billige Schlafſtätten, während dies bei den Verheiratheten der Fall nicht iſt, und überhaupt die Aufgabe auch die Löſung in ſich faßt, die Noth des Mittelſtandes zu beſeitigen.

Freie und Hanſe-Städte.

Frankfurt a. M. In den letzten Wochen haben zahlreiche, mit Gärten verſehene Häuſer der Wallſtraßen ihren Beſitzer gewechſelt. Zufolge einer Angabe des „deutſchen Verkehrs" beläuft ſich der Geſammtwerth des Umſatzes in dieſem Frühling auf 4 Millionen Gulden, während ſonſt in einem ganzen Jahre nur ein Drittel dieſer Summe durchſchnittlich umgeſchlagen wurde. Da die Währſchaftsſteuer 1 Proz. der verkauften Immobilien beträgt, ſo erwächſt der Staatskaſſe daraus eine Einnahme von 40,000 fl.

Geſtatten Sie mir einige weitere Nachrichten über die projektirte neue Irrenanſtalt*). Das Koſtenbedürfniß für dieſelbe iſt auf 368,493 fl. 58 Kr. feſtgeſtellt. Zu deſſen Beſtreitung ſteht ein ſeit längeren Jahren angeſammelter Baufonds von 18325 fl. 37 Kr., die nach Erwerbung des Bauplatzes, den gemachten Reiſen und Vorarbeiten übrig bleibende Summe von 7336 fl. 45 Kr., der Verkaufswerth der jetzigen Gebäude von 100,000 fl., zuſammen 125,662 fl. 22 Kr. zu Gebote und bleiben ſonach zu decken 242,831 fl. 31 Kr., welche als Zuſchuß aus der Staatskaſſe erbeten werden. Die Anſtalt, für 160 Kranke berechnet, wird 1920 Fuß Frontenausdehnung beſitzen und in 6 Abtheilungen zerfallen: I. für ruhige Kranke mit drei Unterabtheilungen: 1) heilbar, 2) unheilbar, 3) Kranke aus den gebildeten und wohlhabenden Ständen; II. für unruhige Kranke; III. für Blödſinnig-paralitiſche (unreinliche); IV. für Epileptiſche; V. für Tobſüchtige, Schreier, durchaus unverträgliche Kranke; VI. für körperlich ſchwer Erkrankte und Sterbende. Als Form iſt das nach einer Seite offene Parallelogramm gewählt. Seitlich angelegte kleinere Flügel haben den Vortheil, der Anſtalt mehr Südfronte zu geben, die zu große Ausdehnung zu vermeiden, den Lärm und die Störung mehr nach außen hin abzuleiten und bei Trennung der Kranken doch eine Concentration des Dienſtes zu erleichtern. Die Trennung der Geſchlechter iſt durch ein 100 Fuß breites Gebiet durchgeführt, welches den Verwaltungsbau, dahinter den Oekonomiehof, die Küche, den Verſammlungsſaal und die Kirche, einen freien Gartenraum mit Turnplatz und Kegelbahn begreift. Rechts davon befindet ſich die Abtheilung für männliche Kranke, links die der Frauen.

*) Vergleiche Juni-Heft 1857, S. 494.

Vermiſchtes.

Nach einer dem Kölner Domblatte — No. 147 pro 1857 — beigegebenen Zuſammenſtellung der ſämmtlichen ſeit dem Jahre 1842 bis Ende 1856 für den Kölner Dombau gefloſſenen und verwendeten Einnahmen, betragen: a) die Einnahmen durch Königliche Zuſchüſſe, Kathedralſteuer 926,994 Thlr. und b) die Einnahmen von ſämmtlichen Dombau-Vereinen 554,731 Thlr., folglich in Summa 1,481,725 Thlr. Darunter befinden ſich 772,000 Thaler Zuſchüſſe aus der preuß. General-Staatskaſſe, und unter der Einnahme von den Dombau-Vereinen 90,653 Thlr. (160,000 Gld.) Beiträge des bayeriſchen Dombau-Vereins in München.

Einem im engliſchen Parlamente ausgegebenen Blaubuche zufolge waren im Verwaltungsjahre 1856 zur Unterſtützung der Armen in England mittelſt der Kirchſpiel-Armenſteuern 6,004,244 Lſtrl. verausgabt worden, 114,203 Lſtrl. oder 19 pCt. mehr als im vorhergehenden Jahre. Es waren ſomit auf jeden Einzelnen der Bevölkerung 6 s. 3¾ d. Armenſteuern gefallen. Von dieſen Beiträgen wurden die Armenhäuſer und die mit ihnen in Verbindung ſtehenden Hoſpitäler und Kinderſchulen erhalten.

IV.

Literatur.

Dem in dieſem Blatte ſchon mehr genannten Lokalhiſtoriker, Kaufmann Julius Neugebauer zu Breslau verdankt dieſe Stadt wiederum eine auf weitläufige Sammlungen fußende, für ihre Kulturgeſchichte intereſſante Arbeit, welche die Entwickelung des Bierbrauweſens — der Berechtigungen, des Ausſchanks, der Benennungen fremder Biere, wechſelnden Biermoden, der Beſteuerungs- und ſtatiſtiſchen Verhältniſſe ꝛc. — der durch ihren „Schweidnitzer Keller“ noch heut berühmten ſchleſiſchen Metropole behandelt. Die Arbeit kam kürzlich theilweiſe im „Verein für Geſchichte und Alterthum Schleſiens zur Vorleſung. Es iſt wünſchenswerth, ſie gedruckt zu ſehen. Bis jetzt hat Neugebauer all ſeine literariſchen Produkte in ſeinem Schube verſchloſſen.

Th. O.

Geſchichte Lübecks während der Vereinigung mit dem franzöſiſchen Kaiſerreiche 1811—13. Von K. Klug (Paſtor zu St. Jakobi in Lübeck). Zweite Abtheilung. Mit dem Wappen Lübeck. H. G. Rathgens. 1857. 163 S. 8.

Die erſte Abtheilung dieſes Büchleins iſt im Januarheft dieſes Jahrgangs unſerer Monatsſchrift (p. 94.) angezeigt, ſo daß es angemeſſen erſcheint, auch von der kürzlich erſchienenen Schluß-Abtheilung Kenntniß zu nehmen. Für die Geſchichte Lübecks iſt dieſes Werk über den bezeichneten Zeitraum ein zuverläſſiger, gründlicher und gediegener Wegweiſer; aber das Intereſſe, welches daſſelbe zu erregen vermag, reicht auch über die Grenzen der alten berühmten Hanſeſtadt hinaus; zunächſt bringt es für die Geſchichte Hamburgs um dieſelbe Zeit manchen wichtigen Beitrag und verzweigt ſich in die damaligen Zuſtände Deutſchlands und die Leiden deutſcher Städte weit hinein. Der Herr Verf. hat durch ſein ſorgfältig geſammeltes Detail, welches in anſchaulicher Darſtellung verarbeitet iſt, ein belehrendes und warnendes Denkbuch an eine für Deutſchlands Zuſtände überaus traurige Zeit geliefert, welches der Kenntnißnahme und Beherzigung nur zu empfehlen iſt. —

Zeitſchrift für die Geſchichte des Oberrheins. Herausgegeben von dem Landesarchiv zu Karlsruhe durch den Direktor deſſelben F. J. Mone. 1.—8. Band. Karlsruhe. Braunſche Hofbuchhandlung.

Ueber den reichen Inhalt dieſer Zeitſchrift für die Kenntniß deutſchen Städteweſens in vergangener Zeit haben wir bezüglich der ſechs erſten Bände der genannten Zeitſchrift bereits eine kurze Anzeige im Jahrgange 1855 p. 560. dieſer Monatsſchrift mitgetheilt. Der ſeitdem erſchienene Band 7. und Band 8. 1ſtes Heft enthalten in Hinſicht der auf Städteweſen bezüglichen Verhältniſſe folgende Artikel: Das Friedensbuch der Stadt Mainz um 1430. — Sittenpolizei zu Speier, Straßburg und Konſtanz im 14. und 15. Jahrhundert. — Ueber die Ortsbehörden in kleinen Städten und Dörfern vom 15. bis 17. Jahrhundert in Baden und Elſaß. — Zur Geſchichte von Bruchſal vom 13. bis 15. Jahrhundert. — Bürgerannahme vom 13. bis 18. Jahrhundert in Rheinpreußen, Heſſen, Baiern, Elſaß, Schweiz, Würtemberg und Baden. — Urkunden und Rezeſſe zur Geſchichte der Stadt Villingen.

Geſchichte der Stadt Einbeck, nebſt geſchichtlichen Nachrichten über die Stadt und ehemalige Grafſchaft Daſſel, die um Einbeck liegenden Dörfer, Kirchen, Kapellen, Klöſter, Burgen und adeligen Sitze. Von H. L. Harland. Zweiter Band. Erſte Hälfte. Einbeck. 1857. — In der vorliegenden erſten Hälfte des zweiten Bandes ſeines Geſchichtswerkes liefert der Herr

Verfaſſer die Geſchichte der Stadt Einbeck ꝛc. ſeit dem Anfang des 16. Jahrhunderts bis zu der im Jahre 1617 erfolgten Abtretung des Fürſtenthums Grubenhagen an Herzog Chriſtian aus dem mittleren Hauſe Lüneburg. Von beſonderem Intereſſe ſind die Nachrichten, welche über die in dieſe Periode fallende Einführung der Reformation in der genannten Stadt und der dortigen Gegend, ſo wie über die beiden furchtbaren Feuersbrünſte, welche in den Jahren 1540 und 1549 in Einbeck ſtattfanden, gegeben werden. Der Herr Verfaſſer hat alle ihm irgend zugängliche Quellen mit vielem Fleiße geſammelt und benutzt, auch mehre zum Theil ſehr wichtige Urkunden beigefügt. — Eine Lücke für die Bearbeitung der Reformationszeit erklärt ſich dadurch, daß das ſtädtiſche Archiv bei dem Brande von 1540 mit dem Rathhauſe und ſämmtlichen übrigen Gebäuden der Stadt durch die Flammen vernichtet worden iſt.

V.

Anhang.

Statut, die Veröffentlichung der Statuten der Stadt Braunſchweig betreffend.

§. 1. Die nach Maßgabe des §. 2. der revidirten Städteordnung von den ſtädtiſchen Behörden beſchloſſenen und vom Herzoglichen Staatsminiſterio genehmigten Statuten der Stadt Braunſchweig werden durch den Stadt-Magiſtrat in der Weiſe publizirt, daß den in der hieſigen Stadt ausgegebenen Exemplaren der Braunſchweigiſchen Anzeigen Abdrücke jener Statuten als Anlagen beigefügt werden, und daß und wann ſolches geſchehen, in dem amtlichen Theile der Anzeigen durch den Stadt-Magiſtrat, unter Bezugnahme auf die Beſchlußfaſſung der ſtädtiſchen Behörden und die Genehmigung des Herzoglichen Staats-Miniſteriums bekannt gemacht wird.

§. 2. Die Statuten treten, falls nicht ein anderer Anfangspunkt ihrer Wirkſamkeit beſtimmt und bekannt gemacht wird, mit Ablauf des dritten Tages nach der erfolgten Bekanntmachung durch die Anzeigen in Kraft. Der Tag der Bekanntmachung wird dabei nicht eingerechnet.

§. 3. Jeder, welcher nach Eintritt der Wirkſamkeit dieſes Statuts das Bürgerrecht erwirbt, erlegt, bei Eintragung in die Bürgerrolle, außer den im §. 21. der revidirten Städteordnung beſtimmten Gebühren, 1 Thlr. in die Stadtkaſſe, wofür er, außer einem Exemplare der revidirten Städteordnung, ein Exemplar ſämmtlicher von jetzt an zur Veröffentlichung gelangender Statuten erhält. Daſſelbe iſt gegen die Erlegung von 1 Thlr. jeder Gemeinde- und Markgenoſſe zu verlangen berechtigt.

Einzelne Exemplare eines Statuts werden gegen Zahlung von 1 oder 2 gGr., je nach deren Umfange, ausgegeben.

Vorſtehendes, von den hieſigen ſtädtiſchen Behörden beſchloſſene Statut wird, nachdem Herzogl. Staats-Miniſterium mittelſt Reſkripts vom 20. d. M., No. 11,604. die Genehmigung dazu ertheilt hat, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Braunſchweig, am 24. November 1851.

Der Stadt-Magiſtrat.

Offene Kommunal-Stellen.

Die hieſige Bürgermeiſterſtelle, welche mit einem Gehalte von 500 Thlrn. neben freier Wohnung oder 80 Thlr. Mieths-Entſchädigung und der Nutzung von ca. 19 Morgen Wieſen und Gartenland verbunden, iſt vakant.

Qualifizirte Bewerber wollen ſich bis zum 1. September c. unter Vorlegung ihrer Zeugniſſe bei uns melden. Nakel, den 16. Juli 1857.

Die Stadtverordneten-Verſammlung.

Die hierorts erledigte Stadt-Baurathsſtelle mit einem Gehalt von 1000 Thlr. jährlich. Diäten-Vergütung von 1 Thlr. 15 Sgr. exkl. freier Fuhren und nicht unerheblichen Neben-Einnahmen, iſt vakant.

Qualifizirte Bewerber, welche bereits das Staats-Examen als Land- und Waſſer-Baumeiſter beſtanden haben, wollen ſich beim hieſigen Magiſtrate bis ſpäteſtens 1. September c. melden und die betreffenden Beweispapiere beifügen.

Thorn, den 7. Juli 1857. Die Stadtverordneten.

Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzſch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Monatsschrift

für

Deutsches

Städte- und Gemeindewesen.

Unter Beirath mehrerer Mitarbeiter herausgegeben

von

A. Piper,

Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt a. d. O., Mitglied des Preuß. Herrenhauses, Mitglied des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.

Unter Verantwortlichkeit der Verleger.

Heft IX. Jahrgang III. September 1857.

I.

Darstellung der Polizei-Verfassung in der Stadt Leipzig im Jahre 1813.*)

I. Ehemalige Verfassung bis zum Monat August 1813.

1. Im Königreich Sachsen war es bisher, sowie in den mehrsten deutschen Staaten, verfassungsmäßig, die Lokal-Polizei durch die ordentlichen Obrigkeiten jedes Orts verwalten zu lassen, und es erklärt sich dieser Grundsatz aus dem ganzen historischen Gange der Entwickelung des Polizeiwesens in Deutschland überhaupt, das aus der alten Autonomie der Municipalverwaltung in

*) Wir theilen diesen im Jahre 1813 verfaßten amtlichen Bericht als einen Beitrag zur Geschichte des Regulativs wegen Verwaltung der Polizei ꝛc. in Leipzig vom 12. März 1822 (M. G. S. Bd. I. S. 119) und zugleich als einen Belag für die in den (Bd. I. S. 24. 106. 208. [illegible]9. enthaltenen) Artikeln des Herausgebers: „Die Obrigkeit der Städte" ausgesprochenen Ueberzeugungen und näher begründeten Anträge mit. Dieser an das General-Gouvernement für das Königreich Sachsen erstattete Bericht wurde wahrscheinlich durch die Seitens des General-Gouverneurs Fürsten Repnin unterm 8. November 1813 verfügte Anstellung eines Chefs und General-Direktors der Polizei (General-Gouvernementsblatt für Sachsen I. S. 23) hervorgerufen. Schon in der Verordnung des General-Gouverneurs vom 7. Dezember 1813 (G. G. B. I. S. 61) erfolgte die Erklärung: „daß im vollen Vertrauen auf den guten Geist der bisherigen Polizei-Direktion zu Leipzig derselben ausschließlich die Verwaltung der bürgerlichen Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei überlassen bleibe und daß einzig die Staats-Sicherheit und damit im nothwendigen Zusammenhange stehende Fremden-Polizei der aufgestellten General-Polizei-Direktion anvertraut werden solle." Die Trennung des Gebiets der Polizei in Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei ist seit jener Zeit praktisch durchgeführt und später verfassungsmäßiger Zustand im Königreich Sachsen geworden (Städteordnung vom 2. Febr. 1832) und es zerfällt dadurch der Vorwurf, daß eine solche durch das historische Recht der Städte begründete Trennung in andern Staaten unausführbar und die Omnipotenz der Polizei allein den Verhältnissen entsprechend sei. D. H.

den deutschen Städten, als eine gesellschaftliche Anstalt hervorging, und erst sehr spät, nur erst seit dem 16. Jahrhundert, ein Gegenstand der Staats-Verwaltung zu werden anfing.

Man unterschied seitdem höhere Landes-Polizei und niedere Lokal-Polizei. Die Landes-Polizei, durch die höheren Landesbehörden ausgeübt, war ergänzend und aufsehend im Verhältniß zur Lokal-Polizei, welche überall frei wirkte, wo die Landes-Polizei durch allgemeine Polizeigesetze, oder durch ihre höhere Aufsicht einzugreifen nicht nöthig fand.

2. Dieselbe Bewandniß hatte es mit der Polizeiverwaltung in den Sächsischen Landen, seit der Ausbildung des unter der Polizeigewalt nunmehr begriffenen Zweiges der Staatsverwaltung.

Die Landespolizei ward von den höheren Landesbehörden, — die Lokalpolizei von den ordentlichen Obrigkeiten jedes Orts (mithin in Städten von dem Stadtmagistrate) ausgeübt.

An Orten, wo mehrere Jurisdiktionen konkurrirten, übte die Polizei-Verwaltung jede Obrigkeit in ihrem Gerichtsbezirk, und wenn ein solcher Ort in mehrere Jurisdiktionssprengel abgetheilt war, so mußten freilich aus dieser getheilten Polizeiverwaltung an einem Orte Unvollkommenheiten und Hindernisse einer gleichförmigen, und überall wirksamen Administration entspringen. Die Erfahrungen die man hierüber zu Dresden zu machen Gelegenheit hatte, gaben daher, schon vor vielen Jahren, Anlaß zur Errichtung einer aus allen Jurisdiktionsbehörden zusammen gesetzten Polizei-Ortsbehörde, unter dem Namen „Polizei-Kommission für die Stadt Dresden", wo die Folgen solcher Polizei-Konflikte, wegen der allzu verschiedenen und zahlreichen Polizeibehörden ganz besonders sichtbar und auffallend geworden waren.

3. In der Stadt Leipzig war ein solcher Polizei-Konflikt wenig bemerklich, oder doch von keinen nachtheiligen Folgen. Zwar sind in dieser Stadt drei verschiedene Jurisdiktionen, die des Magistrats, des Königlichen Amtes und der Akademie; allein der Jurisdiktionsbezirk des Amtes innerhalb der Stadt, ist höchst unbedeutend, und die Universität hat außerhalb ihrer öffentlichen Universitätsgebäude gar keinen Jurisdiktionsbezirk, sondern nur in der Stadt zerstreut wohnende Jurisdiktions-Behörige, die, obschon zahlreich genug, dennoch, der Natur der Sache nach, wenn sie in dem großen weiten Stadtjurisdiktions-Bezirk wohnen und ihr Wesen treiben wollen, sich auch den im Stadtjurisdiktions-Bezirk bestehenden Polizeieinrichtungen des Stadtmagistrats, ebenso, wie die daselbst sich aufhaltenden Schriftsassen, unterwerfen müssen.

In Verwaltung der Wohlfahrts-Polizei (wozu Terrain und Fonds gehören), konnte also zu Leipzig kein Polizeikonflikt bemerklich werden. Nur allein der Magistrat der Stadt hatte in diesem Theile der Polizeiverwaltung Gelegenheit und Mittel zur Wirksamkeit.

Dagegen brachte die Coexistenz der gedachten drei Jurisdiktionen allerdings einige Unvollkommenheiten in die Pflege der Sicherheits-Polizei. Sie hatten indeß doch mehr nur Unbequemlichkeiten in der polizeilichen Wirksamkeit, als eigentliche Nachtheile zur Folge; und auch jene Unbequemlichkeiten hätten sich leicht heben lassen durch Vereinigung zu gemeinschaftlicher Wirksamkeit in solchen Fällen, wo die getheilte Polizeipflege Hindernisse finden konnte. In den Vorbereitungen zu einem solchen Verein mit der Universität und dem Königlichen Amte war der Stadt-Magistrat eben begriffen, als ein ganz besonderer Zufall den Anlaß zu sehr gewaltsamen Veränderungen gab, welche die auf wohl erworbenen Gerechtsamen, verfassungsmäßig beruhende Polizeiverwaltung des Stadt-Magistrats erfahren mußte.

II. Dermalige Verfassung und Veranlassung derselben.

1. Die Gesinnungen des Leipziger Publikums hatten sich stets für die gemeine Sache der deutschen Freiheit ausgesprochen, und die Stadt Leipzig erhielt daher seit dem 18. Oktober 1806 ununterbrochene Beweise des Uebelwollens der französischen Regierung. Der Magistrat übte die Vorsicht, welche die Klugheit gebot, ohne sich über die Grenzen dieser nothwendigen Vorsicht hinaus zu einem polizeilichen Verfolgungs-System, gegen die allgemeine Stimme des Publikums hinreißen zu lassen.

Bei dieser Maxime waren freilich nicht alle unbehutsamen Aeußerungen der öffentlichen Stimmung zu verhindern, als in Leipzig seit dem Frühjahr 1813 die Scenen des Krieges wechselten. Besonders äußerte sich der Unwille über die Behandlung, welche im Sommer gedachten Jahres während der Kommandantschaft des „Herzogs von Padua" mehrere eingebrachte Preußische Gefangene vom Lützowschen Korps erfuhren. Ueber diesen Vorfall erstattete der „Herzog" einen äußerst gehässigen Bericht in das französische Hauptquartier zu Dresden. Der état de siége der Stadt Leipzig war davon die augenblickliche Folge; der Kaiser war wüthend und dekretirte, daß zu Leipzig die Polizei schlecht verwaltet werde.

Was man in Frankreich Polizei nennt, ist bekanntlich ein sehr beschränkter, außer der sogenannten haute police (öffentliche Sicherheits-Polizei) nur wenige Gegenstände der Privatsicherheits-Polizei in sich fassender Begriff. Allein das Königl. Kabinet ließ sich durch jenen Vorgang sofort bestimmen, dem Magistrate der Stadt Leipzig, der ersten Stadt in den alten Sächsischen Erblanden, (nicht die Residenz, sondern Leipzig ist die erste landständschaftliche Stadt) mit einem starken Federzuge die verfassungsmäßige Befugniß zur Polizei-Verwaltung in ihrem ganzen Umfange zu nehmen, und solche einer ganz neu errichteten Königl. Polizei-Präsidentschaft zu übertragen. Dem Magistrat ward bloß nachgelassen, zwei Deputirte aus seinem Mittel zu denominiren, um solche dem Königl. Präsidenten an die Seite zu geben, welche nebst ihm ein Königl. Polizei-Amt forthin konstituiren sollten.

In Betracht, daß die Wirksamkeit der Sicherheits-Pflege der Kriminal-Justiz vorbereitet, ward zu gleicher Zeit auch die dem Magistrate verfassungsmäßig zustehende Kriminalgerichtsbarkeit an eine Königl. Behörde gewiesen, und diese, durch den angestellten Polizei-Präsidenten und einen aus dem Rathskollegio denominirten Kriminalrichter und Vice-Kriminalrichter konstituirt, der Wirkungskreis sowohl der Königl. Polizei-Behörde, als des Königl. Kriminalgerichts, ohne Unterschied des Civilgerichtsstandes, über alle Einwohner der Stadt Leipzig erstreckt, und übrigens die Uebertragung der Unterhaltungskosten dieser neuen Königl. Behörde dem Stadt-Magistrate angesonnen; dadurch aber der Ausgabe-Etat für Polizei- und Kriminal-Justizpflege höchst bedeutend vermehrt.

2. Indeß zeigten sich bei der Einführung der beabsichtigten neuen Polizei-Verwaltung große Schwierigkeiten, welcher die Unbestimmtheit des Begriffs der Polizei nothwendig entgegen stehen mußte.

In unsern staatswissenschaftlichen Theorien und Systemen ist der Begriff von Polizei so mannigfaltig bestimmt, als es die Ansichten und Einsichten der Köpfe sind, aus welchen diese Systeme bisher entsprangen, und die Sächsische Gesetzgebung hat diesen wichtigen Begriff durchaus unbegrenzt gelassen. Gleichwohl war es dem Stadt-Magistrat nicht zuzumuthen, die Grenzscheidung zwischen seiner Municipal-Verwaltung und der Polizeipflege nach den Einfällen irgend eines unsrer polizeiwissenschaftlichen Schriftsteller vornehmen zu lassen. „Es wäre leicht möglich gewesen, bei einem solchen Verfahren die gesammte

Stadtverwaltung an das Polizei-Amt zu bringen und dem Magistrate bloß die Administration der öffentlichen Stadtfonds zu überlassen, mithin ihn bloß zum Säckelmeister der Polizei-Verwaltung zu machen."

Auf der andern Seite zeigte sich, bei dem Mangel positiver, den Begriff von Polizei normirender, landesherrlicher Bestimmungen, auch eben soviel Schwierigkeit, die Municipalverwaltung der Stadt im Verhältniß zur Polizei-Verwaltung abzugrenzen, und es suchte daher der Stadt-Magistrat im Einverständnisse mit dem angestellten Königl. Polizei-Präsidenten, einen Ausweg in der Uebereinkunft über ein Regulativ, nach welchem die Sicherheits-Polizei von der Wohlfahrts-Polizei, zufolge der in den bisherigen polizeiwissenschaftlichen Systemen angenommenen Begriffe, geschieden, Erstere dem Königl. Polizeiamte allein überlassen wurde, Letztere aber dem Magistrate, jedoch unter Aufsicht des Polizei-Präsidenten vorbehalten blieb. Das hierüber entworfene Regulativ erhielt die Königl. Genehmigung, jedoch unterblieb die Ausfertigung des darüber zu erwartenden Dekrets, dessen Vollziehung durch die Ereignisse des Herbstes vorigen Jahres unterbrochen ward.

3. Nach Maßgabe dieses Regulativs hat es nun mit der Polizei-Verwaltung in der Stadt Leipzig dermalen folgende Bewandniß:

A. Sicherheits-Polizei.

a) Hierunter ist alles begriffen, was zur Erhaltung der öffentlichen und Privatsicherheit abzweckt, mithin auf Verhinderung oder Entdeckung von Verbrechen abzielt, und so mit der Kriminaljustiz in Verbindung steht;

b) diesen Theil der Polizei übt das Königl. Polizei-Amt allein aus, und die dabei eintretende Konkurrenz des Magistrats besteht blos darin, daß zwei Mitglieder seines Kollegii Beisitzer des Königlichen Polizei-Amtes sind.

B. Wohlfahrts-Polizei.

a) Nach dem errichteten Regulativ gehört hierher:
- aa) die Markt-Polizei,
- bb) die Gewerbe-Polizei,
- cc) die Meß- und Handels-Polizei,
- dd) die Straßen-Polizei (Reinlichkeit der Straßen und Erleuchtung derselben),
- ee) die Feuer-Polizei, in ihrem ganzen Umfange, mit allen sich darauf beziehenden Anstalten,
- ff) die Bau-Polizei,
- gg) die Wasser-Polizei (Schleusen und Röhrwesen),
- hh) die Medizinal-Polizei;

b) dieser Hauptzweig der Polizei-Verwaltung ist dem Stadt-Magistrat verblieben, jedoch unter aufsehender Konkurrenz des Königl. Polizei-Präsidenten; die indeß nur darin sich äußert,
- aa) daß wöchentlich einmal zwischen dem Polizei-Präsidenten und dem amtführenden Bürgermeister eine Konferenz gehalten wird, um sich über etwa nöthig scheinende neue Einrichtungen oder Verbesserungen zu vernehmen, und
- bb) daß die vom Magistrate zu erlassenden Patente in Polizeisachen, unter der Klausel „mit Vorwissen des Königlichen Polizei-Präsidenten" ergehen.

Digitized by Google

Können in Preußen Ausländer einen Wohnsitz im rechtlichen Sinne begründen?

und

sind sie zur Entrichtung des Einzugs- und Hausstands-Geldes verpflichtet?

Nach einem Erlaß des Herrn Minister des Innern vom 5. Mai c., welcher in No. 155 S. 1279 des Staats-Anzeigers veröffentlicht worden, sind obige Fragen bejahend beantwortet. Die Gründe für eine entgegengesetzte Ansicht sind im Wesentlichen folgender Maßen widerlegt:

Der §. 12. des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan, welcher vorschreibt:

> keine Gemeinde darf einen Ausländer als Mitglied aufnehmen, welcher nicht zuvor die Eigenschaft als Preußischer Unterthan erworben hat, —

stehe dieser Ansicht nicht entgegen. Die Aufnahme als Mitglied sei mit der Gestattung des Wohnsitzes nicht zu verwechseln. Eine besondere Aufnahme als Mitglied kenne die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 überhaupt nicht; der §. 12. des oben erwähnten Gesetzes habe daher, wenn er auch durch die Städte-Ordnung nicht aufgehoben sei, hinsichtlich der Städte, in welchen die Letztere gilt, seine praktische Bedeutung verloren. Andrerseits ergebe sich auch die Irrigkeit der Annahme:

> daß ein Ausländer einen Wohnsitz nicht erlangen könne, —

aus §. 13. jenes Gesetzes, welcher festsetzt:

> daß der Wohnsitz innerhalb der Preußischen Staaten in Zukunft für sich allein die Eigenschaft als Preuße nicht begründen soll.

Die Annahme, daß eine solche Folgerung aus §. 13. nicht zu ziehen sei, weil in demselben das Wort „Wohnsitz" mit — „Aufenthalt" — für gleichbedeutend zu erachten sei, — könne nicht zugegeben werden, da diese Annahme durch die Fassung des ganzen Gesetzes, auch durch das Reskript vom 10. Nov. 1847, welches sich nur auf das Gesetz über die Aufnahme neuanziehender Personen vom 31. Dezember 1842 bezieht, nicht unterstützt werde.

Endlich sei noch darauf aufmerksam zu machen, daß auch der §. 6. des Gesetzes über die Aufnahme neuanziehender Personen vom 31. Dezember 1842, indem er ausspricht:

> daß einem Ausländer die Niederlassung von der Gemeinde versagt werden könne, —

deutlich zu erkennen giebt, daß einem solchen die Niederlassung gestattet werden dürfe ꝛc.

Diese Entscheidung hat eine erwünschte Deklaration einiger Bestimmungen der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 gebracht. Seit Erscheinen der Letzteren hatte sich allerdings in der Behandlung der Fremden bei Heranziehung derselben zu Kommunal-Abgaben und bei deren Niederlassung selbst bei den Königlichen Behörden eine andre Praxis heran gebildet, welche durch die Gründe des Ministerial-Erlasses vom 5. Mai c. nicht überall vollständig überzeugend beseitigt zu sein scheint. Darum dürfte wohl ein Rückblick auf die Entwickelung der städtischen Verfassung in Bezug auf das Einwohner- und Abgaben-Verhältniß geeignet erscheinen, um aus dem Geiste und dem Zusammenhange der älteren und der neuesten städtischen Gesetzgebung zu einer richtigen Erkenntniß der Rechtsverhältnisse zu gelangen, in welchen heimische und fremdländische neuanziehende Personen einer Stadt durch ihre häusliche Niederlassung zu einander gestanden haben und jetzt noch stehen.

Wenn wir auch von den Freiheiten und Privilegien namentlich in Hinsicht einer möglichst freien Selbst-Verwaltung der größeren Städte aus früheren Jahrhunderten absehen, so erfreuten sich dieselben auch noch im Anfange dieses Jahrhunderts mancherlei Freiheiten, die dem Hauptzwecke des Gemeinde-Verbandes, nämlich dem Aufblühen des Handels und der Gewerbe förderlich waren. Dahin gehörte unter Anderen die Begünstigung aller Niederlassungen, durch welche Geldmittel, so wie industrielle und gewöhnliche Arbeitskräfte dem Gemeinde-Verbande zugeführt wurden. In diesem Geiste verordnet daher auch §. 5. der Städte-Ordnung vom 19. Nov. 1808 ganz allgemein:

> Einwohner sind alle Diejenigen, welche im Gemeinde-Bezirke ihren Wohnsitz aufschlagen.

Die Einwohner des Gemeindebezirks bestanden aus Bürgern, d. h. solchen Einwohnern, deren größere Wohlhabenheit oder Kunstfertigkeit es gestattete, Grundbesitz zu erwerben, städtische Gewerbe zu treiben. Beide Befugnisse hingen zunächst von dem Erwerbe des Bürger-Rechts ab, den Bürgerbrief ertheilte der Magistrat gegen eine in der Regel nicht unbedeutende städtische Abgabe, Bürgerbriefgeld genannt. Das Bürgerrecht umfaßte den Inbegriff der vollständigen Gemeinde-Mitgliedschaft. Eine anderweite ausdrückliche Aufnahme als Gemeinde-Mitglied fand nicht statt. Alle übrigen Einwohner wurden Schutzverwandte genannt, deren geringere Rechte in dem Gemeinde-Verbande auch eine geringere Abgabenlast zur Folge hatten. (§. 14. 15. 43. 44. l. c.). Das Bürgerrecht durfte Niemandem versagt werden, der in der Stadt, worin er solches zu erlangen wünschte, sich häuslich niedergelassen und von unbescholtenem Wandel war (§. 17. l. c.)

Die häusliche Niederlassung, ohne Rücksicht auf Religion oder Nationalität genügte zur Erlangung des Einwohner- und demnächst auch des Bürger-Rechts.

Nur fremde Juden durften vor Erkaufung des Preußischen Staatsbürger-Rechts nicht aufgenommen werden (§. 31. des Edikts vom 11. März 1812 Ges.-S. S. 17).

Ausländer mußten sogar, so gut wie Inländer das Bürger-Recht erwerben, sobald sie sich häuslich niedergelassen hatten und Gewerbe treiben oder Grundstücke erwerben wollten (§. 19. Tit. 8. Th. II. des Allg. Land-R., §. 15. 42. der Städte-Ordn. v. 1808). Rücksichtlich der Abgaben hierfür waren sie eben so wie die Inländer zu behandeln. Damit indeß in politischer Hinsicht nicht erhebliche oder wichtige Bedenken übersehen würden, mußte vor Ertheilung des Bürgerrechts die Genehmigung der Provinzial-Behörde eingeholt werden. Es bedürfte indeß nicht des Nachweises der Entlassung aus dem früheren Unterthanen-Verbande (cfr. Besch. d. M. d. J. vom 15. Juli 1809, 19. April 1810, 25. Juni 1809, 19. November 1824 in von Rönne Preußischen Städte-Ordnungen S. 52.)

Alle Einwohner ohne Ausnahme mußten nach ihren Klassen als Bürger oder Schutzverwandte, gleichmäßig zu den städtischen Lasten beitragen (§. 28. 44. der Städte-Ordnung von 1808). Hatte ein Ausländer einen Wohnsitz begründet und denselben durch 10 Jahre ununterbrochen behalten, so war er als naturalisirt zu betrachten und durfte den preußischen Staat ohne ausdrückliche Genehmigung der Regierung nicht wieder verlassen (§. 132. Tit. 17. Th. II. des Allg. Land-R.). Auch nach Erscheinen des Edikts vom 2. November 1810, durch welches bei Einführung einer Gewerbesteuer der Gewerbe-Betrieb von allen anderweiten Fesseln befreit worden, ist durch die Lösung des Gewerbescheines da,

wo nach allgemeinen Gesetzen oder örtlichen Statuten Gewerbe nur von Bürgern betrieben werden durften, in der Verpflichtung der Einwohner: — Bürger zu werden, — nichts geändert worden (cfr. §. 1. des Gesetzes v. 7. September 1811 Ges.-S. S. 263.)

Die gleichzeitig erschienenen drei Gesetze vom 31. Dez. 1842 betreffend:

A. die Aufnahme neuanziehender Personen (G.-S. für 1843 S. 5.),
B. die Verpflichtung zur Armenpflege (ibid. S. 8.),
C. den Erwerb und den Verlust der Eigenschaft als Preuß. Unterthan (ibid. S. 15.), —

die einen wohlberechneten inneren Zusammenhang haben und deren Geltung auch gegenwärtig nicht zu bestreiten sein dürfte, haben in Bezug auf Niederlassungen nur folgende Abweichungen gebracht:

1) für selbstständige Preußen. Hier ist:
   a) zunächst an der unbeschränkten Freiheit festgehalten worden, beliebig einen Wohnsitz im Allgemeinen ergreifen zu können (§. 1—5. des Gesetzes zu A.),
   b) sollte dagegen mit der Ergreifung des Wohnsitzes ein Unterstützungs-Domizil erworben werden (Gesetz zu B.); so hing ein solches Recht von bestimmten zu beobachtenden Formen ab. (§. 8. bis 11. des Gesetzes zu A.).

   Dieser Unterschied hat seit Erscheinen der Novelle zu den erwähnten Gesetzen A. und B. vom 21. Mai 1855 aufgehört, da nach der Ausführungs-Instruktion vom 24. April 1856 (B.-M.-Bl. S. 123) die polizeiliche Meldung unter allen Umständen herbeigeführt werden soll.

2) Hinsichtlich der Fremden ist in der Befugniß im Preußischen Staate einen Wohnsitz ergreifen zu können, nach §. 13. des Gesetzes zu C. im Allgemeinen nichts geändert. Es ist durch diese Vorschrift nur bestimmt:

   daß der Wohnsitz für sich allein in Zukunft die Eigenschaft als Preuße nicht begründen kann.

Es kann dagegen ohne Rücksicht auf die Dauer des Wohnsitzes die Eigenschaft als Preuße von der Regierung verliehen werden (§. 1. 5. 7. l. c.). Nur die Aufnahme eines Fremden als Gemeinde-Mitglied vor erlangter Naturalisation ist untersagt (§. 12. l. c.), nicht aber die Gestattung eines Wohnsitzes (§. 13. l. c.), welche Gestattung indeß von der stillschweigenden oder ausdrücklichen Genehmigung der Gemeinde abhing, indem §. 6. des Gesetzes zu A. verordnet:

> Jedem der nicht nachweiset, daß er Preußischer Unterthan ist, kann die Aufnahme (§. 1. l. c.) versagt werden.

Von diesem Widerspruchs-Rechte machten die Städte höchst selten Gebrauch. Das Niederlassungs-Verhältniß der Fremden unter den früheren gegenseitigen Bedingungen blieb auch bei Erscheinen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 unverändert. Dieselbe bestimmt zwar in §. 18.:

> daß Ausländer, sofern nicht durch Staatsverträge ein Anderes bestimmt ist, nur mit Erlaubniß des Ministerii ein stehendes Gewerbe führen können.

Diese Vorschrift, so wie auch die des §. 12. des unter C. erwähnten Gesetzes scheinen indeß vorzugsweise nur einen politischen Zweck zu haben, wie derselbe schon in dem oben erwähnten Reskripte vom 19. April 1810 angedeutet worden ist. Wird die Ministerial-Bewilligung ertheilt, so finden demnächst auf Ausländer

so gut, wie auf alle einheimischen Einwohner die Vorschriften des §. 20. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 Anwendung, welche dahin lauten:

> Von dem Besitze des Bürgerrechts soll die Zulassung zum Gewerbebetriebe in keiner Stadt und bei keinem Gewerbe abhängig sein. In der Verpflichtung der Gewerbetreibenden zur Erwerbung des Bürgerrechts, soweit solche in der bestehenden Verfassung begründet ist, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

Wie dies schon die Vorschriften des §. 18. und 19. Tit. 8. Th. II. des Allg. L.-R. andeuteten, mußten Fremde vorzugsweise wegen aller materiellen Vortheile das Bürgerrecht erwerben und die daraus entspringenden Gemeindelasten tragen. Die nach der Städte-Ordnung von 1808 auszuübenden politischen Bürgerrechte ruheten so lange, bis der Fremde durch einen 10jährigen Wohnsitz naturalisirt war. Die Gesetze vom 31. Dezember 1842 änderten hierin nichts, im Gegentheil bestätigten sie wiederholt die Befugniß zur häuslichen Niederlassung, brachten Ausländer in so weit selbst in eine günstigere Lage, als sie unter Umständen in kürzester Frist naturalisirt werden konnten, ohne einen 10jährigen Wohnsitz nachweisen zu müssen.

Bis zur Annahme der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 und demnächst der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 war es besonders in denjenigen Städten, in welchen die Städte-Ordnung von 1808 Geltung hatte, zweifellos:

> daß Fremde Einwohner im rechtlichen Sinne werden konnten, das Bürgerrecht erwerben mußten, auch wie jeder andre Einwohner die Abgaben für den Bürgerbrief, so wie alle anderen Kommunal-Lasten gleichmäßig zu entrichten und zu tragen hatten.

Es fragt sich nun:

> ob und welche Aenderungen die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 in Beziehung auf die Niederlassungen und die Abgaben-Verhältnisse der Fremden herbeigeführt hat?

In Hinsicht der Niederlassungen ist ganz allgemein und ohne Rücksicht auf eine bestimmte Nationalität in §. 3. verordnet:

> Alle Einwohner des Stadtbezirks, mit Ausnahme der servispflichtigen Militair-Personen des aktiven Heeres, gehören zur Stadtgemeinde.
>
> Als Einwohner werden diejenigen betrachtet, welche in dem Stadtbezirk nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben.

Welche Gesetze hier gemeint sind, ist bereits früher in Frage gekommen und durch das Reskript des Herrn Ministers des Innern vom 10. Oktober 1855 (V.-M.-Bl. S. 178) dahin entschieden:

> daß in obiger Vorschrift keineswegs ausschließlich das Gesetz über die Aufnahme neuanziehender Personen vom 31. Dez. 1842 gemeint ist.

Denn darüber:

> wie überhaupt ein Wohnsitz erworben werde, —

enthalten die Gesetze keine Bestimmungen. Die Gesetze über die Aufnahme neuanziehender Personen und über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dez. 1842 enthalten nur darüber Bestimmungen:

> welche Formen zu beobachten sind, wenn es ein Wohnsitz im Sinne des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege sein soll,

daß mithin, wenn es sich um einen Wohnsitz im Allgemeinen handelt, nach der gesetzlichen Analogie man auf die Vorschriften zurück zu gehen habe, welche nach §. 9. ff. Tit. 2. Th. I. der Allg. G.-O. über den Wohnsitz ertheilt sind, der den Gerichtsstand aller Einwohner begründet.

Daß denſelben auch Ausländer begründen können und ihm unterworfen ſind, iſt theils aus der allgemeinen Faſſung jener Vorſchriften, insbeſondere aus §. 26. l. c. erſichtlich.

Nach obiger Ausführung waren aber ſelbſt die drei erwähnten Geſetze vom 31. Dezember 1842 bei Beachtung ihrer gegenſeitigen Wechſelwirkung, der Niederlaſſung der Ausländer keineswegs hinderlich. Im Gegentheil iſt ihnen hiernach das Recht zur Ergreifung eines Wohnſitzes im Allgemeinen und hierdurch auch das Einwohnerrecht, nach wie vor geſtattet.

So wie hinſichtlich der Niederlaſſungen (§. 3.) kennt die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 auch in Beziehung der Kommunal-Beſteuerung der Einwohner nur einen Unterſchied zwiſchen Einwohnern und Forenſen (§. 4.), nicht aber zwiſchen Preußen und Fremden oder Ausländern. Alle Einwohner des Stadtbezirks ſind zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeinde-Anſtalten berechtigt, aber auch zur Theilnahme an den ſtädtiſchen Gemeindelaſten nach den Vorſchriften der St.-O. verpflichtet. Die Form der Bürgerbrief-Ertheilung, deren urſprüngliche rechtliche Folgen hinſichtlich der Befähigung zum Erwerb von Grundſtücken durch das Geſetz vom 28. Juli 1838 (G.-S. S. 444) und zum Gewerbebetrieb durch §. 20. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, bereits beſeitigt waren, — iſt weggefallen. Demohnerachtet iſt ein Unterſchied zwiſchen den Einwohnern im Allgemeinen und zwiſchen denjenigen von ihnen beibehalten worden, deren beſondre Eigenſchaft als — ſelbſtſtändiger Preuße — und größern Vermögens- und Einkommen-Verhältniſſe nach den näheren Beſtimmungen des §. 5. l. c. ſie befähigt, das Bürgerrecht auszuüben, welches in dem Rechte zur Theilnahme an den Wahlen, in der Befähigung zur Uebernahme unbeſoldeter Aemter in der Gemeinde-Verwaltung und zur Gemeindevertretung beſteht.

Durch die Beſeitigung der Bürgerbrief-Ertheilung ſollten indeß die Stadtgemeinden in ihren unter jenem Titel erhobenen Einnahmen nicht verkürzt werden. Dies beſagt ausdrücklich Artikel XV. der Ausführungs-Inſtruktion vom 20. Juni 1853 zu §. 52. der St.-O., wo angeordnet iſt, daß durch Gemeinde-Beſchluß eine Abgabe angeordnet werden kann, von deren Entrichtung:

a) die Niederlaſſung in der Gemeinde (Einzugsgeld) und
b) neben derſelben bei Begründung eines ſelbſtſtändigen Hausſtandes eine zweite Abgabe (Hausſtandsgeld), von deren Entrichtung die Theilnahme an dem Bürgerrecht (§. 5.) —

abhängig gemacht werden kann.

Da, wie erwähnt, §. 3. der St.-O. die geſetzliche Befugniß der Fremden, ſich häuslich niederlaſſen und dadurch Einwohner werden zu können, nicht beſchränkt, da alle Neuanziehenden, mit Ausnahme der Beamten (§. 4. Abſatz 14 d. St.-O.) nur unter der Bedingung der Entrichtung obiger Abgaben die Genehmigung zur Niederlaſſung erhalten können; ſo iſt nicht abzuſehen, warum Fremde, die ſich niederlaſſen wollen, günſtiger behandelt werden ſollten, wie jeder Inländer. Die Vorſchriften des §. 4. und 52. der Städte-Ordnung ſprechen wenigſtens einer ſolchen Begünſtigung nicht das Wort.

Es könnte höchſtens fraglich werden:

ob Fremde vor erlangter Naturaliſation zur Entrichtung des Hausſtandsgeldes angehalten werden können? —

weil die Schlußworte des §. 52. Abſatz 2. wörtlich lauten:

und von deren Entrichtung die Theilnahme an dem Bürgerrecht (§. 5.) abhängig gemacht werden kann,

Digitized by Google

ferner weil nach dem in Bezug genommenen §. 5.

nur selbstständige Preußen zur Ausübung des Bürgerrechts befugt sind.

Hierauf ist zu erwiedern, daß für die Erhebung des Hausstandgeldes vorzugsweise der Vordersatz jener Vorschrift maßgebend ist, nach welchem überhaupt bei der Begründung eines selbstständigen Hausstandes, neben dem Einzugsgelde, eine Abgabe (Hausstands- oder Eintrittsgeld) gefordert werden kann. Das Hauptmotiv für diese Abgabe liegt in den vermehrten Ansprüchen an die öffentlichen Gemeinde-Anstalten, welche durch Begründung und Erweiterung eines Hausstandes entstehen.

Es liegt auch gar nicht in der ausschließlichen Befugniß der Gemeinde, einem Einwohner die Genehmigung zur Theilnahme am Bürgerrecht ertheilen zu können, da die Ausübung dieses Rechts zugleich von bestimmten durch das Gesetz (§. 5.) vorgezeichneten Eigenschaften und Bedingungen abhängt, von welchen nicht abgewichen werden darf.

Fremde befinden sich aber in dieser Hinsicht in keiner ungünstigeren Lage, wie Inländer. Denn auch Letztere gelangen nicht zur Theilnahme am Bürgerrecht und zur vollständigen Gemeinde-Mitgliedschaft, wenn sie den gesetzlichen Bedingungen des §. 5. der St.-O. zu genügen sich außer Stande befinden. Hat ein Ausländer Vermögen, so fällt es ihm in der Regel nicht schwer, die Eigenschaft als Preuße zu erlangen und diese Bedingung zu beheben. Weniger leicht wird es vielen preußischen Einwohnern, die Bedingung eines bestimmten Einkommens oder Vermögens zu erfüllen und nachzuweisen. Dennoch müssen auch sie Hausstandsgeld entrichten, ohne an dem Bürgerrecht alsbald Theil nehmen zu können.

Der Grund hierfür liegt darin:

daß das Einwohnerrecht die Grundlage aller materiellen Vortheile ist, welche dem Neuanziehenden durch die genehmigte Niederlassung und Einrichtung eines Hausstandes in einem bestimmten Gemeinde-Verbande geboten werden, daß demgemäß jeder Einwohner auch Gelegenheit erhält, durch längeren Aufenthalt Vermögen zu erwerben, auch die anderweiten Anstände beseitigen zu können, welche zunächst der Theilnahme an dem Bürgerrecht entgegen standen.

Hiernach befinden sich alle Einwohner einer Stadtgemeinde, insbesondere aber alle Neuanziehenden, ob fremd oder einheimisch, in einem gleichen Rechtsverhältniß. Wollen sie sich häuslich niederlassen und Einwohner im rechtlichen Sinne werden, so müssen sie auch die hierfür gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen.

Auch ohne daß es erforderlich scheint, die Rechtsbeständigkeit der drei erwähnten Gesetze vom 31. Dezember 1842 hinsichtlich der Niederlassungen theilweise in Zweifel zu ziehen, dürfte gegen die affirmative Beantwortung der aufgestellten Fragen kaum noch ein Bedenken aufkommen, und der Ministerial-Erlaß vom 5. Mai c. als ein willkommner zu begrüßen sein.

Breslau, im August 1857. C. Knoblauch.

Die Organisation der Armen-Verwaltung in Düsseldorf.

Für die Verwaltung des Armenwesens in der Bürgermeisterei Düsseldorf fungirte bis zum Jahre 1850 auf Grund der französisch-bergischen Armengesetzgebung eine besondere Central-Armen-Verwaltung, welche, von der städtischen Verwaltung nicht abhängig, die Angelegenheiten ihres Ressorts unter Oberaufsicht der Königlichen Regierung verwaltete. Da aber die Stadt aus den Zuschüssen ihrer Kasse den größten Theil der Fonds der Armenverwaltung beschaffen mußte, so entstanden aus einem derartigen Verhältnisse mannichfache Ungelegenheiten, welche dahin führten, daß mit der 1850 gegebenen neuen Gemeindegesetzgebung das Armenwesen als Theil der Gemeindeverwaltung erklärt und demselben nachstehende anderweite Organisation gegeben wurde.

Art. 1. Von der obersten Leitung des Armenwesens.

Die oberste Leitung des Armenwesens führt eine gemeinderäthliche Deputation, bestehend nach Maßgabe des §. 56. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 aus:

1) Dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten als Vorsitzenden;
2) aus sechs vom Gemeinderathe gewählten Gemeinde-Verordneten und 4 Gemeindewählern als ordentlichen stimmberechtigten Mitgliedern;
3) aus den Pfarrern beider Confessionen, dem Rabbiner der jüdischen Gemeinde, dem Kreis-Physikus, dem Polizei-Dirigenten, den vier Armen-Aerzten und aus dem Vorsitzenden jeder Bezirks-Commission als Ehrenmitgliedern.

Art. 2. Von der speciellen Leitung des Armenwesens.

Für die specielle Leitung des Armenwesens wird die Gemeinde Düsseldorf in 20 Bezirke abgegränzt und in jedem Bezirke eine Commission gebildet.

Diese wird von der Armen-Deputation ernannt und besteht:

1) aus einem Armenpfleger und drei Armenfreunden;
2) aus einem Geistlichen jeder Confession.

Die Commission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Der Bürgermeister oder der Beigeordnete haben das Recht, den Commissions-Sitzungen beizuwohnen und führen in diesem Falle den Vorsitz.

Die evangelischen Geistlichen können sich in Verhinderungsfällen durch einen Diacon vertreten lassen.

Der Zweck der Bezirks-Commissionen ist, einerseits als Organ der Armen-Deputation in allen den Fällen wirksam zu sein, wo die Sorge für die Hülfsbedürftigen als Theil des Gemeindewesens erscheint, während sie andererseits völlig selbstständig stehen, da wo sie als Organ der Privatwohlthätigkeit die Armen unterstützen.

In ersterer Beziehung ist die Bezirks-Commission der Controlle der Armen-Deputation nach den für die Verwaltung aller Theile des Gemeindewesens geltenden Grundsätzen unterworfen, in letzterer Beziehung findet eine Controlle in keiner Weise statt und es wird nur als wünschenswerth bezeichnet, daß auch dieser Theil der Armenpflege nach bestimmten Grundsätzen und unter genauer Verzeichnung der verabreichten Unterstützungen verwaltet wird.

Art. 3. Von den Beamten der Armen-Verwaltung.

Alle Mitglieder der Armen-Deputation und Bezirks-Commissionen versehen ihr Amt unentgeldlich. Die Anstellung der zur Verwaltung des Armenwesens erforderlichen besoldeten Beamten erfolgt wie die aller anderen Gemeindebeamten

nach Maßgabe der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850. Unter ihnen versieht ein Armen-Commissair die ihm nach gegenwärtigem Regulativ obliegenden Functionen.

Art. 4. Von den ordentlichen Unterstützungen.

Ordentliche Unterstützungen sind solche, welche in Folge eines gewöhnlichen Nothstandes zur dauernden Hülfe verabreicht werden.

Die Vorschläge zu denselben werden von den Bezirks-Commissionen eingereicht und in den Sitzungen der Armen-Deputation festgesetzt.

Alle bei der Armen-Deputation direct angebrachten Gesuche werden an die Bezirks-Commissionen verwiesen.

Die monatlich festgesetzten Unterstützungen werden den Bezirks-Commissionen in Baar oder Anweisungen oder in Natura (Brod, Brand, Kleidungsstücke) von der Armen-Deputation gegen Quittung überwiesen und bleibt die Vertheilung an die einzelnen Bedürftigen der Commission überlassen.

Der Armen-Commissar überzeugt sich davon, daß die gegebene Unterstützung gehörig benutzt wird.

Art. 5. Von den außerordentlichen und provisorischen Unterstützungen.

Außerordentliche Unterstützungen sind die in außergewöhnlichen Nothständen gegebenen; provisorische, die nach den Grundsätzen der ordentlichen Unterstützungen nothwendigen Spenden, bevor über deren Bewilligung in der Sitzung der Armen-Deputation entschieden werden konnte. Beide werden von dem Pfleger und dem Vorsitzenden der Bezirks-Commission bei der Armen-Deputation beantragt und von dem Vorsitzenden derselben vorbehaltlich näherer Begründung in der nächsten Sitzung der Armen-Deputation angewiesen.

Die Vertheilung erfolgt wie die der ordentlichen Unterstützungen.

Art. 6. Art der Unterstützungen.

In der Regel bestehen die Unterstützungen in Verabreichung von Naturalien (Brand, Brod, Kartoffeln, Reiß); in Gewährung freier Wohnung oder, wo diese nicht zu beschaffen ist, in directer Zahlung der ganzen oder theilweisen Miethe an den Miethsherrn.

Nur in außerordentlichen Fällen wird baares Geld gegeben.

Freie ärztliche Behandlung tritt ein bei jedem Dürftigen, welcher durch den Pfleger oder den Vorsitzenden der Bezirks-Commission dem Armen-Aerzte zugewiesen wird.

Freie Arznei wird nur auf Anweisung des Armen-Arztes verabreicht.

Unentgeltlicher Unterricht wird durch Beschluß der Armen-Deputation auf Vorschlag der Bezirks-Commission ertheilt.

Art. 7. Aufnahme ins Krankenhaus, ins Pflegehaus und in die Reuterkaserne.

Die Aufnahme ins Krankenhaus erfolgt auf Vorschlag des Bezirks-Armen-Arztes und wo es nöthig erscheint, nach Untersuchung durch den Commissar auf Anweisung des Bürgermeisters.

Die Aufnahme ins Pflegehaus oder in die Reuter-Caserne erfolgt auf den Antrag des betreffenden Curatorii und nach Anhörung der Bezirks-Commission durch Beschluß der Armen-Deputation.

Art. 8. Unterbringung der Waisen.

Die Unterbringung der Waisen erfolgt auf Antrag der Bezirks-Commission durch Beschluß der Armen-Deputation. Die Aufsicht über dieselben führt die Bezirks-Commission, in deren Bezirk die Waise wohnt.

Art. 9. Unterſtützung durch Anweiſung von Arbeit.

Jede Bezirks-Commiſſion führt ein Regiſter der ganz oder theilweiſe Arbeitsfähigen, welche einer Unterſtützung bedürfen und theilt dieſes der Armen-Deputation mit, welche daſſelbe für die Fälle benutzt, in denen es ihr möglich wird, eine Unterſtützung durch Anweiſung von Arbeit eintreten zu laſſen.

Art. 10. Verwaltung beſonderer Fonds und Anſtalten.

Die Verwaltung der beſonderen Fonds für Armen und Wohlthätigkeits-Anſtalten erfolgt ganz nach deren ſtiftungsmäßiger Beſtimmung.

Beſondere Curatorien fungiren für:

1) das Hubertus-Hospital;
2) das Max-Joſeph Krankenhaus und das Pflegehaus für alte Männer und Frauen;
3) die Reutercaſerne;
4) die Beſchaffung der Naturalien.

Dieſelben verwalten nach ihren beſonderen Inſtructionen und bleibt eine nähere Beſtimmung über deren Zuſammenſetzung vorbehalten.

Die Grundzüge dieſer allgemeinen Organiſation finden ihre nähere Anwendung in einer gleichzeitig erlaſſenen entſprechenden Inſtruction für die Bezirks-Armen-Commiſſionen und es hat ſich die ganze Einrichtung bis jetzt vollkommen und namentlich darin bewährt, daß ein die Sache förderndes Einvernehmen mit der ſtädtiſchen Verwaltung, ſowie eine zweckentſprechende Mitwirkung der Geiſtlichkeit und Bürgerſchaft bei der Verwaltung des Armenweſens erreicht iſt.

Hammers.

Die ſtädtiſche Verfaſſung und Allgemeines über Größe und Bevölkerung der Stadt Mühlheim a. d. R.

Im Jahre 1846 vor der Trennung von Stadt und Land zählte Mühlheim 10,098, im Jahre 1851, 11075 Einwohner; die durchſchnittliche jährliche Zunahme war alſo 195 Einwohner. In der fünfjährigen Periode 1852 bis 1856 war das Ergebniß der im Oktober jedes Jahres bewerkſtelligten Zählungen folgendes: 1852. 11099, 1853. 11084, 1854. 11394, 1855. 11789, 1856. 12041 Einwohner. Im Jahre 1852 machte ſich alſo gegen 1851 nur eine Zunahme von 24, im Jahre 1853 ſogar eine Abnahme von 15 Einwohnern bemerklich. Dann fand 1854 ein raſches Steigen um 310, 1855 um 395, 1856 um 302 Einwohner ſtatt. Aus dieſen Fluctuationen in der Bevölkerungszahl läßt ſich ein ziemlich richtiger Schluß auf die Aenderung im materiellen Wohlſtand der Bevölkerung ziehen. Im Ganzen zählte die Stadt im Jahre 1856 1016 Einwohner mehr, als 1851, alſo eine durchſchnittliche jährliche Zunahme um 203 Menſchen. In dem letzten Jahre iſt der Zuwachs einigermaßen durch das am 14. Juli 1854 angeordnete Einzugsgeld gehemmt worden, da in der umliegenden Landgemeinden dieſe Einrichtung noch nicht beſteht, mit Nächſten indeß auch dort ins Leben treten dürfte.

Der Religion nach theilten ſich die Einwohner Mühlheims im Jahre 185[illegible] in 8587 evangeliſche Chriſten, 2913 katholiſche Chriſten, 3 Menoniten, 13 Diſſidenten, 273 Juden, zuſammen 11,789 Einw. Die Häuſerzahl beträgt gegenwärtig 924; außerdem 3 chriſtl. Kirchen, 1 Synagoge (zugleich jüdiſche Schule) 1 Kranken- und 1 Verſorgungshaus (1 Waiſenhaus im Bau begriffen), 20 öffentliche Gebäude, 63 Fabrikgebäude, Mühlen, Magazine u. ſ. w. und 311 Ställe

Scheunen und Schuppen. **Mühlheim** gehört zu den wenigen **Städten der Rheinprovinz**, welche an Stelle der **Rheiniſchen Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 die Verleihung der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831** beantragten. Die Einführung dieſer **Städte-Ordnung, welche im Gegenſatz zu der Rheiniſchen Gemeinde-Ordnung zwei Collegien, die Stadtverordneten-Verſammlung als Gemeinde-Vertretung, den Magiſtrat als Orts-Obrigkeit einſetzt, erfolgte durch Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 4. Septbr. 1846 und ward deren Durchführung im Herbſt 1847 vollendet. Sie bildet einen um ſo entſcheidenderen Abſchnitt in der Geſchichte des Mühlheimer Gemeindeweſens, als in unmittelbarer Folge der hierdurch ins Leben gerufenen Einrichtung die Trennung des bisherigen einheitlichen Bürgermeiſterei-Verbandes in eine Stadt- und Landgemeinde Mühlheim erfolgen mußte.**

Die revidirte Städte-Ordnung von 1831 ging demnächſt in die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 über, deren Durchführung am 8. Januar 1851 den formellen Abſchluß fand.

Die Gemeindeordnung von 1851 ward endlich in neueſter Zeit durch die Rheiniſche Städte-Ordnung vom 15. Mai 1856 erſetzt, die für Mühlheim, als Stadt über 10,000 Einwohner, ſofort nach deren Verkündigung in Kraft trat. Die revidirte Städteordnung von 1831 iſt demnach in Mühlheim etwa 4 Jahre, die Gemeindeordnung von 1850 etwa 5½ Jahr in Kraft geweſen.

Dieſer Wechſel in den Grundgeſetzen iſt jedoch in der Entwickelung des Mühlheimer Gemeindelebens von weit geringerem Einfluß geweſen, als erwartet werden möchte. Beim Uebergang der revidirten Städteordnung in die Gemeindeordnung von 1850 änderten die beiden Collegien zwar ihre Namen, Magiſtrat in Gemeinde-Vorſtand, Stadtverordneten-Verſammlung in Gemeinderath um und dem Gemeindevorſtand trat ein Beigeordneter zu; im Uebrigen blieben aber nicht bloß die beiden Collegien ihrer Zahl nach unverändert, ſondern es iſt auch aus dem bedeutend veränderten Wahlcenſus ebenſowenig eine weſentliche Verſchiedenheit der Zuſammenſetzung und Haltung der Verſammlungen, als aus den mehr oder weniger weſentlichen Aenderungen der Befugniſſe eine Einwirkung auf Inhalt der Beſchlüſſe oder auf Stellung und Einfluß der Gemeindevertretung der Gemeinde, wie den Behörden gegenüber, zu erkennen geweſen.

Die Einführung der neuen Rheiniſchen Städteordnung, die in ihren Ausführungsbeſtimmungen der wenigen Städte in Rheinland, welche einen collegialiſchen Gemeindevorſtand beſaßen, nicht gedenkt, führte zwar im erſten Augenblick durch die den Normalbeſtimmungen dieſes neuen Grundgeſetzes entſprechende Beſeitigung des collegialiſchen Magiſtrats eine weſentliche Aenderung der bisherigen Verfaſſung herbei. Die vom Bürgermeiſter convocirte Stadtverordneten-Verſammlung machte jedoch ſofort von der ihr durch Tit. VIII. beigelegten Befugniß Gebrauch und entſchied in den beiden Sitzungen vom 15. Juli und 2. Auguſt 1856 für Fortdauer des collegialiſchen Magiſtrats, welche Beſchlüſſe bereits am 8. Auguſt die Beſtätigung der Königlichen Regierung erhielten. Magiſtrat und Stadtverordnete traten demnach in unveränderter Zuſammenſetzung in die früheren Funktionen wieder ein. Die nächſten Ergänzungswahlen beider Collegien finden im Herbſt 1857 ſtatt; die Stadtverordneten werden alsdann auf Grund der neuen Wahlbeſtimmungen des §. 5. der Städteordnung gewählt werden, die durch ſtatutariſche Anordnung (Beſchluß vom 1. Auguſt v. J.) dahin ergänzt worden ſind, daß außer dem Hausbeſitz die Entrichtung von 4 Thaler Klaſſenſteuer oder 2 Thaler Grundſteuer das Wahlrecht bedingen.

Abgesehen also von dieser für den Entwicklungs- und Geschäftsgang bedeutungslosen kurzen Unterbrechung bei Einführung der neuen Rheinischen Städte-Ordnung hat trotz Wechsel der Grundgesetze in Wirklichkeit eine Stabilität des Organismus und eine vollkommene Stätigkeit und Gleichförmigkeit des Entwickelungsganges im Gemeindeleben von Mühlheim Platz gegriffen.

Mit großer Genugthuung darf der Freund eines frischen und kräftigen Gemeindelebens auf die abgelaufene Periode zurückblicken. Keine Stockungen in dem Organismus sind hervorgetreten, mit Regelmäßigkeit und Pünktlichkeit sind die den Collegien gesetzlich zugewiesenen Obliegenheiten erfüllt worden. Eine seltene Eintracht hat das Wirken und Schaffen gefördert; keine Parteiungen im Schooße der Collegien, keine Reibungen derselben unter einander, keine Uebergriffe des einen in die Befugnisse des andern, keine Conflikte zwischen Bürgerschaft und ihrer Vertretung, keine Streitigkeiten zwischen Stadt- und Landgemeinde sind irgendwie hervorgetreten. Nicht Einmal im Laufe dieser fünfjährigen Periode ist von den Collegien oder dem Bürgermeister an die Entscheidung der Königlichen Regierung appellirt, jede Streitfrage, auch bei anfänglichen Meinungsverschiedenheiten, durch allseitiges Entgegenkommen rasch ausgeglichen worden. Nicht Einmal hat die Königliche Regierung Gelegenheit gehabt, von ihrem Oberaufsichtsrecht zur Schlichtung von Streitigkeiten, objectiver oder subjectiver Natur, Gebrauch zu machen. Nicht Ein Conflikt zwischen Gemeindevertretung und Staatsregierung ist aufgetaucht. Friede und Einigkeit nach innen und außen bezeichnen das Gemeindeleben Mühlheims in dieser Periode und aus dieser Quelle floß alles, was Segensreiches in ihr geschaffen worden ist.

Schließlich ist noch in Bezug auf den Geschäftsgang beider Collegien zu bemerken, daß fast ohne Ausnahme die Initiative aller Anträge vom Magistrat ausgegangen ist; dieselben wurden präcis formulirt, in der Regel mit erläuternden Begleitschreiben des Bürgermeisters und unter Beifügung des bezüglichen Protokoll-Auszuges, an den Vorsitzenden des Gemeinderaths expedirt.

Die Wohnungsnoth der kleinen Leute in großen Städten.

Von B. A. Huber. Leipzig. 1857. 8.

Unter voranstehender Ueberschrift hat der neuerdings durch Bearbeitung sozialer Fragen rühmlich bekannt gewordene Herr Verfasser eine ursprünglich in der „Deutschen Gewerbezeitung" abgedruckte, sodann aber auch separat veröffentlichte Abhandlung niedergeschrieben. Der Gegenstand dieser Abhandlung ist gleichzeitig fast bereits in dieser Monatsschrift (Juniheft 1857. pag. 512) einer selbstständigen Erörterung unterzogen, was für die Wichtigkeit wie für das weitverbreitete Bedürfniß der Wohnungsfrage zu sprechen scheint. — Um den Lesern dieser Monatsschrift durch die Erwägungen eines in solchen Dingen bewanderten Mannes ein zur Beurtheilung des vorliegenden Gegenstandes noch vollständigeres Material zu verschaffen, mag die Anzeige der Huberschen Schrift, welche aus zwei von dem Herrn Verfasser in Berlin und Leipzig gehaltenen Vorträgen entstanden ist, hier ihren Platz finden. — Niemand leicht wird den Grundsatz bestreiten und anfechten wollen, von dem auch Herr H. bei Erörterung der Wohnungsfrage ausgeht, daß „die Wohnung des Menschen und die damit zusammenhängenden anderweitigen lokalen Momente und Bedingungen des äußern Lebens im Guten wie im Schlimmen einen ganz überwiegenden, entscheidenden Einfluß auf die ganze Lebenshaltung, auf das leibliche, sittliche und intellektuelle Wohl oder Wehe der

Familien wie der Einzelnen haben." Man kann Ausnahmen anführen, um den vorangehenden Grundsatz zu bemängeln; in seiner durchgreifenden Bedeutung für das Allgemeine bleibt er unfehlbar bestehen; dadurch gerade erlangt er seine überwiegende Wichtigkeit, daß er die Wahrheit einer sozialen Frage ausdrückt, von deren angemessener und naturgemäßer Lösung man sich in Deutschland immer mehr zu entfernen scheint. — Weiterhin umgränzt der Verfasser in Betreff der Wohnungen die von ihm in Betracht gezogenen Volksklassen dahin, daß er es auf die kleinen und kleinsten Leute abgesehen hat, mit Ausschluß aber der eigentlichen Armuth oder des Pauperismus. „Die unendliche Mehrzahl der kleinen Leute also muß ihre Wohnung so hinnehmen, wie sie ihnen von den großen Leuten bereitet wird." Und da ist nun des Verfassers Ansicht, daß seit einigen Menschenaltern die Befriedigung dieses wichtigsten Lebensbedürfnisses so vieler Millionen von Familien im Großen und Ganzen in völlig gewissenloser oder doch gedankenloser Routine und ohne alle Rücksicht auf die wirkliche Zweckmäßigkeit, auf die wirklichen Bedürfnisse dieser Klasse von Bewohnern stattgefunden hat. Dies gilt aber am meisten von den großen Städten, die wir hier hauptsächlich im Auge haben. — Was nun zunächst fehlt, wie Herr H. meint, ist die Einsicht und das Verständniß der vorhandenen Mängel. Die Thatsache sei kaum zu läugnen, daß die große Mehrzahl der Gebildeten, der höheren Klassen entweder gar keine bewußte nähere Kenntniß von den Wohnungszuständen der untern Klassen habe oder doch nicht weiter über die zu ihrer Wahrnehmung kommenden Erscheinungen nachdenke. Daß dabei eine gewisse Arglosigkeit, um nicht zu sagen Gedankenlosigkeit meist im Spiele ist, dürfen wir wohl um so eher gestehen, da wir in Beziehung auf unsere eigenen Wohnungen, nach des Herrn Verfassers Ansicht, eigentlich nicht viel mehr bewußte Anschauungen und Einsichten der zu wünschenden und der meist so sehr fehlenden Zweckmäßigkeit haben, wie das Nähere darüber von Riehl in seinem Buche „Die Familie" auseinandergesetzt ist. — Die äußern Verhältnisse der schlechten Wohnungen für die kleinen Leute stehen im nothwendigen Zusammenhange mit der sittlichen Verschlechterung ihrer Bewohner; sie tragen wesentlich zur Vernichtung aller der Eigenschaften im Familienleben bei, die man unter den allgemeinen Ausdruck Häuslichkeit zusammenfassen kann. Ferner weist der Herr Verfasser nach, wie bei den übel eingerichteten Wohnungen der kleinen Leute die Erfüllung verschiedener Gebote, wie des 7ten und 9ten und anderer denselben unendlich schwerer fallen müsse wegen der vielfachen Anreize zur Uebertretung. „Jedenfalls gehört ein um so höherer Grad von Rechtlichkeit, Treue und Ordnung bei den Häuptern solcher Familien selbst und von strenger Zucht bei den übrigen Gliedern dazu, um die Gefahr der allmäligen Depravation zu vermeiden, je ungünstiger die Wohnungsverhältnisse in dieser Beziehung sind." Wie unendlich schwer muß es aber endlich den kleinen Leuten bei ihren Wohnungs-Einrichtungen werden, gute Nachbarschaft zu finden. „Man mache sich nur einen Augenblick anschaulich, welche Quelle von Aergerniß schon in der so schwer zu vermeidenden Unordnung und Unsicherheit liegt und wie sehr dadurch die Ursachen zum Streit, die Gelegenheiten zur Rache vermehrt werden." — Was von den sittlichen Nachtheilen der Wohnungen für die kleinen Leute gilt, dasselbe trifft auch hinsichtlich der materiellen und leiblichen Verhältnisse zu, und zwar vornämlich in dem Punkte der Miethe, der schwersten Last für den kleinen Mann; denn es kann unter sachkundigen Männern als ausgemachte Thatsache gelten, daß die kleinen Wohnungen ohne allen Vergleich nach Verhältniß theurer sind als die großen; sie sind es schon an sich und unmittelbar nach dem Verhältniß der Miethe zum Baukapital. „Mag es wahr sein, daß die großen Häuser dieser oder jener großen

Stadt nur 6—7 pCt. einbringen, so ist darum nicht weniger wahr, daß in denselben Häusern die kleinen Miether 8—10 pCt. zahlen. Daß aber schlechte kleine oder große Häuser, worin nur schlechte kleine Wohnungen, aber in Menge sind, oft 20—40 pCt. und mehr bringen, ist in vielen Fällen notorisch." Die große Reihe von wirthschaftlichen Nachtheilen, welche mit solchen Wohnungen notorisch verbunden sind, eingerechnet, ist es gewiß keine übertriebene Behauptung, wie Herr H. meint, wenn man den pekuniären Nachtheil der ganzen Lage des kleinen Mannes im Vergleich mit dem großen Miether auf 50 pCt. anschlägt. „Dies Verhältniß ist daher so oft der Stein am Hals des kleinen Mannes, der ihn in den Abgrund des Pauperismus zieht." — Nach Erwägung aller die fraglichen Wohnungen betreffenden Verhältnisse kommt der Verfasser zu dem Schluß, daß durch sie hauptsächlich in der Lebenslage der arbeitenden Volksklassen zwei Gegensätze hervorgerufen werden: einerseits atomistische Isolirung, andererseits massenhafte Aufhäufung und Auflösung; nach beiden Seiten hin aber klägliche Hülflosigkeit. Die Reform der Wohnungsverhältnisse ist demnach die erste und dringendste Pflicht für alle diejenigen, welche dem leiblichen und geistigen Elend ihrer Mitmenschen abzuhelfen bemüht sind. Herr Huber erklärt die Wohnungsfrage für eine Kernfrage der ganzen sogenannten sozialen Frage im Guten wie im Schlimmen, und knüpft daran seine weitere Erörterung, ob und wie jenen Uebelständen abzuhelfen sei, indem er besonders auf die in dieser Richtung gemachten Versuche in England und Frankreich verweist und zurückgeht, ohne die Einzelnheiten dortiger Ausführung umständlicher darzulegen. Dies ist, wie der Herr Verfasser darauf hinweist, geschehen in Werken: von H. Roberts the dwellings of the labouring Classes etc.; von Emile Müller les habitations ouvrières et agricoles etc. Paris 1855—56, und von C. W. Hoffmann, die Wohnung der Arbeiter und Armen, Berlin 1852. Auch bespricht der Verfasser denselben Gegenstand hin und wieder ausführlicher in den Reisebriefen von V. A. Huber 1854. — In England begann die Reformbewegung für die Wohnungen der untern Klassen schon 1831; damals bildete sich der Verein labourers friends society unter Lord Shaftesbury. Dem Um- und Neubau städtischer Wohnungen wendete sich der Verein seit dem Jahre 1844 zu und hat bis Ende 1856 für diese Zwecke ein Kapital von 60,000 Pfd. Sterl. angelegt, welches sich mit $4^1/_4$—$5^3/_4$ pCt. verzinst. Die Aussichten auf erweiterte Thätigkeit dieses Vereins haben sich in neuester Zeit dadurch fester gestellt, daß einige der größern Gemeinen Londons mit ihm zur Förderung seiner Aufgabe in Verbindung getreten sind. — Mit diesem Verein wetteifert der unter dem Namen metropolitan society for improving the dwellings of the industrious classes bekannte Verein, der 1845 mit einem Anlagekapital von 100,000 Pfd. Sterl. (in Aktien zu 25 Pfd. Sterl., welche 5 pCt. Dividende tragen) Korporationsrechte erlangte, und 1848 seine Thätigkeit begann, in welcher er bis Ende 1856 etwa 80,000 Pfd. Sterl. auf Bauten verwendet hat. — Die Sterblichkeit in den Häusern der beiden erwähnten Vereine ist unter der Hälfte der Londoner durchschnittlichen Sterblichkeit von jährlich 25 : 1000. — In Frankreich ist wegen der Wohnungsfrage, ohne weiter zurückgehen zu wollen, i. J. 1849 unter dem Patronat des damaligen Präsidenten der erste Anlauf zur Gründung einer sogenannten cité ouvrière in Paris genommen worden, — eine Bezeichnung, welche seitdem allen bedeutenden Unternehmungen auf dem Gebiete der Wohnungsreform geblieben ist, wie verschiedenartig sie auch sonst sein mögen. Nach Errichtung des Kaiserthums wurden 9 Mill. Frcs. als Subventionsfond für die weitere Entwickelung und Verwirklichung der cité ouvrière ausgesetzt. Eine Gesellschaft en commandite unter der Firma Aublet und Clark übernahm mit einem Kapital von 12

Mill. Frcs. die Verpflichtung, in Paris mindeſtens 6000 neue Wohnungen für kleine Leute zu beſchaffen; aber das einzige bisherige bedeutende Reſultat der Wohnungsreform in Paris, die cité Napoléon (rue Rochechouart) iſt nicht das Werk dieſer Geſellſchaft, ſondern einer ältern. In dieſer cité ſind aber nicht weniger als 200 Familienwohnungen unter einem Dache eingerichtet, ſo daß hier eine Art Kaſernirung uns entgegen tritt, welche aber nach den gegebenen Verhältniſſen mit nicht allzugroßen Uebelſtänden verbunden erſcheint. — Außer in Paris ſind in verſchiedenen großen Städten Frankreichs Vorbereitungen zur Herſtellung beſſerer Wohnungen getroffen, in Mühlhauſen und Lille iſt die Idee einer cité ouvrière ſchon auf eine dem praktiſchen Bedürfniſſe höchſt entſprechende Weiſe zur Ausführung gebracht. In Mühlhauſen waren zu Ende 1856 ſchon 120 Häuſer mit 236 Wohnungen fertig und vermiethet. — Der nächſte allgemeine Zweck: ſehr viel beſſere und wohlfeilere Wohnungen ohne ein wirkliches Opfer der Unternehmer, d. h. mit einer Verzinſung des Baukapitals zu 7 pCt. und mit der Möglichkeit der Amortiſation zu Gunſten einer Beſitzerwerbung der Miether iſt vollkommen erreicht. — Unter allen Unternehmungen derſelben Art in Frankreich iſt bisher die einzige, die der Mühlhauſer an die Seite geſetzt werden kann, die cité ouvrière, welche die Herren Scrive und Dauſſet in der Nähe von Lille für die zahlreichen Arbeiter ihrer beiden Fabriken gegründet haben. — Schließlich wendet der Herr Verfaſſer den Wohnungsverhältniſſen des eigenen Vaterlands ſeine Prüfuug zu, wobei er von der gewiß begründeten Anſicht ausgeht, daß die Wohnungsnoth der kleinen Leute in Deutſchland namentlich, aber keineswegs ausſchließlich in den großen Städten — durchaus nicht weſentlich geringer, wenn auch zum Theil anderer Art iſt als jenſeit des Rheins und der Nordſee, und daß die fruchtbar thatkräftige Abhülfe dieſer Noth bei denen die dazu berufen wären, bisher hüben viel weniger Raum gewonnen hat als drüben, wenigſtens als in England. An der Spitze der Reformbeſtrebungen auf dieſem Felde ſteht Berlin mit der „gemeinnützigen Baugeſellſchaft," um nicht an die aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts herrührenden Familienhäuſer weiter anzuknüpfen. Die Berliner Baugeſellſchaft iſt aber in dieſer Monatsſchrift wiederholt Gegenſtand der Erörterung geweſen, zuletzt noch im Juniheft d. Jahrg. pag. 520 ꝛc., ſo daß wir darauf nur zu verweiſen brauchen. — Sehen wir uns aber weiter auf deutſchem Boden um, bemerkt der Herr Verfaſſer, nach Spuren der Thätigkeit einer Wohnungsreform (was darin neuerdings geſchehen, iſt in dem mehrfach citirten Artikel dieſer Monatsſchrift „Städtiſche Wohnungen und Miethspreiſe" angeführt worden), ſo läßt ſich leider Alles, was außerhalb Berlin geſchehen und geſchieht, in ſehr wenig Zeilen zuſammenfaſſen. Unendlich ſelten ſind bisher die Fälle, wo auch nur die erſten Anregungen in dieſem Sinne ſtattgefunden hätten und im Allgemeinen herrſcht zu Stadt und Land noch immer die vollkommenſte Gedankenloſigkeit und unbefangenſte Gewiſſenloſigkeit gegenüber den ſchreiendſten Erſcheinungen der Wohnungsnoth in jeder Geſtalt, hin und wieder in einigen größern Städten iſt in ſehr engen Kreiſen mehr oder weniger viel Vorbereitendes geredet oder geſchrieben worden, aber wirklich Hand angelegt hat man unſeres Wiſſens nur in Brandenburg, Bremen, Dresden und Chemnitz.

In einem ſchließlichen Rückblick ſtellt der Herr Verfaſſer noch einmal die weſentlichen Punkte der flagränten Wohnungsfrage zuſammen, indem er zunächſt die verſchiedenen Modalitäten der neu zu errichtenden Wohnungen und Gebäude frageweiſe vorführt und darauf die angemeſſene Antwort giebt, daß alle dieſe und manche ähnliche Fragen ſich gar nicht unbedingt und für alle Fälle in dieſem oder jenem Sinne beantworten laſſen. — Nach alledem aber bleibt es immer

noch eine offene Frage: welches System ist denn, die Ausführbarkeit neben mehrern andern und die freie Wahl in einem gegebenen Fall vorausgesetzt, als das beste und wirksamste zu empfehlen? — Nach Herrn H. ist diese Frage unbedenklich dahin zu beantworten: „wo die Umstände es erlauben, ist das System der cité ouvrière nach dem Vorgange von Mühlhausen, Lille und einigen großen englischen Fabriken jedoch in vollerer Entwickelung zu empfehlen.“ — Nachdem der Herr Verfasser die bekannten Vortheile solcher Ansiedlung erörtert, wendet er sich zur Erwähnung der häufig vorgebrachten Urtheile in Betreff dieser Art von Anhäufung arbeitender Volksklassen und kann sie weder in sozialer noch politischer Richtung für irgendwie stichhaltig erklären. — Die bisher ausgeführten Versuche, der Wohnungsnoth abzuhelfen, sind nun aber dieser selbst gegenüber so geringfügig, daß man sich fragen muß, worin denn die Schwierigkeit liege, sie nicht weiter ausgedehnt zu sehen. Herr H. findet die Schwierigkeit nicht darin, daß etwa die Geldmittel dazu fehlten; „diese sind vorhanden überall wo überhaupt Geld in Aktien zu 4—5 pCt. angelegt wird“, sondern daß das sittliche, intellektuelle und soziale Betriebskapital zu einem solchen Geschäfte fehlt. „Wenn z. B. in Berlin auch nur alle diejenigen Leute, welche irgend welchen Anspruch darauf machen als christlich konservativ und patriotisch zu gelten, die Hälfte der Kapitalien, die sie anderweitig anlegen, ohne davon höhere Zinsen zu erlangen, in solchen Unternehmungen wie die Berliner Baugesellschaft anzulegen sich entschließen könnten, so könnte in Berlin auf jenem Gebiete zehn- und zwanzigmal mehr geleistet werden als bisher. Aber es fehlt, wie Huber behauptet, an gutem Willen, an Liebe — und diese allein — gleichviel ob als christliches Erbarmen oder menschliches Wohlwollen oder patriotisch gemeinnütziger Eifer — kann die Tendenz der Routine des täglichen Lebens, der Arbeit oder des Genusses, des hergebrachten Gedankenkreises brechen und Geist und Gemüth, Nachdenken, Entschluß und That einer solchen neuen Bahn zuwenden.“

Herr Huber schließt seine Abhandlung über Wohnungsnoth mit einer beredten und eindringlichen Appellation an die Geldmächte und sonstige Potenzen der Gegenwart, an die Vertreter liberaler und reaktionärer Politik, an die Kunst und ihre Beschützer, und endlich an den leidigen und doch so unentbehrlichen grünen Tisch! Sollte dort die dürre, selbstgefällige beschränkte Zuversicht auf die Infallibilität des Papiers, der Akten, der Gesetzbücher, der Verordnungen gar nicht zu erschüttern sein zu einiger Nachhülfe der Wohnungsreform, zur Beseitigung einiger formalen, gesetzlichen oder finanziellen Hindernisse, zur Entwicklung eines wahrhaft zeitgemäßen Systems der Aedilität, z. B. in der allgemeinen Zubereitung des Bodens für die rechte Wohnungsreform? Und „die Tische der Geldwechsler!“ Werden sie denn niemals wieder jenen edlern Sinn wieder aufkommen lassen, von dem — nach Maß und Bedürfnissen jener Zeit — z. B. die Fuggerei in Augsburg Zeugniß giebt? „Werden die Herren der großen Industrie nicht endlich doch auch bei uns sich überzeugen, daß es nur an ihnen liegt, in die wahre Aristokratie der Zukunft einzutreten, indem sie ihre moralische Pflicht gegen die von ihnen abhängigen Arbeiter höher auffassen und besser erfüllen als es die ältere, grundbesitzliche Aristokratie in ihrem Bereiche bisher gethan?“ Möchte dies aus dem Herzen gesprochene Wort Hubers Herzen finden, welche mit aller Kraft sich der Milderung der Wohnungsnoth zuwenden! — —g.

Die Aufnahmen des neuen Stadtplanes von Breslau.

(Von Th. Oelsner in Breslau.)

(Schluß.)

Alle jüngeren Verſuche, einen richtigen, den gegenwärtigen Bedürfniſſen genügenden Plan zu liefern, deren wir früher an dieſer Stelle einmal die nöthige Erwähnung gethan, ſcheiterten an dem Mangel einer zuverläſſigen Triangulation des Stadtgebietes. Die gelegentlich der Oder-Vermeſſung veranſtaltete, veröffentlicht in den „Annalen" von Berghaus II. Bd. Heft 1. S. 454 u. ff., giebt nicht die nöthige Gewähr, weil die Winkelmeſſungen nicht ausgeglichen worden ſind. Der Profeſſor am Magdalenen-Gymnaſium zu Breslau, Dr. Moritz Sadebeck, eine vielfach in Ortsaufnahmen, Höhenbeſtimmungen, geodätiſchen und geometriſchen Arbeiten gewiegte Perſönlichkeit, nahm aus dieſem Umſtande Veranlaſſung, eine neue, dem jetzigen Stande der Wiſſenſchaft rechnungtragende Triangulation durchzuführen, und revidirte, als er nach Beendigung derſelben in Benutzung eines großen Theodoliten neueſter Bauart aus der Berliner Werkſtätte von Piſtor & Martins geſetzt ward, die Winkelmeſſungen ſeiner erſten Arbeit durchgehends mit Ausnahme allein einiger Punkte, wie der Thürme des Stadtgerichts und der Kreuzkirche, wohin der Transport des Inſtrumentes gegen die größten Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt haben würde.

Dieſer Theodolit hat einen Azimuthalkreis von 8" Durchmeſſer, der von 5 zu 5 Minuten getheilt iſt und zufolge der neuen Einrichtung mit Mikroskopen die Ableſung mindeſtens bis auf 2 Sekunden zuläßt.

Die erſte Arbeit ward meiſt mit einem kleinen, dem Magdalenen-Gymnaſium gehörenden Theodoliten aus der Werkſtätte von Nöſſelt und Staritz in Breslau, theils auch mit einem dergleichen von Breithaupt in Kaſſel ausgeführt. Erſteres Inſtrument hat im Azimuthalkreiſe nur 6" Durchmeſſer, iſt von 15 zu 15 Minuten getheilt und geſtattet die Ableſung durch Nonien nur bis 30 Sekunden; der Azimuthalkreis des letzteren iſt 7zöllig und geſtattet die Ableſung durch Nonien bis 20 Sekunden. Da das Piſtoriſche Inſtrument ein Fernrohr von 30maliger Vergrößerung, das von Breithaupt ein faſt eben ſolches, das von Nöſſelt ein Rohr von nur 20maliger Vergrößerung beſitzt, ſo verhalten ſich vermöge dieſes und der vorhin angegebenen Beſchaffenheiten die Genauigkeits-Werthe der Beobachtungen nach den reſp. 3 Inſtrumenten wie 10 : 2 : 1.

Wir ſind auf dieſen Gegenſtand etwas ausführlicher eingegangen, um auch den Laien ahnen zu laſſen, welcher äußeren Hülfsmittel und Umſtände es bedarf, die — wenn auch immer noch nicht ideal, d. h. abſolut richtige — doch für die Praxis als abweichungslos anzuſetzende Genauigkeit einer Arbeit ſolcher Art zu erlangen, als nothwendige Grundlage für die richtige Situations-Aufnahme einer Groß-Stadt. Man würde ſich nämlich ſehr im Irrthum befinden, wenn man glaubte, eine ſolche Aufnahme laſſe ſich in ſo leichter Weiſe bewirken, wie die einer Feldmark, lediglich mit Hülfe der Bouſſole. Es iſt im Gegentheil die letztere wegen fortwährenden Vibrirens des Bodens, veranlaßt durch den ununterbrochenen Wagenverkehr, und wegen der bedeutenden Eiſenmaſſen, welche theils über der Erde in Werkſtätten, theils unter dem Boden in Geſtalt von Waſſer- und Gasleitungsröhren lagern und auf die Magnetnadel ablenkend wirken, hier nicht anwendbar, vielmehr die Fixirung eines Dreiecknetzes unentbehrlich, und zwar eines ſolchen von viel größerer Genauigkeit, als ſie von dem gewiſſen-

haftesten Feldmesser bei Anwendung der Bouſſole erreicht werden kann, falls dieſer ſich überhaupt die Mühe geben ſollte, der Aufnahme eines Territoriums eine Triangulation vorhergehen zu laſſen.

Als Baſis ward die Linie „Eliſabeththurm—Mauritiusthurm" genommen; dieſelbe, die auch bei der Oder-Vermeſſung dazu gedient hat. Nur einige wenige Punkte ſind durch Dreiecke, welche auf andere Linien gebaut ſind, beſtimmt worden. Die Beſtimmung gedachter Grundlinie ſelbſt iſt, da die wirkliche Vermeſſung einer Standlinie nicht ausführbar war, auf die Triangulation des Königl. Generalſtabes baſirt, und zwar auf eine aus derſelben berechnete Dreiecksſeite „Breslau (Eliſabeththurm) — Ohlau (Rathsthurm)." Von der alſo fixirten Grundlinie aus wurden 28 Feſtpunkte, meiſtens Thürme, durch Dreiecke, ſo wie die geographiſche Lage und die Orts-Konſtanten ermittelt. Es beträgt beiläufig nach dem Berliner aſtronomiſchen Jahrbuche (1852, S. 289) die Polhöhe Breslaus für die Univerſitätsſternwarte 51° 5′ 56″, ſeine geographiſche Länge 34° 42′ 7,50″ öſtlich vom Meridiane von Ferro; ſein Zeitunterſchied gegen Berlin 14 Minuten $34_{,50}$ Sekunden. die Höhe über der Meeresfläche (für den Fuß des Eliſabeththurmes) $368_{,70}$ pariſer Fuß, und die Meereshöhe dieſes Thurmes (nach dem 1839/40 von Hoffmann und Salzenberg ausgeführten Oder-Nivellement) bis zur Mitte des Sternes über dem Hauptknopfe $648_{,01}$ pariſer Fuß, ſeine eigne Höhe dagegen von ſeinem Fuße bis zur qu. Sternmitte $289_{,08}$ rheinl. Fuß.

Auch erfahren wir mit Unwiderſprechlichkeit, daß die Straßen dieſer Stadt, welche manche enthuſiaſtiſche Breslauer für insgeſammt richtig von Nord nach Süd, von Oſt nach Weſt laufend erachten, wie die der linealbeſchaffenſten Stadt Amerikas oder Auſtraliens, keineswegs — einige wenige (Seminar- [frühere Roſen-] und nördliche Kirch- [frühere Tahler- oder Thal-] Gaſſe, Baſteigaſſe und Breiteſtraße) ausgenommen — dieſer regulären Weltſtellung ſich befleißigen.

Faſt genau dagegen im Norden des Eliſabeththurms liegt der Kirchthurm des Dorfes Hühnern.

Die Arbeit Dr. Sadebecks erſchien als Theil einer dem Direktor des Magdalenen-Gymnaſiums (Dr. Schönborn) zu ſeinem 25jährigen Rektorats-Jubiläum von den Lehrern der Anſtalt dargebrachten Feſtſchrift im Oktober 1855 (Breslau, Druck von Graß, Barth u. Comp. [W. Friedrich] 30 S. gr. IV.). Der damals neueingetretene Stadtbaurath v. Roux, welcher die Urſache bisherigen Mißlingens einer zuſammenſtimmenden Aufnahme erkannte, rekurrirte alsbald auf dieſe weſentliche Vorarbeit, und Dr. Sadebeck erhielt ſeitens des Magiſtrats Aufforderung, dieſelbe als Grundlage für den neuen Stadtplan zu gewähren, die Anzahl der Feſtpunkte zu vermehren, und ſchließlich das ganze Unternehmen zu leiten. Dr. Sadebeck iſt es auch, deſſen freundlichſt Mitgetheiltem wir die Details unſerer jetzigen Darlegung des Gegenſtandes zu verdanken haben.

Auf welchen Umfang die Arbeit ſelbſt zu berechnen war, möge aus Folgendem erhellen:

Das Areal der geſammten Stadt (der innern und äußeren) betrug noch vor kurzem 3400 magdeb. Morgen und bildete ein Zehneck, welches durch die zwiſchen den 10 Thor- (Schlacht- und Mahlſteuer-) Barrieren (vulgo „Acciſen" genannt) gedachten geraden Verbindungslinie gebildet wird. In gegenwärtigem Augenblicke iſt die eine dieſer Barrieren (die „Strehlner") bereits durch den poſen-oberſchleſiſchen Bahnhof hinweggezehrt, ihr Steueramt und die betreffende Einfahrt zur Stadt mit der nachbarlichen („bohrauer") Barriere und Straße vereinigt, und das Stadt-Areal durch die Ausdehnung genannten Bahnhofes nach eben jener Seite hin verändert worden.

Der Umfang des beschriebenen Zehnecks betrug 3053 Ruthen oder 1½ Meile. Die kürzeste Seite desselben (107 Ruthen) bildet der Abstand der „schweidnitzer" und der „bohrauer", die längste (536 Ruthen) der Abstand der „berliner" oder Nikolai und der „oswitzer" Barriere von einander. Abstrahirt man von jenem Zehneck und rechnet den Umfang nach den Biegungen und einspringenden Winkeln, welche eine dem Stadtgebiete von Barriere zu Barriere sich wirklich anschmiegende Umgrenzungslinie bilden würde, so ergiebt derselbe ungefähr eine Linie von 2 Meilen Länge. Den Elisabeththurm als Centrum angenommen, ist am weitesten von der Mitte der Stadt entlegen die „ohlauer" Barriere, 660 Ruthen nämlich, am geringsten entfernt die „schweidnitzer", 336 Ruthen. Den weitesten diametralen Abstand von einander haben die „berliner" und die „ohlauer" Barriere, in gerader Linie beinahe 1050 Ruthen, also über ½ Meile. Bei der ohlauer Barriere ist der Abstand schon so bedeutend, daß der Zeitunterschied gegen die Sternwarte 5 Sekunden beträgt. Wenn die Sternwarte den wahren Mittag hat, ist es an der Ohlauer-Barriere schon 5 Sekunden später!

Welcher Kontrast gegen jene beschränkten Fischerhütten, die sich zuerst in Waldes-Mitte am Ufer des Stromes angesiedelt! Gegen die spärliche erste Bebauung die ums Jahr 1000 die Gegend des heutigen „Domes" einnahm, wo die Burg der Herzöge von Schlesien stand, (auf der Stelle der jetzigen Blindenanstalt, deren Hofraum die älteste Kirche Breslaus, die ehemalige Burgkirche zu „St. Martinus", umschließt) und wo dann Kasimir von Polen eine zweite Burg, wahrscheinlich auf derselben Stelle erbaute, während später noch einer dritten Erwähnung geschieht*), die aber auf dem jetzigen linken Oderufer gestanden haben soll, auf welchem die Stadt im elften Jahrhunderte sich auszubreiten begann, bis sie im Jahre 1274 auf Befehl des Herzogs Heinrich IV. mit Mauern umgeben wurde und Heinrich V. 1291 den Ohlauffluß aus seinem ursprünglichen Bette, welches oberhalb der Stadt in die Oder mündet, um die erstere herum als Wallgraben führen ließ, jetzt eine traurige Grenzmarke früherer Enge, ein die Mitte der Stadt durchrinnender, oft wasserarmer, schmuzgespeister Gestank und Krankheit aushauchender Kanal.

Damals mag das Areal ungefähr 300 Morgen betragen haben. Unter Karl IV. wurde bekanntlich die Stadt mittagwärts über die vorige Mauer- und Wasser-Umschränkung hinaus erweitert, und wurden gegen Ende des 14. Jahrhunderts ebendie Stadtmauern, welche bis 1807 die Stadt eingeschlossen, erbaut, Wälle und Gräben aber erst ein Jahrhundert später angelegt, als die Vervollkommnungen der Feuerwaffen diese Forderung stellten. Noch aber hatte die karolinische Erweiterung, obwohl den ursprünglichen Flächengehalt verdoppelnd, nur etwa den sechsten Theil, nämlich gegen 600 magdeburger Morgen, des heutigen Stadt-Areales (3400 magd. Morgen) erreicht.

Um diesen 3400 Morgen gerecht zu werden und deren vollkommnes Konterfei zu Papier zu bringen in einer die Nachtragung nothwendiger Abänderungen im Einzelnen zulassenden, als Ganzes aber, wofern nicht die gewaltsamsten Naturkräfte zerstörend über diese Stadt hereinbrechen, für unbeschränkte Dauer gültigen Weise, mußte man einen möglichst großen Maßstab annehmen und wählte das Verhältniß 1 : 1000 (1" = 10 Ruthen), das Zehnfache z. B.

*) Auf der Stelle der späteren kaiserlichen Burg (Hof des Universitätsgebäudes) oder auf der im Plane von 1562 mit „Aldthorn" bezeichneten Stelle am „Burgwall", dem jetzigen „Burgfelde"?

Digitized by Google

des Maßstabes, welchen der städtische Plan hat. Hierdurch wieder ward es nöthig, das Stadtgebiet in Sektionen zu theilen, Rechtecke, jedes zu 200 Ruthen Länge und 150 Ruthen Breite. Das zur Eintragung des vorhin erwähnten Zehnecks, d. i. des ganzen Stadtgebietes nöthige Rechteck umfaßt, einem Flächenraume von 1,500,000 Q.-Ruthen oder 8300 magdeb. Morgen (= ⅓ Q.-M.) entsprechend, fünfzig solcher Sektionen, die aber, wenn man den der nächsten Zukunft angehörigen Erweiterungen des Stadtgebietes *) die nach dem Charakter des Unternehmens doch unumgängliche Rücksicht angedeihen läßt, noch vermehrt werden müssen und sollen.

Die Zahl der für die Triangulation ermittelten Festpunkte hat nun zuförderst eine bedeutende Vermehrung zu erfahren gehabt, anfangs auf 150, jetzt aber, da je 3 für eine Sektion sich als zu wenige erwiesen, auf bereits etwa 300.

Was die Art der Festlegung der in das Dreiecknetz eingeschalteten Punkte anbetrifft, so ist größtentheils die sogenannte Pothenot'sche Methode in Anwendung gebracht, weil diese dem augenblicklichen Bedürfnisse am schnellsten abhilft und keine großen Vorkehrungen erfordert. Es werden an dem festzulegenden Orte statt 3 mindestens 4 Thürme beobachtet, damit zur Kontrole eine überschüssige Beobachtung vorhanden ist. Nach vollendetem Beobachtungs-Verfahren wird in ein schon vorher unter dem Stativ des Instruments gegrabenes Loch von 3 Fuß Tiefe ein Quaderstein gelegt, auf welches oberer Fläche ein Kreuz eingemeißelt ist, dessen Kreuzungspunkt genau unter das Centrum des Instruments gebracht wird. Beim Zuschütten des Loches muß natürlich die nöthige Vorsicht angewendet werden, damit der Stein nicht aus seiner richtigen Lage komme.

Um den Punkt leicht wieder finden zu können, wird seine Situation gegen die Umgebung durch Abmessung und Zeichnung bestimmt, zuweilen auch auf den versenkten Stein noch ein zweiter mit einem Kreuze bezeichneter im Niveau des Pflasters oder Bodens zutagestehend gesetzt, was jedoch nicht überall ausführbar ist.

Die angewendeten Meßinstrumente sind aus der hiesigen Offizin von Nörsselt und Staritz.

Hinsichtlich der Genauigkeit der auf solche Weise bestimmten Punkte hat die Erfahrung gezeigt, daß sie nichts zu wünschen übrig lasse, indem die Ungewißheit sich in den Grenzen von nur wenigen Zollen bewegen kann, für das Auftragen auf der Karte mithin sogut wie Null ist, wofern nur die beobachteten Punkte günstig gelegen sind, d. h. nicht mit dem Standorte in der Peripherie eines Kreises liegen, obwohl auch, wenn dieses zufällig begegnete und dem Beobachter unbemerkt geblieben sein sollte, der zum Ueberfluß beobachtete vierte Punkt die daraus entsteigende Unbestimmtheit zu beseitigen vermag.

Die Ausmittelung einer fürs erste hinlänglichen Anzahl von Festpunkten geschah im Jahre 1855 und im Anfang 1856. Nachdem dieselbe vollbracht, ordnete — im Mai 1856 — der Magistrat den Beginn der Detail-Aufnahme an.

Die Eintheilung in Sektionen und die Grundlage eines Dreiecknetzes ermöglichte es auch, die Ausführung der Arbeit verschiedenen selbstständig nebeneinander wirkenden Händen zu übergeben, ohne die Gefahr eines schließlichen Nicht-Zusammentreffens der einzelnen Leistungen zu laufen. So ward die Aufnahme unter Oberleitung des Dr. Sadebeck an 4 Personen übertragen: an den städtischen Bauhof-Inspektor Hoffmann, dessen Bruder, den Büreau-Assistenten, ehemaligen Ober-Feuerwerker Felgner, und den Feldmesser Ehlers.

*) Man vergleiche das oben vom Posener-Bahnhofe Gesagte.

Um zu erproben, welcher Weg der zweckmäßigſte und ſicherſte ſei, übernahm Dr. Sadebeck, unterſtützt von Herrn Felgner, ſelbſt die Aufnahme der erſten Sektion der Ohlauer-Vorſtadt auszuführen, und gewann dabei die Ueberzeugung, daß es am einfachſten und zuverläſſigſten ſein würde, Stationszüge von Dreieckspunkt zu Dreieckspunkt zu führen, dieſelben mittelſt Trodoliten trigonometriſch feſtzulegen und darauf durch rechtwinklige Koordinaten die Details aufzunehmen. Nach dieſem Prinzipe iſt durchweg gearbeitet worden. Daneben iſt es den Aufnehmenden zur Pflicht gemacht, möglichſt viele Diagonal-Meſſungen vorzunehmen, namentlich dann, wenn die Ordinaten länger als eine Ruthe ausfallen.

Die Vertheilung iſt in der Art erfolgt, daß Herr Ehlers die Nikolai- und Schweidnitzer-Vorſtadt nach einer von ihm bereits früher, aber nach anderem Maßſtabe ausgeführten Aufnahme aufs neue kartirte, womit er, und zwar die ſchwierige Aufgabe der Uebertragung jener ſeiner Aufnahme auf das Dreiecknetz mit großem Geſchick löſend, bereits zu Ende gekommen iſt. Es wäre dies ganz unmöglich geweſen, wenn nicht ſchon jene erſte Aufnahme mittelſt eines Theodoliten die Stationszüge fixirt hätte und wenn nicht glücklicherweiſe einige Stationspunkte wieder aufzufinden geweſen wären, ſo daß ſie trigonometriſch beſtimmt werden konnten.

Die Ohlauer-Vorſtadt iſt durch Herrn Felgner bereits fertig zu Papier gebracht.

Die Oder- und Sand-Vorſtadt nebſt dem Dome ſind den Brüdern Hoffmann, deren zweiter im vorigen Sommer einige Zeit Herrn Felgner unterſtützt hat, übertragen, doch, da der Auftrag erſt Ende Oktober v. J. an ſie erging, nur erſt theilweiſe vollendet.

Als aufzuarbeitender Reſt beſteht ſonach eigentlich nur die innere Stadt, und Alles dürfte im Laufe jetzigen Sommers bewältigt werden können, zumal den Herren Hoffmann noch Aſſiſtenz beigegeben werden ſoll und die Aufnahme auch der Innenräume der Grundſtücke, d. h. der Höfe und Gärten, in den kartirten Theilen ebenfalls bereits geſchehen iſt, obgleich dieſelbe (und zwar zum Behufe der Deich-Regulirungen) erſt nachträglich beſchloſſen und angeordnet worden und urſprünglich nur die Aufnahme der Straßenzüge beſtimmt geweſen.

Gegenwärtig nimmt man die die Binnenſtadt umſchließenden Promenaden und die daran grenzenden Theile in Angriff. Auf den verkehrreichſten Stellen wird man, eben dieſer Eigenſchaft wegen, an der Aufnahme bei Nacht arbeiten müſſen.

Um die Leitung des Kartirens zu erleichtern, iſt ſeit Michaelis v. J. ein beſonderes, in unmittelbarer Nähe von Dr. Sadebeck befindliches Lokal hierfür gemiethet worden, in welchem die Zeichner ſeitdem vereint arbeiten. Der Gang beim Auftragen iſt Folgender:

Die Stationszüge werden trigonometriſch beſtimmt, indem man von jedem Stationspunkte die Koordinaten berechnet, und es wird nach dieſen alſo nicht mit Hülfe des Transporteurs, aufgetragen; denn es iſt mit letzterem die Erzielung eines ſo ſcharfen Figurenſchluſſes, wie ihn jene ergeben, unmöglich, und der etwaige Mehr-Aufwand von Zeit, welchen die Berechnung erheiſcht, wird durch die ungleich größere Genauigkeit hinreichend aufgewogen, die Differenzen, welche ſich zeigen, wenn der Stationspunkt aufs neue einen Dreieckspunkt trifft, ſind in der Regel ſehr gering und werden überdies, wenn der Punkt von Wichtigkeit iſt, ſo daß es ſich der Mühe lohnt, nach der Methode der kleinſten Quadrate ausgeglichen.

Die Ausmeſſung der trigonometriſchen Feſtpunkte vollführt Dr. Sadebeck allein, die Ausrechnung der Stationspunkte liegt den Zeichnern in Gemeinſchaft mit ihm, oder unter Nachprüfung ſeinerſeits, ob.

Wenn endlich die Stationszüge aufgezeichnet worden ſind, ſchreitet man zum Eintragen des Details in derſelben Weiſe nach Ordinate und Abſciſſe, wie es aufgenommen worden iſt, und werden die bezüglichen Zahlen aus den Kroquis entnommen. Das auf ſolche Weiſe entſtandene Blatt iſt nun eine ſogenannte „Brouillon-Karte", die der letzten Ausführung ins Reine vorangeht.

Wie die ſo oft als mögliche Mitwirkung bei den Spezialaufnahmen, ſo hat der Leiter des Ganzen auch die Beaufſichtigung des Kartirens über ſich.

Für das Illuminiren des Planes, das bei dem großen Maßſtabe, der eine Lokalunterſcheidung durch blaſſes Schattiren zu dem Zeitraubendſten gemacht haben würde, unumgänglich nöthig war, iſt eine Farben-Skala entworfen worden, wonach die Zeichner ſich zu richten haben. Es ſind dabei die möglichſt mildeſten Töne gewählt, um ein buntſcheckiges Ausſehen der Blätter zu vermeiden.

So ſchreitet ein Unternehmen ſeiner Vollendung entgegen, welches Breslau zum Ruhme und mancher anderen Stadt zum Muſter gereichen wird. Hier hat man, obwohl auch erſt nach trüben Erfahrungen des mißlingenden Stückwerkes, eine Sache energiſch, ohne vertheuernde Kargheit, im Großen und im Ganzen angegriffen. Ein Großes und Ganzes wird auch das lohnende Ergebniß ſein. Die Bau-Polizei, die Direktionen der Waſſerleitung- wie der Gasleitung-Syſteme, ſowie das Heerweſen werden die Kopieen des Planes für ihre Zwecke benutzen können; die Sicherheits-Polizei, die Leiter der Feuerrettungs-Mannſchaften, nicht minder die Verſchönerungs-Kommiſſion werden ihn zu ihrem Studium machen. Dem großen Publikum, Heimiſchen und Fremden, wird er, darf man hoffen, im verminderten Maßſtabe, ohne aber ſeine einmal fixirte Zuverläſſigkeit zu verlieren, dargeboten werden. Wir dürfen nicht zweifeln, daß man dem Werke das Verdienſt zuerkennen wird, ſeine Entſtehungsgeſchichte, wie geſchehen, in dieſen Blättern niedergelegt zu ſehen. Kaum irgend eine Stadt, in Deutſchland wenigſtens keine, beſitzt annoch ein mit ſolcher Präciſion geführtes Werk dieſer Art.

II.
Statistik.

Zusammenstellung des Budgets mit der Hauptrechnung der Stadtkasse zu Leipzig pro 1856.
(Amtlich mitgetheilt.)

Budget einzeln Thlr. Ng. pf.	Budget Summa Thlr. Ng. pf.	Gegenstand der Einnahme.	Rechnung einzeln Thlr. Ng. pf.	Rechnung Summe Thlr. Ng. pf.
		A. Einnahme.		
		1) Conto der Rathsstube:		
7,000 — —		Sporteln und Strafgelder . . .	8,292 15 —	— — —
2,515 — —		Pachtgeld für das Leipziger Tageblatt	2,515 — —	— — —
9,000 — —		Bürgerrechtsgebühren	6,427 10 —	— — —
— — —		aus der Regiekasse der Grundsteuer-Einnahme pro 1855	688 20 1	
	18,515 — —			17,923 15 1
		2) Conto des Stadtgerichts:		
9,825 — —	9,825 — —	Sporteln	— — —	40,682 8 6
		3) Conto des Polizeiamts:		
13,700 — —		Gebühren und Strafgelder ꝛc. . .	15,739 13 —	
4,000 — —	17,700 — —	Fiscalischer Beitrag	2,517 1 9	18,256 14 9
		4) Conto des Criminalamts:		
1,357 — —		Gebühren, Verläge, Strafgelder ꝛc.		
583 — —	2,258 — —	Fiscalischer Beitrag	— — —	8,623 2 5
		5) Conto des Landgerichts:		
— — —	1,500 — —	Gebühren, Verläge, Strafgelder ꝛc	— — —	11,492 12 3
		6) Conto der Communalgarde:		
— — —	60 — —	Strafgelder	— — —	31 20 —
— — —	— — —	7) Conto der Stadtverordneten	— — —	— — —
— — —	— — —	8) Conto der Pensionen und Wartegelder:	— — —	— — —
— — —	50 — —	9) Conto der Gefangenen, restituirte Holzgelder von Wechselschuldnern	— — —	73 10 4
		10) Conto der Schulen:		
— — —	8,000 — —	Beiträge neuer Gemeindemitglieder	11,960 — —	— — —
— — —	— — —	Vorschußerstattungen aus der Nicolaischule der I. und II. Bürgerschule	5,907 24 6	17,867 24 6
		11) Conto der milden Anstalten und Zwecke:		
— — —	— — —	Restitution früherer Vorschüsse zu Substanzial-Anlagen	— — —	2,619 1 5
— — —	57,908 — —	Latus . .	— — —	117569 20 4

Budget einzeln Thlr. Ngr. Pf.	Budget Summa Thlr. Ngr. Pf.	Gegenstand der Einnahme.	Rechnung einzeln Thlr. Ngr. Pf.	Rechnung Summ Thlr. Ng
— — —	57,908 — —	Transport . . .	— — —	117569 2
— — —	171 — —	12) Conto der Wohlfahrts-Polizei	— — —	343 2
		13) Conto der außerordentlichen Ausgaben:		
— — —	— — —	verfallene Caution eines ausgetretenen Inquisiten	— — —	500 —
		14) Conto des Marstalles:		
8,200 — —		Fuhren	8,361 25 —	
1,200 — —	9,400 — —	für Dünger und Heu	1,713 26 3	10,075 2
— — —	3,390 — —	15) Conto des Brunnen- u. Röhrenwesens	— — —	4,532 —
		16) Conto der Güter:		
85 — —		a) Erbzinsen und andere Gefälle von dem Rittergute Gohlis .	117 14 1	
1,662 — —		b) Pachtgelder, Erbzinsen ꝛc. von dem Rittergute Taucha . . .	3,157 7 9	
3,365 — —		c) desgl. des Ritterguts Grasdorf mit Cradefeld und Portitz . .	3,294 23 4	
1,985 — —		d) desgl. des Ritterguts Cunnersdorf mit Panitzsch	1,897 22 4	
300 — —		e) desgl. der Rittergüter Lindenau und Leutzsch	341 9 3	
5,765 — —		f) desgl. des Gutes Pfaffendorf .	6,201 8 2	
4,815 — —		g) desgl. der Güter Connewitz und Thonberg	7,124 17 2	
1,300 — —		h) desgl. der Rittergüter Althen u. Plösen, sowie der gemeinen Dorfschaften	1,097 22 8	23,232
— — —	26,600 — —	17) Conto des Holz- u. Bauhofes, für verkaufte Nutz- und Brennhölzer und für verliehene Baugeräthschaften	— — —	40,545 2
		18) Conto der Waldungen:		
817 27 6		a) Pachtgelder von zwei Plätzen	817 27 6	
22,182 2 4	23,000 — —	b) Holzertrag der Forsten . .	27,095 7 8	27,913
— — —	7,231 — —	19) Conto der Mühlen, Pachtgelder, Zinsen u. s. w. . .	— — —	7,708 1
— — —	6,145 — —	20) Conto der Wiesen und Triften, Pachtgelder . . .	— — —	6,984 2
— — —	550 — —	21) Conto der Jagden und Fischerei	— — —	624 2
— — —	6,300 — —	22) Conto des Steinbruchs bei Grasdorf	— — —	7,036
— — —	43,000 — —	23) Conto der Bergwerkskuxe	— — —	50,312
— — —	1,452 — —	24) Conto der Ziegelscheune	— — —	1,452 —
— — —	204424 — —	Latus . .	— — —	298830 1

Budget einzeln Thlr. Ng.pf.	Budget Summa Thlr. Ng.pf.	Gegenstand der Einnahme.	Rechnung einzeln Thlr. Ng.pf.	Rechnung Summa Thlr. Ng.pf.
— — —	204424 — —	Transport . . .	— — —	298830 12 7
		25) Conto der Häuser in der Stadt:		
32,122 6 7		a) Miethszins von Communal-Gebäuden	35,851 29 7	
2,877 23 3		b) desgl. aus dem Kriegsschulden-Tilgungsfond	2,877 23 3	
— — —	35,000 — —	c) gewonnener Materialienwerth .	170 24 9	38,900 17 9
		26) Conto des alten Hauptsteueramts-Gebäudes,		
— — —	1,508 — —	Miethszinsen	— — —	1,508 — —
— — —	136 — —	27) Conto des Schauspielhauses	— — —	1,599 9 5
— — —	300 — —	28) Conto der Räume und Plätze	— — —	297 — —
— — —	9,200 — —	29) Conto der Buden, Miethszinsen	— — —	10,660 20 —
		30) Conto des Getreide-Vorraths:		
867 15 —		a) zur Beköstigung des Marstall-Personals	— — —	3,918 5 2
3,226 15 —	4,094 — —	b) zur Fütterung der Pferde und Schwäne		
		31) Conto der fiskalischen Entschädigungs-Renten:		
46,250 — —		a) vom Stapelrechte	46,250 — —	
231 9 5	46,481 9 5	b) vom Salzschank-Privilegium . .	231 9 5	46,481 9 5
		32) Conto der indirecten Abgaben:		
14,000 — —		a) Damm- und Brückengeld . . .	15,388 27 9	
20,480 — —		b) Marktrechtgeld, von Getreide, Heu, Stroh, Holz, Kohlen, Victualien, Schlachtvieh, sowie von Brodbäckern und Landfleischern . .	22,347 21 1	
11,600 — —		c) Meßstand- und Concessionsgeld .	12,104 21 2	
60 — —		d) Standgeld von leeren Wagen .	70 7 5	
810 — —		e) Meß- und Scheffelgeld von Getreide	853 8 1	
— — —		f) Beiträge von Straßen-Adjacenten ꝛc.	1,873 5 4	
	47,050 — —			52,638 1 2
		33) Conto der Waage-Gebühren:		
1,935 — —		a) Wiegegelder	1,997 10 1	
240 — —	2,175 — —	b) Waageschein-Gebühren . . .	316 2 6	2,313 12 7
		34) Conto der direkten Abgaben, Communal-Gefälle,		
— — —	74,600 — —	Bürgerschoß und Erbzinsen .	— — —	76,929 4 3
		35) Conto der Kirchen, Beiträge zu den Schulen . . .		
— — —	1,500 — —		— — —	1,774 9 —
— —	426468 9 5	Latus . . .	— — —	535850 12 —

Budget einzeln Thlr.	Ng.	pf.	Summa Thlr.	Ng.	pf.	Gegenstand der Einnahme.	Rech einzeln Thlr.	Ng.	pf.
—	—	—	426468	9	5	Transport . .	—	—	—
—	—	—	11,380	—	—	36) Conto der Gasbeleuchtungsanstalt:			
						Ueberschuß	—	—	—
						37) Conto verschiedener Einnahmen:			
75	1	7				a) Braubillet-Gebühren	105	8	8
640	—	—				b) desgl. von Branntweinbrennern	666	18	1
900	—	—				c) Standgelder vom Waageplatze, Wollmarkte ꝛc.	816	7	5
11	4	1				d) Canon von einigen Innungen .	5	—	—
220	—	—				e) Concessionsgeld von Trödlern .	234	10	—
60	—	—				f) desgl. von den Juden . . .	54	—	—
150	—	—				g) desgl. von 3 Weißbäckern . .	150	—	—
12	—	—				h) desgl. von den Leichenkutschen .	18	—	—
570	—	—				i) desgl. für den Leichenwagen . .	595	22	5
700	—	—				k) Gebühren für verliehene Gewichte	562	—	5
400	—	—				l) von Beerdigungen	502	15	—
66	24	2				m) von der Stadtbaderei . . .	66	24	2
3,600	—	—				n) Ertrag der Hundesteuer . . .	3,310	6	1
—	—	—	7,405	—	—	o) diverse Einnahmen	87	6	5
—	—	—	—	—	—	38) Conto des Zoll- und Lagerhofes	—	—	—
						39) Conto der Zinsen:			
3,757	15	1				a) von Staatspapieren und Actien	5,085	19	3
12,944	—	—				b) vom Anlage-Kapital der Gasbeleuchtung	12,904	14	3
106	17	3				c) von gemeinen Capitalien ꝛc. .	106	17	2
2,606	18	1				d) von Hypotheken	2,508	8	3
—	—	—	19,414	20	5	e) zufällige Zinsen	38	7	2
						Summa . . .	—	—	—
						hierzu der Kassenbestand von 1855	—	—	—
			464668	—	—	Summa der Einnahme .	—	—	—
						Ausgabe.			
—	—	—	31,320	—	—	1) Conto der Rathsstube. Besoldungen:			
						a) den Rathsherren	13,900	—	—
						b) den Beamten bei der Rathsstube	5,900	—	—
						c) der Einnahmestube	3,782	6	7
						d) der Buchhalterei für Kirchen und Stiftungen	1,000	—	—
						e) der Schulgelder-Einnahme . .	1,033	3	—
						f) der Gewerbe- u. Personalsteuer-Einnahme	30	24	1
						g) Brandkassengelder-Einnahme .	309	24	2
						h) Expeditionsaufwand	6,400	13	7
—	—	—	31,320	—	—	Latus . . .	—	—	—

Digitized by Google

Budget einzeln Thlr.	Ng.	pf.	Budget Summa Thlr.	Ng.	pf.	Gegenstand der Ausgabe.	Rechnung einzeln Thlr.	Ng.	pf.	Rechnung Summa Thlr.	Ng.	pf.
—	—	—	31,320	—	—	Transport . . .	—	—	—	32,365	11	7
—	—	—	11,378	—	—	2) Conto des Stadtgerichts, Besoldungen und Expeditions-Aufwand ꝛc.	—	—	—	39,360	3	5
—	—	—	58,650	—	—	3) Conto des Polizei-Amtes:						
						a) Besoldungen	15,920	21	7			
						b) Löhne der Diener	14,222	—	—			
						c) andere Unkosten incl. 1566 Thlr. 1 Pf. Bekleidungskosten . . .	8,620	3	3			
						d) zur Vermehrung der Arbeitskräfte	1,955	12	—	40,718	7	—
—	—	—	5,140	—	—	4) Conto des Kriminalamtes, Besoldungen u. Expeditionsaufwand ꝛc.	—	—	—	15,366	6	8
—	—	—	150	—	—	5) Conto des Landgerichts, Sportel-Tantiemen	—	—	—	7,830	18	8
—	—	—	5,011	—	—	6) Conto der Communalgarde, Besoldungen, Miethen, Expeditions-Aufwand ꝛc. . . .	—	—	—	4,718	9	2
—	—	—	2,256	—	—	7) Conto der Stadtverordneten	—	—	—	2,600	26	1
—	—	—	6,910	15	8	8) Conto der Pensionen und Wartegelder	—	—	—	7,827	5	—
—	—	—	4,510	—	—	9) Conto der Gefangenen, incl. Besoldung des Stockmeisters	—	—	—	7,901	27	1
						10) Conto der Schulen:						
—	—	—	33,549	—	—	a) Zuschüsse	30,949	14	6			
—	—	—				b) andere Unkosten	3,418	15	—	34,367	29	6
—	—	—	42,862	—	—	11) Conto der milden Anstalten und Armenzwecke, Zuschüsse	—	—	—	50,784	23	5
						12) Conto der Wohlfahrts-Polizei:						
1,144	26	4				a) wegen der Medizinal-Polizei .	1,132	12	—			
3,150	—	—				b) „ des Bauamtes . . .	3,151	18	1			
600	—	—				c) „ des Oekonomiewesens .	600	—	—			
7,054	—	—				d) „ der Nachtwache . . .	7,109	26	—			
5,219	—	—				e) „ des Feuerlöschwesens . .	4,877	27	7			
1,010	12	3				f) „ des Stadtorchesters . .	1,010	12	3			
917	1	2				g) „ des Marktwesens . . .	917	1	2			
						h) „ der Straßenbeleuchtung:						
24,136	—	—				Gasbeleuchtung . . .	25,268	26	—			
2,000	—	—				Oelbeleuchtung . . .	2,009	6	5			
2,800	—	—				i) „ der Anlagen um die Stadt	2,310	9	2			
5,532	2	—				k) „ der Raths- und Gerichtsdiener	6,026	15	—			
420	—	—				l) „ der Thürmer und deren Wohnungen	336	6	4			
3,200	—	—				m) „ der Oekonomie des Rathhauses	3,271	18	1			
57,189	11	9	201736	15	8	Latus . . .	58,021	28	5	243832	12	3

Digitized by Google

Budget einzeln Thlr.	Ngr.	Pf.	Summa Thlr.	Ngr.	Pf.	Gegenstand der Ausgabe.	
						Transport . . .	5
57,183	11	9	201736	15	8		
3,000	—	—				n) verschiedene wohlfahrtspolizeiliche Ausgaben	
2,400	—	—				o) wegen der Straßenreinigung .	
7,000	—	—				p) „ der Schleusen . . .	
500	—	—				q) „ Unterhaltung der Promenaden	
200	—	—				r) „ der Sänftenträger und Särften	
2,043	18	1				s) „ Unterhaltung der Ufer, Stege ꝛc.	
—	—	—				Besoldungen des Wasserbau-Inspektors	
			72,327	—	—		
—	—	—	11,403	9	8	13) Conto der außerordentlichen Ausgaben . . .	
—	—	—	11,800	—	—	14) Conto des Marstalles .	
—	—	—	7,236	—	—	15) Conto des Brunnen- und Röhrwesens	
						16) Conto der Güter:	
615	—	—				a) vom Rittergute Taucha, Grundsteuern, Erbzinsen, Bau- und Reparaturkosten ꝛc.	
1,088	—	—				b) von dem Rittergute Grasdorf mit Cradefeld und Portitz desgl.	
485	—	—				c) von dem Rittergute Cunersdorf mit Panitzsch desgl.	
60	—	—				d) von den Rittergütern Lindenau und Leutsch, Gemeindebeiträge .	
1,090	—	—				e) von dem Gute Pfaffendorf Grundsteuer, Erbzins, Baukosten ꝛc. .	
1,620	—	—				f) von den Gütern Connewitz und Thonberg desgl.	
151	—	—				g) von den Rittergütern Althen u. Plösen, sowie der gemeinen Dorfschaften desgl.	
			5,109	—	—		
—	—	—	26,244	—	—	17) Conto des Holz- u. Bauhofes:	
						a) Besoldungen und Holzdeputate .	
						b) Ankauf des Holzes aus den Waldungen ꝛc.	
						c) Ankauf von Baumaterialien ꝛc.	
						d) Arbeitslöhne	
						e) Fuhrlöhne	
						f) verschiedene Ausgaben .	
—	—	—	10,189	—	—	18) Conto der Waldungen:	
						a) Besoldungen der Forstoffizianten	
						b) Schießgeld	
						c) Holzschlagerlöhne	
						d) für Culturen, Entwässerungen ꝛc.	
						e) Grundsteuern	
—	—	—	346044	25	6	Latus . . .	

Budget einzeln Thlr. Ng. pf.	Budget Summa Thlr. Ng. pf.	Gegenstand der Ausgabe.	Rechnung einzeln Thlr. Ng. pf.	Rechnung Summa Thlr. Ng. pf.
— — —	346044 25 6	Transport . . .	8,987 25 9	378736 — 7
		f) verschiedene Ausgaben . . .	128 1 3	9,115 27 2
— — —	916 — —	19) Conto der Mühlen, Grundsteuern, Brandcassenbeitrag, Reparatur und Unterhaltkosten . .	— — —	1,096 5 9
— — —	1,523 — —	20) Conto der Wiesen und Triften, Grundsteuern, Erbzinsen, Renten und Meliorationen .	— — —	1,322 6 —
— — —	1 29 6	21) Conto der Jagden und Fischerei	— — —	1 29 6
— — —	4,760 — —	22) Conto des Steinbruchs bei Grasdorf, Besoldungen, Löhne und Grundsteuern ꝛc. . .	— — —	3,512 2 6
— — —	50 — —	23) Conto der Bergwerksluxe, Reisekosten zu den Gewerkentagen	— — —	23 1 5
— — —	323 — —	24) Conto der Ziegelscheune, Grundsteuern, Reparatur- und Unterhaltungskosten u. s. w. . .	— — —	172 25 3
— — —	13,041 — —	25) Conto der Häuser in der Stadt, Grundsteuern, Feuerkassengeld, Bau- und Reparaturkosten, Löhne der Hausleute und Kastellane, des Schornsteinfegers u. s. w.	— — —	13,056 11 5
— — —	163 — —	26) Conto des alten Hauptsteueramts-Gebäudes desgl.	— — —	248 17 7
— — —	1,400 — —	27) Conto des Schauspielhauses, Grundsteuer, Feuerkassen-Beitrag, Beleuchtung der Treppenhäuser, Feuerwächterlohn, Heizung und Unterhaltungskosten	— — —	1,429 2 6
— — —	— — —	28) Conto der Räume und Plätze	— — —	19 19 7
— — —	2,355 — —	29) Conto der Buden:		
		a) Aufstellung, Abtragung u. Unterhaltung der Buden	3,421 17 5	
		b) Tantieme an die Marktvögte .	46 27 4	3,468 14 9
— — —	3,902 15 —	30) Conto des Getreide-Vorraths	— — —	4,075 10 2
— — —	— — —	31) Conto der fiskalischen Entschädigungen	— — —	— — —
— — —	28,351 — —	32) Conto der indirekten Abgaben:		
		Besoldungen der Thorbeamten:		
		a) an den Thoren und Pforten .	7,514 18 7	
		b) auf den Eisenbahnhöfen . . .	611 20 —	
		c) Bedürfnisse der Thorbeamten ꝛc.	2,226 18 3	
		d) Tantieme an die Thorbeamten ꝛc.	1,496 16 —	
		e) Marktrechtrestitution an Contisten	1,839 19 4	
— — —	402831 10 2	Latus . . .	13,689 2 4	416278 25 4

Budget einzeln Thlr.	Ng.	pf.	Budget Summa Thlr.	Ng.	pf.	Gegenstand der Ausgabe.	Rechnu einzeln Thlr.	Ng.	pf.	C T
—	—	—	402831	10	2	Transport . . .	13,689	2	4	416
						f) für Bewachung und Reinigung des Tuchbodens und Abfuhr der Meßgeschirre	110	26	7	
						g) Unterhaltung der Chausseen und Kommunikationswege	10,297	2	4	
						h) Unterhaltung des Straßenpflasters	4,605	—	2	
						i) Beiträge und Kosten wegen des Trottoirs	1,773	25	6	
						k) Unterhaltung der Brücken . .	1,380	1	7	
						l) desgl. der Gewichtsbude, der Brotwage und Tische	108	11	3	
						m) Meßremunerationen und Löhne	522	16	5	32,
—	—	—	1,040	—	—	33) Conto der Waagegebühren: Unterhaltung der Waagen, Aufbauen und Abbrechen der Buden, Remuneration an die Wieger ꝛc. .	—	—	—	1,
—	—	—	725	—	—	34) Conto der direkten Abgaben:				
						a) Besoldungen	674	28	4	
						b) Expeditions-Bedürfnisse . . .	111	21	8	
						c) restituirte Grundsteuern . . .	23	1	8	
—	—	—	15,454	—	—	35) Conto der Kirchen, Besoldungen und Aequivalente . . .	—	—	—	11,
—	—	—	—	—	—	36) Conto der Gasbeleuchtungs-Anstalt	—	—	—	-
—	—	—	6,865	—	—	37) Conto verschiedener Ausgaben:				
						a) Besoldungen und Aufwand w. der Stadtbibliothek	471	8	—	
						b) Beitrag an die Schützen-Gesellschaft	106	22	—	
						c) Wächterlohn wegen des Ladeplatzes	132	2	5	
						d) Prozeß- und Gerichtskosten . .	865	12	8	
						e) Geschenke und Unterstützungen .	831	25	—	
						f) Reisekosten	222	15	—	
						g) Einquartierungs- und Garnisonbedürfnisse	1,224	16	5	
						h) Mobiliar-Feuerversicherungs-Prämie	260	24	—	
						i) Kosten des Wollmarkts. . . .	501	5	2	
						k) do. zum Umbau der Wollmarktsbude	1,286	3	4	
						l) Tilgung der 4½ prozentigen Stadtanleihe	2,666	7	6	
						m) Kosten w. der neuen Stadtanleihe	435	15	—	
						n) diverse Ausgaben	454	26	9	9
—	—	—	426925	10	2	Latus . . .	—	—	—	471

Digitized by Google

Budget einzeln Thlr. Ng.pf.	Budget Summa Thlr. Ng.pf.	Gegenstand der Ausgabe.	Rechnung einzeln Thlr. Ng.pf.	Rechnung Summe Thlr. Ng.pf.
— — —	426925 10 2	Transport . . .	— — —	471758 15 7
— — —	3753 — —	38) Conto des Zoll- und Lagerhofes	— — —	428 — —
— — —	37594 19 8	39) Conto der Zinsen:		
		a) von alten Stiftungskapitalien .	5,781 6 5	
		b) von ablöslichen Kapitalien . .	13,478 21 1	
		c) von Hypotheken	6,079 26 5	
		d) von baar geleisteten Kautionen .	30 25 —	
		e) von der 4½prozentigen Anleihe d. a. 1849	10,813 9 3	
		f) Ablösungsrenten	670 20 4	
		g) Eventuelle Zinsen	3,914 27 8	
		h) von der neuen Stadtanleihe .	5,354 18 7	46124 5 3
	468273 — —	Ausgabe-Summa . .	— — —	518310 21 —
		Abschluß.		
		Die Einnahme beträgt	— — —	607069 21 4
		Die Ausgabe beträgt	— — —	518310 21 —
		der Kassenbestand am Schlusse des Jahres 1856	— — —	88759 — 4

Ergebnisse aus den Budgets der Stadt und Bürgermeisterei Bonn.

I. Das Gemeinde- (Haupt-) Budget für das Jahr 1857 enthält in Einnahme 32 und in Ausgabe nicht weniger als 76 verschiedene Posten, welche für den vorliegenden Zweck nach ihrer gleichartigen Quelle oder Bestimmung in die nachfolgenden Titel gebracht werden:

A. Einnahme.

	Budget-Quantum pro 1857.	Das Budget-Quantum war in den Jahren: 1856	1852	1850	1848
	Rmpfl.	Rmpfl.	Rmpfl.	Rmpfl.	Rmpfl.
Titel I. Bestand.	1184	—	1654	325	2378
Titel II. Bestimmte Einkünfte aus dem Patrimonial-Vermögen und zwar pro 1857: Pacht von Grundgütern, Gebäuden und an Renten 1267 Thlr.	1267	1267	1200	1350	1449
Titel III. Unbestimmte Einkünfte aus Patrimonial-Vermögen und Gerechtsamen, und zwar pro 1857: Pacht vom Gassenkoth 100 Thlr., Waagegebühren und Kaufhausgefälle 50 Thlr., Markt- und Standgelder 3840 Thlr., Kaufschillinge von Gräbern 500 Thlr., zusammen	4490	4410	4760	4569	4526
Titel IV. Kommunal-Steuern, pro 1857: Gemeinde-Eintrittsgelder 750 Thlr., 40 pCt. Zuschlag zur Grundsteuer 6175 Thlr., Umlage für das Feldhütergehalt 720 Thlr., 40 pCt. Zuschlag zur Klassensteuer 280 Thlr., 40 pCt. Zuschlag zur Mahl- und Schlachtsteuer 12,300 Thlr., Hundesteuer 450 Thlr.,					
Latus . .	6941	5677	7614	6244	8353

Digitized by Google

	Budget-Quantum pro 1857	Das Budget-Quantum war in den Jahren: 1856	1852	1850	1848
	Rmpf.	Rmpf.	Rmpf.	Rmpf.	Rmpf.
Transport . .	6941	5677	7614	6244	8353
Kommunal-Einkommensteuer 25,195 Thlr., ein Drittel des Rohertrags der Mahlsteuer 5700 Thlr., zusammen	51,570	51,059	35,444	33,839	26,604
Titel V. Gebühren und Strafen, pro 1857: Gebühren für Ausfertigung von Civilstandsakten 10 Thlr., desgl. von Geburten und Trauungen 45 Thlr., Aufenthaltskarten-Gebühren 100 Thlr., zusammen	155	105	259	181	216
Titel VI. Besondere Umlagen und Beiträge zu den Kultus- und Schulkosten, pro 1857: Umlage für das Pfarrgehalt zu Rheindorf 54 Thlr., Beitrag von Buschdorf zu den Schulkosten von Rheindorf 85 Thlr., Beitrag von Poppelsdorf zu den Kultuskosten von St. Martin 83 Thaler, zusammen	222	222	222	444	188
Titel VII. Schulgelder und Schulstrafgelder	1820	2020	4020	–	3990
Titel VIII. Militair-Einnahmen, pro 1857: Truppen-Verpflegungsgelder 100 Thlr., Vorspann-Vergütung 100 Thlr., zusammen	200	200	200	200	200
Titel IX. Aufgenommene Kapitalien (zur Ausführung von Bauten)	—	–	–	–	8000
Titel X. Insgemein, und zwar pro 1857: 1 pCt. Veranlagungskosten der Klassen- und Gewerbesteuer 93 Thlr., Erstattung vorgeschossener Baukosten 98 Thaler, zufällige Einnahmen 50 Thlr., zusammen.	241	242	234	297	164
Titel XI. Durchlaufende Summen: Ertrag des Eichamtes 100 Thlr., Pacht für die Gemeindejagd 337 Thlr., zusammen	437	437	100	100	100
Summa der Einnahme . .	61,586	59,962	48,093	41,305	47,815
B. Ausgabe.					
Titel I. Vorschuß	—	663	–	—	—
Titel II. Verwaltungskosten: a) Besoldungen pro 1857: dem Bürgermeister 1400 Thlr., dem Stadtsekretair 650 Thlr., für das Kanzleipersonal 795 Thlr., dem Stadtempfänger 367 Thlr. (exkl. Tantieme); b) Büreaukosten 500 Thlr., zusammen	3712	3712	3612	3612	3212
Titel III. Abgaben und Feuerversicherungs-Beiträge	70	70	125	115	115
Titel IV. Bau- und Reparaturkosten, pro 1857: Gehalt des Baumeisters 800 Thlr., Unterhalt der öffentlichen Gebäude 400 Thlr., der Wege und Promenaden 625 Thlr., des Kirchhofs 500 Thlr., der Pumpen 350 Thlr., des Straßenpflasters 150 Thlr., der Kanäle 250 Thlr., für Reinigung der Gruben 50 Thlr., andere Kosten 31 Thlr., zusam.	3156	3157	1992	1992	11,142
Titel V. Kosten der Polizei-Verwaltung und zu ortspolizeilichen Zwecken, pro 1857: a) Besoldungen: dem Polizei-Inspektor					
Latus . .	6938	7602	5729	5719	14,469

	Budget-Quantum pro 1857.	Das Budget-Quantum war in den Jahren:			
		1856	1852	1850	1848
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
Transport . .	6938	7602	5729	5719	14,469
und dem Polizei-Kommissar zusammen 1000 Thlr., an 2 Polizeischreiber 450 Thlr., 7 Sergeanten 1225 Thlr., Gratifikation und für Kleidung und Miethe 379 Thlr., dem Fruchtmarktmeister 48 Thlr., den Feldhütern 720 Thlr.; b) Sächliche Kosten: Kosten der Impfung 160 Thlr., für die Straßenbeleuchtung 3400 Thlr., für die Nachtwache 2160 Thlr., Kosten der Wachtstuben 200 Thlr., für Beaufsichtigung des Badeplatzes 50 Thlr., für Reinigung der öffentlichen Plätze 300 Thlr., Unterhaltung der Feuerlöschgeräthe 125 Thlr., Medizinal-Polizei 20 Thlr., Instandhaltung der Uhren 26 Thlr., und Antheil an den Kosten des Kreisgefängnisses 320 Thaler, zusammen	10,583	10,713	8253	6260	6088
Titel VI. Kultus-Kosten	1445	1445	1445	1445	1445
Titel VII. Zu Schulzwecken, pro 1857: für die katholischen Elementarschulen 6934 Thlr., für die evangelische Elementarschule 1179 Thlr., zus. .	8113	7913	7912	7470	6987
Titel VIII. Zinsen von schuldigen Kapitalien und zur Schuldentilgung	10,094	8298	4665	4886	6028
Titel IX. Zuschuß zur Armenkasse . . .	16,822	17,124	12,420	9904	10,473
Titel X. Zu Kreis- und Provinzial-Bedürfnissen, pro 1857: Beitrag zum Hebammen-Institut 44 Thlr., zur Irrenanstalt 100 Thlr., zur Brauweiler-Anstalt 633 Thlr., für den Taubstummen-Unterricht 9 Thlr., Beitrag zu den Justizkosten 444 Thlr., Kosten des Provinzial-Landtags 100 Thlr.	1330	1186	1023	952	1014
Titel XI. Verwendung des ein Dritel des Mahlsteuer-Rohertrags	3000	3000	5000	3000	—
Titel XII. Militair-Ausgaben, pro 1857: Erstattung des Kommunal-Zuschlags zur Schlachtsteuer des vom Militair konsumirten Fleisches 175 Thlr., für Truppen-Verpflegung 100 Thlr., Vorspannkosten 100 Thlr., Kosten der Landwehr-Kav.-Uebung 550 Thlr., Diäten und Reisekosten für die Kreis-Ersatz-Kommission 8 Thlr.	933	383	541	541	541
Titel XIII. Insgemein, pro 1857: für Remisen der Kommunal-Einkommensteuer und zur Deckung der Ausfälle 800 Thlr., Veranlagungskosten der Klassen- und Gewerbesteuer 26 Thlr., Remuneration der Hebammen 45 Thlr., für öffentliche Feierlichkeiten 100 Thlr., Verwendung der Schulstrafgelder 20 Thlr., Miethe für das Untersuchungsamt und die Friedensgerichte 450 Thlr., zur Bestreitung der Kurkosten für auswärts erkrankte Gemeinde-Angehörige 150 Thlr., andere unvorhergesehene Ausgaben 300 Thlr., zusammen	1891	1841	985	988	675
Titel XIV. Durchlaufende Summen, pro 1857: Kosten des Eichamtes 100 Thlr., Vertheilung des Jagdpachtertrags 337 Thlr., zusammen .	437	457	120	140	100
Summa der Ausgabe . .	61,586	59,962	48,093	41,305	47,815

II. Das Armen-Budget für das Jahr 1857.

Die 12 Einnahme- und 52 Ausgabe-Positionen des Budgets sind in folgende Titel zusammen zu fassen:

A. Einnahme.

	Budget-Quantum pro 1857.
Titel I. Einkünfte aus Grundvermögen: Miethe von Häusern 202 Thlr., Pacht an Grundgütern 596 Thlr.	798 Thlr.
Titel II. Rente und Zinsen von Aktiv-Kapitalien: p. 162,745 Thlr.	7,330 „
Titel III. Zuschuß aus der Kommunal-Kasse	16,822 „
Titel IV. Andere Einnahmen: Polizei-Strafgelder 300 Thlr., Abgaben von öffentlichen Lustbarkeiten 250 Thlr., Wildpretsteuer 250 Thlr., Hebammen-Gebühren 45 Thlr., Armen-Abgabe von Privatgräbern 90 Thlr, zufällige Einnahmen 50 Thlr., freiwillige Gaben in Geld 80 Thlr., zusammen . .	1,065 „
Summa der Einnahme . .	26,015 Thlr.

B. Ausgabe.

Titel I. Verwaltungskosten: Gehalt des Armenkassen-Rendanten 500 Thaler, Bureaukosten 15 Thlr.	515 Thlr.
Titel II. Bauliche Unterhaltungskosten und Steuern	250 „
Titel III. Aufwand für die Freischüler:	
1) für die katholische Freischule: Gehälter an 5 Lehrer und 6 Lehrerinnen 2545 Thlr., Pension 82 Thlr., für Schulbedürfnisse, Heizung ꝛc. 374 Thlr., zusammen . . . . . 3001 Thlr.	
2) Zuschuß zur evangelischen Armenschule . . . . . 220 Thlr.	
	3,221 „
Titel IV. Für ärztliche Behandlung der Armen-Kranken und Wöchnerinnen resp. Aufnahme der Kranken in die verschiedenen Kliniken	1,045 „
Titel V. Für Wochenspenden, Bekleidung der Armen, Brennmaterialien, Leichensärge ꝛc.	6,960 „
Titel VI. Kosten der Pflege von Kranken, Altersschwachen, Irrsinnigen.	5,000 „
Titel VII. Für Bekleidung armer Schulkinder	1,000 „
Titel VIII. Für Unterhalt der Waisenkinder	3,000 „
Titel IX. Aufwand für die Suppen-Anstalt	1,800 „
Titel X. Für Spenden an die in den Armenhäusern St. Aegidius und St. Jacob befindlichen 88 Personen.	862 „
Titel XI. Verschiedene stiftungsmäßige Unterstützungen und Leibrenten	2,362 „
Summa der Ausgabe . .	26,015 Thlr.

Vergleicht man zunächst den Abschluß des Gemeinde-Budgets für das Jahr 1857 mit dem der Vorjahre, insbesondere mit dem des Jahres 1848, so ergiebt sich, daß die Gesammt-

Einnahme und gleich hohe Ausgabe, welche das Budget pro 1848 auf 47,815 Thlr. veranschlagte und nach Abzug eines in dieser Summe enthaltenen Kapitals von 8000 Thlr. nur mit 39,815 Thlr.

hier in Betracht zu ziehen ist, gegen die Einnahme resp. Ausgabe d. J. 1857 von 61,586 „

innerhalb der letzten 10 Jahre eine Erhöhung von . . . . . 21,771 Thlr.

oder 54,68 pCt. erfahren hat.

In demselben Zeitraume hat die Einwohnerzahl der Bürgermeisterei Bonn, welche Ende des Jahres 1847 = 18,141 Seelen (incl. 565 Militairpersonen, 700 Studirende und 1009 Einwohner von Dransdorf und Rheindorf) und am Schlusse des Jahres 1856 = 20,053 Seelen (incl. 769 Militairpersonen, 793 Studirende und 1095 Einwohner von Dransdorf und Rheindorf) betrug, sich um 1912 Einwohner oder 10,54 pCt. vermehrt.

Den größten Antheil an der vorangegebenen Erhöhung der Einnahme haben die Kommunalsteuern, Titel IV. des Budgets. Diese betrugen im Jahre 1848 . . 26,604 Thlr.

im Jahre 1857 aber . . . . . 51,570 „

mithin im Jahre 1857 mehr . . 24,966 Thlr.

Dieser Mehrertrag ist erzielt worden: bei dem Zuschlag zur Grundsteuer mit 795 Thaler, desgleichen zur Klassensteuer mit 106 Thlr., desgl. zur Mahl- und Schlachtsteuer mit 900 Thlr., durch das zugekommene Drittel von der Mahlsteuer mit 5700 Thlr., bei der Kommunal-Einkommensteuer mit 17,295 Thlr., bei der Hundesteuer mit 110 Thlr., bei der Umlage für das Feldhüter-Gehalt mit 160 Thlr., zusammen 25,066 Thlr., wogegen ein Mindertrag bei dem Gemeinde-Eintrittsgelde mit 100 Thlr., bei dem Schulgelde — Titel VII. — mit 2170 Thlr. und bei den übrigen Einnahmetiteln mit 1025 Thlr. eingetreten ist.

Die Erhöhung der Ausgaben um . . . . . 21,771 Thlr.

hat stattgefunden bei

Titel II.	Verwaltungskosten mit	500 Thlr.
„ V.	Kosten der Polizei-Verwaltung und zu ortspolizeilichen Zwecken . . . . . worunter eine Mehrausgabe für die Straßenbeleuchtung — in Folge Einrichtung der Gasbeleuchtung — von 1900 Thlr., und ein Mehr bei dem Nachtwächterlohn und den Kosten für nächtliche Oeffnung der Thore von 1381 Thlr. begriffen ist.	4,495 „
„ VII.	Zu Schulzwecken mit	1,126 „
„ VIII.	Zinsen von Schulden und zur Schuldentilgung mit	4,071 „
„ IX.	Zuschuß zur Armenkasse mit	6,349 „
„ XI.	Verwendung des ein Drittel des Mahlsteuer-Rohertrags	3,000 „
„ IV. X. XII. XIII. XIV.	Bau- und Reparaturkosten, ohne Berücksichtigung des außerordentlichen Aufwandes im Jahre 1848 von 8000 Thlr., Kreis- und Provinzial-Bedürfnisse u. a., jedoch nach Abzug einer Minderausgabe beim Titel III. von 45 Thlr.	2,230 „
	Summa w. o.	21,771 Thlr.

Das Gemeinde-Budget des Jahres 1857 für sich allein betrachtet, liefert folgende Ergebnisse:

Das Budget ergiebt als Einnahme . . . . . 61,586 Thlr.

dazu kommen die besonderen Einnahmen der Armenkasse, welche bei dieser zusammen

mit dem Gemeinde-Zuſchuſſe zur Verwendung gekommen ſind — Titel I. II. und IV. des Armen-Budgets . . . . . 9,193 Thlr.

Die ganze Jahres-Einnahme beträgt hiernach 70,779 Thlr.

Davon fallen durchſchnittlich auf den Kopf der Bevölkerung von Bonn 3 Thlr. 15 Sgr. 11 Pf.

Ohne die Einnahme aus dem beſondern Vermögen der Armenkaſſe zu dem weiter unten angegebenen Betrage von 8393 Thlr. — fallen auf den Kopf der Bevölkerung . . . . . 3 „ 3 „ 4 „

Die Einnahme wird erzielt:

a) aus Patrimonialvermögen, Gerechtſamen u. a. — Titel II. und III. des Budgets — mit 5,757 Thlr. oder von der ganzen Einnahme . . . . . 8,13 pCt.

b) aus dem beſondern Vermögen der Armenkaſſe, und zwar Titel I. und II. des Armen-Budgets = 8128 Thlr. und aus Titel IV.: Armen-Abgabe von Gräbern 90 Thlr., Gaben in Geld 80 Thlr., Hebammen-Gebühren 45 Thlr., zufällige Einnahmen 50 Thlr., zuſammen . . . . . 8,393 Thlr. oder 11,86 pCt.

c) durch Kommunal-Steuern — Titel IV. des Haupt-Budgets — 51,570 Thlr., und aus Titel IV. des Armen-Budgets: die Wildpretſteuer 250 Thlr., die Abgabe für öffentliche Luſtbarkeiten 250 Thlr., welche ebenfalls zum Steuereinkommen gehören, zuſammen . . . . . 52,070 Thlr. oder 73,57 pCt.

d) durch Schulgelder u. Schulſtrafgelder Titel VII. mit 1,820 Thlr. oder 2,57 pCt.

e) aus andern Quellen, Titel I. V. VI. VIII. bis XI. des Haupt-Budgets, und durch die aufkommenden, im Armen-Budget mit 300 Thlr. nachgewieſenen Polizeiſtrafgelder, zuſammen . . . . . 2,739 Thlr. oder 3,87 pCt.

Von der Geſammt-Ausgabe fallen, wie bei der Einnahme, auf den Kopf der Bevölkerung . . . . . 3 Thlr. 15 Sgr. 11 Pf.

Den Aufwand für die Armenpflege im Betrage zu 26,015 Thlr. abgerechnet, fallen auf den Kopf . . . . . 2 „ 7 „ — „

An der Ausgabe participiren:

a) die Verwaltungskoſten, Titel II. mit . 3,712 Thlr. — Sgr. — Pf. oder 5,23 pCt.
Davon fallen auf den Kopf der Bevölkerung . 5 „ 7 „

b) die Bau- u. Reparaturkoſten — T. IV. mit 3,156 „ — „ — „ „ 4,16 „

c) die Koſten der Polizei-Verwaltung und zu ortspolizeilichen Zwecken — Titel V. mit . . 10,583 „ — „ — „ „ 14,93 „
und fallen davon auf den Kopf der Bevölkerung 15 „ 10 „

d) die Ausgaben zu Schulzwecken — T. VII. mit 8,113 „ — „ — „ „ 11,46 „
Werden davon die eingehenden Schulgelder zum Betrage von 1800 Thlr. in Abzug gebracht, ſo beträgt die Verwendung nur 6313 Thlr. oder 9,15 pCt.

e) die Verzinſung und Tilgung ſchuldiger Kapitalien — Titel VIII. — . . . . . 10,094 „ — „ — „ „ 14,26 „
Die Kapitalſchulden der Gemeinde betrugen Ende des Jahres 1856 excl. der neuen Anleihe = 77,886 Thlr. Die neue Anleihe ſoll auf Höhe von 180,000 Thlr. erfolgen, iſt jedoch bisher

nur etwa zur Hälfte realisirt. Nach erfolgter Erhebung der ganzen Anleihe werden die Kapitalschulden zusammen 257,886 Thlr. betragen und davon auf den Kopf der Bevölkerung fallen 12 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf.

f) die Kosten der Armenpflege mit . . . . 26,015 „ — „ — „ oder 36,„ pCt.
Davon beträgt der zur Deckung der Armenpflege-Kosten aus dem Titel IX. des Gemeinde-Budgets gewährte Zuschuß = 16,822 Thlr., welcher sich indeß noch um die direkt zur Armenkasse geflossenen Einnahmen an Wildpretsteuer = 250 Thaler, Polizei-Strafgelder 300 Thlr. und Abgabe für öffentliche Lustbarkeiten = 250 Thlr. erhöht und auf . . . . . 17,622 „ — „ — „ „ 24,„ „
festgestellt.

Von dem Zuschusse fallen auf den Kopf der Bevölkerung . . . . . 26 „ 4 „

g) die Verwendung des Drittels der Mahlsteuer — Titel XI. — mit . . . . . 3,000 „ — „ — „ „ 4,„ „

h) die übrigen Ausgaben der Titel III. VI. X. XII. XIII. und XIV. mit . . . . . 6,106 „ — „ — „ „ 8,63 „

Da die vorstehend gefundenen Budgets-Resultate erst dann ihren Zweck recht erfüllen können, wenn sie mit den Ergebnissen der Budgets anderer Städte in Vergleich gestellt werden, so soll, um dies durch eine seiner Zeit in diesen Blättern mitzutheilende vergleichende Uebersicht zu ermöglichen, mit Bearbeitung der Gemeinde-Budgets aller Städte, so weit dieselben uns zugänglich sind, *) in der versuchten Weise fortgefahren werden.

Die Vorschuß-Kasse in der Stadt Norden.

Der Bürgerverein, welcher im Jahre 1848 hier gegründet wurde, jetzt aber lange Zeit begraben liegt, hat unter der Masse leerer Spreu doch auch manches gesunde Körnlein zu Tage gefördert. Jene hat der Wind verweht; dieses ist zu herrlicher Frucht gediehen.

Zu den segensreichen Einrichtungen, welche auf Veranlassung des Bürgervereines ins Leben traten, ist in erster Reihe die Vorschuß-Kasse aufzuführen. Am 9. Juni 1849 trat die vom Bürgervereine zur Errichtung einer Vorschußkasse gewählte Commission mit dem Entwurfe von Statuten und mit der Bitte an die Oeffentlichkeit, durch Aktienzeichnung oder beliebige Subscription das wohlthätige Institut zu fördern, als dessen Hauptzweck die Vorstreckung von Baarvorschüssen an unbemittelte Handwerker und Kleinhändler, sowie das Entgegentreten gegen ein arg eingerissenes Wuchersystem hingestellt wurde, in Folge dessen mitunter Zinsen bis zur Höhe von 433⅓ pCt. erlegt werden mußten.

Der in der Stadt allgemein herrschende Wohlthätigkeitssinn ließ, zumal in jener für gute Regungen sehr empfänglichen Zeit, die Unternehmer nicht vergeblich hoffen. Es wurden nicht allein eine hinreichende Summe von Aktien gezeichnet, sondern außerdem von dem Magistrat 35 Thlr. aus der Polizeistrafkasse, 30 Thlr. von dem Clubb „Concordia" und aus der

*) Die Vorstände der Städte werden ergebenst ersucht, die Verwaltungsberichte und Etats unter der Adresse der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn gefälligst auch fernerhin einzusenden. Der Herausgeber.

ſtändiſchen Dispoſitionskaſſe 250 Thlr. auf 10 Jahr zinslos vorgeſtreckt, ſowie von der Aachen-Münchener Feuer-Verſicherungs-Anſtalt aus ihrem Gewinnfonds 100 Thlr. geſchenkt.

So trat das junge Inſtitut, welchem eine Direktion von 11 Männern vorgeſetzt war, ins Leben und entfaltete eine ſolche Thätigkeit, daß

im Jahre 1849/1850 ein Umſatz von 3383 Thlr.
„ „ 1850/1851 „ „ „ 4443 „
„ „ 1851/1852 „ „ „ 5301 „
„ „ 1852/1853 „ „ „ 6978 „
„ „ 1853/1854 „ „ „ 7459 „
„ „ 1854/1855 „ „ „ 7858 „
„ „ 1855/1856 „ „ „ 7704 „ ſich ergab und die Zahl der Anleiher nach und nach von 363 auf 465, 478, 578, 579, 561, 531 Perſonen ſtieg, während ſich das Vermögen der Anſtalt von 86 Thlr. 3 Pf. auf 126 Thlr. 6 Sgr. 4 Pf., 136 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf., 389 Thlr. 10 Sgr. 11 Pf., 418 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf., 425 Thlr. 8 Sgr. 2 Pf., 446 Thlr. 12 Sgr. 2 Pf. gehoben hatte.

Eine nicht geringe Unterſtützung ward der Anſtalt durch die Gewogenheit der Königlichen Landdroſtei in Aurich zu Theil, indem dieſe auf den befürwortenden Bericht des Magiſtrates die Vollſtreckung der paraten Exekution wider die mit den wöchentlichen Abſchlagszahlungen in Rückſtand verbleibenden Schuldner unter der Vorausſetzung geſtattete, daß ſelbige in dem nach §. 6. der Statuten auszuſtellenden Schuldſcheine der ſofortigen Exekution im Verwaltungswege ſich ausdrücklich unterwerfen würden. Auch hat ſich der Magiſtrat in den glücklicherweiſe höchſt vereinzelten Fällen zur promptеſten, ſporteſfreien Vollſtreckung dieſer Exekution ſtets bereit finden laſſen.

Am 2. Mai d. J. hatten ſich die Verhältniſſe der Kaſſe folgendermaßen geſtaltet:

I. Forderungen:

a) Ausſtände bei den Anleihern . .	2229	Thlr.	4	Sgr.	—	Pf.
b) Reſte aus vorigen Rechnungsjahr	9	„	22	„	—	„
c) Utenſilien	6	„	14	„	—	„
d) Caſſa	3	„	7	„	8	„
Summa	2248	Thlr.	23	Sgr.	8	Pf.

II. Schulden:

a) an die ſtändiſche Dispoſitionskaſſe . .	250	Thlr.	—	Sgr.		
b) an ausgegebenen Aktien	1090	„	—	„		
c) an die Polizeiſtraf-Kaſſe	35	„	—	„		
d) an den Clubl „Concordia“	30	„	—	„		
e) an temporäre zinsloſe Vorſchüſſe . .	371	„	16	„		
Summa	1776	Thlr.	16	Sgr.	—	Pf.
ſo daß der Kaſe ein Reinvermögen verblieb von	472	Thlr.	7	Sgr.	8	Pf.

Bis zum 2. Mai d. J. waren an 3970 Perſonen 49,324 Thlr. ausgeliehen, ohne daß ſo wenig ein Pfennig verloren war, als der geringſte Verluſt zu befürchten ſtand.

Trotz dieſer ſo glänzenden Entwickelung ſind wir weit entfernt, ähnliche Anſtalten, wie die unſrige, als abſolut gute Einrichtungen hinzuſtellen; wir ſind keineswegs blind gegen die damit verbundenen Mängel und Gefahren. Wir wiſſen recht wohl, daß das Inſtitut auch in ſeiner dermaligen Verfaſſung einen gewiſſen Anſtrich von Almoſen nicht abzuwiſchen vermag; ja es iſt uns ſogar vorgekommen, daß mit der Uebernahme der Bürgſchaft ſelbſt ein frevelhafter Wucher getrieben wurde.

Allein ſolche Ausſchreitungen dürfen uns von den wirklich guten Seiten ſo wenig verſtocken, als eine unbeugſame Principreiterei. Es läßt ſich nicht verkennen, daß die Vorſchußkaſſe hie dazu dient, um einer Verſplitterung der Almoſen vorzubeugen und dieſe zu concen-

triren, ſowie daß ſie ein Mittel iſt, um das Ehrgefühl zu wecken, indem die pünktlichen Bezahler in öffentlicher Sitzung gelobt werden; um an Regel und Ordnung zu gewöhnen, indem die Anleiher zur allwöchentlichen Zurückzahlung verpflichtet und angehalten werden; und um den Wohlthätigkeitsſinn unter unſern Mitbürgern zu fördern und zu beleben. Bei einer Thätigkeit und Umſicht, wie ſie hier von den Direktionsmitgliedern von Anfang an entwickelt werden, werden die dem Inſtitute drohenden Gefahren in die Ferne gerückt und machen dem Segen Platz, welcher in der Abwehrung der Noth während der anhaltenden Theuerung, in der Unterdrückung des Wuchers und in der Gewöhnung der Anleiher an Pünktlichkeit und Ordnung zu befinden iſt.

Die Statuten, welche im Jahre 1853 von Neuem revidirt worden ſind, lauten folgendermaßen:

§. 1. Der Zweck der Vorſchußkaſſe iſt, hülfsbedürftige, ſelbſtſtändige Perſonen, die in Norden wohnen, durch zinsloſe Vorſchüſſe zu unterſtützen.

§. 2. Alle hülfsbedürftige, ſelbſtſtändige Perſonen, die in Norden wohnen, können ſolchen Vorſchuß nachſuchen, wenn ſie einen moraliſch guten Lebenswandel führen, und der Vorſtand der Anſicht iſt, daß ſie mit dem Vorſchuſſe etwas verdienen können. Jeder Anleiher hat einen annehmbaren, ſelbſtſchuldigen Bürgen für die Zurückzahlung zu ſtellen, und darf Letzterer nicht Anleiher ſein, oder während der Bürgſchaft werden. Auch iſt es keinem Mitgliede aus der Direktion geſtattet, dergleichen Bürgſchaft zu übernehmen.

§. 3. Ein Jeder, welcher aus der Kaſſe einen Vorſchuß erhält, iſt verpflichtet, wöchentlich von einem jeden Thaler einen Sgr. zurückzuzahlen, ſo daß das zinslos geliehene Kapital mit Ablauf von 24 Wochen wiederum gänzlich abgetragen iſt; es ſteht indeſſen der Direktion frei, hinſichtlich der wöchentlichen Zurückzahlung Modifikationen eintreten zu laſſen.

§. 4. Zur Deckung der nothwendigen Koſten, ſowie zur Vergrößerung der Kaſſe werden von jedem vorgeſchoſſenen Thaler 3 Pf. bezahlt und von dem Vorſchuſſe bei der Ausbezahlung ſogleich abgezogen.

§. 5. Die in §. 3. beſtimmte Zurückzahlung einer ſolchen Anleihe nimmt in der erſten Woche nach dem Empfange der Gelder ihren Anfang.

§. 6. Ueber den Empfang eines Vorſchuſſes hat der Anleiher, wie auch der Bürge, einen ihnen vorzulegenden Schein zu unterzeichnen.

§. 7. Die Anleiher haben ſich in den wöchentlichen Verſammlungen an die Direktion zu wenden, und ſoll alsdann von derſelben baldmöglichſt darüber berathen werden, ob ſie Vorſchuß bekommen können oder nicht?

§. 8. Jede Direktions-Verſammlung, wenn ſie aus wenigſtens 5 Mitgliedern beſteht, iſt in jeder Hinſicht beſchlußfähig.

§. 9. Die Gründe der Ablehnung eines Vorſchuſſes brauchen von der Direktion nicht angegeben zu werden. Eine etwaige Ablehnung wird von den bei der Anfrage anweſenden Direktionsmitgliedern per majora entſchieden. Bei Stimmengleichheit iſt abgelehnt.

§. 10. Bleibt der Anleiher mit der Zurückzahlung der wöchentlichen Abſchlagsquoten 6 Mal in Rückſtand, ſo muß der Bürge hiervon in Kenntniß geſetzt werden, und kann alsdann ſofort wegen des ganzen Reſtes der angeliehenen Summe die Exekution nachgeſucht werden. Der Direktion bleibt es überlaſſen, die Exekution gegen den Anleiher, gegen den ſelbſtſchuldigen Bürgen, oder gegen Beide zu beantragen.

§. 11. Die Direktion kann einen Kaſſenführer wählen und anſtellen, auch beſtimmen, auf welche Weiſe Derſelbe ſeine Kaution beſtellen ſoll; ſo wie es Derſelben überlaſſen bleibt, die Remuneration des Kaſſenführers zu beſtimmen.

§. 12. Wenn die Direktion es für nöthig erachtet, ſo kann ein Bote, der die ihm aufzutragenden Geſchäfte wahrzunehmen hat, und dafür aus der Kaſſe eine Vergütigung erhält, angeſtellt werden. Dem Boten ſollen, außer ſeinem feſten Gehalt, bei jedesmaliger Annahme

der Reſtanten, von denſelben als Anmahnungsgebühren bezahlt werden, wie folgt: für die Summe bis zu 5 Thlr. 2 Pf., von 6 bis 10 Thlr incl. 4 Pf., von 11 bis 15 Thlr. incl. 6 Pf., von 16 Thlr. und mehr 8 Pf. Für die Bezahlung dieſer Gebühren kann die Direktion keinerlei Garantie, noch Verpflichtung übernehmen.

§. 13. Die an Einzelne auszuleihende Summe darf in der Regel 25 Thlr. Kourant nicht überſteigen; indeſſen bleibt es der Direktion unbenommen, ausnahmsweiſe dieſe Summe zu erhöhen.

§. 14. Zur Vergrößerung des aus Aktien zu 5 Thlr. Kour. und durch freiwillige Beiträge gebildeten Stamm-Kapitals werden nach wie vor Aktien ausgegeben, und wird mit dem Einſammeln freiwilliger Beiträge fortgefahren werden. Die über die Aktien auszuſtellenden Scheine werden von 3 Direktions-Mitgliedern unterſchrieben. Den Aktionären bleibt es anheimgegeben, ihre Aktien zu jeder Zeit wieder zu kündigen und wird 3 Monate nach geſchehener Kündigung das Kapital zurückgezahlt. Auch iſt die Direktion ermächtigt, größere Summen zinslos auf eine beliebige Zeit anzuleihen.

§. 15. Sollte durch bedeutende Ausfälle mehr als das eigene Vermögen der Kaſſe verloren gehen, ſo haben die Aktionäre den Mehrverluſt prozentweiſe zu tragen. Die Direktion kavirt für keinerlei Ausfall.

§. 16. Aus der Direktion, die aus 11 Perſonen beſteht, treten jährlich 2, nach der Folge ihres Dienſtalters, aus, für welche in der jährlichen regelmäßigen Generalverſammlung eine Neuwahl ſtattfindet. Tritt ein Mitglied vor der abgelaufenen Dienſtzeit aus, ſo ſind die übrigen Direktionsmitglieder berechtigt, für den Ausgetretenen ein neues Direktionsmitglied zu wählen, für den alsdann dieſelben Beſtimmungen gelten, als wenn Derſelbe in der Generalverſammlung gewählt ſein würde.

§. 17. Zur Einzahlung der wöchentlichen Abtragsquoten iſt in der Regel der Sonnabend-Nachmittag und zur Berathung reſp. Auszahlung der Anleihen der Sonnabendabend in jeder Woche beſtimmt. Am erſten Dienſtag eines jeden Monats iſt Extra-Verſammlung, und werden an dieſem Tage die Bücher des Redanten von je 2 Direktionsmitgliedern revidirt. Von Abends 8 Uhr an ſind dieſe Verſammlungen öffentlich, und wird einem Jeden auf Verlangen alle mögliche Aufklärung gegeben. Auch iſt der Rendant verpflichtet, der Direktion monatlich einmal die Reſtenliſte vorzulegen.

§. 18. Die jährliche General-Verſammlung ſoll im Monat Auguſt und zwar an einem näher zu beſtimmenden Tage abgehalten werden, wo der Status den Intereſſenten vorgelegt werden wird. Die General-Verſammlungen ſind öffentlich; ſtimmberechtigt in dieſen Verſammlungen ſind die Aktionäre und Diejenigen, die jährlich wenigſtens 6 Ggr. Beitrag zahlen.

§. 19. Zu Direktions-Mitgliedern können nur Perſonen gewählt werden, die nicht in väterlicher Gewalt, oder unter Kuratel, oder in Koſt und Lohn eines Andern ſtehen; nicht in Konkurs befangen ſind; und die nicht wegen eines nach der öffentlichen Meinung entehrenden Vergehens oder Verbrechens beſtraft worden, oder in Unterſuchung geweſen ſind, ohne völlig freigeſprochen zu ſein; und die dann Aktionäre ſind, oder jährlich wenigſtens 6 Ggr. Beitrag zahlen.

§. 20. Im Fall einer etwaigen Auflöſung dieſes Vereins ſoll eine Verſammlung der Aktionäre und der dann noch jährlich wenigſtens 6 Ggr. zahlenden Mitglieder zuſammenberufen werden, um darüber zu berathen, auf welche Weiſe über etwaige Ueberſchüſſe zu verfügen ſei.

§. 21. Etwaige Abänderungen und Ergänzungen der Statuten können nur in einer Generalverſammlung beſchloſſen werden.

§. 22. Die am 9. Juni 1849 beſchloſſenen Statuten werden, inſoweit ſie mit obigen §§. in Widerſpruch ſtehen, hiermit aufgehoben.

Norden, 17. Aug. 1853.

III.

Monats-Chronik.

Königreich Preußen.

A. Gesetzgebung.

Gesetz-Sammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1857.

No. 39. enthält: No. 4736. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Juni 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der darin bezeichneten, von den Kreisständen des Groß-Oschersleber Kreises auszuführenden acht Chausseelinien, und unter

No. 4737. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Belaufe von 4,044,900 Thlr. Vom 26. Juni 1857.

No. 40. enthält: No. 4738. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schrodaer Kreises im Betrage von 140,000 Thlr. Vom 9. Juni 1857; und unter

No. 4739. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Graudenzer Kreises im Betrage von 100,000 Thlr. Vom 19. Juni 1857.

No. 41. enthält: No. 4740. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Provinz Posen im Betrage von 1,100,000 Thlr. Vom 19. Juni 1857; unter

No. 4741. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Juni 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Siegburg, Reg.-Bez. Köln; unter

No. 4742. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juni 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Düllen, Reg.-Bez. Düsseldorf; unter

No. 4743. die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts der Bergbau-Aktien-Gesellschaft „Mark." Vom 4. Juli 1857; und unter

No. 4744. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen „Saturn, Rheinischer Bergwerks-Aktienverein" mit dem Domizil in Cöln errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 22. Juli 1857.

No. 42. enthält: No. 4745. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Memeler Kreises im Betrage von 50,000 Thlr. Vom 25. Juni 1857, und unter

No. 4746. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pleschener Kreises im Betrage von 108,125 Thlr. Vom 29. Juni 1857.

No. 43. enthält: No. 4747. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Flatower Kreises im Betrage von 50,000 Thlr. II. Em. Vom 7. Juli 1857, und unter

No. 4748. das Statut des Elb-Deichverbandes für die Dommitzscher Aue-Hufen. Vom 25. Juli 1857.

1) Ein Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunals vom 29. April 1857. Die mehreren Einzelhandlungen, durch welche ein Gewerbe unbefugter Weise betrieben ist, können nicht als eben so viele selbstständige Vergehen angesehen werden, sind vielmehr alle zusammen an und für sich nur als eine strafbare Handlung zu betrachten. Dieser Grundsatz ist aber nicht so weit auszudehnen, daß auch diejenigen einen Gewerbsbetrieb involvirenden Einzelhandlungen, welche erst nach Abfassung des Straferkenntnisses erster Instanz wegen eines gleichen Betriebes, wenn auch vor dem Eintritte der Rechtskraft desselben, begangen sind, durch das ergangene Urtheil für mitgeahndet zu erachten wären und sonach straflos bleiben müßten. 2) Ein Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunals vom 25. Mai 1857. Die im §. 83. der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 (Gesetz-Samml. S. 114) ausgesprochene Verpflichtung der Gewerbetreibenden, für die von ihrem Gesinde, ihren Dienern, Gewerbegehülfen und im Hause befindlichen Angehörigen verwirkten Geldstrafen mit ihrem Vermögen zu haften, erstreckt sich nicht bloß auf die Defraudationsstrafen, sondern auch auf die Kontraventionsstrafen. Es muß demnach der Besitzer einer Brennerei für die von seinem Brenner nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 10. Januar 1824 zu 5 (Annalen Band 8 S. 48) verwirkte Geldbuße subsidiarisch haften.

Ferner theilen wir mit:

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung Abth. d. Inn. zu Frankfurt a. d. O. vom 16. Juli 1857 an sämmtliche Stadt-Magistrate des Regierungs-Bezirks (I. No. 1978 Oktober 1856) betreffend das Verbot der Stimmzettel bei den Magistrats-Kollegien bei Ernennung von Beamten ꝛc.:

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß einige Magistrate bei Ausübung des ihnen zustehenden Ernennungsrechts städtischer Beamten u. s. w. eine Stimmzettelwahl vornehmen. Wir können auch, abgesehen davon, daß dabei sehr leicht Irrungen und Streitigkeiten hervorgerufen werden, wenn etwa einzelne Stimmzettel undeutlich geschrieben oder zweifelhaft gefaßt sind, und abgesehen davon, daß jedes Mitglied des Magistrats-Kollegii nach reiflicher Erwägung und Erörterung des Berathungs-Gegenstandes seine Ansicht offen auszusprechen hat, dieses Verfahren nicht als formell richtig anerkennen.

Die Städte-Ordn. vom 30. Mai 1853 enthält über die Abstimmung des Magistrats keine weitere Vorschrift, als daß die Beschlüsse durch Stimmenmehrheit gefaßt werden und daß bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet (§. 57.). Dieselbe Vorschrift giebt die Instruktion für die Stadt-Magistrate vom 25. Mai 1835 im §. 10., welche noch hinzufügt, daß die Stimmen nach dem Dienstalter der Mitglieder von unten herauf gesammelt werden sollen. — Mit diesen Vorschriften läßt sich eine Abstimmung durch Stimmzettel nicht vereinigen. Die oben gedachte Anordnung des Abstimmens „von unten herauf“ ist keine bloß formelle, und würde als solche sehr überflüssig sein, sondern sie bezweckt, die Unabhängigkeit der jüngeren Mitglieder zu wahren; dieser Grund fällt aber bei der Abgabe von Stimmzetteln durchaus weg, und es folgt schon hieraus, daß die Instruktion letztere nicht beabsichtigt hat.

Sodann kommt in Betracht, daß bei einer Stimmzettelwahl nicht das Niederschreiben des Namens, sondern das damit verbundene Geheimniß das Wesentliche ist. Aus diesem Geheimniß kann kein abstimmender heraustreten, ohne die Stimmzettelwahl als solche zu vernichten, denn einerseits ist keine Garantie vorhanden, daß derjenige, der sich als den Verfasser eines bestimmten Stimmzettels nennt, wirklich diesen Zettel geschrieben hat, andererseits würde derselbe unter Umständen und namentlich in einem kleinen Kollegio durch sein Bekenntniß zugleich kund machen, wer einen andern Stimmzettel geschrieben hat.

Konsequenter Weise hat deshalb auch das Gesetz bei einer durch Stimmzettel hervorgebrachten Stimmengleichheit nicht dem Vorsitzenden, sondern dem Loose oder einer andern Behörde die Auswahl übertragen; so in §§. 71. und 90. der revidirten Städte-Ordnung und in §. 32.

der neuen Städte-Ordnung, obgleich in beiden Städte-Ordnungen ſonſt die Vorſchrift enthalten iſt, daß bei andern Abſtimmungen die Stimme des Vorſitzenden den Ausſchlag giebt.

Wir veranlaſſen hiernach die Magiſträte und insbeſondere die Herren Magiſtrats-Dirigenten, darauf zu achten, daß bei den von den Magiſtrats-Kollegien ausgehenden Ernennungen von Beamten u. ſ. w. eine Stimmzettelwahl nicht vorgenommen werde.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung in Düſſeldorf vom 30. Jan. 1857 betreffend die den Elementar-Schullehrern für den Beſuch der Lehrer-Konferenzen aus den Gemeinden reſp. Schulklaſſen zu bezahlenden Entſchädigungen:

Die von dem Königl. Miniſterio der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten verordneten, unter Vorſitz und Leitung der Schulpfleger abgehaltenen Konferenzen der Elementar-Schullehrer haben ſich, als eine für Lehrer und Schulen förderſame Einrichtung bewährt.

Die für die Lehrer mit dem Beſuch dieſer Konferenzen verbundenen baaren Auslagen ſind ſeither außer Betracht geblieben, eine Erwägung des Zweckes dieſer Anordnung aber läßt eine angemeſſene Vergütung aus der Gemeindekaſſe oder zu Laſten der zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten billig erſcheinen.

Nachdem des Herrn Miniſters v. Raumer Excellenz in den auf die Förderung des öffentlichen Unterrichts bezüglichen Erlaſſen, namentlich in Anſehung der Mitwirkung der Geiſtlichen und Schulpfleger in Aufſicht und Leitung der Lehrer und Schulen der Art Verfügung getroffen hat, daß der Beſuch dieſer Konferenzen im Intereſſe der Schulen nicht ausgeſetzt werden darf, ſtehen wir nicht an hierdurch zu beſtimmen, daß jedem Elementar-Schullehrer, welcher den von dem zugehörigen Schulpfleger angeordneten Konferenzen außerhalb ſeines Wohnortes beiwohnt, eine Entſchädigung von 15 Sgr. für jede Zuſammenkunft auf die Gemeinde reſp. Schulkaſſe angewieſen werde.

Wie viele dieſer Konferenzen von dem Lehrer beſucht werden, iſt unter Angabe der Tage von dem Schulpfleger am Ende jeden Jahres zu beſcheinigen, welchemnächſt die Anweiſung zur Zahlung der Vergütung von dem Bürgermeiſter ertheilt wird.

Euer Hochwohlgeboren wollen hiervon Kenntniß nehmen und die Bürgermeiſter mit Anweiſung verſehen.

B. Perſonal-Nachrichten.

Die Beſtätigung haben erhalten:

1) Der Rentier Karl Redicker zu Iſerlohn, der von der dortigen Stadtverordneten-Verſammlung getroffenen Wahl gemäß, als Beigeordneter der Stadt Iſerlohn für eine ſechsjährige Amtsdauer;
2) der ſeitherige erſte Beigeordnete, Konſul Dähmen zu Aachen der von der Stadtverordneten-Verſammlung getroffenen Wahl gemäß, als beſoldeter erſter Beigeordneter der Stadt Aachen für eine fernerweite zwölfjährige Amtsdauer:
3) der Advokat-Anwalt, Juſtizrath Kadenbach zu Koblenz, als Bürgermeiſter der Stadt Koblenz für eine zwölfjährige Amtsdauer.

Geſtattet iſt:

1) den Rathsherren in Gumbinnen, den Titel „Stadträthe“ und
2) den Magiſtrats-Mitgliedern zu Sprottau, ausſchließlich des Bürgermeiſters und Beigeordneten, den Amtstitel als „Rathsherren“ zu führen.

(—) **Königsberg**, im Auguſt 1857. In der Stadtverordneten-Sitzung am 4. d. M. machte der Magiſtrat der Verſammlung eine Vorlage, die dahin geht, daß auch die Verpflichtung der hieſigen Stadtkommune zur Unterhaltung der Kirchſchulen, welche bisher lediglich aus der reſp. Kirchenkaſſe geſchah, anerkenne. Es ſind über dieſen Gegenſtand vielfache Verhandlungen zwiſchen dem Magiſtrat, der ſich beharrlich weigerte zu ſolcher Unterhaltung, und der Königl. Regierung, die ſie verlangt, gepflogen worden. Der erſtere hat mit vieler Mühe aus alten Dokumenten ſeine Nichtverpflichtung darzuthun verſucht, doch vergeblich, denn das Königl. Miniſterium hat endgültig entſchieden und ſich für die Anſicht der Königl. Regierung erklärt, welche dahin geht, daß die Kirchen dasjenige, was ſie bisher zur Unterhaltung ihrer Schulen hergaben, auch ferner zahlen ſollen, daß aber alle Mehrausgaben von nun an die Stadtkommune tragen müſſe. Bei der Wichtigkeit der Sache und der augenblicklich nicht zu ermeſſenden Größe der der Stadt durch dieſen Zuweis einſtmals entſtehenden Mehrausgaben iſt die Sache im Magiſtrats-Kollegium nochmals erwogen worden und man iſt gewillt, dieſe Angelegenheit im Prozeßwege ordnen zu laſſen, obſchon der Herr Syndikus ſofort dagegen war und erklärte, keine Klage fundiren zu können. In dieſer Sitzung tritt Herr Rechtsanwalt Tamnau als Referent dieſer Angelegenheit auf, der mit dem Herrn Magiſtratsſyndikus von einer anzuſtrengenden Klage kein der Stadt günſtiges Reſultat erwartet. Auch Herr ꝛc. T. ſieht die Bedeutſamkeit der der Stadt werdenden Verpflichtung ein, er kann jedoch zur Anſtrengung des Prozeſſes nicht rathen und tröſtet die Verſammlung gewiſſermaßen damit, daß nun die Verſchiedenartigkeiten der Lehranſtalten bei den reſp. Kirchen, welche dadurch entſtanden, daß eine Kirche mehr als die andere zur Unterhaltung ihrer Schulen anwandte, aufhören und dafür eine Gleichmäßigkeit eintreten wird, die von großer Wichtigkeit für das Schulweſen hieſiger Stadt iſt, da dann gleichſam die Lehrer zuſammen einen Theil der Kommunalverwaltung ausmachen werden. Auch der Herr Syndikus, welcher in dieſer Sitzung als Magiſtrats-Kommiſſarius fungirt, weiſet auf die großen Mehrausgaben hin, die entſtehen werden, da, wenn die Zuſchüſſe aus Kommunalmitteln geſchehen müſſen, man nicht mehr ſo genügſam ſein, ſondern bedeutende Anſprüche an die Kaſſe machen wird, wie das beiſpielsweiſe die Stadt erfahren hat, ſeitdem ihr die Verpflichtung zur Hergabe der Koſten der örtlichen Polizeiverwaltung anheimgefallen iſt. Dennoch kann er ſich für die Anſtrengung eines Prozeſſes nicht erklären, da ſolche der Stadt nichts als Koſten verurſachen dürfte. Nach ſolchen Darlegungen beſchließt die Verſammlung, dem Magiſtrat von einem anzuſtrengenden Prozeſſe abzurathen und ſich in die Nothwendigkeit zu fügen und die mehrgedachte Verpflichtung anzuerkennen. Die Vorlage, betreffend die zu bewilligenden Grundentſchädigungen für den projektirten Eiſenbahnbau von Königsberg bis zur Landesgrenze bei Eydkuhnen, ruft eine weitumfaſſende, lebhafte Debatte in dieſer Verſammlung hervor. Nach den Vermeſſungen, welche geſchehen ſind, dürfte der hieſige Landkreis 269 Morgen zum qu. Eiſenbahnbau herzugeben haben, die Stadt dagegen nur 11 Morgen. Der Herr Miniſter v. d. Heydt verlangt, daß die Kommune ihre Bereitwilligkeit zeige durch die Hergabe des 32,000 Thlr. betragenden Grundwerthes. Der Landkreis iſt ſehr zurückhaltend bei der Sache aufgetreten, indem er darthut, daß ihm von der zu errichtenden Eiſenbahn gar kein Vortheil erwächſt. Er hat ſich jedoch erboten, zu dem Grundwerthe 12,000 Thlr. herzugeben, und es der Stadtkommune überlaſſen, die noch fehlenden 20,000 Thlr. zuzuſchießen. Bei den Berathungen, die der Magiſtrat über dieſen Gegenſtand gepflogen, iſt man auch der Anſicht geweſen, daß auch für die Stadt durch dieſe Fortführung der Bahn eigentlich gar kein Vortheil erwächſt, wenn nicht gleichzeitig Königsberg durch eine Eiſenbahn nach Pillau mit der See verbunden wird. Eingedenk der bedeutenden Opfer, welche die Stadt zur Oſtbahn hergab, andererſeits auch wieder, um ihre Bereit- und Opferwilligkeit dem Herrn Miniſter gegenüber an den Tag zu legen, hat ſich der Magiſtrat entſchloſſen, für das

zu beſchaffende Terrain von 11 Morgen den Werth, wie er ausgemittelt iſt, herzugeben, den Fiskus aber den Ankauf des Terrains zu überlaſſen. Der Werth iſt auf 5148 Thaler 29 Sgr. 6 Pf. berechnet und dieſe Summe will der Magiſtrat mit Bewilligung der Stadtverordneten hergeben, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Bau ſofort in Angriff genommen und bis Ende 1859 vollendet werde und daß alle Kreiſe ohne Ausnahme ſich bei demſelben gleich betheiligen. Hierbei wird auch darauf hingewieſen, daß die Stadt, wenn es zur Errichtung einer Eiſenbahn von hier nach Pillau kommt, da dieſe ſo weſentlich im Intereſſe der Stadt liegt, mit bedeutenden Opfern wird herausrücken müſſen. In der Verſammlung war man, wie wir aus den verſchiedenen Debatten entnahmen, ganz der Anſicht des Magiſtrats, ja man ging verſchiedentlich darauf hinaus, zu dem Bau dieſer Eiſenbahn nichts herzugeben, da dieſelbe rein aus ſtrategiſchen Rückſichten gebaut wird und die Stadt gar keine lokale Intereſſen dabei hat. – Schließlich kommt es über die zu bewilligenden 5148 Thaler 29 Sgr. 6 Pf. zur Abſtimmung und die Majorität entſcheidet ſich für die Bewilligung der Summe. Ein Mitglied erhebt ſich darauf, welches erklärt, die Verſammlung ſei nicht in beſchlußfähiger Anzahl zuſammen. Es erfolgt eine Zählung, welche ergiebt, daß gerade noch die erforderlichen 52 Stadtverordneten anweſend ſind. Nunmehr entſteht eine Debatte noch darüber, ob die Bedingungen, wie ſie der Magiſtrat bei der Bewilligung geſtellt, beibehalten werden ſollen; auch hierbei kommt es zur Abſtimmung und die Majorität erklärt ſich für die Beibehaltung der Bedingungen, nur mit der Aenderung, daß nicht „der ſofortige Bau" verlangt werde, ſondern nur, „daß der Bau noch in dieſem Jahre beginne". — Bei Gelegenheit einer Vorlage, das Reſultat der Reviſion der Sparkaſſe pro 16. April bis 16. Mai c. betreffend, wurde der Antrag geſtellt, den Magiſtrat zur Abänderung der Statuten der Sparkaſſe aufzufordern, da man namentlich den, den Sparern bewilligten Zinsſatz von 2 pCt. den jetzigen Geldverhältniſſen nach zu gering erachtete. Der Magiſtrat antwortet nun darauf, indem er erklärt, daß die Verhältniſſe der Kaſſe es noch nicht geſtatten, eine Erhöhung des Zinsfußes eintreten zu laſſen, und belegt das durch Zahlen. Sie erfuhren aus denſelben, daß die Erſparniſſe der Kaſſe jetzt nur 10,000 Thlr. betragen, eine Summe, die nach dem Statute nicht genügend iſt, daß dieſer mißliche Stand der Kaſſe vorzugsweiſe durch das Sinken der Courſe der Stadtobligationen herbeigeführt worden iſt, da der größeſte Theil der Kapitalien in ſolchen Papieren angelegt iſt. Uebrigens iſt der Magiſtrat der Anſicht, daß es den Sparern wenig darauf ankommen wird, ob ſie für ihren Nothpfennig, den ſie in die Kaſſe legen, ein Prozent an Zinſen mehr bekommen oder nicht. Die Verſammlung iſt gegen dieſe Anſicht, namentlich wird es faſt allſeitig bemängelt, daß der Magiſtrat ſeit der Aenderung des Statuts, durch die es nicht mehr nöthig wurde, die Kapitalien in Stadtobligationen anzulegen, nicht andere, den jetzigen Geldverhältniſſen angemeſſene mehr Gewinn bringende finanzielle Operationen vornahm, ſondern nach wie vor faſt ausſchließlich die Kapitalien in Stadt-Obligationen anlegte. Nach noch mancherlei Debatten, bei denen einer der Herren Redner am Schluſſe ſeiner Rede ſagt: „man ſieht aus Allem, daß dergleichen Operationen für eine Behörde nichts taugen, ſonſt ſehe ich nicht ein, wie man mit Geld zu 2 Prozent ein ſo ſchlechtes Geſchäft machen kann!" beſchließt die Verſammlung, den Magiſtrat zu erſuchen, auf eine beſſere Verwerthung der Kapitalien der Sparkaſſe Acht zu haben. Der Magiſtrat iſt gewillt, die Hälfte der 3. Rate der diesjährigen Kommunal-Einkommenſteuer zu erlaſſen und die Verſammlung giebt ihre Einwilligung dazu. Dieſer Erlaß ſtützt ſich vorzüglich auf die Zurückgabe des Guthabens von 143,786 Thlr. im hieſigen Gasfonds. Bei dieſer Gelegenheit kommt man verſchiedentlich auf die ſtädtiſche Finanzlage zu ſprechen und da wird es vornämlich bemängelt, daß der Magiſtrat faſt die ganze 4½ prozentige Anleihe noch feſthält, weil er die Papiere nicht anders als al pari ausgeben will, obſchon, wie es die Courszettel ausweiſen, 4½prozentige Staatspapiere ſogar unter pari verkauft werden. Der Herr Magiſtrats-Kommiſſarius vertheidigt die Manipulationen des Magiſtrats in dieſer Hinſicht, indem er anführt, daß die Stadt die Ausgabe der Papiere bereits gewollt, ſich deshalb auch mit Geldmitteln

in Verbindung ſetzte, jedoch nicht einig werden konnte, weil ihm der Verluſt beim Umſatz zu bedeutend erſchienen iſt. Zudem drängt die Ausgabe der Papiere nicht ſo ſehr und man wird ſie nach und nach doch bei den unter ſtädtiſcher Verwaltung ſtehenden Fonds zum Nominalwerthe anlegen. Dieſe Art der Anlegung bemängelt man in der Verſammlung auch und beſchließt endlich, den Magiſtrat zu erſuchen, eine gute Gelegenheit wahrzunehmen, um einen guten Theil der fraglichen Obligationen los zu werden. Bei der Reviſion der Stadthauptkaſſe am 16. Juli c. wurde ein Beſtand von 56,225 Thlrn. 26 Sgr. 5 Pf. vorgefunden, bei der Sparkaſſe betrug ſolcher an dieſem Tage 3358 Thlr. 19 Sgr. 7 Pf. Bemerkenswerth war bei dem Vortrage des Reſultats, welches die Reviſion des Leihamtes an dieſem Tage geliefert, daß ca. 708 Thlr. in dieſem Monate gegen den vorigen weniger auf Pfänder ausgegeben waren. — Im Jahre 1845 wurde bei den Stadtverordneten der Antrag geſtellt, ein Lehrergehalt zu erhöhen, was auch geſchah, jedoch unter der Bedingung, daß dafür die früher der erſten Lehrerſtelle des altſtädtiſchen Gymnaſii zugeſtandene Holzvergütung von 33 Thlr. 10 Sgr. fortfalle. Nachdem nun alle die Jahre vorübergegangen ſind, ohne daß die qu. Vergütung gezahlt wurde, monirt die Königl. Regierung bei Gelegenheit der Etatsvorlage das Fehlen der Vergütung und verlangt die fernere Zahlung derſelben. Der Magiſtrat iſt auch dazu gewillt und beantragt, bei der Verſammlung die Genehmigung zur Zahlung der 33 Thlr. 10 Sgr. vom 1. Januar ab an den zeitigen Inhaber der erſten Lehrerſtelle, Herrn Profeſſor Müttrich, auszuſprechen. Die Verſammlung verweigert ſolche Genehmigung unter den obwaltenden Verhältniſſen und beſchließt, den Magiſtrat zu erſuchen, die Sachlage dem Herrn Miniſter zur Entſcheidung vorzulegen.

†. Die im vergangenen Monat auf dem Stadthauſe zu Jedermanns Einſicht ausgelegt geweſene Gemeindewählerliſte hat außer einem Zeitungsreferenten, Niemand einzuſehen begehrt. Das Einkommen ſämmtlicher Wähler beläuft ſich auf 3,027,830 Thlr., ein gewiß ſehr mäßiger Anſchlag. — Zur Leitung des hier nach dem Vorbilde der Berliner Feuerwehr zu organiſirenden Feuerlöſchweſens iſt der hieſige Brandinſpektor, Architekt Gerſtenberg gewählt worden.

H. **Elbing** im Auguſt 1857. Die in unſerem diesjährigen Etat der Kämmereikaſſe in Anſatz gebrachte Kommunalſteuer beträgt 16,740 Thlr. 9 Sgr. 4 Pf., (gegen 1856 mehr 273 Thlr. 6 Sgr. 7 Pf.) — rechnet man hierzu den Betrag zum Armenweſen mit 10,880 Thlr., ſo beträgt die directe Ausſchreibung pro 1857: 27,620 Thlr. 9 Sgr. 4 Pf. — Um dieſe Summe ſicher aufzubringen und damit den Stadthaushalt von den Nachwirkungen der letzten ſchweren Jahre zu befreien, hat man die Ausſchreibung von 13 Quoten beſchloſſen. Dieſe Ausſchreibung iſt die höchſte, welche ſeit Einführung der jetzigen Kommunalſteuer-Verfaſſung (1845) nothwendig geweſen und iſt gegenüber den Ausſchreibungen von 1852 und 1853 (je 6 Quoten) und 1854 von 5 Quoten, allerdings ſehr empfindlich. Indeſſen können dieſe letzteren Ausſchreibungen eben ſo wenig als normale angeſehen werden, als die Ausſchreibungen pro 1855 und 1856 mit je 12 Quoten oder als die jetzige pro 1857, da von 1845–1847 je 10 Quoten, 1848–1851 je 11 Quoten erforderlich geweſen ſind und da eben die zu geringe Beſteuerung pro 1852–1854 zum großen Theil die ſpäteren hohen Ausſchreibungen zur Folge gehabt hat. — Der jetzige Steuerbetrag erſcheint auch nicht ſo abnorm, wenn man vergleicht, wie ſich die Steuern anderer Städte ſtellen, deren Verhältniſſe nach den Jahresberichten derſelben ſich überſehen laſſen. Freilich kann eine ſolche Vergleichung nicht auf unbedingte Richtigkeit Anſpruch machen, da bei den meiſten Städten nur die 1852 ermittelte Einwohnerzahl bekannt iſt, während hinſichtlich der Steuern die Notizen aus den Jahresberichten pro 1855 reſp. pro 1854 entnommen ſind. Auch können, je nachdem das vorliegende Material mehr oder weniger vollſtändig und für die Vergleichung überſichtlich, auch wegen Gleichartigkeit der Verhältniſſe überhaupt vergleichbar iſt, Abweichungen vorkommen. In der Hauptſache wird das Nachfolgende aber dennoch richtig ſein.

Auf die Einwohnerzahl reducirt betrug die letzte bekannte direkte Kommunalſteuer pro Kopf: in Elberfeld 3 Thlr. 18 Sgr., in Breslau 2 Thlr. 18 Sgr., in Düſſeldorf 2 Thlr. 9 Sgr., in Tilſit 2 Thlr. 3 Sgr., in Danzig (1854) 2 Thlr., in Königsberg 1 Thlr. 27 Sgr. 1 Pf.,

in Brandenburg a. H. 1 Thlr. 27 Sgr., im Bromberg 1 Thlr. 24 Sgr., in Elbing nach der Ist-Einnahme pro 1856: 1 Thlr. 9 Sgr., in Stettin 1 Thlr. 6 Sgr., in Bonn 1 Thlr. 3 Sgr., in Trier 24 Sgr., in Magdeburg 24 Sgr. Werden die direkten und indirekten Kommunal-Steuern zusammengerechnet, so betrug die Steuer pro Kopf: in Breslau 3 Thlr. 24 Sgr., in Elberfeld 3 Thlr. 18 Sgr., in Düsseldorf 3 Thlr. 12 Sgr., in Königsberg 3 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf., in Danzig (1854) 3 Thlr. 1 Sgr., in Tilsit 2 Thlr. 27 Sgr., in Bonn 2 Thlr. 13 Sgr., in Bromberg 2 Thlr. 15 Sgr., in Elbing pro 1856: 2 Thlr. 10 Sgr., in Brandenburg a. H. 2 Thlr. 3 Sgr., in Stettin 2 Thlr. 3 Sgr., in Magdeburg 1 Thlr. 27 Sgr., in Trier 1 Thlr. 21 Sgr. Der Durchschnittssatz für Elbing kommt nach den Voranschlägen pro 1857 auf 2 Thlr. 26 Sgr. zu stehen.

o **Memel** im August 1857. Der Bau unseres Schauspielhauses, welches bedeutend vergrößert und viel zweckmäßiger eingerichtet ist, als das frühere, schreitet rüstig vor, so daß man hoffen kann, die äußeren Baulichkeiten noch in diesem Monate vollendet zu sehen. Dann wird ein Komitee gebildet, das die innern Räume der nicht zu fernen Benutzung entgegen führen wird. — Die Stadtverordneten-Versammlung hat in ihrer letzten Sitzung im vorigen Monat zwei Beschlüsse gefaßt, welche die freudigste Zustimmung bei den Einwohnern der Stadt gefunden haben: 1) wurden den um das Gedeihen unserer hohen Bürgerschule wohlverdienten Oberlehrern Dr. Pulsen und Dr. Schmidt Gehaltszulagen bewilligt, jenem im Betrage von 50 Thlrn., diesem von 100 Thlrn., 2) die Prolongation des Miethskontrakts für die fernere Benutzung des Kommandantenhauses auf der Festung durch das hiesige Königl. Kreisgericht, im Interesse des Publikums abgelehnt, da die Unzulänglichkeit dieses Gebäudes zum Kreisgericht sich in der Zeit von fast 3 Jahren zu grell herausgestellt habe. — Wie man hört, soll übrigens die Ruine einer Reparatur bedürfen, deren Kostenanschlag die Summe von 500 Thlr. nicht zu bedeutend übersteigen würde. Einem Ehrenmanne unserer Stadt, dem das Wohl seiner Nebenmenschen warm am Herzen liegt, ist es gelungen, dem hier zur brennenden Frage gewordenen Bedürfnisse wegen Herstellung von Wohnungen für das Proletariat abzuhelfen. Durch seine bewährte Umsicht und Thätigkeit sind nicht allein zwei stattliche Gebäude, in welchen 30 Arbeiter-Familien einen gesunden Aufenthalt gegen eine sehr mäßige Miethe finden, in kurzer Zeit hergestellt, sondern es wird auch gegenwärtig ein drittes Haus, das Seelenten und niedern Beamten ganz freundliche Wohnungen gewähren wird, seiner baldigen Vollendung entgegen geführt. Dem Proletariate ist neben der äußern Wohlthat, der bedeutenden Gelderspariß, eine innere, die Gewöhnung an Ordnung und Reinlichkeit, erwiesen worden, ohne welche die wahre Gesittung des Volkes nirgends Fortgang haben kann.

— **Tilsit.** Ueber den jetzt sehr geförderten und ungestörten Fortbau der hiesigen Gasanstalt sind die zahlreichen Freunde einer hellen nachhaltigen Straßen- und Raumbeleuchtung sehr erfreut, während andere Personen, die weniger einem erprobten Fortschritte huldigen, die neue Einrichtung nachtheilig und ungerechtfertigt halten, hauptsächlich wohl mit Rücksicht auf die hohen Opfer der Stadtkasse. Hieraus mag wohl die Abneigung herzuleiten sein, welche sich mitunter in beißenden und spöttischen Ausfällen gegen das neue, zeitgemäße und wohlthätige Unternehmen kundgiebt. Allerdings betragen die alleinigen Jahreszinsen des Anlage-Kapitals 3600 Thlr.; es entsteht indessen die Frage, ob diese Summe als Mehrkosten der bisherigen Straßenbeleuchtung anzusehen ist. Für letztere, so unzulänglich, ja man kann sagen, höchst dürftig sie sich erwies, wurden im vergangenen Jahre nahezu 1200 Thlr. verausgabt, eine gleich hohe Summe wäre indessen erforderlich, wenn diese dürftige Beleuchtung auch andern durch Menschen bewohnten Straßen und Plätzen in früher projektirter Art mitgetheilt worden wäre, obgleich dieses dem tiefgefühlten Bedürfniß einer zweckdienlichen Straßenbeleuchtung nicht entsprechen konnte. Zu bemerken ist ferner, daß das Anlage-Kapital auf Höhe jenes Zinsenbetrages veranschlagt, aber noch nicht ausgegeben ist. Eine weit größere Ausgabe als die Zinsen des Anlage-Kapitals wird die Bespeisung der Gasflammen in Anspruch nehmen, doch ist auch dieser Betrag, so weit es

nach billigen Grundsätzen zu veranschlagen ist, durch den bereits angemeldeten Begehr nach Privatflammen annähernd gedeckt, und da erfahrungsmäßig auf jährliche Vermehrung der letztern zu rechnen ist, so läßt die spätere Rentabilität des Unternehmens sich kaum bezweifeln. Die Angelegenheit wird durch den Magistrat, mit Zuziehung einer deshalb besonders gewählten Kommission eifrigst und mit zweckentsprechender Energie betrieben, auch beaufsichtigen zwei Mitglieder der Kommission den Fortgang des Baues. Wenn anfänglich zu vieles Selbstvertrauen die Erfahrungen anderer Orte bei ähnlichen Anlagen unbeachtet ließ, und aus diesem Grunde den entsprechenden Terrain-Schwierigkeiten nur unter langer Verzögerung und einem bedeutenden Mehrkosten-Aufwande begegnet werden konnte, so hat die Zuziehung des sehr erfahrenen Direktors der Königsberger Gasanstalt, Herrn Hartmann, Alles bereits geebnet, und den Bau der Vollendung nahe gebracht. Die Emission der zur Anlage der hiesigen Gasanstalt bestimmten Obligationen im Gesammtbetrage von 80,000 Thlr., findet bei unzweifelhafter Sicherheit lebhaften Begehr.— Der Umbau des hiesigen Schauspielhauses ist nunmehr vollendet, und steht die Eröffnung durch die Bühnenkünstler der Residenz zu erwarten.

— **Thorn** im August 1857. Bis Ende v. Mts. erhob die Kommune von den bei der Stadt vorbeipassirenden Kähnen und Holzflößen eine jährliche Einnahme im Durchschnitt von 2700 Thlr. und war dieselbe im städtischen Haushaltsetat unter dem Namen „Durchlaßgelder" unter der Rubrik „Etat für die Weichselbrücken-Kasse aufgeführt. Nach dem Ausdruck „Durchlaßgelder" zu schließen, bezog sich besagte Abgabe auf die Brücke; da nun aber die Kommune nur den schmäleren Stromarm, den nach dem jenseitigen Ufer liegenden und durch eine Flußinsel gebildeten überbrückt, die Brücke auf dem breiteren, nach der Stadt zu liegenden Stromarm durch eine fliegende Fähre ersetzt hat, so ist Seitens des Königl. Handelsministeriums die Aufhebung jener Durchlaßgelder verfügt worden. Die Erhebung dieses Zolles ist der Kommune durch ein altes Privilegium gewährleistet worden. Vorläufig muß sich dieselbe selbstredend der Ministerialverordnung fügen, indessen soll nach dem Wortlaut des betreffenden Privilegiums die besagte Einnahme nicht an die Existenz einer Brücke über den Weichselstrom gebunden sein, und werden die städtischen Behörden nächstens die Frage zu entscheiden haben, ob die in Rede stehenden Gerechtsame der Stadt auf dem Wege Rechtens aufrecht erhalten werden sollen oder nicht. Die Weichselschifffahrt interessirt in sofern bei dieser Frage, als sich dieselbe nur auf dem breiteren Stromtheile bewegt, und ihr die Existenz einer Brücke, welche ihr ehedem Geld kostete, ganz gleichgültig ist; aber andererseits hat die Kommune einen gerechtfertigten Grund, eine Einnahme nicht ohne Weiteres aufzugeben, welche sie mit in den Stand setzte, über den Strom eine Brücke zu bauen, eine Kommunikation, die beim Inangriffnehmen der Bromberg-Thorn-Lowiczer Eisenbahn Seitens der Kommune wieder hergestellt werden soll. Um dieses Planes willen, dessen Ausführung in merkantilischer Beziehung für Thorn eine Lebensfrage ist, herrscht die Meinung vor, daß die Erhaltung jener Einnahme, die keineswegs ein Sundzoll ist, auf dem Wege Rechtens gewahrt werden müsse.

— **Graudenz.** Die in den letzten Jahren Seitens der hiesigen Kommune energisch betriebenen Buhnenbauten an dem städtischen Weichselufer von Stremocyn ab, haben nicht allein das Ufer hinreichend geschützt, sondern im Gegensatz zu der Erscheinung früherer Jahre durch Anschwemmung dasselbe auch wesentlich vergrößert. Von besonderer Wichtigkeit ist der Zuwachs, welcher sich bis auf 40 Fuß Breite zwischen Fährkrug und Schloßberg eingestellt hat. Da der Magistrat mit anerkennenswerther Umsicht sogleich Maßregeln getroffen hat, aus dem zunächst dem Fährkruge gelegenen Stück durch kunstgemäße Befestigung und Erhöhung, sowie durch Herrichtung einer breiten gepflasterten Auffahrt, an der noch gearbeitet wird, einen vortrefflichen Anlegeplatz für die Fähre zu schaffen, wodurch einem längst gefühlten Mangel abgeholfen ist, erhält diese Acquisition bleibenden Werth. Der übrige Theil des hier angeschwemmten Landes dürfte sich, wenn dasselbe gleichfalls erhöht wird, zu einem großen bequemen Ausladeplatz eignen. Bedenklich erscheint augenblicklich ein großer Sandhaken, welcher sich unweit des jetzigen

Ufers vor den Speichern gebildet hat, und der, wenn er ſich weiter ausdehnt, den Transport des Getreides vom Speicher auf den Kahn ſehr vertheuern würde; indeß iſt wohl zu erwarten, daß derſelbe mit dem nächſten Hochwaſſer davongehen wird.

— **Danzig**, im Auguſt. Die Regierung bringt zur öffentlichen Kenntniß, daß die zur Zeit vor dem hieſigen Magiſtrat gehandhabte Polizeigerichtsbarkeit über das geſammte ländliche Territorium der Stadt Danzig nach einem mit der hieſigen Stadtgemeinde abgeſchloſſenen Vertrage, unter Genehmigung des Miniſteriums des Innern vom 1. September d. J. ab auf den Staat übernommen werden wird. Mit dieſem Zeitpunkte wird aus ſämmtlichen Ortſchaften des gedachten Territoriums — mit alleinigem Ausſchluß der Ortſchaften Hela und Danziger Heiſterneſt — ein beſonderer Polizei-Bezirk gebildet und zwar unter dem Namen eines Königl. ländlichen Polizei-Amtes, unter der Leitung eines Königl. Polizei-Amtmannes, der ſeinen Sitz in Danzig hat. Die Ortſchaften Hela und Danziger Heiſterneſt werden dagegen vom 1. Sept. d. J. ab in polizeilicher Beziehung dem Königl. Domainen-Rent-Amte zu Neuſtadt unterworfen. Die Geſchäfte eines Polizei-Amtmannes ſind dem Königl. Domainen-Rentmeiſter Strauß zu Zoppot übergeben.

In Hinſicht auf das Zahlen von Schulgeld von Seiten der Königl. Beamten hat ſich bei den Letzteren, wie die Königsberger Ztg. aus **Mohrungen** mittheilt, eine eigenthümliche Anſicht Geltung verſchafft, die, wenn ſie Berechtigung erlangt, auch für andere Städte von großer Bedeutung ſein dürfte. Dieſelben verweigern nämlich aus dem Grunde, weil ſie bereits mit dem höchſten Satze von 2 pCt. zur Kommunalſteuer herangezogen ſeien und die Schule aus Kommunalmitteln unterhalten werde, jede Zahlung von Schulgeld, was den ſtädtiſchen Behörden und den Bürgern unbillig erſcheint, da Letztere ohnedies einen viel höhern Prozentſatz entrichten müſſen und von allen Schülern Schulgeld erhoben wird. In der erſten Inſtanz iſt zu Gunſten der Königl. Beamten entſchieden ſein; die Stadt wird aber die Sache bis zur höchſten Entſcheidung verfolgen, und beabſichtigt dann, wenn ſie auch dort nicht gewinnen ſollte, die Kinder jener der Armenſchule zu überweiſen, wo kein Schulgeld gezahlt wird, während ſie nur dafür zu ſorgen verpflichtet iſt, daß die ſchulpflichtigen Kinder den nothwendigen Elementarunterricht erhalten.

b. Poſen.

— **Poſen** im Auguſt 1857. Die Granitbahnen auf den hieſigen Bürgerſteigen haben in dieſem Jahre, ſeitens der Hausbeſitzer, durch Zuſchüſſe aus der Kämmerei-Kaſſe unterſtützt, einen ſehr erfreulichen Zuwachs erhalten. Wenn auf dieſem Wege fortgeſchritten wird, ſo wird das früher übel berüchtigte Poſener Steinpflaſter bald nur noch eine Erinnerung von ehedem ſein. Seit dem Frühjahre ſind 5,561 laufende Fuß oder 22,195 Q.-Fuß Granitplatten neugelegt worden, welche mit wenigen Ausnahmen, 4 Fuß breit ſind. Allerdings bleibt an einzelnen Stellen, wo die Legung von Trottoirs wohl möglich war, der Wunſch nach ſolchen noch übrig, doch hofft man, daß auch die betreffenden Eigenthümer bald dem guten Beiſpiele anderer Beſitzer ebenfalls folgen werden. — Die Einrichtung zur Beleuchtung des Stadttheaters mit Gas iſt von dem Vorſtande der ſtädtiſchen Gasanſtalt ausgeführt und hat am 13. d. Mts. eine Probebeleuchtung ſtattgefunden. Obwohl die 24 Lampen des bisherigen Kronleuchters nicht vermehrt worden ſind und der Zuſchauer-Raum keine Wandlampen erhalten hat, ſo entſprach die Helligkeit doch allen billigen Erwartungen. — Vorzüglich iſt die Beleuchtung der Bühne und überraſchend die kompendiöſe Vorrichtung, durch welche von einem Punkte aus ſämmtliche Gasflammen des Theaters nach Belieben regulirt, heller gemacht oder gelöſcht werden können. Die Einrichtung hat etwa 3000 Thlr. gekoſtet. Zur Verzinſung und Tilgung dieſer Summe zahlt die Theaterdirektion einen billigen Zuſchuß zu den Beleuchtungskoſten. Freilich wird es nun noch ſo mancher Renovation ꝛc. bedürfen, um den Zuſchauerraum wie die Bühne, Dekorationen, Requiſiten ꝛc. mit der hellen Beleuchtung nicht in gar zu grellen Kon-

traft treten zu laſſen, und andererſeits werden einzelne veränderte Einrichtungen gebieteriſch nothwendig getroffen werden müſſen, um die vermehrte Feuergefährlichkeit möglichſt zu beſeitigen. Indeſſen dürfen wir uns der Ueberzeugung hingeben, daß namentlich auch in letzterer Rückſicht keinerlei Vorſichtsmaaßregeln werden verſäumt werden und daß vorzugsweiſe auch dafür entſchiedene Sorge getragen werden wird, daß die Ueberwachung und Leitung der Gasbeleuchtung bei Proben und Vorſtellungen ſtets nur in eine vollſtändig kundige und zuverläſſige Hand gegeben werde.

Zu den wohlthätigſten Vereinen unſerer Stadt gehört die Eliſabethſtiftung zur Unterſtützung hülfsbedürftiger ehrbarer Wöchnerinnen, welche jetzt im 16. Jahre beſteht. Die Stiftung hatte am 1. April d. J. ein Kapitalvermögen von 3400 Thalern und eine laufende Jahreseinnahme von 960 Thalern, einſchießlich eines Beſtandes von 161 Thalern aus dem Vorjahre. Ihre Majeſtät die Königin giebt einen jährlichen Beitrag von 50 Thalern. Die übrigen Bedürfniſſe werden durch Sammlungen und Beiträge der Wohlthäter beſchafft. Es wurden in der Zeit vom 1. April 1856 bis dahin 1857 58 Frauen in der Anſtalt entbunden, und 29 Knaben und 29 Mädchen geboren, wovon nur 3 todt zur Welt kamen. Zur Aufnahme in die Anſtalt iſt jede Ehefrau berechtigt, welche ſich bisher ehrbar betragen und der Unterſtützung bedürftig iſt. Die Aufnahmeſcheine können in dem Bureau jedes Revier-Kommiſſarius erbeten werden und hat die Wöchnerin, mit ſolchem verſehen, ſich nur in dem Anſtaltsgebäude bei der Aufſeherin perſönlich zu melden. In dringenden Fällen vergütet die Anſtalt ſogar die Koſten einer Droſchke für die Wöchnerin. Es iſt wohl nur dem Umſtande zuzuſchreiben, daß dieſe wohlthätige Anſtalt in den Kreiſen, für welche ſie beſtimmt, nicht hinreichend bekannt iſt, weil die Zahl der Wöchnerinnen, welche dort Aufnahme ſuchten, in den letzten Jahren geringer als früher geweſen iſt. Die dermaligen Vorſteherinnen ſind die Damen Bielefeld, Boy, Gräfin Czapska, Gräfin Dzialynska, Naumann, von Puttkammer, Gräfin Walderſee. — In der am 13. d. Mts. Nachmittags in Folge ergangener Aufforderung des Magiſtrats zu einer außerordentlichen Sitzung zuſammenberufenen Stadtver.-Verſ. ſind für die unglückliche Stadt Bojanowo ſofort 500 Thlr. einſtimmig bewilligt und zur Linderung der dringendſten furchtbaren Noth augenblicklich abgeſendet worden.

Dem hieſigen Muſiklehrer Oswald Greulich, Geſanglehrer an der ſtädtiſchen Realſchule, iſt das Prädikat als Königl. Muſik-Director verliehen worden.

Bromberg im Auguſt. In der am 30. v. Mts. abgehaltenen Stadtverordneten-Verſ. kam wiederum die ſchon mehrfach berathene Gasbeleuchtungs-Angelegenheit zur Sprache. Die Verſammlung beſchloß die Erbauung und Verwaltung der Gasanſtalt auf ſtädtiſche Koſten. Nach einer vorläufigen Berechnung würde die Anſtalt etwa ein Anlage-Kapital von 80,000 Thlr. erfordern. Die vorausſichtliche Anzahl der Gasflammen im erſten Jahre wären 200 Straßen- und 1500 Privatflammen. Der Koſtenvergleich für eine Gasflamme pro Abend (4 Stunden) auswärtiger Geſellſchaften mit ſtädtiſcher, eigener Verwaltung hat nach ſorgfältiger Berechnung ergeben, daß die Flamme bei fremder Verwaltung 2 Sgr. ¼ Pf., bei eigener Verwaltung aber nur 1 Sgr. 7½ Pf. koſten. Die Verſammlung ermächtigte hierauf die Kommiſſion, zur Aufbringung der Koſten annehmbare Kapitalien nachzuweiſen, ſowie ſich mit einem tüchtigen, bewährten Techniker in Verbindung zu ſetzen, um die erforderlichen Vorarbeiten ſofort zu beginnen, und bewilligte dafür vorerſt 300 Thlr. — Im Uebrigen beſchloß man, die Erbauung der Gasanſtalt einem inländiſchen Techniker anzuvertrauen. — In der am 6. Auguſt abgehaltenen Stadtverordn.-Verſammlung war der wichtigſte Gegenſtand die Inkorporation des Dorfes Neuhoff, welche mit ſchwacher Majorität und nach lebhafter Debatte bewirkt worden. Die einzige Bedingung, die Neuhoff zu ſtellen hatte, war nur die, daß Seitens der Stadt für dieſen neuen Stadttheil ein beſonderer Nachtwächter gehalten werde, was gewährt wurde. Von Gewicht dürfte bei der Aufnahmefrage auch der Umſtand geweſen ſein, daß bei der in Bromberg in Ausſicht ſtehenden Errichtung von Militair-

Quartierhäuſern in Neuhoff noch ſehr billig zu acquirirende Bauplätze vorhanden ſind. Außerdem wurden in dieſer Sitzung auch noch verſchiedene Lehrergehaltszulagen bewilligt. – Um das ſich längſt herausgeſtellte Bedürfniß nach einer neuen größeren evang. Kirche zu befriedigen, konſtituirten am diesjährigen Bußtage 16 hieſige Bürger ſich zu einem Verein, wählten den Stadtrath Peterſon zum Vorſitzenden und beſchloſſen, zunächſt die Geldmittel zum Kirchenbau zu beſchaffen. Es wurden damals von den Anweſenden ſelbſt ſofort über 2000 Thlr. gezeichnet. Wie dringend das Bedürfniß nach einer größeren Kirche, iſt z. B. auch ſchon leicht aus dem Umſtande zu ermeſſen, daß bei dem Bau der jetzigen Kirche zur Zeit Friedr. des Gr. nur auf 125 Familien Rückſicht genommen wurde, während gegenwärtig die Zahl der Familien mit Zuziehung der zur hieſigen Kirche gehörenden ländlichen Ortſchaften 8000 überſteigt. Eine zweite Verſammlung im Intereſſe des Kirchenbaues fand am Himmelfahrtstage, und eine dritte am 19. Juli ſtatt. Der Verein beſchloß zunächſt, das Prinzip der Heranziehung neuer Mitglieder zur Zeichnung von Summen für den Kirchenbau auch fernerhin aufrecht zu erhalten. Außerdem ſoll Se. Maj. der König, als Patron der Kirche, um eine Unterſtützung gebeten werden. Ferner will man einen Frauenverein bilden, der ebenfalls zur Förderung des Unternehmens hülfreiche Hand leiſten ſoll. Endlich beſchloß man, eine allgemeine Kollekte in der Stadt- und Landgemeinde abzuhalten. Die Zeichnungen werden entweder ein- für allemal oder pro Monat und Jahr gemacht; die meiſten Zeichnungen lauten bis jetzt pro Monat auf Jahr und zwar in einer Höhe von 1—25 Thlr. mit der Verpflichtung zum Beitrage auf 5 bis 10 Jahre. Einzelne Mitglieder haben 50–300 Thlr. ein- für allemal gezeichnet. Gegenwärtig beträgt der Baufonds 5669 Thlr.

— **Rawicz** im Auguſt. Am 31. v. Mts. hat unſer Bürgermeiſter Reder ſein Amt niedergelegt, das er über 30 Jahre durch alle Phaſen der äußern politiſchen Wechſelfälle mit ſeltener Beſonnenheit, unparteiiſcher Gerechtigkeit und reiflicher Erfahrung verwaltete. Die Behörden der Stadt ſahen ſich veranlaßt, dem verehrten Scheidenden ein äußeres Zeichen ihrer aufrichtigen Hochachtung durch Ueberreichung eines ſilbernen Pokals an den Tag zu legen. Magiſtrat und Stadtverordnete verſammelten ſich im Conferenzſaale des Rathhauſes und nahmen von dem bisherigen Vorſitzenden Abſchied, der ihm durch den Königl. Kreis-Landrath, im Auftrage der Regierung in wohlverdienter und anerkennender Weiſe zu Theil geworden war. Hierauf fand die Einführung des neuen Bürgermeiſters Hausleutner ſtatt, der bereits ſeit 26 Jahren hieſige Kommunalämter verwaltet hat.

— **Neiſen.** Ende v. Mts. ſtarb hier im 79ſten Lebensjahre und im 57ſten ſeiner Amtsverwaltung einer der Senioren der preußiſchen Monarchie im aktiven Kommunal-Amte, der Bürgermeiſter Rohrmann. Zu dieſem Poſten hatte ſich eine größere Anzahl von Bewerbern gemeldet, aus welchen drei, da man ſich in der Stadtverordneten-Verſ. über die Wahl nicht einigen konnte, der Königl. Regierung zu Poſen mit dem Antrage präſentirt ſind, aus deren Mitte einen für den erledigten Poſten zu beſtimmen.

In **Bleſen** haben der Magiſtrat und die Stadtverordneten dem von dort nach Kurzkau verſetzten Probſt Benedikt Sauer aus Anlaß der Feier ſeines 25jährigen Prieſterjubiläums in Anerkennung ſeiner großen Verdienſte, die ſich derſelbe während ſeiner 20jährigen geſegneten Wirkſamkeit in der Stadt und deren Einwohner erworben, das Ehrenbürgerrecht der hieſigen Stadt verliehen und das betreffende Diplom am St. Johannistage demſelben überreicht.

In **Liſſa** iſt für die äußere Verſchönerung der Stadt in dieſem Jahre mancherlei ſehr Weſentliches geſchehen. Mehrere größere Bauten ſehen ihrer Vollendung entgegen, unter welchen außer dem neuen, wahrhaft impoſanten Militair-Lazareth, die neu errichteten Geſchäftsgebäude der Kaufleute Joſeph Moll und Hellwich & Drogand die erſte Stelle einnehmen. Auch mit Legung von Granitplatten wird rüſtig vorgeſchritten und vollſtändige Umpflaſterungen einiger

Straßen ſind ausgeführt. Dagegen ſcheint das Gasbeleuchtungs-Projekt noch nicht zur Ausführung kommen zu wollen, weil wenigſtens bisjetzt noch keinerlei Vorkehrungen getroffen ſind, die auf eine Ausführung deſſelben ſchließen ließen. Der Unternehmer des Baues hat zwar die kontraktlich ſtipulirte Kaution von 1000 Thlr. an die Kämmerei-Kaſſe pünktlich eingezahlt, ohne ſeitdem ein weiteres Lebenszeichen von ſich gegeben zu haben. Nach dem Kontrakte muß die Anſtalt im nächſten Jahre hergeſtellt und für den Betrieb eingerichtet ſein.

In der letzten Stadtverordneten-Sitzung in **Nakel** wurden drei Stadträthe gewählt und fiel die Wahl, die nicht ohne Kampf in der lebhaft bewegten Verſammlung ſtattfand, auf G. Reinke, M. E. Kallmann und J. H. Müller. Die Wahl des Letzteren, der gegenwärtig Stadtverordneten-Vorſteher iſt, fand vielen Widerſtand, da derſelbe für ſein gegenwärtiges Amt beſonders befähigt iſt und auch mehrere in der beabſichtigten Wahl ein Manöver zu erblicken glaubten, wodurch Hr. M. genöthigt werden würde, aus dem Stadtverord.-Kollegium auszuſcheiden, wo deſſen unparteiiſche Entſchiedenheit bei der bevorſtehenden Bürgermeiſterwahl Manchem vielleicht unbequem ſein dürfte. Hr. M. verweigerte die Annahme der auf ihn gefallenen Wahl. Die Stadtverordneten beſchloſſen nun in ihrer Mehrheit, eine Neuwahl vorzunehmen; dem widerſetzte ſich jedoch die Minorität, und ſo iſt dieſe Angelegenheit der Königl. Regierung zur Entſcheidung anheimgegeben. — Zu der bis Ende d. Mts. offenen Konkurrenz für das hieſige Bürgermeiſteramt laufen noch täglich zahlreiche Anmeldungen ein und oft aus den entfernteſten Theilen des Vaterlandes.

c. Schleſien.

O. **Breslau**, im Aug. Der aus der Sparkaſſen-Verwaltung von 1856 verbliebene reine Ueberſchuß iſt, da der Sicherheitsfond ſeine normirte Höhe erreicht hat, anderweit verfügbar und in folgender Weiſe vertheilt worden: 4000 Thlr. der ſtädtiſchen Beamten-Wittwenkaſſe, 3531 Thlr. dem Hoſpital für alte Dienſtboten, 2500 Thlr. der Bürgerverſorgungs-Anſtalt zur Gründung einer neuen Stelle. Von beiden letzteren Inſtituten thaten wir neulich kurze Erwähnung. Man kann die von dem Magiſtrate vorgeſchlagene und von den Stadtverordneten angenommene Verwendung gewiß nicht zweckmäßiger wünſchen! — Ueber die Angelegenheit des Plans einer „Rechten-Oderufer-Bahn“ theilte der Oberbürgermeiſter den Stadtverordneten mit, daß die aus Magiſtratualen und Stadtverordneten beſtehende Kommiſſion dem Ober-Präſidenten ſeitens der Stadt Breslau die Bereitwilligkeit zu jedem Opfer, das die Kommune nach Recht und Billigkeit leiſten könne, dargeboten habe, wenn die Bahn die gewünſchte Richtung (über Oels nach Breslau) mit Einmündung in die Sand- oder Oder-Vorſtadt erhalte; worauf der Letztere erklärt habe, daß nach Beendung der (von uns neulich bezeichneten) Unterhandlungen wegen Terrainüberlaſſungen auch Breslau in den Kreis der Verhandlungen gezogen werden ſolle. — Der taubenſchlagartige Zuſtand vieler ländlichen Haftlokale für Polizei-Strafgefangene und für eingefangene Verbrecher und deren vorläufige Haft bis zur Ablieferung iſt bekannt. Abhülfe wäre durch Gemeinſamkeit, durch den Zuſammentritt mehrer Verpflichteten zu erreichen Die Kommune Breslau, welche im Kreiſe Trebnitz mit den Gütern Ober- und Nieder-Luzine (aus der Baurath Knorrſchen Hoſpital-Erbſchaft) angeſeſſen iſt, hat die dort umliegenden Dominialbeſitzer zu Herſtellung eines dergleichen gemeinſchaftlichen Gefängnißlokales aufgefordert, leider aber vergeblich, und ſo iſt ſie genöthigt geweſen, 198 Thlr. Koſten an die Umwandlung eines Schüttbodenlokals in Sicherheitspoſitionen zu verwenden. — An Unterſtützungen für 8 ſtädtiſche Elementar-Lehrer, denen Badekuren nothwendig geworden, hat die Kommune in dieſem Jahre zuſammen 265 Thlr. gewährt. — Die bisher kündbare Stelle des zweiten Kollaborators am Magdalenen-Gymnaſium iſt in eine ordentliche und feſte Lehrerſtelle verwandelt worden. Ferner iſt eine neue Primär-Arzt-Stelle auf der „inneren“ Station (d. h. Station für innerliche Krankheiten) am großen ſtädtiſchen Hoſpitale (zu Allerheiligen) geſchaffen und durch den bisherigen Aſſiſtenzarzt Dr. Schneider (Sohn des

verſtorbenen Profeſſors der Philologie) beſetzt worden. — Zur Vorbereitung über die Art des Empfanges und der Feſtlichkeit, welche die Stadt der am 28. September bis 1. Oktober d. J. hier tagenden Verſammlung deutſcher Philologen, Schulmänner und Orientaliſten zu Theil werden laſſen wolle, ward eine Kommiſſion aus Magiſtrat und Stadtverordneten gebildet. — Die Königl. Regierung hat die Wahl des Regierungs-Secretair Plaeſchke zum Kämmerer hieſiger Stadt genehmigt. Herr Plaeſchke wird am 1. Oktober cr. ſein neues Amt antreten. —

Zu **Beuthen** in Ober-Schleſien bezog der bisherige Beigeordnete, Partikulier Lukas in Folge freiwilligen Verzichts kein Gehalt. Nach ſeinem Ausſcheiden haben die Stadtverordneten beſchloſſen, einen beſoldeten Beigeordneten anzuſtellen und dieſem zugleich das Syndikat übertragen. Gehalt 700 Thlr. Es wird öffentliche Bewerbung ausgeſchrieben. —

In **Bunzlau** wird mit dem Ausbau des ehemaligen Landwehrzeughauſes, das ſpäter für allerlei Schauſtellungen benutzt ward, zu einem Stadt-Theater vorgeſchritten. Eine Wandertruppe, die dort ſehr beliebte Schiemang'ſche Geſellſchaft, dürfte muthmaßlich daſſelbe für einige Monate des Jahres in Pacht bekommen. Auch über die lange ſchon projektirte Frage wegen Erweiterung der ſtädtiſchen Schule zu einer höheren Bürgerſchule haben die beiden ſtädtiſchen Behörden ſich nun geeinigt. Entgegenſtehender Zweifelpunkt war, daß durch die Anſtalt des Waiſenhauſes diejenigen Eltern, welche es anſtreben, Gelegenheit zu höherer Ausbildung ihrer Kinder (Knaben) bereits dargeboten ſei. —

Friedeberg a. Q. Am 8. Oktober d. J. iſt es ein Jahrhundert her, ſeit die evangeliſche Pfarrkirche eingeweiht ward. Das zu begehende Jubelfeſt ſoll durch Beginn eines Thurmbaues zu dem deſſen noch entbehrenden Gotteshauſe bezeichnet werden. Die Gemeinde beiſteuern zu dem dereinſtigen Kirchenbaue betrugen 5635 Thlr. Die jetzige Generation muß ihre Voreltern noch überflügeln müſſen, wenn ſie zu ihrem Ziele kommen will. —

Gr.-Glogau. Das Direktorium der Staatsbank und die Stadtverordneten Glogaus ſind über das Lokal für die Bank-Kommandite in Zwieſpruch. Letztres befindet ſich im Rathhauſe, genügt den Bedürfniſſen der Bank nicht mehr und ſoll demzufolge nach dem Wunſche der Stadtbehörden mit einem andern paſſenden außerhalb des Rathhauſes vertauſcht werden. Die Bank-Direktion hat dieſes abgelehnt und einen Miethzins von 150 Thlr. jährlich bewilligt; die Stadtverordneten haben dies nur für die nächſten 6 Monate angenommen und Kündigung eintreten laſſen. — Das Stadt-Theater ſoll erſt im nächſten Jahre mit Gaserleuchtung verſehen werden, und zwar ſoll dieſes Unternehmen reſp. die dafür erforderlichen 830½ Thlr. Koſten bei Abſchluß des nächſten Bühnen-Verpachtungs-Kontraktes mit in Rückſicht genommen werden. —

Da ſich Magiſtrat und Stadtverordnete von **Görlitz** über die Beſetzung des dritten ſtädtiſchen Oberförſter-Poſtens nicht einigen können, Regierung und Ober-Präſidium aber ſich für die Anſicht des Magiſtrats erklärt haben, ſo haben die Stadtverordneten eine Beſchwerde beim Miniſterium erhoben, und iſt man auf den ſchließlichen Ausfall der intereſſanten Kontroverſe geſpannt. — Görlitz will ſeinen „Sohrwald" beim Kämmereigute Hennersdorf, eine Fläche von einigen hundert Morgen, urbar machen und deshalb den auf 24 Jahre geſchloſſenen jetzigen Pacht-Vertrag im Wege der Uebereinkunft aufheben. Es wird hierdurch an die Stelle der jetzigen Verwaltungs- und Beſoldungskoſten ein Einnahme-Ueberſchuß treten.

Für **Liegnitz** iſt eine neue Marktpolizei-Ordnung in Arbeit, da die vom 10. Dezember 1810 datirende den erweiterten und komplizirteren Verkehrsverhältniſſen nicht mehr entſpricht. — Behufs Erweiterung der Stadt und Gewinnung von Räumlichkeit ſoll mit Abbruch der Stadtmauern noch weiter fortgefahren werden. — Da die Polizeiverwaltung der Stadt überhaupt im Laufe der Zeit, namentlich der letzteren Jahre einer zu der Kommunal-Verwaltung, mit welcher ſie in ihrer Spitze in einer Perſon (Bürgermeiſter Böck) verbunden iſt, ganz außer Verhältniß ſtehen, den Umfang gewonnen hat, indem z. B. das Geſchäftsjournal der erſteren vom vorigen Jahre noch einmal ſo viele Vortrags-Nummern (15,000) als die geſammte übrige

Kommunal-Verwaltung enthält; ſo haben die ſtädtiſchen Behörden bei der Regierung Anträge auf Trennung der beiden Parteien geſtellt, ſo daß die Polizei-Verwaltung, wie dies außer in Breslau bereits in Görlitz der Fall, unter eine beſondere Leitung zu kommen und unmittelbar ohne Zwiſchenſtufe des Landrath-Amtes, von der Regierung zu reſſortiren hätte. Es iſt um ſo mehr Grund hierfür, als auch die Kommunal-Verwaltung ſelbſt durch eine Anzahl neuer Inſtituts-Verwaltungen ꝛc. ſich im Steigen der Geſchäfte befindet, wenn gleich nicht in ſolchem Maße wie die gegen früher um's Vierfache angewachſene polizeiliche. —

☉ **Waldenburg**, im Aug. Obwohl unſer „neues Rathhaus" — eine Zierde unſerer Stadt — ſchon ſeit dem 15. Oktober v. J. im Bau vollendet und in Gebrauch genommen worden iſt, unſere heutige Mittheilung darüber daher als „verſpätet" bezeichnet werden muß, ſo vermögen wir dennoch für dieſelbe den Anſpruch auf ein Blatt Ihrer Zeitſchrift nicht ohne Weiteres aufzugeben. Die Thatſache der Vollendung eines Jahrhundert überdauernden Monumentes kräftigen Gemeinſinnes und ſtädtiſcher Selbſtregierung dünkt uns immerhin bemerkenswerth. Iſt ja doch auch das Rathhaus gewiſſermaßen der Ausgangspunkt der Geſchichte jeder Stadt! — Der Bau wurde bereits am 24. Auguſt 1854 durch den Ankauf eines geeigneten Bauplatzes eingeleitet Nach Ueberwindung vieler Schwierigkeiten, welche die Situirung eines angemeſſenen Marktplatzes, ſo wie die Feſtſtellung der Sockelhöhe des Rathhauſes — des abſchüſſigen Terrains der Freiburger Straße wegen — herbeiführten, wurde am 1. März 1855 mit dem Ausgraben des Grundes der Anfang gemacht. Am grünen Donnerſtage den 5. April 1855 ward mit den Maurerarbeiten an den Futtermauern begonnen, am 12. Mai der Grundſtein feierlich gelegt, am 18. Auguſt das Dachgeſpärre gehoben und bis zum 10. November die Bedeckung des Hauptdaches, der beiden anderen Thürme und des Treppenthurms mit Schiefer ausgeführt. Der innere Ausbau war am 15. Oktober 1856 vollendet, an welchem Tage in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten die Bauabnahme ſtattfand. Zur Erlangung eines Bildes von dem ganzen Gebäude — ſo weit dies ohne Zeichnung überhaupt möglich iſt — möge folgende Beſchreibung deſſelben dienen: Für die Facaden des Gebäudes ſowohl wie auch für die Architektur des Innern iſt der altdeutſche Styl gewählt, die Hauptfacade durch 2 achteckige ſchlanke 80 Fuß rh. hohe Thürme flankirt und das Gebäude ſelbſt bis zur Dachfirſte 62 Fuß rh. hoch. Das Dach, ſo wie die Thürme ſind ſteil gehalten und mit engliſchem Schiefer gedeckt. Die Länge der Hauptfront des Gebäudes beträgt 97 Fuß rh., die Länge der Seitenfronten 55 Fuß rh. und die ganze Grundfläche des Hauptgebäudes einſchließlich des Treppenhauſes, der beiden Thürme und der Anbauten für die Schankſtube und die Waage 4463 Quadratfuß. Das Souterrain von 8½ Fuß lichter Höhe enthält 3 Schankſtuben für den Rathhausſchank — ebenfalls altdeutſcher Sitte gemäß! — nebſt Küche und Kellerei. Die eine der Stuben bildet einen Anbau an der öſtlichen Fronte; unter derſelben liegt der Bierkeller, über derſelben eine Terraſſe als Sitzplatz für Gäſte im Sommer. Der Eingang zu dieſen Schankſtuben iſt an der Nordſeite des Gebäudes, und dieſem gegenüber führt aus dem zwiſchen 2 Schankſtuben liegenden Buffet eine Treppe nach dem Bierkeller. Die an der öſtlichen Fronte im Treppenthurm gelegene und im Souterrain aus Sandſtein, dann aber durchgehends aus Granit aufgeführte Haupttreppe führt vom Souterrain bis zum Dachboden. Dieſer Treppe gegenüber liegen im Souterrain 4 polizeiliche Gefängnißzellen, die durch die nach dem Hofe hinaus führende Glasthüre und durch die Fenſter der Treppe beleuchtet werden. Für den Rathhausſchank iſt ein von dem andern Hofraum getrennter Hof eingerichtet, welcher von der Terraſſe ſeinen beſondern Eingang hat. An der ſüdöſtlichen Ecke und ſowohl vom Korridor als auch von Außen an der Seitenfronte zugänglich, liegt das Aichungs-Amt, daran ſtoßend in einem Anbau die Waage und über dieſer wieder eine Terraſſe zur Benutzung des Bürgermeiſters. Das Souterrain enthält ferner noch Keller zu den Wohnungen in den oberen Etagen, Waſchküche, Mangelkammer ꝛc., und ſind alle dieſe Räume von der Nebentreppe, die von den Wohnungen in den obern Etagen herabführt, zugänglich. Im Erdgeſchoß, welches ebenſo wie das Souterrain gewölbt und 12 Fuß rh. im Lichten

hoch ist, liegt zur linken Seite des Vestibüls ein Zimmer für das Polizei-Amt von 22½ Fuß Länge und 17½ Fuß Tiefe, daneben ein Arbeitszimmer für den Bürgermeister und an der Hinterfront zur einen Seite des Korridors die Kämmereikasse, zur andern Seite die Registratur. Der Zugang zur Kämmereikasse findet aus dem Korridor durch eine besondere Thüre statt, d. h. der Korridor ist durch die Thüre in 2 Hälften getheilt und die Bogenöffnung in die Kämmereikasse ist mit eisernem Gitterwerk und einer Thüre versehen, so daß das Publikum, welches Gelder zahlt oder empfängt, außerhalb des Kassenlokals in dem durch die erwähnte Thüre vor Zug geschützten Korridor bleibt. Zwischen der Kämmereikasse und dem Arbeitszimmer des Bürgermeisters liegt in der Mauerstärke eine aus dem Arbeitszimmer des Bürgermeisters in das Magistrats-Sessionszimmer führende steinerne Treppe und unter derselben das Gewölbe für den Kassenschrank. Zur rechten Seite des Vestibüls und mit dem Eingang aus demselben liegt an der Vorderfront eine Wohnung für den Rathsdiener resp. Kastellan und an der Ecke daneben eine Wachtstube mit einem Ausgang durch den Thurm mittels einer granitnen Freitreppe; mit dieser Wachtstube ist ein Disciplinar-Arrestlokal verbunden. An der Hinterfront mit dem Eingange vom Vestibül aus befinden sich noch 2 Lokale, welche zu Deputations-Sitzungen benutzt werden. Der erste Stock von 12 Fuß lichter Höhe enthält das Sessionszimmer für den Magistrat von 23½ Fuß Länge und 18 Fuß Tiefe, mit einem Nebenzimmer für das Archiv; zur feuersichern Aufbewahrung der Dokumente ist in der Mauerstärke ein Behältniß angelegt. Ferner in dem nördlichen Flügel ein 20½ Fuß langes und 17 Fuß tiefes Zimmer mit Balkon nach der Hinterfronte und Nebenstube, welche Lokalitäten von der Königl. Telegraphenstation benutzt werden. Den übrigen Theil des ersten Stockes nimmt die Wohnung des Bürgermeisters, aus 5 Stuben und Küche bestehend, ein. Der zweite Stock enthält einen Saal — sogenannten Bürgersaal, den bürgerlichen Festlichkeiten oder Bällen geweiht — von 53 Fuß Länge, 23½ Fuß Tiefe und 15 Fuß Höhe nebst Balkon und 2 Nebenzimmern. Die Verglasung der Fenster dieses Saales ist in Glasmosaik mit eingebranntem städtischen Wappen ausgeführt. In dem nördlichen Flügel befindet sich ein geräumiges Lokal, welches zu den gewöhnlichen Stadtverordnetensitzungen benutzt wird. Der Raum innerhalb der Treppenspindel ist in jeder Etage als Retirade benutzt, mit Porzellanröhren und der gehörigen Ventilation versehen.

Dieser in jeder Beziehung wohlgelungene Bau ist nach dem Plane und den Zeichnungen des Königlichen Bau-Inspektors Wäsemann zu Berlin ausgeführt. Baumeister waren der Maurermeister Silber und der Zimmermeister Lange von hier und der Schieferdeckermeister Gimmer aus Breslau. Eine anerkennenswerthe Thätigkeit haben die Mitglieder der städtischen Baukommission, namentlich auch unser Bürgermeister Vogel entfaltet, dessen energische und rastlose Unterstützung sogar die Anstellung eines besondern Bauführers überflüssig gemacht hat. Die Baukosten betragen für das Gebäude selbst 21,700 Thlr., für die außerdem ausgeführten Erdarbeiten, Mauern und Kanäle 4300 Thlr., im Ganzen also 26,000 Thlr. Davon haben 18,000 Thlr. durch Anleihen gedeckt werden müssen. — Daß ein solcher Bauaufwand, der im Verhältniß zur Größe unsrer Stadt — die Seelenzahl beträgt ca. 4500 Seelen — und zu ihrem unbedeutenden Vermögen, sehr beträchtlich zu nennen ist, dennoch gemacht werden durfte, freuen wir uns als einen Beweis sichern Vertrauens in das Gedeihen unsers Gemeindewesens deuten zu können.

d. Brandenburg.

(—) **Berlin**, im Aug. Unter den mehrfachen Urlaubsgesuchen und Bewilligungen, womit wiederum die öffentliche Wochensitzung der Stadtverordneten am 30. v. M. begonnen, befand sich auch das des Vorsitzenden Fähndrich auf mehrere Wochen, nachdem der stellvertretende Vorsitzende, Dr. Esse, seinen Sitz in der Versammlung wieder eingenommen hat. — In Betreff des von den Kommunalbehörden bei den Staatsbehörden beantragten Abänderungsgesetzes für das Expropriationsverfahren in hiesiger Stadt, hat der Magistrat der Versammlung ein ihm auf seine Anfrage zugegangenes Reskript des Ministers des Innern vorgelegt, wonach die Frage, ob

ein Bedürfniß zur Abänderung der jetzigen Expropriationsbestimmungen vorhanden und in welcher Weise dem zu genügen sei, bei den betreffenden Ministerien zur Erörterung, aber noch nicht zu einer definitiven Entscheidung gelangt sei. — Der Magistrat theilte der Versammlung mit, daß in Betreff der Erneuerung des Etats für das Feuerlösch-, Nachtwacht- und polizeiliche Straßenreinigungswesen auf das Jahr 1857 eine entscheidende Erklärung des Königl. Polizeipräsidiums noch nicht erfolgt sei. Eine fernere Mittheilung des Magistrats ging dahin, daß die zur Berathung des Antrages wegen Heranziehung der Prostituirten zur Abarbeitung der von denselben verursachten Kurkosten im Arbeitshause, niedergesetzte gemischte Deputation ihre Berathungen wegen einer zeitweisen Abwesenheit des Polizeidirektors Hofrichter noch nicht beginnen konnte. — Schon vor mehreren Jahren machte der Magistrat bei der Versammlung geltend, daß es für die sittliche Heranbildung der Waisenmädchen von vortheilhaftem Einfluß sein würde, wenn diese nicht, wie seither, sofort nach ihrer Konfirmation im 14. Jahre aus der Anstalt entlassen, sondern in derselben noch eine gewisse Zeit zu ihrer weiteren Ausbildung für das spätere Dienstverhältniß verbleiben möchten. Nach sehr umfassenden Verhandlungen, welche in Folge der Niedersetzung einer besondern Deputation gepflogen wurden, einigte man sich dahin, die Waisenmädchen vorläufig noch ein Jahr nach ihrer Konfirmation und zwar bis zum 15. Lebensjahre in der Waisenanstalt zu belassen. Es entsteht dadurch ein jährlicher Mehrkosten-Aufwand für die Anstalt von 1600 Thalern. Der Magistrat hat sich nun in dieser Angelegenheit abermals an die Versammlung gewandt, indem er die ersprießlichen Folgen der Maßregel auseinandersetzte und beantragte, daß bisher nur provisorisch Eingeführte definitiv zu genehmigen und die Mehrkosten von jährlich 1600 Thlr. dauernd zu bewilligen. In Rücksicht auf die bevorstehende Reorganisation der Waisenanstalt empfahl die Geldbewilligungs-Deputation, sowohl die Maßregel selbst, als auch die dafür aufzuwendenden Kosten, nur vorläufig auf ein Jahr weiter zu genehmigen, was auch von der Versammlung geschah. — Mehrere solcher Personen, welchen wegen Mangels anderer Wohnungen, in der früher v. Kottwitzschen Anstalt Alexanderstraße 5., 6. und 7. bis spätestens zum 1. August c. miethsweise Wohnungen von den Kommunalbehörden überlassen worden sind, sind bei der Versammlung mit dem dringenden Gesuch vorstellig geworden, ihnen bei der großen Noth um die Beschaffung anderer Wohnungen, dieselben noch ferner und mindestens bis zum 1. Oktober c. zu belassen. Da die Versammlung die Frist der Räumung des ganzen Gebäudes auf den 1. August festgesetzt hatte, auch auf den 4. August ein neuer Lizitationstermin für den Verkauf des ganzen Grundstücks angesetzt ist, so beschloß die Versammlung, das Gesuch dem Magistrat zu übergeben, ihm die Verfügung darauf zu überlassen und für den Fall, daß der Magistrat entgegengesetzte Bestimmungen noch nicht getroffen habe, zu genehmigen, daß die Wohnungen den jetzigen Miethern bis zum 1. September c. belassen werden. — Der Magistrat hat der Versammlung, vorbehaltlich der weiteren Vorschläge über die Einrichtung u. s. w., ein Bau-Programm für den Bau eines Gesinde-Hospitals vorgelegt und beantragt dasselbe zu genehmigen und die auf Höhe von 63,260 Thaler veranschlagten Baukosten zu bewilligen, indem er die Absicht hat, mit dem Bau bei Beginn des nächsten Jahres vorzugehen. Die Geldbewilligungs-Deputation der Versammlung hat zwar im Allgemeinen gegen die Bewilligung der Bausumme nichts einzuwenden, da die Mittel dazu bereit sind, aber es ergaben sich ihr bei einer genauern Prüfung des Bauprogramms noch mehrere Anstände, welche sie vorher ausgeglichen zu sehen wünschte. Sie empfahl deshalb der Versammlung, das Bauprogramm dem Magistrat mit dem Ersuchen zurückzugeben, dasselbe zunächst durch eine gemischte Deputation vorprüfen zu lassen. Die Versammlung genehmigte dies, nachdem der anwesende Magistrats-Kommissar Stadtbaurath Holzmann selbst Namens des Magistrats das Wünschenswerthe einer nochmaligen Prüfung des Bauprogramms anerkannt hatte. Die Versammlung ernannte auf den Vorschlag der Geldbewilligungs-Deputation zu den ihrerseitigen Mitgliedern der gemischten Deputation die Stadtverordneten Dr. Esse, Dr. Breßler und Cautian. — Eine große Anzahl Rechnungs-Angelegenheiten, Decharge-Ertheilungen, Etatsüberschreitungen und Etatsfeststellungen,

welche ohne alle Debatte erledigt wurden, führten die öffentliche Sitzung, der außer dem Stadtbaurath Holzmann, der Stadtbaurath Spott und der Stadtrath Duncker als Kommissarien des Magistrats beiwohnten, schon vor 6 Uhr zum Schluß und ging die Versammlung demnächst noch zu einer geheimen Sitzung über.

Die Sitzung der Stadtverordneten, welche am 6. d. M. nach der üblichen Regel hätte stattfinden sollen, fiel wie es scheint, aus Mangel an Vorlagen aus.

Die am 13. d. M. abgehaltene gewöhnliche öffentliche Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung eröffnete Vorsteher-Stellvertreter Herr Geh. R. Esse mit der Mittheilung einer großen Anzahl von Urlaubsgesuchen, welche bewilligt wurden. Nach einer Mittheilung über den Geschäftsbetrieb der städtischen Sparkasse im zweiten Quartal d. J. betrug die Einnahme 38,767 Thaler 19 Sgr. 2 Pf., die Ausgabe 12,713 Thlr. 6 Sgr. 4 Pf. Baarbestand war ult. Juni c. vorhanden: 26,054 Thlr. 12 Sgr. 10 Pf., Effekten: 1,205,482 Thlr. 15 Sgr., Hypotheken: 333,525 Thlr. und bei der Seehandlung à conto di tempo 20,000 Thlr. — Die Verhandlungen wurden hiernächst auf kurze Zeit durch die in der üblichen Weise vorgenommene Einführung des zum Stadtverordneten gewählten Cichorien-Fabrikanten Herrn Voigt unterbrochen. — Nach derselben referirte Herr Schäffer über die Angelegenheit wegen Verbreiterung der Wallstraße in der Nähe des Spittelmarktes. Die Verbreiterung war vom Königlichen Polizei-Präsidium für nothwendig erachtet und obwohl Seitens der Kommune, wegen mangelnder Mittel, mehrfach ein Aufschub nachgesucht worden, so ist doch durch den Herrn Handelsminister eine Königliche Kabinets-Ordre extrahirt, wonach der Versammlung zum Erwerb der nöthigen Flächen das Expropriationsrecht ertheilt wird. Der Magistrat wurde von der Versammlung aufgefordert, die Expropriation vorzunehmen, das Polizei-Präsidium war jedoch der Ansicht, daß zuvor noch einmal mit den betreffenden Besitzern eine gütliche Unterhandlung stattfinden müsse. Diese Unterhandlungen haben indessen zu keinem genügenden Resultat geführt und die Bau-Deputation erachtete es für zweckmäßig, die ganzen Grundstücke zu kaufen, wozu außer für das nur im Wege der Expropriation zu erwerbende Spindlersche Grundstück eine Summe von 9900 Thlr. erforderlich sein dürfte. Dieser Ansicht hat sich der Magistrat angeschlossen und deshalb einen dahin gehenden Antrag an die Versammlung gerichtet. Die Geldbewilligungs-Deputation, welche diesen Antrag vorberathen hat, war indessen der Ansicht, daß nur die zu der Verbreiterung nothwendigen Flächen anzukaufen seien und schlug deshalb vor, bei dem Beschluß vom 16. April c., wonach diese Flächen im Wege der Expropriation zu erwerben seien, stehen zu bleiben. Die Versammlung erhob den Vorschlag der Geldbewilligungs-Deputation zum Beschluß. — Die Versammlung hatte bekanntlich vor einiger Zeit beschlossen, den Magistrat aufzufordern, mit dem Bau des neuen Badeschiffes an der Schleuse zur Zeit nicht vorzugehen, da die schwebenden Projekte der Verlängerung der Jäger- oder französischen Straße eine Verlegung der Schleuse und auch des Badeschiffes erfordern würden. Der Magistrat antwortete darauf, daß, als dieser Beschluß gefaßt wurde, der Bau bereits soweit vorgeschritten gewesen, daß er ohne bedeutenden Schaden nicht hätte eingestellt werden können. Der Magistrat war zugleich der Ansicht, daß die Ausführung des Projektes vorläufig noch nicht in Aussicht stehe, und die Versammlung ließ die Sache deshalb auf sich beruhen. — Zum Bau der St. Markuskirche hatte die Versammlung 16,000 Thlr. aus dem Leichenfuhrpachtfond dargeliehen, unter der Bedingung, daß diese Summe durch den Kirchenvorstand amortisirt werde. Auf Antrag des Letzteren bewilligte die Versammlung heute die Stundung der Amortisation auf 6 Jahre. — Hinsichtlich des Bauplanes für das neue Gesinde-Hospital hatten sich bei der Versammlung bekanntlich Bedenken herausgestellt, deren Erledigung sie durch eine gemischte Deputation herbeigeführt wünschte und deshalb diesen Wunsch dem Magistrat zu erkennen gab. Der Magistrat erklärte sich dazu bereit, forderte aber, daß die Versammlung ihm vorher die Differenzpunkte bezeichne Dies Verlangen wurde von der Versammlung als billig anerkannt und beschlossen, dem Magistrate die nöthigen Mittheilungen zu machen. Hiermit schloß die öffentliche Sitzung und folgte derselben noch eine geheime.

Die auf den 20. August fällige Sitzung der Stadtverordneten fiel wiederum wegen mangelnden Vorlagen, wie es scheint aus.

— Der zwischen dem Magistrate und dem Fiskus schwebende Prozeß wegen Zahlung von Beiträgen zu den Kosten der Polizei-Verwaltung ꝛc. und wegen der von dem Magistrate verlangten Rechnungslegung darüber ist in einem Audienztermine des Kammergerichts am 6. Juli in zweiter Instanz entschieden worden. In Betreff des Anspruchs auf Rechnungslegung hat das Kammergericht den Anträgen des Magistrats entsprechend erkannt, daß Seitens des Polizei-Präsidiums über alle aus der örtlichen Polizei-Verwaltung herrührende, von der Kommune zu tragende Kosten Rechnung zu legen sei, jedoch nur durch Quittungen, nicht aber durch Nachweis der Nothwendigkeit der Ausgaben. Mit dem Antrag dagegen, bei Erhöhung der Gehälter der von den Königl. Behörden bei dem Nachtwacht-, Feuerlösch- und polizeilichen Straßenreinigungswesen angestellten Personen gehört zu werden, wurde die Kommune abgewiesen. Wegen der Kosten für die ehemaligen Stadt-Gensd'armen und die Bettel-Polizei, wofür die Ausgabe jährlich 11,000 Thlr. betragen hat, ist das Urtheil erster Instanz, welches die Stadt von der Weiterzahlung dieser Summe entband, mit unwesentlichen Modifikationen bestätigt. In Betreff der Herrichtungskosten der polizeilichen Telegraphenlinien in der Stadt wurde der Magistrat nur angebrachtermaßen abgewiesen; der Fiskus hat sich dagegen bereit erklärt, zwei Fünftel der Unterhaltungskosten zu tragen. Auch mit dem Antrage auf Befreiung von der Zahlung der Kosten für die Bekleidung der Schutzmänner ꝛc. ist der Magistrat nicht durchgedrungen. Wahrscheinlich wird von beiden Seiten das Rechtsmittel der Revision, beziehungsweise Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt werden.

— Das Kapital-Vermögen, welches die von der Armen-Direktion verwaltete Haupt-Stiftungs-Kasse und deren Nebenfonds besitzen, belief sich am Schlusse des vergangenen Jahres auf 667,397 Thaler 15 Sgr. Hiervon gehören a. der Haupt-Stiftungs-Kasse selbst 220,176 Thlr. 20 Sgr.; b. der Stiftung des Geheimen Staatsrathes L'Abaye 61,300 Thaler und dem Konto zur Vergrößerung des Grund-Kapitals 35,010 Thlr.; c. der Stiftung des Geheimen Ober-Finanz-Raths Ludolff 9000 Thlr.; d. der von Barnerschen Stiftung 12,000 Thlr.; e. dem Vermächtniß-Fonds der Frau Präsidentin v. Scheve 220,660 Thlr. 25 Sgr.; f) der Rentier Kleemann'schen Stiftung 102,400 Thlr. und g. dem Dr. Medicus'schen Fonds 6850 Thlr. — Aus dem Kleemann'schen Stiftungsfonds werden der testamentarischen Bestimmung gemäß zwei Drittel der Revenüen für Hülfsbedürftige der Stadt Berlin, und zwar ein Viertel für Arme jüdischen Glaubens und drei Viertel für Arme christlicher Religion in der Art verwendet, daß eine einzelne bedürftige Person nicht weniger als 1 Thlr. und nicht mehr als 3 Thlr. monatlich erhält. Außerdem wurden zwei Stipendien von je 50 Thlrn. jährlich am 6. November an zwei Studirende der hiesigen Universität, welche sich den Natur- oder mathematischen Wissenschaften widmen, aus diesem Fond gezahlt. Die Auswahl der Stipendiaten ohne Unterschied der Religion steht der philosophischen Fakultät der hiesigen Universität zu. Bestimmungsmäßig sollen diesen nach 60 Jahren noch zwei Stipendien von je 50 Thlrn. in gleicher Art hinzutreten.

Wegen des Rummelsburger Sees hatte die Stadt Berlin mit der Dorfschaft Stralow jahrelang Prozeß geführt. Die Stadt Berlin hat nun endlich diesen Prozeß gewonnen und seit Kurzem rechtskräftig Besitz von dem See genommen, denselben aber auch alsbald an Holzhändler verpachtet, um deren ungeheure Nutzholzvorräthe hier zu bergen. Der See ist seit Kurzem ganz mit Flößen solchen Nutzbauholzes bedeckt.

Ueber die Heranziehung der Versicherungs-Gesellschaften zu den Kommunal-Abgaben außerhalb ihres Domizils hat der Minister des Innern an die Königlichen Regierungen eine Verfügung erlassen, welcher zufolge die Entscheidung davon abhängt, ob in dem Geschäftsbetriebe einer Versicherungs-Gesellschaft außerhalb ihres Domizils durch eine Agentur der Betrieb eines stehenden Gewerbes der Gesellschaft zu finden ist:

„Den gesetzlichen Grundlagen für die Veranlagung der Gewerbesteuer zufolge unterliegen derartige Gesellschaften der Entrichtung einer besonderen Gewerbesteuer von dem Geschäftsbetrieb außerhalb ihres Domizils nur dann, wenn sie zu diesem Behufe an dritten Orten eigene Komtoire errichten, von denen aus für Rechnung der Gesellschaft und durch ausschließlich in ihrem Dienste stehende nicht selbstständige Gewerbsgehülfen Versicherungsgeschäfte abgeschlossen werden. Wenn dagegen, wie gewöhnlich, eine Versicherungsgesellschaft an dem dritten Orte keine eigene Komtoire errichtet, sondern Behufs des Abschlusses ihrer Geschäfte sich der Vermittelung anderer selbstständiger Gewerbetreibenden bedient, so unterliegt die Gesellschaft der Gewerbesteuer für eine solche Agentur eben so wenig, wie Kaufleute und Fabrikanten, welche nach dritten Orten Waaren an andere Gewerbtreibende in Kommission geben oder Geschäftsverbindungen unterhalten und die dazu erforderlichen Geschäfte durch Vermittelung anderer selbstständiger Gewerbtreibenden zum Abschluß bringen lassen, die sie vorübergehend oder dauernd an jenen Orten zu ihren Bevollmächtigten bestellen. Vielmehr sind es in diesem Falle die Agenten, welche für die betreffenden Orte als die Gewerbtreibenden angesehen und deshalb nach dem Umfange ihres Geschäfts für ihre Person der Gewerbesteuer unterworfen werden, und zwar, wenn sie schon anderweit der Steuer vom Handel unterliegen und keine besondere Firma für das Agenturgeschäft führen, nur in sofern als die Agenturgeschäfte bei der Abschätzung des Gesammtumfanges ihres Gewerbes mit in Betracht gezogen werden; wenn sie dagegen noch nicht anderweit besteuert sind, oder eine eigene Firma für das Agenturgeschäft führen, mit einem besonderen Steuersatze nach dem Umfange der von ihnen betriebenen Agenturgeschäfte. In einem solchen Falle sind die Geschäfts-Abschlüsse außerhalb des Wohnortes, ohne Unterschied, ob dieselben unmittelbar oder mittelbar erfolgen, nur als ein Ausfluß des von der Versicherungs-Gesellschaft innerhalb des Wohnortes betriebenen stehenden Gewerbes anzusehen. Wie weit die Befugnisse der Bevollmächtigten gehen, ob und wie weit dieselben durch ihre Handlungen die von ihnen vertretene Gesellschaft verpflichten, ist hierbei eben so wenig wie der Umstand von Bedeutung, ob die Bevollmächtigten ihr Gewerbe als Agentur-, als Haupt- oder Nebengeschäft betreiben. Diese für die Heranziehung der Versicherungs-Gesellschaften zur Gewerbesteuer geltenden Grundsätze müssen auch für die Veranlagung zur Kommunalsteuer nach §. 4. Absatz 3. der Städte-Ordnung maßgebend sein."

H. **Spandau**, im Aug. In Folge der Verlegung mehrerer militairischer Etablissements nach hiesigem Orte und der Vergrößerung bereits bestehender ist, wie bereits vielfach erwähnt, ein großer Mangel an Wohnungen und eine dem entsprechende Steigerung der Miethen eingetreten. Von den hiesigen städtischen Behörden ist alles Mögliche geschehen, um diesem Uebelstande abzuhelfen, ohne daß derselbe indeß beseitigt werden konnte. Um die Neubauten mehr zu fördern und namentlich dem Mangel an Arbeiterwohnungen abzuhelfen, haben nun die hiesigen städtischen Behörden unlängst den Beschluß gefaßt, denjenigen Bau-Unternehmern, welche sich zur Erbauung von Familienhäusern verpflichten, den Grund und Boden auf städtischem Territorium unentgeldlich herzugeben. Dieser Beschluß hat auch bereits die Genehmigung der Königl. Regierung erhalten, unter der Bedingung, daß die betreffenden Bauunternehmer sich für sich und ihre Nachfolger verpflichten, die zu errichtenden Gebäude fortan als Familienwohnungen zu vermiethen, entgegengesetzten Falls aber, ein vorher zu stipulirendes Kaufgeld zu entrichten. Hierdurch hofft man die Baulust, welche in der Stadt selbst aus lokalen Ursachen kein großes Feld finden konnte, aufs Neue rege zu machen und wenigstens in Zukunft einem dringenden Bedürfniß zu begegnen, wenn auch fürs Erste an eine Abhülfe nicht zu denken ist. (—)

H. **Frankfurt a. d. O.**, im August. Die Zunahme der Schülerzahl, der im April 1855 eröffneten, aus sechs aufsteigenden Klassen bestehenden mittleren Bürgerschule, welche bisher im Oberschul- (dem früheren Universitäts-) Gebäude untergebracht ist, hatte schon bei Eröffnung des diesjährigen Sommerkursus zur Folge, daß wegen der damals durch neue Aufnahmen und stattgefundene Versetzungen in einzelnen Klassen hervorgetretenen Ueberfüllungen, Parallelklassen errichtet und drei Klassen in andere zu diesem Zwecke in der Nähe der Anstalt gemiethen

Lokale untergebracht werden mußten. Da gegenwärtig auch dies Aushülfsemittel sich nicht als ausreichend bewährte, indem auch Raummangel für die Ober- (höhere) Bürgerschule eingetreten, ist das Grundstück, Oberstraße 52 (früher Gasthof zur goldenen Sonne) auf fünf Jahre, gegen einen jährlichen Miethszins von 1200 Thlr. zur Aufnahme der sämmtlichen Klassen der mittleren Bürgerschule gemiethet. Die Stadtverordneten-Versammlung genehmigte in ihrer ersten in diesem Monat stattgefundenen Sitzung den Abschluß des desfallsigen Kontrakts und ersuchte den Magistrat, in Erwägung zu nehmen, wie ein eigenes Schulhaus für diese Schule zu erwerben und herzustellen sein dürfte. — Zur Beseitigung der zwischen dem Magistrate und der Stadtverordneten-Versammlung seit längerer Zeit obwaltenden Meinungsverschiedenheit über die Befugniß der letzteren, die Vorlegung der Etats und Rechnung der drei Hospitäler und des Waisenhauses beanspruchen zu können, hat durch das Gutachten des Stadtsyndikus, welches der Ansicht der Versammlung beitritt, insofern eine erfreuliche Erledigung gefunden, als Seitens der Stadtverordneten-Versammlung eine Kommission von fünf Mitgliedern gewählt wurde, durch welche die Sache definitiv festgestellt werden soll. — Die von der Stadtverordneten-Versammlung in der letzten Sitzung vorgenommene Wahl eines Abgeordneten der Stadt zum Provinzial-Landtage, fiel auf den Oberbürgermeister Piper — Mitglied des Herrenhauses. — Da dessen Grundbesitz aber noch nicht die vorgeschriebene zehnjährige Dauer erreicht, so wurde für den Fall, daß derselbe die Allerhöchste Dispensation von diesem Erfordernisse nicht erhielte, der Kaufmann, Stadtrath Walter zum Abgeordneten gewählt, und zum Stellvertreter der Kaufmann Ed. Ehrenberg.

Die §§. 9. 10. und 12. des Statuts der hiesigen Sparkasse vom 13. April 1855 sind aufgehoben und wird nach dem von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg am 3. Juli d. J. bestätigten Nachtrag an ihrer Stelle und zur Ergänzung des §. 11. bestimmt:

1) Die Sparkasse nimmt nur Einlagen bis zu 300 Thlr. auf ein und dasselbe Sparkassenbuch an. Die Zurückzahlung jeder Einlage, welche nach Einführung dieses Nachtrags bei der Sparkasse gemacht wird, erfolgt einschließlich der Zinsen in baarem Gelde und ist der Ankauf von Papieren für Rechnung eines Einlegers künftig in keinem Falle mehr zulässig.
2) Wenn sich durch Zuschreibung der Zinsen das Guthaben eines Interessenten bis über den Betrag von 300 Thlr. vermehrt, so werden ihm doch auch fernerhin die Zinsen immer nur von 300 Thlr. berechnet und vergütigt.
3) Die Zurückzahlung derjenigen Guthaben, welche über 100 Thlr. betragen, kann erst nach einer drei Monate vorher geschehenen Kündigung verlangt werden.
4) Die Bestimmungen dieses Nachtrages treten in Kraft, sobald sie in der im §. 23. des Statuts vorgeschriebenen Weise bekannt gemacht sind und die daselbst vorgeschriebene Frist verstrichen ist.

e. Pommern.

(—) **Stettin** im August 1857. Die seit 1788 von den Ortschaften Arnimswalde und Göckendorf in Erbpacht besessenen Wiesenflächen am Dammschen See, werden nach dem Erbzinsvertrage von 20 zu 20 Jahren neu vermessen, und danach die Pachtsumme von 15 Sgr. pro Morgen festgesetzt. Der Termin zur neuen Vermessung war mit dem Jahre 1856 abgelaufen. Der hohe Wasserstand des v. J. behinderte indeß die Vermessung und ist dieselbe in diesem Jahre vorgenommen. Danach hat sich ergeben, daß diese Wiesenflächen auch in den letzten 20 Jahren von den Fluthen des Dammschen Sees bedeutend abgespühlt worden sind, wogegen das zu einem Rohrkamp benutzte Vorland derselben von 8 Morgen, auf 27 Morgen 50 Quadratruthen angewachsen ist. Neuerdings soll nun dieses Vorland, daß früher im Ganzen nur 5 Thaler jährliche Pacht eintrug, gleich den Wiesen mit 15 Sgr. jährlicher Rente pro Morgen auf 30 Jahre verpachtet werden, wozu die Pächter die Verpflichtung übernehmen, die Wiesenufer vor

weiterer Beeinträchtigung möglichſt zu ſchützen. — Die auf 2500 Thlr. veranſchlagten Koſten, zur Baggerung des Dunzigſtromes auf eine durchgängige Waſſertiefe von 14½ Fuß, welche durch Anlegung von Löſchplätzen auf dem Rathsholzhofe nothwendig geworden, ſind genehmigt und ferner 500 — 600 Thlr. zu einer leichten Bedachung des Bollwerks hinterm Schlachthauſe bewilligt.

Bei der Feuer-Sozietät der Stadt Stettin belief ſich im Sozietätsjahre 1856 der abgeſchätzte Werth der verſicherten Gebäude auf 12,631,000 Thlr. Für Brandſchäden waren im gedachten Jahre 21,133 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf., und für Verwaltungs- und ſonſtige Nebenkoſten 351 Thlr. 25 Sgr., in Summa 21,485 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf., zu verausgaben. An Beiträgen wurden von 100 Thlr. Verſicherungs-Kapital 4 Sgr. ausgeſchrieben.

Die ſchon ſeit lange zerſprungene und außer Gebrauch geſetzte Glocke des hieſigen Schloßkirchthurms iſt gänzlich zerſchlagen und vom Thurme herunter geſchafft. Dieſelbe wird umgegoſſen und noch in den nächſten Monaten wieder hergeſtellt werden. Dieſer Umguß der wohl größten Glocke in Stettin ſoll 1700—1800 Thlr. koſten.

Die auf den 18. Auguſt angeſetzte öffentliche Stadtverordneten-Sitzung mußte ausgeſetzt werden, da die Mitglieder nicht in beſchlußfähiger Anzahl erſchienen waren. Der Vorſitzende, Herr Juſtizrath von Dewitz, theilte der Verſammlung noch mit, daß von den 63 Stadtverordneten 32 beurlaubt wären.

Gartz a. d. O. Von den ſtädtiſchen Behörden iſt die Umwandlung unſerer Knaben- in eine Real- oder höhere Bürgerſchule und ebenſo die Einrichtung einer Sparkaſſe für die Stadt Gartz beſchloſſen; auch ſind bereits die erſten Schritte zur Ausführung dieſer Beſchlüſſe gethan.

In **Cammin** iſt für einen Preis von 500 Thlr. aus der Stiftung des vor einigen Jahren von hier nach Pritzig bei Pyritz gegangenen Superintendenten Mila ein Grundſtück angekauft, welches zu einem Rettungshauſe verwendet werden ſoll.

Lauenburg, 8. Auguſt. Seit 54 Jahren beſteht hier ein Stift, deſſen Zweck ſelbſt hierorts Vielen unklar iſt. Der Chirurgus Lorenz Wollmer nämlich, ein achtbarer Bürger hieſiger Stadt, verſtarb ohne Leibeserben und hinterließ ein nicht unbedeutendes Vermögen. Um, wie er in ſeinem Teſtamente ſagt, ſich noch nach ſeinem Tode ſeinen Nebenmenſchen nützlich zu erweiſen, hauptſächlich aber zur Verbeſſerung der jener Zeit ſchlecht dotirten Predigerſtelle an der hieſigen evangeliſchen St. Salvator-Kirche beizutragen, errichtete er ein geiſtliches Fideikommiß und verordnete, daß ſein Nachlaß, mit Ausnahme eines Gartens, verſilbert, für den Erlös Ackerſtücke angekauft werden und der Pachtzinsgenuß derſelben bis auf 92 Thlr. jährlich dem jedesmaligen Prediger an der genannten Kirche zuſtehen ſollte. Der Garten muß ohne jede Veränderung und in demſelben Zuſtande, in welchem er am Todestage des Stifters vorgefunden wurde, für ewige Zeiten unterhalten werden. In demſelben ſteht außer dem Leichengewölbe des Wollmer ein hübſches Gartenhaus, welches alle 40 Jahre, einer der Dispoſition des Stifters beigefügten Zeichnung entſprechend, neugebaut werden muß. Die im Hauſe und Garten zu haltenden Möbel und Geräthe ſind im Teſtamente genau bezeichnet und müſſen beim Anfange eines jeden Jahrhunderts mit Verwerfung der alten durch neue und zwar genau dieſelben erſetzt werden. Zum Neu- und Reparaturbau des Hauſes und der Zäune, zum Ankauf der neuen und Ausbeſſerung der alten Möbel und Geräthe, ſo wie zu der bis zum 1. Juli jeden Jahres zu bewirkenden Beſchneidung der Hecken werden aus den dem Prediger vorenthaltenen Pachtzinſen von jährlich 92 Thalern beſtimmten Fonds gebildet. — Die ſämmtlichen hieſigen Magiſtrats-Mitglieder, von denen eins Adminiſtrator der Stiftung iſt, ſind Kuratoren derſelben. Sie und der Prediger verſammeln ſich alljährlich am St. Laurenztage — 10. Auguſt — im Stiftshauſe, nehmen hier die Stiftsrechnung ab, beſichtigen Gebäude, Garten und Mobilien, ob dieſe ſich in dem teſtamentariſch angeordneten Zuſtande befinden und nehmen, nachdem das jüngſte Mitglied die Stiftsakte vorgeleſen, ein von dem Teſtator angeordnetes Mahl ein, zu welchem die in Wein, Kuchen, Taback ꝛc. zu verzehrende Beträge im Teſtamente namhaft gemacht ſind. Dies zum

Andenken des Verſtorbenen gewidmete Feſt wird durch Kanonenſchüſſe und Erleuchtung des Stiftsgartens mit 150 Lampen verherrlicht. Die Ueberreſte des Stifters werden aber nicht, wie erzählt wird, an dieſem Tage neben der Tafel aufgeſtellt, ſondern bleiben, wie derſelbe es gewünſcht, bis zum Verfalle des Sarges im Leichengewölbe ſtehen und ſollen dann am St. Laurenztage unter einem im Fuße des Gewölbes liegenden Leichenſtein beigeſetzt werden.

Stralſund, 4. Auguſt. Der geſchäftliche Verkehr an der Seeſeite iſt auch bei uns durch die Feſtungswerke außerordentlich beſchränkt, denn mehr als die Hälfte des neben der Stadt belegenen Küſtenſtrichs gehört der Fortifikation und der übrige Raum vom Fähr bis Badenthor dient zu Schiffswerften und zu Lagerplätzen für Schiffsbauholz. Um nun wenigſtens das letztere Terrain dem öffentlichen Verkehr zurückzugeben, beabſichtigt man ſeit langer Zeit die Verlegung des Schiffsbauplatzes. Dies Projekt iſt jetzt ſeiner Verwirklichung nahe gerückt. Vor dem Frankenthor hinter dem v. Oſtenſchen Gartenwege wird ein bedeutendes Areal für Schiffswerfte eingerichtet. Die Koſten dieſer Einrichtung ſind auf 16,000 Thlr. veranſchlagt. Nach Vollendung dieſes Baues werden die alten Werfte zu Löſch- und Ladeplätzen für Schiffe umgewandelt werden. — Ein zweites, ungleich größeres Unternehmen iſt die Herſtellung einer Waſſerleitung aus dem ¾ Meilen entlegenen Pütterſee. Bis jetzt wird das Waſſer aus den Feſtungsgräben mittelſt Pumpwerk in die Fontainen gehoben, ohne vorher filtrirt zu werden. Die Koſten dieſes Unternehmens ſind auf 80,000 Thlr. veranſchlagt. Gegenwärtig liegt das Projekt dem Rathe zur Erwägung vor.

Ueber den Zuſtand der hieſigen Sparkaſſe geben wir nachſtehende Angaben: Die Errichtung der Sparkaſſe erfolgte am 15. September 1823. Das Minimum der Einlagen beträgt 5 Sgr., ein Maximum iſt nicht beſtimmt. An Zinſen gewährt die Anſtalt den Einzahlern 3 ⅓ Prozent, und erhält für die ausgeliehenen Kapitalien durchſchnittlich 4 ¼ Prozent an Zinſen. Am Schluſſe des Jahres 1855 war ein Beſtand an Einlagen von 666,967 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf. vorhanden. Während des Jahres 1856 iſt ein Zuwachs entſtanden: a) durch neue Einlagen 276,955 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf., b) durch Zuſchreibung von Zinſen 14,804 Thlr. 3 Sgr. 7 Pf. Die Ausgaben der Sparkaſſe für zurückgenommene Einlagen beliefen ſich im Jahre 1856 auf 225,012 Thlr. 17 Sgr. 8 Pf., und es verblieb daher am Schluſſe des Jahres 1856 ein Einlagebeſtand von 733,715 Thlr. 4 Sgr. 5 Pf., ſo daß ſich ſolcher gegen den Abſchluß des vorhergegangenen Jahres um 66,747 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf. vermehrt hat. Ein Separatfonds iſt nicht vorhanden; dagegen betrug der Beſtand des Reſervefonds 71,543 Thlr. 8 Sgr. 2 Pf. Von dem Vermögen der Sparkaſſe waren zinsbar angelegt: 605,376 Thlr. 20 Sgr. auf ſtädtiſche und 26,700 Thlr. auf ländliche Grundſtücke; 28,900 Thlr. auf den Inhaber lautende Papiere, 25,300 Thlr. auf Schuldſcheine gegen Bürgſchaft; 116,500 Thlr. bei öffentlichen Inſtituten und Korporationen; zuſammen 802,776 Thlr. 20 Sgr. Die Zahl der im Umlaufe befindlichen Sparkaſſen-Quittungsbücher betrug: a) bis zu 20 Thlr. = 3391; b) von 20 Thlr. bis 50 Thlr. = 3367; c) von 50 Thlr. bis 100 Thlr. = 3996; d) von 100 Thlr. bis 200 Thlr. = 2996; e) von 200 Thlr. und darüber = 38, in Summa = 13,718 Stück.

— Bei der Stralſundiſchen Feuerverſicherungs-Geſellſchaft belief ſich im Jahre 1856 der Werth der verſicherten Gebäude auf 3,818,894 Thlr. 1 Sgr. Für Brandſchaden hatte die Geſellſchaft zu zahlen 1359 Thlr. 26 Sgr. 9 Pf., und an Verwaltungs- und anderen Nebenkoſten 155 Thlr. 25 Sgr., zuſammen 1515 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf. zu verausgaben. Ausgeſchrieben ſind überhaupt 1487 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf., was 11 Sgr. 8 Pf. pr. Mille beträgt.

f. Sachſen.

H. **Magdeburg** im Auguſt. Dem im Juliheſte d. J. Seite 658. in der zu dem Artikel über die Barbier-Innung in Frankfurt a. d. O. gemachten Anmerkung ausgeſprochenen Wunſche um Mittheilungen darüber, wo Barbier-Innungen vorhanden ſeien, wie die Prüfungen geſchähen u. ſ. w. komme ich nach, indem ich bemerke, daß hierorts eine Barbier-Innung

beſteht und die Statuten derſelben bereits am 18. Mai 1850 von dem Herrn Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten beſtätigt ſind. Von dem hieſigen Handwerkerſtande iſt die hieſige Barbierinnung ſtets als eine ebenbürtige angeſehen und iſt der in dem erwähnten Artikel ausgeſprochene Geſichtspunkt, daß zum Schutze des Anſehens der übrigen Innungen, man die Barbiere mit ihnen nicht in eine Reihe ſtellen dürfe, bei den übrigen Handwerker-Innungen ſelbſt, nie zur Sprache gekommen.*) Es iſt auch nicht abzuſehen, warum man korporative Geſinnungen, da wo ſie hervortreten, unterdrücken will. Gerade bei den hieſigen Barbieren iſt die Erfahrung gemacht worden, daß der Innungsverband dazu beigetragen hat, Zucht und Sitte des Standes zu heben. — Die Aufnahme der Lehrlinge vor verſammelter Lade und die Seite 14. des Anhanges zu den Innungsſtatuten abgedruckte, den Lehrlingen zu machende Vorhaltung über ihr Verhalten in dem gewählten Berufe, hat jedesmal Eindruck auf die jungen Leute gemacht, ſowie auch das vorgeſchriebene halbjährliche Zeugniß des Lehrherrn über das ſittliche Verhalten und die gemachten Fortſchritte, welches von jedem Lehrlinge halbjährlich dem Vorſtande vorgelegt werden muß, zur Controlirung der Lehrlinge ſehr viel beigetragen hat; Mancher iſt dadurch in Ordnung gehalten, der vielleicht verwildert wäre. — Alles das geht aber nur, wenn ein Korporationsverband beſteht. — Was die Prüfungen anbelangt, ſo beſtehen dieſelben: bei der Gehülfen-Prüfung, in theoretiſcher Hinſicht:

a) im Nachweiſe, daß der zu Prüfende ſeine bei Aufnahme in die Lehre gehabten Schulkenntniſſe ſich nicht blos erhalten, ſondern nach Bedürfniß vermehrt,
b) in Bekundung durch vorgelegte Fragen, daß er auch die von einem Gehülfen zu erlangende theoretiſche Geſchicklichkeit ſich angeeignet habe;

in praktiſcher Hinſicht:

c) im Abziehen (Schärfen) eines Raſirmeſſers,
d) im Abnehmen eines Bartes und
e) im Haarſchneiden.

Bei der Meiſter-Prüfung: in theoretiſcher Beziehung:

a) im Schreiben eines Aufſatzes nach gegebenem Thema, zur Bekundung, ob der zu Prüfende in der Stylübung bewandert iſt,
b) Nachweis, daß der zu Prüfende auch im Rechnen nicht unbewandert iſt,
c) Beantwortung von Fachfragen, zur Bekundung, daß Examinandus auch mit den verſchiedenartigen ſchwierigen Verhältniſſen des Geſchäfts ſowohl bekannt, als auch die einem Barbiere nothwendigen theoretiſchen Kenntniſſe beſitze.

Dann iſt ein Theil der praktiſchen Prüfung ſofort auszuführen. Derſelbe beſteht im Abziehen einiger dem zu Prüfenden zu gebenden Raſirmeſſer, im Haarſchneiden und im Barbieren eines möglichſt ſtarken und ſchwierig abzunehmenden Bartes.

Außerdem hat der zu Prüfende nach Wahl einen Streichriemen zu präpariren und aufzuſpannen, oder einen hohlgezogenen Abziehſtein grade zu richten und zum Abziehen der Meſſer brauchbar zu machen. — Das neue Inſtitut der Heilgehülfen bahnt übrigens ſchon an, daß die Barbiere nach und nach wieder zu Badern werden müſſen.

In der am 18. Auguſt ſtattgefundenen Stadtverordneten-Sitzung gedachte der Vorſitzende nach Eröffnung derſelben zunächſt des Verluſtes, welchen die Verſammlung durch den Tod ihres Mitgliedes, des Kaufmanns Körner, erlitten hat; durch Erhebung von ihren Sitzen drückten die Anweſenden dem hingeſchiedenen Kollegen ihre Anerkennung und ihren Dank für ſein thätiges treues Wirken im ſtädtiſchen Gemeindeweſen aus. — Demnächſt wurde die Anſtellung eines

*) Vielleicht, weil in Magdeburg unter der Regierung des K. Weſtphalen die alten Innungen zu Grunde gegangen waren und dort erſt ſeit dem Jahre 1848 ſich die Handwerker wiederum zu Innungen auf Grund der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 zuſammenſchloſſen.

vierten Kunſtdieners bei der Waſſerkunſt mit einem jährlichen Gehalte von 180 Thlr. ohne freie Wohnung genehmigt, welche auch zu der Anlage und Benutzung von mehreren Privat-Kunſt-Pfählen ertheilt wurde. —

Inhalts eines Schreibens vom 7. Juli hat der Magiſtrat der Verwaltung der hieſigen Gasanſtalt auf deren Anſuchen 200 Stück von den der Stadt gehörenden Prioritätsaktien der Magdeburg-Leipziger Eiſenbahngeſellſchaft gegen einen Revers bis ult. Dezember dieſes Jahres vorgeliehen, um ſich die ihr augenblicklich mangelnden Geldmittel zur Beſtreitung von Ausgaben der laufenden Verwaltung, namentlich zur Bezahlung angekaufter bedeutender Kohlenvorräthe, zu beſchaffen. Unter Hinweiſung auf einen im Jahre 1854 vorgekommenen ganz ähnlichen Fall hat der Magiſtrat die Verſammlung um ihre nachträgliche Zuſtimmung zu der obigen Darleihung erſucht. Einige Mitglieder der Verſammlung drückten ihr Bedauern aus und tadelten es, daß hier wieder ein fait accompli vorliege, wobei der Verſammlung kaum etwas anderes übrig bleibe, als nachträglich ihre Einwilligung zu geben. Man fand es auch nicht angemeſſen, daß die Stadt gewiſſermaßen Bankiergeſchäfte mache; die Verwaltung der Gasgeſellſchaft hätte ſich das benöthigte Geld eben ſo gut anderswo verſchaffen oder zur Erhaltung eines genügenden Betriebsfonds etwas weniger Dividende vertheilen können. Jedenfalls hätte die Herausgabe eines ſo anſehnlichen Vermögensſtücks der Stadt nicht ohne vorherige Zuſtimmung der Verſammlung geſchehen dürfen. Hierauf wurde entgegnet, daß aus Nützlichkeitsgründen und im Intereſſe der Stadt ſelbſt dem Antrage der Verwaltung der Gasanſtalt entſprochen worden ſei, weil dieſe ſich durch Verpfändung der Aktien auf die möglichſt billige Weiſe habe Geld verſchaffen können; jede Erſparniß und jeder Gewinn der Gasanſtalt komme aber der Stadt auf ihr Aktienkapital von 100,000 Thalern wieder zu gute und es ſei keineswegs gleichgültig, ob ſie eine höhere oder mindere Dividende erhalte. Bei den nahen Beziehungen der Stadt zu der Gasgeſellſchaft und nach dem Vorgange im Jahre 1854 habe der Magiſtrat auf den Antrag einzugehen kein Bedenken gefunden; Konſequenzen könnten daraus nicht hergeleitet werden. Die Verſammlung ertheilte zwar ſchließlich ihre nachträgliche Genehmigung, jedoch verwahrten ſich ſieben ihrer Mitglieder ausdrücklich gegen eine etwaige Wiederholung eines ähnlichen Verfahrens. — Zur Unterſtützung bedürftiger Familien von Landwehrmännern aus der hieſigen Stadt, die zu den bevorſtehenden großen Herbſtübungen einberufen werden, bewilligte die Verſammlung auf den Antrag des Magiſtrats die Summe von 200 Thalern. Die Vertheilung ſoll wie beim vorigen Male einer beſonderen Kommiſſion übertragen werden.

Durch ein Schreiben vom 7. Auguſt hat der Magiſtrat die Verſammlung davon in Kenntniß geſetzt, daß durch Ober-Präſidialerlaß vom 10. Juli die Entnahme der Kaufgelder für das im Jahre 1855 erworbene, früher Lewin'ſche Haus Johanneskirchhof No. 5., im Betrage von 4400 Thlrn. aus den disponiblen Ueberſchüſſen der Sparkaſſe genehmigt worden iſt. — Unter Hinweiſung darauf, daß mit ult. Dezember d. J. die drei Jahre zu Ende gehen, auf welche die Königl. Regierung mittelſt Verfügung vom 16. September 1854 die Erhebung des Kommunalzuſchlages von 35 Prozent auf die Mahl- und Schlachtſteuer für die hieſige Stadt genehmigt hatte, trägt der Magiſtrat bei der Verſammlung darauf an, ſich damit einverſtanden zu erklären, daß die Erlaubniß zur Forterhebung des obigen Kommunalzuſchlages auf weitere drei Jahre nachgeſucht werde. Von einem Mitgliede der Verſammlung wurde der Antrag geſtellt, durch eine Kommiſſion zuvörderſt näher prüfen zu laſſen, ob die Forterhebung des bisherigen Kommunal-Zuſchlages unbedingt nothwendig ſei und nicht vielmehr eine Ermäßigung eintreten könne, wodurch man ſich namentlich den Dank der ärmeren Klaſſe der Einwohnerſchaft verdienen würde. Es ſei unlängſt vom Magiſtrate eine ſo glänzende Schilderung von dem Zuſtande des ſtädtiſchen Haushalts gegeben, daß man wohl annehmen möchte, es könne ein Theil dieſes Zuſchlags entbehrt werden. Die Verſammlung ſchien jedoch dieſe Anſicht nicht zu theilen, denn bei der Abſtimmung blieb der Antrag auf Ernennung einer Kommiſſion in der Minorität und der Antrag des Magiſtrats wurde mit anſehnlicher Stimmenmehrheit genehmigt.

Die auf 400 Thlr. veranſchlagten Koſten zur nothwendigen Reparatur der Sprengreſte an der Stirnmauer der Zollbrücke, ſowie die Ueberſchreitung der Anſchlagsſumme zur Herſtellung des Platzes am alten Hauptgebäude auf dem Packhofe um 29 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf. erhielten die Genehmigung, welche auch, jedoch erſt nach einer lebhaften Debatte auf Höhe von 8760 Thlr. erfolgte, um welche Summe die Baukoſten der Gebäude des Kloſters St. Auguſtin, oder vielmehr der Anlage der Waſſerheizung daſelbſt gegen den Anſchlag überſchritten ſind. — Die Regierung iſt ſeit mehreren Jahren unabläſſig bemüht geweſen, den Magiſtrat zu veranlaſſen, die Geiſtlichen der Stadt in die Schulvorſtände aufzunehmen. Der Magiſtrat hat indeſſen auf Grund ſeines Patronatsrechtes, ſowie anderer ihm günſtigen Rechte dieſem Verlangen der Regierung nicht entſprechen zu können geglaubt und ſieht ſich erſt jetzt nach vielfachen fruchtloſen Verſuchen, ein alleiniges Schulbeaufſichtigungsrecht zu behaupten, in der Lage, jener Forderung nachzukommen. Nach einem vom Magiſtrate deshalb ausgearbeiteten und von der Regierung beſtätigten Statute wird zunächſt für jede Volks- und Kuſtodenſchule ein beſonderer Schulvorſtand gebildet, welcher die betreffende Schule jederzeit beſuchen, ſeine Anſichten über letztere und über die Lehrer in einer mindeſtens allmonatlich abzuhaltenden Konferenz ausſprechen und das etwa über dieſe aufzunehmende Protokoll dem Magiſtrate, als exekutive Behörde, zur weiteren Veranlaſſung mittheilen kann. Dieſer Schulvorſtand beſteht: 1) aus einem vom Magiſtrate zu wählenden Geiſtlichen, der den Vorſitz im Kollegio führt, 2) aus zwei ebenfalls von ihm (dem Magiſtrate) zu ernennenden Familienvätern, 3) dem Rektor der Anſtalt, ſowie 4) aus zwei anderweitigen Familienvätern, welche von den sub 1 – 3. angegebenen Perſonen zu wählen ſind. Der Regierung bleibt die Beſtätigung der Schulvorſtandsglieder aus dem Bürgerſtande vorbehalten. — Wie weit die Einrichtung von ſolchen Vorſtänden für die mittleren und höheren Schulen der Stadt vorgerückt iſt, kann zur Zeit noch nicht mitgetheilt werden. — Se. Majeſtät der König hat genehmigt, daß eine aus den oberſten Civil- und Militairbehörden und dem Oberbürgermeiſter der Stadt gebildete Kommiſſion zu dem Zwecke zuſammentrete, um, wie es jetzt zu gleicher Zeit in Stettin geſchieht, über eine Erweiterung der Stadt Magdeburg nach der Seite von Buckau hin Vorſchläge auszuarbeiten.

In **Tangermünde** feierte am 30. Juli der auf Lebenszeit gewählte Bürgermeiſter Weſtphal ſein 25jähriges Dienſtjubiläum.

Erfurt im Auguſt. In der Sitzung der Stadtverordneten-Verſammlung am 14. d. M. kam die Rathhausbau-Angelegenheit wieder zur Sprache und es ging aus den gemachten Mittheilungen hervor, daß eine definitive Entſcheidung von Sr. Majeſtät dem Könige bis jetzt noch nicht getroffen worden iſt; doch wird das Projekt des gemeinſchaftlichen Baues mit der Juſtizbehörde möglichſt gefördert und wahrſcheinlich ſchließlich zur Ausführung kommen. Bezüglich des Abbruchs der Buden auf dem Fiſchmarkte hat zwiſchen dem Appellationsgerichte in Naumburg und dem hieſigen Magiſtrate ein Schriftwechſel ſtattgefunden, aus welchem zu vernehmen war, daß auf gütlichem Wege mit den Beſitzern der Buden ein Abkommen nicht wohl getroffen werden könne und daher zur Expropriation geſchritten werden müſſe.

Halle. Am 3. Juli feierte der Stadtälteſte Wagner hierſelbſt ſein 50jähriges Bürgerjubiläum und wurde auf Veranlaſſung dieſes feſtlichen Ereigniſſes durch Deputationen der beiden Stadtbehörden mit aufrichtiger Theilnahme beglückwünſcht. Stadtälteſter Wagner hat in Kriegs- und Friedenszeiten früher als Bürger und ſodann lange Jahre als Mitglied der ſtädtiſchen Behörden ſich um die ſtädtiſchen Angelegenheiten wohl verdient gemacht und erhielt deshalb bereits bei ſeinem Ausſcheiden aus dem Magiſtrats-Kollegium von der Stadtverordneten-Verſammlung das ehrende Prädikat als Stadtälteſter.

Auf Grund der ortsſtatutariſchen Beſtimmungen vom 12. April 1856 iſt eine Fabrikarbeiterkaſſe für die in den hieſigen Stärke-Fabriken beſchäftigten Arbeiter errichtet worden, zu welcher ſämmtliche Arbeiter, ſowie deren Arbeitsherren beizutragen verpflichtet ſind. Der Vorſtand der Kaſſe wird aus einem Fabrikherrn und zwei Arbeitern unter Aufſicht des Magiſtrats von den ſämmtlichen Stärke-Fabrikanten und deren Arbeitern erwählt.

Weißenfels. Die wachſende Ausdehnung der hieſigen Kleinkinder-Bewahranſtalt und die hierdurch ſich immer mehr ſteigernden Bedürfniſſe, ſowie die fortwährende Sorge, ein zu reichendes und paſſendes Lokal für dieſelbe zu erwerben, hat den Ausſchuß des Vereins genöthigt, das ſchon gebrauchte und bewährte Mittel einer Lotterie hervor zu ſuchen, um der Kaſſe der Anſtalt einen außerordentlichen Zuſchuß wieder zuzuwenden. Nachdem das betreffende Geſuch höheren Orts genehmigt worden, hat der Ausſchuß des Frauenvereins für die Kleinkinderbewahr-Anſtalt eine Bitte um Beiträge von Gegenſtänden zur Ausloſung ergehen laſſen.

g. Rheinland und Weſtphalen.

(—) **Köln**, im Auguſt. Die erſte Diskuſſion, mit welcher am 30. v. M. die Verſammlung unſerer Stadtverordneten ſich zu beſchäftigen hatte, betraf die Einrichtung eines Pockenhauſes. Als dieſe Leiſtung anfänglich der Stadt angeſonnen wurde, ſollte es ſich um Herſtellung eines großartigen Gebäudes handeln. Hiervon iſt man nunmehr abgegangen. Auf einer Konferenz, bei welcher ſowohl die Armen-Verwaltung als die Stadtgemeinde vertreten war, adoptirte man den vom Stadtbaumeiſter Raſchdorf angefertigten Plan und Koſten-Anſchlag, nach welchem das auf eine Normalzahl von 24 Kranken berechnete Pockenhaus mit einem Aufwande von etwa 7700 Thalern fertig geſtellt werden kann. Bei Erörterung der Sache erneuerte die Stadtverordneten-Verſammlung nochmals ihren Widerſpruch gegen das ganze Projekt und wollte deßhalb auch auf die von der Verwaltung geſtellte Frage: wo das Pockenhaus zu erbauen ſei, nicht weiter eingehen. Da inzwiſchen der Vorſitzende, Oberbürgermeiſter Stupp darauf hinwies, daß die Königl. Regierung bereits unterm 9. Oktober v. J. ungeachtet des früheren Einſpruchs der Gemeinde-Vertretung die Erbauung eines Pockenhauſes verfügt habe und daß der gegen dieſe Verfügung ergriffene Rekurs von dem Ober-Präſidenten der Rheinprovinz abgewieſen worden ſei, ſo bequemten ſich die Väter der Stadt zur Erledigung der ihnen vorgelegten Frage und beſtimmten, daß die fragliche Anſtalt, für welche namentlich auch die Spinnmühlen-Gaſſe in Vorſchlag gekommen war, nicht in dieſer, ſondern am Hoſpital zu errichten ſei. — Hierauf kam eine Eingabe des Kirchen-Vorſtandes der Pfarrei zum heiligen Cunibert zur Berathung. Der Vorſtand hat die gründliche Herſtellung der altehrwürdigen Kirche von St. Cunibert, insbeſondere auch die Vollendung des Haupt-Thurmes und der Erneuerung der vor langen Jahren abgebrochenen kleineren Thürme an der Oſtſeite der Kirche in Ausſicht genommen. Der zu dieſem Ende aufgeſtellte und bereits von der Königl. Regierung genehmigte Plan und Koſten-Anſchlag ergiebt eine Baubedarfs-Summe von 21,500 Thalern, deren Aufbringung jedoch, wie der Kirchen-Vorſtand ausführte, über die Kräfte der Kirche und beziehungsweiſe des Pfarrbezirks hinausgeht, alſo einen Zuſchuß aus ſtädtiſchen Mitteln nöthig macht, welcher denn auch und zwar im Belaufe von 9000 Thalern, als zu welchem Betrage der Ausbau der drei Thürme berechnet iſt, nachgeſucht wird. Die mit dieſer Angelegenheit befaßten gemeinderäthlichen Kommiſſionen hatten ſich zu dem Antrage geeinigt, daß zur Herſtellung der Thürme ein Zuſchuß von 3000 Thalern aus dem ſtädtiſchen Sammelfonds für Kirchenbauzwecke hergegeben werden möge, unter der Bedingung, daß die weiter erforderlichen 6000 Thlr. vorher durch den Kirchen-Vorſtand beſchafft und als vorhanden nachgewieſen werden müßten. Im Kollegium wurden verſchiedene Anſichten laut. Während ein Mitglied für angemeſſen erachtete, daß die ganze Summe von 21,500 Thlrn. von der Stadt beſtritten werde, wollte ein anderes Mitglied, welches auf die Reparatur-Bedürftigkeit anderer Kirchen — mit beſonderem Nachdrucke auf jene von Groß St. Martin — hinzeigte, gar nichts bewilligt haben. Zwiſchen dieſen beiden Meinungen wurde von dritter Seite ein Zuſchuß von 6000 Thlrn. befürwortet. Die Majorität des Kollegiums ſtimmte ſchließlich für den Antrag der Kommiſſion, d. h. für Gewährung eines Zuſchuſſes von 3000 Thlrn. unter der oben angegebenen Bedingung.

Die Sitzung der Stadtverordneten am 6. d. M. wurde gegen 7 Uhr eröffnet. Nachdem, dem Antrage der Verwaltung gemäß, die Anlegung eines Brunnens mit Pumpe zwiſchen dem

Frieſen- und Hahnenthore genehmigt worden, theilte der Vorſitzende, Beigeordnete Rennen, dem Kollegium mit, daß das Königl. Kriegs-Miniſterium nunmehr genehmigt habe, den am Frankenthurm noch vorhandenen Reſt der alten Stadtmauer abzubrechen, unter der Bedingung jedoch, daß an der fraglichen Stelle auf Koſten der Stadt ein Abſchluß mittels einer ſoliden Verpaliſadirung hergeſtellt werde. Mit Rückſicht auf die ſehr wünſchenswerthe Verbreitung der Straße am Frankenthurm bewilligt die Verſammlung die Koſten der Verpaliſadirung ſowohl, als jene der Niederlegung der alten Mauer und beziehungsweiſe der hierdurch nöthig werdenden Regulirung der betreffenden Straße. — Seitens der Verwaltung wurde der Vorſchlag, die Uhr am Rathhauſe nach dem Altenmarkte hin mit einem transparenten Zifferblatte zu verſehen, zur Berathung geſtellt. Das Kollegium beliebte jedoch die Vertagung dieſer Sache, indem einerſeits es nicht rathſam erſchien, für die im Zuſtande der Invalidität befindliche Uhr noch außergewöhnliche Koſten aufzuwenden, andererſeits aber von einem Stadtverordneten darauf hingewieſen wurde, daß es wohl an der Zeit ſei, nach dem Beiſpiele anderer größeren Städte auch in unſerem Köln an verſchiedenen Punkten der Stadt elektriſche Uhren aufzuſtellen. Schließlich wurde über das Geſuch des Schiffbauers Seydel in Stettin, ihm einen Theil des Schiffshellings auf der Rheinau miethweiſe zu überlaſſen, verhandelt, ohne daß es zu einem Entſcheid darüber gekommen wäre. Der Geſuchſteller ſoll vorerſt noch um nähere Darlegung ſeiner Projekte angegangen werden. Die übrigen verhandelten Gegenſtände boten kein weitergehendes Intereſſe. *)

Düſſeldorf im Auguſt 1857. Dem von dem Bürgermeiſter Hammers über den Stand und die Verwaltung der hieſigen Gemeinde-Angelegenheiten erſtatteten Berichte für das Jahr 1856 entnehme ich zur weitern Verbreitung durch die Monatsſchrift folgende Mittheilungen:

Handel und Gewerbe. Der lebhafte Verkehr auf dem Rheine, den bereits das Jahr 1855 brachte, hat im Laufe des Jahres 1856 eine noch größere Ausdehnung genommen. Es betrug die Einfuhr 2,683,057 Ctr., die Ausfuhr 940,903 Ctr., im Jahre 1855 dagegen die Einfuhr nur 1,904,291 Ctr. und die Ausfuhr nur 908,608 Ctr. — Es erſtreckt ſich dieſe Zunahme auf Rohprodukte und auf Handelsgüter aller Art, ſo daß der eingetretene Aufſchwung alle Gegenſtände des ſeitherigen Verkehrs ziemlich gleichmäßig trifft. — Nur die Kartoffeleinfuhr ergiebt wegen der ſchlechten Ernten der Vorjahre ein bedeutendes Mehr. Im Jahre 1855 wurden 349,945 Ctr. und zwar ſämmtlich nach der Ernte dieſes Jahres eingeführt, 1856 aber vor der Ernte 369,945 Ctr. und nach der Ernte 238,465 Ctr., alſo zuſammen 608,410 Ctr., oder 259,162 Ctr. mehr wie 1855, während das nach der Ernte 1856 eingeführte Quantum um 110,783 Ctr. gegen das nach der Ernte 1855 gebrachte zurückbleibt, ein ſicherer Beweis von den befriedigenden Reſultaten der einheimiſchen Ernte des Jahres. An Werft und Krahngeldern wurden erhoben 28,626 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf. 1855 nur 22,901 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf. Während hiernach die ſtädtiſchen Intraden eine höchſt erfreuliche Zunahme durch die Steigerung des Rheinverkehrs erfahren, bedingte letztere anderentheils auch wieder namhafte Mehrausgaben durch Verbeſſerung und Vermehrung der Handelseinrichtungen. Dazu ſtellt es ſich als ein immer dringenderes Bedürfniß heraus, die im jetzigen Freihafen vereinigte Zollabfertigung der zu Waſſer und zu Eiſenbahn ankommenden Güter wegen Unzulänglichkeit der vorhandenen Räumlichkeiten zu trennen, was jedenfalls für die Stadt mit erheblichen Koſten verbunden ſein wird. Nach einem von der Steuerbehörde und der hieſigen Handelskammer bereits gebilligten Vorſchlage ſoll die Trennung durch Verlegung der Abfertigung aller auf dem Waſſerwege ankommenden Güter an den Sicherheitshafen bewirkt werden, wo gleichzeitig das neue Lagerhaus erbaut werden würde. — Die im Laufe des Jahres 1855, auf Grund des Ortsſtatuts, einge-

*) Das beim Schluſſe dieſes Heftes eingeſendete neue Reglement für die Kölniſche Leih-Anſtalt wird im nächſten Hefte dieſer Monatsſchrift Aufnahme finden. D. H.

richteten gewerblichen Unterſtützungskaſſen*) haben während des Jahres 1856 eine gedeihliche Wirkſamkeit gezeigt. — Bei der Kreisprüfungs-Kommiſſion, reſp. bei den Innungs-Prüfungs-Kommiſſionen wurden im Jahre 1856 33 Meiſter, 42 Geſellen und 27 Lehrlinge von verſchiedenen Gewerken geprüft. Der Perſonenſtand betrug ult. 1855 44,307 Seelen, am Jahresſchluſſe 1856 wurden 45,528 Einwohner gezählt, die Bevölkerung hat ſich mithin um 1221 Köpfe vermehrt. Im Jahre 1856 wurden geboren 1425 — das iſt 69 mehr als 1855 — es ſtarben 1072 — d. i. 177 weniger als 1855. — Getraut wurden 343 Paare — 57 mehr als 1855. — In der Gemeinde-Verwaltung iſt durch die am 8. Juli erfolgte Einführung der am 15. Mai 1856 erlaſſenen Städte-Ordnung für die Rheinprovinz eine Veränderung eingetreten und die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 dadurch außer Kraft geſetzt, nachdem dieſelbe ſechs Jahre lang mit ſegensreichen Folgen beſtanden hatte. In Stelle des zum K. Oberamtmann in Sigmaringen ernannten dritten Beigeordneten Freiherrn Raitz v. Frentz iſt Hr. v. Hochſtedten zum 3. Beigeordneten erwählt und der erſte Beigeordnete Hr. Wortmann, nach Ablauf ſeiner Wahlzeit, auf fernere 6 Jahre wieder gewählt und ſind dieſe Wahlen Allerhöch. Ortes beſtätigt worden. — Polizei-Verwaltung. In dem Prozeſſe gegen die Königl. Staatsregierung, wegen Tragung der Polizei-Verwaltungskoſten, iſt das Urtheil des Königl. Obertribunals unterm 6. Mai dahin ergangen, daß die Stadt zur Beſchaffung der Dienſtwohnung des Königl. Polizei-Direktors für nicht verpflichtet erklärt, rückſichtlich der Fuhrkoſten und Büreaukoſten aber die Verpflichtung zur Zahlung ausgeſprochen, auch der Anſpruch auf Rechnungslegung zurückgewieſen wird. — Eine Immediateingabe wegen Uebernahme der ſonſtigen Polizei-Verwaltungskoſten iſt, wenn auch das Gewicht der von der Stadt angeführten Gründe nicht verkannt wurde, dennoch zur Zeit ohne Erfolg geblieben. Es werden indeſſen die desfallſigen Anträge zu erneuern ſein, und hoffentlich endlich eine Genehmigung finden, da ſich erwarten läßt, daß die Königl. Staats-Regierung, nachdem ſie die hieſige Polizei-Verwaltung rückſichtlich ihrer Reſſortverhältniſſe, einer Königl. Polizei-Direktion gleich geſtellt hat, dieſe Gleichſtellung auch rückſichtlich der Uebernahme der Koſten herbeiführen und einen Ausnahmezuſtand beſeitigen wird, deſſen Fortdauer der Stadt gegenüber jedenfalls als eine große Unbilligkeit erſcheint. — Zur beſſern Kontrollirung des Ab- und Zuganges, zur genauen Feſtſtellung der jedesmaligen Einwohnerſchaft, ſowie für die Zwecke der ſtädtiſchen Verwaltung in Bezug der Erhebung des Einzugsgeldes, der Gemeinde-Einkommenſteuer und namentlich der Armenpflege iſt ein Einwohnermeldeamt errichtet und deſſen Koſten im Etat bei den Büreaukoſten der Polizeidirektion zugefügt worden. Die Feuerlöſchanſtalten haben durch Beſchaffung eines Wagens zur Beförderung der Löſchmannſchaften zu entfernter liegenden Brandſtellen einen ſchätzenswerthen Zuwachs erhalten. — Armenweſen. Die Zuſchüſſe der Gemeindekaſſe zu den Bedürfniſſen der Armenverwaltung waren für die Jahre 1854 und 1855 trotz der herrſchenden Theurung gegen die beiden günſtigen vorhergegangenen Jahre nicht erhöht worden, weil das Eintreten beſſerer Verhältniſſe ſtets erwartet wurde. Dadurch, daß dieſe Erwartung ſich nicht beſtätigte, die Theurung vielmehr ſich ſteigerte, reichten die für die gewöhnlichen Zeiten berechneten Mittel des Etats nicht aus und es hat aus jenen Jahren eine Mehrausgabe von 9707 Thlr. 13 Sgr., ſowie an Verluſt bei dem An- und Wiederverkauf von Roggen und Kartoffeln der Betrag von 4592 Thlr. 17 Sgr., zuſammen alſo die Summe von 14,300 Thlr. in das Jahr 1856 hinüber genommen werden müſſen. Bei der fortdauernden Theuerung war hier eine Deckung nicht ausführbar, jener Betrag mußte vielmehr als Deficit in dem Etat pro 1857 vorgetragen werden, wo derſelbe glücklicher Weiſe unter Zuhülfenahme des auf 10,200 Thlr. angenommenen eiſernen Beſtandes aus den laufenden Einnahmen hat getilgt werden können, ohne daß es einer beſondern Umlage bedurfte. — Für das Jahr 1856

*) Ueber die Reſultate der Verwaltung der Unterſtützungskaſſen wird die Mittheilung vorbehalten. H.

wurde der seitherige Zuschuß zu den Armenbedürfnissen zwar vorsorglich um 2450 Thlr. erhöht, bei der andauernden Theuerung indessen, welche sowohl zur Vermehrung der Unterstützungsbedürftigen, als auch zur Vertheuerung der Wirthschaftsbedürfnisse der Armenverwaltung nachtheilig wirkte, hat mit der Etatssumme nicht ausgereicht werden können, es ist vielmehr eine weitere Mehrausgabe von 8172 Thlr. 8 Sgr 11 Pf. entstanden. Es ergiebt sich hieraus die Nothwendigkeit, mit der größten Sparsamkeit in allen Zweigen der Armenverwaltung zu handeln. Sie glaubt zu der Erwartung völlig berechtigt zu sein, daß sie in diesen Bemühungen sowie überhaupt in ihrem Bestreben, alle irgend zulässigen Ersparungen in den so hohen Ausgaben für Armenzwecke herbeizuführen, dadurch unterstützt wird, daß die leider fortwährend von allen Seiten an sie gerichteten, theilweise nicht vollständig begründeten Unterstützungsanträge in Zukunft auf diejenigen Fälle beschränkt werden, in denen eine Unterstützung unbedingt nöthig ist und in der Verpflichtung der Gemeinde liegt. Alle die erwähnten Mehrausgaben haben es möglich gemacht, während der Theuerungszeit die Armen der Gemeinde in dem erforderlichen Maaße zu unterstützen. Sodann ist durch den erwähnten Ankauf von Lebensmitteln deren Marktpreis zum besonderen Vortheil der ärmern Klasse wesentlich ermäßigt worden, während der Betrieb der Suppenanstalt eine weitere namhafte Unterstützung gewährt hat. Letztere war in vier verschiedenen Locales v. 23. Decbr. 1855 bis 15. März 1856 thätig und vertheilte während dieser Zeit 93,864 Portionen von einem Quart zu 8 Pf. die Portion, deren Selbstkosten 17 Pf. betrugen, so daß, da auch die für die Suppenanstalt seither abgehaltenen Sammlungen freiwilliger Beiträge ausgefallen sind, sich eine Zubuße von 1652 Thlr. 27 Sgr. 5 Pf. ergiebt. Das Krankenhaus zählte am Schlusse des Jahres 1855 59 Kranke; hierzu kommen 1856 541, giebt zusammen 600 Kranke mit 24,116 Verpflegungstagen. Genesen sind 502 Kranke, gestorben 40, und 58 in Behandlung verblieben. Die Anstalt ist durch Einrichtung von 20 neuen Betten erweitert worden. — Im Pflegehause verblieben Ende 1856: 79 Personen. Der Zuschuß der Armenkasse zu den Bedürfnissen des Kranken- und Pflegehauses ist für 1857 wegen der geringeren Preise der Wirthschaftsbedürfnisse von 11,172 Thlr. 29 Sgr. 5 Pf. auf 9802 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf. vermindert, das Gehalt des Verwalters und der Lohn des Gesindes der Anstalt ist wegen deren erweiterten Wirksamkeit entsprechend erhöht worden. — Für den immer dringender gewordenen Neubau eines allgemeinen städtischen Kranken- und Verpflegungshauses ist das nöthige Terrain durch den Ankauf eines Hauses nebst Gartens für 7000 Thlr gewonnen worden. — Schulwesen. Die durch Pensionirung eines Oberlehrers und durch den Tod eines Oberlehrers an der Realschule vacant gewordenen Stellen sind einstweilen provisorisch besetzt worden und die Frequenz der Anstalt von 180 Schülern auf 190 gestiegen. Für den Neubau einer Realschule ist ein über 2 Morgen großer Garten für 5400 Thlr. erworben und eine Konkurrenz für die Einreichung von Bauplänen angeordnet worden. Die Handwerkerfortbildungsschule wurde von 327 Schülern besucht, welche in 6 Klassen, durch 6 Lehrer im Schreiben, Lesen, Zeichnen, Mathematik und deutscher Sprache wie seither unterrichtet wurden. Das Marschulgebäude ist am 10. Novbr. feierlich eingeweiht und in Gebrauch genommen worden.

Steuerwesen. An direkten Kommunalsteuern wurden erhoben:

	1854.	1855.	1856.
1 Einkommensteuer	47,178 thl. 18 sg. 9 pf.	49,018 thl. 14 sg. 5 pf.	51,682 thl. 25 sg. 11 pf.
2. 33⅓ resp. 25 pCt. Zuschlag zur Grundsteuer	9,324 • 28 • 9 •	7,802 • 24 • 2 •	7,849 • 10 • 5 •
3. desgl. zur Gewerbesteuer .	3,954 • 1 • — •	4,064 • 4 • 1 •	4,044 • 6 • 4 •
=	60,057 thl. 18 sg. 6 pf.	60,885 thl. 12 sgr. 8 pf.	63,576 thl. 12 sg. 8 pf.
oder pro Kopf der Bevölkerung	1 thl. 11 sg. ⅓ pf.	1 thl. 11 sg. 2⅔ pf.	1 thl. 11 sg. 10¼ pf.

Unter dem 30. Decbr. ist ein neues Regulativ für die Erhebung der Kommunal-Einkommensteuer erlassen worden, welches auf Grund der Städteordnung vom 15. Mai 1856 die Steuer-

pflichtigkeit der juriſtiſchen Perſonen und der auswärts wohnenden Grundbeſitzer feſtſtellt. In Folge deſſen hat das Soll dieſer Steuer auf 57,300 Thlr. erhöht werden können. Auch für die Erhebung des Einzugsgeldes iſt am 15. Aug. ein neues Regulativ ergangen, welches die Niederlaſſung von der Zahlung eines Einzugsgeldes von 20 Thlr. abhängig macht. An Einzugsgeld ſind im Jahre 1856 28557 Thlr. 2 Sgr. 3 Pf. eingekommen. An Mahl- und Schlachtſteuer wurden erhoben: 1) für den Staat 36,867 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf., 2) für die Stadt 50 pCt. Zuſchlag 21,140 Thlr. 13 Sgr. 2 Pf., außerdem ein Drittel der Mahlſteuer 7655 Thlr. 11 Sgr. 1 Pf.

Sparkaſſe und Leihinſtitut. Der Beſtand an Einlagen bei der Sparkaſſe betrug am Schluſſe d. J. 1855 bis 159,053 Thlr. 25 Sgr. 1 Pf., im J. 1856 ſind 55,271 Thlr. 12 Sgr. 7 Pf. hinzugekommen, giebt 214,325 Thlr. 7 Sgr. 8 Pf., dagegen wurden zurückgezogen 44,208 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf., alſo Beſtand 170,116 Thlr. 21 Sgr. Der Gewinn-Ueberſchuß beträgt 5177 Thlr. und hat der Reſervefond gegenwärtig die Höhe von 27,400 Thlr. erreicht. Ein Antrag, die Wirkſamkeit der Sparkaſſe auch auf Darlehen gegen Bürgſchaftsſtellung und Diskonto von Wechſeln auszudehnen, iſt von der Stadtverordneten-Verſammlung, als dem urſprünglichen Zwecke der Sparkaſſe nicht entſprechend als gefahrbringend für dieſelbe abgelehnt. Bei der Leih-Anſtalt befanden ſich am Schluſſe des Jahres 1855 28,648 Pfänder, hinzugekommen ſind 1856: 62,426, giebt zuſammen 91,074 Pfänder. Davon ſind 63,823 zurückgezogen und ult. 1856 Beſtand verblieben 27,251 Pfänder. Der Vorſchuß auf Pfänder betrug am 1. Jan. 1856 53,710 Thlr., am 31. Decbr. 1856 50,255 Thlr., mithin weniger 3455 Thlr. und der Gewinnüberſchuß 2130 Thlr. 8 Sgr. Finanzweſen. Das ſtädtiſche Aktiv-Vermögen hat einen Zuwachs von 14,961 Thlr. 20 Sgr. 5. Pf. erhalten. Das Paſſiv-Vermögen betrug Ende 1855 329,300 Thlr, hinzugekommen ſind im Laufe des Jahres zum Neubau einer Schule 10,300 = 339,600 Thlr., dagegen wurden abgetragen 6000 Thlr., bleiben 333,600 Thlr. Der Etat pro 1857, welcher in einem der folgenden Hefte mitgetheilt werden ſoll, ſchließt in Einnahme und Ausgabe zur Summe von 164,700 Thlr. ab, alſo 22,700 Thlr. mehr, wie der von 1856. H.

Bonn, am 4. Auguſt 1857. In der vorletzten Sitzung der Stadtverordneten kam ein Gegenſtand von der äußerſten Wichtigkeit zur Verhandlung. Der Vorſitzende, Bürgermeiſter Kaufmann, legte der Verſammlung den Entwurf eines Alignements- und Bebauungsplanes für den ſüdweſtlichen Theil der Neuſtadt nebſt den dagegen erhobenen Oppoſitionen zur gutachtlichen Aeußerung, Behufs deren Feſtſtellung durch die Königl. Regierung zu Köln, vor. Die Diskuſſion erſtreckte ſich zunächſt auf die Prinzipien, welche nach Anſicht der ſpeciell zur Vorlage des Planes gebildeten Deputation der künftigen Ausführung des Planes am zweckmäßigſten zu Grunde gelegt werden ſollen. Dieſelben waren ihrem weſentlichen Inhalte nach in folgenden 4 Sätzen präciſirt.

1) Der Plan beſtimmt die Höhenlagen und die Baulinien der vorhandenen oder anzulegenden Straßen, welche nicht überſchritten, d. h. über welche hinaus nicht gebaut werden darf.

2) Abweichungen von dem Plane ſind nur mit Allerhöchſter Genehmigung geſtattet.

3) Der Plan vertritt die Stelle des landesherrlichen Dekrets, das zur Anwendung der Geſetze vom 6. März 1810 und vom 25. Mai 1857 berechtigt.

Die Expropriation tritt aber zum Vortheile der Gemeinde oder Privaten nur in ſo weit ein, als es ſich darum handelt, das zur Anlage oder Erbreiterung neuer oder vorhandener Straßen nöthige Grundeigenthum zu erwerben, dagegen wird die Gewährung des Expropriationsrechtes hierüber hinaus für jeden einzelnen Fall vorbehalten.

4) Die Gemeinde als ſolche hat bei Ausführung des Planes nur folgende Verbindlichkeiten zu erfüllen:

Sie führt auf ihre Koſten aus:

1) Die großen Waſſerbauten.

2) Die Anlagen und Verſchönerungen der öffentlichen Plätze.
3) Bau und Unterhaltung des Pflaſters, in ſo weit die Straßen nicht Staats- oder Bezirksſtraßen ſind.

Die Stadtverordneten hielten es für zweckmäßig, dem Antrage des Vorſitzenden entſprechend, ihre definitive Aeußerung über dieſe Sätze bis nach der Prüfung der eingegangenen Oppoſitionen auszuſetzen. Die einzelnen Oppoſitionen, 17 an der Zahl, geben dann auch reichliche Gelegenheit, die Prinzipienfragen durch Anwendung derſelben auf die konkreten Fälle klar zu ſtellen, ſo daß die Stadtverordneten auch ſchließlich in überwiegender Majorität ſich dahin ausſprachen, die aufgeſtellten Sätze der Königl. Regierung zur möglichſten Berückſichtigung zu empfehlen.

Der letzte Antrag des Vorſitzenden, die Vorlage des Planes ſeinem ganzen Inhalte nach der Königl. Regierung zu empfehlen, gab zu intereſſanten Debatten Veranlaſſung, indem die Ausdehnung des projektirten Bebauungsplanes, dem ſehr weite Grenzen gezogen waren, von der Minorität angegriffen wurde, die überwiegende Majorität ſprach ſich aber für den vorgelegten Entwurf aus, da leider die tägliche Erfahrung den augenſcheinlichen Beweis liefere, wie ſehr die Anlage von ſchönen und zweckmäßigen Bebauungsquartieren durch das regelloſe Bauen erſchwert würde.

Da der Alignements- und Bebauungsplan ſich über die ganze Stadt ausdehnen ſoll, ſo wird in der nächſten Zeit die Vorlage eines beſondern Alignements- und Bebauungsplanes für die Rheinſeite in Verbindung mit der Nordſeite unſerer Stadt, erfolgen.

In der letzten Sitzung, am 31. Juli d. J., theilte der Vorſitzende, Bürgermeiſter Kaufmann, der Verſammlung mit, daß der General-Direktor der Königl. Gärten, Herr Lenne in Potsdam, ein geborner Bonner und unbeſtritten der genialſte Gartenkünſtler Preußens, der Stadt Bonn ſein Portrait geſchenkt habe, wodurch die in neuerer Zeit angelegte Sammlung von Bildniſſen verdienter und berühmter Bonner Landsleute in erfreulicher Weiſe vermehrt worden ſei. Die beſcheidene Bonner Walhalla zählt jetzt vorzugsweiſe berühmte Muſiker unter ihre Bewohner: Salomon, L. v. Beethoven, Franz Rieß, Ferdinand Rieß, Grabeler, N. Simrock, außerdem aber mehrere Portraits ausgezeichneter Männer aus der Gelehrtenwelt oder verdienſtvolle Gründer ſtädtiſcher Stiftungen.

Der patriotiſche Sinn für die Ehre der Stadt kann durch dieſe Einrichtung nur weſentlich belebt und befördert werden. Ueberdies giebt dieſelbe für die Geſchichte der Stadt vortreffliche Folien.

Elberfeld im Auguſt. In der Sitzung der Stadtverordneten am 8. v. Mts. gab der Oberbürgermeiſter Liſchke Kunde von einer That edlen Bürgerſinns, die von unſern Mitbürgern nicht allein aufs dankendſte anerkannt, ſondern hoffentlich auch allgemeine Nachahmung — bei Jedem nach ſeinen Kräften — finden wird. Das Protokoll der Stadtverordneten-Verſammlung ſagt darüber:

Der Ober-Bürgermeiſter berichtete der Stadtverordneten-Verſammlung, daß ihm von dreien hieſigen Bürgern mittelſt nachſtehenden Schreibens v. 31. v. Mts. fünftauſend Thaler übergeben worden ſeien, welche dieſelben der Stadt Elberfeld als einen Beitrag zur Gründung eines Stiftungsfonds für die ſtädtiſche Wohlthätigkeitspflege geſchenkweiſe darbringen wollen:

„Der lebendige Antheil, welchen wir an dem Wohle unſerer Vaterſtadt nehmen, veranlaßt uns, Ew. Hochwohlgeboren gegenüber einem Gedanken Ausdruck zu verleihen, und denſelben geneigter Prüfung zu empfehlen, welcher uns während der letzten Jahre vielfach beſchäftigt.

Elberfeld, eine Stadt der neuern Zeit, nicht im Beſitze großer Vermächtniſſe, wie ſie ältere Städte aufzuweiſen haben, iſt leider nicht in der Lage, ſeine Bedürfniſſe aus eigenem Vermögen zu beſtreiten, die ſich durch die raſche Vermehrung ſeiner Bevölkerung ſo geſteigert, daß ihre Befriedigung beſonders in ſchwierigen Zeiten ſchwer auf ſeinen Bewohnern laſtet.

Mit freudigem Danke haben die Bürger Elberfelds die Vermächtniſſe entgegengenommen, welche während der letzten Jahren unſeren Wohlthätigkeits-Anſtalten von verſchiedenen Seiten

zugefloſſen ſind; — ſie erwecken die gegründete Hoffnung, daß die ſchöne Sitte, im Tode der Dürftigen zu gedenken, eine immer allgemeinere werde.

Wenn auch die Vermächtniſſe die Laſten der Stadt je länger je mehr erleichtern werden, ſo dürfte der Zeitpunkt doch noch ferne ſein, der unſere Wohlthätigkeitsanſtalten im Beſitze von Kapitalien findet, deren Zinſen den Bedarf derſelben decken.

Dahin, dieſen Zeitpunkt näher zu rücken, zielt unſer Wunſch und Vorſchlag; er geht dahin:

daß eine Stiftung zum Zwecke der ſtädtiſchen Wohlthätigkeitspflege gebildet werde, deren Zinſen bald einen namhaften Theil ihres Bedarfs aufbringen, ihn ſpäter ganz decken dürften.

Bei den erfreulichen Reſultaten, welche in dem letzten Jahre durch muſterhafte Organiſation und den hochherzigen Gemeinſinn einer großen Anzahl unſerer Mitbürger auf dem Gebiete der öffentlichen Wohlthätigkeitspflege erzielt worden ſind, darf mit Grund vorausgeſetzt werden, daß die bemittelten Bewohner Elberfelds der vorgeſchlagenen Stiftung ihre beſondere Beachtung und Theilnahme gerne zuwenden werden.

Wir zögern nicht mit unſerm Vorſchlage hervorzutreten zu einer Zeit, die hinſichtlich des Aufſchwunges faſt aller Gewerbe eine vorzugsweiſe geſegnete genannt werden darf, und thun es in dankbarem Hinblick auf unſere Mitbürger und unſere Vorfahren, welche durch Tüchtigkeit und Fleiß den Grund zu der gegenwärtigen Ausdehnung und Blüthe unſerer Stadt legten.

Um in Ausführung unſeres Vorſchlages zunächſt ſelbſt einen Anfang zu machen, erlauben wie uns hiermit Ew. Hochwohlgeboren

Fünf Tauſend Thaler

als Betrag unſerer Zeichnungen zu überreichen, mit der Bitte, dieſe Summe anlegen und die Zinſen ſo lange zum Kapitale ſchlagen laſſen zu wollen, bis es Ew. Hochwohlgeboren mit den Vertretern unſerer Stadt gelungen, Größeres und hoffentlich Großes zu erreichen und es geeignet erſcheint, die Zinſen im Sinne der Stiftung zu verwenden.

Wir wünſchen um ſo inniger den Bemühungen Ew. Hochwohlgeboren einen erfreulichen Erfolg, als es uns ſchwer geworden iſt mit unſerm Vorſchlage vor die Oeffentlichkeit zu treten.

Wir empfehlen uns mit beſonderer Hochachtung Ew. Hochwohlgeboren ganz ergebenſte

gez. M. Simons. Ed. Jung. Alfr. Abers.

Elberfeld, am 31. Juli 1857.

Die Stadtverordneten-Verſammlung nahm den in dem vorgelegten Bericht enthaltenen Vorſchlag und die denſelben begleitende ſchöne Gabe mit großer Befriedigung und unter Ausſpruch ihres Dankes für dieſe gemeinnützige That der Geber entgegen, und knüpfte hieran die zuverſichtliche Hoffnung, daß unſere Bürgerſchaft jenen Vorſchlag gewiß in gleicher Weiſe auffaſſen und der Ausführung deſſelben, im Sinne der Geber, zur Erzielung des von ihnen beabſichtigten edlen Zweckes durch Vermehrung des dargebotenen Grundkapitals auf dem Wege der Freiwilligkeit gerne förderlich ſein werde. — Außer Vorſtehendem beſchäftigten ſich die Stadtverordneten mit den Ergänzungs-Wahlen der Sparkaſſen-Verwaltung und der Schulkommiſſion, mit Berathung über Niederlaſſungs-Geſuche und mit andern ein allgemeines Intereſſe nicht in Anſpruch nehmenden Gegenſtänden.

In der Stadtverordnetenſitzung am 18. v. Mts. theilte Oberbürgermeiſter Liſchke den Verſammelten mit, daß zur Bildung einer Stiftung für die ſtädtiſche Wohlthätigkeitspflege ein Bürger wiederum 1000 Thaler gezeichnet habe, und daß der Geber dieſer Summe das ihrer Corporation angehörende ehrenwerthe Mitglied Herr Eduard Nevianbt ſei. Mit Dank wurde von dieſem ſchönen Geſchenke Kenntniß genommen und alsdann ein Comitee gewählt, welches zur Sammlung von Beiträgen für dieſe Anſtalt ſchreiten ſolle, ohne aus dem Rundgang eine allgemeine Kollekte zu machen. Als Mitglieder hierzu wurden per Acclamation die vier erſten Geber, ſowie aus der Reihe der Stadtverordneten noch vier Mitglieder gewählt.

Der bisherige proviſoriſche Redacteur des „Täglichen Anzeigers", Herr Dr. R. Ch. Beltz, wurde unter denſelben Bedingungen wie ſein Vorgänger, definitiv angeſtellt.

Die Gründung eines Penſions-Fonds für die als ſtädtiſchen Lehrer anerkannten drei Lehrer der höhern Töchterſchule kam darauf zur Sprache, es wurde in dieſer Angelegenheit beſchloſſen, bei eintretenden Fällen zur Penſionirung überzugehen, und als Summe der betreffenden Penſion das Gehalt als Norm dienen zu laſſen, welches den Lehrern bewilligt wurde, als ſie vor längern Jahren ſtädtiſche Lehrer waren.

Die Freiſchule I. auf dem Engelnberge bedarf der Einrichtung einer 6. Klaſſe; der Vorſchlag der Schul-Kommiſſion, zur Errichtung derſelben überzugehen, wurde genehmigt.

Der fühlbare Mangel an Arbeiterwohnungen veranlaßt die Armen-Verwaltung zu dem Geſuch, ihr für obdachloſe Leute das alte Langenfelder Schulgebäude zu überlaſſen, da durch den eben angeführten Grund über 70 Perſonen mehr im Armenhauſe untergebracht worden ſind, wie im früheren Jahre; fragliches Schulgebäude wurde der Armen-Verwaltung zur Verfügung geſtellt und ebenfalls der Antrag der Waiſenhaus-Direktion in Betreff verſchiedener Anſchaffungen genehmigt.

Vor 5 Jahren — 9. Juli 1852 — wurde vom damaligen Gemeinderath die neue Armen-Ordnung dieſer Stadt eingeführt, die in der Monatsſchrift Bd. I. S. 96 abgedruckt und deren Zweckmäßigkeit der Organiſation vielfach anerkannt worden iſt. Für dieſelbe ſpricht auch, ſelbſt wenn die in den letzten Jahren günſtigeren Verhältniſſe, zunehmende Arbeit und Lohn, in Anſchlag gebracht werden, nachfolgende Zuſammenſtellung.

In Mitte Juli 1855 erhielten Unterſtützung 2698 Perſonen,
zu derſelben Zeit 1856 . . . . . 1752 „
und in dieſem Jahre 1857 werden unterſtützt . . . . . 1434 „
alſo 300 Perſonen weniger als im vorigen und 1200 weniger als in dem erſten theuern Jahr.

Für Unterſtützung wurden 1855 für eine 14tägige Dauer im Ganzen ausgegeben
1017 Thlr. 2 Sgr. 2 Pf.,
zu derſelben Zeit 1856 . 759 „ 24 „ 7 „
und 1857 . . . . . 627 „ 29 „ 6 „

Die Summen haben ſich von Jahr zu Jahr verringert, aber doch in Proportionen, welche darthun, daß die wirklich arbeitsunfähigen Armen keinen Mangel leiden, der Arbeitsſcheu aber keinerlei Vorſchub geleiſtet wird. Dies günſtige Reſultat gilt in den Gebieten, in welchen Zahlen entſcheiden. Daß es auch andere giebt, weiß die ſtädtiſche Armen-Verwaltung ſehr wohl und ſie hat auch in dieſen erfreuliche Erfolge nachzuweiſen.

Der Polizeidirektor Hirſch hierſelbſt hat die Errichtung einer Feuerwehr nach dem Muſter der Berliner in Anregung gebracht und vorgeſchlagen die Koſten derſelben durch Verſchmelzung der Ausgaben für die Nachtwache, die Straßenreinigung und das Feuerlöſchweſen zu beſchaffen. Die bisherigen Koſten des Feuerweſens, der Nachtwache und Straßenreinigung betragen nämlich alljährlich bereits gegen 10,000 Thlr.; übertragen nunmehr die Bürger ihre Verpflichtung zur Straßenreinigung gegen eine mäßige jährliche Entſchädigung der Behörde, ſo ließe ſich daraus leicht eine anderweitige Summe von 10,000 Thlr. beſchaffen, wonach alsdann ca. 20,000 Thlr. zur Unterhaltung einer Feuerwehr gedachter Art disponibel würden.

Der Polizeidirektor wird nun unter dem Beirath mehrerer Bürger, welche die Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit des Vorſchlags anerkannten, zuvörderſt eine ungefähre Berechnung aufſtellen, wie viel etwa für jedes Haus der jährliche Beitrag betragen würde, um alsdann zu verſuchen, die Bürgerſchaft im Allgemeinen oder doch den größten Theil derſelben für die Sache geneigt zu machen.

Neuß, 3. Auguſt. Der ſeit dem Jahre 1851 hier fungirende Bürgermeiſter Frings hat, durch perſönliche Verhältniſſe veranlaßt, um Entbindung von ſeinem Amte angetragen; dieſelbe iſt von der königlichen Regierung genehmigt worden, und wird eheſtens die Stadtverordneten-Verſammlung zur Wahl eines Nachfolgers ſchreiten.

(—) **Aachen**, im Auguſt. In der Gemeinderaths-Sitzung am 10. v. Mts. wurde durch den Vorſitzenden, Bürgermeiſter Contzen ein zur Mittheilung an die Verſammlung beſtimmtes ausführliches Schreiben der Armen-Verwaltungs-Kommiſſion vom 30. v. Mts. verleſen, betreffend die vom Gemeinderathe bei Berathung des Budgets pro 1857 empfohlene Anordnung, wenigſtens für ein Drittel des zur Anſchaffung des Brotes ausgeſetzten Kredits, ſtatt des Brotes Speiſemarken anzuſchaffen, und an die Armen auszutheilen, worin bemerkt wird, daß die Kommiſſion ſowohl, als wie die Mitglieder der Bezirks-Vereine zur Förderung des Wohles der Armen, als auch zur Förderung der Speiſeanſtalt dasjenige beitragen, was in ihren Kräften liege und daß nach Lage der Verhältniſſe, worin ſich die Armen befinden, günſtigere Reſultate für die Speiſeanſtalt nicht erlangt werden können, und es unmöglich ſei, dem Wunſche des Gemeinderathes zu entſprechen, ⅓ des Brotkredits in Speiſemarken zu vertheilen. Nach ſtattgefundener Diskuſſion über die hier in Rede ſtehende Maßregel beſchloß die Verſammlung mit 8 gegen 6 Stimmen es bei der Kenntnißnahme des verleſenen Schreibens der Armen-Verwaltungs-Kommiſſion bewenden zu laſſen. — Die auf den 13. v. Mts. anberaumte Sitzung des Gemeinderaths konnte nicht abgehalten werden, weil die Zahl der erſchienenen Stadtverordneten — 15 — keine Beſchlußfähigkeit möglich machte.

Die Verſammlung des Gemeinderaths am 21. v. Mts. erhielt Mittheilung der Verfügung der Königl. Regierung vom 15. d. Mts., wonach dieſelbe mit den vorgeſchlagenen Benennungen der „Kaſſinoſtraße" und der „Schildſtraße" einverſtanden iſt, und beſtimmte, daß der Straße von der St. Jakobskirche bis zum Baelſerthor der Name „Baelſer Straße" ſtatt „Junkersthorſtraße" gegeben und der Name „Romaneygäßchen" in „Romaneygaſſe" verwandelt werde. Der beigeordn. Bürgermeiſter Dahmen legte einen Plan und Koſten-Anſchlag über die Anlage eines bedeckten Kanals in der Promenade vor Adalbertsthor mit dem Bemerken vor, daß die Anlage eines Hauptkanals auf dem Verbindungswege, welche mit ſehr bedeutendem Koſtenaufwande verbunden ſein würde, vor der Hand unterbleiben könne, da ſich eine hinreichende Theilnahme der angrenzenden Hausbeſitzer zur Deckung der Koſten nicht ergebe und dieſe Anlage auch weniger dringend ſei, weil die vorhandenen bedeckten Fluthgräben den Zweck erfüllten, das Waſſer aus den angrenzenden Häuſern abzuleiten, welches allein von der Königl. Regierung, deren Verfügungen zufolge, geſtattet worden. Es ſollen gleichwohl dem Vernehmen nach Uſurpationen Statt finden und daher, nach Rückſprache mit der Königl. Polizei-Direktion unter deren Vermittelung dieſelben konſtatirt und die betreffenden Hausbeſitzer angehalten werden, die normalmäßigen Beiträge für die fernere Benutzung des Kanals zur Ableitung der Abtritte ꝛc. zu zahlen, welche zur Deckung der Koſten der Kanal-Anlage vor Adalbertsthor dienen würden, oder aber die Uſurpationen ſofort zu beſeitigen.

Nach weiter gepflogener Berathung wurde der vorliegende Gegenſtand an das Bau-Comite zur näheren Unterſuchung an Ort und Stelle zurück verwieſen.

In der am 5. Auguſt ſtattgefundenen Sitzung des Gemeinderaths theilt der Vorſitzende Bürgermeiſter Contzen der Verſammlung mit, daß der bisherige erſte Beigeordnete Konſul Dahmen durch Allerhöchſte Kabinetsordre vom 3. Juli d. J., der von der Stadtverordneten-Verſammlung getroffenen Wahl gemäß, als beſoldeter erſter Beigeordneter der hieſigen Stadt auf eine fernerweite zwölfjährige Amtsdauer beſtätigt worden ſei. Derſelbe erklärte ſodann den Herrn Dahmen, unter Verweiſung auf den bereits früher geleiſteten Dienſteid, in die Fortſetzung ſeines ſeitherigen Amtes für eingeführt.

Bürgermeiſter Contzen erſuchte ſodann das Mitglied des Finanz-Komite's, Hrn. Scheibler, behufs Prüfung der der Stadtverordneten-Verſammlung zur Feſtſtellung vorliegenden Rechnungen der Elementar-Schulkaſſe pro 1856, des Urſulinerfonds, des St. Leonhards-Fonds und der höheren Bürgerſchule pro 1855 und 1856 den Vorſitz zu übernehmen und verließ demnach mit dem Beigeordneten Bürgermeiſter Dahmen den Sitzungsſaal. Die Rechnung der Elementar-Schulkaſſe ſtellte ſich in der Einnahme auf 24,665 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf., und in der

Ausgabe auf 25,625 Thlr. 9 Sgr. 3 Pf., so daß dieselbe mit einem Vorschuß von 959 Thlr. 9 Sgr. 3 Pf. abschließt. Außer diesem Vorschusse bleiben in der folgenden Rechnung an Einnahmereſten 430 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. und an Ausgabereſten 165 Thlr. 27 Sgr. 7 Pf. zu verrechnen. Die Rechnung des Urſulinerfonds beträgt pro 1855 in Einnahme und Ausgabe 2962 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf. und an Einnahme- und Ausgabereſten 34 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf. Für 1856 beträgt die Einnahme dieſer Rechnung (einſchließlich einer Kapital-Anlage von 3206 Thaler) 5335 Thlr. 12 Sgr. 8 Pf. und die Ausgabe (inkl. der verzinslichen Anlage des genannten Kapitals) die gleiche Summe. Da der ganze Revenüen-Ueberſchuß für die Mädchen-Freiſchulen beſtimmt und der Elementarſchulkaſſe überwieſen iſt, ſo gleichen ſich Einnahme und Ausgabe gegeneinander aus. Die Rechnung des St. Leonhards-Fonds ſtellt ſich pro 1855 in Einnahme und Ausgabe (inkl. Schulgeld) auf 3996 Thlr. 6 Sgr. 1 Pf.; die Reſt-Einnahme und Ausgabe auf 101 Thlr. 12 Sgr. 8 Pf., für 1856 beträgt dieſelbe in Einnahme und Ausgabe 3966 Thlr. 19 Sgr. 5 Pf., an Reſt-Einnahme und Ausgabe 171 Thlr. 2 Pf. Da der Revenüen-Ueberſchuß kontraktlich der Kongregation der Urſulinerinnen zu überweiſen iſt, ſo ſtehen ſich Einnahme und Ausgabe gleich. Die Rechnung der höheren Bürgerſchule beträgt pro 1855 in Einnahme 9810 Thlr. 26 Sgr., in Ausgabe 9894 Thlr. 19 Sgr. 8 Pf. Es ergiebt ſich alſo ein Vorſchuß von 83 Thlr. 23 Sgr. 8 Pf.; die Einnahme-Reſte betragen 171 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf. und die Ausgabe-Reſte 97 Thlr. 5 Sgr. 1 Pf. Für 1856 ſtellt ſich dieſe Rechnung in Einnahme auf 9572 Thlr. 21 Sgr., die Ausgaben auf 9668 Thlr. 19 Sgr. 10 Pf., und verbleibt alſo ein Vorſchuß von 95 Thlr. 28 Sgr. 10 Pf. Die Einnahme-Reſte betragen 31 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf., die Ausgabe-Reſte 31 Thlr. 29 Sgr. 4 Pf.

Saarbrücken, 25. Juli. Des Königs Majeſtät haben der hierſelbſt unter dem Namen „Prinz Wilhelms- und Mariannen-Inſtitut" gegründeten Armen-Erziehungs- und Waiſen-Anſtalt Korporationsrechte, ſoweit ſolche zur Erwerbung von Grundſtücken und Kapitalien erforderlich ſind, verliehen, und zugleich einem Legat von 2000 Thlrn., welches der verſtorbene Rentner Georg Philipp Korn dem Inſtitut ausgeſetzt hat, die landesherrliche Genehmigung ertheilt.

h. Hohenzollernſche Lande.

Sigmaringen. Unter Beihülfe eines jährlichen Staats-Zuſchuſſes von 300 Fl. ſind für die Hohenzollernſchen Lande Handwerker-Fortbildungsſchulen hier und in Hechingen begründet worden, welche, nach Maßgabe der örtlichen Verhältniſſe, ſich einer anſehnlichen Frequenz zu erfreuen haben und auf die Hebung des Handwerkerſtandes einen ſehr günſtigen Einfluß ausüben. In Anbetracht der gedeihlichen Wirkſamkeit der Schulen wird die einſtweilen nur für den dreijährigen Zeitraum bis zu Ende des laufenden Jahres bewilligte Unterſtützung aus Staatsmitteln auf Antrag der Regierung zu Sigmaringen, auch für die nächſten drei Jahre in dem Etat der Hohenzollernſchen Lande ausgebracht werden.

Kaiſerthum Oeſterreich.

† **Wien**, im Auguſt. (Zur Wohnungsfrage.) Die Stadt Wien ſammt ihren 40 Vorſtädten zahlte:

1830: 8037 Häuſer mit 70,098 Wohnpartien bei einer Bevölkerung von 338,694 Zinserträgniß 10,080,684 Fl.

1850: 8898 Häuſer mit 98,289 Wohnpartien bei einer Bevölkerung von 431,197 Zinserträgniß 14,543,259 Fl.

1856: 9453 Häuſer mit 90,249 Wohnpartien bei einer Bevölkerung von 471,442 Zinserträgniß 19,524,312 Fl.

Die Hauszinsſteuer iſt für 1856/7 vom geſammten Zinsertrage (pr. 19,524,312 Fl.) auf 3,316,201 Fl. veranſchlagt.

(—) Die Stadt **Lemberg** beſitzt an unbeweglichen Gütern 4,369,000 Fl., und in Papieren und Aktien bei 200,000 Fl., während Prag im Ganzen 5½ Millionen, Brünn 2 Millionen,

Trieſt 1½ Mill. und Mailand nur 600,000 Fl. im Vermögen hat. Außer dem oben angeführten Vermögen beſitzt aber die Stadt Lemberg außerdem bedeutende Einkünfte. So beträgt die Propination 146,090 Fl., der Linienzoll 100,000 Fl. und die Kaffeehausſteuer 17,000 Fl. jährlich, nimmt man noch die 78,000 Fl. als Erhöhung der Conſumtionsſteuer, dann die erhöhte Grund- und Hausſteuer um 14,000 Fl. und ſchließlich die 10,000 Fl. Zinſen vom Kapital, ſo erhält man die Summe von 365,090 Fl. jährlicher Einkünfte, die aber keineswegs die Ausgaben decken, ſo daß der Gemeinderath ſich zu dem Beſchluſſe gezwungen ſah, für das laufende Jahr den Abgang von 60,940 Fl. mit Nationalanlehenobligationen und durch Erhöhung der Gemeindeſteuern zu decken.

Es wird hierorts von der deutſchen Continentalgasgeſellſchaft jetzt eine Gasanſtalt gebaut, die auf Bereitung des Leuchtgaſes aus Holz eingerichtet wird.

Königreich Hannover.

△ **Hannover** im Auguſt. Ungeachtet der regelmäßigen Abſpannung, welche das öffentliche Leben in Staat und Stadt während der heißeſten Sommermonde zu erfahren pflegt, haben unſre ſtädtiſchen Gewerbevereine doch keinen Schweiß für zu koſtbar gehalten, den ſie über die Berathung ihres Hauptgeſetzes, der Gewerbeordnung von 1847 ſammt der großen Verſtümmlung von 1848 vergießen möchten, ſeitdem der erſte hier abgehaltene Vereinstag am 16. und 17. Mai ihnen dazu erwünſchten Anſtoß und eine ungefähre Richtung gegeben hat. — Alle Vereine bis auf einen haben in dem ſeitdem verſtrichenen Vierteljahre die gemeinſame Vorlage durchberathen, mehrere außerdem den ganzen Reſt der Gewerbeordnung ihrer Prüfung unterworfen. In Alfeld iſt ein Gewerbeverein eigens zu dieſem Zwecke friſch entſtanden; in Hameln hat zwar der ſchlummernde Gewerbeverein nicht ſo bald wieder ermuntert werden können, aber die Handwerker haben auf ihre eigene Fauſt dem beſtehenden zünftigen Gewerberecht den Krieg erklärt, und in Meppen ſind Krämer und Handwerker zur Behandlung der abänderungsbedürftigen Gewerbegeſetzgebung wiederholt zuſammengetreten. Nur der hauptſtädtiſche Gewerbeverein hat ſeit dem 17. Mai noch nicht einmal Sitzung gehalten, obgleich ſein Vorſitzender der vornehmſte und glücklichſte Antragſteller des Vereinstages war und den zweiten Vereinstag auf den erſten gar nicht ſchnell genug folgen ſehen konnte. Es ſcheint aber, daß das neuerdings mehrfach hervorgetretene Mißfallen der Regierung an einer ſo lebendigen und wirkſamen Thätigkeit freier Vereine den hieſigen Vereinsvorſitzenden in Schach erhält. Ganz anders als die offiziöſen Federn der Regierung faßt der vormärzliche oberſte Lenker der Gewerbeſachen die gegenwärtige Bewegung für Gewerbefreiheit auf. Geheimer Regierungsrath Benning, ſeit ſeinem nachmärzlichen Rücktritt aus dem Miniſterium des Innern Amtmann im Dorf Ilten, hat ſein früheres Lieblingsgebiet nicht außer Acht gelaſſen und tritt jetzt mit einer kernigen Flugſchrift über die Tagesfrage auf. Als Verfaſſer und ſchwerbedrängter ſtändiſcher Vertheidiger der freiſinnigen Gewerbeordnung von 1847 hat er natürlich mit bitterm Unwillen angeſehen, wie ein Jahr ſpäter populäre Sophismen mit Stüve's hiſtoriſcher Romantik zuſammenwirkten, um grade die das Geſetz auszeichnenden weiſen Einſchränkungen des Zunftzwanges wieder aufzuheben. Die jetzige Zurückforderung dieſer Einſchränkungen durch die Gewerbevereine, durch den Handwerkerſtand ſelbſt erfüllt ihn daher natürlich mit Freude und Zuverſicht. Der Streit ſcheint ihm ungeachtet der weit größeren Ausdehnung jetzt ebenſo ruhig und beſonnen wie damals eifrig und heftig geführt zu werden. Am meiſten befriedigt ihn der Umſchwung in den Anſchauungen des Handwerkerſtandes, der vor zehn Jahren in der Freiheit lediglich unterzugehen erwartete, und heute hinlänglich erſtarkt iſt, um ſelbſt ſeine Befreiung zu fordern, ja um faſt über ſeines früheren Feindes Freiheitsgedanken hinauszugreifen. Geheimer Regierungsrath Benning räth, bei den 1847 durchgeſetzten Einſchränkungen des Zunftzwangs ſtehen zu bleiben, obgleich die Gewerbefreiheit weniger ſchlimm ſei als ihr Ruf; während die Vereine in Hildesheim und Celle wenigſtens, ſowie die Handwerker in Hameln eher völlige Freiheit als das jetzige Geſetz wählen würden, und nur

aus Politik mit jenem Minimum ſich beruhigen wollen. Die Reaction des matt und träge gewordenen Zunftgeiſtes gegen dieſe erfreuliche Bewegung beſchränkt ſich auf ein Dutzend unmöglicher Beſchlüſſe des oſtfrieſiſchen Zunfttages vom 25. Mai, auf eine Eroberung des einzigen Lüneburger Vereins, und auf grobe Ausfälle auf die „Gelehrten der Gewerbefreiheit", wie deren der Einbecker Verein namentlich von drei dortigen Gildemeiſtern zu beſtehen hatte, die außer der Freiheit auch der thatſächlichen Wahrheit entſchieden den Krieg erklärten.

Die Kleinbürger der Stadt **Hildesheim** geriethen vor Kurzem in ungemeine Aufregung, als eine früher ſchon theoretiſch bearbeitete Frage practiſche Spitzen zu bekommen begann. Sie haben nemlich wie die Kleinbürger von Herzberg ſeit dem Jahre 1848 Domainenäcker in Pacht. Die Pacht lief mit kommendem Michaelis ab, und noch hatte die Domainenkammer die Fortſetzung nicht zugeſtanden. Es erregte daher die äußerſte Erbitterung, als die Gerſtenberg'ſche Zeitung von dem Ereigniß in Herzberg auf die Möglichkeit eines ähnlichen Ereigniſſes in Hildesheim ſchloß, und den Wegfall dieſes wirthſchaftlich ſo falſchen Beſchwichtigungsmittel der Politik von 1848 im ganzen höchlich billigte. Verſammlung auf Verſammlung wurde abgehalten; und der faſt verſchollene Führer von 1848, Fr. Weinhagen benutzt den willkommenen Anlaß zur Wiederherſtellung ſeiner geſchwundenen Beliebtheit. Man befand ſich anſcheinend nahe vor einem Act der Lynchjuſtiz gegen den unglücklichen Zeitungsſchreiber. Indeß die Domainenkammer, ob aus ſachlichen Gründen oder um die populäre Aufregung zu ſtillen, erklärte einer Deputation, ſie denke gar nicht daran, das ihr ſo liebe alte Verhältniß zu ihren ſtädtiſchen Pächtern aufzugeben; und ſo war es jenem Unheilſtifter denn vergönnt, noch einmal ſanft zu behaupten, daß Ackerbau und Handwerk zweierlei, daß Pacht nicht Eigenthumsbeſitz und daß es verkehrt ſei, den fruchtbarſten Boden hart an der Stadt und am Bahnhof in tauſend kleine Kartoffelländer zu zerlegen, anſtatt ihn zur Grundlage einer blühenden Gartenkolonie zu machen.

Der Hildesheimer Handelsverein iſt unter dem Vorſtand der Herren Bürgermeiſter Borſen, Senator Lehne, Bürgervorſteher-Wortführer Schwemann, Schulte und Schacht nun wirklich wieder ins Leben gerufen. Die hieſige Kaufmannſchaft legte neulich den Grundſtein zur Erweiterung ihrer Börſe, die zwar nicht zu Geſchäften, aber doch zu gemeinſchaftlichen Vergnügungen beſtimmt iſt, wobei es natürlich nicht unterbleiben konnte, daß man ſich im Gegenſatz zu dem „auswärtigen Börſenſchwindel" etwas auf ſeine althannoverſche Solidität zu gute that. Indeſſen verbreitet ſolche Selbſtberäucherung ſelten den beſten Geruch. Das alte Eigenlob bei dieſer Gelegenheit erneuert zu hören, reizte einen hieſigen Korreſpondenten der Hamburger Nachrichten ſo lebhaft zum Widerſpruch, daß er ein Regiſter trotz Leporello aufrollte mit hannoverſchen Sünden wider Rechtlichkeit und Beſonnenheit, und in der ganzen berühmten Solidität nichts ſehen wollte, als die Grundſuppe des trägſten Schlendrians im Gegenſatz zu preußiſcher und hanſeſtädtiſcher Rührigkeit.

In unſerm Lande, wo die Vorſchußkaſſen verhältnißmäßig ſehr verbreitet ſind, giebt es deren die anderswo vorkommenden zwei verſchiedenen Gattungen auch: die vorkommenden Almoſenkaſſen, und die trefflich gedeihenden, als Geſchäft betriebenen Vorſchußvereine. Zu den letzteren gehört die Kaſſe in Celle. Im erſten Halbjahr 1857 hat ſie mehr umgeſetzt, als im ganzen Jahre 1856; im letzteren nemlich ſind 4790 Thlr. eingenommen und 4245 Thlr. ausgegeben, im erſteren 4858 Thlr. eingenommen und 4843 Thlr. ausgegeben. — Es wurden vom 1. Januar bis zum 1. Juli dieſes Jahres 142 Vorſchüſſe mit 3745 Thlr. bewilligt, wogegen im ganzen Jahre 1856 nur 3642 Thlr. in 169 Poſten vorgeſchoſſen wurden. Die Zinseinkünfte der Kaſſe betrugen 1856 im ganzen 89 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf., im erſten Halbjahre 1857 aber trotz des ſtärkeren Umſatzes 70 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf., weil der günſtige Stand der Dinge die Kaſſenprozente ſeit dem 1. Januar um ungefähr drei Prozent erniedrigt hat. Das Guthaben der Mitglieder, am 31. Dezember vorigen Jahres 463 Thlr. 16 Sgr. betragend, betrug am 30. Juni dieſes Jahres 549 Thlr. 2 Sgr. Der Reſervefonds hält 102 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf. Verluſte ſind übrigens in den ſechs letzten Monaten ſo wenig als jemals früher vorgekommen. Solchen Ergebniſſen gegenüber iſt es ziemlich abgeſchmackt, wenn von einer gewiſſen

Seite her behauptet wird, der Verein ſei entſtanden und beſtehe nur aus demokratiſch-politiſcher Tendenz, und ſein Daſein neben dem alten Bürgerhülfsverein ſei zu bedauern. Allerdings wird die wirthſchaftliche Tüchtigkeit und Selbſtſtändigkeit des Handwerkerſtandes, die er aus ſeinem Vorſchußvereine ſaugt, nicht ohne politiſche Wirkungen bleiben; allerdings thut der Bürgerhülfsverein nichts dazu, um ſeine Kunden aus Hülfsbedürftigkeit und Abhängigkeit zu erheben; aber die leitende Abſicht war bei dieſem wie bei jenem eine rein wirthſchaftliche, und es iſt nicht die Schuld der Cellenſer von rechts oder links, daß auf Erden alles eng an einander hängt. — Wie der Cellenſer Verein iſt auch der in Clausthal völlig nach den Grundſätzen von Delitzſch eingerichtet, und blüht daher trotz der Ungunſt der öffentlichen Zuſtände auf dem Harze kräftig auf. Ihm nach bildet man jetzt einen Verein in der kleinen Bergſtadt Wildemann. Auf keiner andern Grundlage iſt der Verein in Alfeld geſtellt, der ſeit Anfang Auguſt Vorſchüſſe zu bewilligen und Spareinlagen zu 3⅓prozentiger Verzinſung anzunehmen begonnen hat. Aus verſchiedenem Holze iſt dagegen die Vorſchußkaſſe in Duderſtadt geſchnitzt. „Aus andrer Leute Leder iſt gut Riemen ſchneiden", dürfen die Duderſtädter mit dem heiligen Crispin denken, denn wenn ſie ihren Armen jetzt Geld zu Spottzinſen vorſchießen können, ſo iſt es der Ueberſchuß von einer früheren Sammlung für dortige Abgebrannte, womit ſie ihre „wohlthätige" und nicht geſchäftliche Vorſchußkaſſe ausſtatten. Der Umfang der übertreibenden Nothrufe, den eine Stimme in dieſen Blättern neulich geißelte, hat zu der Duderſtädter Anſtalt den Grund gelegt. Ihrem Urſprunge treu, will ſie der beſtehenden Armuth in einer die Verarmung befördernden Weiſe aufhelfen. Indem ſie die Wirkung des herrſchenden Mangels an Vorausſicht bekämpft, thut ſie doch zugleich das Ihrige, den armen Leuten alle Vorausſicht abzugewöhnen. Auch in Alfeld ſcheinen einige mehr wohlwollende als gutberathene Perſonen auf die unglückliche Idee verfallen zu ſein, der oben geſtiftete Vorſchußverein ſei zu ſehr Geſchäft und nicht genug Almoſenanſtalt, weshalb ſie eilen müßten, ihm das wahre Bild einer Hülfskaſſe mit unverzinslichen Aktien und unverzinslichen Vorſchüſſen entgegenzuſtellen. Die Erfahrung der ganzen Welt wird ihnen hoffentlich Halt gebieten und Beſinnung bringen. Anderwärts ſehen wir die alten ſogenannten wohlthätigen Kaſſen vielmehr bemüht, ſich zu Volksbanken zu verjüngen. — In Duderſtadt hat der Magiſtrat ein Friedensgericht begründet.

Brände in Celle, Nienburg und Verden haben dort zu einer Erneuerung der veralteten ſchlechten Feuerlöſchanſtalten eindringlich aufgefordert. In Hildesheim hat die Gerſtenberg'ſche Zeitung von dieſen benachbarten Vorfällen Anlaß genommen, den leider noch immer nöthigen Nachtwächterruf zur Vorſicht gegen ausbrechende künftige Brände in dieſem Orte ohne geregeltes Löſchweſen wieder ertönen zu laſſen.

In Celle iſt die Vereinigung der Stadt mit den Vorſtädten zu einer politiſchen Gemeinde ungefähr ſo nothwendig und dringlich wie hier in der Hauptſtadt. Dort wie hier ſtehen die Vorſtädte dem heilſamen Werk im Wege, weil ihre Vertreter ihren Einfluß nicht abtreten mögen. Die Regierung aber, die auf die Vorſtädte als bloße Landgemeinden weit mehr einwirken könnte als auf die Stadt, ſcheint deren Behörden auch die Machterweiterung nicht ſonderlich gern zu gönnen.

Der hieſige Magiſtrat beabſichtigt, das veraltete und nur noch ſchädliche Recht der Altſtadtbürger auf Holzholen aus der Stadtforſt aufzuheben; die Bürgervorſteher haben ſich Bedenkzeit ausgebeten.

In Hildesheim ſind die herabgekommenen Ledermärkte mit den Krammärkten zuſammengelegt worden; hier iſt der Wollmarkt unmittelbar an den Hildesheimer gerückt, der ihn weit an Bedeutung übertrifft. Auf dem hieſigen Ledermarkte konnte man bemerken, was für beliebte Kunden bei den Lederhändlern die Schuhmacher-Genoſſenſchaften zum Einkauf von Rohſtoffen ſind.

Der Hildesheimer Arbeiter-Bildungsverein hat ſich eine Fahne zugelegt. Der hieſige Arbeiterverein hielt am 23. Auguſt ſein zwölfjähriges Stiftungsfeſt ab, das er mit ſiebenthalbhundert Mitgliedern und über 2000 Thlr. Jahreshaushalt feiern kann.

Königreich Würtemberg.

Stuttgart, im Auguſt. In der am 23. v. Mts. abgehaltenen gemeinſchaftlichen Sitzung des Gemeinderaths und Bürgerausſchuſſes wurde die Berathung des Etats der Stadtpflege für das Jahr 1857—58 zu Ende gebracht. Bei den Einnahmen wurde noch nachträglich der Voranſchlag aus dem Ertrag der Waldverwaltung wegen der höhern Holzpreiſe auf Antrag des Bürgerausſchuſſes um 1000 Fl. erhöht. Hienach berechnen ſich die muthmaßlichen Einnahmen auf 126,851 Fl. Bei den Ausgaben wurden mehrere Gehaltserhöhungen für verſchiedene ſtädtiſche Beamte bewilligt. Ferner wurde für die Polizeimannſchaft eine Zulage von 25 Fl. für den Mann genehmigt. Um der Stadtwachkompagnie Theurungszulagen gewähren zu können, wurde der Etatpoſten für Gratialien um 400 Fl. erhöht. Von den einzelnen Poſten heben wir noch folgende hervor: Bei der Rubrik Holzverbrauch auf dem Rathhauſe wurde der Wunſch ausgeſprochen, der Gemeinderath möge die Frage der Einführung der Heizung mit Koaks in genaue Erwägung ziehen. Die Zinſe aus der ſtädtiſchen Schuld ſollen vom 1. Jan. 1858 auf 4 pCt. herabgeſetzt werden, und wurden hievon nur die Stiftungszinſe ausgenommen. Bei dem Etat der Polizeiverwaltung wurde hervorgehoben, daß die Verminderung der Zahl der Gefangenen eine Erſparung von gegen 900 Fl. zur Folge gehabt habe. Für die Straßenbeleuchtung wurden 500 Fl. mehr verwilligt mit Rückſicht auf die bevorſtehende Einführung der Gasbeleuchtung in Berg. Eine längere lebhafte Berathung rief der Poſten für Verwendung auf Alleen, Allmanden und Verſchönerung der Markung hervor. Gemeinderath Hoffmann beantragte eine Erhöhung der für dieſen Zweck ausgeſetzten 500 Fl. um 1000 Fl. zur Verſchönerung der Anlagen auf dem Haſenberg. Nach dem von ihm entwickelten Plane ſollen daſelbſt Parkanlagen gemacht und ein Gebäude errichtet werden. Ein ſtädtiſcher Angeſtellter (etwa ein Waldſchütze) ſoll dort wohnen und das Recht erhalten, Erfriſchungen abgeben zu dürfen. Für Ausführung dieſes Planes ſind namhafte Privatbeiträge in Ausſicht geſtellt. Gemeinderath Conradi erklärte ſich mit Entſchiedenheit gegen dieſen Plan mit Rückſicht darauf, daß eine ganze Reihe anderer nothwendigerer und dringenderer Ausgaben bereits hätte zurückgeſtellt werden müſſen. Von anderer Seite wurde beantragt, zunächſt für das Etatsjahr 1857—58 500 Fl. über den Etat zu Anlegung von Parkanlagen an dieſem Punkt zu verwilligen. Bei der Abſtimmung ſprach ſich die Mehrheit der bürgerlichen Kollegien für eine Verwilligung von 1000 Fl. aus. Mit der Ausführung des Planes ſoll nicht eher begonnen werden, als bis eine genaue Koſtenberechnung vorliegt, wenn aber einmal begonnen worden iſt, ſo hat der Gemeinderath Hoffmann die Garantie dafür übernommen, daß die Stadt nicht mehr als die Summe von 1000 Fl. zu bezahlen hat. Für Pflaſterungskoſten ſind 18,000 Fl. ausgeſetzt, für Wege, Straßen und Brücken innerhalb der Stadt 7743 Fl. Für Vizinal- und Feldwege wurde der urſprüngliche Etatſatz von 6000 Fl. um 500 Fl. erhöht. Für Seen, Dohlen und Bäche ſind 12,000 Fl., für die Straßenreinigung 10,330 Fl. ausgeſetzt. Die Lehranſtalten erfordern an Beiträgen eine Summe von 18,432 Fl.; 150 Fl. wurden der kaufmänniſchen Fortbildungsſchule neu verwilligt. Der Männerturnverein erhält mit Rückſicht auf die Leiſtungen deſſelben zur Heranbildung tüchtiger Kräfte für die Feuerwehr einen Beitrag von 80 Gulden. Nach dieſer Feſtſtellung der einzelnen Poſitionen des Etats ſtellt ſich die Summe der Einnahmen auf 126,851 Fl., die der Ausgaben auf 234,113 Fl., das Defizit ſonach auf 107,262 Fl. Daſſelbe wird durch 100,000 Fl. als Stadtſchadensumlage und durch 6528 Fl. von dem Mehrbetrag der Kapitalablöſung im Jahre 1856—57 (über den feſtgeſetzten Tilgungsplan hinaus) bis auf einen kleinen Bruchtheil gedeckt.

Bei den in den Tagen vom 15. bis 17. d. Mts. ſtattgefundenen Bürgerausſchuß-Ergänzungswahlen iſt die Theilnahmloſigkeit eine ſehr große geweſen, da von den 5952 Wählern nur 525 von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht haben.

Heilbronn, den 3. Auguſt. Unſere ſtädtiſchen Behörden ſind gegenwärtig mit den Etatsarbeiten pro 1. Juli 1857/58 beſchäftigt. In letzter Woche wurde mit der Berathung

des Stiftungspflege-Etats der Anfang gemacht. In demſelben ſind die Einnahmen auf 55,838 Fl. 6 Kr. veranſchlagt und die Ausgaben auf 71,309 Fl. 32 Kr., erſtere reichen ſomit nicht zu um 15,471 Fl. 26 Kr., wozu aber noch 900 Fl. zur Fondsergänzung und 917 Fl. 33 Kr. Guthaben am Defizit vom vorigen Jahr kommen, ſo daß ſich im Ganzen eine von der Stadtkaſſe zu deckende Unzulänglichkeit von 17,288 Fl. 59 Kr. ergiebt. Die Einnahmen beſtehen zu etwa zwei Dritteln aus dem Ertrag des Grundeigenthums und aus Kapitalzinſen, der weitere Betrag vertheilt ſich unter verſchiedenen Rubriken. Die bedeutendſten Poſten in der Ausgabe ſind die Koſten für die Lehranſtalten mit 30,296 Fl. 55 Kr., denen aber 12,674 Fl. in der Einnahme gegenüber ſtehen, und für Armenzwecke mit 23,633 Fl. 50 Kr., wovon 4038 Fl. 48 Kr. durch Einnahmen für dieſe Zwecke gedeckt werden. Ein Antrag auf Erhöhung des Schulgeldes zum Beſten der Lehrer an der Volksſchule wurde wegen der nahe bevorſtehenden Aenderungen in der Organiſation des Volksſchulweſens vertagt.

Königreich Baiern.

— **München**, im Auguſt. Während des erſten Semeſters des Jahres 1857 ſind in der hieſigen Stadt und in den Vorſtädten 2231 Todesfälle vorgekommen. Das Maximum der Mortalität fällt auf den Monat März mit 423 Fällen. Von der genannten Zahl fallen 1215 auf männliche und 1016 auf weibliche Individuen, ſo daß bei erſterem Geſchlechte die Mortalität bedeutender iſt. Dieſes zeigt ſich ſchon im erſten Lebensjahre, da von den 903 bei Kindern bis zum vollendeten erſten Lebensjahre vorgekommenen Todesfällen 507 männlichen und nur 396 weiblichen Geſchlechtes waren. Auch kommen bei Kindern männlichen Geſchlechtes 93 todtgeborne und nothgetaufte vor, während die weiblichen todtgebornen und nothgetauften Kinder nur 43 waren. Rechnen wir die Bevölkerung Münchens und der Vorſtädte auf 132,000 Seelen (Ende 1854 betrug die Bevölkerung etwas über 131,000 Seelen), ſo ſtellt ſich die Mortalität wie 1 : 59 für das Semeſter oder wie 1 : 29,5 für das Jahr heraus. Dieſes Verhältniß iſt ungünſtiger als jenes von Baiern, das ſich nach Herrmann wie 1 : 39 herausſtellt. Hingegen iſt die Mortalität zu Breslau durchſchnittlich wie 1 : 26, jene zu Madrid wie 1 : 25, die zu Hamburg wie 1 : 27, Paris aber hat ſeit einigen Jahren eine Mortalität wie 1 : 40, und London das günſtigſte Verhältniß unter den europäiſchen Hauptſtädten, nehmlich wie 1 : 46 nach den Berichten der Annual reports von Farr. Die genannte Zahl der Sterbefälle der Kinder im erſten Lebensjahre beträgt 44 pCt. der geſammten Mortalität, während in Berlin und Breslau durchſchnittlich nur ⅓ der Sterbefälle Kinder im erſten Lebensjahre betreffen. Dem Typhus erlagen 206 Individuen oder etwa 9 pCt. der Geſammtzahl. Gewaltſamen Todes ſtarben 16 Perſonen, worunter 4 Selbſtmorde und 4 Hinrichtungen.

Die Bierbrauer L. Brey zum Löwenbräu, Sedlmaier zum Leiſtbräu, G. Pſchorr zum Pſchorrbräu, Schödtl zum Faberbräu und Sedlmaier zum Spatenbräu haben, wie aus den Berichten über die öffentliche Magiſtratsſitzung erſichtlich, nachgeſucht, mit dem Einſieden des Winterbieres in der Zeit vom 18 bis 29. Auguſt beginnen zu dürfen. Das gerichtsärztliche Gutachten glaubt, daß bei der gegenwärtigen Einrichtung dieſer Brauereien das Geſuch gewährt werden könne, und hält es wünſchenswerth, daß das neue Bier doch wenigſtens vier Wochen vor der Conſumtion lagere. Daß die Verleitgabe des neuen Bieres nur unter Zuſtimmung der verpflichteten Bierbeſchau geſtattet wird, verſteht ſich von ſelbſt. Die Biervorräthe belaufen ſich nach einer Aufnahme am 8. Auguſt auf 143,710 Eimer und der tägliche Bedarf auf 2500 Eimer, ſo daß nach 60 Tagen der ganze Biervorrath konſumirt iſt. An dieſer Erſcheinung tragen aber die Brauer keine Schuld, denn es wurden heuer im Ganzen 47,739 Eimer mehr eingeſotten, als im vorigen Jahre. Der geſetzliche Termin zum Einſieden wurde auf dem letzten Landtag auf den 15. Sept. beſtimmt, doch ſind Ausnahmen hievon geſtattet, wenn es die Umſtände verlangen, und es werden daher ſämmtliche Geſuche genehmigt.

— **Augsburg**, im Auguſt. In der Sitzung der Gemeindebevollmächtigten, den 11. d. M., wurde über einige Stiftungsrechnungen, welche bei der Reviſion in beſter Ordnung befunden wurden, Bericht erſtattet. Das reine Vermögen der zwölf Stiftungen des Herrn Hofrath Reiſinger entziffert gegenwärtig folgende Summen: Die ambulatoriſche Krankenanſtalt für katholiſche Hausarme 18,461 Fl., die größere Liebhaber-Konzertanſtalt 7267 Fl., die Augenheilanſtalt für Arme vom Land 11,809 Fl., die Bruchbänder-Anſtalt 6679 Fl., die Anſtalt zur Verhütung des Todes neugeborner Kinder (beziehungsweiſe die Anſtalt zur Aufmunterung der Mütter die Kinder ſelbſt zu ſtillen) 7250 Fl., die ambulatoriſche Kleinkinder-Heilanſtalt 5973 Fl., die Säuglings-Bewahranſtalt 5409 Fl., die Anſtalt zur Verhütung des Bruſtkrebſes 3630 Fl., die kleine Konzert-Anſtalt 1775 Fl., die Stiftung zur jährlichen Abhaltung eines Requiems im Dom 5098 Fl., das Legat zur Gründung einer anatomiſch-pathologiſchen Anſtalt 5031 Fl., das Legat zur Gründung einer Wohlthätigkeits-Anſtalt für katholiſche und proteſtantiſche Hausarme (namentlich zur Unterſtützung durch Brodkarten) 5031 Fl., zuſammen eine Summe von 83,413 Fl.

Königreich Sachſen und ſächſiſche Herzogthümer.

(—) **Dresden**, im Auguſt. Indem wir nochmals auf die Feier zur Erinnerung an die Einführung der Städte-Ordnung zurückkommen, müſſen wir es als einen Mangel unſrer letzten Mittheilung bezeichnen, daß wir die Rede des Herrn Staatsminiſters Freiherrn v. Beuſt, mit welcher derſelbe das von dem Vorſteher des Stadtverordneten-Kollegiums auf die zu Ehrenbürgern ernannten Staatsminiſter ausgebrachte Lebehoch erwiederte, nur auszugsweiſe haben anführen können. Dieſe Rede, geſprochen aus dem Munde eines der erſten Staatsmänner der Gegenwart, iſt aber von ſo hoher Bedeutung, daß wir uns verpflichtet halten, dieſelbe nach ihrem Wortlaute zu möglichſt allſeitiger Kenntnißnahme hier folgen zu laſſen. Der Herr Miniſter ſprach:

„Zu allen Zeiten iſt es für Diejenigen, welche ein öffentliches Amt bekleiden, Gegenſtand eines erlaubten und achtungswerthen Ehrgeizes geweſen, ſich die Zuneigung und den Beifall ihrer Mitbürger zu erwerben. Jedes Zeitalter hat ſeine Licht- und ſeine Schattenſeiten und dies gilt namentlich auch von dem unſrigen. Man rühmt an ihm mit Recht jene großartige Entfaltung aller der Kräfte, welche Intelligenz, wiſſenſchaftliches Studium und Thatkraft dem menſchlichen Geiſte zur Verfügung ſtellen, man lobt an ihm mit gleichem Recht jene Hinneigung zur Humanität, welche bemüht iſt, alle Ueberlieferungen der Rohheit früherer Zeiten zu entfernen und alle Werke zu fördern, welche Wohlthätigkeit und Abhilfe menſchlicher Noth bezwecken; man muß ihm endlich das Verdienſt zuerkennen, die Nationen mehr und mehr auf ein gemeinſames Verſtändniß ihrer Intereſſen, ihrer Wohlfahrt hinzuleiten, und wenn dieſe Richtung, wie eine jüngſte Vergangenheit gezeigt hat, den Ausbruch von Kriegen unter den Herrſchern und ihren Völkern nicht zu hindern vermag, ſo hat doch eben dieſe Vergangenheit bewieſen, daß jene Richtung ſtark genug iſt, die gewaltigſten Kriege abzukürzen und den Weltfrieden zu einem von allen Theilen aufrichtig angeſtrebten Normalzuſtand zu machen. — Von der andern Seite trifft unſer Zeitalter der gerechte Vorwurf eines, nicht nur wie in frühern Zeiten einzelne Klaſſen, ſondern alle Schichten der Geſellſchaft ergreifenden Hanges zur Genußſucht und des daraus hervorgehenden Strebens nach erhöhtem und bequemem Gewinn, der Vorwurf einer großen Wandelbarkeit der Anſichten und Ueberzeugungen und einer oft zu den traurigſten Verirrungen führenden Empfänglichkeit für Neuerungen, endlich der Vorwurf einer theilweiſen Erſchlaffung der Grundſätze, auf welchen das kirchliche und ſtaatliche Gebäude ruht. — Allein inmitten dieſer ſich vielfach durchkreuzenden guten und böſen Elemente iſt ſich Vieles treu geblieben; ich rechne dahin vor Allem die Liebe zum Vaterlande, ein Gefühl, welches, wie dies namentlich von unſerm Sachſen geſagt werden darf, durch die Treue gegen das angeſtammte Herrſcherhaus

ſeine höhere Weihe empfängt, ich rechne dahin aber auch das vorhin erwähnte Streben nach dem Beifalle der Mitbürger in öffentlichen Aemtern, und es wäre gewiß ein ungerechter Vorwurf, wenn man die jetzige Zeit in dieſer Beziehung der Gleichgiltigkeit zeihen wollte. Es iſt aber dieſes Streben um ſo höher anzuſchlagen, als daſſelbe weſentlich dazu beiträgt, zwiſchen den Gegenſätzen jener böſen und guten Elemente eine Ausgleichung herbeizuführen und dazwiſchen hindurch das erreichbare Gute zu finden. Es wird in unſern Tagen zuweilen geklagt über eine gewiſſe Unbehaglichkeit, eine unglückliche Zerriſſenheit der Zuſtände; dieſe Klage iſt oft nicht ungerechtfertigt, aber ein großer Theil der Schuld (denn ein anderer fällt Uebelwollen und böſen Leidenſchaften zu) liegt darin, daß Viele, nur die ſchlechten Elemente der Zeit betrachtend, ſich in vergeblichem Herbeiwünſchen früherer Zuſtände verzehren, während die Andern, die nur die guten Seiten der Zeit mit zu großer Begeiſterung ins Auge faſſen, in unfruchtbaren Uebertreibungen derſelben ſich erſchöpfen. Der wird am beſten wirken, der ſeinem Berufe emſig und mit dem feſten Vorſatze obliegt, etwas Brauchbares zu ſchaffen, und zu dieſer praktiſchen Auffaſſung des Lebens trägt das Streben nach der Zufriedenheit der Mitbürger viel bei. Freilich darf dieſes Streben kein unbedingtes ſein. Wer ein öffentliches Amt zu verwalten hat, muß es nach dem geſchworenen Eide, nach Ueberzeugung und Gewiſſen thun, und in der Erfüllung dieſer Bedingung die Hoffnung ſchöpfen, daß ihm der Beifall ſeiner Mitbürger werde zu Theil werden, nicht aber die Erfüllung dieſer Bedingung nach der Ausſicht auf Beifall bemeſſen. **Der Beifall muß der Lohn, nicht der Leitſtern des Wirkens ſein.** Wir, die wir im Rathe der Krone ſitzen, dürfen uns das Zeugniß geben, dieſem Grundſatze nicht untreu geworden zu ſein. Es hat eine Zeit gegeben, wo wir, geborgen durch das Vertrauen des Monarchen, nur im Bewußtſein treuer und gewiſſenhafter Pflichterfüllung Beruhigung finden konnten, wo wir wohl wußten, daß wir des Beifalls eines großen Theils unſrer Mitbürger entbehrten; wir haben aber nie die Zuverſicht aufgegeben, daß der Tag kommen werde, wo man unſern Beſtrebungen Gerechtigkeit werde widerfahren laſſen. Es iſt dieſe Hoffnung längſt für uns in Erfüllung gegangen und der heutige Tag hat nur einen neuen ehrenvollen Beweis dafür gebracht, durch die Ernennung von Zweien aus unſrer Mitte zu Ehrenbürgern der Stadt Dresden. Mein abweſender College, der Herr Juſtizminiſter, und ich ſind beide nicht ſo vermeſſen geweſen, dieſe Auszeichnung als eine rein perſönliche zu betrachten; wir glauben die Abſichten der hochgeehrten ſtädtiſchen Collegien recht zu verſtehen, wenn wir vorausſetzen, daß es einer dem Miniſterium in ſeiner Geſammtheit beſtimmten Anerkennung galt. Unſer perſönlicher Dank iſt darum nicht minder lebhaft und ich ſpreche dieſen Dank aus Grund des Herzens aus. Mir perſönlich iſt die Erfüllung dieſer Pflicht doppelt erfreulich, weil mich eine doppelte Beziehung an die Stadt Dresden knüpft, zunächſt mein Amt als Miniſter des Innern, welches mir die beſondere Pflege der ſtädtiſchen Angelegenheiten zuweiſt. Die allgemeine Städteordnung, deren fünfundzwanzigjähriges Beſtehen heute gefeiert wird, hat in vielfacher Beziehung ſegensreiche Früchte getragen, und ich wünſche, daß ſie ſich mehr und mehr befeſtigen möge. Ich habe es an einer andern Stelle ausgeſprochen, wie ſehr ich der Selbſtthätigkeit des Gemeindeweſens im Allgemeinen eine freiere Entwickelung wünſche, und ich würde daher mit mir ſelbſt in Widerſpruch kommen, wenn ich ſie da hemmen wollte, wo beſtehende organiſche Einrichtungen ſie ins Leben gerufen haben, allein ich wünſche auch, daß dieſe freie Bewegung ſich ſtets in einer dem Geiſte des Geſetzes und dem praktiſchen Bedürfniß entſprechenden Weiſe äußern möge und daß die ſtädtiſchen Behörden, welche ja die Rechte und Befugniſſe der Gemeindevertretung zu achten wiſſen, in ihrem oft mühevollen Beruf nicht durch Widerſpruch gehemmt werden, wenn dieſer weniger der Sache als der Befugniß gilt. Ich wünſche dieſen Behörden eine ſtarke und geachtete Autorität, umſomehr, als ſie ja eine Stütze, ein Werkzeug derjenigen der Staatsregierung ſein ſollen, nur wünſche ich, daß dieſe Autorität Hand in Hand mit der Staatsregierung gehe. Gegenſeitiges Vertrauen wird in dieſer Hinſicht die beſte Bürgſchaft bieten und ich glaube, wir haben dieſe nicht zu vermiſſen. Allein noch eine

zweite Beziehung bindet mich näher an die Stadt Dresden. Dresden iſt meine Geburtsſtadt, der ich in allen Verhältniſſen und in weiter Entfernung die treueſte Anhänglichkeit bewahrt habe. Ich habe es zu einer Zeit, wo die Wogen höher gingen und alles Ueberlieferte in ein Meer unbekannter Zweifel zu ſpülen drohten, Denjenigen gegenüber ausgeſprochen, die mir vorgeworfen, bei einer bekannten Verhandlung an Dresden aus engherzigem Particularismus gedacht zu haben: ich habe es ihnen gegenüber ausgeſprochen, daß ich meine Vaterſtadt liebe und ſie nicht leichten Preiſes dahingebe."

Hieran ſchloß der Herr Miniſter ein Lebehoch auf die Vertreter der Stadt, den Rath und die Stadtverordneten Dresdens, welches lebhaften Anklang fand. —

Zur Beſprechung der Thätigkeit unſerer Stadtbehörden übergehend, haben wir zunächſt aus den Verhandlungen der Stadtverordneten vom 23. v. M. den Beſchluß nachzutragen, durch welchen die Koſten für Bebauung des Areals des Jakobsſpitals nach Erhöhung der früher poſtulirten Summe um 2905 Thlr. auf zuſammen 44,478 Thlr. feſtgeſtellt werden. Ferner fand Seitens des Stadtv. Rachel der Vortrag des Deputations-Gutachtens über den Entwurf eines Regulativs zur VII. Abtheilung des Lokalſtatuts für die ſtädtiſche Abgabe nach dem Grundwerthe und der Miethzinſen Statt.

Infolge einiger von der Königl. Kreisdirektion gegen den frühern Entwurf gezogenen Monita hatte der Stadtrath denſelben verändert, ohne die von der Königl. Kreisdirektion gezogenen Monita den Stadtverordneten mitzutheilen, und nun den revidirten Entwurf vorgelegt. Die Deputation vermochte aber nicht die ſpezielle Berathung vorzunehmen und ſolche dem Kollegium zu empfehlen, weil ſie mit zwei darin aufgenommenen Prinzipien ſich nicht einverſtanden erklären könne. Die Königl. Kreisdirektion verlangt nämlich, daß das Verhältniß, wie es zeither beſtanden, aufgehoben und ſtatt deſſen die Angeſeſſenen einen, die Unangeſeſſenen zwei Theile zu den Oblaſten der Kommune beitragen ſollen (bisher war das Verhältniß ſchwankend, bald $^4/_5 : ^2/_5$, bald ein anderes, je nach der jedesmaligen Schätzung). Die Deputation konnte dieſer Abänderung ihre Beiſtimmung nicht geben, ebenſowenig wie dem Verlangen, den anſäſſigen Theil nach den Grundſteuereinheiten zur Mitleidenheit zu ziehen, weil dadurch eine gleiche, gerechte Erhebung der Abgabe nicht zu bewirken ſei, indem ein durch mehr oder minder günſtige Lage im Vortheile befindliches Grundſtück eine größere Ertragsfähigkeit beſitze, als ein mit gleichen Steuereinheiten belaſtetes Grundſtück in einem minder günſtig gelegenen Stadttheile. Das Kollegium ſtimmte den in dem ſchriftlichen ausführlichen Berichte niedergelegten Bedenken bei, wünſchte infolge deſſen über das Quotalverhältniß genauere Unterlagen, wies auf die Ungleichheit der Erhebung nach Steuereinheiten hin und lehnte die ſpezielle Berathung ab.

In der Stadtverordnetenſitzung am 5. Auguſt wurde die Behufs der Bewirkung der Wahl eines Abgeordneten, ſowie eines Stellvertreters deſſelben zum bevorſtehenden Landtage angefertigte Liſte genehmigt. — Die vom Stadtv. Moßdorf vorgetragene Rechnung über die Mehlvorräthe und Aufſpeicherung derſelben während der verfloſſenen Theuerungsjahre ergab die Thatſache, daß die Stadtgemeinde nicht nur einen Verluſt dabei nicht gehabt, ſondern einen Gewinn erzielt hat, der den gewöhnlichen Zinſen für das darauf verwendete Kapital entſpricht. Es wurde beſchloſſen, die Rechnung zu juſtifiziren und den Stammfonds zu gleichen Zwecken anzulegen, bei künftiger Verwendung deſſelben aber die dieſſeitige Genehmigung vorzubehalten.

In der am 12. d. Mts. abgehaltenen Sitzung der Stadtverordneten wurden zum Bau eines Schulhauſes für die vierte Armenſchule (in Antonſtadt) 29,722 Thlr. und zur Erbauung eines Schuppens im Stadtkrankenhauſe die nöthigen 135 Thlr. bewilligt. — Stadtv. Baſſenge berichtete hierauf über die Rückäußerungen des Stadtraths auf die bei Prüfung der Rathsſubalternen-Wittwen-Kaſſen-Rechnungen erhobenen Einwendungen, und wurde dem desfallſigen Vorſchlage der Finanzdeputation beigetreten. Zur Bildung von 8 Wahldeputationen zu der bevorſtehenden Landtagswahl wurden die von der Wahldeputation in Vorſchlag gebrachten Mitglieder des Stadtverordnetenkollegiums gewählt.

Nach Abſchluß der Rechnung bei hieſiger Sparkaſſe auf das Jahr 1856 macht der Stadtrath bekannt, daß Ende 1855 an eingelegten Spargeldern und verſtandenen Zinſen ein Beſtand von 735,934 Thlr. 3 Ngr. 9 Pf. verblieb, zu dem im Laufe des Jahres 1856 an baaren Einlagen 311,423 Thlr. 10 Ngr. 8 Pf. und an 1856 fällig geweſenen Zinſen 21,409 Thlr. 14 Ngr. 7 Pf., in Summa alſo 332,832 Thlr. 25 Ngr. 5 Pf. kamen. Von dem hierdurch erwachſenen Geſammtfonds an 1,068,766 Thlr. 29 Ngr. 4 Pf. wurden 243,894 Thlr. 28 Ngr. 5 Pf. zurückgezahlt, ſo daß am Schluſſe des Jahres 1856 der den Intereſſenten gehörende Beſtand an Kapital und Zinſen 824,872 Thlr. 9 Pf. betrug. Eingelegt wurden im Laufe des verfloſſenen Jahres 67,528 Thlr. 12 Ngr. 3 Pf. mehr, als zurückgenommen. Obiger Beſtand, ſowie der 47,276 Thlr. 8 Ngr. 6 Pf. betragende Reſervefonds, mit Ausnahme von 46,475 Thlr. 22 Ngr. 1 Pf. baaren Kaſſenbeſtands und 448 Thlr. 18 Ngr. 5 Pf. rückſtändigen Zinſen von außenſtehenden Kapitalien am 31. Dez. 1856, iſt werbend angelegt. Die Verwaltungskoſten für Miethe, Heizung, Licht, Beſoldungen, Sparkaſſenbücher ꝛc. betrugen 3522 Thlr. 16 Ngr. 4 Pf.

Der Umſatz hieſiger Sparkaſſe im Monat Juli d. J. belief ſich auf 29,876 Thlr. 28 Ngr. 9 Pf., nämlich 19,868 Thlr. 8 Ngr. 1 Pf. Einzahlung von 1264 Parteien und 10,008 Thlr. 20 Ngr. 8 Pf. Rückzahlungen an 614 Parteien. Die Kaſſe hat ſonach einen Zuwachs von 9859 Thlr. 17 Ngr. 3 Pf. erhalten und ſind dabei 169 neue Bücher ausgeſtellt, 143 erloſchene aber zurückgeliefert worden. — Beim hieſigen Leihhauſe betrug der Geldumſatz in gleicher Zeit 40,568 Thlr., wovon 21,127 Thlr. 15 Ngr. auf 5936 Pfandſcheine ausgeliehen und 19,440 Thlr. 15 Ngr. auf 6345 eingelöſte Pfänder (incl. 2995 Thlr. 15 Ngr. auf 1646 in der 229. Leihhausauktion verſteigerte Pfänder) zurückgezahlt worden ſind.

— **Leipzig**, im Auguſt. In der Sitzung des Stadtverordneten-Kollegiums am 31. v. M. wurde zunächſt beim Vortrage aus der Regiſtrande eine Zuſchrift des Raths, die Herſtellung der neuen Verkehrsſtraße zwiſchen der erſten Bürgerſchule und dem Chemikum betreffend, vorgetragen. Der Rath poſtulirt dafür 925 Thlr. Das Kollegium ſprach einſtimmig die Verwilligung dieſer Summe aus. Nachdem man in die Tagesordnung eingetreten war, bildete den erſten Gegenſtand derſelben das vorgetragene Gutachten des Ausſchuſſes zum Bau-, Oekonomie- und Forſtweſen über die Verwendung, beziehentlich Erhöhung der zum Muſeumsbau ausgeſprochenen Verwilligung. Der Rath hatte zufolge der von den Stadtverordneten in der Sitzung vom 19. Juni d. J. theils gänzlich verweigerten, theils erheblich herabgeſetzten Nachverwilligungen für verſchiedenen Mehraufwand — worüber wir ſeiner Zeit berichtet*) — dem Kollegium erwidert, daß er zwar im Allgemeinen mit den Anträgen deſſelben ſich einverſtanden erkläre, es ſei jedoch a) die vom Kollegium empfohlene und auf 600 Thlr. berechnete Sandſteintreppe für dieſen Betrag nicht herzuſtellen, da eine ſolche Treppe 333 Thlr. mehr, mithin 933 Thlr. koſte. Eine Treppe mit Granitſtufen, wie ſie der Anſchlag angenommen, erfordere dieſen Koſten gegenüber nur einen Mehraufwand von 1500 Thlrn.; es werde daher wiederholt die Verwilligung einer Zuſchlagsſumme von 1833 Thlr. für die Granittreppe beantragt, b) an die Stelle des früher beabſichtigten Kupferdachs ſoll ein Zinkdach in der vom Kollegium beantragten Weiſe treten, doch betragen die Koſten deſſelben, wie der Rath mittheilte, 1530 Thlr. mehr, als Erſteres angenommen hatte. Weiter ſind c) die Oberlichter nach eingeholtem Gutachten ſachverſtändiger Auctoritäten mit Rückſicht auf paſſende Beleuchtung und Erhaltung der Kunſtſchätze doppelt herzuſtellen, wodurch ein Mehraufwand von 1050 Thlr. bedingt wird. Rechnet man d) noch den allgemein angenommenen fünfprozentigen Zuſchlag auf obige Mehrverwilligungen hinzu, ſo ergeben dieſelben eine Summe von 4445 Thlr. und mithin einen Geſammtkoſtenbetrag von 148,985 Thlr. Der Rath beantragte ſchließlich, daß dieſe Summe durch einen weiteren Zuſchlag von 2515 Thlr. auf den Betrag von 151,500 Thlr. (die anfängliche

*) Juli-Heft 1857 S. 676/7.

Verwilligung nach dem Anſchlage betrug 120,000 Thlr.) abgerundet und dieſer Betrag ihm für die Vollendung des Baues zur freien Verfügung geſtellt werde. Nach dem Vortrage des hierüber abgefaßten Gutachtens verwilligte das Kollegium die zu a. b. c. d. geforderten Mehraufwendungen, beſchloß aber in Betreff der weiter zur Abrundung geforderten Zuſchlagsſumme von 2515 Thlr. den Bauausſchuß zu ermächtigen, zur Verwendung dieſer Summe, auf jedesmaligen Antrag des Raths, im Namen des Kollegiums Zuſtimmung zu ertheilen. — In Folge eines weitern Gutachtens des Bauausſchuſſes wurde für die Herſtellung neuer Fußböden von gebrannten farbigen Fließen in den Taufkapellen der Nikolaikirche die Summe von 550 Thlr. bewilligt, welche aus dem Vermögen der Kirche beſtritten wird.

In derſelben Sitzung hatten die Stadtverordneten (in dieſem Jahre in ähnlichen Fällen zum dritten Male) die angenehme Pflicht zu erfüllen, für die bedeutenden Vermächtniſſe, welche der am 30. Auguſt 1855 verſtorbene hieſige Bürger, Kammerrath, Comthur Chriſtian Gottlieb Frege unſerer Stadt zu gemeinnützigen und milden Zwecken hinterlaſſen hat, den Dank der Stadtgemeinde zu Protokoll regiſtriren zu laſſen. Wie aus einer vom Stadtrath veröffentlichten Bekanntmachung und Dankſagung hervorgeht, erreichen die Frege'ſchen Vermächtniſſe die Summe von 69,000 Thlr. Wegen zweier, erſt fünf Jahre nach dem Tode des Erblaſſers zahlbaren Kapitale von 30,000 Thlr. reſp. 20,000 Thlr. ſind noch Verhandlungen über deren definitive Beſtimmung im Gange, dagegen 11,000 Thlr. von den Erben ſehr bald nach dem Tode des Schenkgebers ausgezahlt worden, obſchon hierzu für dieſelben keine Verpflichtung vorlag. Von letzterer Summe erhält 3000 Thlr. das Jakobshoſpital, 1000 Thlr. die Thomasſchule, 2000 Thlr. der Theaterpenſionsfonds, die Zinſen von 3000 Thlr. ſollen zur Belohnung ausgezeichneter Dienſtboten und von 2000 Thlr. zur Beihilfe ausgezeichneter Schüler und Schülerinnen des Konſervatoriums für Muſik verwendet werden. Der Anordnung des ſeligen Frege zufolge tritt auch die Vertheilung der Zinſen von 3000 Thlr. am 30. d. M., als ſeinem Todestage, zum erſten Male in Kraft. Die hierzu berechtigten Dienſtboten werden deshalb bereits aufgefordert, ſich beim Stadtrath anzumelden; ſie müſſen mindeſtens 20 Jahre hindurch bei einer oder doch nur bei zwei Herrſchaften in hieſiger Stadt gedient haben. Die zu erwartende Belohnung wird nicht unter 10 Thlr. betragen.

Die Tagesordnung der Stadtverordnetenſitzung am 19. d. M. brachte nur Gegenſtände von mehr örtlichem Intereſſe zur Verhandlung. Von den Beſchlüſſen erwähnen wir nur die Genehmigung der Rechnung der Stadtbibliothek auf das Jahr 1856 und der damit im Zuſammenhange ſtehenden Rechnungen der Schubertſchen Stiftung auf die Jahre 1855 und 1856. Dieſe Stiftung betrifft ein Kapital von 9500 Thlr., deſſen Zinſen zur Hälfte ein in Rußland lebender Bruder des Fundators lebenslänglich erhält, während die andere Hälfte der Stadtbibliothek zufließt.

Am 2. d. M. beging der hieſige Allgemeine Turnverein, welchem von Seiten unſerer ſtädtiſchen Behörden jegliche Unterſtützung zu Theil wird und der ſie auch verdient, ein großes Schauturnen. Damit waren Uebungen der Turnerlöſchkompagnie (neben dieſer beſteht hier noch eine Rettungskompagnie, zu der ebenfalls mehrere Turner gehören) verbunden. Die Proben der Kraft, Schnelligkeit und Ausdauer, welche dabei abgelegt wurden, waren geeignet, in uns ein Gefühl der Sicherheit vor dem vernichtenden Elemente zu erwecken, da wir ſahen, daß die Turnerlöſchkompagnie, im Falle der Noth, das Menſchenmögliche leiſtet.

R. **Chemnitz**, im Aug. Die ſteigenden Bedürfniſſe der hieſigen Kommune lenkten ſeit längerer Zeit ſchon die Aufmerkſamkeit des Magiſtrats wie der Gemeindevertreter auf das Abgabenweſen der Stadt, weil die ſeither üblichen Abgaben nicht mehr ausreichen wollten, den Ausfall in den Einnahmen zu decken. Bei beiden Behörden neigte man ſich den indirekten Abgaben bedeutend zu, und fing an Alles bis auf die Luft zu beſteuern. Bei einer neuen derartigen Abgabe, „einer Kohlenſteuer“ ſiegte endlich doch die geſundere Anſicht, wenn auch nicht bei dem Magiſtrat und den Gemeindevertretern, ſo doch bei der Bürgerſchaft, die Kohlenſteuer

wurde nicht nur seitens der vorgesetzten Regierungsbehörde abgelehnt und in Folge davon die Stadtbehörde auf die direkte Besteuerung hingewiesen, sondern es hatte auch das Prinzip der letztern dadurch einen vollständigen Sieg errungen, daß sich bei dieser Gelegenheit die öffentliche Meinung mit aller Kraft für dasselbe aussprach. Nun galt es das direkte Abgabewesen zu regeln und die Steuersätze den Bedürfnissen gemäß zu normiren. Die desfalls aufgestellten Grundsätze, nicht minder die Art der Eintheilung der Steuerpflichtigen in ihre verschiedenen Abgaben-Klassen sind eben so interessant als wichtig für das städtische Steuerwesen und verdienen jedenfalls in weiteren Kreisen bekannt zu werden. In materieller Beziehung ist nach den gefaßten Beschlüssen, mit Einschluß der moralischen Personen Jeder, der innerhalb des städtischen Gemeindebezirks wohnt und durch seine eigene Thätigkeit sich nährt oder von seinem Vermögen oder von Renten lebt, oder Grundbesitz hat, sowie auch Jeder, der ohne persönliche Wohnsitznahme in der Stadt ein Erwerbsunternehmen treibt, abgabepflichtig. Die Besteuerung des Militairs erfolgt nach dem hierorts bestehenden Anlagefuß. Die Abgabe wird erhoben:

a) nach der Ertragsfähigkeit des Grundbesitzthums, und
b) nach dem übrigen Einkommen des Abgabepflichtigen, welcher
im Genusse der Einkünfte eines Amtes,
im Ertrage eines Geschäftes oder Gewerbes und
im Genusse von Privatvermögen oder Renten bestehen kann.

Die Abschätzung des Grundbesitzes erfolgt getrennt von der Abschätzung des übrigen Einkommens. Jedes Grundstück wird nach seiner Ertragsfähigkeit abgeschätzt, ohne Rücksicht darauf, ob es zur Zeit der Abschätzung seinem Besitzer denjenigen Ertrag voll gewährt, den es bei vollständiger gehöriger Benutzung gewähren kann, wobei die von dem Besitzer selbst benutzten Räume ebenfalls eingeschätzt werden. Ein gleiches gilt von liegenden Grundstücken, als Feld, Wiese. Auf Hypothekenschulden wird keine Rücksicht genommen. Bei dem sonstigen Einkommen eines Kontribuenten, nach dessen Höhe er besteuert wird, ist dessen reines Erwerbs- oder Vermögens-Einkommen genau zu ermitteln. Unter einem solchen ist dasjenige zu verstehen, was ein Abgabenpflichtiger nach Abzug der zum Gewerbebetriebe nothwendigen Auslagen (z. B. Handelsspesen, Expeditionsaufwand, Bezahlung der Mitarbeiter ꝛc.) wirklich eingenommen hat. Auf Schulden wird keine Rücksicht genommen. Sollte es bei einem Kontribuenten an allen Unterlagen fehlen, so ist zu ermitteln, was dessen Haushalt kostet und die Steuer darnach zu normiren. Außer dem festen Einkommen eines Amtes unterliegen auch damit verbundene Nebeneinkünfte jeder Art, als Accidenzien, Tantiemen, sowie Dienstwohnung der Besteuerung. Den mit festem Gehalte angestellten öffentlichen Beamten wird die Abgabe um 15 pCt. gekürzt, was jedoch auf die Nebeneinkünfte keine Anwendung erleidet. Der Ertrag des Privatvermögens wird nach vier vom Hundert angenommen. Uebersteigt das Einkommen eines Kontribuenten die Summe von 8000 Thlr., so erfolgt die Besteuerung des Mehreinkommens ohne Steigerung. — In formeller Beziehung wird alljährlich für das Abschätzungswesen eine Deputation niedergesetzt, welche aus drei Mitgliedern des Stadtraths und 3 Mitgliedern der Stadtverordneten, sodann aus 24 Einwohnern verschiedener Stände und Gewerbe, besteht. Die Verpflichtung dieser Deputation, zu pflichtgemäßer, gewissenhafter Abschätzung, sowie zur Verschwiegenheit über die in den Sitzungen der Deputation stattfindenden Verhandlungen erfolgt durch den Vorsitzenden mittelst Handschlags. Die Abschätzungs-Deputation hat die Ertragsfähigkeitssummen eines Grundstücks und die Höhe des Einkommens festzustellen, in die Liste einzutragen und die Klasse zu bestimmen, in welche jeder Kontribuent einzustellen ist. Nach Beendigung der Abschätzung setzt der Stadtrath die Abgabenbeträge für die einzelnen Klassen nach dem Bedarfe fest und sendet die Abgabenzettel aus. Für Reklamationen wird eine 14tägige Frist angesetzt und dies bekannt gemacht. Der Reklamant hat den Beweis seiner Behauptung zu führen. Die Steuerlisten kann jeder Steuerpflichtige einsehen, um seinen Steuersatz mit denen seiner Mitbürger vergleichen zu können. Das Einkommen vom Grundbesitze wird in folgender Weise eingeschätzt:

Klaſſe:	Unter-Abth.:	Ertrag des Grundſtücks:	ſind von jedem 100 Thlr. zu entrichten:	Betrag der Steuer: Thlr.	Ngr.	Pf.
I.	a.	50 Thlr.	2 pCt. oder 2 Thlr.	1	—	—
	b.	65 „	do.	1	9	—
	c.	80 „	do.	1	18	—
	d.	95 „	do.	1	27	—
	e.	110 „	do.	2	6	—
	f.	125 „	do.	2	15	—
	g.	150 „	do.	3	—	—
	h.	187½ „	do.	3	22	5
II.	a.	225 „	do.	4	15	—
	b.	262½ „	do.	5	7	5
III.	a.	300 „	do.	6	—	—
	b.	337½ „	do.	6	22	5

und ſo weiter bis Klaſſe 24, welche zwei Unterabtheilungen hat und der letzte bei einem Ertrage von 5500 Thlr. einen Steuerſatz von 111 Thlr. erhält.

Das übrige Einkommen wird in angemeſſener Steigerung wie folgt beſteuert:

Klaſſe:	Unter-Abth.:	Einkommen:	ſind von jedem 100 Thlr. abzugeben:	Betrag der Steuer: Thlr.	Ngr.	Pf.
Extrakt.	I. aa.	. . . . .		—	16	—
„	I. bb.	. . . . .		1	—	—
I.	a.	150 Thlr.	5/9 pCt. oder — Thlr. 26⅔ Ngr.	1	10	—
	b.	187½ „	do.	1	20	—
II.	a.	225 „	do.	2	—	—
	b.	262½ „	do.	2	10	—
III.	a.	300 „	do.	2	20	—
	b.	337½ „	do.	3	—	—
IV.	a.	375 „	9/10 pCt. oder — Thlr. 27 Ngr.	3	11	—
	b.	416⅔ „	do.	3	22	—
	c.	458 „	14/15 pCt. oder — Thlr. 28 Ngr.	4	8	—
V.	a.	500 „	1 pCt. oder 1 Thlr. — Ngr.	5	—	—
	b.	550 „	do.	5	15	—
VI.	a.	600 „	1 2/15 pCt. oder 1 Thlr. 4 Ngr.	6	24	—
	b.	650 „	do.	7	11	—
VII.	a.	700 „	1 4/15 pCt. oder 1 Thlr. 8 Ngr.	8	26	—
	b.	750 „	do.	9	15	—
VIII.	a.	800 „	1⅔ pCt. oder 1 Thlr. 12 Ngr.	11	6	—
	b.	850 „	do.	11	27	—

und ſofort bis Kl. XXVIII. a. mit 8400 Thlr. Einkommen, welches mit 4 ⅓ pCt. von jedem 100 Thlr. alſo mit 364 Thlr. beſteuert wird und von da ab keine Steigerung weiter ſtattfindet, ſo daß ein Einkommen von 20,000 Thlr. 866 Thlr. 20 Ngr. abgiebt.

—c— **Zittau**, im Auguſt. Der Stand der für die hieſige Stadt und Umgegend errichteten Sparkaſſe war am Schluſſe des 32ſten Rechnungsjahres am 31. Dezember 1856 folgender: Einnahme: Am Ende des Jahres 1855 betrug das 4565 Theilnehmern zu gewährende Kapital nebſt Zinſen 198,785 Thlr. 20 Ngr. 9 Pf. Im Jahre 1856 wurden von 2667 Perſonen neu eingelegt 65,834 Thlr. 29 Ngr. 7 Pf. An Zinſen für ausgeliehene Kapitale eingenommen 8439 Thlr. 5 Ngr. 9 Pf., in Summa 273,059 Thlr. 26 Ngr. 5 Pf. Ausgabe: An Kapital und Zinſen wurden von 1892 Perſonen zurückgefordert und an dieſelben ausgezahlt 49,068 Thlr. 22 Ngr. 4 Pf. An gewonnenem Zinsüberſchuß 3151 Thlr. 8 Ngr. 8 Pf., zuſ. 52,220 Thlr. 1 Ngr. 2 Pf.

Wenn nun dieſe Ausgabe von obiger Einnahme abgezogen wird, ſo verbleibt am Schluſſe des J. 1856 ein Beſtand an Kapital und Zinſen, welchen die Sparkaſſe an 5040 Theilnehmer ſchuldig iſt, von 220,839 Thlr. 25 Ngr. 3 Pf. Summa wie oben 273,059 Thlr. 26 Ngr. 5 Pf. Die empfangenen Zinſen betrugen wie oben angegeben 8439 Thlr. 5 Ngr. 9 Pf., dagegen die den Einlegern in 10,146 Poſten à 2⅔ pCt. gutgeſchriebenen Zinſen nur 5287 Thlr. 27 Ngr. 2 Pf. Von dem ſich hieraus ergebenen Zinsüberſchuß von 3151 Thlr. 8 Ngr. 8 Pf. wurde zu Bezahlung des Gehaltes an den Kaſſirer, Honorar an den Kalkulator, Vergütung für Logis und Beheizung an die Kämmerei, zur Anſchaffung neuer Bücher und ſonſtigen Regieaufwand verwendet 672 Thlr. 3 Ngr. 9 Pf. Zum Reſervefonds gehörend an die Kämmereikaſſe abgegeben 2479 Thlr. 4 Ngr. 9 Pf.; wie oben 3151 Thlr. 8 Ngr. 8 Pf. Die Stadtkommune Zittau leiſtet mit ihrem geſammten Vermögen Gewähr für alle in die Sparkaſſe eingelegten Gelder nebſt den erwachſenden jetzt mit 3 pCt. gewährten Zinſen.

*** **Großenhain**, im Auguſt. Unſere Stadt hat jetzt eine Bevölkerung von mehr als 8000 Einwohnern und bekanntlich von Alters her ihre Haupterwerbsquellen in der Tuchfabrikation gefunden. Wie früher allgemein, ſo wurde auch hier dieſes Geſchäft handwerksmäßig von einer großen Zahl kleiner Meiſter betrieben; da aber Großenhain ſo glücklich war, in ſeiner Mitte intelligente Männer zu beſitzen, welche zur rechten Zeit erkannten, daß die Tuchbereitung nur blühen und beſtehen könne, wenn dieſes Geſchäft im großen Umfange und unter Zuhilfenahme der Dampfkraft, ſowie der Erzeugniſſe der Maſchinenbaukunſt betrieben wird, ſo iſt es nicht, wie in letzter Vergangenheit viele Städte mit Tuchmacherei als Hauptgeſchäftszweig, rückwärts gegangen und verfallen, ſondern es ſchreitet ſichtlich vorwärts und iſt im Aufblühen begriffen. Für ſein Wohlbefinden legen Zeugniß ab, das Vorhandenſein von 12 Tuchfabriken und Spinnereien (darunter die weitbekannten Namen Eckhardt, Presprich, Zſchille) und eine Maſchinenbauanſtalt, welche alle vollauf beſchäftigt ſind. Zur Freude gereicht es, zu konſtatiren, daß ſich auch unter den Handwerksgenoſſen die Erkenntniß immer mehr Bahn bricht, daß die Zeit einen andern Geſchäftsbetrieb erheiſcht, und daß Vereinigung Großes wirkt, wo dem Einzelnen die Mittel zu deſſen Ausführung fehlen. So hatte die Mehrzahl der hieſigen Tiſchler ein Haus erworben und mit gutem Erfolge ein Meubles-Magazin errichtet; kleinliche Zänkereien Einzelner drohen allerdings das richtig erkannte Gute abzuſchwächen. Ferner haben die hieſigen Bäcker ein benachbartes Mühlengrundſtück erworben, deſſen Erträgniſſe den Theilhabern ſchon im dritten Jahre 10 pCt. abwarfen; weil jedoch die an ſich gute Waſſerkraft die ſich immer ſteigende Zahl der Mahlgäſte nicht befriedigen konnte, wird beabſichtigt, Dampfkraft anzuwenden und mit den aus der hieſigen Sparkaſſe aufzunehmenden Geldmitteln ſoll dies noch in dieſem Jahre ausgeführt werden.

Auch die Meiſter der Tuchmacher-Innung erkennen recht wohl, daß zu ihrer dauernden Exiſtenz Vereinigung Noth thue und nur erſt im vorigen Jahre haben ſich 7 ſolche zur Herſtellung einer Appreturfabrik, welche demnächſt auch zu Spinnerei erweitert werden ſoll, vereinigt; leider aber fehlte es bisher zur Verbindung der übrigen Innungsmitglieder zu gleichen Zwecken an der nöthigen Einigkeit, ſowie hauptſächlich an einer energiſchen Leitung und je mehr im Laufe der Jahre einzelne intelligente und wohlhabende Genoſſen von der Innung ſich emancipiren und als Fabrikanten ſich emporheben, deſto ſchwieriger wird es für die übrig bleibenden Engherzigen oder Mittelloſeren, eine ſelbſtſtändige Exiſtenz zu bewahren, geſchweige denn ihr Geſchäft emporzubringen. Durch die angedeuteten induſtriellen Zuſtände und dadurch, daß Großenhain der Mittelpunkt und die einzige Stadt des hieſigen 11 Quadratmeilen großen Gerichtsamts-Bezirkes, ſowie deſſen Marktſtadt, ingleichen Garniſonſtadt iſt, wird der Verkehr bedeutend und die durch denſelben hervorgerufenen Anſprüche an die Verwaltung ſind im ſteten Zunehmen.

Im v. J. betrugen die Einnahmen der Stadt-Kaſſe: 10,730 Thlr. 9 Ngr. 7 Pf. ordentliche Jahreseinnahmen. 1551 Thlr. 28 Ngr. 5 Pf. Kaſſenbeſtand aus dem J. 1855. Summe der Einnahme 12,282 Thlr. 8 Ngr. 2 Pf.; 8353 Thlr. 13 Ngr. 2 Pf. nach dem Haushaltplane. Die Ausgaben

beliefen ſich auf 102 Thlr. 7 Ngr. 7 Pf. Zinſen für unbezahlte Grundſtückskaufgelder, 43 Thlr. 10 Ngr. 3 Pf. Legate und Stipendien, 238 Thlr. 19 Ngr. 4 Pf. Aufwand für das St. Johannishoſpital, 60 Thlr. 10 Ngr. zur Anſchaffung der Deputate, 95 Thlr. 7 Ngr. Grund-Rentenſteuer, Landrenten und Erbzins an das Kirchenärar, 488 Thlr. 24 Ngr. 9 Pf. zur Inſtandhaltung der öffentlichen Gebäude und deren Inventar, 132 Thlr. 19 Ngr. 2 Pf. Brandkaſſenbeiträge für dieſelben, 573 Thlr. 12 Ngr. 9 Pf. Unterhaltung der Waſſerkunſt, 358 Thlr. 19 Ngr. 8 Pf. Inſtandhaltung, Vermehrung und Verbeſſerung der Feuerlöſchgeräthe, 521 Thlr. 1 Ngr. Straßenbeleuchtung, 2956 Thlr. 27 Ngr. 7 Pf. Koſten der Unterhaltung der vorhandenen Straßen, Brücken, Wege und Schleußen-Umpflaſterung, Schleußen- und Röhrenlegung in der äußeren Naundorfer Gaſſe, Waſſerkaſten am Radeburger Platze, Pflaſterung der Fabrikgaſſe und des Gerberdammes, Promenade in der Amalienallee und Inſtandhaltung der übrigen Anlagen, 3633 Thlr. 3 Ngr. 6 Pf. Gehalte der bei und von dem Stadtrathe Angeſtellten, 280 Thlr. 7 Ngr. 5 Pf. Expeditionsaufwand beim Stadtrathe, Stadtverordneten und bei der Polizeiverwaltung, 104 Thlr. 4 Ngr. Gratifikationen und Bekleidungsgelder an ſtädtiſche Offizianten, 36 Thlr. Koſten der neuen Siegel und Stempel, 20 Thlr. Beihilfe an die Sonntagsſchule, 21 Thlr. 19 Ngr. 5 Pf. Kommunalgardenaufwand, 105 Thlr. 20 Ngr. Depoſiten- und Kirchthurmwache, 6 Thlr. Reiſeſpeſen, 25 Thlr. 14 Ngr. 3 Pf. Militairaufwand, 186 Thlr. 3 Ngr. 6 Pf. kleine Ausgaben verſchiedener Art, 346 Thlr. 6 Ngr. 5 Pf. Guthaben des vormaligen Stadtkaſſirers und Ausgleichung unrichtig überrechneter Beſtände der Rechnungen bis 1852. Summa der Ausgaben 10,315 Thlr. 28 Ngr. 9 Pf.; 8247 Thlr. 6 Ngr. 6 Pf. nach dem Haushaltplane, ſo daß ein baarer Beſtand von 1966 Thlr. 9 Ngr. 3 Pf. verblieb.

Iſt nun auch die Stadtkaſſe nicht reich, ſondern muß bei Verwendung der vorhandenen in den letzten Jahren zwar im Steigen begriffenen Einnahmen ſparſam und umſichtig umgegangen werden, ſo geſtattet ſie doch, alljährlich 4 bis 5000 Thlr. für bauliche Zwecke zu verwenden und die Gemeindeverwaltung befolgt zur Zeit das Princip, dieſe Mittel in der Hauptſache theils zur Kultivirung des ſtädtiſchen Grundbeſitzes und zur guten Inſtandhaltung der öffentlichen Gebäude und ihres Inventars, theils und beſonders darauf zu verwenden, vorhandene Straßen u. ſ. w. in guten Stand zu ſetzen, neue anzulegen, zu Pflaſterungen, Schleußenbauten, Erweiterung und gute Erhaltung der ſeit 3 Jahren angelegten öffentlichen Promenaden u. ſ. w. Beiläufig ſei hinſichtlich der letzteren erwähnt, daß die anfänglich vielſeitig ausgeſprochene Weiſſagung, es werde „die Fabrikbevölkerung" dieſe Anlagen muthwillig ruiniren, ſich in keiner Weiſe beſtätigt hat; vielmehr werden dieſe Anlagen allgemein geſchont und gewiß wird dieſer Sinn ſich erhalten, ſo lange die ſtädtiſche Verwaltung dieſelben nicht „obrigkeitswegen" verwildern, d. h. Nichts für ſie thun läßt und dadurch ſelbſt dokumentirt, daß ſie dem Ruine überantwortet ſein ſollen.

Als Verwaltungsprinzip verfolgt der Stadtrath nach den zu Tage tretenden Beſchlüſſen und Ausführungen offenbar, der Stadt und den ſtädtiſchen Einrichtungen die mannichfachen Vorzüge großer Städte nach und nach zuzuführen, ſoweit dies bei den vorhandenen Mitteln möglich und bei manchen eingewurzelten Gewohnheiten und Vorurtheilen der Anhänger der alten Zeiten jeweilig ausführbar iſt. Mit beſonderem Nachdrucke aber und ohne Achtung entgegenſtehender alter Gewohnheiten wird darauf gedrungen, daß Straßen und Plätze ſeitens des Publikums reinlich gehalten und nicht zu Privatzwecken (z. B. zum Geſchäftsbetriebe) in Beſchlag genommen werden.

Weitere Nachrichten über vorhandene andere Einrichtungen, beſonders über die Sparkaſſe, Dienſtboten-Fabrikarbeiter-Krankenkaſſen, Grabekaſſen, Gasanſtalt, über das Lokalſtatut, über Marktweſen, über das Syſtem bei Ausſchreibung der direkten Anlagen, über das Armenweſen und die dazu gehörigen Anſtalten, über das Unterrichtsweſen nebſt Sonntagsſchule und Stadtbibliothek, ſollen in ſpäteren Berichten folgen.

Freiberg, 16. Aug. Keine Stadt Sachſens von gleicher Größe hat ſo zahlreiche Vermächtniſſe der verſchiedenſten Art aufzuweiſen als Freiberg; ſie liefern einen Beweis für die frühere Wohlhabenheit dieſer Stadt. Den erſten Platz unter dieſen Stiftungen nimmt aber die ſogenannte Hornſche Kaſſe ein; ſie iſt begründet worden durch den ehemaligen freiberger Bürgermeiſter Chriſtian Sigismund Horn (geb. 1659, geſt. 1736), der ſeiner Vaterſtadt teſtamentariſch die für jene Zeit höchſt bedeutende Summe von 70,000 Thlrn. vermachte, „aus wahrer aufrichtiger Zuneigung und Liebe gegen ſeine Vaterſtadt", wie er ſich ſelbſt im Teſtament ausdrückt. Dieſe Stiftung, die bereits ſeit 120 Jahren vier Generationen der hieſigen Bürgerſchaft unſchätzbare Wohlthaten erwieſen hat, iſt jetzt auf 87,596 Thlr. angewachſen, würde aber wahrſcheinlich das Doppelte betragen, wenn ihr nicht in den Nöthen des Siebenjährigen Kriegs, in welchem Freiberg von dem Könige von Preußen gezwungen ward, eine Kriegsſteuer von 190,000 Thlrn. in kurzer Friſt zu zahlen, 47,130 Thlr. hätten entnommen werden müſſen. Dem hochherzigen Stifter iſt nun kürzlich, nachdem man bereits 1836 an ſeiner Grabſtätte in der Peterskirche ein gußeiſernes Monument errichtet hatte, vor der Stadt an einem ſehr glücklich gewählten Ort abermals ein Denkmal, und zwar in einem architektoniſch gut ausgeſtatteten Brunnen beſtehend, geſetzt worden; ſymboliſch iſt der treffliche Herr nun auch hier eine Zierde und ein Segenſpender für unſere Stadt. Auch dieſes Monument, deren bereits drei in unſern herrlichen Promenaden ſtehen, iſt eine Schöpfung des Profeſſors Heuchler. Die Koſten ſind theils durch freiwillige Beiträge, theils durch Erſparniſſe, welche die Promenadenkaſſe zu erübrigen vermocht hatte, aufgebracht worden. Zu bedauern iſt, daß die gothiſche Pyramide, wie ſie die Zeichnung darbietet, noch nicht hat aufgeſetzt werden können; die dazu erforderlichen Geldmittel werden hoffentlich recht bald aufgebracht ſein, umſomehr, da die verwendeten Gelder unter den ungünſtigſten Zeitverhältniſſen beſchafft worden ſind. Und unter weitaus günſtigern Zuſtänden ſollte dies nicht möglich ſein? Wir ſollten meinen, es ſei eine Ehrenſache für Freiberg, dem Denkmal des um die Stadt ſo hochverdienten Mannes gleichſam die Krone aufzuſetzen!

In den beiden letzten Monaten legten 623 Perſonen die Summe von 9860 Thlr. 26 Ngr. 8 Pf. in die Sparkaſſe, während nur 370 Perſonen 6779 Thlr. 22 Ngr. 7 Pf. wieder aus derſelben entnahmen, ſo daß 3081 Thlr. 4 Ngr. 1 Pf. als Zuwachs bei der Sparkaſſe verblieben. Ferner iſt zu bemerken: während in den früheren Jahren der monatliche Durchſchnitt der eingezahlten Spargelder à Perſon zwiſchen 12 und 13 Thlr. ſchwankte, erhob ſich derſelbe im Monat Juni auf 15 Thlr. und im Monat Juli auf 17⅛ Thlr.; während ſonſt durchſchnittlich im Monat von jeder Perſon zwiſchen 19 und 20 Thlr. aus der Sparkaſſe zurückgezogen wurden, hat ſich dieſer Betrag bereits auf 16 Thlr. vermindert; endlich iſt die Zahl der Einleger gewachſen, die der Zurücknehmer dagegen geſunken. Uebrigens wurden in den beiden Monaten Juni und Juli nicht weniger als 193 neue Sparbücher ausgegeben. — Bemerken will ich bei dieſer Gelegenheit, daß unſre Armenbehörde im Laufe dieſes Jahres an 1768 Arme 30,219 Pfd. Brod im Werthe von 629 Thlr. 9 Ngr. 7 Pf. vertheilt hat, außer 767 Thlr. 13 Ngr. 1 Pf. in baarem Gelde; der Monat Januar und Februar waren natürlich in jeder Beziehung die ſtärkſten Monate.

—c— **Weimar.** In den Wahlterminen am 10. und 14. Juli wurde, nachdem die Stelle eines zweiten Bürgermeiſters nach dem Tode des ſehr verdienten zweiten Bürgermeiſters, Oekonomieraths Brehmer, ortsſtatutariſch abgeſchafft worden war, der Stadtſekretair Wilhelm Schumann hier zum Bürgermeiſter-Stellvertreter erwählt, durch die zuſtändige Staatsbehörde den Großherzoglichen Direktor des I. Verwaltungsbezirks, beſtätigt und am 24. Juli in öffentlicher Gemeinderaths-Sitzung in Pflicht genommen.

Fürſtenthum Schwarzburg.

Sondershauſen 23. Juli. Die neue Städte- und Landgemeinde-Ordnung, ſowie die Bezirks-Ordnung ſind eben amtlich veröffentlicht. Der Name Bezirksvorſtand iſt u. A. entfernt und an ſeine Stelle der Titel „Landrath" getreten.

Großherzogthum Baden.

Pforzheim, im Aug. Unsere „gemeinnützige Baugesellschaft" schreitet ernstlich voran. Zur Aufführung mehrerer Wohnhäuser für Arbeiterfamilien, welche noch im Laufe des Jahres erbaut werden sollen, sucht der mit der Leitung betraute Werkmeister nicht weniger, als 80 Maurer und 50 Taglöhner. Auch das Aerar trägt mehr und mehr Sorge für seine Bediensteten, neben den früher schon gemeldeten Bauten, eigene Lokalitäten zu schaffen. Dies zusammen, der Ausbau der Calwer Straße und die vielen Privatbauten machen eine außerordentliche Zahl von Bauhandwerkern nothwendig, welche darum auch hier ungewöhnlich bezahlt werden.

Herzogthum Nassau.

Wiesbaden, 10. August. In Folge höchster Entschließung ist den Elementarlehrern vorläufig eine Theuerungszulage in der Weise bewilligt worden, daß verheirathete Lehrer eine Summe von 30 Fl., unverheirathete aber eine solche von 20 Fl. aus Gemeindemitteln erhalten sollen. Wo die Mittel einer Gemeinde hiezu nicht ausreichen, wird die Staatskasse das Fehlende decken.

Großherzogthümer Mecklenburg.

Schwerin, im August. In der Bürgerausschuß-Sitzung am 4. d. Mts. wurde vor der Tagesordnung angezeigt, daß das letzte Protokoll über die Revision der Stadtkasse zur Einsicht ausliege, und dann eine Mittheilung des Magistrats verlesen, wonach das Inventar des Stadtvermögens nicht länger der Stadtkasseurechnung bei deren Revision anzulegen sei; vielmehr solle dasselbe alljährlich abgesondert von der Finanzdeputation und den Kämmereibürgern durchgesehen und festgestellt, darauf aber dem Bürgerausschuß zur etwanigen Aufstellung von Erinnerungen vorgelegt werden. In Gemäßheit der T.-O. wurde: 1) der Revisionsabschied zur Armenkassen-Rechnung, da derselbe den betreffenden Ausschuß keine Veranlassung zu Erinnerungen gegeben hat, zur Einsicht ausgelegt. — Die Ostern d. J. vom Hrn. Rector Schmidt erstatteten Jahresberichte über die hiesige Stadtschule sprechen sich im Allgemeinen recht erfreulich über deren Emporblühen und Gedeihen aus; nur wird darin die noch zu häufig vorkommende Versäumniß der Schule getadelt, welche vielfach darin ihren Grund habe, daß die Kinder zum Betteln, diesem furchtbaren Quell der moralischen Verderbniß, angehalten werden, weshalb es sehr zu bedauern sei, daß eine falsche Humanität dem Betteln der Kinder Vorschub leiste. Beschluß: Durch den Magistrat den Herrn Rector Schmidt zu ersuchen, daß er die Berichte im Auszuge durch die hiesigen Zeitungen veröffentliche. — Vorgelegt wird ein Ministerial-Rescript, welches zwar für dieses Jahr den von Rath und Bürgerschaft wiederum beschlossenen vorläufigen Erlaß der Gewerbesteuer genehmigt, allein solchen Erlaß bei namhafter Geldstrafe für die Zukunft verbietet, indem das Großherzogl. Ministerium solchen Erlaß als von seiner Genehmigung abhängig betrachtet, ferner denselben nicht für zweckmäßig erklärt, sondern begehrt, daß für die Gewerbesteuer die Eintheilung der Gewerbetreibenden in Klassen vorgenommen werde und die an städtischer Steuer zu erlassende Summe allen 3 Anlagen, nämlich Grund-, Miethe- und Gewerbesteuer, verhältnißmäßig zu gut komme. Hiernach soll also das innere Regiment der Landstädte in Bezug auf die Gewerbesteuer wegen §. 65. der Stadtverfassung beschränkt werden. Zur Berathung über diesen Gegenstand schlägt der Magistrat deputatische Verhandlungen vor und ernennt seinerseits die Finanzdeputation für dieselben, während der B.-A. die Herren Petters Cohen und Marcus zu Deputirten wählt. — Der Antrag Löwenthals, die landesüblichen Zahlungs-Termine Antoni und Johannis auch für Schwerin auf eine Octave zu beschränken und dies im verfassungsmäßigen Wege zu erwirken, findet nicht den Beifall der Versammlung, welche in der Aufhebung der zweiten Octave eine Gefährdung des hiesigen Realkredits findet. — In dem Juni- und Juli-Hefte des „A. f. L.", begegnen wir einem Bericht über die hiesige Ersparniß-Anstalt von dem Direktor derselben, dem Geheimen Kanzleirath Faull. Der Bericht um-

faßt das Rechnungsjahr vom 1. Oktober 1855 bis 30. September 1856, greift aber in den Vorbemerkungen ſchon darüber hinaus und theilt beſonders den Umſchwung mit, welchen die Geldverhältniſſe in neueſter Zeit genommen haben. Während im Termine 1856 der Andrang am ſtärkſten war, den die Sparkaſſe je gehabt hat — es wurden nämlich 235,584 Thlr. eingelegt —, waren Antoni d. J. die Kündigungen auf Johannis ebenſo maſſenhaft. Der Grund davon wird theils darin geſucht, daß Jedermann ſein Geld gegen höhere Zinſen auszubringen ſucht, als ſie die Sparkaſſe gewähren kann, theils in der zahlreichen Auswanderung, die in dieſem Jahre ſtattgefunden hat. Die Einnahme betrug an neuen Einlagen, zinstragend vom Termin Antoni 1856: 248,208 Thlr., Johannis 1856: 148,175 Thlr., Antoni 1857: 3793 Thlr. Zu Kapital geſchriebene Zinſen vom Termine Johannis 1856: 3402 Thlr., Antoni 1857: 3329 Thlr., Summa 406,907 Thlr. Die Ausgabe betrug an einjährigen Zinſen 62,677 Thlr., an halbjährigen Zinſen 593 Thlr., an zurückgezahlten Einlagen, und zwar: a) Kapital 222,456 Thlr., b) Zinſen 1435 Thlr., rechnet man die zurückgezahlten 222,456 Thlr. von der Einnahme ab, ſo ergiebt ſich für das Rechnungsjahr eine Mehreinnahme von 184,454 Thlr., dazu den Beſtand vom Rechnungsjahr von 1854/1855 mit 2,086,458 Thlr., giebt pro 1855/56 2,270,912 Thlr. Der Reſervefonds wurde bis 30. September 1856 um 10,323 Thlr. erhöht und betrug in Summa 193,973 Thlr. Der Nachweis über die belegten Kapitalien ergiebt: 1) Kapitalien in Landgütern 1,253,207 Thlr., 2) in Häuſern 645,974 Thlr., 3) in Staats-Papieren 505,588 Thlr., 4) in der Stadt-Kämmerei 28,333 Thlr., 5) unter landesherrlicher Garantie 6238 Thlr., 6) auf deponirte Papiere 6300 Thlr., in Summa 2,445,640 Thlr. Ad 2. und 4. iſt zu bemerken, daß darunter 34,700 Thlr. zinſenlos ſtehen. Die Kapitalien in den Landgütern ſtehen alle, die in den Häuſern faſt alle zu 3½ pCt., und wir wollen nicht verkennen, daß ſowohl durch die zinſenloſe und 3½prozentige Hergabe von Kapitalien, ſowie durch manches reine Geſchenk die Sparkaſſe wohlbegründeten Anſpruch auf Dankbarkeit und Wohlwollen ſich in manchen Kreiſen erworben hat.

Wismar im Auguſt. Aus den Verhandlungen des Bürgerausſchuſſes vom 31. v. Mts. theilen wir Folgendes mit: E. E. Rath ertheilte ſeine Zuſtimmung zu dem Eintritt von annoch zwei Mitgliedern des Ausſchuſſes aus der Klaſſe der Detailliſten in die gemeinſchaftliche Kommiſſion für die Abgabenverhältniſſe des Hafens und der Stadt. Die nachträglich eingegangenen Rechnungen der Kämmerei und der Rathsbeſoldungskaſſe vom Jahre 1855 werden zur Reviſion an die betreffende Abtheilung verwieſen. — Der Rathsproposition, den von der Kommiſſion entworfenen Gasbeleuchtungs-Kalender vorläufig für die Zeit vom 1. September bis zum 31. Dezember d. J. in Kraft treten zu laſſen, ſtimmt der Ausſchuß mit dem Gegenvorſchlag bei, die Gasbeleuchtung ſchon am 15. Auguſt beginnen, gleichzeitig aber auch die Stadttheile, wo noch keine Gaslaternen, in früherer Weiſe mit Oellampen erleuchten zu laſſen. In Uebereinſtimmung mit E. E. Rath genehmigt der Ausſchuß den Bericht der gemeinſchaftlichen Kommiſſion, welche die jetzigen Einrichtungen im Kaſſen-, Buch- und Rechnungsweſen auf der Acciſekammer befriedigend gefunden, eine Einigung über die Stellung der bürgerſchaftlichen Deputirten bei dieſer Behörde erzielt und eine Inſtruction für dieſelben entworfen hat, ſtellt auch das jährliche Einkommen der Stelle des Acciſebuchhalters auf 900 Thlr. Courant ohne alle Sporteln feſt.

Roſtock im Auguſt. Aus der Sitzung des erſten Quartiers vom 17. Auguſt theilen wir Folgendes mit: Das Quartier war heute wegen einer wichtigen, die Handels- und Schifffahrts-Intereſſen der Stadt berührenden Angelegenheit zuſammenberufen; da dieſelbe aber noch nicht zum Abſchluß gediehen, ſo kann zur Zeit noch nicht darüber berichtet werden. — Von den ſonſtigen von E. E. Rath vorgelegten Propoſitionen wurden nur wenige erledigt, da die Vorlagen über Regulirung der Baulinie an der Grubenſtraße, namentlich von der Ecke des Klemp'ſchen bis zur Ecke des Boldt'ſchen Hauſes, zu einer langen Debatte Veranlaſſung gaben. — Auf den Antrag der Bürgerſchaft wegen Einſetzung einer Baupolizei-Kom-

miſſion mit Zuziehung von Sachverſtändigen, auch bürgerſchaftlichen Deputirten, hat E. E. Rath wiederholt abſchlägig geantwortet, da der Antrag in ſeine Verwaltungs-Kompetenz eingreife. Das Quartier kann nicht zugeben, daß die Kompetenzen in dieſer Beziehung ſtrenge geſondert wären und dringt auf Kommitten-Verhandlungen zur Anbahnung einer Verſtändigung. — Nach der mitgetheilten Quittung der allgemeinen Landes-Recepturkaſſe über die im Frühjahre von der Roſtocker Kolligirungsbehörde erhobenen Kontribution beträgt dieſelbe 18,162 Thlr. 13 Sch. 9 Pf. — Noch kommt es zur Sprache, daß gegen die Ueberfüllung der von und nach Warnemünde gehenden Dampfſchiffe eingeſchritten und die winzige, für Fußgänger beſtimmte, aber nur zum Durchkriechen geeignete Thür im Lagerthore etwas vergrößert werden möge. Die Verſammlung erkenne beide Uebelſtände als ſolche vollkommen an, es werden aber keine beſtimmte Anträge geſtellt, weil man ſich der Hoffnung hingiebt, daß die bloße Rüge ſchon hinreichen werde, um die Abſtellung herbeizuführen.

Wie aus den Verhandlungen des 2. Quartiers am 17. d. hervorgeht, ſind von der Stadtkaſſe im verfloſſenen Johannistermin neu angeliehen 26,375 Thlr., dagegen abgetragen 45,279 Thlr. 8 Schl.; es ſind alſo 18,904 Thlr. 8 Schl. mehr abgetragen als angeliehen.

Die neue Ordnung über das Armenweſen in den Dominialämtern Dargun, Gnoien, Neukalden hat unterm 2. Juni d. J. die allerhöchſte Beſtätigung gefunden. Darnach iſt es den 34 einzelnen Ortſchaften der genannten kombinirten Aemter — bis auf Weiteres jedoch mit Ausnahme der Höfe — geſtattet, aus der Amts-Armenkaſſe auszutreten und die Verpflegung der ihnen angehörigen Armen ſelbſt zu übernehmen, wobei der angemeſſen regulirte Mitgenuß an den allerhöchſt gewährten Hülfen und Erleichterungen den ausgetretenen Dörfern verbleibt. Die Armenpflege liegt nach näherer amtlicher Feſtſetzung beſonders über das Stimmenverhältniß den geſammten Hülfnern und Büdnern ob. Kein Stimmrecht haben z. B. Bankerottirer und wegen unehrenhafter Handlungen nach geführter Unterſuchung nicht rein Freigeſprochene. Recipirte Fremde erlangen es in der Regel erſt nach 5 Jahren. Die Dorfſchaft beſorgt die laufenden Geſchäfte durch den Schulzen-Rath, welcher aus dem Dorfſchulzen und einigen vom Großherzoglichen Amte ernannten Schöffen beſteht. Letzteres kann auch Ehrenmitglieder (z. B. Paſtoren) ernennen. Der Schulze iſt beſtändiger Beauftragter des Schulzen-Rathes. Die Unterſtützung der Armen iſt in der Art zu bewerkſtelligen, daß zunächſt der Schulzenrath eine Vermittelung dahin übernimmt, daß die einzelnen Armen von einzelnen mildthätigen Dorfseingeſeſſenen zur ausſchließlichen Unterſtützung übernommen und letztere dagegen verhältnißmäßig von Dorfslaſten befreit oder mit ſonſtigen Vortheilen verſehen werden. — Ortsarme, welche die ihnen vom Orte gegebenen Unterſtützungen mißbrauchen, empfangene Sachen veräußern oder ruchlos verwenden, ſich, die Ihrigen und ihre Wohnungen nicht rein und die Kleidung nicht nach Möglichkeit heil halten, Branntwein im Uebermaaß trinken oder über gebührliches Maß laufen, ſich der Anſtellung nicht fügen, ſind wegen ſolcher und ähnlicher Begangenſchaften förderſamſt beim Großherzoglichen Amte zur Anzeige zu bringen, die Schuldigen aber ſtrenge zu beſtrafen. — Für aufgegriffene, ortsangehörige Bettler und Vagabonden erſtattet der Ort die Fangprämie und die Koſten des Transports von dem Sitze des Großherzoglichen Amts bis zum Orte. Nach den vorſtehenden Grundzügen iſt die Armenpflege in drei Dörfern bereits im vorigen Jahre ins Leben getreten. Die Bewährung dieſer neuen Ordnung gehört noch der Zukunft an. Bisher ſind jedoch wenigſtens Beſchwerden von Seiten Armer aus jenen Dörfern nicht an das Amt gelangt, und ſcheint Alles gut zu gehen. In einem Dorfe iſt die Auswanderung einer Familie durch eine zu den Reiſekoſten bewilligte Beihülfe bewirkt worden. — Von vorn herein wird dieſe neue Ordnung als eine Verbeſſerung der bisherigen Einrichtungen erſcheinen. Einestheils iſt ſie naturgemäßer, die Armen ſtehen in näheren perſönlichen Beziehungen zu ihren Verſorgern. Ferner iſt ein Anfang mit der Selbſtregierung in unſern Dörfern gemacht und der Behörde iſt eine Verantwortlichkeit abgenommen, der ſie bei dem beſten Willen in umfänglichen Aemtern nicht gewachſen iſt, indem

ſie ſich vielmehr auf die Vorſchläge der Ortsarmenpfleger hinſichtlich der Bedürftigkeitsfälle meiſt verlaſſen muß, und daß jeder Ortsarmenpfleger darnach trachten wird, lieber zu viel als zu wenig aus dem großen Verſicherungstopf der Amtsarmenkaſſe für ſeinen Ort an Unterſtützungen zu beziehen.

Freie und Hanſe-Städte.

(—) **Hamburg** im Auguſt. Das Budget unſerer Stadt (reſp. Staat) pro 1857 ergiebt Folgendes: Die Einnahme iſt auf 7,758,700 Mark Crt., um etwa 530,000 Mark mehr als für 1856 veranſchlagt, bleibt jedoch noch um etwa 350,000 Mark unter dem vorjährigen wirklichen Einnahmeertrage. Die präſumtive Ausgabe beträgt 7,757,780 Mark Crt., ebenfalls eine halbe Million mehr als im Vorjahre. — Was die einzelnen Einnahmeetats betrifft, ſo iſt die Einnahme aus dem Staatsvermögen, den Regalien und Domänen zu 623,000 Mark gegen 595,200 Mark im Vorjahre angenommen, welcher Mehranſchlag weſentlich durch die ſeit Jahren regelmäßige Steigerung in der Einnahme aus dem Staatspoſtweſen motivirt erſcheint. Von den indirekten Steuern, deren Geſammtertrag auf 4,933,400 Mark veranſchlagt iſt, oder etwa 300,000 Mark mehr als im Vorjahre, verdienen hervorgehoben zu werden: der Stempel mit 1,225,000 Mark, der Zoll mit 1,250,000 Mark, die Acciſe mit 1,225,000 Mark und die Thorſperre mit 350,000 Mark. Die direkten Steuern erſcheinen mit 1,125,000 Mark veranſchlagt, darunter die Brandſteuer mit 820,000 Mark, und die Entfeſtigungsſteuer mit 200,000 Mark, die ſogenannten vermiſchten Einnahmen, worunter Hypothekenweſen, Zinſen aus dem vom Staate übernommenen Actien der Hamburg-Berliner und Hamburg-Bergedorfer Eiſenbahnen zu 1,010,300 Mark und die Einnahmen aus dem Gebiete mit 67,000 Mark angenommen. — In der Rubrik der Ausgaben ſind die einzelnen Poſitionen folgende: Honorar des Senats 290,000 Mark, Honorar der bürgerlichen Kollegien und Kämmerei-Bürger 72,000 Mark; Honorar der Gerichte 120,000 Mark; diplomatiſche Koſten 52,000 Mark, welche durch die Anſtellung eines deutſchen Secretairs bei dem Konſulate in Liverpool, ſo wie größere Verwendungen für Auslagen an die hamburgiſchen Konſuln im Auslande gegen das vorjährige Budget eine geringe Steigerung erhalten haben; Gehalte und Erhebungskoſten bei der Finanzverwaltung und Steuererhebung 469,000 Mark; öffentliche Lehranſtalten 95,200 Mark, Militairetat 776,000 Mark (deſſen Erhöhung um 128,000 Mark gegen den vorjährigen Budgetanſchlag durch die neue Formation unſeres Kontingentes und die erhöhten Offiziersgagen motivirt wird); Bürgermilitair 113,880 Mark; Baudeputation und Schifffahrts- und Hafendeputation, beide 850,000 Mark; Polizeiverwaltung und Strafanſtalten 633,250 Mark, Staatszuſchüſſe zu den milden Stiftungen 694,200 Mark, Gaſſenerleuchtung 138,000 Mark; Penſionen und Entſchädigungen 78,860 Mark. Diverſe Ausgaben (Kommerzdeputation 25,000 Mark, Unkoſten der Staatsgebäude 43,000 Mark, Druck- und Buchbinderlohn 43,400 Mark ꝛc.) 143,450 Mark; Zinſen der Staatsſchuld 997,190 Mark; Amortiſation der Staatsſchuld 274,250 Mark; Ziehung der Hamburger Staats-Prämien-Anleihe 420,000 Mark; Landpräturen und Patronate der Vorſtädte 92,000 Mark; außerordentliche Ausgaben 207,500 Mark und unvorhergeſehene Ausgaben 300,000 Mark. Unter den außerordentlichen Ausgaben finden ſich 25,000 Mark als Agio-Verluſt, 50,000 Mark für auszuzahlende Häuſerpöſte, 23,000 Mark für Siel-Anlage im Altonaer Grenzgraben, 33,000 Mark für Regulirung der Maaße und Gewichte in Folge der Annahme neuen Gewichtes durch Rath und Bürgerſchluß, 18,750 Mark für Ausdehnung der Röhrenleitung der Stadt-Waſſerleitung über die Stadt hinaus, in Gemäßheit Rath- und Bürgerſchluſſes, 12,300 Mark für Ausbau des Hauſes für die Entbindungs-Anſtalt. — Der hieſige „Corresp." begleitet das Budget mit folgenden Erläuterungen: „Der Staat muß ſich, wie der Einzelne, nach der Decke ſtrecken, ſeine Ausgaben nach den Einnahmen einrichten. Wollte die Budget-Kommiſſion allen Anſprüchen, die von den verſchiedenen Seiten her an ſie um Bewilligungen gemacht werden, genügen, ſo würde der Ausgaben-Anſchlag den Anſchlag über die

Einnahme und die wirkliche Einnahme weit überschreiten. Es kommt hier also darauf an, das Nothwendigere, dringendere, von dem weniger Nothwendigen, weniger Dringenden gehörig zu scheiden, und sodann die verschiedenen Ansprüche innerhalb der Gesammtheit des Bedürfnisses auszugleichen, daß nach jeder Seite hin geleistet werde, was unter den Einnahme-Umständen geleistet werden kann.

Natürlich giebt es Posten, die eminent feststehend sind; dahin gehören die Gehalte der verschiedenen Beamten von unserem Gemeinwesen; dahin gehört auch das Soldatenwesen, so weit es sich um Besoldung handelt. Im Uebrigen, wie bei der Verpflegung der Mannschaft, kommt es schon auf die Preise an, welche als geltend angenommen werden. So hat die Militair-Kommission für die Verpflegung 207,648 Mark 12 Sch. beansprucht, indem sie die täglichen Verpflegungskosten für den Kopf auf 7—7½ Sch. berechnet hat; die Budget-Kommission aber ist der Ansicht, bei jetzt mäßiger gewordenen Preisen, daß die Verpflegung mit 7 Sch. für den Tag zu beschaffen sei, und demzufolge 14,000 Mark weniger bewilligt, als angetragen war; immerhin noch im Ganzen für alle mit dem Soldatenwesen vermachten Kosten 776,000 Mark. Aehnliche Herunterſetzungen in den Bewilligungen müssen sich auch Schifffahrts- und Hafen-Deputation und die Bau-Deputation gefallen lassen. Diese beiden Behörden haben die größten Bewilligungen zugestanden bekommen, jede 850,000 Mark; aber die Schifffahrt- und Hafen-Deputation hatte ihren Anschlag auf 1,193,500 Mark gemacht und die Bau-Deputation auf 1,215,134 Mark. Die Budget-Kommission hat nun zwar der Baudeputation für das laufende Jahr 50,000 Mark mehr zugestanden, als für das vorhergehende, indem die Vollendung der Wandrahmsbrücke, unter Hinzufügung der Pflasterungsarbeit, allein 132,000 Mark erfordert, allein sie hat doch 365,134 Mark absetzen müssen, und zwar für den Hochbau 33,000 Mark, für den Wasserbau 163,500 Mark, für Pflasterung und was dahin schlägt 140,869 Mark, für den Sielbau 18,765 Mark, für Erd-Arbeiten und im Allgemeinen 9000 Mark. Dabei sind dann immer noch bewilligt für den Hochbau 119,220 Mark, für den Wasserbau 244,100 Mark, für Pflasterung ꝛc. 221,083 Mark, für Sielbau 54,845 Mark, für Erdarbeiten und im Allgemeinen 122,072 Mark. — Bei dem Anschlage der Schifffahrts- und Hafen-Deputation hat die Budget-Kommission sich nicht dazu verstehen können, die Anschaffung eines großen Dampfbaggers zu 160,000 Mark mit 8 Prahmen zu 40,000 Mark, eines Schlepp-Dampfschiffes für die Baggerei mit 75,000 Mark als auf das regelmäßige Budget der Deputation gehörig anzusehen. Denn nicht nur ist diese Ausgabe so groß, daß das ordentliche Budget sie neben einer bedeutenden Menge regelmäßiger und anderer dringenden Arbeiten nicht übernehmen kann, theils aber erscheint es nicht angemessen, die Anschaffungen ohne Rath und Bürgerschaft zu machen. Da durch die Anschaffung eine tiefere und sehr beschleunigte Baggerung herbeigeführt werden soll, und auch früher, im Jahre 1844, die Anschaffung eines sehr großen Dampfbaggers als eines Rath- und Bürgerschlusses bedürfend geachtet worden, so wird auch diese ungewöhnliche große Ausgabe eine Bewilligung durch Rath- und Bürgerschluß bedürfen. Dieser Posten betrug zusammen schon 275,000 Mark; es ist der übrige Anschlag dann nur noch um 103,200 Mark ermäßigt, indem ein als Hauptposten seit der Baggerei im Betrage von 30,000 Mark ausgesetzt, und der Neubau eines Leuchtschiffes, der auf 60,000 Mark zu stehen kommen wird, auf zwei Jahre vertheilt worden ist."

Bezüglich der bisher noch in Frage gestandenen Gehaltserhöhungen der Angestellten, auf welche jedoch schon bei Veranschlagung der „unvorhergesehenen" Ausgaben des Budgets Rücksicht genommen war, sind jetzt die Senatspropositionen publizirt worden. Diejenigen juristischen Rathsmitglieder, deren Gehalt zur Zeit 10,000 Mark Banco nicht erreicht, erhalten eine Gehaltszulage von 2000 Mark Banco. Die kaufmännischen Senatoren haben für jetzt auf eine Gehaltserhöhung verzichtet. Die Gehälter der Senatssekretäre sollen um resp. 1000 bis 1500 Mark Banco erhöht werden. Von der Gehaltserhöhung bleiben demnach nur ausgeschlossen: der älteste Bürgermeister, dessen Gehalt 13,000 Mark Banco beträgt, der zweite Bürgermeister, der 11,000

Mark Banco Gehalt bezieht und der älteste Syndikus, der ebenfalls 11,000 Mark Banco Gehalt hat. Das Total der Gehälter wird demnach um 31,000 Mark Banco erhöhet werden. Auch die Gehälter der beiden Präsides des Nieder- und Handelsgerichts, welche 7000 Mark Courant betragen, werden um 1000 Mark Crt. erhöhet, desgleichen die Gehälter des Vicepräses des Handelsgerichts und der beiden graduirten Richter des Niedergerichts. In Betreff der festen Einkommen der Geistlichen wird bloß eine Gehaltserhöhung auf die drei Jahre 1857 — 1849 beantragt. —

In der Sitzung des Bürgerkonvents am 27. d. Mts. sind alle Vorschläge des Senats, die Erhöhung der Gehälter von 900 Beamten und Geistlichen sowie das Projekt, die Elbkorrektion betreffend, angenommen worden. Dagegen wurde der Senatsantrag, betreffend die Erhöhung des Honorars für die juristischen Mitglieder des Senats und für den Kommandeur der Kavallerie mit großer Majorität verworfen.

IV.

Literatur.

Berlin von der ältesten bis auf die neueste Zeit. Geschichtliche Darstellung der Entwickelung der Hauptstadt Preußens seit ihrem muthmaßlichen Entstehen bis zur Gegenwart. — Nach den zuverlässigsten Quellen von A. F. Wesselh. Berlin 1857. Verlag des bibliographischen Instituts.

Was die äußere Oekonomie dieses Buches betrifft, so zerfällt es in zwei Theile, von denen der erstere auf 472 Seiten die Geschichte Preußens resp. die Entwicklung Berlins bis zum Tode des Königs Friedrich Wilhelm I. enthält, der zweite auf 208 Seiten dasselbe Thema bis zur Katastrophe von 1848 fortführt; denn den Ereignissen oder vielmehr dem Zustande nach jenem Jahre sind nur die zwei Schlußseiten gewidmet Der erste Theil umfaßt drei Abschnitte, und zwar I. bis S. 62 Aelteste Nachrichten über Berlin und Cölln, II. Berlin und Cölln unter den Kurfürsten von Brandenburg aus dem Hause Hohenzollern S. 63—243; III. die Residenz unter den Königen von Preußen, S. 244—472. Der zweite Theil, welcher, wie bemerkt, die Geschichte Preußens und Berlins bis zum Jahre 1848 fortführt, hat keine weiteren Abschnitte aufzuweisen. In Bezug auf den Inhalt ist das vorliegende Buch lesenswerth, weil es den Inhalt in ansprechender und auch lehrreicher Weise zur Darstellung bringt. Auf gelehrte, historische Forschungen, auf kritische Würdigung zweifelhafter Thatsachen und dergleichen hat es der Herr Verfasser offenbar nicht abgesehen, sondern vielmehr auf eine das Nützliche mit dem Angenehmen vereinigende Lektüre. Und daß ihm das in einer ziemlich befriedigenden Weise gelungen sei, davon wird sich unserer Ansicht nach Jeder überzeugen, der das Buch zur Hand nimmt. Daß in demselben die Geschichte Preußens einen größern Raum einnimmt, als die der Stadt Berlin, ließe sich vielleicht im Sinne des Herrn Verfassers dadurch erklären, daß ohne Preußen keine Geschichte Berlins, und ohne das Haus Hohenzollern überhaupt keine Geschichte Preußens zu denken sei. Jedenfalls aber hätte sich dem Titel des Buches gemäß über Berlin selbst, besonders was die Verhältnisse der neueren und neuesten Zeit betrifft, Manches sollen beibringen lassen, was nur ungern vermißt wird in Bezug auf die verschiedenartigen politischen, sozialen, industriellen, merkantilischen, künstlerischen und wissenschaftlichen Zustände und Verhältnisse der Hauptstadt. Aber auch so, wie der Stoff des Buches vorliegt, bringt er über die historische Entwickelung der Sitten- und Rechtszustände Berlins so manche bemerkenswerthe Notiz, daß man das in Rede stehende Buch immerhin als einen Beitrag zur Literatur über die Kenntniß des Städtewesens in Deutschland bezeichnen mag, wenn auch, wie schon vorhin bemerkt wurde, der die allgemeine Geschichte Preußens, namentlich aber der Herrscher-Familie Hohenzollern berührende Inhalt als

der bei weitem überwiegende erscheint; vornemlich hat sich der Herr Verfasser dem Könige Friedrich Wilhelm I. mit entschiedener Vorliebe, was die Benutzung des Raumes betrifft, zugewendet, indem er die Geschichte desselben von S. 297 bis S. 472, also auf 175 Seiten abhandelt und somit ihm fast den vierten Theil seines ganzen Werkes widmet. Auf die Einzelnheiten der Darstellung einzugehen, möchten wir im Allgemeinen verzichten; nur folgende Citate erscheinen uns geeignet, ein Bild der Darstellung und einen an sich interessanten Beitrag zur Kunde von Berlin zu geben: „Berlins äußere Gestalt bildete sich während der Regierung des großen Königs dahin aus, daß die Stadt bei einem Umfange von 4546 rheinländischen Ruthen und einem Flächeninhalt von 931,035 Quadratruthen, 15 Thore, 268 Straßen und Plätze, 36 Brücken, darunter 7 aus Stein erbaut, 33 Kirchen und 6644 Häuser zählte. Die Einwohnerzahl war während der verschiedenen Epochen der Regierung Friedrichs bald gestiegen, bald gefallen; nach dem 7jährigen Kriege stieg sie bis zum Tode des Königs so weit, daß sich mit Einschluß der Garnison, welche aus einer Schwadron Garde du Corps, 5 Schwadronen des Husaren-Leibregiments, dem Regiment Gensd'armes, 7 Infanterie- und 4 Artillerie-Regimentern bestand, etwas über 146,000 Einwohner fanden. — Wie die äußere Gestalt der Stadt, so erfuhren auch die Verwaltungsbehörden bedeutende Veränderungen. Durch ein Reglement vom 21. Februar 1747 bestimmte der König, daß der Magistrat aus vier Bürgermeistern, zwei Syndici, einem Oekonomie-Direktor, einem Kämmerer und Rendanten und zwölf Rathmännern bestehen sollte; von den vier Bürgermeistern ernannte der König einen zum Präsidenten, der Kämmerer wurde aus der Zahl der Rathmänner erwählt; hierzu kamen dann noch ein Stadtsekretair, ein Registrator und die erforderlichen Unterbeamten. Das Magistrats-Kollegium wurde in demselben Jahre in 4 Departements getheilt, deren jedes seine besondere Funktion hatte. Zwei Bürgermeister, die beiden Syndici und drei Rathsmänner bildeten das Justiz-Departement. Zum Ressort desselben gehörten alle Grenz-, Abschoß-, Kirchen-, Schul-, Stipendien- und Hospital-Sachen, so wie die Angelegenheiten der Magistratsdörfer, soweit dieselben die Justiz berührten; ferner alle Vormundschafts-, Depositen-, Bau-, Privilegien-, Gilde- und Gewerksachen, endlich die Aufsicht über alle Registraturen in öffentlichen und Prozeß-Angelegenheiten. Die Entscheidung der Prozesse lag dem vom Magistrat deputirten Stadtgericht ob. — Das zweite war das Polizei-Departement. An der Spitze desselben stand der Stadt-Präsident zugleich als Polizei-Direktor, ihm zur Seite drei Rathmänner, von denen einer zur französischen Kolonie, die seit Friedrich Wilhelm I. Zeit durch zwei Rathmänner im Magistrats-Kollegium vertreten war, gehörte; unter ihnen standen ein Polizei-Inspektor, zwei Polizeimeister, mehrere Marktmeister und die nöthigen Polizeidiener. Diese Organisation hatte Friedrich II. bald nach seinem Regierungsantritte eingeführt. — In älteren Zeiten war die Handhabung der Polizei lediglich Sache des Magistrats gewesen; König Friedrich Wilhelm übertrug 1735 die Verwaltung derselben dem Gouvernement und dem Magistrat gemeinschaftlich, durch Befehl vom 16. Januar 1742 führte aber Friedrich der Große die obige Ordnung ein. Sämmtliche Einwohner, mit Einschluß der Eximirten und der französischen Kolonie standen unter der Jurisdiktion dieses Departements, das über die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu wachen hatte; der Polizei-Direktor mußte auf sein Verlangen jederzeit vom Gouvernement unterstützt werden; Polizeifälle, bei denen Civilisten und Militairs zugleich betheiligt waren, wurden durch eine Kommission entschieden, in welcher die bürgerliche Polizei- und die Militair-Behörde vertreten waren. Der Polizei-Direktor mußte alljährlich unmittelbar an den König über den Zustand der Residenz, ihre Bevölkerung, den Stand der Gewerbe, Manufakturen ꝛc. berichten. — Das dritte Departement des Magistrats war das Oekonomie-Departement, welches aus einem Bürgermeister, einem Syndikus, dem Oekonomie-Direktor und drei Rathmännern gebildet wurde. Demselben lag, wie auch die Bezeichnung ergiebt, die Wahrnehmung der ökonomischen Interessen der Stadt ob; dahin gehörte die Verbesserung der Einkünfte des Magistrats, die Verpachtung der städtischen Ländereien, öffentliche Bauten, so weit sie den Magistrat angingen, die Sorge für die

ſtädtiſchen Waldungen und die Aufſicht über das Stadtmagazin, gemeinſchaftlich mit dem Polizei-Direktor. — Das vierte, das Kämmerei-Departement aus einem Bürgermeiſter, einem Syndikus, dem Oekonomie-Direktor, dem Kämmerer als Rendanten und drei Rathmännern beſtehend, verwaltete die Finanzen der Stadt, welche der Magiſtrat in pleno jährlich abnahm und darüber an die Kurmärkiſche Kammer berichtete. — Der Magiſtrat erwählte eine Anzahl von Stadtverordneten, welche Hausbeſitzer ſein mußten. Denſelben lag es ob, der Bürgerſchaft die Verordnungen des Magiſtrats bekannt zu machen, bei der Aufrechthaltung der Ordnung auf den Märkten mitzuwirken, bei gerichtlicher Taxirung von Häuſern über den Zuſtand derſelben zu berichten, bei Feuersgefahr die Leitung der Löſchanſtalten zu unterſtützen ꝛc. Aus ihnen wurden die Vertreter der Bürgerſchaft bei der Servis-Kommiſſion, ſowie die Gerichtsſchöppen erwählt. —

Wir wollen dieſe Anzeige mit der Anführung einer Polizei-Verordnung für Berlin ſchließen, welche beweiſt, daß man vor hundert Jahren über manche Dinge anders dachte, als heutzutage. — Einem im Jahre 1765 erlaſſenen Geſetze nämlich, nach welchem alle herrenlos auf den Straßen umherlaufenden Hunde ſofort erſchoſſen werden ſollten, folgte 1767 ein anderes, welches unter Androhung einer Strafe von 50 Thlr. befahl, daß allen Hunden von beſonders dazu beſtellten „Wurmſchneidern“ der „Tollwurm geſchnitten“ werde. — Obgleich dieſe Maßregel die Zahl der tollen Hunde nicht verminderte, ſo wurde ſie doch bis zum Tode Friedrichs des Großen aufrecht erhalten. — g.

V.

Anhang.

Statut für das Geſinde-Belohnungs-Inſtitut zu Bromberg.

Die bisher geſammelten Erfahrungen laſſen die Reviſion und Abänderungen des, für das Geſinde-Belohnungs-Inſtitut zu Bromberg unterm 9. April 1829 entworfenen und von der Königlichen Regierung unterm 9. September 1829 beſtätigten Statuts als nothwendig erſcheinen. Es wird demnach unter Aufhebung des gedachten Statuts und der Nachträge zu demſelben vom 14. Februar 1833 (beſtätigt den 1. Mai 1833) und vom 13. Dezember 1833, (beſtätigt den 13. Januar 1834,) Folgendes hiermit feſtgeſetzt.

§. 1. Der Geſinde-Belohnungsfonds wird aus den Beiträgen gebildet, die mit Allerhöchſter Genehmigung ſeit dem 1. Januar 1828 von demjenigen weiblichen Geſinde erhoben werden, welches ſeinen Dienſt wechſelt.

§. 2. Dieſer Beitrag beträgt für jeden Dienſtwechſel 5 Sgr.

§. 3. Die Polizei-Behörde führt darüber Controlle, daß der Beitrag nicht umgangen werde, und zwar durch die Seelenliſte, da zu derſelben jeder Dienſtwechſel angezeigt werden muß.

§. 4. Der Geſinde-Belohnungsfonds hat den Zweck, weibliches Geſinde zu belohnen, welches eine Reihe von Jahren mit gutem Betragen im Kommunalbezirk der Stadt Bromberg gedient hat.

§. 5. Für jetzt und auf die Dauer von zehn Jahren vom 1. April 1837 an gerechnet wird der Anſpruch auf Belohnung gewonnen: durch ſechsjährige ununterbrochene Dienſtzeit bei ein und derſelben Herrſchaft. Nach Verlauf dieſer zehn Jahre, alſo vom 1. April 1847 ab, dagegen durch eine zehnjährige Dienſtzeit im Communalbezirk der Stadt Bromberg ohne Rückſicht darauf, wie oft in dieſer Zeit der Dienſt gewechſelt worden, wenn: a) der die Belohnung in Anſpruch nehmende Dienſtbote nur wenigſtens 3 Jahre während dieſer Zeit auf einer Stelle gedient und b) ſich durch gültige Atteſte aller Herrſchaften darüber ausweiſen kann, daß er niemals die, durch die Geſindeordnung vorgeſchriebenen, weiter unten näher bezeichneten Pflichten verletzt hat, auch c) niemals polizeilich beſtraft worden iſt. Die Dienſtzeit wird in beiden Fällen

vom Dienſtantritte, und wenn der Dienſtbote bereits eine Prämie erhalten hat, von der Zeit an gerechnet, zu welcher dieſelbe gezahlt worden.

§. 6. Ausgeſchloſſen von dem Anſpruch auf Belohnung aus dieſem Fonds ſind: a) alle, in Privat-Dienſtverhältniſſen ſtehenden Frauenzimmer, welche in der Regel zu den gemeinen Dienſtboten nicht gezählt werden, als Hausjungfern, Wirthſchafterinnen ꝛc.; b) alle Diejenigen, welche mit ihren Brotherrſchaften nahe verwandt ſind und ihr Aufenthalt bei denſelben einem Geſindedienſte nicht gleich zu achten iſt, wenngleich ſie Dienſte gemeiner Dienſtboten verrichten; c) die in gleichem Verhältniſſe ſtehenden Pflegebefohlenen bei ihren Vormündern, ſowie an Kindesſtatt aufgenommene Perſonen; d) Dienſtmädchen, welche das fünfundzwanzigſte Jahr noch nicht zurückgelegt haben.

§. 7. Der Geſinde-Belohnungsfonds wird bei dem Magiſtrate, abgeſondert von allen übrigen Fonds, verwaltet und der Beſtand deſſelben wird verzinslich belegt.

§. 8. Der Anſpruch auf eine Prämie aus dieſem Fonds muß: a) während der Zeit bis zum 1. April 1847 durch ein pflichtmäßiges Zeugniß der betreffenden Brotherrſchaft, bei welchem das Geſinde 6 Jahre hinter einander gedient hat, wie durch ein Polizeiatteſt dargethan werden, welches letztere ſich nöthigenfalls auf die Vernehmung glaubwürdiger und unpartheiiſcher Perſonen gründen ſoll; b) nach dem 1. April 1847 durch pflichtmäßige Zeugniſſe aller Herrſchaften, bei welchen das Geſinde in Verlauf von zehn Jahren gedient hat, und durch ein Polizeiatteſt erwieſen werden. Dieſe Zeugniſſe müſſen poſitiv bekunden, daß der Dienſtbote ſich niemals Pflichtverletzungen gegen die Herrſchaft hat zu Schulden kommen laſſen und einen moraliſchen Lebenswandel geführt hat. Auch müſſen dieſelben jedesmal die Gründe der Dienſtentlaſſung genau und ganz ſpeziell ergeben.

§. 9. Die Prämie, welche jedem weiblichen Geſinde, das ſeinen Anſpruch darauf nachgewieſen hat, ausgezahlt werden ſoll, iſt für jetzt auf „Fünf und zwanzig Thaler“ feſtgeſetzt, ſie kann aber erhöht werden, wenn der Fonds ſolches zuläßt.

§. 10. Die Auszahlung der Prämie geſchieht im Monat April jeden Jahres.

§. 11. Die Zahl der jährlich auszuzahlenden Prämien iſt für jetzt auf fünf feſtgeſetzt, kann aber vermehrt werden, wenn der Fonds es zuläßt.

§. 12. Sollte in einem oder dem anderen Jahre von mehr Perſonen Anſprüche auf die Prämien nachgewieſen werden, als Prämien auszutheilen ſind, ſo entſcheidet: a) während der Zeit bis zum 1. April 1847, zunächſt das Dienſtalter, und wenn dies gleich iſt, das Loos; b) nach dem 1. April 1847 zunächſt die, durch die beigebrachten Zeugniſſe etwa bekundete beſondere Auszeichnung und bei gleichen Zeugniſſen ebenfalls das Loos.

§. 13. Diejenigen Dienſtboten, deren Anſprüche anerkannt ſind, die aber zurückſtehen müſſen, weil die Zahl der Bewerber gegen die Zahl der zu vertheilenden Prämien zu groß iſt, behalten ihre Anſprüche für das nächſte Jahr und gehen dann allen neuen Bewerbern voran.

§. 14. Die bisherige Erfahrung hat gelehrt, daß die jährlich aufkommenden Beiträge nicht allein die, bis jetzt gezahlten fünf Prämien à 25 Thlr. gedeckt haben, ſondern daß auch ein Ueberſchuß verbleibt und daß daher die Zinſen von dem Kapitalfonds nicht angegriffen werden dürfen. Dieſe ſollen demnach dem Kapital zufließen, bis daſſelbe auf die Höhe von 2000 Thlr. herangewachſen iſt, dann aber ſollen die Zinſen ſowohl als auch die jährliche Einnahme ganz auf Prämien gewendet werden.

§. 15. Die Pflichten, welche die Dienſtboten gegen ihre Herrſchaften zu erfüllen haben, wenn ſie nach §. 4. und 7. Anſpruch auf die Prämien aus dem Geſinde-Belohnungsfonds machen wollen, ſind folgende: a) ſie müſſen ſich allen häuslichen Verrichtungen nach dem Willen der Herrſchaften unterziehen. (§. 52. der Geſindeordnung;) b) ſie ſind ſchuldig, ihre Dienſte treu, fleißig und aufmerkſam zu verrichten (§. 64. a. a O.); c) auch außer ihrem Dienſte ſind ſie ſchuldig, der Herrſchaft Beſtes zu befördern, Schaden und Nachtheil aber, ſo viel an ihnen iſt, abzuwenden (§. 70. a. a. O.); d) bemerkte Untreue des Nebengeſindes ſind ſie der Herrſchaft

anzuzeigen verbunden (§. 71. a. a. O.); e) ſie dürfen ohne Vorwiſſen und Genehmigung der Herrſchaft ſich auch in eigenen Angelegenheiten vom Hauſe nicht entfernen (§. 75. a. a. O.); f) die dazu von der Herrſchaft gegebene Erlaubniß darf nicht überſchritten werden (§. 75. a. a. O.); g) die Befehle der Herrſchaften und ihre Verweiſe müſſen ſie mit Ehrerbietung und Beſcheidenheit annehmen (§. 76. a. a. O.); h) ſie dürfen außer dem Fall, wo ihr Leben oder ihre Geſundheit durch Mißhandlungen der Herrſchaft in gegenwärtige und unvermeidliche Gefahr geräth, der Herrſchaft ſich nicht thätlich widerſetzen.

§. 16. Die polizeilichen Strafen, für welche die Dienſtboten nach §. 4. und 7. ſich zu hüten haben, wenn ſie auf die Prämie Anſpruch machen wollen, ſind folgende: a) die Strafe wegen verweigerten Antritt des Dienſtes von 2 bis 10 Thlr. (§. 51. der Geſindeordnung); b) die Strafe der zwangsweiſen Zurückführung in den Dienſt, wenn derſelbe vor ſeinem Ablauf ohne geſetzmäßige Urſache verlaſſen iſt und die Strafe von 2 bis 10 Thaler oder verhältnißmäßiges Gefängniß, wenn die Herrſchaft einen ſolchen Dienſtboten nicht wieder zurücknehmen will (§. 167. und 168. a. a. O.); c) die Strafe für das gleichzeitige Vermiethen bei mehreren Herrſchaften (§. 31. a. a. O.); d) die Strafe der Beleidigung der Herrſchaften Seitens der Dienſtboten bis 14 Tage Gefängniß oder 5 Thlr. Geld (§. 80 a. a. O.); e) jede andere aus polizeilichen Rückſichten zu verhängende Strafe, als: aa) wegen nächtlicher Schwärmerei, bb) wegen groben Muthwillens und daraus entſtehender Beſchädigung von Perſonen und fremden Eigenthums; cc) wegen grober Unſittlichkeit auf Straßen und an öffentlichen Orten.

§. 17. Zur Nachricht für die Dienſtherrſchaften und Dienſtboten wird dieſem Statut die Gebührentaxe für die Geſindemäkler der Stadt Bromberg beigefügt.

§. 18. Dies Statut ſoll in einer hinlänglichen Anzahl von Exemplaren abgedruckt und in der Stadt zu Jedermanns Kenntniß vertheilt, auch ſoll künftig jedem weiblichen Dienſtboten, der ſich zum erſtenmale hier vermiethet, ein Exemplar derſelben eingehändigt werden.

Bromberg, den 1. September 1837.

(L. S.) Der Magiſtrat.

Gebührentaxe für die Geſindemäkler der Stadt Bromberg.

Vom Geſinde erhalten die Miethsfrauen an Lohn: 1) für einen Kammerdiener, Koch, Jäger, Marqueur, eine Köchin und für ein Kammermädchen, letztere beide wenn ſie 25 Thaler und darüber Lohn jährlich erhalten, a) wenn ſolche auf ¼ bis ½ Jahr vermiethet werden, 10 Sgr., b) wenn ſie auf längere Zeit vermiethet werden, 15 Sgr. 2) Für das übrige Geſinde, als Kutſcher, Bediente, Hausknechte und alles übrige weibliche Geſinde: a) wenn es auf ¼ bis ½ Jahr vermiethet wird, 5 Sgr., b) wenn es auf längere Zeit vermiethet wird, 10 Sgr.

Den Herrſchaften bleibt es überlaſſen, die Miethsfrauen für beſondere Bemühungen nach Gefallen zu belohnen. Bei Ueberſchreitung obiger Lohnſätze gegen das Geſinde verfallen die Miethsfrauen nach §. 1384. Thl. II. Titel VIII. des Allgemeinen Landrechts zum erſten Male in das Doppelte der rechtmäßigen Gebühren als Strafe, welche zur Armenkaſſe fließt und müſſen das zuviel Erhobene zurückzahlen; im Wiederholungsfalle verlierenſie die Gewerbes-Berechtigung.

Bromberg, den 15. März 1836.

Königl. Polizei-Amt.

Vorſtehendes Statut über die Verwaltung und Verwendung des Geſinde-Belohnungs-Fonds für die Stadt Bromberg wird hierdurch beſtätigt.

Bromberg, den 14. October 1837.

(L. S.) Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Wißmann. Rogalli.

Offene Stellen.

Der hiesige Bürgermeister-Posten, mit dem ein jährl. Einkommen von 300 Thlr., so wie 100 Thlr. Büreau-Unkosten und 2 Achtel Deputat-Brennholz, wovon das hiesige Magistrats-Geschäftszimmer zu beheizen, verbunden ist, wird zum 1. April 1858 vakant.

Qualifizirte Bewerber werden ersucht, sich bis spätestens zum 10. Sept. d. J. bei dem Unterzeichneten zu melden. Fischhausen, den 10. Aug. 1857.

A. Tackmann, Stadtverordneten-Vorsitzender.

Zu Glatz ist der Kämmerer, Lieutenant Koch gestorben.

In Beuthen a. S. soll ein besoldeter Beigeordneter angestellt werden, der zugleich das Syndikat verwaltet.

In Frankfurt a. d. O. ist der Kämmerer Fromme mit Tode abgegangen.

Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Monatsschrift
für
Deutsches
Städte- und Gemeindewesen.

Unter Beirath mehrerer Mitarbeiter herausgegeben
von
A. Piper,
Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt a. d. O., Mitglied des Preuß. Herrenhauses, Mitglied des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.

Unter Verantwortlichkeit der Verleger.

Heft X. **Jahrgang III.** October 1857.

I.

Das Armenwesen in der freien Stadt Frankfurt und ihrem Gebiete.

Von Dr. med. W. Stricker in Frankfurt a. M.

(Vierter Artikel.)

f. Vereine und Anstalten ohne Lokal.

I. Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften (1816).

Das heutige Vereinswesen ist wesentlich ein Produkt der neuesten Zeit. Für Frankfurt kam erst nach Wiederherstellung der Selbstständigkeit die Epoche für dessen Entwickelung und seine erste und werthvollste Frucht war die 1816 entstandene Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften. Gegründet unter dem Namen „polytechnischer Verein" hat sie allmählich zu dem sich entwickelt, was man in den Schwesterstädten patriotische oder gemeinnützige Gesellschaft zu nennen pflegt. So viel Zweige auch sich abgelöst und zu selbstständigen Stämmen entwickelt haben, sie hat immer neue Sprossen, Töchtergesellschaften, getrieben, bis der Kreis gemeinnütziger Thätigkeit ausgefüllt war. Ihre Stifter bezweckten der bis dahin nicht vertretenen praktischen Wissenschaft in dem Kreise rein wissenschaftlicher, künstlerischer und geselliger Vereine einen Platz zu sichern. Es gab damals ja keinen physikalischen Verein, welcher jetzt auch die Technologie pflegt, keine naturforschende Gesellschaft, keinen geographischen Verein ꝛc. Die materielle und wissenschaftliche Hebung des Gewerbstandes war der Ausgangspunkt der ursprünglichen Bestrebungen der Gesellschaft, aus welcher im Laufe der Zeit folgende Zweigvereine sich entwickelt haben, von denen wir nur die etwas ausführlicher besprechen werden, welche in Beziehung zu unserem Thema stehen:

1) Sonntagsschule und Abendschule, 1818 eröffnet, gewährt unentgeltlichen Unterricht im Schreiben, Rechnen und Zeichnen für Handwerks-Gehülfen und Lehrlinge. Im Winter zählt sie gegen 250, im Sommer gegen 200 Zöglinge.
2) Gewerbschule, 1828 errichtet, bestand ursprünglich aus abendlichen Unterrichtsstunden in Mathematik, Mechanik, Architektur und Zeichnen, aus Vorträgen über gewerbliche Gegenstände und aus einer 1837 errichteten Lehranstalt; etwa 100 Schüler bezahlten 30 Kr. monatlich; die übrigen Kosten bestritt die Gesellschaft. 1852 wurde diese in eine eigentliche Gewerbschule in 3 Klassen verwandelt und dieselbe mit 56 Schülern eröffnet; 1854 waren es bereits 93 Schüler und eine vierte Klasse wurde eröffnet. Am 1. November 1856 betrug die Schülerzahl 136. Die Unterrichtsgegenstände sind Geographie, Mathematik, Physik, Buchhaltung, Mechanik, Mineralogie, Technologie, Modelliren, Architektur ꝛc. Das Schulgeld beträgt jährlich 30 Fl., der Staat giebt 2500 Fl. und die Gesellschaft schießt das übrige zu (1800—1900 Fl.).
3) Verein für Garten- und Feldbau (1831), welcher jährliche Blumenausstellungen veranstaltet.
4) Gewerbeverein, welcher im Winter wöchentlich an einem Abend belehrende Vorträge über das Gewerbswesen veranstaltet.
5) Sparkasse (1822) und
6) Ersparungsanstalt (1826).

Die Sparkasse giebt 3 pCt. Zinsen. Am 31. Oktober 1856 hatten 6809 Einleger ein Guthaben von 1,934,424 Fl. 43 Kr. (ohne Zinsen). Der Reservefonds der Sparkasse ist auf nahe an 200,000 Fl. angewachsen. 1823 war das Kapital 51,203, 1833: 821,825, 1843: 974,141, 1853: 1,908,654 Fl.

Die Ersparungsanstalt dient zur Aufnahme kleiner wöchentlicher Ersparnisse von 12 Kr. an, welche jede Woche ohne besondere Kosten bei den Theilnehmern gegen gedruckte Quittung abgeholt, bei der Sparkasse angelegt und mit 3⅓ pCt. jährlich verzinst werden, wobei jedoch der Zinsengenuß erst vom 1. Januar eines jeden Jahres anfängt. Am 31. Dezember 1856 waren es 1778 Einleger mit 194,978 Fl. Kapital.

7) Verein zum Wohle der dienenden Klasse (1835) ertheilt Ehrendenkmünzen, Geldpreise, Ehrenzeugnisse und Zusicherungen über Sparkassen-Einlagen, welche zu Gunsten der Belobten gemacht und nach fernerem fünfjährigen Wohlverhalten mit Kapital und Zinsen ihnen zum Eigenthum eingehändigt werden. Bei der letzten Preisvertheilung am 23. November 1856 wurde einem Diener, der schon alle äußeren Belohnungszeichen vom Verein empfangen, eine ehrenvolle Erwähnung zu Theil; 7 Dienstboten von 24—46 Dienstjahren erhielten Denkmünze und Zeugniß und eine Magd wegen ungewöhnlicher Aufopferung auch noch einen Geldpreis, Geldpreise und Zeugnisse wegen mindestens 20jähriger Dienstzeit 15, Zusicherungen von Sparkasseneinlagen 13, den Betrag davon 9 und endlich Lobkarten 8 Dienstboten. Von diesen 52 Dienstboten ist nur 1 aus der Stadt und 1 aus dem Frankfurter Gebiet (vergl. auch S. 290); es waren darunter nur 9 männliche Dienstboten. — Seit 1850 erstrebte der Verein auch die Gründung einer Zufluchtsstätte für dienstlose weibliche Dienstboten, welche am 3. Dezember 1853 eröffnet wurde. Bis zum

1. Dezember 1854 hatte diese Anstalt 680 dienstlose Mädchen mit 4798½ Verpflegungstagen aufgenommen und dafür 5538 Fl. ausgegeben, wovon nur 1759 Fl. durch Vergütung von Seiten der Beherbergten wieder eingingen, so daß von dem Kapital der Anstalt nur noch 1170 Fl. verfügbar waren. Bis zur Mitte des laufenden Jahres hatte die Anstalt 2779 Dienerinnen aufgenommen und sich das größte Zutrauen erworben, dagegen hatte der im Jahre 1856 von 755 Hospitantinnen mit 4391 Verpflegungstagen gezahlte Betrag von 22 Kr. täglich sowenig im Verhältniß mit den Preisen der Lebensmittel gestanden, daß ein Zuschuß von 955 Fl. erforderlich wurde. In dem letzten Jahresbericht des Vereins ist bereits auf die bedauerliche Nothwendigkeit hingewiesen worden, bei Fortdauer so ungünstiger Verhältnisse die so wohlthätige Anstalt schließen zu müssen. — Die von dem Verein gleichfalls projektirte Versorgungsanstalt für alte Dienstboten ist ihrer Verwirklichung noch nicht näher gerückt.

8) Die Blindenanstalt, 1837 gegründet (vergl. S. 692).

9) Die Wöhlerstiftung, gestiftet am 25. Januar 1846 beim Jubiläum des damaligen Präsidenten der Gesellschaft, Dr. A. Wöhler (geb. 1771, † 19. Juli 1850), Vaters des berühmten Göttinger Chemikers, hat ein Kapital von gegen 4000 Fl., dessen Zinsen als Stipendien an Söhne hiesiger Gewerbtreibenden zu ihrer Weiterbildung verliehen werden.

II. Frauenverein.

Gegründet nach dem Vorbilde des Berliner Frauenvereins 1813 hatte derselbe „zunächst Linderung der Leiden, die im Gefolge eines Krieges hereinbrechen, sobald solche in den Wirkungskreis der Frauen einschlagen", zum Zweck. Jetzt hat dieser Verein, welcher zu denen einer ausgedehnteren Wirksamkeit gehört, sich in folgende Fächer getheilt:

1) Arbeitsfach: Unterstützung weiblicher Armen mit Arbeit.
2) Krankenfach: Unterstützung armer Wöchnerinnen und weiblicher Kranken.
3) Unterstützungsfach: Geldspenden zur Bezahlung von Hausmiethen, Auslösung von Pfändern, Anschaffung von Werkzeugen.
4) Schulfach: vergl. S. 691, Augustheft.

Der Vorstand besteht aus neun Damen, welche sich in die verschiedenen Fächer getheilt und einen Konsulenten zur Seite haben.

Ueber die Leistungen des Vereins enthält der letzte Jahresbericht folgende Angaben: In den Monaten Februar, März, April, November, Dezember 1856 und Januar 1857 wurden durch die Suppenanstalt des Vereins zusammen 97,012 Portionen vertheilt, davon 55,902 Portionen auf Kosten des Frauenvereins und die übrigen für Rechnung anderer Stiftungen und Privatpersonen. In Folge eines im Januar 1857 erlassenen Aufrufs sind 2080 Fl. außerordentliche Beiträge für die Suppenanstalt eingegangen. An Arbeitslohn wurde 1856 gegeben und durch den Verkauf der gefertigten Gegenstände gedeckt: für Nähen an 140 Personen 7091 Fl., für Stricken an 66 Personen 732 Fl. An Kleidung, Weißzeug, Bettung, Schulen wurde ein bedeutender Betrag vertheilt. Unter der Einnahme von 8711 Fl. bemerken wir 200 Fl. Zuschuß der Fleck'schen Stiftung zur Suppenanstalt, 110 Fl. als Zinsen verschiedener dem Verein zur Verwaltung übergebenen Legate und 4520 Fl. regelmäßige Mitgliederbeiträge; unter der Ausgabe finden wir den Werth von 3591 Fl. für die Kranken in der Stadt und Sachsenhausen, davon 1135 Fl. baar, 1746 Fl. Unterstützungen an die Dörfer, 852½ Fl. den Wöchnerinnen, 100 Fl. an Brennmaterialien für die

Arbeiterinnen und 88⅓ Fl. an die früher vom Verein beschäftigten alten Spinnerinnen auf dem Lande, endlich 800 Fl. Zuschuß zur Schule. (Vergl. S. 294, Aprilheft 1857.)

III. Eine eigenthümliche Verbindung gemischt aus einer religiösen und einer Versicherungsgesellschaft ist die Niederländische Gemeinde. Die nach der Einnahme Antwerpens durch die Spanier 1576 bis 1585 ausgewanderten und in Frankfurt aufgenommenen Lutheraner von Antwerpen bildeten nicht nur seit 1593 eine Kirchengemeinde unter der Benennung „Niederländische Gemeinde unveränderter Augsburger Konfession", sondern schon seit 1585 einen Gotteskasten zur Ernährung ihrer Armen und zur Unterstützung ihrer noch heimathlos umherirrenden Landsleute. Daraus ging eine, wie erwähnt, gemischte Verbindung hervor, denn weder die Konfession noch der Wohnort allein, noch auch die Verwandtschaft mit Mitgliedern allein berechtigen zum Eintritt, sondern alle diese Verhältnisse zusammen. Der Aspirant muß lutherischen Glaubens und Bürger von Frankfurt und eingebornes oder eingeheirathetes Mitglied sein, und sodann binnen einem Jahre nach der Gründung eines eignen Hausstandes oder nach der Verheirathung mit einem Mitgliede erster Reihe seinen Beitritt erklärt, den Einstand bezahlt und Beiträge geleistet haben. Wird dieser Beitrag nicht bezahlt, ohne daß das Mitglied aus der Reihe der Kontribuenten in die der Alumnen übertritt, so erlischt die Mitgliedschaft, doch rascher für die Mitglieder zweiter (die Eingeheiratheten) als für die erster Reihe (Eingebornen). Auch kann, wer durch Heirath als Mitglied zweiter Reihe in die Niederländische Gemeinde gekommen ist, nach dem Tode des Ehetheils, der ihn in die Gemeinde brachte, bei der Wiederverheirathung mit einem andern, zu der Gemeinde nicht gehörigen Gatten, diesem und den in der nachgefolgten Ehe erzeugten Kindern sein bloß persönliches Recht keineswegs mittheilen.

Ferner zerfallen die Mitglieder in solche, welche ihren Beitrag zur Unterstützungskasse bezahlen (Kontribuenten) und in solche, welche aus derselben unterstützt werden (Alumnen).

Die Unterstützungsanstalt wird von 9 Personen, welche alle drei Jahre zu einem Drittheil sich erneuern, verwaltet; vier Mitglieder stehen dem Waisenhaus vor, für welches ein Verwalter bestellt ist. Für die erkrankten Alumnen wird ein eigner Arzt besoldet, welcher 1853/54: 40 Familien und 27 einzelne Gemeinde-Mitglieder behandelte. In demselben Geschäftsjahre wurden an 79 Mitglieder regelmäßige Monatspenden, an 52 Beiträge zur Wohnungsmiethe, an 59 außerordentliche Unterstützungen, an 23 Kleider vertheilt; 40 Kinder wurden mit Schul- und Lehrgeld, 35 mit Kleidung ausgestattet und 9 im Waisenhause erzogen. Die letzten Jahre brachten Vermächtnisse von Kröger und Heinr. Mylius, jedes im Belauf von 20,000 Fl.

IV. Oberländische Gemeinde.

Nach dem Muster der Niederländischen Gemeinde wurde im Jahre 1753, als die beständigen Kriege den Handel gelähmt und manche Sorgen heraufgeführt hatten, der Entschluß gefaßt, eine ähnliche Genossenschaft neu zu gründen, da jene den Zutritt erschwert hatte. Am 1. Oktober 1753 wurde mit der Einsammlung begonnen, welche 96 Stifter mit einem Kapital von 1246 Fl. ergab. Als aber die oberländische Gemeinde 1762 die Anerkennung des Staates bedurfte, wurde dieselbe verweigert und es entstand ein langer Prozeß bei den Reichsgerichten, welcher erst nach 20 Jahren durch Anerkennung der Gemeinde beendigt wurde. 1782 bestand das Stiftungsvermögen aus 20,000, 1800 aus 40,237, 1825 aus 71,864 Fl., gegenwärtig beträgt es etwa 100,000 Fl. Die Zahl der

Mitglieder betrug an Einzelnen und Familien 1846: 250, 1853: 322; die Zahl der Unterstützten 1777: 13, 1787: 19, 1814: 38, 1843: 47. Neue Statuten wurden am 12. August 1851 angenommen. Die Verwaltung besteht aus 5 Verwaltern (1 im Amte stehenden, 1 beständigen, 1 abgehenden, 2 Mitverwaltern) und vier Diaconen und hat die Administration einzelner Stiftungen zu besonderen Zwecken für Gemeindeglieder, wie Holzvertheilung, Schulgeld, Lehrgeld ꝛc.

Unsres Wissens finden diese beiden Gemeinden nur noch in den Zünften der Stadt Bern ein Seitenstück.

V. Allgemeine Männerkrankenkasse zur Brüderlichkeit, 1850 gestiftet, hatte Ende 1855: 526 Mitglieder und ein reines Vermögen von 9649 Fl. 16 Kr., davon 7952 Fl. unangreifbarer Fonds und 1697 Fl. 16 Kr. Betriebskapital. Ein Drittel der jährlichen Einnahme wird kapitalisirt. Der wöchentliche Beitrag ist 6 Kr. Das Krankengeld beträgt 3 Fl., dauert aber die Krankheit länger als ein halbes Jahr, so wird dasselbe auf 3 Fl. wöchentlich herabgesetzt.

Außer dieser bestehen noch viele kleinere Krankenkassen.

VI. Allgemeiner Frauenverein zur Wohlthätigkeit, gegründet 1854, zählte nach seinem dritten Bericht, erstattet in der Jahresversammlung am 26. August 1857, am 1. August 344 Mitglieder, hatte vom 1. August 1856 bis dahin 1857 935 Fl. Einnahme und 798 Fl. Ausgabe und unterstützte damit 131 Kranke und Arme. Jährlich findet eine Weihnachtsbescheerung statt, an welcher 1854 40, 1855: 75, 1856: 102 Kinder ohne Unterschied der Konfession Theil nahmen.

VII. Anstalt zur Nachweisung von Arbeit, eröffnet am 1. März 1850, gestiftet von einem Verein, an dessen Spitze ein Vorstand von 15 Personen steht, unterhält ein Geschäftszimmer mit einem Agenten und einem Diener. Angehörige des Frankfurter Staates werden vorzugsweise berücksichtigt. Das Geschäftsjahr endet mit 1. März. Im Jahre 1855/56 betrugen die Einnahmen 1092 Fl., die Ausgaben 1003 Fl. Es wurden durch den Verein 108 männliche und 148 weibliche Arbeiter, zusammen 256 Arbeiter beschäftigt und ein Arbeitslohn von etwa 30,000 Fl., 4000 Fl. mehr als im verflossenen Jahre, umgesetzt. Jeder zur Arbeit Angewiesene hat ein gedrucktes Zeugnißformular zu übergeben, welches der Arbeitgeber ausgefüllt der Geschäftsstelle zuzustellen hat.

VIII. Hülfs- oder Leihkasse für Industrielle. Diese auf Anregung und mit Unterstützung des Fürsten Primas 1808 gestiftete Kasse, welche zum Zweck hatte: „Die Unterstützung solcher rechtlicher Bürger, namentlich Handwerker, welche in augenblicklich drängende Noth geriethen, durch unverzinsliche Vorschüsse auf drei Jahre gegen Bürgschaft zu bewirken," gehört zu den von der heutigen Staatswirthschaft verurtheilten Centaurenbildungen von Bank und Almosenanstalt. Sie hat deßhalb auch wenig Zuspruch von solchen erhalten, welche für wohl zu verwendende Darlehen gerne Zinsen bezahlen; der Betrag der Mittel der Anstalt ist auch, trotz eines jährlichen Zuschusses von 1000 Fl. aus der Staatskasse zu wirksamer Hülfe zu gering, da ein Darlehen durchschnittlich nur 100 Fl. beträgt.

Wir finden in dem Bericht der Hülfskasse für 1855 eine Klage der Verwaltung „über die Unpünktlichkeit bei Rückzahlung der Darlehen in den gesetzten Terminen, ja darüber, daß manche nicht einmal den guten Willen zeigen, ihre Schuld allmählich abzutragen, so daß die Verwaltung mehrfach zur Anrufung gerichtlicher Hülfe genöthigt war." Dennoch hat die Verwaltung, — und gewiß mit Recht, — von der in den Statuten enthaltenen Drohung, säumige Schuldner öffentlich namhaft zu machen, keinen Gebrauch gemacht. Am Schlusse des Jahres 1856 betrug das Vermögen 36,764 Fl. 49 Kr., davon 28,231 Fl. 41 Kr. Ausstände an 272 Personen. Der Betrag der Ausstände war

1855: 26,156 Fl. 45 Kr.; 1854: 24,980 Fl. 52 Kr.; 1853: 23,608 Fl. 46 Kr.

IX. Der Hülfsverein für nothleidende Handwerker wurde wegen des Ungenügens der Hülfskasse 1855 gegründet. Er unterscheidet sich dadurch von derselben, daß er Bürgschaft nur ausnahmsweise verlangt. Es heißt darüber in den Satzungen: „Die Darlehen des Hülfsvereins sind unverzinslich. Sie werden ohne Pfand und Bürgschaft, nur auf Ehrenwort gegeben. Nur von neuen, dem Vorstand noch nicht genauer bekannten Clienten und wenn zuweilen eine größere Summe beansprucht wird, kann eine Hinterlegung verlangt werden. Den Rückzahlungstermin hat der Empfänger zu bestimmen, dem es frei steht, monatliche Abzahlungen bis zu 30 Kr. herab zu bedingen; 2) dadurch, daß er sich auf einen bestimmten Stand beschränkt; 3) daß er in enger Beziehung einerseits zu dem allgemeinen und den konfessionellen Almosenkasten, welche theilweise jährliche Beiträge leisten, und andrerseits zu den Clienten steht, für deren Beschäftigung er sorgt. Ein großer Theil der Thätigkeit des Vereins wird durch die immer mehr um sich greifende Unsitte, die zweimal jährlich zur Meßzeit eingereichten Handwerkerrechnungen nicht zu berichtigen, sondern über 1—2 Messen weiter hinauszuschieben (vergl. 8. Jahresbericht) veranlaßt.*) — Der zwölfte Jahresbericht für 1856 redet der Umgestaltung der Anstalt zu einer Handwerkerbank das Wort und weist auf die wohlthätige Wirksamkeit der in 1848 zu Mannheim mittels 600 Stück unverzinslicher, nach fünf Jahren rückzahlbarer Aktien von 25 Fl. errichteten Handwerkerbank hin (vergl. Augustheft S. 701). 1854 gab die Staatskasse 1000, 1855 und 1856 je 4000 Fl. unverzinslichen Vorschuß.

Der Geschäftsbetrieb im Jahre 1854 weist auf: Nothgaben (537 Fl. 57 Kr.), reine Vorschüsse (7448 Fl. 48 Kr.), Vorschüsse auf Arbeit (1490 Fl.), auf Depositen (3513 Fl.) In den 12 Jahren 1845 – 56 sind 89,870 Fl. 4 Kr. ausgeliehen, 76,724 Fl. 17 Kr. zurückbezahlt, 4600 Fl. 8 Kr. als verlorene Posten zu betrachten. Von 629 Klienten, welche 69 Gewerben (38 zünftigen, 31 unzünftigen) angehörten, sind 124 gestorben und 14 ausgewandert.

X. Konsum-Verein, 1854 nach dem Muster der Liedtke'schen Sparvereine gegründet, bezweckt den Ankauf von Winterbedürfnissen, zumal Kartoffeln, Hülsenfrüchten und Brennmaterial, zu günstiger Zeit im Großen und die Abgabe derselben an die Mitglieder im Einzelnen den Winter hindurch zum Einkaufspreis. Er hat während der Zeit der Theurung sehr wohlthätig gewirkt und seine Thätigkeit in dem letzten Winter dadurch noch vortheilhafter und ausgedehnter gemacht, daß er auch an Nichtmitglieder seine Kartoffelvorräthe zu festen Preisen abgab.

XI. Wittwen-, Waisen- und Invalidenkassen:

1) Lutherische Prediger-Wittwenkasse (der 12 Stadtpfarrer), 1714 gestiftet, hat gegenwärtig (einschließl. der pensionirten) 16 Mitglieder. Der Eintritt ist obligatorisch; 3 Wittwen werden unterstützt; der Einstand beträgt 30 Fl., der jährliche Beitrag 4 Fl. 48 Kr.
2) Wittwenkasse der lutherischen Prediger auf den Frankfurter Ortschaften (1726). Zahl der Mitgl. 9, gegenwärtig wird keine Wittwe unterstützt. Statutengemäß soll $^1/_4$ der Zinsen zum Kapital geschlagen und $^3/_4$ an die Wittw. vertheilt werden. Einstand u. Beitrag 4 Fl. 24 kr., Vermögen 20,000 Fl.
3) Reformirte Prediger-Wittwenkasse.
4) Wittwen- und Waisenkasse der ordentlichen Lehrer am Gymnasium (1722). Früher waren nur 8, seit den neuen Satzungen von 1855 sind 14 Lehrer zur Theilnahme berechtigt, welche für die künftig anzustellenden Lehrer obligatorisch ist. Die Zahl der Theilnehmer beträgt

*) Vergl. „Der Arbeitgeber". 24. Juni 1857.

gegenwärtig 9 aktive und 3 emeritirte Lehrer; 3 Wittwen erhalten 400 Fl. Gehalt. Der Einstand beträgt 25, der jährliche Beitrag 6 Fl., das Vermögen 30,000 Fl. Waisen sind bis zum 21sten Jahre zur Unterstützung berechtigt. Der Rektor als administrator perpetuus mit zwei gewählten Mitgliedern besorgt die Verwaltung.

5) Wittwen- und Waisenkasse der lutherischen Volksschullehrer in der Stadt (1729). Der Beitritt ist obligatorisch. Der Einstand 60 Fl., der jährliche Beitrag für Unverheirathete 8 Fl., für Verheirathete 12 Fl. Die Zahl der Mitglieder 42. Zwölf Wittwen erhalten jede jährlich 200 Fl.

6) Wittwenkasse der Frankfurter Landschullehrer (1803).

7) Wittwen- und Waisenkasse der ordentlichen Lehrer an der Musterschule (1828). Nach den neuen Statuten von 1845 ist der Beitritt obligatorisch; der Einkauf ist bei der Anstellung 50, bei jeder Wiederverheirathung 25 Fl.; der jährliche Beitrag 10 Fl. 300 Fl. müssen jährlich zum Kapital geschlagen werden. Das Einschreibgeld neuer Schüler, welches taxmäßig $1\frac{1}{2}$ Fl. beträgt, fließt in diese Kasse. Der Direktor mit 2 jährlich wechselnden Lehrern führt die Verwaltung. Eine Wittwe erhält 400, eine vaterlose Waise bis zum 21. Jahre 50, eine vater- u. mutterlose Waise 150 Fl. Gegenwärtig 14 Mitglieder u. 5 Wittwen. Vermögen 40,000 Fl.

8) Wittwen- und Waisenkasse der ordentlichen Lehrer an den katholischen Schulen (1822).

9) Stiftung zur Unterstützung hülfsbedürftiger Lehrer und von Lehrerwittwen der israelitischen Realschule (1844).

Die Wittwenkassen so wenig zahlreicher Korporationen sind mit Recht wegen der Unsicherheit ihrer Basis durch die allgemeinen Versicherungsgesellschaften ersetzt worden. Sie können nur bestehen, wenn wie bei denen der Schulen, insbesondere des Gymnasiums und der Musterschule der Fall ist, außer den Mitgliederbeiträgen beim Eintritt und Austritt der Schüler, namhafte Summen (durchschnittlich 1—3 Thlr. für jeden Schüler) hinzukommen.

10) Wittwenkasse der Aerzte (1820) hat gegenwärtig ein Vermögen von 26,800 Fl. und 34 Mitglieder; 9 Wittwen erhalten jede 150 Fl. jährlich. Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme gemeldet hat, muß, wenn er später eintritt, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages, für jedes der drei folgenden das dreifache und so fort von 3 zu 3 Jahren immer eine Rate mehr bezahlen. Der jährliche Beitrag beträgt 15 Fl., das Einschreibegeld der Frau 45 Fl. Fünf Aerzte bilden die Verwaltung.

11) Wittwen- und Waisenkasse der Offiziere des Linien-Militairs (1788). Gegenwärtige Mitgliederzahl 30, Pensionaire 8, Kapitalbestand 18,400 Fl. Beiträge für Verheirathete 12 Fl., für Unverheirathete 6 Fl. jährlich; bei dem Eintritt 5 Fl., bei der Verehelichung 20 Fl. Einstand. Gegenwärtig beträgt der Pensionsbetrag für einen Stamm 80—90 Fl.; bis derselbe 200 Fl. erreicht, wird die Hälfte der Beiträge zum Kapital geschlagen.

12) Wittwen- und Waisenkasse der Civilbediensteten (1809). Da bei der Ertheilung von Konventualinnenstellen des Weißfrauen- und Katharinen-Klosters (vergl. S. 689) dürftige Beamten-Wittwen immer vorzugs-

weise berücksichtigt worden sind, so trat diese Kasse erst bei Einführung der monarchischen Regierungsform ins Leben und hat seitdem wenig Theilnahme gefunden:

1844 zählte man 20 beitragende Mitglieder, 23 unterstützte Wittwen,
1850 „ „ 12 „ „ 13 „ „
1854 „ „ 8 „ „ 7 „ „

13) Theater-Pensionsanstalt (1805 gestiftet, 1807 und 1808 bestätigt, neu geordnet 1854), besteht durch die Beiträge der Mitglieder, den Ertrag von 3 für die Anstalt gegebenen Benefize-Vorstellungen und 5 pCt. vom Ertrag aller andern Benefize-Vorstellungen; durch einen Beitrag von 3000 Fl. Seitens der Theaterverwaltung, durch Strafgelder und Vermächtnisse, davon 3000 Fl. von Kröger. Das Kapital beträgt etwa 50,000 Fl.; die niedrigste Pension ist 300, die höchste 1000 Fl. Für Wittwen und Waisen sorgt diese Anstalt nicht, sondern nur für durch Alter oder Krankheit dienstunfähig gewordene aktive Mitglieder.

14) Wittwen- und Waisenkasse der Handlungsdiener (1845). Die höchste Unterstützung besteht in 300 Fl. jährlich. Wittwen beziehen die Pension lebenslänglich, Kinder bis zum 16—18. Jahre. Der jährliche Beitrag ist für die Gründer je nach ihrem Alter 15—24, für die in den ersten drei Jahren beitretenden 30—78, und für alle später eintretenden 60—78 Fl Das Vermögen beträgt etwa 30,000 Fl., 1855 wurden 14 Familien unterstützt.

15) Sustentationsverein für israelitische Lehrer und Handlungsdiener (1834) zur Unterstützung arbeitsunfähiger Mitglieder, mit etwa 100 Mitgliedern und Unterstützungen von 100—200 Fl.

16) Pensionsanstalt der beeidigten Wechselmakler (1852) für Wittwen und Waisen, mit einigen 40 Mitgliedern, 13,000 Fl. Vermögen, 50 Fl. Einstand und 10 Fl. Beitrag.

17) Allgemeine Kranken- und Invalidenkasse der Buchdrucker (1834) mit 6 Kr. wöchentlichem Beitrag, 30 Kr. Einstand und 200 Mitgliedern. Außerdem bestehen in den größeren Druckereien noch spezielle ähnliche Kassen.

18) Pensionsfonds der Beamten der Taunusbahn (1843), für dienstunfähige Beamte, ihre Wittwen und Waisen. Die jährliche Einnahme wird gebildet durch die Beiträge der Mitglieder, 2 Kr. vom Fl. oder $3\frac{1}{3}$ pCt. des Gehalts, durch die Strafgelder, die Hälfte der Trinkgelder, den Erlös verlorner und nicht wiedergeforderter Gegenstände und durch die Zuschüsse der Generalversammlung. Der Eintritt ist obligatorisch. Die Pension beträgt bis zu fünfjähriger Dienstzeit $\frac{1}{4}$, von 5—10jähriger $\frac{1}{3}$, von 10—20jähriger $\frac{1}{2}$, von 20—40jähriger $\frac{2}{3}$ und über 40jährige Dienstzeit den ganzen Gehalt.

Aehnliche Kassen bestehen bei den übrigen Bahnen.

19) Verein zur Unterstützung in der Schlacht bei Belle-Alliance invalid gewordener Krieger (1815) vertheilt seit 1817 jährlich die Zinsen von 12,000 Fl. in Beträgen von 35 Fl. (= 20 Thlr.) an meist preußische Invaliden.

XII. Vereine und Stiftungen für Bildung und Erziehung, Aussteuer und Niederlassung:

1) Mozartstiftung (1838). Diese Schöpfung des Liederkranzes, gebildet zuerst aus dem Ertrag des Sängerfestes in Frankfurt, zu dem Zwecke der

Ausbildung talentvoller, aber unbemittelter deutſcher Muſiker in der Kompoſitionslehre, bietet einen traurigen Beweis von der Zähigkeit des Partikularismus in Deutſchland. Unter den vier Zöglingen befinden ſich ein Kurheſſe, 1 Baier, 2 Preußen, und dennoch hat mit Ausnahme von Deſſau, Bückeburg, Meiningen und der Schweiz kein deutſches Land einen Beitrag geliefert. Die Hoftheater in Dresden und Stuttgart haben ihr feierliches Verſprechen, eine Vorſtellung zum Beſten der Mozartſtiftung zu geben, noch nicht eingelöſt; ja, man hat vor 2 Jahren in Koburg begonnen, genau dieſelbe Stiftung neu zu begründen und die Kräfte zu zerſplittern, ſtatt der hieſigen ſich anzuſchließen! Das jetzige Kapital beträgt 32,000 Fl. unter der Verwaltung des Liederkranzes, und wird beſonders durch jährliche Konzerte deſſelben für die Mozartſtiftung vermehrt. Kröger hat der Mozartſtiftung 2000 Fl. vermacht.

2) Schuboth'ſche Stiftung (1846). Die Zinſen von 46,600 Fl. für Schulgeld evangeliſch-lutheriſcher Kinder. 1856 wurde es an 65 Kinder bewilligt. Die Verwaltung hat der lutheriſche Almoſenkaſten.

Wir würden zu viel Raum in Anſpruch nehmen, wollten wir alle die unzähligen Stipendien älterer Stiftung aufführen. Am beſten ſind dabei die reformirte Gemeinde und die theologiſche Fakultät bedacht. Unter den Gymnaſialſtipendien iſt das bedeutendſte das Beer'ſche von 1779, 40,000 Fl, welche 1809 bereits auf 47,000 angewachſen waren, von deren Zinſen nicht nur für 16 Gymnaſiaſten das Schulgeld, ſondern auch Schulbücher und eigne Preiſe beſtritten werden. Für die gewerblichen Stände ſind außer unbedeutenden Beiträgen zum Lehrgeld für Handwerker und Kaufleute aus älterer Zeit wenige Stiftungen vorhanden (vergl. oben Wöhlerſtiftung).

3) Peſtalozziverein zur Erziehung verwahrloſter Kinder ohne Unterſchied des Glaubens, gegründet am erſten Sekularfeſte von Peſtalozzis Geburt (1846). Im erſten Jahre ſeines Beſtehens (1846 47) ſorgte er für die Erziehung und den Unterhalt von 18 Pfleglingen und nahm an Geſchenken 180 Fl. 50 Kr. ein, an Beiträgen von 187 Mitgliedern 607 Fl. 18 Kr.; im Jahre 1855,56 ſorgte er für 79 Pfleglinge, nahm an Geſchenken 4524 Fl., an Jahresbeiträgen von 531 Mitgliedern 2117 Fl. ein und hatte ein Kapitalvermögen von über 14,000 Fl. geſammelt, wovon 5000 Fl. dem verſtorbenen Kröger und 6000 Fl. der Familie Rothſchild zu danken ſind. Von 70 Pfleglingen, welche am 1. Oktober 1856 der Verein zählte, waren 42 aus Frankfurt, 7 aus Sachſenhauſen, die übrigen aus dem Landgebiet; 56 evangeliſche, 12 katholiſche und 2 iſraelitiſche. In Rettungshäuſern, zumal in Arensberg, Weinheim, Hänlein, für Katholiſche in Sannerz ſind 39 untergebracht, die übrigen bei Privatperſonen. Seit Gründung des Vereins ſind 28 Pfleglinge zu nützlichen Menſchen gebildet entlaſſen worden.

4) Israelitiſcher Frauenverein zur Erziehung unbemittelter Mädchen aus der Stadt nebſt Gebiet und der fremdherrlichen Umgebung im einmeiligen Umkreis, 1847 geſtiftet, mit 460 Mitgliedern mit 3 Fl. jährlichem Beitrag. 1855 erhielt der Verein 5000 Fl. von der Familie Rothſchild und iſt gegenwärtig mit Erbauung eines eignen Hauſes beſchäftigt.

5) Israelitiſcher Verein zur Unterſtützung armer Wöchnerinnen in der Umgegend und eventuell Fürſorge für ihre Kinder, iſt

ſchon 1736 geſtiftet, hat aber erſt ſeit 1842 Berichte veröffentlicht. Von 1840—54 ſind 360 Wöchnerinnen unterſtützt worden.

6) Verein zur Ausſteuerung hieſiger iſraelitiſcher Bürgertöchter, ein ſeit mehr als 100 Jahren beſtehender, 1826 erneuerter Verein, welcher theils für ſolche, welche mit einem jährlichen Beitrag von 5 Fl. 24 Kr. ſich eingekauft, theils für Bedürftige aus Vermächtniſſen die Ausſteuer beſorgt. 1838 erhielt er ein Geſchenk von 10,000 Fl. von J. M. Braunſchweig und 1855 von A. M. von Rothſchild 50,000 Fl., deren Zinſen alle drei Jahre zu einer Ausſteuer verwendet werden ſollen.

7) Verein zur Beförderung der Handwerke unter den iſraelitiſchen Glaubensgenoſſen (1823) *) hat bis zum Jahre 1854: 814 Lehrlinge zur Erlernung eines Handwerks befähigt. Davon gehörten

464 dem Großherzogthum Heſſen an,
120 dem Kurfürſtenthum Heſſen,
104 dem Herzogthum Naſſau,
57 der freien Stadt Frankfurt und ihrem Gebiet,
46 der Landgrafſchaft Heſſen und
23 dem Königreich Baiern.

Der Verein verwendet durchſchnittlich jährlich 3000 Fl.; ſein Vermögen beträgt 12,000 Fl. Der Verein hat auch die Verwaltung der 1847 geſtifteten

8) Karoline Goldſchmidt'ſchen Stiftung von 5000 Fl. zur Unterſtützung iſraelitiſcher Handwerksmeiſter bei ihrer Niederlaſſung.

9) Karl Mayer von Rothſchild'ſche Stiftung (1855) von 60,000 Fl., deren Zinſen zu gleichen Theilen für iſraelitiſche Knaben und Mädchen zum Schulgeld verwendet werden.

XIII. Amſchel Mayer von Rothſchild'ſche Stiftung (1845). Die Zinſen von 1,200,000 Fl. für die armen Iſraeliten der Stadt und wenn hier kein Bedürfniß iſt, 15,000 Fl. von den Zinſen zur Unterſtützung armer Juden im zehnmeiligen Umkreiſe der Stadt.

XIV. Verein zum Ankauf von Brennholz und deſſen Vertheilung an Bedürftige:

1) iſraelitiſcher (1830), verwendet von ſeinen Beiträgen jährlich 2500 Fl. und ſchlägt das übrige zum Kapital, welches jetzt gegen 20,000 Fl. beträgt,

2) chriſtlicher (1840). Ein Damenverein veranſtaltet in jedem Winter eine Verloſung von Geſchenken, meiſt weiblichen Arbeiten. Ein Loos koſtet 18 Kr.; der jährliche Erlös beträgt 2100—2200 Fl. Kröger hat durch ein Vermächtniß von 1000 Fl. den erſten Schritt gethan, ein Geſellſchaftskapital zu gründen.

XV. Verein zum Schutz der Auswanderer (1850), zählt gegenwärtig 235 Mitglieder, deren jedes 3 Fl. Beitrag bezahlt. Er beſoldet einen Geſchäftsführer, welcher den zur Auswanderung Entſchloſſenen mündlich oder ſchriftlich unentgeldlichen Rath über alle Punkte in Bezug auf Ueberfahrt und Anſiedelung ertheilt. Im letzten Geſchäftsjahr betrug die Zahl dieſer Auswanderer 1260, wovon bloß 4 aus Frankfurt waren.

Schluß. Der Name der „wohlthätigſten" wird in Bitten um Beiſteuern täglich jeder deutſchen Stadt geſpendet. Wir würden deßhalb dieſen Ehrentitel für Frankfurt a. M.

*) Ein ähnlicher Verein beſteht in Berlin.

nicht in Anſpruch nehmen, wenn ein ſolcher Anſpruch nicht thatſächlich begründet werden könnte. Daß dieſe Stadt am meiſten im Verhältniß zu ihrer Einwohnerzahl für wohlthätige Zwecke, beſonders für ſolche, wo ein nationales oder konfeſſionelles Element hinzutritt, daß ſie mehr als die andern freien Städte thut, liegt nicht nur in dem Reichthum, ſondern auch in ihrer Lage mitten im deutſchen Land, begründet. Für Hamburgs Brandbeſchädigte gab 1842 Frankfurt 260,500 Mark, ganz Preußen 946,370, ganz Oeſterreich 307,150, ganz Hannover 224,200, ganz Dänemark 283,000; Baiern, Sachſen und Würtemberg blieben weit hinter dem Beitrage von Frankfurt zurück. Von der Summe, welche bis zu dieſem Augenblick (Mitte Auguſt) für das Lutherdenkmal zu Worms in der ganzen proteſtantiſchen Welt zuſammengekommen iſt, hat Frankfurt weit über 2400 Fl., mehr als ein Zehntel, geliefert. Keiner der Hauptvereine des Guſtav-Adolfs-Vereins hat auch nur annähernd einen ſo hohen Beitrag, auf die Kopfzahl vertheilt, aufzuweiſen, als der hieſige.

In der Blindenanſtalt ſind Fremde und Einheimiſche gleichberechtigt und eine ganze Reihe von Stiftungen beſtehen aus Frankfurter Mitteln weſentlich für Angehörige fremder Staaten, ſo die Armenklinik (Juniheft S. 495), Augenheilanſtalt (S. 496), der Verein zum Schutz der Auswanderer, der für die Invaliden von Belle-Alliance, die Mozartſtiftung und die meiſten der oben angeführten iſraelitiſchen Stiftungen und Vereine. Wir ſagen das nicht aus eitler Ruhmredigkeit, ſondern um auf Gegenſeitigkeit unſerer Nachbarſtaaten hinzuwirken.

Ein Beitrag zur Kunde der Vorſchuß- oder Darlehnskaſſen.

Von A. Rutenberg.

Wir reihen den im jüngſten Juli- und Auguſthefte dieſer Monatsſchrift enthaltenen Bemerkungen „Ueber Vorſchuß- oder Darlehnskaſſen in deutſchen Städten" noch nachträglich Einiges an, indem es damals wie jetzt nicht unſere Abſicht ſein kann, den allerdings für das Städteleben, namentlich den für handel- und gewerbetreibende Stände deutſcher Städte ſo einflußreichen und bedeutenden Gegenſtand weder nach ſeinem Umfange und der Ausdehnung, die er räumlich gewonnen, noch nach ſeiner innern prinzipiellen Geſtaltung, die in mannigfache Formen ſich gegliedert hat, hier erſchöpfend zu behandeln oder darzuſtellen. — In der frühern Darſtellung iſt in Bezug auf die Vorſchußkaſſen überhaupt von der Zeit ihres Entſtehens, den Urſachen ihrer Begründung und der Ausdehnung, welche ſie im Allgemeinen gefunden, die Rede geweſen. Gegenwärtig möchten wir die Aufmerkſamkeit unſerer Leſer noch auf einige ſpezielle Erſcheinungen in dem beregten Gebiete volkswirthſchaftlicher Intereſſen hinlenken, um an ihnen den Beweis für die Zweckmäßigkeit und ſteigende Verbreitung dieſer Inſtitute wiederholt zu führen.

Ein unbeſtrittenes Verdienſt um die Ausbildung und Ausdehnung der Vorſchußkaſſen hat ſich ſeit Anfang dieſes Jahrzehnts der Kreisrichter a. D. Herr Schulze zu Delitzſch erworben, indem durch ſeine literariſchen und auch praktiſchen Bemühungen das volkswirthſchaftliche Element in dieſem zunächſt von dem humanen Eifer der jüngſten Sturmperiode in Aufnahme gebrachten Inſtitute beſonders hervorgehoben wurde. Unter den Schriften, welche Herr Schulze in dieſer Richtung, und hauptſächlich um den Sinn der gewerbtreibenden Volksklaſſen für das Weſen der Aſſoziation im Allgemeinen zu intereſſiren und auf die nothwendige

Selbſthilfe hinzulenken, erſcheinen ließ, nennen wir hier nur „Aſſoziationsbuch für deutſche Handwerker und Arbeiter. Von H. Schulze. Delitzſch. Leipzig 1853. 8.“ Das in dieſem Buche enthaltene ſechſte Kapitel behandelt die „Vorſchußvereine, die unter die dringendſten Bedürfniſſe für die kleineren Gewerbtreibenden gehören“. — Der Herr Verfaſſer theilt im Verlaufe dieſes Kapitels mit, wie unter ſeiner Leitung im Frühjahr 1850 ein Vorſchußverein in Delitzſch zu Stande kam, der durch geſchenkweiſe Beiträge und zinsfreie Darlehne einen Fond von 170 Thlr. zuſammenbrachte. Der ſo begründete Verein hatte aber keine Lebensfähigkeit für die Dauer. Da entſchloß man ſich, den Vorſchußverein „lediglich auf das allgemeine Aſſoziationsprinzip, die Solidarität zu gründen“, welches ſich bereits bei verſchiedenen gewerblichen Aſſoziationen ganz gut bewährt hatte. Und der erſte Verſuch der Art, welcher zu Eilenburg am 1. Oktober 1850 von Dr. Bernhardi und Schneidermeiſter Bürmann unternommen wurde, gelang über Erwarten. Der Verein zählte bei der Stiftung 180 Mitglieder und am Schluſſe des Jahres 1852: 586. Der Rechnungsabſchluß fürs Jahr 1851 ergab: 11,636 Thlr. Einnahme und 11,105 Thlr. Ausgabe, wogegen das Jahr 1852 ſchon 17,240 Thlr. in Einnahme und 17,312 Thlr. in Ausgabe, und zwar darunter 3521 Thlr. zurückgezahlte Kapitalien und 158 Thlr. den Mitgliedern gutgeſchriebene Dividende aufwies. Dem Beiſpiele Eilenburgs folgte man nun Mitte September 1852 unter Leitung des Herrn S. zu Delitzſch; und auch hier nahm die auf Solidarität begründete Vorſchußkaſſe einen raſchen Fortſchritt in Ausdehnung und Sicherheit ihrer Operationen. Herr S. hebt in ſeiner Darſtellung gebührend hervor, was nicht oft genug bemerkt werden kann, daß bei dergleichen Unternehmungen, wenn ſie verbürgten Beſtand gewinnen ſollen, keinen Augenblick außer Augen gelaſſen werden darf, daß ſie keine Almoſenanſtalten ſein können, daß ſie vielmehr auf Rückzahlung und Verzinſung ihrer Vorſchüſſe rechnen müſſen. Deshalb können ſolche, welche bereits völlig heruntergekommen und vorausſichtlich nicht im Stande ſind, Etwas zu erſtatten und ſich wieder emporzuhelfen, keine Anſprüche an den Verein machen, müſſen ſich vielmehr nach wie vor an die desfallſigen Anſtalten und die Privat-Mildthätigkeit wenden. Nicht Arme zu unterſtützen, ſondern der völligen Verarmung vorzubeugen, iſt der Zweck dieſer Vereine. Die vorliegende Schrift des Herrn S. enthält im Anhange zum ſechſten Kapitel das Statut des Vorſchußvereins zu Delitzſch, wie es am 11. November 1852 angenommen wurde, in funfzehn Paragraphen, die Kaſſenordnung des Vereins, einen Vertrag deſſelben mit ſeinem Kaſſirer und Kontroleur, und endlich ein Formular zum Schuldſchein eines Vorſchußempfängers. —

Während die Vorſchußkaſſen zu Eilenburg und Delitzſch umfangreicher fortwirkten, ſammelte Herr S. die dabei ſich von ſelbſt darbietenden Erfahrungen. Auf dieſem Wege erwuchs aus dem eben erwähnten Kapitel des Aſſoziationsbuches eine beſondere Schrift deſſelben Verfaſſers unter dem Titel: „Vorſchußvereine als Volksbanken. Praktiſche Anweiſung zu deren Gründung und Einrichtung von H. Schulze (Delitzſch). Leipzig. 1855.“ Mit dieſem Schriftchen, wie es im Vorwort heißt, wollte der Verfaſſer dem Publikum eine vorzugsweiſe praktiſche Anweiſung vorlegen, welche alle einigermaßen in den Geſchäften des bürgerlichen Lebens Erfahrene in den Stand ſetzen ſollte, Vorſchußvereine nach den Muſtern der in Delitzſch, Eilenburg ꝛc. beſtehenden zu begründen. — Dieſer Zweck iſt, wie aus der nachfolgenden Darſtellung erhellen wird, in ziemlich ausgedehnter Weiſe bereits in Erfüllung gegangen und wird hoffentlich noch eine weitere Propaganda erleben. — Dieſe zweite Schrift des Herrn S. über den in

Rede ſtehenden Gegenſtand behandelt im erſten Kapitel die Vorſchußvereine und ihre Grundlage im Allgemeinen, ſo wie die in Eilenburg ꝛc. beſtehenden Vereine und ihre Reſultate. Im zweiten Kapitel werden die einzelnen für Organiſation von Vorſchußvereinen weſentlichen Punkte beſprochen, wie die Mitgliedſchaft, Betriebskapital, Höhe, Friſten und Sicherheit der Vorſchüſſe, Verzinſung der Vorſchüſſe, Dividende und Guthaben, Reſervefond, Eintrittsgeld und Jahresbeiträge, Ordnung und Verwaltung, Generalverſammlungen, Vorſtand und Ausſchuß, Kaſſenweſen und Buchführung, Beſoldungen und Kautionen der Beamten, Klagen und Prozeßführung. Das dritte Kapitel endlich enthält an Beilagen die Statuten (von Eilenburg und Delitzſch), ſo wie die verſchiedenen für die Geſchäftsführung nothwendigen Formulare, worunter auch ein Protokoll über eine Ausſchußſitzung beim Delitzſchen Verein. — Wie früher ſchon die Reſultate des Vorſchußvereins zu Eilenburg für die Jahre 1851 und 1852 mitgetheilt wurden, ſo weiſt dieſe Schrift die vergrößerten Einnahmen und Ausgaben derſelben Kaſſe in den folgenden Jahren nach; im Jahre 1854 z. B. wurden 44,271 Thlr. eingenommen und 41,078 Thlr. ausgegeben. Unter den Ausgaben figuriren 1977 Thlr. Verwaltungskoſten und darunter die Beſoldungen der Vereinsbeamten, welche aufgebracht wurden, indem man die in der Einnahme vermerkten 595 Thlr. 24 Sgr. 3—5 prozentige Beiträge der Vorſchußempfänger zu den Verwaltungskoſten in der Weiſe vertheilte, daß der Kaſſirer und Buchhalter $^1/_2$, der Vorſitzende $^1/_4$, die Ausſchußmitglieder $^1/_{12}$ empfingen, $^1/_6$ aber der Kaſſe zur Beſtreitung der übrigen Verwaltungskoſten überlaſſen wurde.

In Delitzſch wurden ſeit dem Herbſt 1852 die Monatsbeiträge der Mitglieder der Vorſchußkaſſe auf mindeſtens 2 Sgr. feſtgeſtellt; der erforderliche Fond wurde durch Darlehne gegen ſolidariſche Verhaftung Aller aufgenommen, welche man Anfangs mit 5 pCt., von 1854 an meiſt nur noch mit $4^1/_2$ pCt. verzinſte. Ferner wurde der Satz von 1 Pf. preuß. vom Thaler auf die Woche (= $14^1/_3$ pCt. auf das Jahr) als Zins für die Vorſchüſſe eingeführt, jedoch von Anfang 1854 an auf 3 Pf. vom Thaler auf den Monat (= 10 pCt. auf das Jahr) reduzirt. — Die Einnahme der Vorſchußkaſſe betrug 1853: 9262 Thlr., die Ausgabe 9131 Thlr. Im Jahre 1854: Einnahme 14,385 Thlr., Ausgabe 14,334 Thlr. — „Das Endziel, welches ſich der Delitzſcher Vorſchußverein nach des Herrn S. Anſicht geſteckt hat, iſt: durch die allmälige Anſammlung der Steuern (pro Monat mindeſtens 2 Sgr. vom Mitgliede) und Dividende den ganzen Betriebsfond des Geſchäfts zuſammenzubringen, und am Ende der Anlehen dritter nicht mehr zu bedürfen. Man hat zu dieſem Zwecke einen gewiſſen Betrag (16 Thlr.) normirt, bis auf welchen das Guthaben der Einzelnen gebracht werden muß, und bildet den Mitgliedern auf dieſe Weiſe nach und nach förmlich Aktien. Hiezu iſt die möglichſte Erhöhung der Monatsſteuern wünſchenswerth, und dieſe zu bewirken, liegt in einer anſehnlichen, auf dieſelben fallenden Dividende der größte Reiz. Sobald Ende 1853 beim Delitzſcher Verein die erſte Dividende bekannt wurde, verdoppelten ſich nahezu die Monatsſteuern pro 1854, und als im Januar 1855 die wirklich bedeutende Dividende pro 1854 gewährte und zugleich geſtattete: daß alle zur Abrundung und Erfüllung des Normal-Guthabens im Januar gemachte Zahlungen an der Dividende pro 1855 Theil haben ſollten, wurden ſofort im Laufe des genannten Monats, außer den regelmäßigen, etwa 25 Thlr. betragenden Steuern, zu obigem Zwecke über 200 Thlr. baar eingezahlt. Das Guthaben der einzelnen Mitglieder überſtieg daher im Februar 1855 bereits 800 Thlr., wozu der Reſervefond, als Eigenthum der Geſammtheit, tritt,

ſo daß bereits damals über 1000 Thlr., alſo mehr als ein Viertel des in dieſem Jahre etwa auf 4000 Thlr. anzuſchlagenden Betriebsfonds, nach ſo kurzem Beſtehen den Mitgliedern gehörten." —

Die gründlichen und auf ſorgfältig geſammelte Erfahrungen geſtützten Erörterungen, welche der Herr Verfaſſer über die einzelnen, für Organiſation von Vorſchußvereinen weſentlichen Punkte anſtellt, werden gewiß von Niemand unbenutzt bleiben, der ſich mit der Gründung eines ſolchen Vereins zu beſchäftigen hat. Die Aufgabe, welche wir uns in Bezug auf dieſen Gegenſtand geſtellt haben, ſeine Nothwendigkeit von volkswirthſchaftlichem Standpunkte für das Gemeindeleben nachzuweiſen und möglichſt ſummariſch die weſentlichſten Reſultate anzuführen, welche die Wirkſamkeit verſchiedener Vorſchußkaſſen gehabt hat, überhebt uns wohl der weitern Erörterung jener elementariſchen Punkte, welche überhaupt ihre gründliche Feſtſtellung in dem der von uns beſprochenen Schrift beigefügten Statut gefunden haben. Daß die Praxis aber immer noch Abänderungen in dem Statut des Vereins nöthig macht und dieſes damit ſeine Verbeſſerungsfähigkeit nachweiſt, bekunden die noch im Laufe dieſes Jahres von der Generalverſammlung beſchloſſenen Zuſätze ꝛc., wie z. B. „die zum Reſervefond fließenden Jahresbeiträge von $2\frac{1}{2}$ Sgr. ſind von den neu eintretenden Mitgliedern künftig auf ſechs Jahre, alſo zuſammen mit — 15 Sgr. — zu entrichten"; oder ferner: „Inſoweit ein Vorſchuß 100 Thlr. überſteigt, werden die Kaſſenprozente von dem überſchießenden Betrage nur nach 8 pCt., und, für den Fall eines Verzugs, vom Verfalltage an nach 10 pCt. auf das Jahr berechnet. Von den erſten 100 Thlr. aber zahlt auch ein ſolcher Vorſchuß-Empfänger die obigen höheren Sätze. Auch wurde der Ausſchuß ermächtigt, bei genügender Sicherſtellung und ausreichenden Kaſſenbeſtänden Vorſchüſſe bis auf Höhe von 500 Thlr. zu gewähren, welcher Betrag jedoch in der Regel nicht überſchritten werden ſoll." —

Im Anſchluß an die von uns früher mitgetheilten Reſultate verſchiedener Vorſchußkaſſen (S. das diesjährige Juli- und Auguſtheft der Monatsſchrift) geben wir hier nachſtehend noch folgende Mittheilungen nach der deutſchen Gewerbezeitung (16. Februar bis 31. März 1857), worin der Jahresbericht über Vorſchußvereine für 1856 enthalten iſt. Danach hatte der Vorſchußverein in Delitzſch im Jahre 1856: Geſammt-Einnahme 20,959 Thlr. und Ausgabe 20,411 Thlr. Im Laufe des Jahres 1856 wurden 15,462 Thlr. neue Vorſchüſſe an die Mitglieder in 373 Poſten von 3 Thlr. bis 300 Thlr. bis auf 3 Monate gegeben. Die Mitgliederzahl hatte ſich 1856 auf 300 erhoben und Verluſte durch Inſolvenz der Schuldner ſind nicht vorgekommen. So hat ſich denn, heißt es am Schluſſe des Delitzſchſchen Berichtes, ſeit der Reorganiſation des Vereins im Herbſte 1852 in der kurzen 4jährigen Wirkſamkeit das außerordentlich günſtige Reſultat herausgeſtellt, daß ſchon mehr als die Hälfte des ganzen Betriebskapitals (3032 Thlr. gegen 6039 Thlr.) als Guthaben und Reſervefond den Mitgliedern gehört, ſo daß in wenigen Jahren das ganze Vorſchußgeſchäft vorausſichtlich mit deren eigenen Mitteln wird beſtritten werden können. Es iſt dies um ſo mehr hervorzuheben, als der Verein hauptſächlich auf den Verkehr der unbemittelteren Gewerbtreibenden angewieſen iſt, weil die wohlhabenderen ſich mehr des mit der ſtädtiſchen Sparkaſſe verbundenen Leihinſtituts bedienen. — Ein anderer auf Grund des Delitzſcher Statuts errichteter Vorſchußkaſſenverein zu Zörbig, ſeit dem Oktober 1853 thätig, zählte 1856: 134 Mitglieder und hatte 1856: 25,093 Thlr. Einnahme und 24,610 Thlr. Ausgabe. Er lieh im Jahre 1856: 22,822 Thlr. neue Vorſchüſſe in 735 Poſten von 3 bis 250 Thlr. bis auf 3 Monate an die

Mitglieder aus, welche der Kasse an Zinsen 419 Thlr. 22 Sgr. 2 Pf. eintrugen. Hiervon wurden die Geschäftsunkosten gedeckt, nämlich 88 Thlr. 15 Sgr. 4 Pf. Zinsen an die Vereinsgläubiger, 119 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf. Verwaltungskosten, einschließlich 100 Thlr. Gehalt an die Kassenbeamten und den Boten, so daß 211 Thlr. 15 Sgr. 4 Pf. als Geschäftsgewinn für 1856 übrig blieben, wovon 193 Thlr. 24 Sgr. als Dividende an die dazu berechtigten Mitglieder, mit 8½ Sgr. auf jeden vollen Thaler bis Ende 1855 vorhandenen Guthabens gewährt, 17 Thlr. 21 Sgr. 4 Pf. dagegen dem Reservefond zugeschlagen wurden. Der Betriebsfond des Vereins bestand Ende 1856 in 3810 Thlr., vom Verein aufgenommen zu 4—5 pCt. verzinsliche Darlehen, 1292 Thlr. Guthaben der Mitglieder an eingezahlten Aktien, Monatssteuern und gutgeschriebener Dividende und 58 Thlr. Reservefond, — im Ganzen also aus 5161 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf. Derselbe wurde nachgewiesen in 4679 Thlr. ausstehenden Vorschüssen, 482 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf. baarem Kassenbestande am Jahresschlusse. — Verluste durch Insolvenz der Schuldner sind nicht vorgekommen, doch wurde der Reservefond durch Zahlung einer Stempelstrafe von 44 Thlr. geschwächt, die den Verein in Folge von Unregelmäßigkeiten bei der Stempelverwendung zu den Schuldscheinen betraf.

Der Vorschußverein in Bitterfeld besteht erst seit März 1855, zählte bereits 288 Mitglieder und hatte 1856 schon Einnahme 9728 Thlr. und Ausgabe 9404 Thlr. Er gab 1856: 7517 Thlr. neue Vorschüsse in 304 Posten von 3 bis 100 Thlr. bis auf 3 Monate aus. In Brehna (einer kleinen Landstadt 1¼ Meile von Delitzsch entfernt) ist im März 1856 auf Grund des Delitzscher Statuts von 58 Mitgliedern ein Vorschußverein begründet worden, der am Jahresschluß schon 153 Mitglieder zählte und in den 9 ersten Monaten seines Bestehens 4753 Thlr. einnahm und 4691 Thlr. ausgab, und zwar wurden 7171 Thlr. Vorschüsse in 115 Posten von 3 bis 200 Thlr. bis auf 3 Monate ausgeliehen. — Zu Hildesheim (in Hannover) wurde Ende 1855 nach Vorbild des Delitzscher ein Verein von 79 Mitgliedern gebildet, der zu Ende 1856 102 Mitglieder zählte und bis Jahresschluß 1856: 2870 Thlr. eingenommen und 2633 Thlr. ausgegeben, und zwar in 41 Vorschüssen à 5 bis 200 Thlr. Der Betriebsfond betrug Ende 1856: 1361 Thlr. Der Vorschußverein zu Celle hat seine Mitgliederzahl im Jahre 1856, dem dritten seines Bestehens, von 83 auf 113 gebracht und sich dem Delitzscher Statut angeschlossen. Seine Einnahmen betrugen 1856: 4789 Thlr., die Ausgaben 4245 Thlr.; die im Jahre 1856 gewährten 169 Vorschüsse von 3 bis 50 Thlr. betrugen 3642 Thlr., welche an Kassenprozenten 84 Thlr. einbrachten. Davon waren zu decken 42 Thlr. Verwaltungskosten und 19 Thlr. Zinsen an die Vereinsgläubiger, so daß 23 Thlr. als Geschäftsgewinn übrig blieben, wovon 20 Thlr. 18 Gr. den Mitgliedern mit 6 Gr. (25 pCt.) auf jeden Thaler ihres Ende 1855 feststehenden Guthabens in der Vereinskasse als Dividende gut geschrieben, der Rest mit 2 Thlr. 11 Gr. 7 Pf. zum Reservefond geschlagen wurde.

Der Kreditverein zu Meißen, Anfang 1855 mit 126 Mitgliedern gegründet, eröffnete seine Wirksamkeit am 1. April 1855, zählte Ende März 1856, wo er sein erstes Geschäftsjahr schloß, 213 Mitglieder. Während die wesentlichen Grundlagen seines Bestehens dieselben sind wie bei den bisher genannten Vereinen, hat er noch folgende unterscheidende Einrichtungen angenommen: für jedes einzelne Mitglied wird gleich bei seinem Eintritt vom Ausschusse die Höhe des Kredits festgestellt, bis zu welcher dasselbe Darlehne ohne besondere Sicherstellung erhalten

kann; eine Anzahl Ehrenmitglieder ist mit Aktien von 5 Thlr. betheiligt, von denen sie vom 3. Geschäftsjahre an Dividende bekommen; die übrigen Mitglieder müssen eine Stamm-Aktie von 2 Thlr. außer einem Eintrittsgelde von 15 Ngr. zahlen. Dieser Verein hatte im ersten Geschäftsjahre 12,284 Thlr. Aktiva und 12,021 Thlr. Passiva.

Auf Grund des Delitzscher Statuts für den Vorschußverein ist im vorigen Herbste auch in Crossen eine solche Darlehnskasse ins Leben gerufen. Das vom 20. Oktober 1856 datirte Statut weicht nur in untergeordneten Punkten von dem Delitzscher ab, wie z. B. daß im Crossener in den Verwaltungs-Ausschuß ein Controleur aufgenommen, welcher dem Delitzscher fehlt, daß zu Crossen nach §. 5. der monatliche Beitrag mindestens 2½ Sgr., in Delitzsch 2 Sgr. beträgt und Aehnliches. Die Mitgliederzahl des Crossener Vorschußvereins betrug Ende Oktober v. J. 36; von ihnen wurde der Vorstand, bestehend aus: Vorsitzendem (Steuerrath a. D. Lubow), Kassirer (Tischlermeister Polle), Schriftführer (Schloßprediger Wilmsen) und Controleur (Maler Gatjens) gewählt und diesem noch fünf Personen als Beisitzer hinzugegeben; diese 10 Personen bilden den Ausschuß, welcher die laufenden Geschäfte zu besorgen hat und sich zu diesem Zwecke jede Woche einmal versammelt. Dieser Ausschuß hatte bis Ende des vorigen Jahres die nöthigen Einrichtungen getroffen, so daß mit Anfang dieses Jahres die Geschäfte der Vorschußkasse beginnen konnten. Für diesen Zweck standen etwa 300 Thlr. zur Verfügung, welche durch die Kaution des Kassirers (im Betrage von 80 Thlr.) und die des Controleurs (im Betrage von 50 Thlr.), so wie durch freiwillige Darlehne einzelner Mitglieder, durch die Eintrittsgelder und die laufenden Monatsbeiträge aufgebracht waren. — Am 28. Februar d. J. fand, während die Mitgliederzahl bis auf 84 gestiegen war, die erste Generalversammlung statt, bis dahin war in 7 Posten die Summe von 194 Thlr. ausgeliehen. Am 19. Juni cr. fand die zweite Generalversammlung statt, und ihr konnte schon eröffnet werden, daß die Zahl der Mitglieder auf 131 gestiegen, die Summe der ausgeliehenen Vorschüsse sich auf 602 Thlr. 15 Sgr., die der zurückgezahlten Vorschüsse sich auf 279 Thlr. belief. Am 15. Juli d. J. zählte der Vorschuß-Verein zu Crossen aber bereits 138 Mitglieder, hatte in 33 Vorschüssen 1172 Thlr. 15 Sgr. ausgegeben, und in 12 Posten von Vorschüssen 374 Thlr. 15 Sgr. zurückerhalten. Das Gesellschafts-Vermögen betrug an Zinsen und Monatsbeiträgen 125 Thlr. 25 Sgr. Verluste hat die Kasse bei ihrem kurzen Bestehen noch nicht erlitten.

Mit der Begründung der Vorschußkasse zu Crossen steht in gewisser Verbindung die zu Potsdam von dem dortigen Verein für Handel und Gewerbe gepflogene Berathung über Gründung einer Vorschuß-Bank für Gewerbtreibende. Als nämlich der genannte Potsdamer Verein schon am 9. März d. J. die fragliche Angelegenheit berathen hatte, erhielt er von Crossen aus eine Zuschrift, worin über die Begründung einer Vorschußkasse daselbst ihm Bericht gegeben wurde; auch Herr Schulze zu Delitzsch hatte Mittheilung gemacht hinsichtlich der Fortschritte, welche das Vorschußkassenwesen in seiner Nähe gewonnen. In Beziehung nun auf die Natur und das Wesen der vorliegenden Angelegenheit wurde am 6. April d. J. dem Potsdamer Verein ein Bericht von Herrn Dr. Langhoff erstattet, demzufolge es sich um die Entscheidung handelte, welcher von drei in Frage gekommenen Plänen anzunehmen sei. Entweder sei eine Kasse, nur für die kleineren Handwerker bestimmt mit solidarischer Verpflichtung derselben, zu gründen; oder ein größeres Geld-Institut nach Art der Diskonto-Gesellschaft, das bis

1000 Thlr. und mehr ausleihe; oder endlich eine Vorschuß-Bank, die zwischen beiden die Mitte halte, solidarische Garantie fordre und im Wesentlichen die Delitzscher Statuten zur Grundlage nehme. Für letzteres entschied sich die Versammlung mit weit überwiegender Mehrheit. Es handelte sich dann darum, auf welchem Wege die Sache weiter behandelt werden solle, und hier gab namentlich das Verfahren, welches in Crossen eingehalten worden war, den Ausschlag. Es wurde beschlossen, sofort eine Liste umgehen zu lassen, welche die Namen derjenigen aufnehmen sollte, die einem Vereine beitreten, dessen Mitglieder ihren gemeinsamen Kredit benutzen wollen, sich in der Hauptsache nach dem Statute von Delitzsch die zu ihrem Geschäftsbetriebe erforderlichen Geldmittel zu beschaffen. Diese Liste fand sofort 33 Unterzeichner. Eine zweite Liste, bestimmt Anerbietungen von Kapital anzunehmen, ergab 170 Thlr. an zinsfreien und 355 Thlr. an zinsbaren Darlehen, so wie 10 Thlr. als Geschenk. — Somit war das Unternehmen, in Potsdam eine Vorschußkasse zu errichten, gesichert.

In Folge unsers frühern Artikels, wie es scheint, „über Vorschuß oder Darlehnskassen in deutschen Städten", in welchem der bayrischen Städte nur an dem einen Beispiel von Augsburg Erwähnung gethan war, ist uns aus München die bereits aus dem Jahre 1854 herrührende Schrift „die bayrischen Gewerbvereine in den Jahren 1848—1853. Statistische Uebersicht herausgegeben von dem Ausschuß des Vereins zu Nördlingen. Nördlingen. Beckschе Buchhandlung. 8." zugegangen. In dieser Schrift findet sich ein auf unsern in Behandlung stehenden Gegenstand bezüglicher Abschnitt „Leihkassen", welcher diese besondere Thätigkeit jener Gewerbevereine in Bayern behandelt. Die Thätigkeit dieser Vereine erstreckt sich aber noch viel weiter, indem sie bestimmte Richtungen des Assoziationsgeistes befördern, desgleichen der gewerblichen Bildung, so wie dem Absatze der Produkte und Fabrikate sich hilfreich erweisen.

Da die Kenntniß dieser interessanten Verhältnisse, wie sie auf klare und bündige Weise in der genannten Schrift sich zusammengestellt finden, zur Vervollständigung der uns gestellten Aufgabe dienlich und erforderlich erscheint, so mögen folgende Angaben hier Platz finden: Das im Jahre 1848 von der bayrischen Regierung aufgenommene Subskriptionsanlehen von 7 Mill. Gulden war theilweise zur Unterstützung des Gewerbestandes, insbesondere auch zur Ausstattung der Gewerbevereine bestimmt; der damalige Finanzminister Freiherr von Lerchenfeld erklärte bei Vorlage des Gesetzentwurfes: „Es sollen in allen größern Städten, worin bedeutende Gewerbe sind, Gewerbvereine gebildet und aus diesen Fonds ausgestattet werden zur Unterstützung der Gewerbe durch Vorlehen". Den betreffenden Vereinen wurde die Summe von 289,626 Fl. zugewendet. — Wir müssen an dieser Stelle verzichten, auf die an und für sich lehrreiche Uebersicht der verschiedenen Vereinsverhältnisse in Bayern näher einzugehen, und uns darauf beschränken, sogleich die auf die Leihkassen bezüglichen Hauptpunkte hervorzuheben. — Die den Gewerbevereinen in Folge des Gesetzes vom 12. Mai 1848 aus dem Industriefond zugewiesenen Dotationen waren von der Staatsregierung speziell zur Begründung von Leihkassen bestimmt. Demgemäß wurde auch von sämmtlichen dotirten Vereinen entweder das ganze Stammkapital, oder ein Theil desselben, oder auch nur der jährliche Zins zu dem angedeuteten Zweck bestimmt. — Von allen Gewerbevereinen älteren Datums war nur jener zu Nürnberg schon früher (S. Juliheft der Monatsschrift p. 622.) mit einer „Leih- und Unterstützungskasse" verbunden. — Bei der Organisation der Leihkassen Seitens anderer Gewerbevereine erkennt man den Einfluß der Nürnberger Satzungen und

des denſelben nachgebildeten offiziellen Statutenentwurfs, der, mit größern oder geringern Abweichungen im Einzelnen, faſt überall als Richtſchnur angenommen wurde. — Danach ſollen die Darlehen der Leihkaſſen zur Erleichterung, Erweiterung oder Vervollkommnung des Gewerbebetriebs, insbeſondere zur Anſchaffung von Werkzeug und Material dienen. Hie und da iſt beſtimmt, daß derjenige, der ein Darlehn nicht zu dem angegebenen und gebilligten Zweck verwendet, jeden fernern Anſpruch an die Leihkaſſe verſcherzt habe. — Die Darlehen werden entweder einzelnen Perſonen, oder, wo der Kaſſe bedeutendere Mittel zu Gebote ſtehen, auch ganzen Genoſſenſchaften bewilligt. Immer wird im erſten Falle vorausgeſetzt, daß der Kreditſuchende ein gewerbtreibender Angehöriger der Gemeinde ſei; an manchen Orten noch überdieß, daß er dem Verein als Mitglied angehöre. — Die Größe der Darlehen iſt häufig dem Ermeſſen der beſchlußfaſſenden Kommiſſion überlaſſen; die höchſten Durchſchnittsbeträge der Darlehne finden ſich, ſo weit das vorliegende Material Aufſchluß giebt, in München und Augsburg mit 199 und 149 Fl., die niederſten Durchſchnittsbeträge in Amberg, Wunſiedel und Paſſau mit 27, 47 und 48 Fl. — Hinſichtlich der Verzinſung beſteht eine auffallende Ungleichheit in den Anſichten und Grundſätzen. Unverzinslich werden die Darlehen gegeben ohne Unterſchied des Betrags in Amberg, Ingolſtadt, Kaufbeuern, Lindau, Nürnberg, Vilshofen, Wunſiedel; bei kleineren Beträgen (von 20, 25, 50 Fl.) in Augsburg, Bayreuth, Hof, Nördlingen, Regensburg; — in Nördlingen jedoch nur an Vereinsmitglieder. Von hier aus ſteigt der Zinsfuß durch alle Abſtufungen bis zu 5 pCt. Dieſes Maximum wird in Aſchaffenburg, Kempten und Paſſau; dann bei Beträgen von über 100 Fl. in Würzburg erhoben. Für das Syſtem, Darlehen auch in größeren Beträgen unverzinslich oder gegen ſehr geringe Verzinſung zu bewilligen, möchten ſich, abgeſehen von der Autorität, die in dem Beiſpiele der drei größten Städte liegt (Nürnberg 0, Augsburg 1—2 pCt., München 2 pCt.) kaum gewichtige Gründe beibringen laſſen. Dieſes Syſtem ſcheint die Gewerbtreibenden entweder als Almoſenempfänger, oder als die Eigenthümer der dem Verein anvertrauten Kapitalien — den Verein ſelbſt als den Banquier zu behandeln, bei welchem Jeder nach Verhältniß ſeines Antheils die Gelder erhebt, deren er bedarf. Die Aufgabe des Vereins iſt aber eine höhere und weiter reichende. Er wird auf die Zukunft Bedacht nehmen und dafür Sorge tragen, daß die ihm anvertrauten Summen wo nicht vermehrt, doch ihrem Zwecke ungeſchmälert erhalten bleiben. Dies iſt ohne ganz beſondere Gunſt der Umſtände unmöglich, wenn nicht die Verwaltungskoſten und die von Zeit zu Zeit eintretenden Verluſte durch Zinſenadmaſſirung gedeckt werden können. — Der größte Theil der Leihkaſſen gewährt Darlehne nur gegen Sicherheitsleiſtung. Die Bürgſchaft herrſcht vor und iſt an mehreren Orten (wie Augsburg, München und Nürnberg) allein üblich, während anderwärts auch Hypotheken und Hypothekenvermerkungen oder Fauſtpfänder angenommen werden. Der Bürge muß ein Einwohner deſſelben Orts und darf nicht zugleich Schuldner der Leihkaſſe ſein. — Es liegen Notizen über die Verluſte von 17 Leihkaſſen vor, die in den Jahren 1848—53 eine Summe von 290,099 Fl. an Darlehen ausgaben und dabei 587 Fl. eingebüßt haben; davon fallen 500 Fl. auf eine Kaſſe. — Der offizielle Entwurf hat das Verdienſt, die Bürgſchaft, die für Kreditanſtalten dieſer Art ſtets das angemeſſenſte Sicherungsmittel ſein wird, empfohlen zu haben. Die Verpfändung von Waaren von 50 bis 75 pCt. des Werthes wird gleichfalls, dem offiziellen Entwurfe folgend, bei mehreren Kaſſen neben der Bürgſchaft zugelaſſen. — Ueber Art und Zeit der Heimzahlung enthalten die Statuten mannigfache Vorſchriften. Häufig ſind

monatliche Ratenzahlungen bedungen — 1 Fl. von 10, 16, 20, 25 Fl. Die letztere Einrichtung besteht in Augsburg, Kaufbeuern und Nürnberg. Die äußersten Zahlungsfristen gehen von ½ Jahr (Aschaffenburg, Passau), 1 Jahr (Amberg, Ansbach ꝛc.), 2 Jahren (Augsburg, Kaufbeuern ꝛc.) bis zu 5 Jahren (München). — Als Mittel, die Pünktlichkeit der Rückzahlung zu befördern, findet man hier und da in den Satzungen bestimmt, daß ein säumiger Schuldner (oder Bürge) künftig kein weiteres Darlehen zu erwarten habe. Die Namen der Schuldner zu veröffentlichen, ist wohl nur in Nürnberg üblich, während an andern Orten den Kommissionsmitgliedern Geheimhaltung zur Pflicht gemacht und in Regensburg diese Pflicht durch Abnahme eines Handgelübdes eingeprägt wird. — Die Totalsumme der in den Jahren 1848—52 incl. gegebenen Darlehen ist dem Berichterstatter der vorhin erwähnten statistischen Uebersicht nur von 19 Leihkassen bekannt, worunter einige der bedeutendsten, Nürnberg und Würzburg, fehlen. Sie beträgt 300,844 Fl. und würde mit Hinzurechnung der fehlenden auf beiläufig 400,000 Fl. steigen. Bei Vergleichung der im ersten und im letzten Jahre dieser Periode in Umlauf gebrachten Summen sollte man erwarten, einer Zunahme derselben zu begegnen, da einerseits das Betriebskapital sich erhöht hat, andererseits manches Vorurtheil, das der Benutzung der neuen Anstalten entgegenstand, im Laufe der Zeit verschwunden ist. In der That zeigen von 15 Leihkassen, für die zur Anstellung dieses Vergleichs die erforderlichen Anhaltepunkte geboten sind, zehn eine solche Zunahme. Allein die bei den übrigen 5 Vereinen eingetretene Abnahme überwiegt in der Art, daß sich im letzten Jahre ein Minus gegen das Erste ergiebt. Dieser Ausfall kommt hauptsächlich auf Rechnung der Münchner Leihkasse, die im ersten Jahre 28,597 Fl. und im letzten nur 10,525 Fl. bedurft hat. Die allgemeine Uebersicht der Thätigkeit der Leihkassen während des mehrerwähnten Zeitraums von 1848 bis 1853 ist aus einigen Tabellen zu entnehmen. Danach setzten die Vereine (19 an der Zahl) im Jahre 1849: 72,946 Fl., im Jahre 1852: 70,521, in dem ganzen Zeitraum 200,844 Fl. um. — Der Berichterstatter, dem wir hier folgen, spricht sich im Allgemeinen über die mit den bayrischen Gewerbevereinen verbundenen Leihkassen dahin aus, daß sie nützlich sind nicht allein durch die mittelbaren Vortheile, die sie dem Gewerbsstand darbieten, sondern auch dadurch, daß sie dem Verein für alle anderen Bestrebungen eine festere Basis sichern. Dies gilt schon von den Leihkassen in ihrer einfachsten Form und mit beschränkten Mitteln. Wo ihnen größere Kapitalien zu Gebote stehen, kann durch sie zugleich die Beförderung der gewerblichen Assoziation vermittelt werden; wo sie als Vorschußkassen in Verbindung mit „Gewerbehallen" organisirt sind, halten sie diese in die Klasse der Assoziationen gehörigen Anstalten aufrecht. — So weit die lehrreiche Berichterstattung der vorhin erwähnten Schrift, die uns durch freundliche Hand aus München zugegangen ist. — Wie nun aber der Zustand dieser wichtigen Institute bis auf die Gegenwart sich entwickelt habe, ob zum Bessern oder in entgegengesetzter Richtung, darüber ist aus den bayrischen Tagesblättern so gut wie gar nichts zu erfahren, wie denn auch über die Vorschußvereine des nördlichen Deutschlands, namentlich auch über die zu Berlin seit längerer Zeit eine auffällige Schweigsamkeit in den öffentlichen Blättern sich gelagert hat.

Mit welchem Termine beginnt der Zeitraum des einjährigen Wohnsitzes, nach dessen Ablauf die Verpflichtung des Ortsarmenverbandes zur Armenpflege entsteht?

(Ergänzungs-Gesetz vom 21. Mai 1855 zu den Gesetzen vom 31. Dezember 1842, betreffend die Armenpflege und die Aufnahme neu anziehender Personen, Instruktion vom 24. April 1856.)

Nach dem Ergänzungsgesetze vom 21. Mai 1855 (Gesetzsamml. S. 311) zu den Gesetzen vom 31. Dezember 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege und die Aufnahme neu anziehender Personen ist im Artikel 1. verordnet:

> Die Verpflichtung des Ortsarmen-Verbandes entsteht in denjenigen Fällen, in welchen sie nach §. 1. No. 2. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 durch Erwerbung des Wohnsitzes begründet werden soll, fortan nicht mehr sogleich mit dieser Erwerbung, sondern erst dann, wenn der Neuanziehende den erworbenen Wohnsitz ein Jahr lang fortgesetzt hat.

Die Ausführungs-Instruktion zu diesem Gesetz vom 24. April 1856 (Verw. Min.-Bl. S. 123) verordnet zu Artikel 1. unter lit. E.:

> die Frage: mit welchem Termine der Zeitraum des einjährigen Wohnsitzes beginne? ist dahin zu beantworten, daß dieser Zeitraum vom Tage der Meldung des Wohnsitzes, oder wenn diese nicht innerhalb der unter No. 1. vorgeschriebenen 14tägigen Frist nach dem Anzuge bewirkt worden, vom Tage des Ablaufs dieser Frist zu berechnen ist.

Es ist mehrseitig in Frage gestellt worden:

> ob der vorstehende nur zur Beachtung empfohlene Grundsatz als allgemeine Regel für alle Fälle anzusehen sei, —

oder:

> ob derselbe mit der Vorschrift des Artikel 1. des Gesetzes vom 21. Mai 1855 nicht vollständig im Einklang stehe?

Hält man sich mit Rücksicht auf die allgemeine Interpretationsregel des §. 46. der Einleitung zum Allgemeinen Land-Rechte an die Wortfassung dieser Gesetzstelle und der Vorschriften der §§. 1. 4. 8. 12. des Anzugs-Gesetzes vom 31. Dezember 1842, so kann hiernach nur angenommen werden, daß ein Neuanziehender, selbst wenn er seinen Anzug zur bleibenden Niederlassung polizeilich gemeldet hat, zunächst nur die Befugniß zum vorübergehenden Aufenthalte erwirbt, weil nach §. 2. 4. und 10. l. c. der Gemeinde und der Polizei-Obrigkeit ein Widerspruchs-Recht gegen die Niederlassung zusteht, mithin erst durch die hinzutretende Entscheidung der Polizei-Obrigkeit:

> daß dem Neuanziehenden der Aufenthalt zu gestatten sei, —

der Wohnsitz im Sinne der erwähnten Gesetze erst als erworben anzusehen ist.

Da nun das Gesetz vom 21. Mai 1855 zweifellos bestimmt:

> daß nicht vom Tage der Meldung, sondern vom Tage der Erwerbung der erworbene Wohnsitz ein Jahr lang fortgesetzt werden muß, bevor die Verpflichtung zur Armenpflege eintritt; —

so wird einerseits die Meinung geltend gemacht, daß die Wortfassung und der Geist jener Gesetze derjenigen Ansicht entgegen stehe, welche sich dahin ausspricht:

> daß der in der Instruktion vom 24. April 1856 unter lit. C. empfohlene Grundsatz für alle Fälle ohne Ausnahme maßgebend sein soll.

Durch einen Cirkular-Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 28. Juli 1857 (Staats-Anzeiger No. 201. S. 1663) ist auch, — gegen die in einer

Entſcheidung des erſten Senats des Königlichen Obertribunals (Enſch. Bd. 30. S. 244) ausgeſprochene Anſicht, nach welcher die Meldungs-Beſcheinigung als nothwendiges Requiſit zur Erwerbung des Wohnſitzes und der daraus herzuleitenden Unterſtützungspflicht angeſehen wird, — die betreffende Königliche Regierung veranlaßt worden (geſtützt auf die Materialien zu den Geſetzen vom 31. Dezember 1842 No. 2317 und 2318), — auch fernerhin an dem in der Inſtruktion vom 24. April 1856 vorgezeichnetem Grundſatze mit Vorbehalt des Rechtsweges feſtzuhalten:

daß zur Erwerbung des Wohnſitzes und der daraus herzuleitenden Unterſtützungspflicht es nur auf die Meldung bei der Polizei-Obrigkeit, nicht aber

auf die Beſcheinigung der Meldung ankommt.

Hierdurch kann möglicher Weiſe der Neuanziehende noch mehr in Nachtheil kommen. Denn mag es auch richtig ſein, daß bei Redaktion der Geſetze vom 31. Dezember 1842 die Meldungs-Beſcheinigung nicht als ein unbedingt nothwendiges Requiſit für die Erwerbung des Wohnſitzes angeſehen werden ſollte, mag auch der Grund für Feſthaltung des Prinzips nicht ungerechtfertigt ſein, welcher darin beſteht:

daß Ortsvorſteher die ihnen obliegende Pflicht der Ausſtellung von Meldeſcheinen im Intereſſe der Gemeinden häufig vernachläßigt haben;

ſo darf doch die einmal beſtehende Vorſchrift des §. 8. des Anzugs-Geſetzes vom 31. Dezember 1842, welche verordnet:

über die erfolgte Meldung iſt eine Beſcheinigung zu ertheilen, —

welche auch die Inſtruktion vom 24. April 1856 zu Artikel 1. unter No. 3. aufgenommen hat, — ſchon aus Nützlichkeitsgründen nicht ohne Weiteres unbeachtet gelaſſen worden. Jedenfalls dürfte es fraglich bleiben, ob es dem Neuanziehenden nicht leichter wird, bei der Meldung ſich gleichzeitig die Beſcheinigung einzufordern, eventuell durch Beſchwerde bei dem Kreis-Landrathe ꝛc. dieſelbe zu erlangen, als nach Verlauf einiger Zeit den ihm obliegenden Beweis der rechtszeitigen Meldung anderweit zu führen, zumal in den auf dem Lande am häufigſten vorkommenden Fällen, wo die Meldungen mündlich gemacht werden, weil der Meldende nicht ſchreiben kann und weil die geſetzliche Wirkung der Meldung weder von deren Form noch Faſſung abhängt (lit. D. der Inſtruktion vom 24. April 1856).

Vermögen die Behörden Pflichtwidrigkeiten der Ortsvorſtände nicht überall zu beſeitigen, ſo dürften nach obiger Anweiſung dieſelben um ſo leichter möglich werden, da dem Neuanziehenden ſtets der Beweis der rechtszeitigen Meldung obliegt, welche ein pflichtvergeſſener Ortsvorſtand gleichfalls in Abrede ſtellen, oder den Vorwand vorſchützen kann: daß die Meldung nur für einen vorübergehenden Aufenthalt gemacht ſei, nicht aber für eine bleibende Niederlaſſung.

Beide Meldungsarten ſind in ihren Rechtsfolgen von einander verſchieden und nach No. 1. und 6. der Inſtruktion vom 24. April 1856 zu Artikel 1. der Novelle vom 21. Mai 1855 neben einander aufrecht erhalten.

Mag nun die Meldung auch ohne Anzugsbeſcheinigung Geltung haben, ſo kann durch dieſelbe wie erwähnt, wenigſtens an denjenigen Orten:

wo die Polizei-Obrigkeit nicht gleichzeitig in den Händen der Gemeinde-Behörde ſich befindet,

nur die Ergreifung eines Aufenthaltes, nicht aber der Erwerb eines Wohnſitzes im Sinne des Geſetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 nachgewieſen werden, weil für ſolche Orte nach §. 10. des Geſetzes

vom 31. Dezember 1842, betreffend die Aufnahme neu anziehender Perſonen, der geſetzlich geſtattete vorläufige Aufenthalt erſt dann die Eigenſchaft eines erworbenen Wohnſitzes erhält, ſobald, nach Anhörung des Gemeinde-Vorſtandes, die Polizei-Obrigkeit entſchieden hat:

daß dem Neuanziehenden der Aufenthalt zu geſtatten ſei.

Dieſe Spezial-Vorſchrift bildet für die erwähnten Orte einen weſentlichen Theil der Geſetze, welche die Form vorſchreiben, unter welcher ein Unterſtützungs-Wohnſitz, von welchem Art. 1. der Novelle vom 21. Mai 1855 nur handelt, überhaupt als erworben anzuſehen iſt.

Ein Zweifel gegen dieſe Anſicht iſt kaum denkbar, da bei der Redaktion der erwähnten Novelle die zu ergänzenden beiden Geſetze vom 31. Dezember 1842 den Geſetzgebern vorgelegen haben und ohnerachtet in §. 5. des Geſetzes betreffend die Aufnahme neu anziehender Perſonen vom 31. Dez. 1842 eine ähnliche Beſtimmung, jedoch mit den Worten enthalten iſt:

offenbart ſich aber binnen Jahresfriſt nach dem Anzuge die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterſtützung ꝛc., —

ſo iſt dennoch bei der Faſſung des Artikels 1. der Novelle vom 21. Mai 1855 nicht der Ausdruck:

die Verpflichtung ꝛc. entſteht nicht durch den Anzug oder durch die Meldung der Niederlaſſung ꝛc.

gebraucht, ſondern beſtimmt ausgeſprochen worden:

die Verpflichtung des Ortsarmen-Verbandes entſteht in denjenigen Fällen, in welchen ſie ꝛc. durch Erwerbung des Wohnſitzes begründet werden ſoll, fortan nicht mehr ſogleich, mit dieſer Erwerbung, ſondern erſt dann, wenn der Neuanziehende den erworbenen Wohnſitz ein Jahr lang fortgeſetzt hat.

Die Abſichtlichkeit dieſer Wortfaſſung dürfte auch daraus zu folgern ſein, daß den Geſetzgebern auch der Umſtand nicht fremd geweſen ſein kann, daß früher ſelbſt die Bedeutung der Vorſchrift des §. 5. des Anzugsgeſetzes vom 31. Dezember 1842 dahin in Zweifel gezogen war, ob unter den Worten:

— von der Zeit des Anzuges ꝛc., —

nicht die Zeit der Erklärung der Kommunal-Behörde (§. 10. l. c.) gemeint ſei? welche Zweifel dem Wortlaute entſprechend durch das Reſkript des Herrn Miniſters des Innern vom 30. April 1845 (Verw. Min.-Bl. S. 119) dahin beſeitigt worden ſind:

daß das Jahr von der Zeit des thatſächlich vollzogenen Anzuges ab zu rechnen ſei.

Der Wortlaut des Artikel 1. der Novelle vom 21. Mai 1855 widerſpricht, wie bereits erwähnt, der Anſicht, daß unter dem erworbenen Wohnſitz nur der Tag des thatſächlichen Anzuges, oder der Tag der polizeilichen Meldung gemeint ſei.

Die Miniſterial-Inſtruktion vom 24. April 1856 ſcheint auch die Friſt für Berechnung des einjährigen Wohnſitzes vom Tage der Meldung ab, übereinſtimmend mit Rückſicht auf die allgemeine Vorſchrift des §. 8. des Anzugsgeſetzes vom 31. Dezember 1842, von welchen §. 10. l. c. eine ſpezielle Ausnahme bildet, nur für diejenigen Orte für maßgebend zu halten:

wo die Polizei-Obrigkeit ſich gleichzeitig in der Hand des Gemeinde-Vorſtandes befindet, —

um die Neuanziehenden gegen häufig wahrgenommene im Intereſſe der Gemeinde liegende Beeinträchtigungen zu ſchützen. Hierauf deutet unverholen das oben an-

Digitized by Google

geführte Reſkript vom 28. Juli 1857, ſo wie auch die Beſtimmungen unter lit. A. bis D. der Inſtruktion vom 24. April 1856. Nach der Vorbemerkung von lit. A. ſind dieſelben nicht als unumſtößlich für alle Fälle feſtſtehende, ſondern als der Königlichen Regierung im Allgemeinen zur Beachtung empfohlene Grundſätze hingeſtellt, die hiernach geſetzlich gerechtfertigten Modifikationen unterliegen können. Zu ſolchen Ausnahmen gehören diejenigen Fälle, welche von der allgemeinen Regel des §. 8. des Anzugsgeſetzes vom 31. Dezember 1842 abweichen und nach §. 10. l. c. zu behandeln ſind.

Nach lit. A. hängt insbeſondere die Beurtheilung der Frage:

ob der Meldende einen Wohnſitz im rechtlichen Sinne erworben und als wirklicher Einwohner des Orts anzuſehen und zu behandeln iſt? —

nicht lediglich von der Willenserklärung des Meldenden, ſondern von der Entſcheidung der betreffenden Behörde gemäß der beſtehenden Geſetze ab. Dieſe Entſcheidung kann an Orten, wo die Königliche Polizei-Obrigkeit die Erklärung der Kommunal-Behörde einholen muß, nicht mit der Meldung und letztere auch nicht mit der rechtlichen Erwerbung des Wohnſitzes gleichzeitig zuſammen fallen.

Ferner an denjenigen Orten, wo die Erwerbung des Wohnſitzes mit Rückſicht auf §. 52. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 nach den mit Genehmigung der Königlichen Regierung gefaßten Gemeinde-Beſchlüſſen außerdem von der Entrichtung eines Einzugsgeldes abhängig iſt, — kann auf Grund der Meldung allein der Wohnſitz im geſetzlichen Sinne um ſo weniger als erworben angeſehen und nicht fortgeſetzt werden, bevor nicht die Bedingung für die Genehmigung zur Niederlaſſung erfüllt iſt, da es gar nicht in der Befugniß der abgeſonderten Königl. Polizei-Obrigkeit liegt, von dieſer Bedingung zu abſtrahiren und einen bleibenden Aufenthalt zu genehmigen.

Daß ſolche Rückſichten nicht unbeachtet bleiben ſollten, beſtätigt auch die Vorſchrift unter lit. C. der Inſtruktion vom 24. April 1856, nach welcher aus der Meldung und Ertheilung des Meldeſcheines eine Bewilligung der Niederlaſſung oder eine Verzichtleiſtung auf die der Polizei- oder Gemeinde-Behörde gegen den Anzug etwa zuſtehenden Einwendungen, niemals hergeleitet werden kann. Wenn nach dieſer Vorſchrift die Meldung der beabſichtigten Niederlaſſung für ſich allein ohne rechtliche Folgen für die wirkliche Erwerbung des Wohnſitzes bleibt, ſo kann dieſelbe auch derjenigen Stadtgemeinde nicht präjudizirlich werden, die auf Grund der von der Polizei-Obrigkeit erhaltenen Aufforderung zur Erklärung, dem Neuanziehenden rechtszeitig die Bedingung für die Genehmigung der Niederlaſſung mitgetheilt und wenn dieſelbe unerfüllt bleibt, der Polizei-Behörde rechtszeitig den Widerſpruch gegen die Niederlaſſung anzeigt, es dem ohnerachtet dem Neuanziehenden, wie weiterhin dargethan iſt, möglich wird, ſeinen Aufenthalt am Anzugsorte länger als ein Jahr ſeit der Meldung zu behaupten.

Dennoch ſind Spezialfälle vorgekommen, wo Königliche Polizei-Behörden ſich an die wörtliche Faſſung des unter lit. E. der Inſtruktion vom 24. April 1856 zur Beachtung empfohlenen Grundſatzes auch da halten, wo mit Rückſicht auf §. 52. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 und auf §. 10. des Geſetzes vom 31. Dezember 1842, betreffend die Aufnahme neu anziehender Perſonen, die Erwerbung eines Wohnſitzes ohne Genehmigung der Gemeinde-Behörde nicht ſtattfinden kann. Zu welchen Mißverhältniſſen in ſolchen Fällen die Annahme führen kann:

daß die Jahresfriſt vom Tage der Meldung ab zu berechnen iſt, —

werden die nachfolgenden erweislich vorgekommenen Beiſpiele zeigen.

1. In N. meldete ſich, nachdem er eine Wohnung genommen, X. mit ſeiner Familie unterm 24. Februar 1855 zum bleibenden Aufenthalte. Auf die Mittheilung der Königlichen Polizei-Obrigkeit zur Erklärung vom 26. Februar 1855, remittirte die Kommunal-Behörde unterm 3. April 1855 die polizeilichen Akten mit dem Widerſpruche gegen die Niederlaſſung und mit dem Antrage auf Ausweiſung, weil X. ohnerachtet der an ihn erlaſſenen Aufforderung das Einzugsgeld bis dahin nicht gezahlt hatte. Die Königliche Polizei-Obrigkeit wies den X. an, die Stadt binnen einer beſtimmten Friſt zu verlaſſen. Da er dies nicht that, wurde auf wiederholte Anträge der Kommunal-Behörde demſelben Arbeitshausſtrafe angedroht, endlich im Monat Juli 1855 vollſtreckt. Bei ſeiner Entlaſſung am 30. Juli 1855 erhielt X. abermals die Weiſung, die Stadt binnen einer beſtimmten Friſt bei Vermeidung einer verlängerten Arbeitshausſtrafe zu verlaſſen. Anſtatt dies zu thun, beſchwerte er ſich bei der Königlichen Regierung. Dort abgewieſen, verfolgte er die Beſchwerde in den höheren Inſtanzen und wenngleich auch hier erfolglos, ſo gewann er doch Friſt für ſeinen längeren Aufenthalt, der ihm bis zum Endbeſcheid polizeilich geſtattet wurde. Die Kommunal-Behörde urgirte die Ausweiſung, worauf X. auf das 15 Thlr. betragende Einzugsgeld am 5. Dezember 1855 fünf Thaler und auf wiederholte Ausweiſungs-Anträge unterm 7. Februar 1856 fünf Thaler erlegte und fünf Thaler Reſt blieb. Abermalige Ausweiſungsverfügungen bei angedrohter Arbeitshausſtrafe veranlaßten den X. zwar die Stadt, jedoch mit Hinterlaſſung ſeiner Familie, zu verlaſſen, ohne daß ſein Aufenthalt ermittelt werden konnte. Seine Familie kommt in die Lage öffentliche Armen-Unterſtützung beanſpruchen und erhalten zu müſſen. Aus dieſem Grunde und weil in die Niederlaſſung überhaupt noch nicht gewilligt war, da das Einzugsgeld noch nicht vollſtändig berichtigt worden, urgirt die Gemeinde-Behörde unterm 7. Dezember 1856 die Ausweiſung der ganzen Familie. Nachdem X. mittlerweile ſich wieder eingefunden hatte, wird unterm 14. Februar 1857 dieſer Antrag abgelehnt, weil ſeit der Anmeldung des Wohnſitzes bereits am 26. Februar 1856 ein Jahr des fortgeſetzten Wohnſitzes abgelaufen war. Auf die gegen dieſe Anſicht gemachten Gegenvorſtellungen iſt, ſo viel bekannt, ein günſtigerer Beſcheid noch nicht ergangen, eine Verfolgung der Entſcheidung in höheren Inſtanzen aber noch nicht eingetreten.

2. Noch größere Nachtheile erwachſen den Gemeinden, welche ſich nicht in dem Beſitz der Polizei-Verwaltung befinden, in den am meiſten vorkommenden Fällen, wo zunächſt nur eine Fremden-Meldung erfolgt, wie dies das nachfolgende erweisliche Beiſpiel ergiebt.

Unterm 4. Mai 1854 kam die verehelichte C. mit ihrem Kinde nach C., quartirte ſich bei ihrem Schwager L. ein und meldete bei der Königlichen Polizei-Behörde nur einen vorübergehenden Aufenthalt an, weil ihr Mann nach Amerika gegangen und ſie Nachricht erwarte, ob ſie ihm folgen ſoll. 2¼ Jahr blieb ſie gegen ohne Schwierigkeit verlängerte Aufenthalts-Karte bei ihrem Schwager wohnen. Vom 1. Juli 1856 ab miethete ſie ſich eigne Wohnung. Hierdurch erhielt die Kommunal-Behörde erſt im Auguſt 1856 zufällig durch den betreffenden Kommunal-Steuer-Erheber Kenntniß von dem Aufenthalte der C. und nach Feſtſtellung ihrer Verhältniſſe beantragte ſie unterm 2. September 1856 die Niederlaſſungs-Regulirung.

Die Königliche Polizei-Obrigkeit nahm erſt aus dieſer Anzeige Veranlaſſung, unterm 16. September 1856 die Kommunal-Behörde zur Erklärung über die Niederlaſſungs-Genehmigung aufzufordern, gleichzeitig aber der C. den Meldeſchein

Digitized by Google

zu ertheilen. Unterm 4. Dezember 1856 wurde gegen die Niederlaſſung proteſtirt und Ausweiſung beantragt, weil das geforderte Einzugsgeld bis dahin nicht gezahlt war. Unter dem Vorwande einen Angehörigkeitsſchein von ihrem früheren Aufenthaltsorte beſchaffen zu wollen, was ihr nicht gelungen iſt, demnächſt unter dem Vorwande, daß ſie von ihrem Manne Nachricht erwarte, ob ſie ſich hier niederlaſſen ſoll, wußte die C. monatelang der Ausführung der angedrohten Ausweiſung auszuweichen, offerirte demnächſt das Einzugsgeld, jedoch nur unter der Bedingung, daß daſſelbe auf den Namen ihres Mannes geſchrieben werde, den ſie bald zurück erwarte, ohne einen Auftrag zu einem ſolchen Antrage beigebracht zu haben. Demgemäß wurden die polizeilichen Akten der Kommunal-Behörde den 5 Auguſt 1857 zur anderweiten Erklärung über die Genehmigung der Niederlaſſung zugeſtellt. Letzterer blieb nunmehr keine Wahl mehr übrig, weil die C. ſeit ihrem am 4. Mai 1854 erfolgten Anzuge durch einen längeren als dreijährigen Aufenthalt zu N. bereits ein Unterſtützungs-Domizil erworben hat und ihr früherer Aufenthalts-Ort nicht mehr verpflichtet werden konnte, ſie anzunehmen. Seit der Meldungsbeſcheinigung iſt aber auch ſchon am 16. September 1857 ein Jahr verſtrichen, ohne daß der Kommunal-Behörde an dieſen Verzögerungen eine Schuld zur Laſt fällt. Aehnliche vielfach vorgekommene Fälle, die durch Beſchwerden ſelbſt den höchſten Behörden bekannt geworden ſind, können zum Beweiſe darüber nachgewieſen werden, wie leicht es möglich wird in großen Städten, die gute Wohlthätigkeits-Anſtalten haben, daß arme und arbeitsſcheue Perſonen und Familien unter mancherlei Vorwänden und Ausflüchten ſelbſt einen dreijährigen Aufenthalt ſich zu erſchleichen wiſſen. Um wie viel leichter würde es ihnen ſein, einen einjährigen Wohnſitz zu erreichen, wenn die einjährige Friſt vom Tage der Meldung und nicht vom Tage der Erwerbung deſſelben im geſetzlichen Sinne gerechnet werden ſollte.

Denn von den Meldungen für den vorübergehenden Aufenthalt erhalten die Kommunal-Behörden in der Regel keine Nachricht. Wenngleich die Polizei-Obrigkeit über ſolche Perſonen die Aufſicht zu führen, welche gegen Aufenthalts-Karte am Orte wohnen, — wenngleich es nach No. 1. und lit. A. der Inſtruktion vom 24. April 1856 den Anſchein hat, daß dieſe Aufſicht ſich auch darauf ausdehnen ſoll:

> ob eine am Orte gegen Aufenthaltskarte geduldete Perſon einen Hausſtand begründet, oder Einrichtungen trifft, aus welchen auf die Abſicht einer bleibenden Niederlaſſung geſchloſſen werden kann, —

um demnächſt die Niederlaſſungs-Regulirung veranlaſſen zu können, ſo fehlt es in dieſer Hinſicht, ſo wie zur ſtrengen Kontrolle der auszuweiſenden Perſonen, den Königlichen Polizei-Obrigkeiten der großen Städte in der Regel an Kräften, um dieſem Zweige ihrer Thätigkeit eine angemeſſenere Aufmerkſamkeit widmen zu können.

Auch ſolche Perſonen, die in einem unſelbſtſtändigen Verhältniß (§. 2. des Geſetzes vom 31. Dezember 1842, betreffend die Aufnahme neu anziehender Perſonen) ſich befinden, ſind, ſobald ſie nicht zu den Einwohnern gehören, als Neuanziehende anzuſehen und zu behandeln, ſobald ſie einen eignen Hausſtand begründen, oder Handlungen vornehmen, welche auf die Abſicht, einen dauernden Aufenthalt nehmen zu wollen, ſchließen laſſen.

Nach No. 1. und lit. A. der Inſtruktion vom 24. April 1856 ſcheint die Abſicht vorzuliegen, daß unter allen Umſtänden, mithin auch dann, wenn ein Fremden-Aufenthalt, oder ein ſolcher eines unſelbſtſtändigen Verhältniſſes in eine

bleibende Niederlaſſung verwandelt wird, — eine Meldung an die Polizei-Obrigkeit zur Folge haben ſoll, deren Unterlaſſung einer Polizei-Strafe unterliegt. Die nach dieſer Vorſchrift erlaſſenen Polizei-Verordnungen ſprechen ſich indeß über dieſen Fall nicht beſtimmt genug aus, ſcheinen vielmehr die Meldungspflicht nur auf die erſte unmittelbare Ankunft und Aufnahme am Orte zu beſchränken (cfr. Verordnung vom 24. Juni 1856. Breslauer Amtsblatt S. 192). So viel bekannt, kommen in den oben erwähnten Fällen die Niederlaſſungen gewöhnlich nur zur Regulirung, wenn die Kommunal-Behörde von der Abſicht für den bleibenden Aufenthalt Kenntniß erhält und der Polizei-Obrigkeit Anzeige macht, ohne daß letztere die verabſäumte Meldung durch Strafen ahndet.

Die großen Stadtgemeinden befinden ſich daher rückſichtlich dieſer Arten der Niederlaſſungen, die ohne Meldungsverpflichtung und Strafe überaus ſchwierig zu kontrolliren ſind, noch ſchutzlos, wenn die Verordnung über die Meldungspflicht nicht beſtimmter auch auf ſolche Fälle ausgedehnt wird, wo bei einem ſchon vorhandenen Aufenthalte am Orte, nachträglich der vorübergehende oder unſelbſtſtändige Aufenthalt, durch Begründung eines Hausſtandes oder durch anderweite dafür ſprechende Handlungen, in einen bleibenden Wohnſitz verwandelt wird.

Abgeſehen von den angeführten geſetzlichen Gründen iſt der in der Inſtruktion vom 24. April 1856 unter lit. E. empfohlene Grundſatz bei getrennter Polizei- und Kommunal-Verwaltung auch darum nicht ausführbar, weil nach den gegenwärtigen Polizei-Geſetzen die Königliche Polizei-Obrigkeit ſich außer Stande befindet, dafür Gewähr zu leiſten:

> daß eine rechtszeitig von der Kommunal-Behörde beantragte und für gerechtfertigt erachtete Ausweiſung auch rechtszeitig, d. h. vor Ablauf eines Jahres ſeit der Meldung, ausgeführt werden kann.

Die vielen mittelloſen oder arbeitsſcheuen Perſonen beiderlei Geſchlechts, welche nach großen Städten ſich drängen, laſſen ſich durch Drohungen, ja ſelbſt durch Vollziehung wiederholter Arbeitshausſtrafen nicht abſchrecken, den genommenen Aufenthalt, wie dies die angeführten Beiſpiele zeigen, zu behaupten.

Die Zwangsmaßregel der Arbeitshausſtrafe erſcheint nicht nur aus dem vorſtehend bezeichneten Grunde, ſondern auch darum unzweckmäßig, weil, wenn ſie Familienväter trifft, die zurückbleibenden Familienglieder ihren Ernährer verlieren, oder wenn ſie zur Vermeidung der Arbeitshausſtrafe oft die unentbehrlichſten Habſeligkeiten veräußern, um das Einzugsgeld zu beſchaffen, demnächſt um ſo eher in große Noth kommen, und der Armenpflege der Kommune zur Laſt fallen.

So lange es nicht möglich iſt, Leute, die ſo verarmt anziehen, daß ſie ſich außer Stande befinden das Einzugsgeld zu berichtigen, auch den Nachweis eines beſtimmten genügenden Einkommens nicht führen können, vielmehr daſſelbe am Anzugsorte durch zufälligen Verdienſt erſt erwerben wollen, — die auch wiederholten Anweiſungen der Polizei-Obrigkeit zum Abzuge nach ihrem früheren Aufenthalt keine Folge geben, — auf dem kürzeſten Wege, allenfalls durch Transportirung dorthin, woher ſie gekommen ſind, fortzuſchaffen, — kann den Stadtgemeinden nicht zugemuthet werden, die ohne ihre Schuld entſtehenden Nachtheile zu tragen, welche eine Berechnung des einjährigen Wohnſitzes vom Tage der Meldung ab ihnen bereiten kann.

Eine ſolche Verordnung würde im Intereſſe beider Theile liegen. Denn iſt dem Proletariat die Ausſicht benommen, einen Unterſtützungswohnſitz durch allerlei ungerechtfertigte Mittel ſich erſchleichen zu können, ſo wird es ſich nach Orten

nicht drängen, wo es unfreiwillig fortgeschafft werden kann. Dann wird aber auch der größeren Verarmung solcher Leute vorgebeugt, die oft unter Veräußerung der letzten Vermögenstheile einen Ort, an dem sie ein nothdürftiges Unterkommen hatten, verlassen und ohne eine bestimmte Aussicht auf eine bessere Zukunft den Erlös ihrer Habe dem Umzug opfern, um vollends durch Arbeitshausstrafen sich und ihre Familie ganz ruinirt zu sehen, wenn sie, in ihren Hoffnungen getäuscht, sich außer Stande befinden, Einzugs- und Hausstandsgeld bezahlen zu können.

Die Städte würden sich auch außerdem in keiner günstigeren Lage befinden, als dies vor Erscheinen der Novelle vom 21. Mai 1855 der Fall gewesen, da, wie schon erwähnt, der §. 5. des Anzugsgesetzes vom 31. Dezember 1842 für den Fall der Unterstützungsbedürftigkeit innerhalb eines Jahres, vom Tage des Anzuges, auch ein Ausweisungs-Recht gewährte. Nach den Verhandlungen und Motiven bei und für die Bestimmungen der Novelle vom 21. Mai 1855 sollte letztere namentlich den großen Städten einen zuverlässigeren Schutz gegen den überhand nehmenden Zudrang des Proletariats geben, darum dürfte es erlaubt sein, anzunehmen, daß gegen die zweifellose ähnliche Vorschrift des §. 5. des Anzugsgesetzes vom 31. Dezember 1842, durch Artikel 1. der Novelle vom 21. Mai 1855 absichtlich eine günstigere Bestimmung dahin eingeführt werden sollte, daß nicht:

vom Tage der Meldung oder vom Tage des thatsächlichen Anzuges ab, —

sondern

vom Tage des im gesetzlichen Sinne erworbenen Wohnsitzes ab, —

das Jahr zu berechnen sei, nach dessen Ablauf die Verpflichtung zur Armenpflege eintritt.

So viel bekannt, ist der behandelte Gegenstand in höheren Instanzen noch nicht zur Entscheidung gekommen. Sollten Königliche Polizei-Behörden sich nicht für ermächtigt halten, obiger Ansicht beizutreten und unter allen Umständen an der Bestimmung unter lit. E. der Instruktion vom 24. April 1856 festhalten, so darf wohl der Hoffnung Raum gegeben werden, daß in höherer Instanz in Berüsichtigung der Vorschriften des §. 10. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, betreffend die Aufnahme neuanziehender Personen, des §. 52. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Artikels 1. der Novelle vom 21. Mai 1855, — die Bestimmung der Instruktion vom 24. April 1856 unter lit. E. eine Deklaration dahin erhalten dürfte:

> **daß an Orten, wo die Polizei-Obrigkeit sich nicht in der Hand des Gemeinde-Vorstandes befindet und an denselben die Erwerbung eines Wohnsitzes im Sinne der Gesetze über die Verpflichtung zur Armenpflege von der Entrichtung eines Einzugsgeldes abhängig gemacht werden kann, die Jahresfrist, nach deren Ablauf die Verpflichtung zur Armenpflege entsteht, nicht vom Tage der Meldung, sondern vom Tage der rechtlichen Erwerbung des Wohnsitzes ab zu berechnen ist.**

Hiernach ist nach unvorgreiflichem Dafürhalten auch die aufgestellte Frage zu beantworten.

Im September 1857. C. Knoblauch.

Digitized by Google

Hypothekar-Kredit-Verſicherung.

Die Vervielfältigung der Gelegenheit, Kapitalien ohne Weitläufigkeit täglich zinsbar anlegen und täglich wieder flüſſig machen zu können, iſt eine Haupturſache der Schwierigkeiten, in welchen ſich der Boden-Kredit befindet. Daher gehen wohl nicht mit Unrecht die zahlreichen Entwürfe, dem Hypothekar-Kredit aufzuhelfen, dahin, dieſem die Eigenſchaft zu geben, welche den Vorzug jener andern Geldanlagen bilden. Hypothekenbanken, Pfandbrief- und ähnliche Inſtitute haben alle dieſen Zweck. Ebenſo die von Otto Hübner in Berlin kürzlich angeregte Hypotheken-Verſicherungs-Anſtalt, deren Weſen näher ins Auge zu faſſen ſein dürfte, da ihre Verwirklichung durch die Vereinigung erſter Namen von Grundbeſitzern und Bankiers zum Gründungs-Komitee bereits geſichert ſcheint.

Aeußerlich iſt die Hypothekar-Kredit-Verſicherung eben ſo einfach wie die meiſten andern Verſicherungen. Die neue Anſtalt wird die Erfüllung der von den Schuldnern eingegangenen Zahlungsverbindlichkeiten verbürgen für eine jährliche Prämie, deren Größe nach dem Rang der Eintragung, nach den Eigenſchaften des Grundſtückes und der Grundbeſitzer wechſelt.

Außerdem wird die Anſtalt als Nebengeſchäft Darleihen gegen hypothekariſche Sicherheit vermitteln, ſelbſt hypothekariſche Schuldverſchreibungen beleihen, den Landwirthen Conto-Current-Credit gegen hypothekariſche Sicherſtellung gewähren, Inkaſſo von Zins und Kapital beſorgen. Dieſer Geſchäftsplan enthält trotz ſeiner Einfachheit eine reiche Quelle von wichtigen Einflüſſen auf den Boden-Kredit.

Bei der ſorgfältigen Berechnung der Prämien, welche die Verluſte zu decken beſtimmt ſind, bei dem großen Kapital, mit welchem die Anſtalt begründet und welches mit der Ausdehnung der Geſchäfte erhöht werden ſoll, ſind die durch ſie verſicherten Forderungen für den Gläubiger *unbedingt ſicher*, ob ſie auf erſte oder auf eine ſpätere Stelle eingetragen ſind.

Dieſe *Gleichheit* der Sicherheit *aller verſicherten* hypothekariſchen Forderungen hat die natürliche Folge, daß die ſpäteren Eintragungen, wenn ſie nur verſichert ſind, künftig keinen höheren Zinsfuß als die zu erſter Stelle zu zahlen haben werden.

Die Anſtalt gewährt ihre Bürgſchaft natürlich erſt, nachdem ſie die verpfändeten Grundſtücke, die Qualitäten des Eigenthümers und den Inhalt der Verſchreibungen geprüft hat, ſie haftet für die Sicherheit, ob ſie ſich bei der Prüfung geirrt hat oder nicht.

Hieraus folgt, daß für alle verſicherten Forderungen die große Schwierigkeit der Prüfung wegfällt, welche jetzt ſo Viele von der Erwerbung hypothekariſcher Schuldverſchreibungen abſchreckt. Die Anſtalt verbirgt nicht nur die Sicherheit der Forderungen, ſondern auch die *pünktliche* Rückzahlung derſelben an dem in der Verſchreibung feſtgeſetzten Termine.

Dies macht es möglich, künftig auch ſolche Summen gegen hypothekariſche Sicherheit auszuleihen, welche an einem beſtimmten Tage wieder flüſſig ſein ſollen.

Haben hypothekariſche Schuldverſchreibungen unbedingte Sicherheit, keine Schwierigkeit bei Prüfung ihrer Güte, Rückzahlungstermine, auf welche mit Beſtimmtheit gerechnet werden kann, — ſo übertreffen ſie die meiſten andern Geldanlagen, ſelbſt z. B. Eiſenbahn-Prioritäten, deren Rückzahlung von der Ausloſung abhängig, alſo unbeſtimmt, und deren Verwerthung vor der Ausloſung nur an der Börſe, d. h. in der Regel nur mit Verluſt möglich iſt.

Von ſolchen Vorzügen darf mit Recht erwartet werden, daß ſie dem Boden-Kredit eine Menge Kapitalien zuführen werden, welche jetzt ſich demſelben nicht anvertrauen. Die Vermehrung des Zufluſſes von Kapital oder Angebotes von Kredit muß dieſen nach allen Regeln der Logik und Erfahrung billiger machen.

Man kann über das Maß der Wirkung der Hypothekar-Kredit-Verſicherung verſchiedene Anſichten haben; daß die Wirkung aber eine günſtige ſein *muß*, iſt nicht zu verkennen.

Die größte Gefahr bei dem Boden-Kredit beſteht für Schuldner und Gläubiger in der Kündigung der Kapitale, in dem Verfall der Rückzahlungen zu einer Zeit, wo der Verpflichtete die Mittel zur Zahlung nicht auftreiben kann. — Abgeſehen von den Ausnahme-Fällen ſchlechter leichtſinniger Bewirthſchaftung, gehen die meiſten Subhaſtationen und die Verluſte der Gläubiger durch dieſelben nicht aus der Unzulänglichkeit der Vermögen hervor, ſondern *veranlaſſen* dieſelbe.

Der Grundbeſitz iſt nicht eine Waare, die täglich und überall einen Markt hat, von einem Markte zum andern wandern und den aufſuchen kann, wo er am meiſten gilt. Die Veräußerung des Grundbeſitzes zu einem mit dem Ertrage im Verhältniß ſtehenden Werthe ſetzt vielmehr voraus, daß ſich am gleichen Orte, zu gleichem Zeitpunkte Angebot und Nachfrage, beide in gleichem Maße, der Kaufluſtige mit demſelben Kapital oder Kredit-Vorrath begegnen, den der Verkaufsluſtige in Geld verwandeln will.

Dies iſt bei unfreiwilligen Verkäufen beinahe nie der Fall, und der Grundbeſitzer *wird* durch dieſelben in der Regel inſolvent. Die Fälle ſind nicht ſelten, wo ein Schuldner, welcher aus den Erträgniſſen 100,000 Thlr. zu verzinſen vermochte, ſein Eigenthum für 80,000 und weniger an Spekulanten übergeben ſieht. Man kann nicht immer ſagen, daß der Grundbeſitzer in ſolchem Falle darum Vorwurf verdient, weil er ſeine Schulden zu Rückzahlungsterminen kontrahirt, die er nicht einhalten kann; denn bei dem Eingehen von Verbindlichkeiten kann er nur die Wahrſcheinlichkeit berückſichtigen, Wind und Wetter, Sonnenſchein und Regen, Krieg und Frieden, Handels- und Geldkriſen unmöglich berechnen.

Auch dem Gläubiger iſt der Vorwurf nicht zu machen, der bei der Kündigung ſeiner Forderung nicht die Konvenienz des Schuldners berückſichtigt, denn der Gläubiger kann durch eigenen Geldbedarf außer Stand geſetzt ſein, ſolche Rückſicht zu üben.

Dieſer Gefahr der ungelegenen Kündigung wirkt die beabſichtigte Verſicherungs-Anſtalt vorzugsweiſe entgegen.

Zunächſt fallen nämlich für verſicherte Forderungen die Kündigungen fort, welche aus dem bei Gläubigern oft ganz ungerechtfertigter Weiſe entſtehenden Zweifel an der Sicherheit hervorgehen, dann fallen Kündigungen mehr noch als bisher durch Ceſſion der Forderung fort, weil die Schuldverſchreibungen durch die Verſicherung überhaupt an Uebertragbarkeit und Beliebtheit gewinnen, endlich aber macht die Anſtalt ſelbſt ein Geſchäft daraus, Anleihen und daher auch Caſſionen zu vermitteln; ihr Bureau wird eine Börſe für den Hypothekar-Kredit ſein und die Kündigung einer Hypothek für den ſoliden Schuldner keine andere Folge als den Wechſel in der Perſon des Gläubigers haben.

III.

Statiſtik.

Beitrags-Verhältniſſe ſämmtlicher Städte und Ortſchaften des Neumärkiſchen Land-Armen-Verbandes zu den Koſten der Landarmenpflege*).

Die neuere Steuer-Geſetzgebung hat die Abänderung des bisherigen Beitrags-Verhältniſſes zwiſchen den Einwohnern der Städte und denen des platten Landes zu den Koſten der Landarmenpflege im Neumärkiſchen Landarmen-Verbande in den letzten Jahren zum unabweislichen Bedürfniß gemacht. Es iſt daher von Seiten des XXX. Kommunal-Landtages der Neumark dieſer Gegenſtand zur Berathung gezogen und unter Berückſichtigung der hervorgetretenen Differenzen ein „Regulativ zur künftigen Erhebung des Landarmengeldes im Bereiche des Neumärkiſchen Landarmen-Verbandes", de dato Cüſtrin, den 26. November 1856 vereinbart worden, welches von Sr. Majeſtät dem Könige, in Abänderung der §§. 24. ff. des Landarmen-Reglements vom 12. Mai 1800, mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 13. Mai d. J. die Beſtätigung erhalten hat.

Dieſes, bereits in geſetzlicher Weiſe zur Publikation gelangte, Regulativ lautet wie folgt:

§. 1. Die Koſten der Landarmenpflege einſchließlich der Beiträge zur Förderung des Taubſtummen-Weſens werden vom 1. Januar 1857 ab im Bereich des Neumärkiſchen Landarmen-Verbandes zwiſchen den Städten und dem platten Lande, unter Aufhebung der den erſteren, innerhalb eines beſtimmten Maximums bisher zugeſtandenen Fixation nach Verhältniß der Seelenzahl, unter Zugrundelegung der jedesmaligen neueſten, ſtatiſtiſchen Bevölkerungsliſte vertheilt.

§. 2. Der hiernach den Städten zur Laſt fallende Geſammtbetrag wird auf die einzelnen Städte vertheilt, nach Maßgabe der von ihnen gezahlten Klaſſen- und Einkommen-Steuer.

In den mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Städten, in denen die nicht einkommenſteuerpflichtige Bevölkerung in Wirklichkeit keine Klaſſenſteuer zahlt, wird nach dem Verhältniß des Klaſſenſteuer-Betrages, den in den ſieben Städten: Croſſen, Sommerfeld, Züllichau, Arnswalde, Friedeberg, Soldin und Zielenzig die klaſſenſteuerpflichtige Bevölkerung, d. h. der Theil derſelben, der nach Abzug der zu den einkommenſteuerpflichtigen Familien gehörigen Seelenzahl von der Geſammt-Seelenzahl übrig bleibt, zuſammengenommen entrichtet, berechnet, wie viel an Klaſſenſteuer auf die ebenſo zu ermittelnde klaſſenſteuerpflichtige Bevölkerung jeder mahl- und

*) Der §. 9. des Geſetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 beſtimmt: „Iſt keine Gemeinde oder Gutsherrſchaft (örtlicher Armenverband) vorhanden, welcher nach den Beſtimmungen der §§. 1 — 7. die Fürſorge für den Verarmten obliegt, ſo iſt dieſe Fürſorge eine Provinziallaſt, welche von Landarmenverbänden getragen wird.

Im §. 11. deſſelben Geſetzes wird verordnet, daß Landarmenverbände, wo ſie noch nicht beſtehen, unverzüglich eingerichtet werden ſollen. In Folge deſſen ſind die nöthigen Anordnungen wegen interimiſtiſcher Einrichtung des Land-Armenweſens getroffen: a) in der Provinz Schleſien Reg. vom 27. Januar 1844 (Min.-Bl. f. d. innere Verw. S. 62.); b) in der Provinz Poſen Allerh. K.-O. v. 13. Okt. 1843, ebendaſ. 1843 S. 323.; c) in der Provinz Weſtphalen Allerh. K.-O. v. 13. Septbr. 1843, ebendaſ. S. 323.; d) in der Provinz Sachſen Reg. v. 17. Novbr. 1845, ebendaſ. S. 340. ff.; e) in der Rheinprovinz Reg. v. 19. Jan. 1845, ebendaſ. S. 37. Die ältere nach §. 37. des obengedachten Geſetzes zur Reviſion geſtellten provinziellen Landarmen-Reglements ſind: a) für Oſtpreußen v. 31. Oct. 1793, von Rabe, Samml. II. S. 490.; b) für Weſtpreußen vom 31. Dez. 1804; c) für die Kurmark vom 16. Juni 1791, von Rabe II. 109.; d) für die Neumark v. 12. Mai 1800, von Rabe VI. S. 102.; e) für die Ukermark v. 19. Dec. 1803, von Rabe VII. 538.; f) für Pommern v. 6. April 1799, von Rabe V. S. 401., Regulativ v. 26. März 1831, von Kamptz Jahrb. 37. S. 70; g) für das Herzogthum Magdeburg, die Grafſchaft Mansfeld, das Fürſtenthum Halberſtadt vom 9. Aug. 1804, von Rabe VIII. S. 117.; h) für Weſtphalen v. 15. Dez. 1820, von Kamptz Ann. V. S. 117.

D. H.

ſchlachtſteuerpflichtigen Stadt im Verhältniß der Seelenzahl fällt. Dieſer fingirte Klaſſenſteuer-Betrag unter Hinzurechnung der in der betreffenden Stadt aufkommenden Brutto-Einkommen-Steuer, alſo ohne vorgängigen Abzug des Mahl- und Schlachtſteuer-Bonifikations-Betrages von je zwanzig Thalern (§. 2. Littr. b. des Geſetzes vom 1. Mai 1851, Geſ.-Samml. S. 194.) bildet die Summe, nach welcher das auf die betreffende mahl- und ſchlachtſteuerpflichtige Stadt im Verhältniß zu den übrigen Städten des Verbandes fallende Kontingent an Landarmengeldbeiträgen zu berechnen iſt.

§. 3. Der dem platten Lande zur Laſt fallende Geſammt-Betrag wird auf die einzelnen Kreiſe wie bisher nach der Seelenzahl vertheilt.

§. 4. Dagegen wird den einzelnen Kreiſen ebenſo wie den einzelnen Städten die Aufbringung ihrer bezüglichen Antheile von ihren Eingeſeſſenen mit der Maßgabe überlaſſen, daß darüber vorbehaltlich der Genehmigung der Regierung für den ländlichen Bezirk von den Kreisſtänden mit Ausſchluß der ſtädtiſchen Mitglieder des Kreistages, in den Städten dagegen in Gemäßheit Tit. IV. der Städteordnung vom 30. Mai 1853 von den Stadtbehörden Beſchluß zu faſſen iſt.

§. 5. Die Veranlagung der etatsmäßigen Summe auf die Städte und das platte Land, ſowie auf die einzelnen Städte und Kreiſe geſchieht durch die ſtändiſche Landarmen-Direction der Neumark unter Beſtätigung des Ober-Präſidenten.

§. 6. Dagegen geſchieht die Veranlagung der Steuernden innerhalb der einzelnen Kreiſe von dem Landrath, innerhalb der Städte von dem Magiſtrat.

§. 7. Beſchwerden und Reklamationen Einzelner wegen zu hoher Veranlagung unterliegen dem bei Kreis- und ſtädtiſchen Abgaben geltenden Inſtanzenzuge.

§. 8. Die Gültigkeit dieſes Regulativs wird vorläufig auf drei Jahre feſtgeſetzt, doch mit der Maaßgabe, daß daſſelbe in Gültigkeit bleibt, bis ein anderweitiger Maaßſtab in rechtsgültiger Weiſe eingeführt iſt.

Cüſtrin, den 26. November 1856.

Der XXX. Kommunal-Landtag der Neumark.

Wir ſind aus amtlichen Quellen durch die neueſten ſtatiſtiſchen Mittheilungen in den Stand geſetzt, nach Anleitung dieſes Regulativs, eine Berechnung des hiernach ins Leben tretenden Beitragsverhältniſſes der einzelnen Städte und Kreiſe aufzuſtellen und in der weiter unten folgenden Ueberſicht ſpeciell zuſammen zu tragen.

Ad §. 1. Nach den amtlichen, neueſten ſtatiſtiſchen Bevölkerungsliſten von 1855 beträgt die Geſammt-Seelenzahl in den zum Neumärkiſchen Landarmen-Verbande gehörenden Städten und Ortſchaften (mit Ausſchluß des aktiven Militairs) = 446,065 und zwar:

Bevölkerung der Städte . . . . . = 123,469,
„ des platten Landes . . . . = 322,596.

Der Beitrags-Antheil der Städte berechnet ſich hiernach auf . . . = 0,2768,
der des platten Landes auf . . . . . = 0,7232,
= 1,0000.

Ad §. 2. Es bedarf hier zunächſt der vorgeſchriebenen beſonderen Ermittelung des Beitrags-Verhältniſſes der mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Städte zu den übrigen Städten.

Im Bereiche des Verbandes ſind drei mahl- und ſchlachtſteuerpflichtige Städte: Landsberg a. d. W., Cüſtrin und Königsberg i. d. N.

In diesen beträgt:

	Die Gesammt-Seelenzahl:	Die einkommensteuerpflichtige Bevölkerung:	Die zur fingirten Klassensteuer verbleibende Bevölkerung:
a) in Landsberg a. d. W. . .	12,899	267	12,632
b) in Cüstrin	7,466	318	7,148
c) in Königsberg i. d. N. . .	5,720	68	5,652

In den im §. 2. vorgezeichneten nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen sieben Städten beträgt nach Abrechnung der zur Einkommensteuer veranlagten Seelenzahl:

	Die klassensteuerpflichtige Bevölkerung: Seelen.	Diese entrichten an Klassensteuer: Thlr.	Sgr.	Pf.
a) in Crossen . . . . . =	6,499	5,133	15	–
b) „ Sommerfeld . . . . . =	6,864	4,950	—	–
c) „ Züllichau . . . . . =	5,211	4,198	15	–
d) „ Arnswalde . . . . . =	5,589	4,162	15	–
e) „ Friedeberg . . . . . =	5,304	3,563	—	–
f) „ Soldin . . . . . =	5,239	3,903	15	–
g) „ Zielenzig . . . . . =	5,138	3,641	—	–
zusammen . . . =	39,844	29,552	—	–

Nach diesem Verhältniß der klassensteuerpflichtigen Bevölkerung zu dem Gesammt-Betrage der Klassensteuer berechnet sich die auf die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte fallende fingirte Klassensteuer:

a) in Landsberg a. d. W. von 12,632 Seelen auf den Betrag von 9,369 Thlr.,
b) in Cüstrin . . . . „ 7,148 „ „ „ „ „ „ 5,302 Thlr.,
c) in Königsberg i. d. N. „ 5,652 „ „ „ „ „ „ 4,192 Thlr.

und diese Beträge bilden unter Hinzurechnung der aufkommenden Brutto-Einkommensteuer die Summen, welche der weiteren Berechnung des auf die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte fallenden Kontingents an Landarmengeldbeiträgen zum Grunde zu legen sind.

Sämmtliche Städte des Verbandes haben nach der Veranlagung für das Jahr 1857 aufzubringen:

a) an Klassensteuer (einschließlich der so eben berechneten drei fingirten Beträge) . . . . . = 85,472 Thlr.,
b) an Einkommensteuer . . . . . = 16,938 „

in Summa . . . = 102,410 Thlr.

Auf diesen Betrag fällt der ad §. 1. festgestellte Pflichtantheil sämmtlicher Städte von $0{,}_{2760}$, welcher sich wieder unter die einzelnen Städte vertheilt, wie folgende Uebersicht sub A. näher ergiebt.

Uebersicht A.

des Beitrags-Verhältnisses sämmtlicher Städte des Neumärkischen Landarmen-Verbandes zu den Kosten der Landarmenpflege, nach Maaßgabe der von ihnen gezahlten Klassen- und Einkommensteuer.

laufende No.	Namen der Städte.	Klassensteuerpflichtige Bevölkerung.	Einkommensteuerpflichtige Bevölkerung.	Gesammt-Seelenzahl.	Nach der Veranlagung pro 1857: Klassensteuer-Soll Thlr. sg. pf.	Einkommen-Steuer-Soll. Thlr. sg. pf.	Gesammt-Steuerbetrag. Thlr. sg. pf.	Beitrags-Verhältniß zu den Kosten der Landarmenpflege.
1	Arnswalde	5,589	31	5,620	4,162 15 —	384 — —	4,546 15 —	0,0123
2	Neuwedell (excl. des Brückguts, Großguts u. Schloßguts, welche dem platten Lande zugerechnet sind.)	2,726	16	2,742	1,640 15 —	198 — —	1,838 15 —	0,0050
3	Reetz	2,892	—	2,892	1,639 — —	— — —	1,639 — —	0,0044
4	Crossen	6,499	150	6,649	5,133 15 —	1,722 — —	6,855 15 —	0,0185
5	Bobersberg	1,545	3	1,548	1,031 15 —	30 — —	1,061 15 —	0,0029
6	Sommerfeld (exclusive des Schlosses Sommerfeld.)	6,864	98	6,962	4,950 — —	654 — —	5,604 — —	0,0151
7	Driesen	4,022	17	4,039	2,904 15 —	234 — —	3,138 15 —	0,0085
8	Friedeberg	5,304	67	5,371	3,563 — —	678 — —	4,241 — —	0,0115
9	Woldenberg	3,755	17	3,772	2,597 — —	306 — —	2,903 — —	0,0079
10	Bärwalde	3,700	34	3,734	2,775 — —	246 — —	3,021 — —	0,0082
11	Fürstenfelde	2,136	71	2,207	1,401 15 —	354 — —	1,755 15 —	0,0048
12	Mohrin	1,491	—	1,491	799 — —	— — —	799 — —	0,0021
13	Neudamm	3,166	31	3,197	2,147 — —	408 — —	2,555 — —	0,0069
14	Schönfließ	2,620	26	2,646	2,107 — —	486 — —	2,593 — —	0,0070
15	Zehden	1,453	13	1,466	989 — —	144 — —	1,133 — —	0,0031
16	Berlinchen	4,339	16	4,355	2,841 15 —	138 — —	2,979 15 —	0,0080
17	Bernstein	2,115	11	2,126	1,393 15 —	72 — —	1,465 15 —	0,0039
18	Lippehne	2,887	28	2,915	1,763 15 —	318 — —	2,081 15 —	0,0056
19	Soldin	5,239	74	5,313	3,903 15 —	858 — —	4,761 15 —	0,0129
20	Droffen	4,894	34	4,928	3,018 15 —	180 — —	3,198 15 —	0,0086
21	Göritz	2,145	9	2,154	1,379 — —	78 — —	1,457 — —	0,0039
22	Königswalde	1,377	2	1,379	664 15 —	30 — —	694 15 —	0,0019
23	Lagow	463	—	463	405 — —	— — —	405 — —	0,0011
24	Reppen	3,426	20	3,446	2,172 15 —	168 — —	2,340 15 —	0,0063
25	Sonnenburg	3,607	48	3,655	2,236 15 —	318 — —	2,554 15 —	0,0069
26	Sternberg	1,561	—	1,561	1,023 — —	— — —	1,023 — —	0,0028
27	Zielenzig	5,138	52	5,190	3,641 — —	414 — —	4,055 — —	0,0110
28	Trebschen	277	—	277	128 15 —	— — —	128 15 —	0,0003
29	Züllichau	5,211	75	5,286	4,198 15 —	978 — —	5,176 15 —	0,0140
	Die drei mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte nach fingirter Klassensteuer:							
30	Landsberg a. d. W.	12,632	267	12,899	9,369 — —	4,524 — —	13,893 — —	0,0376
31	Cüstrin	7,148	318	7,466	5,302 — —	2,256 — —	7,558 — —	0,0204
32	Königsberg i. N.	5,652	68	5,720	4,192 — —	762 — —	4,954 — —	0,0134
	Summa A. =	121,873	1,596	123,469	85,472 — —	16,938 — —	102,410 — —	0,2768

Ad §. 3. Der zu §. 1. berechnete, dem platten Lande zur Laſt fallende Beitrags-Antheil von 0,7232 vertheilt ſich auf die einzelnen Kreiſe nach dem Verhältniſſe der Seelenzahl, wie folgt:

Ueberſicht B.

Laufende No.	Namen der Kreiſe.	Geſammt-Seelenzahl.	Beitrags-Verhältniß zu den Koſten der Landarmenpflege.
1	Arnswalder Kreis, excl. der Städte . . . . =	29,528	0,0662
2	Croſſener „ „ „ „ . . . . =	39,523	0,0886
3	Friedeberger „ „ „ „ . . . . =	39,403	0,0883
4	Königsberger „ „ „ „ . . . . =	54,536	0,1222
5	Landsberger „ „ „ „ . . . . =	55,718	0,1249
6	Soldiner „ „ „ „ . . . . =	29,746	0,0667
7	Sorauer Kreis, excl. der Ortſchaften, die niederlauſitziſche Kriegsſchuldenſteuer zahlen . . . =	455	0,0012
8	Sternberger Kreis, excl. der Städte, ſowie Grochow und Schermeiſel, die keine Kriegsſchuldenſteuer zahlen . . . . . =	59,580	0,1335
9	Züllichauer Kreis, excl. der Städte und des Kreistheils, welcher keine Kriegsſchuldenſteuer zahlt =	14,107	0,0316
	Summa B. . . =	322,596	0,7232
	Hierzu laut Ueberſicht A. . . =	123,469	0,2768
	Haupt-Summa . =	446,065	1,0000

Ergebniſſe aus den Etats der Stadt und Bürgermeiſterei Düſſeldorf für das Jahr 1857.

I. In dem Gemeinde- (Haupt-) Etat iſt die Einnahme unter 8. und die Ausgabe unter 11. verſchiedenen Titeln nachgewieſen. Die Zuſammenſtellung der Einnahmen und Ausgaben, obwohl ſolche ganz überſichtlich und für die Rechnungslegung zweckmäßig angefertigt iſt, konnte für den vorliegenden Zweck dennoch hier nicht beibehalten, ſondern mußte mit der Eintheilung des Etats der Stadt Bonn (Septemberheft 1857 S. 818 u. f.) in Uebereinſtimmung gebracht und dahin abgeändert werden, daß in beiden Etats gleichartige Einnahmen und Ausgaben unter gleichlautenden Titeln zur Aufführung gelangen. Dieſe Aufgabe wird auch bei faſt allen andern zur Vergleichung kommenden Etats zu löſen bleiben, da die letzteren bei Unterbringung der Einnahmen und Ausgaben unter die verſchiedenen Titel vielfach von einander abweichen, und deßhalb auch die Abſchlußſummen der Etatstitel ſelten richtige, zur Vergleichung geeignete Zahlenverhältniſſe darbieten würden.

Die demnach veränderte Zuſammenſtellung ergiebt:

A. Einnahme.

Titel I. Beſtand aus Vorjahren	10,200	Thlr.	—	Sgr.	— Pf.
Titel II. Grundrenten	2	„	16	„	4 „
Titel III. Zinſen von 26,836 Thlr. Aktiv-Kapitalien .	1,034	„	4	„	3 „
Titel IV. Beſtimmte Einkünfte aus dem Patrimonial-Vermögen: Pächte von Grundſtücken, Plätzen, Fiſchereien, Grasnutzung, von Mühlen u. von der Stadtwaage					
Latus	11,236	Thlr.	20	Sgr.	7 Pf.

	Transport	11,236	Thlr.	20 Sgr.	7 Pf.
6756 Thlr.; Miethe von Hallen, Gebäuden, Wohnungen = 2416 Thlr., Entschädigungsrente für das aufgehobene Pflastergeld-Erhebungsrecht 2298 Thlr., zusammen		11,470	„	— „	— „
Titel V. Unbestimmte Einkünfte von Patrimonialvermögen und Gerechtsamen: Marktstandgelder 4136 Thlr., von der Obstwaage 18 Thlr., Beläutungsgelder 21 Thlr., Aichungsgebühren 223 Thlr., Werft- und Krahngeld, Waage- und Arbeitsgelder 23,555 Thlr., Lagerhausgebühren 1504 Thlr., Einnahme von der Schwimm-Anstalt und den Bade-Anstalten 610 Thlr., Erlös aus dem Verkaufe von Grabstellen 400 Thlr., Gewinn der Leih-Anstalt 1753 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf., Einnahme vom Wollmarkte 70 Thlr., zusammen		32,290	„	26 „	6 „
Titel VI. Kommunal-Steuern: Kommunal-Einkommensteuer 57,300 Thlr., 25 pCt. Zuschlag zur Grundsteuer 7850 Thlr., desgl. zur Gewerbesteuer 4150 Thlr., 50 pCt. Zuschlag zur Mahl- und Schlachtsteuer 21,000 Thlr., ein Drittel der Einnahme an Mahlsteuer 7300 Thlr., Einzugsgelder 2000 Thlr., zusammen		99,600	„	— „	— „
Titel VII. Gebühren und Sporteln: Gebühren für Auszüge aus den Civilstands-Registern 3 Thlr., desgl. für Ertheilung von Aufenthaltskarten 300 Thlr., zusammen		303	„	— „	— „
Titel VIII. Einnahme für die Realschule: Inskriptions- und Schulgelder und für den Turn-Unterricht 3738 Thlr., Zuschuß aus dem bergischen Schulfonds 600 Thlr., Beiträge der Lehrer zum Pensionsfonds 59½ Thlr., Zuschuß der Gemeinde zu demselben 59½ Thlr., Zinsen 100 Thlr., zusammen . . .		4,557	„	— „	— „
Titel IX. Militair-Einnahmen: Vorspanngelder 90 Thlr., Mundverpflegungsgelder 1000 Thlr., Servisgelder 800 Thlr., zus.		1,890	„	— „	— „
Titel X. Insgemein: Muthmaßlicher Aktien-Gewinn 50 Thlr., Beiträge der Mitglieder des Handelsstandes zu dem städtischen Zuschusse für die Bank-Kommandite 428 Thlr., Miethe von Wohnungen der Beamten in dem Lokale der Bank-Kommandite 160 Thlr., Ertrag aus der Untervermiethung eines Theils des Polizeilokals 500 Thlr., einmaliger Beitrag zu den Kosten einer Brücke 800 Thlr., sonstige nicht vorherzusehende Einnahmen 681 Thaler 12 Sgr. 11 Pf., zusammen		2,619	„	12 „	11 „
Titel XI. Durchlaufende Summen: Civil-Vorspannkosten 160 Thlr., Pachtgelder von Jagden 573 Thlr., zusammen . .		733	„	— „	— „
	Summa der Einnahme	164,700	Thlr.	— Sgr.	— Pf.

B. Ausgabe.

Titel I. Amts-Verwaltungskosten: a) Besoldungen: dem Bürgermeister 1500 Thaler, dem Beigeordneten 500 Thlr., zur Beschaffung von Schreibhülfe 2500 Thlr., dem Stadtdiener 317 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf., dem Stadtrentmeister 950 Thlr., dem Kassengehülfen 500 Thlr.; b) Pensionen 300 Thlr.; c) Bureaukosten: (incl. Druckkosten der Marktstandgelder-Zettel) 1287 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf., zusammen . .		7,855	Thlr.	— Sgr.	— Pf.
Titel II. Kosten der Verwaltung der Rhein-Intraden		6,640	„	— „	— „
Titel III. Abgaben u. Feuer-Versicherungs-Beiträge		645	„	— „	— „
Titel IV. Bau- und Unterhaltungs-Kosten: Gehalt des Baumeisters 700 Thlr., Unterhalt der städtischen Gebäusich-					
	Latus	15,140	Thlr.	— Sgr.	— Pf.

	Transport	15,140	Thlr.	– Sgr.	– Pf.
leiten, Pumpen, Brücken 3200 Thlr., Theater-Maſchiniſt 210 Thaler, für die Schwimm-Anſtalt 650 Thlr., für die Promenaden 2319 Thlr. 29 Sgr. 3 Pf., zur Inſtandhaltung der Lagerhäuſer, des Werfts 3600 Thlr., für Straßen und Wege 10,095 Thlr. 29 Sgr. 3 Pf., für Herſtellung hauſteinerner Straßenrinnen 1200 Thaler, für Neubau einer Brücke 4000 Thlr., Inſtandhaltung der Begräbnißplätze 500 Thlr., andere Koſten 1094 Thlr. 1 Sgr 6 Pf., zuſ.	27,570	„	— „	— „
Titel V. Koſten der Polizei-Verwaltung und zu ortspolizeilichen Zwecken: a) Beſoldungen: dem Polizeidirektor Fuhrkoſten-Entſchädigung 200 Thlr., an 3 Kommiſſarien 1500 Thlr., an 2 Sekretaire und für das Einwohner-Meldeamt 800 Thlr., für Schreibhülfe 470 Thlr., an 15 Sergeanten, Aufſeher und Marktmeiſter 3106 Thlr., für Uniformirung, Miethsentſchädigung und Gratifikation an Polizeibeamte 1128 Thlr. 25 Sgr. 7 Pf., Wachtkoſten 38 Thlr. 20 Sgr. 5 Pf., an 8 Flurſchützen 320 Thlr.; b) Penſionen 252 Thlr.; c) Sächliche Koſten: Bureaukoſten 800 Thlr., zur Inſtandhaltung der Feuer-Löſchgeräthe 760 Thlr., zur Beſoldung der Brand- und Sicherheitswache 1850 Thlr., Koſten der Straßenbeleuchtung 5020 Thlr., für Straßenreinigung 795 Thlr., Inſtandhaltung der Thurm-Uhren 200 Thlr., Koſten des Aichamts 150 Thlr., Verpflegungskoſten der Polizei Verurtheilten 650 Thlr., Impfungskoſten 150 Thlr., für die Badeplätze 287 Thlr., Miethe der Lokalien des Polizei-Amtes 850 Thlr. (davon kommen durch Untervermiethung wieder ein 500 Thlr.) andere Koſten 132 Thlr. 14 Sgr., zuſammen	19,460	„	— „	— „
Titel VI. Kirchen-Ausgaben: (inkl. 500 Thlr. Gehalt des ſtädtiſchen Muſikdirektors)	1,520	„	— „	— „
Titel VII. Koſten der Realſchule: Gehälter und Penſionen 6780 Thlr., für die Bibliothek 70 Thlr., Heizung und Beleuchtung 180 Thlr., Koſten des Turn-Unterrichts 125 Thlr., andere Ausgaben 615 Thlr., zuſammen	7,770	„	— „	— „
Titel VIII. Koſten der Elementarſchulen: Gehälter, Penſionen, Miethentſchädigungen 4040 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf., für die Handwerker-Fortbildungsſchule 100 Thlr., für Lehrmittel 159 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf., Inſtandhaltung der Schulgebäulichkeiten, für Utenſilien 3000 Thlr., zuſammen	7,300	„	— „	— „
Titel IX. Zinſen von den Gemeinde-Schulden und zur Schulden-Tilgung: a) Zinſen 16,680 Thlr., b) Schuldentilgung 6660 Thlr., zuſammen	23,340	„	— „	— „
Titel X. Zuſchuß zur Armenkaſſe: a) pro 1857: 34,570 Thlr., b) zur Deckung des Defizits aus Vorjahren 14,300 Thlr., zuſammen	48,870	„	— „	— „
Titel XI. Zu Kreis- und Provinzial-Bedürfniſſen: zu den Koſten der Juſtizverwaltung 571 Thlr., desgl. der Arbeits-Anſtalt zu Brauweiler 670 Thlr., desgl. der Irren-Heilanſtalt Siegburg 134 Thlr., des Provinzial-Landtags 160 Thlr., des Landarmenfonds 326 Thlr., der Taubſtummenſchulen 21 Thlr., zu dem rechtsrheiniſchen Bezirksſtraßen-Baufonds 799 Thlr. 6 Sgr. 4 Pf., Diäten der Kreis-Deputirten 50 Thlr., zuſammen . .	2,731	„	6 „	4 „
	Latus	153,701	Thlr.	6 Sgr.	4 Pf.

Digitized by Google

	Transport	153,701 Thlr.	6 Sgr.	4 Pf.
Titel XII. Militair-Ausgaben: Vorspannkosten 500 Thlr., Verpflegungsgelder 1000 Thlr., Servisgelder 800 Thlr., für Stellung der Landwehr-Kavallerie-Pferde 550 Thlr., Erstattung des Kommunal-Zuschlags der Schlachtsteuer für das vom Militair konsumirte Fleisch 650 Thlr., andere Ausgaben 102 Thlr., zus.	3,602 „	— „	— „	
Titel XIII. Besondere Verwendung der Einzugsgelder	2,000 „	— „	— „	
Titel XIV. Insgemein: zur Betheiligung an dem Kunstverein für die Rheinlande und Westphalen 100 Thlr., Zuschuß an den städtischen Gallerie-Verein 400 Thlr., Zuschuß zu dem Gehalt des Astronomen Dr. Luther 200 Thlr., ev. Zuschuß fürs Theater 300 Thlr., Miethe und Zuschuß für die Bank-Kommandite 950 Thaler, andere und außergewöhnliche, nicht vorherzusehende Ausgaben 2463 Thlr. 23 Sgr. 8 Pf., zusammen	4,413 „	23 „	8 „	
Titel XV. Durchlaufende Summen, wie bei der Einnahme	983 „	— „	— „	
Summa der Ausgabe	164,700 Thlr.	— Sgr.	— Pf.	

II. Etat der Armen-Kasse.

Derselbe enthält auch die besondern Einnahmen des vereinigten Max-Josephs-Kranken- und Verpflegungshauses, so wie den Gemeinde-Zuschuß und die generellen Ausgaben für dasselbe.

A. Einnahme.

Tit. I. An Zeitpächten: Miethe für Gebäude, Pacht v. Ländereien	577 Thlr.	18 Sgr.	11 Pf.	
Titel II. Zinsen von 75,858 Thlr. Aktiv-Kapitalien .	3,729 „	23 „	10 „	
Titel III. Fixirte Einkünfte	1,000 „	18 „	8 „	
Titel IV. Von öffentlichen Lustbarkeiten	800 „	— „	— „	
Titel V. Einnahme vom Leichenwagen	650 „	— „	— „	
Titel VI. Unbestimmte Einnahmen: aus Kollekten, Geschenke 200 Thlr., rückerstattete Pflege und Unterstützungen 1015 Thaler, Erlös aus dem Verkaufe von Effekten verstorbener Armen 10 Thlr., korrektionelle und friedensrichterliche, zum Unterhalte der Waisenkinder bestimmte Strafgelder 430 Thlr., Hunde- und Nachtigallen-Steuer 855 Thlr., nicht vorherzusehende Einnahmen 11 Thlr. 28 Sgr. 7 Pf., zusammen	2,521 „	28 „	7 „	
Titel VII. Zuschuß aus der Kommunal-Kasse: pro 1857 34,570 Thlr., zur Deckung der Mehrausgaben pro 1855 9707 Thlr. 13 Sgr., desgl. des aus dem An- und Wiederverkaufe von Roggen und Kartoffeln entstandenen Verlustes 4592 Thaler 17 Sgr., zusammen	48,870 „	— „	— „	
Summa der Einnahme	58,150 Thlr.	— Sgr.	— Pf.	

B. Ausgabe.

Titel I. Verwaltungskosten: Gehalt des Rendanten 300 Thaler, des Kommissars 500 Thlr., für Schreibhülfe 500 Thlr., an vier Diener 364 Thlr., Bureaukosten 130 Thlr., zusammen 1,794 Thlr., Gehalt des Krankenhaus-Verwalters, Lohn des Gesindes . . . . . 1,312 „	3,106 „	— „	— „	
Titel II. Steuern und Abgaben	130 „	— „	— „	
Titel III. Bau- und Reparaturkosten.	600 „	— „	— „	
Latus	3,836 Thlr.	— Sgr.	— Pf.	

	Transport	3,836	Thlr.	— Sgr.	— Pf.
Titel IV. Verpflegung der Armen und Kranken: Unterſtützungen in Geld, Brand und Brod 12,000 Thlr., Pflegekoſten der Geiſteskranken 2100 Thlr., Pflegekoſten der Waiſen und verlaſſenen armen Kinder 3400 Thlr., ſtiftungsmäßige Unterſtützungen 605 Thlr., Koſten der Bekleidung der Armen, Waiſen und Pflegekinder 1400 Thlr., andere Unterſtützungen 70 Thlr., Pflege der Kranken im Krankenhauſe, der alten Männer und Frauen im Verpflegungshauſe, Bekleidung ꝛc. 8820 Thlr., zuſ.	28,395	„	— „	— „
Titel V. Koſten der ärztlichen Behandlung der Armen, Koſten der Arzneien und der Begräbniſſe .	2,510	„	— „	— „
Titel VI. Schul-Unterricht	7,726	„	— „	— „
Titel VII. Sonſtige Ausgaben, einſchließlich 14,300 Thlr. zur Deckung der Mehrausgaben aus Vorjahren	15,683	„	— „	— „
Summa der Ausgabe	58,150	Thlr.	— Sgr.	— Pf.

Die Einnahme des Gemeinde- (Haupt-) Etats für das Jahr 1857 beträgt 164,700 Thlr.
Davon iſt zunächſt der Beſtand aus Vorjahren — Titel I. — zum Betrage von 10,200 „ in Abzug zu bringen, da derſelbe zur theilweiſen Deckung der Mehrausgaben für Armenbedürfniſſe des Jahres 1855 beſtimmt iſt und deßhalb bei Feſtſtellung der ordentlichen Einnahmen des Jahres 1857 außer Anſatz bleiben muß.

Bleiben 154,500 Thlr.
Dazu treten ſodann die beſonderen Einnahmen des Armen-Etats, Titel I. bis VI. 9,280 Thlr.
Giebt eine geſammte Jahres-Einnahme von 163,780 Thlr.

Hiervon fallen durchſchnittlich auf den Kopf der Bevölkerung der Bürgermeiſterei Düſſeldorf, welche Ende des Jahres 1856 (einſchließlich der Landgemeinden und 2532 Militairperſonen) 48,060 Einwohner ergab . . . . . 3 Thlr. 12 Sgr. 3 Pf.

In welchem Maße die Einnahmen in einem Zeitraume von etwa 25 Jahren (neuere Etats außer dem pro 1857 liegen uns nicht vor) ſich erhöht haben, ergiebt eine Vergleichung mit den Etats der Jahre 1832 reſp. 1834, welche der Profeſſor Benzenberg in ſeinem Buche: die Gemeinde-Ausgaben der Städte Düſſeldorf, Elberfeld, Barmen u. a. (Bonn bei E. Weber 1835) mitgetheilt hat.

Der Gemeinde- (Haupt-) Etat des Jahres 1834 ergab als Einnahme 60,066 Thlr., die beſonderen Einnahmen des Armen-Etats pro 1832 waren: 9854 Thlr., die ganze Einnahme betrug . 69,920 „ — „ — „

Davon kamen durchſchnittlich auf den Kopf der Bevölkerung von 30,068 Einwohnern . . . . . 2 „ 9 „ 9 „

Hiernach hat ſich die durchſchnittliche Einnahme pro Kopf erhöht um 1 „ 2 „ 6 „
während die Geſammt-Einnahme um 93,860 Thlr. oder 134,21 pCt.
und die Bevölkerung um . . . . . 17,992 Einwohner „ 59,84 „
geſtiegen iſt.

Die Erhöhung der Einnahme iſt eingetreten:

bei Titel III. Zinſen von Aktivkapitalien mit	624	Thlr.	
„ „ IV. Beſtimmte Einkünfte aus dem Patrimonial-Vermögen mit	8,900	„	
„ „ V. Unbeſtimmte Einkünfte desgl.	17,308	„	
„ „ VI. Kommunalſteuern mit	61,195	„	
„ „ VIII. Einnahme für die Realſchule mit	4,557	„	
„ „ VII. IX. X. und XI. nach Abzug einer Minder-Ein-			
Latus	92,584	Thlr.	

Transport 92,584 Thlr.

nahme beim Titel II. von 34 Thlr. und einer dergl. von 574 Thlr. bei der besondern Einnahme des Armen-Etats 1,276 „

Summa 93,860 Thlr.

Die Ausgabe des Gemeinde- (Haupt-) Etats beträgt . . . . . 164,700 Thlr.

Von dieser Summe sind die zur Deckung der Mehrausgaben für Armenbedürfnisse des Jahres 1855 bestimmten . . . . . 14,300 „

abzusetzen. Bleiben 150,400 Thlr.

In Zurechnung kommen dagegen die bei dem Armen-Etat zur Ausgabe gelangenden besonderen Einnahmen desselben mit . . . . . 9,280 Thlr.

Die ganze Jahres-Ausgabe beträgt demnach 159,680 Thlr.

und pro Kopf der Bevölkerung . . . . . 3 Thlr. 9 Sgr. 8 Pf.

Dieselbe übersteigt die Ausgabe der Jahre 1832 resp. 1834 welche, wie die Einnahme, 69,920 Thlr. betrug, um . . . . . 89,760 „ — „ — „ oder 128,$_{18}$ pCt. und zwar:

bei Titel I.	Verwaltungskosten um	2,760	Thlr.
„ „	II. Kosten der Verwaltung der Rhein-Intraden um .	4,765	„
„ „	IV. Bau- und Unterhaltungskosten um	19,062	„
„ „	V. Kosten der Polizei-Verwaltung ꝛc.	10,060	„
„ „	VII. und VIII. Kosten der Realschule und der Elementarschulen um	11,811	„
„ „	IX. Schulden-Zinsen und zur Schuldentilgung um .	18,659	„
„ „	X. und dem Armen-Etat, Kosten der Armenpflege um	14,525	„
„ „	XI. zu Kreis- und Provinzial-Bedürfnissen um . .	1,881	„
„ „	XIII. Verwendung der Einzugsgelder	2,000	„
„ „	III. XII. XIV. und XV. und nach Abzug einer Minderausgabe von 801 Thlr. bei Titel VI. Kirchenausgaben um	4,237	„

Summa wie oben 89,760 Thlr.

Die vorstehend festgestellte Gesammt-Einnahme und Ausgabe der Bürgermeisterei Düsseldorf für das Jahr 1857 liefert durch Berechnung folgende zu Vergleichungen bestimmte Resultate.

Die Gesammt-Einnahme beträgt, wie oben angegeben 163,780 Thlr. — Sgr. — Pf.

wovon durchschnittlich auf den Kopf der Bevölkerung fallen . . 3 „ 12 „ 3 „

Die Einnahme aus dem besonderen Vermögen der Armen-Kasse zum Betrage von 6975 Thlr. abgerechnet, bleibt Einnahme pro Kopf . . . . . 3 „ 7 „ 11 „

Die Gesammt-Einnahme ist erfolgt:

a) aus Patrimonial-Vermögen, Zinsen, Gerechtsamen ꝛc. — Titel II. III. IV. V. des Haupt-Etats und Titel V. (Einnahme vom Leichenwagen 650 Thlr.) des Armen-Etats, zus. 45,448 Thlr.

oder von der gesammten Einnahme . . . . . 27,$_{75}$ pCt.

davon fallen auf den Kopf der Bevölkerung . . . . . — Thlr. 28 Sgr. 4 Pf.

b) aus dem besonderen Vermögen der Armen-Kasse — Titel des Armen-Etats: I. II. III. 5308 Thlr., aus Titel VI. Kollekten, Geschenke 200 Thlr., erstattete Pflege- und Unterstützungsgelder 1015 Thlr., Erlös für verkaufte Effekten und zum Unterhalte der Waisen bestimmte Strafgelder 440 Thlr., nicht vorherzusehende Einnahm. 12 Thlr., zus. 6,975 Thlr. oder 4,$_{26}$ pCt.

c) aus Kommunal-Steuern — Tit. VI. des Haupt-Etats 99,600 Thlr., Tit. IV. des Armen-Etats, Abgabe für öffentliche Lustbarkeiten 800 Thlr., aus Tit. VI. desſelben Hunde- und Nachtigallenſteuer 855 Thlr., zuſ. 101,255 Thlr.
oder . . . . 61,82 pCt.
vom Kopf der Bevölkerung . . . . . 2 Thlr. 3 Sgr. 3 Pf.

d) durch Schulgelder und andere Einnahmen bei der Realſchule, Titel VIII. . 4,557 Thlr.
oder . . . . 2,78 pCt.

e) aus andern Quellen — Titel VII. IX. X. und XI. des Haupt-Etats . . . . . 5,545 Thlr.
oder . . . . 3,30 pCt.

Von der Geſammt-Ausgabe, welche . . . . . 159,680 Thlr. — Sgr. — Pf.
beträgt, fallen auf den Kopf der Bevölkerung . . . . . 3 „ 9 „ 8 „

Rechnet man den Aufwand für das Armenweſen mit 42,056 Thlr. (exkl. 1794 Thlr. Verwaltungskoſten) davon ab, ſo iſt der Antheil pro Kopf nur . . . . . 2 „ 13 „ 5 „

Von der Geſammt-Ausgabe betragen:

a) die Amts-Verwaltungskoſten — Titel I. des Haupt-Etats 7855 Thlr. und aus Titel I. des Armen-Etats 1794 Thlr., zuſ. 9,649 Thlr.
oder von der geſammten Ausgabe . . . . . 6,04 pCt.
davon fallen auf den Kopf der Bevölkerung . . . . . — Thlr. 6 Sgr. — Pf.

b) die Koſten der Verwaltung der Rhein-Intraden — Titel II. . . . . 6,640 Thlr.
oder . . . . 4,16 pCt.

c) die Bau- und Unterhaltungskoſten — Titel IV. . . . . 27,570 Thlr.
oder . . . . 17,27 pCt.
pro Kopf der Bevölkerung . . . . . — Thlr. 17 Sgr. 2 Pf.

d) die Koſten der Polizei-Verwaltung und zu ortspolizeilichen Zwecken — Titel V. . . . . 19,460 Thlr.
oder . . . . 12,19 pCt.
pro Kopf der Bevölkerung . . . . . — Thlr. 12 Sgr. 2 Pf.

e) die Ausgabe zu Schulzwecken — Tit. VII. und VIII. . . . . 15,070 Thlr.
oder . . . . 9,44 pCt.
pro Kopf der Bevölkerung . . . . . — Thlr. 9 Sgr. 5 Pf.
Die Einnahme für die Realſchule mit 4557 Thlr. abgerechnet, beträgt die Verwendung nur . . . . . (10,513 Thlr.)
oder . . . . (6,78 pCt.)
pro Kopf der Bevölkerung . . . . . (— Thlr. 6 Sgr. 7 Pf.)

f) die Zinſen von Gemeinde-Schulden und die Summen zur Schuldentilgung — Titel IX. . . . . 23,340 Thlr.
oder . . . . 14,62 pCt.
pro Kopf der Bevölkerung . . . . . — Thlr. 14 Sgr. 7 Pf.

Von der Kapitalſchuld, welche nach Abzug der Aktiv-Kapitalien, Ende des Jahres 1856 306,764 Thlr. betrug, fallen auf den Kopf der Bevölkerung . . . . . (6 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf.)

g) die Koſten der Armenpflege und Armenſchulen (exkl. 1794 Thlr. Verwaltungskoſten) . . . . . 42,056 Thlr.
oder . . . . 26,34 pCt.
pro Kopf der Bevölkerung . . . . . — Thlr. 26 Sgr. 3 Pf.
Von dem darunter begriffenen Gemeinde-Zuſchuſſe — Titel X. a. 34,570 Thlr., welcher mit Zurechnung der in dem Armen-Etat zur Einnahme gebrachten Abgabe für öffentliche Luſtbarkeiten 800 Thlr., Einnahme vom Leichenwagen 650 Thlr., Hunde- und Nachtigallenſteuer 855 Thlr., und ohne Berückſichtigung der 1794 Thlr. erfordernden Verwaltungskoſten, auf . . . . . (35,081 Thlr.)
anzunehmen iſt, fallen auf den Kopf der Bevölkerung . . . . . (— Thlr. 21 Sgr. 11 Pf.)

h) die Beiträge zu den Kreis- und Provinzial-Bedürfniſſen — Titel XI. 2,731 Thlr.
oder . . . . 1,71 pCt.
pro Kopf der Bevölkerung . . . . . — Thlr. 1 Sgr. 8 Pf.

i) beſondere Verwendung der Einzugsgelder — Titel XIII. . . . . 2,000 Thlr.
oder . . . . 1,25 pCt.

k) die übrigen Ausgaben — Titel III. VI. XII. XIV. und XV. . . . . 11,164 Thlr.
oder . . . . 6,90 pCt.

Einen nicht unintereſſanten Vergleich dürfte die folgende Zuſammenſtellung der obigen Ergebniſſe aus den Etats des Jahres 1857 mit den ebenfalls auf den Kopf der Bevölkerung berechneten Ausgaben zu einigen ſtädtiſchen Gemeindezwecken aus den Etats der Jahre 1832 reſp. 1834 gewähren. *)

Die Ausgabe betrug pro Kopf der Bevölkerung

	in den Jahren 1832 reſp. 1834:			u. beträgt i. J. 1857:
a) Amts-Verwaltungskoſten . .	7 Sgr. — Pf.	(— Thlr. 5 Sgr. 1 Pf.)		6 Sgr. — Pf.
b) Koſten der Polizei-Verwaltung u. zu ortspolizeilichen Zwecken	9 „ 5 „	(— „ 9 „	— „)	12 „ 2 „
c) zu Schulzwecken	3 „ 3 „	(— „ 3 „	2 „)	9 „ 5 „
d) Armenpflege	27 „ 4 „	(1 „ 1 „	— „)	26 „ 3 „

*) Anmerk. Die vom Profeſſor Benzenberg aus den letztgenannten Etats gefundenen Reſultate, welche für dieſe Vergleichung nicht benutzt werden können, weil derſelbe bei Klaſſifikation der Ausgaben einem, mit dem hier angewendeten nicht übereinſtimmenden Syſteme gefolgt iſt, ſind mit ( ) eingeſchaltet angegeben.

Ueberſicht über den Geſchäftsbetrieb und die Reſultate der Sparkaſſen in dem Frankfurter
(Nach amtlichen

Laufende No.	Namen der Städte.	Zeit der Errichtung der Sparkaſſe.	Der Einlage Minimum. Sgr.	Der Einlage Maximum. Thlr.	Betrag der Einlagen ultimo 1855: Thlr.	sg.	pf.	Zuwachs während des Jahres 1856: a. durch neue Einlagen Thlr.	sg	pf.	b. durch Zuſchreibung v. Zinſen Thlr.	sg.	pf.
1	Arnswalde . . . (Kreis-Sparkaſſe.)	1. Januar 1848	5	25	12,642	24	6 auf 431 Bücher,	5,678	9	5	370	7	7
2	Neuwedel . . .	15. März 1856	5	25	—	—	—	191	25	—	3	4	2
3	Cottbus . . .	1 Januar 1829	15	30	35,532	28	7 auf 1117 Büch.,	7,241	7	3	1,009	21	2
4	Bobersberg . .	1. Octbr. 1846	2½	500	9,809	5	4 auf 190 Bücher,	6,222	6	—	367	23	1
5	Croſſen	1 Januar 1845	15	100	38,797	4	8 auf 746 Bücher,	16,271	21	5	1,311	4	3
6	Sommerfeld . .	1. März 1845	1	100	39,991	29	1 auf 731 Bücher,	16,147	20	—	1,388	9	3
7	Drieſen	1. Novbr. 1852	5	500	2,823	19	2 auf 79 Bücher,	1,837	3	3	97	7	2
8	Friedeberg . . . (Kreis-Sparkaſſe.)	1. Septbr. 1848	5	100	20,364	26	2 auf 317 Bücher,	9,602	8	4	663	25	4
9	Woldenberg . .	October 1852	5	100	1,482	15	1 auf 87 Bücher,	933	11	8	45	29	5
10	Baerwalde . . .	2. März 1848	5	beliebig	38,076	17	1 auf 466 Bücher,	27,171	26	4	1,280	25	3
11	Cüſtrin	3. Novbr. 1836	10	100	223,031	17	4 auf 2931 Büch.,	93,127	10	—	7,668	27	5
12	Königsberg i. N. .	6. Novbr. 1845	5	500	66,862	29	1 auf 692 Bücher,	24,808	4	—	2,066	23	—
13	Königsberg i. N. . (Kreis-Sparkaſſe.)	1. Juni 1856	10	100	—	—	—	2,835	20	6	—	—	—
14	Mohrin . . .	1 Januar 1853	5	beliebig	1,238	12	9 auf 44 Bücher,	425	3	9	36	7	2
15	Neudamm . .	15. März 1854	5	50	3,081	2	5 auf 97 Bücher,	2,870	14	3	141	1	10
16	Landsberg a. d. W.	2. Januar 1830	5	unbeſt.	62,774	27	8 auf 1523 Bücher,	21,259	16	—	2,070	4	2
17	Berlinchen . . .	15. April 1855	15	100	601	6	— auf 48 Bücher,	1,513	16	—	37	7	11
18	Bernſtein . . .	1 Januar 1856	10	100	—	—	—	213	15	—	5	26	7
19	Lippehne . . .	5. Septbr. 1855	10	100	1,146	14	7 auf 39 Bücher,	1,066	8	8	5	29	8
20	Soldin	1. Octbr. 1850	5	25	4,884	2	6 auf 145 Bücher,	5,735	16	5	192	24	8
21	Droſſen . . .	27. Aug. 1849	10	100	5,698	25	7 auf 140 Bücher,	2,173	7	3	188	25	5
22	Droſſen . . . (Kreis-Sparkaſſe.)	1. Januar 1847	2½	nicht	17,710	16	4 auf 346 Bücher,	10,365	8	1	610	13	6
23	Reppen . . .	3. Septbr 1847	10	100	6,594	20	10 auf 217 Bücher,	3,008	11	2	322	18	3
24	Sonnenburg . .	10. Febr. 1847	10	100	16,149	21	1 auf 276 Bücher,	12,193	2	8	576	27	3

Digitized by Google

Regierungs-Bezirk, ſummariſch verglichen mit den Sparkaſſen im Regierungs-Bezirk Potsdam.
Mittheilungen.)

Ausgaben im Jahre 1856 für zurückgenommene Einlagen. Thlr.	sg.	pf.	Betrag der Einlagen nach dem letzten Abſchluſſe von 1856. Thlr.	sg.	pf.	Betrag des Separat- oder Sparfonds. Thlr.	sg.	pf.	Zinſen, welche die Anſtalt gewährt.	Zinſen, welche die Anſtalt für ausgeliehene Kapitalien erhält.	Beſtand für Reſervefonds nach dem Courswerthe. Thlr.	sg.	pf.	Nach dem Nominalwerthe der lettres au porteur. Thlr.	sg.	pf.
5,333	8	1	13,358	3	5	—	—	—	3 pCt.	3⅓, 3½, 4, 4½, 5 pCt.	505	8	—	1,003	29	—
			auf 448 Bücher,													
15	2	1	179	27	1	—	—	—	3⅓ pCt.	5 pCt.	70	6	10	70	6	10
			auf 17 Bücher,													
8,697	19	8	35,086	7	4	29,435	—	—	3⅓ pCt. unter 100 thr., 2½ pCt. über 100 thr.	3½-4pCt.	6,113	13	5	10,290	1	3
			auf 1145 Bücher,													
3,481	8	6	12,917	25	11	—	—	—	3⅓ pCt.	4⅓ pCt.	475	12	10	415	12	10
11,720	28	4	44,659	2	—	—	—	—	3⅓ pCt.	4½ pCt.	994	23	3	2,329	8	3
			auf 808 Bücher,													
10,574	13	1	46,953	15	3	hat ſich nicht gebildet,			3⅓ pCt.	3½-5pCt.	651	1	3	982	8	9
			auf 845 Bücher,													
1,359	6	11	3,398	22	8	kann noch nicht gebild. werden,			3⅓ pCt.	5 pCt.	11	25	6	11	25	6
			auf 114 Bücher,													
6,610	12	8	24,020	17	2	—	—	—	3⅓ pCt.	5 pCt.	376	23	9	376	26	9
			auf 370 Bücher,													
740	27	6	1,720	28	8	exiſtirt noch nicht,			3⅓ pCt.	5 pCt.	—	—	—	—	—	—
			auf 79 Bücher,													
24,739	12	6	41,789	26	2	—	—	—	3⅓ pCt.	3½, 4 u. 5 pCt.	757	2	—	998	17	—
			auf 536 Bücher,													
77,910	27	4	245,916	27	5	19,475	—	—	3⅓ pCt.	3½, 4, 4½ u. 5 pCt.	19,439	—	9	22,141	6	4
			auf 3229 Bücher,													
31,493	14	5	62,244	11	8	iſt nicht vorhanden,			3⅓ pCt.	4, 4½ u. 5 pCt.	2,230	19	4	2,230	19	4
			auf 700 Bücher,													
36	—	—	2,799	20	6	exiſtirt noch nicht,			3⅓ pCt.	5 pCt.	1,625	6	9	1,635	6	9
			auf 82 Bücher,													
637	23	2	1,062	—	6	—	—	—	3⅓ pCt.	5 pCt.	22	27	2	36	12	2
			auf 36 Bücher,													
731	24	—	5,360	24	6	kann ſich nicht bilden,			3⅓ pCt.	3½, 4, 4½ u. 5 pCt.	56	7	3	75	7	3
			auf 138 Bücher,													
20,247	21	5	65,856	26	5	hat ſich nicht gebildet,			3⅓ pCt.	4⅓ pCt.	774	12	1	1,441	12	1
			auf 1604 Bücher,													
473	25	7	1,678	4	4	kann ſich nicht bilden,			3⅓ pCt.	5 pCt.	—	—	—	—	—	—
			auf 78 Bücher,													
—	—	—	219	11	7	iſt nicht gebildet,			3⅓ pCt.	4½ pCt.	—	—	—	—	—	—
			auf 26 Bücher,													
643	—	10	1,575	22	1	—	—	—	3⅓ pCt.	4½ pCt.	7	8	9	7	8	9
			auf 58 Bücher,													
3,745	15	—	7,066	28	7	—	—	—	3⅓ pCt.	4½ pCt.	14	13	6	274	19	6
			auf 175 Bücher,													
2,131	23	1	5,929	5	2	kann ſich nicht bilden,			3⅓ pCt.	4 pCt.	97	14	—	336	7	—
			auf 164 Bücher,													
9,166	24	6	19,519	13	5	—	—	—	3⅓ pCt.	3½-5pCt.	—	—	—	1,340	28	—
			auf 341 Bücher,													
2,643	22	5	7,281	27	10	kann nicht gebildet werden,			3⅓ pCt.	5 pCt.	182	4	1	182	4	1
			auf 252 Bücher,													
7,663	8	9	21,256	12	3	—	—	—	3⅓ pCt.	3½-5pCt.	792	22	5	750	7	5
			auf 362 Bücher,													

Digitized by Google

Laufende No.	Namen der Städte.	Zeit der Errichtung der Sparkasse.	Der Einlage Minimum. Sgr.	Der Einlage Maximum. Thlr.	Betrag der Einlagen ultimo 1855: Thlr.	sg.	pf.	Zuwachs während des Jahres 1856: a. durch neue Einlagen Thlr.	sg.	pf.	b. durch Zuschreibung v. Zinsen Thlr.	sg.	pf.
25	Sternberg . . .	1. Juli 1855	5	100	—	—	—	22	—	—	—	—	—
26	Zielenzig . . .	18. Aug. 1854	5	100	8,822 auf 222 Bücher,	7	4	15,774	9	8	358	23	7
27	Schwiebus . .	12. Jan. 1852	5 monatlich,	30	2,500 auf 114 Bücher,	14	2	921	19	—	86	16	3
28	Züllichau . . .	1. April 1844	5	100	19,927 auf 462 Bücher,	1	—	6,096	29	11	689	15	10
29	Frankfurt a. d. O.	im Jahre 1822	5	unbeschränkt	40,303 auf 1042 Bücher,	19	10	21,452	27	7	1,415	16	—
30	Fürstenwalde . .	1848	10	100	21,219 auf 365 Bücher,	29	7	17,298	10	10	774	12	4
31	Müncheberg . .	7. Juni 1847	10	unbest.	30,617 auf 427 Bücher,	1	4	13,960	7	1	1,015	29	6
32	Seelow . . .	1. Febr. 1847	10	10	13,554 auf 188 Bücher,	10	9	2,474	25	-	209	18	—
			monatlich,										
33	Senftenberg . .	1. April 1822	10	100	17,660 auf 272 Bücher,	10	11	13,376	2	2	703	15	9
34	Betschau . . .	23. Nov. 1854	5	100	1,771 auf 42 Bücher,	—	7	1,580	11	7	80	26	10
35	Fürstenberg . .	1. Juli 1855	5	30	236 auf 15 Bücher,	2	3	480	22	10	11	7	3
36	Lübben . . . Provinzial-Sparkasse der Niederlausitz mit 12 Nebenkassen*).	1824	10	30 monatl.	1906947 auf 25,072 Bücher,	6	4	385,397	8	5	63,084	8	8
37	Kirchhain . . .	Juni 1854	5	30	310 auf 23 Bücher,	19	3	749	3	4	17	24	11
38	Forst	1. Juli 1847	5	600	34,552 auf 825 Bücher,	23	8	18,016	21	1	1,182	23	—
39	Sorau	1. Januar 1846	10	30	13,011 auf 350 Bücher,	21	4	4,171	29	10	440	14	3
40	Spremberg . .	1. Januar 1844	10 täglich,	30	56,115 auf 1246 Bücher,	12	3	21,793	3	3	1,681	9	4
	Summa . . .				2776846	6	5	796,459	16	—	92,214	25	—
	Pro 1855 waren . .				2526111	5	10	692,775	28	7	84,299	13	—
	Also pro 1856 Mehr . .				250,735	—	7	103,683	17	3	7,915	12	—
	und Weniger . . .				—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Der Geschäftsbetrieb der Sparkassen in der Provinz Brandenburg, d. i. in den Regierungsbezirken Potsdam und Frankfurt mit 58 Sparkassen beträgt				4849749	9	7	1552396	23	5	159,287	8	4
	Hiervon kommen: auf den Regierungsbezirk Frankfurt mit 40 Sparkassen und 12 Nebenkassen				2776846	6	5	796,459	16	—	92,214	25	—
	den Regierungsbezirk Potsdam mit 18 Sparkassen .				2072903	3	2	755,937	7	5	67,072	13	4
	mithin hat der Regierungsbezirk Frankfurt mehr 22 Sparkassen mit				703,943	3	3	40,522	8	7	25,142	11	8

*) In Luckau, Guben, Neuzelle, Sorau, Pförten, Calau, Senftenberg, Lieberose, Finsterwalde, Drebkau, Lübbenau und Friedland. — Die beiden letzten sind am 1. Januar 1856 eröffnet worden.

Ausgaben im Jahre 1856 für zurückgenommene Einlagen. Thlr.	sg	pf.	Betrag der Einlagen nach dem letzten Abschlusse von 1856. Thlr.	sg.	pf.	Betrag des Separat- oder Sparfonds. Thlr.	sg.	pf	Zinsen, welche die Anstalt gewährt.	Zinsen, welche die Anstalt für ausgeliehene Kapitalien erhält.	Bestand für Reservefonds nach dem Courswerthe. Thlr.	sg.	pf.	Nach dem Nominalwerthe der lettres au porteur. Thlr.	sg.	pf.
—	—	—	22 auf 1 Buch,	—	—	—	3⅓ pCt.		4 pCt.	—	—	—	—	—	—
8,988	10	—	15,976 auf 314 Bücher,	—	7	kann sich nicht bilden,	3⅓ pCt.		3½, 4, 4½ u. 5 pCt.	—	—	—	127	14	4
635	26	1	2,872 auf 129 Bücher,	23	4	—	—	—	3⅓ pCt.	desgl.	2	10	10	329	10	10
3,896	2	3	22,817 auf 517 Bücher,	14	6	ist nicht gebildet,	3⅓ pCt.		3½, 4 u. 5 pCt.		712	21	9	1,687	8	8
13,795	28	3	49,376 auf 1198 Bücher,	5	2	20,350	—	—	3⅓ pCt.	4⅓ pCt.	9,769	6	5	11,091	13	2
8,778	25	6	30,513 auf 451 Bücher,	27	3	—	—	—	3 pCt.	4½ u. 5 pCt.	29	27	9	169	24	9
10,431	20	5	35,161 auf 471 Bücher,	17	6	504	—	—	3⅓ pCt.	4⅓-5pCt.	730	20	10	820	20	10
3,230	10	—	13,008 auf 192 Bücher,	13	9	bis jetzt nicht gebildet,			3⅓ pCt.	3½-4pCt.	387	2	8	387	2	8
5,614	1	9	26,125 auf 357 Bücher,	27	1	—	—	—	3⅓ pCt.	4-4 /₂pCt.	483 baar	14	9	483	14	9
86	19	—	3,345 auf 70 Bücher,	20	—	kann sich nicht bilden,			3⅓ pCt.	4, 4½ u. 5 pCt.	33	22	9	33	22	9
227	16	8	500 auf 32 Bücher,	15	8	desgl.			3⅓ pCt.	4 pCt.	—	—	—	—	—	—
339,130	9	10	2,016298 auf 26,642 Bücher,	13	7	—	—	—	3⅓ pCt.	3½-4pCt.	66,178	11	4	125168	12	5
121	25	—	955 auf 43 Bücher,	27	6	—	—	—	3⅓ pCt.	4½ pCt.	—	—	—	—	—	—
12,935	26	11	40,816 auf 1044 Bücher,	10	10	2,000	—	—	3⅓ pCt.	4⅓ pCt.	1,879	25	8	2,031	25	8
2,578	—	3	15,046 auf 376 Bücher,	5	2	ist nicht vorhanden,			3⅓ pCt.	3½-5pCt.	86	23	7	699	3	7
18,090	21	10	61,499 auf 1369 Bücher,	3	—	kann sich nicht bilden,			3 pCt.	4 pCt.	1,689	13	—	1,905	20	6
659,340	13	7	3,006180	3	10	71,764	—	—	—	—	117122	3	6	191865	19	11
526,377	14	10	2,776809	2	7	85,095	—	—	—	—	—	—	—	175647	5	9
132,962	28	9	229,371	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	16,218	14	2
—	—	—	—	—	—	13,331	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1,276740	19	9	5,284692	21	7	75,153	9	1	—	—	137373	—	9	338463	9	8
659,340	13	7	3,006180	3	10	71,764	—	—	—	—	117122	3	6	191865	19	11
617,400	6	2	2,278512	17	9	3,389	9	1	—	—	20,250	27	3	146597	19	9
41,940	7	5	727,667	16	1	68,374	20	11	—	—	96,871	6	3	45,268	—	2

Digitized by Google

III.

Monats-Chronik.

Königreich Preußen.

A. Gesetzgebung.

Gesetzsammlung für die Preußischen Staaten pro 1857:

No. 44. enthält: No. 4749. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der „Werschen-Weißenfelser Braunkohlen-Aktiengesellschaft", mit dem Domizil in Weißenfels. Vom 20. Juli 1857; unter
No. 4750. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juli 1857, betreffend die Zulässigkeit der Aenderung des Wortlauts in den Reglements der öffentlichen Feuer-Sozietäten über feuerfeste Dachungen; unter
No. 4751. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juli 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Mayen, Reg.-Bez. Koblenz, und unter
No. 4752. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juli 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, an die Gemeinde Braunfels, Reg.-Bez. Koblenz.

No. 45. enthält: No. 4753. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juli 1857, betreffend die Abänderung resp. Ergänzung der §§. 51. und 113. des revidirten Reglements für die Feuer-Sozietät der sämmtlichen Städte der Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Stadt Breslau, vom 1. Septbr. 1852; unter
No. 4754. die Bekanntmachung, den Debit der Arzneiwaaren betreffend. Vom 29. Juli 1857.

No. 46. enthält: No. 4755. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der neu errichteten in Porta bei Minden domizilirten „Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb, „Porta Westphalika." Vom 20. Juli 1857.

No. 47. enthält: No. 4756. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juli 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen von Düren nach Lechenich und von Düren nach Erp; unter
No. 4757. das Statut für die Meliorations-Sozietät des Orzec-Gebietes, Kr. Neidenburg, vom 10. August 1857, und unter
No. 4758. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. August 1857, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Stargard-Posener Eisenbahn an die Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

No. 48. enthält: No. 4759. das Statut des Deichverbandes der Klein-Schwetzer Niederung. Vom 10. August 1857, und unter
No. 4760. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. August 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz, vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Lennep, Reg.-Bez. Düsseldorf.

No. 49. enthält: No. 4761. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juli 1857, betreffend die Bestätigung der in Hagen unter dem Namen „Hagener Privat-Aktienbank" zum Betriebe von Bankgeschäften gebildeten Aktien-Gesellschaft, und unter
No. 4762. die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung „Alterbecker Aktienverein für Bergbau" gebildeten Aktiengesellschaft mit dem Domizil in Dortmund. Vom 25. August 1857.

No. 50. enthält: No. 4763. den Vertrag zwischen Preußen und Anhalt-Köthen wegen Regulirung der auf die Eisenbahnen zwischen Berlin und Köthen und zwischen Magdeburg und Leipzig bezüglichen Verhältnisse. Vom 26. April 1839, und unter

No. 4764. die Bekanntmachung der Miniſterial-Erklärung vom 18. Juli 1857, betreffend die Vereinbarung mit der Herzoglich Anhalt-Deſſau-Köthenſchen Regierung wegen Herſtellung einer Eiſenbahn von Bitterfeld nach Deſſau. Vom 24. Auguſt 1857.

No. 51. enthält: No. 4765. den Allerhöchſten Erlaß vom 10. Auguſt 1857, betreffend die Abänderung des §. 17. der revidirten Statuten der Preußiſchen See-Aſſekuranz-Kompagnie in Stettin (Geſetz-Samml. pro 1855 S. 256); unter

No. 4766. die Beſtätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen „Ornontowitzer Aktien-Geſellſchaft für Kohlen- und Eiſenproduktion" mit dem Domizil zu Berlin errichteten Aktien-Geſellſchaft. Vom 15. Auguſt 1857; und unter

No. 4767. den Allerhöchſten Erlaß vom 24. Auguſt 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Moers, Reg.-Bez. Düſſeldorf.

Das „Juſtizminiſterialblatt" (No. 34.) enthält: 1) Erkenntniß des Königl. Obertribunals vom 5. Juni c.: „Ein Beamter, welcher von ſeinem Amtsvorgeſetzten einen amtlichen Auftrag erhalten hat und dieſen Auftrag ohne Ueberſchreitung deſſelben ausführt, befindet ſich hierbei in der Vornahme einer Amtshandlung, ſelbſt wenn der von dem Amtsvorgeſetzten ertheilte Auftrag geſetzlich nicht zu billigen geweſen wäre." 2) Erkenntniß des Königl. Gerichtshofes zur Entſcheidung der Kompetenzkonflikte vom 3. Januar c.: „Streitigkeiten über eine Holzberechtigung ſind dem Rechtswege unterworfen, wenn der Klageantrag nur auf die Feſtſtellung des Umfangs und des Gegenſtandes derſelben, nicht aber auf eine Anfechtung polizeilicher Anordnungen gerichtet iſt."

(No. 37.) bringt ein Erkenntniß des Königl. Gerichtshofes zur Entſcheidung der Kompetenzkonflikte vom 3. Januar c.: „Die Entſcheidung der Frage: ob eine ſtreitige Pfarr- oder Kirchen-Abgabe vermöge einer allgemeinen geſetzlichen oder auf notoriſcher Orts- oder Bezirksverfaſſung beruhenden Verbindlichkeit zu entrichten iſt, gebührt den Verwaltungsbehörden. Wird dieſe Frage bejaht, ſo kann ein Anſpruch auf Befreiung von dieſer Verbindlichkeit im Wege Rechtens nur aus denjenigen beſonderen Gründen geltend gemacht werden, aus denen dies bei öffentlichen Abgaben zuläſſig iſt." — Ferner: Erkenntniß deſſelben Gerichtshofes vom 24. Januar c.: „Wenn in einer Gemeinde zur Aufbringung des Gehalts des evangeliſchen Pfarrers von ſämmtlichen Pfarrgenoſſen, nicht von ſämmtlichen Bewohnern des Pfarrbezirks, Beiträge geleiſtet werden, demnächſt aber der jüdiſche Beſitzer eines Grundſtücks, deſſen früherer Eigenthümer zur evangeliſchen Gemeinde gehörte, die Zahlung der Pfarrabgabe verweigert, weil er als Jude nicht zum Parochialverbande gehöre, ſo iſt über dieſen Einwand im Rechtswege zu entſcheiden."

B. Perſonal-Nachrichten.

Des Königs Majeſtät haben, in Gemäßheit der von der Stadtverordneten-Verſammlung zu Quedlinburg getroffenen Wahl, den ſeitherigen Beigeordneten **Wilhelm** zum unbeſoldeten Beigeordneten auf eine neue ſechsjährige Amtsperiode vom 1. Juli d. J. ab beſtätigt.

Labes, 19. September. In der heutigen Stadtverordneten-Sitzung wurde der bisherige Bürgermeiſter **Schütz** wiederum auf eine fernere Amtsperiode von 12 Jahren mit großer Majorität gewählt.

Bromberg, 16. September. In der heutigen Stadtverordneten-Sitzung wurde der Rechtsanwalt **Holſt** (aus Trzemeßno) zum Stadtſyndikus auf 12 Jahre und der Apotheker Stadtrath **Kupffender** zum Beigeordneten oder Stellvertreter des Bürgermeiſters gewählt.

Neuß. In der am 14. September ſtattgefundenen Verſammlung unſerer Gemeindeverordneten, wurde der Regierungs-Aſſeſſor **Ribder**, gegenwärtig zu Potsdam, als Bürgermeiſter der hieſigen Stadt auf die Dauer von 12 Jahren gewählt.

Digitized by Google

C. Tages-Neuigkeiten.

a. Oſt- und Weſtpreußen.

Königsberg, im September. In der Sitzung der Stadtverordneten am 25. v. Mts. lag der abgeänderte Entwurf des Kommunal-Steuer-Regulativs vom 15. Juli 1855 vor, ſollte Seitens derſelben genehmigt und mit vollzogen werden und nahm die ganze Aufmerkſamkeit in Anſpruch. Es verlangte die Königl Regierung aus Anlaß einer Beſchwerdeſchrift eines Reklamanten, welcher ſich mit der Kommunalſteuer zu hoch veranlagt fand, daß ferner eine Friſt zur Prägravation nicht mehr nur in 6 Wochen, ſondern, wie es geſetzlich, in 3 Monaten beſtehen ſolle, auch daß zu Reklamationen ferner nicht mehr 3 Inſtanzen (Finanz-Deputation, Magiſtrat und Regierung), ſondern nur 2 Inſtanzen durchzumachen ſeien. In Folge deſſen machte der Magiſtrat die darauf bezüglichen Aenderungen des Statutes und legte dieſe der Verſammlung vor, die jedoch damit nicht einverſtanden war, daß bei Reklamationen, wie es der Magiſtrat wollte, die Finanz-Deputation gar nichts, ſondern nur er allein mitzureden habe. Die Verſammlung glaubte auch die ſich bietende Gelegenheit wahrnehmen zu müſſen, um dabei andere Aenderungen des Statutes zu veranlaſſen; ſie wählte deshalb aus ihrer Mitte eine Kommiſſion, welche über Abänderungen des qu. Statuts in Berathung treten ſolle. Das war nun geſchehen und die Kommiſſion legte das Reſultat ihrer Berathung der Verſammlung vor, welche ſich namentlich damit beſchäftigt hat, feſtzuſtellen, wem die Prüfung der Beſchwerde über geſchehene Anſätze zuſtehe, wer alſo die 1. Inſtanz bilden ſolle, und dann, ob der Magiſtrat, wie es bisher vorgekommen iſt, berechtigt ſein ſolle, die Abſchätzungsliſten ohne Weiteres abzuändern? Die Kommiſſion hatte die Faſſung der bezüglichen Paragraphe des Statutes folgendermaßen beſtimmt: die Beſchwerden über Anſätze ſollen von der Finanz-Deputation beurtheilt werden und im Falle, wo der Vorſitzende der Deputation mit der Entſchädigung nicht einverſtanden iſt und ſein Veto einlegt, ſoll das Plenum des Magiſtrats endgültig entſcheiden. Aehnlich dem hatte die Kommiſſion auch die Frage, ob der Magiſtrat ohne Weiteres die Schätzungsliſten abändern dürfe, erledigt, indem ſie beſchloſſen hatte, den betreffenden Paragraph des Statuts dahin abändern zu laſſen, „daß die Schätzungsliſten nicht mehr ohne Weiteres vom Magiſtrate geändert werden dürfen, ſondern dieſelben ſollen der Finanz-Deputation zur Prüfung vorgelegt werden, und nur in den Fällen, in denen der Vorſitzende derſelben die Berufung einlegt, ſoll das Plenum des Magiſtrats entſcheidend eintreten." Der Magiſtrat war mit dieſer letzten Aenderung des Statutes gar nicht einverſtanden, ſondern er wollte, daß es beim Alten bleibe; den in Bezug auf die Reklamation gefaßten Beſchluß wollte derſelbe dahin abgefaßt wiſſen, daß die Finanzdeputation die eingehenden Reklamationen unterſuchen und darüber Beſchluß faſſen ſoll, daß aber dem Magiſtrat die Beprüfung deſſelben zuſtehe und er die Beſcheide ausfertige und vom Vorſitzenden vollziehen ließe. Die Verſammlung war jedoch für die Beſchlüſſe, wie ſie ihre Kommiſſion gefaßt hat, weshalb zwiſchen dem Magiſtratskommiſſarius Herrn Stadtrath Hartung und der Verſammlung eine ſehr heftige Debatte gepflogen wurde, bei der die Verſammlung bei ihrer Meinung blieb, die Beſchlüſſe ihrer Kommiſſion aufrecht erhielt und die Abänderungen der betreffenden Paragraphe des Statutes demnach wünſchte. Bei ſolcher Sachlage mußte nunmehr, den Beſtimmungen der Städte-Ordnung gemäß, die Königl. Regierung entſcheidend eintreten und es ſollte zu dem Ende ein Stadtverordnetenbeſchluß mit Anführung aller Gründe entworfen und demnächſt dem Protokolle einverleibt werden.

Bei der Reviſion der Stadthauptkaſſe am 16. Auguſt wurde ein Beſtand von 52,427 Thlr. 28 Sgr. 1 Pf. vorgefunden, bei der der Sparkaſſe betrug derſelbe 8289 Thlr. 10 Sgr. 11 Pf., auch wurde ermittelt, daß im Laufe des vergangenen Monats 7969 Thlr. 28 Sgr. 7 Pf. eingelegt, aber nur 4024 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf. an Kapitalien zurückgenommen wurden. — Nicht mehr als fünf Geſuche um Ertheilung von Konzeſſionen: zur Errichtung eines merkantiliſchen Adreß-Komptoirs des Buchhaltees Freymann, eines Schreibebureaus des

Hülfsarbeiters Sagelsdorff, eines Erkundigungsbureaus der Kaufmannsfrau Scholle, und endlich zum Betriebe von Kommissionsgeschäften des Wirthschafts-Inspektor Jaensch und der Gebrüder Fabian, liegen vor, und wurden abschläglich beschieden, da kein Bedürfniß an solchen Geschäftsleuten vorhanden ist.

In der am 15. d. M. abgehaltenen Sitzung der Stadtverordneten wurde mitgetheilt, daß bei der Revision des Leihamts am 16. August c. ein Bestand von 737 Thlr. 8 Sgr. 2 Pf. war. Auf Pfänder standen aus 48,199 Thlr. 10 Sgr., im vorigen Monate 48,669 Thlr. 5 Sgr. Für gelöfete Pfänder waren eingekommen 6412 Thlr. 25 Sgr. und auf neue Pfänder ausgegeben 5945 Thlr.

Bei der Vorlage des Etats-Entwurfs für den Gesecusschen Ueberschußfonds pro 1858,61 erfahren wir, daß das Kapital eine Höhe von 57,533 Thlr. erreicht hat.

Die Stadt **Memel** legt der Versammlung einen Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten vor.

Danzig. Sowohl die Königl. Kommandantur hierselbst, als auch das Königl. Marine-Kommando haben die von der Stadtverordneten-Versammlung angebotene Remuneration der bei dem großen vorstädtischen Brande so erfolgreich zum Löschen und Retten verwendeten Unteroffiziere und Mannschaften von der Linie und Marine dankend abgelehnt: vielmehr den Wunsch ausgesprochen, die dazu bestimmte Summe (500 Thlr.) den Armen unter den Abgebrannten als Geschenk zu überweisen. Diesem Wunsche ist von unseren Stadtverordneten natürlich gern gewillfahrt und die beregten 500 Thaler der Kommission überwiesen worden, welche zur Erhebung und Vertheilung der Privat-Unterstützungen erwählt worden.

—c— **Elbing**, im September. Die Stadtverordneten-Versammlung beschloß in ihrer Sitzung am 28. v. M., daß die Anlage einer Gasanstalt für Rechnung der Kommune geschehen und die dazu erforderlichen Kapitalien von 100,000 Thlr. nach den Vorschlägen des Magistrats beschafft werden sollen, die Verzinsung der Kapitalien mit 5 pCt. und die Amortisirung in 50 Jahren erfolgen soll. Als Anlageplatz wurde der Stadthof bewilligt, wegen Kosten der Anlage für Privaten wurde bestimmt, daß jeder Private 6 Fuß außer seinen Grenzen die Anlagekosten zu tragen verpflichtet, und daß zum Kuratorium 3 Magistrats-Mitglieder ernannt und 4 Mitglieder von der Stadtverordneten-Versammlung erwählt werden. Schließlich wurde die Kämmerei-Hauptrechnung pro 1856 in Einnahme und Ausgabe auf 103,107 Thlr. 20 Sgr. 4 Pf. abschließend, remittirt.

(—) **Memel**. Die Vertreter unserer Stadt beharren ungeachtet der Ungunst der Zeitverhältnisse in der rühmlichen Konsequenz, die Förderung des Schulwesens zum Gegenstande ihrer wichtigsten Sorgen zu machen. Um die Besetzung der neu kreirten Lehrerstelle an der höhern Bürgerschule zu erleichtern, erhöhte die Stadtverordneten-Versammlung in ihrer Sitzung am 20. v. M. das ausgesetzte Gehalt von 500 auf 550 Thlr. und gab gleichzeitig ihre Zustimmung dem Antrage des Magistrats, an der höhern Töchterschule eine fünfte Klasse einzurichten und für dieselbe einen tüchtigen Elementarlehrer mit einem Einkommen von 350 Thlr. anzustellen. Schon zu Michaeli d. J. soll diese wesentliche Verbesserung des Unterrichts unserer weiblichen Jugend ins Leben treten und dadurch der gegenwärtigen Ueberfüllung der Klassen abgeholfen werden.

Von den nach dem Feuer im Jahre 1854 neu erbauten Handelsanstalten unseres Ortes nimmt unzweifelhaft die Flachswaage, nicht allein durch den bedeutenden Umfang, sondern auch durch die Eleganz ihrer äußeren Erscheinung, die Aufmerksamkeit jedes Fremden am meisten in Anspruch. Das Flachswaage-Gebäude konnte erst im Herbst 1856, also nach fast zweijähriger Unterbrechung, dem Gebrauche übergeben werden, heißt es in dem veröffentlichten Berichte über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten unserer Stadt für das Jahr 1856. Die Einnahme des ganzen Jahres 1856 inkl. Waage- und Braakgebühren betrug nur 3409 Thlr., während das Jahr 1854 19,686 Thlr., das Jahr 1855 (ohne Lagergeld) 6677 Thlr. und der

Durchſchnitt der Jahre 1851/53 6590 Thlr. einbrachte. Es kann hierbei nur die Erwägung, daß eben ſo wenig die Jahre 1854/55 bei ihrem außerordentlichen Verkehr, als die jetzige Zeit bei ihrem Geſchäftsſtillſtande zur Norm dienen können, zu beſſeren Hoffnungen berechtigen und der Erwartung Raum geben, daß bei gewöhnlichen Zeitumſtänden die frühere Höhe der Intraden erreicht, reſp. wegen der ſehr vergrößerten Räumlichkeiten überſtiegen werden wird. In Memel beſteht noch die Braakordnung d. d. Berlin, 10. Februar 1804, zu Recht, welche völlig veraltet iſt und mit die Schuld trägt, daß das ſtädtiſche Flachswaage-Inſtitut den gerechten Erwartungen nicht entſpricht. Im Jahre 1856 iſt endlich die ſchon einmal im Jahre 1820 in Angriff genommene und dann ſeit 1853 wieder angeregte neue Waage- und Braakordnung ausgearbeitet und liegt zur Beſtätigung vor. Auch die Lagermiethe für die Flachswaage wurde neu regulirt. —

(—) **Tilſit**, 4. Sept. Die hieſige Schwimmbrücke paſſirten den vergangenen Monat hindurch außer 13 Karablentriften auch 2480 Tafeln oder ca. 255 Triften Rundholz und Balken, darunter ein bedeutender Theil von Schiffsbauholz, außerdem eine namhafte Quantität Stäbe. — Der anhaltend niedere Waſſerſtand des Memelſtromes, welcher auch gegenwärtig nur 3 Fuß 4 Zoll beträgt, begünſtigt die diesjährigen Strombauten, daher die Buhnenſtreckung raſch vorſchreitet, ſo daß am dieſſeitigen Ufer der letzte Damm bereits an der Auffahrt bei dem Schauſpielhauſe geſtreckt und vollendet iſt. Die von der Mühleninſel bis zur Stadt geſtreckten Buhnen ſind durchweg mit geſprengten Feldſteinen bedeckt, wodurch ſie mehr Feſtigkeit gewinnen und durch Beſchädigungen weniger zu leiden haben, namentlich weil die Buhnen am Stadtufer zur Beförderung des Waſſertransportes häufig überſchritten werden. Die bisher ausgeführte Stromregulirung hat ſich in dieſem Jahre ganz beſonders als zweckmäßig erwieſen, denn ohne dieſe Verbeſſerung wäre der Waſſertransport auf dem Memelſtrome bei dem mangelhaften Waſſerzufluß faſt gänzlich unterbrochen worden. Die Kahnſchiffer ſprechen ſich zu Gunſten der Anlagen lobend und dankbar aus, wenngleich die Buhnen das Treideln der Fahrzeuge ſehr erſchweren.

Das neue ausgebaute Theater iſt reizend und die Theaterluſt ſcheint bedeutend zu ſein, denn es ſind auf das Abonnement von 24 Vorſtellungen ſchon für circa 1500 Thlr. Beſtellungen gemacht worden. Die erſten Vorſtellungen der Königsberger Geſellſchaft haben ſehr gefallen. —

Thorn, 12. September. Bei der Kommiſſion, welcher die Stadtverordneten-Verſammlung behufs Berathung über den Neubau einer Brücke erwählt hat, ſind folgende Anträge geſtellt worden: 1) Von Seiten der Stadt dem Herrn Handelsminiſter zum Bau einer feſten Brücke einen Beitrag von 120,000 Thalern zu offeriren, falls der Bau innerhalb zweier Jahre beginne, und bei der Offerte darauf hinzuweiſen, daß die Kreiſe Thorn und Straßburg gleichfalls zur Leiſtung eines Zuſchuſſes geneigt ſein dürften. 2) Für den Fall der Staat nicht gewillt ſein ſollte, eine feſte Brücke zu bauen, iſt derſelbe zu erſuchen, der Stadt eine zinsfreie Anleihe von 20,000 Thlr. auf 3 Jahre zu gewähren, um gleichzeitig mit Vollendung der Bromberg-Thorner Bahn eine möglichſt feſte Pfahlbrücke bauen zu können, zumal der Preis des Holzes bedeutend gewichen iſt. Eine ſolche Pfahlbrücke wolle die Stadt jedoch nur dann bauen, wenn der Militair- und Poſtfiskus für deren Benutzung jährlich je 1000 Thlr. zu zahlen ſich verpflichtet und wenn die Durchlaßgelder wie früher erhoben werden dürfen.

b. Poſen.

(—) **Poſen**, im September. Das nunmehr ſeit einigen Wochen ins Leben, und nach dem Eintreffen des interimiſtiſchen Direktors, Landrath Lawrentz, in Wirkſamkeit getretene neue Kredit-Inſtitut hat, wie dies bei der großen Wohlthätigkeit und dem lang und ſchwer empfundenen Bedürfniß eines ſolchen ſich erwarten ließ, einen ganz erfreulichen Fortgang.

Es ſind bis jetzt etwa 260 Beleihungs-Anträge von zur Aufnahme geeigneten Gütern, darunter gegen 60 von Rittergütern und größeren Herrſchaften eingegangen, welche eine Grund-

fläche von 212,670 Magdeburger Morgen (für den Regierungs-Bezirk Posen 139,815 Morgen, im ungefähren Werthe von 4,311,500 Thlr., für den Regierungs-Bezirk Bromberg 72,865 Morgen im ungefähren Werthe von 2,233,000 Thlr.) repräsentiren, und daher mit etwa 3,200,000 Thlr. in Kreditscheinen werden beliehen werden.

Sämmtliche angemeldete Besitzer sind auf ihre Meldungen bereits beschieden; die Mehrzahl durch die Aufforderung, den neuesten Hypothekenschein ihres Guts nebst dem Vermessungs-Register bei der Direktion einzureichen, die Gutskarte aber dergestalt vorzubereiten, daß sie dem zu benennenden Taxkommissarius auf dessen Erfordern übergeben werden könne.

Werden diese Requisite in gehöriger Form der Direktion rechtzeitig vorgelegt, so beabsichtigt dieselbe noch im Laufe dieses Herbstes nach der Reihenfolge der Anmeldungen und außerdem für diejenigen Besitzer, welche eine Beschleunigung wünschen, die Taxen der angemeldeten Güter aufzunehmen und etwa zu Neujahr an die Darlehnssucher die gewünschten Kreditscheine — deren Anfertigung bereits bestellt ist — aushändigen zu lassen.

— Zur Einrichtung einer Gasbeleuchtung war den städtischen Behörden durch Königliches Privilegium vom 10. Oktober 1853 die Ausgabe auf den Inhaber lautender posener Stadtobligationen im Betrage von 140,000 Thlrn. Allerhöchst bewilligt worden. Während die Gaseinrichtung sich ursprünglich nur auf die Altstadt und einen Theil der Vorstädte St. Martin und St. Adalbert beschränken sollte, haben die städtischen Behörden inzwischen eine Erweiterung des ursprünglichen Plans in der Art beschlossen, daß auch die Vorstädte jenseits des Warthestromes, ferner die Vorstadt „Fischerei", so wie die seitwärts belegenen kleinen Straßen der Vorstädte St. Martin und St. Adalbert mit Gas beleuchtet werden sollen. Zur Ausführung dieser erweiterten Anlagen ist von Seiten der städtischen Behörden darauf angetragen worden, daß der Stadtkommune die Ermächtigung ertheilt werden möge, noch im Betrage von 100,000 Thlrn. Stadtobligationen auszugeben, welche mit fünf vom Hundert verzinst und nach dem dafür aufgestellten Tilgungsplan in den Jahren 1858 bis 1883 mit zwei Prozent amortisirt werden sollen.

An Herstellung der Wasserleitungen wird thätig gearbeitet.

Bei Beginn der Stadtverordneten-Sitzung am 9. d. M. brachte der Vorsitzende zunächst ein Antwortschreiben des Generals v. Brandt auf eine ihm Seitens der städtischen Behörden bei seinem Scheiden gewidmete Adresse zur Kenntnißnahme der Versammlung und wurde hierauf zur Tagesordnung übergegangen. Der erste Gegenstand, betreffend die Spar- und Pfandleih-Kassen-Rechnung pro 1853 und 1854 wurde vertagt, da derselbe Seitens der Finanzkommission seine Erledigung noch nicht gefunden hatte.

In dem zur Verpachtung der Wallischeier Brückengeldes angesetzten Termine hatten sich keine Bieter eingefunden und es war deshalb vom Magistrate beantragt worden, die Verwaltung desselben in der bisherigen Weise zu belassen. Die Versammlung hielt es indessen für zweckmäßig, eine nochmalige Lizitation zu versuchen, und beschloß, den Magistrat zu ersuchen, einen neuen Bietungstermin ausschreiben und denselben sowohl durch die Zeitung, als durch beide Amtsblätter der Provinz veröffentlichen zu lassen. — Die Verhandlung über den Etat für die Verwaltung der Gasanstalt pro 1. Juli 1857—58 wurde ausgesetzt, da über denselben der Kommissionsbericht noch nicht vorgelegt werden konnte. — Der Antrag auf Uebertragung eines Theiles der Polizeigewalt an die Magistrate wurde Seitens des Antragstellers zurückgezogen, indem sich derselbe vorbehielt, denselben beim nächsten Zusammentritt des Allgemeinen Landtags wieder einzubringen.

Bromberg, 10. September. Der hiesige Magistrat fordert die Hausbesitzer, welche Gelegenheit haben, die auf ihre Wohngebäude treffende Einquartierung auszumiethen, auf, diese Ausmiethungsquartiere bis zum 16. d. M. auf dem Servisbureau anzuzeigen, und macht zugleich darauf aufmerksam, daß auf Verlangen der Königl. 4. Division die Ausmiethungsquartiere in den Ortschaften Gorzyskowo und Schwedrowo vom 1. Oktober cr. ab aufgehoben worden

ſind. Schon jetzt wird pro Mann zu dem Servis bei den Ausmiethungen von den Hausbeſitzern 1 Thlr. monatlich zugeſchoſſen; vom 1. Oktober ab dürfte dieſer Zuſchuß noch größer werden. Durch die Erbauung von Einquartierungshäuſern würde dieſe Laſt mit einem Male bedeutend erleichtert werden. Denn gegenwärtig müſſen 800 Hausbeſitzer jährlich 16,000 Thlr. für das Ausmiethen der Soldaten aufbringen, während, wie berechnet worden, nach Erbauung zweckmäßig eingerichteter und allen Anforderungen des Militärs entſprechender Einquartierungshäuſer ein jährlicher Aufwand von 4000 Thlrn. genügen würde. Nach §. 35. ad VI. des allgemeinen Servisregulativs vom 17. März 1810 ſoll übrigens die Kommune in ſolchen Fällen, wo der Servis zur Entſchädigung unzureichend iſt, den Hausbeſitzern einen angemeſſenen Zuſchuß gewähren. Daß der Servis in Bromberg unzureichend iſt, darüber kann kein Zweifel obwalten; ſelbſt dann, wenn der Staat für Bromberg den höheren Servis zahlen ſollte, würde den Hausbeſitzern noch keine hinlängliche Entſchädigung zu Theil werden. Lediglich dieſem Einquartierungsverhältniß iſt es auch zuzuſchreiben, daß die Miethen bei uns außerordentlich hoch im Preiſe ſind.

In der Stadtverordnetenverſammlung vom 3. d. kam auch die Einquartierungsangelegenheit zur Sprache, in der bereits, namentlich ſeitdem das Militair nicht mehr in den unmittelbar an die Stadt grenzenden Ortſchaften, ſondern in der Stadt ſelbſt untergebracht werden ſoll, vielfach verhandelt worden. Die Stadtverordnetenverſammlung hat die Abſicht, Einquartierungshäuſer für das Militair zu erbauen; der Magiſtrat iſt jedoch dagegen, indem er die Einquartierung nicht als eine Kommunallaſt betrachtet, ſondern lediglich als eine Angelegenheit der Hauseigenthümer. Auf Koſten der Stadt können daher die beabſichtigten Einquartierungshäuſer nicht erbaut werden. Die Verſammlung hat ſich mit dieſer ablehnenden Antwort indeß noch nicht beruhigt; es wurde nach der geſetzlichen Beſtimmung eine gemiſchte Kommiſſion (aus Stadtverordneten und Magiſtratsmitgliedern) gewählt, um dieſen Gegenſtand noch einmal zu prüfen und darüber zu berichten. — In Betreff der hier einzuführenden Gasbeleuchtung wurde die Wahl einer gemiſchten Kommiſſion beſchloſſen, welche rückſichtlich der zu machenden Anleihe, ſo wie des anzukaufenden Platzes ꝛc. weitere Schritte thun ſoll.

In der letzten Stadtverordnetenverſammlung vom 16. d. M. hielt ein Mitglied derſelben einen Vortrag über den Monſtreprozeß des hieſigen Magiſtrats mit der katholiſchen Gemeinde wegen Erſtattung von Reparaturkoſten. Das Thatſächliche in dieſer Angelegenheit iſt Folgendes: Der Magiſtrat miethete während eines in den Jahren 1827—1830 ſtattgefundenen Baues des Vikariathauſes bei der hieſigen katholiſchen Kirche die damaligen Vikarien aus und liquidirte dafür den Antheil der Eingepfarrten mit 33 Thlr. 10 Sgr. Ferner liquidirt der Magiſtrat für den im Jahre 1834 ausgeführten Neubau eines Stallgebäudes auf dem Probſteihofe 238 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf. und für die Errichtung eines Zaunes 29 Thlr.; von letzterer Summe gehen jedoch 10 Thlr. ab, welche der Kommerzienrath Löwe, der damalige Beſitzer des Speichergrundſtücks, welches an das Probſteigrundſtück ſtößt, hergegeben hat. Die Eingepfarrten trifft für dieſe beide Poſten nur 238 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf. Der Magiſtrat hat aber die ganze Summe im Betrage von 271 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf. gegen jeden Einzelnen der Eingepfarrten eingeklagt, weil durch ein Atteſt des erzbiſchöflichen Konſiſtoriums in Gneſen vom Jahre 1836 nachgewieſen ſei, daß das Kirchenvermögen zur Zahlung dieſer Summe nicht hinreicht. Der Redner ſuchte nun nachzuweiſen, daß die Klage des Magiſtrats in keiner Weiſe zu rechtfertigen wäre. Er wiſſe beſtimmt, daß Seitens des Klägers vor Einleitung der Klage eine gütliche Aufforderung zur Zahlung, die aber bei jedem Prozeſſe der Art vorhergehen müſſe, nicht erfolgt ſei. Es frage ſich daher ſehr, ob der Magiſtrat nicht am Ende gar abgewieſen werden könnte; dann würden die Koſten dieſes umfangreichen Prozeſſes der Stadt zur Laſt fallen. Schließlich beantragte der Redner, den Magiſtrat zu erſuchen, noch vor dem Termine (der in der nächſten Woche ſtattfindet) Bericht darüber zu erſtatten, ob dieſe Angelegenheit nicht in gütlicher Weiſe ausgeglichen werden könnte. Die Verſammlung acceptirte ſchließlich den Magiſtratsbeſchluß, die Theatermiethe

von 5 auf 10 Thlr. pro Spielabend zu erhöhen. Es wurde geltend gemacht, daß früher bei freier Konkurrenz die Theatermiethe jährlich bis auf 800 Thlr. gestiegen sei, während jetzt nur etwa 2—300 Thlr. jährlich einkämen. Der Direktor Keller hat übrigens, wie verlautet, gegen diesen Beschluß bereits protestirt.

Das Central-Komite zur Errichtung eines Standbildes Friedrichs des Großen, unter dem Vorsitz des Regierungs-Präsidenten Freiherrn v. Schleinitz, veröffentlicht einen Aufruf zur Betheiligung an den Kosten des Denkmals.

Das Landrathsamt zu **Schubin** macht durch das Kreisblatt bekannt, daß die K. Regierung angeordnet hat, daß in Zukunft die Schulbeiträge nicht mehr nach einem vom Schulvorstande zu ermittelnden Einkommen auf die Sozietätsmitglieder, sondern nur nach dem Maßstabe der Einkommen- resp. Klassensteuer in allen Stadt- und Landgemeinden übereinstimmend vertheilt werden sollen, damit die durch den erstern Repartitionsmodus hervorgerufenen begründeten Prägravationsbeschwerden ihr Ende erreichen und somit auch die danach im Laufe des Jahres eingetretenen Ermäßigungen, wodurch ein Defizit bei den Schulkassen entstanden, dessen Deckung dann durch Nachrepartition erfolgen mußte.

Schneidemühl. Von der Königl. Regierung zu Bromberg ist die Erweiterung unserer Stadtschule in einem Schreiben an die Stadtbehörden angeregt worden und der Wunsch geäußert, daß sich diese Erweiterung zu einem Progymnasium gestalten möchte. Dieser wohlwollende Wunsch der Regierung wird demnächst in der Stadtverordnetensitzung zum Vortrag kommen und es unterliegt keinem Zweifel, daß die Stadtbehörden beiderseits ihm die vollkommenste Billigung zollen und gern die Mittel gewähren werden, um ihn recht bald zur Ausführung gelangen zu lassen. Die hier zu begründende Anstalt soll durchaus von aller konfessionellen Einseitigkeit fern bleiben und nach dem Wunsche Aller eine Simultan-Bildungsanstalt sein.

c. Schlesien.

(—) **Breslau**, im September. Seitens des Oberbürgermeisters Elwanger sind einige amtliche Berichtigungen auf angreifende Artikel, welche die „Neue Preuß. Zeitung" gegen die hiesige Kommunal-Verwaltung gebracht hat, veröffentlicht worden, und glauben wir über den, vielseitiges Interesse erregenden Gegenstand Angriffe und die bezeichneten Repliken selbst mittheilen zu müssen.

1. Der in No. 218. der Neuen Preuß. Zeitung enthaltene Artikel lautet:

Die jüngste Breslauer „Bevölkerungs-, Armen-, Kranken- und Sterblichkeits-Statistik", welche die Jahre 1853, 1854 und 1855 umfaßt, ergiebt abermals ein ganz besonderes unerfreuliches Resultat. Gegen 13,166 Geborne werden 15,414 Verstorbene gezählt, also ein Mehr von 2248 Gestorbenen. Die Vermehrung der Bevölkerung durch Geburten ist jährlich gefallen, während die Verminderung durch Todesfälle gewachsen ist. Die erstere Thatsache hängt begreiflich am nächsten mit den Proletariats- und Armuthsverhältnissen, die letztere mit den allbekannten und zum Ueberdruß ventilirten Ursachen des schlimmen Sanitätszustandes hiesiger Stadt zusammen. Daß in dieser Beziehung das letzte traurige Ergebniß zu thatkräftigen Maßregeln führen sollte, ist kaum zu erwarten, es müßte denn der längst eingetretene Verruf des Breslauer Gesundheitszustandes sich so weit steigern, daß der Zuzug der Pensionaire ꝛc. stockte, und somit die Stadtkasse einen Ausfall bemerkte. Der neuerwählte Stadtkämmerer Pläschke hat angenommen — wie man sagt; denn öffentlich ist darüber immer noch nichts bekannt. Man verspricht sich von ihm unter Anderem eine auf den wahren Grund der Mißstände gehende Umwandlung der Armen-Verwaltung; aber ohne gleichgesinnte und kräftige Mitwirkung von anderen Seiten wird auch dies eine für den Einzelnen unerfüllbare Aufgabe bleiben. Das allerdringendste Erforderniß wäre eine Abhülfe gegen die Schreiberei, die in unseren Rathsstuben auf eine Höhe gediehen ist, vor der die Königl. Aemter beschämt das Panier senken müssen. Das hatten wohl die Gründer der Städte-Ordnung nicht beabsichtigt, als sie die Verwaltung gerade durch Vermehrung der

persönlichen Kräfte zugleich zu stärken und zu vereinfachen suchten. Selbst ist der Mann! Aber jetzt weiß man freilich schon von der Schulbank her: nur was man Schwarz auf Weiß besitzt, kann man getrost nach Hause tragen — bezüglich sich vom Rathsdiener nachtragen lassen.

2. Dagegen hat der Oberbürgermeister von Breslau folgende Erklärung erlassen:

An die Redaktion der Kreuz-Zeitung zu Berlin.

Die Redaktion der Kreuz-Zeitung bringt in Ihrem Blatte vom 17. d. M. eine Fortsetzung der Angriffs-Artikel auf die hiesige städtische Verwaltung. Da diesen Angriffen ein förmliches System zum Grunde zu liegen scheint, so finde ich mich veranlaßt, denselben offen entgegen zu treten, und ersuche die verehrliche Redaktion ganz ergebenst, die nachstehende amtliche Berichtigung in die nächste Nummer Ihres Blattes an der Stelle, wo der Artikel „datirt Breslau, den 12. Septbr." steht, gefälligst aufzunehmen, da auch die früheren Artikel großen Theils auf der ersten Seite standen.

Den städtischen Behörden wird die Pensionirung des Kämmerer Friebös zum Vorwurf gemacht, und dabei angedeutet, als seien die städtischen Finanzen in keinem geordneten Zustande.

Einem hier lebenden Korrespondenten konnte und mußte bekannt sein, daß die Pensionirung des Herrn Friebös zunächst vom Magistrat und auch von der Stadtverordnetenversammlung abgelehnt worden, und daß sie erst auf das übereinstimmende Zeugniß zweier unserer angesehensten Aerzte, welche ganz positiv aussprachen: daß Herr Friebös ohne Gefahr für sein Leben, sein bisheriges Amt nicht länger verwalten könne, bewilligt ist.

Anlangend die Finanzen der Stadt, so ist die ganze Verwaltung wohlgeordnet, und sie befinden sich in so gutem Zustande, wie in irgend einer andern großen Stadt.

Der neue Kämmerer tritt also in ein sehr günstiges Verhältniß ein.

Da der Herr Korrespondent dieser allgemeinen Versicherung keinen Glauben schenken wird, so will ich einige Zahlen geben, welche für jeden Unbefangenen schlagend sind.

Zunächst beruht die aus der Monatsschrift für Preuß. Städtewesen*) auch in die Kreuz-Zeitung übernommene Aufstellung, nach welcher in Breslau auf den Kopf der Bevölkerung die höchste Steuer fallen soll, auf einem Irrthum. Es ist nämlich unberücksichtigt geblieben,

a)	daß in der Real-Steuer . . . . . Servis, welche an den Staat abgeführt werden, enthalten sind;	56,000 Thlr.
b)	daß von den Zuschlägen zur Braumalz-Steuer . . . . . nicht zur Kämmereikasse, sondern zum Bankgerechtigkeiten-Ablösungs-Fonds fließen;	9,800 „
c)	daß von der Brennmaterialien-Steuer für ausgehende Brennmaterialien vergütigt werden	8,000 „
	Es sind also	73,800 Thlr.

Steuern der Stadt zu viel in Rechnung gestellt.

Hierzu tritt, daß, während die Steuer-Einnahme von 1857 in Rechnung gestellt ist, mit der Bevölkerungszahl von 1852, also mit 116,235 hinein dividirt ist, während die Civilbevölkerung bei der letzten Zählung im Jahre 1855 in runder Summe sich schon auf 123,000 belief.

*) Wir haben in dem Hefte für den Mai d. J. S. 427. eine vergleichende Uebersicht der Kommunalverhältnisse in zwölf Städten und darunter auch von Breslau gegeben. Der Realservis zu a) ist darin bei Breslau sowohl, als bei den übrigen Städten, weil er nach dem Gesetze über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 §. 6. und 7. mit den übrigen Gemeinde-Abgaben gemeinschaftlich erhoben wird, als Gemeinde-Abgabe mit in Rechnung gestellt und konnte daher nicht in Abzug gebracht werden, würde aber, im Falle es geschehe, für den Finanz-Zustand der Kommune allerdings einen günstigeren Exponenten bieten, für den Steuerdruck indeß kommt es nur auf die Quote, nicht auf den Zweck an. — Zu b) und c) ist weniger erheblich und bedarf hier keiner näheren Erläuterung; wenn die Civilbevölkerung nach der Zählung von 1855 circa 123,000 Seelen beträgt, trifft den Kopf jährlich 3 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf. Steuer, wonach unsere Berechnung im Maihefte zu berichtigen ist.

Wird hiernach die Rechnung berichtigt, so kommt auf den Kopf eine nicht unbedeutend geringere Steuer, und die Annahme, daß in Breslau die höchste Steuer auf den Kopf der Bevölkerung falle, ist unrichtig. Breslau hat in den vorangegangenen Nothjahren vielleicht mehr gelitten, wie irgend eine andere große Stadt. Zu den hohen Preisen der Lebensmittel trat hier im Jahre 1854 die furchtbare Ueberschwemmung hinzu, welche der Stadt großen Schaden zugefügt, ihre Einnahmen bedeutend geschmälert und ihre Ausgaben bedeutend erhöht hatte.

Nachdem diese Nothjahre aufgehört haben, ist auch gerade in Folge einer sehr sparsamen Verwaltung, eine wesentliche Verbesserung der Finanzlage eingetreten. Das Jahr 1856 schließt schon mit einem Ueberschuß von (rund) 40,000 Thalern ab.

Außerdem hat der Magistrat bereits beschlossen, circa 25 pCt. der städtischen Einkommen-Steuer, das sind circa 45,000 Thlr., vom 1. Januar 1858 ab fallen zu lassen.

Der Korrespondent spricht ferner von den Mißständen unserer Armen-Verwaltung, und hofft, der neuerwählte Stadt-Kämmerer werde diese Mißstände gründlich beseitigen.

Der neuerwählte Kämmerer wird mit der Armen-Verwaltung, wie ich dem Herrn Korrespondenten versichern kann, nichts zu schaffen haben.

Unsere Armen-Verwaltung ist eine sparsame und so wohl geordnet, wie in irgend einer andern großen Stadt. Mißstände, die zeitweise bei jeder Verwaltung vorkommen, werden hier durch die Armen-Direktion zeitig entdeckt und durch Umsicht und Energie beseitigt.

Der Korrespondent schreibt ferner über die entsetzliche Schreiber-Wirthschaft, die in unsern Rathsstuben herrschen soll. Ich kann dem Herrn Korrespondenten versichern, daß dies nur ein Gebild seiner ungeregelten Phantasie ist. Ich bin aus meiner früheren Stellung im Staatsdienste und zuletzt als Chef einer großen Provinzial-Behörde, mit allen Triebfedern des Verwaltungs-Mechanismus sehr wohl bekannt. Es ist in diesen Stellungen gerade mein unabläſſiges Bestreben gewesen, die Schreibereien möglichst zu vermindern. Wenn der Herr Korrespondent die Gewissenhaftigkeit besitzt, darüber Erkundigungen einzuziehen, so wird er leicht erfahren, daß dies mit gutem Erfolge geschehen ist.

Der Magistrat hat dasselbe Verfahren in unserer städtischen Verwaltung beobachtet, und ich kann aus eigener Wissenschaft behaupten, daß die hiesige städtische Verwaltung auch in dieser Beziehung weder den Vergleich mit einer Staats- noch anderen Kommunal-Verwaltung zu scheuen braucht.

In einem früheren Artikel ist endlich der Wahl des Diakonus für die Kirche zu St. Bernhardin in der verdächtigsten Weise gedacht. Die diesfälligen Artikel tragen so sehr den Charakter der Böswilligkeit an der Stirn, daß es überflüssig ist, sie zu widerlegen.

Was die Erzählung des Herrn Korrespondenten über den Gesundheitszustand der Stadt anbelangt, so wird derselbe an anderer Stelle eine ausführliche und gründliche Beleuchtung erfahren.

Schließlich erlaube ich mir, der verehrlichen Redaktion ein Exemplar des Jahresberichts pro 1856 mitzutheilen. Wohlderselben stehen intelligente und, wie ich hoffe, unparteiische Kräfte zu Gebote, die auf Grund desselben zu einer eingehenden Beurtheilung unserer städtischen Verwaltung wohl befähigt sind. Ich verbinde damit die Bitte um eine gründliche und scharfe Kritik, und bin gern bereit, über jeden einzelnen Zweig der hiesigen städtischen Verwaltung weitere Auskunft zu geben, wenn es gewünscht wird.

Ich bin dazu auch gegen den Korrespondenten der Angriffs-Artikel, der sich den Jahres-Bericht und sonstige Materialien hier leicht beschaffen kann, bereit.

Ich erwarte von demselben eine thatsächliche Begründung seiner Angriffe und Beschuldigungen. Im entgegengesetzten Falle aber wird es erlaubt sein, anzunehmen, entweder, daß er ein unwissender Schwätzer, oder aber, daß er ein gemeiner Verläumder ist.

Breslau, den 17. September 1857. (gez.) Elwanger,

Geheimer und Ober-Regierungs-Rath und Ober-Bürgermeister der Stadt Breslau.

3. Hierauf erging von dem Korreſpondenten der „N. Pr. Z." folgende Erwiederung:

Breslau, 18. September. Der hieſige Ober-Bürgermeiſter, Herr Geheime Regierungs-Rath Elwanger, hat in den beiden hier erſcheinenden Zeitungen gegen meine Korreſpondenz in No. 217. der „N. Pr. Z." einen Artikel geſchleudert, der inzwiſchen ohne Zweifel auch der verehrlichen Redaktion der „N. Pr. Z." zugegangen ſein wird. Ein Sprüchwort ſagt: „Wer ſchimpft, hat Unrecht", und ein anderes: „Sprüchwort, wahr Wort". Ich will aber gern auf den Vortheil, der aus dieſer Berufung zu ziehen wäre, verzichten und dem unparteiiſchen Richter, als den ſich Hr. Elwanger ſelbſt hoffentlich nicht wird angeſehen wiſſen wollen, Rede ſtehen.

Bei der Polemik in ernſten Angelegenheiten iſt es immer gut, bei Anführung der Aeußerungen des wirklichen oder vermeinten Gegners ſich der Genauigkeit und Beſtimmtheit zu befleißigen, namentlich aber ſich der Bekämpfung nicht geſprochener Worte zu enthalten. Es iſt aber von mir nirgends „angedeutet" worden, daß die ſtädtiſchen Finanzen in „keinem geordneten Zuſtande" ſeien, wohl aber mehr als einmal offen ausgeſprochen, daß der Finanzzuſtand Breslau's kein günſtiger und daß die Verwaltungsperiode des abgetretenen Kämmerers keine glückliche geweſen ſei. Ferner iſt nicht ſowohl die Penſionirung des Kämmerers Friebös den ſtädtiſchen Behörden zum Vorwurf gemacht worden, als die Höhe der Penſion bei einem im beſten Lebensalter ſtehenden Manne, der notoriſch ſeinen Poſten aufgab, um in Theaterpacht zu ſpekuliren. Wenn jetzt Hr. Elwanger die überraſchende Mittheilung macht, daß das Dotationsgeſuch von den ſtädtiſchen Behörden erſt abgelehnt und ſpäter nur in Folge zweier ärztlicher Atteſte bewilligt worden ſei, ſo kann ich eine beſſere Begründung meiner Verwunderung, bez. meines Tadels, gar nicht verlangen. Auch der Fall wird kaum noch dageweſen ſein, daß die Bekleidung eines Kämmereipoſtens für „lebensgefährlich" erachtet wird, die ſelbſteigene Direktion eines großen Theaters aber nicht. Nur gegen die Behauptung muß ich ernſtlich Proteſt einlegen, daß ich die eben angeführte Sachlage „kennen konnte und mußte" (das ſind doch zwei ziemlich widerſprechende Prädikate). Aber ſolche Dinge wurden und werden in geheimen Sitzungen verhandelt, und nichts iſt darüber, ſo weit mein Wiſſen reicht, ins größere Publikum tranſpirirt; wie es ſcheint, eben aus dem Grunde, weil es ſich wirklich um eine bedenkliche und ſehr zweiſeitige Sache handelte, die man je eher, je lieber ins Vergeſſen zu bringen wünſchte. Wäre aber auch etwas zu meinen Ohren gelangt, ſo würde ich doch kaum einen Gebrauch davon gemacht haben. Alle meine bisherigen Raiſonnements fußen auf offiziellen oder allgemein bekannten Thatſachen; hätte ich den über Magiſtrats- oder geheime Stadtverordneten-Sitzungen umlaufenden Gerüchten vertrauen wollen, ſo würden meine Berichte ohne Zweifel ſpezieller, intereſſanter und pikanter ausgefallen ſein, ſtets aber auch der Gefahr unterlegen haben, in Verdächtigung und unberechtigte Verletzung zu verfallen. Die Stellung, welche das ſtädtiſche Kirchenpatronat zu der Umarbeitung des „Neuen Breslauer Geſangbuches" eingenommen hat, würde mir reichen Stoff zur Beurtheilung geboten haben; ich habe eine ſolche unterlaſſen, blos um nicht in die ſchwebende Verhandlung einen Mißton zu bringen. Die „N. Pr. Z." würde aber, um das hier ein für allemal zu ſagen, mit Berichterſtattung über die hieſigen Verhältniſſe überhaupt verſchont geblieben ſein, wenn unſere Lokalpreſſe, die der rechte Platz für ſolche Polemik wäre, nicht gerade über die wichtigſten Gegenſtände aus Rückſicht auf die Verwaltung ſich des eigenen Urtheils enthielte und ſich mit einer kahlen Mittheilung vollendeter Thatſachen begnügte. Dies im Vorbeigehen.

Weiter wird von Hrn. Elwanger die Angabe der „Monatsſchrift für das Preußiſche Städteweſen" beſtritten, daß Breslau die höchſtbeſteuerte Stadt im Preußiſchen Staate ſei. Meines Erinnerns iſt auch nur behauptet worden, Breslau ſei mit der zweithöchſten Beſteuerung belegt. Die Sache trifft überhaupt den Korreſpondenten der „N. Pr. Z." nicht, der ſich nie über die hohe Beſteuerung beſchwert hat, da er ſie unter den gegebenen Verhältniſſen einmal für unvermeidlich hält. Wundern darf man ſich nur, daß Hr. E. den angeblichen Irrthum nicht bereits der „Monatsſchrift" gegenüber widerlegt hat. Es iſt aber mit bloßen Zahlen in der-

Digitized by Google

gleichen Dingen überhaupt nichts zu erweiſen. Nicht darauf beruht die Höhe der Beſteuerung, wie viel ein Kopf der Bevölkerung an Steuer zahlt, ſondern darauf, wie ſich die Beſteuerung zur Steuerkraft verhält und was mit den eingezogenen Steuern geleiſtet, namentlich auf Anſtalten, die das allgemeine Wohl befördern, verwendet wird. Wenn nun Hr. E. bei dieſer Gelegenheit einen Beſchluß des Magiſtrats verkündigt, 25 Prozent der Einkommenſteuer für das nächſte Jahr fallen zu laſſen, ſo iſt ein ſolches Inausſichtſtellen vor Genehmigung der Stadtverordneten doch wohl etwas voreilig und kann jedenfalls nicht als Widerlegung des Korreſpondenten gelten; auch bleiben immer noch die Fragen übrig, ob nicht die Steuer auf ſo wichtige Lebensbedürfniſſe, wie Brennmaterial und Bier, weit eher eine Berückſichtigung verdiene, und ob nicht Veranlaſſung zu Ausgaben für höchſt dringende Veranſtaltungen im öffentlichen Intereſſe vorliege, die einen Steuernachlaß noch nicht räthlich erſcheinen laſſen. Ohnehin haben wir ja erlebt, daß unter der vorigen Kämmereiverwaltung plötzlich eine Herabſetzung der Einkommenſteuer beliebt wurde und ein Jahr darauf eine ganz unverhältnißmäßige Erhöhung folgte. Wir können uns mithin jener Zuſicherung keineswegs ungetrübt erfreuen.

Herr E. erklärt weiter, der neue Kämmerer werde mit der Armenverwaltung nichts zu ſchaffen haben, und rühmt die Armenverwaltung als ſo ſparſam und ſo wohl geordnet, als die irgend einer andern großen Stadt. Ich kann nicht umhin, das Alles recht traurig zu finden. Selbſterkenntniß iſt der erſte Schritt zur Beſſerung, Selbſtgenügſamkeit der erſte und ſicherſte Schritt rückwärts. Die jährlich zunehmende Unerſchwinglichkeit des Armen-Budgets und die unverhältnißmäßig ſteigende Zahl der Unterſtützungsbedürftigen oder unterſtützt ſein Wollenden iſt vielfach offiziell anerkannt. Ohne Beſeitigung dieſes Krebsſchadens iſt eine nachhaltige Beſſerung unſeres Finanzzuſtandes nicht denkbar. Und doch ſoll der neue Kämmerer damit nichts zu ſchaffen haben? Verwalten freilich ſoll er das Armenweſen nicht, wohl aber reorganiſiren; das liegt im höchſten Intereſſe ſeines Amtes, und das allein iſt von mir geſagt worden. Die einzelnen Mitglieder der Armen-Direktion können aufs Schönſte ihrer Pflicht nachkommen, die Rechnungen auf Heller und Pfennig ſtimmen, und doch die Verwaltung nichts taugen, weil die Organiſation nichts taugt, wenigſtens den heutigen Zuſtänden nicht mehr angemeſſen iſt. Will Herr E. poſitive Vorſchläge: vor Allem fordere ich, wie ein rechtſchaffener Kreuzzeitungsmann nicht anders kann, Heranziehung und zwar ernſtgemeinte Heranziehung der Kirche; zweitens Ausdehnung der in einigen Bezirken bereits beſtehenden Privat-Bezirks-Vereine über die ganze Stadt; denn gegenwärtig iſt ihre überaus wohlthätige Wirkſamkeit durch ihre Vereinzelung und den unaufhörlichen Wohnungswechſel gelähmt. Hat für dieſe Grundbedingungen aller beſſeren Armenpflege die Stadtbehörde die Hand geregt? Vor wenigen Tagen erſt wurde in der Stadtverordnetenverſammlung der Vorſchlag gemacht, zur Abſtellung der unerträglich überhand nehmenden Haus- und Straßenbettelei eine große Anzahl Wächter aufzuſtellen. Er wurde, wie billig, als bloßes Palliativ zurückgewieſen; aber ſind das Zeugniſſe für eine normale Armenpflege in einer Zeit, die überall Gelegenheit zu Verdienſt bietet? Möglicher Weiſe iſt es in andern großen Städten nicht beſſer; aber Berlin, Stettin, Magdeburg können die Laſt leichter und länger ertragen; und hätte etwa Breslau ſich zu ſchämen, wenn es für einen ſo hohen Zweck den Vortritt nähme? Das ſicherſte, ja faſt einzige Kriterium einer guten Armenpflege liegt in dem Reſultate, daß ſich die Armuth jährlich mindert, nicht mehrt; iſt letzteres der Fall, ſo hat die Armenverwaltung ſich das Geſtändniß abzulegen, daß ſie ſelbſt oder ihre Organiſation an weſentlichen Gebrechen leiden müſſe, und ein ſolches Reſultat läßt ſich mit Schmähreden nicht wegwiſchen, noch übertünchen. — Weiter erweiſt ſich die Beſchaffenheit der Armenpflege in den Hütten der Armen ſelbſt. Ob Hr. Elwanger darin beſſer zu Hauſe iſt, als Referent, mag bis auf Weiteres dahingeſtellt bleiben; aber das wird Hr. E. ſelbſt nicht beſtreiten, daß es in Breslau von kommunaler Seite eine perſönliche Armenpflege gar nicht giebt. Ohne eine ſolche aber kann es auch weder eine wahrhaft und nachhaltig „ſparſame“, noch eine „wohl geordnete“ Armenverwaltung geben, mag der Wille im Uebrigen noch ſo gut ſein. Hr. E. freilich iſt

entgegengeſetzter Meinung. Wenn ich nun geſagt habe, der neue Kämmerer werde für Reorganiſation der Armenverwaltung nicht die erforderliche Unterſtützung finden, habe ich nach den obigen Geſtändniſſen Wahrheit geredet oder nicht? —

Ungern komme ich auf die von Hrn. E. hervorgehobene Bemängelung der jüngſten Predigerwahl zurück. Ob der Rationalismus in Breslau einer neuen Stütze bedurfte, darüber zu ſtreiten iſt hier nicht der Ort; die Frage aber, ob es angemeſſen war, nachdem wir eben erſt eines geiſtlichen politiſchen Charakters ohne unſer Verdienſt ledig geworden, einen Mann, der ſich ganz neuerlich wieder, bei den letzten Kammerwahlen, an einer politiſchen Demonſtration betheiligt hatte, gerade nach Breslau zu ziehen, mag Hr. E. ſich ſelbſt beantworten. Oder ſteht es den Liberalen zwar frei, öffentlich zu demonſtriren, nicht aber den Conſervativen, davon öffentlich Akt zu nehmen, wenn ſie nicht der „höchſten Verdächtigung und Böswilligkeit“ bezüchtigt ſein wollen? —

Die Bedenken über den Breslauer Geſundheitszuſtand verheißt Hr. E. an einer andern Stelle zu erledigen; bemerkt muß aber doch werden, daß die Stadtverordnetenverſammlung am 10. d. M. beſchloſſen hat, den Magiſtrat um Auskunft zu erſuchen, welches das Schickſal der Vorſchläge der Kommiſſion geweſen, die im Jahre 1852 auf Antrag der Stadtverordneten gebildet worden ſei, um auf die zweckmäßigſten Mittel zu denken, die Uebelſtände zu beſeitigen, die aus den die allgemeinen Sanitätsverhältniſſe der Stadt gefährdenden Zuſtänden des Ohlauflusſes entſpringen.

Was ſchließlich Hrn. E's Empörung über meine Anklage des Schreibeweſens anlangt, ſo glaube ich mich, ihm als offenbarer Partei gegenüber, füglich auf die geſammte öffentliche Stimme, und gerade der Wohlunterrichteten, berufen zu dürfen. Zehn oder zwanzig zweckloſe oder entbehrliche Reſkripte, auf die ich mich beziehen könnte, würden in einer ſo weitſchichtigen Sache nichts beweiſen. Hier erwarte ich meine vollſtändige Rechtfertigung lediglich von einer Zukunft, die mit ihrer Anerkenntniß und Umgeſtaltung unmöglich lange ausbleiben kann. Hr. Elwanger hat aber jedenfalls Unrecht, daß er auch jene Aeußerung wieder als eine perſönliche Beleidigung auffaßt. Jeder Vernünftige ſieht ein, daß ſo eingewurzelte Uebelſtände ſich nicht über Nacht und ohne große Schwierigkeiten ausrotten laſſen. Aber die Erkenntniß muß freilich vorangehen.

Sollte Hr. Elwanger etwa zufällig den Namen ſeines vermeinten Gegners erfahren, ſo wird er vielleicht zu der Anſicht gelangen, daß in deſſen harmloſer Perſönlichkeit und Lebensſtellung kein Grund zu finden iſt, weshalb er gegen Hrn. E. oder deſſen Amtsverwaltung „förmlich ſyſtematiſch“ zu Felde ziehen ſollte. Wenigſtens iſt es demſelben in ſeiner langjährigen Lebenspraxis zum erſten Mal begegnet, mit Ehrentiteln wie „unwiſſender Schwätzer oder gemeiner Verleumder“ bedient zu werden. In No. 299. der „N. Pr. Z.“ vom vor. Jahre ſchrieb ich bei Gelegenheit der Predigerwahl zu St. Eliſabeth: „Sollte durch dieſe Neubeſetzung ein Bruch mit dem bisherigen Syſtem möglichſt abgünſtiger Behandlung des Bekenntniſſes vorbedeutet ſein, ſo würde Breslau ſeinem gegenwärtigen Oberbürgermeiſter nicht Dank genug wiſſen können ꝛc.“ Ich habe damals über ſo eilige Vertrauensäußerung Tadel erfahren, und die Ereigniſſe der Folgezeit haben meinen Tadlern Recht gegeben; der Unbefangene wird wenigſtens daraus erkennen, daß ich eben ſo gern lobe als table, wo ich glaube loben zu dürfen. Warum aber hat Hr. Elwanger nicht damals das unverdiente Lob ebenfalls mit Entrüſtung zurückgewieſen?

4. Die hierauf Seitens des Oberbürgermeiſters Elwanger (in No. 228. der N. Pr. Ztg.) mitgetheilte Erwiederung lautet:

„Wohldieſelbe bringt in dem Blatt vom 26. d. M. eine Entgegnung ihres Korreſpondenten auf meine Vertheidigung. Dieſe Entgegnung veranlaßt mich zu der nachſtehenden Schlußerklärung, um deren Aufnahme an derſelben Stelle, wo die Entgegnung ſteht, ich ergebenſt bitten muß. Vorweg muß ich darauf aufmerkſam machen, daß der Hr. Korreſpondent eine thatſächliche Begründung ſeiner Angriffe ſchuldig geblieben iſt. Die Entgegnung beginnt damit:

„Wer ſchimpft, hat Unrecht.“ Der Hr. Korreſpondent bezeichnet in dem Artikel No. 142. der „N. Pr. Z.“ in Bezug auf die Heſſe'ſche Wahl den Magiſtrat als ein Kollegium, welches überwiegend aus Lichtfreunden, Katholiken und Juden zuſammengeſetzt iſt, dem gegenüber dem Gewiſſensbedürfniß der Gemeinde Hülfe wünſchenswerth ſei. Im Magiſtrats-Kollegium iſt nur ein jüdiſches Mitglied, welches an den Wahlen bei Beſetzung der geiſtlichen Aemter gar nicht Theil nimmt. Zwei Mitglieder ſind katholiſch, die übrigen ſämmtlich evangeliſch. Der Herr Korreſpondent bezeichnet alſo die Mehrzahl der evangeliſchen Mitglieder als Lichtfreunde. Iſt das „Schimpfen“, wenn man eine ſolche Anſchuldigung als verdächtig und böswillig bezeichnet? Der Hr. Korreſpondent ſpricht ferner, welchen Stoff ihm die Stellung des ſtädtiſchen Kirchenpatronats zu der Umarbeitung des neuen Breslauer Geſangbuches zur Beurtheilung gewähre. Das ſtädtiſche Kirchenpatronat, d. h. der Magiſtrat, hat zur Zeit noch gar keine Veranlaſſung gehabt, das neue Breslauer Geſangbuch ſeiner Seits in Erwägung zu ziehen.

Es hat alſo auch noch gar keine Stellung dazu eingenommen. Es ſchweben darüber Verhandlungen zwiſchen dem Königl. und dem Stadt-Konſiſtorium. Wenn der Hr. Korreſpondent die Selbſterkenntniß als den erſten Schritt zur Beſſerung bezeichnet, ſo bin ich ganz mit ihm einverſtanden. Für den Rathgeber dürfte aber die Selbſterkenntniß vielleicht nothwendiger ſein, wie für denjenigen, dem der Rath ertheilt wird. Was der Hr. Korreſpondent über die Armenpflege ſagt, ruft nur den Wunſch hervor, daß er ſich zunächſt bemühen möchte, ſie näher kennen zu lernen. Mit allgemeinen Phraſen ſchafft man auf dieſem Gebiete Nichts. Wenn der Hr. Korreſpondent ſich rückſichtlich der Schreiberwirthſchaft auf dem Rathhauſe auf die öffentliche Stimmung und gerade der Wohlunterrichteten beruft, ſo meine ich, daß dieſe gerade eine andere iſt, als die des Hrn. Korreſpondenten. Es wiederholt ſich hier aber, wenn auch in anderer Art, gerade dasjenige, was im Jahre 1848 häufig vorkam, daß wenige Raiſonneurs im Namen des Volks ſprachen und ſo beſcheiden waren, unter dem Ausdruck „Volk“ ſich ſelbſt zu verſtehen. Will der Hr. Korreſpondent ein gründliches Urtheil fällen, ſo lade ich ihn ein, ſich in dem Büreau ſelbſt zu unterrichten, es ſoll ihm, wie jedem Anderen, der ſich für dieſen Gegenſtand intereſſirt, über Alles, worüber Auskunft gewünſcht wird, dieſe auf das Bereitwilligſte gegeben werden. Wird dann die Verwaltung auf Mängel aufmerkſam gemacht, ſo wird ſie ſehr dankbar dafür ſein.

T. O. Die Geſammtzahl der jetzt für Kommunalwahlen ſtimmfähigen Bürger beträgt 6044; dieſelben vertreten ein Einkommen-Kapital von 5,653,500 Thlr., und zwar: erſte Klaſſe 380 Höchſtbeſteuerte, zweite Klaſſe 1464, dritte Klaſſe 3200 Steuernde mit reſp. 1,885,200 Thlr., 1,883,900 Thlr. und 1,884,400 Thlr. Kapital. — Der Abſchluß des erſten diesjährigen Semeſters der Kämmerei-Hauptkaſſe ergiebt: Geſammt-Einnahme 631,510 Thlr., Ausgabe 330,427 Thaler, Beſtand 301,083 Thlr.

Zufolge der bedeutenden auf Reorganiſation des ſtädtiſchen Schlachthofes verwandten und noch zu verwendenden Koſtenſummen ſollen die Schlachthof-Gefälle erhöht werden, und zwar für das Haupt Rindvieh von 3⅓ Sgr. auf 6 Sgr., Kalb 1¹⁰/₁₂ Sgr. auf 2½ Sgr., Schafvieh von 1½ Sgr. auf 2 Sgr., Schwarzvieh von 3⅓ Sgr. auf 5 Sgr. Die Durchſchnittzahl des hier zur Schlachtung gekommenen Viehs beträgt pro Jahr 6210 Stück Rinder, 14,170 Kälber, 11,950 Schweine, 19,577 Schöpſe, und würde der Ertrag nach der neuen Fixation ſich auf ungefähr 5700 Thlr. ſtellen. Die Verzinſung und Verwaltungskoſten des Schlachthofweſens betragen über 3500 Thlr., und die für die Aufbeſſerung verwandte Summe von mehr als 55,000 Thlr. würde zu 5 pCt. angeſetzt, 2750 Thlr. Verzinſung fordern; ſonach decken die obigen Gefälle noch nicht die Jahresausgaben.

Die Stadt hat unter diverſen andern Steuern in der jüngeren Zeit auch eine Brennmaterialien-Steuer eingeführt und dieſelbe bei der Ausfuhr verſteuerten Brennmateriales vergütet, wie dies billig erſcheint, da ſie doch nur von den ſtädtiſchen Konſumenten erhoben werden kann und nicht Auswärtige genöthiget ſein ſollen, für Stadtzwecke ſteuern zu helfen.

Nunmehr ſoll indeß dieſe Steuervergütung nur noch für die Kohlen-Ausfuhr zu Waſſer beſtehen bleiben (ihre Aufhebung in dieſem Theile würde freilich den geſammten Kohlentransport auf der Oder in Mitleidenſchaft und Störung verſetzen), für die zur Achſe ausgeführten Brennſtoffe aber, ſowie für Holz überhaupt hinwegfallen, was die Vertreibung des Holz- und Kohlenhandels, ſoweit er das umliegende Land mitverſorgte, nach außerhalb der Stadt zur Folge haben wird. Die 5—6000 Thlr. Mehr, welche man ſich von der Maßregel verſpricht, dürften nicht einkommen, der aus dem betreffenden Verkehr für die Stadt entſpringende Nutzen aber, wenn er ſich auch nicht in Zahlen fixiren läßt, wird hinwegfallen. Für den Holztranſit nach der Ferne hat die Sache weniger auf ſich, da derſelbe faſt nun direkt auf der Oder geſchieht.

Gelegentlich der Propoſition über Verwendung eines kleinen Legates, welches der evangeliſchen Kirche „zu Elftauſendjungfrauen" zugefallen, ging die Stadtverordneten-Verſammlung den Magiſtrat an, in künftigen ähnlichen Fällen die Bedürfniſſe ſpeziell zu bezeichnen, deren Befriedigung aus mildthätigen Zuwendungen beabſichtiget werde. Im vorliegenden Falle lautete die Propoſition nur im Allgemeinen „zu den laufenden Ausgaben der Kirche." — Die Verſammlung wird ferner auf Anregung ihres Vorſitzenden ein früheres Verfahren wieder aufnehmen, nämlich: von ihren zu Schulprüfungen, Anſtalts-Jahresfeiern und dergl. deputirten Mitgliedern ſich über den Ausfall Bericht erſtatten zu laſſen, was oft zu ſachgemäßen und förderſamen Erörterungen Anlaß gegeben hat und auch fernerhin geben dürfte.

Endlich iſt unſer Ohlaukanal, dieſer Gift aushauchende, ſtockende Pfuhl auch Gegenſtand der Behandlung in der Stadtverordneten-Verſammlung geworden, nachdem er lange genug in Zeitungsartikeln und beißenden Inſeraten angegriffen — ja nachdem er ſchon vor 5 Jahren „ventilirt" worden, leider ohne dadurch zu einer Lüftung zu gelangen. Bereits im Jahre 1852 nämlich iſt eine „gemiſchte Kommiſſion" aus Stadtverordneten und Magiſtratualen auf Antrag der erſteren gebildet worden, um auf die Mittel und Wege zu denken, wodurch ſich die geſundheitsgefährdenden Einflüſſe jenes Breslauer Wahrzeichens abwenden ließen. Noch iſt aus jener Miſchung kein Geſundheitsſtoff hervorgegangen. Ja ſchon weit länger exiſtiren Pläne zur Beſeitigung des Ohlaukanales, bereits von dem längſt verſtorbenen Baurath Knorr ward ein Ueberbauungsplan ausgearbeitet. Der Sumpf iſt ſtets wieder in die Lethe gefallen, aber die ſchwarze Welle der Vergeſſenheit hat die noch ſchwärzere des üblen Geruches von Breslau nicht hinweggewaſchen. Jetzt fragen die Stadtverordneten nach dem Schickſale, welches die Arbeiten jener Kommiſſion gehabt haben.

Nach einer andern gemiſchten Kommiſſion gedachten wir zum öftern bereits: derjenigen für Einrichtung einer geordneten, durchgreifenden Vereins-Armenpflege. Auch von dieſer Sache war lange ein requiescit in pace zu melden. Die aus dem Schoße der Stadtverordneten-Verſammlung und jener Kommiſſion vor einiger Zeit gemachten Vorſchläge um Wiedererweckung der Sache ſind vom Magiſtrate nunmehr abweichend beſchieden worden. An Stelle eines allgemeinen, gegliederten Hülfsvereines hat der Herr Oberbürgermeiſter, Geh Reg.-Rath Elwanger, nunmehr eine ſogenannte „Pflegſchaft" proponirt und den Entwurf eines Regulatives dafür vorgelegt. Jene Beſcheidung wie dieſer Vorſchlag iſt wiederum einer Kommiſſion (der durch die Stadtverordneten-Mitglieder jener erſteren Kommiſſion und ſonſt nach Bedürfniß zu verſtärkenden Armen-Kommiſſion) überwieſen worden.

Erfreulich iſt die Thatſache, daß bei dem Vorhandenſein von Mitteln dazu die Zahl der Zöglinge des Mädchen-Waiſenhauſes „zur Ehrenpforte" um drei, von 81 auf 84, erhöht werden kann.

Die am 19. November d. J. zu begehende 500jährige Jubelfeier der evangeliſchen **Eliſabeth-Haupt- und Pfarrkirche wird durch eine vom Propſt Schmeidler, Paſtor an der Bernhardinkirche, einem bereits in dieſem Fache bewährten Autor, verfaßte Gedenkſchrift bezeichnet werden, deren Nettoertrag zu den Unkoſten für die Renovation der Eliſabethkirche mitverwendet werden ſoll. Die ſtädtiſchen Behörden werden 300 Exemplare à ½ Thlr. davon ankaufen**

Digitized by Google

zur Vertheilung an Behörden, Bibliotheken, Institute ꝛc. Für Druck und Holzschnitte sorgt Buchhändler Rethardt (Genosse der Firma „Joseph Max und Comp.") unentgeldlich.

Der Nachricht über dies dankenswerthe Streben können wir gleich eine verwandte andere anschließen: Der Stadt Breslau hat die kürzlich daselbst verstorbene Frau General v. Steinwehr außer mehren Legaten auch ihre reichhaltige Sammlung von Oelgemälden vermacht mit der Bedingung, daß dieselbe niemals weder veräußert noch getrennt werden dürfe. Selbige wird der „Provinzial-Galerie im Ständehause" einverleibt werden, wo bereits mehrere unter gleichen Bestimmungen im städtischen Besitze befindliche Sammlungen von Gemälden vereiniget sind. Es ist dies der erste größere Zuwachs, welchen die Galerie seit ihrer Konstituirung zu einem räumlich vereinigten Ganzen erfährt.

Dem Prinzen Friedrich Wilhelm, Königl. Hoheit, der eine Zeit lang als Führer des 11. Regiments in Breslau gestanden, haben vor seinem Abgange die hiesigen Innungen und Gewerks-Genossenschaften ein von Künstlerhänden ausgeführtes Album überreicht und hierfür ein Fest im „Schießwerder" veranstaltet, welchem der Prinz eine Stunde lang beiwohnte. Das Album, dessen einzelne Blätter mit Emblemen oder Sinnbildern und einem Spruche, je der betreffenden Zunft ꝛc. anpassend, ausgefüllt und meist in Breslau (durch Koska), zum kleinen Theile auch in Düsseldorf angefertiget sind, ward im hiesigen Regierungsgebäude eine Zeit lang zur Schau ausgelegt zum Besten der Bojanowoer Abgebrannten. Für diese ist, außer der regsamen Privatwohlthätigkeit, auch die der Kommune mehrfach in Wirksamkeit getreten; es bewilligten z. B. die Vertreter von Liegnitz 100 Thlr., von Görlitz 50 Thlr., von Bunzlau 20 Thlr. u. s. s. aus Kämmereimitteln.

Für die Hauptstadt von Wichtigkeit ist der am 7. September erfolgte Bezug der neuen Bauten für die Post; die Stadt ist um ein stattliches, wenn auch durch seine enge Straßenlage verkümmertes Gebäude, und der Verkehr durch die endliche Vereinigung aller Postbetriebszweige auf eine Stelle um eine große Erleichterung reicher geworden.

Zu **Beuthen** in Ober-Schlesien wird die Verwendung des durch Wegverlegung der Garnison frei gewordenen Garnisonstalles zu einem Lehranstalts-Gebäude in Betracht genommen, um Lokalia für das längst projektirte Gymnasium oder eine Realschule zu gewinnen. Augenblicklich nimmt der Bau eines Kreisgerichtsgebäudes die Stadtkasse sehr in Anspruch, so daß jenes Projekt wie das der Errichtung von Waisenhäusern vorläufig ruhen muß. Ueber den Mangel an thatkräftiger Mitwirkung der Wohlhabenden für dergleichen gemeinnützige Zwecke durch Beihülfe mittelst Schenkungen, Testamenten ꝛc. wird ebenso Klage erhoben, wie über das Ermangeln einer breiteren Masse des mittleren Bürgerstandes zwischen den großen Unternehmern und den abhängigen Handarbeitern. Für den „Fonds zur Errichtung von Waisenhäusern" im Kreise Beuthen sind im Ganzen — 335½ Thlr. an Gaben eingelaufen. — Oberschlesien, d. h. der Regierungsbezirk Oppeln, besitzt noch keine höhere (sogenannte Provinzial-) Gewerbeschule. Nunmehr soll ebenfalls **Beuthen** für Errichtung einer solchen ausersehen sein, wozu die Kommune das Lokal und Geräth, die Beheizung und Beleuchtung versorgen, der Staat 1200 Thlr. jährlich beisteuern würde. Die weiteren Geldmittel hofft man durch Beiträge der größeren Grund- und Hüttenbesitzer Oberschlesiens zu beschaffen. — Ultimo Juni wies der Kassenabschluß der Kommune eine Einnahme von 48,617 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf. und eine Ausgabe von 36,864 Thlr. 10 Sgr. 4 Pf. nach, so daß ein Bestand von 11,753 Thlr. 19 Sgr. 2 Pf. verblieb. Auf Rechnung der Hamburger Balken im Dombrowaer Stadtwalde wurden 4500 Thlr. eingezahlt und der Kommune ein baares Darlehn von 2500 Thlr. mit 6 pCt. verzinsbar zur Entbindung des Vertrages mit dem Justiz-Fiskus, betreffend den Bau eines Geschäfts- und Gefangenhauses vorgestreckt. Diese 7000 Thlr., so wie der ultimo Mai c. im Deposito verbliebene baare Bestand von 7000 Thlr. und die Hypotheken-Instrumente im Betrage von 6000 Thlr., zusammen 20,000 Thlr. sind zur Kreisgerichts-Depositalkasse gezahlt worden, so daß demnach im Depositat ult. Juni kein baarer Bestand verbleibt.

In **Brieg** iſt durch ein kaufmänniſches Falliſſement eine Rathsherrenſtelle offen geworden. Auch hat bei ebendenſelben die Stadt Einbuße zu befürchten, da der Fallirende Pächter der ſtädtiſchen Ziegelei und der Chauſſee-Zollhäuſer war.

In **Gleiwitz** iſt Syndikus Koſchützki als ſolcher wiedergewählt worden. Derſelbe verwaltet ſeit längeren Jahren das Amt eines Schiedsmannes mit ſo guten Erfolgen, daß ſich die Beanſpruchung deſſelben in der Weiſe geſteigert hat, eine Theilung der Stadt in 3 Bezirke unter 3 Schiedsmännern zur Nothwendigkeit zu machen. Jeder Bezirk hatte den Stadtverordneten 3 Kandidaten zu präſentiren, und die Theilnahme an der Wahl derſelben war eine recht zahlreiche, beweiſend, wie auch hier die Stimmung für das ſchiedsmänniſche Inſtitut und die Erkenntniß von ſeiner Nützlichkeit eine lebhafte ſei, ohnerachtet demſelben in den öſtlichen Provinzen Preußens nur ſo ſehr wenige Befugniſſe zuſtehen.

Wie die „Breslauer Zeitung" berichtet, wäre in der Beſchwerdeſache eines Mitgliedes der jüdiſchen Gemeinde zu **Gr.-Glogau** über den Vorſtand derſelben Gemeinde ſeitens der Liegnitzer Regierung ein ſeltſamer Entſcheid ergangen. Es hatte nämlich dieſe die Beſchwerde zurückgewieſen, weil ein einzelnes Mitglied einer Gemeinde nicht das Recht habe, ſich über ſeinen Vorſtand zu beſchweren. Der Beſchwerdeführende habe hierauf Rekurs an den Ober-Präſidenten ergriffen.

Goldberg. Die freundliche und arme Bergſtadt hat trotz letzteren Umſtands mit ihrer Nachbarin Liegnitz diesmal um die Wette „Mannſchießen" gefeiert und bei dem feſtlichen Aufzuge, der ſeit manchen langen Jahren nicht ſtattgefunden, wie Augenzeugen verſichern, in der That in einer Liegnitz wenig nachſtehenden Weiſe florirt. Gönnen wir nach dauernd drückender Zeit den Gewerken ihre Erholung zum Gruße einer ihnen freundlicheren Periode!

d. Brandenburg.

Berlin, im September.

Nachruf. Aus dem ſegensreichen Wirkungskreiſe einer umfaſſenden Thätigkeit und dem Schooße ſeiner Familie, einer trauernden Wittwe und 6 Kindern, die noch auf den liebevollen Beiſtand des Vaters gewieſen ſind, wurde bei voller Rüſtigkeit und Lebenskraft der Vorſteher der hieſigen Stadtverordneten-Verſammlung, Herr

A. D. Fähndrich

am 3. d. M. Morgens früh 4 Uhr, ganz plötzlich durch einen Schlaganfall nach Gottes unerforſchlichem Rathſchluß in das ewige Leben abgerufen. Der Gemeinſinn, durch den die Städteverfaſſung im preußiſchen Vaterlande Seele und Leben empfängt, hatte in ſeinem Herzen alle Bürger-Tugenden entwickelt, mit denen er wie in ſeinen Privat-Verhältniſſen, ſo für die öffentliche Wohlfahrt, ihm und Allen zum Seegen ſchaffte und wirkte.

In Luckenwalde von achtbaren Eltern geboren, in treuer liebevoller Sorgfalt erzogen, hatte er ſich dem Kaufmannsſtande gewidmet, das Bürgerrecht der Stadt Berlin erworben und nachdem er durch Fleiß und Geſchick ſeine Privatverhältniſſe zur ſchönſten Blüthe entwickelt hatte, ſich dem Vertrauensrufe ſeiner Mitbürger folgend dem Gemeindeweſen ſeit dem Jahre 1841 als Stadtverordneter gewidmet und zwar in ſo ausgezeichneter Weiſe, daß er vom 1. Januar 1851 ab zum Vorſteher der Stadtverordneten-Verſammlung erwählt, dieſem wichtigen Amte bis an das Ende ſeines Lebens vorgeſtanden hat.

Sorgfalt und unermüdliche Thätigkeit, ſtrenge Rechtlichkeit und Gewiſſenhaftigkeit begleiteten den vortrefflichen Mann in ſeinem öffentlichen und Privatleben und haben ihn als Muſter und Beiſpiel der Nacheiferung bei ſeinen Mitbürgern und bei allen einzelnen Mitgliedern des unterzeichneten Magiſtrats und der Stadtverordneten-Verſammlung ein bleibendes Gedächtniß geſichert. In dankbarer Anerkennung ſo großer Verdienſte, die des Königs Majeſtät durch Ver-

leihung des Rothen Adler-Ordens dritter Klasse in Gnaden belohnt hat, werden auch wir ihm unsere Liebe, Hochachtung und ein nie verlöschendes Andenken treu bewahren.

Berlin, den 4. September 1857.

Magistrat hiesiger Königlicher Haupt- und Residenzstadt. Stadtverordnete

Naunyn. Krebs I.

Im ersten Quartal dieses Jahres sind von den Armen-Aerzten auf Kosten der Kommune 9143 Kranke behandelt worden, für welche 39,976 Arzneimittel verordnet wurden. Die Arzneikosten beliefen sich auf 5526 Thlr. und erforderte mithin jede Verordnung durchschnittlich 4 Sgr. 1,6 Pf. Die Kosten für einen Kranken betrugen durchschnittlich 18 Sgr. 1,6 Pf. Von den Kranken wurden als gesund 6279, als ungeheilt 170 entlassen, zu Spitälern 544 abgegeben, aus der Kur blieben 513 fort, es starben 390 und 1247 verblieben in fernerer Behandlung. Die meisten Kranken zählten die armenärztlichen Bezirke zwischen dem Rosenthaler und Oranienburger Thore, zwischen der alten Jakobstraße und dem Kottbuser und Wasserthore, zwischen der Dresdnerstraße und dem Schlesischen Thore, in der Gegend am Landsberger Thore.

Die Armen-Direktion hat nachstehende Bekanntmachung erlassen: Das anerkannte Bedürfniß einer innigeren Verbindung der bürgerlichen und kirchlichen Armenpflege hatte uns bereits früher zu mehrfachen dahin zielenden Maßregeln veranlaßt, von denen wir in geistiger, wie in materieller Beziehung einen segensreichen Erfolg für unsere städtische Armenverwaltung erhofften. Durch unsern Erlaß vom 5. April 1853 (Monatsblatt Stück 4. vom 20. April 1853) hatten wir zunächst unsere Erfahrung mitgetheilt, daß da, wo eine lebhafte Verbindung zwischen den Parochial-Vereinen und den städtischen Armen-Kommissionen stattfinde, die besten Resultate der Bestrebungen, geistige und leibliche Noth so viel als möglich zu beseitigen, hervorgetreten seien, und wir hatten daran die dringende Aufforderung an die Herren Armen-Kommissions-Vorsteher und alle diejenigen unserer Mitbürger, welche im Armenwesen thätig sind, geknüpft, eine solche wünschenswerthe, ja nothwendige Verbindung immer mehr anzubahnen. Wir hatten ferner in dem Zirkular vom 29. August 1854 ausgesprochen, daß die seit längerer Zeit angestrebte Verbindung unserer Armen-Kommissionen mit den einzelnen kirchlichen Vereinen in Beziehung auf die Armenpflege schon oft den Beweis geliefert habe, wie wünschenswerth und segensreich eine solche sich wahrhaft ergänzende Verbindung werden könne, und wir hatten deshalb die Armen-Kommissionen veranlaßt, in allen Fällen, bei welchen eine seelsorgerische Einwirkung nothwendig erscheinen möchte, den Herren Geistlichen der Parochie die nöthige Mittheilung zu machen und ihre Einwirkung in Anspruch zu nehmen. Wir hatten endlich, um diesen Zweck noch besser zu erreichen, im November 1855, in Folge Anerbietens der Mitglieder der Berlinischen Synode, den Sitzungen der Armen-Kommissionen beizuwohnen, die betheiligten Herren Vorsteher aufgefordert, den ihnen namhaft gemachten Herrn Geistlichen jedesmal zu den Konferenzen einzuladen und ihm so Gelegenheit zu geben, sich eine genauere Kenntniß der innerhalb seiner Parochialgrenzen wohnenden Armen zu verschaffen, und seinerseits der Kommission diejenige Fürsorge mitzutheilen, welche etwa die kirchliche Armenpflege bereits solchen Personen gewidmet habe, die außerdem die Hülfe der Kommunal-Armenpflege in Anspruch nehmen. Nachdem nun neuerlich das Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg über die Frage der Angemessenheit und Nothwendigkeit, resp. Ausführbarkeit einer engeren Verbindung der kirchlichen und bürgerlichen Armenpflege in Berlin mit dem Magistrat in Verhandlung getreten ist, hat sich dabei zwar die empfohlene Gliederung der städtischen Armenpflege nach Bezirken, welche sich der bestehenden Parochial-Eintheilung anschließen, als unausführbar gezeigt. Hingegen ist die große Wichtigkeit einer möglichsten Personen-Einheit der bei beiden Pflegerschaften betheiligten Pfleger und die gegenseitige Mittheilung der durch sorgfältige Untersuchungen über die Armen gewonnenen Aufschlüsse und der ihnen gewährten Unterstützungen allseitig anerkannt, und unsere

Mitwirkung zur Erreichung dieses Ziels in Anspruch genommen worden. Durchdrungen von der Ueberzeugung, daß auch nur auf diesem Wege ein gedeihliches Zusammenwirken der verschiedenen Bestrebungen, der wahren Noth mit Erfolg zu Hülfe zu kommen, erreicht werden könne, müssen wir wiederholt die Herren Vorsteher und Mitglieder sämmtlicher Armen-Kommissionen ersuchen, mit den parochialen Vereinen für Armenpflege in persönliches Benehmen zu treten und sich recht lebendig bei denselben zu betheiligen, in Folge dessen sich gewiß auch viele kirchliche Armenpfleger veranlaßt sehen werden, der Kommunal-Armenverwaltung ihre Dienste anzubieten und sich als Mitglieder in die Kommissionen wählen zu lassen. Ferner ermächtigen und veranlassen wir die Herren Vorsteher hierdurch ausdrücklich, den Leitern der parochialen Armenpflege auf deren Wunsch Verzeichnisse der aus städtischen Mitteln unterstützten Personen mitzutheilen, wogegen nach dem Schreiben des Königl. Konsistorii auch Seitens der Herren Geistlichen die erforderliche Auskunft der durch sie bewirkten Unterstützungen mit Gewißheit überall da den Armen-Kommissionen gewährt werden wird, wo nicht besondere Bedenken einer solchen Mittheilung entgegen stehen sollten.

H. **Frankfurt a. d. O.**, im September. Ihre Majestäten der König und die Königin wurden bei Ihrer am 22. d. M. erfolgten Durchreise nach Schloß Muskau auf dem hiesigen Bahnhofe von einer Deputation des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung ehrfurchtsvoll begrüßt. Des Königs Majestät kehrte bereits am 25. und Ihre Majestät die Königin am 26. d. M. nach Ihren Residenzen zurück. — Durch die erfolgte Ernennung des General-Feldmarschalls von Wrangel zum Gouverneur der Königl. Residenz Berlin, ist derselbe von Führung des Kommandos des dritten Armee-Korps entbunden, und wird nunmehr das General-Kommando dieses Korps, welches im Jahre 1850 von hier nach Berlin verlegt wurde, zum 1. Januar l. J. hierher zurückversetzt werden.

In diesem Monate haben zwei Stadtverordneten-Sitzungen stattgefunden; in denselben wurde in Stelle des zum Stellvertreter des Abgeordneten zum Provinzial-Landtage für die Provinz Brandenburg erwählten Kaufmanns Eduard Ehrenberg, welcher die Wahl aus Gesundheitsrücksichten abgelehnt hatte, der Kaufmann Nowka hierselbst zum Stellvertreter des Abgeordneten gewählt. Derselbe hat die Wahl angenommen. Die andern zum Vortrag gekommenen Sachen betrafen Gegenstände von hauptsächlich nur lokalem Interesse und Rechnungsangelegenheiten. Aus der bei dieser Gelegenheit zur Entlastung gekommenen Stadt-Schul-Kassen-Rechnung für das Jahr 1856 ist nur zu bemerken, daß dieselbe in Einnahme und Ausgabe mit 30,219 Thlr. 12 Sgr. 10 Pf. abschließt und daß zur Bestreitung der Ausgaben ein Kämmerei-Zuschuß von 13,196 Thlr. 21 Sgr. erforderlich gewesen ist. Die Lehrer-Gehalte, einschließlich 987 Thlr. 15 Sgr. Pensionen betrugen 24,369 Thlr. 2 Sgr. Die höheren Lehranstalten wurden von 1661 Schülern resp. Schülerinnen, einschließlich 85 Freischüler resp. Freischülerinnen und die Elementar- und Vorstadt-Schulen von 2636 Kindern inkl. 1523 Freischülern besucht und kommen von dem angeführten Kämmereizuschusse auf die Zöglinge der höhern Lehranstalten 5220 Thlr. 23 Sgr. 8 Pf., d. i. auf den Kopf jährlich 3 Thlr. 4 Sgr. 10 Pf. und auf die Schüler resp. Schülerinnen der Elementar- und Vorstadtschulen 7975 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf., d. i. auf den Kopf 3 Thlr. 9 Pf. Die anderen Zahlenverhältnisse und deren Vergleichung mit andern Städten wird an geeigneter Stelle vorbehalten.

Die hiesige Gasanstalt wird gegenwärtig durch den Bau eines zweiten Gasometers erweitert, indem dieselbe die Beleuchtung der hiesigen Bahnhofsgebäude sowie der Central-Werkstätten der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn — circa 800 Flammen — übernommen hat.

e. Pommern.

(—) **Stettin**, im Septbr. In der am 25. v. Mts. stattgefundenen öffentlichen Stadtverordneten-Sitzung, zu welcher der Vorsteher der Versammlung die Mitglieder unter Hinweisung auf den §. 42. der Städteordnung eingeladen hatte, kam nur ein Theil der auf der

Tagesordnung der vor acht Tagen ausgefallenen Sitzung angesetzten Vorlagen zur Erledigung, weil nach Andeutung des Vorsitzenden die andern Gegenstände in der geheimen Sitzung ihre Erledigung finden sollten. Es gehörte namentlich zu den dem öffentlichen Vortrage entzogenen Sachen der Kontraktsentwurf über die Veräußerung des bezeichneten Grundstücks vor dem alten Kloster.

Die von der Oekonomie-Deputation in Vorschlag gebrachte Benutzung des ehemaligen Petrischen Grundstücks, dessen jetziger Pachtkontrakt mit dem 1. Oktbr. k. J. abläuft, wurde dahin acceptirt, daß die fernerweite Verpachtung in einem rechtzeitig anzuberaumenden Licitations-Termine parzellenweise geschehen solle.

Ebenso erklärte sich die Versammlung damit einverstanden, daß das sogenannte Dammwärterhaus nebst Zubehör, welches seiner Zeit bei Veräußerung des „Zollgrundstücks" an den Fiskus für die Stadt reservirte blieb und bisher an den Dammwärter Kühl verpachtet war, nunmehr in einem öffentlichen Licitations-Termine zum Verkauf gestellt werden dürfe.

Ferner bewilligt die Versammlung die Anschaffung eines kleinen eisernen Geldspindes für die Kämmereikasse bis zum Preise von 130 Thlrn. und genehmigt ebenso die Ueberlassung von 8¾ Klaftern elfen Klobenholz zum Preise von 7 Thlrn. pr. Klafter an die Johanniskloster-Deputation.

Der Beschluß über die nachgesuchte Mehrbewilligung von 452 Thlr. 24 Sgr. (statt der bereits zugesagten 300 Thlr.) als Beitrag zu den aufgewendeten Kosten für das erste pommersche Gesangfest wird einstweilen noch ausgesetzt, da über den Kostenpunkt für angeschaffte Noten in der Rechnungslegung ein näherer Aufschluß gefordert wird.

Wegen Einrichtung des Rathsholzhofes zu Löschplätzen wird der Versammlung mitgetheilt, daß der Magistrat durch die Polizeibehörde die Genehmigung der Kommandantur zu der qu. Anlage nachgesucht habe.

Eine fernere Mittheilung betraf die seit zehn Jahren schwebenden Unterhandlungen mit der Steuerbehörde wegen Abtretung des sogenannten „neuen" Packhofsgrundstücks am Zimmerplatz. Die genannte Behörde ist nunmehr geneigt, dem Magistrat den zur Anlage eines Bollwerks erforderlichen Flächenraum abzutreten, und mit dem beabsichtigten Neubau des Packhofsgebäudes so weit zurückzutreten, wenn ihr der erforderliche Flächenraum an eben dieser Stelle, längs der Oder auf 100 Fuß Länge und 80 Fuß Tiefe überlassen wird. Dazu ist nun freilich die Erwerbung zweier Privatgrundstücke am Zimmerplatz, des kleinen Hellmannschen und Thurowschen Grundstücks erforderlich. Zu dem Ende werden als Kommissarien die Herren Lüderitz, Rohleder, A. de la Barre und Eicksen ernannt, um wegen Acquisition dieser Grundstücke in weitere Unterhandlung zu treten.

Zu Mitgliedern der Redaktion-Kommission der Protokolle werden für den Monat August die Herren Kemp, Münch und Malbrane ernannt.

Am 1. September feierte unser ehemaliger Oberbürgermeister Geheimrath Masche sein 50jähriges Dienst-Jubiläum als städtischer Beamter. Am 1. September 1807 trat derselbe als Senator in das Magistrats-Kollegium, blieb in ununterbrochener Reihenfolge 35 Jahre im Dienste seiner Vaterstadt, die letzten 13 Jahre als Oberbürgermeister, wozu er durch Königl. Patent vom 7. August 1832 als Nachfolger Steinike's ernannt wurde. Am 1. Juli 1846 trat er mit Pension aus dem Dienst, wurde aber sechs Jahre später zum unbesoldeten Stadtrath wieder gewählt, als welcher er gegenwärtig noch fungirt.

In der an diesem Tage stattgefundenen Sitzung der Stadtverordneten (die ausnahmsweise sehr besucht war) hielt derselbe seinen angekündigten Vortrag. In einem Rückblick auf seine 50jährige Amtsdauer entwickelte er eine vergleichende Darstellung der städtischen Verwaltung in den verschiedenen Zeitepochen von 1806 bis 1856. Wir behalten uns ein spezielleres Eingehen auf diesen umfassenden Vortrag, der, weil er höchst objektiv gehalten war, um so größeres Interesse

erweckte, für ſpäter vor, und bemerken nur, daß dem Jubilar eine ehrende Anerkennung durch Erhebung der Verſammlung von ihren Sitzen zu Theil wurde.

Außerdem kamen folgende Sachen zur Verhandlung: Eine Mittheilung des Ober-Präſidenten, daß das Finanz-Miniſterium die Ausführung des Baues einer Futtermauer in der Neuſtadt für Rechnung des Fiskus beſchloſſen, und daß die Stadt die fernere Unterhaltung derſelben nach bereits früher getroffenem Abkommen zu übernehmen hätte.

Ein Antrag der Stargard-Poſener Eiſenbahn-Direktion, die zu ihrem neu zu erbauenden Güterſchuppen auf der Silberwieſe hinführende Holzſtraße pflaſtern zu laſſen, wird als nothwendig anerkannt und beſchloſſen, bei dem herrſchenden Mangel an Steinen die zur Umpflaſterung der Wiekſtraße reſervirten prismatiſchen Steine für dieſe Straße zu verwenden; wogegen die Umpflaſterung der Wiekſtraße bis zum nächſten Jahre auszuſetzen ſei.

Auf den Antrag des General-Konſul Gribel hat der Herr Provinzial-Steuerdirektor v. d. Gröben die Bedachung des Packhofes auf eine Länge von 300′ und 40′ Tiefe zum Schutze der Waaren vorgeſchlagen und der Stadt die Tragung der Koſten zur Hälfte anempfohlen. In Anerkennung des Bedürfniſſes erklärt ſich die Verſammlung zur Bewilligung einer Beiſteuer bis auf Höhe von 500 Thalern unter der Bedingung bereit, daß dieſe Anlage dem freien Verkehr übergeben würde, ohne irgend Jemandem beſondere Anrechte darauf einzuräumen.

Garz a. d. O. im Septbr. Die Angelegenheit unſerer Stadt, namentlich in Bezug auf eine Streitfrage wegen Benutzung und Verwerthung der Stadthaide iſt vor kurzem Gegenſtand polemiſcher Erörterung in der Tagespreſſe geworden, welche, weil ſie manche erläuternde Aufklärung über unſere ſtädtiſchen Verhältniſſe bringt, vielleicht in dieſer Monatsſchrift Aufnahme zu finden angethan iſt. Zunächſt war es folgender Artikel in der Nd. Ztg., welcher die betreffende Angelegenheit beſprach: „Durch Schenkungs-Urkunde des Herzogs Otto von Pommern vom 28. Februar 1832 kam die Stadt Garz in den Beſitz der Stadthaide, auch Blumenhagen genannt, welche etwa 2000 Morgen umfaßt. Dieſe Haide wurde bisher dergeſtalt genutzt, daß die mit Wieſen verſehenen Häuſer je nach ihrer Beſchaffenheit als Ganz-, Halb- und Viertel-Erben alljährlich eine beſtimmte Quantität Holz und außerdem pro rata die aus den Verkäufen erzielten baaren Gefälle erhielten. — Auf den Antrag eines Theils der holzberechtigten Bürgerſchaft ſoll nun der Wald, nachdem derſelbe durch 2 Inſtanzen als ein Eigenthum der erbgeſeſſenen Bürger anerkannt worden, und die Genehmigung der Königl. General-Kommiſſion erfolgt iſt, ſpeziell ſeparirt werden, und zwar zunächſt die nach der Stadt zu gelegene Hälfte. Mit Ausführung dieſer Operation wurde denn auch bereits im vorigen Winter durch den Verkauf des ſtehenden Holzes vorgegangen, Letzterer aber dadurch ſiſtirt, daß inzwiſchen die Halb- und Viertel-Erbenbeſitzer gegen die Ganzerben mit einem Prozeſſe hervortraten und, geſtützt auf die obengedachte Urkunde, gleiche Theilnehmungsrechte beanſpruchten. Nach der bezüglichen Stelle des Urtextes iſt nämlich von keiner Verſchiedenheit des Nutzungsrechtes die Rede, vielmehr die Haide „consulibus et universitati civitatis" — den Rathmannen und der Gemeinheit der Stadt — überlaſſen; und ferner „ad usus dictae civitatis et civium ibidem pro tempore residentium" — zum Gebrauche gedachter Stadt und der zeitweilig daſelbſt wohnenden Bürger. — Mit der Inſtruktion dieſes Streites iſt der Königl. Oekonomie-Kommiſſarius von Hornemann beauftragt. Aehnliche Theilungen und ähnliche Streitigkeiten kommen in neuerer Zeit vielfach vor. Tauſend und aber tauſend Morgen Wald, welche bei regelrechter forſtwirthſchaftlicher Verwaltung auch den nachkommenden Geſchlechtern hätten von Nutzen und bei hereinbrechender Noth ein „Schmalztöpfchen", eine Quelle zur Deckung augenblicklicher und unvermeidlicher Ausgaben ſein können, verſchwinden, und gewöhnlich zu ſpät erſt gelangen die Betheiligten zu der Einſicht, daß ſie in ihrer Erwartung, guten, tragbaren Acker zu gewinnen, ſich getäuſcht haben. So wird es auch hier kommen. Hat der Boden im äußern Umkreiſe der Haide auch noch einigen Gehalt, ſo beſteht doch die eigentliche Hauptmaſſe durchweg aus Sand, und zwar aus ſolchem Sande, welcher bei Wiederkehr einer Witterung,

Digitized by Google

wie wir sie in diesem Jahre gehabt, zu jeder Kultur untauglich ist. Hierzu kommt noch, daß die zu kultivirende Fläche erst in einer Entfernung von mehr als einer halben Meile von der Stadt ihren Anfang nimmt, sich über eine Meile hinaus erstreckt, und daß vor allen Dingen zuvörderst diejenigen 5000 Morgen Acker, welche zur städtischen Feldmark gehören und den Wohlstand der Einwohner begründen, hinreichend mit Dung versehen sein müssen, ehe an eine Düngung dieser Forstfläche gedacht werden kann.

Andrerseits liegt aber auch die Befürchtung nahe und ist wohl gerechtfertigt, daß durch die Beseitigung des städtischen Holzbestandes unter der niederen Bevölkerung das Proletariat mehr und mehr sich entwickele. Bisher hat doch noch Jeder, dem die nöthigen Kräfte beiwohnten, durch Raff- und Leseholz, sowie durch Kiehnäpfel seinen Winterbedarf an Heizungsmaterial sich beschaffen können. Dies wird aber nach Abholzung der Haide ein Ende nehmen und unsere arbeitende Klasse somit in dieselbe Kategorie mit derjenigen der großen Städte treten. Bei den immer steigenden Preisen der Heizungsmaterialien ist kein Handarbeiter im Stande, von seinem Verdienste den Bedarf baar einzukaufen, und muß also bei dem Mangel einer durch Gesetz und Observanz gebilligten Erwerbungsart darauf verfallen, sich auf ungesetzlichem und verbrecherischem Wege in den Besitz dieses unumgänglich nöthigen Lebensbedürfnisses zu setzen. — Hunger und Kälte sind mit die Haupttriebfedern zum Verbrechen, und daß vielleicht mancher bis dahin unbescholtener Hausvater, getrieben von dem Anblicke seiner hungernden und frierenden Familie, zu Ungesetzlichkeiten hingerissen wird, das möge denen vor Augen schweben, welche so rücksichtslos darauf dringen, Gemeinnütziges zu entfernen, ohne die Zweckmäßigkeit derartiger Maßregeln gründlich und nach allen Seiten hin zu prüfen."

Darauf erfolgte eine Entgegnung, welcher wir Folgendes entnehmen:

„Der in Rede stehende Wald umfaßt nicht 2000 Morgen, sondern besteht aus 1540 Morgen Hochwald- und 264 Morgen Niederwaldfläche. Summa 1804 Morgen, von welchen schon seit längerer Zeit circa 200 Morgen als Acker, resp. Wiesen benutzt werden und verpachtet sind. Der Hochwald ist in Folge mangelhafter Bewirthschaftung dürftig, der Hauptsache nach mit Kiefern bestanden, während die Niederwaldfläche, ausschließlich der als Wiesen benutzten, mit Elsen-Stockausschlag in dem Alter von 6 bis 8 Jahren bewachsen ist. Im Allgemeinen ist der Boden des Hochwaldes von leichterer Beschaffenheit, zu einem großen Theile jedoch ackerkulturfähig, dagegen der des Niederwaldes durchweg bedeutend besser durch Acker- und Wiesen- und durch Forstkultur zu nutzen. Durch rechtskräftiges Erkenntniß steht fest, daß derselbe Eigenthum der Kämmerei und der Erbenhausbesitzer ist, und im Wege des Vergleichs ist der Antheil der ersteren, so wie die Abfindung dafür, bestehend in dem Förster-Etablissement mit seiner nächsten Umgebung, einer Wiese im Oderbruch, die zum Walde gehört und anderen Realitäten bestimmt worden. Die Nutzung des Waldes erfolgte bis dahin, wo das Eigenthum noch nicht feststand, in der Art, daß das abzutreibende Holz theils verkauft, theils in natura nach Erbenqualitäten vertheilt wurde. Der Erlös aus Ersterem und den verpachteten Ländereien floß in die sogenannte Bürgerkasse, aus der Ausgaben zu gemeinnützigen Zwecken, bei denen aber nicht bloß die Eigenthümer des Waldes interessirten, bestritten wurden. Servitute hafteten, nachdem die Gemeinde Pinnow für ein ihr zustehendes Weiderecht und der Stadtmüller für ein Bauholzrecht abgefunden waren, auf der Forst durchaus keine; die nicht mit Erbenhäusern angesessenen Bewohner der Stadt hatten und haben also ein Recht auf Raff- und Leseholz, so wie auf Kienäpfel nicht. In unserer Stadt bestehen im Ganzen außer sonstigen, neu angelegten, 353 theils ganze, theils halbe und viertel Erbenhäuser und die gesammte Ackerfeldmark derselben umfaßt 4417 Morgen. Hiervon fallen indeß auf die geistlichen Institute, die Kämmerei, gemeinschaftlichen Grundstücke ꝛc. nahe zu 1400 Morgen, so daß privates Eigenthum nur 3000 Morgen verbleiben. Dieses wird von 115 Hauseigenthümern, unter denen sich noch 21 befinden, die unter 3 Morgen haben, besessen; es sind also, wenn diese 21 kleinen Besitzer mit hinzugerechnet werden, circa 260 Erbenhäuser vorhanden, zu denen Acker

nicht gehört. Dahingegen beſitzt jedes ganze 20 Morgen, jedes halbe 10 Morgen und jedes viertel Erbenhaus 5 Morgen der beſten Ackerwieſen, während die große Anzahl Beſitzer von neuen Häuſern weder Acker noch Wieſen hat. — Berückſichtigt man nun, daß Garz eine kleine Landſtadt von ca. 4000 Einwohnern iſt, von denen ſich ein kleiner Theil von ſeinem Grundbeſitz ernährt, während ein anderer auf dieſen und auf den Gewerbebetrieb, der bei Weitem größte aber lediglich auf den letzteren, ſo wie auf Tagelohn angewieſen iſt, zieht man ferner in Betracht, daß durch die in der Neuzeit hochgeſtiegenen Preiſe der nothwendigſten Lebensmittel, die wohl nie ganz wieder auf ihren früheren Stand herabſinken werden, namentlich die ärmeren Volksklaſſen gezwungen ſind, wenn ſie nicht untergehen wollen, ſich jene in Roggen und Kartoffeln ſelbſt anzubauen, ſo leuchtet es ein, daß der Drang nach Ackerbeſitz nicht auf Einbildung beruht, ſondern aus der Natur der Sache hervorgeht.

Um dem vorhandenen Bedürfniß Abhülfe zu geben, haben die in Acker unangeſeſſenen Bürger bisher theils von den großen Ackerbeſitzern Land gepachtet, theils ihren durch die Wieſen reichlich gewonnenen Dünger auf die Feldmarken der eine Meile entfernten Dörfer Geeſow, Hohenreinkendorff u. ſ. w. fahren laſſen und die erſte Frucht davon genommen, während die nachfolgenden dem Acker-Eigenthümer für die Fuhren und Beſtellung u. ſ. w. verblieben. Hierdurch wurde der Zweck aber keineswegs vollſtändig erreicht, denn einmal reichte der Acker niemals aus, und mußte der Dünger 3 Meilen weit nach Schwedt und Vierraden, um ihn doch in einer Art zu nutzen, ſtellenweiſe verkauft werden, zum Andern ſteigerten ſich bei der großen Nachfrage die Ackerpacht-Preiſe zu ſolcher Höhe, daß dem Pächter nur der einzige Vortheil blieb, überhaupt die nothdürftigen Kartoffeln u. ſ. w. zu haben, die zeitweiſe gar nicht für Geld zu bekommen waren. Seine Arbeit dagegen bekam er nicht vergütigt.

Auf Grund der eingezogenen Gutachten eines Forſt- und eines ökonomiſchen Sachverſtändigen hat nun die kompetente Königl. Behörde in die Theilung des Waldes, welche anfangs ein Theil, ſpäter aber alle Hausbeſitzer beantragten, ſoweit gewilligt, als deſſen Grund und Boden bei Acker- und Wieſen-Kultur nachhaltig einen erheblich höhern Ertrag zu liefern im Stande iſt, wie bei der Holzzucht und, die Theilungsfläche wird vorausſichtlich ca. 900 Morgen betragen, während der eben ſo große Reſt des Ganzen zum Anbau von Holz verbleiben ſoll. Nach dem Gutachten des Forſtſachverſtändigen kann unſeres Wiſſens der Morgen des Waldes bei regulärer Forſtwirthſchaft durchſchnittlich 1 Thlr. 4 Sgr. und nach demjenigen des ökonomiſchen Sachverſtändigen der Morgen deſſelben Bodens bei Acker- und Wieſenkultur durchſchnittlich 2 Thlr. 10 Sgr. Reinertrag ausſchließlich der Zinſen von dem aus dem abzutreibenden Holze zu erwartenden Kapitale, was ſich auf 50,000 Thlr. belaufen mag, liefern. Wir aber ſind der Anſicht, daß die Acker- und Wieſen-Nutzung noch weit höher ausfallen muß, denn ſonſt ließe es ſich nicht erklären, wie benachbarte Ortſchaften für ſolchen Boden, der wegen ſeiner ſchlechten Beſchaffenheit jetzt gar nicht zur Theilung kommen ſoll, ſeit Jahren einen Pachtzins von 4 bis 6 Thlr. bezahlen können. Die Entfernung der Theilungsfläche von der Stadt, die allerdings drei Achtel Meilen beträgt, kann unſeres Dafürhaltens wenig in Betracht kommen, weil die Erfahrung lehrt, daß der beim Beginn des Waldes und weſtlich von demſelben gelegene, ſowie derjenige Acker bieſiger Bürger, welcher eben ſo weit nach Tantow und dem Schreigehölze zu belegen iſt, höchſt vortheilhaft genutzt wird, und der chauſſirte Weg nach dem Stadtwalde weit kürzer iſt, als der nach den im Frühjahr bodenloſen Feldern von Hohenreinkendorff und Geeſow oder wohl gar nach Schwedt und Vierraden.

Ebenſo iſt ein Mangel an Brennmaterial durch theilweiſe Abholzung des Stadtwaldes nicht zu fürchten, denn die Oder-Niederung bietet Torf für alle Zeit in ausreichender Menge dar und die verbleibende Waldfläche, ſowie das Schreygehölz werden auch in Zukunft das Ihrige noch leiſten, wenn ſchon wir nur den Eigenthümern dieſer das Recht, Raff- und Leſeholz und Kienäpfel darin zu ſammeln, einräumen können."

Digitized by Google

f. Sachſen.

H. **Magdeburg** im Septbr. Der hieſigen Sparkaſſe iſt von der Provinzial-Hülfskaſſe aus dem Zinsgewinne von 1854 und 1855 die Summe von 2,062 Thlr. zu Prämien für Sparkaſſen-Intereſſenten überwieſen worden. Nach dem desfallſigen Reglement ſind zur Theilnahme an Prämien nur berechtigt: a) Handwerker ohne Geſellen und nicht ſelbſtſtändige Handwerksarbeiter, b) Fabrikarbeiter, c) Tagelöhner, d) Dienſtboten, ſoweit ſie der hieſigen Stadt angehören und mindeſtens drei Jahre lang ununterbrochen ſich als Sparer bethätigt haben; namentlich muß auch im letzten Sparjahre eine Zuſchreibung erfolgt ſein, die wenigſtens 1 Thlr. beträgt und die Summe von 20 Thlr. nicht überſteigen darf. Sodann werden auch nur diejenigen Einlagen prämiirt, die ſich in ihrer Geſammtſumme nicht unter 3 Thlr. und nicht über 200 Thlr. belaufen. Keinen Anſpruch auf Prämiirung haben ſolche Perſonen, welche wegen Wuchers oder Betrugs in Unterſuchung geweſen und nicht freigeſprochen ſind, und zwar innerhalb 5 Jahren vom Tage des Ablaufs der vollſtreckten Strafe. Die Sparkaſſe hierſelbſt iſt die bedeutendſte in der Provinz Sachſen; dieſelbe wurde im Jahre 1823 errichtet und beträgt das Minimum der Einlagen 15 Sgr., das Maximum 300 Thaler.

An Zinſen zahlt dieſe Sparkaſſe ihren Einzahlern 3½ pCt. und erhielt im Jahre 1856 für die ausgeliehenen Kapitalien 4¼ pCt. an Zinſen. Am Schluſſe des Jahres 1855 war ein Beſtand von 1,296,630 Thlr. 23 Sgr. 7 Pf. vorhanden. Im Laufe des Jahres 1856 ſind hinzu gekommen: a) durch neue Einlagen 731,536 Thlr. 22 Sgr. 7 Pf.; b) durch Zuſchreibung von Zinſen 38,860 Thlr. 27 Sgr. 4 Pf. Im Jahre 1856 betrugen die Ausgaben der Sparkaſſe für zurück genommene Einlagen 658,985 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. und es verblieb am Schluſſe des gedachten Jahres ein Einlagebeſtand von 1,408,043 Thlr. 11 Sgr., ſo daß ſich ſolcher gegen den Abſchluß des vorher gegangenen Jahres um 111,412 Thlr. 17 Sgr. 5 Pf. vermehrt hat. Ein Separat- oder Sparfond war nicht vorhanden; der Beſtand des Reſervefonds betrug 100,000 Thlr. Von dieſem Vermögen der Sparkaſſe waren zinsbar angelegt 254,860 Thlr. auf ſtädtiſche und 405,640 Thlr. 8 Sgr. auf ländliche Grundſtücke, 666,590 Thlr. in und auf den Inhaber lautenden Papieren, 64,350 Thlr. gegen Fauſtpfand, 109,708 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf. bei öffentlichen Inſtituten und Korporationen, zuſammen 1,501,148 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. An Sparkaſſen-Quittungsbüchern befanden ſich am Jahresſchluſſe im Umlaufe mit einer Einlage a) bis 20 Thlr. = 5055 Stück, b) von 20 Thlr. bis 50 Thlr. = 3532 Stück, c) von 50 Thlr. bis 100 Thlr. = 4237 Stück, d) von 100 Thlr. bis 200 Thlr. = 3659 Stück, e) von 200 Thlr. und darüber = 1952 Stück, zuſammen = 18,435 Stück.

—c— **Wittenberg.** Der Senator Rübener erhielt nach 25jähr. magiſtratualiſcher Amtswirkſamkeit wegen ſeiner der Stadt geleiſteten erfolgreichen Dienſte das ehrende Prädikat als Stadtälteſter. Nachdem demſelben in öffentlicher gemeinſchaftlicher Sitzung der Stadtbehörden die betreffende Urkunde ausgehändigt war, begaben ſich die Mitglieder des Magiſtrats und der Stadtverordneten-Verſammlung mit den Vorſtehern der ſtädtiſchen Büreaus und Kaſſen nach der ſtädtiſchen Forſt, um daſelbſt ein einfaches Mahl einzunehmen, bei welchem die Stadtverordneten dem Jubilar einen Ehrenbecher verliehen.

Das hieſige Gymnaſium erfreut ſich unter der wackern Leitung des Direktors *Dr. Schmidt* auch eines beſondern Rufes nach außerhalb, ſo daß, nachdem daſſelbe vor einigen Jahren durch Errichtung einer Sexta vervollſtändigt worden iſt, die Schülerzahl von Jahr zu Jahr zunimmt und nun die Trennung der Tertia in zwei dem Lehrziele nach geſchiedenen Klaſſen erfolgen wird. Neben demſelben beſteht dann noch eine beſondere, zweiklaſſige Vorbereitungsſchule für das Gymnaſium.

Die Bürgerſchule beſtand hier früher aus einer Bürgerſchule mit 6 Knaben- und ſechs Mädchenklaſſen, einer Volksſchule mit 2 Klaſſen mit gemiſchten Geſchlechtern und einer Armenſchule mit 2 Klaſſen mit gemiſchten Geſchlechtern. Hieraus entſtanden ſpäter eine erſte

Bürgerſchule mit 6 Knaben- und 6 Mädchenklaſſen und eine zweite Bürgerſchule mit einer Ober- und einer Mittelklaſſe für Knaben, einer Ober- und einer Mittelklaſſe für Mädchen und einer gemiſchten Elementarklaſſe. Dieſe Elementarklaſſe wird nun in eine Knaben- und Mädchen-Elementarklaſſe getheilt, der in Folge deſſen mit einem Gehalt von 200 Thlr. anzuſtellende Lehrer aber mit dem bisherigen Lehrer der gemiſchten Klaſſe zugleich 12 Stunden wöchentlich in den beiden Oberklaſſen dieſer Schule unterrichten, ſo daß die Kinder in den Oberklaſſen wöchentlich 24 Stunden Unterricht erhalten. Im Laufe dieſes Jahres ſind die Gehälter einer Lehrerſtelle um 50 Thlr. und dreier Lehrerſtellen um 25 Thlr. erhöhet.

Der baldige Abgang des Rektors Franke, welcher zwar erſt ſeit 1853 das Rektorat übernommen, ſolches aber mit großer Umſicht geführt, ſteht leider binnen Kurzem bevor. Mit dem Rektorat iſt übrigens neben freier Dienſtwohnung und 24 Scheffel Roggen ein Einkommen von 512 Thlr. verbunden.

Das Unternehmen, dem Reformator M. Philipp Melanchthon hier ein Denkmal zu errichten, hat einen erfreulichen Fortgang und man hofft zuverſichtlich, daß der deshalbige Aufruf des Comites den erwünſchten Fortgang haben wird. Gegenwärtig ſind 3400 Thlr. eingegangen, reſp. zugeſichert.

g. Rheinland und Weſtphalen.

Köln, im Septbr. Aus der Sitzung der Stadtverordneten vom 6. v. Mts. tragen wir eine nicht unintereſſante Verhandlung nach, welche die Beſchaffung *transparenter Zifferblätter* für die *Rathhausuhr* zum Gegenſtande hatte. Einem früher ausgeſprochenen Wunſche der Verſammlung gemäß, legte der Beigeordnete Renner zwei Proben von Glas für transparente Zifferblätter der Rathhausuhr vor, und bemerkte hierbei, daß die Koſten der geſammten Herſtellung (Glas, Kaſten, Anſtrich u. ſ. w.), wenn die erſte Qualität gewählt werde, 248 Thlr., wenn die zweite, 204 Thlr. betragen, vorausgeſetzt, daß ſowohl nach der Seite des Altenmarkts, als der des Rathhausplatzes ein ſolches Zifferblatt angebracht werde. *Eine* Scheibe der geringeren Sorte koſte 56 Thlr. 10 Sgr., die übrigen Auslagen belaufen ſich auf etwa 116 Thlr. Hierzu treten nun die ſtetigen Koſten, der Beleuchtung, Beaufſichtigung u. ſ. w. Um die letztere möglichſt wenig koſtſpielig zu machen, ſei es zweckmäßig befunden worden, die zur Erleuchtung des Zifferblattes dienenden Gasflammen auch bei Tage brennen zu laſſen, und es durch die Anbringung eines Hahnes zu ermöglichen, daß die Flammen von unten regulirt werden können, ſo daß es nicht erforderlich ſei, jedesmal bis zur Höhe des Zifferblattes hinauf zu ſteigen. Die Flammen würden dann von unten bei Tage kleiner gedreht und am Abend zur vollen Kraft vergrößert werden können. Die Koſten der Beleuchtung endlich würden ſich pro Flamme auf 34 Thlr. belaufen, für jede Seite daher, da, um falſche Schatten zu vermeiden, zwei Flammen für jedes Zifferblatt erforderlich ſeien, auf 68 Thlr. — Bei der Debatte ſprach ſich ein Redner dahin aus, das Vorhaben vor der Hand auf ſich beruhen zu laſſen, und zwar in der Erwartung, daß in nicht zu langer Zeit auch in der hieſigen Stadt elektriſche Uhren eingerichtet werden, wie ſie viele andere Städte, insbeſondere Belgiens, beſitzen. Die Zeit habe jetzt einen ſo hohen Werth, daß es ſich wohl rechtfertigen möchte, im Intereſſe der Bürgerſchaft die für dieſen Zweck erforderliche Summe zu verausgaben. — Die Verſammlung entſchied ſich demnächſt für Suspendirung der Sache, bis dahin, wo die in Arbeit begriffene Regulirung der Rathhausuhr erfolgt ſein werde. —

Die Stadtverordneten-Verſammlung am 10. d. Mts. wurde von dem Vorſitzenden, Oberbürgermeiſter Stupp, mit der Mittheilung eröffnet, daß der hieſige Bürger Herr C. G. Rolffs, anläßlich ſeines Verziehens nach Cannſtatt, der Stadt Köln ſechs Aktien der Kölniſchen Baumwollſpinnerei zu je 200 Thalern mit der Beſtimmung geſchenkt habe, daß dieſe Aktien nicht veräußert und die darauf fallenden Dividenden zur Bekleidung armer katholiſcher Kinder verwandt werden ſollen. Dem Antrage des Vorſitzenden entſprechend, beſchloß das Collegium,

die menſchenfreundliche Schenkung des Herrn Rolffs anzunehmen und demſelben eine Dankſagung zu votiren. Von Seiten der Direktion der Köln-Mindener Eiſenbahn-Geſellſchaft war ein Schreiben eingegangen, wonach die Arbeiten zur Erbauung der feſten Rheinbrücke in nächſter Zeit auf den Frankenplatz ausgedehnt werden ſollen, weßhalb die Direktion wünſcht, daß die Entſchädigung für das hierzu erforderliche ſtädtiſche Terrain feſtgeſtellt werde. Das Kollegium beauftragte eine Kommiſſion, die Verwaltung bei den dieſerhalb zu führenden Verhandlungen zu unterſtützen. Wie unſern Leſern bekannt, hatte ſeiner Zeit die Stadtverordneten-Verſammlung den Ergänzungs-Vertrag, durch welchen die langjährigen Differenzen mit der Continental-Gasgeſellſchaft ausgeglichen werden ſollten, nicht genehmigt, dagegen aber die Verwaltung beauftragt, wo möglich einige Zugeſtändniſſe, namentlich auch eine Preis-Ermäßigung zu Gunſten der Stadt und der Privat-Konſumenten bei der Gas-Geſellſchaft nachzuſuchen. Der General-Direktor der Geſellſchaft hat nunmehr erklärt, daß die fraglichen Zugeſtändniſſe nicht bewilligt werden könnten; die Geſellſchaft ſei jedoch damit einverſtanden, daß das im Vertrage vom 24. Juni 1840 vorgeſehene beſchreibende Protokoll noch jetzt nachträglich aufgenommen und hiedurch eine Norm zur Beurtheilung der Qualität des gelieferten Gaſes feſtgeſtellt werde. Die Stadtverordneten Claſſen, Joeſt und Sonoté wurden demgemäß mit Aufnahme des beſchreibenden Protokolls beauftragt. Der Vorſitzende theilte hiernächſt mit, daß der Herr Kommercienrath J. H. Richartz in einer an das Oberbürgermeiſteramt gerichteten Zuſchrift erklärt habe, die Mehrkoſten, welche bei Anwendung von Tuffſtein-Quadern zum Muſeumsbau, anſtatt der früher in Ausſicht genommenen Verblendziegel, entſtehen würden, im Betrage von ungefähr 8000 Thalern, beſtreiten zu wollen. Ein Vorſchlag, dem Herrn Richartz für dieſen abermaligen Beweis ſeiner Opferwilligkeit den Dank des Kollegiums durch eine Deputation ausdrücken zu laſſen, wurde mit Rückſicht darauf, daß der hochſinnige Geſchenkgeber kein Freund von dergleichen Ovationen ſei, nicht weiter verfolgt, dagegen aber beſchloſſen, daß die ſchuldige Dankſagung im Protokoll-Buche der Stadtverordneten-Verſammlung zu beurkunden und dem Herrn Richartz hiervon ſchriftliche Mittheilung zu machen ſei. Zum Schluſſe der öffentlichen Sitzung erklärte ſich das Kollegium damit einverſtanden, daß der Lohn der Brandwacht-Mannſchaften bei ſtattgehabten Feuersbrünſten von 15 Sgr. auf 22½ Sgr. pro zwölf Stunden Thätigkeit erhöht werde. Es ſollen jedoch Unterhandlungen mit den hier vertretenen Feuerverſicherungs-Geſellſchaften eingeleitet werden, um dieſe zu beſtimmen, daß ſie zur Beſtreitung jener Koſten Zuſchüſſe und zwar pro rata ihrer Verſicherungsſummen, an die Stadtkaſſe leiſten.

Die Verhandlungen, mit welchen die Verſammlung der Stadtverordneten am 17. d. Mts. eröffnet wurden, betrafen die Armen-Abgaben von den Vorſtellungen des hieſigen Stadttheaters. Direktor Kahle war darum eingekommen, daß die fraglichen Abgaben wieder auf den in der Saiſon von 1855/56 beſtandenen Modus zurückgeführt werden mögen, wonach das Deficit, welches der Ertrag der zum Vortheil der Armenkaſſe zu gebenden vier Benefiz-Vorſtellungen gegen das der Armen-Verwaltung garantirte Pauſchquantum von 1400 Thalern etwa erleiden ſollte, aus der Stadtkaſſe zu decken ſein würde. (Beiläufig wollen wir mittheilen, daß die Stadtkaſſe für die vorbezeichnete Saiſon nahe zu 600 Thaler hat zulegen müſſen.) Die mit dieſer Angelegenheit befaßte gemeinderäthliche Kommiſſion, die ſich nicht bewogen gefühlt, das Geſuch des Herrn Kahle zu befürworten, hatte den Antrag geſtellt, den letztjährigen Modus, wonach der Unternehmer des Theaters das volle Pauſchquantum von 1400 Thalern in vier gleichen Raten zu entrichten gehabt, auch für die bevorſtehende Saiſon beizubehalten. Bei Erörterung der Sache wurden verſchiedene Anſichten laut. Zunächſt trugen einige Mitglieder des Kollegiums unter Hinweiſung auf die gänzlich unbefriedigenden Leiſtungen des Herrn Kahle während der beiden letzten Jahre darauf an, demſelben keinerlei Nachlaß zu bewilligen, folglich den vom Geſetz beſtimmten Prozentſatz von den Brutto-Einnahmen in Anſpruch zu nehmen. Ein anderer Redner ſprach ſich für Beibehaltung der vier Benefiz-Vorſtellungen aus, indem, wenn das Theater nicht florire, die Intraden der Armen-Verwaltung ebenfalls gering ſein würden;

außerdem sei aber das Theater-Unternehmen um deßwillen zu begünstigen, weil es für viele Bürger und Einwohner Kölns eine Erwerbsquelle bilde. Ein weiterer Vorschlag ging dahin, das Gesuch des Herrn Kahle auf Widerruf zu genehmigen, damit, wenn die Theaterzustände billigen Anforderungen nicht entsprächen, die gewährte Begünstigung zurückgezogen werden könne. Diesem gegenüber wurde beantragt, die vollen Abgaben zu erheben, und, wenn nach einigen Monaten die Leistungen des Herrn Kahle befriedigten, dann allenfalls eine Ermäßigung eintreten zu lassen. Bei der hiernächst erfolgenden Abstimmung wurde mit 11 gegen 6 Stimmen entschieden, daß ein Erlaß der gesetzlichen Armen-Abgaben nicht zu bewilligen sei. Der Besorgniß, daß in Folge dieses Beschlusses das Stadttheater während der bevorstehenden Saison leer stehen würde, trat der Vorsitzende, Ober-Bürgermeister Stupp mit der Bemerkung entgegen, daß sich bereits ein neuer Unternehmer gemeldet habe. Nach Erledigung dieser brennenden Frage des Tages beschäftigte sich das Kollegium mit der Entschädigung, welche Seitens der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft für das zum Bau der festen Rheinbrücke zu verwendende städtische Terrain in Anspruch zu nehmen ist. Die betreffende Kommission hatte vorgeschlagen, daß diejenigen Flächen, welche dergestalt bebaut oder auch nur überbaut werden sollten, daß hierdurch ihre Benutzung durch die Stadt gänzlich ausgeschlossen werde, mit vier Thaler per Quadratfuß, solche Flächen hingegen, welche mit hohen und weiten Bogen überbaut werden, so zwar, daß das darunter liegende Terrain noch von der Stadt benutzt werden kann, mit 2 Thlr. 20 Sgr. zu vergüten seien. Das Kollegium war mit dieser Festsetzung einverstanden; da jedoch, der Köln-Mindener Gesellschaft gegenüber, neben dieser Entschädigungsfrage auch noch Stipulationen getroffen werden sollen, um die Anlegung einer Verbindungsstraße vom südlichen Theile des Frankenplatzes nach der Straße am Frankenthurm zu sichern, so schien es der Versammlung rathsam, ihre juristische Kommission mit vorgängiger Redaktion des desfallsigen Beschlusses zu beauftragen, bis wohin also die Angelegenheit in der Schwebe bleibt.

Coblenz, im Septbr. Die Städteordnung v. 15. Mai v. J. ist, nachdem dieselbe nunmehr auch den Städten Mayen und Braunfels verliehen worden, in sämmtlichen auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden diesseitigen Regierungsbezirks, in so weit dieselben nicht auf das ihnen verliehene Recht verzichtet haben, eingeführt. Es werden demgemäß nach den Vorschriften der Städteordnung verwaltet die Städte: Ahrweiler, Andernach, Bacharach, Boppard, Braunfels, Coblenz, Cochem, St. Goar, Kirn, Kreuznach, Linz, Mayen, Neuwied, Oberwesel, Remagen, Sinzig, Simmern, Sobernheim, Stromberg, Trarbach, Vallendar, Wetzlar und Zell.

Dortmund, im Septbr. Vielleicht als eine Folge der vielen Brandunglücksfälle, die wir in diesem Sommer leider erlebt haben, sprach sich hiesige Stadtverordneten-Versammlung in ihrer Sitzung am 29. v. Mts einstimmig für die Anschaffung von 8 neuen Rädertinnen aus, deren Herstellung am hiesigen Orte erfolgen sollte und in der Weise ausgeführt werden müsse, daß sie in allen vorhandenen Spritzen ausgegossen werden können. Ebenso billigte die Versammlung die Vermehrung der ledernen Feuereimer um 200 Stück und war mit dem Magistrate einverstanden, die Kosten der Vermehrung gedachter Feuerlösch-Geräthschaften aus den für ertheilte Paßkarten eingegangenen Geldern zu entnehmen. Außerdem wurden drei Stadtverordnete zu Kommissarien, behufs Prüfung des Entwurfs eines Feuerlösch-Korps-Reglements, erwählt.

Soest, im Septbr. Die königl. Regierung hat nach einem vor einigen Tagen der hiesigen städtischen Behörde zugegangenen Reskripte den Antrag der Stadtverordnetenversammlung, daß das Bürgermeisteramt noch weiter durch Stellvertretung verwaltet und das Bürgermeistergehalt auf 800 Thlr. und 200 Thlr. Bureaukosten fixirt werden möge, abgelehnt — dagegen die Vornahme der Wahl eines neuen Bürgermeisters innerhalb 2 Monaten angeordnet und zu-

Digitized by Google

gleich bestimmt, daß dessen Gehalt 1000 Thlr. außer den Bureaukosten betragen soll. — Wie man hört, dürfte die nächstens zusammentretende Stadtverordnetenversammlung sich bei diesem Bescheide nicht beruhigen, sondern weitere Schritte thun.

Kaiserthum Oesterreich.

Wien, Anfang September. In der Gemeinderaths-Sitzung am 12. v. Mts., die unter Vorsitz des Bürgermeisters Dr. Ritter von Seiller stattfand, kamen unter andern Gegenständen folgende zur Berathung und Beschlußfassung:

Die Einzahlung von 119,700 Fl. aus dem Kassareste des Versorgungsfonds auf das Nationalanlehen des Jahres 1854 und zwar 58,970 Fl. auf die 29., 60,000 Fl. auf die 30. und 730 Fl. auf die 31. Rate wurde nachträglich genehmigt.

Die Rechnung über den Bau der neuen Realschule auf der Wieden. Nach derselben betragen die Kosten dieses Baues mit Hinzurechnung einer für die innere Einrichtung verwendeten Summe von 1375 Fl. 24 Kr., — 134,980 Fl. 10 Kr. Im Entgegenhalte zu der vom Gemeinderathe für diesen Zweck bewilligten Summe von 124,516 Fl. 30 Kr. ergab sich bei diesem Baue eine Ueberschreitung von 9088 Fl. 16 Kr. Von den Bauauslagen sind bereits 130,767 Fl. 14 Kr. bezahlt, somit bleiben nur noch 4312 Fl. 46 Kr. zu bezahlen, welche so wie früher kumulativ mit jenen der Schulen in Gumpendorf und am Rennwege im Präliminare pro 1858 sicherzustellen sind.

— c — Der Voranschlag für die vereinte Gemeinde der K. Landes-Hauptstadt **Brünn** für das Milit.-Jahr 1857 ergiebt Folgendes: Die Summe der Einnahmen ist auf 151,938 Fl. Conv.-M. veranschlagt. Die präsumtive Ausgabe beträgt 149,197 Fl. Es wird ein Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgabe von 2741 Fl. erwartet. — Die Einnahmen werden im Einzelnen empfangen: aus dem Ertrage der Realitäten mit 450 Fl.; aus Gebühren und Taxen: Marktbolletengebühren, Markt-, Gerichts- und Polizeigebühren, Zimentirungsgebühren, politische Taxen, zusammen 6040 Fl.; aus Abgaben und Steuern: Bürgerrechtstaxen 108 Fl., Taxen für Aufnahme in den Gemeindeverband 540 Fl., Zinskreuzer 66,000 Fl., Verzehrungssteuer-Gemeindezuschlag 50,000 Fl., Einkommensteuer-Gemeindezuschlag 6000 Fl., Dienstaxen 250 Fl., Getreide-Einschreibgebühr 8000 Fl., zusammen 130,898 Fl.; Schulgeld und Aufnahmstaxen: aus der Realschule 4080 Fl., aus den Volksschulen — Schulgeld — 9000 Fl., zusammen 13,080 Fl.; Interessen: von Aktiv-Kapitalien 574 Fl., Polizeifonds-Interessen 236 Fl., zusammen 810 Fl.; verschiedene Einnahmen: 660 Fl. — Die Ausgaben sind: Besoldungen 36,288 Fl., Pensionen und Erziehungsbeiträge 497 Fl., Gnadengaben 347 Fl., Remunerationen und Aushilfen 1160 Fl., Kanzlei-Auslagen 6025 Fl., Reisekosten und Diäten 400 Fl., Sanitätsauslagen 27,071 Fl. (darunter 22,271 Fl. Dotation des Krankenfonds), Sicherheitsauslagen 30,759 Fl., Konskriptions- und Rekrutirungskosten 30 Fl., Aufsichts- und Unterhaltungskosten der Gefänglinge 572 Fl., Realschul-Auslagen 6388 Fl., für die Volksschulen 15,140 Fl., Auslagen für die Handelskammer 420 Fl., Beiträge 400 Fl., Transenal-Bequartierungskosten 100 Fl., unvorhergesehene Auslagen 9200 Fl. und außerordentliche Auslagen 14,400 Fl., wobei 3960 Fl. auf das National-Anlehen und 7180 Fl. zu den Kosten der Wasserleitung. — In der *Rechnung für das Jahr* 1857 kommt außerdem als Einnahme der Ende 1856 verbliebene *Kassa-Bestand zum Vortrage*, welcher in Obligationen 16,030 Fl. C.-M. und 11,690 Fl. W. W. und baar 13,457 Fl. C.-M. beträgt.

Triest. Das Magistratspräsidium hat die von der h. Statthalterei mittelst Zuschrift vom 12. Juli l. J. genehmigten Anordnungen zur Regelung des Armenwesens veröffentlicht. Denselben zufolge besteht die allgemeine Wohlthätigkeits-Direktion aus einem Präsidenten und acht zur Hälfte von dem Stadtrathe und zur Hälfte vom Wohlthätervereine gewählten Mitgliedern, deren eines abwechselnd sechs Monate lang Vicepräsident ist. Die Obliegenheiten

der einzelnen Direktionsmitglieder werden in dem von dem Stadtrathe zu genehmigenden organiſchen Reglement beſtimmt. Die Leiſtungen der Direktoren ſind unentgeltlich. Die vom Stadtrathe zu delegirenden Mitglieder der Direktion brauchen nicht aus ſeiner Mitte gewählt zu werden. Die Wahl der Direktoren unter den Wohlthätern, welche nur Wahlſtimme haben, wenn ſie im letzten Jahre mindeſtens 20 Fl. beigetragen haben, erfolgt durch verſiegelte Wahlzettel. Die Direktoren verbleiben auf ihrem Poſten 4 Jahre und können auch wiedererwählt werden. Die Thätigkeit der allgemeinen Wohlthätigkeits-Direktion erſtreckt ſich über alle Zweige und Gegenſtände der Fürſorge zur Unterſtützung der Armuth mit Ausnahme der unter ſpezieller Ueberwachung ſtehenden Krankenpflege-Anſtalten jeder Art und des Monte di Pietà (Leihhauſes). Die Wirkſamkeit der Direktion umfaßt alle durch öffentliche Gemeinde- oder von den Wohlthätern der Gemeinde zur Verfügung geſtellte Fonds unterſtützte Anſtalten, namentlich: die allgemeine Armenverpflegsanſtalt für Arbeitsunfähige und Invaliden; die von der Gemeinde geſtiftete Kinderverpflegsanſtalt, die Unterſtützung der in dieſe Anſtalten nicht aufgenommenen Armen mit Geld und Lebensmitteln, alle Verſorgungsarten und Anſtalten, welche in der Folge durch Gemeindefonds oder durch Privatwohlthätigkeit gegründet und vom Stadtrathe der Direktion überwieſen werden. Von dem Gange der durch Privatbeiträge oder durch beſondere Vereine gegründeten Anſtalten nimmt die Direktion blos Kenntniß, indem ſie mit den betreffenden Direktoren ſich über die im Einklange mit den allgemeinen Maßregeln zu treffenden Vorkehrungen ins Einvernehmen ſetzt. Dergleichen Anſtalten ſind: Die Anſtalt zur Heranbildung weiblicher Dienſtboten, die Privat-Kinderbewahranſtalt, die Anſtalt zur gegenſeitigen Unterſtützung für kranke und verarmte Kaufleute, die Wohlthätigkeitskonfraternitäten. Zu den Obliegenheiten der Direktion gehören: die Verwaltung der beſtehenden Fonds; die Aufnahme neuer Einnahmsquellen, Wohlthätigkeitsbeiträge u. ſ. w., die Vertheilung der Beiträge (Almoſen), die Leitung und Ueberwachung des Armenverpflegshauſes und anderer Anſtalten. Der Direktion iſt ein von ihr mit feſtem Gehalte ernannter Sekretär beigegeben. Die Direktion entwirft jährlich die Budgets, welche ſie dem Magiſtrat zur Genehmigung vorlegt. Der Direktion wird der Entwurf der Detail-Vorſchriften zur Durchführung der einzelnen Maßregeln übertragen, beſonders in Betreff des Armenverpflegshauſes, über welches ein beſoldeter Inſpektor geſetzt wird, der Vertheilung der Unterſtützungsbeiträge und Almoſen an die in den Anſtalten nicht verpflegten Armen, und der Kinderbewahranſtalten. Der Direktion kommt es auch zu, in der Folge dem Municipium diejenigen neuen Anordnungen, Wohlthätigkeitswerke und Anſtalten in Vorſchlag zu bringen, welche ſich als nützlich und wünſchenswerth darſtellen werden. Dem Stadtrath iſt es vorbehalten, die etwa nothwendigen Veränderungen der Statuten vorzunehmen.

Königreich Baiern.

Nürnberg, im September. Am 12. d. M. ſchloß die vierte Jahreskonferenz des germaniſchen Muſeums ſeit ſeiner Errichtung 1853 nach 3tägiger Dauer. Es waren etwa 40 Agenten, Mitglieder des Verwaltungs- und Gelehrtenausſchuſſes und Freunde der Anſtalt bei den Verſammlungen und in den Kommiſſionen erſchienen, faſt alle Staaten Deutſchlands waren vertreten. Die Kommiſſionsſitzungen beſchäftigten ſich theils mit Vorſchlägen zur Beſſerung des Agenturweſens, welches für die Exiſtenz des Vereins von ſo weſentlicher Bedeutung iſt, theils mit Bemerkungen und Wünſchen für das Rieſenwerk der Repertorien ſowohl der einzelnen Zweige deutſcher Geſchichte und Alterthümer, mit denen das Muſeum ſich beſchäftigt, als für die Sammlungen ſelbſt. Die öffentlichen Sitzungen brachten zuvörderſt den Jahresbericht, welcher äußerſt erfreuliche Ergebniſſe zeigte. Die Bibliothek des Muſeums wurde um 2000 Werke, meiſt durch Geſchenke, vermehrt; ſie beläuft ſich jetzt ſchon auf 25,000 Bände. In verhältnißmäßiger Weiſe vermehrten ſich durch Geſchenke, Anſchaffungen, Abſchriften und Abgüſſe die Kunſt- und Alterthumsſammlungen und das Archiv, welch letzteres allein ſchon bei 130,000 Urkunden-Regeſten geſammelt und geordnet hat, während die Verweiſungszettel der übrigen Repertorien die Zahl

Digitized by Google

von 70,000 übertreffen und ein General-Repertorium von bereits 30,000 Nummern zu fertigen angefangen wurde. Dabei wurde der Kauf der Karthause und die Einrichtung derselben in's Werk gesetzt, so daß nothwendige Neubauten, dringende Reparaturen, die Verbringung der Sammlungen aus den bisherigen zerstreuten Lokalitäten in der unglaublich kurzen Zeit von fünf Monaten noch nebenher bewerkstelligt wurden.

Das hiesige Herbstlager veranlaßte auch die Anwesenheit Sr. Maj. des Königs, der bei dieser Gelegenheit das städtische Genossenschaftshaus für bedürftige Familien und die Karthause als den neuen Sitz des germanischen Museums besichtigte. Dieses ist jetzt vollständig aus den alten Lokalitäten übergesiedelt und in den neuen vollkommen, wenn auch noch nicht in allen Theilen definitiv, eingerichtet. Die Jahreskonferenz desselben, vom 10. an und die folgenden Tage, war dies Mal verhältnißmäßig zahlreich besucht. Die Berathungen betrafen vorzugsweise den Kernpunkt: das Generalrepertorium. Ferner wurden neue Wahlen für den Gelehrtenausschuß getroffen. — Am 21. und die folgenden Tage waren hier die Versammlungen der Verbindung deutscher Kunstvereine für historische Kunst. Die früher von demselben bestellten Bilder: Zusammenkunft K. Friedrichs II. von Preußen mit dem Kaiser Joseph von Oesterreich, von Menzel in Berlin, und die Todesfahrt K. Rudolfs von Habsburg, von v. Schwind in München, waren auf der Herrentrinkstube ausgestellt. Die neubestellten Bilder, nach Konkurrenzskizzen, sind: „Die Schlacht an der Katzbach", von Bleibtreu in Düsseldorf, und „Johannes, Bischof von Speier schützt 1096 die Juden gegen die sie verfolgenden Christen", von Adolf Schmitz in Frankfurt a. M. Sonst betrafen die Berathungen vorzugsweise die Statutenrevision. Der Ort der nächsten Versammlung ist Wien.

Bamberg, im September. Der zu Anfang d. M. verstorbene bürgerliche Magistratsrath Herr Konditor Dörfer dahier hat sich durch sein Testament ein schönes Denkmal gesetzt. Er hat nämlich sein Vermögen von 100,000 Fl. zu einer Armenstiftung bestimmt, woraus unbemittelte Bürger und Gewerbtreibende zur Hebung ihrer Gewerbe unterstützt werden sollen.

Augsburg, Mitte September. Der Magistrat unserer Stadt hat in den letzten Tagen die Ausgabe eines schon länger vorbereiteten, 23 Abschnitte haltenden Geschichtswerkes auf das Schleunigste betrieben, und ist dasselbe fast vollständig aus der Werkstätte eines tüchtigen Steinhauermeisters hervorgegangen; es sind dies steinerne Gedächtnißtafeln, welche die in Folgendem näher bezeichneten Häuser von historischer Berühmtheit kennzeichnen. Von den 23 in weißem Sandsteine ausgeführten Tafeln findet man solche an dem Hause Lit. D. No. 163, Ludwigsstraße: „Dieses Haus war zur Zeit, als Augsburgs Kunst in der höchsten Blüthe stand, das Zunfthaus der Maler; erkauft im Jahre 1473, verkauft im Jahre 1548. Hier hatten mit den Bildhauern Beurlin, Erhard, Muschgat, Doucher, die Maler Holbein, Burkmair, Amberger und Andere ihre geselligen Zusammenkünfte." Dann an Lit. D. No. 44, obere Karolinenstraße: „In diesem Hause befand sich die von Richard Ilsung im Jahre 1241 gestiftete Kapelle und Vikarie des heiligen Leonhard. Der hohe Thurm der Kapelle wurde im Jahre 1539 abgebrochen und die Vikarie aufgehoben, und hier war die Bank des berühmten Wechselhauses der Welser, der ersten Deutschen, die Schiffe nach Indien sandten. Bartholomäus Welser besaß Venezuala, das man „der Welser Land" nannte." Lit. A. No. 27 heil. Grabgasse: „Hier stand die heilige Grab-Kapelle, erbaut im 12ten Jahrhundert, abgebrochen 1611." Lit. D. No. 222, St. Anna-Gasse: „Hier starb am 18. November 1577 der Augsburger Stadthauptmann und Ritter Sebastian Schertlin von Burtenbach, einer der berühmtesten Kriegshelden seiner Zeit. Er trieb mit einer kleinen Schaar im Gebirge von Loberdorf das Hauptheer der Türken vor die Geschütze des Reichsheeres und bewirkte dadurch die völlige Niederlage des Feindes am 12. September 1532. Im schmalkaldischen Kriege eroberte er 1546 Füssen und die Festung Ehrenberg dem Bunde." Lit. C. No. 57 am Frauenthor: „Dieses Haus war die Domprobstei, neuerbaut im Jahre 1508 durch den Kardinal Mathäus Lang. Hier pflegten während ihres Aufenthalts in Augsburg der Kaiser Maximilian I. und seine Gemahlin

Blanka Maria zu wohnen." Lit. D. No. 9, Maximilſtraße: „In dieſem Hauſe wurde 1469 Mathäus Lang geboren, einer der größten Gelehrten und Staatsmänner ſeiner Zeit, des Kaiſers Maximilian oberſter Kanzler, Domprobſt von Augsburg, Statthalter in Italien, Kardinal Sancti Angeli, Erzbiſchof von Salzburg und von Karthagena in Spanien. Geſtorben 1540." Lit. C. No. 160 am Schmiedberg: „Hier lebten von 1440–1525 die berühmten Waffenſchmiede Georg Helmſchmied, Lorenz Helmſchmied ſein Sohn, Koloman Helmſchmied ſein Enkel. Sie fertigten für Kaiſer und Fürſten die prachtvollſten Leibharniſche." Lit. C. No. 1 am Judenberge: „In dieſem Hauſe ſammelten die Fugger ihre Reichthümer. Hier lebten Johannes, Andreas, Jakob der ältere. Hier wurden geboren die Stifter der Fuggerei: Ulrich, geb. 9. Oktober 1441, geſt. 19. April 1510, Georg, geb. 10. März 1453, geſt. 14. März 1506, Jakob, geb. 6. März 1459, geſt. 25. Dezember 1525." Lit. D. No. 225, St. Annagaſſe: „Hier wurde im Jahre 1469 der große Gelehrte Konrad Peutinger geboren, Doktor der Rechte, 42 Jahre Stadtſchreiber, des Kaiſers Maximilian I. Rath, einer der größten Staatsmänner und Förderer von Kunſt und Wiſſenſchaft, deſſen Thätigkeit Augsburgs Künſte und Gewerbe ihre höchſte Blüthe verdankten." Lit. B. No. 10 und 11 am Fuggerhauſe: „Hier wohnte der größte Förderer des Reichthums der Fugger, der Stifter großer Wohlthätigkeitsanſtalten, Jakob Fugger, geb. den 6. Januar 1459, geſt. den 25. Dezember 1524; dann Anton Fugger, geb. den 10. Juni 1493, geſt. den 14. September 1560, den man den Vater des Vaterlandes nannte, weil er dieſer Stadt Stütze und Rathgeber war, zur Zeit der größten Bedrängniſſe. Und hier wurde am 30. Dezember 1516 Johann Jakob Fugger geboren, Albrecht V. von Baiern Kammerpräſident; ausgezeichnet als Geſchichtsforſcher, Förderer der Künſte und Wiſſenſchaften, wie ſein Vater Raimund und ſein Großvater Georg, welcher der Mitſtifter der Fuggerei war. Sie alle bewohnten dieſes Haus." Lit. F. No. 386, beim heil. Kreuz: „Dieſes Haus gehörte dem Kaiſer Maximilian I. vom Jahre 1504 bis zu ſeinem Tode 1519. Das nahe Thor, der Einlaß genannt, wurde für ihn gebaut, damit er bei ſeiner Rückkehr von den Jagden Nachts, wenn die anderen Thore geſchloſſen waren, gleich in ſeine Wohnung kommen konnte." Lit. A. No. 496, am vordern Lech: „Hier wohnte der berühmte Maler Hans Holbein der ältere, geb. um das Jahr 1470, geſt. 1524, und hier wurde ſein noch berühmterer Sohn, Hans Holbein, anno 1498 geboren, der zuerſt in ſeiner Vaterſtadt, dann in Baſel und London die herrlichſten Werke ſchuf, welche die deutſche Kunſt hervorbrachte. Er ſtarb zu London 1555 an der Peſt." Lit. C. No. 107, der Mauermühle gegenüber: „Hier lebte der berühmte Hans Burkmair, geb. um 1480, geſt. 1531, einer der größten Maler ſeiner Zeit." Lit. E. No. 220, im äußeren Pfaffengäßchen: „Hier wohnte und ſtarb Chriſtoph Amberger, einer der größten Maler ſeiner Zeit, geb. um 1500, geſt. 1561. Kaiſer Karl V., deſſen Bildniß er öfter malte, ſtellte ihn dem berühmten Titian gleich und ehrte ihn mit einer Gnadenkette. König Ludwig I. ſtellte ſein Bildniß in Baierns Ruhmeshalle." Lit. F. No. 406, in der Jeſuitengaſſe: „Hier wohnte vom Jahre 1506 bis 1519 Kunz von der Roſen, Bürger von Augsburg, des Kaiſers Maximilian luſtiger Rath und treueſter Gefährte." Lit. A. No. 494, am vorderen Lech: „Hier wohnte Gregor Erhardt, geb. um das Jahr 1470, geſt. um 1530, einer der berühmteſten Bildhauer ſeiner Zeit" Lit. B. No. 14, in der Maximiliansſtraße: „Hier wohnte der Buchdrucker Erhart Ratoldt, geb um das Jahr 1450, geſt. 1529. Er gründete eine der erſten Buchdruckereien in Venedig, und brachte auch in ſeiner Vaterſtadt Augsburg ſeine Kunſt auf die höchſte Stufe. Seine berühmten Drucke gehörten zu den ſchönſten, die in Italien und Deutſchland erzeugt wurden." Lit. D. No. 65, in der Karlsſtraße: „In dieſem Hauſe wurde am 11. Februar des Jahres 1553 Johann Georg Herwart geboren, ausgezeichnet als Staatsmann und Geſchichtsſchreiber. Er war 45 Jahre Rathgeber der Herzoge von Baiern und erwarb ſich als Kanzler hohe Verdienſte. Kurfürſt Maximilian I. von Baiern übertrug ihm die Vertheidigung des Kaiſers Ludwig der Baiern, die ein ewiges Ehrendenkmal für ihn ſelbſt wurde. Er ſtarb zu

Digitized by Google

München am 15. Jänner 1622, und König Ludwig I. nahm seine Büste in Baierns Ruhmeshalle auf." Lit. B. No. 35, am Eckhause der Armenhausgasse (Schrannen-Platz): „In diesem Hause lebte von 1483 bis zu seinem Tode am 11. Februar 1512 Burkhardt Engelberger, Augsburgs berühmtester Baumeister und Bildhauer. Die St. Ulrichskirche ist ganz sein Werk, Ulms Münster zum größeren Theile." Lit. C. No. 5, in der Maximiliansstraße: „Dieses Haus war das Wohnhaus der berühmten Gold- und Silberschmiede Georg und Nikolaus Seld 1490 bis 1526; dann das Geburtshaus des berühmten Staatskanzlers Georg Sigmund Seld." Lit. E. No. 15, in der Windgasse: „In diesem Hause wurde Leopold Mozart am 14. Dezember 1719 geboren. Er war der Vater des großen Wolfgang Amadäus Mozart, dessen musikalische Bildung größtentheils sein Verdienst war. Auch als Komponist und Verfasser der berühmten Violinenschule machte er seinen Namen unsterblich." Lit. B. No. 160, in der Katharinengasse: „In diesem Hause war die Buchdruckerei des berühmten Johannes Schönsperger, der hier von 1479 bis 1526 wahre Prachtwerke seiner Kunst fertigte, wie den Theuern Dank, den er nebst vielen anderen Aufträgen für den Kaiser Maximilian I. besorgte." Lit. F. No. 394, in der Kohlengasse: „In diesem Hause lebte der Stadthauptmann Kaspar Reger, genannt der lange Kaspar, einer der größten Kriegshelden seiner Zeit. Er starb anno 1527."

Königreich Sachsen und sächsische Herzogthümer.

(—) **Dresden**, im September. In der Stadtverordneten-Sitzung am 26. v. M. trug zunächst Stadtverordneter Dr. Hesse das Gutachten der Finanzdeputation über den Beschluß des Raths, die Erhöhung der Gehalte der Lehrer bei den beiden Realschulen betreffend, vor. Bisher und namentlich auch bei Berathung des diesjährigen Haushaltplans war die Verbesserung der Gehalte in Form einer persönlichen Zulage gewährt worden; nun hat es sich aber gezeigt, daß bei Anstellung eines neuen Lehrers für den etatmäßigen Gehalt tüchtige Lehrkräfte nicht zu erlangen seien, einem neu angestellten Lehrer aber eine persönliche Zulage zu gewähren, nicht thunlich ist, und somit hat der Stadtrath beschlossen, die den Lehrern der Realschulen bisher gewährten persönlichen Zulagen zu dem etatsmäßigen Gehalte zu schlagen. Das Kollegium trat auf Anrathen seiner Deputation diesem Beschlusse des Stadtraths einstimmig bei.

In der Stadtverordneten-Sitzung am 9. d. M. berichtete zuvörderst Stadtverordneter Moßdorf für die Finanzdeputation über die Anschaffung einer neuen Feuerrettungsleiter. Diese Leiter, welche mechanisch so konstruirt ist, daß sie selbst in dem engsten Hofraume binnen 1½ Minute bis zum vierten Stockwerk aufgerichtet sein kann, auch Vorrichtung für Schlauchwerk, Rettungssack u. dgl. hat, empfahl die Deputation, dem Beschlusse des Stadtraths sich anschließend, für den Preis von 450 Thlr. aus der Feuergeräthkasse bestreitbar, zu erwerben, und das Kollegium stimmte dem Gutachten einstimmig bei.

In der Sitzung am 16. d. M. berichtete der Stadtverordnete Ackermann auftrags der vereinigten Verfassungs- und Finanzdeputation über das Verhältniß der Hilfslehrer zu den ständigen Lehrern an hiesigen Bezirks- und Armenschulen. 1855 noch war dies 15 : 56, jetzt 27 : 57. Eine Normativbestimmung des Königl. Kultusministeriums stellt es auf 1 : 6, und eine andere berechtigt Solche, welche 5 Jahre als Hilfslehrer wirkten, zum Avancement. Diesen Bestimmungen Rechnung tragend, hatte die Schuldeputation die *Kreirung von 6 neuen* ständigen Lehrerstellen empfohlen und hierzu 5 *ältere Hilfslehrer und einen vorzugsweise befähigten* Lehrer, der an Privatanstalten empfehlend gewirkt, vorgeschlagen, der Stadtrath sich aber nur für drei entschieden und dem besonders Empfohlenen ebenfalls als ständigen Lehrer 4. Klasse mit 265 Thlr. Gehalt und 35 Thlr. persönlicher Zulage bis zur Zeit einer Vakanz in der 3. Klasse anzustellen beschlossen. Die Deputationen empfahlen zwar den Beschluß des Stadtraths zur Annahme, vermochten aber die persönliche Gehaltzulage für den Betreffenden nicht zu befürworten. Auf Verwendung der Stadtverordneten Walther, Dr. Flemming, Adler und Dr. Krause wurde die Zahl der ständigen Lehrer auf 61 zu erhöhen, die der Hilfslehrer auf 28 zu

Digitized by Google

vermindern, den Mehraufwand zu bewilligen, auch die beregte Zulage auf so lange, bis de betreffende Lehrer in die dritte Besoldungsklasse aufrücken könne, zu gewähren und überdies noc der Antrag beschlossen, dem Stadtrathe zur Erwägung anheim zu geben, ob nicht unter de Hilfslehrern 1. Besoldungsklasse eine gleichmäßigere Vertheilung der Unterrichtsstunden zu erzie len sei. Ferner wurde an der vierten Bezirksschule noch eine dritte Lehrerin anzustellen ge nehmigt.

Die jetzt veröffentlichte Uebersicht des kommunlichen Haushalts aufs Jahr 1856 zeigt ein Totaleinnahme von 313,917 Thlr., mithin gegen den Voranschlag im Haushaltsplan ein Me von 31,514 Thlr. Die Hauptposten, welche zu dieser Mehreinnahme beitrugen, sind die Nutzu gen von den Kommungrundstücken (1037 Thlr. mehr), das Meßgeld und die Abgabe v Körnerfrüchten (1545 Thlr. mehr), von den Wochenmärkten (4322 Thlr. mehr), die Bürge rechtsgebühren (2160 Thlr. mehr), die Konsumtionsabgaben von Mehl, Backwerk, Wildpret (9625 Thlr. mehr) und die Stadtanlagen, welche zu 96,800 Thlr. angenommen, 101,693 Th eingetragen haben. Die Ausgaben waren zu 277,708 Thlr. veranschlagt, haben aber in Wi lichkeit nur 277,109 Thlr., mithin 598 Thlr. weniger betragen. Ueberschritten wurden Haushaltplan hauptsächlich beim Bauwesen um 6431 Thlr., beim Krankenhaus um 2412 Th und bei den unvorhergesehenen Ausgaben um 5574 Thlr. Dagegen sind die wirklichen A gaben hinter dem Voranschlage zurückgeblieben hauptsächlich bei der Straßenbeleuchtung 1142 Thlr., bei dem Zuschuß an die Armenbehörde um 12,255 Thlr., beim Waisenhaus 1133 Thlr., Armenhaus 1231 Thlr., Arbeitsanstalt um 1381 Thlr. Der Vermögensabsch ergiebt 2,619,931 Thlr. Aktiven gegen 904,109 Thlr. Passiven, mithin einen Vermögensbes von 1,715,821 Thlr. Rechnet man hiervon das zu erhaltende Vermögen oder Substanzial mögen von 1,619,477 Thlr. ab, so ergiebt sich ein vorhandenes Betriebsvermögen von 96, Thaler, gegen 84,123 Thlr. vom Jahre 1855

(—) **Leipzig**, im September. Aus den Verhandlungen der Stadtverordneten am d. M. ist das Interessante nur die Wahl von vier Stadträthen, von welchen einer dem K mannsstande angehören mußte, an Stelle der mit Ende dieses Jahres aus dem Rathskolleg ausscheidenden gleichen Anzahl Mitglieder, zu erwähnen. Drei der ausscheidenden Stadtr wurden mit großer Stimmenmehrheit wieder gewählt.

In der nächstfolgenden Sitzung am 9. d. M. erstattete Stadtverordneter Dr. Voge Referent des Ausschusses zum Bau-Oekonomie- und Forstwesen drei Berichte, wovon wir den ersten mittheilen, welcher die Verwendung der durch die Räumung des Stadtgerichts gewordenen Lokalitäten im Rathhause betraf. Mit Rücksicht auf den nicht unbeträcht Miethwerth der Räume in der ersten Etage der alten Waage hatte das Kollegium bean daß der Rath das gegenwärtig in dem genannten Gebäude befindliche Bureau der Stad ordneten und beziehentlich des Kommunalgardenausschusses mit in das Rathhaus aufnehme. einer ausführlichen Mittheilung über die projektirte Verwendung der frei gewordenen Lokal des Rathhauses sucht der Stadtrath indeß auszuführen, daß die Erfüllung jenes Antrags thunlich sei. Der Ausschuß hatte aber aus der Mittheilung des Raths eine gleiche Ueb gung nicht gewinnen können, schlug vielmehr vor: a) die vom Rath beschlossene Verwen einiger näher bezeichneten Räume des Rathhauses abzulehnen und dagegen zu beantragen, diese Räume dem Stadtverordneten-Kollegium überlassen würden; b) die Dispositionen die anderen Räume des Rathhauses zu genehmigen, und endlich c) die für Einrichtung Räume geforderten 822 Thlr. 20 Ngr. nur unter der Bedingung zu verwill daß der Stadtrath dem Antrage unter a entspreche. Bei der Debatte über den Antra Ausschusses, an welchen sich mehrere Stadtverordneten betheiligten, wurde wiederholt he hoben, daß der erwähnte Antrag des Kollegiums nur die bessere Verwerthung der betre Lokale der alten Waage bezweckt habe, da man wohl annehmen könne, daß für die fra Räume ein Zins von 2000 Thlr. werde erlangt werden. Während ferner einer der Re

der Stellung und dem Anſehen des Kollegiums nicht entſprechend fand, an die Einräumung der gewünſchten Lokalität eine Bedingung zu knüpfen, wurde von anderer Seite bemängelt, daß die Anſchlagskoſten für die Einrichtung jedes einzelnen Lokals nicht angegeben ſeien. Vicevorſteher Klein ſtellte deshalb den Antrag, den Rath zunächſt um Mittheilung eines genauen Anſchlags über die Koſten der ſämmtlichen Einrichtungen zu erſuchen, die Beſchlußfaſſung in der Hauptſache aber auszuſetzen. Der Berichterſtatter trat dieſem Antrage bei, und bemerkte noch, anlangend die angeregte Frage wegen der von dem Ausſchuſſe vorgeſchlagenen Bedingung, daß es ſich hier wohl ebenſo wie im Staatsleben verhalte, in welchem es überhaupt nur einen Fall gebe, wo an eine Verwilligung keine Bedingung geknüpft werden dürfe, dies ſei bei der Bewilligung von Steuern. Die Städteordnung verbiete das Stellen irgend welcher Bedingungen nirgends, und was nicht ausdrücklich verboten ſei, ſei bekanntlich für erlaubt anzuſehen. Sonach ſei das Recht, Bedingungen bei Verwilligungen, beſonders bei Vereinbarungen wie hier, zu ſtellen, ein ganz unzweifelhaftes, dafern nur die Bedingung mit der Sache ſelbſt im Zuſammenhange ſtehe. Der Kleinſche Antrag wurde hierauf durch den Stichentſchied des Vorſtehers angenommen.

Zu einer letzten Sitzung vor Beginn der Meſſe waren die Stadtverordneten nochmals auf den 18. d. M. eingeladen worden. Zunächſt ſprach das Kollegium auf den Bericht des betreffenden Ausſchuſſes die Juſtifikation mehrerer Kirchen-, Schul- und Stiftungs-Rechnungen aus. Weiter hatten die Ausſchüſſe zum Bau-, Oekonomie- und Forſtweſen, ſowie zum Finanzweſen, über den Vertrag zu berichten, welchen der Rath mit dem Königlichen Miniſterium des Kultus und Unterrichts wegen Verlegung der Pulverhäuſer und Abtretung des von denſelben eingenommenen Areals zur Anlegung einer neuen Sternwarte abgeſchloſſen hat. Zur Förderung des wiſſenſchaftlichen Zweckes waren 18,000 Q.-Ellen dem Johannishoſpital gehöriges Land für 3500 Thlr. unter Vorbehalt des Rückfallsrechts, falls dieſer Raum künftig nicht für einen wiſſenſchaftlichen Zweck benutzt werden ſollte, abgetreten worden. Der Rath will die Pulverhäuſer auf ſtädtiſchen Boden vor das Zeitzer Thor verlegen. Der Ausſchuß berief ſich in ſeinem erſtatteten Gutachten auf die geſetzlichen Beſtimmungen über Anlegung von Pulverhäuſern, und äußerte mit Rückſicht hierauf den Zweifel, daß die Königl. Kreisdirektion den gewählten Platz, welcher dem bayriſchen Bahnhofe zu nahe und nur 300 Ellen von der Chauſſee entfernt ſei, als zuläſſig finden werde. Ferner wurde bemerkt, daß die ohnehin ſehr billige Kaufſumme in die Hoſpitalkaſſe fließe, die Stadt dagegen nicht allein Grund und Boden für die Pulverhäuſer unentgeldlich hergeben, ſondern auch den Abbruch und Wiederaufbau dieſer Baulichkeiten aus ihren Mitteln beſtreiten ſolle. Dieſe Baukoſten würde füglicher die Univerſität zu übernehmen haben. Der jährliche Miethzins von etwa 40 Thlr., den die Pulverhäuſer eintragen, reiche nicht zur Verzinſung des Kapitals, das der Baugrund repräſentirt, aus. Ueberdies fehlten noch die Koſtenanſchläge über Abbruch und Neubau der Pulverhäuſer, und der Ausſchuß empfehle daher: vor Eingehen auf die Sache ſelbſt, die Vorlegung dieſer Anſchläge zu verlangen, auch Größe und Werth des neuen Baugrundes zu ermitteln. Die Verſammlung nahm dieſen Vorſchlag einſtimmig an. — Endlich erfolgte auf den Vortrag des Verfaſſungsausſchuſſes die Verwilligung einer Summe von 350 Thlr. zur Beſtreitung der Seitens der Königl. Staatsregierung geforderten Errichtung eines ſtädtiſchen Aichamts.

(—) In **Hainichen** ward am 16. Septbr. ein Doppelfeſt, das 25jährige Gedenkfeſt an die Einführung der Städteordnung in Hainichen und das ſilberne Amtsjubelfeſt des daſigen verdienten Bürgermeiſters Lechla, gefeiert. Der zur Feier erſchienene Vorſtand der königl. Kreisdirektion, Herr von Burgsdorff aus Leipzig, ſprach im Rathhausſaale in ergreifender Weiſe, ſowohl über die Städteordnung ſelbſt, als über des Jubilars Amtsführung und überreichte ihm ein im Auftrage des Miniſteriums des Innern abgefaßtes und vollzogenes Glückwunſchſchreiben.

Digitized by Google

— Die Stadtverordneten in Plauen haben in ihrer Sitzung zu Anfang Septbr. die Wiedereinführung der seit einigen Jahren aufgehoben gewesenen Fleisch- und Brottaxe einstimmig beantragt. Man hat bei dieser Verhandlung unter Berufung auf die diesfallsigen Einrichtungen in Leipzig die Ueberzeugung ausgesprochen, daß die Taxe gar wohl geeignet sei, das konsumirende Publikum gegen Uebertheuerung und Bevortheilung zu schützen, vorausgesetzt, daß die Polizei den Fleisch- und Brotverkauf mit gemessener Strenge und selbstthätig überwacht und nicht erst abwartet, bis einzelne Konsumenten die Funktion von Polizeioffizianten übernehmen und Kontraventionen zur Anzeige bringen.

Reichenbach, im Septbr. In der letzten Sitzung der Stadtverordneten im vorigen Monat wurde beschlossen, dem Beschlusse des Rathes „die projektirte Gasbeleuchtung auf städtische Kosten zu errichten" die Zustimmung zu versagen, dagegen den Antrag zu stellen: „der Stadtrath wolle die intendirte Gasanstalt für die Stadt Reichenbach einer Aktiengesellschaft überlassen, sich dabei mit einem Kapital von 10,000 Thlr. für die Komun betheiligen, billige Preise des Gases für die gleichzeitig zu errichtende Straßenbeleuchtung zu erzielen und sonst noch alle erreichbare Begünstigungen für die Stadt bei Ertheilung der Conzession zu erlangen suchen.

Königreich Würtemberg.

Ueber die Wirkungen, welche die Staatsaufsicht bei einzelnen heruntergekommenen Gemeinden im günstigen Sinne herbeizuführen vermag, wird im Schwäb. Merkur eine lesenswerthe Mittheilung gemacht, die eine Stelle hier finden mag. Sie betrifft die Gemeinde Untergröntagen im Kocherthal und rührt von einem Berichterstatter her, welcher dieselbe Gemeinde in ihrem früheren ganz verwahrlosten Zustande kannte. Das Hauptgewicht der Besserung beruht hier, wie eingestanden wird, auf der sehr gelungenen Wahl eines sogenannten Staatsschultheißen, der aber nach Württembergischer Gemeindeordnung einer solchen Gemeinde gesetzt wird. Die Einzelnheiten der gedachten Mittheilung sind folgende. Im Monat Juni 1856 wurde eine vormalige Wirthschaft mit 13 Mrg. Gütern angekauft, um zunächst den Grund für die Armenfürsorge und zur Beschäftigung zu legen. Durch den Erlös aus Abbruchsmaterialien der entbehrlichen baufälligen Scheuer, an deren Stelle nun ein hübscher Garten ist, und den Wiederverkauf einiger abgelegenen Güterstücke kam das jetzt stattliche massiv gebaute dreistockige Armenbeschäftigungsgebäude, das 6 heizbare und 9 unheizbare Zimmer und 5 Keller enthält, nur noch auf 400 fl. zu stehen. Neben Verpachtung einiger Grundstücke wurde eine 6 Mrg. große günstig gelegene Fläche zu einer großen Hopfenanlage bestimmt, welche nun im schönsten Wachsthum steht. In dem Armenbeschäftigungsgebäude werden neben Beherbergung mehrerer Armen, die aus Reinlichkeitsrücksichten und zu Ersparung von Kosten und Platz Hängematten mit Teppichen erhalten haben, mehrere Industriezweige betrieben. Mit der Weißstickerei wurde im Dezember v. J. mit 12 Schülerinnen begonnen. Jetzt giebt es bereits 30 gewandte Stickerinnen, 30 bis 40 weitere Personen, selbst Kinder, sind aber noch im Lernen begriffen. Die Jacquardt-Pique-Weberei geht auf Rechnung des Hrn. Fabrikanten Duderstatt in Stuttgart, und es ist schon eine ziemliche Anzahl von Stühlen im Gange. Der Wochenlohn der jungen Leute wird sich nach erlangter Gewandtheit auf wöchentlich 4—5 fl. steigern, und die Art der Beschäftigung gewährt ihnen auch in andern Ländern ein sicheres Fortkommen. Für alte gebrechliche Personen giebt die Baumwollenspinnerei im Winter Beschäftigung. Zu Gunsten und auf Rechnung der Armenbeschäftigungskasse, welche für sich besteht, wurde die Straßenunterhaltung sowohl vom Staate, als von der Gemeinde innerhalb der Gemeindemarkung gegen eine Entschädigung von jährlichen 322 fl. in Akkord übernommen, wodurch zugleich den Armen jeder Zeit Beschäftigung und Verdienst geboten werden kann, und wobei die Straßen und Wege stets im gutem Zustande erhalten werden.

Zur Hebung der Landwirthschaft wurde eine Viehleihkasse gegründet. Bereits sind 18 Kühe an gut prädizirte Einwohner überlassen worden, welche den Kaufspreis in Renten

Digitized by Google

abzahlen dürfen. Mit dieſer Anſtalt iſt eine Hornvieh-Verſicherungsanſtalt verbunden, die ſich allgemeiner Theilnahme zu erfreuen hat, und deren Nützlichkeit anerkannt wird. — Die vermöglicheren Einwohner haben auf Anregung der Behörde Früchte zuſammengelegt, um für die Armen eine Speiſeanſtalt über Winter einzuführen. Dagegen iſt der früher ſo großartig und gewerbsmäßig betriebene Bettel vollſtändig abgeſchafft, die Walderzeſſe haben faſt ganz nachgelaſſen, wie denn auch durch die oben aufgeführten Anſtalten und den Fortbetrieb der früher beſtandenen Induſtrieſchule den armen Leuten ſtets Beſchäftigung und Verdienſt geboten iſt. Bereits ſind ſie aus ihrem trägen Herumlungern aufgewacht: ſie gewöhnen ſich an eine nützliche Thätigkeit, und der Eifer wird durch Austheilen von Prämien erhöht. Wenn der ökonomiſche Zuſtand der Leute ſich beſſert, ſo nimmt die Sittenloſigkeit von ſelbſt ab. Es iſt dies eine natürliche Folge. Keine unzeitige und ſchnelle Strenge, ſondern andauernde Entſchiedenheit, freundliches aber ernſtes Ermahnen und angemeſſene Beſchäftigung führen endlich zum Ziele.— Eine Hauptaufgabe des Ortsvorſtehers bildete ferner die Verminderung der Orts- und Gemeindeumlagen, die in den letzten Jahren durch die Armenkoſten eine erſtaunliche Höhe erreicht hatten, und welche gerade auf dem mittleren Bürger am ſchwerſten laſteten. Auch hier that Hülfe ſehr Noth! Zu Erreichung dieſes Zweckes wurde die Armenbeſchäftigungsanſtalt gegründet, welche, ohne weitere Zuflüſſe, aus dem Verdienſt der Armen für ſich beſteht. Die arbeitsfähigen Armen müſſen ſich ſelbſt erhalten, und dadurch haben auch bereits die Orts- und Gemeindeumlagen um 500 fl. jährlich abgenommen. — Die Ausſtände waren zu einer großen Summe angewachſen, welche nun größtentheils beigetrieben und zur Schuldentilgung verwendet worden iſt. Die Schuldklagen ſind ſämmtlich erledigt und alles dies ohne einen einzigen Exekutionsfall. Während die Gemeinde früher eine der letzten im Steuerzahlen war, erfüllt ſie nun ihre Verbindlichkeiten zu rechter Zeit.

Königreich Hannover.

△ **Hannover**, im Septbr. Eine neuere Richtung in dem wiſſenſchaftlichen Betriebe der Armenpflege verwirft bekanntlich den vom Frankfurter Wohlthätigkeits-Kongreß ſoeben wieder noch angenommenen Satz, daß die Gemeinde zur Unterſtützung der in ihr wohnberechtigten Armen verpflichtet ſei. Darüber mag jedoch der Streit noch eine Weile unentſchieden fortdauern. Was hingegen wohl niemals ſtreitig geweſen ſein wird, das iſt der ſich von ſelbſt verſtehende Satz, daß die eine Gemeinde unter keinen Umſtänden der andern Gemeinde Nothleidende zu tröſten hat. Trotzdem hat der hieſige Magiſtrat, von den Bürgervorſtehern nicht gehindert, einen zwanzig Gebäude einäſchernden Brand in unſerer Nachbarſtadt Celle für danach angethan erachtet, daß er den Abgebrannten zweihundert Thaler aus der hieſigen Kämmereikaſſe bewillige. Sicherlich gehört dergleichen nicht unter die Zwecke, für welche einzig und allein die ſtädtiſchen Steuern erlegt werden, das ſtädtiſche Vermögen beſtimmt iſt. Nicht zu gedenken, daß Abgebrannte reichlich beſchenken nur zu oft den nicht verſichernden Leichtſinn aufmuntern heißt. Weit beſſer berathen hat der Magiſtrat der Stadt Hildesheim nur eben ſeine Bürger zu thätigem Mitgefühl gegen ihre armen Nachbarn in Celle eingeladen.

Der Geſetze und Rechte, die ſich wie eine ewige Krankheit von Geſchlecht zu Geſchlecht forterben, giebt es auch in unſern Städten noch einige unleidliche. So war das ſtatutariſche Näherrecht der Stadt Hildesheim, das bei jedem Hausverkauf den Nachbarn die Befugniß für den Kaufpreis an des Käufers Stelle zu treten beilegte; früher vielleicht nicht unbegründet, war es ſeit langer Zeit lediglich zu einem Mittel ſchmählicher Chikane herabgeſunken, und wurde daher zu Anfang des laufenden Jahres auf ſtädtiſchen Antrag für immer aufgehoben. So iſt das bürgerliche Recht auf Holzholen, das noch in dieſem Augenblick von den Bürgern der hieſigen Altſtadt gegen die ſchöne Eilenriede, und von den Bürgern der Stadt Hildesheim gegen den nicht weniger ſchönen Hildesheimer Wald ausgeübt wird. Der Magiſtrat unſerer Nachbarſtadt fand ſich ſchon vor drei Jahren durch die überhandnehmende Unſittlichkeit der Holzholenden auf

ihrem Wege nach dem Walde bewogen, den Bürgervorſtehern die vorerſt mindeſtens anzubahnende Beſeitigung ſeines Rechts vorzuſchlagen. Die Bürgervorſteher aber glaubten das „gute alte Bürgerrecht“ ſelbſt den künftigen Bürgern nicht vorwegnehmen zu dürfen oder — fürchteten die Rache des in Hildesheim ſehr ſchlagfertigen „gemeinen Mannes“. Eine ähnliche Stimmung ſcheint unſere Bürgervorſteher anzuwandeln, denen der Magiſtrat ebenfalls vorſchlägt, das Recht zwar den im Beſitz ſtehenden Bürgern noch zu laſſen, in Zukunft aber Niemandem mehr zu bewilligen, da es ein Köder für alles arme Volk der Umgegend ſei, in die Stadt zu ziehen, wogegen die beſtehende Heimathsgeſetzgebung nicht den genügenden Schutz gewähre. Schon um die Städte Hannover und Hildesheim nicht gegen das geringe Maß von Freizügigkeit einzunehmen, welches wir in unſerer alten Domizilordnung beſitzen, muß hiernach das Holzholen in Wegfall gebracht werden. Ein anderer Grund iſt die Störung in der naturgemäßen Bewegung des Feuerungsverbrauchs, welche aus ſolchen Anrechten entſteht. Das Verbrennen von Holz aus Forſten in der unmittelbaren Nähe größerer Bevölkerungsſammelplätze braucht auf Koſten des Torfs und der Kohle ſicherlich nicht befördert zu werden. Endlich kömmt aber auch die Gerechtigkeit zu kurz, wenn der Vorzug unentgeltlicher Feuerung nur denen zu Gute kommt, welche im Stande ſind ſie auf den eigenen Schultern ſtundenweit herbeizuholen, und die daher unterdeſſen auf andere Weiſe das Gleiche erwerben könnten, während jetzt die Schwachen leer ausgehen und die Stadtkaſſe den Schaden hat. Es iſt zu hoffen, daß die Bürgervorſteher dieſe Gründe würdigen, und ein altes Recht fahren laſſen werden, das nachgerade zu ſchreiendem Unrecht geworden iſt. Schon früher hat es zweimal weſentlich eingeſchränkt werden dürfen, ſo daß jetzt wohl auch dem letzten wohlthätigen Schritt der Abſchaffung rechtlich nichts im Wege ſtehen wird.

Der verſtorbene Oberhofkommiſſär Conſtabel hat der Stadt Hannover 500 Thlr. zur Errichtung eines ſtädtiſchen Leichenhauſes vermacht.

Unter den Mitgliedern des hieſigen Schneideramts hat ſich ein Verein gebildet, der den Zweck verfolgt, die Theilnehmer durch gegenſeitige Anzeige der Namen ſchlechter Zahler und leichtſinniger Schuldenmacher vor Verluſten zu ſchützen. Es ſollen vor Gericht Fälle vorgekommen ſein, daß ein einzelner „Gentleman“ bei vier bis ſechs Schneidern hatte arbeiten laſſen, ohne auch nur einen zu bezahlen. In jener Maßregel liegt nicht allein gegen ſolche Ausſchweifungen einiger Schutz; es liegt in ihr auch der Anfang, die wichtige Verſicherung des Kredits unter den Handwerkern einzubürgern.

Der Verſuch der Herren Senator Bruns und Amtsrichter Baldenius, Direktoren der Allgemeinen Lebensverſicherungsgeſellſchaft, den hieſigen Hausbeſitzern in ihrer Kreditnoth mit einer Hypothekenbank zu Hülfe zu kommen, ſcheint, nach dem langen Stillſchweigen zu ſchließen, geſcheitert zu ſein. Dagegen ſoll die Niederſächſiſche Bank in Bückeburg beabſichtigen, durch einen hier lebenden Schleswig-Holſteiner ohne Amt das Hypothekengeſchäft in unſerm Lande aufzunehmen. In Celle gehen die Leiter des dortigen Handwerkervereins mit demſelben Plane um, und haben vor, auf dem nächſten Gewerbetage (wahrſcheinlich Ende Oktober) die Angelegenheit zur Verhandlung zu bringen.

Die letztgenannten Perſonen mögen durch die außerordentlichen Erfolge einer ihnen benachbarten Sparkaſſe gerade auf dieſem Gebiet zu einem Verſuch veranlaßt ſein. Es iſt die Sparkaſſe zu **Fallingboſtel**, deren Jahresverſammlung am 27. Auguſt ſtattfand. Ihr Betriebs-Kapital hat im verfloſſenen Jahre den vergleichsweiſe ungeheuren Satz von 1,018,200 Thlr. erreicht und die Einlagen haben ſich gegen das Vorjahr um 38,155 Thlr., die Darlehen um 57,611 Thlr. vermehrt. Ihr eignes Vermögen beträgt jetzt 50,641 Thlr. 21 gGr. 6 Pf. Außer dem ganzen Amt Fallingboſtel und den Landgemeinden des Amts Soltau, die bisher den Sparkaſſenverband bildeten, ſind ihm jetzt auch die Stadt Walsrode, ſowie die vormaligen Gerichte Cordingen und Stellichte beigetreten. Ihre verdienten Gründer ſind die Herren Amtmann von Quintus-Icilius, Oekonom Schmidt und Vollhöfner Harms, deren Leiſtungen die dankbare Bevölkerung beider Aemter längſt durch koſtbare Ehrengeſchenke gewürdigt hat.

Digitized by Google

In **Lüneburg** hat der Fabrikant Heinrich Heyn ein unverzinsliches Darlehen von 400 Thlr. für einen dort zu begründenden Vorschußverein angewiesen.

Die Vorschußkasse zu **Norden** hat in ihrem achten Rechnungsjahre 1856/57 an 547 Nachsuchende für 8172 Thlr. Vorschüsse bewilligt. Ihr Vermögen, beim letzten Abschluß 446 Thlr. 12 gGr. 2 Pf. betragend, betrug am 11. August dieses Jahres 476 Thlr. 3 gGr. 2 Pf. In etwas stärkerem Verhältniß sind ihre Schulden gewachsen, nämlich von 1375 Thlr. auf 1515 Thlr. 20 gGr. Sie schuldet der Ostfriesischen Landschaft 250 Thlr., der Polizeistrafkasse in Norden 35 Thlr., dem Club Concordia 30 Thlr., verschiedenen Gläubigern 110 Thlr. 20 gGr. und ihren Aktionären 1090 Thlr.; und wie sie ihren Aktionären keine Dividende zahlt, sondern den kleinen Reingewinn zum Vermögen der Kasse, so ihren Gläubigern sammt und sonders keine Zinsen. Auch müssen sich Rendant und Bote, wie die Zeitung für Norddeutschland bemerkt, wohl mit spöttisch geringem Lohn für ihre Mühe begnügen; denn er steckt nebst allen übrigen Verwaltungskosten in 62 Thlr. 12 gGr. Würden sie aber angemessener salarirt, so müßte der Vermögensstand der Kasse dadurch allein schon zurückgehen; sie nimmt nämlich nur drei Pfennige Zins für jeden vorgeschossenen Thaler, kaum mehr als Eins vom Hundert, was im letzten Jahre bei 8172 Thlr. Vorschüssen 85 Thlr. 3 gGr. eigentlicher Einnahme machte. Nun liegt allerdings der Wohlthätigkeitssinn der vermögenden Bewohner Nordens, auf welchen die Kasse nach alledem gegründet ist, noch nicht eben in den letzten Zügen. Es sind im verflossenen Rechnungsjahr eine Aktie von fünf Thalern geschenkt und zwanzig neu gezeichnet. Aber vierzehn Aktien sind auch gekündigt worden; und diese Zahl wird reißend anschwellen, wenn sich erst die Ueberzeugung verbreitet, daß eine Vorschußkasse, um wahrhaft segensvoll zu wirken, auf eine gehörige Bezahlung ihrer Gläubiger und ihrer Beamten keineswegs Verzicht zu leisten braucht. Wer wird noch seine Aktien ohne Zins ausstehen lassen wollen, wenn er einsieht, daß durch ihre Unverzinslichkeit gerade die reinen Wirkungen des Geschäfts getrübt und sein Kreis unnöthig beschränkt wird? Der Vorstand würde daher weise thun, wenn er solchen Aussichten zuvorkommen und Schritt vor Schritt einerseits den Zins seiner Vorschüsse erhöhen, andererseits seinen eigenen Gläubigern einschließlich der Aktionäre Zinsen bewilligen wollte, bevor die innere Nothwendigkeit der Dinge ihn ereilt und eine so nützliche Anstalt im Tiefsten erschüttert, ja wohl gar über den Haufen wirft.

In **Celle** besteht, vom Handwerkerverein begründet, eine Handwerker-Wittwenkasse, deren Vermögen gegenwärtig 869 Thlr. beträgt, indem es gegen das Vorjahr um 81 Thlr. gewachsen ist. Ausgegeben sind im letzten Rechnungsjahr 29 Thlr. 14 gGr. an Wittwengehalten. Die Zahl der Mitglieder ist jetzt 64, die der Wittwen 5.

Die Ausstellung, welche der Gewerbeverein zu **Lüneburg** gleichzeitig mit einer dortigen Thierschau zu Anfang dieses Monats abhalten wollte, ist von dem vorbereitenden Ausschuß aufgegeben worden, weil sich zu wenig Aussteller gemeldet hatten, ungeachtet eine Lotterie ausgestellter Stücke ihre Lockungen hinzufügen sollte. In Hildesheim machten kleingläubige Gemüther im Ausschuß voriges Jahr denselben Versuch; aber die Muthigen überstimmten sie und der glänzende Erfolg strafte jede Befürchtung Lügen. So würde es muthmaßlich auch in Lüneburg geschehen sein, wo die bereits aufgewandte Mühe nun verloren und an eine Wiederaufnahme des Gedankens so bald nicht zu denken ist. Der Ausfall dieser Ausstellung ist um so mehr zu beklagen, als sie in diesem Herbst die einzige des Landes gewesen sein würde. Man muß aber wünschen, daß kein Jahrgang ohne Gewerbeausstellung hingehe, und damit dieses Ziel gewonnen werde, würden die Gewerbevereine auf ihren regelmäßig wiederkehrenden Zusammenkünften gut thun festzusetzen, wo in jedem Jahre die das ganze Land angehende Ausstellung vor sich gehen solle.

Der Gewerbeverein zu **Hildesheim** wünscht seit vorigem Winter sehr eine mittlere Gewerbeschule in der Art begründen zu können, wie sie für Bauhandwerker allerdings zu Nienburg hannoverscher und zu Holzminden braunschweigischer Seits besteht. Dafür gewährt ihm jetzt ein

Streit zwiſchen dem Magiſtrat und der evangeliſchen Geiſtlichkeit einige Ausſicht. Der Magiſtrat hat nämlich den lutheriſchen Volksſchulen der Stadt ein neues Haus errichtet, und wünſcht nun, indem er dies überweiſt, für ſeine Freigebigkeit durch ein gewiſſes Maß von Einfluß auf die Leitung und Verwaltung des niederen Schulweſens belohnt zu werden, was ſeinen Beweggrund in der der Bevölkerung nicht genehmeren Richtung der Geiſtlichen haben mag. Da dieſe kaum darauf eingehen werden, ſo ſoll der Magiſtrat einen Theil der erbauten Räume entweder für eine Töchterſchule oder für eine mittlere Gewerbeſchule herzugeben geneigt ſein.

Das Feuerlöſchweſen iſt noch immer Hildesheims fauler Fleck, indem die mängelreiche Löſchordnung von 1855 jetzt doch noch eingeführt werden zu ſollen ſcheint.

Eine ausgezeichnete Gasbeleuchtung wird die Stadt **Stade** bekommen, nachdem auch Direktor Karmarſch von der hieſigen polytechniſchen Schule den Plan gutgeheißen hat, der vom Senator Johelmann mit dem Direktor der Hamburger Gasanſtalt gemeinſchaftlich entworfen iſt.

Die Stader Brottaxe fällt mit dem 1. Oktober nun endlich hinweg, woran Niemand größeres Verdienſt haben wird, als der unermüdlich kämpfende Stader Korreſpondent der Weſerzeitung.

In **Klausthal** hat ſich der Magiſtrat mit dem Königlichen Amte verbunden, um eine Thierſchau anzuſtellen — was auch nicht vielen Magiſtraten in den Sinn kommen mag.

Die Bürgervorſteher der Stadt **Burgdorf** haben zwei Juden mit auf die Liſte der Gerichtsſchöffen gebracht. Da aber die vorgeſchriebene Eidesformel nur auf Chriſten paßt, ſo wird der Ernennung keine Folge gegeben werden können.

Großherzogthum Heſſen.

Darmſtadt, Anfang September. Von dem Großherzoge iſt unmittelbar angeordnet worden, daß, ebenſo wie dieſes in früheren Zeiten gebräuchlich geweſen, alle merkwürdigen und intereſſanten Ereigniſſe, welche die Zeit über die einzelnen Gemeinden und ihre Angehörigen herbeigeführt, in Ortschroniken aufgezeichnet und auf ſolche Weiſe der Nachwelt aufbewahrt werden ſollen. Die Ortschroniken ſollen durch die Geiſtlichen geführt werden. Ferner iſt vorgeſchrieben, daß, wenn an einem Orte evangeliſche und katholiſche Geiſtliche angeſtellt ſind, die Geiſtlichen beider Konfeſſionen beſondere Ortschroniken zu führen haben. Bereits ſind die großh. Lokalbehörden angewieſen worden, den Ortschronikenſchreibern auf Verlangen mit Notizen an die Hand zu gehen. Vorläufig werden ſich dieſelben zunächſt nur mit der Einleitung, welche mit dem Ende des Jahres 1857 abzuſchließen iſt, zu befaſſen haben. Für unſeren hiſtoriſchen Verein iſt die neue Einrichtung von entſchiedener Wichtigkeit und wird dieſelbe gewiß von Allen, die ſich für vaterländiſche Geſchichte intereſſiren, mit freudigem Danke entgegen genommen werden.

Großherzogthümer Mecklenburg.

Wismar, im September. Aus der Sitzung des Bürgerausſchuſſes vom 19. v. M. theilen wir Folgendes mit: E. E. Rath lehnt den Vorſchlag ab, die Straßenerleuchtung ſtatt vom 1. September ſchon am 15. v. M. beginnen zu laſſen, und proponirt die Niederſetzung eines eigenen aus 2 räthlichen Inſpektoren und 2 bürgerſchaftlichen Proviſoren beſtehenden Departements für die Straßenbeleuchtung, wogegen der Ausſchuß die Uebertragung dieſer Adminiſtration an die Kämmerei, einſtweilen aber die Spezialkommiſſion für die Ordnung der Verhältniſſe mit dem Gasunternehmer vorſchlägt. — Unter Vorbehalt der Verhandlung über die weiteren Leiſtungen und den etwaigen Beitrag von den hieſigen Schiffen proponirt E. E. Rath laut Aufforderung des Staatsminiſteriums, die Verpflichtung der Stadt zur Zahlung eines Beitrags von 13,371 Thlr. 24 Schl. Crt. mit Zinſen zu 4 pCt. vom 1. April d. J. an zu den an die Krone Dänemark für den Wegfall der Sundabgaben von den Schiffen zu leiſtenden Entſchädigung anzuerkennen und die Einzahlung der erſten halbjährigen Rate von 487 Thlr., vorläufig aus der Acciſekaſſe, zum September d. J. zu verheißen. — Der Ausſchuß lehnt den Vorſchlag ab und beantragt bei E. E. Rath, Namens der Stadt bei hoher Regierung

die Uebertragung der ganzen an Dänemark zu zahlenden Entschädigungssumme aus Landesmitteln zu beantragen. — Gemäß der Proposition E. E. Raths wurden genehmigt: die Pensionirung des Gerichtssekretärs mit 500 Thlr. fürs Jahr — die Anstellung eines Sekretärs und eines Registraturgehülfen bei den Niedergerichten — die Fixirung des Gehalts beider auf resp. 800 Thlr. und 350 Thlr., vom Wegfall der Pension ab auf 900 Thlr. und 400 Thlr.

In der Sitzung des Bürgerausschusses am 2. d. M. wiederholte E. E. Rath seine Proposition auf Anerkennung der Verpflichtung der Stadt zur Zahlung des nach Verhältniß der Lastenzahl ihrer Schiffe berechneten Beitrags zu der für den Wegfall der sundischen Abgaben von den Schiffen zu leistenden Entschädigung. Der Ausschuß erklärte sich in der Voraussetzung einverstanden, daß auch Rostock sich zu der von ihm geforderten Leistung verstehen werde. — Der Ausschuß betragt bei E. E. Rath förderſamſte Ausführung der seit 1841 unbefolgten Vorschrift der Verordnung vom 21. April 1831 über die Administration der hiesigen Privatstiftungen zu frommen und milden Zwecken, wornach eine Nachricht über die fundationsmäßige Bestimmung derselben, den augenblicklichen Stand ihres Vermögens und Einnahme und Ausgabe im 3jährigen Turnus angefertigt und öffentlich bekannt gemacht werden soll.

Nach dem Bericht der Direktion über das Rechnungsjahr der hiesigen Ersparniß-Anstalt von Antoni 1856 exkl. bis Antoni 1857 inkl. waren Antoni 1856 von 9459 Personen eingelegt 1,108,530 Thlr. 37 Schl. Crt. Antoni 1857 beträgt dagegen die Zahl der Theilnehmer 9893 mit einem Guthaben von 1,187,909 Thlr. 45 Schl., mithin hat sich die Einlagesumme um 79,379 Thlr. 8 Schl. Crt. und die Anzahl der Interessenten um 434 Personen vergrößert. Neu eingelegt sind in diesem Jahre 183,194 Thlr. 43 Schl. Crt. und an nicht abgeforderten Zinsen 27,781 Thlr. 1 Schl. zu Kapital geschrieben. Neue Einlagebücher wurden 1344 ausgegeben — 36 weniger als im vorigen Jahre. Zurückgezahlt wurden hingegen 131,596 Thlr. 34 Schl. Crt. und dafür 910 Einlagebücher kassirt. Der Brutto-Gewinn dieses Jahres beträgt 8545 Thlr. 33 Schl. Crt. Davon die Administrationskosten 1185 Thlr. 13 Schl. Zur Straßenbeleuchtung wurden gezahlt 233 Thlr. 16 Schl. Zum Neubau des Flügels am alten Krankenhause wurden abschläglich gezahlt 1000 Thlr., zusammen 2418 Thlr. 29 Schl. Das Vermögen der Anstalt hat sich also vermehrt um 6127 Thlr. 4 Schl. Crt. Die Aktiva betragen an belegten Kapitalien mit den darauf laufenden und rückständigen Zinsen, einer zinsenlosen Anleihe an die Hafenkasse von 3600 Thlr., einem dem Schulprovisorate gemachten Vorschusse von 200 Thl., einem Vorschusse an das Wasserleitungs-Departement von 500 Thlr. und dem baaren Geldvorrathe von 1,243,295 Thlr. 13 Schl. Crt. Davon die Passiva wie obenstehend mit 1,187,909 Thlr. 45 Schl., so ergiebt sich ein reines Vermögen des Instituts von 55,385 Thlr. 16 Schl. Crt. Antoni 1856 betrug dasselbe 49,258 Thlr. 12 Schl. Crt. Der Ueberschuß dieses Rechnungsjahres ist also wie vorstehend angegeben 6127 Thlr. 4 Schl. Crt.

Rostock, im September. In der Sitzung des ersten Quartiers am 31. v. Mts. kamen Differenzen zur Sprache, welche zwischen E. E. Rath und der Bürgerschaft in Betreff der Reorganisation der Baupolizei bestehen. Zur Ausgleichung derselben hat eine Kommissions-Verhandlung stattgefunden und waren in derselben nach zwei Richtungen hin Vorschläge gemacht. Der eine ging dahin, daß der Regel nach zu baupolizeilichen Anordnungen ein Sachverständiger zugezogen werden möge; der andre dahin, daß an den wichtigeren Baupolizeisachen zwei bürgerschaftliche Deputirte mit berathender Stimme Theil nehmen sollen, welche in Differenzfällen mit den räthlichen Deputirten eine Entscheidung E. E. Raths beantragen könnten, bei welcher es aber unter Verzichtleistung der Bürgerschaft auf weitere Rekurse das Bewenden behalte. E. E. Rath hat in seiner heutigen Proposition den zweiten Vorschlag aus dem Grunde für unannehmbar erklärt, weil ein Verzicht auf eine dem öffentlichen Rechte angehörende Berechtigung unwirksam sei, den ersten dagegen angenommen. Das Quartier ist hierdurch nicht befriedigt, weil, wenn auch der Regel nach Sachverständige zugezogen werden sollten, dadurch nichts gewonnen sei, indem es ja ganz in der Hand des Kämmerei-Präses liege, die Fälle, in welchen ein Sachver-

ſtändiger zu Rathe zu ziehen ſei oder nicht, nach ſeiner Willkür zu beſtimmen. Der Vorſchlag biete daher gegen das einſeitige, oft zu Mißgriffen führende Vorgehen der löbl. Kämmerei keine Garantie. Da nun das Quartier überdies der Anſicht iſt, daß der Bürgerſchaft ſchon nach dem landesherrlichen Regulativ von 1770, §. 50. sub a. ganz allgemein eine Kompetenz zur Mitwirkung in Baupolizei-Angelegenheiten beigelegt ſei; da ferner manche in neuerer Zeit vorgekommene Mißgriffe eine Reorganiſation der Baupolizei dringend wünſchen laſſen, ſo beſchließt das Quartier, den Weg des Rekurſes zu betreten und dem hohen Miniſterio ſeine Beſchwerden zur Entſcheidung vorzulegen. —

Aus einem in der Sitzung des 1. Quartiers am 7. d. M. dem Quartier zugegangenen Reviſions-Protokolle über die Polizei-Adminiſtrations-Rechnung von Johannis 1853 bis dahin 1854 geht hervor, daß an Brandwachen- und Leuchtengeld in der Stadt erhoben ſind 4534 Thlr. 36 Schl. 6 Pf., in den Vorſtädten 497 Thlr. 3 Schl. 9 Pf. Verausgabt wurden für die Straßenbeleuchtung und Brandwache in der Stadt 3979 Thlr. 7 Schl., in den Vorſtädten 976 Thlr. 8 Schl. 4 Pf. Das für dieſe verausgabte Mehr iſt mit 166 Thlr. aus der Stadt-Kaſſe und mit 313 Thlr. 4 Schl. 7 Pf. aus den Erhebungen in der Stadt gedeckt, welcher Uebelſtand mit Recht vom Reviſorat gerügt und darauf aufmerkſam gemacht wurde, daß event. die Beiträge der Vorſtädter erhöht werden müßten. Die Erhebungen für die Gaſſenreinigung betragen 3031 Thlr. 17 Schl. 5 Pf. und für Straßendung ſind aufgekommen 483 Thlr. 28 Schl., die Ausgabe hat betragen 1315 Thlr. 17 Schl. 1 Pf. Für Gaſſenpflaſterung wurden erhoben 2807 Thlr. 28 Schl. 8 Pf. und ſind verausgabt 1151 Thlr. 34 Schl. 8 Pf. Nach einer geführten Nebenrechnung wurden außerdem zu Dammreparaturen, Erhaltung der Chauſſeen um die Stadt, Steinanſchaffung und Steinſchlagen, Reinigung der Wege in den Vorſtädten, für Aufeiſen dort in der Stadt u. ſ. w. 3517 Thlr. 35 Schl verwendet und ſind die dazu nöthigen Gelder aus der Stadtkaſſe entnommen. — Da die zu verſchiedenen Zeiten und über verſchiedene Jahrgänge zur Kenntniß des Quartiers gelangenden Reviſions-Protokolle wohl eine genaue Ueberſicht über Einnahmen und Ausgaben des einzelnen Departements, nicht aber über den geſammten Stadthaushalt liefern, ſo wird beantragt, daß E. E. Rath Johannis eines jeden Jahres dem Quartiere eine detaillirte Generalüberſicht über die geſammte ſtädtiſche Einnahme und Ausgabe des vorletzten Jahres, alſo jetzt des Jahres von Johannis 1855/56, vorlegen laſſen wolle.

Aus der Sitzung des 2. Quartiers vom 7. d. M. theilen wir Folgendes mit: In Veranlaſſung eines Vertretungsgeſuchs des Arbeitsmanns Milhahn hatte das Quartier, wie ſchon früher berichtet, E. E. Rath erſucht, dem Supplikanten die von ihm erbetene Konzeſſion zur Koventbrauerei zu ertheilen, indem es darauf hinwies, daß das Intereſſe des ganzen Arbeiterſtandes es erheiſche, die Koventbrauereien nicht einzuſchränken, ſondern vielmehr die Zahl derſelben möglichſt zu vergrößern. Event. hatte man um die Gründe der Verweigerung der nachgeſuchten Konzeſſion gebeten. In Folge deſſen waren von E. E. Rath die umfangreichen Akten, betreffend die Kompetenz der Koventbrauer und deren Stellung zu der Brauerkompagnie, dem Quartiere mitgetheilt, mit dem Anfügen: Nach jahrelangem Drängen der Koventbrauer auf Gleichſtellung mit den Großbrauern, ſo weit es das Koventbrauen betreffe, habe E. E. Rath ſolche Gleichſtellung verfügt. Da jedoch die Brauerkompagnie vielfach behauptet hätte, daß die Großbrauer beſſern Kovent braueten als die Koventbrauer, ſo wäre E. E. Rath dadurch zu der Annahme veranlaßt, daß die Großbrauer den Kovent ſo brauen würden, wie das Publikum ihn verlange. In dieſer Vorausſetzung und in Berückſichtigung der vom hohen Miniſterio des Innern gelegentlich aufgeworfenen Frage: ob es nicht thulich ſei, Konzeſſionen zur Koventbrauerei für die Zukunft nicht weiter zu ertheilen? — habe E. E. Rath beſchloſſen, ſolche Konzeſſionen fernerhin nicht mehr zu geben, vielmehr die beſtehenden Koventbrauereien beim Tode des jeweiligen Beſitzers eingehen zu laſſen. — Dieſen Beſchluß jetzt wieder aufzuheben, dazu finde E. E. Rath für den Augenblick noch keine Veranlaſſung, würde ſich indeſſen nach Verlauf

Digitized by Google

mehrerer Jahre herausſtellen, daß die Großbrauer den Kovent nicht ſo braueten, wie ihn das Publikum verlange, ſo wäre es dann an der Zeit, neue Konzeſſionen für Koventbrauer auszugeben. Nach abgeſtattetem Bericht des Hrn. Syndikus aus den Akten erklärt das Quartier: daß das jetzige Verfahren E. E. Raths nicht mit ſeiner dem hohen Miniſterio des Innern gegebenen Erklärung harmonire, nach welcher das Eingehenlaſſen der Koventbrauereien nur dann von E. E. Rath beabſichtigt worden ſei, wenn die Großbrauer einen eben ſo guten Kovent brauen würden, wie die Koventbrauer. Nach dem Zeugniſſe vieler Mitglieder des 2. Quartiers ſei dies nicht der Fall. Aber auch hiervon abgeſehen, ſo wäre es eine Beeinträchtigung der durch E. E. Rath ſelber ſo eben erſt ins Leben gerufenen freien Konkurrenz, wenn mit dem Eingehenlaſſen der Koventbrauereien angefangen werden ſolle, bevor noch erwieſen ſei, daß die Großbrauer einen eben ſo guten Kovent brauen als die Koventbrauer und ſomit letztere dem Publiko entbehrlich würden. Das Quartier hält die Vermehrung der Zahl der Koventbrauer im Intereſſe „des kleinen Mannes“, für den vor Jahrhunderten gerade die Koventbrauereien eingerichtet waren, durchaus angemeſſen, wenigſtens iſt in ſeiner Anſicht die Konſervirung der Zahl der Koventbrauer ein Bedürfniß für „den kleinen Mann“, und wiederholt darum das ergebene Geſuch: E. E. Rath wolle dem Arbeitsmann Milhahn die Konzeſſion zur Koventbrauerei ertheilen.

Aus der Sitzung des 1. Quartiers vom 16. d. M. theilen wir Folgendes mit: Dem in der vorigen Sitzung geſtellten Antrage auf Vorlegung einer detaillirten Ueberſicht der ſämmtlichen Einnahmen und Ausgaben der Stadt in dem vorletzten Rechnungsjahre, alſo von Johannis 1855 bis dahin 1857, hat E. E. Rath ſchon jetzt durch Mittheilung des Voranſchlages über die muthmaßlichen Ausgaben und Einnahmen in dem gedachten Jahre, verglichen mit der eingetretenen Wirklichkeit, entſprochen. Das Quartier ſpricht darüber demſelben ſeinen Dank aus und erbittet ſich baldmöglichſt die Fortſetzung vom zunächſt verfloſſenen Jahre. Die jetzige Vorlage wird mit vielem Intereſſe für die Sache durchgegangen und ergiebt ſich daraus in der Kürze Folgendes: Der ſehr genau entworfene Voranſchlag mußte vorzüglich wegen der nicht veranſchlagten bedeutenden außerordentlichen Ausgaben, die auf die Errichtung der Gasanſtalt verwendet wurden, von der Wirklichkeit abweichen. Jetzt intereſſirt auch nur dieſe. Es beträgt nämlich in dem gedachten Jahre die gewöhnliche Einnahme 241,169 Thlr. 22 Schl. 10 Pf. und die außerordentliche 154,783 Thlr. 18 Schl. 7 Pf., alſo zuſammen 395,952 Thlr. 41 Schl. 5 Pf. Die außerordentliche Einnahme iſt deshalb zu einer ſo bedeutenden Summe angeſchwollen, weil zur Herſtellung der Gasbeleuchtung bedeutende Kapitalien erforderlich waren und zu dieſem Ende 121,275 Thlr. mehr angeliehen als abgetragen ſind. Da die Gasbeleuchtung aber bedeutende Intraden abwirft und ſich nach und nach wieder bezahlt machen wird, ſo iſt aus dieſer ſehr hohen außerordentlichen Ausgabe der Stadt kein Nachtheil erwachſen. Die gewöhnliche Ausgabe nahm eine Summe von 214,732 Thlr. 1 Schl. 6 Pf., die außergewöhnliche 111,983 Thlr. 3 Schl., alſo die Geſammtausgabe einen Betrag von 326,715 Thlr. 1 Schl. 9 Pf. in Anſpruch. Die Hauptpoſition unter der Ausgabe iſt die theilweiſe auf dieſen Jahrgang gefallene Verwendung für die Gaseinrichtung im Betrage von 80,237 Thlr. 20 Schl. 6 Pf. Die Geſammteinnahme überſtieg die Ausgabe um 69,237 Thlr. 39 Schl. 8 Pf., welche in Kaſſe verblieben.

Bützow, im September. Laut veröffentlichter Ueberſicht der Einnahme und Ausgabe der Stadtkaſſe im Jahre 1856 zufolge belief ſich die Einnahme auf 43,323 Thlr. 37 Schl. 9 Pf., die Ausgabe auf 36,774 Thlr. 16 Schl. 10 Pf., mithin blieb ein Kaſſenvorrath von 6549 Thlr. 20 Schl. 11 Pf. Der Schuldenſtand betrug am Schluſſe des Jahres 1856 90,779 Thlr. 11 Schl. 9 Pf. Die ausſtehenden Kapitalien dagegen inkl. des Kaſſenvorraths 59,719 Thlr. 17 Schl. 1 Pf., ſo daß der reine Schuldenſtand blieb 31,060 Thlr. 42 Schl. 8 Pf. Derſelbe betrug am Schluſſe des Jahres 1855 33,247 Thlr. 39 Schl., ſo

ſich mithin vermindert um 2187 Thlr. 44 Schl. 4 Pf. Die Armenkaſſe hatte im Jahre 1856 eine Einnahme von 2258 Thlr. 45 Schl. 3 Pf. und eine Ausgabe von 2150 Thlr. 16 Schl. 3 Pf., mithin einen Kaſſenbeſtand von 108 Thlr. 29 Schl.

Freie und Hanſe-Städte.

T. O. **Hamburg.** Seltſames, intereſſevolles Ineinsgewachſenſein von Kommunal- und Staatsweſen! Gewöhnt, die Gemeinden mit ängſtlicher Sorge durch übergeordnete, zuſammenfaſſende Staatsbehörden überwacht zu ſehen, damit ſie ja nicht über die Grenzen gemeſſener Befugniß greifen; in denen ihre beſcheidenen Selbſtbeſtimmungsverſuche ſich zu bewegen haben oder nicht „von ihren beſchränkten Geſichtspunkten aus" zu ihrem eignen und ihrer Zugehörigen Schaden handeln — alſo gewöhnt wie es der Nicht- und Freiſtädter iſt, kann ein völlig autonomes Gemeinweſen des mächtigen Eindruckes auf ihn nicht verfehlen, und weckt ſelber ein konſervirtes Bild mittelalterlicher Gemeinde-Herrlichkeit und der Klein-Gliederung des europäiſchen politiſchen Organismus mit all deren Schatten und deren Licht, in ihm als ſtolze und aus der Ferne immerhin höchſt poetiſche Gedächtniß jener Städterepubliken, die in der Geſchichte ſo dominirende Rollen ſpielten. Nicht wegen ihrer republikaniſchen Regierungsform inmitten der einigen großen und ſehr vielen kleinen monarchiſch geformten Staaten Deutſchlands, wegen jener Einheit des Selbſtverwaltenden und des Regierens, vielmehr ſind die „vier freien Städte lockende Gegenſtände für den Betrachter von Kommunalweſenheiten; als autonome und ſouveräne Kommunen ſind ſie es, und einer Schrift, die uns ein lebenvolles durchſichtiges Gemälde des Parallelismus ihrer Verfaſſungen gäbe, wie ſie geworden und wie ſie noch jetzt ſind, mußten nicht allein wir ſubjektiv unſern Dank wiſſen, ſondern es würde dieſelbe auch weſentlich dazu beitragen, die Anknüpfung und Anſtoßpunkte für die Reformen aufzulegen, deren ſie in der That und anerkanntermaßen bedürftig ſind, und zu deren Geburt es, dünkt uns, oft nur eines leiſen Ruckes bedürfen würde, um Solches, was die Jahre des Alters in Stagnation der Säfte und Triebe verſetzten, zu einem in ihm liegenden neuen Keime zu erregen und dieſen in die Luft neu gewordener Bedürfniſſe hineinſchießen zu ſehen. —

Weiteres, was wir über die Elb- und Alſterſtadt, über dieſe Stadt voll großartiger Inſtitute und Stiftungen, voll Bürgerſinn und kommunalen Lebens und doch voll Stabilität und Veraltungen auf dem Herzen und in der Feder haben, gehöre einem beſonderen Artikel; für heut nur ein paar tagesläufige Notizen.

Für und — ſollte man es glauben? — gegen die Trennung der Juſtiz von der Verwaltung erhob ſeit kurzem ſich ein Kampf in den „hamburger Nachrichten", dem geleſenſten in und über Deutſchland weit verbreiteten hieſigen Blatte.

Die Vorfechter in dem Streite, welcher von einer an den Senat ꝛc. gerichteten Petition um Trennung der Adminiſtration und Juſtiz ſeinen Ausgang genommen und in einer Polemik über die Verweigerung der dritten Inſtanz ſeine beſtimmte Geſtalt gewonnen, ſind zwei Anwälte: Dr. Trittau, der neben den D. D. jur. Knauth und Wolffſon auch bei jener Petition eine anſtoßende Kraft abgegeben, auf der Fortſchritts-, Dr. H. Poelchau auf der konſervativen Seite. Neben ihnen treten noch einige Genannte und Ungenannte in die Schranken, deren erſterer einer übrigens der konſervativen Seite eine offene Blamage bereitet, indem er, ein hundert Jahre ſchlafender Epimenides, die Trennung der Juſtiz von der Verwaltung als etwas höchſt Gefährliches und Verwerfliches mit ſeiner Don-Quichotes Lanze niederrennen wollte.

Die „deutſche Bundes-Akte," ſagt Dr. Trittau, ſchreibt in ihrem 12. Artikel die Eröffnung eines Rechtsweges dritter Inſtanz für alle deutſche Staaten und deren Bürger vor. Den Hamburgern aber iſt eine ſolche durch die §§ 1. und 2. ihrer „Appella-

bilitäts-Verordnung" und der Verordnung v. 31. Dezbr. 1815 in allen Kriminal- und in denjenigen Civilfällen, in denen zwei gleiche Urtheile der beiden ersten Instanzen ergangen sind, entzogen. Gedachte Appellabilitätsverordnung (vom 7. Juli 1820) hat in ihren gedachten Paragraphen in allen Kriminalsachen und mehren wichtigen Klassen von Civilsachen die dritte Instanz entzogen, in allen Klagen auf Entschädigung, bei Excessen in exercitio officiorum publicorum oder wegen zum allgemeinen Besten erlittenen Schadens den Rechtsweg ganz gesperrt, in ihren §§. 3. u. 4. schneidet sie auch für alle Expropriations- und alle Preß-Prozesse die dritte Instanz gänzlich ab und entzieht den Parteien das uralt deutsche und in der B.-A. ausdrücklich anerkannte Recht der Aktenverschickung. Was hilft sonach den Hamburgern die Errichtung des Appellations-Gerichtes zu Lübeck als einer dritten Instanz für die vier freien Städte, wenn dieselbe in so vielen Fällen nicht beschritten werden kann?

Dem stellt Dr. Poelchau entgegen: daß die Appellation an die dritte Instanz nicht von also beschränktem, und daß sie von genügendem Umfange sei; in den Fällen des französischen Kassationsverfahrens (nach dem Einführungsgesetze für den pariser Kassations-Hof vom 27. Novb. 1. Dec. 1797, Art. III. zu ersehen) finde sie, theils im Rekursverfahren, theils durch Beschreitung des Lübecker Rechtsweges, statt, d. i. a) gegen Formfehler, b) gegen Entscheidungen, welche „une contravention expresse au texte de la loi" enthalten.

Im Uebrigen sucht er (Poelchau) den Gegner auf republikanischem Boden zu schlagen. Die Hamburger Verordnung vom 29. Decbr. 1815 datire ja schon vor der Errichtung der „Bundesakte" (v. 8. Juni 1815) her, welche letztere ihre hamburgische Ratifikation im Bürgerschafts-Convente vom 3. August 1815 erhalten habe, während die Justiz-Organisation schon am 16. Februar 1815 vom Senate an die Bürgerschaft gebracht und, hier abgelehnt, durch Raths- und Bürgerschluß vom 9. März dess. J. an eine aus der Bürgerschaft gewählte Deputation (3 graduirte [Rechtsgelehrte, Dres. juris] und 10 kaufmännische Mitglieder) gewiesen worden sei, um von dieser mit dem Rathe concertirt u. salva ratificatione erbgesessener Bürgerschaft definitiv festgestellt zu werden. So sei dieselbe ein von der Bürgerschaft beliebtes Gesetz, und Ebendieses sei zu sagen von der mehrerwähnten Appellabilitätsordnung von 1820 und von dem Expropriationsgesetze von 1839.

Selbst abgesehen aber hiervon dürfe doch der Senat von heute nicht für die Maßregeln des Senates von früher, also z. B. für die Kürzung des Rechts auf dritte Instanz seitens eines solchen, verantwortlich gemacht und angeklagt werden.

Dies Letztere weist Dr. Trittau damit zurück, daß der Senat eine kontinuente, sich selbst ergänzende Behörde sei, folglich als solche, als Totalität und Kontinuum, für seine frühere Handlungen verantwortlich, gleichviel ob nun alle oder einige Personalien in seiner Zusammensetzung sich geändert haben. Er habe die, von ihm mit der Bundes-Akte ratifizirte, weil in ihr enthaltene Vorschrift ihres Artikel XII. zu einem todten Buchstaben gemacht und dieses Verfahren bis heut fortbestehen lassen. Ueberhaupt seien damals alle guten Einrichtungen, welche das französische Regiment gebracht, wie: die Organisation der Justiz, die Civilstands-Register, die bürgerliche Ehe ꝛc., aufgehoben, dagegen die üblen — Oktroi, Grundsteuer ꝛc. — bestehen gelassen worden.

Leider hat auch der „Bundestag" gegen sein eigenes Geschöpf entschieden. Schon im Jahre 1822 beschwerte sich Konrad Glashoff von Hamburg über Justizverweigerung und Entziehung der dritten Instanz. Die Bundes-Versammlung aber wies ihn ab, ja dieselbe erklärte sogar durch Beschluß vom 13. November 1834 den Artikel XII. der „Bundes-Akte" dahin: daß die Zuständigkeit der Akten-Versendung auf Civilsachen zu beschränken, von Kriminal- und Polizei-Sachen nicht zu verstehen sei.

So weit dieses. Jedenfalls mußte Dr. P., wenn er die Kontinuität der Senats-Verantwortlichkeit nicht zugeben wollte, auch von der Berufung auf die Bürgerschaft abstehen; denn

der Wille und die Anſicht der Bürgerſchaft von damals kann ſo für die von heute nicht maßgebend und grundlegend ſein. — Man hört von einer Klage gegen Dr. Trittau, von deren Zurückweiſung bei den erſten Inſtanzen und ihrer weiteren Verfolgung reden. Beſtimmteres vermag ich z. Z. nicht zu berichten.

Der zweite Gegenſtand allgemeinen und kommunalen Intereſſes, deſſen wir als eines der Gegenwart vorliegenden zu erwähnen haben, knüpft ſich an das große ſtädtiſche Krankenhaus und findet ſoeben Worte in einer kleinen Schrift aus der Feder eines der beſchäftigſten hieſigen Aerzte, welche u. d. T.: „Die Krankenhaus-Vakanz, oder: Was ſoll nun geſchehen?“ dahier bei Perthes, Beſſer und Mauke erſchienen iſt, veranlaßt durch den kürzlich erfolgten Tod des erſten Ober-Arztes dieſer Anſtalt. Selbiges räth zu einer weſentlichen Umgeſtaltung in dem ärztlichen Organismus des Hoſpitales: drei Oberärzte ſeien anzuſtellen, einer für die „innere Station“, einer für die Irrenſtation (deren Unterbringung in beſonderem Irrenhauſe fortgehend angeſtrebt werden müſſe), und einer für die „äußere Station“ (d. i. Station der äußerlich ꝛc. Kranken). Das Gehalt der Oberärzte ſei zu erhöhen, um nicht die Nöthigung zu anderweiter Praxis ihnen wie bisher nahe zu legen. Nicht länger ſei es gerathen, dem ſogenannten erſten Arzte für die innere Station auch die Irrenſtation zu übertragen, dem ohnehin eine ungebührliche Laſt der Verwaltung und Konſultation obliege: Kontrole-Vertheilung, Aufnahme und Entlaſſung der unter nur beſuchende Hülfsärzte geſtellten innerlich Kranken, Ueberwachung des Wärterperſonals und der anderen Funktionäre, Behandlung aller Koſtgänger und Angeſtellten der innern Station, täglich zweimaliger Beſuch des ganzen Hauſes (z. Z. c. 800 Kranke), Verantwortlichkeit gegen die „Proviſoren“ (d. i. Kuratoren) der Anſtalt bezüglich der geſammten ärztlichen Adminiſtration und, wie bemerkt, eigene Behandlung der Irrenſtation (z. Z. 560 Kranke). — Auch eine Aenderung in dem Verhältniſſe der Oberärzte zu der Verwaltungsbehörde der Anſtalt (dem „Krankenhaus-Kollegium“) wird in der qu. Schrift angedeutet, und eine Wiederaufnahme der früher ausgegebenen, wiſſenſchaftlich (und ſtatiſtiſch) ſo wichtigen gedruckten Jahresberichte gewünſcht.

Bremen. Der „Bürgerſchaft“ liegen Anträge vor auf Erſatz der beſtehenden, weſentlich als Zunftweſen und den Zunftzwang konſtituirenden Gewerbeordnung durch eine neue im Sinne der Gewerbefreiheit. Man erwartet die Niederſetzung einer beſonderen Deputation für die Vorberathung des Gegenſtandes. Die Tagespreſſe intereſſirt ſich lebhaft dafür, „bedingte“ oder „unbedingte Gewerbefreiheit ſind die Looſungsworte, um die ſie ſich bewegt; an eine gänzliche Zurückweiſung derſelben wagt Niemand zu denken, auch die Zünfte ſelber wohl nicht. Sie und ihre „Aemter“ („Innungs-Vorſtände“), ſowie der Gewerbe-Konvent und deſſen Ausſchuß, die Gewerbekammer, ſchwiegen bis jetzt in der Sache; doch wird ſie ſo nahe an ſie herantreten, daß ſie dies nicht länger fortſetzen können!

IV.

Literatur.

Geſchichte der Stadt Eſchwege in Kurheſſen von Julius Ludw. Chr. Schmiecke, Pfarrer zu Jeſtädt, Eſchwege im Verlage der Stadt Eſchwege. 8. 332 Seiten.

Im Jahre 1826 erſchienen die „Erinnerungen an die Vorzeit und Gegenwart der Stadt Eſchwege in Niederheſſen“ vom Metropoliten Hochhuth, auf der Vorausſetzung beruhend, daß es an einem eigentlich urkundlichen Material der Geſchichte dieſer Stadt fehle, ſeit der große Stadtbrand im Jahre 1637 die Archive derſelben zerſtört hat. Dem Herrn Verfaſſer iſt es indeß gelungen, durch Nachforſchungen in Bibliotheken und Archiven

des In- und Auslandes, des Adels, der Kirchen und Pfarreien ꝛc. den urkundlichen Reſt zu einer höchſt anziehenden Schilderung der Vergangenheit dieſer Stadt zu ſammeln und zu verarbeiten.

Nach Vorbemerkungen über die Topographie der Gegend und Stadt, über die vornehmſten Gebäude derſelben und über deren Bewohner, folgt die Geſchichte ſelbſt in drei Abſchnitten bis zum Jahre 1807, worin die innere Entwickelung des Gemeindeweſens, ſeine Privilegien, Zünfte, Stiftungen, Schulen einen vorzüglichen Platz finden.

Die Schrift ſelbſt iſt im Verlage der Stadt Eſchwege erſchienen und ein Beweis dafür, daß oft ein einzelner Schriftſteller, ausgeſtattet mit der nöthigen allgemeinen Bildung unter Beihülfe einer ihre Geſchichte liebenden Gemeinde, aus den ſelbſt verſunken geglaubten Trümmern der Vergangenheit anmuthige Bilder der Gegenwart darzuſtellen vermag, dem vergangenen Geſchlechte zur Anerkennung, dem lebenden zur Nacheiferung.

Wir werden in den nächſten Heften auf die Zuſtände dieſer Stadt näher eingehen.

Das Bildniß des Staatsminiſters Frhr. vom Stein iſt im Verlage der Kunſthandlung der Herren Sachſe u. Comp. in Berlin, Jägerſtraße 30., erſchienen. Es iſt nach einem Oelgemälde im Beſitze des Biographen Steins, des Geh. Regierungs-Raths und Ober-Bibliothekars Dr. Pertz, und nach Benutzung von Rauch's Büſte, durch den Künſtler Heine lithographirt, hat eine Höhe von 14 Zoll, eine Breite von 10 Zoll und bildet ein Gegenſtück zu dem bereits früher erſchienenen Bildniß des Staatsminiſters Wilhelm von Humboldt.

Sowie „das Leben des Miniſters Frhr. vom Stein", von Pertz, und dieſes berühmten Staatsmannes „Denkſchriften über deutſche Verfaſſungen", beides im Verlage von G. Reimer in Berlin, ein Schatz ſtädtiſcher Bibliotheken ſind, ſo wird es für ſtädtiſche Verſammlungszimmer neben den Bildern der Glieder unſers Königshauſes, keinen ſchönern Schmuck geben können, als die Bildniſſe der Staatsminiſter Frhr. vom Stein und Wilhelm von Humboldt, der treuen unerſchrockenen Diener des hochſeeligen Königs Friedrich Wilhelm III., „des Gründers der Städteordnung", nicht bloß in Preußen, ſondern in Deutſchland. Der Preis jedes Blattes mit 1½ Thlr., iſt nur für billig zu erachten. Leider iſt die Unterſchrift mit: Carl Friedrich von Stein inkorrekt; es müßte heißen: Heinrich Friedrich Karl Freiherr vom Stein. (Vergl. Pertz Leben Steins I. S. 8.) D. H.

V.

Anhang.

Dienſt-Inſtruktion für die ſtädtiſchen Exekutoren.

Durch die Verordnung vom 30. Juli 1853 (Geſ.-S. pro 1853 S. 909 seq.) iſt dem adminiſtrativen Exekutionsverfahren eine neue Baſis gegeben worden. Obſchon nun zur Ausführung jener geſetzlichen Beſtimmungen die Miniſterial-Inſtruktion vom 15. Novbr. 1853 ſichere und umfaſſende Anleitung gab, ſo ſchien doch eine von den materiellen Beſtimmungen geſonderte, auf den formellen Geſchäftsgang der ausführenden Beamten beſchränkte nur für ſtädtiſche Verhältniſſe anwendbare Dienſt-Anweiſung ein Bedürfniß.

In der nachſtehenden Inſtruktion iſt das geſammte Material, deſſen Kenntniß dem Exekutor nothwendig iſt, zuſammengeſtellt, ſo daß aus deren Beachtung eine weſentliche Erleichterung des Geſchäftsverkehrs in der Behörde erwartet werden kann.

§. 1. Die Beitreibung der rückſtändigen ſtädtiſchen Steuern und Gefälle bildet den wichtigſten Theil des Dienſtes der Exekutoren.*) Sie haben daher dieſem ihre beſondere Auf-

*) Nach §. 31. des Geſ. vom 30. Juli 1853 liegt ihnen bei Beſchlagnahme ausſtehender Forderungen des Schuldners die Zuſtellung der Beſchlagnahmeverfügung und der Benachrichtigung des Schuldners ob.

merkſamkeit zu widmen, den darauf bezüglichen Pflichten ſorgfältig zu genügen und das ſtrenge Verbot: Geſchenke oder Verſprechen irgend welcher Art anzunehmen, gewiſſenhaft zu beachten.

Zu ihrer Legitimation müſſen ſie bei ihren amtlichen Verrichtungen mit dem Dienſtſchilde verſehen ſein, das auf der linken Bruſtſeite getragen wird.

§. 2. Exekutionen, ſowie die dahin gehörigen Zwangsmaaßregeln dürfen nur auf ſchriftlichen, von dem Dirigenten des Kollegii oder den betreffenden Abtheilungs-Vorſtänden reſp. deren Stellvertretern unterzeichneten Befehl vollſtreckt werden.

Nach dem Inhalte dieſes Mandats hat der Exekutor ſich genau zu achten und jede eigenmächtige Abweichung bei ſtrenger Disziplinar-Strafe ſorgfältig zu vermeiden.

§. 3. Den erhaltenen ſchriftlichen Auftrag müſſen die Exekutoren bei ihren amtlichen Verrichtungen ſtets bei ſich führen und dem Schuldner auf deſſen Verlangen vorlegen.

§. 4. An den Sonn- und den geſetzlichen Feſttagen dürfen Exekutionsakte nicht vorgenommen werden.

Zu den letzteren gehören außer denjenigen, den beiden chriſtlichen Konfeſſionen gemeinſamen, noch folgende beſondere:

1. Für katholiſche Einwohner: a) das Feſt der heiligen drei Könige; b) Mariä Reinigung — Lichtmeß; c) Mariä Verkündigung; d) Frohnleichnam; e) Petri und Pauli; f) Allerheiligen; g) Mariä Empfängniß.

2. Für jüdiſche Einwohner: a) das Oſterfeſt, 8 Tage; b) das Wochenfeſt — Pfingſten; c) Neujahr, 2 Tage; d) Verſöhnungsfeſt, ein Tag; e) Laubhüttenfeſt — acht Tage.

§. 5. Gegen aktive Militairperſonen, ſowie gegen penſionirte oder mit Inaktivitätsgehalt entlaſſene Offiziere iſt die Exekutionsvollſtreckung nicht ſofort zuläſſig und hat der Exekutor, wenn die beregte Eigenſchaft nicht aus dem Vollſtreckungsbefehl hervorgeht,*) das Mandat mit der entſprechenden Anzeige zurückzureichen und weitere Verfügung abzuwarten.

§. 6. Das Exekutionsverfahren wird durch Mahnzettel eingeleitet.

Dieſe werden nach dem beiliegenden Schema I. auf Grund des in zwei Exemplaren aufzuſtellenden Reſtentenverzeichniſſes ausgefertigt und ſodann mit einer von der Behörde vollzogenen ſchriftlichen Anweiſung zur Mahnung und einem vollzogenen Exemplare des namentlichen Verzeichniſſes der anzumahnenden Schuldner und ihrer Rückſtände dem Exekutor übergeben.

Dieſe Zettel hat demnächſt der Exekutor den Schuldnern mit der hinzugefügten mündlichen Warnung, daß, ſofern binnen 8 Tagen die Zahlung nicht erfolge, nach Inhalt der Mahnzettel zur Pfändung oder zu anderen zuläſſigen Zwangsmaaßregeln werde geſchritten werden, zu behändigen, denſelben auch auf Verlangen die Reſtenliſte behufs des Nachweiſes der Uebereinſtimmung des im Mahnzettel aufgeführten Geſammtbetrages mit den in der Reſtenliſte verzeichneten Beträgen vorzulegen.

Die Behändigung muß an den im Mahnzettel benannten Schuldner oder in deſſen Abweſenheit an ein erwachſenes Familienglied oder Hausgenoſſen, an letztere mit der Weiſung, die Verfügung dem Adreſſaten ungeſäumt zuzuſtellen, geſchehen.

Kann die Inſinuation hiernach nicht bewirkt werden, oder wird dieſelbe verweigert, ſo hat der Exekutor den Mahnzettel an die Haus- oder Stubenthür der Adreſſaten anzuheften.

Die erfolgte Behändigung oder Anheftung iſt, ſowohl auf dem Mahnzettel als in der betreffenden Kolonne der Reſtenliſte unter Angabe des Tages zu vermerken. Die ſo ausgefüllte Reſtenliſte hat der Exekutor ſodann der Behörde zur Prüfung der Inſinuationsvermerke und weiteren Verfügung zurückzureichen.

Für dieſen Akt ſind die im Tarif unter Nro. 1. ausgeworfenen Gebühren zu erheben.**)

---

*) Erhellt die Qualität aus dem Mandate, ſo muß angenommen werden, daß die geſetzlich vorgeſchriebenen Förmlichkeiten beobachtet worden.

**) Die Poſitionen für Anmahnung, Pfändung und Freigabe ſind zur Vermeidung von Beſchwerden Seitens der Exequenden ſowie zur Verhütung etwaiger Mehrforderungen der Exekutoren dem Reverſe des Mahnzettels beigefügt.

§. 7. Nach fruchtlosem Ablaufe des im Mahnzettel bestimmten, vom Tage der Insinuation zu berechnenden Zeitpunktes wird die nach Maaßgabe der inzwischen geleisteten Zahlungen abgeänderte Restenliste mit dem von der im §. 2. bezeichneten Behörde vollzogenen Pfändungsbefehle*) versehen und dem Exekutor behufs der Vollstreckung zurückgegeben.

§. 8. Die Exekution ist sodann ohne allen Verzug, und ohne weitere Ankündigung zu vollstrecken. Nur darüber, ob innerhalb des zwischen der Behändigung des Pfändungsbefehls und dessen Vollstreckung liegenden Zeitraumes Zahlung geleistet, hat der Exekutor täglich bei der betreffenden Kasse Rückfrage zu halten.

Ist Zahlung nicht erfolgt, kommt also die angeordnete Zwangsmaaßregel zur Ausführung, so muß der Exekutor durch Vorzeigung des Pfändungsbefehls an den Schuldner sich legitimiren, ihn mit dem Inhalte desselben bekannt machen und nochmals zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit auffordern.

Erfolgt dieselbe nicht, so muß er mit Festigkeit, Ernst und Vorsicht mit der Vollstreckung vorgehen, andererseits aber stets in den gehörigen Schranken bleiben, sich aller Beleidigungen oder Aufreizungen gegen den Schuldner oder dessen Hausgenossen enthalten und sich keine Anmaaßung oder Härte erlauben.

§. 9. Kraft des ertheilten Pfändungsbefehls ist der Exekutor befugt, die im Besitze des Schuldners befindlichen pfändbaren beweglichen Sachen mit Beschlag zu belegen.

Befinden sich Effekten, von denen der Exekutor glaubt, daß sie Eigenthum des Schuldners sind, im Besitze eines Andern, so muß er mit besonderer Vorsicht zu Werke gehen und jede unnöthige Störung des Besitzers vermeiden. Er hat denselben zu befragen, ob er die in Rede stehenden Gegenstände wirklich besitze, das Eigenthum des Schulders an denselben anerkenne, und gegen die Abpfändung nichts einzuwenden habe. Im bejahenden Falle schreitet er zur Pfändung. Widerspricht dagegen der Besitzer aus irgend welchem Grunde der Abpfändung, so ist der Exekutor verpflichtet, mit Aussetzung der Exekution zu berichten und weitere Verfügung abzuwarten.

§. 10. Der Exekutor ist zwar berechtigt, den Schuldner zur Vorzeigung seiner sämmtlichen Habseligkeiten und Eröffnung aller Gelasse, nöthigenfalls unter Zuziehung der §. 14. gedachten Personen mit Gewalt anzuhalten; er darf jedoch nur soviel an Effekten abpfänden, als nach einem ungefähren Anschlage zur Deckung der beizutreibenden Summe und der Kosten erforderlich ist, hat bei vorhandener Auswahl vorzüglich sein Augenmerk auf die leicht fortzuschaffenden und dem Schuldner am entbehrlichsten Gegenstände zu richten und hierbei auf billige Wünsche desselben zu achten, in jedem Falle aber nach hinreichender Sicherstellung der Exekutionssumme und Gebühren, von jedem weiteren Verfahren, insbesondere von dem Verlangen der Oeffnung anderer Räume und Behältnisse abzustehen.

§. 11. Von der Pfändung ausgeschlossen sind:

1) Die gewöhnlichen Kleidungsstücke des Schuldners, die nöthige zum täglichen Gebrauch bestimmte Leibwäsche; die standesgemäße Kleidung und Wäsche des Ehegatten und der bei ihm lebenden Kinder, sowie das nöthige Bettwerk für die genannten Personen.
2) Bei den noch im Dienste befindlichen oder pensionirten Civil- oder Militairbeamten das unentbehrliche Hausgeräth, Bettwerk, anständige Kleidung und Wäsche, so wie dessen Ehefrau und unerzogenen Kindern nothwendige Wäsche, Kleider und Betten.
3) Außerdem sind den im Dienste befindlichen Beamten die zur Verwaltung ihres Amtes erforderlichen Bücher, und einem verabschiedeten Offizier die Uniformstücke, zu deren Tragung er berechtigt ist, zu belassen.

*) Der Pfändungsbefehl ist nach Schema III. der Anmahnungsverfügung angehängt, so daß nach Prüfung der Insinuationsvermerke und Vollziehung des Pfändungsbefehls der Exekutor die Restenliste ohne weitern Verzug zurückempfängt.

Digitized by Google

4) Künſtlern und Gewerbtreibenden, die ihr Gewerbe ſelbſtſtändig betreiben, alles zur Fortſetzung ihrer Kunſt oder ihres Handwerks unentbehrliche Werkzeug.

Geräth der Exekutor über die Pfändbarkeit von Gegenſtänden in Zweifel und ſind andere taugliche Pfandſtücke in hinreichender Anzahl nicht vorhanden, ſo ſind dieſelben zwar dennoch in Beſchlag zu nehmen, die etwaigen Einwendungen des Schuldners aber in dem Pfändungsprotokolle zu vermerken und der Entſcheidung der die Exekution anordnenden Behörde zu überlaſſen.

§. 12. Gegen die Pfändung kann ſich der Schuldner nur ſchützen: a) durch vollſtändige Berichtigung der beizutreibenden Summe an den Exekutor, der dieſelbe ſofort an die betreffende Kaſſe abzuführen hat. — b) Durch Vorlegung der Quittung der Kaſſe oder einer Friſtbewilligung, der die Exekution verfügenden oder der Aufſichtsbehörde.

Aus andern Gründen*) darf der Exekutor von der Exekution nicht Abſtand nehmen, insbeſondere ſich nicht durch Bitten, Mitleid, unbeſcheinigte Angaben über geleiſtete Zahlung oder ertheilte Friſt u. ſ. w. bewegen laſſen, die Pfändung aufzuſchieben.

§. 13. Gegenſtände, welche auf Andringen anderer Gläubiger, oder früher bereits gepfändet worden, oder von dritten Perſonen als Eigenthum in Anſpruch genommen werden, ſind nur beim Mangel anderweiter Exekutionsobjekte mit Beſchlag zu belegen.

In Anſehung der erſteren geſchieht die Sicherſtellung durch Anlegung eines Superarreſtes in der Weiſe, daß der Exekutor den etwa angelegten Siegeln ſein Amtsſiegel beifügt und dem Schuldner eröffnet, daß die Pfandſtücke für die Behörde von der er ſeinen Auftrag erhalten, gleichfalls in Beſchlag genommen ſeien.

Dabei iſt genau zu ermitteln und in dem Pfändungsprotokoll aufzunehmen:

in welcher Rechtsſache und für welchen Gläubiger, von welcher Behörde, durch welche Verfügung die frühere Beſchlagnahme erfolgt iſt.

§. 14. Der Zuziehung von Zeugen, reſp. anderer Gemeinde- oder Polizeibeamten bedarf es nur in den beiden Fällen:

1) wenn der Schuldner zur Zeit, da die Pfändung vorgenommen werden ſollte, ſich entfernt hat;
2) wenn den Anordnungen des Exekutors wegen Oeffnung der Räume ꝛc., keine Folge gegeben oder ihm thätlicher Widerſtand entgegengeſetzt wird.

Erhellt jedoch in dem zu 1 angeführten Falle, daß der Schuldner ſich nicht deßhalb entfernt habe, um der Pfändung auszuweichen, ſo kann auf den Wunſch der zurückgebliebenen Angehörigen, bewandten Umſtänden nach, die Pfändung ausgeſetzt werden, der Exekutor jedoch gleich als ob die Exekution vollſtreckt worden, die tarifmäßigen Gebühren erfordern.

Im Fall des thätlichen Widerſtandes hat er im betreffenden Kommiſſariate um polizeiliche Aſſiſtenz nachzuſuchen, die Exekution nöthigenfalls mit Gewalt zu vollſtrecken und von einem ſolchen Vorfalle unter Angabe der etwaigen Zeugen ſtets umſtändlichen Bericht zu erſtatten. **)

§. 15. Die gepfändeten Gegenſtände ſind mit Ausnahme baaren Geldes und auf jeden Inhaber lautender Papiere, welche ſofort zur Kaſſe abzuführen, in der Regel in der Wohnung

---

*) Eine Armuthsbeſcheinigung kann die Exekutionsvollſtreckung nicht aufhalten. Dieſelbe iſt vor oder nach der Mahnung und jedenfalls bei der die Exekution verfügenden Behörde einzubringen.

**) Im §. 12. der Ausführungs-Inſtruktion zur Exekutionsverordnung iſt zwar beſtimmt, daß der Exekutor über den Thatbeſtand der Widerſetzlichkeit ein von den Zeugen zu vollziehendes Protokoll aufnehmen ſolle. Es ſcheint jedoch dieſe Feſtſetzung mehr für die Pfändungen auf dem Lande gegeben zu ſein, weil hier die die Exekution leitende Behörde oft zu weit vom Orte der That entfernt iſt, um den Thatbeſtand ſelbſt ohne erheblichen Koſtenaufwand aufzunehmen. In den Städten greift dieſe Rückſicht nicht Platz.

Digitized by Google

des Schuldners gegen deſſen Verſprechen, für deren Aufbewahrung zu ſorgen und unter Hinweiſung auf die Beſtimmung des §. 272 St. G. B. zu belaſſen.

Nur bei Unzuverläſſigkeit des Exequendus iſt für die ſichere Aufbewahrung entweder dadurch zu ſorgen, daß die Exekutionsgegenſtände in einen abgeſchloſſenen Raum gebracht und daher durch Verſchluß und Verſiegelung mittelſt des Amtsſiegels unzugänglich gemacht oder die Sachen ſofort dem mit dem Verkaufe zu beauftragenden Beamten behufs einſtweiliger Aſſervation überliefert werden.

§. 16. Ueber den Hergang bei der Pfändung muß der Exekutor an Ort und Stelle eine Verhandlung nach dem anliegenden Formular II. aufnehmen, wobei Folgendes zu bemerken iſt:

1) In dem Formulare ſind die verſchiedenen Fälle berückſichtigt und daher diejenigen Stellen durchzuſtreichen, welche auf den in Rede ſtehenden Fall nicht paſſen.
2) Die gepfändeten Gegenſtände müſſen genau bezeichnet und ſofern ſich darunter Waaren vorfinden, ſolche gemeſſen und gewogen werden.
3) Das Silberzeug iſt ſtückweiſe aufzuführen und zu wiegen und nach dem Gewicht abzuſchätzen.
4) Das Protokoll muß von dem Schuldner, wenn derſelbe anweſend iſt, und ſämmtlichen bei der Pfändung zugezogenen oder bei der Aufbewahrung betheiligten Perſonen unterſchrieben, oder der Grund, warum dies nicht geſchehen, von dem Exekutor angegeben werden.
5) Werden von dem Schuldner Einwendungen gegen die Zuläſſigkeit der Beſchlagnahme einzelner abgepfändeter Gegenſtände gemacht, oder von dritten Perſonen Eigenthums-Anſprüche erhoben, ſo muß der Exekutor in dem Protokolle ſelbſt oder in einem Nachtrage zu demſelben das Erforderliche anmerken und die Intereſſenten anweiſen, ihre Rechte bei der betreffenden Magiſtrats-Abtheilung ſchleunigſt durch Urkunden oder an Eidesſtatt ausgeſtellte Atteſte von Zeugen zu beſcheinigen, oder ſonſt glaubhaft darzuthun, und wie dies geſchehen, in dem Exekutionsberichte Anzeige machen.

Die Aufnahme eines Protokolls, von welchem auf Verlangen dem Schuldner Abſchrift zu ertheilen iſt, erfolgt nach Obenſtehendem nur dann, wenn es zu einer wirklichen Beſchlagnahme von Gegenſtänden kommt. Erfolgt die Zahlung, ſo genügt der Vermerk in der betreffenden Kolonne der Reſtenliſte, iſt die Exekution Mangels von Objekten fruchtlos, ſo iſt dies in dem hierüber zu führenden beſondern Verzeichniſſe *) zu vermerken.

Im letztern Falle liegt jedoch dem Exekutor ob, zu recherchiren, ob der Schuldner ausſtehende Forderungen hat, oder in einem feſten Dienſtverhältniſſe ſteht, ſo wie bei Hundeſteuerſachen außerdem noch, ob der Hund ſich noch im Beſitz des Exequendus befindet, und hat derſelbe über das Ergebniß dieſer Recherchen in jedem Falle beſondern Bericht zu erſtatten.

§. 17. Erfolgt innerhalb 14 Tagen vom Zeitpunkte der geſchehenen Pfändung keine Zahlung, ſo wird durch Verfügung die Abholung und der Verkauf der Sachen angeordnet. Dieſer erfolgt im Wege der Auction gegenwärtig durch den gerichtlichen Kommiſſarius. **)

Nur ausgedroſchenes Getreide, Heu, Lebensmittel und andere Gegenſtände, welche einen gemeinen Marktpreis haben, können mit Zuſtimmung der Schuldner ohne vorgängige Verſteigerung an Ort und Stelle für den letzten Marktpreis verkauft werden und hat in ſolchem Falle der Exekutor ſofort dem Exekutions-Inſpektor, behufs der weiteren Anordnungen, Anzeige zu machen.

---

*) Auf Grund dieſes Verzeichniſſes, deſſen Aufſtellung bei der Maſſe fruchtloſer Exekutionen gerechtfertigt iſt, erfolgt nach erfolgter Durchſicht und Prüfung durch den Exekutions-Inſpektor die Streichung des Abgabenſchuldners in der Reſtenliſte und die Verabfallung in dem Heberegiſter.

**) Selbſtredend dürfen die von dieſem berechneten Gebühren die Sätze des Exekutionsgebühren-Tarifs nicht überſteigen.

Digitized by Google

§. 18. Ueber die bei den einzelnen Exekutionsakten erhobenen Beträge an Abgaben und Gebühren führt der Exekutor ein Rechnungsbuch unter fortlaufender Nummer mit einer zur Aufnahme der Bezeichnungen des Schuldners bestimmten Rubrik.

Dasselbe ist bei Abführung eingezogener Beträge jedesmal dem betreffenden Kassenbeamten vorzulegen, von demselben darin die Richtigkeit zu bescheinigen, über den Betrag der eingelieferten Gelder zu quittiren und an den Exekutor die Gebühren gegen Quittung zu zahlen.

§. 19. Die Kosten des Exekutionsverfahrens sind nach dem angehängten Tarif unter Beachtung nachstehender Bestimmungen zu liquidiren:

a) Die Gebührenkolonne wird durch den Gesammtbetrag der Abgabenreste und rückständigen Kosten eines jeden einzelnen Schuldners bestimmt, auf welchen die betreffende Verfügung lautet.

b) Nach dem Beginnen eines Exekutionsaktes müssen, sofern in dem Tarife selbst nicht ein Anderes bestimmt ist, die vollen Gebühren bezahlt werden, auch wenn der Akt wegen inzwischen eingetretener Zahlung, Ausstandsbewilligung oder aus andern Gründen nicht zur Ausführung gekommen ist.

c) Die Exekutionsgebühren müssen, auch wenn der Exekutor mehrere Exekutionsakte in derselben Gemeine zu gleicher Zeit vorgenommen hat, von jedem Schuldner besonders entrichtet werden.

d) Neben den tarifmäßigen Gebühren finden besondere Reise- und Zehrkosten unter keinen Umständen statt.

§. 20. Die Gebühren der Exekutoren und alle anderen Exekutionskosten werden von der die Exekution verfügenden Behörde aus den durch den Verkauf der verpfändeten Sachen oder anderweit eingehenden Geldern in der angegebenen Reihenfolge gezahlt, so daß die Gebühren der Exekutoren vorzugsweise zur Berichtigung gelangen.

Breslau, den 20. Januar 1855. Der Magistrat.

Schema I.

D

wird hierdurch aufgefordert, sämmtliche Rückstände an:

	mit	Thlr.	Sgr.	Pf.
Personal-Exekutions-Steuer für Monat		"	"	"
Realsteuer		"	"	"
Hundesteuer für Semester		"	"	"
	Zus.	Thlr.	Sgr.	Pf.

binnen acht Tagen an die Kommunal-Steuer-Kasse einzuzahlen, widrigenfalls ohne weitern Aufenthalt zur Pfändung oder zu den sonst zulässigen Zwangsmitteln geschritten wird. Die Mahnungs- und eintretenden Falls die Exekutionsgebühren hat der Exekutor nach umstehendem Tarif zu fordern und im Verweigerungsfalle zwangsweise einzuziehen.

Breslau, den Der Magistrat, Abtheilung V.

Behändigt / Angeheftet } am

Gebühren Thlr. Sgr. Pf.

Revers des Mahnzettels.

Exekutionsgebühren-Tarif.

Die Gebühren betragen nach dem Gesetz vom 30. Juli 1853:

	Bis 1 Thlr. einschließlich:		Von 1 Thlr. bis 5 Thlr. incl.		Von 5 thlr. bis 50 Thlr. einschl.	
	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
1. Für die Mahnung	1	—	2	—	4	—
2. Für die Pfändung und Sicherstellung der gepfändeten Sachen, sowie für die Anlegung eines Superarrestes	4	—	8	—	16	—
Wenn es zu keiner Pfandziehung kommt, nur	2	—	4	—	8	—
3. Für Freigabe abgepfändeter Sachen, sofern dieselbe nicht bei Gelegenheit eines andern Exekutionsaktes vorgenommen wird	2	—	4	—	8	—

Digitized by Google

Schema II.

Pfändungs-Protokoll.

Verhandelt, Breslau, den 18

In Folge des Pfändungsauftrages vom ist der unterzeichnete Exekutor behufs Beitreibung nachstehender Rückstände und Kosten:

inser.			
	„	„	„
	„	„	„
insges.	„	„	„

in Gegenwart des Schuldners, nachstehender Zeugen:
nach nochmaliger Zahlungsaufforderung zur Pfändung geschritten.

Es wurden in Beschlag genommen:

1. ein Sopha, im Werth von . . . . . „ „ „
2.
3.

Die vorbezeichneten Gegenstände wurden bis zur Versteigerung in der Wohnung des Schuldners belassen, und derselbe bedeutet, daß nach §. 272 St. G. B. derjenige, welcher gepfändete Sachen vorsätzlich ganz oder zum Theil der Pfändung oder Beschlagnahme entzieht, bei Seite schafft, verbringt oder zerstört, mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werde.

Abschrift des Protokolls ist dem Schuldner mit der Beifügung ertheilt, daß, wenn nicht innerhalb 14 Tagen der obige Gesammtbetrag berichtigt werde, der Verkauf der Pfandstücke erfolgen müsse.

v. g. u.
verh. w. o.

Exekutor.

Schema III.

Anmahnungs-Verfügung.

Die in dem angehefteten Restenverzeichnisse aufgeführten Abgaben-Schuldner sind von dem Exekutor durch Einhändigung des Mahnzettels aufzufordern, ihre Rückstände binnen 8 Tagen zur Kommunal-Steuer-Kasse einzuzahlen, widrigenfalls nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zur Pfändung oder zu andern zulässigen Zwangsmitteln geschritten werden wird.

Breslau, den 18

Der Magistrat. Abtheilung V.

Pfändungsbefehl.

Da die im angehefteten Restenverzeichnisse aufgeführten Schuldner der obigen Verfügung und der darauf ergangenen Mahnung ungeachtet mit der Zahlung im Rückstande geblieben sind, so wird der Exekutor hierdurch angewiesen, wegen dieser Rückstände und der Kosten zur Auspfändung zu schreiten.

Breslau, den 18

Der Magistrat. Abtheilung V.

Instruktion des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen, betreffend die Verwaltung der Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten in den Regierungsbezirken Arnsberg und Minden, in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. Dezember 1816 und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. Mai 1836.

I. Bestellung der Beamten.*)

II. Bewirthschaftung der Waldungen.

§. 23. Der Verwaltung der Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten soll, so weit solches erforderlich, ein Betriebsplan und eine Ertragsermittelung nach näherer Anordnung der Regierung zum Grunde gelegt werden.

*) Wir glauben den Abschnitt I., die §. 1—22 umfassend, hier übergehen zu dürfen, da derselbe rücksichtlich der Wahl der Schutzbeamten die bestehenden Vorschriften wegen Anstellung der versorgungsberechtigten Jäger in Erinnerung bringt und außerdem die Vorschriften über Bildung von Kommunal-Oberförsterbezirken nach den lokalen Verhältnissen anordnet.

§. 24. Die Ausarbeitung des Betriebsplanes und der Ertragsermittelung — §. 23. — liegt in der Regel dem verwaltenden Beamten unter der Kontrolle des Oberforſt-Beamten der Regierung ob; doch können nach Befinden der Regierung dieſe Arbeiten auch anderen dazu geeigneten Perſonen übertragen werden.

§. 25. Die Betriebspläne werden vom Oberforſtbeamten der Regierung geprüft und feſtgeſetzt, nachdem zuvor die aufzuſtellenden allgemeinen Wirthſchafts- und Kulturpläne der Vertretung der betreffenden Gemeinden und Anſtalten zur Einſicht vorgelegt worden; die von der gedachten Vertretung in Beziehung auf die Wirthſchaftsführung geäußerten Wünſche ſind ſo weit zu berückſichtigen, als ſie mit einer nachhaltigen forſtwirthſchaftlichen Verwaltung vereinbar ſind.

§. 26. Von dem ermittelten nachhaltigen Ertrag der Waldungen wird mindeſtens, nach dem Ermeſſen der Regierung, $\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{6}$ als Reſerve für außerordentliche Fälle, als: Brand, größere Kommunalbauten u. ſ. w. abgeſetzt und der Reſt als das jährliche Einſchlags-Quantum angenommen, welches nicht überſchritten werden darf.

Der Ertrag muß ſteigend regulirt werden, wenn die jüngeren Altersklaſſen in überwiegendem Umfange vorhanden ſind, oder die künftigen Erträge erſt nach aufzuforſtender Räumden und Blößen die ſpäteren Perioden decken ſollen.

§. 27. Iſt das Reſerve-Quantum in zehn Jahren nicht benutzt, und auch eine Wahrſcheinlichkeit des nahen Bedarfs nicht vorhanden, ſo kann der urſprüngliche jährliche Abzug dem jährlichen Einſchlags-Quantum zugeſetzt werden, ſo jedoch, daß das zehnjährige Reſerve-Quantum unangegriffen bleibt, ohne ſich weiter zu verſtärken.

§. 28. Treten Fälle ein, welche einen Angriff des Reſerve-Quantums nöthig machen, ſo hat der Vorſtand der Gemeinde oder Anſtalt die entſprechenden Anträge an die Regierung zu richten, welche über die Zuläſſigkeit zu entſcheiden hat.

§. 29. Vorgriffe auf den Ertrag künftiger Jahre ſind möglichſt zu vermeiden und nur in dringenden Nothfällen von der Regierung zu bewilligen; der Vorgriff muß dann in längſtens zehn Jahren durch Abzüge an dem ermittelten nachhaltigen Einſchlags-Quantum wieder gedeckt werden.

§. 30. Alljährlich ſpäteſtens bis zum 1. September iſt der Holzfällungs-Plan für jede betheiligte Gemeinde und Anſtalt von dem verwaltenden Forſtbeamten aufzuſtellen, welchem die Gemeinde- und Anſtalts-Vorſtände von den etwaigen beſonderen Wünſchen und Bedürfniſſen der Intereſſenten zeitig vorher Kenntniß zu geben haben, damit hierauf, ſoweit ſie dem generellen Wirthſchaftsplane reſp. den Regeln der Holzzucht nicht zuwiderlaufen, bei den Hauungsvorſchlägen und der Normirung des Einſchlags-Quantums thunlichſt Rückſicht genommen werden kann. Der Holzfällungsplan iſt zunächſt den Gemeinde-Vorſtänden, welche denſelben der Gemeinde-Vertretung und dem Anſtalts-Vorſtande, welcher denſelben den etwaigen Intereſſenten zur Einſicht vorzulegen hat, mitzutheilen, ſpäteſtens aber bis zum 1. Oktober jeden Jahres der Regierung zur Feſtſetzung einzureichen; dem Plane müſſen, ſoweit die Gegenbemerkungen der Gemeinde- und Anſtalts-Behörde nicht haben berückſichtigt werden können, die desfallſigen Verhandlungen beigefügt werden.

§. 31. In gleicher Weiſe und zu derſelben Zeit wird mit Aufſtellung des Kulturplanes verfahren; es gilt hierbei als Regel, daß die Gemeinden und öffentlichen Anſtalten ſchuldig ſind, ihre Waldungen, wo die natürliche Holzzucht nicht ausreicht, durch Kulturen in ſolchem Stande zu erhalten, daß der ermittelte nachhaltige Ertrag geſichert bleibt. Die Gemeinden können

---

Dagegen halten wir die Verbreitung des II. Abſchnittes von §§. 23—38 für um ſo wichtiger, als die öffentlichen Blätter berichten, daß dem Vernehmen nach die Staatsregierung mit einem Geſetzentwurfe, die Verbeſſerung der Forſtkultur in Privat- und Kommunalforſten betreffend, beſchäftigt ſei, die bezügliche Vorlage indeſſen den beiden Häuſern des Landtags in der nächſten Seſſion wohl noch nicht zugehen werde, indem vorher die Gutachten der Bezirks-Regierungen eingeholt werden ſollen. D. H.

gleichfalls zur Kultur von Waldblößen in dem Falle angehalten werden, wenn der vorhandene Waldbeſtand zur Befriedigung der eigenen Bedürfniſſe an Brenn- oder Bauholz im Hinblick auf die muthmaßliche Zunahme der Bevölkerung nicht ausreicht.

§. 32. Wenn die Gemeindeglieder die Holzfällungs- und Aufbereitungs- oder die Forſtkultur-Arbeiten ſelbſt verrichten wollen, und dies von der Regierung für forſtwirthſchaftlich zuläſſig erkannt wird, ſo muß in den Fällungs- und Kultur-Plänen das Erforderliche vermerkt werden; die Gemeindeglieder müſſen ſich aber alsdann auch in die für dergleichen Arbeiten ertheilten Vorſchriften fügen, ſolche ordnungsmäßig verrichten und ſich der Aufſicht der Forſtbeamten unterwerfen.

§. 33. Fällungen, welche nicht in dem Hauungs-Plane vorgeſehen ſind, dürfen nur in Nothfällen, und dann nur auf den Antrag des Vorſtandes nach Anhörung des verwaltenden Forſtbeamten mit Erlaubniß der Regierung, oder in dem Falle, wenn das abzugebende Material den Werth von 10 Thalern nicht überſteigt, mit Erlaubniß des Landraths vorgenommen werden. Das durch ſolche außerordentliche Fällungen aufkommende Material iſt genau zu notiren und auf das etatsmäßige Einſchlags-Quantum des nächſten Jahres in Anrechnung zu bringen.

§ 34. Windfälle und Windbrüche ſind, ſofern ſie nicht Servitut-Berechtigten gehören, gehörig aufzuklaftern, nach der Quantität zu konſtatiren, zu verwerthen und ebenſo auf das Einſchlags-Quantum des nächſten Jahres anzurechnen, wie nach §. 33. der Ertrag außerordentlicher Fällungen.

§. 35. Wegen der den Gemeinde- und Korporations-Mitgliedern zuſtehenden Nebennutzungen, namentlich der Weide, der Maſt, des Streulaubes und des Raff- und Leſeholzes, ſind, ſoweit es nicht bereits geſchehen, für jede Gemeinde oder Korporation beſondere Reglements zu erlaſſen, welche zuvor der Regierung zur Beſtätigung vorgelegt werden müſſen; die Bedürfniſſe der Betheiligten dürfen dadurch nur inſoweit eingeſchränkt werden, als die Erhaltung der Waldungen, einſchließlich der Hauberge, und die Handhabung des Forſtſchutzes ſolches erfordert.

Als Regel gilt:

a) Hinſichtlich der Weide, daß alle Beſaamungs-, Licht- und Abtriebsſchläge und überhaupt der junge Nachwuchs in den Hochwaldungen, ingleichen die Niederwaldungen ſo lange geſchont werden müſſen, bis nach dem Ermeſſen der Forſtverwaltung das Holz dem Verderben durch das Vieh nicht mehr ausgeſetzt iſt, ſowie, daß Ziegen gar nicht in den Wald kommen dürfen;

b) hinſichtlich der Maſt, daß die Beſaamungs- und Abtriebsſchläge ſoweit verſchont werden müſſen, als es zur Erhaltung einer vollkommenen Beſaamung erforderlich iſt;

c) daß das Einſammeln des Streulaubes, wo ſolches geſtattet wird, nur an ein oder zwei Wochentagen und nur in denjenigen Diſtrikten ſtattfinden darf, in welchen ſolches wirthſchaftlich zuläſſig iſt. Eiſerne Rechen dürfen bei Einſammlung deſſelben nicht gebraucht werden;

d) die Einſammlung des Raff- und Leſeholzes iſt gleichfalls auf ein oder zwei Wochentage zu beſchränken und dürfen dabei keine ſchneidenden Inſtrumente gebraucht werden.

Außerdem iſt in dieſem beſonderen Reglement feſtzuſetzen: bis zu welchem Alter die jungen Beſtände ganz mit der Streunutzung zu verſchonen, in welchen Monaten ſolche ausgeübt werden dürfe u. ſ. w., und können auch wegen des Köhlerei-Betriebes die zum Schutz der Waldungen gegen Feuersgefahr und Entwendungen nöthigen polizeilichen Vorſchriften eingeſchaltet werden. Uebrigens bleibt, neben den in jenen Reglements getroffenen Beſtimmungen, ein Jeder, welcher zu vorgedachten Nebennutzungen befugt iſt, den beſtehenden oder noch zu erlaſſenden allgemeinen forſtpolizeilichen Anordnungen unterworfen.

§. 36. Ueber die Verwerthung und Verwendung der Wald- ꝛc. Produkte beſchließen die Vertreter der Gemeinden, unter Beobachtung der Vorſchriften der bezüglichen Gemeindeordnung,

sowie die Vertreter der öffentlichen Anstalten nach Maßgabe der für diese bestehenden Verfassung; doch muß in der Regel von den Waldprodukten so viel verkauft werden, daß aus dem Erlöse die Steuern und die Verwaltungs- und Aufsichtskosten für den Wald gedeckt werden können.

III. Aufsicht der Regierung.

§. 37. Die Regierung hat die regelmäßige Bewirthschaftung und den gehörigen Schutz der Kommunal-Waldungen, nach den in dieser Instruktion enthaltenen Vorschriften durch die Oberforstbeamten und Forstinspektoren, soweit Letzteres ohne Beeinträchtigung des Königlichen Dienstes geschehen kann, genau überwachen und kontrolliren zu lassen. Gegen Anordnungen und Entscheidungen, welche von der Regierung auf Grund der gegenwärtigen Instruktion getroffen werden, findet vorbehaltlich der nach Anleitung der A. C. O. vom 28. Mai 1836 durch das Königliche Ministerium des Innern und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu treffenden Entscheidung der Rekurs an den Ober-Präsidenten der Provinz statt; dieser Rekurs muß binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen nach der Zustellung oder Bekanntmachung der bezüglichen Anordnung oder Entscheidung eingelegt werden.

§. 38. Die Regierungen haben auf Grund und nach Maßgabe der gegenwärtigen Instruktion:

a) eine Dienst-Anweisung für die Kommunal-Oberförster und für das Forstschutz-Personal, und

b) eine Hau-Ordnung

zu erlassen.

Münster, den 19. Mai 1857.

Reglement für die städtische Leihanstalt zu Köln.

In der Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung zu Köln am 30. Juli d. J. ward das nachfolgende, freundlichst uns zugesendete neue Reglement für die Leihanstalt der Stadt Köln genehmigt, welches wir seiner trefflichen Redaktion wegen, und unsrer Zusage im Septemberheft gemäß, hierdurch mittheilen.

Das Reglement lautet also:

§. 1. Administration der Anstalt. Die Leihanstalt wird von dem Ober-Bürgermeister-Amte beaufsichtigt, und steht unter der Administration der Armenverwaltung, welche eines ihrer Mitglieder beauftragen wird, darüber zu wachen, daß der Geschäftsgang regelmäßig und die Führung der Beamten den bestehenden Vorschriften gemäß sei.

§. 2. Fonds der Anstalt und Garantie. Das erforderliche Betriebs-Capital wird dem Leihhause je nach dem Bedarf in runden Summen von der Armenverwaltung überwiesen, und so weit es wieder entbehrlich wird, an dieselbe zurückgezahlt. Die Anstalt und subsidiarisch die Gemeinde Köln leisten dafür Garantie, daß alle Verbindlichkeiten des Leihhauses nach Maaßgabe dieses Reglements auf das Genaueste und Pünktlichste erfüllt werden.

§. 3. Personal. Das zur Verwaltung der Anstalt erforderliche Personal wird unter Zustimmung der Gemeindebehörde von der Armenverwaltung angestellt, vereidet und mit besonderer Instruktion versehen. Die obere Leitung führt ein Dirigent unter der beständigen Aufsicht eines für das Institut angestellten Controleurs.

§. 4. Verantwortlichkeit des Dirigenten. Der Dirigent ist der rechnungspflichtige Geschäftsführer der Armenverwaltung für den ganzen Umfang des der Leihanstalt angehörigen Wirkungskreises in allen seinen Theilen, und ist derselbe für die treue Erfüllung der in dieser Eigenschaft ihm obliegenden Verpflichtungen, namentlich aber für den regelmäßigen Empfang, die Ausgabe und Aufbewahrung der Gelder und Pfänder, für die sorgfältige Buchführung und für jeden Schaden verantwortlich, welcher der Anstalt durch sein Verschulden oder durch die Schuld der ihm beigeordneten Hülfsarbeiter zugefügt wird. Vor seiner Dienst-Antretung hat er eine Kaution von sechstausend Thalern zu stellen, wodurch jedoch die von der Anstalt und der Stadt Köln gegen das Publikum übernommene Verantwortlichkeit keine Beschränkung erleidet.

§. 5. Unterschrift. Kein Geschäft des Leihhauses, es mag in Annahme oder Rückgabe von Pfändern, Vorschüssen, Erneuerung des Darlehens, Zahlung von Verkaufsüberschüssen

beſtehen, iſt gültig und darf ausgeführt werden, wenn nicht der betreffende Pfandſchein oder das denſelben erſetzende Protokoll mit der Unterſchrift des Dirigenten und jener des Kontroleurs verſehen iſt. Bei dem Mangel einer dieſer Unterſchriften hat die Anſtalt für Handlungen, welche von einem dieſer Beamten einſeitig unternommen werden, nicht zu haften, und es ſoll dieſe Beſtimmung zur Sicherung und Belehrung des Publikums auf den Pfandſcheinen abgedruckt werden.

§. 6. Verſchwiegenheit des Perſonals. Alle bei der Anſtalt beſchäftigten Perſonen ſind zur größten Verſchwiegenheit gegen das Publikum über die Geſchäfte des Inſtituts verpflichtet.

§. 7. Bücher-Abſchluß und Reviſion. Die Kaſſe der Anſtalt wird regelmäßig in jedem Monat und außergewöhnlich wenigſtens einmal im Jahr durch das delegirte Mitglied der Armenverwaltung revidirt. Die Bücher werden alljährlich am 31. December abgeſchloſſen. Auf Grund derſelben wird eine rechnungsmäßige Haupt-Ueberſicht des Zuſtandes der Anſtalt und ihres Verkehrs angefertigt und der Reingewinn des Geſchäftes feſtgeſtellt. Von dieſem werden vorab und ſo lange 25 pCt. zur Bildung eines Reſervefonds in Abzug gebracht, bis derſelbe die Höhe von zehntauſend Thalern erreicht haben wird. Der übrige Theil des Reingewinnes fließt dem Armenfonds zu. Der Reſervefonds bleibt bei der Anſtalt, wird dort ſeparirt gebucht und kann darüber nur mit Zuſtimmung des Ober-Bürgermeiſteramtes verfügt werden.

§. 8. Buchführung. In die bei dem Leihhauſe geführten Bücher werden die Nummern und der Werth des Pfandes, der Betrag der darauf hergeliehenen Summen, der Name, die Wohnung des Pfandgebers, das Datum der Auszahlung des Darlehns oder deſſen Erneuerung Tag für Tag nach der Reihenfolge eingetragen. In das Stock-Regiſter müſſen die Beſchreibung und der Werth des Pfandes, dann der Betrag des Vorſchuſſes in Buchſtaben eingetragen werden.

§. 9. Geſchäftsſtunden. Mit Ausnahme der Sonn- und geſetzlichen Feiertage iſt das Leihhaus täglich, vom 1. Mai bis zum 30. September, Morgens von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, ſodann vom 1. Oktbr. bis zum 30. April von Morgens 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr geöffnet. An allen Samstagen, Nachmittags, iſt der Verſatz gänzlich ausgeſchloſſen, die Einlöſe aber geſtattet.

§. 10. Privilegium der Anſtalt. Außer der Leihanſtalt darf in Köln Niemand mit Verleihen von Geld auf Fauſtpfänder ein Gewerbe treiben. Die Leihanſtalt hat das ausſchließliche Privilegium, von jedem Darlehen 10 Prozent Zinſen zu beziehen. Der Armenverwaltung bleibt es jedoch vorbehalten, in einzelnen Fällen, namentlich bei bedeutenden Darlehen, dieſen Zinsfuß zu ermäßigen.

§. 11. Eigenſchaften des Verpfänders. Es kann im Leihhauſe jeder Unverdächtige gegen Hinterlegung eines Fauſtpfandes einen Geldvorſchuß erhalten. Von unbekannten Perſonen, welche ſich weder durch Dokumente, noch durch Anerkenntniß bekannter glaubwürdiger Perſonen legitimiren können, desgleichen von ſolchen, die von dem Geſetze als unfähig zum Kontrahiren von Darlehen erklärt ſind — Art. 1124 des bürgerlichen Geſetzbuchs —, dürfen keine Pfänder angenommen werden. Die Verfügung des Art. 2279 des bürgerlichen Geſetzbuches findet auf verpfändete Gegenſtände bei der Leihanſtalt keine Anwendung, und kann der Eigenthümer, welcher einen zum Pfand gebrachten Gegenſtand verloren hat, oder dem ſolcher geſtohlen iſt, nur gegen Erſtattung des darauf gegebenen Darlehens und der davon zu berechnenden Zinſen das Pfand vindiciren.

§. 12. Bezeichnung des Verpfänders. Der Pfandgeber hat ſich ſelbſt die möglichen Folgen beizumeſſen, wenn er nicht darauf Acht hat, daß ſein Name und ſeine Wohnung gehörig angemerkt werden, oder wenn er dieſelben abſichtlich falſch angiebt.

§. 13. Beſchaffenheit der Pfänder. Die Anſtalt leiht auf alle beweglichen Effekten, namentlich aber auf Kleinodien und Edelſteine, auf Gold, Silber, Kupfer, Meſſing, Zinn und dergleichen metallene Geräthſchaften, ferner auf Kleidungsſtücke, *Zeuge und Waaren*, ſo wie auf alle ſonſtigen beweglichen nutzbaren Gegenſtände, ſofern zu *deren Aufbewahrung* kein großer Raum erforderlich iſt. Ausgeſchloſſen von der Annahme als Pfand ſind:

a) Unreine und abgenutzte Sachen.
b) Flüſſige Gegenſtände, Kupferſtiche, Bücher und alle leicht zerbrechlichen oder dem Verderben ausgeſetzten, ſo wie feuergefährliche Gegenſtände.
c) Militairiſche Rüſtungs-Equipirungsſtücke und Ordens-Inſignien.

§. 14. Zurückbehalten des Pfandes ohne Vorſchuß. Wenn Anzeigen oder Verdachtsgründe vorliegen, daß das zum Verſatze angebotene Pfand von einem Diebſtahl oder einer anderen ſtrafbaren Handlung herrührt, oder daß der Eigenthümer ſolches verloren habe, ſo iſt der Dirigent der Leihanſtalt ſowohl berechtigt als verpflichtet, das Pfand, ohne einen Vorſchuß

darauf zu geben, sofort in Beschlag zu nehmen und die Polizeibehörde davon schriftlich in Kenntniß zu setzen.

§. 15. Verzeichniß angemeldeter, gestohlener oder verlorener Gegenstände. Wenn dem Leihhause Nachrichten von Diebstählen und Beschreibungen entwendeter oder verlorner Gegenstände mitgetheilt werden, so muß bei der Annahme der Pfänder darauf Rücksicht genommen und zu diesem Behuf ein besonderes Register darüber geführt werden, in welchem die schriftlich mitzutheilenden Notizen einzutragen sind.

§. 16. Ermittelung des Werthes der Pfänder. Der Werth des Pfandes wird durch einen vereideten Taxator ermittelt; doch steht es dem Pfandgeber frei, das Pfand, im Falle er die Taxe zu niedrig findet, zurück zu nehmen, ohne für die Abschätzung eine Gebühr zu entrichten.

§. 17. Verantwortlichkeit der Taxatoren. Die Taxatoren sind dem Leihhause für die Richtigkeit der Taxe der Art verantwortlich, daß sie für den Ausfall, der durch einen geringeren Erlös bei dereinstigem Verkaufe entstehen möchte, verhaftet bleiben, wenn sie nicht etwa nachweisen können, daß das Pfand seit der Taxe an Werth verloren habe. Dieselben haben jeder eine Kaution von tausend Thalern zu leisten. In Fällen, wo der Werth eines angebotenen Pfandes über den Betrag dieser Kaution hinausgeht, ist der Kontroleur des Leihhauses verpflichtet, das inspicirende Mitglied der Armenverwaltung zu benachrichtigen, um nöthigen Falles einen zweiten Taxator zuzuziehen.

§. 18. Darlehen auf Werthpapiere. Der Armenverwaltung bleibt es vorbehalten, die Versatznahme stadtkölnischer Schuldscheine, inländischer Staats- und vom Staate garantirter Werthpapiere zu gestatten, und die Höhe, so wie die Dauer des darauf zu bewilligenden Vorschusses und der davon zu entrichtenden Zinsen zu bestimmen. Andere Werthpapiere kann die Armenverwaltung nur mit Zustimmung des Oberbürgermeister-Amtes beleihen.

§. 19. Betrag des Vorschusses. Auf Pretiosen und edle Metalle leiht die Anstalt $^4/_5$, auf andere Effekten $^2/_3$ des Taxwerthes; jedoch nicht unter 15 Sgr. und über diesen Betrag hinaus nur mit 5 Sgr. steigenden Summen.

§. 20. Beschaffenheit der Pfandscheine. Der Pfandgeber erhält bei der Verpfändung einen mit der Einschreibung im Stock-Register wörtlich übereinstimmenden Pfandschein, welcher von dem Dirigenten und dem Kontroleur vollzogen wird. Dieser Schein vertritt die Stelle eines schriftlichen Darlehns- und Verpfändungs-Dokuments für und wider die Anstalt der Art, daß, wenn letztere beim Verlust oder Verderben des Pfandes nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen Ersatz zu leisten verpflichtet ist, nur auf den im Pfandschein ausgedrückten Werth der Sache Rücksicht genommen und der Beweis des größeren oder geringeren Werthes weder dem einen noch dem anderen Theile gestattet wird.

§. 21. Verantwortlichkeit der Anstalt. Die zur Sicherheit der Vorschüsse hinterlegten Pfänder werden bis zur Einlösung oder bis zum Verkaufe mit Sorgfalt aufbewahrt und gegen Schaden gesichert, namentlich gegen Feuersgefahr durch Einschreibung in eine konzessionirte inländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. Für den Verlust und das Verderben des Pfandes leistet die Anstalt und subsidiarisch die Gemeinde Köln Ersatz. Ausgenommen sind nur die Fälle eines mit offener Gewalt verübten Raubes, einer Plünderung oder Zerstörung oder eines anderen nicht vorher zu sehenden außerordentlichen Ereignisses, so wie die Schäden, welche durch Mottenfraß oder durch das bloße Liegen ohne Verwahrlosung oder Schuld der Beamten entstehen. Im Falle die Anstalt zum Ersatz verpflichtet ist, wird dieser bei Pretiosen und edlen Metallen mit einer den Betrag der Taxe um $^1/_5$ und bei anderen Effekten um $^1/_3$ übersteigenden Summe geleistet.

§. 22. Ablieferung von Pfändern an dritte Personen und Behörden. Das Leihhaus ist die von ihm angenommenen Pfänder an Niemand, auch nicht an gerichtliche Behörden, anders, als gegen vollständige Befriedigung wegen des Kapitals, der Zinsen und der etwaigen Kosten auszuliefern verpflichtet, und kann eben so wenig angehalten werden, den Verkauf derselben im Wege der öffentlichen Versteigerung nach eingetretener Verfallzeit (§. 29.) auszusetzen, wenn nicht eine vollständige Prolongation des Pfandscheins (§. 24.) erfolgt, oder die Gesammtforderung der Anstalt bei derselben niedergelegt worden ist. In allen Fällen also, in welchen es den Parteien oder Behörden auf die Auslieferung oder Conservation der Pfänder ankommt, ist es lediglich die Sache der Betheiligten, die Einlösung des Pfandes oder die Prolongation des Pfandscheines auf ihre Kosten zu bewirken. Dies gilt auch von den in eine Konkursmasse sich etwa vorfindenden Pfandscheinen. Hierdurch sollen jedoch die etwaigen Eigenthums- oder sonstigen Ansprüche dritter Personen an die niedergelegten Pfänder, so weit solche nach §. 11. gegen das Leihhaus rechtlich begründet sind, nicht beschränkt werden, sondern den Betheiligten entweder auf das Pfand selbst oder, wenn dessen Verkauf nicht in der vorgedachten Weise von ihnen verhindert worden, auf die Verkaufslösung gegen das Leihhaus vorbehalten bleiben.

§. 23. Dauer der Darlehen. Mit Ausnahme des in dem §. 26. vorgesehenen Falles, oder wo eine gerichtliche Beschlagnahme es verhindert, muß jedes Pfand binnen sechs Monaten vom Tage des Pfandscheines ab entweder wieder eingelöst oder die Versatznahme erneuert werden.

§. 24. Erneuerung der Versatznahme. Bei Erneuerung der Versatznahme muß das Pfand durch den betreffenden Taxator der Anstalt von Neuem abgeschätzt werden, und ist dieselbe nur zulässig, wenn hierbei der verpfändete Gegenstand nicht zu einem geringeren Werthe als früherhin taxirt oder eine längere Aufbewahrung dem Pfande verderblich ist. Jede Erneuerung geschieht durch Ausstellung eines neuen Pfandscheines gegen Auslieferung des früheren oder des im §. 26. gedachten Protokolls und gegen Zahlung der bis zum Tage der Erneuerung zu berechnenden Zinsen.

§. 25. Qualifikation des Einlösers. Außer dem Falle des §. 26. hat das Leihhaus die Befugniß, jeden ihm unverdächtigen Inhaber des Pfandscheines für den rechtmäßigen Eigenthümer des Pfandes zu halten.

§. 26. Verfahren, wenn der Pfandschein entkommen ist. Wird von einem Versatzgeber über das Entkommen seines Pfandscheines bei der Leihanstalt Anzeige gemacht, und hat die Einlösung desselben noch nicht stattgefunden, so wird von dem Kontroleur darüber ein Protokoll aufgenommen, und bleibt es dem Ermessen des Dirigenten unter seiner andauernden Verantwortlichkeit überlassen, auf den Grund dieses Protokolls, ohne daß es der Vorlegung des Pfandscheines bedarf, die Einlösung des Pfandes oder die Erneuerung des Versatzes zu gestatten oder solche von anderen Bedingungen, wie z. B. von Anzeige bei der Polizeibehörde, einer Kautionsleistung ꝛc. abhängig zu machen. In dem einen und anderen Falle kann jedoch diese Einlösung oder Erneuerung des Pfandes nur in dem zur Versteigerung desselben bestimmten Termine erfolgen.

§. 27. Berechnung der Zinsen. Erst bei der Einlösung des Pfandes ist der Pfandgeber verpflichtet, von dem erhaltenen Vorschusse die Zinsen zu entrichten. Dieselben werden jedoch nicht auf einzelne Tage, sondern nur auf Monate, den Monat zu 30 Tagen, berechnet, dergestalt, daß jeder angefangene Monat für einen ganzen gilt. Die Zinsen im Voraus bei Zahlung des Vorschusses abzuziehen, ist untersagt. Bei Vorschüssen, welche einen Thaler übersteigen, werden von Bruchtheilen unter 15 Sgr. keine, dagegen von Bruchtheilen von 15 Sgr. und darüber die Zinsen eines vollen Thalers berechnet.

§. 28. Alle Zahlungen erfolgen in Preußisch Courant und kann die Annahme der Scheidemünzen bis auf den Betrag, welcher zur Ausgleichung erforderlich ist, beschränkt werden.

§. 29. Versteigerung der nicht eingelösten Pfänder. Jedem Pfandschuldner wird nach Ablauf der in dem Pfandscheine bestimmten sechsmonatlichen Frist noch eine Nachfrist von sechs Monaten zur Einlösung des Pfandes gestattet. Diejenigen Pfänder aber, welche auch während dieser Nachfrist, mithin innerhalb eines Jahres, vom Tage der Verpfändung abgerechnet, weder eingelöst noch prolongirt sind, werden als verfallen betrachtet und ist die Anstalt alsdann zur öffentlichen Versteigerung derselben berechtigt und verpflichtet.

§. 30. Verkaufsweise. Der Verkauf geschieht durch einen Notar, Gerichtsvollzieher oder Gerichtsschreiber in Anwesenheit des Dirigenten, des Kontroleurs und der Taxatoren der Anstalt nach vorher eingeholter Genehmigung des Ober-Bürgermeister-Amtes.

§. 31. Kosten und Bekanntmachung der Verkäufe. Der Versteigerungs-Termin wird unter Bezeichnung der Zeitabschnitte, wann die Verpfändungen geschehen sind, durch eine dreimalige, von acht zu acht Tagen durch die Kölnische Zeitung zu bewirkende Bekanntmachung und außerdem durch Anschlagzettel in dem Lokal der Leihanstalt veröffentlicht. Aus dem Erlöse der Pfänder werden die darauf geleisteten Vorschüsse nebst Zinsen, so wie an Verkaufskosten per Thlr. 8 Pfennige berichtigt. Bei Bruchtheilen über einen Thaler tritt die Bestimmung des §. 27. ein. Der Mehrbetrag verbleibt dem Pfandgeber zur Verfügung.

§. 32. Bewilligung der Einlösung im Verkaufs-Termin. Bis zum erfolgten Zuschlag ist jeder Pfandschuldner sein Pfand gegen Berichtigung des Darlehns und der bis zur wirklichen Einlösung aufgewachsenen Zinsen zurück zu nehmen oder auch nach §. 24. das Darleben zu prolongiren berechtigt; wenn indessen am Verkaufstage selbst Erneuerungen oder Einlösungen statt finden, so ist der Pfandschuldner zu den hierauf verwendeten Kosten einen Beitrag von acht Pfennigen von jedem Thaler des Darlehens zu entrichten verpflichtet.

§. 33. Konkurrenz beim Bieten. Die Taxatoren der Leihanstalt sind bis zur Erreichung des Taxwerthes zur Ansteigerung befugt, über den Taxwerth hinaus aber von dem Mitbieten und Ankauf der Pfänder ausgeschlossen. Den übrigen Angestellten der Anstalt ist jede mittelbare oder unmittelbare Betheiligung beim Mitbieten, so wie bei der Ansteigerung eines Pfandes unbedingt untersagt.

§. 34. Rechnungs-Ablage über den Verkauf. Ueber den nach Abzug der Schuld des Pfandgebers bleibenden Ueberschuß des Verkaufspreises wird eine ausführliche Rechnung in dem

dazu bestimmten Register aufgestellt, auch dem Pfandgeber auf sein Verlangen ein Auszug davon mitgetheilt, und demselben der Betrag des Ueberschusses gleich baar ausgezahlt. Eine Nachforderung kann an den Pfandgeber nicht gemacht werden, wenn auch durch den Verkauf seine Schuld nicht ganz getilgt werden sollte.

§. 35. Beschwerden über die Rechnungslage. Klagen, welche der Pfandgeber hinsichtlich der Berechnung der Verkaufs-Ueberschüsse oder sonst aus dem Verkaufe des Pfandes erheben zu können glaubt, müssen binnen 3 Monaten angestellt werden, und diese Frist beginnt mit dem Tage, an welchem das Resultat des Verkaufs öffentlich bekannt gemacht worden ist. Mit dem Ablauf der Frist erlöschen alle nicht geltend gemachten Ansprüche dieser Art.

§ 36. Beziehung der Verkaufs-Ueberschüsse. Zur Beziehung des Verkaufs-Ueberschusses ist eben so, wie zur Einlösung des Pfandes und zur Erneuerung der Verpfändung die Ablieferung des Pfandscheines oder des §. 26. erwähnten Protokolls an das Pfandhaus unerläßlich.

§. 37. Rückgabe des Pfandscheines. Durch Zurückgabe des Pfandscheines entsagt der Pfandgeber, den im §. 35 bezeichneten Fall ausgenommen, allen gegen die Anstalt zu machenden Ansprüchen, insbesondere auch den Entschädigungs-Ansprüchen wegen angeblicher Werthverminderung des Pfandes.

§. 38. Rückgabe der Ueberschüsse. Nach geschlossener Versteigerung und in dreimonatlichen Zwischenräumen wird durch die Kölnische Zeitung ein öffentlicher Aufruf an die betheiligten Pfandgeber erlassen, sich bei der Leihanstalt zu melden, um den nach Berichtigung des Darlehens nebst den davon bis zum Verkaufe des Pfandes aufgelaufenen Zinsen und des oben bestimmten Kostenbetrages verbleibenden Ueberschuß gegen Rückgabe des Pfandscheines in Empfang zu nehmen. Die betreffenden Pfänder werden in dem Aufruf lediglich durch Angabe des Zeitraumes, in welchem sie niedergelegt sind und einer allgemeinen Angabe der Art bezeichnet; die Namen der Pfandgeber und die Nummern der Pfandscheine aber nicht angegeben.

§. 39. Verjährung der Klage auf Ablieferung der Ueberschüsse. In sofern sich innerhalb sechs Wochen nach der letzten Bekanntmachung Niemand zu der Empfangnahme des Ueberschusses meldet, ist derselbe an die Armenkasse abzugeben, und von dieser dem Pfandgeber, welcher innerhalb zwei Jahren vom Tage der Versteigerung des Pfandes die Rückgabe verlangt, ohne Zinsen zu erstatten. Nach Ablauf dieser Frist sind alle Rechte des Pfandgebers aus dem Pfandscheine oder dem an dessen Stelle getretenen Protokolle erloschen.

§. 40. Beschwerden gegen Angestellte. Beschwerdeführung gegen Beamte der Leihanstalt werden bei der Armenverwaltung angebracht und hat diese hierauf nach Befunde der Sache das Geeignete zu beschließen.

§. 41. Zusätze und Abänderungen. Zusätze und Abänderungen des gegenwärtigen Reglements treten erst nach ertheilter Zustimmung des Gemeinderaths und Genehmigung der Königl. Regierung und nach vorgängiger dreimaliger, von drei zu drei Monaten geschehener Bekanntmachung durch das Amtsblatt und die Kölnische Zeitung in Wirksamkeit.

§. 42. Auflösung der Leihanstalt. Die Armenverwaltung hat das Recht, mit Zustimmung des Gemeinderaths und der Königl. Regierung die Leihanstalt zu jeder Zeit wieder aufzulösen, wird aber die bevorstehende Auflösung, wenn solche beschlossen werden sollte, ein Jahr vorher öffentlich bekannt machen.

§. 43. Transitorische Bestimmung. So lange die Verwaltung des Leihhauses und der Sparkasse demselben Dirigenten anvertraut sind, soll die im §. 4. bemeldete Caution von 6000 Thlrn. nur einmal gestellt werden, jedoch für beide Verwaltungen haften.

Offene Stellen.

Für Posen ein besoldeter Stadtrath auf 12 Jahre vom 9. Dezbr. d. J. ab, Gehalt 800 Thlr. Meldungen an den Stadtverordneten-Vorsitzenden, Justizrath Tschuschke.

Für Glatz ein Kämmerer und Sparkassen-Rendant, Gehalt 550 Thlr.

Für Falkenberg O. Sch. ein Stadtsekretair, Gehalt 120 Thlr.

Für Soest das Bürgermeisteramt vom 1. Januar k. J. ab, 1000 Thlr. Gehalt.

Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Monatsschrift

für

Deutsches

Städte- und Gemeindewesen.

Unter Beirath mehrerer Mitarbeiter herausgegeben

von

A. Piper,

Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt a. d. O., Mitglied des Preuß. Herrenhauses, Mitglied des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.

Unter Verantwortlichkeit der Verleger.

Heft XI. **Jahrgang III.** November 1857.

I.

Der Verein für deutsche Kulturgeschichte und das deutsche Städtewesen.

Von J. Müller.

Es sei mir vergönnt, in der Zeitschrift für deutsches Städtewesen das Wort für eine Sache zu ergreifen, die in ihrer Ausführung die Tendenz derselben sehr nahe berührt. Ich meine den neugegründeten Verein für deutsche Kulturgeschichte. Die Idee einer Verbindung mit dem doppelten Zwecke, einmal das massenhaft vorhandene und doch meistens noch ungehobene Material, woraus eine wirkliche deutsche Kulturgeschichte erwachsen könnte, gemeinsam zu sammeln, dann für das gesammelte und gesichtete Material durch den Ideenaustausch Gleichstrebender die wissenschaftliche Form zu gewinnen, faßte Prof. Biedermann zu Weimar bereits im vorigen Jahre, ohne daß es ihm doch, mancher entgegentretender Verhältnisse wegen, gelang, seinen außerdem vielfach gebilligten Plan wirklich auszuführen. Im Februarhefte 1857 der Nürnberger Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte ward darauf von demselben ein Aufsatz mitgetheilt über die Stellung der Kulturgeschichte in der Gegenwart mit besonderer Hinsicht auf die Idee eines kulturgeschichtlichen Vereins. Hier empfahl er nochmals dringend seinen Vorschlag, besonders, nachdem bei der Jahrsversammlung der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine zu Hildesheim ein Antrag auf Bildung besonderer Sektionen für deutsche Rechts- und Kulturgeschichte keinen Anklang gefunden: somit erscheine die Bildung eines eigenen Vereins noch vollständiger gerechtfertigt. Die Sache ruhte scheinbar einige Zeit, allein die Freunde der deutschen Kulturgeschichte sammelten sich nur, um gerüsteter in die Oeffentlichkeit zu treten. Biedermann wirkte unermüdlich, wo die Korrespondenz nicht ausreichte, erschien er persönlich, wie er auch mit den Redakteuren der genannten Zeitschrift, welche für den Verein das

Organ abgeben ſollte, zu Nürnberg mündlich verhandelte. So war es denn wohlerwogen, als er in dem Artikel: „In Sachen des Vereins für deutſche Kulturgeſchichte“ (im Auguſtheft d. Z. f. d. K. G.) entſchiedener als je für ſeinen Plan in die Schranken trat und es nunmehr ſchon für nicht rathſam erklärte, die Verwirklichung deſſelben lediglich im Anſchluß an die Verſammlungen der deutſchen Geſchichts- und Alterthumsvereine in der erſtrebten Bildung einer beſondern Sektion für Kulturgeſchichte zu ſuchen. Die Kulturgeſchichte, bemerkt er, iſt eine neue Strömung des deutſchen Geiſtesleben und dieſer muß auch ein neues Bett gegraben, ſie darf nicht in ein anderes abgeleitet werden. Als eine junge, noch um ihre Exiſtenz und Anerkennung ringende Wiſſenſchaft würde ſie, wenn ſie der ſchon in voller Geltung beſtehenden und in ihren Kreiſen gefeſteten Alterthumswiſſenſchaft ſich anſchlöſſe, über die Bedingungen des gemeinſamen Wirkens nicht unterhandeln können, ſondern ſolche Bedingungen ſchlechthin ſich gefallen laſſen müſſen, ſelbſt wenn ſie einſähe, daß damit ihr wahrer Zweck verfehlt, ihre freie Bewegung und ihre fruchtbare Wirkſamkeit verkümmert würden. — In Folge deſſen ward eine Verbindung mit dem germaniſchen Muſeum geſucht und der Vorſtand deſſelben kam dieſem Wunſche bereitwillig entgegen. Prof. Biedermann hielt es nach allen ſeinen Vorbereitungen damit für begründet, nun alle diejenigen, welche ſich für die Sache intereſſirten, zu einer vorläufigen mündlichen Berathung über: Idee, Zweck und Bedürfniß eines kulturgeſchichtlichen Vereins, über deſſen Organiſation ſowie Stellung zu den ſchon beſtehenden Geſchichts- und Alterthumsvereinen und zum germaniſchen Muſeum einzuladen. Als Ort ward Weimar, als Zeit die Septemberfeſte beſtimmt. Obwohl die Hoffnung, daß das Zuſammentreffen vieler und gewichtiger Freunde der Kulturgeſchichte bei der Septemberfeier Gelegenheit zu einer ausgiebigen Vorberathung wegen Verwirklichung jenes Planes geben werde, der Verhältniſſe und Feſtfreude halber nur unvollſtändig in Erfüllung ging, ſo ward von den Erſchienenen die Sache nichtsdeſtoweniger kräftig in Angriff genommen. Die Statuten, die als proviſoriſche bis zu einer zweiten, in Jahresfriſt abzuhaltenden Verſammlung der dann Beigetretenen gelten, erklären den Verein für gebildet und fordern zum Beitritt auf; erklären ferner als Aufgabe der Mitglieder, ihr thätiges Abſehen auf die Ausfindigmachung kulturgeſchichtlichen Materials zu richten, von ihren Entdeckungen Mittheilung an den Ausſchuß zu Weimar zu machen, zu beſtimmten kulturgeſchichtlichen Aufgaben Anregungen zu geben oder Anerbietungen zu machen, endlich für die gleiche Thätigkeit des Aufſuchens und Sammelns von kulturgeſchichtlichem Material auch Andere — Fachgelehrte und Laien — zu gewinnen. Aus dieſer letztern Thätigkeit ſollen nach und nach ſ. g. Ortsvereine hervorgehen, welche mit dem Hauptvereine ſtets in organiſcher Verbindung bleiben. Außerdem ward angenommen, daß als Organ die Zeitſchrift für deutſche Kulturgeſchichte dienen ſollte, worin der geſchäftsführende Ausſchuß von den bei ihm eingehenden Mittheilungen, Anfragen, Anregungen und Anerbietungen von Zeit zu Zeit öffentliche Rechenſchaft abzulegen habe. Das gewonnene kulturgeſchichtliche Material habe eben dieſer Ausſchuß ſo lange aufzubewahren, zu ordnen und zu katalogiſiren, bis über deſſen Verwendung und Nutzbarmachung, insbeſondere auch über die Frage: ob und unter welchen Bedingungen der Verein etwa zu dieſem Behufe mit dem germ. Muſeum zu Nürnberg in Verbindung treten möchte, ein endgültiger Beſchluß würde gefaßt werden können.

Dieſe Statuten wurden ſofort von einer namhaften Anzahl Bearbeiter und Freunde der Kulturgeſchichte unterzeichnet, andere hatten ſchon im Voraus ihren Beitritt ohne Vorbehalt zugeſagt; ſpäter ſind noch fernere zugetreten, es haben

Digitized by Google

sich schon Zweigvereine gebildet und andere sind noch im Werden begriffen. Kurz die Sache ist in der Entwicklung.

Mit diesen kurzen summarischen Andeutungen über den Verein ist auch seine Wichtigkeit nur angedeutet. Es ist möglich, daß durch ihn für die Kulturgeschichte eine neue Epoche beginnt und diese Möglichkeit steigert sich zur Wahrscheinlichkeit, wenn wir annehmen dürfen, daß seine Tendenz allgemeinern Anklang findet und viele Theilnehmer gewinnt. Dann kann durch die Theilung der Arbeit Großes geleistet werden und aus den vielen Stellen, die alle zum gemeinsamen Mittelpunkte drängen, kann sich dann eine Ausbeute ergeben, die dem Einzelnen zu ernten gewiß unmöglich wäre. Wir verzichten darauf, das Folgenreiche des Vereins im Einzelnen darzulegen, es sei uns nur gestattet, auf seine Wichtigkeit für die Geschichte des Städtewesens kurz hinzudeuten. Allerdings, die wissenschaftliche Erforschung des mittelalterlichen deutschen Städtewesens hat Bedeutendes geleistet, die Werke von Hüllmann, Hegel, Barthold, Arnold u. A. sind außerordentlich schätzenswerth. Und doch bleibt noch recht Vieles zu leisten übrig und zwar gerade vom Standpunkte der Kulturgeschichte aus. Die allgemeinen Werke und die meisten Spezialgeschichten, die hier in Betracht kommen, haben sich ihre Aufgabe enger begrenzt. Die politische Geschichte nach Außen, die Stellung zum Reiche, das Verhältniß zu den benachbarten Territorialherren wie auch wohl zum umwohnenden Adel einerseits, auf der anderen Seite die Entwicklung der Stadtverfassung und das Verhältniß der Stände unter einander bildet gemeiniglich den Hauptvorwurf der Darstellung. Die übrigen Momente des Entwicklungsganges (jedoch hat Hüllmann auch hier einen guten Anfang gemacht) werden nur sehr beiläufig oder gar nicht berücksichtigt. Und gerade hierauf, auf die Entfaltung der materiellen Zustände durch Handel und Gewerbe, vermittelst der Geisteskraft und Handfertigkeit des Individuums und der fruchtbaren Thätigkeit der Association, auf die Fortbildung und Umänderung, das Erlöschen und Wiedererwachen bestimmter Richtungen im geistigen Leben der Nation gründet sich zum großen Theile auch die heutige Gestalt des deutschen Städtewesens. Politische Geschichte und Kulturgeschichte müssen sich darum hier ergänzen. Wenn schon unter diesem Gesichtspunkte sehr viele, die meisten unserer neuern Städtegeschichten Bedeutendes zu wünschen übrig lassen, insofern sie die jedesmaligen Kulturzustände in nur dürftiger Kürze abmachen, so bieten sie noch Stoff zu einer andern Bemerkung. Die alten Städtechroniken haben vor ihnen den Vorzug, daß sie ihren Kreis enger abmessen. Während die Städtegeschichten sich abmühen (was mäßig ausgeführt selbstverständlich zu billigen ist), ihre Stadt auf dem großen Welttheater richtig zu placiren, ihr Verhältniß zum Reiche darzustellen, die Rolle nachzuweisen, die sie in den politischen Bewegungen spielte, jede That, die ihren Glanz in der Vergangenheit erhöhte, auch für die bewundernden Epigonen aus dem Dunkel zu ziehen, bewegen sich die Städtechroniken aus leicht erklärlichen Gründen auf einem beschränktern Gebiete. Das Auge des Chronikenschreibers verfolgt mit theilnehmendsten Interesse auch die kleinsten, scheinbar unbedeutenden, Begebenheiten in seiner Familie, Sippschaft und Freundschaft, in seiner ganzen Bürgerschaft, die oft seltsam mit gleich darauf folgenden weithin Alles erschütternden Vorfällen kontrastiren. Durch diese kleinen Züge gewinnen wir aber eine ganz lebendige Einsicht in die alten Zustände, sie entfalten sich vor uns in aller Naivetät und gestatten uns, die Anschauungs- und Gefühlsweise, das ganze Leben der Alten in vollster Breite zu überschauen. Der neuere Geschichtschreiber, der nicht nur für seine Stadt, sondern für ein weiteres Publikum arbeitet, übergeht diese Züge als unbedeutend in den Chroniken, und wo er sie außerdem findet:

in Urkunden und Akten. Er bedenkt nicht, daß eine Reihe solcher Angaben, besonders wenn sie aus den verschiedensten Gegenden her zusammengehängt ist, auf die Geschichte des deutschen Städtewesens überhaupt ein nicht zu verachtendes Licht zu werfen geeignet ist. Hier soll, wie oben angegeben ist, der kulturhistorische Verein einstehen und durch zweckmäßige Anregungen retten, was des Rettens bedarf und würdig ist. Wir meinen, daß die Jetztzeit gerade für die Lösung einer derartigen Aufgabe berufen und berechtigt ist, indem bekanntlich zu keiner Zeit mehr als jetzt die Forschung der Städtegeschichte sich zuwendete, indem auch die Regierungen, z. B. die bayerische für Nürnberg und Augsburg, mit lobenswerthem Bemühen diese Forschung kräftig zu unterstützen unternehmen. Es ist allerdings Thatsache, wir haben hierbei bestimmte Gelehrte im Auge, daß solche, die vorzugsweise die Geschichte ihrer Vaterstadt zu schreiben befähigt sind, gemeiniglich schon seit Jahren und Jahrzehnten ihren Stoff gesammelt haben, daß diese also sich eines Vereins von Mitwirkenden wohl entschlagen zu können glauben; allerdings, jedoch tritt hier gewiß unsere oben gemachte Bemerkung in Kraft, daß sie in der Feststellung der Gesichtspunkte durch eine derartige Unterstützung dennoch gefördert werden können.

In seinem Aufsatze: Zur deutschen Städtegeschichte*), der die Zustände in Hildesheim gegen Ende seiner Selbstständigkeit zur Anschauung bringt, bemerkt mein verehrter Landsmann Wachsmuth mit vollem Recht, daß außerhalb der Schranken der Gelehrsamkeit, bei den Epigonen der einst freien Bürgerschaften, die Erinnerungen an die letzten Zeiten des altväterlichen Wesens, das im Anfange unsers Jahrhunderts zu Grabe gelegt wurde, so zu sagen das lokale Bewußtsein des Verhältnisses zwischen den modernen staatlichen Formen und dem abgestreiften Reste der mittelalterlichen Hinterlassenschaft, äußerst lückenhaft und lebendige Vorstellungen von diesem schon nach wenigen Menschenaltern sehr spärlich sind. Als Hildesheimsches Stadtkind fand er sich daher veranlaßt, was er von den letzten Zeiten Hildesheimischer Autonomie aus eigenen Anschauungen und Erlebnissen wußte oder aus glaubwürdigen Mittheilungen älterer Zeitgenossen und Jugendfreunde erfahren hatte — wir können sagen als Muster, wie solche Erinnerungen verarbeitet werden können — mit den lebhaftesten Farben ausgeführt zum anschaulichen Bilde zusammenzubringen. Die Bemerkung Wachsmuths, die wir angeführt haben, greift aber noch weiter, als bloß rücksichtlich der Städtegeschichte; auch auf dem Lande, in der Bauerschaft und im Adel, erlöschen viele alte Erinnerungen, hier und da erhalten sich noch einige Spuren; manche Gebräuche, die für die Kultur der Vergangenheit bedeutsam sind, leben kümmerlich fort, kommen selten mehr in Uebung, vielleicht nur einige Greise wissen sich zu erinnern, wie sie zur Zeit ihrer Kindheit noch allgemeine Geltung hatten. Auch hier will der Verein in seinen weitzerstreuten Gliedern einstehen, will im Vaterlande sammeln, was auf die vaterländische Kultur der Vorzeit irgendwie Licht zu verbreiten vermag, bevor mit den Trägern der mündlichen Tradition die Erinnerung daran gänzlich erlischt. Fassen wir auch nur die Städtegeschichte ins Auge, so belehrt das eine Beispiel Wachsmuths, daß auf diesem Wege noch sehr viel schätzbares Material zu retten ist.

Und somit wendet sich der Verein mit der Bitte um Beitritt einmal an die städtischen Archivare, Bibliothekare und sonstigen Beamten, die zu Verwalter aller der Schätze bestellt sind, die auch für die Kulturgeschichte die reichlichste Ausbeute enthalten, dann überhaupt an Alle, welche sich für die Kulturgeschichte des großen

*) Zeitschrift für deutsche Kulturgesch. 1857. S. 8. ff.

Vaterlandes oder wenigstens ihrer eigenen Vaterstadt interessiren. Wie wünschenswerth die Theilnahme jener ist, liegt auf der Hand, aber auch die thätige Mithülfe der sog. Laien vermag bei richtiger Leitung Bedeutendes: es ist hier vor Allem die erste Aufgabe, diesen klar zu machen, worauf es thatsächlich ankommt, es muß nicht allein das gesammelt werden, was zufällig in die Hand geräth, sondern es müssen bestimmte Wege angegeben werden, wo gesucht werden muß. Zum Finden gehört nur Glück, zum Suchen aber Geschick und dieses Geschick in allen Mitgliedern nach Kräften durch eifrigen und bereitwilligen Ideenaustausch herauszubilden ist eine Aufgabe, welche die Glieder des Vereins, zumal der Ortsvereine, auch zu einem freundschaftlich-geselligen Verhältnisse veranlassen wird. Was aber mit vereinten Kräften auf den weiten Feldern deutscher Kulturgeschichte geerntet wird, sicher einzuscheuern und so aufzuspeichern, daß es der Wissenschaft wirklich nutzbar werde, dieser Mühe sich zu unterziehen, erbot sich das germanische Museum. Gewiß ist das eine hinreichende Garantie, daß das einmal Gesammelte und Geborgene der Gefahr des Unterganges nicht ferner ausgesetzt ist.

Bericht über die zweite Sitzung des internationalen Wohlthätigkeitscongresses, gehalten zu Frankfurt am Main vom 14.—18. September 1857.

Erstattet von Dr. med. W. Strider zu Frankfurt a. M.*)

Die Redaktion dieser Monatsschrift hat mich aufgefordert, einen Bericht über den hier gehaltenen Wohlthätigkeitscongreß zu erstatten und Hr. Dr. med. G. Varrentrapp hat mir das vollständige Material dafür zur Verfügung gestellt. Die Lösung dieser Aufgabe hat aber ihre inneren Schwierigkeiten, deren offene Darlegung die Leser zur nachsichtigen Beurtheilung des Gebotenen bestimmen möge. Es kommen nämlich bei den Verhandlungen des Congresses so viele Spezialfragen in Betracht, daß die Ergebnisse desselben ohne eine sehr eingehende, die Grenzen einer Zeitschrift weit überschreitende Behandlung vollständig kaum darzulegen sind, da man doch bei den wenigsten Lesern eine genaue Kenntniß der früheren Congreßverhandlungen und des für die diesjährige Versammlung aufgestellten Programms voraussetzen kann. Wir haben diese Schwierigkeiten am besten so zu lösen geglaubt, daß wir das Wesentliche und Bleibende der Verhandlungen selbst mittheilen, und an den betreffenden Orten die Ergebnisse der Discussion und Abstimmung in möglichst kurzen Sätzen einschalten. Vorausgeschickt muß hier gleich werden, daß bei der außerordentlichen Reichhaltigkeit des Programms nicht alle Punkte zur Verhandlung kamen, insbesondere ein Punkt, der im Maihefte 1857 der Monatsschrift behandelt worden ist: „Gesetzliche oder freie Armenpflege" und weshalb Hr. Reg.-Rath Schenk aus Bern anwesend war. Es wurde deshalb auch beschlossen, künftig weniger Gegenstände dem Congreß vorzulegen.

Unsre Quelle für die Verhandlungen sind für die drei ersten Tage der zu

*) Der internationale Wohlthätigkeitscongreß zu Frankfurt a. M. ist, so wenig er geeignet ist, unmittelbare praktische Resultate zur Erscheinung zu bringen, doch dafür ein sprechendes Zeugniß, daß sich Männer verschiedener konfessioneller und politischer Standpunkte, in einer gemeinsamen echt menschlichen Aufgabe und dem Streben ihrer Lösung zusammenfinden, daß sie sich die Bedeutung dieser Aufgabe, als eine der größten des 19. Jahrhunderts, zum Bewußtsein gebracht haben, daß aber auch deren Lösung im genauesten Zusammenhange mit der Staaten- und Gemeindegesetzgebung und zwar in allen Beziehungen steht.

Brüſſel erſcheinende Telegraphe, für die letzten beiden das Journal de Francfort. Das uns vorliegende gedruckte und handſchriftlich ergänzte Mitgliederverzeichniß ergiebt 150, darunter Geiſtliche, Rechtsgelehrte, Aerzte, Nationalökonomen, Lehrer, Direktoren von Straf- und Wohlthätigkeitsanſtalten, Handel- und Gewerbtreibende. Eben ſo mannigfach war die Betheiligung den Ländern nach.

Am zahlreichſten natürlich war Frankfurt mit 57 Mitgliedern vertreten, darunter 4 Senatoren, 4 Geiſtliche, 9 Advokaten, 5 Aerzte und 4 Lehrer; zunächſt kam Belgien mit 16 Mitgliedern, darunter von der Regierung abgeordnet: Faider, Oberſtaatsanwalt am Caſſationshof in Brüſſel, früher Miniſter; Ducpétiaux, Generalinſpektor der Gefängniſſe und Wohlthätigkeitsanſtalten; Visſchers, Bergrath; Malou, Deputirter; von dem Freihandelsverein (Association pour la réforme douanière) geſandt: Graf Arrivabene, Vorſitzender der Geſellſchaft für Staatswirthſchaft; Lehardy de Beaulieu, Ingenieur, und Perrot, Mitglied der ſtatiſtiſchen Centralkommiſſion. Ferner Rogier, früher Miniſter, jetzt Deputirter, Präſident des vorjährigen Wohlthätigkeitscongreſſes; Cogels, Senator aus Antwerpen, und der ehemalige Deputirte Pollenus aus Haſſelt.

Holland ſtellte 12 Mitglieder, darunter Prof. Aggersdyck aus Utrecht, den Vorſteher des ſtatiſtiſchen Amtes M. von Baumhauer aus dem Haag, Profeſſor der Medizin Schneevogt und den bekannten Philanthropen Suringar, beide aus Amſterdam.

Frankreich und Großbritannien waren durch je neun Mitglieder vertreten. Unter den erſteren bemerkte man vorwaltend deutſche Namen, ſo den Fabrikanten Dollfuß und den Baumeiſter Emil Müller, Gründer und Erbauer der Arbeiterwohnungen in Mühlhauſen, den Arzt Schnepf aus Paris, den Abbé Landmann aus Algier, ſodann iſt zu nennen Audiganne, chef du bureau de l'industrie zu Paris. Von den britiſchen Mitgliedern ſind zu nennen der Rechtsgelehrte A. Bach aus London, Th. Beggs (von dem ſpäter noch die Rede ſein wird), der Buchhändler Bohn und Henry Roberts, früher Architekt der Geſellſchaft für Erbauung von Armenwohnungen.

Von den deutſchen Staaten waren, außer den Großmächten, Baden und Baiern zahlreich vertreten. Oeſtreicher zählte man 7 aus den deutſchen und italieniſchen Provinzen, unter denen wir von bekannteren Namen die Profeſſoren Ahrens in Grätz (früher in Brüſſel) und M. v. Stubenrauch in Wien hervorheben.

Aus Preußen war hier der Geh. Oberreg.-Rath von Bethmann-Hollweg, der Dr. Grätzer aus Breslau, der Präſident Lette, Dr. med. S. Neumann aus Berlin, Prof. Schubert aus Königsberg und Schulze aus Delitzſch, im Ganzen 10.

Aus Baiern waren mehrere Regierungsräthe und einige Geiſtliche da, von bekannten Namen nur Profeſſor Makowizka aus Erlangen und Prof. Riehl aus München, im Ganzen 8.

Baden hatte unter nur 9 Mitgliedern viele berühmte Namen aufzuweiſen. Aus Heidelberg waren da: Hundeshagen, Röder, Rau, Mittermaier, K. Welcker, Pickford, Dietzel.

Hamburg ſandte unter vier Mitgliedern den Dr. Aſcher und den Dr. Wichern. Aus Schweden war Dr. med. Grähs und ein Mitglied der Verwaltung der Gefängniſſe, Brink, anweſend; aus Norwegen der Profeſſor in Chriſtiania, Faye; aus Dänemark nur der Vorſteher des ſtatiſtiſchen Amtes, Staatsrath David. Von den vier ruſſiſchen Mitgliedern gehörten drei den deutſchen Oſtſeeprovinzen und eins Polen an; aus der Schweiz waren Genf, St. Gallen, Lauſanne und Bern vertreten durch zuſammen 5 Mitglieder. Von den nicht ſchon genannten deutſchen Staaten hatten Bremen 2, Hannover 1, Heſſen-Darmſtadt 2, darunter den Direktor der Friedberger Blindenanſtalt Schäffer,

Würtemberg 3, Naſſau 2, Oldenburg 1, Königreich Sachſen 1, Herzogthum Sachſen-Altenburg 1 Vertreter.

Spanien hatte einen Arzt, Don Mattias Nieto Serrano, Portugal den Staatsanwalt Souza de Avezedo geſandt, auch war der braſilianiſche Generalkonſul in Belgien, da Mota, von Brüſſel hierher gereiſt. Zahlreich waren die Direktoren der Strafanſtalten vertreten: Elvers aus Leuchtenburg (S. Altenb.), Fueßlin aus Bruchſal, Holbach aus Eberbach (Naſſau), Hoyer aus Vechta (Oldenburg), Mooſer aus St. Gallen.

Als Hauptvertreter der Preſſe nennen wir: Dr. Böhmert, Red. des Bremer Handelsblattes und J. Duval, Red. des Journal des Débats.

Die Bedingung der Zulaſſung zum Congreß war die Löſung einer Eintrittskarte im Betrag von 20 Francs, wovon die geſammten Koſten beſtritten wurden und wofür der Inhaber das Recht auf Zuſendung eines Exemplars des Berichtes erhält. Bei Empfang der Karte hatte jedes Mitglied zu erklären, welcher der drei für die vorbereitenden Arbeiten gebildeten Abtheilungen: 1) Wohlthätigkeit, 2) Erziehung und Unterricht, 3) Gefängnißreform, er anzugehören wünſche, wobei jedermann unbenommen blieb, an den Arbeiten einer andern Abtheilung Theil zu nehmen. Die Abtheilungsſitzungen fanden um 9 Uhr, die allgemeinen im Kaiſerſaal um 1 Uhr ſtatt. Die Sprachen des Congreſſes ſind die deutſche, franzöſiſche und engliſche. Bei Aufſtellung des Programms für die diesjährige Sitzung hatte der hieſige geſchäftsführende Ausſchuß, deſſen Schriftführer Dr. G. Varrentrapp war, ſich vorbehalten, „Abänderungen deſſelben vorzuſchlagen, wie ſie den eignen Anſichten der Mitglieder angemeſſen erſcheinen oder wie ſie im Verlaufe der Verhandlungen ſich als zweckmäßig ergeben dürfen". — Am 14. September um 1½ Uhr wurde der Congreß im Kaiſerſaal eröffnet. Dr. G. Varrentrapp bewillkommnete die Verſammlung und theilte das Mitgliederverzeichniß mit. Auf den Vorſchlag von Ducpétiaux wurde der Frankfurter proviſoriſche geſchäftsführende Ausſchuß beſtätigt und auf Antrag Varrentrapps Geh. Rath von Bethmann-Hollweg zum Präſidenten ernannt. Nachdem dieſer ſeinen Dank ausgeſprochen und ſeine Anſicht von dem Beſtreben des Congreſſes dargelegt, nämlich unbeirrt durch nationale, religiöſe oder politiſche Verſchiedenheiten gegen die Dreizahl: Armuth, körperliche und geiſtige Entartung, Verbrechen, welche den Menſchen auf ſeinem Wege zur Freiheit und Selbſtſtändigkeit bedrohen, zu kämpfen, erklärte er die zweite Verſammlung des internationalen Wohlthätigkeitscongreſſes für eröffnet. Auf ſeinen Vorſchlag wurden Rogier, Präſident des vorjährigen Congreſſes zu Brüſſel, Mittermaier, Suringar, H. Roberts, J. Dollfuß, Dr. Grähs, Reg.-Rath Schenk und Staatsrath David zu Vicepräſidenten; Ducpétiaux, Dr. Schlemmer und Dr. Varrentrapp zu Schriftführern; A. Brentano, Dr. Scharff, B. Schädel, Burnitz (ſämmtlich von hier) zu Quäſtoren erwählt.

Nach Erledigung mehrerer geſchäftlichen Angelegenheiten berichtete Suringar über die Zuſtände Hollands, dann Präſ. Lette über die Lage der arbeitenden Klaſſen in Preußen*). „Preußen hat aus der Zerſtückelung des Grundeigenthums, aus der Aufhebung der Privilegien, der Zünfte und der Zwangspflicht der Unterſtützung großen Vortheil gezogen, der Schulzwang und die allgemeine Militärpflichtigkeit haben gleichmäßig zum Unterricht des Volkes beigetragen, ſo daß heute die Arbeiter gebildeter ſind, als ſonſt ihre Herren es waren. Arbeit iſt im Ueberfluß vorhanden; es fehlt an Armen und der Lohn iſt ſo geſtiegen, daß ein ge-

*) Wir glauben dieſen Vortrag unſern Leſern durch die Güte des Herrn Redners für eins der nächſten Hefte in Ausſicht ſtellen zu können. D. H.

wöhnlicher Tagelöhner bis zu 1 Thlr. täglich verdient. Demungeachtet wirken die Mängel der Gemeindeverfassung ungünstig auf das Schicksal der Arbeiter ein und hemmen die Maßregeln, welche zur Ausrottung der Massenarmuth getroffen worden sind." — Der Redner empfiehlt dem Congreß, sich mit der Schöpfung von Versorgungshäusern für arbeitsunfähige Tagelöhner zu beschäftigen und dieselben durch die Aussicht auf Versorgung von dem Versinken in Verzweiflung abzuhalten, welche dem Proletariat die meisten Opfer zuführt. Er bezeichnet auch als sehr nützlich die Gründung von Armenunterstützungsgesellschaften nach dem Muster der seit 1854 zu Elberfeld bestehenden.

Hr. Moynier, Abgeordneter der gemeinnützigen Gesellschaft in Genf, bedauert die Isolirung, welche die einzelnen Schweizerorte hinsichtlich der Wohlthätigkeit trennt; selbst die französischen Cantone haben wenig Beziehungen zu einander und es ist zu wünschen, daß die zu gründende allgemeine Assoziation und die internationale Correspondenz diesem Mangel abhelfen werde. Ueber diese Gegenstände theilt er die Ansichten der zu Lausanne versammelten gemeinnützigen Gesellschaft der Schweiz mit und ergeht sich in einer Darlegung der Wirksamkeit der genfer gemeinnützigen Gesellschaft.

Prof. v. Stubenrauch giebt statistische Nachweise über die Wohlthätigkeits-Anstalten von Oestreich.

Hr. Rosen aus Warschau macht Mittheilungen über die Geschichte der Wohlthätigkeitsanstalten in Polen, besonders in Warschau, und über die betreffende Gesetzgebung, wonach Schenkungen nur vor Notaren und mit Genehmigung der betreffenden Pflegämter gemacht werden können.

Der Präsident theilt sodann mit, daß aus leicht begreiflichen Rücksichten der Zweckmäßigkeit der Vorstand sich bewogen gefunden hat, aus dem Programm der ersten Abtheilung folgende Sätze zu entfernen: 1) den Schlußsatz der allgemeinen Grundsätze, welcher folgendermaßen lautet: „Die Privatwohlthätigkeit soll volle „Freiheit genießen. Der Staat mischt sich mittels Anordnungen oder Aufsicht in „die Ausübung der Privatwohlthätigkeit nur, wenn deren Schöpfungen den Cha„rakter dauernder Stiftungen annehmen und in gewisser Beziehung den öffentlichen „Unterstützungsanstalten sich gleichstellen", und No. 2. der Folgerungen, welche lautet: „Die der Privatwohlthätigkeit zugesicherte Freiheit umfaßt die Möglichkeit „freier Entwickelung und Wirksamkeit, sowie das Recht der Gründung dauernder „Stiftungen unter den gesetzlichen Bedingungen und Garantien."

Hr. Pollenus (aus Belgien) verlangt die Beibehaltung der eben erwähnten Paragraphen und führt zur Unterstützung seiner Forderung die von Guizot ausgesprochene Ansicht an, daß es zweckmäßig sei, Schwierigkeiten zu erledigen, welche immer wieder sich erheben würden, welche Belgien nicht zu beseitigen gewußt hat und über welche es dem Congreß zu entscheiden zukäme. Dr. Schlemmer aus Frankfurt macht dagegen geltend, daß der Congreß eine ausschließlich wissenschaftliche Richtung habe und deshalb sich mit Fragen nicht befassen dürfe, welche von gesetzgebenden Versammlungen gerade verhandelt würden. Nach kurzer Diskussion erkannte die Versammlung das Recht des Vorstandes auf Zurückziehung einzelner Theile des Programmes für diesen Fall beinahe einstimmig an. Zur Erläuterung dieses Zwischenfalles müssen wir auf das Belgische Wohlthätigkeitsgesetz zurückverweisen. Ohne jene Vorsicht des Ausschusses hätten die Kämpfe des Deputirtenhauses in Brüssel im Frankfurter Kaisersaal sich wiederholt. Der Gedanke liegt nicht fern, daß es dem Belgischen Ministerium sehr erwünscht gewesen wäre, wenn der aus Männern jeder Nation und Confession, aus anerkannten Autoritäten zusammengesetzte Congreß, indem er zwei scheinbar unschuldige und auf die meisten Länder,

nur nicht auf die eigenthümlichen Verhältniſſe Belgiens anwendbare Grundſätze annahm, ohne es zu wiſſen und zu wollen, ein Votum abgegeben hätte, das für die clericalen Beſtrebungen in Belgien trefflich auszubeuten war. Dem Berichterſtatter der Commission centrale der Belgiſchen Kammer für das Wohlthätigkeitscongreß, Malou, ſtand der Senator Cogels zur Seite, im anderen Lager aber befanden ſich die Mitglieder des frühern liberalen Miniſteriums Rogier und Faider und an ihrer Seite Viſchers. So wäre der Kampf jedenfalls ein heftiger geworden.

Zweite Sitzung, unter dem Vorſitz des Hrn. von Bethmann-Hollweg, eröffnet am 15. September 1½ Uhr.

Hr. Mathias Roſen aus Warſchau ſetzt einen Preis aus von 200 Fl. für die beſte Beantwortung folgender Fragen: 1. Soll die Freiheit der Privatwohlthätigkeit geſetzlich geſchützt werden? 2. Soll dieſer Schutz die Mittel begreifen, dauernde Stiftungen unter den geſetzlichen Vorſchriften zu gründen? 3. Welche ſind in dieſer Hinſicht die geſetzlichen Beſtimmungen der verſchiedenen Länder? 4. Kann die Freiheit der Privatwohlthätigkeit mit den über die öffentliche Almoſenpflege im Allgemeinen beſtehenden Geſetzesbeſtimmungen in Einklang gebracht werden? — Der Vorſtand des Frankfurter Congreſſes ſoll das Preisgericht ernennen.

Zunächſt führt die Tagesordnung zur Fortſetzung der Berichte über die Wohlthätigkeitsanſtalten der verſchiedenen Länder*). Der Abbé Landmann aus Algerien verbreitet ſich über die Anſtalten der Regentſchaft; ſeit der Eroberung ſind in der Provinz Algier 12, in der Provinz Oran 15, in der Provinz Conſtantine 12 Krankenhäuſer geſtiftet worden, unter denen das der Stadt Algier ſich durch Großartigkeit auszeichnet. Die Beſtimmung, daß die Leichen der Araber nicht zergliedert werden ſollen, hat den anfänglichen Widerwillen der Eingebornen ſich aufnehmen zu laſſen, überwunden. Sodann giebt es gegenwärtig 59 Kleinkinderbewahranſtalten und 417 Schulen, welche von mehr als 23,000 Kindern beſucht werden. Für die Araber beſtehen arabiſch-franzöſiſche Schulen. Auch eine arabiſche Mädchenſchule beſteht, welche jährlich 40,000 Franken koſtet. Zu Orleansville befindet ſich eine franzöſiſche Schule mit 30 Schülern. Waiſenhäuſer ſind zuerſt vom Biſchof von Algier gegründet, 1843 aber auf Veranlaſſung des Marſchalls Bügeaud vom Staate übernommen worden. 1845 enthielten ſie 800 Kinder. Auch ein proteſtantiſches Waiſenhaus wurde gegründet, das gegenwärtig 100 Kinder zählt und 600 Morgen Landes beſitzt. Jede der drei Provinzen hat ein Mädchenwaiſenhaus, das von barmherzigen Schweſtern geleitet wird. Man beabſichtigt die Kinder mit ländlichen Arbeiten zu beſchäftigen. Etwa 3 Stunden von Algier beſteht das „Haus der heiligen Kindheit", welches von den Schweſtern von St. Vincenz von Paula geleitet wird, wo die Kinder aufgenommen werden, deren Eltern krank im Hoſpital liegen. Ebenfalls vor der Stadt liegt das „Haus zum guten Hirten", Beſſerungsanſtalt für Mädchen und Kinder, eben ſolche beſtehen in den beiden andern Provinzen, jedes mit etwa 100 Zöglingen. Ebenſo hat die Frau des Oberſtatthalters Randon Säuglingsbewahranſtalten gegründet, wo 60 Kinder verpflegt werden, welche 2 Sous täglich bezahlen.

Algier beſitzt ſeit langer Zeit eine Wohlthätigkeitsanſtalt, welche jährlich Lebensmittel im Werthe von 30,000 Franken vertheilt und die Armenkrankenpflege beſtreitet. Das Gedeihen der Sparkaſſen wird dadurch beeinträchtigt, daß die-

*) Um jeder Raumverſchwendung vorzubeugen, werden wir, wenn dieſe Berichte nur allgemeine Phraſen enthalten, blos das Factum der Berichterſtattung erwähnen; intereſſante ſtatiſtiſche Thatſachen dagegen werden wir hervorheben. Str.

ſelben wie in Frankreich nur 3½ pCt. Zins geben, während der gewöhnliche Zinsfuß in Algerien 10 pCt. iſt.

Die hauptſächlichen Häfen haben Vorkehrungen, um die Einwanderer einige Tage unterzubringen; da es aber manchmal 1—2 Jahre dauert, ehe dieſelben von dem ihnen zugewieſenen Lande Beſitz nehmen können, ſo vermögen ſie dem Bedürfniß nicht zu genügen. Der Präſident legt hierauf der Verſammlung einen Antrag des Grafen Arrivabene vor, welcher ſo lautet:

„Der Congreß beauftragt ſeinen Vorſtand, auf die Mittel zu denken, eine Ueberſicht aller öffentlichen und privaten Wohlthätigkeitsanſtalten zu entwerfen, theils vorbeugender, theils helfender Art; eine vergleichende Kritik derſelben zu liefern und die öffentliche Meinung auf die nützlichſten derſelben hinzuweiſen, um ihnen Beiſtand zuzuwenden. Der Vorſtand des nächſten Congreſſes ſoll einen Bericht über die in dieſer Sache gethanen Schritte vorlegen.“ Dieſer Vorſchlag wird der Commiſſion, welche den Entwurf einer internationalen Wohlthätigkeits-Geſellſchaft zu prüfen hat, zugewieſen.

Dr. Faye berichtet über die Armenpflege in Norwegen, wo es zwar an Anſtalten fehlt, aber das Syſtem der Gemeindefürſorge ſich durch Abſchaffung der Bettelei bewährt hat. Er rühmt ferner die Fortſchritte des Volksſchulweſens.

Der braſilianiſche Generalconſul da Mota findet in der Auswanderung und Coloniſation die Vorbeugung der Armuth gegeben.

Prof. Schubert aus Königsberg giebt ſtatiſtiſche Nachweiſe über den Zuſtand der Sparkaſſen der Gewerbe- und Ackerbauſchulen in Preußen und übergiebt eine vom Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klaſſen in Berlin ausgegangene Denkſchrift über Sparkaſſen.

Dr. N. Serrano aus Madrid ſpricht über den Zuſtand der Armenpflege in Spanien, beſonders über die klericalen Beſtrebungen, welche in dem Verein von St. Vincenz da Paula ihr Organ finden (vergl. auch Dr. A. Troger, Briefe während einer Reiſe ꝛc. Trieſt 1855, im Auszug in der Prager Vierteljahrſchrift für prakt. Heilkunde. Band 54.).

Dr. Grähs, erſter Stadtarzt aus Stockholm, berichtet über die im Ganzen günſtige Lage der arbeitenden Klaſſen in Schweden, wo wie in Norwegen das Prinzip der Gemeindefürſorge in Kraft iſt. Für die Armen beſtehen mehrere Frauenvereine, deren einer von Frau Friederike Bremer geſtiftet wurde.

Dr. Schnepf aus Paris erwähnt die unter der kaiſerlichen Regierung in Frankreich geſtifteten Wohlthätigkeitsanſtalten und beſonders das Verſorgungshaus zu Vincennes. Auch im Departement des Loiret beſteht eine Hülfsanſtalt für die Arbeiter, welche in ihrem Berufe verunglücken.

Sir Stafford Northcote, ehemaliges Parlementsmitglied, ſpricht über die Beſſerungsanſtalten in England, wo Staatsanſtalten und Privatanſtalten unter Staatscontrole beſtehen.

Da über dieſen Gegenſtand eine eigne Schrift dem Congreß übergeben worden iſt: Juvenile delinquency and reformatory institutions, by Th. Beggs, auf welche wir mit Genehmigung der Redaction ſpäter einzugehen gedenken, ſo enthalten wir uns hier fragmentariſcher Mittheilungen über dieſen Gegenſtand. — Schluß der Sitzung 4½ Uhr.

Dritte Sitzung, eröffnet den 16. September 1½ Uhr unter dem Vorſitz des Hrn. v. Bethmann-Hollweg. Hr. Jul. Duval, Red. des Journal des Débats, trägt den franzöſiſch verfaßten Bericht der zur Prüfung des Entwurfs einer allgemeinen Wohlthätigkeitsgeſellſchaft niedergeſetzten Commiſſion vor, worin die Bildung eines allgemeinen Vereins, einer allgemeinen Zeitſchrift und lokaler

Digitized by Google

Organe vorgeschlagen wird. Als Centralsitz ist Brüssel beantragt. Dr. S. Neumann aus Berlin trägt den deutschen Bericht über denselben Gegenstand vor. Nach eröffneter Diskussion mußten wiederholte Versuche des Hrn. da Mota, kaiserl. bras. Gen.-Consuls, die Auswanderung (nach Brasilien) zur Sprache zu bringen, beseitigt werden, worauf der Bericht angenommen wurde. Die Sprache für das bulletin international soll die französische sein. — Hierauf verlas Pfarrer Kalb aus Frankfurt in deutscher und Ducpétiaux aus Brüssel in franz. Sprache den Bericht der ersten Abtheilung (Wohlthätigkeit). Der letztere weist auf die Meinungs-Verschiedenheiten hin, welche im Schooße des Ausschusses so bedeutend waren, daß man sich entschlossen hat, provisorisch die meisten grundsätzlichen Fragen, welche in der Einleitung enthalten waren, zu entfernen und davon nur die Absätze beizubehalten, welche so lauten: „Die Unterstützung der Armen und Nothleidenden ist entweder eine öffentliche amtliche, oder eine private freiwillige. Die erste wird von der Gemeinde, der Provinz oder dem Staate geleistet, die letztere entweder durch wohlthätige oder kirchliche Gesellschaften, oder durch einzelne Personen geübt. — — — Im Allgemeinen soll die Verabreichung von Almosen und anderweiten vorübergehenden Hülfeleistungen (abgesehen von außerordentlichen Fällen und dann nur vorübergehend) der öffentlichen Wohlthätigkeit fremd bleiben, vielmehr soll hierfür nur die freiwillige, die Privatwohlthätigkeit sorgen. Die öffentliche Wohlthätigkeit soll sich im Allgemeinen nur mit der Hebung oder Milderung derjenigen Noth befassen, welche durch eine unbedingte Erwerbsunfähigkeit, durch Alter, geistige und körperliche Gebrechen hervorgerufen ist. Dazu werden aus öffentlichen Mitteln, soweit nöthig und soweit nicht schon durch freiwillige Wohlthätigkeit dafür gesorgt worden ist, Kranken- und Versorgungshäuser, Anstalten für verwaiste, verlassene oder Findelkinder, für Irre, Blinde, Taubstumme u. dergl. zu errichten und zu unterhalten, oder es wird in sonst genügender Weise für diese Bedürftigen zu sorgen sein."

Dr. Ascher von Hamburg meint, nach eröffneter Diskussion, daß um Einheit und Folgerichtigkeit in der doppelten Sphäre der öffentlichen und privaten Wohlthätigkeit einzuführen, man bestimmte allgemeine Regeln festsetzen muß, welche, ohne die Freiheit zu beeinträchtigen, soviel als möglich die gerechte Vertheilung der Gaben befördern. Die Besprechung dieser Grundsätze sei eine Aufgabe des gegenwärtigen Congresses und ihre Verschiebung sei keineswegs geboten.

Hr. Suringar aus Amsterdam hebt hervor, daß die Beseitigung der physischen Armuth ohne die moralische Aufrichtung durchaus nicht genüge. Statt viele Gegenstände obenhin zu berühren, würden die Wohlthätigkeitscongresse praktisch vielleicht größere Ergebnisse erzielen, wenn sie den Kreis ihrer Arbeiten verengten und sich beschränkten, wenige Gegenstände gründlich zu besprechen. Zu diesen gehörten vor Allem die Hülfsgesellschaften, besonders die zu Hamburg bestehenden Damenvereine der Art.

Hr. Ducpétiaux. Der zweiten Section wurde heute ein höchst interessantes Schauspiel geboten. Eine Dame*) hat den Mitgliedern dieser Abtheilung das Material vorgezeigt, welches zu einem „Kindergarten" gehört. Diese Ausstellung nebst der zugehörigen Erklärung haben den Vorstand zu dem Wunsch veranlaßt,

*) Frau von Marenholtz, welche Zeitungsnachrichten zufolge in Brüssel einen Fröbel'schen Kindergarten errichten will. Zufolge der im Anhang III. aufgeführten Schrift derselben bestehen jetzt in Deutschland etwa 50 Kindergärten, verhältnißmäßig die meisten in Hamburg. Es sind drei Seminare zur Bildung von Lehrerinnen vorhanden, zu Hamburg, Dresden und Watzum (im Braunschweigischen). In London, der Schweiz (Appenzell und Zürich), Nord-Amerika und Frankreich, (Paris, Tours, Montpellier) findet die Methode ebenfalls Eingang.

diese Belehrung der ganzen Versammlung zu Theil werden zu lassen, indem er die Dame ersuchte, die Darlegung der Methode von Friedrich Fröbel zu wiederholen, wozu alle Mitglieder auf morgen 12½ Uhr eingeladen sind. — Nach mehreren mißlungenen Versuchen, die Frage vom Verhältniß der privaten zur öffentlichen Wohlthätigkeit durch Amendements, ähnlich den weggefallenen Paragraphen des Programmes, zur Diskussion zu bringen, wurde der Bericht der Commission angenommen. Schluß der Sitzung um halb fünf Uhr.

Vierte Sitzung, eröffnet den 17. September um halb zwei Uhr unter dem Vorsitz des Hrn. v. Bethmann-Hollweg.

Hr. v. Stubenrauch verliest den deutschen Bericht über die ersten Abschnitte der zweiten Abtheilung (Erziehung). Die hauptsächlichsten Sätze des ursprünglichen Programmes, welche mit einigen Modifikationen im Bericht angenommen wurden, und welche der nachfolgenden Diskussion zur Grundlage dienten, gehen dahin: „1. Der Unterricht soll frei sein, d. h. er soll keinen Bestimmungen unterworfen werden, durch welche die Rechte der Bürger und Familienväter weiter beschränkt und beeinträchtigt werden, als das Wohl der Gesammtheit dieses nothwendig fordert. 2. Soweit der Elementarunterricht für alle unentbehrlich ist, muß derselbe den ganz Unbemittelten auch unentgeltlich ertheilt werden. 3. Es muß ein Schulzwang bestehen in dem Sinne, daß es keinem Vater oder Vormund gestattet sein darf, seinem Kinde oder Mündel die Vortheile des Unterrichts vorzuenthalten, während ihm dagegen die volle Freiheit gelassen werden muß, die Art des Unterrichts, die besondere Schule und den Lehrer zu wählen, die ihm am geeignetsten erscheinen."

Die wichtigste Veränderung, welche jene drei Sätze des vorläufigen Programms bei definitiver Festsetzung desselben in der heutigen Sitzung erfuhren, war der Zusatz zu dem zweiten dieser Absätze: „Daß solcher unentgeltlicher Unterricht soviel als möglich in gemeinschaftlichen Schulen mit zahlenden und nicht zahlenden Schülern ertheilt werden möge," wodurch die Errichtung besonderer Armenschulen verworfen wurde.

Hr. Wichern, Vorsteher des rauhen Hauses bei Hamburg, gab einen allgemeinen Ueberblick über die Thätigkeit der inneren Mission in Deutschland, insbesondere über die Ausbreitung der Rettungshäuser. — Auf Veranlassung des Vorstandes gaben zur Zeitersparniß mehrere Mitglieder, welche die Absicht hatten, Berichte über verschiedene Wohlthätigkeitsanstalten ihrer Länder vorzutragen, diese Schriftstücke an den Vorstand ab, um sie später der Zeitschrift einzuverleiben. In Fortsetzung der Tagesordnung trägt Hr. Audiganne den Bericht der Commission der ersten Abtheilung über den 2. Abschnitt ihres Programms vor: „Mitwirkung der Arbeitgeber (Fabrikanten) zur Verbesserung der Lage der Arbeiter. — Mildthätige und versorgende Anstalten, welche mit Fabriken und Werkstätten in Beziehung zu setzen sind. — Internationale Verträge in Bezug auf die industrielle Arbeit." Der Bericht schlägt vor, dem ursprünglichen Programm in der Ueberschrift nach „Werkstätten" noch „Ackerbauanstalten" (exploitations agricoles) hinzuzufügen. In dem vorläufigen Programm lautete der Schluß des zweiten Abschnitts der ersten Abtheilung folgendermaßen: „1. Es ist wünschenswerth, daß sich die Eigenthümer industrieller Anstalten verständigen, damit die Maßregeln, welche vom Verein in der vorjährigen Sitzung zu Brüssel als zweckmäßig bezeichnet worden, gleichmäßige Anwendung auf alle Werkstätten, Fabriken ꝛc. von ähnlicher Beschaffenheit finden mögen. (Durch ein solches freies Uebereinkommen, welches ihre wohlwollenden und väterlichen Gesinnungen gegen die Arbeiter an den Tag legen wird, kann zum unzweifelhaften Vortheil aller Theile eine gesetzliche Anordnung vermie-

den werden.) 2. Um die, für ihre Arbeiter wohlwollenden Bestrebungen der Fabrikherren zu befördern und auszudehnen, werden Staatsverträge für eine gleichmäßige Gesetzgebung hinsichtlich der Bedingungen der Arbeit sehr nützlich sein. 3. Zu diesem Zwecke würden gleichmäßige Vorschriften über die Arbeit der Frauen, der Kinder, über die Arbeitsstunden ꝛc. aufzustellen sein, damit die Reform in materieller und sittlicher Beziehung ungehindert ihre Wohlthaten verbreiten möge. Man darf dabei jedoch die rechtmäßigen Ansprüche der Industriellen nicht unbeachtet lassen, und hat darnach zu streben, daß ein ehrenhafter und erlaubter Wetteifer in der Industrie der verschiedenen Länder sich nicht zu einer den Arbeiter erdrückenden und verderbenden Concurrenz umgestalten möge." Während der Ausschuß auf Beseitigung der eingeklammerten Stelle des Satzes 1. antrug, wollte v. Baumhauer die beiden letzten Sätze (2. u. 3.) ganz beseitigt haben. Die folgende Debatte drehte sich besonders um die Festsetzung der Arbeitsdauer und die Arbeit der Frauen und Kinder.

Die Herren Ackersdyck, Lette und v. Stubenrauch sprachen für Baumhauer's Verbesserungsantrag, Ducpétiaux, J. Duval, Visschers und Ascher für den Bericht. Bei der Abstimmung wurde der Abänderungsvorschlag v. B's. ebenso verworfen wie der Antrag des Grafen Arrivabene, den Schluß des dritten Satzes wegzulassen, dagegen wurde der Ausschußantrag mit großer Mehrheit angenommen. — Der Präsident zeigt seine Abreise von Frankfurt an; auf Antrag von Visschers wird ihm der Dank der Versammlung für die umsichtige Verwaltung des Vorsitzeramtes ausgesprochen. Schluß der Sitzung um $4^1/_2$ Uhr.

Fünfte Sitzung, eröffnet am 18. September um 1 Uhr unter dem Vorsitze des Geh. Raths Mittermaier.

Pfarrer Böttcher aus d. Hannoversch. trägt in deutscher Sprache den Bericht der zur ersten Abtheilung gehörigen Spezialcommission über den Mißbrauch der geistigen Getränke vor und schließt mit den Sätzen: „1. Der Congreß anerkennt, daß die Sterblichkeit, die Armuth, die Sittenlosigkeit und die Menge der Verbrechen der Arbeiter-Bevölkerung großentheils dem Mißbrauch geistiger Getränke zugeschrieben werden müssen. 2. Daß die Destillation des Getreides und der Kartoffeln einen wesentlichen Verlust an Nahrungsstoffen mit sich führt. 3. Daß er es aus diesen Gründen für die Pflicht der Regierungen, der Gesellschaften und der Einzelnen hält, diese Uebelstände zu erforschen und die Mittel zu ihrer Beseitigung aufzufinden." — Dr. Egeling aus Holland trägt einen Auszug dieses Berichtes in französischer Sprache vor. Im Beginn der Diskussion über diesen Gegenstand sprach zunächst Prof. Schubert sich dagegen aus, daß der Congreß einen so unbestrittenen Satz, wie der ist, daß die Trunksucht die Lebensdauer vermindere, feierlich bestätige. Den dritten Satz des Berichts wollte Bach so gefaßt sehen, daß man, indem man den Regierungen eine beschränkende Gesetzgebung hinsichtlich der Getränke empfehle, gleichzeitig ihnen den Rath ertheile, Maßregeln vorzukehren, um durch andere Erholung den Besuch der Wirthshäuser entbehrlich zu machen.

Hr. Lette unterstützt diesen Antrag und führt ihn weiter aus. Schließlich wird der Verbesserungsantrag von Ducpétiaux und Schubert in folgender Form angenommen: „Der Congreß, indem er anerkennt, daß der beständige Genuß starker Getränke in einer verderblichen Weise auf die Gesundheit, den Wohlstand und die Sittlichkeit der arbeitenden Classen wirkt, hält es für die Schuldigkeit der Regierungen, der Gesellschaften und der Einzelnen, diese Uebelstände zu erforschen und die Mittel zu ihrer Beseitigung aufzufinden." — Hierauf überreicht Dr. Barrentrapp den Bericht der dritten Abtheilung über die Gefängnißreform und giebt die Veränderungen an, wodurch er sich von dem vorläufigen Programm

Digitized by Google

unterſcheidet. Hr. Rogier nimmt den Präſidentenſtuhl ein an der Stelle des Hrn. Mittermaier, welcher in einem längeren Vortrag den Bericht begründet und die Fortſchritte darlegt, welche die Geſetzgebung über die Einzelhaft ſeit dem erſten Congreß für Gefängnißreform, welcher 1846 in Frankfurt gehalten wurde, gemacht hat.

Die über den Bericht gepflogene Diskuſſion drehte ſich beſonders um folgenden Satz des urſprünglichen Programms: „Das Syſtem der vorläufigen und bedingten Freilaſſung, ſowie das der Verlängerung der Gefangenſchaft iſt in neuerer Zeit von mehreren Seiten her zum Gegenſtand von Unterſuchungen und Verhandlungen gemacht worden, über deren Wichtigkeit kein Zweifel herrſchen kann. Das erſtere dieſer Syſteme hat ſelbſt ſeit einigen Jahren in England verſuchsweiſe eine praktiſche Anwendung gefunden und die darüber neuerdings dem Parlement abgeſtatteten Berichte ſcheinen ein günſtiges Zeugniß darüber abzulegen. Unter dieſen Umſtänden würde der Ausſchuß geglaubt haben, etwas zu verſäumen, wenn er nicht, entſprechend dem Wunſch mehrerer Theilnehmer an dem Congreſſe, dieſem auch die hierauf ſich beziehenden Fragen vorgelegt hätte.“ In dem Bericht der dritten Abtheilung lautete dieſer Satz kürzer ſo: „Der Congreß erachtet das Syſtem der bedingten oder vorläufigen Freilaſſung für würdig eines ferneren Studiums.“ Hr. Dr. Schlemmer und Suringar erklären ſich gegen das Syſtem dieſer Freilaſſungen; Hr. Ducpétiaux vertheidigt den Ausſchußbericht, welcher bei der Abſtimmung angenommen wird.

Hr. Rogier ſtellte die Anträge, daß der Congreß im nächſten Jahre nicht zuſammentrete und daß die in einer künftigen Sitzung des Congreſſes zu berathenden Gegenſtände weniger zahlreich ſein möchten, als in den Verſammlungen zu Brüſſel und Frankfurt. — Der erſte dieſer Anträge wurde angenommen, der zweite dem Ausſchuß für den internationalen Verein übergeben, um bei einem ſpäteren Congreß vorgelegt zu werden.

Hr. Ducpétiaux berichtet über die in einer am Morgen gehaltenen Verſammlung gefaßten Beſchlüſſe hinſichtlich der Gründung einer internationalen Wohlthätigkeitsgeſellſchaft und fordert die Mitglieder, welche beitreten wollen, zur Unterzeichnung der Liſte auf.

Hr. Duval legt den Bericht über den zweiten Abſchnitt der zweiten Abtheilung vor: „Krippen und Kinderbewahranſtalten“, welcher bei der Abſtimmung angenommen wird. Dieſer Abſchnitt hat gegen das urſprüngliche Programm keine weſentliche Aenderung erfahren.

Der dritte Abſchnitt der zweiten Abtheilung (Berichterſtatter Prof. Ackersdyck): „Organiſation des gewerblichen und landwirthſchaftlichen Elementarunterrichts“ wird auf einen ſpäteren Congreß verſchoben und an ſeiner Stelle der Satz aufgenommen: „Der Congreß iſt durchdrungen von der Wichtigkeit, im Volke richtige ſtaatswirthſchaftliche Anſichten zu verbreiten und glaubt, daß dieſe Kenntniſſe in den Lehrplan der Volksſchulen aufgenommen werden ſollten.“ — An dieſe Stelle knüpfte ſpäter die Stiftung volkswirthſchaftlicher Vereine an. — Hr. Aſcher übergab den Bericht der erſten Abtheilung über die Unterſtützungspflicht der Gemeinden für ihre Armen (S. 6. des deutſchen Programms, No. 4—7. der Folgerungen), welcher, wie der über den Schutz der Lehrlinge (I. Abtheil. IV. Abſchnitt) vom Prof. Rau erſtattete, ohne Diskuſſion von der Verſammlung genehmigt wurde.

Nachdem ſonach die Tagesordnung des Congreſſes erſchöpft war, wurde die fünfte und letzte Sitzung deſſelben um halb fünf Uhr geſchloſſen. — Wir gedenken noch den Gründungsentwurf einer internationalen Wohlthätigkeitsgeſellſchaft, den

Digitized by Google

Aufruf zur Bildung volkswirthschaftlicher Vereine und die dem Congreß übergebenen Werke in Form dreier Anhänge mitzutheilen, und werfen jetzt nur einen kurzen Blick auf die Thätigkeit dieser Congresse. Hervorgegangen aus dem Bestreben, zunächst über eine bestimmte Frage, die Gefängnißreform, sich zu verständigen, haben diese Versammlungen allmählich immer weitere Dimensionen angenommen. War bei der Gefängnißreform es kaum möglich, ohne spezielle Kenntniß dieses Faches mitzureden, so hat die heutige Form für eitle Schönredner nur allzuviel Anlockendes. Die jetzige Aufgabe des Congresses ist wahrlich groß genug; will man auch noch in seinem Schooße eine Fortsetzung der Brüsseler Kammerverhandlungen hervorrufen; oder ihn gar für die Auswanderung nach Brasilien und die Zucht hornloser Ochsen*) interessiren, so wäre kaum noch ein Name zu finden, weit genug für die Bestrebungen dieses Congresses, und die Schwierigkeiten, welche schon die Verschiedenheit der Sprache, der Confession und politischen Institutionen mit sich bringen, würden ins Maßlose gesteigert. Es scheint daher Rogier's Vorschlag einer Verschiebung des Congresses und Concentrirung seiner Thätigkeit höchst zweckmäßig. In der Zwischenzeit bis zum Zusammentritt eines neuen Congresses kann die internationale Zeitschrift viele Kenntnisse verbreiten und es werden dann fruchtbare Diskussionen an die Stelle der diesmal vorwaltenden Berichtvorlesungen treten. Bei Anerkennung dieser Mängel bleibt das Vorhandensein einer solchen Versammlung von Philanthropen, bei denen die humane Idee alle oben angeführten Schwierigkeiten überwindet, ein glänzender Lichtpunkt unseres Zeitalters und kann nicht ohne die segensreichsten Folgen bleiben, indem dieser schriftliche oder mündliche Verkehr den Wetteifer der bisher zurückgebliebenen Völker weckt, und durch gegenseitige Kenntniß gegenseitige Anerkennung hervorruft.

Anhang I.
Internationale Wohlthätigkeitsgesellschaft.

Schon bei dem 1847 zu Brüssel gehaltenen Congreß für Gefängnißwesen faßte eine große Anzahl Mitglieder vor ihrer Trennung den Beschluß, eine allgemeine Versammlung zu gründen, um: „1) die Männer in Verbindung zu setzen, welche in den verschiedenen Ländern sich mit dem Schicksal der armen und arbeitenden Classen beschäftigen; 2) den Brief- und Schriftwechsel zwischen diesen Männern und den zu demselben Zwecke bestehenden Gesellschaften zu regeln und zu erleichtern, und 3) einen solchen mit der allgemeinen Gesellschaft einzuleiten; 4) das Interesse für diese Bestrebungen auf jede Weise zu verbreiten und die Kenntniß von denselben zu fördern." Es bildete sich zur Ausführung dieses Planes sogleich ein leitender Ausschuß zu Paris, der einen Entwurf der Satzungen in den Annales de la Charité de Paris, Oktoberheft 1847, veröffentlichte. Die revolutionären Bewegungen der folgenden Jahre verhinderten die Ausführung dieser Absicht und erst 1853 bei dem statistischen Congreß in Brüssel wurde die Angelegenheit wieder angeregt und 63 Männer, welche 20 Staaten angehörten und der Mehrzahl nach literarisch oder praktisch auf dem weiten Gebiete der Wohlthätigkeit sich schon verdient gemacht hatten, unterzeichneten die vorläufigen Satzungen. Auch auf dem ersten Wohlthätigkeitscongreß kam die Angelegenheit wieder zur Sprache (zu Brüssel 1856), und man erkannte, daß die internationale Correspondenz und die allgemeine Zeitschrift nur auf der Grundlage einer festgegliederten Gesellschaft bestehen könnten. Durch ihre Bildung wird der bisherige

*) Eine darauf bezügliche Preisfrage wurde von einem französischen Mitgliede zu einiger Verlegenheit des Vorstandes in der Versammlung aufgestellt.

Wohlthätigkeitscongreß zu einer dauernden Einrichtung und es werden auf diese Weise alle Arbeiten vermieden, welche der jedesmaligen Einberufung eines Congresses vorausgehen mußten. Das Band, was einmal geknüpft ist, wird nicht mehr zerrissen, wenn eine Gesellschaft in dieser Weise gebildet wird, mit einem aus Mitgliedern aller Länder zusammengesetzten Vorstand und einer Hauptgeschäftsstelle, welche sich mit den in den einzelnen Ländern neu gebildeten oder einzelnen schon bestehenden Vereinen zu übertragenden lokalen Geschäftsstellen in Verbindung setzen.

Die Verpflichtungen der Mitglieder würden sein: 1) den gemachten Anfragen zu entsprechen, soweit dieselben im Interesse des Vereins geschehen; 2) so oft als möglich die Versammlungen der Gesellschaft und der internationalen Congresse zu besuchen oder im Verhinderungsfalle schriftliche Mittheilungen zu machen; 3) die übrigen Mitglieder in ihren Forschungen zu unterstützen; 4) zehn Franken jährlichen Beitrag an die Hauptagentur zu bezahlen, womit die Kosten des Vereins und der Veröffentlichung der Zeitschrift bestritten werden. Dafür erhalten sie: 1) die Vereinszeitschrift, 2) alle Dokumente, deren sie bedürfen, soweit die General-Agentur sie ihnen verschaffen kann, 3) Empfehlungsbriefe an Zweigvereine, um ihnen den Besuch wohlthätiger Anstalten zu erleichtern.

Von Seiten der Centralgeschäftsstelle wird alle halbe Jahre oder öfter, wenn es für nöthig erachtet wird, eine Zeitschrift veröffentlicht, welche die Titelangabe und wo möglich auch die Inhaltsanzeige der über Gegenstände der Thätigkeit des Congresses erscheinenden Schriften (über Wohlthätigkeit, Vorsorge, Erziehung, Gefängnißreform ꝛc.) enthält.

Die Zweigvereine und Lokalagenturen werden die Werke selbst oder wenigstens ihre Titel einsenden. Es wird daraus am Sitze der Generalagentur eine Bibliothek gebildet, welche den Mitgliedern offen steht. Auch Nichtmitglieder können zu einem noch festzusetzenden Preise auf die Zeitschrift abonniren. Der Centralverein wird mit den Zweigvereinen über die periodische Zusammenberufung von Congressen sich verständigen, welche zur Berichterstattung über den Stand der internationalen Verbrüderung und überhaupt zur Förderung der Zwecke derselben benutzt werden sollen.

Anhang II.

Aufruf zur Bildung von volkswirthschaftlichen Vereinen, eventuell im Anschluß an die gewerblichen und landwirthschaftlichen Vereine.

Eine große Anzahl deutscher Mitglieder des Wohlthätigkeitskongresses hat es für seine Pflicht gehalten, über den internationalen Bestrebungen die Interessen des eigenen Vaterlandes nicht zu vergessen. Sie konnten sich nicht verhehlen, daß der Zweck des Congresses, die Entfernung und Linderung der Armuth, am wirksamsten durch Beseitigung der Ursachen derselben zu erreichen sei. Die mächtigste dieser Ursachen ist die Unkenntniß der Gesetze der Volkswirthschaft. Es wurde daher in einer besonders abgehaltenen Versammlung die Bildung von volkswirthschaftlichen Vereinen in größeren und kleineren Städten Deutschlands, selbstständig oder im Anschluß an die bereits bestehenden gewerblichen und landwirthschaftlichen Vereine, vorgeschlagen, welche bemüht sein sollen, zur Verbreitung richtiger volkswirthschaftlicher Begriffe und zur Anregung besserer wirthschaftlicher Einrichtungen beizutragen. Damit erklärten sich die Anwesenden, namentlich die unten verzeichneten Mitglieder einverstanden. Es trat hierauf ein nach Bedürfniß zu verstärkender Redactionsausschuß zusammen, welcher bis zur definitiven Organisation der

Digitized by Google

Sache durch einen künftigen Congreß es ſich zur Aufgabe machen wird, ein Zuſammenwirken der in jener Richtung thätigen Kräfte anzubahnen. Dieſer Ausſchuß beſteht vorläufig aus den Herren Dr. Pickford in Heidelberg; Max Wirth, Red. des „Arbeitgeber“ in Frankfurt a. M.; Dr. B. Böhmert, Red. des „Bremer Handelsblatts“ in Bremen. Zum proviſoriſchen Vorort wurde Bremen und zum Geſchäftsführer Dr. Böhmert gewählt, an den Anfragen, Vorſchläge, Meldungen ꝛc. einzuſenden ſind.

Frankfurt a. M., 16. September 1857.

GR. Mittermaier. Präſ. Lette. Prof. Schubert. GR. Welcker. St.R. Friedländer. Dir. Hoyer aus Vechta. Schulze von Delitzſch. Prof. Makowizka. GR. Rau. Dr. Aſcher. A. Varrentrapp. Reg.-Präſ. Franke von Coburg. M. Wirth. Dr. Pickford. Dr. Dietzel. Dr. Böhmert. Prof. Ahrens. Prof. v. Stubenrauch. Dr. S. Neumann ꝛc.

Anhang III.

Verzeichniß der dem Congreß überreichten Schriften.

1. Juvenile delinquency and reformatory institutions. A Lecture delivered to the members of the Leeds mechanics institution, on the evening of 23. Febr. 1857 by Thomas Beggs, fellow of the statistical society. London 1857.

2. Verzeichniß der hauptſächlichſten Wohlthätigkeitsanſtalten in Frankfurt am Main (daſſelbe franzöſiſch: Indication des principaux établissements de bienfaisance) von Dr. Varrentrapp, Schriftführer des Vorbereitungsausſchuſſes. 4 S.

3. Ueber die nothwendige Rückwirkung der Einführung der Einzelhaft auf die Geſetzgebung, von Karl Röder, Prof. in Heidelberg. Frankfurt a. M. 1857. 15 S. 4.

4. Verhandlungen der dritten Generalverſammlung der Alcoholgiftgegner zu Warmbrunn und Schreiberhau. 12.—14. Auguſt 1856. Berlin. O. Kritz. 1857. 32 S.

5. Nothwendige Verbeſſerung der Kleinkinderbewahr-Anſtalten (von Frau v. Marenholtz). Berlin. Franz Duncker. 1857. 8 S.

6. W. H. Suringar, einzelne Bemerkungen für den Beſchützer und die Beſchützerin, welche die Familien der Armen beſuchen oder ſie bei ſich empfangen. 4 S.

7. Dr. J. Grätzer, Beiträge zur Bevölkerungs-, Armen-, Krankheits- und Sterblichkeitsſtatiſtik der Stadt Breslau. Breslau. Aderholz 1857. 4. 23 S.

8. (GR. Prof. Mittermaier). Die Fabriken im Großherzogthum Baden und ihre Leiſtungen für die Verbeſſerung des Zuſtandes der Fabrikarbeiter. Frankfurt am Main. 4 S. 4.

Erwägung der Bedenken gegen ſtatutariſche Feſtſetzungen über die Aufnahme neuer Bürger, ſowie die in feierlicher Form ſtatthabende Aushändigung der Urkunden (Bürger-Briefe.)

Die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 für die ſechs öſtlichen Provinzen der Preußiſchen Monarchie verordnet:

§. 5. Das Bürgerrecht beſteht in dem Rechte zur Theilnahme an den Wahlen, ſowie in der Befähigung zur Uebernahme unbeſoldeter Aemter in der Gemeindeverwaltung und zur Gemeindevertretung. Jeder ſelbſtſtändige Preuße erwirbt daſſelbe, wenn er ſeit einem Jahre

1) Einwohner des Stadtbezirks ist und zur Stadtgemeinde gehört,
2) keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen,
3) die ihn betreffenden Gemeindeabgaben gezahlt hat und außerdem
   a) ein Wohnhaus im Stadtbezirk besitzt, oder
   b) ein stehendes Gewerbe selbstständig als Haupterwerbsquelle und in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern mit wenigstens zwei Gehülfen selbstständig betreibt, oder
   c) zur klassificirten Einkommensteuer veranlagt ist, oder
   d) an Klassensteuer einen Jahresbetrag von mindestens vier Thalern entrichtet. In den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten sind statt dessen die Einwohner von dem Magistrate nach den Grundsätzen der Klassensteuerveranlagung einzuschätzen; es können jedoch auch die Stadtbehörden beschließen, an die Stelle des Klassensteuersatzes von mindestens vier Thalern ein jährliches Einkommen treten zu lassen, welches beträgt:

   in Städten von weniger als 10,000 Einwohnern 200 Thlr.,
   in Städten von 10,000 bis 50,000 Einwohnern 250 „
   in Städten von mehr als 50,000 Einwohnern 300 „

Inwiefern über die Erlangung des Bürgerrechts von dem Magistrate eine Urkunde (Bürgerbrief) zu ertheilen ist, bleibt den statutarischen Anordnungen vorbehalten.

§. 6. Verlegt ein Bürger seinen Wohnsitz nach einer andern Stadt, so kann ihm das Bürgerrecht in seinem neuen Wohnort, wenn sonst die Erfordernisse zur Erlangung desselben vorhanden sind, von dem Magistrate im Einverständnisse mit der Stadtverordneten-Versammlung schon vor Ablauf eines Jahres verliehen werden.

Diese Bestimmungen finden auch auf den Fall Anwendung, wenn der Besitzer eines, einen besondern Gutsbezirk bildenden Gutes oder ein stimmberechtigter Einwohner einer Landgemeinde seinen Wohnsitz nach einer Stadt verlegt.

Der Magistrat ist im Einverständnisse mit der Stadtverordneten-Versammlung befugt, Männern, welche sich um die Stadt verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf die oben gedachten besonderen Erfordernisse, das Ehrenbürgerrecht zu ertheilen, wodurch keine städtischen Verpflichtungen entstehen.

§. 11. Jede Stadt ist befugt, besondere statutarische Anordnungen zu treffen,

1) über solche Angelegenheiten der Stadtgemeinden, sowie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet, oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält;
2) über sonstige eigenthümliche Verhältnisse und Einrichtungen, insbesondere hinsichtlich der den gewerblichen Genossenschaften bei Eintheilung der stimmfähigen Bürger und bei Bildung der Wahlversammlungen und der städtischen Vertretung zu gewährenden angemessenen Berücksichtigung. Dergleichen Anordnungen bedürfen der Bestätigung der Regierung.

In der von dem Herrn Minister des Innern am 20. Juni 1853 ertheilten Instruktion zur Ausführung der Städteordnung ist unter No. VII. bestimmt:

„da den statutarischen Anordnungen die Bestimmung vorbehalten ist, inwiefern über die Erlangung des Bürgerrechts von dem Magistrate eine Urkunde (Bürgerbrief) zu ertheilen sei" (§§. 5. u. 11. No. 1.) „so kann mit Berücksichtigung der bisherigen Einrichtungen näher festgesetzt werden, in welcher angemessenen feierlichen Weise der Bürgerbrief auszuhändigen, und in wiefern dessen Ertheilung auf gewisse Voraussetzungen und Fälle, um vornehmlich dauernde und nähere Beziehungen zu den städtischen Gemeinde-Angelegenheiten zur besondern Anerkennung zu bringen, zu beschränken ist, z. B. mit besonderer Berücksichtigung derjenigen Personen, welche durch Hausbesitz oder selbstständigen Gewerbetrieb (§. 5. No. 4. a und b) der Stadt angehören, oder als Auszeichnung derjenigen, welche durch regelmäßige oder verdienstliche Theilnahme an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde (Wahlen, Thätigkeit in Deputationen, Kommissionen, Stadtverordneten-Versamm-

Digitized by Google

lungen, Stadtämtern) ihr lebendiges Interesse für die Stadt an den Tag gelegt haben."

Gemäß dieser Instruktion ist von den Bezirks-Regierungen in Erinnerung gebracht, daß der Aufnahme in die Bürgerschaft eine feierliche Form gegeben werden könne in der Art, daß die Aufnahme vor dem versammelten Magistrats-Kollegium erfolge und der neue Bürger dabei ermahnt werde, die ihm in dieser Eigenschaft obliegenden Pflichten treu zu erfüllen und der Stadt Bestes nach Kräften zu fördern. Dagegen soll der Akt der Ableistung des Bürgereides nicht eingeführt werden.

Diese gewünschte Einführung einer feierlichen Form zur Aufnahme der Bürger hat nach vorliegenden Mittheilungen bei einem Magistrate der Provinz Brandenburg Bedenken hervorgerufen, indem man bei der Frage: ob darüber auf den Grund des §. 5. in Verbindung mit dem §. 11. der Städteordnung ein Statut zu entwerfen sei, in Betracht zog, daß die Städteordnung Bestimmungen über die Erwerbung des Bürgerrechts enthalte, welche in der Praxis sehr schwer mit den in dem Erlasse der Bezirks-Regierungen angedeuteten Einrichtungen zu vereinigen sein dürften.

Es erhalte nämlich gesetzlich jeder selbstständige Preuße, wenn er ein Jahr lang Einwohner des Stadtbezirks sei und den übrigen Erfordernissen genügt habe, von selbst das Bürgerrecht und könne darauf — also doch nur nachträglich — von dem Magistrate eine Urkunde (Bürgerbrief) empfangen. Das Bürgerrecht selbst von der Aushändigung dieser Urkunde abhängig zu machen, erscheine schlechthin ungesetzlich, es müßte denn gerade an dem Jahrestage nach Ergreifung des Wohnsitzes, die Aushändigung der Urkunde unter Beobachtung der von der Königl. Regierung vorgeschlagenen feierlichen Form erfolgen. Da dies unausführbar sei, könne man ebenfalls, nachdem gemäß §. 19. der Städteordnung die vom Magistrate zu führende Liste der stimmfähigen Bürger im Juli berichtigt worden, alljährlich die neu eingetretenen Bürger durch Aushändigung einer Urkunde über die Aufnahme in die Bürgerrolle von dem Geschehenen in Kenntniß setzen, am zweckmäßigsten aber würde dies immer in denjenigen Fällen angewendet werden können, welche auf Grund des §. 6. der Städteordnung ihre Erledigung fänden. Hierbei, wo es sich um wirkliche Verleihung des Bürgerrechts handle, scheine es ganz angemessen, eine Urkunde auszufertigen, dieselbe dem neuen Bürger feierlich einzuhändigen und davon das Bürgerrecht abhängig zu machen. Dasselbe möchte gelten von den Fällen, wo nach §. 7. l. c. ein in Konkurs verfallener Bürger nach Befriedigung der Gläubiger dasselbe wieder verliehen erhalte.

Wenn die Aufnahme eines Bürgers unter der Herrschaft der alten Städte-Ordnung als ein besonders feierlicher und wichtiger Akt zu betrachten gewesen sei, so hätte dies vorzugsweise seinen Grund darin gehabt, daß diesen Akt die Ableistung des gesetzlich gebotenen Eides begleitete und daß durchaus davon die Erwerbung des Bürgerrechts abhing. Von einem solchen Eide sei in der neuen Städteordnung aber nirgend die Rede und es wäre im Sinne der neuern Gesetzgebung kein Moment aufzufinden, an das der Akt der feierlichen Aufnahme des Bürgers sich anknüpfen ließe. Nur der stimm- und wahlfähige Einwohner sei nach den jetzigen Gesetzen Bürger und er verliere diese Eigenschaft mit der Stimm- und Wahlfähigkeit, die vorzugsweise an einen Census gebunden wäre, der alle Jahr ein anderer sein, bald verloren und bald wieder erlangt werden könne. Nach der alten Städte-Ordnung blieb Jeder, der das Bürgerrecht einmal erwor-

ben, Bürger, ſelbſt wenn er des Stimmrechts verluſtig gegangen, auch konnte letzteres weniger leicht entzogen werden. Gegenwärtig habe man alljährlich eine andere Bürgerrolle und es müßte deßhalb, ſtreng genommen, alle Jahr eine Vergleichung der neuen Liſte mit der vorjährigen Behufs der Ermittelung der neu hinzugekommenen Bürger vorgenommen werden, wobei es ſich ereignen könne, daß einzelne Bürger ein Jahr um das andere immer wieder denſelben Akt der feierlichen Aufnahme zu beſtehen hätten. Dieſer Umſtand könne aber offenbar, ſofern kein anderer Grund des Bürgerrechtsverluſtes, als der des veränderten Cenſus obgewaltet habe, die Feierlichkeit und Bedeutung des Aufnahmeaktes ſelbſt nur ſchwächen. Es fehle beiſpielsweiſe jeder innere Grund dazu, einen Bürger, der zwanzig Jahre hindurch die Pflichten eines ſolchen mit aller Treue und allem Eifer erfüllt habe und lediglich wegen erniedrigten Steuerſatzes für ein Jahr aus der Reihe der Bürger ausſcheiden müßte, beim Wiedereintritt gleich einem neuen Bürger feierlich aufzunehmen und demſelben vorzuhalten, daß er der Stadt Wohl und Beſtes nach Kräften fördern möge, noch weniger könne ein Grund dazu vorliegen, demſelben Bürger bei wieder kommenden Fällen aufs Neue dieſelbe Vorhaltung zu machen, geſchweige demſelben jedesmal einen neuen Bürgerbrief zu ertheilen. Solle eine ſolche feierliche Aufnahme Zweck und Bedeutung haben, ſo müſſe ſie nur einmal geſchehen, es wäre denn, daß erhebliche, die bürgerliche Ehre beraubende Gründe den Verluſt und den Wegfall dieſer Gründe, die förmliche Wiederverleihung des Bürgerrechts bedingt hätten. Dieſes Verfahren der einmaligen Aufnahme des Bürgers laſſe ſich indeſſen, wie oben ausgeführt, mit dem geſetzlich bedingten Verhältniſſe, wonach von dem bloßen Wechſel des Cenſus der Verluſt des Bürgerrechts abhänge, nicht wohl in Einklang bringen und empfehle ſich daher die Einführung einer feierlichen Form bei Aufnahme eines neuen Bürgers überhaupt nicht.

Wolle man eine feierliche Aufnahme der Bürger in die Bürgerſchaft einführen, ſo könne dieſelbe ſich höchſtens nur auf diejenigen Perſonen erſtrecken, welche, nachdem ſie in der Stadt neu angezogen, oder nach Beginn eines ſelbſtſtändigen Gewerbes, Erwerbung eines Wohnhauſes oder ſonſt zum erſten Mal in der Bürgerrolle erſchienen. Die Aufnahme ſelbſt könne in dieſen Fällen ſelbſtverſtändlich erſt nach der Berichtigung und Feſtſtellung der jährlich aufzuſtellenden Wählerliſten (§. 19. der St.-O.) erfolgen, ſo daß alle Jahr, vielleicht im Monat September, die Aufnahme der neuen Bürger ſtattfinden würde. Man könne ſich indeſſen auch in dieſer Beziehung nicht für die Einführung einer feierlichen Form ausſprechen. Der einzige Grund, warum dieſelbe als wünſchenswerth erſcheinen könne, beruhe offenbar nur in dem Zwecke, den neuen Bürger in feierlicher Weiſe auf die ihm obliegenden Pflichten aufmerkſam zu machen und denſelben zur gewiſſenhaften Erfüllung derſelben zu ermahnen. Dieſer Zweck könne eigentlich aber nur bei denjenigen Perſonen zutreffen, welche das Bürgerrecht bisher noch nicht beſeſſen, vielmehr zum erſtenmale erlangt hätten und könne nicht vorwalten, wenn ein im Beſitze des Bürgerrechts ſchon ſeit Jahren befindliches Individuum aus einem andern Orte anziehe und nach Ablauf eines Jahres in die Reihe der Bürger eintrete. Außerdem würde Niemand gezwungen werden können, ſich zur Begehung der feierlichen Aufnahme vor dem Magiſtrate oder der ſonſt mit der Aufnahme beauftragten Kommiſſion einzufinden und würde, da ein beſonderes Recht hiervon nicht abhängig zu machen, die Aufnahme vielmehr nur als eine Ehrenſache anzuſehen ſei, und eine Kommination mithin nicht geſtellt werden könne, der feierliche Akt leicht illuſoriſch gemacht werden.

Ueberhaupt stehe die Weise einer feierlichen Aufnahme des Bürgers in die Bürgerschaft mit der Art der Möglichkeit, das Bürgerrecht zu verlieren, nicht im Gleichgewicht, der Wechsel zwischen Verlust und Wiedergewinn desselben hänge vielmehr von zu leichten Momenten ab, als daß die förmliche und feierliche Aufnahme in die Bürgerschaft wirklich als ein wichtiger und bedeutungsvoller Abschnitt im bürgerlichen Leben betrachtet werden könne.

Es würde deßhalb die Einführung einer feierlichen Form auch nicht einmal in Betreff derjenigen Personen angemessen erscheinen, welche zum erstenmale das Bürgerrecht erlangt hätten und die förmliche Aufnahme eines Bürgers nur auf diejenigen Fälle zu beschränken sein, welche das Gesetz im §. 6. der Städteord. Alin. 1—3. erwähne, die Ertheilung einer Urkunde (Bürgerbrief) aber nur in den Fällen Alin. 3. ibid. für angemessen gehalten.

Den vorstehend ausgesprochenen Ansichten entgegen hat man in anderen Städten, z. B. in Magdeburg gegen die Aufnahme der neuen Bürger, sowie die Aushändigung der Bürgerbriefe in einer feierlichen Form anfänglich nur das Bedenken gehabt, daß es nicht gerathen wäre, auch die unter den neuen Bürgern befindlichen Beamten, zum Behufe des Aufnahmeakts nach dem Rathhause vorzuladen, weil dadurch leicht eine Störung des Dienstes verursacht werden könne und überdies eine solche Vorladung mit der auf die Stellung einzelner Beamten zu nehmenden Rücksicht nicht recht vereinbar erscheine. — Nachdem indessen die dortige Königl. Regierung, auf die desfalls gehaltene Anfrage dies Bedenken nicht getheilt, hat der Magistrat gemäß des auf Grund des §. 11. der Städteordn. erlassenen Ortsstatuts öffentlich bekannt gemacht, daß jedem neu aufgenommenen Bürger in Folge seiner Eintragung in die Bürgerrolle ein Bürgerbrief ertheilt werden solle.

Die Formen, in welchen dies geschieht, sind folgende:

Alljährlich gegen den Monat Juli hin werden diejenigen Personen ermittelt und in einem besondern Verzeichnisse zusammengestellt, welche seit der Berichtigung der Bürgerrolle im vorangegangenen Jahre in solche Verhältnisse eingetreten und namentlich auch bei der Kommunalsteuer zu mindestens 300 Thlr. Einkommen eingeschätzt, resp. Hausbesitzer geworden sind, durch welche sie zur Erlangung des Bürgerrechts befähigt werden. Aus dem desfallsigen Verzeichnisse kommen dann diejenigen Personen, die das Hausstandsgeld — von dessen Entrichtung die Theilnahme an dem Bürgerrechte abhängig ist — inzwischen bezahlt haben, sowie diejenigen, welche zur Entrichtung dieser Abgabe nicht verpflichtet sind, weil sie den eigenen Hausstand schon vor deren Einführung begründet haben, zur sofortigen Eintragung in die Bürgerrolle und gleichzeitig wird auch der Bürgerbrief für sie ausgefertigt. Alle übrigen Personen werden zunächst zur Bezahlung des Hausstandsgeldes aufgefordert und erst, wenn sie dieses geleistet haben, in die Bürgerrolle eingetragen und mit Bürgerbriefen versehen. Bei diesem Verfahren kann nun freilich die Eintragung sämmtlicher in das qu. Verzeichniß aufgenommenen Personen in die Bürgerrolle nicht innerhalb der für die Berichtigung der letzteren vorgeschriebenen Frist (v. 1. bis 15. Juli) erfolgen, sie geschieht vielmehr periodisch, und zieht sich auch wohl bis in das nächste Jahr hinein; dies ist aber nicht zu ändern, so lange eben die Theilnahme an dem Bürgerrechte von Erlegung des Hausstandsgeldes abhängig ist, daß nicht immer auf Einmal und sofort beigetrieben werden kann, und zu dessen Bezahlung sehr häufig Terminalzahlungen bewilligt werden müssen.

Um dem Akte der Aushändigung des Bürgerbriefes*) (Formular 1.,) eine seiner Bedeutung angemessene Feierlichkeit zu geben, geschieht dieselbe zu Rathhause in feierlicher Versammlung vor einer Deputation des Magistrats-Kollegiums. Die Einladung dazu**) (Formular 2.) an die neu aufgenommenen Bürger erfolgt durch besondere Vorladung und die Ausreichung der Bürgerbriefe in der Regel nach den gewöhnlichen Sitzungen des Kollegiums. — Dieses Verfahren hat sich ganz gut bewährt und ist nirgend auf Widerstand gestoßen, im Gegentheil in der Bürgerschaft Magdeburgs mit Zustimmung aufgenommen.

Bemerkenswerth erscheint hierbei, daß der von der Königl. Staats-Regierung den damaligen Kammern vorgelegte Entwurf vom 29. Novbr. 1852 zur gegenwärtigen Städteordnung keine Anordnung über die Ertheilung der Bürgerbriefe an neu aufgenommene Bürger enthielt; die Kommission der I. Kammer glaubte daher bei Berathung des §. 5. derselben, aus der älteren Städte-Verfassung her, einen Zusatz zu demselben empfehlen zu müssen, welcher die Wiedereinführung der im Bürgerstande geschichtlich hergebrachten und stets hochgehaltenen Bürgerbriefe zum Zweck habe. Der Zeitpunkt mit dessen Eintritt bei dem Vorhandensein der sonstigen im §. 5. näher verzeichneten Bedingungen das Recht zur Theilnahme an den städtischen Angelegenheiten erwüchse, sei in dem bürgerlichen Leben des Einzelnen ein in sich hervortretender, und um deshalb wohl geeignet, durch einen besondern Akt als ein feierlicher bezeichnet zu werden.

Ein solcher Akt schließe die formale obrigkeitliche Anerkennung des Bürgerrechts des betreffenden Einzelnen in sich, wie ja auch früherhin die bestimmte Ertheilung des Bürgerrechts an den Einzelnen durch die Magistrate erfolgen mußte. Die Bedeutung und Wichtigkeit der Berechtigung zur Theilnahme an den städtischen Angelegenheiten könne denen, welche zum ersten Male hierzu berufen würden, nicht ernst genug vorgeführt werden, und dazu wäre die feierliche Ertheilung einer Urkunde, welche das nunmehrige Vorhandensein dieser Berechtigung anerkenne, die von Seiten des Magistrats zu ertheilende Ausfertigung

---

*) Formular 1.

Bürgerbrief.

Von dem unterzeichneten Magistrate der Stadt N. wird hierdurch beurkundet und bezeugt, daß der Herr N.
heute in die Bürgerrolle der Stadt eingetragen ist, und wird ihm hierüber gegenwärtiger Bürgerbrief unter unserm Siegel und Unterschrift ertheilt.

N., den ten

Der Magistrat.

**) Formular 2.

Vorladung.

Sie sind in die Bürgerrolle hiesiger Stadt als Bürger eingetragen, worüber Ihnen nach den Bestimmungen des hiesigen Ortsstatuts vom eine Urkunde (Bürgerbrief) von uns zu ertheilen ist. Die Aushändigung des Bürgerbriefes an Sie, soll am
den ten
mittags um Uhr
im Saale des Rathhauses vor einer Deputation unsers Kollegii erfolgen. Sie werden daher hierdurch zu diesem Termine mit dem Ersuchen eingeladen, sich recht pünktlich zu demselben einzufinden. Bei Ihrem etwaigen unentschuldigten Ausbleiben würden wir uns zu unserem Bedauern genöthigt sehen, mit den uns für diesen Fall gesetzlich zustehenden Maßnahmen gegen Sie zu verfahren.

N., den ten

Der Magistrat.

Vorladung
für Herrn

eines Bürgerbriefes, welcher den Betreffenden in geeigneter Weise auszuhändigen, ein nach dem Dafürhalten der Kommission sehr angemessener Akt.

Die Kommission schlug demnach einstimmig vor, in einem Zusatz zum §. 5. auszusprechen:

„daß über die Berechtigung zur Theilnahme an den Wahlen und an den übrigen Geschäften der Stadtgemeinde den Betreffenden von dem Magistrate eine Urkunde (Bürgerbrief) auszustellen und in geeigneter Weise auszuhändigen sei."

Der von einer Seite noch hinzugefügte Antrag, vor der Ertheilung dieses Bürgerbriefes auch noch die Ableistung des Bürgereides zu verlangen, fand nicht die Zustimmung der Kommission. Mit diesem Zusatze ging der Entwurf zur Städte-Ordnung an die zweite Kammer. Die Kommission derselben brachte den Zusatz in die gegenwärtige Form; auch wurden Abänderungs-Anträge gestellt; der eine dahin: denselben zu streichen.

Zur Begründung wurde geltend gemacht, daß das Bürgerrecht nur eine neue Benennung für Wahlrecht sei, und es wurde daraus gefolgert, daß der Bürgerbrief eben nur eine Legitimations-Urkunde über die Wahlbefähigung sein würde, die, weil jene Befähigung bei dem einzelnen Individuum in dem einem Jahre vorhanden, in einem andern Jahre fehlen werde, ab und zu ertheilt und wieder eingezogen und aufs Neue ertheilt werden müsse, daß die im Entwurfe vorgeschriebene feierliche Weise in das Gegentheil umschlagen würde, und die Vorschrift unausführbar werden dürfte, weil Viele gar nicht zur Empfangnahme erscheinen würden. Man wolle — so argumentirten die Antragsteller weiter — mit völliger Verkennung der früheren Pflicht, Bürger zu werden, um ein Haus besitzen oder ein Gewerbe betreiben zu können, eine alte Form erneuern, ohne zu bedenken, daß solche Form, wenn sie auch unzutreffend sei wie hier, gar Nichts bewirkt, also schadet. Die Majorität der Kommission, obwohl sie das Gewicht dieser Gründe nicht anerkannte, war indeß der Ansicht, daß unter Umständen und bei lokaler Belebung des Bürgersinns, die Form auch gute Früchte bringen könne und entschied sich daher, unter Verwerfung des Antrages auf gänzliches Streichen des Alinea und einiger anderer vermittelnder Anträge, dahin, statt des letzten Alinea folgenden Satz anzunehmen:

„Inwiefern über Erlangung des Bürgerrechts eine Urkunde (Bürger-Brief) von dem Magistrate zu ertheilen, bleibt den statutarischen Anordnungen vorbehalten,"

welcher auch von dem Plenum angenommen und in die Städte-Ordnung aufgenommen worden ist.

Hiernach, und da sich die Ertheilung von Bürgerbriefen an neu aufgenommene Bürger in andern Städten bewährt hat, und die Ertheilung in dem §. 5. zu 4. a und b, sowie in den §. 6. gedachten Fällen unbedingt ausführbar erscheint, wird die Herbeiführung einer statutarischen Festsetzung, zur Ertheilung von Urkunden an jeden neu aufgenommenen Bürger, nach erfolgter Eintragung seines Namens in die Bürgerrolle nur für zweckmäßig zu erachten sein, indem die Fälle, daß ein bereits aufgenommener Bürger, wegen nicht Zutreffens der Bestimmungen des §. 5. sein Stimmrecht in einem Jahre verlieren und im andern wieder gewinnen könne, in der That sehr selten vorkommen dürften, dieser Umstand auch keineswegs ausreichend erscheinen kann, deßhalb die Aufnahme der neuen Bürger und die Aushändigung der Urkunden (Bürgerbriefe) in feierlicher Form vor dem versammelten Magistrats-Kollegium oder einer Deputation derselben, zur Belebung des Bür-

Digitized by Google

gerſinnes, Ermahnung zur Erfüllung der übernommenen bürgerlichen Pflichten, ſowie Mittheilung der überkommenen bürgerlichen Rechte, nicht einzuführen.

Die Frage, ob man durch ſtatutariſche Beſtimmungen die Ertheilung des Bürgerbriefes auf ſolche Fälle beſchränken wolle, wo der Bürger Grundeigenthum erworben oder einen Gewerbebetrieb eröffnet hat, auf ſolche alſo, wo nach den Beſtimmungen der älteren Städteordn. von 1808, welche lauten:

§. 14. „Ein Bürger oder Mitglied einer Stadtgemeinde iſt der, welcher in einer Stadt das Bürgerrecht beſitzt.

§. 15. Das Bürgerrecht beſteht in der Befugniß, ſtädtiſche Gewerbe zu treiben und Grundſtücke im ſtädtiſchen Polizeibezirk der Stadt zu beſitzen. Wenn der Bürger ſtimmfähig iſt, erhält er zugleich das Recht, an der Wahl der Stadtverordneten Theil zu nehmen, zu öffentlichen Stadtämtern wahlfähig zu ſein und in deren Beſitze die damit verbundene Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung nebſt Ehrenrechten zu genießen,"

ſowie nach den Beſtimmungen der revidirten Städteordn. vom 17. März 1831.

§. 11. „Bürger iſt derjenige, welcher das Recht gewonnen hat, an den öffentlichen Geſchäften der Stadt-Gemeinde durch Beſtimmung bei den Wahlen Theil zu nehmen.

§. 15. Berechtigt und zugleich verpflichtet zur Erwerbung des Bürgerrechtes ſind:

a) Diejenigen, welche in dem Stadtbezirk ein Grundeigenthum haben, deſſen geringſter Werth in kleinen Städten nicht unter 3000 Thlr., in größeren Städten nicht unter 2000 Thlr. beſtimmt werden ſoll.

b) Diejenigen, welche im Stadtbezirk ein ſtehendes Gewerbe betreiben, deren geringſter Betrag auf 200 bis 600 Thlr. zu beſtimmen iſt."

das Bürgerrecht erworben werden mußte, halten wir für eine offene, jedenfalls ſehr der Erwägung werthe, um ſo mehr als bei der Beſtimmung des §. 49. alin. 4. der Städteordn. vom 30. Mai 1853, welche verordnet:

„In Anſehung der Verwaltung und Verwendung des Vermögens der Stiftungen bewendet es bei den ſtiftungsmäßigen Beſtimmungen. Soweit es hierbei auf den Begriff von Bürger ankommt, ſind die Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes an ſich nicht maßgebend"

die Betheiligung und Legitimation bei der Verwaltung oder dem Genuſſe ſolcher Stiftungen als Bürger zugleich durch den Bürgerbrief würde geführt werden können, und ohne den Beſitz des Bürgerbriefes die Geltendmachung der Anſprüche jedenfalls erſchwert ſein würde.

Auch läßt ſich nur durch die ſtatutariſche Feſtſetzung über Aushändigung der Bürgerbriefe die Erhaltung der Bürger-Jubelfeier ſichern, deren Einſtellung immer mehr die Verödung ſtädtiſchen Lebens befördern würde. **A. H.**

Mittheilungen über die Waiſenpflege zu Goslar.*)

Wenn zweckmäßig und den Forderungen der Zeit entſprechend, das Gute, welches der edle Sinn vergangener Jahrhunderte gegründet hat, benutzt wird, ſo wird auch glücklich und vollkommen, ſo weit es die Umſtände erlauben, das erreicht werden, was die frühern Wohlthäter der Menſchheit, wenn ſie jetzt lebten, vernünftiger Weiſe gewollt haben würden.

*) Ueber die von dem Herrn Verfaſſer an einem Beiſpiele in der alten Kaiſerſtadt Goslar erörterte Frage:

ob das Waiſenhaus vor dem Koſthauſe den Vorzug verdiene,

iſt vieles zu Ungunſten des erſtern geſagt worden.

Theoretiſch betrachtet kann kein Zweifel ſein, daß, da die von Gott geordnete Umgebung, in welcher jedes Kind aufwachſen ſoll, die Familie iſt, für Kinder, welchen dies unmöglich gemacht iſt, immer derjenige Erſatz der beſſere iſt, welcher dem Familienleben am nächſten ſteht und daß ein Bürgerhaus dies eher herſtellen kann, als ein Waiſenhaus, überhaupt eine

Mit diesen Worten erlaubt sich der Verfasser, seine Mittheilungen über eine in den letzten Jahren hier getroffene Einrichtung, deren nähere Kenntnißnahme auch für andere Orte einiges Interesse haben dürfte, einzuleiten, indem derselbe dabei den Wunsch ausspricht, daß das Nachstehende Gelegenheit geben möge, die schon so oft zur Sprache gebrachte Frage:

ob die verlassenen Waisen in Waisenhäusern oder in Privatfamilien besser versorgt und zweckmäßiger erzogen werden,

zu beleuchten und irrige Ansichten in der einen, wie in der andern Beziehung zu berichtigen.

Vor 5 Jahren wurde von dem hiesigen Magistrat und Bürgervorsteher-Kollegium unter Zustimmung der vorgesetzten Regiminalbehörde beschlossen, elternlose oder von ihren Eltern verlassene oder sonst hülfebedürftige, der hiesigen Stadtgemeinde angehörige christliche Kinder, welche überall keine Mittel oder doch keine ausreichende besitzen, einstweilen nicht mehr in dem städtischen Waisenhause zu verpflegen und zu erziehen, sondern solche vorzugsweise bis auf Weiteres einzelnen, dazu geeigneten Familien gegen ein aus der Kasse des Waisenhaus-Instituts zu zahlendes Kostgeld und gegen Verabreichung der nöthigen Kleidung und Schulbedürfnisse zur Verpflegung und Erziehung zu übergeben.

Zu dieser veränderten Einrichtung des Waisenhaus-Instituts haben die weiter unten angedeuteten Gründe geführt.

Im Jahre 1693 wurde in Goslar eine Anstalt errichtet, welche den Zweck hatte, elternlose oder von ihren Eltern verlassene und dabei arme Kinder zu unterhalten und zu erziehen, sowie Erwachsenen, welche wegen Alters oder Gebrechlichkeit ihr Brot nicht selbst verdienen konnten, darin Unterhalt und eine ihren Kräften entsprechende Beschäftigung zu gewähren. Diese Anstalt wurde Armen- und Waisenhaus genannt.

In diesem Hause sollten die Armen und Waisen zur Gottesfurcht, zu Gebet und zur Arbeit angehalten und auch leiblich gepflegt werden. Der dieser Anstalt vorgesetzte Waisenvater hatte die besondere Verpflichtung, die Kinder zu belehren. Die Erziehung der Kinder sollte so beschaffen sein, daß sie demnächst, aus dem Hause entlassen, andern Dienste thun und sich selbst ihren Lebens-Unterhalt schaffen könnten.

---

größere Anstalt, in welcher vielfältig eine Art Staatsorganismus, ein Gesetz, das individuelle Verhältniß des Kindes zum Vater ersetzen muß, liegt auf der Hand. Aber dieselben die dies anerkennen, werden doch auch nicht umhin können zu gestehen, daß nun einmal für die gedachte Klasse von Kindern jenes Naturverhältniß thatsächlich vernichtet sei und daß nunmehr sehr die Frage ist, ob eine einzelne Familie, wie man sie zufällig oder gegen Mindestgebot findet, ein besserer Ersatz für die mangelnde wirkliche Familie sei, als eine größere Anstalt? Der Herr Verfasser hat sich für die Verneinung dieser Frage und zu Gunsten der Anstalten ausgesprochen. Wir glauben mit Recht. Seit der Zeit wo Funk in seiner „Geschichte und Beschreibung des Waisenhauses zu Altona" (1803) sagte: „Genau genommen giebt es nur Eine Art der Erziehung, nämlich im elterlichen Hause. Hier allein ist Natur und Wahrheit: außer demselben ist alles Kunst oder Blendwerk, häufig nichts als Grimasse", hat sich das deutsche Familienleben, aus hier nicht zu erörternden Ursachen, verflacht und gelockert. Die v. Schlözer den Waisenhäusern beigelegte Benennung: „Mördergruben" paßt jetzt häufiger auf Familienkreise, als auf jene Anstalten. Einige Anstalten, z. B. das große Friedrichs-Waisenhaus zu Berlin und das Waisenhaus zu Stuttgart haben beide Arten zu verbinden gesucht. Wir verweisen in dieser Beziehung auf die in dem vorliegenden Hefte mitgetheilten statistischen Ergebnisse der erstern Anstalt und empfehlen zur weitern Beleuchtung dieser wichtigen Frage, außer der oben erwähnten Schrift von Funk: das klassische Werk von Dr. Kröger „die Waisenfrage" Altona 1848, die Schrift: „über die Vorsorge für Waisen" von Türk, Berlin 1839 und die „evangelische Pädagogik" von Palmer, Stuttgart 1853. II. S. 282 u. ff. D. H.

Dieſe Einrichtungen dauerten im Weſentlichen bis zum Jahre 1802, wo Goslar dem Preußiſchen Staate einverleibt wurde, und vermöge der nun getroffenen Anordnungen von dem Armen- und Waiſenhauſe nur noch die letztgedachte Eigenſchaft blieb. An die Stelle der Armen- und Arbeits-Anſtalt ſollte eine Arbeits- und Freiſchule treten, in welcher arme und beim Betteln betroffene Kinder neben dem nothdürftigen Unterricht vorzüglich zu ſolcher Arbeit, durch die ſie ſich künftig ernähren könnten, gewöhnt werden ſollten. Dieſer Plan iſt indeß in der beabſichtigten Weiſe nicht vollſtändig ausgeführt, indem die Arbeitsſchule nicht ins Leben gerufen iſt; doch wird in der Schule auch Unterricht im Stricken und Nähen gegeben. Der alſo veränderten Anſtalt wurde ein Inſpektor und Waiſenvater vorgeſetzt, welcher zugleich erſter Lehrer der Freiſchule iſt. Deſſen Frau ſollte dabei den Unterricht im Stricken und Nähen ertheilen und beide den innern Haushalt beſorgen. Dem Inſpektor ſteht ein zweiter Lehrer zur Seite.

Aufnahme in das Waiſenhaus haben auch ſpäter alle Kinder in der oben gedachten Ausdehnung gefunden. Mit der Bevölkerung wuchs jedoch die Zahl derjenigen, welche um Aufnahme nachſuchten. Da das Waiſenhaus aber nur für 32 Kinder eingerichtet iſt, die Gebäude alt, eng und baufällig ſind, deren Lage auch überdieß von verſchiedenen Seiten für ungeſund gehalten wird, ſo kam im Jahre 1849 in Verhandlung, Waiſenhaus und Freiſchule in ein anderes Gebäude zu verlegen, dieſes zweckmäßig nach dem Bedürfniß der Zeit einzurichten und die gefühlten Mängel zu beſeitigen. Zunächſt waren die zwiſchen dem Magiſtrate und Bürgervorſteher-Collegium gepflogenen Verhandlungen auf den Ausbau eines der Stadt-Kämmerei gehörigen, wohl qualifizirten Hauſes gerichtet, welche ſpäter, insbeſondere auf den Wunſch der Bürgervorſteher, auf den Bau eines ganz neuen und zwar maſſiven Waiſenhauſes ausgedehnt wurden. Dieſe Verhandlungen wurden dem Armen-Kollegium mitgetheilt, um ſich über die Herbeiſchaffung der Mittel zu dem fr. Ausbau, ſo wie beſonders zu dem Neubau zu äußern und daneben in Folge mehrſeitig ausgeſprochener Wünſche ein Gutachten darüber abzugeben, ob es überhaupt wünſchenswerth ſei, die Kinder noch ferner im Waiſenhauſe zu erziehen, oder ob es rathſamer erſcheine, ſie bei Privatfamilien unterzubringen. Das Armen-Kollegium, welches die Mittel zum Bau nicht nachzuweiſen im Stande war, unterzog durch eine zu dem Ende niedergeſetzte Kommiſſion die Frage wegen Unterbringung der Kinder bei Privatleuten einer ſorgſamen Prüfung und ſprach ſich, weil das jetzige Waiſenhaus ſeiner innern Einrichtung und ſeiner Baufälligkeit wegen ſeinen Zweck nicht befriedigend erfüllt, dahin aus, daß das Waiſenhaus in ſeiner beſtehenden Einrichtung aufgehoben und die Kinder, welche ſich darin befinden und künftig für die Erziehung im Waiſenhauſe eignen, bei Privatleuten untergebracht werden.

Das Armen-Kollegium ging bei Begründung ſeines in dieſer Beziehung an den Magiſtrat gerichteten Antrages von der Anſicht aus, daß dieſe Art der Erziehung der Kinder bei weitem nicht ſo viel koſte, als die Erziehung im Waiſenhauſe, ſodann aber auch dadurch den Kindern ein Erſatz für das verlorene oder ungenügende elterliche Haus und eine ſolche Erziehung gegeben werde, welche ſie fähig mache, in jedem ſpäter ſelbſt gewählten Stande und Berufe ſich mit Erfolg zu bewegen. Man ging von dem Grundſatze aus, daß die Kinder bei Familien mit dem Leben und deſſen Verhältniſſen beſſer bekannt werden ſollten, als ſolches in Waiſenhäuſern geſchieht.

Wohl wurde bei der Frage wegen Unterbringung der Kinder in Privatfamilien erkannt, daß, ſo viele Vorzüge die Privat-Erziehung verlaſſener Kinder vor der in Waiſenhäuſern auch gewähren könne, man ſie dennoch nicht für gar ſo

Digitized by Google

leicht halten dürfe. Diese Erziehung zweckmäßig einzurichten und sie gut zu leiten, erforderte ganz besondere Beachtung, weil es hier auf die Auswahl der Pflege-Eltern vorzüglich ankommt und dabei insbesondere darauf zu sehen ist, daß diese in gutem Rufe stehen und als gute Hauswirthe und thätige, pflichtgetreue Menschen bekannt sind, da diese Art der Erziehung sonst bei der vielfach verzweigten Aufsicht, wenn diese nicht die genaueste ist, für die Waisen sehr nachtheilig werden kann. Erst, nachdem dieses Alles wohl erwogen war, wurde der vorgedachte Antrag bei dem Magistrat eingebracht.

Bei dem Nichtvorhandensein der Mittel zum Bau eines den jetzigen Bedürfnissen entsprechenden Waisenhauses wurde nun von den städtischen Kollegien beschlossen, das Waisenhaus in seiner jetzigen Einrichtung vorläufig eingehen zu lassen und die für dasselbe sich eignenden Kinder bei Privatfamilien unterzubringen.

Von dem Armen-Kollegio wurde nun ein Plan über die Unterbringung der fr. Kinder ausgearbeitet, welcher im Wesentlichen folgende Bestimmungen enthält.

Zunächst wird darin der Zweck der neuen Einrichtung angedeutet. Derselbe ist, elternlose, oder von ihren Eltern verlassene oder sonst hülfsbedürftige, der Stadtgemeinde angehörige christliche Kinder, welche überall keine Mittel oder doch keine ausreichende besitzen, geeigneten Familien zur Ernährung, Verpflegung und Erziehung vorerst und bis auf Weiteres zu übergeben, sofern zu deren Ernährung nach dem Gesetze Verpflichtete nicht vorhanden oder diese ihrer Verpflichtung nachzukommen außer Stande sind. Der Regel nach soll diese Unterbringung nicht vor dem vollendeten fünften Lebensjahre eines Kindes erfolgen und bis zu seiner Konfirmation dauern. Ausgenommen davon sind solche Kinder, welche an sittlicher Verwahrlosung leiden, indem für diese anderweitig (zeither durch Aufnahme in das städtische Armenhaus) bis dahin gesorgt werden soll, daß ihre Besserung erreicht sein wird. Die Zahl der aufzunehmenden Kinder ist keine bestimmte, richtet sich vielmehr nach dem jedesmaligen Bedürfniß und den Kräften des Instituts.

Bei der Unterbringung der Kinder soll dahin gesehen und den Pflegeeltern zur Pflicht gemacht werden, daß die ihnen anvertraueten Kinder gesunde, kräftige und ausreichende Nahrung erhalten, daß sie eine reinliche und sonst gute Pflege des Körpers finden, daß sie liebevoll behandelt, zur Ordnung und Sitte gewöhnt, daß sie zu gehöriger, ihrem Alter und Kräften entsprechenden Thätigkeit angehalten und zu guten Christen und nützlichen Mitgliedern des Staats erzogen werden. Demgemäß muß das Verhalten der Pflegeeltern gegen ihre Pfleglinge im Allgemeinen so beschaffen sein, wie man es eigenen Kindern gegenüber in ihren Verhältnissen erwarten soll; gleich wie diesen, müssen sie auch ihren Pfleglingen mit guten Beispielen und Lehren vorangehen, sie müssen sie regelmäßig zur Schule und an Sonn- und Festtagen wenigstens einmal zur Kirche schicken, sie aber auch, soweit es die Schule und die für diese zu liefernden Arbeiten gestatten, mit einer angemessenen, ihre Kräfte nicht übersteigenden nützlichen Arbeit beschäftigen. Das Holzholen aus dem Walde und andere derartige unangemessene Verwendungen sind jedoch davon ausdrücklich ausgeschlossen. Den Pflegeeltern ist das Recht einer mäßigen Züchtigung in dem Umfange der Zuständigkeit der Eltern eingeräumt.

Die Pflegeeltern erhalten für ein Kind ein wöchentliches Kostgeld von 6 gGr., was indeß in den letzten Jahren wegen der Theuerung auf 8 gGr. erhöhet worden ist.

Die Kinder werden für Rechnung des Waisenhaus-Instituts angemessen gekleidet, wie ihnen denn auch die Schulbedürfnisse nach Maaßgabe des Unterrichts, den sie genießen, durch den Waisenhaus-Inspektor verabfolgt werden.

In Krankheitsfällen wird die Arznei für Rechnung des Waisenhaus-Instituts geliefert.

Zu seiner Konfirmation erhält jedes Kind einen neuen angemessenen Anzug und wird für dessen Unterbringung bei einem Lehr- oder Dienstherrn gesorgt. Bei Knaben, die ein Handwerk erlernen, tritt nach deren Konfirmation die hiesige Armen-Anstalt hülfreich zu, indem diese denselben während der Lehrzeit die benöthigte Kleidung verabreicht, auch in der Regel für das dem Lehrlinge prästirte Bett eine Vergütung von 8 Thlr. nach beendigter Lehrzeit zahlt. Bei Antritt der Lehre erhält jeder Lehrling ein Buch behändigt, worin der Lehrherr, so oft der Lehrling um Bewilligung von Kleidungsstücken nachsucht, ein Zeugniß über dessen Wohlverhalten und Fortschritte in dem Handwerke einzutragen hat.

Das Waisenhaus-Institut steht unter der Direktion des Armen-Kollegii. Dasselbe, das Armen-Kollegium, läßt durch den Waisenhaus-Inspektor unter steter Ueberwachung abseiten bestimmter, für jede Pflege bestehender, deputirter Mitglieder des Armen-Kollegiums fortgesetzte Aufsicht über die Kinder führen. Der Inspektor des Waisenhaus-Instituts führt über die Pfleglinge Stammrollen und hat unter Mitwirkung der deputirten Mitglieder des Armen-Kollegiums über die Kinder dem Armen-Kollegium quartaliter Bericht zu erstatten.

Den Angehörigen und Vormündern der Pflegebefohlenen steht für die Dauer der Unterbringung ein Recht, auf deren Erziehung ꝛc. einzuwirken, überall nicht zu. Denselben bleibt jedoch unbenommen, ihre etwaigen Bemerkungen oder Beschwerden zunächst dem Waisenhaus-Inspektor, erforderlichenfalls sodann dem mit der Kontrolle beauftragten Mitgliede des Armen-Kollegiums und schließlich dem Armen-Kollegium selbst vorzutragen.

Nach Maaßgabe dieser Prinzipien sind nun seit dem 1. Mai 1852 die Waisenkinder aus dem Waisenhause, worin sich übrigens noch fortwährend die Freischule befindet, entfernt und bei hiesigen Familien untergebracht, und ist dadurch wenigstens erreicht, daß mit denselben Mitteln eine größere Anzahl von Kindern an den Vortheilen des Instituts Theil nehmen könne. Während nämlich vor dem 1. Mai 1852, sollten die Kräfte der Kasse nicht überschritten werden, so wie wegen der beschränkten Räume in dem Waisenhause, nicht mehr als 32 Kinder darin aufgenommen werden konnten, ist in den letzten Jahren die Zahl der untergebrachten Kinder, ungeachtet der durch die andauernde Theuerung nothwendig gewordene Erhöhung des Kostgeldes, eine größere gewesen. Im Jahre 1856 hat die Zahl der in Pflege gegebenen Kinder einschließlich der 4 in dem Armenhause aufgenommenen Kinder, welche sonst niemand aufnehmen wollte und konnte, 37 betragen.

So wie man bei dieser neuen Einrichtung vor Allem die Beförderung des wahren Wohls der Waisenkinder vor Augen haben muß, so wird auch bei der Auswahl der Pflegeeltern mit der größten Vorsicht zu Werke gegangen, indem nur denjenigen Einwohnern Kinder anvertraut werden, welche im guten Rufe stehen und nicht bloß um des kleinen Gewinnes willen Kinder bei sich aufnehmen. Diese Auswahl ist indeß sehr schwierig; denn aller angewandten Maaßregeln zur sorgfältigen Pflege und Erziehung dieser ausgethanenen Kinder ungeachtet, hat es sich in den wenigen Jahren hier doch schon gezeigt, daß manche der sogenannten Pflegeeltern die Kinder vorzüglich nur zur Befriedigung ihrer eigennützigen Ab-

ſichten zu ſich genommen haben und auf das Wohl der Pfleglinge ſelbſt wenig Rückſichten nehmen.

Wenn gleich die Erfahrungen, welche man hier mit dieſem Unterbringungs-Verſuche gemacht hat, noch zu gering ſind, um an ſie ein entſcheidendes Urtheil zu knüpfen, ſo möchte doch nicht zu bezweifeln ſein, daß Privatverpflegung im Allgemeinen das nicht zu leiſten im Stande iſt, was ein gut eingerichtetes Waiſenhaus leiſtet.

Man werfe nur einmal einen Blick auf diejenige Klaſſe von Einwohnern in den Städten, welche durch den kleinen Gewinn gereizt, Waiſenkinder bei ſich aufzunehmen wünſchen. Kann die ſorgfältigſte Aufſicht es verhindern, daß die Kinder frühe Zeugen von Rohheit, Unſittlichkeit und Gefühlloſigkeit werden?

In der Vorſtellung, daß das Leben in einer Familie ein weit beſſerer Erſatz für den Verluſt der Eltern ſei, als die Einförmigkeit und Zwangsordnung auch des beſten Waiſenhauſes, liegt allerdings etwas wahres. Das Kind wird unter einer guten Leitung mit dem Leben und deſſen Verhältniſſen beſſer bekannt, als in einem Waiſenhauſe. Wie ſchwierig iſt es aber, dieſe gute Leitung bei jedem Kinde zu treffen? Aus einigen nicht mißlungenen Verſuchen, welche die Möglichkeit und Rathſamkeit darzuthun ſchienen, folgt jedoch noch nicht, was man wohl hier und dort daraus hat folgern wollen, daß nämlich Kinder in einem Waiſenhauſe nicht auch gut und zweckmäßig und unter gewiſſen Umſtänden ſelbſt beſſer erzogen werden können. Bei ſeiner frühern Einrichtung des hieſigen Waiſenhauſes ſind aus den darin erzogenen Kindern in der Regel gute, brauchbare Mitglieder der menſchlichen Geſellſchaft geworden.

Zu beurtheilen, ob ſich hier die neue Einrichtung in der gewünſchten Weiſe bewähren wird, dazu bedarf es erſt der in längerer Zeit geſammelten Erfahrungen für das Alte, wie für das Neue laſſen ſich Licht- und Schattenſeiten geben. So viel möchte indeß nach der Anſicht des Verfaſſers feſtſtehen, daß die Erziehung der Waiſenkinder in einem gut eingerichteten, mit den gehörigen Mitteln verſehenen Waiſenhauſe, deſſen Vorſteher ſeine ganze Thätigkeit den ihm anvertrauten Kindern widmet, der Unterbringung bei Privatleuten vorzuziehen iſt. Nur da, wo die Waiſenhäuſer mit beſchränkten oder ſchlecht verwalteten Hülfsmitteln, mit Mangel an zweckmäßiger Aufſicht und mit Zurückbleiben hinter den beſſeren Einſichten des Jahrhunderts zu kämpfen haben, mag die Privaterziehung zu empfehlen ſein.

Oſten, Senator zu Goslar.

Ueber den Plan einer Preußiſchen Hypotheken-Verſicherungs-Anſtalt*).

Der Hypothekar-Kredit iſt von jeher in ſeiner Wichtigkeit für die allgemeinen Landesintereſſen erkannt und daher von den meiſten Geſetzgebungen mit beſonderer Gunſt und mit ausgedehnter Rückſicht auf die Natur ſeiner Unterlage, d. h. des Grundbeſitzes, behandelt worden. Für hypothekariſche Darleihen wurde der geſetzliche Zinsfuß in der Regel niedriger als für andere feſtgeſtellt, während man andrerſeits die Feſtigkeit des Beſitzes durch die dem Zwangsverfahren gegen den ſäumigen Schuldner geſtellten Friſten und Hinderniſſe zu ſtützen ſuchte. Der

*) Wir verweiſen auf die im letzten Hefte S. 916. ff. enthaltenen allgemeinen Bemerkungen über Hypothekar-Kredit-Verſicherung, zu deren näherer Ausführung der vorliegende Artikel uns durch die Güte eines Mitgliedes des Gründungskomité's zugegangen iſt.

D. H.

Gläubiger, indem er nicht sowohl der Person, als der Sache Kredit gab, konnte als Theilnehmer am Schicksal der letzteren betrachtet werden, und es erschien daher als keine Unbilligkeit, wenn durch die Dauer des Prozesses dem Schuldner die Aussicht geboten wurde, bei günstiger Gelegenheit seine Verpflichtungen zu erfüllen und seinen Besitz zu erhalten. Die Geschichte der Entwickelung des Hypothekar-Kreditwesens ist eine sehr lange. Von seinem ersten bekannten Anfang in Griechenland mit der Säule an jedem Grundstück, welche die Namen der Gläubiger und die Summe ihrer Forderungen angab, bis zu den modernen Hypothekenbüchern, deren umfangreicher Inhalt jedenfalls an Klarheit dem der griechischen Säulen nachstehen dürfte, hat der Lauf der Zeiten, der Wechsel der Ansichten und Interessen, und schließlich der Zusammenstoß und die theilweise Verschmelzung deutscher und römischer Rechtslehre häufige und große Veränderungen in den Gesetzen über die Beziehung zwischen Hypothekar-Gläubiger und Schuldner hervorgebracht; die Begünstigung des Letzteren ist aber immer vorherrschende Absicht geblieben. — Von einer Ungerechtigkeit der Gesetzgebungen kann dessenungeachtet keine Rede sein, denn die Bestimmungen derselben sind bekannt, und Niemand ist gezwungen, Gläubiger zu werden, wenn diese Bestimmungen nicht seiner Konvenienz entsprechen. Es war und bleibt ein freies Vertragsverhältniß, das früher sogar vorzugsweise von den Kapitalien gesucht wurde, weil es verhältnißmäßigen Zinsgenuß bei großer Sicherheit gewährte. Inzwischen haben sich die Beziehungen der allgemeinen Industrie und des Kreditwesens in jüngster Zeit wesentlich umgestaltet und das Kreditbedürfniß der Landwirthschaft kommt in eine dringendere Verlegenheit, je mehr die Gelegenheit zu anderen Kapitalanlagen wächst. Unsere Zeit ist so produktiv in letzterer Hinsicht, daß die Absicht, durch die Hypothekar-Gesetze den Grundbesitz zu begünstigen, gerade in das Gegentheil auszulaufen droht; denn während Anleihen der Staaten und Kommunen, Unternehmungen jeder Art nie geahnte Massen von Kapital bereit finden, ist es allgemeine Klage, daß sie sich dem Bodenkredit entziehen. Eine Aenderung der Hypothekar-Gesetzgebung, in manchen Punkten vielleicht räthlich und möglich, muß immer durch die Rücksicht auf Unterlage des Bodenkredites begrenzt bleiben. Der Boden ist aber unbeweglich, nicht eine Waare, die von Markt zu Markt die Käufer aufsuchen kann; seine Erträgnisse sind von den Elementen und tausend außer der menschlichen Berechnung liegenden Umständen so abhängig, daß selbst der vorsichtigste Grundbesitzer nur mit Wahrscheinlichkeit, nicht mit Gewißheit, die pünktliche Erfüllung von Zahlungs-Verbindlichkeiten versprechen kann. Es ist daher vollkommen erklärlich, wenn in allen Ländern, wo die Entwickelung der Landwirthschaft mit Recht als eine Grundbedingung des Volkswohles erkannt wird, die Gesetzgeber sich abgeneigt zeigen, dem Hypothekar-Kredit die Form und Folgen des beweglichen Kredits, z. B. des Wechselkredits, zu geben. Die Schnelligkeit der Exekution würde die Stabilität des Besitzes, ohne welche ein rationeller Betrieb der Landwirthschaft unmöglich ist, in Frage stellen; sie würde in den meisten Fällen den Gläubigern selbst zum Nachtheil gereichen. Der Werth eines Grundbesitzes wird nur dann bezahlt, wenn Angebot und Nachfrage sich in gleichem Maße am gleichen Orte zu gleicher Zeit zusammenfinden. Bei Zwangsverkäufen unter dem Werthe trifft aber der Verlust außer dem Schuldner oft genug auch die Gläubiger. Man mag übrigens die Berechtigung einer solchen Abneigung der Gesetzgeber gegen Abänderung der Hypothekgesetzgebung durch Beschleunigung des Prozesses in Frage stellen; es genügt, die Thatsache festzustellen und ihre Begründung anzudeuten. — Es hat in neuerer Zeit nicht an Vorschlägen gefehlt, um dem Verlangen des Grundbesitzes nach leichter und billiger Kreditgewährung entgegenzukommen; doch nur solche

Digitized by Google

Vorſchläge und Unternehmungen ſind einer Beachtung würdig, welche die Urſachen des ſteigenden Bedürfniſſes und der mangelnden Abhülfe richtig erkannt haben und bei ihren Kombinationen gebührend berückſichtigen. Die Kapitalien entziehen ſich darum dem Bodenkredit, weil die Schuldverſchreibungen deſſelben nur durch ein langwieriges und koſtſpieliges Verfahren übertragbar ſind und dabei auch in Bezug auf Zuverläſſigkeit der darin feſtgeſtellten Zahlungstermine hinter andern Geldanlagen zurückſtehen. Die Pfandbrief-Inſtitute haben ſchon vor Jahrzehnten dieſen Uebelſtänden abzuhelfen verſucht, indem ſie an die Stelle von ſchwer zu prüfenden Schuldverſchreibungen auf den Inhaber lautende Papiere in Umlauf brachten. Die Pfandbriefe, ausgeſtellt von einer Behörde, der nach ſtrengen Grundſätzen die Sicherheit des Schuldners zu prüfen obliegt, geben für Zins und Kapital die Bürgſchaft eines Verbandes von Schuldnern, welche ſolidariſch für einander haften. Dieſe Solidarität bedingt aber gleichzeitig die Beſchränkung auf den großen Grundbeſitz und auf den ländlichen Beſitz, welcher im Durchſchnitt der Jahre eine größere Gleichheit und Feſtigkeit der Sicherung bietet. Die Form der Papiere auf den Inhaber fordert unabweislich, daß die Menge der letzteren begrenzt ſei, weil ein Uebermaß ihren Cours zu ſehr drücken und in ungünſtigen Zeiten die Beziehungen zwiſchen Kapital und Boden-Induſtrie in die größte Gefahr ſetzen würde. Innerhalb ihrer Verbände haben aber die Pfandbrief-Inſtitute entſchieden wohlthätig gewirkt und die Anwendung ihres Prinzips in weiterem Kreiſe iſt dann ein glücklicher Gedanke, wenn er die Form nicht beanſprucht, in welcher die Ausdehnung verderblich werden könnte. In dieſem Sinne empfiehlt ſich zur allgemeinen Beachtung der Plan einer Hypotheken-Verſicherungs-Anſtalt, welchen ein aus angeſehenen Vertretern des Geldmarktes, des großen Grundbeſitzes und der Finanzwiſſenſchaft gebildetes Comité eben jetzt in Anregung gebracht hat. Nach dem uns vorliegenden Statuten-Entwurf ſtellt ſich die projektirte Anſtalt vorzugsweiſe die Aufgabe: 1) Garantie zu übernehmen für die Erfüllung der in einer hypothekariſch eingetragenen Schuldverſchreibung dem Schuldner auferlegten Zahlungs-Verbindlichkeit, und zwar in Bezug auf Kapital und Zins oder eines von beiden ganz oder theilweiſe; 2) hypothekariſche Schuldverſchreibungen eigenthümlich zu erwerben; 3) hypothekariſche Schuldverſchreibungen gegen Ceſſion zu diskontiren, Zins, Proviſion und Einzugskoſten an dem Betrage zu kürzen; 4) Kapitalien von Privaten, Sparkaſſen, öffentlichen Behörden und Anſtalten in Empfang zu nehmen und zu verzinſen, und für dieſelben, wenn dies gewünſcht wird, Gelegenheit zum Erwerbe hypothekariſcher, verſicherungsfähiger Forderungen aufzuſuchen; 5) Geſuche um hypothekariſche Darleihen anzunehmen und dieſe Darleihen gegen Proviſion zu vermitteln; 6) Wechſel- oder Konto-Korrent-Kredit gegen Hinterlage und Ceſſion hypothekariſcher Schuldverſchreibungen zu gewähren und Zins und Proviſion dafür zu erheben; 7) hypothekariſche Schuldverſchreibungen zur Aufbewahrung anzunehmen, Inkaſſo von Zins und Kapital zu beſorgen. Außerdem ſoll die Anſtalt befügt ſein: 8) disponible Gelder auf leicht realiſirbare Weiſe, vorzugsweiſe in Diskonten, in Beleihung und Ankauf von preußiſchen Staatspapieren, Pfandbriefen und Prioritätsaktien nutzbringend anzulegen; 9) Geldgeſchäfte jeder Art für Rechnung dritter Parteien, ohne Gewährung von Blanko-Kredit, zu beſorgen; 10) unbewegliches Eigenthum ohne beſondere Einwilligung der Behörden zu erwerben, vermiethen, verpachten, bewirthſchaften, veräußern oder zu verpfänden; endlich 11) Zweiganſtalten, Subdirektionen und Agenturen aller Orten ohne Anfrage bei den Lokalbehörden zu errichten. — Die Verſicherung von Kapital und Zins iſt das Prinzip, welches den preußiſchen Pfandbrief-Inſtituten zu Grunde liegt; die beabſichtigte neue Anſtalt wird, unter Beibehaltung dieſer

Grundlage, ſich darin von den älteren Inſtituten unterſcheiden, daß dieſe auf Gegenſeitigkeit beruhen, während die neue Anſtalt auf Gefahr einer Geſellſchaft von Kapitaliſten das Riſiko übernehmen will. Hinſichtlich der Ausführung weichen beide Inſtitutionen allerdings ſehr weſentlich von einander ab, indem die Verſicherungs-Anſtalt keine Pfandbriefe ausgiebt, alſo nicht unmittelbar das Kreditbedürfniß der Grundbeſitzer befriedigt, ſondern durch ihre Verſicherung nur mittelbar wirkt, die perſönlichen Beziehungen zwiſchen Gläubiger und Schuldner befeſtigt, dem Kapital die Gelegenheit anbahnt, ſich der Boden-Induſtrie mit vollem Vertrauen zuzuwenden. Um dies zu erreichen, verbürgt die Anſtalt Kapital und Zinszahlung, wie dieſelben in der Schuldverſchreibung zugeſichert ſind; dem Kapitaliſten fällt nicht mehr die Aufgabe zu, eine verſicherte Schuldverſchreibung nach ihrer Solidität zu prüfen; er kann, auf Grund der ihm von der Geſellſchaft gewährten Bürgſchaft, über Kapital und Zins ſicher an dem beſtimmten Tage verfügen. Es iſt wahr, daß damit nicht alle Vortheile, welche ein Pfandbrief-Inſtitut bietet, erreicht werden. Der verſicherte Schuldbrief, obgleich durch doppelte Bürgſchaft jeder weiteren Qualitätsprüfung enthoben und deshalb leichter übertragbar, iſt noch nicht, wie der Pfandbrief, ein auf den Inhaber lautendes Papier; der Grundbeſitzer, wenn auch im Stande, für eine verſicherte oder verſicherungsfähige Schuldverſchreibung leichter einen Gläubiger zu finden, als für die nichtverſicherten, kann von der Anſtalt nicht, wie die Mitglieder des Pfandbriefverbandes von ihrem Inſtitute, bis zum Betrage der Werthhälfte ſeines Gutes Anleihen fordern; derſelbe, wenn es ihm auch möglich gemacht wird, längere Zahlungstermine für verſicherte als bisher für nichtverſicherte Schulden zu ſtipuliren, kann bei der Anſtalt nicht, wie bei dem Pfandbriefverband, auf Darleihen ohne Verbindlichkeit beſtimmter Rückzahlung oder mit kleinen Amortiſationsraten zählen. Andererſeits bietet aber die Verſicherungsanſtalt Vortheile, welche das Pfandbrief-Inſtitut nicht bieten kann, nämlich: 1) Die verſicherten Schulden werden zu der beſtimmten Verfallzeit voll bezahlt, während der Pfandbrief bei der Veräußerung den Coursſchwankungen unterliegt und der volle Betrag nur zu einem fernen unbeſtimmten Termin durch die Ausloſung geſichert iſt. 2) Die Anſtalt kann einen höheren Prozentſatz des Werthes verbürgen, als der Pfandbrief-Verband darleihen darf. 3) Durch die Verſicherung werden alle verſicherten Hypothekarſchulden gleich gut für den Gläubiger, und der höhere Zinsfuß, welcher über das Maximum der Pfandbriefbeleihung jetzt Regel iſt, kann ſich daher ermäßigen. 4) Durch die höhere Verbürgung wird auch das Intereſſe der Schuldner und der Anſtalt enger mit einander verbunden. Die letztere wird bemüht ſein, mit ihrem Einfluß, mit den Geldern, die ihr in dem Nebengeſchäft der Anleihen-Vermittelung zur Verfügung ſtehen, oder mit ihrem eigenen Kapital die Kündigungen, welche dem induſtriellen Schuldner ungelegen ſind, abzuwenden oder durch das Mittel einer Ceſſion unſchädlich zu machen. 5) Die Verſicherungsanſtalt kann auch, auf Grundlage ihrer genaueren Bekanntſchaft mit den Verhältniſſen der Grundbeſitzer, vorübergehende Geldbedürfniſſe derſelben befriedigen und ſie hierdurch von der Laſt befreien, wegen ſolcher Bedürfniſſe bleibende Schuldverhältniſſe eingehen zu müſſen. Wenn die Verſicherungs-Anſtalt dieſe Aufgaben erfüllt, ſo wird ihrer gemeinnützigen Wirkſamkeit die allſeitige Anerkennung nicht entgehen. Innerhalb der Sphäre der vorher bezeichneten Operationen kann ſie, ohne dem Pfandbrief-Inſtitute Konkurrenz zu machen, eine unzweifelhafte Lücke in dem Hypothekenverkehr ausfüllen und dadurch zu einer größeren Stabilität des Grundbeſitzes beitragen. Wenn jedoch die Nützlichkeit eines Kredit-Inſtituts in Frage ſteht, ſo iſt auf zwei Hauptbedingungen Gewicht zu legen, nämlich: daß ein ſolches mit Gewiſſenhaftigkeit und Vorſicht verwaltet

Digitized by Google

werde und daß es durch seine Rentabilität auch die Bürgschaft der Dauer in sich trage.

Was die Bürgschaft der Dauer anbetrifft, welche die Hypotheken-Versicherungsanstalt bedarf, so ist sie in dem Kapital derselben und in dem Kreis ihrer Leistungen zu finden. Das Kapital soll allerdings bei der vorauszusehenden Langsamkeit der Entwickelung dieses gänzlich neuen Geschäftes anfänglich nur 5 Millionen Thaler betragen, es soll aber nach Bedarf erhöht werden.

Wir sehen geachtete Feuerversicherungs-Gesellschaften 500 und mehr Millionen mit einem Kapital von 1 bis 2 Millionen versichern, obwohl bei einer Feuerversicherung die Zahl und Größe der Schäden von Zufällen abhängig ist, welche durch keine Vorsicht von Seite der Versicherer beherrscht werden können. Die Hypothekar-Kredit-Versicherung ist in einer ungleich glücklicheren Lage. Der Werth der Grundstücke ist ein abschätzbarer, die Gefahr von Verlusten beginnt erst in einer gewissen Höhe desselben und die Hypotheken-Versicherungsanstalt hat die Wahl, das Maaß zu bestimmen, bis zu welchem sie die Verschuldung verbürgen will. Vorläufig wird dieses Maaß auf 80 pCt. des Werthes festgesetzt, und es läßt sich mit ziemlicher Genauigkeit behaupten, daß Verluste innerhalb dieses Werthes selten sind, wenn der Schuldner nicht in ungelegener Zeit zur Subhastation getrieben wird. Daher sind es auch nicht die Verluste, sondern die Mittel sie abzuwenden, welche den eigentlichen Kapitalbedarf der Hypotheken-Versicherungs-Anstalt bilden.

Berlin gilt bezüglich des Hypothekar-Kredits als einer der ungünstigsten Plätze der Monarchie. Hier werden von mittellosen Spekulanten Häuser gebaut, deren letzter Ziegel von Anfang an verpfändet ist. Hier werden alle Verlegenheiten des hausbesitzenden Geschäftsmannes hypothezirt, ehe es aufgegeben oder Konkurs gemacht wird; hier sind verhältnißmäßig die Kapitalisten am seltensten, welche auf Hypothek leihen, weil sie täglich andere lukrative Gelegenheiten zu Geldanlagen haben; hier ist Advokat und Gericht so nahe, daß die Kündigung und Klage wenig Schwierigkeiten macht; hier, wo hunderttausende täglich mit einander verkehren, ohne sich näher zu treten, verschließen sich die Herzen, wo das Vertragsrecht beginnt, die Kündigungen, Klagen und Subhastationen sind daher häufiger als da, wo die Hypothek als die einzige sichere Kapitalanlage betrachtet wird, wo eine Reihe der Kündigung und Klage vorhergehen muß, wo zwischen Schuldner und Gläubiger Bekanntschaft und Freundschaft häufig ist.

Demungeachtet hatte Berlin in den zum Theil sehr schwierigen Jahren von 1843 bis 1856 auf eine durchschnittliche Hypothekenschuld von 95½ Million Thaler in 9734 Posten jährlich nur 80 Subhastationen mit etwa 1 Million Thaler Schulden, an welchen gegen 25 pCt. verloren gegangen sein dürften. Berücksichtigt man nur, daß die Hypotheken-Versicherungsanstalt, welche wahrscheinlich auf einen großen Theil der subhastirten Grundstücke gar nicht versichert haben würde, keinesfalls das letzte Fünftel verbürgt gehabt hätte, so wäre ihr jährlicher Verlust höchstens 5 pCt. des Werthes der subhastirten Grundstücke, also etwa 50,000 Thaler gewesen und eine Prämie von etwas über durchschnittlich ½ per mille auf die gesammte Hypothekenschuld von 95½, oder da ⅓ nicht versicherungsfähig wäre, ⅔ auf 75 Millionen hätte den Schaden vollkommen gedeckt.

Es geht hieraus hervor, daß wenn die Anstalt sich darauf beschränken wollte, die Dinge laufen zu lassen wie sie eben wollen und nur den Ausfall auf Hypothekarforderungen zu verbürgen, sie gar kein eigenes Kapital bedürfen, selbst auf dem Princip der Gegenseitigkeit durch die Prämien alleine ihre Verbindlichkeiten erfüllen könnte, wenn eine gegenseitige Anstalt überhaupt der Ausdehnung über den

ganzen Staat fähig wäre, ohne welche eine Versicherung dieser Art nicht bestehen kann, weil kleine Lokal- oder Provinzialverbände zu leicht von ein und derselben krediterschütternden Kalamität, wie Mißernten u. s. w., betroffen werden.

Die Anstalt hat aber ein höheres Ziel. Nicht die Sicherheit irgend einmal nach dem zufälligen Ende von Prozeß und Schuldtrieb, sein Kapital wieder zu erlangen, sondern die Sicherheit an dem **bestimmten** Tage, welcher in dem Dokument bezeichnet ist, wieder über sein Eigenthum verfügen zu können, ist von besonderer Wichtigkeit für den Gläubiger; nicht die Ausgleichung der Verluste in Subhastationsfällen durch große Prämien, sondern die Verminderung der Verluste und möglichst kleine Prämien ist das Streben, welches vorzugsweise den gemeinnützigen Charakter der Anstalt konstituiren soll.

Es ist daher das Kapitalbedürfniß der Anstalt nicht nach der wahrscheinlichen Größe der Verluste, für welche sie aufzukommen hat, sondern nach der Größe der Kapitalien zu schätzen, welche in Subhastationsfällen verwickelt werden und deren Eigenthümer vom Augenblick ab, wo der Schuldner seine Verbindlichkeit nicht einhält, deren Erfüllung von der Anstalt fordern kann.

Nach der angeführten Statistik Berlins beträgt die Summe solcher von Subhastationen berührten Hypothekarforderungen etwa 1 pCt. der ganzen Summe und je 100 Millionen Versicherungssumme würde daher 1 Million Kapital voraussetzen. Es ist dies eine hohe Annahme, denn **versicherte** Forderungen werden auch während der Subhastation selten gekündigt werden und die Anstalt wird durch ihre Versicherung alle jene Kündigungen abwenden, welche aus unzeitigem Mißtrauen gegen den Schuldner hervorgehen, sie wird durch ihr Darleihen-Vermittelungs-Geschäft im Falle sein, auch die Subhastationen abzuwenden, welche oft nur daraus folgen, daß der gute Schuldner doch nicht zu dem Termine einen neuen Gläubiger findet, wo der alte bezahlt sein will.

Indem daher die Anstalt bis auf weitere Erfahrung für je 100 Mill. Thlr. Versicherung $1\frac{1}{4}$ Million baar und $3\frac{3}{4}$ Million in Wechseln als Aktienkapital zu beschaffen beabsichtigt, das baare Kapital überdies durch die Bedingung mehrjähriger Vorausbezahlung der Prämie vermehrt, dürfte ihr eine unzweifelhafte Sicherheit zuzuerkennen sein.

Nach dem Tarif-Entwurf wird die Anstalt, bis die Erfahrung die Möglichkeit größerer Billigkeit bestätigt haben wird, für ihre mannigfachen Dienstleistungen etwa $1\frac{1}{3}$ pro Mille des versicherten Kapitals erheben. Dies stellt dem aus der Berliner Statistik sich ergebenden Verluste von 50,000 auf $95\frac{1}{2}$ Million oder 52,000 auf 100 Millionen Thaler eine Prämien-Einnahme auf letztere Summe von etwa 133,000 Thlr. oder ca. 61,000 Thlr. Gewinn in Aussicht. Rechnet man hiezu die Zinsen, welche das Kapital selbst abwirft, und erwägt man, daß die Kosten aus dem Ertrag der Nebengeschäfte, der Gebühren u. s. w. gedeckt werden, so ist eine Dividende nicht unwahrscheinlich, welche jederzeit die Vermehrung des Kapitales möglich macht und die Ausdehnung und Dauer der Anstalt so weit verbürgt, als Wahrscheinlichkeitsrechnungen zulassen.

Digitized by Google

III.

Statistik.

Statistische Mittheilung und Vergleichung der Resulte über die Verwaltung:

a) des großen Friedrichs-Waisenhauses zu Berlin pro 1856,

b) der unter dem Magistrat zu Augsburg stehenden Wohlthätigkeits-Anstalten pro 1853/54,

c) des lutherischen Waisenhauses und

d) der Erziehungs-Anstalt für arme und verwahrloſete Kinder (genannt Gursch'ſches Geſtift) zu Frankfurt a. d. O. für das Jahr 1856.

I. Großes Friedrichs-Waisenhaus zu Berlin.

Es ſind im Jahre 1856 durchſchnittlich von der Anſtalt verpflegt worden:

a) Hauskinder . . 452, gegen 1855 25 mehr,

b) Koſtkinder . . 1483, „ „ 80 weniger,

in Summa . 1935 Kinder.

Der Beſtand ult. 1856 betrug 443 Haus- und 1436 Koſtkinder, zuſammen 1879 Kinder.

Aufgenommen ſind im Jahre 1856 überhaupt 960 Haus- und 200 Koſtkinder, zuſammen . . . . . 1160 Kinder.

Vor 10 Jahren, nämlich im Jahre 1846 wurden aufgenommen 387 „

mithin 1856 mehr . 773 Kinder.

Es hat ſich auf eine bemerkenswerthe Art die Zahl derjenigen Kinder geſteigert, welche von ihren Eltern heimlich verlaſſen worden. Während dieſe im Jahre 1846 51, alſo nur 13 pCt. der aufgenommenen Kinder betrug; iſt die Zahl derſelben im Jahre 1856 auf 559, mithin der Prozentſatz auf beinahe 40 geſtiegen.

In Koſt wurden untergebracht in Berlin 860 Kinder.

In auswärtiger Pflege befanden ſich am 31. Dezember 1846 228 Kinder, am 31. Dezbr. 1856 dagegen 577 Kinder, und letztere waren in 130 verſchiedenen Ortſchaften innerhalb des zehnmeiligen Umkreiſes von Berlin untergebracht. — Die Anzahl der auswärts untergebrachten Kinder hat ſich alſo ſeit 10 Jahren mehr als verdoppelt.

Die Beaufſichtigung der in Berlin in Koſt untergebrachten Waiſenkinder iſt den verſchiedenen mit den Armen-Kommiſſionen verbundenen Waiſenämtern, beſtehend aus Waiſenvätern und Waiſenmüttern anvertraut. Die Superreviſion der auswärts untergebrachten Kinder findet von Zeit zu Zeit durch den Beſuch eines Geiſtlichen Statt.

Konfirmirt ſind im Jahre 1856

Hauskinder . . .	76 Knaben,	31 Mädchen	= 107 Kinder,
Koſtkinder . . .	78 „	104 „	= 182 „
Summa .	154 Knaben,	135 Mädchen	= 289 Kinder.

Von den in der Anſtalt eingeſegneten Knaben kamen 67 in die Lehre zu Handwerkern, 9 wurden ihren Vormündern zur Unterbringung übergeben, und die eingeſegneten 31 Mädchen ſind in ein Dienſtverhältniß getreten.

Erkrankte Kinder befanden ſich im Jahre 1856 zur Behandlung auf dem Lazareth 367, und zwar 184 Knaben und 183 Mädchen, wovon am Schluſſe des Jahres 5 Knaben und 14 Mädchen = 19 Kinder, im Beſtande verblieben ſind. Mit Tode gingen ab 11 Kinder, worunter nur 3 Hauskinder (1 Knabe, 2 Mädchen); die übrigen 8 wurden ſchon als unheilbar von den Eltern reſp. aus der Koſt zum Lazareth eingeliefert.

Vermächtniſſe ſind dem Waiſenhauſe im Jahre 1856 nicht zugegangen. Dagegen iſt ein Geſchenk von 105 Livre Sterling, welche beim Umſatz einen Erlös von 705 Thlr. 7 Sgr.

6 Pf. gewährt haben, zu dem Zwecke eingezahlt worden, um davon die Kosten des Unterrichts in der französischen Sprache an eine Anzahl von Zöglingen der Anstalt zu bestreiten.

Die eigene reine Einnahme, incl. des dem Waisenhause zustehenden Antheils an den für das gesammte Armenwesen gezahlten Königlichen Zuschuß von 25,203 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf. betrug nach dem Etat und aus der Restverwaltung . . 29,705 Thlr. 28 Sgr. 10 Pf.

Außerdem ist zur Deckung des Bedarfs aus der Stadt-Hauptkasse ein Zuschuß erforderlich gewesen von . . . . . 46,943 „ 17 „ 7 „

Summa der Einnahme . 76,649 Thlr. 16 Sgr. 5 Pf.

Die reine Ausgabe, mit Einschluß der Restverwaltung, balancirt mit der Einnahme.

Die Ausgabe nach dem Etat enthält 76,138 Thlr. 15 Sgr. 8 Pf. (excl. der von der Stadt-Hauptkasse pro 1856 bestrittenen personellen Kosten für die Waisenhaus-Beamten und Lehrer von zusammen 8334 Thlr. 8 Sgr. 5 Pf.) —

Dieselbe zerfällt in

A.	Ausgabe für die Anstalt	36,658 Thlr.	22 Sgr.	6 Pf.
B.	Ausgabe für die Kostkinder	38,856 „	29 „	8 „
C.	An Leistungen und besonderen Vermächtnissen und Geschenken	622 „	23 „	6 „
	Sind vorstehende . .	76,138 Thlr.	15 Sgr.	8 Pf.

Ad A. Von der Ausgabe für die Anstalt von . . . 36,658 „ 22 „ 6 „

sind abzusetzen:

1) die auf die Durchschnittszahl von 1483 Kostkindern fallenden Verwaltungskosten à 2 Thlr. mit 2966 Thlr.
2) die Bekleidungskosten für die im Jahre 1856 untergebrachten 850 Kinder in Kost à 3½ Thlr. mit . . . . . 2975 „

5,941 „ — „ — „

und verblieben demnach für die Hauskinder . . . . . 30,717 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.

Hierzu die von der Stadt-Hauptkasse bestrittenen und zu den Verwaltungskosten gehörenden personellen Kosten für die Beamten und Lehrer mit . . . . . 8,334 „ 8 „ 5 „

ergiebt die Summe von . . 39,052 Thlr. — Sgr. 11 Pf.

Es beträgt hiernach die Verpflegung eines Hauskindes bei der Durchschnittszahl von 452 Hauskindern = 86 Thlr. 11 Sgr. 11 Pf.; gegen 1855 1 Thlr. 18 Sgr. 10 Pf. weniger.

Ad B. Den Ausgaben für die Kostkinder im Betrage von 38,856 Thlr. 29 Sgr. 8 Pf. treten hinzu die sub A. 1. und 2. nachgewiesenen . . . . 5,941 „ — „ — „

in Summa . 44,797 Thlr. 29 Sgr. 8 Pf.

Es beträgt sonach die Verpflegung eines Kostkindes bei der Durchschnittszahl von 1483 Kostkindern 30 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf.; gegen 1855 17 Sgr. 4 Pf. mehr.

Ad C. Die Ausgabe von 622 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf. besteht in 450 Thlr. an Leibrenten, welche auf einigen Vermächtnissen ruhen, und sodann aus 172 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf. zu Weihnachtserfreuungen und zu Erfrischungen für die Kinder auf Spaziergängen, so wie zu Prämien bestimmten Legaten.

Die Aktiv-Kapitalien des Waisenhauses betrugen am Schlusse des Jahres 1856 11,538 Thlr. 2 Sgr. 5 Pf.

Eigenthümliches Vermögen der Waisenkinder (aus Zahlungen und Geschenken für Hülfsleistungen bei den Lotterieziehungen herrührend) verblieb ult. 1856 im Bestande 115 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf., welche bei der Sparkasse belegt sind.

Das Waiſenhaus hat ferner 9 beſondere Stiftungen, von welchen 7 beim Waiſenhauſe ſelbſt und 2 von eigenen Kuratoren verwaltet werden, und zwar:

A. Stiftungen, welche durch das Kuratorium des Waiſenhauſes verwaltet werden.

1) Der Fonds des Lazareths und der kleinen Kinder. Derſelbe beſteht in 3150 Thlr. Kapital. Die Zinſen deſſelben ſind zur beſſern Verpflegung der auf dem Lazareth und auf der Kinderſtube befindlichen Kinder beſtimmt. Am Schluſſe des Jahres 1856 verblieb ein Baarbeſtand von 139 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf.

2) Die Bürgerwaiſen-Stiftung. Aus den Revenüen ſollen diejenigen Waiſen-Kinder, deren Väter Bürger in Berlin waren, bei ihrem Eintritt in die Lehre eine beſſere und ihrem Handwerk entſprechende Ausſtattung erhalten. Dieſe Kinder tragen als äußeres Zeichen auf dem rechten Aermel ihres Waffenrockes ein meſſingnes Schild mit der Bezeichnung „Bürgerwaiſe". Die Kapitalien haben ult. 1856 3941 Thlr. 20 Sgr. betragen und der verbliebene Baarbeſtand 105 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf.

3) Die Stiftung der Demoiſelle Johanne Eleonore Ficker. Die Zinſen dieſer Stiftung ſollen teſtamentariſch verwendet werden:

zu Remunerationen derjenigen Lehrer und Lehrerinnen, welche die Kinder auf den Spaziergängen begleiten und ſie dabei belehren;

zu Prämien für die fleißigſten Waiſenkinder;

zur Unterſtützung entlaſſener Waiſenkinder, Behufs beſſeren Fortkommens;

zur Erziehung kleiner verwaiſeter Kinder bei möglichſt wohlhabenden und ſittlichen Pflegeeltern.

Die zinstragenden Kapitalien der Stiftung betragen 53,133 Thlr. 10 Sgr. und ein Baarbeſtand verblieb ult. 1856 von 952 Thlr. 14 Sgr. 8 Pf.

4) Die Stiftung des Geheimen Juſtiz-Raths Johann Georg Grüne. Die Revenüen dieſer Stiftung ſind zur Ausbildung ſolcher Waiſenkinder beſtimmt, bei welchen ſich beſondere Anlagen zu beſtimmten Gewerken, Künſtler oder für wiſſenſchaftliche Bildung zeigen. Zur Erreichung dieſes Zweckes ſind pro 1856 für 13 Knaben und 10 Mädchen an Schulgeld und Schulbedürfniſſen verausgabt worden: 649 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf.

Die Kapitalien der Stiftung betragen 17,825 Thlr. und ult. 1856 verblieben im Beſtande 53 Thlr. 12 Sgr. 11 Pf.

5) Stiftung des verſtorbenen Rentiers Hübner. Der Beſtimmung des Gründers gemäß werden die Zinſen dieſer Stiftung zur Unterſtützung der aus dem Waiſenhaus entlaſſenen Kinder, Behufs ihres beſſeren Fortkommens, verwendet. Das Kapital beträgt 1000 Thlr. und ult. 1856 verblieb ein Beſtand von 25 Thlr. 9 Sgr. 10 Pf.

6) Der Pourtales-Fonds. Die Zinſen dieſer, aus 518 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. Kapital beſtehenden Stiftung ſollen nach dem Ermeſſen des Kuratorii zur Förderung der Erziehung von Waiſenknaben in wiſſenſchaftlicher oder techniſcher Beziehung verwendet werden. Das Jahr 1856 ließ im Beſtande 34 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf.

7) Die Stiftung des Fräuleins Karoline Louiſe Maſſute, beſtehend aus 5500 Thlr. Kapital und welches zum Zweck hat: aus den Zinſen jährlich an 3 im Waiſenhauſe erzogene Mädchen von guter ſittlicher Führung eine Prämie von 50 Thlrn. zuzuſichern; wogegen die überſchießenden Zinſen der Verwaltung des Waiſenhauſes zur freien Verfügung geſtellt ſind. Am Schluſſe des Jahres 1856 verblieben im Beſtande 284 Thlr. 25 Sgr.

B. Stiftungen, welche von eigenen Kuratoren verwaltet werden.

1) Kommunal-Stiftungen vom 17. November 1822, 26. Mai 1827 und 11. Juni 1829 zum Gedächtniß der im hohen Regentenhauſe Preußens ſtattgehabten feierlichen Ereigniſſe. Dieſe Stiftungen betreffen die Ausſtattung ſolcher Zöglinge, welche ſich durch ſittliches Verhalten und Fleiß, ſowohl während ihres Aufenthalts in der Anſtalt, als auch

während der nachfolgenden Lehr- und Dienſtzeit würdig gemacht haben. Sie empfangen Verleihungs-Urkunden über den Betrag von 50 Thlrn., welche ihnen nebſt den aufgeſammelten Zinſen zur Zeit ihres ſelbſtſtändigen Eintritts in das bürgerliche Leben ausgezahlt werden.

Im Jahre 1856 haben 11 Zöglinge (6 Knaben und 5 Mädchen) Urkunden erhalten.

2) Stiftung des Rentiers Johann Gottlieb Schulze. Nach Beſtimmung des Stifters werden die aus dem Stiftungsvermögen aufkommenden Zinſen in Antheilen von 50 Thlrn. an ſolche Zöglinge beiderlei Geſchlechts verlooſt, welche ſich mindeſtens 3 Jahre im Waiſenhauſe befunden haben Dieſe Verlooſungen finden zur Zeit der halbjährigen Einſegnungen, zu Oſtern und Michaelis Statt. Es erhalten diejenigen Zöglinge, welchen Gewinnlooſe zugefallen ſind, die Anwartſchaft auf eine Ausſteuer von 50 Thlrn. ausgefertigt, welchen Betrag nebſt den aufgeſammelten Zinſen ſie zur Zeit ihres ſelbſtſtändigen Eintritts in das bürgerliche Leben erheben können. — Es wurden im Jahre 1856 16 Antheile verlooſt, welche 10 Knaben und 6 Mädchen zufielen.

II. Ueberblick der unter dem Magiſtrat zu Augsburg im Königreich Baiern ſtehenden Wohlthätigkeits-Anſtalten pro 1853/54.

A. Katholiſche Stiftungen.

1) Die katholiſche Wohlthätigkeitsſtiftung beſteht aus einem rentirenden Vermögen von 122,501 Fl und gewährte für den Zweck der Verwaltung eine disponible Einnahme an Renten von 5018 Fl. 25 Kr.

Hiervon wurden verwendet 1395 Fl. 41 Kr. an die Armenkaſſe, 150 Fl. auf Lehrgelder, 400 Fl. auf Ausſteuer-Prämien, 355 Fl. 40 Kr. auf Spenden an die Schweſtern des Gilchſchneiderſchen Bethauſes, 480 Fl. auf Unterſtützungen außer demſelben, 284 Fl. auf Stipendien, 40 Fl. 30 Kr. für eine Leibrente, 10 Fl. 30 Kr. auf Hauszinsbeiträge, 1000 Fl. auf den katholiſchen Schulfond, 217 Fl. 28 Kr. auf geſtiftete Jahrtage und Suſtentationsbeiträge, 75 Fl. 20 Kr. für die Armen der Dompfarrei, 112 Fl. 30 Kr. für die Armen aller fünf Pfarreien, 80 Fl. an die armen Kinder katholiſcher Religion in der Armenpflege. Das Uebrige auf Verwaltung, Bau und andere Ausgaben.

2) Die St. Antons-Pfründe, mit einem rentirenden Vermögen von 108,624 Fl., deſſen Vermehrung durch Hinterlaſſenſchaften und Einkaufsgelder erfolgt, und aus welchem die jährliche Einnahme von 4293 Fl. 48 Kr. gefloſſen iſt, verſorgte 20 männliche Perſonen.

3) Das katholiſche Waiſen- und Armenkinderhaus hat ein rentirendes Vermögen von 278,860 Fl., deſſen Renten 12,556 Fl. betragen haben. Die für den Zweck der Verwaltung aufgekommenen Einnahmen beliefen ſich überhaupt auf 18,708 Fl. 57 Kr. oder circa 10,690 Thlr. 25 Sgr. preußiſch Kourant. Darunter ſind Beiträge aus der Stenglenſchen Stiftung 6 Fl., aus der Stadtkämmerei 2000 Fl., aus der katholiſchen Findelhaus-Stiftung Rentenüberſchüſſe 3347 Fl. 38 Kr., zufällige Einnahmen 799 Fl. 5 Kr. — Es iſt 97 männlichen und 71 weiblichen, zuſammen 168 Kindern Unterhalt und Erziehung in der Anſtalt gewährt und von den Geſammtkoſten fallen auf den Kopf jährlich 111 Fl. 22 Kr. oder circa 63 Thlr. 15 Sgr. preuß. Kourant.

4) Die katholiſche Findelſtiftung, welche mit dem Waiſen- und Armenkinderhauſe verbunden iſt, führt die Renten-Ueberſchüſſe von ihrem 85,997 Fl. betragenden Vermögen, wie ad 3. bereits bemerkt iſt, zum Waiſen- und Armenkinderhauſe ab.

5) Das Bachſche Seelhaus unterhielt mit einem rentirenden Vermögen von 82,365 Fl., aus welchem die disponible Einnahme von 3824 Fl. 50 Kr. gefloſſen, 46 männliche und 79 weibliche, zuſammen 125 Kranke.

6) Die Provino'ſche Stiftungen hatten aus dem rentirenden Vermögen von 48,145 Fl. eine jährliche Einnahme von 1575 Fl. 14 Kr. — Von dieſen wurden verwendet 825 Fl. 26 Kr. zur Unterſtützung von 18 Gewerksmeiſtern, 215 Fl. 26 Kr. für Verpflegung zweier Mädchen im Kloſter Wöhrishofen, 220 Fl. zu Holzmarken für katholiſche Arme der fünf

Digitized by Google

Pfarreien, 200 Fl. zur Kapitalsanlage für 4 Kinder der städtischen Armenpflege, 36 Fl. 24 Kr. für 12 Pfründnerinnen im Gilchschneider'schen Bethause, 40 Fl. für Holz in das Kapuzinerhospiz, 42 Fl. 24 Kr. zur Verbesserung der Krankensuppe in der städtischen Armenpflege, für 2 Lehrlinge 30 Fl.

7) Die Straulino'sche Stiftungen gewährten aus ihrem Vermögen von 6100 Fl. mit der Einnahme von 188 Fl. 17 Kr. 9 weiblichen Personen Unterhalt.

8) Die Singer'sche Stiftungen versorgten 2 männliche, 1 weibliche = 3 Personen mit den 90 Fl. betragenden Renten ihres Vermögens von 2000 Fl.

B. Protestantische Stiftungen.

9) Die evangelische Wohlthätigkeitsstiftung besteht aus einem Vermögen von 750,194 Fl. und gewährte an Renten eine Einnahme von 30,864 Fl. 22 Kr.

Hiervon wurden 10,000 Fl. an die Armenkasse, 400 Fl. Aussteuerprämien, 180 Fl. auf Lehrgelder, 458 Fl. 52 Kr. an den evangelischen Kultus, 72 Fl. an das Kollegium von St. Anna, 368 Fl. zum protestantischen Studienfond, 2677 Fl. zum evangelischen Schulfond, 162 Fl. 48 Kr. zum Hospital, 126 Fl. 30 Kr. zum Krankenhause, 3240 Fl. 57 Kr. zum evangelischen Waisenhause, 6 Fl. zum katholischen Waisen- und Armenkinderhause, 529 Fl. 30 Kr. zum evangelischen Armenkinderhause, 40 Fl. zur Baur'schen Stiftung, 112 Fl. zur polytechnischen Schule, 30 Fl. zur Sperling'schen Holzaustheilungsanstalt, 18 Fl. an die Armenkasse, 1247 Fl. 39 Kr. an die von Stetten'schen Wohlthätigkeitsstiftungen, 427 Fl. 34 Kr. an 7 ständige Arme, 2492 Fl. momentane Unterstützungen, 5660 Fl. Stipendien an 64 Jünglinge abgegeben.

10) Die v. Garben'sche Stiftung mit einem rentirenden Vermögen von 131,190 Fl. ergab an Einnahme 5333 Fl. 19 Kr. — Hiervon wurden 330 Fl. an den protestantischen Kultus, 24 Fl. an die Prediger-Wittwenkasse, 24 Fl. an die protestantische Gymnasiallehrer-Wittwenkasse, 20 Fl. an den protestantisch-deutschen Schulfond, 144 Fl. an die Armenkasse, 25 Fl. an das evangelische Armenkinderhaus, 30 Fl. der Hospitalstiftung, 40 Fl. dem Inkurabelhaus, 100 Fl. dem evangelische Waisenhause, 20 Fl. dem Waisenhause in Kempten, 120 Fl. der Seyfried'schen Stiftung in Memmingen, 200 Fl. an die Gemeindepfleger in Grosselfingen als Armenbeitrag abgegeben und 3009 Fl. 51 Kr. wurden an evangelische Geistliche, Gymnasial- und Schullehrer, sowie Arme in Augsburg und Ulm und an die Verwandten des Stifters vertheilt.

11) Aus der Jacobina-Schmidt'schen Stiftung, 10,000 Fl. rentirendes Vermögen umfassend, betrug die Einnahme 446 Fl. 20 Kr., von welcher ⅔ für arme Blinde und ⅓ für sonstige würdige Arme zur Bezahlung von Miethszinsen an das protestantische Dekanat abgegeben wurden.

12) Die David-Weiß'sche Stiftung, mit einem Vermögen von 38,060 Fl., gewährte an Rente-Ertrag 1578 Fl. 57 Kr., wovon 355 Fl. an 5 Verwandte des Stifters, 20 Fl. für Musikunterricht, 350 Fl. für Stipendien, 425 Fl. Hauszinsbeiträge für die Armenpflege, 336 Fl. für Almosen an dieselben und 110 Fl. an den protestantisch-deutschen Schulfond abgegeben wurden.

13) Die Chr. Hörwartsche Stiftung, deren Vermögen 26,545 Fl. beträgt, lieferte an Rente-Ertrag eine Einnahme von 1085 Fl. 8 Kr. — Hiervon wurden 13 Künstler, Techniker und Handwerker mit Stipendien und Beiträgen zu 830 Fl. unterstützt und 222 Fl. 22½ Kr. zu Lehrgeldern an die Armenpflege abgegeben.

14) Das evangelische Waisenhaus hat ein rentirendes Vermögen von 104,116 Fl., wovon die Renten 4359 Fl. 3 Kr. betragen haben. Die für den Zweck der Verwaltung aufgekommenen Einnahmen betrugen überhaupt 9678 Fl. 5 Kr., oder nach preuß. Gelde circa 5530 Thlr. 9 Sgr. — Hierunter sind von der evangelischen Wohlthätigkeit 3240 Fl. 57 Kr., von der v. Garben'schen Stiftung 100 Fl., vom evangelischen Armenkinderhaus 30 Fl., aus

Kirchenſtöcken 269 Fl. 10 Kr., von der v. Schätzler'ſchen Stiftung 891 Fl. 11 Kr. Koſtgelder-vergütung von Privaten, aus Verdienſt der Kinder beim Kirchenchor 86 Fl. 40 Kr., Zinſen aus Kindervermögen 365 Fl. 32 Kr., außerordentliche Einnahmen 70 Fl.

Es ſind in der Anſtalt 64 Knaben, 44 Mädchen = 108 Kinder unterhalten und erzogen worden, und von den Geſammtkoſten kommen auf den Kopf pro Anno 89 Fl. 34 Kr. oder circa 51 Thlr. 6 Sgr. preuß. Courant.

15) Das evangeliſche Armenkinderhaus mit einem rentirenden Vermögen von 70,055 Fl. gewährte die Einnahme von 14,985 Fl. 38 Kr. oder nach preußiſchem Gelde circa 8562 Thlr. 15 Sgr., worunter an Suſtentationsbeiträgen von der evangeliſchen Wohlthätigkeits-ſtiftung 529 Fl. 30 Kr., von der v. Garbenſchen Stiftung 25 Fl., von der Peter Laire'ſchen Stiftung 10 Fl., von der Armenkaſſe 12 Fl. — Unterhalten und erzogen wurden in der Anſtalt 45 Knaben, 45 Mädchen = 90 Kinder, auf welche die Geſammtkoſten pro Kopf jährlich mit 166 Fl. oder circa 94 Thlr. 25 Sgr. preuß. Courant ſich berechnen.

C. Paritätiſche Stiftungen.

16) Das Krankenhaus, deſſen rentirendes Vermögen 382,819 Fl. beträgt, hatte mit Einſchluß der Vermögens-Renten von 19,027 Fl. 27 Kr. eine disponible Einnahme von 41,713 Fl. 10 Kr., worunter 5000 Fl. Suſtentationsbeiträge aus der Kommunalkaſſe, 4656 Fl. Kurkoſten und 11,335 Fl. Krankenhausbeiträge. Die Zahl der behandelten und verpflegten Kranken beträgt 1704 männliche und 1662 weibliche = 3366.

17) Das Inkurabelhaus, mit einem Vermögen von 133,181 Fl. und der Jahres-Einnahme von 10,742 Fl. 41 Kr., unterhielt durchſchnittlich 29 männliche und 35 weibliche = 64 Perſonen.

18) In der St. Jakobs-Stiftung, deren rentirendes Vermögen 459,811 Fl. beträgt, wurden von der Geſammt-Einnahme von 20,783 Fl. 59 Kr. 27 männliche und 68 weibliche = 95 Perſonen unterhalten.

19) Die Verſorg-Anſtalt, mit einem rentirenden Vermögen von 183,774 Fl., gewährte eine Einnahme von 7490 Fl. 32 Kr., womit 10 männliche, 24 weibliche = 34 Perſonen verſorgt wurden.

20) Die Fräulein v. Schätzler'ſche Stiftung, von 8000 Fl. Vermögen, lieferte an Rente-Ertrag 395 Fl. Aus den Renten wurden 4 herabgekommene Bürger mit 368 Fl. unterſtützt.

21) Die Emilie v. Schätzler'ſche Stiftung, aus 13,000 Fl. Vermögen beſtehend, gewährte an Renten eine Einnahme von 538 Fl. 7 Kr. Hiervon wurden 6 Arme mit 378 Fl. unterſtützt und für 116 Fl. 40 Kr. 1750 Holzmarken zur Vertheilung an Arme abgegeben.

22) Die Hoſpitalſtiftung, 796,290 Fl. rentirendes Vermögen umfaſſend, hatte eine Einnahme von 46,974 Fl. 30 Kr., worunter an Suſtentationsbeiträgen 343 Fl. 30 Kr. von dem evangeliſchen und dem katholiſchen Kultus. Die Anzahl der Pfründner der Anſtalt betrug 62 männliche und 184 weibliche, zuſammen 246 Perſonen. Außer den Pfründnern ſind für 22 Irre in Irrſee und im Spitale 3175 Fl., desgleichen für die Gebärenden im Krankenhauſe 219 Fl. 12 Kr. bezahlt worden.

III. Lutheriſches Waiſenhaus zu Frankfurt a. d. O.

Die Anſtalt iſt am 17. Januar 1737 von dem Oberbürgermeiſter, Hofrath Thering geſtiftet, um arme Waiſenkinder vom Betteln abzuhalten und mit nothdürftigem Schulunterricht zu verſehen. Sie beſitzt ein eigenes Grundſtück mit dazu gehörigem Garten und iſt am Park No. 6. und 7. belegen, hat außerdem zur Beſchäftigung der Kinder in der Landwirthſchaft ein ſtädtiſches Grundſtück in der Nähe der Stadt in Pacht. Gegenwärtig ſteht dieſelbe unter Aufſicht einer aus Mitgliedern des Magiſtrats, der Geiſtlichen der Stadt und einigen Bürgern

zuſammengeſetzten Deputation. Die innere Aufſicht, die Erziehung und Verpflegung der Kinder iſt einem Inſpektor, welcher zugleich Kandidat der Theologie ſein muß, übertragen; dieſem untergeordnet iſt der Waiſenvater, welcher gleichzeitig Unterricht ertheilt, und die Waiſenmutter, welche die Küche beſorgt und die Mädchen in weiblichen Handarbeiten und Verrichtungen unterweiſt.

Statutenmäßig ſollen in der Anſtalt 36 Kinder, nämlich 20 Knaben und 16 Mädchen unterhalten und erzogen werden. Zur Aufnahme ins Waiſenhaus ſind befähigt:

a) Kinder, welche entweder ganz oder halb verwaiſt ſind. Zu den Letzteren gehören auch uneheliche Kinder;
b) Waiſen, die arm und verlaſſen ſind, ſo daß ihre Aufnahme ins Waiſenhaus nothwendig wird;
c) Waiſen, die aus Frankfurt gebürtig oder doch dergeſtalt hier befindlich ſind, daß ihre Erziehung und Erhaltung geſetzlich der Stadt obliegt;
d) zur lutheriſchen Konfeſſion und zum Civilſtande gehören;
e) volle 8 Jahre alt und
f) äußerlich und innerlich geſund ſind.

Die Kinder erhalten in der Anſtalt bis zu ihrem vollendeten 15ten Jahre und erfolgter Konfirmation: Unterhalt, — Bekleidung, — ein Bett, Wartung und Pflege in Krankheitsfällen, — Erziehung, — Elementar-Schulunterricht in der jetzt mit dem Waiſenhauſe vereinigten Gubener Vorſtadt-Schule, an welcher der Inſpektor des Waiſenhauſes als erſter Lehrer fungirt, — auch werden die Kinder zu nützlichen Beſchäftigungen außer den Schulſtunden angehalten.

Das Vermögen des Waiſenhauſes hat am Schluſſe des Jahres 1856 betragen:

a) an ausſtehenden Kapitalien	40,212	Thlr.	5 Sgr.
b) an Erbpacht und Zeitpacht jährlich 204 Thlr. zum zwanzigfachen Betrage kapitaliſirt	4,080	„	„
c) aus Legaten jährlich 98 Thlr., zum zwanzigfachen Betrage kapitaliſirt	1,960	„	— „
d) an Pacht für Maulbeerbäume jährlich 35 Thlr., zum zwanzigfachen Betrage kapitaliſirt	700	„	— „
Zuſammen . .	46,952	Thlr.	5 Sgr.

Außerdem an privilegirten Haus-, Kirchen- und Meß-Kollekten und für das Kurrendeſingen eine jährliche Einnahme von 400 Thlr. und aus den Ueberſchüſſen des zum Beſten der Armen-Anſtalten hier herausgegebenen patriotiſchen Wochenblattes jährlich ca. 200 Thlr.

Im Jahre 1856 ſind durchſchnittlich in der Anſtalt vorhanden geweſen 23 Knaben und 15 Mädchen = 38 Kinder, welche Zahl auch am Schluſſe des Jahres im Beſtande verblieb. Eingeſegnet wurden 3 Knaben, 2 Mädchen = 5 Kinder, von welchen die Knaben zu Handwerkern in die Lehre gebracht, die Mädchen dagegen in Dienſt getreten ſind. — Neu aufgenommen wurden ebenfalls 3 Knaben 2 Mädchen, und dadurch die Zahl der Ausgeſchiedenen wieder ergänzt. Die Kopfzahl der Erkrankten belief ſich auf 121, wovon auf den Tag ca. ½ Kopf ſich berechnet. Ein Todesfall iſt nicht eingetreten.

Die reine Einnahme der Anſtalt hat betragen	2690	Thlr. 21 Sgr.	5 Pf.
zur Deckung des Bedarfs mußte aus der Stadt-Haupt-Kaſſe ein Vorſchuß entnommen werden von	784	„ 5 „	— „
Summa der Geſammt-Einnahme .	3474	Thlr. 26 Sgr.	5 Pf.
Die Geſammt-Ausgabe von gleichem Betrage mit . .	3474	Thlr. 26 Sgr.	5 Pf.
ſchließt an Vorſchuß in ſich	506	„ 9 „	6 „
welcher der Stadt-Haupt-Kaſſe zurückerſtattet worden iſt und nach deſſen Abſetzung als reine Ausgabe inkl. der Verwaltungskoſten verbleibt	2968	Thlr. 16 Sgr.	11 Pf.

Hiernach kostet die Unterhaltung eines Kindes
pro 1856 . . . . . 78 Thlr. 3 Sgr. 7 Pf.
wovon auf Verpflegung 31 Thlr. 7 Sgr. 7 Pf., auf Bekleidung 12 Thlr. 23 Sgr. 8 Pf. und auf die übrigen Unterhaltungs- und Verwaltungskosten 34 Thlr. 2 Sgr. 4 Pf. fallen.

IV. Erziehungs-Anstalt für arme und verwahrloseте Kinder, genannt Gursch'sches Gestift, zu Frankfurt a. d. O.

Der Zweck der Anstalt ist, Kindern unvermögender, und solcher Eltern, die moralisch unfähig erscheinen, ihren Kindern eine gute Erziehung zu geben, ferner Waisen, sofern sie in den Waisenhäusern nicht mehr Aufnahme finden, Unterhalt, Erziehung und Schulunterricht bis dahin zu geben, wo die Knaben zur Erlernung eines Handwerks in die Lehre und die Mädchen in Dienst gehen können. Die Anstalt beschäftigt sich mit den Kindern von deren 6ten bis 15ten Jahre einschließlich. Kinder, die älter als 13 Jahre sind, werden nicht mehr aufgenommen. An der Spitze der Anstalt steht eine aus Mitgliedern des Magistrats, der Geistlichkeit, einem Arzte und einigen Bürgern der Stadt zusammengesetzte Deputation, welche durch einige achtbare Frauen, die als „Obervorsteherinnen" fungiren, unterstützt wird.

Das Personal, welches unter diesem Vorstande unmittelbar wirkt, besteht aus: einem Inspektor und Lehrer, drei Lehrern und Erziehern, zwei Lehrerinnen und Erzieherinnen, einer Krankenwärterin, zwei Hülfsfrauen und einem Hausvater.

Die Kinder genießen in der Anstalt bis zu ihrem vollendeten 15ten Jahre und erfolgter Konfirmation hinsichtlich der Unterhaltung und Erziehung dasselbe, wie die Kinder im lutherischen Waisenhause. Außer den Schulstunden werden sie beschäftigt mit häuslichen oder Feld- und Gartenarbeiten, und im Seidenbau. — Prämien bis 25 Thlr. werden gezahlt, wenn ein Mädchen nach ihrer Entlassung aus der Anstalt 8 Jahre tadellos bei einer Herrschaft gedient, oder, wenn sie sich verheirathet, nachweist, daß sie sich bei ihren Brot-Herrschaften wohl aufgeführt, auch nie durch eigene Schuld außer Dienst gewesen ist.

Im Jahre 1856 sind im Durchschnitt in der Anstalt vorhanden gewesen 68 Knaben, 32 Mädchen = 100 Kinder, und es ist diese Anzahl am Schlusse des Jahres auch als Bestand verblieben.

Konfirmirt und sodann in die Lehre resp. in Dienst untergebracht wurden 11 Knaben und 5 Mädchen = 16 Kinder. Der Gesundheitszustand war ein sehr erfreulicher; die Zahl der, und zwar sämmtlich an leichten Erkrankungen behandelten Köpfe beträgt 371, wovon also durchschnittlich auf den Tag nur 1 Kranker kommt. Ein Sterbefall hat sich nicht ereignet.

Die Aktiv-Kapitalien der Anstalt, einschließlich von 992 Thlr. 12 Sgr., welche dem Frauenverein des Gestifts gehören, haben ultimo 1856: 7706 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf. betragen. Aus dem Fonds des hiesigen patriotischen Wochenblattes sind dem Gestift 180 Thlr. zugewendet worden. Der Seidenbau der Zöglinge hat einen Ertrag von 62 Thlr. 20 Sgr. gewährt. Aus der Bewirthschaftung des Gestiftsackers sind gewonnen worden: 6 Schock 11¾ Metzen grüne Bohnen, 4 Scheffel weiße Bohnen, 72 Körbe Mohrrüben, 93 Schock Kohlrabi, 17 Wispel 5½ Scheffel Kartoffeln, 20 Schock Kohlrüben, 2 Scheffel Wasserrüben, Zwiebeln und Grünes zum Werthe von 9 Thlr. 3 Sgr.; im Ganzen nach den Lokal-Marktpreisen berechnet, zum Werthe von . . . . . 374 Thlr. 9 Sgr. 11 Pf.
hiervon die Kosten der Bewirthschaftung abgerechnet, mit . . . 131 „ 10 „ 6 „
läßt reinen Gewinn . . 242 Thlr. 29 Sgr. 5 Pf.
Die reine Einnahme der Anstalt hat pro 1856 betragen . 759 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf.
An Zuschuß aus der Stadt-Haupt-Kasse ist erforderlich gewesen . 4699 „ 12 „ 7 „
Summa der Einnahme 5458 Thlr. 21 Sgr. 1 Pf.

Die Ausgabe, einschließlich der Verwaltungskosten stellt sich auf denselben Betrag.

Es kostet mithin die Unterhaltung eines Kindes für das Jahr 1856
54 Thlr. 17 Sgr. 7 Pf.

wovon auf die Beköstigung 25 Thlr. 21 Sgr. 1 Pf., auf die Bekleidung 6 Thlr. 26 Sgr. 4 Pf., und auf die übrigen Unterhaltungs- und Verwaltungskosten 22 Thlr. 2 Pf. sich berechnen.

Vergleichung.

	Benennung der Institute.	Tägliche Durchschnittszahl der Kinder.	Betrag der Unterhaltungskosten pro 1856. Thlr. Sgr. Pf.	Davon kommen auf den Kopf jährlich. Thlr. Sgr. Pf.
I.	Großes Friedrichs-Waisenhaus zu Berlin:			
	a) Hauskinder	452	39,052 — 11	86 11 11
	b) Kostkinder	1483	44,797 29 8	30 6 3
II.	a) Katholisches Waisen- und Armenkinderhaus zu Augsburg	168	10,690 25 —	63 15 —
	b) Evangelisches Waisenhaus zu Augsburg . .	108	5,530 9 —	51 6 —
	c) Evangelisches Armenkinderhaus zu Augsburg	90	8,562 15 —	94 25 —
III.	Lutherisches Waisenhaus zu Frankfurt a. d. O.	38	2,968 16 11	78 3 7
IV.	Erziehungs-Anstalt, gen. Gurschisches Gestift zu Frankfurt a. d. O.	100	5,458 21 1	54 17 7

Bericht über die Wirksamkeit des Vereins zur Beförderung von Arbeitsamkeit, Wohlstand und Sittlichkeit unter der arbeitenden Bevölkerung der Bürgermeisterei Düsseldorf in den Jahren 1841—1857.

Der Verein zur Beförderung von Arbeitsamkeit, Sparsamkeit, Wohlstand und Sittlichkeit unter der arbeitenden Bevölkerung der Bürgermeisterei Düsseldorf, am 4. März 1841 begründet, hat nach seinen am 9. April 1841 genehmigten Statuten den Zweck: den Sinn für Arbeitsamkeit und Sittlichkeit unter den arbeitenden Klassen zu wecken; denselben Gelegenheit zu geben, ihre kleinen Ersparnisse vortheilhaft und den verschiedenen Bedürfnissen entsprechend unterzubringen; eine geregelte Vertheilung ihres Ueberverdienstes in guten Zeiten für Fälle des Siechthums, der Noth und des Alters zu fördern; dadurch der Verarmung der arbeitenden Klassen vorzubeugen, ihren Wohlstand zu erhöhen und indirekt zu ihrer sittlichen Erhebung beizutragen.

Zur Erreichung dieses Zweckes soll die Wirksamkeit des Vereins, dessen Geldmittel in in den auf mindestens 1 Thaler jährlich festgestellten Beiträgen der Mitglieder bestehen, sich richten

1) auf die Errichtung von Kranken- und Sterbeladen, und

2) auf vermehrten Beitritt zur städtischen Sparkasse; —

jede anderweite analoge Einwirkung aber (Handwerkerfortbildungsschule; Beschaffung guter und billiger Wohnungen; Prämien für das Gesinde; Aussteuer-Kasse u. s. w.) eintreten, sobald dieselbe sich als zweckgemäß und ausführbar darstellen würde.

Der Verein unter dem Protektorate Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Friedrich von Preußen stehend, hat durch seine Unterstützung folgende Institute ins Leben gerufen und durch seine Unterstützung seither unterhalten:

a) die allgemeine Kranken- und Sterbekasse,

b) die Sammelkasse,

c) die Handwerker-Fortbildungsschule,

d) die Abonnementskasse.

a) Die allgemeine Kranken- und Sterbelade.

Sie trat am 1. Januar 1843 mit 168 Mitgliedern, deren Zahl sich inzwischen auf 654 erhöht hat, ins Leben und hatte den Zweck: auf die vorhandenen, theilweise sehr mangelhaften

Privatladen durch ein Beiſpiel guter Ordnung und Verwaltung vortheilhaft einzuwirken; die Theilnehmer der Lade zur ſelbſtſtändigen Verwaltung ihres Inſtituts heranzubilden und ihnen ein angemeſſenes Kranken- und Sterbegeld gegen einen möglichſt geringen Beitrag zu ſichern. — Die meiſten Privatladen haben zu ihrem ſichtbaren Vortheil ihre Einrichtungen nach denen der Allg. Kranken- und Sterbelade umgewandelt. Die Angelegenheiten der letztern werden durch den in der überwiegenden Mehrzahl aus ihrer Mitte hervorgegangenen Vorſtand in vollſter Selbſtſtändigkeit zur Zufriedenheit der Theilnehmer verwaltet. Das Inſtitut ſelbſt iſt zu allen Zeiten und trotz ungünſtiger Verhältniſſe mancher Art im Stande geweſen, ſeinen Mitgliedern ein wöchentliches Krankengeld von 1½ Thlr. im erſten, 1 Thlr. im zweiten und ½ Thlr. im dritten und in den folgenden Jahren zu gewähren, hat daſſelbe ſogar durch Beſchluß der General-Verſammlung auf 2 reſp. 1½ und ⅔ Thlr. erhöhen können; zahlt regelmäßig bei dem Tode der Mitglieder reſp. ihrer Frauen ein Sterbegeld von 12 Thlrn., ohne daß hierfür mehr als ein für ſolche Laden unzweifelhaft als Minimum anzunehmender wöchentlicher Beitrag von 1⅓ Sgr., ein Eintrittsgeld von 15 Sgr. und ſeit dem Jahre 1851 ein Sterbekaſſen-Beitrag von ½ Sgr. bei jedem Todesfalle erhoben würde.

Es wurden auf dieſem Wege in den Jahren 1843—1857 bei einer Geſammt-Einnahme von 24,949 Thlr. 18 Sgr. (worunter 1676 Thlr. 6 Pf. Zuſchuß des Vereins zur Beförderung der Arbeitſamkeit u. ſ. w.) die beträchtliche Summe von 19,335 Thlr. 8 Sgr. 2 Pf. an Kranken- und Sterbegeldern, im Ganzen an 2590 Perſonen ausgezahlt. — Eine ſo ausgedehnte Wirkſamkeit des Inſtituts iſt der beſte Beweis ſeiner Gemeinnützigkeit und ſeiner praktiſchen Bedeutung für alle diejenigen, deren Verhältniſſe eine beſondere Unterſtützung bei Krankheits- und Todesfällen wünſchenswerth erſcheinen laſſen. — Neuaufzunehmende dürfen das 45. Lebensjahr nicht überſchritten haben, müſſen körperlich geſund und von guter Führung ſein. Anmeldungen werden zunächſt bei einem der Laden-Aerzte entgegen genommen. Nach den Statuten der Lade werden alle diejenigen, welche das Eintrittsgeld (15 Sgr.) und die Beiträge (wöchentl. 15 Pf.) entrichten und auf Unterſtützung der Kaſſe verzichten, als Ehrenmitglieder der Lade proklamirt und können an deren Verwaltung Theil nehmen.

b) Die Sammelkaſſe.

Sie nimmt, da bei der ſtädtiſchen Sparkaſſe nur Einzahlungen von mehr als 1 Thlr. gemacht werden können, die kleinern Erſparniſſe der arbeitenden Klaſſe in Beiträgen von 2½ Sgr. bis 2 Thlr. jeden Sonntag Morgen von 11 bis 12 Uhr im Rathhausſaale entgegen, belegt dieſelben zinsbar bei der Sparkaſſe und erhalten die Sparenden außer den gewöhnlichen Zinſen noch eine beſondere Prämie. Die Wirkſamkeit der Sammelkaſſe in den 12 Jahren ihres Beſtehens iſt im ſteten Wachsthum begriffen. Es wurde während jenes Zeitraums die Summe von zuſammen 22,930 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. in den erwähnten kleinen Beträgen von 2½ Sgr. bis 2 Thlr. angelegt. Die Zahl der Sparer betrug jährlich durchſchnittlich 165 und iſt Ende 1856 auf 238 geſtiegen, von denen faſt alle einmal der Kaſſe angehörend, derſelben bis zur Begründung einer ſelbſtſtändigen Exiſtenz als regelmäßige Sparer verblieben ſind. Es iſt die erfreuliche Wahrnehmung gemacht, daß durch die Sammelkaſſe der Sinn für Sparſamkeit gerade bei dem Theile der Einwohnerſchaft geweckt und gefördert wurde, bei welchem man wegen ſeines geringen Erwerbes die Zurücklegung von Erſparniſſen ſo häufig für unausführbar erachtet, bei den aber gerade die Anſammlung einer kleinen Summe zur Unterſtützung in Nothfällen ganz beſonders zu wünſchen iſt. Erfreulich iſt es geweſen, daß Lehrlinge und Kinder, welche hin und wieder kleine Geldbeträge empfangen, dieſelben ſtatt, wie es ſo oft geſchieht, auf nutzloſe Weiſe zu verausgaben, der Sammelkaſſe zutragen, in ſich die Luſt des Sparens erwecken und als regelmäßig Sparende dauernd angehören. Wie ſchon bemerkt, werden Beträge von 2½ Sgr. bis 2 Thlr. jeden Sonntag Morgen von 11 bis 12 Uhr in dem Rathhausſaale von den Mitgliedern des Vorſtandes in Empfang genommen und hierüber Quittungsbücher ertheilt, aus denen die Einzahlungen ganz genau zu erſehen und zu kontrolliren ſind.

Digitized by Google

c) Die Handwerker-Fortbildungsſchule.

Die eigentliche Elementarſchule lag zwar außer dem Bereiche der Vereinswirkſamkeit, dagegen trat das Bedürfniß einer Fortbildungsſchule für die aus der Volksſchule unmittelbar zu einem bürgerlichen Gewerbe übergehenden Knaben, welche im bildungsfähigſten Alter von 13—18 Jahren meiſtentheils alles Unterrichts entbehren und daher häufig auch das in der Elementarſchule Erlernte vergeſſen, ſo auffallend hervor, daß der Verein den Verſuch einer Abhülfe durch die Errichtung einer Handwerker-Fortbildungsſchule, in welcher der zum ſachkundigen Betriebe eines Gewerbes erforderliche Unterricht unentgeltlich ertheilt wird, beſchloß.

Am 13. November 1848 wurde eine Abendſchule mit 52 Geſellen und Lehrlingen eröffnet. Die Zahl der Schüler ſtieg bald auf 200, ein Schulplan regelte den aufſteigenden Unterricht, den unter Leitung des Direktors der hieſigen Realſchule mehrere Lehrer dieſer Anſtalt, ſowie einige Lehrer der ſtädtiſchen Elementarſchule übernahmen. Mit der Abendſchule wurde eine Sonntagsſchule verbunden, in welcher bewährte Lehrer den für die verſchiedenen Handwerke nöthigen Zeichnen-Unterricht ertheilten. Beide Schulen haben im Laufe der Zeit einen immer größern Aufſchwung genommen. Sie wurden im Jahre 1856 von 327 Schülern beſucht, welche im Zeichnen, Leſen, Schreiben, in der Mathematik und deutſchen Sprache unterrichtet wurden. Sämmtlicher Unterricht iſt für die Schüler frei und werden alle Ausgaben aus der Kaſſe des Vereins beſtritten.

d. Die Abonnements-Kaſſe.

Gegen Entrichtung eines Beitrags von 1½ Thlr. jährlich wird den hier befindlichen Dienſtboten die unentgeltliche Aufnahme und Behandlung im ſtädtiſchen Krankenhauſe für den Fall ihrer Erkrankung zugeſichert. Leider wird dieſe Abonnements-Kaſſe nicht in dem Maße benutzt, wie es bei der Zweckmäßigkeit des Inſtituts wohl zu erwarten geweſen. — Nach §. 25. der Geſinde-Ordnung für die Rheinprovinz vom 19. Auguſt 1844 hat die Dienſtherrſchaft die Fürſorge für den erkrankten Dienſtboten, ſofern die Krankheit aus Veranlaſſung des Dienſtes entſtanden, ſelbſt über die Dienſtzeit hinaus zu übernehmen und darf dieſelbe am Lohne nichts abziehen und nach §. 26. hat die Dienſtherrſchaft, wenn der Dienſtbote ſonſt ohne eigenes Verſchulden im Dienſt krank geworden, die unentgeltliche Pflege auf 4 Wochen oder bis zum Ende der Dienſtzeit, wenn dieſes früher eintritt, ohne Abzug am Lohne zu gewähren. Anmeldungen ſind im Laufe des Monats Januar eines jeden Jahres ſchriftlich und unter genauer Angabe der Namen der betreffenden Dienſtboten unter der Adreſſe des Vereins auf dem Rathhauſe abzugeben. Bei Dienſtboten, welche im Laufe des Jahres in ihren Dienſt eintreten, müſſen die Anmeldungen in den erſten vier Wochen ihrer Dienſtzeit erfolgen. Man darf glauben in dem vorſtehend Vorgetragenen die ruhig fortſchreitende und ſegensreiche Wirkſamkeit des Vereins für Arbeitſamkeit, ſeine Gemeinnützigkeit und praktiſche Bedeutung überzeugend nachgewieſen zu haben. Es erſcheint daher kaum glaublich, daß einem derartigen Verein aus Mangel an Theilnahme der Bürgerſchaft, in deren Mitte er wirkt, die wenigen Mittel entzogen werden ſollten, welche er zur Aufrechterhaltung, Fortbildung und Ausdehnung ſeiner Schöpfungen bedarf. Und doch iſt dieſes zu befürchten. Die Jahresbeiträge der Mitglieder, auf welche der Verein weſentlich angewieſen iſt, haben beſtändig abgenommen. Sie betrugen im erſten Jahre 640 Thlr. und erreichten zuletzt nicht mehr die Summe von 200 Thlrn. — Soll aber das Inſtitut, deſſen ſegensreiche Einwirkung auf die Verſittlichung und Veredlung unſerer arbeitenden Mitbürger anerkannt iſt, nicht das Loos ſo mancher Einrichtungen theilen, die mit großen Hoffnungen und bedeutenden Unterſtützungen verſehen ins Leben gerufen wurden, ſpäter wegen mangelnder Theilnahme der Vergeſſenheit anheim fielen, ſo müſſen insbeſondere die wohlhabenden und bemittelten Bewohner dem Verein wieder ihre materielle Unterſtützung reichlicher als es in der letzten Zeit geſchah, zuwenden und von neuem Jahresbeiträge zeichnen.

Muß nun auch der Geſammtverein die Hülfe der Bürgerſchaft aufs neue ernſtlich zur Erhaltung deſſelben aufrufen, ſo haben doch deſſen Inſtitute, die allgemeine Kranken- und

Sterbelade, die Handwerker-Fortbildungsſchule und die Sammelkaſſe eine ſolche Selbſtſtändigkeit erlangt, daß ſie in ſich und durch ſich beſtehen. Die zu hoffende verſtärkte Unterſtützung wird vorausſichtlich die Mittel gewähren, den Verein auch in anderer Richtung hin, etwa durch Begründung einer gemeinnützigen Baugeſellſchaft, Prämiirung der Dienſtboten, Errichtung von Waſchanſtalten u. ſ. w. wirken zu laſſen.

Bericht über die Straßen-Erleuchtung in Danzig pro 1855.

(Amtlich mitgetheilt.)

Der Plan, die Stadt mit Gas zu beleuchten, war zuerſt im Jahre 1844 zur Erörterung gekommen, und demnächſt im Jahre 1846 von Neuem angeregt worden. Die von auswärtigen Unternehmern damals gemachten Vorſchläge erhielten jedoch die Zuſtimmung der Kommunalbehörden nicht. Im Jahre 1847 ward hierauf ein durch den Stadtbaurath ausgearbeiteter und von einem der erſten Techniker in dieſem Fache begutachteter Plan in nähere Erwägung gezogen und durch den bezeichneten Techniker, im Auftrage der ſtädtiſchen Behörden, ein Anſchlag der Koſten einer hier anzulegenden Gasanſtalt angefertigt. Die im Jahre 1848 eingetretenen und durch den däniſchen Krieg vorzugsweiſe auf Danzig gelaſteten Landeskalamitäten geſtatteten ein weiteres Verfolgen des Unternehmens nicht. Allererſt im Jahre 1851 ward die Erwägung und weitere Erörterung deſſelben wieder aufgenommen, führte jedoch erſt nach Jahresfriſt zum Ziele, da die Anſichten, ſowohl für die Zweckmäßigkeit des Unternehmens im Allgemeinen, als über deſſen Rentabilität und daher über die Frage: ob die Anlage für ſtädtiſche Rechnung zu machen, oder einer Privatgeſellſchaft zu überlaſſen ſei, bedeutend differirten. — Endlich ward am 20. November 1852 von der Stadtverordneten-Verſammlung der Bau einer Gasbeleuchtungs-Anſtalt für ſtädtiſche Rechnung beſchloſſen.

Es war feſtgeſtellt, daß die Beleuchtung der Straßen durch Gas ſich auf ſämmtliche Plätze und Straßen der innern Stadt, mit alleiniger Ausnahme der Speicherinſel, erſtrecken, dagegen die zwiſchen den inneren und den äußeren Feſtungswerken belegenen Vorſtädte vorläufig nicht mit umfaſſen ſolle. Es ward angenommen, daß eine auf 6000 Flammen eingerichtete Anſtalt für eine längere Reihe von Jahren ausreichend für das ſich zeigende Bedürfniß ſein werde, und daher beſchloſſen, der Anlage dieſe Ausdehnung zu geben, jedoch rückſichtlich des für dieſelbe zu acquirirenden Arreals auf eine ſpätere Erweiterung im Voraus Bedacht zu nehmen. Die Ausführung der Anlage ward hiernach auf ein Retortenhaus von 14 Oefen, jeder zu 5 Retorten und auf zwei Gaſometer, deren jeder 50,000 Kubikfuß Gas zu faſſen vermögend ſein werde, berechnet.

Das für die geſammte Anlage, ſowie für den Betrieb erforderliche Kapital ſollte aus der Kämmereikaſſe hergegeben, und für dieſen Zweck eine Anleihe kontrahirt werden, deren Verzinſung und Amortiſation der Gasanſtalt obliegen, dafür jedoch den Inhabern der Obligationen von der Stadt, als Prinzipalſchuldnerin, die Garantie geleiſtet werden ſolle. Der Betrag des Anlehns ward, übereinſtimmend mit der Geſammtſumme der Anlagekoſten der Anſtalt, wie ſolche durch deren Veranſchlagung feſtgeſtellt worden, auf 170,000 Thlr. normirt, die Verzinſung zu 4 pCt. jährlich, und die Amortiſation zu 3 pCt. jährlich, mit Zinſen von Zinſen und beginnend mit dem Jahre 1855 beſtimmt, und dazu am 7. März 1853 das Königl. Privilegium ertheilt.

Für die Fabrikanſtalt ward ein bedeutendes Terrain acquirirt, das nicht allein für die jetzt darauf errichteten Wohn- und Fabrikgebäude und Kohlenmagazine ausreichenden Raum gewährt, ſondern auch jede künftige Erweiterung der Anſtalt möglich und ausführbar macht. Der Bau begann am 1. April 1853 und ward ſo raſch gefördert, daß mit dem Eintritte des Winters das Wohngebäude, das Retorten-, Reinigungs- und Regulatorhaus, die Werkſtätte und der eine Gaſometer vollendet, der zweite Gaſometer aber auch bereits fundamentirt war.

Digitized by Google

Die Legung der Röhren war ebenmäßig damals für die Vorſtadt und den größten Theil der Rechtſtadt vollendet, und für Langgarten und die Niederſtadt begonnen worden. Am 21. Dezbr. 1853 ward die Anſtalt eröffnet, und es begann in den oben bezeichneten Stadttheilen die Beleuchtung der Straßen und theilweiſe auch der Privatgebäude durch Gas. Im Jahre 1854 ward demnächſt die ganze Anlage vollendet, und bei dem Beginne der Straßenbeleuchtung im Auguſt 1854 vollſtändig dem Betriebe übergeben. Die Gebäude waren durchgängig fertig, beide Gaſometer in Thätigkeit, in dem Retortenhauſe die Gewölbe für 14 Oefen hergeſtellt und davon 7 Oefen mit zuſammen 35 Retorten im Betriebe. Die Länge der Röhrenſtränge betrug 101,899 Fuß oder beinahe 4¼ deutſche Meilen, und waren für die Beleuchtung der Straßen 755 Laternen aufgeſtellt worden.

Der auf 168,583 Thlr. 10 Sgr. 11 Pf. abſchließende Koſtenanſchlag iſt ſehr bedeutend überſchritten worden, indem die Geſammtkoſten der ganzen Anlage ſich nach der darüber aufgemachten Rechnung auf 224,512 Thlr. 28 Sgr. 1 Pf. belaufen haben. Nach abgelegter Rechnung ſind noch durch die erforderlich gewordene Vergrößerung der Betriebsmittel, namentlich der Einrichtung noch dreier Retorten-Oefen, der Erweiterung des Kohlen-Magazins, Aufſtellung vier neuer Straßenlaternen und Legung eines neuen Röhrenſtranges, anderweitige Anlagekoſten im Betrage von 3,988 Thlr. 3 Sgr. 10 Pf. entſtanden. Der hohe Betrag der Ueberſchreitung des Koſtenanſchlages hat verſchiedene Urſachen. Einestheils hat der Koſtenanſchlag bei der Berechnung der Länge der zu legenden Röhrenſtränge einen ſehr weſentlichen Rechnungsfehler enthalten, indem die bei der Vermeſſung zu 12 Fuß per Ruthe angenommene Länge für die Berechnung des Bedürfniſſes der zu legenden Gasröhren nur zu 10 Fuß per Ruthe veranſchlagt worden iſt. Hiernächſt iſt beinahe bei allen Poſitionen das Arbeitslohn ſehr viel zu niedrig in Anſatz gekommen. Anderntheils ſind in dem zwiſchen dem Anſchlage und der Ausführung verfloſſenen Zeitraume die Preiſe beinahe aller für die Anlage erforderlichen Materialien und namentlich des Eiſens und des Bleies bedeutend geſtiegen. Endlich hat der gefundene ſehr ſchlechte Baugrund des Bauterrains eine dem Verbrauch des Materials in hohem Grade vermehrende Abänderung des Bauplanes, namentlich in Bezug auf die beiden Gaſometer, nothwendig gemacht, und ebenmäßig ſind mehrfache neue und koſtbare nicht veranſchlagte Einrichtungen, wie z. B. die Anlage eines Exhauſtors und einer Dampfmaſchine, ſowie der Umbau der Oefen nach einem andern Plane als unabweislich geboten erſchienen. Endlich aber hat der Betrag der während des Baujahres von der kontrahirten Anleihe zu zahlen geweſenen Zinſen das Veranſchlagungsquantum bedeutend überſtiegen.

Zur Beſtreitung der Anlegekoſten der Gasanſtalt ſind derſelben von der Kämmerei-Kaſſe überwieſen worden:

1.	Der Betrag der für dieſen Zweck kontrahirten Anleihe mit	170,000	Thlr.	—	Sgr.	— Pf.
2.	Der Reſtbetrag der von der Anleihe des Jahres 1850 von 100,000 Thlr. reſervirten und urſprünglich zur Tilgung des auf Neukrügerslampe kontrahirten hypothekariſchen Darlehns beſtimmt geweſenen 30,000 Thlr. mit	22,000	„	—	„	— „
3.	Aus anderweitigen in Staatspapieren vorhandenen Kämmereimitteln, und zwar unter der Bedingung der Zurückzahlung in gleichartigen Dokumenten und der Verzinſung zu dem Zinsfuße der für das Darlehn veräußerten Dokumente nach deren Nennwerth	31,102	„	17	„	2 „
	Zuſammen alſo =	223,102	Thlr.	17	Sgr.	2 Pf.
	Die Baukoſten haben, wie oben erwähnt	224,512	„	28	„	1 „
	betragen, und da darauf nur	223,102	„	17	„	2 „
	berichtigt worden iſt, ſo iſt der Betriebsfond der Anſtalt noch im Vorſchuß mit	1410	Thlr.	5	Sgr.	11 Pf.

Auf die nachträglich entstandenen Baukosten, welche oben zu	3988 Thlr. 3 Sgr. 10 Pf	
angegeben worden, sind aus der Kämmereikasse 354 Thlr. 20 Sgr. 4 Pf., und aus dem Verkaufsprovenue alter Laternen 95 Thlr., zusammen also	449 Thlr. 20 Sgr. 4 Pf.	
eingegangen, und mithin nur		3538 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf.
als Baukosten dem Betriebe der Anstalt noch zu vergüten, dessen Gesammtforderung für geleistete Vorschüsse hiernach abschließt auf		4,948 „ 19 „ 5 „

Bezüglich auf den Betrieb der Gasanstalt ist es für angemessen erachtet worden, die Verwaltung desselben mit der Verwaltung der Straßen-Beleuchtung auch in den nicht durch Gas erleuchteten Theilen der Stadt und in den Vorstädten zu verbinden, und für diesen Verwaltungszweig eine besondere Behörde zu schaffen. Dieselbe ist aus einem Mitgliede des Magistrats und vier von der Stadtverordneten-Versammlung erwählten Mitgliedern, nebst zwei Stellvertretern, zusammengesetzt, und führt die Bezeichnung: „Kuratorium der städtischen Gas- und Beleuchtungsanstalten.“ Dieselbe leitet die ganze Verwaltung, beaufsichtigt das mit dem ökonomischen Theile beauftragte, aus einem Direktor und einem Rendanten bestehende Verwaltungspersonal, und legt jährlich den städtischen Behörden den Beleuchtungs- und Besoldungsplan, den Etat und die Rechnungen, sowie die Vorschläge Behufs Feststellung des Gaspreises vor.

Die Kosten für die Straßenbeleuchtung durch Oel werden jährlich von den städtischen Behörden auf den Grund eines darüber aufgemachten Etats festgestellt, und ist darüber hier nichts zu bemerken.

Für den Betrieb der eigentlichen Gasanstalt sind nachstehende Grundsätze adoptirt worden:

1. Die Kommune vergütigt der Gasanstalt für die Beleuchtung der Straßenlaternen diejenige Summe, welche durchschnittlich für die Beleuchtung durch Oel in den gegenwärtig durch Gas beleuchteten Stadttheilen verausgabt worden ist. Es ist diese Summe auf 8000 Thlr. jährlich festgestellt worden. Bei einer Vergrößerung der Beleuchtung durch Aufstellung neuer Straßenlaternen oder Verlängerung der Brennzeit wird ein verhältnißmäßiger Zuschuß zu leisten sein.
2. Der Preis des Leuchtgases wird jährlich durch die städtischen Behörden festgesetzt. Der anfänglich auf nur 1 Thlr. 25 Sgr. pro 1000 Kubikfuß preuß. Maaßes bestimmte Preis zeigte sich bei den so sehr hohen Anlagekosten als zu geringe und mußte auf 2 Thlr. 15 Sgr. pro 1000 Kubikfuß erhöht werden.
3. Alle Privatgasleitungen dürfen nur durch die Gasanstalt für Rechnung der Privaten ausgeführt werden. Die Privatgasmesser liefert und unterhält die Anstalt für einen bestimmten und die Mittel zur Verzinsung und Amortisirung des Anlage-Kapitals gewährenden, vierteljährlich zu zahlenden Miethszins.
4. Das Etatsjahr beginnt und endigt mit dem 1. Juli jeden Jahres. Die für den Betrieb der Anstalt erforderlichen Geldmittel sind derselben und zwar:
   a) für den eigentlichen Betrieb mit . . . . . 16000 Thlr.
   b) für die Einrichtung der Privatleitungen . . . . 6000 „
   c) für die Gasmesser . . . . . 6000 „

von den städtischen Behörden, durch einen ihr bei der Sparkasse gestellten Kredit gewährt werden, welcher, soweit solches erforderlich ist, benutzt und, wenn das Bedürfniß es erheischt, von der Kommune erhöht wird.

Rückſichtlich der Einnahme iſt die Anſtalt, mit Ausnahme des für die Beleuchtung der Straßenlaternen aus der Kämmereikaſſe jährlich gezahlten Pauſchquanti von 8000 Thlr. auf den Ertrag der Privatflammen und des Verkaufsprovenüs der bei der Gaserzeugung gewonnenen Nebenprodukte, namentlich des Koaks und des Theeres, angewieſen worden. Die Privatbeleuchtung hat bereits eine die gehegten Erwartungen übertreffende Ausdehnung gewonnen und verſpricht auch fernerhin noch eine ſtätige Steigerung. Während am 21. Dezember 1853, bei der Eröffnung der Anſtalt nur 182 Privatflammen eingerichtet waren, hatte deren Zahl ſich am 1. Juli 1854 auf 1313, am 1. Juli 1855 auf 2721, am 1. Juli 1856 auf 4034 geſteigert und betrug am 1. Juli 1857 bereits 5063. — Vereinnahmt ſind dafür: Bis zum 1. Juli 1854 3422 Thaler 25 Sgr., pro Juli 1854 bis 1855 14,903 Thlr. 7 Pf., p. Juli 1855/56 21,833 Thlr. 20 Sgr. 8 Pf., p. 1. Juli 1856/57 51,984 Thlr. 3 Sgr. 3 Pf. Die Verwerthung der Nebenprodukte hat bisjetzt hier einen ſehr günſtigen Markt gefunden, es hat niemals an der Gelegenheit zu deren Veräußerung, und zwar zu verhältnißmäßig hohen Preiſen gefehlt. Es ſind davon — außer den für die Anſtalt ſelbſt, und namentlich für die Feuerung der Retortenöfen und des Dampfkeſſels verbrauchten Quantitäten — vereinnahmt worden: Bis zum 1. Juli 1855 9299 Thlr. 14 Sgr. 1 Pf., p. 1. Juli 1856/57 15,682 Thlr. 13 Sgr.

Aus dem Betriebe ſind zu beſtreiten die Koſten deſſelben und des anzuſchaffenden Rohmaterials, und ebenmäßig die Zinſen und die Amortiſationsquote des Anlage-Kapitals. Verausgabt ſind für dieſe Gegenſtände und zwar: für Steinkohlen vom 21. Dezbr. 1853 bis 1. Juli 1855 22,898 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf., p. 1. Juli 1855/56 20,203 Thlr. 25 Sgr. 11 Pf. Für Beſoldungen und Arbeitslohn p. 21. Dezbr. 1853 bis 1. Juli 1855 9,453 Thlr. 23 Sgr. 8 Pf, p. 1. Juli 1855/56 6,185 Thlr. 14 Sgr. 7 Pf. Für die Betriebsmittel p. 21. Dezbr. 1853 bis 1. Juli 1855 7136 Thlr. 8 Sgr. 2 Pf., p. 1. Juli 1855/56 5696 Thlr. 29 Sgr. 9 Pf. Für Zinſen des Anlage-Kapitals p. 21. Dezbr. 1853 bis 1. Juli 55. 13,275 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf., p. 1. Juli 1855/56 9,342 Thlr. 20 Sgr. 7 Pf.

Die Amortiſationsquote war zuerſt am 1. Juli 1855 mit 5100 Thlr. für das Anleihe-Kapital der 170,000 Thlr. zu zahlen. Die Anſtalt beſaß damals nicht die Mittel, dieſe Zahlung zu leiſten, und es mußte dieſelbe daher aus der Kämmereikaſſe vorgeſchoſſen werden. Die Erſtattung wird noch im Laufe dieſes Jahres durch Verrechnung mit den von der Betriebskaſſe für den Bau vorgeſchoſſenen, oben angegebenen Summen und durch baare Zahlung des Ueberreſtes erfolgen. Die Amortiſationsquoten pro 1856/57 haben aus dem Betriebe berichtigt werden können. Eine Amortiſation der der Anſtalt über den Betrag der Gasanleihe aus der Kämmereikaſſe vorgeſchoſſenen Summen wird erſt dann beginnen können, wenn die Anſtalt ſich das nöthige Betriebs-Kapital erworben haben und des dafür benutzten Kredites nicht weiter bedürfen wird.

Die Reſultate des Betriebes der Anſtalt ſind während der erſten 18 Monate ihres Beſtehens ſehr ungünſtig geweſen. Die Mangelhaftigkeit der neuen Einrichtungen und namentlich der Apparate, die Unkenntniß der Manipulation, die in dem Röhrenſyſtem hervorgetretenen Fehler und endlich die geringe Anzahl der Privatflammen, auf deren Ertrag die Anſtalt vorzugsweiſe angewieſen iſt, ſind als die Gründe dieſer traurigen Erfahrung anzuſehen; die Anſtalt hat das allgemein, jede neue Fabrikanlage treffende Schickſal gehabt. Während der Betriebszeit vom 21. Dezbr. 1853 bis 1. Juli 1855 hat die Anſtalt nicht allein die Amortiſationsquote der 5100 Thlr. nicht zu beſchaffen vermocht, ſondern überdies von dem ihr vorgeſchoſſenen Betriebs-Kapitale der 16000 Thlr. den Betrag von 9,480 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. verbraucht.

Die ſpätere Verwaltung hat günſtigere Erfolge gehabt und den Beweis geführt, daß die hervorgetretenen Mängel erkannt und beſeitigt worden ſind. Das Verwaltungsjahr 1855/56 hat nicht allein die Zahlung der Amortiſationsquote ermöglicht, ſondern noch über dieſelbe hinaus einen Ueberſchuß von 2977 Thlr. 6 Sgr. 5 Pf. geliefert, und daher den früheren Defekt

des Betriebskapitals von 9,480 Thlr. 7 Sgr. auf 6,503 Thlr. 1 Sgr. 1 Pf. ermäßigt. In dem gegenwärtig beendigten Betriebsjahre 1856/57 ist außer der Amortisationsquote ein Ueberschuß von 6,575 Thlr. 27 Sgr. 4 Pf. erzielt worden, so daß der obige Defekt vollständig gedeckt ist.

Man darf nach diesen Resultaten sich der zuversichtlichen Hoffnung hingeben, daß mit der stätigen Zunahme der Privatgasflammen und der sich immer vervollkommnenden Betriebsweise, die Erfolge sich jährlich verbessern werden, und glaubt schon jetzt die Ueberzeugung aussprechen zu dürfen, daß die Schöpfung der Gaserleuchtung für Rechnung der Stadt ein finanziell vortheilhaftes Unternehmen gewesen ist.

Von den für das Jahr 1855 für die Gasanleihe der . . . . . 170,000 Thlr.
bestimmten Tilgungsquote der 5100 Thlr. sind wirklich zur Tilgung gekommen 3,275 „

und ist daher diese Schuld reduzirt auf . . . . . 166,725 „

Für die Straßen-Beleuchtung sind verausgabt worden:

	1854.	1855.
Gehalt und Pensionen	2998 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf.	516 Thlr. — Sgr. — Pf.
Beleuchtungsmaterial	6470 „ 7 „ 10 „	— „ — „ — „
für die Gaserleuchtung . . .	— „ — „ — „	8,037 „ 1 „ 2 „
für die Oelerleuchtung	— „ — „ — „	2,131 „ 29 „ 6 „
	9,468 Thlr. 18 Sgr. 7 Pf.	10,685 Thlr. — Sgr. 8 Pf.

Die sehr hohen Preise des Brennöls haben im Jahre 1855 eine bedeutende Steigerung der Ausgabe für die Oelerleuchtung hervorgerufen, und es leidet kein Bedenken, daß, wenn eine Beleuchtung der ganzen Stadt durch Oel stattgefunden hätte, das dafür mit 8000 Thlr. bestimmte Pauschquantum in diesem Jahre um mehrere tausend Thaler überstiegen worden wäre.

Eine vollständige Uebersicht der Betriebsresultate der Gasanstalt für das Etatsjahr 1855/56 wird später geliefert werden.

Danzig, im Oktober 1857. Gd.

Die Uebersicht über die kommunliche Armenpflege in Dresden im Jahre 1856,

von der Armenversorgungsbehörde zu Dresden am 6. Mai d. J. veröffentlicht, bringt, mit den sie begleitenden Bemerkungen und Erläuterungen, das Armen-Unterstützungs- und Versorgungswesen in Sachsens Residenzstadt auf die vollständigste Weise zur Veranschaulichung. Wir entnehmen derselben folgende Notizen, deren einige Vergleichspunkte mit den in diesen Blättern (Augustheft 1857 S. 725 u. f.) enthaltenen Nachrichten über die Armenverwaltung in Berlin im Jahre 1856 darbieten, und dazu nachstehend benutzt worden sind.

Im Jahre 1856 sind aus der Armenkasse der Stadt Dresden verausgabt worden:

1) fortlaufende Unterstützungen an Almosen und Erziehungsbeihülfen, und zwar:
an in Dresden heimische Personen 18,212 Thlr. 17 Ngr. — Pf.
an auswärts heimische Personen, rücksichtlich welcher mit deren Heimathsgemeinden wegen Restitution des Almosens ein Abkommen getroffen worden ist . . . . . 3,339 „ 15 „ — „

zusammen . . 21,552 Thlr. 2 Ngr. — Pf.

Die Zahl der Betheilten belief sich im Dezember 1856 auf 1302, wovon 1116 in Dresden heimisch (darunter 26 auswärts aufhältlich) und 186 auswärts heimisch waren;

	Transport	21,552	Thlr.	2 Ngr.	— Pf.
2) zeitweilige, sogenannte außerordentliche Geldunterstützungen aus dem Armenfond, und zwar:					
an in Dresden heimische Personen	1,789 Thlr. 3 Ngr. 1 Pf.				
an auswärts „ „	76 „ 17 „ — „				
	zusammen . .	1,865	Thlr.	20 Ngr.	1 Pf.
3) von der Riedel-Stiftung an 5 Bürger		376	„	— „	— „
4) Legaten und Stiftungszinsen, an Arme ohne Unterschied der Heimath, meist aber an verschämte Arme		2,185	„	29 „	— „
5) zur Vertheilung eingegangene Geschenke, zum größern Theil an verschämte Arme		3,113	„	19 „	1 „
6) Unterstützungen aus den herrschaftlichen Fonds (einschließlich 342 Thlr. 10 Ngr. laufende Unterstützungen), zumeist an auswärts heimische Arme		4,143	„	6 „	7 „
Diese Unterstützungen werden von den Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften mit monatlich 350 Thlr. zur Verwendung durch die Armenversorgungsbehörde für würdige Arme ohne Unterschied der Heimath gespendet, insbesondere für diejenigen, welche mündlich oder schriftlich Unterstützungsgesuche an die betreffenden Kammerzahlämter eingereicht haben, die zur Erörterung und Entschließung an die Armenbehörde abgegeben werden. Ueber die erfolgte Verwendung wird monatlich bezüglich jedes Fonds spezielle Rechnung abgelegt.					
7) Aufwand für Bekleidungsgegenstände, Schuhwerk und Lagerstätten, womit zusammen 2276 Personen betheilt wurden . .		4,018	„	29 „	9 „
8) Aufwand für vertheilte Brennmaterialien, und zwar:					
aus der Armenkasse					
für Holz und Steinkohlen	3,023 Thlr. 1 Ngr. 6 Pf.				
aus der Holzkasse für verschämte Arme:					
für Holz, Steinkohlen und Coaks .	528 „ 21 „ 2 „				
von besonderen Geschenken für verschämte Arme:					
für Holz, Steinkohlen und Coaks .	301 „ 25 „ 3 „				
für Deputatholz und Deputat-Steinkohlen an 258 Personen .	577 „ 21 „ 3 „				
	zusammen . .	4,431	„	9 „	4 „
9) Aequivalent für das früher in natura gewährte Korn-Deputat an 258 Personen		116	„	— „	— „
10) für Medikamente bei der im Ganzen 2126 Armen in deren Behausung gewährten ärztlichen und wundärztlichen Hülfe . .		2,127	„	5 „	— „
11) für ärztliches und wundärztliches Honorar		1,020	„	— „	— „
12) für Krankenspeisung		297	„	21 „	6 „
13) für Brillen, Bruchbänder, Bandagen, Maschinen, Bäder ꝛc.		134	„	23 „	— „
14) Betrag der an das Stadtkrankenhaus für darin aufgenommene Arme restituirten Kur- und Verpflegungskosten		9,074	„	3 „	2 „
15) für Begräbnißkosten wegen 376 Verstorbener.		765	„	18 „	1 „
	Latus . .	55,222	Thlr.	7 Ngr.	1 Pf.

	Transport . . .	55,222 Thlr.	7 Ngr.	1 Pf.
16)	für in Landes-Anſtalten untergebrachte Arme	1,151 „	27 „	1 „
17)	Aufwand für Verpflegung und Erziehung armer Kinder und zwar: für die in den 3 Pflegeanſtalten untergebrachten Kinder, mit einem Beſtande Ende 1856 von 66 Kindern, 2,756 Thlr. 25 Ngr. 9 Pf.			
	für die in Familien in der Stadt untergebrachten Kinder — Beſtand Ende 1856. 23 Kinder	1,009 „	19 „	8 „
	für die in Familien (Kinderkolonien) auf dem Lande untergebrachten Kinder Beſtand Ende 1856. 95 Kinder .	2,962 „	4 „	7 „
	zuſammen für 184 Kinder	6,728 „	20 „	4 „
18)	Geldaufwand für bei Handwerkern in Lehre gebrachte Knaben	107 „	26 „	5 „
	in Summa	63,210 Thlr.	21 Ngr.	1 Pf.

Die vorſtehend ſpeziell aufgeführten weſentlicheren Ausgaben für die Armenpflege laſſen ſich in folgende Kategorien zuſammen faſſen:

a)	Geldunterſtützungen (No. 1—6. 9. 18.)	33,460 Thlr.	13 Ngr.	4 Pf.
b)	Naturalunterſtützungen (No. 7. 8. 15. 16.)	10,367 „	24 „	5 „
c)	Krankenpflege [ſtreng genommen auch zub. gehörig] (No. 10—14.)	12,653 „	22 „	8 „
d)	Kinderverpflegung (No. 17.)	6,728 „	20 „	4 „
	in Summa	63,210 Thlr.	21 Ngr.	1 Pf.

wozu noch der im Vorſtehenden nicht zur Ziffer gebrachte Aufwand für das Findelhaus mit 49 Kindern, das Waiſenhaus mit 69 Kindern, das Armenhaus mit 213 Perſonen und die ſeit Ende des Jahres 1853 errichtete Arbeitsanſtalt mit 153 Perſonen kommt.

Die hierbei noch zu erwähnenden, Armenzwecken dienenden Anſtalten, als die Hohenthalſche Verſorganſtalt, das Maternihoſpital und das Bürgerhoſpital, ferner die wenigſtens theilweiſe hier einſchlagende Kinderbeſſerungsanſtalt ſtehen unter abgeſonderter Verwaltung.

Für den Vergleich dieſer Mittheilungen mit den Ergebniſſen der Armenverwaltung in Berlin im Jahre 1856 iſt uns die Ende des Jahres 1855 ſtattgefundene Zählung der Civil-Bevölkerung maßgebend geweſen, bei welcher die Einwohnerzahl in Dresden auf 108,966, in Berlin auf 426,602 feſtgeſtellt wurde.

Die Anzahl der dauernden Almoſenempfänger war	do.	1,302	do.	6,745
Es kommt ein ſolcher Almoſenempfänger	do. „	84	do. „	63

Einwohner.

Fortlaufendes baares Almoſen wurde gezahlt:

	in Dresden:	in Berlin:
	21,552 Thlr. 2 Ngr. — Pf.	196,004 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf.
davon erhielt im Durchſchnitt ein Almoſenempfänger	16 „ 16 „ 6 „	29 „ 1 „ 9 „

Die Anzahl der in Pflege ausgegebenen armen Kinder betrug:

	in Dresden 184,	in Berlin 2593
Es kommt ein Pflegekind	do. auf 592	do. auf 165

Einwohner.

An Kinder-Pflegegeldern wurden gezahlt

	in Dresden:	in Berlin:
	6,728 Thlr. 20 Ngr. 4 Pf.	42,822 Thlr. 24 Sgr. 3 Pf.

	in Dresden	in Berlin
Das gezahlte Pflegegeld beträgt im Durchschnitt für ein Pflegekind	36 Thlr. 17 Ngr. 1 Pf.	16 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf.

Bei der Armen-Krankenpflege, außerhalb der Kranken-Heilanstalten, wurden ärztlich und wundärztlich behandelt in Dresden 2126 Personen, in Berlin 38,579 Personen.

Es kommt hiernach ein ärztlich behandelter Kranker in Dresden auf 51, in Berlin auf 11 Einwohner.

	in Dresden	in Berlin
Arzneikosten wurden gezahlt	2,127 Thlr. 5 Ngr.	25,310 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf.
davon kommen durchschnittl. auf einen Kranken	1 „ — „	— „ 19 „ 8 „

Ergebnisse aus dem Etat der Stadt und Bürgermeisterei Barmen für das Jahr 1857.

Der in der Ueberschrift genannte Etat ist bereits im Augustheste dieser Blätter, Seite 734 u. f., ausführlicher mitgetheilt. Es wird deßhalb zur Begründung der nachstehend daraus berechneten vergleichenden Zahlen genügen, wenn hier nur die summarischen Einnahme- und Ausgabe-Titel, jedoch in einer für vorliegenden Zweck veränderten Aufstellung, wiederholt werden.

Die Einnahme beträgt:

Titel I. Kanon und Grundrenten	46	Thlr.	25	Sgr.	10	Pf.
Titel II. Zinsen von Aktiv-Kapitalien	1,279	„	25	„	4	„
Titel III. Bestimmte Einkünfte aus dem Patrimonialvermögen	4,419	„	27	„	6	„
Titel IV. Unbestimmte Einkünfte von Patrimonial-Vermögen und Gerechtsamen	2,560	„	—	„	—	„
Titel V. Kommunal-Steuern (einschließlich Einzugsgeld, Hundesteuer und Tanzmusikgelder)	109,754	„	25	„	3	„
Titel VI. Gebühren und Sporteln	82	„	—	„	—	„
Titel VII. Insgemein	650	„	—	„	—	„
Summa der Einnahme	118,793	Thlr.	13	Sgr.	11	Pf.

Die Ausgabe:

Titel I. Amts-Verwaltungskosten	10,097	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.
Titel II. Steuern und Grundrenten	319	„	1	„	11	„
Titel III. Bau- und Unterhaltungskosten	10,324	„	17	„	—	„
Titel IV. Kosten der Polizeiverwaltung und zu ortspolizeilichen Zwecken	15,520	„	—	„	—	„
Titel V. Zu Schulzwecken	5,478	„	20	„	—	„
Titel VI. Zinsen von den Gemeinde-Schulden und zur Schuldentilgung	13,181	„	6	„	10	„
Titel VII. Armenpflege (ausschließlich 6810 Thlr. 28 Sgr. 11 Pf. kirchlicher Zuschuß)	54,863	„	4	„	10	„
Titel VIII. Zu Kreis- u. Provinzial-Bedürfnissen	1,109	„	23	„	4	„
Titel IX. Militair-Ausgaben	200	„	—	„	—	„
Titel X. Insgemein (einschließlich 2000 Thlr. zur Deckung der Mehrausgaben aus 1856)	7,700	„	—	„	—	„
Summa der Ausgabe	118,793	Thlr.	13	Sgr.	11	Pf.

Der Etat ergiebt in Einnahme, wie in Ausgabe zusammen 118,793 Thlr. 13 Sgr. 11 Pf.

Transport . . . 118,793 Thlr. 13 Sgr. 11 Pf.

Dieſer Summe iſt noch die beſondere kirchliche Einnahme des Armenfonds, welche für die Armenpflege außer der Summe des Titels VII. zur Verwendung gelangt, zuzurechnen mit 6,810 Thlr. 28 Sgr. 11 Pf.

während dagegen die im Etat, Titel X. zur Deckung der Mehrausgaben aus 1856 enthaltene Summe von 2000 Thlr., welche aus den entſprechend erhöhten Kommunalſteuern pro 1857 beſtritten wird, davon abzurechnen iſt . . . . . 2,000 „ — „ — „

gehen zu . . 4,810 „ 28 „ 11 „

Die Jahres-Einnahme und Ausgabe beträgt demnach 123,604 Thlr. 12 Sgr. 10 Pf.

Davon fallen auf den Kopf der Bevölkerung von Barmen — 41,726 Einw. im Dezbr. 1856 2 Thlr. 28 Sgr. 10 Pf.

Die beſondere kirchliche Einnahme des Armenfonds mit 6810 Thlr. 28 Sgr. 11 Pf. abgerechnet, bleiben von der Einnahme pro Kopf . . 2 „ 24 „ — „

Die Geſammt-Einnahme iſt erfolgt:

a) aus Patrimonial-Vermögen, Renten, Zinſen, Pächte ꝛc. Titel I—IV. 8,306 Thlr. 18 Sgr. 8 Pf.
ober von der ganzen Einnahme . . . . . 6,72 pCt.
davon fallen auf den Kopf der Bevölkerung . . . . . — Thlr. 6 Sgr. — Pf.

b) durch die beſondere kirchliche Einnahme für die Armenpflege . . . . . 6,810 Thlr. 28 Sgr. 11 Pf.
ober . . . . . 5,51 pCt.

c) aus Kommunalſteuern — Tit. V. 109,754 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf. minus 2000 Thlr. 107,754 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf.
ober . . . . . 87,18 pCt.
pro Kopf . . . . . 2 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf.

d) aus anderen Quellen — Tit. VI. und VII. . . . . 732 Thlr. — Sgr. — Pf.
ober . . . . . 0,59 pCt.

Von der Geſammt-Ausgabe per 123,604 Thlr. 12 Sgr. 10 Pf. fallen wie von der Einnahme, auf den Kopf der Bevölkerung . . . . . 2 Thlr. 28 Sgr. 10 Pf.

Wird von derſelben der Aufwand für die Armenpflege zu 61,674 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf. abgerechnet, ſo beträgt der Antheil pro Kopf nur . . . . . 1 „ 14 „ 6 „

Die Geſammt-Ausgabe iſt verwendet:

a) zu Amts-Verwaltungskoſten mit 10,097 Thlr. — Sgr. — Pf.
ober von der ganzen Ausgabe . . . . . 8,17 pCt.
davon fallen pro Kopf der Bevölkerung . . . . . — Thlr. 7 Sgr. 3 Pf.

b) zu Bau- und Unterhaltungskoſten . . . . . 10,324 Thlr. 17 Sgr. — Pf.
ober . . . . . 8,36 pCt.
pro Kopf . . . . . — Thlr. 7 Sgr. 5 Pf.

c) für die Polizei-Verwaltung und zu ortspolizeilichen Zwecken . . .	15,520 Thlr. — Sgr. — Pf.		
oder		12,56 pCt.	
pro Kopf			— Thlr. 11 Sgr. 2 Pf.
d) zu Schulzwecken (Zuschuß)	5,478 Thlr. 20 Sgr. — Pf.		
oder		4,13 pCt.	
pro Kopf			— Thlr. 3 Sgr. 11 Pf.
e) auf Schulden-Zinsen u. zur Schuldentilgung .	13,181 Thlr. 6 Sgr. 10 Pf.		
oder		10,67 pCt.	
pro Kopf			— Thlr. 9 Sgr. 6 Pf.
Von der nach Abzug von 25,000 Thlr. Aktiv-Kapitalien verbleibend. Kapitalschuld per 172,132 Thlr., fallen auf den Kopf			(4 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf.)
f) für die Armenpflege . .	61,674 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf.		
oder		49,90 pCt.	
pro Kopf			1 Thlr. 14 Sgr. 4 Pf.
Davon beträgt der Zuschuß aus der Gemeindekasse 54,863 Thlr. 4 Sgr. 10 Pf., oder		(46,07 pCt.)	
pro Kopf			(1 Thlr. 9 Sgr. 5 Pf.)
g) zu Kreis- und Provinzial-Bedürfnissen . .	1,109 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf.		
oder		0,90 pCt.	
pro Kopf			— Thlr. — Sgr. 10 Pf.
h) zu anderen Ausgaben — Tit. II. IX. und X. minus 2000 Thaler	6,219 Thlr. 1 Sgr. 11 Pf.		
oder		5,03 pCt.	

III.

Monats-Chronik.

Königreich Preußen.

A. Gesetzgebung.

Gesetzsammlung für die Preußischen Staaten pro 1857.

No. 52. enthält: No. 4768. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. März 1857, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Mai 1856 aufzunehmende Staats-Anleihe von 7,680,000 Thalern; unter

No. 4769. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Aken-Rosenburger Deich-Verbandes im Betrage von 100,000 Thlr. Vom 17. August 1857; unter

No. 4770. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. August 1857, betreffend die

Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Emmerich, Regierungsbezirks Düsseldorf; unter
No. 4771. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. August 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Neukirchen, Regierungsbezirks Düsseldorf; unter
No. 4772. das Statut des Blumenthaler Deichverbandes. Vom 31. August 1857; unter
No. 4773. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. August 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Berlin-Kasseler Staatsstraße bei Roßla über Kelbra bis zur Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Landesgrenze in der Richtung auf Sondershausen; und unter
No. 4774. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Dampfmühlen-Aktiengesellschaft Witten. Vom 9. Septbr. 1857.

No. 53. enthält: No. 4775. die Uebersetzung der Kartel-Konvention, unterzeichnet von den Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs von Preußen und Sr. Majestät des Kaisers von Rußland, Königs v. Polen, am 8. Aug. u. 27. Juli 1857.

No. 54. enthält: No. 4776. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den fünften Nachtrag zum Statut der Wilhelmsbahn-Gesellschaft. Vom 19. Septbr. 1857.

No. 55. enthält: No. 4777. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Posener Stadt-Obligationen im Betrage von 100,000 Thlrn. Vom 24. August 1857; unter
No. 4778. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. August 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Arsbeck im Kreise Heinsberg nach Wegberg im Kreise Erkelenz des Regierungsbezirks Aachen; unter
No. 4779. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. September 1857, betreffend die Uebertragung der Rechte und Pflichten der Aktiengesellschaft zum Bau einer Chaussee von Landsberg a. d. W. nach Berlinchen zu bis zur Soldiner Kreisgrenze auf die Landsberger Kreis-Korporation, event. Auflösung der Aktiengesellschaft, unter Vorbehalt der allmählichen Rückzahlung des Aktienkapitals; unter
No. 4780. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung: „Dortmunder Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung" in Dortmund gebildeten Aktiengesellschaft. Vom 7. Oktbr. 1857; unter
No. 4781. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Oktbr. 1857, betreffend die Beauftragung Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen mit der Stellvertretung Sr. Majestät des Königs in den Regierungsgeschäften; und unter
No. 4782. den Erlaß Sr. Königl. Hoheit des Prinzen von Preußen vom 24. Oktber 1857 wegen Uebernahme der Stellvertretung Sr. Majestät des Königs in den Regierungsgeschäften.

Das Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung pro 1857 No. 8. enthält:

1. den Ministerial-Erlaß v. 30. Juli 1857, wonach es keinem Bedenken unterliegt, daß die Kosten der Kur- und Verpflegung eines Individuums, welchem wegen augenblicklicher Hülfsbedürftigkeit die öffentliche Fürsorge auf sein Gesuch zu Theil geworden ist, von dem Verpflegten selbst, sofern er die Mittel zur Erstattung besitzt, im Verwaltungswege wieder eingezogen werden können.

2. Den Miniſterial Erlaß vom 29. Juli 1857, auf die in Betreff der Armenpflege für Beamte angeregte Frage: „ob Beamte — auch wenn eine Anmeldung in keiner Weiſe erfolgt, und ihre Anſtellung nicht durch das Amtsblatt bekannt gemacht iſt — lediglich durch den Zuzug an ihren amtlichen Wohnort daſelbſt im Falle ihrer Verarmung einen Anſpruch auf die öffentliche Fürſorge der Gemeinde erwerben oder nicht?“ nach welchem aus denſelben Gründen, aus welchen Beamten an den Orten, in welchen ſie ſich vermöge ihrer dienſtlichen Stellung niederzulaſſen haben, die Meldung bei der Polizeibehörde nach dem Miniſterial-Reſkripte vom 18. Juli 1843 (M.-Bl. S. 216) und nach der Miniſterial-Verfügung vom 29. April d. J. nicht obliegt, auch die Verpflichtung der Gemeinde dieſes Wohnortes zur Armenpflege durch die Erwerbung des Wohnſitzes allein, ohne daß eine Meldung oder Bekanntmachung der Anſtellung durch das Amtsblatt erfolgt wäre, begründet wird. Denſelben Grundſatz hat auch das Ober-Tribunal nach einem in den Entſcheidungen derſelben, Band XXXI. S. 450. abgedruckten Erkenntniſſe angenommen.

Die No. 41. des Juſtizminiſterial-Blattes v. 9. Oktbr. 1857 enthält unter No. 121: das Erkenntniß des Königl. Gerichtshofes zur Entſcheidung der Kompetenz-Konflikte vom 18. April d. J., wonach der Anſpruch eines Gemeinde-Mitgliedes auf Theilnahme an den Gemeindenutzungen in der Rheinprovinz nur dann zur Entſcheidung im Rechtswege geeignet iſt, wenn der Anſpruch auf einem ſpeziellen Rechtstitel beruht. Dagegen iſt der Rechtsweg unzuläſſig, wenn das Recht der Theilnahme bloß durch die Aufnahme in die Mitgliedſchaft der Gemeinde begründet wird.

B. Perſonal-Nachrichten.

Des Königs Majeſtät haben den Bürgermeiſter der Stadt **Halle**, von Voß, zum Ober-Bürgermeiſter ernannt, und

den ſeitherigen Landgerichts-Aſſeſſor Wilhelm Otto von Calker zu **Bonn**, der von der Stadtverordneten-Verſammlung in **Elberfeld** getroffenen Wahl gemäß, als beſoldeten erſten Beigeordneten der Stadt Elberfeld für eine zwölfjährige Amtsdauer beſtätigt, ferner iſt

der Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Kehl zu **Eſſen**, der von der dortigen Stadtverordneten-Verſammlung getroffenen Wahl gemäß, als zweiter Beigeordneter der Stadt **Eſſen** für eine ſechsjährige Amtsdauer von des Königs Majeſtät beſtätigt.

In **Saarburg** iſt von dem Gemeinderathe, der kommiſſariſche Bürgermeiſter in Neuenburg, Kreis Wittlich, Frankenberg, zum Bürgermeiſter gewählt worden.

In **Naugard** iſt der zeitherige Bürgermeiſter Witte auf Lebenszeit einſtimmig wieder gewählt.

In **Johannisburg** wurde mit entſchiedener Stimmenmehrheit F. Blenk als Bürgermeiſter erwählt, der bisher als Rechnungsführer und Polizeiverwalter auf einer größeren Begüterung fungirt haben ſoll.

Der bisherige Appellationsgerichts-Referendarius Maatz zu **Stettin** iſt zum Bürgermeiſter in **Tapiau** auf 12 Jahre gewählt und von der Königl. Regierung beſtätigt worden.

Tages-Neuigkeiten.

a. Oſt- und Weſtpreußen.

Königsberg, 13. Oktbr. Sitzung der Stadtverordneten. Das abgeänderte Orts-Statut für die hieſige Stadt wird der Verſammlung zur Kenntnißnahme und mit dem Antrage vorgelegt, ſich mit der auf Anordnung des Miniſteriums vorgenommenen Faſſungs-Aenderung des qu. Statuts in Betreff der Verhältniſſe der Lehrlinge einverſtanden zu erklären. Die Faſſungs-Aenderungen, welche durch den Herrn Rechtsanwalt Tamnau vorgetragen wurden, ſind aber nicht weſentlich, und ohne uns deßhalb auf die ſpezielle Aufführung derſelben einzulaſſen, wollen wir nur anführen, daß man allſeits der Anſicht geweſen iſt, die Lehrzeit der

Gewerkslehrlinge nicht länger als 5 Jahre währen zu laſſen, das königl. Miniſterium aber dagegen durch das qu. Statut beſtimmt hat, daß die Lehrzeit nicht unter 3 Jahren, wohl aber über 5 Jahre feſtzuſetzen ſei. Die Verſammlung genehmigt ſchließlich des Statut.

Der Direktor Dr. Lange hat bei dem Magiſtrate den Antrag geſtellt, dem Krankenhaus-Inſpektor Wiſſemann und dem Chirurgen Schacht einem Jeden eine Remuneration von 20 Thalern zukommen zu laſſen und zwar in Anbetracht ihrer beſonderen Mühwaltung bei der Behandlung der Kranken während der Cholera-Epidemie. Der Magiſtrat wendet ſich, die Bewilligung befürwortend, an die Verſammlung, in welcher ſich jedoch ein Mitglied erhebt und ſich mißbilligend darüber ausſpricht, daß nicht auch ſolche Angelegenheiten erſt zur Prüfung der Krankenhaus-Kommiſſion vorgelegt werden. In Folge deſſen entſpinnt ſich eine Debatte, welche die Aeußerung des Magiſtrats-Kommiſſarius hervorruft, daß nämlich ſolche Prüfung nicht zu den Aufgaben, welche der Kommiſſion anheimfallen, gehöre. Die Verſammlung iſt aber entſchieden der Anſicht ihres Redners und beſchließt, die Vorlage zurückzugeben, damit ſie erſt der Krankenhauskommiſſion vorgelegt werde und dieſe ihre Anſicht ausſpreche. — *)

Bei der Reviſion der Stadthauptkaſſe am 16. Septbr. fand ſich ein Beſtand von 57092 Thlr. 17 Sgr. 5 Pf. vor. Bei der Reviſion des Leihamtes an dieſem Tage betrug ſolcher 142 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf. Auf Pfänder ſtanden aus 47,420 Thlr. 25 Sgr., im vorigen Monate 48,199 Thlr. 10 Sgr. Eingekommen waren für gelöſete Pfänder 9821 Thlr. 15 Sgr. Verausgabt waren 9043 Thlr. Bei der Reviſion der Sparkaſſe am 16. Septbr. fand ſich ein Beſtand von 5869 Thlr. 15 Sgr. 1 Pf. vor. Eingelegt waren 7064 Thlr. 14 Sgr. 10 Pf. und zurückgezahlt 4653 Thlr. 7 Sgr. 8 Pf.

Die Urliſte derjenigen Perſonen unſerer Stadt, welche nach der Verordnung v. 3. Jan. 1849 u. Artikel 55 des Geſetzes vom 3. Mai 1852 zu Geſchworenen berufen werden können, weiſt 1605 Namen nach.

Memel. Der hier ſeit vier Jahren beſtehende weibliche Verein für Armen- und Krankenpflege hat, unterſtützt von einer lebhafteren Theilnahme des Publikums, nach dem uns vorliegenden Berichte, ſeine ſegensreiche Wirkſamkeit mit jener das weibliche Geſchlecht beſonders auszeichnenden Treue und Geduld unermüdlich fortgeſetzt. Die Einnahme im verfloſſenen Jahre beſtand neben den Geſchenken an Kleidungsſtücken, Holz, Kaffee, Thee und Reiß in 474 Thlr., die Ausgaben in 299 Thlr. 50 Mitglieder zahlten regelmäßige jährliche Beiträge. 25 Familien werden gegenwärtig von dem Vereine unterſtützt und beſucht, welcher noch außerdem 5 Kranke zeitweilig mit Gaben erfreut. Durch 14 Mittagsportionen, welche wöchentlich von Familien geſpendet wurden, wird vielen Kranken und deren Angehörigen eine Erquickung gewährt. Vorzugsweiſe wurden die Bitten derjenigen berückſichtigt, welche unter ſchweren Schickſalsſchlägen ſeufzten und bei welchen ſich der Verein von ſeiner äußeren Hülfe zugleich einen beſſernden und heiligenden Einfluß verſprechen konnte. Wo Arbeitsfähigkeit noch irgend vorhanden war, wurde dieſelbe geweckt, vermehrt und gekräftigt, überall aber bei Familien die Gewährung einer Unterſtützung an die Bedingung geknüpft, daß die Kinder ſogleich die Schulen beſuchen mußten. Manches Mädchen ward unter der Aufſicht der Hausfrauen zu einem tüchtigen Dienſtboten ausgebildet. Wir können der öffentlichen Armenpflege in unſerer Stadt, ſo wie der Thätigkeit unſerer Herren Geiſtlichen für die Zwecke der inneren Miſſion nur von Herzen Glück wünſchen, in den chriſtlich geſinnten Hausmüttern, die zu dieſem Vereine gehören, eine ſolche unermüdliche Hülfe gefunden zu haben und der durch ſie vermittelten religiöſen Einwirkung auf die Armen den reichſten Segen verheißen, welche nach den Worten des Statuts das Meiſte erwartet von dem Wirken der Liebe im Geiſte des Glaubens, einer Liebe, die ſtets gepaart iſt mit Wahrheit, Weisheit und Ernſt.

---

*) Nach §. 26. der Geſchäfts-Inſtruktion vom 25. Mai 1835 mit Recht!
D. H.

Das ſtädtiſche Krankenhaus unter der Inſpektion eines beſondern Kuratorii von 3 Mitgliedern, wird geleitet von Dr. Muttray, welchem ſeit 1856 namentlich mit Rückſicht auf die vergrößerte, von ihm ebenfalls verwaltete Armenpraxis ein Chirurgengehülfe zur Aſſiſtenz beigegeben iſt. Das Stadt Krankenhaus bietet in zwei größeren und zwei kleineren Zimmern für Männer und einem größeren und zwei kleineren Zimmern für Frauen, ungefähr 30 Kranken Raum zur Aufnahme. Die kleineren Zimmern ſind vorzugsweiſe für Syphilitiſche und Krätzige beſtimmt. Außerdem enthält die Anſtalt ein eigenes zu dieſem Zwecke eingerichtetes Zimmer für Tobſüchtige und eine Badeſtube. Nächſtdem hat auch der Inſpektor des Krankenhauſes, dem zugleich die Oekonomie übertragen iſt, ſeine Wohnung ebendaſelbſt. Ein geräumiger Hofraum mit Garten bieten den Rekonvalescenten unter der Aufſicht des Inſpektors die nöthige Gelegenheit zum Aufenthalte im Freien. — Der Mangel an Wohnungen nach dem Brande von 1854, verbunden mit dem Zuſammenſtrömen einer ungewöhnlich großen Zahl von Arbeitern und Handwerkern, und die durch dieſe beiden Momente bedingten häufigen und gefährlichen Krankheiten, namentlich die Cholera, konnten nicht verfehlen, heißt es in dem Berichte über die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten unſerer Stadt für das Jahr 1856, dem Krankenhauſe eine weit über das gewöhnliche Maaß hinausgehende Zahl von Kranken zuzuführen. Einige zum Nothbehelf auf dem Bodenraume der Anſtalt eingerichtete Zimmer bewährten ſich nicht; dafür konnte im Jahre 1856, nachdem die Bitte mit der Stadt vereinigt war, das dieſer Kommune zugehörende Krankenhaus zu Hilfe genommen werden. Jetzt, da der Strom allmählich wieder in ſein gewöhnliches Bette zurückgekehrt iſt, reicht das Stadt-Krankenhaus in ſeiner urſprünglichen Einrichtung für das Bedürfniß aus. Im Jahre 1856 wurden 408 Kranke in 11,201 Krankentagen ärztlich behandelt; es kamen alſo durchſchnittlich auf jeden Kranken 25 Verpflegungstage und auf jeden Tag etwa 28 Kranke. Es verſtarben von den 408 Kranken 33, es wurden geheilt entlaſſen 359. Auf 976 Rezepte wurde im Laufe des vorigen Jahres freie Medizin verabfolgt.

— s. — **Elbing**, im Oktober. In der Sitzung der Stadtverordneten am 9. d. Mts., woran 41 Mitglieder Theil nahmen, wurde die Kämmerei-Baurechnung pro 1856, welche mit 13,134 Thlr. 19 Sgr. 7 Pf. abſchließt, remittirt, da ſich dagegen Nichts zu erinnern gefunden. Von den Reviſionsberichten der Sparkaſſe und des Leihamts pro Auguſt nahm die Verſammlung Kenntniß. Die Sparkaſſe hat einen Beſtand von 312,829 Thlr. 1 Pf.; beim Leihamt ſind auf 7312 Pfandſtücke 20,369 Thlr. 15 Sgr. gegeben. Die Sparkaſſen-Rechnung ſchließt in Einnahme auf 203,661 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf., Ausgabe 196,722 Thlr. 19 Sgr. 3 Pf. Aktiva 289,857 Thlr. 7 Pf. und mit einem disponiblem Ueberſchuß von 33,462 Thlr. 14 Sgr. 3 Pf., die Leihamtsrechnung in Einnahme auf 48,276 Thlr. 9 Sgr. 1 Pf., Ausgabe 48,177 Thlr. 2 Sgr. 4 Pf. und mit einem Reſervefond von 1597 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf.

b. Poſen.

Poſen. (Barbier-Innung.) Im Jahre 1849 traten gegen dreißig ſelbſtſtändige Barbiere zu einem Vereine zuſammen, der gegenſeitige Unterſtützung und Aufrechthaltung der Ordnung zum Zweck hatte. Sie wählten eine aus drei Mitgliedern beſtehende Aufſichts-Kommiſſion, entwarfen ein aus 12 Paragraphen beſtehendes Statut und ſtellten an die Königl. Regierung das Geſuch, die Bildung dieſes Vereins zu genehmigen. Die Königl. Regierung ließ den Antrag dem Magiſtrat zur Prüfung und weiteren Veranlaſſung zufertigen und von dieſem wurden die Barbiere aufgefordert, ein anderes, nach dem vorgeſchriebenen Normal-Statut vom 8. Januar 1850 ausgefülltes Statut einzureichen.

Alle hierſelbſt das Gewerbe ſelbſtſtändig betreibenden Barbiere vereinigten ſich darauf, nach vorhergegangenem Vernehmen mit dem Gewerberathe, zu einem normalmäßigen Statute, welches den 4. Mai 1853 von dem Königl. Miniſter für Gewerbe mit folgenden Maßgaben die Beſtätigung erhielt.

Digitized by Google

„Das vorſtehende, nach den Verhandlungen zur Errichtung der Barbier-Innung in Poſen feſtgeſtellte Statut wird hierdurch auf Grund des §. 105. der Gewerbe-Ordnung mit folgenden Maßgaben beſtätigt.

1) Im §. 3. zu 1. iſt ſtatt der Worte „in den §§. 37 — 40. der Verordnung vom 9. Februar 1849“ zu leſen: „Im §. 37. der Verordnung vom 9. Februar 1849“ und im §. 9. treten an die Stelle der Worte: „oder der Kreis-Prüfungs-Kommiſſion (§. 37 — 39. der Verordnung vom 9. Februar 1849)“ die Worte: „(§. 37. der Verordnung vom 9. Februar 1849.)“
2) Im zweiten Alinea des §. 34. wird ſtatt der Worte: „nach den im §. 31. feſtgeſetzten Grundſätzen“ eingeſchaltet: „gleichmäßig“.
3) Die Anzahl der Mitglieder des im §. 36. erwähnten Ausſchuſſes iſt durch Beſchluß der Innungs-Verſammlung feſtzuſtellen.

Berlin, den 4. Mai 1853.

(L. S.)

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. von der Heydt.

Um die Befähigung nachzuweiſen, haben die Mitglieder der Prüfungs-Kommiſſion feſtgeſetzt, daß der zum Geſellen zu prüfende Lehrling

1) zwei Meſſer richtig abziehe und 2) Einen barbiere, ohne ihn zu ſchneiden;

der zum Meiſter zu prüfende Geſelle aber

1) zwei Meſſer ſo abziehe, daß derſelbe damit barbieren kann, ohne ſie vorher auf dem Riemen ſtreichen zu müſſen; 2) einen rohen Streichriemen zum Gebrauch präpariren; 3) einen ausgezogenen Abziehſtein gleichmache und 4) Einen barbiere, ohne umzutreten (ſeine Stellung zu ändern).

Nachdem die Barbier-Innung am 5. September 1853 drei Mitglieder und drei Stellvertreter zum Vorſtande verpflichtet hatte, ſtellte ſie bei dem Magiſtrate den Antrag, die Königl. Regierung zu bitten, die Prüfungen zu Geſellen und zu Meiſtern nach der Verordnung vom 9. Februar 1849, in welcher die Barbiere nicht genannt ſeien, nach eingeholter Genehmigung des Königl. Miniſters für Gewerbe, für alle hieſigen Barbiere anzuordnen. Der Magiſtrat unterſtützte zwar dieſen Antrag; indeß die Königl. Regierung wies ihn in der Verfügung vom 5. November 1853 zurück, indem ſie anführte,

ſie könne ſich nicht veranlaßt finden, bei dem Königl. Miniſter für Gewerbe darauf anzutragen, daß der ſelbſtſtändige Betrieb des Barbiergewerbes von dem Nachweiſe der Befähigung in Gemäßheit des §. 26. der Verordnung vom 9. Februar 1849 abhängig gemacht werde. Dieſelben Gründe, welche in dem Berichte zur Unterſtützung des Antrages angeführt ſind, würden dafür ſprechen, daß der §. 23. a. a. O. auch auf das Mützenmacher-Gewerbe ausgedehnt werde. Gleichwohl hat das Königliche Miniſterium für Gewerbe bei Beſtätigung der Innungs-Statuten für Mützenmacher, wonach die Aufnahme der Mützenmacher in die Innung gemäß §. 108. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 von der Ablegung einer Prüfung abhängig gemacht iſt, ſich nicht bewogen gefunden, den ſelbſtſtändigen Betrieb des Mützenmacher-Gewerbes durch die gleiche Bedingung zu erſchweren. Daß dies rückſichtlich der Barbiere eben ſo wenig die Abſicht des Königl. Miniſteriums ſei, gehe ſchon aus der Beſtätigungs-Klauſel des Statuts hervor. Die Vortheile, welche die Theilnahme an der Innung gewährt, würden hinreichender Grund ſein für den Beitritt zur Innung und für die Erfüllung der daran geknüpften Bedingungen.

— Eine Anzahl hieſiger Kapitaliſten beabſichtigt, die mittelſt Allerhöchſten Privilegiums vom 19. Juni der Provinz Poſen bewilligte 5prozentige Chauſſeeanleihe von 1,100,000 Thlr. zu übernehmen, was ſelbſt bei der gegenwärtigen ungünſtigen Lage des Geldmarktes um ſo

leichter ausführbar ist, als die Anleihe nur nach Maßgabe des fortschreitenden Chausseebaues realisirt zu werden braucht. Die noch im Umlauf befindlichen Obligationen der Provinzial-Anleihe von 1852 sind bekanntlich den Inhabern zur Zurückzahlung am 2. Januar 1858 gekündigt. Sollte bis dahin eine Besserung des Geldmarktes eintreten, so ist zu erwarten, daß die Inhaber den ihnen frei gestellten Umtausch gegen Schuldverschreibungen der neuen Anleihe der baaren Zahlung vorziehen werden. Es ist zu erwarten, daß die Obligationen bald ein gesuchtes Papier werden und sich in Kurzem über Pari erheben werden, da sie sich gut zur Kapitalanlage eignen. Die Amortisation erfolgt erst vom Jahre 1863 ab, zunächst mit jährlich 20,000 Thlr., und werden die ausgelösten Obligationen mit dem vollen Nominalbetrage bezahlt.

— Die Gasröhren zur Beleuchtung der Wallischei werden jetzt über die Warthebrücke gelegt. Das Hauptrohr hat 5 Fuß im Durchmesser und kann durch einen diesseit der Brücke angebrachten Hahn abgesperrt werden. Es liegt längs des Brückenbelags und wird vor dem Einfluß der Nässe durch Umwicklung mit Stroh und eine Holzbedeckung geschützt. Jenseit der Wallischei muß die Gasleitung auch über den neuen Festungskanal und hinter dem Dome über die Cybina geführt werden, was jedoch späterer Zeit vorbehalten bleibt. Auch innerhalb der Altstadt sind viele Privatflammen neu eingerichtet worden, so daß während des bevorstehenden Winters die Gasanstalt eine erheblich größere Anzahl Flammen zu speisen haben wird, als im ersten Winter ihres Bestehens. Die größere Zahl der Läden sind mit Gasbeleuchtung versehen und die es noch nicht sind, wird die Konkurrenz bald ebenfalls dazu nöthigen. Auch zur Beleuchtung der Hausfluren wird das Gas in allen besseren Häusern bereits angewendet.

— Ueber die Stadtverordnetensitzung am 14. d. M. erklärt sich die Posener Ztg. außer Stande zu berichten, da während derselben der Sitzungssaal für Zuhörer, also auch für Vertreter der Presse nicht geöffnet wurde. — **Aus Neustadt b. P.** berichtet dasselbe Blatt unter dem 14. d. M., daß dort die Oeffentlichkeit der Stadtverordnetensitzungen bis jetzt noch nicht zur Geltung gelangt sei, weil die Zeit der Versammlungen den Einwohnern noch nie bekannt geworden. Dieser Uebelstand erregte endlich das Interesse der Einwohner und läßt sich nun erwarten, daß dem allgemeinen Wunsche nach Oeffentlichkeit der Stadtverordnetensitzungen nachgegeben wird. Daß die Bekanntmachung der zur Verhandlung kommenden Vorlagen alsdann auch erfolgen wird, läßt sich ebenfalls erwarten.

Bromberg, Ende September. In der am 24. d. M. stattgefundenen Stadtverordneten-Sitzung wurde auch der bereits früher gemeldete Monstreprozeß des hiesigen Magistrats gegen die katholische Gemeinde hierselbst berathen. Der Magistrat wies bei dieser Gelegenheit vorerst die rechtliche Begründung des Prozesses, namentlich auch die Mittel nach, welche, wiewohl vergeblich angewandt worden, um die streitige Forderung von 271 Thlrn. auf dem Wege der Güte zu erlangen. Die Versammlung stimmte für Aufrechthaltung der Klage. Hierauf wurde ein Kommissionsbericht über die Einziehung der Kosten für die Uferbauten an der Brahe längs der Königl. Magazingebäude mitgetheilt, wonach der Stadt zur Klage gegen den Militärfiskus, dem die Magazine gehören, gerathen wurde. Die Stadt ist nämlich Seitens der Königl. Regierung zu diesen Uferbauten gezwungen worden, hält jedoch nicht sich, sondern den Militärfiskus zu den Bauten verpflichtet. Es wurde noch eine gemischte Deputation gewählt, welche in der nächsten Sitzung über diese Angelegenheit zum letzten Male berichten soll. Endlich wurde abermals ein Antrag wegen Einrichtung eines Droschkenfuhrwerks (der dritte binnen kurzer Zeit) genehmigt.

— In der am 7. Oktober stattgefundenen Stadtverordnetenversammlung wurde die Beschlußnahme des Magistrats mitgetheilt, wonach für die bevorstehende Gaserleuchtung ein Grundstück angekauft werden soll. Die Versammlung stimmte diesem Beschlusse jedoch nicht bei, da sie es für noch nicht zeitgemäß hielt, jetzt schon mit dem Ankaufe eines oder gar mehrerer Grundstücke vorzugehen, indem bei der gegenwärtigen Geldkalamität die Aussicht auf eine Beschaffung von Kapitalien für die Errichtung einer Gasanstalt am hiesigen Orte noch ziemlich fern läge. Schließlich kam ein Gegenstand zur Sprache, der die hiesigen Theaterverhältnisse berührt.

Digitized by Google

Bekanntlich iſt in einer früheren Sitzung der Stadtverordneten die Theatermiethe hierſelbſt von 5 auf 10 Thlr. pro Spielabend erhöht worden, weil durch das Privilegium, wonach es einer andern, als der Poſener Theatergeſellſchaft, nicht geſtattet iſt, in Bromberg zu ſpielen, die Stadtkaſſe eine Verkürzung in ihrer Einnahme erführe. Da nun, wie bereits mitgetheilt, der Direktor Keller gegen dieſe Miethsſteigerung proteſtirt und namentlich in dieſer Angelegenheit Schritte bei dem Oberpräſidium in Poſen, wie auch bei dem hieſigen Magiſtrate gethan, ſo hatte Letzterer die Sache nochmals in Erwägung gezogen und beſchloſſen, in der Stadtverordneten-Verſammlung die Aufhebung dieſer Entſcheidung zu befürworten. Der Magiſtrat erklärte ſich zunächſt mit den Leiſtungen der Poſener Theatergeſellſchaft im Allgemeinen weit zufriedener als ſonſt, ſprach ſich überhaupt lobend über das Beſtreben der Direktion aus und knüpfte ſchließlich hieran den Antrag, die Verſammlung wolle in Rückſicht deſſen ihren früheren Beſchluß rückgängig machen und die Theatermiethe von 10 wieder auf 5 Thlr. pro Spielabend herabſetzen. So ſehr die Stadtverordnetenverſammlung die jetzigen beſſeren Leiſtungen der Poſener Bühne auch anerkannte und dem Magiſtrate daher in dieſer Beziehung beipflichtete, ſo glaubte ſie dennoch im Intereſſe der Stadtkaſſe von ihrem früheren Beſchluſſe nicht abgehen zu können, indem ſie geltend machte, daß jetzt das Theater etwa nur 200 Thlr. an jährlicher Miethe einbrächte, während es früher an 800 Thlr. eingetragen habe. Die Verſammlung ſchien nur in dem Falle es bei dem früheren Miethspreiſe von 5 Thlr. pro Spielabend belaſſen zu wollen, wenn der Direktor Keller geſtattete, daß, wie ehemals am hieſigen Orte, auch eine jede andere Theatergeſellſchaft Vorſtellungen geben könne.

c. Schleſien.

Th. O. **Breslau**, im Oktober. Ein Muſeum, d. i. eine Zuſammenführung aller transportablen Kunſt-, Literatur- und Alterthums-Schätze der Stadt in gemeinſamer Räumlichkeit, will man nicht eher ins Werk richten, als bis 80,000 Thlr. bei der Hand ſind. Wirklich findet ſich hiefür ſchon ein Stocklapital von — einigen Hunderten, und das Anlangen des Uebrigen erwartet man in Ruhe und Stillſchweigen. Auch die Waſch- und Bade-Anſtalt ſollte nur in Gemeinſamkeit mit den großen Unternehmungen der „Gemeinnützigen Baugeſellſchaft“ ins Leben gerufen werden. Da galt doch mit Recht das Wort: „hic haeret aqua!“ Glücklicherweiſe iſt ſie nunmehr von dieſem Verbande mit dem Vereine der Verſchwiegenen gelöſt und wird ſich wohl demnächſt im Stadium neuer Berathungen wieder offenbaren. Chi va piano, va sano — und eine öffentliche Badeanſtalt — iſt ja ein Geſundheitsinſtitut. Unterdeſſen ſind die vielbefehdeten Fränkelſchen Teſtaments-Vollſtrecker rüſtiger mit Thaten: ſchon wieder ein Gebäude „Fränkelſcher Stiftung“ iſt vollendet. Daſſelbe (in der Magazinſtraße, unweit der märkiſchen Eiſenbahn belegen) enthält in 3 Stockwerken 20 Familienwohnungen und 3 Einzelzimmer, erſtere beſtehend aus Stube, Kabinet, Küche und Vorgemach mit den erforderlichen Nebenräumen. Für Helligkeit und Wohnlichkeit iſt geſorgt. Die Miethpreiſe ſind auf 38 bis 46 Thlr. angeſetzt, und darf die Vermiethung nur an achtbare Breslauer Familien und Perſonen geſchehen.

Breslau's Kunſtalterthümer ſcheinen endlich, bevor ſie der Zerſtörung und Verſtümmelung ganz verfallen und bevor ſich ein Konſervatorium für ſie bildet, ihre Retter und Verfechter gefunden zu haben. Es ſind dies der Dr. Lux und der Kandidat Weingärtner. Beide ſuchen auf, beſchreiben, vergleichen; der Erſtere hat ſeiner ſchon früher erwähnten Programmenſchrift kürzlich eine weitere Zuſammenſtellung in Form eines Führers durch Breslau nachfolgen laſſen. Den Breslauern aber hat erſt ein Fremder, ein Mitglied der Philologen-Verſammlung, Profeſſor Haßler, über ihre Reichthümer den Staar zu ſtechen gewußt. Dieſer „Verſammlung deutſcher Philologen und Schulmänner“ hatte die Kommune eine Fahrt nach Fürſtenſtein veranſtaltet. Von ſonſtigen Feierlichkeiten, von irgend einem ſymboliſchen Ausdrucke des Willkommens, von jenen äußerlich ſichtbaren Merkzeichen, womit man wichtigeren

öffentlichen Begebenheiten ein Relief giebt, eine bildliche Darstellung zur Bewahrung im Gedächtnisse der Mitlebenden und zur Einreihung in die Bücher der Chronik — von einer solchen Feierlichkeit, bei welcher die Kunst und das öffentliche Bewußtsein, die Schaulust und die menschliche Neigung, zu repräsentiren, gleich sehr ihre Rechnung finden und die, bei gutem Willen Vieler, mit verhältnißmäßig recht Wenigem sich zu Stande bringen läßt, war sowohl hier, als bei der Versammlung des norddeutschen Apotheker-Vereins nichts zu vernehmen.

Die Stadtverordnetenversammlung ist in Bezug auf zwei wichtige Streitfragen bei ihrer dem Magistrate widersprechenden Ansicht verblieben, wonach

1) der Magistrat die städtischen Rechnungslegungen mit den nothwendigen statistischen Notizen zu versehen und
2) bei Anträgen auf Bewilligung von Zuschüssen und Etats-Ueberschreitungen eine vollständige Nachweisung des Verhältnisses der wirklichen Mehrausgaben, Mehr- oder Minder-Einnahmen ꝛc. beizubringen habe.

Die nicht vorlängst eingeführte Erhöhung der Kommunal-Einkommensteuer beabsichtigt Magistrat nicht wieder bei der Regierung nachzusuchen. Die Stadtverordneten wollen vor Meinungäußerung hierüber das Gutachten der Finanzdeputation hören, und der Kreuzzeitung-Korrespondent wirft die Frage auf, ob nicht eine Abschaffung der (gleichfalls neuen) Steuern auf wichtige Lebensbedürfnisse, wie Brennmaterialien und Bier, näher liegend sei, ja ob nicht dringende Ausgaben genug in Perspektive stehen, welche einen Steuernachlaß überhaupt widerrathen.

Die beiden Thürme der evangelischen Haupt- und Pfarrkirche Nikolai zu **Brieg**, einer der wenigen Kirchen, welche seit der Reformation in ununterbrochenem Besitze der Evangelischen geblieben sind, sollen nunmehr ausgebaut werden. Die Grundrisse und Zeichnungen hat man an Zwirner, den Kölner Dombau-Meister gesandt, der in Erinnerung an seine zu Brieg verlebte Jugend- und Gymnasialzeit diesem Ausbau seine Mitwirkung zuwendet. Leider ist die erforderliche Kostensumme bei weitem noch nicht gedeckt, das Unternehmen selber aber ein Belag, daß auch die evangelischen Gemeinden daran gehen, die architektonischen Vermächtnisse der Väter zu vollstrecken.

Zu **Dyhrnfurt** wird der Bürgermeisterposten offen. Von ebendaher klagt man darüber, daß ungeachtet der gesetzlichen Verpflichtung und deshalb eingereichter Petitionen die öffentlichen Sitzungen der Stadtverordneten nicht einige Tage vorher bekannt gemacht werden und damit die Theilnahme des Publikums zur Unmöglichkeit wird.

Die von den Stadtverordneten beabsichtigte Einführung der „grauen Schwestern" zur städtischen Krankenpflege in **Gleiwitz** ist durch Oberpräs.-Bescheidung im Sinne des Magistrates ablehnend entschieden worden.

Die Stadt **Gr.-Glogau** hat dem 4. Prediger an ihrer evangelischen Kirche eine jährliche Gehaltszulage von 200 Thlrn. bewilliget. Das von derselben einzuführende Hausstandsgeld ist von der Regierung wie vom Oberpräsidium von der beabsichtigten Höhe (10 Thlr., wie früher die Bürgerrechtsgebühr) auf 6 Thlr. ermäßiget worden, und haben die städtischen Behörden, um das Inslebentreten dieser Abgabe nicht weiter zu verschieben, sich vorläufig hiebei beruhiget.

Der stets drängender werdende Wohnungsmangel in Glogau macht die Erweiterung der Stadt und des Festunggürtels immer wünschenswerther. 16 Familien haben, wie berichtet wird, für Termin Michaelis kein Unterkommen gefunden und den Magistrat um Beschaffung eines solchen angegangen. Jene Erweiterung ist bereits im Jahre 1851 vom damaligen Gemeinderathe angeregt und vom Kriegsministerium unter der Bedingung genehmigt worden, daß als Platz der Neubebauung die Wiesen vor dem „Oderthore" benutzt würden. Die städtischen Behörden erkannten jedoch, daß eine Vergrößerung der Stadt nach dieser Seite hin nicht das Ausführbare und eine den ganzen Plan ausschließende Maßgabe sei, und nahmen somit von

der ganzen Frage Abſtand. Als jedoch in Folge der Oberüberbrückung für die Glogau-Poſener Bahnlinie Aenderungen in den Befeſtigungswerken eintreten mußten, ſahen jene einen neuen geeigneten Zeitpunkt für Wiederaufnahme der Sache gekommen, legten den Erweiterungsplan den Provinzialbehörden vor, und es ergingen Seitens des Oberpräſidenten und des Liegnitzer Regierungspräſidenten, die ſich durch eigene Anſchauung von der Nothwendigkeit der Stadt-Erweiterung überzeugten, wie des Landrathsamtes Anträge an die betreffenden Miniſterien, worauf Anfang dieſes Jahres eine Kommiſſion, zuſammengeſetzt aus Provinzial- und Stadt-Behördegliedern, unter Vorſitz des Generals Bogum v. Wangenheim, zur Feſtſtellung der Ausführungsbedingungen gebildet ward, welche letztere jedoch wieder den Vertretern der Stadt ſo beläſtigend für die Kommune erſcheinen mußten, daß die betreffenden Kommiſſionsmitglieder vorläufig nicht darauf eintreten zu können erklärten. Die Provinzialbehörden haben die Zuſicherung weiterer Verwendung an höherer Stelle ertheilt. Einen ferneren Fortſchritt der Angelegenheit hat man bis jetzt nicht reſultiren geſehen. — Baumeiſter Bail in Glogau und die bei dem Ober-Eiſenbahnbrückenbau beſchäftigten Maurer- und Zimmermeiſter nebſt deren Geſellen, ſowie die Lieferanten haben es unternommen, ein Gebäude fix und fertig zu ſofortiger Aufrichtung herzuſtellen und den Bojanowoern zu überſenden. Auf Antrag des H. Bail bewilligten die Stadtverordneten koſtenfreie 6000 Stück Ziegeln zur Förderung dieſes Unternehmens.

Der Magiſtrat von Görlitz hat aus ſeinem Dispoſitionsfond 60 Thlr. als Reiſevergütung für die 4 Lehrer des Gymnaſiums bewilligt, welche ſich zu der allgemeinen Philologen- und Schulmänner-Verſammlung nach Breslau begaben. Nachahmenswerth und der intelligenten Görlitzer Stadtverwaltung würdig! — Im Uebrigen wird nach Anſicht des Magiſtrats, welcher die Königl. Regierung beigetreten ſein ſoll, die Stelle eines zweiten Lehrers für den Religions-Unterricht einem Geiſtlichen übertragen, wogegen die Stadtverordneten die Anſtellung eines Lehrers, der beide theologiſche Examina gemacht hat, wünſchten. — Die Forſtſervituten-Ablöſung, eine noch wüſt ausſehende Arbeit, iſt energiſch wieder aufgenommen worden. — Das frühere Anerbieten der Stadt, dem Juſtizfiskus 2½ Morgen vom Hoſpitalgarten neben dem Krankenhauſe zu Errichtung des Gerichtsgebäudes und Gefängniſſes nebſt 5000 Thlr. baaren Bauzuſchuſſes zu gewähren, gegen Abtretung der jetzt vom Juſtizfiskus innegehaltenen 3 Gebäude, iſt in Folge zwiſchengetretener Schwierigkeiten zurückgenommen. Doch wird man auf anderen Grundlagen neue Verhandlungen eröffnen.

d. Brandenburg.

Berlin, im Oktober. In der am 1. d. Mts. ſtattgefundenen öffentlichen Stadtverordnetenſitzung wurde zur Kenntnißnahme mitgetheilt, daß die erwarteten Vorſchläge zur Erweiterung der ſtädtiſchen Gaswerke noch nicht eingegangen ſeien, das Kuratorium ſich vielmehr noch eine Verlängerung der Friſt zur Erledigung dieſer Angelegenheit vom Magiſtrat erbeten habe. — Der Stadtverordnete Schäffer erſtattete demnächſt den Bericht über die Verwaltung des Armenweſens für das Jahr 1856. Die meiſten Punkte des volumineuſen Berichts, der nur zum geringſten Theile vorgetragen wurde, ſind bereits veröffentlicht und wir erwähnen deshalb nur, daß die Geſammt-Ausgaben für das Armenweſen die Summe von 573,731 Thlr. (66,172 Thaler weniger als im Jahre 1855) betragen haben. Von den an Arme gezahlten Unterſtützungen ſind im Jahre 1856: 6589 Thlr. zurückerſtattet worden. 6745 Almoſenempfänger wurden unterſtützt; die allgemeinen Unterſtützungen haben ſich gegen 1855 um 6074 Thaler verringert, die außerordentlichen um 2762 Thlr. — Die übrigen Verhandlungen waren ohne Intereſſe.

Die Stadtverordneten-Verſammlung hat bekanntlich an den Magiſtrat den Antrag gerichtet, bei dem gegenwärtigen nicht ungünſtigen Zuſtand der Finanzen unſerer Stadt auf eine Herabſetzung der erhöhten Haus- und Miethsſteuer mit dem Beginn des künftigen Jahres Bedacht zu nehmen. Dieſer Antrag dürfte inſofern von Erfolg ſein, als der Magiſtrat ſelbſt den

Deputirten gegenüber, welche die Vermögenslage der Stadt untersucht haben, erklärt hat, daß er die angeregte Frage in Erwägung nehmen und die betreffende Deputation deshalb zusammenberufen werde.*)

Die Generalin v. Steinwehr, welche sich nach dem vor einigen Jahren hier erfolgten Tode ihres Gemahls nach Breslau zu ihrem Bruder, dem Geheimrath Günther, begab, ist jetzt ebenfalls dort verstorben. Aus Pietät gegen ihren Gemahl, der den lebhaften Wunsch geäußert hatte, daß seine Vaterstadt Berlin in den Genuß seines Vermögens gelange, hat die verstorbene Wittwe der hiesigen Kommune den größten Theil ihres Vermögens und zwar 48,000 Thlr. zu milden Stiftungen vermacht. Die Hauptstiftung, 40,000 Thlr, schließt sich dem Friedrich-Wilhelms-Hospital an, indem die Wittwe darin 24 Stellen gegründet hat, die vorzugsweise für gesittete Personen aus dienenden Verhältnissen bestimmt sind, zu denen nach dem Begriffe des Landrechts auch die Hausoffizianten gerechnet werden. Die übrigen 8000 Thlr. sind mit lebenslänglichen Unterstützungen beschwert, indeß dient auch das Kapital, sobald die Benefizianten ausgestorben sind, dem obigen Zwecke. Außerdem sind noch 300 Thlr. mit der Bestimmung der Armen-Verwaltung legirt, daß jährlich am Todestage des Generals 60 Thlr. unter die Armen vertheilt werden sollen.

In der am 22. Oktober stattgefundenen Stadtverordneten-Sitzung wurde mitgetheilt, daß das Königl. Polizei-Präsidium sich in Betreff des Etats für die städtische Straßenreinigung den Wünschen der Kommunalbehörden gefügt und daß der Magistrat nunmehr den pro 1857 erforderlichen Zuschuß von 118,689 Thlr. aus städtischen Kassen angewiesen habe. In sämmtlichen städtischen Badeanstalten haben während des Sommers 139,743 Personen gebadet, und zwar 131,605 Personen gegen Bezahlung und 8138 Personen unentgeldlich. Die Einnahme betrug 2193 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., die Ausgabe 721 Thlr. 23 Sgr. 1 Pf., so daß sich ein Ueberschuß von 1471 Thlr. 19 Sgr. 5 Pf. ergab. — Die Versammlung bewilligte dem Gustav-Adolph-Verein für die Jahre 1858/59 und 1860 wiederum einen Kommunalbeitrag von 200 Thaler jährlich.

Der verstorbene Vorsteher der Versammlung, Kaufmann Fähnrich, hatte in sein Testament eine Bestimmung aufgenommen, nach welcher ⅔ seines Vermögens (ca. 200,000 Thlr.) dem Magistrate zur Verwaltung überwiesen werden sollten, wofür er der Stadt ein Legat von 5000 Thaler vermachte, aus dessen Zinsen bedürftige unbesoldete Kommunalbeamten oder deren Wittwen Unterstützungen erhalten sollten. Bevor sich die Versammlung über die Annahme dieses Legats erklärte, beschloß sie den Magistrat darüber zu hören, und dieser hat in einem Schreiben an die Versammlung ausgeführt, daß er die Verwaltung des Vermögens für sehr einfach halte und sich deshalb für die Annahme des Legats erkläre. Da die Verwaltung dem Magistrate als Stadtobrigkeit übertragen, so würde sie in die Reihe der gewöhnlichen Kommunalgeschäfte treten. Die Versammlung hatte für diese Angelegenheit eine Deputation niedergesetzt, welche zunächst die Frage erwog, wer den Ersatz bei etwa eintretenden Versehen zu leisten habe. Sie war der Ansicht, daß die Kommune mit ihren Mitteln nicht aufkommen dürfe, und konnte sich auch mit dem Gesichtspunkte, den der Magistrat festhielt, nicht einverstanden erklären, da es sich um ein reines Privatgeschäft handle. Die Deputation ließ den Verdiensten der Verstorbenen volle Gerechtigkeit wiederfahren, konnte jedoch deswegen das Interesse der Stadt nicht aus den Augen setzen, weshalb sie die Ablehnung des Legats beantragte. Es erhob sich hierüber eine Debatte, in welcher sich fast sämmtliche Redner gegen die Annahme erklärten, einmal der Konsequenzen, anderen verdienten Männern gegenüber, andererseits auch wegen der verantwortlichen Stellung, die der Magistrat alsdann den Privatpersonen gegenüber einzunehmen habe. Diese Ansicht war auch in der Versammlung vorherrschend und selbst nähere Freunde des Verstorbenen erklärten

*) Die Herabsetzung ist inzwischen erfolgt. D. H.

ſich gegen die Annahme. Bei der Abſtimmung lehnte die Verſammlung die Annahme des Legats ab.

Die Zahl der gegenwärtig täglich in Berlin verkehrenden Fremden ſchwankt zwiſchen 500 und 600. — Die Zahl aller Fremden, die ſich jährlich kürzere oder längere Zeit hier aufhalten, wird durchſchnittlich auf 250,000 geſchätzt. Für ſie waren im Jahre 1852: 122 Gaſthöfe vorhanden, darunter etwa 40 erſter Klaſſe und ſogenannte Hôtel garnis. Gaſthöfe zweiter Klaſſe waren etwa 20, und die übrigen waren Ausſpannungen. Außerdem zählte Berlin im genannten Jahre 251 Kaffee- und Weinhäuſer, 247 Reſtaurationen und Konditoreien, 995 Bierhäuſer und Bierſtuben, 398 Branntweinſchenken.

H. **Frankfurt a. d. O.**, im Oktober. Das Geſetz vom 1. Auguſt 1855 betreffend die Entbürdung der Städte von der Verpflichtung zur Tragung der Kriminalkoſten beſtimmt im §. 2.: „daß die Städte vom 1. Januar 1856 ab, von der Verpflichtung zur ſubſidiariſchen Tragung der Kriminalkoſten entbunden ſein ſollen und im §. 7. daß die Kriminalkoſten von den Städten noch in ſoweit zu übertragen ſind, als die Aufforderung zur Zahlung derſelben vor dem 1. Januar 1856 an ſie erlaſſen iſt.“ Die zur Ausführung dieſes Geſetzes erlaſſene Allgemeine Verfügung des Königl. Juſtiz-Miniſterii vom 28. Auguſt 1855 verordnet dazu sub V. 4. wörtlich:

Sollte am 1. Januar 1856 bei einzelnen Städten die Ausführung des Geſetzes noch nicht zum Abſchluſſe gelangt ſein, ſo ſind die Kriminalkoſten von dieſen Städten in der bisherigen Weiſe einzuziehen. —

Gegen dieſe letztere Beſtimmung hat des Herrn Juſtiz-Miniſters Excellenz, wie uns mitgetheilt wird, mittelſt Erlaſſes vom 9. d. M. auf eine von dem hieſigen Magiſtrate erhobene Beſchwerde das Königl. Appellations-Gericht ermächtigt, von der hieſigen Stadtgemeinde Kriminalkoſten vorläufig nicht weiter einzuziehen.

In der desfallſigen uns mitgetheilten Beſchwerdeſchrift wird geſagt: „die Vorarbeiten zur Ermittelung der Rente, welche die hieſige Stadt nach dem Geſetze vom 1. Auguſt 1855 für die durch daſſelbe aufgehobene Verpflichtung zur Tragung der Kriminalkoſten zur Staatskaſſe zu entrichten habe, ſeien wegen der hier obwaltenden beſonders verwickelten Verhältniſſe ſo umfangreich und ſchwierig, daß die Ausführung des Geſetzes trotz der eifrigſten Bemühungen der Seitens des Königl. Gerichts und des Magiſtrats beſtellten Kommiſſarien bis zum 1. Januar 1856, ja ſogar bis jetzt nicht habe herbeigeführt werden können und vielleicht erſt am Jahresſchluſſe abzuſehen ſei.*) Das hieſige Königl. Kreis-Gericht verlange daher, nach wie vor, von der Stadt die Erſtattung der baaren Auslagen in allen denjenigen, die ehemalige ſtädtiſche Jurisdiktion betreffenden Unterſuchungen, in welchen die Angeſchuldigten zur Zahlung der Koſten entweder nicht verurtheilt oder nicht vermögend ſeien. Wenn man nun gleich jede Verpflichtung hierzu, bei den klaren Beſtimmungen im §. 2. und §. 7. des Geſetzes, nach welchem die Städte nur noch die bereits vor dem 1. Januar 1856 von ihnen geforderten Koſten zu zahlen verbunden ſein ſollten, ausdrücklich ablehnen müſſe, ſo glaubte man doch in der Vorausſetzung, daß die Ausführung des Geſetzes binnen Kurzem zum Abſchluß gelangen dürfe und daß die zu erſtattenden Beträge die Aufwendungen für die Kriminalkoſten in den früheren Jahren nicht erheblich überſteigen werde, ſich unter der Bedingung zur Leiſtung derartiger Vorſchüſſe auf die Rente verſtehen zu können, daß bei jeder einzelnen Aufforderung Seitens des Gerichts ausdrücklich bemerkt werde, es ſolle der eingezogene Betrag auf die noch auszumittelnde und vom 1. Januar 1856 ab nachzuzahlende Rente in Anrechnung kommen. Trotz der inzwiſchen verſtrichenen Zeit ließe ſich aber noch immer nicht überſehen, wann die Ausführung des Geſetzes in hieſiger Stadt zum Abſchluß gelangen würde, und da namentlich die noch nicht begonnene Auseinanderſetzung

*) Die der Stadt Frankfurt a. d. O. zur Laſt fallende Rente wird nach den bis jetzt feſtgeſtellten Vorarbeiten zwiſchen 1400—1500 Thlr. jährlich betragen.

Digitized by Google

über die von der Juſtiz-Verwaltung bisher benutzten ſtädtiſchen Gebäude leicht zu weitläufigen Erörterungen führen könne,*) auch die Aufnahme des Rezeſſes, ſeine Genehmigung Seitens der ſtädtiſchen Behörden und Seitens der drei mit der Ausführung des Geſetzes beauftragten Königlichen Miniſterien eine geraume Zeit in Anſpruch nehmen würde, ſo würde befürchtet, daß bis zur endgiltigen Feſtſtellung der Ablöſungs-Rente noch mehrere Jahre vergehen könnten. Daneben hätten die aus der Kämmereikaſſe in Folge der Aufforderungen des Gerichts auf die Rente geleiſteten Vorſchuß-Zahlungen im verfloſſenen Jahre die im Verhältniß zu den Aufwendungen in früheren Jahren überaus hohe Summe von 4,723 Thlr. 20 Sgr. 9 Pf. erreicht, welche, wie ſich nach den in dieſer Richtung faſt vollſtändig abgeſchloſſenen kommiſſariſchen Ermittelungen mit Sicherheit annehmen ließe, den Jahresbetrag der auf die Stadt fallenden Rente etwa um das Doppelte überſteigen würde. Dieſer Umſtand hätte den Magiſtrat veranlaßt, dem hieſigen Gerichte zu erklären, daß er fortan die Leiſtung weiterer Vorſchüſſe durch Erſtattung der Kriminalkoſten ablehnen müſſe; erhielt aber zur Antwort, daß die Gerichte durch die zur Ausführung des Geſetzes am 28. Auguſt 1855 erlaſſene Allgemeine Verfügung des Herrn Juſtiz-Miniſters angewieſen ſeien, bis zur Beſtätigung des Ablöſungs-Rezeſſes die Kriminalkoſten von den Städten in der bisherigen Weiſe vorbehaltlich der Abrechnung auf die Rente einzuziehen, und daß im Fall der Weigerung zur Anwendung von Zwangsmitteln geſchritten werden müſſe. Da man das Verlangen des Gerichts in dem Geſetze nicht begründet fand, wurde des Herrn Juſtiz-Miniſters Excellenz angegangen „das hieſige Königl. Kreis-Gericht anzuweiſen, fernerhin keine Kriminalkoſten von der Kämmereikaſſe einzuziehen“ und führte zur Begründung des Antrages an:

Das Geſetz beſtimme §. 2. „daß die Städte vom 1. Januar 1856 ab, von der Verpflichtung zur ſubſidiariſchen Tragung der Kriminalkoſten entbunden und §. 7. daß die Kriminalkoſten von den Städten noch in ſoweit zu übertragen wären, als die Aufforderung zur Zahlung derſelben, vor dem 1. Januar 1856 an ſie erlaſſen worden ſei. — Es ſchließe alſo jede Einziehung der Koſten nach dem 1. Januar 1856 aus und habe andererſeits nirgends den Städten die Verpflichtung aufgelegt, für den Fall, daß die Ausführung am 1. Januar 1856 noch nicht zum Abſchluß gelangt ſei, Vorſchußzahlungen auf die noch nicht feſtſtehende Rente zu leiſten, geſchweige denn unter dem Titel derartiger Vorſchüſſe die Kriminalkoſten in der bisherigen Weiſe zu übertragen. In der bereits allegirten Allgemeinen Miniſterial-Verfügung vom 28. Auguſt 1855 wäre für dieſen Fall sub No. V. 4. allerdings angeordnet, daß die Gerichte von den Städten die Kriminalkoſten in der bisherigen Weiſe einziehen ſollten. Allein, da es doch unzweifelhaft ſei, daß hierdurch den Städten eine Verpflichtung, welche ſie nach dem Geſetze nicht hätten, nicht auferlegt werden könne, dieß auch bei Erlaß der Verfügung offenbar nicht beabſichtigt worden ſei, wie ſich ſchon daraus ergebe, daß dieſelbe bloß an die Gerichtsbehörden und nicht an die Stadtmagiſträte gerichtet ſei, ſo glaubte man, die darin getroffene Anordnung nur dahin verſtehen zu können, daß die Gerichte die Kriminalkoſten von den Städten, inſofern die letzteren dagegen nicht widerſprächen, einzuziehen habe und keineswegs dahin, daß ſie im Fall der Weigerung zur Anwendung von Zwangsmitteln zu ſchreiten hätten. Sollte man aber auch in dieſer Auffaſſung der allegirten Allgemeinen Miniſterial-Verfügung irren, ſo bliebe für die Städte doch immer nur das Geſetz ſelbſt maßgebend und nach deſſen Beſtimmungen würde die ausgeſprochene Weigerung als vollkommen begründet anerkannt werden müſſen.

Man berief ſich hierbei, nachdem die Kämmerei im vergangenen Jahre bereits die Summe von 4723 Thlr. 20 Sgr. 9 Pf. und in der Zeit vom 1. Januar bis zum 7. Juli c. die Summe von 1994 Thlr. 7 Sgr. 7 Pf. vorgeſchoſſen und damit die der Stadt aufzulegende Rente vorausſichtlich auf drei Jahre berichtigt habe, auch auf die Billigkeit, indem man zur Berückſichtigung ſtellte, daß der Kämmerei, während ſie noch immer die Kriminalkoſten zu erſtatten,

*) Dieſe Erörterungen haben inzwiſchen ſtattgefunden.

angehalten werden ſolle, dagegen die Nutzungen der Jurisdiktion, namentlich die von den Inculpaten nachträglich noch beigetriebenen Unterſuchungskoſten, die Geldſtrafen, den Arbeitsverdienſt der Gefangenen, welche gewiß nicht unter 2000 Thlr. jährlich betragen würden, ſeit dem 1. Januar 1856 in Gemäßheit des §. 7. des Geſetzes nicht mehr überwieſen würden, daß alſo die eigenen Mittel der Kämmerei bei dem Wegfall dieſer Einnahmen durch Einziehung der Kriminalkoſten jetzt viel erheblicher in Anſpruch genommen würde, als es vor dem Geſetz der Fall geweſen wäre, woraus es ſich auch erkläre, weshalb die bereits geleiſteten Vorſchüſſe, außer allem Verhältniß zu den früheren Aufwendungen ſtänden. Es ſei dieß aber, inſoweit die Vorſchüſſe die auf die Zeit bis zur Ausführung des Geſetzes fallenden Ablöſungsrenten überſtiegen, nothwendig mit Verluſten für die Stadt-Gemeinde verbunden, da ſie die vorgeſchoſſenen Summen ſonſt habe nutzbar anlegen oder verwenden können, und keine Zuſicherung ertheilt worden ſei, daß der Kämmerei von den zu viel gezahlten Summen, nach Feſtſtellung der Rente bis zur Abrechnung auf die ſpäter fällig werdenden Renten reſp. bis zu ihrer etwaigen Rückerſtattung Zinſen vergütet oder zu Gute gerechnet werden würden. Und dieſe Verluſte wären nicht gerade unbedeutend, da wie ſchon ausgeführt, die Vorſchüſſe die Rente jährlich etwa um 2000 Thlr. überſtiegen und vorausſichtlich bis zur Beſtätigung des Rezeſſes noch zwei Jahre vergehen würden. Sodann ſei es auch vollkommen wahr, daß die Leiſtung ſo erheblicher Vorſchüſſe für die Kämmerei überaus drückend und erſchwerend ſei, da der Stadt-Haushalt nach dem Etat ſowohl in Einnahme als Ausgabe hierauf nicht berechnet ſei und dadurch ein Defizit entſtehen müſſe." —

Den hierauf ergangenen Beſcheid haben wir bereits im Eingang mitgetheilt. — Die uns gleichfalls mitgetheilte zwiſchen den Kommiſſarien des Königl. Gerichts und der Stadt in Bezug auf die Jurisdiktions-Verhältniſſe der in den Jahren 1847—52 verhaftet geweſenen Perſonen obgewaltete Meinungsverſchiedenheit, welche indeß nach den Anſichten und dem Vortrage der ſtädtiſchen Kommiſſarien Seitens des Königl. Appellations-Gerichts entſchieden worden iſt, behalten wir uns vor, mit der Entſcheidung im nächſten Hefte zu bringen.

Die Uebergabe der Frankfurt-Cüſtrin-Kreuz Eiſenbahn zum öffentlichen Verkehr iſt zu Anfang dieſes Monats erfolgt und durch die gleichzeitige Eröffnung der neu erbauten Weichſel- und Nogat-Brücken bei Dirſchau und Marienburg, dem großartigen Werke der Friedensregierung Sr. Majeſtät des Königs, ſind die Bewohner hieſiger Stadt, welche mit den öſtlichen Provinzen unſeres Vaterlandes durch einen mehr als ſechshundertjährigen Meßhandel verbunden ſind, in noch engere Verbindungen gekommen, welche gewiß ſegensreich auf den hieſigen Meßplatz und die übrigen Handelsverbindungen einwirken werden. — Dagegen aber beklagt man mit den übrigen Bewohnern der Oberſtädte, daß, je mehr die Eiſenbahnverbindungen die Verkehrswege ändern und alte Beziehungen aufheben, die für die Regulirung des Oder-Stroms bewilligten gewöhnlichen Mittel ſich unzureichend erweiſen, um die der wachſenden Benutzung dieſes natürlichſten und wohlfeilſten Verbindungswegs zwiſchen drei Provinzen entgegenſtehenden Schifffahrtshinderniſſe zu beſeitigen. Hoffen wir daher, daß es den ſtattfindenden Bemühungen der betheiligten ſtädtiſchen Behörden und Korporationen gelingen möge, auch in dieſer Beziehung bald eine Belebung des Verkehrs zu erwirken.

e. Pommern.

—E— **Stettin**, im Oktober. Aus dem Verwaltungsbericht der Gasanſtalt pro 1856 ergiebt ſich ein Ueberſchuß von 25,000 Thlr., welcher mit dem von 19,000 Thlr. pro 1855 verglichen, ein Plus von 9000 Thlr. ergiebt. Im Jahre 1856 ſind ca. 3 Mill. Kubikfuß Gas mehr konſumirt worden als im Jahre 1855. Ein Antrag des Direktor Kornhard zur Ermäßigung der Gaspreiſe iſt von der Stadtverordneten-Verſammlung nicht genehmigt, dagegen eine Ermäßigung der Miethspreiſe für Gaszähler und ſonſtige Einrichtungen zugeſtanden.

In der am 29. v. M. stattgefundenen geheimen Sitzung der Stadtverordneten ist ein Kommissionsantrag angenommen worden, nach welchem zum Ankauf von Grundstücken auf dem Terrain, welches für die Erweiterung der Stadt bestimmt werden wird, eine Summe von 600,000 Thlr. verwendet werden soll.

In Bezug auf diese Bewilligung wird der „Zeit" von hier geschrieben: „Zunächst handelte es sich um die Anwendung des Expropriations-Gesetzes bei der successive zu beschreitenden Erwerbung von Grundstücken, die danach zu ihrem jetzigen materiellen Werth belassen werden müßten, während dieselben später nach dem geordneten Bauplane als Baustellen wieder mit einem geeigneten Nutzen verwerthet werden könnten. Diese Maßregel erscheint unerläßlich, weil dadurch allein die Ausführung eines festen und regelmäßigen Bauplanes ermöglicht wird, außerdem aber noch eine wesentliche Schmälerung des nicht gering anzuschlagenden Kostenpunkts herbeigeführt werden soll. Die Stadt verpflichtet sich nämlich, die aus der Veräußerung von Baustellen erwachsenden, vielleicht nicht unerheblichen Ueberschüsse dem Fiskus als Beitrag zu den Erweiterungskosten der Festungswerke ꝛc. zur Verfügung zu stellen, um damit auch ihrerseits ein Genüge gethan zu haben. Als Aequivalent für diese Leistungen beansprucht die Stadt allerdings, bei Entwerfung des neuen Plans gehört zu werden, und setzt die Genehmigung einer Erweiterung voraus, die dem Zwecke vollständig entspricht und namentlich den zu verfolgenden Handelsinteressen durch Gewinnung eines möglichst ausgedehnten Uferterrains Rechnung trägt. Danach würde vorzugsweise eine Erweiterung der Festungswerke am linken Oderufer, stromabwärts, ins Auge zu fassen sein, die allein die Möglichkeit einer späteren ungehinderten Benutzung der gegenüberliegenden Uferstrecken zu Docks und anderen Baulichkeiten gestattet. Die Erlangung eines entsprechenden Expropriationspatents, wie der zu gewährende Einfluß auf den zu entwerfenden Erweiterungsplan wären sonach zwei Hauptmomente gewesen, welche die städtischen Behörden bei der Entschließung zur Bewilligung einer nicht unerheblichen Geldsumme geleitet hätten. Was übrigens die Aufbringung derselben anlangt, so wird eine Gesammtanleihe gegen Hinterlegung eines Unterpfandes intendirt, damit nicht durch fernerweite Veräußerung von Stadtobligationen der Cours der übrigen städtischen Werthpapiere — von denen immerhin noch ein guter Theil einer früheren Emission (ich glaube 350,000 Thlr.) zu verwerthen bliebe — zu sehr gedrückt wird. — So stände denn zu hoffen, daß der aufstrebenden Entwickelung der Verhältnisse unserer Preußischen Handelsmetropole durch Erweiterung der lokalen Schranken bald eine freiere Entfaltung gewährt werde. Die Stadt hat zur Erreichung dieses Zieles, das den Flor ihrer Zukunft begründen soll, nach Kräften beigetragen."

Die Sitzung der Stadtverordneten am 6. d. M. nahm in ihren beiden Theilen, der öffentlichen und nicht öffentlichen, kaum eine Viertelstunde in Anspruch, und waren die zur Verhandlung vorgetragenen Sachen von geringer Bedeutung, auch die Stadtverordneten selbst nur in kaum beschlußfähiger Anzahl erschienen. In der nicht öffentlichen Sitzung ist der Kämmerer Schmidt als solcher einstimmig auf fernere sechs Jahre gewählt.

Magistrat und Stadtverordnete haben bei dem vor einigen Tagen stattgefundenen gerichtlichen Verkaufe des Holzhofes auf der Oderwiek von dem ihm zustehenden Vorkaufsrechte Gebrauch gemacht und das genannte Grundstück, das sich wegen seiner ausgedehnten Uferräumlichkeit ganz besonders zur Einrichtung von Lösch- und Ladeplätzen eignen dürfte, für den Preis von 13,100 Thlr. erworben.

Greifenhagen, im Oktober. Die Stadtverordneten-Versammlung hat in ihrer Sitzung am 21. v. M. die Einführung einer Straßenerleuchtung in Anregung gebracht und den Magistrat ersucht, vorerst Kostenanschläge über diese Einrichtung fertigen zu lassen und solche dann der Versammlung zur weiteren Berathung vorzulegen. Bereits im Jahre 1854 kam diese Angelegenheit zur Sprache, wurde indeß damals aus finanziellen Rücksichten nicht weiter fortgeführt. Wünschenswerth wäre es, nunmehr recht bald das Projekt einer Straßenerleuchtung verwirklicht zu sehen.

Lauenburg in Pommern. Am 30. September feierte die hieſige Bäcker-Innung ihr 300jähriges Jubiläum. Intereſſant ſind die darüber ſprechenden Dokumente. Am 5. März 1555 gab der Bürgermeiſter und Rath der damals freien Stadt Lauenburg den Bäckern das Privilegium in 30 Artikeln, welches noch urſchriftlich vorhanden iſt, auch das Gewerkesiegel. Am 14. März 1608 beſtätigte der Herzog Bogislaus, welchem die Lande Lauenburg und Bütüw unterthänig waren, zu Stettin dieſes Privilegium und am 23. Juni 1657 beſtätigte König Wladislaus von Polen die oben genannten beiden Privilegien durch eine in Warſchau ausgeſtellte Urkunde, worin geſagt iſt: daß die Lande Lauenburg und Bütow ihm den Eid der Treue geleiſtet hätten. Von hier ab liegen verſchiedene Meiſterbriefe in der Innungslade, die das Beſtehen der Innung bis auf heute zurückführen. — Die jetzigen Innungsmeiſter haben zum Andenken an das 300jährige Jubiläum einen ſilbernen Pokal, worin die Namen derſelben eingravirt ſind und eine Urkunde über die Feier anfertigen laſſen.

f. Sachſen.

H. **Magdeburg**, im Oktober. Ueber den Zuſtand ſämmtlicher Sparkaſſen in der Provinz Sachſen am Schluſſe des Jahres 1856 giebt folgende, den amtlichen Berichten entnommene Zuſammenſtellung Aufſchluß. Am Schluſſe des Jahres 1855 war ein Beſtand der Einlagen von 6,080,086 Thlr. 21 Sgr. 11 Pf. vorhanden. Während des Jahres 1856 iſt ein Zuwachs entſtanden: a) durch neue Einlagen 2,969,841 Thlr. 15 Sgr. 11 Pf.; b) durch Zuſchreibung von Zinſen 162,778 Thlr. 29 Sgr. 1 Pf. Im Jahre 1856 betrugen die Ausgaben der Sparkaſſe für zurückgenommene Einlagen 2,144,271 Thlr. 15 Sgr. 2 Pf., und es verblieb daher am Schluſſe des Jahres 1856 an Einlagen ein Beſtand von 7,068,435 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf., ſo daß ſich derſelbe gegen den Abſchluß des vorhergegangenen Jahres um 988,348 Thlr. 29 Sgr. 10 Pf. vermehrt hat. Ein Separat- oder Sparfonds war nur bei 7 Sparkaſſen des Regierungsbezirks Merſeburg im Betrage von 33,512 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf. vorhanden, und betrug der Reſervefonds bei ſämmtlichen Sparkaſſen 390,522 Thlr. 16 Sgr. 1 Pf. Von dieſem Vermögen der Sparkaſſe war zinsbar angelegt: 2,115,589 Thlr. 14 Sgr. 4 Pf. auf ſtädtiſche und 2,793,081 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf. auf ländliche Grundſtücke; 1,525,209 Thlr. 14 Sgr. in auf den Inhaber lautenden Papieren; 47,898 Thlr. 6 Sgr. auf Schuldſcheine gegen Bürgſchaft; 314,595 Thlr. 1 Sgr. gegen Fauſtpfand; 502,225 Thlr. 13 Sgr. 2 Pf.; zuſammen 7,298,599 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf. An Sparkaſſen-Quittungsbüchern befanden ſich am Schuſſe des Jahres 1856 im Umlauf mit einer Einlage a) bis 20 Thlr. = 35,561 Stück; b) von 20 Thlr. bis 50 Thlr. = 21,576 Stück; c) von 50 Thlr. bis 100 Thlr. = 17,797 Stück; d) von 100 Thaler bis 200 Thlr. = 12,030 Stück; e) von 200 Thlr. und darüber = 8509 Stück; zuſammen = 95,473 Stück. Nach den Regierungsbezirken vertheilt, befinden ſich im Regierungsbezirk Magdeburg 16 Sparkaſſen, und zwar für die beiden Kreiſe Calbe a. d. S. und Wolmirſtedt, für die Städte Aſchersleben, Burg, Halberſtadt, Magdeburg, Neuhaldensleben, Oſchersleben, Salzwedel, Quedlinburg, Sandau, Wernigerode, Genthin, Jerichow und Neuſtadt-Magdeburg und die ſtändiſche Sparkaſſe der Altmark; im Regierungsbezirk Merſeburg 20, nämlich für die Kreiſe Bitterfeld, Saalkreis (in Halle), Schweinitz (in Herzberg) und Querfurt, und für die Städte in Artern, Cölleda, Delitzſch, Eilenburg, Eisleben, Lützen, Merſeburg, Naumburg, Oſterfeld, Sangerhauſen, Schkeuditz, Schmiedeberg, Torgau, Weißenfels, Wittenberg und Zeitz; endlich im Regierungsbezirk Erfurt 10, nämlich für die Kreiſe Heiligenſtadt, Nordhauſen, Weißenſee, Worbis, Schleuſingen und Ziegenrück und für die Städte Erfurt, Mühlhauſen, Sömmerda und Langenſalza. Bei ſämmtlichen Sparkaſſen hat ſich gegen das Vorjahr eine Vermehrung des Einlagebeſtandes ergeben, nur bei den ſtädtiſchen Sparkaſſen zu Burg und Wernigerode und bei der Kreis-Sparkaſſe in Schleuſingen haben die zurückgenommenen Beträge die neuen Einlagen überſtiegen. Die Sparkaſſe der Stadt Schkeuditz iſt erſt im Jahre 1856 in Wirkſamkeit getreten, und die Reſultate der Kreis-Sparkaſſe zu Liebenwerda, deren Statut bereits unterm 2. Juli

1855 Allerhöchſt beſtätigt worden, ſind noch nicht bekannt geworden. Außerdem ſind für die neu projektirten Kreis-Sparkaſſen in Oſchersleben, Cölleda und Halberſtadt die betreffenden Statuten reſp. unterm 16. Dezember 1856, 16. Februar und 13. Mai d. J. Allerhöchſt und die Statuten der neu zu gründenden ſtädtiſchen Sparkaſſe in Halle und Hettſtedt von dem Ober-Präſidenten der Provinz Sachſen unterm 15. Januar und 10. Auguſt d. J. genehmigt worden. Wegen der neu zu gründenden Kreis-Sparkaſſen in Neuhaldensleben, Wanzleben und Delitzſch ſind die Verhandlungen gegenwärtig noch im Gange.

Eilenburg, im Oktober. Ueber die kürzlich vorgenommene Bürgermeiſterwahl wird berichtet: „In unſerer Stadt fand am 13. d. M. eine Stadtverordneten-Verſammlung ſtatt. Auf der Tagesordnung ſtand, nachdem die frühere Wahl des Bürgermeiſter Roſenthal zu Treuenbrietzen von der Königl. Regierung zu Merſeburg wegen ſeiner „Antezedenzien“ nicht beſtätigt worden war, „Verhandlung über die Bürgermeiſterwahl, und, je nach Beſchlußfaſſung, die Wahl ſelbſt.“ Es waren von 35 Stadtverordneten 30 zugegen. Der Stadtverordneten-Vorſteher, Rechtsanwalt Hanke, legte in ſeinem Vortrage drei Wege dar, die eingeſchlagen werden könnten: 1) eine Beſchwerde an das Miniſterium, wegen Nichtbeſtätigung des Bürgermeiſters Roſenthal; 2) eine neue Konkurrenzeröffnung; 3) ſofortige Neuwahl. Nachdem von dem Stadtverordneten Rechtsanwalt Sauerteig Vertagung der Wahl auf 14 Tage, von dem Stadtverordneten Dr. med. Bernhardi I. neue Konkurrenzeröffnung beantragt worden war, ſtellte der Stadtverordnete Agent Fehmel den Antrag auf ſofortige Wahl. Der Stadtverordneten-Vorſteher ließ zuerſt über den letzten Antrag abſtimmen, und es wurde mit 17 gegen 13 Stimmen ſofortige Wahl beſchloſſen. Es hatte alſo die Fraktion, welche den Königl. Kreis-Sekretair Schrecker in Delitzſch als Kandidaten aufgeſtellt hat, diesmal die Majorität. Als nun zur Wahl geſchritten werden ſollte, erklärte der Stadtverordnete Bäckermeiſter Lehmann, daß man über das Intereſſe für einen Einzelnen nicht das Wohl der Stadt vergeſſen dürfe, es ſei keine Vorlage da, und man könne nicht wiſſen, ob die Herren, die ſich früher gemeldet, noch Willens ſeien, das Amt anzunehmen; er könne nicht wählen, da er keinen Kandidaten habe; worauf ihn der Vorſteher fragte, ob er ihm die Liſte der Kandidaten noch einmal vorleſen ſolle, und ihn außerdem bedeutete, daß es ſeine Sache ſei, ſich über ſeinen Kandidaten zu unterrichten, wie ſie ſich über ihren Kandidaten (Schrecker) unterrichtet hätten. Als ſich dem Stadtverordneten Lehmann Mehrere anſchloſſen und ebenfalls erklärten, nicht ſtimmen zu können, da ſie keine Kandidaten hätten, hierauf aber keine Rückſicht genommen wurde, erhoben ſich 13 Stadtverordnete und verließen den Saal. Hiernach waren nur noch weniger als die Hälfte der Geſammtzahl zugegen; dennoch ließ der Vorſteher die Wahl vor ſich gehen, da die Städte-Ordnung nicht deutlich erkennen laſſe, ob auch dann die Verſammlung beſchlußunfähig ſei, wenn während der Verhandlungen ſich ſo viele Stadtverordnete entfernten, daß weniger als die Hälfte zurückblieben, und er wolle hierüber die Königliche Regierung entſcheiden laſſen.*) Die 17 zurückgebliebenen Stadtverordneten wählten den Königl. Kreis-Sekretair und Landwehr-Artillerie-Lieutenant Schrecker in Delitzſch, worauf die Sitzung geſchloſſen wurde.

In Folge dieſer Minoritätswahl war die Stadtverordneten-Verſammlung wieder auf den 17. d. M. zur Wiederaufnahme der Wahl eines Bürgermeiſters zuſammenberufen. Die Stimmen der erſchienenen 19 Stadtverordneten (die Geſammtzahl beträgt 35) ſind abermals auf den Kreis-Sekretair Schrecker in Delitzſch gefallen.

—C— **Wittenberg**, im Oktober. Die hieſige ſtädtiſche Sparkaſſe wurde im Jahre 1824 eingerichtet. Das Minimum der Einlagen beträgt 15 Sgr. und das Maximum 100 Thlr. An Zinſen gewährt dieſe Kaſſe ihren Einzahlern bis 99 Thlr. = 3⅓ pCt. und von 100 Thlr.

*) Hierüber ſcheint uns der §. 42. der Städteordnung vom 30. Mai 1853 nicht „undeutlich“ zu beſtimmen, wenn er ſagt: die St.-V.-Verſ. kann nur beſchließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zugegen iſt. D. H.

und darüber 3 pCt.; ſie erhielt im Jahre 1856 für die ausgeliehenen Kapitalien durchſchnittlich 4 und 4½ pCt. an Zinſen. Am Schluſſe des Jahres 1855 war ein Einlagebeſtand von 189,540 Thlr. 21 Sgr. 7 Pf. vorhanden. Während des Jahres 1856 ſind hinzugekommen: a) durch neue Einlagen 61,452 Thlr. 29 Sgr. 10 Pf., b) durch Zuſchreibung von Zinſen 4469 Thlr. 12 Sgr. 11 Pf. Die Ausgaben betrugen im Jahre 1856 für zurückgenommene Einlagen 49,248 Thlr. 13 Sgr. 11 Pf. und verblieb daher am Schluſſe des Jahres 1856 ein Einlagebeſtand von 206,214 Thlr. 20 Sgr. 5 Pf., ſo daß derſelbe ſich gegen den Abſchluß des vorhergegangenen Jahres um 16,673 Thlr. 28 Sgr. 10 Pf. vermehrt hat. Ein Separat- oder Sparfonds iſt nicht vorhanden; der Beſtand des Reſervefonds betrug 9837 Thlr. 21 Sgr. 11 Pf. Von dieſem Vermögen dieſer Sparkaſſe waren zinsbar angelegt: 87,500 Thlr. auf ſtädtiſche und 52,250 Thlr. auf ländliche Grundſtücke; 48,200 Thlr. in auf den Inhaber lautenden Papieren; 22,500 Thlr. bei öffentlichen Inſtituten und Korporationen; zuſammen 210,450 Thlr. An Sparkaſſen-Quittungsbüchern befanden ſich am Jahresſchluſſe im Umlaufe mit einer Einlage a) bis 20 Thlr. = 1244 Stück; b) von 20 bis 50 Thlr. = 964 Stück; c) von 50 Thlr. bis 100 Thlr. = 1139 Stück; d) von 100 bis 200 Thlr. = 508 Stück; e) von 200 Thlr. und darüber = 103 Stück; zuſammen = 3832 Stück.

g. Rheinland und Weſtphalen.

(—) **Köln**, im Oktbr. Bezüglich des hier zu errichtenden Pockenhauſes hatte ſich bekanntlich (ſ. Septemberheft 1857, S. 853. dieſer Monatsſchrift) die Stadtverordneten-Verſammlung dahin ausgeſprochen, daß jenes Haus unmittelbar neben dem Hospital zu erbauen ſei. Da jedoch in einem von dem Sanitätsrath Dr. Fiſcher abgegebenen Gutachten entwickelt worden war, daß das Pockenhaus eine geeignetere Lage in der Spinnmühlengaſſe finden würde, ſo hat jetzt die königliche Regierung nach Inhalt des ärztlichen Gutachtens, d. h. zu Gunſten der letzteren Oertlichkeit entſchieden.

Das Stadtverordneten-Kollegium, in deſſen Sitzung am 1. d. Mts dieſe Angelegenheit zum Vortrage gebracht wurde, beſchloß indeß auf ſeinem früheren Beſchluſſe zu beharren und erſuchte die Verwaltung, gegen die Entſcheidung der Regierung Rekurs zu ergreifen.

Nach dem Schuldenſtatus pro 1856 betrug die ſtädtiſche Schuld 1,582,245 Thlr. Davon wurden im Laufe deſſelben Jahres 22,227 Thlr. getilgt, ſo daß alſo 1,560,018 Thlr. in den Status pro 1857, welcher einen Theil des Budgets pro 1858 bildet, zu übernehmen ſind. Repartirt man dieſe Schuld auf eine Bevölkerung von 104,700 Seelen, wie ſie die Zählung pro 1855, wobei indeß die Militärbevölkerung außer Acht gelaſſen wurde, ergab, ſo kommt auf den Kopf der erhebliche Betrag von 14 Thlr. 28 Sgr., wovon allerdings der Antheil der Aktiva, der aber ganz unerheblich iſt, in Abzug kommt. Ueber die Benutzung der ſtädtiſchen Bibliotheken und Archive iſt von dem Ober-Bürgermeiſteramte das nachfolgende Reglement veröffentlicht worden:

I. Die Bibliotheken betr.: 1) An allen Wochentagen, Morgens von 10 bis 12 Uhr, iſt die Wallraf'ſche und ſtädtiſche Bibliothek dem Publikum zur Benutzung geöffnet. 2) Nur in Begleitung des Bibliothekars iſt der Eintritt in die Bücherſäle geſtattet. 3) Fremde, welche die Bibliotheken zu ſehen wünſchen, dürfen für ihren Beſuch nicht die öffentlichen Stunden von 10 bis 12 Uhr wählen. 4) Die Bücher, welche verlangt werden, müſſen auf einem beſonderen Beſtellzettel verzeichnet ſein; dieſer Zettel wird Tags vorher, ehe die Bücher in Empfang genommen werden, in den dazu beſtimmten Kaſten, vor dem Bibliothekenzimmer, geworfen. 5) Prachtwerke, Wörterbücher, Gloſſarien, Hand- und Nachſchlagbücher werden nicht ausgeliehen; ſeltene Bücher und Handſchriften nur mit Erlaubniß des Oberbürgermeiſters. 6) Der Entleiher muß für jedes geliehene Buch einen Empfangſchein ausſtellen, durch deſſen eigenhändige Unterſchrift er ſich verpflichtet, für allen Schaden zu haften. 7) Von jedem Entleiher kann eine dem entliehenen Buch entſprechende Bürgſchaft verlangt werden. 8) An Schüler

werden keine Bücher ausgeliehen. 9) Auswärtige Entleiher haben die Versendungs- und Verpackungskosten zu bezahlen. 10) Leihzeit ist 6 Wochen, kann jedoch durch Erneuerung des Scheins verlängert werden. 11) Entleiher, die den Rücklieferungstermin nicht innehalten, werden gemahnt; bei der zweiten Mahnung haben sie dem Ueberbringer des Mahnzettels eine Gebühr von 5 Sgr. zu entrichten. 12) Wer ein entliehenes Buch verliert oder beschädigt, ist zum Wiederersatz des Buches verpflichtet. Ist ein verlorenes oder beschädigtes Buch nicht wieder zu ersetzen, so muß dafür das Zweifache des von einem Büchertaxator zu bestimmenden Preises erstattet werden. 13) In der letzten Hälfte des Monats August eines jeden Jahres müssen alle Bücher zurückgeliefert werden.

II. Die Archive betr. Das Archivzimmer ist zur Benutzung der Archivalien und zur Einsicht der Repertorien an allen Wochentagen, von 10 bis 12 Uhr Morgens, geöffnet. 2) Der Eintritt in die Archivlokale ist nur mit Erlaubniß des Ober-Bürgermeisters und unter Begleitung des Archivars gestattet. 3) Archivstücke werden in der Regel nicht ausgeliehen. 4) Die zur Benutzung gewünschten Urkunden, Faszikel, Register u. s. w. müssen Tags vorher ehe sie benutzt werden sollen, auf einem besonderen Bestellzettel verlangt werden. 5) Jeder, der ein Archivstück benutzt, muß dasselbe beim Weggehen dem Archivar persönlich zurückgeben.

(—) Zu Linz ist der Bürgermeisterei-Verwalter Thiesen zum Bürgermeister daselbst gewählt worden.

Düsseldorf, im Oktbr. Der Einfluß der Theuerung der letztverflossenen Jahre auf die Ausgaben der Stadt Düsseldorf für Armenzwecke faßt sich in folgenden Zahlen zusammen:

Die Mittel der Armenverwaltung zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse betragen, soweit sie aus eigenem Vermögen entspringen, durchschnittlich 10,000 Thlr. jährlich, eine Zahl, welche sich seit 1851 ziemlich konstant erhalten hat. Der Rest der Ausgaben muß aus Zuschüssen aus der Stadtkasse gedeckt werden, und betragen die Zuschüsse zu den wirklichen Ausgaben in den Jahren 1851, 52 u. 53, in welchen eine Theuerung noch nicht bemerkbar war, durchschnittlich 30,000 Thlr. jährlich. Für die Jahre 1854 u. 55, auf welche die Theuerung bereits einen wesentlichen Einfluß hatte, wurde dieser Zuschuß, in Erwartung besserer Zeiten, nicht erhöht,*) für das Jahr 1856 aber nur um 2450 Thlr. vermehrt. Das Anhalten der Theuerung während der Jahre 1854, 55 u. 56 hatte nur zur Folge, daß außer dem Etate von 1854 u. 55 14,300 Thlr. in 1856 aber 8172 Thlr. 8 Sgr. 11 Pf., zusammen also 22,471 Thlr. 25 Sgr. 11 Pf. verausgabt werden mußten, von welcher Summe 14300 Thlr. durch Ueberschüsse der Gemeindekasse aus dem Jahre 1856 in dem Etat pro 1857 ihre Deckung fanden, während die Mehrausgabe pro 1851 von 8172 Thlr. 8 Sgr. aus den Ueberschüssen der Gemeindekasse pro 1857 voraussichtlich wird entnommen werden können.

Im Einzelnen entstehen jene Mehrausgaben bei folgenden Etatspositionen:

1. Spenden in Geld- und Naturalien 7400 Thlr. 2. Arzneikosten 920 Thlr. 3. Schulausgaben 1350 Thlr. 4. Zuschuß zur Suppenanstalt 2080 Thlr. 5. Kranken- und Pflegehaus 4200 Thlr. 6. Kleine Ausgaben 1050 Thlr. 7. Mindereinnahme 850 Thlr. 8. Verlust aus dem Ankauf und Wiederverkauf von Roggen 2100 Thlr. 9. Desgl. von Kartoffeln 2500 Thlr. Summa 22450 Thlr.

Die Ausgaben sub 4. 8. u. 9. haben sich insofern auch über die Klasse der eigentlichen Armen hinaus erstreckt, als allen Arbeiterfamilien der Gemeinde ohne Rücksicht darauf, ob sie Armenunterstützung bezogen, gestattet war, an dem Ankauf der Suppe, Kartoffeln und des Roggens zu billigern Preisen, als den ortsüblichen, sich zu betheiligen, eine Befugniß, von welcher dieselben vielfach Gebrauch gemacht haben. Bemerkt wird, daß in dem Armenetat alle Ausgaben für Armenschulwesen (p. p. 7700 Thlr.) für das Kranken- und Verpflegungshaus

*) Eine Erhöhung von 23000 Thlr. entstand aus Uebernahme der Kosten für Verpflegung der Irren, welche seither auf dem Gemeindeetat figurirten.

(p. p. 12000 Thlr.) für Unterbringung der Irren (p. p. 2300 Thlr.) und Waiſen (p. p. 4000 Thlr.) mitenthalten ſind.

— In **Mühlheim a. d. Ruhr** ſind bei der daſigen Realſchule und der höhern Töchterſchule die Schulgelder vom 10. Oktbr. d. J. ab folgendermaßen normirt worden:

Realſchule.

Es zahlen jährlich in der	Prima	Sec.	Tertia	Quarta	Quinta	Sexta
1) Diejenigen Schüler, deren Eltern über 10 Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Klaſſenſteuer zahlen, und die Auswärtigen . .	40	40	36	32	28	24
2) Diejenigen Schüler, deren Eltern von 6 bis 10 Thlr. Klaſſenſteuer zahlen	30	30	27	24	21	18
3) Diejenigen Schüler, deren Eltern unter 6 Thlr. Klaſſenſteuer zahlen	20	20	18	16	14	12

Höhere Töchterſchule.

Es zahlen jährlich in der	1. Klaſſe.	2. Klaſſe.	3. Klaſſe.
1) Diejenigen Schüler, deren Eltern über 10 Thlr. Klaſſenſteuer zahlen, und die Auswärtigen . .	36 Thlr.	30 Thlr.	24 Thlr.
2) Diejenigen Schüler, deren Eltern von 6 bis 10 Thlr. Klaſſenſteuer zahlen	27 „	22½ „	18 „
3) Diejenigen Schüler, deren Eltern unter 6 Thlr. Klaſſenſteuer zahlen.	18 „	15 „	12 „

In **Crefeld** beträgt das Schulgeld bei den Elementarſchulen: a) von Kindern, deren Eltern zur Einkommenſteuer oder zur 4. bis 12. Stufe der Klaſſenſteuer veranlagt ſind, jährlich 2 Thlr. 12 Sgr.; b) von jenen der 1. bis 4. Stufe der Klaſſenſteuer 1 Thlr. 6 Sgr.; c) für Kinder, welche die Klaſſen- oder Abendſchule beſuchen 1 Thlr. 6 Sgr.; d) Kinder, deren Eltern Unterſtützung aus öffentlichen Armenmitteln beziehen, ſind von dem Schulgelde gänzlich befreit. — Die Feſtſtellung der Schulgeldſätze nach der Zahlungsfähigkeit der Eltern iſt ein in den rheiniſchen Städten faſt allgemein geltender Grundſatz, deſſen Einführung für die Städte der öſtlichen Provinzen gewiß der dringendſten Beachtung werth iſt.

Nach dem neuen Gehalts-Regulativ für die Lehrer an den ſtädtiſchen Elementarſchulen der Oberbürgermeiſterei **Crefeld** vom 14. Oktbr. beziehen die an einer dreiklaſſigen Schule fungirenden Hauptlehrer während der erſten drei Dienſtjahre jährlich ein Gehalt von 300 Thlr.

Daſſelbe ſteigt vom 4. bis incl. 6 Dienſtjahre auf 350 Thlr.; vom 7. bis incl. 9. Dienſtjahre auf 400 Thlr.; vom 10. bis incl. 12. Dienſtjahre auf 450 Thlr.; vom 13. Dienſtjahre ab auf das Maximum von 500 Thlr.

Die Hauptlehrer, welche an einer zwei- oder einklaſſigen Schule fungiren, ſowie die zweiten Lehrer der dreiklaſſigen Schulen beziehen und zwar die letzteren von ihrer definitiven Anſtellung ab, während der drei erſten Dienſtjahre jährlich ein Gehalt von 200 Thlr.

Daſſelbe ſteigt vom 4. bis incl. 3. Dienſtjahre auf 250 Thlr.; vom 7. bis incl. 9. Dienſtjahre auf 300 Thlr.; vom 10. Dienſtjahre ab auf das Maximum von 360 Thlr.

Die mit proviſoriſcher Anſtellung fungirenden zweiten Lehrer beziehen ein jährliches Gehalt von 180 Thlr.

Die an einer drei- oder zweiklaſſigen Schule fungirenden Hülfslehrer, welche im Seminare ausgebildet, beziehen eine jährliche Remuneration von 180 Thlr. Die nicht im Seminar Ausgebildeten (Aspiranten) 125 Thlr.

Außer den vorbeſtimmten Gehältern und Remunerationen werden den Lehrern Dienſtwohnungen in den Schullokalen gewährt oder, wenn ſolches nicht geſchehen kann, ſtatt derſelben Miethsentſchädigung, und zwar: den Hauptlehrern jährlich 75 Thlr.; den zweiten Lehrern jährlich 36 Thlr.; den Hülfslehrern jährlich 24 Thlr.

Die zweiten Lehrer haben nur Anſpruch auf 2 Zimmer, die Hilfslehrer auf 1 Zimmer.

Digitized by Google

(—) **Aachen**, im Oktober. Faſt einzig aus freiwillig geſpendeten Silbergroſchen- und Pfennings-Beiträgen wird hier unter Leitung eines privaten Bauvereins eine neue Maria-Kirche mit einem Koſtenaufwande von 100,000 Thlrn. erbaut und hierdurch unſere Stadt um ein ſchönes monumentales Werk bereichert werden. Die Stadtgemeinde hat dazu nur das Bauterrain von 98 Quadratruthen unentgeltlich herzugeben. Dieſe Bau-Angelegenheit, insbeſondere das Alignement für die neue Kirche, war in der Sitzung der Stadtverordneten am 18. v. M. der vornehmlichſte Gegenſtand der Tagesordnung, welcher zu einer weit ausgeſponnenen intereſſanten Debatte über die Frage führte, ob die Kirche mit einem größeren oder kleineren Vorhofe zu umgeben, ob dieſelbe abſeiten der Alignementslinie der Wallſtraße, oder in dieſer perſpektiviſchen Linie, in der Ausmündung der Mittelſtraße, zu erbauen ſei.

Den Debatten entnehmen wir auszüglich Folgendes: Der beigeordnete Bürgermeiſter Dahmen berichtete Namens des ſtädtiſchen Bau-Komité's: „Nachdem nunmehr Allerhöchſten Orts genehmigt worden ſei, daß die Stadt, dem Seitens des Gemeinderathes ſeiner Zeit gefaßten Beſchluſſe gemäß, zu dem Bau der neuen Marienkirche von dem an der Wallſtraße gelegenen Terrain 98 Quadratruthen unentgeltlich hergeben und nunmehr hierüber ein Schenkungsakt aufgenommen werden müſſe, habe das ſtädtiſche Bau-Amt mittelſt Schreiben des Hrn. Bürgermeiſters Conzen vom 11. Auguſt c. den Auftrag erhalten, dieſes Terrain nach näherer Rückſprache mit dem Vorſtande des Bau-Vereins abmeſſen und abſtecken zu laſſen.

Er habe darauf dieſen Vorſtand, nach vorgängiger Berathung mit dem Bau-Komité um die nach ſeiner und des Komité's Anſicht zunächſt erforderlichen Zeichnung über die Lage, Form und Größe der Kirche unterm 25. Auguſt c. erſucht und dieſelbe mittelſt Schreiben vom 4. d. M. erhalten, worin der Vereins-Vorſtand es lediglich dem Ermeſſen der ſtädtiſchen Verwaltung anheimgiebt, ob die Kirche in der Fluchtlinie der Wallſtraße, oder, wie auf dem überreichten Plane angegeben, in der Achſe der Mittelſtraße errichtet werden ſoll.

An demſelben Tage habe das Bau-Komité die Vorlage geprüft und ſich wie folgt geäußert:

1) Die Lage der Kirche könne nur in der Achſe der Mittelſtraße ſein.

2) Die von der Stadt abzutretenden 98 Quadratruthen ſeien von der Grenze der Wallſtraße bis zur Grenze des ſtädtiſchen Terrains zu entnehmen, und zwar auf eine Breite von 7 Ruthen, wodurch bei einer Tiefe von 14 Ruthen die Hergabe der 98 Quadratruthen bewirkt werde; und

3) werde die Erwartung ausſprechen, daß der Vorplatz (Vorhof) der Kirche nach der Wallſtraße hin, nicht, wie auf dem vorliegenden Plane eingezeichnet, nur die geringe durchſchnittliche Tiefe von 18 Fuß, ſondern mindeſtens das Doppelte, alſo eine mit der Breite der von der Stadt anzulegenden Straßen zu beiden Seiten der Kirche übereinſtimmende Größe erhalten werde, wie dies auch auf dem Plane, welcher der gemeinderäthlichen Verhandlung über die Abtretung des Terrains zu Grunde lag, angedeutet war."

Ueber dieſe Vorſchläge des Bau-Komité's fand eine Beſprechung darüber mit dem Vorſitzenden des Vorſtandes des Kirchenbau-Vereins Statt und wurde demnach in der Komité-Sitzung vom 11. d. Mts. von dem Bau-Komité einſtimmig beſchloſſen, den Beſchluß vom 4. d. M. ad Pos. 3. dahin zu modifiziren, daß die Kirche von der Grenze der Wallſtraße durchſchnittlich 25 Fuß zurückgelegt werden möge.

Der in dieſem Beſchluſſe ausgeſprochenen Erwartung glaubte jedoch der Bau-Verein aus folgenden vier Gründen nicht nachkommen zu können:

1) ein bedeutender, nicht blos hinreichender, ſondern überflüſſiger Raum vor der Kirche verbleibe, indem die Wallſtraße 45' und die darin auslaufende Mittelſtraße 46' Breite hätten, ſo daß unter Zuziehung der freizulaſſenden 18' nicht weniger als 111' Raum ſich vor der Kirche ergebe; berückſichtige man außerdem, daß zu beiden Seiten der Kirche Straßenräume oder Plätze von 36' Breite anzulegen beſchloſſen ſeien, in welche aus dem Kreuze der Kirche

zu jeder Seite Ausgänge mündeten, ſo würde die Kirche offenbar auf einem geräumigen Platze liegen, und die getroffene Einrichtung eine Anhäufung der Volksmaſſen beim Verlaſſen der Kirche zur Wallſtraße hin, verhindern. Keine andere Kirche in Aachen beſitze einen ſolchen großen freien Raum als Vorplatz und eine ähnliche zweckmäßige Umgebung;

2) man habe Kirchen überall möglichſt hoch, nicht aber in Tiefen zu legen; jemehr aber an der Wallſtraße zurück gerückt werde, jemehr ſenke ſich das Terrain vom Niveau der Wallſtraße nach dem Boſſen'ſchen Grundſtücke hin, ſo daß jetzt ſchon die Kirche, welche jedenfalls auf dem Niveau der Wallſtraße angelegt werden ſolle, bedeutender Abſchüttungen bedürfe und neben ſich Straßenplätze erhalte, die abfallen; es werde alſo der Kirchenboden mit dem Sockel erheblich über die umliegende Höhe der Plätze herausgebaut werden und herausragen;

3) es ſcheint nicht wünſchenswerth und maleriſch, der ganzen Wallſtraße den Anblick der Kirchenfaçade zu entziehen; lege man aber die Kirche 32' zurück, ſo werde man weder, wenn man von der Hochſtraße, noch wenn man von Marſchierthor komme, die Kirche ſehen können, da die weit vorſpringenden Häuſer höher ſcheinen und die ſchöne Kirche verdecken würden;

4) und hauptſälich aber ſei es nicht zu rechtfertigen, ohne unabweisbares Bedürfniß den Kirchenbau-Verein mit weiteren bedeutenden Koſten und Ausgaben zu belaſten. So ſehr der Verein und die große Mehrzahl der Bürgerſchaft, der ſtädtiſchen Vertretung und namentlich jenen Männern zu warmem Danke ſich verpflichtet erachte, welche vor zwei Jahren die Ueberweiſung des fraglichen Terrains vorgeſchlagen hätten, ein Vorſchlag, der die huldvollſte Aufnahme bei Sr. Majeſtät unſerem erhabenen Monarchen gefunden habe, ſo komme doch auch in Betracht, daß die Fundamentirung in dieſem ſchwierigen und aufgeſchütteten Boden eine Mehr-Ausgabe verurſache, welche vielleicht den ganzen Werth des Terrains erreichen, wenn nicht gar überſteigen dürfte. Wie könne es nun der Bürgerſchaft, insbeſondere unſerer ſo opferwilligen Arbeiter-Bevölkerung gegenüber, von welcher die Hauptbeträge geſpendet würden, vertreten werden, daß man Tauſende Thaler Mehrausgaben dem Vereine ohne Noth aufbürde? Je weiter nämlich zurück gerückt werde, je mehr falle das Terrain ab, ſo daß bis auf 205 Fuß von der Linie der Wallſtraße bereits über 19' und weiter 22' Unterſchied ſich ergebe. Deshalb müßte, ſo weit das Chor der Kirche auf dem Boſſen'ſchen Grundſtücke errichtet werde, ein Unterbau, eine vollſtändige Unterkirche, alſo gewiſſermaßen müßten zwei Stockwerke angelegt werden, was ſelbſtredend erhebliche Koſten verurſache; — ein Zurückrücken um 14' würde demnach eine beträchtliche Mehrausgabe ergeben. Der zu Rath gezogene Architekt Hr. Statz aus Köln, welcher für Kirchenbauten einen großen und erprobten Namen ſich erworben, da er bereits 30 bis 40 größere Bauwerke konſtruirt, habe ſich ſchriftlich für Beibehaltung der vom Kirchenbau-Vereine projektirten Lage erklärt.

Demnach beantragte der Verein, daß die Verſammlung ihre Anſicht ausſprechen wolle, dahin, daß die von ihm empfohlene Alignementsentfernung von 18' feſtzuhalten ſei; es würden dann nach dem vorgelegten Grundriß die 98 Quadratruthen für den Kirchenraum abzutreten ſein.

Nachdem ſich mehrere Redner über die zur Entſcheidung vorliegende Frage hatten vernehmen laſſen, ſprach der in der Sitzung anweſende Stadtbaumeiſter Ark für die Anſicht des Bau-Komité's, indem er erläuterte, wie man immer und überall darauf bedacht geweſen ſei, bei der Anlage monumentaler Gebäude möglichſt große und freie Plätze vor denſelben zu ſchaffen; ſei es, um den Verkehr beim Zuſammenfluß großer Volksmaſſen nicht zu hemmen, oder um die Maſſen und Verhältniſſe des Gebäudes in der perſpektiviſch erforderlichen Entfernung zur Geltung zu bringen. So habe man, um ein Beiſpiel anzuführen, in Paris bei dem Bau der neuen Kirchen St. Marie de Loretto, St. Vincent de Paul und St. Clotilde ganze Häuſerreihen weggeriſſen, um die erforderlichen Vorplätze zu ſchaffen, und ſei es wohl noch Niemanden in den Sinn gekommen, zu behaupten, daß in dieſer Beziehung irgend zu viel geſchehen ſei. Im vorliegenden Falle wolle man aber gerade das Gegentheil thun, und den von ſelbſt ſich bietenden

Vorplatz in der Art einſchränken, daß die 75′ breite und jedenfalls 90—100′ hohe Façade der Kirche bis auf 25′ und rechne man das, noch 7′ weiter vorſpringende Portal davon ab, bis auf 18′ an die Straßen-Alignements-Linie herangeſchoben werde, wodurch die Haupteingangsthür der Kirche dicht an die durch den Eiſenbahn-Verkehr ſehr frequentirte Wallſtraße zu liegen käme und alle perſpektiviſchen Vortheile für den großartigſten Bau verloren gehen würden. Die Anſichten des Hrn. Statz könne er ganz und gar nicht theilen und geſtehe, daß nichts ihn mehr in Erſtaunen geſetzt habe, als zu vernehmen, daß Hr. Statz erſtaunt ſei darüber, daß das Bau-Komité die neue Kirche 36′ weit von der Linie der Wallſtraße zurücklegen wolle, um einen größeren und freieren Platz vor derſelben zu gewinnen. Nach ſeiner Anſicht müſſe man die Kirche ſo weit als möglich zurück legen, um ſie nicht allein von und in der Wallſtraße gehörig überſehen zu können, ſondern auch von der Mittelſtraße aus, welche 48′ breit ſei, wogegen die Giebelfronte der Kirche 75′ breit werden ſolle. Endlich glaube er noch erwähnen zu müſſen, daß man bei allen Bau-Polizei-Reglements ſtets im Auge behalten habe, die Höhe der zu erbauenden Häuſer mit der Breite der Straße in Einklang zu bringen und daß dies im vorliegenden Falle auch beobachtet werden müſſe, ſowohl im Intereſſe der Stadt, als auch der Kirche ſelbſt.

Nach noch weiter geführter Diskuſſion wurde über die vorliegenden, ſich gegenüber ſtehenden Anträge zur Abſtimmung geſchritten und dabei der Vorſchlag des Bau-Komité's: „daß nämlich die Kirche von der Grenze der Wallſtraße durchſchnittlich 25′ zurücktreten ſolle", von der Verſammlung abgelehnt; dagegen die Frage: „ob die Verſammlung dem Vorſchlage des Kirchenbau-Vereins dahin beitrete, daß der Vorplatz der Kirche durchſchnittlich eine Tiefe von 18′ haben ſolle", von der Majorität bejaht.

Nächſt dieſem Bau ſind es noch andere, deren Ausführung in nicht gar zu langer Zeit das Bedürfniß erheiſcht, nur mit dem Unterſchiede, daß die Koſten dieſer aus dem Säckel der Stadtgemeinde beſtritten werden müſſen. Dazu gehören: der Bau eines neuen Schulhauſes für die Pfarre zum h. Kreuz, zu 6200 Thlr. veranſchlagt; der Bau eines ſtädtiſchen Lagerhauſes, zu deſſen Projektirung der Gemeinderath zunächſt einen beſonderen Ausſchuß erwählt hat; der Bau einer neuen größeren Kirche für die abgelegene, 9000 Seelen zählende Pfarrgemeinde St. Jakob, wozu das Bedürfniß ſchon ſeit dem Jahre 1843 anerkannt iſt; endlich erfordert die von der Königl. Regierung ungeachtet der Weigerung der Stadtbehörden verfügte Herſtellung der Wallſtraße eine Summe von 1751 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., welche die Regierung auf Grund des §. 84. der Städte-Ordnung als außerordentliche Ausgabe für das laufende Etatsjahr feſtgeſetzt hat.

Das Königl. Oberpräſidium hat auf die Rekursbeſchwerde der Stadtgemeinde, betreffend die Koſten für ärztliche Unterſuchung liederlicher Dirnen, entſchieden, daß dieſelbe von der ihr durch Verfügung der Königl. Regierung auferlegten Verpflichtung zur Tragung der fraglichen Koſten nicht entbunden werden könne.

Dortmund, im Oktober. Die hieſige Stadtverordnetenverſammlung bewilligte in ihrer Sitzung vom 17. d. M. die Auszahlung der den Gymnaſial-Lehrern bewilligten Gehaltserhöhung von jährlich 750 Thlrn. vom 1. Januar 1857 ab an, und die Auszahlung von 3000 Thlrn. jährlich vom 1. Januar 1858 ab an zur Verwendung für den Real-Unterricht. Sodann lehnte die Verſammlung die Anſtellung eines ſiebenten Polizeidieners ab.

—C.— **Herford**, im Oktober 1857. Aus dem am 11. Auguſt d. J. über den Stand und die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten hieſiger Stadt pro 1856/57 erſtatteten Berichte des Magiſtrats ergiebt ſich ein Aktiv-Vermögen von 34,977 Thlr. 9 Sgr. 11 Pf. Dahingegen betrugen die Kämmereiſchulden ultimo 1856 nach Anhalt des bezüglichen Abſchluſſes der noch zu tilgenden älteren Zinsreſte 51,734 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf. Darunter befinden ſich untilgbare Schulden für hieſige Kirchen und milde Stiftungen 32,481 Thlr. 3 Sgr. 2 Pf., ältere Zinsreſte 4477 Thlr. 13 Sgr. 5 Pf., ſo daß die außer den Zinsreſten noch zur

Abtragung bestimmte Schuldsumme im Ganzen beträgt 13,776 Thlr. 4 Sgr. 8 Pf. Der Ueberschuß der Schulden gegen das Aktiv-Vermögen der Stadt beträgt mithin noch ultimo 1856 16,757 Thlr. 11 Sgr. 4 Pf. Die Tilgung der Schulden findet nach Vorschrift des Allerhöchst genehmigten Schuldentilgungsplans vom Jahre 1823 in den damals festgesetzten Beträgen regelmäßig Statt; die Verzinsung derselben erfolgt zu 3 pCt., wohingegen das städtische Kapital-Vermögen, soweit es bei der hiesigen Kreissparkasse belegt ist, vom 1. Januar 1857 ab mit 4 pCt. verzinst wird und andererseits die hypothekarisch ausgeliehenen Summen 4 und 4½, auch 5 pCt. Zinsen tragen. Die laufenden Einnahmen der Kämmerei-Kasse pro 1856 betrugen nach Ausweis der darüber abgelegten und revidirten Rechnung

a)	aus eigenem Vermögen und Gerechtsamen	4,553	Thlr.	2 Sgr.	9 Pf.
b)	aus Steuern, und zwar: 1. Einzugs- und Hausstandsgeld 372 Thlr., 2. Kommunalsteuer, erhoben durch 10¼ monatliche (85 3/12 pCt.) Beischläge zu der Einkommen-, Klassen- und Grundsteuer, 3. Hundesteuer 88½ Thlr., 4. Häusersteuer zur Ausmiethung der Garnison 1996 Thlr. 25 Sgr. = . .	11,520	„	9 „	8 „
	zusammen . . .	16,073	Thlr.	12 Sgr.	5 Pf.

Die laufenden Ausgaben betrugen:

a)	Verwaltungskosten einschließlich 711 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf. Pensionen	3,274	Thlr.	28 Sgr.	10 Pf.
b)	an Steuern für städtische Grundstücke	138	„	10 „	11 „
c)	Baukosten, Feuerversicherungs-Prämien und Straßenbeleuchtungskosten	1,132	„	29 „	11 „
d)	Forstkulturen	27	„	25 „	— „
e)	Zuschüsse an Kirchen und Schulen	1,260	„	13 „	7 „
f)	zu Armenzwecken	3,767	„	5 „	9 „
g)	Zuschuß zum Servis der Garnison	1,122	„	23 „	2 „
h)	zur Verzinsung und Amortisation der Schulden . . .	2,240	„	21 „	10 „
i)	zu verschiedenen anderen Gemeindezwecken	1,972	„	13 „	6 „
	zusammen . .	14,937	Thlr.	22 Sgr.	6 Pf.

Die gegenwärtige Bevölkerung beträgt 9833 Seelen.

Kaiserthum Oesterreich.

—c— **Brünn**, im Oktober. Aus dem Rechenschaftsbericht, welchen die Geschäftsleitung des Brünner wohlthätigen Männervereins über die ihr anvertraute Verwaltung der Armenpflege für das Jahr 1855 in der General-Versammlung des Vereines am 8. Juli 1856 erstattete, theilen wir Folgendes mit:

Der wohlthätige Männerverein hat mit dem Jahre 1856 das 43. Jahr seines Bestandes und, seit seiner durch die mit h. Hofkanzlei-Dekrete v. 11. Novbr. 1842 und Gubern. Intimat vom 18. Novbr. 1842 vorgezeichneten Instruktionen erfolgten Reorganisation, das 14. Jahr seiner jetzigen erfolgreichen Wirksamkeit angetreten. Die Armenpflege, bei welcher nur die nach Brünn zuständigen Armen betheilt werden, zu welchem Zwecke durch die Organe des Vereines die sorgfältigste Kontrole stattfindet, um jedes Eindringen der Fremden zu verhindern, und dieselben an den Ort ihrer Zuständigkeit zu verweisen, wird, nach den bestehenden Pfarrbezirken getrennt, von den betreffenden Pfarr-Seelsorgern, mit den ihnen unterstehenden Armenvätern und beigegebenen Rechnungsführern besorgt. Alle Leistungen für die Verwaltung des Vereins erfolgen unentgeldlich. Aus dem zum Theil in Hypotheken bestehenden Vermögen des Vereines bezieht der Vereinsfonds jährlich ca. 2000 fl. C. M. Interessen, womit jedoch nur etwa

Digitized by Google

der achte Theil des Erforderniſſes bedeckt wird; die bei weitem größere Bedeckung der Ausgaben findet durch eingehende mildthätige Beiträge der Einwohner Brünns und andere durch den Wohlthätigkeitsſinn der Behörden dem Vereinsfonds zufließende Einnahmen ſtatt. Der Verein beſitzt auch ein beſonderes Armenhaus.

Im Jahre 1855 wurden 724 Arme mit 16,463 fl. C. M. betheilt. Sämmtliche Armenpfründler, und außer dieſen viele Hausarme, empfingen im Winter Heizungsmaterialien, wozu die Geſchäftsleitung des Vereines beſondere Sammlungen eingeleitet hatte. Ganz verlaſſenen und gebrechlichen Armenpfründlern von guter Aufführung, wurde die Wohlthat der Aufnahme in das Männervereins-Armenhaus zu Theil. Für verſtorbene Pfründler, ohne allen Nachlaß, wurde von dem Vereine die Beiſchaffung eines Sarges bewilligt; die Beerdigung derſelben haben die Herren Pfarr-Seelſorger unentgeldlich beſorgt. Bei von dem Vereine in die Betheilung aufgenommenen elternloſen Kindern wurde auf die Beſtellung des geſetzlichen Vormundes und auf den fleißigen Schulbeſuch hingewirkt. Die erkrankten Armen wurden auf Koſten der großen Gemeinde Brünn von den aufgeſtellten Bezirksärzten behandelt und mit Arzneien verſehen, oder aber in das allgemeine Krankenhaus aufgenommen; die Siechen erhielten auf Einſchreiten der Geſchäftsleitung die Aufnahme in das Siechenhaus.

Nach dem approximativen Voranſchlage über die Bedürfniſſe und Deckung der Armenpflege für 1856 ſtellt ſich das Erforderniß auf rund 17,442 fl. und zwar Rub. I. Auf Betheilung der Armen und Unterſtützungen 17000 fl. Rub. II. Druckkoſten und Kanzlei-Auslagen 20 fl. Rub. III. Männervereins-Hausauslagen 200 fl. Rub. IV. Fundations-Stipendien 12 fl. Rub. V. Stempel, Porto und Taxen 20 fl. Rub. VI. Verſchiedene Auslagen 60 fl. Rub. VII. Remunerationen 40 fl. Rub. VIII. Holzgelder 90 fl. — Zur Bedeckung gehen ein 10,491 fl., und zwar: Rub. I. Intereſſen 2000 fl. Rub. II. Neujahrsbilleten 943 fl. Rub. III. An Theater- und Ball-Einflüſſen 1091 fl. Rub. IV. An Faſchingsbeitrag 62 fl. Rub. V. An verſchiedenen Einflüſſen 100 fl. Rub. VI. An außerordentlichen Jahresbeiträgen: von dem mähr. Landesausſchuſſe, von dem Bezirk der innern Stadt, von der großen Gemeinde Brünn, von der Gasbeleuchtungs-Geſellſchaft zuſammen 2615 fl., Rub. VII. Von Jahrmarktſammlungen 100 fl. Rub. VIII. Von Vermächtniſſen 200 fl. Rub. IX. Von erſparten Betheilungen 30 fl. Rub. X. Von Muſiktaxen von der k. k. Polizei-Direktion 1000 fl. Rub. XI. Strafgelder: von der k. k. Polizei-Direktion, von dem Brünner Gemeinderathe, von verſchiedenen Jurisdiktionen, zuſammen 1800 fl. Rub. XII. Von Geſchenken 200 fl. Rub. XIII. Von Kirchenſammlungen und Opfergeldern 150 fl. und Rub. XIV. An Lizitations-Prozenten 200 fl.

Die Bedeckung der noch fehlenden Summe von 6951 fl. wird auf dem Wege der freiwilligen Subſkription und der Sammlungen mittelſt der Armenbüchſe erwartet, zu welchem Ende die Geſchäftsleitung des Vereines einen Aufruf an die Einwohnerſchaft zur Erweiſung ihrer oft und glänzend erprobten Mildthätigkeit erlaſſen hat.

Laibach, 29. Septbr. Nach langen Zögerungen wählte der Gemeinderath von Laibach endlich bei der fünften Wahl einen „proviſoriſchen Bürgermeiſter-Stellvertreter", der ohne Zweifel konfirmirt werden wird. Der Gemeinderath griff außer ſeinem eigenen Kreis, ja ſelbſt außer dem Kreis der Bürgerſchaft, nach einem k. k. Beamten, nach einem deutſchen Beamten, der ein tüchtiger Geſchäftsmann ſein ſoll. — Der Magiſtrat brachte endlich den Vertrag wegen Beleuchtung der Stadt und einigen Gebäuden mittelſt 1300 Flämmchen zu Stande.

Königreich Baiern.

München, 16. Oktbr. Wie die N. Münchenſche Zeitung bemerkt, wurde in der heutigen Magiſtratsſitzung mitgetheilt, daß im Laufe dieſes Sommers 32,228 Perſonen im ſtädtiſchen Freibad gebadet haben.

Nürnberg, den 28. Oktbr. Es iſt die Rede davon, der hieſige Magiſtrat beabſichtige nun den ſog. Scherleinsgarten vor dem Frauenthor zu erwerben und vor der Lorenzerſtraße noch

ein Thor und eine Brücke zu bauen. Offiziell iſt bis jetzt davon noch nichts bekannt geworden, aber allgemein iſt es der Wunſch des Publikums, daß die Sage ſich bewahrheiten möge. Wenn dies geſchieht, ſo iſt dem am hieſigen Platze immer lebhafter werdenden Verkehr ein neuer Kanal durch die hemmende Stadtmauer geöffnet, der gewiſſermaßen ſich nothwendig macht. Jener Garten, ungefähr dreißig bairiſche Tagewerk groß, iſt der einzige verwendbare Raum zur Anlegung einer n der Nähe des Eiſenbahnhofes entſtehenden neuen Vorſtadt.

Das Regierungsblatt No. 47. enthält eine allerhöchſte Verordnung, den Verkehr mit Getreide betreffend, und in Folge derſelben iſt an ſämmtliche königl. Landgerichte und unmittelbare Magiſtrate, in deren Bezirken ſich Getraidemärkte befinden, der Auftrag ergangen, unverzüglich Fürſorge zu treffen, daß die Schrannenordnungen nach Maßgabe der neuen Verordnung revidirt und die hienach zu ändernden Beſtimmungen durch Anſchlag in den Marktlokalen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden. Die Verordnung verbreitet ſich über die Berechtigung zum Getreidehandel, beſtimmt, die Ausfuhr des Getreides über die Grenze des Königreichs ſei von nun an nicht mehr von dem Nachweiſe abhängig, daß daſſelbe zuvor auf einem öffentlichen Getraidemarkte feilgeboten und auf einem ſolchen Markte erkauft worden ſei; Scheinkäufe und Differenzialgeſchäfte werden verboten. Verkauf und dergleichen betrügeriſche Operationen, um die Preiſe künſtlich zu ſteigern, verfallen in harte Strafen und haben ſelbſt den Ausſchluß des Beſtraften vom Getreidehandel zur Folge.

Am 3. September ſtarb der proteſtantiſche Dekan, Kirchenrath Dr. Fikenſcher, 58 Jahr alt, vielfach beklagt.

Der bis dahin hier wohnhafte königl. Generaladjutant, General-Lieutenant und Armee-Diviſionskommandant v. Heilbronner, auch als Schriftſteller bekannt, iſt unterm 22. Septbr. in den nachgeſuchten Ruheſtand verſetzt; ihm folgte der bisherige Stadtkommandant, Generallieutenant, Freiherr von Harold, welcher an die Nürnberger bereits eine freundliche Anſprache erlaſſen hat.

Zur Generalſynode für den Konſiſtorialbezirk Ansbach pro 1857 ſind von Nürnberg abgeordnet Pfarrer Dr. Löſch und der rechtskundige Magiſtratsrath Seiler, der zugleich Abgeordneter für Zirndorf iſt.

Der hieſige Studienrektor Lothner iſt in den Ruheſtand verſetzt; ſein Nachfolger iſt der bisherige Profeſſor der III. Gymnaſialklaſſe H. W. Heerwagen zu Bayreuth.

Am 21. 22. und 23. Septbr. tagte hier die Verſammlung der Abgeordneten der Verbindung deutſcher Kunſtvereine für hiſtoriſche Kunſt. Geſchäftsführer waren Schulrath Looff aus Gotha, Graf Freiherr v. Thun aus Wien und Dr. Eggers aus Berlin. Verſammlungsort für das nächſte Jahr iſt Wien.

König Ludwig von Baiern hat dem germaniſchen Nationalmuſeum eine Schenkung von 5000 Gulden übermacht; dieſe ſind ſofort als Kaufſchilling für das Lokal, die Karthauſe, verwendet. Das begleitende Schreiben des Königs iſt voll Anerkennung für den Gründer des Muſeums und für dieſes ſelbſt. Bekanntlich war es der König ſelbſt, der die bereits dem Untergange gewidmete Karthauſe, wovon bereits ein Theil des Kreuzganges niedergeriſſen war, rettete.

Im Anſchluß an den kulturhiſtoriſchen Geſammtverein, deſſen Vorort zur Zeit Weimar iſt, hat ſich hier unterm 20. Oktbr. ein kulturhiſtoriſcher Ortsverein gebildet, der eine kräftige Thätigkeit zu entfalten verſpricht. Als ſeine ſpezielle Aufgabe erkennt derſelbe die Erforſchung der innern Geſchichte Nürnbergs, die, ſo viel auch in ihr bereits geleiſtet iſt, doch noch immer ein dankbares Feld für fernere Anſtrengungen iſt. Bekanntlich erſcheint die Zeitſchrift für deutſche Kulturgeſchichte hier.

—C— **Nürnberg**, im Oktbr. Die Sparkaſſen-Rechnung für das Verwaltungsjahr 1856 bis 57 ergiebt folgende Reſultate: Einnahme. 1) An Aktivkaſſabeſtand aus voriger Rechnung 18033 Fl. 13 Kr. 3 Pf. 2) An Aktiv-Ausſtänden 726 Fl. 15 Kr. 3) An Zinſen

von Aktivkapitalien (950,551 Fl. 32½ Kr.) 39666 Fl. 11 Kr. 1 Pf. 4) An Ertrag aus Rechten 2 Fl. 54 Kr. 2 Pf. 5) An Einlagen 154376 Fl. 6) An außerordentlichen Einnahmen 147 Fl. 6 Kr. 7) An aufgenommenen Passivvorschüssen 35000 Fl. 8) An heimbezahlten Aktiv-Kapitalien 197764 Fl. 10 Kr. 1 Pf. Summa der Einnahmen: 445715 Fl. 50 Kr. 3 Pf. — Ausgaben. 1) Auf die Verwaltung 1886 Fl. 34 Kr. 2 Pf. 2) Auf den Zweck (Rückzahlungen) 160,446 Fl. 30 Kr. 3) Auf Zinsen von Passivkapitalien 171 Fl. 4) Auf Pensionen und Alimentationen 62 Fl. 30 Kr. 5) Auf Sustentationsbeiträge an andere Kassen 326 Fl. 28 Kr. 3 Pf. 6) Auf zurückbezahlte Passivvorschüsse 23000 Fl. 7) Auf ausgeliehene Aktivkapitalien 257420 Fl. Summa der Ausgaben: 443313 Fl. 3 Kr. 1 Pf. und schließt mit einem baaren Bestande von 2402 Fl. 47 Kr. 2 Pf.

Königreich Hannover.

△ **Hannover**, im Oktober. Am Tage der Leipziger Völkerschlacht starb hier Wilhelm Rumann, Stadtdirektor der Hauptstadt von 1824 bis 1839. Aus Staatsdiensten in den Gemeindedienst herübergezogen, bildete der Verstorbene bei sich ein lebendiges und festes Bewußtsein von der selbstständigen Würde seiner Gemeinde heraus, und vertrat sie funfzehn Jahre lang weit besser als zu der nämlichen Zeit das Land Hannover irgend vertreten war. Der Vicekönig Herzog von Cambridge räumte ihm großen Einfluß auf alle Regierungsgeschäfte ein, und als an dessen Stelle 1837 der erste eigene König Hannovers kam, mochte Rumann den Augenblick erschienen glauben, wo er das Ruder der Hauptstadt mit dem Steuer des Staats vertauschen würde. Wenigstens schwankte er anfangs auffällig, wie er sich den Maßregeln des Königs Ernst August gegenüber zu verhalten habe. Aber nur einen Augenblick. Kaum sah er, daß der König seine Diener schon gefunden hatte, kaum fühlte er sich für seine schwankende Haltung durch die Wahl eines andern Abgeordneten in seiner eigenen Stadt empfindlich bestraft, als er mit fast zu plötzlicher und scharfer Entschiedenheit den Pfad des friedlichen Widerstandes einschlug. Er rüstete den städtischen Abgeordneten mit einer herbe klingenden Verwahrung aus. Er wandte sich an den Bundestag mit Beschwerden, deren Sprache die Minister gegen sich beleidigend fanden und eben so auch das Gericht. Man suspendirte ihn und da der Bund sich bekanntlich inkompetent erklärte gegen die Anordnungen des Königs von Hannover, so blieb dem eben noch allmächtigen Bürgermeister nichts übrig, als sich auf Verhandlungen über seine Versetzung in den Ruhestand einzulassen. Sowie diese zum Ziel geführt hatten, war Rumann dem öffentlichen Leben verschollen, was sich auch dadurch kaum änderte, daß er 1848 noch einmal hauptstädtisches Mitglied in derselben Zweiten Kammer wurde, der er ein Dutzend Jahre früher vorgesessen hatte, wiewohl er der Richtung Stüve's sich frühzeitig entgegenwarf. Nur die ältern Bürger der Stadt, deren beste Jahre in sein Regiment gefallen waren, bewahrten ihm ein treues und beinahe zärtliches Andenken. Sie wußten ihm Dank für so manche Schöpfungen, die er veranlaßt oder unterstützt hatte, so namentlich das städtische Krankenhaus und die höhere Bürgerschule; sie verehrten die überwältigende Macht seiner Persönlichkeit, die alles um sich her überstrahlt und verdunkelt hatte. Wie sehr er grade durch seine eifersüchtige Alleinherrschaft verhindert hat, daß andre begabte und charaktervolle Männer sich dem öffentlichen Leben der Gemeinde widmeten, das würdigt erst ein besser belehrtes jüngeres Geschlecht. Rumann's Bestattung am 22. Oktober war fast ausschließlich die Sache jenes älteren Theils der Bürgerschaft. Es fehlten die Geistlichen bis auf drei. „Rumann hatte nicht die Verachtung gegen den geistlichen Stand" — schreibt eine dieser drei Ausnahmen — „welche man ihm gewöhnlich zuschrieb; er haßte nur mit einem Gefühl, das nahe an Verachtung gränzte, pfäffische Anmaßung und die Aufdringung unglaublicher Glaubenssätze." In früheren Jahren hatte der Verstorbene die Kreuzkirche regelmäßig besucht, wie der geistliche Leichenredner vom Hörensagen zu wissen erklärte; ihm selber, fügte er hinzu, sei er kirchlich fremd gewesen. Einige Anspielungen der Grabrede, die nach dem bekannten rhetorischen Kunstgriff in demselben Athem auf Urtheil verzichteten und

dennoch ein Urtheil fällten, haben übrigens unter den zahlreichen Freunden und Bekannten des unvergeßlichen Stadtdirektors soviel unmuthige Aufregung hervorgerufen, daß sie kaum anders beschwichtigt werden wird, als dadurch, daß zur Ausgleichung etwas den Todten ehrendes geschieht.

Im Juni oder Juli d. J. luden die städtischen Kollegien der Residenz den König ein, das Schützenfest mit seinem und der Königl. Familie Besuch zu beehren. Der König erwiderte durch den Minister des Innern Herrn von Borries, er möge sich nicht der Möglichkeit aussetzen, mit Mitgliedern von Körperschaften zusammenzutreffen, welche sich in prinzipieller Opposition gegen seine Regierung befänden. Mündlichen Erläuterungen zufolge bezog sich dieser Vorwurf auf die Wahlen der letzten Jahre, sowohl die zur Zweiten Kammer wie die zu städtischen Ehrenämtern. Vom Magistrat lehnte der Stadtdirektor Rasch diesen Vorwurf sogleich ehrerbietig ab. Die Bürgervorsteher legten anfänglich Verwahrung ein; nachdem aber in dieser Form eine Verletzung der dem Landesherrn gebührenden Ehrfurcht gefunden worden war, bezeugten sie in einer eignen Adresse an Se. Majestät ihre Ergebenheit, erkannten an, daß die Hauptstadt der Königlichen Huld nicht entbehren könne, und erklärten, niemals prinzipielle Opposition gemacht zu haben noch fernerhin machen zu wollen. Darauf versicherte eine gnädige Antwort des Königs vom 1. Oktober die Herren seiner Huld, und ermahnte nur, so löbliche Gesinnungen auch in Thaten auszuprägen.

Eine theilweise Erleuchtung der Stadt empfing am 9. Oktober den aus dem Seebad Norderney zurückkehrenden Monarchen.

Eine günstige Gelegenheit, die Stärke und Dauerhaftigkeit des anscheinend eingetretenen loyalen Umschwungs in den Gesinnungen der Bürgerschaft zu erproben, bietet sich in den auf den 9. November angesetzten Neuwahlen für acht ausgelooste Bürgervorsteher dar. Das Loos ist so sinnreich gewesen, grade die misliebigsten Mitglieder des Kollegiums herauszulesen und der Feuerprobe der Neuwahl zu unterwerfen. Es sind darunter vor allem die beiden Bürgervorsteher-Wortführer zu verstehen, Dr. Hermann Schläger und Berglommissar Hildebrandt, die verreist waren, als die Ergebenheits-Adresse beschlossen wurde, und der Schriftführer Lehrer Behre.

Senator Günther, ein tüchtiges Mitglied des Magistrats, hat die Genugthuung gehabt, am 6. Oktober beim Ablauf seiner sechs Dienstjahre einstimmig wiedergewählt zu werden.

Der Magistrat beabsichtigt auf der Bult einen neuen Kirchhof anzulegen, verbunden mit einem Leichenhause.

Dem hiesigen Hülfsverein, dessen almosenhafte Darbietung von Kredit hoffentlich bald durch die mehr geschäftsmäßige Thätigkeit eines Vorschußvereins ergänzt werden wird, hat der große Fabrikant Herr Georg Egestorff die Summe von tausend Thalern zinsenfrei dargeliehen.

In **Hildesheim** hat sich unter dem Namen Litterarisches Museum ein Klub gebildet, der die gebildete männliche Bevölkerung der ganzen Stadt vom Handwerker auf in sich sammeln, die Lektüre zahlreicher Zeitungen und Zeitschriften fördern, zu Unterhaltungen über öffentliche Dinge anregen, und das arme Kartenspiel in den Bann thun will. Den Vorstand bilden die angesehensten Namen der Stadt, voran Bürgermeister Boysen und die Leiter des thätigen Gewerbevereins Buchhändler Albert Gerstenberg und Oberlehrer Fischer.

Die Stadt Hildesheim wird am 6., 7. und 8. die Ehre haben, die Vertreter der hannoverschen Gewerbevereine zum zweiten Vereinstag bei sich zu empfangen. Den Stoff der bevorstehenden Verhandlungen wird weniger der „Abbruch“ als der „Neubau der Zunft“ ausmachen — weniger die umzugestaltende Gewerbeordnung, als die Handwerkergenossenschaften der Zukunft.

In dem Hafenort **Geeſtemünde** iſt jüngſt der erſte Jahrmarkt abgehalten worden.

Die 1833 geſtiftete Leihanſtalt zu **Münden** iſt am 1. Oktober eingegangen. Eine Korreſpondenz der Zeitung für Norddeutſchland ſchließt daraus, daß der Magiſtrat ſowohl das Geſchlecht der Wucherer wie das der Geldbedürftigen werde ausgeſtorben wähnen. Jedes der ſittlichen und wirthſchaftlichen Nachtheile des Leihens auf Pfand verkennt auch ſie nicht: und warum ſoll der Magiſtrat nicht gedacht haben, es könne nicht ſchaden das Leihhaus eingehen zu laſſen, denn es werde ſchon eine beſſere Anſtalt deſſen Erbſchaft antreten? Seit Jahr und Tag iſt der Gedanke eines geſchäftsmäßig eingerichteten Vorſchußvereins in Münden angeregt, aus dem denn ja wohl endlich That werden wird.

O. **Goslar.** Das Kollegium der Bürgervorſteher in Goslar hat zu Anfang September d. J. einen ſchwer zu erſetzenden Verluſt durch den Abgang ſeines Wortführers, des Ober-Gerichts-Raths Nöldecke, erlitten, welcher ganz unerwartet von dem Obergericht zu Goslar an das zu Nienburg verſetzt iſt.

Nicht allein wegen ſeiner vielſeitigen Kenntniſſe geſchätzt, war derſelbe auch wegen ſeines biedern Charakters bei allen Wohlgeſinnten beliebt.

In ihm hat auch der hieſige naturwiſſenſchaftliche Verein eins ſeiner thätigſten und tüchtigſten Mitglieder verloren.

An die Stelle des Obergerichts-Raths Nöldecke iſt der Fabrikant Friedrich Lüttich, welcher ſeit 1848 ſchon einige Mal das Amt eines Vorſtehers bekleidet hat, zum Bürgervorſteher erwählt.

Zur Wahl eines neuen Wortführers iſt das Bürgervorſteher-Kollegium noch nicht geſchritten und hat es den Anſchein, als ob dieſe bis nach Beendigung der im Monat November c. ſtattfindenden theilweiſen Neuwahl von Bürgervorſtehern ausgeſetzt bleiben ſoll.

Königreich Sachſen und ſächſiſche Herzogthümer.

(—) **Dresden,** im Oktober. Als Ergebniß der über den ſtädtiſchen Haushaltplan auf das laufende Jahr, wie derſelbe in der Monatsſchrift — Jahrg. III. S. 79. 170. und 266. — im Einzelnen mitgetheilt iſt, zwiſchen Stadtrath und Stadtverordneten erfolgten Verſtändigungen, zeigt ſich, daß die Ausgaben ſich um über 2000 Thlr. vermindert haben, die Einnahmen aber gleich geblieben ſind.

Durch die Theilung der Wohlfahrts- und Sicherheitspolizei und Abgabe der letztern ſeitens der Stadt an den Staat wurden behufs der beſſern Abrundung verſchiedene Grundſtücke und zwar: das Chauſſeehaus bei Löbtau, das ſogenannte Stadtgut in Löbtau, das Fiſchhaus, der Vogelherd, das Chauſſeehaus an der Bautzner Straße und das Forſthaus an der Prießnitz, von dem Stadtgerichtsbezirke getrennt und dem Landgerichtsbezirke überwieſen. Da nun dieſe Grundſtücke wie früher auch nach dieſer Ausbezirkung zu den Oblaſten der Stadt beitragen ſollten, wurden mehrfach Klagen, Weiterungen und Beſchwerden dadurch veranlaßt, namentlich aber waren bei dem Fiſchhaus und dem Vogelherd, die dem Heimathsbezirke Loſchwitz zugetheilt worden waren, ſelbſt ſeiten der Königl. Kreisdirektion dieſe Beſchwerden als begründet erachtet worden. Die Stadtverordneten haben nunmehr auf Antrag des Stadtraths beſchloſſen, auch die übrigen genannten Grundſtücke aus dem ſtädtiſchen Gemeinde- und Heimathsbezirke zu entlaſſen.

Das Stadtverordneten-Kollegium hat ſich eine neue Geſchäftsordnung gegeben. Schon längſt hatte ſich die Nothwendigkeit der Reviſion der alten Geſchäftsordnung herausgeſtellt, ſo daß die Umarbeitung derſelben nicht länger aufzuſchieben war. Es ſind aus derſelben diejenigen Punkte ausgelaſſen worden, die ſich aus der Städteordnung als ſelbſtverſtändlich ergeben, dagegen aber ſolche aufgenommen worden, die ſeit 1847 theils in Folge gefaßter Beſchlüſſe, theils durch die Praxis allmählich Geltung erhielten und nun als einheitliches Ganzes zuſammenzuſtellen waren.

Von der Schulinſpektion iſt ein zweiter Bericht über die hieſigen Bezirks- und Armenſchulen auf das Jahr 1856 ausgegeben worden, aus deſſen ihm beigefügten ſtatiſtiſchen Notizen ſich ergiebt, daß im Jahre 1856 die Zahl der Klaſſen in den Bezirksſchulen um eine, in den Armenſchulen um zwei und daher die Zahl der angeſtellten Lehrer um drei ſich vermehrt, der Zuwachs an Kindern in den 5 Bezirks- und 4 Armenſchulen überhaupt in 217 beſtanden hat. Am 1. Januar 1856 wurden in 72 Klaſſen der fünf Bezirksſchulen (einſchließlich der fünf Selektenklaſſen an der III. Bezirksſchule) von 35 ſtändigen Lehrern, 15 Hilfslehrern, 7 Zeichnenlehrern und 16 Lehrerinnen 4284 Kinder, 2027 Knaben und 2257 Mädchen, unterrichtet und in den vier Armenſchulen in 42 Klaſſen von 20 ſtändigen Lehrern, 4 Hilfslehrern, 4 Zeichnenlehrern und 13 Lehrerinnen 2412 Kinder, 1196 Knaben und 1216 Mädchen. Am Schluſſe des Jahres 1856 betrug die Schülerzahl 4456 in den Bezirksſchulen und 2457 in den Armenſchulen, zuſammen alſo 6913. Aus den übrigen Notizen, die ſich über Bekannteres verbreiten, dürfte eine an der I. Bezirksſchule von dem Direktor ins Leben gerufene Schulſparkaſſe zu erwähnen ſein, in welche mehrere Zöglinge dieſer Schule ihre kleinen Erſparniſſe — Verdienſtgelder, Geſchenke — zinsbar anlegen. Am Schluſſe des vorigen Jahres beſtand die Einnahme dieſer Kaſſe in 123 Thlr. 21 Ngr. 7 Pf., die Ausgabe — Rückzahlung — in 75 Thlr. 5 Ngr. 4 Pf. und 49 Sparkaſſenbücher mit 155 Thlr. 29 Ngr. 7 Pf Einlagen für einzelne Schüler befanden ſich in der Verwahrung des Direktors. Dieſelbe Schule beſitzt auch eine Schülerbibliothek von 836 Jugendſchriften, die an 1440 Kinder gegen ein Leſegeld von 3 Pf. auf die Woche ausgeliehen wurden.

— **Zittau**, 2. Oktober. Der ſoeben erſchienenen „Ueberſicht des Zuſtandes des Armenweſens in Zittau im Jahre 1856" entnehmen wir folgende Angaben. Die Summe der Ausgaben belief ſich demzufolge im vorigen Jahre auf 9203 Thlr., von denen die wöchentlichen an 329 Perſonen ausgezahlten Spenden, die Koſt- und Verpflegungsgelder für 48 Waiſen und die Verpflegung von 169 zum Theil obdachloſen, zum Theil kranken Perſonen in den hieſigen Armen- und Krankenhäuſern die Hauptpoſten bilden. Die Einnahme betrug 10,265 Thlr., ſo daß ſich Ende Dezember 1856 ein Ueberſchuß von 1062 Thlrn. ergab. Dieſes ſeltene plus war größtentheils die Folge davon, daß der Stadtrath im Einverſtändniß mit den Kommunvertretern und mit Genehmigung der Regierungsbehörde verſuchsweiſe beſchloſſen hat, wegen der in den letztern Jahren bemerkbar gewordenen Verminderung der durch freiwillige Beiträge erzielten Zuflüſſe zur Armenkaſſe und wegen der gegenwärtigen Theuerungsverhältniſſe alljährlich 3000 Thlr. von den durch die Stadtanlage erhobenen Geldern für die Zwecke des Armenweſens zu beſtimmen. Ebenſo iſt dadurch eine Erſparniß erzielt worden, daß die Leitung der Arbeitsanſtalt für Arme, welche ſeit einigen Jahren aus mancherlei Urſachen nicht mit dem erwünſchten Nutzen hatte arbeiten können, ſondern einen jährlichen Zuſchuß von 300 Thlrn. hatte erhalten müſſen, jetzt verſuchsweiſe auf drei Jahre in die Hände des Werkmeiſters an der hieſigen Induſtrieſchule auf deſſen alleiniges Riſiko gelegt worden iſt, wobei der Letztere ſich verpflichtet, ſämmtliche arbeitsfähige Arme, ſoweit ſolche nicht auf andere Weiſe Arbeit finden können, mit lohnender Beſchäftigung zu verſorgen.

(—) In **Pirna** wurde am 30. September das 25jährige Jubiläum der Einführung der Städteordnung in feierlichſter Weiſe begangen. Ein Akt der Feier beſtand in der Vertheilung von Gedenktafeln an alle diejenigen, welche ſeit 25 Jahren ſtädtiſche Ehrenämter bekleidet haben.

Chemnitz, im September. Ein Inſtitut das bis jetzt unſrer Stadt noch fehlte, ein Leihhaus, wird in der nächſten Zeit ins Leben treten. Magiſtrat und Gemeindevertretung haben ſich bereits über Grundſätze und nähere Beſtimmungen deſſelben geeinigt, ſo daß der Ausführung nur mehr die örtliche Einrichtung, Ernennung der Beamten u. dergl. im Wege ſteht. Der Zweck dieſer Anſtalt iſt ſelbſtredend kein anderer, als diejenigen Einwohner, welche die Noth dazu treibt, zeitweilig einen Theil ihres fahrenden Eigenthums zu verſetzen, den Klauen der ſogenannten Pfandleihe zu entziehen und das Borgen auf Pfänder unter geſetzliche Norm

und Sicherheit zu bringen. Nach der bereits genehmigten Leihhaus-Ordnung haftet die Stadtgemeinde für alle von der Leihanstalt in Gemäßheit der Leihhaus-Ordnung übernommenen Verbindlichkeiten. Die Leihanstalt steht im Allgemeinen unter der Verwaltung des Magistrats, die besondere Geschäftsführung aber ist einer besondern Kommission, bestehend aus Mitgliedern des Magistrats und aus Mitgliedern der Gemeindevertretung, anvertraut. Die Pfandscheine sind vom Kassirer wie vom Kontroleur zu unterschreiben und ist auf Ersteren die Nummer des versetzten Pfandes, der verpfändete Gegenstand, der Taxwerth, der Tag der Verpfändung, die Zeit, auf wie lange der Versatz geschehen, und endlich der Rechtsnachtheil, welcher für den Nichteinlösungsfall eintritt, namhaft zu machen. Die für die Leihanstalt nöthigen Fonds liefert zunächst die hiesige Sparkasse aus ihren zur verzinslichen Ausleihung vorhandenen Beständen gegen Gewährung von 4½ pCt. Zinsen. In Ermangelung solcher Bestände ist die Anstalt berechtigt, anderwärts Gelder auf 4monatliche Kündigung aufzunehmen. Von Minderjährigen, in väterlicher Gewalt stehenden Personen, anerkannten Verschwendern, in Konkurs verfallenen Personen u. s. w. wird zwar kein Pfand angenommen, es kann jedoch, wenn dies aus Unkenntniß dennoch geschehen sollte, an die Anstalt ein Anspruch nicht erhoben werden. Als Pfänder werden angenommen: inländische Staatspapiere, Stadtobligationen, Juwelen, Perlen und überhaupt Pretiosen, Uhren, Gold- und Silbergeschirr, Medaillen, Kupfer, Messing, Zinn, seidne, leinene und baumwollne Zeuge und daraus gefertigte Kleidungsstücke, Spitzen, Leinwand, Tuch, Tuchkleider, Betten, Wäsche, auch andere anständige Effekten aller Art. Nicht angenommen werden: Pelzwerke, Bücher, Gemälde, Kupferstiche und hölzerne Geräthschaften. Die Pfänder müssen in einem angemessenen und dabei zulassenden Einbund, Tuch, Korb oder Futteral überbracht werden. Es wird nicht auf kürzere Zeit als einen Monat, und länger als auf 6 Monate geliehen. Vor der Verfallzeit Pfänder einzulösen ist nachgelassen, doch müssen die Zinsen bis zur Verfallzeit bezahlt werden. Prolongation findet zwar nicht statt, doch kann bei Berichtigung der Zinsen zur Verfallzeit und Entrichtung der Würderungs- und Schreibegebühren ein neues Darlehen mit neuem Pfandschein gegeben werden. Unter 15 Ngr. wird nicht ausgeliehen und auf Staatspapiere und städtische Obligationen ⅔ des Tageskurses, auf Pretiosen ⅓ und höchstens ½ des Taxwerthes, auf Gold, Silber, Kupfer, Messing, Zinn u. s. w. ¾ des innern Werthes, auf Leinwand, seidne und wollne Zeuge, Kleider, Betten, Wäsche die Hälfte des Taxwerthes gegeben. Die von den Darlehen zu bezahlenden Zinsen betragen vorläufig 8 Thaler vom Hundert jährlich. Außerdem ist von jedem Thaler des Taxwerthes an Schreibe- und Würderungsgebühren 1 Pf. zu entrichten. Die verpfändeten Gegenstände werden in einer Mobiliarversicherungsanstalt versichert. Alle Pfänder, welche innerhalb zweier Monate nach Ablauf der Verfallzeit nicht eingelöst sind, sind der Auktion verfallen; es ist jedoch gestattet, die Pfänder auch nach Ablauf obiger zweier Monate selbst noch im Auktionstermin einzulösen, jedoch nur gegen Erlegung der Zinsen und Auktionsgebühren von 1½ Ngr. von jedem Thaler. Findet sich kein Käufer, so wird das Pfand bis zur nächsten Auktion zurückgelegt und sollte sich auch da keiner finden, oder das Pfand unter dem Werthe des Darlehens nebst Zinsen und Gebühren veräußert werden müssen, so muß der Taxator das Pfand behalten oder den Verlust ersetzen. Die Pfandscheine sind auf den Inhaber auszustellen. Die Anstalt ist nicht verbunden bei Konkursen das Pfand zur Konkursmasse einzuliefern und ihre Forderung zu liquidiren, sondern der Konkurs hat das Pfand einfach einzulösen.

Chemnitz, im Oktober. Am 13. d. M. wurde unsere neue Realschule mit entsprechender Feierlichkeit eingeweiht. Diese Lehranstalt, zu welcher der Staat jährlich 1500 Thlr. beiträgt, macht eine durchgreifende Reorganisation des ganzen städtischen Schulwesens nothwendig, welche indessen erst in einigen Monaten definitiv zu Stande kommen wird, weil Rath und Stadtverordnete sich über die Hauptgrundzüge noch nicht völlig geeinigt haben. Zur Zeit ist nur der Lehrplan für die Realschule festgestellt. Nach Ansicht des Stadtrathes soll künftig das ganze Schulwesen in drei Hauptabtheilungen zerfallen, nämlich: Realschule, welcher die beiden

oberen Klaſſen der bisherigen höheren Bürgerſchule zugetheilt ſind, höhere und mittlere Bürgerſchule und niedere Bürgerſchule. Für jede dieſer Abtheilungen ſoll ein beſonderes Schulhaus mit einem Direktor beſtimmt und hergeſtellt werden. Während nun der Stadtrath von Errichtung von Bezirksſchulen ganz abſehen und die Centraliſation der Schule beibehalten wiſſen will, iſt bei den Stadtverordneten die Anſicht ziemlich ſtark vertreten, daß bei dem raſchen Wachſen der Stadt das Syſtem der Bezirksſchulen zu adoptiren ſei. Bevor nun dieſer Widerſtreit nicht gehoben iſt, wird auch die nothwendige Reorganiſation nicht zu Stande kommen können. Der Stadtrath geht von der Anſicht aus, daß nicht blos die Verwaltung und Direktion des Schulweſens bei Bezirksſchulen ſehr erſchwert werden, ſondern und insbeſondere die Aufrechthaltung des Fachſyſtems bei letztern nicht durchzuführen ſei. Hingegen wird andrerſeits geltend gemacht, daß auf die angebliche Erſchwerung der allgemeinen Direktion bei Bezirksſchulen kein Gewicht zu legen, auch das Fachſyſtem bei dieſen um ſo leichter durchzuführen ſei, als bei der ſtarken Bevölkerung auch die Bezirksſchulen umfangreich genug werden müßten, um die nöthige Anzahl Lehrer anzuſtellen. Die Hauptſache ſei aber, daß den Kindern ärmerer Eltern die Schule näher gerückt werde, da es für dieſe im Winter eine ſtarke Zumuthung genannt werden müſſe, wenn dieſe armen, ohne Ausnahme ſehr dürftig gekleideten Kinder eine halbe Stunde oder weiter in die Schule zu gehen haben ſollen; woher ſich dann auch die maſſenhaften Schulverſäumniſſe dieſer Klaſſe der Schüler, und in Folge davon deren geringe Fortſchritte herſchreiben. Bei der großen Ausdehnung, welche die Stadt mehr und mehr gewinnt, ſei es überhaupt nicht möglich, das zeitherige Syſtem beizubehalten und ſei es deshalb gerathen, jetzt ſchon von einem einmal unhaltbaren Prinzipe abzulaſſen. — Bei dieſer Gelegenheit iſt auch eine andere ſehr wichtige Frage in Betreff unſeres Schulweſens in ein günſtiges Stadium getreten, nämlich die Normirung der Lehrergehalte. Nach wiederholter Anregung Seiten der Stadtverordneten, welche alle Lehrergehalte um je 50 Thlr. erhöht wiſſen wollten, hat man ſich vorläufig mit dem Stadtrathe dahin geeinigt, daß bis zur völligen Ausgleichung der Sache die Gehalte der Lehrer in der Realſchule zu 300, 360, 420, 460 und 520 Thaler, zuſammen 16 Stellen, feſtgeſtellt wurden und 5 Lehrer der mittleren und niederen Schule eine perſönliche Zulage von je 50 Thlrn. erhielten. — Eine andere nicht unwichtige Frage, welche jedoch noch ihrer Erledigung entgegenſieht, beſchäftigte hiebei die Stadtverordneten angelegentlich. Beſchlußmäßig müſſen nämlich die Kinder auswärts wohnender Eltern, welche die Bürgerſchule beſuchen, das doppelte Schulgeld bezahlen. Da man es aber äußerſt hart finden mußte, wenn dieſer Beſchluß auch auf ſolche Kinder wie zeither ausgedehnt wird, welche von hieſigen Einwohnern angenommen werden, ſo beſchloſſen die Stadtverordneten, daß dieſe nur das einfache Schulgeld zu bezahlen haben ſollen, und ſieht man der Entſchließung des Stadtrathes mit einiger Spannung entgegen.

Fürſtenthümer Schwarzburg.

Sondershauſen, im Oktober. Seitens des Raths hieſiger Stadt iſt dem Ingenieur Dullo aus Paderborn über die Ausführung der Gas-Anſtalt folgendes Atteſt ertheilt worden:

Der Herr Dullo aus Paderborn, welcher Auftrag erhalten hatte, die hieſige ſtädtiſche Röhrengasanſtalt ins Leben zu rufen, hat ſeine Aufgabe in dem Zeitraum vom 1. März bis 24. September d. J., wo die Anſtalt eröffnet worden iſt, ſo vorzüglich gelöſt und bei Erfüllung der übernommenen Pflichten ſich als ein umſichtiger und zuverläſſiger Mann ſo ausgezeichnet, daß wir uns gedrungen fühlen, ihm hierüber nicht nur ein rühmliches Zeugniß zu ertheilen, ſondern auch bewogen finden, ihn allen Denjenigen angelegentlichſt zu empfehlen, die mit ihm künftig in Berührung kommen und in Geſchäftsverbindung treten werden.

Hierbei laſſen wir nicht unerwähnt, daß der von ihm aufgeſtellte, von uns adoptirte Koſtenanſchlag bei der Ausführung des Baues ſich als richtig bewieſen, das bewilligte Baukapital nicht vollſtändig abſorbirt worden, und bei der Eröffnung der Beleuchtung auch nicht der mindeſte Anſtoß vorgekommen iſt.

Digitized by Google

Allen dieſen Wahrnehmungen und Thatſachen gegenüber haben wir die Ueberzeugung gewonnen, daß Herr ꝛc. Dullo als tüchtiger Ingenieur jeder Empfehlung Ehre machen wird.

Großherzogthum Oldenburg.

Oldenburg, im Oktober. Das kürzlich aufgemachte und an die Oeffentlichkeit gebrachte Budget der hieſigen Stadtgemeinde für das nächſte Rechnungsjahr enthält die für eine Einwohnerzahl von 11,000 recht erhebliche Ausgabeſumme von etwa 78,000 Thlrn., von welchen freilich 19,000 Thlr. auf außerordentliche Verwendungen fallen. Die Koſten der Armenpflege ſind zu 13,000 Thlrn. veranſchlagt, von welchen 8800 Thlr. durch die bei uns geſetzlich in allen Gemeinden beſtehende beſondere Armenſteuer (Steuer vom perſönlichen Einkommen) aufgebracht werden müſſen.

Großherzogthümer Mecklenburg.

(—) **Schwerin**, im Oktober. In der Sitzung des Bürgerausſchuſſes am 20. d. Mts. wurde beſchloſſen, die Gewerbeſteuer für 1858 wieder zu erheben, jedoch die Auskunft thunlichſt zu beſchränken, und die Minderung der Grundſteuer um 4 Thlr. für das volle Haus von Beſtand zu laſſen.

Die Kirchenbücher der Stadt Schwerin weiſen eine in dieſem Herbſte looſungspflichtige Mannſchaft von 217 Mann nach. Von dieſen ſind theils ausgewandert, theils geſtorben 72 junge Leute, ſo daß ſich die Zahl der in dieſem Herbſte Looſenden auf 145 beläuft. Nimmt man an, daß die Stadt Schwerin 45 Mann ſtellen muß, ſo muß durchſchnitlich der dritte Mann Soldat werden — ein Verhältniß, wie man es hier früher noch nicht gekannt hat.

(—) **Wismar**, Mitte Oktober. Aus den Verhandlungen des Bürgerausſchuſſes vom 29. v. Mts. theilen wir Folgendes mit: In Erwiderung auf das Entſcheidungsgeſuch E. E. Raths, betreffend die Geſchäftsordnung für den Bürgerausſchuß, beſiderirt das hohe Miniſterium zuvor ſpezielle Angabe und nöthigenfalls Ausführung derjenigen Meinungsverſchiedenheiten, über welche neben den hervorgehobenen beiden hauptſächlichſten Punkten — Veröffentlichung der Verhandlungen und beſchlußfähige Anzahl — landesherrliche Entſcheidung beantragt iſt. Hierauf erklärte E. E. Rath, daß er die Entſcheidung über jene beiden Punkte nur ausdrücklich erbeten, dagegen lediglich habe verſtellen wollen, ob das hohe Miniſterium ſeine Determination auch auf andere Punkte zu erſtrecken ſich veranlaßt finde, und fügte hinzu, daß er die Mittheilung eines Exemplars der Tagesordnung an jedes Mitglied bei deſſen Ladung zuzugeſtehen nicht abgeneigt ſei, übrigens den Vorbehalt eventueller Reviſion feſthalten zu müſſen glaube. Gegen das Verfahren E. E. Raths, welcher nicht blos die Entſcheidung beſtimmter Streitfragen beantragt, ſondern auch die Auffindung etwaiger zu entſcheidender Streitpunkte zum Ermeſſen des hohen Miniſteriums verſtellt, legte der Ausſchuß Verwahrung ein, ſowie auch gegen die im früheren Dekrete vom 2. d. Mts. ausgeſprochenen Anſichten E. E. Raths über die Stellung und Rechte des Ausſchuſſes ꝛc.

In der Sitzung des Bürgerausſchuſſes am 10. d. Mts benachrichtigte E. E. Rath den Ausſchuß von der Ermittelung eines erheblichen Defizits in der Kämmerei- und Rathsbeſoldungskaſſe und proponirte die Niederſetzung einer gemeinſchaftlichen Kommiſſion für den Zweck, um die Sache näher zu unterſuchen und den Betrag des Defizits genau feſtzuſtellen, auch durch wen und auf welche Weiſe daſſelbe entſtanden, und ferner Vorſchläge zu machen, wie durch verbeſſerte Einrichtungen im Kaſſenweſen Sicherung zu treffen ſei, daß ein Fall der vorliegenden Art künftig nicht wieder vorkommen könne. Der Ausſchuß wählte ſeine vier Deputirten zu der Kommiſſion, deren Aufgabe nach ſeinem Vorſchlag aber auch ergreifen ſoll die Erwägung, auf welche Weiſe das Defizit zu decken ſei, ſowie die Beſſerung des ſtädtiſchen Haushalts in allen einzelnen Zweigen und die Reviſion ſämmtlicher ſtädtiſchen Kaſſen. — Laut Mittheilung E. E. Raths erfolgte keine Einigung der Gasbeleuchtungs-Kommiſſion mit dem

Gasunternehmer über eine billigere Fixirung der Arbeitslöhne bei der Gaseinrichtung im Innern der Gebäude, und muß es den Gasabnehmern event. überlassen bleiben, auf den Grund des Kontraktes die Spezifikation der Selbstkosten zu verlangen. — E. E. Rath theilte zur vorläufigen Kenntnißnahme den von einem Sachverständigen angefertigten vollständigen Plan über die zu beschaffenden Bollwerksbauten und über die Art und Weise der Bauausführung mit und vorbehält das Weitere für den nächstjährigen Etat. Die erneuerte Proposition E. E. Raths, die Taxe für das Schleppen der Schiffe vom 14. September 1854 um die Hälfte zu erhöhen, lehnte der Ausschuß wiederum ab. Die Bemühungen wegen des Verkaufs des Dampfbaggers blieben laut Mittheilung E. E. Raths bisher erfolgslos, sollen aber fortgesetzt werden. — Der Ausschuß ersuchte E. E. Rath um Mittheilung der Gründe der Verzögerung und event. um möglichste Beschleunigung der Angelegenheit, betreffend die Begründung einer Navigationsschule.

(—) **Rostock**, im Okt. Die Ablösung des Sundzolls, wozu Rostock 90,554 Thlr. privative hergeben soll, und worüber schon vielfache, nicht zur Einigung geführt habende Verhandlungen mit dem Rath gepflogen sind, kam in der Sitzung des ersten Quartiers am 1. d. Mts. zur Verhandlung, welcher wir Folgendes entnehmen: Das Quartier hatte in einer der letzten Sitzungen eine Kommitte zur Begutachtung der Sache erwählt, und ist das Exachten dahin ausgefallen: daß die Stadt zu einer Separatzahlung um so weniger herangezogen werden könne, als die Rostocker Flagge vor der Mecklenburger bei Weizenladungen große Privilegien im Sunde genossen habe. Während nämlich ein Schiff unter Rostocker Flagge für die Last Weizen nur 35½ Schl. im Sunde erlegt habe, hätte ein Mecklenburger Fahrzeug 1 Thlr. 28½ Schl. bezahlen müssen. Im Jahre 1855 wäre auf diese Weise ein Betrag von 2476 Thlr. 34 Schl. der Rostocker Flagge an Sundzoll erspart, und repräsentire diese Summe, zu 4 pCt. gerechnet, ein Kapital von ca. 62,000 Thlr., um welches Rostock gegen das übrige Land bevorzugt gewesen sei. Dieser Betrag müsse der Stadt unter allen Umständen zu Gute gerechnet werden. Im Uebrigen habe nur der Produzent und Konsument von der Sundzollablösung Nutzen erlangt, nicht der Rheder, der nun mit einer um so geringern Fracht als der Sundzoll betragen habe, fürlieb nehmen müsse. Es sei daher billig, daß die ganze Ablösungssumme von dem ganzen Lande übernommen und nicht den Seestädten oder den Rhedereien angesonnen werde, zu derselben noch besonders einen Theil aufzubringen. Die Versammlung eignet sich dies Exachten an und erklärt sich bereit, auf das, der Stadt wegen ihres Sundzollprivilegii eigentlich zukommende Praecipuum ganz zu verzichten, wenn das Land die ganze Ablösungssumme, wozu natürlich Rostock auch seinen Antheil kontribuirt, übernehmen werde. — Dieser Abgabe schließt sich auch das zweite Quartier an, aus dessen Sitzung wir noch Folgendes mittheilen: In Veranlassung eines Gesuchs des Ehrl. 1 Quartiers, bezüglich der Verordnung vom 12. Mai 1855 wegen Einführung kurzer Verjährungsfristen für manche Arten persönlicher Klagen, macht E. E. Rath bemerklich, daß die darin vorgeschriebene 3jährige Verjährungszeit erst mit dem letzten Tage des Dezember 1855 zu laufen begonnen habe, erklärt sich aber im Uebrigen bereit, in der ersten Hälfte des nächsten Jahres die bezügliche Verordnung durch Abdruck in der „offiziellen Beilage zur Rostocker Zeitung" dem Publiko wieder in Erinnerung zu bringen. Den gleichzeitig weiteren Antrag des Ehrl. 1. Quartiers: auf dem diesjährigen Landtage ein Gesetz zu erwirken, nach welchem die bloße Klageanmeldung die Verjährung unterbreche, hält E. E. Rath für bedenklich, will jedoch, falls Ehrl. Bürgerschaft damit einverstanden sein sollte, durch einen desfallsigen öffentlichen Erlaß die Bestimmung des Rostocker Stadtrechts, nach welcher die bloße außerordentliche Mahnung die Klagenverjährung unterbricht, außer Kraft setzen und statt dessen verordnen, daß fortan nur die Anstellung der Klage beim kompetenten Gerichte und deren Mittheilung an den Beklagten durch das Gericht (im Gegensatz der außergerichtlichen Mahnung) diese Wirkung haben solle. Das (2.) Quartier lehnt die proponirte Abänderung des Rostocker Stadtrechts rücksichtlich der Unterbrechung der Klagenverjährung ab.

— Aus der Sitzung des 1. Quartiers vom 7. d. M. theilen wir Folgendes mit: Die

ſtädtiſche Brandverſicherungs-Geſellſchaft beſitzt nach dem vorgelegten Protokoll über die Aufnahme der Rechnung vom Jahre 1856 einen Fond von 151 529 Thlr. 12 Schl. 7 Pf. Die Stadt iſt bei mehreren auswärtigen Geſellſchaften rückverſichert und werden die Rückverſicherungsprämien theilweiſe durch Beiträge der Verſicherten, theilweiſe durch die von dem Geſellſchaftsfonds aufkommenden Zinſen gedeckt. Im Jahre 1856 ſind zu dem Ende von den Zinſen 2864 Thlr. 23 Schl. 6 Pf. verwendet, der Reſt (ca. 2200 Thlr.) iſt aber wieder, ſoweit er nicht von den Verwaltungskoſten abſorbirt wurde, zu Kapital geſchlagen. Das Quartier iſt der Anſicht, daß es nicht angemeſſen ſei, für die Nachkommen Kapitalien anzuſammeln und beantragt, die Zinsüberſchüſſe zur Anſtellung eines eigenen Chefs bei der Feuerwehr zu verwenden, welcher die Feuerlöſchanſtalten beaufſichtige und die Löſchmannſchaften einexerzire und das beim Löſchen zu beobachtende Verfahren leite. Der dann noch verbleibende Zinsreſt möge, damit die Beiträge der Intereſſenten abgemindert werden könnten, ebenfalls zur Bezahlung der Rückverſicherungsprämien benutzt werden. — E. E. Rath hat ſich bereit erklärt, die landesherrliche Verordnung vom 12. Mai 1855, wodurch die kurzen Verjährungsfriſten eingeführt würden, im nächſten Jahre, kurz vor Ablauf des erſten dreijährigen Zeitraums, wieder abdrucken zu laſſen, hält es aber nach der ganzen Tendenz des Geſetzes für bedenklich und erfolglos, bei den Organen der Landesgeſetzgebung den von dem Quartiere gewünſchten einfachern Unterbrechungsmodus, wonach ſchon die bloße Anmeldung der Forderung beim Richter die Verjährung unterbrechen ſolle, zu befürworten. Konſequenter ſei es, ſelbſt die, nach dem Stadtrecht zur Interruption genügende, bloße Mahnung zu beſeitigen. Das Quartier wiederholt aber ſeine früheren Anträge auf Einführung einer einfachen und minder koſtſpieligen Unterbrechungsart, als die durch die Anſtellung einer Klage ſei. Dieſe verurſachte oft 3—4 Thlr. Koſten, während vielleicht die ganze Forderung nur 2 Thlr. betrage. Auch erklärt man ſich nicht allein gegen die Aufhebung der ſtadtrechtsmäßigen Unterbrechungsart, ſondern verlangt, daß dieſelbe, da ſie nur für die dreißigjährige Verjährung Geltung habe, ausdrücklich auf die dreijährige ausgedehnt werde.

Freie und Hanſe-Städte.

⚔ **Frankfurt a. M.**, 13. Oktober. Nach dem 23. Jahresbericht über den Zuſtand der **Armenklinik** (vergl. über dieſelbe Juniheft 1857, S. 495.) hat dieſelbe bis zum 1. Juli 1857: 28,949 Kranke ambulatoriſch und 1541 im Hoſpital behandelt. Die Koſten der Behandlung dieſer Geſammtzahl beliefen ſich auf 51,364 Fl., oder im Jahresdurchſchnitt 2233 Fl. Von den 1683 im Jahre 1856/7 behandelten Kranken waren 538 aus Heſſen-Darmſtadt, 555 aus dem Herzogthum Naſſau, 358 aus Kurheſſen ꝛc., nur 107 aus dem Frankfurter Staate. Die ambulatoriſche Klinik verurſachte einen Aufwand von 1211, die ſtationäre einen ſolchen von 1989, zuſammen 3200 Fl. Der Ertrag der jährlichen Beiträge war 1408, der der Geſchenke 4132 Fl., davon 2000 Fl. von der Gräfin Boſe, geb. Gräfin Reichenbach-Leſſonitz. Das Kapital betrug am 30. Juni 1857: 12,400 Fl.

— Die geſetzgebende Verſammlung hat, nach einem gründlichen Bericht ihres Ausſchuſſes, der Anſicht der ſtändigen Bürgerrepräſentation ſich anſchließen können, daß eine Erhöhung der **Einkommenſteuer** nicht erforderlich ſcheine, um die Ausgaben und Einnahmen des Staats in ein ſicheres Gleichgewicht zu ſtellen und zugleich die Verbindlichkeiten der Staatsſchuldenkaſſe durch Verzinſung und allmälige Tilgung der Schuld pünktlich zu erfüllen. Die Einkommenſteuer iſt durch beſſere Erhebung in den letzten Jahren von 106,000 Fl. bis auf 160,000 Fl. geſtiegen. Man hat ſich daher ſogar in dem Falle befunden, nach dem Antrage des Senats die Steuer allen denjenigen nachzulaſſen, welche **kein Einkommen von 300 Fl. jährlich verſteuern (einer überraſchend großen Anzahl von Bürgern)**. Dagegen iſt die Abgabe auf Mehl wieder auf den früheren Satz geſtellt, alſo um 20 Kr. per Malter erhöht worden (20 Kr. für 132 Pfd. Brot). Ferner hat man die Miethſteuer auf Gewerblokale von 1 pCt. auf 2 pCt. geſetzt; (die Miethſteuer anderer Lokalitäten ſteigt nach dem beſtehenden Geſetz von 1 pCt. bis

Digitized by Google

auf 20 pCt.). Die großen Bauten für Schulhäuser, Lagerhäuser, Fruchtspeicher, Uferbauten, Verbindungsbahn, Theater, haben demnach ausgeführt werden und die Veränderung der Gerichtsorganisation, so wie die Erhöhung der Senatsgehalte hat stattfinden können, ohne die Steuerlast der Bürger wesentlich zu steigern. Die Schulden der Stadt betragen: 1) etwa 9 Millionen Gulden für Eisenbahnbauten. Verzinsung und Tilgung dieser Schuld ist durch die Rente mehr als gedeckt; 2) 6 bis 7 Millionen Gulden andere Schulden (einschließlich der neuesten Kosten für Hafenbau und Verbindungsbahn, auch einschließlich der 2 Millionen, welche neuerdings aufgenommen werden, um die schwebende Schuld von gleichem Betrag zu tilgen). Die Verzinsung dieser Schuld ist ebenfalls durch die Rente der Stadtkämmerei und des Forst-Amtes (zusammen etwa 180,000 Fl.) gedeckt, wenn man die von der Verbindungsbahn zu erwartende Rente auf 20,000 bis 30,000 Fl. rechnet und jenen 180,000 Fl. zusetzt (210,000 Fl. = $3\frac{1}{2}$ von 6,000,000 Fl.).

Bremen, 5. Oktober. Vom Senat ist der Bürgerschaft unterm 29. September ein Bericht der Finanzdeputation mitgetheilt. Derselbe betrifft den Stand des Bremischen Staatshaushaltes im diesjährigen Finanzjahre nach Ablauf der ersten acht Monate d. J. Die Einnahmen der Generalkasse in dem genannten Zeitraume haben 841,506 Thlr., die Ausgaben 676,519 Thlr. betragen, so daß nach Hinzufügung des vorjährigen Kassensaldos (139,153 Thlr.) und Abrechnung von 17,880 Thlr., die dem Fond für außergewöhnliche Verwendungen vorgeschossen sind, ein Kassenbestand von 286,260 Thlr. verbleibt. — Die Voranschläge für die Ausgaben im Jahre 1857 und die hinzugekommenen Nachbewilligungen (59,288 Thlr.) belaufen sich auf 1,372,625 Thlr., während der Betrag der veranschlagten Einnahme sich auf 1,241,816 Thlr. erhebt, mithin ein Defizit von 130,808 Thlr. läßt, welches jedoch nach den bisher erzielten Einnahmen und durch den Umstand, daß ein Theil der veranschlagten Ausgaben früherer Erfahrungen gemäß nicht erforderlich ist, voraussichtlich gedeckt werden wird und selbst ein erheblicher Ueberschuß zu erwarten steht. Der Ertrag der Einkommensteuer wurde auf 80,000 Thlr. veranschlagt und hat 99,193 Thlr. ergeben, die Konsumtionsabgabe für das Jahr 1857 auf 165,000 Thlr. berechnet, hat in den ersten acht Monaten 109,360 Thlr. eingetragen, die Accise-Abgabe (zu 250,000 Thlr. veranschlagt) 236,416 Thlr., Abgabe von Erbschaften, Legaten ꝛc. (Totalanschlag 20,000 Thlr.) 23,855 Thlr., Abgabe von Kauf der Immobilien (18,000 Thlr. veranschlagt) 17,031 Thlr., Stempel auf Wechsel (45,000 Thlr. veranschlagt) 44,811 Thlr. ꝛc. Was den Fond für außerordentliche Verwendungen betrifft, so wurden 848,835 Thlr. nach den eingereichten Budgets für die Eisenbahn und Bahnhofsanlage und sonstige außerordentliche Verwendungen als Bedürfniß anerkannt, später nachbewilligt 52,279 Thlr., im Ganzen 901,114 Thlr., darauf wären bis Ende August 365,396 Thlr. ausgezahlt. Ueber die Beschaffung der auf diesen Fond angewiesenen noch fehlenden 535,718 Thlr. (von denen jedoch ein Theil in diesem Jahre nicht mehr zur Verwendung kommen dürfte) ist die Deputation beauftragt, Vorschläge zu machen, hat indeß in Rücksicht darauf, daß der Umfang des Bedürfnisses für die nächste Zukunft sich nicht übersehen läßt und in Rücksicht auf die Lage des Geldmarktes und des günstigen Standes der Kasse des Staatshaushaltes noch davon Abstand nehmen zu können geglaubt. Eine fernere Aushülfe des Fonds für außerordentliche Verwendungen wird aber unter allen Umständen erforderlich sein, doch kann die Deputation nicht empfehlen zur Erreichung dieses Zweckes jetzt zu einer Anleihe zu schreiten, es sei denn, daß es ihr gelänge, die letzte mit der Bremer Bank abgeschlossene Anleihe um 2 bis 300,000 Thlr. zu den alten Bedingungen auszudehnen. — Falls dieses aber nicht zu erreichen sein sollte, hält die Finanzdeputation es für das Zweckmäßigste zu versuchen, ob die benannte Summe auf kürzere Frist zu zeitgemäßen Bedingungen herbeizuschaffen.

Digitized by Google

Vermischtes.

Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft in Dessau. *)

Betriebs-Resultate des III. Quartals 1857.

(Vergl. Juliheft S. 638.)

Gas-Anstalten.	Gas-Produktion. Kubikf. engl.	Flammenzahl			
		am Anfang des Quartals.	am Schlusse des Quartals.	Zunahme	
				Zahl.	pCt.
1. Frankfurt a. d. O.	1,659,800	4221	4390	169	4
2. Mühlheim a. d. R.	1,494,500	2792	2942	150	5,4
3. Potsdam	2,294,100	4183	4584	401	9,8
4. Dessau	542,420	2003	2244	241	12
5. Luckenwalde	532,400	1617	1694	77	4,7
6. Gladbach-Rheydt	1,062,900	1921	2490	569	29,8
7. Hagen	746,590	1287	1441	154	11,9
8. Warschau	1,121,600	468	488	20	4,3
Summa . .	9,454,310	18,492	20,273	1781	9,6
9. Erfurt	Am 21. Oktober eröffnet.				
10. Krakau	Zu 10. 11. werden im November d. J., zu 12. im Januar k. J. eröffnet.				
11. Lemberg					
12. Nordhausen					

Von der vorstehend in der dritten Kolonne angegebenen Flammenzahl sind öffentliche Straßenflammen in: Frankfurt a. d. O. 407, Mühlheim a. d. R. 80, Potsdam 593, Dessau 205, Luckenwalde 34, Gladbach-Rheydt 109, Hagen 63. In Warschau ist erst ein kleiner Theil der Stadt beleuchtet und steht die vollständige Eröffnung der Gaswerke für diesen Winter noch bevor; in Erfurt ist die Zahl der öffentlichen Straßenflammen noch Gegenstand der Feststellung.

(—) Das Budget der Stadt **Paris** pro 1858 beträgt nicht weniger als 72,109,652 Fr. 15 C. Von 1853 bis 1857 hat die Stadt für außerordentliche Arbeiten aufgewendet: Bau- (Architektur-) Arbeiten 22,703,203 Fr.; öffentliche Arbeiten im engeren Sinne: 24,361,831 Fr.; Wasserbau-Arbeiten: 6,726,895 Fr.; Verbesserung von Straßen und Chausseen: 33,585,951 Fr. Im Ganzen 87,177,882 Fr. Nach der Rechnung für 1853 wurden für die Gemeindeverwaltung verausgabt 85,845,559 Fr. oder in Preuß. Gelde 22,892,149 Thlr. Nimmt man die Bevölkerung von Paris für 1853 auf 1,467,557 Einwohner an (also mehr gleichstehend mit derjenigen von Dänemark mit Schleswig und Holstein oder von Toskana oder Würtenberg oder Hannover) so betrügen die Ausgaben pr. Kopf für 1853: 15 1/12 Thlr., dagegen in **Berlin** in demselben Jahre 4 3/4 Thlr. (Mittheil. des statistischen Büreaus in Berlin VIII. Nr. 2. und 3.) Die Kosten für die lokale **Polizei** in Paris stiegen unter dem neuen Kaiserreiche von 1 auf 5 Mill. Fr. Im Jahre 1853 wurden 8,526,802 Fr. (= 2,273,814 Thlr.) für Beschaffung wohlfeilern Brodes für die Arbeiter, vom 1. September 1853 bis 15. März 1856 für denselben

---

*) Wir hoffen Nachrichten über die Betriebsresultate und sonstige Erfahrungen auf diesem wichtigen Gebiete fortlaufend und ausführlich bringen zu können, da das Direktorium der oben genannten Gesellschaft sich bereit erklärt hat, sich unserer Monatsschrift als Organ für Veröffentlichungen zu bedienen. D. H.

Zweck 51,501,611 Fr. verausgabt. Dabei wurden im Jahre 1853 50 Mill. und 1855 60 Mill. Anlehen aufgenommen. (Kolb Handb. der vergleichenden Statistik 1857 S. 46.)

Zur Geschichte des Städteweſens in den mecklenburgiſchen Seeſtädten. In der „Polizei-Ordnung Eines Erbaren Raths der Stadt Roſtock“ vom 14. April 1576 wird über die Kleidung der zum erſten Stande Gehörigen Folgendes beſtimmt: „Die Bürgermeiſter, Rathsverwandten und andere, ſo von Geſchlechten ſein, mögen der Stadt zu Ehren und ihres Standes halber Kleider mit Mardern, Wölfen, Füchſen und anderem Futter gefüttert und mit Sammet verbrämet tragen und gebrauchen.“ „Eines Erbaren Raths der Stadt Roſtock newe Kleiderordnung“, publicirt am 6. Juni 1587, handelt im erſten Theile, Titel I.: Von der Kleidung der Herren Bürgermeiſter und anderer des Raths. Die beſten Röcke ſollten mit Marder gefüttert ſein. Dann folgt Titel II.: „Von Kleidung der von den Geſchlechtern und der Herren Bürgermeiſter und Anderen des Raths Söhnen, ſo eines ziemlich wohlhabenden Vermögens, aber nicht in den Rath geboren ſeindt.“ „Weil von Alters gebräuchlich geweſen, daß die von den Geſchlechtern und der Herren Bürgermeiſter und anderer des Raths Söhne, deren Väter und Voreltern Marder getragen, wann ſie ſich befreien“ (d. i. Hochzeit machen), „zum beſten Kleide einen Gewandrock mit Marder gefüttert zeugen und gebrauchen mögen, ſo ſoll es ihnen, wenn ſie nicht gutwillig in dieſen ſchlechten Zeiten und als gutes Beiſpiel für Andere davon abſtehen, zugelaſſen ſein.“ Titel III.: „Von Kleidung der fürnehmen Bürger, als da ſind Gewandſchneider, Brauer, Kaufleute, Gaſtgeber, Seidenkramer und dergleichen, die ihre eigenen Häuſer und Erbe haben oder ſonſt in ziemlicher Nahrung und Handel ſitzen.“ Dieſe mögen ihre Röcke mit Füchſen, Wölfen, Rummeneien und anderem geringem Futter füttern, auch den beſten gefütterten Rock mit einem Striche Sammet, zum höchſten zwei Finger breit, beſetzen laſſen. Titel IV.: „Von Kleidung der anderen gemeinen Brauer, Kaufleute, Notarien, Krämer, Buchführer und fürnehmer wohlhabender Schiffer und Anderer.“ Der zweite Theil handelt: „Von der Frauen und Jungfrauen Kleidung.“ Titel I.: „Von der Herren Bürgermeiſter und anderer des Raths wie denn auch deren von den Geſchlechtern Frauen, ſo mit Perlen und hangendem Laub hiebevor ausgeſteuert worden, Kleidung und Geſchmuck.“ Titel V.: „Von Kleidung und Zierung der fürnehmen Bürgerfrauen, ſo nicht von den Geſchlechtern und doch hiebevor mit hangendem Laub ausgeſteuert worden.“ — Die „revidirte und verbeſſerte Hochzeit- und Kindelbiersordnung E. E. Raths zu Roſtock“ vom 29. Auguſt 1591 unterſcheidet einen oberen, mittleren und geringen Stand und rechnet zu dem erſteren, außer den Rathsherren, „fürnehme Bürger, Gewandſchneider, Kaufleute, Brauer und Händler;“ zum Mittelſtande: Bäcker, Schuſter, Wollenweber, Gold-, Grob- und Klein-Schmiede, Seidenkramer, Böttcher, Gerber, Schneider, Kürſchner, Kannen- und Grapengießer, Barbiere, Haken, Leingewandſchneider, Buchbinder, Glaſer, Reper (d. i. Reifer oder Seiler), Beutler, Hüter und Schnittiher oder Diſcher.“ Erſtere ſollten nicht über 100, letztere nicht über 60, und der geringe Stand nicht über 40 Gäſte haben. Das Maximum der Gefäße mit Speiſen ward auf 20, 16 und 12 feſtgeſetzt. — In „E. E. Raths der Stadt Roſtock Revid. Verlöbniß-, Hochzeit-, Kindtauf-, Begräbniß- und Feuerordnung. Roſtock 1617“ werden zum erſten Stande gerechnet: „die Herren Bürgermeiſter und Rathsverwandte, Syndici, Doktores, die von Adel, ſo zu Bürgerrecht ſitzen, die von Geſchlechten, des Raths oberſte Sekretaire, ſo mit zu Rath ſitzen, item vornehme Gewandſchneider, Brauer, Kaufleute und Gaſtgeber, und die ihre ſtehenden Renten und jährlichen Einkünfte und Hebungen haben.“ Zum andern Stande: „die übrigen des Raths, Sekretarii und Amtſchreiber, des Obergerichts beſtallte Prokuratores, die vier Gewerke, Seiden-, Gewürz- und Eiſenkrämer, Schiffer, Schneider, Gerber, Goldſchmiede, Kürſchner, Kannen- und Grapengießer, Gewandbereiter, Kupferſchmiede, Maler und Contreſeier, Glaſer, Buchführer, Barbiere, Haken, Böttcher, Leingewandſchneider, Reper, Beutler, Schwertfeger, Schnittiher und

Fleiſcher.“ Zum dritten Stande: „alle übrigen Handwerker, item Bootsleute, Schopenbrauer, Fuhrleute, Träger und Tagelöhner.“

Die Städteeintheilung zu Wismar war im Jahre 1648 folgende: Erſter Stand, erſtes Glied: Bürgermeiſter, Syndici, Doktores, Licentiaten, Paſtoren und ſämmtliche Prediger, Rathsverwandte und Sekretarii, ſomit zu Rath ſitzen, ſammt deren Hausfrauen und Kindern; zweites Glied: Rektor und Konrektor, Brauer und fürnehme Gewandſchneider, fürnehme Kaufleute, fürnehme Gaſtgeber, Apotheker, Weinſchenker, Seiden- und Gewürzkrämer, Deſtillateurs, Münzer und deren Hausfrauen und Kinder. Zweiter Stand, erſtes Glied: Kämmerei- und Gerichts-Sekretarien und andere Amtsbediente, Collegae Scholae, Organiſten, Obergerichts-Prokuratoren, Notarii, die übrigen geringen Gewandſchneider, Kaufleute und Krämer, Bortenmacher, Sattler, Goldſchmiede, Perlenſticker, Barbiere, Kunſtpfeifer, fürnehme Schiffer, Graupenmüller, Hutſtaffirer, Kontrefeier, die vier Gewerke (Wollenweber, Schmiede, Schuſter, Bäcker), Freibäcker, Freiſchuſter, Kleinmacher, Schneider, Maler, Nadler, Buchbinder, Eſſigbrauer und der fürnehmſten Zünfte Schenken; zweites Glied: Kannen- und Grapengießer, die ſämmtlichen Haken, Kürſchner, Raſchmacher, Gerber, Böttcher, Frei-Kimmer, Riemer und Beutler, Kupferſchmiede, Glaſer, Tiſchler, Fleiſcher, Hutmacher, Pantoffelmacher, Färber und Zwillicher, Schwertfeger, geringe Herbergirer, Travenfahrer und Holzſchiffer, Leuchtenmacher, Töpfer-, Zimmer- und Maurermeiſter, Landlutſcher, Rademacher, erbgeſeſſene Bauleute, Garbräter, des Raths reitende und Hausdiener, die übrigen und geringeren Geſellſchaftsſchenken und dergleichen. Dritter Stand: Bootsleute, Kammmacher, Grütz- und andere Müller, geringe Fuhr- und Bauleute, Schopenbrauer, Träger, Tagelöhner, Holzſetzer, Steinbrücker, Altflicker, Altlapper, Altſchneider, Altbinder, der Aemter Knechte und Geſellen, die bie Feuer und Rauch halten, Fiſcher, Holzträger, Büttenmacher, das Geſinde an Knechten und Mägden u. ſ. w.

IV.

Literatur.

Die früher ſchon von dem Archivrath Baber herausgegebene Zeiſchrift „Badenia“, deren Erſcheinen eine Zeit lang durch ungünſtige Verhältniſſe unterbrochen war, wird einer Ankündigung zufolge wieder erſcheinen. Und zwar ſoll der Ankündigung zufolge die Zeitſchrift, die von namhaften inländiſchen Federn unterſtützt werden wird, theils unmittelbar aus Urkunden und Akten, theils aus Werken, welche der größern Leſewelt nicht zugänglich ſind, in gemeinverſtändlicher Schreibart und bündiger Fülle mittheilen: 1) Die Beſchreibung und Geſchichte der verſchiedenen jetzt badiſchen Landſchaften, der namhaftere n Städte und Dörfer, der ehemaligen Stifte und Klöſter, Adelsburgen und Fürſtenſchlöſſer, der erloſchenen oder noch beſtehenden merkwürdigen, fürſtlichen und adeligen Geſchlechter und Körperſchaften; 2) die Beſchreibung der Naturmerkwürdigkeiten, wie der wichtigern alten und neuen Kunſtdenkmale und bemerkenswerthen Alterthümer des Landes; 3) die Beſchreibung der intereſſanteren Volkstrachten, Mundarten, Sitten und Gebräuche; namentlich auch die hiſtoriſchen Volksſagen, wie ſie noch in alten Schriften aufbewahrt oder im Leben vorhanden ſind; 4) die Lebensbeſchreibungen berühmter und verdienter Männer und Frauen, welche in unſern badiſchen Landestheilen geboren waren oder gelebt und gewirkt haben; 5) eine Jahreschronik oder chronologiſche Aufzählung aller im Großherzogthum während je eines Jahrgangs vorgefallenen merkwürdigen Ereigniſſe, Handlungen und Veränderungen; 6) ein kritiſches Verzeichniß aller die badiſche Geſchichte, Volks- und Landeskunde betreffenden, neu erſchienenen Schriften und vermiſchte Nachrichten aus öffentlichen Blättern, Briefen und mündlichen Mittheilungen über Geſchichtliches, Alterthümliches ꝛc. im Großherzogthume.

„Chronik der vormaligen Deutſchordensſtadt Mergentheim, aus urkundlichen Quellen herausgegeben von Ottmar Schönhuth.“ Neue umgearbeitete Ausgabe. Mergentheim, in der Thomm'ſchen Buchhandlung 1857. 94 Seiten 16°. Das Büchlein zerfällt in 7 Abſchnitte, nämlich: 1) Der Taubergau und die Grafſchaft Mergentheim, worin die erſten Nachrichten aus den früheſten Zeiten bis zur Gründung einer Johanniter-Commende in Mergentheim durch Albrecht von Hohenlohe enthalten ſind, die aber nie zu großer Bedeutung gelangte. 2) Deutſchordens-Commende Mergentheim. Hier giebt der Hr. Verfaſſer urkundlichen Nachweis über die im Jahre 1219 gemachte Schenkung der drei Brüder Andreas, Heinrich und Friedrich von Hohenlohe an den Deutſchorden, welche dadurch den Grund zu der Deutſchordens-Commende Mergentheim legten, die immer größere Bedeutung erlangt und die Schickſale Mergentheims ſechs Jahrhunderte lang an die Schickſale des Deutſchordens knüpfte. 3) Mergentheim eine Stadt. Hier giebt der gelehrte Herr Verfaſſer intereſſante Aufſchlüſſe über das Aufblühen Mergentheims, ſeine Erhebung zur Stadt, und deren innere Verhältniſſe bis zur folgenden Epoche. 4) Mergentheim im Bauernkrieg. Dieſe traurige Epiſode aus der deutſchen Geſchichte wird, ſo weit ſie Mergentheim und deſſen Umgebung betrifft, ziemlich ausführlich behandelt und auch die Strafen nicht verſchwiegen, welche die Schuldigen ereilten. 5) Mergentheim, Hauptſitz des Deutſchordens. Nach den Wehen des Bauernkrieges folgte für Mergentheim wieder eine glücklichere Zeit, in der es dadurch, daß der Hauptſitz des Deutſchordens für immer bis zur Aufhebung als ſelbſtſtändiges geiſtliches Fürſtenthum nach Mergentheim verlegt wurde, größere Bedeutung erlangte und ſchönere Tage ſah. 6) Mergentheim im 30jährigen Kriege. Der blutige Zwiſt, der Deutſchland 30 Jahre zerriß, konnte Mergentheim um ſo weniger unberührt laſſen, als ein Erzherzog von Oeſterreich ſchon damals das Deutſchmeiſteramt bekleidete. 7) Mergentheims neuere Schickſale. Dieſer letzte Abſchnitt, der mit dem weſtphäliſchen Frieden beginnt, ſchließt mit der Uebergabe Mergentheims und ſeines Gebietes an das württembergiſche Königshaus im Jahre 1809 ab, unter deſſen mildem Scepter es ſeither eines Friedens und einer Ruhe genießt, die ſein Aufblühen weſentlich förderten.

V.

Anhang.

Offene Stellen.

In Wanzleben die Bürgermeiſterſtelle mit ca. 450 Thlr. Gehalt und 50 Thlr. Büreaukoſten. Perſönliche Meldungen bei dem Stadtverordneten-Vorſteher, Rendanten Ulrich.

In Stettin wird zur Unterſtützung des ſtädtiſchen Baubeamten zeitweiſe ein Baumeiſter, welcher die vorſchriftsmäßigen beiden Prüfungen für das höhere Baufach abgelegt hat, geſucht. Die Beſchäftigung wird einige Jahre dauern und wird ein Diätenſatz von jährlich 800 Thlr. bewilligt. Meldungen ſind bei dem Magiſtrate einzureichen.

In Mühlhauſen iſt die Stelle des vereidigten ſtädtiſchen Feldmeſſers erledigt. Vermeſſungsgebühren pro Morgen 5 Sgr. und Ketten-Zieherlohn 1 Sgr. 4 Pf. Außerdem eine Jahresremuneration von 100 Thlr. aus der Kämmerei. Meldungen unter Beifügung der Qualifications- und Führungszeugniſſe ſind binnen 4 Wochen an den Magiſtrat einzureichen.

Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzſch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Digitized by Google

Monatsschrift

für

Deutsches Städte- und Gemeindewesen.

Unter Beirath mehrerer Mitarbeiter herausgegeben

von

A. Piper,

Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt a. d. O., Mitglied des Preuß. Herrenhauses, Mitglied des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.

Unter Verantwortlichkeit der Verleger.

Heft XII. **Jahrgang III.** Dezember 1857.

I.

Beiträge zur Wohnungsfrage in großen Städten.

(Von F. Migerka.)

„Die Wohnungsfrage ist eine Kernfrage der ganzen sogenannten sozialen Frage im Guten, wie im Schlimmen."
(B. A. Huber.)

Seit jeher übten die Städte überhaupt, namentlich aber jene, welche Pflegestätten der Industrie waren, oder welche an den Straßen des großen Verkehrs lagen, eine bedeutende Anziehungskraft auf eine weite Umgebung hin; seit jeher boten sie einer zahlreichen, mehr oder minder rasch wechselnden Bevölkerung die Mittel zu reichlichem Erwerbe. Diese Anziehungskraft wurde bei vielen aber noch ungleich verstärkt und die Erwerbsquellen wurden in reichem Maaße vermehrt, seit sie durch die mehr und mehr centralisirenden Verkehrsmittel der Neuzeit zu Knotenpunkten der Industrie und des Verkehrs wurden.*)

*) In Wien war (Statistik der Stadt Wien) das Zahlenverhältniß der Einheimischen zu den Fremden:

	1830:	1845:	1850:	1856:	
Einheimische	69,7.	59,2.	57,5.	51,3.	Prozent der Gesammt-Bevölkerung.
Fremde (Inländer) . .	25,9.	36,2.	38,3.	44,8.	
Ausländer	4,4.	4,6.	4,2.	3,9.	

Noch frappanter ist folgende Zusammenstellung (nach der Ethnog. der öster. Mon. von C. Frhr. v. Czoernig).

	Einh. Bew.:	Fremde aus öst. Prov.:	Aus dem Auslande:
1810	205,426,	7,385,	11,737.
1856	240,603,	210,262,	18,356.

Während die einheimische Bevölkerung (mit Einschluß der eingebürgerten Fremden) in diesen 46 Jahren sich um 17 Proz. vermehrte, betrug die Zunahme der Fremden 1,096 Proz., war somit mehr als 64 mal so stark, als jene der Einheimischen. Die Bevölkerungszunahme durch Fremde vertheilt sich so, daß auf die Ausländer ein Mehr von 56 Prozent, auf die aus

Mit dieser örtlich sich vielfach wiederholenden Erscheinung ging aber eine andere minder erfreuliche fast allenthalben parallel — die des Zurückbleibens der räumlichen Ausdehnung, speziell des Zurückbleibens der Wohnungszahl — gegenüber der rasch anwachsenden Größe der Bevölkerung. Dieser vielen Städten wenigstens, gemeinsamer Erscheinung des ungleichartigen Anwachsens der Nachfrage und des Angebotes liegen neben manchen anderen nur local sich äußernden Ursachen, die verstärkend oder schwächend wirken, die zwei als beinahe überall wirksam zu Grunde —, die der wenigstens zeitweiligen Ablenkung des Kapitals von der Bodenindustrie im weiteren Sinne in neuerschlossene Gebiete, und die in Folge des mehr und mehr sich ausbreitenden Luxus stark vermehrte Nachfrage nach größeren Wohnungen. Der sonst durch eine erhöhte Nachfrage erhöhte Produktionsreiz wurde noch überboten durch den noch höheren und noch leichter zu erwerbenden Ertrag, welchen so viele mit einem Schlage auftauchende industrielle Unternehmen in Aussicht stellten. Mögliche Gefahr, möglicher Verlust verschwanden vor den versprochenen hohen Erträgnissen, so kam es, daß ein Bedürfniß in seinen ersten Regungen zwar schon empfunden, doch noch wenig beachtet, sich durch die mehr und mehr auferlegten Opfer gewaltsam der öffentlichen Aufmerksamkeit aufdrängte. Die Wohnungsfrage wurde zur Tagesfrage im geselligen Verkehr und zum stehenden Artikel in den Zeitungen. Die Nothlage des kleinen Miethers, den die gewöhnliche Entwickelung der Dinge schon hart genug getroffen haben würde, wurde noch gesteigert durch den Luxus Jener, die sich dem Börsenerwerbe mit Glück zugewendet hatten, durch die localen Anforderungen des urplötzlich gesteigerten Verkehrs*), welchem Gassen und Straßen zum Opfer fielen. Das Mißverhältniß zwischen Angebot und Nachfrage wuchs; immer größer wurde die Zahl der Bedrängten, immer zahlreicher wurden die Schilderungen der schlimmen Rückwirkung dessen auf das Leben des Einzelnen, der Familie und des Staates**);

---

den Provinzen Eingewanderten ein Mehr von 2747 Prozent enthält, diese Zahl somit jene 49mal überragt.

In Paris betrug (nach Baude) von 1841 bis 1847 die Gesammtzunahme der Bevölkerung . . . . . 118,536 Seelen.

In dieser Zeit wurden geboren . .	150,067,	
Es starben	137,270,	
Differenz zu Gunsten der Geburten		12,797 Seelen,
Es müssen somit eingewandert sein		105,739.

Noch ersichtlicher wird die vorwiegende Bevölkerungs-Zunahme aus dem Ueberschusse der Einwanderung über die Auswanderung, wenn man einen längeren Zeitraum in Betracht zieht. So betrug für Paris die Zunahme der Bevölkerung von 1817 — 1851: 46,26 Prozent, davon betrug der Ueberschuß der Geburten über die Verstorbenen 11,21 Prozent,

" " " Einwanderung über die Auswanderung 35,05 Prozent, nach Ang. des Annuaire de l'econ. pol. et de la Stat. — Man bemerkte, daß in dem Gemeinderathe, in dessen Hände zur Zeit der Juli-Revolution das Schicksal der Stadt Paris gelegt war, nicht Ein Pariser von Geburt war. De tout temps les grandes villes ont attiré à elles cette population parasite qui vit, sans travail et sans patrimonie, du luxe et des vices d'autrui (Husson les consom. de Paris). Eine noch größere Anziehungskraft üben aber ohne Zweifel die vielen und reichlichen Erwerbsquellen einer großen Stadt.

*) Um dies nur mit einem Beispiele zu belegen, führe ich von Wien an, daß die einspännigen Fuhrwerke (Comfortables), welche im Jahre 1852 erst eingeführt wurden, gegenwärtig 360 sind und neben den 656 zweispännigen gleichfalls nur dem Personenverkehre dienenden Fuhrwerken (Fiakern) genügenden Erwerb finden, dazu kommen aber noch Omnibus, Gesellschaftswagen (welche seit 1852 sich um 125 vermehrten), eine mit dem wachsenden Verkehre sich stark mehrende Zahl von Frachtfuhrwerken ꝛc., deren Bahnen sich alle auf dem beschränkten Raume der inneren Stadt vielfach durchschneiden.

**) Es wird genügen, aus der schon ziemlich reichen Literatur über die Wohnungsfrage auf nur zwei Schriften hinzuweisen, in welchen die Wirkung der Wohnungsverhältnisse auf das

zahlreicher wurden endlich versuchte und gelungene Bethätigungen zur Bekämpfung dieses Uebels, dessen Tilgung den Kräften des Einzelnen wohl schon entwachsen.— Ehe ich an eine Skizze des auf diesem Gebiete Geschehenen gehe, will ich versuchen, das Verhältniß von Begehr und Angebot in verschiedenen Jahren für dieselbe Stadt, sodann das Verhältniß beider in verschiedenen Städten, so weit es das in dieser Richtung leider nur zu lückenhafte Materiale gestattet, darzustellen. —

Vor Kurzem bemerkte die Times an einer Stelle, mit welcher sie Schilderung Sir Charles Napiér's über den Zustand des indischen Heeres einleiteten: „Es ist als eine lange, als eine charakteristische Eigenschaft unseres Volkes bezeichnet worden, daß ein Engländer mehr als halb zufrieden ist, wenn er die Ursachen eines Unglückes kennt. Ohne Zweifel ist er eine vernünftige Creatur und findet oft in einer leidlichen Theorie einen Ersatz für einen wirklichen Unfall, der ihn betroffen hat." Diese nur auf England angewandte Bemerkung kann aber wohl verallgemeinert und auf jeden Denkenden und Besonnenen ausgedehnt werden. Das Bedürfniß der Einsicht in die Natur und die Größe eines Uebels ist ein allgemeines; die Einsicht ist zwar noch nicht die Abhülfe, ist jedoch deren erste Bedingung.

Ich wähle zunächst Wien und hebe als Grenzen längerer Perioden die Jahre 1820, 1843 und 1856 heraus. *)

Tab. 1. **Vergleichende Zusammenstellung einiger auf die Wohnungs-Verhältnisse Wiens sich beziehenden Zahlen in den Jahren 1820, 1843 und 1856.**

	1820:	1843:	Durchschnittliche Jahres-Zu- und Abnahme in den Jahren 20—43.	1856:	Durchschn. Jahres-Zu- und Abnahme in der Periode von 1843—1856.
Zahl der Einwohner . .	262220	373236	1,14 pCt.	473957.	2,07 pCt.
„ „ Häuser	7561	8460	1,14 „	8793.	0,30 „
„ „ Wohnungen .	81172	88989	0,42 „	89441.	0,04 „
Gesammtertrag d. Miethe	8,107140 Fl.	13,062743 Fr.	2,75 „	19,524312 Fr.	3,80 „
Durchschnittl. Bruttoertrag eines Hauses .	1072,23 „	1521,40 „	1,90 „	2220,40 „	3,53 „
Durchsch. Zahl der Wohnungen eines Hauses	10,73 „	10,36	0,19 „	10,17	0,21 „
do. der Bewohner „	34,67 „	43,40	1,09 „	53,90	1,86 „
Durchschn. Miethspreis einer Wohnung . . .	98,64 „	146,79 Fl.	2,12 „	218,84 Fl.	3,76 „
Durchschnittl. Zahl der Bewohner einer Wohn.	3,19 „	4,19.	1,34 „	5,29.	2,02 „
Es entfällt auf den Kopf an Miethe	28,10 „	35,03 Fl.	1,07 „	41,37 Fl.	1,39 „

Familienleben namentlich eingehend und mit Wärme besprochen wird: V. A. Huber „die Wohnungsnoth der kleinen Leute in großen Städten" (Deutsche Gewerbezeitung 1857) und „die Wohnungsnoth in Wien" von B. Friedmann, 1857.

*) Diese Jahre sind nicht so sehr das Ergebniß einer Wahl, als vielmehr des Vorfindens

Ein Vergleich der beiden letzten Jahre (1843—1856) legt das Mißverhältniß zwischen der Zunahme der Bevölkerung und der Bewohner, die daraus entspringende Werthsteigerung der Wohnungen, gleichwie das Zusammendrängen der Bevölkerung deutlicher dar, als dies Worte vermöchten.

Auf eine Zunahme der Bevölkerung von 26,93 Prozent kommt in diesem Zeitraume eine Häuserzunahme von 3,93; es überragt jene somit diese um mehr als das achtfache. Noch ungünstiger ist aber das Verhältniß zur Zahl der Wohnungszunahme; denn diese stellt sich in Folge des Strebens, größere Wohnungen herzustellen, nur auf 0,50 pCt.

Die Wirkungen des Zurückbleibens der beiden letzteren Zahlen im Verhältnisse zur ersteren sprechen sich aus in der Erhöhung des durchschnittlichen Miethwerthes der einzelnen Wohnung, welche am Schlusse dieser Periode eine Erhöhung von 49 pCt. zeigt — in der Erhöhung der Durchschnittszahl der Bewohner eines Hauses um 24,19 pCt. — namentlich aber, da die Zahl der Wohnungen eines Hauses um 2,79 pCt. zurückging, in der Zunahme der Bevölkerungsziffer einer Wohnung um 26,25 pCt.

Wesentlich beachtenswerth ist die Lage der Wohnungen nach dem Stockwerke, ihre Größe und der jeweilige Miethwerth. Bedauerlich ist es, in dieser Richtung keine Vergleichung anstellen zu können, immerhin hat aber auch die Darstellung dieser Verhältnisse für ein einzelnes Jahr ihren Werth. Ich hebe daher aus der Statistik Wiens die wichtigsten das Jahr 1856 betreffenden Zahlen heraus und füge zur Erleichterung der Uebersicht das Verhältniß der einzelnen Zahlen zur Gesammtsumme heraus.

Tab. 2. **Vertheilung der Wohnungen Wiens nach ihrer Lage (Stockwerke), nach der Zahl ihrer Bestandtheile und ihrem Miethwerthe.**

		Davon entfallen auf die innere Stadt:
Die 89,216 bewohnten Wohnungen vertheilen sich, wie folgt:		
0,33	pCt. unter dem Straßenzuge	6,62 pCt.
40,63	„ ebenerdig	4,14 „
0,45	„ im Halbstock	26,76 „
32,30	„ „ 1. Stockwerke	6,47 „
16,48	„ „ 2. „	13,02 „
6,96	„ „ 3. „	32,78 „
2,00	„ „ 4. „	91,50 „
0,19	„ „ 5. „	97,43 „
0,07	„ „ 6. „	100,00 „
0,59	„ unter dem Dache	46,06 „

der für Beantwortung dieser Frage nothwendigen Daten, welche ich Darstellungen in den Wiener Blättern entnommen habe. Eine Statistik Wiens, welche all die bezüglichen Verhältnisse darstellt, erschien zum ersten Male in Veranlassung des statistischen Congresses. Ist es nun gleich bedauerlich, für viele Fragen das Material nur für das Jahr 1856 zu finden, so ist doch diese amtliche Darstellung als sehr schöner Beginn zu begrüßen, um so mehr, als bei der wohl erfolgenden Fortsetzung ein Vergleich aller einschlägigen Verhältnisse wenigstens künftig ermöglicht wird.

Die 315,006 Wohnungsbestandtheile (Vorzimmer, Küche, Zimmer) vertheilen sich, folgend:		Davon entfallen auf die innere Stadt:	
5,09 pCt.	enthalten 1 Wohnungsstück	9,67	pCt.
27,37 „	„ 2 „	3,48	„
37,68 „	„ 3 „	4,57	„
11,50 „	„ 4 „	15,56	„
6,13 „	„ 5 „	24,01	„
4,04 „	„ 6 „	26,84	„
2,40 „	„ 7 „	34,04	„
1,64 „	„ 8 „	34,08	„
1,07 „	„ 9 „	41,71	„
0,84 „	„ 10 „	38,51	„
1,45 „	„ 11—15 Wohnungsstücke	45,62	„
0,79 „	„ darüber „	44,25	„
Von 55,75 pCt.	ist die Miethe bis 100 Fl. . . .	2,52	„
„ 24,53 „	„ „ „ „ von 100 „ 200 „ . . .	7,81	„
„ 8,09 „	„ „ „ „ „ 200 „ 300 „ . . .	21,18	„
„ 4,00 „	„ „ „ „ „ 300 „ 400 „ . . .	32,72	„
„ 2,36 „	„ „ „ „ „ 400 „ 500 „ . . .	43,44	„
„ 3,50 „	„ „ „ „ „ 500 „ 1000 „ . . .	61,56	„
„ 1,33 „	„ „ „ „ „ 1000 „ 2000 „ . . .	64,16	„
„ 0,44 „	„ „ „ „ darüber	90,80	„

Zwei Fünftel ungefähr der sämmtlichen Wohnungen liegen also im Erdgeschosse, nahezu $^7/_{10}$ reichen bis zu einer Höhe von zwei Stockwerken.

Ein Viertel der Wohnungen enthalten zwei Bestandtheile (Küche u. Zimmer), mehr als ein Drittel deren 3 (Küche, ein größeres und ein kleineres Zimmer); etwas mehr als ein Zehntel besteht noch aus 4 Bestandtheilen.

Mehr als die Hälfte aller Wohnungen entfällt in die Rubrik jener, deren Miethe bis zu 100 Fl. beträgt, umfaßt somit die aus einem und zum Theile auch die aus zwei Bestandtheilen bestehenden Wohnungen, von einem Viertel ungefähr beträgt die Miethe 100—200 Fl., begreift somit Wohnungen mit zwei, theilweise auch welche mit drei Bestandtheilen.

Die Steigerung des durchschnittlichen Miethswerthes einer Wohnung überragt die Steigerung der Lebensmittel- und Brennholzpreise; denn hält man die Durchschnittspreise für Weizen, Rindfleisch und Brennholz in der Periode von 1840—1850 zusammen mit der von 1850—1856, so ergiebt sich für diese letztere ein Mehr von 42,37 pCt., 40 pCt. und 40,52 pCt.

Die Hauszinssteuer wurde im Jahre 1850 von 18 pCt. auf 21,33 pCt. erhoben, welcher Betrag von 85 pCt. des Bruttoertrages des Miethzinses erhoben wird; dazu kommen aber noch an verschiedenen Zuschlägen 51,66 pCt. als weitere Abgabe vom Steuergulden, so daß sich der Reinertrag, wenn 15 pCt. für Reparaturen in Anschlag gebracht werden, auf 72,1 pCt. des Gesammtertrages herausstellt.

Vergleicht man das mittlere Ergebniß der Hauszinssteuer der zwei Perioden: 1843—1850 und 1850—1856, so ergiebt sich für die letztere Durchschnittszahl im Verhältniß zur ersteren ein Mehr von 62,07 pCt.

Stehen, wie der vermehrte Steuerertrag es vermuthen läßt, die erhöhten Wohnungspreise mit der Wohlhabenheit in geradem Verhältnisse, oder machen sie Entbehrungen anderer Art nothwendig? Die Antwort dürfte sich aus der Vergleichung der Mengen einiger nach Wien eingeführten Verbrauchsgegenstände in den zwei Perioden 1845—1847 und 1854—1856 ergeben.

Tab. 3. **Vergleichende Uebersicht über den Verbrauch einiger Artikel in Wien in den zwei Perioden 1845—1847 und 1854—1856.**

Zum Verbrauche wurden eingeführt*):	In den Jahren 1845, 1846 und 1847. Durchschnittliche Menge dieser Periode.	Antheil per Kopf. (Die mittlere Größe der Bevölkerung zu 425,577 Individuen angenommen):	In den Jahren 1854, 1855 und 1856. Durchschnittliche Menge dieser Periode.	Antheil per Kopf. (Die mittl. Größe der Bevölkerung zu 464,410 Indiv. angenommen.)	Aus der Vergleichung der Mittel beider Perioden ergiebt sich für die letztere eine Zu- oder Abnahme.
Wein	278,674 nach öst. Eimer.	27,03 Maß.	335067 E.	28·86 Mß.	+ 6·78
Bier (theils eingeführt, theils in Wien erzeugt.)	829,133 E.	77,93 „	814830 „	70·18 „	—11·07
Fleisch (Ochsen, Kühe, Kälber, Schafe, Ziegen, Schweine nach Stück).	402,869 St.	0,94 St.	379684 St.	0·81 St.	—16·06
Fleisch**) (Hasel-, Auer-, Rohr-, Birk-, Schneehühner, Gänse, Enten Tauben, Hirsche, Wildschweine, Gemsen, Hasen, Rehe)	2,147 751 W.C.	5,04 W.C.	1,550526 W.C.	3·33 W.C.	—51·34
Brodfrüchte (Reis, Mehl, Getreide, Hülsenfrüchte)	1,356 861 „	3,18 „	1,813205 „	3·90 „	+22·01
Gemüse	142677 „	0,33 „	25629 „	0·05 „	—560
Obst frisches und gedörrtes)	247 486 „	0,58 „	290048 „	0.62 „	+ 6·89
Fett Butter, Schmalz, Gänse-, Schweinefett).	35 865 „	0,08 „	110231 „	0·23 „	+187·5
Eier	55,416 103 St.	130 St.	44,598 938 St.	96 St.	—35·41
Brennholz (hartes u. weiches)	130 848 C°.	66,41 C°.	100908 C°.	46·71 C°.	—42·17
Kohle (Holz- u. Steinkohle)	558 923 W.C.	1,31 W.C.	1,686 110 W.C.	3·63 W.C.	+177·09

*) Die Zahlen, welche sich auf die Fleischconsumtion beziehen, haben nur als Verhältnißzahlen Werth; insofern drücken sie aus, daß der Fleischverbrauch der ersten Periode zur zweiten sich verhielt, wie 1,76 : 1, der Verbrauch an Brodfrüchten dagegen, wie 1 : 1,22. Es war mir trotz der Berücksichtigung des vom statistischen Büreau in Wien zu Grunde gelegten Normalgewichtes des Schlachtviehes nicht möglich, eine jenes Verhältniß mit größerer Genauigkeit bezeichnende Benennung zu finden, da in den Tabellen, welche ich benutzte, gerade in den bezüglichen Gruppen mehrere Einheiten ohne weitere Unterschiedsbezeichnung sich vereint fanden.

**) Der auf den Kopf entfallende Betrag wird jedoch gemindert durch den hier nicht in Rechnung gebrachten Zufluß von Fremden und durch die Garnison, deren Stärke (nach der Statistik Wiens, 1856) an 20000 Mann beträgt.

Zum Verbrauche wurden eingeführt:	In den Jahren 1845, 1846 und 1857. Durchschnittliche Menge dieser Periode.	Antheil per Kopf. (Die mittlere Größe der Bevölkerung zu 425 577 Individuen angenommen):	In den Jahren 1854, 1855 und 1856. Durchschnittliche Menge dieser Periode.	Antheil per Kopf. (Die mittl. Größe der Bevölkerung zu 464410 Individ. angenommen).	Aus der Vergleichung der Mittel beider Perioden ergiebt sich für die letztere eine Zu- oder Abnahme:
Seife (gem. und wohlriechende)	516 M.C.	0·001 C.	1·328 M.C.	0·003 C.	+200 pCt.
Baumaterialien:					
Ziegel	75,333522 St.	—	39,137753 St.	—	−91·22 „
Bruch- und Bausteine	3,316 C.	—	2 902 C°.	—	−14·26 „
Bausand und Kalk (in einspänn. Fuhren).	131,349 „	—	35·940.	—	−265·28 „

Die Zahlen zeigen für die zweite Periode, zusammengehalten mit den Ergebnissen der ersten Periode einen Rückgang im Fleischverbrauche; dagegen eine Vermehrung des Verbrauches an Brodfrüchten; doch ist letztere geringer als die Abnahme jener Zahl. So zeigt sich auch eine Verminderung im Verbrauche an geistigen Getränken. Bier wurde um ein Neuntel weniger, Wein dagegen nur um ein Sechszehntel mehr verbraucht, Eier zeigen eine Abnahme von fast einem Drittel. Es zeigt sich im Ganzen eine Abnahme der durchschnittlichen Nahrungsmenge, sowohl in Bezug auf Qualität, als auch auf Quantität. Das Resultat ist somit eben kein erfreuliches; doch zeigt innerhalb der letzteren Periode der Fleischverbrauch nach mehrjährigem beständigen Sinken wieder eine Zunahme. Auch ist anzunehmen, daß der Fleischverbrauch in der letzteren Periode insofern sich steigerte, als die eingeführten Stücke schwerer gewesen sein dürften, eine Annahme, welche bei dem üblichen Besteuerungsmodus, bei den Fortschritten in der Landwirthschaft, endlich bei den mittlerweile sehr vermehrten Kommunikationsmitteln und der steigenden Benutzung derselben zum Transporte des Viehes einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit für sich hat. — Ueberraschend groß ist die Abnahme der Einfuhr an Baumaterialien. Die Einfuhr an Ziegeln z. B. schmolz in der zweiten Periode fast auf die Hälfte, die von Bausand und Kalk auf den vierten Theil ihrer mittleren Höhe in der ersten Periode. Die Thatsachen, welche die aus der so sehr vermehrten Nachfrage mit Nothwendigkeit sich ergebende Baulust abschwächen, müssen wohl sehr mächtige sein; in der That wirken mehrere zusammen, deren jede für sich schon einflußreich genug wäre: Mangel an Baukapitalien, gesetzliche Beschränkung des Zinsfußes, eine Bauordnung, welche durch zu strenge Anforderungen die Baukosten beträchtlich erhöht, die Höhe der Taglöhne und der Baumaterialien, welche letztere namentlich in Folge des Monopols, welches wohl nicht gesetzlich, aber doch faktisch, geübt wird, im Werthe außerordentlich stiegen, endlich das eigenthümliche Verhältniß der inneren Stadt zu den Vorstädten. Der Umstand, daß die höchsten weltlichen und geistlichen Behörden, daß die ersten Vertreter des Handels, daß alle größeren Institute zur Belebung der Industrie und des Verkehrs, daß endlich die Aristokratie der Geburt und des Reichthums fast ausschließlich in der inneren Stadt residiren, der Umstand ferner, daß der Handel in der inneren Stadt seine Hauptstätte aufgeschlagen und viele Räume als Büreaus

verwendet werden, verleihen dieſer nicht nur ein ſehr großes Uebergewicht, ſondern er bewirkt auch ein außerordentliches Drängen nach ihr und ein gegenſeitiges, oft über die Gränze des Möglichen gehendes Ueberbieten, um ſich in ihr einen Platz zu erringen. Dieſe Ueberlegenheit der Stadt über die Vorſtädte in Bezug auf die Dichtigkeit und den Reichthum der Bevölkerung, ſo wie ihre Ueberlegenheit in merkantiliſcher Beziehung dürften am deutlichſten aus dem Zuſammenhalten der beifolgenden Tabelle (4) mit Tabelle 2. und den nachfolgenden Notizen erhellen.

Tab. 4. **Größen- und Wohnungs-Verhältniſſe der inneren Stadt und der Vorſtädte Wien's.**

	Flächengehalt in geogr. Q.-M.	Prozent-Anth. an der Summe.	Einwohnerzahl.	Proz.-Antheile.	Auf eine geog. Q.-M. wohnen:	Auf eine Hectare:
Innere Stadt	0·033	3·16	53,072	12·75	545	298
Vorſtädte . .	1·008	96·48	416,149	97·25	412846	75
Wien	1·041	100.	469,221	100.	455418	83

	Zahl der bewohnten Häuſer.	Proz.-Antheile.	Zahl der bewohnten Wohnungen.	Proz.-Antheile.	Wohnungs-Beſtandtheile.
Innere Stadt	1007	11·86	9,659	10·82	53·997
Vorſtädte . .	7486	87·14	79,557	89·18	261·009
Wien	8493	100.	89,216	100.	315·006

	Proz.-Antheile.	Durchſchn. Flächenraum eines Hauſes in öſterr. Q.-R.	Auf ein Haus entfallen:		Auf eine Wohnung:	
			Wohnungen.	Bew.	Bew.	Beſtandtheile.
Innere Stadt	17·12	518·79	9·43	52·70	5·49	5·58
Vorſtädte . .	82·88	1899·08	10·63	55·59	5·22	3·28
Wien	100.	1892·51	10·50	55·24	5·26	3·53

	Zahl der Gewölbe.	Proz.-Antheile.	Zahl der Magazine.	Proz.-Antheile.	Zahl der Stallungen.
Innere Stadt	3,525	25·77	1339	39·76	555
Vorſtädte . .	11,252	74·23	2029	59·24	2917
Wien	14,777	100.	3368	100.	3472

	Proz.-Antheile	Zahl der Remiſen.	Proz.-Antheile.	Zahl der leeren Wohnungen.	Proz.-Antheile.
Innere Stadt	15·96	513	19·66	49	20·41
Vorſtädte . .	84·04	2096	80.34	191	79·59
Wien	100.	2609	100.	240	100.

Digitized by Google

	Zahl der Neubauten 1847—1856.	Proz.-Antheile.	Zu- und Umbauten 1847—1856.	Proz.-Antheile.
Innere Stadt	56	12.28	7	0·89
Vorstädte . .	400	87·72	774	99·11
Wien	456	100.	781	100.

Der Flächenraum der inneren Stadt beträgt nicht ganz $^1/_{25}$ des Gesammt-Flächeninhaltes, die Zahl der Häuser jedoch mehr als $^1/_{10}$, die der Bewohner mehr als $^1/_8$ der Gesammtzahl.

Die Folge dessen ist, daß in einem Hause, ungeachtet es nicht ganz $^1/_3$ des durchschnittlichen Flächeninhaltes einnimmt, doch eben so viele Bewohner entfallen, als auf ein Haus der Vorstadt. Der Unterschied der horizontalen Ausdehnung wird durch die vertikale ausgeglichen. Während die Wohnungen im Erdgeschosse und im 1. Stockwerke in verschwindend kleinen Zahlen zählen, betragen die im 2. Stockwerke gelegenen schon $^1/_4$, die im 3. gar $^1/_2$ der so gelegenen Wohnungen Wiens, kommen 4 und 5 Stockwerke fast, und 6 Stockwerke nur in der inneren Stadt vor.

Eine ähnliche Wahrnehmung läßt sich auch bezüglich der Zahl der Bestandtheile machen, indem mit der zunehmenden Zahl dieser die auf innere Stadt entfallenden bezüglichen Wohnungsmengen eine stete Steigerung zeigen, welche ihren Gipfelpunkt in den aus 11—15 Piecen bestehenden Wohnungen erreicht, welche fast die Hälfte aller Wohnungen dieser Klasse ausmachen.

Ein Gleiches gilt auch von dem Miethpreise der Gewölbe, der ein außerordentlich hoher ist, ganz abgesehen vom Miethwerthe der Wohnungen. Die Zahl der Wohnungen bis zu 200 Fl. jährlicher Miethe beträgt $^1/_{10}$, die von 2—300 Fl. $^1/_8$, die von 3—400 Fl. aber $^1/_3$, die von 4—500 Fl. bereits die Hälfte, die von 500—1000 Fl. $^3/_5$, die von 1000—2000 Fl. $^7/_{10}$ und die, deren Miethpreis 2000 Fl. übersteigt, machen $^9/_{10}$ aller in die bezüglichen Klassen fallenden Wohnungen aus.

Wie vorwiegend in der inneren Stadt die Zahl der Kaufgewölbe und Magazine ist, erhellt daraus, daß ungeachtet des grellen Unterschiedes im Flächengehalte zwischen der inneren Stadt und den Vorstädten, dort dennoch die Zahl der Kaufgewölbe mehr als $^1/_4$, die der Magazine mehr als $^1/_2$ der Gesammtzahl beträgt.

Im Jahre 1843 betrug das Miethserträgniß der Häuser der inneren Stadt 41,43 pCt. des gesammten Miethswerthes, im Jahre 1850: 38,32 pCt., im Jahre 1852: 38,56 pCt. (während der Flächenraum der inneren Stadt nur 3,16 pCt. des gesammten Flächengehaltes beträgt); es überstieg der durchschnittliche Miethswerth eines Stadthauses den eines Hauses in der Vorstadt mit Rücksicht auf die Zahl um das Dreifache; berücksichtigt man aber auch den durchschnittlichen Flächengehalt eines Hauses und bringt dieses Verhältniß mit in Rechnung, so stellt sich dort der Miethswerth 9 Mal so hoch. Ein ähnliches Ergebniß erhält man, wenn man den auf den Kopf entfallenden Miethbetrag der inneren Stadt mit dem der Vorstadt vergleicht; während jener im Jahre 1843: 95,24 Fl. betrug, erreichte dieser nur die Höhe von 23,97 und betrug das Mittel 34,75 Fl.

In Folge des Niederreißens älterer, stark bewohnter Häuser zum Behufe der Straßenerweiterung, oder um an ihre Stelle schönere Häuser zu setzen, welche

aber in der Regel nur größere Wohnungen enthalten, ist die Bevölkerung der inneren Stadt gesunken; während sie im Jahre 1843: 15,04 pCt. der Gesammt-Bevölkerung betrug, hatte sie sich im Jahre 1856 auf 12,75 pCt. vermindert. Räumlich trennen Stadt und Vorstädte nur Mauer, Graben, Glacis, und auf einer kurzen Strecke ein Donauarm, und dennoch ruft dieser Zwischenraum grell berührende Unterschiede hervor. Die Aufhebung des Zwischenraumes, die Sprengung der allen Veränderungen zu Trotz schon seit Jahrhunderten bestehenden Bande, welche die lebhafte Entwickelung auf einen so engen Raum beschränken, die Decentralisation der inneren Stadt mit einem Worte bildete wiederholt den Gegenstand eingehender Besprechung seitens der Journale Wiens, namentlich aber hat die österreichische Zeitung in einer Reihenfolge von gediegenen Aufsätzen dies Verhältniß und die Mittel zur Abhülfe mit Ernst und Würde besprochen. Die Stadterweiterung wurde wiederholt Gegenstand allgemeinen Gespräches, verstummte aber eben so oft wieder. Im Jahre 1839 schon sprach man von zwei Stadt-Erweiterungsplänen, deren einer oder der andere bald zur Thatsache werden dürfte und dennoch wurde diese Frage im Jahre 1857 wieder eifrigst besprochen. Für das Zurückbleiben der Stadt gegenüber der lebhaften Entwickelung der Vorstädte spricht folgende interessante Zusammenstellung, welche der Ethnographie der österreichischen Monarchie von C. Frhr. v. Czoernig entnommen ist. Sie umfaßt einen 73jährigen Zeitraum, nämlich von 1783 — 1856 und giebt innerhalb dessen folgende Zu- oder Abnahmen:

	Bevölkerung:	Häuserzahl:	Zahl der Wohn. eines Hauses:	Bew. eines Hauses:
Stadt . .	+ 2,5 pCt.	— 23 pCt.	+ 3,5 pCt.	— 36 pCt.
Vorstädte .	+ 16,7 „	+ 83 „	+ 16 „	— 47 „

In neuester Zeit wurde der Festungsrayon, innerhalb dessen Neubauten verwehrt waren, reduzirt, wurden die Baugesetze gemildert und wurden Anfänge mit dem Baue von Häusern mit kleineren Wohnungen gemacht. Zur Zeit aber hat sich der Magistrat Wiens veranlaßt gesehen, um das Drängen der Unterstandslosen zum städtischen Armendepartement hintanzuhalten, den Gemeindevorständen und Vorstehern der Armeninstitute in den Vorstädten Weisungen zukommen zu lassen, wie sie dem Andrange der Unterstandslosen begegnen können. Außer einer Geldunterstützung oder Wohnungszumittelung ist sogar als äußerste Hülfe die zeitweilige Uebernahme der Effekten durch die Gemeindevorstehung und das provisorische Unterbringen der Unterstandslosen durch das städtische Armendepartement in Aussicht gestellt. Zur Zeit entdeckte man, daß in einem Hause einer Vorstadt nicht nur Kellerräume, welche sich in äußerst gesundheitsschädlichem Zustande befanden, sondern selbst der theilweise mit Strohvorräthen angefüllte Dachboden bewohnt seien und es mußte die alsogleiche Delogirung beider Räume angeordnet werden.

Den eben besprochenen Erscheinungen ähnliche, in mancher Richtung jedoch abweichende, ergeben sich bei Betrachtung der Wohnungsverhältnisse in Berlin. Ich hebe hier nur die Jahre 1844 und 1856 mit den bezüglichen Zahlenergebnissen heraus, welche aus den Katastern der Servis- und Einquartirungs-Deputation und den Verwaltungsberichten des Magistrates in Berlin geschöpft sind.

Digitized by Google

Tab. 5. Vergleichende Zuſammenſtellung einiger auf die Wohnungsverhältniſſe Berlin's ſich beziehenden Zahlen:

	1844.		1856.		Durchſchn. Jahres-Zu- u. Abnahme in der Periode von 1844—1856.
Zahl der Einwohner . . .	351,975		426,602		1·77 pCt.
„ „ Häuſer	8.154		9,119		0·99 „
„ „ Wohnungen . . .	68,342		85,474		2·08 „
Geſammtertrag der Miethe	6,847,199	Thlr.	9,522,260	Thlr.	3·25 „
Bruttoertrag eines Hauſes .	840·34	„	1043 82	„	2·02 „
Zahl der Wohnungen „ . .	8·39		9·37		0·97 „
„ „ Bewohner „ . .	43·21		46·78		0·69 „
Miethpreis einer Wohnung .	100 16	„	111·4	„	0 93 „
Zahl der Bewohner „ . .	5·35		5 06		0·48 „
Es entfällt auf den Kopf an Miethe	18·72	„	22 00	„	1 46 „
Verhältniß der bewohnten Wohnungen zur Geſammt-Zahl .	96·28	pCt.	98·61	pCt.	
bis je 50 Thlr. Miethe . .	50·64	„	41·47	„	
Betrag der nicht erhobenen Miethſteuer	411,004·2	Thlr.	651,977	Thlr.	
deren Verhältniß zur Geſammtmiethe iſt	8·58	pCt.	9,83	pCt.	

	1852:	1855:
Ertrag der Mahl-, Schlacht- und Braumalzſteuer mit Einſchluß des Eindrittel-Antheils vom Rohertrage der Staats-Mahlſteuer	496,844 Thl.	455,235 Thl.
Menge des im 1. Semeſter 1852 zu Mehl verſteuerten Roggens		69,768 C.
do. 1856 do. „		150,216 C.
do. 1852 do. Weizens		114,104 C.
do. 1856 do. „		108,258 C.
Werth des Scheffels Roggen im Jahre 1844		1·24 Thlr.
„ „ „ „ in der Periode von 1844 bis 1856 .		1·96 „

Die Zunahme der Einwohner beträgt ſomit für die Enden dieſer Periode 21,10 pCt., die der Häuſer nur 11,95 pCt., die der Zahl der Wohnungen jedoch 25,06 pCt. Die Zahl der bewohnten Wohnungen wuchs um 28,08 pCt., die der leeren verminderte ſich um 2,52 pCt. Wenn nun gleich die Differenz zwiſchen Angebot und Nachfrage innerhalb dieſes Zeitraumes eine ungleich geringere iſt, als in Wien, denn hier ſtieg der Miethwerth im Verhältniſſe zu Berlin in faſt gleichen Zeiträumen um mehr als das Vierfache, ſo machte ſich ein Mißverhältniß zwiſchen den bei den Preisregulatoren immerhin ebenfalls geltend. Der Miethwerth der Wohnungen ſtieg in Folge deſſen um 11,22 pCt., die Zahl der Wohnungen, deren Miethwerth bis zu 50 Thalern betrug, fiel von 50,64 pCt., welche ſie im Jahre 1844 ausmachte, auf 41,47 pCt. im Jahre 1856.

Abweichend von der Erſcheinung in Wien, wo die durchſchnittliche Zahl der Wohnungen eines Hauſes im ſteten Abnehmen begriffen iſt, zeigt ſich in Berlin eine Zunahme derſelben innerhalb dieſes Zeitraumes um 11,68 pCt.

Ebenfalls abweichend ist das Verhältniß der Steigerung des Miethwerthes zur Steigerung der Lebensmittelpreise. Während in Wien jener diesen überragt, zeigt sich in Berlin ein Zurückbleiben desselben; denn der Preis eines Scheffel Roggens stieg, wenn man seinen Preis im Jahre 1844 zusammenhält mit dem Durchschnittspreise der Periode von 1844—1856 um 47,58 pCt. — Dagegen zeigt sich eine Annäherung an die Entwickelung der einschlägigen Verhältnisse Wiens nach einer anderen Richtung.

Der Ertrag der Miethssteuer (seit 1. April 1854 $8^{8}/_{9}$ pCt. gegen $8^{3}/_{9}$ pCt. vordem) wuchs innerhalb der Enden dieses Zeitabschnittes um 58,63 pCt. Gegen diese aus der größeren Leistungsfähigkeit allenfalls zu folgernde verhältnißmäßige Zunahme des allgemeinen Wohlstandes, spricht aber der um 45,74 pCt. größere Ausfall der Miethsteuer, welcher durch die, wegen Armuth unbesteuerten Wohnungen und durch Niederschlagen uneinziehbarer Beträge herbeigeführt wird; spricht ferner, wenn man den Ertrag des Jahres 1852 mit dem des Jahres 1855 zusammenhält, der sich ergebende Rückgang des Erträgnisses der Mahl-, Schlacht- und Braumalzsteuer (einschließlich des Eindrittel Antheiles vom Rohertrage der Staatsmahlsteuer) um 9,14 pCt.

Daß die durchschnittliche Nahrungsmenge sich der Qualität nach, gleichwie in Wien verringert habe, erhellt daraus, daß nach den Mittheilungen des Königl. Haupt-Steuer-Amtes in Berlin die Einfuhr des Roggens zum Behufe der Vermahlung im Jahre 1856 im Vergleiche zum Jahre 1852 um 63,35 pCt. zugenommen, der des Weizens hingegen um 38,77 pCt. abgenommen habe.

Die in Betrachtung gezogenen Zeiträume sind wohl nur kurze; wenn aber auch im Allgemeinen nur längere Perioden vollkommen verläßliche Schlußfolgerungen zulassen, so sind doch auch die aus kürzeren Zeitabschnitten gezogenen Schlüsse immerhin zulässig, und haben um so mehr die Vermuthung der Richtigkeit für sich, je näher einander für gewisse Erscheinungen Ursache und Wirkung gerückt sind.

Zur Vergleichung der besprochenen Wohnungsverhältnisse von Wien und Berlin mit denen anderer Großstädte füge ich die betreffenden Zahlen von Petersburg vom Jahre 1843 (nach Wesselowski's Darstellung in einer Sitzung der russischen geographischen Gesellschaft und nach Notizen der Petersburger Zeitung), ferner jene von Paris vom Jahre 1856 (nach Mittheilungen des Moniteurs) der Revue des deux Mondes und der Revue municipale und London vom selben Jahre bei.

Tab. 6. **Vergleichende Zusammenstellung einiger auf die Wohnungsverhältnisse der nachbenannten Städte sich beziehenden Zahlen.**

	Wien (1843).	Berlin (1844).	Petersburg (1843).
Zahl der Einwohner	373236	351975	443360
„ „ Häuser	8460	8145	8729 (davon 6259 m. Priv.-Wohn.)
„ „ Wohnungen	88989	68342	46215
Gesammt-Ertrag der Miethe . .	9,131857·35 Thlr.	6,847199 Thlr.	9,532966·36 Thlr.
Brutto-Ertrag eines Hauses . . .	1063·45 „	840·34 „	1523·08 „
Zahl der Wohnungen eines Hauses	10·36	8·39	7·38 „
Zahl der Bewohner eines Hauses	43·40	43·21	51·12 „
Durchschnittlicher Miethpreis einer Wohnung	102·62 „	100·16 „	206·38 „
Zahl der Bewohner	4·19	5·35	6·92
Es entfällt auf den Kopf an Miethe	24·49 „	18.72 „	27·96 „

Digitized by Google

(1856.)	Wien.	Berlin.	Paris*)	London.
Zahl der Einwohner	473,957	426,602	1,151,878	2,362,236
„ „ Häuser	8,793	9,119	29,630	327,391
„ „ Wohnungen	89,441	85,474	2 639	—
Ges.-Ertrag der Miethe Thlr.	13,647,494·08	9,522,260	24,366,374·46	158,726
Bruttoertrag eines Hauses „	1552 06	1043 82	812·28	287·39
Zahl der Wohnungen „ . . .	10·17	9·37	14·60	—
„ „ Bewohner „ . . .	53·90	46·78	38·87	7·21
Miethpreis einer Wohnung Thlr.	152·97	111·40	56·32	—
Zahl der Bewohner „ . . .	5·29	5 06	2·66	—
Es entfällt auf den Kopf an Miethe „	28·92	22 00	21·17	39 86
Verhältniß der leerstehenden Wohnungen zur Gesammtzahl. pCt.	0·27	1·39	1·32	—

Am ungünstigsten stellen sich die Verhältnisse nach der oben für 1843 gegebenen Zusammenstellung für Petersburg heraus, indem neben der größten relativen Bevölkerungsziffer einer Wohnung der relativ größte Miethbetrag auf den Kopf entfällt, ein Betrag, der den Wiens um ein Achtel, den Berlins aber um ein Drittel übersteigt. Daß diese Verhältnisse sich seitdem im Ganzen nicht viel günstiger gestalteten, erhellt aus den Notizen, welche die Petersburger Zeitung vom 9/12. Juli 1857 der Mittheilung vorausschickt, „es seien mehrere wohldenkende und durch ihre Stellung einflußreiche Personen (zur Verbesserung der Wohnungsräume für die arbeitenden und unbemittelten Klassen) zusammengetreten, welche eine Aktiengesellschaft zu bilden beabsichtigten." Die arbeitende Bevölkerung Petersburgs heißt es in den vorausgeschickten und obige Mittheilung rechtfertigenden Bemerkungen beträgt im ganzen etwa 250,000 Mann, von welchen an 100,000 nur zum Sommer hereinkommen. Zieht man hiervon jene ab, welche bei ihren Arbeitgebern selbst, oder an den Plätzen, wo sie im Sommer beschäftigt sind, ein Unterkommen finden; so bleiben noch immer im Ganzen an 43,000 Arbeitende übrig, welche die billigsten**) Wohnungen miethen müssen. Diese für das gemeine Volk bestimmten Wohnungen werden größtentheils überaus schlecht gehalten; so viel man bemerken konnte, werden sie bloß durch Anhäufung von Menschen in denselben erwärmt, die Wände sind mit Feuchtigkeit getränkt und

*) Einen weiteren Anhaltspunkt zur Beurtheilung der Steigerung der Wohnungsmiethpreise giebt eine Vergleichung der Miethen der von der Gemeinde unterstützten Haushaltungen in den Jahren 1835 und 1856, aus welcher sich folgende Veränderungen ergeben:

Die Wohnungen bis zu	50 Fr.	eine	Verminderung	von	102,67 pCt.,
„ „ „ „	100 „	„	„	„	26,63 pCt.,
„ „ „ „	200 „	„	Vermehrung	„	106,38 pCt.,
„ „ „ „	300 „	„	„	„	184,53 pCt.,
„ „ „ „	400 „	„	„	„	129,41 pCt.

Hält man das Jahr 1856 mit dem Jahre 1820, (für welches letztere Jahr ich allein die bezügliche Daten fand) zusammen, so ergiebt sich für diese 26jährige Periode eine jährliche mittlere Zunahme der Einwohnerzahl um 1,71 pCt., der Häuser um 0,63 pCt., der Wohnungen um 3,34 pCt., des Gesammterträgnisses der Miethe um 2,16 pCt.

**) Daß diese Billigkeit eigentlich entgegengesetzt aufgefaßt werden müsse, ist allbekannt. Und dennoch übersteigt die sogenannte Billigkeit der Wohnungen oft alle beim Kleinverkaufe übliche Preissteigerung. Eine derartige fast unbewohnbare Arbeiterwohnung z. B. in Petersburg kostet 12—13 S.-R. monatlich (Wessłowski); die Logding houses in London pflegen bei einem entschieden sanitätswidrigen Zustande 40—50 Prozent Jahresrente abzuwerfen (Huber).

die Unſauberkeit überſteigt allen Glauben. In einem Hauſe, in welchem 700 Arbeiter und im Sommer noch mehr placirt werden, fand ſich, daß die Wände über 7 Jahre nicht gereinigt und die Fußböden ganz verfault waren. Da die Wirthe, welche dieſe Wohnungen von den Hausbeſitzern miethen, den höchſt möglichen Gewinn zu ziehen ſuchen, ſo nehmen ſie zur Nacht ſo viele Menſchen auf, als nur immer zu placiren ſind, machen zu dem Ende Bretterreihen von 3 und mehr Schichten faſt bis zur Decke, ſo daß man in Wohnungsräumen, die nur 3 Saſchen (a = 2,13356 meters) lang und breit waren, bei der Beſichtigung an Uebernachtenden und beſtändigen Einwohnern 50 beiderlei Geſchlechtes vorfand, — unter dieſem Menſchenhaufen auch einige mit anſteckenden Krankheiten behaftet.

Für einen (derartigen!) Platz zahlt man 2—3 Rubel Aß. monatlich und 7—10 Kopeken Aß. für ein Nachtlager. Uebrigens rühren dieſe Schilderungen von Kommiſſionen her, welche im Jahre 1840, dann 1847 die Arbeiterwohnungen unterſuchten und erſt 1857 iſt eine Geſellſchaft im Werden, welche die zur Bildung einer Aktiengeſellſchaft nöthigen Vorerhebungen trifft.

Die Zuſammenſtellung für 1856 zeigt für Paris einen auf den Kopf entfallenden Miethbetrag, welchen der Berlins um 0,83, der Wiens um 7,75, der Londons um 18,69 Thaler überſteigt; die Bevölkerungsziffer eines Hauſes ſtellt ſich am niederſten für London, am höchſten für Wien, in welchem ſie jene um mehr als das Siebenfache überragt. Der durchſchnittliche Miethwerth einer Wohnung zeigt für Berlin nahezu das Doppelte, für Wien faſt das Dreifache des von Paris.

Hält man die durchſchnittlichen Veränderungen im Jahre, welche ſich in der Zahl der Einwohner, der Häuſer und der Wohnungen ergeben zuſammen, ſo ergiebt ſich für:

	Periode:		Einwohner:	Häuſer:	Wohnung:
Wien . .	(1843—1856)	Zunahme:	2,07 pCt.	0,30 pCt.	0,04 pCt.
Berlin .	(1844—1856)	„	1,77 pCt.	0,99 pCt.	2,08 pCt.
Paris . .	(1820—1856)	„	1,71 pCt.	0,63 pCt.	3,34 pCt.

für Wien zeigt ſich ſomit ein Maximum der Bevölkerungs-, hingegen ein Minimum der Wohnungszunahme.

Sehr bemerkenswerth, ja nur zur annähernden Erſchöpfung der Frage über die Wohnungsverhältniſſe verſchiedener Städte iſt das Verhältniß der Bewohner und der Häuſer zum Flächenraume. Leider war es mir bei der Unvollkommenheit der Quellen nicht möglich, die folgende Tabelle in der gewünſchten Weiſe zuſammen zu ſtellen. Immerhin dürfte ſie aber, da die Fehler ſich gegenſeitig wenigſtens theilweiſe tilgen, die Möglichkeit einer Vergleichung zulaſſen.

Digitized by Google

Tab. 7.

Stadt:	Oberfläche:	Einwohner 1856:	Die Bevölkerung beträgt auf eine Hectare*) im Durchschnitte:	Häuserzahl:	Ein Haus nimmt in Aren durchschnittlich ein:	Auf ein Haus entfallen an Bewohnern:
	engl. Ml. geogr. Q.-M. Hect.					
London	122 = 5·567 = 30545·95	2,362236	77·33	327391	10·16	7·21
Paris .	. . . . . 0·62 = 4453	1,151878	285·67	26930	16·53	38·87
Berlin	. . . . . 1·72 = 6908·44	426602	61·75	9119	56·49	46·78
Wien .	. . . . . 1·04 = 5706·45	473957	83·05	8793	68·10	53·90
München	. . . . . 0· 3 = 1746·09		50·33	5731	30·84	15·33
Pest . .	. . . . . 0·1057 = 595·17	127935	215·12	4803	12·39	26·63
Ofen . .	. . . . . 0·0432 = 248·85	58561	235·32	3531	5·73	16·53

Die vorstehenden Zahlen und somit die daraus zu folgernden Schlüsse würden eine bedeutende Veränderung erleiden, wenn man, wie es eigentlich geschehen sollte, den Flächengehalt der Gassen, Straßen, Plätze .... vom Gesammtflächengehalte abzöge und nur die Bauparzellen in Rechnung brächte. So stellt sich z. B. nach Berücksichtigung dessen der bebaute Flächenraum der inneren Stadt auf 0·01556 geogr. Q.-M. oder 87·71 Hect., der durchschnittliche Flächenraum eines Hauses in derselben auf 241·98 österr. Q.-Ruthen. So würde der Raum der Glacis in Rechnung gebracht die Durchschnittszahlen für die Vorstädte erheblich verändern.

Diese Durchschnittszahlen sind jedoch das Ergebniß einer zwischen zwei weit von einander abstehenden Größen sich bewegender Zahlenreihe. So entfallen z. B. in der inneren Stadt in Wien 299 Bewohner auf die Hectare, während in der Vorstadt im Mittel nur 75. So kommen im Quartier des Arcis nach Baude (Revue des deux Mondes 1847) durchschnittlich 1863 auf die Hectare, welche Dichtigkeitszahlen somit die betreffenden Mittelzahlen um das Vier- und Sechsfache übersteigen. So wurden, wie Huber anführt, in Wildcourt, Drury Lane in neuerer Zeit 13 Häuser umgebaut, welche eine Bevölkerung von ungefähr 1000 Personen enthielten.

Diese Zustände waren es zunächst, welche den Versuch wenigstens einer Wohnungsreform hervorriefen; denn die eine Folge dieses Zusammenpferchens, die massenhafte Sterblichkeit war zu erschreckend, als daß sie hätte länger übersehen werden können.) Und doch sind die Leiden der bedrängten „kleinen Leute" nicht minder groß und in den Folgen nicht minder drohend. Ein großer Theil von**

*) Eine Hectare = 3,917 Berliner Morgen = 1,737 ö. Joch = 2779,2 ö. Q.°. Eine geogr. Meile = 5486,97 Hect.

**) In Paris fand man zur Zeit der Cholera, daß in den engen Straßen, wo sich die Bevölkerung am dichtesten zusammendrängt, fast 34 auf 1000 starben, in den übrigen nur 19 auf 1000.

Nach Villermé ist das Verhältniß der von der Cholera befallenen Wohnungen reicher Leute und denen, welche der niedersten Klasse angehören, wie 1 : 15.

In London beträgt die mittlere Zahl der jährlich Gestorbenen 25 auf 1000 Köpfe. In einzelnen Arbeiterquartiren steigt sie jedoch bei den Erwachsenen auf 40 bei 1000, bei den Kindern auf 90—100 bei 1000.

ihnen läuft Gefahr um den ſittlichen und wirthſchaftlichen Halt zu kommen und aus einem geſunden, kräftigen Gliede der Geſellſchaft ſich in ein krankes Glied umzuwandeln, das jedwede Veränderung im ſtaatlichen Leben jubelnd begrüßt, da ſich dann möglicherweiſe auch ihm eine kleine Erleichterung ſchaffen dürfte.

Iſt gleich nun auf dieſem Gebiete ſehr wenig, ja im Verhältniſſe zu dem zu Leiſtenden verſchwindend Kleines nur geleiſtet worden, ſo ſind doch dieſe gelungenen Verſuche höchſt erfreulich; denn ſie ſind die erſten Bethätigungen des Willens, dem Streben der Arbeiter nach geſunden und im Verhältniſſe zu ihrem Erwerbe ſtehenden Wohnungen entgegen zu kommen und durch die ihm möglich gemachte Erwerbung derſelben ein ſehr wirkſames Motiv zu ſchaffen, um ihre Arbeitſamkeit, Sparſamkeit . . . anzuregen. Sie ſind um ſo erfreulicher, als ſie eine Reform nicht bloß auf dem Wege der Wohlthätigkeit anſtreben, ſondern die Selbſthilfe der Betheiligten anzuregen bemüht ſind. Um ſo höher endlich iſt ihre Bedeutung anzuſchlagen, als durch ſie ein Problem gelöſt wurde, in welchem zwei einander ſcheinbar widerſprechende Forderungen ſich fanden, die nämlich, wie ſelbſt der Sinn für Erwerb ſeine Befriedigung finden könne, indem er eine humane Aufgabe erfüllt.

Neben V. A. Hubers ſchöner Darſtellung: „die Wohnungsnoth der kleinen Leute in großen Städten", welche hier um ſo mehr benutzenswerth erſcheint, als den Mittheilungen eigene Anſchauung zu Grunde liegt, folge ich in der Darſtellung des folgenden Ducpetiaux und Vischer's Rapport de la commission permanente des sociétés de secours mutuels sur les combinaisons ayant pour but de faciliter aux ouvriers l'acquisition d'habitations convenables. Brüſſel 1855.

Die erſten Verſuche, den Arbeitern billigere und geſündere Wohnungen zu verſchaffen, gingen von England aus. Es bildete ſich im Jahre 1831 ein Verein „labourers friends society", welcher in den Jahren 1844—1856 mit einem Kapitale von 60,000 Pfd. St., das ſich im Durchſchnitte zu 5 pCt. verzinſt, an 200 Familien, 200 einzelne Männer und 150 einzelne Frauen, in größeren Häuſern, welche kleine, geſunde und zweckmäßig gebaute Wohnungen enthalten, unterbrachte.

Im Jahre 1845 entſtand ein Verein „metropolitan society for improving the dwellings of the industrial classes" mit einem Kapitale von 100,000 Pfd. St., in Aktien zu je 25 Pfd. Die Verzinſung iſt durchſchnittlich ebenfalls 5 pCt. Mit einem Baukapitale von 80,000 Pfd. gelang es dem Vereine ſeit 1848 in London in größeren, gut gelegenen Häuſern, welche durchgängig kleine Wohnungen enthalten (Kaſernenbauten) 393 Familien und 352 einzelne Männer unterzubringen.

Von dieſem Vereine gingen Zweigvereine aus, welche in 6 Städten wirken und über ein Kapital von 150,000 Pfd. verfügen.

Außerdem bildeten ſich in neuerer Zeit Vereine „Freehold land and Building society." Wenn gleich bei Bildung der erſten derartigen Vereine politiſche Motive mitgewirkt haben, ſo traten ſpäter doch dieſe Rückſichten gegen der filantropiſchen Bedeutung ihres Wirkens in den Hintergrund. Sie haben zum Zwecke ihren Mitgliedern gegen regelmäßig wiederkehrende Zahlung geringerer Beträge Grundeigenthum zu verſchaffen. Einige dieſer Vereine dienen nur als Mittler zwiſchen Verleihern und denen, welche gegen Verpfändung des Grundes Anlehen machen (Bodenkreditgeſellſchaft), andere bauen Häuſer, andere und zwar der größte Theil von ihnen beſchäftigt ſich mit dem Ankaufe von Grund und Boden, vertheilt

ihn in Antheile, welche bald einem der Theilnehmer durch das Loos bestimmt, bald dem Meistbietenden unter ihnen zugetheilt werden.

Nach Scratchley vereinen jene von ihnen, welche sich dauernd bilden, die Prinzipien von Sparkassen und Kreditgesellschaften in sich und verbinden hiermit auch den Verkauf von Bauparzellen gegen sehr mäßige Rückzahlungsbedingungen. Die Zinsen für die der Gesellschaft gemachten Darlehen betragen 4 pCt. und die Sicherheit ist eine vollkommen genügende, da der Gesellschaft auf jedes von ihr gebaute Haus gegenüber dem Miether oder dem, der dasselbe als Eigenthum erwerben will, bis zur gänzlichen Tilgung des aufgewandten Kapitals sammt den Zinsen das Pfandrecht zusteht.

Die Gesellschaft bildet sich aus 2 Arten von Mitgliedern: a) Aktionären, welche die Darlehne beschaffen und b) Entlehnern, welche einen Grund oder ein Haus im Wege allmähliger Tilgung zu erwerben wünschen.

Eine Parlaments-Akte vom 14. Juli 1836 setzte den höchsten Betrag der monatlichen Einzahlungen eines Mitgliedes der letztern Klasse auf 20 Schillinge und auf 150 Pfd. St. den Betrag fest, welchen ein Gesellschafter überhaupt einlegen darf.

Mit Ausnahme des Rücktrittes, in welchem Falle nach einer, einige Wochen vorher geschehenen Anzeige das Kapital sammt den fälligen Zinsen rückgezahlt wird, kann kein Mitglied aus dem Gesellschaftsvermögen Interessen oder eine Dividende von der völligen Einzahlung des Kapitales, zu welchem es sich verpflichtete, beanspruchen.

Die Rückzahlungsweise, welche, nach den unendlich verschiedenen, im Prinzipe jedoch sich gleichenden Statuten der verschiedenen Gesellschaften eine monatliche, viertel-, halb- oder ganzjährige sein kann, ist eine Dreifache. In der ersten Klasse zahlt man durch 7 Jahre monatlich 1 Pf. 6 Pence, in der zweiten durch 12 Jahre monatlich 10 Sch. 6 Pence, in der dritten durch 17 Jahre monatlich 6 Sch. 6 Pence, wogegen mit dieser Einzahlung die Eigenthumserwerbung verknüpft ist. Der Wechsel unter diesen Klassen und auch der völlige Rücktritt gegen Verabfolgung des eingelegten Kapitals sammt fälligen Zinsen seitens der Gesellschaft stehen frei. Jedem, welcher durch Vermittelung der Gesellschaft in dieser Weise Eigenthum zu erwerben wünscht, werden das ihm von der Gesellschaft überlassene, gleichwie seine geleisteten Rückzahlungen gebucht. Die Bestätigungen der letzteren sind übertragbar und werden die Uebertragungen ebenfalls registrirt. Mit dem Säumnisse der Zahlungen ist der Verlust der Zinsen verknüpft.

Einige der von diesen Gesellschaften gebauten Wohnungen sind für einzelne Männer, andere für Familien bestimmt, einige Häuser sind in Gruppen gebaut und enthalten Wasch-, Trockenhäuser, Backhäuser zum gemeinschaftlichen Gebrauche, andere stehen vereinzelt in Gärten. Im September 1850 zählte man im ganzen Königreiche mehr als 2000 solcher Gesellschaften; gegenwärtig an 12,000, deren jährliche Einnahme an 2,400,000 Pfd. beträgt.

Trotz der Verschiedenheit in der inneren Einrichtung, wie der verschiedenen Höhe der ausgegebenen Aktien, welche bei einigen zu 100, bei andern zu 30 Pfd. St. ausgegeben werden, oder der verschiedenen Größe der verleihbaren Summen, der abweichenden Weisen der Rückzahlungen haben alle diese Gesellschaften ein Gemeinsames, — das ist der Nutzen für den Arbeiter, der durch ihre Vermittlung sich zum Eigenthümer einer Wohnung aufschwingen kann und nicht minder der Nutzen für kleinere Kapitalbesitzer, welche ihr Geld mit Sicherheit und zu einem verhältnißmäßig höheren Zinsfuße verwerthen können. — Unter allen durch Nächstenliebe zunächst veranlaßten Einrichtungen Großbritaniens, sind es diese

Gesellschaften, welche sich zumeist allgemeiner Beliebtheit erfreuten und welche ob des in der kurzen Zeit ihres Wirkens schon erzielten günstigen Resultates zu den hervorragendsten gehören.

In Deutschland that sich auf diesem Gebiete nur Berlin hervor. Im Jahre 1847 trat hier ein Verein ins Leben, der unter dem Protektorate des Prinzen von Preußen steht.

Nach den Statuten, welche am 28. Oktober 1848 genehmigt wurden, verfolgt die Gesellschaft den doppelten Zweck: 1) Erwerbung von Kapital bis zu 1,000,000 Thlr., sei es in Aktien (à zu 100 Thlr.), sei es durch Geschenke, um in oder außer der Stadt Grund anzukaufen, daselbst Wohnungen zu bauen und den Arbeitern gesunde und zureichende Wohnungen zu den möglichst billigen Preisen zuzumitteln. 2) Den Miether in den Stand zu setzen, nach bestimmter Zeit zum Miteigenthümer des von ihm mitbewohnten Hauses zu machen. Sie hat vorzugsweise zum Gegenstande den „kleinen Leuten" zu Hülfe zu kommen; die Verwaltung ist daher ein Ehrenamt und die Miethpreise sind so gestellt, daß sie nur 4 pCt. des aufgewandten Baukapitales betragen. Dividenden gibt es keine.

Die Gesellschaft schließt den Vertrag mit jedem einzelnen Miether. Die Miether des Hauses aber bilden eine Genossenschaft, welche gebildet ist, sobald alle Wohnungen eines Hauses vermiethet sind oder die Miethe der noch leerstehenden von den Uebrigen getragen wird. Alljährlich wählt diese Genossenschaft aus sich einen Vice-Wirth, welcher der Gesellschaft gegenüber die Verantwortlichkeit für den Miether trägt. Ein Reservefond, der durch freiwillige Beiträge gebildet wird (Kaiser Nikolaus z. B. gab bei seiner Anwesenheit in Berlin 1852: 1000 Dukaten) dient zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben und zur Deckung allenfalls entstehender Defizite.

Jedem Miether steht es frei zurückzutreten, in welchem Falle ihm das von ihm eingezahlte Kapital sammt Zinsen von 5 Jahre nach Eingang des Vertrages an gerechnet, verabfolgt wird. So zahlt die Gesellschaft für eine Wohnung im Miethwerthe von 40 Thalern nach 5 Jahren 40 Thlr., nach 10 J. 87, nach 20 J. 239, nach 30 J. 500 Thlr. an den Miether oder an seine Erben, wogegen das Eigenthum der Wohnung an sie zurückfällt.

Gegen Mitte des Jahres 1851 hatte die Gesellschaft 18 Häuser gebaut, welche 149 Wohnungen und 21 Werkstätten umfaßten. Sie besaß außerdem ein Badehaus, 9 Waschhäuser und Räume für den Aufbau weiterer 60—80 Häuser. Unter den 149 Miethern waren 56 Meister, 27 Gesellen, 29 Fabrikarbeiter, 19 Gehilfen öffentlicher Aemter, 2 Handelsgehilfen, 1 Veterinärarzt und 11 Arbeiter. Außerdem waren in den verschiedenen Häusern 118 Unter- (After-) Miether, größtentheils Beamte der Miethparteien. Die Bevölkerung betrug 717 Personen, darunter 215 Männer, 171 Frauen und 331 Kinder. Nach Huber bestanden 1856: 222 Wohnungen mit einer Bevölkerung von 1050 Seelen.

Die Stadthäuser bestehen aus Backsteinen, sind mit Ziegeln gedeckt, haben 3—4 Stockwerke, jedes zu 9—10′ Höhe und 1—3 abgeschlossene Wohnungen enthaltend. Die kleinen Wohnungen bestehen aus Küche, Zimmer und einem Vorraume. Die Miethe beträgt je nach dem Stockwerke 30—40 Thlr. für das Jahr. Die mittleren Wohnungen enthalten 2 Zimmer, 1 Küche und 1 Vorraum, die Miethe beträgt 40—50 Thlr., die der großen, welche noch ein Zimmer mehr enthalten 50—70 Thlr. Die Preise sind so gestellt, daß sie die 6 pCt. des Gründungskapitals betragen, wovon 4 pCt. dasselbe verzinsen und 2 pCt. zur Amortisirung desselben bestimmt sind, was somit innerhalb 30 Jahren erfolgt.

Das, was auf diesem Gebiete in Frankreich geschaffen wurde, ist durch die Staatsverwaltung theils unmittelbar ausgeführt, theils angeregt und durch ihre Unterstützung zur Ausführung gebracht worden. Dekrete vom 22. Januar und 17. März 1852 bestimmten eine Summe von 10 Mill. Fr. zur Unterstützung der auf Verbesserung der Arbeiterwohnungen in den Fabrikstädten zielenden Unternehmungen.

Die cité Napoléon, welche im Jahre 1849 geschaffen wurde, ist der erste in Paris gemachte Versuch, den Arbeitern entsprechende Wohnungen zu verschaffen. Im Mittelpunkte eines sehr bevölkerten Stadttheiles gelegen, faßt sie eine Kinderbewahranstalt, Bäder, ein Wasch- und ein Trockenhaus und begreift 94 Wohnungen in sich, ist von 500 Personen bewohnt und wirft ein Reinerträgniß von 26,447 Fr. ab. (3,77 pCt. des aufgewandten Baukapitals, welches 700,000 Fr. betrug.) Durch diese cité ouvrière wurde das Hauptziel all dieser Unternehmen erreicht, es wurden bessere Wohnungen zu einem niederen Miethpreise erzielt. Bezüglich der inneren Einrichtung genügt es Huber's Urtheil anzuführen, es zeigten sich in dieser cité alle unter den gegebenen Umständen möglichen Vortheile dieses Systems (Kasernenbauten) im höchsten, die damit unvermeidlich verbundenen Nachtheile im möglichst geringen Grade.

Bald nach Eröffnung der cité Napoléon wurden im Namen des Staates zwei Verträge geschlossen; einer mit E. und J. Pereire, der andere mit Baron Heeckeren und W. Kennard. Letzterer am 21. Juli 1853.

Pereire machte sich verbindlich, Arbeiterwohnungen bis zu einem Betrage von 4,500,000 Fr. zu erbauen, gegen dem, daß $^1/_3$ der Ausgaben vom Staate übernommen werde. Der Preis einer Familienwohnung wurde für den Quadrat-Metre im Jahre auf 7 Fr. 50 Cent. bestimmt. Seitdem entstanden zwei Gebäude Das eine zu Chapelle, vorzugsweise bestimmt für Familien, enthält 4 Stockwerke und jedes dieser 37 heizbare Zimmer. Der mittlere Preis einer Wohnung ist 225 Fr. Das andere zu Batignolles besteht nur aus Wohnungen für Einzelne, hat ebenfalls 4 Stockwerke, deren jedes 48 Kammern in sich faßt.

Heeckeren und Kennard verpflichteten sich eine Reihe von ähnlichen Gebäuden bis auf einen Betrag von 4,140,000 Fr. gegen eine ähnliche Unterstützung zu errichten.

Nach einem Plane von Pateaux wurden auf dem Boulevard Mazas vier 3 Stock hohe Häuser gebaut, 6 gleich große wurden in Batignolles und Grenelles errichtet.

Die Erbauer der Arbeiterwohnungen in Mühlhausen übernahmen es, derartige Familienwohnungen in Paris zu errichten. 106 Gebäude, von Gärten umgeben, Bäder . . . in sich fassend, sollen hergestellt werden, die Miethe soll 1 Fr. für den Tag betragen, durch eine Zugabe von 50 Cent. für den Tag soll nach 15 Jahren die Wohnung zu eigen erworben werden können. Zu gleicher Zeit bildete sich zu Paris eine Gesellschaft unter dem Titel: Societé de bienfaisance pour l'amélioration et le bon mraché des logements d'ouvriers.

Endlich schloß der Minister des Innern im April 1854 mit einer Gesellschaft Grundeigenthümer einen Vertrag dahin ab, daß diese auf einem ihnen gehörigen Grunde innerhalb einer bestimmten Zeit 182 Häuser mit Arbeiterwohnungen bauen. Die Gesammtausgabe ist auf 1,500,000 Fr. bestimmt. 142 der Häuser werden 1 Stockwerk enthalten und können gegen Entrichtung von je 470 Fr. nach 10 Jahren ins Eigenthum übergehen; 20 enthalten 2 Stockwerke und können gegen einen durch 10 Jahre zu zahlenden Betrag von 550 Fr. alljährlich zu eigen erworben werden. Die letzten 20 enthalten Wohnungen mit je 3 Stöcken

und 180 Fr. Miethe. Die Unterstützung durch den Staat beträgt 300,000 Fr. Nach Ausführung all dieser Verträge wird Paris an 10,000 Arbeiterwohnungen theils für Einzelne, theils für Familien bestimmt, enthalten.

In Lille trat auf Veranlassung der Gebrüder Scrive am 30. Dezember 1853 eine Gesellschaft zusammen, mit einem Kapitale von 300,000 Fr., welches die Gesellschaft nur zu 4 pCt. verzinst wissen und keinesfalls mehr als das eingezahlte Kapital beanspruchen will. Der Miethpreis für ein aus 4 Wohnungsbestandtheilen bestehendes Haus soll 10 Fr. für den Monat oder 30 Cent. für den Tag; in den Häusern, welche bestimmt sind 8 Unverheirathete aufzunehmen, für jede Wohnung 5 Cent. für den Tag oder 1 Fr. 50 Cent. für den Monat betragen. Die Unterstützung seitens des Staates beträgt 179,000 Fr.

45,000 Fr. Unterstützung wurden einer Gesellschaft, welche zu Marseille zu einem ähnlichen Zweck zusammentrat, verabfolgt. Die durch sie errichteten Gebäude enthalten 145 eingerichtete Zimmer, einen Garten, ein Gasthaus, Bäder, ein Wasch- und ein Siechenhaus.

Aehnliche Vorhaben hat man in Rouen und in anderen industriell bedeutenden Städten.

Von höchstem Interesse, weil am weitesten ausgebildet, sind die bezüglichen Einrichtungen in Mühlhausen. Auf Anregung v. J. Dollfus wurde am 10. Juni 1853 mit der Staatsverwaltung ein Vertrag geschlossen, welcher folgende bemerkenswerthe Bestimmungen enthält: Jedes Haus wird für eine Familie eingerichtet, wird einen Hof und einen Garten enthalten. Der Miethpreis darf nicht 8 pCt. des aufgewandten Kapitals übersteigen. Der durch eine Reihe von Zahlungen zu bewerkstelligende Verkauf geschieht zum Ankaufs- und Herstellungspreise. —

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Mühlhausen unter dem Titel: Société mulhousienne des cités ouvrières. Sie beginnt ihre Thätigkeit vom 10. Juni 1853 und dauert bis zur vollständigen Verwendung und Wiedereinbringung des Aktivvermögens, welches 300,000 Fr. mehr der von der Staatsverwaltung in Aussicht gestellten Unterstützung im Betrage von 150,000 Fr. beträgt.

Die General-Versammlung, wenn sie $^3/_4$ der vorhandenen Aktien (deren 60, jede zu 5000 Fr. ausgegeben werden) repräsentirt, kann auf eine Vermehrung des Stammvermögens antragen. Die General-Versammlung beschließt auch die Auflösung der Gesellschaft. Die Aktien lauten auf den Namen, sind durch Indossement übertragbar und stehen einander gleich. Die Aktionäre haben nur zum Gegenstande, das Wohl der Arbeiter anzustreben und ihnen gesündere, entsprechendere Wohnungen zu verschaffen, gleichwie die Erwerbung zum einfachen Erstehungspreise zugängig zu machen. Da daher die Miethe so niedrig als möglich gestellt werden soll, wird die Aktie sich nur zu 4 pCt. verzinsen und kann nur gegen diesen Betrag eingelöst werden. Die Aktionäre verzichten auf jedwede Dividende. Die Zinsen werden alljährlich am 30. Juni bezahlt und die Aktien in dem Maße eingelöst, als durch die eingehenden Miethbeträge und den Verkauf der Gebäude Kapitalien flüssig werden. Die Verwaltung wird durch ein aus 3 Gliedern bestehendes Komité als Ehrenamt geübt.

Zu Ende des Jahres 1853 erhoben sich auf einem Raume von 10 Hectaren 100 Häuser. 3 Hauptstraßen (von einer Gesammtlänge von 638 Metres und 12 M. Breite) waren gezogen, Lindenalleen angelegt und Gärten bezeichnet, lebende Zäune, welche die Häuser von einander und von der Straße trennen sollten, gesetzt, ein großer Abzugskanal unter der Erde in der Länge von 600 M. geführt und endlich 6 Brunnen gegraben.

Die innere Eintheilung und der Preis der Häuser waren:

Die Eckhäuser hatten im Erdgeschosse eine Küche, eine Speisekammer, ein großes Zimmer mit einem Alkoven; das erste Stockwerk bestand aus 2 Zimmern und einem Bodenraume. Die Zwischenhäuser hatten dieselbe Eintheilung im Erdgeschosse und im ersten Stockwerke ein Zimmer und eine Kammer. Diese Häuser wurden um den Errichtungspreis und zwar jedes der 8 Eckhäuser zu 2150 Fr., jedes der Zwischenhäuser um 1850 Fr. verkauft.

32 Häuser zerfielen in 8 Gruppen, deren jede 4 mit dem Rücken aneinander stoßende Häuser enthält, der Gartenraum ist derselbe, der Wohnungsraum etwas größer, die Eintheilung im Erdgeschosse dieselbe, nur das 1. Stockwerk enthielt 3 Zimmer. Der Preis eines von ihnen beträgt 2500 Fr.

48 Häuser zerfielen in 12 Gruppen. Statt des Speisegewölbes bestand ein Keller von derselben Ausdehnung wie das Obergebäude. Der Preis betrug im Mittel 2800 Fr. Jede Gruppe war von der Straße durch einen Garten, jedes Haus von dem anderen durch einen lebenden Zaun gesondert. Brunnen gaben gesundes Wasser in einer genügenden Menge.

Im August d. J. 1854 waren 86 weitere Gebäude entstanden, darunter ein Badehaus. Davon waren 16 Häuser in 4 Gruppen vertheilt, jede zu 4 Häusern in einem Preise von 2700—3000 Fr., 56 zerfielen in 4 Gruppen, deren 2 je 10, die andern 2 Gruppen je 18 Häuser enthielten. Der Preis eines Eckhauses betrug 2400—2600 Fr., der eines Zwischenhauses 2250 Fr. — 14 Häuser wurden in einer Linie aufgeführt; jedes von ihnen mit einem Flächenraume von 439 Q.M., wovon 22 auf den Hofraum und 124 auf den Gartenraum entfielen. Von je 3 zu 3 Häusern wurde eine Feuermauer aufgeführt, welche die Bedachung überschreitet. Der Preis eines der Eckhäuser wurde auf 3500, der eines zwischen liegenden auf 3000 Fr. bestimmt.

Die vorzüglichsten den Käufern und Miethern aufgelegten Bedingungen sind: Die Wohnung in ihrem derartigen Bestande zu belassen und sie nur mit der Familie zu benützen, den Garten zu pflegen und seine Bestimmung nicht zu verändern, die Wände weiß, die Fensterrahmen und Thüren grau zu erhalten, Zäune, Pflanzungen und Brunnen zu schonen.

Die Bedingungen des Ankaufes sind im Gelde: Die sofortige Bezahlung von 300—500 Fr. je nach dem Preise des Hauses, sodann die Entrichtung von 20—30 Fr. für den Monat durch 6—7 Jahre, wodurch die Interessen, die Erwerbskosten und zwei Drittheile des Kapitals getilgt werden. Das letzte Drittel wird durch eine Jahreszahlung an die Bodenkredit-Gesellschaft von Frankreich (société du credit foncier de la France), dem Verleiher dessen, im Laufe von 30 Jahren getilgt.

Die Gesellschaft führt für jeden Käufer ein Register, in welchem die gegenseitig zu leistenden Interessen zu 5 pCt. berechnet werden und in welchem der Ankaufspreis, gleichwie die allmälig geleisteten Rückzahlungen verzeichnet werden. Im Falle eines Verkaufes seitens des Käufers hat die Gesellschaft das Recht des Veto's gegenüber dem Cessionär und das Recht des Rückkaufes zu dem anfänglich bestimmten Preise. Bezüglich der Miether ist die Miethzeit monatlich, ¼- und ½jährig. Die monatliche Miethe ist im Voraus zu bestreiten. Hat ein Miether den von einem Käufer zu erlegenden ersten Betrag durch allmälige Einzahlungen, deren Höhe ihm freisteht, erreicht, so tritt er in das Verhältniß eines Käufers über, seine geleisteten Einzahlungen werden ihm als solchen in Rechnung gebracht und er erhält den Unterschied zwischen dem Miethpreise, der 7—7½ pCt. beträgt und dem des sogleich erfolgenden Ankaufs, der 5 pCt. des aufgewandten Kapitals beträgt, zurück.

Die Gesellschaft ist aber außerdem bemüht, den Einwohnern dieser von ihnen errichteten Gebäude alle Bequemlichkeiten zu verschaffen. Ein Arzt und eine graue Schwester übernehmen unentgeltlich die Behandlung und die Pflege der Kranken. Zweckmäßig gebaute Oefen und im Großen angekaufte Kohlen werden zum Erstehungspreise überlassen. Eine Handwerker- und eine Zeichenschule, in welcher der Unterricht unentgeltlich ertheilt wird, so wie ein Bade-, Wasch- und ein Siechenhaus vervollständigen die Einrichtung, welche eben so sorgfältig durchdacht, als mit Geschick durchgeführt ist, deren Benutzung begierig gesucht wird und auf die Sitten der Bewohner den vortheilhaftesten Einfluß übt. Die so erworbenen Häuser werden sehr gut erhalten und die Bewohner wissen ihre Lage zu würdigen, ja sie wären selbst gegen eine Entschädigung nicht gewillt, dieselbe zu verlassen.

Im August des Jahres 1854 waren von den 186 aufgeführten oder der Vollendung nahen Häusern 65 verkauft und 74 vermiethet, 47 waren im Zuge durch Kauf erworben zu werden. Die monatlichen Einzahlungen geschahen pünktlich, so zwar, daß in den letzten 9 Monaten 34,000 Fr. auf Rechnung der eingegangenen Verpflichtung eingegangen waren, ungeachtet Theurung der Lebensmittel die arbeitende Klasse hart drückte. Es ist dies ein Ergebniß, welches sich nur durch den sehnlichen Wunsch, eigenen Boden zu besitzen, erklären läßt. Die Mehrzahl der Miether zeichnet sich durch Ordnungssinn und Reinlichkeitsliebe aus.

In Belgien ist mit Ausnahme von Arbeiterhäusern, welche zu Hornu (Hainaut) im Jahre 1829 gebaut wurden, und welche den spätern zu Mustergebäuden für ähnliche Häuser in Seraing und Verviers wurden, außer Vorschlägen, Plänen ... wenig geschehen. Die Häuser, welche von Raimond Biolley zu Verviers gebaut wurden, enthalten einen Wohnungsbestandtheil im Erdgeschosse, zwei im Stockwerke und einen Kellerraum. Ihre Herstellungskosten, Pflaster, Anpflanzungen, Brunnen mit inbegriffen, beliefen sich auf 2300 Fr.

Zu Lüttich wurde durch Closset ein Versuch gemacht, eine Gesellschaft zur Herstellung von Arbeiterwohnungen zu gründen. Dem Plane nach wäre der Zweck, der in Folge der raschen industriellen Entwickelung stark gesteigerten Arbeiterzahl im Wege der Wohlthätigkeit Wohnungen zu einem möglichst billigen Preise zu verschaffen, ohne jedoch sie in ihr Eigenthum übergangbar zu machen. Die Wohlthäter verzichten auf die Verzinsung, ja auf das eingelegte Kapital selbst. Die Familien sollen möglichst selbstständig bewohnt, jeder Häusergruppe Wasch-, Badehäuser, ja selbst ein Todtenhaus beigegeben und vor jedem Hause, um ihm ein freundlicheres Aussehen zu verleihen, ein Grasplatz angelegt werden. Vorläufig blieben diese der Gemeindeverwaltung vorgelegten Entwürfe eben so ohne Erfolg, als ein ähnlicher in Gent gemachter Versuch oder der Vertrag, welchen die Staatsverwaltung am 15. August im Jahre 1849 mit einem Privaten abschloß, und eine von der Regierung ausgesetzte Aufmunterungsprämie. Vereinzelt steht ein in dieser Richtung in Brüssel gemachter Versuch, wo ein Haus für 40 unverheirathete Arbeiter erbaut wurde.

Unter den Versuchen, welche man gemacht, den Arbeitern gesündere und billigere Wohnungen zu verschaffen und welche nach übereinstimmenden Aeußerungen durchgängig vom besten Erfolge begleitet waren, dürften wohl jene, welche auf Verzinsung der aufgewendeten Kapitalien beruhen, vorzugsweise empfehlenswerth sein. Namentlich zeigte es sich aber als von den günstigsten Wirkungen begleitet, dem Arbeiter die Erwerbung des Hauses oder wenigstens der Wohnung durch allmälige, jedoch auch zeitlich nicht zu sehr ausgedehnte Amortisirung des Baukapitales möglich zu machen. Weniger günstige Ergebnisse zeigte die von der Berliner gemeinnützigen Baugesellschaft gestellte lange Amortisirungsfrist von

Digitized by Google

30 Jahren, da die Familie des Arbeiters in diesem Zeitraume doch zu großen Veränderungen unterworfen ist. Selbstverständlich muß dem Einzelnen der Rücktritt stets möglich sein und ihm das eingezahlte Kapital sammt einem gewissen Zinsenbetrage zurückgestellt werden können. Ob eines der beiden Systeme, große Häuser für viele Familien (Kasernenbauten) oder kleine für eine einzelne Familie bestimmte (Cottagesystem) zu bauen, mehr empfehlenswerth sei, läßt sich im Allgemeinen nicht entscheiden. Der Hauptzweck ist und bleibt der, billigere und gesündere Wohnungen herzustellen, ein Zweck, dessen Erreichung durch die örtlichen Verhältnisse, Preise der Baumaterialien . . . bestimmt ist. Daß der Charakter der Bewohner hiefür weniger maßgebend sei, erhellt aus dem, daß gerade die den Engländern sonst so widerstrebenden Kasernenbauten hier starke Nachfrage hervorriefen. Das Endergebniß aller der in England, Preußen und Frankreich angestellten Versuche ist einerseits die Beobachtung der vortheilhaften Rückwirkung auf den Charakter der Bewohner, anderseits die, daß es wohl möglich ist, ohne Apell an die Humanität Einrichtungen zu treffen, durch welche eines der wesentlichsten Bedürfnisse in einer entsprechenderen Weise befriedigt werden kann.

Die Feuerwehr zu Memel.

Mitgetheilt vom Polizei- und Brand-Inspector E. Helm.

I. Einleitung.

§. 1. Das Feuerlöschwesen zu Memel litt vor seiner Reorganisation an allen denjenigen Mängeln, welche mehr oder weniger zur Zeit noch bei den Feuerlöscheinrichtungen der meisten Städte unseres Vaterlandes anzutreffen sind und welche sich im Allgemeinen in Folgendem zusammenfassen lassen:

1) Mangel einer permanent besetzten Feuerwache,
2) veraltete und nicht ausreichende Löschgeräthe,
3) ungeübte Mannschaften und
4) Mangel eines einheitlichen Kommandos.

Es muß erklärlich erscheinen, daß ein derartiges Feuerlöschwesen nicht im Stande war, einem größeren Feuer mit Erfolg entgegen treten zu können, namentlich aber einer solchen Feuersbrunst, als sie die Stadt am 4. Oktober 1854 heimsuchte, durch welche in Zeit von 18 Stunden 3 Kirchen, 7 Schulen, 9 öffentliche Gebäude, 336 Wohnhäuser, 84 Speicher, 380 Nebengebäude, 1 Landgut und 3 Mühlen in Asche gelegt wurden.

In Folge dieses kolossalen Brandunglücks, welches einen Schaden an Gebäuden von 1 Million und an Waarenvorräthen, Mobilien u. s. w. von 8 Millionen Thaler herbeiführte, auch den Nerv dieser Handelsstadt, den Credit, auf das Lebhafteste erschüttert hatte, wandten die Kommunalbehörden gleichzeitig mit dem Wiederaufbau der Stadt ihre ganze Aufmerksamkeit dem Feuerlöschwesen zu, als deren Resultat die Einrichtung der jetzigen Feuerwehr beschlossen wurde, welche demnächst am 1. Januar 1856 factisch ins Leben trat.

II. Grundzüge der jetzigen Einrichtung.

§. 2. Die Organisation dieser Feuerwehr bot in sofern einige Schwierigkeiten dar, als das Prinzip der Berliner Feuerwehr, welche aus lauter permanent besoldeten Mannschaften besteht, des Kostenpunktes wegen nicht adoptirt werden konnte und ein anderes, die nöthigen Garantien bietendes Vorbild für die zu treffenden Einrichtungen nicht vorhanden war.

Die Grundzüge der unter diesen Verhältnissen entstandenen hiesigen Feuerwehr, deren Einrichtungen nachfolgend speziell erläutert werden sollen, sind im Allgemeinen folgende:

I. Es ist ein ausschließlich für den Feuerlöschdienst besoldeter kleiner Stamm engagirt, während die übrigen Mannschaften nur ein geringes fortlaufendes Gehalt beziehen, für gewöhnlich ihren Beschäftigungen nachgehen und nur bei entstehendem Brande, welcher durch Feuerlärm signalisirt wird, zu ihrem Dienste erscheinen, wofür sie dann jedesmal noch besonders bezahlt werden.

II. Es ist eine Feuerwache etablirt, welche mit den besoldeten Stammmannschaften, so wie den nöthigen Gespannen und Löschgeräthen permanent besetzt ist und bei ausbrechendem Feuer in kürzester Zeit zur Brandstelle eilt; sie bildet daher einen Vortrupp, dessen wesentliche Kraft in dem schnellen Erscheinen im Brandfalle und der sofortigen sachverständigen Aufnahme des ersten Angriffs liegt.

III. Sämmtliche Mannschaften sind uniformirt, sowie durch Exerzierübungen und Instructionen mit allen ihren Dienstfunctionen bekannt gemacht.

IV. Sämmtliche Löschgeräthe sind gleichmäßig eingerichtet und ausgerüstet und

V. Es ist ein einheitliches Kommando geschaffen, welches dem Brand-Inspector obliegt, der für seine Anordnungen verantwortlich ist und dem das Kommando nur durch einen ausdrücklichen Act genommen werden kann.

Nachdem vorstehend die allgemeinen Grundzüge der Feuerwehr aufgeführt worden sind, sollen nachfolgend die Einrichtungen derselben speziell beschrieben werden.

III. Personal.

§. 3. Die Feuerwehr besteht aus:

1 Brand-Inspector,
1 stellvertretenden Brand-Inspector,
3 Brandmeistern,
2 Oberfeuermännern,
8 Feuermännern,
24 Spritzenmeistern,
2 Wassermeistern,
20 Pumpern,
10 Maurern,
10 Zimmerleuten und
12 Kutschern,

Summa 93 Köpfe,

zu denen im Brandfalle noch die jedesmal nöthigen Druckmannschaften hinzutreten, welche auf der Brandstelle zur Dienstleistung gegen Entgelt engagirt werden.

IV. Bedingungen für das Engagement der Ober- und Feuermänner.

§. 4. Da es am hiesigen Orte an den geeigneten Persönlichkeiten zur Besetzung der Stellen der Ober- und Feuermänner mangelte, so wurden dieselben von der Berliner Feuerwehr unter nachfolgenden Bedingungen engagirt:

1) Der Dienst der Ober- und Feuermänner besteht in Wachtdienst, Dienst beim Feuer, Arbeitsdienst, besonderen Dienstleistungen und haben sich dieselben den für ihren Dienst bestehenden resp. später aufzustellenden Bestimmungen zu unterwerfen;

2) die Ober- und Feuermänner müssen jederzeit zum Dienst für den Magistrat bereit sein und dürfen anderweitige Beschäftigung nur nach jedesmal eingeholter Erlaubniß annehmen;

3) sie werden für ihren Dienst in Pflicht genommen und unterliegen bei Dienstvergehen dem Disciplinar-Reglement;

4) dem Oberfeuermann wird ein Gehalt von 25 Rthlr. und dem Feuermann ein Gehalt von 18 Rthlr. pro Monat und pränumerando zu zahlen gewährt;

5) desgleichen wird den Ober- und Feuermännern die Dienstkleidung unentgeltlich verabreicht;

6) desgleichen wird auf Beschaffung von Dienstwohnungen für die Ober- und Feuermänner gegen billigen Miethszins Bedacht genommen werden;

7) die Anstellung der Ober- und Feuermänner erfolgt vorläufig auf Kündigung und steht sowohl dem Magistrate als den Ober- und Feuermännern den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober das Kündigungsrecht zum 1sten des nächsten Quartals zu;

8) während der ersten 3 Monate nach der Anstellung steht jeder Parthei das Recht einer 14tägigen Kündigung zu;

9) den außerhalb der Stadt Memel engagirten Ober- und Feuermännern soll eine angemessene Entschädigung für Reise- und Umzugskosten gewährt werden;

10) die definitive Anstellung der Ober- und Feuermänner, sowie deren Pensionsverhältnisse bleiben einer spätern Regelung vorbehalten;

11) die Kurkosten für im Dienst zugezogene Krankheiten und Beschädigungen werden von der Kommune getragen;

12) der Magistrat behält sich vor, dem aus dem Engagement ausscheidenden Ober- resp. Feuermann eine billige Entschädigung zur Reise zu gewähren, deren Höhe nach den jedesmaligen Verhältnissen bemessen werden soll.

V. Uniformirung und Ausrüstung.

§. 5. a. Brand-Inspector und Brandmeister. Blauer Ueberrock mit dunkelblauem Sammetkragen, karmoisinrothen Paspoils und Revers und goldenen Knöpfen und Passanten, schwarze Beinkleider, Helm von schwarz lackirtem Leder mit vergoldetem Beschlag und Schuppen und Schwerdt mit goldenem Porte épée, Signalpfeife; der Brand-Inspector außerdem 2 goldene Sterne am Kragen.

b. Oberfeuermann. Blauer Waffenrock mit gelben Knöpfen, dunkelblauen Sammetspiegeln, karmoisinrothen Paspoils und goldene Achseltressen, dunkelgraue Beinkleider mit karmoisinrothen Paspoils, Faschinenmesser mit goldenem Porte épée an einem schwarz lackirten Ueberkoppel und Helm von schwarz lackirtem Leder mit Tombachbeschlag, Signalpfeife an einer Messingkette.

c. Feuermann. Blaue Tuchjacke mit kurzem Schooß, gelben Knöpfen, kleinen dunkelblauen Sammetspiegeln, karmoisinrothen Paspoils und tuchenen Achselklappen, — Beinkleider wie beim Oberfeuermann, Helm ähnlich dem des Oberfeuermanns, Rettungsgurt mit blaurother Borte bezogen, an dem ein stählerner Karabinerhaken und ein Handbeil befestigt sind; außerdem ist jeder Feuermann mit einer Doppelhacke ausgerüstet. Auf Wache und beim Feuer tragen die Ober- und Feuermänner über der übrigen Bekleidung einen schwarzen Drillichkittel mit gelben blanken Knöpfen, Signalpfeife an einer Messingkette.

d. Spritzenmeister. Helm ähnlich dem des Feuermanns, desgleichen Kittel und Gurt, nur daß erster schwarze Hornknöpfe und ein ovales Messingschild mit Nummer hat und letzterer nicht mit Borte bezogen ist.

e. Waſſermeiſter. Kittel wie beim Spritzenmeiſter, Helm desgleichen, nur mit gelbem Bunde und eine Axt, welche an einem Lederriemen über die Schulter gehängt wird.

f. Kutſcher. Kittel wie vorſtehend mit rothwollenen Achſelſchnüren, blaue Mütze mit karmoiſinrothen Paspoils.

g. Pumper, Maurer und Zimmerleute. Kittel mit Meſſingſchild wie beim Spritzenmeiſter und Mütze wie beim Kutſcher.

VI. Functionen des Perſonals.

§. 6. 1) Brand-Inſpector. Dieſes Amt iſt am hieſigen Orte mit dem des Polizei-Inſpectors in der Perſon des Verfaſſers vereinigt; im Weſentlichen ſind dem Brand-Inſpector folgende Geſchäfte übertragen:

a. das Decernat in allen die Feuerwehr betreffenden Sachen;
b. die Ausführung der techniſchen Unterſuchungen in allen Feuerwehrangelegenheiten;
c. die Sorge für die Vollzähligkeit des Perſonals der Feuerwehr;
d. die Einübung und Inſtruirung deſſelben für alle ihre Dienſtverrichtungen;
e. die Aufſicht über das geſammte Inventarium;
f. die Controlle über den Wachtdienſt;
g. die Anordnung über das Ausrücken der Löſchgeräthe und deren Verwendung im Brandfalle und
h. die ausſchließliche Leitung der Löſchmaßregeln auf der Brandſtelle.

Alle übrigen, außerhalb dieſer laufenden Verwaltungsgeſchäfte vorkommenden Angelegenheiten, als z. B.: Beſchaffung neuer Löſchgeräthe, Feſtſtellung des Etats, ſo wie ſolche Einrichtungen, durch welche der Organismus der Feuerwehr weſentlich alterirt wird, gehen nicht vom Brand-Inſpector allein aus, ſondern werden durch die Feuerlöſch-Deputation berathen. — Dieſelbe beſteht, unter dem Vorſitz des Ober-Bürgermeiſters, aus den Offizieren der Feuerwehr und 2 aus dem Magiſtrat oder der Bürgerſchaft hinzugezogenen Deputirten; ihre Sitzungen ſind nicht regelmäßig, ſondern finden nur ſtatt, wenn Material zur Berathung vorliegt.

§. 7. 2. Stellvertretender Brand-Inſpector und Brandmeiſter. Dieſe Aemter ſind Ehrenämter, welche von hieſigen angeſehenen Einwohnern aus reinem Bürgerſinn und aus Intereſſe für die Feuerwehr ohne irgend welchen Entgelt als das Bewußtſein, ihrer Vaterſtadt in aufopfernder Weiſe zu nützen, übernommen worden ſind. In Rückſicht darauf, daß dieſe Herren wegen ihrer eigentlichen Berufsgeſchäfte dieſem Ehrenamte weniger Zeit widmen können, ſind laufende Verwaltungsgeſchäfte ihnen nicht übertragen, es iſt vielmehr außer Beiwohnung der Sitzungen der Feuerlöſch-Deputation ihre Thätigkeit bei entſtehendem Brande in folgender Weiſe geordnet:

a. Stellvertretender Brand-Inſpector. In Behinderungsfällen Vertretung des Brand-Inſpectors, Unterſtützung deſſelben bei Ausführung angeordneter Maßregeln, Regulirung der auf der Brandſtelle auszuzahlenden Löhne u. ſ. w.

b. Brandmeiſter. Einem derſelben iſt die Aufſtellung der Spritzen und die Beaufſichtigung des Spritzenparks, der Spritzenmeiſter, ſowie der Kutſcher und Geſpanne übertragen, der zweite ſorgt für die Anordnung und Beaufſichtigung der Waſſerzufuhr, ſo wie des hierzu beſtimmten Perſonals und dem dritten liegt die Beaufſichtigung und Aufführung der Maurer und Zimmerleute bei den durch dieſe vorzunehmenden Arbeiten ob.

§. 8. 3) Oberfeuermann. Derselbe ist der unmittelbare Vorgesetzte der Feuermannschaften und muß ihm die genaueste Kenntniß des Exerzier-Reglements, des eigentlichen Feuerdienstes und sämmtlicher für seinen Wirkungskreis gegebenen Bestimmungen innewohnen.

Der Oberfeuermann bezieht abwechselnd ein um den andern Tag die Wache als Wachthabender und hat für die Aufrechterhaltung der Wachtordnung unausgesetzt Sorge zu tragen, die Mannschaften nach ihren verschiedenen Dienstfunctionen in Nummern abzutheilen und zu instruiren, die Wachtbücher zu führen ꝛc. Bei ausbrechendem Feuer hat er das sofortige Abrücken der Wache zu veranlassen, auf der Brandstelle die ihm zugehenden Befehle mit Pünktlichkeit und Umsicht auszuführen oder aber, wenn dies durch die Umstände erfordert wird, selbstständig und unter eigener Verantwortlichkeit die schleunigste Anordnung richtiger Löschmaßregeln zu treffen und nach gelöschtem Brande die Löschgeräthschaften zur Wache zurückzuführen, deren Zustand sorgfältig zu untersuchen, sie wieder reinigen und schmieren zu lassen, auch über den Brand unter Angabe der etwa an den Löschgeräthen ꝛc. vorgekommenen Beschädigungen einen schriftlichen Rapport abzustatten.

Außerdem ist dem einen Oberfeuermann die Verwaltung der Montirungskammer und dem zweiten die der Utensilienkammer übertragen worden, welche Verwaltung sie nach den ihnen hierüber zugegangenen Instruktionen zu führen haben. Die Oberfeuermänner sind dem Stande der Bauhandwerker entnommen und haben folgende Einkünfte:

1) ein Gehalt von 25 Thlr. monatlich,
2) freie Dienstkleidung und außerdem eine billige Dienstwohnung.

§. 9. 4) Feuermann. Den Feuermännern, welche vorzugsweise für die Bedienung der zuerst auf der Brandstelle erscheinenden 2 Wachtspritzen bestimmt sind, liegt die Ausführung aller für den Wacht- und Feuerdienst erlassenen Anordnungen und Instruktion ob, weshalb sie diese, das Exerzier-Reglement und alle übrigen mit ihrem Dienste zusammenhängenden Bestimmungen genau kennen müssen.

Sie beziehen die Wache nach dem vorgeschriebenen Turnus, haben den nächtlichen Postendienst zu verrichten, sich den zu ihrer Ausbildung nothwendigen Exercitien zu unterwerfen und können auch außerhalb des Feuerwehrdienstes zu Dienstleistungen für die Commune herangezogen werden, wie dies zur Zeit dadurch geschieht, daß ihnen die Beaufsichtigung des Oeffnens und Schließens der Klappen an den öffentlichen Brücken übertragen worden ist. Außerdem werden sie bei innerhalb der Feuerwehr vorkommenden Arbeiten je nach ihrem erlernten Handwerk beschäftigt.

Das Corps der hiesigen Feuermänner ist zusammengesetzt aus:

2 Zimmerleuten, 2 Maurern, 2 Tischlern, 2 Stellmachern, 1 Schlosser und 1 Schornsteinfeger,

welche sämmtlich in der Kgl. Preuß. Armee gedient haben. Sie sind, wie die Oberfeuermänner, nach längerer Prüfungszeit fest angestellt und beziehen an Einkünften:

1) 18 Rthlr. monatlich,
2) freie Dienstkleidung,
3) eine billige Dienstwohnung.

§. 10. 5) Spritzenmeister. Dieselben sind nicht immer im Dienst; sondern erscheinen nur im Brandfalle zu demselben, während sie für gewöhnlich ihren übrigen Geschäften nachgehen. Sie sind vorzugsweise für die Bedienung der nicht von den Feuermännern bedienten Spritzen engagirt, für welche sie ein

für alle Mal zu je drei Mann nach Nummern abgetheilt sind, haben aber auch jeden andern Feuerdienst auf Auffordern zu verrichten.

Die hiesigen Spritzenmeister sind, mit wenigen Ausnahmen, aus den Schiffszimmerleuten entnommen, welche Beschäftigung körperliche Kraft und Gewandheit voraussetzt; sie werden durch Exerzierübungen und Instruktionen für den Feuerdienst ausgebildet und für die dadurch entstehende Zeitversäumniß besonders bezahlt.

Die Spritzenmeister sind auf 4wöchentliche Kündigung angestellt und erhalten außer freier Dienstkleidung:

1) ein laufendes Gehalt von 12 Rthlr. jährlich,
2) für jede Exerzierübung 10 Sgr.,
3) für jede zweistündige Thätigkeit beim Feuer 10 Sgr.

§. 11. 6) Wassermeister. Dieselben sind ebenfalls nicht permanent besoldet und haben bei entstehendem Feuer vorzugsweise für die Wasserzufuhr zu sorgen, zu welchem Behufe sie über die Pumper zu verfügen haben.

Bei der Wichtigkeit dieses Postens ist derselbe 2 zuverlässigen Personen anvertraut, denen eine genaue Kenntniß der Oertlichkeit und namentlich aller Brunnen, Reservoirs, Wasserläufe ꝛc. innewohnt. Der erste Wassermeister erhält ein Gehalt von 24 Rthlr. jährlich, sonst sind die Einkünfte wie bei den Spritzenmeistern.

§. 12. 7) Pumper. Ebenfalls nicht permanent im Dienst, sind die Pumper vorzugsweise zur Bedienung der Pumpen, Füllung der Wassertienen u. s. w. angestellt, wobei sie nach Anweisung der Wassermeister zu verfahren haben.

Sie erhalten außer der Dienstkleidung:

1) ein Gehalt von 6 Rthlr. jährlich,
2) für zweistündige Dienstleistung $7\frac{1}{2}$ Sgr.

§. 13. 8) Maurer und Zimmerleute. Dieselben sind für die bei einem Brande vorkommenden bautechnischen Handtierungen engagirt und beziehen dieselben Einnahmen als die Spritzenmeister.

§. 14. 9) Kutscher. Die im Dienste der Kämmerei befindlichen sieben Kutscher sind auch zum Feuerwachtdienst verpflichtet und da die Anzahl derselben nicht hinreichend war, um einen geregelten und die Kräfte dieser Leute nicht übersteigenden Wachtturnus einführen zu können, so wurden von den Kämmerei-Arbeitern noch 5 Mann als Hilfskutscher zum Feuerdienst herangezogen.

Diese 12 Kutscher versehen den Feuerwachtdienst in der Weise, daß während der Tageszeit stets 2 von ihnen mit ihren Gespannen auf Wache sind, zu denen Abends noch 2 Kutscher nebst Gespannen hinzutreten. Die Kutscher erhalten außer ihrem Gehalt bei der Kämmerei für jede Nachtwache 3 Sgr.

§. 15. 10) Druckleute. Dieselben werden auf der Brandstelle nach dem jedesmaligen Bedürfniß engagirt und erhalten, sobald sie für den Feuerdienst angenommen sind, ein mit Riemen zu Umhängen versehenes messingenes Nummerschild, gegen dessen Rücklieferung nach gelöschtem Feuer resp. nach erfolgter Ablösung ihnen $7\frac{1}{2}$ Sgr. für (bis) zweistündige Arbeit ausgezahlt werden.

Außerdem ist nach der Feuerordnung ein jeder männliche Einwohner zu dergleichen Dienst gegen Entgelt verpflichtet.

VII. Gespanne.

§. 16. Von den nach §. 14. vorhandenen 7 Kämmerei-Gespannen sind während der Tageszeit 2 und während der Nachtzeit 4 Gespanne auf Wache, und ist der Dienst dieser stets aufgeschirrt stehenden 2 permanenten und 2 nächtlichen Gespanne bei ausbrechendem Feuer in der Weise geregelt, daß 2 derselben die beiden ersten Spritzen nebst ihren Bedienungsmannschaften und 2 derselben

2 Züge gefüllter Rädertienen zur Brandstelle führen, während die übrigen nicht auf Wache befindlichen 6 Kämmereipferde im Brandfalle ausschließlich zum Transport der Wasservorräthe verwendet werden.

Da die Kämmerei-Gespanne allein zur Beförderung sämmtlicher Löschgeräthe nicht ausreichten, so wurden noch 2 Privatgespanne unter folgenden Bedingungen engagirt:

1) während des Feuerdienstes vertritt der Brand-Inspector resp. dessen Stellvertreter dem Kutscher gegenüber die Brodherrschaft;
2) der Gesteller erhält monatlich 2 Rthlr. für das Gespann, gleichgültig ob Feuer gewesen ist oder nicht, in vierteljährigen Raten von 6 Thlr. postnumerando gezahlt;
3) für die jedesmalige Gestellung zum Feuer resp. zweistündigen Gebrauch wird außerdem pro Gespann 1 Thlr. gezahlt;
4) für je 2 Stunden mehr wird wiederum 1 Thlr. pro Gespann gezahlt;
5) Nichtgestellung oder zu spätes Erscheinen zieht nicht nur den Verlust des nach Pos. 3. zu zahlenden 1 Thlr., sondern außerdem im ersten Falle 1 Thlr., im zweiten Falle 2 Thlr. Geldstrafe und im dritten Falle Auflösung des Contracts nach sich.

Diese 2 Gespanne werden vorzugsweise zur Bespannung der nicht durch die Wachtgespanne beförderten Spritzen verwendet.

VIII. Gebäude.

§. 17. Die Feuerwache befindet sich auf einem der Commune gehörigen, mitten in der Stadt belegenen geräumigen Grundstück; die einzelnen in den Jahren 1855 und 1856 zu ihren jetzigen Zwecken neu erbauten Gebäude sind folgende:

1) Wachtgebäude. Im Erdgeschoß desselben befinden sich folgende Räume:
   a. Wachtstube für die Feuermänner, 18′ lg. 16′ tief;
   b. dito für die Oberfeuermänner, 10′ lg. 16′ tief;
   c. Remise zur Aufstellung der stets gefüllten Rädertienen, 18′ lg. 36′ tief. Dieselbe ist mit einem Ofen versehen und wird während der kalten Jahreszeit geheizt, um das Einfrieren der Wasservorräthe zu verhüten;
   d. Dienstwohnung für 1 verheiratheten Feuermann.

Im 1sten Stock befinden sich 2 Dienstwohnungen für verheirathete Oberfeuermänner und 1 Wohnung für 2 unverheirathete Feuermänner und im 2ten Stock 4 Wohnungen für verheirathete Feuermänner.

Außerdem hat das Wachtgebäude einen hohen Thurm, in welchem sich eine öffentliche Uhr und die Feuerglocke befindet; derselbe ist mit einer Gallerie versehen, welche die Orientirung bei auswärtigen Feuern gestattet.

2) Spritzenhaus. Dasselbe ist ein freier Raum von 70′ Länge und 40′ Tiefe, in welchem sämmtliche Löschgeräthschaften (§. 18. u. folg.) aufgestellt sind.

3) Stallgebäude. Dasselbe ist für 8 Pferde eingerichtet, enthält auch die im unmittelbaren Zusammenhange mit dem Stalle befindliche Wachtstube für die 4 Kutscher der Wache.

Ferner sind an Nebengebäuden noch vorhanden ein von Holz aufgerichtetes Kletterhaus zur Ausführung der Uebungen mit den Leitern und ein Gebäude zur Aufnahme der Montirungs- und Utensilien-Kammer, der Werkstube, so wie der Holzvorräthe ꝛc. für die Feuermänner und schließlich ist ein geräumiger Exerzierplatz vorhanden.

IX. Lösch- und Waſſergeräthe und Rettungs-Apparate.

§. 18. 1) Spritzen. Bei Errichtung der Feuerwehr wurden von den bereits vorhandenen Spritzen 3 ausrangirt, die übrigen 7 aber umgebaut und 3 neue Spritzen angeſchafft, ſo daß zur Zeit 10 Spritzen vorhanden ſind. Sie ſind ſämmtlich mit Saugevorrichtung verſehen, haben einerlei Gewinde, ein Obergeſtell für die Hakenleitern, die Schlauchwinde, die Fackeln u. ſ. w. und ſind gleichmäßig mit Fangleine, Feuereimer u. ſ. w. ausgerüſtet.

Die neuen Spritzen ſind im Jahre 1856 von W. Bachmann in Berlin gebaut worden und koſten ohne Ausrüſtung, die eine mit Quetſchfedern verſehen, 750 Thlr., und die andern ohne Federn 670 Thlr.

§. 19. 2) Utenſilien-Wagen. Es iſt dies ein vierrädriger Wagen mit einem aus 6 Unterabtheilungen beſtehenden Kaſten, 12′ lang, 4′ breit, und 4′ hoch, in welchem ſich ein Magazin aller auf der Brandſtelle nothwendigen Geräthſchaften befindet. Ueber dem Kaſten iſt ein Geſtell angebracht, welches zur Aufnahme der nöthigen Anzahl von Leitern, Feuerhaken u. ſ. w. dient.

Die Ausrüſtung des Utenſilien-Wagens iſt folgende: 4 Schippen, 12 Spaten, 2 Miſtgabeln, 3 Brechſtangen, 1 Hammer, 1 Zange, 1 Beil, 1 Schrotſäge, 1 Handſäge, 1 Fuchsſchwanz, 6 eiſerne Klammern, verſchiedene Arten Nägel, 2 Feilen, 1 Nagelbohr, 3 Fangleinen, 12 Bindeſtränge, 4 Taue verſchiedener Größe, 12 Feuereimer, 6 Doppelhacken, 6 Mulden, 1 Sprachrohr, 3 Reſervedruckbäume, 1 Wagenwinde, 600 Fuß Schlauch, 6 Fackeln, 2 Laternen, 25 Lichte, 1 Büchſe Spiritus und 1 Parthie Heede.

Auf dem Obergeſtell befinden ſich 2 Miſthaken, 1 Kratze, 3 Feuerhaken, 3 Feuergabeln und 6 Leitern verſchiedener Länge.

§. 20. 3) Rädertienen. Deren hat die Feuerwehr 36, welche folgende Conſtruction haben: Ein 2¼ Fuß hoher hölzerner mit eiſernen Reifen gebundener Waſſerkübel, welcher die Form eines abgekürzten Kegels hat, hängt mittelſt zwei Achszapfen in einem eiſernen Rahmen, welcher vorn eine kurze mit einer Oeſe verſehene Deichſelſtange und hinten einen Kipphaken hat; an dem Rahmen ſind mittelſt 2 Achszapfen die Räder befeſtigt.

Da die Rädertienen auf dieſe Weiſe ſo eingerichtet ſind, daß ſie hintereinander gehängt werden können, ſo ſind durch Zuſammenhängen derſelben 6 Tienen-Colonnen gebildet, welche vorn einen Protzkaſten mit Deichſel haben und durch 2 Pferde gezogen werden.

Dieſe Tienen-Colonnen ſind ſtets mit Waſſer gefüllt, bis auf die Zeit, wo der Froſt dies durch Einfrieren unmöglich macht, um jedoch ſelbſt für dieſe Zeit einigen Waſſervorrath mit zur Brandſtelle zu bringen, ſind die zuerſt abrückenden 2 Colonnen in einer heizbaren Remiſe aufgeſtellt. (Siehe §. 17.)

§. 21. 4) Waſſerzubringer. Es iſt dies ein auf einem vierrädrigen Wagen ſtehendes Spritzenwerk von großer Dimenſion mit doppelter Sauge- und Leit-Vorrichtung, welches im Stande iſt, bei gehöriger Bearbeitung, 4 Spritzen mit Waſſer zu verſehen. Der Preis dieſes von C. Voß in Stettin erbauten Löſchgeräths iſt 900 Thlr. incl. der dazu nöthigen Utenſilien.

§. 22. 5) Tragbare Pumpen. Die Stadt wird vom Dangefluß durchſchnitten und iſt dieſer Umſtand für Feuerlöſchzwecke in der Weiſe benutzt worden, daß auf geeigneten Stellen an beiden Ufern des Fluſſes vertikal ſtehende Bohlen angebracht ſind, welche die zur Aufnahme einer transportablen Pumpe nöthigen Beſchläge haben.

Dieſe Pumpen, deren 2 vorhanden ſind, ſind von Kupfer und haben an dem in das Waſſer eintauchenden Ende einen Saugekorb; die Tülle derſelben kann

Digitized by Google

urch darüber zu ſchiebende Röhren von Kupfer je nach der Nothwendigkeit erlängert werden, welche alsdann durch einen hierzu vorhandenen hölzernen Bock unterſtützt werden.

Sie werden im Spritzenhauſe aufbewahrt und können für den Fall des Gebrauchs durch 3 Mann mit Leichtigkeit transportirt, an Ort und Stelle eingeſetzt und bedient werden.

§. 23. 6) Saugeröhren in den öffentlichen Brunnen. An denjenigen öffentlichen Brunnen, welche einen ausreichenden Waſſervorrath haben, iſt Behufs Beförderung einer ſchnellen Waſſerzufuhr folgende Einrichtung getroffen: Es iſt in den Brunnenkeſſel eine bis auf den Boden deſſelben reichende und 2 Fuß über dem Brunnen-Belag hervortretende Bohle eingeſetzt; an dieſelbe iſt ein kupfernes Rohr befeſtigt, welches bis unter den niedrigſten Waſſerſtand reicht und daſelbſt mit einem Saugekorb verſehen iſt.

Oben ragt dies Rohr ebenfalls 2 Fuß über den Brunnen-Belag hinaus, iſt daſelbſt gekröpft und mit demſelben Gewinde verſehen, wie es die Saugeſchläuche der Spritzen haben. Dieſer obere Theil iſt mit einem hölzernen verſchließbaren Kaſten verkleidet, zu welchem die Feuerbeamten den Schlüſſel führen

Für den Fall des Gebrauchs wird die Spritze mittelſt des anzuſchraubenden Saugeſchlauches durch dies kupferne Rohr in Verbindung mit dem im Brunnen befindlichen Waſſer geſetzt, welches alsdann mittelſt des Leitſchlauches entweder unmittelbar zur Löſchung oder aber zur Füllung der Waſſergeräthe verwendet werden kann. Dieſe Einrichtung kann wegen ihrer Nützlichkeit, Einfachheit und Billigkeit empfohlen werden.

§. 24. 7) Leitern. a. Hakenleitern: Dieſelben ſind von aſtfreiem kiehnenen Holze, welches mit heißem Leinöl bis zur Sättigung getränkt iſt und nicht angeſtrichen wird, damit man jeden Fehler ſofort ſehen kann, ſie ſind 10 Zoll breit, 15½ Fuß lang und haben 13 Sproſſen, von denen die 3 oberſten durch einen Steg verbunden ſind; hinter der zweiten Stegſproſſe befindet ſich ein eiſerner 2 Fuß langer Haken, deſſen untere Seite aufgerauhet iſt und der hinten in einer umgebogenen ſcharfen Spitze endigt; zu ſeiner Verſtärkung dient ein eiſerner Bügel, welcher gegen die erſte Stegſproſſe verſchraubt iſt; für die Benutzung des Rettungsſacks ſind 2 Oeſen an den 2 oberſten Stegſproſſen vorhanden.

Die Handhabung der Hakenleitern, welche auf dem Obergeſtell der Spritzen zur Brandſtelle geſchafft werden, iſt durch ein ſpezielles Exercier-Reglement geordnet; bei dieſer Handhabung wird der Karabinerhaken, welchen jeder Feuermann an ſeinem Gurte hat, angewendet.

b. Feuerleitern: Es ſind dies 6 Leitern von gewöhnlicher Conſtruction aus geſundem Holze, welche der Utenſilienwagen mit ſich führt, 2 davon ſind 15 Fuß, 2 ſind 20 Fuß und 2 ſind 30 Fuß lang.

c. Rettungsleiter: Es iſt dies die ſogenannte italieniſche Leiter, deren Conſtruction im Weſentlichſten folgende iſt: 10 Leitern, jede von 6½ Fuß Länge, haben an den oberen und unteren Enden der Leiterbäume Einſchnitte, welche mit Eiſenblech ausgefuttert ſind, auch ſteht die oberſte und unterſte Sproſſe jeder Leiter zu beiden Seiten um 2 Zoll über die Bäume vor. Da nun jede Leiter um die Dicke ihrer Bäume unten breiter iſt als oben, ſo können je 2 Leitern dadurch mit einander verbunden werden, daß die untern Einſchnitte der Bäume der erſten Leiter auf die überragenden Enden der oberſten Sproſſe der zweiten Leiter geſetzt werden, wodurch gleichzeitig bewirkt wird, daß die oberen Einſchnitte der Bäume der zweiten Leiter die unterſte Sproſſe der erſten Leiter umfaſſen; iſt dies geſchehen, ſo werden, der größeren Feſtigkeit wegen, die zwei nun dicht

aneinander liegenden Bäume beider Leitern noch außerdem durch einen eisernen Splind, zu dessen Aufnahme Löcher gebohrt sind, mit einander verbunden. Die erste der Leitern hat statt der oberen Einschnitte der Leiterbäume 2 Räder, damit sie an der vertikalen Fläche, an welcher die Leiter aufgestellt werden soll, leichter hinauf gleiten kann, und an diese erste Leiter werden alsdann in der vorstehend beschriebenen Weise so viele von den übrigen Leitern befestigt, als die zu erreichende Höhe erfordert. Wird die Leiter auf eine größere Höhe als 25 bis 30 Fuß gebraucht, so muß sie, um dem Durchschlagen und demnächst Zerbrechen derselben zu begegnen, abgesteift werden; es geschieht dies mittelst der auf dem Utensilienwagen vorhandenen Feuerhaken und erfordert große Vorsicht, da sonst die Leiter leicht eben abrutschen kann. Für gewöhnlich befinden sich die Leitern der Reihenfolge nach über einander gelegt auf einem 2rädrigen Wagengestelle, welches durch 2 Mann zur Brandstelle geschafft werden kann, während zum Aufstellen mindestens 6 Mann erforderlich sind.

§. 25. 8) Rettungssack. Derselbe ist von starkem Drillich, 4 Fuß hoch und hält 2 Fuß im Durchmesser, das obere Ende ist über einen eisernen Bügel befestigt, an welchem 3 Tauenden sitzen, welche in einer Schleife zusammenlaufen, in welche das Rettungstau geschlungen ist, letzteres läuft über eine Rolle, welche in eine der an der Hakenleiter befindlichen Oesen gehängt wird; unterhalb des Rettungssackes befindet sich das Directionstau, um das Hängenbleiben desselben an Gesimsen u. s. w. zu verhüten.

Die Handhabung der Rettungssäcke, von denen 2 Stück auf den beiden Wachtspritzen zur Brandstelle befördert werden, ist durch ein besonderes Exercier-Reglement geordnet. (Schluß im nächsten Hefte.)

II.

Statistik.

Voranschlag für die Gemeinderechnung der Stadtgemeinde Oldenburg für die Zeit vom 1. Mai 1857 bis 30. April 1858.

A. Voranschlag der Stadtgemeinde.
B. Voranschlag der Gemeinde-Abtheilung Stadt.
C. Voranschlag der Gemeinde.

A. Stadtgemeinde.

Einnahme.

1) Für Armenpflege nach dem Voranschlage	14,223 Thlr.	7 Gr.

Ausgabe.

1) Für Armenpflege nach dem Voranschlage	13,683 Thlr.	— Gr.

B. Gemeinde-Abtheilung Stadt.*)

Einnahme.

1) Aus früherer Rechnung. Kassabehalt 100 Thlr. Rückstände 8500 Thlr. 60 3/8 Gr.	8,600 Thlr.	60 3/8 Gr.
Latus . .	8,600 Thlr.	60 3/8 Gr.

*) Für die Einnahmen und Ausgaben für die Volks- und Mittelschulen ist wie für die Straßen- und Servicekasse ein besonderer Nebenvoranschlag aufgestellt in Folge der Verhandlungen, welche über das Schulwesen der Stadt und dessen fernere Verwaltung, über das Verhältniß der hiesigen Katholiken und Juden, des äußeren und theilweise des mittleren Damms zum Schulwesen der Stadt, über die die Uebernahme der Schule vor dem heil. Geistthore als Volksschule der Stadt, gepflogen werden und, wie erwartet werden darf, während des nächsten Rechnungsjahres zu einer Regelung dieser Angelegenheit führen werden, sei es durch Genehmigung des bereits vorgelegten Schulstatuts oder durch Errichtung einer besonderen Schulgemeinde der Stadt.

Digitized by Google

Transport . .	8,600 Thlr.	60⅜	Gr.
2) Aus der Verwaltung des eigenen Vermögens. a) Grundrente und Erbpächte 1783 Thlr. 27¼ Gr. b) Laudemien und Konsens-Gebühren 25 Thlr. c) Pacht- und Miethgelder von Häusern und Baustücken 2145 Thlr. 67½ Gr. d) Pacht von Grundstücken 680 Thlr. 33 Gr. e) Viehweidegeld 425 Thlr. f) Lagerungsgebühren 45 Thlr. g) Holzkaufgelder 20 Thlr. h) von der Fischerei 5 Thlr. i) an Zinsen vom Kapitalvermögen 1923 Thlr. 46 Gr. k) aus unbeweglichem Vermögen 50 Thlr. = ...	7,103 „	29¾	„
3) An Zuschüssen und vertragsmäßigen Leistungen. a) Entschädigung für die der Stadt zuständig gewesene Konsumtions-Accise 1125 Thlr. b) Desgl. von durchgehenden Waaren. 157 Thlr. 36 Gr. c) Zur höheren Bürgerschule 562 Thlr. 36 Gr. d) Zuschuß aus dem Generalfond für Untersuchung fremder Gesellen 33 Thlr. = ...	1,878 „	—	„
4) Für die Nutzung einzelner Gemeinde-Anstalten und Einrichtungen, Rekognitionen, Gebühren, Sporteln, Brüche ꝛc. a) Bürger- und Einzugsgeld 750 Thlr. b) Nahrungsgeld 30 Thlr. c) Marktstellegeld und Rekognition 400 Thlr. d) Abgabe von Schaustellungen 20 Thlr. e) Strafgelder 250 Thlr. f) Kartenstempel 1000 Thlr. g) Abgabe von Tanzpartieen 120 Thlr. h) Hafengelder 200 Thlr. i) Sporteln und Kopialien 2550 Thlr. k) Gebühren vom Polizei-Bureau 20 Thlr. l) Von der Kalkbrennerei 90 Thlr. m) Schulgeld von der höheren Bürgerschule 4000 Thlr. =	9,430 „	—	„
5) An Hundesteuer aus der Stadt	315 „	—	„
6) An Gemeindesteuern und Umlagen. A) Direkte. 1) Aus dem Vermögen und Einkommen, Gemeindeumlagen nach dem Fuße des Armenbeitrages [Beschluß ist ausgesetzt,] *) 2) nach dem Grundbesitz. Nachtwächtergeld von 6564/7 Häusern (2 Thlr. 24 Gr. für das volle Haus)	1,532 „	—	„
B) Indirekte. Oktroi von Fleisch und Feuerung	7,800 „	—	„
7) Aus Anleihen. a) Zur Aufhöhung des Restes der Moorstücke 500 Thlr. b) Zu den Anlagekosten der Ausdehnung der Straßenbeleuchtung, 11,000 Thlr. für die Gasbeleuchtung und 1400 Thlr. für die Photogen-Beleuchtung = ...	12,900 „	—	„
8) Sonstige Einnahmen, welche nicht unter eine der früheren Abtheilungen gehören. Beitrag zur Pflasterung neuer Straßen, a) der Landeskasse 222 Thlr. 9⅓ Gr., b) der Anlieger 333 Thlr. 12⅔ Gr. =	555 „	22	„
Latus . .	55,114 Thlr.	40⅜	Gr.

*) Zur Deckung der Gemeinde-Ausgaben der Stadt kommt hier nur der Fehlbetrag von den Nebenvoranschlägen für die Mittel- und Volksschulen in Betracht, welcher 3358 Thaler 46⅓ Gr. ergiebt. Außerdem entsteht ein Fehlbetrag hauptsächlich durch die Mehrkosten der Straßenbeleuchtung, durch die Gehaltszulagen bei der höheren Bürgerschule und durch die Pflasterung neuer Straßen.

Transport . .	55,114 Thlr.	40⅓	Gr.
9) Anhänge zum Voranschlag 1) aus der Servicekasse 5537 Thaler 28 Gr., 2) aus der Straßenkasse 5026 Thlr. 5 Gr., 3) aus der Mittel- und Volks-Schule 4561 Thlr. 36 Gr. =	15,124 „	69	„
Summa aller Einnahmen	65,239 Thlr.	37⅓	Gr.

Ausgabe.

1) Restausgaben aus früheren Jahren	100 Thlr.	—	Gr.
2) Allgemeine Verwaltung:			
a) Gehalte der Beamten, Hülfsbeamten und Diener der Gemeinde: 1) dem Stadtdirektor 1500 Thlr., 2) dem Syndikus 650 Thlr., 3) den vier Rathsherren à 100 Thlr. 400 Thlr., 4) dem Auditor 420 Thlr, 5) dem Kämmerer 562 Thlr. 36 Gr., 6) dem Schulprovisor 45 Thlr., 7) für baare Auslagen 5 Thlr., 8) dem Registrator 400 Thlr., 9) dem Kopisten 220 Thlr., 10) dem Polizeischreiber 300 Thlr., 11) dem Registraturgehülfen 125 Thlr, 12) dem Stadtmäkler 84 Thlr. 28 Gr., 13) einem Rathsdiener und vier Polizeidienern 1050 Thlr., 14) dem Feldhüter 180 Thlr. = ...	5,941 „	64	„
b) Dienstkleidung der Unterbedienten	150 „	—	„
c) Gebühren des Oktroidieners	400 „	—	„
d) Geschäftskosten	1,100 „	—	„
e) Pensionen	345 „	—	„
3) Verwaltung des eigenen Vermögens:			
a) an Abgaben 520 Thlr. b) Verwendung zur Unterhaltung der Gebäude und Grundstücke 1397 Thlr. 11 Gr. c) Zur Verzinsung und Abtrag der Schulden 1117 Thlr. 19⅓ Gr. =	3,034 „	30⅓	„
4) Vertragsmäßige Leistungen an andere Gemeinden und Kassen	361 „	64⅒	„
5) für die Unterhaltung der Gemeinde-Anstalten und Einrichtungen und zur Abhaltung der Gemeinde-Lasten. 1) Für Wege, Brücken, Höhlen ꝛc. 350 Thlr., 2) für Reinigung des Stadtgrabens 150 Thlr., 3) Kosten der öffentlichen Brunnen 9 Thlr., 4) Feuerpolizei 500 Thlr., 5) verschiedene Ausgaben der Polizei-Verwaltung 150 Thlr., 6) Straßenreinigung 350 Thlr., 7) Schließgeld und Atzungskosten 200 Thaler, 8) Aufsicht beim Badeplatze 50 Thlr., 9) Aufziehen der Schüttingsuhr 22 Thlr. 36 Gr., 10) Kosten der Märkte 75 Thlr., 11) Kosten der Straßenbeleuchtung 4000 Thlr. *) 12) Nachtwachen 1532 Thlr., 13) Unterhaltung der Hafenanstalten und Uferwerke 700 Thlr.	8,088 „	36	„
Latus . .	19,521 Thlr.	51⅓	Gr.

*) Durch die Ausdehnung der Gasbeleuchtung auf Straßen, welche bisher mit Oel beleuchtet wurden und auf die neuen Stadttheile, sowie durch Einrichtung einer bessern Beleuchtung mit Photogen statt Oels auf den Straßen, auf welche die Gasbeleuchtung noch nicht hat ausgedehnt werden können, berechnen sich die Kosten folgendermaßen: 1) für 202 Gasflammen zu je 1000 Beleuchtungsstunden 2530 Thlr., 2) Zuschuß von ½ pCt. zu den Zinsen des Anlagekapitals 55 Thlr., 3) für 60 Photogenlaternen zu je 850 Beleuchtungsstunden 1178 Thlr. 48 Gr., 4) für außerordentliche Beleuchtung 236 Thlr. 24 Gr. Summa 4000 Thlr.

Transport . .	19,521 Thlr.	51 1/3	Gr.
14) für Schulen: A. Gehalte: a) dem Rektor 1000 Thlr. b) 4 Oberlehrer zu 850, 700, 650 und 600 Thlr. c) 2 Lehrer mit 500 und 450 Thlr. d) 3 Lehrer à 250 Thlr. e) ein Zeichenlehrer 275 Thlr. f) ein Gesanglehrer 168 Thaler 54 Gr. g) ein Turnlehrer 125 Thlr. = . . .	6,068 „	54	„
B. Geschäftskosten: a) Schulwärter 45 Thlr. b) Feuerung 130 Thlr. c) Unterhaltung der physikalischen und chemischen Apparate 68 Thlr. d) Naturaliensammlung 15 Thaler. e) Büchersammlung 50 Thlr. f) Lehrmittel 75 Thlr. g) Druckkosten und Programme 50 Thlr. h) Ferienstunden 60 Thlr. i) Miethe 90 Thlr. k) Verwaltungskosten 60 Thlr. =	633 „	—	„
6) Außerordentliche Verwendungen und Anlagen. a) Neubau eines Schulhauses, zum Ankauf von Steinen 5000 Thaler. b) Pflasterung neuer Straßen 1110 Thlr. 44 Gr. c) Aufhöhung der Moorstücke und für Wegeanlagen daselbst 500 Thlr. d) Ausdehnung der Straßenbeleuchtung durch Gas und Photogen 12,400 Thlr. = ...	19,010 „	34	„
7) Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben . .	810 „	—	„
8) Anhänge zum Voranschlage: a) aus dem Anschlage der Servicekasse 5537 Thlr. 27 9/10 Gr. b) Aus dem der Straßenkasse 4769 Thlr. 18 Gr. c) Aus dem der Mittel- und Volksschulen 7855 Thlr. 10 1/5 Gr. =	18,161 „	56	„
Summa der Ausgaben	64,205 Thlr.	62 1/3	Gr.

Vergleichung.

Die Einnahmen sind veranschlagt zu	65,239 Thlr.	37 1/3	Gr.
Die Ausgabe zu	64,205 „	62 1/3	„
Ueberschuß	1,033 Thlr.	46 37/40	Gr.

C. Gemeinde-Abtheilung Stadtgebiet.

Einnahme.

Hundesteuer.	10 „	—	„

Die Verwendung dieser Einnahme ist noch nicht bestimmt, daher keine Ausgabe.

Zusammenstellung der Gesammtsummen.

Einnahmen.

a) Stadtgemeinde	14,223 „	7	„
b) Gemeinde-Abtheilung Stadt	65,239 „	37 1/3	„
c) Gemeinde-Abtheilung Stadtgebiet	10 „	—	„
Summa	79,472 Thlr.	44 1/3	Gr.

Ausgaben.

a) Stadtgemeinde	13,683 Thlr.	—	Gr.
b) Gemeinde-Abtheilung Stadt	64,205 „	62 1/3	„
Summa	77,888 Thlr.	62 1/3	Gr.

Vergleichung.

Einnahme	79,472 Thlr.	44 1/3	Gr.
Ausgabe	77,888 „	62 1/3	„
Ueberschuß	1,583 Thlr.	54 37/40	Gr.

Nachweisung über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der

Laufende No.	Regierungs-Bezirk.	Die Bevölkerung beträgt nach der Zählung im Dezember 1855:	Zahl der bestehenden Sparkassen.	Betrag der Einlagen am Schlusse des Jahres 1855: Thlr.	sg.	pf.	Zuwachs während des Jahres 1856: a. durch neue Einlagen Thlr.	sg.	pf.	b. durch Zuschreibung v. Zinsen Thlr.	sg.	pf.	Ausgabe im Jahre 1856 für zurückgenommene Einlagen. Thlr.	sg.	pf.
1	Königsberg . .	892,501	8	363,820	23	4	133,557	7	8	8,261	8	10	168,414	14	1
2	Gumbinnen . .	638,285	9	45,980	21	1	25,660	24	1	1,574	19	1	18,487	4	4
3	Danzig	426,170	3	297,680	13	11	118,184	19	9	8,513	20	6	141,762	26	1
4	Marienwerder .	653,174	8	109,793	29	7	37,900	—	10	3,516	18	7	37,712	1	4
5	Posen	899,425	9	288,600	11	5	127,221	22	11	7,831	1	8	125,923	17	7
6	Bromberg . . .	479,090	1	61,791	20	3	17,052	—	—	1,293	22	7	23,807	4	4
7	Stettin	596,984	15	1,489,262	20	9	713,018	28	6	36,236	—	9	621,447	18	4
8	Cöslin	480,651	12	548,639	7	11	347,201	25	6	10,093	28	2	369,746	19	—
9	Stralsund . . .	196,714	2	285,453	6	1	72,011	9	9	2,731	15	6	55,833	6	4
10	Potsdam incl. Berlin . . .	1,307,040	17	2,072,903	3	2	755,937	7	5	67,072	13	4	617,400	6	2
11	Frankfurt . . .	903,379	40	2,776,846	6	5	799,459	16	—	92,214	25	—	659,340	13	7
12	Magdeburg . .	717,608	16	2,012,621	24	10	1,129,015	6	5	58,109	24	1	936,664	22	3
13	Merseburg . . .	772,964	20	3,389,371	18	8	1,613,162	13	3	84,023	9	9	1,019,304	17	11
14	Erfurt	346,050	10	678,093	8	5	227,663	26	3	20,645	25	3	188,302	5	—
15	Breslau	1,212,555	27	2,567,025	11	2	835,946	18	7	43,900	6	3	762,134	8	8
16	Liegnitz u. Markgräfl. Ober-Lausitz	933,035	20	1,317,729 / 790,586	24 / 11	1 / 4	500,618 / 297,323	1 / 3	11 / 9	36,367 / 23,352	21 / 17	2 / 2	425,606 / 213,856	23 / 25	9 / —
17	Oppeln	1,005,108	14	287,164	10	2	76,196	27	4	8,676	11	2	95,026	23	4
18	Münster	429,965	15	512,853	10	1	302,750	1	9	13,619	21	11	137,534	26	2
19	Minden	458,346	12	1,324,739	13	11	831,904	18	—	26,801	4	9	643,246	21	8
20	Arnsberg . . .	629,663	38	4,162,223	—	5	1,855,823	4	3	111,041	27	2	1,196,288	1	4
21	Coblenz	501,401	5	100,415	27	11	48,375	23	1	2,678	27	2	38,197	28	6
22	Düsseldorf . . .	999,334	50	2,117,471	18	4	822,988	17	3	62,140	2	3	619,672	14	2
23	Cöln	514,386	11	683,469	6	3	336,477	7	9	17,357	22	3	251,133	21	8
24	Trier	499,969	1	54,564	15	—	21,325	10	—	1,633	9	10	18,017	21	1
25	Aachen	433,858	1	4,003,598	27	10	2,235,137	5	5	146,669	14	6	2,131,738	23	4
	Summa =	16,927655	365	32342701	2	4	14278913	17	5	896,357	28	8	11516601	27	—
	Laut Uebersicht pro 1855 betrug die Summe		323	28941384	18	6	12601352	4	3	801,713	21	8	10054630	25	1
	Mithin hat im Jahre 1856 eine Steigerung des Sparkassen-Verkehrs stattgefunden um		42	3,401,316	13	10	1,677,561	13	2	94,644	7	—	1,461,971	1	11

Sparkassen im Königreich Preußen für das Jahr 1856.

Betrag der Einlagen nach dem letzten Abschlusse von 1856.			An Quittungsbüchern waren ult. 1856 im Umlauf	Anfang mit ult. 1856 verglichen, giebt: Vermehrung				Verminderung			Von den ult. 1856 verbliebenen Einlagen fällt durchschn. auf ein Quitt.-Buch:			Auf 100 der Bevölkerung fallen Sparer:	Auf den Kopf d. Bevölkerung fällt von den Einlagen ult. 1856.		
Thlr.	sg.	pf.	Stück.	Thlr.	sg.	pf.		Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.		Thlr.	sg.	pf.
337,224	25	9	7,854	—	—	—		26,595	27	7	42	28	1	0,88	—	11	4
54,728	29	11	1,826	8,748	8	10		—	—	—	29	29	2	0,28	—	2	7
282,615	28	1	3,878	—	—	—		15,064	15	10	72	26	3	0,91	—	19	10
113,498	17	8	2,033	3,704	18	1		—	—	—	55	24	10	0,31	—	5	3
297,729	18	5	5,576	9,129	7	—		—	—	—	53	11	10	0,62	—	9	11
56,330	8	6	575	—	—	—		5,461	11	9	97	28	9	0,11	—	3	6
1,617,070	1	8	22,537	127,807	10	11		—	—	—	71	22	7	3,78	2	21	3
536,188	12	7	6,662	—	—	—		12,450	25	4	80	14	6	1,39	1	3	6
304,362	25	—	8,090	18,909	18	11		—	—	—	37	18	8	4,11	1	18	5
2,278,512	17	9	57,382	205,609	14	7		—	—	—	39	16	—	4,39	1	22	1
3,006,180	3	10	45,049	229,333	27	5		—	—	—	66	21	11	4,08	3	9	11
2,263,082	3	1	34,389	250,460	8	3		—	—	—	65	24	3	4,78	3	4	7
4,067,252	23	9	45,505	677,881	5	1		—	—	—	89	11	5	5,88	5	7	10
738,100	24	11	15,579	60,007	16	6		—	—	—	47	11	4	4,50	2	8	8
2,684,737	27	4	41,825	117,712	16	2		—	—	—	64	5	8	3,37	2	6	5
1,429,108	23	5	26,544	111,378	29	4		—	—	—	53	25	2	4,33	2	11	7
897,405	7	3	13,902	106,818	25	11		—	—	—	64	18	8				
277,010	25	4	4,891	—	—	—		10,153	14	10	56	19	1	0,18	—	8	3
691,688	7	7	7,339	178,834	27	6		—	—	—	94	7	5	1,09	1	18	2
1,540,198	15	—	9,345	215,459	1	1		—	—	—	164	25	6	2,03	3	10	9
4,932,800	—	6	32,707	770,577	—	1		—	—	—	150	24	7	5,19	7	25	—
113,272	19	8	2,200	12,856	21	9		—	—	—	51	14	8	0,44	—	6	9
2,382,927	23	8	30,968	265,456	5	4		—	—	—	76	28	5	3,09	2	11	6
786,170	14	7	10,405	102,701	8	4		—	—	—	75	16	8	2,02	1	15	11
59,505	13	9	899	4,940	28	9		—	—	—	66	5	8	0,18	—	3	6
4,253,666	22	5	25,471	250,067	24	7		—	—	—	167	—	—	5,87	9	23	5
36001370	21	5	463,431	3,728,395	24	5		69,726	5	4	77	20	6	2,74	2	3	9
				+ = 3,658,669 Thlr. 19 Sgr. 1 Pf.													
32289819	19	4	423,542	—	—	—		—	—	—	76	7	10	2,50	1	27	3
1711,551	2	1	39,889	—	—	—		—	—	—	1	12	8	0,21	—	6	6

Zusammenstellung der finanziellen Resultate der Armen-Verwaltung zu Danzig.

A. Die allgemeine Armenverwaltung

hat eine Ausgabe erheischt:

	1854: Thlr.	Sgr.	Pf.	1855: Thlr.	Sgr.	Pf.
für Gehalte und Diäten	235	—	—	230	—	—
für Pensionen	36	—	—	36	—	—
für fortlaufende Geldspenden	14,788	15	—	16,081	5	—
für außerordentliche Geldspenden	1,891	11	5	4,540	6	8
für Brennmaterial	854	8	6	1,078	13	2
für Arzt und Medizin	880	12	2	1,139	4	1
für die Kinder auf dem Lande	3,670	25	—	3,266	10	—
für das Kinder-Depôt	952	21	2	1,162	15	6
für Kleidungsstücke	1,123	16	3	888	27	10
für Transport und Verpflegungskosten	554	11	10	592	24	3
für Schul-Unterricht	297	—	—	279	27	6
für das Kartoffelland	205	—	—	225	—	—
für verschiedene Ausgaben	45	5	1	45	27	6
Summa	25,534	6	5	29,566	11	6

Es hat hiernach eine Erhöhung dieses Ausgabetitels um 4000 Thlr. stattgefunden. Dieselbe liegt vorzugsweise in den Beträgen der gewährten fortlaufenden und temporären, resp. außerordentlichen Geldspenden, welche sich von 16,679 Thlr. 26 Sgr. 5 Pf. auf 20,621 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf. gesteigert haben.

B. Die Zuschüsse zu den Armenanstalten

haben betragen in den Jahren

	1854: Thlr.	Sgr.	Pf.	1855: Thlr.	Sgr.	Pf.
für das Armenhaus	13,334	8	5	13,221	28	2
für das Lazareth	21,312	6	3	26,295	18	8
für das Kinderhaus	2,241	—	—	2,241	—	—
für das Spendhaus	6,224	4	7	6,502	4	1
für die Hospitäler	140	10	—	143	1	10
Summa	43,251	29	3	48,403	22	9

Die Steigerung der Ausgaben trifft beinahe ausschließlich das städtische Lazareth und ist theils durch die übergroße Krankenzahl, theils durch die Erhöhung der Preise aller Lebensmittel hervorgerufen worden. Die unten bezüglich der Verwaltung dieser Anstalt gemachten speziellen Mittheilungen werden für diese Bemerkung den Belag liefern.

Das Kinder- und Waisenhaus

hat im Laufe des Jahres 1855 verpflegt:

innerhalb des Instituts	48 Knaben,	42 Mädchen =	90 Kinder,
außerhalb desselben	39 „	27 „ =	66 „
Zusammen also	87 Knaben,	69 Mädchen =	156 Kinder

und hat sich die Zahl der Pfleglinge gegen das Vorjahr um 11 vermindert.

Die Einnahmen der Anstalt haben betragen

	1854: Thlr.	Sgr.	Pf.	1855: Thlr.	Sgr.	Pf.
an Bestand, Resten und Defekten	528	10	6	116	18	3
an Kanon und Miethszinsen	930	1	6	931	24	—
an Kapitalszinsen der allgemeinen Verwaltung	1,338	9	3	1,389	18	—
an Einkaufsgeldern	900	—	—	1,600	—	—
an Kapitalszinsen der besondern Verwaltung	440	12	6	443	27	5
an Kollekten	230	19	8	245	2	11
an Kämmerei-Kompetenz	2,200	—	—	2,200	—	—
an Holzkloben und Seearmengeld	109	5	—	100	2	4
vom Kapitalvermögen	—	—	—	400	—	—
für das Kapitalvermögen	—	—	—	250	—	—
an außerordentlichen Einnahmen	122	22	6	41	28	4
Summa	6,799	20	11	7,719	1	3

Die Ausgaben dagegen stellen sich fest auf:

	1854: Thlr.	Sgr.	Pf.	1855: Thlr.	Sgr.	Pf.
für Gehalte	1,253	5	—	1,200	20	—
für Beſpeiſung in der Anſtalt	2,077	24	6	2,436	23	8
für teſtamentariſche Ausſpeiſungen	69	28	9	77	21	—
für Bekleidung in der Anſtalt	629	13	2	739	20	7
für Brenn- und Erleuchtungsmaterial	531	3	—	510	3	10
für Unterhaltung der Extranei	1,077	21	6	992	26	6
für Bekleidung derſelben	177	24	9	154	26	6
für die Inſtituts-Gebäude	372	7	2	421	6	11
für ſonſtige Gebäude	132	26	3	375	27	9
für Abgaben und Verſicherungsprämien	194	25	10	85	11	10
für Schul- und Lehrmittel	161	5	6	139	24	6
für Verwaltungskoſten, Utenſilien, Lagerſtellen, Wäſche	256	11	9	181	14	4
für Medicin und Begräbnißkoſten	131	25	2	102	25	6
an entlaſſene Zöglinge	117	18	8	117	8	5
an Kapitalzinſen	127	—	10	127	—	10
zum Kapitalvermögen	—	—	—	400	—	—
an außerordentlichen Ausgaben	59	15	10	59	22	4
an Kaſſendefizit am 1. Januar 1855	—	—	—	510	27	—
Summa	7,310	17	11	8,634	11	6

Nach Abzug der Kapitalsanlage hat die Ausgabe die Einnahme daher um 1554 Thlr. 13 Sgr. 3 Pf. überſchritten. Die Mehrausgabe originirt theils aus der Theuerung der nothwendigſten Lebensmittel, theils aus den geſteigerten Baukoſten. Die Unterhaltungskoſten jedes Kindes haben ſich durchſchnittlich belaufen

im Jahre 1854 auf 43 Thlr. 26 Sgr. 9 Pf.
im Jahre 1855 auf 52 Thlr. 14 Sgr. 2½ Pf.

Das Spend- und Waiſenhaus

hat im Jahre 1855 die Maximalzahl von 160 Pfleglingen unterhalten. Das Vermögen der Anſtalt iſt um ein Pfandbriefkapital von 400 Thlr. vergrößert worden und beträgt jetzt 75,982 Thaler 4 Sgr. 3 Pf. Ein derſelben zur beliebigen Verwendung zugefloſſenes Geſchenk von 350 Thlr. iſt von den Vorſtehern zur Einrichtung der Gasbeleuchtung für die Inſtitutsgebäude beſtimmt worden.

Die Einnahmen der Anſtalt haben betragen:

	1854: Thlr.	Sgr.	Pf.	1855: Thlr.	Sgr.	Pf.
an Kapitalszinſen der allgemeinen Verwaltung	2,778	2	9	2,783	23	6
an Kompetenz der Kämmereikaſſe	1,308	6	—	1,308	6	—
an Kollekten u. ſ. w.	352	25	7	380	21	8
an Erträgen aus der Hauswirthſchaft	196	24	7	180	10	2
an Kapitalszinſen der beſondern Verwaltung	247	29	5	247	29	3
an Miethszinſen	54	—	—	54	—	—
an Seearmengeld	41	—	—	41	—	—
an Legaten	—	—	—	452	4	4
an Zuſchuß aus der Kämmereikaſſe	4,874	28	7	5,152	28	—
an außerordentlichen Einnahmen	1	—	—	200	10	—
Summa	9,904	26	11	10,801	12	11

Die Ausgaben haben sich belaufen:

	1854: Thlr.	Sgr.	Pf.	1855: Thlr.	Sgr.	Pf.
an Vorschuß	80	17	7	270	23	1
für Gehalte	1,745	23	5	1,886	—	—
für die Bespeisung	4,620	10	8	5,880	9	5
für die Medizin	237	23	—	178	14	11
für die Bekleidung	1,161	27	1	1,154	21	1
für Wäsche und Betten	194	25	10	198	5	8
für Brenn- und Erleuchtungsmaterial	961	14	10	1,051	1	4
für Baukosten	300	27	9	598	6	1
für Hausgeräthe und Utensilien	207	24	11	205	8	1
für Abgaben und Schornsteinfegergeld	36	29	—	36	29	—
für testamentarische Austheilungen	66	13	6	102	6	11
für bestätigte Kapitalien	351	16	11	371	20	—
für außerordentliche Ausgaben	209	5	7	285	22	2
Summa	10,175	20	1	12,219	17	10

Die Ausgabe pro 1855 hat mithin die Einnahmen um 1418 Thlr. 4 Sgr. 11 Pf. überstiegen und ist das Defizit im Jahre 1856 aus der Kämmerei gedeckt worden. Die durchschnittlichen Unterhaltungskosten eines Kindes haben sich belaufen:

im Jahre 1854 auf . . 62 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf.
im Jahre 1855 auf . . 68 Thlr. 11 Sgr. 10 Pf.

Das Armen-Institut zu Pelonken.

Das verzinsliche Vermögen der Anstalt belief sich am Schlusse des Jahres 1854 auf 40,363 Thlr. und ult. 1855 auf 41,488 Thlr. und hat sich dasselbe daher durch neue Kapitalsanlagen um 1125 Thlr. vermehrt. Die über die Verwaltung des Instituts abgelegten Rechnungen weisen eine Einnahme nach für die Jahre

	1854: Thlr.	Sgr.	Pf.	1855: Thlr.	Sgr.	Pf.
Bestand und Reste	46	23	11	154	16	10
Kämmerei-Kompetenz	1,671	12	10	1,671	12	10
Kanon und Kapitalszinsen	1,475	29	—	1,496	5	—
Ertrag der Grundstücke	293	2	8	280	9	4
für Arbeiten der Pfleglinge	136	12	7	210	10	4
Kämmereikassen-Zuschüsse	11,662	25	7	12,653	3	4
verschiedene Einnahmen	79	22	11	108	27	6
Legate	—	—	—	400	—	—
abgezahlte Kapitalien	—	—	—	25	—	—
Summa	15,366	9	6	16,999	25	2

Ingleichen an Ausgaben für

	1854: Thlr.	Sgr.	Pf.	1855: Thlr.	Sgr.	Pf.
Vorschuß und Reste	53	19	11	50	—	—
Gehalte	864	—	—	868	—	—
für Dienstleistungen der Pfleglinge	136	15	—	135	17	6
für die Bespeisung	8,951	1	8	9,383	5	2
für die Krankenpflege	381	29	8	445	26	11
für die Bekleidung	959	1	—	916	11	6
für Lagerstellen und Wäsche	546	19	10	510	10	—
für Utensilien und Fuhrwesen	693	6	11	842	6	1
für Brenn- und Erleuchtungsmaterial	1,747	19	11	1,716	24	1
für Bauten	485	25	2	454	1	5
für kirchliche Bedürfnisse	28	16	—	27	1	6
für Testamentspenden	43	22	6	53	3	9
für Abgaben und Assekuranz-Prämien	107	16	10	285	20	8
für bestätigte Kapitalien	—	—	—	1,039	17	6
für verschiedene Ausgaben	308	4	9	289	12	7
Summa	15,307	19	2	17,011	8	8

Die Ausgaben überſteigen mithin die Einnahmen um 11 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf., welcher Betrag dem Inſtitute im Jahre 1856 aus der Kämmereikaſſe vergütigt worden iſt.

Die Ausgaben für die Beköſtigung haben ſich für den Kopf belaufen pro 1854 25 Thlr. 27 Sgr. 8 Pf., pro 1855 27 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf.

Das ſtädtiſche Lazareth.

Es haben in demſelben im Jahre 1855 5609 Kranke Aufnahme gefunden. Das Maximum der Zahl der gleichzeitig anweſend geweſenen Kranken beläuft ſich auf 475. Das Minimum auf 450 und ſtellt ſich daraus der Durchſchnitt auf 462 feſt.

Das zinstragende Vermögen des Inſtituts beſtand im Jahre 1854 aus 210,046 Thlr., im Jahre 1855 aus 213,321 Thlr, hat ſich mithin um den Betrag von 3275 Thlr. geſteigert.

Die Einnahmen haben betragen	1854: Thlr.	Sgr.	Pf.	1855: Thlr.	Sgr.	Pf.
Beſtand und Reſte	562	25	10	220	9	2
Kapitalzinſen	7,270	7	8	7,128	20	2
Pacht- und Miethzinſen	2,276	13	2	2,271	20	8
Kanon und Grundzinſen	480	11	6	459	6	—
Kollekten und Geſchenke	208	11	11	461	16	—
aus der Verwaltung der Anſtalt	1,263	12	4	1,851	6	3
erſtattete Kurkoſten	8,905	10	3	9,917	4	9
Zinſen von Stiftungs-Kapitalien	1,741	19	3	1,697	—	2
eingezogene Kapitalien	766	20	—	1,437	17	—
Legate	—	—	—	1,650	—	—
Kämmereikaſſen-Zuſchüſſe	23,189	25	9	27,166	20	—
Summa	46,665	7	8	54,261	—	2

Dagegen ſind ausgegeben worden	1854: Thlr.	Sgr.	Pf.	1855: Thlr.	Sgr.	Pf.
für Baukoſten	2,201	19	6	2708	19	3
für Abgaben und Schullehrergehalt	129	18	6	129	13	6
für verſchiedene Ausgaben	89	10	—	92	—	—
für Gehalte, Gebühren und Löhne	6,738	3	6	7,058	25	10
für Beſpeiſung	15,976	9	9	19,050	20	11
für Bekleidung und Lagerſtellen	3,806	25	11	3,871	12	8
für Heizung	4,027	12	1	5,532	20	1
für Beleuchtung	802	25	3	992	12	1
für Medizin und Chirurgie	10,188	19	5	8,669	18	5
für Fuhrweſen	500	—	—	500	—	—
für Anfertigung der Särge	172	10	6	253	6	—
für Ergänzung des Inventarii	532	8	1	972	12	9
für verſchiedene Ausgaben	602	17	6	931	29	5
für beſtätigte Kapitalien	791	1	—	3,496	6	9
Summa	46,559	1	—	54,259	20	5

Das Bedürfniß der Anſtalt hat ſich, wie ſolches der um 4000 Thlr. geſteigerte Zuſchuß aus der Kämmerei-Kaſſe nachweiſt, im Laufe des Jahres wiederum bedeutend erhöht. Der Grund dieſes ungünſtigen Verwaltungsreſultats liegt einerſeits in der vermehrten Frequenz der Anſtalt, anderer Seits in den ſo ſehr geſtiegenen Preiſen der Lebensmittel und des Brennmaterials.

Kurzer Ueberblick über die Leiſtungen und Ergebniſſe bei der Armenverwaltung der Stadt Augsburg im Königreich Baiern pro 1854/55.

1. Unterſtützung an baaren Almoſen.

Wöchentliche Almoſenempfänger gingen vom Etatsjahre 1853/54 in 1854/55 über 530 Perſonen. Dieſelben erhielten je nach ihrer Arbeitsfähigkeit und Bedürftigkeit wöchentliche Unterſtützung von 16 Kr. bis 1 Fl. 30 Kr.; die Unterſtützung für Einen konſkribirten Armen berechnet ſich jährlich auf 31 Fl. 2 Kr.

Baare Monatſpenden	erhielten	105	Perſ.,	trifft	auf	eine	jährl.	41	Fl.	12	Kr.
„ Quartalſpenden	„	13	„	„	„	„	„	19	„	19	„
„ Jahresſpenden	„	1	„	„	„	„	„	12	„	—	„
„ Hauszinsbeiträge	„	461	„	„	„	„	„	10	„	2	„
„ Lehrgeldbeiträge	„	102	„	„	„	„	„	14	„	24	„
Momentane Unterſtützung	„	42	„	„	„	„	„	15	„	30	„

Außer dieſen Unterſtützungen erhielt jeder Arme, welcher eine Wochenſpende zu beziehen hat, drei Holzportionen à 4 Kr., und ſodann noch Holzſpenden von den bei mehrfacher Gelegenheit an die Mitglieder des Armenpflegſchaftsraths zur Vertheilung abgegebenen Holzzeichen à 38 Kr. und 4 Kr.

Auf das Etatsjahr 1855/56 gehen über 556 Arme und 133 Pfründner der Verpflegs-Anſtalt. Von Erſteren ſind 38 Kinder unter 14 Jahren, 43 ledige Männer, 212 ledige Weiber, 77 ſind verheirathet, 186 Wittwen und Wittwer; — von den Erwachſenen gehören 391 dem Lohnerwerb und 127 dem Gewerbe an.

Geſtorben ſind 37 konſtribirte Arme und für 55 wurden die Leichenkoſten bezahlt.

Von den in der Verpflegsanſtalt ſich befindenden 133 Pfründnern gehören 87 der katholiſchen, 46 der proteſtantiſchen Konfeſſion an; unter ihnen ſind 58 männliche und 75 weibliche Individuen.

Nach Prozenten vertheilen ſich die Armen, mit Einſchluß der in den Anſtalten untergebrachten:

von 0—14 Jahren:	von 15—30 Jahren:	von 31—40 Jahren:	von 41—50 Jahren:
9,50.	1,07.	2,70.	9,64.

von 51—60 Jahren:	von 61—70 Jahren:	von 71 Jahren u. ff.
25,99.	27,66.	23,44.

Die Geſammt-Bevölkerung beträgt nach Prozenten:

von 0—14 Jahren:	über 14 Jahre:
19,93.	80,07.

Bezüglich der Altersklaſſen über 14 Jahre fehlen die ſtatiſtiſchen Nachweiſe.

2. Armen-Beſchäftigungs-Anſtalt.

Im Etatsjahre 1854/55 wurden zwiſchen 70 bis 100 Perſonen täglich in der Anſtalt ſelbſt theils auf Fremde, theils auf eigene Rechnung beſchäftiget; durch Stricken, Spinnen und Weben erhielten ungefähr 300 Perſonen außerhalb der Anſtalt aber für deren Rechnung Verdienſt, und Andern wurde durch die Anſtalt Verdienſt in Privathäuſern zugewendet.

Im Ganzen ſind:

2698 Fl. 12 Kr. für Arbeiten eigener Regie,
2001 „ 12 „ für Arbeiten fremder Rechnung, und
2000 „ — „ durch Arbeitsanweiſungen;

zuſammen 6699 Fl. 24 Kr. Löhne ausbezahlt, und
für 2535 Fl. 49 Kr. diverſe Material-Ankäufe gemacht worden.

Nachſtehende Details geben hierüber nähere Aufſchlüſſe.

Die

Arbeiten für fremde Rechnung,

zu denen das Material von Außen in die Anſtalt gegeben wurde, beſtehen in Näherei, Strickerei, Streichen von Schafwolle, Flocken und Baumwolle, Spinnen von Werg, Flachs und Schafwolle, Garn-Zwirnen, Sortiren von Wolle, Bohnen und Kaffee, Flachshecheln, Aufzupfen von Stricken ꝛc. und gewährten durchſchnittlich täglich 60 Perſonen Beſchäftigung und, wie Eingangs ſchon erwähnt, einen Verdienſt von 2001 Fl. 12 Kr., gegen das Vorjahr eine Mehreinnahme von 921 Fl. 9 Kr.

Außerdem fanden durch Vermittelung von Arbeitsanweiſungen, als Holzſpalten, Holztragen, Radtreiben, Botengänge ꝛc. täglich 30 Perſonen Beſchäftigung zu einem Verdienſte von 2000 Fl.

Auf Beſchäftigung für fremde Rechnung legt das Komité der ſtädtiſchen Armenpflege den größten Werth und verſpricht die ſorgſamſte Ueberwachung, als Bürge tadelloſer Ausführung der übertragenen Beſtellungen.

Bei den

Arbeiten auf Rechnung der Anſtalt,

und zwar:

1) bei der Spinnerei wurden 1372 Pfund Flachs verſponnen, hiefür 520 Fl. 36 Kr. Spinnlohn bezahlt und damit circa 60 Perſonen beſchäftigt;
2) bei der Weberei wurden 3255½ baierſche Ellen Leinwand gewebt, damit 4 Webermeiſter beſchäftiget und 457 Fl. 41 Kr. Webelohn bezahlt;
3) bei der Strickerei ſind aus 1091¾ Pfund Baumwoll-, Schafwoll- und Leinen-Garn geſtrickt worden: 4004 Paar baumwollene Socken, 1966 Paar ſchafwollene Socken, 645 Paar leinene Socken, 18 Paar ſchafwollene Strümpfe, es wurde hiermit 270 Perſonen Verdienſt gegeben und 665 Fl. 6 Kr. Löhne bezahlt;
4) für Stroharbeiten wurden an 35 Arbeiter 778 Fl. 54 Kr. Arbeitslöhne gezahlt;
5) an Schachteln wurden 119,828 Stück fabricirt und hiefür 275 Fl. 55 Kr. Arbeitslöhne bezahlt.

Die Ergebniſſe der Arbeitszweige für eigene Rechnung faſſen ſich, wie folgt, zuſammen:

Löhne für Spinnerei und Weberei	978	Fl. 17	Kr.
„ „ Strickerei	665	„ 6	„
„ „ Stroharbeiten	778	„ 54	„
„ „ Schachtelfabrikation	275	„ 55	„
Geſammt-Material-Aufwand	2535	„ 49	„
zuſammen	5234	Fl. 1	Kr.

Der hierbei erzielte Produktionswerth beträgt:

Von der Spinnerei und Weberei	1408	Fl. 43	Kr.
„ „ Strickerei	2103	„ 14	„
„ den Stroharbeiten	1393	„ 50	„
„ „ Schachteln	372	„ 13	„
in Summa	5278	Fl. —	Kr.

Hiernach wären der Material-Aufwand und die Arbeitslöhne um . 43 Fl. 59 Kr. mehr als gedeckt.

Es müſſen jedoch auch die Regiekoſten, die Beſoldung der Aufſichtsbeamten in Anſchlag gebracht werden zum Betrage von . . . . . 993 „ 20 „

und es ergiebt ſich ſomit ein Verluſt von . . . . . 949 Fl. 21 Kr.

der ſich auf die Geſammt-Beſchäftigung vertheilt, welcher aber wegen einiger anderer günſtiger Konjunkturen in der Wirklichkeit ſich auf 631 Fl. 56 Kr. herabſtellt.

Der Abſchluß bildet ſich wie folgt:

An Inventurwerth aus dem Jahre 1853/54 übernommen	5,629 Fl.	9 Kr.
Produktion im Jahre 1854/55	5,278 „	— „
Summa . .	10,907 Fl.	9 Kr.
Erlös aus Waarenverkauf . .	4,138 „	18 „
Soll Beſtand ſein . .	6,768 Fl.	51 Kr.
Wirklich vorhanden waren nach dem Inventurwerth . .	7,086 „	16 „
Alſo ein Mehr von . .	317 Fl.	25 Kr.

Die Urſache, warum der Waaren-Vorrath gegen das Vorjahr um mehr als 1000 Fl. größer, beruht in der Vorbereitung von Wollſtrickereien und Strohgeflechten für den Winter, deren Anſammlung eine bedeutende Summe in ſich ſchließt.

3. Suppen-Anſtalt.

Im Jahre 1854/55 ſind im Ganzen 176,922¾ Portionen Suppe hergeſtellt worden. Dieſelben wurden abgegeben: an die Diſtriktsarmen, an Verpflegsanſtalten, an Privaten gegen Baarzahlung, an die Kinder-Heilanſtalt und an die Polizei-Strafanſtalt zu dem Preiſe von reſp. 4 Kr. und 3½ Kr.

Die daraus gelöſte Einnahme beträgt	11,781 Fl.	15 Kr.
An Viktualien wurden auf obiges Quantum Suppe verwendet zum Betrage von	11,269 Fl.	28 Kr.
Dazu traten noch Regie-Ausgaben, und zwar: Gehälter und Dienſtboten-Löhne, Beheizung des Dampfkeſſels, Drucklokten, Küchenrequiſiten, Baukoſten und verſchiedene kleine Ausgaben zum Betrage von . .	1,480 „	15 „
Summa der Ausgaben .	12,749 Fl.	43 Kr.
Es ergiebt ſich ſomit gegen die Einnahme von	11,781 „	15 „
ein Paſſiv-Reſt von	968 Fl.	28 Kr.

Der Grund hiervon liegt lediglich in den hochgeſteigerten Preiſen aller Lebensmittel, indem beiſpielsweiſe gegen frühere Jahre der Reis um 2 Fl., Rollgerſte um 1 Fl. 24 Kr., Eiergerſte um 50 Kr. per Centner, Fleiſch um ½ Kr. per Pfund, Schmalz um 2 Kr. per Pfund und das Brod um Bedeutendes im Preiſe höher ſtand; der Preis der Suppe aber nicht erhöht worden iſt.

Im Jahre 1855/56 muß noch ein größerer Verluſt erwartet werden, da mit Ausnahme von Brod und Erbſen das übrige Suppenmaterial noch theurer, als erwähnt, geworden iſt, ſo daß der wahre Preis der Portion Suppe = ¾ baieriſches Maß, für die Anſtalt ſich auf 4½ Kr. berechnet.

Es werden in der Anſtalt täglich nahe an 500 Portionen Suppe bereitet, mit der vorhandenen Einrichtung könnte man aber leicht 1500 bis 2000 Portionen täglich Mittags produziren, und wäre eine ſolche Vermehrung erwünſcht und für die Anſtalt vortheilhaft, weil die Regieausgaben ſich dadurch mehr vertheilen reſp. verringern würden.

4. Die Verpflegs-Anſtalt.

Bei dieſer Anſtalt iſt eine von dem Komité beantragte und vom Armenpflegſchaftsrathe genehmigte höchſt wohlthätige Neuerung eingeführt worden, nämlich den ganz arbeitsunfähigen Pfründnern die volle Verpflegung zu verabreichen. Solche Pfründner, gegenwärtig 30 an der Zahl, empfangen Morgens Suppe oder Kaffee, Mittags Suppe, Fleiſch und Gemüſe, mit Ausnahme des Mittwochs und Freitags, an welchen zwei Tagen anſtatt Fleiſch eine angemeſſene Mehlſpeiſe gegeben wird und täglich 1 Kr. Brod, Abends Suppe und Brod; wofür die Armenpflege 12 Kr. per Kopf an die Direktorin bezahlt.

Das Projekt, an ſämmtliche Pfründner die volle Verpflegung zu geben, unterliegt jetzt der Berathung, und könnte ſo ausgeführt werden, daß ſolche, welche mehr als den Koſtenbetrag verdienen, dieſes Mehr baar erhalten; hingegen Jenen, welche nur weniger zu arbeiten vermögen, das Fehlende, anſtatt der bisherigen baaren Spende, zugelegt werde.

Die Verpflegs-Anſtalt zählte durchſchnittlich 131 Pfründner und hatte dafür folgende Ausgaben:

Auf Zahlungs-Rückſtände	79	Fl.	45 Kr.
Auf Unterhaltung der Pfründner:			
a) durch baare Wochenſpenden	708	„	3 „
b) „ Suppenportionen	2723	„	56 „
c) „ ganze Verpflegung	665	„	50 „
Auf Regie und Hauseinrichtung	360	„	57 „
„ Bettfourniturен	377	„	21 „
„ Beheizung	1183	„	48 „
„ Beleuchtung	148	„	30 „
„ Baulichkeiten	849	„	47 „
„ Beſoldung und Dienſtbotenlöhne	935	„	48 „
„ Krankenkoſt	42	„	24 „
„ ärztliche Hülfe	255	„	40 „
„ Beerdigungskoſten	63	„	24 „
Summa	8395	Fl.	13 Kr.

Der Unterhalt eines Pfründners koſtet hiernach im Durchſchnitt jährlich 64 Fl. 6 Kr.

Zur Beſtreitung der angeführten Koſten wurden an Einnahmen verwendet: aus der Provino'ſchen Stiftung 42 Fl. 24 Kr., aus der Wittwe Bauer'ſchen Stiftung 60 Fl., 135 Fl. 24 Kr. Erſatzpoſten und 38 Fl. 36 Kr. zufällige Einnahmen; das Uebrige wurde aus der Armenkaſſe gedeckt.

Unter die Pfründner der Verpflegs-Anſtalt werden alljährlich aus der Maximilians-Stiftung neue Kleidungsſtücke im Betrage von 600 Fl. vertheilt.

Geſtorben ſind im abgelaufenen Etatsjahre 6 männliche und 6 weibliche Pfründner.

5. Die Kinder-Anſtalt.

Die Zahl der im Etatsjahre 1854/55 untergebrachten Kinder wechſelte zwiſchen 30 und 40. — Auf vollſtändigen Unterhalt, Wartung und Pflege, ſowie den Unterricht derſelben ſind folgende Ausgaben erwachſen:

An Zahlungs-Rückſtänden	36	Fl.	55 Kr.
Auf Beköſtigung	2316	„	— „
„ Bekleidung	796	„	21 „
„ Regie und Hauseinrichtung	330	„	55 „
„ Heizung und Beleuchtung	318	„	5 „
„ Lagerung	19	„	35 „
„ Baulichkeiten	97	„	23 „
„ Beſoldung der Lehrer, Schulrequiſiten und Dienſtbotenlöhne	711	„	31 „
„ ärztliche Hülfe und Medikamente	87	„	35 „
„ außerordentliche Ausgaben	32	„	— „
Summa	4741	Fl.	20 Kr.

Für die Beköſtigung bezahlt die Anſtalt 10 Kr. täglich an die Frau Direktorin; — die Koſten für ein Kind betragen 121 Fl. 38 Kr. jährlich.

Aus der Provino'schen Stiftung erhielten zwei Kinder je 50 Fl. und aus der v. Stetten'schen Stiftung fünf Kinder je 6 Fl. 50 Kr. zur Kapital-Anlage. Das ganze bei der Ersparniß-Kasse angelegte Vermögen der in und außer der Anstalt sich befindenden ihr zugehörigen Kinder beträgt 2381 Fl. Die heilige Firmung empfingen drei Knaben und ein Mädchen; konfirmirt wurden drei Knaben und ein Mädchen; in die Lehre trat ein Knabe.

6. Holzaustheilungs-Anstalt.

Im Etatsjahre 1854/55 wurden zur Verabfolgung kleiner Holzportionen 17,292 sogenannte Batzenholz-Marken gelöst, und zwar wurden vertheilt:

à Conto der Armen-Kasse	4,828	Stück,
„ „ Provino'schen Stiftung	3,300	„
„ „ v. Stetten'schen Stiftung	675	„
„ „ Privaten	8,489	„
Summa .	17,292	Stück.

Der Ertrag hierfür ist 1152 Fl. 48 Kr., für welchen 139 Klaftern Holz gehackt in Portionen zu 4 Kr. abgegeben wurden.

Aus dem Holzmagazine vor dem rothen Thore wurden 250 Klaftern Holz theils gespalten, theils ungespalten in Parthien zu 1/16, 1/8 und 1/4 Klaftern zu den Preisen der Anstalt verkauft.

Die Rechnung

des Armenpflegschaftsrathes pro 1854/55

liefert folgendes Ergebniß:

A. Einnahmen.

Bestand aus vorjähriger Rechnung	857	Fl. 54½	Kr.
Beitrag aus der protestantischen Wohlthätigkeitsstiftung	10,000	„ —	„
Beitrag aus der katholischen Wohlthätigkeitsstiftung	1,395	„ 41	„
Beitrag aus der paritätischen St. Jakobsstiftung	110	„ —	„
Renten aus dem paritätischen Armenfond	8,197	„ 19½	„
Renten aus verschiedenen kleinen Stiftungen	1,675	„ 22½	„
Ergänzungsbeitrag aus der Stadtkämmerei	14,000	„ —	„
An freiwilligen Beiträgen	15,658	„ 8	„
An Legaten zur augenblicklichen Vertheilung	25	„ —	„
Sammlungen in den Kirchen am Allerseelensonntage und Reformations-Feste	411	„ 52½	„
Ertrag der Kirchenbüchsen	278	„ 39½	„
Ertrag der zum Besten der Armen gegebenen Theatervorstellungen . .	218	„ 1	„
An Strafgefällen	8	„ —	„
Hundevisitationsgebühren	1,272	„ 46	„
Taxen für polizeiliche Bewilligungen, als Tanzmusiken ꝛc.	485	„ 26	„
Ertrag an Schuldcessionen und Geschenken	80	„ 1	„
Ertrag an Neujahrskarten	233	„ 39	„
Einnahmen der Verpflegs-Anstalt	276	„ 24	„
Einnahmen der Kinder-Anstalt	236	„ 58	„
Einnahmen der Suppen-Anstalt	11,794	„ 27½	„
Einnahmen der Beschäftigungs-Anstalt	6,215	„ 2½	„
Einnahmen der Batzenholz-Austheilung	1,152	„ 48	„
Einnahmen des Holzmagazins vor dem rothen Thore	850	„ —	„
Ersatzposten	1,286	„ 40	„
Zufällige Einnahmen	22	„ —	„
Summa . .	76,742	Fl. 10½	Kr.

B. Ausgaben.

Zahlungsrückstände des Vorjahres	2,623	Fl. 25¼	Kr.
Auf allgemeine Unterstützungen:			
a) durch baare Wochenspenden	7,922	„ 5	„
b) durch Suppen-Portionen	7,814	„ 28	„
c) durch Holzportionen	832	„ 7	„
Auf Monatspenden an ältere Stipendisten	125	„ 40	„
Jahresspenden	12	„ —	„
Momentane Unterstützungen	649	„ 36	„
An monatlichen Spenden	4,331	„ 30	„
Quartalspenden	214	„ 52½	„
Unterstützungen durch besondere Austheilungen	289	„ 49	„
Hauszinsbeiträge aus der allgemeinen Armenkasse	3,669	„ 33	„
Hauszinsbeiträge aus Nebenstiftungen	1,086	„ —	„
Auf Bekleidung	285	„ 24	„
Für Anschaffung von Handwerkszeug	51	„ —	„
Für im Inkurabelhaus untergebrachte Arme	2,842	„ 23⅛	„
Für Arme in der Versorg-Anstalt	90	„ —	„
Auf Lehrgeldbeiträge	1,469	„ —	„
Auf die Kinder-Anstalt	4,741	„ 21¼	„
Auf die Verpflegs-Anstalt	8,395	„ 13½	„
Auf die Suppen-Anstalt	12,326	„ 17¾	„
Auf die Beschäftigungs-Anstalt	9,270	„ 9¾	„
Auf die Batzenholz-Austheilung	1,280	„ —	„
Auf das Holzmagazin vor dem rothen Thore	1,680	„ 51	„
Auf die Krankenpflege	2,348	„ 41⅜	„
Auf Begräbnißkosten	303	„ 20	„
Auf Besoldungen und Pensionen	1,534	„ —	„
Auf Regieausgaben	200	„ 20	„
Auf Ersatzposten	63	„ 7	„
Auf Verlassenschaften	71	„ 4	„
Summa	76,523	Fl. 18⅞	Kr.
Die Einnahmen betragen	76,742	„ 10⅝	„
Verbleibt Aktivrest	218	Fl. 51⅛	Kr.

Wir fügen schließlich hier bei eine

Zusammenstellung

verschiedener Einnahmen und Ausgaben aus dem Zeitraume von 6 Jahren, woraus die Wirkungen der Arbeitgebung und Vertheilung von Naturalien auf die Geldspenden übersichtlich sich darstellen.

Armenkasse.

Jahrgang.	Einnahmen. an freiwilligen Beiträgen der hiesigen Bewohner. Fl.	Kr.	Hunde-Visitations-Gebühren. Fl.	Kr.	Ausgaben auf Wochenspenden und Suppen-Portionen. Fl.	Kr.	auf monatliche Spenden. Fl.	Kr.	Hauszinsbeiträge. Fl.	Kr.	Lehrgeldbeiträge. Fl.	Kr.
1849/50	15,286	21	598	16	26,753	18	6647	54	1918	23	1450	37
1850/51	15,594	57	1087	6	21,270	43	6045	6	2411	—	1226	—
1851/52	15,833	39	1304	17	18,125	39	5268	—	2963	59	1916	7
1852/53	16,070	21	1155	41	16,220	49	5065	48	3224	6	1250	—
1853/54	16,512	48	1536	15	16,689	13	5156	30	4004	58	1250	20
1854/55	15,657	29	1272	46	16,568	40	4329	42	3769	33	1469	—

Digitized by Google

Armen-Beschäftigungs-Anstalt.

Jahrgang.	Einnahmen von verkauften Waaren.		Ausgaben auf Rohmaterial für								Ausgaben auf Arbeitslöhne:									
			Spinnerei.		Stroh-Arbeiten.		Schachtelmacherei		Strickerei.		Spinnerei.		Stroh-Arbeiten.		Schachtelmacherei.		Strickerei.		Gutsverdienst.	
	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
1849/50	2392	20	336	59	392	5	74	—	332	20	230	43	515	59	209	36	122	54	707	58
1850/51	2973	14	388	41	196	37	143	30	517	46	201	53	421	15	590	37	232	22	555	51
1851/52	4843	2	262	—	574	42	391	13	1734	27	351	28	793	59	856	44	1345	40	390	11
1852/53	5216	17	699	1	365	2	732	—	1429	8	629	38	605	18	699	12	1359	42	607	30
1853/54	6399	56	756	36	438	47	197	7	1984	46	788	40	630	36	288	48	1360	40	1881	2
1854/55	6215	2	790	3	459	—	191	59	811	—	520	36	781	24	278	1	665	6	2001	12

Ergebnisse aus den Etats der Stadt Braunschweig für das Jahr 1857.

Die Etats der städtischen Kassen zu Braunschweig sind folgende:

I. Der Etat der Stadt- (Haupt-) Kasse.

Die Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben dieses Etats und auch theilweise der nachfolgenden drei Spezial-Etats mußte für den vorliegenden Zweck in der Form verändert und mit derjenigen in Uebereinstimmung gebracht werden, welche bei den bisher in diesen Blättern zur Vergleichung gestellten Etats anderer Städte in Anwendung gekommen ist.

A. Einnahme.

Titel I. Zinsen von ausstehenden Kapitalien . . . 1,666 Thlr. — Sgr. 5 Pf.

Titel II. Einkünfte aus dem Patrimonial-Vermögen und zwar:

a) von Grundstücken . . . . . 3,279 Thlr. 17 Sgr. 8 Pf.

b) von Berechtigungen: 1) Aequivalentgelder aus den herzogl. Kassen: wegen Benutzung der städt. Grundstücke 9853 Thlr. 7 Sgr. 2 Pf., zu den Kosten des Schützenwesens 205 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf., wegen der Armenanst. 7194 Thlr. 19 Sgr., zus. 17,253 „ 15 „ 6 „

2) Zuschuß aus den herzogl. Kassen zu den städtischen Polizei-Anstalten 4,499 „ 1 „ 11 „

c) von Marktstellen . . . . . 220 „ — „ — „

d) von Grundzinsen . . . . . 73 „ 20 „ — „

e) an Meierzinsen und Metzekorn . 365 „ 15 „ — „

f) an Dienstgeldern . . . . . 209 „ 14 „ 8 „

Summa Titel II. . . 25,901 Thlr. 12 Sgr. 9 Pf.

Titel III. Kommunalsteuern: Einkommensteuer 54,700 Thlr., Bürgergelder, Anzugsgelder und für Marktgenossenscheine 1000 Thaler, zusammen . . . . . 55,700 „ — „ — „

Titel IV. Einnahme zu Militairzwecken: Service- und Proviantgelder für die Staatskasse . . . . . 8,400 „ — „ — „

Summa der Einnahme 91,667 Thlr. 13 Sgr. 2 Pf.

Digitized by Google

B. Ausgabe.

Titel I. Amts-Verwaltungskoſten, und zwar: Beſoldungen: für die Mitglieder des Stadt-Magiſtrats und das Hülfsperſonal 6370 Thlr., für die Beamten der Stadtkaſſe 1345 Thaler 13 Sgr. 4 Pf., für das Unterperſonal des Magiſtrats 700 Thlr.; Penſionen: 948 Thlr.; Bureaukoſten 942 Thlr. 14 Sgr., zuſammen	10,306 Thlr.	3 Sgr.	4 Pf.
Titel II. Grundabgaben	138 „	4 „	— „
Titel III. Bau- und Unterhaltungskoſten: Beſoldungen des Bauperſonals 1240 Thlr., für Unterhaltung der ſtädtiſchen Grundſtücke, Koſten der Reparatur des Straßenpflaſters 2352 Thlr. 19 Sgr. 4 Pf., Zuſchuß zur Wegebau-Kaſſe 450 Thlr., zuſammen	4,042 „	19 „	4 „
Titel IV. Koſten der ſtädtiſchen Polizei-Anſtalten: Lohn für 42 Nachtwächter 1512 Thlr., Koſten der Straßenreinigung 1750 Thlr., für die Straßenbeleuchtung mit Gas 9068 Thlr., für die Feuerlöſch-Anſtalten 2810 Thlr., für das Geſundheits- und Medizinalweſen 600 Thlr., zuſammen	15,740 „	— „	— „
Titel V. Kultus-Koſten	1,092 „	— „	— „
Titel VI. Koſten des Schulweſens: Zuſchuß an die Schulkaſſe 11,134 Thlr. 21 Sgr. 10 Pf., dem Gewerbeverein für die Zeichnenſchule 400 Thlr., zuſammen	11,534 „	21 „	10 „
Titel VII. Zinſen von den Stadt-Schulden u. zur Schuldentilgung: Zinſen 524 Thlr. 18 Sgr., abzuführende Kapitalien 2000 Thlr., zuſammen	2,524 „	18 „	— „
Titel VIII. Koſten des Armenweſens: Zuſchuß zur Armen-Kaſſe 35,597 Thlr. 5 Sgr. 1 Pf., zu den übrigen Wohlthätigkeits-Anſtalten, einſchließlich 500 Thlr. zur Unterſtützung von Auswanderern 1510 Thlr., zuſammen	37,107 „	5 „	1 „
Titel IX. Militair-Ausgaben: Service-, Proviant- und Fouragegelder an die Staatskaſſe	6,971 „	11 „	3 „
Titel X. Insgemein: für das Schützenweſen 585 Thlr. 17 Sgr. 4 Pf., unvorhergeſehene Ausgaben 1624 Thlr. 9 Sgr., zuſammen	2,209 „	26 „	4 „
Summa der Ausgabe	91,667 Thlr.	13 Sgr.	2 Pf.

II Spezial-Etat der Armen-Kaſſe.

A. Einnahme.

Titel I. Zinſen von ausſtehenden Kapitalien	2,050 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
Titel II. Von Berechtigungen: Entſchädigung für das früher von herzogl. Landesregierung in natura verabreichte Holz 859 Thlr. 12 Sgr., aus der Kaſſe des Waiſenhauſes B. M. V. 1027 Thlr. 18 Sgr. 8 Pf., an Spendengeldern nach den jedesmaligen Kornpreiſen 280 Thlr., an Pachtgeldern 5 Thlr., zuſammen	2,172 „	6 „	8 „
Titel III. Zuſchuß aus der Stadt-Kaſſe	35,597 „	5 „	1 „
Titel IV. Sonſtige Einnahmen: Betrag der Armenpredigt 400 Thlr., an milden Gaben 900 Thlr., aus Teſtamenten und Kontrakten 700 Thlr., für Jagdſcheine 240 Thlr., Strafgelder 5 Thlr., aus dem Nachlaſſe der Armen 150 Thlr., an refundirten Almoſen 100 Thlr., an Extraordinarien 70 Thlr., zuſammen	2,565 „	— „	— „
Summa der Einnahme	42,384 Thlr.	11 Sgr.	9 Pf

B. Ausgabe.

Titel I. Zinsen von Schulden und zur Schuldentilgung: Zinsen 380 Thlr., zurückzuzahlende Kapitalien 1027 Thlr. 18 Sgr. 8 Pf., zusammen	1,407	Thlr.	18	Sgr.	8 Pf.
Titel II. Besoldungen: für das Hülfspersonal 600 Thlr., für die Armenboten und Armenvoigte 844 Thlr., zusammen . . .	1,444	„	—	„	— „
Titel III. Kosten der niedern Volksschulen: Zuschuß zur Schulkasse 6600 Thlr. 12 Sgr., an Verschiedenem 280 Thlr., zus.	6,880	„	12	„	— „
Titel IV. An Pensionen	605	„	14	„	— „
Titel V. An Unterstützungen: wöchentliches Almosen 9500 Thaler, außerordentliche Unterstützungen 200 Thlr., für auswärts untergebrachte Arme 90 Thlr., an Miethgeldern 6000 Thlr., für Bekleidung der Armen 2850 Thlr., für Unterhaltung des Pflege- und Armenhauses 9000 Thlr., für Feuerung an die recipirten Armen 520 Thlr., zusammen	28,160	„	—	„	— „
Titel VI. Für Krankenpflege: Besoldungen der Aerzte und Wundärzte 595 Thlr., für Arzneien, Bruchbänder 1290 Thlr., für Kurkosten im herzoglichen Krankenhause 600 Thlr., zusammen	2,485	„	—	„	— „
Titel VII. Begräbnißkosten	150	„	—	„	— „
Titel VIII. Sonstige Ausgaben: an durchreisende Arme 40 Thlr., Kurkosten ausländischer Armen 400 Thlr., für Drucksachen, Unterhaltung des Inventars 70 Thlr., für Extraordinarien 300 Thlr., zusammen	810	„	—	„	— „
Titel IX. Vorschuß nach der Rechnung des Jahres 1855 . .	441	„	15	„	1 „
Summa der Ausgabe	42,384	Thlr.	11	Sgr.	9 Pf.

III. Spezial-Etat der Schul-Kasse.

A. Einnahme.

Titel I. An Pächten und Kellermiethen	84	Thlr.	6	Sgr.	— Pf.
Titel II. An Schulgeldern: aus den Bürgerschulen 5100 Thlr., aus den niedern Volksschulen 300 Thlr., zusammen	5,400	„	—	„	— „
Titel III. An Zuschüssen: aus der Stadtkasse 11,134 Thlr. 21 Sgr. 10 Pf., aus der Armenkasse 6600 Thlr. 12 Sgr., zus.	17,735	„	9	„	10 „
Titel IV. Sonstige Einnahmen: aus der Kurrende-Kasse 800 Thlr., aus dem v. Kalm'schen Legate 9 Thlr. 14 Sgr. 2 Pf., aus der Kasse der Handwerker-Fortbildungsschule, Beitrag zu den Kosten für Heizung und Erleuchtung 20 Thlr., zusammen . .	429	„	14	„	2 „
Summa der Einnahme	24,049	Thlr.	6	Sgr.	— Pf.

B. Ausgabe.

Titel I. An Besoldungen und Remunerationen . .	14,516	Thlr.	12	Sgr.	— Pf.
Titel II. Pensionen	915	„	18	„	— „
Titel III. Remuneration für die Rechnungsführung .	112	„	—	„	— „
Titel IV. Für Unterhaltung der Schulgebäude . .	7,665	„	—	„	— „
Titel V. Für Heizung der Schul-Lokale	660	„	—	„	— „
Titel VI. An Verschiedenem	180	„	—	„	— „
Summa der Ausgabe	24,049	Thlr.	6	Sgr.	— Pf.

IV. Spezial-Etat der Wegebau-Kasse.

A. Einnahme.

Titel I. Aus Testamenten und Kontrakten	730	Thlr.	—	Sgr.	— Pf.
Titel II. Antheil von dem Chausseegelde für den Broitzenschen Weg	54	„	—	„	— „
Titel III. Vom Kahle- und Wohlemannschen Legate . .	2	„	1	„	4 „
Titel IV. Zuschuß aus der Stadt-Kasse zur Remunerirung des Bau-Personals, einschließlich der Löhne der Wegewärter . .	450	„	—	„	— „
Titel V. Zuschuß von den Feldmarks-Interessenten	1,650	„	—	„	— „
Summa der Einnahme	2,886	Thlr.	1	Sgr.	4 Pf.

B. Ausgabe.

Titel I. Vorschuß nach dem Etat des Jahres 1856 = 6000 Thaler. Davon werden im Jahre 1857 erstattet	453	Thlr.	14	Sgr.	8 Pf.
Titel II. Für Remunerirung des Bau-Personals . .	150	„	—	„	— „
Titel III. Zur Instandsetzung des Weges, welcher von der Celler Heerstraße nach der Masch führt	625	„	22	„	— „
Titel IV. Unterhaltung sämmtlicher Kommunalwege	1,656	„	12	„	8 „
Summa der Ausgabe	2,886	Thlr.	1	Sgr.	4 Pf.

Die Gesammt-Einnahme der städtischen Kassen bildet sich aus den Einnahmen der einzelnen Etats, wie folgt:

I. Einnahme des Etats der Stadt- (Haupt-) Kasse	91,667	Thlr.	13	Sgr.	2 Pf.
II. Besondere Einnahme des Etats der Armenkasse, Tit. I. II. IV. .	6,787	„	6	„	8 „
III. do. der Schulkasse, Tit. I. II. IV. .	6,313	„	20	„	2 „
IV. do. der Wegebaukasse, Tit. I. II. III. V.	2,436	„	1	„	4 „
Dazu kommt noch die besonders veranlagte Hundesteuer mit	1,649	„	—	„	— „

von welcher die Handwerker-Fortbildungsschule einen Zuschuß von 262 Thlr. (pro 1856) erhält und der Rest zu einem Fonds angesammelt wird.

Summa 108,853 Thlr. 17 Sgr. 4 Pf.

Die Bevölkerung der Stadt Braunschweig betrug im Jahre 1849 — ohne Militair — 37,314, im Jahre 1852 37,694 Einwohner und ist gegenwärtig — mit Militair — in runder Zahl auf 39,000 Köpfe anzunehmen.

Von der obigen Gesammt-Einnahme fallen auf den Kopf dieser Bevölkerung 2 Thlr. 23 Sgr. 8 Pf.

Die besondere Einnahme der Armen-Kasse mit 6787 Thlr. von der Gesammt-Einnahme abgezogen, fallen von letzter auf den Kopf nur 2 „ 18 „ 6 „

Die Gesammt-Einnahme hat folgende Quellen:

a) das Patrimonial-Vermögen — Zinsen, von Berechtigungen, Grundstücken — Titel I. und II. des Etats der Stadt- (Haupt-) Kasse mit 27,568 Thlr., Titel I. des Etats der Schulkasse 84 Thlr. und Titel II. des Etats der Wegebaukasse 54 Thlr., zus. 27,706 Thlr.
   oder von der ganzen Einnahme . . . . . 25,$_{15}$ pCt.
   und pro Kopf der Bevölkerung . . . . . — Thlr. 21 Sgr. 4 Pf.

b) das besondere Vermögen und die sonstigen Zuflüsse der Armen-Kasse — Titel I. II. IV. des Etats derselben . . . . . 6,787 Thlr.
   oder . . . . 6,$_{21}$ pCt.

c) Kommunal-Steuern — Titel III. des Etats der Stadt- (Haupt-) Kasse 55,700 Thlr.,

Titel V. des Etats der Wegebau-Kaſſe 1650 Thlr., Hundeſteuer 1649 Thlr., zuſ. 58,999 Thlr.
oder . . . . 54,20 pCt.
pro Kopf der Bevölkerung . . . . . 1 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf.

d) Schulgelder — Titel II. des Etats der Schul-Kaſſe . . . . . 5,400 Thlr.
oder . . . . 4,96 pCt.

e) Militair-Einnahmen — Service- und Proviantgelder, Titel IV. des Etats der Stadt- (Haupt-) Kaſſe . . . . . 8,400 Thlr.
oder . . . . 7,72 pCt.
pro Kopf . . . . . — Thlr. 6 Sgr. 6 Pf.

f) Verſchiedene Einnahmen — Titel IV. des Etats der Schul-Kaſſe 829 Thlr., Titel I. und III. des Etats der Wegebau-Kaſſe 732 Thaler, zuſammen . . . . . 1,561 Thlr.
oder . . . . 1,43 pCt.

Die Geſammt-Ausgabe beträgt, wie die Einnahme . 108,853 Thlr. 17 Sgr. 4 Pf.
und es fallen davon auf den Kopf der Bevölkerung . . . . . 2 „ 23 Sgr. 8 „

Wird davon der Aufwand für die Armenpflege (exkluſive 1444 Thlr. Beſoldungen) mit 42,450 Thlr. abgerechnet, ſo fallen im Durchſchnitt auf den Kopf nur . . . . . 1 „ 21 „ 1 „

Von der Geſammt-Ausgabe erfordern:

a) Die Amts-Verwaltungskoſten — Titel I. des Etats der Stadt- (Haupt-) Kaſſe 10,306 Thlr., Titel II. des Etats der Armen-Kaſſe 1444 Thlr., Titel III. des Etats der Schul-Kaſſe 112 Thlr., zuſammen . . . . . 11,862 Thlr.
oder . . . . 10,90 pCt.
pro Kopf der Bevölkerung . . . . . — Thlr. 9 Sgr. 2 Pf.

b) Die Bau- und Unterhaltungskoſten — Titel III. des Etats der Stadt- (Haupt-) Kaſſe (exkl. 450 Thlr. Zuſchuß zur Wegebau-Kaſſe) 3593 Thlr., Titel I. bis IV. des Etats der Wegebau-Kaſſe 2886 Thlr., zuſ. 6,479 Thlr.
oder . . . . 5,95 pCt.
pro Kopf der Bevölkerung . . . . . — Thlr. 5 Sgr. — Pf.

c) Die ſtädtiſchen Polizei-Anſtalten — Titel IV. des Etats der Stadt- (Haupt-)Kaſſe 15,740 Thlr.
oder . . . . 14,46 pCt.
pro Kopf der Bevölkerung . . . . . — Thlr. 12 Sgr. 1 Pf.

d) Das Schulweſen — aus Titel VI. des Etats der Stadt- (Haupt-) Kaſſe 400 Thlr., Titel I. II. IV. bis VI. des Etats der Schul-Kaſſe 17,337 Thlr. (exkl. des Aufwandes für die Armenſchulen von 6600 Thlr.) und 262 Thlr. für die Handwerker-Fortbildungsſchule, zuſammen . . . . . 17,999 Thlr.
oder . . . . 16,54 pCt.
pro Kopf der Bevölkerung . . . . . — Thlr. 13 Sgr. 10 Pf.

Wird davon die beſondere Einnahme der

Schul-Kasse — Titel I. II. und IV. mit 6313 Thlr. abgezogen, so bleiben als Zuschuß der Stadt-Kasse . . . . . (11,686 Thlr.)
und es fallen hiervon auf den Kopf der Bev. . . . . (— Thlr. 9 Sgr. — Pf.)

e) Verzinsung u. Tilgung der Stadt-Schulden — Titel VII. des Etats . . 2,525 Thlr.
ober . . . . 2,32 pCt.
pro Kopf der Bevölkerung . . . . . — Thlr. 1 Sgr. 11 Pf.

f) die Kosten der Armenpflege und der Armenschulen — aus Titel VIII. des Etats der Stadt- (Haupt-)Kasse 1510 Thlr., Titel I. III. bis IX. des Armenkassen-Etats 40,940 Thlr., zusammen . . . . 42,450 Thlr.
ober . . . . 39 pCt.
pro Kopf der Bevölkerung . . . . . 1 Thlr. 2 Sgr. 7 Pf.

Der Zuschuß der Stadt-Kasse zur Bestreitung der Kosten der Armenpflege beträgt aus Titel VIII. des Etats derselben (exkl. 1444 Thlr. Besoldungen) . . . . . (35,663 Thlr.)
davon fallen auf den Kopf der Bevölkerung . . . . . (— Thlr. 27 Sgr. 5 Pf.)

g) Die Militair-Ausgaben — Titel IX. des Etats der Stadt- (Haupt-) Kasse Service-, Proviant- und Fouragegelder . . 6,971 Thlr.
ober . . . . 6,40 pCt.
pro Kopf der Bevölkerung . . . . . — Thlr. 5 Sgr. 4 Pf.

h) Verschiedene Ausgaben — Titel II. V. und X. des Etats der Stadt- (Haupt-) Kasse 3440 Thlr. und von der Hundesteuer zur besonderen Verwendung 1387 Thlr., zus. . 4,827 Thlr.
ober . . . . 4,43 pCt.

III.

Monats-Chronik.

Königreich Preußen.

A. Gesetzgebung.

Gesetzsammlung für die Preußischen Staaten pro 1857.

No. 57. enthält: Nr. 4783. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen „Steinkohlen-Bergbau-Aktiengesellschaft Zollern" mit dem Domicil in Dortmund errichteten Aktiengesellschaft. Vom 28. Sept. 1857; unter
Nr. 4784. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. September 1857, betreffend die Bestätigung eines Nachtrags zu dem Statute der Schlesischen Feuer-Versicherungsgesellschaft zu Breslau und zu dem durch die Allerhöchsten Erlasse vom 11. Oktober 1851 und 28. Dezember 1853 genehmigten ersten und zweiten Nachtrage zu demselben; unter
No. 4785. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. September 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der

Chauſſee von der Neuhaldenslebener Kreisgrenze gegen Altenhauſen über Flechtingen bis zur Braunſchweigiſchen Landesgrenze gegen Calvörde, und unter

No. 4786. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchſte Beſtätigung des revidirten Statuts der Düſſeldorfer Allgemeinen Verſicherungs-Geſellſchaft für See-, Fluß- und Landtransport. Vom 18. Oktober 1857.

No. 58. enthält: No. 4787. den Zuſatzvertrag zu dem Staatsvertrage zwiſchen Preußen und Anhalt-Bernburg vom 11. September 1850, wegen Uebertragung der Entſcheidung in dritter Inſtanz der bei Gemeinheitstheilungs- und Ablöſungsſachen im Herzogthume Anhalt-Bernburg vorkommenden Streitigkeiten auf das Königl. Ober-Tribunal zu Berlin. Vom 21. September 1857, ratificirt am 3/15. Oktober 1857; unter

No. 4788. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wanzlebener Kreiſes im Betrage von 40,000 Thalern. Vom 28. September 1857; und unter

No. 4789. den Allerhöchſten Erlaß vom 28. September 1857, betreffend die Verleihung der fiskaliſchen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chauſſeen: 1) von Wanzleben über Altenweddingen, Bahrendorf, Stemmern nach Welsleben; 2) von Wanzleben über Remkersleben, Kloſter Meyendorf nach Seehauſen i. M.; 3) von Seehauſen i. M. bis zur Grenze des Kreiſes Wolmirſtedt gegen Dreileben.

No. 59. enthält: No. 4790. den Allerhöchſten Erlaß vom 28. September 1857, betreffend die Verleihung der fiskaliſchen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der im Kreiſe St. Wendel liegenden Verbindungsſtraße von der St. Wendel-Lautereckener Bezirksſtraße zwiſchen Mambächel und Wieſelbach durch das Bollenbacher Thal bis zur Bingen-Saarbrücker Staatsſtraße bei Nah-Bollenbach; unter

No. 4791. den Allerhöchſten Erlaß vom 26. Oktober 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Hitdorf, Reg.-Bez. Düſſeldorf; unter

No. 4792. das Statut für die Meliorationsgenoſſenſchaft der Gemeinde Honzrath, Kreis Merzig, vom 2. Nov. 1857; unter

No. 4793. das Statut für den Verband der Wieſenbeſitzer in der Gemeinde Bachem, Kreis Merzig. Vom 2. November 1857; und unter

No. 4794. das Geſetz, betreffend die von Aktien- und ähnlichen Geſellſchaften zu entrichtende Gewerbeſteuer. Vom 18. November 1857.

Der Gerichtshof für Kompetenz-Konflikte hat neuerdings in einem Prozeſſe entſchieden, daß, wenn mehrere Ortſchaften ſich zur Unterhaltung einer gemeinſamen Schule vereinigen und es ſtreitig wird, auf welche Perſonen dieſer Verband ſich erſtreckt, hierüber nicht die Gerichte, ſondern allein die Verwaltungsbehörden zu entſcheiden haben. — In einer andern Sache hat derſelbe Gerichtshof erkannt, daß, wenn bei Meliorationsverbänden der Wieſenbeſitzer über die Vertheilung und Einziehung der Beiträge zur Einrichtung und Unterhaltung der gemeinſchaftlichen Anlagen Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Genoſſenſchaft entſtehen, ein Prozeßverfahren darüber nur unter denſelben Vorausſetzungen zuläſſig iſt, unter welchen der Rechtsweg bei Einziehung von Kommunalabgaben ſtatt findet, alſo nur dann, wenn der Einwand der Befreiung auf Vertrag oder Verjährung beruht; in allen übrigen Fällen haben die Verwaltungsbehörden darüber zu entſcheiden.

B. Perſonal-Nachrichten.

Durch Allerhöchſte Kabinets-Ordre ſind, der von der Stadtverordneten-Verſammlung zu Neuß, im Reg.-Bez. Düſſeldorf getroffenen Wahl gemäß, der Kaufmann Jakob Ibels und der

Kaufmann und Oekonom Kaspar Thywissen als Beigeordnete der Stadt Neuß für eine sechsjährige Amtsdauer bestätigt worden.

Die seitherigen Beigeordneten Eberts und Macher zu Kreuznach sind, den von der Stadtverordneten-Versammlung getroffenen Wiederwahlen gemäß, als beziehungsweise erster und zweiter Beigeordneter der Stadt Kreuznach für eine fernere sechsjährige Amtsdauer Allerh. Orts bestätigt worden.

Der seitherige Bürgermeister Clemens zu Neustadt-Magdeburg ist der von der Stadtverordneten-Versammlung getroffenen Wiederwahl gemäß als Bürgermeister von Neustadt-Magdeburg für eine fernerweite 12jährige Amtsdauer Allerhöchsten Orts bestätigt worden.

Der seitherige Beigeordnete Görscher zu Nordhausen, ist der von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung getroffenen Wiederwahl gemäß, als Beigeordneter der Stadt Nordhausen für eine fernerweite sechsjährige Amtsdauer bestätigt worden.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 31. Oktober c. ist der seitherige Beigeordnete, Major a. D. v. Witzleben, der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Charlottenburg getroffenen Wiederwahl gemäß, als unbesoldeter Beigeordneter der Stadt Charlottenburg für eine fernerweite sechsjährige Amtsdauer bestätigt worden.

Der Stadtsyndikus Zeigermann zu Guben ist der von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung getroffenen Wahl gemäß als unbesoldeter Beigeordneter der Stadt Guben für eine sechsjährige Amtsdauer Allerhöchst bestätigt worden.

Durch Allerhöchste Ordre ist gestattet, daß die neben dem Bürgermeister und Beigeordneten der Neustadt-Magdeburg fungirenden Mitglieder des dortigen Magistrats statt des bisherigen Titels „Rathmann" fortan den Titel „Stadtrath" führen dürfen.

Des Königs Majestät haben dem Bürgermeister Weigelt zu Lissa, im Reg.-Bez. Posen, den Titel „Ober-Bürgermeister" verliehen.

a. Ost- und Westpreußen.

O. **Königsberg**, im November. In der am 3. d. M. stattgefundenen Stadtverordneten-Sitzung wurde zunächst mit Bezug auf den bereits im Oktoberhefte S. 1050 mitgetheilten Beschluß der Versammlung vom 13. Oktober die Erwiederung des Magistrats verlesen, in welcher sich derselbe gegen den Beschluß ausläßt, indem er der Krankenhaus-Kommission die Befugniß abspricht, sich über solche, ein Aufsichtsrecht bedingende amtliche Eigenschaften zu äußern, da ihre Aufgabe nur die sei, die ökonomischen Angelegenheiten der Krankenanstalt zu leiten und schließt die desfallsige Vorlage mit den Worten: „daß er nicht geneigt sei, sein Sentiment dem der Krankenhaus-Kommission unterzuordnen." Nach der hierdurch vorgerufenen lebhaften Debatte beschloß man, daß die Bewilligung der Remunerationen für den Krankenhaus-Inspektor und einen Chirurgus von der Genehmigung der Kommission abhängig gemacht werden solle, mit welcher der Magistrat sich unter Vorlage des betreffenden Materials zu verständigen habe. Dieser Beschluß bestimmte den Magistrats-Deputirten zu der Erklärung, „die Kommission würde nur so lange bestehen, als es der Magistrat für gut befinde und würde dieselbe entlassen, wenn das nicht mehr der Fall sein sollte." Der Vorsitzende der Stadtverordneten-Versammlung, Geh. Kommerzienrath Bittrich, wies unter lautem Beifall der Versammlung diese Erklärung als unberechtigt zurück, worauf Seitens des Magistrats-Deputirten zur Schlichtung des Konflikts die Anrufung der Königl. Regierung in Aussicht gestellt wurde, auch wurde der Magistrat ersucht, baldigst eine Instruktion für die Krankenhaus-Kommission zu entwerfen. — Durch den Tod des Oberlehrers Nitla und dem Abgang des Oberlehrers Kratz sind beim Altstädtischen Gymnasium zwei Lehrerstellen vakant, die durch das Heraufrücken der anderen Lehrer und durch das Engagement zweier Lehrer für die letzten Lehrerstellen besetzt werden sollen. Für diese hatte der Magistrat geeignete Männer gefunden, welche jedoch eine Erhöhung der Gehälter, wie sie bisher für

diese Stellen gezahlt wurden, beanspruchen, und zwar von resp. 100 Thlr. und 50 Thlr. und diese Erhöhungen sollen aus den 2/33 Schulgelds-Antheilen genommen werden. Der Referent, Professor Burdach, sprach sich gegen die Erhöhung der Gehälter aus und beantragte, den Magistrat zu ersuchen, daß er sich nach Lehrern umsehe, die mit den Gehalten, wie sie bisher gezahlt wurden, zufrieden sind. Der Magistrats-Kommissarius bemühte sich, die Versammlung für die Genehmigung zu stimmen, indem er darzuthun suchte, daß die Anzustellenden vorzügliche Lehrkräfte seien, und es gegenwärtig bei dem großen Mangel an Philologen gar nicht so leicht sei, Literaten zum Ertheilen von Unterricht an den Schulen zu finden; es gehe so weit, daß der Herr Minister in letzter Zeit viele Lehrerstellen durch Studenten, die ihre Studienzeit vollendet haben, besetzen mußte. Zudem habe die Stadt zur Erhöhung der Gehälter nichts herzugeben, da die 2/33 Schulgeld-Antheile bisher ganz ungerechtfertigter Weise von der Stadt eingezogen worden sind, was von dem Hrn. Kultusminister, wenn er es erführe, nicht gut aufgenommen werden möchte. Ein anderer Stadtverordneter sprach sich aber auch für die Ansicht des Referenten aus; er verglich das Gehalt der jungen Lehrer mit dem der Gerichts-Assessoren und wies nach, daß dabei die Ersteren besser gestellt wären. Zudem hätte man schon seit Jahren an einer Ausgleichung der Mißverhältnisse, wie sie in Beziehung der Lehrergehalte beim Kneiphöfischen und Altstädtischen Gymnasium bestehen (die Gehalte der Lehrer am Altstädtischen Gymnasium sind schon immer höher gewesen) gearbeitet; durch eine Erhöhung, wenn man sie jetzt beantragt, würde aber das Mißverhältniß wieder größer werden, und man könnte es den Lehrern des Kneiphöfischen Gymnasiums nicht verübeln, wenn sie nach der bewilligten Gehaltserhöhung ihrer Seits auch mit Bitten um Gehaltserhöhung den Magistrat angingen. Nach geschlossener Debatte beschloß die Versammlung, daß nach dem Antrage des Referenten der Magistrat ersucht werden soll, für Lehrer zu sorgen, welche mit den bis jetzt gezahlten Gehalten von 500 und 550 Thlr. zufrieden sind. — Die Soll-Ausgabe für laufende Armen-Unterstützungen beträgt pro anno 25,514 Thlr., bis ult. September c. sind aber schon 21,400 Thlr. verausgabt und der Magistrat sieht sich veranlaßt, die Bewilligung eines Kredits von 3700 Thlr. zu beantragen. Derselbe wurde bewilligt. — Bei der Revision der Stadthauptkasse am 16. Oktober war ein Bestand von 59,696 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf. Bei der des Leihamts belief sich derselbe auf 511 Thlr. 21 Sgr. 10 Pf. Ausgegeben auf Pfänder waren 48,043 Thlr., im vorigen Monat 47,420 Thlr. Eingelöst wurden in dem Revisions-Monate für 6685 Thlr. 5 Sgr. Pfänder, dagegen auf 1920 Pfänder 7309 Thlr. ausgegeben. Bei der Revision der Sparkasse am gedachten Tage ergab sich, daß 6502 Thlr. eingelegt und 9642 Thlr. an Kapitalien herausgezahlt waren. — In der Stadtverordnetensitzung am 17. November bewilligte man zunächst dem Krankenhaus-Inspektor und einem Chirurgus die Remuneration von je 20 Thlr. und wurde zur schließlichen und gänzlichen Erledigung dieser Angelegenheit auf den Antrag eines Mitgliedes in das Sitzungsprotokoll eine Sentenz niedergeschrieben, welche in Bezug auf den Konflikt dahin geht, daß es der Versammlung Absicht nicht gewesen sei, sich in die Angelegenheiten des Magistrats zu mischen oder wohl gar die Ansicht derselben, der der Versammlung unterordnen zu wollen. Ebenso wurden in Folge der Rückäußerung des Magistrats in Betreff der Anstellung zweier Lehrer beim Altstädtischen Gymnasium die beantragten Gehaltserhöhungen von resp. 100 Thlr. und 50 Thlr. bewilligt, jedoch sollen dieselben nicht aus den 2/33 Schulgeldantheilen allein entnommen werden.

Der Magistrat legte der Versammlung eine Verfügung der Königl. Regierung in Betreff des Baues der Eisenbahn nach Eydkuhnen vor. Nach derselben hat der Herr Handelsminister zu erkennen gegeben, daß, da die Kreise, durch welche die Bahn gehen soll, die unentgeltliche Hergabe des erforderlichen Terrains theils abgelehnt, dann aber wieder an Bedingungen und Voraussetzungen geknüpft haben, welche die abgegebenen Erklärungen wirkungslos machen; der Herr Minister ersehe, wie wenig Werth betreffender Seits auf die Fortführung der Bahn von Königsberg nach Eydkuhnen gelegt wird, und daß dieselbe daher vor der Hand unterbleiben

Digitized by Google

wird. Die Stadt Königsberg bewilligte bekanntlich zum Ankauf des erforderlichen ſtädtiſchen Terrains ca. 4190 Thlr., jedoch unter der Bedingung, daß auch die übrigen Kreiſe ſich in gleicher Weiſe bei dem Eiſenbahnbau betheiligen und daß die Arbeiten zu demſelben noch in dieſem Jahre angefangen werden und ult. 1859 beendigt ſein ſollten. Da dieſe Bedingungen nicht erfüllt wurden, ſo zog auch die Stadt ihrerſeits die gemachte Bedingung vorläufig zurück.

Bei der Reviſion der Sparkaſſe hat ſich ein Beſtand von ca. 3635 Thlr. ergeben. Neu eingelegt waren 6750 Thlr. 25 Sgr. 5 Pf. Zurückgezahlt wurden 5101 Thlr. Die Kommiſſion, welche niedergeſetzt wurde, um im Einverſtändniß mit dem Magiſtrate eine Abänderung des Statuts der Sparkaſſe den Zeit- und Geldverhältniſſen angemeſſen herbeizuführen, hat nach genauer Erwägung gefunden, daß die jetzigen Verhältniſſe eine Aenderung des Statutes nicht zulaſſen, und daß der Magiſtrat daher nur zu erſuchen ſei, zur Zeit deshalb geeignete Vorſchläge zu machen. Herr Jany iſt der Anſicht, daß grade die jetzigen Geldverhältniſſe eine Aenderung des Statuts nöthig machten und fragt, welcher Umſtand es iſt, der einer ſolchen hinderlich in den Weg trete? Der Herr Vorſitzende erklärte darauf, daß, da faſt ſämmtliche Kapitalien in Papieren angelegt ſind, der jetzige niedrige Kours derſelben zum Umſatz nicht paſſe und daß daher ein geeigneter Zeitpunkt abgewartet werden müſſe.

Der Entwurf des zweiten Theils des Ortsſtatuts für die hieſige Stadt, die Verhältniſſe der Geſellen und Gehülfen betreffend, wurde der Verſammlung zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Bei der Wichtigkeit der Vorlage, die auch die Gründung von Krankenkaſſen behandelt, konnte ſich die Verſammlung ohne Weiteres zur Genehmigung des Statuts nicht entſchließen, ſondern erwählte aus ihrer Mitte eine Kommiſſion, die in Gemeinſchaft mit dem Herrn Stadtrath Hartung, der jenen Statutsentwurf gefertigt hat, denſelben vorerſt prüfen ſoll.

Danzig, im November. Am 28. Oktober c. verſchied der frühere Oberbürgermeiſter unſerer Stadt, Geh. Ober-Regierungsrath und Ritter des Rothen Adlerordens zweiter Klaſſe mit Brillanten Joachim Heinrich von Weickhmann, im Alter von 88 Jahren (geboren 5. Februar 1769) an Entkräftung. Faſt volle 50 Jahre hat derſelbe dem ſtädtiſchen Dienſte ſich gewidmet; zuerſt als Mitglied des Senats in dem vorübergehenden ſogenannten „Freiſtaate“ Danzig. Als Danzig wieder Preußiſch geworden, trat er am 20. März 1814 als Oberbürgermeiſter an die Spitze des Stadtmagiſtrats, in welcher Stellung, in Folge wiederholter Wiederwahl er bis zum Jahre 1851, wo er aus Geſundheitsrückſichten jede Wiederwahl ablehnte, verblieb. Als Stadtverordneter gehörte er der Kommunalverwaltung noch bis zum Schluſſe des Jahres 1856, wo er gänzlich zurücktrat, an.

Die Beſetzung der mit 800 Thlr. Gehalt dotirten neu begründeten Stelle eines Rendanten des Magiſtrats-Depoſitoriums iſt erfolgt. Die Wahl fiel auf den bisherigen Sportel-Reviſor des hieſigen Königl. Stadt- und Kreisgerichts, Otto. — Mehr als funfzig Bewerber von nah und fern, theils durch vorzügliche Zeugniſſe empfohlen, hatten ſich gemeldet und ſomit die Wahl ſehr erſchwert.

In der letzten Stadtverordneten-Verſammlung wurden zu der im nächſten Jahre ſtattfindenden dritten Sekularfeier des Gymnaſiums nach dem Vorſchlage der dazu ernannt geweſenen Kommiſſion und des Magiſtrats, 1000 Thlr. bewilligt. Ferner wurde beſchloſſen, die bisherige Skala der Kommunalſteuer für das Jahr 1858 beizubehalten.

— **Memel.** Die Mitglieder des hieſigen Magiſtrats, welche bisher Rathsherren genannt wurden, werden, da die Stadt nach ihrer Vereinigung mit dem Flecken Bitte eine Einwohnerzahl von mehr als 10,000 Einwohnern erhalten hat, nach Beſtimmung der Königl. Regierung fortan den Titel „Stadträthe“ führen.

In **Ragnit** iſt in die durch den erfolgten Tod des Bürgermeiſters Erdmanns erledigte Stelle der vormalige Bürgermeiſter von Tapiau, Behrend, von der Stadtverordneten-Verſammlung gewählt worden.

In **Inſterburg** iſt das Haus der Realſchule nunmehr in ſeinem Ausbau vollendet und

bereits zur Benutzung übergeben. Es fehlt noch der Anstrich der innern Wände. Der S
ist sehr geräumig und hell. Die Wohnung des Direktors hat man theilweise zur Herstell
des Saales und theilweise zur Einrichtung von Schulzimmern verwendet. Der Direktor w
also künftig nicht mehr im Schulhause wohnen.

β. **Elbing.** In der Sitzung der Stadtverordneten am 23. Oktober erklärte sich
Versammlung mit der vom Magistrat zur Genehmigung vorgelegten Geschäftsordnung für
Kuratorium zum Bau der Gasanstalt nicht einverstanden, setzte auch die Wahl der vier Mitg
der zu dem genannten Kuratorium aus, da ein Antrag bei der Versammlung gestellt wurde,
Berücksichtigung der gegenwärtig so drückenden Geldverhältnisse, den Bau der Gasanstalt
ein Jahr auszusetzen, welcher Antrag in nächster Sitzung in Berathung genommen werden
— Mit dem vorläufigen Etatsprojekt für die Altstädtische Töchterschule pro 1858, sowie
der beabsichtigten Erhöhung des Schulgeldes für die erste und zweite Klasse auf 20 Sgr.,
die dritte und vierte Klasse auf 15 Sgr. und für die fünfte und sechste Klasse auf 12 S
monatlich, war die Versammlung einverstanden. Dem Vorschlage des Magistrats, daß von
Geschwistern, die gleichzeitig die Altstädtische Töchterschule besuchen, ein Kind für die niedri
Klasse von der Zahlung des Schulgeldes entbunden sei, wird beigestimmt — Von den Rev
onsberichten der Sparkasse und des Leihamts pro September wurde Kenntniß genommen.
Sparkasse hat einen Bestand von 315,869 Thlr. 1 Sgr. 7 Pf., beim Leihamte sind auf 7
Pfandstücke 19,856 Thlr. gegeben.

—C.— **Lötzen**, im November. Der Etat der hiesigen Schulkasse pro 1858 weist
baare Ausgabe — die Naturallieferungen nicht mitgerechnet — von 1840 Thlr. 3 Sgr. n
Die Lehrergehälter allein betragen 1476 Thlr. 21 Sgr. 4 Pf., die unbeständigen Ausga
128 Thlr. 4 Sgr. 8 Pf. — Die beständigen Ausgaben zu Unterrichtszwecken — die unbeste
digen ungerechnet — 22 Thlr. 7 Sgr., zu Bauten und Reparaturen 200 Thlr. und außer
wöhnlich 10 Thlr., zusammen also, wie oben, 1840 Thlr. 3 Sgr. — Die Wohnungen in natu
betragen 350 bis 360 Thlr., so daß also die ganze Ausgabe für das Schulwesen jährlich 22
Thaler 3 Sgr. beträgt. Außerdem empfangen aber auch noch zwei Lehrer Holz in natura u
3 Lehrer mehrere Morgen Land. Die ganze Einnahme der Schulkasse selbst beträgt aber
820 Thlr. 6 Pf., folglich müssen aus Kommunalmitteln 1020 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. baar zu
schossen werden. Vergleichen wir das Jahr 1858 mit 1851, so finden wir, daß die Ausg
des letzten Jahres nur 476 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. baar betragen habe. Rechnet man die dan
ligen Lehrerwohnungen mit 250 Thlr. hinzu, so betrug die ganze Ausgabe 726 Thlr. 13 S
4 Pf. Also hat das Jahr 1858 eine Mehrausgabe von 1473 Thlr. 19 Sgr. 8 Pf.

Der Magistrat in **Pommer-Stargard** hat im Einverständnisse der Stadtverordnet
Versammlung dem Regierungs-Präsidenten v. Blumenthal, in dankbarer Anerkennung der
Stadt jederzeit bewiesenen Theilnahme und bereitwilligsten Förderung städtischer Interessen
Ehrenbürgerrecht verliehen und am 6. d. M. in feierlicher Sitzung der städtischen Behörden
bezüglichen Ehrenbürgerbrief überreicht.

b. Posen.

— **Posen**, im November. In der Stadtverordnetensitzung am 11. d. Mts. ward
Wahl eines besoldeten Stadtraths an Stelle des ausscheidenden Stadtraths Thayler vorgeno
men. Das erste Skrutinium ergab kein Resultat und wurde alsdann im zweiten der hies
Gerichts-Assessor Dr. Samter mit 17 von 33 Stimmenden gewählt, dessen Wahl aber n
einer Nachricht vom 25. d. Mts. die Bestätigung der Königl. Regierung nicht erhalten ha
soll. Aus dem in dieser Sitzung über den Stand und die Verwaltung der Gemeinde-An
legenheiten, nach §. 61. der Städte-Ordnung, durch den Ober-Bürgermeister Geh. Re
Rath Naumann erstatteten Bericht wollen wir für heute nur die wichtigsten Mittheilungen h
andeuten und behalten uns eine eingehende Besprechung vor, sobald derselbe im Dr

erſchienen ſein wird. — Für die Straßenreinigung betrug die Ausgabe 4501 Thlr. 9 Pf., die Einnahme dagegen 2618 Thlr. 7 Sgr., ſo daß dieſelbe mithin 1882 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf. gekoſtet hat. Was die Straßenbeleuchtung betrifft, ſo iſt die Stadt mit Ausſchluß der Vorſtädte am rechten Ufer der Warthe, der Vorſtadt Fiſcherei und einzelner abgelegener Stadttheile, jetzt mit Gas beleuchtet. Die Zahl der zur Straßenbeleuchtung dienenden Gaslaternen beträgt über 400. Die erforderlichen Bauten der Gasanſtalt ſind zur Ausführung gekommen und die Weiterführung der Röhrenlegung nach der Walliſchei in Angriff genommen, ſo daß die theilweiſe Beleuchtung der genannten Vorſtadt mit Gas in den nächſten Tagen zu gewärtigen ſteht. Die Betriebsrechnung der Gasanſtalt bis 1. Juli c. weiſt nach, daß die Revenüen der Anſtalt nicht nur ausgereicht haben, alle Betriebskoſten und die Zinſen des Anlagekapitals zu decken, ſondern daß noch eine Summe von 743 Thlr. 18 Sgr. 5 Pf. zur Verwendung für die Amortiſation des Anlagekapitals disponibel geblieben iſt. Die Zahl der Privat-Gasflammen iſt ſeit dem 1. Juli c. von 1650 auf über 2800 geſtiegen. Aus dem Kommunal-Bauweſen heben wir hervor, daß an Granitbahnen auf den Bürgerſteigen im Laufe dieſes Jahres drei Fuß breite in einer Länge von 553 Fuß, vier Fuß breite in einer Länge von 4534 Fuß, in Summa 5087 laufende Fuß gelegt worden ſind. Im Ganzen alſo 19,795 □Fuß, wovon der Fonds der Hundeſteuer die Hälfte der Koſten theils vergütet hat, größtentheils aber erſt in den nächſten Jahren wird vergütigen können. Was das Schulweſen anlangt, ſo zählt die Realſchule in allen Klaſſen der deutſchen Abtheilung ſo viele Schüler, als die Räume faſſen und viele Meldungen um Aufnahme konnten nicht berückſichtigt werden. Es wird, wenn dem wirklichen Bedürfniſſe genügt werden ſoll, eine Erweiterung der Schule eintreten müſſen, und es wird ein Plan hierzu ausgearbeitet werden. Die Leiſtungen der Schule ſind von den vorgeſetzten Behörden als lobenswerthe bezeichnet, und die Lehrmittel der Schule auch im laufenden Jahre beträchtlich vermehrt. Die Gehalte der ordentlichen Lehrer ſind um je 50 Thlr. erhöht worden. Die den Lehrern der Elementarſchulen im laufenden Jahre zu Theil gewordenen Gehaltsverbeſſerungen betragen 500 Thlr. An Stelle der Sonntagsſchulen, welche nicht ausreichen, den Handwerkslehrlingen die erforderliche Nachhülfe zu gewähren, ſind Abendſchulen, in welchen wöchentlich 8 Stunden Unterricht ertheilt werden ſoll, eingerichtet. Die Ausgaben für die Armenpflege betrugen in dem Zeitraume vom 1. Juli 1856 bis 1. Oktober c. 44,925 Thlr. 8 Sgr. 1 Pf. Das Kapitalvermögen der verſchiedenen Armenfonds beträgt in Summa 79,001 Thlr. 3 Sgr. 7 Pf. Die Beſtände der Sparkaſſe betrugen am 18. September d. J. 259,744 Thlr. 18 Sgr. 11 Pf. Das Vermögen dieſes Inſtituts, aus den Ueberſchüſſen gebildet, betrug Ende 1856: 22,982 Thlr. 1 Sgr. 10 Pf. In der Pfandleihanſtalt wurden im verfloſſenen Jahre 9014 und im laufenden bis 1. Oktober c. 5373 Darlehne bewilligt; dagegen haben 1856 9200 Rückzahlungen und im gegenwärtigen Jahre ſchon etwa 7600 ſtattgefunden. Die Einnahme des Theaterfonds betrug für das Jahr vom 1. Oktober 1856 bis 1. Oktober c. im Ganzen 1087 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf., die Ausgaben dagegen 808 Thlr. 16 Sgr. 2 Pf.; mithin ergiebt ſich eine Mehreinnahme von 279 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. Von dem Paſſiva des Theaterfonds ſind in dieſem Jahre 533 Thlr. 2 Sgr. 10 Pf. getilgt worden. An Kapitalvermögen beſitzt der Theaterfonds 2000 Thlr. Was nun ſchließlich das Kapitalvermögen der Stadt betrifft, ſo bleibt pro 1858 ein verzinsliches Aktivum von 33,944 Thlr. 3 Sgr. Hierzu kommen noch die bei dem Reluitionsfonds vorhandenen Rentenbriefe mit 931 Thlr. 20 Sgr., ſo daß das Geſammtvermögen der Stadt in Aktiva 34,875 Thlr. 23 Sgr. beträgt. Die Stadtverordneten-Verſammlung beſchloß, den Bericht in beiden Landesſprachen drucken zu laſſen.

Bromberg, 15. November. In der neulichen Stadtverordneten-Verſammlung theilte Stadtrath Apotheker Kupffender ein Gutachten mit, worin er nachwies, daß in Folge der ſparſamen Verwendung des Holzes als Feuerungsmaterial in ſämmtlichen ſtädtiſchen Anſtalten nach einer dreijährigen Fraktion jährlich circa 80 Klaftern Holz weniger verbraucht wurden, als im

Etat veranſchlagt ſind. Er ſtimmte daher für Beibehaltung der Holzfeuerung anſtatt der fr angeregten Torffeuerung. Die Verſammlung wählte eine Kommiſſion, welche dieſen Gegenſ nochmals prüfen ſoll. — Der Magiſtrat brachte zur Kenntniß der Verſammlung, daß Schauſpiel-Direktor Gehrmann (gegenwärtig in Liſſa) ſich um das hieſige Theater beworben h Er will in Kurzem mit ſeiner Geſellſchaft hier eintreffen und 30 Vorſtellungen geben. G Geſuch wurde gegen Zahlung von 5 Thlr. Miethe für jeden Spielabend und unter der Be gung genehmigt, daß er Seitens des Königl. Oberpräſidenten die nöthige Erlaubniß beibri

— **Wollſtein**, im November. Von den acht Bewerbern um die vakante hieſige Bür meiſterſtelle iſt in der Sitzung der Stadtverordneten am 28. v. Mts. mit 10 gegen 1 Stir der Sekretair Heuer von hier zum Bürgermeiſter gewählt.

Pleſchen, im November Die Einnahme unſerer Sparkaſſe beträgt bis ult. M September d. J. 5237 Thlr. 10 Sgr. 1 Pf.; die Einnahme pro Oktober: 1) gezahlte Einl 50 Thlr. 20 Sgr., 2) gewonnene Zinſen 13 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf., 3) zurückgezahlte Kapita 199 Thlr. 10 Sgr., zuſammen 5501 Thlr. 4 Pf Die Ausgabe bis ult. September be 4677 Thlr. 4 Sgr. 9 Pf.; die Ausgabe pro Oktober: 1) Verwaltungskoſten 25 Sgr., 2) rückgezahlte Einlagen 122 Thlr. 9 Sgr. 8 Pf., 3) ausgeliehene Kapitalien 348 Thlr. 25 S zuſammen 5149 Thlr. 4 Sgr. 5 Pf.; es verblieb alſo am Schluſſe des Monats Beſt 351 Thlr. 25 Sgr. 11 Pf.

Aus **Nakel**, den 3. November, berichtet die Poſ. Ztg.: Wenn Parteiungen im meinweſen als ein Symptom von Lebensfähigkeit gelten, dann müßte man der Zukunft unſ Städtchens ein günſtiges Prognoſtikon ſtellen, denn überreich ſind wir an Parteireibungen, wenn wir eine Zeit lang uns einer ſcheinbaren Harmonie zu erfreuen hatten, ſo iſt dieſelbe nur äußerlich und jede Gelegenheit bekundet, daß nur eine lichte Decke über den glimmen Krater der Parteileidenſchaften ausgebreitet war. So wie im geſelligen Leben konfeſſionelle S ſonderung in allen Beziehungen konſequent durchgeführt wird, ſo iſt auch im öffentlichen Le der konfeſſionelle Standpunkt faſt der allein beſtimmende. Die drei hier exiſtirenden Partei die evangeliſche, katholiſche und jüdiſche, ſind in numeriſcher Beziehung faſt gleich ſtark. W es nun darauf ankommt, etwas durchzuſetzen, ſo ſind zwei Parteien ſtets gezwungen, ſich ge die dritte zu verbinden und dieſe Koalition, die das Intereſſe geſchaffen, iſt man eben ſo g geneigt zu ſprengen, ſo wie das Intereſſe ſeine Anziehungskraft verloren. — Die Bürgermeiſ wahl, die ſeit Monaten die Gemüther in lebhafter Aufregung erhält, hat nun alle Parteiſp tungen wach gerufen, und mit größter Schroffheit ſtehen ſich die Parteien jetzt hier gegenü Der Bürgermeiſterwahl ſollte noch eine Ergänzungswahl zur Stadtverordneten-Verſammlu die im letzten Jahre zwei Mitglieder eingebüßt hat, vorangehen. Zweimal war bereits Termin zu dieſer Wahl anberaumt, und beide Mal mußten die zahlreich verſammelten Wä unverrichteter Sache das Wahllokal verlaſſen. Bei dem letzten vor einigen Tagen angeſtande Wahltermine wäre es ſogar faſt zu Thätlichkeiten gekommen, wenn nicht beſonnene Männer aufgeregte Menge beſchwichtigt hätten. Es iſt hierdurch die Bürgermeiſterwahl wiederum einige Zeit verſchoben worden. Wie wir hören, ſoll der bisherige interimiſtiſche Bürgermeiſ Diſtrikts-Kommiſſarius Duszinski, der Stadtverordneten-Verſammlung ſeine Demiſſion e gereicht haben.

c. Schleſien.

o. **Breslau.** Die Wiederabſtellung des 25procentigen Zuſchlages zur Breslauer Ko munal-Einkommenſteuer, mit deren Vorprüfung die Stadtverordneten die Finanz-D putation bemüht hatte, iſt durch den aus den Zeitungen wohl allgemein bekannt geworde Unfall der Eliſabethkirche auf eine unerwartete und jedenfalls unerfreuliche Weiſe zur E ledigung gelangt, indem angeſichts der erheblichen Koſtenſumme, welche der Pfeilerbau verſchl gen wird, der Magiſtrat ſelbſt von ſeinem Vorſchlage Abſtand nimmt und hierin, wie in B behaltung auch des Zuſchlags zur Braumalz-, zur Mahl- und Schlachtſteuer mit d

von der gedachten Deputation abgegebenen Votum übereinſtimmt. Auch die Erhöhung der Tanzſteuer von reſp. 20 und 40 Sgr. auf 30 und 60 Sgr. wird beibehalten. Ohne den bevorſtehenden Bau würden die ſtädtiſchen laufenden Finanzen ein ſehr erfreuliches Bild bieten, indem der Etat von 1858 3000 Thlr. Ueberſchuß der Einnahme über die Ausgabe erweiſ't, aus dem Jahre 1856 einen Ueberſchuß (Betriebsfonds) von 70,000 Thlr. dotirt, und das laufende Jahr einen eben ſolchen in Ausſicht ſtellt. Jene Ueberſchüſſe haben bereits die Beſtimmung gehabt, einen „Betriebsfond" zur Deckung unvorhergeſehener Ausgaben, Vorſchüſſe ꝛc. zu bilden; um jedoch in die für ſolchen Zweck errungene Summe nicht durch den qu. Kirchenbau einen zu ſtarken Einbruch zu geſtatten, ſollte, wie bedacht, der Kommunal-Perſonalſteuer- wie der Mahl- ꝛc. Steuerzuſchlag hier herangezogen werden, welche letzterer bisher in den Bankgerechtigkeit-Obligationen-Tilgungsfond verwandt ward, deſſen Aufgabe aber im nächſten Jahre ihre Endſchaft erreicht.

Die ſtädtiſche Sparkaſſe ſtellt nach dem Etat von 1858 wiederum einen Ueberſchuß, und zwar in Höhe von 13,355 Thlr. in Ausſicht. Die Einlagen-Summe überſteigt 2 Mill. Thaler um mehrere Tauſend, der Reſervefond beträgt 96,700 Thlr.

Der Bau des nördlichen Steinpfeilers an der „Sandbrücke" (über die Oder) behufs dereinſtigen maſſiven Brückenbaues koſtet 13,400 Thlr. Viele aus dem Grunde herauszuhebende Steine erhöhten die Ausgabe.

Als Standplatz für ein neues Gebäude zum Behufe der Stadtverordneten-Sitzungen, deren Abhaltung im Examen-Saale des Eliſabeth-Gymnaſiums viele Inconvenienzen mit ſich bringt, iſt der Ort, wo jetzt das Leinwandhaus ſteht (in deſſen 3 Stockwerken der Leinwandmarkt abgehalten wird), vorgeſchlagen und dieſer Vorſchlag einer gemiſchten Kommiſſion zur Vorprüfung übergeben worden.

Vom künftigen Jahre ab ſollen die ſtädtiſchen Forſten einer einheitlichen Oberaufſicht und Kontrolle unterworfen werden, womit Förſter Straube zu Riemberg unter Gehaltszulage von 300 Thlr. und Ernennung zum ſtädtiſchen Oberförſter betraut wird; eine ſehr zweckmäßige Maaßregel, zumal dieſelbe nicht den neuen und pretentiöſeren Charakter eines „ſtädtiſchen Oberförſters" ſchaffen ſoll, ſondern an die genannte Perſönlichkeit gebunden iſt, welche aus der qu. Zulage alle ihre etwaigen Mehrausgaben zu beſtreiten hat.

Ihre Betheiligung am „Schleſiſchen Kunſtverein" (mit 25 Aktien à 4 Thlr.) hat der Stadt bei diesmaliger Verlooſung eine Anzahl recht werthvoller und ſchöner Gemälde verſchafft; vielleicht reizt dies andere ſchleſiſche Städte, aus deren Zahl nur die allerwenigſten der vor einigen Jahren erlaſſenen Anſprache des Kunſtvereins Folge gegeben, während ſie die meiſten unbeachtet und zum Theil ſogar unbeantwortet gelaſſen haben, zur Nachahmung auf. Breslau beſitzt jetzt (endlich) eine Kunſt-Gallerie, welcher die Gewinne zu Gute kommen; andere Städte aber können ganz wohl ihre Raths- und Stadtverordneten-Säle damit ſchmücken.

Die Stadtverordneten haben die Niederſchlagung von Defekten, welche ein Kaſſen-Aſſiſtent über den Betrag ſeiner Kaution hinaus gemacht, nicht ohne Weiteres bewilligt, ſondern dem Magiſtrate die Einſchlagung des im Geſetze vom 24. Januar 1844 vorgeſchriebenen Verfahrens aufgegeben. Auch bei allen andern mit Finanziellem in Berührung kommenden Punkten arbeiten die Stadtverordneten jetzt mit einer lobenswerthen Präciſion. Die ſtädtiſchen Steuerzuſtände machen jede Erſparniß, ſei ſie auch nur in kleinen Poſten zu ermöglichen, zur Pflicht, und ohne daß Vorwürfe für die ausführende Behörde angedeutet zu ſein brauchen, können doch in ſolchem Falle „vier Augen mehr ſehen, als zwei", wie es denn ja überhaupt Zweck des bürgerſchaftvertretenden Kollegiums iſt, durch vielſeitige Erwägung und Betrachtung von dem unbeamteten, ſtadtbürgerlichen Standpunkte her die kommunalen Angelegenheiten, bevor ſie in Thatſachen ausmünden, in die möglich heilſamſte Geſtalt zu bringen.

Der Magiſtrat von Bunzlau kündigt an, daß Oſtern k. J. eine höhere Mädchenſchule in jener Stadt ſeinerſeits ins Leben gerufen werden und an derſelben zwei geprüfte

Lehrerinnen, die der französischen Sprache mächtig sind und in weiblichen Handarbeiten Fertig keit besitzen, mit bez. 200 und 180 Thlr. Gehalt angestellt werden sollen. (Meldung und Ei sendung der Zeugnisse bis 4 Wochen nach dem 10. November erforderlich.) Bei dasiger eva gelischer Stadtschule wird die Anstellung eines neuen Lehrers mit 200 Thlr. Gehalt bea sichtigt. (Meldung wie oben.) — Die Rathsherren Gansel, Gebhard und Wolf si wiederum auf 6 Jahre gewählt worden.

Gr. Glogau. Da alle Bemühungen, eine Weiterhinausrückung der Festung werke behufs Erweiterung der inneren Stadt zu erlangen, an den von der Militai Behörde gestellten Bedingungen und (ca. 2 Mill. Thlr.) Kosten zu scheitern scheinen, wird m zur Anlage einer neuen Vorstadt in der Gegend des Bahnhofes schreiten, wofür vi Chancen vorhanden, und sind bereits 30 Thlr. für Aufnahme eines Planes ausgeworfen. D Wohnungsnoth steigt, 40 Familien befanden sich am Michaelistermin ohne Obdach. —

„Gaslicht im Theater, oder nicht?" Das ist seit lange neben der Stadterwe terung die zweite, recht eigentlich „brennende" Frage Glogau's. Auf genaue Beleuchtung die Lichtfrage können wir hier nicht eingehen; angesichts der durch besondere Kommissionsschau au gemittelten 100 Thlr. Kostenaufwand für die Reparatur des Bestehenden in Oel werden sich d Stadtverordneten wohl zum Fortschritte in Gas dennoch entschließen müssen. Auch ein ander Crêve-coeur, die Theater-Pachtsache, findet Johanni k. J. mit Ablauf des Kellersch Kontrakts seine Endschaft; man entwirft einen neuen Kontrakt, auf dessen Boden bisheri Uebelstände nicht wachsen können.

Die Stadt **Goldberg** wird aus der zweiten in die dritte Gewerbesteuer-Abthe lung versetzt (vom 1. Januar 1858 ab). Wenigstens ein Ereigniß, das, lange schon e wünscht, ihrer ungeheuren Nahrungslosigkeit Rechnung trägt.

Die städtischen Behörden von **Görlitz** haben den bisher dem Bunzlauer Seminar zuge wiesenen Beitrag von 147 Thlr. diesem entzogen, dagegen dergl. von 200 Thlr. dem projekti ten oberlausitzischen Seminar zu Reichenbach übergeben, unter Beding der Gewährung drei Freistellen. — Wie wir erwähnt, hat die Stadtverordneten-Versammlung den Antrag auf B willigung der erforderlichen Geldmittel, um den Religionsunterricht in Tertia und Quarta d höheren Bürgerschule durch einen Geistlichen ertheilen zu lassen, wiederholt abgelehn Königl. Regierung hat hierauf durch Rescript verfügt: daß die qu. Gelder auch ohne Zustim mung der Stadtverordneten für laufendes Quartal extraordinair aus der Stadt-Hauptkasse z zahlen, für's Künftige aber dauernd auf den Etat zu bringen seien. Hierwider hat die Stad verordneten-Versammlung an den Magistrat das Ersuchen gestellt, bei der höheren Behör gegen jenes Rescript und dessen Geltung zu remonstriren, da der bisherige Religion lehrer beide theologische Examina absolvirt, vor Kurzem erst mit Bewilligung der König Regierung eine Gehaltszulage erhalten und seinen bisherigen Unterricht zur Zufriedenheit d vorgesetzten Behörden wie mit Erfolg für die Jugend ertheilt hat. — Die Stadtverordn tenwahl zu Görlitz ist, im erfreulichen Gegensatze zu der anderwärts üblichen Trägheit, m Eifer und Interesse vor sich gegangen. — Die Stadtverordneten haben den finanziell wichtig und zweckmäßigen Beschluß gefaßt, daß bei allen städtischen Nutzungsanstalten (Gasfabr Ziegelei, die zufolge steigenden Ertrages einer Erweiterung entgegensehende Kalkbrennerei ꝛc Verzinsung und Amortisation im Etat geführt werde, um stete sichere Einsicht i den Stand der resp. Unternehmungen zu haben. — Die Stadt Görlitz zählt zur Stadtve ordnetenwahl berechtigte Bürger: 210 in der ersten, 512 in der zweiten, 1033 in der dritte Klasse, zusammen 1755. Darunter befinden sich resp. 38, 12 und 4, zusammen 54 Adlig 36, 17 und 4, zusammen 57 pensionirte Offiziere, 13, 11 und 0, zusammen 24 pensionir Civilbeamte, 24, 27 und 10, zusammen 61 Rentiers und Partikuliers. — Am 15. Oktob wurde die „Augustenstiftung" (mit 30 Kindern) und die Döring'sche Mädchen-Beschä tigungsanstalt (mit 62 Mädchen) eingeweiht.

Digitized by Google

In **Grottkau** wurden gewählt: Rechtsanwalt **Proble** wiederum zum Beigeordneten, Apotheker **Starke** zum Rathmann.

Die ſtädtiſchen Behörden von **Jauer** haben beſchloſſen: daß bei Einkauf von Staatspapieren für Sparer, deren Einlagen 105 Thlr. überſchreiten, die Kommune den Gewinn und Verluſt des Courſes trage; und in Betreff der Beleihung auf Hypotheken, daß depoſitalſichere Inſtrumente als Fauſtpfand angenommen werden dürfen. — Die Stadtverordneten ſind auf die Einführung einer **Tanzſteuer** nicht eingegangen.

Auch **Liegnitz** wird, vorbehaltlich höherer Genehmigung, nunmehr eine **ſtädtiſche Bank**, wie ſolche in Breslau längſt beſteht, errichten; Magiſtrat und Stadtverordnete haben ſich über den Plan bereits geeinigt, und zwar wird zur finanziellen Baſis das Einlage-Kapital der ſtädtiſchen Sparkaſſe im Belaufe von 210,000 Thlr. nebſt Reſervefond von ca. 15,000 Thlr. dienen, und ſoll für's Erſte mit einer Summe von 2000 Thlr. operirt werden in Darlehen gegen Unterpfand und 6 Procent. Die Einlagen-Summe hat ſich ſeit ca. 6 Jahren faſt verdoppelt und zu obgedachter Höhe gehoben.

In das Stadtverordneten-Kollegium zu **Leobſchütz** iſt nunmehr auch ein „Studirter" (Gymnaſial-Direktor Dr. **Kruhl**) gelangt, nachdem dies wie in Folge ſtillen traditionellen Uebereinkommens längſthin keinem gelehrten oder ſtudirten Beamten zu Theil worden.

Oppeln wird ein neues **Gymnaſial-Gebäude** aufführen, da die Räume des jetzigen, 1829 errichteten, nicht mehr genügen. Für die Mädchenklaſſen der Volksſchule will die „katholiſche Gemeinde" die „Schulſchweſtern" eingeführt haben und hat deswegen an den Magiſtrat petirt.

Die Stadt **Sagan**, welche in dieſem Jahrzehend bereits zwei große **Schulhausbauten** ausgeführt (die eines evangeliſchen und eines katholiſchen), wird im nächſten Jahre mit 12,000 Thlr. Koſtenaufwand zum Bau auch eines evangeliſchen Mädchen-Schulgebäudes ſchreiten, da das vor etwa 25 Jahren errichtete Haus längſt für das Bedürfniß ungenügend geworden und Klaſſenzimmer miethweiſe beſchafft werden mußten. Mit dieſem Neubau iſt zugleich eine **Erweiterung der Stadt** verbunden. Die Kommune hat ein großes Grundſtück, den ſog. „Probſteigarten", dem fürſtbiſchöflichen Amte für 4000 Thlr. abgekauft, den Platz in 12 Bauſtellen getheilt, die größte, wie bemerkt, für das Schulhaus beſtimmt, aus den 11 andern im Meiſtgebotsverkaufe den Einkaufspreis wieder gedeckt. Querüber wird eine neue Straße gelegt, ſomit ein neuer und hübſcher Stadttheil geſchaffen. Ein ehemaliges Feſtungsbauwerk ward zur jüdiſchen Synagoge hübſch umgebaut, eine alte Schmiede von der Kommune zum Abbruch angekauft, und mit Niederreißung der abgebrannten Garniſonſtälle ein Promenadenplatz gewonnen. Zum Denkmale **Stein's** hat die Stadt (**einzig** in Schleſien) 50 Thlr. gezeichnet und etwa nöthige Erhöhung zugeſichert. — Der **Realſteuerſatz** wird vom künftigen Jahre ab von 3½ auf 5 pCt. des Miethertrages der Gebäude erhöht, unter Wegfall des Natural-Quartieres (Durchmärſche ausgenommen) und des Zuſchuſſes von 20 Sgr. pro Mann und Monat. Die Garniſon ſoll für jene höhere Steuereinnahme kommunalerſeits untergebracht werden.

Für den beſten Plan zu einem **neuen Rathhauſe** hat die Stadt **Striegau** 50 Thlr. Gold ausgeſchrieben.

Waldenburg's Kämmerei- und Sparkaſſen-Rendant **Menzel** iſt in gleicher Eigenſchaft nach **Glaz** berufen; deshalb Neuwahl nöthig. Eben ſo war eine Bürgermeiſterwahl zu vollziehen, da die Periode des Herrn Bürgermeiſter **Vogel** mit dem 1. Oktober c. ablief; ſelbiger iſt jedoch ſtimmeneinhellig auf weitere 12 Jahre gewählt worden.

d. Brandenburg.

= = **Berlin**, im November 1857. Zu Ende des vorigen Monats hat der Magiſtrat eine Bekanntmachung erlaſſen, durch welche er anzeigt, daß er, veranlaßt durch den guten Finanzzuſtand unſerer Stadt, die Haus- und Miethsſteuer vom 1. Januar k. J. ab wieder

nach den früheren Sätzen erheben werde. Die Stadtverſ. hatte kürzlich den Antrag
Magiſtrat gerichtet, die Frage wegen Herabſetzung jener Steuern in Erwägung zu nehm
ſich darüber zu äußern. Statt der Aeußerung erließ der Magiſtrat die oben angeführ
kanntmachung und nach Veröffentlichung derſelben richtete der Magiſtrat ein die Bekanntm
betreffendes Schreiben an die Verſammlung. In der am 29. v. M. ſtattgefundenen
verordneten-Sitzung führte der Vorſitzende Hr. Eſſe aus, daß ſowohl bei einer Steuererh
wie bei einer Steuerermäßigung die direkte Zuſtimmung der Stadtverordneten-Verſam
erforderlich ſei, weshalb der Magiſtrat die Bekanntmachung nicht hätte erlaſſen dürfen
knüpfte daran den Antrag, dem Magiſtrat zu erklären: „daß, wenngleich die Verſammlun
Zuſtimmung zu der Herabſetzung nicht würde verſagt haben, ſie dem Magiſtrate das
nicht zugeſtehen könne, jene Bekanntmachung vor Berichterſtattung an die Verſammlung
ſtändig zu erlaſſen.“ Die Verſammlung genehmigte dieſen Antrag und ertheilte, nach dem A
des Stadtverordneten Mathis, nachträglich die Genehmigung. Nachdem dieſer Beſchluß
führte Stadtverordneter Seydel aus, daß die Verſammlung eine nachträgliche Genehmig
dem Beſchluſſe des Magiſtrats nicht zu ertheilen habe, da ſie die Steuererhöhung nur bi
des Jahres 1857 bewilligt habe. Derſelbe mißbilligte indeſſen die Faſſung der Bekanntm
des Magiſtrats, weil darin nicht auf die Bewilligung der Stadtverordnetenverſammlung
ſicht genommen worden. Stadtverordneter Mathis erklärte, daß er von dieſem Beſchluſſ
Kenntniß gehabt, und die Verſammlung erklärte ſich dann auch gegen ſeinen Antrag, hie
ihren Beſchluß in Betreff des Eſſe'ſchen Antrages aufrecht. — Zu dem Bau der neuen W
häuſer am Rummelsburgerſee bewilligte die Verſammlung den Reſt der bereits geneh
Baukoſten pro 1858. Die veranſchlagten Koſten betragen 257,500 Thlr., davon ſind
verwendet oder werden Ende d. J. verwendet ſein: 188,000 Thlr. Die Verſammlung e
den Magiſtrat, die Rechnungslegung über die verwendeten Gelder nicht bis zur Vollendun
Baues auszuſetzen, ſondern ſchon jetzt, ſo bald als möglich, einzureichen. Hierauf wurd
die Erkenntniſſe des Kammergerichts in Betreff der von der Kommune gegen den Polize
angeſtrengten Prozeſſe referirt. In dem erſten Prozeſſe iſt entſchieden, daß der Polize
gehalten ſein ſolle, dem Magiſtrate alljährlich eine Berechnung der Einnahmen und Aus
vorzulegen (der Magiſtrat hatte Rechnungslegung beantragt); hinſichtlich der beantragten H
gabe der zuviel gezahlten Gelder iſt der Magiſtrat abgewieſen worden, indem das Kammer
angenommen hat, daß der Vertrag vom 31. Juni 1837 und die A. L.-O. vom 31. De
1838 durch das Geſetz vom 11. März 1850 nicht aufgehoben ſeien; daß dieſes Geſetz
neuen Zuſtand nicht begründet habe und die alten Verträge ſomit zu Recht beſtehend ge
ſeien (dieſe Anſicht wird vom Magiſtrat und ſeinen Rechtsanwälten beſtritten); die verl
3000 Thlr. für die Bettel-Polizei und 8000 Thlr. für 30 Fuß-Gendarmen ſind in Zukun
Magiſtrat nicht mehr zu zahlen. Im zweiten Prozeſſe iſt im Prinzipe entſchieden, d
Koſten für die Dienſtwohnungen ſolche ſeien, welche der Fiskus zu tragen habe, allei
Richter hat aus den vorliegenden Rechnungen eine definitive Entſcheidung nicht treffen k
Der anweſende Magiſtrats-Kommiſſarius theilte mit, daß der Magiſtrat in den Punkten,
nicht obgeſiegt habe, die Nichtigkeitsbeſchwerde einlegen werde. — Das Königl. Polizei-Prä
beantragte und die Verſammlung bewilligte 25 Thlr. zur Beſchaffung von Marktflaggen,
beſtimmt ſind, Anfang und Ende des Markts anzuzeigen.

In der dieſer Sitzung folgenden nicht öffentlichen wurde die Mittheilung gemacht,
die Differenz zwiſchen dem Magiſtrat und der Stadtverordnetenverſammlung über die Frag
letztere das Recht zu beanſpruchen habe, die Diplome für die Ehrenbürger und die Urk
für die Stadtälteſten mitzuunterzeichnen, jetzt beigelegt ſei und daß die Mitunterzeichnun
genannten Schriftſtücke Seitens der Stadtverordneten in Zukunft erfolgen könne. — Dem
trage des Magiſtrats, den Kommunalbeamten nach vollendeter 25jähriger Dienſtzeit eine ö
liche Auszeichnung zu Theil werden zu laſſen, trat die Stadtverordnetenverſammlung

Digitized by Google

Allgemeinen bei, beſchloß aber eine Modifikation inſofern, daß nicht allein die Zeitdauer der Amtsführung die Veranlaſſung zur Ertheilung einer Anerkennung bieten ſolle, ſondern daß auch die Thätigkeit in der Amtsführung dazu einen Grund geben könne.

Die unterm 3. November 1856/57 abgelegte Jahres-Rechnung über die Stiftung des Rentiers Eduard Klemann weiſt an ausſtehenden Kapitalien 100,775 Thlr. nach. Die davon eingezogenen Revenüen betragen netto 4264 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf. Die Ausgaben beſtehen: a) ſtiftungsmäßig feſtgeſetzte lebenslängliche Rente 300 Thlr., b) ein ausgeſetzter beſonderer Beitrag 6 Thlr. 20 Sgr., c) ſtiftungsmäßige Stipendien 100 Thlr., zuſammen 406 Thlr. 20 Sgr.; bleiben Revenüen 3858 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf. Von dieſem Betrage geht ſtiftungsmäßig an die Klemannſche Familienſtiftung 1/3 mit 1286 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf. und der Reſt von 2/3 mit 2572 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., zuſammen 3858 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf. iſt zur Unterſtützung nach teſtamentariſcher Vorſchrift mit 3/4 des Betrages an Arme chriſtlichen und 1/4 an Arme jüdiſchen Glaubens der Haupt-Stiftungskaſſe überwieſen.

— C — Von den in dieſem Jahr hier vorgenommenen 680 Abſchätzungen Behufs der Feuer-Verſicherung haben 105 Neubauten betroffen, der größte Theil des Reſtes aber Erweiterungsbauten. Der Feuerkaſſenwerth der Baulichkeiten Berlins iſt danach um ſechs Mill. Thaler in dieſem Jahre geſtiegen. Nach einer Durchſchnittsberechnung haben ſich die Wohnungen durch dieſe Bauten auf faſt 3000 vermehrt, was demnächſt ſeine Rückwirkung auf die Miethspreiſe nicht verfehlen dürfte. Der Feuerkaſſenwerth der Berliner Grundſtücke betrug am 1. Januar 1856 140 Millionen, die Zahl der Häuſer 8843, die der Wohnungen 87,024. — Die Steuerverwaltung hat der Kommune im verfloſſenen Jahre einen Ertrag von 1,635,881 Thlr. 6 Sgr. 5 Pf. geliefert, und zwar: 1) Hausſteuer 357,660 Thlr., Miethsſteuer 734,593 Thlr., extraordinair 44 Thlr., zuſammen 1,092,297 Thlr. 2) Kommunalantheil an der Mahl-, Schlacht- und Braumalz-Steuer 380,232 Thlr. 3) Erſtattete Verwaltungs-Beiträge von hierauf geleiſteten Reſtitutionen 416 Thlr. 4) Antheil zu 1/3 vom Rohertrage der Staats-Mahlſteuer 139,721 Thlr. 5) Vorſpann-Exemtionsſteuer und zur Vorſpanngeſtellung 1953 Thlr. 6) Hundeſteuer 21,262 Thlr. Der Etat wurde bei der Haus- und Miethsſteuer um 333,465 Thlr. überſchritten, nämlich durch 24,731 Thlr. Reſte aus dem Vorjahre, durch ungefähr 256,895 Thlr. Zuſchlag von 1/3 pCt. zur Hausſteuer und 2 1/9 pCt. zur Miethsſteuer, und durch 51,839 Thlr. Steigerung, welche bei der gewöhnlichen Veranlagung dieſer Steuer (zu 3 1/3 und 6 2/3 pCt.) durch die Grundſtücksmehrung und den geſtiegenen Miethswerth eingetreten iſt. Beim Antheil zu 1/3 vom Rohertrage der Staats-Mahlſteuer ſind 3720 Thlr. mehr aufgekommen; dagegen beim Kommunalantheil an der Mahl-, Schlacht- und Braumalz-Steuer 3767 Thlr. und bei der Hundeſteuer 4583 Thlr. ausgefallen. An Reſten ſind außerdem auf Haus- und Miethsſteuer 28,124 Thlr. verblieben, welche 1857 zur Einziehung gelangen.

Der von der Armendirektion den ſtädtiſchen Behörden erſtattete Verwaltungsbericht für das geſammte Armenweſen der Stadt im Jahre 1856 enthält — wie die Voſſiſche Zeitung mittheilt — die Angabe, daß die Geſammt-Ausgaben für daſſelbe ſich mit Einſchluß der aus der Stadt-Hauptkaſſe gezahlten Beſoldungen auf 573,731 Thlr. 27 Sgr. 5 Pf. oder 55,365 Thlr. 29 Sgr. weniger als im Jahre 1855 belaufen. Es wurde dem hinzugefügt, daß, da die Ausgaben bei den ſonſtigen Armenanſtalten um 10,736 Thlr. 8 Sgr. 1 Pf. ſich vermehrt, die Ausgaben bei der Haupt-Armenkaſſe ſich vermindert und alſo mit Hinzurechnung dieſer Mehr-Ausgabe die letztere gegen das Vorjahr eine Minderausgabe von 66,102 Thlr. 7 Sgr. 1 Pf. gehabt habe. Der jetzt erſchienene Finanzabſchluß der Stadt Berlin ergiebt jedoch, daß die Armenverwaltung im abgelaufenen Jahre eine Ausgabeſumme von 584,239 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf. erforderte, wozu noch 53,670 Thlr. 17 Sgr. 5 Pf. perſonelle Koſten für die Beamten ꝛc. und 14,500 Thlr. Reſt-Ausgaben an die Charité, welche erſt in dieſem Jahre zur Zahlung gelangen, getreten, ſo daß alſo das Armenweſen nicht 573,731 Thlr. 27 Sgr. 5 Pf., ſondern 652,409

Thlr. 29 Sgr. 1 Pf. erfordert hat.*) — Seitens des Bürgermeisters Geh. Rath Naun hierauf erwiedert worden:

Ein in No. 261. der Voſſiſchen Zeitung abgedruckter Artikel macht der Armen-Dir den Vorwurf, daß ſie eine unrichtige Angabe in ihrem Verwaltungsberichte gemacht habe. jetzt erſchienene Finanz-Abſchluß ſcheint hierzu Veranlaſſung gegeben zu haben; indem Tit. daſelbſt pro 1856 als Ausgabeſumme der Armenverwaltung 584,239 Thlr. 11 Sgr. 8 aufgeführt ſind, denen noch 53,670 Thlr. 17 Sgr. 5 Pf. perſonelle Koſten für die Bea und 14,500 Thlr. Reſt-Ausgaben an die Charité hinzutreten ſollen, ſo daß das Armen nicht 573,731 Thlr. 27 Sgr. 5 Pf., ſondern 652,409 Thlr. 29 Sgr. 1 Pf. erfordert ſoll, und daß, da ſonach ſich die Ausgaben um 78,678 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf. höher ſtellen in dem Verwaltungsberichte der Armen-Direktion angegeben, gegen 1855 bei der Haupt-Ar Kaſſe keine Minderausgabe von 66,102 Thlr. 7 Sgr. 1 Pf. geweſen ſein könne, ſondern Mehrausgabe von 12,575 Thlr. 24 Sgr. 7 Pf. eingetreten ſein müſſe. Wahrſcheinlich der Verfaſſer jenes Artikels den Kommunalverhältniſſen fern, auch iſt ihm das durch die Fi Ueberſicht gebotene Material nicht recht verſtändlich geweſen, ſonſt würde er leicht gefu haben, worin die nur ſcheinbaren Abweichungen der Finanzüberſicht von dem Verwaltun richte der Armen-Direktion beſtehen. Der Letztere umfaßt ſelbſtredend nur die Ausgaben Haupt-Armenkaſſe und der unter Verwaltung der Armen-Direktion ſtehenden Inſtitute, Waiſenhauſes, Arbeitshauſes und Friedrich-Wilhelms-Hoſpitals; in Tit. IX. der Finanzüb dagegen ſind auch die Baukoſten des neuen Waiſenhauſes in Rummelsburg, ſo wie die gaben der Invaliden-Unterſtützungs-Kommiſſion, die mit der Armenverwaltung nichts zu ſch hat, mit aufgenommen, was klar und deutlich aus den Bemerkungen hervorgeht. Um nur in dem Verwaltungsberichte angegebene Summe nachzuweiſen, möge obiger Betrag 584,239 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf. feſtgehalten und hier an perſonellen Koſten 53,670 Thlr. 17 5 Pf. zugeſetzt werden, giebt Summa 637,909 Thlr. 29 Sgr. 1 Pf., wie auch im Finan ſchluß geſagt iſt. Wie oben auseinander geſetzt iſt, gehen indeß ab von dieſen 637,909 29 Sgr. 1 Pf. für den Bau des neuen Waiſenhauſes bei Rummelsburg 55,600 Thlr., ſe die Ausgaben der Invaliden-Unterſtützungs-Kommiſſion mit 4650 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf., die im Finanzabſchluſſe durchgebuchten, vor der Linie aufgeführten 3927 Thlr. 22 Sgr. 2 perſonelle Koſten, zuſammen 64,178 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf.; bleibt Ausgabe bei der Hauptar Kaſſe in Summa 573,731 Thlr. 27 Sgr. 5 Pf. und 66,102 Thlr. 7 Sgr. 1 Pf., wie in dem Verwaltungsberichte der Armen-Direktion richtig nachgewieſen ſind. — Wegen der Kommune zur Laſt fallenden Charité-Kurkoſten ſei ſchließlich noch bemerkt, daß dieſelbe Jahre 1856 nicht 41,540 Thlr., ſondern rot. 26,000 Thlr. betragen haben, worauf ult. ein Vorſchuß von rot. 17,000 Thlr. aus der Haupt-Armenkaſſe bereits gezahlt war.

Der kürzlich aus dem Magiſtrat ausgeſchiedene Stadtrath Pieper iſt bekanntlich von Kommunalbehörden in Anerkennung ſeiner langjährigen und vielſeitigen Verdienſte um die S zum Stadtälteſten ernannt worden. Das hierüber ausgefertigte, künſtleriſch ausgeſta und von beiden ſtädtiſchen Behörden vollzogene Diplom iſt demſelben durch eine Deputation Magiſtrats und der Stadtverordneten, unter Führung des Oberbürgermeiſters Krausnick, f lichſt überreicht worden.

(Stadtverordnetenverſammlung am 12.) Der Magiſtrat übergiebt e Abſchluß der Stadt-Hauptkaſſe hinſichtlich der erſten Dreivierteljahre dieſes Jahres. Es be die Geſammteinnahme während dieſes Zeitraums 2,338,064 Thlr. und die Geſammtaus 1,761,265 Thlr., ſo daß Ende des dritten Quartals ein Beſtand von 576,798 Thlr. vorha war. — Einer andern Mittheilung zufolge brannten Ende September cr. 3792 öffentliche

*) Wir werden den Bericht ſpäter zu Vergleichungen mit den Armenvermerken anderen Städten benutzen.

Digitized by Google

64,490 Privatflammen, welche von den ſtädtiſchen Gasanſtalten geſpeiſt wurden. Zugang im dritten Quartal waren 13 öffentliche und 4957 Privatflammen. — Die Einnahme der ſtädtiſchen Sparkaſſe betrug im dritten Quartal d. J. 66,728 Thlr., die Ausgabe 43,745 Thlr. Ende September cr. war ein Baarbeſtand von 22,982 Thlr. vorhanden; außerdem in Effekten: 1,217,607 Thlr., in Hypotheken 361,400 Thlr. und bei der Seehandlung a conto di tempo belegt 15,500 Thlr. Zur beſſeren Dotirung der Vorſteher und Hülfslehrer derjenigen Privatſchulen, in denen Kinder auf Koſten der Kommune unterrichtet werden, wurden nach dem Antrage des Magiſtrats 6000 Thlr. vom 1. Januar 1858 ab jährlich mit dem Beifügen bewilligt, daß dieſe Verbeſſerung bei den Schulvorſtehern, die bei einer Schule von bis 4 Klaſſen ein Einkommen (ohne Miethe gerechnet) von nicht über 500 Thlr., und bei 4 Klaſſen und darüber ein ſolches von nicht über 600 Thlr. haben, die Unterſtützung eintreten ſolle. — Ueber die letzte Angelegenheit von Wichtigkeit, betreffend die Differenz zwiſchen den Kommunalbehörden wegen Benutzung des Cholera-Hoſpitals an der Halleſchen Kommunikation hat die Königl. Regierung nach der Anſicht des Magiſtrats entſchieden. Die Stadtverordnetenverſammlung beſchloß auf Antrag ihrer Deputation, den Beſchwerdeweg gegen dieſe Entſcheidung bei den betreffenden Königl. Miniſterien zu betreten.

In der Sitzung am 19. d. Mts. wurde bei Gelegenheit des Antrages wegen Ausſchreibung der Feuerkaſſen-Beiträge pro 1857 und 58 mitgetheilt, daß im Jahre 1856 und 57 66 Brände ſtattgefunden, die 26,116 Thlr. 7 Sgr. Entſchädigungsgelder erfordert hätten. Die Beiträge der Kommune zu den Unterhaltungskoſten der Feuerwehr beliefen ſich jedoch auf 57,226 Thlr. 20 Sgr. 2 Pf. und es ſind deshalb für das vergangene Jahr noch 67,456 Thlr. excl. des vorjährigen Ueberſchuſſes zu decken. Es wurde deshalb beſchloſſen, die Feuerkaſſen-Beiträge mit 1 Sgr. 4 Pf. vom Hundert zu erheben, was für das nächſte Jahr einen Ueberſchuß von ca. 14,000 Thlr. ergiebt. Der Magiſtrat beantragt den Verkauf des der Stadt zugehörigen Rittergutes Woltersdorf. Die Verſammlung willigt darin, daß damit ein Verſuch gemacht werde.

— c — **Potsdam**, im November. In der am 6. d. Mts. ſtattgefundenen Sitzung der Stadtverordnetenverſammlung iſt die Abänderung des Statuts unſerer Sparkaſſe genehmigt, wonach, um die Benutzung derſelben zu befördern, das Minimum der Einlagen von 1 Thlr. auf 15 Sgr. herabgeſetzt, das Maximum derſelben aber von 100 Thlr. auf 200 Thlr. und der Prozentſatz von 3 auf 3⅓ erhöht wird. — Eine längere und lebhafte Diskuſſion rief die Submiſſions-Ausſchreibung zur Lieferung des ziemlich bedeutenden Fleiſchbedarfs für die Armen-, Arbeits- und Kranken-Anſtalt pro 1858 hervor. Der Magiſtrat empfahl, bei der Auswahl der Konkurrenten nicht auf den Mindeſtfordernden, ſondern auf denjenigen Rückſicht zu nehmen, von dem man bei etwas höherem Preiſe vorzugsweiſe gute Waare erwarten könne. Von der Stadtverordnetenverſammlung wurde indeſſen dabei ſtehen geblieben, daß dem Mindeſtfordernden der Zuſchlag zu ertheilen ſei und es Sache der betreffenden Inſpektoren wäre, auf die Lieferung guter Waare für die normirten Preiſe zu ſehen. Die Preiſe, welche demnach der Mindeſtfordernde erhält, ſind bei den gegenwärtig hohen Fleiſchpreiſen allerdings gering, nämlich für Rindfleiſch 3 Sgr., für Schweinefleiſch 4½ Sgr., für Kalbfleiſch 2½ Sgr. und für Rindertalg 4½ Sgr. pro Pfund. — Am 18. 19. und 20. November haben hier die Wahlen zur Ergänzung des im regelmäßigen Turnus mit Ende d. J. ausſcheidenden Drittheils der hieſigen Stadtverordneten ſtattgefunden. Die Betheiligung bei denſelben war im Ganzen nur gering, indem aus der erſten Abtheilung nur etwa ⅓, aus der zweiten Abtheilung etwa ⅑ und aus der dritten Abtheilung etwa nur ⅙ der Wahlberechtigten erſchienen waren. Die ausſcheidenden Stadtverordneten mit Ausnahme von fünf Perſonen, welche die Wiederwahl eines ſolchen Mandats ſchon vorher abgelehnt hatten, wurden für die ſechsjährige Wahlperiode wiedergewählt.

Die Stadt **Spandow** hat ſich bereit erklärt, die Schüler der daſelbſt beſtehenden Garniſonſchule, etwa 70 an der Zahl, von Oſtern kommenden Jahres ab in die ſtädtiſchen

Elementarſchulen aufzunehmen. Zu dem Ende und weil überdies die Klaſſen der Anſtalten theilweiſe ſchon zu ſtark mit Schülern angefüllt ſind, wird es nothwendig, die Klaſſenzahl derſelben zu vermehren und zwei neue Lehrer anzuſtellen.

H. **Frankfurt a. d. O.**, im November. Bei der Anlage der die hieſige Stadt berührenden Berlin-Frankfurter und Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn iſt von den damaligen Geſellſchaften zur Verbindung des Bahnhofes mit der Stadt eine beſondere chauſſeemäßig ausgebaute Fahrſtraße angelegt und bisher auf Koſten der vormaligen Geſellſchaften, und nach erfolgter Abtretung der Bahnen an den Staat, von der Königl. Eiſenbahnverwaltung unterhalten worden. Kürzlich hat letztere aber die fernere Unterhaltung verweigert und behauptet, daß die hieſige Stadtgemeinde zur Unterhaltung dieſer Straße, wie jeder anderen öffentlichen Straße im Stadtgebiete, verpflichtet ſei, und iſt die Stadt auch dem entſprechend durch ein von dem Königlichen Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten gefaßtes Reſolut — abweichend von der Seitens der hieſigen Königl. Regierung ergangenen Vorentſcheidung — zur Ausführung der jetzt erforderlichen Verbeſſerungen, vorbehaltlich des Rechtsweges verurtheilt worden. Es ſollen nun zwar die nöthigen Verbeſſerungen reſp. die Verbreiterung der Straße innerhalb der geſtellten Friſt vorgenommen werden, indeß dürfte es unzweifelhaft ſein, daß die Stadtgemeinde den Rechtsweg gegen die Entſcheidung beſchreiten wird. — Nach dem mit den Unternehmern der hieſigen Gasanſtalt abgeſchloſſenen Vertrage hat die Stadtgemeinde die Verpflichtung übernommen, zu den Koſten für Aufſtellung der Candelaber, Laternen-Arme und Laternen die Hälfte beizutragen; der desfallſige Koſtenantheil beläuft ſich auf 4639 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. Die Stadtverordnetenverſammlung genehmigte in ihrer am 3. d. M. ſtattgefundenen Sitzung, nach dem Vorſchlage des Magiſtrats, die Abzahlung dieſer Summe in vierzehn Jahren mit jährlich zehn Prozent, d. i. jährlich 463 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf. — In derſelben Sitzung wurde die Ertheilung der Entlaſtung über die ſtädtiſche Arbeitshaus-Kaſſen-Rechnung pro 1856 ausgeſprochen. Dieſe Rechnung ſchließt in Einnahme und Ausgabe mit 9874 Thlr. 4 Sgr. 7 Pf. ab und weiſt an Einnahmereſten 1850 Thlr. 25 Sgr. 5 Pf. nach. Die in der Anſtalt befindlich-geweſene Geſammtkopfzahl betrug 45,220 — pro Tag 124 Köpfe. Die Verpflegungskoſten betrugen 4745 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf. — pro Tag ohne Abrechnung des Arbeitsverdienſtes 3 Sgr. 1¾ Pf., mit Abrechnung des Arbeitsverdienſtes 2 Sgr. 7 Pf. Die Einnahmen der Anſtalt betrugen: aus dem Arbeitsverdienſte der Häuslinge 834 Thlr. 20 Sgr. 7 Pf., aus Natural-Lieferungen für die Armenpflege und an andere ſtädtiſche Inſtitute 1773 Thlr. 9 Sgr. 3 Pf. und aus dem Zuſchuſſe der Stadt-Hauptkaſſe 7749 Thlr. 6 Sgr. 4 Pf.

Nach dem Abſchluſſe der Stadt-Hauptkaſſe für die abgelaufenen drei Quartale d. J. betrugen die Einnahmen 180,705 Thlr. 23 Sgr. 10 Pf., die Ausgaben 167,335 Thlr. 15 Sgr. 7 Pf., ſo daß ein baarer Beſtand von 13,370 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf. verblieb. Die etatsmäßig zur Amortiſation der Stadtſchuld beſtimmte Summe von 3875 Thlr. iſt bereits in der Ausgabe begriffen und ſind die dafür erworbenen Stadtobligationen einſtweilen bis zu deren Vernichtung außer Cours geſetzt und zum Depoſitorium gegeben worden. — Die pro 1856 eingelöſten 3325 Thlr. Stadtobligationen ſind am 26. d. Mts. von der Stadtſchulden-Tilgungs-Kommiſſion öffentlich durch Feuer vernichtet worden. — Außerdem ſind im Laufe des jetzigen Vierteljahres 14,000 Thlr. Staatsſchuldſcheine angekauft, Behufs Tilgung einer vor längerer Zeit von der Königl. Regierung gemachten Anleihe, von gleich hohem Betrage in denſelben Werthspapieren. — Bei der Stadt-Schulkaſſe ſind von der pro 1857 auf Höhe von 30,833 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf. (mit Ausſchluß des darin begriffenen Kämmereikaſſen-Zuſchuſſes von 14,095 Thlr. 17 Sgr. 10 Pf., welcher erſt, je nach dem Bedürfniſſe, am Jahresabſchluſſe abgehoben wird) veranſchlagten Einnahme bis ult. September cr. erſt 9920 Thlr. 21 Sgr. 2 Pf. eingekommen. Die Ausgaben betrugen bis zu dem angegebenen Zeitpunkte bereits 21,945 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf., ſo daß von der im Voranſchlage feſtgeſetzten Summe zur Beſtreitung der künftigen Ausgaben nur noch 9739 Thlr. 27 Sgr. 10 Pf. disponibel bleiben. Bei der

Stadt-Armenkasse sind in den drei Quartalen überhaupt 10,854 Thlr. 14 Sgr. verausgabt, darunter: a) an Unterstützungen und Pflegegeldern 5427 Thlr. 20 Sgr. 11 Pf., b) an außerordentlichen und Miethsunterstützungen 727 Thlr. 6 Sgr., c) an auswärtige Armenverbände 1310 Thlr. 20 Sgr. 1 Pf., d) für Bekleidungsgegenstände 35 Thlr. 2 Sgr., e) für Arzeneien 797 Thlr. 9 Sgr. 5 Pf., f) Begräbnißkosten 58 Thlr. 20 Sgr., g) Insgemein 151 Thlr. 24 Sgr. 10 Pf. — Die Pensionskasse für die städtischen Beamten und Lehrer weist bis ult. September cr. an ausstehenden Kapitalien und Einnahmeresten 11,844 Thlr. 26 Sgr. 2 Pf. und einen baaren Bestand von 180 Thlr. 5 Sgr. 8 Pf., zusammen also ein Vermögen von 12,025 Thlr. 10 Pf. nach.

— In der am 26. d. Mts. stattgefundenen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung nahm dieselbe Kenntniß von der durch eine gemischte Kommission des Magistrats, der Stadtverordneten und einiger Mitglieder der Bürgerschaft gemachten Vorlage zur Begründung einer Hypotheken-Amortisations-Bank, deren Inhalt wir in einer der nächsten Nummern näher besprechen werden. Demnächst bewilligte die Versammlung zu außerordentlichen Geldunterstützungen des laufenden Armenkassen-Etats einen anderweiten Kredit auf Höhe von 300 Thlr. — Ferner die Ertheilung der Entlastung der Krankenhauskassen-Rechnung pro 1856, welche in Einnahme und Ausgabe 8352 Thlr. 24 Sgr. 10 Pf. nachweist und 7940 Thlr. 2 Sgr. 8 Pf., zum größten Theile ausstehende Kurkosten-Vorschüsse ergiebt. Schließlich wurde der Krankenhaus-Kassen-Etat pro 1857 mit einem Zuschusse von 2237 Thlr. 5 Sgr. für das Jahr 1858 prolongirt.

— C — **Schwiebus**, im November. Die Ausgaben für die öffentliche Armenpflege sind hier, wie überall, im steten Steigen begriffen, wenn sie auch im Vergleiche zu andern gleichen Städten noch mäßig genannt werden können. Die baaren Unterstützungen betrugen pro Jahr durchschnittlich: a) an Ortsarme circa 800 Thlr., b) Alimente für Waisenkinder 207 Thlr., c) Arzeneikosten 90 Thlr., d) Gehälter an Aerzte und Hebammen 83 Thlr. = 1180 Thlr. — Diese würden jedoch ohne Hinzutritt der Privatwohlthätigkeit wenig geholfen haben, wenn sie nicht von letzterer, namentlich von den Dominien der Umgegend, so theilnehmend unterstützt worden wäre, wodurch es ermöglicht wurde, 485 Arme mit freiem Brennmaterial und billigen Kartoffeln zu versorgen. Besonders fühlbar hat sich in unserm Fabrikort der Mangel an Wohnungen herausgestellt, indem es zur gewöhnlichen Erscheinung gehört, daß beim Quartalwechsel mehrere verarmte, freilich meistens unordentliche Familien, mit Allem, was sie besitzen, auf öffentlicher Straße liegen, deren Unterbringung selbst bei Zusicherung der Miethe Seitens der städtischen Armenverwaltung oft nicht hat gelingen wollen, und diese oft genöthigt gewesen ist, zur Abwendung öffentlichen Aergernisses und Begegnung größerer Verantwortlichkeit, das ohnehin beschränkte Krankenhaus zur Aufnahme obdachsloser Familien herzugeben. Sehr wünschenswerth für die Stadt wäre daher die Errichtung eines Armen- resp. Arbeitshauses, um darin einerseits verlassene erwerbsunfähige Arme aufzunehmen, andererseits aber auch darin arbeitsscheue Ortsarme unterzubringen und dadurch zu nützlicher Thätigkeit anzuhalten.

e. Pommern.

.. **Stettin**, im November. In der am 3. d. Mts. stattgefundenen öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung gelangte das Bautableau für 1856 zum Vortrage. Dasselbe wurde im Ganzen auf Höhe von ppr. 72,000 Thlr., die aus den laufenden Einnahmen des Jahres zu decken sein werden, bewilligt. Außerdem verbleiben aber noch 54,000 Thlr. aus dem Anleihefonds zu verausgaben, für Hauptbauten (z. B. das neue Dampfschiffbollwerk mit noch 30,000 Thlr.) die bereits früher begonnen und in dem bevorstehenden Jahre zur Vollendung gelangen sollen. Für Straßenumpflasterungen sind 10,000 Thlr. angesetzt. Interessant war es, bei dieser Gelegenheit zu erfahren, daß im Laufe der letzten 10 Jahre nicht mehr und nicht weniger als 107,000 Thlr. für Straßenpflaster und Trottoiranlagen verausgabt worden sind!

In der Position für Neubauten war der Bau eines neuen Krankenhauſes in der Neuſtadt in Verbindung mit einem neuen Choleralazareth mit aufgenommen, zu deſſen Vorarbeiten reſp. Erwerbung des Grund und Bodens ppr. 17,000 Thlr. ausgeworfen waren, die ebenfalls aus dem Anleihefonds gedeckt werden ſollen. Endlich ſollen 13,500 Thlr. für Anlagen von Ladebrücken an dem von der Stadt erworbenen Sukrow'ſchen Speichergrundſtück und zu deſſen Reparatur Verwendung finden, um daſſelbe dem Zwecke entſprechend herzurichten.

Nach der demnächſt zum Vortrage gelangten Sparkaſſen-Rechnung pro 1856 betrugen die Einſchüſſe gegen Guthabenbücher ult. 1856: 733,715 Thlr. Der Reſervefonds, einſchließlich 12,000 Thlr. unverzinslicher Anleihe für die Kinderheil- und Diakoniſſen-Anſtalt betrug 71,543 Thlr. Der Kaſſenbeſtand 6370 Thlr. Von der Feuerſozietätskaſſe 3500 Thlr. Zuſammen 815,128 Thlr. Dieſe ſind belegt: 1) in Hypotheken 644,076 Thlr., 2) in Stadt-Obligationen 28,900 Thlr., 3) gegen ſpezielles Unterpfand 92,300 Thlr., 4) bei der Privatbank 49,500 Thlr., 5) Vorſchüſſe und rückſtändige Zinſen mit 358 Thlr. Der reine Ueberſchuß pro 1856 beträgt 6967 Thlr. 24 Sgr. Aus dem Reſervefond ſind 1856 zu wohlthätigen Zwecken entnommen 15,800 Thlr.; nämlich 200 Thlr. für das Bürger-Rettungs-Inſtitut, 200 Thlr. für die Blindenanſtalt, 900 Thlr. für die Kinderbewahranſtalten, 2000 Thlr. für die Armenkaſſe zu wohlthätigen Zwecken, ferner zinsfrei ausgeliehen: 6000 Thlr. zum Bau der Kinderheilanſtalt, 7000 Thlr. zum Bau des Waiſenhauſes. Im Jahre 1856 ſind baar eingezahlt 276,955 Thlr., an nicht abgehobenen Zinſen treten zu 14,804 Thlr.; zuſammen 191,759 Thlr. Zurückgezahlt wurden 1856: 225,012 Thlr. Mithin war pro 1856 Kapitalzuwachs 66,747 Thlr.

Von Intereſſe dürften ferner nachſtehende Mittheilungen aus der Serviskaſſen-Rechnung von 1856 ſein: Vom 1. Januar 1856 iſt der Beitrag von 11,627,200 Thlrn. Grundwerth für 9 Monate à 6 Pf., für 3 Monate à 1 Sgr. pro 100 mit 28,652 Thlr. 14 Sgr. erhoben. Den Selbſtmiethern der Militairs iſt ein Zuſchuß von 5243 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf. gezahlt. 96 Feldwebel, Unteroffiziere ꝛc. haben für dieſe Summe ſich eigne Wohnung beſchafft. Die Ausmiethungskoſten einſchließlich 1462 Thlr. 7 Sgr. für Stallungen, ſowie die Koſten der Verwaltung ſind mit 40,215 Thlr. 18 Sgr. 2 Pf. bezahlt; dafür wurden untergebracht 1931 Gemeine, 92 Bombardiers, 253 Pferde. Von den Durchmarſch-Truppen ſind ohne Vergütigung 29 Gemeine, 575 Pferde untergebracht. Zur Deckung der Ausmiethungskoſten ſind vom Militair und der Intendantur vergütet 12,767 Thlr. 7 Sgr. 5 Pf. Von den Grundbeſitzern mußten daher zugeſchoſſen werden 27,448 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf. Da von dieſen eingezogen ſind 28,652 Thlr. 14 Sgr., ſo bleibt für 1857 Beſtand 1204 Thlr. 3 Sgr. 3 Pf.

In Betreff der vom Magiſtrat beabſichtigten Interims-Anleihe von 50—60,000 Thlr. auf 3 Monate zur Deckung der noch zu beſtreitenden diesjährigen Ausgaben, ermächtigten die Stadtverordneten in der ſtattgefundenen geheimen Sitzung zwar den Magiſtrat, dieſelbe in der vorgeſchlagenen Weiſe zu beſchaffen; indeſſen fand die Verſammlung angemeſſener, eine ſchwebende Schuld zu vermeiden und dagegen dem Magiſtrat zu empfehlen, den Verkauf von noch vorhandenen Stadtobligationen Littr. G. zu ermäßigtem Kourſe anzuſtreben.

— C — Aus dem von der hieſigen Armendirektion erſtatteten Bericht pro 1856 theilen wir mit: Es hat nach demſelben die Ausgabe 75,649 Thlr. 1 Sgr. 11 Pf., und zwar um 1846 Thlr. mehr als im vorhergehenden Jahre betragen; zur Beſtreitung derſelben hat die Kämmereikaſſe 49,900 Thlr., die Armenkaſſe aus eigenen Fonds 24,760 Thlr. 28 Sgr. 2 Pf., worin jedoch 4307 Thlr. 8 Sgr. an freiwilligen Beiträgen und 432 Thlr. 25 Sgr. an Vermächtniſſen und Geſchenken mitbegriffen ſind, beigeſteuert. Am Schluſſe des Jahres 1855 verblieben 1731 Familien reſp. einzelne Perſonen, welche eine laufende Unterſtützung an Geld oder Speiſen empfingen, während 1727 auf dieſes Jahr übergehen. Darunter befinden ſich 252 Pflegekinder, von welchen 4 in dem Züllchower Rettungshauſe, 23 in dem Penſionate in der Kaſemattenwohnung, 56 auf dem Lande unter der Aufſicht des Ortsgeiſtlichen und die übrigen bei Pflegeeltern untergebracht ſind. — An laufenden Unterſtützungen ſind 26,125 Thlr. 4 Sgr.

Digitized by Google

3 Pf., für Medikamente, Blutegel und Bandagen 2950 Thlr. 20 Sgr. 1 Pf., an Beihülfe zur Bekleidung und zur Beerdigung 721 Thlr., an sonstiger Unterstützung 979 Thlr. 26 Sgr. gezahlt, an Speisen sind 153,096 Portionen verabreicht und an Brennmaterial sind 80 Klaftern Holz und 200 Mille Torf geliefert, sowie aus dem Lobedan'schen Legate 225 Thlr. verwandt, um 41 Familien jeder eine Klafter Holz zu verabreichen. Wie früher sind auch 1856 zehn Morgen Land zum Kartoffelbau für Arme gemiethet; das Land ist in 75 gleiche Kaveln getheilt und jede mit zwei Scheffeln Aussaat bestellt, so daß 150 Scheffel ausgelegt worden, wovon jedoch nur 618 Scheffel oder von dem Scheffel Aussaat nur 5 Scheffel 12⅜ Metzen geerntet sind; die Kosten haben für Pacht, Saatkartoffeln u. s. w. 300 Thlr. betragen, wovon die Pflanzer in monatlichen Raten 279 Thlr. 25 Sgr. wieder bezahlt haben. In der von der Armendirektion verwalteten Anstalt befanden sich am Schlusse des Jahres 434 Personen, und zwar im Krankenhause 127, im Armenhause 84, im Arbeitshause 108 und im Gertrudstift und den Armenkellern 115 Personen.

In der am 14. d. M. abgehaltenen Versammlung der hiesigen Stadtverordneten wurde zunächst das Kämmereikassen-Revisions-Protokoll vom 19. Oktober vorgetragen, welches Folgendes ergab: Der Bestand der Kämmereikasse beträgt 16,305 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf., wovon sich in der Kasse baar 12,936 Thlr. befinden; in der Asservatenkasse fanden sich vor: 14,410 Thlr.; an Kommunalabgaben sind eingekommen: im August 5226 Thlr. 26 Sgr. 9 Pf., pro September abschläglich 3680 Thlr. 20 Sgr. 8 Pf.; an Hafenabgaben sind vereinnahmt: per September 8922 Thlr.; per Oktober abschläglich 3208 Thlr.

Die Vorsteher der Sparkasse haben beim Magistrat eine Abänderung des §. 17. des Statuts beantragt, durch welche sie eben eine Minderausgabe von Sparkassenbüchern, folglicher Weise auch eine weniger umfangreiche Buchführung zu erzielen glauben. Der betreffende §. 17. lautet: „Bis zu der Summe von 200 Thlr. soll die Zurückzahlung der Einlagen und der davon aufgewachsenen Zinsen stets in baarem Gelde erfolgen. Wenn aber dieser Betrag durch fernere Einlagen oder durch Zinsenzuwachs überstiegen wird, dann soll für den Ueberschuß für Rechnung des Interessenten ohne weitere Rücksprache mit demselben ein öffentliches, pupillarische Sicherheit gewährendes Papier angekauft, solches nach Gattung, Lettre und Nummer bei seinem Konto vermerkt und der dafür bezahlte Kourspreis sammt etwaigen Auslagen verrechnet werden. Der Einleger wird dadurch Eigenthümer des eingekauften Papiers, daher er den durch etwaiges Steigen oder Sinken des Kourses oder durch Ausloosung des Papiers entstehenden Nachtheil oder Vortheil zu tragen oder zu genießen hat.“ Der Vorstand der Sparkasse trägt nun darauf an, die Zurückzahlung der Einlagen, welche bis jetzt auf ein Buch die Summe von 200 Thlr. betrug, auf 300 Thlr. zu erhöhen und trat die Versammlung diesem Antrage bei. — Bei der Angelegenheit wegen Erweiterung der Stadt ist der Wunsch laut geworden, daß ein vollständiger Bebauungsplan hergestellt werde. Zu diesem Zweck hatte sich bereits der Baurath Knoblauch aus Berlin hier einige Tage aufgehalten und sind von demselben die Kosten zur Herstellung eines solchen Planes auf 300 Thlr. veranschlagt, welche auch bewilligt wurden. — Die Rechnung der Friedrich-Wilhelms-Schule pro 1856 ist geprüft und ergab Folgendes: In dem genannten Jahre haben 560 Schüler die Schule besucht; auf die einzelnen Klassen vertheilen sich dieselben durchschnittlich ungefähr wie folgt: in Prima 12—13, in Sekunda 29—30, in Tertia a. b. c. 140—153, in Quarta a. b. 140—150, in Quinta 121—124, in Sexta 60—64; an Schulgeld sind vereinnahmt: 10,488 Thlr. 14 Sgr., davon Rest geblieben 13 Thlr. 15 Sgr.; an Turngeld: 697 Thlr., davon Rest 1 Thlr. Der Ueberschuß der Elementarschule, welcher 725 Thlr. 25 Sgr. beträgt, ist an die Kasse der Friedrich-Wilhelms-Schule abgeliefert.

Greifenberg, November. Der bisherige hiesige Kämmerer Lindemann ist zum Bürgermeister der Stadt Pyritz erwählt und dürfte nach erfolgter Bestätigung schon mit Ablauf dieses Jahres in seinen neuen Wirkungskreis treten.

Aus **Treptow a. d. T.**, 12. November, erhält die zu Stettin erscheinende „Norddeutsche

Zeitung" folgenden für viele Städte ſehr beherzigenswerthen Bericht: Geſtern fanden hier die Erſatzwahlen für dasjenige Drittheil unſerer Stadtverordneten Statt, welches auf Grund unſerer Städteordnung in dieſem Jahre zur Ausſcheidung gelangte. Die Betheiligung an dem Wahlakte war, wie in früheren Jahren auch, eine außerordentlich ſchwache. Von 324 Wahlmännern der 3. Abtheilung haben 23, von 96 Wahlmännern der 2. Abtheilung 10, von 34 Wahlmännern der 1. Abtheilung 5 ihre Stimme abgegeben, ſo daß hiernach die 1. Wahlklaſſe mit $14\frac{12}{17}$ pCt. am ſtärkſten, die 3. Abtheilung mit nur $7\frac{8}{81}$ pCt. am ſchwächſten vertreten war. Die hierin in ſo auffallender Weiſe ſich kundgebende enorme Gleichgiltigkeit gegen allgemeine ſtädtiſche Intereſſen iſt eine höchſt beklagenswerthe Erſcheinung, denn wo der Sinn für allgemeine Intereſſen fehlt, da ſteht es um die öffentlichen Angelegenheiten nicht richtig. Warum denn ſo laut nach Rechten ſchreien, wenn man zu träge oder zu indifferent iſt, die ſchon vorhandenen auszuüben Wir verlangen natürlich nicht, daß Jemand im Dienſte für allgemeine Intereſſen in der Art ſich aufopfere, daß er über dem öffentlichen Wohl das eigene unverantwortlich preisgiebt, aber eine Betheiligung an der öffentlichen Wohlfahrt nach dem Maße ſeiner Befähigung und ſeiner Kräfte fordern wir von Jedem. — Wir wollen übrigens ſchließlich hiermit die dringende Bitte ausſprechen, daß es dem Herrn Vorſteher gefallen möge, die zur Verhandlung kommenden Gegenſtände, ſo weit es thunlich, vor ihrer Berathung durch das hieſige Wochenblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, damit Jeder, gleichviel ob Stadtverordneter oder keiner, nicht blos erfahre, was in dem Haushalte der Stadt vorgeht, ſondern auch Gelegenheit habe, über dies und das in Gemeinſchaft mit den Stadtverordneten ſein Urtheil zu bilden. Wir ſind der Anſicht, daß die Berathungen der Stadtverordneten dadurch in erſprießlicher Weiſe gefördert werden würden und ſo vielleicht denſelben allmälig jene allgemeine Theilnahme ſich zuwenden dürfte, deren Mangel wir zu beklagen bisher die gerechteſte Veranlaſſung hatten."

Paſewalk. Der Finanzzuſtand der hieſigen Kämmerei pro 1856 ſtellt ſich nach dem Verwaltungsberichte wie folgt: Es betragen die Aktiv-Kapitalien 50,733 Thlr. 27 Sgr. 8 Pf.; Paſſiva ſind vorhanden 30,100 Thlr., und zwar 23,375 Thlr. auf Stadtobligationen und 6725 Thlr. Schuld an die hieſige Sparkaſſe. Nach dem Schuldentilgungsplan ſollen die 23,375 Thlr. betragenden Stadtſchulden ultimo 1856 amortiſirt ſein bis auf 17,900 Thlr.; die Amortiſation iſt alſo im Rückſtande um 5475 Thlr. Durch Oberpräſidial-Erlaß vom 26. Febr. 1852 iſt die Ausſetzung der Tilgung der Stadtſchulden für die nächſten Jahre bis zum Betrage von 6000 Thlrn., welche Summe von der Stadtgemeinde zum Bau der Straßburg-Paſewalker Chauſſee gezahlt worden iſt, ausgeſetzt worden. Um dieſen Rückſtand einzuholen, iſt wiederholt auf die Nothwendigkeit einer Erhöhung der Kommunalſteuer hingewieſen. Es iſt inzwiſchen jedoch in Folge der Vereinigung der Schulkaſſe mit der Kämmereikaſſe die Portion der Kommunalſteuer von 8 Sgr. auf 10 Sgr. erhöht worden und ſoll daher abgewartet werden, in wie weit etwa hierdurch eine Verbeſſerung der Finanzlage herbeigeführt werden wird. Man verſpricht ſich auch von der Fixirung der Laſten aus der Kriminal-Gerichtsbarkeit hierauf einen weſentlichen Einfluß. In Folge der ſtattgehabten Etats-Ueberſchreitungen, namentlich bei den Zuſchüſſen zur Armen- und Schulkaſſe iſt zur Deckung des Mehrbedarfs bei der Kämmereikaſſe eine Anleihe von 400 Thlrn. erforderlich geweſen.

Die Einnahmen der Kämmereikaſſe haben pro 1856 betragen 16,820 Thlr. 22 Sgr. 11 Pf., die Ausgaben 16,645 Thlr. 27 Sgr. 4 Pf., und verblieben daher ult. 1856 im Beſtande 174 Thlr. 25 Sgr. 7 Pf., ſowie 287 Thlr. 9 Sgr. 1 Pf. Reſte.

Die weſentlichſten Etats-Ueberſchreitungen haben ſtattgefunden: an Bau- und Reparatur-Koſten um 876 Thlr. 29 Sgr 10 Pf.; an Gerichts-, Prozeß- und Unterſuchungs-Koſten 350 Thlr. 1 Sgr. 10 Pf.; an Zuſchüſſen zur Schulkaſſe um 538 Thlr. 28 Sgr. 10 Pf., zur Armenkaſſe um 676 Thlr. 21 Sgr. 1 Pf.; an Abgaben (Kreislaſten) um 571 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf.; durch die Straßenerleuchtung, Eiſenbahnangelegenheit, Marktpflaſterung ꝛc. um 532 Thlr. 12 Sgr. 5 Pf.

Digitized by Google

Hieraus ergiebt ſich, daß der Finanzabſchluß der Kämmereikaſſe pro 1856, obgleich zur Deckung des Minus eine Anleihe von 400 Thlrn. erforderlich geweſen, dennoch ein günſtiger iſt, da die vorſtehenden weſentlichen Etats-Ueberſchreitungen durch die laufenden Einnahmen haben gedeckt werden können. Bei der Armenkaſſe balancirt die Einnahme mit der Ausgabe zum Betrage von 4781 Thlr. 10 Sgr. 11 Pf. An Zuſchüſſen ſind hierzu geleiſtet worden, von der Kämmerei 2900 Thlr. 21 Sgr. 1 Pf., und von milden Stiftungen 572 Thlr. Die Einnahme der Schulkaſſe betrugen: an Schulgeld 1439 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., an Holzgeld 209 Thlr. 20 Sgr., an ſonſtigen Einnahmen 126 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf. Zur Deckung des Geſammtbedarfs von 3276 Thlr. 2 Sgr. 7 Pf. ſind an Zuſchüſſen erforderlich geweſen aus der Kämmerei-Kaſſe 1040 Thlr. 24 Sgr. 4 Pf. und von der Kirche 460 Thlr. An Einnahmereſten verblieben ult. 1856 113 Thlr. 19 Sgr. 3 Pf. Die Vereinigung der Schulkaſſe mit der Kämmereikaſſe, ſowie die Erhebung des gewöhnlichen Schul- und Holzgeldes durch einen Zuſchlag zur Kommunalſteuer, ebenſo die Erhebung des Nachtwächtergeldes in derſelben Art iſt mit dem 1. Januar 1857 ins Leben getreten, und wird erwartet, daß dieſe Maßregel nach jeder Richtung hin, ſich gewiß als eine zweckmäßige bewähren werde.

f. Sachſen.

—C— **Magdeburg**, im November. Durch Bekanntmachung des hieſigen Magiſtrats vom 26. v. M. wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von der ſeit dem 1. April 1855 ausgeſchriebenen Erhöhung der Haus- und Miethsſteuer um reſp. ¼ und ⅓ ihres früheren Betrages wieder Abſtand genommen und vom 1. Januar 1858 ab dieſe Steuer wieder nach den bisherigen Sätzen, die Hausſteuer von 3⅓ pCt. des Miethsertrages und die Miethsſteuer von 6⅔ pCt. des Miethsbetrages, zur Ausſchreibung und Erhebung gelangen wird. — Ohne Zweifel wird ſeit lange kein Beſchluß der Kommunal-Behörden zu größerer Befriedigung reichen. —

Aus der öffentlichen Stadtverordneten-Sitzung am 27. Oktober c. iſt mitzutheilen:

1) Die Kommiſſion aus Mitgliedern beider Stadtbehörden, welche vor einiger Zeit ernannt worden war, um über eine anderweite Regulirung des hieſigen Marktweſens und der Markteinnahmen in Berathung zu treten, hat in dieſer Beziehung folgende Vorſchläge gemacht, die auch die Billigung des Magiſtrats gefunden haben. Zuvörderſt hält es die Kommiſſion für völlig gerechtfertigt, wie in anderen Städten auch außerhalb der Meß- und Marktzeiten oder Markttage für die Benutzung von Straßen und Plätzen von Handeltreibenden und Schauſtellern eine ſtädtiſche Abgabe zu erheben, denn es liege gar kein Grund vor den Verkäufern, welche jetzt alltäglich in großer Zahl auch außer den Wochenmarkttagen ihre Waaren auf ſtädtiſchen Marktplätzen und Straßen feil bieten, eine unentgeltliche Benutzung derſelben zu geſtatten. Dieſe Abgabe ſoll für Schau- und Verkaufsbuden nach dem Standgeld-Tarife für die Michaelismeſſe und für Händler von Obſt, Gemüſe und ſonſtigen Lebensmitteln, imgleichen Verkäufer von Heu, Stroh, Getreide, Taback, Kartoffeln, Kohl, Bücklingen ꝛc., welche ihre Vorräthe auf Wagen feil bieten, nach dem Tarife für die Wochenmärkte entrichtet werden. Nach dieſem reſp. abgeänderten Tarife würden u. A. zu zahlen ſein: a) von Obſtwagen mit 10 Kiepen oder Säcken 2 Sgr. 6 Pf., von 10—24 dergleichen 5 Sgr. u. ſ. w.; b) für Wagen mit Kartoffeln, Heu, Stroh, Getreide und anderen Handelsartikeln 2 Sgr. 6 Pf. c) Die Fleiſchhändler haben bisher nur 1 Sgr. bezahlt, da ſie früher nur Tiſche und offene Stände von keinem großen Umfange hatten. Neuerlich, ſeitdem ſie auf dem Johanneskirchhofe placirt ſind, haben ſie ſich ziemlich große Buden angeſchafft, in welchen ſie, namentlich die auswärtigen Landfleiſcher, deren Geſchäft ſehr bedeutend iſt, ihre Waare feil halten; eine Erhöhung des Tarifſatzes auf 2½ Sgr. erſcheint der Kommiſſion völlig gerechtfertigt. d) Fiſch-, Brot- und alle übrigen Händler mit mehr als einer Kiepe zahlen jetzt ohne Unterſchied 1 Sgr. Es wird vorgeſchlagen, inskünftige von denjenigen, welche mehr als 30 Quadratfuß Raum einnehmen, 2 Sgr. und von denen, welche

mehr als 60 Quadratfuß einnehmen, 3 Sgr. zu erheben. Die Erhebung der Standgelder oder sogenannten Marktdreier auf den Wochenmärkten geschieht jetzt durch zwei Nachtwachtmeister. Bei der Ausdehnung, welche die Wochenmärkte gewonnen haben, ist dieses Personal nicht mehr hinreichend und es wird daher vorgeschlagen, den gesammten Wochenmarktraum in acht Reviere zu vertheilen und für jedes Revier einen Erheber gegen Tantième zu bestellen. Außer den Markttagen würden abwechselnd zwei Erheber die Straßen und Plätze durchzugehen haben. Ferner ist für wünschenswerth erkannt, den Theil des Marktes östlich von der Fettehennenstraße und Nadelöhrgasse und nördlich von der Chausseestraße, der jetzt großentheils nur Jahrmarktstände enthält, die täglich von Töpferwaarenhändlern eingenommen werden, von Buden frei zu machen, da dann das Rathhaus und das Denkmal des Kaisers Otto eine freiere Umgebung erhalten. Die Topfhändler können ihre Stände vom 1. Januar k. J. an auf dem Johanneskirchhofe angewiesen erhalten und für die hier einzuziehenden, permanent vermietheten Budenstände können anderweit Ersatz geschafft werden, z. B. vom Lödischenhofe bis gegenüber dem Andersschen Hause. Die Stände Nr. 83—154 würden daher zum 1. Jan. k. J. zu kündigen und dagegen die ausersehenen neuen Stände auszubieten sein. Endlich ist es noch für zweckmäßig erachtet, bei den künftigen Vermiethungen von Budenständen in die Bedingungen mit aufzunehmen, daß die Budeninhaber verpflichtet sind, ihre Buden stets in anständigem Zustande zu erhalten und sie nicht, statt mit einem ordentlichen Plane, mit Lumpen und ähnlichem zu behängen. Die Versammlung erklärte sich mit diesen Vorschlägen überall einverstanden und es wird danach ein neuer Markttarif ausgearbeitet und der Königl. Regierung zur Bestätigung eingereicht werden. Auf den Antrag ihres Referenten beschloß die Versammlung noch den Magistrat zu ersuchen, nicht bloß den Miethern der Stände No. 83–154, sondern auch allen übrigen Ständeinhabern auf dem alten Markte die gemietheten Stände zum 1. Januar zu kündigen und die sämmtlichen zur anderweiten Vermiethung bestimmten Stände von neuem auszubieten, was in der Gerechtigkeit und Billigkeit liege und zum Vortheile der Kämmerei dienen werde. Von Seiten des Magistrats wurde diesem Vorschlage sofort beigestimmt.

2) Ein Mitglied der Versammlung hatte bei dem Vorsitzenden darauf angetragen, zu veranlassen, daß der Antragsteller und diejenigen seiner Kollegen, welche solches wünschen möchten, eine Zutrittskarte zu den auf dem Wolfswerder im Bau begriffenen neuen städtischen Wasserwerken erhalten, damit er den Bau kontroliren und sich davon überzeugen könne, wie die bewilligten 400,000 Thlr. verwendet würden. Der Vorsitzende bemerkte hierzu, daß er dem Antrage, so wie er gestellt sei, nach der Städteordnung nicht Folge geben könne, weil derselbe ihm nicht innerhalb der Schranken des Gesetzes zu liegen scheine. Nach §. 37. der Städteordnung habe zwar die Stadtverordneten-Versammlung die Befugniß, die Verwaltung zu kontroliren und sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung der Gemeindeeinnahmen Ueberzeugung zu verschaffen. Ein solches Recht stehe aber nicht jedem einzelnen Stadtverordneten für sich zu; wenn die Stadtverordneten-Versammlung von jenem Rechte Gebrauch machen wolle, so habe sie einen Ausschuß oder eine Deputation zu ernennen, und er wolle für den vorliegenden Fall darauf aufmerksam machen, daß bereits eine Bau- und eine Wasserkunstdeputation hier bestehe. Dagegen erklärte sich der Vorsitzende bereit, den Wunsch des Antragstellers in Form eines freundlichen Ersuchens oder Anheimgebens an den Magistrat gelangen zu lassen, womit nach einigen weitern Erörterungen der Gegenstand für erledigt angenommen wurde.

Der Armenverwaltung unserer Stadt ist die Annahme eines ihr laut Testament der Johanna Elisabeth Wagener zur Begründung einer „Wagenerschen Stiftung für verwahrloste Kinder" vermachten Legats von Sechstausend Thalern landesherrlich gestattet worden.

— **Erfurt**, im November. In der am 6. d. M. stattgefundenen Stadtverordneten-**Versammlung lag das Gesuch des Stadtraths, Oberstlieutenant Adams um Entbindung von seinem Amte vor, wobei sich die Erledigung einer Prinzipienfrage herausstellte, die gegenwärtig**

Digitized by Google

den höheren Behörden zur Entscheidung vorliegt. Oberstlieutenant Adams war nämlich für die Dauer vom 12. Oktober 1855 bis 26. Oktober 1860 zum unbesoldeten Stadtrathe gewählt worden und war zur Zeit der Wahl pensionirter Offizier. Später wurde er laut Kabinetsordre zur Disposition gestellt, mußte demnach gegenwärtig sein, wieder als Offizier bei eintretenden Eventualitäten verwendet zu werden, was hiernach zu dem Zweifel führte: ob städtische Aemter von ihm alsdann noch verwaltet werden können. Der Magistrat glaubte, daß der Grund der Dispositionsstellung ihm keinen Grund zur Ausscheidung aus dem Kollegium giebt. Stadtrath Adams hielt es jedoch für nöthig, die Entscheidung dieser Frage dem Kriegsministerium vorzulegen, welches letztere wegen dieses einzelnen Falles nicht entschied. Der Gegenstand gelangte sodann im Instanzengange an das Oberpräsidium unserer Provinz, welches empfahl, mit Beiseitelassung der Prinzipienfrage, die persönlichen Wünsche des Antragstellers zu berücksichtigen. Letzterer hat nun, seitdem er zur Disposition gestellt ist, bei dem Magistrate beantragt, ihn zu beurlauben und nimmt seitdem an den Berathungen des Magistrats keinen Theil. Die Entscheidung der Prinzipienfrage könnte nun durch den anderweiten Umstand leicht in Wegfall kommen, daß Herr Adams in wenigen Monaten das Alter von 61 Jahren erreicht, seinem Entlassungsgesuche also nach den bestehenden Gesetzen in kurzer Zeit kein Widerspruch mehr entgegensteht. In Berücksichtigung dieses Zwischenfalls wurde daher die Stadtverordneten-Versammlung ersucht, in die Entlassung zu willigen. Schließlich ist jedoch seitens der Regierung eine Verfügung eingegangen, nach welcher die Stadtverordneten-Versammlung die Entlassung nicht zu genehmigen habe. Demnach hat es den Anschein, als ob eine Entscheidung der Prinzipienfrage herbeigeführt werden soll.

—C— **Halle.** Nach der von der Armen-Direktion veröffentlichten Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei der Stadt-Armen-Kasse im Jahre 1856 betrugen die Einnahmen 1) vom Grundeigenthume 207 Thlr. 11 Pf., 2) an Zinsen von Kapitalien 265 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf., 3) Kollekten aus den Kirchen und bei Taufen 271 Thlr. 22 Sgr. 4 Pf., 4) an Berechtigungen 296 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf., 5) an Beiträgen aus der Stadt-Kasse 25,086 Thlr. 19 Sgr. 10 Pf., 6) an Insgemein, einschließlich 1068 Thlr. 6 Sgr. 5 Pf. erstattete Unterstützungen 1478 Thlr. 4 Sgr. 10 Pf., 7) aus Vorjahren 91 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., zusammen 27,697 Thlr. 4 Sgr. 5 Pf. Die davon bestrittenen Ausgaben bestehen: 1) an Verwaltungskosten 980 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf., 2) Zinsen von Legaten und Geschenken 178 Thlr. 14 Sgr. 4 Pf., 3) Kollektengelder 281 Thlr., 4) Geldunterstützungen für Arme (a. regelmäßiges Almosen 15,326 Thlr. 3 Sgr. 3 Pf., b. außerordentliche Unterstützungen 1544 Thlr. 27 Sgr. 4 Pf., c. Gewerbesteuer für Arme 70 Thlr. 15 Sgr., d. Unterstützungen an Durchreisende 12 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf., e. an die ambulatorische Klinik 500 Thlr., f. an die chirurgische Klinik 75 Thlr., g. Pflegegelder für auswärts untergebrachte Kinder 79 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf.) = 17,608 Thlr. 20 Sgr. 7 Pf., 5) zur Bekleidung für Arme 3165 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., 6) zu Feuerungsmaterial für Arme 1083 Thlr. 10 Pf., 7) Beiträge an fremde Institute 684 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf., 8) zur Verpflegung und Bekleidung der der Gemeinde zur Last fallenden Waisenkinder, welche unter Aufsicht des Frauenvereins stehen 2050 Thlr. 28 Sgr. 10 Pf., 8) Insgemein 1627 Thlr. 27 Sgr. 11 Pf., 9) aus Vorjahren 36 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf., zusammen 27,697 Thlr. 4 Sgr. 5 Pf.

Der gegenwärtig — pro 1857 — laufende Kämmerei-Etat enthält in der Einnahme: a) vom Grundeigenthum 19,702 Thlr. 1 Sgr., b) Zinsen von Aktivis 5996 Thlr. 27 Sgr. 7 Pf., c) von Berechtigungen 6086 Thlr., d) Einkommensteuer und ähnliche Erhebungen 62,937 Thlr. 27 Sgr. 11 Pf., e) Insgemein 997 Thlr. 15 Sgr., zusammen 95,720 Thaler 11 Sgr. 6 Pf. In der Ausgabe: a) Verwaltungskosten 23,050 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf., b) Zinsen von Passivis 6553 Thlr. 3 Sgr. 10 Pf., c) Abgaben und Lasten 2866 Thlr. 25 Sgr., d) Pensionen und Wartegelder 8112 Thlr. 15 Sgr., e) zur Unterhaltung der Schulen 7763 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf., f) zu Stipendien 596 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf., g) Unterhaltung der Grundstücke

13,018 Thlr. 25 Sgr., h) Unterhaltung der Feuerlöschgeräthe 188 Thlr. 25 Sgr., i) zur Armenpflege 23,547 Thlr. 12 Sgr. 5 Pf., k) zu polizeilichen Zwecken 3535 Thlr., l) zu Militairanstalten 1052 Thlr., m) Straßenerleuchtung und Wasserkunst 7349 Thlr., n) Prozeß- und andere Kosten 170 Thlr., o) zur Schuldentilgung 2250 Thlr., p) zur Vermehrung der Bibliothek 33 Thlr., q) Insgemein 633 Thlr. = zusammen 95,720 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf. — wie die Einnahme.

—C— **Wittenberg.** Die für das Jahr 1856 abgelegte Kämmerei-Kassen-Rechnung weist in Einnahme 42,162 Thlr. 22 Sgr. 7 Pf. und in Ausgabe 37,801 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf. nach, schließt sonach mit einem baaren Bestande von 4361 Thlr. 15 Sgr. 10 Pf. Die ausstehenden Aktiva betragen 18,900 Thlr. 23 Sgr., die Schulden dagegen 42,095 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf., es übersteigen die Passiva die Aktiva daher um 23,194 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf. — Das Grundeigenthum der Stadt ist abgeschätzt: a) die Gebäude auf 175,648 Thlr., b) Grundstücke und zwar 1) Gärten 2540 Thlr., 2) Aecker 46,994 Thlr., 3) Wiesen 157,300 Thlr., 4) Gräsereien 914 Thlr, 5) Obstanlagen 6010 Thlr., 6) Fischereien 139½ Thlr., 7) Anger und Plätze 12,985 Thlr., 8) Alleen 180 Thlr., 9) Hütungen 3072½ Thlr., c) die Forsten auf 65,466 Thlr., zusammen auf 470,949 Thlr. — Die vorstehend angegebene Einnahme ist aufgebracht mit 8073 Thlr. 20 Sgr. 5 Pf. durch Kommunalsteuern und ähnliche Erhebungen, der Rest mit 34,089 Thlr. 2 Sgr. 2 Pf. aus eigenem Vermögen, worunter sich jedoch 9749 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. aufgenommene resp. zurückempfangene Kapitalien befinden.

g. Rheinland und Westphalen.

(—) **Köln**, im November. In der Sitzung der Stadtverordneten am 12. d. M. ging das Kollegium zur Berathung des Rechnungs-Abschlusses in Betreff der städtischen Schulen für 1856 und des Budgets für 1858 über. Wir schicken hier als statistische Notiz voraus, daß in Köln gegenwärtig 34 Pfarrschulen mit 116 Lehrern und 8802 Kindern, sodann 19 Sonntagsschulen mit 21 Klassen, 17 Freischulen mit 53 Klassen und 4544 Kindern, und 12 Abendschulen mit 12 Klassen und 531 Kindern bestehen. Mehrere Positionen des Schul-Budgets gaben zu längeren Debatten Anlaß; im Allgemeinen aber wurden die Vorschläge der städtischen Schul-Kommission fast sämmtlich genehmigt. In Betreff der Lehrergehälter wurde mitgetheilt, daß auf den von der Stadtverordneten-Versammlung beschlossenen Rekurs gegen die Verfügung der Königlichen Regierung vom 9. Februar d. J., die Erhöhung der Lehrergehälter betreffend, Seitens des Königlichen Ober-Präsidiums der Rheinprovinz ein ablehnender Bescheid ergangen sei, und demgemäß die damals vorgeschriebenen Sätze sowohl für 1857 als auch für 1858 in Ausgabe gebracht werden müßten. Hiernach ist es erklärlich, daß die aus der Stadtkasse für Schulzwecke zu leistenden Zuschüsse, ungeachtet der sehr beträchtlichen Einnahmen aus Schul- und Heizungsgelder (gegen 23,000 Thaler), Renten und Zinsen aus Stiftungen ꝛc. ꝛc. sich gegen die Sätze des Jahres 1857 abermals höher stellen und auf 42,600 Thaler zu stehen kommen werden.

Der Final-Abschluß der Stadtkasse für 1856 schließt in der Einnahme mit einem Betrage von 472,281 Thlrn., in der Ausgabe mit 417,254 Thlrn., also mit einem Bestande von 55,027 Thlrn. ab. Rechnet man davon den Betrag ab, der sich nach einer Vergleichung der Einnahmereste mit den Ausgaberesten herausstellt, so bleibt immer noch ein Bestand von 19,300 Thlrn., ein Ueberschuß, der seit einer Reihe von Jahren nicht erzielt worden ist. Derselbe würde sich mit Rücksicht auf die gegen das Budget um 51,400 Thlr. erhöhte Einnahme noch günstiger gestaltet haben, wenn nicht diesmal die außerordentlichen Ausgaben auf die Summe von 17,700 Thlrn. angewachsen wären. — Der von der Armenverwaltung verlangte Zuschuß ist vom Jahre 1830, wo derselbe 24,000 Thlr. betrug, auf 88,000 Thlr., wie derselbe für 1857 in Anspruch genommen wurde, angewachsen. Nach dieser Progression zu schließen, war dann auch ein erhöhter Kredit für 1858 zu erwarten. Aber nicht allein, daß

dieſes Bedürfniß nicht vorlag, ſondern man hat ſogar den Zuſchuß um 8000 Thlr. vermindern können. Veränderungen im Armenweſen, die dieſe Erſparung zur Folge haben, ſind nicht bekannt geworden; dagegen haben vor einiger Zeit auswärtige Blätter eines Cirkulars der hieſigen Regierung an ſämmtliche Landräthe erwähnt, wornach denſelben eine ſtrenge Ueberwachung der Armenpflege anempfohlen wird. Was bei uns die Ausgaben bis zu ¼ Mill. Thaler hinaufgeſchraubt hat, iſt hauptſächlich der als Koſten für das Bürger-Hoſpital, Waiſenhaus und für allgemeine Unterſtützungen zu verwendende Betrag.

Das Oberbürgermeiſteramt macht bekannt, daß der Haushalts-Etat der Stadt Köln für das Jahr 1858 auf dem Rathhauſe zur Einſicht aller Einwohner für die nächſten 8 Tage offen gelegt iſt.

(—) Die ſtädtiſchen Behörden in **Elberfeld** haben dem ſeit Kurzem aus dem Amte geſchiedenen erſten Beigeordneten, Herrn Ferdinand Schöller, ein Ehrengeſchenk, in der Geſtalt eines prachtvollen ſilbernen Pokales, überreichen laſſen.

(—) **Duisburg**, im November. Mit dem nunmehr erfolgten Ausſcheiden der Stadt Duisburg aus dem Bürgermeiſterei-Verbande mit der Gemeinde Wanheim-Angerhauſen iſt die neue Städte-Ordnung vom 15. Mai 1856 für die hieſige Stadt in Kraft getreten und führt der Gemeinderath fortan den Namen „Stadtverordneten-Verſammlung“. Die letztere beſchloß in ihrer Sitzung am 10. d. M. auf den Antrag des Bürgermeiſters Schlegtendal das Minimum des Cenſus feſtzuſetzen, ſo daß das Bürgerrecht und das Recht, an den Wahlen der Stadtverordneten Theil zu nehmen, von jedem Einwohner erlangt wird, der entweder ein Haus in der Stadt beſitzt, oder zwei Thaler Grundſteuer, oder vier Thaler Klaſſenſteuer zahlt. —

Aachen, im November. Dem hieſigen Gemeinderathe lag in ſeiner Sitzung am 13. vor. Monats folgender Gegenſtand zur Berathung vor:

Die Königliche Regierung hat durch Verfügung vom 14. Juli d. J. dem Herrn Bürgermeiſter eine Eingabe der Armenverwaltung vom 26. Juni d. J., betreffend die Auflöſung der Nagelfabrik und die Verwendung des daraus gezogenen Gewinnes mit dem Auftrage zugehen laſſen, darüber die Stadtverordneten-Verſammlung zu vernehmen. Dieſer Eingabe zufolge will ſich die Armenverwaltung mit dem durch den Betrieb der Nagelfabrik erzielten Vermögen von circa 20,000 Thlrn. bei der Erbauung von Arbeiterwohnungen betheiligen und zwar unter folgenden Bedingungen: 1) Die Stadt ſchießt dazu ein mit 4½ pCt. zu verzinſendes Kapital von 40,000 Thlrn. 2) Der Verein für die Arbeitſamkeit giebt dazu mindeſtens 25,000 Thlr. mit 3 pCt. verzinslich. 3) Es wird dahin geſtrebt, die Theilnahme der Fabrikanten mit angemeſſenen Beiträgen und einem mäßigen Zinsſatze zu erlangen. 4) Die Armenverwaltung bezieht vorläufig für das von ihr aus dem Fond der Nagelfabrik herzuſchaffende Kapital keine Zinſen, ſie führt die Adminiſtration über die Häuſer, der Miethertrag wird aber nur zur Verzinſung und Tilgung der sub 1, 2 und 3 angeführten Beiträge verwendet, und iſt die Tilgung derſelben einmal erreicht, ſo ſind die Häuſer Eigenthum der Armenverwaltung.

Das Finanz-Komité war der Anſicht, daß zunächſt der Stadtverordneten-Verſammlung von den obwaltenden Verhältniſſen Kenntniß zu geben und die weitere Berathung bis zu einer nächſtfolgenden Sitzung zu verſchieben ſei, indem hier neben der beantragten Verwendung der aus dem Betriebe der Nagelfabrik disponibel gewordenen Fonds zu Arbeiterwohnungen noch die andere Frage zu erörtern bleibe, ob nicht vorzugsweiſe der fragliche, der Armenverwaltung zugehörige Fond im näheren Intereſſe der Armen, zu eigentlichen Armenzwecken und insbeſondere zur beſſern Unterbringung und Erziehung der verlaſſenen und Findelkinder zu verwenden ſei, deren gegenwärtig circa 140 mit einem jährlichen Koſtenaufwande von 3700 Thlr. bei Privaten, die in der Regel an dem ohnehin ſehr knapp abgemeſſenen Verpflegungsgelde noch einen Gewinn machen wollen, ſehr dürftig untergebracht ſeien. Sobald für die eine oder die andere Verwendungsart die Stadtverordneten-Verſammlung ſich entſchieden haben werde, werde das Finanz-Komité über die näheren Modalitäten ſich ausführlich äußern.

Nach gepflogener Berathung wurde vom Herrn Vorſitzenden die Frage geſtellt, ob die weitere Verhandlung über den fraglichen Gegenſtand vertagt werden ſolle, worauf die Verſammlung ſich einſtimmig für die Vertagung erklärte.

In der Gemeinderaths-Sitzung am 20. v. Mts. wurde darauf Bezug genommen, daß ſich in der Sitzung der Stadtverordneten-Verſammlung vom 13. d. Mts. die Herren Cazin und Böhlen gegen die Art und Weiſe, wie die Auszüge aus den Protokollen veröffentlicht werden, geäußert haben. Insbeſondere hat Herr Cazin ſich darüber beſchwert, daß aus dem Protokolle vom 29. September d. J., das zum Bau der Maria-Kirche von der Stadt abzutretende Terrain betreffend, ſein desfalls geſtellter Antrag aber nicht die von ihm zu dieſem Antrage angegebenen Motive veröffentlicht worden ſeien. Der Herr Vorſitzende erwiderte darauf, daß früher aus Mitgliedern des Gemeinderaths ein Redaktions-Komité gewählt worden ſei, um die Auszüge aus den Protokollen zum Zwecke der Veröffentlichung zu bearbeiten, und da es der Verwaltung nur angenehm ſein könne, wenn dieſe Bearbeitung von Mitgliedern der Verſammlung geſchehe, werde er dieſen Gegenſtand für die nächſte Sitzung auf die Tagesordnung bringen.

Es wurde demnach am 20. v. M. vom Herrn Vorſitzenden die Wahl eines Redaktions-Komité's für die Veröffentlichung der Protokolle beantragt und der Beſchluß des Gemeinderaths vom 17. Juni 1851 verleſen, worin es heißt: „daß fortan nur die Beſchlüſſe mit Bezeichnung der Redner für und wider, und wo es zur Erläuterung und beſſerem Verſtändniß derſelben angemeſſen iſt, auch die Gründe und Gegengründe im Weſentlichen in das Protokoll aufgenommen werden ſollen, da das Publikum über die Debatten in den öffentlichen Sitzungen ſelbſt vollſtändige Kenntniß erhalten könne.“ Nach gepflogener Berathung wurde folgende motivirte Tagesordnung beantragt: „In Erwägung, daß der Gemeinderathsbeſchluß vom 17. Juni 1851 bisher nicht in allen Fällen befolgt worden, in Erwägung ferner, daß dieſer Beſchluß heute noch nicht aufgehoben und alſo auch für die Zukunft zu beachten iſt: beſchließt die Stadtverordneten-Verſammlung den Uebergang zur Tagesordnung.“ Mit dieſem Antrage auf Uebergang zur Tagesordnung erklärte ſich die Verſammlung, mit Ausnahme einer verneinenden Stimme, einverſtanden. — Der Gemeinderath ſchritt in ſeiner Sitzung am 27. v. Mts. zur Begutachtung der Etatsentwürfe pro 1858 für den Urſulinerfond, den Fond der Unterrichtsanſtalt zu St. Leonhard, ſowie für die ſtädtiſchen Elementarſchulen. Das Mitglied des Finanz-Komité's, welches dieſe Etatsentwürfe vorläufig geprüft hat, berichtete in Betreff des Urſulinerfonds, daß die Revenüen-Ueberſchüſſe deſſelben pro 1858 2021 Thlr. 7 Sgr. betragen, welche zur Beſtreitung eines Theils der Koſten der Mädchenfreiſchulen beſtimmt und alſo an die ſtädtiſche Schulkaſſe abzuliefern ſind. Die Verſammlung erklärte ſich mit dem vorgelegten Etat einſtimmig einverſtanden. Ebenſo wurde der Etat für die weibliche Erziehungsanſtalt zu St. Leonhard, welcher pro 1858 in Einnahme und Ausgabe mit der Summe von 3744 Thlrn. 15 Sgr. 7 Pf. abſchließt, begutachtet und vorläufig feſtgeſtellt. Die Verſammlung nahm hiernach von dem Etatsentwurfe für die ſtädtiſchen Elementarſchulen Kenntniß, trat den desfallſigen Gutachten und dem Erlauterungsberichte des Ausſchuſſes für die ſtädtiſchen Schulangelegenheiten und des Finanz-Komité's bei und ſetzte den für dieſe Schulen pro 1858 zu leiſtenden ſtädtiſchen Zuſchuß auf 13,482 Thlr. 5 Sgr. 8 Pf. vorläufig feſt.

(—) **Dortmund**, im November. In der Stadtverordneten-Sitzung am 28. vor. Mts. erſtattete der Bürgermeiſter Zahn in Gemäßheit des §. 61. der Städte-Ordnung einen vollſtändigen Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten, deſſen Mittheilung, wozu uns hoffentlich Gelegenheit gegeben werden wird, wir einem ſpätern Blatte vorbehalten. —

Die auch hier dringend nothwendig gewordene Erhöhung der Lehrergehälter hat jetzt die Schuldeputation in der Art beſchloſſen, daß vom Anfange künftigen Jahres ab jeder der jüngeren Lehrer ein Gehalt von 300 Thalern, nach ſechs Jahren 350 Thlr., und abermals nach

einer sechsjährigen Dienstzeit ein Gehalt von 400 Thlrn., das nach einer weiteren achtjährigen Dienstzeit sich auf 450 Thaler steigern wird, beziehen, und jeder Lehrer der ersten Klasse ein Mehr von 50 Thlrn., also 500 Thlr., erhalten soll.

H. **Bochum**, im November. Für die hier auf Rechnung der Stadt und sog. stiller Theilnehmer erbaute Gasanstalt hat man die Anstalt zu Mühlheim am Rhein zum Vorbild genommen und dem Erbauer derselben, dem Direktor Peppys zu Cöln und dem Direktor Kellner zu Mühlheim am Rhein die Leitung der Ausführung der hiesigen Anstalt übertragen. Der Abschluß des desfallsigen Vertrages fand am 10. Juni 1855 statt. Die Haupt-Bestimmungen desselben sind: 1) Seitens der Unternehmer Garantie, daß die Anstalt nach dem festgestellten Plane nicht über 26,000 Thlr. koste; daß dieselbe nach den neuesten und bewährtesten Prinzipien eingerichtet und bis zum 15. Oktober 1855 vollendet werde, und daß beim Betriebe der durchschnittliche Gasverlust 16 pCt. nicht übersteige; 2) Seitens der zur Erbauung und Leitung des Geschäfts eingesetzten Direktion Zahlung eines Honorars von 200 Friedrichsd'or und der Reisekosten. Bereits am 16. Juni 1855 erfolgte der erste Spatenstich am Gasometer-Bassin — in welchem am 17. Juli der Grundstein gelegt wurde. Die Fertigstellung der ganzen Anstalt verzögerte sich jedoch über den vereinbarten Termin hinaus, und erfolgte die Eröffnung erst am 28. Januar 1856. — Das Baukapital von 25,000 Thlr. wurde in Antheile von 40 Thlr. zerlegt, davon übernahm die Stadt ⅕ oder 5000 Thlr., die übrigen 20,000 Thlr. sind von hiesigen Bürgern übernommen, die als stille Gesellschafts-Theilhaber nur Antheil an dem Gewinne haben, während die Stadt Eigenthümerin und Inhaberin des Geschäfts ist. Die stillen Gesellschafter können in 50 Jahren ihre Antheile nicht kündigen; die Stadt hat jedoch das Recht, jährlich 10 Antheile zu dem Nominalwerth einzulösen. Nach Eröffnung der Anstalt zeigte es sich, daß das Kapital von 25,000 Thlr. nicht ausreichte, und es mußte daher zur vollständigen Ausführung des Werkes und damit zusammenhängender Bauanlagen, eine Erhöhung des Anlage-Kapitals um 6000 Thlr. eintreten. Diese Summe wurde durch Emission von 150 neuen Antheilen beschafft. Dieselben sind zu dem Course von 42 begeben, wogegen sie mit den alten Antheilen gleiche Rechte und Pflichten haben.

Der Abschluß der Baurechnung konnte bis jetzt noch nicht erfolgen, da die Aufstellung derselben, welche den Ingenieuren Peppys und Kellner obliegt, von denselben noch nicht bewirkt ist. Nach den darüber geführten Büchern stellt sich folgendes Ergebniß heraus.

Einnahmen:

1)	625 Antheile erster Emission incl. des Agio von 7 später verkauften Antheilen	25,111	Thlr.	—	Sgr.	— Pf.
2)	150 Antheile zweiter Emission	6,000	„	—	„	— „
3)	für eine alte Pumpe und für 2240 Pfund Eisenschrot . .	59	„	10	„	— „
4)	für Herstellung der öffentlichen und Privatbeleuchtung sind eingegangen	6,800	„	26	„	2 „
	Summa . .	37,971	Thlr.	6	Sgr.	2 Pf.
	Die Ausgaben betragen	36,146	„	20	„	10 „
	Es ergiebt sich sonach ein Bestand von . .	1,824	Thlr.	15	Sgr.	4 Pf.

welcher voraussichtlich zur Deckung der ausstehenden, bis jetzt noch nicht liquid gestellten Passiva ausreichen wird. — Nach den seitherigen allgemeinen Erfahrungen wird angenommen, daß bei Städten von 6 bis 10,000 Einwohnern das Anlage-Kapital einer Gasanstalt 5½ Thlr. pro Kopf oder 33,000 bis 55,000 Thlr. betrage. Die Kosten der hiesigen Anlage werden die Höhe dieser Summe nicht erreichen. Der Kaufpreis für das zur Anstalt erworbene circa 132 Ruthen große Grundstück beträgt 1000 Thlr. Die Ausschachtung des Gasometer-Bassins ist durch den Bauunternehmer Pannes in Mühlheim am Rhein für 25 Sgr. pro Schachtruthe ausgeführt. Derselbe Unternehmer führte auch die für die Rohrleitung erforderlichen Erdarbeiten pro laufende

Ruthe zu 25 Sgr. aus. Das Baſſin hat einen Durchmeſſer von 42 und eine Tiefe von 20 Fuß. Der Boden beſteht aus 13 Lagen Ziegelſteinen; die Umfaſſungsmauer hat eine Stärke von 37 Zoll. Der von dem Keſſelfabrikanten Neumann aus Aachen gelieferte Gaſometer hat die dem Baſſin entſprechenden Dimenſionen, faßt 24,000 Kubikfuß, wiegt 20,000 Pfund und koſtet 3¼ Sgr. pro Pfund. Die Röhren ſind von Gußeiſen, aus der Fabrik von Casp. Rödder in Deutz und ſind ſämmtlich vermittelſt der hydrauliſchen Preſſe auf 5 Atmoſphären Druck geprüft. Der Preis derſelben, ſowie aller übrigen, ebenfalls von Rödder bezogenen Gußtheile beträgt 31 Thlr. pro Mille loco Deutz. Die Chamotte-Retorten ſind aus der Fabrik von Forsbach zu Mühlheim am Rhein zum Preiſe von 28 Thlr. pro Stück bezogen. Die Straßenlaternen ſind aus weichem Kupfer angefertigt und ebenfalls aus Mühlheim bezogen. Das Stück koſtet ohne Verglaſung und Anſtrich 4 Thlr. 20 Sgr. Die Zahl der Laternen beträgt zur Zeit 54. Achtzehn hiervon ruhen auf gußeiſernen Kandelabern, während die übrigen vermittelſt eiſerner Stützen an den Häuſern befeſtigt ſind. Die Herſtellung der öffentlichen Beleuchtung koſtet im Ganzen 1133 Thlr. 28 Sgr. — Bei Eröffnung der Gasanſtalt im Januar 1856 waren 98 Privat-Leitungen fertig; dieſe Zahl ſtieg im Monat März deſſelben Jahres bis auf 135 mit circa 800 Flammen. Gegenwärtig beträgt die Zahl der Konſumenten 150 und die Zahl der Flammen 1042. Die Gasmeſſer ſind aus der Fabrik von Morau in Cöln bezogen. Die Miethe dafür wird jährlich pränumerando bezahlt. Der Preis des Gaſes iſt pro 1000 Kubikfuß auf 2 Thlr. 20 Sgr. feſtgeſetzt. Die Zahlung erfolgt monatlich nach der Gasmeſſer-Aufnahme.

Die Ergebniſſe des Betriebes der Anſtalt im Einzelnen ſind folgende:

Es ſind verbraucht: 14,565 Scheffel Kohlen, 7190 Centner Coaks zur Feuerung und 368 Scheffel Kalk. An Gas ſind 3,370,100 Kubikfuß produzirt. Verkauft ſind 2,867,267 Kubikfuß Gas, 2609 Centner Coaks, 9793 Pfund Theer, 4313 Pfund Graphit und 89 Scheffel Dungkalk. An Theer und Dungkalk iſt noch ein erheblicher Vorrath vorhanden. — Es fehlt bis jetzt an einer Vorrichtung, den Gasverluſt genau zu beſtimmen. Nach den vorliegenden Beobachtungen iſt derſelbe in den einzelnen Monaten ſehr verſchieden, ohne daß ſich für dieſe Abweichungen — inſofern nicht örtliche Undichtungen dabei mitgewirkt haben — beſtimmte Gründe angeben laſſen. Im Allgemeinen dürfte der Gasverluſt das Maximum des nach dem mit Pepys und Kellner abgeſchloſſenen Vertrage zuläſſigen Verluſtes, nämlich 16 pCt., nicht erreicht haben.

Die Betriebs-Einnahmen und Ausgaben ſtellen ſich, wie folgt, heraus.

Einnahme: Für Gas 7795 Thlr. 12 Sgr. 8 Pf., für Coaks 499 Thlr. 1 Sgr., für Theer und ſonſtige Nebenprodukte 268 Thlr. 26 Sgr. 4 Pf., Metermiethe 774 Thlr. 24 Sgr. Insgemein 842 Thlr. 11 Sgr. 7 Pf., zuſammen 10,180 Thlr. 15 Sgr. 7 Pf.

Ausgabe: Für Kohlen 2666 Thlr. 15 Sgr. 3 Pf., für Kalk 102 Thlr. 16 Sgr., Arbeitslohn 1413 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf., Verſchleiß 584 Thlr 17 Sgr., Adminiſtrative 501 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf., Insgemein 377 Thlr. 25 Sgr. 2 Pf. Zuſammen 5646 Thlr. 2 Sgr. 3 Pf. — Es ergiebt ſich ſonach ein Ueberſchuß von 4534 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. oder 14,62 pCt. Dividende bei einem Anlage-Kapital von 31,000 Thlr.

Das Gasprodukt beſtimmt ſich vorzugsweiſe durch die Qualität der Kohle. Man nimmt jedoch an, daß der Scheffel Kohlen nicht unter 300 Kubikfuß ausbringen darf. Das hieſige Durchſchnittsprodukt ſtellt ſich nur auf „231 Kubikfuß.“

Der Arbeitslohn wird pro 1000 Kubikfuß auf 7 Sgr. veranſchlagt. Hier hat ſich derſelbe beinahe auf 15 Sgr., alſo um das Doppelte höher geſtellt. Man berechnet die normalmäßigen Produktionskoſten für 1000 Kubikfuß Gas — wobei vorausgeſetzt wird, daß der Scheffel Kohlen bis in die Fabrik nicht über 12½ Sgr. koſte — auf höchſtens 33 Sgr. Bei uns haben ſich die Koſten nach Abzug des Werthes der Nebenprodukte und bei Anrechnung ſämmtlicher Koſten für Ankauf der Kohlen, des Kalkes, des Arbeitslohnes, des Verſchleißes und der Adminiſtration auf 40 Sgr. belaufen, alſo 7 Sgr. mehr, als die Normalkoſten.

Digitized by Google

Wird während der abgelaufenen Betriebsperiode für die hieſige Bevölkerung eine Durchſchnittszahl von 7000 Seelen angenommen, ſo ſtellt ſich auf den Kauf ein Verbrauch von 288 Kubikfuß für das Jahr heraus, eine Zahl, welche die für den Verbrauch kleinerer Städte ermittelte Normalzahl von 400 Kubikfuß pro Kopf ebenfalls nicht erreicht.

— C — **Herford**, im November. Die Kommunal-Defizit-Steuer, welche hier im Jahre 1856 noch mit 85 11/12 pCt. Zuſchlägen zu der Einkommen-, Klaſſen- und Grundſteuer erhoben werden mußte, iſt für das laufende Jahr auf 83 1/3 pCt. herabgeſunken, da einige Mehreinnahmen und Minderausgaben dieſe Ermäßigung gegen das Vorjahr zuläſſig machten; erfreulicher Weiſe wird auch pro 1858 nach dem bereits aufgeſtellten Etat dieſe Verminderung in noch erhöhterem Maße möglich werden, da für das gedachte Jahr nur ein Zuſchlag von 79 1/6 pCt. erforderlich ſein wird. Es würde dieſe Herabſetzung noch in weiterem Maße haben ſtattfinden können, wenn nicht ein ſehr erheblicher Ausfall in Folge einer Miniſterial-Entſcheidung einträte, wonach die Beamten und Penſionaire nur mit der Hälfte ihrer Gehälter und Penſionen zur Kommunalſteuer herangezogen werden dürfen und nach der Vorſchrift der Städte-Ordnung die Geiſtlichen, Elementarlehrer und Kirchendiener ganz von dieſer Steuer befreit ſind, ſoweit dieſelbe aus den Gehältern zur Hebung kam. —

Unſere Straßenbeleuchtung wird für die Zeit vom 15. September bis 31. März durch 45 Stück Laternen, welche vorzugsweiſe in den größeren und frequenteren Straßen hängen, bewirkt; bei der Beſchränktheit der zur Dispoſition ſtehenden Mittel können die Laternen leider nur bis kurz nach 10 Uhr Abends brennend erhalten werden und müſſen bis jetzt noch mehrere der kleineren Straßen aller Erleuchtung entbehren. Die geſammten Straßenerleuchtungskoſten betrugen im vorigen Jahre 540 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf. — Es iſt nicht zu verkennen, daß dieſe Erleuchtung im Verhältniß zu den größeren Nachbarorten Minden und Bielefeld, wo bereits Gaserleuchtung eingeführt iſt, nur ſehr dürftig erſcheint, und daß ſie auch, mit den Koſten einer gut eingerichteten Gaserleuchtung verglichen, welche bei einer größeren Zahl Laternen eine viel längere Zeit brennen kann, verhältnißmäßig theuer erſcheint. Der Magiſtrat wird, wie er hierüber in ſeinem Verwaltungsberichte ſagt, ſeine Aufmerkſamkeit auch fernerhin dieſem Gegenſtande im Intereſſe der Stadt widmen, und hofft, falls ſich günſtigere als die bisher ſchon proponirten Bedingungen für Herſtellung der Gaserleuchtung darbieten, daß auch das Stadtverordneten-Kollegium gern die etwa erforderlichen Mehrkoſten bewilligen werde, da bei einer guten ausreichenden Erleuchtung auch der polizeiliche Sicherheitsdienſt im Innern der Stadt während der Abend- und erſten Nachtſtunden mit größerem Erfolg gehandhabt werden könne. — Verſchiedene Anträge auf Vermehrung der Straßenlaternen und Beleuchtung der bisher noch nicht mit ſolchen verſehenen Nebenſtraßen, hätten beim Mangel der erforderlichen Mittel noch nicht berückſichtigt werden können, dürften jedoch nach und nach ihrer Erfüllung aus Grundſätzen der Billigkeit und des Rechts entgegen ſehen.

Kaiſerthum Oeſterreich.

Wien, im November. Laut einer Bekanntmachung des Herrn Bürgermeiſters Dr. Seiller vom 21. v. M. iſt dem Gemeinderathe der k. k. Reichshaupt- und Reſidenzſtadt Wien der Voranſchlag der ſtädtiſchen Einnahmen und Ausgaben für das Verwaltungsjahr 1858 zur Prüfung und Erledigung vorgelegt.

Es iſt dies mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dieſes Rechnungsoperat nach Vorſchrift des §. 84. der proviſoriſchen Gemeindeordnung für die Stadt Wien vom 21. v. M. an durch vierzehn Tage zur öffentlichen Einſicht im Bureau des Gemeinderathes am Rathhauſe aufliegt.

In der (176ſten) Sitzung unſeres Gemeinderaths, welche am 27. v. Mts. abgehalten wurde, kam unter anderen Dingen folgender Gegenſtand von allgemeinem Intereſſe zur Sprache, indem der Gemeinderath v. Kraty im Namen des Central-Komites über das Wirken der nun

Digitized by Google

über Ein Jahr in Wien und deſſen Vorſtädte in Thätigkeit befindlichen Waiſen-Komitees Folgendes berichtete:

Nach der im Laufe dieſes Sommers mit Genehmigung des Bürgermeiſters von dem Berichterſtatter und dem Vice-Präſidenten Khunn vorgenommenen Reviſion der in den einzelnen Bezirken geführten Geſchäftsbücher und der Akten boten die Reſultate des bisherigen Wirkens dieſer Inſtitution viel Erfreuliches.

Es ſind auf dieſem Wege für 395 Waiſen in 201 Familien Vormünder genommen worden, welche ſich aus freiem Antriebe zu dieſem Akte der Menſchlichkeit beſtimmen ließen, und es ſind dieſer Wohlthat vorzugsweiſe die Fabriksbezirke theilhaft geworden, indem im Bezirke Wieden für 135, im Bezirke Neubau für 84, im Bezirke Alſergrund für 63 und im Bezirke Gumpendorf für 48 Waiſen Vormünder beſtellt wurden. Nach den in den Akten vorliegenden Erhebungen iſt die Aufführung der meiſten dieſer Kinder eine klagloſe und nur 5 derſelben befinden ſich in korrektioneller Haft und 1 im Strafhauſe. Den Berichten der Vormünder iſt zu entnehmen, daß bei den ſchulfähigen Kindern auf den Schulbeſuch gedrungen, bei den der Schule entwachſenen für eine entſprechende Beſchäftigung, Lehre oder Dienſt geſorgt wurde, und es kann nicht unbemerkt gelaſſen werden, daß wohl in manchen Fällen die verſchwiegene Privatwohlthätigkeit der Vormünder gewaltet haben mag, weil der ſtädtiſche Armenfond in ſehr geringem Maße in Anſpruch genommen wurde. Als Bürge des fortdauernden Erblühens dieſer ſo gemeinnützigen Einrichtung dürfte übrigens die allgemeine Theilnahme dienen, welche dieſelbe überall gefunden hat. In ſämmtlichen Vorſtädten haben ſich die Bezirksvorſtände mit anerkennenswerthem Wetteifer an die Spitze der Bezirks-Komitees geſtellt und in kürzeſter Zeit hatten 342 unſerer Mitbürger ihre Bereitwilligkeit zur Uebernahme von Vormundſchaften ausgeſprochen, was für den Augenblick genügt, wenn auch in nicht ferner Zukunft die Zunahme der Schützlinge auch eine größere Zahl von Vormündern erheiſchen wird, an denen es aber bei dem ſprichwörtlich gewordenen Wohlthätigkeitsſinne von Wiens Bürgern nie fehlen wird.

Auch der Gemeinde Aktuare erwähnt Berichterſtatter anerkennend, die mit einer einzigen Ausnahme die nöthigen Verſammlungen und Vorſchreibungen in den Geſchäftsbüchern mit Eifer und Genauigkeit führen.

Teſchen, im November. Das neue Gemeindegeſetz wird bei uns, ſowie anderwärts ſehnlichſt erwartet, weil durch dieſes Abhilfe für manche Gebrechen, und namentlich eine neuorganiſirte Gemeindeverwaltung ermöglicht wird. Durch die lange Dauer des Proviſoriums ſind viele der gewählten Gemeindevertreter geſtorben, oder ausgetreten oder müde geworden, ſo daß jetzt nur mit Mühe die zu einer Sitzung nothwendige Anzahl Gewählter oder derer Stellvertreter aufgebracht werden kann, bei welchen ſich überdies noch eine beklagenswerthe Lauheit bemerklich macht. Vor länger als einem Monat iſt durch die Fürſorge des Herrn Landespräſidenten die Errichtung einer Sparkaſſe in Teſchen bewilligt worden; es wurde damals die Hoffnung geäußert, daß wohl auch der Gemeinderath ſeinerſeits Alles aufbieten werde, damit dieſes Inſtitut recht bald ſeine heilbringende Wirkſamkeit beginne; bis jetzt war nichts über etwas Geſchehenes in dieſer Beziehung berichtet worden. In Angelegenheiten des ſtädtiſchen Armenweſens iſt, ſoweit ſich das nämlich auf die Mildthätigkeit erſtreckt, in der letztverfloſſenen traurigen Periode wirklich Reichliches geleiſtet worden; doch ſehen wir mit großem Leidweſen, daß auch in dieſem Zweige der ſtädtiſchen Verwaltung große Stagnation eingetreten iſt. Warum wurden z. B. die Armenfondsrechnungen für 1856 bisher dem Publikum noch immer nicht bekannt?

Trieſt, im November. Die hieſige Zeitung berichtet, daß die Gemeindeſitzungen in letzter Zeit ſo ſpärlich beſucht worden ſind, daß die zu Beſchlüſſen nöthige Zahl nicht anweſend war und die Sitzungen aufgehoben werden mußten. Dieſe Erſchlaffung läßt ſich theilweiſe dadurch erklären, daß die gegenwärtigen Gemeinderäthe in ſehnlicher Erwartung des neuen Gemeindegeſetzes proviſoriſch ſchon viele Jahre Dienſte leiſten, und nach und nach in ihrem Eifer nach-

laſſen. Die Gemeinde hat es nöthig, durch neue, thätige Elemente ergänzt zu werden. -- Der Korreſpondent der „Oeſterr. Ztg.“ iſt ganz falſch unterrichtet, wenn er ſagt, daß der Gemeinderath eine Gegenvorſtellung hinſichtlich der Konſkription zu machen gedenke und daß die Miliz des Territoriums 60,000 pro Jahr koſtet. Der Modus der Konſkription, ſowie die Details der Organiſirung der Miliz ſind noch gar nicht bekannt. Es kann daher von keinem Bittgeſuche die Rede ſein, zudem koſtet die Erhaltung der Miliz der Stadt höchſtens 4000 Fl. — Zur Unterſtützung der weniger bemittelten Fleiſchhauer, und um nöthigenfalls die Stadt mit Fleiſch zu verſehen, ward ein Komitee gebildet; der Fleiſchkaſſafond iſt vorläufig auf 90,000 Fl. fixirt worden. —

Bei großen Kriſen, wie die jetzige, leidet Trieſt doppelt, weil außer dem Wechſelgiro, noch die Hypothekenfrage dazu kommt. Hier ſind die Häuſer zum größten Theil in Händen von Leuten, die ſie als einen Spekulationsartikel betrachten, daher jene nie frei von erſten, zweiten und dritten Sätzen ſind. Dann giebt es hier Kapitaliſten, die ihr Geld mit Vormerkung auf Häuſer blos auf drei- oder viermonatliche Accepte leihen, ſo daß derjenige, der ein ſolches Geſchäft nothgedrungen abſchließt, außer 6 pCt. Intereſſen noch 2 pCt. Proviſion bei jeder Erneuerung der Wechſel zahlen muß, und noch dazu in der Gefahr ſchwebt, eben in der größten Geldklemme gedrängt zu werden, und ſein Haus der Verſteigerung preisgegeben zu ſehen.

Königreich Würtemberg.

Stuttgart, im November. Wir kommen nochmals auf die Bürgerausſchußwahlen zurück, von welchen wir zum Septemberheft d. J. berichtet haben, daß dieſelben mit ſehr geringer Betheiligung der Wähler vor ſich gegangen ſind. Der Staatsanzeiger hatte nun in ſeinem Blatte vom 14. Auguſt d. J. der Nachrichtsertheilung: daß bei dem erſten Termin zur Bürgerausſchußwahl nur 400 Stimmen gegeben worden ſeien, was allerdings in höchſtem Grade tadelnswürdig iſt, die Bemerkung beigefügt, daß ſich durch ſolche Minderheitswahlen immer mehr herausſtelle, wie unbeliebt bei dem größten Theile der Bürgerſchaft das gegenwärtige Wahlſyſtem geworden ſei.

Gegen dieſe Auffaſſung ließ ſich jedoch in No. 193. des Schw. M. eine Stimme wie folgt vernehmen:

Der Einſender dieſer Zeilen, ein Mitglied der Bürgerſchaft, das ſich ſeit den 1830r Jahren bei den Gemeindewahlen ſtets zu betheiligen pflegte, auch ſowohl nach der älteren Wahlgeſetzgebung als nach der neueren Ordnung vom 6. Juli 1849, gegen welche letztere doch mit jener Bemerkung die öffentliche Meinung vorbereitet werden will, einigemal in den Bürgerausſchuß gewählt worden war (und zwar abwechslungsweiſe von nur einigen Hundert und von einigen Tauſend Stimmen), und welchem Mitglied daher die Stimmung der Wähler nicht ganz unbekannt ſein dürfte, hat die Erfahrung nicht gemacht, daß der Grund der immer wiederkehrenden Gleichgiltigkeit oder Theilnahmloſigkeit des großen Theils der Wahlberechtigten in der Mißſtimmung über die gedachte neue Wahlordnung zu ſuchen ſei. Worüber ſollte auch dieſe Mißſtimmung beſtehen? etwa darüber, daß das Geſetz vom 6. Juli 1849, welches endlich die Lebenslänglichkeit der Gemeinderäthe abſchaffte, auch allen im Privatdienſte ſtehenden Gemeindegenoſſen das Wahlrecht verlieh, oder darüber, daß endlich, wie billig, auch andere Einwohner als Ortsbürger oder Beiſitzer, nachdem ſolche neben der Wohnſteuer ſeit drei Jahren zu den Gemeindelaſten beigetragen haben, ſtimmberechtigt wurden, oder gar darüber, daß die Abſtimmung nun geheim geſchieht. Nein! Im Gegentheil war allenthalben gegen das ältere Wahlverfahren mit ſeinen lebenslänglichen Wirkungen weit mehr Widerſpruch zu vernehmen. Der Grund der Lauigkeit von Seiten des großen Theils der Wähler lag vielmehr in älterer wie in neuerer Zeit in dem Mangel an Gemeinſinn, wo es ſich nicht gerade um beſondere Perſönlichkeiten der zu Wählenden handelte, welche man durchaus beſeitigen oder erſtreben wollte. So geſchah es z. B., daß in den dreißiger Jahren, ehe die Miniſterialverfügung vom 3. Nov.

1836, „daß zur Gültigkeit der Wahl die Abſtimmung abſoluter Mehrheit aller Wahlberechtigten gehöre", erſchienen war, alſo in einer Zeit, der man bekanntlich nicht nachſagte, daß ſich kein öffentliches Leben rege, bei der Bürgerausſchußwahl von etwa 3800 Bürgern im Ganzen nicht einmal ſo viele als am 11. und 12. Auguſt d. J. abgeſtimmt hatten. Bei der Bürgerausſchußwahl vom Jahr 1834 hatten im Ganzen am 1. und 2. Juli nur 368, im Jahr 1835 am 7. und 8. Juli nur 340, und im Jahr 1836 am 19. und 20. Auguſt nur 278 Wahlberechtigte abgeſtimmt. Wie dieſem Allem aber auch ſein mag, ſo bleibt es immerhin eine Schmach, wenn der Bürger von ſeinem Rechte keinen Gebrauch macht.

Königreich Baiern.

München, im November. Das Regierungs-Blatt enthält die Beſtättigung der Bürgermeiſter- und Magiſtratsrathswahlen der Hauptſtadt, dann der Magiſtratsrathswahlen in den Städten Ansbach, Erlangen, Fürth, Bamberg, Nürnberg, Beireuth und Hof.

Königreich Hannover.

△ **Hannover**, im November. Die regelmäßige Erneuerung eines Drittels der Bürgervorſteher von zwei zu zwei Jahren ſetzte im Anfang dieſes Monats die hauptſtädtiſche Bevölkerung in lebhaftere Bewegung als je. Nachdem Magiſtrat und Bürgervorſteher nämlich im Sommer eine Ergebenheitsadreſſe an Se. Majeſtät gerichtet hatten, hervorgerufen durch eine ungnädige Antwort auf die Einladung zum Schützenfeſte, die den bisherigen von prinzipieller Oppoſition zeugenden Wahlen zur Kammer, zum Magiſtrat, und zum Bürgervorſteherkollegium ſammt deſſen Vorſtande gedachte: wurde die Bürgerſchaft ermahnt, den loyalen Worten nun auch die loyale That folgen zu laſſen und das gleich bei den im Herbſt anſtehenden Neuwahlen für acht Neuwahlen. Das Loos begünſtigte dieſe Probe ausnehmend; denn unter den acht zum Austritt bezeichneten Bürgervorſtehern waren die beiden liberalen Wortführer Dr. Schläger und Apotheker Hildebrand, ſowie drei oder vier andere Liberale. Die Parteien regten ſich gewaltig. Von der einen Seite wurde die Rathſamkeit hervorgehoben, ſich zu der Regierung durch loyale Wahlen einmal vollkommen gut zu ſtellen. Von der andern rieth man, an bewährter bürgerlicher Tüchtigkeit feſtzuhalten, und die übrigen Rückſichten nicht der einen politiſchen Rückſicht aufzuopfern, die nur bei ſeltenen Wahlen ausnahmsweiſe ins Spiel komme. Es iſt dabei zu bemerken, daß erſt ſeit 1855 den Magiſträten und Bürgervorſteherkollegien wieder anſtatt der ſtädtiſchen Bevölkerung das Wahlrecht zur Zweiten Kammer beigelegt worden iſt. Die alſo vielfältig vorbereitete Schlacht fand am 9. November ſtatt. Ein Drittel der 34,000 Einwohner faſſenden Stadt -- der die Vorſtädte immer noch nicht angeſchloſſen ſind — kam ins Gefecht, und von 840 Bürgern wurden 1076 Stimmen abgegeben, unter denen 506 entſchieden liberale, 385 entſchieden konſervative. Die beiden Wortführer Schläger und Hildebrand, um welche die eigentliche Wucht des Kampfes ſich drehete, gewannen mit bedeutender Mehrheit den Sieg. Dagegen verlor ihre Partei ein paar andere Stimmen.

Die Senatoren Wolde in **Celle** und Bartling in **Dannenberg**, nach dem Ablauf ihrer 6jährigen Dienſtzeit wiedergewählt, der Letztere ſogar einſtimmig, haben die höhere Beſtätigung nicht erlangt; das Warum iſt nicht angegeben. Dagegen iſt der hieſige Senator Günther, den man gleichfalls einſtimmig wiedergewählt hatte, beſtätigt worden.

Aus einem Streit der Hannoverſchen Nachrichten mit der Zeitung für Norddeutſchland über die Wirkung ſtehender Garniſonen ſcheint hervorzugehen, daß beabſichtigt wird, die jetzige Zahl der Garniſonen zu vermindern, was zu wohlthätiger Folge haben wird, daß Hameln und Goslar und andere Städte es aufgeben von einer Garniſon jene Wunderdinge zu erwarten, welche nur die eigene Kraft einer Bürgerſchaft gewähren kann.

Unſere Stadt erhebt eine indirekte Abgabe von Branntwein noch auf Grund der Acciſeordnung von 1753. Dieſe ſetzt die Abgabe aber nur für Kornbranntwein und Broihan feſt;

Digitized by Google

und einer ausdehnenden Verordnung des Magistrats vom August 1851 hat das Obergericht jüngst die Rechtskraft abgesprochen. Man hofft demnach, und wohl mit Grunde die Aufhebung jener drückenden und ungerechten alten Abgabe.

Der am 4. November hier beendigte Krammarkt war belebter als je, und eroberte seinen Lärm und Gewühl auch Straßen, die früher von dem Unhold verschont blieben. Es wird daher wohl nicht lange anstehen, bis die in Mitleidenschaft gezogene, an dem Umsatz aber weniger betheiligte Bevölkerung sich gegen das ganze Wesen der Krammärkte erhebt, wo denn bei deren heutiger Nichtsnutzigkeit der Sieg kaum lange ausbleiben kann.

Der Zufall, daß der zweite hannoversche Gewerbevereinstag vom 13. bis zum 15. November in **Hildesheim** abgehalten wurde, giebt einem Berichterstatter der Weser-Zeitung Anlaß zu folgendem schmeichelhaften Zeugniß: „Wenige Städte mögen mehr als die alte Stadt Hildesheim seit den letzten zwei oder drei Jahren das Bild allgemeinen Aufschwungs gewähren. Zwei unter ihren berühmten Kirchen sind einer kunstverständigen Erneuerung im ursprünglichen Stil unterworfen worden; eine dritte richtet man eben zur Aufnahme bemerkenswerther naturwissenschaftlicher und kunstgeschichtlicher Sammlungen ein, nachdem der Gottesdienst in einen der beiden aufgefrischten Tempel hinübergetragen worden ist. Hart neben diesem letzteren erheben sich auf sanfter Anhöhe Wohnungen für Pastor und Schullehrer in dem Rothsteinbau, welcher der erklärte Liebling hannoverscher Baumeister ist. Daß er es wirklich sei, beweisen mitten in der Stadt die kleinen Gebäude für kirchliche und Schulzwecke, seltsam bunt in Farben, und von einer blutrothen Mauer vorn gegen die Hauptstraße abgeschlossen, während sie hinten an das Grau der von außen sehr unschönen lutherischen Hauptkirche stoßen. Dieser Richtung gegenüber entwickelt sich nicht minder ein gesundes Fabrikwesen in und bei Hildesheim. Eine Eisengießere und eine Wagenfabrik sind kürzlich angelegt worden. Eine auf Aktien begründete Flachsbereitungsanstalt hat ihre Räder schon in der Innerste liegen und wird bald unter Dach kommen. Für eine Rübenzuckerfabrik auf Aktien, das einzige Geschöpf von zweifelhafter Gesundheit, werden augenblicklich Zeichnungen gesucht und Rübenbauverträge abgeschlossen. Während Hannovers Wollmarkt mit jedem Jahre leerer wird, nimmt derjenige von Hildesheim nachgrade hinlänglichen Umfang an, um als der erste des nordwestlichen Deutschlands anerkannt zu werden. Im nordwestdeutschen Getreidehandel erringt sich Hildesheim einen immer höheren Platz. Einem so mannigfachen Verkehr zu genügen, können zwar die auf den Bahnhof mündenden Straßen nicht sofort dermaßen erweitert werden, daß den Fremden eine freundliche Breite mit wohlaussehenden Gebäuden zu beiden Seiten empfinge; aber eine eifrig bauende Stadtverwaltung versieht sie wenigstens mit besserem Pflaster, als selbst die benachbarte Residenz besitzt. Ueberhaupt stößt man durch das ganze Verkehrsleben Hildesheims hindurch auf die Spuren einer kraftvollen und vielumfassenden verwaltenden Thätigkeit ohne falsche Einmischung in Jedermanns Geschäft. Sie wird ergänzt, zum Theil natürlich übertroffen von der neueren Vereinsbewegung, die in Hildesheim auf einem üppigen Boden gerathen zu sein scheint, denn der Gewerbeverein mit den munteren Töchtern, die im Laufe weniger Jahre um ihn herum entstanden sind, verfügt bereits mit dem ganzen Behagen der Süßhaftigkeit über ein zu seinen Zwecken eigens gemiethetes Vereinshaus."

In diesem nämlichen Vereinshause fand der Gewerbevereinstag statt. Bei dem Festmahl am Abend des 14. November war es der Stadtsyndikus Helmer, der in einer geistreichen und gedankenvollen Rede die Vereinsvertreter Namens der sie bewirtheten Stadt Hildesheim willkommen nannte.

— o — **Goslar.** Am 19. September d. J. hat die Stadt Goslar eine neue Feuer-Polizei-Ordnung erhalten und sind damit die Vorschriften der unterm 22. Oktober 1816 erlassenen Feuer-Ordnung für Goslar beseitigt.

Die Anregung zu dem Erlaß einer neuen Feuer-Polizei-Ordnung ging im Jahre 1847 von der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs bei deren Erklärung über das mit

dem 1. Januar 1848 in Kraft getretenen Polizei-Strafgeſetzes vom 25. Mai 1847 aus, indem dieſe Ständeverſammlung damals gegen die Königl. Regierung den Wunſch ausgeſprochen hatte, daß die beſtehenden provinziellen und örtlichen Feuer-Ordnungen einer Reviſion unterworfen werden mögen, theils um die fr. ältere Feuer-Ordnung mit jenem Geſetz in Einklang zu bringen, theils um manche unzweckmäßige Beſtimmungen der ältern Feuer-Ordnungen zu beſeitigen.

Es muß auffallen, daß ein Zeitraum von 10 Jahren erforderlich geweſen, um eine neue Feuer-Polizei-Ordnung für den Gemeindebezirk der Stadt Goslar ins Leben treten zu laſſen. Die Gründe davon dürften indeß in Folgendem zu finden ſein.

Als jene Anregung von Seiten der allgemeinen Ständeverſammlung ausging, hatten ſich bei der hieſigen Feuer-Ordnung von 1816, nach einer 30jährigen Geltung, nur wenige Mängel und Lücken herausgeſtellt, indem dieſelbe die hieſigen örtlichen Verhältniſſe und Zuſtände mit vieler Umſicht beachtet hat und neuere Bedürfniſſe, wie z. B. hinſichtlich der jetzt üblichen ſog. ruſſiſchen Schornſteine durch die allgemeine Geſetzgebung, das feuergefährliche Eindecken der Dächer durch deren Verbot Berückſichtigung gefunden hatten. Unter dieſen Umſtänden blieb nach örtlichen Verhältniſſen an der Feuer-Ordnung von 1816 wenig zu ändern und nachzuhelfen übrig, und dieſes glaubte der Magiſtrat durch nachträgliche Vorſchriften erledigen zu können. Auch ſchien damals eine durchgängige Reviſion und Umarbeitung der Feuer-Ordnung für Goslar keineswegs zeitgemäß zu ſein, weil eine provinzielle Feuer-Ordnung in Ausſicht ſtand, mit welcher die hieſige in vollem Einklang gebracht werden und ſich nur vervollſtändigend auf diejenigen Vorſchriften beſchränken mußte, welche ſinguläre örtliche Zuſtände und Verhältniſſe und Bedürfniſſe erheiſchen. Da der Umfang dieſer Vorſchriften ſich aber vor Publikation der provinziellen Feuer-Ordnung nicht überſehen ließ, ſo war man magiſtratsſeitig der Anſicht, die Ausarbeitung des lokalen Statuts bis dahin auszuſetzen, um ſo mehr, als zu häufige Umgeſtaltungen der Feuer-Ordnungen, abgeſehen von den beträchtlichen Koſten, welche ihre Publikation herbeiführt, in vielfachen Beziehungen große Bedenken haben.

Es wurden nun zu Ausgang des Jahres 1847 diejenigen Abänderungen und Zuſätze, welche die unter verfaſſungsmäßiger Zuziehung der Bürgervertretung ſtattgefundene Berathung für die hieſige Feuer-Ordnung als nothwendig und angemeſſen herausgeſtellt hatte, der Königl. Regierung zur Genehmigung vorgelegt.

Zu den unter andern als durchaus nothwendig erkannten Zuſätzen der in dieſer Beziehung lückenhaften Feuer-Ordnung von 1816 gehörte beſonders die den hieſigen Hausbeſitzern zu ſtellende Auflage:

1) die Ziegel- und Schieferdächer inwendig mit Kalk oder Lehm ſo ausſtreichen zu laſſen, daß dem Eindringen des Flugfeuers wirkſam vorgebeugt wird;
2) die in Wänden, Giebeln und Dächern befindlichen Oeffnungen und Löcher zu verſchließen und dieſen Theil der Gebäude im dichten Zuſtande zu erhalten; und
3) feſte Scheidewände auf den Böden bis unmittelbar unter das Dach herzuſtellen, die nicht von Brettern oder Latten, ſondern von Fachwerk, mindeſtens mit Lehmſteinen ausgeführt, die ſelbſt auf die Hochkante geſtellt werden können, konſtruirt ſind.

Zu dieſen Vorſchriften fand man ſich beſonders durch langjährige Erfahrungen veranlaßt, indem dieſe auf das entſchiedenſte herausgeſtellt haben, daß Feuersbrünſte ſich durch nicht ausgeſtrichene Dächer, in den Gebäuden befindliche unverſchloſſene Oeffnungen und Löcher, insbeſondere aber in Folge ganz mangelnder oder nicht genügender Abſcheidungswände zwiſchen den Gebäuden, ſchnell und unaufhaltſam ausdehnen.

Bei dem vor 13 Jahren hier ſtattgehabten Brande der Marktkirche entſtand an einigen zwanzig verſchiedenen, zum Theil ſehr entfernten Orten Feuer, was durch unverwahrte Dächer und Oeffnungen eingedrungen war. Denn es iſt kein Unterſchied der Gefährlichkeit zwiſchen einem Zuſtande wahrzunehmen, wenn Stroh als Decken unter den Ziegeln ſich befindet, und

dem, wenn Stroh und Heu in großen Quantitäten bis unmittelbar an die völlig unverwahrten, leicht aufliegenden Ziegeln aufgeschichtet ist. Hier und da sind jene so schnell entzündbaren Gegenstände auf gleiche Weise dem eindringenden Feuer ausgesetzt, und im letzteren Falle ist selbst die Gefahr durch die ungleich größere Masse jener Stoffe noch viel bedeutender. Auf dieselbe gefährliche Weise wirken die in verfallenen Wänden und Giebeln befindlichen Oeffnungen und Löcher, die dem Flugfeuer freien Eingang gestatten. Am meisten trägt es aber zur schnellen und großen Ausdehnung eines ausgebrochenen Brandes bei, wenn sich zwischen den Häusern keine nur einigermaßen schützende und das Feuer aufhaltende Zwischenwände befinden.

In vielen hiesigen Gebäuden sind auf den Böden die abscheidenden Zwischenwände sehr mangelhaft. Häufig bestehen sie aus einem Verschlag von Latten oder in größeren Zwischenräumen aufgenagelten alten Brettern, welche beide das Feuer an allen Orten durchlassen, und, leicht entzündbar, dessen Glut wesentlich vermehren. Die Erfahrung hat hier mehrfach gelehrt, daß da, wo nur einigermaßen dichte und feste Zwischenwände sich auf den Böden befanden, dem Feuer sofort Einhalt gethan wurde.

Unter diesen Umständen erschien es dem Magistrat und der Bürgervertretung im höchsten Grade wünschenswerth, ja nothwendig, den hiesigen Einwohnern die vorgedachte Auflage zu stellen, indem man der Ansicht war, daß man sich zu diesen von der Nothwendigkeit und der allgemeinen Sicherheit gebotenen und so entschieden auf das öffentliche Wohl abzweckenden Vorschriften vollkommen berechtigt halten könne.

Indem die Frage, ob es gerathen sei, die vollständige Revision der örtlichen Feuer-Ordnungen bis nach Erlassung der provinziellen Feuer-Ordnungen auszusetzen, schon bald dahin entschieden war, daß die Ausdehnung der provinziellen Feuer-Ordnungen auf die Städte nicht zweckmäßig sei, gab die Königl. Regierung dabei zu erkennen, daß die Umarbeitung der örtlichen Feuer-Ordnungen um so weniger zu beanstanden sei, als der Erlaß provinzieller Feuer-Ordnungen noch längern Verzögerungen unterliegen könne, und stellte zugleich zur Erwägung, ob es nicht, da die Feuer-Ordnung der Stadt Goslar über feuergefährliche Handlungen und Unterlassungen mehrfache Strafbestimmungen und Strafandrohungen enthalte, welche mit den betreffenden Bestimmungen des Polizei-Strafgesetzes in Widerspruch stehen, rathsamer sei, eine mit Rücksicht auf die bestehenden Gesetze und allgemeinen feuerpolizeilichen Vorschriften abzufassende revidirte Feuer-Ordnung für hiesige Stadt zu erlassen, als durch eine Bekanntmachung einzelne Bestimmungen derselben aufzuheben, andere abzuändern oder zu ergänzen. Obgleich die städtischen Kollegien wohl erkannten, daß Abänderungen und Ergänzungen bei einer Feuer-Ordnung um so bedenklicher sind, als sie deren Verständniß erschwert, und dieselbe leicht zugänglich und allen Einwohnern möglichst verständlich sein soll, so hing man doch der Ansicht an, daß eine Revision und Umarbeitung der hiesigen Feuer-Ordnung in den wichtigsten Beziehungen nicht zum Ziel führen werde, weil feuerpolizeiliche Bauvorschriften von größerer Bedeutung und wesentlichem Erfolge sowohl aus Rücksichten der landesverfassungsmäßigen Bestimmungen als des allgemeinen Interesses und Nutzens nicht durch örtliche Feuer-Ordnungen, sondern vielmehr nur im Wege der förmlichen Gesetzgebung gegeben werden können.

In dieser Beziehung wurde sodann der Königl. Regierung zu Anfang des Jahres 1848 das Erforderliche vorgetragen und dabei wiederholt hervorgehoben, daß, wenn die hiesige Feuer-Ordnung, wie vorgeschlagen, durch ergänzende Bestimmungen verbessert und vervollständigt werde, das erreicht werde, was zunächst als nothwendig erkannt sei. Bevor jedoch hierauf Entscheidung der Königl. Regierung erging, wurden die lokalen Verhältnisse durch die mittlerweile eingetretenen Zeitereignisse in den Hintergrund gedrängt. Auch die die Revision der hiesigen Feuer-Ordnung betreffende Angelegenheit ruhte, und wurde solche erst zu Anfang des Jahres 1853 durch Erneuerung des obenerwähnten Antrags wieder aufgenommen.

In Folge darauf ergangener Verfügung der Königl. Regierung wurden nun die fr. Abänderungen und Zusätze in ein Statut zusammengestellt und solches zur endlichen Genehmigung

eingereicht. Da dieſes Statut indeß nach nochmaliger Erwägung von Seiten der Königl. Regierung aus den früher angegebenen Gründen die Genehmigung nicht erhielt, weiter darauf bezügliche Verhandlungen auch gleich erfolglos blieben, ſo wurde, wenn auch die Bedenken des Magiſtrats gegen die Umarbeitung der Feuer-Ordnung nicht ganz beſeitigt worden, von einem Magiſtratsmitgliede ein Entwurf zu einer neuen Feuer-Ordnung für die Stadt Goslar ausgearbeitet und ſolcher im Auguſt 1854 dem Magiſtrat zur Prüfung und weiteren Entſchließungen vorgelegt. Dieſer Entwurf hat dann der ſpäter erlaſſenen Feuer-Polizei-Ordnung für Goslar zur Grundlage gedient.

Dieſer Entwurf enthält in ſeinen 109 Paragraphen:

1) Vorſchriften zur Abwendung der durch feuergefährliche Bauten entſtehenden Gefahren,
2) Beſtimmungen zur Verhütung feuergefährlicher Bauten,
3) Vorſchriften wegen vorſichtigen Gebrauchs von Feuer und Licht,
4) Vorſchriften über Feuerlöſchungs-Anſtalten, ſo wie über Feuer-Viſitationen,
5) Vorſchriften über Löſchung von Bränden und das Verfahren nach Löſchung eines Feuers,
6) Allgemeine Beſtimmungen zur Aufrechthaltung der Feuer-Ordnung.

Bei dem Umfange des Entwurfs und bei dem Wunſche, denſelben aus den Feuer-Ordnungen anderer Städte zu vergleichen, konnte derſelbe in ſeiner beſchloſſenen Faſſung erſt gegen Ende des Jahres 1855 der Königl. Regierung zur Genehmigung mitgetheilt werden. Die gegen dieſen Entwurf regierungsſeitig gemachten Bemerkungen veranlaßten nun wiederholte Berathungen der ſtädtiſchen Kollegien, wie denn auch hierbei in Folge der Anheimgabe der Königl. Regierung beſchloſſen wurde, die in dem nach Maaßgabe der regierungsſeitig aufgeſtellten Bemerkungen umgearbeiteten Entwurf enthaltenen Vorſchriften in zwei getrennten Statuten unter der Bezeichnung „Feuer-Polizei-Ordnung“ und „Feuerlöſchungs-Ordnung“ zu erlaſſen. Jene iſt nun, nachdem zwiſchen der Königl. Regierung und den ſtädtiſchen Kollegien in Betreff der wegen verſchiedener Beſtimmungen des Statuts obwaltenden Differenzen eine Einigung zu Stande gekommen, endlich, wie im Eingange geſagt iſt, am 19. September d. J. publizirt; dieſe, die Feuerlöſchungs-Ordnung, dagegen iſt noch nicht erlaſſen, vielmehr ſteht erſt deren weitere Berathung noch bevor. Ihr Erlaß iſt auch nicht ſo nothwendig, weil dasjenige, was ſie vorſchreiben wird, in den wichtigſten Beſtimmungen hier ſchon ſeit Jahren beſteht und in Anwendung gebracht iſt.

Die Feuer-Polizei-Ordnung vom 19. September d. J. umfaßt 52 Paragraphen und giebt im 1. Abſchnitt von §. 1. bis §. 42. Vorſchriften zur Verhütung eines Feuers und zwar in den §§. 1. bis 30. feuerpolizeiliche Baubeſtimmungen, indem ſie zunächſt von den Bauten im Aeußern und ſodann von den Bauten im Innern handelt, Vorſchriften zur Verhütung feuergefährlicher Bauten giebt und ſchließlich in den §§. 31. bis 42. feuerpolizeiliche Handlungen zum Gegenſtande hat. Der 2. Abſchnitt von §. 43. bis 52. enthält Vorſchriften über die Sicherung und Befolgung feuerpolizeilicher Vorſchriften und ſchreibt insbeſondere die freilich ſchon ſeit 1836 hier beſtehende Anordnung von Feuer-Bezirksvorſtehern, denen die Reviſion der Feuerſtellen mindeſtens zwei Mal jährlich obliegt, vor.

Bereits ſind zur Ausführung der Feuer-Polizei-Ordnung vom Magiſtrat einzelne Anordnungen, namentlich in Betreff derjenigen älteren Feuerungsanlagen, welche mit den Vorſchriften der Feuer-Polizei-Ordnung im Widerſpruch ſtehen, erlaſſen. Durch die Ausführung der feuerpolizeilichen Baubeſtimmungen werden zwar bei den vielen alten Gebäuden in hieſiger Stadt deren Eigenthümern nicht unbedeutende Koſten veranlaßt werden; dafür wird deren Befolgung aber, wenn auch anfangs drückend, doch ſpäter vom weſentlichſten Einfluß auf die Sicherheit des Eigenthums der Einwohner ſein, indem hoffentlich etwaige Brände hier nie wieder ſo verheerend ſein werden, als ſie zeither geweſen ſind — durch vier in den Monaten Julius, September und Oktober d. J. hier vorgekommene Brände ſind 36 Wohnhäuſer mit

Digitized by Google

faſt allen Hinter- und Nebengebäuden total zerſtört, mehrere andere in der Nähe der Brandſtellen befindliche Gebäude aber mehr oder minder beſchädigt — da gerade in der ältern baulichen Einrichtung der hieſigen Häuſer und in dem Nichtvorhandenſein von Trennungswänden zwiſchen den Gebäuden, ſo wie in der bisherigen Beſchaffenheit der Dachgiebel und der Dächer die Hauptgründe der ſchnellen Weiterverbreitung eines entſtandenen Feuers und deſſen große Verheerungen zu finden ſind.

Damit ſoll nun aber keineswegs die Behauptung hingeſtellt ſein, daß Brände hier überall nicht mehr oder doch nur ſelten vorkommen werden. Dieſe ganz zu beſeitigen, oder doch zu vermeiden, dazu werden ſelbſt die bewährteſten feuerbaupolizeilichen Anordnungen und Einrichtungen nicht allein beitragen können, wenn nicht gleichzeitig die Hauptquellen der Feuersbrünſte verſtopft werden.

Zu dieſen kann nämlich hier ganz beſonders gezählt werden, daß in dem hieſigen Lande für den Verſicherten keine geſetzliche Verpflichtung beſteht, die ihm für ſeine durch Feuer verheerten oder beſchädigten Gebäude gezahlten Verſicherungsgelder zu deren Wiederherſtellung zu verwenden, vielmehr befugt iſt, darüber anderweit frei zu disponiren. Die hierdurch herbeigeführten Gefahren, welche ſich gewiß auch an vielen Orten herausſtellen, ſind hier immer mehr hervorgetreten und haben deshalb ſchon wiederholt den Magiſtrat zu den dringendſten Vorſtellungen an Königl. Regierung veranlaßt; denn bei manchem der vielen in den letzten Jahren ſtattgefundenen Brände muß man leider Böswilligkeit vorausſetzen, und zwar in der Art, daß man lukrative Abſichten, nämlich durch den Bezug von Verſicherungsgeldern für Mobilien und Immobilien, ſich Gewinn und Vortheil zu verſchaffen oder aus pekuniäre Verlegenheit ſich zu ziehen, dabei zu erreichen ſtrebte. Im Allgemeinen veranlaßt die Verſicherung der Mobilien die meiſte und größte Gefahr hinſichtlich muthwilliger Brandſtiftungen, wenigſtens tragen dieſe dazu bei, im Umgehen mit Feuer und Licht weniger ſorgſam zu ſein, da im Falle eines Brandunglücks Erſatz für die zerſtörten und beſchädigten Gegenſtände geleiſtet wird. Kommt nun dazu noch, daß, wie hier, der verſicherte Bauwerth der Häuſer zu dem Verkaufswerthe derſelben in keinem Verhältniß ſteht, indem dieſer jenen bei weitem nicht erreicht, ſo iſt man dahin gekommen, daß Brände nicht mehr, wie es zur Abwendung von Gefahren und Unzulänglichkeiten der ſchlimmſten Art unerläßlich iſt, ein Unglück ſind, ſondern vielmehr die Gelegenheit darbieten, die Gebäude ungleich vortheilhafter zu verwerthen, als dieſes im gewöhnlichen Wege, zumal zu jeder beliebigen Zeit, möglich iſt. Deshalb dürfte die Verpflichtung, die empfangenen Verſicherungsgelder und zwar zu ihrem ganzen Betrage zur Wiederherſtellung der zerſtörten oder beſchädigten Gebäude zu verwenden, diejenige Maaßregel ſein, von welcher einzig und allein eine wahre und gerechte Abhülfe der geſchilderten Gefahren und Unzuträglichkeiten zu erwarten iſt.

Schließlich ſei erwähnt, daß für die vereinigte landſchaftliche Brandverſicherungs-Geſellſchaft für die Fürſtenthümer Calenberg, Grubenhagen, Göttingen, Lüneburg und Hildesheim nebſt der Stadt Goslar eine neue Brandkaſſen-Ordnung und zwar dem Vernehmen nach von dem Magiſtrats-Direktor Dr. Sandvoß zu Goslar, als Mitglied der Hildesheimſchen Landſchaft, ausgearbeitet worden iſt, deren Vorlage im Königl. Miniſterium des Innern bevorſtehen ſoll.

In dieſe Brandkaſſen-Ordnung ſoll unter anderen die ſehr wichtige Beſtimmung aufgenommen ſein, daß jeder Hausbeſitzer in den betreffenden Provinzen des Königreichs nicht allein zum Beitritt mit ſeinen Gebäuden in dieſe Brandkaſſe, ſondern auch zur Verwendung der empfangenen Brandentſchädigungsgelder zur Wiederherſtellung ſeiner durch Feuer zerſtörten oder beſchädigten Gebäude verpflichtet iſt. Wird dieſe Verpflichtung des Beitritts und der Verwendung der Verſicherungsgelder zur Ausführung kommen, ſo werden auch ſicherlich die vielen Brände nachlaſſen und ſomit auch die großen Gefahren für Eigenthum, Sittlichkeit und allgemeine Wohlfahrt abgewendet werden.

Am 21. d. M. hat hier die Wahl für die am 2. Januar d. J. abgehenden Bürgervorſteher, Collaborator Brandes, Factor Wolters und Fabrikant Lattmann, ſtattgefunden.

Die beiden erſtgenannten ſind wieder gewählt und an des letztern Stelle iſt der Ober-Gerichts-Aſſeſſor und zeitige Unterſuchungsrichter Stegemann, dem die vorgeſchriebene Zuſtimmung ſeiner vorgeſetzten Behörde zur Uebernahme dieſes Amts gewiß nicht verſagt werden wird, gewählt. Wie vorher nie, haben ſich bei dieſen Wahlen die Königlichen Diener ganz beſonders betheiligt. Bald hätten diejenigen, welche den ſeit 1848 als Bürgervorſteher fungirenden Collaborator Brandes zu beſeitigen wünſchten, obgeſiegt. Denn ihr Kandidat, der Lotterie-Kollekteur Wolff, hatte nur 6 Stimmen weniger, als jener. Sodann hat am 24. November cr., da die Dienſtzeit des zu Anfang v. J. an die Stelle des verſtorbenen Senators Siebert erwählten Senators von Krogh mit dem 2. Januar 1858 abgelaufen iſt, die Wahl eines Senators für die nächſten 6 Jahre ſtattgefunden und wurde der von Krogh mit 12 Stimmen gegen eine wiedergewählt. Daß die Beſtätigung dieſer Wahl abſeiten der Königl. Regierung erfolgen wird, unterliegt keinem Zweifel, und wird daher das hieſige Wahlkollegium nicht, wie in der Stadt Celle, in die Lage verſetzt werden, eine zweite Wahl vorzunehmen.

Königreich Sachſen und ſächſiſche Herzogthümer.

Dresden, 2. Novbr. In der letzten Plenarverſammlung der Armenverſorgungs-Behörde theilte der Vorſitzende Stadtrath Kürſten zunächſt mit, daß die in der letzten Seſſion vorgenommenen Ergänzungswahlen Annahme gefunden. Hierauf erfolgte die Berathung des Haushaltplanes für 1857 in ſeinen wichtigſten Poſitionen. Die Einnahme hat ſich erhöht und wird mit 36,713 Thlr. veranſchlagt. Die Ausgaben für Almoſen und Erziehungsbeihilfen ſind mit 23,000 Thlr. angeſetzt. Kinder befinden ſich in den Kolonien: 50 in Mazen, 4 in Burkhardtswalde, 24 in Kötzſchenbroda, 23 in Dohna und 15 in Glashütte. Für dieſe Kinderkolonien ſind 3000 Thlr. in Anſchlag gebracht. Das letzte Reviſionsreſultat über die ebengenannten Anſtalten, für welche übrigens beſondere Regulative gedruckt werden ſollen, lautete ſehr günſtig. Weiter genehmigte die Verſammlung die Gehaltserhöhung bei den Pflegemüttern in hieſiger Stadt. Eine wichtige Angelegenheit bildete den letzten Gegenſtand der Verhandlungen. Die Armenverſorgungsbehörde hat nämlich wiederholt die traurige Erfahrung gemacht, daß Knaben, die nicht ſelten mit den beſten Zeugniſſen das Waiſenhaus oder eine andere Pfleganſtalt verließen, ſpäter als Lehrlinge in das Gegentheil umſchlugen, auf Abwege geriethen und zu wohlbegründeten Klagen Anlaß gaben. Damit nun künftig dergleichen Fälle nicht ſo oft wiederkehren, hat es nöthig geſchienen, daß aus der Mitte der Behörde ſich Männer bereit finden laſſen, welche dieſe jungen Leute väterlich überwachen und auf ihr Verhalten günſtig einwirken. Der Herr Vorſtand, welcher dieſe Angelegenheit warm und eindringlich empfahl, hatte nicht nur die Genugthuung, daß die Verſammlung die beabſichtigte Inſtitution gut hieß, ſondern daß ſich auch am Schluß der Sitzung ſofort eine Anzahl Männer erbot, dieſe Funktion zu übernehmen. Da ſich rückſichtlich der elternloſen Mädchen ein gleiches Bedürfniß geltend macht, ſo wird man bemüht ſein, auch Frauen zur Mitwirkung für den gedachten Zweck zu gewinnen.

In der am 11. d. M. abgehaltenen Sitzung der Stadtverordneten wurde zunächſt beim Vortrag aus der Regiſtrande, durch ein protokollariſches Kommunikat des Stadtraths veranlaßt, der Beſchluß gefaßt, den Haushaltplan auf das Jahr 1858 wieder nach der bisherigen Art und Weiſe, wonach die Finanzdeputation und der Vorſitzende der Stadtverordneten die Vorberathungen gemeinſam mit dem Stadtrathe pflegen, aufzuſtellen.

Leipzig, im November. Unſere Stadtverordneten-Verſammlung beſchäftigte ſich in ihrer Sitzung vom 28. v. M. beſonders mit den Pachtverhältniſſen des Leipziger Anzeigers, welcher bisher ſtets in Verbindung mit dem Leipziger Tageblatt, Eigenthum des Herrn Polz, erſchienen

Digitized by Google

iſt. Bereits am 5. April haben die Stadtverordneten den Rath erſucht, bei Ablauf dieſes Pachts den Weg der Licitation zu betreten; am 17. September, alſo unmittelbar vor den Meßferien des Kollegiums, erwiderte der Rath, er zöge es vor, den Anzeiger wiederum auf mehre Jahre Herrn Polz zu überlaſſen, welcher ſeine bisherige Pachtſumme bis auf 2800 Thlr. erhöhen wolle. Der Finanzausſchuß rieth dem Kollegium an, auf ſeinem frühern Antrag, betreffend der Licitation, zu beharren; dieſer Antrag ward indeſſen mit 27 gegen 25 Stimmen verworfen, dagegen der des Herrn Bering gegen 12 Stimmen angenommen: der Rath möge für diesmal von der Verſteigerung abſehen, falls Herr Polz für die nächſten ſechs Jahre hindurch einen jährlichen Pacht von 4000 Thlrn. zahlen wolle. Der weitere Antrag des Ausſchuſſes, den Rath zu erſuchen, er möge ſich in Streitfällen zwiſchen dem Pächter des Anzeigers und einem Inſerirenden das Oberentſcheidungsrecht durch den neuen Pachtkontrakt vorbehalten, ward einſtimmig genehmigt.

Der Sitzung der Stadtverordneten am 18. d. M. lagen eine Anzahl Gutachten des Ausſchuſſes zum Bau-, Oekonomie- und Forſtweſen zur Beſchlußfaſſung vor. Zunächſt ein Bericht über die Frage wegen Beibehaltung des Marſtalls; der Ausſchuß erklärt die Aufhebung des Marſtalls für wünſchenswerth, da derſelbe von der Stadt durchſchnittlich einen Jahreszuſchuß von 1000 Thlrn. fordere; im Uebrigen ſolle das Konto des Marſtalls ebenſo wie das des Holzhofs für jetzt noch genehmigt werden, ſoweit ſie eben die nothwendigſten Ausgaben umfaſſen. Dieſes Gutachten, obſchon von einer Seite nicht genügend begründet gefunden, ward gegen 12 Stimmen angenommen. Das Kollegium tritt dem Ausſchußgutachten gegen Eine Stimme bei. In Betreff der Verpachtung einiger Felder in ſommerfelder Flur und mehrer Wieſen an der Sauweide ꝛc. beharrte das Kollegium dabei, Licitation vom Rathe zu verlangen.

(—) **Gotha**, im November. Die Stadtverwaltungs-Ordnung ſetzt einen Cenſus in der Weiſe feſt, daß als Bedingung zur Wählbarkeit der Beſitz eines Gewerbsetabliſſements oder Hauſes oder Grundſtücks im hieſigen Stadtbezirke im Werthe von mindeſtens 1000 Thalern vorausgeſetzt wird. In Folge dieſer, im Landtagswahlgeſetze nicht exiſtirenden Beſtimmungen ſind eine große Zahl von Staatsdienern, die in Folge einer ſtatutariſchen Beſtimmung vom vorigen Jahre (im Februarheft 1857 dieſer Monatsſchrift S. 183 u. f. mitgetheilt) das Bürgerrecht erwerben mußten, in die diesjährige Wahlliſte nicht aufgenommen worden. Dieſe Beſtimmung hat im Verein mit einer anderen, nach welcher ſchon bürgerliche oder polizeiliche Gefängnißſtrafe jeden Stadtverordneten ſeiner Stelle für immer verluſtig macht, die Unzufriedenheit der Einwohner erregt, welche ſich in einer desfalls berufenen „Bürger-Verſammlung“ manifeſtirte. Es war daher ganz angemeſſen, daß dieſe Angelegenheit von der Stadtverordneten-Verſammlung in ihrer Sitzung am 27. v. M. in die Hand genommen wurde. Nachdem auch der Vorſitzende des Stadtraths in dieſer Sitzung erklärt hatte, daß künftiges Jahr, auch wenn die neue Gemeindeordnung noch nicht eingeführt ſein würde, dieſe „unglücklichen“ Beſtimmungen außer Wirkſamkeit kommen ſollten, beſchloß das Kollegium mit Stimmeneinhelligkeit, mit allen Kräften auf baldigſte Reviſion der Stadtverwaltungs-Ordnung hinzuwirken.

Kurfürſtenthum Heſſen.

Kaſſel. Wenn wir beinahe alle größeren deutſchen Städte und vorzüglich die Reſidenzen, in einer raſchen Zunahme ihrer Bevölkerung begriffen ſehen, ſo macht doch Kaſſel davon eine Ausnahme. Während das gewerbfleißige Hanau ſeine Bevölkerung ſeit 1819 mehr als verdoppelt, hat Kaſſel etwa nur um ein Drittel Einwohner mehr, als es in jenem Jahre beſaß, und ſteht in dieſer Beziehung mit den meiſten kurheſſiſchen Land-Städten in völlig gleichen Verhältniſſen. Es muß dies um ſo mehr verwundern, wenn man mit in Anſchlag bringt, daß Kaſſel mit ſeinen Umgebungen ſich kühn neben jede andere deutſche Stadt ſtellen kann, daß auch die Stadt ſelbſt zu den ſchönſten gehört, und daß jetzt nicht weniger als vier Eiſenbahnen in der-

ſelben ihren Knotenpunkt haben. Bei wie wenigen Städten vereinigen ſich ſo viele Vortheile, ſo viele Hebel zum Aufſchwung, und dennoch dieſe Thatſache. Allerdings iſt ein neuer Stadttheil zu bauen begonnen worden, aber derſelbe ſchreitet nur ſehr langſam vor und trägt ungeachtet ſchon mehr als zwanzig Jahre verfloſſen ſind, dennoch immer den Charakter des Anfangs. Es iſt freilich in dieſer Anlage ſich auch in mehrfacher Beziehung vergriffen worden. Nicht nur die Anlage an und für ſich, wir meinen insbeſondere die Führung und Vertheilung der Straßen, verdient und empfängt mannigfachen Tadel, auch die Wahl des Ortes zur Gründung einer Erweiterung der Stadt iſt im hohen Grade verderblich zu nennen, verderblich nicht etwa in Bezug auf die Geſundheit der Stadt, nein, die Häuſer liegen frei an dem höchſten Theile der Stadt und erfreuen ſich größtentheils der ſchönſten Ausſichten, ſondern verderblich für das allgemeine Wohl der Stadt. Statt dieſe Neubauten an die Ober-Neuſtadt zu ſchließen, hätte der vom Kurfürſten Wilhelm II. genehmigte und nur in Folge der Ereigniſſe des Jahres 1830 ins Stocken gekommene Plan wieder aufgenommen und der neue Stadttheil der Altſtadt auf ihrer nördlichen Seite angefügt werden müſſen; hierdurch wäre die Altſtadt beinahe in die Mitte zwiſchen beide neuen Stadttheile gekommen und es würden in Folge deſſen nicht nur alle nachtheiligen Folgen abgewendet worden ſein, ſondern es würde die Altſtadt ſogar bedeutend gewonnen haben. Auch eine ſich ſpäter darbietende Gelegenheit: die aus dieſem Mißgriffe erwachſenden Nachtheile wenigſtens theilweiſe wieder zu beſeitigen, blieb unbenutzt, wir meinen: die Anlage des Bahnhofs. Statt dieſen auf die Nordſeite der Stadt zu legen, wo ohnehin auch das Terrain außerordentlich günſtig iſt, hat man auch dieſen mit jenen Neubauten in Verbindung gebracht und obenein mit ungeheuern Opfern. Für dieſes wahrhaft großartige Gebäude hat man eine Stelle gewählt, wo der Boden erſt geſchaffen und erſt Berge abgetragen und Thäler ausgefüllt werden mußten. Es iſt wahr, der Bahnhof liegt ſo ſchön wie kein anderer in Deutſchland, die Ausſicht von ihm iſt prächtig, aber alles das iſt doch Nebenſache, ja es fehlt an dieſer prächtigen Stätte ſogar das unentbehrliche Waſſer und die Koſten der Erdarbeiten ſind ſo groß, daß man dafür einen neuen Bahnhof bauen könnte. Die Folgen dieſer Mißgriffe werden ſchon jetzt im hohen Grade fühlbar. Indem Alles nach den neuern Stadttheilen ſich drängt, ſinkt der Werth des Grundeigenthums in den alten in wahrhaft beunruhigender Weiſe. Viele Häuſer, welche im Laufe dieſes Jahres hier zum Verkaufe gekommen, ſind nicht einmal zu einem Preiſe gelangt, daß die darauf haftenden Schulden gedeckt werden konnten. Es iſt ſogar der Fall vorgekommen, daß ein zum Abbruch beſtimmtes Haus vergebens umſonſt ausgeboten wurde, weil die Bedingung damit verknüpft war, an ſeine Stelle ein neues zu bauen. Wie dieſe Zuſtände gebeſſert werden können, iſt unter den jetzigen Verhältniſſen ſchwer abzuſehen. Das Uebel liegt zu tief.

Sind auch die hieſigen Zuſtände viel lichter, als man ſie im Auslande anſieht, ſo wirkt doch dieſer Glaube in nachtheiligſter Weiſe ein und erzeugt ein fühlbares Mißverhältniß zwiſchen Produzenten und Konſumenten. Weiter wirkt aber noch ein vom Haſſenpflugſchen Miniſterium getragener Gedanke fort, daß man nämlich dem Handwerker durch ſtrengere Handhabung der alten Zunftgeſetze wieder aufhelfen könne. Daß die Verhältniſſe des kleinen Handwerkers gedrückt ſind und nicht ohne Beſorgniſſe betrachtet werden können, wer kann das läugnen? Aber dieſe Zuſtände ſind nicht neu, ſind vielmehr weit älter, als man dies gewöhnlich glaubt, und werden am wenigſten durch jene Mittel gebeſſert.

Die Verhältniſſe des hieſigen Gewerbeſtandes laſſen wünſchen, daß man ſo viel nur immer thunlich, alle der Induſtrie im Wege ſtehenden Hinderniſſe forträume; hierin wird das beſte Mittel zur Hebung des Wohlſtandes unſerer Landeshauptſtadt gefunden ſein.

Im Laufe dieſes Jahres hat die Stadt Kaſſel einen langjährigen Prozeß, welchen ſie mit der Staatsregierung hatte, durch Vergleich abgethan. Die Stadt beſitzt auf ihrer ſüdöſtlichen Seite, rechts der Fulda, eine weite an 600 Acker umfaſſende ebene Fläche von trefflichem Boden, welche ſich zu einem ausgezeichneten Landgute umſchaffen ließe. Dieſelbe diente ſeither nur als

Digitized by Google

Hütung, weil die Kriegsverwaltung den ganzen Raum zu den militairiſchen Uebungen in Anſpruch nahm. Wurde auch das Eigenthumsrecht der Stadt zugeſtanden, ſo wurde doch durch die von der andern Seite in Anſpruch genommene Servitut jede beſſere Verwerthung gänzlich ausgeſchloſſen. Man hat ſich nun dahin verglichen, daß die Servitut auf 390 Acker beſchränkt worden iſt, dagegen die Regierung ſowohl auf den übrigen Theil, als auch auf noch einige andere Plätze, welche ſie in gleicher Weiſe beanſpruchte, verzichtet hat. In Folge deſſen iſt die Stadt im Stande geweſen, den frei gewordenen Theil des Forſtes (ſo heißt nämlich die Fläche, von einem Walde, der ehemals ſich daſelbſt befand) nebſt der Hutung auf dem andern Theile an einen Landwirth zu verpachten und dadurch ihre Einnahme nicht unweſentlich zu beſſern.

Herzogthum Baden.

Heidelberg. (Die Fabriken im Großherzogthum Baden in Bezug auf ihre Leiſtungen für die Verbeſſerung des Zuſtandes der Fabrikarbeiter.) Die Betrachtung des Zuſtandes der Fabriken im Großherzogthum Baden lehrt, daß die Fabrikherren in Baden hinter dem, was in andern Ländern zur Verbeſſerung der Lage der Arbeiter geſchah, nicht zurückſtehen und daß in den Hauptorten, wo vorzüglich größere Fabriken aufblühen, z. B. Pforzheim, Mannheim, Freiburg, Karlsruhe, Anordnungen beſtehen, die der allgemeinen Aufmerkſamkeit würdig ſind.

Betrachtet man, was in den größeren Städten geſchehen iſt, ſo läßt es ſich vorzüglich unter vier Hauptrubriken auffaſſen und zwar:

I. in ſofern die Anordnung bezweckt, überhaupt das Verhältniß der Arbeiter zu verbeſſern,

II. in ſofern den Nachtheilen vorgebeugt werden ſoll, welche das Fabrikleben in phyſiſcher und moraliſcher Hinſicht erzeugen kann,

III. in ſofern für die Unterſtützung der Arbeiter in Nothfällen geſorgt wird,

IV. in Beziehung auf die Verhältniſſe jugendlicher Arbeiter.

In Anſehung der unter II. bezeichneten Anordnungen verweilt man A. gerne bei dem, was mehr oder minder überall geſchehen iſt, um die Gefahren für die Geſundheit der Arbeiter abzuwenden, und zwar durch die Einrichtung geſunder, reinlicher, zumal die gehörige Ventilation bezweckender Arbeitsräume, und vorzüglich durch die Sorge, gute Arbeiterwohnungen herzuſtellen. In Bezug auf das, was B. in Anſehung der ſittlichen Hebung der Arbeiter geleiſtet iſt, heben wir hervor:

a) die überall anerkannte Pflicht, eine zweckmäßige Aufſicht über die Moralität der Arbeiter anzuordnen, b) das Syſtem, Belohnungen für gute Arbeiter einzuführen, c) durch Sparkaſſen den Sinn für einen ehrlichen Erwerb und für Sparſamkeit zu wecken, d) vorzüglich in Bezug auf Arbeiterinnen dahin zu wirken, daß die Gefahren, die mehr oder minder das Fabrikleben der Sittlichkeit der Arbeiterinnen droht, beſeitigt werden.

In **Pforzheim** zeigt ſich vorzüglich die oben angegebene Entwickelung des Fabrikweſens. Früher, als es noch wenige Fabriken dort gab, waren die Arbeiter gut verſorgt. Es fehlte nicht an Wohnungen, Krankenkaſſen hatte faſt jede Fabrik und die reichen Wohlthätigkeitsanſtalten ſorgten für jeden Nothfall. Jetzt hat der große Aufſchwung der Induſtrie, ſo daß die Zahl der Fabriken bis zu 150 ſteigt und die Zahl der Fabrikarbeiter bis gegen 6000 vermehrt iſt gezeigt, daß die früheren Einrichtungen für das Bedürfniß unzureichend ſind. Vor zwei Jahren hatte das beſtehende Fabrikkomité der Regierung eine Fabrikordnung zur Genehmigung eingereicht und die Fabrikanten legten einen Entwurf zu einer allgemeinen Unterſtützungs- und Penſionskaſſe vor; beide Entwürfe erhielten die Beſtätigung der Regierung nicht. Man wollte von Seite des Miniſteriums den den Entwürfen zu Grunde liegenden Satz, nach welchem jeder Fabrikherr je nach der Zahl ſeiner Arbeiter zu beſtimmten regelmäßigen Beiträgen verpflichtet ſein ſollte und den darin liegenden Zwang nicht anerkennen, ſo lange nicht alle Fabrikanten ſich

zu einer Innung verbinden würden. Allein dies zu erreichen, konnte nicht erwartet werden, da die Fabrikanten, welche Bijoutiers ſind, vielfach von andern Anſichten ausgingen als andere Fabrikanten und Kaufleute, da die jüngeren den älteren nicht trauten, da ſelbſt auch unter den Arbeitern keine Einigkeit ſich zeigt, indem die Arbeiter aus der Stadt die zahlreichen auf dem Lande wohnenden Arbeiter ausſchließen möchten. Die Fabrikherren von Pforzheim fühlten vorzüglich die Nothwendigkeit, für gute Arbeiterwohnungen zu ſorgen. Die noch vor wenig Jahren kaum 8000 Seelen betragende Bevölkerung der Stadt iſt jetzt auf 12,000 geſtiegen, die ärmeren Einwohner waren genöthigt, in die benachbarten Dörfer auszuwandern; die Arbeiter waren in der übelſten Lage, indem ſie nicht leicht Wohnung fanden. Wohlgeſinnte Männer gründeten daher die „gemeinnützige Baugeſellſchaft" als Aktiengeſellſchaft; 60,000 Fl. ſind ſchon gezeichnet, Bauplätze ſind angekauft und der Bau der Wohnungen hat begonnen. Größere Wohnungen zu je zwei Familien, kleinere immer für eine Familie werden jetzt gebaut. Ueberall zeigt ſich das Streben in den Statuten, die jungen Leute, die in den Fabriken arbeiten, zu überwachen. Es wird darauf gehalten, daß dieſe jugendlichen Arbeiter die Gewerbsſchule, die zu den beſten des Landes gehört, beſuchen. Am meiſten verkannte man die Nothwendigkeit einer Fürſorge für die Fabriklehrlinge, deren Zahl bis auf 4000 angewachſen iſt. Es iſt jetzt durch das Miniſterialreſkript vom 19. Juli 1857 eine Verfügung, die Fürſorge für die Lehrlinge in den Fabriken zu Pforzheim betreffend, zu Stande gekommen. Sie beruht darauf, daß die Aufnahme von Lehrlingen nur ſolchen Fabrikanten geſtattet werden kann, welche für die wohnliche Unterbringung, die Verköſtigung, die Aufnahme der Lehrlinge in die ſtädtiſche Krankenanſtalt (die Beiträge an dieſe Anſtalt hat der Fabrikant zu beſtreiten) Sorge tragen und Garantieen geben, daß ſie der Beaufſichtigung ihrer Lehrlinge ſich unterziehen. Wenn die wohnliche Unterbringung und Verköſtigung der Lehrlinge nicht von den Fabrikanten ſelbſt geſtellt wird, ſo darf ſie nur bei ſolchen Einwohnern ſtattfinden, die ausdrücklich von der Polizeibehörde die Erlaubniß erhalten haben, Lehrlingen Schlafſtätten und Koſt zu geben. Die Verordnung mußte noch einem großen Uebelſtande vorbeugen, nämlich daß bisher die Eltern einen großen Theil des Koſtgeldes der Lehrlinge ſich aneigneten und daher dieſe in einer übeln Lage wegen der Erbärmlichkeit der Koſt ſich befanden. Nach der Verordnung §. 5. muß der Betrag des Schlafgeldes wie der Verköſtigung von dem Fabrikanten aus dem Wochengeld des Lehrlings unmittelbar an den Vermiether der Schlafſtätte, beziehungsweiſe an den Koſtgeber bezahlt werden. Vorſchriftsmäßig muß den Lehrlingen wenigſtens einmal täglich warme Speiſe verabreicht werden. — Eine Sparkaſſe beſteht ſchon ſeit längerer Zeit in Pforzheim und wird reichlich benutzt. Von Seite der Fabrikherren wird es ſehr begünſtigt, daß die Arbeiter ein eigenes Haus und auf dem Lande Grundſtücke ſich anſchaffen können. Erfreulich iſt es zu ſehen, wie immermehr dieſe Einrichtung ſich ausbreitet und gute Früchte trägt. Die Fabrikherren in Pforzheim erkennen auch die Wichtigkeit von Einrichtungen, ausgezeichnete Arbeiter zu belohnen. Dies geſchieht theils durch Gehaltserhöhung (ein tüchtiger Arbeiter kann wöchentlich bis zu 40 Fl. verdienen), theils durch Beförderung auf eine höhere Stelle, indem der Arbeiter zum Werkmeiſter (in Bijouterieſabriken Kabinetsmeiſter), vorrückt. Da die allgemeine Krankenunterſtützungskaſſe nicht zu Stande kam, ſo mußten einzelne Fabrikherren darauf denken, für ihre Arbeiter beſondere Krankenkaſſen zu errichten. Solche Krankenkaſſen beſtehen für die Fabrik der Herren Dennig, Gſchwind und Gebrüder Benkiſer. Die vor uns liegenden Statuten ſolcher Krankenkaſſen, z. B. der Fabrik von Dennig, enthalten ſehr zweckmäßige Beſtimmungen. Jeder Arbeiter muß ſich beim Eintritt in die Fabrik auch zur Theilnahme verpflichten, bei der Aufnahme 3 Fl. Einlage geben und wöchentlich 6 Kr. beitragen. Die Arbeiter verwalten ihre Kaſſe ſelbſt und wählen ihren Verwalter. Es beſteht in Pforzheim noch ein Unterſtützungsverein der Goldarbeiter für Kranke und arbeitsunfähige Mitglieder.

In **Mannheim** haben die meiſten Fabriken eigne Unterſtützungs- und Krankenkaſſen, und haben eigne Statuten, in welchen auf Zucht und Ordnung, Moralität und phyſiſches

Wohlbefinden der Arbeiter kräftig eingewirkt wird. Durch das ſtädtiſche Krankenhaus wird für kranke Arbeiter hinreichend geſorgt. Um die Geſundheit der Arbeiter zu erhöhen, iſt vor einigen Jahren auf Koſten der Gemeinde ein Freibad für die Arbeiterklaſſe errichtet. Neuerlich hat ſich eine Commiſſion der Gemeindebehörde und der Fabrikanten vereinigt, eine gemeinnützige Baugeſellſchaft zu gründen, welche durch den Bau neuer und die Vergrößerung alter Häuſer dem Uebelſtande des Mangels an geſunden Wohnungen abzuhelfen ſucht. Einzelne Fabrikherren haben aber auch den Verſuch gemacht, ihren Arbeitern paſſende Wohnungen zu geben. So hat Herr Reihlen für die Arbeiter ſeiner Zuckerraffinerie bereits ein Haus gekauft, worin drei Familien wohnen können. Die Fabrikordnungen der einzelnen Fabriken in Mannheim entſprechen den im Eingang dieſes Aufſatzes angedeuteten Forderungen. So enthält die Fabrikordnung der Cigarrenfabrik der Gebrüder Morgenthau ausführliche Vorſchriften, welche darauf berechnet ſind, die Arbeiter zur ſtrengen Ordnung, Reinlichkeit und anſtändigem Benehmen anzuhalten und alles zu beſeitigen, was Unſittlichkeit begünſtigen könnte. Jeder in den Fabriken und bei Handwerkern häufige Mißbrauch, z. B. wegen des Geleitgebens entlaſſener Arbeiter iſt mit Strafen bedroht. Um die Arbeiter nach und nach an Erſparen zu gewöhnen, wird jedem Arbeiter ein 14tägiger Arbeitslohn zurückbehalten, der ihm gutgeſchrieben wird. Zur Aufmunterung wird eine Belohnung für ſittliche Aufführung, Fleiß, Ordnung im Geſchäfte in der Art zugeſagt, daß an den Geburtstagen des Großherzogs und der Großherzogin Prämien von je 50 Fl. zu 5 Treffern à 10 Fl. verlooſt werden, an welcher Verlooſung alle Arbeiter theilnehmen, die nicht im Laufe des Jahres durch dreimaliges Rügen beſtraft ſind. In dem Verein chemiſcher Fabriken zu Mannheim iſt für die Arbeiter eine Menage eingerichtet. Strenge Zucht und Ordnung wird gehalten und durch Statuten vom 1. April 1856 iſt eine Arbeiter-Unterſtützungskaſſe eingerichtet, deren Zweck iſt, im Dienſte der Fabriken des Vereins verunglückte oder durch Alter dienſtunfähig gewordene Arbeiter zu unterſtützen, inſofern ihre Krankheit oder ihre Gebrechen nicht durch eignes Verſchulden veranlaßt ſind. Die Unterſtützung iſt entweder eine vorübergehende, z. B. in Krankheitsfällen, oder eine dauernde, die nach der Länge der Dienſtzeit ſteigt. In der Fabrik der Zuckerraffinerie beſteht gleichfalls eine Fabrikordnung, in welcher unter andern auch die Beſtimmung vorkömmt, daß jedem Arbeiter alle 14 Tage 12 Kr. ſo lang eingehalten werden, bis er 5 Fl. gut hat, welche dann einen kleinen Nothpfennig bilden. Jedem braven und bewährten Arbeiter iſt zugeſagt, daß er einen Vorſchuß im Falle von Verlegenheiten bekommen kann, ſo daß er die Summe allmählig an jedem Zahltag abträgt. Eine beſondere Kaſſe, in welcher unter andern auch die Strafgelder für Vergehen der Arbeiter, Geſchenke der Beſucher der Anſtalt und andere kommen, dient dazu, theils kranke Arbeiter zu unterſtützen, theils in Sterbefällen den Hinterlaſſenen eine Unterſtützung zu verabreichen. Die Tapetenfabrik von H. Engelhardt u. Karth in Mannheim beſitzt eine eigene Fabrikordnung, die unter anderm auch darauf berechnet iſt, der Demoraliſirung der Arbeiter entgegenzuwirken durch ſtrenge Einhaltung der vorgeſchriebenen Ordnung, durch eine genaue Beaufſichtigung ihrer Lebensweiſe und perſönliches Einwirken, ſobald eine Unregelmäßigkeit im Betragen bemerkt wird. Zur Aufmunterung der Arbeiter dienen theils die Zuſage unverzinslicher Vorſchüſſe für die nöthige Einrichtung zum Zweck der Verehelichung eines Arbeiters, theils in der Zuſage, daß der Arbeiter in ſeinem Lohne je nach ſeinem Fleiße und ſeiner Aufführung vorrückt und eine beſſere Stellung als Oberarbeiter, Werkmeiſter u. dergl. erhält. An einer Krankenkaſſe für die Arbeiter betheiligen ſich ſowohl dieſe als der Fabrikherr. Aehnliche Einrichtungen beſtehen in der Spiegelfabrik. Die Errichtung einer Sparkaſſe iſt im Werke. Ein eigener Arzt für die Arbeiter der Fabrik iſt beſtellt; im Falle ſchwererer Erkrankung werden die Arbeiter auf Koſten der Fabrik im Bürgerhoſpital verpflegt. Die badiſche Wollenmanufaktur in Mannheim hat, um für das Intereſſe der Arbeiter zu ſorgen, nachſtehende Einrichtungen ins Leben gerufen: 1) eine Küche zur Beſchaffung billiger und geſunder Nahrung à 300 Perſonen (für die kräftige Koſt, Frühſtück, Mittageſſen, Abendeſſen bezahlt der Arbeiter 8 Kreuzer); 2) eine Bäckerei zur

Beſchaffung billigen und geſunden Brodes, ſo daß der Arbeiter den Laib Brod 2 Kr. wohlfeiler als in der Stadt bekömmt; 3) Wohnungen mit 100 Betten im Fabriklokal für weibliche Arbeiter; 4) eine Schuſterei zur Beſchaffung billiger Fußbekleidung (ein dauerhaftes Paar Schuhe koſtet 1 Fl. 12 Kr.); 5) eine Sparkaſſe mit Prämien; 6) eine Zulage zum Zwecke, daß die Arbeiter im Spital aufgenommen werden; 7) die Einrichtung warmer Bäder für die Arbeiter. Jeder Arbeiter muß ſich wöchentlich einen kleinen Abzug von ſeinem Lohn gefallen laſſen, den er nach einem Jahr mit einer Zulage zurückerhält.

Von den in **Freiburg** errichteten Fabriken ſind wir im Stande, über 3 Fabriken und zwar die Papierfabrik von Herrn Flinſch, die Knopffabrik von Herrn Niſſler-Dutſoy und die Seidenfabrik des Herrn Metz genauere Nachrichten mitzutheilen.

Es muß bemerkt werden, daß für ſämmtliche Fabrikarbeiter Freiburgs eine 1851 begründete Alters- und Sterbekaſſe beſteht. Dieſe hängt zuſammen mit einem Verein, den die Arbeiter durch wöchentliche Beiträge von 6 Kr. zu dem Zweck gegründet haben, das Loos kranker Mitglieder möglichſt zu lindern, unglücklichen Altersgeſchwächten überhaupt beizuſtehen und für die Beerdigung verſtorbener Mitglieder zu ſorgen. Die Freiburger Fabrikanten wenden ihr Unterſtützung der Krankenkaſſe durch jährliche, freiwillige Beiträge zu. Ein eigner Arzt iſt dafür angeſtellt, welcher gegen ein Honorar aus der Kaſſe die Behandlung der Kranken, wenn ſie ihn rufen laſſen, unentgeldlich übernimmt.

Für die Fabrik des Herrn Niſſler beſteht eine eigene Fabrikordnung, die das Verhältniß zwiſchen Arbeitgeber und Arbeiter feſtſtellt, einen ſicheren Anhaltspunkt zur Aufrechthaltung der nöthigen Ordnung und Vorbeugung des Ungehorſams und der Unſittlichkeit begründet. Schulpflichtige werden in dieſer Fabrik ſo wenig als in den andern aufgenommen. Von den Arbeitern iſt eine Sparkaſſe gegründet, in der Art, daß an jedem Zahltag ein angemeſſener kleiner Betrag zurückgehalten wird. Ein weſentlicher Vortheil wird den Arbeitern dadurch geboten, daß der Fabrikherr zu einem ſehr niedrigen Preiſe eine nahrhafte Koſt verabreicht. Ein Comitee von Arbeitern übt ſowohl die Controle über die Einkäufe, als auch über die Bereitung der Speiſen aus. Der Fabrikherr beſtreitet alle Auslagen, am Zahltage wird für die verabreichten Portionen die entſprechende Summe in Abzug gebracht. Von dem Fabrikherrn werden auch die erforderlichen Räumlichkeiten eingerichtet, ſo daß die Speiſeſäle für das männliche Perſonal völlig von dem für das weibliche getrennt ſind. Neben dieſem Koſthaus beſtehen noch reinliche und luftige Schlafſäle für ſolche Arbeiter und Arbeiterinnen, die nicht in Freiburg oder der nächſten Umgebung wohnen. Das Schlafgeld iſt auf 2 Kr. feſtgeſetzt, die Schlafſäle, in denen ſtrenge Aufſicht gehalten wird, ſind für beide Geſchlechter ſo abgeſondert, daß keinerlei Verbindung ſtattfinden kann. In Krankheitsfällen der Arbeiter bietet das Freiburger Hospital das nöthige Mittel der Pflege.

Einer vorzüglichen Aufmerkſamkeit iſt die Fabrik des Herrn Metz würdig. Der Fabrikherr, derſelbe, welcher in der badiſchen Kammer, wie oben bemerkt, im Jahr 1848 den inhaltsſchweren Vortrag über Fabrikweſen hielt, derſelbe, welcher eine große Niederlaſſung in Amerika, in Aſien und eine Handelsniederlaſſung in New-York hat, ſuchte die Pläne, welche er für Errichtung der Fabriken machte, in ſeiner eigenen Fabrik zu verwirklichen. Da in ſeiner Fabrik vorzüglich Mädchen beſchäftigt werden, ſo erkannte er die Wichtigkeit, nicht blos der leicht in ſolchen Fabriken eintretenden Entſittlichung entgegenzuwirken, ſondern auch ſeine Fabrik ſo einzurichten, daß ſeine Arbeiterinnen zu tüchtigen, körperlich und geiſtig geſunden und mit allen nützlichen weiblichen Arbeiten vertrauten Perſonen gebildet werden, welche, wenn ſie aus der Fabrik treten, leicht ein ehrbares ſicherndes Unterkommen finden können. Damit hängt zuſammen, daß alle Mädchen, die nicht bei ihren Aeltern wohnen, in der Fabrik, wie in einer Penſionsanſtalt Wohnung und Verköſtigung finden. Daher wohnen in reinlichen, luftigen Schlafſälen unter ſtrenger Aufſicht die Mädchen zuſammen, um zu verhüten, daß nicht ſolche Mädchen, die nicht das Glück älterlicher Aufſicht hatten, einzeln bei oft ſchlechten Weibern wohnen und

aufſichtslos von ihrer Wohnung zur Fabrik und zurück gehen. Jedes Mädchen erhält daher im Hauſe auch die Koſt zu ſehr geringem Preiſe und zwar ſo, daß es von dem Mädchen abhängt, ob ſie die ganze oder die halbe Koſt haben will, da ſich zeigt, daß häufig Mädchen um zu ſparen, mit einem Theile der Koſt ſich begnügen. In großen Speiſeſälen wird unter ſtrenger Aufſicht (vor dem Eſſen wird ein kurzes, würdiges Gebet geſprochen) die Mahlzeit eingenommen. Wenn die Räume im Hauſe nicht zureichen, um den Mädchen die nöthige Wohnung zu geben, ſo ſorgt der Fabrikherr, daß dieſelben bei braven tüchtigen Frauen untergebracht werden. Um das Hin- und Hergehen in den Ruheſtunden zu vermeiden, iſt die Anordnung getroffen, daß auch die Mädchen, die nicht in der Anſtalt wohnen, die Koſt in der Fabrik erhalten. Eine Hauptrückſicht iſt, daß die in der Fabrik beſchäftigten Mädchen nicht blos die Fabrikarbeiten lernen, ſondern auch in allen Arbeiten unterrichtet und geübt werden, welche eine tüchtige Magd oder Hausfrau kennen muß. Daher iſt in jedem Saale ein Zettel angeheftet, welcher die Hausarbeiten in der Woche unter die Mädchen austheilt, ſo daß ein Theil zur Aushülfe in der Küche, ein anderer zur Aushülfe in der Waſchküche, ein dritter zur Aushülfe im Garten, andere zu den häuslichen Dienſten beſtimmt werden. Eine Fabrikordnung regelt genau die Geſchäfte in der Fabrik. In der Fabrik iſt eine Sparkaſſe errichtet, indem jeder Arbeiter wenigſtens 6 Kr. wöchentlich, wenn er einen größeren Lohn bekömmt, 12 Kr. in die Sparkaſſe einlegt. Während die ſtädtiſche Sparkaſſe nur 3 1/3 Procent bezahlt, verzinſt der Fabrikherr zu 5 Procent; für die Fabrik iſt eine eigene Krankenkaſſe errichtet, die dadurch gebildet wird, daß jede Arbeiterin per Woche 1 Kr., der Fabrikherr jährlich 20, ja ſelbſt 50 Fl. einlegt.

Die wohlthätigen Folgen dieſer Einrichtung, mit welcher ſelbſt eine geiſtige Einwirkung auf die Arbeiterinnen verbunden iſt, ergeben ſich jedem Beſucher der Fabrik, der das anſtändige Benehmen, das geſunde Ausſehen und die Reinlichkeit der Mädchen beobachtet und die Erfahrungen ſammelt, nach welchen dem Betragen dieſer Mädchen überall gutes Zeugniß gegeben wird, manche Arbeiterin bis 300 Fl. ſich erſpart und das austretende Mädchen leicht ein gutes anſtändiges Unterkommen als willkommene Dienſtmagd oder durch Verehelichung findet.

Die bisherigen Mittheilungen mögen genügen, um zu zeigen, daß die badiſchen Fabrikherren die hohe Bedeutung der Fabriken und ihre Pflichten wohl begreifen, und ihre bisherigen Leiſtungen beweiſen, daß durch die Fortbildung der Elemente, worauf die neuere Einrichtung der Fabriken gebaut iſt, ein Fabrikleben gewonnen werden kann, in welchem die Intereſſen der Fabrikherrn und der Arbeiter mit den öffentlichen Intereſſen, insbeſondere der Sittlichkeit, völlig in Einklang gebracht werden.

Herzogthum Braunſchweig.

V. **Braunſchweig**, im November. Die hieſigen ſtädtiſchen Behörden haben ſich in letzter Zeit mit der Ausarbeitung zweier neuen organiſchen Statuten beſchäftigt, das eine das ſtädtiſche Bauweſen ordnend, das andere die Zuſammenſetzung des Magiſtrats und die Dienſtverhältniſſe der ſtädtiſchen Beamten betreffend. Das erſtre, deſſen Erlaß mit Sehnſucht erwartet wird, da die Beaufſichtigung der ſtädtiſchen Bauten bisher theilweiſe noch einer Regierungsbehörde zuſteht, wodurch mancherlei Unzuträglichkeiten entſtehen, iſt noch nicht vollſtändig von den ſtädtiſchen Behörden berathen. Das letztere Statut dagegen liegt jetzt der miniſteriellen Genehmigung vor. Nach dieſem Statutentwurfe beſteht der Magiſtrat der Stadt außer dem Vorſitzenden aus zwei beſoldeten und vier unbeſoldeten Mitgliedern (Stadträthen). Der Vorſitzende mit dem Titel Oberbürgermeiſter hat außer freier Wohnung im Stadthauſe einen Gehalt von 1500 Thlr. bis 2000 Thlr., jeder der beſoldeten Stadträthe einen Gehalt von 900 Thlr. bis 1400 Thlr. Die beſoldeten Magiſtratsmitglieder ſollen aus der Zahl der Rechtsgelehrten, welche ein Staatsexamen beſtanden haben, und wenigſtens 5 Jahre in Staats- oder ſtädtiſchen Dienſten angeſtellt geweſen ſind, oder ebenſo lange die advokatoriſche Praxis betrieben haben, gewählt werden. Zur Aushülfe kann dem Magiſtrate ein Stadtſekretair beigegeben werden, deſſen Wahl ebenſo

wie die der Magiſtratsmitglieder durch die vereinigte Verſammlung des Magiſtrats und der Stadtverordneten erfolgt, über deſſen Qualifikationen und Gehalt aber in jedem einzelnen Falle entſchieden werden ſoll. Als Hülfsbeamte des Magiſtrats fungiren ein Reviſor zur Reviſion der ſtädtiſchen und der ſonſt vom Magiſtrate abzunehmenden Rechnungen mit 400 Thlr. bis 700 Thaler, ein Regiſtrator und ein Rendant der Armenkaſſe mit je 300—600 Thlr. Gehalt. Fernere Hülfsbeamten unter Aufſicht des Magiſtrats ſind ein Stadtbaumeiſter mit 1000 Thlr. bis 1200 Thlr., ein ſtädtiſcher Kämmerer mit 800 bis 1000 Thlr., ein Stadtkaſſenkontroleur mit 300 bis 500 Thlr. Gehalt und ein Oberarmenarzt, deſſen Gehalt in jedem einzelnen Fall beſtimmt wird. Gemeindediener ſind zwei Marktmeiſter, denen die Marktpolizei und die Exekution wegen den ſtädtiſchen Steuern übertragen iſt, mit je 150 Thlr. bis 200 Thlr., und zwei Magiſtratsdiener mit je 200 Thlr. Gehalt. Die Anſtellung der beſoldeten Magiſtratsmitglieder und der Hülfsbeamten, mit Ausnahme des Oberarmenarztes, erfolgt auf Lebenszeit, die der Gemeindediener auf Kündigung. Die Hülfsbeamten haben ſich jedoch einer dreijährigen Probezeit zu unterwerfen, binnen welcher ſie auf Beſchluß der vereinigten Verſammlung des Magiſtrats und der Stadtverordneten-Verſammlung entlaſſen werden können. Im Uebrigen gelten wegen der Auflöſung des Dienſtverbandes, Penſionirung und Disziplinargewalt die Beſtimmungen der Städteordnung.

Der auf den 14. l. M. einberufenen Abgeordneten-Verſammlung des Landes wird ein für die Stadt Braunſchweig höchſt wichtiger Gegenſtand zur Berathung und Genehmigung vorgelegt werden, der über die ſtädtiſchen Vermögensverhältniſſe zwiſchen der Landesregierung und der Stadt abgeſchloſſene Vertrag, deſſen Vorbereitung in Ihrer Monatschronik vom März d. J. (S. 277) Erwähnung geſchehen iſt. Ueber die definitive Regulirung dieſer Vermögensverhältniſſe iſt ſeither zwiſchen der Regierung und den ſtädtiſchen Behörden ein völliges Einverſtändniß erzielt und es bedarf zur Rechtsbeſtändigkeit dieſes Vertrages nur noch der Genehmigung der Landesverſammlung. Mit dem Zuſtandekommen des Vertrags hängt die Ausführung eines für die Stadt ebenfalls höchſt wichtigen Unternehmens, die Erbauung einer neuen Waſſerleitungsanſtalt an der Stelle der noch aus dem 16. Jahrhundert herrührenden alten Waſſerleitungen, eng zuſammen, indem zu dieſer Anlage nach dem Vertrage von der Landesregierung ein bedeutender Zuſchuß zu gewähren iſt. Nach definitiver Genehmigung des Vertrags behalte ich mir vor, Ihnen über das theilweiſe ſehr intereſſante Sach- und Rechtsverhältniß nähere Mittheilung zu machen.

Großherzogthum Oldenburg.

Aus dem **Oldenburgiſchen**, 5. November, berichtet die „Weſ. Ztg.“: Während unſere Landleute ſonſt im Allgemeinen dem ſtädtiſchen Leben und den Städtern wenig zugethan waren, hat gegenwärtig ihre von Jahr zu Jahr ſteigende Wohlhabenheit die eigenthümliche Erſcheinung hervorgerufen, daß die begütertſten von ihnen — beſonders gilt dies von den Marſchbewohnern — ihre Landſtellen möglichſt theuer vermiethen, ihren heimathlichen Heerd verlaſſen und in die Städte Oldenburg, Varel, Jever ꝛc. ziehen, um dort ihre Renten zu verzehren. Es hat dieſes in mehr als einer Beziehung ſeine großen Nachtheile. Während der wohlhabende bäuerliche Grundbeſitzer in ſeiner Heimathsgemeinde vermöge ſeines Grundbeſitzes eine einflußreiche und dem Gemeinweſen dienliche Stellung einnahm, bildet er in den Städten ein fremdartiges Element, führt ein iſolirtes Leben, bei welchem die gehoffte Süßigkeit des Nichtsthuns durch die ſtete Sorge verbittert wird, die Zeit auszufüllen. Eine beſonders nachtheilige Rückwirkung auf die Heimathsgemeinde beſteht aber darin, daß dieſe durch jeden Wegzug eines begüterten Landmanns eine finanzielle Kraft zur Tragung der Gemeindelaſten einbüßt. Es zeigt ſich dies beſonders bei unſeren bedeutendſten Gemeindelaſten, nämlich den Ausgaben für das Armen- und für das Schulweſen. Die Armenlaſten werden bei uns, auch in den Landgemeinden, als eine perſönliche Laſt der Bezirksbewohner angeſehen, nach deren Einkommen umgelegt, alſo nicht, wie anderwärts von den Landſtellen getragen, um welche doch das ländliche Proletariat ſich zu

Digitized by Google

ſchaaren pflegt. Die Schullaſten dagegen ruheten zwar von Alters her auf dem Grundbeſitze, allein das neue Geſetz vom Jahre 1855, welches ohnehin die Schulausgaben faſt verdoppelt, hat ſie in eine perſönliche Laſt der im Bezirke wohnenden Schulgenoſſen umgewandelt, obwohl doch auch der auswärtige Beſitzer einer Landſtelle an der Exiſtenz und dem Gedeihen einer Gemeindeſchule ein Intereſſe hat. So befreit nun der wohlhabende Landmann durch ſeinen Wegzug aus der Heimathsgemeinde ſich von der Mittragung jener Laſten, die ihm am neuen Wohnorte vielleicht weit geringer entgegentreten; er vergrößert dadurch die Laſten der zurückbleibenden Gemeindegenoſſen, denen der an ſeine Stelle tretende Pächter keinen Erſatz dafür bietet. Dieſes Verhältniß hat ſich in manchen Gemeinden ſchon auf eine recht empfindliche Weiſe fühlbar gemacht, und überall werden Stimmen dahin laut, daß im Wege der Geſetzgebung eine Abhülfe gewährt und jede Gemeinde für berechtigt erklärt werden möge, alle innerhalb ihrer Grenzen liegenden Grundſtücke als ſolche zu den Armen- und Schullaſten heranzuziehen. In Betreff der Schullaſten iſt auch in dieſem Sinne bereits auf dem letzten Landtage eine bezügliche Regierungsvorlage modificirt worden, freilich unter Widerſpruch der Regierungsorgane. Ob daher das betreffende Geſetz zu Stande kommen werde, ſteht dahin. Eine Modification der Armengeſetzgebung in dem Sinne, daß weſentlich die Landſtellen auch die Träger der Armenlaſt ſein ſollen, gleichviel wo ihr Eigenthümer wohne, würde der Natur der Verhältniſſe in unſeren Landgemeinden entſprechen.

Herzogthümer Anhalt.

(—) **Bernburg**, im November. Wir nehmen heute einfach Akt davon, daß durch herzogliche Verordnung, in dem Regierungsblatt vom 11. d. M. veröffentlicht, die Einrichtung kirchlicher Armenpflege für unſer Land zum Geſetz geworden iſt. Vom 1. Januar 1858 ab ſoll neben den zur Verwaltung der bürgerlichen Armenpflege eingeſetzten Behörden für jede Parochie des Landes ein aus dem Pfarrgeiſtlichen als Vorſteher und einer entſprechenden Anzahl chriſtlich geſinnter Gemeindemitglieder als Armenpfleger beſtehender Parochialverein gebildet werden. Die Geiſtlichen haben als Vorſteher das Seelſorgeriſche und den geiſtlichen Zuſpruch der Unterſtützten, die Armenpfleger die ſpezielle Fürſorge, häufigen Hausbeſuch, Ermahnung, Warnung, die Ermittelung des religiös-ſittlichen Zuſtandes, die Verſchaffung einer genauen Kenntniß von den perſönlichen und häuslichen Verhältniſſen der betreffenden Armen zu obſerviren, auch ſollen ſie durch ein ſchonendes, liebevolles Eingehen auf die individuellen Bedürfniſſe des inneren und äußeren Lebens das Vertrauen ihrer Pfleglinge zu erwerben ſuchen. Gefallenen und Beſtraften haben die Vereine eine beſondere Pflege angedeihen zu laſſen. Weſentlich wird ihnen die Unterſtützung der Armen, in ſo weit eine ſolche thunlich und in Ergänzung der Seitens der bürgerlichen Armenverwaltung gewährten Mittel nothwendig erſcheint, die Pflege der hülf- und wartelosen Kranken ſo wie die Hebung und Leitung der religiös und ſittlich Geſunkenen überwieſen. Sie haben mit den weltlichen Armenbehörden in Verbindung zu treten und letztere ſollen gemeinſam die Zwecke beſtens mit fördern helfen. In jeder Parochie wird eine beſondere Parochial-Armenkaſſe errichtet, in die alle bisher der bürgerlichen Armenverwaltung überwieſenen kirchlichen Mittel und alle freiwilligen Liebesgaben fließen. Die Jahres-Rechnungen ſind dem Herzoglichen Konſiſtorium, welchem das Aufſichtsrecht über ſämmtliche Parochialvereine und deren Wirkſamkeit zuſteht, abſchriftlich einzureichen. — In einer ſich hieran ſchließenden Regierungs-Bekanntmachung wird feſtgeſtellt, daß vom 1. Januar 1858 die bisher den bürgerlichen Armenverwaltungen überwieſenen kirchlichen Mittel und freiwilligen Liebesgaben der kirchlichen Armenverwaltung verbleiben. An der Verpflichtung der bürgerlichen Armenverwaltungen zur Unterſtützung der Armen werde durch dieſe Einrichtung nichts geändert, und wird erwartet, daß die Verwaltung der bürgerlichen Armenpflege freundlichſt Hand in Hand mit der neuen kirchlichen gehen werde, „da", wie der Schluß wörtlich lautet, „von dem innigen Einvernehmen beider Verwaltungen die ſegensreiche

Wirkſamkeit der neuen Einrichtung und in Verbindung damit die Beſſerung des Zuſtandes der Armen in religiöſer, ſittlicher und wirthſchaftlicher Beziehung weſentlich abhängt."

Großherzogthümer Mecklenburg.

(—) Heimathsgeſetze. Wir erhalten von befreundeter Hand einen Artikel zugeſendet, der auch ſchon in der Mecklenb. Zeitung Aufnahme gefunden hat, in welchem die Heimathsgeſetze in Mecklenburg, wie ſie gegenwärtig beſtehen und ſchon längſt, ſowohl von den Landes-Regierungen als unzuträglich erkannt, als auch dem größten Theile der Bevölkerung Mecklenburgs als ein Haupthinderniß lebenskräftiger Entwickelung fühlbar geworden ſind, nach den jetzigen, größtentheils durch dieſe Geſetze geſchaffenen, oder doch von denſelben nicht verhinderten Uebelſtänden näher beleuchtet und Vorſchläge im Sinne freier Bewegung im gewerblichen und Gemeindeleben gemacht werden. Der Artikel iſt allerdings zunächſt wohl nur darauf berechnet, die Aufmerkſamkeit auf die Verhandlungen hinzulenken, welche Mecklenburg-Schwerin's nächſten Landtag wegen einer beabſichtigten abermaligen Aenderung der Heimathsgeſetze beſchäftigen werden; allein er beweiſt auch, daß auf dieſem Gebiete nur durchgreifende Reformen Hülfe ſchaffen können, geſetzgeberiſches Flickwerk aber vom Uebel ſein würde, und enthält in dieſer Beziehung Ausführungen von allgemeiner, über die Grenzen Mecklenburgs hinausgehender Gültigkeit, deren Mittheilung uns in Folgendem erlaubt ſein möge.

Die ganze Zahl der Bevölkerung Mecklenburg-Schwerins betrug Martini 1856 542,064, wovon den Städten 176,886, dem platten Lande aber 365,178 Seelen zuzurechnen ſind. Von letzteren iſt mit Sicherheit anzunehmen, daß mindeſtens die große Zahl von 340,000 Menſchen ihren Unterhalt beim Ackerbau finden ſollen, da nach dem Landesvergleich von 1755 auf dem platten Lande faſt gar kein Gewerbe betrieben werden darf. Zur Zeit, wo die Leibeigenſchaft beſtand, war der Grundherr verpflichtet, ſeinen Leibeigenen Obdach und Unterhalt zu geben, gleichviel, ob ſich Beſchäftigung und dadurch Erwerb darbot oder nicht. „Was war natürlicher, heißt es in dem Artikel weiter, als daß nach Aufhebung der Leibeigenſchaft die Ritterſchaft ſich bemühete, die nicht durchaus zum Betriebe der Landwirthſchaft nothwendigen Gutseinwohner von ihren Gütern zu entfernen! Wie ſtark dies Bemühen geweſen ſein muß, zeigt die unterm 2. April 1821 Allerhöchſt verordnete Suspenſion des nach der Verordnung wegen Aufhebung der Leibeigenſchaft vom 18. Januar 1820 auch dem Gutsherrn zuſtehenden Kündigungsrechtes.

Dies von der Ritterſchaft nothgedrungen bis auf den heutigen Tag conſequenter Weiſe feſtgehaltene Prinzip, die vorhandenen Arbeitskräfte mit dem Bedarf zum Betriebe der Landwirthſchaft in Einklang zu bringen, vereinigt mit der ungemeinen Erſchwerung anderweitiger Niederlaſſungen, iſt, abgeſehen von ſo vielen anderen traurigen Folgen, die wahre Veranlaſſung der ſo umfaſſenden Auswanderung aus den ritterſchaftlichen Gütern.

In den erſten Decennien nach Aufhebung der Leibeigenſchaft ſuchten und fanden die ſo nothgedrungen von den ritterſchaftlichen Gütern exkludirten Menſchen theils in den Städten, vorzugsweiſe aber im Domanio auf dem platten Lande ihr Unterkommen; aber die große Zahl der Zuzügler im Domanio wurde wiederum faſt einzig und allein auf den Erwerb von Ackerbau angewieſen und iſt es auch heute noch.

Schon das oben angeführte Faktum bei den ritterſchaftlichen Gütern zeigt deutlich, daß, wie bei jedem andern Gewerbe, die Anzahl der ländlichen Arbeiter in einem gewiſſen Verhältniß zu dem von der Landwirthſchaft dargebotenen Erwerbe ſtehen muß und iſt nichts natürlicher, als daß eine ausſchließliche Hinweiſung ſo vieler Menſchen auf dieſe eine Erwerbsquelle, die den Verhältniſſen nach keine ausreichende ſein kann, zu den unglücklichſten Reſultaten führen muß. Nicht außer Acht iſt hierbei zu laſſen, daß der Winter in Mecklenburg durchſchnittlich 4 Monate andauert und die ländlichen Arbeiten ſich in dieſer ganzen Zeit, ſelbſt bei einem normalen Verhältniß zwiſchen Arbeitern und Betrieb, oft als unzureichend erweiſen. Rechnet man nun zu der großen Anzahl der zum Ueberfluß auf den Betrieb des Ackerbaues ausſchließlich angewieſenen

Digitized by Google

Leute annoch diejenigen Gewerbtreibenden, welche wegen unſers Klimas ihr Gewerbe auf mehrere Monate nicht betreiben können, als Maurer, Zimmerleute, Cementirer u. ſ. f., nebſt der nicht unbedeutenden Anzahl von Handlangern, ſowie, daß die Erſteren vermöge ihrer Gewerbe-Rollen faſt gar keinen andern Erwerbszweig Zwecks ihres Unterhalts ergreifen dürfen, was wie bekannt, eine der größten Schattenſeiten des Zunftweſens iſt, ſo wird man zu der Ueberzeugung kommen, daß es in Mecklenburg eine lange Zeit hindurch alljährlich eine große Anzahl unbeſchäftigter Leute geben muß, die, wenn ſie ſelbſt wollten, ihren Unterhalt nicht finden können.

Es ſcheint, als wenn bei Hinwegräumung der Leibeigenſchaft die nothwendigen Konſequenzen einer ſo großen Umwandlung für die feudalen Verhältniſſe unſeres Vaterlandes nicht gehörig erwogen ſind.

Das Feudalweſen war ein Syſtem der Gebundenheit und konſequenter Abhängigkeit, wodurch jedem Unterthan ſowohl ſein Domicil als ſeine Beſchäftigung angewieſen war, über deren Grenzen er nicht hinausſchreiten durfte. Die Leibeigenſchaft iſt ein nothwendiges Requiſit jenes Syſtems; die Aufhebung derſelben die Erklärung: daß man dem Prinzipe der freien Bewegung huldigen wolle. Folgerecht mußte man alſo dem freigegebenen Leibeigenen auch eine größere Freiheit und Gelegenheit ſowohl in der Niederlaſſung als auch der Wahl der Beſchäftigung einräumen.

Dies iſt nicht geſchehen und ſo der Widerſpruch in dieſem Verhältniß erzeugt, woraus die vorhandenen großen Inkonvenienzen haben entſtehen müſſen."

Die Vorſchläge, welche hiernächſt zur Beſſerung der geſchilderten Zuſtände und zu Herbeiführung weiterer Entwickelung als zweckdienlich bezeichnet werden, ſind nachſtehende:

1) werde es vor Allem einer guten Gemeindeordnung bedürfen;

2) werde man die Ausübung der Gewerbe mindeſtens theilweiſe auf dem platten Lande zugeſtehen müſſen, wobei noch beſonders in Betracht zu ziehen wäre, a) daß z. B. der Weber in der Jetztzeit keine Beſchäftigung mehr in der Stadt findet, indem die Einwohner derſelben ihren Bedarf an Lein größtentheils vom Kaufmann beziehen, während die Weber auf dem Lande durchaus nicht dem Bedarf entſprechen; b) daß die Böttcher, Rademacher, Korbmacher u. ſ. f. ſowohl des Verhältniſſes der Zahl der Bevölkerung als des Betriebes wegen mehr für die Landbewohner als für die Städter arbeiten und der Betrieb ihres Gewerbes durch die Beſchwerlichkeit der Herbeiſchaffung des nothwendigen Materials, zumal da mit den Hölzungen in der Nähe der Städte oft meilenweit aufgeräumt worden, ungemein behindert iſt; c) daß es den bisherigen wenigen Handwerkern auf dem Lande, namentlich den Grobſchmieden, nicht verſtattet geweſen iſt, mehr denn einen Geſellen zu halten u. ſ. f.;

3) müßte es geſtattet ſein, daß in großen, weit von einer Stadt entlegenen Dörfern ſich mindeſtens eine Material- und Kurzwaarenhandlung etabliren dürfte;

4) müßte Sorge getragen werden für die ſchon bei den Landtags-Verhandlungen vom Jahre 1820 und auf dem Landtags-Abſchiede vom 31. März 1821 in Ausſicht geſtellten kleineren Grundbeſitze, um a) dem nicht mit großen Mitteln verſehenen, aber fleißigen und thätigen Landmann ein zu erreichendes Ziel in Ausſicht zu ſtellen; b) um für die Städte mehr Verſorger mit ländlichen Produkten zu kreiren, da ſolche kleine Landwirthe wegen Unvermögens der Anſammlung großer Quantitäten mit dem Verkauf ihrer Produkte an die nächſte Stadt gebunden ſind, während die maſſenhaften Produkte des größeren Landbaubetriebes, bei den Landſtädten vorbei, nach den großen Handelsplätzen gebracht werden;

5) vernothwendigte ſich eine gute Gemeinde-Armen-Ordnung und Armenpflege, wobei alle bloße Gefühls-Wohlthätigkeit vermieden und dem wirklich Schwachen, Kranken und Gebrechlichen, ſowie den Wittwen und Waiſen geholfen, der Faule und Liederliche aber ausgeſchloſſen würde und etwa durch die Tretmühle auch ſeinen verdienten Lohn bekäme.

Solche und ähnliche Mittel, wird in dem Artikel ſchließlich bemerkt, ſcheinen am Beſten geeignet, den vorhandenen Uebelſtänden zu begegnen, weil dadurch dem Fleiße und der Thätig-

keit der Landesbewohner ein weites Feld eröffnet würde, Handel, Gewerbe und Industrie gefördert und hauptsächlich vielen Menschen mehr Gelegenheit gegeben würde, das zu erreichen, was man menschliche Glückseligkeit nennt: Familie, guten Erwerb und eigenen Herd.

Wismar, im November. Aus den Verhandlungen des Bürger-Ausschusses vom 12. d. M. ist Folgendes mitzutheilen: Auf einen dringlichen Antrag, welcher in der Hauptsache die größere Betheiligung an den Ausschuß-Sitzungen durch Einführung einer Geldstrafe für die Ausbleibenden bezielte, fand eine längere Verhandlung statt, in welcher der Hauptantrag und die Abänderungsvorschläge abgelehnt wurden.

E. E. Rath proponirte die Erlassung einiger wegen der hiesigen Gerichtsverfassung ꝛc. erforderlichen modifizirenden Bestimmungen zu der in No. 32 des „Regierungs-Blatts" publizirten Exekutions- und Subhastations-Ordnung für die gesammten Gerichte, sowie die Aufhebung der hiesigen statutarischen Vorschrift, wonach bei jedem Zwangsverkaufe städtischer Grundstücke eine Taxe zu Grunde zu legen ist und der Zuschlag nur auf einen zwei Drittheilen der Taxe gleichkommenden Bot erfolgt. — Der Ausschuß erklärte sich einverstanden.

Rostock, im November. In der Sitzung des ersten Quartiers vom 19. v. Mts. wurden auf den Vorschlag E. E. Raths zu den im nächsten Jahre wiederum stattfindenden Pferderennen, Thierschau, Maschinenausstellung u. s. w. 1500 Thlr. aus Stadtmitteln bewilligt und wurde diese Bewilligung auch auf die folgenden Jahre, jedoch nach den Umständen auf Widerruf ausgedehnt. — Von dem diesjährigen Landtags-Ausschreiben nahm die Versammlung Kenntniß und beantragte ferner, daß die Stadt, bei dem außerordentlichen Mangel an kleiner Scheidemünze, von ihrem Münzregal Gebrauch machen und Schillingsstücke ausprägen lassen möge. — Auf Anregung des Vicesenior J. Brockelmann wurde E. E. Rath ersucht, ein Erachten des Scholarchats darüber einzuholen, ob es nicht zweckmäßig sei, in der großen Stadtschule auch Unterricht in der Stenographie (Kurzschrift) ertheilen zu lassen. — Endlich beschloß man, der löblichen Kaufmannskompagnie die unterm 1. d. M. an E. E. Rath in der Sundzollangelegenheit gerichtete Erwiderung abschriftlich mitzutheilen, um dieselbe von dem Stande der Sache in Kenntniß zu setzen und Veranlassung zu geben, auch ihrerseits bei der bevorstehenden Landtags-Versammlung Schritte zu thun, um die den Seestädten zur Ablösung des Sundzolls angesonnenen bedeutenden Sonderleistungen abzuwenden und eine Uebertragung der gesammten Ablösungssumme, soweit sie Mecklenburg treffe, auf das Land herbeizuführen.

In der Sitzung am 2. d. M. kam die Feuerlöschordnung zur Sprache, und nahm das Quartier Veranlassung, seine früheren Anträge auf Abstellung einer Menge von Uebelständen, welche bei jeder Feuersbrunst in Betreff der Löschanstalten und der Direktion der dabei beschäftigten Mannschaft hervortreten, resp. auf eine Gesammtreform der Feuerlöschordnung auf das Dringendste zu wiederholen und E. E. Rath zuvörderst um ein Komitte zu bitten, in der die Sache berathen und zu einem definitiven Beschluß vorbereitet werden müsse.

Der diesjährige Michaelis ausgegebene „Bericht über den Zustand der städtischen Stiftung zur Erziehung und Versorgung unverheiratheter Töchter bürgerlichen Standes aus den Landstädten mecklenburg. und wendischen Kreises" weiset eine Einnahme von 2121 Thlr. 23 Schl. 10 Pf. nach, worunter an Zinsen 1846 Thlr. 47 Schl. Die Ausgabe betrug 1953 Thlr. 25 Schl. 9 Pf., wovon 1818 Thlr. 5 Schl. für 87 Hebungen aufgeführt stehen. Die belegten Kapitalien betragen 51,239 Thlr. 38 Schl., und ist der ganze Vermögensbestand 51,407 Thlr. 36 Schl. 1 Pf.

Beim Abschluß der Rechnung der hiesigen Sparkasse am 30. Juni d. J. betrugen die Einlagen von 16,477 Interessenten die Summe von 1,034,420 Thlr. 19 Schl. 9 Pf. und der eigenthümliche Fond dieses Instituts mit Einschluß der zum Bau der hiesigen Elementarschule verwandten, hinsichtlich des Kapitals von der Stadt Rostock garantirten 9333 Thlr. 16 Schl., bestand in 77,738 Thlr. 30 Schl., in Summa: 1,112,159 Thlr. 1 Schl. 9 Pf.

Ribnitz, 16. November. Der heute veröffentlichten Uebersicht der Berechnung der Stadt-

Digitized by Google

Kasse vom Jahre 1856 zufolge betrug die Einnahme 22,609 Thlr. 39 Schl. 4 Pf., die Ausgabe 15,717 Thlr. 37 Schl. 10 Pf., der Kassenbestand 6892 Thlr. 1 Schl. 6 Pf. Ultimo Dezember blieb die verzinsliche Schuld 4566 Thlr. 32 Schl. Courant.

Teterow, im November. Die am 13. und 14. d. M. in hiesiger Stadt vorgenommene Volkszählung hat eine Gesammt-Einwohnerzahl von 4550 Seelen ergeben. Gegen die vorjährige Zählung, welche 4695 Seelen ergab, erweist sich also die jetzige Einwohnerzahl um 145 Seelen geringer, welche Verringerung wohl in Auswanderung und in dem Umstand ihren Grund haben mag, daß sich augenblicklich Gesellen und Dienstboten nur in geringer Anzahl hier aufhalten.

In der Sitzung des Bürgerausschusses am 10. vor. Mts. kam der Antrag des Magistrats wegen Einführung eines früheren Zeitpunktes, anstatt des für die Landstädte vorgeschriebenen von 1877, zur Abschaffung aller Strohdächer auf den Scheunen, zur Verhandlung. In Erwägung, daß der Uebergang zu den Ziegel- und Steinpappe-Dächern 1877 kaum weniger drückend sein würde, als in einem früheren Zeitpunkte, daß aber andererseits durch die Strohdächer auch die vorstädtischen Häuser in hohem Grade gefährdet sind, ist beschlossen, jenen Zeitpunkt für hiesige Stadt schon auf den 1. Januar 1867 festzustellen.

Großherzogthum Luxemburg.

— C — **Luxemburg**, im November. Aus dem in Gemäßheit des Artikels 29. des Gemeindegesetzes vom 24. Februar 1843 erstatteten Bericht über die Verwaltung und die Lage der Gemeinde-Angelegenheiten der hiesigen Stadt während des Jahres 1856 ergiebt sich, daß der Gemeinderath im Laufe des ganzen Jahres 25 öffentliche Sitzungen gehalten hat. Das Kollegium der Bürgermeister und Schöffen hielt seine gewöhnlichen Sitzungen jeden Dienstag und Freitag. Im Laufe des verflossenen Jahres wurden ausgestellt: circa 2400 Anweisungen auf die Gemeindekasse, 350 Reisepaßatteste, 310 Wanderbücher, 1500 Auszüge aus dem Civilstandsregister und 1200 Dürftigkeitsatteste. Außerdem wurden noch durch das Schöffenkollegium ungefähr 1200 Gegenstände verhandelt und 16 verschiedene Gewerbtreibende konzessionirt.

Die Wählerlisten weisen 702 Wähler für die Kammer der Deputirten und 713 Wähler für die Gemeindewahlen nach. In der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1856 sind 426 Geburten und 347 Todesfälle angezeigt und wurden 87 Ehen geschlossen. Die Zahl der Heiraths-Verkündigungen betrug 138. Für die Aushebung von 1856 waren 130 Milizmänner eingeschrieben. Von diesen wurden 91 als tauglich zum Dienste anerkannt, 30 wurden zeitweise und 8 definitiv freigesprochen, 29 sind in den aktiven Dienst inkorporirt worden. — In der Zeit vom 1. Oktober 1855 bis zum 30. September 1856 sind vor hiesiger Lokal-Polizei 376 Protokolle errichtet worden, und zwar 230 in Zucht-Polizeisachen und 146 in einfachen Polizeisachen. Während der nämlichen Zeit hat das hiesige Polizeigericht gegen Bewohner des Weichbildes der Stadt 177 Urtheile erlassen. — Die neu errichtete Wollentuch-Messe wurde von 68 Fabrikanten mit 1856 Stück Tuch, Flanell und Molleton, im Ganzen von einem Gesammtwerth von circa 230,000 Fr., besucht. Ein Jeder, der die Messe bezogen hatte, war mit seinem Absatze zufrieden, der ⅔ bis ¾ vom Ganzen betrug. Die Verkäufer hatten mit ihrem Kram einen Längenraum von 363 Meter eingenommen und betrug das von ihnen entrichtete Standgeld 181 Fr. 50 Ct. Die Versteigerung des Platzgeld-Erhebungsrechtes auf den Jahrmärkten für das kommende Jahr hat 2550 Fr. und auf den Wochenmärkten 2720 Fr. ergeben. Die Oktroi-Steuer d. J. auf Getränke und Eßwaaren gab im Ganzen 109,889 Fr. 12 Ct., die im Vergleich mit derjenigen des vorigen Jahres einen Mehrertrag von 12,420 Fr. 71 Ct. hatte. — Die in den Gemeindewaldungen, auf einem Flächenraume von 22 Hekt. 14 A. vorgenommenen ordinairen Holzfällungen gaben 20,438 Wellen Reisholz, 2818 Stern Scheit- und Knüppelholz, 797 Baumstämme und 4 Haufen Spähne. Von dem Knüppelholz wurden 320 Stern für den Bedarf der verschiedenen Gemeinde-Verwaltungszweige und der Schulen vorbehalten, das übrige

wurde öffentlich für die Summe von 25,950 Fr. 37 Ct. versteigert. Für die noch stehenden und auszuhauenden alten Baumwurzeln kamen 927 Fr. 75 Ct. ein. Die Nebenerträge aus der Forstverwaltung brachten 200 Fr. Im Ganzen Einnahme also 27,078 Fr. 12 Ct. Dagegen betrugen die dafür gemachten Ausgaben: 1) Verwaltungs- und Aufsichtskosten 1295 Fr., 2) Grundsteuer 1520 Fr. 83 Ct., 3) Kommunalsteuer 650 Fr. 43 Ct., 4) Fällungs- und Versteigerungskosten 3001 Fr., 5) Kulturen 650 Fr. = 7117 Fr. 26 Ct. — Die im diesjährigen Budget zu Gemeindebauten angewiesenen 7692 Fr. sind ihrer Bestimmung gemäß verwendet worden. Die Kosten zur Unterhaltung der Straßen und Wege beliefen sich auf 3016 Fr. Zur Instandhaltung der Kirchhöfe wurden 1330 Fr. 70 Ct. verwendet, desgl. für die Stadt-Uhren 367 Fr., für die Promenaden 593 Fr., für Wasserleitungen, Brücken und Brunnen 691 Fr., zur Ergänzung des Kommunal-Mobiliars 226 Fr., der Feuerlöschgeräthschaften 350 Fr. und für die Straßenbeleuchtung 10,327 Fr. 35 Ct. — Die Ausführung des Projekts zur Versorgung der Oberstadt mit trinkbarem Quellwasser durch eine anzulegende Wasserleitung ist von den Gemeindebehörden beschlossen, die Ausführung nur noch durch die Genehmigung der obern Militairbehörde und der Landesregierung bedingt. Die vollständige Aufführung der Passage zwischen der Pastorsgasse und dem Platze vor dem Stadthause ist einem Unternehmer zu dem Preise von 28,845 Fr. 29 Ct. überlassen worden. — Die Gesammtzahl der Schüler und Schülerinnen, welche die Primärschulen der Stadt während des Schuljahres 1855—56 besuchten, betrug für das Winterhalbjahr 1769 und für das Sommerhalbjahr 1676. Die Arbeitsschule für die nicht bedürftigen Mädchen zählte durchschnittlich 95 Schülerinnen, die der dürftigen Mädchen 40 Schülerinnen. Die Kleinkinderschulen wurden im Winter von 364 und im Sommer von 436 Kindern besucht. Durch Gemeinderathsbeschluß vom 26. Februar 1826 ward der Fortbestand des Musik-Conservatoirs auf die Dauer des Schuljahres 1855/56 beschränkt. Es ist nicht zu verkennen, daß diese Anstalt wesentlich dazu beigetragen hat, in hiesiger Bevölkerung den Sinn für die Musik zu wecken und zu beleben, aber die Ansicht kam auch zur allgemeinen Geltung, daß sowohl deren Benennung, als deren innere Einrichtung nicht einer städtischen Lokalanstalt anpassend seien. Da jedoch die bei der Regierung gethanen Schritte Behufs Erhebung des Musik-Conservatoirs wirkungslos blieben, so fand sich die Gemeindeverwaltung veranlaßt, mit der Organisation des Instituts eine Revision vorzunehmen; und an die Stelle des Musik-Conservatoirs trat, kraft Gemeinderathsbeschlusses vom 6. September 1856*), die jetzt bestehende Musikschule. Unter Beibehaltung des früheren Lehrerpersonals ist dem Unterrichte ein mehr elementarer und noch ausgedehnterer Wirkungskreis, aber in einer volksthümlicheren Richtung gegeben worden, und die ganze Anstalt unter die Leitung eines Direktors anstatt der früheren Kommission gestellt. Die Einschreibungslisten bekunden, daß die Schule von 176 Schülern, darunter 48 Freischülern, besucht wird. — Dem Wohlthätigkeits-Bureau standen zur Ausübung der Armenpflege folgende Mittel zu Gebote: 1) Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien 2189 Fr. 68 Ct., 2) milde Gaben 1997 Fr. 10 Ct., 3) Kollekten und Subskriptionen 2562 Fr., 4) aus dem Armenkasten 200 Fr., 5) Ergebniß der Lotterien, öffentlichen Belustigungen u. s. w. 3600 Fr., 6) Antheil an dem Ertrag der Terrain-Konzessionen auf den Kirchhöfen der Stadt 800 Fr., 7) Beisteuer aus der Gemeindekasse 18,000 Fr., 8) Beisteuer des Staats 3000 Fr. Diese Gelder wurden zur Deckung folgender Ausgaben verwendet:

1) Verwaltungskosten, den Gehalt eines Kommis mit einbegriffen, 800 Fr., 2) Gehalt des Einnehmers 350 Fr., 3) zeitweise oder zufällige Unterstützungen 3800 Fr., 4) gewöhnliche oder beständige Geldunterstützungen 14,000 Fr. — Im Kontrollbuche sind 387 Familien eingeschrieben, welche während des Jahres 1856 von dem Wohlthätigkeits-Bureau Unterstützungen

*) Der Beschluß: Die Einrichtung der Musikschule in Luxemburg betreffend, ist im Anhange S. 1196. abgedruckt.

erhalten haben. Neben dieſen wurden noch ca. 100 Familien unterſtützt, deren Namen nicht im Kontrollbuche verzeichnet ſind. Dieſes waren hauptſächlich Perſonen, die ſich in ihrer Noth an die Regierung gewendet hatten und von letzterer an das Bureau gewieſen wurden, um, wenn ſie es verdienten, auf Rechnung der Staatsbeiſteuer unterſtützt zu werden. Im Ganzen zählten dieſe Familien ca. 1400 Individuen. — Es giebt kaum 25 Familien, welche 7 bis 8 Franken monatlich erhalten, alle anderen Unterſtützungen betragen nur 1 Fr. 50 Ct. bis 4 Fr monatlich. 5) Die Zahl der verlaſſenen Kinder, welche auf Koſten des Wohlthätigkeits-Bureau's verpflegt wurden, betrug in dieſem Jahre 41. Die desfallſige Ausgabe belief ſich auf 3000 Fr. 6) Für Arzeneien ſind für circa 8000 Verordnungen 8000 Fr., und 7) für Wohnungs-Beihülfe und Lagerſtroh an arme Haushaltungen 300 Fr. verausgabt. 8) Särge wurden verabreicht für 400 Fr. 9) Es wurden 3600 Portionen Brennholz ausgetheilt und dafür 2000 Fr. gezahlt. 10) Lebensmittel, beſtehend aus Reis, Brod, Suppe u. ſ. w., wurden das Jahr hindurch in natura geſpendet für circa 1500 Fr. 11) Kleidungen erhielten 59 verlaſſene Kinder. Viele Erwachſene und beſonders Greiſe wurden ebenfalls mit Kleidungsſtücken bedacht. Außerdem wurden 88 Kinder bei Gelegenheit ihrer Kommunion theilweiſe oder ganz neu gekleidet. Die desfallſige Ausgabe betrug 2000 Fr. Für Kirchen und milde Stiftungen iſt der Stadt im Jahre 1856 durch verſchiedene Vermächtniſſe die bedeutende Summe von 1,106,323 Fr. 12 Ct. zugefallen. Das hauptſächlichſte Vermächtniß des J. Peter Pescatora aus Luxemburg, zuletzt wohnhaft in Paris, beſteht: a) in einer halben Million Franken in baarem Gelde, b) in einer faſt gleich hohen Summe, in deren Genuß die Stadt erſt ſpäter tritt. Dieſe beiden Legate haben zum Zweck die Stiftung einer mildthätigen Anſtalt; c) in einem bedeutenden Muſeum von Gemälden, Statuen und Kunſtgegenſtänden nebſt einer reichen Bücherſammlung. Die Anſtalt und das Muſeum werden den Namen des Schenkgebers J. Peter Pescatora tragen.

Die Stadtſchuld betrug am Ende des Jahres 1856: 191,188 Fr. 95 Ct., welche im gegenwärtigen Jahre mit 10,308 Fr. 58 Ct. verzinſt und mit 19,174 Fr. 60 Ct. amortiſirt werden müſſen. — Der vorgelegte und beſtätigte Etat für das Rechnungsjahr 1857 weiſt eine Einnahme von 827,711 Fr. 87 Ct. nach und veranſchlagt die Ausgaben auf 817,509 Fr. 84 Ct., läßt mithin einen Ueberſchuß von 10,202 Fr. 53 Ct.

Freie und Hanſe-Städte.

(—) **Hamburg**, im November. Die Steuer-Reformfrage, d. h. die Prüfung und Erwägung der beſtehenden direkten und indirekten Beſteuerungs-Syſteme, welche eine bereits vor drei Jahren niedergeſetzte Raths- und Bürger-Deputation bisher ohne Ausſicht auf Erreichung des Zieles behandelt hat, iſt neuerdings ihrer Vergeſſenheit entriſſen worden durch eine von einer Anzahl der angeſehenſten hieſigen Bürger unterzeichnete Supplik, worin gefordert wird, daß der Senat zum nächſtbevorſtehenden Termine der verfaſſungsmäßigen Neubewilligung der Steuern, an Stelle der Brand- und Entfeſtigungsſteuer (ſie beträgt nach dem Budget pro 1857: 1,020,000 Mark Crt.) die Einführung einer Einkommenſteuer, und zur allmäligen Durchführung der Minderung indirekter Abgaben unter Beſeitigung der Thorſperre (350,000 Mark) die Acciſe (1,225,000 Mark) vorläufig in ermäßigter Geſtalt beantrage. Aus ſtatiſtiſchen Materialien iſt nachgewieſen, daß die Einnahme aus der Acciſe nicht nur im Verhältniß zum notoriſchen Wachsthum des Wohlſtandes und der Bevölkerung, ſondern abſolut zurückgegangen iſt, nämlich in den Jahren 1853—56 gegen 1843—45 um 12,$_{9}$ pCt., während in derſelben Zeit die Bevölkerung um 11,$_{7}$ pCt. wuchs. Ferner iſt nachgewieſen, daß die direkten Steuern im Verlaufe von zehn Jahren um 20,$_{0}$ pCt. mehr abwarfen, während die indirekten Steuern in derſelben Zeit nur einen höheren Ertrag von 8,$_{2}$ pCt. lieferten, woraus ſich die Fähigkeit der Staats-Angehörigen zu direkter Steuerzahlung ergiebt. Die Bezahlung der Einkommenſteuer ſoll nach dem Einkommen des letzten Jahres geleiſtet werden. Befreit wären nach dem Entwurfe: die Einkommen unter 200 Thlr., die Prediger, öffentlichen Lehrer und

Digitized by Google

deren Wittwen in Bezug auf ihr Gehalt, eben so die Militairs mit dieser Beschränkung; Ehrenbürger, die kein Geschäft betreiben; diplomatische Personen, Konsuln ꝛc., die hier kein Gewerbe betreiben; Staats- und Privat-Anstalten zu milden Zwecken und andere Staats-Anstalten, Kirchen, Schulen.

♏ Frankfurt a. M., im November. Nach dem zwölften Jahresbericht über die hiesige Augenheilanstalt wurden vom 1. Oktober 1856 bis dahin 1857 in der Anstalt 98, außerhalb derselben 631, zusammen 729 Augenkranke behandelt. Die Einnahmen betrugen 1219 Fl. 7 Kr., einschließlich 454 Fl. 58 Kr. Kassenbestand, die Ausgaben 1099 Fl. 21 Kr., so daß der Kassenbestand am 30. September 1857: 119 Fl. 46 Kr. betrug. — Das Vermögen der hiesigen Mozartstiftung betrug Ende September 1857: 34,244 Fl. 25 Kr.

Σ — Ende Oktober. Uebersicht der seit dem Jahre 1848 in Frankfurt a. M. gemachten außerordentlichen Ausgaben zu städtischen Zwecken:

Erbauung des Taunusthors (1849)		33,277 Fl. — Kr.
Reparatur der alten Mainbrücke		24,832 „ 3 „
Ankauf eines Theils des Schmidtborn'schen Gartens (für das Taunusthor)		15,000 „ — „
Herstellung des Assisensaales		21,745 „ 30 „
Korrektion der Mainmündung		30,000 „ — „
Ankauf der beiden Häuser Gew. 15. und 16. in der Bleidenstraße (zum Zweck der)		130,000 „ — „
Verbindungsstraße zwischen der Zeil und der Bleidenstraße		1,994 „ 33 „
Errichtung eines neuen Ausladeschoppens		6,307 „ 31 „
Ankauf des von Bethmann'schen Wallgrundstückes (für die höhere Bürgerschule ꝛc.)		130,000 „ — „
Schlußmauer von demselben		928 „ 50 „
Stallungen im v. Frankenstein'schen Hof (Oestreich. Kavall.- u. Artill.-Kaserne)		10,279 „ 25 „
Errichtung der Fruchthalle und Getreidebörse (1855)		13,728 „ 40 „
Ankauf der Mainschanze (für die Fruchthalle)		32,930 „ 14 „
Pflasterung an den Eisenbahnhöfen		7,276 „ 14 „
Errichtung der höheren Bürgerschule (1855/7)	126,300 Fl. — Kr.	
ab Beitrag aus dem von Bethmann'schen Legat	17,221 „ — „	
		109,079 „ — „
Turnhalle in der Dom- und Selektenschule		3,430 „ 15 „
Kanal auf dem Dörr'schen Grundstück (Krögerstraße)		4,042 „ 16 „
Für das neue Lagerhaus (1855)	67,707 Fl. 15 Kr.	
und 9092 Fl. 45 Kr. auf 1857 übertragen	9,092 „ 45 „	
Für einen Brunnen daselbst	755 „ 2 „	
		77,555 „ 2 „
Für die Ausladeplätze an der Windmühle	3,972 Fl. 33 Kr.	
Für einen Brunnen daselbst	371 „ 31 „	
		4,344 „ 4 „
Für die Brücke in der Promenade		697 „ 46 „
Für das Entbindungshaus (1855)	22,684 Fl. 56 Kr.	
und 7095 Fl. 54 Kr. auf 1857 übertragen	7,095 „ 54 „	
Für Ankauf des Platzes für dasselbe	5,736 „ 30 „	
		35,517 „ 20 „
Ankauf des Saraſin'schen Hauses (für das Appell.-Gericht)		111,000 „ — „
Errichtung der Lederhalle (1853)		78,543 „ 21 „

Für Herstellung des Theaters (1855)	105,995 Fl. 7 Kr.	
Für Ankauf der Theaterdekorationen und Garderobe	28,000 „ — „	
Für Vergütung an das Theaterpersonal	15,000 „ — „	
Für Vergütung an die Pensionsanstalt	1,625 „ — „	
Für Erbauung eines Dekorationsschoppens	3,199 „ 8 „	
Für ersten Ankauf der Theaterdekorationen im J. 1848	30,000 „ — „	
		183,819 Fl. 15 Kr.
Kanalbau und Pflasterung der Eschersheimer Landstraße		15,910 „ 15 „
Herstellung in der Bartholomäuskirche (kathol.) (1855)	9,538 Fl. 25 Kr.	
Herstellung der Orgel in derselben	2,644 „ 32 „	
auf 1857 übertragen für beide { 1461 Fl. 23 Kr. / 8855 „ 28 „ }	10,316 „ 51 „	
		22,499 „ 48 „
Herstellung des Lokals des Revisionskollegs		2,391 „ 54 „
Herstellung der Weißfrauenkirche (lutherisch) (1856/7) .	4,709 Fl. 21 Kr.	
und 25,290 Fl. 39 Kr. auf 1857 übertragen .	25,290 „ 39 „	
		30,000 „ — „
Herstellung des von Bethmann'schen Museums (1856/7)	2,539 Fl. 27 Kr.	
und 1060 Fl. 33 Kr. auf 1857 übertragen . .	1,060 „ 33 „	
		3,600 „ — „
Einfriedigung des Altars in der Paulskirche (luther.)		549 „ 2 „
Errichtung einer vierten protestantischen Volksschule (1857)	319 Fl. 30 Kr.	
und 79,180 Fl. 30 Kr. auf 1857 übertragen .	79,180 „ 30 „	
		79,500 „ — „
Herstellung im Appellations-Gerichtshaus	812 Fl. 3 Kr.	
und 18,187 Fl. 57 Kr. auf 1857 übertragen .	18,187 „ 57 „	
		19,000 „ — „
Für drei neue Spritzen	4,343 Fl. — Kr.	
und 557 Fl. auf 1857 übertragen	557 „ — „	
		4,900 „ — „
Herstellung der Orgel in der Katharinenkirche (luther.) .	7,685 Fl. — Kr.	
und 507 Fl. auf 1857 übertragen	507 „ — „	
		8,192 „ — „
Errichtung des Staatstelegraphen, Frankfurts Antheil		4,871 „ 10 „
Ankauf des Hauses E 36. in der Schlesingergasse		5,000 „ — „
Pflasterung der Hanauer Landstraße		12,039 „ 58 „
Unterbau des Guttenberg-Denkmals	7,500 Fl. — Kr.	
und 1000 Fl. auf 1857 übertragen	1,000 „ — „	
		8,500 „ — „
Für einen beweglichen Krahnen		2,254 „ 52 „
Mobilien für das Appellations- und Zucht-Polizeigericht	422 Fl. — Kr.	
und 1378 Fl. auf 1857 übertragen	1,378 „ — „	
		1,800 „ — „
Für die Verbindungsbahn und den Hafenbau		1,100,000 „ — „
		in Summa 2,387,337 Fl. 49 Kr.

Vermiſchtes.

Die Einwohnerzahl der 25 größten Städte Frankreichs im Jahre 1856 betrug nach dem Annuaire du bureau des Longitudes: Paris 1,174,346, Lyon 292,721, Marſeille 233,817, Bordeaux 149,928, Nantes 108,530, Rouen 103,223, Toulouſe 103,144, St. Etienne 94,432, Toulon 82,705, Lille 78,641, Straßbourg 77,656, Metz 64,727, Havre 64,137, Amiens 56,587, Breſt 54,293, Reims 51,725, Angers 50,726, Montpellier 49,737, Nancy 48,199, Orleans 46,922, Limoges 46,564, Rennes 45,664, Beſançon 43,544, Caen 41,394, Tours 38,055.

Im Jahre 1856 wurden in Paris 37,768 Kinder geboren (darunter 11,789 illegitime), die Sterbefälle waren 29,950, alſo um 7818 weniger als die Geborenen.

In Berlin zählte man (mit Einſchluß der noch nicht vollendeten) im Ganzen 40 Kirchen, mithin kommt bei 400,000 Evangeliſchen 1 Kirche auf 11,000 Einwohner. Im Jahre 1700 zählte Berlin 28,500 Einwohner und 12 Kirchen mit 26 Predigern, im Jahre 1750 hatte Berlin 89,500 Einwohner, 28 Kirchen und 54 Prediger. Von 1753—1834, alſo in 83 Jahren, iſt keine neue Kirche hinzugekommen, obwohl die Bevölkerung im Jahre 1800 ſchon auf 153,100 Seelen und 25,180 Mann Militair ſich belief. Von 1835—1855 ſind 10 neue Kirchen mit 14 Predigern hinzugekommen. Verglichen mit dem kirchlichen Stande von 1700, müßte Berlin jetzt, um daſſelbe Verhältniß zu wahren 14 × 9 Kirchſpiels-Kirchen (126) und 14 × 23 Prediger (323) haben; es zählt in Wahrheit aber nur 94 Predigerſtellen.

IV.

Literatur.

Die Wohnungsnoth in Wien, von Bernhard Friedmann. Wien 1857.

Den Kern der vorliegenden Abhandlung bilden:

Die Darſtellung des Verhältniſſes der Bevölkerung Wiens zur Zahl der Wohnungen in verſchiedenen Jahren, die Beſprechung der aus dem Mißverhältniſſe beider ſich ergebenden unerfreulichen Erſcheinungen, die Würdigung der zur Regelung der beiden Größen vorgeſchlagenen Maaßregeln; endlich die Anführung und Begründung von Vorkehrungen, welche durch die Natur des Uebels angezeigt ſind.

Ein Gegenſtand, wie der hier behandelte, verdiente es wohl, ob ſeiner Wichtigkeit für den Einzelnen und ob ſeiner Bedeutung für die Geſellſchaft, einmal einer ſorgfältigen Beſprechung unterzogen zu werden, und wenn es irgend wo angezeigt war, die zur Abhülfe vermeintlich geeigneten Projekte zu prüfen, ſo war es hier auf dieſem Gebiete.

Nicht das Eingreifen in die natürliche Entwickelung iſt es, das in irgend welcher Form empfohlen werden kann, nicht die zwangsweiſe Regelung des Verkehrs iſt es, welche, vorausgeſetzt, daß ſie überhaupt durchführbar wäre, ein günſtigeres Verhältniß zwiſchen Angebot und Nachfrage erhoffen ließe.

Aus einer oberflächlichen Prüfung und aus mangelhaftem Verſtändniſſe hervorgegangen, tragen dieſe Vorſchläge mehr den Charakter „der Verzweiflung über die Unhaltbarkeit der Dinge in ihrer jetzigen Geſtalt“, als den der ruhigen umſichtigen Erwägung und einer weitſchauenden Auffaſſung an ſich.

Eine der vorzüglichſten Urſachen des in Wien leider nur allzu grell hervortretenden Mangels an Wohnungen und des daraus ſich ergebenden faſt ſchrankenloſen gegenſeitigen Ueberbietens liegt in der Ablenkung der Kapitalien von dem Gebiete der Wohnungs-Induſtrie. Wirkſam können ſomit nur Maßnahmen werden, welche eine fruchtbarere Verwendung derſelben auf dem zeitweilig verödeten Felde ermöglichen. Als ſolche empfiehlt und rechtfertigt der Verfaſſer das Hinwegfallen jeder geſetzlichen Beſchränkung des Zinsfußes oder wenigſtens eine Erhöhung deſſelben bei Hypothekar-Darleihen, die Errichtung ausreichender Hypothekar-Kredit-Inſtitute, die Abänderung des Gerichts- und Konkurs-Verfahrens bezüglich Hypothekar-Forderungen, endlich Zulaſſung der Juden zum Realitätenbeſitze.

Ein vorzügliches Verdienſt der intereſſanten Abhandlung liegt im Nachweiſe, daß auch die Wohnungs-Induſtrie von dem oberſten Geſetze allen Verkehres, dem des Verhältniſſes von Angebot und Nachfrage beherrſcht und durch dieſes allein geregelt werde.

Ein Verdienſt iſt die Läuterung und Berichtigung der vielfach herrſchenden unklaren Anſchauungen; denn Vorurtheile ſind an ſich hartnäckig, die hartnäckigſten jedoch ſind jene auf ökonomiſchem Gebiete.

Die Durchführung des Themas ist ihrem Inhalte nach eben so streng, als ihrer Form nach leicht und flüssig, und in voller Anerkennung der Wärme und der Gewandtheit, mit welcher der Verfasser seinen Gegenstand behandelt, ist ihm nur lebhaft zu wünschen, er möge bei künftigen Darstellungen ähnlicher Vorwürfe sich durch die verläßlichen Ergebnisse und genauen Daten einer auf sorgfältigen Erhebungen ruhenden Statistik mehr unterstützt sehen, als es bei Bearbeitung dieses Themas gewesen sein dürfte.

Wien, im November 1857. Migerka.

Bei Carl Heymann in Berlin sind erschienen:

1. **Preußischer Polizei-Kalender zum Gebrauche für Polizei- und Verwaltungs-Beamte, insbesondere für Landräthe, Rentmeister, Distrikts-Kommissarien, Bürgermeister, Polizei-Verwalter, Polizei-Anwälte, Gemeinde-Vorsteher ꝛc. für das Jahr 1858.** Herausgegeben von H. Dannstädt, Königl. Polizei-Lieutenant in Berlin. Derselbe enthält außer dem Kalender und den erforderlichen Notizen über Sonnen- und Mondes-Auf- und Untergang, Raum zu Notizen und bringt in den Beilagen: 1) die Genealogie des Preußischen Hauses; 2) Diensteid, Verhaltung, Eidesformel, Versicherung auf den Diensteid; 3) Zusammenstellung der für Polizei-Beamte wissenswerthen Vorschriften über ersten Angriff und das vorläufige Verfahren bei begangenen Verbrechen; 4) Vorschriften in Betreff vorzunehmender Verhaftungen; 5) Vorschriften in Betreff der Haussuchungen; 6) Vorschriften in Betreff des Vereinigungs- und Versammlungsrechts; 7) Bestimmungen über die Einführung eines allgemeinen Landes-Gewichts; 8) Verfahren bei Rettung von Scheintodten und bei Verunglückten; 9) Verzeichniß der Telegraphen-Stationen; 10) Tarif für Beförderung der Staats- und Privat-Depeschen; 11) Paßkarten-Verband; 12) Untersuchung der Milch durch Verdünnung mit Wasser; 13) Nachweisung der Regierungs- und Verwaltungs-Behörden und deren Beamten in den Ortschaften des Preußischen Staats (nach den Namen der Städte geordnet); 14) Verzeichniß sämmtlicher Jahrmärkte und Messen.
2. **Preußischer Kassen- und Rechnungs-Kalender zum Gebrauch für Magistrats-Beamte, Kassen-Kuratoren und Revisoren, Kämmerer, Rendanten, Steuer-Erheber, Finanz- und Kassen-Beamte, Administratoren, Rechnungsführer u. s. w. für das Jahr 1858.** Herausgegeben von Adolf Malsch, Rendant der Stadtkasse zu Spandau. Derselbe enthält außer den gewöhnlichen Kalender-Nachrichten Raum zu Notizen und in der Beilage: Genealogie des Preußischen Hauses, Bestimmungen über Geldverkehr, Staats- und Kommunalsteuern, Stempel-Abgaben, Gefälle and Kosten, das Kassen- und Rechnungswesen der Kommunen, der Steuer-Behörden und Korporationen, so wie ein vollständiges Jahrmarkts-Verzeichniß.

Beide Kalender sind elegant gebunden und kostet der erstere 25 Sgr., der letztere 20 Sgr.

Das „**Archiv für deutsches Polizeiwesen**", Monatsschrift zur Orientirung in der polizeilichen Literatur, Gesetzgebung und Verwaltung, herausgegeben im Verein mit einer Gesellschaft deutscher Polizeimänner von C. A. Ackermann in Roebel, erscheint monatlich in der Stärke von 1 bis 2 Bogen und ist durch alle Buchhandlungen und Postanstalten zu beziehen. Der Preis in der Expedition 10 Sgr. = 30 Kr. Rhein. = 29 Kr. Conv.-Münze p. Quartal. — Die Herausgeber haben sich im Allgemeinen die Aufgabe gestellt, durch Förderung der Kunde von den thatsächlichsten Verhältnissen des Polizeilebens es zu erleichtern, daß die vielfach wechselnden Erscheinungen auf diesem Gebiete auf feste Begriffe zurückgeführt werden, „weil der bisherige Mangel an wissenschaftlicher Kenntniß der Polizei es zum guten Theil verschuldet, daß dieselbe an vielen Orten in einem Gemisch von Willkühr und Recht betrieben und dadurch der Zweck der Polizei mannigfach verfehlt wird." Sie wollen demnach unter steter Berücksichtigung der Verhältnisse und Bedürfnisse des Praktikers: 1) die polizeilichen Bräuchen in den verschiedenen Staaten beschreiben, beziehungsweise durch Aufnahme wichtiger Verordnungen, statistischer Ermittelungen u. s. w. Materialien zu solchen Beschreibungen ansammeln; 2) mit der älteren und neueren polizeilichen Literatur bekannt machen durch Kritiken, bibliographische Notizen und Proben; 3) in offener Korrespondenz die polizeilichen Tagesfragen kurz, bündig und mit Vermeidung unnöthigen philosophischen Apparates erörtern; 4) Gelegenheit geben, praktische Thesen aufzustellen, Erfahrungen, Ideen u. s. w. auszutauschen, Auskunft zu fordern und zu ertheilen. Die vorliegenden Nummern enthalten: Sittenpolizei in Preußen (die Bordellfrage) — Brodtaxe in der Residenzstadt Hannover

— die Fremdenpolizei im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin — das Einwohner-Meldeamt zu Berlin — alte und neue Bücher — Umschau in den neuesten deutschen Gesetz- und Verordnungs-Blättern — Korrespondenz, Notizen, Anregungen — Bibliographisches.

V.

Anhang.

Einrichtung der von der Stadt Luxemburg begründeten Musikschule *).

Luxemburg, den 6. September 1856.

Der Gemeinderath der Stadt Luxemburg.

In Erwägung, daß das durch Beschluß des Gemeinderaths dd. 18. September 1849 errichtete Musik-Conservatoire mit dem Ende dieses Monats zu bestehen aufhören wird und es demnach statthaft ist, für den Beginn des kommenden Schuljahres den Musikunterricht dahier auf eine neue Grundlage festzustellen, beschließt:

§. 1. Es wird in der Stadt Luxemburg eine Musikschule errichtet.

§. 2. Die Musikschule wird in fünf Klassen eingetheilt, und zwar:

1) für das Solfeggiren und den Gesang,
2) für das Piano und die Orgel,
3) für die Violine,
4) für das Violoncell und für Begleitungsunterricht,
5) für die Blasinstrumente.

§. 3. Die Schule wird unter die Leitung eines Direktors gestellt, dessen besondere Befugnisse begreifen:

Die Eintheilung der Klassen, die Beaufsichtigung des Unterrichts, die Einrichtung der Concurse und Prüfungen, die Einführung und Handhabung eines guten Systemes von Lehr-Methoden, und den Briefwechsel mit der Stadtverwaltung über alles, was seinen Dienst betrifft. Von acht zu acht Tagen wird er den Bürgermeistern und Schöffen Bericht abstatten über die Angelegenheiten der Anstalt.

§. 4. Jeder Klasse wird ein Professor vorstehen, ernannt von der Gemeindeverwaltung, vorbehaltlich der Genehmigung der Regierung.

Es können auch von den Bürgermeistern und Schöffen Repetitoren ernannt werden, welche vorzugsweise unter den Schülern der betreffenden Klassen gewählt werden.

§. 5. Die Direktorstelle kann einem Professor übertragen werden. Der Direktor erhält einen Jahresgehalt von 600 Fr. als Entschädigung für Büreaukosten. Vertritt ein Professor die Stelle des Direktors, so bezieht er dieserhalb nur einen Gehalt von 300 Fr.

§. 6. Die Professoren erhalten folgende jährliche Gehalte, nämlich:

1) der Solfeggien- und Gesang-Professor	1300	Fr.
2) der Piano- und Orgel-Professor	1060	„
3) der Violin-Professor	1060	„
4) der Violoncell- und Begleitungs-Professor . . .	1300	„
5) der Blasinstrumente-Professor	1300	„

Diese Gehalte werden aus der Gemeindekasse bezahlt.

§. 7. Die Gehalte der Repetitoren werden bei jedesmaliger Ernennung durch den Gemeinderath festgestellt.

§. 8. Sollte die einstweilige Mitwirkung von Privatlehrern oder von Künstlern, die der Anstalt fremd sind, nöthig werden, so ist dazu laut Vorschlag des Direktors die Zulassung der Bürgermeister und Schöffen erforderlich, und die geleisteten Dienste werden bezahlt gemäß von den Bürgermeistern und Schöffen festzustellenden Rechnungen.

§. 9. Die Musikschule ist allen einheimischen und sogar den fremden Kindern beiderlei Geschlechts von 9 bis 18 Jahren zugänglich. Aeltere Schüler können in die Blasinstrumental-Klasse aufgenommen werden.

§. 10. Der Lehrplan der Schule wird jedes Jahr von dem Gemeinderathe nach dem Vorschlag des Direktors festgestellt.

§. 11. Jede Klasse wird täglich wenigstens zwei und höchstens vier Stunden Unterricht erhalten, je nach dem sich das Bedürfniß wird verspüren lassen.

*) Siehe Seite 1190.

Außer den gewöhnlichen Unterrichtsſtunden werden in jeder Klaſſe wöchentlich einmal Geſammt-Proben abgehalten.

§. 12. Die Kinder zahlungsfähiger Eltern haben halbjährlich und zum Voraus nach Maßgabe des Vermögens der Eltern folgende Gebühren jährlich zu entrichten, nämlich: für die Solfeggien- und Geſang- und für die Blasinſtrumentalklaſſe 5, 10, 15, 20 oder 25 Fr., und für die anderen Klaſſen 20, 30, 40, 50 oder 60 Fr.

§. 13. Die dürftigen einheimiſchen Kinder werden unentgeltlich angenommen.

§. 14. Die Klaſſifizirung hinſichtlich der Gebühren geſchieht durch die Bürgermeiſter und Schöffen, nach den Vorſchlägen des Direktors.

§. 15. Die Dauer des Solfeggien-Curſus iſt auf zwei Jahre feſtgeſtellt.

§. 16. Kein Schüler kann in den Geſang-Curſus oder in eine Inſtrumentalklaſſe aufgenommen werden, bevor er nicht den Solfeggien-Curſus während zwei Jahre befolgt hat, oder wenn er nicht durch eine von den Profeſſoren in Gegenwart des Direktors zu beſtehende Prüfung ſeine Befähigung kann bekunden.

§. 17. Die Aufnahmen, Beförderungen oder Uebergänge aus einer Klaſſe in eine andere werden nur zu Anfange eines jeden Halbjahres Statt finden. Es darf nicht von dieſer Regel abgewichen werden, ohne beſondere Erlaubniß des Direktors mit Zuſtimmung der Bürgermeiſter und Schöffen.

§. 18. Die Anſchaffung der zum Unterricht in jeder Klaſſe erforderlichen Muſik geſchieht auf Gemeindekoſten.

Die Elementarbücher und Hefte werden den dürftigen Schülern unentgeltlich verabreicht.

§. 19. Jede Klaſſe wird auf Koſten der Stadt mit wenigſtens einem Exemplar des Inſtrumentes verſehen, auf welchem Unterricht darin ertheilt wird.

§. 20. Die Inſtrumente, Bücher, Muſikhefte und alle andere der Stadt zugehörigen Mobiliargegenſtände, welche ſich in den Klaſſen befinden, ſtehen unter der Aufſicht und Verantwortlichkeit der reſp. Profeſſoren.

§. 21. In jeder Klaſſe wird das Verzeichniß der ihr zugehörigen Mobiliargegenſtände angeheftet. Ein Duplikat dieſes Verzeichniſſes von dem Profeſſor und dem Direktor unterzeichnet, wird von dieſem zu Anfang jedes Jahres der Gemeindeverwaltung überreicht.

§. 22. Die Disziplin der Klaſſen ſteht unter der unmittelbaren Führung der Profeſſoren. Sie können die Schüler, welche die Ordnung ſtören, auf einen Tag fortſchicken. Im Falle erheblicher Vergehen, welche ſtrengere Ahndung erheiſchen, wird darüber durch die Bürgermeiſter und Schöffen nach Berichterſtattung des Direktors verfügt werden.

§. 23. Die Schüler der Pianoklaſſe können auch außer den Unterrichtsſtunden in das Lokal zugelaſſen werden, um ſich zu üben. Die Reihenfolge der Zulaſſung wird durch den Profeſſor feſtgeſtellt.

§. 24. Jedem Schüler, welcher nach einem einjährigen Beſuche einer Klaſſe für unfähig erkannt wird, die Kenntniſſe zu erwerben, welche durch den Unterricht bezweckt werden, kann nach Anhörung des Direktors die Wiederaufnahme verweigert werden.

§. 25. Die Dauer der Inſtrumentalklaſſen mit Ausnahme der Blasinſtrumente iſt auf drei Jahre beſchränkt.

Jedoch kann denjenigen Schülern dieſer Klaſſen, welche ſich durch ihr Betragen und ihre Fortſchritte ausgezeichnet haben werden, während noch zwei Jahren die Aufnahme in die Schule geſtattet werden.

§. 26. Jedes Jahr, vor Beginn der Ferien, wird eine öffentliche Prüfung der Schüler jeder Klaſſe Statt finden.

§. 27. Die Prüfung wird durch Anſchlagzettel verkündigt, und die Bürgermeiſter und Schöffen werden die dazu beſtimmten Tage, Stunden und Ort bezeichnen.

§. 28. Nach der Prüfung wird eine feierliche Preisevertheilung für jede Klaſſe gehalten.

§. 29. Die Ferien der Schule werden während des Monats September gehalten.

Der Gemeinderath. (Folgen die Unterſchriften.)

Gutgeheißen durch den General-Adminiſtrator der Juſtiz zufolge Depeſche vom 11. September 1856 Nro. 3442 — 597/55.

Durch Gemeinderaths-Beſchluß vom 24. September 1856, genehmigt durch den General-Adminiſtrator der Juſtiz laut Depeſche vom 27. September 1856 Nro. 3715, ſind ernannt worden zum

Profeſſor der Solfeggien- und Geſangsklaſſe	.	Herr Greyſon.
„ „ Piano- und Orgelklaſſe	„	Ziller.
„ „ Violinklaſſe	„	Pirotte.
„ „ Violoncello- und Begleitungsklaſſe	„	Boiſſaux.
„ „ Blasinſtrumentalklaſſe	„	A. Zinnen.

Digitized by Google

Durch denselben Beschluß ist die Leitung der Anstalt dem Professor Hrn. Zinnen übertragen worden, welche Ernennung ebenfalls für das beginnende Schuljahr von dem General-Administrator der Justiz gutgeheißen ist.

Vorstehende Verfügungen werden hiermit bekannt gemacht.

Luxemburg, den 29. September 1856.

Das Kollegium der Bürgermeister und Schöffen.

Heldenstein, Präsident.

Weyer, Sekretair.

Aufforderung zu einer Konkurrenz behufs Anfertigung eines Bau-Entwurfs.

Die Stadt Striegau beabsichtigt, auf einem in nachstehender Zeichnung angegebenen Bauplatze ein Rathhaus zu erbauen.

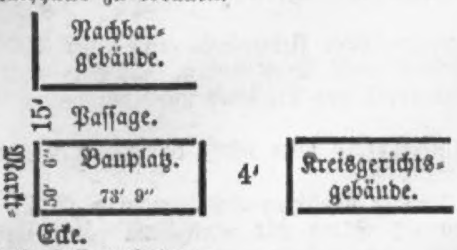

Ecke.

Dasselbe soll enthalten:

a) in dem 4' über, 5' in der Erde anzulegenden Kellergeschoß ein Restaurations-Lokal (Rathskeller), mit den nöthigen Vorrathskellern;

b) im Erdgeschoß das Leihamt, die Kämmerei-Verwaltung mit Kasse und Wohnung für den Kastellan;

c) im ersten Stock das Sessionszimmer des Magistrats von ca. 500 Q.-Fuß und das der Stadtverordneten von 700 Q.-Fuß, Polizeiamt, Registratur-, Warte- und Geschäftszimmer des Bürgermeisters;

d) im zweiten Stock den Bürgersaal von ca. 1200 Q.-Fuß nebst kleinem Entree und Wohnung für einen verheiratheten Bureau-Beamten.

Der Raum zwischen dem Bauplatze und dem Kreisgerichtsgebäude kann bis zum 2ten Stock bebaut werden.

Die Entwürfe müssen enthalten: vollständige Grund- und Aufrisse, Profile und Details der äußeren und inneren Architektur, sowie schriftliche Erläuterung über die Ausführung und summarische Angabe der Kostensumme. Eine Kosten-Veranschlagung wird nicht verlangt. Für den als annehmbar und geeignet befundenen Entwurf wird ein Preis von 50 Thlr. Gold ausgesetzt und die Einsendung des Entwurfs mit versiegelter Adresse und übereinstimmendem Motto versehen bis spätestens den 15. Januar 1858 erwartet.

Striegau, den 5. November 1857. Der Magistrat.

Berichtigungen.

Heft X. III. 1857. Seite 898. Amschel Mayer von Rothschild-Stiftung 1855 statt 1845.

Heft XI. III. 1857. Seite 998 und 1000 ist die Mittheilung über den Vortrag des Präsidenten Dr. Lette insofern ungenau und auf einem Mißverständnisse beruhend, als, wie wir mitzutheilen ersucht worden sind, Herr Dr. Lette „den Einkauf in Altersversorgungskassen" empfohlen hat, indem die Schöpfung der Versorgungshäuser für arbeitsunfähige Tagelöhner ꝛc. früher vielfach von ihm als unreif und verfehlt bekämpft worden ist.

Zum näheren Verständnisse des vorliegenden Berichts wird auf den in der deutschen Vierteljahrsschrift 1857 II. enthaltenen Aufsatz: Die Brüsseler Septemberkongresse verwiesen.

Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Digitized by Google

BUCHBINDERE
MÜNCHEN

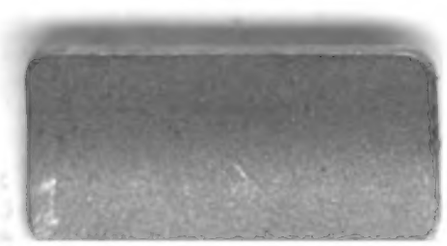

Digitized by Google

Digitized by Google